

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 6. Januar 1954

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung einer Hochschule für Finanzwirtschaft	1
21. 12. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes in der Deutschen Demokratischen Republik. — Gebührenordnung —	1
17. 12. 53	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten	3
20. 12. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zu § 51 des Gesetzes der Arbeit	5
14. 12. 53	Anordnung zur Änderung der Stipendienrichtlinien für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik	6

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung einer Hochschule für Finanzwirtschaft.

Vom 21. Dezember 1953

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Errichtung einer Hochschule für Finanzwirtschaft (GBl. S. 690) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) An der Hochschule für Finanzwirtschaft in Berlin-Kaulsdorf ist eine Abteilung Fernstudium einzurichten.

(2) Das Fernstudium wird in folgenden Spezialrichtungen durchgeführt:

- Finanzierung der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen,
- Abgaben,
- Geld und Kredit,
- Finanzierung der volkseigenen Wirtschaft,
- Investitionsplanung und -finanzierung,
- Versicherungen.

(3) Die Studiendauer beträgt fünf Jahre.

(4) Das Studienjahr 1953/54 beginnt am 1. März 1954.

§ 2

Die Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Einrichtung des Fernstudiums für Werk tätige (GBl. S. 495) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen für die Technische Hochschule Dresden und die Bergakademie Freiberg (Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1950, GBl. S. 1221, und Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1951, GBl. S. 648) finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes in der Deutschen Demokratischen Republik.

— Gebührenordnung —

Vom 21. Dezember 1953

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1136) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der Einrichtungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des anliegenden Tarifes erhoben.

§ 2

Zur Zahlung dieser Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Einrichtung des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes in Anspruch nimmt.

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 1136).

§ 3

Der Meteorologische und Hydrologische Dienst setzt die Gebühr fest.

§ 4

Die Gebühr wird fällig mit der Benutzung der Einrichtungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes.

§ 5

Gegen die Gebührenfestsetzung ist die Beschwerde an den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst gegeben. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so hat der Direktor des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes die Beschwerde unverzüglich dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten vorzulegen. Dieses entscheidet endgültig.

§ 6

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung vom 20. Februar 1951 des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 120) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1953 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 21. Dezember 1953

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten

Hegen

Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Zweiter
Durchführungsbestimmung

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Sache	Mindestbetrag DM	Gebühren Höchstbetrag DM	Fester Betrag DM	Bemerkungen
I. Wettersvorhersagen					
	a) Kurzfristige Wettersvorhersagen für alle Zweige der Wirtschaft (Industrie- und Verkehrsunternehmen, Handel, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Reichsbahn, Post, VEB [K], VVB u. a. m.) bei telefonischem Abruf des Empfängers im Abonnement				Hat ein Bezieher eines Abonnements die Absicht, den Bezug der Wettermeldungen oder Warnungen einzustellen, so muß er das Abonnement spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich kündigen.
1	bis zu 36 Std. Vorhersagezeit monatlich Einzelvorhersagen ohne Abonnement	30,—	60,—		
2	bis zu 36 Std. Vorhersagezeit			2,50	
	b) Kurzfristige Wettersvorhersagen an den Rundfunk				Werden von einem Rundfunksender Wettersvorhersagen für Gebiete gewünscht, für deren Ausarbeitung zwei Wetterdienststellen eingesetzt werden müssen (z. B. Vorhersage für das gesamte Gebiet der DDR), so ist eine solche Vorhersage gebührenmäßig wie zwei getrennte Vorhersagen zu behandeln.
3	für täglich eine Vorhersage monatlich	200,—	300,—		
4	für täglich zwei bis vier Vorhersagen monatlich	300,—	450,—		
5	für mehr als vier Vorhersagen täglich monatlich	400,—	600,—		
	c) Kurzfristige Wettersvorhersagen an die Presse				Hat ein Bezieher eines Abonnements die Absicht, den Bezug der Wettermeldungen oder Warnungen einzustellen, so muß er das Abonnement spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich kündigen. Saisonabonnements können nicht gekündigt werden. (zuzüglich der entstandenen Fernsprechkosten.)
6	je Auflageexemplar und Monat			0,002	
7	bei Auflagehöhen von weniger als 30 000 je Monat insgesamt		60,—		
8	mit Wetterkarte je Auflageexemplar und Monat bei Auflagehöhen von weniger als 30 000 je Monat insgesamt	120,—		0,004	
	d) Wetterwarndienst für alle Zweige der Wirtschaft				
	Telefonische Warnungen				
	vor Sturm				
	vor Gewitter				
	vor Nebel				
	vor ergiebigen Niederschlägen				
	vor Frost und Tauwetter				
10	Monatliche Pauschalgebühr für Warnung vor einer gefährbringenden Witterungserscheinung			30,—	
11	vor zwei gefährbringenden Witterungserscheinungen			55,—	
12	vor drei gefährbringenden Witterungserscheinungen			75,—	
13	vor vier gefährbringenden Witterungserscheinungen			90,—	
14	vor fünf gefährbringenden Witterungserscheinungen			100,—	

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Sache	Mindestbetrag DM	Gebühren Höchstbetrag DM	Fester Betrag DM	Bemerkungen
	e) Auf bestimmte Jahreszeiten beschränkte Warnungen (Saisonabonnements):				
15	Warnungen vor Frost und Tauwetter für landwirtschaftliche Betriebe			75,—	} (zuzüglich der entstandenen Fernsprechkosten.)
16	Warnungen vor ergiebigen Schneefällen, Schneeverwehungen, Glatteis und Tauwetter für Verkehrsunternehmen			75,—	
	f) Wintersportberichte (ohne Wetteraussichten)				
17	im Abonnement monatlich			25,—	
18	Einzelauskünfte			2,50	
	II. Auskünfte und gutachtliche Stellungnahmen				
19	a) Auszüge meteorologischer und hydrologischer Daten aus Beobachtungsbüchern, Listen und Tabellen				
	je Arbeitsstunde	3,—	5,—		
20	b) Auskünfte oder gutachtliche Stellungnahmen				
	je Arbeitsstunde	5,—	6,—		
	III. Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsaufträge und Gutachten				
	Derartige Arbeiten werden nach der dafür aufgewandten Arbeitszeit berechnet, und zwar wie folgt:				
21	Arbeitstag eines Wissenschaftlers	30,—	40,—		
22	Arbeitstag eines technischen Mitarbeiters	15,—	20,—		
23	Arbeitstag einer Schreibkraft	9,—	12,—		
24	Arbeitstag einer Zeichenkraft	9,—	12,—		

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der
Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung
der Arbeiter und Angestellten.

Vom 17. Dezember 1953

Auf Grund des § 36 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkstätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) wird zur Durchführung des § 1 Absätze 6 und 7 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Aufzeichnungspflichten über die gezahlten Löhne, Zuschläge und Lohnnebenkosten für die Arbeiter und Angestellten der privaten Wirtschaft, des Handwerks und der privaten Landwirtschaft (einschließlich der mitarbeitenden Familienangehörigen) und zur Sicherung der ordnungsgemäßen Berechnung des Lohnes, der Steuerbeträge und Sozialversicherungsbeiträge sowie zur Erleichterung des Prüfungswesens aller Kontrollorgane werden folgende Lohnaufzeichnungs- und -abrechnungssysteme für verbindlich erklärt:

1. Lohnbuchhaltungssystem nach Muster Anlage 1 (für Betriebe, die ständig oder teilweise Arbeiten im Akkord ausführen).
2. Lohnbuchhaltungssystem nach Muster Anlage 2 (für Betriebe, deren Arbeiter ausschließlich im Zeitlohn beschäftigt werden).

* 4. Durchf. (GBl. S. 927).

3. Lohnbuchhaltungssystem nach Muster Anlage 3
(für landwirtschaftliche Betriebe aller Art).

Die zu führenden Lohnabrechnungsunterlagen sind über den Organisationsmittelverlag VEB, Leipzig C 1, Czermaks Garten 2, bzw. über dessen Auslieferungslager und über den örtlichen Buchhandel zu beziehen. Der Vertrieb für die Landwirtschaft erfolgt über die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften.

§ 2

Die Einführung der im § 1 genannten Lohnbuchhaltungssysteme hat bei Neuanlage der Lohnbücher oder Lohnkonten ab 1. Januar 1954 zu erfolgen. In Fällen, in denen die bisher verwandten Lohnbuchführungsunterlagen für 1954 noch ausreichend sind, hat die Umstellung auf die neuen Systeme spätestens bis zum 1. Januar 1955 zu erfolgen.

§ 3

Zur Führung dieser Lohnbuchungssysteme sind alle Betriebe der privaten Wirtschaft, des Handwerks und der privaten Landwirtschaft verpflichtet, soweit von ihnen Lohn- oder Gehaltsempfänger, mitarbeitende Familienangehörige oder Aushilfskräfte ständig oder vorübergehend beschäftigt werden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Ministerium für Arbeit
Macher
Minister

Anlage 3 zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Lohnkonto 195	für: Name		Vorname		geb. am		Wohnort und Straße		Lohnkonto Nr.	
	Ehegatte: geb.		geb.		Geburtsort		Krankheit		bis	
Kinder bis 18 Jahre und sonstige unterhaltsberechtigzte Angehörige (Arbeitslosengeld)		Name, geb.		Geburtsort		Krankheit		bis		
1) Name, geb.		5)		Geburtsort		Krankheit		bis		
2) Name, geb.		6)		Geburtsort		Krankheit		bis		
3) Name, geb.		7)		Geburtsort		Krankheit		bis		
4) Name, geb.		8)		Geburtsort		Krankheit		bis		
Eintritt		Arbeitszeit		Brutto-Verdienst		Steuern		Kürzungen		
Ausritt		Arbeitszeit		Brutto-Verdienst		Steuern		Kürzungen		
Lohn- zahlung- zeitraum Woche bzw. Monat		Arbeitszeit		Brutto-Verdienst		Steuern		Kürzungen		
1		2		3		4		5		
2		3		4		5		6		
3		4		5		6		7		
4		5		6		7		8		
5		6		7		8		9		
6		7		8		9		10		
7		8		9		10		11		
8		9		10		11		12		
9		10		11		12		13		
10		11		12		13		14		
11		12		13		14		15		
12		13		14		15		16		

Zweite Durchführungsbestimmung *
zu § 51 des Gesetzes der Arbeit.

Vom 20. Dezember 1953

Um den Bauern, Handwerkern, sonstigen selbständig Erwerbstätigen, Unternehmern und den freiberuflich Tätigen die Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialversicherung zu erleichtern, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Gesundheitswesen nach Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Grund des § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. April 1953 zu § 51 des Gesetzes der Arbeit (GBl. S. 658) wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 2

Die nachstehend genannten Gruppen versicherungspflichtiger Personen:

- a) Bauern (außer Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften),
- b) freiberuflich Tätige,
- c) sonstige selbständig Erwerbstätige und Unternehmer,
- d) Handwerker,

sind nur dann zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung für sich und ihre Familienangehörigen berechtigt, wenn sie die Sozialversicherungsbeiträge vollständig und termingerecht abgeführt haben.

§ 3

Die Vollziehungsbeauftragten und Betriebsprüfer der Unterabteilung Abgaben sind verpflichtet, bei bestehenden Beitragsrückständen gegenüber der Sozialversicherung die Versicherungsausweise der im § 2 bezeichneten Versicherten sowie die Versicherungsausweise der Familienangehörigen dieser Versicherten einzuziehen und der zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung zu übergeben. Nach Ausgleich des Beitragskontos oder nach Abschluß von Tilgungsvereinbarungen erfolgt die Rückgabe der Versicherungsausweise durch die Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung.

§ 4

Die Versicherungsausweise für Familienangehörige (Vermerk der Ausstellung auf Seite 14 oder 15 des Versicherungsausweises des Versicherten) haben nur in Verbindung mit dem Versicherungsausweis des Versicherten Gültigkeit.

§ 5

(1) Nehmen die im § 2 genannten Versicherten für sich oder ihre Familienangehörigen Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch, obwohl sie mit der Entrichtung von Beiträgen im Rückstand sind und ohne daß eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen wurde, so haben sie der Sozialversicherung die für diese Leistungen entstandenen Kosten zu erstatten.

(2) Eine Erstattungspflicht besteht für die Versicherten auch dann, wenn während des Zeitraumes der Behandlung die rückständigen Sozialversicherungsbeiträge entrichtet oder eingezogen wurden.

(3) Auch bei nachträglicher Entrichtung der Beiträge oder bei nachträglichem Abschluß einer Tilgungsvereinbarung ist eine Rückzahlung dieser erstatteten Beträge durch die Sozialversicherung unzulässig.

* 1. Durchf. (GBl. S. 658).

(4) Eine Aufrechnung der Beitragsrückstände mit den etwa gezahlten Kosten für private Behandlung ist nicht statthaft.

(5) Haben sich Versicherte oder deren Familienangehörige in private Behandlung eines Arztes begeben, so müssen die Kosten hierfür vom Versicherten selbst getragen werden, auch wenn während des Zeitraumes der privaten Behandlung die Beitragsrückstände ausgeglichen werden oder eine Tilgungsvereinbarung abgeschlossen wird.

§ 6

Die Unterabteilungen Abgaben sind verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge, die von den im § 2 genannten Versicherten entrichtet werden, zuerst auf die fälligen Beiträge der von ihnen beschäftigten Lohnempfänger und danach erst zum Ausgleich ihrer eigenen Beiträge zu verbuchen. Es ist unstatthaft, etwaigen Wünschen der Versicherten, zuerst den Ausgleich der Sozialversicherungsbeiträge für sie selbst vorzunehmen, zu entsprechen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Dezember 1953

Ministerium für Arbeit
Macher
Minister

Anordnung

zur Änderung der Stipendienrichtlinien für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 14. Dezember 1953

Die großen Erfolge der Werktätigen bei der Erfüllung des Fünfjahrplanes ermöglichen es, auch die materiellen Voraussetzungen für die Studierenden der Fachschulen zu verbessern. Es wird deshalb mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates angeordnet:

§ 1

An Stelle der Anlage 2 zu § 6 der Verordnung vom 19. Januar 1950 über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen (GBI. S. 17) treten die „Stipendienrichtlinien für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage).

§ 2

Die Anweisung vom 1. Juli 1952 über die Auszahlung von Stipendien an den medizinischen Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik wird außer Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1953

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Stipendienrichtlinien für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik

A. Stipendien

§ 1

(1) Arbeiter, werktätige Bauern, Angehörige der werktätigen Intelligenz und deren Kinder können ein monatliches Stipendium von 150 DM erhalten.

Das Stipendium wird gewährt, wenn das Brutto-Einkommen der unterhaltspflichtigen Angehörigen des Fachschülers im Monat die Summe von 800 DM nicht übersteigt.

(2) An Fachschüler, die weder selbst noch mit Hilfe der Unterstützung der Unterhaltspflichtigen in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln während des Studiums zu bestreiten und an deren Ausbildung auf Grund der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit ein besonderes Interesse besteht, kann bei Erfüllung der schulischen Verpflichtungen ein monatliches Stipendium in der Höhe von 75 DM bis 150 DM gewährt werden, wenn das Einkommen der unterhaltspflichtigen Angehörigen des Fachschülers im Monat die Summe von

- a) 180 DM brutto nicht übersteigt, in Höhe von 150 DM,
- b) 350 DM brutto nicht übersteigt, in Höhe von 100 DM,
- c) 500 DM brutto nicht übersteigt, in Höhe von 75 DM.

(3) Die Einkommensgrenze erhöht sich um je 30 DM für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind unter 14 Jahren sowie für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind über 14 Jahre, sofern es noch eine Fachschule, Universität, Hochschule oder eine andere staatliche Bildungsanstalt in der Deutschen Demokratischen Republik besucht und kein eigenes Einkommen hat oder, wenn es sich auf Grund eines Lehrvertrages noch in der Berufsausbildung befindet.

(4) Für Studierende an Fachschulen im demokratischen Sektor von Berlin wird das Stipendium um 20 DM monatlich erhöht.

(5) Alle Studierenden an den medizinischen Fachschulen, die als Arzthelfer ausgebildet werden, erhalten ein Stipendium nach § 1 Abs. 1 dieser Stipendienrichtlinien zuzüglich 15 DM monatlich.

(6) Für Studierende an Instituten für Fachschullehrerbildung erhöhen sich die Stipendien gemäß § 1 Absätze 1 und 2 dieser Stipendienrichtlinien jeweils um 20 DM monatlich.

(7) Schüler, die nach Abschluß der Grundschule ihr Studium an einer Fachschule (Fachgrundschule) aufnehmen, erhalten, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absätze 1 oder 2 Buchst. a dieser Stipendienrichtlinien erfüllt werden, ein monatliches Stipendium in Höhe von

- 60 DM im 1. Studienjahr,
- 80 DM im 2. Studienjahr,
- 100 DM im 3. Studienjahr,
- 125 DM im 4. Studienjahr,

wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchst. b erfüllt werden, ein monatliches Stipendium in Höhe von

- 40 DM im 1. Studienjahr,
- 55 DM im 2. Studienjahr,
- 65 DM im 3. Studienjahr,
- 80 DM im 4. Studienjahr,

wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchst. c erfüllt werden, ein monatliches Stipendium in Höhe von

- 30 DM im 1. Studienjahr,
- 40 DM im 2. Studienjahr,
- 50 DM im 3. Studienjahr,
- 60 DM im 4. Studienjahr.

(8) Absolventen der Zehnklassenschulen, die an einer Sonderausbildung an den Fachschulen teilnehmen, erhalten, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absätze 1 oder 2 Buchst. a dieser Stipendienrichtlinien erfüllt werden, ein monatliches Stipendium in Höhe von

- 120 DM im 1. Studienjahr,
- 135 DM im 2. Studienjahr,
- 150 DM im 3. und 4. Studienjahr,

wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchst. b erfüllt werden, ein monatliches Stipendium in Höhe von

- 80 DM im 1. Studienjahr,
- 90 DM im 2. Studienjahr,
- 100 DM im 3. und 4. Studienjahr,

wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchst. c erfüllt werden, ein monatliches Stipendium in Höhe von

- 60 DM im 1. Studienjahr,
- 85 DM im 2. Studienjahr,
- 75 DM im 3. und 4. Studienjahr.

Zuschläge und Leistungsprämien werden nach diesen Stipendienrichtlinien gewährt.

- (9) a) Fachschüler, die als Aktivisten mit der Medaille für ausgezeichnete Leistungen oder auf Beschluß des Ministerrates der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet wurden, können, wenn sie mindestens fünf Jahre vor Besuch der Fachschule in der Produktion, in der demokratischen Verwaltung, im volkseigenen Handel oder einer anderen staatlichen Institution gearbeitet haben, entsprechend ihrem bisherigen Verdienst zu ihrem Grundstipendium einen Zuschlag erhalten.
- b) Grundstipendium und Zuschlag sollen 60 % des Netto-Verdienstes betragen, wobei die Gesamtsumme 450 DM nicht überschreiten darf.
- c) Als Netto-Verdienst gilt der Netto-Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn des Studiums.

(10) Für die Festsetzung des Personenkreises, der gemäß § 1 Abs. 1 ein Grundstipendium erhält, ist der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 917) in Anwendung zu bringen.

Diesen Personen werden gleichgestellt:

- a) Abgeordnete der Volks- und Länderkammer sowie alle Personen, die auf Beschluß des Ministerrates der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet worden sind als Nationalpreisträger, Helden der Arbeit, Verdiente Aktivisten, Verdiente Erfinder, Verdiente Techniker, Verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes, Verdiente Eisenbahner, Verdiente Bergleute, Meister des Sports sowie deren Kinder.
- b) Fachschüler, die als Aktivisten, Jungaktivisten oder mit der Medaille für ausgezeichnete Leistungen ausgezeichnet worden sind.
- c) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes (VdN) und deren Kinder.

(11) Die Stipendienmittel werden bei den Ministerien und Staatssekretariaten, denen Fachschulen unterstehen, entsprechend den vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegten Kontingenten geplant.

B. Leistungsprämien

§ 2

(1) An alle Fachschüler werden für „sehr gute“ und „gute“ Prüfungsergebnisse Leistungsprämien in folgender Höhe monatlich gewährt:

- a) 60 DM, wenn die jährlich abzulegende Zwischenprüfung mit sehr gut bestanden wurde,
- b) 30 DM, wenn die jährlich abzulegende Zwischenprüfung mit gut bestanden wurde,
- c) 30 DM, an Fachgrundschulen, wenn die jährlich abzulegende Zwischenprüfung mit sehr gut bestanden wurde,
- d) 15 DM, an Fachgrundschulen, wenn die jährlich abzulegende Zwischenprüfung mit gut bestanden wurde.

(2) Leistungsprämien werden an Fachschüler vom zweiten Studienjahr an für die Dauer eines Studienjahres gewährt.

(3) Über die Gewährung von Leistungsprämien wird den Fachschülern eine Urkunde durch die Schulleitung ausgehändigt.

C. Zuschläge zum Stipendium

§ 3

(1) Verheiratete Stipendiaten, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind, erhalten einen monatlichen Familienzuschlag von

- 30 DM bei gemeinsamem Haushalt oder
- 70 DM bei getrenntem Haushalt.

Sind beide Ehegatten Stipendiaten, werden sie in bezug auf die Festsetzung dieser Zuschläge als jedig betrachtet.

(2) Der Familienzuschlag wird nur gewährt, wenn der Stipendiat bereits vor Beginn des Studiums verheiratet war oder bereits im Studienjahr 1952/53 einen Familienzuschlag erhalten hat.

(3) Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Richtlinie liegt vor:

- a) wenn durch ein von einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens ausgestelltes ärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachgewiesen wird oder
- b) wenn ein zum Haushalt des Fachschülers gehörendes Kind bis zu drei Jahren oder aber zwei Kinder bis zu acht Jahren zu versorgen sind.

§ 4

(1) Für jedes zu versorgende Kind erhalten Stipendiaten einen monatlichen Kinderzuschlag von

- 40 DM für das erste Kind,
- 30 DM für jedes weitere Kind.

(2) Sofern der Ehegatte des Stipendiaten ein monatliches Brutto-Einkommen über 230 DM hat, ist der Kinderzuschlag nicht zu zahlen.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für das zweite Kind und jedes weitere Kind um je 30 DM.

Wenn beide Ehegatten Stipendiaten sind, wird der Kinderzuschlag nur einem Elternteil gewährt.

(3) Für nichteheliche Kinder wird der Kinderzuschlag gezahlt, wenn der Stipendiat die Unterhaltspflicht nachweist. Der Kinderzuschlag wird von der Fachschule direkt an den Empfangsberechtigten überwiesen.

Sofern die Mutter des Kindes ein monatliches Brutto-Einkommen über 230 DM hat, wird der Kinderzuschlag nicht gewährt.

D. Gebührenerlaß

§ 5

Alle Stipendiaten gemäß § 1 dieser Stipendienrichtlinien erhalten Gebührenerlaß.

E. Stipendienzahlung bei Krankheit

§ 6

(1) Wird ein Stipendiat wegen Krankheit vom Studium befreit, so ist das Stipendium für die Zeit der ärztlich bescheinigten Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen, in voller Höhe weiterzuzahlen.

(2) Liegt nach Ablauf von 13 Wochen eine Bescheinigung des Arztes vor, daß in absehbarer Zeit die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt wird, so ist längstens bis zur 39. Woche zu zahlen

- 25 % des Stipendiums bei Krankenhausaufenthalt,
- 50 % des Stipendiums in allen übrigen Fällen und bei Aufenthalt in Tbc-Heilstätten.

(3) Kinder- und Familienzuschläge nach §§ 3 und 4 dieser Stipendienrichtlinien sind in der Zeit der Stipendienzahlung während einer Krankheit in voller Höhe zu gewähren.

(4) Besteht nach Ablauf der 39. Woche Invalidität gemäß § 54 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung und werden die Voraussetzungen gemäß § 49 der gleichen Verordnung erfüllt, so ist bei der für den Wohnort zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung Antrag auf Invalidenrente zu stellen.

(5) Bei mehrmaliger Arbeitsunfähigkeit infolge ein und derselben Krankheit darf das Stipendium nach Maßgabe des Abs. 2 nur einmal in einem Studienjahr gewährt werden.

F. Allgemeine Bestimmungen

§ 7

(1) Stipendien und Gebührenerlaß werden jeweils für die Dauer eines Studienjahres bewilligt.

(2) Das Stipendium wird von dem Monat an gewährt, in dem der Fachschüler bis zum 10. des Monats ein Stipendium auf einem ordnungsgemäß ausgefüllten Stipendiovordruck beantragt, seine Einkommensverhältnisse sowie die seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen nachweist und die übrigen für die Gewährung eines Stipendiums erforderlichen Bescheinigungen vorlegt.

(3) Jeder Stipendiat ist verpflichtet, im Laufe des Studienjahres eintretende Veränderungen in seinen Verhältnissen oder denen seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen, sofern sie Einfluß auf die Gewährung des Stipendiums haben können, umgehend dem Vorsitzenden der Stipendienkommission mitzuteilen.

§ 8

(1) Die Zahlung der Stipendien erfolgt in der zweiten Hälfte des jeweiligen Monats. Die Zahlungstermine sind mit den kontoführenden Niederlassungen der Deutschen Notenbank zu vereinbaren.

(2) Nach Beendigung des Studiums wird das Stipendium längstens einen halben Monat nach Abschluß des Studiums gewährt.

(3) An Stipendienempfänger, die nach Besuch der Fachschule das Studium an einer Hochschule fortsetzen, kann das Stipendium bis zur Dauer von zwei Monaten nach Abschluß der Fachschulausbildung weitergezahlt werden.

§ 9

(1) Werden die dem Fachschüler auferlegten schulischen Verpflichtungen nicht mehr erfüllt, kann die Zahlung des Stipendiums auch während des Studienjahres ganz oder teilweise auf Beschluß der Stipendienkommission eingestellt werden.

(2) Das Stipendium kann außerdem ganz oder teilweise entzogen werden:

- bei grobem Verstoß gegen die Schulordnung,
- bei falschen Angaben, unbeschadet der Einleitung einer entsprechenden Untersuchung.

§ 10

(1) Alle Fachschüler, die bis zum 31. Dezember 1952 ein Betriebsstipendium erhielten und die erforderlichen gesetzlichen Bedingungen zur Umgruppierung nicht erfüllen, erhalten bis zum Ende ihres Studiums ein Stipendium von 125 DM monatlich, zuzüglich Verheiraten- und Kinderzuschlägen entsprechend der §§ 3 und 4 dieser Stipendienrichtlinien.

(2) Fachschülern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Stipendienrichtlinien im Rahmen der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über Stipendienzahlungen ein höheres Stipendium erhalten haben als nach diesen Richtlinien vorgesehen ist, kann das bisherige Stipendium bis zum Abschluß ihres Studiums weitergezahlt werden, wenn die dazu erforderlichen sonstigen Bedingungen erfüllt werden.

§ 11

Zur Gewährung von Beihilfen in besonderen Notfällen sowie zur Auszeichnung hervorragender Fachschüler und für zusätzliche kulturelle Aufwendungen stehen den Fachschulen 1% der Stipendienmittel zur Verfügung.

G. Zusammensetzung und Aufgaben der Stipendienkommission

§ 12

(1) An jeder Fachschule ist eine Stipendienkommission zu bilden. Ihr gehören an:

- der stellvertretende Direktor als Vorsitzender;
- der Kaderleiter der Fachschule;
- ein von der Leitung der Fachschule bestimmter Vertreter des Lehrkörpers;
- der jeweilige Klassenlehrer;
- ein Vertreter der zentralen FDJ-Schulgruppenleitung.

(2) Die Stipendienkommission hat folgende Aufgaben:

- Bestätigung der vom stellvertretenden Direktor und Kaderleiter vorgeschlagenen Stipendienempfänger sowie der Höhe der Stipendien und Zuschläge;
- Entscheidung über die Gewährung von einmaligen Beihilfen;
- Bearbeitung und Entscheidung der Einsprüche.

(3) Über alle Sitzungen der Stipendienkommission ist ein Protokoll zu führen, in dem durch die Unterschrift aller Kommissionsmitglieder die Festsetzung der Stipendien bestätigt wird.

(4) Gegen die Entscheidung der Stipendienkommission ist weiterer Einspruch beim Direktor der Fachschule möglich, der endgültig entscheidet.

H. Kontrolle über die Gewährung der Stipendien

§ 13

Die Kontrolle über die richtige Anwendung der Grundsätze dieser Stipendienrichtlinien üben die Ministerien und Staatssekretariate, denen Fachschulen unterstehen, aus.

J. Stipendien für Ausländer

§ 14

Ausländische Fachschüler, die auf Grund von Kulturabkommen mit den befreundeten Ländern zum Studium in die Deutsche Demokratische Republik gesandt wurden, erhalten ein mit dem Heimatland der Fachschüler vertraglich festgelegtes Stipendium.

§ 15

Sonstige ausländische Fachschüler, die mit Genehmigung der zuständigen Regierungsstellen an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik studieren, erhalten ein monatliches Stipendium von 150 DM zuzüglich einer monatlichen Beihilfe von 70 DM.

§ 16

Im übrigen gelten für ausländische Fachschüler die Bestimmungen dieser Stipendienrichtlinien sinngemäß.

K. Stipendien für Fachschüler während des Berufspraktikums

§ 17

(1) Fachschüler, die ein Berufspraktikum weder am Fachschulort noch an ihrem Wohnort oder an dem Wohnort ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen ableisten, erhalten zum Stipendium einen Unkostenbeitrag von 50 DM für vier Wochen Berufspraktikum von der Schule erstattet.

(2) Erstreckt sich das Berufspraktikum über einen kürzeren oder längeren Zeitraum (höchstens jedoch bis zu zwölf Wochen), so ist der Unkostenbeitrag entsprechend der Dauer des Berufspraktikums zu errechnen.

(3) Das Fahrgeld wird Fachschülern für eine Fahrt vom Fachschulort zum Praktikumsort und zurück von der Fachschule erstattet.

§ 18

Im übrigen gelten für Fachschüler im Berufspraktikum die Bestimmungen dieser Stipendienrichtlinien.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 7. Januar 1954

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. AStVO)	9
	Berichtigung	15
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	16

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. AStVO).

Vom 14. Dezember 1953

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. AStVO — (GBL S. 1031) wird folgendes bestimmt:

I

Besteuerung der Lohnempfänger sowie der Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe

B 2105

§ 1

Abgrenzung der Steuerbefreiung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der 2. AStVO

Steuerfrei sind Leistungsprämien für einmalige überdurchschnittliche Einzel- oder Kollektivleistungen, deren Zahlung aus dem Direktorfonds in der VEW bzw. aus dem diesem gleichgestellten Prämien- oder Sozialfonds erfolgt. Die Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf die folgenden Zuwendungen der Ziff. 43 Abs. 3 AStR:

1. Prämien für das Ingenieurtechnische Personal, einschließlich der Meister und des kaufmännischen Personals in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1951 (GBL S. 625);
2. zusätzliche Belohnungen an Eisenbahner nach der Dritten Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1951 zu der Verordnung vom 9. Oktober 1950 zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL 1951 S. 501) sowie Prämien an Eisenbahner bei 10, 25 und 40jähriger Beschäftigungsdauer auf Grund des § 10 der gleichen Verordnung;
3. Prämien, die auf Grund der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehr- obermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL S. 105) an Lehrausbilder gezahlt werden.

Die genannten Zuwendungen unterliegen auch weiterhin dem Steuerabzug mit 5%, jedoch nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

B 2160

§ 2

Anerkennung des Härteausgleichs nach § 6 Abs. 2 der 2. AStVO für 1954 und die folgenden Kalenderjahre

(1) Nach § 6 Abs. 2 der 2. AStVO werden verheiratete Männer der Jahrgänge 1889 und früher und verheiratete Frauen der Jahrgänge 1904 und früher in die nächstgünstigere Steuerklasse eingestuft, wenn sie auf Grund der Bestimmungen der AStVO im Monat Oktober 1953

sowohl Alters- als auch Gattenermäßigung (als Gattenermäßigung gilt auch die Ermäßigung für alleinstehende berufstätige Frauen)

erhalten haben. Damit ist der Personenkreis, für den nach § 6 Abs. 2 der 2. AStVO ein Härteausgleich in Betracht kommt, erschöpfend abgegrenzt. Eine Erweiterung auf andere Jahrgänge erfolgt auch in den Jahren 1954 und folgende nicht.

(2) Um den im Abs. 1 genannten Lohnempfängern die richtige Berücksichtigung des Härteausgleichs zu gewährleisten und den Lohnschuldern die Einstufung in die Steuerklassen zu erleichtern, wird ab dem Jahre 1954 die nächstgünstigere Steuerklasse nach § 6 Abs. 2 durch einen steuerfreien Betrag in Höhe von monatlich 50 DM berücksichtigt. Die Gewährung dieses steuerfreien Betrages erfolgt durch die Unterabteilung Abgaben des Kreises, in dem sich die Betriebsstätte des Lohnschuldners befindet.

Zu diesem Zweck sind von den Lohnschuldern bis zum 27. Februar 1954 die Lohnsteuerkarten 1953 der im Abs. 1 genannten Lohnempfänger der Unterabteilung Abgaben der Betriebsstätte vorzulegen. Die Unterabteilung Abgaben prüft die Richtigkeit der Eintragungen und stellt über den als Härteausgleich zu berücksichtigenden Freibetrag und dessen Gültigkeitsdauer eine Bescheinigung (Anlage 1) aus. Die Bescheinigung verbleibt für die Dauer des Arbeitsverhältnisses beim Lohnschuldner. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist sie dem Lohnempfänger auszuhändigen.

(3) Auf Grund der Bestimmungen des Abs. 2 erübrigt sich für die Lohnschuldner die Verpflichtung zur gesonderten Einstufung in die nächstgünstigere Steuerklasse. Die im Abs. 1 genannten Lohnempfänger sind danach grundsätzlich in die für sie zutreffende Steuer-

klasse des § 5 der 2. AStVO einzustufen. Der Härteausgleich darf ab dem 1. März 1954 nur bei Vorlage der oben genannten Bescheinigung erfolgen.

B 2170 § 3
Steuerermäßigung bei Übernahme der Kosten des Unterhalts und der Erziehung durch den Vater eines unehelichen Kindes

Dem Vater eines unehelichen Kindes kann auf Antrag Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung gewährt werden, wenn er nachweist, daß er die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes überwiegend trägt. Überwiegende Unterhaltsleistung liegt vor, wenn mindestens 30 DM monatlicher Unterhaltsbeitrag geleistet wird. Der steuerfreie Betrag darf jedoch 50 DM monatlich nicht übersteigen.

B 2200 § 4
Besteuerung von Lohnempfängern mit mehreren Arbeitsverhältnissen

(1) Lohnempfänger, die Lohneinkünfte aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnissen erzielen, haben bei der Unterabteilung Abgaben ihres Wohnsitzes für jedes weitere Arbeitsverhältnis die Aushängung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen. Für das erste Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen des § 9 der 2. AStVO.

(2) Die Lohnsteuerkarte für jedes weitere Arbeitsverhältnis erhält den folgenden Vermerk:

„Lohnsteuerkarte für das 2. (3. usw.) Arbeitsverhältnis.“

Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Steuertabelle dem steuerpflichtigen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
100,—	23,—	3,80

Als gültige Steuerklasse wird in jedem Falle die Steuerklasse I eingetragen.

(3) Die Lohnschuldner sind verpflichtet, an Hand des Arbeitsbuches und des Versicherungsausweises zu prüfen, ob der Lohnempfänger bereits in einem anderen Arbeitsverhältnis steht. Ist dies der Fall, so hat der Lohnempfänger eine Lohnsteuerkarte nach Abs. 1 beizubringen. Die Berechnung der Steuer darf nur unter Berücksichtigung der Merkmale erfolgen, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind.

B 2200 § 5
Besteuerung von Studenten und Oberschülern

Studenten und Oberschüler treten oftmals während der Ferienzeit in ein Arbeitsverhältnis. Die daraus bezogenen Einkünfte waren bisher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und mit Rücksicht auf die Jahreslohnsteuererstattung vom Steuerabzug befreit worden. Nach Wegfall der Lohnsteuerkarten und Aufhebung der Jahreslohnsteuererstattung kann unter dem Grundsatz der richtigen Besteuerung aller Lohnempfänger diese Regelung nicht mehr aufrechterhalten werden.

Die Lohneinkünfte der Studenten und Oberschüler sind daher in jedem Falle dem Steuerabzug nach den geltenden Bestimmungen zu unterwerfen. Dies gilt nicht für Beihilfen, die Studenten während ihres Praktikums von den Betrieben erhalten. Diese Beihilfen gelten als Stipendien und sind demzufolge steuerfrei.

II
Lohnsteuererstattung 1953

B 2250 § 6

(1) Erstattungszeitraum ist die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1953.

(2) Entrichtete Lohnsteuerbeträge werden auf Antrag insoweit erstattet, als sie höher sind als die Steuer, die für den Erstattungszeitraum zu entrichten sein würde. Die Steuer für den Erstattungszeitraum ergibt sich aus der Monatssteuertabelle 12, wobei sowohl die Beträge in den Einkommensstufen als auch die Steuerbeträge mit 10 zu multiplizieren sind.

Beispiel: Einem steuerpflichtigen Monatslohn von 237,91 DM entspricht ein Arbeitseinkommen im Erstattungszeitraum von 2379,10 DM. Die Steuer hierauf beträgt dementsprechend

in Steuerklasse I	statt 17,10 DM	171,— DM,
" "	II " 9,— DM	90,— DM,
" "	III " 1,30 DM	13,— DM.

(3) Für die Durchführung des Lohnsteuererstattungsverfahrens gelten im übrigen die Bestimmungen der AStVO uneingeschränkt.

III

Berechnung der Steuer in den Fällen des § 10 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 der 2. AStVO sowie für Ärzte mit qualifizierten oder mehr als zwei technischen Hilfspersonen für das Jahr 1953

B 2125 § 7
Sonderausgaben

Die Bestimmungen des § 7 der AStVO sind für das Kalenderjahr 1953 ohne Einschränkung anzuwenden.

B 2160 § 8
Berücksichtigung von Steuerklassen

Die zusätzlichen Steuerklassen der AStVO sowie die neuen Steuerklassen der 2. AStVO werden für das Kalenderjahr 1953 durch Gewährung eines Steuerklassenfreibetrages berücksichtigt. Dabei entspricht jede günstigere Steuerklasse einem steuerfreien Betrag von 600 DM jährlich.

B 2250 § 9
Maßgebende Steuertabellen

(1) Die Steuer für das Arbeitseinkommen 1953 ist nach der Steuertabelle EG 53 (Anlage 2) zu bemessen. In diese Tabelle sind 200 DM zur Abgeltung berufsbedingter Ausgaben eingearbeitet.

(2) Die Steuer für das Gesamteinkommen der Ärzte mit qualifizierten oder mehr als zwei technischen Hilfspersonen ist nach der Steuertabelle CG 53 (Anlage 3) zu bemessen. In diese Tabelle sind ebenfalls 200 DM zur Abgeltung berufsbedingter Ausgaben eingearbeitet.

B 2350 § 10
Besteuerung nichtbegünstigter Einkünfte

(1) Die Besteuerung der nichtbegünstigten Einkünfte von Lohnempfängern oder Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe erfolgt für das gesamte Kalenderjahr 1953 nach dem Verfahren des § 4 der 2. AStVO.

(2) Der für die Berechnung der Steuer maßgebende Steuersatz ist unter Zugrundelegung des gesamten Einkommens nach der Steuersatztafel AF 53 (Anlage 4) zu ermitteln.

IV

Inkrafttreten

§ 11

(1) Es treten in Kraft:

1. § 1 mit Wirkung vom 1. November 1953;
2. §§ 2 bis 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1954;
3. §§ 6 bis 10 mit Wirkung für den Erstattungs- und Veranlagungszeitraum 1953.

(2) Die Bestimmungen der Ziff. 49 Abs. 5, Ziffern 54 und 70 der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GEL 1952 S. 1413) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1954 außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1953

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu § 2 Abs. 2 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Bescheinigung

für die Gewährung des Härteausgleichs nach § 6 Abs. 2 der 2. AStVO und § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur 2. AStVO

(Diese Bescheinigung verbleibt im Besitz des Lohnempfängers, sie ist jedoch dem Lohnschuldner vorzulegen und von diesem bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren)

Herrn/Frau/Frl. geb. am

(Vorname u. Name)

und wohnhaft in
wurde im Oktober 1953 Alters- und Gattenermäßigung gewährt. Er/Sie ist daher berechtigt, den Härteausgleich gemäß § 6 Abs. 2 der 2. AStVO in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck sind nach § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zur 2. AStVO vom steuerpflichtigen Arbeitslohn vor Anwendung der Steuertabelle

monatlich 50,— DM
wöchentlich 11,50 DM
täglich 1,90 DM

abzusetzen. Das Recht zur Inanspruchnahme anderer steuerfreier Beträge wird hiervon nicht berührt.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die im Oktober 1953 für die Gewährung der Gattenermäßigung erforderlichen Voraussetzungen wegfallen (z. B. durch Scheidung oder Ableben des anderen Ehegatten).

Stegel Rat des Kreises/der Stadt
Abt. Finanzen — Unterabt. Abgaben
I. A.

Anlage 2

zu § 9 Abs. 1 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Steuertabelle EG 53

(Nur gültig für das Kalenderjahr 1953)

Tabella zur Ermittlung der Jahressteuer für das Arbeitseinkommen

In die Tabelle ist für berufsbedingte Ausgaben ein Betrag von 200 DM eingearbeitet. Deshalb sind, wenn bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Arbeits-

einkommens mehr als 30 % der Einnahmen als berufsbedingte Ausgaben geltend gemacht werden, die nachgewiesenen Ausgaben um 200 DM zu kürzen.

Lfd. Nr.	Arbeitseinkommen nach Abzug des Steuerklassen-freibetrages		Lfd. Nr.	Arbeitseinkommen nach Abzug des Steuerklassen-freibetrages	
	DM	DM		DM	DM
	über—bis			über—bis	
1	720—	750	3	68	4 050—4 100
2	750—	800	4	69	4 100—4 150
3	800—	850	7	70	4 150—4 200
4	850—	900	10	71	4 200—4 250
5	900—	950	14	72	4 250—4 300
6	950—	1 000	18	73	4 300—4 350
7	1 000—	1 050	23	74	4 350—4 400
8	1 050—	1 100	27	75	4 400—4 450
9	1 100—	1 150	31	76	4 450—4 500
10	1 150—	1 200	35	77	4 500—4 550
11	1 200—	1 250	51	78	4 550—4 600
12	1 250—	1 300	60	79	4 600—4 650
13	1 300—	1 350	67	80	4 650—4 700
14	1 350—	1 400	74	81	4 700—4 750
15	1 400—	1 450	80	82	4 750—4 800
16	1 450—	1 500	87	83	4 800—4 850
17	1 500—	1 550	94	84	4 850—4 900
18	1 550—	1 600	100	85	4 900—4 950
19	1 600—	1 650	108	86	4 950—5 000
20	1 650—	1 700	115	87	5 000—5 050
21	1 700—	1 750	121	88	5 050—5 100
22	1 750—	1 800	128	89	5 100—5 150
23	1 800—	1 850	135	90	5 150—5 200
24	1 850—	1 900	141	91	5 200—5 250
25	1 900—	1 950	148	92	5 250—5 300
26	1 950—	2 000	155	93	5 300—5 350
27	2 000—	2 050	161	94	5 350—5 400
28	2 050—	2 100	168	95	5 400—5 450
29	2 100—	2 150	176	96	5 450—5 500
30	2 150—	2 200	184	97	5 500—5 550
31	2 200—	2 250	191	98	5 550—5 600
32	2 250—	2 300	199	99	5 600—5 650
33	2 300—	2 350	207	100	5 650—5 700
34	2 350—	2 400	214	101	5 700—5 750
35	2 400—	2 450	222	102	5 750—5 800
36	2 450—	2 500	232	103	5 800—5 850
37	2 500—	2 550	241	104	5 850—5 900
38	2 550—	2 600	251	105	5 900—5 950
39	2 600—	2 650	260	106	5 950—6 000
40	2 650—	2 700	270	107	6 000—6 050
41	2 700—	2 750	280	108	6 050—6 100
42	2 750—	2 800	288	109	6 100—6 150
43	2 800—	2 850	298	110	6 150—6 200
44	2 850—	2 900	308	111	6 200—6 250
45	2 900—	2 950	317	112	6 250—6 300
46	2 950—	3 000	327	113	6 300—6 350
47	3 000—	3 050	336	114	6 350—6 400
48	3 050—	3 100	346	115	6 400—6 450
49	3 100—	3 150	356	116	6 450—6 500
50	3 150—	3 200	365	117	6 500—6 550
51	3 200—	3 250	375	118	6 550—6 600
52	3 250—	3 300	383	119	6 600—6 650
53	3 300—	3 350	393	120	6 650—6 700
54	3 350—	3 400	403	121	6 700—6 750
55	3 400—	3 450	412	122	6 750—6 800
56	3 450—	3 500	422	123	6 800—6 850
57	3 500—	3 550	431	124	6 850—6 900
58	3 550—	3 600	441	125	6 900—6 950
59	3 600—	3 650	451	126	6 950—7 000
60	3 650—	3 700	463	127	7 000—7 050
61	3 700—	3 750	473	128	7 050—7 100
62	3 750—	3 800	487	129	7 100—7 150
63	3 800—	3 850	499	130	7 150—7 200
64	3 850—	3 900	512	131	7 200—7 250
65	3 900—	3 950	523	132	7 250—7 300
66	3 950—	4 000	536	133	7 300—7 350
67	4 000—	4 050	548	134	7 350—7 400

Arbeitsinkommen nach Abzug des Steuerklassen-freibetrages		Steuer-betrag	Arbeitsinkommen nach Abzug des Steuerklassen-freibetrages		Steuer-betrag	Arbeitsinkommen nach Abzug des Steuerklassen-freibetrages		Steuer-betrag	Arbeitsinkommen nach Abzug des Steuerklassen-freibetrages		Steuer-betrag
Lfd. Nr.	DM	DM	Lfd. Nr.	DM	DM	Lfd. Nr.	DM	DM	Lfd. Nr.	DM	DM
	über—bis			über—bis			über—bis			über—bis	
135	7 400—7 450	1561	205	10 900—10 950	2294	275	17 600—17 700	3651	345	24 600—24 700	5053
136	7 450—7 500	1572	206	10 950—11 000	2304	276	17 700—17 800	3672	346	24 700—24 800	5073
137	7 500—7 550	1583	207	11 000—11 050	2314	277	17 800—17 900	3692	347	24 800—24 900	5092
138	7 550—7 600	1594	208	11 050—11 100	2324	278	17 900—18 000	3711	348	24 900—25 000	5113
139	7 600—7 650	1605	209	11 100—11 150	2334	279	18 000—18 100	3732	349	25 000—25 100	5133
140	7 650—7 700	1616	210	11 150—11 200	2345	280	18 100—18 200	3752	350	25 100—25 200	5152
141	7 700—7 750	1628	211	11 200—11 300	2355	281	18 200—18 300	3771	351	25 200—25 300	5173
142	7 750—7 800	1639	212	11 300—11 400	2375	282	18 300—18 400	3792	352	25 300—25 400	5193
143	7 800—7 850	1650	213	11 400—11 500	2396	283	18 400—18 500	3812	353	25 400—25 500	5212
144	7 850—7 900	1661	214	11 500—11 600	2416	284	18 500—18 600	3831	354	25 500—25 600	5233
145	7 900—7 950	1672	215	11 600—11 700	2436	285	18 600—18 700	3852	355	25 600—25 700	5253
146	7 950—8 000	1683	216	11 700—11 800	2457	286	18 700—18 800	3872	356	25 700—25 800	5272
147	8 000—8 050	1695	217	11 800—11 900	2477	287	18 800—18 900	3891	357	25 800—25 900	5293
148	8 050—8 100	1706	218	11 900—12 000	2498	288	18 900—19 000	3912	358	25 900—26 000	5313
149	8 100—8 150	1717	219	12 000—12 100	2518	289	19 000—19 100	3932	359	26 000—26 100	5332
150	8 150—8 200	1728	220	12 100—12 200	2539	290	19 100—19 200	3951	360	26 100—26 200	5353
151	8 200—8 250	1739	221	12 200—12 300	2559	291	19 200—19 300	3972	361	26 200—26 300	5373
152	8 250—8 300	1751	222	12 300—12 400	2580	292	19 300—19 400	3992	362	26 300—26 400	5392
153	8 300—8 350	1762	223	12 400—12 500	2600	293	19 400—19 500	4012	363	26 400—26 500	5413
154	8 350—8 400	1773	224	12 500—12 600	2620	294	19 500—19 600	4032	364	26 500—26 600	5433
155	8 400—8 450	1783	225	12 600—12 700	2641	295	19 600—19 700	4052	365	26 600—26 700	5452
156	8 450—8 500	1793	226	12 700—12 800	2661	296	19 700—19 800	4072	366	26 700—26 800	5473
157	8 500—8 550	1803	227	12 800—12 900	2682	297	19 800—19 900	4092	367	26 800—26 900	5493
158	8 550—8 600	1813	228	12 900—13 000	2702	298	19 900—20 000	4112	368	26 900—27 000	5513
159	8 600—8 650	1824	229	13 000—13 100	2723	299	20 000—20 100	4132	369	27 000—27 100	5533
160	8 650—8 700	1834	230	13 100—13 200	2743	300	20 100—20 200	4152	370	27 100—27 200	5553
161	8 700—8 750	1844	231	13 200—13 300	2763	301	20 200—20 300	4172	371	27 200—27 300	5573
162	8 750—8 800	1854	232	13 300—13 400	2784	302	20 300—20 400	4192	372	27 300—27 400	5593
163	8 800—8 850	1864	233	13 400—13 500	2804	303	20 400—20 500	4212	373	27 400—27 500	5613
164	8 850—8 900	1875	234	13 500—13 600	2825	304	20 500—20 600	4232	374	27 500—27 600	5633
165	8 900—8 950	1885	235	13 600—13 700	2845	305	20 600—20 700	4252	375	27 600—27 700	5653
166	8 950—9 000	1895	236	13 700—13 800	2866	306	20 700—20 800	4272	376	27 700—27 800	5673
167	9 000—9 050	1905	237	13 800—13 900	2886	307	20 800—20 900	4292	377	27 800—27 900	5693
168	9 050—9 100	1915	238	13 900—14 000	2906	308	20 900—21 000	4312	378	27 900—28 000	5713
169	9 100—9 150	1926	239	14 000—14 100	2927	309	21 000—21 100	4332	379	28 000—28 100	5733
170	9 150—9 200	1936	240	14 100—14 200	2947	310	21 100—21 200	4352	380	28 100—28 200	5753
171	9 200—9 250	1946	241	14 200—14 300	2968	311	21 200—21 300	4372	381	28 200—28 300	5773
172	9 250—9 300	1956	242	14 300—14 400	2988	312	21 300—21 400	4392	382	28 300—28 400	5793
173	9 300—9 350	1967	243	14 400—14 500	3009	313	21 400—21 500	4412	383	28 400—28 500	5813
174	9 350—9 400	1977	244	14 500—14 600	3029	314	21 500—21 600	4432	384	28 500—28 600	5833
175	9 400—9 450	1987	245	14 600—14 700	3049	315	21 600—21 700	4452	385	28 600—28 700	5853
176	9 450—9 500	1997	246	14 700—14 800	3070	316	21 700—21 800	4472	386	28 700—28 800	5873
177	9 500—9 550	2008	247	14 800—14 900	3090	317	21 800—21 900	4492	387	28 800—28 900	5893
178	9 550—9 600	2018	248	14 900—15 000	3111	318	21 900—22 000	4513	388	28 900—29 000	5913
179	9 600—9 650	2028	249	15 000—15 100	3131	319	22 000—22 100	4532	389	29 000—29 100	5933
180	9 650—9 700	2038	250	15 100—15 200	3151	320	22 100—22 200	4552	390	29 100—29 200	5953
181	9 700—9 750	2048	251	15 200—15 300	3171	321	22 200—22 300	4573	391	29 200—29 300	5973
182	9 750—9 800	2059	252	15 300—15 400	3192	322	22 300—22 400	4592	392	29 300—29 400	5993
183	9 800—9 850	2069	253	15 400—15 500	3211	323	22 400—22 500	4612	393	29 400—29 500	6014
184	9 850—9 900	2079	254	15 500—15 600	3231	324	22 500—22 600	4633	394	29 500—29 600	6033
185	9 900—9 950	2089	255	15 600—15 700	3252	325	22 600—22 700	4652	395	29 600—29 700	6053
186	9 950—10 000	2099	256	15 700—15 800	3271	326	22 700—22 800	4672	396	29 700—29 800	6074
187	10 000—10 050	2110	257	15 800—15 900	3291	327	22 800—22 900	4693	397	29 800—29 900	6093
188	10 050—10 100	2120	258	15 900—16 000	3312	328	22 900—23 000	4712	398	29 900—30 000	6113
189	10 100—10 150	2130	259	16 000—16 100	3331	329	23 000—23 100	4732	399	30 000—30 100	6134
190	10 150—10 200	2140	260	16 100—16 200	3351	330	23 100—23 200	4753	400	30 100—30 200	6153
191	10 200—10 250	2150	261	16 200—16 300	3372	331	23 200—23 300	4772	401	30 200—30 300	6173
192	10 250—10 300	2161	262	16 300—16 400	3391	332	23 300—23 400	4792	402	30 300—30 400	6194
193	10 300—10 350	2171	263	16 400—16 500	3411	333	23 400—23 500	4813	403	30 400—30 500	6213
194	10 350—10 400	2181	264	16 500—16 600	3432	334	23 500—23 600	4832	404	30 500—30 600	6233
195	10 400—10 450	2191	265	16 600—16 700	3451	335	23 600—23 700	4852	405	30 600—30 700	6254
196	10 450—10 500	2201	266	16 700—16 800	3471	336	23 700—23 800	4873	406	30 700—30 800	6273
197	10 500—10 550	2212	267	16 800—16 900	3492	337	23 800—23 900	4892	407	30 800—30 900	6293
198	10 550—10 600	2222	268	16 900—17 000	3512	338	23 900—24 000	4912	408	30 900—31 000	6314
199	10 600—10 650	2232	269	17 000—17 100	3531	339	24 000—24 100	4932	409	31 000 u. mehr 20 %	
200	10 650—10 700	2242	270	17 100—17 200	3552	340	24 100—24 200	4952	zuzügl. 130 DM		
201	10 700—10 750	2253	271	17 200—17 300	3572	341	24 200—24 300	4972			
202	10 750—10 800	2263	272	17 300—17 400	3591	342	24 300—24 400	4993			
203	10 800—10 850	2273	273	17 400—17 500	3612	343	24 400—24 500	5013			
204	10 850—10 900	2283	274	17 500—17 600	3632	344	24 500—24 600	5032			

Anlage 3

zu § 9 Abs. 2 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Steuertabelle CG 53

(Nur gültig für das Kalenderjahr 1953)

Tabelle zur Ermittlung der Jahressteuer für das gesamte Einkommen der Ärzte mit qualifizierten oder mehr als zwei technischen Hilfspersonen

In die Tabelle ist für berufsbedingte Ausgaben ein Betrag von 200 DM eingearbeitet. Deshalb sind, wenn bei der Ermittlung der ärztlichen Einkünfte mehr als 30% der Einnahmen als berufsbedingte Ausgaben geltend gemacht werden, die nachgewiesenen Ausgaben um 200 DM zu kürzen.

Lfd. Nr.	Gesamteinkommen nach Abzug des Steuerklassen-freibetrages	Steuer-betrag	Lfd. Nr.	Gesamteinkommen nach Abzug des Steuerklassen-freibetrages	Steuer-betrag
	DM	DM		DM	DM
	über—bis			über—bis	
1	720—750	3	51	3 200—3 250	412
2	750—800	4	52	3 250—3 300	423
3	800—850	7	53	3 300—3 350	434
4	850—900	10	54	3 350—3 400	444
5	900—950	14	55	3 400—3 450	454
6	950—1 000	18	56	3 450—3 500	464
7	1 000—1 050	23	57	3 500—3 550	476
8	1 050—1 100	27	58	3 550—3 600	486
9	1 100—1 150	31	59	3 600—3 650	496
10	1 150—1 200	35	60	3 650—3 700	510
11	1 200—1 250	51	61	3 700—3 750	523
12	1 250—1 300	60	62	3 750—3 800	536
13	1 300—1 350	69	63	3 800—3 850	550
14	1 350—1 400	77	64	3 850—3 900	563
15	1 400—1 450	86	65	3 900—3 950	578
16	1 450—1 500	95	66	3 950—4 000	590
17	1 500—1 550	104	67	4 000—4 050	603
18	1 550—1 600	112	68	4 050—4 100	616
19	1 600—1 650	120	69	4 100—4 150	630
20	1 650—1 700	127	70	4 150—4 200	643
21	1 700—1 750	135	71	4 200—4 250	656
22	1 750—1 800	142	72	4 250—4 300	670
23	1 800—1 850	150	73	4 300—4 350	683
24	1 850—1 900	157	74	4 350—4 400	696
25	1 900—1 950	165	75	4 400—4 450	710
26	1 950—2 000	172	76	4 450—4 500	723
27	2 000—2 050	180	77	4 500—4 550	736
28	2 050—2 100	187	78	4 550—4 600	750
29	2 100—2 150	195	79	4 600—4 650	763
30	2 150—2 200	203	80	4 650—4 700	776
31	2 200—2 250	212	81	4 700—4 750	790
32	2 250—2 300	220	82	4 750—4 800	803
33	2 300—2 350	229	83	4 800—4 850	817
34	2 350—2 400	237	84	4 850—4 900	833
35	2 400—2 450	246	85	4 900—4 950	849
36	2 450—2 500	256	86	4 950—5 000	866
37	2 500—2 550	267	87	5 000—5 050	882
38	2 550—2 600	277	88	5 050—5 100	898
39	2 600—2 650	287	89	5 100—5 150	914
40	2 650—2 700	298	90	5 150—5 200	930
41	2 700—2 750	308	91	5 200—5 250	947
42	2 750—2 800	319	92	5 250—5 300	963
43	2 800—2 850	329	93	5 300—5 350	979
44	2 850—2 900	339	94	5 350—5 400	995
45	2 900—2 950	350	95	5 400—5 450	1011
46	2 950—3 000	361	96	5 450—5 500	1027
47	3 000—3 050	371	97	5 500—5 550	1044
48	3 050—3 100	381	98	5 550—5 600	1060
49	3 100—3 150	392	99	5 600—5 650	1076
50	3 150—3 200	402	100	5 650—5 700	1092

Lfd. Nr.	Gesamteinkommen nach Abzug des Steuerklassen-freibetrages	Steuer-betrag	Lfd. Nr.	Gesamteinkommen nach Abzug des Steuerklassen-freibetrages	Steuer-betrag
	DM	DM		DM	DM
	über—bis			über—bis	
101	5 700—5 750	1108	171	9 200—9 250	2530
102	5 750—5 800	1124	172	9 250—9 300	2550
103	5 800—5 850	1141	173	9 300—9 350	2571
104	5 850—5 900	1157	174	9 350—9 400	2593
105	5 900—5 950	1173	175	9 400—9 450	2614
106	5 950—6 000	1189	176	9 450—9 500	2635
107	6 000—6 050	1205	177	9 500—9 550	2656
108	6 050—6 100	1224	178	9 550—9 600	2677
109	6 100—6 150	1244	179	9 600—9 650	2698
110	6 150—6 200	1262	180	9 650—9 700	2721
111	6 200—6 250	1282	181	9 700—9 750	2745
112	6 250—6 300	1301	182	9 750—9 800	2768
113	6 300—6 350	1320	183	9 800—9 850	2792
114	6 350—6 400	1339	184	9 850—9 900	2816
115	6 400—6 450	1359	185	9 900—9 950	2840
116	6 450—6 500	1377	186	9 950—10 000	2863
117	6 500—6 550	1397	187	10 000—10 050	2887
118	6 550—6 600	1416	188	10 050—10 100	2910
119	6 600—6 650	1436	189	10 100—10 150	2933
120	6 650—6 700	1454	190	10 150—10 200	2957
121	6 700—6 750	1474	191	10 200—10 250	2981
122	6 750—6 800	1493	192	10 250—10 300	3004
123	6 800—6 850	1512	193	10 300—10 350	3028
124	6 850—6 900	1531	194	10 350—10 400	3052
125	6 900—6 950	1551	195	10 400—10 450	3075
126	6 950—7 000	1569	196	10 450—10 500	3098
127	7 000—7 050	1589	197	10 500—10 550	3122
128	7 050—7 100	1608	198	10 550—10 600	3145
129	7 100—7 150	1627	199	10 600—10 650	3169
130	7 150—7 200	1646	200	10 650—10 700	3193
131	7 200—7 250	1666	201	10 700—10 750	3216
132	7 250—7 300	1686	202	10 750—10 800	3240
133	7 300—7 350	1710	203	10 800—10 850	3264
134	7 350—7 400	1731	204	10 850—10 900	3287
135	7 400—7 450	1753	205	10 900—10 950	3310
136	7 450—7 500	1776	206	10 950—11 000	3334
137	7 500—7 550	1798	207	11 000—11 050	3358
138	7 550—7 600	1820	208	11 050—11 100	3381
139	7 600—7 650	1842	209	11 100—11 150	3405
140	7 650—7 700	1863	210	11 150—11 200	3429
141	7 700—7 750	1886	211	11 200—11 250	3452
142	7 750—7 800	1908	212	11 250—11 300	3475
143	7 800—7 850	1930	213	11 300—11 350	3499
144	7 850—7 900	1952	214	11 350—11 400	3522
145	7 900—7 950	1974	215	11 400—11 450	3546
146	7 950—8 000	1995	216	11 450—11 500	3570
147	8 000—8 050	2018	217	11 500—11 550	3593
148	8 050—8 100	2040	218	11 550—11 600	3617
149	8 100—8 150	2062	219	11 600—11 650	3641
150	8 150—8 200	2084	220	11 650—11 700	3663
151	8 200—8 250	2106	221	11 700—11 750	3687
152	8 250—8 300	2128	222	11 750—11 800	3711
153	8 300—8 350	2150	223	11 800—11 850	3735
154	8 350—8 400	2172	224	11 850—11 900	3758
155	8 400—8 450	2193	225	11 900—11 950	3782
156	8 450—8 500	2213	226	11 950—12 000	3806
157	8 500—8 550	2234	227	12 000—12 100	3829
158	8 550—8 600	2256	228	12 100—12 200	3876
159	8 600—8 650	2277	229	12 200—12 300	3923
160	8 650—8 700	2298	230	12 300—12 400	3970
161	8 700—8 750	2319	231	12 400—12 500	4018
162	8 750—8 800	2340	232	12 500—12 600	4064
163	8 800—8 850	2362	233	12 600—12 700	4111
164	8 850—8 900	2382	234	12 700—12 800	4159
165	8 900—8 950	2402	235	12 800—12 900	4203
166	8 950—9 000	2424	236	12 900—13 000	4253
167	9 000—9 050	2445	237	13 000—13 100	4300
168	9 050—9 100	2466	238	13 100—13 200	4347
169	9 100—9 150	2488	239	13 200—13 300	4395
170	9 150—9 200	2509	240	13 300—13 400	4446

Lfd. Nr.	Gesamteinkommen nach Abzug des Steuerklassen-freibetrages		Lfd. Nr.	Gesamteinkommen nach Abzug des Steuerklassen-freibetrages		Lfd. Nr.	Gesamteinkommen nach Abzug des Steuerklassen-freibetrages		Lfd. Nr.	Gesamteinkommen nach Abzug des Steuerklassen-freibetrages		
	DM	DM		DM	DM		DM	DM		DM	DM	
	über—bis			über—bis			über—bis			über—bis		
241	13 400	—13 500	4498	311	20 400—20 500	8246	381	27 400—27 500	12 839	400	29 300—29 400	14 264
242	13 500	—13 600	4551	312	20 500—20 600	8302	382	27 500—27 600	12 913	401	29 400—29 500	14 340
243	13 600	—13 700	4603	313	20 600—20 700	8358	383	27 600—27 700	12 989	402	29 500—29 600	14 415
244	13 700	—13 800	4655	314	20 700—20 800	8416	384	27 700—27 800	13 064	403	29 600—29 700	14 490
245	13 800	—13 900	4707	315	20 800—20 900	8472	385	27 800—27 900	13 139	404	29 700—29 800	14 565
246	13 900	—14 000	4759	316	20 900—21 000	8528	386	27 900—28 000	13 214	405	29 800—29 900	14 640
247	14 000	—14 100	4812	317	21 000—21 100	8586	387	28 000—28 100	13 289	406	29 900—30 000	14 715
248	14 100	—14 200	4863	318	21 100—21 200	8642	388	28 100—28 200	13 364	407	30 000—30 100	14 791
249	14 200	—14 300	4915	319	21 200—21 300	8699	389	28 200—28 300	13 439	408	30 100—30 200	14 865
250	14 300	—14 400	4968	320	21 300—21 400	8756	390	28 300—28 400	13 514	409	30 200—30 300	14 940
251	14 400	—14 500	5020	321	21 400—21 500	8812	391	28 400—28 500	13 589	410	30 300—30 400	15 016
252	14 500	—14 600	5072	322	21 500—21 600	8869	392	28 500—28 600	13 665	411	30 400—30 500	15 090
253	14 600	—14 700	5124	323	21 600—21 700	8926	393	28 600—28 700	13 739	412	30 500—30 600	15 165
254	14 700	—14 800	5176	324	21 700—21 800	8982	394	28 700—28 800	13 814	413	30 600—30 700	15 241
255	14 800	—14 900	5229	325	21 800—21 900	9039	395	28 800—28 900	13 889	414	30 700—30 800	15 316
256	14 900	—15 000	5280	326	21 900—22 000	9096	396	28 900—29 000	13 965	415	30 800—30 900	15 390
257	15 000	—15 100	5332	327	22 000—22 100	9153	397	29 000—29 100	14 039	416	30 900—31 000	15 466
258	15 100	—15 200	5385	328	22 100—22 200	9209	398	29 100—29 200	14 115	417	31 000— und mehr	50,0 %
259	15 200	—15 300	5436	329	22 200—22 300	9266	399	29 200—29 300	14 190			
260	15 300	—15 400	5488	330	22 300—22 400	9323						
261	15 400	—15 500	5540	331	22 400—22 500	9379						
262	15 500	—15 600	5591	332	22 500—22 600	9436						
263	15 600	—15 700	5644	333	22 600—22 700	9493						
264	15 700	—15 800	5695	334	22 700—22 800	9549						
265	15 800	—15 900	5746	335	22 800—22 900	9607						
266	15 900	—16 000	5799	336	22 900—23 000	9663						
267	16 000	—16 100	5850	337	23 000—23 100	9719						
268	16 100	—16 200	5901	338	23 100—23 200	9777						
269	16 200	—16 300	5954	339	23 200—23 300	9833						
270	16 300	—16 400	6005	340	23 300—23 400	9889						
271	16 400	—16 500	6057	341	23 400—23 500	9947						
272	16 500	—16 600	6109	342	23 500—23 600	10 003						
273	16 600	—16 700	6160	343	23 600—23 700	10 060						
274	16 700	—16 800	6212	344	23 700—23 800	10 117						
275	16 800	—16 900	6264	345	23 800—23 900	10 173						
276	16 900	—17 000	6315	346	23 900—24 000	10 230						
277	17 000	—17 100	6367	347	24 000—24 100	10 287						
278	17 100	—17 200	6419	348	24 100—24 200	10 343						
279	17 200	—17 300	6471	349	24 200—24 300	10 400						
280	17 300	—17 400	6522	350	24 300—24 400	10 457						
281	17 400	—17 500	6574	351	24 400—24 500	10 514						
282	17 500	—17 600	6626	352	24 500—24 600	10 572						
283	17 600	—17 700	6677	353	24 600—24 700	10 630						
284	17 700	—17 800	6729	354	24 700—24 800	10 688						
285	17 800	—17 900	6781	355	24 800—24 900	10 747						
286	17 900	—18 000	6832	356	24 900—25 000	10 806						
287	18 000	—18 100	6885	357	25 000—25 100	10 865						
288	18 100	—18 200	6941	358	25 100—25 200	10 924						
289	18 200	—18 300	6997	359	25 200—25 300	10 983						
290	18 300	—18 400	7055	360	25 300—25 400	11 042						
291	18 400	—18 500	7111	361	25 400—25 500	11 101						
292	18 500	—18 600	7167	362	25 500—25 600	11 160						
293	18 600	—18 700	7225	363	25 600—25 700	11 219						
294	18 700	—18 800	7281	364	25 700—25 800	11 278						
295	18 800	—18 900	7338	365	25 800—25 900	11 337						
296	18 900	—19 000	7395	366	25 900—26 000	11 396						
297	19 000	—19 100	7451	367	26 000—26 100	11 455						
298	19 100	—19 200	7508	368	26 100—26 200	11 514						
299	19 200	—19 300	7565	369	26 200—26 300	11 573						
300	19 300	—19 400	7621	370	26 300—26 400	11 632						
301	19 400	—19 500	7678	371	26 400—26 500	11 691						
302	19 500	—19 600	7734	372	26 500—26 600	11 750						
303	19 600	—19 700	7792	373	26 600—26 700	11 809						
304	19 700	—19 800	7848	374	26 700—26 800	11 868						
305	19 800	—19 900	7905	375	26 800—26 900	11 927						
306	19 900	—20 000	7962	376	26 900—27 000	11 986						
307	20 000	—20 100	8018	377	27 000—27 100	12 045						
308	20 100	—20 200	8075	378	27 100—27 200	12 104						
309	20 200	—20 300	8132	379	27 200—27 300	12 163						
310	20 300	—20 400	8188	380	27 300—27 400	12 222						

Anlage 4

zu § 10 Abs. 2 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Steuersatztabelle AF 53

Tabelle zur Ermittlung des Steuersatzes für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften

(Gültig für das Kalenderjahr 1953)

Zur Beachtung: Eine Berechnung der Steuer unterbleibt, wenn die Voraussetzungen des § 25 AStVO erfüllt werden.

Bei einem steuerpfl. Gesamteinkommen (Arbeitseinkommen zuzüglich nichtbegünstigte Einkünfte) von	DM	beträgt der Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften	%
über—bis			
720—	900		1
900—	1 000		2
1 000—	1 100		3
1 100—	1 200		4
1 200—	1 300		5
1 300—	1 400		6
1 400—	1 600		7
1 600—	1 800		8
1 800—	2 000		9
2 000—	2 200		10
2 200—	2 400		11
2 400—	2 600		12
2 600—	2 800		13
2 800—	3 100		14
3 100—	3 400		15
3 400—	3 700		16
3 700—	4 000		17
4 000—	4 300		18
4 300—	4 700		19
4 700—	5 100		20
5 100—	5 500		21
5 500—	5 900		22
5 900—	6 300		23
6 300—	6 700		24
6 700—	7 100		25
7 100—	7 500		26
7 500—	8 000		27

Bei einem steuerpfl. Gesamteinkommen (Arbeitseinkommen zuzüglich nichtbegünstigte Einkünfte) von DM beträgt der Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften %

über—bis DM	%
8 000—8 500	28
8 500—9 000	29
9 000—9 500	30
9 500—10 000	31
10 000—10 500	32
10 500—11 000	33
11 000—11 500	34
11 500—12 000	35
12 000—13 000	36
13 000—14 000	37
14 000—15 000	38
15 000—16 000	39
16 000—17 000	40
17 000—18 000	41
18 000—19 000	42
19 000—20 000	44
20 000—21 000	45
21 000—22 000	46
22 000—23 000	47
23 000—24 000	48
24 000—25 000	49
25 000—26 000	50
26 000—27 000	51
27 000—28 000	52
28 000—29 000	53
29 000—30 000	54
30 000—31 000	55
31 000—32 000	56
32 000—33 000	57
33 000—34 000	58
34 000—35 000	59
35 000—36 000	60
36 000—37 000	61
37 000—38 000	62
38 000—39 000	62
39 000—42 000	63
42 000—45 000	64
45 000—48 000	65
48 000—51 000	66
51 000—54 000	67
54 000—57 000	68
57 000—60 000	69

Steuersatzberechnung für Gesamteinkommen über 60 000 DM jährlich

Bei Jahreseinkommen von 60 000 DM ab wird die Steuer wie folgt berechnet:

a) zu 50 % nach dem folgenden Einkommensteuertarif A:

Jahreseinkommen	Einkommensteuer
60 000 DM bis 100 000 DM	43 526 DM + 87 % des Betrages über 60 000 DM
100 000 DM bis 150 000 DM	78 326 DM + 91 % des Betrages über 100 000 DM
150 000 DM bis 200 000 DM	123 826 DM + 92 % des Betrages über 150 000 DM
200 000 DM bis 250 000 DM	169 826 DM + 93 % des Betrages über 200 000 DM
über 250 000 DM	216 326 DM + 95 % des Betrages über 250 000 DM

b) zu 50 % nach dem folgenden Einkommensteuertarif F:

Jahreseinkommen	Einkommensteuer
60 000 DM bis 250 000 DM	39 336 DM + 93 % des Betrages über 60 000 DM
über 250 000 DM	216 036 DM + 95 % des Betrages über 250 000 DM

Zu diesem Zweck sind zunächst nach beiden Tarifen die Jahressteuerbeträge zu ermitteln. Diese Beträge sind zu addieren und durch zwei zu teilen.

Der so errechnete Steuerbetrag ist auf volle DM abzurunden und ins Verhältnis zum Gesamteinkommen (nichtbegünstigte Einkünfte + Arbeitseinkommen) zu setzen. Der sich ergebende Prozentsatz (Steuersatz) ist dann auf die nichtbegünstigten Einkünfte anzuwenden.

Eine Berücksichtigung zusätzlicher Steuerklassen (d. h. über Steuerklasse I) erfolgt nicht.

Berichtigung.

Das Ministerium für Arbeit bittet, bei der Arbeitsschutzbestimmung 291 vom 21. Januar 1953 über Textilindustrie, Haarrhut-Herstellung und Vorschriften für Lumpensortieranstalten (Sonderdruck Nr. 10 des Gesetzblattes und Zentralblattes) folgende Änderung zu beachten:

Im § 65 Abs. 1 muß es richtig heißen:

„Fanggitter müssen mindestens 750 mm hoch und 600 mm breit sein.“

Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 49 vom 31. Dezember 1953 enthält:

	Seite
Anordnung vom 16. Dezember 1953 über die Bildung der „Verwaltung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VVEAB tR)“ und von „Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für tierische Rohstoffe (VEAB tR)“	623
Anordnung vom 17. Dezember 1953 über die Einführung von Vorratsnormen in den volkseigenen Industriebetrieben	624
Anordnung vom 21. Dezember 1953 zur Änderung und Ergänzung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	625
Anordnung vom 21. Dezember 1953 zur Zulassung von Sachverständigen für die Prüfung von Blitzschutzanlagen	625
Anweisung vom 17. Dezember 1953 zur Aufhebung der Anweisung über die Schulung der Ausbildungsleiter, Lehrmeister und Lehrausbilder von Lehrwerkstätten der volkseigenen Industriebetriebe	626
Anweisung vom 17. Dezember 1953 über die Buchung der Gewerbe- und Umsatzsteuer im Jahre 1954 für den volkseigenen Handel	626
Anweisung vom 17. Dezember 1953 über die Einrichtung von Sperrkonten für Verbrauchsabgaben	627
Anweisung vom 21. Dezember 1953 über die Hauptveranlagung der Vermögensteuer und Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1954	627
Anweisung vom 21. Dezember 1953 über Wegfall des Betriebsbuches des Handwerks	627
Verfügung vom 17. Dezember 1953 über die Steuerbefreiung der Rentner und Lohnempfänger bei der Erfassung von metallischen und nichtmetallischen Altstoffen	627
Rahmenrichtlinien vom 17. Dezember 1953 über die Kontrolle und Abrechnung der Aufwendungen für die Berufsausbildung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	628
Rundverfügung Nr. 56/53 vom 10. Dezember 1953 zur Bestellung von Abwesenheitspflegern für Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen	629

Mitteilung des Verlages!

Für den Jahrgang 1953 des Zentralblattes der Deutschen Demokratischen Republik, Ausgabe A, befinden sich

Einbanddecken in Halbleinen

zum Stückpreis von etwa 1,50 DM in Vorbereitung.

Beziehern von Einbanddecken werden die Blätter 1 bis 3 im jetzigen Format kostenlos nachgeliefert.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

Weiterhin ist die Herausgabe von **gebundenen Jahressbänden (Halbleinen)** zum Stückpreis von etwa 12,- DM vorgesehen.

Um einen Überblick über den Bedarf zu erhalten, bitten wir um Einsendung der Vorbestellungen.

Der Auslieferungstermin der Einbanddecken und der gebundenen Jahressbände wird im Zentralblatt bekanntgegeben.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 8. Januar 1954

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 53	Preisverordnung Nr. 330. — Verordnung über die Preisbildung im Bürsten- und Pinselmacherhandwerk —	17
21. 12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 330. — Verordnung über die Preisbildung im Bürsten- und Pinselmacherhandwerk —	20

Preisverordnung Nr. 330.

— Verordnung über die Preisbildung im Bürsten- und Pinselmacherhandwerk —

Vom 21. Dezember 1953

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) in Verbindung mit Abschnitt IV Ziff. 5 Buchst. c des Beschlusses des Ministerrates vom 14. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird für das Bürsten- und Pinselmacherhandwerk folgendes verordnet:

§ 1

Bürsten- und Pinselmacherbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu berechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen der Bürsten- und Pinselmacherbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, sind die Preise nach dem im § 3 festgelegten Kalkulationsschema zu berechnen. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistungen in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis zu den Regelleistungspreisen stehen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium für Leichtindustrie neue Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden. Dies gilt auch sinngemäß für kalkulierte Leistungen gemäß § 3 mit Ausnahme zulässiger Materialpreiserhöhungen.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Höchstpreis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß nachstehendem Kalkulationsschema zu berechnen.

Fertigungslöhne	DM
Fertigungsgemeinkostenzuschlag einschließlich Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne	DM
Maschinenstunden	DM
Materialkosten	DM
Materialkostenzuschlag	DM
Materialpreis	DM
Fremdleistungen	DM
Zuschlag auf Fremdleistungen	DM
Transport und Verpackung der Fremdleistungen	DM
Preis	DM

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeiten (Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie für Erschwernisse dürfen mit den tariflich festgelegten Prozentsätzen weiter berechnet werden.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zusätzlich des Fertigungsgemeinkostenzuschlages den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen diese Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Diese Zuschläge sind vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren; sie sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 5

(1) Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag werden 65 % festgesetzt. In diesem Zuschlag ist Gewinn und Wagnis in Höhe von 10 % enthalten. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemein preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Zuschlag darf den Höchstsatz von 90 % einschließlich 10 % Wagnis und Gewinn nicht übersteigen. Seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen; sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und sich von dem zuständigen Rat des Bezirkes bewilligen zu lassen.

§ 6

Für Arbeiten an der Mischmaschine oder Bohrmaschine im Auftrage Dritter darf höchstens 3,50 DM je Stunde berechnet werden. In diesem Preis ist die Bedienung eingeschlossen.

§ 7

(1) Als Materialkostenzuschlag dürfen höchstens 13 % auf den Einstandspreis berechnet werden.

(2) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialkostenzuschlag berechnet werden. Die Berechnung der Zuschläge der vom Auftragnehmer im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOBl. II S. 107).

§ 8

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 9

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 100 DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Nachweise gemäß Absätze 2 und 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Bürsten- und Pinselmacherbetrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20 DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(6) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 10

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 11

Durchführungsbestimmungen sowie Änderungen der Regelleistungspreislise und der Fertigungs- bzw. Materialgemeinkostenzuschläge erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 12

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Februar 1954 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen und Einzelgenehmigungen für das Bürsten- und Pinselmacherhandwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen vom Tage des Inkrafttretens ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 21. Dezember 1953

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 330

Regelleistungspreise für das Bürsten- und Pinselmacherhandwerk

Bezeichnung	reihig	Loch	Bohrung mm	Material	10 Stück DM	1 Stück DM
1. Auftragbürste		3x5	4	Borste	3,92	0,39
2. Schmutzbürste	5	53	5	PCU 0,25	10,75	1,07
3. Glanzbürste	6/20	100	3,5	Borstenhaarmischung ..	28,27	2,83
4. Leistenbürste	4	52		Borste	13,52	1,35
5. Leistenbürste	4	52		PCU 0,25	10,48	1,05
6. Scheuerbürste, spitzrund	5	71		Elaston 8/03	10,59	1,06
7. Scheuerbürste, S-Form	5	71	5,5	PCU 0,40 22 lang	13,93	1,39
8. Scheuerbürste, dopp. Bart	2/5	76	5	Elaston	14,89	1,49
9. Schrubber mit Kasten		62	5	Elaston	14,55	1,45
10. Waschbürste	4	50	5,5	PCU 0,25 16 lang	11,88	1,19
11. Waschbürste	4	50	5,5	Perlon 0,30 16 lang	22,92	2,29
12. Handfeger	5/11	80	3,4	PCU 0,25 weiß	17,54	1,75
13. Handfeger	5/10	80	3,4	Perlon 0,25	27,63	2,76
14. Stubenbesen, schwarz	6/20	146	3	PCU 0,25	28,65	2,86
15. Stubenbesen	6/26	146	3	Perlon	47,81	4,78
16. Stubenbesen, schwarz	7/28	191	3,4	PCU 0,25	37,36	3,74
17. Stubenbesen, schwarz lackiert	8/28	191	3,4	Perlon	61,69	6,17
18. Stubenbesen, lackiert	7/30	200	3	Roßhaar	57,61	5,76
19. Stubenbesen, lackiert	7/30	200	3,4	PCU 0,25	39,95	3,99
20. Klosettbürste		50	5,5	PCU 0,35 35,5 lang	15,00	1,50
21. Klosettbürste		50	5,5	Elaston 3/03 35,5 lang ..	13,91	1,39
22. Straßenbesen	5/12	62	8,5	PCU 1 mm Runddraht 21 lang	44,03	4,40
23. Straßenbesen	5/15	74	8,5	PCU 1 mm Runddraht 21 lang	50,21	5,02
24. Beutebesen	4	98	4,5	Borste Kuhhaar 50/60 %	33,72	3,37
25. Brotsreicher	6	52	8	Borstenmischung 85 mm	30,69	3,07
26. Butterpinsel	2	18	4	Borste	3,55	0,85
27. Faßbürste	6	143	6,5	PCU 0,4	39,17	3,92
28. Faßbürste	7	167	6,5	PCU 0,4	49,34	4,93
29. Molkereibürste, groß		120	6	PCU	34,14	3,41
30. Gläserbürste		110	3	Borste	26,87	2,69
31. Gläserbürste		110	3	Perlon 0,3	35,26	3,53
32. Kardätsche mit Gurt und Deckel, geleimt	13	275		Perlon Streuzeug	56,64	5,66
33. Tapezierbürste	6	185		Perlon	73,65	7,37
34. Teerschrubber	6	98		Perlon	62,37	6,24
35. Wagenbürste		134	4,5	PCU 0,25	41,37	4,14
36. Wagenbürste, doppelt		336	3,5	PCU 0,25	73,82	7,38
37. Handfeger	3/7	25	6	75er Stock Borste gep. ..	18,57	1,86
38. Werkstatthandfeger	4	44	5	Elaston 0,4 28 lang	14,04	1,40
39. Werkstattbesen	5	86	5,4	Elaston 0,4 28 lang	29,30	2,93
40. Kehrbesen	4/4	62	6,5	Borstenmischung gep. ..	51,51	5,15
41. Deckenbürste Nr. 2, Borstenlänge 85 mm				Mantel reine Borste (Sorte 1a)	125,45	12,54
dto. Nr. 3, Borstenlänge 90 mm ..				Mantel reine Borste (Sorte 1a)	145,03	14,50
42. Heizkörperpinsel in Borste		1"			11,57	1,15
		1 1/2"			14,71	1,47
		2"			17,91	1,80
43. Greizer Strichzieher	Nr. 2	⊙ 5 mm			3,19	0,32
	Nr. 4	⊙ 6 mm			3,54	0,35
	Nr. 6	⊙ 7 mm			4,33	0,43
	Nr. 8	⊙ 8 mm			5,20	0,52
	Nr. 10	⊙ 10 mm			6,58	0,65
	Nr. 12	⊙ 12 mm			8,04	0,80

Bezeichnung	reihig	Loch	Bohrung mm	Material	10 Stück DM	1 Stück DM
44. Ringpinsel Sortiment I	Nr. 2				7,85	0,78
	Nr. 4				12,33	1,23
	Nr. 6				16,84	1,68
	Nr. 8				22,82	2,28
	Nr. 10				30,19	3,01
	Nr. 12				38,29	3,83
	Nr. 14				44,29	4,43
45. Ringpinsel Sortiment II	Nr. 2				5,85	0,56
	Nr. 4				9,02	0,90
	Nr. 6				11,84	1,18
	Nr. 8				15,98	1,60
	Nr. 10				22,47	2,25
	Nr. 12				27,65	2,76
	Nr. 14				33,45	3,35
46. Patentleimpinsel	Nr. 4				7,75	0,77
	Nr. 8				10,33	1,05
	Nr. 12				15,97	1,60
	Nr. 16				26,92	2,69
	Nr. 20				36,13	3,61
	Nr. 24				50,90	5,09

Obige Regelleistungspreise verstehen sich ab Werkstatt, unverpackt, einschließlich Material.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 330.

— Verordnung über die Preisbildung im Bürsten- und Pinselmacherhandwerk —

Vom 21. Dezember 1953

Auf Grund des § 11 der Preisverordnung Nr. 330 vom 21. Dezember 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Bürsten- und Pinselmacherhandwerk — (GBl. S. 17) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Fertigungszeiten

Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 2

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung erfaßt werden.

(3) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu; als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(4) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden im

1. Lehrjahr 50 %,
2. Lehrjahr 66²/₃ %,
3. Lehrjahr 75 %

des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes.

§ 3

Materialkosten

(1) Für die vom Bürsten- und Pinselmacherbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien einschließlich des in Abs. 2 näher bezeichneten Materialverlustes sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich des Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Beim Mengensatz des Materials ist als Verbrauchsmenge die Fertigmenge zuzüglich 10 % Verarbeitungsverlust für Besteckmaterial bzw. 5 % für Hölzer einzusetzen.

(3) Unter Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbar preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw. zu verstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1953

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 11. Januar 1954

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 53	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft	21
21. 12. 53	Anordnung über die Bemannung der Handelsschiffe und Hochseefischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik	22
15. 12. 53	Bekanntmachung einer Ergänzung zur Arbeitsschutzbestimmung 313. — Schlachthöfe und fleischverarbeitende Betriebe —	24

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

Vom 23. Dezember 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 8. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) — nachfolgend Vertragsverordnung genannt — wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Grundlage für die Gestaltung der zwischen Organen der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft zu schließenden Verträge sind die gemäß § 6 der Vertragsverordnung erlassenen Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der einzelnen Wirtschaftszweige und die von den Ministerien und Staatssekretariaten erlassenen Allgemeinen Leistungsbedingungen.

(2) Die Allgemeinen Liefer- oder Leistungsbedingungen müssen mit den Ministerien und Staatssekretariaten, denen die Hauptverbraucher für diese Waren bzw. die hauptsächlichsten Gruppen der Auftraggeber unterstehen, und, soweit es sich um Waren zur Deckung des allgemeinen Bedarfs der Bevölkerung handelt, auch mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften abgestimmt werden.

(3) Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen sind allgemein verbindlich, wenn sie im Zentralblatt bekanntgemacht werden.

§ 2

(1) Soweit Allgemeine Liefer- oder Leistungsbedingungen noch nicht allgemein verbindlich sind oder in

den Allgemeinen Liefer- oder Leistungsbedingungen keine oder keine anderen Vertragsstrafen festgelegt sind, sind Vertragsstrafen zu vereinbaren:

- a) mit mindestens 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag des Verzuges bei der Lieferung, dem Abruf, der Mitteilung der Versanddisposition, der Rechnungserteilung oder bei der²Entgegen- oder Abnahme des Vertragsgegenstandes,
- b) mit 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Sorte, Güte und sonstigen zugesicherten Eigenschaften,
- c) mit 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes, wenn infolge von Umständen, die der Lieferer oder der Besteller zu vertreten hat, seinem Vertragspartner die Lieferung oder Abnahme nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist.

(2) Eine Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchst. c kann nicht neben einer Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchst. a geltend gemacht werden. Ist diese Vertragsstrafe höher als 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes, so ist nur die höhere Strafe zu fordern; ist sie niedriger, so ist sie bei Geltendmachung der Vertragsstrafe in Höhe von 5 % auf diese anzurechnen.

(3) Wer eine Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchst. c mit der Begründung geltend macht, daß ihm die Lieferung oder die Abnahme nicht mehr zugemutet werden kann, muß seinem Vertragspartner eine begründete Erklärung des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariates vorlegen, daß die Lieferung bzw. die Abnahme nicht mehr zumutbar ist. Betrieben der örtlichen Wirtschaft wird die Erklärung durch den Rat des Bezirkes, Konsumgenossenschaften durch den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften erteilt. Die Ministerien oder Staatssekretariate können die Räte der Bezirke zur Abgabe einer solchen Erklärung ermächtigen,

* S. Durchf. (GBl. 1953 S. 203).

§ 3

Für den Fall des Zahlungsverzuges können Vertragsstrafen nach Ermessen der Vertragspartner vereinbart werden. Die Verpflichtung zur Zahlung von Verspätungszinsen wird durch eine solche Vereinbarung nicht berührt.

§ 4

(1) Die Vertragsstrafe gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a und § 3 ist dem Verpflichteten spätestens monatlich, die Vertragsstrafe gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben b und c unverzüglich in Rechnung zu stellen. Von der Berechnung der Vertragsstrafe kann abgesehen werden, wenn die Vertragsstrafe wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem Verträge monatlich den Betrag von 10 DM offenbar nicht übersteigt.

(2) Der Anspruch auf Vertragsstrafe ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten beim Staatlichen Vertragsgericht geltend zu machen. Die Ausschlussfrist beginnt mit Ablauf der Frist, die für die Berechnung der Vertragsstrafe vorgeschrieben ist. Für Ansprüche, die bis zum 31. Dezember 1953 entstanden sind, endet die Ausschlussfrist am 30. Juni 1954.

§ 5

Auf eine fällig gewordene Vertragsstrafe darf nur verzichtet werden, wenn sie wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem Verträge insgesamt nicht mehr als 100 DM beträgt und der Berechtigte annehmen kann, daß ein Verschulden seines Vertragspartners nicht vorliegt.

§ 6

(1) Die Vertragsstrafe ist binnen 15 Tagen, nachdem sie in Rechnung gestellt wurde, zu zahlen. In Zweifelsfällen gilt das Datum des Postaufgabestempels als Rechnungsdatum.

(2) Verweigert der Vertragsstrafenschuldner die Bezahlung, so hat er innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung bei dem Vertragspartner schriftlich Einspruch einzulegen. Wird Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so gilt die Forderung als anerkannt.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht kann bei entschuldbarer Versäumung der in Abs. 2 enthaltenen Frist den Einspruch zulassen. Bei Ablehnung eines Antrages auf nachträgliche Zulassung werden Gebühren gemäß § 2 der Gebühren- und Vollzugsordnung vom 27. November 1952 für das Staatliche Vertragsgericht (GBl. S. 1255) erhoben.

§ 7

(1) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadenersatz nicht berührt.

(2) Eine Aufrechnung mit einer fällig gewordenen Vertragsstrafe ist nicht zulässig.

§ 8

(1) Der Vertrag ist zu ändern oder aufzuheben, wenn die ihm zugrunde liegende Planaufgabe des Lieferers oder des Bestellers geändert oder zurückgezogen wird.

(2) Die Vertragspartner können, auch wenn die Planaufgabe des Lieferers oder des Bestellers nicht geändert wurde, eine Änderung des Vertrages vereinbaren, soweit die Erfüllung der Planaufgabe durch die Änderung nicht gefährdet wird. Die Minister und Staatssekretäre, bei Vertragspartnern der örtlichen Wirtschaft die Vorsitzen-

den der Räte der Bezirke, können für bestimmte Fälle die Rechtswirksamkeit einer solchen Vereinbarung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(3) Die Minister und Staatssekretäre, bei Vertragspartnern der örtlichen Wirtschaft die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, können, wenn die Planaufgabe des Lieferers oder des Bestellers nicht zurückgezogen wurde, für bestimmte Gruppen von Fällen ihre Zustimmung zu Vereinbarungen über die Aufhebung von Verträgen allgemein erteilen.

(4) Der Vertrag ist mangels einer Vereinbarung gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 zu ändern oder aufzuheben, wenn beide für die Vertragspartner zuständigen Minister oder Staatssekretäre, bei Betrieben der örtlichen Wirtschaft die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, auf Vorschlag eines Vertragspartners die Änderung oder Aufhebung des Vertrages anordnen.

(5) Die in den Absätzen 2 bis 4 den Ministern, Staatssekretären und Vorsitzenden der Räte der Bezirke vorbehaltenen Befugnisse stehen dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften für die ihm nachgeordneten Konsumgenossenschaften zu.

(6) Die Änderung oder Aufhebung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 19. August 1952 zur Vertragsverordnung (GBl. S. 793) außer Kraft.

(3) Diese Durchführungsbestimmung findet auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1954 geschlossen wurden, Anwendung, soweit aus ihnen nach dem 31. Dezember 1953 noch Ansprüche geltend gemacht werden.

Berlin, den 23. Dezember 1953

Staatliches Komitee für Materialversorgung
Binz
Vorsitzender

Anordnung über die Bemanning der Handelsschiffe und Hochseefischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 21. Dezember 1953

Um die Sicherheit von Menschen und Volksvermögen im Seeverkehr zu erhöhen und um die Einhaltung des Achtstundentages an Bord von Seeschiffen möglich zu machen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Handelsschiffe und Hochseefischereifahrzeuge, die berechtigt sind, die Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik zu führen.

(2) Sie gilt nicht für die Besetzung mit Kapitänen und Schiffsoffizieren gemäß der Schiffsbesetzungsordnung sowie für die Besetzung mit Funkern, Ärzten und Sanitätspersonal, für die die besonderen Bestimmungen der zuständigen Ministerien anzuwenden sind.

(3) Die in dieser Anordnung festgesetzten Besatzungsstärken gelten als Mindestzahlen. Sie entbinden weder

Schiffsführer noch Reederei von der Verpflichtung, auf besonderen Fahrzeugen zweckentsprechend verstärkte Besatzungen anzumustern.

§ 2

Decksbesatzungen auf Handelsschiffen

(1) A. In der Küstenfahrt

	Bootsmann	Bestmann	Zimmermann	Matrosen	Lehrlinge
Es sind anzumustern auf Schiffen mit einem Brutto-rauminhalt von*:					
a) weniger als 200 m ³ ..	—	—	—	1	—
b) 200—299 m ³	—	1**	—	1	1
c) 300—499 m ³	—	1	—	1	1
d) 500—599 m ³	—	1	—	1	2
e) mehr als 600 m ³	müssen wie Schiffe in den anderen Fahrtbereichen besetzt sein.				

B. In der kleinen und großen Fahrt

	Bootsmann	Bestmann	Zimmermann	Matrosen	Lehrlinge
Es sind anzumustern auf Schiffen mit einem Brutto-raumgehalt von:					
a) weniger als 600 m ³ ..	—	1	—	2	3
b) 600—1 499 m ³	—	—	—	3	3
c) 1 500—2 999 m ³	1	—	—	3	3
d) 3 000—5 999 m ³	1	—	—	4	3
e) 6 000—8 999 m ³	1	—	1	4	4
f) 9 000—11 999 m ³	1	—	1	4	5
g) 12 000—20 000 m ³	1	—	1	5	6
h) mehr als 20 000 m ³ ..	mit entsprechend mehr Kräften.				

(2) Als Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmung gelten nur Lehrlinge, die mindestens eine einjährige theoretische und praktische Ausbildung durchgemacht haben. Sind keine Lehrlinge an Bord, so ist die Anzahl der Matrosen für je zwei Lehrlinge um einen Matrosen zu erhöhen. Sollen mehr Lehrlinge an Bord genommen werden, als in dieser Anordnung vorgesehen ist, so ist die Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion erforderlich.

(3) Als Matrosen gelten nur Seeleute, die entweder auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer entsprechenden Seefahrtzeit eine Facharbeiterprüfung als Matrose bestanden haben.

(4) Als Zimmermann gilt nur derjenige, der eine abgeschlossene Berufsausbildung als Schiffszimmermann, Bootsbauer u. ä. nachweist.

(5) Als Bestmann und Bootsmann gelten nur diejenigen, die nach einer mindestens dreijährigen Matrosenfahrtzeit von der Reederei hierfür vorgeschlagen werden.

* 1 Kubikmeter = 0,9523 Registertonnen.

** Nur wenn die Fahrtdauer der Reise 24 Stunden übersteigt.

§ 3

Decksbesatzungen auf Fahrzeugen in der kleinen und großen Hochseefischerei

	Netzmacher	Matrosen oder Decksleute	Lehrlinge
(1) Es sind anzumustern auf Schiffen mit einem Brutto-raumgehalt von:			
a) weniger als 75 m ³	—	1	1
b) 75—150 m ³	—	2	—
c) 151—200 m ³	—	2	1
d) 201—600 m ³	—	2	2
e) 601—1300 m ³	1	3	2
f) mehr als 1300 m ³	1	6	2

(2) Für die Bemannung der Schiffe von 75 bis 150 m³ in der Tuckzeesfischerei genügt Bemannung gemäß Abs. 1 Buchst. a.

(3) Als Lehrlinge im Sinne dieses Paragraphen gelten nur Lehrlinge, die mindestens eine einjährige theoretische und praktische Ausbildung durchgemacht haben, sowie Umschüler. Sind keine Lehrlinge an Bord, so ist die Anzahl der Matrosen für je zwei Lehrlinge um einen Matrosen zu erhöhen. Sollen mehr Lehrlinge an Bord genommen werden, als in dieser Anordnung vorgesehen, so ist die Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion erforderlich.

(4) Als Matrosen gelten nur Seeleute (Fischer), die entweder auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Hochseefischerei oder einer entsprechenden Seefahrtzeit eine Facharbeiterprüfung als Fischereihilfe bestanden haben. Liegt kein Zeugnis über die Facharbeiterprüfung vor, so darf nur eine Beschäftigung als Deckmann erfolgen.

(5) Als Netzmacher gilt nur derjenige, der eine abgeschlossene Fachausbildung auf diesem Gebiet nachweist.

§ 4

Maschinenbesatzung

A. Dampfschiffe

(1) Die Bemannung der Dampfschiffe mit Heizern richtet sich nach der Fahrtdauer und dem durchschnittlichen Kohlenverbrauch des Schiffes.

(2) Bei einer Fahrtdauer von über 12 bis 16 Stunden sind mindestens zwei, über 16 Stunden mindestens drei Heizer vorzusehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Regel von einem Heizer pro Tag nicht mehr als 4 t Kohle bearbeitet werden sollen.

(3) Ein Heizer soll bei großen Kesseln mit drei Feuer-türen nicht mehr als drei, bei kleinen Kesseln mit zwei Feuer-türen nicht mehr als vier Feuer bedienen.

(4) Bei einem Kohlenverbrauch von 7 bis 14 t ist ein Trimmer, für je weitere 7 t ein weiterer Trimmer vor-zusehen.

(5) Ausnahmen sind bei besonders günstiger Bunker-lage und -einrichtung zulässig.

(6) Auf Schiffen mit Ölfeuerung ist bei Flammrohr-kesseln für je sechs Feuer, bei Wasserrohrkesseln für je acht Feuer ein Heizer vorzusehen.

(7) Für den Maschinenraum ist auf Schiffen mit einer Maschinenanlage unter 750 PS, falls die Anlage dies erfordert, ein Assistent vorzusehen, mit einer Maschinenanlage von 750 bis 1499 PS zwei Assistenten, über 1500 PS mindestens drei Assistenten.

B. Motorschiffe

	fachkundige Hilfskräfte	davon Maschinen- Assistenten
(1) Es sind anzumustern auf Schiffen mit einer Motorenanlage von:		
a) 250— 349 PS	1	1
b) 350— 499 PS	2	2
c) 500— 999 PS	3	3
d) 1000—1499 PS	5	3
e) 1500—2999 PS	9	6
f) 3000—5999 PS	15	7
g) mehr als 6000 PS	entsprechend mehr.	

(2) Auf Schiffen mit Motorenanlagen von mehr als 1000 PS, auf denen die Winden elektrisch betrieben werden, ist zusätzlich ein Elektriker vorzusehen.

(3) Als fachkundige Hilfskräfte gelten überzählige Seemaschinisten und Schiffingenieure, Maschinenwärter, Reiniger und Lagerhalter.

(4) Als Maschinenassistenten gelten nur diejenigen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung als Maschinenbauer, Maschinenschlosser oder einem artverwandten Beruf in einer Maschinenfabrik oder -werkstatt nachweisen.

(5) Unter PS ist in jedem Falle die Wellenleistung zu verstehen.

(6) Für Schiffe mit Spezialmaschinenanlagen gelten die Vorschriften dieser Anordnung sinngemäß.

§ 5

Wirtschaftspersonal

A. Küche

	Koch	Kochmaat
(1) Es sind anzumustern auf Schiffen mit einer Gesamtbesatzung von:		
a) 7—12 Mann	1	—
b) 13—30 Mann	1	1
c) 31—50 Mann	1	2
d) 51—80 Mann	2	2
e) mehr als 80 Mann	entsprechend mehr.	

(2) Ist nur ein Kochmaat vorhanden, so muß dieser gelernter Bäcker sein, bei zwei und mehr Kochmaat sind Bäcker und Schlächter vorzusehen.

B. Sonstiges Wirtschaftspersonal
(gilt nicht für Fischereifahrzeuge)

(1) Für höchstens 15 Mann Besatzung ist je ein Steward vorzusehen.

(2) Auf Schiffen mit einer Besatzung bis zu 30 Mann kann der Koch gleichzeitig als Proviantverwalter eingesetzt werden.

(3) Auf Schiffen mit einer Besatzung von 31 bis 50 Mann ist ein besonderer Verwalter vorzusehen.

(4) Auf Schiffen mit einer Besatzung von mehr als 50 Mann ist ein Zahlmeister vorzusehen.

§ 6

Verantwortlichkeit und Kontrolle

(1) Für die Einhaltung dieser Anordnung ist neben dem Kapitän des jeweiligen Schiffes die Reederei verantwortlich.

(2) Die Kontrolle für die Durchführung obliegt dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik kann im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion in Einzelfällen auf Antrag der Betriebe befristete Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen, wenn dies zur Erfüllung der Produktions- oder Leistungspläne notwendig und mit der Sicherheit von Mensch, Schiff und Ladung vereinbar ist.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1953

Staatssekretariat für Schifffahrt
Hess
Stellvertreter des Staatssekretärs

Bekanntmachung

einer Ergänzung zur Arbeitsschutzbestimmung 313.
— Schlachthöfe und fleischverarbeitende Betriebe —

Vom 15. Dezember 1953

Die Arbeitsschutzbestimmung 313 vom 5. Januar 1953 — Schlachthöfe und fleischverarbeitende Betriebe — (GBL S. 127) wird dahin ergänzt, daß dem § 3 folgende drei Absätze zugefügt werden:

(3) Die mit der Verwendung eines Schußbetäubungsgerätes Beauftragten haben dieses ständig unter sicherem Verschluss zu halten und bei seiner Verwendung die Möglichkeit der Benutzung durch andere Beschäftigte auszuschließen. Nach Beendigung der Schlachtung und während der Pausen ist das Gerät sowie die Zündladungen unter sicheren Verschluss zu bringen.

(4) Bei auftretenden Hemmungen des Schußbetäubungsgerätes ist eine weitere Benutzung sofort zu unterlassen.

(5) Das Schußbetäubungsgerät darf niemals, auch nicht bei Reparaturarbeiten, ohne den vorderen Sicherungsring benutzt werden.

Berlin, den 15. Dezember 1953

Ministerium für Arbeit
Macher
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 12. Januar 1954

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 54	Verordnung über die Bildung eines Ministeriums für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik	25
31. 12. 53	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Wirtschaftszweig Kraftverkehr und Straßenwesen —	27

Verordnung

über die Bildung eines Ministeriums für Kultur der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 7. Januar 1954

Die Deutsche Demokratische Republik ist ein wahrhaft demokratischer Staat, ein Staat der Völkerverständigung und des Friedens. Die Kulturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik ist ein untrennbarer Bestandteil ihrer Politik zur Lösung der Lebensprobleme unseres Volkes. Sie war und ist darauf gerichtet, die kulturellen Notwendigkeiten und Bedürfnisse des deutschen Volkes zu erfüllen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik betrachtet es deshalb als ihre Pflicht, die fortschrittlichen, freiheitlichen und humanistischen Traditionen unserer nationalen Kultur zu pflegen und ihre Weiterentwicklung im künstlerischen Schaffen unserer Zeit zu fördern. Es gilt, einen Nachwuchs heranzubilden, der den besten literarischen und künstlerischen Werken unserer Meister neue hochwertige Schöpfungen an die Seite zu stellen vermag.

Die Deutsche Demokratische Republik verteidigt die Unteilbarkeit der deutschen Kultur und wird alle Möglichkeiten einer gesamtdeutschen Zusammenarbeit zur Pflege und Entfaltung einer humanistischen deutschen Kultur wahrnehmen. Die Deutsche Demokratische Republik ist bestrebt, auch auf dem Gebiet der Kultur zum Vorbild für das künftige einheitliche, demokratische, unabhängige und friedliebende Deutschland zu werden.

Der Aufstieg zu einer neuen und großen deutschen Kultur ist nur möglich, wenn der Friede erhalten bleibt. Daher unterstützt die Kulturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik alle Kräfte, die dem Frieden dienen. Den alten und neuen reaktionären imperialistischen Ideologien, der Kriegs- und Rassenhetze aber sagt sie den Kampf an.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird die deutsche Kultur gegen Dekadenz und kosmopolitische Entwurzelung in Schutz nehmen. Sie setzt sich ein für die Entwicklung einer realistischen deutschen Kunst mit weiter, der Vielseitigkeit des Lebens entsprechender Thematik und reichhaltigen Formen, durchdrungen von den hohen Ideen des Friedens, der Demokratie und des Sozialismus. In diesem Geiste respektiert und fördert die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das freie künstlerische Schaffen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hält es für notwendig, die großen Leistungen der deutschen Kultur aus Vergangenheit und Gegenwart, auf die wir mit Recht stolz sind, dem werktätigen Volk zugänglich zu machen. Bei der planmäßigen Förderung dieser Arbeit in Stadt und Land wird sie von den verschiedenartigen Bedürfnissen unserer Bevölkerung, insbesondere der Arbeiter und Bauern, der Jugend und der Frauen, ausgehen. Die Volkskunst sowie alle anderen Arten und Formen kultureller Betätigung des Volkes sind vom Staat und seinen Einrichtungen, in unmittelbarer Zusammenarbeit mit den demokratischen Organisationen, in systematischer Weise zu fördern.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik fordert auf, durch Diskussionen von hohem Niveau und ernsthafte geistige Auseinandersetzungen den kulturellen Wachstumsprozeß in unserer Republik zu unterstützen. In Zusammenarbeit mit den Verbänden sind der kunstwissenschaftliche Meinungsaustausch und die wissenschaftliche Kritik allseitig zu entwickeln. Bürokratisches, rechthaberisches und verständnisloses Administrieren darf nicht an die Stelle des Überzeugens und der Selbstverständigung der Künstler treten.

Die Kulturentwicklung eines wahrhaft demokratischen Staates äußert sich in einem kollektiven Arbeitsstil, der die Erfahrungen und Vorschläge bedeutender Persönlichkeiten des Kulturlebens und die Initiative der kulturellen Verbände in sich vereinigt, aber gleichzeitig es auch versteht, auf die Kritik und die Anregungen der Werktätigen zu hören. Die Arbeit der staatlichen Organe wird in diesem Sinne auf ein vertrauensvolles Zusammenwirken aller kulturellen Kräfte unserer Republik gerichtet sein und dazu beitragen, das Bündnis der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern und der Intelligenz zu festigen.

Der Wiederaufstieg zu einer großen nationalen Kultur hat auch zur Voraussetzung, daß sich ein reger Austausch mit anderen Nationen entwickelt. Unsere Beziehungen zur großen friedliebenden sozialistischen Sowjetunion, zur Volksrepublik China und zu allen anderen fortschrittlichen Kräften in der ganzen Welt sind daher allseitig zu pflegen. Dabei ist das schöpferische Lernen von den Errungenschaften der Kultur und Kunst der sozialistischen Gesellschaft in der Sowjetunion von wesentlicher Bedeutung für das Wachstum der nationalen demokratischen Kultur des deutschen Volkes.

Die großen geschichtlichen Errungenschaften auf kulturellem Gebiet, die wir seit 1945 durch die Vernichtung der Macht der Monopole und der Junker und durch die Entwicklung unserer Arbeiter- und Bauernmacht auf dem Boden der Deutschen Demokratischen Republik zu verzeichnen haben, die Weiterentwicklung dieser Errungenschaften und die Verwirklichung des neuen Kurses unserer Regierung stellen auch auf dem Gebiet der Kultur neue höhere Aufgaben. Diese verlangen auch neue Formen der staatlichen Organe. Daher wird verordnet:

§ 1

(1) Es wird das Ministerium für Kultur gebildet.

(2) Die Aufgaben und die Einrichtungen der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten, des Staatlichen Komitees für Filmwesen und der Abteilung Erwachsenenbildung beim Ministerium für Volksbildung werden vom Ministerium für Kultur übernommen.

§ 2

Beim Ministerium für Kultur wird ein künstlerisch-wissenschaftlicher Rat gebildet, der vor wichtigen Entscheidungen gehört wird. Der Rat gibt sich ein Statut. Der Vorsitzende des Rates ist der Minister. Er beruft die Mitglieder auf Vorschlag der Deutschen Akademie der Künste, der Verbände der Künstler und Schriftsteller, der Gewerkschaften und des Kulturbundes. Der Rat bildet Fachkommissionen.

§ 3

(1) Entsprechend der Struktur und den Aufgaben des Ministeriums für Kultur werden die bei den Räten der Bezirke bestehenden Abteilungen für Kunst und kulturelle Massenarbeit und die entsprechenden Referate bei den Räten der Kreise in Abteilungen für Kultur umgewandelt.

(2) In größeren Gemeinden oder in volkswirtschaftlichen Schwerpunkten können die Abteilungen für Kultur der Kreise Außenstellen errichten.

§ 4

Das Ministerium für Kultur hat, ausgehend von den in der Einleitung dargelegten Grundsätzen, auf den einzelnen Arbeitsgebieten insbesondere folgende Aufgaben:

I.

Schöne Literatur, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Musik

(1) Das Ministerium für Kultur fördert in enger Zusammenarbeit mit den künstlerischen Fachverbänden ein Kunstschaffen von humanistischem Ideengehalt und hoher Qualität.

(2) Der neuen realistischen Literatur hat das Ministerium besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und dabei dem Deutschen Schriftsteller-Verband mit Rat und Tat zu helfen.

(3) Das Ministerium organisiert und unterstützt die Ausstellungstätigkeit, Wettbewerbe und Veröffentlichungen, die dazu dienen, eine schöpferische Atmosphäre zu schaffen und neue realistische Kunstwerke entstehen zu lassen. Der Arbeit der Museen und der Pflege nationaler Denkmäler muß größere Aufmerksamkeit gewidmet werden; sie müssen Stätten der demokratischen und patriotischen Erziehung unseres Volkes werden. Bei der industriellen Produktion von Gebrauchsgütern sowie im Kunsthandwerk müssen der gute Geschmack, das volkstümlich Schöne und das zweckmäßig Sachliche zugleich berücksichtigt werden.

(4) Aufträge und Ankäufe aus staatlichen Mitteln werden in Verbindung mit den entsprechenden Fachverbänden und den Gewerkschaften so erfolgen, daß der Künstler als Beauftragter des ganzen Volkes in seinen Leistungen gesteigert und das Volk selber an dem Entstehen neuer Werke interessiert und mitbeteiligt wird.

(5) Neben dem musikalischen Erbe muß unser neues realistisches Schaffen einen festen Platz im Musikleben erhalten. Das Ministerium wird für die Aufführung, Veröffentlichung und Verbreitung unserer zeitgenössischen fortschrittlichen Werke der Musik Sorge tragen.

(6) Die Theater und die musikalischen Institutionen, mit verantwortlichen künstlerischen Persönlichkeiten an ihrer Spitze, werden in ihren Bemühungen, das Leben unseres Volkes reicher und schöner zu gestalten, die sachkundige Anleitung und volle Unterstützung des Ministeriums finden.

(7) Der kunstwissenschaftlichen Literatur, der Veröffentlichung musikalischer Werke, der Reproduktion großer Schöpfungen der bildenden Kunst, besonders unseres nationalen Erbes, müssen weit größere Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden als bisher.

II.

Film

(1) Das Ministerium für Kultur wirkt für das realistische Filmschaffen und richtet dabei die größte Aufmerksamkeit auf Mannigfaltigkeit und Interessantheit in der Thematik und auf eine tiefe, echte Menschengestaltung. Die außerordentliche erzieherische Bedeutung der Filmkunst erfordert, daß sie thematisch und künstlerisch auf die Höhe der Bedürfnisse des Volkes und seiner nationalen Aufgaben erhoben wird. Dazu ist auch die Verantwortung und Selbständigkeit der künstlerischen Leitungen der Studios zu stärken.

(2) Das Ministerium wird sich die Erhöhung des weltanschaulichen, künstlerischen und technischen Niveaus der Spielfilme, Dokumentarfilme und Wochenschauen sowie der populärwissenschaftlichen Filme, Verbesserung der Massenkopierung, sorgfältige Synchronisation ausländischer Filme, Förderung der Filmforschung und Entwicklung der Filmtechnik angelegen sein lassen. Im Zusammenwirken mit dem Deutschen Schriftsteller-Verband und dem Verband Deutscher Komponisten fördert das Ministerium das Entstehen neuer Szenarien und Filmmusiken.

(3) Um die Errungenschaften der Filmkunst den breitesten Kreisen unseres Volkes zugänglich zu machen, wird es für eine planmäßige Entwicklung des Kinowesens in Stadt und Land sorgen. Es wird den Verleih und den internationalen Austausch von Filmen in der Weise anleiten, daß die Filme der Deutschen Demokratischen Republik unseren westdeutschen Landsleuten und dem Ausland bekannt gemacht und daß alle wertvollen Filme aus Westdeutschland und dem Ausland unserem Volke vermittelt werden.

III.

Kulturelle Massenarbeit

(1) Das Ministerium für Kultur hat zur Aufgabe, die Schätze der Kunst und der Wissenschaft den breitesten Kreisen der Werktätigen in Stadt und Land zugänglich zu machen. Es unterstützt dabei die kulturelle Tätigkeit der demokratischen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften. Die Klubs und Kulturhäuser müssen zu Stätten eines reichen kulturellen Lebens der arbeitenden Menschen werden.

(2) Besondere Sorgfalt gilt der Kulturentwicklung auf dem Lande. Das Ministerium hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die ständig wachsenden kulturellen Bedürfnisse auch auf dem Lande zu befriedigen und dadurch das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern zu festigen. In diesem Sinne müssen die MTS, die LPG und die volkseigenen Güter zu Zentren der Kulturarbeit auf dem Lande gestaltet werden.

(3) Die Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse wird in den Bezirken und Kreisen gefördert, wobei eine ständige Zusammenarbeit der staatlichen Institutionen und der gesellschaftlichen Organisationen anzustreben ist.

(4) Das Ministerium fördert die Volkskunst, indem es sich besonders, gemeinsam mit den Künstlern, für die Hebung des Niveaus in der künstlerischen Selbsttätigkeit der Werktätigen einsetzt. Es schafft entsprechende Ausbildungsstätten. Es entwickelt die Erforschung der Herkunft und der Traditionen der Volkskunst.

(5) Die Heimatmuseen und ähnliche Institutionen, die die Liebe zur Heimat wecken und anschauliches Wissen unserer Geschichte und Kultur vermitteln, werden vom Ministerium angeleitet. Es führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Bibliotheken und gewerblichen Leihbüchereien, um ihren volkserzieherischen Charakter zu sichern.

IV.

Künstlerischer Nachwuchs und Lehranstalten

Das Ministerium für Kultur leitet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen die Ausbildungsstätten auf allen Gebieten der Kunst, der Kunstwissenschaft und des Kunsthandwerkes an. Es entwickelt Lehr- und Stoffpläne unter Auswertung des kulturellen Erbes und der Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien. Es sorgt für die Besetzung der leitenden Funktionen an den Lehranstalten und für die allgemeine Anleitung der Lehrkräfte.

V.

Kulturelle Beziehungen

(1) Das Ministerium für Kultur unterstützt alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Kultur, die der Wiederherstellung der nationalen Einheit Deutschlands dienen. Es wird Beziehungen zu Künstlern und Kunsteinrichtungen Westdeutschlands anregen und durch praktische Maßnahmen erleichtern.

(2) Das Ministerium organisiert den Kulturaustausch auf allen Gebieten der Kunst und Literatur zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sowjetunion, den Volksdemokratien und anderen Ländern.

§ 5

Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten, das Staatliche Komitee für Filmwesen und die Abteilung Erwachsenenbildung beim Ministerium für Volksbildung werden aufgelöst.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Kultur.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Wirtschaftszweig Kraftverkehr und
Straßenwesen —

Vom 31. Dezember 1953

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) — im folgenden Prämienverordnung genannt — wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit für die dem Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen unterstellten Betriebe:

Staatliche Straßenunterhaltungsbetriebe

Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb — Autobahnen —

folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist die Erfüllung des Leistungsplanes und des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität.

(2) Grundsätzlich sind die Prämien an die Prämienberechtigten in voller Höhe nur zu zahlen, wenn als weitere Voraussetzung vorliegt:

- Erfüllung des Finanzplanes,
- Erfüllung des Arbeitsplanes unter Einhaltung einer guten Qualität der ausgeführten Arbeiten,
- Erfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung (für 1953 nicht aufgestellt).

(3) Sind Leistungsplan und Plan für die Steigerung der Arbeitsproduktivität erfüllt oder übererfüllt, jedoch mehr als eine der unter Abs. 2 aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so wird keine Prämie gezahlt.

(4) Sind Leistungsplan und Plan für die Steigerung der Arbeitsproduktivität erfüllt oder übererfüllt und nur eine der unter Abs. 2 aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämiensätze wie folgt zu kürzen:

- bei Nichterfüllung des Finanzplanes um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung, wobei, wenn mehrere Bedingungen des Finanzplanes nicht erfüllt sind, die Kürzung nur unter Zugrundelegung

* 2. Durchf. (GBl. 1953 S. 1273).

einer Bedingung des Finanzplanes vorzunehmen ist; in erster Linie ist der Gewinnplan heranzuziehen;

- b) bei Nichterfüllung der Planaufgabe für die Einhaltung einer guten Qualität um 2% je Prozent der Leistungen — gemessen an der vertraglich gebundenen Auftragssumme —, die für die Beseitigung von Mängeln gemäß der Zwischen- oder Endprotokolle aufgewendet werden müssen;
- c) bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

(5) Inwieweit die Planaufgabe für die Einhaltung einer guten Qualität der ausgeführten Arbeiten nach Maßgabe der geltenden Gütevorschriften erfüllt ist, ist auf der Grundlage der Berichte der betrieblichen Gütekontrolle festzustellen.

§ 2

(1) Die Prämien werden je Quartal berechnet und bezahlt. Berechnungsgrundlage ist die Erfüllung oder Übererfüllung der Arbeitsproduktivität gegenüber Plan. Maßgebend für die Berechnung der Prämien ist die Gegenüberstellung der Planzahlen mit den Istzahlen des jeweiligen Quartals gemäß AQ-V-Bericht, Abschn. B, Zeile 1 (Leistung zu Meßwerten, bezogen auf Produktionsarbeiter).

(2) Die Erfüllung des Leistungsplanes ist, gerechnet zu Meßwerten, ebenfalls dem AQ-V-Bericht zu entnehmen; auf die Höhe der Prämie hat sie keinen Einfluß. Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 3

Die Zahlung nach § 1 Abs. 8 der Prämienverordnung darf nicht schematisch erfolgen. Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß bei hervorragenden Einzel- und Gruppenleistungen unter Vorhebung und Bedeutung dieser Leistungen nur von Fall zu Fall Prämien ausgeschüttet werden. Die Höhe der Prämien muß so sein, daß sie eine wirkliche Auszeichnung für die bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne erbrachten Leistungen darstellen. Geleistete Überstunden dürfen nicht zur Grundlage der Prämienzahlung gemacht werden.

§ 4

Die Prämien werden gezahlt auf der Grundlage der Prämientabelle für die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe sowie den Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb — Autobahnen — (s. Anlage).

§ 5

Der Leiter des Betriebes ist persönlich dafür verantwortlich, daß die Planziele im Zusammenhang mit einer anschaulichen Darstellung des bisherigen Betriebsergebnisses bei Beginn des jeweiligen Planzeitraumes in leicht faßlicher Form dem ingenieurtechnischen Personal einschließlich der Meister sowie dem kaufmännischen Personal zur Kenntnis gebracht und mit den Beteiligten diskutiert werden.

§ 6

(1) Der Termin für die Vorlage der Prämienberechnung gemäß § 5 Abs. 3 der Prämienverordnung ist jeweils der 10. des auf den für die Prämien-

zahlung gültigen Planzeitraumes folgenden Monats. Verantwortlich für die termingemäße Vorlage der Prämienberechnung ist der Leiter der Finanzabteilung des jeweiligen Betriebes (Hauptbuchhalter, Oberbuchhalter).

(2) Die Bestätigung der Prämienbeträge erfolgt durch den Staatssekretär bzw. seine Stellvertreter nach Gegenzeichnung des Leiters der zuständigen Fachabteilung und des Leiters der Finanzabteilung des Staatssekretariats für Kraftverkehr und Straßenwesen.

§ 7

Die Kürzung oder der Entzug der Prämie gemäß § 6 der Prämienverordnung erfolgt durch den Staatssekretär bzw. seine Stellvertreter.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung und diese Durchführungsbestimmung finden erstmalig für den ab 1. April 1953 beginnenden Planzeitraum Anwendung.

Berlin, den 31. Dezember 1953

Staatssekretariat
für Kraftverkehr und Straßenwesen
Weiprecht
Staatssekretär

Anlage

zu § 4 vorstehender Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

für die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe und den Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb — Autobahnen —

	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Übererfüllung der Pläne
1. Gruppe:		
Betriebsleiter		
Leiter der Hauptbetriebsstellen — Autobahnen —	10%	4%
Techn. Leiter (Autobahnen)		
Kaufm. Leiter (Autobahnen)		
Hauptbuchhalter (Oberbuchhalter)		
2. Gruppe:		
Leiter der Arbeitsvorbereitung — Straßen	8%	3,5%
Leiter der Arbeitsvorbereitung — Brücken		
Leiter der Betriebsmechanik		
3. Gruppe:		
Leiter der übrigen kaufm. Abteilungen		
Alle übrigen Ing. und Techniker		
Gütekontrolleur		
Selbst. TAN-Sachbearbeiter	5%	3%
Instrukteur für Kulturfragen (Autobahnen)		
Personalleiter		
Straßen- und Autobahnmeister		

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Erfüllung bzw. Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 14. Januar 1954

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 54	Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes	29
7. 1. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes	30
7. 1. 54	Verordnung über die Erweiterung der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung	30
7. 1. 54	Verordnung über das Schauen von Vorfutern und über die Binnenentwässerung und -bewässerung	31
7. 1. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Schauen von Vorfutern und über die Binnenentwässerung und -bewässerung	32
29. 12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I—IV	33
17. 12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter	33
29. 12. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen	34
17. 12. 53	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes. — Verbesserung der Beschaffung und der Begutachtung des Bezuges wissenschaftlicher Literatur aus Westdeutschland und dem kapitalistischen Ausland —	36

Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes.

Vom 7. Januar 1954

Um Schwerbeschädigten, die infolge besonders schwerer Beschädigungen in höherem Maße von der Pflege anderer Personen abhängig sind und dadurch höhere Aufwendungen haben, besonders zu helfen, wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Den in dieser Verordnung genannten Schwerbeschädigten wird über das nach den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlende Pflegegeld hinaus ein Sonderpflegegeld bewilligt.

(2) Das Sonderpflegegeld beträgt monatlich 60 DM für Personen, die

- a) blind und taub oder so gehörgeschädigt sind, daß sie praktisch als taub gelten,
- b) blind und so gelähmt sind, daß die Gebrauchsfähigkeit der oberen oder unteren Gliedmaßen ausgeschaltet ist,
- c) blind und mindestens 70 % hirnverletzt sind,
- d) blind sind und beide Beine verloren haben,
- e) blind und ohne Hände sind oder so verstümmelte Hände haben, daß sie praktisch nicht gebrauchsfähig sind,
- f) blind sind und so schwere organische Leiden haben, daß hierfür bereits Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegegeldbestimmungen vorliegt,
- g) ohne Hände sind oder bei denen die Gebrauchsfähigkeit der oberen Gliedmaßen vollständig ausgeschaltet ist, unabhängig davon, ob noch ein anderes Gebrechen vorliegt,

h) dreifach amputiert sind.

(3) Das Sonderpflegegeld beträgt monatlich 30 DM für Personen, die

- a) blind und einseitig armamputiert sind,
- b) blind und einseitig beinamputiert sind.

(4) Das Sonderpflegegeld nach Abs. 3 wird nur dann gezahlt, wenn von den in Frage kommenden Personen kein Blindenführhund verwendet werden kann.

§ 2

Der Anspruch auf Sonderpflegegeld nach § 1 besteht unabhängig von erzieltm Verdienst oder anderem Einkommen. Der Anspruch besteht auch unabhängig davon, ob Rente oder Sozialfürsorgeunterstützung bezogen wird.

§ 3

Das Sonderpflegegeld wird auf Antrag gewährt. Die Zahlung erfolgt vom ersten Tage des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Personen, die nach den Bestimmungen der Sozialversicherung Anspruch auf Rente haben, stellen den Antrag bei der zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung, die übrigen Personen beim Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, Sachgebiet Sozialwesen.

§ 4

(1) Bei Heim- oder Krankenhausaufenthalt stehen den in dieser Verordnung genannten Schwerbeschädigten 50 % des Sonderpflegegeldes für ihre persönliche Verwendung zu.

(2) Das Heim oder Krankenhaus hat keinen Anspruch auf die restlichen 50 % des Sonderpflegegeldes.

§ 5

Das Sonderpflegegeld wird Personen, die einen Anspruch auf Rente bei der Sozialversicherung haben, aus Mitteln der Sozialversicherung, den übrigen Personen aus Mitteln des Staatshaushaltes gezahlt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Arbeit
Grotewohl	Macher
	Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Zahlung eines
Sonderpflegegeldes.**

Vom 7. Januar 1954

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 29) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Absätze 2 und 3:

(1) Als blind im Sinne dieser Verordnung gelten alle Personen, deren restliche Sehkraft bei voller Korrektur 1/200 oder weniger beträgt.

(2) Als dreifach amputiert im Sinne dieser Verordnung gelten Personen, die eine Hand und beide Beine verloren haben.

(3) Verlust eines Beines oder Armes liegt auch dann vor, wenn nur ein Teil des Unterschenkels oder des Unterarmes amputiert ist.

(4) Treffen mehrere der unter Absätze 2 und 3 geforderten Voraussetzungen zusammen, so besteht nur einmal Anspruch auf Sonderpflegegeld.

§ 2

Zu § 3:

Die Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 1 der Verordnung erfolgt an Hand der bei der Renten- bzw. Schwerbeschädigtenakte liegenden ärztlichen Gutachten und in Zweifelsfällen durch erneute Begutachtung. Die Begutachtung erfolgt durch die zuständige Ärztekommision bzw. den zuständigen Arzt des staatlichen Gesundheitswesens.

§ 3

Zu §§ 3 und 5:

Zur Zahlung des Sonderpflegegeldes ist die Sozialversicherung auch dann verpflichtet, wenn die Höhe des Arbeitsverdienstes das Lohndrittel übersteigt und Rente aus diesem Grund nicht gezahlt wird.

§ 4

Zu § 4:

Für jeden Tag des Heim- oder Krankenhausaufenthaltes besteht ein Anspruch auf 50 % des Sonderpflegegeldes. Bei der Berechnung der 50 % des Sonderpflegegeldes ist der Monat mit 30 Tagen zugrunde zu legen. Bei Aufnahme oder Entlassung aus einem Heim oder Krankenhaus während eines laufenden Monats erfolgt die Verrechnung des Sonderpflegegeldes bei der nächstfälligen Auszahlung.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

Ministerium für Arbeit

Macher
Minister

**Verordnung
über die Erweiterung der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung.**

Vom 7. Januar 1954

Zur weiteren Verbesserung der Lebenslage der Werkfätigen auf dem Gebiet der Sozialversicherung wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (VSV) (Arbeit und Sozialfürsorge Heft 5/47 S. 91) wie folgt ergänzt:

§ 1

Krankengeld

Zu § 28 Ziff. 2 der VSV:

(1) Besteht Arbeitsunfähigkeit über die 26. Woche hinaus und wird nach der Untersuchung durch eine Ärzte-Beratungskommission von dieser bescheinigt, daß mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit innerhalb der nächsten 13 Wochen zu rechnen ist, dann wird das Krankengeld über die 26. Woche hinaus, längstens jedoch bis zur Dauer von 39 Wochen, gezahlt.

(2) Diese Untersuchung durch die Ärzte-Beratungskommission muß vor Ablauf der 26. Woche, frühestens jedoch in der 21. Woche, erfolgen.

§ 2

Haus- und Taschengeld

Zu § 32 Ziff. 2 der VSV:

(1) Bei stationärer Behandlung in Krankenhäusern, Heilstätten und Sanatorien, die über 26 Wochen hinausgeht, wird Haus- oder Taschengeld bis zu 52 Wochen gezahlt, wenn nach ärztlichem Gutachten in dieser Zeit mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

(2) Erfolgt die Entlassung aus der stationären Behandlung vor Ablauf der 52. Woche und verordnet der Arzt Schonzeit, so wird für diese Zeit Krankengeld,

längstens jedoch bis zum Ablauf der 52. Woche, gezahlt.

§ 3

Einmalige Unterstützung bei der Geburt eines Kindes
Zu § 38 Ziff. 1 der VSV:

Rentnerinnen und Empfängerinnen von Arbeitslosen- oder Sozialfürsorgeunterstützung erhalten, sofern kein anderer Anspruch auf Barleistungen im Falle der Entbindung besteht, für die Geburt jedes Kindes eine einmalige Unterstützung in Höhe von 50 DM.

§ 4

Barleistungen der Sozialversicherung nach Aufgabe des Studiums

(1) Personen, die an Universitäten, Hoch-, Fach-, Partei- oder Gewerkschaftsschulen studieren und für die Dauer des Studiums Stipendien beziehen, erhalten im Falle von Arbeitsunfähigkeit, die zur Aufgabe des Studiums führt, nach den Bestimmungen der Sozialversicherung Barleistungen, frühestens jedoch mit der Einstellung der Stipendienzahlung.

(2) Die Berechnung der Barleistungen erfolgt nach dem beitragspflichtigen Verdienst der letzten drei Monate (13 Wochen) vor Aufnahme des Studiums.

(3) Bestand vor Aufnahme des Studiums kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, so wird der Berechnung der Barleistungen der Mindestgrundbetrag von täglich 4 DM zugrunde gelegt.

(4) In jedem Falle ist die Zeit der Stipendienzahlung während der Arbeitsunfähigkeit auf die Dauer des Bezuges der Barleistungen anzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Arbeit Macher Minister
------------------------------------	--

Verordnung

über das Schauen von Vorflutern und über die Binnenentwässerung und -bewässerung.

Vom 7. Januar 1954

Die Verordnung vom 28. August 1952 über die Organisation der Wasserwirtschaft (GBl. S. 792) überträgt die Unterhaltung der Vorfluter den Wasserwirtschaftsbetrieben. Damit ist eine wesentliche finanzielle Entlastung für die Anlieger, die bisher unterhaltungspflichtig waren, eingetreten. Die Unterhaltung und der Betrieb der Binnenentwässerungs- und -bewässerungsanlagen ist eine Angelegenheit der Rechtsträger oder Eigentümer der Grundstücke. Da jedoch nur durch eine sachgemäße Unterhaltung und einen ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen in Verbindung mit der Unterhaltung der Vorfluter die landwirtschaftliche Produktion aufrechterhalten und gesteigert werden kann, ist es erforderlich, die Unterhaltung und den Betrieb der Binnenentwässerungs- und -bewässerungsanlagen einheitlicher und besser zu organisieren und sowohl die Unterhaltung dieser Anlagen ebenso als auch die Unterhaltung der Vorfluter unter die Kontrolle von Schaukommissionen zu stellen.

Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

Abgrenzungen

(1) Unter Vorfluter im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Wasserläufe zu verstehen, die für die allgemeine Vorflutregelung des Wassereinzugsgebietes von besonderer Bedeutung sind.

(2) Alle übrigen Wasserläufe und Gräben, auch soweit sie zur Entwässerung von Grundstücken dienen, die von verschiedenen Rechtsträgern verwaltet werden oder verschiedenen Eigentümern gehören, sind Binnenentwässerungsanlagen.

(3) Der Rat des Kreises entscheidet, welche Wasserläufe wegen ihrer besonderen Bedeutung für die allgemeine Vorflutregelung von den Wasserwirtschaftsbetrieben zu unterhalten sind. Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises ist die Beschwerde zulässig, über die der Rat des Bezirkes entscheidet.

§ 2

Verpflichtungen der Rechtsträger und Eigentümer

(1) Die nach § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Organisation der Wasserwirtschaft den Rechtsträgern und Eigentümern der Grundstücke auferlegte Verpflichtung erstreckt sich auf die Unterhaltung und den laufenden Betrieb derjenigen Anlagen, die der Binnenentwässerung (Gräben und Dränagen) oder der Bewässerung dienen.

(2) Die Unterhaltung und der laufende Betrieb dieser Anlagen mit allem Zubehör (Stauvorrichtungen, Abstellschieber usw.) sind so durchzuführen, daß die einwandfreie Be- oder Entwässerung gewährleistet ist.

(3) Bei Binnengräben richtet es sich nach den örtlichen Verhältnissen, wie oft und innerhalb welchen Zeitraumes die Unterhaltungsarbeiten durchzuführen sind.

§ 3

Schaukommissionen für Vorfluter

Der Rat des Bezirkes erläßt eine Schauordnung für Vorfluter. In dieser ist festzulegen, daß Schaukommissionen zu bilden sind zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der auf den wassergesetzlichen Bestimmungen beruhenden Unterhaltung der Wasserläufe durch die Wasserwirtschaftsbetriebe.

Die Schauordnung ist nach Gebieten und — wo notwendig — nach Wasserläufen zu gliedern. Es ist festzulegen, wann die Räumung bzw. Krautung durchzuführen ist und auch der Zeitpunkt der Schauen. In besonderen Fällen kann der Rat des Bezirkes auch eine zweimalige Krautung im Jahre festsetzen.

§ 4

Unterhaltungsordnung und Schaukommissionen für Binnenentwässerung und -bewässerung

(1) Der Rat des Bezirkes erläßt eine Unterhaltungs- und Schauordnung für die Anlagen der Binnenentwässerung und -bewässerung. In dieser ist festzulegen, daß Schaukommissionen für die Kontrolle der Räumung und Krautung der Binnenentwässerungs- und -bewässerungsanlagen zu bilden sind.

(2) Die Unterhaltungsordnung muß auch bestimmen, inwieweit die Schaukommissionen in ihrer Aufgabenerfüllung gemäß §§ 3 und 4 zusammenzufassen sind.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

Amt für Wasserwirtschaft
Prof. Möller
Leiter

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I—IV.**

Vom 29. Dezember 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I bis IV (GBL S. 885) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die Löhne für LKW-Fahrer ohne Qualifikationsprüfung für Kraftfahrzeugreparaturen und Beifahrer, deren Zeitlohnsätze den in den Kollektivverträgen oder Lohn- und Gehaltsabkommen festgelegten Lohngruppen I bis IV entsprechen, sind zu erhöhen.

Die Erhöhung erfolgt in ihrer jeweiligen Lohngruppe des entsprechenden Wirtschaftszweiges nach der Anlage zu § 2 der Verordnung vom 23. Juli 1953, im Höchstfalle jedoch nur bis zu den Lohnsätzen der Lohngruppen I bis IV des Wirtschaftszweiges Kraftverkehr (Transport).

§ 2

Wo in Einzelfällen der Lohnsatz der Lohngruppe IV höher liegt als der Lohnsatz der Lohngruppe V, ist die Entlohnung der Beschäftigten in der Lohngruppe V nach dem Lohnsatz der Lohngruppe IV vorzunehmen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. August 1953 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1953

Ministerium der Finanzen	Ministerium für Arbeit
I. V.: Georgino	Macher
Staatssekretär	Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter.**

Vom 17. Dezember 1953

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter — Haushaltsbearbeiter-Verordnung — (GBL S. 1134) wird zur Durchsetzung einer geordneten Finanzpolitik in den Bezirken, Kreisen, Stadtbezirken und Gemeinden sowie in den staatlichen Einrichtungen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

(1) Als Haushaltsbearbeiter dürfen nur solche Angestellte bestimmt werden, die die in den §§ 5 und 6 der Verordnung festgelegten Aufgaben unmittelbar wahrnehmen können.

Haushaltsbearbeiter können daher nicht sein:

- die Leiter der Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden, soweit die Abteilungen mit mehr als vier Mitarbeitern besetzt sind,
- Sekretärinnen und Stenotypistinnen.

Zu Haushaltsbearbeitern sind in den sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Einrichtungen bevorzugt die Verwaltungsleiter zu bestellen; in den Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke und Gemeinden ein qualifizierter Mitarbeiter, der politisch und fachlich in der Lage ist, diese Aufgaben wahrzunehmen.

(2) In allen Fachabteilungen und selbständigen Sachgebieten der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke und Gemeinden, die Haushaltsmittel bewirtschaften, ist durch den Leiter der Fachabteilung bzw. des selbständigen Sachgebietes ein Mitarbeiter der eigenen Abteilung bzw. des selbständigen Sachgebietes als Haushaltsbearbeiter zu bestimmen.

(3) Sofern die selbständigen Sachgebiete nur bis zu vier Mitarbeitern besetzt sind, nimmt der Leiter des Sachgebietes die Aufgaben des Haushaltsbearbeiters wahr.

(4) In Gemeinden, die keine selbständigen Fachabteilungen haben, ist der Mitarbeiter als Haushaltsbearbeiter zu bestellen, der die Haushaltsgeschäfte der Gemeinde führt.

(5) Haushaltsbearbeiter sind unabhängig davon zu bestellen, ob der Stellenplan die Planstelle eines Sachbearbeiters für Haushalt vorsieht oder nicht. Soweit in den Stellenplänen Sachbearbeiter für Haushalt vorgesehen sind, sind sie in der Regel zu Haushaltsbearbeitern zu bestellen. In größeren Instituten oder Einrichtungen ist es jedoch erwünscht, daß der dem Sachbearbeiter für Haushalt übergeordnete Angestellte (z. B. der Verwaltungsleiter eines Krankenhauses) zum Haushaltsbearbeiter bestellt wird.

(6) Wird nach Abs. 1 ein besonders qualifizierter Angestellter zum Haushaltsbearbeiter bestellt, können die technischen Arbeiten Hilfskräften übertragen werden.

(7) Die als Haushaltsbearbeiter bestimmten Angestellten sind nach Vorliegen der Zustimmung des Finanzorgans durch den Leiter der Haushaltsorganisation von ihrer Einsetzung schriftlich zu unterrichten.

§ 2

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

Entsprechend den Maßnahmen zur weiteren Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe gelten als übergeordnete Haushaltsorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 2

- für die Fachabteilungen der Räte der Bezirke
 - die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes,
- für die den Fachabteilungen der Räte der Bezirke unterstellten Einrichtungen
 - die Fachabteilung des Rates des Bezirkes, zu deren Bereich die Einrichtung gehört,
- für die Fachabteilungen der Räte der Kreise
 - die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises,
- für die den Fachabteilungen der Räte der Kreise unterstellten Einrichtungen
 - die Fachabteilung des Rates des Kreises, zu deren Bereich die Einrichtung gehört,
- für die Sachgebiete der Räte der Stadtbezirke
 - das Sachgebiet Finanzen des Rates des Stadtbezirkes,
- für die den Sachgebieten der Räte der Stadtbezirke unterstellten Einrichtungen
 - das Sachgebiet des Rates des Stadtbezirkes, zu dessen Bereich die Einrichtung gehört,
- für die Fachabteilungen bzw. selbständigen Sachgebiete der Gemeinden
 - die Abteilung oder das Sachgebiet Finanzen des Rates der Gemeinde,

für die den Fachabteilungen bzw. selbständigen Sachgebieten der Räte der Gemeinden unterstellten Einrichtungen

die Fachabteilung bzw. das selbständige Sachgebiet des Rates der Gemeinde, zu deren Bereich die Einrichtung gehört,

für die Haushaltsorganisationen der Gemeinden ohne Finanzabteilungen der Bürgermeister.

§ 3

Zu § 5 Abs. 4 der Verordnung:

(1) Die Haushaltsbearbeiter in den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen und in den Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise haben nicht nur die Haushaltswirtschaft der ihren Abteilungen unmittelbar nachgeordneten Haushaltsorganisationen zu überwachen, sondern auf ihren Fachgebieten auch die Planung und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel in den Bezirken, Kreisen, Stadtbezirken und Gemeinden anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Zu den Aufgaben der Haushaltsbearbeiter der Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Staatsorgane und der Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise gehören insbesondere:

- a) die Entwürfe zu den Haushaltsplänen der entsprechenden Fachabteilungen und selbständigen Sachgebiete der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke und Gemeinden auf Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und Direktiven und an Hand von Normen zu überprüfen und dem Leiter Vorschläge für Korrekturen vorzulegen;
- b) die Berichte und Analysen über die Erfüllung des Haushaltsplanes der entsprechenden Abteilungen und selbständigen Sachgebiete der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke und Gemeinden auszuwerten und Maßnahmen zur verbesserten Durchführung des Planes anzuregen;
- c) die Berichte über die Erfüllung des Haushaltsplanes vorzubereiten und dem Minister, Staatssekretär oder Leiter der Fachabteilung bzw. des selbständigen Sachgebietes zur Auswertung vorzulegen;
- d) die Haushaltsbearbeiter der entsprechenden Fachabteilungen und selbständigen Sachgebiete der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke und Gemeinden mindestens vierteljährlich zu Besprechungen zusammenzufassen;
- e) zur Beseitigung der Mißstände und Mängel bei der Planung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln Kontrollen an Ort und Stelle vorzunehmen. Das Ergebnis der Kontrollen ist schriftlich festzulegen.

(3) Die Haushaltsbearbeiter der Ministerien, Staatssekretariate und der zentralen Staatsorgane überwachen die Einhaltung der Termine, zu denen der Minister der Finanzen dem zuständigen Minister oder Staatssekretär

- a) die Haushaltspläne der Fachabteilungen der Räte der Bezirke,
- b) die regelmäßigen monatlichen und vierteljährlichen Berichte über die Erfüllung des Haushalts der Fachabteilungen der Räte der Bezirke

zu übergeben hat.

(4) Die Haushaltsbearbeiter bei den Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise überwachen, daß die Termine eingehalten werden, zu denen die Leiter der Finanzabteilungen den Leitern der Fachabteilungen

- a) die Haushaltspläne der Fachabteilungen und selbständigen Sachgebiete der Kreise, Stadtbezirke und Gemeinden,
- b) die regelmäßigen monatlichen und vierteljährlichen Berichte über die Erfüllung des Haushalts der Fachabteilungen und selbständigen Sachgebiete der Kreise, Stadtbezirke und Gemeinden

zu übergeben haben.

§ 4

Die Leiter der Finanzorgane in den Bezirken, Kreisen, Stadtbezirken und Gemeinden sind verpflichtet, die mit ihrer Zustimmung eingesetzten Haushaltsbearbeiter in Form von Seminaren mit der Haushaltsbearbeiter-Verordnung und den daraus erwachsenden Aufgaben sowie mit allen übrigen Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft vertraut zu machen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Ministerium der Finanzen

— Abgabenverwaltung —

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung * zur Verordnung über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen.

Vom 29. Dezember 1953

Auf Grund des § 2 Abs. 7 sowie des § 5 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen (GBl. S. 941) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau für die volkseigene Bauindustrie folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Sämtliche volkseigenen Baubetriebe sind verpflichtet, ihren Arbeiten Materialverbrauchsnormen zugrunde zu legen. Die Betriebe sind ferner verpflichtet, die bereits bestehenden Materialverbrauchsnormen anzuwenden, zu ergänzen und laufend zu verbessern. Für Bauleistungen, für die noch keine Materialverbrauchsnormen vorliegen, sind solche in Abstimmung mit der Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission der volkseigenen Baubetriebe (s. § 2) auszuarbeiten und dieser Kommission zur Überprüfung vorzulegen.

(2) Die Betriebsleiter tragen die Verantwortung für die gesamte Arbeit ihres Betriebes an den Materialverbrauchsnormen.

Die Organisation der Entwicklungsarbeiten an den Materialverbrauchsnormen liegt federführend und anleitend in der Abteilung Materialversorgung der Betriebe.

Die Betriebsleiter haben hierfür innerhalb der Abteilung Materialversorgung technische Mitarbeiter als Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen einzusetzen und zu deren Unterstützung in ihrem Betrieb ein Kollektiv zu bilden, das sich aus Aktivisten, Neuerern, Meistern, Technikern und Ingenieuren zusammensetzt. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, regelmäßig vierteljährliche Meldungen über den Stand der Arbeiten an den Materialverbrauchsnormen und über den Erfolg in bezug auf Materialeinsparung und Persönliche Konten an ihre übergeordnete staatliche Verwaltung zu erstatten.

(3) Die Aufgaben der Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen in den Betrieben sind folgende:

- a) Organisation der Verbesserung bestehender und der Ausarbeitung neuer Materialverbrauchsnormen

* 1. Durchf. (GBl. 1953 S. 997).

in Zusammenarbeit mit dem vom Betriebsleiter gebildeten Normenkollektiv.

- b) Festlegung von Materialverbrauchsnormen für Sonderfälle in Zusammenarbeit mit dem Normenkollektiv des Betriebes.

Diese Normen werden vom Betriebsleiter bestätigt und gelten bei der Bewertung für die Persönlichen Konten als „errechnete Materialverbrauchsnormen“ mit 12,5 % der Einsparung als Gutschrift.

- c) Organisierung der Anwendung der Materialverbrauchsnormen auf den Baustellen in Zusammenarbeit mit dem Normenkollektiv des Betriebes und den Bauleitern und Meistern der Baustellen unter Zugrundelegung der vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen „Ordnung für die Anwendung von Materialverbrauchsnormen“.

Verantwortlich für die Anwendung der Materialverbrauchsnormen auf der Baustelle ist der Bauleiter.

- d) Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung Arbeit zur Einrichtung Persönlicher Konten. Verantwortlich für die Einrichtung Persönlicher Konten ist der Leiter der Abteilung Arbeit.

- e) Ausarbeitung einer genauen Übersicht über den Stand der Anwendung der Materialverbrauchsnormen im Betriebe, aus der die aus der Anwendung der Materialverbrauchsnormen hervorgegangenen Einsparungen zu entnehmen sind.

Diese Übersicht bildet die Grundlage der monatlich zu erstattenden Berichte des Leiters der Abteilung Materialversorgung an den Betriebsleiter.

- f) Engste Zusammenarbeit mit der Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission der volkseigenen Baubetriebe (s. § 2).

§ 2

(1) Zur Herbeiführung und Gewährleistung einer einheitlichen Aufstellung der Materialverbrauchsnormen in der gesamten volkseigenen Bauindustrie wird die Lenkung der gesamten überbetrieblichen Arbeit an den Materialverbrauchsnormen der Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission der volkseigenen Baubetriebe mit dem Sitz beim VEB Bau-Union Dresden übertragen.

(2) Die bereits bestehende Zentrale Materialverbrauchsnormen-Kommission der Hauptverwaltung Bauindustrie des Ministeriums für Aufbau wird durch Vertreter der Baubetriebe des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Eisenbahnwesen, des Staatssekretariats für Kraftverkehr und Straßenwesen und der Räte der Bezirke nach den Vorschlägen dieser Verwaltungen zur Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission der volkseigenen Baubetriebe erweitert und bildet aus diesem Personenkreis eine ständige Leitung, der die organisatorische Lenkung der Arbeiten der Kommission obliegt. Dieser ständigen Leitung muß ein Vertreter der Hauptverwaltung Bauindustrie des Ministeriums für Aufbau angehören.

Der Aufbau der Kommission und ihrer Leitung ist vom Ministerium für Aufbau im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Verwaltungen zu bestätigen und den Betrieben bekanntzugeben.

(3) Die Zentrale Materialverbrauchsnormen-Kommission ist berechtigt, im Namen und Auftrag des Ministeriums für Aufbau jedem Baubetrieb des volkseigenen Sektors Aufträge zur Erarbeitung bzw. Überprüfung von Materialverbrauchsnormen zu erteilen.

Zu diesem Zweck sind regelmäßig monatliche Tagungen unter Hinzuziehung der Vertreter der für die jeweiligen Bearbeitungen in Frage kommenden Betriebe abzuhalten.

(4) Die Baubetriebe legen ihre Ausarbeitungen der Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission vor, die sie nach sorgfältiger Prüfung bestätigt.

(5) Die Zentrale Materialverbrauchsnormen-Kommission bestimmt die Einordnung der Normen in die Klassen A (technisch begründete Materialverbrauchsnormen), B (erfahrungsstatistische Materialverbrauchsnormen) und C (errechnete Materialverbrauchsnormen) und legt ihre Gültigkeitsdauer fest.

(6) Die Zentrale Materialverbrauchsnormen-Kommission ist verpflichtet, Anregungen und Vorschläge seitens der Baubetriebe zur Verbesserung der Materialverbrauchsnormen sowie der Entwicklungsarbeiten an den Materialverbrauchsnormen entgegenzunehmen und dazu nach Überprüfung Stellung zu nehmen.

(7) Die Zentrale Materialverbrauchsnormen-Kommission hat weiter die Aufgabe, die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen bei den Baubetrieben durch Erfahrungsaustausch bei der Anwendung der Materialverbrauchsnormen auf den Baustellen zu unterstützen.

§ 3

(1) Für die Erarbeitung von Materialverbrauchsnormen für die Fertigung und Montage von Stahlkonstruktionen, die in Bauleistungen eingehen, gelten sinngemäß die Anordnungen des § 1 dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Die Zentrale Materialverbrauchsnormen-Kommission der Stahlbaubetriebe mit dem Sitz beim VEB Stahlbau Berlin-Lichtenberg, zusammengesetzt aus Vertretern aller volkseigenen Stahlbaubetriebe, die sich mit Fertigung und Montage der im Abs. 1 beschriebenen Stahlkonstruktionen befassen, hat analog der im § 2 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Tätigkeit der Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission der volkseigenen Baubetriebe die Zusammenarbeit der Stahlbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau, des Ministeriums für Schwermaschinenbau, des Ministeriums für Eisenbahnwesen und des Staatssekretariats für Kraftverkehr und Straßenwesen in der Normenarbeit sicherzustellen.

§ 4

(1) Unter Anwendung der Materialverbrauchsnormen sind vom Ministerium für Aufbau Materialeinsatzschlüssel zu entwickeln als Grundlage für die Materialplanung.

(2) Die Bestätigung der Materialeinsatzschlüssel erfolgt durch das Staatliche Komitee für Materialversorgung bzw. durch die Staatliche Plankommission.

§ 5

Die vom Staatlichen Komitee für Materialversorgung bzw. von der Staatlichen Plankommission bestätigten Materialeinsatzschlüssel sind ebenso wie die von der Zentralen Materialverbrauchsnormen-Kommission bestätigten Materialverbrauchsnormen für die gesamte volkseigene Bauindustrie verbindlich.

§ 6

(1) Die Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen in den Abteilungen Materialversorgung derjenigen staatlichen Verwaltungen, denen volkseigene Baubetriebe unterstellt sind, haben die Aufgabe, die gesamte Arbeit auf dem Gebiet der Materialverbrauchsnormen im Bereich ihrer Verwaltungen anzuleiten und zu kontrollieren mit dem Ziel, die Weiterentwicklung und Anwendung der Materialverbrauchsnormen sicherzustellen.

(2) An Hand der Meldungen der Betriebsleiter der Baubetriebe ist vierteljährlich dem Leiter der Verwaltung bzw. der übergeordneten Dienststelle über den Stand der Anwendung der Materialverbrauchsnormen sowie über die erzielten Einsparungen und den Stand der Persönlichen Konten zu berichten.

§ 7

(1) Dem Minister für Aufbau als dem verantwortlichen Fachminister ist vierteljährlich durch die Leiter der staatlichen Verwaltungsstellen, denen volkseigene Baubetriebe zugeordnet sind, auf der Grundlage der Berichte gemäß § 6 Abs. 2 über den Stand der Arbeiten an den Materialverbrauchsnormen und ihre Anwendung sowie über die erzielten Einsparungen und den Stand der Persönlichen Konten zu berichten.

(2) Die Zentrale Abteilung Materialversorgung des Ministeriums für Aufbau hat durch einen Erfahrungsaustausch der Bearbeiter für Materialverbrauchsnormen bei den staatlichen Verwaltungsstellen, denen volkseigene Baubetriebe zugeordnet sind, die Arbeit dieser Dienststellen auf dem Gebiet der Materialverbrauchsnormen zu koordinieren und anzuleiten.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Durch die Verordnung vom 20. August 1953 über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen und deren Durchführungsbestimmungen werden folgende Bestimmungen außer Kraft gesetzt:

- a) § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 79).
- b) § 5 Absätze 1 und 2, § 6 Absätze 1, 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Mai 1951 zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 425).
- c) § 2 Absätze 2 und 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. September 1951 zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 875).

Berlin, den 29. Dezember 1953

Ministerium für Aufbau	Staatliches Komitee für Materialversorgung
L. V.: Hafrang Staatssekretär	Binz Vorsitzender

Dritte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes. — Verbesserung der Beschaffung und der Begutachtung des Bezuges wissenschaftlicher Literatur aus Westdeutschland und dem kapitalistischen Ausland —

Vom 17. Dezember 1953

Zur weiteren Durchführung des § 6 Abs. 4 der Verordnung vom 16. März 1950 zur Entwicklung einer

* Durchfb. (GBl. 1951 S. 485 u. S. 1069).

fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes (GBl. S. 185) und zur Durchführungsverordnung vom 16. November 1950 über die Schaffung einer Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur (GBl. S. 1166) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Beschaffung von wissenschaftlicher Literatur aus Westdeutschland und dem kapitalistischen Ausland erfolgt im Rahmen von Jahreskontingenten, die vom Amt für Literatur und Verlagswesen für den Bereich der Staatlichen Plankommission, der Ministerien, der Staatssekretariate sowie für die nachstehend aufgeführten Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (Kontingenträger) festgelegt werden:

1. Präsidialkanzlei,
2. Regierungskanzlei,
3. Amt für Literatur und Verlagswesen,
4. Staatliches Komitee für Körperkultur.

§ 2

(1) Die Kontingenträger bestimmen diejenigen Stellen ihres Zuständigkeitsbereiches, die Literatur beziehen können (Literaturstellen). Die Kontingenträger teilen aus ihren Jahreskontingenten den Literaturstellen Teilkontingente zu.

(2) Über die Literaturstellen laufen unter Anrechnung auf das Teilkontingent auch die Bestellungen von nachgeordneten Stellen, Mitarbeitern, Lernenden sowie von den Vertrags- und Zulieferbetrieben und den Angehörigen der Intelligenz, die für sie tätig sind.

(3) Bedarfsträger für wissenschaftliche Literatur, die durch Abs. 2 nicht erfasst sind, werden auf Antrag von den in § 1 genannten Kontingenträgern einer Literaturstelle verbindlich zugeordnet.

§ 3

(1) Die in Abs. 2 des § 2 genannten Bestellungen werden von den zuständigen Literaturstellen begutachtet und im Falle der Billigung befürwortet.

(2) Die Genehmigung der von den Literaturstellen eingereichten oder von ihnen befürworteten Bestellungen erfolgt durch den zuständigen Kontingenträger.

(3) Bestellungen von Einzelpersonen müssen grundsätzlich von der Stelle begutachtet und befürwortet werden, für die die betreffende Person überwiegend tätig ist.

(4) Über Einsprüche gegen eine Nichtbefürwortung von Bestellungen durch die Literaturstellen entscheidet der zuständige Kontingenträger.

§ 4

Die Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur gibt Richtlinien für die Begutachtung und Genehmigung und kontrolliert deren Einhaltung.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Amt für Literatur und Verlagswesen
Apelt
Leiter

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 84 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postcheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54, — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 15. Januar 1954 | Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 54	Preisverordnung Nr. 331. — Verordnung über Preise für Sauermilchquark und Sauermilchkäse —	37
3. 1. 54	Preisverordnung Nr. 332. — Verordnung über Preise für Speisequark und mageren Labkäse —	38
3. 1. 54	Preisverordnung Nr. 333. — Verordnung über Preise für Fettkäse und Fettspeisequark —	39
6. 1. 54	Anordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung der Wildschweinplage ..	40

Preisverordnung Nr. 331.
— Verordnung über Preise für Sauermilchquark
und Sauermilchkäse —
Vom 3. Januar 1954

§ 1

(1) Sauermilchquark im Sinne dieser Preisverordnung ist ein ungesalzener Quark mit einem Trockenmassegehalt von 32 % und einem Wassergehalt von 68 %.

Für Sauermilchquark werden folgende Gütevorschriften festgelegt:

I. Qualität

Säuregrad 141—180 SH°, Metallgehalt nach Butenschön und Schwarz, Farbton I und II, Wertmaie (Punkte) 20—18.

II. Qualität

Säuregrad 121—200 SH°, Metallgehalt nach Butenschön und Schwarz, bis Farbton III, Wertmaie (Punkte) 15—13.

III. Qualität

Säuregrad unter 120 und über 200 SH°, Metallgehalt nach Butenschön und Schwarz, bis Farbton III, Wertmaie (Punkte) 12—10.

Soweit zeitbedingt Standquark hergestellt wird, gelten die gleichen Bedingungen, jedoch darf hier aus Haltbarkeitsgründen ein Salzzusatz von 3 bis 4 % erfolgen.

(2) Sauermilchkäse im Sinne dieser Preisverordnung ist ein aus Sauermilchquark (§ 1 Abs. 1) hergestelltes Käseerzeugnis in den unter § 5 verzeichneten Arten und Formen mit Gelbschmiere oder Schimmelbildung und einem Wassergehalt von höchstens 68 %.

§ 2

(1) Die Herstellerbetriebe verkaufen Sauermilchquark an das Kontor Import und Lagerung (KIL/FFM) zu folgenden Höchstpreisen:

I. Qualität	76,—	DM je 100 kg netto
II. " "	74,—	" " 100 " "
III. " "	70,—	" " 100 " "

Für höheren oder minderen Trockenmassegehalt sind Zu- oder Abschläge je Prozent Trockenmassegehalt je 100 kg in Höhe von

2,38 DM für	I. Qualität
2,31 " "	II. " "
2,19 " "	III. " vorzunehmen.

(2) Vorstehende Herstellerabgabepreise gelten ab Versandstation, verladen, bei LKW-Transporten ab Rampe des Herstellerbetriebes, verladen, in Käufers Fässern oder Gebinden und sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen abzugsfrei, soweit nicht die Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft anzuwenden sind.

(3) Werden Fässer oder Gebinde in Ausnahmefällen leihweise vom Herstellerbetrieb gestellt, wird diesem aus der Großhandelsspanne 1 DM je 100 kg vergütet.

§ 3

(1) Das KIL/FFM verkauft den Sauermilchquark an die Käseereien zu folgenden Preisen:

I. Qualität	89,50 DM je 100 kg netto
II. " "	87,50 " " 100 " "
III. " "	83,50 " " 100 " "

Für höheren oder minderen Trockenmassegehalt sind Zu- oder Abschläge je Prozent Trockenmassegehalt je 100 kg in Höhe von

2,38 DM für	I. Qualität
2,31 " "	II. " "
2,19 " "	III. " vorzunehmen.

(2) Der Abgabepreis des KIL/FFM, (Abs. 1) gilt frei Empfangsstation der Käseerei in Leihfässern oder sonstigen Leihgebinden und ist zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 4

(1) Der Unterschied zwischen den im § 2 Absätzen 1 und 2 bestimmten Herstellerabgabepreisen und den im § 3 bestimmten Abgabepreisen des KIL/FFM ist die Handelsspanne des KIL/FFM. Mit ihr sind sämtliche Kosten der Warenbewegung und Warenbehandlung abgegolten, insbesondere die Kosten der Quarkfassung einschließlich etwaiger Sammelgebühren, die Kosten der Lage-

rung und Vorratshaltung, die Finanzierungskosten, die Frachten bis zur Empfangsstation der Käseerei sowie die Gestellung der Leihverpackung. Wird die Verpackung vom Herstellerbetrieb gestellt, (§ 2 Abs. 3), vermindert sich die Handelsspanne um 1 DM je 100 kg.

(2) Hersteller von Säuermilchquark, die diesen selbst zu Sauermilchkäse verarbeiten oder verarbeiten lassen, sind verpflichtet, einen Betrag von 13,50 DM je 100 kg des zur Verarbeitung kommenden Säuermilchquarks als Preisausgleich zu zahlen. Die näheren Bestimmungen über die Abführung des Betrages trifft das Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Die Käseereien verkaufen den Sauermilchkäse an den Großhandel zu folgenden Höchstpreisen:

Harzer Käse	}	40,0 g	}	303,25 DM					
Mainzer Käse									
Bauernhandkäse					}	62,5 g	je 100 kg		
Stangenkäse									
Spitzkäse								}	100,0 g
Halbschimmelkäse									
Schimmelkäse	}	125,0 g							
Korbkäse									

(2) Der Abgabepreis der Käseerei gilt für versandreife Ware einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten, ab Versandstation, bei LKW-Transporten ab Rampe der Käseerei, verladen und ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen abzugsfrei, soweit nicht die Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft anzuwenden sind.

§ 6

(1) Der Großhandel verkauft den Sauermilchkäse an den Einzelhandel zu folgenden Höchstpreisen:

Harzer Käse	}	40,0 g	}	318,55 DM					
Mainzer Käse									
Bauernhandkäse					}	62,5 g	je 100 kg		
Stangenkäse									
Spitzkäse								}	100,0 g
Halbschimmelkäse									
Schimmelkäse	}	125,0 g							
Korbkäse									

(2) Der Abgabepreis des Großhandels gilt für konsumreife Ware einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten, frei Haus Einzelhandel und ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen abzugsfrei, soweit nicht die Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft anzuwenden sind.

(3) In den in Abs. 1 bestimmten Großhandelsabgabepreisen ist eine Großhandelsspanne von 15,20 DM je 100 kg Sauermilchkäse enthalten. Mit ihr sind sämtliche Kosten der Warenbewegung und Warenbehandlung abgegolten, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Sauermilchkäse bis zur Lieferung frei Haus Einzelhandel entstehen.

§ 7

Der Einzelhandel verkauft Sauermilchkäse entsprechend dessen Arten und Formen an Verbraucher zu folgenden Einzelhandelsabgabepreisen (Verbraucherhöchstpreise):

Harzer Käse	}	40,0 g	}	3,60 DM					
Mainzer Käse									
Bauernhandkäse					}	62,5 g	je kg		
Stangenkäse									
Spitzkäse								}	100,0 g
Halbschimmelkäse									
Halbschimmelkäse	}	125,0 g							
Korbkäse									

§ 8

Leihfässer und sonstige Leihgebinde (§§ 2, 3) sowie zur Verpackung von Sauermilchkäse dienende, wiederverwendungsfähige Holzkisten (§§ 5, 6) sind nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen über die Sicherung der Leihverpackung in der Lebensmittelindustrie rückgabepflichtig und vom Empfänger zurückzusenden.

§ 9

(1) Die Herstellerbetriebe für Sauermilchkäse sind verpflichtet, sich bei den zuständigen Abgabenbehörden als Abgabenschuldner anzumelden.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verbrauchsabgaben sind von den Herstellerbetrieben nach Maßgabe der Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung — an die zuständige Abgabenbehörde abzuführen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Lebensmittelindustrie.

§ 11

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 307 vom 9. Juni 1953 — Verordnung über Preise für Säuermilchquark und Sauermilchkäse — (GBl. S. 801), außer Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1954

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

Preisverordnung Nr. 332.
— Verordnung über Preise für Speisequark
und mageren Labkäse —

Vom 3. Januar 1954

I.

Preise für Speisequark

§ 1

(1) Die Herstellerbetriebe verkaufen losen Speisequark I. Qualität mit einem Wassergehalt bis höchstens 80 % an den Großhandel zum Höchstpreise von 194,90 DM je 100 kg, an den Einzelhandel zum Höchstpreise von 202,40 DM je 100 kg.

(2) Der Preis versteht sich bei Lieferung an den Großhandel ohne Verpackung, bei Bahnversand ab Versandstation, bei LKW-Transport ab Rampe verladen, bei Abgabe an den Einzelhandel einschließlich Leihverpackung frei Laden des Einzelhändlers.

§ 2

(1) Der Großhandel verkauft losen Speisequark I. Qualität mit einem Wassergehalt bis höchstens 80 % an den Einzelhandel zum Höchstpreise von 202,40 DM je 100 kg.

(2) Der Preis versteht sich frei Laden des Einzelhändlers. In der Großhandelsspanne sind Schwund, Leihverpackung, Fracht, frachtliche Nebenkosten sowie alle sonstigen Kosten enthalten.

§ 3

Der Einzelhandel verkauft losen Speisequark I. Qualität mit einem Wassergehalt bis höchstens 80 % an den Verbraucher zum Höchstpreise von 2,20 DM für 1 kg.

II.
Preise für mageren Labkäse

§ 4

(1) Die Herstellerbetriebe verkaufen mageren Labkäse an den Großhandel zu folgenden Höchstpreisen:

I. Fester und halbfester Schnittkäse (Gouda, Edamer, Tilsiter usw.)	298,60 DM je 100 kg
II. Deutscher Weichkäse mit Schmierebildung (mager)	299,50 DM je 100 kg
III. Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung (mager)	300,20 DM je 100 kg

(2) Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten, bei Bahnversand ab Versandstation, bei LKW-Transport ab Rampe verladen für Käse I. Qualität.

(3) Bei Käse II. Qualität sind von den Preisen des Abs. 1 folgende Abschläge zu machen:

a) Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung	20,— DM je 100 kg
b) alle übrigen Labkäse-Sorten (mager)	10,— DM je 100 kg

Bei Käse III. Qualität sind von den Preisen des Abs. 1 folgende Abschläge zu machen:

a) Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung	40,— DM je 100 kg
b) bei allen übrigen Labkäse-sorten (mager)	30,— DM je 100 kg

§ 5

(1) Der Großhandel verkauft versandreifen mageren Labkäse an den Einzelhandel zu folgenden Höchstpreisen:

I. Fester und halbfester Schnittkäse (Gouda, Edamer, Tilsiter usw.)	323,30 DM je 100 kg
II. Deutscher Weichkäse mit Schmierebildung (mager)	323,50 DM je 100 kg
III. Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung (mager)	324,40 DM je 100 kg

(2) Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten frei Laden des Einzelhändlers für Käse I. Qualität.

(3) Bei Käse II. Qualität sind von den Preisen des Abs. 1 folgende Abschläge zu machen:

a) Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung (mager)	20,— DM je 100 kg
b) bei allen übrigen Labkäse-sorten (mager)	10,— DM je 100 kg

Bei Käse III. Qualität sind von den Preisen des Abs. 1 folgende Abschläge zu machen:

a) Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung (mager)	40,— DM je 100 kg
b) bei allen übrigen Labkäse-sorten (mager)	30,— DM je 100 kg

§ 6

(1) Der Einzelhandel verkauft mageren Labkäse, reife Ware I. Qualität, an den Verbraucher zu folgenden Höchstpreisen:

I. Fester und halbfester Schnittkäse (Gouda, Edamer, Tilsiter usw.)	3,60 DM je 1 kg
---	-----------------

II. Deutscher Weichkäse mit Schmierebildung (mager)	3,60 DM je 1 kg
III. Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung (mager)	3,60 DM je 1 kg

(2) Bei Käse II. Qualität sind von den Preisen des Abs. 1 folgende Abschläge zu machen:

a) Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung (mager)	—,20 DM je 1 kg
b) bei allen übrigen Labkäse-sorten (mager)	—,10 DM je 1 kg

Bei Käse III. Qualität sind von den Preisen des Abs. 1 folgende Abschläge zu machen:

a) Deutscher Weichkäse mit Schimmelbildung (mager)	—,40 DM je 1 kg
b) bei allen übrigen Labkäse-sorten (mager)	—,30 DM je 1 kg

§ 7

(1) Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, sich bei den zuständigen Abgabenbehörden als Abgabenschuldner anzumelden.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Haushaltsaufschläge sind von den Herstellerbetrieben nach Maßgabe der Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung — an die zuständige Abgabenbehörde abzuführen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Lebensmittelindustrie.

§ 9

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisregelungen für Speisequark, Abschnitt V der Preisverordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1949 (GBl. S. 21) sowie die Freisanordnung Nr. 113 vom 17. April 1948 (PrVOBl. S. 103) außer Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1954

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

Preisverordnung Nr. 333.
— Verordnung über Preise für Fettkäse
und Fettspeisequark —

Vom 3. Januar 1954

§ 1

(1) Fettkäse im Sinne dieser Preisverordnung ist das aus dem Gemisch von Vollmilch, Rahm und entrahmter Milch mit einem bestimmten Fettgehalt durch Lab- und Säurefällung abgeschiedene Gemenge von Eiweißstoffen, MilCHFett und sonstigen Milchbestandteilen, das nach den für jede Käsesorte spezifischen Merkmalen bearbeitet, geformt, meist auch gepreßt, gesalzen und gelagert wird und auf verschiedenen Stufen der Reifung zum Verzehr gelangt.

(2) Fettspeisequark im Sinne dieser Preisverordnung ist ein Produkt, das aus entrahmter Vollmilch mit Sahnezusatz und Anwendung von Milchsäurekultur und geringen Labmengen hergestellt wird.

§ 2

(1) Für Fettkäse und Fettspeisequark gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung verzeichneten Her-

stellerabgabepreise, Großhandelsabgabepreise und Verbraucherpreise, die Höchstpreise im Sinne des geltenden Preisrechtes sind.

(2) Die in der Anlage verzeichneten Herstellerabgabepreise enthalten den Haushaltsaufschlag. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vom Rat des Bezirkes, gemäß Delegations-Nr. 43 des Ministeriums der Finanzen vom 23. Oktober 1951, genehmigten Herstellerabgabepreise einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten und dem in der Anlage zu dieser Preisverordnung verzeichneten Herstellerabgabepreis.

§ 3

(1) Für alle importierten Erzeugnisse im Sinne des § 1 gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Preise für inländische Erzeugnisse, soweit sie diesen hinsichtlich der Art und Sorte sowie der Qualität entsprechen.

(2) Die erforderliche Einstufung, insbesondere solcher Arten und Sorten, die in der Anlage zu dieser Preisverordnung nicht enthalten sind, erfolgt durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in Abstimmung mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Ministerium für Handel und Versorgung.

(3) Die Festsetzung des DIA-Abgabepreises ohne Haushaltsaufschlag erfolgt durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313).

§ 4

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung verzeichneten Herstellerabgabepreise an den Großhandel gelten für versandreife Ware und verstehen sich einschließlich Verpackung ab Versandstation, bei LKW-Transporten ab Rampe des Herstellerbetriebes (Molkerei, Käseerei), verladen.

Die Preise sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen abzugsfrei, soweit nicht die Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft anzuwenden sind.

(2) Die DIA-Abgabepreise einschließlich Haushaltsaufschlag gelten für versandreife Ware einschließlich Verpackung und Importvergütung des DIA-Nahrung, jedoch ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten, ab Grenze der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung verzeichneten Großhandelsabgabepreise gelten für konsumreife Ware einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten, frei Haus des Einzelhandels.

§ 5

(1) Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, sich bei den zuständigen Abgabenbehörden als Abgabenschuldner anzumelden.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen bzw. DIA-Abgabepreisen enthaltenen Haushaltsaufschläge sind von den Herstellerbetrieben bzw. dem DIA-Nahrung

nach Maßgabe der Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung — an die zuständige Abgabenbehörde abzuführen.

§ 6

Ergänzungen der Anlage zu dieser Preisverordnung sowie Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen erläßt das Ministerium für Lebensmittelindustrie.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle Einzelpreisfestsetzungen aufgehoben.

Berlin, den 3. Januar 1954

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 333

Erzeugnis	Hersteller- abgabe- preis	Groß- handels- abgabe- preis	Verbr.- Preis
	100 kg in DM	100 kg in DM	je kg in DM
1	2	3	4
Fettkäse			
10 bis 20 % F. i. T. ..	507,80	535,70	5,80
über 20 bis 30 % F. i. T. ..	717,—	747,50	8,—
über 30 bis 40 % F. i. T. ..	931,30	963,70	10,20
über 40 bis 45 % F. i. T. ..	1026,70	1060,30	11,20
Spezialkäse üb. 45 % F. i. T.	1181,20	1216,50	12,80
Cascaval, 45 % F. i. T.			
(Rumänien)	816,—	847,10	9,—
Slowak. Gebirgsbrinsen			
40 % F. i. T.	813,60	846,80	9,—
Slowak. Gebirgsbrinsen			
50 % F. i. T.	912,30	944,40	10,—
Fettquark			
Sahnequark 40 % F. i. T. ..	519,50	551,60	5,60
Sahnequark 50 % F. i. T. ..	596,70	609,60	6,40
Speisequark 20 % F. i. T. ..	403,40	414,40	4,40
Schichtkäse			
20 % F. i. T.	466,80	495,30	5,40
30 % F. i. T.	641,20	670,80	7,20

Anordnung

zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung der Wildschweinplage.

Vom 6. Januar 1954

Die Verordnung vom 28. Januar 1952 zur Bekämpfung der Wildschweinplage (GBl. S. 71) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1954 aufgehoben.

Berlin, den 6. Januar 1954

Ministerium des Innern
Stoph
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 18. Januar 1954

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 54	Verordnung über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen	41
7. 1. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen	41
7. 1. 54	Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven	42
30. 12. 53	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer	43
7. 1. 54	Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Ergänzung der Bewertungsvorschriften —	44
3. 1. 54	Erste Ergänzung zur Preisverordnung Nr. 305. — Erzeugerpreise für Hasel- und Walnüsse —	44
7. 1. 54	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Berechnung und Absetzung des natürlichen Schwundes bei längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel	44
	Berichtigung	44

Verordnung über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen.

Vom 7. Januar 1954

Um sämtliche Motoren- und Industrie-Altöle der Regenerierung zuzuführen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Motoren- und Industrie-Altöle besteht Ablieferungspflicht.

(2) Motoren- und Industrie-Altöle im Sinne dieser Verordnung sind mineralische und synthetische Altöle, die infolge ihres durch den bisherigen Gebrauch bedingten Zustandes nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können; ausgenommen davon sind Öle der Braunkohlenteerverarbeitung.

§ 2

Motoren- und Industrie-Altöle sind zum Zweck der Ablieferung bei den Anfallstellen getrennt nach Sorten zu sammeln und vor weiteren Verschmutzungen zu schützen.

§ 3

Das Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen im eigenen Betrieb für den eigenen Bedarf ist untersagt, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich zugelassen werden.

§ 4

(1) Das gewerbsmäßige Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen ist nur nach Zulassung durch das Ministerium für Schwerindustrie erlaubt.

(2) Bisher erteilte Zulassungen zum gewerbsmäßigen Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung unwirksam.

(3) Anträge auf Zulassung zum gewerbsmäßigen Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen sind schriftlich beim Ministerium für Schwerindustrie zu stel-

len. Betriebe, die eine Neuzulassung nicht binnen drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragen, haben das gewerbsmäßige Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen einzustellen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Schwerindustrie.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die landesrechtlichen Bestimmungen über das Erfassen von Motoren- und Industrie-Altölen außer Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Schwerindustrie
Grotewohl	Selbmann Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen.

Vom 7. Januar 1954

Gemäß § 5 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen (GBl. S. 41) wird zu deren Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für das Erfassen von Motoren- und Industrie-Altölen sowie deren Zuführen an die Regenerierwerke ist die Zentrale Altölerrfassung, Berlin N 4, Brunnen-

straße 153, zuständig; sie erfüllt diese Aufgaben durch Instrukteure, die in den Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin eingesetzt sind.

(2) Die Zentrale Altölerfassung ist eine Betriebsabteilung des VEB Mineralöl-Raffinerie Nordhausen (Harz).

§ 2

Das Sammeln und Abliefern von Motoren- und Industrie-Altölen erfolgt nach den Richtlinien der Zentralen Altölerfassung.

§ 3

(1) Motoren-Altöle sind gebrauchte Schmieröle aus Verbrennungskraftmaschinen, die nicht mehr als 2% Wasser- und Schmutzanteile enthalten sollen; für sie besteht auch bei höheren Wasser- und Schmutzanteilen uneingeschränkte Ablieferungspflicht.

(2) Motoren-Altöle sind bei den Tankstellen und Lägern der Deutschen Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle sowie bei den von dieser Handelszentrale beauftragten Stellen zu sammeln.

§ 4

(1) Für Motoren-Altöle wird, sofern sie nicht mehr als 2% Wasser- und Schmutzanteile enthalten, eine Vergütung von 8 DM je 100 kg gezahlt, bei höherem Wasser- und Schmutzgehalt werden die 2% übersteigenden Anteile von der abgelieferten Altölmenge in Abzug gebracht.

(2) Außerdem sind Ablieferer von Motoren-Altölen zum Kauf von Motoren-Frischöl in Höhe von 50% der abgelieferten Motoren-Altölmenge zum Tagespreis ohne Anrechnung auf ein Kontingent berechtigt.

§ 5

(1) Industrie-Altöle sind Altöle außer Motoren-Altöle im Sinne des § 3, insbesondere Kompressoren-, Isolier-, Transformatoren-, Zylinder-, Maschinen-, Getriebe-, Eismaschinen-, Putzfäden-, Turbinen-, Schneid- und Härte-Altöle.

(2) Industrie-Altöle sind vom Verbraucher nach den Richtlinien der Zentralen Altölerfassung unmittelbar an die Regenerierwerke abzuführen.

(3) Industrie-Altöle dürfen weder nach erstmaligem noch nach mehrmaligem bestimmungsgemäßen Gebrauch für untergeordnete Schmierzwecke verwendet werden.

(4) Das Aufarbeiten von Industrie-Altölen im eigenen Betrieb für den eigenen Bedarf ist dann zulässig, wenn die aufgearbeiteten Industrieöle ihrem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck erneut im eigenen Betrieb zugeführt werden.

(5) Die durch die zugelassenen Regenerierwerke aufgearbeiteten Industrie-Altöle müssen den Gütevorschriften des Fachnormenausschusses für Schmiermittel entsprechen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

Ministerium für Schwerindustrie

Selmann
Minister

Verordnung

über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven.

Vom 7. Januar 1954

Bei der weiteren Entwicklung unserer Friedenswirtschaft erweisen sich die bisherigen Formen der Verwertung von Maschinen- und Metallreserven als unzureichend.

Die allseitige und beschleunigte Erfassung dieser Reserven und das direkte Angebot auf dem Wege der Vermittlung muß vor allem den kontinuierlichen und laufenden Abbau aller Überplanbestände gewährleisten. Hierdurch werden Umlaufmittel frei, die Materialversorgung wird verbessert und eine weitere Grundlage wird geschaffen für die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Die dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung unterstellte Deutsche Handelszentrale Industriebedarf — Gebrauchtmaschinen und Nutzeisen — wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1953 aufgelöst.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1954 wird das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven errichtet.

§ 3

Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven untersteht dem Ministerium für Maschinenbau.

§ 4

(1) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven besteht aus dem Hauptkontor und den unterstellten Zweigkontoren.

(2) Das Hauptkontor hat seinen Sitz in Berlin. Zweigkontore bestehen in Rostock, Magdeburg, Halle, Erfurt, Leipzig und Dresden.

(3) Das Hauptkontor und die Zweigkontore sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Sie stellen selbständig ihren Plan auf der Grundlage des gesetzlich festgelegten Volkswirtschaftsplanes auf und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(4) Die Zusammenfassung, Koordinierung, Abrechnung und Kontrolle der Pläne der Zweigkontore erfolgt durch das Hauptkontor.

§ 5

(1) Das Anlagevermögen der bisherigen Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Industriebedarf und das Anlagevermögen, der Umlaufmittelfonds und die Warenbestände der bisherigen Niederlassung Berlin werden dem Hauptkontor mit Wirkung vom 1. Januar 1954 übergeben.

(2) Das Anlagevermögen, der Umlaufmittelfonds und die Warenbestände der bisherigen Niederlassungen Magdeburg, Halle, Erfurt, Leipzig und Dresden werden mit Wirkung vom 1. Januar 1954 den unter § 4 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Zweigkontoren übergeben.

Die bisherige Niederlassung Schwerin übergibt an das Zweigkontor Rostock.

(3) Das Hauptkontor und die Zweigkontore des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metall-

reserven haften bis zur Höhe der nach den Absätzen 1 und 2 dieser Paragraphen übernommenen Aktiven für die Verbindlichkeiten der Zentralen Leitung und der Niederlassungen der DHZ Industriebedarf.

§ 6

(1) Die Aufgabe des Staatlichen Vermittlungskontors besteht in der Erfassung sämtlicher Überplanbestände der gesamten volkseigenen Wirtschaft an Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten aus Metall und dem sonstigen Industriebedarf für die metallverarbeitende Industrie und das Handwerk. Ausgenommen sind alle Erzeugnisse für den Bevölkerungsbedarf sowie alle metallischen Rohstoffe und Halbzeuge in metallurgischen Betrieben, die zur Weiterverarbeitung in Betrieben der metallurgischen Industrie bestimmt sind.

(2) Eine weitere Aufgabe des Staatlichen Vermittlungskontors besteht darin, alle nicht genutzten Maschinen und Ausrüstungen des volkseigenen Anlagegutes zu erfassen und neuen Bedarfsträgern zuzuführen. Die Zuführung erfolgt grundsätzlich auf dem Wege der Umsetzung innerhalb der volkseigenen Wirtschaft. Verkäufe sind nur im Rahmen der gegebenen Bestimmungen zulässig.

(3) Vor Veröffentlichung der erfaßten, unter Absätze 1 und 2 genannten Gegenstände, hat das Vermittlungskontor den Bedarf der zuständigen Ministerien bzw. der jeweiligen Hauptverwaltungen in enger Zusammenarbeit mit diesen zu decken. Die danach freibleibenden Gegenstände sind durch Veröffentlichungen und zentral sowie bezirklich durchzuführende Materialbörsen oder Verkaufsmessen der gesamten volkseigenen Wirtschaft, den Genossenschaften, dem Handwerk und den privaten Betrieben frei anzubieten.

§ 7

(1) Die dem Vermittlungskontor gemeldeten Überplanbestände werden auf dem Wege der Vermittlung vom Verkäufer dem Käufer direkt zugeführt.

(2) Für die Zusammenstellung von Sortimenten für die örtliche Wirtschaft unterhalten die Kontore eigene Handelslager.

§ 8

(1) Das Ministerium für Maschinenbau ist verpflichtet, bis zum 31. Januar 1954 das Statut des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

(2) Bis zu dem unter Abs. 1 genannten Zeitpunkt gilt entsprechend das Statut der Deutschen Handelszentralen vom 6. November 1952.

(3) Der Stellenplan ist spätestens zum 15. Januar 1954 einzureichen und zu bestätigen.

§ 9

(1) Um die Durchführung der in den §§ 6 und 7 festgelegten Aufgaben des Staatlichen Vermittlungskontors zu sichern, sind die volkseigenen Betriebe verpflichtet, alle bei ihnen vorhandenen Überplanbestände und nicht benötigten Anlagegegenstände entsprechend § 6 Absätze 1 und 2 dem Staatlichen Vermittlungskontor monatlich zu melden.

(2) Neben der bestehenden Meldepflicht bleibt der Grundsatz der direkten Verantwortung der Betriebe zur Verhinderung des Auftretens von Überplanbeständen in Kraft.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Maschinenbau im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliches Komitee
für Materialversorgung
Der Ministerpräsident Grotewohl
für Materialversorgung Binz
Vorsitzender

Zwölfte Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer.

Vom 30. Dezember 1953

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 10. Juni 1949 über Tabaksteuer und Biersteuer (ZVOBl. I S. 465) in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 24. Oktober 1953 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgütern (GBl. S. 1059) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Biersteuer beträgt für:

Hauptbiersorten	DM	
1. Einfachbier (Malzbier und Hell) StWG 5,7—6,3 %	6,50	für 1 hl
2. Vollbier (Hell) StWG 11,0—11,5 %	57,50	
3. Vollbier (Doppel-Caramel-Malzbier) StWG 11,7—12,3 %	65,30	
4. Vollbier (Deutsches Pilsner) StWG 12,5—13,0 %	91,20	
5. Starkbier (weißer und dunkler Bock) StWG 15,7—16,3 %	125,80	
Spezielle und örtlich bedingte Biersorten		
6. Einfachbier (Jung- und Braunbier) StWG 2,9—3,1 %	5,—	für 1 hl
7. Schankbier (Weißbier, Gose und Grätzer) StWG 8,7—9,3 %	7,90	
8. Vollbier (Vitaborn-Caramel-Malzbier und Köstritzer Schwarzbier) StWG 11,7—12,3 %	65,30	
9. Vollbier (Diabetiker Pils) StWG 12,5—13,0 %	91,20	
10. Starkbier (Deutscher Porter) StWG 17,7—18,3 %	213,90	

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 26. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Elfte Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1952 zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer (GBl. S. 34) sowie die Anweisung vom 7. April 1953 über die Festsetzung der Biersteuer für „Vollbier Deutsches Pilsner“ (ZBl. S. 154) außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1953

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

* 11. Durchfb. (GBl. 1952 S. 34)

Dreißundzwanzigste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Finanzwirtschaft
der volkseigenen Betriebe.

— Ergänzung der Bewertungsvorschriften —

Vom 7. Januar 1954

§ 1

Die Bewertungsvorschriften (Fassung vom 15. Januar 1951) der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 32) — § 1 Abs. 2 Abschnitt C Ziff. 2 — werden in Textziffer 46 wie folgt ergänzt:

„Betriebe der volkseigenen Industrie, welche nicht unter die Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117) fallen, können für die Bewertung der Rohstoffe, bezogenen Teile, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, Handelsware und der nicht für den Betriebszweck bestimmten Stoffe Materialverrechnungspreise zugrunde legen.“

§ 2

Bei Einführung der Materialverrechnungspreise ist die Schlußbilanz nach den bisher gültigen Bewertungsvorschriften aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz hat dagegen die neugebildeten Materialverrechnungspreise zugrunde zu legen. Die sich ergebende Differenz ist über den Umlaufmittelfonds zu buchen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

Ministerium der Finanzen
— Hauptverwaltung Wirtschaft —
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Erste Ergänzung
zur Preisverordnung Nr. 305.

— Erzeugerpreise für Hasel- und Walnüsse —

Vom 3. Januar 1954

Zur Ergänzung der Verordnung vom 22. Mai 1953 über Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse (Preisverordnung Nr. 305, Sonderdruck Nr. 15/1953 des Gesetzblattes und Zentralblattes) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Erzeugerfestpreise für Haselnüsse und Walnüsse betragen:

Haselnüsse und Walnüsse grün (nicht getrocknet)	60,— DM je 100 kg
ausgereift, gesund und trocken bis 20. November	90,— DM je 100 kg
ab 21. November	110,— DM je 100 kg

* 22. Durchfb. (GBl. 1952 S. 218)

§ 2

Diese Ergänzung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft und gilt erstmalig für Erzeugnisse der Ernte 1953.

Berlin, den 3. Januar 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anordnung

zur Ergänzung der Anordnung über die Berechnung
und Absetzung des natürlichen Schwundes bei
längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel.

Vom 7. Januar 1954

Die Anordnung vom 15. Juli 1952 über die Berechnung und Absetzung des natürlichen Schwundes bei längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel (GBl. S. 595) wird wie folgt geändert:

§ 1

Bei Lagerung im Einzelhandel werden die Normen des natürlichen Verlustes bei Frischfleisch wie folgt festgesetzt:

	Verlust in Prozenten (einschl. Aufbau- und Einwiegeverluste) bei Lagerung von							
	1 bis 2 Tagen	3 bis 5 Tagen	6 bis 10 Tagen	11 bis 15 Tagen	16 bis 20 Tagen	21 bis 25 Tagen	26 bis 30 Tagen	über 30 Tagen
Rindfleisch, abgekühlt	1,6	1,9	2,4	2,9	3,2	3,4	3,5	3,6
Kalb- und Hammel- fleisch, abgekühlt ..	1,6	2,2	2,9	3,6	4,3	—	—	—
Schweinefleisch, abgekühlt, mit Fett ..	1,2	1,5	1,8	2,1	2,4	2,6	2,8	3,0
ohne Fett	1,2	1,7	2,2	2,8	3,3	3,4	3,5	3,6

§ 2

Die §§ 2 bis 5 bleiben unverändert.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1953 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1954

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Schneiderheinze
Staatssekretär

Berichtigung

Im § 9 Abs. 3 der Anordnung vom 30. Dezember 1953 über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1954 (GBl. S. 1341) muß es richtig heißen:

(3) Nach dem 30. Juni 1954 werden die Adressen der Schulabgänger der 8. Klasse ; ; ;

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 Berlin, den 21. Januar 1954 Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 53	Preisverordnung Nr. 334. — Verordnung über die Preise für Kanalguß —	45
18. 12. 53	Preisverordnung Nr. 335. — Verordnung über die Preise für Alt- und Abfallmaterial von unedlen Nichteisenmetallen (Buntmetallschrott) —	46
18. 12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 335. — Verordnung über die Preise für Alt- und Abfallmaterial von unedlen Nichteisenmetallen (Buntmetallschrott) —	51
18. 12. 53	Preisverordnung Nr. 336. — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott —	52
18. 12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 336. — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott —	56
15. 12. 53	Preisverordnung Nr. 337. — Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien —	58
18. 12. 53	Preisverordnung Nr. 338. — Verordnung über die Preise für Eisen und Stahl —	63
29. 12. 53	Preisverordnung Nr. 339. — Verordnung über die Außerkraftsetzung der Preisverordnung Nr. 153 und Preisverordnung Nr. 19 —	68

Preisverordnung Nr. 334.

— Verordnung über die Preise für Kanalguß — Vom 18. Dezember 1953

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Kanalguß gelten die in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzten Herstellerabgabepreise. Die Preise gelten für Rohguß, unbearbeitet, sauber geputzt und entgratet und verstehen sich ausschließlich Verpackung „Ab Versandstation“.

(2) Für asphaltierte Kanalgußteile kann auf die Listenpreise ein Zuschlag von 4 % erhoben werden.

§ 2

Auf die festgesetzten Herstellerabgabepreise kann, wenn die Teile über den Handel verkauft werden, eine Handelsspanne in Höhe von 5 % im Streckengeschäft und 15 % im Lagergeschäft erhoben werden.

§ 3

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle dieser Preisverordnung entgegenstehenden Bestimmungen und Preisbewilligungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 18. Dezember 1953

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage

zu § 1 Abs. 1
vorstehender Preisverordnung Nr. 334

Komplette Schachtabdeckungen (Rahmen und Deckel) nach DIN, Stadt- und Sondermodellen

über	200,0 kg	34,— DM % kg
„	150,0 bis 200,0 kg	42,— DM % kg
„	100,0 „ 150,0 kg	45,— DM % kg
„	75,0 „ 100,0 kg	48,— DM % kg
„	50,0 „ 75,0 kg	52,— DM % kg
von	25,0 „ 50,0 kg	55,— DM % kg
unter	25,0 kg	58,— DM % kg

Abdeckungen mit Rahmen und Deckel — Rahmenhöhe bis 60 mm

bis	50,0 kg	60,— DM % kg
über	50,0 bis 100,0 kg	55,— DM % kg
über	100,0 kg	50,— DM % kg

Ablaufroste nach DIN, Stadt- und Sondermodellen

über	100,0 kg	36,— DM % kg
„	50,0 bis 100,0 kg	38,— DM % kg
„	25,0 „ 50,0 kg	45,— DM % kg
von	10,0 „ 25,0 kg	52,— DM % kg
unter	10,0 kg	58,— DM % kg

Leipziger Seiteneinlaufkasten (mit Deckel)

	32,0 kg	15,— DM pro Stück	
Deckel dazu	8,5 kg	5,50 DM	„ „
Steigeisen	2,0 kg	1,— DM	„ „
	3,5 kg	1,70 DM	„ „
	4,5 kg	2,10 DM	„ „
Steigkasten- griff	600 g	—,23 DM	„ „
Trittleisten für Steigkästen		—,30 DM	„ „

Badabläufe nach DIN 594 B, Stadt- und Sondermodellen

DIN 594 B 70 mm, Rohguß ca.	12,0 kg	9,30 DM pro Stück	
Badablauf mit Reinigungs- öffnung WAL 70 mm ca.	12,0 kg	10,— DM	„ „
Badablauf oder Decken-Sink- kasten mit Reinigungs- öffnung ca. 50 mm	8,5 kg	9,— DM	„ „
WAL 1528, 100 mm ca.	29,0 kg	22,— DM	„ „
WAL 1529, 100 mm ca.	42,0 kg	31,— DM	„ „

Bodenabläufe ähnlich oder nach DIN — zwei- und dreiteilig

bestehend aus: Entwässerungskörper, Rost und Geruchsverschlussglocke, mit und ohne Sickerrand

a) mit unterem Ablauf

bis 5,0 kg	70,— DM % kg	} mit und ohne Sickerrand
über 5,0 bis 10,0 kg	67,— DM % kg	
über 10,0 kg	65,— DM % kg	

b) mit seitlichem Ablauf

bis 5,0 kg	100,— DM % kg	ohne Sickerrand
über 5,0 bis 10,0 kg	100,— DM % kg	mit Sickerrand
über 10,0 kg	95,— DM % kg	mit Sickerrand

Gußeiserne Fußbodenentwässerung

mit Glockengeruchsverschluß zweiteilig, DIN 1378 B und ähnlich, mit und ohne Sickerrand

WAL 1092 und ähnlich	4,8 kg	90,— DM % kg
WAL 1093 und ähnlich	6,8 kg	120,— DM % kg
WAL 1103 und ähnlich	7,5 kg	128,— DM % kg
WAL 1171 und ähnlich	15,4 kg	90,— DM % kg
WAL 1303 und ähnlich	12,1 kg	120,— DM % kg

Brückenentwässerung zweiteilig

982 od. ähnl. ca. 60,0 kg 32,— DM pro Stück

Ablaufstützen 100 mm ϕ , 180 mm lang, zum Einbau für Betonsinkkasten

ca. 2,0 kg 1,— DM pro Stück

Preisverordnung Nr. 335.

— Verordnung über die Preise für Alt- und Abfallmaterial von unedlen Nichteisenmetallen (Buntmetallschrott) —

Vom 18. Dezember 1953

§ 1

(1) Für den An- und Verkauf von Alt- und Abfallmaterial von unedlen Nichteisenmetallen (Buntmetallschrott) gelten die in der Schrottpreisliste A (Anlage 1) und Schrottpreisliste B (Anlage 2) festgelegten Preise.

(2) In diesen Preisen sind Kosten für Verpackung nicht enthalten.

(3) Der Abrechnung sind das vom Empfänger ermittelte Gewicht und der von ihm ermittelte Befund zugrunde zu legen. Der Lieferer ist berechtigt, gegen den Befund bzw. die Werkanalyse des Abnehmers innerhalb von 10 Tagen Einspruch zu erheben und — falls keine Einigung zustande kommt — der Berechnung eine Schiedsanalyse zugrunde zu legen.

(4) Lieferungen zu den gemäß Abs. 1 festgelegten Preisen erfolgen

durch die Bahn: frachtfrei Empfangsstation,
durch Fahrzeug: frachtfrei Empfänger,
unabgeladen,

auf dem Wasserwege: frachtfrei Hafen Bestimmungsort
oder Anlegestelle, unausgeladen,

§ 2

(1) Liefert der Zubringerhandel durch Bahnverladung unmittelbar an Besteller (Verbraucher) im Rahmen der Gesamtauflage der Volkseigenen Handelszentrale Schrott, ist er berechtigt, den Werkbelieferungspreis zu berechnen. In dem Werkbelieferungspreis ist ein Durchschnittsfrachtsatz von 1,20 DM für 100 kg enthalten. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Frachtsatz und dem Durchschnittsfrachtsatz ist mit der Volkseigenen Handelszentrale Schrott zu verrechnen.

(2) Liefern Anfallstellen durch Bahnverladung unmittelbar an Verbraucherwerke, sind sie berechtigt, den Zubringerpreis in Rechnung zu stellen.

(3) Die Genossenschaften des metallverarbeitenden Handwerks sind dem Zubringerhandel gleichzusetzen,

§ 3

Für die Errechnung der Zubringer- und Anfallstellenpreise laut Schrottpreisliste B werden folgende Abschläge vorgenommen:

a) Zubringerpreis

bei einem Werkbelieferungspreis je 100 kg Material	Abschlag vom Werkbeliefe- rungspreis
bis 4,— DM	50 %
über 4,— DM bis 7,— DM	2,50 DM
über 7,— DM bis 11,— DM	3,50 DM
über 11,— DM bis 32,— DM	4,50 DM
über 32,— DM bis 92,— DM	6,50 DM
über 92,— DM bis 152,— DM	8,50 DM
über 152,— DM	20,— DM

b) Anfallstellenpreis

bei einem Werkbelleferungspreis je 100 kg Material	Abschlag vom Zubringerpreis
bis 11,— DM	50 %
über 11,— DM bis 32,— DM	33 %
über 32,— DM bis 92,— DM	23 %
über 92,— DM	14 %

§ 4

(1) Der Besteller (Verbraucher) ist verpflichtet, dem Lieferer als Grundlage für die Endabrechnung den Werkbefund nebst Werkanalyse innerhalb von

10 Tagen bei Material der Liste A

26 Tagen bei Material der Liste B

zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Lieferung.

(2) Die Verpflichtung des Bestellers zur Bezahlung der Lieferung innerhalb der gesetzlichen Frist von 15 Tagen bleibt unberührt.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1953 erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten für die in den Preislisten A und B aufgeführten Materialarten die in der Höchstpreisbekanntmachung HM 7 vom 31. Mai 1944 für das Abfallmaterial genannten Preise und die Bestimmung M 34 vom 15. Juli 1943 sowie die sonstigen dieser Preisverordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1953

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage I

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 335

NE-Metall-Schrottpreisliste A

Schrottsortenbezeichnung	DM je 100 kg Material der Gruppe			
	I	II	III	IV
	DM	DM	DM	DM
I. Aluminium und Aluminiumlegierungen:				
A) Neue Fabrikationsabfälle ohne Oberflächenangriff				
(Toleranz für Fremdanhaftungen 1 %, höhere Anhaftungen bis 10 % werden gewichtsmäßig abgesetzt, über 10 % Einstufung in Altmaterial.)				
a) Über 5 mm Dicke				
wie grobstückige Abfälle und Ausschussteile, blech- und drahtartige Abfälle, ohne Lack oder sonst. Isolation	W 112,—	99,—	86,50	77,—
	Z 103,—	92,50	80,—	60,—
	A 89,—	74,—	64,—	48,—

Schrottsortenbezeichnung	DM je 100 kg Material der Gruppe			
	I	II	III	IV
	DM	DM	DM	DM
b) Unter 5 mm Dicke				
wie blech- und drahtartige Abfälle mit oder ohne Lack sowie Tuben und Folien, weiß	W 89,—	81,—	67,—	49,—
	Z 82,50	74,—	60,—	42,50
	A 65,—	59,—	48,—	33,—
c) Späne, rein, frei von fremden Beimengungen, neue isolierte Drähte, 80—90 % Ausbeute (über 1 % Zinkinhalt wird gewichtsmäßig abgezogen)				
	W 81,50	75,50	65,50	56,—
	Z 74,—	69,—	59,—	49,—
	A 59,—	53,—	47,—	39,—
70 bis 79 % Ausbeute				
	W 60,—	55,50	49,—	42,—
	Z 53,50	48,50	42,50	35,—
	A 42,—	38,—	33,—	27,—
60 bis 69 % Ausbeute				
	W 43,—	39,—	32,—	24,—
	Z 36,50	32,50	26,50	19,50
	A 28,—	25,—	19,—	15,—
50 bis 59 % Ausbeute				
	W 38,—	24,—	16,—	13,—
	Z 25,50	19,50	12,—	9,—
	A 18,—	13,—	8,—	6,—
40 bis 49 % Ausbeute				
	W 16,—	13,—	10,50	7,—
	Z 12,—	9,—	7,—	3,50
	A 8,—	6,—	4,—	2,—
25 bis 39 % Ausbeute				
	W 12,—	9,—	7,—	4,50
	Z 7,50	5,50	5,50	2,—
	A 5,—	3,—	2,—	1,—

B) Altmaterial

(Toleranz für Fremdanhaftungen 2 %)

a) Über 5 mm Dicke

wie grobstückige Abfälle, z. B. Preßteile, Gußstücke, Motorengehäuse, Luftschrauben, Kolben, Zylinderköpfe, mind. 85 % Ausbeute

W	81,—	75,50	65,50	50,—
Z	74,—	69,—	59,—	43,—
A	59,—	55,—	47,—	33,—

b) Unter 5 mm Dicke

wie blechartige Abfälle mit und ohne Lack oder Druck, alte Konservendosen, Geschirraluminium, drahtartiges Material ohne Lack oder Isolation, mind. 80 % Ausbeute

W	67,—	62,50	53,—	39,—
Z	60,—	56,—	46,—	32,50
A	48,—	44,—	36,—	25,—

zu a) und b):

jedes Prozent Minder-
ausbeute bedingt einen
Preisabzug von 1,5 %

Schrottsortenbezeichnung	je 100 kg Material		
	W	Z	A
	DM	DM	DM
c) Apparate und Flugzeugschrott zerlegt, ofenrecht (Toleranz für Fremdanhaftungen 5%, bei über 80% Fremdanhaftungen ohne Vergütung) ..	43,—	36,50	23,—
desgl. unzerlegt	38,50	31,50	24,—
Flugzeugmotoren nicht oder nur teilweise zerlegt, noch zerlegungsfähig	33,—	27,—	20,—
jedes Prozent Fremdanhaftung über Toleranz bedingt 1,3% Gewichtsabzug			
d) gebrauchte Tuben, Folien ohne Papier, alte isolierte Drähte über 50% Ausbeute	26,—	22,—	15,—
30 bis 50% Ausbeute	13,—	9,—	6,—
unter 30% Ausbeute	7,—	3,50	2,—
e) Aluminium und Aluminium-Legierungsschrott, unsortiert, (Toleranz für Fremdanhaftungen 10%, höhere Anhaftungen werden abgezogen)	26,—	22,—	15,—

(Stammanalysen und Preisgruppen für Abfallmaterial aus Aluminium und Aluminium-Legierungen siehe Sonderblatt)

Schrottsortenbezeichnung	je 100 kg Material		
	W	Z	A
	DM	DM	DM
2. Magnesium und Magnesium-Legierungen A) Neue Fabrikationsabfälle (Toleranz für Eisenanhaftungen 2%, höhere Fe-Anhaftungen und sonstige Anhaftungen werden abgezogen) a) grobstückig und blechartig nach Legierungen sortiert, ohne Oberflächenangriff	70,—	63,—	49,—
b) desgl. unsortiert oder mit NE-Anhaftungen oder über 10% Fe-Anhaftungen	56,—	49,—	39,—
c) Späne, grob, frei von fremden Beimengungen ohne Oberflächenangriff	22,—	18,—	12,—
B) Alte Fabrikationsabfälle und Altmaterial (Toleranz für Eisenanhaftungen 2%) a) grobstückig und blechartig nach Legierungen sortiert	58,—	51,50	40,—
b) desgl. unsortiert oder mit NE-Anhaftungen oder über 10% Fe-Anhaftungen	43,—	36,50	28,—
c) Magnesium und Magnesium-Legierungsschrott unsortiert ..	19,—	15,—	10,—

Sonderblatt

Stammanalysen und Preisgruppen für Abfallmaterial aus Aluminium und Aluminiumlegierungen

Legierungs-gattungen	Cu	Zn	Si	Fe	Ni	Mn	Mg	Pb	Sn	Al	Preis-gruppen
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m
Al 99 DIN 1712										mind. 99	I
Al—Mg (1)	—0,1	—0,3	—0,5	—0,5	Spuren	—1,0	—10,0	Spuren	Spuren	Rest	II
Al—Mg—Si	—0,1	—0,3	—2,0	—0,5	"	—1,5	—2,0	"	"	"	II
Al—Si	—0,1	—0,1	3,0—13,0	—0,6	"	—0,5	—0,5	—	—	"	II
Al—Cu—Mg (1)	—3,5	—0,3	—0,8	—0,5	—0,3	—0,8	—2,5	—0,1	—	"	III
Al—Mg (2)	—0,5	—0,6	—1,5	—0,6	Spuren	—2,0	—0,8	Spuren	Spuren	"	III
Al—Zn—Mg	—0,5	3,0—6,0	—0,5	—0,5	"	—0,8	2,0—2,0	"	"	"	IV
Al—Cu—Si—Ni	—7,0	—2,5	—6,0	—1,2	—0,5	—0,6	—0,5	—0,1	—	"	IV
Al—Cu—Mg (2)	—5,5	—1,2	—1,0	—0,7	—0,3	—1,5	—2,5	—0,1	—	"	IV

Bei Über- und Unterschreitung der o. a. Analysentoleranzen erfolgt die Einstufung in die artverwandte Legierungsgattung unter Verwendung eines Mindestabschlages von 1,— DM je 100 kg Material der jeweiligen Preisgruppe. Mengen einer Sorte unter 500 kg werden ohne Analyse nach der Preisgruppe IV abgerechnet.

Schrottsortenbezeichnung	je 100 kg Material		
	W	Z	A
	DM	DM	DM
3. Blei und Bleilegierungen a) altes Weichblei mind. 95% Pb (altes Weichblei unter 95% Pb ist als Sammelblei zu bewerten)	19,50	15,50	11,—
b) altes Akkumulatorenblei mind. 80% Pb (unter 80% Pb wird nach Liste B abgerechnet)	14,—	11,—	7,—
c) Sammelblei mind. 85% Pb (unter 85% wird nach Liste B abgerechnet)	16,—	12,—	8,—
d) Sammelhartblei, mind. 2% Sb (unter 2% Sb ist als Sammelblei zu bewerten)	19,50	15,50	11,—

Schrottsortenbezeichnung	je 100 kg Material		
	W	Z	A
	DM	DM	DM
e) Altes Schriftmetall, wie alte Schrifttypen, Setzmaschinenzeilen und Ausschlußmetall ..	30,—	25,50	18,—
f) Lagerweißmetall und Lötzin-abfälle 45 bis 49,99% Sn	145,—	138,—	115,—
40 " 44,99% "	130,—	122,—	105,—
35 " 39,99% "	115,—	106,—	90,—
30 " 34,99% "	102,—	95,—	77,—
25 " 29,99% "	89,—	82,50	65,—
20 " 24,99% "	75,—	68,—	54,—
15 " 19,99% "	60,—	53,50	42,—
10 " 14,99% "	43,—	36,50	28,—
unter 10% "	26,—	23,—	15,—
Bleilagermetall, zinnfrei	16,—	12,—	8,—

Schrottsortenbezeichnung	je 100 kg Material		
	W	Z	A
	DM	DM	DM
g) Blei- und Blei-Legierungsschrott, unsortiert Liste B	9,—	6,—	
(Toleranz für Fremdanhaftungen 10 %, höhere Anhaftungen werden abgezogen)			
4. Kupfer			
a) Ofenrechtes Material, wie Feuerbuchskupfer, eisenfrei, (Eisenanhaftungen werden gewichtsmäßig abgesetzt. Bei Eisenanhaftungen über 5 % wird nach Liste B abgerechnet) Stehbolzenkupfer, eisenfrei neue Kupferblechabfälle, zinn- und lotfrei neue Kupferdrahtabfälle, zinn- und lotfrei starke Elektrolytkupferabfälle, zinn- und lotfrei	81,—	74,—	59,—
b) nicht ofenrechtes Material, wie Feuerbuchskupfer, eisenfrei (Eisenanhaftungen werden gewichtsmäßig abgesetzt. Bei Eisenanhaftungen über 5 % wird nach Liste B abgerechnet) neue Kupferblechabfälle, zinn- und lotfrei neue Kupferdrahtabfälle, zinn- und lotfrei alter Kupferdraht, zinn- und lotfrei	70,—	63,—	49,—
c) alte Kupferabfälle, ofenrecht, wie Schwerekupfer, eisen-, zinn- und lotfrei Kupferspäne, rein Kupferdraht, alt, unverzinkt neue Drahtabfälle, lackiert und umspinnen Rohre, Flanschen, eisen-, zinn- und lotfrei	70,—	63,—	49,—
(Toleranz für Eisenanhaftungen 2 %)			
d) alte Kupferabfälle, nicht ofenrecht, wie Schwerekupfer, eisen-, zinn- und lotfrei, neue Drahtabfälle, lackiert und umspinnen, Kupferdraht, alt, Leichtkupfer, zinn- und lotfrei	60,—	53,50	42,—
(Toleranz für Eisenanhaftungen 2 %)			
e) Kupferschrott, unsortiert Liste B	40,—	30,—	
(Toleranz für Fremdanhaftungen 10 %, höhere Anhaftungen werden gewichtsmäßig abgezogen)			
5. Kupfer-Legierungen			
A) Rotgußabfälle und Siebe mit Tombakschuß			
Stückige Rotgußabfälle mit einem Inhalt von unter 78 % Cu und unter 4 % Sn, und Späne mit einem Inhalt von unter 74 % Cu und 4 % Sn werden nach Liste B abgerechnet.			

Schrottsortenbezeichnung	je 100 kg Material		
	W	Z	A
	DM	DM	DM
Legierungstoleranzen			
Al 0,5 %			
Sb 0,5 %			
Ni 0,5 %			
Mechan. Eisenanhaftungen werden gewichtsmäßig abgesetzt.			
a) stückige Abfälle	78,—	71,50	58,—
b) Späne, rein	72,—	65,—	52,—
B) Bronze			
a) stückige Abfälle	GSnBz 20 128,—	119,—	103,—
	GSnBz 14 112,—	103,—	89,—
	GSnBz 10 102,—	95,—	77,—
b) Späne, rein	GSnBz 20 121,—	112,—	98,—
	GSnBz 14 104,—	97,—	79,—
	GSnBz 10 95,—	88,—	72,—
c) Bronzesiebe ohne Tombakschuß und	GSnBz 6 89,—	82,50	65,—
C) Messing			
a) neue Messingabfälle wie Stangen-, Preßteil-, Rohr-, Blech- und Drahtabfälle über 1 mm der Qualitäten Ms 58 und Ms 60	61,50	54,50	43,—
b) Neue Messingblech- und Drahtabfälle der Qualität Ms 65 einschl. Tombak, Kartuschen und Patronenhülsen, abgeschossen, sauber und pulverfrei	65,50	59,—	47,—
c) Messingstangen- und Messinggußspäne, rein, frei von fremden Beimengungen und Armaturenmessing, vernickelt	47,—	41,—	31,—
(Toleranz 0,3 Sn)			
d) Kronenmessing, alte Armaturen und Walzmessingabfälle einschl. alte saubere Messingrohre	51,—	44,—	34,—
e) Schwermessing, ofenrecht	38,—	31,—	23,—
D) Kupfer-Legierungsschrott, unsortiert			
Kupfer-Nickel-Legierungen			
a) neue Blechabfälle, mind. 12 % Ni	64,—	58,—	45,—
b) Fabrikationsspäne, mind. 12 % Ni	52,—	45,—	35,—
c) alte Blechabfälle, mind. 12 % Ni	55,—	48,—	37,—
E) Kupfer-Legierungsschrott, unsortiert			
(Toleranz für Fremdanhaftungen 10 %, höhere Anhaftungen werden gewichtsmäßig abgezogen) Liste B			
	22,—		15,—
6. Nickel und Nickellegierungen			
a) Reinnickelabfälle (Bleche, Stangen, Drähte) mind. 98 % Ni	218,—	196,—	166,—
b) metallische Anodenabfälle reine Späne, reine Nickelabfälle, mind. 97 % Ni	178,—	156,—	132,—
c) Nickelschrott, unsortiert Liste B	120,—		100,—
(Toleranz für Fremdanhaftungen 10 %, höhere Anhaftungen werden gewichtsmäßig abgezogen)			
7. Zink und Zink-Legierungen			
a) Hartzink, mind. 70 % Zn einschl. Zerkleinerungskosten ..	16,—	12,—	8,—

Schrottsortenbezeichnung	je 100 kg Material		
	W	Z	A
	DM	DM	DM
b) neue Zinkblechabfälle und Klischeezink	18,—	14,—	9,—
c) Elementenzink und Zinkspäne	9,—	5,50	3,—
d) Altzink, Gußzink und sonstige neue Legierungsabfälle, eisenfrei	13,—	9,—	6,—
e) alte Zinklegierungsabfälle aller Gattungen in Form von stückigem Material und Trümmerzink	10,50	7,—	4,—
f) Zinklegierungsspäne	9,—	5,50	3,—
g) Zink- und Zinklegierungsschrott, unsortiert	9,—	5,50	3,—
(Toleranz für Fremdanhaftungen 10 %, höhere Anhaftungen werden gewichtsmäßig abgezogen)			

8. Zinn und Zinnlegierungen Lagerweißmetall und Geschirrzinn

über 80 % Sn	240,—	220,—	190,—
75 bis 79,99 % „	225,—	205,—	175,—
70 „ 74,99 % „	210,—	190,—	163,—
65 „ 69,99 % „	195,—	175,—	150,—
60 „ 64,99 % „	180,—	160,—	134,—
55 „ 59,99 % „	165,—	145,—	125,—
50 „ 54,99 % „	155,—	141,—	120,—

W = Werkbelieferungspreis
 Z = Zubringerpreis
 A = Anfallstellenpreis

Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 335

NE-Metall-Schrottpreisliste B

Der Metallinhalt wird analytisch ermittelt.

1. Kupferraffiniermaterial:

70 bis 74,99 % Cu = 56,50 DM	} je 100 kg Cu-Inhalt
75 bis 79,99 % Cu = 57,50 DM	
80 bis 84,99 % Cu = 58,50 DM	
85 bis 89,99 % Cu = 59,50 DM	
90 bis 94,99 % Cu = 60,50 DM	
95 bis 98,99 % Cu = 62,— DM	
über 99 % Cu = 62,50 DM	

2. Messingraffiniermaterial:

25 bis 29,99 % Cu = 43,— DM	} je 100 kg Cu-Inhalt
30 bis 34,99 % Cu = 46,— DM	
35 bis 39,99 % Cu = 49,— DM	
40 bis 44,99 % Cu = 52,— DM	
45 bis 49,99 % Cu = 53,50 DM	
50 bis 54,99 % Cu = 55,— DM	
55 bis 59,99 % Cu = 55,50 DM	
über 60 % Cu = 56,— DM	} je 100 kg Ni-Inhalt
über 5 % Ni = 70,— DM	

3. Rotguß- und Bronzeraffiniermaterial:

- a) mindestens 74 % Cu und mindestens 3 % Sn = 59,— DM je 100 kg Metallinhalt,
- b) mindestens 74 % Cu und weniger als 3 % Sn = nach 1.
Der Sn-Inhalt wird nicht berücksichtigt.
- c) mindestens 60 % Cu und mindestens 3 % Sn = 57,— DM je 100 kg Metallinhalt,
- d) bis 60 % Cu und weniger als 3 % Sn = nach 2,
Der Sn-Inhalt wird nicht berücksichtigt.

4. Messingkühler:

mindestens 3 % Sn = nach 2.
 Der Sn-Inhalt wird als Cu bewertet.
 Unter 3 % Sn = nach 2,
 Der Sn-Inhalt wird nicht bewertet.

5. Kupferkühler:

- a) mindestens 60 % Cu und mindestens 3 % Sn = 57,— DM je 100 kg Metallinhalt,
- b) weniger als 60 % Cu = nach 4.

6. Eisenkühler:

15 bis 19,99 % Cu u. Sn = 36,— DM je 100 kg Metallinhalt,
 20 bis 24,99 % Cu u. Sn = 40,— DM je 100 kg Metallinhalt,
 über 25 % Cu = nach 4,
 unter 15 % Cu = nach 7.

7. Kupfer mit Eisen:

5 bis 9,99 % Cu = 37,— DM	} je 100 kg Cu-Inhalt
10 bis 12,99 % Cu = 38,— DM	
13 bis 13,99 % Cu = 39,— DM	
14 bis 14,99 % Cu = 40,— DM	
15 bis 16,99 % Cu = 41,— DM	
17 bis 19,99 % Cu = 42,— DM	
20 bis 24,99 % Cu = 43,— DM	
25 bis 29,99 % Cu = 44,— DM	
30 bis 34,99 % Cu = 46,— DM	
35 bis 39,99 % Cu = 47,— DM	
40 bis 49,99 % Cu = 48,— DM	
50 bis 59,99 % Cu = 49,— DM	
über 60 % Cu = 50,— DM	

8. Kupferrückstände und Schlacken; Messingkrätzen und Aschen, Rotguß- und Bronzekerätzen:

5 bis 9,99 % Cu = 27,— DM	} je 100 kg Cu-Inhalt
10 bis 12,99 % Cu = 38,— DM	
13 bis 13,99 % Cu = 39,— DM	
14 bis 14,99 % Cu = 40,— DM	
15 bis 16,99 % Cu = 41,— DM	
17 bis 19,99 % Cu = 42,— DM	
20 bis 24,99 % Cu = 43,— DM	
25 bis 29,99 % Cu = 44,— DM	
30 bis 34,99 % Cu = 46,— DM	
35 bis 39,99 % Cu = 47,— DM	
40 bis 49,99 % Cu = 48,— DM	
50 bis 59,99 % Cu = 49,— DM	
über 60 % Cu = 50,— DM	

9. Kupferplattiertes Material (Eisen mit Kupfer- oder Tombakauflage):

3 bis 3,99 % Cu = 38,— DM	} je 100 kg Cu-Inhalt
4 bis 4,99 % Cu = 41,— DM	
5 bis 5,99 % Cu = 42,— DM	
6 bis 6,99 % Cu = 43,— DM	
7 bis 7,99 % Cu = 43,50 DM	
8 bis 8,99 % Cu = 44,— DM	
über 9 % Cu = 45,— DM	

10. Sammelblei, unter 85 % Pb und Akkublei unter 80 % Pb:

70 bis 73,99 % Pb = 16,— DM	} je 100 kg Pb-Inhalt
74 bis 76,99 % Pb = 16,50 DM	
77 bis 79,99 % Pb = 17,— DM	
80 bis 82,99 % Pb = 17,50 DM	
83 bis 84,99 % Pb = 18,— DM	

11. a) Bleihaltige Rückstände, wie Aschen und Krätzen:

10 bis 49,99 % Pb = 6,— DM	} je 100 kg Pb-Inhalt
50 bis 59,99 % Pb = 7,50 DM	
60 bis 79,99 % Pb = 10,50 DM	
80 bis 89,99 % Pb = 12,— DM	
90 u. mehr % Pb = 16,— DM	

b) Bleischlamm:

über 50 % Pb = 9,— DM je 100 kg Pb-Inhalt
 einschl. Trocknungskosten.

Bei Rückständen unter 10% Pb und bei Rückständen, bei denen Pb nur als Begleitmetall erscheint, wird der Pb-Inhalt nicht bewertet.

12. Metallische Abfälle und Altmaterial aus Nickel-Legierungen:

- a) mindestens 80% Ni und je 100 kg
höchst. 10% Cu u. 10% Fe = 110,— DM Ni-Inhalt
5 bis 10% Cu = 15,— DM Cu-Inhalt
- b) 50 bis 79,9% Ni und
höchst. 50% Cu u. 20% Fe = 70,— DM Ni-Inhalt
bis 20% Cu = 13,— DM Cu-Inhalt
20 bis 50% Cu = 20,— DM Cu-Inhalt
- c) 15 bis 49,9% Ni und
höchst. 75% Cu u. 50% Fe = 35,— DM Ni-Inhalt
bis 20% Cu = 15,— DM Cu-Inhalt
über 20 bis 50% Cu = 20,— DM Cu-Inhalt
über 50 bis 75% Cu = 30,— DM Cu-Inhalt

Bei Gehalten von Pb, Sn, Cd, Zn und Sb von zusammen über 10% wird nach der nächstniedrigeren Preisstufe bewertet.

- d) Nickelhaltige Rückstände in Form von Aschen, Krätzen, Schlacken, Schlämmen usw. je 100 kg
- | | |
|--------------------|---------------------|
| mind. 60% Ni | = 80,— DM Ni-Inhalt |
| 50 bis 59,9% Ni | = 65,— DM " |
| 40 bis 49,9% Ni | = 55,— DM " |
| 30 bis 39,9% Ni | = 40,— DM " |
| 15 bis 29,9% Ni | = 25,— DM " |
| 5 bis 14,9% Ni | = 20,— DM " |
| bis 20% Cu | = 15,— DM Cu-Inhalt |
| über 20 bis 50% Cu | = 20,— DM " |
| über 50 bis 75% Cu | = 30,— DM " |
- Bei Gehalten von Pb, Zn, Cd, Sn und Sb von zusammen über 15% wird nach der nächstniedrigeren Preisstufe bewertet.

13. Zinn-, Lötzinn- und Lagermetallaschen und -krätzen:

- Bis 9,9% Sn = 5,— DM je 100 kg Sn-Inhalt
- | | |
|-----------------|------------------|
| 10 bis 19,9% Sn | = 27,— DM " " " |
| 20 bis 29,9% Sn | = 49,— DM " " " |
| 30 bis 39,9% Sn | = 76,— DM " " " |
| 40 bis 49,9% Sn | = 103,— DM " " " |
| 50 bis 59,9% Sn | = 130,— DM " " " |
| 60 bis 69,9% Sn | = 157,— DM " " " |
| 70 bis 79,9% Sn | = 184,— DM " " " |
| 80% und darüber | = 211,— DM " " " |

Verunreinigungen von Zn und Cl werden vom vorhandenen Sn-Inhalt in Abzug gebracht.

14. Zinkhaltige Rückstände

- a) Zinkaschen:
mind. 65% Zn-Gehalt
max. 6% Pb, 6% Cl, 2% Fe, 1% S =
10,— DM je 100 kg Zn-Inhalt
über 2% Nässe werden gewichtsmäßig in Abzug gebracht.
- b) Zinkkrätze:
mind. 70% Zn-Inhalt
max. 6% Pb, 6% Cl, 2% Fe, 1% S =
10,— DM je 100 kg Zn-Inhalt
Toleranz für Fremdanhaftungen 10% (Verunreinigungen, Abbrände u. ä.)
Höhere Anhaftungen werden gewichtsmäßig in Abzug gebracht.

15. Aluminium-Rückstände

- aus Aluminium oder Aluminium-Legierungen, wie Aschen, Schlacken, Krätzen usw.:
- | | |
|---------------------|------------------------------|
| über 50% Ausbeute | = 50,— DM je 100 kg Ausbeute |
| 20 bis 50% Ausbeute | = 30,— DM je 100 kg Ausbeute |

Vorstehende Preise sind Werkbelieferungspreise. Fremdanhaftungen gehen in das Eigentum des Empfängers über.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 335. — Verordnung über die Preise für Alt- und Abfallmaterial von unedlen Nichteisenmetallen (Buntmetallschrott)

Vom 18. Dezember 1953

Auf Grund des § 5 der Preisverordnung Nr. 335 vom 18. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 46) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die NE-Metallschrottpreisliste A enthält die Preise für Einsatzmaterial und die NE-Metallschrottpreisliste B die Preise für Raffiniermaterial.

(2) Die innerhalb der einzelnen Preisgruppen bezeichneten Sorten sind getrennt anzuliefern und abzurechnen.

(3) Die Preisgruppen I—IV für Aluminium und Aluminiumlegierungen werden nach der der Schrottpreisliste A beigelegten Stammanalyse gebildet.

§ 2

(1) Maßgebend für die Bewertung des gelieferten Materials sind die Sortiervorschriften der Volkseigenen Handelszentrale Schrott.

(2) Bei nicht ofenrechtem, schwer zerlegbarem Material, wie Feuerbüchsen, Kondensatorböden, großen Behältern u. dgl. werden die Zerlegkosten von dem Wert der gewonnenen Buntmetallschrottsorten in Abzug gebracht.

(3) Legierungsmäßig vermischter Aluminiumschrott für den die Einstufung in eine artverwandte Legierungsart der Stammanalysen nicht gegeben ist, wird nach der Preisgruppe IV abgerechnet.

§ 3

(1) Der Werkbelieferungspreis ist der Einkaufspreis der Verbraucher.

(2) Der Zubringerpreis ist der Verkaufspreis der Zubringerhändler. Als Zubringerhändler gelten alle natürlichen und juristischen Personen und Betriebe, die gewerbsmäßig den Handel mit den in den NE-Metallschrottpreislisten A und B aufgeführten Schrottsorten betreiben und im Besitz einer entsprechenden Gewerbe genehmigung sind.

(3) Der Anfallstellenpreis ist der Verkaufspreis der Anfallstellen. Als Anfallstelle gelten alle Einzelpersonen sowie Industrie-, Handwerks- und Produktionsbetriebe, bei denen die in den NE-Metallschrottpreislisten A und B aufgeführten Schrottsorten anfallen und die damit gewerbsmäßigen Handel betreiben.

§ 4

Die Anfallstellen dürfen die Verbraucherwerke nur im Auftrage und gemäß Versanddisposition der Volkseigenen Handelszentrale Schrott beliefern.

§ 5

Bei Bahnversand gelten für den Verloader die seitens der Reichsbahn und des Bestellers vorgeschriebenen Versand-, Deklarations- und Tarifbestimmungen.

Bei Versand auf dem Wasserwege gelten für den Verloader die von seiten der Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebe und des Bestellers vorgeschriebenen Versand-, Deklarations- und Tarifbestimmungen.

§ 6

Erfüllungsort der Lieferung ist der Sitz des Lieferers.

§ 7

(1) Die Abrechnung der Besteller erfolgt auf Grund einer Probenahme, die, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, bei dem Besteller stattfindet.

(2) Der Lieferer kann einen Probenehmer als seinen Vertreter namhaft machen.

Wird kein Probenehmer bestimmt oder ist bei Eingang der Sendung kein Probenehmer genannt worden, so ist der Besteller berechtigt, die Probenahme durchzuführen. Die Probenahme ist für die Analysen maßgebend. Der Besteller ist berechtigt, das Material nach erfolgter Probenahme sofort zu verarbeiten. Eine Wiederholung der Probenahme und die Rückforderung der Ware ist unzulässig.

§ 8

(1) Zum Analysenaustausch wird von den Vertragspartnern eine Durchschnittsprobe, die zum Einschmelzen kommt, und von der die Bohrspäne zur Anfertigung der Analyse für drei Muster gezogen werden, entnommen. Ein Muster erhält der Lieferer, während zwei Muster bei dem Besteller verbleiben.

(2) Von den zwei beim Besteller verbleibenden Mustern wird ein Exemplar für eine gegebenenfalls erforderliche Schiedsanalyse versiegelt. Die Versiegelung wird, sofern ein Probenehmer als Vertreter gemäß § 7 zugegen ist, von beiden Vertragspartnern mit ihren Siegeln vorgenommen.

(3) Das Gewicht der einzelnen Proben soll mindestens 75 g betragen.

(4) Der Analysenaustausch kann durch die Post oder durch Übergabe an den Vertreter erfolgen.

§ 9

(1) Beim Analysenaustausch sind die Metallgehalte je von 0,01 % zu 0,01 % anzugeben.

Die Teilungsgrenze beträgt für:

Cu	0,3 %
Pb	1,0 %
Sn	0,5 %
Zn	1,0 %

(2) Weichen die Analysen der beiden Vertragspartner voneinander ab und wird keine Einigung erzielt, erfolgt eine Schiedsanalyse.

(3) Die Schiedsanalyse wird in einem Laboratorium durchgeführt, mit dem sich beide Parteien einverstanden erklären. Die Kosten der Schiedsanalyse trägt die Partei, die mit ihrem Ergebnis am weitesten von der Schiedsanalyse entfernt liegt.

(4) Fällt die Schiedsanalyse

a) innerhalb der Analysen der Vertragspartner, ist die Schiedsanalyse für die Abrechnung maßgebend,

b) außerhalb der Analysen der Vertragspartner ist das Mittel zwischen der Schiedsanalyse und der ihr nächstliegenden Analyse der Abrechnung zugrunde zu legen.

§ 10

(1) Die Werkbefunde sind zusammen mit den Gut-schriftsanzeigen dem Lieferer zuzuleiten.

(2) Die Anfallstellen und Zubringerhändler können die Abrechnung des dem Schrotthandel angelieferten Materials der Liste B nach dem Werkbefund bei Mengen über 1000 kg fordern.

§ 11

(1) Material, das außerhalb der in den Preislisten A und B genannten Toleranzen liegt, ist dem Besteller in Form eines Musters anzubieten.

(2) Bei Lieferung von Mengen unter 1000 kg Material sind die Besteller berechtigt, die anfallenden Sonderbemusterungsspesen — aber nicht mehr als 25 DM — zu berechnen, wenn der Lieferer die Anfertigung einer Analyse ausdrücklich fordert.

§ 12

(1) Beanstandungen (Mängelrügen) haben unmittelbar nach Empfang des Materials telefonisch oder telegrafisch unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

(2) Die Reklamationsfrist endet

a) fünf Tage nach erfolgtem Analysenaustausch oder,

b) wenn kein Analysenaustausch vereinbart ist, fünf Tage nach Bekanntgabe der Analyse durch den Besteller.

(3) Bei auf Besicht gekauftem Material besteht kein Beanstandungsrecht.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, bei berechtigten Beanstandungen sofort zu entscheiden,

a) wohin das Material weitergeleitet werden soll oder,

b) wenn zur Zeit der Mängelrüge kein anderer Verwendungsort angegeben werden kann, die Entladung der Ware zu veranlassen.

In Fällen zu Buchst. b ist der Besteller verpflichtet, den Waggon bzw. das Fahrzeug zu entladen.

(5) Rücksendungen ohne vorherige Verständigung des Lieferers sind nicht zulässig.

(6) Bei unmittelbarer Lieferung durch die Anfallstellen an die Verbraucher ist die Volkseigene Handelszentrale Schrott sowie der Zubringerhandel berechtigt, die durch anerkannte Mängelrügen entstandenen Kosten ihren Vorlieferanten zu berechnen.

Berlin, den 18. Dezember 1953

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Preisverordnung Nr. 336.

— Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott —

Vom 18. Dezember 1953

§ 1

(1) Für den An- und Verkauf von Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie legiertem Schrott und Nutzeisen gelten die in den Anlagen 1 bis 5 zu dieser Verordnung festgelegten Preise.

(2) Die Preise gliedern sich in

Preise für Stahlschrott	(Preisliste I),
Preise für kurzen Stahlschrott	(Preisliste II),
Preise für Gußbruch	(Preisliste III),
Preise für legierten Stahlschrott und legierten Gußbruch,	(Preisliste IV),
Preise für Nutzeisen	(Preisliste V).

(3) Der Abrechnung sind das vom Besteller ermittelte Gewicht und der von ihm ermittelte Befund zugrunde zu legen.

§ 2

(1) Bei Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch und legiertem Schrott sind nach der Art der Lieferung Werkbelleieferungspreise, Zubringer- und Anfallstellenpreise zu unterscheiden.

(2) Bei Berechnung des Werkbelleieferungspreises erfolgt die Lieferung

durch die Bahn: frachtfrei Empfangsstation,
durch Fahrzeug: frachtfrei Empfänger,
unabgeladen,
auf dem Wasserwege: frachtfrei Hafen, Bestimmungsort oder Anlegestelle,
unausgeladen.

(3) Bei Berechnung des Zubringerpreises erfolgt die Lieferung an die zuständige Niederlassung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott

durch die Bahn: frei Waggon Versandstation,
durch Fahrzeug: ab Lager Zubringerhandel,
aufgeladen.

(4) Bei Berechnung des Anfallstellenpreises erfolgt die Lieferung an die zuständige Niederlassung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott oder an den zugelassenen privaten Schrotthändler

durch die Bahn: frei Waggon Versandstation,
durch Fahrzeug: frei Lager Empfänger,
unabgeladen.

§ 3

Bei Nutzeisen erfolgt die Lieferung zu den gemäß § 1 festgelegten Preisen

durch die Bahn: frei Waggon Versandstation,
aufgeladen,
durch Fahrzeug: ab Lager, aufgeladen.

§ 4

Liefert der Zubringerhandel unmittelbar an Besteller (Verbraucher) im Rahmen der Gesamtauflage der Volkseigenen Handelszentrale Schrott, ist er berechtigt, den Werkbelleieferungspreis zu berechnen. In dem Werkbelleieferungspreis für Eisen- und Stahlschrott und legierten Schrott ist ein Durchschnittsfrachtsatz von 7 DM je Tonne und für Gußbruch ein solcher von 3,50 DM je Tonne enthalten. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Frachtsatz und dem Durchschnittsfrachtsatz ist mit der Volkseigenen Handelszentrale Schrott zu verrechnen.

§ 5

Für die Zerkleinerung nicht einsatzfähigen Gußbruches im Auftrage eines schrottverbrauchenden Werkes, durch Handschlag oder mittels Fallwerk aufbereitet, werden folgende Sätze vergütet:

Für die Sorte 41a	12,— DM je t
" " " 42a	11,— DM je t
" " " 43a	10,— DM je t
" " " 45a	12,— DM je t

§ 6

(1) Der Besteller (Verbraucher) ist verpflichtet, dem Lieferer als Grundlage für die Endabrechnung den Werkbefund nebst Werkanalyse innerhalb von fünf Tagen zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Lieferung.

(2) Die Verpflichtung des Bestellers zur Bezahlung der Lieferung innerhalb der gesetzlichen Frist von 15 Tagen bleibt unberührt.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1953 erfolgen.

(2) Gleichzeitig werden die Preisanordnung Nr. 7 vom 20. Januar 1947 (PrVOBl. 1948, S. 51) über die Regelung der Preise für Altstoffe für den Anwendungsbereich dieser Preisverordnung, die Verordnung vom 20. Oktober 1953 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 7 über die Regelung der Preise für Altstoffe (GBl. S. 1087) sowie die sonstigen dieser Preisverordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 18. Dezember 1953

Ministerium für Schwerindustrie
Seibmann
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 336

Preisliste I, Preise für Stahlschrott

Schrottsorten	Verkaufspreise bei Lieferung		
	Anfallstelle t	Zubringerhandel t	Werkbelleieferungshandel t
	DM	DM	DM
0. Ia alter Stahlschrott von mind. 6 mm Stärke, Lokomotiv- und Waggonabbruchschrott und neuer Konstruktionswerkstätten- und Fabrikstahlschrott, alles frei von Hohlschrott und in der Abmessung nicht über 1,50×0,50×0,50 m	24,50	26,50	35,—
0a. Desgleichen, in der Abmessung nicht über 1,20×0,50×0,50 m ..	25,—	28,—	36,50
1. Neuer, schwerer Walzwerksschrott, Matrizen, neue, schwere Hammerwerksabfälle, Platinenenden, Stahigranaten, alles maximal 1,50×0,50×0,50 m	28,50	30,50	39,—
1a. Kupplungsstangen, Lokomotivbolzen, Stoßpuffer, Zugstangen, Lokomotiv- und Waggonachsen, Eisenbahn- und Straßenbahnschienenstücke, alles bis 1,50 m lang	28,50	30,50	39,—
1b. Desgleichen, unchargierfähig ..	19,50	21,50	30,—
2. Oberbauschrott, Laschen, Haken- und Unterlagplatten, Federstahlschrott, neuer Flanschschrött, schwere kaltgepreßte Lochputzen	26,50	28,50	37,—
2a. Radreifen u. Räder bis 1,10 m Ø	26,50	28,50	37,—
2b. Desgleichen, über 1,10 m Ø	17,50	19,50	28,—
3. Neuer Grobblechschrott, nicht unter 4,76 mm stark, Schwellenstücke, Stahlgußschrott, alles maximal 1,50×0,50 m	24,50	26,50	35,—

Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 336

Preisliste II, Preise für kurzen Stahlschrott

Schrottsorten	Verkaufspreise bei Lieferung		
	Anfallsteile	Zubringerhandel	Werk-befederungs-handel
	t	t	t
	DM	DM	DM
4. Neue Walzwerksfeinblechpakete, neue Schaufelblechpakete, Unterlagsscheibenpakete, neue, mechanisch gepreßte Schwarzblechpakete, Filmrollen, schwerer Gratschrott von Gesenkschmiedern, Walzdrahtpakete von neuen Abfällen, mechanisch gepreßt	23,50	25,50	34,—
5. Ia charg. Kernschrott, maximal 1,50×0,50×0,50 m, mittlerer und leichter Gratschrott, neuer Mittelblechschrott (nicht unter 3 mm), handl. gebündelte neue Schwarzblechpakete (Fabrikationssp.), Roilmöpfe, chargierfähiger neuer Rohrschrott bis 1,50 m lang, Schrauben und Warmmüternschrott	22,50	24,50	33,—
6. Chargierfähiger alter Rohrschrott bis 1,50 m lang, starke chargierfähige Herdbleche, neue Bändeisenpakete, festgebündelte oder gerollte Drahtseile mit einem höchstzulässigen Durchmesser von 60 cm, fest und lagerhaft gebunden, unverzinkte neue Drahtpakete	21,50	23,50	32,—
7. Mechanisch gepreßte Schmelzeisenpakete	28,—	30,—	38,50
7a. Mechanisch gepreßte Hochofenpakete	28,—	30,—	38,50
8. Neue lose Schwarzblechabfälle	15,50	17,50	26,—
9. Kurze schaufelbare Stahlspäne	17,50	19,50	28,—
9a. Lange Stahlspäne	12,50	14,50	33,—
9b. Wollige Stahlspäne, d. h. alle Späne, die nicht als Sorte 9 oder 9a bewertet werden können ..	7,50	9,50	18,—
10. Einsatzfähige Hochofenspäne ..	11,50	13,50	22,—
11. Gußspäne (auch Walzgußspäne)	16,50	18,50	27,—
11a. Gußspäne für chemische Zwecke ..	19,50	21,50	30,—
12. Brandguß und Roste, Hochofenschrott	18,50	20,50	29,—
12a. Gebrannte Stahlspäne, hochofeneinsatzfähig	17,—	19,—	27,50
13. Ausschußschmelzeisen mit Überzüge	13,—	15,—	—
14. Schmelzeisen ohne Überzüge (Farbanstrich gilt nicht als Überzug)	13,50	15,50	24,—
15. Unchargierfähiger Stahlschrott, mindestens 3 mm stark, der die Höchstabmessung 1,50×0,50×0,50 m überschreitet ..	15,50	17,50	26,—
15a. Mischschrott, nicht unter 3 mm stark	15,50	17,50	—

Schrottsorten	Verkaufspreise bei Lieferung		
	Anfallsteile	Zubringerhandel	Werk-befederungs-handel
	t	t	t
	DM	DM	DM
21. Eisenbahnschienen-, Zungen- und Weichenstücke und geschnittene Eisenbahn- und Straßenbahnbandagen	35,—	37,50	46,—
22. Rillenschienenstücke	34,—	36,50	45,—
23. Feldbahn- und Grubenschienenstücke	34,—	36,50	45,—
24. Schwellenstücke	34,—	36,50	45,—
25. Platinen- und neue Grobblechabschnitte	33,—	35,50	44,—
26. Puffer- und Spiralfedernschrott ..	37,—	39,50	48,—
27. Federstahl- und Blattfedernschrott ..	34,—	36,50	45,—
28. Hammerwerksabfälle, Knüppelenden und Matrizen	33,—	35,50	44,—
29. Schwerer Putzenschrott	33,—	35,50	44,—
30. Neuer Konstruktionsschrott und neue Stab- und Formeisenabschnitte	32,—	34,50	43,—
31. Neuer Flanschenschrott	32,—	34,50	43,—
32. Nieten- und Pinnschrott	32,—	34,50	43,—
33. Granatenabstiche und Stahlringe ..	32,—	34,50	43,—
34. Weicher Kettenschrott	36,—	38,50	47,—
35. Hufeisen, frei von Patenteisen ..	35,—	37,50	48,—
36. Kupolofenschrott, alt und neu, in verschiedenen Zusammensetzungen, schweres, kerniges, glattes Material, mindestens 10 mm stark	31,—	33,50	42,—
37. Elektroofenschrott, glattes Material, mindestens 10 mm stark, nicht über 1 m lang	28,50	30,50	39,—
37a. Desgleichen, nicht über 50 cm lang	30,50	32,50	41,—

Vorstehende Preise gelten für Kupolofenschrott für Abmessungen bis 40 cm und weniger. Für Elektroofenschrott von 50 cm bis 1 m.

Bei ausdrücklicher Bestellung des Verbrauchers:

bei Abmessungen bis 30 cm und weniger 4,— DM je Tonne Aufschlag,

bei Abmessungen bis 20 cm

8,— DM je Tonne Aufschlag.

Anlage 3

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 336

Preisliste III. Preise für Gußbruch

Schrottsorten	Verkaufspreise bei Lieferung		
	Anfallstelle t	Zubringerhandel t	Werkbelieferungshandel t
	DM	DM	DM
41. Bruch von Kokillen, Kokillenuntersätzen und Gespannplatten, handlich zerkleinert	50,—	52,50	57,50
41a. Desgleichen, unzerkleinert	41,—	44,50	49,50
42. Prima Maschinengußbruch, handl. zerkleinert, insbesondere starkwandige Stücke von: Werkzeugmaschinen, sonstigen Maschinen (auch landwirtschaftlichen) und Motoren, im allgemeinen nicht unter 10 mm stark, Futterstücke, Waggonachsbuchsen, frei von Öl, Fett oder sonstigen Anhaftungen und Schienenstücke, alles frei von Stahl- und Brandguß, Schmiedeeisen und Emaille ...	44,—	46,50	51,50
42a. Desgleichen, unzerkleinert	36,—	39,50	44,50
43. Handelsgußbruch, handlich zerkleinert, insbesondere sauber, starkwandiger Röhrengußbruch, Baugußbruch, schwachwandiger Bruch von landwirtschaftlichen Maschinen, Kanalisationsteile, Belagplatten, unverbrannte Feuerungsteile, unverbrannte Roste, Gliederkesselbruch, Bremsklotzbruch, alles frei von Stahl- und Brandguß, Schmiedeeisen und Emaille	38,—	40,50	45,50
43a. Desgleichen, unzerkleinert	31,—	34,50	39,50
44. Reiner Ofen- und Topfgußbruch (reine Poterie), insbesondere unverbrannte Ofenteile, gußeiserne Radiatorenteile, dünnwandiger Röhrengußbruch, alles frei von Brandguß und Schmiedeeisen ..	32,—	34,50	39,50
45. Hartgußbruch, handlich zerkleinert, insbesondere Hartgußräder, Hartguß-Polygonecken, Hartguß-Ziegeleimäntel oder Kollern, Hartgußverkleidungen (Platten), ausgenommen Hartgußwalzen (auch Kalander) und Hartgußrollen aller Art, alles frei von Stahlguß, Brandguß und Schmiedeeisen	46,—	48,50	53,50
45a. Desgleichen, unzerkleinert	37,—	40,50	45,50
46. Brandguß und Roste, zur Verwendung im Kupolofen geeignet	29,—	31,50	36,50

Anlage 4

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 336

Preisliste IV

Preise für legierten Stahlschrott und legierten Gußbruch

- Die zu bildenden Preise errechnen sich aus dem Werkbelieferungspreis für Schrott oder Gußbruch (Grundpreis) zuzüglich dem Zuschlag für den Legierungsgehalt.
- Der Zuschlag für den Gehalt an Legierungsmetall errechnet sich gemäß nachstehender Aufstellung:

Legierung	Anteil ab	Preiszuschläge je kg Legierungsgehalt		
		körniger Schrott	Blechabfälle unter 1 mm Stärke	Späne
	%	DM	DM	DM
Chrom	3,51	0,60	0,50	0,40
Chrom in reinen Chromstählen (auch mit reinem Mangan oder Silizium legiert)	1,01—1,50 1,51—3,50	0,20	0,15	0,10
Kobalt	3,51	0,60	0,50	0,40
Mangan in Stahl	0,51	5,40	4,30	3,00
Mangan in Graugund Temperguß	7,01	0,40	—	0,20
Molybdän	1,51	0,40	—	0,20
Nickel	0,21	4,70	3,70	2,60
Nickel	0,51—2,00	2,20	2,—	1,75
Silizium in Stahl, auch Stahlguß	2,01	2,40	2,20	2,00
Silizium in Graugund Temperguß	2,01	0,30	—	—
Vanadium	4,01	0,30	—	—
Wolfram	0,51	12,70	10,00	7,00
		9,20	7,30	5,00

Für legierten Mischschrott, gemischte legierte Späne, legierten Hartgußbruch werden keine Preiszuschläge berechnet.

Als reiner Chromschrott ab 1,01 % Cr gilt auch solcher legierter Schrott, der andere Legierungselemente enthält, soweit diese die vorgenannten Prozentsätze nicht überschreiten.

Der aus Grundpreis und Zuschlag errechnete Preis gilt für den Einkauf von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott; er ermäßigt sich beim Einkauf von Anfallstellen um 27 % und beim Einkauf vom Zubringerhandel

- um 10 %, wenn der legierte Schrott unmittelbar an ein Verbrauchswerk verfügt werden kann,
- um 17 %, wenn eine Überlagernahme bei der Volkseigenen Handelszentrale Schrott erfolgen muß.

Ergibt sich bei der Errechnung des Preises für legierten Schrott oder legierten Gußbruch nach dem vorstehenden Verfahren der gleiche oder ein niedrigerer Preis als für legierten Schrott oder legierten Gußbruch, so gelten folgende Mindestpreise:

- Beim Einkauf von Anfallstellen: die in den Preislisten für Schrott und für Gußbruch aufgeführten Verkaufspreise bei Lieferung ab Anfallstelle zuzüglich 2 DM pro Tonne.
- Beim Einkauf vom Zubringerhandel: der nach Buchst. a gebildete Preis mit einem weiteren Zuschlag von 2 DM pro Tonne.
- Beim Einkauf von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott: der nach Buchstaben a und b gebildete Preis mit einem weiteren Zuschlag von 2 DM pro Tonne.

Anlage 5

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 336

Preisliste V, Preise für Nutzeisen**Nutzeisensorten:**

51. -Halbzeug
52. Eisenbahnmaterial
 - a) Eisenbahnoberbaustoffe
wie z. B. Eisenbahn-, Rillen-, Feldbahn- und sonstige Schienen, Eisenschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Rippenplatten, Hakenplatten, Radlenker u. dgl.
 - b) Rollendes Eisenbahnmaterial
wie z. B. Achsen, Radeisen, Naben, Radreifen, Radgestelle, Radkränze, Räder, Radsätze
53. Formstahl (Formeisen), Breiflanschträger, Spundwandstahl (Spundwandeseisen)
54. Stabstahl (Stabeisen) einschl. Wellen
55. Stahl- und Eisenbleche, Breitflachstahl (Universal-eisen) und Bandstahl (Bandeisen)
56. Stahl- und Eisendraht
57. Rohre, Formstücke, Fittings und Flanschen aus Guß oder Stahl
58. Schmiedestücke
59. Sonstige Nutzeisen (auch Riemenscheiben)
60. Neue Produktionsabfälle, die als Ersatz für Neueisen verwendet werden.
 1. Als Preise gelten für die Nutzeisensorten 51, 52, 56, 57, 58 und 59 höchstens 75 % des zulässigen Preises für gleichartige oder vergleichbare neue Ware. Für die Nutzeisensorten 53, 54 und 55 höchstens 110 DM pro Tonne.
Für die Nutzeisensorte 60 ist bei Direktverkauf von der Anfallstelle zum Verbraucher, soweit das Nutzeisen unter die Sorten 53, 54 und 55 eingegliedert werden kann, ein Preis von höchstens 90 DM pro Tonne zu berechnen.
Produktionsabfälle, die den anderen Materialsorten entsprechen, können bis zu einem Preise von höchstens 65 % des zulässigen Preises für gleichartige oder vergleichbare neue Ware berechnet werden.
Findet in der Nutzeisensorte 60 ein Direktverkauf ab Anfallstelle zum Verbraucher nicht statt, so ist das anfallende und vorhandene Material der Volkseigenen Handelszentrale Schrott als Schrott zum Schrottpreis zu überlassen.
Soweit die Volkseigene Handelszentrale Schrott aus den ihr übergebenen Produktionsabfällen Nutzeisenverkäufe tätigt, dürfen ebenfalls nur die Preise von höchstens 90 DM pro Tonne bzw. 65 % des Neuwertes in Anrechnung gebracht werden.
 2. Wird das Nutzeisen auf Verlangen des Käufers besonders in einer Weise bearbeitet, die über die handelsübliche Zurichtung hinausgeht, so darf für diese Arbeiten die ortsübliche Vergütung neben dem Preise für das abzugebende Nutzeisen berechnet werden.
 3. Bei Verkauf von Nutzeisen der Sorten 51 bis 59 der Anfallstellen an die Volkseigene Handelszentrale Schrott, ermäßigt sich der Preis um mindestens 20 DM je Tonne.
 4. Als Nutzeisen der Sorten 51 bis 59 gelten Eisen- und Stahlerzeugnisse jeder Art und Ausführung, ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand (auch wenn sie ganz oder teilweise zu Konstruktionsteilen verbunden sind), die gebraucht oder infolge von Witterungseinflüssen oder langer Lagerung oder aus anderen Gründen nicht mehr neuwertig sind oder aus Abbrüchen, Abwrackobjekten anfallen und sich an Stelle von Neueisen verwenden lassen,

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 336. — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott —

Vom 18. Dezember 1953

Auf Grund des § 7 der Preisverordnung Nr. 336 vom 18. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 52) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Bei Bahnversand gelten für den Verleger die seitens der Reichsbahn und des Bestellers vorgeschriebenen Versand-, Deklarations- und Tarifbestimmungen.

Bei Versand auf dem Wasserwege gelten für den Verleger die von seiten der Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe und des Bestellers vorgeschriebenen Versand-, Deklarations- und Tarifbestimmungen.

§ 2

Erfüllungsort der Lieferung ist der Sitz des Lieferers.

§ 3

Die Werkbefunde sind von den schrottverarbeitenden Werken in Form von Gutschriftsanzeigen zu erstellen.

Für die Abrechnung sind die von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott herausgegebenen Formulare zu verwenden.

§ 4

Die in der Preisliste III für Gußbruch Nr. 42a, 43a und 45a genannten Preise gelten für Material, welches durch Handschlag oder durch ein Fallwerk einsatzfähig aufbereitet werden kann.

§ 5

Können aus einer Schrottmenge die in den Preislisten I bis IV aufgeführten Schrottsorten oder auch Nutzeisen und legierter Schrott usw. erst durch Sortierung oder Aufbereitung gewonnen werden, gilt die Gesamtmenge als Mischschrottsorte 15a.

§ 6

Schmelzeisen mit Ausschuß-Schmelzeisen vermischt gilt als Ausschuß-Schmelzeisen der Sorte 13.

§ 7

Werden bei geschlossenen Ladungen, mit Ausnahme von Ladungen auf dem Wasserwege, an ein schrottverarbeitendes Werk verschiedene Materialsorten zum Versand gebracht, sind diese getrennt voneinander zu halten und im Frachtbrief oder Lieferschein getrennt gewichtsmäßig anzugeben.

Wird dieser Bestimmung zuwidergehandelt, ist der Besteller berechtigt, den Preis für die wertmäßig niedrigste in der Ladung enthaltene Sorte zu vergüten.

§ 8

Die Kosten für das Ab- und Aufladen von Gußbruch sind in den Preisen (§ 5 der Preisverordnung Nr. 336) enthalten. Die von der Zerkleinerungsstelle verauslagten Frachten sowie Nebenkosten bis zu der Empfangsstation sind in der nachweisbaren Höhe von dem auftraggebenden, schrottverbrauchenden Werk der Zerkleinerungsstelle zu vergüten. Für Material, welches gemäß § 4 dieser Durchführungsbestimmung nicht einsatzfähig aufbereitet werden kann, müssen die durch besondere Aufbereitung entstandenen Kosten vom Besteller vergütet werden.

§ 9

Legierter Schrott und legierter Gußbruch sind Schrott und Gußbruch aller Art, die mit Chrom, Mangan, Molybdän, Silizium, Vanadium, Wolfram, mit einem oder mehreren dieser Elemente legiert sind. Dabei ist es erforderlich, daß mindestens ein Element den Prozentsatz aufweist, der in der Preisliste IV genannt ist.

§ 10

Legierter Schrott ist nach folgenden Schrottgruppen zu erfassen und getrennt zu lagern:

Gruppen für legierten Schrott

a) Schnellstahlschrott

Gruppen-Nr.

- 71 Kobaltschrott über 2,0 % Co
 72 Wolfram-Vanadin-Schrott über 8,0 % W, über 2,0 % V
 73 Wolfram-Vanadin-Schrott über 8,0 % W bis 2,0 % V
 74 Molybdänschrott über 2,0 % Mo

b) Werkzeugstahlschrott

Gruppen-Nr.

- 75 Wolframhaltiger Werkzeugstahlschrott über 0,5 % bis 2,5 % W
 76 Wolframhaltiger Werkzeugstahlschrott über 2,5 % W
 77 Chromhaltiger Werkzeugstahlschrott über 1,0 % W bis 3,5 % Cr
 78 Chromhaltiger Werkzeugstahlschrott über 3,5 % Cr (hoch C) einschließlich Chrommagnetstahlschrott

c) Baustahlschrott und Werkzeugstahlschrott, soweit nicht unter Buchst. b genannt (außer Cr- noch Mo- oder Ni-legiert)

Gruppen-Nr.

- 79 Chrombaustahlschrott über 1,0 % bis 3,0 % Cr
 80 Chrom-Molybdän-Baustahlschrott mit oder ohne Vanadin bis 2,5 % Cr, über 0,2 % Mo, bis 1,0 % V, u. a. Fliegnorm 1452, 1454, 1456, ferner 2 RSTMo 60-75
 82 Nickel- und Chrom-Nickel-Baustahlschrott über 0,5 % bis 3,0 % Ni (ohne Mo)
 83 Nickel- und Chrom-Nickel-Baustahlschrott über 3,0 % Ni (ohne Mo)
 84 Chrom-Nickel-Molybdän-Baustahlschrott über 0,5 % bis 2,0 % Ni, über 0,2 % Mo, u. a. 1 RSTMo 55-75
 85 Chrom-Nickel-Molybdän-Baustahlschrott über 2,0 % Ni, über 0,2 % Mo, u. a. RSTMo

d) Sonderbaustahlschrott

Gruppen-Nr.

- 86 a) Hochnickelhaltiger Baustahlschrott über 5,0 % Ni (antimagnetisch)
 b) Hochnickelhaltiger Baustahlschrott über 25,0 % Ni, ohne Cr
 c) Hochnickelhaltiger Baustahlschrott über 25,0 % Ni mit Cr (antimagnetisch)

87 Hochmanganhaltiger Baustahlschrott über 7,0 % Mn

88 Chrom-Nickelhaltiger Ventilstahlschrott über 10,0 % Cr, über 7,0 % Ni, u. a. Fliegnorm 1440, 1441

89 Chrom-, Silizium-, Ventilstahlschrott

e) Rostsicherer, säurebeständiger und hochhitzebeständiger Schrott

Gruppen-Nr.

- 90 Chromschrott über 13,0 % Cr, über 0,15 % C
 91 Chromschrott über 13,0 % bis 0,15 % C
 91a Chromschrott über 13,0 % Cr, unter 0,1 % C
 92 Chrom-Nickel-Schrott über 12,0 % Cr, 7,0 % bis 12,0 % Ni
 93 Chrom-Nickel-Schrott über 12,0 % Cr, 7,0 % bis 12,0 % Ni, mit Zusätzen von Ta, Nb, Ti, Mo, W
 94 Chrom-Nickel-Schrott über 12,0 % Cr, über 12,0 % Ni
 95 Chrom-Molybdän-Schrott über 15,0 % Cr, über 0,4 % Mo
 96 Chrom-Mangan-Stahlschrott über 7,0 % Mn
 97 Dynamo- und Transformatorenstähle über 2,0 % Ni

f) Magnetstahlschrott

Gruppen-Nr.

- 98 Legierungsgruppe
 Nach jeweiliger Analyse getrennt

g) Sonstiger legierter Schrott

Gruppen-Nr.

- 99 Legierungsgruppe
 Nach jeweiliger Analyse getrennt

§ 11

Legierter Schrott ist von den Anfallstellen und dem Schrotthandel nach § 10 dieser Durchführungsbestimmung getrennt zu erfassen und zu lagern.

§ 12

Zur Bezeichnung der Untergruppen von legiertem Schrott dürfen die von den Erzeugern von legierten Stählen verwendeten Marken benutzt werden. Neben der Werkmarke oder einer sonstigen für eine Untergruppe gewählten Bezeichnung ist in jedem Fall beim Verkauf von legiertem Schrott die Bezeichnung der Legierungsgruppe mit anzugeben.

§ 13

Beim Verkauf von legiertem Schrott der Gruppen 98 und 99 darf die Lagerung und der Verkauf nach Werkmarke vorgenommen werden.

In diesen Fällen ist die Werkmarke anzugeben, auch wenn die Erfassung nach Analysen getrennt erfolgt ist.

§ 14

Legierter Gußbruch ist nach folgenden drei Gruppen getrennt zu erfassen:

- legierter Hartgußbruch,
 legierte Gußspäne,
 sonstiger legierter Gußbruch.

§ 15

Von dem Zubringerhandel und in den Betrieben der Volkseigenen Handelszentrale Schrott sind getrennt zu erfassen und zu lagern:

Siemens-Martin-Ofen-Späne,
Hochofen-Späne,
legierte Späne, gemischt,
legierter Schrott.

§ 16

Rücksendungen der in den Preislisten I bis V aufgeführten Sorten und Gruppen ohne vorherige Verständigung des Lieferers sind nicht zulässig.

§ 17

Bei unmittelbarer Lieferung durch die Anfallstellen an die Verbraucher ist die Volkseigene Handelszentrale Schrott sowie der Zubringerhandel berechtigt, die durch anerkannte Mängelrügen entstandenen Kosten ihren Vorlieferanten zu berechnen.

Berlin, den 18. Dezember 1953

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Preisverordnung Nr. 337.

— Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien —

Vom 15. Dezember 1953

Zur Vereinheitlichung der Preise für feuerfeste Materialien wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Aufbau folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die feuerfesten Materialien sowohl für das Inland als auch aus Importen gelten die in der Anlage festgelegten Preise.

(2) Lieferungen zu den gemäß Abs. 1 festgelegten Herstellerabgabepreisen erfolgen für die Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik

bei Bahnversand: frei Waggon Versandstation verladen

bei Abfuhr durch

Straßenfahrzeug: frei Straßenfahrzeug verladen
bei Stückgütern: frei Versandstation

Für Importe

bei Bahnversand und auf dem Wasserwege:
frei Waggon bzw. Schiff Grenzübergang Deutsche Demokratische Republik verladen.

(3) In diesen Preisen sind Kosten für handelsübliche, lose Verpackung (Stroh, Holzwole oder Heidekraut) enthalten.

Die Kosten für besonderes Verpackungsmaterial (Kisten, Verschläge, Fässer, Säcke) sind in preisrechtlich zulässiger Höhe gesondert in Rechnung zu stellen.

(4) Die Preise dürfen vom Erzeuger nur berechnet werden, wenn die Erzeugnisse den technischen Normen (DIN) und Gütevorschriften entsprechen.

§ 2

Auf die in der Anlage gemäß § 1 festgelegten t-Preise wird bei Aufträgen unter 1000 kg ein Aufschlag von 20% erhoben.

§ 3

(1) Als einfache Formsteine sind zu betrachten

a) $\frac{1}{4}$ lange Normalsteine zu DIN 1081.

b) Ausgleichplättchen zur Grundform nach DIN 1081 in den Stärken zwischen 30 und 50 mm oder als Bündelplättchen zwischen 15 und 20 mm Stärke.

c) Alle sonstigen Formsteine mit 6 ebenen Flächen zwischen 3 und 12 kg Gewicht mit 50 bis 130 mm Stärke. Mindestens vier Flächen müssen senkrecht aufeinander stehen. Der Neigungswinkel schief liegender ein oder zwei Flächen soll 75 Grad nicht überschreiten. Bei zwei schrägen Flächen, die gegenüberliegend angeordnet sein müssen, darf das Verhältnis des Abstandes voneinander 1:2 nicht überschreiten.

(2) Als komplizierte Formsteine sind alle sonstigen Formsteine, die den Begriffsbestimmungen unter a, b und c nicht entsprechen, anzusehen.

§ 4

Als Sonderanfertigung gelten die Formsteine, die nach Zeichnung und in Spezialqualität auszuführen sind. Die Berechnung hierzu erfolgt unter Zugrundelegung eines Kalkulationsschemas.

§ 5

Modellkosten bei Sonderanfertigung werden in Höhe der Selbstkosten berechnet. Die Modelle verbleiben im Herstellerwerk und stehen dem Verbraucher bis zu drei Jahren zur Nachbestellung zur Verfügung.

§ 6

(1) Auf die festgelegten Herstellerabgabepreise wird im Streckengeschäft eine Streckenhandelsspanne in Höhe von 4% berechnet.

(2) Für Lagergeschäfte wird auf den Herstellerabgabepreis eine Lagerhandelsspanne erhoben in Höhe von
10% für Magnesit- und Grafiterzeugnisse,
20% für alle übrigen Erzeugnisse

zuzüglich einer bezirksindividuellen Durchschnittsfracht vom Lieferwerk bis zum Lager.

(3) Die Räte der Bezirke werden beauftragt, die gemäß Abs. 2 erforderliche Durchschnittsfracht für ihren Bezirk festzulegen, die ermittelt wird aus dem Durchschnitt der Frachtkosten von den Lieferwerken zu den Lagern.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie.

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1953 erfolgen.

(2) Gleichzeitig werden die Preisverordnung Nr. 147 vom 22. Dezember 1948 über die Regelung der Preise für feuerfeste Erzeugnisse (Schamottesteine) (PrVOBl. S. 265) sowie die sonstigen dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen und Preisbewilligungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 15. Dezember 1953

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 337

Lfd. Nr.	Warennummer	Erzeugnis	DIN	ME	Hersteller-Abgabepreis
Rohschamotte					
1	25 811 110	Rohschamotte über 42 % Al ₂ O ₃ , SK 24, Flußmittel bis 5 %		t	DM 40,—
2	25 811 110	Rohschamotte 40 bis 42 % Al ₂ O ₃ , SK 33/34, Flußmittel 5 %		t	34,—
3	25 811 110	Rohschamotte 36 bis 39 % Al ₂ O ₃ , SK 32/33, Flußmittel bis 6 %		t	30,—
4	25 811 110	Rohschamotte 32 bis 35 % Al ₂ O ₃ , SK 30/31, Flußmittel 6 %		t	27,—
5	25 811 140	Schamottemehl 0,0 bis 0,25 mm		t	20,—
Stahlformschamotte					
6	25 811 210	Stahlformschamotte in Stücken		t	31,—
7	25 811 220	Stahlformschamotte gemahlen, abgeseibt		t	39,—
8	25 811 220	Stahlformschamotte gemahlen, ungeseibt		t	35,40
9	25 811 400	Stahlformmasse auf Schamottebasis		t	50,—
Reine Schamottesteine, Qualität AO					
Al ₂ O ₃ 42 bis 44 %, SK 34/35					
10	25 813 110	Normalsteine	1081	t	124,—
11	25 813 120	Keilsteine	1082	t	130,—
12	25 813 131	Einfache Formsteine		t	142,50
13	25 813 140	Komplette Formsteine		t	182,50
		bis 3 kg Stückgewicht		t	167,50
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	157,50
		„ 7 „ 12 kg		t	152,50
		„ 12 „ 40 kg		t	167,50
		„ 40 kg Stückgewicht		t	
Reine Schamottesteine, Qualität A I					
Al ₂ O ₃ 40 bis 42 %, SK 33/34					
14	25 813 110	Normalsteine	1081	t	104,—
15	25 813 120	Keilsteine	1082	t	110,—
16	25 813 131	Einfache Formsteine		t	121,50
17	25 813 140	Komplette Formsteine		t	161,50
		bis 3 kg Stückgewicht		t	146,50
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	136,50
		„ 7 „ 12 kg		t	131,50
		„ 12 „ 40 kg		t	146,50
		„ 40 kg Stückgewicht		t	
Reine Schamottesteine, Qualität A II					
Al ₂ O ₃ 36 bis 39 %, SK 32					
18	25 813 110	Normalsteine	1081	t	85,20
19	25 813 120	Keilsteine	1082	t	91,20
20	25 813 131	Einfache Formsteine		t	103,70
21	25 813 140	Komplette Formsteine		t	143,70
		bis 3 kg Stückgewicht		t	128,70
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	118,70
		„ 7 „ 12 kg		t	113,70
		„ 12 „ 40 kg		t	128,70
		„ 40 kg Stückgewicht		t	
Reine Schamottesteine, Qualität A III					
Al ₂ O ₃ 32 bis 35 %, SK 31					
22	25 813 110	Normalsteine	1081	t	72,10
23	25 813 120	Keilsteine	1082	t	78,10
24	25 813 132	Einfache Formsteine		t	89,70
25	25 813 140	Komplette Formsteine		t	129,70
		bis 3 kg Stückgewicht		t	114,70
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	104,70
		„ 7 „ 12 kg		t	99,70
		„ 12 „ 40 kg		t	114,70
		„ 40 kg Stückgewicht		t	
Sonstige Spezial-Qualitäten					
Qualität 10 (Naundorf)					
Sonderqualität für Elektroöfen					
Al ₂ O ₃ 40 bis 42 %, SK 33/34					
26	25 813 110	Normalsteine	1081	t	160,—
27	25 813 131	Einfache Formsteine		t	230,—
28	25 813 140	Komplette Formsteine		t	290,—

Lfd. Nr.	Warennummer	Erzeugnis	DIN	ME	Hersteller- Abgabepreis
		Qualität SCM (Eisenberg)			DM
		Al ₂ O ₃ über 44 %, SK 33/34			
29	25 813 140	Komplette Formsteine		t	170,60
		Qualität DBS (Thonberg)			
		Spezialqualität für Staubvergasungsanlagen pp.			
30	25 813 110	Normalsteine	1081	t	130,—
31	25 813 140	Komplette Formsteine		t	180,—
		Qualität S I F (Meißen)			
		Gesamtporosität unter 27, Al ₂ O ₃ über 40 % SK 33			
32	25 813 110	Normalsteine	1081	t	160,—
33	25 813 120	Keilsteine	1082	t	166,—
34	25 813 131	Einfache Formsteine		t	190,—
35	25 813 140	Komplette Formsteine bis 3 kg Stückgewicht		t	230,—
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	215,—
		" 7 " 12 kg "		t	205,—
		" 12 " 40 kg "		t	200,—
		" 40 kg Stückgewicht		t	215,—
		Qualität A Spezial (Meißen)			
		Al ₂ O ₃ über 42 %, SK 33/34			
36	25 813 110	Normalsteine	1081	t	160,—
37	25 813 120	Keilsteine	1082	t	166,—
38	25 813 131	Einfache Formsteine		t	190,—
39	25 813 140	Komplette Formsteine bis 3 kg Stückgewicht		t	230,—
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	215,—
		" 7 " 12 kg "		t	205,—
		" 12 " 40 kg "		t	200,—
		" 40 kg Stückgewicht		t	215,—
		Glatte Muffelplatten für alle Industrien			
40	25 813 140	Glatte Muffelplatten		t	236,80
		Muffeln aus einem Stück und Muffelplatten mit Rippen und Aussparungen für alle Industrien			
41	25 813 140	dto.		t	337,80
		Retortenschalen und Retortenköpfe			
42	25 813 140	dto.		t	236,80
		Kammerköpfe und Kammerfußsteine			
43	25 813 140	dto.		t	133,30
		Feuerschirmsteine			
44	25 813 140	dto.		t	96,50
		Schamotte-Ofenrohre			
45	25 813 140	120 mm l. W. 60 cm lang ohne Kehrdeckel		Stück	1,50
46	25 813 140	120 mm l. W. 60 cm lang mit Kehrdeckel		"	1,70
		Ofenrohr-Bogen			
47	25 813 140	120 mm l. W. mit Kehrdeckel		Stück	2,40
48	25 813 140	Schamottereduziertiegel 60 cm hoch dazugehörige Falzdeckel		"	5,22
		Aufschlag für das Herstellungsverfahren in Krümelmassen			
49	25 813 140	20 % Aufschlag auf vorstehende Festpreise für Herstellungsweise im Maschinenpreßverfahren. 60 % Aufschlag auf vorstehende Festpreise für Herstellungsweise im Preßluftstampfverfahren.			
		Stopfenstangenrohre			
50	25 813 150	SR 1, SR 2, SR 3, SR 4/1, SR 4/2, SR 5, sämtlich mit einer Gesamtlänge von 330 mm		t	103,—
		Stopfenstangenrohre abnormale Formate, mit abweichenden Innen- und Außendurchmessern (Paßstücke Länge unter 270 mm)		t	115,—

Lfd. Nr.	Warennummer	Erzeugnis	DIN	ME	Hersteller- Abgabepreis
52	25 813 150	Trichterrohre TR 1, TR 2, TR 3 (330 mm), TR 1 B, TR 2 B, TR 3 B (Bodenrohre mit der Länge von 330 mm), TR 1 K, TR 2 K, TR 3 K, mit der Länge von 270 mm		t	DM 103,—
53	25 813 150	Trichterrohre abnormale Formate (Paßstücke und Längen unter 270 mm)		t	115,—
54	25 813 150	Kanalsteine sämtliche Steine mit rechtwinkligen, glatten Stirnflächen, mit durchgängigem Kanal, mit einer Mindestlänge von über 150 mm und einer Maximallänge von 390 mm, mit höchstens einem Steigloch		t	98,50
55	25 813 150	Kanalsteine abnormale Formate, darunter fallen: Winkelsteine, Kanalsteine mit seitlichen Austrittslöchern, mit Nut und Feder und verstopft, Paßstücke bis zu einer Länge von 150 mm, Kanalsteine mit Längen über 390 mm		t	128,—
56	25 813 150	Mittelsteine (Königsteine)		t	133,90
57	25 813 150	Trichteraufsätze (Hauben)		t	120,—
58	25 813 150	Spezialstopfen S 1		Stück	0,70
59	25 813 150	Spezialstopfen S 2		"	0,80
60	25 813 150	Spezialstopfen S 3		"	1,—
61	25 813 150	Spezialstopfen S 4		"	1,20
62	25 813 150	Spezial-Ausgüsse Gr. 1 A		"	1,40
63	25 813 150	dto. Gr. 2 A		"	1,50
64	25 813 150	dto. mit Korundeinsatz		"	3,60
Schamotte-Leichtsteine					
65	25 813 161	Normalsteine, nachgepreßt, Raumbgewicht bis 0,9 kg	1081	T. Stück	460,—
66	25 813 161	Normalsteine, nachgepreßt, Raumbgewicht über 0,9 bis 1,1 kg		" "	380,—
67	25 813 161	Normalsteine, geschnitten, Raumbgewicht über 0,9 bis 1,1 kg		" "	360,—
68	25 813 161	Normalsteine, nachgepreßt, Raumbgewicht über 1,1 bis 1,3 kg		" "	340,—
69	25 813 162	Formsteine, Raumbgewicht bis 0,9 kg		t	295,—
70	25 813 162	Formsteine, Raumbgewicht über 0,9 bis 1,1 kg		t	245,—
71	25 813 162	Formsteine, Raumbgewicht über 1,1 bis 1,3 kg		t	175,—
Diatomeensteine					
72		Qual. Normal, 250×120×65 mm		T. Stück	329,50
73		Qual. Normal, 185×120×65 mm		" "	249,50
Wannenblöcke nach Formblatt 156, Blatt 29, SK 31					
74	25 813 171	bis 300 kg		t	173,70
75	25 813 171	über 300 kg und nicht genormte		t	220,—
Spezialformsteine, Sonderanfertigung für die Glasindustrie					
76	25 813 140	Hartfordspeiser Zwischenstein, Steinzeichen 1		Stück	1,55
		hinterer Abschlußstein, " 13		"	5,10
		Kaminstein, " 19		"	9,40
		Kaminstein, " 20		"	15,30
		Rondelle, " 28		"	20,30
		Fensterstein, " 29		"	4,75
		Zwischenstein, " 31		"	0,90
		vorderer Abdeckstein, " 32		"	0,17
		rechter Brennerstein, " 33		"	2,80
		linker Brennerstein, " 33 a		"	2,90
		hinterer Abdeckstein, " 34		"	19,50
		Seitenstein, " 35		"	5,40
		Türstein, " 36		"	14,30
		Kaminstein, " 37		"	5,40
77	25 813 140	Material für Glasspeiser (Pöting) Gruppe A Vord. Haubenhälfte, Pos. 8+9		Stück	1,95
		Seitenstein, Pos. 8+11		"	3,60
		Druckstein, Pos. 12		"	6,30
		Druckstein, Pos. 13		"	9,70
		Druckstein, Pos. 14		"	12,50

Lfd. Nr.	Warennummer	Erzeugnis	DIN	ME	Hersteller-Abgabepreis
78	25 813 140	Material für Glasspeiser (Pötting) Gruppe B			DM
		Vord. Haubenhälfte, Pos. 8+9		Stück	1,90
		Seitenstein, Pos. 10+11		"	3,60
		Druckstein, Pos. 12		"	5,40
		Druckstein, Pos. 13		"	6,—
		Druckstein, Pos. 14		"	11,40
		Trichtersteine für Stahlw. Copi		"	1,30
79	25 813 140	Spezialstein für Pötting-Maschine			
		Plunger Nr. 17 SK 31/32		Stück	5,70
		Plunger Nr. 731 SK 31/32		"	5,65
		Plunger Nr. 1 SK 31/32		"	5,50
		Plunger Nr. 2 SK 31/32		"	6,80
		Plunger Nr. 3 SK 31/32		"	8,10
		Plunger Nr. 4 SK 31/32		"	5,50
		Plunger Nr. 5 SK 31/32		"	6,80
		Plunger Nr. 6 SK 31/32		"	8,80
		Plunger Nr. 7 SK 31/32		"	9,50
80	25 813 140	Spezialsteine für Speiser (Pötting) Gruppe A			
		Speiserkopf, Pos. 1		Stück	13,30
		Speiserrinne, Pos. 2		"	26,60
		Keilstück, Pos. 3		"	0,35
		Keilstück, Pos. 4		"	0,35
		Absperrschieber, Pos. 5		"	1,55
		Speiserrinne, Pos. 6		"	24,60
		Schwimmersteine, Pos. 7		"	1,45
81	25 813 140	Spezialsteine für Speiser (Pötting) Gruppe B			
		Speiserkopf, Pos. A		Stück	13,30
		Speiserrinne, Pos. 2		"	22,50
		Keilstück, Pos. 3		"	0,35
		Keilstück, Pos. 4		"	0,35
		Absperrschieber, Pos. 5		"	1,45
		Speiserrinne, Pos. 6		"	11,50
		Schwimmersteine, Pos. 7		"	1,40
82	25 813 140	Speisermaterial (Hartford)			
		Durchflußringe, Durchmesser Loch, Pos. 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84		Stück	1,70
		Tropfring \odot Loch, Pos. 25 bis 73		"	1,30
		Cuvetten, Pos. 27		"	20,—
		Speiserrohre (Siemens) SK 31/32		"	9,80
83		1 a Wannentiefel Nr. 17 basisch		"	75,20
84		1 a Wannentiefel Nr. 17 g basisch		"	77,10
		+ Verladung und Verpackung 5 %			
		+ 60 % Frachtant.			
		+ 5 % Transportversicherung			
85		Rinnen-, Regulier- und Wannensteine			
		Rinnensteine, Sonderqualität, zuzüglich anteilige Westfracht		Stück	75,80
		Reguliersteine, Sonderqualität, zuzüglich anteilige Westfracht		"	24,75
86		Glasschmelzhäfen, saure oder basischer Qualität			
a		50×50 90 kg		Stück	50,25
b		55×50 100 kg		"	53,80
c		55×55 110 kg		"	61,40
d		60×60 120 kg		"	67,—
e		65×60 135 kg		"	86,90
f		65×65 170 kg		"	94,90
g		70×60 170 kg		"	94,90
h		70×65 190 kg		"	106,05
i		70×70 210 kg		"	117,20
j		75×65 220 kg		"	122,80
k		75×70 235 kg		"	131,15
l		80×65 250 kg		"	139,50
m		80×70 275 kg		"	153,45
n		65×65 290 kg		"	161,85

Lfd. Nr.	Warennummer	Erzeugnis	DIN	ME	Hersteller-Abgabepreis
					DM
		85×70 315 kg		Stück	175,80
o		90×65 330 kg		"	184,15
p		90×70 350 kg		"	195,30
q		95×65 365 kg		"	203,70
r		95×70 385 kg		"	214,85
s		100×65 400 kg		"	223,20
t		100×70 440 kg		"	245,55
u		105×65 450 kg		"	251,10
v					
87		Glasschmelzhäfen, saure oder basischer Qualität			
		105×70 475 kg		Stück	265,05
a		110×65 500 kg		"	279,—
b		110×70 525 kg		"	292,95
c		115×65 525 kg		"	292,95
d		115×70 550 kg		"	321,—
e		115×88 650 kg		"	379,45
f		120×65 600 kg		"	334,80
g		120×70 625 kg		"	348,75
h		125×70 660 kg		"	368,30
i		130×70 720 kg		"	401,80
j		135×95 1100 kg		"	558,—
k		130×80 1100 kg		"	613,80
l					
88		Hafenringe			
		30×21×7 5,0 kg		Stück	7,—
a		33×26×4 3,4 kg		"	4,80
b		35×25×5 3,8 kg		"	5,30
c		35×25×6 4,2 kg		"	5,90
d		35×25×7 4,6 kg		"	6,40
e		38×27×7 7,5 kg		"	10,50
f		38×27×11 14,0 kg		"	19,60
g		40×30×7 9,0 kg		"	13,20
h		40×30×10 12,0 kg		"	16,80
i		41×33×5 4,5 kg		"	6,30
j		41×35×10 9,0 kg		"	13,20
k		45×35×5 6,0 kg		"	8,40
l		45×35×10 12,0 kg		"	16,80
m		47×30×10 11,0 kg		"	15,40
n		48×38×7 12,0 kg		"	16,80
o		50×40×5 6,5 kg		"	9,10
p		50×40×6 8,0 kg		"	11,20
q		50×40×7 9,0 kg		"	12,60
r		50×40×8 10,5 kg		"	14,70
s		50×40×10 13,0 kg		"	18,20
t		55×45×5 7,0 kg		"	9,80
u		55×45×7 10,0 kg		"	14,—
v		55×45×15 21,0 kg		"	29,40
w		60×47×5 11,0 kg		"	15,40
x		60×49×9 20,0 kg		"	28,—
y		60×50×10 22,0 kg		"	30,80
z		65×54×8 18,0 kg		"	25,20
Z1		65×54×10 12,5 kg		"	17,50
Z2					
Z3					
89	25 811-5100	Säurebeständige Erzeugnisse, Qualität S I			
		Normalsteine	1081	t	102,—
90	25 811 5200	Keilsteine	1082	t	108,—
91	25 815 200	Einfache Formsteine		t	119,50
92	25 815 300	Komplette Formsteine			
		bis 3 kg Stückgewicht		t	159,50
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	144,50
		" 7 " 12 kg		t	134,50
		" 12 " 40 kg		t	129,50
		" 40 kg Stückgewicht		t	144,50
		Qualität S II			
93	25 815 100	Normalsteine		t	120,—
94	25 815 200	Keilsteine		t	126,—
95	25 815 200	Einfache Formsteine		t	137,50
96	25 815 300	Komplette Formsteine			
		bis 3 kg Stückgewicht		t	177,50
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	162,50
		" 7 " 12 kg		t	152,50
		" 12 " 40 kg		t	147,50
		" 40 kg Stückgewicht		t	162,50

Lfd. Nr.	Warennummer	Erzeugnis	DIN	ME	Hersteller-Abgabepreis
		Töpfer- und Backofenschamotte			DM
97	25 816 100	Normalsteine, geschnitten		t	52,50
98	25 816 100	Töpferplatten, bis 400 mm lang		t	54,60
99	25 816 100	Töpferplatten, über 400 mm lang		t	56,30
100	25 816 100	Kachelfuttersteine		t	52,90
101	25 816 100	Herdeinsätze, Garnituren für transportable Kachelöfen, Segment- und Rillensteine, und alle anderen Formsteine für Zimmeröfen, Herde usw.		t	87,80
102	25 816 500	Backofenherdplatten 280×280×50 mm		t	66,50
		Spezial-Backofenschamotte SK 14			
103	25 816 500	Normalsteine, nachgepreßt	1081	t	55,50
104	25 816 500	Keilsteine	1082	t	61,50
105	25 816 500	Einfache Formsteine		t	75,—
106	25 816 500	Komplette Formsteine bis 3 kg Stückgewicht		t	115,—
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	100,—
		" 7 " 12 kg " 		t	90,—
		" 12 " 40 kg " 		t	85,—
		" 40 kg Stückgewicht		t	100,—
107	25 816 500	Rakulitplatten		qm	9,80
		Schamotte-Mörtel			
108	25 817 100	Schamotte-Mörtel C 1		t	48,—
109	25 817 100	Schamotte-Mörtel C 2		t	30,—
		Schamotte-Mörtel (Spezialqualitäten)			
110	25 817 100	Schamotte-Mörtel SIF (Meißen)		t	72,—
111	25 817 100	Schamotte-Mörtel A/Spezial (Meißen)		t	72,—
112	25 817 100	Wannenmörtel (Thonberg)		t	62,—
113	25 817 100	DBS-Mörtel (Thonberg)		t	58,—
		Klebe- und Anstrichmassen			
		Basischer Mörtel und Anstrichmasse			
114	25 817 300	Silexal IV F		t	115,—
115	25 817 300	Silexal V G		t	115,—
116	25 817 300	Schamotte-Stampfmasse für Feuerungen Dinax SK 33		t	90,—
117	25 817 300	Schamotte-Stampfmasse Gesäß SK 32/33		t	60,—
118	25 817 300	Elo-T— (für Induktionsöfen)		t	80,—
119	25 817 300	Schamotte-Stampfmasse für Kapselherstellung SK 32/33		t	45,—
120	25 817 300	Anstrichmasse für Feuerungen Textamur SK 32/33		t	80,—
121	25 817 300	Saure Stampfmasse für Kupolöfen TKSTN SK 33		t	45,—
122	25 817 300	Saure Flick- und Anstrichmasse Silexal S 1		t	90,—
123	25 817 300	Quarzit-Stampfmasse SK 33		t	65,—
124	25 819 000	Schamottemehl für Kacheln		t	56,—
124a	25 819 000	Schamottemehl Spezial		t	58,—
		Silika-Erzeugnisse			
125	25 823 110	Normalsteine		t	110,—
126	25 823 200	Keilsteine		t	125,—
126a	25 823 200	Einfache Formsteine		t	113,50
127	25 823 200	Komplette Formsteine bis 3 kg Stückgewicht		t	165,—
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	150,—
		" 7 " 12 kg " 		t	140,—
		" 12 " 40 kg " 		t	135,—
		" 40 kg Stückgewicht		t	150,—
		Silika-Mörtel und -Massen			
128	25 827 100	Silika-Mörtel		t	55,—
129	25 827 200	Silika-Stampfmasse		t	105,—
		Magnesit-Erzeugnisse			
130	25 833 100	Normalsteine	1081	t	615,—
131	25 823 200	Formsteine		t	655,—
132	25 831 100	Kaust. Magnesit, gebrannt		t	270,—
133	25 835 150	Sinter-Magnesit		t	380,—
134	25 837 100	Magnesit-Mörtel		t	400,—
135	25 837 300	Stampfmasse		t	360,—
136		Magnesit-Steine			
a		Radex-A-Normalsteine		t	705,—
b		Radex-E-Normalsteine		t	773,—
c		Radex-A-Formsteine		t	837,—

Lfd. Nr.	Warennummer	Erzeugnis	DIN	ME	Hersteller-Abgabepreis
					DM
d		Radex-A-Formsteine, handelsüblich		t	768,—
e		Radex-Spezial-Normalsteine		t	851,—
f		Normal-Spezial-Magnesitsteine Miagonit I		t	613,—
g		Lovinit-I-Steine, Standardqualität, Normalsteine		t	613,—
h		Lovinit-I-Steine, Standardqualität, Formsteine		t	760,—
i		Miagonit-II-Formsteine		t	838,50
k		Miagonit-II-Normalsteine		t	693,—
l		Magnesit-Spezial-Formsteine „MGO Z“		t	837,—
m		Radex-SK-Formsteine		t	917,—
n		Chem. gebundene Magnesit-Formsteine		t	837,—
o		Radex-MU-Formsteine		t	917,—
p		Radex-MU-Normalsteine		t	773,—
		Korund-Erzeugnisse			
		Schamottesteine mit Korundzusatz, ca. 70 % Al₂O₃, SK 36			
		+ Qualität K 1			
137	25 843 100	Normalsteine	1081	t	440,—
138	25 843 300	Einfache Formsteine		t	470,—
139	25 843 300	Komplette Formsteine			
		bis 3 kg Stückgewicht		t	510,—
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	495,—
		„ 7 „ 12 kg		t	485,—
		„ 12 „ 40 kg		t	480,—
		„ 40 kg Stückgewicht		t	495,—
		Schamottesteine mit Korundzusatz, ca. 65 % Al₂O₃, SK 36			
		+ Qualität K 2			
140	25 843 100	Normalsteine	1081	t	362,—
141	25 843 300	Einfache Formsteine		t	387,50
142	25 843 300	Komplette Formsteine			
		bis 3 kg Stückgewicht		t	427,50
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	412,50
		„ 7 „ 12 kg		t	402,50
		„ 12 „ 40 kg		t	397,50
		„ 40 kg Stückgewicht		t	412,50
143	25 843 300	Keilsteine	1082	t	372,—
		Schamottesteine mit Korundzusatz, ca. 55 % Al₂O₃, SK 34/35			
		Qualität K 3			
144	25 843 100	Normalsteine	1081	t	270,—
145	25 843 300	Keilsteine	1082	t	280,—
146	25 843 300	Einfache Formsteine		t	295,—
147	25 843 300	Komplette Formsteine			
		bis 3 kg Stückgewicht		t	335,—
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	320,—
		„ 7 „ 12 kg		t	310,—
		„ 12 „ 40 kg		t	305,—
		„ 40 kg Stückgewicht		t	320,—
		Schamottesteine mit Korundzusatz, ca. 50 % Al₂O₃, SK 34/35			
		Qualität K 4			
148	25 843 100	Normalsteine	1081	t	193,—
149	25 843 300	Keilsteine	1082	t	203,—
150	25 843 300	Einfache Formsteine		t	218,—
151	25 843 300	Komplette Formsteine			
		bis 3 kg Stückgewicht		t	258,—
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	243,—
		„ 7 „ 12 kg		t	233,—
		„ 12 „ 40 kg		t	228,—
		„ 40 kg Stückgewicht		t	243,—
		Schamottesteine mit Korundzusatz, ca. 44 % Al₂O₃, SK 34/35			
		Qualität K 5			
152	25 843 100	Normalsteine	1081	t	172,—
153	25 843 300	Keilsteine	1082	t	182,—
154	25 843 300	Einfache Formsteine		t	190,50
155	25 843 300	Komplette Formsteine			
		bis 3 kg Stückgewicht		t	230,50
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	215,50
		„ 7 „ 12 kg		t	205,50
		„ 12 „ 40 kg		t	200,50
		„ 40 kg Stückgewicht		t	215,50

Lfd. Nr.	Warennummer	Erzeugnis	DIN	ME	Hersteller- Abgabepreis
		Schamottesteine mit gekörntem Korundzusatz, über 44 % Al₂O₃, SK 34/35			DM
		Qualität KG 3			
156	25 843 100	Normalsteine	1081	t	264,—
157	25 843 300	Einfache Formsteine		t	285,—
158	25 843 200	Komplette Formsteine bis 3 kg Stückgewicht		t	325,—
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	310,—
		„ 7 „ 12 kg		t	300,—
		„ 12 „ 40 kg		t	295,—
		„ 40 kg Stückgewicht		t	310,—
		Korund-Mörtel und -Massen			
159	25 847 100	Mörtel K 1		t	210,—
160	25 847 100	Mörtel K 2		t	145,70
161	25 847 100	Mörtel K 3		t	77,70
162	25 847 200	Stampfmasse		t	240,—
163	25 849 000	Anstrichmasse		t	240,—
		Grafit-Erzeugnisse			
163	25 855 100	Grafiterschmelztiegel, 250 Gramm bis 1000 kg Inhalt, für Leicht- und Schwermetall glasiert		t	905,—
		unglasiert		t	807,—
		Exportqualität, glasiert		t	980,—
		Exportqualität, unglasiert		t	882,—
164	25 855 100	Zubehörteile wie: Deckel, Untersätze, Aufsätze, Schöpfer, Tauchglocken, Rühr- stangen, Auslaufringe usw., unglasiert		t	643,—
165	25 855 200	Grafitstopfen- und -Ausgüsse			
		Stopfen S 1		Stück	0,60
		Stopfen S 2		„	0,85
		Stopfen S 3		„	1,15
		Stopfen S 4		„	1,50
		Stopfen S 5		„	2,10
		Ausgüsse A I		„	1,55
		Ausgüsse A II		„	1,90
		Ausgüsse A III		„	3,90
		Grafitofenschwärze, gepreßt, in Schachteln je 100 Gramm verpackt			0,25
		Gießerei-Grafit			
166	25 856 100	Anpreß- und Schmiergrafite, Zusatzgrafite für Stahlform- massen und Schichten, Schichten für Grauguß: GGFG		t	200,—
		GGS		t	178,—
		GGZ		t	262,—
		GGG		t	172,—
		Schichten			
167	25 857 100	Stahlformschichte		t	133,—
168	25 857 300	Gießereischwärze		t	133,—
		Feuerfeste Edelerzeugnisse			
169	25 876 000	SiCa I/60, ca. 65 % SIC-Gehalt der Qualität Prima mit Elektro-Korundanstrich Brennkammern und Muffen		t	2200,—
170	25 876 000	SiCa II/35, ca. 40 % SIC-Gehalt der Qualität Sekunda Formsteine und Bodenplatten		t	1180,—
171	25 876 000	SiCa III, ca. 80 % SIC-Gehalt der Qualität Prima und Sekunda		t	1140,—
172	25 876 000	Normalsteine		t	1160,—
		Einfache Formsteine		t	
173	25 876 000	SiCa IV, ca. 60 % SIC-Gehalt der Qualität Prima und Sekunda Normalsteine		t	910,—
174	25 876 000	Einfache Formsteine		t	920,—
175	25 876 000	SiCa M I, ca. 75 % SIC-Gehalt der Qualität Sekunda Mörtel		t	600,—

Lfd. Nr.	Warennummer	Erzeugnis	DIN	ME	Hersteller-Abgabepreis
		SiCa M 2, ca. 55 % SIC-Gehalt der Qualität Sekunda			DM
176	25 878 000	Mörtel		t	480,—
177		Dynamidon-Platten aus Dynamidon-Korund (Wölbeplatten Pos. 6 c, Kanalplatten Pos. 14 s, Kanalplatten Pos. 15 s, Reiter)		kg	99,20
178		Sillimanit-Normalsteine, Sonderqualität „Silli 70“		t	1059,84
179		Sillimanit-Formsteine, Sonderqualität „Silli 70“		t	1109,84
180		Spezialmörtel für Sillimanitsteine		t	849,84
		Schamozit-Erzeugnisse			
181	25 889 000	Stahlformmasse auf Quarzitbasis, ungrafitiert		t	23,—
182	25 889 000	Stahlformmasse auf Quarzitbasis mit Kohlenstoffzusatz		t	30,—
183	25 889 000	Stahlformmasse auf Quarzitbasis, grafitiert		t	34,—
184	25 889 000	Stahlformmasse auf Quarzitbasis für organ. Binder		t	14,—
185	25 882 000	Stahlformmasse für Naßguß		t	13,50
186	25 890 000	Synthetische Werkstoffe			
		Sorte „A“		t	10,50
		Sorte „B“		t	12,—
		Sorte „C“		t	15,50
		Sorte „D“		t	17,50
		Sorte „H“		t	15,—
187	25 890 000	Schamozit-Kristall-Quarzsand K 3		t	4,50
188	25 894 000	Stahlformschlichte auf Quarzit-Stampfmasse		t	150,—
189	25 889 000	Schamozit-Klunker-Verhütungspulver		t	140,—
190	25 884 000	Schamozit-Steinmasse für feuerfesten Industriebedarf			
		Konverter Steinmasse		t	25,—
		Kupolofen-Steinmasse		t	25,—
		Kleb- und Flickmasse		t	25,—
		Quarzhaltige tongebundene Steine, Qualität BI, SK 32/33			
191	25 813 110	Normalsteine	1081	t	72,10
192	25 813 120	Kellsteine	1082	t	78,10
193	25 813 132	Einfache Formsteine		t	85,—
194	25 813 140	Komplette Formsteine			
		bis 3 kg Stückgewicht		t	125,—
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	110,—
		„ 7 „ 12 kg „		t	100,—
		„ 12 „ 40 kg „		t	95,—
		„ 40 kg Stückgewicht		t	110,—
		Quarzhaltige tongebundene Steine, Qualität B III, SK 28/29			
195	25 813 110	Normalsteine, geschnitten		t	54,—
		Quarzhaltige tongebundene Steine, Spezialqualität BL extra (Brandis) SK 29, Druckfeuerbeständigkeit ta 1340, ta 1560			
196	25 813 110	Normalsteine	1081	t	105,—
197	25 813 120	Kellsteine	1082	t	111,—
198	25 813 133	Einfache Formsteine		t	125,75
199	25 813 140	Komplette Formsteine			
		bis 3 kg Stückgewicht		t	163,75
		über 3 bis 7 kg Stückgewicht		t	150,75
		„ 7 „ 12 kg „		t	140,75
		„ 12 „ 40 kg „		t	135,55
		„ 40 kg Stückgewicht		t	150,75
		Dolomiterzeugnisse			
200	25 861 000	Dolomit, gesintert		t	54,—
201		Dolomit-Normal- und Formsteine		t	120,—
202	25 869 000	Sonstige Dolomiterzeugnisse			
		Decarbolith		t	85,—
203		Schleifen von Wannensteinen und sonstigem Material		p. t.	75,—
204		Bei Anfertigung von Formsteinen nach besonderer Zeichnung im Hohlformat kommt ein Zuschlag von 80 DM p. t auf den jeweiligen Listenpreis			
205		Füllgebühr beträgt		p. t.	2,50

Preisverordnung Nr. 338.**— Verordnung über die Preise für Eisen und Stahl —****Vom 18. Dezember 1953**

Zur Neuregelung der Preise für Eisen und Stahl wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Roheisen, Rohstahl, Ferrolegierungen, Desoxydationslegierungen, Halbzeug, Walzwerksenderzeugnisse, Blankstahl, Bandstahl kalt gewalzt und Flußstahlrohre gelten die in den Preislisten*)

- Teil I: Preise und Bedingungen für Roheisen, Rohstahl, Ferrolegierungen und Desoxydationslegierungen
- Teil II: Preise und Bedingungen für Halbzeug, Walzstahl und Blankstahl
- Teil III: Preise und Bedingungen für Bandstahl kalt gewalzt
- Teil IV: Preise und Bedingungen für Federbandstahl
- Teil V: Preise und Bedingungen für Flußstahlrohre
- Teil VI: Preise und Bedingungen für Edelstahl
- Teil VII: Güteaufpreisliste
- Teil VIII: Preisliste für Werkstoffprüfungen

festgelegten Herstellerabgabepreise und Bedingungen.

(2) Die Herstellerabgabepreise gemäß Abs. 1 gelten für die in den Preislisten festgelegten Mindestbestimmungen, auch wenn die Lieferung über ein Vertriebslager der DHZ Metallurgie erfolgt. Für Mengen, die unter diesen Mindestbestimmungen liegen, werden die in den Preislisten festgelegten Handelszuschläge berechnet.

(3) Die Verrechnungspreise zwischen den Herstellerwerken und den Vertriebslagern der DHZ Metallurgie werden vom Ministerium für Schwerindustrie betriebsindividuell festgesetzt.

(4) Die Preise und Bedingungen gemäß Abs. 1 verstehen sich für Material gemäß den Normen einschließlich der dort festgelegten Maß- und Gewichtstoleranzen. Sie gelten für Material aus der DDR-Produktion und aus Import und verstehen sich frachtfrei Empfangsstation, beim Versand durch die Eisenbahn als Frachtgut sind die Sendungen vom Absender frachtfrei abzufertigen.

§ 2

(1) Die sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung ergebenden Preisänderungen dürfen in den weiterverarbeitenden Wirtschaftszweigen grundsätzlich zu keiner Erhöhung der Preise führen.

*) Die Preislisten sind von der Deutschen Handelszentrale Metallurgie, Niederlassung Leipziger Eisen- und Stahlhandel, Leipzig S 3, Wundstraße 9, zum festgelegten Stückpreis zu beziehen.

(2) Die zuständigen Ministerien sind berechtigt, privaten, handwerklichen und genossenschaftlichen Herstellerbetrieben mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ausnahmegewilligungen zu erteilen.

§ 3

Notwendige Ergänzungen zu den Preislisten gemäß § 1 Abs. 1 erläßt das Ministerium für Schwerindustrie.

§ 4

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt ab erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen und Preisbewilligungen einschließlich der Preisverordnung Nr. 273 vom 30. Oktober 1952 Verordnung über Preise für Stahlbleche (GBl. S. 1124) außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1953

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Preisverordnung Nr. 339.**— Verordnung über die Außerkraftsetzung der Preisanordnung Nr. 153 und Preisverordnung Nr. 19 —****Vom 29. Dezember 1953**

Die weitere Demokratisierung unserer Volkswirtschaft durch die verschiedensten Maßnahmen, wie die Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung, des allgemeinen Vertragssystems und entscheidende Änderungen in der Preispolitik haben das Verantwortungsbewußtsein aller am wirtschaftlichen Leben Beteiligten gehoben.

Dieser Entwicklung Rechnung tragend wird verordnet:

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 19 vom 1. Dezember 1949 (GBl. S. 101) und die Preisanordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (PrVOBl. S. 219) sowie alle Bestimmungen, die die Anbringung eines Vermerkes über die Zulässigkeit der Preise enthalten, werden außer Kraft gesetzt.

§ 2

Der Rechnungsaussteller ist verpflichtet, dem Rechnungsempfänger die Zulässigkeit der Preisberechnung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1953

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 23. Januar 1954

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 54	Preisverordnung Nr. 340. — Verordnung über die Preise für Zündwaren —	69
30. 12. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft	70
24. 12. 53	Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 352. — Straßen- und Kleinbahnen sowie Anschluß- und Werkbahnen —	73
1. 1. 54	Richtlinien zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft	73
	Berichtigungen	74
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	74/75

Preisverordnung Nr. 340.

— Verordnung über die Preise für Zündwaren —

Vom 11. Januar 1954

Auf Grund der Verordnung vom 24. Oktober 1953 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgütern (GBl. S. 1059) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Herstellerabgabepreise betragen für eine Normalkiste Zündwaren mit einem Inhalt von:

10 000 Normalschachteln
mit je etwa 60 Zündhölzern 834,— DM

(2) Die Monopolabgabepreise betragen für eine Normalkiste Zündwaren mit einem Inhalt von:

10 000 Normalschachteln
mit je etwa 60 Zündhölzern 880,— DM

(3) Die Großhandelsabgabepreise betragen für eine Normalkiste Zündwaren mit einem Inhalt von:

10 000 Normalschachteln
mit je etwa 60 Zündhölzern 920,— DM

30 000 Briefchen
mit je etwa 20 Zündern . . . 1114,50 DM

2000 Koffer
mit je 300 Zündhölzern . . . 920,— DM

(4) Die Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) betragen für:

1 Normalschachtel
mit je etwa 60 Zündhölzern . . . 0,10 DM

1 Briefchen
mit je 20 Zündern 0,04 DM

1 Koffer
mit je 300 Zündhölzern 0,50 DM

§ 2

(1) Die Herstellerabgabepreise gelten für Lieferungen frei nächster Bahn- oder Schiffsstation des Herstellers.

(2) Die Monopolabgabepreise gelten für Lieferungen frei Bahn- oder Schiffsstation des Großhandels.

(3) Die Großhandelsabgabepreise gelten für Lieferungen frei Bahn- oder Schiffsstation des Einzelhandels oder frei Lager des Einzelhandels, wenn die Lieferungen nicht auf dem Bahn- oder Wasserwege erfolgen.

(4) Holt der Käufer die Zündwaren ab, so hat ihm der Verkäufer die Transportkosten in Höhe der Kosten, die bei Lieferungen gemäß Abs. 1 bis 3 entstanden wären, zu vergüten.

(5) Das Transportrisiko geht zu Lasten des Käufers.

§ 3

Die festgesetzten Preise gelten einschließlich Verpackung, zahlbar netto Kasse bei Empfang der Zündwaren.

§ 4

(1) Diese Preisverordnung tritt am 26. Oktober 1953 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Tag erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisverordnung verliert die Preisverordnung Nr. 166 vom 22. Oktober 1948 — über die Preise für Zündwaren — (PrVOBl. S. 256) ihre Gültigkeit. Die Preisbewilligung des Ministeriums der Finanzen — G 4/790 vom 31. August 1951 — bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Berlin, den 11. Januar 1954

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 30. Dezember 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1330) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Stellenplankommission

in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Gemäß § 1 der Verordnung gelten in den Ortsklassen S und A bis D oder I bis IV die in der Anlage aufgeführten Zeitlohnsätze.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1953

Ministerium für Arbeit

Mächer

* Minister

Anlage

zu § 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Wirtschaftszweig	Lohngruppe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Energie-Kraftwerke	Ortsklasse								
	I	—,96	1,04	1,12	1,20	1,37	1,60	1,90	2,27
	II	—,92	—,99	1,06	1,14	1,30	1,52	1,81	2,16
Übriger Schwermaschinenbau, Landmaschinen-, Fahrzeug- und chemischer Apparatebau, RAW	III	—,87	—,94	1,01	1,09	1,23	1,44	1,71	2,04
	I	—,94	1,02	1,11	1,18	1,36	1,53	1,76	2,01
	II	—,89	—,97	1,05	1,12	1,29	1,45	1,67	1,91
	III	—,85	—,92	1,00	1,06	1,22	1,38	1,58	1,81
Energie-Gaswerke und Stromfortleitung	(RAW) IV	—,82	—,89	—,97	1,03	1,18	1,33	1,53	1,75
	I	—,96	1,04	1,12	1,20	1,36	1,53	1,76	2,01
	II	—,92	—,99	1,06	1,14	1,29	1,45	1,67	1,91
	III	—,87	—,94	1,01	1,09	1,22	1,38	1,58	1,81
Feinmechanik-Optik, Elektrotechnik, Werkzeug- und übriger Fahrzeugbau	I	—,94	1,02	1,11	1,18	1,31	1,50	1,70	1,94
	II	—,89	—,97	1,05	1,12	1,24	1,43	1,62	1,84
	III	—,85	—,92	1,00	1,06	1,18	1,35	1,53	1,75
Fernmelde- und Funkwesen	S	—,94	1,04	1,14	1,24	1,36	1,56	1,77	2,02
	A	—,90	1,00	1,10	1,19	1,31	1,50	1,70	1,94
	B	—,86	—,95	1,05	1,13	1,24	1,43	1,62	1,84
	C	—,81	—,90	—,99	1,08	1,18	1,35	1,53	1,75
	D	—,78	—,87	—,96	1,04	1,14	1,31	1,48	1,69
Übrige Metallindustrie einschl. Schiffsreparaturwerken, Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten, MTS - Motoren - Instandsetzungswerke, MTS-Spezialwerkstätten	I	—,94	1,02	1,11	1,18	1,30	1,44	1,62	1,86
	II	—,89	—,97	1,05	1,12	1,24	1,37	1,54	1,77
	III	—,85	—,92	1,00	1,06	1,17	1,30	1,46	1,67
Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten der Post	S	—,94	1,04	1,14	1,24	1,35	1,50	1,68	1,93
	A	—,90	1,00	1,10	1,19	1,30	1,44	1,62	1,86
	B	—,86	—,95	1,05	1,13	1,24	1,37	1,54	1,77
	C	—,81	—,90	—,99	1,08	1,17	1,30	1,46	1,67
Haupt- und Betriebswerkstätten der Nahverkehrsbetriebe	D	—,78	—,87	—,96	1,04	1,13	1,25	1,41	1,62
	S	—,94	—,99	1,11	1,16	1,35	1,50	1,68	1,93
	A	—,90	—,95	1,07	1,12	1,30	1,44	1,62	1,86
	B	—,86	—,90	1,02	1,07	1,24	1,37	1,54	1,77
Bauindustrie, Natursteinindustrie, Straßenbau, Seebaggereien, Neubauarbeiter in Seehäfen	C	—,84	—,86	—,96	1,01	1,17	1,30	1,46	1,67
	D	—,78	—,83	—,93	—,97	1,13	1,25	1,41	1,62
	A	—,90	1,00	1,12	1,17	1,30	1,52	1,63	1,86
	B	—,86	1,03	1,07	1,12	1,24	1,44	1,55	1,77
Staatliche Straßenunterhaltungsbetriebe, Wasserstraßenämter, Schiffsbergungs- und Tauchereibetriebe	C	—,82	—,88	1,02	1,08	1,17	1,37	1,47	1,67
	D	—,80	—,85	—,99	1,03	1,13	1,32	1,42	1,62
	S	—,94	—,99	1,11	1,16	1,32	1,48	1,63	1,81
	A	—,90	—,95	1,07	1,12	1,27	1,42	1,57	1,74
Baustoffindustrie	B	—,86	—,90	1,02	1,07	1,21	1,35	1,49	1,65
	C	—,84	—,86	—,96	1,01	1,14	1,23	1,41	1,57
	D	—,78	—,83	—,93	—,97	1,10	1,24	1,37	1,51
	A	—,90	—,98	1,09	1,24	1,34	1,49	1,61	1,85
	B	—,87	—,93	1,04	1,13	1,27	1,42	1,53	1,76
	C	—,84	—,88	—,98	1,12	1,21	1,34	1,45	1,67

Wirtschaftszweig	Lohngruppe								
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
	Ortsklasse	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Energie-Wasserwirtschaft	A	—,96	1,04	1,12	1,20	1,32	1,46	1,62	1,80
	B	—,92	—,99	1,06	1,14	1,25	1,39	1,54	1,71
	C	—,87	—,94	1,01	1,09	1,19	1,31	1,46	1,62
Post	S	—,94	1,04	1,14	1,24	1,34	1,48	1,62	1,83
	A	—,90	1,00	1,10	1,19	1,29	1,42	1,56	1,76
	B	—,86	—,95	1,05	1,13	1,23	1,35	1,48	1,67
	C	—,81	—,90	—,99	1,08	1,16	1,28	1,40	1,58
	D	—,78	—,87	—,96	1,04	1,12	1,24	1,38	1,53
MTS	A	—,94	1,02	1,08	1,14	1,25	1,40	1,56	1,76
	B	—,89	—,97	1,03	1,08	1,19	1,33	1,48	1,67
Glasindustrie	A	—,88	—,98	1,09	1,23	1,34	1,53	1,62	1,73
	B	—,85	—,93	1,04	1,17	1,29	1,47	1,56	1,66
	C	—,82	—,88	—,98	1,11	1,23	1,41	1,49	1,59
Flachsrostereien, Flachs-, Jute-, Baumwoll- und Kammgarnspinnereien	Länderklasse Sachsen	—,87	—,90	—,94	—,98	1,16	1,27	1,40	1,68
	Länderklasse Thüringen und Brandenburg	—,85	—,87	—,90	—,93	1,10	1,21	1,33	1,60
	Länderklasse Sachsen-Anhalt und Mecklenburg	—,83	—,85	—,88	—,91	1,04	1,14	1,26	1,51
Druck und Vervielfältigung einschließlich Buch- bindereien	I	—,86	—,92	1,00	1,04	1,12	1,25	1,47	1,67
	II	—,83	—,89	—,96	—,99	1,06	1,19	1,40	1,59
	III	—,79	—,85	—,92	—,95	1,01	1,13	1,32	1,50
Kraftverkehr, Hafenumschlagsbetriebe einschl. DERUTRA	S	—,94	1,06	1,16	1,31	1,44	1,51	1,60	1,71
	A	—,90	1,02	1,12	1,26	1,38	1,45	1,54	1,64
	B	—,86	—,93	1,07	1,21	1,31	1,38	1,46	1,56
	C	—,82	—,93	1,01	1,15	1,24	1,31	1,39	1,48
	D	—,79	—,89	—,97	1,10	1,20	1,26	1,34	1,43
Holzindustrie	A	—,86	—,99	1,08	1,18	1,36	1,43	1,51	1,61
	B	—,85	—,94	1,03	1,12	1,29	1,36	1,43	1,53
	C	—,82	—,89	—,97	1,07	1,25	1,32	1,39	1,48
Übrige Chemie, Vulkanisierbetriebe	A	—,86	—,98	1,07	1,22	1,31	1,41	1,51	1,60
	B	—,83	—,91	1,02	1,16	1,24	1,34	1,43	1,52
	C	—,80	—,86	—,96	1,10	1,18	1,27	1,36	1,44
Feinkeramik	A	—,86	—,86	1,07	1,22	1,31	1,41	1,51	1,60
	B	—,83	—,91	1,02	1,16	1,24	1,34	1,43	1,52
	C	—,80	—,86	—,96	1,10	1,18	1,27	1,36	1,44
Papier- und Pappenerzeugung	A	—,86	—,96	1,07	1,22	1,31	1,41	1,51	1,60
	B	—,82	—,91	1,03	1,16	1,24	1,34	1,43	1,52
	C	—,78	—,87	—,98	1,10	1,18	1,27	1,36	1,44
Textilindustrie Länderklasse Sachsen		—,84	—,88	—,92	—,96	1,11	1,21	1,34	1,60
	Länderklasse Thür. und Brandenbg.	—,82	—,84	—,88	—,93	1,05	1,15	1,27	1,52
	Länderklasse Sa.-Anh. u. Mecklenbg.	—,80	—,82	—,86	—,91	1,00	1,09	1,21	1,44
Einnenschifffahrt		—,95	1,00	1,02	1,06	1,17	1,31	1,43	1,59
Fahrgastschifffahrt	S	1,02	1,06	1,10	1,14	1,22	1,36	1,49	1,65
	A	—,98	1,02	1,06	1,10	1,17	1,31	1,43	1,59
	B	—,93	—,97	1,01	1,05	1,11	1,24	1,36	1,51
Kommunale Betriebe, Staatliche Verwaltungen und Einrichtungen (VBV), Gesundheitswesen, Veterinärwesen	S	—,94	1,02	1,12	1,18	1,28	1,40	1,53	1,66
	A	—,90	—,98	1,08	1,13	1,23	1,35	1,47	1,60
	B	—,86	—,93	1,03	1,08	1,17	1,28	1,40	1,52
	C	—,81	—,88	—,97	1,02	1,11	1,22	1,32	1,44
	D	—,78	—,85	—,94	—,98	1,07	1,17	1,28	1,39
Theaterbetriebe und Kulturorchester	A	—,94	1,06	1,12	1,20	1,30	1,40	1,47	1,60
	B	—,89	1,01	1,07	1,14	1,23	1,34	1,40	1,52
	C	—,85	—,95	1,01	1,08	1,17	1,27	1,32	1,44
Lichtspieltheater	A	—,90	—,95	1,00	1,05	1,16	1,27	1,40	1,57
	B	—,86	—,91	—,96	1,00	1,10	1,21	1,33	1,49
	C	—,82	—,87	—,91	—,95	1,04	1,14	1,26	1,41
Zuckerindustrie	I	—,87	—,92	—,99	1,03	1,14	1,23	1,36	1,52
	II	—,83	—,87	—,94	—,98	1,08	1,17	1,29	1,44
	III	—,79	—,85	—,91	—,96	1,05	1,13	1,25	1,40
Bekleidung	I	—,84	—,88	—,92	—,95	1,09	1,16	1,27	1,50
	II	—,80	—,84	—,89	—,91	1,04	1,10	1,21	1,43
	III	—,78	—,80	—,85	—,88	—,98	1,04	1,14	1,35

Wirtschaftszweig	Lohngruppe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
	Ortsklasse	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Lederindustrie	A	—,85	—,90	—,99	1,12	1,30	1,35	1,41	1,49
	B	—,83	—,86	—,95	1,07	1,24	1,28	1,34	1,42
	C	—,80	—,82	—,90	1,01	1,17	1,22	1,27	1,34
Papier- und Pappenverarbeitung	I	—,80	—,84	—,88	—,93	1,05	1,19	1,33	1,49
	II	—,77	—,81	—,84	—,89	1,00	1,13	1,26	1,42
	III	—,73	—,78	—,80	—,85	—,95	1,07	1,20	1,34
Margarine, Speisefette	I	—,90	1,12	1,16	1,21	1,25	1,35	1,39	1,47
	II	—,86	1,07	1,10	1,16	1,20	1,30	1,33	1,41
	III	—,82	1,01	1,04	1,12	1,15	1,24	1,28	1,35
Ölindustrie	I	—,90	1,07	1,12	1,19	1,25	1,35	1,39	1,47
	II	—,86	1,02	1,06	1,15	1,20	1,30	1,33	1,41
	III	—,81	—,98	1,01	1,11	1,15	1,24	1,28	1,35
Getränkeindustrie	I	1,02	1,12	1,15	1,20	1,25	1,35	1,40	1,46
	II	—,98	1,07	1,10	1,14	1,20	1,30	1,34	1,40
	III	—,94	1,01	1,05	1,08	1,15	1,24	1,29	1,34
Stärkeindustrie	I	—,87	—,90	1,00	1,09	1,14	1,23	1,30	1,38
	II	—,83	—,86	—,95	1,05	1,08	1,17	1,24	1,31
	III	—,78	—,81	—,90	1,01	1,03	1,11	1,17	1,24
Handel — HO, Konsum, DHZ, VEAB, kommun. Großhandel, Großhandelskontore	S	—,94	1,06	1,16	1,31	1,39	1,47	1,54	—
	A	—,90	1,02	1,12	1,26	1,34	1,41	1,48	—
	B	—,86	—,97	1,07	1,20	1,27	1,34	1,41	—
	C	—,82	—,93	1,01	1,14	1,21	1,27	1,33	—
Nahverkehrsbetriebe, Straßenreinigung, Müll- und Fäkalienabfuhr	D	—,78	—,89	—,97	1,10	1,17	1,23	1,29	—
	S	—,94	—,99	1,11	1,16	1,29	1,41	1,54	—
	A	—,90	—,95	1,07	1,12	1,24	1,36	1,48	—
	B	—,86	—,90	1,02	1,07	1,18	1,29	1,41	—
Landschaftsgestaltung	C	—,84	—,86	—,96	1,01	1,12	1,22	1,33	—
	D	—,78	—,83	—,93	—,97	1,08	1,18	1,29	—
	S	—,94	1,02	1,12	1,18	1,29	1,41	1,54	—
	A	—,90	—,98	1,08	1,13	1,24	1,36	1,48	—
Fischwirtschaft	B	—,86	—,93	1,03	1,08	1,18	1,29	1,41	—
	C	—,81	—,88	—,97	1,02	1,12	1,22	1,33	—
	D	—,78	—,85	—,94	—,98	1,08	1,18	1,29	—
	I	—,90	1,00	1,09	1,19	1,25	1,35	1,45	—
Kühlhäuser	II	—,86	—,95	1,04	1,15	1,19	1,28	1,38	—
	I	1,02	1,12	1,15	1,20	1,25	1,35	1,45	—
	S	—,94	1,02	1,13	1,19	1,30	1,40	1,51	—
Schlachthöfe	I	—,90	—,98	1,09	1,14	1,25	1,35	1,45	—
	II	—,86	—,93	1,04	1,09	1,19	1,28	1,38	—
	III	—,81	—,88	—,98	1,03	1,13	1,22	1,31	—
Wurst- und Fleischwarenindustrie	I	—,90	1,00	1,09	1,21	1,25	1,35	1,45	—
	II	—,86	—,95	1,04	1,16	1,19	1,31	1,38	—
Gartenbau		—,80	—,85	—,90	—,96	1,10	1,28	1,40	—
Molkereien	I	—,90	1,00	1,09	1,17	1,23	1,30	1,40	—
	II	—,86	—,96	1,04	1,14	1,17	1,24	1,33	—
Obst- und Gemüseverarbeitung	I	—,87	—,92	1,00	1,11	1,23	1,30	1,38	—
	II	—,83	—,88	—,95	1,05	1,21	1,27	1,35	—
	III	—,78	—,84	—,90	1,00	1,16	1,22	1,30	—
Getreideverarbeitende Industrie	I	—,89	1,06	1,09	1,18	1,23	1,32	1,38	—
	II	—,85	1,01	1,04	1,14	1,18	1,27	1,32	—
	III	—,80	—,97	1,00	1,10	1,13	1,21	1,27	—
Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien	I	—,87	1,02	1,07	1,18	1,23	1,32	1,38	—
	S	—,94	1,06	1,16	1,31	1,41	1,52	—	—
	A	—,90	1,02	1,12	1,26	1,36	1,46	—	—
	B	—,86	—,97	1,07	1,20	1,29	1,39	—	—
Mast von Schlachtvieh	C	—,82	—,93	1,01	1,14	1,22	1,31	—	—
	D	—,78	—,89	—,97	1,10	1,18	1,27	—	—
	I	—,87	—,92	1,03	1,17	1,25	1,38	—	—
	II	—,85	—,90	—,98	1,12	1,19	1,31	—	—
Süßwarenindustrie	III	—,83	—,88	—,93	1,07	1,13	1,24	—	—
	I	—,80	—,85	—,94	1,04	1,19	1,36	—	—
	II	—,87	—,96	1,02	1,14	1,23	1,35	—	—
VdgB — BHG	III	—,83	—,94	—,97	1,08	1,17	1,28	—	—
	I	—,87	—,96	1,02	1,14	1,23	1,35	—	—
	II	—,83	—,94	—,97	1,08	1,17	1,28	—	—
Rauch- und Kautabak, Fermentierbetriebe, Zigar- renindustrie	III	—,78	—,90	—,92	1,06	1,11	1,22	—	—

**Bekanntmachung
einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 352.
— Straßen- und Kleinbahnen sowie Anschluß-
und Werkbahnen —**

Vom 24. Dezember 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 352 vom 31. Januar 1953 — Straßen- und Kleinbahnen sowie Anschluß- und Werkbahnen — (GBl. S. 753) bekanntgegeben:

§ 1

Dem § 1 der Arbeitsschutzbestimmung 352 wird folgender Satz angefügt:

„Jeder Betriebsleiter, der auf eigenem Gelände und mit eigenem Personal mit Schienenfahrzeugen fährt, ist verpflichtet, einen Werkbahnleiter zu ernennen und diesen vom zuständigen Reichsbahnamt der Deutschen Reichsbahn bestätigen zu lassen.“

§ 2

Diese Änderung der Arbeitsschutzbestimmung Nr. 352 tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1953

Ministerium für Arbeit
M a c h e r
Minister

**Richtlinien
zum Beschluß über Maßnahmen zur Metall-
einsparung in der gesamten Wirtschaft.**

Vom 1. Januar 1954

Als Übergangslösung zur Verwirklichung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 26. Februar 1953 über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBl. S. 379) wird bis zur Herausgabe der einschlägigen Normenblätter bzw. Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferungsvorschriften (TGL) folgendes bestimmt:

I.

Schmiedestücke

1. Für Gesenkschmiedestücke sind die Normenblätter DIN 7520—25 den Bestellungen zugrunde zu legen. Diese wurden bereits am 18. Juli 1950 im Ministerialblatt S. 109 für rechtsverbindlich erklärt.
2. Bis die z. Z. in Arbeit befindliche TGL für Freiformschmiedestücke für verbindlich erklärt wird, sind den Bestellungen auf einfache Freiformschmiedestücke die Bestimmungen des DIN-Blattes 7527 zugrunde zu legen.
3. Bei komplizierten Schmiedestücken muß der Lieferant dem Besteller vor Abschluß des Liefervertrages eine Rohteilzeichnung als Vertragsgrundlage vorlegen. Aus der Rohteilzeichnung müssen die vereinbarten Maß- und Gewichtsabweichungen ersichtlich sein. Werden die vereinbarten Abweichungen durch das Lieferwerk nicht eingehalten, so trägt der Lieferer die hieraus entstehenden Kosten für Mehrarbeiten. In der Bestellung ist der genaue Verwendungszweck des Schmiedestückes anzugeben.
4. Für die thermische Behandlung aller Schmiedestücke ist das DIN-Blatt 7528 maßgebend. Der Besteller hat die jeweils gewünschte Behandlungsart in der Bestellung anzugeben.

II.

Gußstücke

1. Der Auftraggeber muß dem Lieferanten eine Fertigteilzeichnung vorlegen, wonach dieser das Rohgewicht ermittelt. Als Toleranz zwischen dem ermittelten Gewicht und dem tatsächlichen Liefergewicht wird ein Satz von höchstens +10% bei Gußstücken bis 500 kg und von höchstens +7% bei Gußstücken mit einem Gewicht von mehr als 500 kg zugestanden.
2. In Fällen, in denen sich wegen komplizierter Formgebung im voraus kein genaues Gewicht ermitteln läßt, muß als Vertragsgewicht das Durchschnittsgewicht der ersten Lieferung zugrunde gelegt werden.

III.

Allgemeines

1. Für die Kontingenzzuweisung ist das vertraglich vereinbarte Gewicht maßgebend.
2. Gewichtsmengen, die das vertraglich vereinbarte Gewicht übersteigen, dürfen weder berechnet, bezahlt noch kontingentmäßig abgedeckt werden.
3. Übersteigt das Liefergewicht die vertraglich vereinbarte Gewichtstoleranz, so ist der Lieferbetrieb verpflichtet, die hierdurch bei der Bearbeitung entstehenden Mehrkosten an den Bezieher zu zahlen.
4. Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, den Bezieher darauf hinzuweisen, an welchen Stellen eines Guß- bzw. Schmiedestückes möglicherweise verdeckte Mängel vorhanden sein können, damit solche bereits bei Beginn der Bearbeitung aufgedeckt werden können.
5. Werden Guß- bzw. Schmiedestücke bereits bei Eingang als fehlerhaft befunden und kann angenommen werden, daß diese durch Nachbearbeitung verwendbar gemacht werden können, so ist vor Beginn der Bearbeitung die Entscheidung des Lieferbetriebes darüber einzuholen, ob dieser die Kosten für die Nachbearbeitung übernimmt oder kostenlos Ersatz liefert. Die Entscheidung hierüber hat der Lieferbetrieb unverzüglich zu treffen.
6. Werden während der Bearbeitung verdeckte Mängel sichtbar und wird das Guß- bzw. Schmiedestück erst dann als Ausschuß erkannt, so hat der Lieferant wie bisher kostenlos Ersatz zu leisten. Außerdem hat er die nutzlos aufgewendeten Bearbeitungskosten zu tragen, wenn an Hand der technischen Lieferbedingungen festgestellt wird, daß die Mängel nicht auf reine Materialfehler, sondern auf sein eigenes Verschulden zurückzuführen sind.
7. Wenn ein Mangel erkennbar wird, ist dieser dem Lieferbetrieb unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Bearbeitung des beanstandeten Stückes ist sofort einzustellen. Wenn sie trotzdem fortgesetzt wird, gehen die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht zu Lasten des Lieferbetriebes.
8. Bei Guß- und Schmiedestücken beträgt die Frist für die Geltendmachung verdeckter Mängel drei Monate, gerechnet von dem Tage des Eingangs des Vertragsgegenstandes bei dem Besteller.
9. Werden Guß- oder Schmiedestücke erstmalig in größeren Serien bestellt, so ist die Vorablieferung von Ausfallmusterstücken vertraglich zu vereinbaren. Ausfallmuster sind durch den Besteller un-

verzüglich gütemäßig zu prüfen und in Bearbeitung zu nehmen. Das Ergebnis ist dem Lieferer kurzfristig mitzuteilen. Erst wenn einwandfreie Ergebnisse vorliegen, ist der Lieferer verpflichtet, mit der serienmäßigen Herstellung der Stücke zu beginnen.

10. Über Beanstandungen, über deren Beseitigung sich die Vertragspartner nicht einigen können, entscheidet das zuständige Vertragsgericht.
11. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 1. Januar 1954

**Ministerium
für Schwerindustrie**
Selbmann
Minister

**Ministerium
für Maschinenbau**
Rau
Minister

Staatliche Plankommission
Straßenberger
Stellvertretender Vorsitzender

Berichtigungen

Das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen bittet, die Änderungen bei den nachstehend angeführten Verordnungen zu beachten:

In der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Errichtung einer Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1106) muß es in § 6 richtig heißen:

„Die Betätigung von Personen und Institutionen außerhalb der KTA in den unter § 2 genannten Aufgabengebieten endet vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung.“

In der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Aufgaben des technischen Prüfwesens im Kraftverkehr (GBl. S. 1106) muß es in § 1 richtig heißen:

„Die bisher von amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr durchgeführten Maßnahmen der §§ 9, 10, 11, 12, 19 und 21 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) sowie der §§ 78, 80, 81 und 86 der Verordnung vom 13. Februar 1939 über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) und der Verordnung vom 21. Dezember 1933 über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern werden in das Aufgabengebiet des Ministeriums des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, übergeführt.“

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 9. Januar 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 21. Dezember 1953 über die Neuregelung der Planung, Kontingentierung und Auslieferung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln	1
Anordnung vom 30. Dezember 1953 zur Ausarbeitung von Vorschlägen für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1953	2
Anweisung vom 10. Dezember 1953 über Umsatzbesteuerung von Einnahmen aus Verkäufen von Zuchttieren	3
Anweisung vom 23. Dezember 1953 über Mindestanforderungen an das Rechnungswesen privater Industriebetriebe. — Betriebe der Bauwirtschaft —	4
Anweisung vom 28. Dezember 1953 zur Anordnung über die Registrierung der Technischen Flotte	5
Anweisung vom 24. Dezember 1953 über die Berücksichtigung der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften bei der Aufstellung der zu bestätigenden Betriebspläne 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Wirtschaft	5
Anweisung vom 23. Dezember 1953 über die Körperschaftsteuer der volkseigenen Wohnungsverwaltungen	7
Anweisung vom 30. Dezember 1953 zur Ergänzung der Anweisung über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen	7
Richtlinien vom 10. Dezember 1953 über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland oder in Westdeutschland	7
Verfügung vom 29. Dezember 1953 über die Umsatzsteuer beim Groß- und Einzelhandel mit Tabakwaren	8

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 2 vom 16. Januar 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 24. Dezember 1953 über die Bildung des VEB „Deutscher Verlag der Wissenschaften“	10
Anordnung vom 31. Dezember 1953 über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Organisation in der Energiewirtschaft	10
Anordnung vom 17. Dezember 1953 über die Errichtung einer Hochschule für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	12
Anordnung vom 17. Dezember 1953 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Ministerium für Lebensmittelindustrie unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	12
Anweisung vom 30. Dezember 1953 über die einheitliche Führung der Ergebnis- und Umlaufmittelkonten (Finanzierungskonten) durch die Verwaltungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen bzw. Hauptabteilungen der Ministerien und Staatssekretariate	12
Anordnung vom 24. Dezember 1953 zur Berechnung von Zuschlägen auf die zulässigen Höchstpreise für Krankentransporte	14
Anordnung vom 18. Dezember 1953 über die Ausstellung von Waren in den Einzelhandelsgeschäften	15
Anordnung vom 20. Dezember 1953 zur Ergänzung der Eisenbahn-Verkehrsordnung ..	15
Anordnung vom 6. Januar 1954 zur Änderung der Anordnung über die Besetzung der Fahrzeuge und Flöße auf den Binnenwasserstraßen. — Binnenschiffsbesetzungsordnung —	15
Anordnung vom 30. Dezember 1953 über die Behandlung von Milch in Molkereien	15
Anweisung vom 30. Dezember 1953 über die Aufzeichnungspflichten der Handwerker. — Führung eines Wareneingangsbuches —	16
Anweisung vom 17. Dezember 1953 über die Abnahme von Rohtabak (unfermentiert)	17
Anweisung vom 30. Dezember 1953 zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	19
Anweisung vom 30. Dezember 1953 über die Vereinfachung der Streitwertermittlung im Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung wegen Einheitswertfeststellungen und einheitlichen Gewinnfeststellungen, sowie wegen Vermögen- und Grundsteuerfestsetzungen	19
Anweisung vom 30. Dezember 1953 über die Besteuerung der Landwirtschaft. — Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer von Holzabfuhrsohl-Leistungen —	20
Anweisung vom 17. Dezember 1953 über die abgabenrechtliche Behandlung von Auslieferungslagern der Tabakwaren-Herstellungsbetriebe und Tabaksteuerlagern der Deutschen Handelszentrale Lebensmittel	20
Anweisung vom 29. Dezember 1953 über Investitionen aus überplanmäßigem Gewinn	21
Anweisung vom 30. Dezember 1953 über die Bilanzierung und Bewertung von Tieren und Plantagen bei volkseigenen Gütern	21
Anweisung vom 20. Dezember 1953 über die Behandlung des überhöhten Aufwandes für Generalreparaturen	22
Anweisung vom 15. Dezember 1953 über die Richtlinien zur Veranlagung für 1953	22
Verfügung vom 29. Dezember 1953 zur Klärung von Zweifelsfragen bei der Besteuerung der Genossenschaften und privaten Molkereien	22
Verfügung vom 31. Dezember 1953 über Frei-Haus-Lieferung	23
Bekanntmachung vom 7. Januar 1954 über die Änderung der DPA-Nr. auf Betriebs- oder Dienstausweisen	24

Zwei wichtige Fachbücher

Gruppeneinteilung der Patentklassen

Bearbeitet im Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

DIN A 4 · 500 Seiten · Ganzleinen 17,60 DM

In immer größerem Umfange entwickelt sich das Erfindungswesen in unserer volkseigenen Wirtschaft. Alle volkseigenen Betriebe, Ministerien und Staatssekretariate haben Büros für das Erfindungs- und Vorschlagswesen eingerichtet. Um diesen wichtigen Stellen ein wertvolles Hilfsmittel für ihre Arbeit zu geben, wurde das Werk neu aufgelegt.

Stichwörter-Verzeichnis

Alphabetische Zusammenstellung technischer Gegenstände mit Angaben der dazugehörigen Patentklassen, Gruppen und Untergruppen.

Bearbeitet im Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

DIN A 4 · 398 Seiten · Ganzleinen 15,70 DM

Das Stichwörter-Verzeichnis dient als Schlüssel zum leichteren Auffinden der gesuchten Klassen, Unterklassen und Gruppen in der „Gruppeneinteilung der Patentklassen“. Das Werk ist unentbehrlich für die Neuerer, Erfinder und vor allem für die Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen.

Zu erhalten beim Buchhandel und beim Buchhaus Leipzig C 1, Querstraße 4-6

Verlangen Sie bitte unsere Sonderprospekte



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Noch lieferbar:

Das neue Preisrecht

Herausgegeben im Auftrage des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik
Loseblattwerk

Eine systematisch gegliederte, ergänzbar Sammlungs der Preisbestimmungen, Preisordnungen und Preisverordnungen mit den Durchführungsbestimmungen.

DIN A 5
einschließlich zwei Ordnern (Hebelmechanik) zum Stückpreis von

1. Nachtrag	27,50 DM
2. Nachtrag	7,68 DM
3. Nachtrag	7,14 DM
ein Zusatzordner (Hebelmechanik)	4,83 DM
ein Register	1,60 DM
	1,— DM

Insgesamt: 49,75 DM

Zweimonatliche Ergänzungslieferungen halten das Werk stets auf dem neuesten Stand. Am 15. Dezember 1953 erschien der vierte Nachtrag mit den Bestimmungen bis zum 30. November 1953. Ab 1. Januar 1954 werden die in der Zeitschrift „Deutsche Finanzwirtschaft“ erschienenen Erläuterungen und Erlasse zum Preisrecht auch in den Nachträgen veröffentlicht. Bisher ergangene und noch gültige Erläuterungen und Erlasse werden nachträglich noch aufgenommen.

Eine besondere Zusammenstellung sämtlicher Preisbestimmungen für

Grundstücke, Wohnungsmieten, gewerbliche Mieten, Pachten und Mieten für Maschinen und Geräte

wird in absehbarer Zeit als Nachtrag herausgegeben.

Das gegliederte Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtern den Gebrauch dieser Loseblattsammlung. Damit wird das Werk zu einem unentbehrlichen Ratgeber für jede Behörde, jeden Betrieb und jeden Geschäftsmann. Es erteilt durch seine übersichtliche Anordnung schnell und genau erschöpfende Auskunft auf dem Gebiete des Preisrechts. Es bildet die unerlässliche Arbeitsunterlage für jeden, der sich mit Preispolitik oder Preisrecht befassen muß.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel
oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 84 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 5, Anruf 51 54 07, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk 1, Berlin N 54, — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954	Berlin, den 25. Januar 1954	Nr. II
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. I. 54	Bekanntmachung der Direktive über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1954	77

Bekanntmachung der Direktive über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1954.

Vom 14. Januar 1954

Nachstehend wird die vom Präsidium des Ministerrates in seiner Sitzung vom 14. Januar 1954 beschlossene Direktive über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1954 bekanntgemacht.

Berlin, den 14. Januar 1954

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Direktive

Die volle Verwirklichung des neuen Kurses der Regierung unserer Deutschen Demokratischen Republik, der auf die schnelle und ständige Verbesserung der Lebenslage aller Werktätigen in Stadt und Land gerichtet ist, stellt der Landwirtschaft im Jahre 1954 — dem Jahr der großen Initiative — entscheidende Aufgaben. Es gilt, die Produktion in allen Zweigen der Landwirtschaft schnell zu steigern, um die Bevölkerung mit mehr und besseren Nahrungsgütern und die verarbeitende Industrie mit Rohstoffen zu versorgen.

Die MTS werden durch die Vergrößerung des Traktoren- und Maschinenparks, die Steigerung der Leistungen in der Bodenbearbeitung sowie durch die agronomische Beratung der LPG und Einzelbauern bei der Einführung von Neuereremethoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen gemeinsam mit den LPG immer mehr zu Mittelpunkten einer fortschrittlichen Entwicklung auf dem Lande und der Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern.

Mit der Beendigung der Herbstbestellung und der Erfüllung des Planes der Winterfurche wurden bereits günstige Bedingungen für höhere Erträge zur Ernte 1954 geschaffen.

Jetzt kommt es darauf an, durch rechtzeitige und sorgfältige Vorbereitung und durch termingerechte Durchführung der Frühjahrsbestellung die Voraussetzungen für die Steigerung der Hektarerträge auf allen Flächen zu schaffen, sowie durch breite Anwendung des Zwischenfruchtanbaues eine Verbesserung der Futterbasis für die Viehbestände zu gewährleisten.

Die VdgB (BHG) als Massenorganisation der werktätigen Bauern hat dabei die besondere Aufgabe, das kameradschaftliche Verhältnis der Genossenschaftsbauern und werktätigen Einzelbauern zu vertiefen und sie bei der Organisation der Feldarbeiten in Gemeinschaften der gegenseitigen Hilfe und der Beschaffung von Saat- und Pflanzgut anzuleiten und zu unterstützen.

Von den landwirtschaftlichen Betrieben und MTS sowie den Organen der staatlichen Verwaltung sind in Zusammenarbeit mit den Parteien, Massenorganisationen und der gesamten Bevölkerung zur Frühjahrsbestellung folgende Hauptaufgaben zu lösen:

1. Ausarbeitung genauer Arbeits- und Terminpläne,
2. rechtzeitige Instandsetzung aller Traktoren, Maschinen und Geräte für die Frühjahrsbestellung,

3. Bereitstellung des erforderlichen Saat- und Pflanzgutes unter besonderer Beachtung der gegenseitigen Hilfe sowie Erzeugung von wirtschaftseigenem Futterpflanzensaatgut,
4. termingerechte Auslieferung und anteilmäßige Verteilung der Handelsdüngemittel,
5. restlose und sorgfältige Bestellung aller im Anbauplan zur Ernte 1954 festgelegten Anbauflächen zu den agrotechnisch günstigsten Terminen,
6. rechtzeitige und sorgfältige Durchführung der Pflegemaßnahmen auf allen Acker- und Grünlandflächen,
7. breite Anwendung fortschrittlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse und Neuerermethoden als Voraussetzung für die Erreichung höherer Erträge,
8. Organisation des Wettbewerbes zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1954 auf breitester Basis.

Dazu wird folgendes angeordnet:

I.

Aufgaben der staatlichen Verwaltung

§ 1

(1) Die Grundlagen für die Frühjahrsbestellung sind die Anbau- und Saatguterzeugungspläne zur Ernte 1954. Die bäuerlichen und gärtnerischen Betriebe, die LPG und VEG sowie die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind zur Erfüllung des Anbauplanes zur Ernte 1954 durch das Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1954 vom 18. Dezember 1953 verpflichtet.

(2) Bei Nichterfüllung des im Anbauplan festgelegten Winteröfruchtanbaues in einzelnen Betrieben bzw. Umbruch von Winteröfrüchten sind diese Flächen im vollen Umfang mit Sommeröfrüchten zu bestellen. Auf den nichtbestellten bzw. ausgewinterten Wintergetreideflächen sind entsprechend den den Räten der Bezirke und Kreise gegebenen Auflagen zur Erweiterung des Kartoffelanbaues bevorzugt Kartoffeln als Ersatzkultur auszupflanzen.

(3) Für die zeitgerechte und restlose Erfüllung des Anbauplanes zur Frühjahrsbestellung 1954 sind persönlich verantwortlich:

- a) der Minister für Land- und Forstwirtschaft,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- d) die Bürgermeister,
- e) die Leiter der MTS,
- f) die Leiter der VEG,
- g) die Leiter der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft,
- h) die Vorstände der LPG sowie alle Eigentümer und Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die der Anbau- und Ablieferungspflicht unterliegen.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung und restlosen Erfüllung des staatlichen Anbauplanes sind Arbeitspläne zu nachstehenden Terminen auszuarbeiten:

- a) vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis 10. Januar 1954,

- b) von den Räten der Bezirke, den Bezirksverwaltungen der VEG und den Abteilungen Verwaltung der MTS bei den Räten der Bezirke bis 15. Januar 1954,

- c) von den Räten der Kreise bis 25. Januar 1954,

- d) von den Räten der Gemeinden, MTS, LPG, VEG und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft bis 5. Februar 1954.

(2) Die Arbeitspläne sind gemeinsam mit Vertretern der Parteien und Massenorganisationen, Wissenschaftlern, LPG-Vorsitzenden, MTS-Leitern und Agronomen, Betriebsleitern der VEG und der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sowie den Fachkommissionen für Ackerbau der VdGB und in Dorfversammlungen zu beraten und den Bezirks- und Kreistagen sowie den Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Die Arbeitspläne haben insbesondere folgende Hauptaufgaben zu enthalten:

- a) Durchführung der Reparaturen an Traktoren, Maschinen und Geräten bis zum 20. Februar 1954. Maßnahmen zur Ausnutzung von örtlichen Reserven an Reparaturmaterial und Einschaltung des Landmaschinenhandwerks und der -reparaturwerkstätten.

- b) Organisation des Einsatzes aller Zugkräfte unter Berücksichtigung der vollen Auslastung der MTS-Kapazität bei Anwendung des Zweischichtensystems und Durchführung der Arbeiten in Gemeinschaften der gegenseitigen Hilfe.

- c) Organisation der einzelnen Arbeiten in den MTS, VEG und LPG in Produktions- und Traktorenbrigaden.

- d) Ausbildung und Einsatz der benötigten Kader zur Mechanisierung.

- e) Gewinnung der zur rechtzeitigen Bewältigung aller anfallenden Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte, insbesondere durch Mobilisierung der im Dorf vorhandenen Arbeitskräfte, sowie durch den Einsatz von freiwilligen Helfern aus den Städten und Industriegebieten.

- f) Sicherung der Saat- und Pflanzgutversorgung, insbesondere der Beschaffung von Kartoffelpflanzgut unter besonderer Beachtung und Entfaltung der gegenseitigen Hilfe, Durchführung der Mietenkontrolle und Saatgutbeizung.

- g) Kontrolle der rechtzeitigen Auslieferung und Verteilung der Handelsdüngemittel entsprechend den Bezugsansprüchen.
- h) Verbesserung der Grünlandbewirtschaftung durch rechtzeitige Räumung bzw. Krautung aller Binnenentwässerungsgräben und Dränagen. Durchführung der Kompostdüngung und Pflegearbeiten auf den Wiesen und Weiden.
- i) Erweiterung des Zwischenfruchtanbaues, insbesondere Vergrößerung der Untersaatenfläche von Kleegrasssaaten in Getreide.
- j) Festlegung der erforderlichen Arbeitstage für die Bestells- und Pflegearbeiten der einzelnen Kulturen unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen.
- k) Maßnahmen zur rechtzeitigen und sorgfältigen Durchführung der Pflegearbeiten und Schädlingsbekämpfung.
- l) Erfahrungsaustausch über die Einführung von Neueremethoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- m) Förderung der Wettbewerbsbewegung.

§ 3

(1) Die Durchführung der Reparaturen und die Einsatzfähigkeit aller zur Frühjahrsbestellung benötigten Traktoren, Maschinen und Geräte ist ständig zu kontrollieren. Verantwortlich für die Kontrolle sind:

- a) in den MTS und VEG die Leiter der Abteilung Verwaltung der MTS bei den Räten der Bezirke und die Leiter der Bezirksverwaltungen der VEG,
- b) in den LPG und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft die Räte der Kreise,
- c) in allen landwirtschaftlichen Einzelbetrieben die Bürgermeister.

(2) Das Ministerium für Maschinenbau und die Räte der Bezirke werden verpflichtet, die in den Plänen festgesetzten Traktoren, Maschinen und Geräte für die Frühjahrsbestellung und für die unmittelbar folgenden Pflegearbeiten planmäßig auszuliefern sowie die Versorgung mit Ersatzteilen und Reparaturmaterialien zur Durchführung des Reparaturprogramms termingerecht zu sichern:

	Insbesondere sind auszuliefern bis 31. 3. 54	31. 5. 54
Traktoren RS 15	278 Stück	184 Stück
Traktoren RS 30	500 „	1000 „
Raupen KS 62	240 „	160 „
Anbauvielfachgeräte RS 15	400 „	—
Anbauvielfachgeräte RS 30	150 „	750 „
Anbauvielfachgeräte 22 PS	100 „	70 „
Anbauvielfachgeräte 30 PS	100 „	70 „
Hackrahmen für Landpflege ..	500 „	—
Vielfachgeräte zweireihig	300 „	400 „
Kartoffeliegemaschinen	500 „	340 „
Düngerstreuer	1000 „	900 „

(3) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf haben die für die Durchführung der Reparaturen an den zur Frühjahrsbestellung benötigten Maschinen und Geräten erforderlichen Ersatzteile zu den in den Plänen und Verträgen festgelegten Terminen auszuliefern.

(4) Die Räte der Kreise und Gemeinden haben durch die Mobilisierung von örtlichen Reserven an Reparaturmaterialien sowie die organisierte Einschaltung der Landmaschinenreparaturwerkstätten und Dorfhandwerker die termingemäße Beendigung der Reparaturarbeiten zu unterstützen.

§ 4

(1) Zur Überprüfung der Vorbereitung der Frühjahrsbestellung in den MTS, LPG, VEG, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft sowie Gemeinden und BHG werden der

20. und 21. Februar 1954

zum „Tag der Bereitschaft“ für die Frühjahrsbestellung erklärt.

(2) An diesen Tagen sind in jeder MTS, LPG, VEG, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft sowie Gemeinden und BHG alle getroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Frühjahrsbestellung durch Kommissionen zu überprüfen.

Die Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Für die MTS und VEG:
- einem Vertreter des Rates des Bezirkes oder Kreises als Vorsitzenden,
 - einem Vertreter der Abteilung Verwaltung der MTS bzw. der Bezirksverwaltung der VEG,
 - dem Leiter der MTS bzw. des VEG,
 - dem Leiter der Politabteilung in den MTS bzw. VEG,
 - dem Vorsitzenden der BGL in den MTS bzw. VEG,
 - den Beiräten der MTS bei den MTS.
- b) Für die LPG:
- einem Vertreter des Rates des Kreises oder der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises als Vorsitzenden,
 - dem Vorstand der LPG,
 - dem Vorsitzenden der Revisionskommission,
 - dem Agronom oder Brigadier der MTS.
- c) Für die Gemeinden und BHG:
- einem Vertreter des Rates des Kreises bzw. der Kreisverwaltung als Vorsitzenden,
 - dem Bürgermeister,
 - zwei Mitgliedern der Anbauplankommissionen,
 - einem Vertreter der VdGB (BHG),
 - einem Vertreter der Dorfgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Land und Forst.

Das Ergebnis der Überprüfung, die festgestellten Mängel und die veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel sind in einem Protokoll festzulegen. Das Protokoll ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die Vorbereitung und Durchführung des „Tages der Bereitschaft“ anzuleiten und zu kontrollieren. Es erläßt hierzu eine Arbeitsanweisung bis zum 1. Februar 1954.

§ 5

(1) Die Einhaltung der Anbaupläne in den einzelnen Kulturen ist während der Frühjahrsbestellung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die Bezirksverwaltungen der VEG unter Beteiligung der Anbauplankommissionen und Einschaltung der Parteien und Massenorganisationen ständig zu kontrollieren. Zur Verstärkung der Kontrolle sind während des Verlaufes der Frühjahrsbestellung „Tage der Massenkontrolle“ durchzuführen. Die Kontrolltermine sind von den Räten der Bezirke unter Berücksichtigung der örtlichen Struktur für den gesamten Bezirk festzulegen.

(2) Die Vorsitzenden der LPG, die Bauern und Gärtner sowie die Bewirtschafter sonstiger landwirtschaftlicher Nutzflächen haben nach Beendigung der Bestellung einer Kultur die Einhaltung des Anbauplanes in einer bei den Bürgermeistern ausliegenden Liste durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Über den Verlauf der Frühjahrsbestellung und Durchführung der Pflegearbeiten ist zu den vom Minister für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Terminen zweimal wöchentlich von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie den MTS, VEG, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft, LPG und bäuerlichen Betrieben gewissenhaft und termingerecht zu berichten. Zur Übermittlung der Berichterstattungsergebnisse von den Gemeinden zu den Räten der Kreise sind in den Kreisen für je 8 bis 10 Gemeinden Meldepunkte zu bilden. Die Räte der Kreise haben Mitarbeiter der Kreis- oder Gemeindeverwaltung als Beauftragte speziell für die Arbeit in den Meldepunkten einzusetzen.

§ 6

(1) Zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Mobilisierung aller Kräfte für eine gute Frühjahrsbestellung ist von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden in Zusammenarbeit mit der VdgB (BHG) und der Gewerkschaft Land und Forst der Wettbewerb zu fördern und zu organisieren.

Für den Sieger im Wettbewerb zur Durchführung der Frühjahrsbestellung und Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes werden die Wanderfahnen des Ministerrates der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt verliehen:

- 1 Wanderfahne für den besten Bezirk,
- 3 Wanderfahnen für die besten Kreise,
- 5 Wanderfahnen für die besten MTS,
- 5 Wanderfahnen für die besten LPG,
- 5 Wanderfahnen für die besten VEG,
- 5 Wanderfahnen für die besten Gemeinden.

(2) Für die besten Leistungen im Wettbewerb werden folgende Geldprämien überreicht:

für den ersten Bezirk	15 000,— DM
für den zweiten Bezirk	10 000,— DM
für den dritten Bezirk	5 000,— DM
für den ersten Kreis	10 000,— DM
für den zweiten Kreis	8 000,— DM
für den dritten Kreis	5 000,— DM
für die besten MTS je	5 000,— DM
für die besten LPG je	5 000,— DM
für die besten VEG je	5 000,— DM
für die besten Gemeinden je	5 000,— DM

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat Richtlinien für die Durchführung des Wettbewerbes zur Steigerung der Produktion und Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1954 in der Landwirtschaft auszuarbeiten und dem Ministerrat bis zum 31. Januar 1954 zur Bestätigung vorzulegen.

II.

Aufgaben der MTS

§ 7

(1) Jede MTS hat für ihren Arbeitsbereich über die Durchführung der Frühjahrsbestellung bis 5. Februar 1954 einen genauen Arbeitsplan auszuarbeiten. Diese Arbeitspläne sind mit den MTS-Beiräten zu beraten, durch die Leitung der MTS zu bestätigen und auf die Brigaden aufzuschlüsseln.

(2) Für die im Produktionsplan der MTS vorgesehenen Leistungen sind bis zum 10. Februar 1954 Jahresarbeitsverträge mit LPG, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und werktätigen Bauern abzuschließen. Beim Abschluß der Verträge ist grundsätzlich von der Anwendung des Zweischichtensystems auszugehen.

§ 8

Die Leiter und Agronomen der MTS sind verantwortlich dafür, daß die agrotechnisch richtigen und in den Verträgen festgelegten Termine durch die volle Auslastung der Traktoren und Anhängegeräte eingehalten werden. Die MTS-Leiter sind dabei für die Durchführung der einzelnen Arbeiten in bester Qualität verantwortlich. Dazu wird festgelegt:

(1) Die Aufschlüsselung der Leistungen und Kosten auf die Brigaden und die Traktoren auf der Grundlage des VEB-Planes der MTS und der abgeschlossenen Jahresarbeitsverträge mit LPG, werktätigen Bauern und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft ist bis 10. Februar 1954 vorzunehmen. Hierbei sind alle Teile der Brigadeordnung und die Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages zu berücksichtigen,

(2) Die organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung des inner- und überbetrieblichen Wettbewerbes zur Frühjahrsbestellung sind bis zum 20. Februar 1954 zu schaffen. Brigaden der ausgezeichneten und besten Qualität, die um den Titel „Brigade der kollektiven Aktivistenleistung“ kämpfen, haben ihre Verpflichtung bis zum 20. Februar 1954 schriftlich abzugeben.

(3) Die Ausbildung der Schichttraktoristen ist bis zum „Tag der Bereitschaft“ abzuschließen. Die Leiter der MTS sind verantwortlich, daß soviel Schichttraktoristen geworben und ausgebildet werden, um alle einsatzfähigen Traktoren in zwei Schichten einsetzen zu können.

Die Schichttraktoristen erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung bei der MTS alle Vergünstigungen des Betriebskollektivvertrages.

§ 9

(1) Die im Winterreparaturprogramm zu reparierenden Traktoren und Maschinen, die für die Frühjahrsbestellung benötigt werden, sind bis zum 15. Februar 1954 einsatzfähig zu machen. Zur Durchführung des Reparaturprogramms sind Betriebe der örtlichen Industrie heranzuziehen.

(2) Bis zum 20. Februar 1954 ist die Bevorratung der während der Frühjahrsbestellung benötigten Ersatzteile abzuschließen. Treib- und Schmierstoffe sind bis zum 20. Februar 1954 entsprechend dem zur Frühjahrsbestellung erforderlichen Bedarf zu bevorraten. Der vorhandene Tankraum ist voll auszulasten.

(3) Alle Maschinen und Geräte für die Frühjahrsbestellung sind von den technischen Leitern auf Einsatzfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.

(4) In den Tagen der „Gegenseitigen Kontrolle“ vom 10. bis 13. Februar 1954 kontrollieren sich die MTS in den Bezirken untereinander in allen getroffenen Vorbereitungen zum „Tag der Bereitschaft“. Alle festgestellten Mängel sind bis zum „Tag der Bereitschaft“ zu beseitigen.

(5) Die Leiter der MTS sind verpflichtet, die auf den von der Gewerkschaft organisierten Produktionsberatungen von den Belegschaftsmitgliedern gemachten Vorschläge zu beachten und entsprechende Veränderungen vorzunehmen.

III.

Aufgaben der LPG

§ 10

Als entscheidende Voraussetzung für die weitere wirtschaftliche und organisatorische Festigung sowie für den reibungslosen Ablauf der Frühjahrsbestellung sind in allen LPG bis zum 15. Februar 1954 die Produktionspläne für das Jahr 1954 auszuarbeiten und von den Mitgliederversammlungen zu bestätigen.

Die Räte der Kreise sind verpflichtet, die LPG bei der Ausarbeitung der Produktionspläne unter Heranziehung von MTS-Agronomen und Mitarbeitern der Deutschen Bauernbank und VdgB (BHG) sowie Wissenschaftlern, Hoch- und Fachschülern anzuleiten und zu unterstützen.

§ 11

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsorganisation sind in allen LPG

a) bis 5. Februar 1954 die Kampagnearbeitspläne zur Durchführung der Frühjahrsbestellung auszuarbeiten,

b) bis 20. Februar 1954 die Jahresproduktionsaufträge für die den einzelnen Brigaden zugeteilten Felder nach Bestätigung der Produktionspläne in der Mitgliederversammlung durch die Vorstände zu übergeben.

(2) Die Kampagnearbeitspläne der Feldbaubrigaden sind von den Vorständen der LPG gemeinsam mit den Brigadeleitern auszuarbeiten und mit den Arbeitsplänen der MTS abzustimmen.

(3) Die Räte der Kreise werden verpflichtet, die LPG bei Ausarbeitung der Arbeitspläne, der Durchführung der Arbeit in Feldbaubrigaden sowie der Berechnung der Arbeit nach Tagesarbeitsnormen entsprechend dem Statut anzuleiten und zu unterstützen.

§ 12

(1) Die Vorstände der LPG haben für die termingemäßere Bereitstellung der im Plan des Saat- und Pflanzgutbedarfes vorgesehenen Mengen aus dem Saatgutfonds bzw. durch Umtausch zu sorgen.

(2) Die Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf haben die Handelsdüngemittel termingemäß entsprechend den mit den LPG abgeschlossenen Lieferverträgen auszuliefern.

(3) Die Deutsche Bauernbank hat den LPG für den Kauf von Saat- und Pflanzgut, Düngemitteln und landwirtschaftlichem Inventar für die Frühjahrsbestellung vorrangig Kredite auf der Grundlage des Produktionsplanes zu gewähren.

§ 13

Die LPG haben bei der Frühjahrsbestellung eine große Aufgabe in der Anwendung von Neuerermethoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Es wird empfohlen, in den Produktions- und Kampagnenplänen der LPG genau festzulegen, auf welchen Flächen und in welchem Umfang bei den einzelnen Kulturen Neuerermethoden und Erkenntnisse der fortschrittlichen Agrarwissenschaft angewendet werden.

§ 14

(1) Zur Schaffung einer ausreichenden Futtergrundlage ist in den LPG der Zwischenfruchtanbau und die Einsaat von Klee-Grasgemischen und Leguminosen auf breiter Basis anzuwenden.

(2) Um die Saatgutversorgung für den Feldfutter- und Zwischenfruchtanbau zu sichern, sind entsprechende Flächen zur wirtschaftseigenen Saatgutgewinnung auszusondern und zur Samenreife stehen zu lassen. Weiterhin ist vom Einspritzverfahren weitgehender Gebrauch zu machen.

(3) Zur Steigerung der Erträge der Wiesen und Weiden ist die rechtzeitige und sorgfältige Durchführung der Grabenräumung und Grünlandpflege sowie der Umbruch von zu Acker- oder Wechsellandung geeigneten Grünlandflächen zu sichern.

§ 15

Den Revisionskommissionen in den LPG wird empfohlen, die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung laufend zu kontrollieren und den Vorständen bzw. Mitgliederversammlungen über die festgestellten Mängel zu berichten und deren Beseitigung durch die Vorstände zu veranlassen.

IV.

Aufgaben der VEG

Die Hauptaufgabe der VEG ist es, durch eine rechtzeitige und sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1954 die Grundlage für eine gute Ernte, insbesondere die Erzeugung hochwertigen Saat- und Pflanzgutes und die Erweiterung der Futterbasis, zu schaffen.

Dabei kommt es darauf an, durch die Verbesserung der Arbeitsorganisation und die Ausnutzung aller Möglichkeiten in der Anwendung von Neuerermethoden die vorhandenen Reserven zur Ertragssteigerung und der Erreichung der Rentabilität voll auszunutzen.

§ 16

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Steigerung der Arbeitsproduktivität sind die Betriebsleiter der VEG verpflichtet, alle Arbeiten unter Einhaltung des Arbeitskräfteplanes auf der Grundlage der Brigadeordnung und des Leistungslohnes zu organisieren.

(2) Die Betriebsleiter der VEG sind verpflichtet, alle Aufgaben, die eine schnelle und sorgfältige Durchführung der Frühjahrsbestellung sichern, in die Betriebskollektivverträge als Verpflichtung der Betriebsleitung und Belegschaft aufzunehmen. Sie haben monatlich über die Erfüllung der wichtigsten Aufgaben in Belegschaftsversammlungen zu berichten.

(3) Die Betriebsleiter der VEG haben die auf den von der Gewerkschaft Land und Forst organisierten Produktionsberatungen von den Belegschaftsmitgliedern gemachten Vorschläge zu beachten und entsprechende Veränderungen durchzuführen.

§ 17

(1) Die Betriebsleitungen der VEG haben auf der Grundlage ihrer Produktionspläne bis 5. Februar 1954 Arbeitspläne zur Durchführung der Frühjahrsbestellung auszuarbeiten. Die Arbeits- und Produktionspläne sind in Belegschaftsversammlungen zu beraten.

(2) Die Arbeitspläne der VEG sind auf die einzelnen Feldbaubrigaden aufzuschlüsseln und den Brigadiere zu übergeben.

(3) Die Arbeitspläne sollen insbesondere folgende Punkte enthalten:

- a) Beendigung des Reparaturprogramms bis 20. Februar 1954 und Sicherung der ständigen Einsatzfähigkeit aller Traktoren, Gespanne, Maschinen und Geräte während der Frühjahrsbestellung,
- b) Ausbildung von Landarbeitern als Schichtfahrer für das Zweischichtensystem,

c) Anwendung des Zweischichtensystems und der Gerätekopplung,

d) Übernahme der Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen in persönliche Pflege,

e) konsequente Anwendung der Brigadearbeit und des Leistungslohnes für alle Arbeiten,

f) termingemäße Aufbereitung des Saat- und Pflanzgutes sowie die Versorgung und rechtzeitige Ausbringung von Stallmist und Handelsdünger,

g) Anwendung von Neuerermethoden unter Berücksichtigung der von den Bezirksverwaltungen der VEG erteilten Auflagen und aller im Betrieb vorhandenen zusätzlichen Möglichkeiten, z. B. Engdrillverfahren, Quadratnestpflanzung bei Kartoffeln, Aussaat von einkeimigen Rübensamen,

h) Durchführung der Grünlandpflege, insbesondere der Grabenräumung und Kompostdüngung,

i) Sicherung der Pflegearbeiten durch volle Auslastung der Pflegegeräte und Unterstützung durch die Patenbetriebe,

j) Durchführung des Wettbewerbes und Abschluß von Patenschaftsverträgen.

(4) Die Bezirksverwaltungen der VEG sind verpflichtet, die VEG bei der Ausarbeitung der Arbeitspläne und in der Vorbereitung der Frühjahrsbestellung systematisch anzuleiten. Gute Ergebnisse sind als Beispiel in der Presse zu veröffentlichen.

V.

Sicherung der Bestellung aller Flächen der örtlichen Landwirtschaft

Eine wichtige Aufgabe in der Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1954 ist die Sicherung der sorgfältigen Bestellung aller Flächen, die z. Z. im Bereich der örtlichen Landwirtschaft zusammengefaßt sind.

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Bewirtschaftung dieser Flächen unmittelbar verantwortlich.

In vielen Fällen haben Landarbeiter bereits die Initiative ergriffen und auf solchen Flächen LPG gegründet. Ebenso haben LPG und Einzelbauern Teilflächen in Bewirtschaftung übernommen. Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, diese Initiative der Landarbeiter, Genossenschaftsbauern und Einzelbauern zu unterstützen und ihnen auch während der Frühjahrsbestellung bei der Gründung der LPG sowie bei der Übernahme solcher Flächen zur Bewirtschaftung zu helfen, wobei die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik dafür festgelegten Vergünstigungen in vollem Umfang gewährt werden.

§ 18

(1) Die Räte der Kreise haben den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der vorliegenden Einzelbaupläne und der bestellten

Winterkulturen bis 30. Januar 1954 einen zusammengefaßten Anbauplan für die Frühjahrsbestellung zu übergeben.

(2) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Bestellung aller Flächen der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind von den Räten der Gemeinden gemeinsam mit den Leitern dieser Betriebe bis 5. Februar 1954 Arbeitspläne für die Durchführung der Frühjahrsbestellung auszuarbeiten. Die Räte der Kreise haben dabei anzuleiten und zu kontrollieren. Die Arbeitspläne haben insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- a) Instandsetzung und ständige Auslastung aller vorhandenen Traktoren, Maschinen und Geräte,
- b) Festlegung der Arbeiten, die von den MTS durchzuführen sind,
- c) rechtzeitige Versorgung mit Saat- und Pflanzgut sowie Düngemitteln,
- d) Mobilisierung aller Arbeitskräfte in den Gemeinden und Kreisen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung der Bestellungen- und Pflegearbeiten.
- e) Ausarbeitung von Fruchtfolgen bis zum Beginn der Frühjahrsbestellung, die nach der Ernte einzuführen sind.

§ 19

Die MTS sind verpflichtet, die mit den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft abgeschlossenen Verträge termingemäß und in guter Qualität zu erfüllen. Die Agronomen und Brigadiere der MTS haben die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft bei der Ausarbeitung der Fruchtfolgen sowie in der Arbeitsorganisation zur Frühjahrsbestellung zu beraten.

VI.

Sicherung der Saat- und Pflanzgutversorgung

§ 20

Für die rechtzeitige Bereitstellung des zur Bestellung aller in den Anbauplänen vorgesehenen Anbauflächen der einzelnen Kulturen erforderlichen Saat- und Pflanzgutes sind die Leiter der VEG und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, die Vorstände der LPG und Bauern sowie der Bewirtschafter sonstiger landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen persönlich verantwortlich. Örtliche Schwierigkeiten sind in gegenseitiger Hilfe zu beheben.

§ 21

(1) Die Bezirksverwaltungen der DSG-HZ sind verantwortlich für die Ausgabe der Pflanzkartoffeln zum planmäßigen Wechsel sowie zur Vermehrung im Rahmen der bestehenden Bestimmungen bis spätestens 25. April 1954.

(2) Alle Bauern, die Vorstände der LPG, die Betriebsleiter der VEG und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sowie die Leiter der Kreisaußenstellen der DSG-HZ und der VdGB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben sämtliche, für Pflanzzwecke ein-

gemieteten Kartoffelbestände durch ständige Mietenkontrolle, besonders bei Eintritt warmen Wetters bzw. starken Frostes, zu überwachen.

Die Räte der Kreise und Gemeinden sowie die MTS-Agronomen haben sich laufend von der Durchführung der Mietenkontrolle zu überzeugen.

(3) Die mit dem Anbau von stärkereichen Kartoffeln beauftragten Bauern, LPG, VEG und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft haben bis spätestens 14 Tage vor dem günstigen Aussaattermin für die Beschaffung stärkereicher Pflanzkartoffeln durch Umtausch von Kartoffeln untereinander Sorge zu tragen. Die Bezirksverwaltungen der DSG-HZ sind verantwortlich, daß der planmäßige Pflanzgutwechsel stärkereicher Sorten vorwiegend an die VdGB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zur Ausgabe gelangt, in deren Bereich der Anbau stärkereicher Kartoffeln vorgesehen ist.

§ 22

(1) Die Bezirksverwaltungen der DSG-HZ haben die Auslieferung des Saatgutes von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölfrüchten für den planmäßigen Wechsel sowie für die Vermehrung an die LPG, VEG, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und VdGB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. bis spätestens 20. Februar 1954 zu sichern.

(2) Die Auslieferung des Saatgutes durch die VdGB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. an die bäuerlichen Betriebe ist bis zum 1. März 1954 vorzunehmen. Um die Erzeugung von sortenreinem Qualitätssaatgut zu gewährleisten, wird der VdGB (BHG) empfohlen, im verstärkten Umfange mit den werktätigen Bauern die Aussaat des Saatgutes für den planmäßigen Wechsel in Saatgutgemeinschaften zu organisieren.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, und die Bezirksverwaltungen der DSG-HZ sind verpflichtet, den LPG vorrangig Hochzuchtsaatgut auszuliefern und ihnen, wie auch den Einzelbauern die Möglichkeit zum Umtausch von Konsumgetreide gegen hochwertiges Saatgut zu geben, nachdem der Saatgutbedarf für den planmäßigen Wechsel gesichert ist.

Die Vorsitzenden der LPG und die Bürgermeister haben die Bedarfsanmeldung für den Umtausch bis zum 20. Januar 1954 über den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, bei der Kreisaußenstelle der DSG-HZ einzureichen.

(4) Das eingelagerte Getreide-, Speisehülsenfrucht- und Ölfruchtsaatgut ist fortlaufend zu überprüfen. Erforderlichenfalls ist das Saatgut umzuschäufeln oder anderweitig zu durchlüften. Dabei ist auf Kornkäferbefall zu achten.

(5) Um Auflaufschäden zu vermeiden, ist es zweckmäßig, vor der Aussaat das Saatgut einer einfachen Keimprobe zu unterziehen.

(6) Die VdGB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben die Absaat der Saatgutgemeinschaften zu reinigen und zu beizen und gemeinsam mit den Pflanzenschutzstellen dafür zu sorgen, daß kein ungebeiztes Getreide zur Aussaat gelangt.

§ 23

(1) Das zur Aussaat benötigte Zuckerrübensaatgut ist von den VdgB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. spätestens bis zum 15. März 1954 an die Anbauer auszuliefern.

(2) Die VdgB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. haben das von der DSG-HZ ausgelieferte Zuckerrübensaatgut, getrennt nach Sorten, zu lagern und die einzelnen Partien zu beschriften, damit jegliche Verwechslung vermieden wird.

(3) Die VdgB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. sind verpflichtet, 5% des gesamten Bedarfes an Zuckerrübensaatgut für notwendige Nachbestellungen in Reserve zu halten.

§ 24

(1) Die in den Anbauplänen zum Gemüseanbau veranlagten landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe sind verpflichtet, den zur Erfüllung ihres Anbauplanes erforderlichen Jungpflanzenbedarf in einem Erwerbsgartenbaubetrieb bis spätestens 25. Januar 1954 zu bestellen, sofern eine Anzucht im eigenen Betrieb nicht möglich ist.

(2) Die Räte der Gemeinden haben die Anbauer von Gemüse dahingehend bis zum 10. Februar 1954 zu überprüfen, ob die Anzucht bzw. Bestellung der erforderlichen Jungpflanzen gesichert ist.

(3) Die Saatgutversorgung für den Pflichtanbau von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen ist durch die Spezialniederlassungen der DSG-HZ in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Kreise und Fachkommissionen für Gartenbau der VdgB (BHG) unter Berücksichtigung der Sortenwünsche der einzelnen Anbauer bzw. der verarbeitenden Industrie zu organisieren.

VII.

Getreide- und Ölfruchtbestellung

§ 25

(1) Die Aussaat von allen Sommergetreide- und Ölfruchtarten ist nach den günstigsten agrotechnischen Terminen durchzuführen. Zur besseren Ausnutzung der Winterfeuchtigkeit und Verlängerung der Wachstumszeit ist in verstärktem Umfang die Frühsaat bei Getreide und Mohn anzuwenden.

(2) Um eine termingemäße Aussaat zu gewährleisten, ist das Abschleppen des in rauher Pflugfurche liegenden Ackers rechtzeitig im Frühjahr als die vordringlichste Arbeit bei der Saatbettvorbereitung durchzuführen.

(3) Zur Steigerung der Erträge bei Sommergetreide insbesondere in Gebieten mit durchschnittlich später Aussaat und auf Flächen mit stauender Nässe ist im verstärkten Umfang die Jarowisation durchzuführen.

Die Agronomen der MTS haben in den MTS-Bereichen mit Unterstützung der Räte der Kreise die technischen Voraussetzungen und räumlichen Möglichkeiten für die Jarowisation festzustellen und in Zusammenarbeit mit den Instituten für Versuchs- und

Untersuchungswesen die Bauern über die Methode und Aussaat von jarowisiertem Saatgut zu beraten.

(4) Entsprechend den Ergebnissen der fortschrittlichen Agrarwissenschaft und positiven Erfahrungen der Praxis wird die Anwendung von Neuerermethoden z. B. bei Eng- und Kreuzdrillverfahren und die Zusatzbestäubung bei Fremdbefruchtern zur breiten Anwendung empfohlen.

VIII.

Kartoffel- und Zuckerrübenbestellung

§ 26

(1) Zur Sicherung einer zeitigen und hohen Frühkartoffelernte sind alle Möglichkeiten zum Vorkelmen der Frühkartoffeln der Sorten „Holländer Erstling“, „Frühmölle“, „Warat“, „Frühperle“ und „Sieglinde“ auszunutzen.

Bei nicht ausreichendem Pflanzgut der frühen Reifegruppen zur Erfüllung des Anbauplanes sind mittelfrühe Kartoffelsorten zum Vorkelmen zu verwenden.

(2) Alle zur Auspflanzung gelangenden, nicht vorgekeimten mittelfrühen und sämtliche späten Kartoffeln sind nach Möglichkeit vor dem Auspflanzen in Keimstimmung (Ankeimen) zu bringen, indem alle aus Mieten und Kellern entnommenen sortierten Pflanzkartoffeln etwa zwei bis drei Wochen vor der Auspflanzung in einer etwa 20 cm starken Lage auf Scheunentennen oder einem anderen geeigneten Ort ausgebreitet und zwei- bis dreimal umgeschaufelt werden. Die ausgebreiteten Kartoffeln sind mit Wofatox (4 g je dz) zu bestäuben.

§ 27

(1) Die Auspflanzung der Kartoffeln ist auf gut vorbereitetem Acker zum günstigsten agrotechnischen Zeitpunkt vorzunehmen.

(2) Die Anleitung zur Vorbereitung des Pflanzgutes für die Julipflanzung der Kartoffeln in den LPG erfolgt durch die Agronomen der MTS mit Unterstützung der Institute für Versuchs- und Untersuchungswesen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften in Rostock, Frankfurt, Halle, Leipzig und Jena.

(3) Um eine weitere Verbreitung des Kartoffelnemafodensbefalles zu vermeiden, ist auf eine mindestens dreijährige Unterbrechung des Kartoffelanbaues auf den einzelnen Schlägen unbedingt zu achten. Die Organe des Pflanzenschutzes bei den Räten der Kreise haben gemeinsam mit den MTS-Agronomen, den Fachkommissionen für Ackerbau der VdgB (BHG) und den Anbauplankommissionen bis 31. März 1954 alle LPG, Bauern und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft über die Auswahl geeigneter Kartoffelschläge und die erforderliche Umstellung der Fruchtfolge zu beraten.

(4) Zur Steigerung der Erträge und Vollmechanisierung der Pflegearbeiten wird die breite Anwendung des Kartoffelnestpflanzverfahrens in einem Abstand von 62,5×62,5 cm empfohlen. Insbesondere sollte diese handarbeitsparende Anbaumethode in den VEG, LPG und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft auf breiter Basis angewendet werden.

§ 28

(1) Die für den Zuckerrübenanbau vorgesehenen Flächen sind im zeitigen Frühjahr abzuschleppen und ein gut abgesetztes Saatbett herzurichten.

(2) Um hohe Zuckerrübenenerträge zu erzielen, ist die Frühaussaat weitestgehend anzuwenden.

Bei größeren Anbauflächen für Zuckerrüben wird ein gestaffelter Aussaattermin empfohlen, um Arbeitspitzen bei den Pflegearbeiten auszuschalten.

(3) Auf allen Zuckerrübenflächen, auf denen die Ernte mit Rübenkombines vorgesehen ist, ist eine Reihenentfernung von 44,5 cm einzuhalten und auf gerade Drillreihen zu achten.

IX.

Zur Verbesserung der Futterbasis

Um die ausreichende Futtermittellieferung der Viehbestände zu sichern, gilt es, bei der Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1954 sämtliche Möglichkeiten zur Verbesserung der Futterbasis in allen landwirtschaftlichen Betrieben voll auszunutzen. Im Vordergrund steht hierbei die Einsaat von Klee-Grasgemischen, die Erzeugung von wirtschaftseigenen Futtersämereien durch das Einspritzverfahren und die Aussonderung geeigneter Feldfutterbestände zur Samenreife.

Weiterhin wird empfohlen, einen Teil der als Winterzwischenfrucht ausgesäten Wickroggenbestände im Rahmen der innerhalb des Anbauplanes bestehenden Möglichkeiten zur Saatgutgewinnung stehen zu lassen. Ein besonderer Schwerpunkt ist auch die rechtzeitige Instandsetzung der Entwässerungsanlagen und die sorgfältige Pflege der Wiesen und Weiden.

§ 29

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die restlose Erfüllung des Planes für den Zwischenfruchtanbau zu gewährleisten. Dabei ist durch systematische Aufklärung zu erreichen, daß solche Zwischenfrüchte, wie Lupinen, Serradella, Leguminosengemische und Kleegrasgemische, die neben der Verbesserung der Futtergrundlage gleichzeitig durch ihre Gründüngungswirkung die Bodenfruchtbarkeit verbessern, verstärkt angebaut werden. Auf eine frühe Aussaat der Kleeuntersaaten — sofort nach der Schneeschmelze — ist zu achten.

§ 30

(1) Zur rechtzeitigen Abführung der überschüssigen Bodenfeuchtigkeit als Voraussetzung für eine termingemäße Frühjahrsbestellung und einen frühen Vegetationsbeginn — insbesondere auf den Grünlandflächen — haben alle zur Instandhaltung oder Räumung von Vorflutern und Binnenentwässerungsanlagen Verpflichteten (Eigentümer, Rechtssträger oder Anlieger) dieselben bis 20. Februar 1954 in den wassergesetzlich vorgeschriebenen Zustand zu erhalten bzw. in diesen Zustand zu versetzen. Erforderlichenfalls ist die Räumung auf Kosten des dazu Verpflichteten von den Räten der Gemeinden zu veranlassen.

(2) Von den Räten der Kreise sind in Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden, den VEB Wasserwirtschaft bzw. Wasser- und Bodenverbänden und der VdgB (BHG) bis 31. Januar 1954 Grabenschauen bei allen Binnenentwässerungsgräben, Dränagen und Vorflutern durchzuführen, sofern dies nicht bereits im Herbst 1953 erfolgte. Das Ergebnis ist protokollarisch niederzuschreiben und den Eigentümern, Rechtssträgern oder Anliegern der betreffenden Grundstücke bzw. Anlagen durch den Bürgermeister mit der Verpflichtung mitzuteilen, die festgestellten Mängel fristgemäß zu beseitigen.

§ 31

(1) Zur Beschleunigung des Wachstums und Herstellung des Bodenschlusses sind die Grünlandflächen, insbesondere auf humusreichen und lockeren Böden zu walzen und die Maulwurfshäufen einzuebnen. Soweit nicht im Herbst durchgeführt, sind die Kuhfladen zu verteilen sowie die sogenannten Geilstellen und Dauerunkräuter (Distel, Bärenklau usw.) abzumähen. Ebenfalls wird empfohlen, im verstärkten Maße die Wiesen und Weiden mit Kompost abzudüngen.

(2) Um eine größtmögliche Ausnutzung der vorhandenen Grünlandflächen zu erreichen, wird empfohlen, alle verunkrauteten oder minderertragsfähigen Grünlandflächen — soweit wasserwirtschaftlich möglich — umzubrechen und in Wechsellutzung bzw. Dauerackernutzung zu nehmen.

(3) Die MTS sind verpflichtet, die gesamte Arbeitskapazität an Wiesenwalzen und die zum Grünlandumbruch geeigneten Pflüge zur Verbesserung der Grünlandbewirtschaftung vertraglich zu binden.

X.

Durchführung der Pflegearbeiten

Durch zu spätes Verziehen und Verhacken der Rübenfelder sowie mangelnde Pflege der Kartoffelbestände sind im Vorjahr in verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben bedeutende Ertragsminderungen eingetreten.

Es gilt deshalb, bereits bei der Vorbereitung der Frühjahrsbestellung alle Anstrengungen auf die volle Auslastung aller in den MTS und landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen Pflegegeräte während der gesamten Tageszeit zu konzentrieren.

§ 32

(1) Die Leiter der MTS sind verantwortlich für den restlosen Einsatz aller in den MTS vorhandenen Pflegegeräte in zwei Schichten.

(2) Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise haben den Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestellungs- und Pflegearbeiten zu ermitteln und den Abteilungen Arbeit bis 20. Februar 1954 mitzuteilen. Die Räte der Bezirke und Kreise haben Maßnahmen zur Mobilisierung und Gewinnung von Arbeitskräften aus allen Kreisen der Bevölkerung gemeinsam mit den Parteien und Massenorganisationen einzuleiten.

(3) Zur Sicherung der Bestellungs- und Pflegearbeiten wird es nichtlandwirtschaftlichen Betrieben, Verwaltungen, Wirtschafts- und Handelsorganen untersagt, landwirtschaftliche Arbeitskräfte zu werben oder einzustellen.

Die Leiter von Industriebetrieben und anderen Wirtschaftsorganen haben in ihren Betrieben in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen landwirtschaftliche Fachkräfte oder Arbeitskräfte mit landwirtschaftlichen Kenntnissen für die Arbeit in der Landwirtschaft zu gewinnen und freizustellen.

(4) Das Ministerium für Arbeit hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitskräftebedarfes und des Einsatzes zusätzlicher Arbeitskräfte für die Pflegearbeiten in den Schwerpunktbezirken einzuleiten und durchzuführen.

(5) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind für die Organisation des Einsatzes der zusätzlichen Arbeitskräfte verantwortlich.

(6) Die Räte der Kreise haben bis 1. April 1954 einen Organisationsplan für Pflegearbeiten und Unkrautbekämpfung in den einzelnen Gemeinden auszuarbeiten und dabei den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte sowie der Bekämpfungsgeräte und -mittel festzulegen.

§ 33

(1) Zur Erreichung höchster Erträge auf allen Flächen ist die Pflege der einzelnen Kulturen (Eggen der Saaten, Unkrautbekämpfung, Hackarbeiten, Rübenverziehen, Selektieren) rechtzeitig und umfassend von den Bewirtschaftern landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen durchzuführen.

Die Räte der Kreise und Gemeinden sind für die Kontrolle der Durchführung der Pflegearbeiten auf allen Flächen verantwortlich.

(2) Die Kartoffelbestände sind zur Unkrautbekämpfung und Schaffung einer Krümelnschicht vor dem Auflaufen mindestens zweimal mit Unkrautstriegelein oder leichter Egge abzueggen und die Dämme wieder hochzuziehen. Nach dem Auflaufen sind die Bestände durch mehrmaliges Hacken und Häufeln unkrautfrei zu halten.

(3) Mit der Rübenpflege ist bereits vor dem Auflaufen mit einem leichten Eggenstrich längs der Drillreihen zu beginnen. Das Verziehen hat spätestens fünf Wochen nach der Aussaat, wenn die Pflanzen zwei- bis dreiblättrig sind, zu erfolgen. Zur Steigerung der Erträge und der Arbeitsproduktivität wird die Methode des Verkrehlens empfohlen.

(4) Bei der Unkrautbekämpfung ist besonders der Unkrautstriegelein einzusetzen. Zur Unkrautbekämpfung mit chemischen Mitteln wird empfohlen, Gaben von 600 bis 700 kg/ha Hederichkamit oder 600 bis 800 Ltr/ha einer 0,7 %igen Hedolitlösung oder 600 bis 800 Ltr/ha einer 0,1 %igen Hormit- bzw. DT-10-Lösung oder 25 kg/ha des Horminstäubmittels anzuwenden.

Die Stäubmittel sind auf tau- oder regennassen Beständen, die Spritzmittel auf trockene Pflanzen aufzubringen.

Um Beschädigungen des Getreides bei Anwendung der Hormonpräparate zu verhüten, ist darauf zu achten, daß sie weder vor der Bestockung noch nach dem Ährenschieben angewendet werden.

(5) Die in den Kreisen vorhandenen Spritzgeräte des Kartoffelkäferabwehrdienstes sind, soweit nicht anders bestimmt, den gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen zur Unkrautbekämpfung Verpflichteten gegen eine entsprechende Gebühr bereitzustellen.

XI.

Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen

Die Durchführung wirksamer Pflanzenschutzmaßnahmen wurde bisher von seiten der Praxis und der staatlichen Verwaltung zu wenig beachtet.

Aufgabe der staatlichen Verwaltung ist es, die gesamte Landbevölkerung über die Notwendigkeit des Pflanzenschutzes aufzuklären und zu tatkräftiger Mitarbeit bei der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen zu mobilisieren.

Die Mitarbeiter der Organe des Pflanzenschutzes bei den Räten der Bezirke und Kreise sind während der einzelnen Bekämpfungsperioden ausschließlich für die Aufgaben des Pflanzenschutzes einzusetzen.

Die Grundlage aller Pflanzenschutzmaßnahmen ist das Gesetz vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179). Für die Bestellungsarbeiten ergeben sich daraus folgende Maßnahmen:

§ 34

(1) Sämtliches Getreidesaatgut ist mit den anerkannten Beizmitteln „Germisan“ oder „Abavit“ zu beizen.

Die Räte der Kreise haben in allen Gemeinden, die ungünstig zur nächsten Lohnsaatbeizstelle liegen, durch Aufstellung von Beiztrommeln behelfsmäßige Beizstellen einzurichten.

Bei Roggen, Weizen und Gerste ist mit 200 g und bei Hafer mit 300 g des Trockenbeizmittels je dz zu beizen.

(2) Die Feldmausbekämpfung, insbesondere an den Autobahnen, Straßen, Eisenbahnen, Böschungen, Gräben und Feldrainen ist durch die Rechtsträger bzw. Bewirtschaftler vor Auflaufen der Saat durch Auslegen von Giftgetreide oder durch Anwendung von Gas- oder Räucherpatronen durchzuführen.

Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, setzen bestimmte Termine fest, an denen einheitlich in den Gemeinden die Feldmausbekämpfung durchgeführt wird.

§ 35

(1) Sämtliche Raps- und Rübsenfelder sind im frühen Knospenstadium zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers mit 10 bis 15 kg/ha eines anerkannten Stäubmittels (DDT- oder Hexamittel) zu bestäuben, wenn an der einzelnen Pflanze Käfer festgestellt werden. Die Stäubung ist während des Knospenstadiums zu wiederholen, wenn erneut Befall durch Käferflug festgestellt wird.

(2) In Gebieten, in denen der Kohlschotenrüßler auftritt, sind die Raps- und Rübsenfelder zur Bekämpfung dieses Schädlings zum günstigsten Zeitpunkt, etwa eine Woche vor der Blüte, mit 15 kg/ha Wofatox zu bestäuben.

(3) In allen Gemeinden, in denen die Bekämpfung des Rapsglanzkäfers oder Kohlschotenrüßlers durchgeführt wird, ist eine Kommission — bestehend aus einem Vertreter des Rates der Gemeinde, einem Imker und einem Bauern — zu bilden, die auf Grund der Überprüfung der örtlichen Verhältnisse die Bestäubungstermine so festzusetzen hat, daß der Erfolg gesichert ist und Bienenschäden nicht eintreten.

Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, bestimmen die Gebiete, in denen die Bekämpfung des Kohlschotenrüßlers durchzuführen ist und geben genaue Richtlinien für die Durchführung der Bekämpfung auf Grund der örtlichen Verhältnisse bekannt.

§ 36

(1) Die Kartoffelkäferbekämpfung wird durch eine besondere gesetzliche Bestimmung geregelt.

(2) Die Bekämpfung der Rübenblattwanze in ihren Verbreitungsgebieten ist durch Anlage von Fangstreifen und deren Bestäubung mit Wofatox so durchzuführen, daß eine rechtzeitige Bestellung der Zuckerrüben gewährleistet ist.

Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, legen die Gebiete für die Bekämpfung der Rübenblattwanze fest und bestimmen den Zeitpunkt für jeweilige Anwendung der Bekämpfungsmittel.

(3) Zur Vermeidung von Schäden an Rüben, besonders Samenträgern, durch die schwarze Blattlaus, ist auf das

Auftreten dieses Schädlings vorwiegend bei trockener Witterung zu achten und die Bekämpfung mit Wofatox durchzuführen.

§ 37

(1) Im Gemüseanbau sind die Larven der Kohlflye mit anerkannten Mitteln, wie „Ruscalin“, „Hexitan“, „Arbitex“, durch Angießen oder Stäuben zu bekämpfen.

(2) Die Zwiebelfliegenbekämpfung ist nach dem Zwiebelköderverfahren durchzuführen. Die Organe des Pflanzenschutzes bei den Räten der Bezirke Halle und Magdeburg haben für sachgemäße Einlagerung und rechtzeitige Bereitstellung der Köderzwiebeln zu sorgen und Richtlinien für die Durchführung der Maßnahmen bekanntzugeben.

(3) Die Raupen des Kohlweißlings, die an allen Kohlarten auftreten, sind durch Stäuben mit DDT-Mitteln zu bekämpfen. Die Pflanzenschutztechniker bei den Räten der Kreise haben die mit Kohlpflanzen bestellten Felder zu kontrollieren und für die Durchführung wirksamer Bekämpfungsmaßnahmen zu sorgen.

Die sorgfältige und termingemäße Durchführung der Frühjahrsbestellung 1954 ist eine entscheidende Voraussetzung für die Erfüllung der großen Aufgabe der Landwirtschaft im Jahre 1954.

Es ist deshalb erforderlich, alle Kräfte anzuspannen, um durch die breite Entfaltung der gegenseitigen Hilfe und durch enge Zusammenarbeit der Bauern und Landarbeiter, MTS und staatlichen Verwaltung die Voraussetzungen für hohe Ernteerträge zu schaffen.

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik appelliert an die gesamte Bevölkerung in Stadt und Land, den Werktätigen in der Landwirtschaft bei der schnellen und organisierten Durchführung der Frühjahrsbestellung und Pflegearbeiten rechtzeitig und tatkräftig zu helfen.

Mitteilungen des Verlages!

Zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

sind lieferbar:

Einbanddecken für das 1. Halbjahr 1952
 Einbanddecken für das 2. Halbjahr 1952
 Einbanddecken für das 1. Quartal 1953
 in Halbleinen zum Stückpreis von 1,50 DM
 zuzüglich Versandkosten

In Vorbereitung:

Einbanddecken für das 2. Quartal 1953
 Einbanddecken
 für das 3. und 4. Quartal 1953 zusammen
 in Halbleinen Stückpreis etwa 1,50 DM
 zuzüglich Versandkosten

Bestellungen bitte nur an den Verlag richten

Weiter sind erhältlich:

Gebundene Quartals- bzw. Halbjahresbände
 1. Halbjahr 1952
 2. Halbjahr 1952
 1. Quartal 1953 Preis je Band in Halbleinen
 10,50 DM zuzüglich Versandkosten

In Vorbereitung:

Gebundene Quartals- bzw. Halbjahresbände
 2. Quartal 1953 Preis in Halbleinen
 etwa 10,— DM
 3. und 4. Quartal 1953 Preis in Halbleinen
 geschlossen in einem Band etwa 11,— DM

Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Verlag aufzugeben.

Der Auslieferungsbeginn für die in Vorbereitung befindlichen Einbanddecken sowie für die Quartals- und Halbjahresbände wird rechtzeitig im Gesetzblatt bekanntgegeben.

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Nachnahme



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

HANDBUCH FÜR DEN ARBEITS SCHUTZ

NEUERSCHEINUNG

Herausgegeben vom Ministerium für Arbeit der
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
Hauptabteilung Arbeitsschutz.

Bearbeitet vom Redaktionskollektiv
FELIX WIEHLE · OTTO DITTMER · HERMANN
BARTEL · WOLFGANG TSCHAUDER
CARL BESSER · HANS RADTKE

Format DIN A 5 · Umfang 752 Seiten · Halbleinen 8,90 DM

In diesem umfassenden ersten Grundwerk des
Arbeitsschutzes sind zahlreiche Erfahrungen und
Anregungen von 55 Mitarbeitern aus Wissenschaft
und Praxis enthalten. Deshalb wird das Hand-
buch für den Arbeitsschutz allen Arbeitsschutz-
funktionären und den für den Schutz des werk-
tätigen Menschen verantwortlichen Personen ein

unentbehrlicher Helfer und Ratgeber in ihrer täg-
lichen Arbeit sein. Es wird entscheidend dazu bei-
tragen, den Werktätigen in den Betrieben der
Deutschen Demokratischen Republik einen mög-
lichst hohen Schutz vor allen Gefahren für Leben
und Gesundheit zu schaffen.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel
oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

DAS ABGABEN RECHT

WICHTIGE NEUERSCHEINUNG!

Loseblattsammlung des geltenden Abgabenrechts
mit systematischen Zusammenfassungen
und Erläuterungen

Grundwerk mit 700 Seiten · Preis 9,80 DM
Nachtragslieferungen (14täglich) 0,03 DM pro Blatt

Das Abgabenrecht umfaßt alle
geltenden Besteuerungsvorschriften für
Volkseigene Wirtschaft, Genossenschaften,
Lohnempfänger und freischaffende Intelligenz,
Handwerker, Landwirtschaft, Private Wirtschaft

Auslieferung ab Februar 1954

Herausgegeben im
Auftrage des Ministeriums der Finanzen
der Deutschen Demokratischen Republik
— Abgabenverwaltung —

Bestellungen sind sofort beim örtlichen Buchhandel und beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1,
Querstraße 4-6, möglich

Ausführlicher Prospekt beim Verlag erhältlich



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN O 17

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17,
Micheleikirchstraße 17, Anruf 67 64 13 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 5, Anruf 31 34 03, 51 44 34 — Postcheckkonto: 1400 25 —
Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM
einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten
0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel bezie-
bar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54. — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des
Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

89

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 27. Januar 1954

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 54	Preisverordnung Nr. 329. — Verordnung über Preise für Textilwaren —	89
2. 1. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 329. — Verordnung über Preise für Textilwaren —	90
15. 1. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion	96
20. 1. 54	Bekanntmachung der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzbestimmung 840. — Druckgefäße —	96
20. 1. 54	Bekanntmachung der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzbestimmung 894. — Zentrifugen —	96

Preisverordnung Nr. 329.

— Verordnung über Preise für Textilwaren —

Vom 2. Januar 1954

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Textilwaren durch Förderung des direkten Warenverkehrs zwischen dem Hersteller von Textilwaren und dem Einzelhandel wird gemäß § 6 der Anordnung vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Produktionsstufe (GBl. S. 1276) folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung für Textilwaren

(1) Als Textilwaren im Sinne dieser Preisverordnung gelten Textil-Grundmaterialien — natürliche und künstliche Fäden, Fasern, Flocken, Haare und Federn — und ganz oder teilweise aus Textil-Grundmaterialien hergestellte Textilerzeugnisse der Gruppen 64 bis 66 des Allgemeinen Warenverzeichnisses (Ausgabe August 1950 — 3. Auflage).

(2) Nicht als Textilwaren gelten die Erzeugnisse, die aus Papier, Glas, Asbest, Gummi, Igelit, Metall oder aus Fasern, Flocken, Folien dieser Grundstoffe hergestellt wurden.

(3) Textilabfälle, die bei der Herstellung von Textilwaren anfallen, gelten nicht als Textilerzeugnisse.

§ 2

Abgabepreise der Textilwarenhersteller

(1) Die Grundlage für die Ermittlung des Herstellerabgabepreises für Textilware in Schnitt-, Stück- oder Gewichtsware bilden die geltenden preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Dem nach Abs. 1 ermittelten Herstellerabgabepreis ist eine Textilwaren-Abgabe zuzuschlagen, die durch die Art, Beschaffenheit, unterschiedlichen Herstellerabgabepreise und durch den Verwendungszweck der Textilwaren bestimmt wird.

(3) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Abgabepreis des Betriebes und dem nach Absätzen 1 und 2 in Rechnung zu stellenden Preis ist gemäß Weisung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen.

§ 3

Textilwaren-Abgabeschuldner

Betriebe, die Textilwaren nach § 1 herstellen und Textilwaren-Abgaben gemäß § 2 Abs. 2 erheben, haben die Verpflichtung zur Erhebung dieser Abgabe bei der zuständigen Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises anzuzeigen.

§ 4

Werkstoffangaben

Hersteller von Textilwaren sowie nachfolgende Textilbe- oder -verarbeitungsstufen haben in den Rechnungen neben den Angaben gemäß der Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen (GBl. S. 859) auch die Nummer der staatlichen Nomenklatur und die prozentuale Werkstoffzusammensetzung des Grundmaterials der Textilerzeugnisse auszuweisen und die Waren-Nummer des Allgemeinen Warenverzeichnisses (Ausgabe August 1950) mit anzuführen.

§ 5

Warenbewegung

Die Textilwarenbewegung ist nach den Bestimmungen der staatlichen Absatzorgane zu lenken.

§ 6

Großhandelsspannen

(1) Bei Abgabe von Textilwaren an Verarbeitungsstufen der Textilwarenherstellung darf ein Handelsaufschlag grundsätzlich nicht berechnet werden.

(2) Im Lagergeschäft der Großhandelsorgane gelten als Handelsspannen nachstehende Aufschläge bei Abgabe von

a) Arbeits- und Berufskleidung, Arbeitsschutzkleidung = 6%

- b) Textilwaren an textilfremde Betriebe, die Textilwaren be- oder verarbeiten .. = 6 %
 c) Textilwaren, die zur technischen Verwendung oder für den technischen Spezialbedarf bestimmt sind = 8 %
 d) Textilwaren, die für gesellschaftliche Bedarfsträger bestimmt sind = 10 %
 e) nicht unter Buchstaben a bis d genannten Textilwaren = 15 %

(3) Im Streckengeschäft der Großhandelsorgane gelten als Handelsspannen nachstehende Aufschläge bei Abgabe von Textilwaren

- nach Abs. 2 Buchst. a = 4 %
 nach Abs. 2 Buchstaben b bis d = 6 %

(4) Soweit ein Großhandelsaufschlag berechtigt ist, darf dieser auch bei Einschaltung mehrerer Großhandelsorgane nur einmal berechnet werden. Bei Einschaltung mehrerer Großhandelsorgane ist der zutreffende Großhandelsaufschlag in freier Vereinbarung entsprechend den Leistungen aufzuteilen. Der in Anspruch genommene Anteil der Großhandelsspanne ist in den Rechnungen anzugeben.

(5) Mit dem Großhandelsaufschlag sind alle Kosten abgegolten, die vom Zeitpunkt der Abnahme der Ware beim Hersteller bis zur Auslieferung der Ware ab Lager — Versandstation — des Großhandels entstehen.

(6) Die Großhandelsaufschläge beziehen sich nicht auf die in § 2 Abs. 2 genannte Textilwarenabgabe. Ausgenommen davon sind die Abgaben, die durch unterschiedliche Herstellerabgabepreise festgesetzt wurden.

§ 7

Verbraucherpreise

(1) Die Verbraucherpreise für Textilwaren ergeben sich aus den Herstellerabgabepreisen nach § 2 zuzüglich der in §§ 6 und 8 festgesetzten Handelsspannen.

(2) Bei Lieferungen an den Einzelhandel sind die Textilwaren zu Verbraucherpreisen zu berechnen; die Einzelhandelsspanne ist als Preisnachlaß im absoluten Betrage zu gewähren. Der Verbraucherpreis je Einheit ist in den Rechnungen mit auszuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Belieferung des Einzelhandels mit Textilwaren im Direktgeschäft — ohne Einschaltung von Großhandelsorganen — sind die Hersteller von Textilwaren berechtigt, die nach § 6 Abs. 2 zulässige Großhandelsspanne zu berechnen, wobei die Lieferung der Textilware frachtfrei bis zur Bestimmungsstation zu erfolgen hat. In diesen Fällen ist der Lieferer der Textilware verpflichtet, 50 % der zulässigen Großhandelsspanne nach besonderer Weisung des Ministeriums der Finanzen abzuführen.

§ 8

Einzelhandelsspannen

(1) In den für den Einzelhandel geltenden Verbraucherpreisen sind folgende Einzelhandelsspannen enthalten bei

- a) Arbeits- und Berufsbekleidung sowie Arbeitsschutzkleidung = 14 %
 b) Textilwaren, die durch von den Räten der Bezirke eingesetzte Kreishändler geliefert werden = 14 %
 c) alle übrigen Textilwaren = 20 %

Die Handelsspannen beziehen sich entsprechend der festgesetzten Nomenklaturnummer auf den Hersteller-

abgabepreis zuzüglich der im § 6 festgelegten Großhandelsspanne.

(2) Die Einzelhandelsspannen beziehen sich nicht auf die in § 2 genannte Textilwarenabgabe.

§ 9

Zahlungsbedingungen

Sofern Lieferungs- und Zahlungsbedingungen die Gewährung von Skonto für vorzeitige Bezahlung vorsehen, hat der Textilwarenhersteller den Skonto vom Herstellerabgabepreis ohne die nach § 2 dieser Verordnung zu erhebende Textilwarenabgabe zu gewähren. Der Textil-Großhandel braucht Skonto nicht zu gewähren.

§ 10

Ausnahmeregelungen

(1) Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Abführung der Textilwarenabgabe treffen.

(2) Das Ministerium für Leichtindustrie ist berechtigt, Ausnahmeregelungen für besondere Bedarfsträger und Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung zu erlassen.

§ 11

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisverordnungen Nr. 136 vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 139) sowie die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen und der § 3 der Preisverordnung Nr. 155 vom 5. Juni 1951 (GBl. S. 545) außer Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1954

Ministerium für Leichtindustrie

L. V. Konzok
 Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 329.

— Verordnung über Preise für Textilwaren —

Vom 2. Januar 1954

Auf Grund des § 10 der Preisverordnung Nr. 329 vom 2. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Textilwaren — (GBl. S. 89) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Preisverordnung — Begriffsbestimmung für Textilwaren:

(1) Als Textilwaren gelten die Erzeugnisse der Gruppen 64 bis 66 des Allgemeinen Warenverzeichnisses mit Ausnahme der in der Anlage I angeführten Waren.

(2) Textilabfälle im Sinne der Preisverordnung sind solche Abfälle aus der Textilwarenherstellung und -verarbeitung, welche weder von dem Betrieb, bei dem sie anfallen, noch von dem Betrieb, der sie erwirbt und verarbeitet oder verarbeiten läßt, zur Herstellung gewerblicher Gebrauchsgüter verwendet werden. In anderen Fällen handelt es sich um noch vollwertbare aus Textil-Grundmaterialien hergestellte Textilerzeugnisse.

(3) Läßt ein Produktions- oder Handelsbetrieb durch einen anderen Betrieb im Lohn eine Bearbeitung oder Verarbeitung von Textilwaren vornehmen, dann gilt der Auftraggeber als Hersteller von Textilwaren.

(4) Erzeugnisse der Handwerksbetriebe oder Genossenschaften sowie des Kunsthandwerks, die aus Textilwaren zu Preisen nach § 2 und nach § 6 der Preisverordnung hergestellt werden, gelten nicht als Textilwaren im Sinne der Preisverordnung.

(3) Als Textilwaren im Sinne der Preisverordnung gelten nicht die aus Material der Bevölkerung (Kundenmaterial) hergestellten Erzeugnisse.

§ 2

Zu § 2 der Preisverordnung — Abgabepreise der Textilwarenhersteller:

(1) Für sämtliche Textilwaren im Sinne der Preisverordnung, die von den Textilwarenherstellern in Verkehr gebracht werden sollen, ist beim Zentralreferat Textil des Ministeriums für Leichtindustrie, Karl-Marx-Stadt, Crustusstr. 5, die Artikel-Nummer der staatlichen Nomenklatur zu beantragen.

(2) Die Erstellung der Artikel-Nummer erfolgt nach Einreichung der in allen Teilen gemäß den preisrechtlichen Bestimmungen aufgliederten Kalkulationen — in zweifacher Ausfertigung —, die auf die Verkaufseinheit abgestellt sind und folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name des Betriebes,
2. betriebliche Artikel-Nummer sowie Warenbezeichnung und -art,
3. Grundmaterial-Zusammensetzung in Vomhunderteilen,
4. Verwendungszweck sowie Vertragspartner — Bedarfsträger — Warenempfänger,
5. Waren-Nummer des statistischen Warenverzeichnisses (Ausgabe August 1950 — 3. Auflage).

Bei Geweben oder bei Wirkstoffen ist eine Qualitätsprobe in der Größe 9×12 cm, bei Konfektion ein Gewebeabschnitt mit vorzulegen.

(3) Die Hersteller von Textilwaren sind für genaue Angaben verantwortlich. Für durch unrichtige Angaben gegebene falsche Nomenklatur-Nummern haften die Betriebe.

(4) Auf Grund der vom Zentralreferat Textil festgesetzten Nomenklatur-Nummern haben die Hersteller von Textilwaren Abgabebzuschläge zu berechnen und ihren Abnehmern mit Hinweis auf die Preisverordnung gesondert als Anhangsbetrag in Rechnung zu stellen.

Die Aufschläge sind der Schlüsseliste und der Preisskala zu entnehmen, die von den Textilwarenherstellern bei der für den Betrieb zuständigen Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises anzufordern ist. (Beispiel — Textilwarenabgabe — Anlage 2.)

(5) Bei Lieferung von abgabebegünstigten Textilwaren ist die vom Zentralreferat Textil festgesetzte Nomenklatur-Nummer durch den Hersteller auf die der zulässigen Abgabe entsprechende Schlüsselzahl der Schlüsseliste abzuändern.

Erfolgen Umdispositionen durch den Handel oder durch den Warenempfänger, so ist von diesen beim Zentralreferat Textil erneut die Nomenklatur-Nummer zu beantragen.

Die Nomenklatur-Nummer ist in den Rechnungen anzugeben. Die erteilte Nomenklatur-Nummer gilt nicht als Preisbestätigung.

(6) Die Beantragung einer Nomenklatur-Nummer entfällt bei den in der Anlage 3 genannten Textilwaren sowie bei Lieferungen an die der Textilwarenherstellung nachfolgende Stufen, sofern diese Erzeugnisse der Anlage 4 herstellen oder die Textilwaren zur Herstellung dieser Textilwarenerzeugnisse Verwendung finden.

(7) Die zulässigen Preisvorschriften sind mit der Einschränkung anzuwenden, daß Preisbestandteile, wie

Verteilerzuschläge u.ä., die nach Liefermenge, Lieferwert und Abnehmergruppe unterschiedliche Herstellerabgabepreise zur Folge haben, im Herstellerabgabepreis nicht enthalten sein dürfen.

(8) Zur Abgeltung der bisher in den Herstellerabgabepreisen enthaltenen Verteiler-Zuschläge nach Abs. 7 sind die Hersteller der nachstehend aufgeführten Erzeugnisse berechtigt, auf die nach den zulässigen Preisvorschriften für die Textilindustrie unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 7 gebildeten Herstellerabgabepreise folgende Ausgleichsätze als feste Preisbestandteile zu berechnen, soweit nicht Sonderregelungen durch Preisbewilligung getroffen wurden:

- | | |
|---|------|
| a) für Erzeugnisse der Baumwollweberei (ausgenommen Gewebe für Arbeits- und Berufskleidung, Schuhfutter- und Schuhoberstoffe, Verbandstoffe und Verbandmulle) | 3 % |
| b) für Erzeugnisse der Spitzenweberei | 5 % |
| c) für Erzeugnisse der Tüllgardinenweberei .. | 5 % |
| d) für Erzeugnisse der Tüllweberei | 10 % |
| e) für Erzeugnisse der Grobgarn-Industrie (ausgenommen Scheuertücher sowie den Scheuertüchgeweben gleichartige Gewebe).. | 10 % |
| f) für Erzeugnisse der Seidenweberei | 5 % |

(9) Die unter Berücksichtigung des Abs. 8 ermittelten Preise sind die preisrechtlich zulässigen Textilwaren-Herstellerpreise. Die Ausgleichsätze sind Preisbestandteile und nicht gesondert auszuweisen.

Auf Preisbestandteile, soweit diese im Anhangsverfahren zu berechnen sind — Anhangsbeträge — darf kein Ausgleichsatz berechnet werden.

(10) Fordert der Großhandel vom Textilwarenhersteller die Auslieferung eines Auftrages in Kleinstmengen, dann können vom Textilwarenhersteller als besondere Kosten für den Versand von Kleinstmengen nachstehende Kleinstmengenzuschläge gesondert berechnet werden. Diese Kleinstmengenzuschläge sind vom Großhandel aus der Handelssparne zu decken.

Für Anhangsbeträge oder bei Überhängen aus der Produktion ist die Berechnung von Kleinstmengen-zuschlägen nicht zulässig.

(11) Textilfremde Betriebe, die Textilwaren als Grundmaterial für textilfremde Erzeugnisse verarbeiten, sind berechtigt, die gesondert ausgewiesene Textilwarenabgabe weiterzuberechnen.

(12) Als Kleinstmengen-zuschläge nach Abs. 10 dürfen höchstens berechnet werden:

A. für Erzeugnisse der Baumwollweberei:

- | | |
|--|------|
| a) bei Geweben der Gewebegruppe Rohgewebe (nicht ausgerüstete Gewebe) | |
| Liefermenge unter 1000 m je Qualität und Breite | 5 % |
| b) bei Geweben der anderen Gewebegruppen | |
| Liefermenge unter 125 m je Qualität, Dessin und Breite | 5 % |
| Liefermenge unter 30 qm | 10 % |
| c) bei genähten Artikeln, wie Badetücher, Bademäntel, Bett-Tücher, Decken, Deckbettbezüge, Tischwäsche sowie genähte Gewebe für Möbel- und Zimmerausstattungen, Liefermenge unter 125 qm je Qualität | 5 % |
| Liefermenge unter 30 qm | 10 % |
- abgestellt auf die Anzahl der Artikel, die aus dieser Gewebemenge hergestellt werden,

- d) bei genähten Artikeln, wie Decken unter 1,5 qm, Handtücher, Kopfkissenbezüge, Kinderbettwäsche sowie Tisch-, Polier- und Putztücher, Servietten und Windeln, Liefermenge unter 60 qm je Qualität 5 %
 Liefermenge unter 20 qm 10 %
 abgestellt auf die Anzahl der Artikel, die aus dieser Gewebemenge hergestellt werden;
- B. für Erzeugnisse der Spitzenweberei:**
- a) bei Valenciennes-Spitzen
 Liefermenge unter 100 m 5 %
- b) bei Spitzenbreitgeweben
 Liefermenge unter 150 qm 5 %
- c) für Schleier
 Liefermenge unter 10 m 5 %
- C. für Erzeugnisse der Tüllgardinenweberei:**
 Liefermenge unter 150 qm 5 %
- D. für Erzeugnisse der Tüllweberei:**
 Liefermenge unter 200 qm 5 %
- E. für Erzeugnisse der Grobgarnweberei:**
 Lieferwert unter 150,— DM 5 %
- F. für Erzeugnisse der Juteindustrie:**
- | | | |
|--------------|------------|--------------------|
| Liefermenge: | bei Garnen | bei Geweben/Säcken |
| unter 250 kg | — Dpf/kg | 3 Dpf/kg |
| unter 100 kg | 4 Dpf/kg | 7 Dpf/kg |
- G. für Erzeugnisse der Leinenweberei:**
 Liefermenge unter 125 qm je Qualität 5 %
 Liefermenge unter 30 qm je Qualität 10 %
- H. für Erzeugnisse der Seidenweberei:**
 Liefermenge unter 30 m je Qualität 5 %
- J. für Erzeugnisse der Tuch- und Kleiderstoffindustrie (Oberbekleidungsstoff-Weberei):**
- | | | |
|-------------------------------------|-------|-----|
| Lieferung geteilter Stücke | | 3 % |
| Lieferung in Abschnitten unter 10 m | | 5 % |
- als nicht geteilte Stücke gelten Metragen von etwa
- | | |
|--|--|
| 35 bis 40 m bei schweren Mantelstoffen, | |
| 45 bis 50 m bei Anzugstoffen und leichten Mantelstoffen, | |
| 50 bis 60 m bei leichten Kleiderstoffen, | |
| 45 bis 60 m bei Kostümstoffen; | |
- K. für Erzeugnisse der Flachstrumpfwirkerei:**
 bei Fertigwaren Liefermenge unter 6 Dtzd. je Qualität 5 %
- L. für Gewirke und Gestricke sowie Wirk- und Strickwaren:**
 Liefermenge unter 6 Stück je Größe 5 %
 Liefermenge unter 3 Stück je Größe 10 %
- M. für gestricke Strumpfwaren:**
 Liefermenge unter 12 Paar je Größe 3 %
 Liefermenge unter 6 Paar je Größe 6 %
- N. für Erzeugnisse der Baumwollspinnerei und -zwirnererei:**
 Liefermenge bei Zwirnen unter 100 kg 2 %
- P. für Erzeugnisse der Kammgarnspinnerei:**
 Liefermenge unter 100 kg je Farbe und Nummer 2 %
- Q. für Erzeugnisse der Streichgarnspinnerei:**
 Liefermenge unter 100 kg je Farbe und Nummer 2 %

R. für Erzeugnisse der Vigogne- und Zweizylinder-spinnerei:
 Liefermenge unter 100 kg je Farbe und Nummer 2 %

S. für Erzeugnisse der Leinenzwirnererei:
 Liefermenge unter 5 kg 10 %

Bei Erzeugnissen, für die keine Kleinstmengenzuschläge festgelegt sind, können zwischen Textilwarenhändlern und den Handelsorganen Kleinstmengenzuschläge vereinbart werden.

(13) Bei Lieferung von igellitierten und beschichteten Textilschläuchen, Textilförderbändern und Textiltreibriemen sowie von montierten Textilschläuchen sind die Preisanteile für das Igelittieren, Gummieren, Beschichten und für Armaturen in den Rechnungen gesondert herauszustellen.

Auf diese Preisbestandteile entfällt die Textilwarenabgabe nach § 2 Abs. 2 der Preisverordnung.

(14) Textilfremde Betriebe, die in eigenen Betriebsabteilungen Textilwaren als Fertigungsmaterial für ihre textilfremde Produktion herstellen, gelten für diese Erzeugnisse als Textilwarenhersteller im Sinne der Preisverordnung.

(15) Handwerksbetriebe und Genossenschaften, die Textilwaren in Serienanfertigung auf Grund eines vom Staatlichen Vertragskontor registrierten Vertrages herstellen und in den Verkehr bringen, gelten als Textilwarenhersteller im Sinne der Preisverordnung.

Als Serienanfertigung gilt die Herstellung eines handelsüblichen Sortiments, nicht aber Einzelanfertigungen und Anfertigung individueller Art.

§ 3

Zu § 6 der Preisverordnung — Großhandelsspannen:

(1) Nachgeordnete Verarbeitungsstufen der Textilwarenerstellung sind die Hersteller der in der Anlage 4 aufgeführten Textilwaren.

(2) Bei Lieferung von Textilwaren ab Lager des Großhandels an Betriebe der Textilwarenerstellung, wie Besatzstoffe, Bänder und Litzen, Einlagestoffe, Filze, Hutschleier, Gaze, Gewebe für modische Weißwaren, Nähfäden, Stickseiden, Stickboden darf auch an Abnehmer nach § 6 Abs. 1 der Preisverordnung ein Großhandelsaufschlag in Höhe von 10 % berechnet werden.

(3) Bei im Eigengeschäft durchgeführten Lieferungen von Erzeugnissen der Baumwoll-, Kammgarn-, Leinen-, Streichgarn-, Vigogne- und Zweizylinder-spinnerei sowie der Jute- oder Grobgarnspinnerei und der Zwirnererei an diese Erzeugnisse be- oder verarbeitende Betriebe oder bei Lieferungen von Textilwaren an Großhändler, die berechtigt sind, besondere Textilwarenkontingente abzusetzen, dürfen Handelsaufschläge gemäß besonderer Preisbewilligungen vom Großhandel berechnet werden.

(4) Als Arbeits- und Berufskleidung / Arbeitsschutzbekleidung gelten die in der Anlage 5 zu dieser Durchführungbestimmung genannten Textilwaren.

(5) Textilfremde Betriebe sind die Betriebe, die Textilwaren als Fertigungsmaterial für textilfremde Erzeugnisse be- oder verarbeiten.

(6) Betriebe, die Textilwaren zur technischen Verwendung oder für den technischen Spezialbedarf bestimmungsgemäß zu verwenden haben, sind die Betriebe, die Textilwaren zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Durchführung der Produktion einsetzen,

(7) Bei Lieferung von Weiß- und Teerstricken durch den Baustoffhandel sind die Handelsspannen dieser Preisverordnung nicht anzuwenden.

(8) Volkseigene oder genossenschaftliche Reservelager, die Lieferungsverträge mit Betrieben der Textilwarenherstellung abschließen, gelten im Sinne der Preisverordnung als Großhandelsorgane.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1954

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok,
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 329

Zu § 1 Abs. 1

vorstehender Durchführungsbestimmung

Textilerzeugnisse,

die aus den Waren der Gruppen 64 bis 66 des Allgemeinen Warenverzeichnisses ausgenommen sind:

Lfd. Nr.	Waren-Nummer	Warenbezeichnung
1	Diverse	Sämtliche gummierten und beschichteten Gewebe und Gewirke (nicht imprägniert oder kaschiert), die daraus gefertigte Konfektion sowie gummierte und beschichtete Treib- und Keilriemen, Transport- und Förderbänder und Schläuche
2	Diverse	Feder- und Strohhüte mit einem wertmäßigen Textilanteil des Rohstoffeinsatzes von weniger als 50 %
3	64 57 82 00	Schulterpolster
4	64 57 90 00	Einlegesohlen
5	64 58 67 00	Haarnetze aus Menschenhaar
6	64 58 68 00	Haarperücken
7	64 59 10 00 bis 64 59 60 00	Erzeugnisse aus Plan- und Segeltuchgeweben
8	aus 64 59 99 00	Sterbewäsche und Kranzschleifen
9	64 66 00 00	Matratzen
10	64 67 00 00	Reformauflagen und Matratzenschoner
11	64 85 00 00 64 86 00 00	Pelzbekleidung
12	64 87 00 00	Lederbekleidung
13	65 43 50 00	Schwabbelscheiben
14	66 18 80 00	Schmierpolster
15	aus 66 65 40 00	Schmierdochte
16	66 68 10 00	Farbbänder (nicht Farbbandgewebe)

Anlage 2

zu vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 329

Zu § 2 Abs. 4

vorstehender Durchführungsbestimmung

Beispiel:

1. Ermittelter preisrechtlich zulässiger Preis	10,45 DM
Anhängebetrag lt. Preisverordnung Nr. 155	—,45 DM
Abgabepreis des Textilwarenerstellers	10,90 DM

2. a) Vom Zentralreferat Textil festgesetzte Nomenklaturnummer

4332—19 223

Die Zahl 4332 bezeichnet lediglich die Warenart und ist für die Berechnung unwesentlich.

- b) Die ersten beiden Ziffern von der fünfstelligen Zahl — Zahl 19 — geben den Hinweis auf die Position der Schlüsseliste, nach der die Textilwaren-Abgabe zu erheben ist; in diesem Fall 37 %.
- c) Die letzten drei Ziffern von der fünfstelligen Zahl — Zahl 223 — geben den Hinweis, auf welchen Preis der Preisskala die Textilwaren-Abgabe zu erheben ist; in diesem Fall einen Preis von 11,20 DM.
- d) Die Textilwaren-Abgabe nach Buchst. b auf den Preis nach Buchst. c beträgt 4,14 DM (37 % von 11,20 DM). In Rechnung zu stellen sind insgesamt 15,34 DM (11,20 + 4,14 DM).
3. Als Textilwaren-Abgabe gilt die Differenz zwischen dem nach Ziff. 2 Buchst. d in Rechnung zu stellenden Preis und dem Herstellerabgabepreis nach Ziff. 1 (15,34 DM ab 10,90 DM = T-Abgabe 4,44 DM). Diese Textilwaren-Abgabe ist als Anhangsbetrag gemäß Preisverordnung Nr. 329 in Rechnungen gesondert auszuweisen.

Anlage 3

zu vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 329

Zu § 2 Abs. 6

vorstehender Durchführungsbestimmung

Lfd. Nr.	Waren-Nummer	Warenbezeichnung	Verwendungszweck
1	Diverse	Posamenten- und Spitzen-erzeugnisse	Gemäß besonderer Anweisung
2	Diverse	Arbeits- und Berufskleidung, welche lt. Preisverordnung Nr. 115 besonders beauftragt ist	Abgabe ist nur gegen Vorlage einer Bezugsbescheinigung der Abteilung Handel und Versorgung zulässig
3	64 59 80 00 ohne 64 59 86 00	Gewebesäcke	Gilt nur für gewerbliche Zwecke; Lieferungen an den Einzelhandel zur Versorgung der Bevölkerung sind gemäß § 2 der Preisverordnung zu behandeln
4	64 59 92 00	Maschinenputztücher	
5	65 43 10 00 65 43 20 00 66 63 46 00	Putzwolle und Putzwollabfälle	
6	Diverse	Textilabfälle und -abgänge	Zur Herstellung von Papier, Pappe, Dachpappe und als Füllmaterial bei der Asbestherstellung
7	aus 09 63 00 00	Alttextilien	
8	65 44 00 00	Polstermaterial	
9	65 45 00 00	Werg, auch Dichtungshanf und Richtungsbartheil	

Lfd. Nr.	Waren-Nummer	Warenbezeichnung	Verwendungszweck
10	65 46 00 00	Watten (Industrie-, Spital- und Verbandwalte)	
11	65 77 00 00 65 87 15 00	Bindfaden	
12	Diverse	Garne	Nur zur Herstellung oder Reparatur von Fischnetzen
13	65 78 00 00 außer 65 78 90 00	Stricke, Seile, Tawe, Netze	Nur zur Verwendung in Industrie, Land- und Fischwirtschaft. Lieferungen an den Handel zur Versorgung der Bevölkerung sind gemäß § 2 der Preisverordnung zu behandeln
14	65 85 15 50 65 85 15 60	Leinensacknähtzwirne	
15	65 85 15 70	Leinenklöppelspitzenzwirn und Filletzwirn	Zur Herstellung von Klöppel- und Filetzeugnissen
16	65 85 16 00 bis 65 85 19 00	Sacknähgarn	Zur Reparatur und Neuanfertigung von Säcken
17	65 85 25 00 bis 65 85 29 00	Sackstopfgarn	
18	65 87 30 00	Tubakgarne	
19	65 87 11 00 bis 65 87 13 00	Erntebindegarn	
20	66 46 00 00 bis 66 58 20 00	Sack- und Verpackungsgewebe	Nur zu Verpackungszwecken und zur Reparatur von Säcken
21	66 56 40 00	Maschinenputztuchstoffe	
22	66 59 10 00	Blasversatzgewebe (Schuß oder Kette aus Papiergarn)	
23	Diverse	Rohbaumwolle	Zur Herstellung von Urkundenpapier
24	Diverse	Natur- und Kunsthaar	Zur Verwendung bei der textilen fremden Fertigung
25	Diverse	Gestückelte Kinderhüte und -kappen aus bei der Produktion von Hüten anfallenden Filzresten	
26	Diverse	Erosionsschutzbinden, wenn der wertmäßige Textilanteil am Werkstoffumsatz weniger als 25% beträgt	

Anlage 4

zu vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 329

Zu § 2 Absatz 6
vorstehender Durchführungsbestimmung

Waren-Nummer	Warenbezeichnung
Gruppe 1 Herren- und Burschenoberbekleidung	
64 11 11 00 bis 64 11 68 80	Mäntel, Umhänge und Pelzbezüge für Herren und Burschen
64 12 11 00 bis 64 12 60 00	Joppen, Stulzer und Janker für Herren und Burschen
64 13 11 00 bis 64 14 89 00	Straßenanzüge für Herren und Burschen
64 15 11 00 bis 64 15 89 00	Sportanzüge für Herren und Burschen
64 16 12 00 bis 64 16 54 00	Sonstige Anzüge für Herren und Burschen
64 17 11 00 bis 64 17 99 00	Sakkos und Hosen
64 18 11 00 bis 64 18 99 00	Sportbekleidung
64 19 11 00 bis 64 19 70 00	Hausoberbekleidung
Gruppe 2 Damen- und Backfischeoberbekleidung	
64 21 11 00 bis 64 21 68 80	Mäntel und Umhänge für Damen und Backfische
64 22 11 00 bis 64 22 69 00	Jacken und Janker
64 23 11 00 bis 64 23 73 00	Kostüme und Komplets
64 24 11 00 bis 64 24 98 00	Kleider für Damen und Backfische
64 25 11 00 bis 64 25 89 00	Röcke, Hosen, Hosenröcke und Shorts
64 26 11 00 bis 64 26 39 00	Blusen und Westen für Damen
64 27 11 00 bis 64 27 99 00	Sportbekleidung für Damen und Backfische
64 28 14 00 bis 64 28 79 00	Schürzen und Strandanzüge für Damen und Backfische
64 29 10 00 bis 64 29 79 00	Hausoberbekleidung für Damen und Backfische
Gruppe 3 Kinder, Kleinkinder und Säuglingsbekleidung	
64 31 11 00 bis 64 31 94 80	Mäntel und Umhänge für Knaben und Mädchen
64 32 11 00 bis 64 32 59 00	Joppen für Knaben u. Mädchen
64 33 11 00 bis 64 33 99 00	Knabenbekleidung
64 34 11 00 bis 64 34 99 00	Mädchenbekleidung
64 35 11 00 bis 64 35 89 00	Hosen, Blusen und Westen für Knaben
64 36 11 00 bis 64 36 89 00	Röcke, Blusen und Westen für Mädchen
64 37 11 00 bis 64 37 99 00	Sportbekleidung
64 38 14 00 bis 64 38 79 00	Schürzen, Strandanzüge und Bademäntel für Kinder und Kleinstkinder
64 39 14 00 bis 64 39 99 91	Säuglingsbekleidung und Wäsche
Gruppe 4 Arbeits-, Berufs- und Arbeitsschutzbekleidung	
64 41 11 00 bis 64 41 25 00	Arbeitskleidung für Männer
64 42 11 00 bis 64 42 23 00	Arbeitskleidung für Frauen
64 43 11 10 bis 64 43 95 00	Berufskleidung für Männer
64 44 11 00 bis 64 44 90 00	Berufskleidung für Frauen
64 45 11 00 bis 64 45 96 00	Spezialschutzkleidung für Männer und Frauen
64 46 21 00 bis 64 46 68 00	Regenmäntel und Umhänge für Herren und Burschen
64 47 15 00 bis 64 47 78 00	Regenkleidung für Damen, Backfische und Kinder
64 48 11 10 bis 64 48 90 00	Dienstkleidung

Waren-Nummer	Warenbezeichnung
Gruppe 5 Wäsche aus Geweben für Herren, Damen und Kinder, sonstige Näherzeugnisse	
64 51 11 00 bis 64 51 85 00	Taghemden für Herren und Burschen, Manschetten, Kragen, Unterhemden, Unterhosen
64 52 11 00 bis 64 52 53 00	Taghemden, Unterhemden und Leibchen für Knaben
64 53 11 00 bis 64 53 44 00	Nachtwäsche für Herren, Burschen und Knaben
64 54 11 00 bis 64 54 55 00	Tagwäsche für Damen, Backfische und Mädchen
64 55 11 00 bis 64 55 44 00	Nachtwäsche für Damen, Backfische und Mädchen
64 56 11 00 bis 64 56 90 00	Miederwaren und sanitäre Artikel
64 57 11 00 bis 64 57 99 00	Ausstattungs- und Bekleidungszubehör
64 58 52 00 bis 64 58 56 00	Armbücher
64 59 71 00 bis 64 59 78 00	Tapissierwaren und Fahnen
64 59 91 00 bis 64 59 99 00	Sonstige nicht genannte Näherzeugnisse
Gruppe 6 Haushaltswäsche und Bettenausstattungen	
64 61 14 00 bis 64 61 99 00	Inlette
64 62 14 00 bis 64 62 93 90	Bezüge
64 63 14 00 bis 64 63 81 00	Laken
64 64 14 00 bis 64 64 79 00	Stepp-, Daunen- und Wagendecken
64 64 81 10 bis 64 64 99 00	Fertig gefüllte Kopfkissen und Oberbetten
64 65 14 00 bis 64 65 69 00	Sportwagengarnituren und Bezüge
64 67 60 00 bis 64 67 70 00	Reformunterbetten, Matratzenschoner
64 68 24 00 bis 64 68 58 00	Hauswäsche
64 69 21 00 bis 64 69 19 00	Füllfertige Bettfedern
Gruppe 7 Hüte, Kappen, Stumpen, Mützen	
64 71 10 00 bis 64 73 80 00	Stumpen, Hüte, Kappen, Capelines
64 74 11 00 bis 64 74 44 00	Sonstige Kopfbekleidung
64 75 11 00 bis 64 75 24 00	Stoffhüte für Damen und Kinder
64 77 33 00 bis 64 77 36 00	Damenhüte
64 79 10 00 bis 64 79 60 00	Sonstige Konfektionserzeugnisse
64 87 11 00 bis 64 87 90 00	Lederbekleidung
Gruppe 8 Wirk- und Strickkleidung	
66 81 11 00 bis 66 81 99 00	Oberbekleidung für Herren
66 82 11 00 bis 66 82 99 00	Oberbekleidung für Damen
66 83 11 00 bis 66 83 99 00	Oberbekleidung für Kinder
66 84 12 00 bis 66 84 98 70	Unterbekleidung für Herren
66 85 11 00 bis 66 85 89 00	Unterkleidung für Damen
66 86 12 10 bis 66 86 99 20	Unterkleidung für Kinder
66 87 13 00 bis 66 87 99 00	Sportkleidung für Herren und Damen
66 88 13 00 bis 66 88 99 00	Sanitäre Artikel
66 89 12 00 bis 66 89 83 00	Sonstige Wirk- und Strickwaren

Anlage 5

zu vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 329

Zu § 3 Abs. 4
vorstehender Durchführungsbestimmung

Lfd. Nr.	Waren-Nummer	Warenbezeichnung
1	64 28 44 00 bis 64 28 49 00	Wickelschürzen
2	64 28 55 00 bis 64 28 59 00	Warpschürzen
3	64 42 11 00 bis 64 42 13 00	Arbeitskleider
4	64 42 21 00 bis 64 42 23 00	Arbeits-hosen
5	64 43 11 10 bis 64 43 19 00	Berufsanzüge 2tlg.
6	64 43 21 00 bis 64 43 23 00	Berufsanzüge (Kombination)
7	64 43 31 00 bis 64 43 36 00	Berufsmäntel und Kittel
8	64 43 41 00 bis 64 43 47 00	Berufsschürzen
9	64 43 51 10 bis 64 43 59 00	Arbeitshemden
10	64 43 71 00 bis 64 43 78 00	Grubenkleidung
11	64 43 81 00 bis 64 43 82 00	Schiffer-Spezialkleidung
12	64 44 11 00 bis 64 44 19 00	Berufsanzüge 2tlg.
13	64 44 21 00 bis 64 44 23 00	Berufsanzüge (Kombination)
14	64 44 31 00 bis 64 44 36 00	Berufsmäntel und Kittel
15	64 44 41 00 bis 64 44 47 00	Berufsschürzen
16	64 44 51 00 bis 64 44 55 00	Schwesternkleider
17	64 44 61 00 bis 64 44 67 00	Schwesternschürzen und Hauben
18	64 44 81 10 bis 64 44 99 00	Arbeitshemden und Blusen
19	64 45 11 00 bis 64 45 12 00	Arbeitsschutzanzüge
20	64 45 13 10 bis 64 45 14 00	Düngerstenschutzanzüge
21	64 45 15 10 bis 64 45 16 00	Säureschutzanzüge
22	64 45 17 10 bis 64 45 19 00	Wasserschutzanzüge
23	64 45 21 00 bis 64 45 23 00	Schutzkleidung aus Glasgewebe
24	64 45 31 00 bis 64 45 39 00	Schutzkleidung aus Asbest
25	64 45 41 00 bis 64 45 46 00	Schutzschürzen
26	64 45 51 00 bis 64 45 59 00	Fischerkleidung
27	64 45 61 00 bis 64 45 65 00	Ölzeug für Seeleute
28	64 45 91 00 bis 64 45 96 00	Sonstige Arbeitsschutzartikel
29	64 45 98 11 bis 64 45 98 20	Sonstige Arbeitsschutzartikel aus Kunststoffen
30	66 71 42 00 bis 66 71 49 00	Herrnsocken (gestrickt, einfarbig auf Flachstrickmaschinen, Feinheit 4 1/2 bis 7, oder auf Strumpfautomaten 5 bis 7); Grubenhandtücher

Sofern die vorstehend angegebenen Waren-Nummern auch Erzeugnisse umfassen, welche nicht als Textilwaren im Sinne der Preisverordnung Nr. 329 anzusehen sind, gilt hierfür jedoch die in den §§ 6 und 8 festgesetzte Groß- bzw. Einzelhandelsspanne.

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung
der Qualität der Blechproduktion.**

Vom 15. Januar 1954

Gemäß § 12 Abs. 2 der Anordnung vom 15. August 1952 über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBl. S. 755) wird über das Glühen von Blechen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die nachstehend aufgeführten Blecharten dürfen nur gegläht geliefert werden:

Planposition	Blechart	Liefervorschrift
(13 14 230)	Fernbleche unter 3 mm	Glühbehandlung je nach den Erfordernissen
13 14 220	Mittelbleche	unter 4 mm Dicke spannungsfrei gegläht
13 14 211 und Abmessungen aus der Position 13 14 220	Kesselbleche	alle Abmessungen normal gegläht
13 14 213 und Abmessungen aus der Position 13 14 220	Schiffsbleche	alle Abmessungen normal gegläht, sofern nicht durch andere Maßnahmen die vorgeschriebenen physikalischen Werte erreicht werden.
13 14 215 und Abmessungen aus den Positionen 13 14 220 und (13 14 230)	Sonstige Bleche mit Abnahmebedingungen, darunter Bleche für Schweißkonstruktionen	

(2) Die Bleche der Planpositionen 13 14 219 und 13 14 220 von 4 mm Dicke und darüber sind ungegläht zu liefern.

§ 2

Der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1953 zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBl. S. 818) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1954

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

* 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 818)

**Bekanntmachung
der Technischen Grundsätze zur
Arbeitsschutzbestimmung 840.**

— Druckgefäße —

Vom 20. Januar 1954

Zu der Arbeitsschutzbestimmung 840 — Druckgefäße — vom 21. November 1952 (GBl. S. 1245) werden die Technischen Grundsätze — Druckgefäße — als Sonderdruck Nr. 24 des Gesetzblattes und Zentralblattes veröffentlicht* und als rechtsverbindlich erklärt.

Berlin, den 20. Januar 1954

Ministerium für Arbeit
— Hauptabteilung Arbeitsschutz —

Giersch
Hauptabteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Technischen Grundsätze zur
Arbeitsschutzbestimmung 894.**

— Zentrifugen —

Vom 20. Januar 1954

Zu der Arbeitsschutzbestimmung 894 — Zentrifugen — vom 9. September 1952 (GBl. S. 855) werden die Technischen Grundsätze — Zentrifugen — als Sonderdruck Nr. 23 des Gesetzblattes und Zentralblattes veröffentlicht* und als rechtsverbindlich erklärt.

Berlin, den 20. Januar 1954

Ministerium für Arbeit
— Hauptabteilung Arbeitsschutz —

Giersch
Hauptabteilungsleiter

* Auslieferungstermin wird im Gesetzblatt und im Zentralblatt noch bekanntgegeben.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 28. Januar 1954

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 54	Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten	97
21. 1. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten ..	98
21. 1. 54	Bekanntmachung des Beschlusses über die Verleihung des Lessing-Preises	99
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	100

Verordnung

über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten.

Vom 21. Januar 1954

In der Sorge um den Menschen soll den Sprach- und Stimmgestörten in Zukunft eine umfassende Hilfe zuteil werden. Sie hat das Ziel, ihnen zu normalem Sprechvermögen zu verhelfen und die ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Voraussetzung dafür ist eine neue, einheitliche Regelung zur Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten, die außerhalb der Sonderschulen für Sprachgestörte tätig sind.

Es wird daher verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Sprach- und Stimmheillehrer im Sinne dieser Verordnung sind Personen mit einer nachweislich abgeschlossenen allgemeinen pädagogischen und besonderen sprach- und stimmheilpädagogischen Ausbildung, die außerhalb der Sonderschulen für Sprachgestörte Sprach- und Stimmheilbehandlung durchführen.

(2) Sprach- und Stimmtherapeuten im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die auf Grund erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb der Sonderschulen für Sprachgestörte Sprach- oder Stimmheilbehandlung durchführen, ohne ausgebildete Sprach- und Stimmheillehrer zu sein.

(3) Die Führung einer anderen Berufsbezeichnung für die in Absätze 1 und 2 genannten beruflichen Tätigkeiten ist unzulässig.

§ 2

Ausbildung

(1) Die Ausbildung von Sprach- und Stimmheillehrern erfolgt nur nach den geltenden Bestimmungen über die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen.

(2) Eine Ausbildung von Sprach- und Stimmtherapeuten erfolgt nicht.

§ 3

Überprüfung

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits außerhalb der Sonderschulen für Sprachgestörte als Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten tätig sind, müssen sich einer Prüfung zum Nachweis ihrer fachlichen Qualifikation unterziehen.

(2) Befreiungen von der Prüfung können in Ausnahmefällen vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen erteilt werden.

§ 4

Berufsausübung

(1) Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten dürfen nach dem 1. August 1954 nur noch als Angestellte der Räte der Kreise oder als Angestellte der Humboldt-Universität zu Berlin und der Martin-Luther-Universität zu Halle in deren Instituten für Sonderschulwesen ihren Beruf ausüben.

(2) Angestellt werden hierbei nur diejenigen, die gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung ausgebildet oder überprüft worden sind.

(3) Die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise haben dafür zu sorgen, daß in jedem Kreis mindestens ein Sprach- oder Stimmtherapeut oder ein Sprach- oder Stimmheillehrer im Sinne dieser Verordnung tätig ist.

(4) Die Berufstätigkeit der Sprach- und Stimmheillehrer und der Sprach- und Stimmtherapeuten unterliegt der Aufsicht der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise. Soweit die Aufsicht medizinische Fragen betrifft, sind dafür die Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise hinzuzuziehen.

§ 5

Tätigkeitsbereich

(1) Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten im Sinne dieser Verordnung behan-

deln Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis achtzehn Jahren, die in keiner Sonderschule für Sprachgestörte erfaßt sind, sowie Erwachsene.

(2) Die Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten üben ihre Tätigkeit in enger Verbindung mit den Sonderschulen für Sprachgestörte und deren zugeordneten Schulärzten aus. Falls sich keine Sonderschule für Sprachgestörte im Kreis befindet, treten an die Stelle der Schulärzte die Fachärzte der Poliklinik oder des Landambulatoriums des Kreises.

(3) Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten können durch die Leiter der Abteilungen Volksbildung in Verbindung mit den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise zur Ausübung dieser Tätigkeit in Krankenanstalten eingesetzt werden.

§ 6 Vergütung

(1) Die Sprach- und Stimmheillehrer werden bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise als Sonderschullehrer mit abgeschlossener Ausbildung geführt.

(2) Die Sprach- und Stimmtherapeuten werden bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise als Sonderschullehrer ohne abgeschlossene Ausbildung geführt.

(3) Die Vergütung der Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten erfolgt nach der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) durch die Räte der Kreise oder durch die Martin-Luther-Universität in Halle. Soweit die Sprach- und Stimmheillehrer oder Sprach- und Stimmtherapeuten Angestellte der Humboldt-Universität zu Berlin sind, werden sie nach der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung vom 20. April 1953 des Magistrats von Groß-Berlin durch die Humboldt-Universität zu Berlin vergütet.

§ 7 Strafbestimmung

Wer eine Berufstätigkeit im Sinne des § 1 ohne die erforderliche Anstellung oder entgegen einem Tätigkeitsverbot der zuständigen staatlichen Verwaltungsstelle ausübt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Volksbildung
Grotewohl	I. V.: Laabs Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten.

Vom 21. Januar 1954

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 21. Januar 1954 über die Ausbildung und Berufsausübung von Sprach- und Stimmheillehrern und Sprach- und Stimmtherapeuten (GBl. S. 97) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung

(1) Die Bewerbungen zur Teilnahme an der Prüfung sind bis zum 28. Februar 1954 an das Ministerium für Volksbildung, Hauptreferat Sonderschulen, Berlin W1, Wilhelmstraße 68, einzureichen. Der Bewerbung sind ein Personalbogen, ein handgeschriebener Lebenslauf, der Tätigkeitsnachweis, ein polizeiliches Führungszeugnis und eine schriftliche Arbeit bis zu fünf DIN-A-4-Seiten in Schreibmaschinenschrift über die Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus der eigenen beruflichen Arbeit beizufügen.

(2) Die Prüfung wird in der Zeit vom 1. Mai 1954 bis 10. Juni 1954 am Institut für Sonderschulwesen der Pädagogischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin abgenommen. Die Bewerber werden durch das Institut von dem genauen Termin der Prüfung verständigt.

(3) Der Prüfungskommission gehören an:

- je ein Vertreter des Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums für Gesundheitswesen,
- ein Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,
- der Direktor des Instituts für Sonderschulwesen,
- der Direktor des Instituts für Stimm- und Sprachpflege in Karl-Marx-Stadt,
- ein Facharzt für Hals, Nase und Ohren und ein Nervenarzt, die dem Lehrkörper des Instituts für Sonderschulwesen angehören,
- ein Sprach- und ein Stimmheillehrer.

(4) Prüfungsfächer sind:

- Staatslehre,
- Anatomie und Physiologie der Sprachorgane,
- Hygiene der Stimme und Sprache,
- Sprachheilkunde oder Stimmheilkunde,
- praktische Sprach- und Stimmheilbehandlung,
- Psychologie der Sprache,
- Phonetik.

Der theoretische Teil der Prüfung soll sich in der Regel auf 60, der praktische Teil auf 30 Minuten erstrecken.

(5) Die Prüfungsanforderungen liegen ab 1. Februar 1954 im Institut für Sonderschulwesen aus.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung

Anträge zur Befreiung von der Prüfung sind bis 28. Februar 1954 an das Ministerium für Volksbildung, Hauptreferat Sonderschulen, einzureichen. Ihnen ist eine ausführliche Begründung und mindestens ein Gutachten von einem Fachpädagogen und einem Facharzt beizufügen, die die Tätigkeit des Antragstellers beurteilen können.

§ 2

Zu § 4 der Verordnung

(1) Die Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten werden organisatorisch dem Lehrkörper der Sonderschule für Sprachgestörte im Kreis, falls keine besteht, einer anderen Sonderschule angeschlossen. Sie nehmen an allen obligatorischen Veranstaltungen für Lehrer und an der Weiterbildung für Sprachheillehrer teil.

(2) Die Pflichtstundenzahl beträgt für Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten 30 Unterrichtsstunden pro Woche.

(3) Die Unterrichtsstunde (Behandlungsstunde) wird auf 45 Minuten festgesetzt. Eine Aufgliederung der Unterrichtsstunde zur Behandlung verschiedener Einzelpersonen oder Gruppen kann vorgenommen werden, sofern Art und Grad der Sprach- oder Stimmstörung es erfordern.

(4) Die Sprach- oder Stimmheilbehandlung kann

- a) einzeln,
- b) in Gruppen bis zu drei Personen,
- c) in Gruppen bis zu zehn Personen (Abendkurse für Erwachsene)

erfolgen. Die Form richtet sich nach der Art und dem Grad der Sprach- oder Stimmstörung der jeweiligen Personen.

§ 3

Zu § 5 der Verordnung

(1) Die Leiter der Abteilungen Volksbildung weisen in Verbindung mit den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise jedem Sprach- und Stimmheillehrer

und Sprach- und Stimmtherapeuten einen Arbeitsraum zu, der entweder in einer Schule (Arztzimmer) oder in der Poliklinik der Kreisstadt liegen soll.

(2) Die Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten erfassen alle sprach- und stimmgestörten Personen im Kreis und führen sie einer ambulanten Sprach- und Stimmheilbehandlung zu. Die schwersten Fälle werden in Sprachheilschulen überwiesen.

(3) Als Grundlage für die Sprach- oder Stimmheilbehandlung dient neben dem fachpädagogischen ein fachmedizinisches Gutachten.

(4) Jeder Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeut hat ein Tagebuch zu führen. Es hat die Vorbereitungen auf die Behandlungsstunden, deren Ergebnis, Erfahrungen und die Schlußfolgerung zu enthalten.

§ 4

Zu § 6 der Verordnung

(1) Als Dienstalter zählt für Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeuten die Zeit, in der sie diese Tätigkeit als staatliche Angestellte ausgeübt haben.

(2) Soweit sonstige persönliche und sächliche Kosten anfallen, sind diese bei der Sonderschule einzuplanen, der der Sprach- und Stimmheillehrer und Sprach- und Stimmtherapeut zugeordnet ist.

Berlin, den 21. Januar 1954

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Laabs
Staatssekretär

Bekanntmachung des Beschlusses über die Verleihung des Lessing-Preises.

Vom 21. Januar 1954

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 21. Januar 1954 über die Verleihung des Lessing-Preises bekanntgemacht.

Berlin, den 21. Januar 1954

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

I.

Im Andenken an den großen deutschen Dichter, Humanisten und Vorkämpfer für eine deutsche Nationalkultur, Gotthold Ephraim Lessing, wird zu seinem 225. Geburtstag, dem 22. Januar 1954, ein

Lessing-Preis

gestiftet.

II.

Mit dem Preis sollen hervorragende Werke deutscher Autoren auf dem Gebiet der Bühnendichtung, der Kunsttheorie und Kunstkritik ausgezeichnet werden, die im Geiste Lessings für die weitere Entwicklung der deutschen Kunst bedeutungsvoll sind.

III.

Der Lessing-Preis wird in der Regel am 22. Januar, dem Geburtstag Gotthold Ephraim Lessings, verliehen, und zwar

- a) für ein Bühnenwerk,
- b) für eine Arbeit über die Theorie der Kunst oder eine kunstkritische Arbeit,

IV.

Mit dem Lessing-Preis kann jeder Deutsche ausgezeichnet werden, gleichgültig, wo er seinen Wohnsitz hat.

Der Lessing-Preis kann verliehen werden:

- a) Einzelpersonen oder Kollektiven, deren Bühnenwerk aufgeführt wurde;
- b) Einzelpersonen oder Kollektiven für Arbeiten auf dem Gebiete der Kunsttheorie oder Kunstkritik.

V.

Der Lessing-Preis beträgt 10 000 DM für jedes der in Abschnitt III Buchstaben a und b genannten Gebiete. Den Preisträgern wird ferner ein silbernes Lessing-Ehrenzeichen verliehen.

Die Empfänger des Lessing-Preises und des Lessing-Ehrenzeichens erhalten eine Ehrenurkunde.

Der Lessing-Preis ist steuerfrei.

VI.

Der Lessing-Preis wird mit dem Lessing-Ehrenzeichen vom Minister für Kultur verliehen.

VII.

Der Lessing-Preis soll erstmalig im Jahre 1955 verliehen werden.

VIII.

Beim Tode des Preisträgers ist das Lessing-Ehrenzeichen dem Minister für Kultur zurückzugeben, während die Urkunde im Besitz der Familie bleibt.

Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 3 vom 23. Januar 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 1. Januar 1954 des Staatssekretariats für Kraftverkehr und Straßenwesen über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	25
Anordnung vom 15. Januar 1954 zur Durchführung der Brutaktion 1954. — Hühner-eier —	26
Anordnung vom 13. Januar 1954 über die Gültigkeitsdauer der Preisbewilligungen genossenschaftlicher und privater Betriebe	27
Anordnung vom 12. Januar 1954 über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation in der Kohlenindustrie	27
Anordnung vom 7. Januar 1954 über die Ausgabe neuer Ausweise für Schrottbeauftragte	28
Anordnung vom 6. Januar 1954 über die öffentlichen Bekanntmachungen in Konkursverfahren durch die Justizorgane	28
Anordnung vom 30. Dezember 1953 über die Errichtung des VEB „DEUTRANS“, Internationale Spedition	28
Statut vom 8. Januar 1954 des VEB „DEUTRANS“, Internationale Spedition	29
Anweisung vom 9. Januar 1954 über die Kontrolle der Inanspruchnahme der geplanten Mittel für Reisekosten in den Betrieben der zentralverwalteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft (VEW) im Planjahr 1954	30
Anweisung vom 29. Dezember 1953 zur Durchführung der Anweisung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens	31
Anweisung vom 17. Dezember 1953 zur Tauglichkeitsuntersuchung der Besatzungsmitglieder von Fahrzeugen und Flößen der Binnenschifffahrt	32
Anweisung vom 14. Januar 1954 über die Änderung der Besteuerung der Einnahmen der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks	33
Anweisung vom 15. Januar 1954 über die steuerliche Behandlung der Standgeldzuschläge im Kraftverkehr bei Privatbetrieben und Genossenschaften	33
Gemeinsame Rundverfügung vom 9. Januar 1954 über die Verwahrung der Verfügungen von Todes wegen und Benachrichtigung bei Sterbefällen	33
Vierte Ausführungsanweisung vom 6. Januar 1954 zur Anordnung über die Registrierung der Transportflotte und Fahrgastschiffe	36
Bekanntmachung vom 29. Dezember 1953 zur Änderung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn	36
Bekanntmachung vom 30. Dezember 1953 einer Änderung der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug von metallurgischen Erzeugnissen (NE-Metalle)	36
Bekanntmachung vom 8. Januar 1954 über die Festlegung der Kontingenträger für die Bedarfsplanung und Verteilung von Nahrungsgütern	37
Bekanntmachung vom 11. Januar 1954 der Entgelte für die Haupter auf der Elbe	37

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 29. Januar 1954

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 54	Preisverordnung Nr. 341. — Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —	101
26. 1. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 341. — Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —	101
6. 1. 54	Achte Durchführungsbestimmung zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks. — 8. HdwStDB —	103

Preisverordnung Nr. 341.

— Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —

Vom 26. Januar 1954

Die Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117) macht eine Umstellung der für die volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues verbindlichen Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung erforderlich.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alle Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau haben zum Zwecke der Preisbildung nach den Vorschriften des Rechnungswesens gemäß den Grundsätzen für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe — Industrie — (Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 25) zu kalkulieren.

(2) Alle anderen volkseigenen Betriebe, die Erzeugnisse der Warengattung 27 56, der Warenzweige 27 7 und 28 7 und der Warengruppen 29 bis 39 des Allgemeinen Warenverzeichnisses des Statistischen Zentralamtes, 3. Auflage (Juni 1952) herstellen, haben zur Ermittlung der Preise für diese Erzeugnisse die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind Betriebe, die nicht verpflichtet sind, die Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie anzuwenden.

§ 2

(1) Die Betriebe haben unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 für neu in die Produktion aufgenommene Erzeugnisse Anträge zur Bewilligung von Festpreisen den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten vorzulegen.

(2) Betriebe, die die Preise für bestimmte Erzeugnisse bzw. Leistungen auf Grund bewilligter Kalkulationsschemata in eigener Verantwortung bilden dürfen, haben die Bestimmungen des § 1 anzuwenden.

§ 3

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Festpreise bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

(2) Preisangaben in laufenden Verträgen werden von den Bestimmungen der Verordnung nicht berührt.

§ 4

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Maschinenbau mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen.

(2) Ergänzende Kalkulationsanweisungen für Spezialgebiete erlassen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung die Ministerien und Staatssekretariate im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.

(2) Für den Anwendungsbereich dieser Verordnung werden mit ihrem Inkrafttreten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch die Preisanordnung Nr. 42 über die Abrechnung von Aufträgen über Einzelherstellung von Ausrüstungen (PrVOBl. 1948 S. 134) aufgehoben.

Berlin, den 26. Januar 1954

Ministerium für Maschinenbau

R a u

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung

zur Preisverordnung Nr. 341.

— Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues —

Vom 26. Januar 1954

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 341 vom 26. Januar 1954 — Verordnung über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues (GBl. S. 101) wird für das Planjahr 1954 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Bei Aufstellung von Kalkulationen zu Preisbildungszwecken ist das Kalkulationsschema des

Planes 71 (Selbstkosten und Gewinn des Erzeugnisses) anzuwenden.

(2) Die Zuschlagsätze für indirekte Grundkosten und Gemeinkosten für die Kalkulationen ergeben sich aus der Betriebsabrechnung des Jahres 1953. Die Betriebsabrechnung des Jahres 1953 ist für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1953 entsprechend der am 1. August 1953 auf Grund der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I bis IV (GBl. S. 885) und für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1953 entsprechend der am 1. Januar 1954 auf Grund der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) eingetretenen Lohnerhöhungen in den Lohngruppen V bis VIII zu berichtigen. Weiterhin sind die Gemeinkosten der Betriebsabrechnung 1953 um die Gewerbesteuer (einschließlich VVB Umlage) zu bereinigen. Diese Kosten sind bei der Preisbildung für das Jahr 1954 in planmäßiger Höhe zu kalkulieren.

(3) Die Materialpreise sind nach dem Stand vom 1. Januar 1954 zu kalkulieren. Betriebe, die bestätigte Materialverbrauchsnormen gemäß der §§ 2, 3 und 4 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Verbesserung der Ermittlung von Materialverbrauchsnormen (GBl. S. 941) vorliegen haben, berücksichtigen im laufenden Planjahr bei Aufstellung von Kalkulationen zu Preisbildungszwecken die am 1. Juli 1953 lt. Materialverbrauchsnormenkatalog gemäß § 2 Abs. 6 der vorgenannten Verordnung gültigen Normen. Wurden für bestimmte Erzeugnisse nach dem 1. Juli 1953 erstmalig Materialverbrauchsnormen bestätigt, so sind diese im laufenden Planjahr unverändert zu kalkulieren.

(4) Der Kalkulation sind die Löhne nach dem Stand vom 1. Januar 1954, aufgeteilt nach Grund- und Mehrleistungslohn, entsprechend der durchschnittlichen Normerfüllung des Jahres 1953 zugrunde zu legen.

Für die Dauer des laufenden Planjahres gelten die am 1. Juli 1953 lt. Normenkatalog (Normenerfassungsliste, Normenkartei, Normen-TAN-Stammkarte) des Betriebes verbindlichen technisch begründeten bzw. vorläufigen Arbeitsnormen.

Der Normenkatalog ist laufend zu ergänzen.

Arbeiten, für die nach dem 1. Juli 1953 erstmalig Normen aufgestellt werden, sind im laufenden Planjahr mit diesen Normen zu kalkulieren.

(5) Als Gewinn werden bei Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung 6%, bei Anwendung der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 der Verordnung 3% der Selbstkosten ohne Umsatzsteuer kalkuliert.

(6) Die Umsatzsteuer ist in der gesetzlich zulässigen Höhe zu kalkulieren.

§ 2

Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate sowie das Ministerium der Finanzen sind berechtigt, die von den Betrieben ermittelten Kostenelemente zu überprüfen und gegebenenfalls Berichtigungen zu veranlassen. Entsprechende Unterlagen sind von den Betrieben jederzeit zur Prüfung bereitzuhalten.

§ 3

(1) Kalkulationen zum Zwecke der Festpreisbildung sind entsprechend den Vorschriften des § 1 aufzustellen.

(2) Die mit Preisbildungsbefugnissen ausgestatteten Ministerien und Staatssekretariate setzen den Preis im richtigen Verhältnis zu bestehenden Preisen vergleich-

barer Erzeugnisse fest. Liegen Vergleichspreise nicht vor, werden nur die direkten Grundkosten in ihrer Höhe beurteilt. Zuschläge für indirekte Grundkosten, Gemeinkosten und Gewinn sind entsprechend § 1 anzuwenden.

(3) Die gemäß Abs. 2 bestätigten Festpreise sind allen Angeboten, Verträgen und Berechnungen zugrunde zu legen.

§ 4

(1) Betriebe, die die Preise für bestimmte Erzeugnisgruppen oder Leistungen auf Grund einer Preisanordnung, Preisverordnung oder Preisbewilligung in eigener Verantwortung bilden, haben die Errechnungsvorschrift gemäß § 1 Abs. 1 anzuwenden. Der Anwendungsbereich der bisher bewilligten Kalkulationsschemata darf auf Grund der Preisverordnung Nr. 341 von den Betrieben nicht eigenmächtig erweitert werden.

(2) Bewilligte Stundenverrechnungssätze (z. B. für Montagearbeiten) sind Kalkulationsvorschriften im Sinne des Abs. 1.

(3) Soweit Betriebe für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen Preise auf der Kalkulationsgrundlage des Jahres 1944 ermitteln, sind Anträge zur Bildung von Festpreisen an die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate einzureichen. Die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate bewilligen Festpreise oder die Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1.

(4) Die mit Preisbildungsbefugnissen ausgestatteten Ministerien und Staatssekretariate sind im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche berechtigt, den Anwendungsbereich der Kalkulationsvorschriften gemäß Abs. 1 einzuengen oder zu erweitern.

§ 5

(1) Kalkulieren Betriebe gemäß § 4 Abs. 1 Preise für bestimmte Erzeugnisse oder Leistungen in eigener Verantwortung, so hat die Preisermittlung mit Hilfe einer Vorkalkulation zu erfolgen. Der vorkalkulierte Preis wird allen Angeboten, Verträgen und der Berechnung zugrunde gelegt.

(2) Hat ein Betrieb weniger als 75% des im Auftrag kalkulierten Grundlohnes durch Normen, gemäß § 1 Abs. 4 belegt, ist eine Nachkalkulation aufzustellen. Unterschreitet das Nachkalkulationsergebnis den gemäß § 5 Abs. 1 berechneten Preis um mehr als 5%, so ist die Differenz zwischen dem Preis der Vorkalkulation und dem Preis der Nachkalkulation einschließlich der 5% an das Ministerium der Finanzen abzuführen. Liegt der Preis der Nachkalkulation über dem der Vorkalkulation, darf nur der vorkalkulierte Preis berechnet werden.

Die Abführung wird nicht auf die planmäßige Gewinnabführung angerechnet. Für die Abführung erhalten die Betriebe besondere Richtlinien vom Ministerium der Finanzen.

(3) Ist die Aufstellung einer Vorkalkulation in Ausnahmefällen nicht möglich, weil z. B. der gesamte Lieferungsumfang nicht bekannt ist, oder weil vom Auftraggeber die zum Zwecke der Vorkalkulation benötigte Zeit nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ist das Ergebnis der Nachkalkulation der Abrechnung zugrunde zu legen. Ein Verstoß gegen die Preisbildungsvorschriften liegt nicht vor, wenn der Lieferbetrieb in einem solchen Fall eine Preisobergrenze vertraglich vereinbart, die nicht überschritten werden kann. Die vereinbarte Preisobergrenze ist dann zu unterschreiten, wenn die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis ergibt.

(4) Ergeben sich wegen der Aufstellung einer Vorkalkulation gemäß Abs. 3 zwischen den Vertragspartnern Meinungsverschiedenheiten, so hat das für den

Lieferbetrieb zuständige Ministerium oder Staatssekretariat zu entscheiden, ob dem Lieferbetrieb die Aufstellung einer Vorkalkulation zugemutet werden kann.

§ 6

(1) Gemäß § 1 der Preisverordnung Nr. 193 vom 6. Oktober 1951 — Verordnung über die Verpflichtung zum Nachweis der Preisberechnung — (GBl. S. 909) sind die auf Grund des § 4 berechneten Preise listenmäßig zu erfassen.

(2) Wird innerhalb des Planjahres das gleiche Erzeugnis nochmals hergestellt bzw. die gleiche Leistung nochmals durchgeführt, wird der gemäß Abs. 1 listenmäßig erfaßte Preis berechnet.

(3) Von der Bestimmung des Abs. 2 ist abzuweichen, wenn

- ein Nachkalkulationspreis um mehr als 5% von dem gemäß § 5 Abs. 1 vorkalkulierten nach oben oder unten abweicht. Es ist der nachkalkulierte Preis in die Liste gemäß Abs. 1 einzusetzen und zu berechnen;
- bei der erstmaligen Preisermittlung für ein bestimmtes Erzeugnis bzw. Leistung einmalig entstehende Kosten, z. B. Sonderkosten für Modelle und Vorrichtungen, enkalkuliert sind und sie bei weiteren Fertigungen nicht mehr entstehen. Der Preis für weitere Lieferungen ist bei Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen durch Absetzen des Preises der Sonderkosten von dem lt. § 5 Absätze 1 und 2 sowie § 6 Abs. 3 Buchst. a festgelegten Gesamtpreis zu ermitteln.

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1954

Ministerium für Maschinenbau

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Achte Durchführungsbestimmung*
zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife
des Handwerks.

— 8. HdwStDB —

Vom 6. Januar 1954

Auf Grund des Abschnitts VIII der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) in Verbindung mit dem § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) und des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Änderung von Handwerksteuer-Grundbeträgen
Der Handwerksteuer-Grundbetrag beträgt in

Ortsklasse	Ortsklasse		
	I	II	III
für Putzmacher	292,— DM	256,— DM	220,— DM
„ Holzbildhauer	320,—	272,—	228,—
„ Drechsler	436,—	392,—	356,—

§ 2

Handwerksteuerzuschläge

(1) Für Putzmacher ist der Handwerksteuerzuschlag nach der Bruttolohnsumme gemäß dem Tarif B II Nr. 2 zu berechnen.

(2) Bei der Ermittlung des Materialeinsatzes der Kürschner sind die bezogenen Felle mit den handelsüblichen Einkaufspreisen anzusetzen.

* 7. Durchfb. (GBl. 1953 S. 894)

§ 3

**Änderung von Handwerksteuer-Grundbeträgen
und Senkung des Handwerksteuer-Grundbetrages
für Dorfhandwerker**

(1) Der II. Abschnitt der Anlage A zum Gesetz vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) erhält folgende Fassung:

II. Abschnitt	Tarif Nr.	Handwerksteuer-Grundbeträge in DM in der Ortsklasse		
		I	II	III
		Böttcher	3	440,—
Damenschneider	2	392,—	356,—	320,—
Damenschneiderinnen	2	292,—	260,—	232,—
Elektroinstallateur	6	632,—	572,—	516,—
Elektromaschinenbauer	6	672,—	608,—	548,—
Elektromechaniker	6	656,—	592,—	532,—
Fahrradmechaniker	6	612,—	552,—	500,—
Friseur (Damen- u. Herrensalon)	7	408,—	368,—	336,—
Friseur (Damensalon)	7	412,—	372,—	340,—
Friseur (Herrensalon)	7	320,—	280,—	252,—
Installateure und Klempner	6	604,—	544,—	492,—
Herrenschnneider	6	496,—	448,—	396,—
Korbmacher	3	408,—	368,—	332,—
Landmaschinenhandwerker	6	612,—	552,—	500,—
Dekorationsmaler	5	600,—	544,—	492,—
Maurer	1	560,—	508,—	456,—
Maurer (Alleinmeister)				
(Scharwerksmaurer)		412,—	372,—	336,—
Reparaturschuhmacher	3	392,—	356,—	320,—
Sattler	6	492,—	440,—	400,—
Schlosser	6	596,—	540,—	488,—
Schmied	6	612,—	552,—	500,—
Stellmacher	3	444,—	404,—	364,—
Tischler	6	568,—	512,—	460,—
Zimmerer	1	568,—	512,—	460,—
Zimmerer (Alleinmeister)				
(Scharwerkszimmerer)		412,—	372,—	336,—

Anmerkung zum II. Abschnitt

Der Handwerksteuer-Grundbetrag wird gesenkt bei Sitz des Betriebes in Gemeinden

- bis zu 500 Einwohnern um 150,— DM,
- von 501 bis zu 1000 Einwohnern um 100,— DM,
- von 1001 bis zu 2000 Einwohnern um 50,— DM.

Voraussetzung für diese Senkung des Handwerksteuer-Grundbetrages ist weiterhin, daß der Handwerker nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt.

§ 4

Ermäßigung der Handwerksteuer für alte Handwerksalleinmeister und -alleinmeisterinnen

(1) Handwerksalleinmeister entrichten ohne Unterschied des Berufes ab dem 1. Januar des nach Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres an Handwerksteuer

jährlich 60,— DM
(vierteljährlich 15,— DM).

(2) Handwerksalleinmeisterinnen entrichten ohne Unterschied des Berufes ab dem 1. Januar des nach Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres an Handwerksteuer

jährlich 60,— DM
(vierteljährlich 15,— DM).

(3) Für die Ermäßigung nach Absätzen 1 und 2 ist Voraussetzung, daß der Handwerker oder die Handwerkerin nicht mehr als zwei Lehrlinge beschäftigt.

(4) Wurde ein Handwerksalleinmeister oder eine -alleinmeisterin bisher günstiger als nach den Absätzen 1 und 2 besteuert, so finden auch weiterhin die für den betreffenden Abgabepflichtigen günstigeren Bestimmungen Anwendung.

§ 5

Steuerermäßigung auf den Handwerksteuer-Grundbetrag wegen ehrenamtlicher Tätigkeit in den Organisationen des Handwerks

(1) Handwerker, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit in den Organisationen des Handwerks ehrenamtlich tätig sind, erhalten eine Steuerermäßigung von $\frac{1}{12}$ des Handwerksteuer-Grundbetrages für je 200 Stunden dieser Tätigkeit im maßgebenden Kalenderjahr.

(2) Voraussetzung für die Steuerermäßigung gemäß Abs. 1 ist, daß

- a) Umfang und Charakter der Tätigkeit eine Ausübung außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht zulassen und
- b) der Handwerker nicht mehr als zwei Lohnempfänger im maßgebenden Kalenderjahr beschäftigt.

(3) Die Anzahl der Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit in den Organisationen des Handwerks ist von den Geschäftsstellen der Bezirkshandwerkskammern zu bescheinigen.

(4) Für die Begrenzung der Steuerermäßigung auf den Handwerksteuer-Grundbetrag sind die Bestimmungen des § 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 26. Februar 1952 zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 195) entsprechend zu beachten.

§ 6

Änderung der Besteuerungsgrundlage der Handelsteuer des Handwerks

(1) Besteuerungsgrundlage für die Handelsteuer des Handwerks ist der Rohgewinn aus der Handelstätigkeit des Handwerkers.

(2) Die Handelsteuer des Handwerks bemißt sich nach der als Anlage 1** dieser Durchführungsbestimmung beigefügten Tabelle.

(3) Übersteigt im laufenden Kalenderjahr der Umsatz aus Handelstätigkeit den Umsatz aus handwerklicher Tätigkeit, so kann der Abgabepflichtige für das folgende Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) für sämtliche Einkünfte aus seinem Unternehmen die Veranlagung nach allgemeinem Steuerrecht beantragen.

(4) Dem Antrag gemäß Abs. 3 ist zu entsprechen, mit der Maßgabe, daß die Besteuerung nach allgemeinem Steuerrecht mindestens für die Dauer von drei Jahren erfolgt.

(5) Gibt der Handwerker die Handelstätigkeit innerhalb der im Abs. 4 genannten drei Jahre auf, so kann er jedoch ab dem 1. Januar des nach Aufgabe der Handelstätigkeit folgenden Kalenderjahres wieder nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks besteuert werden.

(6) der Antrag ist dem zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt oder des Stadtbezirks — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — spätestens bis zum 10. Dezember des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

** Die Anlagen 1, 2 und 3 erscheinen als Sonderdruck Nr. 25 des Gesetzblattes und Zentralblattes im VEB Deutscher Zentralverlag. Der Auslieferungstermin wird im Gesetzblatt und im Zentralblatt noch bekanntgegeben.

Für das Kalenderjahr 1954 ist die Veranlagung nach allgemeinem Steuerrecht spätestens bis 20. Februar 1954 zu beantragen.

§ 7

Besteuerung der Provisionseinnahmen aus Agenturen für HO und DHZ

Provisionseinnahmen, die sich aus den im Auftrage und für Rechnung einer staatlichen Handelsorganisation (HO und DHZ) getätigten Warenumsätzen ergeben, sind nach den Steuersätzen der Handelsteuer des Handwerks (Anlage 1** dieser Durchführungsbestimmung) zu versteuern.

§ 8

Besteuerung der „anderen Einkünfte“ bei Handwerkern bzw. der mit einem Handwerker nach dem Einkommensteuergesetz zusammen zu veranlagenden Personen (Zweite Handwerksteuer-Durchführungsbestimmung)

(1) Die Einkommensteuer auf die Einkünfte aus nicht-handwerklicher Tätigkeit (§ 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 7 Einkommensteuergesetz) des Handwerkers oder der mit ihm zusammen zu veranlagenden Personen ist für die Veranlagung 1953 nach der als Anlage 2** und für die folgenden Jahre nach der als Anlage 3** dieser Durchführungsbestimmung beigefügten Tabelle zu berechnen.

(2) Die Bestimmungen des § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1951 zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 994) werden aufgehoben.

(3) Erzielt ein Handwerker oder die mit ihm zusammen zu veranlagenden Personen neben Einkünften aus handwerklicher Tätigkeit Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder nichtbegünstigter selbständiger Arbeit, so kann er im laufenden Kalenderjahr für das folgende Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) für sämtliche Einkünfte aus seinem Unternehmen die Veranlagung nach allgemeinem Steuerrecht beantragen.

(4) Dem Antrag gemäß Abs. 3 ist zu entsprechen, mit der Maßgabe, daß die Besteuerung nach allgemeinem Steuerrecht mindestens für die Dauer von drei Jahren erfolgt.

(5) Fallen die Einkünfte aus nicht-handwerklicher Tätigkeit innerhalb der im Abs. 4 genannten drei Jahre weg, so kann der Abgabepflichtige jedoch ab dem 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres wieder nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks besteuert werden.

(6) Der Antrag gemäß Abs. 3 ist dem Rat des Kreises bzw. der Stadt oder des Stadtbezirks — Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben — spätestens bis zum 10. Dezember des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

Für das Kalenderjahr 1954 (Veranlagungszeitraum) ist die Veranlagung nach allgemeinem Steuerrecht spätestens bis 20. Februar 1954 zu beantragen.

§ 9

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) der § 5 Absätze 1 und 2 ab dem 1. Januar 1953;
- b) alle anderen Bestimmungen ab dem 1. Januar 1954.

Berlin, den 5. Januar 1954

Ministerium der Finanzen

— Abgabenverwaltung —

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (1) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 3, Anruf 51 54 87, 51 44 24 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4.— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziebar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk L, Berlin N 54. — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 1. Februar 1954

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 54	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes	105
	Berichtigung	108

Neunte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes.

Vom 18. Januar 1954

Auf Grund des Abschnitts VIII der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) wird in Verbindung mit § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes — Steueränderungsverordnung (STÄVO) — (GBl. S. 889) folgendes bestimmt:

I.

Zu Abschnitt II Buchst. b Ziff. 6
der Verordnung vom 17. Dezember 1953

§ 1

Steuerbefreiung für 25 % des Jahresgewinns zur Erneuerung des Anlagevermögens bei buchführenden und nichtbuchführenden Gewerbetreibenden

(1) Natürliche Personen und Personengesellschaften, die einen gewerblichen Produktionsbetrieb, einen Bau- oder Verkehrsbetrieb betreiben, können zur Erhaltung und Erweiterung des betrieblichen Anlagevermögens den im Kalenderjahr 1954 aus diesem Betrieb erzielten Gewinn um einen steuerfreien Betrag mindern, der bis zu 25 % des Gewinns betragen kann.

(2) Der steuerfreie Betrag ist dazu bestimmt, im Kalenderjahr 1954 für die Anschaffung, Herstellung oder Generalüberholung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens verwandt zu werden, nachdem die Absetzungen für Abnutzung, die von den Buchwerten der in dem Produktions-, Bau- oder Verkehrsbetrieb genutzten Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens vorgenommen wurden (Erneuerungs-Mindestbetrag), für diese Zwecke verwandt worden sind.

(3) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens können aus dem steuerfreien Betrag finanziert werden, soweit sie unmittelbar der Erhaltung oder Erweiterung der Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit dienen.

* 8. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1055)

Anschaffungen oder Generalüberholungen von Personenkraftwagen und Krafträdern dürfen nicht aus diesen Mitteln finanziert werden.

(4) Der gemäß Abs. 1 steuerfreie Betrag, der beansprucht werden kann, wenn ein ordnungsmäßiges Inventarverzeichnis geführt wird, ist bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns aus Gewerbebetrieb des Kalenderjahres 1954 zu berücksichtigen, indem von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens in Höhe des beanspruchten steuerfreien Betrages eine Sonderabschreibung vorgenommen wird.

(5) Der Sonderabschreibung unterliegen die aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die im Kalenderjahr 1954 für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens entstanden sind, soweit sie

1. den Erneuerungs-Mindestbetrag gemäß Abs. 2 übersteigen und
2. unmittelbar der Erhaltung oder Erweiterung der Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit im Sinne des Abs. 3 dienen.

§ 2

Ermittlung des für die Anlageerneuerung steuerbefreiten Gewinnanteils bei Betrieben mit verschiedenartiger Tätigkeit

(1) Bei Steuerpflichtigen, die neben einer gewerblichen Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit noch eine andere gewerbliche Tätigkeit ausüben, ist der Höchstbetrag des für die Erhaltung und Erweiterung des betrieblichen Anlagevermögens freigegebenen Gewinns (§ 1 Abs. 1) nach dem Teil des Jahresgewinns 1954 zu bestimmen, der aus der Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit erzielt worden ist.

Die danach erforderliche Aufteilung des Jahresgewinns ist aus der Buchführung bzw. aus den Aufzeichnungen zu entnehmen.

(2) Ist eine buch- oder aufzeichnungsmäßige Aufteilung des Jahresgewinns aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht möglich, so bestimmt der Rat des Kreises (der Stadt) — Unterabteilung Abgaben — auf Antrag des Steuerpflichtigen die Quote, nach der der Jahresgewinn gemäß Abs. 1 aufzuteilen ist.

II.

Zu Abschnitt II Buchst. b Ziff. 7
der Verordnung vom 17. Dezember 1953

§ 3

Zusätzliche Abschreibungen bei buchführenden
Steuerpflichtigen (Wertersatzrücklage)

(1) Natürliche Personen und Personengesellschaften, die einen gewerblichen Produktionsbetrieb, einen Bau- oder Verkehrsbetrieb betreiben und in diesem Betrieb Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens nutzen, die buchmäßig bereits abgeschrieben sind, können zum Ausgleich des mit dieser Nutzung verbundenen Wertverzehrs den zu versteuernden Gewinn um zusätzliche Abschreibungen mindern, indem sie eine steuerfreie Wertersatzrücklage bilden.

(2) Die jährliche Zuführung zu dieser Wertersatzrücklage darf den Betrag der Absetzungen für Abnutzung nicht übersteigen, die nach den geltenden Bestimmungen jährlich von den buchmäßig abgeschriebenen Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens vorzunehmen wären, wenn für diese Wirtschaftsgüter noch ausreichende Buchwerte ausgewiesen würden. Dabei sind alle buchmäßig abgeschriebenen Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens zu berücksichtigen, die in dem Produktions-, Bau- oder Verkehrsbetrieb genutzt werden und vor dem 1. Januar 1954 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(3) Die Wertersatzrücklage kann gebildet werden, wenn

1. der Gewinn aus dem Produktions-, Bau- oder Verkehrsbetrieb durch Vermögensvergleich ermittelt wird;
2. in dem Wirtschaftsjahr, für das die Wertersatzrücklage gebildet werden soll, die Absetzungen für Abnutzung, die von den Buchwerten der in dem Produktions-, Bau- oder Verkehrsbetrieb genutzten Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens vorgenommen worden sind, für aktivierungspflichtige Anschaffungen, Herstellungen oder Generalüberholungen von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens verwandt worden sind (Erneuerungs-Mindestbetrag) und
3. die mit der Wertersatzrücklage gebundenen Mittel nach den Bestimmungen des § 4 verwandt oder termingemäß an die Deutsche Investitionsbank abgeführt worden sind.

(4) Der in einem Wirtschaftsjahr nicht verbrauchte Teil der Wertersatzrücklage kann auf die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden.

§ 4

Verwendung der für den Wertersatz
gebundenen Mittel

(1) Die mit der Wertersatzrücklage gebundenen Mittel sind für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens, die unmittelbar der Erhaltung oder Erweiterung der Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit dienen oder für die Generalüberholung solcher Wirtschaftsgüter zu verwenden.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die durch den Kauf oder eine Generalüberholung von Personenkraftwagen und Krafträdern entstehen, dürfen nicht aus diesen Mitteln finanziert werden.

(2) Die mit der Wertersatzrücklage gebundenen Mittel, die nicht während des Wirtschaftsjahres, für das die Wertersatzrücklage gebildet wird, entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 verwandt wurden, sind bis zum 20. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Monats auf ein bei der Deutschen Investitionsbank zu errichtendes Wertersatzkonto einzuzahlen.

Steuerpflichtige, die ihre Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer auf Grund von Vierteljahreserklärungen entrichten, haben die Mittel, die durch die für das erste Halbjahr des Wirtschaftsjahres gebildete Wertersatzrücklage gebunden sind und nicht während dieses Zeitraumes entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 verwandt wurden, bis zum 20. des auf das Halbjahr folgenden Monats auf das Wertersatzkonto einzuzahlen.

§ 5

Verwendung des Wertersatzguthabens

(1) Über die auf dem Wertersatzkonto angesammelten Mittel kann der Steuerpflichtige für die in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Zwecke frei verfügen.

Andere Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte dürfen aus Mitteln des Wertersatzguthabens nicht finanziert werden.

(2) Das Wertersatzguthaben ist außer für Verpflichtungen, die sich aus den in § 4 Abs. 1 angeführten Anschaffungen oder Herstellungen ergeben haben, nicht pfändbar oder unpfändbar und unterliegt keinerlei Vollstreckungsmaßnahmen.

(3) Ist die Wertersatzrücklage zugunsten des Ergebnisses aufgelöst worden (§ 6 Absätze 3 und 4), kann der Steuerpflichtige über das Wertersatzguthaben verfügen, nachdem er die aus der Auflösung der Wertersatzrücklage entstandenen und alle anderen bestehenden Forderungen der Abgabenbehörden befriedigt hat.

§ 6

Verwendung der Wertersatzrücklage

(1) Die Wertersatzrücklage ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens auszugleichen, die im Jahre ihrer Bildung in dem Produktions-, Bau- oder Verkehrsbetrieb entstanden sind, soweit diese Anschaffungs- oder Herstellungskosten

1. den Erneuerungs-Mindestbetrag gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 2 übersteigen und
2. für die in § 4 Abs. 1 bestimmten Zwecke aufgewandt worden sind.

(2) Der Teil der Wertersatzrücklage, der nicht nach Abs. 1 ausgeglichen wurde, ist in der Folgezeit mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens oder mit den Aufwendungen für Generalüberholungen auszugleichen, die gemäß § 5 Abs. 1 aus dem Wertersatzguthaben finanziert worden sind.

(3) Die Wertersatzrücklage ist zugunsten des Ergebnisses aufzulösen, wenn der gewerbliche Produktionsbetrieb, der Bau- oder Verkehrsbetrieb aufgegeben oder verpachtet wird.

(4) Wird die Wertersatzrücklage außerhalb der Verpflichtungsgründe des Abs. 3 von dem Steuerpflichtigen

aufgelöst, so ist der aufgelöste Betrag dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Wirtschaftsjahres zuzurechnen, für das die Wertersatzrücklage gebildet worden ist.

Die Einkommensteuer- und Gewerbesteueranlagungen sind entsprechend zu berichtigen.

§ 7

Zusätzliche Abschreibungen bei nichtbuchführenden Steuerpflichtigen

(1) Natürliche Personen und Personengesellschaften, die einen gewerblichen Produktionsbetrieb, einen Bau- oder Verkehrsbetrieb betreiben und in diesem Betrieb Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens nutzen, die buchmäßig bereits abgeschrieben sind, können zum Ausgleich des mit dieser Nutzung verbundenen Wertverzehr den zu versteuernden Gewinn mindern, indem sie von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens eine zusätzliche Abschreibung vornehmen.

(2) Die zusätzliche Abschreibung darf den Betrag der Absetzungen für Abnutzung nicht übersteigen, die nach den geltenden Bestimmungen jährlich von den buchmäßig abgeschriebenen Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens vorzunehmen wären, wenn für diese Wirtschaftsgüter noch ausreichende Buchwerte ausgewiesen würden.

Dabei sind alle buchmäßig abgeschriebenen Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens zu berücksichtigen, die in dem Produktions-, Bau- oder Verkehrsbetrieb genutzt werden und vor dem 1. Januar 1954 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(3) Die mit der zusätzlichen Abschreibung freigestellten Mittel sind dazu bestimmt, für die Anschaffung, Herstellung oder Generalüberholung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens verwandt zu werden, nachdem die Absetzungen für Abnutzung, die von den Buchwerten der in dem Produktions-, Bau- oder Verkehrsbetrieb genutzten Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens vorgenommen wurden (Erneuerungs-Mindestbetrag), für diese Zwecke verwandt worden sind.

(4) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens können aus den mit der zusätzlichen Abschreibung freigestellten Mitteln finanziert werden, soweit sie unmittelbar der Erhaltung oder Erweiterung der Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit dienen.

Anschaffungen oder Generalüberholungen von Personenkraftwagen und Kraftträdern dürfen nicht aus diesen Mitteln finanziert werden.

(5) Die Vornahme der zusätzlichen Abschreibung setzt voraus, daß

1. der Gewinn als Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt wird und
2. über die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, die in dem Produktions-, Bau- oder Verkehrsbetrieb genutzt werden, ein ordnungsmäßiges Inventarverzeichnis geführt wird.

(6) Der zusätzlichen Abschreibung unterliegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 7 Einkommensteuergesetz), die während des Kalenderjahres für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens entstanden sind, soweit sie

1. den Erneuerungs-Mindestbetrag gemäß Abs. 3 übersteigen und

2. unmittelbar der Erhaltung oder Erweiterung der Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit im Sinne des Abs. 4 dienen.

(7) Die zusätzliche Abschreibung ist im Inventarverzeichnis und in der Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben gesondert auszuweisen.

Der in einem Kalenderjahr nicht beanspruchte Teil des gemäß Abs. 2 zulässigen Höchstbetrages der zusätzlichen Abschreibung kann nicht auf die folgenden Jahre vorgetragen werden.

III.

Zu Abschnitt II Buchst. b Ziff. 8 der Verordnung vom 17. Dezember 1953

§ 8

Umwandlung von Kapitalgesellschaften

(1) In § 10 der Achten Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 1055) erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) In der Umwandlungsbilanz kann unter Einhaltung der handelsrechtlich zulässigen Höchstwerte entweder

- a) eine Erhöhung der Aktivwerte (Verminderung der Passiven) oder
- b) eine Verminderung der Aktivwerte (Erhöhung der Passiven)

vorgenommen werden.

Die Inanspruchnahme einer dieser beiden Möglichkeiten schließt die Inanspruchnahme der anderen aus.“

(2) Bereits aufgestellte Umwandlungsbilanzen können entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 geändert werden.

IV.

Zu Abschnitt III Buchst. b Ziff. 9 der Verordnung vom 17. Dezember 1953

§ 9

Abschlagzahlungen

(1) Die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer, auf die Körperschaftsteuer und auf den Jahresbeitrag zur Sozialversicherung sind bis zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

(2) Steuerpflichtige, die ihre Abschlagzahlungen auf Grund von Vierteljahreserklärungen berechnen müssen, haben die Abschlagzahlungen gemäß Abs. 1 nach dem Einkommen des dem Abschlagzahlungstermin vorangegangenen Kalendervierteljahres zu bemessen.

Dabei können die Gewinne aus Gewerbebetrieb auf der Grundlage von Vierteljahresbilanzen ermittelt werden. Soweit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, ist der Vierteljahresgewinn weiterhin nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. März 1952 zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen — Berechnung und Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer — (GBl. S. 279) zu berechnen.

(3) Steuerpflichtige, die ihre Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer auf Grund von Vierteljahreserklärungen zu entrichten haben und nach den Be-

stimmungen der §§ 3 bis 6 eine Investitionsrücklage bilden, sind verpflichtet, den Gewinn aus Gewerbebetrieb auf der Grundlage von Vierteljahresbilanzen zu ermitteln.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Genossenschaften mit Ausnahme der Konsumgenossenschaften.

V.

Weitere Bestimmungen

§ 10

Aufhebung bestehender Bestimmungen

Es werden aufgehoben:

1. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. März 1952 zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen — Berechnung und Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer — (GBl. S. 279).
2. die Bestimmungen des § 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1952 zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen — Berechnung und Entrichtung der Abschlagzahlungen auf die Sozialversicherungsbeiträge — (GBl. 1953 S. 324).

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1954

Ministerium der Finanzen

— Abgabenverwaltung —

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie bittet, folgende Korrekturen zu beachten:

In der Preisverordnung Nr. 331 vom 3. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Sauer Milchquark und Sauer Milchkäse — (GBl. S. 37) muß es im § 5 richtig heißen: 303,35 DM je 100 kg.

In der Preisverordnung Nr. 333 vom 3. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Fettkäse und Fettspeisequark — (GBl. S. 39) muß es in der Anlage bei Sahnequark 40 % F. i. T. (Rubrik Großhandelsabgabepreis) richtig heißen: 531,60 DM.

Mitteilungen des Verlages!

Zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

sind lieferbar:

Einbanddecken für das 1. Halbjahr 1952
 Einbanddecken für das 2. Halbjahr 1952
 Einbanddecken für das 1. Quartal 1953
 in Halbleinen zum Stückpreis von 1,50 DM
 zuzüglich Versandkosten

In Vorbereitung:

Einbanddecken für das 2. Quartal 1953
 Einbanddecken
 für das 3. und 4. Quartal 1953 zusammen
 in Halbleinen Stückpreis etwa 1,50 DM
 zuzüglich Versandkosten

Bestellungen bitte nur an den Verlag richten

Weiter sind erhältlich:

Gebundene Quartals- bzw. Halbjahresbände
 1. Halbjahr 1952
 2. Halbjahr 1952
 1. Quartal 1953 Preis je Band in Halbleinen
 10,50 DM zuzüglich Versandkosten

In Vorbereitung:

Gebundene Quartals- bzw. Halbjahresbände
 2. Quartal 1953 Preis in Halbleinen
 etwa 10,— DM
 3. und 4. Quartal 1953 Preis in Halbleinen
 geschlossen in einem Band etwa 11,— DM

Bestellungen bitten wir dem örtlichen Buchhandel oder dem Verlag aufzugeben.

Der Auslieferungsbeginn für die in Vorbereitung befindlichen Einbanddecken sowie für die Quartals- und Halbjahresbände wird rechtzeitig im Gesetzblatt bekanntgegeben.

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Nachnahme



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 57 84 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 4, Anruf 51 34 87, 51 44 24 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 51, — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 4. Februar 1954

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
19. I. 54	Preisverordnung Nr. 342. — Verordnung über Preise für Gemüse-, Heil-, Gewürzpflanzen- und Blumensamen —	109
18. I. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 286. — Verordnung über die Preisbildung im Anzeigenwesen —	110
22. I. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik. — Hochwassermelddienst —	110
15. I. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale)	112

Preisverordnung Nr. 342.

— Verordnung über Preise für Gemüse-, Heil-, Gewürzpflanzen- und Blumensamen —

Vom 19. Januar 1954

§ 1

Der Verkauf von Gemüse-, Heil-, Gewürzpflanzen- und Blumensamen an Verbraucher hat zu den Preisen zu erfolgen, die im Preiskatalog, herausgegeben von der Deutschen Saatgut-Handelszentrale, enthalten sind. Die Preise dürfen als Festpreise weder über- noch unterschritten werden.

§ 2

(1) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale und die privaten Zuchtbetriebe haben bei Abgabe von Saatgut an die im § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1954 zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale), (GBl. S. 112) Abs. 1 Buchstaben b und d sowie Abs. 2 Buchstaben a und b und im § 8 Abs. 2 genannten Verkaufsstellen Vergütungen zu gewähren. Die Vergütung beträgt

für alle Arten von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzensämereien	22 1/2 %
für alle Arten von Blumensämereien	25 %
für Kleinstpackungen sämtlicher Arten von Gemüse-, Blumen-, Heil- und Gewürzpflanzensämereien	25 %

des Verbraucherfestpreises der gelieferten Packungsgrößen.

(2) Bezieht der einzelne Handelsbetrieb innerhalb einer Verkaufsperiode (1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres) gartenbauliche Sämereien von einem Lieferanten zum Verkaufswert von 100 000 DM (Rechnungsbetrag), so erhält der Handelsbetrieb für die über diesen Rechnungsbetrag hinausgehenden Samenkäufe folgende Vergütungen:

Gemüsegröbsämereien, Hülsenfrüchte, Spinat und Rote Rüben	27 1/2 %
---	----------

alle übrigen Gemüse-, Blumen-, Heil- und Gewürzpflanzensämereien 30 %

(3) Die Vergütungen nach Absätzen 1 und 2 sind die im Verbraucherfestpreis enthaltene Handelsspanne der zum Handel mit gartenbaulichen Sämereien zugelassenen Betriebe.

§ 3

Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat nach den geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Skonto darf nicht gewährt werden.

§ 4

Die Rückvergütungen, die von der DSG-Handelszentrale und den privaten Zuchtbetrieben gemäß § 9 Abs. 2 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1954 zu gewähren sind, betragen:

a) bei vorheriger 22 1/2 %iger Vergütung	67 1/2 %
b) für die mit 25 %iger Vergütung erfolgten Lieferungen	65 %
c) für die mit 27 1/2 %iger Vergütung erfolgten Lieferungen	62 1/2 %
d) bei vorheriger 30 %iger Vergütung	80 %

berechnet auf den Verbraucherpreis der Packungsgrößen.

§ 5

Für Verkauf und Lieferung gelten im übrigen die „Verkaufs- und Lieferbedingungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale“.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 279 vom 1. Januar 1953 — Verordnung über Preise für Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen- und Blumensamen — (GBl. S. 49) außer Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Diese Ausgabe enthält als Beilage:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit Oktober—November—Dezember 1953

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 286.
— Verordnung über die Preisbildung
im Anzeigenwesen —

Vom 18. Januar 1954

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 4 des Beschlusses über die Grundsätze der Preispolitik vom 6. Februar 1953 (GBl. S. 313) wird folgendes bestimmt: *

§ 1

Der § 4 der Preisverordnung Nr. 286 vom 3. Februar 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Anzeigenwesen (Zeitungen, Zeitschriften, Kalender, Sammelplakate u. a. Druck-Erzeugnisse) — (GBl. S. 270) erhält nachstehende, im § 2 angegebene Fassung:

Für

§ 2

- a) Veröffentlichungen von amtlichen Bekanntmachungen der Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden,
- b) Anzeigen von Parteien und Massenorganisationen wie FDGB, Kulturbund, DSF u. a.,
- c) Familienanzeigen,
- d) Anzeigen von Stellengesuchen,
- e) Anzeigen von privaten Käufen und Verkäufen (nichtgewerblichen Charakters)

gellen die nachstehenden ermäßigten Preise als Höchstpreise. In diesen Preisen sind die Vermittlungsprovisionen enthalten.

I.

Zeitungen (22 mm Normalspalte)

bis	20 000 Exemplare je mm-Zeile	—,20 DM
"	30 000 " " " "	—,25 "
"	40 000 " " " "	—,30 "
"	50 000 " " " "	—,35 "
"	75 000 " " " "	—,40 "
"	100 000 " " " "	—,50 "
"	150 000 " " " "	—,60 "
"	200 000 " " " "	—,65 "
"	300 000 " " " "	—,75 "
"	400 000 " " " "	—,85 "
"	500 000 " " " "	—,95 "
"	750 000 " " " "	1,— "

II.

Zeitschriften (45 mm Normalspalte)

bis	1 000 Exemplare je mm-Zeile	—,20 DM
"	1 500 " " " "	—,25 "
"	3 000 " " " "	—,30 "
"	5 000 " " " "	—,35 "
"	10 000 " " " "	—,50 "
"	25 000 " " " "	—,60 "
"	50 000 " " " "	1,10 "
"	75 000 " " " "	—,90 "
"	100 000 " " " "	1,20 "
"	150 000 " " " "	1,35 "
"	200 000 " " " "	1,50 "
"	300 000 " " " "	1,60 "
"	400 000 " " " "	2,40 "
"	500 000 " " " "	3,— "
über	500 000 " " " "	4,20 "

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1954

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok

Staatssekretär

* 1. Durchf. (GBl. 1953 S. 271)

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Errichtung
eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung
des Meteorologischen Dienstes
der Deutschen Demokratischen Republik.

— Hochwassermelddienst —

Vom 22. Januar 1954

Auf Grund des § II der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1138) wurde der Hochwasserwarn- und -meldedienst mit Wirkung vom 1. September 1952 vom Meteorologischen und Hydrologischen Dienst übernommen. Da die bestehenden Hochwassermeldeordnungen in vielen Punkten überholt sind und nicht mehr die Gewähr einer schnellen Verbreitung von Nachrichten über Niederschlags- und Abflußverhältnisse und somit für das rechtzeitige Einsetzen entsprechender Abwehrmaßnahmen bietet, muß die Organisation und Arbeitsweise des Hochwasserwarn- und -meldedienstes nach einheitlichen Gesichtspunkten und den neuesten Erkenntnissen hydrologischer Forschungsarbeiten festgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, dem Staatssekretariat für Schifffahrt, dem Amt für Wasserwirtschaft und dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst wird daher auf Grund des § 14 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Hochwasserwarn- und -meldedienst ist an den nachstehend aufgeführten, als besonders hochwassergefährlich bekannten Strömen und Flußläufen einzurichten:

- Oder (Oderstrom) und ihre Nebenflüsse,
- Elbe (Elbestrom),
- Nebenflüsse der Elbe im Oberlauf einschließlich Mulde und Schwarze Elster,
- Saale und ihre Nebenflüsse,
- Havel und ihre Nebenflüsse,
- Werra und Aller einschließlich ihrer Nebenflüsse, Nebenflüsse des Main.

(2) Verantwortlich für die Durchführung und Organisation des Hochwasserwarn- und -meldedienstes ist der Meteorologische und Hydrologische Dienst.

(3) Die Zuständigkeit der Ämter für Meteorologie und Hydrologie des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes wird wie folgt festgelegt:

- a) Hauptamt für Hydrologie, Berlin:
Oder (Oderstrom) und ihre Nebenflüsse,
Havel und ihre Nebenflüsse;
- b) Amt für Meteorologie und Hydrologie, Halle:
Elbe (Elbestrom),
Saale und ihre Nebenflüsse
(nur im Unterlauf ab Mündung Weiße Elster),
Werra und Aller einschließlich ihrer Nebenflüsse
(nur für Aller und Ilse);
- c) Amt für Meteorologie und Hydrologie, Dresden:
Nebenflüsse der Elbe im Oberlauf einschließlich Mulde und Schwarze Elster;
- d) Amt für Meteorologie und Hydrologie, Weimar:
Saale und ihre Nebenflüsse
(Oberlauf bis Mündung Weiße Elster),

* 2. Durchf. (GBl. S. 1)

Werra und Aller einschließlich ihrer Nebenflüsse (nur im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik außer Aller und Ilse), Nebenflüsse des Main;

- e) die Gesamtleitung des Hochwasserwarn- und -meldedienstes liegt bei der Fachabteilung Hydrologischer Dienst in der Leitung des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes, Potsdam.

§ 2

Der Meldedienst umfaßt folgende Bereiche:

- a) Wettermeldedienst für wasserwirtschaftliche Zwecke, d. h. Meldungen von Niederschlagsstellen über stärkere Niederschläge und Schneeschmelzen aus den Einzugsgebieten der als besonders hochwassergefährlich bekannten Flußläufe;
- b) Hochwassermeldedienst, d. h. Meldungen von Pegelstationen (Hochwassermeldestellen) bei höheren Wasserständen sowie Meldungen der in den Einzugsgebieten liegenden Talsperren und Rückhaltebecken über Beckeninhalte und Abgaben;
- c) Hochwasserwarndienst, d. h. Meldungen der Ämter für Meteorologie und Hydrologie über den voraussichtlichen Ablauf einer Hochwasserwelle.

§ 3

(1) Als Meldestellen sind die Stationen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes in den Meldedienst einzubeziehen. In Gebieten, wo das vorhandene Stationsnetz nicht ausreicht, um einen ordnungsgemäßen Hochwassermeldedienst zu gewährleisten, ist dieses entsprechend den Erfordernissen zu erweitern. Einrichtung und Unterhaltung der Meldestellen ist Aufgabe des jeweils für die Station zuständigen Amtes für Meteorologie und Hydrologie.

(2) Die Festlegung der für den Hochwassermeldedienst erforderlichen Meldestellen erfolgt jeweils durch das für das Flußgebiet zuständige Amt für Meteorologie und Hydrologie im Benehmen mit den beteiligten Bezirkshochwasserkommissionen.

(3) Die in den Wettermeldedienst für wasserwirtschaftliche Zwecke und in den Hochwassermeldedienst einbezogenen Stationen sind entsprechend der in § 1 gegebenen Aufgliederung nach Strom- und Flußgebieten in Hochwassermeldeplänen (§ 5) durch den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst zu veröffentlichen. In den Hochwassermeldeplänen sind auch die meldepflichtigen Talsperren und Rückhaltebecken aufzuführen.

§ 4

(1) Die Beobachter an den Meldestellen werden jeweils durch das für die Station zuständige Amt für Meteorologie und Hydrologie eingesetzt und verpflichtet. Die Beobachtungen an den Niederschlagsmeßstellen und Hochwassermeldestellen werden entsprechend den Beobachteranleitungen des Meteorologischen und Hydrologischen Dienstes ausgeführt.

(2) Die Beobachter sind verantwortlich für die Angabe von Meldungen entsprechend den Hochwassermeldeplänen (§ 5).

(3) Die Beobachter sind verpflichtet, die Meldungen selbst weiterzugeben. Im Behinderungsfalle hat der Beobachter rechtzeitig einen Vertreter zu bestellen, gegebenenfalls unter Einschaltung der Vertreter der örtlichen Organe des Staates.

§ 5

(1) Durch den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst sind für die in § 1 aufgeführten Strom- und

Flußgebiete Hochwassermeldepläne nach einheitlichen Gesichtspunkten und Grundsätzen zu erarbeiten und zu veröffentlichen, in denen für jede in den Meldedienst einbezogene Station Beginn und Häufigkeit der Meldungen (Meldegrenzen) festgelegt sind. Den Hochwassermeldeplänen sind Verzeichnisse der Meldestellen mit Übersichtskarten und Meldeschemen beizufügen. Außerdem ist der Kreis der Empfänger von Meldungen festzulegen.

(2) Die Festlegung von Meldegrenzen erfolgt jeweils durch das für das Flußgebiet zuständige Amt für Meteorologie und Hydrologie im Benehmen mit den beteiligten Bezirkshochwasserkommissionen.

(3) Die Betriebsleitungen von Talsperren und Rückhaltebecken melden während des Hochwassermeldedienstes den Beckeninhalte von 7 Uhr sowie die Abgabe täglich in der Zeit von 8 Uhr bis 9 Uhr als R-Gespräch an das für das Flußgebiet zuständige Amt für Meteorologie und Hydrologie.

§ 6

(1) Gemeldet wird am Ort fernmündlich oder durch Meldekarte, im Fernverkehr telegrafisch.

(2) Alle telegrafisch abzugebenden Meldungen werden als WOBS-Telegramme bei der für den Meldeort zuständigen Dienststelle der Deutschen Post aufgegeben; die Aufgabe kann auch fernmündlich erfolgen.

(3) Die Telegramme werden in einfacher Ausfertigung, ohne Anschrift und Unterschrift, nur mit dem Vermerk „WOBS“ aufgegeben. Ort, Tag und Tageszeit der Aufgabe werden von der Dienststelle der Deutschen Post eingetragen. Alle Worte sind auszuschreiben.

§ 7

(1) Die Dienststellen der Deutschen Post sind angewiesen, die bei ihnen ohne besondere Anschrift eingehenden WOBS-Telegramme entsprechend den Meldeplänen (§ 5) zu übermitteln. Die Leitwege werden durch die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

(2) Bei akuter Hochwassergefahr werden die Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen durch das für sie zuständige Amt für Meteorologie und Hydrologie aufgefordert, dort für ununterbrochenen Fernmeldedienst zu sorgen, wo der vorhandene Unfallmeldedienst der Deutschen Post erfahrungsgemäß nicht ausreicht, um eine ordnungsgemäße Aufgabe und Zustellung von WOBS-Telegrammen zu gewährleisten. Die Kosten für eventuell notwendig werdende Dienstverlängerungen werden dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst berechnet.

(3) WOBS-Telegramme rangieren in ihrer Dringlichkeit unmittelbar nach den Staatstelegrammen. Sie sind ohne besonderen Vermerk über die Zustellung (z. B. „NACHTS“) sofort zu übermitteln und zuzustellen.

§ 8

(1) Durch den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst sind in Übereinstimmung mit den beteiligten Bezirkshochwasserkommissionen für die Empfänger von WOBS-Telegrammen aus den in § 1 aufgeführten Strom- und Flußgebieten Zustellungspläne aufzustellen und mit den Meldeplänen (§ 5) zu veröffentlichen.

(2) Die Dienststellen der Deutschen Post sind angewiesen, die bei ihnen ohne besondere Anschrift eingehenden WOBS-Telegramme sofort den in diesen Zustellungsplänen aufgeführten Empfängern zuzustellen. Die Telegramme können auch zugesprochen werden.

§ 9

(1) Alle Dienststellen, die WOBS-Meldungen erhalten, sind verpflichtet, für schnellste und weitgehende Verbreitung der Meldungen innerhalb ihres Dienstbezirkes zu sorgen. Die Aufstellung entsprechender Pläne bleibt den Dienststellen vorbehalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß jederzeit, auch bei plötzlich auftretendem Hochwasser, die Weitergabe der Meldungen an gefährdete Anlieger gewährleistet ist.

(2) Bei Eintritt von Eisgefahren (Eisversetzung, Eisauflbruch, Eisgang) hat der Rat der Stadt bzw. Gemeinde, in deren Gemarkung diese eintreten, sofort fernmündlich den Rat des Kreises und die nächste Volkspolizeidienststelle sowie die nächsten unterhalb gelegenen Gemeinden von diesem Ereignis zu unterrichten. Der Rat des Kreises hat umgehend die Bezirkshochwasserkommission zu verständigen.

§ 10

(1) Durch das jeweils zuständige Amt für Meteorologie und Hydrologie (§ 1 Abs. 3) erfolgt eine Hochwasserwarnung,

- a) sobald die Möglichkeit einer Hochwasserentwicklung auf Grund der allgemeinen Wetterlage und der Wasserführung der Flußläufe erkannt ist;
- b) sobald der Umfang und die zu erwartende Höhe des Hochwassers beurteilt werden kann;
- c) laufend während des Hochwassers, wenn die Wetterlage und der Abflußvorgang Änderungen des Hochwasserablaufes erwarten lassen.

(2) Zur Kontrolle der Wasserführung ist auch an den nicht schiffbaren Flußläufen ein täglicher Wasserstandsmeledienst besonders ausgewählter Pegelstationen durch den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst einzurichten. Der tägliche Informationsdienst (Wasserstandsmele- und Eiswarndienst) des Staatssekretariats für Schifffahrt wird hierdurch nicht berührt.

(3) Empfänger der Hochwasserwarnungen und -vorhersagen sind:

- a) die Bezirkshochwasserkommissionen,
- b) die VEB Wasserwirtschaftsbetriebe,
- c) die Wasserstraßendirektion,
- d) die Operativstäbe der Bezirksbehörden der Volkspolizei.

Die Hochwasserwarnungen und -vorhersagen erfolgen fernmündlich; diensteigene Fernsprecheleitungen sind weitgehend zu benutzen.

(4) Die Weiterverbreitung der Hochwasserwarnungen und -vorhersagen innerhalb ihres Dienstbereichs bleibt den genannten Dienststellen vorbehalten. Über die Weiterverbreitung von Hochwassermeldungen durch Presse und Rundfunk entscheidet der Vorsitzende der Bezirkshochwasserkommission.

(5) Für die Saaletalsperrn ist ein gesonderter Hochwasserwarn- und -meledienst einzurichten.

§ 11

(1) Die Einrichtung und Unterhaltung der Meldestellen, die Vergütung der Beobachter während der Meldezeit sowie die Kosten der im Rahmen des Meledienstes anfallenden fernmündlichen Meldungen und Telegramme übernimmt der Meteorologische und Hydrologische Dienst. Im Zuge örtlicher Hochwasserabwehrmaßnahmen erforderlich werdende Wasserstandsbeobachtungen und Meldungen gehen zu Lasten der die Pegelablesung veranlassenden Stelle.

(2) Die Weiterverbreitung der Meldungen erfolgt auf Kosten der Dienststellen, denen die Bekanntmachung obliegt.

(3) Erfolgt die Weitergabe an Institutionen der staatlichen Verwaltung, an volkseigene Betriebe und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen, an Privatbetriebe oder Einzelpersonen auf deren Wunsch und nur in ihrem Interesse, so tragen diese die Kosten.

(4) Die Gebühren für WOBS-Telegramme und fernmündliche Meldungen sind von den Dienststellen der Deutschen Post zu stunden und nach Ablauf des Hochwassers in einer Gesamtaufstellung mit dem Meteorologischen und Hydrologischen Dienst zu verrechnen.

§ 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Tage der Veröffentlichung der Hochwassermeldepläne durch den Meteorologischen und Hydrologischen Dienst werden die nachstehend aufgeführten Hochwassermeldeordnungen und alle anderen entgegenstehenden Anordnungen außer Kraft gesetzt:

- a) Hochwassermeldeordnung für die Oder vom 21. Dezember 1926,
- b) Hochwassermeldeordnung für die Elbe vom 1. August 1948,
- c) Anweisung für Beobachter von Gefahrenmarken in Sachsen vom 10. Februar 1937,
- d) Hochwassermeldeordnung für die Mulde vom 2. Februar 1950,
- e) Hochwassermeldeordnung für die Schwarze Elster vom 1. August 1948,
- f) Hochwassermeldeordnung für die Saale und Unstrut vom 8. Mai 1952,
- g) Hochwassermeldeordnung für die Weiße Elster und ihre Nebenflüsse vom 5. Juni 1943,
- h) Hochwassermeldeordnung für die Wipper vom 18. Dezember 1949,
- i) Hochwassermeldeordnung für die Bode und ihre Nebenflüsse vom 1. Dezember 1952,
- k) Ordnung über den Hochwassermeldestand für die Saaletalsperrn vom 15. Dezember 1952,
- l) Hochwassermeldeordnung für das Spree- und Havelgebiet vom 29. November 1937,
- m) Hochwassermeldeordnung für die Weser vom 20. März 1910 (nur für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik).

Berlin, den 22. Januar 1954

Ministerium des Innern
Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten
Hegen
Staatssekretär

**Fünfte Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Gründung
der Deutschen Saatgut-Handelszentrale
(DSG-Handelszentrale).**

Vom 15. Januar 1954

Zur Neuregelung der Zulassung zum Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen) und zum Handel mit Saatgut von Obst- und Baumschulgehölzen wird auf

* 4. Durchf. (GBI. 1953 S. 566)

Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) (GBl. S. 1220) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Zulassung zum Handel

§ 1

Die Zulassungen des Handels zum Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut werden folgendermaßen neu geregelt:

(1) Zugelassen zum Verkauf von Saat- und Pflanzgut sind:

- a) Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale),
- b) VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) e.G.,
- c) Zuchtbetriebe von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen, soweit sie Inhaber von Züchterkontingenten des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind,
- d) Samenhandlungen, soweit die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Zugelassen zum Verkauf von Saatgut an den Verbraucher sind:

- a) Konsumgenossenschaften,
- b) Verkaufsstellen der Staatlichen Handelsorganisation (HO).

§ 2

(1) Gartenbauliches Pflanzgut im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist die zur weiteren Kultivierung im erwerbsmäßigen Anbau bestimmte, in halbfertigem Zustand oder unfertige, in Vegetationsruhe befindliche Pflanzware folgender Arten:

Gemüse: Meerrettich, Rhabarber, Spargel, Steckzwiebeln.

Heil- und Gewürzpflanzen: Eberraute, Estragon, „Deutscher Aromatischer“, Kamille, römische, Knoblauch, Medizinalrhabarber, Pfefferminze.

Blumen: Maiblumenkeime, Blumenzwiebeln (Crocus, Hyazinthen, Lilien, Narzissen, Tulpen) und Blumenknollen (Canna, Dahlien, Gladiolen).

(2) Betriebe, die Pflanzgut der in Abs. 1 genannten Arten gewerbsmäßig erzeugen, sind dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, über die Höhe ihrer jährlichen Produktion vor Beginn des Verkaufs meldepflichtig.

§ 3

(1) Die Zulassung der unter § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d genannten Betriebe zum Handel mit Saat- und Pflanzgut von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen erfolgt für den im Antrag genannten Geschäftssitz. Die Zulassung setzt eine Gewerbe-genehmigung voraus.

(2) Der Antragsteller hat sein Gesuch um Zulassung bei dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, gemäß Vordruck (Anlage 1) in doppelter Ausfertigung einzureichen. Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, hat zu dem Antrag auf dem Vordruck schriftlich Stellung zu nehmen und eine Ausfertigung des Antrages mit der Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Eingang an den Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, weiterzureichen.

(3) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, hat über den Antrag innerhalb von zwei Wochen zu ent-

scheiden und den Antragsteller sofort schriftlich zu unterrichten. Die Räte der Bezirke haben ein Verzeichnis der nach § 1 Abs. 1 Buchstaben c und d zugelassenen Betriebe zu führen. Über die Zulassungen zum Handel sind von den Räten der Bezirke Bescheinigungen entsprechend dem Vordruck Anlage 2 (Zuchtbetriebe) oder Anlage 3 (Samenhandelsbetriebe) auszustellen. Bei Aufgabe der Verkaufstätigkeit haben die Inhaber der Zulassungsbescheinigungen diese unaufgefordert an den Aussteller zurückzusenden.

(4) Die Zulassung zum Handel mit Saatgut von Kern-, Stein- und Schalenobst sowie mit Saatgut von sonstigen Baumschulgehölzen ist gemäß Absätzen 1 bis 3 unter Nachweis der fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gesondert zu beantragen.

(5) Private Geschäftsbetriebe, die zum überwiegenden Teil andere Warenarten als Sämereien an Verbraucher verkaufen, sind zum Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut nur dann zugelassen, wenn

- a) die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen gegeben sind und
- b) die regionale Samenversorgung durch die VdGB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) e.G. und private Samenhandlungen, die ihren Hauptumsatz durch Verkauf von Sämereien erzielen, nicht im erforderlichen Umfang gesichert ist.

(6) Die für die Verkaufsperiode 1953/54 von den Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, bereits ausgesprochenen Zulassungen zum Samenhandel behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Durchführungsbestimmung stehen.

§ 4

Betriebe, die Blumen und Zierpflanzen züchterisch bearbeiten und davon Saat- und Pflanzgut veräußern wollen, haben innerhalb von vier Wochen nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, ein Verzeichnis der von ihnen züchterisch bearbeiteten Arten und Sorten, mit Angabe des Jahres des Beginns der Züchtung und des Beginns des Samen- oder Pflanzgutverkaufs einzureichen.

Abschnitt II

Abfüllen von Saatgut

§ 5

Saatgut von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen ist nur noch in abgefüllten Originalpackungen (Gewichtspackungen und Kleinstpackungen) der DSG-Handelszentrale und der gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c zugelassenen privaten Zuchtbetriebe in den Handel zu bringen.

§ 6

Die Genehmigung zum Abfüllen und zum Verkauf von Kleinstpackungen von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen an den Handel und Verbraucher ist auf Antrag derjenigen privaten Zuchtbetrieben zu geben, die nach § 1 Abs. 1 Buchst. c zum Handel zugelassen sind und die diese Genehmigung zum Abfüllen seit dem 1. Juli 1950 erhalten haben. Für die Erteilung dieser Genehmigung gilt das Verfahren gemäß § 3 Absätze 1 bis 3.

§ 7

(1) Gewichtspackungen von Gemüse- sowie Heil- und Gewürzpflanzensämereien dürfen nur in den Gewichtsgrößen abgefüllt und in den Handel gebracht werden, die für die betreffenden Arten in den Samenkatalogen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale aufgeführt sind.

Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Bei jeder Gewichtspackung von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzensaatgut sind zur Kennzeichnung als Originalpackung außen gut sichtbar anzugeben:

- Nettofüllgewicht,
- Art,
- Sorte,
- Keimgewährszeitraum,
- Preis,
- Bezeichnung des Abfüllbetriebes.

Säcke müssen außerdem entsprechende Einlegezettel enthalten.

(3) Die Abfüllung von Kleinstpackungen zum Preise von 0,10 DM je Packung ist bei Saatgut von Gemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen mit folgenden Nettofüllgewichtsmengen durchzuführen:

a) Gemüse:	
Grünkohl	2,0 g
Rosenkohl	2,0 g
Rotkohl	1,0 g
Weißkohl	1,0 g
Wirsingkohl	1,0 g
Kohlrabi	1,0 g
Speisemöhren	2,0 g
Wurzelpetersilie	1,0 g
Radies	4,0 g
Rettich	3,0 g
Rote Rüben	4,0 g
Knollensellerie	1,0 g
Porree	1,5 g
Schnittlauch	1,0 g
Zwiebeln	1,5 g
Winterendivien	1,5 g
Kerbel	3,0 g
Mangold	3,5 g
Schnittpetersilie	1,0 g
Bindsalat	1,5 g
Kopfsalat	1,5 g
Pflücksalat	2,5 g
Schnittsalat	2,5 g
Spinat	20,0 g

b) Heil- und Gewürzpflanzen

Bohnenkraut, einjähriges	1,5 g
Bohnenkraut, Winter-	0,5 g
Dill	2,0 g
Gartenpimpinelle	3,0 g
Liebstock	0,25 g
Melisse	0,5 g
Salbei	1,0 g
Thymian, Winter-	0,5 g
Weinraute	1,0 g
Wermut	1,0 g

(4) Soweit Abs. 3 Füllmengen für Kleinstpackungen von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzensaatgut nicht vorschreibt, ist der Preis für die Packung bei Erbsen, Bohnen und Spinat nach dem 1-kg-Verbraucherfestpreis, bei allen anderen Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenarten nach dem 10-g-Verbraucherfestpreis zu errechnen.

(5) Der Vertrieb von Blumen- und Zierpflanzensamen unterliegt nicht dem Abfüllzwang. Soweit Samen von Blumen und Zierpflanzen gepackt in den Verkehr gebracht wird, hat die Abfüllung zu erfolgen,

a) in Gewichtspackungen (Nettofüllgewicht oder Kornzahl), die den Wünschen der Verbraucher Rechnung tragen,

b) in Kleinstpackungen mit der der Samenart entsprechenden Gewichtsmenge oder Kornzahl.

Für die Inhaltsangabe auf Gewichtspackungen von Blumen- und Zierpflanzensamen gelten die Bestimmungen des Abs. 2.

(6) Kleinstpackungen von Saatgut von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen sind mit den im Abs. 2 aufgeführten Angaben, jedoch ohne Nettofüllgewicht, zu versehen. Doppelpackungen sind zulässig, müssen aber mit dem Aufdruck „Doppelpackung“ gekennzeichnet sein.

(7) Die Angabe des Keimgewährszeitraums auf den Gewichts- und Kleinstpackungen setzt voraus, daß der Inhalt der Packung hinsichtlich der Reinheit und Keimfähigkeit den festgesetzten Normen entspricht. Der Keimgewährszeitraum ist durch die entsprechende Jahreszahl zu kennzeichnen.

(8) Gewichts- und Kleinstpackungen, die mit lose aus dem Ausland eingeführtem Saatgut gartenbaulicher Arten gefüllt werden, sind mit den im Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben sowie mit der Zusatzbezeichnung „Import“ zu kennzeichnen. In Katalogen, Preislisten, Anzeigen und schriftlichen Angeboten ist hinter dem Sortennamen in Klammern „Import“ zu setzen.

(9) Soll ausnahmsweise Saatgut von nicht mehr zugelassenen Gemüse- oder Heil- und Gewürzpflanzenarten abgefüllt und in den Handel gebracht werden, so hat der Abfüllbetrieb vorher beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einen schriftlichen Antrag auf Ausnahmegenehmigung einzureichen. Dieser Antrag hat Angaben über Art, Sorte, Gewichtsmenge und das Erntejahr zu enthalten. Nach Genehmigung ist in Katalogen, Preislisten, Anzeigen und schriftlichen Angeboten hinter dem Sortennamen in Klammern „Ausnahmegenehmigung“ zu setzen.

Abschnitt III

Handel mit Saat- und Pflanzgut

§ 8

(1) Der Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut hat zu den gesetzlich festgelegten Preisen zu erfolgen.

(2) Über die Zulassung von Verkaufsstellen, die den Vertrieb von gartenbaulichem Saatgut in Kleinstpackungen nur nebenerwerbsmäßig betreiben (Drogerien usw.), entscheiden die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft. Gewichtspackungen dürfen durch solche Verkaufsstellen nicht vertrieben werden.

(3) Zuchtbetriebe sind berechtigt, zur Vervollständigung ihres Verkaufssortimentes Saatgut gartenbaulicher Arten und Sorten (bei Obst nur Samen von Monatserdbeeren) aus Züchterkontingenten anderer zugelassener privater Zuchtbetriebe lose zu beziehen, gemäß den Bestimmungen abzufüllen und unter ihrem Firmennamen zu verkaufen.

(4) Private Zuchtbetriebe, die ihre Samenernten nicht oder nur teilweise selbst verkaufen oder in Gewichtspackungen nicht selbst abfüllen, können sich nach besonderer Vereinbarung hierzu der Einrichtungen der DSG-Handelszentrale oder privater Abfüllbetriebe bedienen.

§ 9

(1) Gewichts- und Kleinstpackungen dürfen an den Käufer nur verschlossen abgegeben werden. Abfüllungen und Saatgutverkäufe aus Gewichtspackungen sind nicht statthaft. Alle Packungen müssen haltbar und

fest verschlossen sein, damit Saatgut den Verpackungsbehältern weder entnommen noch hinzugesetzt werden kann.

(2) Die gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben b und d und Abs. 2 zum Handel zugelassenen Betriebe und die Verkaufsstellen gemäß § 8 Abs. 2 sind verpflichtet, sämtliche unverkauften Gewichts- und Kleinstpackungen von Pastinaken, Schwarzwurzeln, Porree, Schnittlauch und Zwiebeln unter Beiliegung einer für beide Verpackungsarten getrennten Aufstellung gut verpackt und sortiert an ihre Lieferanten bis zum 20. Juni jeden Jahres franko zurückzusenden. Die Vergütung der Rücklieferungen erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die unverkauften Gewichts- und Kleinstpackungen der nicht aufgeführten Gemüsearten können in dem Jahr, das dem auf der Tüte angegebenen Jahr folgt, veräußert werden. Die Verkäufer haben Proben der überlagerten Samenpackungen auf Keimfähigkeit zu untersuchen und sind bei weiterem Verkauf für die erforderliche Mindestkeimfähigkeit verantwortlich.

Abschnitt IV

Einspruchsmöglichkeiten

§ 10

(1) Die Zulassung zum Samenhandel und die Zulassung privater Zuchtbetriebe zum Samenhandel und zum Abfüllen von Gewichts- bzw. Kleinstpackungen kann erfolgen, wenn die nach den geltenden Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für die Zulassung vom Antragsteller erfüllt werden.

(2) Bei Verstößen gegen die für den Handel mit gartenbaulich genutztem Saat- und Pflanzgut geltenden Bestimmungen ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, berechtigt, die Zulassung unverzüglich zurückzuziehen.

§ 11

(1) Wird die Zulassung versagt oder zurückgenommen, so steht dem Betroffenen hiergegen das Recht zur Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, einzureichen.

§ 12

(1) Betriebe, die Jungpflanzen oder Pflanzgut von Gemüse, Blumen, Zier-, Heil- und Gewürzpflanzen (mit Ausnahme der im § 2 aufgeführten Arten) ohne neuzüchterische Bearbeitung zwecks Verkaufs heranziehen, werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht betroffen.

(2) Der Handel mit Baumschulerzeugnissen wird von dieser Durchführungsbestimmung nicht betroffen, sondern durch Anordnung vom 1. März 1951 über den Handel mit Baumschulerzeugnissen (GBl. S. 166) geregelt.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. April 1952 (GBl. S. 337) und die Vierte Durchführungsbestimmung vom 11. April 1953 (GBl. S. 566) zur Verordnung über die Gründung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage 1

zu § 3 Abs. 2 vorstehender
Fünfter Durchführungsbestimmung

.....
(Firmenstempel (Ort) (Datum)
des Antragstellers)

**Antrag
auf Zulassung zum Vertrieb von gartenbaulichem
Saat- und Pflanzgut**

1. An den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, in
2. Zur Weiterleitung an den Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, in

Der unterzeichnete Geschäftsbetrieb beantragt hiermit

- a) die Zulassung als Zuchtbetrieb zum Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut*,
- b) die Zulassung als Zuchtbetrieb zum Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut und zum Abfüllen von Kleinstpackungen*,
- c) die Zulassung zum Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut*.

Der unterzeichnete Geschäftsbetrieb besteht seit
..... und wurde erstmalig im Jahre als Samenhändler zugelassen.

Einzelangaben

Name des Geschäftsinhabers

Charakter des Geschäftsbetriebes: Samenhandlung* — Zuchtbetrieb*

Genaue Geschäftsanschrift (Ort)

Kreis Straße Nr.

Fernruf Nr.

Bahnstation

Anzahl der ständig angestellten Fachkräfte:

Größe des Verkaufsraumes (nur für Saatgut) qm

Größe des Saatgutlagers qm

An technischen Einrichtungen sind vorhanden

Samenumsatz in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953

1. Gartenbauliche Sämereien
 - a) Gemüsesamen DM
 - b) Heil- und Gewürzpflanzensamen DM
 - c) Blumen- und Zierpflanzensamen DM
- insgesamt DM

Der Verkauf von gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Sämereien in der Zeit vom 1. Juli 1952 bis 30. Juni 1953 gliedert sich wie folgt auf:

An Samenhändler DM ... %
an Pflichtanbauer für Gemüse DM ... %
an sonstige Verbraucher DM ... %

insgesamt DM ... %

Vorstehende Angaben können durch entsprechende Unterlagen belegt werden.

Außer dem Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut wird noch folgende Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt:

Der Umsatz in dieser Haupt- oder Nebentätigkeit betrug vom bis DM.

Der unterzeichnete Geschäftsbetrieb erklärt sich bereit, die einschlägigen Anordnungen und Anwei-

* Nichtzutreffendes ist durchzustreichen

sungen zu befolgen und die Besichtigung des Betriebes jederzeit zu gestatten mit dem Ziel,

- a) die fachliche Eignung der Leitung und des Personals,
- b) die finanzielle Grundlage des Betriebes,
- c) die Lagerungsmöglichkeiten und die notwendigen betriebstechnischen Einrichtungen

festzustellen.

Sonstige kurze Begründung des Antrages durch den Antragsteller:

.....
.....

(Unterschrift und Firmenstempel)

2. Stellungnahme des Rates des Kreises, Abteilung Landwirtschaft:

Die Zulassung als

.....
wird befürwortet* — wird abgelehnt*.

Begründung für die Zulassung oder für die Ablehnung:

.....
.....

(Ort) (Datum) (Unterschrift und Dienstsiegel)

3. Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft:

.....

a) Zulassung ausgestellt am als

b) Ablehnung zugestellt am als

Anlage 2

zu § 3 Abs. 3 vorstehender
Fünfter Durchführungsbestimmung

Rat des Bezirkes..... (Ort) (Datum)

Aktenzeichen

Firma

.....

in

**Zulassungsbescheinigung
für den Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut**

Sie werden hiermit als

Zuchtbetrieb zum Vertrieb von Saat- und Pflanzgut gartenbaulich genutzter Pflanzenarten zugelassen.

Auf Grund dieser Zulassung dürfen Sie Saat- und Pflanzgut gartenbaulich genutzter Pflanzenarten nach den geltenden Bestimmungen und gegebenen Anweisungen vertreiben.

Diese Zulassungsbescheinigung schließt ein die Genehmigung zum

1. Abfüllen von Saatgut, das aus Züchterkontingent-anbau stammt, in Gewichtspackungen für die laut Prüfungsbefund des Sortenamtes in ordnungsgemäßer Erhaltungszucht befindlichen Arten und Sorten von Gemüse-*, Heil-* und Gewürzpflanzen* sowie für Blumen-* und Zierpflanzen* für die in Zucht befindlichen oder im Verkaufssortiment geführten Arten und Sorten.

* Nichtzutreffendes ist durchzustreichen

2. Abfüllen von Kleinstpackungen.

Die Zulassung erfolgt unter der Voraussetzung, daß

- a) die fachlichen und betriebstechnischen Anforderungen und alle Verteilungsaufgaben erfüllt werden,
- b) die einschlägigen Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Anweisungen befolgt werden,
- c) den Beauftragten von Dienststellen jederzeit auf Anforderung jede Auskunft über den Kauf, die Lagerung und Auslieferung von Saat- und Pflanzgut jeglicher Art erteilt und gestattet wird, eine Betriebsprüfung vorzunehmen und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu nehmen,
- d) ausreichend Fachkräfte mit der erforderlichen Eignung, eine ausreichende finanzielle Grundlage und ausreichende und zweckmäßige Lagerräume vorhanden sind.

Bei Zuwiderhandlungen ist diese Zulassungsbescheinigung auf Verlangen und bei Geschäftsaufgabe unaufgefordert an die oben bezeichnete Dienststelle zurückzusenden.

Im Auftrage:

Dienstsiegel

Anlage 3

zu § 3 Abs. 3 vorstehender
Fünfter Durchführungsbestimmung

Rat des Bezirkes..... (Ort) (Datum)

Aktenzeichen

Firma

.....

in

**Zulassungsbescheinigung
für den Vertrieb von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut**

Sie werden hiermit zum

Handel mit Saat- und Pflanzgut gartenbaulich genutzter Pflanzenarten zugelassen.

Auf Grund dieser Zulassung dürfen Sie Saat- und Pflanzgut gartenbaulich genutzter Pflanzenarten nach den geltenden Bestimmungen und gegebenen Anweisungen an Verbraucher vertreiben.

Die Zulassung erfolgt unter der Voraussetzung, daß Sie

1. die fachlichen und betriebstechnischen Anforderungen erfüllen,
2. die einschlägigen Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und alle Verteilungsaufgaben befolgen,
3. den Beauftragten von Dienststellen jederzeit auf Anforderung jede Auskunft über den Kauf, die Lagerung und Auslieferung von Saat- und Pflanzgut jeglicher Art erteilen und ihnen gestatten, eine Betriebsprüfung vorzunehmen und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu nehmen.

Bei Zuwiderhandlungen ist diese Zulassungsbescheinigung auf Verlangen und bei Geschäftsaufgabe unaufgefordert an die oben bezeichnete Dienststelle zurückzusenden.

Im Auftrage:

Dienstsiegel

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 8. Februar 1954

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 54	Bekanntmachung des Musterstatuts der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer	117
1. 2. 54	Preisverordnung Nr. 343. — Verordnung über Erzeugerpreise für Kellertrauben — ..	121
20. 12. 53	Preisverordnung Nr. 344. — Verordnung über die Preise für flüssige und feste Kohlen- säure —	122
	Berichtigung	123
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	124

Bekanntmachung des Musterstatuts der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer.

Vom 14. Januar 1954

Nachstehend wird das durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 14. Januar 1954 bestätigte Musterstatut der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer bekanntgemacht.

Berlin, den 14. Januar 1954

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Musterstatut der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer

Die Befreiung unserer Heimat von der Hitler Tyrannie schuf die Voraussetzung zur Bildung und Sicherung unseres demokratischen Staates. Durch die Überführung der Betriebe der Monopolverherren und faschistischen Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes und die Durchführung der Bodenreform, die den Landarbeitern, Umsiedlern und landarmen Bauern Boden gab, wurde für die werktätigen Bauern und auch für die werktätigen Fischer in der Deutschen Demokratischen Republik der Weg frei zu einem besseren Leben. Die Zersplitterung der Binnenfischerei in Berechtigungen und Fischereibetriebe jeder Größe behindert die Anwendung der modernen Technik beim Fischfang. Die Durchführung der notwendigen Hege- und Pflegearbeiten zur Entwicklung wertvoller Fischbestände und die einheitliche Bewirtschaftung der Gewässer nach wissenschaftlichen Grundsätzen ist nicht in vollem Umfange gewährleistet. Die Möglichkeit einer raschen qualitativen und quantitativen Steigerung der Fischproduktion zur Verbesserung der Lebenslage unserer Bevölkerung ist nicht gegeben.

Um dieses Ziel zu erreichen, schließen sich die werktätigen Fischer zu einer Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer zusammen.

I.

Ziele und Aufgaben

1. Eine schnelle Steigerung der Produktion der Binnenfischerei und eine weitere Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen Fischer und Fischereiarbeiter ist durch den Zusammenschluß zu Produktionsgenossenschaften zu erreichen. Die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sind

der neue Weg der Entwicklung der Binnenfischerei in der Deutschen Demokratischen Republik, der die werktätigen Fischer und Fischereiarbeiter zum Sozialismus führt, sie sind der Weg der ständigen Verbesserung der Lebensbedingungen der Fischer und Fischereiarbeiter und der weiteren Steigerung der Erträge in der Binnenfischerei und in der Fischzucht.

Diese Ausgabe enthält als Beilage: Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes für das Jahr 1953

Wir werktätigen Fischer und Fischereiarbeiter, Mitglieder der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer „.....“ der Gemeinde, Kreis, Bezirk, in der Deutschen Demokratischen Republik beschließen freiwillig das vorliegende Statut, um uns die Vorteile der genossenschaftlichen Bewirtschaftung unserer Fischgewässer zunutze zu machen.

Die Mitglieder der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer verpflichten sich, ihre genossenschaftliche Wirtschaft zu stärken, ehrlich zu arbeiten, das Einkommen der Wirtschaft entsprechend der Menge und Qualität der geleisteten Arbeit zu verteilen, das staatliche und genossenschaftliche Eigentum zu behüten, die Steigerung der Fischfänge und die Erhöhung des Anteils hochwertiger Fischarten in diesen ständig anzustreben, insbesondere durch planmäßige Besatzmaßnahmen, ihre Pflichten gegenüber dem demokratischen Staat zu erfüllen und auf diese Weise ihre Genossenschaft zu einer mustergültigen Großfischerei zu entwickeln und alle Mitglieder der Genossenschaft wohlhabend zu machen.

II.

Die Nutzung der Fischgewässer

2. Die von der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer zu bewirtschaftenden Fischereinutzungen bestehen aus:
 - a) Fischereirechten sowohl eigenen als auch gepachteten, die von den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft eingebracht werden,
 - b) Fischereirechten, die der Produktionsgenossenschaft vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung übergeben werden.
3. Jeder werktätige Fischer, der der Produktionsgenossenschaft beitrifft, bringt die von ihm genutzten Fischereirechte zur gemeinsamen Bewirtschaftung in die Produktionsgenossenschaft ein. Die Pachtrechte gehen auf die Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer über. Die Gewässer werden entsprechend den sich aus den Volkswirtschaftsplänen ergebenden Fischablieferungsplänen für die Gewässer von der Genossenschaft einheitlich bewirtschaftet.
4. Die Eigentumsfischereirechte, die von den Mitgliedern in die Produktionsgenossenschaft zur gemeinsamen Nutzung eingebracht werden, bleiben Eigentum der Fischer. Bei Austritt oder Ausschluss aus der Produktionsgenossenschaft werden den ausscheidenden Mitgliedern Fischereirechte in gleichem Werte zurückgegeben wenn solche aus der genossenschaftlichen Nutzung ohne Schaden herausgenommen werden können. Stehen solche nicht zur Verfügung, so wird der Wert der eingebrachten Fischereirechte in Geld erstattet. Über den Zeitpunkt der Erstattung entscheidet die Mitgliederversammlung. Alle Streitigkeiten über die Fischereinutzung zwischen der Genossenschaft und Nichtmitgliedern oder der Genossenschaft und der Gemeinde entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft oder das Gericht. Die Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer führt ein Gewässerbuch, in dem alle durch die Genossenschaft bewirtschafteten Fischereirechte auf den Namen der betreffenden Mitglieder eingetragen werden, die sie eingebracht haben.

5. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht, seine Fischereirechte an die Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer zu verkaufen.

III.

Die Verwendung der Fischereigeräte, Fahrzeuge und Einrichtungen

6. Jedes Mitglied stellt der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer bei seinem Eintritt zur allgemeinen Nutzung alle Fischereigeräte, Fahrzeuge und Einrichtungen, die für die Fischereiwirtschaft notwendig sind (Netze, stehende Fischereigeräte, Boote, Hälter, Netzschuppen, Netzrockenplätze, Bruthäuser, Eiskeller, Laichwiesen usw.) zur Verfügung gegen Vergütung des tatsächlichen Wertes. Die Zahlung soll im Laufe von höchstens zehn Jahren erfolgen.
7. Das von den Mitgliedern zur genossenschaftlichen Nutzung eingebrachte Inventar wird durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Kommission geschätzt. Die Schätzung erfolgt im Beisein und mit dem Einverständnis des betreffenden Mitgliedes nach den geltenden Preisbestimmungen unter Berücksichtigung des Zeitwertes. Wird zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitglied über den Preis keine Einigung erzielt, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Preis des übergebenen Inventars wird durch die Mitgliederversammlung der Produktionsgenossenschaft bestätigt.
8. Die Produktionsgenossenschaft führt Buch über das gesamte Inventar, das von der Genossenschaft gekauft wird.

IV.

Die Mitgliedschaft

9. Der Eintritt in die Produktionsgenossenschaft erfolgt nur auf Grund freiwilliger Zustimmung.
10. Mitglied der Produktionsgenossenschaft können werden:

Alle werktätigen Fischer und Fischereiarbeiter sowie alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Produktionsgenossenschaft erforderlich sind.

Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung.

In die Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer können nicht aufgenommen werden: Großfischer, Schieber, Spekulanten, Großbauern, frühere Großhändler und Großgrundbesitzer, sowie Kaufleute und Gastwirte, die Lohnarbeitsträfte beschäftigen.

Bemerkung: Die Kinder der genannten Personen können in die Produktionsgenossenschaft aufgenommen werden, wenn sie sich mit ihrem Vermögen von den Eltern getrennt haben, gesellschaftlich nützliche Arbeit verrichten und gewissenhaft arbeiten.
11. Jedes Mitglied zahlt einen Eintrittsbeitrag von 5 DM, der dem gemeinschaftlichen Fonds der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer zugeführt wird.

Bemerkung: Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglied der Produktionsgenossenschaft werden, so wird der Eintrittsbeitrag nur von dem

Mitglied erhoben, das Fischereirechte einbringt. Werden von einer Familie keine Fischereirechte eingebracht, so zahlt nur ein Familienmitglied Eintrittsbeitrag.

12. Der Ausschluß aus der Genossenschaft kann nur erfolgen, auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft, auf der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Ausschluß aus der Genossenschaft darf nur als äußerstes Mittel gegen solche Mitglieder angewandt werden, die offensichtlich unverbesserlich sind und die Produktionsgenossenschaft untergraben und desorganisieren, und zwar erst, wenn alle vorgesehenen Mittel der Verwarnung und Erziehung ausgeschöpft sind.

In dem Protokoll der Mitgliederversammlung wird die Zahl der anwesenden Mitglieder angegeben und die Zahl derer, die für den Ausschluß gestimmt haben.

Bei Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes beim Rat des Bezirkes wird in Anwesenheit des Vorsitzenden der Genossenschaft und des ausgeschlossenen Mitgliedes entschieden, ob der Ausschluß berechtigt ist. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht der Beschwerde bei allen zuständigen staatlichen Organen.

Wer aus der Produktionsgenossenschaft austreten will, muß seine Kündigung schriftlich einreichen. Der Austritt erfolgt nur am Ende des II. oder IV. Quartals. Die Abrechnung mit dem Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen erfolgt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres.

V.

Die Pflichten der Genossenschaft, ihres Vorstandes und ihrer Mitglieder

13. Die Genossenschaft läßt sich in allen ihren Handlungen von den Gesetzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik leiten.
14. Die Genossenschaft ist verpflichtet, ihre Wirtschaft planmäßig unter genauer Einhaltung der staatlichen Auflagen für den Fang von Fischen und deren Ablieferung (Verkauf) an den Staat zu führen.
15. Der Vorstand und die Mitglieder der Produktionsgenossenschaft verpflichten sich, alle Möglichkeiten, die eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer garantieren, auszuschöpfen, nämlich:
- a) die Erträge der von der Genossenschaft zu bewirtschaftenden Gewässer zu erhöhen durch Betreiben eines intensiven Fischfangs unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktivität der Gewässer,
 - b) den Feinfischanteil ihrer Fänge zu steigern und durch Hegen oder Einsatz von Feinfischen und Verringerung minderwertiger Fischarten die Voraussetzungen dazu zu schaffen,
 - c) bei der Bewirtschaftung der genossenschaftlichen Gewässer die Fischereigeräte und Fahrzeuge richtig auszunutzen und in gutem Zustand zu erhalten,
 - d) die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei streng einzuhalten, den staatlichen Organen behilflich zu sein beim Schutz der Gewässer,

gegen den Fang in den Schongebieten, gegen den Fang und die Vernichtung von untermaßigen und Jungfischen, gegen die Anwendung verbotener Geräte und Methoden und gegen den Fang während der Schonzeiten zu kämpfen,

- e) die Fischzucht in Teichen und natürlichen Gewässern zu betreiben und zu steigern sowie die Laichplätze zu pflegen und zu vermehren,
 - f) die von der Genossenschaft bewirtschafteten Gewässer zu pflegen durch Entlandung, Säuberung der Auszugsstellen, Beseitigung von Hakstellen und Freihalten der Fischwechsel,
 - g) die richtige Verwendung, Aufbewahrung und Pflege des Inventars der Genossenschaft, die Konservierung und rechtzeitige und ordnungsgemäße Wäsche, Trocknung und das Flickern aller Fanggeräte sowie die gehörige Pflege der Wasserfahrzeuge, Takelagen und Segel zu organisieren, die Motoren, Maschinen und Geräte sauber und instand zu halten.
16. Die Genossenschaft verpflichtet sich:
- a) die Arbeitsqualifikation der Mitglieder ständig zu erhöhen und aus ihren Reihen Brigadiere, Bootsführer, Wadenmeister, Fischzüchter, Kraftfahrer und andere heranzubilden und besonders jugendliche Mitglieder zur Spezialausbildung auf Kurse zu entsenden;
 - b) den Bau und die Einrichtungen der notwendigen Wirtschaftsgebäude und Räume für soziale und kulturelle Zwecke durchzuführen;
 - c) das kulturelle Niveau der Genossenschaftsmitglieder zu steigern durch Schaffung von Räumen mit Bibliothek, Zeitungen, Radio usw. sowie die kulturelle Betreuung der Mitglieder bei der Arbeit zu organisieren;
 - d) in der Fischereiwirtschaft und im gesellschaftlichen Leben die Frauen und die Jugendlichen besonders zu fördern und geeignete von diesen zu leitenden Arbeiten heranzuziehen, wobei die Frauen nach Möglichkeit von häuslichen Arbeiten durch die Schaffung von Kinderkrippen, Kinderspielplätzen, Speiseräumen usw. entlastet werden sollen.

VI.

Arbeitsorganisation, Disziplin und Bewertung der Arbeit

17. Zur Schaffung der richtigen Arbeitsorganisation, der Einhaltung der Disziplin der Mitglieder und der Bewertung der Arbeit beschließt die Mitgliederversammlung eine innere Betriebsordnung auf der Grundlage des Statuts. Die Betriebsordnung hat für jedes Mitglied Gültigkeit.
18. Die gesamte Arbeit der Genossenschaft wird durch die Mitglieder selbst und ihre Familienangehörigen ausgeführt. Nur Arbeitskräfte mit Spezialkenntnissen (Ingenieure, Techniker, Buchhalter, Schmiede usw.) können durch die Genossenschaft gegen Entgelt beschäftigt werden. Die zeitweise Beschäftigung von bezahlten Arbeitskräften ist nur zulässig, wenn dringende Arbeiten nicht fristgemäß durch die Genossenschaftsmitglieder und deren Familienmitglieder ausgeführt werden können sowie für Bauarbeiten.

19. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, im Laufe des Jahres, besonders während der Hauptfangzeiten, so viele Arbeitseinheiten zu leisten, wie von der Vollversammlung beschlossen werden, und zwar in der Regel mindestens 200 Arbeitseinheiten im Jahr. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung eine geringere Anzahl von Arbeitseinheiten im Jahr beschließen.

20. Der Vorstand der Genossenschaft teilt die Mitglieder mit ihrer Zustimmung in ständige Brigaden ein, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Jede Brigade bekommt eine bestimmte Aufgabe fest zugeteilt sowie die notwendigen Geräte und Fahrzeuge. Die Brigade wird durch einen Brigadier geleitet. Die Brigadiere werden von der Mitgliederversammlung bestätigt und arbeiten unter Leitung des Vorstandes und Vorsitzenden der Genossenschaft.

21. Die Verteilung der Arbeit unter die Mitglieder der Brigade erfolgt durch den Brigadier, der verpflichtet ist, jedes Mitglied zweckmäßig zur Arbeit einzusetzen.

22. Der Vorstand der Genossenschaft arbeitet auf Grund von Richtsätzen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Normen für Leistung und Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten aus unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Bedingungen. Diese Normen für die Leistung und Bewertung der Arbeit werden jährlich durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft überprüft und bestätigt.

Alle Arbeiten der Genossenschaft werden nach dem Prinzip der Gruppen- oder Einzelleistung ausgeführt. Die von dem Mitglied geleistete Arbeit wird von dem Brigadier berechnet und bewertet. Allwöchentlich berechnet der Brigadier die Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten und trägt sie in das Leistungsbuch des Mitgliedes und in die Leistungsliste der Brigade ein.

Das Leistungsbuch wird dem Mitglied der Genossenschaft ausgehändigt, und die Leistungsliste für jedes einzelne Mitglied wird dem Vorstand der Genossenschaft gegeben.

Der Vorstand der Genossenschaft stellt monatlich die Leistungsliste der gesamten Genossenschaft, in der die geleisteten Arbeitseinheiten jedes einzelnen Mitgliedes enthalten sind, zusammen und hängt sie an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis für alle Mitglieder aus.

Der Vorstand gibt allen Mitgliedern die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres von jedem Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten bekannt bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres und nicht später als zehn Tage vor dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes. Für die Übererfüllung der Brigadepläne erhalten die Brigaden Zuschläge in einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Höhe.

Die Bezahlung der Arbeit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer, die beim Fischfang beschäftigt sind, erfolgt in Abhängigkeit vom Wert der gefangenen und abgelieferten Fische.

VII.

Die Mittel der Genossenschaft und die Verteilung der Einkünfte

23. Die Mittel der Genossenschaft setzen sich zusammen aus dem geldlichen Eintrittsbeitrag und dem gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds der Genossenschaft, der aus einem Teil der Geldeinkünfte auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft gebildet wird.

Der unteilbare Fonds der Genossenschaft dient zur Wiederherstellung der Anlagevermögenswerte und zur Vornahme von Ausgaben für die Anschaffung von Booten, Fischereigeräten, Baumaterialien und anderen Anlagen der Genossenschaft.

24. Von den Einnahmen aus dem Verkauf von Fischen und anderen Produkten der Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer werden bereitgestellt:

a) Mittel zur Bezahlung der festgesetzten Steuern und Pachten an den Staat, der Versicherungssumme und der SVK-Beiträge. (Öffentliche Lasten);

b) Mittel zum Fischbesatz, der auf Grund der biologischen Unterlagen erforderlich ist;

c) Mittel für die laufenden Produktions- und Wirtschaftsausgaben (laufende Reparaturen von Fischereigeräten, Fahrzeugen und Gebäuden, Ankauf von Kraftstoff usw.);

d) Mittel für den unteilbaren Fonds der Genossenschaft bis 10 %, entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung;

e) Mittel zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Genossenschaft;

f) Mittel für kulturelle Zwecke, Kaderausbildung, Prämierung bis zur Höhe von 1 % der gesamten Geldeinkünfte;

g) Bildung eines Hilfsfonds auf Beschluß der Mitgliederversammlung für Invaliden, alte Leute, bedürftige Familien sowie zur Unterhaltung von Kinderkrippen und Kindergärten, Unterstützung von Waisenkindern in Höhe von 1 % der Gesamteinnahmen;

h) der verbleibende Teil wird für die Bezahlung der von jedem Mitglied im Laufe des Jahres geleisteten Arbeitseinheiten verwandt.

25. Die Aufteilung der Einkünfte wird streng nach der Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten vorgenommen. Zu diesem Zweck wird in der Genossenschaft eine genaue Abrechnung über die von den Mitgliedern der Genossenschaft in Arbeitseinheiten geleistete Arbeit eingeführt.

26. Die Schlußabrechnung für die geleisteten Arbeitseinheiten wird am Ende des Wirtschaftsjahres vorgenommen bei Zusammenstellung und Bestätigung der Jahresabrechnung. Bis zur endgültigen Abrechnung können die Mitglieder der Genossenschaft im Laufe des Jahres Geld und Naturalien als Vorschuß erhalten für die tatsächlich geleisteten Arbeitseinheiten.

Der Wert der planmäßigen Arbeitseinheiten wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

27. Der Vorstand kann Mittel nur im Rahmen der von der Mitgliederversammlung bestätigten Pläne der Genossenschaft verausgaben. Überschüssige Gelder der Genossenschaft sind auf dem Konto der Genossenschaft bei der Bank aufzubewahren.

(2) Die Preise gelten für Keltertrauben, die nach Sorten getrennt, frei von Schmutz und Fäulnis sowie Krankheiten zur Ablieferung kommen.

(3) Für Keltertrauben, die den in Abs. 2 genannten Güteigenschaften nicht entsprechen, ist ein Abschlag bis zu 20 % von den in der Anlage verzeichneten Preisen zulässig.

§ 3

(1) Die in der Anlage verzeichneten Erzeugerpreise gelten frei Erfassungsstelle bzw. frei Verarbeitungsbetrieb (Kelterei). Beförderungskosten, die dadurch entstehen, daß Keltertrauben von einer Erfassungsstelle zum Verarbeitungsbetrieb befördert werden müssen, trägt der Verarbeitungsbetrieb.

(2) Der Erzeuger hat Anspruch auf Bezahlung innerhalb von zehn Tagen, vom Tage der Ablieferung an gerechnet.

§ 4

(1) Die in der Erfassung von Keltertrauben tätigen Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) haben Anspruch auf eine Erfassungsgebühr von 3 DM je 100 kg, die dem Verarbeitungsbetrieb (Kelterei) weiterberechnet werden darf.

(2) Wird ein Teil der Erfassungstätigkeit von den Verarbeitungsbetrieben (Keltereien) ausgeübt, so haben diese Anspruch auf einen der Leistung entsprechenden Teil der Erfassungsgebühr.

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft und gilt erstmalig für die Erzeugnisse der Ernte 1953.

(2) Gleichzeitig werden alle anderen dieser Preisverordnung entgegenstehenden Preisbestimmungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. Februar 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 343

Preisgruppe und Sorte	Erzeugerpreis je 100 kg DM
Preisgruppe I	
Portugieser	120,—
St. Laurent	
Gutedel	
Preisgruppe II	
Silvaner	130,—
Müller-Thurgau	
Veltliner	
Muskateller	
Madelaine	
Preisgruppe III	
Weiß- und Spätburgunder	150,—
Riesling	
Traminer	
Ruländer	

Preisverordnung Nr. 344.

— Verordnung über die Preise für flüssige und feste Kohlensäure —

Vom 30. Dezember 1953

Gemäß Abschnitt II des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Die Hersteller von flüssiger und fester Kohlensäure (Trockeneis) dürfen bei Lieferung an den staatlichen und privaten Großhandel höchstens die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Herstellerabgabepreise berechnen.

§ 2

(1) Großabnehmern von flüssiger Kohlensäure mit einer vertraglich festgelegten Jahres-Abnahmemenge von mindestens 500 kg sind höchstens die in der Anlage zu dieser Preisverordnung unter Abschnitt I Ziff. 2 aufgeführten Preise zu berechnen.

(2) Kleinabnehmern von flüssiger Kohlensäure, welche die Bedingungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllen, sind höchstens die in der Anlage unter Abschnitt I Ziff. 3 aufgeführten Preise zu berechnen.

(3) Abnehmern von fester Kohlensäure (Trockeneis) ist höchstens der in der Anlage unter Abschnitt II Ziff. 2 festgesetzte Preis zu berechnen.

§ 3

Bei Abgabe von flüssiger Kohlensäure in Kleinstpackungen bis einschließlich 6 kg ist zur Abdeckung der Mehrkosten für Füllfertigtmachen und Abdichten je Füllung ein Aufschlag von 0,45 DM auf die Preise gemäß § 1 und § 2 Abs. 2 zulässig. Für jedes angefangene Kilogramm darf der volle Kilopreis berechnet werden.

§ 4

Für Betriebe mit einem mit dem Staatshaushaltsplan verbundenen Finanzplan gelten die in dieser Preisverordnung festgesetzten Preise als Festpreise.

§ 5

Wird Kohlensäure in Werksflaschen (Leihflaschen) bzw. kundeneigenen Flaschen geliefert, so hat die Rücklieferung der Kohlensäure-Stahlflaschen nach den Vorschriften der Anordnung vom 18. April 1953 über den schnelleren Rücklauf von leeren Kohlensäure-Stahlflaschen (GBl. S. 600) zu erfolgen.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Preisbestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1953

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Anlage

zu §§. 1, 2 und 3 vorstehender
Preisverordnung Nr. 344

I.

Kohlensäure, flüssig

1. Herstellerabgabepreise

- a) in kundeneigenen Flaschen t 420,— DM ab Werk
b) in Großraumwagen . . . t 400,— DM ab Werk
c) in Werksflaschen (Leih-
flaschen) t 465,— DM ab Werk

2. Abgabepreise an alle Ver-
braucher mit einer vertraglich
vereinbarten Abnahmemenge
ab 500 kg pro Jahr

- a) in kundeneigenen Flaschen t 515,— DM ab Han-
delslager
b) in Werksflaschen (Leih-
flaschen) t 560,— DM ab Han-
delslager

3. Abgabepreise an alle Ver-
braucher mit einer Abnahme-
menge unter 500 kg pro Jahr

- a) in kundeneigenen Flaschen t 675,— DM ab Han-
delslager
b) in Werksflaschen (Leih-
flaschen) t 720,— DM ab Han-
delslager

II.

Kohlensäure, fest (Trockeneis)

1. Herstellerabgabepreis . . . t 420,— DM ab Werk
2. Abgabepreis an alle Ver-
braucher t 520,— DM ab Lager
ausschließlich Verpackung

Berichtigung

Das Amt für Wasserwirtschaft bittet, bei der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1954 zur Verordnung über das Schauen von Vorflutern und über die Binnenentwässerung und -bewässerung (GBl. S. 32) folgende Änderungen zu beachten:

Im § 2 Abs. 1 Buchst. c muß es in der fünften Zeile statt „innerhalb dieser“ richtig „innerhalb deren“ heißen.

Im § 3 Abs. 1 muß es in der zwölften Zeile statt „Frist zu beseitigen“ richtig „Frist zu erfüllen“ heißen.

GESETZBLATT · ZENTRALBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

SONDERDRUCK NR. 22/1953

DIN A 5 — 104 S. — Broschiert 0,65 DM

Bestellungen bitten wir nur beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4-6, aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Bekanntmachung**der Arbeitsschutzbestimmung 351**

Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben. Vom 1. Dezember 1953

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 4 vom 30. Januar 1954 enthält:

	Seite
Statut vom 26. Januar 1954 der Absatzkontore der Lebensmittelindustrie	41
Anweisung vom 19. Januar 1954 über die Besteuerung der Lottereeinnahmer der Sächsischen Landeslotterie	42
Verfügung vom 20. Januar 1954 über die Erhöhung der Großhandelspreisen für verbrauchsabgabenpflichtige Waren	43
Bekanntmachung vom 1. Januar 1954 der Änderung der Anweisung über die Nettogewinnabführung der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	43
Bekanntmachung vom 1. Januar 1954 der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene und konsumgenossenschaftliche Leder-, Kunstleder-, Schuh- und Lederwarenindustrie	43

Die Ausgabe Nr. 5 vom 6. Februar 1954 enthält:

Anweisung vom 4. Januar 1954 über die Neuregelung der Mineralölbesteuerung	49
Anweisung vom 25. Januar 1954 über den Verkauf von Tabakwaren unter den auf den Banderolen angegebenen Kleinverkaufspreisen	50
Bekanntmachung Nr. 2 vom 30. Januar 1954 zur Anordnung für die Einsparung von Chromoersatzkarton und Faltschachtelkarton bei der Herstellung von Verpackungsmitteln. — Verpackung der Erzeugnisse der Tabakwarenindustrie —	50
Verfügung vom 1. Februar 1954 über die Buchung von Mehrerlösen in der volkseigenen Wirtschaft	51
Bekanntmachung vom 21. Januar 1954 über die Tilgung der 4% Schuldverschreibungen der Deutschen Investitionsbank von 1949, Serie I, über 250 000 000 DM	51
Bekanntmachung vom 21. Januar 1954 über einen Tilgungsplan für Schuldverschreibungen der Deutschen Investitionsbank	51
Statut vom 6. Januar 1954 des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“	51

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 11. Februar 1954

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 54	Fünfte Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung	125
4. 2. 54	Verordnung über die Bekämpfung von Katastrophen	129
23. 1. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung einer Fahrpreisermäßigung für Schichtarbeiter	131
1. 2. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik. — Schiedsstelle zur Regelung von Streitfällen aus Einzelverträgen	132
1. 2. 54	Anordnung über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Handelsorganisationen	133
1. 2. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Handelsorganisationen	135

Fünfte Anordnung*

zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung.

Vom 4. Februar 1954

Durch das Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBL S. 95) wurden der Jugend in der Deutschen Demokratischen Republik große Möglichkeiten zur Teilnahme am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben, zur allseitigen Entfaltung ihrer Fähigkeiten und zur Entwicklung eines frohen, ihren vielfältigen Interessen entsprechenden Jugendlebens geschaffen.

In den vier Jahren seines Bestehens ist dieses Gesetz nicht nur zur Grundlage für ein friedliches und glückliches Leben der jungen Generation in unserem Arbeiter- und Bauernstaat, sondern auch zum Sinnbild der Zukunft der gesamten deutschen Jugend in einem friedliebenden, einheitlichen und demokratischen Deutschland geworden. Der neue Kurs der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, die staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugend weiter zu verstärken und sie noch planmäßiger und unter noch stärkerer Einbeziehung der Jugend selbst bei ihrer Verwirklichung und Kontrolle durchzuführen.

Deshalb wird entsprechend den Vorschlägen des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend mit Zustimmung des Ministerrates folgendes angeordnet:

Weitere Förderung der Initiative der Jugend

§ 1

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt nach Beratung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend jährlich einen Plan zur Förderung der Jugend. In diesem Plan sind auf der Grundlage des Jugendgesetzes die wichtigsten von der Regierung durchzuführenden Maßnahmen festzulegen.

(2) Die Leiter der volkseigenen Betriebe der Industrie und Landwirtschaft, der Verwaltungsdienststellen und des Handels sowie die Bürgermeister der Städte und Gemeinden sind verpflichtet, jährlich in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend für ihren Wirkungsbereich einen Plan zur Förderung der Jugend bei ihrer beruflichen, kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung aufzustellen. Diese Pläne sollen zum festen Bestandteil der Betriebskollektivverträge und der örtlichen Programme des Nationalen Auf-

bauwerkes werden. Über die Durchführung dieser Pläne ist von den Betriebsleitern der volkseigenen Betriebe und den Bürgermeistern einmal im Jahre anlässlich des Jahrestages der Annahme des Jugendgesetzes öffentlich Bericht zu erstatten.

§ 2

Die Betriebsleiter der volkseigenen Betriebe werden verpflichtet, die Bildung weiterer Jugendbrigaden in jeder Weise zu unterstützen. In jeder Brigade soll zur ständigen politischen und fachlichen Anleitung und Unterstützung mindestens ein erfahrener Facharbeiter mitarbeiten.

§ 3

Die auf Initiative der Freien Deutschen Jugend gebildeten Kontrollposten der Jugend und Jugendkontrollbrigaden sind durch die Leitungen der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die Kontrollposten und Jugendkontrollbriga-

* 4. Anordnung (GBL 1953 S. 461)

den haben das Recht, ihre Initiative in allen Fragen, die die Lage der Jugend, die Verbesserung der Arbeit der Betriebe oder der Verwaltungen bei der Durchführung des neuen Kurses sowie den Kampf gegen Bürokratismus, Sabotage und Mängel in der Arbeit betreffen, ungehindert und überall zu entfalten. Sie sollen die Dispatcher der Betriebe unterstützen. Durch die Betriebsleitungen bzw. Abteilungsleitungen sind mit den Kontrollposten regelmäßig Aussprachen über die Ergebnisse ihrer Arbeit zu führen.

Weitere Förderung der Berufsausbildung

§ 4

Im Jahre 1954 sind 194 000 Jugendliche in Lehrstellen zu vermitteln.

§ 5

Jugendliche, die die Oberschule verlassen und das Studium an einer Hochschule nicht aufnehmen, sind in Lehr- und Arbeitsstellen zu vermitteln, die ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen.

§ 6

(1) Für die Jugendlichen, die vom Plan für Berufsausbildung nicht erfaßt werden, sind Arbeitsstellen im Arbeitskräfteplan der Deutschen Demokratischen Republik vorzusehen.

(2) Das Staatssekretariat für Berufsausbildung und das Ministerium für Arbeit werden beauftragt, zur Durchführung der in den §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 genannten Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien festzulegen.

§ 7

(1) Für die unentgeltliche Belieferung der Berufsschüler mit Lehrbüchern, für Ausbildungs- und Wirtschaftshilfen der Lehrlinge sowie für die Arbeit in den Lehrlingswohnheimen werden im Jahre 1954 im Staatshaushaltsplan 42,3 Millionen DM bereitgestellt.

(2) Für die Durchführung des Unterrichts der betrieblichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen, der Fachschulen sowie für das Fachschulfern- und -abendstudium werden 416,9 Millionen DM bereitgestellt.

§ 8

Im Jahre 1954 werden für den Neubau und die Erweiterung von Lehrwerkstätten, Betriebs-, gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen und Lehrlingswohnheimen insgesamt 56,0 Millionen DM bereitgestellt.

§ 9

Zur Verbesserung der Berufsausbildung werden die Betriebsleitungen der volkseigenen Betriebe der Industrie und Landwirtschaft, des Handels, des Transportwesens und des Post- und Fernmeldewesens, in denen Lehrlinge ausgebildet werden, verpflichtet, über die ständigen Produktionsbesprechungen hinaus vierteljährlich mindestens einmal mit den Ausbildungsleitern, dem Leiter der Betriebsberufsschule, der Betriebsgewerkschaftsleitung und Vertretern der FDJ-Betriebsgruppe den Stand und alle Probleme der Berufsausbildung, besonders hinsichtlich der Erteilung der Produktionsaufträge für die Lehrwerkstätte, der Ausrüstung der Lehrwerkstätte und des Einsatzes der auslernenden Jugendlichen zu beraten.

§ 10

(1) Die Betriebsleitungen der volkseigenen Betriebe werden beauftragt, bei der Ausarbeitung der Produktionspläne die zur produktiven Ausbildung der Lehr-

linge entsprechend den Ausbildungsunterlagen notwendigen Produktionsaufträge für die Lehrwerkstätten zu berücksichtigen. Die erforderlichen technischen Unterlagen und Materialien sind bereitzustellen.

(2) Ist eine Einbeziehung der Lehrwerkstatt in die Produktion des Betriebes nicht möglich, so ist die Betriebsleitung verpflichtet, für die Lehrwerkstatt besondere, ihrer Eigenart entsprechende Produktionsaufgaben zu schaffen.

(3) Die Ministerien und Staatssekretariate werden angewiesen, keinen Produktionsplan zu bestätigen, in dem nicht die Produktionsaufgaben für die Lehrwerkstätten enthalten sind.

§ 11

(1) Die Betriebsleitungen haben dafür zu sorgen, daß die jugendlichen Lehrlinge nach ihrer Lehrabschlußprüfung entsprechend dem erlernten Beruf und ihren Fähigkeiten in der Produktion eingesetzt werden.

(2) Sofern aus betrieblichen Gründen dafür entsprechende Voraussetzungen nicht vorhanden sind, ist im Rahmen der einzelnen Fachministerien im Einvernehmen mit den betreffenden Jugendlichen ein Austausch vorzunehmen.

(3) Jugendlichen unter 18 Jahren sowie Jungfacharbeitern während des ersten Jahres nach dem Lehrabschluß darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Abteilung Arbeit und Berufsausbildung gekündigt werden. Dies gilt nicht für fristlose Entlassungen.

§ 12

Die Ministerien und Staatssekretariate, denen Betriebe unterstellt sind, die Jugendliche auf dem Gebiet des Handels ausbilden, haben im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung bis zum 1. April 1954 eine Anordnung über die Berufsausbildung im Handel zu erlassen.

§ 13

(1) Die Leitungen der volkseigenen Betriebe der Industrie und Landwirtschaft werden verpflichtet, die Bildung und Tätigkeit der „Klubs Junger Techniker“ und „Klubs Junger Agronomen“ in jeder Weise zu unterstützen. Die notwendigen Räume, betrieblichen Einrichtungen und Materialien sind von den Betriebsleitungen bereitzustellen. Die Unterstützung soll vor allem dadurch erfolgen, daß die Betriebe technische Konferenzen über die Anwendung von Neueremethoden und die Methoden zur Qualitätsverbesserung, technische Abende und Treffen mit Nationalpreisträgern, Helden der Arbeit und Aktivisten organisieren und den Jugendlichen die Teilnahme an Besichtigungen, Exkursionen und Betriebsausstellungen ermöglichen.

(2) Für die Unterstützung der Arbeit der „Klubs Junger Techniker“ und „Klubs Junger Agronomen“ werden im Jahre 1954 709 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 14

Die Durchführung der Berufswettbewerbe der deutschen Jugend ist durch die Betriebsleitungen und die Schulleitungen der Berufsschulen zu unterstützen. Die in den Berufswettbewerben ermittelten besten Lehrlinge sind mit Sachprämien auszuzeichnen. Dafür erforderliche Mittel sind aus dem Direktorfonds zu entnehmen. Im Haushalt der Republik werden für die Durchführung der Berufswettbewerbe im Jahre 1954 156 000 DM bereitgestellt.

§ 15

In Verbindung mit der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund ist durch das Staatssekretariat für Berufsausbildung ein Kulturwettbewerb der Kulturgruppen der Lehrlinge und Berufs-

schüler durchzuführen. Die besten kulturellen Leistungen werden ausgezeichnet.

Für die Durchführung dieses Kulturwettbewerbes sind im Jahre 1954 150 000 DM zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Um der Jugend das Fachstudium zu erleichtern, wird das Ministerium für Kultur beauftragt, Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß in betrieblichen und öffentlichen Büchereien die wichtigsten Fachbücher entliehen werden können.

Verbesserung des Jugendgesundheitschutzes

§ 17

Zur Verstärkung der ständigen ärztlichen Betreuung und Hilfe für alle Kinder und Jugendlichen und zur Erweiterung des Jugendgesundheitschutzes wird das Ministerium für Gesundheitswesen beauftragt, bis zum 1. März 1954 eine Anordnung über die weitere Verbesserung des Jugendgesundheitschutzes und der Jugendzahnpflege zu erlassen.

§ 18

Das Zentralinstitut für Sozial- und Gewerbehygiene, Berlin-Lichtenberg, wird beauftragt, Qualifizierungslehrgänge für Ärzte und Heilhilfspersonen, die im Jugendgesundheitschutz arbeiten, durchzuführen.

Förderung der Hochschulbildung der Jugend

§ 19

Zur weiteren Entwicklung der Universitäten und der Technischen Hochschule Dresden werden im Jahre 1954 66 Millionen DM bereitgestellt.

Mit diesen Mitteln sind unter anderem

2500 Internatsplätze,

2570 Hörsaalplätze,

2000 Arbeitsplätze,

260 Wohnplätze für Praktikanten der Landwirtschaftswissenschaften,

170 Bettenplätze zur Verbesserung des Studiums für Medizin

zu schaffen.

§ 20

Zur Verbesserung des Einsatzes der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen ist eine genaue Planung des Bedarfs an wissenschaftlich-technischen Kadern vorzunehmen und die Lenkung der Absolventen in die erforderlichen Betriebe und Institute zu verbessern.

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit hierüber bis zum 1. Mai 1954 dem Ministerrat eine Verordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 21

(1) Bis zum Ende des Jahres 1954 ist die Zahl der Universitäten und Hochschulen durch Einrichtung von acht weiteren Spezialhochschulen der verschiedensten Fachrichtungen auf 48 zu erhöhen.

(2) Für die Einrichtung dieser Spezialhochschulen werden die erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt.

Weitere Entwicklung des Schulwesens sowie der vor- und außerschulischen Einrichtungen

§ 22

(1) Für die Herausgabe von Lehrmitteln und Lehrmaterialien für Schulbüchereien sowie zur Gewährung von Erziehungs- und Unterhaltsbeihilfen und für die übrigen Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen werden im Jahre 1954 im Staatshaushaltsplan 560,5 Millionen DM bereitgestellt.

(2) Für die Unterbringung von Schülern in Internaten werden im Jahre 1954 20,4 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

§ 23

Für die Unterbringung und Erziehung der Kinder Werkstätiger in den Kindergärten, Erntekindergärten, Betriebskindergärten und Kinderwochenheimen werden im Staatshaushaltsplan im Jahre 1954 166,6 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

§ 24

Für die Unterbringung von Jugendlichen und Kindern in Kinderheimen und für die allgemeine Jugendhilfe werden im Jahre 1954 114 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

§ 25

Für die Erweiterung der Plätze an allgemeinbildenden Schulen, vorschulischen Einrichtungen und Heimen werden im Jahre 1954 Investitionsmittel in Höhe von 54 Millionen DM bereitgestellt.

§ 26

Für die Durchführung der Schulspeisung werden im Jahre 1954 45,4 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

§ 27

(1) Für die Arbeit der Pionierhäuser, der Stationen Junger Techniker, Junger Naturforscher und Junger Touristen, für die Durchführung von außerschulischen Arbeitsgemeinschaften, für den außerschulischen Sport und die allgemeine außerschulische Erziehung werden im Jahre 1954 77 Millionen DM bereitgestellt.

(2) Zur Durchführung von Ferienspielen für alle Schulkinder sowie zur Durchführung von Schulanwanderungen in den Sommerferien und für die Teilnahme von 80 000 Schülern an zentralen Pionierlagern werden im Jahre 1954 weitere 39,6 Millionen DM bereitgestellt.

(3) In der Pionierrepublik „Wilhelm Pieck“ am Werbellinsee sind im Jahre 1954 durch Neubauten weitere 240 Plätze und damit die Voraussetzungen zur Aufnahme von insgesamt 1120 Kindern zu schaffen.

Erweiterung der Freizeitgestaltung für die Kinder

§ 28

Die Maßnahmen zur Freizeitgestaltung für die Schulkinder sind zu erweitern. Durch die Schaffung weiterer Einrichtungen entsprechend den örtlichen Möglichkeiten und durch vielseitige und interessante Veranstaltungen sind die Erholung und der gesunde Ausgleich zum Schulunterricht für die Kinder zu sichern. Vor allem müssen die berufstätigen Eltern noch stärker als bisher bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützt werden. Dazu wird im einzelnen festgelegt:

(1) Außer der Sommerferienaktion „Frohe Ferientage für alle Kinder“ sind auch in den Schulferien während der übrigen Jahreszeit Veranstaltungen, Spiel und Sport für die Kinder zu organisieren. Die vorhandenen Spielplätze, Sportanlagen, Grünanlagen und kulturellen Einrichtungen, wie Jugendheime, Pionierhäuser, Kulturhäuser der Betriebe, Theater, Lichtspielhäuser usw. müssen zum Mittelpunkt einer ständigen Arbeit mit den Kindern werden. Außerdem sind besonders bei folgenden Anlässen Veranstaltungen und Kinderfeste durchzuführen:

13. Dezember	Jahrestag der Pionierorganisation
Dezember—Januar	Weihnachtsfeste und Neujahrsfeiern
21.—28. März	Weltjugendwoche und Frühlingsanfang

1. Mai	Internationaler Feiertag der Werktätigen
8. Mai	Tag der Befreiung
1. Juni	Internationaler Kindertag
Oktober	Erntefeste
7. Oktober	Tag der Republik

(2) Im Rahmen der Nationalen Aufbauprogramme der Städte und Gemeinden sind weitere Spielplätze für die Kinder, Rollschuhbahnen, Pionierparks und Pionierheime zu schaffen und auszugestalten.

(3) Für die ständige Arbeit mit den Kindern sind geeignete freiwillige Helfer aus den Reihen der Freien Deutschen Jugend, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands, der Gewerkschaften, der Elternbeiräte und anderer Werktätiger zu gewinnen.

(4) In den Theatern und Lichtspielhäusern sind Nachmittagsvorstellungen für die Kinder und Jugendlichen, besonders Märchenvorstellungen, durchzuführen.

(5) Im Winterhalbjahr sind natürliche Wasserflächen in den Städten und Gemeinden als Eisbahnen einzurichten. Außerdem sind auf Hartplätzen und anderen für diese Zwecke geeigneten Plätzen Eisbahnen zu spritzen und an geeigneten Stellen Rodelbahnen zu schaffen.

(6) Durch die volkseigenen Betriebe sind Winterferienlager für die Kinder ihrer Betriebsangehörigen aus Mitteln des Betriebes (Direktorfonds) und mit Unterstützung der Betriebsangehörigen durchzuführen.

(7) Von den volkseigenen Betrieben sind Ski- und Eislaufkurse für die Kinder der Betriebsangehörigen in Zusammenarbeit mit den Betriebssportgemeinschaften durchzuführen.

(8) In allen größeren Schulen sind Kinderklubs zu schaffen, in denen die Kinder unter Beaufsichtigung und Anleitung von ehrenamtlichen Helfern, Pionierleitern und Lehrern ihre Schulaufgaben erledigen und ihre Freizeit verbringen können. Sofern in Schulen hierfür keine geeigneten Räume vorhanden sind, sollen andere Räume der Gemeinde beruht werden. Für die Kinder müssen geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

(9) Die Anleitung und Koordinierung aller Maßnahmen, die zur Durchführung der unter Absätzen 1 bis 8 genannten Aufgaben erforderlich sind, obliegen den für die Vorbereitung und Durchführung der Sommerferienaktion gebildeten Bezirks-, Kreis- und Gemeindearbeitsausschüssen.

(10) Die Leiter der Betriebskulturstätten sind dafür verantwortlich, daß in allen betrieblichen Einrichtungen, wie z. B. Klubbhäusern, Kulturräumen, Sporteinrichtungen usw. in gleicher Weise Veranstaltungen durchgeführt werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgruppe der Freien Deutschen Jugend, der Betriebsgewerkschaftsleitung, dem Pädagogischen Rat und dem Elternbeirat der Patenschule durchzuführen.

§ 29

Das Amt für Literatur- und Verlagswesen wird beauftragt, die Jugend- und Kinderbuchverlage bei der Herausgabe von Sammelbänden alter deutscher und ausländischer Volksmärchen, Fabeln und Heimat-erzählungen zu unterstützen. Die Herausgabe der ersten vier dieser Sammelbände soll noch im Jahre 1954 erfolgen.

§ 30

(1) Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, jährlich eine Ausstellung von Werken junger bildender

Künstler und Konzerte mit Werken junger Komponisten durchzuführen.

(2) Die Theater der Deutschen Demokratischen Republik sollen durch das Ministerium für Kultur angehalten werden, jährlich mindestens ein Werk eines jungen Dramatikers zur Aufführung zu bringen.

(3) Junge Künstler, die ausgezeichnete Leistungen zeigen, sind durch das Ministerium für Kultur besonders zu fördern.

§ 31

Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend mindestens 14tägig die Durchführung von Filmmatineen für die Jugend mit einem Eintrittspreis von 0,50 DM in den Lichtspieltheatern zu ermöglichen.

§ 32

Die Räte der Städte und Gemeinden werden verpflichtet, im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen in verstärktem Maße öffentliche Kulturveranstaltungen auf Straßen und Plätzen, wie z. B. Sportveranstaltungen, Sommerfeste usw., für die Jugend und alle Werktätigen durchzuführen. Vor allem in größeren Städten sollen Erholungs- und Vergnügungsparks mit Sportanlagen und Freilichtbühnen eingerichtet und die Möglichkeit zur Durchführung von Tanzveranstaltungen erweitert werden.

§ 33

(1) Im Jahre 1954 sind weitere 1953 Jugendheime und Jugendzimmer, 30 Jugendherbergen sowie fünf weitere Exkursionsstützpunkte in den Jugendherbergen durch die Räte der Städte und Gemeinden einzurichten.

(2) Zur Unterhaltung der bestehenden Jugendheime und -zimmer sowie Jugendherbergen und zur Förderung der Kulturarbeit der Jugend werden im Jahre 1954 im Staatshaushaltsplan 16,8 Millionen DM bereitgestellt.

§ 34

(1) Um in der Jugend die Liebe zur Natur und zur Heimat und die Kenntnis der Entwicklungsgesetze der Natur zu vertiefen, wird das Ministerium für Kultur beauftragt, für die Einrichtung weiterer naturwissenschaftlicher Museen Sorge zu tragen.

(2) Das Amt für Literatur- und Verlagswesen wird beauftragt, die Kinder- und Jugendbuchverlage bei der Herausgabe naturwissenschaftlicher und technischer Schriftenreihen zu unterstützen.

§ 35

Von den Räten der Städte und Gemeinden ist in Verbindung mit den demokratischen Organisationen jährlich einmal der „Tag der Überprüfung aller Jugend- und Sporteinrichtungen“ durchzuführen. Dabei festgestellte Mängel sind innerhalb kürzester Zeit zu beseitigen. Das Amt für Jugendfragen und das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport werden beauftragt, hierzu die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

§ 36

(1) Im Jahre 1954 sind durch die Räte der Städte und Gemeinden 1031 Sporteinrichtungen zu schaffen.

(2) Zur Unterhaltung der bestehenden Sporteinrichtungen und für die Sportarbeit werden im Jahre 1954 48,8 Millionen DM aus dem Staatshaushaltsplan bereitgestellt.

§ 37

Zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen des Wasserrettungsdienstes sind dem Deutschen Roten Kreuz die Einrichtungen der Schwimmbäder kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 38

(1) Die Betriebsleitungen der volkseigenen Betriebe werden verpflichtet, die Maßnahmen zur Erholung der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge zu erweitern. In den Sommer- und Winterferien sollen von Betriebs- und Berufsschulen Wanderungen organisiert werden. Die größeren Betriebe sollen Ferienlager für die jungen Arbeiter und Lehrlinge ihres Betriebes einrichten. Aus dem Direktorfonds sind für diese Wanderungen und Ferienlager Zuschüsse zu gewähren.

(2) Das Staatssekretariat für Berufsausbildung wird beauftragt, den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bei der Durchführung von Jugendzeltlagern für 42 000 Jugendliche zu unterstützen.

§ 39

Zur weiteren Förderung der Wanderbewegung in unserer Republik haben in nachstehenden Kreisen die Räte der Gemeinden zur Unterbringung von Wandergruppen entsprechend den örtlichen Verhältnissen feste Wanderquartiere einzurichten:

Bezirk Dresden:	Pirna, Dippoldiswalde;
Bezirk Magdeburg:	Wernigerode;

Bezirk Rostock:	Wolgast, Greifswald, Bergen, Stralsund;
Bezirk Suhl:	Ilmenau, Neuhaus, Suhl;
Bezirk Gera:	Saalfeld, Zeulenroda;
Bezirk Cottbus:	Lübben, Calau;
Bezirk Frankfurt:	Strausberg, Fürstenwalde;
Bezirk Halle (Saale):	Quedlinburg;
Bezirk Potsdam:	Potsdam;
Bezirk Erfurt:	Arnstadt.

§ 40

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 4. Februar 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ulbricht
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Verordnung
über die Bekämpfung von Katastrophen.
Vom 4. Februar 1954**

Der Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft und Kultur der Deutschen Demokratischen Republik vor Katastrophen aller Art erfordert Maßnahmen, die eine schnelle und wirkungsvolle Bekämpfung ermöglichen. Im Vordergrund steht die Beseitigung von Gefahrenquellen, die Katastrophen begünstigen können. Es kommt darauf an, alle Maßnahmen zu treffen, um Katastrophen zu verhindern, sie zu bekämpfen und alle Folgen schnellstens wieder zu beseitigen.

Die Verhinderung und Bekämpfung von Katastrophen und deren Folgen führt erst dann zum vollen Erfolg, wenn neben den Staats- und Wirtschaftsorganen breite Kreise der Bevölkerung in die Aktionen der Katastrophenbekämpfung einbezogen werden.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und alle Staats- und Wirtschaftsorgane stützen sich bei der Katastrophenbekämpfung auf die Initiative und die in unzähligen besonderen Situationen gezeigte Bereitschaft der Bevölkerung. Es wird deshalb erwartet, daß es sich alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Pflicht machen, die Maßnahmen der Katastrophenkommissionen zu unterstützen.

Es wird daher verordnet:

§ 1

(1) Der Schwerpunkt des Kampfes gegen Katastrophen liegt in der vorbeugenden Tätigkeit zur Beseitigung von solchen Gefahren, die in ihren Wirkungen oder ihrem Vorhandensein Katastrophen begünstigen oder zu Katastrophen führen können.

(2) Alle Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, bestehende oder entstehende Gefahrenquellen, die zu einer Katastrophe führen können, unverzüglich zu beseitigen und eine strenge Kontrolle über Entstehung von Gefahrenquellen im Bereiche ihrer Tätigkeit auszuüben. Sie sind verpflichtet, entsprechend der spezifischen Besonderheiten ihres Tätigkeitsbereiches die Massenkontrolle zu entfalten.

§ 2

Zur koordinierenden und durchgreifenden Katastrophenverhütung und -bekämpfung werden folgende Katastrophenkommissionen gebildet:

- a) Für den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik:
Die Zentrale Katastrophenkommission;
- b) für den Bereich jedes Bezirkes:
Die Katastrophenkommission des Bezirkes;
- c) für den Bereich jedes Kreises:
Die Katastrophenkommission des Kreises.

§ 3

Der Zentralen Katastrophenkommission gehören an:

- a) als Vorsitzender: Der Minister des Innern,
- b) als Mitglieder:
 1. der Minister für Eisenbahnwesen,
 2. der Minister für Land- und Forstwirtschaft,
 3. der Minister für Gesundheitswesen,
 4. der Minister der Finanzen,
 5. der Minister für Arbeit,
 6. der Minister für Post- und Fernmeldewesen,
 7. der Staatssekretär für Kraftverkehr und Straßenwesen,
 8. der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Materialversorgung,
 9. der Leiter der Hauptverwaltung Wasserwirtschaft im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 10. der Vorsitzende der Zentralen Hochwasserkommission.

§ 4

Der Katastrophenkommission des Bezirkes gehören an:

- a) als Vorsitzender: Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes,

b) als Mitglieder:

1. der Leiter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
2. der Leiter der Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes,
3. der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes,
4. der Leiter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Bezirkes,
5. der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Bezirkes,
6. der Leiter des Referates Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes,
7. der Bezirksarzt,
8. der Leiter der zuständigen Reichsbahndirektion oder dessen Vertreter,
9. der Leiter des Fernmeldewesens der Deutschen Post im Bezirk.

In den Bezirken Dresden, Halle, Magdeburg, Frankfurt (Oder), Schwerin und Rostock gehört ein Vertreter des Staatssekretariats für Schifffahrt als ständiges Mitglied den Katastrophenkommissionen der Bezirke an.

§ 5

Der Katastrophenkommission des Kreises gehören an:

- a) als Vorsitzender: Der Vorsitzende des Rates des Kreises,
- b) als Mitglieder:
 1. der Leiter des Volkspolizeikreisamtes,
 2. der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises,
 3. der Leiter der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises,
 4. der Leiter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises,
 5. der Leiter des Referates Verkehr des Rates des Kreises,
 6. der Leiter des Referates Wasserwirtschaft des Rates des Kreises,
 7. der Kreisarzt,
 8. ein Vertreter der Deutschen Reichsbahn,
 9. ein Vertreter des Fernmeldewesens der Deutschen Post im Kreis.

§ 6

(1) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen bestellen ihre Stellvertreter. Die Mitglieder der Katastrophenkommissionen haben für den Fall ihrer Verhinderung einen entscheidungsberechtigten Vertreter zu benennen.

(2) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen sind berechtigt, die Leiter anderer Organe heranzuziehen, wenn dies die erfolgreiche Bekämpfung der entstehenden oder bereits entstandenen Katastrophen erfordert.

§ 7

(1) Die Katastrophenkommissionen sind spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu bilden.

(2) Die Katastrophenkommissionen sind vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn Tatsachen bekannt sind, die sofortige Maßnahmen durch die Katastrophenkommissionen notwendig machen.

(3) Die Vorsitzenden haben die Katastrophenkommissionen

- a) vor Eintritt der Schneeschmelze,
 - b) vor Beginn der sommerlichen Trockenperiode,
 - c) vor Beginn der herbstlichen Schlechtwetterperiode,
 - d) vor Eintritt der Frostperiode
- zur Erörterung der zu treffenden vorbeugenden Maßnahmen einzuberufen.

(4) Die Katastrophenkommissionen müssen mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten.

§ 8

(1) Alle Bürger sind verpflichtet, ihre Wahrnehmungen und Feststellungen über vorhandene Gefahrenquellen, die Katastrophen begünstigen können, und eingetretene Katastrophen den örtlichen Staatsorganen zu melden.

(2) Die örtlichen Staatsorgane sind verpflichtet, solche Wahrnehmungen dem Vorsitzenden der zuständigen Katastrophenkommission des Kreises unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Staats- und Wirtschaftsorgane melden ihre Wahrnehmungen sofort den jeweils zuständigen Katastrophenkommissionen.

(4) Die Katastrophenkommissionen sind verpflichtet, die ihnen gemeldeten Gefahrenquellen sofort zu untersuchen und die erforderlichen weiteren Maßnahmen zur schnellen und gründlichen Beseitigung anzuordnen. Sie haben die angeordneten Maßnahmen zu kontrollieren.

(5) Alle Staats- und Wirtschaftsorgane und die Bürger sind verpflichtet, bei der Abwehr von Katastrophen mitzuwirken.

§ 9

(1) Die Katastrophenkommissionen haben in ihrem Bereich weitestgehende organisatorische Maßnahmen für den Katastrophenfall zu treffen. Die Maßnahmen sind in einem Organisationsplan festzulegen.

(2) Die Katastrophenkommissionen leiten den operativen Einsatz zur Verhinderung, Bekämpfung von Katastrophen und Beseitigung der eingetretenen Katastrophenschäden. Sie haben insbesondere die Koordination aller für die Katastrophenbekämpfung wichtigen Organe herbeizuführen.

(3) Mit Hilfe der örtlichen Massenorganisationen und den Leitern der Betriebe ist der Einsatz von Hilstrupps zu organisieren.

§ 10

(1) Die Katastrophenkommissionen haben das Recht, in ihrem Bereich mit verbindlicher Wirkung gegenüber allen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie den Bürgern die Durchführung von Maßnahmen anzuordnen, die zur Katastrophenverhütung und -bekämpfung notwendig sind.

(2) Das unmittelbare Weisungsrecht gegenüber den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn erstreckt sich nicht auf die betriebswichtigen Teile der Deutschen Reichsbahn. Weisungen auf diesem Gebiet sind nur mit Zustimmung des Vertreters der Reichsbahn in der jeweiligen Katastrophenkommission zu erteilen.

§ 11

(1) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen der Kreise sind verpflichtet, jeden Katastrophenfall unverzüglich dem Vorsitzenden der Katastrophenkommission des zuständigen Bezirkes und dem Vorsitzenden der Zentralen Katastrophenkommission zu melden. Die Absendung der Meldung an den Vorsitzenden der Zentralen Katastrophenkommission ist vom Vorsitzenden der Katastrophenkommission des Kreises dem Vorsitzenden der Katastrophenkommission des Bezirkes mitzuteilen.

(2) Ist die Beseitigung von Gefahrenquellen oder die Bekämpfung einer Katastrophe der Katastrophenkommission des Kreises mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln allein nicht möglich, so hat der Vorsitzende der Katastrophenkommission unverzüglich den Vorsitzenden der Katastrophenkommission des Bezirkes davon unter Angabe

- a) der getroffenen Maßnahmen und ihrer Wirkung,
- b) des Ausmaßes des entstandenen oder drohenden Schadens,

- c) auf welchen Werktag sein Ruhetag fällt,
 d) die Anzahl der mitreisenden Familienangehörigen
 (Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familien-
 mitglieder).

§ 6

Die Karten sind nicht übertragbar.

§ 7

Die tariflichen Bestimmungen werden von der Deutschen Reichsbahn aufgestellt und veröffentlicht.

§ 8

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. November 1951 zur Verordnung über die Einführung einer Fahrpreisermäßigung für Schichtarbeiter (GBL S. 1101) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 25. Februar 1954 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1954

Ministerium für Eisenbahnwesen

Kramer

Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik.

— Schiedsstelle zur Regelung von Streitfällen aus Einzelverträgen —

Vom 1. Februar 1954

Auf Grund der §§ 10 und 11 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 897) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium der Justiz und dem Büro des Förderungsausschusses für die deutsche Intelligenz beim Ministerpräsidenten folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Regelung von Streitfällen aus Einzelverträgen wird beim Ministerium für Arbeit eine Schiedsstelle für Einzelverträge (Schiedsstelle) errichtet.

(2) Die Schiedsstelle ist zuständig für Einsprüche gegen Entscheidungen der Fachministerien und Staatssekretariate sowie der Räte der Bezirke, die diese nach § 10 Abs. 1 der genannten Verordnung über Streitfälle aus Einzelverträgen getroffen haben.

§ 2

(1) Die Schiedsstelle wird besetzt mit einem Vertreter des Ministeriums für Arbeit als Vorsitzenden, der vom Minister für Arbeit auf ein Jahr berufen wird,

mit je einem Vertreter des Ministeriums der Finanzen, des Büros des Förderungsausschusses für die deutsche Intelligenz beim Ministerpräsidenten und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes als Beisitzer,

die auf Vorschlag ihrer Dienststelle oder Organisation vom Minister für Arbeit auf ein Jahr berufen werden.

(2) Für jedes Mitglied der Schiedsstelle ist auf dem gleichen Wege ein Vertreter zu berufen.

§ 3

Der Vorsitzende, die Beisitzer und die Stellvertreter können durch den Minister für Arbeit abberufen werden. Eine Abberufung der Beisitzer und deren Stell-

* 1. Durchfb. (GBL 1953 S. 1027).

vertreter darf jedoch nur auf Verlangen der Dienststelle oder Organisation, auf deren Vorschlag sie berufen wurden, erfolgen.

§ 4

Das Verfahren vor der Schiedsstelle regelt sich nach der als Anlage beigefügten Verfahrensordnung.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1954

Ministerium für Arbeit

Macher

Minister

Anlage

zu vorstehender Zweiter
Durchführungsbestimmung

Verfahrensordnung

§ 1

(1) Der Einspruch gegen eine Entscheidung, die nach § 10 Abs. 1 der Verordnung getroffen worden ist, ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden der Schiedsstelle zu richten. Dieser Einspruch muß gleichzeitig begründet werden.

(2) Die Verhandlung über den Einspruch muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Einspruchs bei der Schiedsstelle stattfinden.

§ 2

(1) Der Vorsitzende der Schiedsstelle hat die andere Vertragspartei unter Übersendung einer Ausfertigung der Einspruchsschrift aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Schiedsstelle eine Gegenerklärung vorzulegen. Die Gegenerklärung ist ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

(2) Nach Eingang der Gegenerklärung hat der Vorsitzende den Termin zur Verhandlung festzusetzen und die Parteien schriftlich zum Termin zu laden. Der Partei, die den Einspruch erhoben hat, ist zugleich mit der Ladung eine Ausfertigung der Gegenerklärung zu übersenden.

(3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 3

(1) Die Verhandlung ist grundsätzlich in Gegenwart beider Parteien durchzuführen. Ist der Angehörige der Intelligenz am Erscheinen verhindert, so kann die Schiedsstelle einen Bevollmächtigten zulassen. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht zulässig.

(2) Sind eine oder beide Parteien zum Verhandlungstermin nicht erschienen, so kann der Streitfall nach Lage der Akten entschieden oder neuer Verhandlungstermin anberaumt werden.

(3) Ist das Nichterscheinen einer der Parteien durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Vorfälle verursacht worden, so ist auf Antrag dieser Partei ein neuer Verhandlungstermin anzuberaumen.

(4) Dieser Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei der Schiedsstelle unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe gestellt werden.

§ 4

Auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien kann auf Grund eines schriftlichen Verfahrens entschieden werden. Die erklärte Zustimmung gilt für das gesamte Verfahren, falls sie nicht von beiden Parteien widerrufen wird.

§ 5

(1) Die Schiedsstelle ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Entscheidung des Streitfalles erforderlich sind. Zu diesem Zwecke kann sie die Vorlage von Urkunden und anderen Beweisstücken anordnen sowie Zeugen und Sachverständige vernehmen. Auf das hierbei zu beachtende Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Zur Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Erklärungen ist die Schiedsstelle nicht berechtigt.

(2) Soweit es zur Durchführung des Schiedsverfahrens erforderlich ist, kann die Schiedsstelle die Kreisgerichte und die Kreisarbeitsgerichte um Rechtshilfe ersuchen. Die Kreisgerichte und Kreisarbeitsgerichte sind verpflichtet, einem derartigen Rechtshilfeersuchen Folge zu leisten.

§ 6

Die Verhandlungen der Schiedsstelle und die Verkündung des Beschlusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist jedoch auszuschließen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit des Staates oder zur Wahrung von Produktionsgeheimnissen erforderlich ist. In diesen Fällen sind die Mitglieder der Schiedsstelle sowie die an der Verhandlung beteiligten Personen zur strengsten Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

(1) Die Schiedsstelle soll durch geeignete Vergleichsvorschläge auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken.

(2) Haben die Parteien sich durch Vergleich geeinigt, so ist dieser in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden der Schiedsstelle und den Parteien zu unterschreiben.

§ 8

Über die Verhandlung vor der Schiedsstelle ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß den Gang des Verfahrens sowie den wesentlichen Inhalt der Beweisaufnahme wiedergeben. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

(1) Die Entscheidung der Schiedsstelle über den Einspruch erfolgt durch einstimmigen Beschluß (Schiedsspruch).

(2) Der Schiedsspruch muß enthalten:

1. Die Bezeichnung der Parteien oder deren Bevollmächtigten,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer der Schiedsstelle,
3. den Schiedsspruch,
4. die Entscheidungsgründe.

(3) Der Schiedsspruch ist von dem Vorsitzenden zu verkünden, in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen und von allen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben.

§ 10

Am Schluß der Verhandlung sind die an dem Streitfall Beteiligten von dem Vorsitzenden auf die Bestimmung des § 10 Abs. 4 der Verordnung hinzuweisen (Rechtsmittelbelehrung).

§ 11

Den Beteiligten ist innerhalb einer Woche je eine Ausfertigung des Schiedsspruchs oder des Vergleichs zuzustellen. Die Zustellung kann auch durch Übergabe unmittelbar nach der Verhandlung erfolgen.

§ 12

(1) Die Beteiligten sind an den Schiedsspruch gebunden, falls dieser nicht gemäß § 10 Abs. 4 der Verordnung beim Bezirksarbeitsgericht angefochten wird. Die Anfechtungsklage muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung erhoben werden.

(2) Kommt der durch den Schiedsspruch oder durch den Vergleich Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, so kann das Bezirksarbeitsgericht diesen auf Antrag eines Beteiligten für vollstreckbar erklären. Der Schiedsspruch kann erst nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist für vollstreckbar erklärt werden, es sei denn, daß der Angehörige der Intelligenz auf eine Anfechtung verzichtet.

§ 13

Soweit in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, ist das Verfahren vor der Schiedsstelle an keine Form gebunden.

§ 14

(1) Für die Tätigkeit der Schiedsstelle werden keine Gebühren erhoben.

(2) Über die Rückerstattung der bei der Schiedsstelle entstandenen Auslagen ist gleichzeitig mit dem Schiedsspruch zu entscheiden.

(3) In dem Schiedsspruch ist auf Antrag festzusetzen, ob und inwieweit eine Partei der anderen die durch das Schiedsverfahren entstandenen Auslagen zu erstatten hat.

Anordnung

über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Haushaltsorganisationen.

Vom 1. Februar 1954

Mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die im bestätigten Arbeitskräfteplan insgesamt vorgesehenen (Brutto-) Lohn- und Gehaltssummen bilden den Lohnfonds des Betriebes.

(2) Alle Lohn- und Gehaltszahlungen dürfen nur im Rahmen des Lohnfonds vorgenommen werden. Zu den Lohn- und Gehaltszahlungen zählen nicht:

- a) Entschädigungen für Benutzung eigener Werkzeuge, Heimarbeiterzuschläge,
- b) Wegegelder, Trennungsentuschädigungen,
- c) Fahrtkosten, Tage-, Übernachtungsgelder, Auslösungen,
- d) vom Betrieb zu leistende Sozialbeiträge,
- e) Prämien aus dem Direktorfonds,
- f) Prämien für Materialeinsparungen,
- g) Aufwandsentschädigungen.

(3) Der Lohnfonds ist wie folgt aufzugliedern:

- a) für Produktionsarbeiter in Industriebetrieben bzw. die entsprechenden Beschäftigten in den Betrieben der übrigen Wirtschaftszweige (hierzu gehören auch die Beschäftigten, die in den Spezialdirektiven den Produktionsarbeitern gleichgestellt werden),
- b) für sonstige Beschäftigte.

§ 2

Die Minister, Staatssekretäre, der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften so-

wie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind für ihren Bereich verantwortlich, daß

- a) der Gesamtlohnfonds des Ministeriums, Staatssekretariats, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften sowie des Rates des Bezirkes und Kreises auf die ihnen unterstehenden Verwaltungen und Betriebe aufgeteilt wird,
- b) die Summe der betrieblichen Lohnfonds mit dem Gesamtlohnfonds gemäß den Arbeitskräfteplänen bzw. Finanzplänen der Ministerien, Staatssekretariate, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und der Bezirke oder Kreise, soweit vergleichbar, übereinstimmen,
- c) der Gesamtlohnfonds ihrer Ministerien, Staatssekretariate, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften bzw. der Bezirke oder Kreise unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 eingehalten wird.
- d) die Lohnfonds der Betriebe in den Arbeitskräfteplänen und Finanzplänen die gleichen Summen ausweisen.

§ 3

Die Leiter der Betriebe und Hauptbuchhalter sind dafür verantwortlich, daß

- a) der bestätigte Lohnfonds ihrer Betriebe eingehalten wird,
- b) die Lohnzahlungen an die Beschäftigten nach den gesetzlich festgelegten Lohnsätzen erfolgen,
- c) die für die Lohnzahlungen jeweils benötigten Mittel auf den bei den zuständigen Kreditinstituten geführten Konten der Betriebe bereitstehen,
- d) dem kontoführenden Kreditinstitut drei Tage vor Abhebung der Lohngehälter die benötigte Stückelung gemeldet wird.

§ 4

Die Kreditinstitute sind dafür verantwortlich, daß

- a) den Betrieben bis zur Höhe des bestätigten Lohnfonds im Rahmen der verfügbaren Mittel der Betriebe pünktlich zum Zahltag die benötigten Bargelder in zweckentsprechender Stückelung bereitgestellt werden,
- b) im Falle der Übererfüllung der Produktions- bzw. Warenumsatzpläne oder Leistungsaufgaben den Betrieben im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel Bargelder für eine im Höchstfalle proportionale Überschreitung des geplanten Lohnfonds bereitgestellt werden (vgl. § 5 Absätze 2 und 4).

§ 5

(1) Die Betriebe dürfen den geplanten bzw. registrierten Lohnfonds in seiner monatlichen Aufteilung je Monat in Anspruch nehmen.

(2) Wenn die Betriebe ihre monatlichen Produktions- bzw. Warenumsatzpläne oder Leistungsaufgaben übererfüllen, ist höchstens eine proportionale Überschreitung des Teiles des geplanten Lohnfonds zulässig, der auf die Produktionsarbeiter nach § 1 Abs. 3 Buchst. a entfällt. Die Übererfüllung ist am Tage der Lohnschlußzahlung für den betreffenden Monat auf der Erfüllungsmeldung zum Bargeldplan dem Kreditinstitut gegenüber nachzuweisen. Erst nach Vorlage der Erfüllungsmeldung sind die Kreditinstitute berechtigt, der angeforderten Mehrinanspruchnahme des geplanten Lohnfonds zu entsprechen.

(3) Die Betriebe dürfen den Jahreslohnfonds für die „Sonstigen Beschäftigten“ (s. § 1 Abs. 3 Buchst. b) maximal nur bis zu der Höhe in Anspruch nehmen, die von

den Registrierorganen des Ministeriums der Finanzen auf der Registrierbescheinigung festgesetzt und registriert wurde. Soweit die Registrierung noch nicht durchgeführt wurde, kann der Lohnfonds bis zu der geplanten Höhe in Anspruch genommen werden.

(4) Eine Überschreitung des geplanten bzw. registrierten Lohnfonds für die „Sonstigen Beschäftigten“ ist nur hinsichtlich der Prämien für Übererfüllung zulässig, die gemäß der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) zu zahlen sind. Die Inanspruchnahme der hierfür benötigten Mittel ist den Kreditinstituten gegenüber in Form einer vom Betriebsleiter und Hauptbuchhalter unterschriebenen Anforderung aufzugeben.

§ 6

(1) Die Minister, Staatssekretäre, der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften, die Hauptverwaltungsleiter und Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise können einem Betrieb die Überschreitung seines Lohnfonds genehmigen, wenn dieser Überschreitung ausreichende Einsparungen bei anderen Betrieben bzw. volkswirtschaftlich bedeutende Einsparungen gegenüberstehen.

(2) Stehen im Gesamtbereich des Ministeriums, Staatssekretariats, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften oder des Bezirkes keine Einsparungen mehr zur Verfügung, kann der Minister, Staatssekretär, der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes die Überschreitung des Lohnfonds genehmigen, wenn der Zentrale bzw. der Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank nachgewiesen wird, daß eine Genehmigung zur Überschreitung des Lohnfonds beim Ministerrat beantragt worden ist.

§ 7

Die Kreditinstitute sind berechtigt,

- a) den Betrieben eine Überschreitung des monatlichen Lohnfonds über die Grenzen des § 5 hinaus zu gestatten, jedoch nur bis zur Höhe von 1 % der geplanten Monatslohnsumme,
- b) den Betrieben, die den Lohnfonds mit mehr als 1 % überschreiten müssen, die Lohngehälter auszusahlen, wenn der Betrieb nachweist, daß er einen Antrag auf Genehmigung der Überschreitung gemäß § 6 gestellt hat.

§ 8

(1) Die Betriebe haben durch zweckentsprechende Dispositionen dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Mittel bereitstehen. Sie haben zu diesem Zweck einen Zahlungskalender zu führen.

(2) Reichen die bereitstehenden Mittel nicht aus, so hat das kontoführende Kreditinstitut auf Antrag des Betriebes zwei Tage vor dem Lohnzahlungstag und am Lohnzahlungstage selbst Zahlungen- und Vollstreckungsaufträge sowie gesetzlich vorgeschriebene Zahlungsverpflichtungen bis zur Ansammlung der für die Lohnzahlung erforderlichen Mittel zurückzustellen.

(3) Ergibt der Zahlungskalender des Betriebes, daß am Lohnzahlungstage die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verfügbaren Mittel nicht ausreichen werden, so hat der Betrieb beim zuständigen Minister, Staatssekretär bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes einen Antrag auf Liquiditätshilfe aus dem Reservefonds gemäß der Direktive über die Bildung

und Verwendung des Reservefonds des Ministeriums der Finanzen vom 10. März 1953 zu stellen. Bei den Konsumgenossenschaften tritt an die Stelle dieses Fonds der Sonderfonds des Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

§ 9

(1) Die Minister, Staatssekretäre, der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben bis zum 15. Februar 1954 für ihren Bereich eine Spezialdirektive über die Kontrolle und Verwendung der Lohnfonds zu erlassen. Die Spezialdirektive bedarf der Bestätigung durch das Ministerium der Finanzen und die Deutsche Notenbank.

(2) In der Spezialdirektive ist insbesondere zu regeln:

- a) aus welchen Kontengruppen des Rechnungswesens sich der Lohnfonds zusammensetzt,
- b) wie die Betriebe die Aufgliederung des Lohnfonds gemäß § 1 Abs. 3 vorzunehmen haben,
- c) welche Bemessungsgrundlage für die Feststellungen der Erfüllung der Produktions- bzw. Warenumsatzpläne oder Leistungsaufgaben heranzuziehen ist,
- d) welche Beschäftigten, die nach der Nomenklatur der Arbeitskräfteplanung nicht zu den Produktionsarbeitern zählen, den Produktionsarbeitern gleichgestellt werden müssen.

§ 10

(1) Die Haushaltsorganisationen dürfen den Jahreslohnfonds nur bis zu der Höhe in Anspruch nehmen, die von den Registrierorganen des Ministeriums der Finanzen auf der Registrierbescheinigung festgesetzt und registriert wurde. Sofern die Registrierung noch nicht durchgeführt wurde, kann der Lohnfonds bis zur Höhe des Haushaltsplanes in Anspruch genommen werden.

(2) Auf die Lohnfonds der Haushaltsorganisationen finden nur § 1 Abs. 2, §§ 2, 3 und 4 Buchst. a entsprechende Anwendung.

§ 11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium der Finanzen gemeinsam mit der Deutschen Notenbank.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Zugleich treten nachstehende Bestimmungen außer Kraft:

- a) der Ministerratsbeschuß vom 5. März 1953 über Maßnahmen zur Verbesserung der Verwendung und Abrechnung der Lohnsummen in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft (GBl. S. 403),
- b) die Rahmendirektive des Ministeriums der Finanzen für die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke über die Kontrolle und Verwendung des Lohnfonds in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft vom 10. März 1953,
- c) der Abschnitt III Ziff. 3 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 7. September 1953,
- d) die Anweisung Nr. 183/53 vom 21. September 1953 zur Rahmendirektive des Ministeriums der Finanzen,
- e) alle von den Ministern, Staatssekretären und Vorsitzenden der Räte der Bezirke auf Grund des § 10 der Rahmendirektive für die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke über die Kontrolle und Verwendung des

Lohnfonds in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft herausgegebenen Spezialdirektiven einschließlich der dazugehörigen Anweisungen.

Berlin, den 1. Februar 1954

Ministerium der Finanzen	Deutsche Notenbank
Lehmann	Todtman
Stellvertreter des Ministers	Vizepräsident

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Verwendung
und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben
der volkseigenen und genossenschaftlichen
Wirtschaft sowie den Haushaltsorganisationen.**

Vom 1. Februar 1954

Gemäß § 11 der Anordnung vom 1. Februar 1954 über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Haushaltsorganisationen (GBl. S. 133) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Minister, Staatssekretäre und der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften sind dafür verantwortlich, daß der Zentrale der Deutschen Notenbank

a) bis zum 15. Dezember jedes Jahres der Lohnfonds nach dem letzten Planvoranschlag ihrer Ministerien und Staatssekretariate bzw. des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften für das I. Quartal des folgenden Jahres,

b) bis zum 25. Januar jedes Jahres (im Jahre 1954 bis zum 15. Februar 1954) der auf die Quartale aufgeteilte Jahreslohnfonds nach dem bestätigten Plan

mitgeteilt wird. Die Angaben zu Buchstaben a und b sind getrennt nach Hauptverwaltungen aufzugliedern.

§ 2

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, bis zum 7. Dezember jedes Jahres auf der Grundlage des letzten Planvoranschlags des Betriebes dem kontoführenden Kreditinstitut zusammen mit dem Bargeldplan des I. Quartals des nächsten Jahres eine Anlage zum Bargeldplan einzureichen, in der

a) der Produktionsplan (Warenumsatzplan, Leistungsaufgabe),

b) der gesamte Lohnfonds

des nächsten Jahres nach den gegebenen betrieblichen Verhältnissen auf die Quartale aufzugliedern ist.

(2) Die Quartalsummen des Planvoranschlags sind bis zum 27. Januar jedes Jahres (im Jahre 1954 bis zum 17. Februar 1954) auf der Grundlage des bestätigten Betriebsplanes zu berichtigen. Bei Übergabe der Anlage zum Bargeldplan ist (sofern noch kein bestätigter Betriebsplan vorhanden ist) der Planvoranschlag vorzulegen. Ergeben sich Abweichungen zwischen dem Planvoranschlag und dem bestätigten Betriebsplan, so ist die Anlage zum Bargeldplan zu berichtigen und als Nachweis der bestätigte Betriebsplan zur Einsichtnahme einzureichen.

(3) In den quartalsweise einzureichenden Bargeldplänen sind die Quartalsummen zu Abs. 1 Buchstaben a und b auf die Monate aufzuschlüsseln.

(4) Die Betriebe sind verpflichtet, nach der Registrierung den registrierten Jahreslohnfonds für die „Sonstigen Beschäftigten“ (s. § 1 Abs. 3 Buchst. b der Anordnung), gegebenenfalls erneut auf die Quartale und Monate aufgeschlüsselt, den Kreditinstituten unter Vorlage der Registrierbescheinigung mitzuteilen.

§ 3

(1) Die Betriebe haben monatlich — spätestens am 9. Werktag des dem Berichtsmonat folgenden Monats — die Erfüllungsmeldung zum Bargeldplan — ausgefüllt in allen Positionen — dem zuständigen Kreditinstitut einzureichen.

(2) Betriebe, die eine Einsparung erzielt haben, sind verpflichtet, ein von dem zuständigen Kreditinstitut gegengezeichnetes Duplikat der Erfüllungsmeldung zum Bargeldplan ihrer Hauptverwaltung zuzusenden. Als Einsparung gilt nur die Differenz zwischen der geplanten bzw. registrierten Lohnsumme und der darunter liegenden effektiven Inanspruchnahme. Diese Einsparungen stehen den Betrieben nicht zur Verfügung. Haben die Kreditinstitute den Betrieben eine Überschreitung des geplanten Lohnfonds gestattet und Einsparungsfristen festgesetzt (s. § 5 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung), so dürfen, bevor die Überschreitung eingespart ist, der Hauptverwaltung keine Einsparungen gemeldet werden.

(3) Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft reichen die Meldung nach Abs. 2 an die zuständigen Räte der Bezirke bzw. Kreise ein.

§ 4

(1) Über die nach § 3 gemeldeten Einsparungen kann wie folgt verfügt werden:

a) Die Hauptverwaltungsleiter und Vorsitzenden der Räte der Kreise können Überschreitungen der Lohnfonds einzelner Betriebe mit Einsparungen, die im gleichen Monat bei anderen Betrieben erzielt wurden, ausgleichen.

Der Ausgleich hat für die Lohnfondsanteile der Produktionsarbeiter und für die Lohnfondsanteile der sonstigen Beschäftigten getrennt zu erfolgen. Darüber hinaus können Einsparungen bei den Lohnfondsanteilen der sonstigen Beschäftigten zum Ausgleich von Überschreitungen bei den Lohnfondsanteilen der Produktionsarbeiter herangezogen werden.

Ein Ausgleich von Überschreitungen bei den Lohnfondsanteilen der sonstigen Beschäftigten aus den Einsparungen bei den Lohnfondsanteilen der Produktionsarbeiter ist nicht zulässig.

b) Die Minister, Staatssekretäre, der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können Überschreitungen der Lohnfonds einzelner Hauptverwaltungen bzw. Kreise mit Einsparungen, die seit Beginn des Planjahres bei anderen Hauptverwaltungen bzw. Kreisen erzielt wurden, ausgleichen. Der Ausgleich hat entsprechend den unter Buchst. a ergangenen Bestimmungen für die Lohnfondsanteile der Produktionsarbeiter und der sonstigen Beschäftigten getrennt zu erfolgen.

(2) Eine Genehmigung zur Überschreitung des Lohnfonds eines Betriebes für einen bestimmten Monat (§ 6 der Anordnung) ist von dem Minister, Staatssekretär, Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften, Hauptverwaltungsleiter oder dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises bzw. deren Stellvertretern der Zentrale (bzw. der Bezirksfiliale oder Kreisfiliale) der Deutschen Notenbank unter Angabe des Betriebes, der die Einsparung erzielt hat, zur Weiter-

leitung an das zuständige Kreditinstitut mitzuteilen. Sofern eine Überschreitung genehmigt wurde, der bedeutende volkswirtschaftliche Einsparungen gegenüberstehen, ist die Angabe eines Betriebes, der Lohnfondsanteile eingespart hat, nicht erforderlich.

(3) Die Minister, Staatssekretäre, der Präsident des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind dafür verantwortlich, daß

- a) die Inanspruchnahme des gesamten Lohnfonds laufend kontrolliert wird,
- b) eine sich anbahnende Überschreitung des Gesamtjahreslohnfonds rechtzeitig dem Ministerrat zur Kenntnisnahme und Genehmigung vorgelegt wird.

§ 5

(1) Gestattet das Kreditinstitut einem Betrieb die Überschreitung des monatlichen Lohnfonds nach § 7 Buchst. a der Anordnung, so hat es dem Betrieb zugleich eine Frist zur Einsparung der Überschreitung zu setzen. Die Frist darf nicht mehr als drei Monate betragen.

(2) Das Kreditinstitut kann dem Betrieb während der Einsparungsfrist weitere Mehrinanspruchnahmen gestatten, wobei der bei der ersten Überschreitung von dem Kreditinstitut festgesetzte Höchstbetrag (1/2 der seinerzeitigen Monatslohnsumme) nicht überschritten werden darf.

(3) Nach Ablauf der Einsparungsfrist hat das Kreditinstitut die insgesamt mehr in Anspruch genommene Bruttolohnsumme von der vom Betrieb angeforderten Nettolohnsumme abzuziehen, wenn der Betrieb keinen Antrag auf Genehmigung zur Überschreitung gemäß § 7 Buchst. b der Anordnung gestellt hat.

(4) Hat das Kreditinstitut gemäß § 7 Buchst. b der Anordnung Lohngehälter über den Lohnfonds hinaus ausgezahlt und liegt bis zur Lohnschlußzahlung des folgenden Monats die Genehmigung zur Überschreitung des Lohnfonds nicht vor, so ist die mehr in Anspruch genommene Bruttolohnsumme von der vom Betrieb für den folgenden Monat angeforderten Nettolohnsumme abzuziehen.

§ 6

Treten in den gesetzlichen Grundlagen der Entlohnung und des Arbeitskräfteeinsatzes Änderungen ein, so sind die Arbeitskräftepläne und Finanzpläne der Betriebe zu berichtigen und vom zuständigen Ministerium, Staatssekretariat, Rat des Bezirkes oder Kreises bzw. Verband Deutscher Konsumgenossenschaften zu bestätigen. Die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate, Räte der Bezirke und der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften teilen die Änderungen der Zentrale der Deutschen Notenbank mit.

Die Betriebe haben die geänderten Pläne den kontoführenden Kreditinstituten und Registrierorganen unverzüglich vorzulegen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1954

Ministerium der Finanzen	Deutsche Notenbank
Lehmann	Kuckhoff
Stellvertreter des Ministers	Präsident

GESETZBLATT

137

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 18. Februar 1954

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 54	Preisverordnung Nr. 345. — Verordnung über die Ausschankpreise für Bohnenkaffee —	137
21. 1. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. — Mastverträge (Industrie) —	138
28. 1. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen	142
30. 1. 54	Bekanntmachung einer Änderung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV)	143
28. 1. 54	Ergänzung zur Verfahrensordnung zur Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik	144
	Berichtigungen	144

Preisverordnung Nr. 345.

— Verordnung über die Ausschankpreise für Bohnenkaffee —

Vom 27. Januar 1954

Auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 14. Januar 1954 werden in Abänderung früherer Bestimmungen die Ausschankpreise für Bohnenkaffee wie folgt festgesetzt:

§ 1

Die Ausschankpreise je Tasse Bohnenkaffee bei Verwendung von mindestens 5 g Bohnenkaffee betragen:

Gaststätte Preisstufe I	0,70 DM
Gaststätte Preisstufe II	0,75 DM
Gaststätte Preisstufe III	0,85 DM
Gaststätte Preisstufe III K	0,90 DM
Gaststätte Sonderstufe	0,90 DM

§ 2

Die Ausschankpreise je Kännchen Kaffee bei Verwendung von mindestens 10 g Bohnenkaffee betragen:

Gaststätte Preisstufe I	1,40 DM
Gaststätte Preisstufe II	1,50 DM
Gaststätte Preisstufe III	1,70 DM
Gaststätte Preisstufe III K	1,80 DM
Gaststätte Sonderstufe	1,80 DM

§ 3

Die Ausschankpreise für 1 Kännchen Mokka (Mokka-Kännchen) mit mindestens 10 g Bohnenkaffee betragen:

Gaststätte Preisstufe I	1,40 DM
Gaststätte Preisstufe II	1,50 DM
Gaststätte Preisstufe III	1,70 DM
Gaststätte Preisstufe III K	1,80 DM
Gaststätte Sonderstufe	1,80 DM

§ 4

Die Ausschankpreise für 1 Kännchen Mokka double (Mokka-Kännchen) mit mindestens 20 g Bohnenkaffee betragen:

Gaststätte Preisstufe I	2,80 DM
Gaststätte Preisstufe II	3,00 DM
Gaststätte Preisstufe III	3,40 DM
Gaststätte Preisstufe III K	3,60 DM
Gaststätte Sonderstufe	3,60 DM

§ 5

Die in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Ausschankpreise sind Festpreise im Sinne des geltenden Preisrechts, ausgenommen für die im § 6 genannten Ausschankstätten. Die genannten Preise enthalten das Bedienungsgeld und sämtliche Kosten, die beim Zubereiten und Ausschanken des Bohnenkaffees entstehen.

Die für die Gaststätten festgelegten Preise gelten auch für den Verkauf und Ausschank von Bohnenkaffee in Tassen über die Straße.

§ 6

Die in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Ausschankpreise gelten als Höchstpreise für nicht öffentliche Ausschankstätten, wie Werkkantinen, Klubhäuser, Sportlerheime und Erholungsheime.

§ 7

Diese Preisverordnung tritt am 1. Februar 1954 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1954

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V. Schneiderheinze
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den
Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

— Mastverträge (Industrie) —

Vom 21. Januar 1954

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 20. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie sowie mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung und nach Anhören der Zentralvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften zur Durchführung des § 25 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

**Schweinemastverträge mit Industriebetrieben,
Handelsbetrieben und Schweinemästereien**

(1) Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) und die Konsumgenossenschaften sind berechtigt, mit

- a) volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben (mit Ausnahme von volkseigenen Gütern, VEB für Mast von Schlachtvieh und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft),
- b) Viehmastbetrieben (örtlichen und gewerblichen),
- c) Wirtschaften von Anstalten, Krankenhäusern, Schulen, Erholungs-, Ferien- und Altersheimen,

Verträge über die Ablieferung gemästeter Schweine (Schweinemastverträge) abzuschließen. Im folgenden werden die unter Buchstaben a bis c genannten Betriebe kurz „Mastbetriebe“ genannt.

(2) Vor Vertragsabschluß ist festzustellen, ob der Mastbetrieb neben der zur Erfüllung seiner Ablieferungsverpflichtungen in Schlachtvieh notwendigen Anzahl von Schweinen noch über Schweine (Ferkel oder Läufer Schweine) verfügt, um den Mastvertrag abschließen zu können. Trifft dies nicht zu, so darf kein Mastvertrag abgeschlossen werden.

§ 2

Bedingungen der Schweinemast

(1) Die Mastverträge sind für eine Laufzeit von höchstens neun Monaten, nach Möglichkeit aber für eine kürzere Laufzeit, abzuschließen.

(2) Der Mastvertrag gilt nur dann als erfüllt, wenn das Lebendgewicht bei der Abnahme des Mastschweines mindestens 125 kg beträgt; ausnahmsweise können Schweine der Rassen Cornwall, Berkshire und Sattelschwein mit einem Lebendgewicht von mindestens 115 kg abgenommen werden. Auf den Mastverträgen über Schweine dieser Rassen ist der Vermerk „Sondervertrag“ anzubringen.

(3) Die Abnahme der Schweine regelt sich nach den Abnahmebestimmungen wie für die Pflichtablieferung von Schlachtvieh. Der VEAB oder die Konsumgenossenschaft ist zur Abnahme der Schweine nur verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

* 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1191)

§ 3

Bezug von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts

(1) Der Mastbetrieb kann nach Abschluß des Vertrages folgende Waren kaufen:

- a) für jedes Mastschwein
30 kg Eiweißkonzentrat,
200 kg Braunkohlenbriketts,

- b) je Mastschwein für jedes vom Einstellgewicht des Ferkels oder Läuferschweines bis zum Abnahmegewicht aufzumäsende Kilogramm Lebendgewicht
3 kg Kleie,
1 kg Futtergetreide.

Die Futtermittel, die für das 125 kg (bei Sonderverträgen 115 kg) je Schwein übersteigende Gewicht auszugeben sind, werden nach Ablieferung des Mastschweines ausgegeben.

(2) Für die zur eigenen Nachzucht nach der Viehzählung vom 3. Dezember 1953 und vom 3. Juni 1954 gehaltenen tragenden oder säugenden Sauen, für die kein Mastvertrag abgeschlossen ist, kann der Mäster je Sau folgende Waren kaufen:

- 200 kg Futtergetreide —
20 kg Eiweißkonzentrat —
200 kg Braunkohlenbriketts.

(3) Den Mastbetrieben können vom VEAB oder der Konsumgenossenschaft zur Aufzucht von Ferkeln mit einem Gewicht von nicht mehr als 20 kg je Ferkel und beim Abschluß von Mastverträgen für diese Ferkel Bezugsberechtigungsscheine für Magermilch (je Ferkel 1½ kg täglich für die Dauer von zwei Monaten) ausgestellt werden. Die Magermilch ist von der zuständigen Molkerei zu beziehen.

(4) Zum Kauf der angegebenen Waren erhält der Mastbetrieb vom VEAB oder der Konsumgenossenschaft einen Bezugsberechtigungsschein mit einer vierwöchigen Gültigkeitsdauer. Bezugsberechtigungsscheine für die Sauenhaltung werden Mastbetrieben nach Vorlage einer Bescheinigung des Rates der Stadt oder Gemeinde auf Grund der Viehzählung durch den VEAB oder die Konsumgenossenschaft ausgegeben.

(5) Die Futtermittel und Braunkohlenbriketts erhalten die Mastbetriebe auf Grund der Bezugsberechtigungsscheine bei der örtlich zuständigen bäuerlichen Handelsgenossenschaft zum geltenden Kleinhandelspreis. Die Braunkohlenbriketts können außerdem beim Brennstoffeinzelhandel bezogen werden.

(6) Ist der bäuerlichen Handelsgenossenschaft oder dem Einzelhandel in Ausnahmefällen die Belieferung der Bezugsberechtigungsscheine innerhalb von vier Wochen nicht möglich, so dürfen sie die Gültigkeitsdauer im Höchsthalle bis zu vier Wochen verlängern.

(7) Mastbetriebe, die innerhalb der (auch verlängerten) Gültigkeitsdauer von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, verlieren die Bezugsberechtigung mit Ablauf der Gültigkeit.

(8) Bäuerliche Handelsgenossenschaften und Einzelhändler, die die Bezugsberechtigungsscheine nicht oder nur teilweise beliefern können, haben dies dem zuständigen VEAB oder der Konsumgenossenschaft unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Der VEAB oder die Konsumgenossenschaft sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die die Auslieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bezugsberechtigungsscheine sichern.

(9) Auf Wunsch kann sich der Mastbetrieb das Futtergetreide auf die Pflichtablieferung von Getreide anrechnen lassen; in solchen Fällen ist die Bezugsberechtigung für Getreide dem VEAB zu übergeben.

(10) Im dritten und vierten Quartal 1954 kann für die in diesen Quartalen abgeschlossenen Verträge an Stelle von 3 kg Kleie (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) 8 kg Kartoffeln ausgegeben werden.

(11) Belieferte Bezugsberechtigungsscheine sind zu entwerfen und von den Handelsorganen aufzubewahren.

§ 4

Verwendung der als Futtermittel verwertbaren Abfälle

Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise und Städte haben in ihren Gebieten die Verwertung von Küchenabfällen und anderen zur Mast geeigneten Abfällen, die nicht vom zentralen Kraftfutterfonds erfasst werden, zu organisieren.

§ 5

Naturalprämien

(1) Für die Schweinemast werden folgende Naturalprämien ausgegeben:

- a) an Betriebe mit Werkküchen und Wirtschaften von Anstalten, Krankenhäusern, Schulen, Erholungs-, Ferien- und Altersheimen
30 % des aufgemästeten Gewichtes;
- b) an Viehmastbetriebe (örtliche und gewerbliche) und sonstige Betriebe
5 % des aufgemästeten Gewichtes.

Die Naturalprämie ist den Mastbetrieben bei der Ablieferung der Mastschweine zur freien Verfügung zu belassen.

(2) Erreicht die Naturalprämie das Gewicht oder ein Vielfaches des Gewichtes von 125 kg (bei Sonderverträgen 115 kg), so kann der Mastbetrieb unter Anrechnung auf seine Vertragsverpflichtungen die entsprechende Zahl von Mastschweinen ohne preisliche Verrechnung einbehalten.

(3) Die einbehaltenen Mastschweine sind unabhängig von dem tatsächlichen Gewicht, das nicht ermittelt zu werden braucht, mit 125 kg Lebendgewicht bei der Berechnung der Höhe der Prämie zugrunde zu legen.

(4) Wenn die Naturalprämie nicht das Gewicht eines ganzen Lebendschweines erreicht, so erhält der Mastbetrieb vom Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, eine Lieferanweisung zum Bezuge von Fleisch und Schlachtfett (auf der Basis der Schlachtausbeute von Schweinen der Schlachtwertklasse B 2) zum Kleinhandelspreis.

(5) Die Mastbetriebe können die Naturalprämie zu den gültigen Aufkaufbedingungen dem VEAB oder der Konsumgenossenschaft verkaufen.

§ 6

Bedarf an Ferkeln und Läufer Schweinen

(1) Mastbetriebe, die ihren Bedarf an Ferkeln oder Läufer Schweinen für die vertragliche Schweinemast aus der eigenen Aufzucht nicht decken können, haben den volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh den Bedarf anzugeben.

(2) Sofern die Mastbetriebe Ferkel oder Läufer Schweine von den Handelskontoren zur Mastung gegen Übernahme des Ablieferungssolls übernehmen, ist ihnen

bei der Abrechnung des Mastschweines das übernommene Ferkelgewicht zum Erzeugerpreis zu vergüten. Die Sollverpflichtung ist damit abgegolten.

§ 7

Kennzeichnung der Schweine

(1) Schweine, über die ein Mastvertrag abgeschlossen wurde, sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist im Mastvertrag zu vermerken.

(2) Verenden gekennzeichnete Schweine während der Mastperiode, so sind die Mastbetriebe verpflichtet, ihrem Vertragspartner innerhalb einer Woche unter Angabe der Nummer des Mastvertrages sowie des Kennzeichens nach Abs. 1 und unter Beifügung der Bescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Der VEAB ist verpflichtet, auch die von der Konsumgenossenschaft durchgeführten Berichtigungen (Stornierungen) der Verträge in der vorgeschriebenen Abrechnung zu vermerken.

§ 8

Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Für Mastschweine mit einem Lebendgewicht von mindestens 125 kg (bzw. 115 kg nach § 2 Abs. 2) ist für das aufgemästete Gewicht der zweifache Erzeugerpreis zu zahlen.

(2) Wird der vertraglich festgelegte Ablieferungstermin nicht eingehalten, so mindert sich der im Abs. 1 festgesetzte Abnahmepreis bei Überschreitung des Ablieferungstermines je Woche um 2 %, höchstens aber um 24 %. Wird der Ablieferungstermin um drei Monate überschritten, so ist nur der Erzeugerpreis zu zahlen.

(3) Bei der Abrechnung mit den Mastbetrieben wird nur für das aufgemästete Gewicht der erhöhte Erzeugerpreis bezahlt. Für das zur Mast übernommene Gewicht, das auf dem Mastvertrag vermerkt ist, und für die nicht als ganze Schweine einbehaltene Naturalprämie, wird der einfache Erzeugerpreis bezahlt.

(4) War die termingemäße Lieferung der Futtermittel innerhalb der vierwöchigen Fälligkeitsdauer des Bezugsberechtigungsscheines durch die Bäuerliche Handelsgenossenschaft nicht möglich gewesen, so ist der im Vertrag festgelegte Ablieferungszeitraum um vier Wochen zu verlängern. Für diese Zeit ist keine Minderung des Abnahmepreises nach Abs. 2 vorzunehmen.

(5) Der auf Grund des Vertrages zu zahlende Abnahmepreis ist von dem VEAB oder der Konsumgenossenschaft innerhalb von zehn Tagen über die Bäuerliche Handelsgenossenschaft oder die Bank an den Mastbetrieb zu überweisen.

§ 9

Austauschfuttermittel

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung an Stelle der in dieser Durchführungsbestimmung genannten Futtermittel auch andere gleichwertige Futtermittel im Austausch festsetzen.

§ 10

Muster für Schweinemastverträge

Die Mastverträge werden nach dem als Anlage beigefügten Muster abgeschlossen.

§ 11

Kontrolle und Berichterstattung

(1) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke und Kreise haben die VEAB und die Konsumgenossenschaften beim Abschluß und bei der Durchführung der Erfüllung von Schweinemastverträgen mit Industriebetrieben, Handelsbetrieben und Schweinemästereien anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die Konsumgenossenschaften sind verpflichtet, den VEAB monatlich über den Abschluß der Schweinemastverträge zu berichten (Anzahl der Mastschweine, Monat der Ablieferung).

(3) Über die Abschlüsse und die Erfüllung der Mastverträge haben die VEAB und die Konsumgenossenschaften eine besondere Kartei zu führen. Die VEAB haben monatlich unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke abzurechnen. Die Auslieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts ist von den bürgerlichen Handelsgenossenschaften auf den vor-

geschriebenen Vordruckten nachzuweisen. Das gleiche gilt für den Einzelhandel hinsichtlich der Braunkohlenbriketts.

§ 12

Streitigkeiten aus Mastverträgen

Streitigkeiten aus Mastverträgen nach diesen oder früher geltenden Vorschriften entscheiden die zuständigen Gerichte.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1954 in Kraft. Mastverträge, die bis zur Verkündung nach früher geltenden Bestimmungen abgeschlossen wurden, bleiben rechtswirksam.

Berlin, den 21. Januar 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Firmenstempel des VEAB /
der Konsumgenossenschaft

Zahl der Schweine

Schweinemastvertrag Nr.

für die Mast in Industriebetrieben, Handelsbetrieben und Schweinemästereien

Am wurde auf Grund des § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Mastverträge (Industrie) — nachstehender Vertrag zwischen (im folgenden „Mäster“ genannt), vertreten durch (Bezeichnung des Betriebes) in (Ort) einerseits und dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB), in der Konsumgenossenschaft vertreten durch in (Ort) andererseits, abgeschlossen, nachdem von beiden Vertragsteilen festgestellt wurde, daß die zur Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen und des Vertrages notwendige Anzahl von Schweinen tatsächlich beim Mäster vorhanden ist.

§ 1

Verpflichtungen des Mästers

(1) Der Mäster verpflichtet sich, Stück Schweine im gemästeten Zustand mit einem Lebendgewicht von mindestens 125 kg (Sonderverträge 115 kg*) je Schwein zu folgenden Fristen, spätestens jedoch innerhalb von neun Monaten nach Abschluß des Vertrages, an die zuständige Auftriebsstelle des VEAB zu liefern, und zwar

..... Schweine Kennzeichen im Monat 19....
..... Schweine Kennzeichen im Monat 19....
..... Schweine Kennzeichen im Monat 19....

(2) Der Mäster ist berechtigt, die Schweine vor den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu liefern. Der VEAB verpflichtet sich, sie in Anrechnung auf diesen Vertrag abzunehmen. Die Konsumgenossenschaft

(3) Der Mäster bestätigt, beim Kauf von Ferkeln oder Läuferschweinen zur Mast eine Sollverpflichtung von Schweinen in Höhe von kg übernommen zu haben. Dieses Gewicht wird bei der Abnahme der Mastschweine nur zum einfachen Erzeugerpreis vergütet. Die Sollverpflichtung gegenüber dem Staat ist damit abgegolten.**

* Bei Schweinen der Rassen Cornwall, Berkshire und Sattelschwein gilt ein Lebendgewicht von mindestens 115 kg. Verträge über die Mast solcher Schweine sind mit dem Vermerk „Sondervertrag“ zu kennzeichnen.
** Nichtzutreffendes ist zu streichen.

§ 2

Berechtigung des Mästers

(1) Der Mäster ist nach Abschluß des Vertrages berechtigt,

a) für jedes vom Einstellgewicht des Ferkels oder Läufer Schweines bis zum Abnahmegewicht aufzumäsende Kilogramm Lebendgewicht

3 kg Kleie,
1 kg Futtergetreide,

b) für jedes aufzumäsende Schwein

30 kg Eiweißkonzentrat,
200 kg Braunkohlenbriketts

zu kaufen.

(2) Der Mäster ist berechtigt, für jedes Ferkel, das nicht mehr als 20 kg wiegt, 1 1/2 kg Magermilch je Tag für die Dauer von zwei Monaten von der zuständigen Molkerei zu beziehen.

(3) Zum Kauf der in Absätzen 1 und 2 angeführten Waren erhält der Mäster vom VEAB von der Konsumgenossenschaft einen Bezugsberechtigungsschein mit einer vierwöchigen Gültigkeitsdauer. Die Bezugsberechtigungen werden auf Grund des Einstellgewichtes und eines angenommenen Ablieferungsgewichtes von 125 kg bzw. 115 kg* je Schwein errechnet. Für das 125 kg bzw. 115 kg* übersteigende Gewicht wird der Bezugsberechtigungsschein nach der Ablieferung des Schweines vom VEAB von der Konsumgenossenschaft ausgestellt.

Die Bezugsberechtigungen werden wie folgt berechnet:

a) je Schwein	b) insgesamt
..... kg Kleie kg Kleie
..... kg Futtergetreide kg Futtergetreide
..... kg Eiweißkonzentrat kg Eiweißkonzentrat
..... kg Braunkohlenbriketts kg Braunkohlenbriketts
..... kg Magermilch kg Magermilch

(4) Der Mäster bestätigt mit seiner Unterschrift den Empfang des Bezugsberechtigungsscheines Nr. für Futtermittel und Braunkohlenbriketts.

(5) Der Bezugsberechtigungsschein berechtigt den Mäster, die ihm zustehende Menge an Futtermitteln und Braunkohlenbriketts zum preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreis bei der für ihn zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft anzukaufen; Braunkohlenbriketts können auch beim Einzelhandel bezogen werden.

(6) Ist der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft oder dem Einzelhandel in Ausnahmefällen die termingemäße Belieferung der ausgegebenen Bezugsberechtigungsscheine innerhalb von vier Wochen nicht möglich, ist der Mäster berechtigt, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Scheine um weitere vier Wochen zu verlangen.

(7) Mäster, die innerhalb der — auch verlängerten — Gültigkeitsdauer von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, verlieren die Bezugsberechtigung mit Ablauf der Gültigkeit.

(8) Der Mäster ist berechtigt, gegen Abgabe des Bezugsberechtigungsscheines auf Futtergetreide an den VEAB sich das Futtergetreide auf die Pflichtablieferung von Getreide anrechnen zu lassen.

§ 3

Naturalprämien

(1) Von dem während der Mastperiode aufgemästeten Gewicht erhält der Mäster % des Lebendgewichtes als Naturalprämie, die ihm nach Ablieferung der Mastschweine zur freien Verfügung belassen wird.***

(2) Erreicht die Naturalprämie das Gewicht oder ein Vielfaches des Gewichtes von 125 kg bzw. 115 kg*, so kann der Mäster unter Anrechnung auf seine Vertragsverpflichtungen die entsprechende Zahl von Mastschweinen ohne preisliche Verrechnung einbehalten.

(3) Wenn die Naturalprämie nicht das Gewicht eines ganzen Lebend Schweines erreicht, so erhält der Mäster vom Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, eine Lieferanweisung zum Bezüge von Fleisch und Schlachtfett (auf der Basis der Schlachtausbeute von Schweinen der Schlachtwertklasse B 2) zum Kleinhandelspreis.

(4) Der Mäster kann die Naturalprämien zu den gültigen Aufkaufbedingungen dem VEAB der Konsumgenossenschaft verkaufen.

(5) Verenden Mastschweine während der Mastperiode, so ist der Mäster verpflichtet, den VEAB die Konsumgenossenschaft innerhalb einer Woche unter Angabe der Nummer des Mastvertrages sowie des Kennzeichens nach § 1 Abs. 1 unter Beifügung der Bescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt schriftlich zu benachrichtigen.

Der VEAB
Die Konsumgenossenschaft hat den Mastvertrag zu berichtigen.

*** Betriebe mit Werkküchen und Wirtschaften von Anstalten, Krankenhäuser, Schulen, Erholungs-, Ferien- und Altersheimen erhalten 30 %, Viehmastbetriebe (örtliche und gewerbliche) und sonstige Betriebe erhalten 5 %.

§ 4

Abnahme der Mastschweine vom Mäster

(1) Für die Abnahme der Schweine gelten die gleichen Abnahmebestimmungen wie für die Pflichtablieferung von Schlachtvieh.

(2) Der VEAB
Die Konsumgenossenschaft ist zur Abnahme der Schweine nur verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

§ 5

Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Für die auf Grund des Vertrages gelieferten Mastschweine mit einem Lebendgewicht von mindestens 125 kg bzw. 115 kg* je Schwein wird bei der Abnahme für das aufgemästete Gewicht der zweifache Erzeugerpreis gezahlt.

(2) Wird der vertraglich festgelegte Ablieferungstermin nicht eingehalten, so mindert sich der im Abs. 1 festgesetzte Abnahmepreis bei Überschreitung des Ablieferungstermins je Woche um 2%, höchstens aber um 24%. Wird der Ablieferungstermin um drei Monate überschritten, so ist nur der zum Zeitpunkt der Abnahme gültige einfache Erzeugerpreis zu zahlen.

(3) Ist die Belieferung der Futtermittel innerhalb der vierwöchigen Gültigkeitsdauer des Bezugsberechtigungscheines durch die Bäuerliche Handelsgenossenschaft nicht möglich gewesen, so verlängert sich der Ablieferungstermin für das Schwein (s. § 1 Abs. 1) um vier Wochen; bei einer solchen Verlängerung tritt die Minderung des Abnahmepreises nach Abs. 2 nicht ein.

(4) Bei der Abrechnung mit dem Mäster wird nur für das aufgemästete Gewicht der erhöhte Erzeugerpreis bezahlt. Für das in § 1 Abs. 3 dieses Vertrages vermerkte, zur Mast übernommene Gewicht und für die nicht als ganze Schweine einbehaltene Naturalprämie wird der einfache Erzeugerpreis bezahlt.

(5) Der auf Grund des Vertrages zu zahlende Abnahmepreis ist an den Mäster von dem VEAB
der Konsumgenossenschaft innerhalb zehn Tagen über zu überweisen.
(Angabe der BKG oder Bank)

§ 6

Streitigkeiten aus diesem Mastvertrag zwischen dem Mäster und dem VEAB
der Konsumgenossenschaft entscheidet das
für den VEAB
die Konsumgenossenschaft zuständige Gericht.

§ 7

Sofern nichts anderes vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmt wird, bleibt der Vertrag ohne zeitliche Begrenzung bis zur vollen Erfüllung durch beide Vertragsteile gültig.

§ 8

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt, ein Exemplar erhält der Mäster.

.....
(Ort und Datum)

.....
(VEAB)
(Konsumgenossenschaft)

.....
(Mäster)

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die körperliche Erziehung der
Schüler an den allgemeinbildenden Schulen.

Vom 23. Januar 1954

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 30. April 1953 über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 656) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In der körperlichen Erziehung außerhalb des Unterrichts bilden die Bedingungen der Sportleistungsabzeichen „Sei bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“ und „Immer bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“ die Grundlage der Arbeit.

* 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 287)

(2) Die Pädagogischen Räte haben die Aufgabe, alle Schüler auf die Ablegung der Prüfungen für die Sportleistungsabzeichen vorzubereiten und in regelmäßigen Abständen Abnahmen zu organisieren.

(3) Die Verleihung der Abzeichen soll in der Regel bei feierlichen Anlässen der Schule erfolgen.

§ 2

(1) Die Verpflichtung des Lehrers gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung ist eine gesellschaftliche Ehrenpflicht. Es wird von jedem Lehrer erwartet, daß er seine großen pädagogischen und fachlichen Erfahrungen auch in den Dienst der außerschulischen Erziehung stellt. Daher arbeiten diejenigen Lehrkräfte, die sich besonders für die körperliche Erziehung interessieren, über die Pflichtstundenzahl hinaus auf dem Gebiet der körperlichen Erziehung außerhalb des Unterrichts.

(2) Die Schulleiter bzw. Direktoren haben die Aufgabe, zu den Sportorganisationen (BSG und SG) eine enge Verbindung herzustellen, mit dem Ziel, qualifizierte Übungsleiter für die körperliche Erziehung außerhalb des Unterrichts zu gewinnen. Oberschüler, die als Übungsleiter eingesetzt werden sollen, können diese Tätigkeit nur nach Genehmigung des Direktors ihrer Schule ausüben. Alle Übungsleiter (auch die der Sportorganisationen), die Stunden innerhalb der körperlichen Erziehung außerhalb des Unterrichts an den Schulen durchführen, werden nach den Sätzen für Arbeitsgemeinschaftsleiter vergütet. (Vgl. Anweisung zur Tätigkeit der außerschulischen Arbeitsgemeinschaften und Sportsektionen vom 19. September 1953 — Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 18/53.)

§ 3

(1) Die Arbeit in den Sektionen soll nach den vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Übungsplänen durchgeführt werden. Zur Unterstützung der Arbeit in den Sektionen werden aus den Reihen der Schüler Mannschaftskapitäne und Gruppenälteste eingesetzt. Bei der Auswahl dieser Schüler ist zu berücksichtigen, daß die Leistungen in allen Fächern über dem Durchschnitt liegen. Diese Schüler sollen nach Möglichkeit aktive Mitglieder der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ sein. Die Mannschaftskapitäne und Gruppenältesten sollen eine enge Verbindung zwischen den Übungsleitern und den Mannschaften bzw. Übungsgruppen herstellen und die Übungsleiter in ihrer Tätigkeit unterstützen. Bei Spiel und Wettkampfabschlüssen vertreten die Mannschaftskapitäne bzw. Gruppenältesten die Interessen ihrer Übungsgruppen.

(2) Gruppenälteste werden in den Sektionen Leichtathletik, Gymnastik/Turnen, Schwimmen, Wintersport, Tischtennis, Radfahren, Rollkunstlauf und Fechten eingesetzt.

Mannschaftskapitäne werden in den Sektionen Fußball, Handball, Volleyball, Rugby, Hockey und Eishockey eingesetzt.

Diese Schüler sind in ihrer Arbeit von den Übungsleitern besonders anzuleiten und zu fördern.

§ 4

(1) Schüler der Klasse 4 sollen nur dann an der Arbeit in den Sektionen teilnehmen (§ 13 Abs. 8 der Verordnung), wenn sie bereits die hierfür entsprechende Reife und Eignung besitzen.

(2) Für alle anderen Schüler der Klasse 4 sind gleichermaßen wie für die Klassen 1 bis 3 (§ 14 der Verordnung) Sportspiele zu organisieren.

(3) Bei Schulen, die nur die Jahrgänge 1 bis 4 umfassen, nehmen die Schüler des vierten Schuljahres an den Sportspielen teil.

(4) Als Anleitungsmaterial wird empfohlen: Rudik/Koronowski: „Die Körpererziehung in den Klassen 1 bis 4 der sowjetischen Schulen“, Volkseigener Verlag Volk und Wissen, Berlin 1952, und die Fachzeitschrift „Körpererziehung in der Schule“.

(5) In der Regel sollen wöchentlich zwei Stunden Sportspiele durchgeführt werden.

§ 5

Die Meisterschaften der Schüler werden nach dem vom Ministerium für Volksbildung zu Beginn des Schuljahres veröffentlichten Sportkalender durchgeführt.

§ 6

(1) Gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung können dieentwicklungsfähigsten Schüler vom Direktor (Leiter der Schule) zum Training in solche Betriebssportgemeinschaften delegiert werden, in denen Spitzensportler unter der Anleitung qualifizierter Trainer ausgebildet werden.

(2) Diese Betriebssportgemeinschaften werden vom Kreiskomitee für Körperkultur und Sport im Einvernehmen mit der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises festgelegt. Die Schulen haben hierbei die Aufgabe, eine ständige Verbindung mit diesen Betriebssportgemeinschaften zu halten und die Entwicklung des Schülers zu beobachten.

(3) Die zum Training delegierten Schüler sind nicht Mitglieder der Sportorganisationen. Sie starten grundsätzlich für die Schule, der sie angehören.

(4) Meisterschaften und Pokalrunden der Sportorganisationen für die Schüler sind nicht gestattet.

(5) Es ist darauf zu achten, daß das Gesamttraining der Schüler in der Schule und bei der Sportorganisation vier Stunden wöchentlich nicht überschreitet und die Trainingszeit nicht nach 20.00 Uhr liegt.

(6) Schüler, die in einem oder mehreren Fächern die Noten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ haben, dürfen nicht zum Training in die Betriebssportgemeinschaft delegiert werden. Für die Delegation zum Training bei den Betriebssportgemeinschaften sind das schriftliche Einverständnis der Eltern und eine sportärztliche Befürwortung erforderlich.

Berlin, den 28. Januar 1954

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Laabs
Staatssekretär

Bekanntmachung einer Änderung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlen- bergbau (BrBV).

Vom 30. Januar 1954

Die Vorschriften vom 30. April 1953 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV) (GBl. S. 873 und Sonderdruck Nr. 14/1953 des Gesetzblattes und Zentralblattes) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Arbeitsstätten, Betriebsanlagen, Betriebs-einrichtungen und Arbeitsmittel sind so herzustellen, zu unterhalten und zu vervollkommen, daß sie günstige Arbeitsbedingungen und ein gefahrloses Arbeiten gewährleisten.“

2. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verteilerklappen in den Schüttrümpfen der Bagger sind ständig gangbar zu halten. Ansätze von Bodenmassen an den Wänden sind nur bei

Stillstand des Gerätes auszustecken und zu entfernen. Diese Arbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn sich Wagen unter dem Bagger befinden. Ein etwa erforderlicher Einstieg in den Schütttrichter darf nur im Beisein einer technischen Aufsicht erfolgen. Vorher ist der Automaten-Schalter auszuschalten und von der Aufsicht gegen unbefugtes Einschalten zu sichern. Der Einstieg darf nur am Seil erfolgen, das von einem zweiten Mann gehalten wird. § 167 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden."

3. § 145 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Schaufelräder und Düsen der Hauptlüfter müssen jährlich zweimal überprüft werden. Zwischen den Prüfungen muß ein Mindestzeitraum von fünf Monaten liegen.“

4. § 187 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Gleisbauarbeiten von Baukolonnen ist der jeweilige Aufsichtführende oder der zur Aufsicht bestimmte Brigadier für die Durchführung der Sicherungsarbeiten verantwortlich.“

Vorstehende Änderungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1954

Ministerium für Arbeit
Macher
Minister

Ergänzung

zur Verfahrensordnung zur Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 28. Januar 1954

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Ergänzung der Verfahrensordnung vom 1. November 1953 zur Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1142 Ber. 1173) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In § 6 Kategorie I der Verfahrensordnung wird aufgenommen „Flüssige Brennstoffe“.

(2) Die bisherige Wanderfahne des Ministerrates „Chemische Leichtindustrie“ wird der Fahnengruppe „Flüssige Brennstoffe“ zugesprochen.

§ 2

In § 6 der Verfahrensordnung werden umbenannt unter Kategorie I:

„Anorganische Chemie“ in „Schwerchemie“
und

unter Kategorie II:

„Organische Chemie, chem.-techn. Produktion und chemische Leichtindustrie“ in „Allgemeine Chemie und Kunststoffe“.

§ 3

(1) Für das IV. Quartal 1953 wird an den Siegerbetrieb im Massenwettbewerb des volkseigenen Großhandels (DHZ) letztmalig die Wanderfahne des Ministerrates verliehen.

(2) Die Wanderfahne ist mit Ablauf des I. Quartals 1954 einzuziehen.

(3) Für die Wettbewerbsgruppe Deutscher Innen- und Außenhandel wird eine neue Wanderfahne des Ministerrates gestiftet.

§ 4

Die Auszeichnung der Siegerbetriebe in der Forstwirtschaft erfolgt nach jedem Quartal.

§ 5

Das Ministerium für Arbeit ist verantwortlich für die Beschaffung der Medaillen und Ausweise für die Ehrentitel „Aktivist des Fünfjahrplans“ und „Für ausgezeichnete Leistungen“.

§ 6

Diese Ergänzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1954

Ministerium für Arbeit

Macher
Minister

Berichtigungen

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bittet, bei dem Beschluß vom 18. Dezember 1953 über Maßnahmen zur Verbesserung der Kaderaus- und Fortbildung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 1298) folgende Änderung zu beachten:

Im Abschnitt II Ziff. 7 muß es richtig heißen: „Der Volkseigene Verlag Volk und Wissen hat Maßnahmen einzuleiten...“

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — bittet, bei der Anordnung vom 14. Dezember 1953 zur Änderung der Stipendienrichtlinien für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. 1954 S. 6) nachfolgende Richtigstellung eines Fehlers zu beachten:

Im § 1 Abs. 9 Buchst. a der Anlage zu vorstehender Anordnung muß es richtig heißen:

„Fachschüler, die als Aktivisten oder mit der Medaille für ausgezeichnete Leistungen...“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 23. Februar 1954 | Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 54	Bekanntmachung des Beschlusses über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft	145

**Bekanntmachung
des Beschlusses
über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft.**

Vom 4. Februar 1954

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 4. Februar 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft bekanntgemacht.

Berlin, den 4. Februar 1954

**Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei**
Dr. Geyer

Beschluß

Der neue Kurs in der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der auf die schnelle Hebung der Lebenshaltung aller Werktätigen und die Stärkung der Kräfte des Friedens und der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands gerichtet ist, hat bereits nach wenigen Monaten auch den Werktätigen auf dem Lande große Erfolge gebracht.

Das Anwachsen der landwirtschaftlichen Produktion, die Senkung der Pflichtablieferung und der gesicherte Absatz der Produktion haben zu einer bedeutenden Erhöhung des Einkommens der Bauern geführt. Allein die Einnahmen unserer Bauern aus Erlösen des freien Aufkaufs sind seit dem Jahre 1949 um 1,5 Milliarden DM gestiegen.

Die Landarbeiter der volkseigenen Güter und der Maschinen-Traktoren-Stationen erhielten eine wesentliche Erhöhung ihrer Löhne, und die Lohnsteuersenkung brachte weitere Vergünstigungen. Die bisher größte Preissenkung brachte der ganzen Bevölkerung eine wesentliche Verbesserung der Lebenslage. Die Versorgung des Dorfes, besonders der Bauern mit Industriewaren, wurde verbessert. Die Gewährung von Krediten für die Bauern wurde erweitert und verbessert.

Die Zielstellung des neuen Kurses und die bisherigen Erfolge sind ein Ausdruck der konsequenten Bemühungen unserer Arbeiter- und Bauernmacht um das Wohl der Werktätigen, um die Verständigung und Zusammenarbeit mit den Völkern und um die friedliche Einigung Deutschlands.

Die weitere Durchführung des neuen Kurses und die Erringung noch größerer Erfolge erfordert die volle Entfaltung der schöpferischen Initiative der Arbeiter und Bauern, die Mobilisierung aller Kräfte der Landarbeiter, Traktoristen, Genossenschafts- und Einzelbauern, die Ausnutzung aller Reserven zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion.

Die weitere Verbesserung der Lebenslage aller Werktätigen, die Herstellung der Einheit unseres Vaterlandes, liegt in den Händen der Arbeiter und Bauern selbst.

Die Entwicklung der Landwirtschaft seit 1945 zeigt, zu welcher großen Leistungen die Werktätigen in der Landwirtschaft unter den Bedingungen der Arbeiter- und Bauernmacht fähig sind.

Die Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat sich seit der Durchführung der demokratischen Bodenreform im Jahre 1945 grundlegend verändert und einen raschen Aufschwung genommen. In unseren Dörfern bestimmen heute die von der Herrschaft der Junker und Monopolisten befreiten Landarbeiter und werktätigen Bauern. Die Arbeiter- und Bauernmacht gibt den Werktätigen des Dorfes alle notwendige Hilfe, um die Landwirtschaft weiterzuentwickeln und die Lebenslage aller Werktätigen zu verbessern.

Durch die Bodenreform erhielten mehr als 500 000 Familien von Landarbeitern, landarmen und landlosen Bauern unentgeltlich Land, Vieh, Gebäude, Maschinen und Geräte, um ihre Lebenslage zu verbessern. Es wurden allein 200 000 neue Bauernhöfe geschaffen. Durch die Bereitstellung von Krediten und Material ermöglichte die Regierung den Neubau von insgesamt 240 000 Wohnhäusern, Ställen und Scheunen für die Neubauern.

Mit der Schaffung von 605 staatlichen Maschinen-Traktoren-Stationen erhielten unsere werktätigen Bauern eine bedeutende technische Basis, die ihnen hilft, die Arbeit zu erleichtern und höhere Erträge zu ernten. Gegenüber dem Jahre 1949 stieg in den Maschinen-Traktoren-Stationen die Anzahl der Traktoren von 3571 auf 23 860, der Mähbinder von 4383 auf 10 000, der Dreschmaschinen von 6376 auf 8000. Bei der Mechanisierung der Landwirtschaft leistet uns die Sowjetunion eine große Hilfe durch Lieferung moderner Kombines für die Getreide-, Zuckerrüben- und Kartoffelernte sowie von Traktoren und anderen Maschinen.

Im Ackerbau sind die Hektarerträge der Vorkriegszeit nicht nur erreicht, sondern überschritten. Bei Getreide lagen die Erträge im Jahre 1953 um 12,6%, bei Hülsenfrüchten um 7,3% höher als im Durchschnitt der Jahre 1934 bis 1938. Auch die Viehwirtschaft hat einen raschen Aufschwung genommen. Die Vorkriegsbestände bei Rindern, Schweinen und Schafen sind wieder erreicht und überschritten. Der Schweinebestand liegt um 43% höher als vor dem Kriege. Der Viehbesatz je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche ist seit 1946 um 65% angewachsen.

Die kulturelle Entwicklung auf dem Dorfe hat große Fortschritte gemacht. Allein im Bereich der Maschinen-Traktoren-Stationen wurden seit 1949 238 Kulturhäuser und 367 Kulturräume errichtet, 2900 neue Bibliotheken geschaffen.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß werktätiger Bauern zu Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wurde die Grundlage für einen neuen wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Aufschwung unseres Dorfes geschaffen. Heute bestehen bereits 4751 Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften mit einer Gesamtfläche von 715 000 ha, in denen etwa 60 000 Wirtschaften werktätiger Bauern und 133 300 Mitglieder vereint sind.

Durch die allseitige Unterstützung des Staates haben sich nicht nur die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, sondern auch die Wirtschaften der Einzelbauern gefestigt.

Während in Westdeutschland weiteren Hunderttausenden kleinerer und mittlerer Bauern der Ruin ihrer Wirtschaft droht, zeigt die Entwicklung der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, daß die Landarbeiter und werktätigen Bauern unter den demokratischen Bedingungen einer Arbeiter- und Bauernmacht die Perspektive der Festigung ihrer Wirtschaften und eines gesicherten Wohlstandes haben.

Unter dem Einfluß der antidemokratischen Hetze der imperialistischen Kriegstreiber versuchen feindliche Elemente auf dem Dorfe die Durchführung des neuen Kurses, der die Verbesserung der Lebenslage aller Werktätigen zum Ziel hat, zu sabotieren. Die Tätigkeit der feindlichen Propaganda und Hetze ist besonders gerichtet gegen die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und gegen die Erfüllung der staatlichen Pläne, insbesondere die Ablieferungspflicht. In vielen Dörfern greifen feindliche Agenten zu Terrormaßnahmen wie Brandstiftung, Viehvergiftungen und zu Anschlägen auf das Leben fortschrittlicher Bauern. Es ist Pflicht aller staatlichen Organe, unseren werktätigen Bauern jede erdenkliche Hilfe zu geben, um allen Formen der Verletzung der demokratischen Gesetzlichkeit, der Sabotage und des Terrors feindlicher Elemente im Dorfe in kurzer Frist ein Ende zu bereiten.

In der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion gibt es jedoch neben großen Erfolgen auch ernste Mängel.

Die Erkenntnisse der fortgeschrittenen Agrarbiologie und die Anwendung der Neuerermethoden haben nur im geringen Umfange in der Praxis Eingang gefunden. Die Zusammenarbeit zwischen den Landwirtschaftswissenschaften und der praktischen Landwirtschaft macht nur langsame Fortschritte.

Der schnellen Entwicklung der Viehbestände steht eine völlig ungenügende Verbreiterung der Futterbasis gegenüber. Die Pflege der Wiesen und Weiden wird besonders in den Gebieten von Mecklenburg und Brandenburg vernachlässigt und führt zu schlechten Erträgen. Bei Futterrüben und Kartoffeln entsprechen die Hektarerträge nicht den gegebenen Möglichkeiten. Die verschiedenen Formen des Zwischenfruchtanbaues wurden nur ungenügend angewandt. Um die Verringerung der Ernte- und Lagerungsverluste wurde nicht mit aller Entschiedenheit gekämpft.

Die volkseigenen Güter haben sich noch nicht allseitig zu Musterwirtschaften entwickelt. Sie erfüllen ihre Aufgabe, hochwertiges Zuchtvieh und Qualitätssaatgut zu erzeugen, nur ungenügend. Auf vielen volkseigenen Gütern ist die Arbeitsorganisation mangelhaft. Das Leistungsprinzip auf der Grundlage der Produktionsbrigaden kommt nicht voll zur Geltung.

In den letzten Jahren ist bei einigen Pflanzenarten und -sorten eine Verschlechterung der Saatgutqualität eingetreten. Ihre Ursache liegt vor allem in der mangelhaften Durchführung der Erhaltungszucht auf den volkseigenen Saatzucht Hauptgütern sowie in der schlechten Arbeit bei der Vermehrung auf vielen volkseigenen Gütern und anderen Vermehrerbetrieben.

Die von der Industrie gelieferten Traktoren, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte weisen noch erhebliche qualitative Mängel auf. Die Qualität der Arbeit vieler Maschinen-Traktoren-Stationen und ebenso die Ausnutzung des vorhandenen Maschinen- und Geräteparks ist zum Teil unbefriedigend.

Die Auslieferung des Handelsdüngers an die Landwirtschaft erfolgte nicht planmäßig. So wurden z. B. zur Ernte 1952 nur 49,2% und zur Ernte 1953 nur 52,7% der im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Phosphorsäuredüngemittel ausgeliefert.

Auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes zeigten sich bei der Durchführung der Schädlingsbekämpfung ernsthafte Mängel, was Ertragsminderungen zur Folge hatte.

Das landwirtschaftliche Beratungs- und Versuchswesen konzentriert sich ungenügend auf die Steigerung der Hektarerträge und die Erhöhung der Produktionsleistungen in der Tierhaltung.

Die Staatsorgane haben die Sicherung des Arbeitskräftebedarfs der Landwirtschaft besonders in den nördlichen Bezirken vernachlässigt.

In der Qualifizierung und im Einsatz der landwirtschaftlichen Kader sind keine zufriedenstellenden Fortschritte zu verzeichnen.

Von den Räten der Bezirke und Kreise wurde kein entschiedener Kampf um die Durchführung der Beschlüsse der Regierung geführt.

Jetzt steht vor der Landwirtschaft unserer Republik die Aufgabe, entschlossen den neuen Kurs durchzuführen, d. h., mehr pflanzliche Produkte, mehr Fleisch und Fett zu produzieren, damit die Versorgung der Bevölkerung weiterhin verbessert werden kann.

Die vor der Landwirtschaft stehenden großen Aufgaben werden gelöst, wenn alle demokratischen Kräfte entschlossen den Kampf um die Verwirklichung des neuen Kurses aufnehmen, die staatlichen Anordnungen durchführen, die Aufklärungsarbeit unter den Landarbeitern und werktätigen Bauern verbessern und die Masse der Werktätigen des Dorfes für die aktive Mitarbeit bei der weiteren Aufwärtsentwicklung unserer Landwirtschaft gewinnen.

Hierzu wird folgendes beschlossen:

I.

Über die weitere Entwicklung der Viehwirtschaft.

Als wichtigste Aufgabe des Staates, des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Räte der Bezirke und Kreise sowie der örtlichen Landwirtschaftsorgane ist die weitere Vergrößerung des Bestandes aller Arten von Nutztvieh und die Steigerung seiner Produktivität, die Schaffung einer festen Futterbasis in allen Gemeinden, LPG und VEG und die Verbesserung der Rassequalitäten des Viehs anzusehen, damit in den nächsten Jahren eine erhebliche Steigerung der tierischen Produktion zur Befriedigung der steigenden Bedürfnisse der Bevölkerung in Fleisch, Fett, Milch und Eiern sowie tierischen Rohstoffen für die Industrie sichergestellt wird.

1. Die volle Erfüllung des Viehhalteplanes und die weitere Entwicklung der Viehwirtschaft ist durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden ständig anzuleiten und zu kontrollieren.

Die Abteilung für Landwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister der Gemeinden haben auf der Grundlage einer eingehenden Analyse mindestens einmal im Monat über den Stand und die Erfüllung des Viehhalteplanes, insbesondere über die monatliche Erfüllung des Sauenbedeckungsplanes, in den Ratssitzungen Bericht zu erstatten und entsprechende Maßnahmen zur Beschlußfassung vorzulegen.

2. Bei der Aufteilung des Planes der Viehbestände auf die Bezirke, Kreise und Gemeinden sind die ökonomischen und natürlichen Bedingungen, die der Entwicklung der einzelnen Tierarten und der Steigerung ihrer Produktivität förderlich sind, besonders zu berücksichtigen.

Zur Steigerung der gesamten Milchproduktion ist insbesondere die Vergrößerung des Kuhbestandes notwendig. Den LPG und bäuerlichen Betrieben wird empfohlen, die Verwendung von Kühen für landwirtschaftliche und Transportarbeiten zu verringern. Die MTS haben die Betriebe, die keine tierischen Zugkräfte besitzen und die Verwendung von Kühen für landwirtschaftliche Arbeiten einstellen, bei der Durchführung von landwirtschaftlichen oder Transportarbeiten vorrangig Hilfe zu leisten.

3. Zur Sicherung des Schlachtviehproduktionsplanes bei den VEG, den VEB für Mast von Schlachtvieh und zur Vermehrung der Viehbestände bei den LPG, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und viehschwachen bäuerlichen Betrieben haben die Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh folgenden Viehhandelsplan durchzuführen:

31 060 Pferde einschließlich Fohlen
 54 600 Kühe und tragende Färsen
 117 500 Jungrinder
 5 120 sonstige Rinder (Gangochsen)
 62 100 Schweine (Jung- und Nutzsauen)
 1 620 000 Ferkel und Läuferschweine
 73 000 Schafe

Gekörtes Zuchtmaterial:

208 Hengste
 840 Zuchtstuten
 10 330 Zuchtbullen
 2 010 Zuchtkühe einschließlich Herdbuchfärsen
 4 600 Zuchtsauen
 2 890 Zuchtböcke

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat den Handelsplan für Zucht- und Nutztvieh für die einzelnen Handelskontore, unterteilt nach Quartalen, festzulegen und diesen bis spätestens 28. Februar 1954 zu übergeben.

4. Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden, die Betriebsleiter der VEG und VEB für Mast von Schlachtvieh werden verpflichtet, die Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh bei der Beschaffung von Vieh zu unterstützen und die termingerechte Abnahme zu gewährleisten.
5. Zum Ankauf von Vieh können an LPG und bäuerliche Betriebe zur Erfüllung des Viehhalteplanes Kredite durch die Deutsche Bauernbank im Rahmen eines langfristigen Kreditplanes gewährt werden. Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, die für das Jahr 1953 geltenden Kreditbestimmungen für den Ankauf von Vieh für das Jahr 1954 zu verlängern.
6. Neben einer weiteren Vermehrung der Viehbestände ist vor allem die Produktivität der Viehwirtschaft zu steigern. Im Jahre 1954 ist bei den

einzelnen Tierarten folgende Produktivität zu erreichen:

	Betriebe insges.	VEG
Milchertrag je Kuh u. Jahr (3,2 % Fettgehalt) in kg	2600	3500
Lebendgewicht je Rind (ohne Kälber b. 3 Mon.) kg	395	400
Lebendgewicht je Schwein kg	125	125
Wollertrag je Schaf kg	4	4,3
Eierertrag je Huhn und Jahr in Stück	125	132
Aufzuziehende Ferkel je Sau und Jahr	12	14,8

Die Mastdauer bei Schweinen ist bis zum Jahre 1956 bei einem Lebendgewicht von 125 kg auf 9 Monate zu senken. In den staatlichen Mastanstalten wird die Mastdauer vom Einstellgewicht der Läuferschweine bis zur Aufmast von 130 kg je Schwein auf 6 Monate festgelegt.

Der Milchertrag je Kuh ist im Jahre 1955 auf 2675 kg und im Jahre 1956 auf 2750 kg, der Eierertrag je Huhn bis 1956 auf 130 Eier und der Wollertrag je Schaf auf 4,3 kg zu steigern. Die aufzuziehenden Ferkel je Sau und Jahr sind bis 1956 auf 12,8 Ferkel zu erhöhen.

7. Besondere Aufgaben werden den VEG und VEB für Mast von Schlachtvieh gestellt. Die VEG haben ihre Schlachtviehproduktion im Jahre 1954 gegenüber 1953 bei Rindvieh um mindestens 14,3 % und bei Schweinen um mindestens 10,7 % zu steigern. Die im Jahre 1953 errichteten Mastanlagen sind technisch zu vervollkommen und die veterinärhygienische Betreuung des Viehs mit Unterstützung der Kreistierärzte entscheidend zu verbessern. Die Kapazität der Mastanlagen auf den VEG und VEB für Mast von Schlachtvieh ist voll auszunutzen.
8. In allen landwirtschaftlichen Betrieben ist ein entschiedener Kampf zur Senkung der Tierverluste zu führen. Die Betriebsleiter der VEG werden verpflichtet, strenge Maßnahmen zur Senkung der Verluste bei den eingestellten Mastläufern einzuleiten und in ihrer Durchführung zu überwachen.
9. Das Staatliche Komitee für Materialversorgung, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf haben zu gewährleisten, daß die im Plan festgelegten Futtermittel den VEG, staatlichen Mastanstalten, LPG und bäuerlichen Betrieben termin- und sortengerecht geliefert werden.
10. In den staatlichen Mastanstalten ist der Futtermittelverbrauch aus den Kontingenten des ZKFF im Jahre 1954 gegenüber 1953 durch eine stärkere Mobilisierung örtlicher Futterreserven (Sammeln von Küchenabfällen in den Haushalten, Großküchen, Krankenhäusern usw.) und durch systematische Anwendung rationaler Fütterungsmethoden um 25 % zu senken. Die auf Grund der Senkung des Kostensatzes eingesparten Finanzmittel stehen den VEB für Mast von Schlachtvieh in vollem Umfange zur Verbesserung der Organisation der Futtererfassung und -verwertung, zur Verbesserung der Betriebseinrichtungen und zu Prämienzwecken zur Verfügung. Über die Verwendung der Mittel hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen bis zum 28. Februar 1954 entsprechende Richtlinien zu erlassen.
11. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die besten Ergebnisse in der rationalen Fütterung der Viehbestände und der Erreichung hoher Mastergebnisse in den staatlichen Mastanstalten, VEG, LPG und bäuerlichen Betrieben festzustellen und in breitem Umfange durch Presse, Merkblätter usw. zu popularisieren.
12. Zur Vermehrung der Rindviehbestände und Verbesserung der Kälberaufzucht werden die Räte der Bezirke und Kreise verpflichtet, in geeigneten Betrieben der örtlichen Landwirtschaft Kälberaufzuchtstationen mit einer Kapazität von mindestens 10 000 Kälber bis zum 1. Oktober 1954 einzurichten. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, den Räten der Bezirke und Kreise bis zum 28. Februar 1954 entsprechende Richtlinien bekanntzugeben.
- Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bis zum 31. März 1954 200 geeignete örtliche Landwirtschaftsbetriebe zur Errichtung von staatlichen Tierzuchtbetrieben, Rinder- und Geflügelmastereien festzulegen.
13. Die Räte der Kreise und Gemeinden werden verpflichtet, bis zum 30. April 1954 in den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft ausreichend Tierpfleger und sonstige Arbeitskräfte einzusetzen. Die notwendige Qualifizierung dieser als Tierpfleger vorgesehenen Kräfte hat in hierzu geeigneten VEG sowie in Betrieben der Akademie und der Universitäten zu erfolgen.
14. Die Steigerung der Viehbestände und der Produktion in den VEG, staatlichen Mastanstalten, LPG und bäuerlichen Betrieben erfordert die Erweiterung des vorhandenen Stallraumes. Im Jahre 1954 sind im Rahmen des Invest- bzw. Kreditplanes folgende Stallraumkapazitäten zu errichten:

Volkseigene Güter

170 Abferkelställe für Sauen

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

Stallraum für 50 000 Kühe

„ „ 30 000 Jungrinder

„ „ 10 000 Kälber

„ „ 200 000 Zucht- und Mastschweine

„ „ 10 000 Schafe

„ „ 200 000 Stück Geflügel

„ „ 1 000 Pferde

Die Kapazität der VEB für Mast von Schlachtvieh ist im Jahre 1954 um weitere 50 Mastanlagen mit je 1260 Mastplätzen zu erhöhen. Die Räte der Kreise und Städte haben zu gewährleisten, daß die staatlichen Mastanstalten bis spätestens 30. Juni 1954 fertiggestellt werden. Alle Bauüberhänge auf den im Jahre 1953 begonnenen Mastanstalten sind bis spätestens 31. März 1954 zu beenden. Bei den Stallbauten sind weitgehend Naturbaustoffe zu verwenden und alle örtlichen Reserven auszuschöpfen. Die Planung der Bauten ist so durchzuführen, daß für die Wasserversorgung und die Errichtung von Zufahrtswegen keine zusätzlichen Mittel erforderlich werden. Den LPG mit großen Bauvorhaben wird die Aufstellung spezieller Bri-

- gaden empfohlen. Die Leiter der VEG, die Vorstände der LPG, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, eine strenge Baukontrolle durchzuführen, um die sparsamste Verwendung der Mittel und die termingemäßige Errichtung der Stallbauten zu sichern.
15. Das Ministerium für Aufbau und die Abteilungen für Aufbau der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, den Antransport der Baumaterialien und den Einsatz von Bauarbeitern in ausreichender Anzahl für die Durchführung der Stallbauten auf den VEG, staatlichen Mastanstalten und LPG zu organisieren.
 16. Zur Förderung der Tierzucht sind den LPG und Deckstationen der VdgB von den Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh in Zusammenarbeit mit den Außenstellen für Tierzucht hochwertige Vater-tiere zur Verfügung zu stellen und die Herdbuchbestände in allen Tierarten durch entsprechende Selektionen wesentlich zu verbessern und zu erweitern.
 17. Zur Schaffung leistungsfähiger Viehbestände ist im Jahre 1954 bei allen LPG, VEG und bäuerlichen Betrieben die Leistungsprüfung durchzuführen. Die Leistungsprüfer haben vor allem die Erfüllung der staatlichen Pläne in der Viehwirtschaft anzuleiten und zu kontrollieren sowie eine intensive Beratung aller landwirtschaftlichen Betriebe auf dem Gebiete der Futterwirtschaft, der Anwendung rationeller Fütterungsmethoden sowie Verbesserung der Tierpflege und -haltung durchzuführen. Zur Verbesserung der Arbeit der Leistungsprüfer sind die in den Kreisen tätigen Leistungsprüfer der Tierzuchtaußenstellen mit Wirkung vom 1. April 1954 in die Räte der Kreise — Abteilung Landwirtschaft — zu überführen.
 18. Die Zentralstelle für Tierzucht ist mit Wirkung vom 1. April 1954 in das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einzugliedern. Die Außenstellen für Tierzucht sind dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar zu unterstellen.
 19. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis 1. März 1954 Richtlinien über die Aufgaben und die Organisation der Leistungsprüfung und zootecnischen Beratung herauszugeben.
 20. Zur Schaffung einer gesunden und leistungsfähigen Schafzucht ist bis 1. Juli 1954 in allen Schafstammzuchten die Zuchtleistungsprüfung einzuführen.
 21. Zur Steigerung der Legeleistung des Geflügelbestandes in den VEG, LPG und Brutleierlieferbetrieben ist der zweijährige Umtrieb durchzuführen. Zur Sicherung des notwendigen Nachwuchses in allen landwirtschaftlichen Betrieben und der weiteren Verbesserung des Geflügelbestandes sind im Jahre 1954 in den Brutereien 24 500 000 Küken zu erzeugen. Die zur Brut benötigten Eier sind ausschließlich von anerkannten Herdbuch- und Vermehrungszuchten zu liefern.
 22. Für die Verbesserung der Qualität in der Lederindustrie ist es notwendig, einen entschiedenen Kampf gegen die Häuteschäden zu führen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise — Abteilung Landwirtschaft — sowie die Organe der Tierzucht, des zootecnischen Beratungsdienstes werden verpflichtet, bei der Anleitung und Kontrolle der VEG, LPG

und aller landwirtschaftlichen Betriebe der Tierhygiene, Tierpflege und -haltung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Leichtindustrie und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf eine breite Kampagne zur Aufklärung der Bauern und sonstigen Viehhalter unter der Losung „Kampf den Häuteschäden“ einzuleiten.

II.

Über die Verbesserung des Veterinärwesens und den Schutz der Zucht- und Nutzviehbestände gegen Tierkrankheiten

Für die weitere Entwicklung der Viehwirtschaft und die Gesunderhaltung der Viehbestände ist eine umfassende tierärztliche Betreuung und eine wirksame Tierseuchenbekämpfung von entscheidender Bedeutung. Die gegenwärtige Lage auf dem Gebiet des Veterinärwesens zeigt einen erheblichen Mangel an Tierärzten und veterinärmedizinischem Personal, so daß die Tierseuchenbekämpfung und tierärztliche Betreuung der Viehbestände teilweise ungenügend durchgeführt wurden.

1. Zur wirksamen Bekämpfung der Tierseuchen und notwendigen Verbesserung der veterinärmedizinischen Betreuung der Viehbestände werden das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Organe des Veterinärwesens, die Räte der Bezirke und Kreise verpflichtet, die in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Bekämpfungs- und Isolierungsmaßnahmen streng zu befolgen.
2. Zur Verbesserung der Anleitung und Kontrolle der veterinärmedizinischen und polizeilichen Maßnahmen sind die Bezirks- und Kreistierärzte den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise unmittelbar zu unterstellen. Die fachliche Anleitung hat durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptabteilung Veterinärwesen — zu erfolgen. Gleichzeitig sind die Hauptabteilung Veterinärwesen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Referate Veterinärwesen bei den Räten der Bezirke und Kreise zu verstärken. Zur speziellen Bekämpfung der Tierseuchen ist im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis 1. April 1954 eine Abteilung Veterinärinspektion zu schaffen.
3. Zur Behebung des Tierärztemangels ist die Ausbildung von Tierärzten und Veterinärhelfern verstärkt durchzuführen. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen wird verpflichtet, die Ausbildungskapazitäten in den veterinärmedizinischen Fakultäten auf jährlich mindestens 200 Lehrplätze zu erweitern.

Unter Ausnutzung der z. Z. vorhandenen oder kurzfristig zu schaffenden Ausbildungsmöglichkeiten sind in vierteljährlichen Kursen Veterinärhelfer auszubilden:

	1954	1955
Schule für Veterinärhelfer Rostock	600	750
in Betriebsschulen	300	300

4. Zur Verbesserung der veterinärmedizinischen Betreuung der Haustiere sind im Jahre 1954 12 Bezirks-Veterinärstationen zu errichten, und zwar je eine Station für einen Bezirk, mit Ausnahme der Bezirke Rostock und Leipzig, die bereits über Vete-

rinärkliniken verfügen. Die Standortwahl hat unter Berücksichtigung der Viehbestände, der Verkehrs- und zentralen Lage und der bereits bestehenden veterinärmedizinischen Betreuung zu erfolgen. Für die ambulante Praxis sind im Jahre 1950 50 staatliche tierärztliche Praxisstellen einzurichten.

5. Um eine Verbesserung der laborgebundenen Diagnosemöglichkeiten für die Praxis auf dem Gebiet der Serologie, Bakteriologie und Haematologie zu erreichen, sind die veterinärmedizinischen Untersuchungsstellen (Außenstellen der Tiergesundheitsämter) Neubrandenburg, Stendal, Meiningen und Dresden im Jahre 1954 fertigzustellen.
6. Zur Schaffung hochleistungsfähiger Zuchtbestände auf den VEG ist für die tierärztliche Betreuung der Viehbestände bis zum Jahre 1955 auf den Tierzuchtgütern je ein hauptamtlicher Tierarzt mit folgenden Aufgaben einzusetzen:
 - a) Gesundheitliche Vorbeuge (Prophylaxe) und veterinärmedizinische Betreuung des Tierbestandes,
 - b) Mitwirkung bei den züchterischen Aufgaben (veterinärmedizinische Zuchthygiene).

Zur Verstärkung der tierärztlichen Betreuung auf allen VEG sind zwischen den Volksgütern und den betreuenden Tierärzten Verträge abzuschließen.
7. Um die Gefahren der Seuchenverbreitung durch den Tierhandel einzudämmen, ist der Handel und Umgang mit Tieren streng nach den veterinärpolizeilichen Bestimmungen durchzuführen und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
8. Alle Schweinebestände in den Mastereien der VEB für Mast von Schlachtvieh, der VEG und der LPG sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit Kristall-Violet-Vaccine gegen Schweinepest zu impfen. Die Impfung des Nachschubs an Läufer-schweinen ist bereits in den Herkunftsbeständen durchzuführen. Je nach Gefährdung ist die aktive Schutzimpfung gegen Rotlauf durchzuführen. Für Großbestände besteht die Impfpflicht. Die Transportchutzimpfung für nicht vaccinierte Ferkel und Läufer mit Rotlauf- und Schweinepestserum ist beizubehalten.
9. Zur vorbeugenden Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ist entlang der D-Linie in einem 50-km-Gürtel die Schutzimpfung sämtlicher Klauentiere außer Schweinen durchzuführen. Für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist in Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen die Nachimpfung aller über fünf Monate alten Rinder vorzunehmen.
10. Die staatlichen Mastanstalten, VEG und LPG haben in Mastanstalten die Quarantäneeinrichtungen zu verbessern und für eine strenge Isolierung Sorge zu tragen.

Die Betriebsleiter der VEG, der VEB Mast, die Vorstände der LPG, der VdgB und die Bürgermeister sind verantwortlich, daß in allen Betrieben eine strenge Stallordnung eingeführt wird, die garantiert, daß die Belange der Tiergesundheitspflege und der Seuchenvorbeuge eingehalten werden.
11. Die Organe der Deutschen Volkspolizei haben in den Kreisen und Gemeinden die Organe des Veterinärwesens bei der Bekämpfung der Tierseuchen wirksam zu unterstützen. In Zusammenarbeit des

Volkspolizeikreisamtes und des Kreistierarztes sind mit allen Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei Schulungen über die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

12. Dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptabteilung Veterinärwesen —, den Bezirks- und Kreistierärzten wird es zur Pflicht gemacht, die Bevölkerung fortlaufend über die Bekämpfung der Tierseuchen aufzuklären.

III.

Über die Schaffung einer ausreichenden Futtergrundlage

Bei der Entwicklung der Viehwirtschaft, insbesondere der Erhöhung der Produktivität der Viehbestände, ist in allen landwirtschaftlichen Betrieben die Verbesserung der Futtergrundlagen die Hauptaufgabe. Zur Schaffung einer festen Futterbasis ist es notwendig, die pflanzliche Produktion in allen ihren Zweigen weiter zu steigern, und alle vorhandenen Produktionsreserven zur Gewinnung von Futtermitteln in vollem Umfange auszunutzen.

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die Erfüllung des von der Volkskammer bestätigten Anbauplanes und die Erreichung der Hektarerträge durch ständige Anleitung und Kontrolle zu sichern. Bei der Ausarbeitung und Aufteilung des Anbauplanes auf die Bezirke, Kreise und Gemeinden ist die Einführung einer geregelten Fruchtfolge stärker zu berücksichtigen.

Die Leiter der VEG und die Agronomen der MTS haben in Zusammenarbeit mit den Vorständen der LPG sowie den Leitern der örtlichen Landwirtschaftsbetriebe bis zum 31. März 1954 unter Beachtung des staatlichen Anbauplanes langjährige Fruchtfolgen auszuarbeiten.

Die Einzelbauern sind durch Vorträge, Merkblätter, Rundfunk und Presse über die Bedeutung einer geregelten Fruchtfolge aufzuklären und durch Beratung und Anleitung zu unterstützen.

Zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und Verbesserung der Futterbasis ist die Einsaat von Klee-grasgemischen oder Leguminosen von besonderer Bedeutung. Ihr Anteil an der Futterfläche ist weitestgehend auszudehnen.

Die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft werden beauftragt, mit der Vorlage des Anbauplanes zur Ernte 1955 Maßnahmen zur weiteren Ausdehnung der Futterbasis in den VEG, LPG und bäuerlichen Betrieben vorzusehen, ausgehend von der Aufgabe der maximalen Versorgung des Viehes mit allen Futterarten. Unter anderem ist die Anbaufläche an Feldfutterpflanzen zur Ernte 1955 um 105 000 ha, die Anbaufläche von Futterhackfrüchten um 22 000 ha, die Anbaufläche von Mais und anderem Futtergetreide um 50 000 ha zu erweitern.

Wesentliche Reserven zur Verbesserung der Futtergrundlage liegen in der breiten Anwendung des Zwischenfruchtanbaues, der die Grundlage des Grünen Fließbandes darstellt. Im Jahre 1954 ist die Aussaatfläche für Zwischenfrüchte durchschnittlich auf 22 % der Anbaufläche zu steigern. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Unterstützung der Deutschen Akademie der Landwirt-

schaftswissenschaften über die verschiedenen Formen des Zwischenfruchtanbaues, über die in den einzelnen Gebieten ertragreichsten Pflanzenarten und über die Anbautechnik eine breite Aufklärung im Dorfe zu führen.

2. Die staatlichen Organe der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind für die Durchführung aller Feldarbeiten (Schälfurche, Winterfurche, Aussaat, Pflegemaßnahmen, Ernte) verantwortlich. Die Festsetzung von agrotechnischen Terminen durch die Räte der Bezirke und Kreise hat in Abstimmung mit den Agronomen der MTS, den Betriebsleitern der VEG und unter Berücksichtigung der Erfahrungen der LPG, Meisterbauern und Neuern zu erfolgen.

Die Termine für die Bodenbearbeitung, Bestellung, Saatenpflege und Ernte sind nach den örtlichen Bedingungen differenziert festzulegen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise haben unter Berücksichtigung der klimatischen und bodenkundlichen Bedingungen bewährte Neuerermethoden, wie das Engdrillen, Kreuzdrillen, Nestpflanzverfahren, die Gerätekopplung, Jarowisation, Granulierung von Superphosphat, in breitem Umfange zu popularisieren und die Einführung dieser Methoden zu organisieren.

Die MTS haben beim Abschluß der Arbeitsverträge mit den LPG und den werktätigen Einzelbauern die Untergrundlockerung in die Arbeitsverträge aufzunehmen.

Die VEG sind verpflichtet, alle Böden mit Pflugsohlenverdichtung mit dem Untergründlockerer zu bearbeiten. Für die Untersuchung der Böden auf Untergrundverdichtung sind die Agronomen der MTS, die Betriebsleiter der VEG in ihrem Arbeitsbereich und die Räte der Gemeinden bei den übrigen landwirtschaftlichen Betrieben verantwortlich.

Das Ministerium für Maschinenbau und das Staatliche Komitee für Materialversorgung werden verpflichtet, die im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Traktoren, Maschinen und Geräte für die Saatenpflege sowie die dafür notwendigen Ersatzteile in vollem Umfange und zu den vorgeschriebenen Terminen auszuliefern.

Es sind bereitzustellen:

	I. Quartal	II. Quartal
Anbauvielfachgeräte RS 15	550	350
Anbauvielfachgeräte RS 30	—	800
Anbauvielfachgeräte 22 PS	100	100
Anbauvielfachgeräte 30 PS	100	100
Hackrahmen für Landpflege	500	—
Vielfachgeräte zweireihig	300	600

Bei der Verteilung der Maschinen und Geräte zur Durchführung der Pflegemaßnahmen sind die MTS der nördlichen Bezirke besonders zu berücksichtigen.

3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, eine Reorganisation des gesamten Saatgutwesens bis zum 31. März 1954 durchzuführen.

Die Hauptaufgabe der Saatzuchthauptgüter ist die Erhaltungszüchtung und Erstvermehrung hochwertigen Saatgutes. Diese Betriebe sind ab 1954 in der Hauptverwaltung VEG des Ministeriums für

Land- und Forstwirtschaft zentral zu planen. Die Anleitung und Kontrolle dieser Betriebe ist durch die Hauptverwaltungen und Bezirksverwaltungen VEG entscheidend zu verbessern.

Die Planung, Vermehrung, Anerkennung und Erfassung sowie der Vertrieb, Im- und Export von Saat- und Pflanzgut ist organisatorisch zusammenzufassen und so zu koordinieren, daß eine mengen- und qualitätsmäßige Steigerung der Saatguterzeugung in kurzer Zeit erreicht wird. Auf allen Gebieten der Saatguterzeugung und des Handels ist mit den Instituten für Pflanzenzüchtung und den Saatzuchthauptgütern eine enge Verbindung zu sichern.

Für die Saatenanerkennung sind geeignete Fachkräfte aus den LPG und werktätige Bauern in verstärktem Umfange zu schulen und einzusetzen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bis zum 31. März 1954 einen Züchterbeirat als ständige Einrichtung zu schaffen, dem Wissenschaftler der Pflanzenzüchtungsinstitute, Erhaltungszüchter, Betriebsleiter von Saatzuchthauptgütern, Agronomen, Genossenschafts- und werktätige Einzelbauern angehören.

Über die Organisation des Sortenversuchs- und -prüfungswesens hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften bis zum 15. März 1954 einen besonderen Plan auszuarbeiten.

4. Zur Vermehrung ausreichender Mengen anerkannter Saatgutes sind neben den VEG insbesondere die LPG sowie werktätige Einzelbauern heranzuziehen.

Ab Ernte 1954 ist die Heißwasserbeize bei Wintergerste der oberen Anbaustufen obligatorisch anzuwenden. Im Jahre 1955 sind zwei weitere Beizstationen zu schaffen, damit die Heißwasserbeize auch auf die oberen Anbaustufen bei Sommergerste und Sommerweizen ausgedehnt werden kann.

Um die Erzeugung von wirtschaftseigenen Futterseenten zu steigern, ist die organisierte Absaaterzeugung auch auf Futterpflanzen auszudehnen. Der VöGB (BHG) wird empfohlen, der Gewinnung von wirtschaftseigenem Saatgut für den Zwischenfruchtanbau besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Für die Gewinnung von wirtschaftseigenem Futterpflanzensaatgut sind in allen landwirtschaftlichen Betrieben mindestens 10 % der Feldfutterflächen zu verwenden.

Die Saatguterzeugung von Mais und Hirse ist entscheidend zu fördern. Die Vermehrungsflächen dieser Kulturen sind aus der Veranlagung zur Pflichtablieferung von Getreide als auch von tierischen Erzeugnissen ab Ernte 1955 zu befreien.

Der Saatguterzeugungsplan für Futterpflanzen ist 1954 um 43 500 ha zu erhöhen. Bei Steinklee ist die Vermehrungsfläche auf 216 ha und bei Sonnenblumen auf 4000 ha festzulegen.

Die Räte der Gemeinden haben bei der Aufteilung der Futterflächen auf die Betriebe die vertraglich zu bindenden Vermehrungsflächen für Futterpflanzen vorher abzusetzen und den Vermehrern auf die Futterflächen nicht anzurechnen. Den Vermehrern von Grassamen ist eine zusätzliche Stickstoffmenge von 40 kg/ha auszuliefern.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die bestehende Preisverordnung für Futterpflanzensaatgut zu überarbeiten und bis 31. März 1954 neu herauszugeben. Für die Ablieferung von Überschüssen ist durch erhöhten Preis der notwendige materielle Anreiz zu schaffen.

Die Vermehrer von Kohl- und Herbstrübensamen erhalten ab Ernte 1954 die gleiche Rücklieferung von Speiseöl und Extraktionsschrot wie die Vermehrer von Ölfrüchten.

Vermehrern von Futterpflanzen ist es untersagt, ihre Samenfeldbestände eigenmächtig umzubrechen oder zu verfüttern. Die Räte der Kreise und Gemeinden haben zu gewährleisten, daß in solchen Fällen die nachträgliche Veranlagung zur Pflichtablieferung von tierischen Produkten sofort durchgeführt wird und solche Vermehrer zukünftig von der Saatenvermehrung ausgeschlossen werden. Die Befreiung von der Pflichtablieferung tierischer Produkte für Samenträgerflächen von Futterpflanzen ist nach erfolgter Feldanerkennung durchzuführen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zur Ernte 1954 strenge Maßnahmen zu treffen, die die volle Erfüllung der Erfassungspläne für Futterpflanzensaatgut gewährleisten. Dafür ist bis zum 30. April 1954 ein besonderer Arbeitsplan aufzustellen.

Die fachliche Beratung der Futterpflanzenvermehrung ist zu verbessern. Hierfür und für die bessere Betreuung der Pflanzkartoffelvermehrung sind ab 1954 zusätzlich 100 Vermehrungsberater einzustellen. Ihre Bezahlung ist aus den Saatgutenerkennungsgebühren vorzunehmen, die den DSG-Kreisniederlassungen für diesen Zweck zu belassen sind.

Zur schnellen Steigerung des planmäßigen Hauptfutteranbaues und der breiteren Anwendung des Zwischenfruchtanbaues noch im Jahre 1954 wird das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel verpflichtet, die im Importplan 1954 festgelegten Importe an Futtersaaten termingerecht zu realisieren.

5. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die schnelle Steigerung der Grünlanderträge zur Verbesserung der Futtergrundlage als eine besondere Schwerpunktaufgabe zu behandeln. Die Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe über die Bedeutung einer systematischen Pflege der Wiesen und Weiden ist durch Presse und Merkblätter zu unterstützen.

Die Räte der Kreise und Gemeinden haben den Betrieb und die Unterhaltung von Binnenentwässerungs- und -bewässerungsanlagen durch die Grundstückseigentümer oder -bewirtschafter zu gewährleisten und zu kontrollieren. Über die Bedeutung dieser Aufgaben sind alle landwirtschaftlichen Betriebe aufzuklären. Die Grabenschaukommissionen der Räte der Kreise und Gemeinden sind von den VEB Wasserwirtschaft ständig zu beraten.

Die Weidewirtschaft ist durch verstärkte Anwendung der Umtriebsweide zu verbessern. Dazu hat das Staatliche Komitee für Materialversorgung bis 28. Februar 1954 zu prüfen, in welchem Umfang bereits 1954 Weidezaundraht zur Verfügung gestellt werden kann. Im Jahre 1955 ist die Bereitstellung von 5000 t Weidedraht und im Jahre 1956 von weiteren 5000 t zu sichern.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist dafür verantwortlich, daß in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wasserwirtschaft im Rahmen des bestätigten Volkswirtschaftsplanes im Jahre 1954 folgende Umbrucharbeiten durchgeführt werden:

- 9 400 ha schlecht genutztes Grünland umzubrechen und zur Wechsellutzung saarfertig herzurichten;
- 14 825 ha ertragsschwaches Grünland umzubrechen und neu anzusäen.
- 4 030 ha neues Ackerland aus minderwertigem Grünland zu gewinnen.
- 2 025 ha Grünland durch Rodung, Entsteinung und Planierung zu verbessern und neu anzusäen.
- 980 ha Ödland zur landwirtschaftlichen Nutzung zu kultivieren.

Das Amt für Wasserwirtschaft hat die Auswahl der Flächen mit den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden abzustimmen und hat mit den Bewirtschaftern und den MTS entsprechende Verträge über die durchzuführenden Arbeiten abzuschließen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat über die zuständigen DSG-Kreisniederlassungen die zur Neuansaat des Grünlandes erforderlichen Sämereien vorrangig an die VEB Wasserwirtschaft abzugeben.

Auf 16 000 ha Grünland, die von 1948 bis 1952 zur Gewinnung von neuem Ackerland umgebrochen wurden, jedoch zur Ackernutzung ungeeignet sind, ist die Wiederaussaat in den Jahren 1954/56 durchzuführen. Die Festlegung dieser Flächen hat durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise zu erfolgen. Die Katastereintragungen sind entsprechend zu berichtigen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, zur Verbesserung der Grünlandwirtschaft in den Jahren 1954 und 1955 in 80 MTS Grünlandspezialabteilungen einzurichten und mit folgenden Maschinen und Geräten zu versehen:

- 300 Traktoren KS 62
- 300 Spezialwiesenspflügen
- 300 belastbaren schweren Scheibeneggen mit Scheibendurchmesser von mindestens 50 cm
- 300 schweren Wiesenwalzen.

Die Abteilungen sind mit Kulturtechnikern bzw. Landwirten mit kulturtechnischer Spezialausbildung zu besetzen.

6. Zur Steigerung der Hektarerträge in allen pflanzlichen Kulturen ist der Verwendung wirtschaftseigenen Düngers in allen landwirtschaftlichen Betrieben mehr Sorgfalt zuzuwenden. Um Nährstoffverluste zu vermeiden, ist der Stalldünger richtig zu stapeln, zu pflegen und nach dem Aufbringen auf die Felder sofort unterzupflügen. Die Kompostwirtschaft ist in allen Betrieben durch Verwertung aller pflanzlichen Abfälle durchzuführen. Gegen das Verbrennen von Kartoffelkraut oder anderen Pflanzenresten ist eine ständige Aufklärungskampagne zu führen.

Das Ministerium für Schwerindustrie wird verpflichtet, die im Volkswirtschaftsplan 1954 für die Landwirtschaft vorgesehenen Düngemittel zu den festgesetzten Terminen voll auszuliefern.

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat zu sichern, daß die der Landwirtschaft nach dem Volkswirtschaftsplan 1954 aus dem Import zustehenden Phosphorsäure-Düngemittel in vollem Umfange und zu den festgesetzten Terminen zur Verfügung gestellt werden.

Das Ministerium für Eisenbahnwesen hat den planmäßigen Transport aller Düngemittel zu gewährleisten.

7. Zur Senkung der Ernteverluste durch Pflanzenkrankheiten und Schädlinge wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt, bis zum 15. März 1954 einen Vorschlag zur organisatorischen Verbesserung des Pflanzenschutzes auszuarbeiten.

Das Staatliche Komitee für Materialversorgung wird verpflichtet, für das Jahr 1954 eine Staatsreserve für die Bekämpfung unvorhergesehen auftretender landwirtschaftlicher Schädlinge anzulegen.

8. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bis 30. Juni 1954 ein Programm für den Bau von Maschinen und Geräten zur verstärkten Mechanisierung, verlustlosen Einbringung und Konservierung der Heu- und Futterernte auszuarbeiten, mit den zuständigen Stellen abzustimmen und in den Volkswirtschaftsplan 1955 aufzunehmen.

Mit den erforderlichen Entwicklungsarbeiten zur Durchführung des Programmes ist rechtzeitig im Jahre 1954 zu beginnen. Dabei ist dem Bau von Grünfüttererntemaschinen und Trocknungsanlagen besondere Beachtung zuzuwenden.

Die Gerüsttrocknung ist in größerem Umfange als bisher durchzuführen. Zur besseren Ausnutzung der geernteten Futterkulturen und Senkung der Nährstoffverluste ist im Jahre 1954 die Konservierung von Futtermitteln, insbesondere die Gärfutterbereitung, verstärkt anzuwenden.

Die vorhandenen Gärfutterbehälter sind restlos auszunutzen.

Erdgruben und Strohsilos sind in dem notwendigen Umfange zusätzlich anzulegen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat über die Methode der Ernte und Konservierung von Futterkulturen eine ständige Aufklärung in den LPG und bei den werktätigen Bauern durchzuführen. Zusammen mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften sind geeignete Merkblätter herauszugeben. Presse und Rundfunk sind zur Unterstützung heranzuziehen.

Die Gewinnung des Zuckerrübenblattes ist sorgfältig durchzuführen. Das Ministerium für Maschinenbau hat 1954 die Entwicklung einer leistungsfähigen Rübenblattwäsche mit Unterstützung der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften in Angriff zu nehmen und den serienmäßigen Bau im Jahre 1955 zu beginnen.

Besondere Beachtung ist der restlosen Gewinnung von Spreu und Stroh bei der Einbringung der Getreideernte und bei der Durchführung des Drusches zuzuwenden. Hierüber ist vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Merkblatt bis 30. April 1954 herauszugeben.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden, insbesondere in den Gebieten von Mecklenburg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, werden verpflichtet, in Zu-

sammenarbeit mit der VdgB (BHG) eine ständige Kampagne zur Mobilisierung aller vorhandenen Reserven von Heu und Stroh zu organisieren.

9. Zur Ausnutzung aller örtlichen Futterreserven werden das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, das Ministerium für Lebensmittelindustrie, die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden verpflichtet, die Erfassung bzw. Einsammlung aller als Futtermittel verwertbaren Abfälle aus der Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie Küchenabfälle von Gaststätten, Heimen, Krankenanstalten, Werkküchen und sonstigen Einrichtungen zu organisieren und diese Futtermittel staatlichen Mästereien, Kommunalmästereien oder sonstigen schlachtviehproduzierenden Betrieben zuzuführen.

Die Räte der Kreise (Städte) und Gemeinden haben für die Erfassung und Einsammlung verwertbarer Futtermittel einen konkreten Plan auszuarbeiten und diesen bis zum 31. März 1954 in den Ratssitzungen des Kreises bzw. der Gemeinde zu behandeln und zu beschließen.

10. Um die Versorgung der Landwirtschaft mit Eiweißfuttermitteln zu verbessern, ist es notwendig, alle in der Volkswirtschaft vorhandenen Reserven nutzbar zu machen.

a) Das Ministerium für Leichtindustrie wird beauftragt, die Projektierung für die zur Gewinnung von Mycel-Eiweiß notwendigen Anlagen in den Zellstoffwerken Blankenstein/Rosenthal oder Merseburg und Heidenau bis zum 1. September 1954 abzuschließen und den Bau der Anlagen 1955 zu beenden.

Um die Voraussetzung für die Produktion von weiteren 800 t Mycel-Eiweiß zu schaffen, ist mit der Erweiterung der Spritfabrik in Weißenborn sofort zu beginnen.

Im Jahre 1956 ist die Produktion in diesen beiden Werken auf 2000 t zu erhöhen.

Im Jahre 1956 und 1957 ist die Kapazität so zu erweitern, daß im Jahre 1957 mindestens die Produktion von 4800 t garantiert ist.

Die erforderlichen Investitionsmittel sind in die Volkswirtschaftspläne 1955, 1956, 1957 aufzunehmen.

b) Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat zu veranlassen, daß die bei der melasseverarbeitenden Spiritusindustrie anfallende Schlempe weitgehendst eingedickt und der Futterhefeproduktion zugeführt wird. Dies gilt besonders für den VEB Spiritusfabrik, Magdeburg.

Die Kapazität des VEB Melasseverarbeitungsbetriebes Schönebeck ist so zu erweitern, daß bis 1955 gegenüber 1953 eine Mehrproduktion an Futterhefe möglich ist.

c) Das Ministerium für Schwerindustrie wird beauftragt, die Kapazität des Werkes VEB Gärungschemie — Dessau so zu erweitern, daß eine restlose Verarbeitung und maximale Ausnutzung der anfallenden Dickschlempe garantiert ist. Die erforderlichen Separatoren sind vom Zellstoffwerk Wittenberge umzusetzen.

Die Produktionsanlagen für Hefe des Werkes Agfa-Wolfen sind so zu erweitern, daß eine vollkommene Verarbeitung der anfallenden Sulfitablauge zu Futterhefe garantiert ist. Mit der notwendigen Erweiterung der Anlage ist sofort zu beginnen.

d) Um eine restlose Erfassung und Verarbeitung der anfallenden Tierkadaver zu gewährleisten, sind durch Umsetzungen oder aus dem Kontingent der örtlichen Wirtschaft im Jahre 1954 87 Spezialkraftwagen für die Tierkörperbeseitigung zur Verfügung zu stellen. 42 Fahrzeuge sind für örtliche volkseigene Tierkörperbeseitigungsanstalten (TKBA) bereitzustellen; 45 Fahrzeuge sind den volkseigenen örtlichen Verkehrsbetrieben zur Belieferung von 39 sonstigen TKBA zuzustellen. Die Fahrzeuge sind infolge Seuchenübertragungsgefahr ausschließlich für den Tierkadavertransport zu verwenden.

Der Rat des Bezirkes Rostock hat noch im Jahre 1954 für die volle Einsatzfähigkeit der maschinellen Einrichtungen der TKBA Grimmen, Kreis Grimmen, zu sorgen.

Der Rat des Bezirkes Schwerin wird beauftragt, noch im Jahre 1954 mit der Errichtung einer Neuanlage in Warsaw, Kreis Schwerin, zu beginnen.

Die Anlage in Bützow ist im Jahre 1954 fertigzustellen.

Um eine umfassende und bestmögliche Verwertung der Tierkadaver für die Zukunft zu garantieren, ist es erforderlich, daß im Jahre 1955 sieben neue Tierkörperbeseitigungsanlagen errichtet werden.

Die Anlagen sind in folgenden Bezirken zu errichten:

1. Kreis Osterburg	Bezirk Magdeburg
2. Kreis Angermünde	Bezirk Frankfurt/Oder
3. Kreis Neuruppin	Bezirk Potsdam
4. Kreis Brandenburg	Bezirk Potsdam
5. Kreis Freiberg	Bezirk Karl-Marx-Stadt
6. Kreis Beeskow	Bezirk Frankfurt/Oder
7. Kreis Rostock	Bezirk Rostock

Für die Errichtung der Anlagen sind die Räte der Bezirke in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Veterinärwesen, verantwortlich.

11. Das Ministerium für Lebensmittelindustrie wird beauftragt, die Erfassung sämtlicher auf den Fangreisen und in den Verarbeitungsbetrieben anfallenden Fischabfälle zu organisieren.

Der Minister für Lebensmittelindustrie wird verpflichtet, dem Präsidium des Ministerrates bis zum 1. April 1954 zu berichten, welche Maßnahmen eingeleitet wurden, um die restlose Verwertung der Fischabfallproduktion sicherzustellen.

12. Das Ministerium für Leichtindustrie hat die DHZ-Altstoffe zu verpflichten, in den Städten und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik sowie in allen Schlachthöfen und fleischverarbeitenden Betrieben die Sammlung von Knochen zu organisieren.

Das Ministerium für Lebensmittelindustrie hat die ihm unterstellten Schlachthöfe und fleischverarbeitenden Betriebe anzuweisen, alle anfallenden Knochen der DHZ-Altstoffe oder deren Niederlassungen zuzuführen.

Für die Sammlung der Knochen hat das Ministerium für Leichtindustrie entsprechende Bestimmungen bis zum 28. Februar 1954 für die Zulassung privater Händler zu erlassen. Dabei kommt es insbesondere darauf an, den privaten Handel für das

Einsammeln und den Ankauf von Knochen zu interessieren und ohne jede Einschränkung zuzulassen.

Die Belegschaften der fleischverarbeitenden Betriebe und die Bevölkerung sind zur Sammlung und Abgabe der Knochen in der Presse aufzuklären und durch entsprechende Prämien materiell zu unterstützen.

IV.

Über die Ertragssteigerung von Kartoffeln, Gemüse und Obst

Die Kartoffelernten der letzten Jahre zeigen sehr unterschiedliche und teilweise unbefriedigende Erträge. Die Ursachen liegen vor allem in der nicht ausreichenden Bereitstellung von Qualitätspflanzgut, im ungenügenden Pflanzgutwechsel und in den oft mangelhaft durchgeführten Pflegearbeiten, welche in der Hauptsache auf Mangel an Arbeitskräften und Pflegegeräten zurückzuführen sind.

1. Als wichtigste Aufgabe des Staates, der örtlichen Staatsorgane und der Landwirtschaftsorgane ist die weitere Ausdehnung der Kartoffel- und Gemüseanbauflächen und die Steigerung der Ernterträge bei Kartoffeln und Gemüse anzusehen, die die volle Befriedigung der wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung an Kartoffeln und Gemüse und die vollständige Versorgung der Viehwirtschaft mit Futterkartoffeln gewährleisten.

Zu diesem Zweck ist es als notwendig anzusehen, die Anbauflächen bei Kartoffeln zu steigern und die Kartoffelerträge auf 220 dz je Hektar zu erhöhen.

Zur Verbesserung des Pflanzgutes und Erhöhung des Pflanzgutfonds ist die Vermehrungsfläche für Pflanzkartoffeln

1954 auf	82 000 ha
1955 „	87 000 ha
1956 „	95 000 ha
1957 „	105 000 ha

zu erweitern.

Der Pflanzkartoffelfonds für den planmäßigen Pflanzgutwechsel und für die Vermehrung ist bis 1957 entsprechend der Erweiterung der Pflanzguterzeugungsflächen wesentlich zu erhöhen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dafür Sorge zu tragen, daß ab Ernte 1955 eine Qualitätskontrolle der Pflanzkartoffeln der oberen Anbaustufen durch die Augenstecklingsprüfung bei den Instituten für landwirtschaftliches Versuchs- und Untersuchungswesen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften obligatorisch durchgeführt wird.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die Sommerpflanzung der Kartoffeln und andere geeignete Methoden zur Schaffung gesunden Pflanzgutes unter Mitarbeit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften in den Abbaugebieten intensiv zu fördern.

Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften hat die Züchtung abbaufester Stärke- und Speisekartoffeln sowie krebsbiotypenfester Kartoffelsorten stärkstens voranzutreiben, um in Zukunft die Abbauerscheinungen und die Ausbreitung der Krebsbiotypen einzudämmen;

2. Als Maßnahmen zur schnellen Steigerung der Hektarerträge bei Kartoffeln ist das Vorkeimen hierfür geeigneter Kartoffelsorten und das „In-Keimstimmung-Bringen“ auf breiter Basis in der Praxis einzuführen. Das Kartoffelneestpflanzverfahren ist im Jahre 1954 auf mindestens 50 000 ha anzuwenden. Der Anbau von Lupinen, Serradella, Leguminosengemischen, Kleegrasmischungen, Winterwicken, Rapsgemenge usw. als Zwischenfrucht oder Vorfrucht ist breit durchzuführen.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften eine systematische Aufklärung und Anleitung zur Anwendung dieser Methoden durchzuführen.

3. Zur Verbesserung der Pflanzenpflege sind die Pflegearbeiten unter Ausnutzung aller geeigneten Maschinen und Geräte weitgehend zu mechanisieren.

Die MTS hat mindestens folgende Pflegearbeiten vertraglich festzulegen und durchzuführen:

Kartoffeln häufeln	549 100 ha
Kartoffeln hacken	278 600 ha
Rüben hacken	142 600 ha

4. Zur Sicherung der Erfüllung des Gemüseanbauplanes haben die DSG-HZ sowie die VdgB (BHG) den Gemüseanbauern das erforderliche Gemüsesaatgut bis spätestens zum 15. März 1954 auszuliefern.

Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet zu überprüfen, ob die Anzucht bzw. Bestellung der Jungpflanzen für die restlose Auspflanzung der im Anbauplan vorgesehenen Flächen gesichert ist.

Die Räte der Bezirke und Kreise haben die zum Auspflanzen und zur Pflege der Gemüsekulturen notwendigen Arbeitskräfte insbesondere in den Gemüseschwerpunktgebieten durch Mobilisierung der Arbeitskräfte reserven in den Dörfern und Städten zu sichern.

Die Kreis-Pflanzenschutztechniker sind verpflichtet, entsprechende vorbeugende Maßnahmen gegen Schädlinge und Krankheiten, insbesondere gegen die Zwiebelfliege, durchzuführen.

Das Staatliche Komitee für Materialversorgung hat für den Winter 1953/54 und 1954/55 den Bedarf der Gartenbaubetriebe an festen Brennstoffen in Höhe von jeweils 292 500 t Kohle zur Ausgabe über die Räte der Bezirke und Kreise zweckgebunden und termingerecht auszuliefern.

5. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zu gewährleisten, daß der Bau des im Jahre 1953 begonnenen Gemüsekombinats Wollup bis zum 30. Oktober 1954 mit 2 ha Glasfläche in Betrieb genommen werden kann. Die Bezirksverwaltung VEG, Frankfurt (Oder), hat die termingerechte Fertigstellung des Gemüsekombinats zu sichern.

Alle für Treibgemüse geeigneten Gewächshäuser, auch in den ablieferungsfreien Betrieben, sind vorrangig, jedoch mit mindestens 75 % für den Treibgemüsebau auszunutzen. Ausgenommen sind Spezialbetriebe für Exportkulturen.

6. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird verpflichtet, den Import von Gemüse und Obst termin- und mengenmäßig mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf abzustimmen;

Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, bei der Verteilung der anfallenden Gemüsemengen den Gemüseanfall der Bezirke zeitlich zu berücksichtigen.

7. Zur Erweiterung der Obstbaum- und Beerenobstbestände haben das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen im Jahre 1954

105 000 Kernobstbäume
145 000 Steinobstbäume
1 600 Schalenobstbäume

insbesondere in den Schwerpunkten der Bezirke Leipzig, Magdeburg und Halle anzupflanzen; die volkseigenen Güter im Jahre 1954

200 000 Stück Kernobst
100 000 „ Steinobst
1 500 „ Schalenobst
80 000 „ Beerenobst I (Stachel- und Johannisbeeren)
25 ha, Beerenobst II (Himbeeren und Brombeeren)

Neuanpflanzungen vorzunehmen, wobei in den Versorgungsschwerpunkten volkseigene Spezialobstbaubetriebe zu errichten sind.

Die LPG und Einzelbauern haben im Jahre 1954

1 000 000 Stück Kernobst
900 000 „ Steinobst
2 400 „ Schalenobst
250 000 „ Beerenobst I (Stachel- und Johannisbeeren)
37,5 ha Beerenobst II (Himbeeren und Brombeeren)

anzupflanzen.

In geeigneten LPG sind geschlossene Anpflanzungen mit Qualitätsobst anzulegen.

Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften hat die Aufgabe, die Durchführung des Obstbauentwicklungsplanes mit ihren Instituten für Gartenbau zu unterstützen und insbesondere die LPG bei der Anlage und Pflege zu beraten.

Die Räte der Kreise und Gemeinden haben Anpflanzungen in kreis- und gemeindeeigenen Anlagen sowie an kommunalen Straßen und Wegen vorzunehmen.

8. Zur Erreichung einer besseren Qualität und höherer Erträge ist die termingerechte und sachgemäße Durchführung der erforderlichen Spritzungen, die Entrümpelung aller Obstbestände sowie der sachgemäße Obstbaumschnitt bei allen Obstanlagen zu sichern.

V.

Über die Verbesserung der Arbeit der MTS und weitere Mechanisierung der Landwirtschaft

Die MTS sind die materiell-technische Basis für die weitere planmäßige Entwicklung der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Entwicklung und Festigung der LPG und die ständige Hilfe für die werktätigen Einzelbauern durch die MTS ist die entscheidende Voraussetzung für die Steigerung der Hektarerträge und damit für die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Hauptschwächen der MTS bestehen noch darin, daß die Einhaltung der agronomischen Termine nicht immer gewährleistet wird und die Qualität der Bodenbearbeitung vielfach ungenügend ist.

Die Traktorenbrigaden sind noch nicht in allen MTS auf der Grundlage der Brigadeordnung organisiert und zur grundlegenden Produktionseinheit geworden.

Der Kampf um die höhere Auslastung der Maschinen und Geräte durch Einführung der Zweischichtenarbeit wird ungenügend geführt.

Der Wettbewerb der Traktorenbrigaden hat noch nicht in jedem Fall das Ziel der ständigen Ertragssteigerung in den LPG und bei den Einzelbauern zum Inhalt.

Die weitere Mechanisierung der Landwirtschaft mit dem Ziel der ständigen Steigerung der Hektarerträge erfordert, die Qualität der Arbeit grundlegend zu verbessern und die Maschinen besser auszulasten.

1. Zur Verbesserung der Qualität aller Arbeiten durch die MTS und vollen Auslastung des Maschinenparks hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes zu gewährleisten:

a) Im Rahmen der Winterschulung sind sämtliche Traktoristen systematisch zu qualifizieren. Es ist dafür zu sorgen, daß 25 500 ausgebildete Schichttraktoristen zur Verfügung stehen, damit im Jahre 1954 alle Traktoren in den Kampagnen in zwei Schichten eingesetzt werden können.

b) An Spezialisten sind auszubilden für

Kombi S 4	840
Kombi SKEM-3	400

Die Ausbildung soll mindestens zwei Monate betragen. Die Auswahl dieser Kader ist sorgfältig durchzuführen.

c) Für Traktoren des Typs RS 15 sind 636 Traktoristen, für Traktoren des Typs KS 62 sind 847 Traktoristen auszubilden.

d) Die Qualifikation der leitenden Kader in den MTS ist so zu verbessern, daß die Arbeit in allen MTS auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt wird. Es ist zu gewährleisten, daß bis zum Jahre 1960 80 % der Direktoren der MTS, der technischen Leiter und Agronomen eine abgeschlossene Fachschulbildung besitzen und 20 % der Direktoren, technischen Leiter und Agronomen eine abgeschlossene Hochschulbildung nachweisen.

e) In Verbindung mit der Gewerkschaft Land und Forst muß bei allen Wettbewerben die Steigerung der Hektarerträge die Grundlage der Bewertung werden.

2. Das Ministerium für Arbeit und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft haben in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten Maßnahmen einzuleiten, die die Versorgung der MTS mit ausreichend qualifizierten technischen und agronomischen Kadern aus anderen Wirtschaftszweigen gewährleisten. Den volkseigenen Industriebetrieben und sonstigen Institutionen ist die Werbung von Kadern aus den MTS untersagt.

3. Die Bodenbearbeitung durch die MTS als entscheidende Voraussetzung zur Steigerung der Hektarerträge muß umfassend verbessert werden. Dazu hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu veranlassen, daß:

a) Die vertraglich festgelegten Termine und Qualitätsmerkmale aller Arbeitsarten unbedingt ein-

gehalten werden und bei Nichteinhaltung die festgelegten Vertragsstrafen zur Anwendung kommen.

b) Die im Vertrag festgelegten Neuerermethoden angewendet werden und die dazu notwendigen technischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere ist bei der Herstellung des Saatbettes zu garantieren, daß das Feld in einem Arbeitsgang saalfertig gemacht wird.

c) Zur Einführung des „Grünen Fließbandes“ sind im verstärkten Maße durch die MTS abgeerntete Getreidefelder unmittelbar zur Einsaat von Zwischenfrüchten vorzubereiten. Alle Flächen, die die MTS bearbeitet, die Bodenverdichtungen aufweisen, müssen durch die MTS aufgelockert werden.

4. Zur Verbesserung der Arbeitsorganisation in den MTS sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Im Jahre 1954 sind die Hauptarbeitsarten in Real-Hektar zu planen. Den Traktorenbrigaden ist eine entsprechende Auflage in den Hauptarbeitsarten zu geben. Dabei ist die vorhandene Geräteausstattung zu berücksichtigen.

b) Die Leiter der MTS werden verpflichtet, die Brigadeordnung für Traktorenbrigaden 1954 in allen MTS einzuführen. Dazu ist erforderlich, daß alle Traktorenbrigaden vor Beginn der Frühjahrskampagne ihre Produktionsaufgabe für das Jahr 1954 erhalten, daß Traktoren und Geräte fest zugeteilt und feste Brigadestützpunkte vorrangig in LPG bezogen werden. Für die Einrichtung der Brigadestützpunkte ist der MTS-Direktor verantwortlich.

c) Zur Verbesserung der Brigadearbeit ist durch die Hauptverwaltung MTS zu veranlassen, daß 1954 in 30 MTS alle Brigaden einen Brigadeabrechner erhalten, während in allen übrigen MTS nur eine Brigade einen Brigadeabrechner bekommt. Zur besseren agronomischen Betreuung der LPG und der werktätigen Einzelbauern ist damit zu beginnen, den Traktorenbrigaden einen Agronomen fest zuzuteilen.

d) Das Dispatcher-System der MTS ist durch die Hauptverwaltung MTS zu verbessern, indem 70 MTS mit Sprechfunkanlagen ausgestattet werden.

e) Die bestehenden Schichtnormen sind entsprechend der verbesserten technischen Ausrüstung zu überprüfen und alle vorläufigen Schichtnormen technisch zu begründen.
Es ist zu erreichen, daß alle Feldarbeiten nach Schichtnormen durchgeführt werden.

5. Zur Verbesserung der produktionstechnischen Basis der MTS sind:

a) Bis zum Jahre 1956 bei den einzelnen MTS Standardreparaturwerkstätten sowie ausreichend Garagen, Schuppen und Schleppdächer zur Unterstellung der Traktoren und Landmaschinen zu schaffen. Die Produktionskapazität der Reparaturwerke und Spezialwerkstätten ist so zu erweitern und mit den notwendigen Reparatur-ausrüstungen auszustatten, daß jährlich die Reparatur bis zu 15 000 Motoren, bis zu 10 000 Traktoren aller Typen und bis zu 5000 Dreschmaschinen und einer Reihe anderer landwirtschaftlicher Maschinen gewährleistet ist.

- b) Um den Maschinen- und Traktorenpark während der ganzen Periode der landwirtschaftlichen Arbeit einsatzfähig zu halten, ist neben einem Austauschfonds von Aggregaten und Schwerpunktersatzteilen in den Reparaturbetrieben in jeder MTS vom Jahre 1954 ab die notwendige Reserve an Ersatzteilen, Schwerpunktersatzteilen und Mechanismen der Traktoren und Landmaschinen für die technische Betreuung der Traktorenbrigaden zu schaffen.

Zur Durchführung der technischen Betreuung der Traktoren und Landmaschinen während der Feldarbeiten ist es notwendig, die MTS bis zum Jahre 1956 mit motorisierten Werkstätten auszustatten.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat gemeinsam mit dem Ministerium für Maschinenbau die Standardausrüstung und das Werkzeug für die Ausstattung der motorisierten Werkstätten festzulegen.

- c) Die typenmäßige Zusammensetzung des Traktorenparkes ist entsprechend der fortgeschrittenen Entwicklung unserer Landwirtschaft zu überprüfen und gemeinsam mit dem Ministerium für Maschinenbau die technische Ausrüstung der MTS durch die Entwicklung modernerer Maschinen und Anhängegeräte zu beschleunigen.
- d) Das Ministerium für Maschinenbau wird beauftragt, den Radkettenschlepper 45 PS schnellstens zu entwickeln und dafür Sorge zu tragen, daß im Jahre 1954 eine 0-Serie von zehn Stück erprobt werden kann. Die ersten drei Maschinen sind bis zum 30. Mai 1954 der MTS zur Erprobung zur Verfügung zu stellen. Der Geräteträger RS 15 ist mit verbesserter Ausführung im Jahre 1954 zu entwickeln. Eine Mustermaschine muß zur Erprobung bis zum 30. April 1954 der MTS zur Verfügung gestellt werden.
- e) Das Ministerium für Maschinenbau wird beauftragt, im Jahre 1954 folgende Pflegegeräte für Traktoren für die MTS bereitzustellen:
- Anbauvielfachgerät für RS 15
350 Stück bis 31. März 1954.
 - Anbauvielfachgerät für IFA 22 PS
200 Stück bis 30. April 1954
 - Anbauvielfachgerät für IFA 30 PS
200 Stück bis 30. April 1954
 - Anbauvielfachgerät für RS 30
605 Stück bis 30. April 1954
bis 31. Mai 1954 sind weitere
395 Stück bereitzustellen.
 - Hackrahmen für Landpflieger
500 Stück bis 31. März 1954.
- Von den 1954 für den Sektor der MTS zu liefernden Pflegeschleppern des Typs RS 30 sind 1000 Stück bis 30. April,
von den Pflegeschleppern des Typs RS 15 350 Stück bis 30. April bereitzustellen.
- f) Bis zum gleichen Termin sind 1200 Traktorendüngerstreuer für den Sektor der MTS in verstärkter Ausführung zu liefern. Die Entwicklung eines neuen Großflächenstreuers für Mineraldünger und Stalldung ist zu beschleunigen.
- g) Die Rekonstruktion der Kartoffelkombi KOK 2 ist so zu beschleunigen, daß bis zum Beginn der Ernte 1954 eine erweiterte 0-Serie von zehn Stück fertiggestellt wird.

Bis zum 30. August 1954 sind von der durch ZKB Leipzig entwickelten Kartoffelvollerntemaschine und von der auf der Grundlage des Vorschlages des Neuerers Tost, Groß-Zastrow, zu entwickelnden Kartoffelvollerntemaschine für Traktorenzug je fünf Stück als 0-Serie fertigzustellen.

- h) Um den Anteil der schweren Handarbeit in der Rübenerte zu vermindern, ist der Einsatz der sowjetischen Rübenkombi durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft so vorzubereiten, daß die volle Auslastung dieser Maschinen gewährleistet wird.
- i) Das Ministerium für Maschinenbau wird beauftragt, die Produktion der Rübenkombi SKEM-3 aufzunehmen und bis zum 30. August 1954 30 Maschinen zur Auslieferung zu bringen.
- k) Zur Verbesserung der technischen Ausrüstung für den Pflanzenschutz sind von der Industrie die im Volkswirtschaftsplan festgelegten Stückzahlen an Schädlingsbekämpfungsgeschäften rechtzeitig, entsprechend den Einsatzzeiten auszuliefern. Darüber hinaus sind folgende Geräte zu entwickeln und bis zum Beginn der Bekämpfungskampagne zur Erprobung bereitzustellen:

Sprüh- und Stäubegeräte für den Großflächeneinsatz,

Sprüh- und Stäubegeräte für Groß-Forst-Flächeneinsatz,

Sprüh- und Stäubegeräte für Großflächeneinsatz zur Verwendung von Warm-Aerosol, Nebelgeräte zur Verstäubung von Kalk-Aerosol,

Motorpumpenaggregate mit großer Leistung zur Schädlingsbekämpfung mit Einbaumotor oder Zapfwellenantrieb.

- l) Die technischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten der Traktoren und der damit zu erreichenden Kapazitätserweiterungen sind zu schaffen. Dazu sind vor allem den MTS verstärkt Zusatzeinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Das Ministerium für Maschinenbau hat bis zum Beginn der Frühjahrsarbeiten 40 % der im Plan vorgesehenen

Kopplungsbalken

Gitterräder

Reifenfülleinrichtungen

Moorräder

Spurlockerer

Austauschmotore

Austauschlaufwerke

Austauschlichtmaschinen

Austauscheinspritzpumpen

auszuliefern.

6. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, hervorragende Beispiele der Vollmechanisierung der Feldarbeit in den LPG zu popularisieren und einen Erfahrungsaustausch mit den MTS und LPG durchzuführen.
7. Zur weiteren Mechanisierung der Innenwirtschaft sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
- a) Entsprechend dem Anteil der Arbeiten der Innenwirtschaft zum Gesamtvolumen der Landwirtschaft ist es notwendig, im Jahre 1954 die Produktion und Entwicklung solcher technischen Mittel zu verstärken, die geeignet sind, den LPG die Arbeiten auf dem Hofe, auf dem Speicher und im Stall zu erleichtern. Dabei ist der

Schwerpunkt auf solche Einrichtungen zu legen, die geeignet sind, den bei der Ernte der Feldfrüchte auf dem Acker beginnenden Arbeitsablauf zu erleichtern.

Das Ministerium für Maschinenbau wird beauftragt, 1000 Gebläse für Heu, Stroh, Körner und Spreu, 1000 Stroh- und Futterreißer, 250 Kaltbelüftungsanlagen für Trocknung bis zum Beginn der Ernte, der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

- b) Die Produktion von Stallmelkanlagen, Warmwasserbereitern, Milchtransporttanks, Düngermühlen, Motorkartoffelsortierern, Rübenschnidern mit Motor, Motorjauchepumpen, Dämpfkolonnen und Dämpfanlagen ist zu erweitern. Außerdem wird das Ministerium für Maschinenbau beauftragt, im Jahre 1954 folgende Entwicklungen von technischen Einrichtungen für die Innenwirtschaft durchzuführen und die Erprobungsgeräte zu den festgelegten Terminen bereitzustellen:

Allesbläser auch für Förderung von Heu- und Strohballen geeignet,

Beheizungseinrichtungen für Belüftungsanlagen, Weiterentwicklung von Grünfütter- und Körner-trocknungsanlagen sowie Siloförderungen,

Entwicklung von vollautomatischen Entmistungsanlagen, Dungfräsen, Dungverladeeinrichtungen, Weiterentwicklung der Biogasanlage zur rationellen Mistverwertung und Energiegewinnung,

Weiterentwicklung des Kartoffelgroß-Sortierers, Abschluß der Entwicklung einer elektrischen Viehweidezaunanlage bis zum 1. März 1954,

Entwicklung der Dieselmotore zu einem Spezialtransportgerät für die Landwirtschaft,

Entwicklung eines Universal-Viehpflegegerätes für Reinigung, Schur und Klauenpflege,

Weiterentwicklung der Stallmelkanlage (Dreitakt-System), einer Melkstandanlage zur Aufbereitung von Vorzugs- und Kindermilch und einer fahrbaren Weidemelkanlage,

Entwicklung eines Spritzreinigungsgerätes für Milchtanks sowie eines Kaltreinigungsmittels (Baktorizit) für Melkanlagen,

Entwicklung von Magermilcherhitzern, Naßfüttermischern, Verreinigern für Rübenschnneider.

8. Zur Verbesserung der Qualität der Traktoren, Maschinen und Geräte wird das Ministerium für Maschinenbau beauftragt:

- a) Die Gütekontrolle ist in den Betrieben des Landmaschinen- und Traktorenbaues so zu organisieren, daß die Gewähr für eine einwandfreie Gütesicherung gegeben ist. Die Materialingangskontrolle ist zu verbessern, die Gütekontrollen sind zu qualifizieren und dem Werkleiter direkt zu unterstellen.
- b) Bis zum 30. April 1954 sind für die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Geräte und bis zum 30. Juni 1954 für alle Maschinen und Geräte der Traktoren- und Landmaschinenindustrie technische Güte- und Lieferbedingungen zu bestätigen.
- c) Die Qualität der verwendeten Werkstoffe ist zu verbessern, insbesondere für Grauguß- und Tempergußteile.

9. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt: die Abnahmekontrolle bei den Betrieben des Landmaschinen- und Traktorenbaues so zu verbessern, daß die wichtigsten Maschinen und Geräte einer laufenden, systematischen Abnahmekontrolle unterzogen werden. Zu diesem Zweck sind sechs qualifizierte Abnahmeingenieure einzusetzen.

10. Zur besseren Bereitstellung ausreichender Reparaturmaterialien und Ersatzteile sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- a) Zur Sicherung der Einsatzfähigkeit aller Traktoren und Landmaschinen sind die Reparaturwerkstätten der MTS auszubauen und ihre technische Ausrüstung zu verbessern. Die Werkstätten der MTS sind in die Lage zu versetzen, daß sie alle Reparaturen selber ausführen können, außer solchen, für die besondere Spezial-einrichtungen erforderlich sind. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, ab 1954 mit dem Ausbau der Werkstätten der MTS zu beginnen und die Gesamtfläche der Werkstatträume der MTS-Werkstätten von 400 qm auf 750 qm zu erweitern.

- b) Zur technischen Ausrüstung der Reparaturbasis der MTS wird das Ministerium für Maschinenbau in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt, nach einer Spezifikation Werkzeugmaschinen aus den Maschinenbaubetrieben auf die MTS umzusetzen.

- c) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird beauftragt, die im Volkswirtschaftsplan 1954 festgesetzten 17 Elektroprüfstände und vier Kurbelwellendurchflußgeräte bis zum 30. Juni 1954 durch Import zu beschaffen.

- d) Das Ministerium für Maschinenbau wird beauftragt, die für das Jahr 1954 geplanten Mengen an Ersatzteilen in Position und Stückzahl zu den festgelegten Terminen auszuliefern, und zwar für Traktorenteile:

bis 31. Januar	1954	=	10 %
bis 28. Februar	1954	=	20 %
bis 31. März	1954	=	30 %
bis 30. Juni	1954	=	55 %
bis 31. Dezember	1954	=	100 %

- e) Das Ministerium für Maschinenbau hat zu veranlassen, daß ab 1. Januar 1954 bei den zur Auslieferung gelangenden Maschinen und Traktoren eine Betriebsanleitung mit einem Verschleißteilsatz mitgeliefert wird, dessen Umfang mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft abzustimmen ist.

- f) Das Staatliche Komitee für Materialversorgung wird beauftragt, die rechtzeitige Bereitstellung der Materialkontingente für die Ersatzteilproduktion zu sichern.

11. Zur Verbesserung der Pflege und des Schutzes des Traktoren- und Maschinenparks in den MTS sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Maßnahmen einzuleiten:

- a) In allen MTS sind die Pflegepläne auf der Grundlage der Pflegegruppe einzuführen und streng einzuhalten.

- b) In allen MTS sind die persönlichen Konten für Traktoristen einzuführen und die Trakto-

risten an den erreichten Einsparungen durch gute Maschinenpflege materiell zu beteiligen und zu prämiieren.

12. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zur Steigerung der Interessiertheit und Verantwortlichkeit der leitenden Mitarbeiter, Spezialisten, Traktoristen und Kombineführer der MTS zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben bei den wichtigsten Traktorenarbeiten — Saatterbe, Getreideaussaat, Zuckerrübenaussaat, Kartoffellegen, Kultivieren der Hackfrüchte, Ernteeinbringung und Winterfurche — das bestehende System der Prämierung zu überprüfen und bis zum 15. März 1954 eine neue Bestimmung über die Prämierung in den MTS auszuarbeiten.

VI.

Über die Verbesserung der Arbeit der Volkseigenen Güter

Die VEG haben in den letzten Jahren auf dem Gebiete der pflanzlichen Produktion durch die Steigerung der Hektarerträge und durch die vermehrte Produktion von Saatgut bedeutende Erfolge erzielt.

Auf dem Gebiete der tierischen Produktion wurden die Viehbestände in allen Tiergattungen wesentlich erhöht und ihre Produktivität gesteigert.

Trotz dieser Erfolge hat ein Teil der VEG seine Aufgaben nur ungenügend erfüllt. Die VEG haben die gesellschaftliche Entwicklung auf dem Lande ungenügend gefördert. Viele Betriebe haben eine schlechte Arbeitsorganisation, wenden ungenügend fortschrittliche Wirtschaftsmethoden an und sind den LPG und werktätigen Einzelbauern kein Vorbild.

Von 473 Oberbuchhaltern haben 360 noch keine fachliche und gesellschaftliche Schulung und von 148 Agronomen 75 keine fachliche und 107 keine gesellschaftliche Schulung erhalten. Von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wurden noch keine langfristigen Kaderentwicklungspläne für die VEG aufgestellt und die Schulung und Qualifizierung der Landarbeiter auf den VEG nicht planmäßig organisiert.

Eine entscheidende Ursache der Nichterfüllung liegt in der ungenügenden operativen Anleitung und Kontrolle der Güter durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie durch die Bezirksverwaltungen VEG. Die Spezialaufgaben der Saatzucht- und Tierzuchtgüter wurden bei der Ausarbeitung und Differenzierung der Pläne ungenügend beachtet. Das Investitionsprogramm wurde nicht erfüllt, insbesondere wurde die Schaffung der sozialen, kulturellen und sanitären Einrichtungen durch ungenügende Anleitung und Kontrolle seitens des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der Bezirksverwaltungen VEG vernachlässigt.

Auf vielen VEG wurde nicht nach technisch begründeten Arbeitsnormen und nach dem Prinzip des Leistungslohnes gearbeitet. Dieses war mit einer Ursache, daß die Bildung von Feldbau- und Tierzucht-Brigaden sowie eine sozialistische Arbeitsorganisation auf den VEG nicht planmäßig erfolgte. Der VEG-Plan wurde in den seltensten Fällen auf die Feldbau- und Tierzucht-Brigaden aufgeschlüsselt. Es wurden oft nur formal Feldbau- und Tierzucht-Brigaden gebildet, die aber in der Praxis nicht immer auf der Grundlage eines Brigadeplanes arbeiteten. Der Einsatz der vorhandenen Traktoren, Maschinen und Geräte im Zwei-Schichten-

System ist ungenügend. Diese Mängel sind die Hauptursachen für die ungenügende Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten sowie mangelnde Durchführung der Pflege- und Erntearbeiten.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Bezirksverwaltungen VEG sowie die Betriebsleitungen der VEG haben es nicht verstanden, die Werktätigen auf den VEG für die Erfüllung der Produktionsaufgaben zu mobilisieren. Die Verpflichtungen der Betriebsleitungen im Betriebskollektivvertrag wurden von den Werktätigen selbst nur in den seltensten Fällen kontrolliert. Die Rechenschaftslegung der Betriebsleiter der VEG gegenüber der gesamten Belegschaft erfolgte oft nur formal.

Zur Verbesserung der Arbeit auf den VEG wird festgelegt:

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die Ausbildung von befähigten und geeigneten Landarbeitern und Brigadiern sowie die Entwicklung der Kader der VEG zu verbessern. Für die weitere Qualifizierung von leitenden Kadern sind im Jahre 1954 in den vorhandenen Spezialschulen 350 Betriebsleiter und Agronomen sowie 120 Oberbuchhalter auszubilden. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dafür Sorge zu tragen, daß die Kapazität der vorhandenen Schulen voll ausgenutzt wird. Für jedes VEG sowie für die Bezirksverwaltungen VEG sind bis zum 31. März 1954 Kaderentwicklungspläne aufzustellen.
2. Die VEG haben auf der Grundlage des Planes 1954 9000 Lehrlinge, darunter 5980 für das Gebiet des Acker- und Pflanzenbaues und 2840 für das Gebiet der Tierzucht einzustellen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat Vorschläge zur Schaffung ausreichender Ausbildungsstätten und Internate für das Jahr 1955 auszuarbeiten und diese der Staatlichen Plankommission zu unterbreiten.
3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung für die Ausbildung und Betreuung der Lehrlinge 625 Lehrausbilder und 209 Heimleiter im Jahre 1954/55 zu sorgen.
4. Die Bezirksverwaltungen VEG sind bis zum 1. April 1954 als selbständige Abteilungen „VEG“ in die Räte der Bezirke einzugliedern.
Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bis zum 1. März 1954 eine entsprechende Durchführungsbestimmung für die Reorganisation zu erlassen.
5. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat für die VEG auf der Grundlage ihrer Spezialaufgaben und Betriebsgröße bis zum 31. März 1954 Typenstellenpläne auszuarbeiten.
6. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat Maßnahmen einzuleiten, daß bis zum 31. Oktober 1954 auf jedem VEG ein Perspektivplan ausgearbeitet wird, der die ökonomische Entwicklung des Betriebes festlegt.
7. Die Bildung von Großgütern in verschiedenen Bezirken hat sich gut bewährt.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungen VEG Maßnahmen einzuleiten, um eine weitere planmäßige Bildung von Großgütern zu gewährleisten.

8. Das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist im Jahre 1954 in allen VEG voll durchzusetzen. Zur Hebung der persönlichen Verantwortlichkeit der Leiter der VEG sind diese bis zum 31. März 1954 durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft zu bestätigen. Die Einstellung und Entlassung der Betriebsleiter der VEG erfolgt auf Vorschlag der Bezirksverwaltungen VEG durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.
9. Um eine planmäßige Kontrolle der Erfüllung des VEG-Planes durch die Belegschaft des VEG zu erreichen, haben neben den quartalsmäßigen Rechenschaftslegungen zum Betriebskollektivvertrag monatlich auf jedem VEG Belegschaftsversammlungen stattzufinden. Der Betriebsleiter hat in diesen Versammlungen vor der gesamten Belegschaft Rechenschaft über den Stand der Planerfüllung zu geben und gemeinsam mit allen Belegschaftsmitgliedern Maßnahmen zur Erfüllung bzw. Übererfüllung des VEG-Planes festzulegen.
10. Die Bezirksverwaltungen VEG werden verpflichtet, bis Ende Februar 1954 die Organisierung der Arbeit der VEG auf der Grundlage der Brigadeordnung abzuschließen. Die Aufschlüsselung des VEG-Planes 1954 auf die einzelnen Brigaden der VEG ist bis Ende Februar 1954 durchzuführen.
11. Die Betriebsleitungen der VEG werden verpflichtet, für 50 % der Feldarbeiten einschließlich der Getreideernte die vorläufigen Normen technisch zu begründen und zu bestätigen, um eine bessere Grundlage für die Anwendung des Leistungslohnes und Steigerung der Arbeitsproduktivität zu gewährleisten.
12. Auf der Grundlage des Katalogs für technisch-wirtschaftliche Kennziffern sind für alle VEG Materialverbrauchsnormen für die wichtigsten Grund- und Hilfsmaterialien bis zum Juni 1954 auszuarbeiten mit dem Ziel der Einführung persönlicher Konten und Einsparung von mindestens 5 % der Grund- und Hilfsmaterialien.
13. Die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft werden beauftragt, die Frage der Erweiterung der Futterbasis in den VEG zu überprüfen, wobei der ausreichenden Produktion von Futterkartoffeln, Hackfrüchten, Silo- und Rauhfutter sowie Getreidefutterkulturen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Die Ablieferung von Futterkulturen an den Staat seitens der VEG ist so festzulegen, daß die VEG im maximalen Maße die steigenden Viehbestände mit eigenen Futtermitteln versorgen.
- Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zu veranlassen, daß auf jedem VEG ein konkreter Futterplan ausgearbeitet wird. Für die einzelnen Güter sind verbindliche Futternormen festzulegen.
14. Zur Beseitigung außerplanmäßiger Verluste hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Erträge und Kosten auf allen VEG nach den Gruppen
- Ackerbau
 - Tierzucht
 - technische Nebenbetriebe
- zu planen und abzurechnen.
15. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium für Finanzen Maßnahmen einzuleiten, um den VEG für die im Jahre 1954 durchzuführenden Pflege- und Erntearbeiten zusätzliche Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Zur Bewältigung der Arbeitsspitzen ist ein Arbeitskräfteausgleich von den Gütern der südlichen Bezirke auf die Güter der nördlichen Bezirke durchzuführen. Die Bezirksverwaltungen tragen für die ordnungsgemäße Unterbringung und Betreuung der Arbeitskräfte die volle Verantwortung.
16. Zur weiteren Entwicklung und Gesunderhaltung der Tierbestände und Senkung der Tierverluste in den VEG sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Maßnahmen einzuleiten:
- Die Betriebsleiter werden verpflichtet, die strenge Einhaltung der festgelegten veterinärpolizeilichen und veterinärhygienischen Bestimmungen zu sichern.
 - Auf jedem Tierzuchtgut ist bis Ende des Jahres 1955 ein Tierarzt einzustellen. Die übrigen VEG haben im Rahmen des Arbeitskräfteplanes im Jahre 1954 mit der Einstellung von Veterinärhelfern zu beginnen und mit den Tierärzten Verträge abzuschließen, um die Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten innerhalb ihrer Tierbestände zu erreichen.
 - Alle Tierpfleger sind von den Kreistierärzten über die Verhütung und Bekämpfung der wichtigsten Tierkrankheiten und Seuchen planmäßig zu schulen.
 - Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bis zum 30. April 1954 eine Stallordnung auszuarbeiten und diese verpflichtend an den VEG einzuführen.
 - Um eine gesunde Haltung und Pflege der Tierbestände und die Steigerung ihrer Leistung zu erreichen, sind die Stallverhältnisse im Rahmen der Investmittel sowie durch Ausnutzung aller örtlichen und betrieblichen Reserven zu verbessern.
17. Der Bauwirtschaft wird untersagt, nach Vertragsabschluß über durchzuführende Bauvorhaben auf den VEG Arbeitskräfte vor der Fertigstellung des Baues abzuziehen.
- Die volkseigene Bauindustrie wird verpflichtet, zur termingerechten Fertigstellung der Bauten auf den VEG Baubrigaden einzusetzen.
18. Zur Verbesserung der Wohnraumverhältnisse und zur Unterbringung der notwendigen Arbeitskräfte auf den VEG, insbesondere in den Bezirken Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus, werden die Räte der Bezirke und Kreise verpflichtet, im Rahmen des Wohnungsbauprogramms auf den VEG vornehmlich Landarbeiterwohnungen zu schaffen.
- Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Aufbau einen Schwerpunktplan für Landarbeiterwohnungen auf den VEG für das Jahr 1955 auszuarbeiten.
19. Die Betriebsleiter der VEG werden verpflichtet, auf der Grundlage des staatlichen Anbauplanes in ihren

Den bereits bestehenden und gefestigten LPG wird empfohlen, Patenschaften über diese Genossenschaften zu übernehmen.

Zur ordentlichen Wirtschaftsführung der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und zur Unterstützung der Landarbeiter bei der Bildung von Produktionsgenossenschaften sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

1. Die Räte der Bezirke und Kreise sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der örtlichen Landwirtschaft. Zu diesem Zweck haben die Räte der Bezirke bis zum 28. Februar 1954 und die Räte der Kreise bis zum 15. März 1954 konkrete Pläne aufzustellen, in denen je nach den örtlichen Bedingungen festgelegt wird, welche Ziele in den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und bis zu welchem Termin sie erreicht werden müssen.
2. In diesen Plänen sind je nach den örtlichen Bedingungen folgende Fragen zu berücksichtigen:
 - a) Aufklärung der Landarbeiter in den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und ihre Unterstützung bei der Bildung der LPG.
 - b) Auswahl von qualifizierten, zuverlässigen Kadern zur Leitung und zum Aufbau dieser Wirtschaften.
 - c) Zur Schaffung zusätzlicher Arbeitskräfte für diese Betriebe sind durch intensive Werbung die örtlich vorhandenen Arbeitskraftreserven zu gewinnen.
 - d) Die Sicherung der Bodenbearbeitung ist auf der Grundlage von Verträgen bevorzugt durch die MTS nach der Tarifgruppe I zu gewährleisten.
 - e) Es ist die Einführung einer richtigen Fruchtfolge zu garantieren.
Zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit sind weitestgehend Pflanzen mit bodenverbessernden Eigenschaften für Gründüngung und Futternutzung anzubauen.
 - f) Die Viehbestände müssen in höchstmöglicher Maße vergrößert werden durch Eigenvermehrung und Zukauf insbesondere von Kälbern, Jung- und Alttieren und Schweinen.
3. Zur Sicherung der Frühjahrseinstellung ist durch die Räte der Bezirke und Kreise ein spezieller Plan aufzustellen, der sich insbesondere mit dem Anbauplan, den Terminen für die Aussaat, die Sicherstellung der Arbeiten unter Einsatz der MTS zu beschäftigen hat. Für die Kontrolle über die durchgeführten Arbeiten zur Frühjahrseinstellung sind die Räte der Bezirke und Kreise verantwortlich.

VIII.

Über die Arbeitskräftelage in der Landwirtschaft

Zur Erfüllung der Pläne für die weitere Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion ist die Sicherung des Arbeitskräftebedarfs von größter Bedeutung.

Die Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte hat in einigen Gebieten dazu geführt, daß die richtige und rechtzeitige Durchführung landwirtschaftlicher Arbeiten erschwert wird. Besonders in den Bezirken Frankfurt, Neubrandenburg, Schwerin, Rostock und Magdeburg besteht ein Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften.

Diese Lage erfordert, daß neben der restlosen Mobilisierung aller Arbeitskraftreserven in den Dörfern und der Organisation von Solidaritätseinsätzen der Werktätigen aus den Städten die Abwerbung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte eingeschränkt wird und der Landwirtschaft neue Arbeitskräfte zugeführt werden.

Die Regierung wendet sich an alle Werktätigen, die in der Landwirtschaft tätig waren, über landwirtschaftliche Kenntnisse verfügen und zur Zeit in der Industrie, in nichtlandwirtschaftlichen Verwaltungen, Wirtschafts- oder Handelsorganen arbeiten, sich für die Arbeit in der Landwirtschaft als landwirtschaftliche Facharbeiter, Traktoristen, Schlosser, Agronomen, Zootechniker, Buchhalter, Betriebsleiter usw. zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien und Massenorganisationen, die Nationale Front des demokratischen Deutschland, die Betriebsleitungen und die Organe des Staatsapparates werden aufgefordert, diese Werbung von Werktätigen für die Arbeit in der Landwirtschaft zu unterstützen.

1. Nichtlandwirtschaftlichen Betrieben oder Verwaltungen, Wirtschafts- und Handelsorganen wird streng untersagt, landwirtschaftliche Arbeitskräfte zu werben. Es ist zu gewährleisten, daß die Kader der Landwirtschaft, die als Spezialisten in den Schulen oder Betrieben ausgebildet werden, ausschließlich für Arbeiten in der Landwirtschaft eingesetzt werden.
2. Die Leiter von Industriebetrieben und anderen Wirtschaftsorganen haben in ihrem Betrieb in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen landwirtschaftliche Fachkräfte oder Arbeitskräfte mit landwirtschaftlichen Kenntnissen für die ständige oder vorübergehende Arbeit in der Landwirtschaft zu gewinnen und freizustellen.

Die zuständigen Ministerien haben in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft den ihnen unterstellten Betrieben bis zum 25. Februar 1954 entsprechende Anweisungen zur Werbung von Arbeitskräften zu geben.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die örtlichen landwirtschaftlichen Organe, MTS und VEG haben den Einsatz der Arbeitskräfte aus der Industrie zu organisieren.

3. Das Ministerium für Arbeit wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der FDJ 6000 Jugendliche bis zum 31. März 1954 und weitere 6000 Jugendliche bis zum 31. Mai 1954, insbesondere in den Städten der Industriegebiete für die Arbeit in der Landwirtschaft zu werben.

Für Jugendliche, die ständig in der Landwirtschaft bleiben wollen, ist vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Möglichkeit für eine ordnungsgemäße Berufsausbildung zu schaffen. Dazu sind bis zum 31. Juli 1954 die erforderlichen Richtlinien durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herauszugeben.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist verpflichtet, landwirtschaftliche Fachkräfte aus Industriebetrieben, Wirtschafts- und Handelsorganen, aus der Landwirtschaft, aus den landwirtschaftlichen Verwaltungen und landwirtschaftlichen In-

stituten geeignete Kräfte als Lehrausbilder zu werben und einzusetzen. Die Qualifizierung der neu-geworbenen Kader für ihre Tätigkeit als Lehrausbilder erfolgt an der Ausbildungsschule des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

4. Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Unterbringung der gewonnenen Arbeitskräfte durchzuführen.

Hierfür notwendige Geldmittel und Materialien sind neben stärkster Ausnutzung örtlicher Reserven aus dem Volumen des Wohnungsbauprogrammes in den Bezirken und Kreisen bereitzustellen.

Das Ministerium des Innern, die zuständigen Ministerien und die Räte der Bezirke werden beauftragt, bis zum 1. März 1954 in ihren Bereichen alle nicht genutzten Baracken festzustellen bzw. freizumachen und dem Ministerium für Arbeit für die Unterbringung zusätzlicher Arbeitskräfte für die Landwirtschaft zu melden.

Im Interesse der Verbesserung der Arbeitskräfte-lage auf dem Lande haben die Räte der Bezirke und Kreise bei der Durchführung des Wohnungsbauprogrammes 1954 den Bau von Landarbeiter-wohnungen in den Dörfern stärker als bisher zu berücksichtigen. Dabei sind Wohnungen für Ledige mit vorzusehen.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise werden weiterhin beauftragt, die Räumung aller durch betriebsfremde Personen besetzten Wohnungen in MTS, VEG, staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und in Betrieben der örtlichen Landwirtschaft auf Grund der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187) durchzuführen.

Zur Erleichterung der Lage der Bäuerinnen bei der Durchführung ihrer Arbeit im Haushalt und in der Landwirtschaft hat das Ministerium für Volksbildung in den Jahren 1954/55 weitere ständige Kindergärten in den Landgemeinden einzurichten.

5. Das Ministerium für Kultur hat dafür zu sorgen, daß in den Dorfgemeinden regelmäßig Filmvorführungen stattfinden.

Das Ministerium für Kultur hat in den vorhandenen Kulturhäusern der MTS, VEG und LPG mindestens einmal monatlich eine künstlerisch wertvolle Kulturveranstaltung zu organisieren.

Den MTS und VEG, die im Sendebereich der Fern-sender liegen, wird empfohlen, aus Mitteln des Direktorfonds Fernsehstuben einzurichten.

Dem Zentralrat der FDJ und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst wird empfohlen, zur Verbesserung der kulturellen Massenarbeit auf dem Lande die Bildung von Jugendchören, Musikgruppen, Tanzgruppen und Laienspielgruppen mehr als bisher zu unterstützen.

IX.

Steigerung der Produktion in der Binnenschifffahrt

In der Binnenschifffahrt werden noch nicht alle Produktionsreserven ausgenutzt. Die Durchführung des neuen Kurses erfordert aber auch in der Binnenschifffahrt die Produktion systematisch zu steigern, um für die Bevölkerung mehr Fische aus eigener Produktion zur Verfügung zu stellen.

Zur Steigerung der Produktion in den Gewässern der Binnenschifffahrt ist folgendes durchzuführen:

1. Zur Förderung des natürlichen Aalaufstiegs in unseren Strömen sind in den Einzugsgebieten der Bezirke Rostock, Schwerin, Potsdam und Neustrelitz an Wehren und Schleusen Fischtreppen anzulegen.
2. Die Schleieproduktion in den Teichwirtschaften ist so aufzubauen, daß

im Jahre 1954	45 000 kg S 2,
im Jahre 1955	55 000 kg S 2,
im Jahre 1956	65 000 kg S 2

zur Verfügung stehen. Die Produktion von Speiseschleien in Teichwirtschaften ist weitestgehend einzuschränken unter gleichzeitiger Förderung der einjährigen Schleieproduktion.

3. Um die benötigten Satzender zu produzieren, ist die Zanderzucht Malschwitz bis zum Jahre 1955 in ihrer Produktionskapazität auf 500 000 Zandersetzlinge zu erweitern.

Die für die Produktion von Hecht- und Maränenbrut zur Verfügung stehenden Brutkapazitäten sind unter allen Umständen voll auszulasten. Die Verteilung der Brut erfolgt nach einem Besatzplan durch die Räte der Bezirke.

Das Amt für Wasserwirtschaft wird verpflichtet, bei der Projektierung von wasserbaulichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Abteilung Binnenschifffahrt die fischereilichen Belange zu berücksichtigen. Die für fischereiliche Zwecke notwendigen Baulichkeiten sind von dem Amt für Wasserwirtschaft mit zu projektieren und im Investitionsplan aufzunehmen.

4. Zur Gewinnung größerer Mengen an Rohr und Schilf für die Bauindustrie sind im Jahre 1954 zwei Standardtypen von Schilfschneidemaschinen zu entwickeln.

Bei der Forschungsstelle für Elektrofischerei bei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften sind bis zum 1. Mai 1954 die Versuche abzuschließen und die Entwicklung von zwei Typen eines Elektroaggregates

- a) für Gelegefischerei,
 - b) für Schleppnetz-fischerei
- zu beenden.

5. Zur Ausnutzung der vorhandenen Produktionsmöglichkeiten und zur Erhöhung der Hektarerträge sind:

8 000 t Futtermittel (Lupinen, Gerste),
400 t Phosphor,
13 000 t Kalk

zur Verfügung zu stellen.

Für die Wiederinstandsetzung alter Teichwirtschaften und den Bau neuer Teichwirtschaften und Einzelteiche ist von der Abteilung Binnenschifffahrt bis zum 1. Mai 1954 ein Perspektivplan aufzustellen und mit seiner systematischen Verwirklichung zu beginnen. Die notwendigen Investitionsmittel sind ab 1953 in den Volkswirtschaftsplan aufzunehmen.

6. Um für die Aufgaben der Binnenschifffahrt eine bessere Kaderentwicklung durchführen zu können, sind für die Fischereischulen Hubertushöhe bei Storkow für Seen- und Flußfischerei und Königswartha bei Bautzen für Teichwirtschaft und Fischzucht als Spezialschulen Statuten auszuarbeiten, aus denen hervorgeht, wie die Anleitung und Kon-

trolle sowie die Planung und Finanzierung dieser Schulen zu erfolgen hat. Für die Ausarbeitung dieser Statuten sind das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Staatssekretariat für Berufsausbildung verantwortlich.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bis zum 1. April 1954 Vorschläge für die Neuregelung der Fischereirechte auszuarbeiten und zur Beschlußfassung vorzulegen.

X.

Über die Aufgaben der Forstwirtschaft zur Sicherung und Steigerung der Holzproduktion

Die Forstwirtschaft hat seit 1945 auf allen Gebieten große Erfolge zu verzeichnen. Sie hat durch die Bereitstellung des Rohstoffes Holz zum schnellen Aufbau unserer durch den faschistischen Krieg völlig zerstörten Wirtschaft entscheidend beigetragen. Gleichzeitig wurden die von der faschistischen Forstwirtschaft hinterlassenen Waldverwüstungen beseitigt. In den Jahren 1945 bis 1953 wurden 591 000 ha Kahlfächen und 136 000 ha Voranbauflächen aufgeforstet. Mit der Technisierung vor allem der körperlich schweren Arbeiten in der Forstwirtschaft wurde begonnen; neue Arbeitsmethoden in der Forstwirtschaft kommen zur Anwendung. Es wurden für den Volkswald Betriebe gebildet, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten. Neue Kader sind zur Erfüllung dieser Aufgaben herangebildet worden. Trotz dieser Erfolge wird der augenblickliche Entwicklungsstand der Forstwirtschaft den Anforderungen nicht gerecht.

Zur Sicherung einer nachhaltigen Holzproduktion, der kontinuierlichen Belieferung der Wirtschaft mit dem Rohstoff Holz und zur Verwirklichung der landeskulturellen Funktionen des Waldes sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. Zur Steigerung der Holzproduktion wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, die Wiederaufforstung aller im Volkswald vorhandenen anbaufähigen Holzbodenflächen bis 31. Dezember 1955 zu gewährleisten und Maßnahmen für den verstärkten Anbau raschwüchsiger Holzarten zu treffen. Im Jahre 1954 ist der Anbau von 5 Millionen Pappeln und bis einschließlich 1957 weiterer 22 Millionen Pappeln vorzunehmen. Darüber hinaus ist von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 1. April 1954 ein Plan über den Umfang des Anbaues sonstiger raschwüchsiger Holzarten auszuarbeiten. Vorbereitungen für eine ausreichende Saatgutgewinnung bzw. den Import von Saatgut sind zu dem gleichen Termin zu treffen.
2. Zur Vermeidung von Zuwachsverlusten durch ungenügende Pflege der Kulturen und zur Verbesserung der Holzqualität wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, die Aufholung der Pflegerückstände bis Ende 1957 zu gewährleisten.
3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 30. April 1952 die Forsteinrichtungen und Standorterkundungen so zu entwickeln, daß sie in der Lage sind, die standörtliche Erkundung und Kartierung sowie Betriebsregelung des gesamten Volkswaldes bis spätestens im Jahre 1959 abzuschließen. Dabei ist für die laufende exakte Auswertung und Anwendung der Ergebnisse der Forsteinrichtung und Standortserkundung Sorge zu tragen.

4. Zur Erhaltung und Steigerung der Rohholzproduktion ist die Abstimmung zwischen Holzvorrat, Holzzuwachs und Anbau dringend notwendig.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, bis zum 1. März 1954 einen genauen Plan über die Möglichkeit der Belieferung der Wirtschaft mit Rohholz in den nächsten Jahren aus den Wäldern der Deutschen Demokratischen Republik auszuarbeiten.

Die Staatliche Plankommission und das Staatliche Komitee für Materialversorgung arbeiten auf der Grundlage dieses Planes einen Importplan für Rohholz für die kommenden Jahre aus.

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel legt dem Ministerrat bis zum 1. Juli 1954 eine Aufstellung vor, inwieweit die Holzimporte für die Jahre 1955 und 1956 vertraglich gesichert sind.

5. Die Holzvorratslage in den Wäldern der Deutschen Demokratischen Republik macht die Einführung umfassender Holzspar- und Schutzmaßnahmen notwendig, um die sparsamste Verwendung des Rohstoffes Holz zu sichern. Die Möglichkeiten der Forstwirtschaft, besonders aber der Holzverarbeitenden Industrie auf diesem Gebiet sind bisher völlig ungenügend ausgenutzt worden. Zur Vermeidung der bisherigen Rohholzverluste bei der Aushaltung des Holzes im Walde und von Verzögerungen in der Belieferung der Holzverarbeitenden Industrie mit Rohholz durch die schleppende Holzabfuhr wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet zu gewährleisten:
 - a) die Aushaltung von 70 % des anfallenden Derbholzes bis zum 31. Dezember 1955 aus Ausformungs- und Manipulationsplätzen,
 - b) die Erweiterung der forsteigenen Abfuhrkapazität bis zum 31. Dezember 1956 um 30 % im Verhältnis zum Jahre 1953.
6. Zur Sicherung der sparsamsten Verwendung des Rohholzes in der Wirtschaft sind folgende Maßnahmen erforderlich:

a) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung und unter Hinzuziehung der zuständigen Ministerien sämtliche Materialverbrauchsnormen für Rohholz in der Holzbe- und verarbeitenden Industrie bis zum 1. Juni 1954 zu überprüfen und unter dem Gesichtspunkt der strengsten Sparsamkeit neu festzulegen.

b) Das Ministerium für Leichtindustrie wird beauftragt, bis zum 1. Juli 1954 einen Plan auszuarbeiten über die Möglichkeit und den Umfang der Erforschung und Entwicklung neuartiger Ersatzstoffe und holzsparender Bauweisen für die Bau- und Möbelindustrie an Stelle von Rohholz. Ab 1. Januar 1955 ist mit der Produktion bereits entwickelter Ersatzstoffe auf breiter Grundlage zu beginnen.

Die Staatliche Plankommission wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien ein umfassendes Holzschutzgesetz mit den erforderlichen Durchführungsbestimmungen bis zum 1. Juli 1954 auszuarbeiten.

Das Ministerium für Schwerindustrie wird verpflichtet, die Produktion und Bereitstellung ausreichender anerkannter Holzschutzmittel bis zum 31. Dezember 1954 sicherzustellen.

Das Ministerium für Leichtindustrie wird verpflichtet, die erforderliche technische Vervollkommnung und Erweiterung der Imprägnierwerke bis zum 31. Dezember 1954 sicherzustellen.

7. Zur Erleichterung der schweren körperlichen Arbeit, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten ist eine schnelle und verstärkte Mechanisierung und Technisierung der forstlichen Arbeiten und eine Verbesserung der Arbeitsorganisation notwendig. Diese Maßnahmen sind gleichzeitig eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung der umfassenden Holzsparsmaßnahme in der Forstwirtschaft.

Die Mechanisierung des Holzeinschlages und der Arbeiten auf den Ausformungsplätzen ist dabei vorrangig.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 1. Juli 1954 einen Plan über den Umfang der Mechanisierung und Technisierung in der Forstwirtschaft auszuarbeiten und die Sicherung der Produktion vollmechanischer Arbeitsgeräte mit dem Ministerium für Maschinenbau zu gewährleisten.

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Maschinenbau und unter Hinzuziehung des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission ist die Entwicklung geeigneter Elektroaggregate, Elektrosägen, Entlastungs- und Schälmaschinen und vollmechanischer Verladevorrichtungen verstärkt durchzuführen, so daß ab 1. Januar 1955 mit der Produktion dieser Maschinen begonnen werden kann.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeiten auf den Ausformungs- und Verladeplätzen in allen staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben bis 1955 um durchschnittlich 25 % und bis zum Jahre 1957 um durchschnittlich 50 % im Verhältnis zum Stand von 1953 mechanisiert werden.

8. Um die volle Ausnutzung der Produktionskapazität im Privatwald zu sichern, ist die fachliche Betreuung des Privatwaldes und die Qualifikation des Forstpersonals entscheidend zu verbessern.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet:

- a) daß bis zum 31. Dezember 1956 alle anbaufähigen Holzbodenflächen im Privatwald in Kultur gebracht sind,
- b) daß sämtliche landwirtschaftlich nicht nutzbaren, aber für die Holzproduktion geeigneten Ödlandflächen bis zum Jahre 1960 aufgeforstet werden.

Zu diesem Zwecke erhalten die Privatwaldbesitzer von den zuständigen Kreisforstämtern für die unter Ziffern 1 und 2 genannten Zeiträume eine nach Jahren aufgeschlüsselte Aufforstungssollfläche für alle anbaufähigen Holzbodenflächen sowie für sämtliche landwirtschaftlich nicht nutzbaren, aber für die Holzproduktion geeigneten Ödlandflächen.

Zur besseren fachlichen Betreuung des Privatwaldes wird das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verpflichtet, bis zum 1. April 1954 Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Be-

wirtschaftung und für den Einsatz und die Qualifizierung geeigneter Fachkräfte im Privatwald vorzunehmen.

9. Zur Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit, insbesondere der Hektarerträge in der Landwirtschaft, zur Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie zur Verhinderung von Bodenerosionen, ist in den Schwerpunktgebieten der Deutschen Demokratischen Republik die Anlage von Waldschutzstreifen, Schutzwäldern und Schutzhecken notwendig.

Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, unter Hinzuziehung von Vertretern der Wissenschaft und Praxis bis zum 1. April 1954 eine Regierungskommission zu bilden. Diese Kommission hat die Aufgabe, ausgehend von einer wissenschaftlichen Landschaftsdiagnose bis zum 1. September 1954 einen Plan über den Umfang und Zeitpunkt der erforderlichen landeskulturellen Maßnahmen auszuarbeiten. Die Kommission hat darüber hinaus bis zum 1. Juli 1954 entsprechend dieser Aufgabe einen Vorschlag über die Verbesserung des organisatorischen Aufbaues der Landschaftsgestaltung in der Deutschen Demokratischen Republik auszuarbeiten und der Regierung vorzulegen.

XI.

Über die Verbesserung der Leitung der Landwirtschaft

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik lenkt die Aufmerksamkeit des Staatsapparates, der Parteien und Massenorganisationen auf die zu lösenden Aufgaben bei der weiteren Steigerung der Produktion in der Landwirtschaft.

Die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Tätigkeit des gesamten Staatsapparates muß darauf gerichtet werden, alle Kräfte und Mittel für die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben in der Landwirtschaft zu mobilisieren, das Niveau der politischen und organisatorischen Arbeit im Dorfe zu heben und die schöpferische Initiative und Aktivität aller demokratischen Kräfte auf dem Lande zu fördern.

1. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft muß die noch in seiner Arbeitsweise vorhandenen Mängel überwinden. Die Anleitung und Unterstützung der LPG, der MTS, der VEG, der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, der örtlichen Landwirtschaft und aller Einzelbauern ist entscheidend zu verbessern. Es ist zäh und beharrlich um die Verwirklichung der gestellten Aufgaben zu kämpfen. Die Durchführung der Arbeiten ist sachverständig zu leiten. Die persönliche Verantwortlichkeit der Kader ist zu festigen und die strenge Einhaltung der Staatsdisziplin zu sichern.

2. Die Tätigkeit des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie der Räte der Bezirke und Kreise ist auf folgende Aufgaben zu konzentrieren:

Systematische Aufklärung der Werktätigen über die Aufgaben zur Weiterentwicklung der Landwirtschaft und die Entwicklung der Agrarpolitik in der Deutschen Demokratischen Republik im Gegensatz zu Westdeutschland.

Verbesserung der Anleitung der auf dem Gebiete der Landwirtschaft tätigen Organe und Institute durch regelmäßige Arbeitsbesprechungen mit den Leitern der Abteilungen Landwirtschaft, der Bezirksverwaltungen der MTS und VEG, sowie durch

Teilnahme der Kollegiumsmitglieder des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft an den Arbeitsbesprechungen der Abteilungen Landwirtschaft in den Bezirken und Schwerpunktkreisen.

Operative Anleitung und Unterstützung der Arbeit auf dem Gebiete der Landwirtschaft in bestimmten Bezirken, Kreisen und Gemeinden durch Instrukteureinsätze.

Organisierung der Einführung wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere der sowjetischen und deutschen Agrarwissenschaft und der Neuerermethoden in die landwirtschaftliche Produktion.

Weiterentwicklung der Planung in der Landwirtschaft zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion.

Entwicklung der Mechanisierung und Verbesserung der materiellen und technischen Versorgung der landwirtschaftlichen Produktion.

Organisierung des Kampfes um die Erfüllung der Pläne in der Landwirtschaft.

Verbesserung der Kontrolle über die Durchführung der Beschlüsse und der Pläne.

Auslese, Entwicklung und Förderung neuer Kader auf allen Gebieten der Landwirtschaft.

3. Die Hauptaufgaben der Räte der Gemeinden bei der Erfüllung der Pläne der Landwirtschaft sind folgende:

Ständige Anleitung und Kontrolle sowie monatliche Auswertung der Erfüllung der Produktionspläne, insbesondere der Viehhaltepläne, Sauenbedeckungspläne und der Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuchen. Sofortige Festlegung von Maßnahmen bei Zurückbleiben in der Planerfüllung.

Rechtzeitige Vorbereitung des „Tages der Bereitschaft“, der Frühjahrsbestellung, der Getreide- und Hackfruchternte und der Herbstbestellung durch die Aufstellung von genauen Arbeitsplänen zur Erfüllung der einzelnen Aufgaben.

Sicherung der Erfüllung der Anbaupläne und sorgfältige Durchführung der Tage der Anbaukontrolle — Auswertung der Anbauplankontrolle und Festlegung weiterer Maßnahmen zur vollen Einhaltung der Anbaupläne.

Genaueste Kontrolle der Einhaltung und Erfüllung der vom Ministerrat zur Förderung der LPG gefaßten Beschlüsse.

Ständige Kontrolle und wöchentliche Beratung über den Stand der Erfüllung der Ablieferungspläne — Festlegung von Aufgaben zur Sicherung einer planmäßigen Erfüllung der Verpflichtungen der einzelnen Betriebe an den Staat.

Organisierung einer gründlichen Schädlingsbekämpfung — Kontrolle der Arbeit der staatlichen Pflanzenschutzorgane.

Unterstützung der VdgB (BHG) bei der Durchführung der bäuerlichen Winterschulung.

Den Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft und ländliches Bauwesen bei den Räten der Bezirke und Kreise wird empfohlen, bei der Durchführung aller Aufgaben stärker mitzuwirken und regelmäßig zu den Grundfragen der Landwirtschaft Stellung zu nehmen.

4. Zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Propaganda, Popularisierung und praktischen Einführung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Neuerermethoden in der Landwirtschaft hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 28. Februar 1954 eine Hauptabteilung für landwirtschaftliche Propaganda und Agrarwissenschaft zu bilden.

Die Hauptabteilung für landwirtschaftliche Propaganda und Agrarwissenschaft hat folgende Hauptaufgaben:

Ständige Massenaufklärung über die Agrarpolitik der Deutschen Demokratischen Republik und die bauernfeindliche Agrarpolitik der Adenauer-Regierung.

Einführung wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere der sowjetischen und deutschen Agrarwissenschaft und der Neuerermethoden in die Praxis.

Organisierung eines vielseitigen Untersuchungs- und Versuchswesens in den LPG, VEG und den Dörfern auf breiter Grundlage in Zusammenarbeit mit den Instituten für landwirtschaftliches Untersuchungs- und Versuchswesen.

Organisierung der Mitschurin-Bewegung in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, dem Zentralrat der FDJ und dem Zentralverband der VdgB (BHG).

Durchführung eines planmäßigen Erfahrungsaustausches mit Vertretern der Wissenschaft und Praxis über die Ergebnisse der Anwendung von Neuerermethoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen.

Ständige Zusammenarbeit mit der Presse, dem Rundfunk und dem Fernsehfunk und deren fachliche Unterstützung.

Herausgabe von Schulungs- und Anschauungsmaterial für die Durchführung der Massenschulung in den LPG, MTS, VEG und in den Dörfern.

Organisierung der Übersetzung von Werken der sowjetischen Agrarwissenschaft und der Agrarwissenschaft der Volksdemokratien.

5. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bis zum 28. Februar 1954 einen Plan für die Agrarpropaganda im Jahre 1954 auszuarbeiten und dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die Ausarbeitung des Planes hat in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, Vertretern der Räte der Bezirke und Kreise, Vorsitzenden von LPG, Ortsvereinigungen der VdgB (BHG) und Leitern von MTS und VEG zu erfolgen.

Das Ministerium für Kultur hat im Jahre 1954 acht und im Jahre 1955 zwölf populärwissenschaftliche Filme nach den Aufträgen und festgelegten Terminen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft herzustellen. Die 19 Unterrichtsfilme, die bisher vom Ministerium für Volksbildung hergestellt wurden, sind im Jahre 1954 zu vertonen.

Von allen landwirtschaftlichen Unterrichtsfilmen, die in der Zukunft vom Ministerium für Volksbildung hergestellt werden, sind gleichzeitig Tonkopien für die Aufführung in den LPG und Dörfern herzustellen.

Das Ministerium für Kultur ist dafür verantwortlich, daß landwirtschaftlich-populärwissenschaftliche Filme bevorzugt in den LPG und den Dörfern vorgeführt werden.

Die Räte der Bezirke und Kreise haben besonders Lehrvorführungen des Landfilms sowohl mit landwirtschaftlich-populärwissenschaftlichen Filmen als auch mit Unterrichtsfilmen des Ministeriums für Volksbildung zur Unterstützung der Winterschulung, zur Popularisierung der Neuerermethoden und wissenschaftlichen Erkenntnisse zu organisieren.

Das Ministerium für Kultur hat die Synchronisierung von landwirtschaftlich-populärwissenschaftlichen Filmen und Lehrfilmen der Sowjetunion und der Volksdemokratien zu verstärken. Dazu sind sofort nach dem Eintreffen der Filmstreifen bei der DEFA in Verbindung mit der Hauptabteilung Landwirtschaftliche Propaganda und Agrarwissenschaft Filmvorführungen unter Teilnahme von Vertretern der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, Vorsitzenden der Ortsvereinigungen der VdgB (BHG) zu organisieren und die Höhe der anzufertigenden Kopien, ihre Anfertigung als Normal- oder Schmalfilm und die Termine für den Beginn des Einsatzes festzulegen.

Das Ministerium für Kultur wird verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in jeder Nummer des Augenzeugen landwirtschaftliche Fragen behandelt werden.

Das Staatliche Rundfunkkomitee nimmt zur schnelleren Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Neuerermethoden in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zur Unterstützung der Winterschulung wöchentliche Beiträge in das Sendeprogramm auf.

Für die Popularisierung fortschrittlicher Methoden sind von den Bezirksstudios des demokratischen Rundfunks Agrarwissenschaftler, Vorsitzende von LPG und Meisterbauern zu gewinnen, die über ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse und deren Anwendung bei der Steigerung der Erträge wöchentlich berichten.

6. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat eine Lehrbuchkommission bis zum 20. Februar 1954 zu bilden, mit der Aufgabe, sämtliche vorhandenen landwirtschaftlichen Lehrbücher, insbesondere der landwirtschaftlichen Fachschulen und landwirtschaftlichen-gärtnerischen Fakultäten bis zum 31. Dezember 1954 zu überprüfen. Außerdem sind neu herauszugebende Lehrbücher zu überprüfen.

Dieser Kommission sollen angehören:

Der Leiter der Hauptabteilung Landwirtschaftliche Propaganda und Agrarwissenschaft, als Leiter der Kommission;

ein Mitarbeiter des Staatssekretariats für Hochschulwesen;

zwei Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften;

zwei Direktoren landwirtschaftlicher Institute an landwirtschaftlichen Fakultäten;

ein Vorsitzender einer LPG;

ein Direktor einer MTS;

ein Leiter eines VEG;

ein Mitarbeiter des Amtes für Literatur;

zwei Direktoren von Fachschulen für Landwirtschaft;

zwei Leiter landwirtschaftlicher Berufsschulen.

Zu den Sitzungen der Kommission können weitere Genossenschaftsbauern und werktätige Einzelbauern sowie Agrarwissenschaftler, Mitarbeiter der MTS und VEG hinzugezogen werden.

7. Zur Aufklärung über die zwei Wege in der Entwicklung der Landwirtschaft in Deutschland, in der Deutschen Demokratischen Republik und in Westdeutschland, sowie zur Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Neuerermethoden in der Landwirtschaft ist vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft 1954 die Landwirtschaftsausstellung in Leipzig-Markkleeberg durchzuführen.

Zur Vorbereitung dieser Ausstellung ist unter den LPG, den VEG, den MTS, den wissenschaftlichen Instituten und den Dörfern ein Wettbewerb um die Erreichung hoher Erträge auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Neuerermethoden zu organisieren.

Die Sieger im Wettbewerb um die erfolgreiche Durchführung der Frühjahrbestellung sowie diejenigen LPG, VEG, MTS und Gemeinden, die am erfolgreichsten wissenschaftliche Erkenntnisse und Neuerermethoden in der Viehwirtschaft angewandt haben, sollen auf der Ausstellung ihre Ergebnisse ausstellen und ausgezeichnet werden.

Die Ausstellung ist mit wissenschaftlichen Konferenzen, einem breiten Erfahrungsaustausch, fachlichen Beratungen und zahlreichen weiteren Veranstaltungen zu verbinden.

Dem Zentralrat der FDJ wird empfohlen, die Ausscheidungswettkämpfe der besten Kulturgruppen auf dem Lande während der landwirtschaftlichen Ausstellung in Leipzig durchzuführen.

Den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird empfohlen, nach Beendigung der Getreideernte in ihrem Bezirk je eine landwirtschaftliche Ausstellung durchzuführen, in denen die Entwicklung im neuen Kurs popularisiert werden soll.

Die Räte der Kreise werden beauftragt, in der Zeit nach der Durchführung der Getreideernte bis zum Beginn der Hackfruchternte die Erntefeste mit der Durchführung landwirtschaftlicher Ausstellungen zu verbinden.

Dabei sollen wissenschaftliche Erkenntnisse und Neuerermethoden popularisiert und besonders über die Ergebnisse ihrer Anwendung in LPG, VEG, MTS und bei Einzelbauern berichtet werden.

Alle wissenschaftlichen Institute werden verpflichtet, diese Ausstellung durch Bereitstellung von Anschauungsmaterial, wie Pflanzen, Tabellen, Graphiken u. a. zu unterstützen.

Die Ausstellungen sind mit Tierschauen, Verkaufsmessen und kulturellen Darbietungen zu verbinden.

8. Zur schnelleren Entwicklung der Agrarwissenschaft und zur schnelleren Verbreiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Plenum der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften bis zum 28. Februar 1954 Maßnahmen auszuarbeiten zur Herstellung einer engeren Verbindung aller agrarwissenschaftlichen Institute mit der Praxis, zur besseren Anwendung der praxisreifen Forschungsergebnisse der Agrarwissenschaftler und zur weiteren Verbesserung der Arbeit der agrarwissenschaftlichen Institute.

9. Zur Verbesserung der Ergebnisse bei der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion sowie bei der Hebung des politischen und kulturellen Niveaus ist eine Verstärkung des Einsatzes wissenschaftlich geschulter Kader in der Landwirtschaft notwendig.

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen wird verpflichtet, 1954 = 580 Hochschulabsolventen, davon 300 Diplom-Landwirte, 100 Diplom-Ingenieure, 100 Veterinär-Mediziner, 50 Diplom-Gärtner und 30 Diplom-Forstwirte auszuwählen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat diese in der Land- und Forstwirtschaft einzusetzen.

10. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat im Jahre 1954 eine Hochschule für Landwirtschaft zu errichten und zu sichern, daß 200 Studenten ab 1954 mit dem Studium beginnen. Im Jahre 1954 ist die Projektierung für die Zentrale Hochschule für Landwirtschaft soweit durchzuführen, daß ab 1. Januar 1955 mit dem Bau der Hochschule begonnen werden kann.

11. Für alle Hoch- und Fachschulabsolventen der land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Fakultäten ist ab 1955 eine zweijährige Assistentenzeit in der Praxis obligatorisch einzuführen.

Die Hochschulabsolventen, die sich für das Lehrfach entschieden haben, erhalten während der Assistentenzeit die pädagogische Ausbildung.

12. Für die erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben der MTS ist ihre Verstärkung durch qualifizierte Kader von großer Bedeutung.

Das Ministerium für Arbeit hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Schwerindustrie und dem

Ministerium für Maschinenbau bis zum 31. März 1954 200 Ingenieure und 200 Techniker auszuwählen, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft als MTS-Direktoren, technische Direktoren und als Leiter der Reparaturwerkstätten in den MTS zu gewinnen sind.

Die Vorsitzenden der Räte der Kreise werden verpflichtet, für die aus der Industrie in der Landwirtschaft eingesetzten Kader vorrangig Wohnraum zu beschaffen.

13. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, MTS-Direktoren, Leitern und Brigadiere von VEG, die keine Spezialausbildung haben, aber über eine große praktische Erfahrung verfügen und ihre Funktionen verantwortungsbewußt ausüben, bei der weiteren Qualifikation zu helfen.

Zu diesem Zweck sind 1954 in dem einzurichtenden Institut für Agrarökonomie in Potsdam Lehrgänge mit einer Kapazität von mindestens 60 Plätzen für Direktoren der MTS und 60 Plätzen für Leiter und Brigadiere der VEG einzurichten.

In dem gleichen Institut sind ab 1954 Lehrgänge mit einer Kapazität von 30 Plätzen für Direktoren der MTS sowie Leiter und Brigadiere der VEG einzurichten, die das 40. Lebensjahr überschritten und sich in dreijähriger Praxis als Leiter oder Brigadiere der VEG oder als Direktoren der MTS bewährt haben.

Den Abteilungsleitern und Mitarbeitern der Abteilung Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise, die keine Spezialausbildung haben, aber über große Erfahrungen verfügen und ihre Funktionen verantwortungsbewußt ausüben, ist bei ihrer weiteren Qualifikation zu helfen, indem ihnen Plätze an den Spezialschulen zur Verfügung gestellt werden. Es ist darauf zu achten, daß die Besetzung der Stellen in den Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise mit ausreichend qualifizierten Kadern vorgenommen wird.

14. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, dem Ministerrat bis zum 28. März 1954 einen Vorschlag über die Neuordnung des Landwirtschaftlichen Beratungsdienstes vorzulegen, der eine straffe zentralisierte Anleitung und Organisation des Einsatzes der Agronomen, Zootechniker und Leistungsprüfer, Pflanzenschutztechniker und Saatenanerkenner gewährleistet.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 24. Februar 1954 | Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 54	Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen	169
20. 2. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen	170
7. 2. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung eines Seefahrtsamtes. — Vermessung von Seeschiffen und Ausstellung von Schiffs-Meßbriefen —	171
10. 2. 54	Preisverordnung Nr. 346. — Verordnung über die Preise für Bremsklötze für Industrie-, Straßen- und Reichsbahn sowie für Reichsbahnbremsklötzsohlen und -roststäbe —	175
	Berichtigungen	176

Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.

Vom 4. Februar 1954

Die Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik nimmt in steigendem Maße an der organisierten freiwilligen Arbeit zum Aufbau unserer Deutschen Demokratischen Republik Anteil. Allen ehrenamtlichen Helfern, die bei nachfolgend genannten Tätigkeiten Unfallgefahren ausgesetzt sind, muß Versicherungsschutz gegeben werden.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Versicherungsschutz nach dieser Verordnung wird Personen gewährt, die Unfälle bei folgenden Tätigkeiten erleiden:

1. organisierte, freiwillige Aufbauarbeit;
2. organisierte, freiwillige Erntehilfe oder organisierte Aktionen zum Schutze der Ernte;
3. bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der außerschulischen Erziehung (z. B. Ferienaktion, Kinderfeste, Wanderungen, Sportveranstaltungen);
4. in Fällen, in denen Bürger mit oder ohne besondere rechtliche Verpflichtung
 - a) andere Bürger aus Lebensgefahr retten oder zu retten versuchen oder bei Unglücksfällen und allgemeinen Gefahren Hilfe leisten,
 - b) einem Beauftragten der Staatsgewalt, von dem sie zur Unterstützung einer Diensthandlung aufgefordert werden, Hilfe leisten,
 - c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme von Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, einsetzen oder wenn Bürger widerrechtlich Angegriffene schützen.

§ 2

Wer bei einer der im § 1 genannten Tätigkeiten einen Unfall erlitten hat, hat Anspruch auf Heilbehandlung gemäß § 32 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (VSV).

§ 3

Wer bei einer der im § 1 genannten Tätigkeiten einen Unfall erlitten hat und als Sozialversicherter Anspruch auf Barleistungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit hat, erhält Krankengeld gemäß § 39 VSV unter Berücksichtigung der §§ 29 und 31 VSV.

§ 4

(1) Anspruch auf Unfallrente besteht, wenn der Verlust der Arbeitsfähigkeit 20 % und mehr beträgt.

(2) Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrente besteht, wenn der Unfallgeschädigte an den Folgen des Unfalls verstorben ist.

(3) Für die Gewährung und Berechnung der Renten gelten die Bestimmungen der §§ 42, 44, 46 bis 48 VSV.

(4) Kann ein beitragspflichtiger Jahresarbeitsverdienst oder ein beitragspflichtiges Einkommen nicht nachgewiesen werden, da z. Z. des Unfalls keine Versicherungspflicht nach den Bestimmungen der Sozialversicherung bestand, so ist durch die Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung ein Jahresarbeitsverdienst entsprechend der Ausbildung und den Fähigkeiten z. Z. des Unfalls, jedoch mindestens ein Betrag von 1440 DM der Berechnung der Rente zugrunde zu legen.

(5) Das gleiche gilt für die Berechnung des Sterbegeldes nach § 58, 1 VSV.

§ 5

Wer infolge eines Unfalls bei einer der in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten pflegebedürftig wird, hat Anspruch auf Pflegegeld gemäß § 45 VSV.

§ 6

Für die Folgen von Unfällen bei den in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nach dem 31. Januar 1947 eingetreten sind, besteht Anspruch auf Unfallrente ab 1. Januar 1954, wenn der Verlust der Arbeitsfähigkeit bei Inkrafttreten der Verordnung mindestens 20 % beträgt.

§ 7

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts finden für die Gewährung von Leistungen nach dieser Verordnung Anwendung.

(2) Für die Regelung von Anträgen auf Leistungen und in Streitfällen gilt die Verfahrensordnung für die Sozialversicherung vom 11. Mai 1953 (GBl. S. 698).

§ 8

Der Staatshaushalt erstattet der Sozialversicherung die für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Mittel.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Finanzen	Ministerium für Arbeit
Dr. Loch	Macher
Stellvertreter	Minister
des Ministerpräsidenten	

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.

Vom 20. Februar 1954

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. S. 169) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und nach Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1:

(1) Unfälle, die sich bei den in der Verordnung genannten Tätigkeiten ereignen, sind wie Betriebsunfälle zu werten. Die Meldung des Unfalles hat spätestens am dritten Tage nach dem Unfall auf dem für die Meldung von Betriebsunfällen vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Die erste Ausfertigung ist der zuständigen Arbeitsschutzinspektion, die zweite der zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung einzureichen. Beide Ausfertigungen sind mit einem großen „GT“ (gesellschaftliche Tätigkeiten) auf der Vorderseite zu kennzeichnen. Die Unfälle sind in der monatlichen Meldung des Arbeitsschutzes (Vordruck II/M 3) gesondert aufzuführen.

Bei schweren, tödlichen oder Massenunfällen ist die Meldung sofort fernmündlich oder telegrafisch der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu erstatten.

(2) Die Meldung des Unfalles bei Tätigkeiten nach § 1 Ziffern 1 und 2 der Verordnung muß von dem für die organisierte Tätigkeit Verantwortlichen, bei Tätigkeiten nach Ziff. 3 der Verordnung von dem mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten und bei Tätigkeiten nach Ziff. 4 der Verordnung durch die örtlichen Organe der Staatsgewalt erstattet werden.

(3) Auf der Unfallmeldung ist zu bestätigen, daß sich der Unfall bei einer der in der Verordnung genannten Tätigkeiten ereignet hat.

§ 2

Zu § 1 Ziff. 3:

(1) Als außerschulische Erziehung im Sinne dieser Verordnung sind Veranstaltungen anzusehen, die von den staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen verantwortlich geleitet werden.

(2) Zu diesen Veranstaltungen zählen auch solche, bei denen sich die staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen durch pädagogische Beratung oder andere Formen der Anleitung beteiligen, wie z. B. bei Betriebs-Kinderferienlagern.

§ 3

Zu §§ 4 und 5:

(1) Die Rente wird von der für den Wohnort zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung errechnet und gezahlt.

(2) Der nach § 4 Abs. 4 der Verordnung zugrunde zu legende Jahresarbeitsverdienst bedarf der Bestätigung des Rates für Sozialversicherung des Kreises.

(3) Kinder, die zur Zeit des Unfalles das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf Zahlung einer Rente gemäß § 42 VSV nach Vollendung des 15. Lebensjahres.

(4) Werden Kinder unter 15 Jahren durch Unfall bei einer der im § 1 der Verordnung aufgeführten Tätigkeiten dauernd pflegebedürftig, so besteht Anspruch auf Pflegegeld nach den Bestimmungen des § 45 VSV.

§ 4

Zu § 6:

(1) Unfallgeschädigten Personen, deren Unfall sich in der Zeit vom 1. Februar 1947 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ereignet hat und die auf Grund der Verordnung Anspruch auf Rente haben, ist die Rente vom Inkrafttreten der Verordnung an zu zahlen. Der Antrag muß in diesen Fällen bis zum 31. März 1954 bei der zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung unter einwandfreiem Nachweis, daß sich der Unfall bei einer der im § 1 der Verordnung genannten Tätigkeiten ereignete, gestellt werden. Bei späterer Antragstellung wird die Rente vom ersten Tag des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

(2) Für die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen (§ 46 VSV) der unfallgeschädigten Personen gilt dieses entsprechend.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1954

Ministerium für Arbeit
Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung eines Seefahrtsamtes. — Vermessung von Seeschiffen und Ausstellung von Schiffs-Meßbriefen —

Vom 7. Februar 1954

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Bildung eines Seefahrtsamtes (GBI. S. 944) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Jedes in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatete Handelsschiff, Fischerei- oder technische Fahrzeug mit mehr als 50 cbm Bruttoreaumgehalt, das zur Seefahrt bestimmt ist und außerhalb der Seegrenzen (im Sinne der Seewasserstraßenordnung)

verkehren soll sowie jedes gleichartige Fahrzeug, das für fremde Rechnung in der Deutschen Demokratischen Republik gebaut wird, muß zur Bestimmung seines gesamten Raumgehaltes (Bruttoreumgehalt) und seines Nutzraumgehaltes (Nettoreumgehalt) vermessen werden.

(2) Fahrzeuge mit weniger als 50 cbm Bruttoreumgehalt und andere Fahrzeuge, die nicht unter die Bestimmung des Abs. 1 fallen, können auf Antrag vermessen werden.

§ 2

(1) Die Vermessung wird durch das Seefahrtsamt nach den geltenden deutschen Bestimmungen vorgenommen. Die Anwendung der Vorschriften wird im Auftrage des Staatssekretariats für Schifffahrt durch die Abteilung Schiffsvermessung bei der Forschungsanstalt für Schifffahrt, Wasser- und Grundbau laufend kontrolliert.

(2) Die Abteilung Schiffsvermessung hat zu diesem Zweck das Recht, dem Seefahrtsamt technische Anweisungen über die Handhabung der Vermessungsbestimmungen zu geben, bei den Vermessungen zugegen zu sein, die Aufzeichnungen und Berechnungen des Seefahrtsamtes einzusehen und die Abstellung von Mängeln zu verlangen.

(3) Für Schiffe, für die die geltenden Bestimmungen und Vorschriften nicht in vollem Umfang anwendbar sind, gibt die Abteilung Schiffsvermessung dem Seefahrtsamt Verfahrensrichtlinien.

(4) Die Vermessungsprotokolle sind der Abteilung Schiffsvermessung grundsätzlich vor der Ausfertigung von Meßbriefen zur Prüfung zuzuleiten.

(5) Die Abteilung Schiffsvermessung übernimmt weiterhin die vermessungstechnische Beratung bei der Projektierung von Neubauten.

§ 3

(1) Das Seefahrtsamt beurkundet jede von ihm ausgeführte Vermessung durch Ausstellen eines Deutschen Schiffs-Meßbriefes nach dem Muster in Anlage 1 bzw. 2. Diese Schiffs-Meßbriefe enthalten als wesentlichste Angabe die Identitätsmaße in Metern sowie den Brutto- und Nutzraumgehalt des Schiffes in Kubikmetern und in Bruttoregistertons.

(2) Der vom Seefahrtsamt ausgestellte Schiffs-Meßbrief hat solange Gültigkeit, wie die Voraussetzungen, unter denen er ausgefertigt wurde, unverändert bleiben. Er ist stets an Bord mitzuführen und den kontrollierenden Stellen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

(1) Die Vermessung eines Schiffes wird auf schriftlichen Antrag der Bauwerft, des Schiffseigners oder des Schiffsführers an das Seefahrtsamt vorgenommen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Legen des ersten

* 2. Durchfb. (GBI 1033 S. 1163)

Decks zu stellen. Ihn sind je zwei Ausfertigungen der nachstehend aufgeführten Zeichnungen beizufügen:

- a) Hauptspantzeichnung,
- b) Längsschnittzeichnung, in der die Ausdehnung des etwa vorhandenen Doppelbodens und die Lage der wasserdichten von Bord zu Bord reichenden Querschotten, erhöhte Wasserballastbehälter, Aufbauten, Luken und sonstige Einrichtungen angegeben sind,
- c) Deckspläne, aus denen die Zweckbestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume hervorgeht,
- d) Einrichtungspläne der Maschinen-, Kessel- und Treibstoffräume,
- e) Tankpläne,
- f) Liniendiagramm.

(2) Über nachträgliche Veränderungen in einem der unter den Buchstaben a bis f genannten Pläne ist das Seefahrtsamt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 5

(1) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 gelten sinngemäß auch für Vermessungen, die nach den Suez- oder Panamavorschriften vorgenommen werden.

(2) Vermessungen nach den für Schutzdeckschiffe geltenden Bestimmungen werden nur auf besonderen Antrag nach dem Muster der Anlage 3 ausgeführt.

(3) Der Ausschluß offen gemachter Aufbauten aus der Vermessung wird nur auf besonderen Antrag nach dem Muster der Anlage 4 ausgeführt.

§ 6

Die Vermessung darf erst dann abgeschlossen werden, wenn der Schiffsneu- oder -umbau beendet ist. Alle Aufbauten auf dem obersten Deck und alle räumlichen Einrichtungen im Schiffsinnern müssen vollendet sein, ehe der Schiffs-Meßbrief ausgestellt werden darf. Das Seefahrtsamt händigt den Schiffs-Meßbrief vor Beginn der Abnahmefahrt aus, wenn die Bestimmungen des § 4 vom Antragsteller eingehalten worden sind.

§ 7

(1) Sind an einem Schiff nach Ausstellung des Schiffs-Meßbriefes räumliche Veränderungen vorgenommen worden, so ist beim Seefahrtsamt unverzüglich eine Nachvermessung zu beantragen. Zur Stellung dieses Antrages ist verpflichtet:

- a) wenn der Umbau in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ist, derjenige, der den Umbau ausgeführt hat,
- b) wenn der Umbau eines mit einem vom Seefahrtsamt ausgestellten Deutschen Schiffs-Meßbrief ausgestatteten Schiffes im Ausland erfolgt ist, der Schiffseigner oder der Rechtsträger.

(2) Zu einer Anzeige im demselben Sinne sind sowohl der Schiffseigner als auch der Schiffsführer verpflichtet, wenn Veränderungen in der Zweckbestimmung derjenigen Räume herbeigeführt wurden, die vom Brutto-

raumgehalt zwecks Ermittlung des Nettoräumgehaltes abgezogen worden sind.

(3) Zugleich mit der Anzeige nach Absätzen 1 und 2 ist der gültige Schiffs-Meßbrief beim Seefahrtsamt einzureichen.

§ 8

Vor Beginn jeder Vermessung hat sich das Seefahrtsamt davon zu überzeugen, ob das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustand bei einer deutschen Vermessungsbehörde schon vermessen worden ist. Wenn eine solche Vermessung stattgefunden hat, so ist der Antrag auf Vermessung abzulehnen.

§ 9

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Seefahrtsamt jede Hilfe und Auskunft zu geben, die zur einwandfreien Durchführung der Vermessung erforderlich ist. Die Räume des Schiffes müssen zugänglich und aufgeräumt sein. Ladung oder Ballast darf vor der Beendigung der Vermessung nur mit Zustimmung des Seefahrtsamtes eingenommen werden.

§ 10

Das Seefahrtsamt ist befugt, auch ohne Antrag Kontrollvermessungen durchzuführen. Die Vorschriften des § 9 gelten hierfür sinngemäß. Für diese Kontrollvermessungen werden Gebühren nur dann erhoben, wenn Veränderungen im Sinne des § 7 festgestellt werden, die dem Seefahrtsamt nicht angezeigt worden sind.

§ 11

Das Seefahrtsamt führt ein Register, in dem der Inhalt der von ihm ausgestellten Schiffs-Meßbriefe nach dem Ausstellungsdatum geordnet einzutragen ist. Es sind ferner alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen Bezug haben, aufzubewahren. Das gleiche gilt von ungültig gewordenen und zurückgegebenen Schiffs-Meßbriefen.

§ 12

(1) Die Gebühren für die Vermessung von Seeschiffen richten sich nach der Gebührenordnung des Seefahrtsamtes.

(2) Sind der Erbauer, der Schiffseigner oder der Schiffsführer den ihnen nach den §§ 4, 6 und 9 obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen, so werden die Gebühren in doppelter Höhe fällig. Ergibt sich ein derartiges Versäumnis aus einer Kontrollvermessung gemäß § 10, so wird die Gebühr in zehnfacher Höhe fällig.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich treten die §§ 1, 21 bis 24, 26, § 27 Absätze 1 und 2 sowie die §§ 29 bis 39 der Schiffsvermessungsverordnung in der Fassung vom 1. März 1895 (RGBl. S. 160) außer Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1954

Staatssekretariat für Schifffahrt

Hess

Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage I

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Für Schiffe mit Deck

Deutsche Demokratische Republik

Formblatt A

Schiffsgattung:	Namen des Schiffes:	Unterscheidungs-Signal:	Nationalität:
			Heimathafen:

Deutscher Schiffs-Meßbrief

Schiffsbeschreibung

Erbauer:	Anzahl der Decks:	Wegerung:
Monat und Jahr des ersten Stapellaufs:	Beschaffenheit des obersten Decks:	Form des Bug:
Erbauungsort:	Anzahl der wasserdichten Querschotte unter und über dem Vermessungsdeck:	Form des Heck:
Baumaterial:	Anzahl der Wasserballastbehälter mit Ladefuken:	Anzahl der Schornsteine:
Bauort:		Anzahl der Masten:
		Takelung:

Identitäts-Maße

- Die Länge des Schiffes zwischen der hinteren Fläche des Vordarsevens bis zur hinteren Fläche des Hintersevens (bei Schiffen mit Patentruder bis zur Mitte des Ruderherzens) auf dem obersten festen Deck beträgt m
- Die größte Breite des Schiffes zwischen den Außenflächen der Außenbordbekleidungen oder der Berghölzer beträgt m
- Die Tiefe des Schiffsraumes zwischen der Unterkante des obersten festen Decks und der Oberkante der Bodenwangen neben dem Kielschwein bzw. der oberen Fläche des inneren eisernen Doppelbodens, wo ein solcher vorhanden ist, in der Mitte der nach 1 ermittelten Länge beträgt m
- Die größte Länge des Maschinenraumes einschließlich der etwa vorhandenen festen Brennstoffbehälter zwischen den diese Räume begrenzenden, von Bord zu Bord reichenden Schotten beträgt m

Vermessungs-Ergebnisse

Brutto-Raumgehalt		cbm	Abzüge		cbm
1. Raum unter dem Vermessungsdeck			I. Hinsichtlich der Räume für Treibkraft		
2. Raum zwischen dem Vermessungsdeck und dem darüber befindlichen Deck			II. Mannschafts-, Navigationsräume usw.:		
3. Raum darüber zwischen dem 1. und 2. Deck			1. Räume für Seeleute, Heizer, Deckoffiziere, Köche, Aufwärter usw.		
4. Maschinen- und Kesselschächte über Oberdeck			2. Räume für Offiziere, Maschinisten usw.		
5. Quarterdeck-Kajüte oder Achterdeck-Hütte (Poop)			3. Ruderhäuser, Kartenhaus usw.		
6. Back			4. Segelraum		
7. Räume unter dem Brückendeck			5. Bootsmannsvorräte		
8. Halbdeck			6. Räume für Wasserballast		
9. Sonstige Räume			III. Räume für den Schiffsführer		
10. Der in Anrechnung zu bringende Inhalt der Ladefuken			Summe der Abzüge		
Brutto-Raumgehalt					
	cbm	Reg.-Tons	Schlußergebnis der Vermessung:		
Brutto-Raumgehalt			Brutto-Raumgehalt		
Abzüge			Netto-Raumgehalt		
Netto-Raumgehalt					

Über die vorstehende nach den geltenden Schiffsvermessungs-Vorschriften vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik in Rostock am 19. beendete Vermessung nach dem vollständigen Verfahren wird dieser Meßbrief ausgefertigt.



Bemerkung: Folgende Aufbauten auf bzw. über dem Oberdeck sind als offene Räume angesehen und daher in obigen Brutto- und Netto-Raumgehalt nicht eingemessen worden:

Die Gesamtgröße der in den Bruttoreaumgehalt eingemessenen Räume für Bootsmannsvorräte beträgt cbm.

Anlage 2

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Für offene Fahrzeuge	Deutsche Demokratische Republik	Formblatt B
-----------------------------	--	--------------------

Schiffsgattung:	Name des Schiffes:	Unterscheidungs-Signal:	Nationalität:
			Heimathafen:

Deutscher Schiffs-Meßbrief

Schiffsbeschreibung

Erbauer:	Bauart:	Form des Bugs:
Monat und Jahr des ersten Stapellaufes:	Anzahl der wasserdichten Querschotten unter den gedeckten Räumen:	Form des Hecks:
Erbauungsort:	Wegerung:	Anzahl der Schornsteine:
Baumaterial:		Takelung:

Identitäts-Maße

1. Die Länge des Fahrzeuges zwischen der hinteren Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens in der Höhe der Oberkante des obersten Plankenganges beträgt m
2. Die Breite des Fahrzeuges zwischen den Außenflächen der Außenbordsbekleidungen in der Mitte der nach 1 ermittelten Länge beträgt m
3. Die Tiefe des Fahrzeuges von dem im zweiten Absatz des § 20 der Schiffsvermessungs-Ordnung angegebenen oberen Punkte bis zur Oberkante der Bodenwrangen in der Mitte der nach 1 ermittelten Länge beträgt m


Vermessungs-Ergebnisse

Brutto-Raumgehalt	cbm	Abzüge	cbm
1. Raum unter dem an Stelle des Vermessungsdecks bezeichneten obersten fest angebrachten Plankengange		I. Hinsichtlich der Räume für Treibkraft	
2. Halbdeck		II. Mannschafts-, Navigationsräume usw.	
3. Bock		1. Räume für Seeleute, Heizer usw.	
4. Sonstige Räume		2. Bootsmannsvorräte, Segelraum	
		3. Räume für Wasserballast	
		III. Räume für den Schiffsführer	
Brutto-Raumgehalt		Summe der Abzüge	

	cbm	Reg.-Tons		cbm	Reg.-Tons
Brutto-Raumgehalt			Schlußergebnis der Vermessung:		
Abzüge			Brutto-Raumgehalt		
Netto-Raumgehalt			Netto-Raumgehalt		

Über die vorstehende nach den geltenden Schiffsvermessungs-Vorschriften vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik in Rostock am 19..... beendete Vermessung nach dem vollständigen Verfahren wird dieser Meßbrief ausgefertigt.

....., den 19.....



Anlage 3

zu vorstehender

Dritter Durchführungsbestimmung

Form für Anträge auf Behandlung eines Schiffes als Schutzdeckschiff und auf Ausschluß von Räumen unter dem Schutzdeck

Auf Grund beiliegender Zeichnungen beantrage(n) ich (wir) die Behandlung des bei der Vermessung als Schutzdeckschiff und den Ausschluß der im Längsschnitt und Deckspan schraffierten Räume von der Vermessung. Bei der Freibordbestimmung ist — wird* die Behandlung des Schiffes als Schutzdeckschiff beantragt.

Auf jeden Fall verpflichtet sich der Unterzeichnete, dafür zu sorgen, daß die Tiefladelinie auch für den Indischen und Stillen Ozean nicht über dem unter dem Schutzdeck befindlichen Deck zu liegen kommt.

Des weiteren verpflichtet sich der Unterzeichnete, das Schiff zur Einvermessung der ausgeschlossenen Räume zu stellen, falls in diesen Räumen oder in einem Teil von ihnen Reisende befördert werden.

* Nicht in Betracht kommendes ist zu durchstreichen.

Anlage 4

zu vorstehender

Dritter Durchführungsbestimmung

Form der Anträge auf Ausschluß von offengemachten Aufbauten

Auf Grund beiliegender Zeichnungen beantrage (n) ich (wir) den Ausschluß der im Längsschnitt und Deckspan des schraffierten Teile der

Falls in den ausgeschlossenen Räumen oder Teilen von ihnen Reisende befördert werden, übernehme(n) ich (wir) die Verpflichtung, das Schiff zur Einvermessung dieser Räume zu stellen.

Preisverordnung Nr. 346.**— Verordnung über die Preise für Bremsklötze für Industrie-, Straßen- und Reichsbahn sowie für Reichsbahnbremsklotzsohlen und -roststäbe —**

Vom 10. Februar 1954

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Eisenbahnwesen und dem Ministerium für Maschinenbau wird zwecks Vereinheitlichung der Preise für Bremsklötze, Reichsbahnbremsklotzsohlen und Reichsbahnroststäbe folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Bremsklötze, Reichsbahnbremsklotzsohlen sowie -roststäbe gelten höchstens folgende Herstellerabgabepreise:

	Stückgewicht	für 100 kg
a) Bremsklötze		
Reichsbahn	bis 10 kg	30,— DM
S-Bahn	über 10 bis 20 kg	25,— DM
	über 20 kg	23,— DM
b) Bremsklotzsohlen		
Reichsbahn	bis 8 kg	28,— DM
S-Bahn	über 8 kg	24,— DM

Stückgewicht für 100 kg

c) Bremsklötze

Industriebahnen	bis 10 kg	35,— DM
(alte Konstruktion)	über 10 bis 20 kg	29,— DM
	über 20 kg	32,— DM

d) Bremsklötze

Industriebahnen	bis 10 kg	30,— DM
(Neukonstruktion	über 10 bis 20 kg	25,— DM
KVN 3/6—14)	über 20 kg	23,— DM

e) Bremsklötze

Straßenbahn	bis 10 kg	60,— DM
bei Aufträgen bis	über 10 bis 20 kg	50,— DM
50 Stück	über 20 kg	38,— DM
über 50 Stück	bis 10 kg	36,— DM
	über 10 bis 20 kg	34,— DM
	über 20 kg	32,— DM

f) Reichsbahn-**roststäbe****Planroste**

DIN 32001 (Ersatz für Lon 2001)

ohne Verstärker-

leiste 350 bis 575 mm lang 25,50 DM

mit Verstärker-

leiste 600 bis 1300 mm lang 25,50 DM

g) Reichsbahn-**roststäbe****Kipproststäbe**

DIN 32003 (Ersatz für Lon 2003)

Länge: 350/450/550 mm 27,— DM

(2) Die in Abs. 1 genannten Preise gelten für Rohguß, sauber geputzt und entgratet, je 100 kg, unverpackt, bei Bahn- und Schiffsversand frei Versandstation verladen, bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferanten oder Abholung durch den Auftraggeber ab Werk, aufgeladen.

§ 2

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Modelle sowie Modelleinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Für Betriebe, die mit dem Staatshaushalt verbundene Finanzpläne aufstellen, gelten die durch diese Preisverordnung festgelegten Herstellerabgabepreise als Festpreise.

§ 4

(1) Diese Preisverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung verlieren die Preisverordnung Nr. 30 vom 11. Juni 1947 über Höchstpreise für Eisenbahn-Bremssgußteile und -roststäbe (PrVOBl. 1948 S. 81) und alle dieser Preisverordnung entgegenstehenden Bestimmungen und Preisbewilligungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 10. Februar 1954

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Berichtigungen

Durch ein Versehen der Druckerei sind in der Inhaltsangabe des Gesetzblattes Nr. 18 vom 11. Februar 1954 S. 125 zwei sinnenstehende Fehler gedruckt worden.

Richtig muß es heißen:

- | | | |
|----------|---|-----|
| 1. 2. 54 | Anordnung über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Haushaltsorganisationen | 133 |
| 1. 3. 54 | Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Haushaltsorganisationen | 135 |

Das Staatssekretariat für Schifffahrt bittet, bei der Anordnung vom 24. November 1953 zur Inkraftsetzung der Ordnung zur Verhütung von Zusammenstößen auf See. — Seestraßenordnung — (GBl. S. 1211) folgende Änderungen zu beachten:

1. In Artikel 9 Abs. 7, 1. Zeile muß es statt „Fischereifahrzeug“ heißen: „fischende Fahrzeug“.
2. In Artikel 16 Abs. 1, 5. Zeile muß es statt „entsprechend ermäßigten“ heißen: „entsprechenden mäßigen“.
3. In Artikel 18 Abs. 2, 2. Zeile muß es statt „21“ heißen: „29“.

Das Ministerium für Leichtindustrie bittet, bei der Preisverordnung Nr. 323 vom 28. Oktober 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Stellmacherhandwerk (GBl. S. 1098) die Korrektur der darin enthaltenen Fehler zu beachten:

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 323 ist wie folgt zu ändern:

Auf Seite 1100 unter Gespannfahrzeuge 45 mm Reifenbreite, Tragfähigkeit 18 Ztr.,

bei Speiche Esche $50 \times 5 \times 3$ (statt $50 \times 50 \times 3$),
bei Schebe (Schwinge), Esche $80 \times 5,5 \times 3$ (statt $20 \times 5,5 \times 3$).

Unter Gespannfahrzeuge 52 mm Reifenbreite, Tragfähigkeit 30 Ztr., entfällt:

1 Sitzschoßkelle mit 4 Scheben, Esche — 16,85 DM.

Auf Seite 1101 unter Gespannfahrzeuge 65 mm Reifenbreite, Tragfähigkeit 45 Ztr.,

bei Achsholz, Buche $102 \times 12,5 \times 16,5$ (statt $102 \times 125 \times 105$),

bei Rungschemecklotz, Buche $120 \times 15 \times 9,5$ (statt $120 \times 15 \times 95$).

Unter Gespannfahrzeuge 80 mm Reifenbreite, Tragfähigkeit 60 Ztr.,

bei Hinterrad 120 cm hoch (statt 180 cm hoch).

Auf Seite 1103 Breschwagen 40 mm Reifenbreite (statt Dreschwagen).

Auf Seite 1104 unter Handwagen für Handwerk und Industrie,

bei Schuttkarrenrad (8 Speichen), Reifenbreite 40 mm (statt 14 mm Reifenbreite).

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bittet, bei der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191) folgende Berichtigungen zu beachten:

Auf Seite 1191 ist im § 3 Abs. 1 einleitend zu setzen:

„Bauernwirtschaften im Sinne des § 2 sind alle privaten landwirtschaftlichen Betriebe wie ...“

Auf Seite 1193 ist im § 10 Ziff. 5 bei

a) Treibhausgemüse „und Radieschen“ zu streichen,

b) Freilandgemüse statt Früh- und Spätkohlrabi nur „Frühkohlrabi“ zu setzen.

Auf Seite 1194 ist im § 13 Abs. 2 der Einleitungssatz zu ändern in:

„Obstplantagen und einzelne landwirtschaftliche Spezialbetriebe, bei denen ...“

Auf Seite 1195 ist im § 16 Abs. 1 bei den Ziffern 7 und 8 statt für 25 ha beide Male „35 ha“ zu setzen.

Auf Seite 1197 muß es im § 26 bei Gurken statt 20. Juni „20. Juli“ heißen.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 25. Februar 1954

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 54	Anordnung zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben	177
15. 2. 54	Anordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen —	184
15. 2. 54	Richtlinien für die Gewährung von Investitionskrediten an volkseigene Betriebe durch die Deutsche Investitionsbank	199
15. 2. 54	Richtlinien für die Finanzierung der Bauleitungen des Investitionsträgers (Invest- bauleitungen)	201

Anordnung zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben.

Vom 15. Februar 1954

Die Vorbereitung von Investitionsvorhaben umfaßt folgende vier Planstufen:

- I. Perspektivplanung
- II. Vorplanung
- III. Vorprojektierung von Technologie und Bau
- IV. Projektierung von Technologie und Bau

I.

Perspektivplanung (Investitionsteil)

§ 1

(1) Voraussetzung für die Vorbereitung von einzelnen Investitionsvorhaben sind die Perspektivpläne für die Entwicklung der jeweiligen Wirtschaftszweige und Fachgebiete (Ministerratsbeschluß vom 2. August 1951 über die Verbesserung der Investitionsvorhaben [MinBl. S. 97] und Richtlinien der Staatlichen Plankommission — Wissenschaftlich-Technischer Rat). Perspektivpläne sind für jedes Planjahr fünf auszuarbeiten und für die einzelnen Jahre zu unterteilen.

(2) Die Perspektivpläne sollen die räumliche, kapazitätsmäßige und technologische Entwicklung eines Wirtschaftszweiges oder Fachgebietes zeigen und wissenschaftlich analysieren. In ihnen ist die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung und, soweit notwendig, der Erweiterung der Kapazität des Wirtschaftszweiges oder Fachgebietes durch Investitionen auf Grund der Bedarfsentwicklung zu begründen. Sie sollen ferner auf die grundlegenden Vorbedingungen der Erweiterung der Kapazität des Wirtschaftszweiges oder Fachgebietes, d. h. auf die Möglichkeiten der Deckung des Bedarfs an Rohstoffen, Energie, Arbeitskräften usw. und deren Entwicklung eingehen und den Nachweis der Deckung dieses Bedarfs im einzelnen führen.

(3) Bei der Ermittlung der künftigen Kapazität ist von der vollen Ausnutzung der Anlagen und der Anwendung wissenschaftlich begründeter Normen auszugehen.

(4) Die Perspektivpläne sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen der zur Kapazitätserhaltung oder -erweiterung erforderlichen Investitionen in einer überschlägigen Wirtschaftlichkeitsberechnung (Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag) darlegen.

§ 2

(1) Für die Ausarbeitung des gesamten Perspektivplanes nach den Richtlinien der Staatlichen Plankommission — Wissenschaftlich-Technischer Rat — sind die Planträger verantwortlich. Sie können Spezialisten mit der Ausarbeitung von Teilaufgaben beauftragen. Die Ausarbeitung des gesamten Perspektivplanes darf nicht nachgeordneten Dienststellen (Projektierungsbetrieben) übertragen werden.

(2) Aus der Gegenüberstellung der

- a) vorhandenen Kapazitäten der jeweiligen Wirtschaftszweige oder Fachgebiete einschließlich der privaten Betriebe am Ende des Planjahres und der Analyse ihres Ausnutzungsgrades zu
- b) den geplanten Kapazitäten — auf Grund der zu lösenden Produktions- oder Entwicklungsaufgaben — ergibt sich
- c) der notwendige Kapazitätswachst, der erreicht werden muß durch
 - aa) weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität (verstärkte Einführung von TAN, Aufstellung und Einführung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen, Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Arbeitsorganisation, Verstärkung der sozialistischen Wettbewerbsbewegung, Auswertung von Verbesserungsvorschlägen, räumliche und technische Bereinigung der Produktion zur Beseitigung von Disproportionen),
 - bb) Investitionen.

§ 3

In den Perspektivplänen sind festzulegen:

1. Der Kapazitätswachst für die wichtigsten Leistungen, Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen, unterteilt nach Planjahren;

2. Entwicklung der Technologie;
3. Bedarf an entscheidenden Ausrüstungen;
4. vorgesehene Termine für die Inbetriebnahme der neuen Kapazitäten;
5. voraussichtlicher Bedarf an Investitionsmitteln, unterteilt nach Planjahren;
6. Investitionen, die vom Planträger bei anderen Planträgern veranlaßt werden müssen, um die eigenen Investitionen durchführen und in Betrieb nehmen zu können, Folgeinvestitionen, z. B. Verlegung von Verkehrs- oder Versorgungsanlagen, Geländerschließung (Straßen einschließlich technischer Versorgungseinrichtungen), Wohnungsbauten usw. Der veranlassende Planträger hat dem Planträger, der die Folgeinvestitionen durchzuführen hat, diese so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie in dessen Projektierungsplan aufgenommen werden können. Ebenso ist die Plankommission beim Rat des Bezirkes, der von der Folgeinvestition berührt wird, entsprechend zu unterrichten.

§ 4

Die Perspektivpläne müssen durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt werden.

II.

Vorplanung

§ 5

(1) Auf Grund der Perspektivpläne ist von den Planträgern die Vorplanung für die einzelnen Investitionsvorhaben durchzuführen. Sie stellt die Weiterbearbeitung der Aufgabenstellung aus den Perspektivplänen für jedes Investitionsvorhaben dar und bildet die Grundlage für die Ausarbeitung des Vorprojektes.

(2) Die Vorplanung hat der Planträger dem Projektanten, den er mit der Ausarbeitung des Vorprojektes beauftragt, auszuhändigen. Sie umfaßt folgende Daten:

I. Angaben über

- a) die bei den zu erweiternden Vorhaben vorhandenen und neu zu schaffenden Kapazitäten,
- b) den technologischen Vorgang, bei Produktionsbetrieben auch Angaben über Art, Eigenschaften und Herkunft der zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe, die anfallenden Abfall- und Nebenerzeugnisse und ihre beabsichtigte Verwendung,
- c) die benötigten Arbeitskräfte, aufgliedert nach Berufen sowie der Stelle ihres Einsatzes im Betrieb,
- d) die wichtigsten Anlagegegenstände (Maschinen, Ausrüstungen, Transporteinrichtungen usw.),
- e) den voraussichtlichen Bedarf an Wasser und Energie und die Art seiner Deckung,
- f) die innerbetrieblichen sowie öffentlichen Transportwege und Transportmittel,
- g) die erforderlichen Versorgungsleitungen (Energie, Gas, Wasser, Kanalisation, Nachrichtenanschlüsse usw.),
- h) die erforderlichen Kultur-, Sozial-, Gesundheits- und Nachwuchseinrichtungen,
- i) den geschätzten Wertumfang des gesamten Investitionsvorhabens aufgeteilt in Bau, Ausrüstungen und Sonstiges,

k) die Folgeinvestitionen, die mit dem Vorhaben verbunden sind, gegebenenfalls bei anderen Planträgern veranlaßt werden müssen (entsprechend § 3 Ziff. 6),

l) den geforderten Termin für die Inbetriebnahme von Teilobjekten und der Gesamtanlage;

2. ein überörtliches Standortguthaben, das bei Vorhaben über 250 TDM von der Plankommission in den Bezirken, bei Vorhaben über 5000 TDM von der Staatlichen Plankommission — Gebietsentwicklungsplanung — ausgestellt sein muß;
3. Bautenverzeichnis mit Flächenbedarf und Raumprogramm;
4. ein volkswirtschaftliches Gutachten, das mit den im Perspektivplan entwickelten volkswirtschaftlichen Zielen übereinstimmt und Angaben über den voraussichtlichen Nutzeffekt der geplanten Investitionen enthält.

§ 6

Der Planträger ist verpflichtet, bei der Ausarbeitung dieser Unterlagen größte Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden.

§ 7

Perspektivplanung und Vorplanung stellen eigene Aufgaben der Planträger dar. Diese haben die Aufwendungen dafür in ihren Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 8

Die Vorplanungen für naturwissenschaftlich-technische Forschungs- und Entwicklungsstellen und dergleichen sind in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission — Zentralamt für Forschung und Technik — durchzuführen.

§ 9

Der Wissenschaftlich-Technische Rat bei der Staatlichen Plankommission ist verpflichtet, auf Grund eines Auftrages des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bestimmte Vorhaben im Stadium der Vorplanung zu begutachten.

§ 10

Die in der Vorplanung festgelegten Investitionsvorhaben hat der Planträger in seinem Projektierungsplan aufzunehmen (Vordruck 0728). Dieser ist der Staatlichen Plankommission in doppelter Ausfertigung mit Begründung für jedes Überlimitvorhaben bis spätestens 31. Januar des Jahres, das dem Planjahr, dem Jahr der Durchführung des Vorhabens, vorausgeht, einzureichen.

III.

Vorprojektierung

A. Allgemeines

§ 11

(1) Das Vorprojekt (Vorentwurf) gibt einen allgemeinen Überblick über die technische Lösung und die ökonomische Zweckmäßigkeit des Investitionsvorhabens bis zu seinem Endausbau. Im Vorprojekt werden die aus der Vorplanung entnommenen Angaben spezifiziert ausgearbeitet, zeichnerisch und rechnerisch grundsätzlich gelöst und erläutert. Das Vorprojekt muß die Lösung der grundsätzlichen technischen und organisatorischen Fragen und bei volkseigenen Betrieben eine Rentabilitätsberechnung enthalten. Die übrigen Fachgebiete führen den Nachweis des wirtschaftlichen Nutzens nach den ihnen eigenen Grundsätzen.

(2) Vorprojekte dürfen nur für solche Anlagen in Auftrag gegeben und ausgearbeitet werden, für deren Konstruktion oder Verfahrenstechnologie fertigungsreife

Unterlagen vorliegen. Soll ausnahmsweise von diesem Grundsatz abgewichen werden, so hat der Planträger die Notwendigkeit ausführlich zu begründen und das Vorprojekt entsprechend besonders zu kennzeichnen. In Ausnahmefällen können bei bedeutenden oder besonders schwierigen Vorhaben Gegenvorprojekte in Auftrag gegeben werden.

(3) Der mit der Vorprojektierung Beauftragte muß sich bei der Ausarbeitung des Vorprojektes in allen Teilen von den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaft leiten lassen.

§ 12

(1) Das Vorprojekt umfaßt in der Regel einen technologischen und einen bautechnischen Teil.

(2) Zur Ausarbeitung des Vorprojektes schließt der Planträger gemäß der Verordnung vom 8. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems (GBI. S. 1141) nach Bestätigung des Projektierungsplanes einen Vertrag mit dem fachlich zuständigen volkseigenen Projektierungsbetrieb ab und übergibt ihm gleichzeitig die Unterlagen der Vorplanung.

(3) Verträge über die Vorprojektierung von Wohnungs- und ländlichen Bauten sowie von Kultur-, Sozial-, Gesundheitsbauten und betrieblichen Nebenanlagen können auch mit privaten Architekten und Ingenieuren abgeschlossen werden.

(4) In Ausnahmefällen ist der Planträger berechtigt, den Investitionsträger mit der Vorprojektierung unter Abschluß eines Vertrages zu beauftragen. Die vom Investitionsträger ausgearbeiteten Vorprojekte müssen von der Gütekontrolle des fachlich zuständigen Projektierungsbetriebes geprüft werden.

(5) Im Vertrag mit dem Projektanten ist u. a. der Termin der Fertigstellung sowie die Zahl der Ausfertigungen für das Vorprojekt (höchstens fünf) festzulegen.

§ 13

Der Planträger kann den Investitionsträger beauftragen, an seiner Stelle den Vertrag über die Vorprojektierung mit dem Projektierungsbetrieb abzuschließen. In diesem Falle muß der Planträger den Vertrag gegenzeichnen. Bei noch nicht produzierenden Betrieben sowie bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben ist nur der Planträger zum Vertragsabschluß berechtigt.

§ 14

Bei Abschluß des Vertrages mit dem bautechnischen Projektierungsbetrieb ist die Bekanntmachung vom 23. Juli 1952 über „Allgemeine Bedingungen für bautechnische Projektierungsarbeiten“ (ABP) nebst Mustervertrag (MinBl. S. 113) zu beachten.

§ 15

(1) Das Vorprojekt für Investitionsvorhaben, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt, ist geschlossen für das Gesamtvorhaben auszuarbeiten. Die Bauabschnitte für die einzelnen Planjahre sind entsprechend zu unterteilen und graphisch darzustellen. Entsprechendes gilt für Kostenüberschläge und Ausüstungslisten.

(2) Den Kostenüberschlägen sind die Preise des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Vorprojekt ausgearbeitet wird. Die verwendete Preisbasis ist stets im Kostenüberschlag auszuweisen. Preisveränderungen in den Folgejahren sind dagegen erst bei der Ausarbeitung der Kostenpläne des Projektes zu berücksichtigen.

§ 16

(1) Die volkseigenen Projektierungsbetriebe sind berechtigt, für die Ausarbeitung von Teilen des Vorprojektes, die ihren fachlichen Arbeitsbereich überschreiten, fachlich geeignete Nachbeauftragte heranzuziehen. Dies können mit Zustimmung des Planträgers auch private Architekten und Ingenieure sein.

(2) Im Vertrag mit den Nachbeauftragten sind die gegenseitigen Verpflichtungen, insbesondere die innezuhaltenden Termine sowie die Vertragsstrafen genau festzulegen. Den Nachbeauftragten sind spezifizierte Arbeitsprogramme als Bestandteil des Vertrages zu übergeben.

(3) Die Heranziehung von Nachbeauftragten befreit den Projektierungsbetrieb nicht von seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Planträger.

§ 17

Die Projektanten und ihre Nachbeauftragten sind verpflichtet, untereinander sowie mit dem Investitionsträger auf das engste zusammenzuarbeiten.

§ 18

Das Vorprojekt ist spätestens bis zum 30. Juni des Jahres, das dem Jahr der Durchführung des Investitionsvorhabens (Planjahr) vorangeht, fertigzustellen.

B. Technologischer Teil des Vorprojektes

§ 19

Zum technologischen Teil des Vorprojektes gehören:

1. Technisches Gutachten, enthaltend:
 - a) Kapazität und Arbeitsprogramm,
 - b) technologischen Vorgang mit graphischer Darstellung,
 - c) Nutzungsprogramm der Bauten (Wahl der Bautypen und der Konstruktion, Art und Größe der Räume, Anzahl der vorgesehenen Arbeitsplätze);
2. Betriebswirtschaftliches Gutachten mit Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen und der Rentabilität der Produktion unter Zugrundelegung der maximalen Ausnutzung der Produktionsanlagen;
3. Gutachten der Arbeitsschutzinspektion und sonstiger Aufsichtsbehörden;
4. Folgende Übersichtspläne usw.:
 - a) Übersichtsplan der weiteren Umgebung des Vorhabens im Maßstab 1:10 000 bis 1:25 000 oder eine Ausfertigung (gegebenenfalls Ausschnitt) des vorliegenden Teilbebauungsplanes mit eingezeichneten Vorhaben,
 - b) Lageplan des Vorhabens im Maßstab 1:500 oder 1:1000. Der Lageplan ist nicht erforderlich, wenn ein Teilbebauungsplan vorliegt,
 - c) Standortbericht über folgende Einzelheiten:
 - aa) Verkehr (vorhandene und geplante Straßen, Wege, Kanäle, Gleisanlagen),
 - bb) Entwässerung und Wasserversorgung (hydrologisches Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission),
 - cc) Energieversorgung,
 - dd) Baugrundverhältnisse (geologisches Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission),
 - ee) Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse.

ff) Eigentumsverhältnisse am Baugelände. Befindet sich das Baugelände nicht in Volkseigentum, so ist anzugeben, in welcher Form die Inanspruchnahme oder die Überführung in Volkseigentum erfolgen soll. Hierbei ist § 14 des Aufbaugesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 965) zu beachten;

5. innerörtliche Standortgenehmigung der Abteilung Aufbau des Rates des Kreises hinsichtlich der Einordnung der Baumaßnahmen in die Stadt- oder Dorfplanung;
6. Darstellung folgender Anlagen:
 - a) Strom-, Dampf-, Gas-, Brennstoff-, Wasser- und Luftversorgung sowie Kanalisation,
 - b) Einrichtungen des innerbetrieblichen Verkehrs und der Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz sowie Fernmeldeanlagen und deren Anschlüsse an das öffentliche Fernmeldenetz;
7. Darstellung der Ausrüstungen:
 - a) Ausrüstungslisten,
 - b) zeichnerische Unterlagen und Maschinenaufstellungspläne mit Belastungsangaben;
8. Unterlagen über Kosten:
 - a) Kostenüberschlag für den technologischen Teil des Vorprojektes,
 - b) Gesamtkostenzusammenstellung für den technologischen und bautechnischen Teil des Vorprojektes.

C. Bautechnischer Teil des Vorprojektes

§ 20

1. Zum bautechnischen Teil des Vorprojektes gehören:
 - a) Bautechnischer Erläuterungsbericht;
 - b) Grundrisse, Ansichten und Schnitte in der Regel im Maßstab 1:200 (Schaubild oder Modell, falls erforderlich);
 - c) notwendige Vermessungsarbeiten;
 - d) notwendige Baugrund- und Wasseruntersuchungen;
 - e) Kostenüberschlag für den bautechnischen Teil des Vorprojektes;
 - f) überschläglicher Baustoffbedarf;
2. Die im § 20 Ziff. 1 Buchstaben a bis e genannten Unterlagen sind nach den Anweisungen des Ministeriums für Aufbau auszuarbeiten.
3. Ist ein technologisches Vorprojekt nicht erforderlich, so gehören zum bautechnischen Teil des Vorprojektes auch die im § 19 unter Ziffern 2 bis 5 genannten Unterlagen.

D. Ausarbeitung des Vorprojektes

§ 21

Die Projektanten haben vor Beginn der Ausarbeitung des Vorprojektes mit den Abteilungen Aufbau der Kreise, die Städte- und Dorfplanung betreffenden Fragen zu klären. Wird mit den örtlich zuständigen Stellen ein Einverständnis nicht erzielt, so entscheiden zunächst die Räte der Bezirke, endgültig das Ministerium für Aufbau.

§ 22

Bei der Ausarbeitung der Unterlagen für die Geländerschließung sind die fachlich zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen (Energie-, Wasserversorgung und Kanalisation, Verkehr, Fernmeldewesen usw.) hinzuzuziehen.

§ 23

Alle Projektanten sind verpflichtet, die vom Ministerium für Aufbau oder den zuständigen Stellen für bestimmte Bauobjekte für verbindlich erklärten Typen zu verwenden.

E. Prüfung und Bestätigung des Vorprojektes (Technologie und Bau)

§ 24

(1) Das Vorprojekt muß für den technologischen Teil von der Gütekontrolle des zuständigen volkseigenen technologischen Projektierungsbetriebes, für den bautechnischen Teil von der Gütekontrolle des zuständigen volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebes geprüft werden. Die Gütekontrolle dieser Projektierungsbetriebe wird von den zuständigen Planträgern angeleitet und kontrolliert. Das Ministerium für Aufbau ist berechtigt und auf Verlangen der Staatlichen Plankommission verpflichtet, die Prüfung bautechnischer Vorprojekte selbst durchzuführen.

(2) Das von einem privaten Projektanten ausgearbeitete Vorprojekt unterliegt der Prüfung durch die Bauaufsicht der Abteilung Aufbau bei den Räten der Bezirke oder Kreise.

§ 25

Die Gütekontrolle der Projektierungsbetriebe bzw. die Bauaufsicht in den Bezirken und Kreisen hat die Prüfung des Vorprojektes innerhalb des für die Ausarbeitung des Vorprojektes vertraglich festgelegten Fertigstellungstermines durchzuführen.

§ 26

Die Projektanten sind verpflichtet, die Vorprojekte den für die Architekturkontrolle zuständigen Stellen vorzulegen. Die Vorlage muß so rechtzeitig erfolgen, daß die in den Verträgen festgelegten Fertigstellungstermine nicht überschritten werden.

§ 27

Für die Bestätigung des Vorprojektes ist grundsätzlich der Planträger verantwortlich. Die Prüfung und Bestätigung hat bei Investitionsvorhaben der Industrie, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens und der Wasserwirtschaft bei über 5 Mill. DM Gesamtwert innerhalb von 28 Tagen, bei Vorhaben unter 5 Mill. DM und allen Vorhaben der sonstigen Planträger innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

§ 28

Bei im Planjahr neu zu beginnenden Vorhaben mit einer Kostenüberschlagssumme von 10 Mill. DM und darüber, sowie bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben auch geringeren Wertumfanges erfolgt die Bestätigung des Vorprojektes nach Erläuterung durch den zuständigen Minister oder Staatssekretär durch das Präsidium des Ministerrates. Der Planträger hat dem Präsidium die Stellungnahmen des Wissenschaftlich-Technischen Rates bei der Staatlichen Plankommission, des Ministeriums für Aufbau und der Deutschen Investitionsbank vorzulegen, damit dieses sie in seinem Beschluß berücksichtigen kann.

§ 29

(1) Vor der Bestätigung des Vorprojektes durch den Planträger oder das Präsidium des Ministerrates sind die bei dem zuständigen Planträger bestehenden wissenschaftlichen Beiräte oder Ingenieurkollektive zur Begutachtung heranzuziehen.

(2) Alle geeigneten Vorprojekte sind unter Leitung des Planträgers in Gegenwart des Projektanten mit der Leitung des Betriebes (Investitionsträger), den Betriebsarbeitern oder der Bevölkerung zu diskutieren. Verbesserungsvorschläge sind sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen.

§ 30

Der Planträger vollzieht die Bestätigung des Vorprojektes auf einem besonderen Deckblatt durch Unterschrift und Dienstsiegel. Im einzelnen gilt folgendes:

- a) Bei Unterlimitvorhaben (Wertumfang gemäß Kostenüberschlag) kann die Bestätigung durch einen Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiter vorgenommen werden,
- b) bei Überlimitvorhaben muß die Bestätigung durch die verantwortliche Leitung des zuständigen Planträgers erfolgen,
- c) bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben muß die Bestätigung gemäß § 28 erfolgen.

§ 31

Von den Vorprojekten für naturwissenschaftlich-technische Forschungs- und Entwicklungsstellen und dergleichen ist ein Exemplar von dem beauftragten Projektierungsbetrieb dem Zentralamt für Forschung und Technik zur Begutachtung vorzulegen und von diesem mit einem Gutachten und etwaigen Abänderungsvorschlägen an den Planträger weiterzuleiten.

§ 32

(1) Die Staatliche Plankommission bestimmt die Vorprojekte, die vom Wissenschaftlich-Technischen Rat bei der Staatlichen Plankommission zu prüfen und dem Präsidium des Ministerrates zur Bestätigung vorzulegen sind.

(2) Das Vorprojekt entfällt bei Vorhaben bis zu 50 TDM sowie ohne Limitierung des Betrages in dem Falle, in dem sich das Investitionsvorhaben auf Ausrüstungen oder Betriebsausstattungen, für die genehmigte Listenpreise bestehen, beschränkt. In diesen Fällen tritt an die Stelle des Vorprojektes die Ausrüstungsliste mit Angabe der Listenpreise.

IV.

Projektierung

A. Allgemeines

§ 33

(1) Die Ausarbeitung des Projektes (Entwurf) gibt der Investitionsträger in Auftrag. Sie ist auf der Grundlage des bestätigten Vorprojektes vorzunehmen und darf nicht zu grundsätzlichen Abweichungen von den festgelegten Kapazitäten, dem Wertumfang und den Grundsätzen der Technologie führen, es sei denn, daß sich durch verbesserte Erkenntnisse in der Projektierung volkswirtschaftliche Einsparungen ergeben.

(2) Der Projektant muß sich bei der Ausarbeitung des Projektes in allen Teilen von den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaft leiten lassen.

§ 34

Das Projekt stellt die endgültige und eindeutige Lösung der technologischen, bautechnischen, ökonomischen und organisatorischen Probleme des Investitionsvorhabens in Form von zeichnerischen und rechnerischen Nachweisen sowie textlichen Ausführungen dar. Es muß die Durchführung des Investitionsvorhabens für den Abschnitt eines Planjahres ermöglichen. Auf Grund des Projektes werden die endgültigen Verträge mit den Bau- und Lieferbetrieben geschlossen.

§ 35

Bei Unterlimitvorhaben kann ausnahmsweise das Vorprojekt einschließlich des Kostenüberschlages an die Stelle des Projektes treten, falls dieses noch nicht vorliegt und die verantwortliche Leitung des zuständigen Planträgers das Vorprojekt zum Projekt erklärt. Wenn nötig, ist das Vorprojekt durch projektreife Unterlagen zu ergänzen.

§ 36

(1) Das Projekt umfaßt in der Regel einen technologischen und einen bautechnischen Teil.

(2) Die Ausarbeitung des Projektes für jeden Teil ist für Haupt- und Nebenanlagen von dem Investitionsträger dem fachlich zuständigen volkseigenen Projektierungsbetrieb bzw., soweit zulässig, dem privaten Architekten oder Ingenieur zu übertragen, der das Vorprojekt ausgearbeitet hat.

§ 37

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertrag mit dem Projektanten so rechtzeitig abzuschließen, daß bereits dem Planvorschlag das bestätigte Projekt zugrunde gelegt werden kann.

B. Technologischer Teil des Projektes

§ 38

(1) Zum technologischen Teil des Projektes gehören:

- a) Technisches Gutachten, enthaltend:
 - aa) Kapazität und Arbeitsprogramm,
 - bb) technologischen Vorgang mit graphischer Darstellung sowie technische Sicherheits- und Arbeitsschutzeinrichtungen,
 - cc) Nutzungsprogramm der Bauten (Wahl der Bautypen und der Konstruktion, Art und Größe der Räume, Anzahl der vorgesehenen Arbeitsplätze);
- b) betriebswirtschaftliches Gutachten, mit Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Investitionen und der Rentabilität der Produktion unter Zugrundelegung der maximalen Ausnutzung der Produktionsanlagen;
- c) Lageplan;
- d) Darstellung folgender Anlagen:
 - aa) Strom-, Dampf-, Gas-, Brennstoff-, Fernmelde-, Wasser- und Luftversorgung sowie Kanalisation und ihrer Anschlüsse an das öffentliche Netz. Hierzu ist ein Lageplan im Maßstab 1:1000, der das gesamte Versorgungsnetz enthält, beizubringen,
 - bb) Einrichtungen des innerbetrieblichen Verkehrs und der Anschlüsse an das öffentliche Verkehrsnetz sowie der Fernmeldeanlagen und der Anschlüsse an das öffentliche Fernmeldenetz;
- e) Darstellung der Ausrüstung:
 - aa) Ausrüstungslisten,
 - bb) zeichnerische Unterlagen und Maschinenaufstellungspläne mit Belastungsangabe,
 - cc) Terminplan für die Inbetriebnahme der Kapazität;
- f) Kostenplan für die technologischen Anlagen auf der Grundlage der Preise des Jahres, in dem das Projekt ausgearbeitet wird, und ein Gesamtkostenplan auf gleicher Grundlage;
- g) Arbeitskräfteplan für den Produktionsprozeß,

(2) Aus dem Projekt soll hervorgehen, welche der der Ausarbeitung zugrunde liegenden Dokumente im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit in- bzw. ausländischen Stellen erworben und welche allein durch den Projektanten erarbeitet wurden.

C. Bautechnischer Teil des Projektes

§ 39

Zum bautechnischen Teil des Projektes gehören:

1. Übersichtspläne, Lagepläne usw.:

- a) Übersichtsplan der weiteren Umgebung des Vorhabens im Maßstab 1:10 000 bis 1:25 000 oder eine Ausfertigung (gegebenenfalls Ausschnitt) des vorliegenden Teilbebauungsplanes; das Vorhaben ist in den Übersichts- oder Teilbebauungsplan einzuzeichnen;
- b) Lageplan im Maßstab 1:500 einschließlich der Versorgungsleitungen, sofern ein derartiger Plan nicht bereits im technologischen Teil des Projektes (vgl. Abschnitt IV Buchst. B) enthalten ist;
- c) Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1:100 mit Angabe der Maße und Einrichtungen (Schaubild oder Modell, falls erforderlich);

2. ausführlicher bautechnischer Erläuterungsbericht;

3. notwendige Vermessungsarbeiten;

4. notwendige Baugrund- und Wasseruntersuchungen mit geologischem bzw. hydrologischem Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission;

5. statische Berechnungen;

6. Leistungsverzeichnis mit Massenberechnungen — mindestens für die Arbeiten des Bauhauptgewerbes — unter Angabe der zugrunde gelegten Richtpreise;

7. Bauzeitenplanvorschlag;

8. Materialbedarfsplan für die Hauptbaustoffe, aufgestellt auf Grund von Massenberechnungen unter Angabe der zugrunde gelegten Materialverbrauchsnormen;

9. bautechnischer Kostenplan:

ihm sind die Preise des Jahres zugrunde zu legen, in dem das Projekt ausgearbeitet wird, zumindest die Preise des Jahres, das der Durchführung des Investitionsplanes (Planjahr) vorangeht;

10. Finanzbedarfsplan.

D. Ausarbeitung des Projektes

§ 40

Es gelten die Bestimmungen für die Ausarbeitung des Vorprojektes (vgl. Abschnitt III Buchst. D).

E. Prüfung und Bestätigung des Projektes (Technologie und Bau)

§ 41

(1) Es gelten die Bestimmungen des Abschnittes III Buchst. E mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vorprojektes das Projekt tritt. Der Planträger kann bei Projekten für Unterlimitvorhaben die Befugnisse zur Bestätigung des Projektes dem Investitionsträger übertragen, wenn das Projekt mit dem Vorprojekt in den Grundfragen der Technologie, Kapazität und des Wertumfanges übereinstimmt.

(2) Es ist anzustreben, daß vor Bestätigung das Projekt mit dem in Aussicht genommenen Baubetrieb durchgesprochen wird.

§ 42

Die Staatliche Plankommission bestimmt die Projekte, die vom Wissenschaftlich-Technischen Rat zu prüfen und dem Präsidium des Ministerrates zur Bestätigung vorzulegen sind.

F. Ausführungszeichnungen

§ 43

(1) Der Investitionsträger hat dem ausführenden Baubetrieb das bestätigte Projekt zu übergeben. Der Bauausführende volkseigene Betrieb ist für die Ausarbeitung der Ausführungszeichnungen des bautechnischen Teiles verantwortlich. Er schließt zu diesem Zwecke einen Vertrag mit dem Projektanten, der das bautechnische Projekt ausgearbeitet hat oder fertigt, bei kleineren Vorhaben, die Ausführungszeichnungen selbst an. Wenn ein privater Baubetrieb die Arbeiten ausführt, ist der Investitionsträger für die Ausfertigung der Ausführungszeichnungen verantwortlich.

(2) Zu den Ausführungszeichnungen gehören nicht:

- Werkstattzeichnungen für vorbereitende Arbeiten, z. B. im Stahlbau- und Rohrleitungsbau,
- Gerüstzeichnungen aller Art,
- Schalungszeichnungen,
- Zeichnungen für Baustelleneinrichtungen,
- Konstruktionszeichnungen; letztere gehören zum einzelnen Anlagegegenstand und gehen mit ihren Kosten in dessen Preis ein.

V.

Finanzierung der Vorprojekte, Projekte und Ausführungszeichnungen

§ 44

Die für die Durchführung der Vorprojekte, auch des Gegenvorprojektes, der Projekte und der Ausführungszeichnungen erforderlichen Mittel werden den Planträgern durch die Deutsche Investitionsbank zur Verfügung gestellt. Dies gilt nicht für die Projektierungsunterlagen, die aus Wettbewerben hervorgehen; für diese sind Mittel über das Ministerium der Finanzen beim Ministerrat zu beantragen.

§ 45

Als Grundlage für die Finanzierung dienen der Deutschen Investitionsbank die von der Staatlichen Plankommission bestätigten Projektierungspläne und die zwischen den Planträgern und den Projektanten abgeschlossenen Verträge, die beide der Deutschen Investitionsbank einzureichen sind.

§ 46

(1) Die Planträger bzw. die Investitionsträger sind für die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich und haben den Fortschritt der Arbeiten an den Vorprojekten und Projekten zu kontrollieren.

(2) Die Planträger haben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und der Staatlichen Plankommission monatlich entsprechend den ergangenen Richtlinien über den Stand der Erfüllung der Vorprojektierung und Projektierung zu berichten.

§ 47

(1) Die Aufwendungen für die Ausarbeitung der Vorprojekte und Projekte sind dem Investitionsträger durch

den Planträger zur Verbuchung aufzugeben und wie alle sonstigen Mittel des Investitionsplanes zu aktivieren.

(2) Entsprechendes gilt für die Aufwendungen für Ausführungszeichnungen.

§ 48

(1) Die Mittel der Deutschen Investitionsbank für die Finanzierung der Projektierung für den Investitionsplan 1954 stehen nur bis zu folgenden Terminen zur Verfügung:

für Vorprojektierungskosten bis zum
31. März 1954,

für Projektierungskosten bis zum
30. Juni 1954,

für Kosten für die Ausführungszeichnungen bis zum
31. Dezember 1954.

(2) Alle Beteiligten müssen bestrebt sein, ihre Arbeit so zu verbessern, daß in den folgenden Planjahren diese Termine vorverlegt werden können.

VI.

Entwicklung und Finanzierung von Bautypen

§ 49

Bautypen sind das Ergebnis von Entwicklungsaufgaben, die von der Deutschen Bauakademie oder auf Anweisung der Planträger durch bautechnische Projektierungsbetriebe oder das Entwurfsbüro für Typung durchgeführt werden. Sie sind vom Ministerium für Aufbau bzw. von dem zuständigen Planträger zu bestätigen und zu registrieren.

§ 50

(1) Soweit mehrere Bauobjekte, für die Typen entwickelt worden sind, in den Projektierungsplan eines Planträgers aufgenommen und bestätigt sind, übernimmt die Deutsche Investitionsbank die Finanzierung der zusätzlichen Projektierungsarbeiten. Die für diese Projektierung entstehenden Kosten sind vom Planträger auf die zur Ausführung gelangenden Objekte umzulegen und zu aktivieren.

(2) In allen anderen Fällen hat der Planträger die Kosten von Typenentwicklungen aus seinem Haushalt zu decken.

(3) Für die Finanzierung von Typen technologischer Anlagen gilt sinngemäß das gleiche.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 51

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Instruktion vom 30. Dezember 1952 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. 1953 S. 25),

b) alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen in Anordnungen, Dienstabweisungen und Rundschreiben, die von den Planträgern auf Grund der Instruktion vom 30. Dezember 1952 erlassen worden sind.

Berlin, den 15. Februar 1954

Staatliche Plankommission

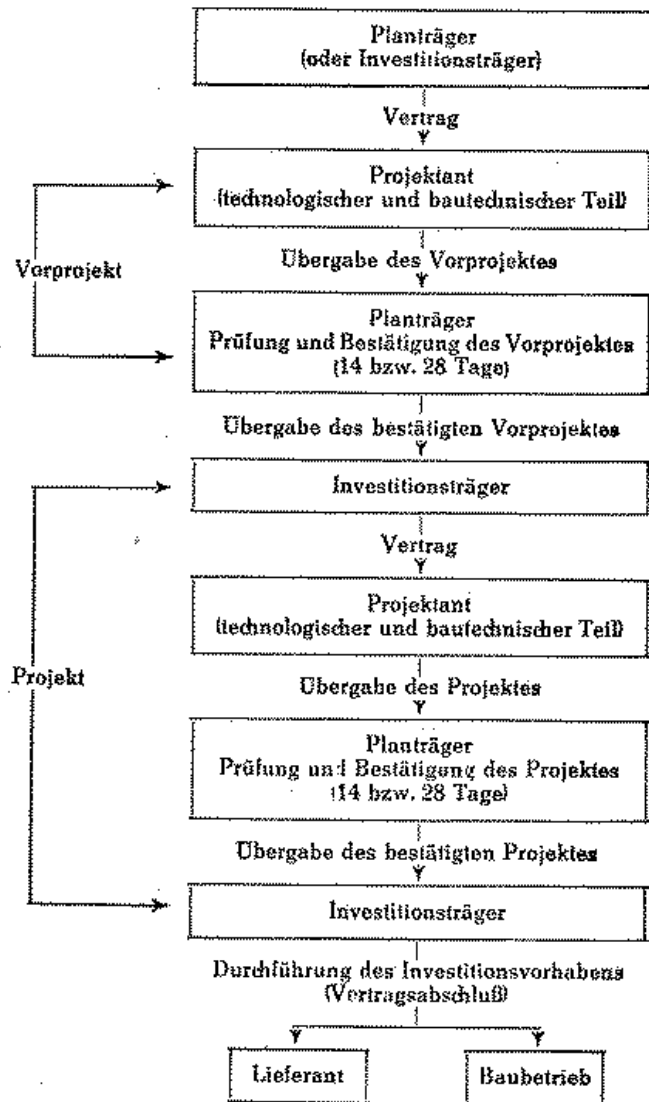
Kerber

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage zu vorstehender Anordnung

Schema

des Ablaufs der Vorprojektierung und Projektierung für ein einzelnes Investitionsvorhaben



Erläuterungen zum Schema

Vorprojekt

Der Planträger — oder in seinem Auftrag der Investitionsträger — schließt mit dem Projektanten einen Vertrag über die Ausarbeitung des Vorprojektes und übergibt ihm die in der Vorplanung erarbeiteten Unterlagen. Innerhalb der vorgesehenen Frist hat die Fertigstellung des Vorprojektes und die Prüfung durch die Gütekontrolle bzw. durch die Bauaufsicht bei den Räten der Bezirke und Kreise zu erfolgen.

Der Projektant übergibt dem Planträger das Vorprojekt zur Prüfung und Bestätigung.

Damit ist die Vorprojektierung abgeschlossen.

Projekt

Der Planträger übergibt das bestätigte Vorprojekt dem Investitionsträger mit dem Auftrag, das Projekt ausarbeiten zu lassen.

Der Investitionsträger schließt mit dem Projektanten einen Vertrag über die Ausarbeitung des Projektes.

Innerhalb der vorgesehenen Frist hat die Fertigstellung des Projektes und die Prüfung durch die Gütekontrolle bzw. durch die Bauaufsicht bei den Räten der Bezirke oder Kreise zu erfolgen.

Der Projektant übergibt seinem Auftraggeber das Projekt zur Prüfung und Bestätigung.

Nach der Bestätigung des Projektes kann die Durchführung des Investitionsvorhabens entsprechend den Bestimmungen der Anordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — in Angriff genommen werden.

Prüfzeiten

Vorprojekt	14 Tage oder 28 Tage
Projekt	14 Tage oder 28 Tage
insgesamt 28 Tage oder 56 Tage	

Anordnung

zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen —.

Vom 15. Februar 1954

A. Investitionsplan

I. Planinhalt

§ 1

Aufgaben des Investitionsplanes

Der Investitionsplan ist Bestandteil des staatlichen Planes zur friedlichen Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Er hat die Steigerung der Produktion und die richtigen Proportionen bei der Entwicklung der Volkswirtschaftszweige zu gewährleisten.

Die Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes muß nach einem strengen Sparsamkeitsregime erfolgen

Die vorhandenen Produktionskapazitäten, insbesondere zur Herstellung von Massenbedarfsgütern, müssen voll ausgelastet werden. Die den Planträgern zur Verfügung gestellten finanziellen und materiellen Fonds müssen auf die entscheidenden Aufgaben zur Verwirklichung des neuen Kurses konzentriert werden.

§ 2

Planumfang

(1) Durch den Investitionsplan werden Mittel bereitgestellt für

- a) Bauvorhaben,
- b) Ausrüstungen:
 1. Maschinen, maschinelle Anlagen und technische Einrichtungen,
 2. Transportanlagen, Transportgeräte und Fahrzeuge,
 3. Werkzeuge, Modelle und Vorrichtungen, sofern der Gegenstand innerhalb von zwölf Monaten verschlissen oder unmittelbar mit einem Einzelauftrag zusammenhängt und als Sonder-einzelkosten der Fertigung abzurechnen ist, geht dieser Aufwand zu Lasten der Umlaufmittel des Betriebes;
- c) Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung, soweit die Haushaltsdirektive nichts anderes bestimmt,
- d) Erstausrüstung mit Grundmitteln ohne Rücksicht auf Lebensdauer und Wert, die zur Inbetriebnahme neuer Kapazitäten notwendig sind,

e) Erwerb von nichtvolkseigenen Grundstücken, Produktionsanlagen und Gebäuden und der damit verbundenen Ablösung darauf ruhender volkseigener und privater Grundpfandrechte,

f) Erwerb von Tieren (Vatertiere und Pferde) und Pflanzen (Anpflanzung geschlossener Plantagen) nach einer vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu erlassenden Richtlinie.

g) Aufwendungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung beschädigter, zerstörter oder abhandengekommener Gegenstände, soweit gemäß § 6 Abs. 5 Schadenersatzleistungen nicht unmittelbar zur Verfügung stehen.

Die Wertgrenze der unter Buchstaben a bis e genannten Aufwendungen — mit Ausnahme des Buchst. b Ziff. 3 — muß im einzelnen 200 DM überschreiten. Bei den unter Buchst. b Ziff. 3 genannten Aufwendungen muß der Einzelanschaffungswert mehr als 500 DM betragen.

(2) Die Verwendung von Investitionsmitteln für andere Zwecke ist nicht statthaft.

Aus Mitteln des Investitionsplanes dürfen nicht finanziert werden:

- a) Aufwendungen für Vorprojektierung und Projektierung aller Investitionsvorhaben, die im Projektierungsplan (Vordruck 3728) aufzunehmen sind. Diese Leistungen werden durch die Deutsche Investitionsbank im Rahmen des bestätigten Projektierungsplanes gesondert finanziert.
- b) Umsetzungen und örtliche Verlagerungen,
- c) Aufwendungen für Arbeiten, die im Plan für Forschung und Entwicklungsarbeiten vorzusehen sind (vgl. Ordnung der Planung).

§ 3

Umsetzungen und örtliche Verlagerungen

(1) Umsetzungen sind Verlagerungen von Anlagen, geschlossenen Betriebsteilen oder einzelnen Anlagegegenständen zwischen verschiedenen Rechtsträgern.

(2) Örtliche Verlagerungen sind die Verlagerungen von Betrieben, geschlossenen Betriebsteilen oder einzelnen Anlagegegenständen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Rechtsträgers.

(3) Die Umsetzungen von ganzen Betrieben, geschlossenen Betriebsteilen und Großgeräten, sowie die Finanzierung des entsprechenden Aufwandes darf nur auf Beschluß des Präsidiums des Ministerrates bzw. des Rates des Bezirkes, soweit es sich um Betriebe der örtlichen Industrie handelt, erfolgen.

(4) Die Aufwendungen für Umsetzungen bzw. örtliche Verlagerungen sind in der Regel vom aufzunehmenden Betrieb aus seinen Betriebsmitteln im Rahmen des bestätigten Finanzplanes zu finanzieren.

(5) Bei Umsetzungen und örtlichen Verlagerungen, die nachweisbar nicht aus Betriebsmitteln finanziert werden können, gewährt die Deutsche Investitionsbank Kredite, sofern der Betrieb nachweist, daß durch die beabsichtigte Umsetzung bzw. Verlagerung eine Produktionsrationalisierung, d. h., eine Senkung der geplanten Selbstkosten erzielt wird.

(6) Zu den Aufwendungen für Umsetzungen bzw. örtliche Verlagerungen gehören neben den Transportkosten (einschl. Be- und Entladen) nur die Aufwen-

dungen für Demontage und Montage (einschl. der Kosten für die neuen Fundamente) der Anlagegegenstände. Der Wert der verlagerten Anlagen darf in die Aufwendungen für die Verlagerung nicht einbezogen werden.

§ 4

Investitionen bei Nutzungsverhältnissen

(1) Investitionen in Grundmittel, die anderen Rechtsträgern zur Nutzung oder Mitbenutzung überlassen wurden, sind unter Berücksichtigung der Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449) von demjenigen in seinen Investitionsplan aufzunehmen, der an ihrer Durchführung unmittelbar interessiert ist.

(2) Die hierfür aufgewendeten Investitionsmittel sind auf den überlassenden Rechtsträger umzusetzen, von diesem zu aktivieren und zu amortisieren.

§ 5

Investitionen in Nichtvolkseigentum

(1) Einbauten, Umbauten oder bauliche Veränderungen an nichtvolkseigenen Grundstücken und Gebäuden sind, sofern sie wesentliche Bestandteile derselben werden, nur zulässig, wenn

- a) der Planträger nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke bestätigt, daß für den beabsichtigten Zweck entsprechende volkseigene oder private Kapazitäten nicht mehr zur Verfügung stehen,
- b) zwischen dem Rechtsträger von Volkseigentum (Investitionsträger) und dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten unter Beachtung der als Anlage A zu dieser Anordnung beigefügten Richtlinie ein Pacht- oder Mietvertrag abgeschlossen ist.

(2) Als Investitionen sind, soweit sie vom Mieter oder Pächter vorgenommen werden, auch erstmalige Instandsetzungen zu behandeln, die bei Übernahme gemieteter oder gepachteter Grundmittel als notwendig festgestellt sind und 5000 DM im Einzelfall überschreiten.

(3) In Höhe des vom Eigentümer der Pacht- oder Mietsache anerkannten Aufwandes ist durch den Investitionsträger eine langfristige Forderung auszuweisen. Tilgungsraten sowie etwaige Zinsen sind an die Deutsche Investitionsbank abzuführen. Der nicht anerkannte Aufwand ist vom Investitionsträger zu aktivieren und während der Vertragsdauer vollständig zu amortisieren.

II. Rechte und Pflichten des Investitionsträgers

§ 6

Planfreie Investitionen**(1) Betriebsfonds**

Betriebe und finanzplangebundene Institutionen der volkseigenen Wirtschaft haben einen Betriebsfonds zu bilden. Der Betriebsfonds setzt sich zusammen aus:

- a) 15 % des überplanmäßigen Gesamtgewinnes,
- b) 50 % der überplanmäßig eingesparten Investitionsmittel (§ 26 Abs. 5),
- c) Erlöse aus Abbruch, Verschrottung und Verkauf von Anlagegegenständen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen,
- d) 1 % des betrieblichen Amortisationsaufkommens für Hauptanlagen.

(2) Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“

Die Mittel für den Betriebsfonds sind einem Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ bei der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank zuzuführen und können auch im nächsten Planjahr verwendet werden. Für die zweckgebundene Verwendung ist allein der Betriebsleiter verantwortlich. Er hat dem Planträger gemäß § 31 Abs. 4 und § 38 zu berichten.

(3) Verwendungszweck

Die Mittel des Betriebsfonds dürfen verwendet werden für:

- a) Durchführung von Maßnahmen für Arbeitsschutz, Werkschutz, Feuerschutz; dabei sollen mindestens 20 % des Betriebsfonds für zusätzliche Investitionen und Generalreparaturen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes Verwendung finden,
- b) zusätzliche Ausrüstungen kultureller und sozialer Art,
- c) zusätzliche Baumaßnahmen, insbesondere den Bau und Ausbau von Werkwohnungen, Kinderkrippen, Kindergärten, Kulturhäusern, Klubräumen und Sportanlagen,
- d) zusätzliche Ausrüstungsgegenstände und Inventar,
- e) die Beseitigung von Schadensfällen, soweit dem Rechtsträger von Volkseigentum nicht unmittelbar eine Schadenersatzleistung zur Verfügung gestellt wurde,
- f) zusätzliche Generalreparaturen gemäß § 36 Abs. 2,
- g) Aufwendungen für Umsetzungen von Anlagegegenständen sowie örtliche Verlagerungen,
- h) Aufwand für notwendige Projektierungsarbeiten gemäß Buchstaben a bis g.

(4) Planunterlagen

Beabsichtigt der Betriebsleiter aus dem Betriebsfonds im Laufe eines Planjahres Investitionsvorhaben über insgesamt 100 000 DM durchzuführen, muß vorher die Genehmigung des Planträgers eingeholt werden. Der Planträger hat das Vorhaben gemäß § 13 zu beauftragen. Der Vordruck 0761 ist in diesem Fall mit „Betriebsfonds“ zu kennzeichnen. Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn die erforderlichen Projektierungsunterlagen vollständig und geprüft vorliegen und die Durchführung des Vorhabens bis zur Fertigstellung aus Mitteln des Betriebsfonds gewährleistet ist. Das Staatliche Komitee für Materialversorgung oder dessen Dienststellen bzw. die bauausführenden Betriebe müssen die Bereitstellung der erforderlichen Materialien bestätigen.

(5) Schadenbeseitigung

Den Betrieben unmittelbar zur Verfügung stehende Ersatzleistungen dürfen nur zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der betreffenden beschädigten, zerstörten oder verlorengegangenen Gegenstände verwendet werden.

§ 7

Kleininvestitionen

(1) Kleininvestitionen sind Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtwert je Objekt bis zu 20 000 DM. Die Mittel für derartige Maßnahmen sind dem Investitionsträger aus dem Unterlimit des Planträgers auf dem Konto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ zur Verfügung zu stellen.

(2) Zur Durchführung von Kleininvestitionen dürfen auch die auf dem Sonderkonto „Generalreparaturen“ angesammelten Amortisationsanteile herangezogen werden, wenn damit die Durchführung der erforderlichen Generalreparaturen nicht gefährdet wird.

(3) Bei Kleininvestitionen ist eine Ausstellung des betrieblichen Investitionsplanes (Vordruck 0761) nicht erforderlich. Es genügt die Bestätigung des betrieblichen Planvorschlages durch den Hauptverwaltungs- bzw. Hauptabteilungsleiter oder dessen nachgeordneten Stellvertreter.

(4) Der Betriebsleiter bestimmt, welche Unterlagen zur Durchführung erforderlich sind.

(5) Soweit keine Erhöhung der Plansumme eintritt, ist der Investitionsträger berechtigt, notwendig werdende Änderungen bei Kleininvestitionen selbständig unter Wahrung der Zielsetzung durchzuführen.

§ 8

Finanzierung von Ersatzinvestitionen

(1) Die auf dem Sonderkonto „Generalreparaturen“ angesammelten Amortisationsanteile können innerhalb der Generalreparaturaufgabe zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen verwendet werden, sofern ein größerer wirtschaftlicher Erfolg damit verbunden ist. Wenn diese Ersatzinvestitionen insgesamt 50 000 DM überschreiten, muß der Generalreparaturträger bei dem Planträger die Genehmigung beantragen. Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn die erforderlichen Projektierungsunterlagen vollständig und geprüft vorliegen. Das Staatliche Komitee für Materialversorgung oder dessen Dienststellen bzw. der bauausführende Betrieb müssen die Bereitstellung der erforderlichen Materialien bestätigen. Die erforderlichen Generalreparaturen dürfen dadurch nicht vermindert werden.

§ 9

Aktivierungspflicht

(1) Die für Investitionen innerhalb und außerhalb des Investitionsplanes einschließlich Vorprojektierung und Projektierung aufgewendeten Mittel sind in voller Höhe zu aktivieren und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu amortisieren.

(2) Haushaltsorganisationen haben nach Beendigung ihres Investitionsvorhabens dem Rechtsträger des Objektes die Höhe der investierten Mittel entsprechend der Sachkonten Klasse 0 des Sachkontenrahmens der Staatlichen Verwaltung sofort mitzuteilen.

§ 10

Verantwortung des Investitionsträgers

(1) Investitionsverantwortlicher

Für alle Investitionsvorhaben sind Investitionsverantwortliche einzusetzen. Sie sind insbesondere dem Investitionsträger für die gesamte Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens sowie für die Einhaltung der Finanz- und Plandisziplin verantwortlich. Die persönliche Verantwortung der Betriebsleiter und Hauptbuchhalter wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) Aufbauleitungen

Für alle Investitionsvorhaben von besonderer Wichtigkeit sind Aufbauleitungen gemäß der „Richtlinien über die Durchführung von großen Investitionsvorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung in der Industrie, insbesondere über die Bildung und Tätigkeit von Aufbauleitungen“ (GBl. 1953 S. 40) zu bilden. Für nichtindustrielle Investitionsvorhaben sind die Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

Die Aufbauleitungen sind insbesondere verantwortlich für die Ausarbeitung und Beschaffung der Investitionsplanunterlagen, den Abschluß von Verträgen, die Kontrolle der termingerechten Durchführung der Investitionsvorhaben bis zur vollständigen Übergabe der Bauwerke durch die Auftragnehmer an die Auftraggeber, die Einhaltung der um die Investitionskosten senkung verminderten Plansumme entsprechend der Kostenstruktur, die termingerechte Inbetriebnahme der Kapazitäten usw. entsprechend Ziff. 23 der Richtlinien über die Durchführung von großen Investitionsvorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung in der Industrie, insbesondere über die Bildung und Tätigkeit von Aufbauleitungen.

III. Plangliederung

§ 11

Verantwortung des Planträgers

(1) Verantwortlich für die Durchführung ihres Investitionsplanes sind als Planträger:

- a) die Minister,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die Leiter von Institutionen, die vom Ministerrat zur selbständigen Durchführung von Plänen ermächtigt sind.

(2) Sofern der Planträger im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission nachgeordnete Organe beauftragt, sind diese als Planträger II für die Durchführung des ihnen zugeleiteten Planvolumens voll verantwortlich. Sie treten insoweit in die Funktion des Planträgers I für ihr anteiliges Planvolumen ein. Der Planträger I bleibt jedoch auch für das dem Planträger II zugeleitete Planvolumen voll verantwortlich.

§ 12

Abgrenzung der Plananteile

(1) In den von den Planträgern auszuarbeitenden Plänen sind auszuweisen:

- a) Überlimitvorhaben als Einzeltitel für Haupt- und Nebenanlagen sowie Sammelpositionen in einer Gesamtsumme. Die Sammelpositionen müssen beim Planträger in Einzeltitel aufgegliedert vorliegen.
- b) Unterlimitvorhaben in einer Gesamtsumme, getrennt nach Haupt- und Nebenanlagen (Nebenanlagen aufgeteilt nach Kultur-, Sozial-, Gesundheits- und Nachwuchseinrichtungen). Die Räte der Bezirke haben ihr Unterlimit nach Wirtschaftszweigen aufzuteilen.

(2) Die Gesamtsumme für Unterlimate dient zur Durchführung folgender Aufgaben:

- a) Durchführung von Einzelvorhaben unter dem Limit (bezogen auf den Wertumfang des gesamten Vorhabens).
- b) Finanzierung von Kleininvestitionen gemäß § 7.
- c) Durchführung von technischen Verbesserungen und Rationalisierungsmaßnahmen.

Die Mittel des Unterlimits dürfen nicht zur Ergänzung von Maßnahmen mit Überlimit-Charakter verwendet werden.

(3) Die Reserve des Planträgers ist im Unterlimit als gesonderte Position auszuweisen. Verfügungsberechtigt ist der im § 11 genannte Personenkreis. Diese Reserve muß zuerst zur Finanzierung der nicht eingeplanten Überhänge aus dem Vorjahr verwendet werden.

(4) Über die Aufteilung des Unterlimits und der Sammelpositionen des Überlimits haben die Planträger die Deutsche Investitionsbank und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik mit Stichtag der monatlichen Investitionsabrechnung, spätestens bis zum 10. des folgenden Monats, erstmalig bis zum 10. März 1954, zu unterrichten. In dieser Meldung sind die den Betrieben vom Planträger für Kleininvestitionen gegebenen Mittel gesondert auszuweisen.

§ 13

Erteilung von Investitionsplänen

(1) Die Planträger haben nach Prüfung und Bestätigung der Planunterlagen für die Vorhaben bzw. für in sich geschlossene Objekte (§ 24 Abs. 4) betriebliche Investitionspläne (Vordruck 0761) auszufertigen, die in allen Teilen mit dem bestätigten Plan übereinstimmen müssen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung der betrieblichen Investitionspläne durch den Planträger ist das Vorliegen eines bestätigten Projektes. Der Planträger hat das Vorliegen dieses Plandokumentes auf dem Vordruck 0761 besonders zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben gemäß § 7 Abs. 4 und § 14 Abs. 2.

(3) Die Ausstellung der betrieblichen Investitionspläne erfolgt:

- a) bei Überlimitvorhaben durch die Minister, Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Leiter von Institutionen oder deren unmittelbar nachgeordnete Stellvertreter,
- b) bei Unterlimitvorhaben (auch aus Sammelpositionen des Überlimits) durch die unter Buchst. a Genannten oder deren Beauftragte, die mindestens die Dienststellung eines Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiters haben müssen.

Sonderregelungen für Unterschriftsberechtigungen nachgeordneter Personen sind mit der Staatlichen Plankommission zu vereinbaren.

(4) Die für den Investitionsträger bestimmte Ausfertigung des betrieblichen Investitionsplanes muß von den in Abs. 3 Genannten eigenhändig unterzeichnet werden. Bei den übrigen Ausfertigungen ist die Verwendung eines Faksimiles oder die Leistung der Unterschrift im Durchschreibeverfahren zulässig, jedoch müssen sämtliche Ausfertigungen mit einem Dienstiegel versehen sein.

(5) Die Ausstellung eines betrieblichen Investitionsplanes (Vordruck 0761) für mehrere an verschiedenen Orten durchzuführende Investitionsvorhaben ist nur dann zulässig, wenn der Planträger nicht über die erforderlichen nachgeordneten örtlichen Dienststellen verfügt. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Deutschen Investitionsbank.

(6) Die zentralen Planträger haben den Vordruck 0725 ihres Investitionsplanes bezirkweise aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt in vier Ausfertigungen und ist wie folgt zu übergeben:

- zwei Ausfertigungen an die Staatliche Plankommission,
- eine Ausfertigung an die Plankommission des Bezirkes,
- eine Ausfertigung an die zuständige Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank.

Die bezirkliche Aufteilung muß spätestens vier Wochen nach Bestätigung des Volkswirtschaftsplanes im Besitz der vorgenannten Stellen sein.

(7) Der betriebliche Investitionsplan (Vordruck 0761) ist in fünf Ausfertigungen auszustellen und wie folgt zu verteilen:

- eine Ausfertigung an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik für sämtliche Überlimitvorhaben, bei Unterlimitvorhaben nur dann, wenn ein Kapazitätswachstum vorgesehen ist.

- Bei Bezirksvorhaben ist der Vordruck 0761 der zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben;

- drei Ausfertigungen an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank;

- eine Ausfertigung zur Information an den Investitionsträger.

(8) Die zuständige Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank erteilt auf allen Ausfertigungen des betrieblichen Investitionsplanes ihren Sichtvermerk, sofern der bezirkliche Investitionsplan (Vordruck 0725) in ihrem Besitz ist. Die zuständige Niederlassung der Deutschen Investitionsbank übergibt zwei Ausfertigungen dem Investitionsträger.

(9) Der Investitionsträger bestätigt die Übernahme der Verantwortung für die Durchführung seines betrieblichen Investitionsplanes auf dem Vordruck 0761, füllt den Finanzierungsplan (Abschn. IV) vollständig aus und übergibt eine Ausfertigung davon seinem Planträger. Die zweite Ausfertigung wird vom Investitionsträger der zuständigen Niederlassung der Deutschen Investitionsbank zum Umtausch mit der dort verbliebenen vorgelegt.

(10) Bei Planänderungen gilt jede ordnungsgemäß bestätigte Planänderungsanweisung (Vordruck 0732/33) als neuer betrieblicher Investitionsplan an Stelle des Vordrucks 0761.

Die Planänderungsanweisungen sind in sechs Ausfertigungen auszustellen und wie folgt zu verteilen:

- zwei Ausfertigungen an die Staatliche Plankommission,
- bei Unterlimiten und Nebenanlagen nur dann, wenn sich die Gesamtsumme des Unterlimits bzw. die Gesamtsumme des Kultur-, Sozial-, Gesundheitswesens und der Nachwuchseinrichtungen geändert hat;

- eine Ausfertigung an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Berlin, bzw. an ihre Bezirksstellen gemäß Abs. 7;

- zwei Ausfertigungen an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank zur Erteilung des Sichtvermerkes. Die zuständige Niederlassung der Deutschen Investitionsbank leitet eine Ausfertigung an den Investitionsträger weiter;

- eine Ausfertigung verbleibt bei dem Planträger;

§ 14

Planunterlagen

(1) Zur Durchführung des betrieblichen Investitionsplanes müssen vor Beginn der Arbeiten vollständig geprüfte und bestätigte, technische und finanzielle Dokumente vorliegen.

Dazu gehören:

- a) Projekt einschließlich Kostenplan,

- b) betrieblicher Investitionsplan (Vordruck 0761),
- c) Titelliste und Kostenstruktur (Vordruck 0724/25), wenn es sich um ein Vorhaben mit mehreren Objekten handelt,
- d) Kostenplan einschließlich Ausrüstungsliste, wenn kein Projekt erforderlich ist,
- e) Erklärung über Eigentumsverhältnisse auf der Rückseite des Vordruckes 0761.

Sofern der Planträger gemäß der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. S. 177) das Vorprojekt zum Projekt erklärt, ist das auf dem betrieblichen Investitionsplan (Vordruck 0761) auf der Rückseite zu vermerken.

(2) Beschränkt sich das Investitionsvorhaben auf Einzelausrüstungen, Betriebs-, Geschäfts- und Erstausrüstungen, welche zu genehmigten Listenpreisen erhältlich sind, so entfällt die Ausarbeitung der Vorprojekte und Projekte. Es genügt die Vorlage der bestätigten Ausrüstungsliste, in der die genehmigten Listenpreise einzeln anzuführen sind.

(3) Für die Prüfung und Bestätigung dieser Planunterlagen sind zuständig:

- a) bei Überlimitvorhaben der zuständige Minister, der Vorsitzende des Rates des Bezirkes, der Leiter der Institution oder deren unmittelbar nachgeordnete Stellvertreter,
- b) bei Unterlimitvorhaben die unter Buchst. a Genannten oder deren Beauftragte, die mindestens die Dienststellung eines Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiters haben,
- c) bei Beauftragung eines Planträgers II die namentlich benannten Verantwortlichen.

Sonderregelungen für die Unterschriftsberechtigung nachgeordneter Personen sind mit der Staatlichen Plankommission zu vereinbaren.

(4) Bei im Planjahr neu zu beginnenden Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang von 10 Millionen DM und darüber sowie bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben mit einem geringeren Wertumfang muß vor Beginn der Arbeiten die Bestätigung der Vorprojekte bzw. Projekte durch das Präsidium des Ministerrates erfolgen. Der Planträger hat dem Präsidium des Ministerrates die geplante Durchführung des Vorhabens entsprechend der vorgeschlagenen Lösungen zu erläutern und die Bestätigung zu beantragen. Sofern die Auffassung des Wissenschaftlich-Technischen Rates für das gesamte Vorhaben, des Ministeriums für Aufbau für den Bauteil oder der Deutschen Investitionsbank hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von der Stellungnahme des Planträgers abweicht und im Projekt nicht berücksichtigt wurde, hat der Planträger diese dem Präsidium des Ministerrates zu unterbreiten.

(5) Die Bestätigung aller zu einem Vorhaben gehörenden Unterlagen darf nur auf dem vorgeschriebenen Deckblatt (Anlage B dieser Anordnung) erfolgen, auf dem die Unterlagen zu verzeichnen sind. Die Deckblätter müssen von dem für die Bestätigung Verantwortlichen auf dem Original unterschrieben werden. Die Ersetzung der eigenen Unterschrift durch Verwendung eines Faksimiles auf den übrigen Ausfertigungen ist zulässig. Alle Ausfertigungen müssen mit einem Dienstsiegel versehen sein.

§ 15

Vertragssystem

(1) Vertragszwang

Der Investitionsträger kann für noch nicht beauftragte Fortführungsbauten und für bereits festliegende bestätigte neue Vorhaben Verträge über Bauleistungen und Lieferungen der wichtigsten Aggregate für das kommende Planjahr abschließen, sofern der zuständige Planträger den Abschluß genehmigt. Der Planträger übernimmt mit seiner Genehmigung die Verantwortung für die Aufnahme der bestellten Lieferungen und Leistungen in den Investitionsplan des dem Vertragsabschluß folgenden Planjahres. In allen anderen Fällen muß der Investitionsträger nach Empfang des betrieblichen Investitionsplanes (Vordruck 0761) über alle das Investitionsvorhaben betreffenden Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vertragssystems endgültige Verträge abschließen.

(2) Lieferverträge

Verträge müssen zu Höchst- oder Festpreisen abgeschlossen werden. Der Abschluß von Lieferverträgen auf der Basis von Richtpreisen ist in der Regel unzulässig. Das Ministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit der Deutschen Investitionsbank in Einzelfällen Ausnahmen hiervon genehmigen.

(3) Bauleistungsverträge

- a) Voraussetzung für den Abschluß des Bauleistungsvertrages ist mindestens das Vorliegen des bestätigten Projektes mit einer eindeutigen Leistungsbeschreibung bzw. des bestätigten Projektes eines in sich geschlossenen Objektes innerhalb eines Vorhabens. Bei Investitionsvorhaben bzw. Objekten mit einer Planhaussumme bis zu 1 Million DM gilt die vom Projektierungsbetrieb kalkulierte Kostenplansumme des bestätigten und mit einer vollständigen Leistungsbeschreibung versehenen Projektes für den Bauauftragnehmer als verbindlich. Projektierungsbetriebe und Investitionsträger sind verpflichtet, den volkseigenen Baubetrieben auf Anforderung Auskunft über die Kostenermittlung zu erteilen und diesbezügliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
 - b) Der volkseigene Baubetrieb ist verpflichtet, binnen 21 Tagen nach Aushändigung der bestätigten Projektunterlagen den Bauleistungsvertrag abzuschließen oder gegen den Kostenplan des Projektierungsbetriebes begründeten Einspruch zu erheben.
 - c) Über den Einspruch entscheidet endgültig:
 - aa) bei zentralen volkseigenen Baubetrieben das Ministerium für Aufbau unter Mitwirkung der Deutschen Investitionsbank,
 - bb) bei örtlichen volkseigenen Baubetrieben der Rat des Bezirkes — Abteilung Aufbau — unter Mitwirkung der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk und der für die Finanzierung zuständigen Niederlassung der Deutschen Investitionsbank.
- Die Erledigung des Einspruches muß binnen 14 Tagen erfolgen.
- d) In Ausnahmefällen kann der Planträger den Investitionsträger ermächtigen, den Bauleistungsvertrag auf der Grundlage der Bedingungen des den Einspruch erhebenden Baubetriebes abzuschließen. Die Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen. Mit ihr verpflichtet sich der Planträger,

eine auf Grund der Entscheidung der Schiedsstellen notwendig werdende Erhöhung der Planbausumme zu Lasten seines Investitionsplanes abzudecken.

(4) Eigenleistungen

Bei Eigenleistungen aller Art über 5000 DM durch den Investitionsträger sind der Deutschen Investitionsbank die Aufträge des Investitionsverantwortlichen mit den vom Produktionsleiter bestätigten Planpreisen der produzierenden Abteilung vorzulegen. Die Preisbildung hat unter Berücksichtigung der Richtlinie vom 20. Oktober 1953 für die Bewertung von Investitionen und Generalreparaturen, die durch eigene Leistungen des Investitionsträgers durchgeführt werden (ZBl. S. 504) zu erfolgen. Sofern diese Unterlagen vom Investitionsträger nicht zu Beginn des Vorhabens vorgelegt werden können, legt die Deutsche Investitionsbank fest, bis zu welchem Zeitpunkt ihr die Preisbildung der produzierenden Abteilung nachgewiesen werden muß.

IV. Änderungen des Planes

§ 16

Entscheidung durch den Investitionsträger

(1) Der Investitionsträger ist berechtigt, außer der Regelung für Kleininvestitionen (§ 7 Abs. 5) weitere Änderungen folgender Art durchzuführen:

a) bei Unterlimitvorhaben:

- aa) Änderungen der Kostenstruktur bis zu 10 % der Jahresplansumme,
- bb) Änderungen innerhalb der Positionen der Kostenstruktur.

Voraussetzung dafür ist, daß das im betrieblichen Investitionsplan festgelegte Planziel dadurch nicht beeinträchtigt wird und daß keine neuen Objekte ohne Genehmigung des Planträgers begonnen werden.

b) bei Überlimitvorhaben:

ohne Änderung der Kostenstruktur Veränderungen zwischen den einzelnen Positionen seines betrieblichen Investitionsplanes. Die Kostenstruktur kann in Ausnahmefällen bis zu 1 % der Jahresplansumme verändert werden. Durch die Änderungen des Investitionsplanes dürfen keine Kapazitätsvermindierungen und keine Terminverschiebungen der Inbetriebnahme der Kapazitäten eintreten und keine neuen Objekte begonnen werden.

(2) Die bei Strukturänderungen geänderte Kostenstruktur ist vom Investitionsträger dem Planträger und der finanzierenden Stelle der Deutschen Investitionsbank innerhalb von sieben Tagen vorzulegen. Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, Mittelsperre zu verfügen, wenn nach ihrem Kontrollergebnis eine Notwendigkeit für die Änderung der Kostenstruktur nicht vorlag. Der Planträger ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Sofern zwischen dem Planträger und der Deutschen Investitionsbank über Planänderungen des Investitionsträgers keine Übereinstimmung erzielt wird, trifft die Staatliche Plankommission die Entscheidung.

§ 17

Entscheidung durch den Planträger

(1) Die zuständigen Minister, Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Leiter von Institutionen sind be-

rechtigt, ohne Erhöhung ihrer Gesamtplansumme Änderungen jeder Art (Kapazität, Plansumme, Kostenstruktur) für die einzelnen Vorhaben (Überlimit und Unterlimit) selbständig zu entscheiden. Dadurch dürfen jedoch die im Volkswirtschaftsplan festgelegten Ziele der Leistungspläne nicht herabgesetzt werden. Die Deutsche Investitionsbank hat das Recht, Einspruch gegen Planänderungen zu erheben. Dieser Einspruch ist begründet der Staatlichen Plankommission mitzuteilen.

(2) Bei Planänderungen, welche eine Kapazitätsminderung bzw. Terminverschiebung bei entscheidenden Kapazitäten nach sich ziehen, ist die Entscheidung des Präsidiums des Ministerrates herbeizuführen. Die entscheidenden Kapazitäten sind aus der Anlage C dieser Anordnung ersichtlich.

(3) Die vom Planträger zu entscheidenden Planänderungen von Überlimitvorhaben dürfen nur auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums des Ministeriums bzw. des Rates des Bezirkes angewiesen werden. Der Deutschen Investitionsbank sowie der Staatlichen Plankommission ist der entsprechende Beschluß auf Anforderung mitzuteilen.

§ 18

Entscheidung durch den Ministerrat

(1) Planänderungen, die eine Verminderung oder Terminverschiebung bei entscheidenden Kapazitäten nach sich ziehen, müssen durch das Präsidium des Ministerrates entschieden werden. Mit der Antragstellung ist der Staatlichen Plankommission eine Ausfertigung des Beschlusentwurfes mit Begründung zu übermitteln.

(2) Zusatzanträge zu Lasten der Reserve des Investitionsplanes entscheidet das Präsidium des Ministerrates. Sie dürfen nur eingereicht werden für zusätzlich erteilte Aufgaben, deren Realisierung nicht im Rahmen des bewilligten Planvolumens möglich ist, wenn

- a) die erforderlichen Planunterlagen vollständig geprüft und bestätigt vorliegen,
- b) das Staatliche Komitee für Materialversorgung oder dessen Dienststellen die Realisierbarkeit des Vorhabens geprüft und bestätigt haben,
- c) die Realisierung der zur Verfügung gestellten Investitionsmittel des Planträgers dem durchschnittlichen Erfüllungsstand des Investitionsplanes entspricht.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke reichen entsprechende Anträge bei der Staatlichen Plankommission zwecks Vorlage im Präsidium des Ministerrates ein.

§ 19

Aufgaben der Staatlichen Plankommission

(1) Die Staatliche Plankommission ist verpflichtet, alle von den Planträgern selbständig durchgeführten Änderungen, die die Zielsetzung des Volkswirtschaftsplanes (Kapazitätsminderungen, Terminverschiebungen, Änderungen der Leistungspläne usw.) beeinträchtigen, dem Präsidium des Ministerrates zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Staatliche Plankommission ist berechtigt, die Durchführung dieser Planänderungsanweisungen der Planträger bis zur endgültigen Entscheidung durch das Präsidium des Ministerrates außer Kraft zu setzen.

V. Finanzierung der Investitionen**§ 20****Finanzquellen**

(1) Die Finanzierung von Investitionen erfolgt in der Regel durch Zuweisungen aus dem Staatshaushalt sowie aus den abzuführenden Amortisationen entsprechend § 22 Abs. 3.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann für einzelne Wirtschaftszweige die Eigenfinanzierung von Investitionen anordnen. Die Finanzierung erfolgt nach der vom Ministerium der Finanzen zu erlassenden Richtlinie.

§ 21**Sonderkontenführung****Investitions-Sonderkonten**

(1) Alle Investitionsträger sind verpflichtet, nach den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank die Einrichtung eines Investitions-Sonderkontos zu beantragen.

(2) Diese Investitions-Sonderkonten sind bei Plansummen ab 50 000 DM bei den Niederlassungen der Deutschen Investitionsbank für die am Ort befindlichen Investitionsträger, in allen anderen Fällen bei den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank zu führen.

(3) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, bei den Niederlassungen der Deutschen Notenbank Bevollmächtigte einzusetzen, welche im Auftrage der Deutschen Investitionsbank die bei den jeweiligen Niederlassungen der Deutschen Notenbank geführten Investitions-Sonderkonten kontrollieren.

Sammelkonto „Nebenanlagen“

(4) Für Investitionsvorhaben der einzelnen Nebenpläne (KSGN) eines Investitionsträgers wird bei den jeweils zuständigen Kreditinstituten nur ein Sammelkonto „Nebenanlagen“ geführt.

Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“

(5) Investitionsträger, die planfreie Investitionen gemäß § 6 durchführen, haben bei der für sie zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank ein entsprechendes Sonderkonto zu errichten.

(6) Sofern der Investitionsträger aus Mitteln des Betriebsfonds Vorhaben über insgesamt 100 000 DM gemäß § 6 Abs. 4 durchführen will, sind diese Mittel vorher in voller Höhe an die zuständige Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank zu überweisen. Die Deutsche Investitionsbank stellt im Rahmen des betrieblichen Investitionsplanes „Betriebsfonds“ (Vordruck 0761) nach Prüfung der Unterlagen die erforderlichen Mittel auf einem Investitions-Sonderkonto „Betriebsfonds“ durch Limiterteilung zur Verfügung.

(7) Die für Werterhaltung der aktivierten Nebenanlagen dem Werterhaltungsfonds zugeführten Amortisationen sind ebenfalls auf das Konto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ zu überweisen.

§ 22**Behandlung der Abschreibungen**

(1) Alle amortisationspflichtigen Betriebe der volkeigenen Wirtschaft haben im Rahmen des Betriebsplanes einen Amortisations- und Gewinnverwendungs-

plan (Plan 93 Teil A) in dreifacher Ausfertigung auszufüllen. Die Amortisationsanteile für den Betriebsfonds gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. d sind darin gesondert auszuweisen.

Je eine Ausfertigung des Planes 93 Teil A ist für

- a) die Deutsche Notenbank,
- b) die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank,
- c) den amortisationspflichtigen Betrieb vorgesehen.

(2) Der Plan 93 Teil A muß bis 10. März 1954 übergeben sein.

(3) Das Amortisationsaufkommen des Betriebes ist in Übereinstimmung mit dem Plan 93 Teil A zu verwenden für:

- a) Zuführungen zum Investitions-Sonderkonto bei beauftragter Eigenfinanzierung von Investitionen,
- b) Zuführungen zum Generalreparatur-Sonderkonto bei der Deutschen Notenbank,
- c) Zuführungen auf das Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ zum Zwecke der Werterhaltung der Grundmittel für Nebenanlagen gemäß § 21 Abs. 7,
- d) Zuführungen zum Betriebsfonds gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. d.

Der Rest ist von den Betrieben auf das entsprechende Konto der Deutschen Investitionsbank bei der Deutschen Notenbank bis zum Ende des laufenden Monats zu überweisen.

(4) Die Überweisungen in Höhe der planmäßigen Amortisationsanteile (§ 22 Abs. 3 Buchstaben a bis d) sind jeweils bis zum Ende des laufenden Monats an die zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank vorzunehmen, soweit nicht für einzelne Wirtschaftszweige frühere Zahlungstermine festgelegt sind.

(5) Sofern die tatsächlichen Abschreibungen der amortisationspflichtigen Betriebe höher oder niedriger als die im Plan 93 Teil A festgelegten Raten sind, ist die dem Quartalschluß folgende Rate entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen.

(6) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, Höhe und Eingang der an sie zu überweisenden Amortisationsanteile auf Grund des Planes 93 Teil A sowie des Auszuges aus dem Plan 005, den der Planträger der Deutschen Investitionsbank bis zum 25. März 1954 einzureichen hat, laufend zu kontrollieren.

Die Deutsche Notenbank überwacht den Eingang der für die Generalreparaturen und Werterhaltung bestimmten Amortisationsanteile.

(7) Bei nicht termingemäßer Überweisung der Planraten erheben die zuständigen Kreditinstitute Versäumniszuschläge in Höhe von 0,05 % je Tag.

§ 23**Haushaltszuweisungen**

(1) Das Ministerium der Finanzen sowie die Räte der Bezirke überweisen die im Staatshaushaltsplan bzw. Bezirkshaushaltsplan für Investitionen vorgesehenen

Zuweisungen in monatlichen Teilbeträgen von in der Regel $\frac{1}{12}$ des Jahresansatzes an die Deutsche Investitionsbank.

(2) Die Deutsche Investitionsbank darf die im Investitionsplan vorgesehenen Zuweisungen von Haushaltsmitteln nur insoweit ausreichen, als der jeweilige Betrieb seine Verpflichtungen zur Abführung von Amortisationen gemäß § 22 erfüllt hat.

(3) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission über die finanzielle Deckung des Investitionsplanes, die Eingänge aus dem Staatshaushalt, aus Amortisationen und aus den eigenen Finanzquellen der Investitionsträger sowie die Ausreichung der Investitionsmittel im abgelaufenen Monat zu berichten.

§ 24

Freigabe der Investitionsmittel

(1) Die Freigabe der Mittel für Investitionen erfolgt nach den von der Deutschen Investitionsbank erlassenen Richtlinien, die für die Kreditinstitute, Investitionsträger und Lieferanten verbindlich sind.

(2) Die gemäß § 21 gebildeten Investitions-Sonderkonten werden nach den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank entsprechend dem Investitionsplan (Vordruck 0761) freigegeben. Zur Freigabe der Investitionsmittel müssen der zuständigen Stelle der Deutschen Investitionsbank bei Investitionsvorhaben über 50 000 DM vorgelegt werden:

- a) die bestätigten Planunterlagen gemäß § 14,
- b) Verträge über Lieferungen und Leistungen bei einem Wertumfang ab 5000 DM,
- c) bei Eigenleistungen des Investitionsträgers über 5000 DM, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Produktionsauflage, die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 4,
- d) Erklärung über die Einrichtung einer Investitionsobligokartei,
- e) bei Überlimitvorhaben der Plan der Maßnahmen zur Durchführung der Investitionskostenenkung gemäß § 26 Abs. 4.

(3) Bei Vorhaben unter 50 000 DM erfolgt die Finanzierung auf Grund der Vorlage des mit dem Sichtvermerk der Deutschen Investitionsbank versehenen betrieblichen Investitionsplanes (Vordruck 0761) bei der Deutschen Notenbank.

(4) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, bei Investitionsvorhaben über 100 000 DM in sich geschlossene Objekte (Teile eines größeren Gesamtvorhabens) auf Grund bestätigter Teilunterlagen bis zum 30. Juni des Planjahres zu finanzieren, wenn die diesbezüglichen Unterlagen vollständig geprüft und bestätigt vorliegen. Nach diesem Zeitpunkt muß für die Finanzierung vollständige Dokumentation für das gesamte Vorhaben vorgelegt werden.

(5) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, auf Antrag des Planträgers für Bauvorhaben mit einer Planbausumme über 100 000 DM auf Grund bestätigter Vorprojekte sowie abgeschlossener Teilleistungsverträge dem Investitionsträger ein Anlaulimit bis zur Höhe von 10 % der Jahresplanbausumme zu gewähren. Diese

Mittel dürfen nur verwendet werden für die Einrichtung der Baustelle und für vorbereitende Baumaßnahmen (Enttrümmerung und Abbruch, soweit nicht Mittel im Enttrümmerungsplan bereitgestellt werden, Planierung, Geländeaufschließung, Finanzierung einer Aufbauleitung oder Investitionsabteilung).

(6) Auf Antrag kann die Deutsche Investitionsbank bei unvollständiger Objektdokumentation ein weiteres Limit bis zu 10 % der Objektbausumme dem Investitionsträger zur Durchführung von Bauarbeiten an diesen Objekten bis 30. April 1954 zur Verfügung stellen, wenn

- a) über diese Teile ausführungsfähige vom Planträger bestätigte Unterlagen vorliegen,
- b) vom Investitionsträger mit den Lieferanten oder Baubetrieben ordnungsgemäße Verträge abgeschlossen wurden,
- c) vom Projektanten die Erklärung vorliegt, daß die Teilunterlagen mit dem Gesamtprojekt und dem Gesamtkostenplan übereinstimmen,
- d) die Genehmigung für den Baubeginn von derjenigen Stelle vorliegt, die zur Bestätigung der Planunterlagen berechtigt ist.

(7) Die Ausreichung der Mittel gemäß Absätze 5 und 6 erfolgt nach den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank über ein besonderes Anlaufkonto.

(8) Bei Planänderungen durch den Planträger ist die Deutsche Investitionsbank bzw. Deutsche Notenbank erst dann zur Zahlung berechtigt, wenn die vom Planträger bestätigte Planänderungsanweisung bzw. geänderte Kostenstruktur vorgelegt wurde.

(9) Bei Planänderungen durch den Investitionsträger gemäß § 16 ist die Deutsche Investitionsbank bzw. Deutsche Notenbank nur dann zur Zahlung berechtigt, wenn eine geänderte Kostenstruktur (Vordruck 0724/25) vorgelegt wurde.

§ 25

Rechnungslegung

(1) Alle für Investitionsvorhaben gelegten Rechnungen sind vom Rechnungsaussteller als Investitionsrechnungen zu kennzeichnen.

(2) Allen Bauleistungsrechnungen über 5000 DM muß ein vom Investitionsträger und dem Baubetrieb anerkanntes Protokoll über das gemeinsam ermittelte Aufmaß beigefügt werden. Dieses Aufmaß ist mindestens monatlich vorzunehmen. Bei Pauschalverträgen tritt an dessen Stelle das entsprechende Protokoll über den Erfüllungsstand.

(3) Bei Abrechnung langfristiger Einzelfertigung ist ein spezifizierter Nachweis der angefallenen Kosten der Teilrechnung beizufügen.

§ 26

Kostensenkung im Investitionsplan

(1) Jeder Planträger hat neben der gesetzlichen Baupreissenkung eine Investitionskostenenkung zu erbringen. Die Deutsche Investitionsbank stellt dem Investitionsträger nur die um die gesetzliche Baupreissenkung und die beauftragte Investitionskostenenkung gekürzte Plansumme zur Verfügung.

(2) Investitionskostensenkung

Die Planträger sind verpflichtet, die Aufgaben ihres Investitionsplanes neben der gesetzlichen Baupreissenkung mit einem um $1\frac{1}{2}\%$ geringeren finanziellen Aufwand als Investitionskostensenkung durchzuführen. Diese Kostensenkung erstreckt sich auf alle Strukturpositionen. Ausgenommen hiervon sind alle Vorhaben unter 20 000 DM sowie Ausrüstungsgegenstände aus Importlieferungen oder solche, die zu genehmigten Listenpreisen erhältlich sind. Der Planträger muß die Investitionskostensenkung bei den einzelnen Vorhaben seines Planbereiches differenzieren und die Höhe dieser Investitionskostensenkung dem Investitionsträger auf dem betrieblichen Investitionsplan (Vordruck 0761), Abschnitt IV, mitteilen.

(3) Baupreissenkung

Die Baukosten für die Investitionsvorhaben müssen auf der Preisbasis des Jahres geplant sein, das dem jeweiligen Planjahr vorangeht. (Anweisung vom 31. Mai 1952 zur Baukostenplanung 1953 für die volkseigenen Projektierungs- und Entwurfsbetriebe sowie sonstigen Architekten- und Ingenieurbüros [MinBl. S. 71].) Die für die einzelnen Bauobjekte abzuschließenden Bauleistungsverträge haben die jeweilige gesetzliche Baupreissenkung unter Berücksichtigung ihrer Differenzierung zu gewährleisten und sichtbar auszuweisen.

(4) Plan der Maßnahmen

- a) Bei Überlimitvorhaben hat der Investitionsträger nach Empfang seines betrieblichen Investitionsplanes (Vordruck 0761) zur Durchsetzung der Investitionskostensenkung einen Plan der Maßnahmen, bei großen Vorhaben objektweise gliedert, auszuarbeiten, der die Investitionskostensenkung gewährleistet. Bei objektweiser Ausarbeitung ist eine Differenzierung der Investitionskostensenkung innerhalb der Objekte möglich. Dabei muß gewährleistet sein, daß die beauftragte Senkung für das gesamte Vorhaben erbracht wird. Bei Aufstellung des Planes der Maßnahmen sind alle bei Wahrung der Kapazitätsziele des Investitionsvorhabens gegebenen Einsparungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
- b) Zur Ausarbeitung sind vom Investitionsverantwortlichen insbesondere Aktivisten, Neuerer der Produktion, Verdiente Techniker, Vertreter der beauftragten Projektierungsbetriebe und gegebenenfalls der Baubetriebe heranzuziehen.
- c) Der Plan der Maßnahmen ist mit der Unterschrift des Betriebsleiters versehen der zuständigen Stelle der Deutschen Investitionsbank zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, gemäß § 30 zu verfahren, sofern der Investitionsträger binnen vier Wochen nach der ersten Zahlung den Plan der Maßnahmen weder für das gesamte Vorhaben noch objektweise vorlegt.
- d) Bei Änderungen des Investitionsplanes ist der Plan der Maßnahmen entsprechend zu berichtigen und innerhalb vier Wochen der zuständigen Niederlassung der Deutschen Investitionsbank vorzulegen. Der Planträger kann sich die Bestätigung des Planes der Maßnahmen vorbehalten.
- e) Der Plan der Maßnahmen ist dem Planträger zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen, wenn die auf dem betrieblichen Investitionsplan (Vordruck 0761) vorgeschriebene Investitionskostensenkung

nicht erreicht wird. Gewährleistet der vom Planträger bestätigte Plan der Maßnahmen die beauftragte Investitionskostensenkung nicht, so hat der Planträger der Deutschen Investitionsbank den Nachweis der zusätzlichen Senkung bei anderen Investitionsvorhaben seines Planbereiches zu erbringen.

- d) Bei Unterlimitvorhaben ist die Ausarbeitung des Planes der Maßnahmen nicht erforderlich. Der Investitionsträger ist verpflichtet, auf der Rückseite des Vordruckes 0761 zu erklären, in welcher Höhe er bei den einzelnen Positionen der Kostenstruktur die Investitionskostensenkung erbringt.

(5) Sparsamkeitsprämie

- a) Erzielt der Investitionsträger bei der Durchführung seines Investitionsplanes auf Grund der Initiative seiner Belegschaft eine über die bestätigte Summe des Kostenplanes abzüglich Baupreis- und beauftragte Investitionskostensenkung hinausgehende echte Einsparung, so können auf Antrag des Investitionsträgers mit Zustimmung der Deutschen Investitionsbank bis zu 50% der eingesparten Mittel dem Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ zugeführt werden. Die Deutsche Investitionsbank kann ihre Zustimmung verweigern, wenn die Plansumme des Investitionsvorhabens nicht auf Grund bestätigter Projekte in den Investitionsplan aufgenommen worden ist.
- b) Die Deutsche Investitionsbank hat diese Mittel nach endgültiger Schlußabrechnung und Prüfung der echten Einsparungen des Investitionsvorhabens zur Überweisung auf das Konto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ freizugeben, wenn der gesamte eingesparte Betrag an die Deutsche Investitionsbank zurückgeflossen ist.
- c) Unberührt hiervon bleibt das Recht zum Empfang von Prämien aus Investitionsmitteln für Verbesserungsvorschläge gemäß der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 293) und den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank.

VI. Materialversorgung**§ 27**

Die Versorgung der bauausführenden Betriebe sowie der Investitionsträger mit dem für die Durchführung des Investitionsplanes erforderlichen Material erfolgt nach den Bestimmungen der von dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung herausgegebenen „Ordnung der Materialplanung“ (Verzeichnis der Kontingenträger) sowie nach der Richtlinie vom 21. August 1953 über die Verteilung und Realisierung der Materialkontingente 1954 (ZBl. S. 403).

VII. Kontrolle des Investitionsplanes**§ 28****Kontrollaufgaben der Deutschen Investitionsbank**

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist zur Kontrolle über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Investitionen verpflichtet. Die Kontrolle ist nach einem vierteljährlichen Kontrollplan so auszuüben, daß sie die Durchführung der im Volkswirtschaftsplan gegebenen Zielsetzung gewährleistet.

(2) Die Deutsche Investitionsbank kontrolliert schwerpunktmäßig insbesondere:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Planunterlagen gemäß § 14,
- b) Kostenpläne, Preisangebote und Kalkulationen der bautechnischen Projekte von Überlimitvorhaben,
- c) die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungen für Lieferungen und Leistungen (insbesondere für Ausrüstungen), die aus Investitionsmitteln bezahlt werden,
- d) die Einhaltung des Vertragssystems,
- e) die Bauausführung einschließlich Lieferung und Montage der Ausrüstungen und Einrichtungen; die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, insbesondere bei langfristigen Einzelfertigungen den Fertigungsstand der Ausrüstungen bei den Lieferanten zu überprüfen,
- f) die Einhaltung der die Investitionen betreffenden Vorschriften des Rechnungswesens,
- g) Materialverwendung, Verbrauchsnormen und Preise,
- h) die Häufigkeit und den Umfang der Planänderungen bei einzelnen Planträgern,
- i) die termingerechte Abnahme und Inbetriebnahme der Investitionen.

(3) Die Wirtschafts- und Verwaltungsorgane sind verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank alle zur Ausübung der Kontrolle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank hat die Planträger über das Ergebnis ihrer Kontrollen regelmäßig zu unterrichten. Die Kontrollergebnisse über die wichtigsten Vorhaben sind auszugsweise an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und in besonders schwerwiegenden Fällen dem Ministerpräsidenten zu übermitteln.

§ 29

Kontrollaufgaben des Planträgers

- (1) Die Planträger sind zur regelmäßigen Kontrolle ihrer Investitionsvorhaben verpflichtet, insbesondere
- a) der Arbeiten an den Vorprojekten und Projekten,
 - b) der angewendeten Technologie,
 - c) der Inbetriebnahme der Kapazitäten zu den geplanten Terminen,
 - d) der allseitigen Durchführung des Vertragssystems unter Einhaltung der beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dem technologischen und bautechnischen Terminplan,
 - e) der Aufbringung von Planmitteln für Investitionen sowie für Generalreparaturen gemäß § 22 Abs. 3,
 - f) der zweckgebundenen Verwendung der zur Verfügung gestellten Investitionsmittel,
 - g) der Rechnungslegung für Eigenleistungen des Investitionsträgers,
 - h) der Arbeitsorganisation der Investitionsabteilungen bzw. Aufbauleitungen.
- (2) Die Planträger haben die Deutsche Investitionsbank über wesentliche, die Kontrollaufgaben der Bank berührende Ergebnisse ihrer eigenen Kontrolle zu unterrichten.

§ 30

Zwangsmaßnahmen

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, bei planwidriger Durchführung von Investitionen eine Sonderkontensperre zu verfügen oder die Bereitstellung weiterer Mittel zu verweigern. Die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und der Planträger sind hiervon zu unterrichten.

(2) Die Deutsche Investitionsbank hat im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben das Recht, bei zweckwidriger Verwendung oder unrechtmäßiger Inanspruchnahme von Investitionsmitteln unter Terminstellung den Investitionsträger mit der Rückführung oder Erstattung dieser Investitionsmittel zu beauftragen. Nach Ablauf der gestellten Frist ist die Deutsche Investitionsbank berechtigt, einen Verzugszuschlag von 0,05 % pro Tag zu erheben. Dieser Verzugszuschlag kann nachträglich vom Zeitpunkt der Abbuchung des Betrages vom Sonderkonto an erhoben werden.

§ 31

Berichterstattung

(1) Die Investitions- und Planträger sind verpflichtet, nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin, zu berichten.

(2) Soweit Investitionsmittel ohne betrieblichen Investitionsplan (Vordruck 0761) als Kleininvestitionen gemäß § 7 dem Betrieb zur Verfügung gestellt wurden, hat der Investitionsträger dem Planträger den Verbrauch vierteljährlich (Stichtag 25. März, 25. Juni, 25. September und 31. Dezember) auf INV-Abrechnungsbogen zu melden. Die erforderlichen Vordrucke sind bei dem Planträger anzufordern.

(3) Sämtliche Investitionsvorhaben ab 100 000 DM sind monatlich und Vorhaben unter 100 000 DM, mit Ausnahme der Sammelpositionen und des bezirklichen Wohnungsbaues, vierteljährlich abzurechnen. Für besonders wichtige Vorhaben unter 100 000 DM können die Planträger in den Zwischenmonaten der Quartale die Genehmigung für eine monatliche Abrechnung bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, Berlin, bzw. ihren Bezirkstellen bei Bezirksvorhaben beantragen.

(4) Betriebe und finanzplangebundene Institutionen der volkseigenen Wirtschaft, die Mittel des Betriebsfonds gemäß § 6 in Anspruch nehmen, berichten hierüber vierteljährlich in verkürzter Form entsprechend den Richtlinien der Zentralverwaltung für Statistik. Die Inanspruchnahme dieser Mittel ist im Rahmen des Kontrollberichtes auszuweisen und zu erläutern.

(5) Die Abgabe unvollständiger, falscher und nicht fristgemäßer Meldungen wird nach § 6 der Wirtschaftsstrafverordnung (ZVOBl. 1948 S. 439), verfolgt.

§ 32

Jahresabrechnung

(1) Das Planjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Die in diesem Zeitraum durchgeführten Lieferungen und Leistungen im Rahmen des betrieblichen Investitionsplanes werden bis zur Höhe der um die gesetzliche Baupreissenkung und beauftragte Investitionskosten senkung gekürzten Jahresplansumme finanziert.

(2) Die Investitions-Sonderkonten des laufenden Jahres erlöschen endgültig am 31. Januar des folgenden Planjahres, Rechnungen für Lieferungen und Leistungen

gen, die unter Nichtbeachtung der im § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen (GBl. S. 359) vorgesehenen Frist nach Schließung des Sonderkontos vorgelegt werden, werden nicht mehr aus Mitteln des Investitionsplanes bezahlt.

(3) Alle nicht bis zum 31. Dezember fertiggestellten Investitionsvorhaben sind mit den Lieferungen und Leistungen, die ab 1. Januar des neuen Planjahres durchgeführt werden (materielle Überhänge), Bestandteil des Investitionsplanes des folgenden Planjahres. Der Planträger hat für diese Überhänge bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres einen betrieblichen Investitionsplan mit der Bezeichnung „Ü“ aufzustellen.

(4) Die finanzielle Deckung der Überhänge hat der Planträger aus seinem Investitionsplan des neuen Planjahres gemäß Ordnung der Planung sicherzustellen. Zusätzliche Mittel für die Finanzierung der Überhänge werden nicht zur Verfügung gestellt.

(5) Erfolgt die Neuauflage der materiellen Überhänge des abgelaufenen Planjahres nicht fristgerecht, so kann die Deutsche Investitionsbank das Planvolumen des Planträgers für das folgende Planjahr in Höhe des nicht beauftragten Überhangvolumens bis zur endgültigen Beauftragung sperren.

(6) Die Deutsche Investitionsbank erläßt für die Finanzierung der Überhänge besondere Richtlinien.

B. Generalreparaturplan

I. Planinhalt

§ 33

(1) Der Generalreparaturplan bestimmt den Umfang der Generalreparaturen an den Hauptanlagen und der Werterhaltung der Nebenanlagen der volkseigenen Wirtschaft.

(2) Generalreparaturen sind Instandsetzungsarbeiten im Mindestbetrag von 500 DM an einem Anlagegegenstand mit einem Bruttowert von über 2000 DM, die zu einer Zeitwerterhöhung und Verlängerung der normalen Lebensdauer führen und die ursprüngliche Leistungs- und Nutzungsfähigkeit der Anlagegegenstände wiederherstellen oder erhöhen. Generalreparaturen können periodisch oder unregelmäßig anfallen, jedoch in der Regel in Abständen, die mindestens ein Jahr auseinanderliegen. Im einzelnen gelten die besonderen Richtlinien der Deutschen Investitionsbank.

(3) Grundlage für den Umfang der planmäßig durchzuführenden Generalreparaturen ist das im Finanzplan festgelegte Amortisationsaufkommen und die für den Wirtschaftszweig beschlossene Quote.

II. Plangliederung

§ 34

(1) Die Planträger teilen das ihnen zur Verfügung stehende Gesamtvolumen auf Grund der Planvorschläge der Betriebe (Vordruck 0752) differenziert nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf Einzelvorhaben auf. Dabei darf der Wertumfang für Generalreparaturen für den einzelnen Betrieb in der Regel höchstens bis zu 100 % der Amortisationen dieses Betriebes festgesetzt werden. Der Fonds für Werterhaltung verbleibt in voller Höhe dem Betrieb.

(2) Vor der Aufteilung des Gesamtvolumens ist die in der „Ordnung der Planung“ festgesetzte Reserve für unvorhergesehene Generalreparaturen zu bilden. Der

Planträger entscheidet selbständig über die Verwendung dieser Reserve. Der Stand der Reserve ist vierteljährlich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und der Deutschen Notenbank zu melden.

(3) Die Planträger haben

a) die vorgenommene Aufteilung ihres Gesamtvolumens auf die einzelnen Generalreparaturträger bezirksweise gegliedert der Deutschen Notenbank und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nachzuweisen;

b) Veränderungen der Aufteilung des Generalreparaturplanes jeweils am 10. des letzten Kalendermonats im Quartal der Deutschen Notenbank und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mitzuteilen;

c) bis zum 10. März 1954 der Deutschen Investitionsbank den Gesamtbetrag der Amortisationsanteile zu melden, den die Betriebe ihres Planbereiches dem Betriebsfonds gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. d zu führen.

III. Planänderungen

§ 35

(1) Änderungen innerhalb des Generalreparaturplanes werden durch die Planträger selbständig entschieden. Die Änderung der Gesamtstruktur des Generalreparaturplanes ist der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vierteljährlich mitzuteilen.

(2) Der Generalreparaturträger ist berechtigt, im Rahmen der ihm erteilten Generalreparaturmittel, die bei der Durchführung der Generalreparaturen notwendig werdenden Änderungen selbständig zu entscheiden.

IV. Finanzierung

§ 36

(1) Die Generalreparaturen und Werterhaltungen werden aus dem Generalreparaturkonto bei der Deutschen Notenbank nach deren Richtlinien finanziert. Die für beauftragte Werterhaltungsmaßnahmen erforderlichen Mittel sind vom Konto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ auf dieses Generalreparaturkonto zu überweisen. Soweit erforderlich, gewährt die Deutsche Notenbank Überbrückungskredite.

(2) Der Betriebsleiter ist berechtigt, die auf dem Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ angesammelten Beträge (§ 6 Abs. 1) für außerplanmäßige Generalreparaturen gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. f zu verwenden, wenn die Erfüllung des Produktionsplanes dies verlangt. Beabsichtigt der Werkleiter, aus Mitteln des Betriebsfonds im Laufe eines Planjahres Generalreparaturen über insgesamt 50 000 DM durchzuführen, dann muß er beim Planträger die Beauftragung beantragen. Der Vordruck 0752 ist in diesem Falle mit „Betriebsfonds“ zu kennzeichnen.

(3) Auf Grund des vom Planträger bestätigten Planvorschlags (Vordruck 0752) beantragt der Generalreparaturträger bei der Deutschen Notenbank die Freigabe seines Sonderkontos.

(4) Beabsichtigt der Generalreparaturträger, aus Amortisationsanteilen Ersatzinvestitionen gemäß § 8 durchzuführen, und reichen die Generalreparaturmittel hierzu nicht aus, ist er berechtigt, den Differenzbetrag aus Mitteln des Betriebsfonds zu entnehmen. Diese Mittel sind vom Konto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ auf das Generalreparatur-Sonderkonto zu überweisen.

V. Kontrolle des Generalreparaturplanes**§ 37**

(1) Die Planträger sind verpflichtet, die Erhaltung der Grundmittel der Betriebe durch die planmäßige Durchführung der Generalreparaturen zu kontrollieren.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Generalreparaturen zu kontrollieren.

VI. Berichterstattung**§ 38**

Die Generalreparaturträger haben

a) vierteljährlich entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über die Erfüllung ihres Generalreparaturplanes (GR-Abrechnung) zu berichten;

b) soweit sie Generalreparaturen aus dem Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ oder Ersatzinvestitionen gemäß § 8 durchführen, vierteljährlich entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu berichten.

VII. Jahresabrechnung**§ 39**

(1) Das Planjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Die in diesem Zeitraum durchgeführten Lieferungen und Leistungen werden bis zur Höhe der Plansumme finanziert.

(2) Nichtverbrauchte Mittel des Sonderkontos für Generalreparaturen können im Einvernehmen mit dem Planträger vom Generalreparaturträger für weitere Generalreparaturen im folgenden Planjahr verwendet werden.

C. Lizenzen**§ 40**

(1) Die Lizenzkontrollzifferpflicht erstreckt sich auf Vorhaben, deren Gesamtkosten 20 000 DM übersteigen.

(2) Das Ministerium für Aufbau hat im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke und Kreise Anweisungen über die Erteilung von Lizenzen zu geben und ihre Durchführung zu kontrollieren.

§ 41

(1) Als lizenzpflichtiges Vorhaben gilt der gesamte Umfang einschließlich aller Nebenanlagen, Ausrüstungen, Einrichtungen und sonstigen Aufwendungen.

(2) Die Berechnung der Lizenzkontrollziffer erfolgt nach Absetzung des Wertes der vorhandenen und frei zu beschaffenden Materialien und Waren sowie der Kosten der eigenen Bauleistungen.

§ 42

(1) Eine Lizenz ist bei den im Abs. 2 genannten Dienststellen zu beantragen. Dabei sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Vorzulegen sind:

a) Eine Aufgliederung der erforderlichen Gesamtkosten und Kontrollziffern, unterteilt nach Bau- und Montagearbeiten, Ausrüstungen und Sonstiges, Art der Finanzierung (Eigenmittel und erforderliche Kreditmittel) nach dem vom Ministerium für Aufbau herausgegebenen Antragsformular;

b) Bauzeichnungen im Maßstab 1:100 und Lageplan 1:2000 mit Zustimmungsvermerk des Rates des

Stadt- oder Landkreises, ausführliche Baubeschreibung und statische Berechnung für alle Konstruktionen;

c) Kostenanschlag mit Massenberechnung und zeitlicher sowie technischer Strukturaufstellung der einzelnen Arbeiten und Lieferungen;

d) Aufstellung des Materialbedarfes, gegliedert nach Menge und Kosten sowie Aufstellung derjenigen Materialien und Waren, die vorhanden sind oder frei beschafft werden können, gegliedert nach Menge und Kosten;

e) Aufstellung der eigenen Bauleistungen;

f) Prüfungsergebnis der für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständigen Abteilung Aufbau des Stadt- bzw. Landkreises sowie gutachtliche Stellungnahme der zuständigen Abteilung des Stadt- bzw. Landkreises.

(2) Lizenzen werden erteilt:

für Vorhaben mit einem Gesamtaufwand für das Einzelvorhaben	Ein-zureichen	Lizenzerteilung durch
a) bis zu 50 000 DM	an den Rat des Kreises, Abt. Aufbau	die Abteilung Auf- bau im Einver- nehmen mit der Plan- kommission und den zuständigen Abtei- lungen des Rates des Stadt- bzw. Landkreises
b) über 50 000 DM	an den Rat des Kreises, Abt. Aufbau	die Abteilung Auf- bau im Einver- nehmen mit der Plan- kommission und den zuständigen Abtei- lungen des Rates des Bezirkes
c) über 250 000 DM	über den Rat des Kreises, Aufbau und den Rat des Bezirkes, Abt. Aufbau, an das Ministerium für Aufbau der Regie- rung der Deutschen Demokratischen Re- publik	das Ministerium für Aufbau nach vor- herigem Einver- ständnis des zustän- digen Ministeriums bzw. des zentralen Bedarfsträgers

(3) Die Räte der Bezirke können die ihnen übergebene Kontrollziffer für Lizenzen nach ihrem Ermessen sowohl für das Gesamtvolumen der Wirtschaftszweige als auch für den Bauanteil bis auf die Kreise aufgliedern. Die Räte der Bezirke sind berechtigt und verpflichtet, entsprechend der Inanspruchnahme von Lizenzen die den Kreisen gegebenen Kontrollziffern ab- zuändern.

§ 43

(1) Die Entscheidung über eine beantragte Lizenz ist dem Antragsteller, den an der Bearbeitung des Antrages beteiligten Stellen und dem kreditgewährenden Institut innerhalb eines Monats zuzustellen.

(2) Die nach § 42 Abs. 2 für die Lizenzerteilung zu- ständige Stelle ist verpflichtet, die Durchführung der erteilten Lizenz und die Einhaltung der auferlegten Be- dingungen gemäß Anweisung des Ministeriums für

Aufbau zu kontrollieren. Sie ist berechtigt, notwendige Anweisungen zur Erfüllung der gültigen Vorschriften zu geben.

(3) Die Lizenznehmer sind zu verpflichten, die lizenzerteilende Stelle unverzüglich zu unterrichten, wenn das geplante Vorhaben nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. In diesen Fällen ist die Lizenz zu kürzen.

§ 44

(1) Die erteilten Lizenzen sind nur für das laufende Jahr ihrer Ausfertigung gültig.

(2) Für nicht beendete Vorhaben können Fristverlängerungen bis zum 30. September des nächstfolgenden Jahres gewährt werden. Die Überhänge gehen zu Lasten des Lizenzvolumens des neuen Planjahres beim jeweiligen zuständigen Planträger, soweit sie 20 000 DM Kosten übersteigen.

Den Verlängerungsanträgen sind beizufügen:

- a) verbindliche Angaben der noch erforderlichen Gesamtkosten und Kontrollziffern, unterteilt nach Bau- und Montagearbeiten, Ausrüstungen und Sonstiges;
- b) Aufstellung der noch beanspruchten Materialien und Waren, gegliedert nach Art, Menge und Kosten;
- c) die Art der Finanzierung.

(3) Für die Verlängerung ist von den lizenzerteilenden Stellen eine Überhanglizenz zu erteilen.

(4) Die Bearbeitung und Entscheidung eines Lizenzantrages ist gebührenfrei.

§ 45

(1) Kredite für lizenzpflichtige Vorhaben werden nach den Bestimmungen der Kreditinstitute gewährt.

(2) Die Kreditinstitute haben die ordnungsgemäße Verwendung der von ihnen für Lizenzen bereitgestellten Kreditmittel zu kontrollieren.

(3) Die Lizenznehmer haben die Kontrolle durch die Vorlage sämtlicher Unterlagen und durch Auskunftserteilung an die Beauftragten des Kreditinstituts zu unterstützen.

(4) Die Kontrolle ist regelmäßig und in Abständen vorzunehmen, die nach der Höhe der Gesamtaufwendungen und des gewährten Kredits zu bemessen sind. Über das Ergebnis der Kontrolle ist den beteiligten Stellen, insbesondere der lizenzerteilenden Stelle zu berichten.

§ 46

(1) Die Zuweisung des für die Durchführung der lizenzpflichtigen Bauarbeiten erforderlichen Materials erfolgt an den bauausführenden Betrieb auf Grund der Bauleistungsverträge oder an den Lizenznehmer, wenn er die Bauarbeiten ohne Inanspruchnahme eines Baubetriebes ausführt.

(2) Die Zuweisung erfolgt, wenn es sich um Objekte des Bezirksplanes handelt, aus den Kontingenten, welche die Räte der Bezirke vom Staatlichen Komitee für Materialversorgung zur Durchführung ihres Planes erhalten haben.

§ 47

(1) Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1954 — Plan der Lizenzen — wird vom Ministerium für Aufbau vierteljährlich mit Kurzbericht LiB—1a (Postkarte) und LiB—1b, Berichtsbogen LiB—1 und LiB—2 durchgeführt;

(2) Berichtspflichtig sind alle Lizenznehmer und diejenigen nicht volkseigenen Rechtsträger, die für 1954 eine Baugenehmigung für ein Vorhaben mit mehr als 10 000 DM Kosten erhalten haben.

(3) Die Berichterstattung durch Lizenznehmer mit einem Lizenzvolumen über 250 000 DM erfolgt nur mit Vordruck LiB—1b nach besonderer Anweisung des Ministeriums für Aufbau.

§ 48

(1) Die Berichtspflichtigen haben in Zusammenarbeit und nach Abstimmung mit den bauausführenden Betrieben den Bericht spätestens bis zum 5. des nach jedem Quartalsschluß folgenden Monats einfach an den Rat des Kreises — Abteilung Aufbau — einzureichen. Werden die Berichte nicht termingemäß vorgelegt, können die erforderlichen Angaben auf Kosten der Berichtspflichtigen ermittelt werden.

(2) Für die Durchführung der Berichterstattung kann das Ministerium für Aufbau die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

D. Schlußbestimmungen

§ 49

(1) Stellt die Deutsche Investitionsbank strafbare Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder sonstige bei Durchführung des Investitions- und Generalreparaturplanes begangene strafbare Handlungen fest, hat sie die Strafverfolgung gegen die Schuldigen einzuleiten. Jedes andere Kontrollorgan ist bei Feststellung derartiger Verstöße verpflichtet, die Deutsche Investitionsbank zu unterrichten.

(2) Die nachträgliche Einplanung planwidriger Investitionen in den Investitionsplan ist unstatthaft. Bei festgestellten planwidrigen Investitionen muß der Planträger dem Ministerrat Vorschläge zur nachträglichen Finanzierung unterbreiten.

§ 50

Richtlinien zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

§ 51

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Instruktion zur Durchführung von Investitionsvorhaben vom 30. Dezember 1952 (GBl. 1952 S. 25);
- b) alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen, wie Anordnungen, Dienstabweisungen, Rundschreiben, die von den Planträgern auf Grund der Instruktion vom 30. Dezember 1952 erlassen worden sind.

(3) Die Staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen haben als Investitions- und Generalreparaturträger die besonderen Bestimmungen der Haushaltsdirektive zu beachten.

Berlin, den 15. Februar 1954

Staatliche Plankommission

Kerber

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage A

zu vorstehender Anordnung

Um das Volkseigentum vor Verlusten zu bewahren, ist bei notwendigen Investitionen insbesondere folgendes zu beachten:

1. Da der Mieter oder Pächter, auch wenn es sich um einen Rechtsträger von Volkseigentum handelt, nicht ohne weiteres berechtigt ist, die Miet- oder

- Pachtsache beliebig zu erweitern oder zu verändern, können mit Investitionsmitteln Einbauten, Umbauten usw. durch den Mieter oder Pächter nur dann vorgenommen werden, wenn sich der Vermieter oder Verpächter im Vertrag damit einverstanden erklärt und auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes nach Ablauf des Miet- oder Pachtverhältnisses verzichtet.
2. Unter Einbau, Umbau oder bauliche Veränderungen sind alle Maßnahmen zu verstehen, die den bei Vertragsabschluß vorliegenden Zustand der Miet- oder Pachtsache verändern.
 3. Im Vertrag muß fernerhin eine Vereinbarung getroffen sein, ob und in welcher Höhe der Vermieter oder Verpächter die durch den Einbau usw. zu seinen Gunsten entstandene Werterhöhung erstattet. Ob und in welcher Höhe durch einen derartigen Einbau usw. eine vom Verpächter oder Vermieter zu erstattende Werterhöhung eintritt, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles, denn nicht jede bauliche Veränderung stellt eine Werterhöhung für den Vermieter oder Verpächter dar.
 4. Lehnt der Vermieter oder Verpächter die Anerkennung als Werterhöhung oder deren Erstattung ab und erscheint die Durchführung der Investitionen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt dringend notwendig, so ist der Aufwand für die Investition gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 der Anordnung zu aktivieren und innerhalb der Miet- oder Pachtdauer zu amortisieren. Erforderlichenfalls sind die Abschreibungssätze entsprechend zu erhöhen. Ein bei vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses verbleibender Restbetrag ist sofort in voller Höhe zu amortisieren und als „Außergewöhnlicher Aufwand“ zu verbuchen.
 5. Wurde die Investition gemäß Ziff. 4 durchgeführt und erfolgte die Weigerung des Vermieters oder Verpächters, seine Erstattungspflicht anzuerkennen, offenbar zu Unrecht, muß die Frage des Wertersatzes im Wege des Rechtsstreites vor Beendigung, spätestens aber sechs Monate nach Auflösung des Vertragsverhältnisses geklärt werden, da die Ersatzansprüche sechs Monate nach Auflösung des Miet- oder Pachtverhältnisses verjähren, es sei denn, eine Wegnahme der Einrichtung, mit der das Grundstück versehen wurde, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich.
 6. Erkennt der Vermieter oder Verpächter den Einbau ganz oder teilweise als eine von ihm zu erstattende Werterhöhung an, so muß bezüglich dieses Forderungsbetrages eine Vereinbarung über die Tilgung getroffen werden. Die zweckmäßigste Tilgung dieser Forderung wird durch einen zu vereinbarenden Abzug von der abzuführenden Miete erreicht (Aufrechnung). Sie muß nach Möglichkeit so bemessen sein, daß der Betrag während der Vertragsdauer vollständig getilgt werden kann. Der anerkannte Betrag ist mit 4 Prozent zu verzinsen, während der Laufzeit des Miet- oder Pachtvertrages jedoch nur insoweit, als mit Rücksicht auf die vorgenommene Investition der Miet- oder Pachtzins erhöht wurde.
 7. Erfolgt die Tilgung der anerkannten Forderung nicht innerhalb von zwei Jahren, muß unter allen Umständen versucht werden zu erreichen, daß der Eigentümer zur Sicherung dieser Forderung eine Sicherungshypothek, bei einer Werterhöhung über 25 000 DM außerdem ein Vorkaufsrecht zugunsten des Volkseigentums bestellt.
 8. Da bei Abschluß von Miet- oder Pachtverträgen nicht immer die im Laufe der Miet- oder Pachtzeit erforderlich werdenden Investitionen vorauszusehen sind, ist bei Abschluß des Miet- oder Pachtvertrages zu vereinbaren, daß vor Beginn jeder Investition durch einen Zusatzvertrag, der Bestandteil des Hauptvertrages wird, die Fragen der Anerkennung der Werterhöhung und ihrer Tilgung im einzelnen

geregelt werden. Soweit die Tilgung während der restlichen Laufzeit des Vertrages nicht möglich ist, soll im Zusatzvertrag eine entsprechende Verlängerung des Miet- oder Pachtverhältnisses vorgesehen werden.

9. Bei Investitionen in Vermögen, das nach § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. August 1952 zur Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 745) verwaltet wird, finden die Ziffern 6 und 7 dieser Richtlinie keine Anwendung.
10. Im übrigen sind die bestehenden Bestimmungen des Miet- und Pachtrechts genauestens zu beachten.
11. Ausnahmen vorstehender Regelung bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank.

Anlage B*

zu vorstehender Anordnung

Planträger

Bestätigung des Vorprojektes für das Investitions-
vorhaben:

.....
.....

Das Vorprojekt umfaßt:¹⁾²⁾

- | | |
|--|---------------|
| 1. Bestätigungsblatt (§ 30) | Blatt Nr. 1 |
| 2. Gutachten (§§ 5, 19, 31) | „ „ 2 bis ... |
| 3. Erläuterungsberichte (§ 20) | „ „ ... „ ... |
| 4. Genehmigungen (§ 19) | „ „ ... „ ... |
| 5. Erklärung über Eigentums-
verhältnisse (§ 19) | „ „ ... „ ... |
| 6. Vermessungsarbeiten (§ 20) | „ „ ... „ ... |
| 7. Kostenüberschläge (§§ 19, 20) | „ „ ... „ ... |
| 8. Gesamtkostenzusammen-
stellung (§ 19) | „ „ ... „ ... |
| 9. Baustoffbedarf (§ 20) | „ „ ... „ ... |
| 10. Ausrüstungslisten und, soweit
erforderlich, zeichnerische
Darstellungen (§ 19) | „ „ ... „ ... |
| 11. Verkehrs- und Versorgungs-
anlagen und, soweit erforder-
lich, zeichnerische Darstellun-
gen (§ 19) | „ „ ... „ ... |
| 12. Einrichtungslisten | „ „ ... „ ... |
| 13. Übersichtsplan (§§ 19, 20) | „ „ ... „ ... |
| 14. Lagepläne (§§ 19, 20) | „ „ ... „ ... |
| 15. Zeichnungen (Grundrisse,
Ansichten, Schnitte) (§ 20) | „ „ ... „ ... |
| 16. Titelliste (Vordruck 0724) | „ „ ... „ ... |
| 17. Kostenstruktur (Vordruck 0725) | „ „ ... „ ... |

Die Kosten sind auf der Preisbasis 195.. kalkuliert.
Die Bestimmungen über die Preisbildung und über die Einsparung von Engpaßstoffen wurden eingehalten.
Das Vorprojekt wurde laut Projektierungsplan 195.. mit einer Orientierungssumme von TDM in Auftrag gegeben. Es schließt ab mit einer Gesamtsumme von TDM.

Ausgestellt und bescheinigt den

.....
(Leiter des zuständigen Entwurfsbüros)

* alle §§ beziehen sich auf die Anordnung zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben.

¹⁾ Die Blätter sind übereinstimmend mit dieser Aufstellung laufend zu nummerieren.

²⁾ Nicht erforderliche Unterlagen sind in dieser Aufstellung zu streichen.

**Richtlinien
für die Gewährung von Investitionskrediten
an volkseigene Betriebe
durch die Deutsche Investitionsbank.**

Vom 15. Februar 1954

A. Durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 28. Januar 1954 ist die Deutsche Investitionsbank ermächtigt worden, Kredite mit Beträgen ab 50 000 DM und mit Laufzeiten bis zu 24 Monaten, in Ausnahmefällen bis zu 36 Monaten den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zur Verfügung zu stellen, zur Beschaffung von Grundmitteln.

1. für die Mechanisierung und Rationalisierung bestehender und neu einzurichtender Abteilungen zur Herstellung von Massenbedarfsgütern,
2. zur Mechanisierung und Rationalisierung in volkseigenen Produktionsbetrieben, soweit dadurch unmittelbar oder mittelbar die Produktion
 - a) von Massenbedarfsgütern oder
 - b) von Exportgütern erhöht wird, sowie
3. zur Mechanisierung und Rationalisierung in volkseigenen Handelsbetrieben (z. B. Abpackvorrichtungen, Schnellwaagen).

Für die unter Ziff. 2 Buchst. b und Ziff. 3 genannten Verwendungszwecke kann die Deutsche Investitionsbank Kredite auch bis zum Betrage von 50 000 DM je Betrieb mit gleichen Laufzeiten zur Verfügung stellen.

B. Ferner kann die Deutsche Investitionsbank auf Grund der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) den Betrieben der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Industrie Kredite

zur Durchführung von Investitionen zum Zwecke der Mechanisierung und Rationalisierung für die Produktion von Massenbedarfsgütern

zur Verfügung stellen.

Diese Kredite dürfen 50 000 DM je Betrieb nicht überschreiten. Die Rückzahlung hat innerhalb von 24 Monaten zu erfolgen. (Derartige Kredite mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten sind bei den Niederlassungen der Deutschen Notenbank zu beantragen.)

C. Die Kreditanträge sind vom Werkleiter oder von zwei Vertretungsberechtigten und vom Hauptbuchhalter zu unterzeichnen. Die Betriebe haben die Anträge an die für sie zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank zu richten.

Die Deutsche Investitionsbank hat zu prüfen:

- a) ob die vorgeschriebene Zweckbestimmung des Kredites gewahrt ist und der angestrebte Nutzeffekt erzielt werden kann,
- b) ob die Rückzahlung des Kredites in der angebotenen Frist möglich ist.

Bei Kreditanträgen ab 100 000 DM bis 500 000 DM ist der Antrag mit der Stellungnahme der für den Betrieb zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank nach den Buchstaben a und b von dem zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes mit dessen Stellungnahme der Deutschen Investitionsbank, Zentrale, Hauptabteilung II, zuzuleiten.

Kreditanträge ab 500 000 DM sind außerdem mit den Stellungnahmen der Deutschen Investitionsbank und des Ministeriums der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, von dem zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes dem Präsidium des Ministerrates zur Entscheidung vorzulegen.

D. Der Kreditantrag hat zu enthalten:

a) Beschreibung der anzuschaffenden Grundmittel bzw. der durchzuführenden Maßnahmen mit genauen Preisangaben,

b) Rentabilitätsberechnung mit Nachweis darüber, daß der Kredit innerhalb der beantragten Tilgungszeit erwirtschaftet wird.

Bei Krediten für Rationalisierungsmaßnahmen ist dieser Nachweis möglichst nach den Richtlinien vom 19. Juni 1953 für die Erfassung des effektiven Nutzens aus der Anwendung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen im Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 285) zu führen.

c) Erklärung darüber, daß Gewißheit über die Lieferfähigkeit hinsichtlich der Gegenstände besteht, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.

Bei Bauleistungen der Nachweis über die Leistungsbereitschaft des Baubetriebes, sofern die Aufwendungen 100 000 DM übersteigen. Dabei ist bei Bauleistungen Voraussetzung, daß die erforderlichen Projektierungsunterlagen vollständig und geprüft vorliegen und die Baubetriebe bereit sind, im Rahmen der für Bauleistungen vorgesehenen Kreditsummen und den festgelegten Fristen entsprechende Pauschalverträge abzuschließen.

Bei Vertragsabschluß haben die Lieferanten und Baubetriebe zu erklären, daß die Erfüllung ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen durch diese Lieferungen oder Leistungen nicht beeinträchtigt wird.

d) Die Höhe der angebotenen monatlichen Rückzahlungsbeträge auf Grund eines Tilgungsplanes;

e) Die Erklärung des Betriebes darüber, ob gleichartige Kredite bei der Deutschen Notenbank laufen oder beantragt sind.

E. Sonstige Bestimmungen:

a) Die Kredite können in Teilbeträgen in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommenen Kredite sind mit 5 % p. a. zu verzinsen. Für überfällige Kredite werden 6 % p. a. berechnet. Die Zinsbeträge werden den Kreditnehmern vierteljährlich gesondert in Rechnung gestellt.

b) Zur Sicherung der termingerechten Rückzahlung der Kredite sind vor Ausreichung von Kreditmitteln in Höhe des Gesamtkredites — aufgeteilt nach den monatlichen Tilgungsraten gemäß dem festgelegten Tilgungsplan — über die monatlichen Tilgungsbeträge lautende, auf das Kreditinstitut des Kreditnehmers ausgestellte Überweisungsaufträge bei den zuständigen Filialen der Deutschen Investitionsbank zu hinterlegen.

c) Bewilligte Mittel für Kreditanträge bis zu 100 000 DM werden von den Filialen der Deutschen Investitionsbank auf die betriebseigenen Konten „Sonderbankkonto zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ der Kreditnehmer überwiesen.

Von den Kreditnehmern nicht in Anspruch genommene Kreditbeträge sind unverzüglich an die Filialen der Deutschen Investitionsbank zurückzuzahlen.

d) Bewilligte Mittel für Kreditanträge ab 100 000 DM werden den Kreditnehmern von den Filialen der Deutschen Investitionsbank auf debitorisch zu führende Sonderbankkonten zur Verfügung gestellt.

e) Soweit die nach Abschnitt E Buchst. b hinterlegten Überweisungsaufträge die in Anspruch genommenen Kredite übersteigen, werden die jeweils leztfristigen Überweisungsaufträge von der Deutschen Investitionsbank nicht zum Einzug gegeben bzw. werden die Spitzenbeträge von der Deutschen Investitionsbank an die Kreditnehmer zurückgezahlt.

F. Die Rückzahlung der Kredite muß entsprechend den im Tilgungsplan festgelegten Monatsraten erfolgen. Zu diesem Zweck werden die nach Abschnitt E Buchst. b hinterlegten Überweisungsaufträge von den Filialen der Deutschen Investitionsbank fristgerecht den jeweiligen Kreditinstituten der Betriebe zur Erledigung zugestellt.

Überweisungsaufträge, die bei Fälligkeit vom kontoführenden Kreditinstitut mangels Deckung nicht ausgeführt werden können, sind sofort an die erreichenden Filialen der Deutschen Investitionsbank zurückzugeben.

Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, nicht abgedeckte Tilgungsraten für Investitionskredite wie Haushaltsverpflichtungen im Vollstreckungsverfahren durch die Räte der Kreise — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben — einziehen zu lassen.

G. Die Betriebe haben die Tilgungsraten für Investitionskredite nicht als Gewinnverwendung, sondern zu Lasten der Kosten zu buchen, wobei die Amortisationsraten für die aus Kreditmitteln beschafften Gegenstände während der Laufzeit des Kredites mit zur Tilgung verwendet werden.

H. Die aus Investitionskrediten beschafften Grundmittel sind einschließlich Bezugs- und Einbaukosten zu aktivieren und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abzuschreiben. Nach Abdeckung des Kredites sind die Abschreibungsbeträge wie die übrigen Amortisationen des Betriebes zu behandeln.

J. Die Buchung der Kredite und ihre Tilgung ist wie folgt vorzunehmen:

I. Bei Beschaffung von Grundmitteln

1. Kauf des Einrichtungsgegenstandes

- | | |
|---|--|
| a) Per Konto der Kl. 0 (0) oder —
sofern der Übersicht halber erforderlich — | Grundmittelkonto. |
| Per Konto der Gr. 19 (030) | Noch nicht fertiggestellte Investitionen und Generalreparaturen. |
| An Konto 950 (10) | Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen. |

b) Per Konto 276 (1369) Investitionen für Mechanisierung und Rationalisierung der Massenbedarfsgüterproduktion.

An Konto 9053 (0869) Zugänge zum Grundmittelfonds durch Einrichtung der Abteilung für Massenbedarfsgüter.

2. Kreditinanspruchnahme

Per Konto 950 (10) Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen.

An Konto 942 (1174) Sonderkredite.

3. Rückzahlung des Kredites

a) Per Konto 9701 (Kto. d. Gr. 13) Im Betrieb verbleibende Amortisationen (Tilgungsrate aus Amortisationen).

Per Konto 3366 (474) Verrechnete Tilgung der aus Krediten finanzierten Grundmittel.

An Konto 276 (1369) Investitionen für Mechanisierung und Rationalisierung der Massenbedarfsgüterproduktion.

b) Per Konto 942 (1174) Sonderkredite.

An Konto 940 (1161) Kredit lt. Richtsatzplan.

II. Für Verlagerungen und Umsetzungen

1. Buchung der entstehenden Aufwendungen

Per Konto 273 (211) Umstellungs- und Umsetzungskosten.

An Konto 950 (10) Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen

oder bei eigener Durchführung

An Konto 65 Abrechnung des Eigenverbrauchs.

2. Kreditinanspruchnahme

Per Konto 950 (10) Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen

oder bei eigener Durchführung

Per Konto 940 (1161) Kredit lt. Richtsatzplan.

An Konto 942 (1174) Sonderkredit.

3. Rückzahlung des Kredites

a) Per Konto 336 (474) Vorleistungen.

An Konto 940 (1161) Kredit lt. Richtsatzplan

und

b) Per Konto 942 (1174) Sonderkredit.

An Konto 273 (211) Umstellungs- und Umsetzungskosten.

Zu I und II

Von der Deutschen Investitionsbank an den Kreditnehmer kreditorisch ausgereichte, d. h. direkt überwiesene Kreditbeträge sind zusätzlich wie folgt zu buchen:

Per Konto 242 Betriebsfonds
(Sonderbankkonto zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich).

An Konto 942 Sonderkredit.

In diesem Falle ist die Kreditinanspruchnahme zu buchen:

Per Konto 950 Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen.

An Konto 242 Betriebsfonds
(Sonderbankkonto zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich).

Die Buchung der Zinsen hat zu Lasten des Kontos 399 (481) zu erfolgen.

K. Die Filialen der Deutschen Investitionsbank prüfen die zweckgerechte Verwendung der Kreditmittel.

Bei festgestellter zweckfremder Verwendung der Kredite werden bereits ausgezahlte Kreditbeträge im Vollstreckungsverfahren durch die Räte der Kreise — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben — eingezogen.

Die strafrechtliche Verfolgung derartiger Verstöße wird hiervon nicht berührt.

Berlin, den 15. Februar 1954

Ministerium der Finanzen	Deutsche Investitionsbank
Lehmann	Rothe Uibrieg
Stellvertreter des Ministers	Präsident Vizepräsident

Richtlinien**für die Finanzierung der Bauleitungen des Investitionsträgers (Investbauleitungen).**

Vom 15. Februar 1954

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission werden die Richtlinien für die Finanzierung der Bauleitungen des Investitionsträgers (Investbauleitungen) bekanntgegeben. Um das Prinzip der sparsamsten Wirtschaftsführung durchzusetzen, wird allen für die Ermittlung der Gebühren Verantwortlichen zur Pflicht gemacht, das zur Verfügung stehende Limit nach sparsamsten Grundsätzen zu verwenden.

I.**Begriffsbestimmung**

1. Investbauleitungen im Sinne dieser Richtlinien sind diejenigen Bauleitungen, die vom Investitionsträger eingesetzt sind, von ihm finanziert werden, seiner Leitung unterstellt sind und die im Abschnitt II aufgestellten Aufgaben erfüllen.

Nicht von diesen Richtlinien betroffen sind die von dem den Bau ausführenden Betrieb eingesetzten, mit der technischen Gesamtleitung des Bauvorhabens beauftragten Bauleitungen.

2. Entwurfsbetriebe, auch Kreisentwurfsbetriebe, sind möglichst zur Investbauleitung nicht heranzuziehen. Diese Betriebe haben in erster Linie die Aufgabe, entsprechend den von der Staatlichen Plankommission und den Planträgern gestellten Terminen die Entwürfe rechtzeitig herzustellen.

Investbauleitungen durch Entwurfsbetriebe sind nur dann ausnahmsweise zuzulassen, wenn es sich um kleine Vorhaben handelt und der Investitionsträger fachlich oder aus einem anderen Grunde die Bildung einer eigenen Investbauleitung für unzumutbar hält. In diesen Ausnahmefällen soll der Entwurfsbetrieb auch den geschäftlichen, kaufmännischen und verwaltungsmäßigen Teil einer Investbauleitung mitübernehmen. Ist das personell nicht möglich, muß auf alle Fälle garantiert sein, daß mit den Richtsätzen, die im nachstehenden erläutert werden, nicht nur die technische, sondern auch die geschäftliche Bauleitung und die verwaltungsmäßige Abwicklung und Berichterstattung gesichert ist.

3. Neben der Finanzierung von Aufbauleitungen selbst werden aus den Mitteln der Aufbauleitung (Spalte 19, Vordruck 0725 der Staatlichen Plankommission) keine Instrukteure, Sonderbevollmächtigte und ähnliche der Plan- und Investitionsträger finanziert. Hält ein Planträger den Einsatz derartiger Mitarbeiter für notwendig, muß er die Finanzierung aus eigenen Mitteln durchführen.

4. Die Anwendung der Gebührenordnungen für Architekten (GOA) und für Ingenieure (GOI) und anderer in bezug auf die Kostenberechnungen von Aufbauleitungen ist unzulässig. Für Kreisentwurfsbetriebe dürfen nicht angewendet werden die GOA § 17, Abschnitt 1 f, g, Abschnitt 2 a und b, GOI § 14 f, g, h, i und § 18.

II.**Die Aufgaben der Investbauleitungen**

1. Als Grundlage für die Aufgaben der Investbauleitungen gilt die Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — (GBl. S. 184).

2. Im einzelnen haben die Investbauleitungen folgende Aufgaben:

a) Ausarbeitung und Beschaffung von Investitionsplanunterlagen,

Abschluß von Verträgen für die Projektierung des Investitionsvorhabens,

Kontrolle der Vorprojekte und Projekte in technischer, baulicher und kostenmäßiger Hinsicht,

Kontrolle der fristgerechten und ordnungsgemäßen Durchführung des Investitionsvorhabens,

regelmäßige Berichterstattung über den Fortgang der Investitionsarbeiten,

Sicherung der planmäßigen Durchführung der Investitionen und der Einhaltung der bestätigten Projekt- und Konstruktionsunterlagen,

Prüfung der Leistungsverzeichnisse in technischer Hinsicht sowie Prüfung der Preisangebote,

Kontrolle zur Einhaltung der Lieferungs- und Leistungsverträge,

(der kostenmäßige Anteil dieser Aufgaben beträgt in der Regel 70 % des Limits der gleitenden Richtsätze),

b) Führung der Investitionsbuchhaltung und der Obligokartei,

regelmäßige Berichterstattung über die finanzielle Abwicklung des Investitionsvorhabens, (der kostenmäßige Anteil dieser Aufgaben beträgt in der Regel 30 % des Limits der gleitenden Richtsätze).

3. Nicht zum Aufgabenbereich der Investbauleitungen gehören:

- a) Arbeiten bei der Perspektivplanung, der Vorplanung und der Rekonstruktion,
- b) Materialbeschaffung,
- c) Anfertigung von Projektierungszeichnungen,
- d) Vermessungsarbeiten, die über die erste Angabe der Höhe und Achse des Bauvorhabens hinausgehen,
- e) Anfertigung von Bestandszeichnungen.

III.

Richtsätze für die Finanzierung der Investbauleitungen

1. Als Limit (Höchstgrenze) erkennt die Deutsche Investitionsbank bei der Finanzierung von Investbauleitungen folgende Sätze an:

Feste Richtsätze als Höchstsätze für Investitionsvorhaben unter 100 000 DM

Vorhaben bis zu	10 000 DM	Plansumme	6,0 %
" " "	25 000	" "	5,0 %
" " "	50 000	" "	4,0 %
" " "	75 000	" "	3,5 %
" " "	100 000	" "	3,0 %

Gleitende Richtsätze für Investitionsvorhaben von mehr als 100 000 DM

- a) für die ersten 100 000 DM einer Plansumme 3,0 %
- b) für die zweiten und dritten 100 000 DM 2,4 %
- c) für die vierten bis sechsten 100 000 DM 1,9 %
- d) für die siebenten 100 000 DM bis 1 Mill. ... 1,5 %
- e) für die zweite Mill. 1,4 %
- f) für die dritte Mill. 1,3 %
- g) für die vierte Mill. 1,2 %
- h) für die fünfte Mill. 1,1 %
- i) für die sechste Mill. und darüber 1,0 %

2. Bezugsbasis für die Ermittlung des Limits ist die ungekürzte Plansumme (nicht Planbausumme) abzüglich der in den Spalten 8, 9 und 10 des Vordruckes 0725 ausgewiesenen Summen.

3. Auf Grund der Erfahrungen des Baujahres 1953 werden die in den vorstehenden Tabellen festgelegten Richtsätze für bestimmte Bauvorhaben wie folgt verändert:

- a) **Für Kunstbauten im Tiefbau**
kann das nach den Richtsätzen ermittelte Limit mit 1,2 multipliziert werden.
- b) **In der Kohlen- und Hüttenindustrie**
kann das nach den Richtsätzen ermittelte Limit mit 1,1 multipliziert werden.
- c) **Bei Vorhaben im Straßenbau und bei Erdarbeiten**
ist das nach den Richtsätzen ermittelte Limit mit 0,9 zu multiplizieren.
- d) **Im Wohnungsbau und allgemeinen Hochbau**
(Kulturhäuser, Kinderheime, Verwaltungsbauten usw.) ist das nach den Richtsätzen ermittelte Limit mit 0,8 zu multiplizieren.

Bei ländlichen Wohnungs- und allgemeinen Hochbauten kann das Limit bei Vorhaben unter 100 000 DM bis zur vollen Höhe der Richtsätze in Anspruch genommen werden.

e) Beinhaltet ein Investitionsvorhaben für mehr als 50 % der Plansumme Ausrüstungen, Inventar usw. zu Listenpreisen, so sind die Gebührensätze mit 0,6 zu multiplizieren.

4. Für Investbauleitungen (auch Entwurfsbetriebe), die gleichzeitig die Funktion des Generalunternehmers ausüben, kann die Zentrale der Deutschen Investitionsbank Sondervereinbarungen treffen.

IV.

Aufwendungen der Investbauleitungen

1. In dem nach den vorstehenden Richtsätzen festgestellten Limit sind folgende Aufwendungen berücksichtigt:

- a) Aufwand an Löhnen und Gehältern einschließlich etwaiger Lohn- und Gehaltsnebenkosten,
- b) SVK-Beiträge und Unfallumlagen,
- c) Kosten für das Vorhalten der Büroräume, einschließlich der Kosten für den Bürobedarf, wie Schreib- und Zeichenmaterialien, Porto, Telefon usw.,
- d) Reisekosten der Mitarbeiter der Investbauleitungen entsprechend der gültigen Reisekostenverordnung,
- e) sonstige Kosten, die mit der Tätigkeit der Investbauleitungen im Zusammenhang stehen.

2. Aus den Richtsätzen werden nicht bezahlt:

- a) Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschläge auf Grund des betrieblichen BAB (Betriebs-Abrechnungsbogen), soweit zur Investbauleitung Angestellte eines produzierenden Betriebes gehören,
- b) Umlagen für Wachdienst, freigestellte Funktionäre und sonstige Aufwendungen, die den Investitionsträger belasten.

3. Einige Räte der Städte haben sich für die Bauleitungsaufgaben Dienstleistungsbetriebe geschaffen. In den Fällen, wo derartige Betriebe die Investbauleitungsaufgaben umfassend durchführen (siehe Abschnitt II Ziff. 2 Buchstaben a und b), können die nach den Richtsätzen errechneten Limits voll ohne besonderen Nachweis in Anspruch genommen werden.

4. Das gleiche gilt, wenn ein Kreisentwurfsbetrieb Investbauleitungen umfaßt oder den technischen Teil durchführt. Auch dann kann er in Anwendung von Abschnitt II Ziff. 2 Buchstaben a und b die vollen Sätze in Anspruch nehmen.

5. Werden bei nicht produzierenden Industriebetrieben im Rahmen der Aufbauleitung bereits die künftigen Betriebsleitungen entwickelt und fallen dafür Kosten an, müssen die Kosten vorher bei Planausstellung ermittelt und in Spalte 10 des Vordruckes 0725 geplant sein.

Bei der Ausgabe dieser Mittel ist besonders auf sparsamste Verwendung zu achten. Vor Inanspruchnahme der für diesen Zweck geplanten Mittel ist die Deutsche Investitionsbank über den Zeitpunkt und die Höhe der Ausgaben zu informieren. Außerdem ist das Einverständnis des Planträgers und der Deutschen Investitionsbank einzuholen. Die Lohn- und Gehaltskosten sind in diesem Falle in Spalte 10 des Vordruckes 0725 zu planen, notwendige Inventarien in Spalte 17.

6. Die Bildung eines Prämienfonds von 1½% der Bruttolohn- und Gehaltssumme ist zulässig. Die Aufschlüsselung des Prämienfonds soll nach folgenden Richtlinien erfolgen:

60% für die Gewährung von Einzel- und Kollektivprämien als Leistungsprämien und

40% für solche Ausgaben, welche in der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1953 (GBl. S. 589) §. 11 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a bis e und g, aufgeführt sind.

Etwa für das Jahr 1954 festgelegte neue Anordnungen sind gegebenenfalls sinngemäß anzuwenden.

7. Für die Festlegung der Gehälter der Mitarbeiter der Investbauleitungen sind die Kollektivverträge des jeweiligen Wirtschaftszweiges maßgebend. Bei Verwaltungsbauten und ähnlichen sind die Kollektivverträge der Bauindustrie zugrunde zu legen.

8. Sind in einem Investitionsvorhaben mehrere Objekte enthalten, die

a) nicht in demselben Ort,

b) in demselben Ort, aber weiter als 4 km auseinanderliegen, ohne daß eine Verbindung durch öffentliche Verkehrsmittel besteht,

so ist jedes Objekt für sich als gebührenrechtliche Einheit zu betrachten.

9. Die Richtsätze sind Höchstsätze und gelten für den Regelfall. Bei außergewöhnlichen Aufgaben der Investbauleitung, Untertagearbeiten und ähnlichem, ist die Zentrale der Deutschen Investitionsbank berechtigt, Sonderregelungen zuzulassen. Entsprechende Anträge sind über die Filiale der Zentrale einzureichen.

V.

Verfahren bei Änderungen des Investitionsplanes 1953 und notwendigen Abrechnungs- und Auslaufarbeiten der Investbauleitung, die sich daraus zu Anfang des Jahres 1954 ergeben:

1. Sind Investitionsvorhaben am 31. Dezember 1953 stillgelegt, nicht weitergebaut oder beendet worden, so können Mittel aus dem alten Plan auf Antrag auf

ein besonderes Konto aus der Planaufgabe 1953 für die Auslauf- und Abrechnungsarbeiten der Investbauleitungen für höchstens zwei Monate durch die Deutsche Investitionsbank zur Verfügung gehalten werden. Sind im Plan 1953 keine Mittel mehr enthalten, hat der Investitionsträger einen begründeten Antrag an die Zentrale der Deutschen Investitionsbank über die Filiale zu stellen und eine Erklärung abzugeben, daß er die aufgewandten Kosten aktrivieren wird. Die Zentrale der Deutschen Investitionsbank wird von Fall zu Fall entscheiden, ob aus Rückflüssen des Jahres 1953 derartige Aufgaben finanziert werden können.

2. Bei Bauvorhaben, die 1954 mit einer bis zu 50% geringeren Plansumme als im Jahre 1953 weitergebaut werden, ist es zulässig, Limits für zwei Monate nach der alten Plansumme in den neuen Plan unter Spalte 19 einzuplanen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn im Laufe des Planjahres der Plan reduziert und geändert wird.

VI.

Autorenkontrolle

Die Autorenkontrolle wird nach den Richtlinien des Ministeriums für Aufbau durch den Projektierungsbetrieb durchgeführt und kann auf die Investbauleitung nicht übertragen werden. Über ihre Durchführung und Finanzierung werden besondere Richtlinien erlassen.

VII.

Geltungsbereich und -dauer

Diese Richtlinien gelten für sämtliche im Planjahr 1954 aus Investitionsmitteln finanzierten Bauvorhaben.

Die Rundschreiben der Deutschen Investitionsbank Nr. 8/53 (III), 13/53 (III) und 15/53 (III) werden aufgehoben.

Berlin, den 15. Februar 1954

Deutsche Investitionsbank

Rothe
Präsident

GESETZBLATT · ZENTRALBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

- SONDERDRUCK NR. 23/1953** Technische Grundsätze zur Arbeitsschutzbestimmung 894 — Zentrifugen — Broschiert 2,90 DM
- SONDERDRUCK NR. 24/1953** Technische Grundsätze zur Arbeitsschutzbestimmung 840 — Druckgefäße — Broschiert etwa 1,60 DM
- SONDERDRUCK NR. 25/1953** Adfte Durchführungsbestimmung zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks — S. HdwStDB — vom 6. Januar 1954 mit den Steuertabellen — Broschiert 0,30 DM

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4 - 6, aufzugeben.

**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN****Der Volksvertreter und der neue Kurs!**

Der Volksvertreter hat die Interessen unserer Werktätigen wahrzunehmen. Es ist unerlässlich für ihn, sich stetig gute Arbeitsunterlagen für sein Wirken in der Volks- und Länderkammer, in den Bezirks- und Kreistagen und in den Gemeinden zu beschaffen. Hierbei hilft ihm das persönliche Abonnement unserer Zeitschrift

Demokratischer Aufbau

**ZEITSCHRIFT FÜR DIE MITARBEITER
DER STAATLICHEN ORGANE**

Diese lebendige, beispielgebende Zeitschrift dient nicht einem bestimmten Fachgebiet, sondern dem Aufbau und der demokratischen Entwicklung des gesamten Staatsapparates. Sie gibt den Volksvertretern wichtige Arbeitsunterlagen, bringt ständige Anleitung für alle Mitarbeiter der staatlichen Organe, enthält wertvolles Schulungsmaterial für

jeden aufgeschlossenen Verwaltungsangestellten und vermittelt die notwendigen Informationen zur Mitarbeit an der Durchführung des neuen Kurses.

Demokratischer Aufbau

**ZEITSCHRIFT FÜR DIE MITARBEITER
DER STAATLICHEN ORGANE**

sollte nicht nur gelesen, sondern gründlich studiert werden. Man muß sie sorgfältig sammeln, damit sie später als wichtiges Nachschlagewerk dienen kann. Auch Sie dürfen die Zeitschrift nicht nur im „Umlauf“ lesen, sondern sollten sie persönlich abonnieren.

Demokratischer Aufbau

**ZEITSCHRIFT FÜR DIE MITARBEITER
DER STAATLICHEN ORGANE**

*Monatlich ein Heft — DIN A 4 —
Quartalspreis 2,40 DM; Einzelpreis 0,80 DM*

Probenummern und ausführliche Prospekte sind beim Verlag erhältlich

Bestellungen nehmen jede Postanstalt, jede Buchhandlung und die Verlagsbeauftragten der Zentralen Zeitschriften-Werbung entgegen.

**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN**

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 57 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 4, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 26. Februar 1954

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 54	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954	205
17. 2. 54	Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik	207
17. 2. 54	Warenzeichengesetz	216
17. 2. 54	Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	224
4. 2. 54	Verordnung über die Einführung des Inhabersparbuches	224
1. 2. 54	Bekanntmachung des Beschlusses über die Bildung des Ministeriums für Schwerindustrie	225
5. 2. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft	225
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	228

Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.

Vom 17. Februar 1954

Die entscheidende Aufgabe des Staatshaushaltsplanes 1954 besteht darin, die finanziellen Mittel des Staates so zu verteilen, daß der neue Kurs der Regierung zur Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung auch im Jahre 1954 mit Erfolg weitergeführt werden kann.

Der schnelle Aufstieg unserer Friedenswirtschaft und die Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung sind die Grundlagen für den erfolgreichen Kampf um die Vereinigung unseres Vaterlandes und um den Abschluß eines Friedensvertrages auf demokratischer Grundlage.

Durch die großzügige Hilfe der Sowjetunion ist die Möglichkeit gegeben, das Tempo für den Aufbau eines besseren und schöneren Lebens wesentlich zu beschleunigen. Diese Hilfe ist Ansporn für die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Anstrengungen zu vervielfachen und im Jahre der großen Initiative durch ihre vorbildlichen Leistungen zu garantieren, daß die gestellten Aufgaben erfüllt und überboten werden.

Unter Anwendung der strengsten Sparsamkeit akkumuliert der Staatshaushalt erhebliche Teile des so geschaffenen Nationaleinkommens und stellt die Mittel für den weiteren Aufbau unserer Volkswirtschaft und für die weitere Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung bereit.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat daher beschlossen:

§ 1

Bestätigung des Staatshaushaltsplanes

Der Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik für das Jahr 1954 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	35.696,1 Millionen DM
Ausgaben	35.681,3 Millionen DM
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1954	14,8 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1953	1.031,4 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1954	1.046,2 Millionen DM

§ 2

Bestätigung des Haushaltsplanes der Republik

Einnahmen	23.492,9 Millionen DM
Ausgaben	23.479,6 Millionen DM
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1954	12,7 Millionen DM
Überschuß aus dem Jahre 1953	833,4 Millionen DM
Überschuß am Ende des Jahres 1954	846,1 Millionen DM

§ 3

Bestätigung der Haushaltspläne der Bezirke

Die Haushaltspläne der Bezirke für das Jahr 1954 werden wie folgt bestätigt:

für den Bezirk	Einnahmen Millionen DM	Ausgaben Millionen DM	Überschuß am 31. 12. 1954
Rostock	411,2	399,3	11,9
Schwerin	292,8	284,4	8,4
Neubrandenburg	289,9	281,4	8,5
Potsdam	447,2	434,4	12,8
Frankfurt (Oder)	246,8	239,6	7,2
Cottbus	264,6	256,9	7,7
Magdeburg	545,0	529,2	15,8
Halle	654,1	644,7	19,4
Erfurt	445,6	432,6	13,0
Gera	290,2	281,7	8,5
Suhl	192,5	192,8	5,7
Dresden	673,7	654,0	19,7
Leipzig	539,1	523,5	15,6
Karl-Marx-Stadt	649,1	630,2	18,9
Berlin	1.444,0	1.417,0	27,0

§ 4

Bestätigung der Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft

Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1954 werden bestätigt, und zwar:

- mit Abführungen an den Staatshaushalt in Höhe von 10.441,5 Millionen DM
- mit Zuführungen an den Direktorfonds in Höhe von 595,9 Millionen DM
- mit Zuführungen aus dem Staatshaushalt, insbesondere für Investitionen zur Erweiterung der volkseigenen Wirtschaft, in Höhe von 5.759,4 Millionen DM

§ 5

Bestätigung des Haushaltsplanes der Sozialversicherung

Der Haushaltsplan der Sozialversicherung für das Jahr 1954 wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	5.888,1 Millionen DM
Ausgaben	5.758,7 Millionen DM
Zweckgebundener Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben des Jahres 1954	129,4 Millionen DM

§ 6

Bestätigung des Planes für langfristige Kredite

Der Plan für langfristige Kredite wird mit 873,0 Millionen DM bestätigt.

§ 7

Finanzierung der Ausgaben der Bezirke, Kreise und Gemeinden

- Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die Bezirke, Kreise und Gemeinden Steueranteile und Zuweisungen.
- Die Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer der volkseigenen Wirtschaft werden denjenigen staatlichen Organen in voller Höhe zugewiesen, in deren Haushalt die Finanzpläne einbezogen sind.
- Die Bezirke erhalten die Einnahmen der MTS aus Lieferungen und Leistungen.

(4) Jeder Bezirk erhält von seinem Aufkommen an den Besitz- und Verkehrsteuern mit Ausnahme der nach Abs. 2 verteilten Steuern folgende Anteile:

Bezirk	Lohnsteuer	Eink.- u. Kö.-St. d. priv. Wirtschaft	Handwerksteuer	Vermögenssteuer	Steuer der Landwirtschaft	Umsatzsteuer priv. Wirtschaft	Gewerbesteuer priv. Wirtschaft
	in %						
Rostock	100	100	100	100	100	100	100
Schwerin	100	100	100	100	100	100	100
Neubrandenburg	100	100	100	100	100	100	100
Potsdam	100	100	100	100	100	100	100
Frankfurt (Oder)	100	100	100	100	100	100	100
Cottbus	100	100	100	100	100	100	100
Magdeburg	100	100	100	100	100	100	100
Halle	90	80	80	90	90	70	80
Erfurt	90	100	100	95	100	90	90
Gera	100	100	100	100	100	100	100
Suhl	100	100	100	100	100	100	100
Dresden	80	80	80	70	100	70	70
Leipzig	70	60	90	90	90	60	60
Karl-Marx-Stadt	75	60	80	70	60	70	50
Berlin	70	80	100	100	50	80	85

(5) Darüber hinaus erhalten folgende Bezirke zum Ausgleich ihrer Haushalte Zuweisungen:

Rostock	133,4 Millionen DM
Schwerin	100,5 Millionen DM
Neubrandenburg	108,0 Millionen DM
Potsdam	59,1 Millionen DM
Frankfurt (Oder)	48,8 Millionen DM
Cottbus	11,9 Millionen DM
Magdeburg	47,1 Millionen DM
Gera	14,1 Millionen DM
Suhl	5,2 Millionen DM

(6) Die örtlichen Organe der Staatsgewalt erhalten 25 % der das Ist-Aufkommen des Jahres 1953 übersteigenden Nettogewinne ihrer volkseigenen örtlichen Wirtschaft zur eigenen Verfügung, um außerplanmäßige Ausgaben für den Wohnungsbau und die Verschönerung der Städte zu finanzieren.

(7) Zur Finanzierung der Ausgaben der Kreise, die nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt sind, erhalten die Kreise neben den Steuern nach § 7 Abs. 2 vom Bezirk Anteile an den Besitz- und Verkehrsteuern nach § 7 Abs. 4 entsprechend dem Aufkommen in den einzelnen Kreisen. Die Bezirkstage beschließen die Höhe dieser Anteile.

(8) Die Bezirkstage beschließen über die Höhe der Anteile der Kreise an den Einnahmen der MTS.

§ 8

Senkung der Verwaltungskosten

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat durch Vereinfachung (Verbesserung) der Arbeitsweise des zentralen Regierungsapparates die Verwaltungskosten um 5 % gegenüber den Ausgaben des Jahres 1953 zu senken.

(2) Die Räte der örtlichen Organe sind verpflichtet, von den für 1954 bestätigten Verwaltungsausgaben 5 %

einzusparen. Die eingesparten Beträge können außerplanmäßig für den Wohnungsbau und die Verbesserung der kommunalen Einrichtungen verwendet werden.

§ 9 Prämienfonds

(1) Prämienfonds sind in Verwaltungen und Einrichtungen sowie für Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft in Höhe von 1½% des geplanten Lohn- und Gehaltsfonds zu bilden.

(2) Der Prämienfonds kann bis zur Höhe von 1½% der durch die Registrierorgane des Ministeriums der Finanzen bestätigten Brutto Lohn- und Gehaltssumme ausgeschöpft werden.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem achtzehnten Februar neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Februar neunzehnhundertvierundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**

§ 10

Maßnahmen auf dem Gebiete der Besteuerung

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, Maßnahmen zur Vereinfachung der Besteuerung durchzuführen.

§ 11

Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1954 in Kraft.
Berlin, den 17. Februar 1954

Gesetz

über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 17. Februar 1954

Für die Verwirklichung der im Gesetz über den Fünfjahrplan vorgesehenen Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik werden ständig größere Mittel benötigt. Die Finanzierung des Aufbaues, dessen Ziel ein friedliches, demokratisches und einheitsliches Deutschland ist, erfolgt im wesentlichen über den Staatshaushaltsplan.

Die Bedeutung des Staatshaushaltsplanes wächst ständig; er wird immer mehr zu einem Haushaltsplan der gesamten Volkswirtschaft. Er ist das Instrument zur ununterbrochenen Steigerung der Akkumulation, der Neuverteilung des Volkseinkommens zur Sicherung der erweiterten Reproduktion und ein Organ für die Kontrolle über die Erfüllung des Fünfjahrplanes und der Volkswirtschaftspläne.

Die neue und außerordentlich große Bedeutung des Staatshaushaltsplanes erfordert die gesetzliche Regelung des Haushaltssystems sowie der Rechte und Pflichten aller Teile des Staatsapparates und der leitenden Organe der volkseigenen Wirtschaft bei der Aufstellung, Überprüfung, Bestätigung und Durchführung des Staatshaushalts sowie der Berichterstattung über seine Erfüllung.

Die Volkskammer hat daher beschlossen:

I. Der Aufbau des Staatshaushalts

§ 1

(1) Der Staatshaushaltsplan besteht aus dem Haushaltsplan der Republik und den Haushaltsplänen der Bezirke.

(2) Der Haushaltsplan der Bezirke setzt sich zusammen aus dem Haushaltsplan des Rates des Bezirkes und den Haushaltsplänen der Kreise. Der Haushaltsplan des Landkreises besteht aus dem Haushaltsplan des Rates des Landkreises und den Haushaltsplänen der Gemeinden. Der Haushaltsplan des Stadtkreises umfaßt den Haushaltsplan des Rates des Stadtkreises und die Haushaltspläne der Stadtbezirke.

(3) Der Haushaltsplan der Sozialversicherung bildet einen selbständigen Bestandteil des Staatshaushaltsplanes innerhalb des Haushaltsplanes der Republik.

(4) Die Haushaltspläne der Republik, der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden enthalten die Finanzpläne der von ihnen verwalteten Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

II. Die Grundsätze der Haushaltsplanung

§ 2

(1) Für die Deutsche Demokratische Republik ist für jedes Kalenderjahr ein Staatshaushaltsplan auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufzustellen.

(2) Der Staatshaushaltsplan ist nach dem Grundsatz der Mobilisierung und Ausschöpfung sämtlicher Einnahmequellen und bezüglich der Ausgaben unter Beachtung strengster Sparsamkeit aufzustellen und durchzuführen.

§ 3

(1) Zur Sicherung der Währung ist vorzusehen, daß der Staatshaushaltsplan mit höheren Einnahmen als Ausgaben abschließt.

(2) Für unvorhergesehene Ausgaben sind Haushaltsreserven vorzusehen.

(3) Den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden ist es nicht erlaubt, zur Deckung von Haushaltsausgaben oder eines Haushaltsfehlbetrages Kredite aufzunehmen.

(4) Die Aufnahme von Krediten oder die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten der Republik richtet sich nach Artikel 123 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Der Staatshaushaltsplan ist nach dem Grundsatz der Vollständigkeit aufzustellen. Es ist den staatlichen Organen verboten, Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben außerhalb des Haushalts und der Haushaltsrechnung zu führen.

(2) In den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sind alle Einnahmen und Ausgaben ohne gegenseitige Aufrechnung in den Haushaltsplan aufzunehmen (Bruttoprinzip).

(3) Die Einnahmen und Ausgaben der den Ministerien und Staatssekretariaten und den Fachabteilungen oder Sachgebieten der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden unterstehenden Betriebe der volkseigenen Wirtschaft einschließlich der Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe sind in den Staatshaushaltsplan nicht nach dem Bruttoprinzip, sondern mit dem Nettoergebnis ihrer Finanzpläne aufzunehmen. Sie führen an den Staatshaushalt die Steuern, die Gewinne und überschüssigen Umlaufmittel ab. Der Staatshaushalt führt ihnen die für die Durchführung und Erweiterung der sozialistischen Produktion erforderlichen Mittel für Investitionen und Umlaufmittel zu, soweit dafür nicht die eigenen Gewinne heranzuziehen sind.

(4) Ausnahmen von dem Grundsatz, wonach die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft in den Staatshaushalt nach dem Nettoprinzip aufzunehmen sind, bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

(5) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft stellen Finanzpläne auf, die ihre sämtlichen Einnahmen und Ausgaben und ihre Beziehungen zum Staatshaushalt enthalten.

(6) Der Staatshaushalt hat seine Beziehungen zu den volkseigenen Betrieben durch Abführungen und Zuführungen in einer solchen Weise zu gestalten, daß ein ständiger Anreiz zur Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung geschaffen und die Betriebe angehalten werden, ihre Pläne in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllen und überzuerfüllen, die Rentabilität zu erhöhen und zu einer Wirtschaftsführung überzugehen, die auf dem Prinzip der strengen Sparsamkeit beruht.

§ 5

(1) Der Staatshaushaltsplan ist nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit aufzustellen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Republik, der Bezirke, der Kreise und Gemeinden sind in einheitlichen Haushaltsplänen zu veranschlagen.

(2) Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, den Staatshaushaltsplan nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten in Aufgabenbereiche und Kapitel zu unterteilen und andererseits nach verwaltungsmäßigen Gesichtspunkten in Einzelpläne aufzugliedern. Die Nomenklatur der Aufgabenbereiche und Kapitel muß mit der Nomenklatur des Volkswirtschaftsplanes abstimbar sein. Die Kapitel sind ferner nach dem Sachkontenrahmen aufzugliedern. Der Sachkontenrahmen ist so zu gliedern, daß er die Geldbewegungen aufzeigt und eine exakte volkswirtschaftliche Bilanzierung ermöglicht.

(3) Die vom Minister der Finanzen festgelegte Gliederung ist für sämtliche Verwaltungen und Einrichtungen verbindlich.

§ 6

(1) Die Mittel des Staatshaushaltes sind zweckgebunden. Die einzelnen Haushaltsansätze dürfen nicht auf andere Teile des Haushaltsplanes übertragen werden. Die Ausnahmen werden durch § 37 Absätze 3 und 4 und 6 geregelt.

(2) Die einzelnen Haushaltsausgabenansätze dürfen nicht überschritten werden. Die Ausnahmen werden durch § 37 Abs. 8 geregelt.

(3) Mittel, die bis zum Schluß des Kalenderjahres nicht verwendet werden, sind nicht im einzelnen in den Haushaltsplan des folgenden Kalenderjahres übertragbar. Der Vortrag erfolgt insgesamt als „Haushaltsüberschuß des Vorjahres“. Nicht verwendete Mittel der Sozialversicherung werden als „Überschuß der Sozialversicherung“ in den Haushaltsplan des folgenden Jahres übertragen.

§ 7

(1) Alle Einnahmen des Staatshaushaltsplanes sind allgemeine Deckungsmittel. Sämtliche Einnahmen werden für die planmäßige Finanzierung aller Ausgaben in ihrer Gesamtheit verwendet. Ausnahmen werden durch die jährlichen Gesetze über den Staatshaushaltsplan festgelegt.

(2) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden die Beiträge zur Sozialversicherung. Sie sind zweckgebunden für die Finanzierung der Aufgaben der Sozialversicherung.

§ 8

Durch die Planung von Haushaltsmitteln oder die Unterlassung der Planung werden Rechtsansprüche oder Rechtsverbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 9

(1) Die planmäßigen Einnahmen- und Ausgabenansätze, die dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan zugrunde liegen, dürfen während des Jahres nicht verändert werden.

(2) Bei Umsetzungen von Haushaltsmitteln ist nach § 37 Abs. 6 zu verfahren.

III. Die Aufgaben der Volksvertretungen

§ 10

(1) Die Volkskammer beschließt über den vom Ministerrat vorgelegten Entwurf des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan gemäß Artikel 85 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Volkskammer nimmt den Bericht des Ministers der Finanzen über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes des Vorjahres entgegen und erteilt der Regierung Entlastung gemäß Artikel 122 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

(1) Die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen beraten und beschließen über die von ihren Räten aufgestellten Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirke, der Landkreise, der Stadtkreise, der Stadtbezirke und der Gemeinden.

(2) Die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen bedienen sich zur Vorbereitung ihrer Beratungen der ständigen Kommissionen für Finanzen.

IV. Die Rechte und Pflichten des Ministerrates, der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden

§ 12

Dem Ministerrat obliegt:

- a) die Termine festzulegen, zu denen die Haushaltsplanentwürfe der Ministerien, Staatssekretariate und Bezirke dem Ministerium der Finanzen und der Entwurf des Staatshaushaltsplanes dem Ministerrat vorzulegen sind;

- b) die vom Minister der Finanzen aufgestellten Kontrollziffern für die Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe der Ministerien, Staatssekretariate und der Bezirke zu bestätigen;
- c) den vom Minister der Finanzen aufgestellten Entwurf des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan zu beraten und an die Volkskammer zur Beschlußfassung weiterzugeben;
- d) Verordnungen über die Durchführung des Haushaltsplanes zu erlassen, wenn besondere Maßnahmen für seine Erfüllung erforderlich werden;
- e) Bestimmungen zur Überbrückung vorübergehender Kassenschwierigkeiten bei der Durchführung des Haushaltsplanes der Republik und der Bezirke zu erlassen;
- f) in unbedingt notwendigen Fällen über die Umsetzung von Haushaltseinnahmen und -ausgaben von einem Einzelplan in einen anderen im Haushaltsplan der Republik zu beschließen;
- g) über die Haushaltsreserve, Mehreinnahmen und die echten Einsparungen des Republikhaushalts zu verfügen;
- h) die von den Ministern und Staatssekretären eingereichten und mit der Stellungnahme des Ministers der Finanzen versehenen Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der ihnen unterstellten Betriebe der volkseigenen Wirtschaft zu prüfen und zu bestätigen;
- i) die vierteljährlichen Berichte des Ministers der Finanzen über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes zu prüfen und über die Maßnahmen für die Erfüllung und Übererfüllung des Staatshaushaltsplanes zu beschließen;
- k) den Jahresrechnungsbereich über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes zu prüfen und an die Volkskammer zur Beschlußfassung weiterzugeben.

§ 13

Dem Rat des Bezirkes obliegt:

- a) die Termine festzulegen, zu denen die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen des Rates des Bezirkes und die Haushaltsplanentwürfe der Räte der Kreise dem Rat des Bezirkes vorzulegen sind;
- b) den Räten der Kreise Kontrollziffern über die Aufstellung ihrer Haushaltsplanentwürfe zu übergeben;
- c) den von der Finanzabteilung vorgelegten Haushaltsplanentwurf des Bezirkes einschließlich der Finanzpläne und des Abgabenplanes zu prüfen und an das Ministerium der Finanzen weiterzuleiten;
- d) den Vorschlag über die Aufteilung der Einnahmequellen auf Bezirke, Kreise und Gemeinden aufzustellen und an das Ministerium der Finanzen weiterzuleiten;
- e) den Haushaltsplanentwurf des Bezirkes auf Grund des von der Volkskammer beschlossenen Gesetzes über den Staatshaushaltsplan zu berichtigen, den Beschluß über den Haushaltsplan des Bezirkes vorzubereiten und dem Bezirkstag zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) den Haushaltsplan des Bezirkes durchzuführen;
- g) über die Verwendung der Haushaltsreserve, der Mehreinnahmen sowie solcher Einsparungen zu beschließen, die auf örtlicher Initiative beruhen;

- h) die von den Abteilungen des Rates des Bezirkes eingereichten und mit der Stellungnahme des Leiters der Abteilung Finanzen versehenen Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der ihnen unterstellten Betriebe der volkseigenen Wirtschaft zu prüfen und zu bestätigen;
- i) die Einziehung aller Abgaben und sonstigen Einnahmen verantwortlich anzuleiten und durchzuführen;
- k) die richtige und rechtzeitige Überweisung der Steueranteile durch die Räte der Kreise zu kontrollieren;
- l) in unbedingt notwendigen Fällen über die Umsetzung von Haushaltseinnahmen und -ausgaben von einem Einzelplan auf den anderen für den Haushaltsplan des Rates des Bezirkes zu beschließen;
- m) die vierteljährlichen Berichte des Leiters der Abteilung Finanzen zu prüfen und über Maßnahmen für die Erfüllung und Übererfüllung des Haushaltsplanes des Bezirkes zu beschließen;
- n) die Termine festzulegen, zu denen der Jahresrechnungsbereich über die Erfüllung des Haushaltsplanes des Bezirkes dem Rat des Bezirkes vorzulegen ist;
- o) den Jahresrechnungsbereich des Leiters der Abteilung Finanzen über die Erfüllung des Haushaltsplanes des Bezirkes zu prüfen und an den Bezirkstag zur Beschlußfassung weiterzuleiten.

§ 14

Dem Rat des Landkreises obliegt:

- a) die Termine für die Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen des Rates des Kreises und der Räte der Gemeinden festzulegen;
- b) die Kontrollziffern an die Räte der Gemeinden für die Aufstellung der Haushaltspläne zu übermitteln;
- c) den von der Finanzabteilung vorgelegten Haushaltsplanentwurf des Kreises einschließlich der Finanzpläne und des Abgabenplanes zu prüfen und an den Rat des Bezirkes weiterzuleiten;
- d) einen Vorschlag für die Aufteilung der Einnahmequellen auf Kreis und Gemeinden aufzustellen und an den Rat des Bezirkes weiterzuleiten;
- e) den Haushaltsplanentwurf des Kreises auf Grund des Beschlusses des Bezirkstages über den Haushaltsplan des Bezirkes zu berichtigen, den Beschluß über den Haushaltsplan des Kreises vorzubereiten und an den Kreisrat zur Beschlußfassung weiterzuleiten;
- f) den Haushaltsplan des Kreises durchzuführen;
- g) die von den Abteilungen des Rates des Kreises eingereichten und mit der Stellungnahme des Leiters der Abteilung Finanzen versehenen Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der ihnen unterstellten Betriebe der volkseigenen Wirtschaft zu prüfen und zu bestätigen;
- h) alle Abgaben und sonstigen Einnahmen einzuziehen;
- i) in unbedingt notwendigen Fällen über die Umsetzung von Haushaltseinnahmen und -ausgaben von einem Einzelplan auf den anderen für den Haushaltsplan des Rates des Kreises zu beschließen;

- k) die vierteljährlichen Berichte des Leiters der Abteilung Finanzen zu prüfen und über Maßnahmen für die Erfüllung und Übererfüllung des Haushaltsplanes zu beschließen;
- l) den Jahresrechnungsbildungsbericht des Leiters der Abteilung Finanzen über die Erfüllung des Haushaltsplanes des Kreises zu prüfen und an den Kreistag zur Beschlußfassung weiterzuleiten;
- m) über die Verwendung der Haushaltsreserve sowie solcher Mehreinnahmen und Einsparungen, die auf örtlicher Initiative beruhen, zu beschließen.

§ 15

Dem Rat des Stadtkreises obliegen die gleichen Rechte und Pflichten wie nach § 14 dem Rat des Landkreises. Hier treten an Stelle der Gemeinden die Stadtbezirke und an Stelle des Kreistages die Stadtverordnetenversammlung.

§ 16

Dem Rat der Gemeinde obliegt:

- a) den Haushaltsplanentwurf der Gemeinde einschließlich des Abgabenplanes und der Finanzpläne der örtlichen volkseigenen Wirtschaft aufzustellen und an den Rat des Kreises weiterzuleiten.
Bei größeren Gemeinden mit Abteilungen gelten die Bestimmungen des § 14 Buchst. a über die Festlegung der Termine für die Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe durch die Abteilungen und des § 14 Buchst. c über die Prüfung des von der Finanzabteilung vorgelegten Haushaltsplanentwurfs sinngemäß;
- b) den Haushaltsplanentwurf auf Grund des Beschlusses des Kreistages über den Haushaltsplan des Kreises zu berichtigen, den Haushaltsplan der Gemeinde aufzustellen und an die Gemeindevertretung zur Beschlußfassung weiterzuleiten;
- c) den Haushaltsplan der Gemeinde durchzuführen;
- d) alle Abgaben und sonstigen Einnahmen der Gemeinde einzuziehen;
- e) die vierteljährlichen Berichte über die Erfüllung des Haushaltsplanes der Gemeinde zu prüfen, bei größeren Gemeinden mit Abteilungen die von den Abteilungen des Rates der Gemeinde eingereichten und mit der Stellungnahme des Leiters der Abteilung Finanzen versehenen Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der ihnen unterstellten Betriebe der volkseigenen Wirtschaft zu prüfen und zu bestätigen;
- f) den Jahresrechnungsbildungsbericht über die Erfüllung des Haushaltsplanes der Gemeinde zu prüfen und an die Gemeindevertretung zur Beschlußfassung weiterzuleiten;
- g) die Bilanz des Vermögens der Gemeinde zu prüfen und zu bestätigen;
- h) in unbedingt notwendigen Fällen über die Umsetzung von Haushaltseinnahmen und -ausgaben von einem Einzelplan auf den anderen für den Haushaltsplan des Rates der Gemeinde zu beschließen;
- i) über die Verwendung solcher Mehreinnahmen und Einsparungen zu beschließen, die auf örtlicher Initiative beruhen.

§ 17

Dem Rat des Stadtbezirkes in den Stadtkreisen obliegen die gleichen Rechte und Pflichten wie nach § 16 dem Rat der Gemeinde. An die Stelle der Gemeindevertretung tritt in den Stadtbezirken die Stadtbezirksversammlung.

V. Aufstellung des Staatshaushaltsplanes

§ 18

(1) Auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze für die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes und der Termine für die Vorlage des Entwurfs des Staatshaushaltsplanes hat der Minister der Finanzen jedes Jahr eine

„Direktive

für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes“ herauszugeben.

(2) Die Direktive hat zu enthalten:

- a) die Ziele des Staatshaushaltsplanes auf Grund der politischen und ökonomischen Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die Grundsätze für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes in den einzelnen Aufgabebereichen auf der Grundlage der Schwerpunkte des Volkswirtschaftsplanes einschließlich der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben,
- c) die mit der Staatlichen Plankommission abgestimmten Grundsätze und die Methode für die Aufstellung von Kontrollziffern für den Staatshaushaltsplan und ihre Abstimmung mit den Kennziffern für den Volkswirtschaftsplan,
- d) die Grundsätze für die Aufstellung der Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft und des Abgabenplanes,
- e) Bestimmungen über Ausgabennormen und Einnahmennormen,
- f) Termine für die Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe,
- g) Verfahrensweise für die Aufstellung der Einzelpläne, ihre Zusammenstellung und ihre Vorlage beim Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik,
- h) den Einheitskontenrahmen des Staatshaushalts,
- i) die Grundsätze für die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die Republik, die Bezirke, Kreise und Gemeinden.

(3) Die Minister und Staatssekretäre leiten die zuständigen Abteilungen bei den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden bei der Aufstellung der auf sie entfallenden Teile der Bezirks-, Kreis- und Gemeindehaushalte an. Ihre Anweisungen müssen auf der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes beruhen, mit dem Minister der Finanzen abgesprochen sein und dürfen nicht zur Überschreitung der Kontrollziffern führen.

§ 19

(1) Die Minister und Staatssekretäre stellen die Entwürfe für die Haushaltspläne ihrer Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe auf.

(2) Die Leiter der den Ministern und Staatssekretären nachgeordneten Einrichtungen stellen die Entwürfe für die Haushaltspläne ihrer Einrichtungen auf.

(3) Die Leiter der volkseigenen Betriebe stellen die Entwürfe für die Finanzpläne ihrer Betriebe auf.

(4) Für die Aufstellung der Entwürfe ist die Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes verbindlich.

§ 20

(1) Die Minister und Staatssekretäre überprüfen die Haushaltsplanentwürfe der nachgeordneten Einrichtungen sowie die Finanzplanentwürfe der ihnen unterstellten Teile der volkseigenen Wirtschaft und übergeben den Gesamtplanentwurf des Ministeriums bzw. Staatssekretariats mit den dazugehörigen Erläuterungen dem Ministerium der Finanzen. Die Minister und Staatssekretäre fassen die Entwürfe zu den Finanzplänen der ihnen unterstellten Teile der volkseigenen Wirtschaft zusammen und übernehmen die Abführungen der Betriebe sowie die erforderlichen Zuführungen in ihren Einzelplanentwurf.

(2) Die Minister und Staatssekretäre überprüfen die Haushaltsentwürfe der Fachabteilungen der Räte der Bezirke. Sie geben ihre Stellungnahme zu den Entwürfen an das Ministerium der Finanzen.

(3) Der Minister der Finanzen überprüft die von den Ministern und Staatssekretären sowie den Räten der Bezirke aufgestellten Entwürfe der Haushalts- und Finanzpläne.

(4) Die Überprüfung der Entwürfe durch die Minister, Staatssekretäre und den Minister der Finanzen hat die Einhaltung der Bestimmungen des § 45 über die Haushaltsdisziplin zum Inhalt.

(5) Der Minister der Finanzen ist berechtigt und verpflichtet, dem Ministerrat die Erhöhung zu niedriger Einnahmeansätze und die Herabsetzung oder Streichung überhöhter oder unzureichend begründeter Ausgabeansätze vorzuschlagen.

§ 21

Der Minister der Finanzen stellt nach Prüfung die Haushaltsplanentwürfe der Ministerien, der Staatssekretariate und der Sozialversicherung zum Haushaltsplanentwurf der Republik, den Haushaltsplanentwurf der Republik und die Haushaltsplanentwürfe der Bezirke zum Entwurf des Staatshaushaltsplanes zusammen.

§ 22

Der Minister der Finanzen berichtet im Ministerrat über die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes und legt den Entwurf des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan dem Ministerrat zur Prüfung vor.

§ 23

(1) Der Ministerrat prüft die Entwürfe, entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Ministern, Staatssekretären und Räten der Bezirke einerseits und dem Minister der Finanzen andererseits und leitet den Entwurf des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan der Volkskammer zur Beschlussfassung zu.

(2) Das Gesetz über den Staatshaushaltsplan hat die Gesamtziffern der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltsplanes, der Haushaltspläne der Republik, der Sozialversicherung und der Bezirke zu enthalten. Es legt die Höhe der Anteile der Bezirke, Kreise und Gemeinden an den Abgaben der Republik und die Summen der Finanzzuweisungen an die Bezirke fest.

§ 24

(1) Mit der Beschlussfassung der Volkskammer über den Staatshaushaltsplan werden alle Teile des Staatshaushaltsplanes verbindlich für alle staatlichen und wirt-

schaftlichen Organe, die für die Erzielung der geplanten Einnahmen und die zweckentsprechende und sparsame Bewirtschaftung der Ausgaben verantwortlich sind.

(2) Unverzüglich nach Annahme des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan hat der Minister der Finanzen allen Ministern und Staatssekretären und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Dokumente der bestätigten Haushalts- und Finanzpläne zu übergeben.

(3) Die Minister und Staatssekretäre sind verpflichtet, den Hauptverwaltungsleitern, Hauptabteilungsleitern und Abteilungsleitern ihres Ministeriums und den Leitern der nachgeordneten Einrichtungen ihre Haushalts- und Finanzpläne zu bestätigen und zu übergeben. Ihnen ist die persönliche Verantwortung für ihre Durchführung zu übertragen.

(4) Die Minister, Staatssekretäre und die Hauptverwaltungsleiter sind verpflichtet, den Verwaltungen volkseigener Betriebe und den Betrieben die Finanzpläne zu bestätigen.

VI. Die Aufstellung der Haushaltspläne der Bezirke, Kreise und Gemeinden

§ 25

(1) Die Leiter der Fachabteilungen der Bezirke leiten die Fachabteilungen der Kreise bei der Aufstellung des auf sie entfallenden Teils des Kreishaushalts an. Die gleiche Aufgabe haben die Leiter der Fachabteilungen der Kreise hinsichtlich der Anleitung der Gemeinden.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bestätigung der Haushaltsplanentwürfe der Bezirke, Kreise und Gemeinden hat nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen, die für den Staatshaushaltsplan gelten. Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden stellen die Entwürfe zu den Haushaltsplänen und Finanzplänen nach der Direktive über die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes auf. Die Haushaltsplanentwürfe der Einrichtungen sind von den Leitern selbst aufzustellen.

§ 26

Bei der Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe und der Finanzpläne sind weitgehend die Arbeiter und Angestellten der Betriebe, Verwaltungen und Einrichtungen sowie die interessierten Bevölkerungskreise zu beteiligen.

§ 27

(1) Die Abteilungen für Finanzen bei den Räten der Bezirke prüfen die Entwürfe der Haushaltspläne der Fachabteilungen des Rates des Bezirkes und die Entwürfe der Räte der Kreise sowie die zusammengefaßten Haushaltsentwürfe der Gemeinden und die Finanzpläne der volkseigenen örtlichen Wirtschaft nach den gleichen Grundsätzen wie der Minister der Finanzen.

(2) Die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke überprüfen die ihr Fachgebiet betreffenden Teile der Entwürfe der Haushaltspläne der Kreise und übergeben ihre Stellungnahme an die Abteilung für Finanzen des Bezirkes.

§ 28

(1) Die Abteilungen für Finanzen bei den Räten der Kreise verfahren in gleicher Weise mit den Haushaltsplanentwürfen und den Finanzplänen ihrer Fachabteilungen und denen der Gemeinden. Die Abteilungen für Finanzen der Räte der Gemeinden prüfen die Entwürfe der Haushaltspläne der Fachabteilungen des Rates der Gemeinde und die Finanzpläne der volkseigenen örtlichen Wirtschaft nach den gleichen Grundsätzen wie der Minister der Finanzen.

(2) Die Fachabteilungen bei den Räten der Kreise überprüfen die ihr Fachgebiet betreffenden Teile der Entwürfe der Haushaltspläne der Gemeinden und übergeben ihre Stellungnahme an die Abteilung für Finanzen des Kreises.

§ 29

(1) Die Abteilungen für Finanzen sind zur Vorbereitung der Prüfung durch die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden berechtigt und verpflichtet, den Räten die Erhöhung zu niedriger Einnahmeansätze und die Herabsetzung oder Streichung überhöhter oder unzureichend begründeter Ausgabeansätze vorzuschlagen.

(2) Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fachabteilungen und den Finanzabteilungen bei den Räten der Bezirke entscheiden die Räte der Bezirke. In den Kreisen und Gemeinden ist entsprechend zu verfahren. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Finanzabteilungen der Räte der Bezirke und den Räten der Kreise entscheiden die Räte der Bezirke.

Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Finanzabteilungen der Räte der Kreise und den Räten der Gemeinden entscheiden die Räte der Kreise.

§ 30

(1) Die Abteilungen für Finanzen der Räte der Bezirke stellen die Planentwürfe der Fachabteilungen und der Einrichtungen zum Haushaltsplanentwurf des Rates des Bezirkes, den Haushaltsplanentwurf des Rates des Bezirkes sowie die zusammengefaßten Haushaltsplanentwürfe der Kreise und Gemeinden des Bezirkes zum Haushaltsplanentwurf des Bezirkes zusammen. Sie leiten diese Planentwürfe dem Rat des Bezirkes zur Prüfung und Weiterleitung an das Ministerium der Finanzen zu.

(2) Die Abteilungen für Finanzen der Räte der Kreise stellen die Planentwürfe der Fachabteilungen und der Einrichtungen zum Haushaltsplanentwurf des Rates des Kreises, den Haushaltsentwurf des Rates des Kreises und den zusammengefaßten Haushaltsplanentwurf der Gemeinden zum Haushaltsplanentwurf des Kreises zusammen. Sie leiten diesen Planentwurf dem Rat des Kreises zur Prüfung und Weiterleitung an die Finanzabteilung des Rates des Bezirkes zu.

(3) Die Finanzabteilungen der Räte der Gemeinden oder die Bürgermeister der Gemeinden stellen die Planentwürfe der Fachabteilungen und der Einrichtungen zum Haushaltsplanentwurf der Gemeinde zusammen und leiten den Entwurf dem Rat der Gemeinde zur Prüfung und Weiterleitung an die Finanzabteilung des Rates des Kreises zu.

§ 31

Für die Aufgaben der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden hinsichtlich der Prüfung der Haushaltsplanentwürfe und Finanzpläne, ihrer Weiterleitung an das Ministerium der Finanzen, der auf Grund des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmenden endgültigen Aufstellung der Pläne und der Weiterleitung der Entwürfe an die Bezirkstage, Kreistage und Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 17 des Gesetzes.

§ 32

Die Beschlußfassung über die Haushaltsplanentwürfe der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden durch die Bezirkstage, Kreistage und Gemeindevertretungen erfolgt nach Einzelplänen und Aufgabenbereichen. Die

Bestätigung umfaßt ferner die Summen der Finanzzuweisungen und -abführungen zwischen Bezirk und Kreisen und zwischen Kreisen und Gemeinden.

§ 33

(1) Unverzüglich nach der Beschlußfassung über die Haushaltspläne durch die Bezirkstage, Kreistage und Gemeindevertretungen haben die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden die bestätigten Haushaltspläne und Finanzpläne den Fachabteilungen und den Vorsitzenden der Räte der nachgeordneten Staatsorgane zu übergeben.

(2) Die Leiter der Fachabteilungen haben den Leitern der unterstellten Einrichtungen und den Leitern der Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft ihre bestätigten Pläne zu übergeben.

(3) Den Leitern der Fachabteilungen und der Einrichtungen ist die persönliche Verantwortung für die Durchführung der Pläne zu übertragen.

VII. Die Durchführung des Staatshaushaltsplanes

§ 34

(1) Die Verantwortung für die Durchführung des Staatshaushaltsplanes obliegt für den Staatshaushalt und für den Haushaltsplan der Republik dem Ministerpräsident, für die Haushaltspläne der Bezirke, Kreise und Gemeinden den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden.

(2) Die zur Durchführung des Staatshaushaltsplanes und des Haushaltsplanes der Republik erforderlichen Maßnahmen sind vom Minister der Finanzen, die zur Durchführung der Haushaltspläne der Bezirke, Kreise und Gemeinden erforderlichen Maßnahmen sind von den Leitern der zuständigen Finanzabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden zu treffen, ohne daß die Verantwortung der zuständigen Minister und der Leiter der Fachabteilungen berührt wird.

In den Gemeinden ohne Finanzabteilungen werden die zur Durchführung des Haushaltsplanes notwendigen Maßnahmen vom Bürgermeister ergriffen.

§ 35

(1) Die zuständigen Minister und Staatssekretäre sind verpflichtet, die Haushaltsdurchführung zu planen, indem am Anfang des Jahres der Haushalt nach Quartalen aufgeteilt wird, wobei der im Volkswirtschaftsplan für die einzelnen Vierteljahre vorgesehene Grad der Erfüllung der Produktions-, Leistungs- oder Umsatzpläne, der Pläne für die Selbstkostensenkung und der Steigerung der Arbeitsproduktivität, des Investitionsplanes und der sonstigen Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes zugrunde zu legen ist. Die Minister und Staatssekretäre übergeben die quartalsweise Aufgliederung des Jahresplanes dem Ministerium der Finanzen.

(2) Der Minister der Finanzen ist verpflichtet:

- a) die Finanzierung der Ministerien und Staatssekretariate an Hand von monatlichen Kassenplänen durchzuführen;
- b) die Anweisungen für die Überweisung der im Haushaltsgesetz festgelegten Steueranteile, der Finanzzuweisungen und -abführungen in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden zu erteilen;
- c) die Rahmenbestimmungen für das Rechnungswesen sowie für die Abrechnung, die Analyse und Berichterstattung über die Erfüllung der Haushaltspläne zu erlassen;

d) die Kontrolle und Revision über die Durchführung der Haushaltspläne einschließlich der Finanzpläne aller Teile der volkseigenen Wirtschaft durchzuführen und anzuleiten.

(3) Die Finanzabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die Durchführung ihrer Haushaltspläne zu planen, indem sie die von den Fachabteilungen vorzuschlagende Aufteilung nach Quartalen überprüfen und bestätigen. Sie haben die Verteilung der Abgaben und die Finanzzuweisungen und -abführungen entsprechend dem Gesetz und den Beschlüssen der Bezirks- und Kreistage durchzuführen. Sie haben entsprechend den Bestimmungen des Ministers der Finanzen die monatlichen und vierteljährlichen Abrechnungen an das übergeordnete Finanzorgan zu übergeben, dabei die Erfüllung des Haushaltsplanes zu analysieren, vor den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden Bericht zu erstatten und Vorschläge über Maßnahmen zur Durchführung des Haushaltsplanes zu unterbreiten.

§ 36

(1) Für die Durchführung der Einzelpläne einschließlich der Finanzpläne, insbesondere für die rechtzeitige und volle Erzielung aller geplanten Einnahmen und dafür, daß Ausgaben nicht überschritten werden, ist in der Republik der zuständige Minister oder Staatssekretär, in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden der Leiter der Fachabteilung verantwortlich. Sein Recht über die ihm von den Finanzorganen auf Grund der Kassenpläne bereitgestellten Mittel zu verfügen, kann er auf seine Stellvertreter ganz oder teilweise übertragen. Seine Verfügungsberechtigung bezieht sich:

- a) auf die Verausgabung der Mittel, die für die Unterhaltung des ihm unterstehenden Ministeriums, Staatssekretariats oder der ihm unterstehenden Abteilung erforderlich sind,
- b) auf die Verausgabung der Mittel für solche zentralen Aufgaben, deren Finanzierung in seinem Einzelplan vorgesehen ist,
- c) auf die kassenmäßige Zuweisung der Mittel, die von den ihm unterstellten Einrichtungen zu verausgaben sind. Die Leiter der Einrichtungen sind im Rahmen der ihnen nach Kassenplänen zugewiesenen Mittel Verfügungsberechtigt. Sie können die Verfügungsberechtigung auf die Leiter von ihnen unterstellten Zweig- oder Nebenstellen übertragen.

(2) Die Minister, Staatssekretäre der Republik und die Leiter der Fachabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die Pflicht, die in den Kassenplänen veranschlagten Einnahmen in voller Höhe zu realisieren. Sie sind dafür verantwortlich, daß die in den Kassenplänen vorgesehenen Ausgaben nicht überschritten werden.

(3) Die Minister und Staatssekretäre sind verpflichtet, die Erfüllung ihrer Haushaltspläne mindestens einmal vierteljährlich zum Gegenstand der Beratung im Kollegium ihres Ministeriums oder Staatssekretariats zu machen. Bei der Beratung ist der Haushaltsbearbeiter hinzuzuziehen.

(4) Die Minister und Staatssekretäre sind verpflichtet, nach den Bestimmungen des Ministers der Finanzen zu den festgelegten Terminen die Abrechnungen und Analysen über die Erfüllung ihrer Haushaltspläne dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

§ 37

(1) Die für die Durchführung von Einzelplänen Verantwortlichen und Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, durch monatliche Kassenpläne die Haushaltsmittel nur in einem solchen Umfang anzufordern, wie es der Entfaltung der Produktion, der tatsächlichen Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen, ihrer tatsächlichen Belegung und der sonstigen tatsächlichen Erfüllung der Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes entspricht. Der Minister der Finanzen und die Leiter der Finanzabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden dürfen nur solche Kassenpläne bestätigen, die diesen Bedingungen entsprechen.

(2) Der Minister der Finanzen, die Leiter der Finanzabteilungen der Bezirke, Kreise und Gemeinden und die für die Durchführung von Einzelplänen Verantwortlichen und Verfügungsberechtigten sind berechtigt, die Freigabe von Haushaltsmitteln aufzuschieben oder freigegebene Beträge zeitweise zu sperren, wenn nachgeordnete Verfügungsberechtigte gegen die Haushaltsdisziplin verstoßen haben, nicht termingemäß abrechnen oder Bericht erstatten, Verwaltungsanordnungen nicht ausführen und Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung verausgaben oder wenn nachgeordnete Verfügungsberechtigte ihre Teile des Volkswirtschaftsplanes nicht erfüllen oder die planmäßige Durchführung von Ausgaben unterbrechen.

(3) Die für die Durchführung eines Einzelplanes Verantwortlichen und Verfügungsberechtigten sind berechtigt, Übertragungen von Haushaltsmitteln entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan vorzunehmen.

(4) Der Minister der Finanzen darf die Übertragung von Haushaltsmitteln von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich in besonderen Fällen genehmigen.

(5) Der Minister der Finanzen legt jährlich fest, in welcher Weise die für die Sachkonten geplanten Beträge untereinander deckungsfähig sind.

(6) Die Übertragung von Haushaltsmitteln von einem Einzelplan auf den anderen kann für den Haushalt der Republik durch den Ministerrat, für die Haushalte der Bezirke, Kreise und Gemeinden durch die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden beschlossen werden. Der Ministerrat sowie die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden können dieses Recht auf den Minister der Finanzen bzw. die Leiter der Finanzabteilungen der Bezirke, Kreise und Gemeinden delegieren. Der umzusetzende Betrag ist im abgebenden Einzelplan zu sperren und kann im aufnehmenden Einzelplan überplanmäßig oder außerplanmäßig ausgegeben werden.

(7) Durch Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes oder von einem Einzelplan auf einen anderen dürfen die Lohn- und Gehaltsfonds nicht erhöht und die Mittel für die Werterhaltung des staatlichen Vermögens nicht vermindert werden.

(8) Haushaltsausgaben über die Sollansätze hinaus sind nur zulässig, wenn sie aus der Haushaltsreserve oder aus Mehreinnahmen und Haushaltseinsparungen gedeckt sind, die auf örtlicher Initiative beruhen. Die Genehmigung erteilt für den Haushaltsplan in der Republik der Ministerrat, in den Bezirken und Kreisen die zuständige Volksvertretung, soweit sie dieses Recht nicht ausdrücklich auf die Räte überträgt. Die Beschlussfassung über Mehrausgaben, die nicht aus der Haus-

haltsreserve gedeckt sind, kann nur erfolgen, wenn der Bericht über den Ablauf des ersten Halbjahres und eine Erklärung des Ministers der Finanzen bzw. des Leiters der Finanzabteilung über die Mehreinnahmen und Haushaltseinsparungen vorliegt und wenn sich auf Grund genauer Überprüfungen ergibt, daß trotz der Mehrausgaben der geplante Kassenbestand am Ende des Jahres erreicht wird.

(3) Ergeben sich in den Bezirken, Kreisen oder Gemeinden außerplanmäßige Einnahmen oder Einsparungen, die auf Maßnahmen des Ministerrates und nicht auf örtliche Initiative zurückzuführen sind, so hat der Ministerrat die Steueranteile zu ändern und die entsprechenden Mittel der Haushaltsreserve im Haushalt der Republik zuzuführen.

§ 38

Die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushaltsplanes obliegt der Deutschen Notenbank. Der Ministerrat erläßt über die Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der kassenmäßigen Durchführung des Haushaltsplanes die erforderlichen Bestimmungen.

§ 39

(1) Die Minister und Staatssekretäre erlassen Richtlinien für das Rechnungswesen der ihnen unterstellten volkseigenen Wirtschaft im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

(2) Die Minister und Staatssekretäre haben die Vierteljahres- und Jahresabschlüsse der ihnen unterstellten Betriebe der volkseigenen Wirtschaft mit der Stellungnahme des Ministers der Finanzen dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 40

(1) Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, dem Ministerrat vierteljährlich über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes Bericht zu erstatten.

(2) Die Leiter der Finanzabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, über den Ablauf der Haushaltspläne den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden vierteljährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(3) Der Minister der Finanzen hat die Jahreshaushaltsrechnung der Ministerien und Staatssekretariate sowie der Bezirke zu prüfen und die Jahresrechnung des Staatshaushalts aufzustellen. Der Minister der Finanzen legt die Jahreshaushaltsrechnung und den Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes dem Ministerrat vor, der sie prüft und an die Volkskammer zur Bestätigung weiterleitet. Auf Grund der Vorlage der Jahreshaushaltsrechnung und des Rechenschaftsberichtes des Ministers der Finanzen vor der Volkskammer erfolgt entsprechend Artikel 122 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik die Entlastung der Regierung durch die Volkskammer.

(4) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die Jahreshaushaltsrechnung mit dem Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des Haushaltsplanes den Bezirkstagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen vorzulegen. In den Rechenschaftsversammlungen vor der Bevölkerung ist über die Durchführung des Haushaltsplanes regelmäßig zu berichten.

VIII. Vermögen und Schulden der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen

§ 41

(1) Erträge aus dem Vermögen der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen fließen in den Staatshaushalt und dienen als allgemeine Deckungsmittel.

(2) Zur Erhaltung dieses Vermögens sind die erforderlichen Mittel im Staatshaushaltsplan zu veranschlagen.

§ 42

(1) Alle staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sind verpflichtet, nach den Weisungen des Ministers der Finanzen eine Vermögensbilanz aufzustellen. An Stelle der Vermögensbilanz kann durch den Minister der Finanzen die Aufstellung einer vereinfachten Vermögensübersicht bestimmt werden.

(2) Im Laufe eines Jahres ist mindestens einmal eine stückzahlmäßige Kontrolle über die Vollständigkeit aller Anlagegegenstände durchzuführen. Nach Ablauf einer mehrjährigen Planperiode ist die Bewertung des Vermögens im Hinblick auf den erreichten Entwicklungsstand nach den Weisungen des Ministers der Finanzen zu korrigieren.

§ 43

Über den Erlaß und die Niederschlagung von den dem Staatshaushalt zustehenden Forderungen erläßt der Minister der Finanzen besondere Bestimmungen. Auf dem Gebiet des Kostenwesens der Gerichte und Staatlichen Notariate werden diese Bestimmungen von dem Minister der Justiz mit Zustimmung des Ministers der Finanzen erlassen.

IX. Kontrolle und Revision

§ 44

(1) Der Minister der Finanzen hat zu gewährleisten, daß in allen staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie in allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft eine regelmäßige Kontrolle und Revision über die Bewirtschaftung der staatlichen Geldmittel und die Einhaltung der Haushaltsdisziplin stattfindet.

(2) Die Durchführung der Revisionen liegt beim Ministerium der Finanzen in der Hand der Verwaltung Finanzrevision, der in den Bezirken und Kreisen Revisionsinspektionen unterstellt sind.

(3) Die Verwaltung Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen stellt über jede Revision ein Revisionsprotokoll auf. Sie ist verpflichtet, den geprüften Stellen zur Beseitigung der bei der Revision aufgedeckten Mängel bindende Weisungen zu erteilen. Die wichtigsten Ergebnisse der Revision sind bei der vierteljährlichen Berichterstattung über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes dem Ministerrat, den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden und den zuständigen Ausschüssen der Volkskammer und ständigen Kommissionen der Bezirkstage, Kreistage und Gemeindevertretungen vorzulegen.

(4) Die Minister, Staatssekretäre, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, bei allen ihnen nachgeordneten Haushaltsorganisationen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft für die Durchführung regelmäßiger Finanzkontrollen und Revisionen zu sorgen. Hierzu sind bei den Ministerien und Staatssekretariaten Revisionsgruppen zu bilden.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise bedienen sich zur Durchführung der Revisionsaufgaben der Revisionsinspektionen der Verwaltung Finanzrevision.

(5) Der Minister der Finanzen ist verpflichtet, die Revisionsorgane der Ministerien und Staatssekretariate anzuleiten und zu kontrollieren.

X. Haushaltsdisziplin

§ 45

(1) Die Aufstellung und Durchführung des Staatshaushaltsplanes erfordern die Einhaltung strengster Disziplin.

(2) Bei der Aufstellung des Staatshaushaltsplanes ist insbesondere zu beachten, daß

- a) die einzelnen Haushaltsansätze nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit errechnet und vorgeschlagen werden,
- b) die Haushaltsansätze mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sowie den Beschlüssen des Ministerrates nicht in Widerspruch stehen,
- c) den Haushaltsansätzen die Kontrollziffern des Volkswirtschaftsplanes zugrundegelegt und nicht überschritten werden,
- d) die voraussichtliche Erfüllung des Haushaltsplanes und der Finanzpläne des Vorjahres beachtet werden,
- e) die festgesetzten Einnahme- und Ausgabennormen angewendet werden,
- f) die Einnahmen entsprechend den geltenden Abgabengesetzen, Tarifen, Preisen, Gebührenordnungen vollständig geplant werden. Bei der Errechnung der Einnahmen ist von der Heranziehung aller zur Erstattung von Leistungen gegenüber dem Staat Verpflichteten auszugehen,
- g) die Erträge der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft unter Beachtung der Produktionssteigerung der Umsatz- oder Leistungssteigerung, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten, der strengen Einhaltung der festgesetzten Arbeitsnormen und der sonstigen Prinzipien der Sparsamkeit und der wirtschaftlichen Rechnungsführung richtig errechnet werden,
- h) die Errechnung des Bedarfs an Umlaufmitteln unter Beachtung der planmäßigen Steigerung der Umschlaggeschwindigkeit erfolgt ist,
- i) die entsprechenden Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes bzw. der bestätigten Stellenpläne für die Errechnung der Lohn- und Gehaltsfonds zugrundegelegt werden,
- k) die Zahl der vorhandenen Einrichtungen und deren Kontingente an Lehrern, Schülern, Krankenbetten usw. zu Beginn des neuen Planjahres richtig berechnet werden,
- l) die Kosten erst von dem Zeitpunkt an erhöht werden, zu dem neue Lehrkräfte usw. eintreten bzw. neue Einrichtungen, Schulen usw. eröffnet werden,
- m) die Ausgabeansätze auf einer richtigen Berechnung der am Jahresbeginn voraussichtlich vorhandenen Bestände an Materialien, Brennstoffen, Medikamenten, Büromaschinen usw. beruhen,
- n) den Ausgabeansätzen die richtigen Preise und Tarife zugrunde liegen.

o) für den gleichen Zweck oder die gleiche Aufgabe Ausgabeansätze an verschiedenen Stellen des Haushalts nicht doppelt vorgesehen sind,

p) aus den vorliegenden Revisionsberichten für die Haushaltswirtschaft des neuen Jahres alle Konsequenzen gezogen werden,

q) die Haushaltsgliederung streng einzuhalten ist,

r) die Entwürfe der Haushalts- und Finanzpläne zu den in der Direktive über den Staatshaushaltsplan festgelegten Terminen fertiggestellt und eingereicht werden.

(3) Bei der Durchführung des bestätigten Haushaltsplanes gehört zur Finanzdisziplin folgendes:

A. Volkseigene Wirtschaft

a) In den volkseigenen Betrieben sind die geplanten Selbstkosten grundsätzlich einzuhalten. Überschreitungen des geplanten Kostenvolumens sind nur bei entsprechender Übererfüllung des Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes zulässig.

b) Die Werkleitungen sind verpflichtet, den geplanten Lohnfonds nicht zu überschreiten. Erhöhte Lohnanforderungen sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

c) Die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt und den Lieferanten sind pünktlich zu erfüllen.

d) Die Bestände dürfen die Planlimite, die durch den Richtsatzplan vorgesehen sind, nicht überschreiten.

Treten durch unvorhergesehene Ereignisse Überplanbestände auf, so sind die Werkleitungen verpflichtet, umgehend zweckentsprechende Maßnahmen zu deren Abbau einzuleiten.

e) Investitionen und Generalreparaturen aus Umlaufmitteln sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat.

B. Staatliche Verwaltungen und Einrichtungen

a) Bei den Verwaltungen und Einrichtungen dürfen die Mittel nur streng nach der im Haushalt vorgesehenen Zweckbestimmung ausgegeben werden, soweit nicht nach diesem Gesetz und seinen Durchführungsbestimmungen Ausnahmen zulässig sind.

b) Die Abgaben und sonstigen Einnahmen des Staatshaushalts sind in der durch Gesetze, Gebührenordnungen, Tarife usw. festgelegten Höhe und zu den gesetzlichen Terminen von den Abgabepflichtigen und den sonst zur Zahlung Verpflichteten einzuziehen.

c) Die Stellenpläne sind genauestens einzuhalten und der Lohn- und Gehaltsfonds darf nicht überschritten werden.

d) Alle für die Haushaltsdurchführung ergangenen Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

e) Anzahlungen dürfen nicht geleistet werden.

f) Vorschüsse dürfen nur im Rahmen der Bestimmungen des Ministers der Finanzen geleistet werden.

g) Verbindlichkeiten für Lieferungen und Leistungen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Zahlungsbedingungen vorhanden sein.

- h) Verwahrgelder dürfen nur im Rahmen der Bestimmungen des Ministers der Finanzen eingenommen und ausgegeben werden.
- i) Mittel für Werterhaltung dürfen nicht für Investitionen oder umgekehrt verwendet werden.

§ 46

(1) Bei Verstößen gegen die Finanz- und Haushaltsdisziplin können der Minister der Finanzen und die Leiter der Finanzabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden einzelne Planpositionen sperren oder die Haushaltsfinanzierung einstellen. Sie haben von der Einstellung der Finanzierung dem Ministerpräsidenten bzw. den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden unverzüglich Kenntnis zu geben. Bei Verstößen gegen die Finanzdisziplin, die dem Staat von Nachteil sind, sind die Schuldigen zum Schadenersatz heranzuziehen.

(2) Bei Verstößen gegen die Finanz- und Haushaltsdisziplin sind sowohl die Leiter der Verwaltungen, Ein-

richtungen und der Betriebe, als auch die Haupt- bzw. Oberbuchhalter und die Haushaltsbearbeiter nach den geltenden Strafgesetzen gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen. In leichten Fällen kann eine Ordnungsstrafe verhängt werden, wenn eine gerichtliche Bestrafung nicht erforderlich erscheint. Außerdem sind disziplinarische Maßnahmen zulässig.

XI. Schlußvorschriften

§ 47

Dieses Gesetz gilt auch für Groß-Berlin.

§ 48

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister der Finanzen.

§ 49

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1954

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem achtzehnten Februar neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Februar neunzehnhundertvierundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Warenzeichengesetz.

Vom 17. Februar 1954

Der Kampf der Deutschen Demokratischen Republik um die Erhaltung des Friedens, die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und die stetige Steigerung des Wohlstandes des deutschen Volkes erfordern die weitere Festigung unseres Wirtschaftsaufbaues.

Die Sorge um die Erhöhung des Lebensstandards der Bevölkerung bedingt eine Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung. Um die Bevölkerung vor dem Bezug minderwertiger Waren zu schützen, ist jeder Hersteller verpflichtet, seine Erzeugnisse so zu kennzeichnen, daß in jedem Falle eindeutig der Erzeuger festgestellt werden kann.

Darüber hinaus ist den Erzeugerbetrieben die Möglichkeit gegeben, für ihre Erzeugnisse einen Markenschutz in Form von Warenzeichen oder Fabrikmarken zu beantragen. Derartige Warenzeichen dienen als Werbemittel und verpflichten den Hersteller zur Innehaltung einer gleichbleibenden Qualität. Der Verbraucher erhält mit dem Kauf eines Markenerzeugnisses die Gewißheit, das ihm zusagende bekannte Produkt zu erhalten.

I. Kennzeichnungspflicht für alle industriellen Erzeugnisse

§ 1

(1) Alle industriellen Erzeugnisse müssen so gekennzeichnet sein, daß der Hersteller, möglichst auch während des Gebrauches, eindeutig festgestellt werden kann.

(2) Lassen Form, Größe, Herstellungsprozeß oder Zustand der Erzeugnisse eine Einzelkennzeichnung nicht zu, so müssen Verpackung oder Umhüllung der Erzeugnisse, sofern sie handelsüblich zur Lieferung gehören, eindeutig gekennzeichnet sein.

(3) Die Kennzeichnung gilt als eindeutig, wenn sie die Firmenbezeichnung oder eine eingetragene Handels- oder Fabrikmarke (Warenzeichen) enthält.

(4) Verantwortlich für die Kennzeichnung ist der Leiter des Geschäftsbetriebes.

§ 2

Alle Hersteller und Verteiler industrieller Erzeugnisse sind verpflichtet, in ihrer Buchführung auf Rechnungen, Begleitpapieren, Prospekten, Anhängeschildern usw. die achtstelligen Nummern der Erzeugnisse laut allgemeinem Warenverzeichnis anzugeben.

§ 3

(1) Spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellte Waren nur dann zur Auslieferung gelangen, wenn sie der Kennzeichnungspflicht nach § 1 genügen.

(2) Die beim Groß- und Einzelhandel nachweisbar aus früheren Lieferungen vorhandenen Warenbestände können auch nach diesem Zeitpunkt ohne Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden.

II. Freiwilliger Markenschutz**§ 4****1. Begriff des Warenzeichens**

(1) Wer sich zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer einer Handels- oder Fabrikmarke (Warenzeichen) bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in das Warenzeichenregister anmelden.

(2) Warenzeichen können insbesondere sein: einzelne oder mehrere Worte, Bilder, Verbindungen von Wort und Bild, Kennfäden u. dgl.

§ 5**2. Anmeldung**

(1) Das Warenzeichenregister wird beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik geführt. Die Anmeldung eines Warenzeichens ist dort schriftlich einzureichen. Jeder Anmeldung muß die Angabe der Art des Geschäftsbetriebes, in dem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für die es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und, soweit erforderlich, eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein.

(2) Bei der Anmeldung jedes Zeichens ist eine Gebühr und für jede Klasse oder Unterklasse der in der Anlage beigefügten Warenklasseneinteilung, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach der Gebührenordnung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zu entrichten. Bei einer Anmeldung wird die Klassengebühr nicht für mehr als zwanzig Klassen oder Unterklassen erhoben.

(3) Wird die Anmeldung vor der Eintragung zurückgenommen, so wird die für mehr als eine Klasse oder Unterklasse gezahlte Gebühr erstattet.

(4) Die amtliche Festsetzung der Anzahl der durch eine Anmeldung betroffenen Klassen und Unterklassen ist endgültig.

3. Eintragung und Veröffentlichung**§ 6**

(1) Das Warenzeichenregister soll enthalten:

1. den Tag der Anmeldung;
2. die nach § 5 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben;
3. Namen und Wohnsitz oder Sitz des Zeicheninhabers und seines etwa bestellten Vertreters (§ 39 Abs. 2) sowie Änderungen in der Person, im Namen oder im Wohnsitz oder Sitz des Inhabers oder Vertreters;
4. die Verlängerung der Schutzdauer;
5. den Tag der Löschung des Zeichens.

(2) Die Einsicht in das Warenzeichenregister steht jedermann frei.

§ 7

(1) Von der Eintragung sind solche Zeichen ausgeschlossen,

1. die keine Unterscheidungskraft haben oder ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnis der Waren enthalten;
2. die ihre Unterscheidungskraft verloren haben, weil sie sich für die in Betracht kommenden Waren im freien Gebrauch einer größeren Anzahl voneinander unabhängiger Geschäftsbetriebe befinden, so daß

das Zeichen für diese Waren nicht mehr als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Geschäftsbetriebes wirken kann (Freizeichen);

3. die amtliche Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen enthalten, die nach einer Bekanntmachung im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb oder außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik für bestimmte Waren eingeführt sind;
4. die ärgerniserregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen;
5. die gegen die Grundsätze der demokratischen Ordnung verstoßende Darstellungen enthalten;
6. die mit einem Sortennamen übereinstimmen, der für einen Dritten früher zur Sortenliste angemeldet und eingetragen ist, soweit das Zeichen für Kulturpflanzensorten verwendet werden soll (Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzensorten vom 3. Oktober 1952 (GBl. S. 1032));
7. die nach allgemeiner Kenntnis innerhalb der beteiligten Verkehrskreise der Deutschen Demokratischen Republik bereits von einem anderen als Warenzeichen für gleiche oder gleichartige Waren benutzt werden.

(2) Die Eintragung wird jedoch in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 zugelassen, wenn sich das Zeichen im Verkehr als Kennzeichen der Waren des Anmelders durchgesetzt hat.

(3) Die Vorschriften der Ziff. 3 gelten nicht für einen Anmelder, der befugt ist, in dem Warenzeichen das Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen zu führen, selbst wenn es mit dem eines anderen Staates im Verkehr verwechselt werden kann. Die Vorschrift der Ziff. 3 gilt ferner insoweit nicht, als die Waren, für die das Zeichen angemeldet ist, weder gleich noch gleichartig mit denen sind, für die das Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen eingeführt ist.

(4) Die Vorschrift der Ziff. 7 wird nicht angewandt, wenn der Anmelder von dem anderen die Zustimmung zur Anmeldung erhalten hat.

§ 8

Haben mehrere die Eintragung gleicher oder verwechselbar ähnlicher Warenzeichen für gleiche oder gleichartige Waren beantragt, so hat der erste Anmelder das Recht auf Eintragung.

§ 9

Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Erfordernissen (§§ 4 und 5) und liegt kein Eintragungshindernis (§ 7) vor, so wird das Zeichen im Warenzeichenregister eingetragen. Der Inhaber erhält über die Eintragung eine Urkunde.

§ 10

(1) Jede Eintragung und jede Löschung wird vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen im Warenzeichenblatt veröffentlicht.

(2) Für jedes Zeichen ist ein Druckkostenbeitrag zur Deckung der Kosten zu entrichten, die durch die Veröffentlichungen entstehen. Die Höhe des Beitrages wird vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen bestimmt;

§ 11

4. Rechtsnachfolge und Umschreibung

(1) Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht geht auf die Erben über und kann auf andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetrieb oder dem Teil des Geschäftsbetriebes, zu dem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen. Eine Vereinbarung, die eine andere Übertragung zum Gegenstand hat, ist unwirksam. Der Übergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in dem Warenzeichenregister vermerkt, wenn er dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen nachgewiesen wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr zu zahlen. Wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Ist ein volkseigener oder ihm gleichgestellter Betrieb als Inhaber eines Warenzeichens eingetragen, so bestimmt das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat erforderlichenfalls, insbesondere bei Teilung oder Auflösung des Betriebes oder bei Verlagerung der Produktion auf einen anderen Betrieb, auf welchen Betrieb das Warenzeichen umgeschrieben werden soll. Kommt für die Umschreibung ein Betrieb im Bereich eines anderen Ministeriums oder Staatssekretariats in Betracht, so hat dieses Ministerium bzw. Staatssekretariat zu bestimmen, auf welchen Rechtsträger das Warenzeichen umgeschrieben werden soll.

(3) Solange der Übergang in dem Warenzeichenregister nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens nicht geltend machen.

§ 12

5. Schutzdauer und Verlängerung

(1) Der Schutz des eingetragenen Zeichens dauert zehn Jahre. Diese beginnen mit dem Tag, der auf die Anmeldung folgt.

(2) Die Schutzdauer kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, daß nach Ablauf von neun Jahren seit dem Tage der Anmeldung oder bei Zeichen, deren Schutzdauer bereits verlängert worden ist, seit der letzten Verlängerung eine Verlängerungsgebühr und für jede Klasse oder Unterklasse, für die weiterhin Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr entrichtet wird. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gebühren sind bis zum Ablauf zweier Monate nach Beendigung der Schutzdauer zu entrichten. Nach dieser Zeit gibt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen dem Zeicheninhaber Nachricht, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn die Gebühren mit dem vorgesehenen Zuschlag für die Verspätung der Zahlung nicht binnen einem Monat nach Zustellung der Nachricht entrichtet werden.

6. Löschung des Warenzeichens

§ 13

Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit im Warenzeichenregister gelöscht.

§ 14

Von Amts wegen wird das Zeichen gelöscht,

1. wenn sein Schutz nach Ablauf der Schutzfrist nicht verlängert worden ist (§ 12),
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen (§ 7),

3. wenn Umstände dafür vorliegen, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet,

4. wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem das Warenzeichen gehört, von dem Inhaber des Zeichens nicht mehr fortgesetzt wird, es sei denn, daß eine Umschreibung des Zeichens nach § 11 Abs. 2 erfolgt.

§ 15

Liegt ein Lösungsgrund nach § 14 vor oder ist das Zeichen für einen anderen für gleiche oder gleichartige Waren früher angemeldet und bereits in dem Warenzeichenregister eingetragen, so kann auch ein Dritter, sofern er berechtigtes Interesse nachweist, die Löschung des Zeichens beantragen, nachdem er dem Zeicheninhaber unter Setzung einer angemessenen Frist erfolglos aufgefordert hat, die Löschung nach § 13 zu beantragen. Der Antrag ist unter gleichzeitiger Zahlung einer Gebühr an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu richten. Die Gebühr kann erstattet oder dem Zeicheninhaber auferlegt werden, wenn der Antrag für begründet befunden wird. Bei Nichtzahlung der Gebühr gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 16

Soll das Zeichen nach § 14 von Amts wegen oder nach § 15 auf Antrag eines Dritten gelöscht werden, so gibt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen dem Inhaber zuvor Nachricht. Widerspricht dieser innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht der Zeicheninhaber, so entscheidet das Amt für Erfindungs- und Patentwesen, wenn die Löschung durch einen Dritten beantragt worden ist, nach Ladung und Anhörung der Beteiligten. Soll die Löschung von Amts wegen erfolgen, so ist der Zeicheninhaber auf Antrag anzuhören. In dem Beschluß kann das Amt für Erfindungs- und Patentwesen nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten die durch eine Anhörung oder durch eine Beweisaufnahme verursachten Kosten zur Last fallen. Dies gilt auch dann, wenn auf das Warenzeichen verzichtet oder der Antrag auf Löschung ganz oder teilweise zurückgenommen wird. Die Kostenentscheidung ist für sich allein nicht anfechtbar, auch wenn sie den einzigen Gegenstand des Beschlusses bildet.

7. Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen

§ 17

(1) Anmeldungen, Anträge auf Umschreibung und Löschung von Warenzeichen und Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren erledigt. Tritt ein Warenzeichen durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder in Kraft, so entstehen in der Zeit zwischen Erlöschen und Wiederinkrafttreten keine Mitbenutzungsrechte.

(2) Im Amt für Erfindungs- und Patentwesen werden gebildet:

1. Prüfungsstellen für die Prüfung der Warenzeichenanmeldungen,
2. eine Warenzeichen-Verwaltungsstelle für Angelegenheiten, die nicht gesetzlich anderen Stellen zugewiesen sind,
3. Spruchstellen für die Löschung von Warenzeichen,

4. Spruchstellen für Beschwerden in Warenzeichensachen.

(3) Die Geschäfte der Prüfungsstelle nimmt ein rechtskundiges oder technisches Mitglied (Prüfer) wahr.

(4) Die Spruchstellen für die Löschung von Warenzeichen und die Spruchstellen für Beschwerden in Warenzeichensachen beschließen in der Besetzung mit drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei rechtskundig sein müssen.

(5) Im Senat des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen können für Fragen, die lediglich das Warenzeichenwesen betreffen, die vier technischen Mitglieder durch rechtskundige Mitglieder ersetzt werden (§ 19 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 [GBl. S. 989]).

(6) In den Spruchstellen sowie im Senat dürfen nicht solche Mitglieder mitwirken, die an der Fassung des angefochtenen Beschlusses beteiligt gewesen sind.

§ 19

(1) Gegen den Beschluß, durch den ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluß, durch den die Löschung angeordnet wird, kann der Inhaber des Zeichens innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung unter gleichzeitiger Entrichtung einer Gebühr Beschwerde einlegen. Wird die Gebühr nicht innerhalb der Frist entrichtet, so gilt die Beschwerde als nicht eingelegt. Dies gilt nicht, wenn der angefochtene Beschluß auf einem offenbaren Verfahrensmangel beruht, der es im Falle der Zahlung der Gebühren rechtfertigen würde, ihn aufzuheben und die Rückzahlung der Beschwerdegebühr anzuordnen. In der Entscheidung über die Beschwerde kann auch angeordnet werden, daß die Beschwerdegebühr dem Beschwerdeführer zurückgezahlt wird. Dies gilt auch, wenn die Beschwerde oder die Anmeldung ganz oder teilweise zurückgenommen wird.

(2) Erachtet die Stelle, deren Beschluß angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuwehren. Andernfalls ist die Beschwerde vor Ablauf von zwei Wochen ohne sachliche Stellungnahme der Beschwerde-Spruchstelle vorzulegen. Ist die Beschwerde nicht statthaft oder ist sie verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen. Soll über die Beschwerde auf Grund von Umständen entschieden werden, die in dem angegriffenen Beschluß noch nicht berücksichtigt sind, so ist dem Beschwerdeführer und der Stelle, die den Beschluß gefaßt hat, zuvor Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

§ 19

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte oder Staatsanwaltschaften über Fragen, die eingetragene Warenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, wenn in dem Verfahren voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

3. Wirkung des Warenzeichens

§ 20

(1) Die Eintragung eines Warenzeichens hat die Wirkung, daß allein seinem Inhaber das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen od. dgl. das Zeichen anzubringen.

(2) Wird das Zeichen gelöscht, so können Rechte aus der Eintragung für die Zeit nicht mehr geltend gemacht werden, in der bereits ein Rechtsgrund für die Löschung vorgelegen hat.

§ 21

Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seinen Wohnsitz oder Sitz sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf ihrer Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen, sofern der Gebrauch nicht warenzeichenmäßig erfolgt.

2. Verbandszeichen

§ 22

(1) Rechtsfähige Einrichtungen des Staates und der Wirtschaft sowie solche Verwaltungsstellen, denen volkseigene oder ihnen gleichgestellte Betriebe zugeordnet sind, können, auch wenn sie keinen auf Herstellung oder Vertrieb von Waren gerichteten Geschäftsbetrieb haben, Warenzeichen anmelden, die in den Betrieben zur Kennzeichnung der Waren dienen sollen.

(2) Rechtsfähige Verbände, die gewerbliche Zwecke verfolgen, stehen den bezeichneten Einrichtungen gleich, auch wenn sie keinen auf Herstellung oder Vertrieb von Waren gerichteten Geschäftsbetrieb haben.

(3) Für die Verbandszeichen gelten die Vorschriften über Warenzeichen, soweit nicht in den §§ 23 bis 27 anders bestimmt ist.

§ 23

Der Anmeldung des Verbandszeichens muß eine Zeichensatzung beigelegt sein, die über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, über den Kreis der zur Benutzung des Zeichens Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung und die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung des Zeichens Auskunft gibt. Spätere Änderungen sind dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen mitzuteilen. Die Einsicht in die Satzung steht jedermann frei.

§ 24

(1) Das durch die Anmeldung oder Eintragung des Verbandszeichens begründete Recht kann als solches nicht auf einen anderen übertragen werden.

(2) Ist ein Verbandszeichen jedoch für eine Einrichtung oder Verwaltungsstelle nach § 22 Abs. 1 angemeldet oder eingetragen, so finden auf die Umschreibung bzw. auf seine Umwandlung in ein Warenzeichen für einen bestimmten Geschäftsbetrieb die Vorschriften des § 11 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 25

(1) Ein Dritter kann unbeschadet der Vorschriften im § 14 Ziffern 2 bis 4 und im § 15 die Löschung des Verbandszeichens beantragen, sofern er ein berechtigtes Interesse nachweist:

1. wenn der Verband, für den das Zeichen eingetragen ist, nicht mehr besteht,
2. wenn der Verband duldet, daß das Zeichen in einer den allgemeinen Verbandszwecken oder der Zeichensatzung widersprechenden Weise benutzt wird. Als eine solche mißbräuchliche Benutzung ist es anzusehen, wenn die Überlassung der Benutzung des Zeichens an andere zu einer Irreführung Anlaß gibt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 16 entsprechend.

§ 26

Der Anspruch des Verbandes auf Entschädigung wegen unbefugter Benutzung des Verbandszeichens (§ 29) umfaßt auch den Schaden, der einem Mitglied erwächst.

§ 27

Die Vorschriften über Verbandszeichen gelten für Zeichen, deren Anmelder bzw. Inhaber ihren Sitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben nur dann, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

10. Verletzungen

§ 28

Wer gegen die nach §§ 1 bis 3 obliegende Kennzeichnungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 29

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen od. dgl. mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach diesem Gesetz geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht, oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen hat, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so wird der Täter mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 30

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen od. dgl. widerrechtlich mit einer Ausstattung versieht, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleicher oder gleichartiger Waren eines anderen gilt oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem anderen auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen hat, ist dem anderen zum Ersatz des darauf entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so wird der Täter mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 31

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr vorsätzlich oder fahrlässig Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit einer falschen Angabe über den Ursprung, die Beschaffenheit oder den Wert der Waren versieht, die geeignet ist, einen Irrtum zu erregen oder wer vorsätzlich die so bezeichneten Waren in Verkehr bringt oder feilhält oder die irreführende Angabe auf Ankündigungen, Geschäftspapieren od. dgl. anbringt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat.

(2) Als falsche Angaben über den Ursprung im Sinne der vorstehenden Vorschrift sind Bezeichnungen nicht anzusehen, die zwar einen geographischen Namen enthalten oder von ihm abgeleitet sind, in Verbindung mit der Ware jedoch ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und im geschäftlichen Verkehr ausschließlich als Warenname oder Beschaffenheitsangabe dienen.

§ 32

Wer unbefugt die im § 7 Abs. 1 Ziff. 3 bezeichneten amtlichen Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen zur Bezeichnung von Waren benutzt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat.

§ 33

(1) Bei einer Verurteilung auf Grund der §§ 29 bis 32 bestimmt das Gericht, daß die widerrechtliche Kennzeichnung der im Besitz des Verurteilten befindlichen Gegenstände beseitigt oder wenn dies nicht möglich ist, die Gegenstände nur so verwendet werden dürfen, daß sie nicht in den Handelsverkehr gelangen können.

(2) Bei einer Verurteilung auf Grund der §§ 29 und 30 ist dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran darlegt. Umfang und Art der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn die Entscheidung nicht binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

§ 34

(1) Waren, die widerrechtlich mit einer Betriebs- und Ortsbezeichnung der Deutschen Demokratischen Republik oder mit einer auf Grund dieses Gesetzes geschützten Warenbezeichnung versehen sind, müssen bei ihrem Eingang in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten gegen Sicherheitsleistung beschlagnahmt und eingezogen werden. Der Antrag des Verletzten ist an das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zu richten und zu begründen. Die Beschlagnahme wird auf Anordnung des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs an den Übergangspunkten durchgeführt. Die Einziehung erfolgt durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

(2) Gegen die Entscheidung, welche die Beschlagnahme bzw. Einziehung anordnet, kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang beim Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs Beschwerde erhoben werden.

§ 35

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird weder durch Verschiedenheit der Zeichenform (Bild- und Wortzeichen) noch sonstige Abweichungen ausgeschlossen, mit denen Zeichen, Wappen, Namen, Firmen und andere Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern trotz dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr besteht.

11. Warenzeichen-Streitsachen

§ 36

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Warenzeichen-Streitsachen), sind die Gerichte nach den Bestimmungen des Gesetzes

über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) zuständig.

(2) Wäre gemäß §§ 42, 50 des Gerichtsverfassungsgesetzes in erster Instanz oder für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidung eines Kreisgerichtes ein anderes Bezirksgericht als das Bezirksgericht in Leipzig zuständig, so tritt an die Stelle dieses Bezirksgerichtes das Bezirksgericht in Leipzig.

§ 37

Ansprüche, welche die in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse betreffen und auf die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) gegründet werden, können auch im Gerichtsstand des § 24 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht werden, sofern nicht gemäß § 36 Abs. 2 dieses Gesetzes das Bezirksgericht in Leipzig zuständig ist.

12. Allgemeine Vorschriften

§ 36

Wenn in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellte Waren außerhalb dieser bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, die ihre Herkunft aus der Deutschen Demokratischen Republik erkennen läßt, oder wenn sie bei der Zollabfertigung in bezug auf Warenbezeichnungen ungünstiger als die Waren anderer Länder behandelt werden, so kann der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik für die fremden Waren bei ihrem Eingang in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage machen und anordnen, daß sie bei Zuwiderhandlung beschlagnahmt und eingezogen werden. Hinsichtlich der Beschlagnahme und der Einziehung gelten die Bestimmungen des § 34.

§ 39

(1) Wer weder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist noch dort eine Niederlassung besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staat, in dem sich seine Hauptniederlassung befindet, Warenbezeichnungen aus der Deutschen Demokratischen Republik in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.

(2) Ein Anmelder oder Zeicheninhaber, der in Deutschland keine Niederlassung hat, kann den Anspruch auf Schutz eines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht nur geltend machen, wenn er einen beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zugelassenen Vertreter bestellt hat.

(3) Wer in Deutschland keinen Wohnsitz oder Sitz hat und ein Warenzeichen anmeldet, muß damit den Nachweis verbinden, daß er in dem Staate, in dem sich seine Niederlassung befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn Warenzeichen der Deutschen Demokratischen Republik in dem anderen Staat ohne einen Nachweis dieser Art eingetragen werden. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, soweit nicht zwischenstaatliche Abmachungen anders bestimmen.

13. Übergangsbestimmungen

a) Anmeldungen, die vom 15. September 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind

§ 40

(1) Die auf Grund der Anordnung über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldestelle im Büro für Erfindungswesen vom 15. September 1948 (ZVOBl. S. 481) oder auf Grund des Gesetzes über die Errichtung eines Amtes für Erfindungs- und Patentwesen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 1000) eingereichten Warenzeichenanmeldungen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterbehandelt. Für den Beginn der Schutzdauer ist der Zeitpunkt der Anmeldung beim Büro für Erfindungswesen bzw. Amt für Erfindungs- und Patentwesen maßgebend.

(2) Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung einer amtlichen Aufforderung sind die Gebühr und die Klassegebühren nach § 5 Abs. 2 zu entrichten. Andernfalls gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Auf die zu leistenden Gebühren werden die bereits entrichteten Registrierungsgebühren angerechnet.

§ 41

(1) Sind mehrere übereinstimmende oder verwechselbar ähnliche Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren angemeldet, so steht das Recht auf die Eintragung dem Anmelder zu, der oder dessen Rechtsvorgänger das Zeichen in seinem Geschäftsbetrieb vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und früher als der andere Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik benutzt hat.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht:

1. für Alt-Warenzeichenanmeldungen nach § 49,
2. wenn die Benutzung vor dem 1. Juli 1944 begonnen hat.

(3) Einwendungen gegen die Eintragung des Zeichens nach Maßgabe von Absätzen 1 und 2 sind im Lösungsverfahren nach §§ 15 und 16 dieses Gesetzes geltend zu machen.

b) Alt-Warenzeichen

§ 42

(1) Für die vor dem 8. Mai 1945 von dem ehemaligen Reichspatentamt erteilten und noch in Kraft befindlichen Warenzeichen (Alt-Warenzeichen) übernimmt das Amt für Erfindungs- und Patentwesen die Aufgaben des ehemaligen Reichspatentamtes.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen nimmt diese Warenzeichen nach den nachstehenden Bestimmungen in das Warenzeichenregister auf.

§ 43

Alt-Warenzeichen können in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie auf Grund gesetzlicher Vorschrift zu löschen wären.

§ 44

(1) Alt-Warenzeichen können in der Deutschen Demokratischen Republik weiterhin nur geltend gemacht werden, wenn sie am 8. Mai 1945 nachweislich noch bestanden und wenn die Aufrechterhaltung innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den derzeit berechtigten Inhaber schriftlich beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen beantragt wird unter gleichzeitiger Entrichtung einer Gebühr. Über die Aufrechterhaltung entscheidet die Warenzeichen-Verwaltungsstelle endgültig durch Beschluß.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen kann die Einreichung von Unterlagen über das Warenzeichen verlangen. Es kann den Antrag zurückweisen, wenn der Warenzeicheninhaber die angeforderten Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten einreicht und anderweitige Unterlagen dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen keine genügenden Anhaltspunkte für das Bestehen und den Inhalt des Warenzeichens geben.

§ 45

(1) Ist die Frist des § 44 Abs. 1 ohne eigenes Verschulden des Berechtigten versäumt worden, so ist das Verfahren auf seinen Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

(2) Die Vorschriften des § 51 Absätze 2 und 3 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik sind entsprechend anzuwenden.

§ 46

(1) Für aufrechterhaltene Alt-Warenzeichen sind die Verlängerungs- und Klassengebühren nach § 12 zu entrichten.

(2) Das Alt-Warenzeichen kann in der Deutschen Demokratischen Republik nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Gebühren nach Zustellung der amtlichen Nachricht nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 47

Auf Alt-Warenzeichen sind die Bestimmungen des § 71 Absätze 1 und 2 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik entsprechend anzuwenden.

§ 48

(1) Die aufrechterhaltenen Alt-Warenzeichen werden auf Kosten des Inhabers im Warenzeichenblatt veröffentlicht.

(2) Wird der Druckkostenbeitrag nach § 10 Abs. 2 nicht innerhalb einer vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen gesetzten Frist geleistet, so wird das Zeichen gelöscht.

c) Alt-Warenzeichenanmeldungen

§ 49

(1) Die vor dem 8. Mai 1945 beim ehemaligen Reichspatentamt eingereichten, noch nicht erledigten Warenzeichenanmeldungen (Alt-Warenzeichenanmeldungen) werden mit dem Zeitrang des Eingangs beim ehemaligen Reichspatentamt für den derzeit berechtigten Anmelder weiterbehandelt, wenn die ursprünglichen An-

meldungsunterlagen und etwa vorhandene Prüfungsunterlagen mit einem Antrag auf Weiterbehandlung innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Entrichtung der Anmeldegebühr eingereicht werden. Die Bestimmungen des § 71 Absätze 1 und 2 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik gilt entsprechend.

(2) Über die Anträge nach Abs. 1 entscheiden die Prüfungsstellen.

(3) Die Vorschriften des § 45 sind entsprechend anzuwenden.

§ 50

Im Falle der Weiterbehandlung von Alt-Warenzeichenanmeldungen verlieren alle Beschlüsse im Verfahren vor dem Reichspatentamt, die noch nicht rechtskräftig geworden sind, ihre Wirkung. Das gleiche gilt für die beim ehemaligen Reichspatentamt erhobenen Widersprüche (§ 5 des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 [RGBl. II S. 134]).

III. Schlußbestimmungen

§ 51

Die vor den Gerichten anhängigen Verfahren in Warenzeichenstreitsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Bezirksgericht in Leipzig über, wenn sie bisher bei einem anderen Bezirksgericht geschwebt haben.

§ 52

Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Plankommission.

§ 53

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 134),
2. die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht vom 23. November 1942 (RGBl. II S. 364),
3. die Zweite Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht vom 21. Dezember 1944 (RGBl. 1945 II S. 75),
4. die Anordnung über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldestelle im Büro für Erfindungswesen vom 15. September 1948 (ZVOBl. S. 481), soweit sie Warenzeichenanmeldungen betrifft,
5. die Anordnung über die Kennzeichnungspflicht industrieller Erzeugnisse vom 27. April 1949 (ZVOBl. I S. 304).

Berlin, den 17. Februar 1954

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem achtzehnten Februar neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Februar neunzehnhundertvierundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**

Anlage zum Warenzeichengesetz

Warenklasseneinteilung

Klasse

1. Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Gärtnerei- und Tierzuchterzeugnisse, Ausbeute von Fischfang und Jagd.
2. Arzneimittel, chemische Erzeugnisse für Heilzwecke und Gesundheitspflege, pharmazeutische Drogen, Pflaster, Verbandstoffe, Tier-

und Pflanzenvergiftungsmittel, Entkeimungs- und Entwesungsmittel (Desinfektionsmittel), Mittel zum Frischhalten und Haltbarmachen von Lebensmitteln.

3. a) Kopfbedeckungen, Haarformerarbeiten, Putz, künstliche Blumen.
- b) Schuhwaren.
- c) Strumpfwaren, gewirkte und gestrickte Bekleidungsstücke.

- d) Bekleidungsstücke, Leib-, Tisch- und Bettwäsche, Korsetts, Krawatten, Hosenträger, Handschuhe.
4. Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch-, Kühl-, Trocken- und Lüftungsgeräte, Wasserleitungs-, Bade- und Abortanlagen.
5. Borsten, Bürstenwaren, Pinsel, Käämme, Schwämme, Geräte für Körper- und Schönheitspflege, Putzzeug, Stahlspäne.
6. Chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche und Lichtbildzwecke, Feuerlöschmittel, Härte- und Lötmittel, Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke, Zahnfüllmittel, mineralische Rohstoffe.
7. Dichtungen und Packungen, Wärmeschutz- und Isoliermittel, Asbestzeugnisse.
8. Düngemittel.
9. a) Rohe und teilweise bearbeitete unedle Metalle.
b) Messerschmiedewaren, Werkzeuge, Sensen, Sichern, Hieb- und Stichwaffen.
c) Nadein, Fischangeln.
d) Hufeisen, Hufnägel.
e) Emaillierte und verzinnete Waren.
f) Eisenbahn-Oberbaumaterial, Kleineisenwaren, Schlosser- und Schmiedearbeiten, Schlösser, Beschläge, Drahtwaren, Blechwaren, Anker, Ketten, Stahlkugeln, Reit- und Fahrgeschirrbeschläge, Rüstungen, Glocken, Schlittschuhe, Haken und Ösen, Geldschränke und Metallkästen, maschinenmäßig oder von Hand bearbeitete Formmetallteile, gewalzte und gegossene Bauteile, Maschinenguß.
10. Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Kraftwagen, Fahrräder, Kraftwagen- und Fahrradzubehör, Fahrzeugteile.
11. Farbstoffe, Farben, Blattmetalle.
12. Felle, Häute, Därme, Leder, Pelzwaren.
13. Firnisse, Lacke, Beizen, Harze, Klebstoffe, Wichse, Mittel zum Putzen und zum Haltbarmachen von Leder, Appretur- und Gerbmittel, Bohnermasse.
14. Garne, Seilerwaren, Netze, Drahtseile.
15. Gespinnstfasern, Polsterfüllstoffe, Packzeug.
16. a) Bier.
b) Weine, Spirituosen.
c) Mineralwässer, alkoholfreie Getränke, Brunnen- und Badesalze.
17. Edelmetalle, Gold-, Silber-, Nickel- und Aluminiumwaren, Waren aus Neusilber und ähnlichen Metall-Legierungen, echte und unechte Schmucksachen, ionische Waren, Christbaumschmuck.
18. Gummi, Gummiersatzstoffe und Waren daraus für technische Zwecke.
19. Schirme, Stöcke, Reisegeräte.
20. a) Feste Brennstoffe.
b) Wachs, Leuchtstoffe, technische Öle und Fette, Schmiermittel, Benzin.
c) Kerzen, Nachtlöchte, Dochte.
21. Waren aus Holz, Knochen, Kork, Horn, Schildpatt, Fischbein, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Meerschaum, Zellhorn (Zelluloid) und ähnlichen Stoffen, Drechsler-, Schnitz- und Flechtwaren, Bilderrahmen, Puppen und Bürsten für Bekleidungs- und Haarformerzwecke.
22. a) Ärztliche, gesundheitliche, Rettungs- und Feuerlöschgeräte und -Instrumente, Binden und Bänder zu gesundheitlichen Zwecken (Bandagen), künstliche Gliedmaßen, Augen, Zähne.
b) Physikalische, chemische, optische und elektrotechnische Geräte, Vermessungs-, Schiffahrts-, Wäge-, Signal-, Meß- und Überwachungsgeräte, Lichtbild-, Film- und Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Sprechmaschinen, Rechenmaschinen, Schreib- und Zählkassen.
23. Maschinen, Maschinenteile, Treibriemen, Schläuche, Automaten, Haus- und Küchengeräte, Stall-, Garten- und landwirtschaftliche Geräte.
24. Möbel, Spiegel, Polsterwaren, Zubehör für Tapezierarbeiten, Betten, Särge.
25. Musikinstrumente, deren Teile und Saiten.
26. a) Fleisch- und Fischwaren, Fleischextrakte, Konserven, Gemüse, Obst, Fruchtsäfte, Fleisch-, Fisch-, Frucht- und Gemüsegallerten.
b) Eier, Milch, Butter, Käse, Margarine, Speiseöle und Speisefette.
c) Kaffee, Kaffee-Ersatzmittel, Tee, Zucker, Sirup, Honig, Mehl und Vorkost, Teigwaren, Gewürze, Soßen, Essig, Senf, Kochsalz.
d) Kakao, Schokolade, Zuckerwaren, Back- und Konditorwaren, Hefe, Backpulver.
e) Diätische Nahrungsmittel, Malz, Futtermittel, Eis.
27. Papier, Pappe, Karton, Papier- und Pappwaren, Roh- und Halbstoffe zur Papierherstellung, Tapeten.
28. Lichtbild- und Druckereierzeugnisse, Spielkarten, Schilder, Buchstaben, Druckstöcke, Kunstgegenstände.
29. Porzellan, Ton, Glas, Glimmer und Waren daraus.
30. Posamenten, Bänder, Besatzwaren, Knöpfe, Spitzen, Stickerei.
31. Sattler-, Riemer-, Täschner- und Lederwaren.
32. Schreib-, Zeichen-, Mal- und Modellierwaren, Billard- und Signierkreide, Büro- und Kontorgeräte (ausgenommen Möbel), Lehrmittel.
33. Schußwaffen.
34. Parfümerien, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, ätherische Öle, Seifen, Wasch- und Bleichmittel, Stärke und Stärkeerzeugnisse, Farbzusätze zur Wäsche, Fleckentfernungsmittel, Rostschutzmittel, Putz- und Poliermittel (ausgenommen für Leder), Schleifmittel.
35. Spielwaren, Turn- und Sportgeräte.
36. Sprengstoffe, Zündwaren, Zündhölzer, Feuerwerkskörper, Geschosse, Munition.
37. Steine, Kunststeine, Zement, Kalk, Kies, Gips, Pech, Asphalt, Teer, Mittel zum Haltbarmachen von Holz, Rohrgewebe, Dachpappen, ortsbewegliche Häuser, Schornsteine, Baustoffe.
38. Rohtabak, Tabakerzeugnisse, Zigarettenpapier.
39. Teppiche, Matten, Linoleum, Wachstuch, Decken, Vorhänge, Fahnen, Zelte, Segel, Säcke.
40. Uhren und Uhrentteile.
41. Web- und Wirkstoffe, Filz.

**Gesetz
über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern
beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktions-
genossenschaften.**

Vom 17. Februar 1954

§ 1

(1) Altbauern, die einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft beigetreten sind, werden von den auf ihren Bauernhöfen ruhenden Schuldsummen befreit.

(2) Voraussetzung für die Befreiung ist, daß

- a) die Schuld vor dem 9. Mai 1945 entstanden ist,
- b) die Schuld durch Grundpfandrecht auf dem Bauernhof gesichert ist und von der Deutschen Investitionsbank oder einem anderen Kreditinstitut in der Deutschen Demokratischen Republik geltend gemacht werden kann.

(3) Die Befreiung wird unwirksam, wenn der Genossenschaftsbauer aus der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 2

(1) Altsiedler, die einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft beigetreten sind, werden von den auf ihren Bauernhöfen ruhenden Schuldsummen befreit.

(2) Voraussetzung für die Befreiung ist, daß

- a) die Schuld vor dem 9. Mai 1945 entstanden ist,
- b) die Schuld durch Grundpfandrecht auf dem Bauernhof gesichert ist und von der Deutschen Investitionsbank geltend gemacht werden kann.

(3) Die Befreiung wird unwirksam, wenn der Genossenschaftsbauer aus der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft austritt oder ausgeschlossen wird.

(4) Altsiedler sind diejenigen werktätigen Bauern, die nach § 7 ff. des Gesetzes über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern vom 8. September 1950 (GBl. S. 989) entschuldigt worden sind.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem achtzehnten Februar neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten Februar neunzehnhundertvierundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

§ 3

Die Schuldsomme im Sinne dieses Gesetzes ist der am Stichtag bestehende Restkapitalbetrag des Grundpfandrechtes. Stichtag ist der Tag des Eintritts in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft. Bis zum Stichtag rückständige Zinsen oder Tilgungen fallen nicht unter die Befreiung.

§ 4

(1) Die Löschung der Schuld erfolgt auf Antrag der in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft aufgenommenen Bauern und Altsiedler durch die Deutsche Investitionsbank nach Maßgabe der §§ 1 und 2.

(2) Die Deutsche Investitionsbank veranlaßt die Löschung der Schuldsomme im Grundbuch nach Maßgabe der §§ 1 und 2.

(3) Die Löschung erfolgt gebührenfrei. § 29 Grundbuchordnung findet keine Anwendung.

(4) Die durchgeführte Löschung der Schuldsomme nach Maßgabe dieses Gesetzes ist den Genossenschaftsbauern von der Deutschen Investitionsbank mitzuteilen.

§ 5

Die Kreditinstitute erhalten in Höhe ihrer Ausfälle verzinsliche Schuldbuchforderungen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1954

Verordnung

über die Einführung des Inhabersparbuches.

Vom 4. Februar 1954

§ 1

Im Sparverkehr der Deutschen Sparkassen wird neben den bestehenden Spararten das Inhabersparen eingeführt. Inhaberspareinlagen sind solche Einlagen, bei denen der Sparer nicht verpflichtet ist, sich zu legitimieren, seinen Namen anzugeben oder den Berechtigten an der Einlage namentlich zu bezeichnen. § 163 der Abgabenordnung findet auf die Anlegung und Führung von Inhabersparkonten keine Anwendung.

§ 2

(1) Über das für diese Einlagen ausgefertigte Sparbuch verfügt der jeweilige Inhaber. Die Sparkassen haben bei Vorlage des Sparbuches Auszahlung an den Vorleger zu leisten.

(2) Der Inhaber des Sparbuches muß zur Sicherung vor ungerechtfertigter Abhebung die Aushändigung einer Sicherungskarte verlangen oder ein Kennwort festlegen. Die Sparkasse darf Auszahlung nur bei gleichzeitiger Vorlage der Sicherungskarte oder Angabe des Kennwortes leisten.

§ 3

(1) Das Guthaben auf Inhabersparbücher unterliegt nicht der Vermögen- und Erbschaftsteuer. Das Zinsaufkommen daraus ist einkommensteuerfrei. Die Abgabenverwaltung ist nicht berechtigt, über das Herkommen des Guthabens Auskunft zu fordern.

(2) Der Besitz von Sparguthaben auf Inhabersparbüchern ist in den Steuererklärungen nicht anzugeben.

§ 4

Inhabersparbücher können nur auf Grund von Gerichtsurteilen gepfändet oder beschlagnahmt werden, wenn das Guthaben des Sparkontos auf Grund der richterlichen Feststellungen aus einer strafbaren Handlung stammt.

§ 5

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Bekanntmachung
des Beschlusses

über die Bildung des Ministeriums für Schwerindustrie.

Vom 1. Februar 1954

Nachstehend wird auszugsweise der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 2. November 1953 über die Bildung des Ministeriums für Schwerindustrie bekanntgemacht.

Berlin, den 1. Februar 1954

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluss

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407) wird folgendes beschlossen:

I.

1. Mit Wirkung vom 1. November 1953 wird das Ministerium für Schwerindustrie errichtet.
2. Das Ministerium für Schwerindustrie ist für die Industriezweige Kohle, Energie, Metallurgie und Chemie zuständig.
3. Die bisherige Hauptabteilung Bergbaumaschinen des Staatssekretariats für Kohle wird in das Ministerium für Schwermaschinenbau eingegliedert.

II.

1. Mit Wirkung vom 31. Oktober 1953 werden das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau sowie die Staatssekretariate für Kohle, für Energie und für Chemie aufgelöst.
2. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Ministers für Hüttenwesen und Erzbergbau sowie der Staatssekretäre für Kohle, für Energie und für Chemie gehen mit Wirkung vom 1. November 1953 auf den Minister für Schwerindustrie über.

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft.

Vom 5. Februar 1954

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 3. September 1953 über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft (GBl. S. 983) — im folgenden „Verordnung vom 3. September 1953“ bezeichnet — wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

* 1. Durchf. (GBl. 1953 S. 1013)

§ 1

Landwirtschaftliche Betriebe von Eigentümern, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vor dem 11. Juni 1953 verlassen haben und noch nicht zurückgekehrt sind, verbleiben bis zu deren Rückkehr in unentgeltlicher Nutzung der volkseigenen Güter, der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

§ 2

(1) Eigentümer, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, sowie Bauern, die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zurückkehren, sind berechtigt, über ihre Betriebe langfristige Pachtverträge mit Landwirtschaftlichen Produktions-

genossenschaften abzuschließen, wenn die Bewirtschaftung durch den Eigentümer wegen besonderer Umstände nicht möglich ist. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Pacht beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Eigentümer den Abschluß eines Pachtvertrages beim Rat des Kreises angeboten hat.

(2) Mit Eigentümern von Betrieben, die sich in Nutzung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft oder der volkseigenen Güter befinden, können Nutzungsverträge für die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungsgebühr beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Eigentümer beim Rat des Kreises den Abschluß eines Nutzungsvertrages angeboten hat. Die Höhe der Nutzungsgebühr wird durch eine besondere Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

Der Abschluß solcher Verträge durch volkseigene Güter bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Wird diese Zustimmung nicht eingeholt oder erteilt, sind die Betriebe mit Wirkung vom 1. Januar 1954 an die zuständigen Betriebe der örtlichen Landwirtschaft zu übergeben.

(3) Die Kosten für die vereinbarten Nutzungsentschädigungen sind in den Finanzplan der betreffenden Betriebe aufzunehmen.

§ 3

Die Räte der Kreise sind verpflichtet, darüber zu beschließen, daß landwirtschaftliche Betriebe von zurückgekehrten Republikflüchtigen aus den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft herausgelöst und den Eigentümern zurückgegeben werden.

§ 4

(1) Die Übernahme eines Betriebes in Pacht oder Nutzung kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Die Verhandlungen sind über den Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — zu führen. Die Verträge unterliegen der Genehmigungspflicht nach Kontrollratsgesetz Nr. 45. Gebühren werden hierfür nicht erhoben.

§ 5

(1) In die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind neben unverteilter Bodenfonds-, staatlichen und Gemeindeflächen sowie den in § 6 der Verordnung vom 3. September 1953 genannten Privatbetrieben die Betriebsteile sämtlicher Kreis- und kommunalen Landwirtschaftsbetriebe einzubeziehen.

(2) Die bisherigen Kreis- und kommunalen Landwirtschaftsbetriebe sind aufzulösen. Eine gesonderte Planung dieser Betriebe über den 31. Dezember 1953 hinaus ist unzulässig.

§ 6

(1) Die Räte der Gemeinden/Städte haben die in § 5 dieser Durchführungsbestimmung genannten Betriebe und Flächen zu erfassen.

(2) Volkseigene Ländereien, die von den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft oder von volkseigenen Gütern unmittelbar genutzt werden, sind diesen in Rechtsträgerschaft zu übertragen.

Die Veränderung der Rechtsträgerschaft ist gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 16. März 1953

über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449) zu veranlassen.

(3) Soweit Betriebe der örtlichen Landwirtschaft oder volkseigene Güter im Bodenfonds befindliche Flächen unmittelbar nutzen, sind diese durch Beschluß des Rates des Kreises in Volkseigentum zu übernehmen und dem nutzenden Betrieb in Rechtsträgerschaft zu übertragen.

(4) Werden unbesetzte Neubauernstellen von den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft in Rechtsträgerschaft übernommen, können diese jederzeit einem Bewerber auf Antrag als Bodenreformzuteilung übereignet werden.

(5) Nach der Erfassung der Betriebe und Flächen durch den Rat der Gemeinde sind die Eigentümer von der Zahlung der Grund- und Vermögensteuer für diese Betriebe und Flächen befreit. Während dieser Zeit können Forderungen von Privatpersonen auf Grund eingetragener Rechte gegen den Betrieb der örtlichen Landwirtschaft oder andere Bewirtschafter nicht geltend gemacht werden.

§ 7

(1) Die gemäß § 5 dieser Durchführungsbestimmung erfaßten Betriebe und Flächen werden vom Rat der Gemeinde dem Betrieb der örtlichen Landwirtschaft zur Nutzung übertragen, soweit sie nicht als Volkseigentum in Rechtsträgerschaft übernommen wurden.

(2) Werden gemäß § 7 der Verordnung vom 3. September 1953 Flächen an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften oder Einzelbauern abgegeben, sind hierüber von den Räten der Gemeinden Nutzungsverträge abzuschließen. Die im § 7 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung vom 3. September 1953 vorgesehenen Vergünstigungen sind, wenn die Nutzungsverträge über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden, für die Zeit der Vertragsdauer, im Höchstenfall jedoch für fünf Jahre, zu gewähren.

§ 8

(1) Die Veranlagung zur Pflichtablieferung für landwirtschaftliche Grundstücke, die aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft an andere Bewirtschafter als die Gemeinde in Nutzung gegeben wurden, regelt sich nach den Bestimmungen des § 17 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Kauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) sowie nach den §§ 70 bis 74 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 (GBl. S. 1191).

(2) Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke, die gemäß § 5 dieser Durchführungsbestimmung erfaßte Betriebe und Flächen in Nutzung nehmen, verbleiben in ihrer bisherigen Betriebsgrößengruppe.

(3) a) 50 % der übernommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind im Anbauplan als zusätzliche Futterflächen aufzunehmen und nicht in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zur Pflichtablieferung zu veranlagen;

b) die restlichen 50 % dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nach den für die Wirtschaft geltenden Normen zur Pflichtablieferung in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen heranzuziehen.

(4) Übernimmt ein Bewirtschafter Flächen nach § 7 der Verordnung vom 3. September 1953, ist ihm für 50 % der zusätzlich übernommenen Flächen ein Anbaubescheid zu geben.

(5) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben den von der Ablieferung befreiten 50 %igen Anteil der Flächen, der vom Rat des Kreises — Abteilung Erfassung und Aufkauf — im Anbaubescheid im einzelnen gesondert anzuführen ist, unter Berücksichtigung einer richtigen Fruchtfolge in den Produktionsplan aufzunehmen.

§ 9

(1) Die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft führen die Bezeichnung „Betrieb der örtlichen Landwirtschaft (Name der Gemeinde/Stadt)“. Sie sind selbständige juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Rechte und Pflichten der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft werden durch ein Statut geregelt, das vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben wird.

§ 10

(1) Die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Rahmen ihrer Betriebspläne und vereinfachten Finanzpläne, die nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes aufgestellt werden.

(2) Die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind berechtigt und verpflichtet, selbständig und in eigener Verantwortlichkeit zu wirtschaften und abzurechnen. Hierzu sind die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft mit den erforderlichen Anlage- und Umlaufmitteln durch die Räte der Bezirke auszustatten.

(3) Die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft haben mit der zuständigen MTS einen Arbeitsvertrag in der Tarifgruppe I abzuschließen.

§ 11

(1) Durch den Rat der Gemeinde erfolgt die Einstellung des Bewirtschafters oder Betriebsleiters des Betriebes der örtlichen Landwirtschaft. Die Einstellung sowie die Entlassung des Betriebsleiters bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises — Abteilung Landwirtschaft —.

(2) Die Einstellung und Entlassung der notwendigen Arbeitskräfte erfolgt durch den Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinde.

(3) Der Betriebsleiter ist zur regelmäßigen Berichterstattung gegenüber dem Rat der Gemeinde verpflichtet.

§ 12

(1) Zur Durchführung der Arbeiten sind in den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft ständige Arbeitsbrigaden aufzustellen.

(2) Die für die volkseigenen Güter geltenden Normen sind anzuwenden. Sie werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft überprüft und vereinfacht.

(3) Die Entlohnung und alle hiermit zusammenhängenden Fragen werden durch eine besondere Richtlinie geregelt.

(4) Früheren Besitzern solcher Betriebe und Flächen, die vom Rat der Gemeinde gemäß § 5 dieser Durchführungsbestimmung erfaßt und dem Betrieb der örtlichen Landwirtschaft zur Bewirtschaftung übertragen worden sind, ist eine Beschäftigung in diesem Betrieb der örtlichen Landwirtschaft nicht gestattet.

§ 13

(1) Der Viehhalteplan der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft ist von den Räten der Kreise — Abteilung Landwirtschaft — entsprechend den vorhandenen und zu erreichenden Produktions- und Haltebedingungen festzulegen.

(2) Die Veranlagung der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft zur Pflichtablieferung regelt sich nach Absatz 4 des § 17 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 und nach § 74 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953.

(3) Die für die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft geltenden staatlichen Pläne und Bescheide sind den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft durch die Räte der Kreise — Abteilung Landwirtschaft — und Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — gesondert zuzustellen.

§ 14

Die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft haben einen Flächennachweis zu führen, der volkseigene und private Ländereien getrennt ausweist. Für diese Flächen sind neue Katasterzeichnungen anzulegen.

§ 15

(1) Die zur Anleitung und Überprüfung der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft zu bildenden Arbeitsgruppen sind als Unterabteilungen bzw. Referate dem Abteilungsleiter Landwirtschaft beim Rat des Bezirkes bzw. des Kreises unterstellt. In Kreisen, in denen gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 3. September 1953 nur ein Agronom bzw. Buchhalter mit der Anleitung und Überprüfung der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft betraut wird, entfällt die Bildung einer besonderen Arbeitsgruppe.

(2) Die Besetzung der Arbeitsgruppen durch Buchhalter und landwirtschaftliche Fachkräfte hat so zu erfolgen, daß sowohl die betriebswirtschaftlichen als auch die finanziellen Aufgaben ordnungsgemäß gelöst werden können.

§ 16

Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise sind berechtigt, Umsetzungen von totem und lebendem Inventar innerhalb der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft des Kreises vorzunehmen. Die Umsetzungen sind in den Betriebsunterlagen nach Stückzahl und Zeitwert festzulegen, von dem abgebenden Betrieb auszubuchen bzw. von dem übernehmenden Betrieb zu inventarisieren.

§ 17

(1) Geräte und Maschinen, die von den in den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft zusammengefaßten Betrieben vorher in andere Betriebe und Einrichtungen überführt wurden, sind zurückzuführen. Befinden sich solche Geräte und Maschinen in anderen Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und werden sie dort weiter benötigt, sind die buchmäßigen Feststellungen und Berechtigungen, wie in § 16 dieser Durchführungsbestimmung festgelegt, nachträglich vorzunehmen.

(2) Die für die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft erforderlichen Materialien sind von den Fachabteilungen bei den Räten der Kreise einzuplanen. Die Auslieferung hat ebenfalls durch die Räte der Kreise zweckgebunden an die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft zu erfolgen. Die vorher für die erfaßten Betriebe aus staatlichen Mitteln angekauften Fahrzeuge und Geräte sind sofort auf die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft zurückzuführen.

§ 18

(1) Die Betriebsplanung und die Berichterstattung der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft erfolgt nach Vordrucken, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben werden.

(2) Die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft haben zum 1. Januar 1954 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

(3) Die Buchführung, der Kontenplan sowie die Finanzberichterstattung werden durch besondere Anweisungen geregelt.

§ 19

(1) Einrichtungen aus den dem Betrieb der örtlichen Landwirtschaft zugeteilten Anlagemitteln dürfen nur auf volkseigenen Grundstücken errichtet werden.

In besonderen Fällen kann im Einvernehmen mit dem Eigentümer ein Grundstücksaustausch durchgeführt werden.

(2) Das Grundstückstauschgeschäft bedarf der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Staatliches Eigentum. Bei dieser Stelle ist der Antrag auf Bestätigung einzureichen. Im übrigen gelten für den Antrag und für das Bestätigungsverfahren die Bestim-

mungen der Richtlinien vom 15. September 1951 zur Anordnung über die Meldung beabsichtigter Rechtsänderungen für volkseigene Vermögenswerte (MinBl. S. 107).

(3) Reparaturen und Veränderungen an privaten Gebäuden dürfen durch die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft nur vorgenommen werden, wenn diese zur Durchführung der betriebswirtschaftlichen Aufgaben unbedingt erforderlich sind.

Reparaturen und Veränderungen mit einem Kostenaufwand von mehr als 1000 DM sind dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1953, sofern es sich aber um die Pflichtablieferung in den §§ 8 und 13 handelt, vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 7 vom 20. Februar 1954 enthält:

Anordnung vom 13. Februar 1954 über die Kosten für die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher	57
Anordnung vom 30. Januar 1954 über das Institut für Baustoffe	60
Statut vom 30. Januar 1954 des Institutes für Baustoffe beim Ministerium für Aufbau	60
Anweisung vom 13. Februar 1954 über die Umsatzbesteuerung der Lieferungen von Butter an die Milchlieferer durch Molkereigenossenschaften und private Molkereien	62
Bekanntmachung vom 5. Februar 1954 der Ersten Ergänzung der Bekanntmachung zur Richtlinie über die Verteilung und Realisierung der Materialkontingente 1954. — Baumaterialien —	62

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 1. März 1954

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 54	Verordnung über die Stiftung der Clara-Zetkin-Medaille	229
18. 2. 54	Statut der Clara-Zetkin-Medaille	229
20. 2. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe	230
12. 2. 54	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 332. — Montage von Betonfertigteilen —	231

Verordnung über die Stiftung der Clara-Zetkin-Medaille.

Vom 18. Februar 1954

In Würdigung des Lebens und Wirkens und zum bleibenden Andenken an Clara Zetkin, der bedeutendsten deutschen Kämpferin für den Frieden und für die Gleichberechtigung der Frau, wird folgendes verordnet:

§ 1

Zu Ehren der bedeutendsten Kämpferin für den Frieden und für die Gleichberechtigung der Frau stiftet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Clara-Zetkin-Medaille.

§ 2

Die Clara-Zetkin-Medaille wird an Frauen und Männer ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, an Kollektive, Institutionen, Betriebe und Zeitschriften verliehen, die sich besondere Verdienste im Kampf um den Frieden, um die Gleichberechtigung der Frau, bei der Verwirklichung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau, bei der Förderung und Entwicklung der Frau und in der Frauenbewegung erworben haben.

§ 3

Die Auszeichnung mit der Clara-Zetkin-Medaille erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Bundesvorstandes des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und anderer demokratischer Organisationen.

§ 4

Die Verleihung der Clara-Zetkin-Medaille erfolgt nach Beschlußfassung des Ministerrates durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Das Statut der Clara-Zetkin-Medaille wird nach Zustimmung des Ministerrates vom Ministerpräsidenten erlassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Statut der Clara-Zetkin-Medaille.

Vom 18. Februar 1954

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 18. Februar 1954 über die Stiftung der Clara-Zetkin-Medaille (GBl. S. 229) wird mit Zustimmung des Ministerrates folgendes Statut erlassen:

§ 1

Die Clara-Zetkin-Medaille dient zur Auszeichnung für hervorragende Leistungen

- im Kampf um die Sicherung des Friedens,
- bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau,

- bei der Verwirklichung des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau,
- für besondere Leistungen in bezug auf die Förderung und Entwicklung der Frau,
- für eine solche Tätigkeit, die einen bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung der Frauenbewegung ausübt.

§ 2

(1) Die Clara-Zetkin-Medaille wird ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit an Frauen und Männer, an Kollektive, Institutionen, Betriebe und Zeitschriften verliehen.

(2) Die Verleihung kann auch nach dem Tode der auszuzeichnenden Frauen und Männer vorgenommen werden.

§ 3

(1) Das Recht, dem Ministerrat Vorschläge für die Verleihung zu machen, haben der Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und andere demokratische Organisationen.

(2) Der Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands hat vor Einreichung der Vorschläge gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihungen gegeben sind. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.

§ 4

Die Verleihung der Clara-Zetkin-Medaille nach Beschlußfassung des Ministerrates erfolgt durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Die Verleihung der Clara-Zetkin-Medaille erfolgt in der Regel jährlich anlässlich des Internationalen Frauentages.

§ 6

(1) Die mit der Clara-Zetkin-Medaille ausgezeichneten Personen erhalten eine Ehrenrente in Höhe von jährlich 300 DM. Diese Ehrenrente erhalten die ausgezeichneten Frauen vom vollendeten 60. Lebensjahr an, die ausgezeichneten Männer mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Das Tragen der Clara-Zetkin-Medaille ist obligatorisch bei der Teilnahme an Tagungen der Volks- und Länderkammer, eines Bezirks- oder Kreistages, bei Staatsakten und Festveranstaltungen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie zum Internationalen Frauentag, bei Demonstrationen zum 1. Mai, zum Tag der Befreiung und zum Gründungstag der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Bei der Verleihung der Clara-Zetkin-Medaille wird eine Ehrenurkunde ausgehändigt, die vom Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet wird.

§ 8

(1) Beim Tod des Medaillenträgers ist die Clara-Zetkin-Medaille an den Ministerrat zurückzugeben, während die Ehrenurkunde im Besitz der Familie bleibt.

(2) Erfolgt die Auszeichnung nach dem Ableben oder der Verschollenheit, so wird die Ehrenurkunde der Familie des Ausgezeichneten ausgehändigt.

(3) Bei Auflösung von Kollektiven, Institutionen, Betrieben und Zeitschriften, die mit der Clara-Zetkin-Medaille ausgezeichnet wurden, sind die Medaille und die Ehrenurkunde zurückzugeben.

§ 9

Kommt dem Medaillenträger die Clara-Zetkin-Medaille abhanden, so kann ihm gegen Werterstattung ein zweites Exemplar ausgehändigt werden.

§ 10

Die Aberkennung der Clara-Zetkin-Medaille erfolgt, wenn nach der Verleihung Tatsachen über den Träger bekannt werden, die eine Auszeichnung nicht zugelassen hätten, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder wenn er sich der Auszeichnung nicht mehr würdig erweist.

§ 11

(1) Die Clara-Zetkin-Medaille stellt das Porträt Clara Zetkins auf einer Silbermünze dar in der Größe von 32 mm Durchmesser.

(2) Die Rückseite der Clara-Zetkin-Medaille trägt die Inschrift „Für Frieden, Einheit, Demokratie und Aufbau“.

(3) Das Band ist 35 mm breit, besteht aus blauem Rips und ist von vier silbergrauen Streifen durchzogen.

§ 12

(1) Die Clara-Zetkin-Medaille wird an einem blauen Band oder als Spange in Form einer Schleife auf der linken Brustseite getragen.

(2) An die Träger der Clara-Zetkin-Medaille wird eine Schleife mit dem Abbild der Clara-Zetkin-Medaille in Kleinformat herausgegeben.

(3) Institutionen, Betriebe und Zeitschriften, die mit der Clara-Zetkin-Medaille ausgezeichnet sind, können eine Darstellung der Medaille mit ihrem Symbol oder ihrer Fahne verbinden.

Berlin, den 18. Februar 1954

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe.

Vom 20. Februar 1954

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe (GBl. S. 702) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In Erweiterung der im § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1953 zur Verordnung über die Errichtung kommunaler Großhandelsbetriebe (GBl. S. 703) genannten Warenarten übernehmen die kommunalen Großhandelsbetriebe den Platz- und Empfangsgroßhandel mit

verarbeiteten Obst und Gemüse	Nr. der Schlüssel- liste Nahrungs- und Genussmittel 1954
Obst- und Gemüsekonserven	} 16 100—16 130
Tafelfertige Konserven	
Faßware	} 16 160—16 163
Sauerkraut	
Salz- und Essiggemüse	
Eingelegte Gurken	
Trockenobst	} 16 153 u. 16 154
Stein-, Beerenobst	
Obstmark, Weinbeeren Wild- und Südfrüchte	
Trockengemüse, -kartoffeln und Pilze	16 166 u. 16 168
Nüssen aller Arten	11 750

* 1. Durchf. (GBl. 1953 S. 703).

Essig, Senf und Trockengewürzkräuter 16 500
u. z. Teil 16 590
Süßmoste, Fruchtsäfte und -sirup 16 200—16 250

(2) Die DHZ-Lebensmittel ist verpflichtet, die Großhandelstätigkeit mit den unter Abs. 1 genannten Waren an den kommunalen Großhandel auf Antrag abzugeben.

§ 2

Der kommunale Großhandel erhält das Recht, innerhalb des Kreises die Direktbelieferung des volkseigenen Einzelhandels und der Großverbraucher mit Waren der Mundproduktion (Brot, Back- und Konditorwaren, Frischfleisch, Fleisch- und Wurstwaren, Molkereiprodukte, und zwar Trinkmilch, Sahne und Käse) in den Fällen durchzuführen, wo die Herstellerbetriebe über den Standort hinaus den volkseigenen Einzelhandel und die Großverbraucher nicht direkt beliefern bzw. diese die Waren nicht selbst abholen können.

§ 3

Der kommunale Großhandel erhält das Recht, den Platz- und Empfangsgroßhandel mit

- a) Weihnachtsbäumen,
 - b) Industriewaren
aus dem Aufkommen von Produktions- und Handwerksbetrieben mit ausschließlich örtlicher Bedeutung (Kreismaßstab)
- durchzuführen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1954

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: Schneiderheinze
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 332.

— Montage von Betonfertigteilen —

Vom 12. Februar 1954

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für Arbeiten bei der Errichtung von Bauten mit Betonfertigteilen gelten die Arbeitsschutzbestimmungen 331 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — vom 13. Januar 1953 (GBl. S. 661) und 191 — Montage von Stahlbauten — vom 21. Oktober 1952 (GBl. S. 1090) sinngemäß.

§ 2

Meldepflicht

Montagestellen von Betonfertigteilen müssen der Arbeitsschutzinspektion des zuständigen Kreises gemeldet werden.

§ 3

Bauaufsicht

(1) Für jede Montagestelle sind fachkundige Bauleiter und Stellvertreter einzusetzen und namentlich bekanntzugeben.

(2) Die Montage muß unter Aufsicht erfolgen; den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

(3) Das Betreten der Montagestelle ist nur den bei der Montage beteiligten Personen gestattet. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

§ 4

Lagerung von Betonfertigteilen

Betonfertigteile sind auf der Baustelle so zu lagern, daß bei der Montage genügend Raum zum Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten verbleibt.

Montage

§ 5

(1) Lehrlinge und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen bei Montagearbeiten nur unter der Aufsicht fachkundiger Personen beschäftigt werden.

(2) Für körperlich schwere und gefährliche Arbeiten dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht herangezogen werden.

(3) Als Hocharbeiter dürfen nur Personen zugelassen werden, deren Reaktionsfähigkeit nicht durch körperliche Gebrechen oder Fehler wesentlich beeinträchtigt ist.

(4) Bieten hochgelegene Arbeitsstellen keinen sicheren Halt, müssen die Arbeiter mit Sicherheitsgurt versehen und angeseilt sein.

§ 6

Das unnötige Verweilen unmittelbar unter schwebenden Lasten ist verboten. Bei unvermeidbarem Aufenthalt sind die §§ 14 und 15 dieser Arbeitsschutzbestimmung zu beachten.

§ 7

Für Arbeiten am, im oder über Wasser, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht, sind ausreichende Rettungsmittel (z. B. Kähne mit Ruder, Seile, Fangnetze, Rettungsringe mit Leine von mindestens 20 m Länge und 10 mm Stärke) an geeigneten Stellen bereitzuhalten. Personen, die mit ihrer Handhabung vertraut sind, müssen in ausreichender Zahl anwesend sein.

§ 8

Arbeiten, bei denen die Möglichkeit des Auftretens schädlicher Gase besteht, bedürfen besonderer Aufsicht und Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Bereitstellung von Atemschutzgeräten).

Gefährdete Arbeiter sind auf die Gasgefahr hinzuweisen und während der Arbeit ständig zu beobachten.

§ 9

Zugänge zu hochliegenden Arbeitsstellen müssen sicher zu erreichen sein, z. B. über Leitern, Treppelläufe usw. Das Besteigen über Kräne jeder Art und das Hochziehen von Personen ist nicht gestattet.

§ 10

(1) Werkzeuge und sonstiges Material dürfen nicht zugeworfen werden.

(2) Das Abwerfen ist nur nach Warnungsruf auf freien Stellen statthaft; in besonderen Fällen ist ein Sicherheitsposten aufzustellen.

§ 11

Unter hochgelegenen Arbeitsstellen dürfen sich keine weiteren Arbeitsstellen befinden. Läßt sich das Arbeiten unter Hocharbeitsstellen nicht vermeiden, so sind diese Arbeitsstellen gegen Herabfallen von Gegenständen durch Schutzabdeckungen im Gebäudeinnern sowie Schutzgerüste zu sichern.

§ 12

(1) Beim Transport von Betonfertigteilen auf Schienen oder Straßen sind die Verkehrsvorschriften einzuhalten.

(2) Transportwege innerhalb der Baustellen müssen fest und sicher angelegt sein. Für ausreichende Gleisfreiheit und freies Befahren der Transportwege ist Sorge zu tragen.

§ 13

(1) Stützen müssen nach dem Aufstellen sofort gegen Kippen gesichert werden.

(2) Alle Konstruktionsteile, die im Montagezustand nicht die erforderliche Standsicherheit besitzen oder in ihrer Lage nicht sicher gehalten sind, müssen nach dem Verlegen bzw. Aufstellen sofort durch besondere Hilfsmittel (Stützen, Streben, Rüstungen, Abspannseile u. dgl.) gesichert werden, bis ihre Standsicherheit durch das Fortschreiten der Bauarbeiten gewährleistet ist.

(3) Soweit auf Grund Ingenieurtechnischer Untersuchungen Maßnahmen zur Durchführung der in Abs. 2 geforderten provisorischen Sicherungen notwendig werden, sind diese Maßnahmen auf den Ausführungszeichnungen anzugeben.

§ 14

(1) Für das Zusammensetzen der Betonfertigteile sind sichere und standfeste Arbeitsplätze bereitzustellen.

(2) Werden Betonfertigteile, z. B. Binder oder Binder-teile, hochgezogen, können diese und die zu ihrer stand-sicheren Montage notwendigen Pfetten und Verbände unmittelbar mit den Kränen, Standbäumen, Schwenk-armen oder von den bereits montierten Konstruktionen aus aufgebracht und vorläufig befestigt werden.

(3) Beim Verlegen von Dachplatten aus Betonfertig-teilen ist eine Sicherung durch Fangnetze oder Schutz-rüstungen erforderlich.

(4) Das Einbringen von Ortbeton in die Stoßverbindungen der montierten Betonfertigteile muß von einem Arbeitsgerüst mit genügender Tragfähigkeit aus erfolgen, sofern die Konstruktionsteile nicht selbst eine Mindestbreite von 50 cm als sichere Standplätze auf-weisen und mit Stützgeländer versehen sind.

(5) Betonfertigteile sind vor der Montage auf ihren einwandfreien Zustand zu untersuchen. Fehlerhafte Teile dürfen nicht verlegt werden.

(6) Werden Konstruktionsteile, auf denen bereits andere Bauelemente aufliegen, nachgerichtet, so sind vorher sämtliche Teile gegen Abrutschen und Um-stürzen zu sichern.

Hebezeuge, Krananlagen und Anschlagmittel

§ 15

(1) Hebezeuge, Krananlagen und Anschlagmittel müs-sen der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — vom 2. Januar 1952 (GBl. S. 128) und deren technischen Grundsätzen entsprechen.

(2) Bei den abnahme- und prüfungspflichtigen Hebe-zeugen muß der Nachweis der letzten Prüfung durch Eintragung im Prüfungsbuch gemäß § 12 der Arbeits-schutzbestimmung 908 erbracht werden können.

(3) Kräne müssen unter Beachtung der Tragfähigkeit des Untergrundes standsicher aufgestellt und ihrer Kon-struktion entsprechend sachgemäß abgespannt sein, wo-bei die Zugkraft der Abspannseile und deren Befesti-gung besonders zu beachten sind.

(4) Anschlagstellen sind nach den statischen Erforder-nissen und nach den Erfordernissen des Montagevor-ganges auf der Zeichnung festzulegen. Die Anschlag-mittel sind unterschiedlich zu befestigen, sie dürfen nicht um scharfe Kanten ohne besondere Schutzmaß-nahmen herumgelegt werden. Werden mehrere Bau-elemente gleichzeitig hochgezogen, so sind sie gegen Herausrutschen aus dem Schlupf besonders zu sichern.

(5) Der Aufsichtführende hat den mit der Montage Beschäftigten und den Kranführer vor Beginn des Hebens durch festgelegte Signale zu verständigen. Das gleiche gilt für das Ablassen von Lasten.

(6) Der Kranführer muß den Hebevorgang gut beob-achten können. Ist das nicht möglich, müssen Einwinker eingesetzt werden.

(7) Betonfertigteile sind stets langsam und nicht ruck-artig anzuziehen.

(8) Lange Betonfertigteile sind mittels Leitsell zu führen.

(9) Die Tragmittel dürfen erst nach sicherer Ablage gelöst werden.

§ 16

Für den Transport und für das Heben von schweren Betonfertigteilen sind bereits bei der Anfertigung möglichst Eisenrohre zum Durchstecken von Bolzen konstruktiv einzubauen. Offene Aufhängen sind unzulässig.

§ 17

Wird bei der Herstellung von Betonfertigteilen Dampf oder Elektro-Wärme-Behandlung angewandt, so muß die Dampf- oder elektrische Anlage vor Inbetriebnahme von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion (Technische Überwachung) geprüft sein.

§ 18

Sollen Stahlbetonbauten oder Betonfertigteile ab-gebrochen oder umgebaut werden, sind diese vorher zu untersuchen und, wenn erforderlich, zu sichern und zu berüsten.

§ 19

Alle bei der Montage auftretenden Beanspruchungen sind beim Entwurf der statischen Berechnung mit zu berücksichtigen.

§ 20

Bei Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehen-den Hochspannungsanlagen und Freileitungen, z. B. während des Montagevorganges von Krananlagen, Hebezeugen und beim Bewegen von schweren Lasten, sind die Mindestabstände gemäß Vorschriftenwerk Deutscher Elektriker (VDE) VDE 0105 § 9 zu beachten.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit Ihrer Ver-kündung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1954

Ministerium für Arbeit

M a c h e r
Minister

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 6. März 1954

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 54	Erste Durchführungsbestimmung zum Warenzeichengesetz	233
1. 3. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau. — Ausstellung von Ausweisen für Schwangere und Wöchnerinnen —	233
1. 3. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau	234
20. 2. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie	234
20. 2. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie	235
20. 2. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks	235
20. 2. 54	Richtlinien über die Grundschulausbildung und Erziehung in den Jugendhäusern	236
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	236

Erste Durchführungsbestimmung zum Warenzeichengesetz.

Vom 20. Februar 1954

Auf Grund des § 52 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBL S. 216) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium der Finanzen in die Anlage zur Gebührenordnung vom 1. März 1951 des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 51) folgende Tabelle neu aufgenommen:

III. Warenzeichengebühren

I. Anmeldegebühr

1. Gebühr für die Anmeldung und Eintragung eines Warenzeichens (§ 5 Abs. 2) 35 DM
2. Klassengebühr (§ 5 Abs. 2)..... 6 DM

II. Verlängerungsgebühren

1. Verlängerungsgebühr (§ 12 Abs. 2) 60 DM
2. Klassengebühr (§ 12 Abs. 2) 6 DM
3. Gebührensuschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungsgebühr 10% mindestens (§ 12 Abs. 2) 7 DM

III. Gebühren für Verbandszeichen

- 1a) Gebühr für die Anmeldung und Eintragung eines Verbandszeichens (§ 22 Abs. 3, § 5 Abs. 2) 240 DM
- b) Klassengebühr (§ 22 Abs. 3, § 5 Abs. 2) 18 DM
- 2a) Verlängerungsgebühr für Verbandszeichen (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2)..... 600 DM
- b) Klassengebühr (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2) 18 DM

3. Gebührensuschlag bei verspäteter Zahlung der Verlängerungsgebühr 10% mindestens (§ 22 Abs. 3, § 12 Abs. 2) 62 DM

IV. Aufrechterhaltungsgebühren für Alt-Warenzeichen

1. Gebühr für den Antrag auf Aufrechterhaltung eines Alt-Warenzeichens (§ 44 Abs. 1) 60 DM
2. Klassengebühr (§ 44 Abs. 1, § 5 Abs. 2) 6 DM

V. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Eintragung eines Übergangs des Warenzeichens oder des Wechsels des Vertreters des Zeicheninhabers (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3, § 11 Abs. 1) 12 DM
2. Gebühr für den Antrag auf Löschung eines eingetragenen Warenzeichens (§ 15) 25 DM
3. Gebühr für die Einlegung einer Beschwerde (§ 18) 25 DM

Berlin, den 20. Februar 1954

Staatliche Plankommission
Kerber
Stellvertreter des Vorsitzenden

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau. — Ausstellung von Ausweisen für Schwangere und Wöchnerinnen —

Vom 1. März 1954

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBL S. 1037) wird in Abänderung

* 1. Durchf. (GBL 1953 S. 390)

der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1953 zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau — Ausstellung von Ausweisen für Schwangere und Wöchnerinnen — (GBl. S. 390) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1953 zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau — Ausstellung von Ausweisen für Schwangere und Wöchnerinnen — erhält folgenden Wortlaut:

„Der Ausweis wird von den Schwangerenberatungsstellen der Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise auf Grund der dort durchgeführten ärztlichen Untersuchung bzw. gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Schwangerschaft ausgestellt. Die Form des Ausweises bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen.“

§ 2

Die Anlage zu der im § 1 genannten Ersten Durchführungsbestimmung wird gestrichen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1954

Ministerium für Gesundheitswesen
Prof. Dr. Redetzky
Stellvertreter des Ministers

Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz
und die Rechte der Frau.

Vom 1. März 1954

Auf Grund § 31 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium der Finanzen zu § 10 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Bei Frühgeburten verlängert sich der Wochenurlaub um den nicht in Anspruch genommenen Schwangerenurlaub.

Als Frühgeburten im Sinne dieser Bestimmung gelten Kinder, die 2500 g oder weniger wiegen und vor dem vom Arzt angegebenen Geburtstermin zur Welt kommen.

§ 2

Wenn die Geburt eines Kindes später eintritt, als durch den Arzt bescheinigt wurde, wird die Zahlung von Schwangerschaftshilfe während des Schwangerenurlaubs bis zur Vollendung der Geburt verlängert.

§ 3

Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bleibt der Anspruch auf die Leistungen nach § 10 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau sowie auf alle sonstigen Leistungen der Wochenhilfe nach der Verordnung über Sozialpflichtversicherung vom 28. Januar 1947 erhalten, wenn die Schwangerschaft bei Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses bestanden hat.

§ 4

Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder in der Zeit, während welcher sie Anspruch auf Wochenhilfe hat, so wird an die Person, die für die Pflege des Kin-

* 2. Durchfb. (GBl. S. 233)

des sorgt, ein einmaliger Betrag von 80 DM ausgezahlt. Bei Mehrlingsgeburten wird dieser Betrag für jedes Kind gezahlt.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1954

Ministerium für Gesundheitswesen
Prof. Dr. Redetzky
Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Rechnungswesen
der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe
der Industrie.

Vom 20. Februar 1954

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117) wird in Ergänzung der §§ 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur gleichen Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Als Mindestforderung in der Betriebsabrechnung gilt die Abrechnung mit Ist-Werten. Das Abrechnen mit Ist-Grundkosten und verrechneten (Plan)Gemeinkosten ist den Betrieben freigestellt.

§ 2

Zur Durchführung der Betriebsabrechnung als Plan-Ist-Abrechnung in den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben der Industrie sind nachstehende Voraussetzungen erforderlich:

- a) Eine gut organisierte Leistungserfassung,
- b) technologische und organisatorische Bedingungen, die eine Differenzierung des Produktions- und Selbstkostenplanes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Leistungen auf die produzierenden Einheiten des Betriebes gewährleisten,
- c) das Vorliegen des bestätigten Finanzplanes,
- d) die schriftliche Einwilligung zur Plan-Ist-Abrechnung der zuständigen übergeordneten Verwaltung.

§ 3

Die Einwilligung zur Plan-Ist-Abrechnung ist von einer durch die übergeordnete Verwaltung im Betrieb durchzuführenden Überprüfung abhängig, wobei die unter § 2 Buchstaben a bis c dieser Durchführungsbestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die zuständigen Ministerien sind von jeder erteilten Einwilligung in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Für die Einhaltung dieser Durchführungsbestimmung sind die zuständigen Ministerien verantwortlich.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1954

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1118)

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Rechnungswesen
der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe
der Industrie.

Vom 20. Februar 1954

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117) wird zu § 1 der gleichen Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie können die „Grundsätze für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe — Industrie“, veröffentlicht in Heft 25 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, ab 1. Januar 1954 in vereinfachter Form anwenden.

§ 2

(1) Für die vereinfachte Anwendung der Grundsätze für das Rechnungswesen in Klein- und Mittelbetrieben gilt das Heft 34 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft als Richtlinie.

(2) Für die vereinfachte Anwendung der Grundsätze für das Rechnungswesen in Kleinstbetrieben gilt das Heft 36 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft als Richtlinie.

(3) Für die sinngemäße Anwendung der in den Heften 34 und 36 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft veröffentlichten Richtlinien bei gleichzeitiger Beachtung der branchentypischen Verhältnisse im Rechnungswesen sind die zuständigen Minister verantwortlich.

§ 3

(1) Für die Zuordnung der Betriebe in die Kategorien der Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe ist nicht nur die Betriebsgröße entscheidend. Als Grundlage der Beurteilung müssen auch die Besonderheiten der Produktion, die innerbetriebliche Organisation und der derzeitige Entwicklungsstand des Rechnungswesens von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die Vorschläge der Haupt-(Ober-)Buchhalter aus den Betrieben sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Die zuständigen Minister haben die Eingruppierung zu bestätigen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1954

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

* 2. Durchfb. (GBl. S. 234)

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.

Vom 20. Februar 1954

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) wird zur Durchführung des § 8 dieses Gesetzes im Einvernehmen

* 4. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1186)

mit dem Ministerium der Finanzen und mit dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft und nach Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die in den §§ 1 und 3 der Achten Durchführungsbestimmung vom 6. Januar 1954 zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks — 8. HdwStDB — (GBl. S. 103) neu festgesetzten Handwerksteuer-Grundbeträge sowie die dort festgelegte Senkung des Handwerksteuer-Grundbetrages für Dorfhandwerker haben auch für die Festsetzung der Beiträge zur Sozialversicherung Gültigkeit.

§ 2

(1) Der § 8 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks findet nur auf solche Handwerker Anwendung, die nach dem Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) besteuert werden. Erfolgt die Besteuerung der Handwerker gemäß den §§ 6 und 8 Absätze 3 bis 6 der 8. HdwStDB nach dem allgemeinen Steuerrecht, so unterliegen diese Handwerker als selbständig Erwerbstätige gemäß den Bestimmungen des § 3 Buchstaben b und c der Verordnung vom 26. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (VSV) nur dann der Versicherungspflicht, wenn sie regelmäßig nicht mehr als fünf Lohnempfänger beschäftigen.

(2) Besteht nach den in Abs. 1 angeführten Bestimmungen des § 3 Buchstaben b und c der VSV Versicherungspflicht, so sind die Beiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 14 % von den beitragspflichtigen Einkünften zu entrichten.

Die Leistungen der Sozialversicherung werden in solchen Fällen nicht nach den Sonderbestimmungen für Handwerker, sondern nach den allgemeinen Bestimmungen für selbständig Erwerbstätige gewährt.

§ 3

Die Handwerker, die ihre Steuer entsprechend den Vorschriften der §§ 6 und 8 Absätze 3 bis 6 der 8. HdwStDB nach dem allgemeinen Steuerrecht zahlen, haben ihre Versicherungsausweise mit dem Antrag auf Veränderung ihrer steuerlichen Veranlagung der zuständigen Unterabteilung Abgaben beim Rat des Kreises (bzw. der Stadt) zur Berichtigung vorzulegen.

§ 4

Alle übrigen Vorschriften der 8. HdwStDB haben auf die Festsetzung des Beitrages zur Sozialversicherung keinen Einfluß.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1954

Ministerium für Arbeit

Heinicke
Stellvertreter des Ministers

**Richtlinien
über die Grundschulausbildung und Erziehung
in den Jugendhäusern.**

Vom 20. Februar 1954

Auf Grund des § 54 des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 411) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgende Richtlinien erlassen:

§ 1

(1) Der Grundschulunterricht in den Jugendhäusern wird nach den Lehrplänen und Prüfungsbestimmungen des Ministeriums für Volksbildung von Lehrern erteilt, die von der Abteilung Volksbildung des zuständigen Rates des Bezirkes zur Verfügung gestellt werden. Die Vergütung erfolgt weiter durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises.

(2) Die Erziehungsarbeit außerhalb des Unterrichts wird in den Jugendhäusern von Erziehern geleitet, die von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei eingestellt und vergütet werden.

§ 2

(1) Die Ausbildung der Lehrer, Erzieher und Laienerzieher in den Jugendhäusern richtet sich nach der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728).

(2) Vor Beginn ihrer Arbeit in den Jugendhäusern werden die Lehrer und Erzieher durch Vertreter der

Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei in einem Kurzlehrgang mit den Problemen ihrer künftigen Arbeit bekannt gemacht.

§ 3

(1) Die Lehrer an den Jugendhäusern unterstehen der Dienstaufsicht und pädagogischen Anleitung der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises; sie sind jedoch der besonderen Ordnung des Jugendhauses unterworfen.

(2) Die Dienstaufsicht über die Erzieher in den Jugendhäusern liegt bei den entsprechenden Dienststellen der Deutschen Volkspolizei; die pädagogische Anleitung erfolgt durch die Abteilung Volksbildung des zuständigen Rates des Kreises.

§ 4

Die Vergütungssätze der Lehrer in den Jugendhäusern richten sich nach der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359). Die Jugendhäuser gelten dabei als Spezialheime im Sinne der Gruppen 6 und 7 der Verordnung.

§ 5

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1954

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Laabs
Staatssekretär

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 8 vom 27. Februar 1954 enthält:

	Seite
Anweisung vom 17. Februar 1954 über die Verlängerung der Anweisung über die steuerliche Behandlung von Reorganisationsmaßnahmen bei Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — VdgB (BHG) e. G.	65
Anweisung vom 10. Februar 1954 über die monatliche Finanzberichterstattung	65
Anweisung vom 17. Februar 1954 über die Verlängerung der Anweisung über die steuerliche Behandlung von Reorganisationsmaßnahmen bei Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks	70
Bekanntmachung vom 11. Februar 1954 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen	70
Erste Bekanntmachung vom 20. Februar 1954 von Betrieben, die zur Aufarbeitung von Altstahl berechtigt sind	71
Bekanntmachung vom 20. Februar 1954 über die I. Auslosung von 6 Millionen DM der 4 %igen Schuldverschreibungen der Deutschen Investitionsbank von 1950 Serie III über 150 Millionen DM	72

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 11. März 1954

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 54	Bekanntmachung des Beschlusses über die Bildung des Ministeriums für Maschinenbau	238
18. 2. 54	Verordnung über die Auszeichnung von ständigen Produktionsbrigaden Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“	238
19. 2. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Auszeichnung von ständigen Produktionsbrigaden Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“	238
18. 2. 54	Verordnung über die Auszeichnung von Mitgliedern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“	239
19. 2. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Auszeichnung von Mitgliedern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“	239
4. 3. 54	Verordnung zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft. (Zweite Steueränderungsverordnung) — 2. StÄVO —	240
4. 3. 54	Verordnung über die Errichtung eines VEB Zahlenlotto	241
5. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954	241
5. 3. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954	242
4. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik. — Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik —	243
5. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten im Obstbau während des Winters —	245
5. 3. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Durchführung der Beizung von Saatgetreide —	246
5. 3. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung des Kornkäfers und anderer Speicherschädlinge —	246
5. 3. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung der Ölfruchtschädlinge —	247
26. 2. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954	248
24. 2. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Binnenfischerei —	249
27. 2. 54	Anordnung über die laufende gesundheitliche Überwachung für Kinder und Jugendliche	250
27. 2. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die laufende gesundheitliche Überwachung für Kinder und Jugendliche	251
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	252

**Bekanntmachung
des Beschlusses
über die Bildung des Ministeriums für Maschinenbau.**

Vom 1. Februar 1954

Nachstehend wird auszugsweise der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 16. November 1953 bekanntgemacht.

Berlin, den 1. Februar 1954

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 407) wird folgendes beschlossen:

I.

1. Mit Wirkung vom 16. November 1953 wird das Ministerium für Maschinenbau errichtet.
2. Das Ministerium für Maschinenbau ist für die Industriezweige Schwermaschinenbau, Energie- und Elektromaschinenbau, Transportmittel- und Landmaschinenbau sowie Allgemeiner Maschinenbau zuständig.

II.

1. Mit Wirkung vom 16. November 1953 werden das Ministerium für Schwermaschinenbau, das Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau sowie das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau aufgelöst.
2. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Minister für Schwermaschinenbau, Transportmittel- und Landmaschinenbau sowie Allgemeinen Maschinenbau gehen mit Wirkung vom 16. November 1953 auf den Minister für Maschinenbau über.

Verordnung

über die Auszeichnung von ständigen Produktionsbrigaden Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“.

Vom 18. Februar 1954

In Würdigung der hervorragenden kollektiven Leistungen ständiger Produktionsbrigaden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und bei der Festigung der Arbeitsorganisation und Arbeitsdisziplin wird verordnet:

§ 1

Zur Auszeichnung von ständigen Produktionsbrigaden Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften für besondere kollektive Leistungen wird der Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“ geschaffen, der mit der Verleihung eines Diploms und eines Ehrenabzeichens verbunden ist.

§ 2

Der Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“ wird an ständige Produktionsbrigaden verliehen, die durch mustergültige Arbeitsorganisation, durch gute Arbeitsdisziplin und richtige Anwendung des Leistungsprinzips, durch Einführung und Anwendung fortschrittlicher Arbeits- und Anbaumethoden und durch Übernahme zusätzlicher freiwilliger Verpflichtungen zur Steigerung der genossenschaftlichen Produktion ihre Jahresproduktionsaufgabe übererfüllt haben.

§ 3

Die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der hervorragenden Leistung“ erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, der die Brigade angehört.

§ 4

Die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der hervorragenden Leistung“ erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 18. Februar 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ulbricht Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Scholz Stellvertreter des Ministerpräsidenten
--	---

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Auszeichnung
von ständigen Produktionsbrigaden Landwirt-
schaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem
Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“.**

Vom 19. Februar 1954

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 18. Februar 1954 über die Auszeichnung von ständigen Produktionsbrigaden Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“ (GBl. S. 238) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kreis der Auszuzeichnenden

(1) Der Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“ wird an ständige Feldbaubrigaden, Viehzuchtbrigaden und andere Produktionsbrigaden Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (LPG) verliehen.

(2) Es werden jährlich bis zu 30 ständige Produktionsbrigaden mit dem Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“ ausgezeichnet.

§ 2

Vorschlagsrecht

(1) Das Recht, Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der hervorragenden Leistung“ zu machen, hat die Mitgliederversammlung der LPG. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.

(2) Die LPG übergeben die Vorschläge den Räten der Kreise zur Beratung. Die Räte der Kreise übergeben nach gewissenhafter Prüfung die zur Auszeichnung ausgewählten Vorschläge den Räten der Bezirke. Diese haben zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der hervorragenden Leistung“ gegeben sind. Zur Beratung der Vorschläge werden die Beiräte für LPG bei den Räten der Bezirke und Kreise herangezogen. Die entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 19. Dezember 1952 gebildete Zentrale Wettbewerbskommission für LPG trifft die endgültige Auswahl für die Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“.

§ 3

Termin der Verleihung

Die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der hervorragenden Leistung“ erfolgt in der Regel jährlich anläßlich des Deutschen Bauerntages.

§ 4

Diplom, Abzeichen, Prämie

Die Auszeichnung als „Brigade der hervorragenden Leistung“ ist verbunden mit der Verleihung eines Diploms an die ausgezeichnete Brigade und eines Abzeichens an ihre Mitglieder sowie mit einer Geldprämie bis zu 5000 DM. Die Prämie ist steuerfrei.

Das Diplom wird vom Minister für Land- und Forstwirtschaft unterzeichnet.

Die Form des Diploms bestimmt der Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 5

Pflichten der Träger des Ehrentitels

Entsprechend der hohen Bedeutung der Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Brigade der hervorragenden Leistung“ ist es Pflicht der Mitglieder der ausgezeichneten Brigaden, den Mitgliedern anderer Brigaden Vorbild zu sein im Kampf um den Frieden und die Einigung unseres Vaterlandes, ihnen in der Steigerung der Produktion, in der Festigung der Arbeitsorganisation und Arbeitsdisziplin, in der Einführung und Anwendung neuer Arbeits- und Anbaumethoden und in der Übernahme freiwilliger zusätzlicher Verpflichtungen voranzugehen und ihnen zu helfen, ihre Arbeit auf der Grundlage des genossenschaftlichen Statuts und der inneren Betriebsordnung zu verbessern.

§ 6

Aberkennung

Wenn über die Brigade nach der Verleihung des Ehrentitels Tatsachen bekannt werden, die eine Auszeichnung nicht zugelassen hätten oder wenn sie sich der Auszeichnung nicht mehr würdig erweist, kann ihr der Ehrentitel aberkannt werden.

Die Aberkennung spricht der Minister für Land- und Forstwirtschaft aus.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Auszeichnung von Mitgliedern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“.

Vom 18. Februar 1954

In Würdigung der bisherigen großen Leistungen der Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern bei der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und beim Aufbau ihrer Genossenschaften sowie zur weiteren Förderung der Wettbewerbs- und Aktivistenbewegung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird verordnet:

§ 1

Zur Auszeichnung von Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern für besondere Einzelleistungen wird der Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ geschaffen.

§ 2

Der Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ wird an Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften verliehen, die durch ihr persönliches Beispiel und durch gute Arbeitsmoral entscheidend zur Steigerung der Produktion und zur Festigung und allgemeinen Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft beigetragen haben.

§ 3

Die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Genossenschaftler“ erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, der der Auszuzeichnende angehört.

§ 4

Die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Genossenschaftler“ wird durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft vorgenommen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1954

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Ulbricht	Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung

zur Verordnung über die Auszeichnung von Mitgliedern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“.

Vom 19. Februar 1954

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 18. Februar 1954 über die Auszeichnung von Mitgliedern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ (GBl. S. 239) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kreis der Auszuzeichnenden

(1) Der Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ wird an Männer, Frauen und Jugendliche ver-

liehen, die Mitglied einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) sind, unabhängig davon, welche Funktion sie in der Genossenschaft ausüben.

(2) Es werden jährlich bis zu 100 Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ ausgezeichnet.

§ 2

Vorschlagsrecht

(1) Das Recht, Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Genossenschaftler“ zu machen, hat die Mitgliederversammlung der LPG. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.

(2) Die LPG übergeben die Vorschläge den Räten der Kreise zur Beratung. Die Räte der Kreise übergeben nach gewissenhafter Prüfung die zur Auszeichnung ausgewählten Vorschläge den Räten der Bezirke. Diese haben zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Genossenschaftler“ gegeben sind. Zur Beratung der Vorschläge werden die Beiräte für LPG bei den Räten der Bezirke und Kreise herangezogen. Die entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 19. Dezember 1952 gebildete Zentrale Wettbewerbskommission für LPG trifft die endgültige Auswahl für die Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“.

§ 3

Termin der Verleihung

Die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Genossenschaftler“ erfolgt in der Regel jährlich anlässlich des Deutschen Bauerntages.

§ 4

Ehrenzeichen, Ehrenurkunde, Prämie

Die Auszeichnung als „Hervorragender Genossenschaftler“ ist mit der Verleihung eines Ehrenzeichens und einer Ehrenurkunde sowie mit einer Geldprämie von 800 DM verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

Die Ehrenurkunde wird vom Minister für Land- und Forstwirtschaft unterzeichnet.

Die Form der Ehrenurkunde bestimmt der Minister für Land- und Forstwirtschaft.

Das Ehrenzeichen wird an einer grünen Spange mit schwarzrotgoldenen Mittelstreifen an der linken Brustseite getragen.

Es stellt auf der Vorderseite eine Ähre und die aufgehende Sonne dar und trägt die Inschrift „Hervorragender Genossenschaftler“. Auf der Rückseite trägt es das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Pflichten des Trägers des Ehrentitels

Entsprechend der hohen Bedeutung der Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ ist es Pflicht jedes Ausgezeichneten, den Mitgliedern seiner Genossenschaft Vorbild im Kampf um den Frieden und die Einigung unseres Vaterlandes zu sein, ihnen im Kampf um die Steigerung der Produktion und die Festigung der LPG beispielgebend voranzugehen und ihnen zu helfen, ihre Arbeit auf der Grundlage des genossenschaftlichen Statuts und der inneren Betriebsordnung zu verbessern.

§ 6

Aberkennung

Wenn über den Träger des Ehrentitels nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden, die eine Auszeichnung nicht zugelassen hätten, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, oder wenn er

sich der Auszeichnung nicht mehr würdig erweist, so kann ihr das Recht zur Führung des Ehrentitels aberkannt werden.

Die Aberkennung spricht der Minister für Land- und Forstwirtschaft aus.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung

zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft.

(Zweite Steueränderungsverordnung)

— 2. STAVO —

Vom 4. März 1954

Um die Spartätigkeit zu fördern, bei kapitalintensiven Betrieben die steuerliche Belastung zu vermindern und die Besteuerung zu vereinfachen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Steuerbefreiung der Spareinlagen

(1) Sparguthaben, die bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich der Postanstalten in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin bestehen, sind von der Vermögensteuer und von der Erbschaftsteuer befreit.

(2) Zinsen aus Sparguthaben im Sinne des Abs. 1 sind von der Einkommensteuer und von dem Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit.

§ 2

Begrenzung der steuerlichen Belastung bei Einkommensteuerpflichtigen

Einkommensteuer und Vermögensteuer dürfen zusammen 90 % des Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen. Es ist jedoch mindestens die Vermögensteuer zu entrichten.

§ 3

Steuerfreie Pauschbeträge für Körperbehinderte

(1) Steuerpflichtige, die auf Grund eines amtlichen Beschädigtenausweises oder einer Leichtbeschädigtenbescheinigung eine Körperbehinderung von 25 % oder mehr nachweisen, können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens auf Antrag die folgenden Pauschbeträge absetzen, wenn ihr Einkommen nach Abzug des zusätzlichen Pauschbetrages für Sonderausgaben 36 000 DM nicht übersteigt:

Stufe	jährlich als zusätzlicher Pauschbetrag für Sonderausgaben DM	jährlich als außergewöhnl. Belastung DM	jährlicher Gesamtbetrag DM
I (25—45 %)	100	300	400
II (50—75 %)	400	1000	1400
III (80—100 %)	500	1500	2000
Blinde und Körperbehinderte, die Anspruch auf Pflegegeld haben	1000	3000	4000

(2) Anerkannten Verfolgten des Naziregimes (VdN) werden ungeachtet der Höhe ihres Einkommens auf Antrag die Pauschbeträge gewährt, die Steuerpflichtige mit einer Körperbehinderung der Stufe III erhalten. Erhalten sie gleichzeitig wegen Körperbehinderung Pflegegeld, so kann der höhere Pauschbetrag abgezogen werden.

§ 4

Umsatzsteuerpflichtiger Eigenverbrauch

Bei der Besteuerung des Eigenverbrauchs gemäß § 1 Ziff. 2 des Umsatzsteuergesetzes tritt an die Stelle des vereinnahmten Entgelts der Wert, mit dem der entnommene Gegenstand für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung zu bewerten ist.

Schlußbestimmungen

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Ulbricht	Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung**über die Errichtung eines VEB Zahlenlotto.**

Vom 4. März 1954

§ 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wird mit Wirkung vom 1. März 1954 ein Zahlenlotto eingeführt.

(2) An dem Zahlenlotto können alle Bürger Deutschlands teilnehmen.

§ 2

(1) Zur Durchführung des Zahlenlottos wird der VEB Zahlenlotto errichtet. Der Sitz des VEB Zahlenlotto ist Leipzig.

(2) Der VEB Zahlenlotto untersteht der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen.

§ 3

Der VEB Zahlenlotto ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Der VEB Zahlenlotto arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§ 4

Der VEB Zahlenlotto wird von einem Direktor geleitet, der vom Ministerium der Finanzen berufen wird. Er vertritt den VEB Zahlenlotto gerichtlich und außergerichtlich.

§ 5

(1) Zur Gewinnausschüttung gelangen 60 % der eingezahlten Spieleinsätze.

(2) Zur Förderung des Nationalen Aufbauwerkes durch das Aufkommen aus dem Zahlenlotto wird die Lotteriesteuer auf 10 % ermäßigt.

(3) Der Reinertrag wird entsprechend dem Aufkommen in den Bezirken anteilmäßig den Räten der Bezirke zur Förderung des Nationalen Aufbauwerkes vierteljährlich zur Verfügung gestellt.

(4) Der VEB Zahlenlotto hat als Sicherheitsfonds eine Rücklage von 1/4 % der Spieleinsätze zu bilden.

§ 6

Der VEB Zahlenlotto wird von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer befreit.

§ 7

Für die Errichtung des VEB Zahlenlotto und die hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen sind Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben nicht zu erheben.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Ulbricht	Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung**zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.**

Vom 5. März 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird bestimmt:

§ 1

Die für die Durchführung eines Einzelplanes Verantwortlichen und Verfügungsberechtigten sind berechtigt, mit Zustimmung des Ministers der Finanzen oder des Leiters der Finanzabteilung des örtlichen Organs

- a) in notwendigen Fällen Haushaltsmittel von einer nachgeordneten Einrichtung auf eine andere gleichartige Einrichtung zu übertragen (Einrichtungen, die im gleichen Kapitel geplant sind),
- b) Haushaltsmittel von einem Kapitel auf ein anderes Kapitel des gleichen Aufgabenbereiches innerhalb eines Einzelplanes zu übertragen, wenn die bei dem ersten Kapitel verbleibenden Beträge ausreichen, die im Plan vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 2

(1) In den Haushaltsplänen der Ministerien und Staatssekretariate, der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind innerhalb eines Kapitels im Einzelplan die Sachkonten der Sachkontengruppen 55, 60 und 75 gegenseitig deckungsfähig. Die für Werterhaltung und Neubeschaffung geplanten Mittel sind innerhalb der Aufgabenbereiche eines Einzelplanes deckungsfähig.

In Gemeinden unter 5000 Einwohnern sind die für Werterhaltung und Neubeschaffung geplanten Beträge ohne Einschränkung deckungsfähig.

(2) Die Lohnfonds der Sachkonten 500 und 501 innerhalb des Aufgabenbereiches 0/1 und in den übrigen Aufgabenbereichen die Sachkonten 700 und 701 innerhalb des gleichen Kapitels sind untereinander deckungsfähig.

(3) Die Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Deckungsfähigkeit bedarf jeweils der Zustimmung des für die Durchführung eines Einzelplanes oder des für die Bewirtschaftung von Unterkonten oder Nebenkonten Verantwortlichen.

§ 3

(1) Das Ministerium der Finanzen übergibt den Ministerien und Staatssekretariaten die Monatsabrechnungen über die Erfüllung des Haushaltsplanes in den örtlichen Organen des Staates für das jeweilige Aufgabengebiet bis zum 25. des folgenden Monats und die Quartalsabrechnungen bis zum 10. des zweiten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats.

(2) Die Leiter der Finanzabteilungen in den Bezirken und Kreisen übergeben den Leitern der Fachabteilungen monatlich bis zum 10. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats und vierteljährlich bis zum 25. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats die Berichte über die Erfüllung der für sie in Frage kommenden Einzelpläne und Kapitel in den nachgeordneten Organen des Staates.

§ 4

Mehreinnahmen und Haushaltseinsparungen im Sinne des § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung sind für das Jahr 1954:

- a) Mehreinnahmen aus den Anteilen an Republiksteuern und MTS-Einnahmen,
- b) Mehreinnahmen aus Gemeindesteuern und Bodenreform-Kaufgeldraten,
- c) überplanmäßige Einnahmen an Nettogewinnen,
- d) überplanmäßige Einnahmen aus Umlaufmittelabführungen, die auf Erhöhung der Umlaufmittelgeschwindigkeit des Umlaufmittelfonds in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft beruhen,
- e) Mehreinnahmen, die aus freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung von Investitionsvorhaben und Generalreparaturen den örtlichen Haushalten zufließen,
- f) Einsparungen von planmäßigen Umlaufmittelabführungen und von Stützungen, sofern der Produktions- bzw. Leistungsplan erfüllt wird,
- g) Einsparungen durch freiwillige Hilfe der Bevölkerung bei der Erfüllung des Planes der Entrümmung,
- h) Einsparungen, die sich aus der freiwilligen Mithilfe der Bevölkerung bei der Durchführung von im Plan der Werterhaltung vorgesehenen Hauptinstandsetzungen ergeben.

§ 5

(1) Die auf Grund von Sammlungen und Spenden für das Nationale Aufbauwerk aufkommenden Mittel sind bei den in der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1954 vorgesehenen Einzelplänen und Kapiteln nach der Gliederung des Sachkontenrahmens außerplanmäßig zu vereinnahmen und zu verausgaben.

(2) Sammlungen und Spenden, die bis zum Jahresende nicht verbraucht worden sind, können über die Verwahrgeldrechnung auf das neue Rechnungsjahr übertragen werden.

§ 6

(1) Die Zuweisungen an die Bezirke, Kreise und Gemeinden gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1954 sind nur bei Bedarf zu überweisen.

(2) Die von den Kreisen festgesetzten Abführungsbeträge der Gemeinden sind monatlich in gleich hohen Raten an die Kreise abzuführen. Diese Regelung gilt auch in den Stadtkreisen, die Stadtbezirke gebildet haben.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1954

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f

Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung * zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.

Vom 5. März 1954

Auf Grund des § 7 Abs. 6 und des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft planen ihre Nettogewinne für das Jahr 1954 entsprechend der Beauftragung laut Volkswirtschaftsplan und dem Haushaltsgesetz in ihren Betriebsplänen und führen diese voll an den Haushalt des zuständigen Organs des Staates ab.

(2) Die Abführungen der Nettogewinne der Betriebe werden im Haushalt des zuständigen Organs des Staates voll als Einnahme geplant und gebucht. Auf der Ausgabenseite des zuständigen Haushaltsplanes wird bei Epl. 08 Kap. 964 Sachkonto 990 eine Sonderreserve gebildet. Die Höhe dieser Reserve soll 25 % der das Ist-Aufkommen des Jahres 1953 übersteigenden Nettogewinne der Betriebe, wie sie für 1954 geplant sind, entsprechen. Soweit die Bezirke die Planung der Reserve in den Kreisen und Gemeinden nicht veranlaßt haben, stellen sie die Beträge durch Sonderfinanzausgleich zur Verfügung.

§ 2

(1) Die Sonderreserve darf in Anspruch genommen werden, wenn das Ist-Ergebnis an Nettogewinnen 1954 das Ist-Ergebnis an Nettogewinnen 1953 überschreitet. Dabei ist von den haushaltsmäßigen Quartalsergebnissen auszugehen.

Beispiel:

Die Betriebe eines örtlichen Organs des Staates führten im I. Quartal 1953 an Nettogewinnen an den Haushalt ab = 100 TDM
im I. Quartal 1954 führten sie an Nettogewinnen an den Haushalt ab = 120 TDM
die Sonderreserve darf in Anspruch genommen werden mit 5 TDM

(2) Unter der Bedingung, daß das Ist im II. und III. Quartal 1954 das Ist-Ergebnis an Nettogewinnen 1953 überschreitet, kann die Sonderreserve wieder in Anspruch genommen werden.

Im IV. Quartal kann die Sonderreserve monatlich auf Grund des haushaltsmäßigen Ergebnisses des Vormonats in Anspruch genommen werden, wobei sichergestellt sein muß, daß auch dieses Ist-Ergebnis das des Jahres 1953 überschreitet.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 241)

(3) Für den Monat Dezember kann Ende Dezember ein Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Durchschnitt der Monate Juli bis November entspricht. Der Dezember-Betrag kann über die Verwahrgeldrechnung in das Jahr 1955 übertragen werden.

§ 3

(1) Sind Betriebe eines örtlichen Organs des Staates an andere Organe (z. B. Republik) abgegeben worden, so ist das Ist-Ergebnis des Jahres 1953 um den von diesen Betrieben erzielten Nettogewinn zu reduzieren. Sinngemäß ist bei von der Republik hinzukommenden Betrieben zu verfahren.

(2) Die Nettogewinne der beiden Jahre sind ferner vergleichbar zu machen um die Lohnerhöhungen des Jahres 1954 in den Lohngruppen V bis VIII. Die Rechnung ist folgende:

Zu dem im Quartal tatsächlich abgeführten Nettogewinn sind hinzuzurechnen 35 % des im Betriebsplan für Lohnerhöhungen der Lohngruppen V bis VIII vorgesehenen Betrages geteilt durch vier. Andere Faktoren, welche das Ist-Ergebnis des Haushalts 1953 beeinträchtigt haben, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 4

Über die Verwendung der den örtlichen Organen des Staates nach § 7 Abs. 6 des Gesetzes zustehenden Mittel beschließen — wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der vorliegenden Durchführungsbestimmung erfüllt sind — diejenigen Räte, in deren Haushalten die Nettogewinne geplant sind.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1954

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

— Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik —

Vom 4. März 1954

Auf Grund der §§ 38 und 48 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird folgende Kassenordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1

Die Annahme von Haushaltseinnahmen und die Leistung von Haushaltsausgaben für

- a) das Büro der Volkskammer,
- b) die Kanzlei beim Präsidenten der Republik,
- c) die Regierungskanzlei,
- d) die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) die Räte der Bezirke,
- f) die Räte der Stadt- und Landkreise,
- g) die Räte der Stadtbezirke,
- h) die Räte der Gemeinden,
- i) die Sozialversicherung,

k) alle nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen der unter Buchstaben a bis i Genannten, deren Einnahmen und Ausgaben mit voller Klassifikation (Bruttoprinzip) in einem Haushaltsplan enthalten sind, der Teil des einheitlichen Staatshaushalts ist,

regeln sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Kassenordnung.

II. Kassenvollzugsorgan

§ 2

(1) Kassenvollzugsorgan für den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik ist die Deutsche Notenbank.

(2) Die Deutsche Notenbank erledigt die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergebenden Aufgaben in einer besonderen Abteilung.

(3) An Orten ohne Niederlassung der Deutschen Notenbank können die Haushaltskonten bei den Sparkassen geführt werden.

(4) Für die Führung der Haushaltskonten sind die Sparkassen den Anweisungen der Deutschen Notenbank unterworfen.

§ 3

(1) Die Deutsche Notenbank hat die Aufgabe,

- a) die Haushaltseinnahmen anzunehmen,
- b) die Haushaltsausgaben auf Grund von Anweisungen der Konteninhaber im Rahmen des bestätigten Kassenplanes und der Erfüllung der Einnahmen zu leisten.

(2) Die Deutsche Notenbank ist verpflichtet, die Ausführung von Anweisungen der Konteninhaber zu verweigern, wenn

- a) bei Ausführung der Aufträge der bestätigte Kassenplan überschritten wird, oder
- b) eine Deckung der Haushaltsausgaben durch die Haushaltseinnahmen der betreffenden Gemeinde bzw. des Stadtbezirkes, des Rates des Kreises, des Rates des Bezirkes oder der Republik nicht gegeben ist.

(3) Die Deutsche Notenbank darf Aufträge von Haushaltsorganisationen nicht ausführen, wenn deren Haushaltskonten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gesperrt sind. Diese Sperrung kann gegenüber der Deutschen Notenbank nur durch das Finanzorgan ausgesprochen und aufgehoben werden. Die für die Durchführung von Einzelplänen Verantwortlichen und Verfügungsberechtigten leiten ihre Anweisung über die Sperre von Haushaltskonten über das zuständige Finanzorgan an die Deutsche Notenbank.

§ 4

(1) Die Deutsche Notenbank eröffnet auf Antrag des zuständigen Finanzorgans für die Haushaltsorganisationen der Haushalte der Republik, der Räte der Bezirke, der Räte der Kreise, der Stadtbezirke und der Gemeinden die erforderlichen Haushaltskonten.

(2) Die zuständigen Finanzorgane sind:

- a) für den Haushalt der Republik
das Ministerium der Finanzen,
- b) für die Haushalte der Räte der Bezirke
die Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke,
- c) für die Haushalte der Räte der Kreise
die Abteilung Finanzen der Räte der Kreise,

- d) für die Haushalte der Stadtbezirke das Sachgebiet Finanzen der Räte der Stadtbezirke,
 e) für die Haushalte der Gemeinden die Räte der Gemeinden bzw. deren Finanzabteilungen.

- (3) Für den Haushalt der Republik sind zu führen:
 a) für jeden Einzelplan ein Einnahmekonto,
 b) für jeden Einzelplan ein Ausgabekonto mit der Bezeichnung „Verwaltungskosten“ und ein Ausgabekonto mit der Bezeichnung „Zweckausgaben“.

(4) Für die Haushalte der Räte der Bezirke, der Räte der Kreise, der Stadtbezirke sowie der Gemeinden über 30 000 Einwohner sind je Einzelplan ein Einnahme- und ein Ausgabekonto zu führen.

(5) Für die Haushalte der Gemeinden bis 30 000 Einwohner sind für sämtliche Einzelpläne nur ein Einnahme- und ein Ausgabekonto (Gesamthaushaltskonto) zu führen.

(6) Auf Antrag des für die Durchführung eines Einzelplanes Verantwortlichen hat die Deutsche Notenbank mit Genehmigung des Finanzorgans für die Bewirtschaftung bestimmter Teile des Einzelplanes (Kapitel und Unterkapitel) Unterkonten zu eröffnen.

(7) Zu den Unterkonten des Haushalts der Republik können in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Finanzorgans und im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank Nebenkonten eröffnet werden.

(8) Für Unterkonten und Nebenkonten sind je ein Einnahme- und ein Ausgabekonto zu führen.

§ 5

(1) Über alle Einnahmekonten verfügt nur das zuständige Finanzorgan.

(2) Über die Ausgabekonten verfügt der Konteninhaber bis zu dem durch den Kassenplan festgesetzten Betrag im Rahmen der vom Finanzorgan freigegebenen Teilbeträge.

(3) Haushaltsorganisationen dürfen Auszahlungen nur auf Grund einer schriftlichen Auszahlungsanordnung leisten.

(4) Haushaltsausgaben sind grundsätzlich durch Überweisungen oder im Rechnungseinzugsverfahren vorzunehmen. Löhne, Gehälter, Trennungs- und Aufwandsentschädigungen, Reisekosten, Honorare, Stipendien, Fürsorgeleistungen und ähnliche Zahlungen an nicht kontoführungspflichtige Personen können bar gezahlt werden.

§ 6

(1) Anweisungs- und verfügungsberechtigt sind jeweils zwei Personen, und zwar als Hauptverfügungsberechtigte

- a) der fachlich zuständige Verfügungsberechtigte und
 b) der Haushaltsbearbeiter.

(2) In Haushaltsorganisationen, in denen der Leiter die Aufgaben des Haushaltsbearbeiters durchführt, legt dieser mit Zustimmung des zuständigen Finanzorgans fest, welcher Mitarbeiter an Stelle des Haushaltsbearbeiters zeichnet (Abs. 1 Buchst. b).

(3) Das zuständige Finanzorgan teilt der Deutschen Notenbank die in Abs. 1 festgelegten Hauptverfügungsberechtigten für jedes Einzelplankonto mit.

(4) Der fachlich zuständige Hauptverfügungsberechtigte (Abs. 1 Buchst. a) kann Vertreter für die zwei anweisungs- und verfügungsberechtigten Personen bestimmen.

(5) Der fachlich zuständige Hauptverfügungsberechtigte (Abs. 1 Buchst. a) oder seine Vertreter gemäß Abs. 4 bestimmen die anweisungs- und verfügungsberechtigten Personen und deren Vertreter für alle in ihrem Bereich zu führenden Unter- und Nebenkonten.

§ 7

(1) Haushaltseinnahmen und -ausgaben dürfen nur über die Haushaltskonten geleistet werden.

(2) Die Haushaltskonten sind als solche kenntlich zu machen.

(3) Das Einnahmekonto und die Ausgabekonten einer Haushaltsorganisation führen die gleiche Kontonummer.

III. Kassenplan

§ 8

(1) Die Deutsche Notenbank führt die ihr nach § 3 übertragenen Aufgaben auf Grund von Kassenplänen durch.

(2) Der Kassenplan hat die im Rahmen des Haushaltsplanes für den betreffenden Monat zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

(3) Die Kassenpläne sind von der für die Bewirtschaftung des gesamten Einzelplanes zuständigen Stelle aufzustellen und bis zum 18. jedes Monats für den folgenden Monat dem zuständigen Finanzorgan einzureichen. Mit dem Kassenplan ist eine Kontenaufstellung einzureichen, aus der ersichtlich ist, auf welche Einzelplan- und Unterkonten die im Kassenplan festgelegten Mittel aufzuteilen sind.

(4) Das zuständige Finanzorgan hat die eingereichten Kassenpläne sorgfältig zu prüfen und zu genehmigen. Es stellt den Gesamtkassenplan auf und übergibt ihn mit den Kontenaufstellungen spätestens am 25. jedes Monats der Deutschen Notenbank. Das Finanzorgan hat die genehmigten Kassenpläne spätestens am letzten Werktag jedes Monats der einreichenden Stelle zurückzugeben.

§ 9

(1) Die Deutsche Notenbank darf Ausgaben nur bis zu dem durch den bestätigten Kassenplan festgesetzten Betrag im Rahmen der vom Finanzorgan freigegebenen Teilbeträge zulassen.

(2) Die Ausgaben finden ihre Deckung in den Guthaben aller Einnahmekonten der betreffenden Gemeinde bzw. des Stadtbezirkes, des Rates des Kreises, des Rates des Bezirkes oder der Republik.

§ 10

(1) Die Deutsche Notenbank gibt monatlich bis zum ersten Werktag des folgenden Monats dem zuständigen Finanzorgan einen Bericht über die Erfüllung des Kassenplanes.

(2) Die Deutsche Notenbank meldet dem Ministerium der Finanzen nach dem Stande vom 10. und 20. jedes Monats die Summe der Einnahmen und Ausgaben auf den Einzelplan- und Unterkonten des Haushalts der Republik.

IV. Ausnahmeregelung

§ 11

(1) Für sämtliche bei der Deutschen Notenbank eingehenden ungeklärten Beträge eröffnet die Deutsche Notenbank auf Antrag des Finanzorgans ein Verwahrkonto.

(2) Verwahrkonten dürfen nur für die Finanzorgane geführt werden.

(3) Das zuständige Finanzorgan hat für schnellste Klärung und Abwicklung dieser Beträge Sorge zu tragen. Die geklärten Beträge sind unverzüglich auf das Konto der empfangsberechtigten Stelle zu überweisen.

(4) Ungeklärte Beträge sind sechs Monate nach Eingang auf das Haushaltseinnahmekonto des Einzelplanes — Finanzen —, bei Gemeinden bis 30 000 Einwohner auf das Haushaltseinnahmekonto, zu überweisen.

(5) Auf den Verwahrkonten sind außer den ungeklärten Beträgen auch die Beträge abzuwickeln, die nicht in den Haushalt gehören (Fremdgelder). Diese Beträge unterliegen nicht den Bestimmungen des Abs. 4.

(6) Eine direkte Überweisung der bei den zuständigen Ministerien zentral geplanten Mittel auf die Haushalts- und Verwahrkonten der örtlichen Organe des Staates zur Verausgabung ist nicht zulässig. Überweisungen an die örtlichen Organe des Staates können nur durch Sonderfinanzausgleich erfolgen, der beim Ministerium der Finanzen zu beantragen ist.

Ausnahmen hiervon kann das Ministerium der Finanzen genehmigen.

(7) Die Regelung nach Abs. 6 gilt sinngemäß auch für die Bezirke und Kreise.

§ 12

(1) In Ausnahmefällen kann die Deutsche Notenbank nach Genehmigung des Finanzorgans für Haushaltsorganisationen Sonderverwahrkonten eröffnen.

(2) Sonderverwahrkonten dürfen nur eröffnet werden, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt und die Verwahrung der anfallenden Fremdgelder nicht auf dem Verwahrkonto des Finanzorgans erfolgen kann.

§ 13

Verwahrkonten und Sonderverwahrkonten sind Saldenkonten. Im übrigen gelten für ihre Eröffnung und Führung die Bestimmungen über die Eröffnung und Führung von Haushaltskonten sinngemäß.

§ 14

(1) Zur Bestreitung kleinster Ausgaben und zur Annahme kleinerer Beträge (Gebühren usw.) können von den Haushaltsorganisationen Bürokassen unterhalten werden.

(2) Ausgaben aus der Bürokasse dürfen nur auf Grund von schriftlichen Ausgabeanordnungen geleistet werden.

(3) Die Mittel für die Bürokasse sind aus Haushaltsmitteln zu entnehmen.

(4) Die Höhe der aus dem Haushalt zu entnehmenden Beträge (Bargeldlimit) richtet sich nach der Größe und den Aufgaben der Haushaltsorganisationen und ihrer Entfernung vom Sitz des kontoführenden Kreditinstituts.

(5) Das zuständige Finanzorgan setzt im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank die Höhe des zulässigen Bargeldlimits fest und erteilt die Genehmigung zur Führung von Bürokassen.

(6) Die Einnahmen der Bürokassen sind täglich auf das Haushaltseinnahmekonto einzuzahlen.

(7) Das zuständige Finanzorgan kann genehmigen, daß Haushaltsorganisationen, die sich nicht am Sitz des kontoführenden Kreditinstituts befinden oder räumlich

in größerer Entfernung von ihm liegen, ihre Bar-einnahmen wöchentlich abliefern. Sofern die Einnahmen jedoch 100 DM erreichen, sind sie sofort einzuzahlen.

(8) Die vereinnahmten Beträge dürfen nicht für Barausgaben im Rahmen der Bürokasse verwendet werden.

(9) Haushaltsorganisationen, bei denen das Bargeldlimit über 50 DM beträgt, führen für die Bürokasse ein Kassenbuch in einfachster Form, aus dem die Bar-einnahmen, Barausgaben und der Bestand an Bargeld zu ersehen sind.

Bei einem Bargeldlimit bis zu 50 DM kann dieses Kassenbuch entfallen.

V. Schlußbestimmungen

§ 15

Das Ministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank Ausführungsanweisungen zur Kassenordnung erlassen.

§ 16

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Anordnungen und Anweisungen und die Erste Durchführungsbestimmung vom 18. April 1951 zu dem Gesetz über die Reform des öffentlichen Haushaltswesens — Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik — (GBl. S. 349) werden außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 4. März 1954

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ulbricht	Ministerium der Finanzen Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten
im Obstbau während des Winters —

Vom 5. März 1954

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen der Obstbäume und -sträucher sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen und -sträuchern verpflichtet, spätestens bis zum 31. März jeden Jahres

a) die abgestorbenen oder im Absterben begriffenen Obstbäume und -sträucher zu beseitigen und zu verbrennen. Dasselbe gilt für Obstbäume und -sträucher, die von Krankheiten oder Schädlingen so stark befallen sind, daß Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig sind;

b) die Obstbäume und -sträucher sachgemäß auszulichten, dürre, absterbende Äste und Astteile, Misteln und Kirschenhexenbesen zu entfernen sowie die Obstbäume und -sträucher von Moosen, Flechten und alter Borke zu säubern;

- c) Raupennester, Eigelege des Schwammspinners und Ringelspinners und Fruchtumien zu entfernen und zu verbrennen;
- d) die Obstbäume und -sträucher mit einem amtlich zugelassenen Winterspritzmittel sachgemäß zu bespritzen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, haben jährlich bis zum 1. Dezember einen Plan aufzustellen, nach dem die Bekämpfungsmaßnahmen in den Kreisen organisiert werden.

§ 2

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen und -sträuchern sind berechtigt, fachlich geeignete Personen mit der Durchführung der nach § 1 angeordneten Maßnahmen zu beauftragen.

§ 3

Verantwortlich für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen sind die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zum Schutze der Kultur-
und Nutzpflanzen

— Durchführung der Beizung von Saatgetreide —

Vom 5. März 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Durchführung der Beizung von Saatgetreide folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Alles Getreidesaatgut ist vor der Aussaat mit einem amtlich zugelassenen Saatbeizmittel zu behandeln.

(2) Die Beizung des Getreidesaatgutes kann der Verbraucher selbst vornehmen oder in den Lohnsaatbeizstellen durchführen lassen.

(3) Die Beizung hat sachgemäß nach den Richtlinien des Pflanzenschutzdienstes zu erfolgen.

(4) Die Kosten für die Beizung trägt der Verbraucher.

§ 2

Im Bedarfsfall kann das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft anweisen, daß anerkanntes und zugelassenes Getreidesaatgut nur im gebeizten Zustand von den Verteilungsstellen ausgeliefert wird.

§ 3

Die Lohnsaatbeizstellen haben über die Beizungen Buch zu führen, wobei Art und Menge des gebeizten Saatgutes getrennt nach den einzelnen Verbrauchern und die verwendeten Beizmittel zu verzeichnen sind.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 245)

§ 4

Die Pflanzenschutztechniker bei den Räten der Kreise werden verpflichtet,

- a) während der Herbst- und Frühjahrsbeizperiode die Beizstellen regelmäßig zu überprüfen,
- b) während der Vegetationsperiode besonders die Weizenschläge auf Weizensteinbrand zu kontrollieren.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zum Schutze der Kultur-
und Nutzpflanzen.

— Bekämpfung des Kornkäfers und anderer
Speicherschädlinge —

Vom 5. März 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Bekämpfung des Kornkäfers und anderer Speicherschädlinge im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Einlagerer von Getreide sind verpflichtet, die für die Lagerung vorgesehenen oder bereits belegten Speicher und Lager auf den Befehl mit Kornkäfern oder anderen Speicherschädlingen zu kontrollieren und für die Vernichtung dieser Schädlinge zu sorgen.

(2) Unter Speicher im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind auch Getreideläger der verarbeitenden Industrie und der Mühlen zu verstehen.

§ 2

(1) Vor Einlagerung der neuen Ernte sind die Speicherräume zu entrümpeln, gründlich zu reinigen und mit einem amtlich zugelassenen Mittel zu entseuchen.

(2) Versuchte Speicherräume dürfen nicht mit schädlingfreiem Getreide belegt werden; sie sind mit einem amtlich zugelassenen Bekämpfungsmittel gegen Speicherschädlinge so sachgemäß zu behandeln, daß Schädlinge bei der Einlagerung nicht vorhanden sind.

§ 3

(1) Der Verladere ist verpflichtet, vor Beladung den Transportraum auf Befehl von Schädlingen zu überprüfen. Wird in dem Transportraum Schädlingsbefall festgestellt, so ist der Transportträger verpflichtet, den mit Schädlingen befallenen Transportraum der unmittelbaren Entseuchung zuzuführen.

Die hierdurch entstehenden Entseuchungskosten gehen zu Lasten des Transportträgers.

(2) Säcke zum Transport von Getreide sind vom Verladere vor der Benutzung auf Befehl mit Speicherschädlingen zu überprüfen und gegebenenfalls zu entseuchen.

* 2. Durchfb. (GBl. S. 246)

§ 4

(1) Bei Verladung verseuchten Getreides ist der Verlader verpflichtet, in den Verladepapieren einen deutlichen Vermerk über den Schädlingsbefall anzubringen.

(2) Stellt der Entlader bei Getreidesendungen, die in den Verladepapieren nicht als verseucht bezeichnet sind, Schädlingsbefall fest, so hat er den Transportträger hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Transportraum, in dem verseuchtes Getreide befördert wurde, darf für eine erneute Beladung mit Getreide erst dann verwendet werden, wenn vom Transportträger die Entseuchung mit einem amtlich zugelassenen Mittel veranlaßt worden ist.

(4) Der Transportträger ist zur Entseuchung des Transportraumes verpflichtet, wenn

- a) in den Verladepapieren ein Vermerk über Schädlingsbefall angebracht ist (§ 4 Abs. 1),
- b) der Entlader den Schädlingsbefall meldet (§ 4 Abs. 2).

(5) Die Kosten für die Entseuchung gehen zu Lasten des Empfängers. Der Frachtbrieftempfänger ist als Vertragspartner maßgebend.

§ 5

(1) Mit Getreide belegte Lagerräume sind bei Schädlingsbefall sofort für den Zu- und Abgang von Getreide zu sperren, die Bekämpfung ist umgehend zu veranlassen.

(2) Besteht in den Lagerräumen keine Möglichkeit zur Bekämpfung der Schädlinge in befallenen Getreidebeständen, ist das Getreide umzulagern und in geeigneten Räumen zu behandeln.

(3) Zur schnellen und reibungslosen Entseuchung von mit Kornkäfern befallenen Getreide muß bei Zulauf der Kähne in jedem Silo rechtzeitig bei Vorausavisierung, oder 24 Stunden nach Feststellung der Verkäferung beim Eintreffen, eine Begasungsmöglichkeit geschaffen werden. Soweit der Besatzung zumutbar, ist von der Möglichkeit einer evtl. Begasung im Kahn während des Fahrens Gebrauch zu machen.

§ 6

Die Mühlenbetriebe sind verpflichtet, die Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Vernichtung der Mehlmotte und ihrer Larven zu veranlassen.

§ 7

(1) Die Überwachung der Kontrolle auf Schädlingsbefall und der angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen obliegt dem Pflanzenschutzdienst und dessen Beauftragten in Zusammenarbeit mit der VVEAB, DSG und der VdgB (BHG).

(2) Über die Ergebnisse der Kontrollen und der durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen ist von den Einlagerern laufend Buch zu führen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Vierte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Bekämpfung der Ölfruchtschädlinge —

Vom 5. März 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Bekämpfung der Ölfruchtschädlinge folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Raps- und Rübsenfelder sind im frühen Knospenstadium zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers von den Nutzungsberechtigten mit einem anerkannten Stäubemittel zu stäuben, wenn etwa fünf Käfer an der einzelnen Pflanze festgestellt werden.

(2) Wird nach der Stäubung erneut Befall durch Käferzuflug festgestellt, ist die Stäubung während des Knospenstadiums zu wiederholen.

§ 2

(1) In Gebieten, in denen der Kohlschotenrüßler auftritt, sind die Raps- und Rübsenfelder zur Bekämpfung dieses Schädlinge etwa eine Woche vor der Blüte bei warmem, sonnigem Wetter von den Nutzungsberechtigten mit einem amtlich zugelassenen und gegen Kohlschotenrüßler wirksamen Stäubemittel zu stäuben.

(2) Die Gebiete, in denen die Bekämpfung des Kohlschotenrüßlers durchzuführen ist, werden auf Grund der festgestellten Ausbreitung des Schädlinge vom Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, festgelegt, der auch genaue Richtlinien herausgibt und für die Durchführung der Bekämpfung des Kohlschotenrüßlers verantwortlich ist.

§ 3

(1) In jeder Gemeinde, in der die Bekämpfung des Kohlschotenrüßlers durchgeführt wird, ist eine Kommission zu bilden, der angehören:

- a) als Vorsitzender ein Mitglied des Gemeinderates;
- b) ein Imker, der dem Bürgermeister auf Vorschlag des Kreisverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter namhaft gemacht wird;
- c) ein Bauer.

(2) Diese Kommission hat die Aufgabe, durch Überprüfung der örtlichen Verhältnisse die Bestäubungstermine so festzusetzen, daß der Erfolg gesichert ist und Bienenschäden nicht eintreten.

§ 4

(1) Zur Vermeidung von Bienenverlusten in den Gebieten, in denen die Bekämpfung des Kohlschotenrüßlers erfolgt, wird den Imkern, die mit den Völkern in den Raps wandern, empfohlen:

- a) die Völker erst einige Tage nach der letzten Stäubung an den Rapschlägen aufzustellen;
- b) mit den in der Nähe von Rapschlägen stehenden Völkern rechtzeitig abzuwandern, solange die Bekämpfung des Kohlschotenrüßlers noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Die Imker sind mindestens 24 Stunden vorher von jeder Stäubungsaktion durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen.

* 4. Durchfb. (GBl. S. 246).

§ 5

(1) Zum Schutze der Winteröfrüchte gegen den Raps-erdflöhen sind von den Nutzungsberechtigten im Herbst die befallenen Rapsfelder mit einem anerkannten Stäubemittel zu stäuben.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, haben die Bekämpfung anzuleiten und zu kontrollieren.

(3) Bei Auftreten weiterer Ölfruchtschädlinge ist deren Bekämpfung nach den Richtlinien des Pflanzenschutzdienstes durchzuführen.

§ 6

(1) Die amtlich zugelassenen Stäubemittel sind aus dem von der Biologischen Zentralanstalt herausgegebenen Pflanzenschutzmittelverzeichnis zu ersuchen.

(2) Die Aufwandmengen zur Bekämpfung der Ölfruchtschädlinge nach den §§ 1, 2 und 5 betragen 10 bis 15 kg/ha.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. März 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954.**

Vom 26. Februar 1954

Gemäß § 17 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954 (GBl. S. 1232) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu den §§ 14 und 15 folgendes bestimmt:

§ 1

Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise werden beauftragt, die Kontrolle über den Abschluß und die Erfüllung der Betriebskollektivverträge 1954 in der zentralgeleiteten Industrie und in der volkseigenen örtlichen Wirtschaft durchzuführen.

Die Kontrolle hat sich zu erstrecken auf:

- a) Maßnahmen der Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen und der Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise zur Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219).
- b) Anleitung der zentralgeleiteten Betriebe durch die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Dienststellen beim Abschluß und bei der Erfüllung der Betriebskollektivverträge.
- c) Anleitung der Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft durch die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie durch das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft beim Abschluß und bei der Erfüllung der Betriebskollektivverträge.
- d) Herausgabe der Betriebspläne, Direktiven und Muster-Betriebskollektivverträge durch die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen

und Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke und Kreise an die Betriebe in ihrem Aufgabenbereich.

- e) Einhaltung der arbeitsrechtlichen und lohnpolitischen Bestimmungen durch die Betriebsleitungen.
- f) Herausgabe der gedruckten oder vervielfältigten Betriebskollektivverträge an die Werk tätigen der Betriebe.
- g) Durchführung der vierteljährlichen Berichterstattung über den Abschluß und die Erfüllung der Betriebskollektivverträge durch die Fachabteilungen in den Sitzungen der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 2

(1) Die Berichterstattung über den Abschluß und die Erfüllung der Betriebskollektivverträge hat nach den vom Ministerium für Arbeit herauszugebenden Berichterstattungsunterlagen zu erfolgen.

(2) Die Betriebsleitungen der zentralgeleiteten Betriebe und der Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft sind verpflichtet, den vom Ministerium für Arbeit herausgegebenen Kontrollbogen nach Durchführung der einzelnen Aufgaben beim Abschluß und bei der Erfüllung des Betriebskollektivvertrages auszufertigen und die entsprechende Kontrollkarte an die zuständige Abteilung für Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises einzureichen.

(3) Die Betriebsleitungen der zentralgeleiteten Betriebe haben das 2. Exemplar der Kontrollkarte an die vom zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat genannte übergeordnete Dienststelle weiterzuleiten.

§ 3

(1) Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise werden beauftragt, halbmonatlich die Ergebnisse über den Abschluß der Betriebskollektivverträge auf Grund der von den Betrieben eingereichten Kontrollkarten vom 15. März bis 30. April 1954 bis zum 20. des jeweiligen Monats bzw. bis zum 5. des nächsten Monats der zuständigen Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Bezirkes zuzuleiten.

(2) Die entsprechenden Aufgaben sind für die zentralgeleiteten Betriebe von den nachgeordneten Dienststellen der Ministerien und Staatssekretariate durchzuführen.

§ 4

(1) Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke werden beauftragt, halbmonatlich die Ergebnisse über den Abschluß der Betriebskollektivverträge auf Grund der von den Räten der Kreise eingereichten Berichterstattungsunterlagen vom 15. März bis 30. April 1954 bis zum 25. des jeweiligen Monats bzw. bis zum 10. des nächsten Monats dem Ministerium für Arbeit zuzuleiten.

(2) Die entsprechenden Aufgaben sind von den Ministerien und Staatssekretariaten durchzuführen.

§ 5

(1) Vom 1. Mai bis 31. Dezember 1954 werden diese Ergebnisse monatlich bis zum 5. des nächsten Monats von den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise an die zuständige Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Bezirkes eingereicht. Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke reichen monatlich bis zum 10. des nächsten Monats die zusammengefaßten Ergebnisse dem Ministerium für Arbeit ein.

(2) Für die Ministerien und Staatssekretariate gilt der Abs. 1 entsprechend.

§ 6

Über den Abschluß und die Erfüllung der Verpflichtungen in den Betriebskollektivverträgen haben die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise auf der Grundlage der vom Ministerium für Arbeit herauszugebenden Systematik Berichte (Textanalysen) auszuarbeiten. Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke fassen die Berichte der Kreise zusammen und reichen diese dem Ministerium für Arbeit ein.

Folgende Berichte über den Abschluß und die Erfüllung der Betriebskollektivverträge sind im Jahre 1954 dem Ministerium für Arbeit zuzuleiten:

- a) Zwischenbericht über die Ergebnisse der Kontrolle beim Abschluß der Betriebskollektivverträge (Stand 28. Februar 1954) bis zum 15. März 1954,
- b) Abschlußbericht über die Ergebnisse der Kontrolle beim Abschluß der Betriebskollektivverträge (Stand 15. April 1954) bis zum 5. Mai 1954,
- c) Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle bei der Erfüllung der Betriebskollektivverträge für das I. und II. Quartal 1954 (Stand 30. Juni 1954) bis zum 31. Juli 1954,
- d) Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle bei der Erfüllung der Betriebskollektivverträge für das III. Quartal 1954 (Stand 30. September 1954) bis zum 31. Oktober 1954,
- e) Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle bei der Erfüllung der Betriebskollektivverträge für das gesamte Jahr 1954 (Stand 31. Dezember 1954) bis zum 31. Januar 1955.

§ 7

(1) Über den Abschluß und die Erfüllung der Verpflichtungen in den Betriebskollektivverträgen der zentralgeleiteten Betriebe haben die Ministerien und Staatssekretariate auf der Grundlage der vom Ministerium für Arbeit herauszugebenden Systematik Berichte (Textanalysen) auszuarbeiten und dem Ministerium für Arbeit zuzuleiten.

(2) Für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft hat das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft diese Berichte dem Ministerium für Arbeit einzureichen.

Folgende Berichte über den Abschluß und die Erfüllung der Betriebskollektivverträge sind im Jahre 1954 dem Ministerium für Arbeit zuzuleiten:

- a) Zwischenbericht über die Abschlußkampagne der Betriebskollektivverträge (Stand 28. Februar 1954) bis zum 15. März 1954,
- b) Abschlußbericht über die Abschlußkampagne der Betriebskollektivverträge (Stand 15. April 1954) bis zum 5. Mai 1954,
- c) Bericht über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge für das I. und II. Quartal 1954 (Stand 30. Juni 1954) bis zum 31. Juli 1954,
- d) Bericht über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge für das III. Quartal 1954 (Stand 30. September 1954) bis zum 31. Oktober 1954,
- e) Bericht über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge für das gesamte Jahr 1954 (Stand 31. Dezember 1954) bis zum 31. Januar 1955.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1954

Ministerium für Arbeit
Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung

zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Volkseigene Binnenfischerei —

Vom 24. Februar 1954

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (Prämienverordnung) (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für den Wirtschaftszweig volkseigene Binnenfischerei folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist die Übererfüllung des VEB-Plans. Die Übererfüllung wird nach dem Plan der Fischproduktion, wobei Speisefische und Satzfisher zusammen gerechnet werden, und den Planaufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis d der Prämienverordnung ermittelt. Voraussetzung dabei ist, daß der Plan der Speisefischproduktion erfüllt wurde.

(2) Die Speisefischproduktion gilt als erfüllt, wenn die geplanten Fischmengen abgefischt und die Fische bis zum Jahreschluß verkauft wurden.

(3) Die Satzfisherauflage gilt als erfüllt, wenn die Endbestände am 31. Dezember und die Verkäufe im Laufe des Jahres gewichtsmäßig die Satzfisherauflage erreichen.

(4) Die Prämien für die Übererfüllung der Produktionsaufgaben sind in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle zu zahlen, wenn die im § 1 unter Abs. 2 Buchstaben a bis d der Prämienverordnung aufgeführten Planaufgaben erfüllt sind. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Steigerung der Arbeitsproduktivität (Buchst. a) in der Einhaltung und Unterschreitung des Arbeitskräfteplans zum Ausdruck kommt. Die Grundlage bildet der jeweilige VEB-Plan.

(5) Der Plan für die Selbstkostensenkung (§ 1 Abs. 2 Buchst. c der Prämienverordnung) gilt als erfüllt, wenn die Ist-Kosten nicht höher liegen als die geplanten Kosten. Er ist als übererfüllt anzusehen, wenn die Ist-Kosten niedriger sind als die Plan-Kosten. Bei Übererfüllung der Produktionspläne können die Plan-Kosten um den Prozentsatz der Übererfüllung der Produktionspläne erhöht werden.

Zu § 1 Abs. 4

§ 2

(1) Die errechneten Prozentsätze sind wie folgt zu kürzen:

- a) Bei Überschreitung des Arbeitskräfteplans sind 2% für jedes Prozent der Überschreitung zu kürzen.
- b) Bei Überschreitung des Kostenplans sind 3% für jedes Prozent der Überschreitung zu kürzen.
- c) Bei Nichterfüllung des Plans für die Finanzierung sind 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.

(2) Werden zwei oder mehrere der zusätzlichen Pläne nicht erfüllt, so entfällt die Prämienzahlung.

Zu § 1 Abs. 2

§ 3

(1) Der zusätzliche Betrag in Höhe von 20 % der im Betrieb jeweils ausgezahlten Prämiensumme ist nicht gleichmäßig auf die in Frage kommenden Personen aufzuteilen. Er dient zur Auszeichnung derjenigen Angestellten, die einen besonderen Beitrag zu der erreichten Übererfüllung der Pläne geleistet haben und nicht in der Tabelle B aufgeführt sind. Der Betrag darf nicht an der Anzahl der geleisteten Überstunden gemessen werden.

(2) Von den VEB Binnenfischerei können Grundsätze oder Systeme erarbeitet werden, nach denen der jeweilige zur Verfügung stehende Gesamtbetrag auf die Betriebsteile aufzuteilen ist. Sie bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Binnenfischerei.

§ 4

Die Zahlung der Prämie ist auf Grund der Eigenart der Produktion nach Ablauf des Planjahres vorzunehmen. Der Prämienbetrag darf nicht höher als 600 % des Bruttomonatsgehalts sein.

Zu § 3 Abs. 1

§ 5

Die Einstufung für die Prämierung ist nach der Prämientabelle (Anlage) vorzunehmen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt rückwirkend mit dem 15. Dezember 1953 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1954

Ministerium für Arbeit Heinicke Stellvertreter des Ministers	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Scholz Stellvertreter des Ministerpräsidenten
--	---

Anlage

zu vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für die volkseigenen Betriebe
der Binnenfischerei

	für jedes Prozent der Übererfüllung des VEB-Plans
Gruppe I Betriebsleiter, Hauptbuchhalter, Produktionsleiter	18,2 %
Gruppe II Wirtschaftsleiter	15,6 %
Gruppe III Personalleiter, Selbst. TAN-Bearbeiter, Planer	13 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehalts an, der für die Übererfüllung des VEB-Plans nach Ablauf des Planjahres zu zahlen ist.

Die errechneten Beträge sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

Anordnung

über die laufende gesundheitliche Überwachung
für Kinder und Jugendliche.

Vom 27. Februar 1954

Zur Durchführung einer laufenden gesundheitlichen Überwachung für Kinder und Jugendliche wird angeordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung eines allgemeinen Gesundheitsschutzes für Kinder und Jugendliche haben die zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens eine laufende Überwachung des Gesundheitszustandes aller Kinder und Jugendlichen durchzuführen. Den vorbeugenden Maßnahmen ist besondere Beachtung zu schenken.

(2) Die gesundheitliche Überwachung umfaßt insbesondere die Durchführung von Reihen- und Einzeluntersuchungen, Umgebungs- und Nachuntersuchungen sowie die Durchführung einer ambulanten ärztlichen oder besonderen fachärztlichen Beratungstätigkeit in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens.

(3) Die Untersuchungen und ärztlichen Beratungen sowie ambulanten Behandlungen für Kinder und Jugendliche sind getrennt von der Untersuchung und Behandlung Erwachsener durchzuführen.

§ 2

(1) Für die Durchführung der laufenden gesundheitlichen Überwachung und der Aufsicht und Kontrolle im Kreis ist die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zuständig. Die notwendigen Untersuchungen und ambulanten Beratungen sind in geeigneten Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens (Polikliniken, Ambulanzen, Ländambulanten, Gesundheitseinrichtungen in den Betrieben, Gemeindegewerkschaften u. dgl.) oder in den in den Schulen eingerichteten Sanitätsräumen vorzunehmen. Bei Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und der Sanitätsräume in den Schulen ist strengstens auf die Verhütung von Ansteckungsgefahren zu achten.

(2) Zur Anleitung und Kontrolle der Durchführung des allgemeinen Gesundheitsschutzes für Kinder und Jugendliche ist ein Jugendarzt der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zu bestellen.

§ 3

Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises hat darauf hinzuwirken, daß alle Kinder und Jugendlichen mindestens einmal im Jahr einer gründlichen ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Erforderlichenfalls ist die Überweisung in fachärztliche Untersuchung zu veranlassen.

§ 4

Die Abteilung Gesundheitswesen hat in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung, der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises und mit den demokratischen Massenorganisationen die organisatorischen Voraussetzungen zur planmäßigen laufenden gesundheitlichen Überwachung zu schaffen und die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen und Beratungen zu vereinbaren.

§ 5

Die Kosten für die Durchführung der gesundheitlichen Überwachung im Sinne dieser Anordnung trägt die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises.

§ 6

Die in der laufenden Überwachung tätigen Ärzte haben halbjährlich an die Abteilung Gesundheitswesen (Jugendarzt) des Rates des Kreises gemäß den Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen über die Durchführung und die Ergebnisse zu berichten.

§ 7

Beim Ministerium für Gesundheitswesen wird eine beratende Kommission für Jugendgesundheitschutz gebildet.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1954 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1954

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die laufende gesundheitliche
Überwachung für Kinder und Jugendliche.**

Vom 27. Februar 1954

Zur Durchführung der Anordnung vom 27. Februar 1954 über die laufende gesundheitliche Überwachung für Kinder und Jugendliche (GBL S. 260) wird vom Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium für Arbeit bestimmt:

§ 1

Die laufende gesundheitliche Überwachung im Sinne des § 1 der Anordnung erstreckt sich auf Kinder bzw. Jugendliche vom beginnenden vierten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

§ 2

(1) Der Jugendgesundheitschutz im Sinne der Anordnung umfaßt folgende Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens:

- a) Im Rahmen des Jugendgesundheitschutzes anfallende Untersuchungen: Einzeluntersuchungen, Reihenuntersuchungen, Umgebungsuntersuchungen, Nachuntersuchungen, Gruppenuntersuchungen (z. B. bei Ausbruch von Infektionskrankheiten, für Ferienaktionen und Großveranstaltungen).
- b) Durchführung jugendärztlicher Sprechstunden für Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrmeister u. dgl. Für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche sind Überwachungsuntersuchungen, Untersuchungen für Turn- und Sportbefreiungen, für Kur- und Erholungsverschiebungen oder Untersuchungen bei Ein- und Umschulungen vorzunehmen.
- c) Veranlassung therapeutischer und gesundheitsfürsorglicher Maßnahmen, z. B. Überwachung bei der Durchführung der BCG-Schutzimpfung sowie einer nachgehenden Fürsorge.
- d) Mitwirkung bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gemäß den für Schulen erlassenen Bestimmungen für Seuchenbekämpfung und Unterstützung der zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens bei der Durchführung von Impfaktionen.
- e) Mitarbeit bei der gesundheitlichen Belehrung der Schüler und deren Eltern (z. B. in den Arbeitskreisen „Junge Sanitäter“, in Elternabenden, in Elternseminaren, im Elternbeirat) und Beratung und Fortbildung der Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege und Schulhygiene in Zusammen-

arbeit mit den im Rotkreuzaktiv tätigen Lehrern in den Grundschulen, in Ober- und Berufsschulen mit den vom Pädagogischen Rat der Schule bestellten Gesundheitslehrern.

f) Teilnahme an den für die Schulen gemäß den einschlägigen Sonderbestimmungen vorzunehmenden Schulbegehungen.

(2) Im Rahmen des jugendärztlichen Dienstes ist auch die erforderliche Überwachung des Schulgebäudes und seiner Einrichtungen, die hygienische Überwachung der Schulspeisungen und die Überwachung des Unfallschutzes durchzuführen. Jährlich ist in Verbindung mit der Kreisgesundheitsinspektion eine gründliche Besichtigung jeder Schule durchzuführen.

(3) Gemäß den örtlichen Möglichkeiten hat der Jugendgesundheitschutz die kollektive Zusammenarbeit zwischen Jugendarzt, Facharzt, Pädagogen und Erziehungsberechtigten zur Betreuung besonders gefährdeter Kinder zu verwirklichen.

(4) Der Jugendarzt hat zu prüfen, ob die Art der Durchführung des Schulbetriebes gesundheitliche Schädigungen für die Lehrer oder Schüler bedingen (z. B. Infektionen, nervöse Überlastung). Stellt der Jugendarzt gesundheitliche Schädigungen oder drohende Gefahren fest, dann hat er umgehend bei der Abteilung Gesundheitswesen sowie bei der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der erlobenen Mängel vorzuschlagen.

§ 3

(1) Es ist darauf hinzuwirken, möglichst einmal im Jahr alle Schüler, alle Kinder in Kindertagesstätten und Heimen zu erfassen und in einer Reihenuntersuchung zu überprüfen. Grundsätzlich ist jedes Kind bei der Aufnahme in eine Kindertagesstätte oder ein Kinderheim, bei der Einschulung, im vierten, achten, zehnten Schuljahr und die Berufsschüler im zweiten Berufsschuljahr sorgfältig ärztlich zu untersuchen.

(2) Die Erfassung, Untersuchung und nachgehende Betreuung der Jugendlichen erstreckt sich auf die in Berufsschulen zusammengefaßten Jugendlichen und wird in engster Zusammenarbeit mit dem Betriebsgesundheitswesen durchgeführt. Bei der Durchführung des Jugendgesundheitschutzes ist zu prüfen, ob die in den gesetzlichen Bestimmungen über den betrieblichen Gesundheitschutz und gemäß dem Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBL S. 95) gestellten Forderungen verwirklicht sind. Soweit in Betrieben bei Jugendlichen in periodischen Abständen ärztliche Untersuchungen stattfinden, kann gemäß jugendärztlicher Beurteilung eine doppelte Untersuchung in der Berufsschule entfallen.

(3) Die Beurteilung des Allgemein- und Ernährungszustandes und die Einteilung der Kinder bzw. Jugendlichen in Gesundheitsgruppen erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

Gruppe I: Gesunde, dem Alter entsprechende geistig und körperlich leistungsfähige, ausreichend ernährte Kinder.

Gruppe II: Kinder, die in ihrem Gesamtzustand schon wesentlich von der ersten Gruppe abweichen, aber geistig und körperlich noch zu den von ihnen verlangten Leistungen fähig sind.

Gruppe III: Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel dringend ärztlicher Behandlung und fürsorglicher Betreuung bedürfen, weiterhin Kinder, die aus sozialen Gründen zwingend ärztliche und fürsorgliche Einflußnahme benötigen, ebenso alle Sonderschulpflichtigen Kinder.

Entsprechend dem Ergebnis der durchgeführten Untersuchung trifft der Jugendarzt die notwendigen Maßnahmen (Überweisung in ärztliche und fachärztliche Behandlung, Kurverschickung usw.).

(4) Bei allen vorbeugenden Maßnahmen des Jugendgesundheitswesens ist weitgehend von fachärztlichen Reihenuntersuchungen Gebrauch zu machen.

(5) Um den körperlichen Zustand und die geistige Leistungsfähigkeit des Kindes ausreichend bewerten zu können, soll der Klassenleiter bei den Untersuchungen dem Jugendarzt beratend zur Seite stehen.

§ 4

Für alle Kinder bzw. Jugendlichen in Grund-, Ober- und Sonderschulen ist ein Gesundheitsbogen zu führen. Für alle nicht in den vorstehend genannten Einrichtungen erfaßten Jugendlichen findet die Gesundheitskarte des Betriebsgesundheitswesens Anwendung. Diese Unterlagen bleiben möglichst in der Beratungsstelle des Jugendgesundheitswesens. Die vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegebenen Vordrucke sind einheitlich zu verwenden.

§ 5

Die im Jugendgesundheitschutz tätigen Mitarbeiter treten in regelmäßigen Abständen im Kreis zu einem Erfahrungsaustausch zusammen, bei dem organisatorische Probleme, Verbesserungen im Arbeitsablauf und die wissenschaftliche Weiterbildung aller Mitarbeiter behandelt werden.

§ 6

(1) Die beratende Kommission für Jugendgesundheitschutz beim Ministerium für Gesundheitswesen (§ 7 der Anordnung) setzt sich zusammen aus Wissenschaftlern, Kinder- und Jugendärzten aus der Praxis und im Jugendgesundheitschutz tätigen Fürsorgerinnen, aus benannten Vertretern des Ministeriums für Volksbildung, aus in der Praxis arbeitenden Pädagogen und einem benannten Vertreter des Zentralrates der FDJ.

(2) Die Berufung der Wissenschaftler, Kinder- und Jugendärzte und der Fürsorgerinnen erfolgt durch das Ministerium für Gesundheitswesen, die Berufung der Pädagogen durch das Ministerium für Volksbildung.

(3) Die Leitung der Kommission obliegt dem Ministerium für Gesundheitswesen.

(4) Die Aufgabe der Kommission ist die beratende Tätigkeit bei allen aktuellen Problemen des Jugendgesundheitswesens.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1954 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1954

Ministerium für Gesundheitswesen
Prof. Dr. Redetzky
Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 9 vom 6. März 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 3. März 1954 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1954	73
Erste Durchführungsbestimmung vom 3. März 1954 zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1954	74
Anweisung vom 3. März 1954 über die Kontrolle der Inanspruchnahme der geplanten Mittel für Reisekosten der Haushaltsorganisationen im Jahre 1954	76
Anweisung vom 23. Februar 1954 zur Anwendung von DIN 1054 — Gründungen, zulässige Belastung des Baugrundes — Ausgabe Juni 1953	76
Verfügung vom 3. März 1954 über die Eintragung des Plansolls in die Abrechnung der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung VEW, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuer-Abrechnung VEW und Abrechnung über die Produktionsabgabe	77
Vierundzwanzigste Bekanntmachung vom 23. Februar 1954 über die Verbindlichkeitsklärung von Gütevorschriften	78
Anweisung vom 3. März 1954 über die Buchung der Gewinnabführungen der volkseigenen Wirtschaft auf den Haushaltskonten der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen	84
Bekanntmachung vom 2. März 1954 über den Bezug von Treibriemen und technischen Lederartikeln durch den staatlichen Großhandel	84
Ergänzung vom 23. Februar 1954 der Anordnung über die Kontrolle der Einhaltung der Binnenschiffsbesetzungsordnung	84

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 31 54 87, 51 44 34 — Postcheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziebar — Druck: (125) Graf Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 Berlin, den 12. März 1954 Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 54	Verordnung über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues	253
4. 3. 54	Bekanntmachung des Musterstatuts für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ..	256
4. 3. 54	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen	259
25. 2. 54	Preisverordnung Nr. 347. — Verordnung über die Behandlung der nach dem 1. Januar 1954 eingetretenen Lohnerhöhungen bei der Preisbildung im metallverarbeitenden, textilverarbeitenden, lederverarbeitenden und holzverarbeitenden Handwerk sowie im Bekleidungshandwerk	259
25. 2. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 347. — Verordnung über die Behandlung der nach dem 1. Januar 1954 eingetretenen Lohnerhöhungen bei der Preisbildung im metallverarbeitenden, textilverarbeitenden, lederverarbeitenden und holzverarbeitenden Handwerk sowie im Bekleidungshandwerk	263
20. 2. 54	Anordnung über die Gewährung von Geldprämien für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott — Prämienordnung —	263
3. 3. 54	Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 301. — Bekleidungsindustrie, einschließlich Reinigungsbetriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung — Mangeln, Wäschereien, Plätt- und Bügelmaschinen, Dekatier- und Appretiermaschinen —	264
4. 3. 54	Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 351. — Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben —	265
2. 3. 54	Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 732. — Umgang mit verflüssigtem Chlor. —	265
25. 2. 54	Preisverordnung Nr. 348. — Verordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie, in der Schuhindustrie und in der Lederhandschuhindustrie —	265
26. 2. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 348. — Verordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie, in der Schuhindustrie und in der Lederhandschuhindustrie —	266
26. 2. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 348. — Verordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie, in der Schuhindustrie und in der Lederhandschuhindustrie —	266
27. 2. 54	Anordnung über die Jugendzahnpflege	266
	Berichtigungen	267

**Verordnung
über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues.
Vom 4. März 1954**

Im Abschnitt II der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBL S. 1219) ist die finanzielle Förderung des Wohnungsbaues der Arbeiter und Angestellten vorgesehen. In Durchführung dieser Aufgabe wird folgendes verordnet:

**I.
Finanzielle Förderung des individuellen Baues
von Eigenheimen**

§ 1

Die finanzielle Förderung nach dieser Verordnung erhalten Eigenheimbauten, die von Arbeitern und Angestellten für die eigene Nutzung gebaut und für die die geforderten Mindestleistungen an Eigenmitteln aufgebracht werden.

§ 2

Die im langfristigen Kreditplan 1954 in Höhe von 100 Millionen DM bereitgestellten Mittel zur Förderung

des individuellen Wohnungsbaues für Arbeiter und Angestellte werden durch die Staatliche Plankommission im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf die Räte der Bezirke aufgeteilt.

§ 3

(1) Zum Zwecke der Verteilung der Mittel ist von den Räten der Bezirke eine Kommission zu bilden, die sich aus Vertretern des Rates des Bezirkes und des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie der wichtigsten Industriegewerkschaften zusammensetzt.

(2) Die Staatliche Plankommission hat das Recht, hinsichtlich der Verteilung der Mittel Weisungen zu erteilen.

§ 4

(1) Die Leiter der volkseigenen Betriebe werden verpflichtet, gemeinsam mit der BGL mit den Bauwilligen eine Beratung über die Bedingungen für die Errichtung ihres Eigenheimes durchzuführen.

(2) Zur Beratung der Bauwilligen aus Privatbetrieben hat die Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises Beratungsstunden zu organisieren, in denen fachkun-

dige Kollegen die Bauwilligen in jeder Weise beraten. Bezüglich der Kreditberatung sind die Bauwilligen an die örtliche Sparkasse zu verweisen.

§ 5

Für die nach dieser Verordnung zu fördernden Eigenheimbauten der Arbeiter und Angestellten gelten folgende Kreditbedingungen:

(1) Der Bauwillige hat mindestens 25 % der Baukosten als Eigenleistung aufzubringen. Die Eigenleistung besteht in

- a) eigenem Geld, das zum Bau beigesteuert wird,
- b) eigener Arbeitsleistung am Bau,
- c) Gemeinschaftshilfe am Bau.

Die Eigenleistung muß bis zur Fertigstellung des Baues erbracht werden.

(2) Die Sparkasse gewährt ein Baudarlehen in Höhe der nachgewiesenen eigenen Leistungen bis zu 30 % der tatsächlichen Baukosten. Das Darlehen ist zinslos und unkündbar. Das Darlehen wird durch eine 1. Hypothek gesichert.

(3) Die Sparkasse gewährt ein zweites Darlehen in Höhe der noch ungedeckten Baukosten. Dieses zweite Darlehen ist zinslos und in monatlichen Raten zu tilgen. Dieses zweite Darlehen wird durch eine 2. Hypothek gesichert.

(4) Die Höhe der jährlichen Tilgung errechnet sich aus den Baukosten einschließlich Eigenleistungen und beträgt

- bei Baukosten bis zu 20 000 DM 2 % der Baukosten,
- bei Baukosten von 20 001 DM bis 25 000 DM 2 1/2 % der Baukosten,
- bei Baukosten von 25 001 DM bis 30 000 DM 3 % der Baukosten,
- bei Baukosten von 30 001 DM bis 35 000 DM 3 1/2 % der Baukosten.

Einfamilienhäuser, deren Baukosten einschließlich Eigenleistungen 35 000 DM übersteigen, fallen nicht unter diese Verordnung.

(5) Die Tilgung des Darlehens beginnt einen Monat, nachdem das Eigenheim bezugsfertig geworden ist. Die Jahresleistung ist in 12 gleichen Raten jeweils am 15. des Monats zu entrichten.

§ 6

(1) Der Antrag auf den Kredit nach § 5 ist, nachdem die BGL die Förderung befürwortet hat, einer bei den Räten der Kreise zu bildenden Kommission zur Genehmigung einzureichen. Die Kommission setzt sich aus Vertretern des Rates des Kreises und der wichtigsten Industriegewerkschaften des Kreises zusammen. Die Kommission leitet die Anträge nach Genehmigung an die zuständige Kreis- oder Stadtparkasse weiter.

(2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) die Bauzeichnung,
- b) ein aufgegliederter Kostenschlag,
- c) ein Finanzierungsplan mit dem Nachweis der Eigenmittel und mit der Angabe derjenigen Positionen des Kostenschlages, die durch eigene Arbeitsleistungen und durch Gemeinschaftshilfe erfüllt werden sollen,
- d) der Nachweis über das Vorhandensein eines aufgeschlossenen oder in der Bauperiode für die Aufschließung vorgesehenen geeigneten und zugelassenen Bauplatzes durch eine Bescheinigung des Rates des Kreises, Abteilung Aufbau,

e) die Baugenehmigung (A) des zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Aufbau, Bauaufsicht.

§ 7

(1) Die Sparkasse gewährt für die Bauzeit einen zinslosen Bauzwischenkredit, der nach der vorliegenden Endabrechnung durch die Gegenwerte der 1. und 2. Hypothek abgedeckt wird.

(2) Die im Finanzierungsplan vorgesehenen, bereits vorhandenen eigenen Geldmittel sind vor Baubeginn auf das Bauzwischenkreditkonto bei der Sparkasse einzuzahlen. Die während der Bauzeit nach dem Finanzierungsplan aufzubringenden Beträge sind zu den im Finanzierungsplan vorgesehenen Zeitpunkten auf das Bauzwischenkreditkonto einzuzahlen.

§ 8

(1) Für Eigenheime, deren Bau nach dieser Verordnung gefördert wird, ist, soweit vorhanden, geeignetes und aufgeschlossenes oder während der Bauzeit zur Aufschließung vorgesehenes volkseigenes Bauland zur unentgeltlichen und unbefristeten Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Bauparzelle darf in der Regel nicht mehr als 500 qm groß sein.

(2) Die Förderung nach dieser Verordnung wird auch dann gewährt, wenn der Bau auf eigenem Bauland erfolgen soll.

(3) Wird das Eigenheim auf Bodenreformland errichtet, so gelten für die Sicherung der nach dieser Verordnung gegebenen Darlehen die Grundsätze des Neubauernbauprogramms.

(4) Bei Nichtvorhandensein von eigenem oder volkseigenem Bauland kann durch Privatvertrag geeignetes Baugelände aus privatem Besitz durch den Bauwilligen — in der Regel bis zur Größe von 500 qm pro Parzelle — erworben werden. In diesem Falle werden die gleichen Vergünstigungen, wie sie in dieser Verordnung festgelegt sind, gewährt. Zum Zwecke der Bezahlung der Kaufsumme an den bisherigen Eigentümer wird dem neuen Eigentümer das durch die 2. Hypothek gesicherte Darlehen um die Kaufsumme erhöht und die Tilgungsdauer entsprechend verlängert.

§ 9

Wird das Eigenheim auf einem eigenen kriegszerstörten Grundstück erbaut, gelten hinsichtlich der Grundpfandrechte die Bestimmungen der Anordnung vom 2. September 1949 über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnbauten (ZVOBl. S. 714).

§ 10

(1) Für Eigenheime, die nach dieser Verordnung errichtet werden, wird Grundsteuer für die ersten zehn Jahre nach Fertigstellung nicht erhoben.

(2) Die Grundsteuer, die auf das Bauland entfällt, ist bereits für die Dauer der Bauzeit zu erlassen.

§ 11

Die Leitungen der volkseigenen Betriebe und der Verwaltungen sind verpflichtet, den Arbeitern und Angestellten bei dem Bau von Eigenheimen nach dieser Verordnung Hilfe zu leisten. Die Hilfe soll insbesondere bestehen in

1. Prüfung der Bauzeichnung und der Kostenschläge,
2. Beratung bei allen Fragen der Finanzierung,
3. Aufstellung der Unterlagen, die bei der Kreditbeantragung bei der Sparkasse erforderlich sind,
4. Unterstützung bei der Beschaffung des Baugeländes,
5. Beratung beim Abschluß der Verträge aller Art,

6. Hilfe bei grundbuchlichen und sonstigen notariellen Eintragungen,
7. Beschaffung der Baustoffe,
8. Organisierung der erforderlichen Transporte,
9. Prüfung der über das Baugeschehen erteilten Rechnungen.

§ 12

(1) Für den Bau von Eigenheimen für Arbeiter und Angestellte nach dieser Verordnung wird dem Bauherren vom Rat des Kreises an volkseigenem Grund und Boden ein unbefristetes Nutzungsrecht verliehen, das dazu berechtigt, ein Eigenheim zu errichten und das Grundstück entsprechend den Wohnbedürfnissen zu nutzen.

(2) Für das Eigenheim wird ein besonderes Grundbuchblatt angelegt. Das Eigenheim kann zu Gunsten volkseigener Kreditinstitute belastet werden. Die von der Sparkasse gewährten Darlehen werden durch Eintragung einer Hypothek an dem Eigenheim gesichert.

(3) Die Verleihung des Nutzungsrechtes wird im Grundbuch des volkseigenen Grundstücks eingetragen.

(4) Für die Eintragungen im Grundbuch und Kataster werden keine Gebühren erhoben.

§ 13

(1) Eigenheime, die auf Grund dieser Verordnung errichtet und finanziert worden sind, sind persönliches Eigentum des Arbeiters oder Angestellten.

(2) Eigenheime, die auf Grund dieser Verordnung errichtet und finanziert worden sind, können vererbt werden. Das Nutzungsrecht geht auf den Erben über.

(3) Eigenheime, die auf Grund dieser Verordnung errichtet und finanziert worden sind, können verkauft werden. Die Käufer müssen Arbeiter oder Angestellte sein, denen nach dieser Verordnung die Förderung des Eigenheimes zusteht. Der Verkauf bedarf der Genehmigung durch den Rat des Kreises. Mit der Genehmigung wird auch das Nutzungsrecht an den Erwerber verliehen.

(4) Der Verkaufsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 14

Eine Zwangsvollstreckung privater Gläubiger in das Eigenheim ist nicht zulässig.

II.

Finanzielle Förderung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG)

§ 15

Die bei Betrieben entstehenden Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erhalten nach dieser Verordnung finanzielle Förderung, wenn sie

- a) nach dem von der Regierung bestätigten Musterstatut arbeiten,
- b) ein Baulimit erhalten haben und
- c) die geforderte Mindestleistung an Eigenmitteln aufbringen.

§ 16

Durch den genossenschaftlichen Bau von Wohnungen entsteht ausschließlich Genossenschaftseigentum.

§ 17

Die im langfristigen Kreditplan 1954 in Höhe von 50 Millionen DM bereitgestellten Mittel zur Förderung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften werden

durch die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Arbeit und im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nach Anhören der zuständigen Ministerien auf die Räte der Bezirke aufgeteilt.

§ 18

Die Verteilung der Mittel im Bezirk auf die Wohnungsbaugenossenschaften erfolgt durch die nach § 3 Abs. 1 gebildete Kommission.

§ 19

(1) Die Kredite an Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften werden durch die Deutsche Investitionsbank ausgereicht.

(2) Mit dem Antrag auf Kredit sind vorzulegen:

- a) Das Statut der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft und die Bestätigung der Eintragung in das Register,
- b) Nachweis über das Vorhandensein eines geeigneten und zugelassenen, aufgeschlossenen oder während der Bauzeit zur Aufschließung vorgesehenen Bauplatzes (bestätigter Lageplan des Rates des Kreises, Abteilung Aufbau),
- c) Bauzeichnungen und Baugenehmigung,
- d) aufgeschlüsselter Kostenanschlag,
- e) Finanzierungsplan mit konkreten Angaben über die Eigenmittel und Eigenleistungen unter Bezeichnung der hierfür vorgesehenen Positionen des Kostenanschlages.

§ 20

(1) Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erhalten zinslose Darlehen in Höhe der im Finanzplan vorgesehenen Kredite bis zu 80 % der Baukosten.

(2) Die Deutsche Investitionsbank gewährt für jede zu bauende Wohnung ein Darlehen in Höhe von 5000 DM, das zinslos und unkündbar ist. Unter den gleichen Bedingungen wird ein Darlehen in Höhe der für den Bau durch die Genossenschaft aufgebrachten Eigenleistungen gewährt. Die Sicherung dieser beiden Darlehen erfolgt durch eine 1. Hypothek.

(3) Die Deutsche Investitionsbank gewährt ein weiteres Darlehen in Höhe der noch ungedeckten Baukosten. Dieses Darlehen ist zinslos und mit 2 % jährlich zu tilgen. Die Sicherung dieses Darlehens erfolgt durch eine 2. Hypothek.

(4) Die Tilgung der 2. Hypothek beginnt am 1. Januar des auf die Fertigstellung der Wohnungen folgenden Jahres. Die Jahresleistung ist in vier gleichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweilige Kalendervierteljahr durch die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft zu entrichten.

§ 21

Der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ist geeignetes, aufgeschlossenes oder während der Bauzeit zur Aufschließung vorgesehenes volkseigenes Bauland unentgeltlich und unbefristet zur Verfügung zu stellen. Der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft wird vom Rat des Kreises ein unbefristetes Nutzungsrecht verliehen. Für die von der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft erbauten Wohngebäude wird ein besonderes Grundbuchblatt angelegt. Die von der Deutschen Investitionsbank gewährten Darlehen sind durch Eintragungen auf diesem Grundbuchblatt hypothekarisch zu sichern.

§ 22

(1) Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zehn Jahre von der Grundsteuer befreit.

(2) Die Grundsteuer für das Bauland ist bereits für die Dauer der Bauzeit zu erlassen.

§ 23

Für die Zulassung und Registrierung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ist das Ministerium für Arbeit verantwortlich.

§ 24

Es ist ein Prüfungsverband für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zu bilden. Der Prüfungsverband unterliegt der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen.

Schlußbestimmungen:

§ 25

Die nach dieser Verordnung gewährten zinslosen Baudarlehen und Hypotheken werden den ausreichen-

den Kreditinstituten vom Staatshaushalt nach den geltenden Zinssätzen verzinst.

§ 26

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen in Verbindung mit den zuständigen Ministerien.

§ 27

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Ulbricht	Dr. Loch
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Bekanntmachung
des Musterstatuts für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft.**

Vom 4. März 1954

Nachstehend wird das vom Ministerium bestätigte Musterstatut für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft bekanntgemacht.

Berlin, den 4. März 1954

**Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer**

**Musterstatut
für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik fördert allseitig die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der werktätigen Bevölkerung. Um den Umfang des Wohnungsbaues zu erweitern und die Versorgung der Werktätigen mit Wohnungen zu verbessern sowie die Vorteile kollektiven Bauens anzuwenden, werden entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen der Werktätigen Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften gebildet. Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erhalten für ihre Bauten Kredite zu Vorzugsbedingungen und volkseigene Grundstücke zur unentgeltlichen Nutzung.

In Anerkennung dieser Maßnahmen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und im Bewußtsein der Bedeutung des eigenen tatkräftigen Einsatzes bei der Errichtung und Pflege genossenschaftlichen Eigentums beschließen wir, die Werktätigen des Betriebes (der Betriebe) in Bezirk auf Grund der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) die Gründung einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft mit folgendem Statut:

I.

Grundlagen und Aufgaben der Genossenschaft

1. Aufgaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft sind:

a) Für ihre Mitglieder Wohnungen zu bauen, insbesondere in Form von Reihenhäusern oder Geschoßbauten,

b) die in genossenschaftlichem Eigentum befindlichen Wohnungen entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts zu verwalten,

c) die Initiative der Genossenschaftsmitglieder und die Masseninitiative der Werktätigen für die zu errichtenden Bauten der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft und die Erhaltung und Pflege des genossenschaftlichen Eigentums zu entfalten.

2. Die Jahreshauptversammlung der Genossenschaft beschließt spätestens bis zum 31. Januar für das laufende Geschäftsjahr

a) den Bauplan,
b) den Finanzierungsplan für Neubauten,
c) den Wohnungsverteilungsplan,
d) den Haushaltsplan.

Im Gründungsjahr muß die Beschlußfassung innerhalb von drei Monaten nach der Annahme des Statuts erfolgen.

3. Die Finanzierung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues erfolgt aus

a) Mitteln der Genossenschaft,
b) Arbeitsleistungen der Genossenschaftler,
c) Solidaritätsleistungen der Werktätigen,
d) Zuschüssen der Betriebe und sonstigen Beihilfen,
e) zinslosen Krediten der Deutschen Investitionsbank.

4. Der Jahresbauplan ist für den Umfang des der Genossenschaft für das Jahr gegebenen Baulimits aufzustellen. Die im Finanzplan vorgesehenen Kre-

dite müssen sich im Rahmen der von der Deutschen Investitionsbank gegebenen Kreditzusage halten.

Die Finanzierung aus eigenen Mitteln der Genossenschaft (Abschnitt I Ziff. 3 Buchstaben a bis d) muß in jedem Geschäftsjahr mindestens 20 % der geplanten Baukosten betragen.

Der zinslose Kredit (Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. e) darf nicht mehr als 80 % der Baukosten betragen.

II.

Mitgliedschaft

1. Jeder Angehörige des Betriebes (der Betriebe) kann Mitglied der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft werden, wenn er in einer schriftlichen Beitrittserklärung das Statut anerkennt und die Pflichten des Genossenschaftsmitgliedes übernimmt.

Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft muß dem Verhältnis der Zusammensetzung des Betriebes entsprechen.

2. Die Genossenschafter haben folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen der Genossenschaft teilzunehmen,
- b) zu allen Vorlagen und Anträgen Stellung zu nehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht bei der Beschlussfassung auszuüben,
- c) die Organe der Genossenschaft zu wählen,
- d) Anspruch auf Zuteilung einer Wohnung entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts.

3. Die Genossenschafter haben folgende Pflichten:

- a) Einzahlung des Genossenschaftsanteiles,
- b) tätige Mitarbeit an den Aufgaben der Genossenschaft,
- c) pflegliche Behandlung des zur Nutzung überlassenen genossenschaftlichen Eigentums,
- d) Teilnahme am genossenschaftlichen Leben und Übernahme genossenschaftlicher Funktionen.

4. Mit dem Eintritt in die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ist bei Abgabe der Beitrittserklärung ein Eintrittsgeld in Höhe von 10 DM zu zahlen.

Der Genossenschaftsanteil beträgt 2500 DM. Er kann in der vollen Summe beim Eintritt in die Genossenschaft oder in folgenden Teilbeträgen entrichtet werden:

Mindestens 300 DM einen Monat nach Eintritt in die Genossenschaft;

der Rest muß in Teilzahlungen innerhalb von fünf Jahren nach dem Eintritt bezahlt werden. Die monatliche Mindestteilzahlung ist 30 DM.

Es können von einem Mitglied mehrere Genossenschaftsanteile erworben werden. Die Zahl der Anteile hat keinen Einfluß auf die Zuteilung einer Wohnung. Der Genossenschafter hat in jedem Falle nur eine Stimme. Das Mitglied darf seinen Genossenschaftsanteil ohne Zustimmung des Vorstandes weder abtreten noch verpfänden.

5. Die Vollversammlung ist berechtigt zu beschließen, welche tätige Mitarbeit im Geschäftsjahr von jedem Genossenschafter zu leisten ist.
6. Das Mitglied kann zum Schluß eines Geschäftsjahres durch Aufkündigung aus der Arbeiter-

wohnungsbaugenossenschaft ausscheiden, jedoch frühestens drei Jahre nach dem Eintritt. Begründete Ausnahmen können durch die Vollversammlung beschlossen werden.

Die Aufkündigung muß schriftlich bis spätestens zum 30. Juni des Geschäftsjahres bei dem Vorstand der Genossenschaft eingegangen sein.

Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft kann die Mitgliedschaft kündigen, wenn der Genossenschafter gegen die Grundsätze der Genossenschaft verstößt.

Die Kündigung muß in einer angemessenen Frist schriftlich erfolgen und durch die Vollversammlung bestätigt werden.

Der ausscheidende Genossenschafter hat das Recht, in der Vollversammlung gehört zu werden.

7. Die Rückzahlung des Genossenschaftsanteiles erfolgt zum Ende des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres.

Es wird der eingezahlte Genossenschaftsanteil zurückgezahlt. Ein Anspruch an das Genossenschaftsvermögen besteht nicht.

8. Der Genossenschaftsanteil ist übertragbar. Die Übertragung ist nur an Angehörige des Personenkreises möglich, die Mitglied der Genossenschaft sein können.

Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft in der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft.

Der Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes hat das Recht, selbst Mitglied der Genossenschaft zu werden, auch dann, wenn die Bedingung des Abschnittes II Ziff. 1 nicht gegeben ist.

An andere Erbberechtigte kann die Mitgliedschaft übertragen werden, wenn die Bedingung des Abschnittes II Ziff. 1 gegeben ist. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Vollversammlung.

Der Erbe wird von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit. Wird der Erbberechtigte nicht Mitglied der Genossenschaft, so gilt für die Rückzahlung des Genossenschaftsanteiles Abschnitt I Ziff. 7.

III.

Verteilung der Wohnungen

1. Die laut Jahresplan (Abschnitt I Ziff. 4) zu bauenden Wohnungen werden an die Mitglieder der Genossenschaft vergeben unter Berücksichtigung

- a) der Reihenfolge des Eintritts in die Genossenschaft,
- b) der Leistungen des Mitgliedes für die Genossenschaft.

Die durch Auszug freiwerdenden Wohnungen werden nach dem gleichen Prinzip an die Genossenschafter vergeben.

Die Übertragung eines Genossenschaftsanteiles hat die Wirkung eines Neubeitritts (Ausnahme: Abschnitt II Ziff. 3 Abs. 3 und 4).

2. Die Mieten der Wohnungen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft sind nach dem Prinzip der Rentabilität der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft festzulegen.

Auf Beschluß der Vollversammlung können die Einzelmieten entsprechend den Eigenleistungen der Genossenschafter differenziert werden.

Die Berechnung der Mieten erfolgt nach den vom Prüfungsverband gegebenen Richtlinien. Die errechneten Mieten müssen vom Prüfungsverband bestätigt werden.

3. Die Genossenschaftswohnungen können nur an Mitglieder der Genossenschaft vermietet werden. Kündigt ein Genossenschafter seine Mitgliedschaft, so muß er die Wohnung der Genossenschaft aufgeben.

IV.

Die Rechnungslegung der Genossenschaft

1. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht zu geben, in dem u. a. zu behandeln sind:

- a) die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres,
- b) der Stand der Bauarbeiten,
- c) der Erfolg der genossenschaftlichen Arbeit der Mitglieder im abgelaufenen Jahr,
- d) die Entwicklung des genossenschaftlichen Vermögens.

2. Für die Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

Die Mieteingänge sind wie folgt zu verwenden:

- a) für die Bewirtschaftung der Wohnungen (Versicherung, Schornsteinfegergebühren, Wasser, Müllabfuhr, öffentliche Abgaben, Straßen- und Hausreinigung, Hauswartlöhne, Prüfungsgebühren usw.);
- b) für den Fonds zur Ausführung laufender Reparaturen;
- c) für den unteilbaren Fonds zur Finanzierung von Generalreparaturen;
- d) für Verwaltungskosten (Bürokosten und Angestelltengehälter); die Verwaltungskosten sind durch ehrenamtliche Mitarbeit der Genossenschafter und durch gemeinschaftliche Pflege des genossenschaftlichen Eigentums niedrig zu halten;
- e) für die Tilgung der Kredite in der durch die Deutsche Investitionsbank festgelegten Höhe;
- f) für den unteilbaren Fonds (Reserve und Zuschüsse für die Finanzierung von Neubauten).

Ergibt sich im Laufe des Haushaltsjahres ein Überschuß, so ist dieser dem unteilbaren Fonds (Abschnitt IV Ziff. 2 Buchst. f zuzuführen.

V.

Organe der Genossenschaft

1. Organe der Genossenschaft sind:

- a) Vollversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Revisionskommission.

2. Die Vollversammlung ist das höchste Organ der Genossenschaft. Sie tritt vierteljährlich einmal zusammen. Außerdem ist sie auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens ein

Zehntel der Genossenschafter oder auf Verlangen der Revisionskommission nach Abschnitt V Ziff. 4 einzuberufen.

Die Vollversammlung wählt den Vorstand und die Revisionskommission. Sie entscheidet über Abberufungen von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission. Die Vollversammlung beschließt über die ihr vorgelegten Anträge.

Die Beschlüsse der Vollversammlung sind bindend für alle Mitglieder.

Die Jahreshauptversammlung beschließt:

- a) den Bauplan des Jahres, den Finanzierungsplan, die für das Jahr aufzubringenden Eigenleistungen;
- b) den jährlichen Wohnungsverteilungsplan;
- c) den Haushaltsplan der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft;
- d) über die vorgelegte Rechnungslegung, den Bericht der Revisionskommission und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Jahreshauptversammlung und die Vollversammlung beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zu den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und zur Beschlußfassung über die Ablösung eines Vorstandsmitgliedes oder mehrerer Vorstandsmitglieder bzw. von Mitgliedern der Revisionskommission ist die Anwesenheit der Hälfte aller Genossenschaftsmitglieder erforderlich.

Die Versammlungen werden vom Vorstand mindestens eine Woche vor Durchführung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Leitung der Versammlungen hat der Vorstand.

3. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt die Genossenschaft nach innen und nach außen.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Seine Aufgaben sind:

- a) Einstellung und Entlassung, Anleitung und Kontrolle von hauptamtlich tätigen Mitarbeitern (falls ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes nicht ausreicht);
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlungen;
- c) Aufstellung und Begründung der nach Abschnitt V Ziff. 2 von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Pläne;
- d) Vereinbarungen mit der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung über Beihilfen und Solidaritätsleistungen der Werkstätigen;

Abprachen mit den örtlichen Staatsorganen, politischen Parteien und demokratischen Massenorganisationen über die Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft;

Organisierung der tätigen Mitarbeit der Genossenschafter und der Solidaritätsleistungen;

- e) laufende Kontrolle des Zustandes des Genossenschaftseigentums und Entscheidung über Maßnahmen zur Werterhaltung.

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die der Vollversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist.

Unterschriftsberechtigt für die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Sie wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden. Die Revisionskommission hat mindestens sechsmal im Jahre die Geschäftsführung, besonders die Kassenführung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der des Statuts zu überprüfen. Bei Feststellung von Verstößen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen hat die Revisionskommission das Recht, eine Vollversammlung einzuberufen, auf der sie über die festgestellten Verstöße berichtet.

Die Revisionskommission entscheidet, ob eine außerordentliche Revision durch den Prüfungsverband für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften anzufordern ist.

Die Revisionskommission berichtet der Jahreshauptversammlung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Geschäftsjahr und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

5. Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft gehört dem Prüfungsverband für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften an.

6. Der Beschluß über die Gründung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft wird rechtskräftig nach der Registrierung des Statuts beim Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

Beschlossen in der Gründungsversammlung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft

Der Vorstand

— — — — —

.....

Ort Datum

Registriert beim Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit, Registrier-Nr.

Ort Datum

.....
Unterschrift und Siegel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen.

Vom 4. März 1954

Die ordnungsgemäße Durchführung des Berufspraktikums erfordert eine Änderung der Verordnung vom 27. März 1952 über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 234). Es wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 5 der Verordnung erhält folgenden 2. Absatz:

„Die Betriebe, wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen sind verpflichtet, durch Werbung von Unterkünften unter der Belegschaft, durch Ausschöpfung aller Unterbringungsmöglichkeiten in den Betrieben, wie z. B. in Betriebsschulen und durch enge Zusammenarbeit mit den Woh-

nungsbehörden bei der quartiermäßigen Unterbringung der Studenten am Praktikumsort größtmögliche Hilfe zu leisten.“

§ 2

Der § 8 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Das obligatorische Berufspraktikum dauert in der Regel sechs Wochen und wird während der im Rahmenzeitplan festgelegten Zeit abgeleistet.

(2) Während der Zeit des Berufspraktikums wird das Stipendium weitergezahlt.

(3) Studierende, die mindestens ein Semester studiert haben und ihr Berufspraktikum nicht am Heimat- oder Hochschulort durchführen können, erhalten für sechs Wochen eine Pauschalvergütung von 75 DM von der Universität bzw. Hochschule ausgezahlt. Vergütungen sind von den Betrieben und wissenschaftlichen oder kulturellen Einrichtungen aus dem Lohnfonds nicht zu zahlen, mit Ausnahme der Verpflichtungen, die sich aus dem § 7 der Verordnung ergeben.

(4) Sowie die Dauer des Berufspraktikums sechs Wochen übersteigt oder unterschreitet, ist die Pauschalvergütung anteilig zu berechnen und monatlich zu zahlen. Änderungen in der Dauer des Berufspraktikums bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(5) Die Vergütung ist steuerfrei.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatssekretariat für Hochschulwesen
Ulbricht	Prof. Dr. Harig
Stellvertreter	Staatssekretär
des Ministerpräsidenten	

Preisverordnung Nr. 347.

— Verordnung über die Behandlung der nach dem 1. Januar 1954 eingetretenen Lohnerhöhungen bei der Preisbildung im metallverarbeitenden, textilverarbeitenden, lederverarbeitenden und holzverarbeitenden Handwerk sowie im Bekleidungshandwerk —

Vom 25. Februar 1954

Die auf Grund der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) von den Tarifkontrahenten abgeschlossenen Tarifverträge für das metallverarbeitende, textilverarbeitende, lederverarbeitende und holzverarbeitende Handwerk sowie das Bekleidungshandwerk haben Lohnerhöhungen zum Inhalt.

In der Deutschen Demokratischen Republik sind Lohnerhöhungen das Ergebnis der Steigerung der Arbeitsproduktivität und dienen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen. Aus diesem Grunde dürfen Lohnerhöhungen grundsätzlich nicht zu Preiserhöhungen führen. Mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Regelleistungspreise, die in den Preisverordnungen des metallverarbeitenden, textilverarbeitenden, lederverarbeitenden und holzverarbeitenden Handwerks sowie des Bekleidungshandwerks festgesetzt sind, werden auf Grund der nach dem 1. Januar 1954 eingetretenen Lohnerhöhungen nicht erhöht.

(2) Die Preisverordnungen, die von den Bestimmungen des Abs. 1 betroffen werden, sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 2

Der Errechnung der Preise, die auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulationen unter Beachtung der Bestimmungen der jeweils gültigen Preisverordnungen gebildet werden, können die nach dem 1. Januar 1954 gültigen, tariflich zulässigen effektiv gezahlten Löhne zugrunde gelegt werden.

§ 3

(1) Die in den Preisverordnungen des metallverarbeitenden, textilverarbeitenden, lederverarbeitenden und holzverarbeitenden Handwerks sowie des Bekleidungshandwerks festgelegten prozentualen Fertigungsgemeinkostensätze werden infolge der Erhöhung der Bezugsbasis für die Berechnung der Fertigungsgemeinkosten durch die Lohnerhöhung gesenkt.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Handwerkszweige gelten die in der Anlage 1 festgesetzten Fertigungsgemeinkostensätze. Gleichzeitig werden die in den Preisverordnungen dieser Handwerkszweige enthaltenen Fertigungsgemeinkostensätze ungültig.

§ 4

(1) Die von den Preisbehörden einzelnen Handwerksbetrieben in Preisbewilligungen festgesetzten Fertigungsgemeinkostensätze sind unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 zu senken.

(2) Der Umfang der Senkung ist eigenverantwortlich unter Anwendung der als Anlage 2 beigefügten Tabelle vorzunehmen.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt mit dem Tage der Gültigkeit der für die betreffenden Handwerkszweige maßgebenden Tarifverträge in Kraft und hat keine Wirkung auf bereits erfüllte Verträge.

Berlin, den 25. Februar 1954

Ministerium der Finanzen

Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 347

Aufstellung

über die Neufestsetzung von Fertigungsgemeinkostensätzen im metallverarbeitenden, textilverarbeitenden, lederverarbeitenden und holzverarbeitenden Handwerk sowie im Bekleidungshandwerk auf Grund der ab 1. Januar 1954 eingetretenen Lohnerhöhungen.

Preisverordnung Nr.	Datum	Gesetzblatt Seite	Durchfo.	Datum	Gesetzblatt Seite	Handwerkszweig	Neuer Fertigungsgemeinkostensatz %
59	17. 6. 50	511	2.	23. 1. 52	251	Schmiedehandwerk	74
60	17. 6. 50	517	2.	23. 1. 52	251	Schlosser- und Maschinenbauerhandwerk	74
61	17. 6. 50	522	2.	23. 1. 52	252	Landmaschinen-Reparaturhandwerk	74
62	17. 6. 50	526	2.	23. 1. 52	252	Autogen- und Elektroschweißerhandwerk	55
63	17. 6. 50	528	2.	23. 1. 52	252	Elektromaschinenbauer- und Elektromechanikerhandwerk	93
64	17. 6. 50	534	2.	23. 1. 52	253	Elektroinstallationshandwerk	69
65	17. 6. 50	557	2.	23. 1. 52	253	Rundfunkmechanikerhandwerk	I 98 II 86 III 74
66	17. 6. 50	564	2.	23. 1. 52	254	Klempner- und Installateurhandwerk	69
67	17. 6. 50	568	3.	23. 1. 52	254	Mechanikerhandwerk	74
68	17. 6. 50	575	2.	23. 1. 52	254	Graveur- und Ziseleurhandwerk	76
69	17. 6. 50	578	2.	23. 1. 52	255	Messerschmiedehandwerk	60
70	17. 6. 50	583	3.	2. 12. 52	1270	Gold- und Silberschmiedehandwerk	84
71	17. 6. 50	586	2.	23. 1. 52	255	Feilenhauerhandwerk	74
72	17. 6. 50	589	2.	23. 1. 52	256	Mühlenbauerhandwerk	55
73	17. 6. 50	592				Kraftfahrzeughandwerk	141
90	17. 8. 50	867	2.	23. 1. 52	261	Karosseriebauerhandwerk	86
169	2. 7. 51	659	2.	23. 1. 52	270	Gürtlerhandwerk	89
174	26. 7. 51	734	2.	23. 1. 52	270	Autojackiererhandwerk	112
187	15. 9. 51	848	2.	23. 1. 52	271	Webeblattbinder- und Geschirrmacherhandwerk	74
217	2. 1. 52	7	1.	3. 1. 52	11	Uhrmacherhandwerk	69

Preisverordnung Nr.	Datum	Gesetzblatt Seite	Durchf.	Datum	Gesetzblatt Seite	Handwerkszweig	Neuer Fertigungsgemeinkostensatz %				
							1	2	3		
218	4. 1. 52	29	1.	6. 1. 52	33	Galvaniseurhandwerk	1. a	177	153	131	
							1. b	313	249	203	
							1. c	450	359	304	
							2.	291	203	157	
230	26. 1. 52	165	1.	23. 1. 52	170	Waagenbauerhandwerk			74		
249	1. 7. 52	578	1.	1. 7. 52	587	Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk			163		
							S	1	2	3	4
75	25. 7. 50	776	3.	23. 1. 52	256	Damenschneiderhandwerk		52	50	42	
76	25. 7. 50	781	3.	23. 1. 52	256	Herrenschneiderhandwerk	37	52	50	47	
77	25. 7. 50	785	2.	23. 1. 52	257	Wäscheschneiderhandwerk		52	50	42	
78	25. 7. 50	790	2.	23. 1. 52	257	Webereihandwerk		37	30		
79	25. 7. 50	792	2.	23. 1. 52	258	Stickerhandwerk Masch.		70	61	52	
								52	50	42	
314	17. 7. 53	901				Hutmacherhandwerk		70	54		
81	25. 7. 50	797	3.	23. 1. 52	259	Putzmacherhandwerk		94	70	61	
315	17. 7. 53	904				Kürschnerhandwerk		82	74	65	57
83	25. 7. 50	805	3.	23. 1. 52	259	Strickerhandwerk Masch.		37	50	47	
								50	47	42	
							I	2	3		
84	25. 7. 50	810	3.	23. 1. 52	260	Seilerhandwerk	98	81	65		
85	25. 7. 50	813	2.	23. 1. 52	260	Mützenmacherhandwerk	65	30			
86	25. 7. 50	816	2.	23. 1. 52	261	Wirkerhandwerk		50			
142	2. 5. 51	441	2.	23. 1. 52	266	Wäscher- und Plätterhandwerk		133			
144	2. 5. 51	447	2.	23. 1. 52	267	Färber- und Chemischreinigerhandwerk		124			
							I	II	III		
328	20. 11. 53	1163				Polsterer- und Dekorateurhandwerk	80	73	64		
99	17. 8. 50	916				Holzschuh- und Holzpantoffelmacherhandwerk		59			
143	2. 5. 51	445	2.	23. 1. 52	266	Gerberhandwerk		138			
145	2. 5. 51	452	2.	23. 1. 52	267	Sattler- und Feintäschnerhandwerk		68			
147	2. 5. 51	462	3.	23. 1. 52	268	Orthopädienschuhmacherhandwerk		68			
325	10. 11. 53	1152				Schuhmacherhandwerk		61			
173	26. 7. 51	740	1.	23. 7. 51	743	Autosattlerhandwerk		92			
199	16. 10. 51	946	1.	16. 10. 51	952	Handschuhmacherhandwerk		69			
200	16. 10. 51	947	1.	18. 10. 51	953	Posamentenmacherhandwerk		50			
323	28. 10. 53	1098				Stellmacherhandwerk		80			
93	17. 8. 50	888	2.	23. 1. 52	263	Drechslerhandwerk		75			
94	17. 8. 50	895	2.	23. 1. 52	263	Böttcherhandwerk		63			
146	2. 5. 51	457	2.	23. 1. 52	267	Spankorbmacherhandwerk		50			
330	21. 12. 53	17/54				Bürsten- und Pinselmacherhandwerk		61			
							I	II	III		
91	17. 8. 50	870	2.	23. 1. 52	262	Tischlerhandwerk	88	80	73		
100	17. 8. 50	920	2.	23. 1. 52	265	Modellbauerhandwerk	88	75	63		
92	17. 8. 50	885	2.	23. 1. 52	262	Möbellackiererhandwerk	65	59			
95	17. 8. 50	902	2.	23. 1. 52	263	Korbmacherhandwerk	51	50	49		
96	17. 8. 50	907	2.	23. 1. 52	264	Holzbildhauerhandwerk	54	53	52		
97	17. 8. 50	910	2.	23. 1. 52	264	Bootsbauerhandwerk	92	75	63		

Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 347

Bisheriger Prozentsatz der Fertigungsgemeinkosten	Bei einer Lohnerhöhung von:																			
	1%	2%	3%	4%	5%	6%	7%	8%	9%	10%	11%	12%	13%	14%	15%	16%	17%	18%	19%	20%
	sind die bisherigen Fertigungsgemeinkostensätze um folgende Punkte zu senken:																			
40—49	/	2	2	3	4	4	5	6	7	7	8	9	9	10	10	11	12	12	13	13
50—59	/	2	3	4	4	5	6	7	7	8	9	10	10	11	12	12	13	14	14	15
60—69	/	2	3	4	5	6	7	7	8	9	10	11	11	12	13	14	14	15	16	17
70—79	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	13	14	15	16	17	18	18
80—89	1	2	3	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	17	18	19	20
90—99	1	3	4	5	6	7	8	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
100—109	1	3	4	5	7	8	9	10	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
110—119	1	3	4	6	7	9	10	11	12	14	15	16	17	18	19	21	22	23	24	25
120—129	1	3	5	6	8	9	10	12	13	14	16	17	18	20	21	22	23	24	26	27
130—139	1	3	5	7	8	10	11	13	14	15	17	18	20	21	22	24	25	26	27	28
140—149	1	4	5	7	9	10	12	13	15	16	18	19	21	22	24	25	26	27	29	30
150—159	1	4	6	7	9	11	12	14	16	17	19	20	22	23	26	28	29	30	30	32
160—169	2	4	6	8	10	11	13	15	16	18	20	21	23	24	26	28	29	30	32	33
170—179	2	4	6	8	10	12	14	16	17	19	21	22	24	26	27	29	30	32	34	34
180—189	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	23	25	27	29	31	32	34	35	36
190—199	2	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	24	26	28	30	32	33	35	37	37
200—209	2	5	7	9	11	14	16	18	20	22	24	25	28	29	31	33	35	37	38	39
210—219	2	5	7	10	12	14	16	19	21	23	25	26	29	31	33	35	36	38	40	41
220—229	2	5	8	10	12	15	17	19	21	23	26	28	30	32	34	36	38	40	41	42
230—239	2	5	8	10	13	15	18	20	22	24	27	29	31	33	35	38	39	41	43	44
240—249	2	5	8	11	13	16	18	21	23	25	28	30	32	34	37	39	41	43	45	46
250—259	2	6	8	11	14	16	19	21	24	26	29	31	33	36	38	40	42	44	46	47
260—269	3	6	9	12	14	17	20	22	25	27	30	32	35	37	39	42	44	46	48	49
270—279	3	6	9	12	15	18	20	23	26	28	31	33	36	38	41	43	45	47	50	51
280—289	3	6	9	12	15	18	21	24	26	29	32	34	37	39	42	45	46	49	51	52
290—299	3	6	10	13	16	19	22	24	27	30	33	35	38	40	43	46	48	50	53	54
300—309	3	7	10	13	16	19	22	25	28	31	34	36	39	42	45	47	49	52	54	56
310—319	3	7	10	13	17	20	23	26	29	32	35	37	40	43	46	49	51	53	56	57
320—329	3	7	10	14	17	20	24	27	30	33	36	38	41	44	47	50	52	55	58	59
330—339	3	7	11	14	18	21	24	27	30	34	37	39	43	45	49	52	54	56	59	61
340—349	3	7	11	15	18	22	25	28	31	34	38	40	44	47	50	53	55	58	61	62
350—359	3	8	11	15	19	22	26	29	32	35	39	41	45	48	51	54	57	60	62	64
360—369	4	8	12	15	19	23	26	30	33	36	40	42	46	49	52	56	58	61	64	66
370—379	4	8	12	16	20	23	27	30	34	37	41	43	47	50	54	57	59	62	66	67
380—389	4	8	12	16	20	24	27	31	35	38	42	45	48	51	55	59	61	64	67	69
390—399	4	8	13	17	20	24	28	32	36	39	43	46	49	53	56	60	62	66	69	72

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 347.**

— Verordnung über die Behandlung der nach dem 1. Januar 1954 eingetretenen Lohnerhöhungen bei der Preisbildung im metallverarbeitenden, textilverarbeitenden, lederverarbeitenden und holzverarbeitenden Handwerk sowie im Bekleidungs-handwerk —

Vom 25. Februar 1954

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 347 vom 25. Februar 1954 — Verordnung über die Behandlung der nach dem 1. Januar 1954 eingetretenen Lohnerhöhungen bei der Preisbildung im metallverarbeitenden, textilverarbeitenden, lederverarbeitenden und holzverarbeitenden Handwerk sowie im Bekleidungs-handwerk — (GBl. S. 259) wird folgendes zu § 4 bestimmt:

§ 1

(1) Zur Feststellung des Umfanges der Senkung der Fertigungsgemeinkostensätze bei Anwendung der als Anlage 2 der Preisverordnung Nr. 347 beigelegten Tabelle ist die Ermittlung der prozentualen Lohnerhöhung des einzelnen Handwerksbetriebes notwendig.

(2) Die Ermittlung der prozentualen Lohnerhöhung erfolgt in der Weise, daß die Monatslohnsumme vor der Lohnerhöhung der Monatslohnsumme nach der Lohnerhöhung bei gleicher Beschäftigtenzahl gegenübergestellt und der Prozentsatz der Lohnerhöhung errechnet wird.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1954

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Gewährung von Geldprämien
für das Sammeln und Erfassen von Eisen-, Stahl-
und Buntmetallschrott.**

— Prämienordnung —

Vom 20. Februar 1954

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens (GBl. S. 923) wird über die Gewährung von Geldprämien wegen besonderer Leistungen und Erfolge bei der Aufbringung von Schrott nachstehende Prämienordnung erlassen:

I.

Gewährung von Geldprämien für Schrottsammlungen

§ 1

Geldprämien werden gewährt für die Sammlung von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott durch

- a) die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammengeschlossenen demokratischen Massenorganisationen,

- b) die Gemeinden,
c) die Schulen,
d) Einzelpersonen.

Die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott sowie die privaten Schrotthandelsfirmen, die durch die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott eine Schrottaufgabe erhalten haben, zahlen die Prämien an die Sammler zu den Buchstaben a, b und c monatlich, zu dem Buchst. d sofort.

§ 2

Die Prämien können örtlich sowohl für Kollektiv- wie für Einzelprämierungen verwendet werden. Die Ortsausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, die Räte der Städte und Gemeinden sowie die Schulen sind für die ordnungsmäßige Verteilung der für die Schrottsammlung zur Verfügung gestellten Prämien verantwortlich. Die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott haben die Auszahlung der Prämienbeträge zu kontrollieren.

§ 3

Für gesammelten Schrott werden folgende Prämien gezahlt:

für Eisen- und Stahlschrott einschließ- lich Gußbruch	8,— DM je t
für Kupfer-, Blei- und Zinnschrott....	0,60 DM je kg
für Messing und Rotguß	0,40 DM je kg
für sonstigen Buntmetallschrott	0,20 DM je kg

Die Prämien werden für jedes volle Kilogramm gezahlt.

II.

Gewährung von Geldprämien an Schrottbeauftragte

§ 4

Prämien erhalten außerdem:

- a) die Schrottbeauftragten bei
dem Ministerium für Schwerindustrie,
dem Ministerium für Maschinenbau,
dem Ministerium für Leichtindustrie,
dem Ministerium für Aufbau,
dem Ministerium für Lebensmittelindustrie,
dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
dem Ministerium für Eisenbahnwesen,
dem Staatssekretariat für Schifffahrt,
dem Staatssekretariat für Kraftverkehr und
Straßenwesen,
den Räten der Bezirke;
- b) die Schrottbeauftragten bei
den Verwaltungen volkseigener Betriebe (VVB),
den Räten der Stadt- und Landkreise,
den Verwaltungen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe,
den Verwaltungen volkseigener Maschinen- und
Traktoren-Stationen (VVMTS),
den Verwaltungen volkseigener Güter (VVG),
den Wasserstraßen-Direktionen Berlin und Magde-
burg des Staatssekretariates für Schifffahrt;
- c) die Schrottbeauftragten bei
den volkseigenen Betrieben (VEB),
den Maschinen- und Traktoren-Stationen (MTS),

den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben,
den volkseigenen Gütern (VEG),
den Reichsbahnausbesserungswerken (RAW) usw.

§ 5

Voraussetzung für die Prämierung ist die Über-
erfüllung der Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes
in Stahlschrott und Gußbruch. Die Einbeziehung in die
Prämierung ist an die Erteilung einer Planaufgabe
durch den übergeordneten Schrottbeauftragten gebun-
den. Prämien erhalten nur solche Schrottbeauftragten,
die durch den Minister für Schwerindustrie durch Aus-
weis bestätigt sind und ihre Funktion während des für
die Prämierung vorgesehenen Kalendervierteljahres
ausgeübt haben.

Für die Prämienzahlung an die unter § 4 Buchst. c
genannten Schrottbeauftragten ist außerdem Voraus-
setzung, daß die Angaben in den monatlich dem über-
geordneten Schrottbeauftragten zu erstattenden Be-
richten über Schrottaufkommen „MA Schrott“ durch
die Unterschrift des jeweiligen Werkleiters bestätigt
sind.

§ 6

Werden Schrottbeauftragte zu Lehrgängen entsandt,
die länger als einen Monat dauern, so besteht für dieses
Kalendervierteljahr kein Prämienanspruch. Bei Teil-
nahme an Lehrgängen von kürzerer Dauer erhält der
Schrottbeauftragte für dieses Kalendervierteljahr zwei
Drittel des Prämienbetrages.

§ 7

Die Prämien werden an die drei Gruppen der Schrott-
beauftragten (§ 4 Buchstaben a bis c) gemäß nach-
stehender Tabelle gezahlt:

Im Kalenderviertel- jahr verladene Menge		Prozentuale Erfüllung je Kalender- vierteljahr			
		101 % bis 105,9 %	106 % bis 111,9 %	112 % bis 116,9 %	117 % und darüber
t	t	DM	DM	DM	DM
2 bis	7,9	—	15	20	25
8 "	15,9	15	20	25	30
16 "	29,9	20	25	30	40
30 "	59,9	30	50	60	70
51 "	100,9	50	70	90	110
101 "	150,9	70	100	150	190
151 "	250,9	100	160	220	260
251 "	400,9	130	220	280	340
401 "	600,9	170	250	320	420
601 "	900,9	210	300	370	440
901 "	2 000,9	260	370	410	490
2 001 "	8 000,9	340	420	500	630
8 001 "	20 000,9	410	520	600	750
20 001 "	60 000,9	500	650	750	880
ab 61 000		600	780	900	1 100

§ 8

Die Schrottbeauftragten der Gruppen gemäß § 4
Buchstaben a und b errechnen die Prämien für die
ihnen unterstellten Schrottbeauftragten auf Grund der
vorstehenden Tabelle. Die Schrottbeauftragten der
Gruppe gemäß § 4 Buchst. a reichen der Zentralen
Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott je-
weils zum 15. des auf das Kalendervierteljahr fol-
genden Monats eine Prämienliste in zweifacher Aus-

fertigung für die Gruppe gemäß § 4 Buchst. c der
Schrottbeauftragten ein. Die Prämien für die Schrott-
beauftragten der Gruppen gemäß § 4 Buchstaben a
und b werden auf Grund der monatlich durch die
Schrottbeauftragten der Gruppe gemäß § 4 Buchst. a
einzureichenden Verladeergebnisse durch die Volks-
eigene Handelszentrale Schrott errechnet.

§ 9

Prämien werden auf Anweisung der Zentralen Lei-
tung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott gezahlt.

III.

Gewährung von Sonderprämien

§ 10

Außer den unter den Abschnitten I und II genannten
Prämien können Prämien für besondere Leistungen
und Sammelergebnisse gewährt werden. Über Anträge
auf Festsetzung solcher Sonderprämien entscheidet die
Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale
Schrott.

Berlin, den 20. Februar 1954

Ministerium für Schwerindustrie

Seibmann
Minister

Bekanntmachung

einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 301.
— Bekleidungsindustrie, einschließlich Reinigungs-
betriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung —
Mangeln, Wäschereien, Plätt- und Bügelmaschinen,
Dekattier- und Appretiermaschinen —

Vom 3. März 1954

Die Arbeitsschutzbestimmung 301 vom 20. Dezember
1952 — Bekleidungsindustrie, einschließlich Reinigungs-
betriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung — Man-
geln, Wäschereien, Plätt- und Bügelmaschinen,
Dekattier- und Appretiermaschinen — (GBl. 1953 S. 113)
wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) An Näh-, Perforier- und anderen Maschinen, bei
denen die Triebwelle (Tischwelle) unter dem Arbeits-
tisch liegt, muß die Welle mit ihren Antriebsrädern,
Scheiben, Kupplungen und Riemen allseitig abgeschützt
sein.

(2) Über dem Tisch laufende Riemen von über 3 mm
Durchmesser sind abzuschützen.

(3) Riemenverbindungen müssen so hergestellt sein,
daß keine freien Enden des Riemenverbinders hervor-
stehen; diese Enden sind nach innen umzubiegen. Das
Ineinanderhängen mehrerer Riemenverbinder zum
Zwecke der Riemenverlängerung ist untersagt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 3. März 1954

Ministerium für Arbeit

— Hauptabteilung Arbeitsschutz —

Giersch
Hauptabteilungsleiter

Bekanntmachung**einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 351.
— Vorschriften für die technische Sicherheit und
den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben —****Vom 4. März 1954**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 351 vom 1. Dezember 1953 — Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in den Reichsbahnbetrieben — (GBL S. 1235) bekanntgemacht:

§ 1

Teil I § 39 der Arbeitsschutzbestimmung 351 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen ist das von der Kammer der Technik herausgegebene Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE) maßgebend.

(2) Alle Starkstromanlagen der Reichsbahn — ausgenommen diejenigen der Reichsbahnausbesserungswerke und elektrische Anlagen, für die die Sicherungs- und Fernmeldedezernate der Reichsbahndirektionen verantwortlich sind — unterstehen der Dienstaufsicht der Dezernate für technische Anlagen oder elektrische Zugförderung bzw. der hiermit beauftragten Dienststellen. Auch die Kraftwagenbetriebswerke, Signal- und Fernmeldemeistereien sowie ähnliche Dienststellen, in denen elektrotechnisch vorgebildete Fachkräfte tätig sind, haben sich zur Beseitigung von Störungen sowie wegen etwaiger Änderungs- und Erweiterungsarbeiten — auch geringfügiger Art — ausschließlich an die örtlich zuständige Starkstrommeisterei bzw. Starkstromunterhaltungsstelle zu wenden. Eingriffe in die Starkstromanlagen durch eigenes Personal können zu folgenschweren Weiterungen führen und sind daher verboten.

(3) In Sonderfällen kann mit Zustimmung der Dezernate für technische Anlagen oder elektrische Zugförderung eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 2

Teil VII § 2 der Arbeitsschutzbestimmung 351 erhält folgende Fassung:

Bei der Errichtung und dem Betrieb elektrischer Anlagen sind neben den folgenden Arbeitsschutzbestimmungen

Arbeitsschutzbestimmung 900

— Überwachung elektrischer Anlagen — (GBL 1953 S. 427),

Arbeitsschutzbestimmung 901

— Schaltberechtigte Personen für elektrische Starkstromanlagen — (GBL 1953 S. 430),

Arbeitsschutzbestimmung 904

— Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBL 1953 S. 436),

Arbeitsschutzbestimmung 950

— Röntgenanlagen in medizinischen Betrieben — (noch in Bearbeitung),

Arbeitsschutzbestimmung 951

— Röntgenanlagen in nichtmedizinischen Betrieben — (noch in Bearbeitung),

Arbeitsschutzbestimmung 952

— Elektromedizinische Anlagen — (GBL 1953 S. 628),

Arbeitsschutzbestimmung 955

— Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen — (GBL 1952 S. 1182),

insbesondere die Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten.

§ 3

Diese Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 351 tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

Ministerium**für Eisenbahnwesen****Ministerium für Arbeit****Kramer****Heinicke**

Stellvertreter des Ministers Stellvertreter des Ministers

Bekanntmachung**einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 732.
— Umgang mit verflüssigtem Chlor —****Vom 2. März 1954**

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 732 vom 28. Oktober 1952 — Umgang mit verflüssigtem Chlor — (GBL S. 1138) bekanntgegeben:

§ 1

Der § 3 Abs. 5 der Arbeitsschutzbestimmung 732 erhält folgende Fassung:

„In Betrieb befindliche Abfüllstellen sind am Tage durch Hinweisschilder zu kennzeichnen und während der Nachtzeit ausreichend zu beleuchten. Die Verwendung von rotem (oder grünem) Licht ist unzulässig.“

§ 2

Diese Änderung zur Arbeitsschutzbestimmung 732 tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1954

Ministerium für Arbeit**Macher****Minister****Preisverordnung Nr. 348.****— Verordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie, in der Schuhindustrie und in der Lederhandschuhindustrie —****Vom 25. Februar 1954**

Zwecks Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise im Sinne des Abschnitts II Ziff. 8 des Beschlusses vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates für die Textilindustrie, für die Schuhindustrie und für die Lederhandschuhindustrie folgendes verordnet:

§ 1

Volkseigene, genossenschaftliche und private Betriebe sowie Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Textilerzeugnisse, Schuhe und Lederhandschuhe herstellen oder Textilien be- und verarbeiten, haben ab 1. Januar 1954 für alle Lieferungen und Leistungen einheitliche Herstellerabgabepreise bzw. Entgelte zu berechnen.

§ 2

Die Festsetzung der einheitlichen Herstellerabgabepreise ist beim Ministerium für Leichtindustrie zu beantragen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1954

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 348.**

— Verordnung über die Bildung einheitlicher
Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie,
in der Schuhindustrie und in der Leder-
handschuhindustrie —

Vom 26. Februar 1954

Auf Grund des § 3 der Preisverordnung Nr. 348 vom 25. Februar 1954 — Verordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie, in der Schuhindustrie und in der Lederhandschuhindustrie — (GBl. S. 265) wird für die Textilindustrie folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Preisverordnung:

§ 1

Als Erzeugnisse und Leistungen im Sinne dieser Preisverordnung gelten alle Textil-Grundmaterialien und alle unter Mitverwendung von Textil-Grundmaterialien hergestellten Textilerzeugnisse sowie Leistungen der Warengruppen 64 bis 66 des allgemeinen Warenverzeichnisses (3. Auflage 1952).

§ 2

Für Handwerksbetriebe, die ihre Preise nach der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) zu bilden berechtigt sind, gilt die Preisverordnung Nr. 348 nicht.

Zu § 2 der Preisverordnung:

§ 3

(1) Private Betriebe haben Anträge auf Festlegung der einheitlichen Herstellerabgabepreise mit allen Unterlagen unter Anwendung der für die Preisanträge der privaten Industrie bisher gültigen Form bis zum 31. März 1954 bei dem Ministerium für Leichtindustrie, Zentralreferat Textil, Karl-Marx-Stadt, Grubiusstraße 5, einzureichen.

(2) Die Stellung von Anträgen entfällt für die Textilbetriebe, die für ihre gesamte Produktion für das Jahr 1954 Preisbewilligungen vom Zentralreferat Textil erhalten haben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung der Preisverordnung Nr. 348 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1954

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 348.**

— Verordnung über die Bildung einheitlicher
Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie,
in der Schuhindustrie und in der Leder-
handschuhindustrie —

Vom 26. Februar 1954.

Auf Grund des § 3 der Preisverordnung Nr. 348 vom 25. Februar 1954 — Verordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie, in der Schuhindustrie und in der Lederhandschuhindustrie — (GBl. S. 265) wird für die Schuhindustrie und für die Lederhandschuhindustrie folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Preisverordnung:

§ 1

(1) Als Schuhe im Sinne dieser Preisverordnung gelten Fußbekleidungen aller Art, die unter Verwendung von Leder, Kunstleder, Textilien, Gummi, Igelit oder anderen Werkstoffen hergestellt wurden. Ausgenommen sind Vollholzschuhe und Holzpantinen.

(2) Als Lederhandschuhe im Sinne dieser Preisverordnung gelten Handbekleidungen aller Art, die aus Leder, Grobgarngeweben oder unter Verwendung von Leder kombiniert mit Textilien, Kunstleder und Grobgarngeweben hergestellt sind.

§ 2

Für Handwerksbetriebe, die berechtigt sind, ihre Preise nach der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) zu bilden, gilt die Preisverordnung Nr. 348 nicht, wenn sie Schuhe und Handschuhe aus Kundenmaterial produzieren, die nicht für die Weiterveräußerung bestimmt sind.

Zu § 2 der Preisverordnung:

§ 3

Die Festlegung der einheitlichen Herstellerabgabepreise erfolgt für alle Betriebe durch das Ministerium für Leichtindustrie, Zentralreferat Leder, Schuhe, Rauchwaren in Halle, Leninstr. 2, auf Grund der Branchenpreislisen Schuhe und Hausschuhe.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung der Preisverordnung Nr. 348 in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1954

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

**Anordnung
über die Jugendzahnpflege.**

Vom 27. Februar 1954

Für die einheitliche Organisation und Durchführung der Jugendzahnpflege, die eine wichtige Aufgabe des staatlichen Gesundheitsschutzes für Kinder und Jugendliche darstellt, wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Jugendzahnpflege hat die Aufgabe, zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen bei allen Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres durch die zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens durchzuführen. Den vorbeugenden Maßnahmen ist besondere Beachtung zu schenken.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 266)

(2) Die Jugendzahnpflege umfaßt insbesondere Reihen- und Einzeluntersuchungen mit anschließender Behandlung und die besondere kieferorthopädische Beratungstätigkeit.

§ 2

(1) Die Durchführung der Jugendzahnpflege sowie die Aufsicht und Kontrolle im Stadt- und Landkreis obliegt der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises.

(2) Die Untersuchungen sind in Einrichtungen der Jugend- bzw. Schulzahnpflege oder in anderen ambulanten Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens (in den allgemeinen zahnärztlichen Abteilungen der poliklinischen Einrichtungen und Ambulanzen oder beweglichen poliklinischen Einrichtungen) vorzunehmen. Notwendige Zahnbehandlungen erfolgen in den vorstehend genannten Einrichtungen oder durch freipraktizierende Zahnärzte. Die Reihenuntersuchungen und Behandlungen der Kinder und Jugendlichen in den ambulanten Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens sind getrennt von der Untersuchung und Behandlung Erwachsener vorzunehmen.

(3) In jedem Stadt- oder Landkreis ist ein Zahnarzt der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zu bestellen.

§ 3

Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises hat dahin zu wirken, daß alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 13. Lebensjahr einmal im Jahr zahnärztlich untersucht und, falls notwendig, behandelt werden.

§ 4

Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises hat in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Volksbildung und mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises sowie mit den demokratischen Massenorganisationen die organisatorischen Voraussetzungen für planmäßige Untersuchungen und Behandlungen zu schaffen und die erforderlichen Maßnahmen zu vereinbaren. Dabei ist darauf zu achten, daß die Durchführung des Schulunterrichts durch Untersuchungen und Behandlungen nicht beeinträchtigt wird.

§ 5

Die Kosten für die Durchführung der Jugendzahnpflege im Sinne dieser Anordnung trägt — soweit Untersuchungen und Behandlungen in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens erfolgen — die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises. Die Vergütung der Behandlungen durch freipraktizierende Zahnärzte übernehmen die zuständigen Kostenträger.

§ 6

Die in der Jugendzahnpflege tätigen Zahnärzte haben halbjährlich an die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises gemäß den getroffenen Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen über die Durchführung und die Ergebnisse zu berichten;

§ 7

Beim Ministerium für Gesundheitswesen wird eine beratende Kommission für Jugendzahnpflege gebildet;

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1954 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1954

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Berichtigungen

Im Warenzeichengesetz vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) sind nachfolgende Korrekturen zu beachten:

Im § 2: "... in ihrer Buchführung, auf Rechnungen, Begleitpapieren ..."

Im § 11 Abs. 1: „Der Übergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers im Warenzeichenregister vermerkt ...“

Im § 11 Abs. 3: „Solange der Übergang im Warenzeichenregister nicht vermerkt ...“

Im § 15: „... angemeldet und bereits im Warenzeichenregister ...“
„nachdem er den Zeicheninhaber ...“

Im § 19: „... auf Ersuchen der Gerichte oder Staatsanwälte über Fragen ...“

Im § 30 Abs. 2: „... ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens ...“

Im § 39 Abs. 3: „... Abmachungen anderes bestimmen.“

Im § 49 Abs. 1: „... des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik gelten entsprechend.“

Im § 53 Ziff. 4: „... soweit sie Warenzeichenanmeldungen betrifft,

Das Ministerium für Gesundheitswesen bittet, bei dem Abschnitt A der Anlage zur Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Oktober 1952 zur Verordnung über die Meldung von Geschwulsterkrankungen (GBl. S. 1125) folgende Änderung zu beachten: Es muß statt „Stadium 0: Praecancerosen der Haut, oder Primärtumor nicht auffindbar bei Imponieren der Metastase als Primärtumor“ richtig heißen:

„Stadium 0: Praecancerosen“.

ERFINDUNGS- UND VORSCHLAGSWESEN

... jetzt 4 Seiten mehr!

Zeitschrift für Erfindungs- und Vorschlagswesen und Mitteilungsblatt des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik

Die Zeitschrift erscheint in zwei Ausgaben:

AUSGABE A

ohne Patentkartei

zweimal im Monat je 24 Seiten

Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM

monatlich 2,- DM, Einzelpreis 1,- DM

AUSGABE B

mit Patentkartei (monatlich 190 Patente)

zweimal im Monat mit 24 Seiten Text und 24 Seiten Patentkartei

Bezugspreis vierteljährlich 9,- DM

monatlich 3,- DM, Einzelpreis 1,50 DM

Durch die Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. Februar 1953 wird allen volkseigenen Betrieben die Einrichtung arbeitsfähiger Büros zur Pflicht gemacht. Um den Kollegen in den Betrieben einen zuverlässigen Berater in allen auftauchenden Fragen in die Hand zu geben, ist die Zeitschrift „Erfindungs- und Vorschlagswesen“ geschaffen worden. Seit seinem Erscheinen hat sich das Fachblatt stets als zuverlässige Arbeitsgrundlage erwiesen.

Die jetzt im VEB Deutscher Zentralverlag erscheinende Zeitschrift ist für alle Büros für Erfindungswesen in den volkseigenen Betrieben, für die Betriebssektion der Kammer der Technik und für die Technischen Kabinette ein wertvoller Helfer zum Erfüllen der Aufgaben. Alle Werktätigen, die sich mit Erfindungen beschäftigen und im Vorschlagswesen arbeiten, bekommen durch die Zeitschrift einen guten Überblick über alle praktischen und rechtlichen Fragen aus dem Erfindungs- und Patentwesen.

Bestellungen nehmen jede Postanstalt, jede Buchhandlung und die Verlagsbeauftragten der Zentralen-Zeitschriften-Werbung entgegen.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 12, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Rofstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1900 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,- DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 17. März 1954

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
4 3 54	Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen	269
	Berichtigung	280

Verordnung

zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen.

Vom 4. März 1954

Auf der Grundlage der tiefgehenden ökonomischen und politischen Umwälzungen, die die Macht des Imperialismus und Militarismus brachen, wurde auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zum ersten Mal eine wirklich demokratische Schule geschaffen, aus der der Geist des Imperialismus und Militarismus für immer verbannt wurde und in der die Kinder im Sinne des Friedens und der Demokratie, der Völkerfreundschaft und des Sozialismus erzogen werden. Die deutsche demokratische Schule sorgt dafür, daß die jungen Menschen mit jenem hohen Maß von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgerüstet werden, die sie benötigen, um aktiv am Aufbau unserer Wirtschaft, an der Entwicklung unserer nationalen Kultur, der Wissenschaft, Forschung und Technik teilzunehmen. Sie dient der Erziehung und Bildung aller Kinder und beseitigt die Benachteiligungen, denen die Kinder der Werktätigen von der kapitalistischen Schule der Vergangenheit unterworfen waren. Die deutsche demokratische Schule ist eine wichtige Erziehungseinrichtung des Arbeiter- und Bauernstaates. Sie dient der Verwirklichung der nationalen Forderungen unseres Volkes und trägt wesentlich dazu bei, das Bewußtsein der gesamten Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik zu heben.

Im Kampf um die Erreichung dieser Ziele hat die deutsche demokratische Schule eine Reihe großer Erfolge errungen.

In der deutschen demokratischen Schule wurde das alte Bildungsprivileg der Besitzenden gebrochen, die feudalistische Zurückgebliebenheit der Landschule weitgehend überwunden und ein auf fortschrittlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen aufgebaute Unterricht organisiert. Der Anteil der Kinder, die die Abschlußprüfungen an den Grund- und Oberschulen nicht bestanden, ist trotz wachsender Anforderungen jährlich gesunken. Er beträgt heute in den Grundschulen 5,2 % und in den Oberschulen 5,3 %.

Durch die Schaffung von Zentralschulen wurden 4000 einklassige Landschulen beseitigt. Damit sank der

Anteil der einklassigen Schulen an der Gesamtzahl aller Schulen von 40,1 % auf 1,2 %. Die Zahl der Lehrkräfte nahm um 25 % zu. Dadurch konnten die Klassenfrequenzen und die Pflichtstundenzahlen der Lehrer gesenkt werden. Unter den Bedingungen der Arbeiter- und Bauernmacht werden fortlaufend neue Schulen errichtet. Gegenwärtig werden für jeden Schüler siebenmal soviel Mittel verausgabt als in der Weimarer Republik.

Die Zahl der Oberschulen stieg auf das Doppelte, wobei der Anteil der Arbeiter- und Bauernkinder von 19 % im Jahre 1945 auf 48 % anstieg. Jeder fünfte Absolvent der achten Klasse der Grundschule geht heute in eine Oberschule über. Das ist viermal soviel als in der Weimarer Republik oder heute in Westdeutschland.

Die Erfolge unserer Schule sind vor allem den Lehrern zu danken, die dem Volke verbunden und der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik treu ergeben sind und ihre Kräfte in den Dienst des nationalen und sozialen Befreiungskampfes des deutschen Volkes stellen. An ihrer Spitze stehen die „Verdienten Lehrer des Volkes“. Die Freie Deutsche Jugend und die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ haben wesentlichen Anteil an den Erfolgen der Schule. Ihrer Erziehung ist es wesentlich zu danken, daß das politische Bewußtsein der Schüler gehoben, ihre Lernmoral verbessert und die Schuldisziplin gefestigt wurde.

In den außerschulischen Arbeitsgemeinschaften und Einrichtungen können die Schüler ihren Neigungen nachgehen und ihre Talente entfalten. 94 % aller Schüler fanden im vergangenen Jahr Entspannung und Erholung in der Ferienaktion, für die allein 1953 21 Millionen DM bereitgestellt wurden. Immer größere Kreise der Werktätigen unterstützen die Arbeit der Schule. Die für alle Kinder verbindliche achtjährige Grundschule mit ihrem wissenschaftlich begründeten Fachunterricht und dem Unterricht in der russischen Sprache wird von den Eltern anerkannt, Zehntausende von Eltern arbeiten in den Elternbeiräten zum Wohle ihrer Kinder mit. Auch in der gesellschaftlichen Stellung

des Lehrers, der entsprechend der hohen Bedeutung seiner Arbeit besoldet wird und der durch eine großzügige Altersversorgung den Ausblick auf einen gesicherten Lebensabend hat, kommt der Aufschwung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck.

Demgegenüber zeigt sich unter dem volks- und kulturfeindlichen Adenauer-Regime in Westdeutschland täglich deutlicher, daß auch die Schule dort in den Dienst der Kriegsvorbereitung gestellt wird. In der Spaltung der Schule nach Ständen und Konfessionen, im Fehlen einheitlicher, wissenschaftlich begründeter Lehrpläne und Lehrbücher, in der mangelhaften materiellen Unterstützung der Schulen und ihrer Lehrer kommt der antidemokratische Charakter der Schule in Westdeutschland zum Ausdruck. Fortschrittliche und friedliebende Eltern, Lehrer und Schüler in Westdeutschland, die in zunehmendem Maße diesen Bestrebungen Widerstand entgegensetzen und in der deutschen demokratischen Schule ein Vorbild sehen, werden verfolgt.

Die Deutsche Demokratische Republik ist das Vorbild eines demokratischen Staates für ganz Deutschland. Deshalb muß die deutsche demokratische Schule beispielhaft für eine demokratische Schule des künftigen, geeinten, unabhängigen Deutschlands sein.

Die Politik des neuen Kurses der Regierung, die auf die Wiederherstellung eines friedliebenden, demokratischen Deutschlands und die schnelle Hebung des Lebensstandards der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet ist, fordert von der deutschen demokratischen Schule eine entscheidende Verbesserung ihrer Arbeit. Ausgehend von dem Erziehungsauftrag, den der demokratische Staat der Schule erteilt hat, und von der breiten Basis der bisherigen Erfolge muß der Kampf gegen die in unserem Schulwesen noch auftretenden Mängel mit allen Kräften geführt werden.

Ein Mangel in der Arbeit unserer Schule besteht in der Tatsache, daß nicht überall ein konsequenter Kampf um die Erreichung der Lehrplanziele geführt wird. Das zeigt sich schon in dem Ausfall von Unterrichtsstunden. Er führte in vielen Schulen zu einer flüchtigen Durchnahme des Lehrstoffes, die den erzieherischen Inhalt des Unterrichts nicht voll zur Wirkung brachte, das Wissen nicht genügend festigte und den Lehrer zu falschen Lehrmethoden oder zu übertriebenen Anforderungen an die Schüler bei den Hausaufgaben veranlaßte. Diese Fehler wurden durch zu große Belastungen der Stoffpläne mancher Klassen und durch einige Lehrbücher, deren Inhalt und Darstellungsform dem Entwicklungsstand der Schüler nicht entsprachen, noch vergrößert. In vielen Schulen ist die Zahl der zurückbleibenden Kinder zu hoch.

Zahlreiche Pädagogische Räte haben diese Erscheinungen noch nicht analysiert und keine Maßnahmen zur Verhinderung des Zurückbleibens getroffen.

Der Erfolg unserer Schularbeit wird weiter durch die unbefriedigende Ordnung und Disziplin in vielen Schulen geschmälert, besonders in den Schulen der großen Städte und ihrer Randgebiete.

Das ist vor allem dort zu beobachten, wo die Erziehungsarbeit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ von den Lehrern nicht genügend unterstützt wird und keine feste Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und dem Elternbeirat besteht.

Die Ordnung in den Schulen ist besonders dort schlecht, wo sich die Pädagogischen Räte und Schulverwaltungen mit der bestehenden Lage abfinden, die Ursachen dafür außerhalb ihres Arbeitsbereichs suchen und keinen wirklichen Kampf um die Verbesserung der Disziplin führen.

Während die überwiegende Mehrzahl unserer Lehrer die Politik der Regierung konsequent vertritt, gibt es noch Lehrer, die keine Klarheit über den Charakter unseres Staates haben und in manchen Fragen unserer Politik eine schwankende Haltung einnehmen. Diese Lehrer sind sich ihrer hohen Verpflichtung nicht bewußt, die sie als Funktionäre der Arbeiter- und Bauernmacht tragen. Sie erfüllen deshalb ihren Erziehungsauftrag nur ungenügend und tragen nicht dazu bei, die Schule als Zentrum der Aufklärung und der kulturellen Arbeit zu entwickeln.

Sie leisten ihre Schularbeit isoliert vom gesellschaftlichen Leben und arbeiten mit der demokratischen Öffentlichkeit, mit den Elternbeiräten und allen Eltern, mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen, vor allem mit der Freien Deutschen Jugend, nicht Hand in Hand. Dieser Mangel wird dadurch verstärkt, daß die Methode der Kritik und Selbstkritik in vielen Pädagogischen Räten nicht gepflegt und keine prinzipiellen Auseinandersetzungen über feindliche oder schädliche Auffassungen geführt werden.

Verantwortlich für die Mängel in der Arbeit der Schulen ist in erster Linie das Ministerium für Volksbildung. Die Anleitung der Schulen durch das Ministerium für Volksbildung und die ihm unterstellten Organe ist unzureichend.

Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und Bezirke und das Ministerium für Volksbildung haben einen ungenügenden Kontakt mit den Schulen und nutzen die schöpferische Initiative der besten Lehrer nicht genügend aus. Sie tun nicht genug, um die politische Erziehung der Lehrer zu verstärken und die Trennung von staatspolitischen und fachlichen Aufgaben im Schulwesen zu überwinden. Diese Mängel werden dadurch verstärkt, daß in manchen Kreisen und Bezirken die Abteilungen Volksbildung losgelöst von den übrigen Verwaltungsorganen arbeiten und keine ausreichende Unterstützung durch die Räte haben. Die Räte der Kreise und Bezirke befassen sich zu selten mit der Lage des Schulwesens, behandeln oft nur Randfragen und fassen nicht immer genaue Beschlüsse, die einer wirklichen Verbesserung der Schularbeit in ihrem Bereich dienen. Auch die Volksvertretungen müssen sich häufiger und gründlicher mit den Fragen des Schulwesens beschäftigen. Die Arbeitsweise des Ministeriums für Volksbildung ist zu administrativ. Das Ministerium muß die Durchführung der gefaßten Beschlüsse und gegebenen Anordnungen besser kontrollieren, gute Beispiele schaffen und diese zur Verbesserung der gesamten Schularbeit publizieren. Durch eine ungenügende Beteiligung der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung an der Lösung der Aufgaben der Schule wurden die ideologischen, pädagogischen und organisatorischen Schwächen in der Arbeit der Lehrer verstärkt.

Ausgehend von dem erreichten Entwicklungsstand unseres Schulwesens, der von bedeutenden Erfolgen gekennzeichnet ist, aber gleichzeitig die schnelle Überwindung der noch auftretenden Mängel fordert, beschließt der Ministerrat:

I.

Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen

§ 1

(1) Die allgemeinbildende Schule hat als eine wichtige Einrichtung der Arbeiter- und Bauernmacht die Aufgabe, die Jugend zu selbständig denkenden und verantwortungsbewußt handelnden Menschen zu erziehen, die als aufrechte Patrioten aktiv an der Festigung der Deutschen Demokratischen Republik, an der Wiederherstellung eines einheitlichen, friedliebenden, demokratischen Deutschland und an der Vertiefung der Freundschaft mit allen friedliebenden Völkern teilnehmen. Dazu ist es notwendig, den Schülern ein hohes Maß von wissenschaftlichen Kenntnissen, von sicheren Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln. Um diesen Auftrag zu erfüllen, müssen alle Lehrer mit der Freien Deutschen Jugend und dem Elternhaus eng zusammenarbeiten und die Schule zu einem wichtigen, weit über ihre Grenzen hinaus wirkenden Faktor zur Bewußtseinsbildung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik machen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen der staatspolitischen Erziehung und Anleitung zu treffen, damit alle Lehrer ihre wichtige Aufgabe als Funktionäre der Arbeiter- und Bauernmacht verstehen und die Schulen der Deutschen Demokratischen Republik zu festen Basen des Kampfes für die Durchführung der auf den Frieden gerichteten Politik der Regierung machen.

§ 2

(1) Um Ordnung und Stetigkeit, die unerläßliche Voraussetzungen für den Erfolg des Unterrichts sind, zu sichern, muß die planmäßige Arbeit der Schulen gewährleistet werden. Jeder Lehrer trägt die persönliche Verantwortung für die Erfüllung der Lehrpläne, die staatliche Dokumente sind. Über die Ergebnisse seiner Arbeit ist er dem Direktor und dem Pädagogischen Rat seiner Schule sowie der demokratischen Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig. Die Klassenleiter sind für die ordnungsgemäße Führung der Klasse und für die Erreichung der Lehrpläne im gesamten Unterricht ihrer Klasse verantwortlich. Die Klassenleiter in vollausgebauten Schulen sollen ihre Klasse vom 2. bis zum 4. und vom 5. bis zum 8. Schuljahr führen.

(2) Bei der Aufstellung der jährlichen Stundenpläne muß darauf geachtet werden, daß auch der Wechsel der Fachlehrer für die einzelnen Klassen möglichst gering ist. Zur Hebung der Autorität des Klassenleiters und zur Sicherung der Weiterführung der Klassen sind die Richtlinien über die Aufgaben des Klassenleiters vom 1. August 1953 zu überarbeiten und zum 1. September 1954 in einer Anweisung über die Aufgaben des Klassenleiters festzulegen.

§ 3

(1) Die Direktoren und Schulleiter tragen für die Erfüllung der Lehrpläne ihrer Schulen die Verantwortung. Sie müssen die Planerfüllung aller Klassen ständig kontrollieren und dafür sorgen, daß die Pläne und Studententafeln eingehalten werden.

(2) Für die Arbeit der Schule sind Jahrespläne aufzustellen, die alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung und die Kontrolle der Arbeitsergebnisse enthalten.

(3) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, bis zum 1. Juli 1954 allen Schulen Anleitung für eine kontinuierliche und systematische Planung der Schularbeit auf der Grundlage des Schuljahres zu geben und die Durchführung der planmäßigen Arbeit in allen Schulen fortlaufend zu kontrollieren.

§ 4

(1) Die Unterrichtszeit muß bis zur letzten Stunde ausgenutzt werden. Das Ministerium für Volksbildung, die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise, die Direktoren und Lehrer müssen einen entschiedenen Kampf gegen den Ausfall von Unterrichtsstunden führen. Deshalb ist es bis auf nachstehende Ausnahmen verboten, Unterrichtsstunden in den allgemeinbildenden Schulen ausfallen zu lassen:

- a) bei Schließung der Schulen auf Anordnung der Gesundheitsbehörden,
- b) beim Eintreten ganz besonderer, unvorhergesehener Ereignisse.

Diese Fälle sind sofort der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises und von dort der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes zu melden. Über Unterrichtsausfall, der in mehreren oder allen Schulen eines Kreises auftritt, ist das Ministerium für Volksbildung zu informieren.

(2) In allen unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Fällen hat der Rat des Kreises bzw. der Rat des Bezirkes auf Vorschlag der Abteilung Volksbildung sofort die notwendigen Maßnahmen zu beschließen, um den Unterrichtsausfall zu beseitigen, zu verringern oder ausgefallene Stunden nachzuholen.

(3) Der Einsatz von Lehrern während der Schulzeit für Zwecke, die nicht der Unterrichtsarbeit dienen, ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung.

(4) Tagungen oder Konferenzen, die mit Unterrichtsausfall verbunden sind, müssen vom Ministerium für Volksbildung genehmigt werden. Stundenermäßigungen dürfen über die hierfür geltenden Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung hinaus auf keinen Fall gewährt werden.

(5) Die Teilnahme von Lehrern an Schulungen und Lehrgängen muß für das Schuljahr rechtzeitig geplant werden. Hierbei ist besonders auf die Bedürfnisse kleiner Schulen Rücksicht zu nehmen. Die notwendige Beurlaubung erfolgt durch die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise.

(6) Über die Erfüllung der amtlichen Studententafel ist eine genaue Kontrolle zu führen. Bei den Räten der Kreise ist eine monatliche Berichterstattung über die Planerfüllung der Schulen zu fordern. Dazu erläßt das Ministerium für Volksbildung bis zum 1. August 1954 Durchführungsbestimmungen.

§ 5

(1) Das Ministerium für Volksbildung und die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise müssen dafür sorgen, daß allen Schulen eine ausreichende Anzahl von Lehrern zur Verfügung steht. Die Verteilung der Lehrer, die die Ausbildungsstätten verlassen, ist so vorzunehmen, daß die großen Unterschiede in der Zahl der Lehrer der einzelnen Bezirke und Kreise entsprechend den Schülerzahlen ausgeglichen werden. Dabei ist besonderer Wert auf die Besetzung der Landschulen mit qualifizierten Lehrern zu legen.

(2) Die Einweisung der neu ausgebildeten Lehrer geschieht entsprechend dem Bedarf der einzelnen Bezirke und Kreise ausschließlich durch das Ministerium für Volksbildung oder die von ihm beauftragten Organe.

(3) Den Ministerien und sonstigen zentralen Dienststellen, den volkseigenen Betrieben, Verwaltungen usw. wird untersagt, als Lehrer ausgebildete Kader ohne Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung in ihrem Arbeitsbereich einzustellen.

(4) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise werden beauftragt, verheiratete Lehrerinnen, die aus dem Schuldienst ausgeschieden sind, in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Organisationen, insbesondere mit dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands, zur Wiederaufnahme ihrer Arbeit zu gewinnen. Dabei ist diesen Lehrerinnen die Möglichkeit einer nebenamtlichen Beschäftigung zu geben.

(5) Das Ministerium für Volksbildung hat bis zum 1. Juni 1954 ein Vertragssystem auszuarbeiten, das aus dem Schuldienst ausgetretenen Lehrern (verheiratete Lehrerinnen oder infolge ihres Alters ausgeschiedene Lehrer) die Möglichkeit bietet, bei plötzlichem Lehrerausfall durch Krankheit oder Unfall kurzfristige Vertretungen zu übernehmen. Gleichfalls sind andere ehemalige Lehrer für den Schuldienst zu gewinnen, wenn sie die politischen und pädagogischen Voraussetzungen zur Erziehung der Jugend aufweisen.

(6) Die Wiedergewinnung hat sich vor allem auf die Absolventen der Pädagogischen Fakultäten der Jahre 1952/53, die in andere Berufe übergegangen sind, zu erstrecken. In Zukunft ist zu sichern, daß grundsätzlich alle Absolventen der Lehrerbildungseinrichtungen in den Schuldienst eintreten.

(7) Das Ministerium für Volksbildung und die Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den demokratischen Organisationen, insbesondere mit der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, einen beharrlichen Kampf gegen das vorzeitige Ausscheiden von Lehrern aus dem Beruf zu führen. Die Pädagogischen Räte werden verpflichtet, die Arbeitsbedingungen aller Lehrer genau zu prüfen und zu verbessern.

§ 6

(1) Zur Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Unterstufe sind für alle Fächer der Klassen 1 bis 4 zum 1. September 1954 verbesserte Lehrpläne durch das Ministerium für Volksbildung einzuführen. Die Lehrpläne sollen so aufgebaut sein, daß den Schülern bleibende Kenntnisse vermittelt werden und eine gründliche Behandlung der Stoffgebiete möglich ist. Dazu ist eine wirksame Entlastung der Stoffpläne notwendig.

(2) Das Ministerium für Volksbildung hat zur weiteren Qualifizierung der Lehrer der ersten vier Schuljahre und zur Unterstützung ihrer Arbeit Studienmaterial herauszugeben und in einer besonderen Zeitschrift den Erfahrungsaustausch der Unterstufenlehrer zu pflegen. In den Pädagogischen Kabinetten der Kreise sind regelmäßige pädagogische Vorlesungen für die Lehrer der Unterstufe durchzuführen.

§ 7

In der Mittelstufe ist die planmäßige Verbesserung des Fachunterrichts zu sichern. Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, neue Lehrpläne und Lehrbücher zu entwickeln, die sich an die Lehrpläne der Unterstufe systematisch anschließen. Auch die Stoffpläne der Mittelstufe müssen zugunsten einer tieferen

und gründlicheren Behandlung der Lehrstoffe wesentlich entlastet werden. Vor ihrer endgültigen Einführung sind die Lehrpläne mindestens ein Jahr in der Praxis zu erproben. Bei der Einführung der neuen Lehrpläne und Lehrbücher sind gleichzeitig methodische Anleitungen für die Lehrer herauszugeben.

§ 8

(1) Die Arbeit der Oberstufe der allgemeinbildenden Schule ist mehr als bisher den Erfordernissen der schnellen und gründlichen Vorbereitung des Nachwuchses für unsere Volkswirtschaft, Wissenschaft und Kultur anzupassen. Für die Absolventen der 10. Klassen der vollausgebauten und nicht vollausgebauten Oberschulen ist eine Prüfung der mittleren Reife einzuführen, die als Grundlage für den Übergang an Fachschulen dient. Das Ministerium für Volksbildung ändert im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen die Lehrpläne.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise müssen dafür sorgen, daß mehr Kinder von Arbeitern und werktätigen Bauern die Oberschulen besuchen und die Reifeprüfung ablegen.

(3) Neue Oberschulen sollen vor allem in den Zentren der Industrie und Landwirtschaft eingerichtet werden.

(4) Die Pädagogischen Räte der Oberschulen sind für die planmäßige Förderung der Arbeiter- und Bauernkinder verantwortlich.

(5) Das Ministerium für Volksbildung hat in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung, dem Ministerium für Arbeit und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen für Absolventen der Oberschulen, die nicht an Hochschulen studieren, bis zum 1. April 1954 Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen.

(6) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen wird beauftragt, bis zum 1. April 1954 eine Liste der Fachschulen zu veröffentlichen, die für die Aufnahme von Schülern mit mittlerer Reife vorgesehen sind.

§ 9

Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, das System der Versetzungs- und Abschlußprüfung an den allgemeinbildenden Schulen zu verbessern und zu vereinfachen. Bei der Bestimmung der Zensuren für die Zeugnisse muß neben den Ergebnissen der Prüfung die Gesamtleistung der Schüler während des Schuljahres berücksichtigt werden.

§ 10

(1) Das Ministerium für Volksbildung hat bis zum 31. Juli 1954 eine Anleitung über die Durchführung des Unterrichts in Körpererziehung herauszugeben. Sie soll methodische Weisungen für den Unterricht in Körpererziehung besonders an den Landschulen enthalten und Anleitung für die Schaffung behelfsmäßiger Sportstätten und Sportgeräte geben.

(2) Die Räte der Bezirke müssen dem Aufbau der Kinder- und Jugendsportschulen besondere Aufmerksamkeit widmen. Der Charakter dieser Einrichtungen als allgemeinbildende Schulen ist zu gewährleisten. Alle zusätzlichen Belastungen, die die Erfüllung der Lehrpläne gefährden, sind zu vermeiden.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen wird beauftragt, die ausreichende ärztliche Betreuung dieser Schulen zu sichern.

§ 11

(1) Zur Hebung des Leistungsstandes und zur Verhinderung des Zurückbleibens einzelner Schüler sind von jedem Lehrer Maßnahmen zur planmäßigen Förderung zurückbleibender Schüler im Unterricht vorzusehen. Der Direktor, der Klassenleiter und der Pädagogische Rat werden auf ihre Verantwortung und die sich daraus ergebenden Aufgaben bei der Aufstellung von Plänen zur besonderen Förderung zurückbleibender Schüler hingewiesen.

(2) Alle Maßnahmen zur Förderung zurückbleibender Schüler müssen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern getroffen werden. Die Pädagogischen Räte werden verpflichtet, in ihren Sitzungen regelmäßig Berichte über die Ergebnisse ihrer Maßnahmen entgegenzunehmen und die Fortschritte zu kontrollieren. Das Ministerium für Volksbildung wird verpflichtet, Lehrer, die ihrer Verpflichtung zur Förderung zurückbleibender Schüler ständig nicht nachkommen, zur Verantwortung zu ziehen.

§ 12

(1) Besondere Aufmerksamkeit ist der Verbesserung der methodischen Arbeit an den Landschulen zu widmen. Das Ministerium für Volksbildung ist dafür verantwortlich, daß das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut bis zum 15. März 1954 besondere Stoffverteilungspläne herausgibt; ferner sind Material für die Stillarbeit und andere Hilfsmaterialien zur Verbesserung des Unterrichts in Mehrstufenklassen zu schaffen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise müssen einen konsequenten Kampf um die Festigung der Landschulen führen und für Beständigkeit im Lehrkörper der Landschulen sorgen.

§ 13

Zur Verbesserung der inneren und äußeren Ordnung in den Schulen und zur Unterstützung einer planmäßigen Erziehung zur bewußten Disziplin hat das Ministerium für Volksbildung eine einheitliche Regelung über die Anforderungen an das Verhalten der Schüler zu treffen. In diesen Richtlinien ist die entscheidende Bedeutung der Betragenszensur für Prüfungen und Versetzungen hervorzuheben. Ferner sind durch das Ministerium für Volksbildung einheitliche Regeln für das Verhalten der Schüler auszuarbeiten und bis zum 1. September 1954 in allen allgemeinbildenden Schulen einzuführen.

§ 14

(1) Da die Schulordnung vom 24. Mai 1951 für die allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 71) besonders in den Anordnungen über die Schuldisziplin, über die Schulhygiene und die Zusammenarbeit mit der Jugendorganisation und dem Elternhaus nur ungenügend beachtet wird, wird das Ministerium für Volksbildung verpflichtet, im Zusammenhang mit der allgemein notwendigen Verbesserung der Kontrolle der Durchführung für eine strikte Innehaltung der Schulordnung und der darin enthaltenen Vorschriften über die allgemeine Hygiene in allen Schulen zu sorgen.

(2) Ferner ist für jede Schule eine Hausordnung aufzustellen, deren Beachtung allen Personen, die eine Schule betreten, zur Pflicht gemacht wird. Das Ministerium für Volksbildung gibt bis zum 30. April 1954 eine Muster-Hausordnung heraus.

§ 15

Für Leiter und Lehrer der allgemeinbildenden Schulen ist durch das Ministerium für Volksbildung eine Dienst-

ordnung herauszugeben, die das Dienstverhältnis der Lehrkräfte, die Einheitlichkeit des Schullebens, die Organisation des äußeren und inneren Schuldienstes regelt.

§ 16

Das Ministerium für Volksbildung hat für eine strikte und sinnvolle Durchführung des Schulpflichtgesetzes unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Volkswirtschaft Sorge zu tragen.

§ 17

(1) Um die Erarbeitung methodisch wertvoller Lehrmittel auf wissenschaftlicher Grundlage zu gewährleisten, wird das Ministerium für Volksbildung beauftragt, das Zentralinstitut für Film und Bild in Unterricht, Erziehung und Wissenschaft in ein „Deutsches Zentralinstitut für Lehrmittel“ umzubilden.

(2) Dieses Institut ist verantwortlich für die Entwicklung der Lehrmittel für allgemeinbildende, berufsbildende und Fachschulen sowie für Universitäten und Hochschulen, für die Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Gestaltung der Lehrmittel sowie für die zweckmäßigsten Methoden der Verwendung.

(3) Darüber hinaus hat es die Lehrer der allgemeinbildenden Schulen zur Selbsterstellung von Lehrmitteln, hauptsächlich in den außerschulischen Arbeitsgemeinschaften, anzuleiten.

(4) Das Ministerium für Volksbildung hat gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung ein Statut für das Institut zur Beschlußfassung bis zum 1. Juni 1954 auszuarbeiten.

§ 18

(1) Die Qualität der Schulbücher und das System der Verteilung sind zu verbessern. Das Ministerium für Volksbildung ist dafür verantwortlich, daß die benötigten Schulbücher bei Beginn jedes Schuljahres vorliegen. Die Entwicklung neuer Lehrbücher hat auf der Grundlage der Lehrpläne zu erfolgen.

(2) Der volkseigene Verlag Volk und Wissen wählt in Verbindung mit dem Ministerium für Volksbildung die Autoren aus. Das Ministerium für Volksbildung gibt den Autoren von Schulbüchern, soweit es sich um Lehrer der allgemeinbildenden Schulen handelt, den Auftrag zur Schaffung eines bestimmten Lehrbuches. Die Mindestentwicklungszeit von 18 Monaten für die Erarbeitung des Manuskriptes muß dem Verlag gesichert werden. Nach rechtzeitiger Bereitstellung der Auflagen der Schulbücher durch den Verlag entsprechend dem Schulversorgungsplan ist der VEB Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel für eine dem Bedarf im einzelnen entsprechende, fristgerechte Auslieferung der Bücher verantwortlich.

II.

Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrerausbildung und zur Qualifizierung der an den Schulen tätigen Lehrer

§ 19

(1) Die politische Erziehung der Lehrerstudenten, ihre fachliche und methodische Ausbildung sind zu verbessern. Bei der Auswahl der Absolventen der Grund- und Oberschulen für die Lehrerbildungseinrichtungen muß das Ergebnis ihrer Abschlußprüfungen und ihrer Tätigkeit im Pionierverband oder in der Freien Deutschen Jugend stärker berücksichtigt werden. Der Anteil der Arbeiter- und Bauernkinder unter den Schülern und Studenten der Lehrerbildungseinrichtungen ist zu erhöhen. Gleichzeitig ist Jungarbeitern die Möglichkeit zum Studium an den Lehrerausbildungstätten zu geben.

(2) Zur Verbesserung der methodischen und schulpraktischen Ausbildung sind den Instituten für Lehrerbildung, den Pädagogischen Instituten und Pädagogischen Hochschulen bis zum 1. September 1954 all-gemeinbildende Schulen anzugliedern. Das Ministerium für Volksbildung arbeitet bis zum 30. Juni 1954 Statuten für diese Schulen aus.

(3) Für die methodische Ausbildung an den Lehrerbildungsstätten sind unter Beteiligung von erfahrenen Lehrern Lehrprogramme auszuarbeiten, die die neuesten Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung berücksichtigen. Diese Pläne müssen für die Pädagogischen Institute bis zum 30. Juni 1954, für die Institute für Lehrerbildung und für die Pädagogischen Hochschulen bis zum 30. Juni 1955 fertiggestellt sein. Bis zum 31. Dezember 1954 hat das Ministerium für Volksbildung eine Richtlinie für die schulpraktische Ausbildung an Instituten für Lehrerbildung, Pädagogischen Instituten und Pädagogischen Hochschulen auszuarbeiten.

§ 20

(1) Die Direktoren der Institute für Lehrerbildung sind in Kursen für ihre besonderen Aufgaben zu schulen.

(2) Die Lehrer an den Instituten für Lehrerbildung für die Fächer Deutsch, Geschichte, Russisch, Geographie, Mathematik, Physik, Biologie und Chemie beteiligen sich, soweit sie die Lehrbefähigung der Oberstufe noch nicht besitzen, ab 1954 am Fernstudium für Oberstufenlehrer an der Pädagogischen Hochschule Potsdam.

(3) Für die Lehrer der anderen Fächer ist bis 1. September 1954 eine Ausbildung vorzubereiten mit dem Ziel, auch diesen bis spätestens 1957 die Qualifikation eines Fachlehrers an den Instituten für Lehrerbildung zu vermitteln. Diesen Lehrern sind Arbeitserleichterungen zu gewähren.

§ 21

(1) Für die Lehrerbildungseinrichtungen sind Lehrbücher für die Ausbildung in den Methodiken der Fächer, sowie für deutsche Sprache und Literatur und für die naturwissenschaftlichen Fächer zu entwickeln oder zu übersetzen.

(2) Das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut soll die Lehrbriefe für das Fernstudium der Mittelstufenlehrer überarbeiten und in Form von Fachbüchern herausgeben. Mindestens vier Bände dieser Reihe sollen noch im Jahre 1954 erscheinen. Die „Pädagogische Bibliothek“ mit Werken der klassischen Pädagogik ist fortzusetzen. Die Lehrbücher für die Ausbildung sind so zu gestalten und in solchen Auflagen herauszubringen, daß sie auch von den bereits im Schuldienst tätigen Lehrern zur Weiterbildung benutzt werden können.

(3) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, bis zum 30. Juni 1954 in einem Plan die Herausgabe von Lehrbüchern für die Lehrerbildungseinrichtungen festzulegen.

§ 22

Bei der Ausstattung der Lehrerbildungseinrichtungen mit Lehrmitteln und Arbeitsmitteln ist vor allem auf die Ergänzung der Buchbestände in den Bibliotheken der Institute und Hochschulen und auf die bessere Ausstattung der naturwissenschaftlichen Institute und Kabinette zu achten. Dafür sind besondere Ausstattungspläne aufzustellen.

§ 23

Zur endgültigen Regelung und zur Verbesserung der Lehrerausbildung an den Universitäten ist eine Kommission zu bilden, die dem Präsidium des Ministerrates bis zum 1. Mai 1954 Vorschläge zur Regelung der Lehrerausbildung an den Universitäten einschließlich der Ausbildung der Lehrer für Körpererziehung unterbreitet. Dieser Kommission sollen angehören:

- Vertreter des Ministeriums für Volksbildung,
- Vertreter des Staatssekretariats für Hochschulwesen,
- Vertreter des Staatssekretariats für Berufsausbildung,
- Vertreter des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport (soweit es sich um die Ausbildung der Lehrer für Körpererziehung handelt),
- Vertreter der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung, der Gewerkschaft Wissenschaft sowie
- Professoren der Universitäten und Vertreter anderer an der Lehrerausbildung beteiligter Stellen.

§ 24

Das Ministerium für Volksbildung muß seine Aufmerksamkeit stärker auf die Beendigung der Ausbildung der bereits im Schuldienst stehenden Lehrer richten.

- a) Die Grundausbildung aller Lehramtsanwärter ist im Jahre 1954 zu Ende zu führen. Nur in Ausnahmefällen, die vom Ministerium für Volksbildung festzulegen sind, können Lehramtsanwärter im Jahre 1955 ihre Grundausbildung mit der Lehrerprüfung abschließen. Das Ministerium für Volksbildung wird verpflichtet, eine Anweisung zur Entlastung derjenigen Lehrer herauszugeben, die sich auf den Abschluß der Grundausbildung vorbereiten.
- b) Im Jahre 1954 ist beim Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut ein neues Fernstudium für 10 000 Lehrer einzurichten, die in der Mittelstufe unterrichten, aber noch nicht die dazu erforderliche Qualifikation besitzen. Die Fernstudenten sind während der Sommerferien in Kursen zusammenzufassen.
- c) Im Jahre 1955 ist mit dem vierjährigen Fernstudium für Mittelstufenlehrer an den Ausbildungsstätten zu beginnen. Dabei ist zu gewährleisten, daß alle Lehrer, die im Jahre 1954 ohne abgeschlossene Qualifikation in der Mittelstufe arbeiten, die Lehrbefähigung für diese Stufe durch das Fernstudium bis spätestens 1960 erwerben können.

§ 25

Für Fernstudenten, die durch Krankheit, außerordentliche berufliche oder gesellschaftliche Beanspruchung und aus anderen Gründen im Fernstudium zurückbleiben, sind ab 1. September 1954 langfristige Förderlehrgänge durchzuführen.

§ 26

Das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für Hochschulwesen sorgen dafür, daß das Fernstudium für Oberstufenlehrer an der Pädagogischen Hochschule Potsdam zum 1. September 1955 beginnt. Zu diesem Fernstudium werden insgesamt 1500 Fernstudenten zunächst für die Fächer Geographie, Mathematik, Physik, Biologie und Chemie zugelassen.

§ 27

Zur zentralen Anleitung der gesamten Lehrerweiterbildung und zur Qualifizierung leitender Kader ist ein

Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung zu schaffen. Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, bis zum 1. Juni 1954 das Statut des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung auszuarbeiten. Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung soll seine Arbeit am 1. September 1954 aufnehmen.

§ 28

(1) Die Perspektive für die weitere berufliche Entwicklung der Lehrer ist in den Pädagogischen Räten der Schulen ausführlich zu beraten. Dabei sind Maßnahmen zur weiteren Qualifizierung eines jeden Lehrers zu beschließen.

(2) Die Direktoren sind verpflichtet, die Qualifizierung der Lehrer regelmäßig zu kontrollieren und in bestimmten Abständen im Pädagogischen Rat Bericht zu erstatten.

(3) Zur Förderung der fachlich-methodischen Qualifikation der Lehrer sind künftig an den Schulen regelmäßig Beratungen in Fachkonferenzen durchzuführen. Hierbei sollen Fragen der methodischen Gestaltung bestimmter Stoffe, gemeinsame Unterrichtshospitationen, Fragen der zweckmäßigen Verwendung von Anschauungsmitteln und andere fachliche und methodische Fragen besprochen werden.

(4) Das vorliegende Statut für die Pädagogischen Räte ist zum 1. September 1954 neu herauszugeben. Hierbei ist besonders Wert auf die Sicherung der Erziehungsarbeit unter den Lehrern und auf eine grundlegende Verbesserung der methodischen Anleitung zu legen. Beispiele aus der Arbeit der Pädagogischen Räte sind ständig in der pädagogischen Presse zu veröffentlichen. Bedeutende Fragen der Schulpolitik, wichtige pädagogische Probleme, wie die Überwindung des Zurückbleibens der Schüler, sind eingehend zu beraten.

§ 29

Die Direktoren und Schulleiter sind für die verantwortlichen Aufgaben besonders zu qualifizieren. Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung muß vom Jahre 1954 an Kurse für Direktoren und Schulleiter einrichten. In diese Kurse sind auch solche Lehrer einzubeziehen, die in absehbarer Zeit für die Funktion eines Direktors oder Schulleiters in Frage kommen.

§ 30

(1) Um den Unterricht der russischen Sprache weiter zu verbessern, wird das Ministerium für Volksbildung verpflichtet, folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Die Werbung von Absolventen der Oberschulen für die Ausbildung zu Lehrern der russischen Sprache ist in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zu verstärken. Das Aufnahmekontingent für das Russisch-Studium an Pädagogischen Instituten wird auf jährlich 500 erhöht.
- b) Die politische Erziehung der Russischlehrer zu Propagandisten der deutsch-sowjetischen Freundschaft muß verbessert werden. An den Pädagogischen Instituten und im Fernstudium ist größeres Gewicht auf die methodische Ausbildung zu legen.
- c) Zur Vorbereitung der Russischlehrer mit abgeschlossener Grundausbildung auf das Fernstudium der Mittelstufe sind in den Sommerferien 1954 vierwöchige Lehrgänge in den Bezirken durchzuführen.

d) Zur Qualifizierung fachlich und methodisch schwacher Russischlehrer werden an Instituten für Lehrerbildung, beginnend mit dem 1. September 1954, Dreimonatslehrgänge durchgeführt.

e) Ab 1. September 1954 sind in allen Kreisen Fachberater für den Unterricht der russischen Sprache einzusetzen. Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke wählen dafür qualifizierte und erfahrene Pädagogen aus. Den Fachberatern wird eine Pflichtstundenermäßigung von wöchentlich 10 Stunden gewährt.

f) Im Ministerium für Volksbildung ist ein operatives Organ zur Verbesserung und ständigen Kontrolle des Unterrichts der russischen Sprache zu schaffen.

(2) Zur Verbesserung der Arbeit der Schulen mit verstärktem Russisch-Unterricht wird das Ministerium für Volksbildung zur Lösung folgender Aufgaben verpflichtet:

- a) Der Charakter der Schulen mit verstärktem Russisch-Unterricht ist eindeutig zu bestimmen und bis zum 1. August 1954 in einem Statut festzulegen.
- b) Bis zum 1. September 1954 müssen für alle Klassen und Fächer verbindliche Lehrpläne vorliegen. Gleichzeitig sind die benötigten Lehrbücher bereitzustellen.
- c) Es ist dafür zu sorgen, daß die Auswahl der Lehrer und Schüler für diese Schulen den besonderen hohen Anforderungen entspricht. Für die Direktoren und Lehrer ist der Erfahrungsaustausch zu organisieren.

§ 31

Bis zum Jahre 1956 hat das Ministerium für Volksbildung 1000 Lehrer für Körpererziehung für die Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen durch das Fernstudium zu qualifizieren.

§ 32

Das Ministerium für Volksbildung hat dafür zu sorgen, daß spätestens bis zum 1. Mai 1954 vom volkseigenen Verlag Volk und Wissen eine deutsche Lehrerzeitung gegründet wird. Sie soll wöchentlich mindestens einmal erscheinen. Die Herausgabe der Zeitschrift „Die neue Schule“ wird damit eingestellt. In der Lehrerzeitung sollen alle Fragen des täglichen Schullebens behandelt werden. Artikeln, die der gesamtdeutschen Verständigung und der politisch-ideologischen Erziehung der Lehrer dienen, ist breiter Raum zu gewähren. Außerdem sollen in der Zeitung Gesetze und Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und Anweisungen des Ministeriums für Volksbildung den Lehrern erläutert werden.

III.

Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht und die Arbeitsbedingungen der Lehrer

§ 33

Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Durchführung des Unterrichts zu schaffen, ist der termingerechten Erfüllung des Schulbauprogramms, der Instandhaltung der Schulgebäude und der Versorgung der Schulen mit Lehrmitteln, Sportgeräten und Heizmaterial größte Aufmerksamkeit zu widmen. Die Räte der Gemeinden, Kreise und Bezirke sind für den Zustand ihrer Schulen voll verantwortlich. Sie sollen

in regelmäßigen Abständen über die Lage an den Schulen beraten und dazu die notwendigen Beschlüsse fassen.

§ 34

(1) Die Abteilungen Volksbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise haben in Verbindung mit den Plan-Kommissionen für den Schulbau langfristige Perspektivpläne aufzustellen. Die Räte der Bezirke sind dafür verantwortlich, daß die Wohnbauprogramme mit den Investitionsplänen der Abteilungen Volksbildung abgestimmt werden. Die beim Bau von Wohnungen notwendigen Schulbauten sind in den Investitionsplänen zu berücksichtigen.

(2) Wohnbauprogramme sind in Zukunft von den zuständigen staatlichen Stellen nur dann zu bestätigen, wenn die entsprechenden Mittel für die mit diesem Programm verbundenen Schulbauten bereitgestellt und der Bau der Schulen, der im direkten Zusammenhang mit dem Bau der Wohnungen steht, gesichert ist.

(3) Für die volle Entfaltung der Initiative und Mithilfe unserer Bevölkerung bei dem Bau von Schulen, bei ihrer Instandhaltung und bei der Verbesserung der schulischen Einrichtungen, bei der Anlage von Sportplätzen und bei der Schaffung von Pionierzimmern sind die örtlichen Reserven voll auszuschöpfen. Die Räte der Städte und Gemeinden müssen es als ihre Aufgabe betrachten, die örtliche Initiative zu mobilisieren und die Bereitschaft der Bevölkerung zur Mitarbeit mit allen Kräften zu unterstützen.

§ 35

(1) Die Direktoren und Leiter von Schulen sind verpflichtet, einen Raum- und Lehrmittelbedarfsplan für ihre Schule aufzustellen. Er soll die benötigten Laboratorien, Kabinette, Bibliotheken und sonstigen Spezialräume enthalten. Für die Aufstellung dieser Pläne gibt das Ministerium für Volksbildung bis zum 1. Juli 1954 Normen heraus.

(2) Die Räte der Bezirke, Kreise und Städte haben die Haushaltsmittel für die Schulen so zu verteilen, daß die Rückstände in der Versorgung und Ausstattung bestimmter Schulen beseitigt werden.

(3) Für die Planung der Lehrmittelbeschaffung ist von dem Grundausrüstungsplan der Schulen auszugehen.

(4) Zur Sicherung der Finanzierung der Aufgaben der Schulen und der Erfüllung der Pläne ist es erforderlich, daß die Schulleiter die Haushaltspläne unverzüglich nach ihrer Bestätigung ausgehändigt erhalten und für deren Bewirtschaftung voll verantwortlich sind. Nur bei Inangriffnahme besonderer Aufgaben, wie größerer Instandsetzungen und Beschaffungen, ist die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters oder der Schulverwaltung erforderlich.

(5) Die Schulleiter haben das Recht, Bestellungen im Rahmen der Mittel des Haushaltsplanes aufzugeben. Die Lehrmittel für Schulen sind beim volkseigenen Verlag Volk und Wissen sofort nach Bestätigung des Haushaltsplanes für das gesamte Jahr zu bestellen.

(6) Die Organe für Volksbildung und der Finanzen haben für die zügige Bereitstellung von Mitteln, insbesondere für die sofortige Bezahlung der Rechnungen des volkseigenen Verlages Volk und Wissen zu sorgen.

§ 36

Das Ministerium für Volksbildung und das Ministerium des Innern müssen dafür sorgen, daß für den

gesamten Unterricht der allgemeinbildenden Schulen staatliche oder durch langfristige, feste Nutzungsverträge gesicherte Räume zur Verfügung stehen.

§ 37

Das Ministerium für Handel und Versorgung wird beauftragt, in Verbindung mit dem Ministerium für Volksbildung dem Ministerrat bis zum 1. August 1954 eine Verordnung über die Durchführung der Schulspeisung für Kinder berufstätiger Mütter und für Fahrschüler, die zu Hause kein warmes Mittagessen einnehmen können, vorzulegen. Es ist vorzusehen, daß diese Kinder ein vollwertiges Mittagessen gegen Bezahlung erhalten. An Stelle der Einrichtung eines besonderen Werkküchenessens sind die Lehrer zur Teilnahme an der Schulspeisung berechtigt. Darüber hinaus wird der staatlichen Handelsorganisation und dem Konsum empfohlen, in größeren Schulen Kioske zum Verkauf von Milch, Brötchen, Erfrischungen usw. einzurichten.

§ 38

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden werden beauftragt, die materiellen Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Unterricht im Fach Körpererziehung und für den außerschulischen Sport zu schaffen. Alle Möglichkeiten für das Anlegen behelfsmäßiger Sportplätze sind auszunutzen. Wo Turnhallen fehlen, sind Säle und andere Räume zur Verfügung zu stellen.

§ 39

(1) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, bis zum 30. April 1954 die Gewährung der Unterhaltsbeihilfen an Oberschüler neu zu regeln.

(2) Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Die Direktoren der Schulen, die Kreis- und Bezirkskommissionen tragen für die richtige Verteilung der Beihilfen die volle Verantwortung.

b) Die Räte der Bezirke müssen die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für Unterhaltsbeihilfen den einzelnen Schulen entsprechend der Zahl der Arbeiter- und Bauernkinder zuteilen.

c) Die für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Arbeiter- und Bauernkinder gültige Einkommensgrenze wird heraufgesetzt.

d) Die Unterhaltsbeihilfen werden in drei Stufen zu 25 DM, 45 DM und 60 DM gezahlt. Die Festlegung eines Prozentsatzes für die drei Kategorien wird aufgehoben.

§ 40

(1) Zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Lehrer und Erzieher sind vom Ministerium für Volksbildung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen Vereinbarungen zu treffen, daß über die Reihenuntersuchungen hinaus jährlich Volluntersuchungen durchgeführt werden.

(2) Die Zahl der Heil- und Genesungskuren ist zu erhöhen. Besonders erholungsbedürftigen Lehrern und Erziehern ist im Rahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes Sonderurlaub zu gewähren. Dabei sollen Lehrerinnen mit Kindern besonders berücksichtigt werden.

§ 41

(1) Zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Lehrer und Erzieher werden die Räte der Kreise und Bezirke verpflichtet, im Verteilerschlüssel zur Wohnraumlenkung eine angemessene Zahl von Wohnungen für Lehrer und Erzieher vorzusehen. Bei der Verteilung von Neubauwohnungen sind die Lehrer zu berücksichtigen.

(2) Die Räte der Landgemeinden sind verpflichtet, den Lehrern angemessene Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Die Kreditinstitute werden angewiesen, Landlehrern vorzugsweise langfristige Kredite für den individuellen Wohnungsbau zu gewähren.

§ 42

Der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung wird empfohlen, das Vortrags- und Zirkelwesen für die Lehrer in verstärktem Maße zu entwickeln; Studienfahrten, Exkursionen, Besichtigungen von Museen und Besuch von Ausstellungen und Gedenkstätten in die Wege zu leiten; den regelmäßigen Besuch von Theater- und Filmveranstaltungen zur Erhöhung des ideologischen Niveaus und zu einer Bereicherung des Wissens der Lehrer und Erzieher zu ermöglichen (unter besonderer Berücksichtigung der Grenzkreise); den Massensport der Lehrer und Erzieher verstärkt zu pflegen; die Einrichtung von Kleinsportanlagen und Volleyballplätzen zu fördern.

§ 43

In Berlin ist ein „Haus der Lehrer“ zu schaffen, das ein Anziehungspunkt für alle deutschen Lehrer und Erzieher sein wird. Ähnliche Häuser sind in den Bezirks- und Kreisstädten einzurichten.

§ 44

Anlässlich des Gedächtnisjahres für den Vorkämpfer der deutschen Einheit unter der Lehrerschaft, Karl Friedrich-Wilhelm Wander, wird eine Wander-Medaille in den Stufen Gold, Silber und Bronze zum „Tag des Lehrers“ 1954 verliehen. Die Verleihung erfolgt an Lehrer, pädagogische Wissenschaftler und Schulfunktionäre in Ost- und Westdeutschland, die sich hervorragende Verdienste um den Aufbau und die Entwicklung der demokratischen Schule erworben haben und aktiv am Kampfe um ein einiges, friedliebendes, demokratisches Deutschland teilnehmen.

IV.

Maßnahmen zur Förderung der außerschulischen Erziehung und zur Festigung der Zusammenarbeit der Schulen mit der Freien Deutschen Jugend und den Eltern

§ 45

(1) Die außerschulischen Einrichtungen müssen mit Hilfe ehrenamtlicher Mitarbeiter (Wissenschaftler, Techniker, Pädagogen, Künstler, Schriftsteller, Agronomen usw.) in stärkerem Maße als bisher Vorträge, Film- und Lichtbildvorführungen über Themen aus der Technik, Naturwissenschaft, Geschichte und Kunst sowie Wanderungen, Betriebsbesichtigungen, Besuche von Museen, Treffen mit bedeutenden Persönlichkeiten, Buchbesprechungen, Kostüm- und Kinderfeste und Feiern durchführen. Während der Ferien, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen müssen in den außerschulischen Einrichtungen solche Feste und Veranstaltungen stattfinden. In Zukunft darf es keine außerschulischen Einrichtungen mehr geben, die nicht voll ausgenutzt werden.

(2) Den demokratischen Massenorganisationen, besonders dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands, der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, der Gesellschaft für Sport und Technik, dem Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands, dem Schriftstellerverband, dem Komponistenverband und dem Verband bildender Künstler wird empfohlen, die Arbeit der

außerschulischen Einrichtungen durch Gewinnung von ehrenamtlichen Helfern und Arbeitsgemeinschaftsleitern und durch Bereitstellung von Räumen zu unterstützen.

(3) Durch die Räte der Gemeinden, die volkseigenen Großbetriebe, die Maschinen-Traktoren-Stationen und die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind den außerschulischen Einrichtungen, besonders den Stationen der Jungen Techniker und den Klubs der Jungen Künstler sowie den Schulen Kultursäle und -räume für Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise haben in Verbindung mit den Kreisleitungen der Freien Deutschen Jugend für die Zeit von April 1954 bis August 1954 und für das Schuljahr 1954/55 genaue Pläne auszuarbeiten, die die Lösung dieser Aufgaben sichern.

(5) Damit die Arbeit der außerschulischen Einrichtungen zu einer unmittelbaren Hilfe für die Steigerung der Schülerleistungen und zur Verbesserung der Disziplin wird, sind vom Ministerium für Volksbildung in Verbindung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend für das Schuljahr 1954/55 Rahmenarbeitspläne für die verschiedenen außerschulischen Einrichtungen herauszugeben.

§ 46

Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium für Volksbildung und in Verbindung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend bis zum 1. April 1954 dafür zu sorgen, daß in den Lichtspielhäusern regelmäßig Kinderfilmveranstaltungen und an Fest- und Feiertagen Filmfestspiele durchgeführt werden. Auf dem Lande sind Filmmittage zu organisieren. Das Ministerium für Volksbildung ist bei der Programmgestaltung zu beteiligen.

§ 47

(1) Die Zahl der an den Arbeitsgemeinschaften und Interessengemeinschaften teilnehmenden Schüler ist zu erhöhen. Dabei ist zu beachten, daß alle Schüler die Möglichkeit erhalten, an Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen, um ihr Wissen zu festigen und zu erweitern. Besonders sind die Aufgabengebiete zu fördern, die die wichtigsten Unterrichtsfächer unterstützen und die die Schüler auf die für den Aufbau besonders wichtigen Berufe hinweisen (Junge Naturforscher, Junge Techniker, Russisch, Mathematik).

(2) Bei der Aufstellung der Pläne für die Arbeitsgemeinschaften sind die Pläne der Pionierfreundschaft der Schule zu berücksichtigen. Vom Ministerium für Volksbildung sind Jahresrahmenpläne für die wichtigsten Arbeitsgemeinschaften bis zum Beginn des Schuljahres 1954/55 herauszugeben.

§ 48

Zur Verbesserung der Materialversorgung der Arbeitsgemeinschaften und Interessengemeinschaften wird das Ministerium für Handel und Versorgung beauftragt, den Verkauf von Bastelmaterial, z. B. Sperrholz, Laubsägeblätter, Papier, Lack usw. zu sichern.

§ 49

Das Ministerium für Leichtindustrie hat in Verbindung mit dem Ministerium für Volksbildung dafür zu sorgen, daß von Juni 1954 an Sammelbilderserien über historische, technische, naturwissenschaftliche sowie Kunst- und Sportthemen herausgegeben werden.

§ 50

(1) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, die körperliche Erziehung außerhalb des Unterrichts an den ihm unterstehenden Schulen und Ausbildungsstätten auf Schulbasis zu organisieren.

(2) Der körperlichen Erziehung in den Ferienlagern ist größere Bedeutung als bisher beizumessen. Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben die materiellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Sportarbeit in den Ferienlagern zu schaffen. Besondere Bedeutung kommt hier der Einrichtung von Schwimmlagern zu, deren Kapazitäten zu erhöhen sind.

(3) Das Ministerium für Volksbildung und das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport haben in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend Maßnahmen zu treffen, daß im Jahre 1954 mindestens 125 000 Schüler die Bedingungen der Sportleistungsabzeichen

„Sei bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“
und

„Immer bereit für Frieden und Völkerfreundschaft“
erfüllen können.

§ 51

(1) Einrichtungen, die der Unterstützung und Förderung der Lernarbeit dienen, sind in zunehmendem Maße zu schaffen.

(2) Um den werktätigen Müttern die Sorge um die Entwicklung ihrer Kinder in der Schule zu nehmen und um die Arbeit der Horte zu verbessern, wird das Ministerium für Volksbildung beauftragt:

- a) bis zum Beginn des Schuljahres 1954/55 genaue Richtlinien über die Arbeit der Schulhorte zu erlassen;
- b) Bestimmungen zu erlassen, die die Möglichkeit der Unterbringung der über 12 Jahre alten Grundschüler in Horten sichern. Dazu ist die Einstellung von mindestens 1500 Hortnerinnen durch die Räte der Kreise zu ermöglichen;
- c) bis zum Beginn des Schuljahres 1954/55 das Musterstatut eines Schulklubs herauszugeben.

(3) Die Räte der Gemeinden und Kreise haben dafür zu sorgen, daß überall dort, wo Schulräume nicht zur Verfügung stehen, andere geeignete Räume für die Kinderhorte bereitstehen.

§ 52

(1) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Schulen mit der Freien Deutschen Jugend müssen alle Funktionäre der Volksbildung in ihrem Aufgabengebiet alle Möglichkeiten der Förderung der FDJ- und Pionierarbeit an den Schulen nutzen. Sie müssen den Zustand beseitigen, daß die außerschulische Arbeit eine Ressortaufgabe einzelner Mitarbeiter ist.

(2) Das Ministerium für Volksbildung ist dafür verantwortlich, daß bei der Anleitung der Direktoren, Schulleiter, Lehrer und Erzieher, in Beratungen der Pädagogischen Räte, in Lehrerkonferenzen und bei der Darstellung pädagogischer Probleme in Lehrplänen, Lehrbüchern und Fachzeitschriften die Tätigkeit der Jugendorganisation im Zusammenhang mit den jeweiligen Aufgaben behandelt wird.

§ 53

(1) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend die Grundausbildung aller an den Schulen tätigen Pionierleiter abzuschließen. Dazu ist es not-

wendig, diese Pionierleiter ab September 1954 in Sonderlehrgängen auf die Abschlußprüfung vorzubereiten.

(2) Den hauptamtlichen Pionierleitern bzw. FDJ-Gruppenleitern an allgemeinbildenden Schulen und Einrichtungen der Lehrerbildung sollen entsprechend ihrer verantwortlichen Tätigkeit die gleichen Vergünstigungen wie den Lehrern, z. B. Prämien, Wohnraum usw. gewährt werden.

(3) Zur Verbesserung der Pionierarbeit ist es notwendig, die häufigen Versetzungen von Pionierleitern zu unterbinden und zu gewährleisten, daß der Arbeitsplatz des Pionierleiters die Schule ist. Die Abteilungen Volksbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend für Stetigkeit in der Besetzung der Pionierleiterfunktionen zu sorgen, die Arbeitspläne der Pionierleiter daraufhin zu überprüfen, daß die ständige Arbeit der Schule gesichert ist.

(4) Die Räte der Städte und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß jede Schule bis zum 1. September 1954 über ein gut eingerichtetes Pionierzimmer verfügt.

§ 54

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus muß bedeutend verstärkt werden. Die Räte der Gemeinden, Kreise und Bezirke sollen dafür sorgen, daß die Elternbeiräte alle Möglichkeiten haben, ihr Recht auf Mitwirkung an der Schulerziehung der Kinder wahrzunehmen. Die Abteilungen Volksbildung der Kreise und Bezirke und das Ministerium für Volksbildung werden verpflichtet, bei der Beratung aller wichtigen Schulfragen Vertreter der Elternbeiräte heranzuziehen. Die Vorsitzenden der Elternbeiräte sind in bestimmten Abständen zu den Schulleiterkonferenzen einzuladen. Dabei soll ihnen Gelegenheit zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch gegeben werden.

§ 55

(1) Zur Verbesserung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule ist die pädagogische Propaganda systematisch zu entwickeln, um die Werktätigen mit der Schulpolitik unserer Regierung und den Zielen unserer deutschen demokratischen Schule vertraut zu machen und um den Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder unmittelbar zu helfen. Die Mitwirkung der Eltern und Schulärzte bei der Erziehung der Kinder zur allgemeinen Hygiene und Körperpflege ist notwendig.

(2) Der volkseigene Verlag Volk und Wissen hat eine Schriftenreihe für die Eltern herauszugeben, die den Eltern pädagogische und hygienische Ratschläge gibt und als Studienmaterial für die Arbeit im Elternseminar dient.

§ 56

(1) Die Elternbeiräte sind für ihre Tätigkeit besser als bisher anzuleiten. Die Pädagogischen Räte sollen regelmäßig zu der Arbeit der Elternbeiräte Stellung nehmen und den Beiräten bei der Erfüllung ihres Arbeitsplanes die notwendige Unterstützung geben.

(2) Die Sprechstunden der Mitglieder der Elternbeiräte für alle Eltern sind regelmäßig durchzuführen, und die Ergebnisse sind auszuwerten. Das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut hat die Erfahrungen der Elternbeiräte systematisch zu sammeln, auszuwerten und zu verallgemeinern.

(3) Den Elternbeiräten wird empfohlen, Feste und Feiern der Schulen gemeinsam mit den Lehrern vorzubereiten und durchzuführen (z. B. Schülertreffen, Schülerbälle an Oberschulen). Darüber hinaus sollen gemeinsame Feste von Lehrern und Eltern der Schule veranstaltet werden, um das Gefühl der Zusammengehörigkeit auch in fröhlichen Stunden der Entspannung zu pflegen.

(4) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, Elternbeiräte oder Mitglieder der Elternbeiräte, die sich um die deutsche demokratische Schule besonders verdient gemacht haben, am „Tag des Lehrers“ öffentlich auszuzeichnen.

§ 57

Um die Schule noch enger mit der Arbeit unserer Werktätigen zu verbinden, sind mehr Freundschaftsverträge mit volkseigenen Betrieben, volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Maschinen-Traktoren-Stationen abzuschließen und die bestehenden Verträge zu festigen. Über die Erfolge bei der Erfüllung der Freundschaftsverträge ist ständig in der allgemeinen und besonders in der pädagogischen Presse zu berichten.

V.

Maßnahmen zur Verbesserung der pädagogischen Forschungsarbeit

§ 58

(1) Zur Verbesserung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der deutschen demokratischen Schule ist die systematische Forschungsarbeit auf dem Gebiet der pädagogischen Wissenschaft zu verstärken und die Ausbildung und Qualifizierung wissenschaftlicher pädagogischer Kader zu fördern.

(2) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut in Berlin zu einer zentralen pädagogischen Forschungsstätte in Deutschland auszubauen. Im besonderen ist es die Aufgabe des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts, in enger Zusammenarbeit mit erfolgreichen Lehrern und Erziehern den Erziehungs- und Bildungsprozeß und die Gesetzmäßigkeiten seiner Entwicklung zu erforschen und der deutschen demokratischen Schule bei der Lösung ihrer vordringlichen Probleme entscheidend zu helfen.

(3) Beim Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut ist eine wissenschaftliche Aspirantur für Pädagogik einzurichten mit dem Ziel der Ausbildung der besten Lehrer und Erzieher zu qualifizierten Hochschullehrern und Forschern.

(4) Das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für Hochschulwesen werden beauftragt, ein neues Statut, das die Durchführung dieser Aufgaben sichert, für das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut auszuarbeiten und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Mai 1954 zur Beschlussfassung vorzulegen.

(5) Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts wird auf Grund der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 577) vergütet, sofern diese Mitarbeiter die entsprechende wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen haben.

§ 59

(1) Unter der Leitung des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts ist ein Plan aufzustellen, der sämtliche Forschungsvorhaben an den Pädagogischen Instituten erfaßt und die Hauptaufgaben der pädagogischen Forschung bestimmt. Das Ministerium für Volksbildung regelt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen die Formen der Zusammenarbeit aller an der pädagogischen Forschung beteiligten Institutionen und gewährleistet die Kontrolle der Durchführung der Forschungsarbeiten.

(2) Vom Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut sind grundlegende Dokumente auszuarbeiten, die der Erziehungs- und Bildungsarbeit größere Planmäßigkeit und Stetigkeit geben und die Erreichung des Erziehungszieles der Schule gewährleisten.

(3) Nach einem festen Plan sind u. a. folgende Materialien herauszugeben:

- a) Lehrpläne für die allgemeinbildenden Schulen und die Lehrerausbildungsstätten,
- b) ein Handbuch für Lehrer, in dem die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Volksbildung zusammengefaßt und erläutert sind,
- c) Lehrpläne für die Elternseminare.

(4) Das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für Hochschulwesen sind für die Herausgabe von Lehrbüchern der Pädagogik, der Geschichte der Pädagogik und der Psychologie verantwortlich.

(5) Die Forschungsarbeit des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts muß sich auch auf die Erziehungsarbeit der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, auf die außerschulische Erziehung und auf die Erziehung durch das Elternhaus erstrecken.

§ 60

Um die schöpferische Initiative der Lehrer und Erzieher weiter zu entfalten, die besten Praktiker an die pädagogische Wissenschaft heranzuführen und neue Kader zu entwickeln, sind erfolgreiche Lehrer und Erzieher anzuleiten, ihre Unterrichtserfahrungen zu sammeln und schriftlich niederzulegen. Es ist die Aufgabe des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts, diese Arbeit anzuleiten, die Unterrichtserfahrungen zu analysieren und zu verallgemeinern.

VI.

Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Arbeitsbedingungen der Volksbildungsorgane

§ 61

Das Ministerium für Volksbildung und die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise müssen ihre Arbeitsmethoden grundsätzlich verbessern. Bei der Ausarbeitung aller für die Schulen wichtigen Dokumente sind bewährte Fachleute, besonders Verdiente Lehrer des Volkes und Vertreter der Elternschaft heranzuziehen.

§ 62

(1) Die Anleitung und Kontrolle der Schulen durch die Organe der Volksbildung ist zu verbessern. Die Erfolge der Schulinspektion in den Kreisen müssen durch eine bessere Auswertung der gesammelten Erfahrungen in höherem Maße der gesamten Schularbeit nutzbar gemacht werden. Die in der Praxis bewährten Richtlinien für die Arbeit der Schulinspektoren sind in einem Statut festzulegen, das zum 1. Juli 1954 zu verabschieden ist.

(2) Die Arbeit der Schulinspektoren muß vor allem auf die Kontrolle und Anleitung bei der Erfüllung der Lehrpläne und der Erreichung der Erziehungsziele gerichtet werden. Für die Verbesserung der materiellen Bedingungen der Schulen sind die Räte der Gemeinden verantwortlich.

§ 63

(1) Die Verantwortlichkeit der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise ist zu verstärken. Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, die Entscheidungsbefugnisse zu bestimmten Fragen entsprechend zu übertragen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung wird angewiesen, das System der Berichterstattung, der Statistik und der Aktenführung mit dem Ziel zu reorganisieren, die Schulen von übermäßiger Verwaltungsarbeit zu entlasten. Die Neuregelung soll am 1. September 1954 in Kraft treten.

§ 64

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, für eine vollständige Besetzung der Planstellen in den Abteilungen Volksbildung Sorge zu tragen und die störungsfreie Arbeit der Abteilungen Volksbildung nach den festgelegten Arbeitsplänen zu sichern. Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise haben im Jahre 1954 für alle Fachgebiete Kaderreserven zu schaffen. In allen Einrichtungen ist das Prinzip der Verantwortlichkeit des Dienststellenleiters für die Entwicklung, Förderung und Erziehung der Kader durchzusetzen.

(2) Die Räte der Bezirke werden beauftragt, bei der Neuverteilung der Planstellenkontingente entsprechend der bestätigten Struktur darauf zu achten, daß die Stellenpläne der Abteilungen Volksbildung der Bezirke und Kreise den Anforderungen genügen. In den Großstädten sind die Struktur- und Stellenpläne im Sinne der Weiterführung der Demokratisierung der Verwaltung mit dem Ziel zu verbessern, arbeitsfähige Organe in den Stadtbezirken zu schaffen.

(3) Besonderer Wert muß darauf gelegt werden, die Abteilungen Volksbildung auch in den kleinsten Kreisen arbeitsfähig zu machen.

(4) Für die Verbesserung der Kaderarbeit soll für die Abteilung Volksbildung jedes Bezirkes ein Kaderinstrukteur eingesetzt werden.

§ 65

Bis zum 1. April 1954 ist die Vergütung der pädagogischen Kräfte in den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise auf der Grundlage der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359), neu zu regeln.

§ 66

(1) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, die für eine verbesserte Anleitung und Kontrolle der allgemeinbildenden Schulen notwendigen Veränderungen vorzunehmen.

(2) Zur Verbesserung der vorschulischen Erziehung, die wichtige Voraussetzungen für die Lehrpläneerfüllung der allgemeinbildenden Schulen schafft, und zur weiteren Unterstützung der werktätigen Mütter ist ein umfassender Plan aufzustellen. Im Ministerium für Volksbildung ist eine Hauptabteilung Vorschul-erziehung zu bilden. Es ist unzulässig, daß in der Abteilung Methodik der Hauptabteilung Unterricht und Erziehung wissenschaftliche Mitarbeiter des Ministeriums für Volksbildung für mehr als zwei Unterrichtsfächer verantwortlich sind. Die Zahl der Planstellen in der Abteilung Schulinspektion der Hauptabteilung Unterricht und Erziehung ist so zu erhöhen, daß jeweils ein Hauptschulinspektor für zwei Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik und ein Hauptschulinspektor für die Unterstützung der Arbeit der Abteilung Volksbildung des Magistrats von Groß-Berlin verantwortlich ist. Zur grundlegenden Verbesserung der Arbeit im Fach Körpererziehung und im außerschulischen Sport wird eine Abteilung Körpererziehung eingerichtet.

VII.

Sonsige Maßnahmen

§ 67

(1) Im Jahre 1955 ist der V. Pädagogische Kongreß durchzuführen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, alle Maßnahmen, die sich aus dieser Verordnung für das Sonderschulwesen ergeben, in einer Durchführungsbestimmung festzulegen.

(3) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, alle Maßnahmen, die sich aus dieser Verordnung für die Vorschul-erziehung, Jugendhilfe und Heimerziehung ergeben, einzuleiten und eine entsprechende Beschlußvorlage dem Ministerrat zu unterbreiten.

(4) Alle mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragten Ministerien und Staatssekretariate werden verpflichtet, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 68

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Volksbildung
Ulbricht	I. V.: Laabs
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Staatssekretär

Berichtigung

Durch ein Versehen der Druckerei ist in der Bekanntmachung des Musterstatuts vom 4. März 1954 für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ein Fehler gedruckt worden.

Richtig muß es heißen:

Nachstehend wird das vom Ministerrat bestätigte Musterstatut für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft bekanntgemacht.

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 19. März 1954

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 54	Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung —	281
4. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung —	284
4. 3. 54	Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt	290
4. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt	291
19. 3. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Industrie —	294
4. 3. 54	Anordnung über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	294
	Berichtigung	296

Verordnung

über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt.

— Transportplanungsverordnung —

Vom 4. März 1954

Der schnelle Anstieg der Produktion und des Außenhandels stellt im Zusammenhang mit der Steigerung des Warenumsatzes und der besseren Versorgung der Bevölkerung immer höhere Anforderungen an den Verkehr.

Es ist daher notwendig, die bisherigen Methoden der operativen Planung im Transport zu verbessern und durch die Einführung der Güterstromplanung einen entscheidenden Schritt vorwärts zu tun. Mit Hilfe der Planung der Güterströme wird es möglich sein, den vorhandenen Transportraum rationeller auszunutzen, unnötig weite Transporte zu vermeiden und Gegenläufe im Verkehr auszuschalten. Gleichzeitig wird dadurch eine bessere Voraussetzung für den zweckmäßigen Einsatz der Verkehrsmittel geschaffen. Die engere Verbindung des Vertragssystems mit der Transportplanung wird die Erfüllung der Transportaufgaben wesentlich unterstützen.

Die Anwendung dieser verbesserten Methoden der Transportplanung ist nicht nur Sache der Verkehrsträger, sondern stellt die gesamte Wirtschaft vor neue

Aufgaben. Für die örtlichen Organe des Staatsapparates, die Abteilungen Verkehr bei den Räten der Bezirke und die Transportbearbeiter bei den Räten der Kreise, ergibt sich die Verpflichtung, mehr als bisher die Einhaltung und Durchführung der Transportpläne bei den Verkehrsträgern und der Wirtschaft zu kontrollieren.

Die Lösung dieser Aufgaben wird ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und damit zur Verbesserung der Lebenslage unserer Bevölkerung sein.

Es wird daher folgendes verordnet:

I.

Grundsätze über die monatliche Transportplanung und den Abschluß von Transportraumverträgen

§ 1

Die Versender und die Ministerien bzw. Staatssekretariate sind verpflichtet, ihren Transportbedarf auf der Grundlage der Produktions- und Lieferpläne sowie der abgeschlossenen Verträge über die Bereitstellung von Transportraum anzumelden.

§ 2

Das Ministerium für Eisenbahnwesen und das Staatssekretariat für Schifffahrt bzw. die Reichsbahndirektionen und DSU-Betriebe arbeiten auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes Vorschläge für den monatlichen Transportplan aus. Hierbei sind die zwischen den Versendern, ihren übergeordneten Organen und den Ver-

kehrsträgern abgeschlossenen Transportraumverträge und Jahresvereinbarungen sowie die Anmeldungen des Transportbedarfes zu berücksichtigen.

§ 3

Der monatliche Transportplan wird nach Beratung der Vorschläge durch die zuständigen Transportausschüsse beschlossen.

§ 4

Auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes sind Transportraumverträge abzuschließen, die der Erfüllung der Warenlieferungsverträge sowie der kontinuierlichen Abwicklung des Transportes dienen.

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise beraten die Dienststellen und Betriebe der Verkehrsträger bei der Aufstellung der Vorschläge für den monatlichen Transportplan und der Aufteilung des monatlichen Transportplanes für dezentrale Güter auf die Versender.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise kontrollieren die termingerechte, den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Aufstellung des Planes, den Abschluß der Transportraumverträge sowie die Durchführung des gesamten monatlichen Transportplanes für zentrale und dezentrale Güter.

II.

Anmeldung des monatlichen Transportbedarfes

§ 6

(1) Für die zentralen Güter melden die Versender ihren Transportbedarf bei den zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten an.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate überprüfen den angemeldeten Transportbedarf, fassen ihn zusammen und melden ihn bis zum 19. des Vormonats getrennt nach Gutarten unter Angabe der Transportrichtungen beim Ministerium für Eisenbahnwesen und beim Staatssekretariat für Schifffahrt an.

(3) Für Transporte im gebrochenen Verkehr ist die Anmeldung des Bedarfs an Transportraum der Eisenbahn und Binnenschifffahrt bei dem Verkehrsträger vorzunehmen, der den Transport bis zu dem Ort durchführt, an dem das Gut umgeschlagen wird.

§ 7

(1) Für die dezentralen Güter melden alle Versender ihren Transportbedarf bis zum 15. des Vormonats, getrennt nach Gutarten, unter Angabe der Transportrichtungen bei dem für den Versand zuständigen Reichsbahnamt oder bei der DSU-Stelle (DSU-Hafen oder -Nebenstelle) an.

(2) Führt im gebrochenen Verkehr die Schifffahrt den Anschlußtransport an die Eisenbahn durch, so hat das Reichsbahnamt des Versandgebietes die Anmeldung an den zuständigen DSU-Betrieb weiterzugeben. Führt die Eisenbahn den Anschlußtransport an die Schifffahrt durch, gibt die DSU-Stelle des Versandgebietes die Anmeldung an die zuständige Reichsbahndirektion weiter.

III.

Bearbeitung und Zusammenfassung des angemeldeten Transportbedarfes

§ 8

Der nach § 6 angemeldete Transportbedarf für zentrale Güter wird vom Ministerium für Eisenbahnwesen und vom Staatssekretariat für Schifffahrt überprüft und zusammengestellt.

§ 9

(1) Der nach § 7 angemeldete Transportbedarf für dezentrale Güter wird von den Reichsbahnämtern bzw. DSU-Stellen überprüft und, zusammengefaßt nach Gutarten und Transportrichtungen, der zuständigen Reichsbahndirektion bzw. dem DSU-Betrieb eingereicht.

(2) Der Transportbedarf wird von den Reichsbahndirektionen und DSU-Betrieben überprüft und nach Gutarten und Richtungen zusammengestellt. Die Reichsbahndirektionen teilen dem Ministerium für Eisenbahnwesen, die DSU-Betriebe dem Staatssekretariat für Schifffahrt den Transportbedarf für die einzelnen Gutarten bis zum 19. des Vormonats mit.

IV.

Transportausschüsse

§ 10

Es werden gebildet:

- a) ein Zentraler Transportausschuß für den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) regionale Transportausschüsse für den Bereich einer oder mehrerer Reichsbahndirektionen oder für den Bereich mehrerer Reichsbahnämter.

§ 11

(1) Den Vorsitz im Zentralen Transportausschuß hat der Minister für Eisenbahnwesen.

(2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Zentralen Transportausschusses sind — soweit sie nicht in dieser Verordnung bestimmt werden — durch den Minister für Eisenbahnwesen in einem Statut festzulegen, das durch das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen ist.

§ 12

(1) Der Zentrale Transportausschuß berät spätestens am 21. des Vormonats die von den Verkehrsträgern eingereichten Planvorschläge und legt den monatlichen Transportplan der Deutschen Reichsbahn und der Binnenschifffahrt in seiner Gesamthöhe fest.

(2) Außerdem beschließt der Zentrale Transportausschuß im Rahmen des monatlichen Transportplanes die Transportmengen für die zentralen Güter und die Gesamthöhe der Pläne der dezentralen Güter, unterteilt nach den Bereichen der regionalen Transportausschüsse.

§ 13

(1) Die Vorsitzenden der regionalen Transportausschüsse bestimmt der Ministerpräsident der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aus den im Bereich der Ausschüsse liegenden Räten der Bezirke auf Vorschlag des Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses.

(2) Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses gibt bekannt, welche regionalen Transportausschüsse gebildet werden.

(3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Aufgaben sind — soweit sie nicht in dieser Verordnung bestimmt werden — durch den Vorsitzenden in einem Statut festzulegen. Dieses Statut bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses.

§ 14

(1) Die regionalen Transportausschüsse arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des Zentralen Transportausschusses. Sie treten spätestens am 23. des Vormonats zusammen.

(2) Sie beraten und beschließen im Rahmen der vom Zentralen Transportausschuß festgelegten Gesamttransportmenge die Transportpläne für die dezentralen Güter in der Aufteilung nach Gutarten auf Reichsbahnämter und DSU-Stellen.

V.

Aufteilung des Transportplanes

§ 15

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate sind verpflichtet, die im Zentralen Transportausschuß beschlossenen monatlichen Transportpläne für zentrale Güter nach Versendern bis zum 23. des Vormonats aufzuteilen. Die Zustellung der Pläne an die Versender erfolgt über die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn bzw. der Schifffahrt.

(2) Die Reichsbahnämter und DSU-Stellen sind verpflichtet, die in den regionalen Transportausschüssen beschlossenen monatlichen Transportpläne für dezentrale Güter auf die Versender aufzuteilen.

(3) Alle Versender müssen spätestens am 27. des Vormonats im Besitz der Pläne für zentrale und dezentrale Güter sein.

VI.

Rechtswirkung des monatlichen Transportplanes

§ 16

(1) Die Verkehrsträger sind verpflichtet, den auf Grund des monatlichen Transportplanes kontinuierlich bestellten Transportraum innerhalb des Bestellzeitraumes bereitzustellen.

(2) Abweichungen von der Menge des bereitzustellenden Transportraumes sind zulässig, müssen jedoch unter Berücksichtigung der Belademöglichkeit des Versenders innerhalb einer Dekade ausgeglichen werden.

§ 17

(1) Die Versender sind verpflichtet, den auf Grund des monatlichen Transportplanes festgelegten Transportraum gemäß der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491) — Be- und Entladeverordnung — kontinuierlich zu bestellen.

(2) Versender, für die nach der Be- und Entladeverordnung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen keine Verpflichtung zur kontinuierlichen Bestellung besteht, sind verpflichtet, den im monatlichen Transportplan festgelegten Transportraum in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.

VII.

Abschluß von Transportraumverträgen und Jahresvereinbarungen

§ 18

Die Versender sowie die Dienststellen und Betriebe der Verkehrsträger sind verpflichtet, für die Dauer eines Planjahres Verträge über die Gestellung von Transportraum (Transportraumverträge) abzuschließen, soweit sie der Vertragspflicht auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) und auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) zwischen volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Betrieben unterliegen.

§ 19

(1) In den Transportraumverträgen haben die Versender den Jahrestransportbedarf anzugeben und für jede Gutart getrennt nach Quartalen aufzuteilen.

(2) Außerdem haben sich die Versender zu verpflichten, die für die Quartale angegebenen Transportmengen in den einzelnen Monaten des Quartals im Rahmen des Verfahrens für die monatliche Transportplanung so anzumelden, daß sie der Quartalsmenge entsprechen.

§ 20

In die Transportraumverträge sind Bestimmungen aufzunehmen, die die Angabe der Transportrichtungen, insbesondere für den Versand von Massengütern, mindestens für den Zeitraum eines Quartals, vorsehen.

§ 21

(1) Die in den §§ 16 und 17 enthaltenen Verpflichtungen der Verkehrsträger und Versender sind in die abzuschließenden Transportraumverträge aufzunehmen.

(2) Für die Verletzung dieser Verpflichtungen sind Vertragsstrafen zu vereinbaren.

§ 22

Der Abschluß von Transportraumverträgen muß innerhalb eines Monats, nachdem der Versender die Planaufgabe erhalten hat, erfolgen.

§ 23

Das Ministerium für Eisenbahnwesen und das Staatssekretariat für Schifffahrt geben im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten Musterverträge über den Abschluß von Transportraumverträgen mit den Dienststellen und Betrieben der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt bekannt.

§ 24

Zwischen den Ministerien, Staatssekretariaten und den zentralen Organen der Verkehrsträger sind Jahresvereinbarungen abzuschließen, die den Jahrestransportraumbedarf der nachgeordneten Betriebe festlegen.

VIII.

Ordnungsstrafen

§ 25

(1) Versender, die nicht verpflichtet sind, einen Transportraumvertrag mit den Verkehrsträgern abzuschließen, werden bei schuldhafter Verletzung ihrer Verpflichtungen aus dem § 17 mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 300 DM bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Bestrafung vorgesehen ist.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind die Räte der Kreise.

(3) Die Bestimmungen über das Ordnungsstrafverfahren in der Verordnung vom 23. September 1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung — Wirtschaftsstrafverordnung — in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) sind entsprechend anzuwenden.

IX.

Geltungsbereich, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Der Kraftwagenverkehr ist von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen und erfährt eine Sonderregelung.

(2) Die Transportplanung für Kesselwagen wird durch eine Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 835) neu geregelt.

§ 27

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Transportraumverträge sind bis zum 30. April 1954 zu überprüfen und den Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen. Hierüber ist ein entsprechender Zusatz in die Verträge aufzunehmen, der von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden muß.

(2) Versender, die bisher einen Transportraumvertrag nicht abgeschlossen haben, sind verpflichtet, gemäß § 18 ihre Verträge über die Gestellung von Transportraum mit den Dienststellen und Betrieben der Verkehrsträger bis spätestens zum 30. April 1954 abzuschließen.

§ 28

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. September 1950 über das Verfahren für die monatliche Transportplanung (GBl. S. 1045) außer Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 30. April 1954 werden weiterhin aufgehoben:

- a) die für die Eisenbahn und Schifffahrt geltenden Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. August 1952 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 794) nebst Anordnung vom 29. April 1953 zur Ergänzung der Dritten Durchführungsbestimmung (GBl. S. 660 Ber. 772),
- b) die Bekanntmachung vom 3. November 1952 der allgemeinen Bedingungen der Deutschen Reichsbahn für den Abschluß von Transportraumverträgen nebst Mustervertrag und die Bekanntmachung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der volkseigenen Schifffahrt (MinBl. S. 185) sowie Bekanntmachung vom 29. Dezember 1953 der Änderung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn (ZBl. 1954 S. 36),
- c) § 7 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491).

§ 29

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen das Ministerium für Eisenbahnwesen und das Staatssekretariat für Schifffahrt im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien.

Berlin, den 4. März 1954

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliche Plankommission
Uibricht	Leuschner
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die monatliche Transport- planung und über den Abschluß von Transportraum- verträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt.

— Transportplanungsverordnung —

Vom 4. März 1954

Auf Grund des § 29 der Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. S. 231) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Schwerindustrie, dem Ministerium für Maschinenbau, dem Ministerium für Aufbau, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Leichtindustrie und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

Zu § 6 der Verordnung

§ 1

Zu den zentralen Gütern gehören die in der Anlage 1 genannten Gutarten.

§ 2

Bei der Feststellung des Transportbedarfs durch den Versender sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Güter, die ausschließlich vom werkeigenen Verkehr, vom gewerblichen Kraftverkehr und von sonstigen örtlichen Verkehrsmitteln transportiert werden sollen;
- b) Einzelstückgüter;
- c) Importgüter.

§ 3

(1) Der Transportbedarf für den Monatsplan ist durch den Versender für Eisenbahntransporte auf Vordruck E 1, für Schifftransporte auf Vordruck S 1 in vierfacher Ausfertigung anzumelden.

(2) Für den gebrochenen Verkehr ist der Transportbedarf auf beiden Vordrucken anzugeben und als zusammengehörig zu kennzeichnen.

(3) Zum gebrochenen Verkehr im Sinne des § 6 Abs. 2 der Verordnung gehören Transporte, bei denen zwischen dem Versand- und dem endgültigen Bestimmungsort ein einmaliger Güterumschlag von der Eisenbahn auf die Schifffahrt bzw. von der Schifffahrt auf die Eisenbahn erfolgt.

(4) Für den Versender besteht auch in den Fällen die Verpflichtung zur Anmeldung des Transportbedarfs, in denen Güter durch den Kraftverkehr oder sonstige örtliche Verkehrsmittel zur Versandgüterabfertigung bzw. DSU-Stelle transportiert werden.

(5) Bei der Anmeldung des Transportbedarfs für jede Gutart bei der Deutschen Reichsbahn sind Tonnen und Wagen, unterteilt nach Wagengattungen, bei der Schifffahrt Tonnen, unterteilt nach gedecktem oder offenem Kahräum, anzugeben.

(6) Die Transportrichtung ist nach dem für den Empfangsort zuständigen Reichsbahnamt bzw. der DSU-Stelle anzugeben.

§ 4

(1) Die Überprüfung des angemeldeten Transportbedarfs hat sich vor allem

- a) auf die richtige Wahl des Transportmittels,
- b) auf die wirtschaftliche Ausnutzung des Transportraumes,
- c) auf die Vermeidung von Gegenläufen und unnötig weiten Transporten zu erstrecken.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate fassen den Bedarf an Transportraum für Eisenbahntransporte auf Vordruck E 3, für Schifftransporte auf Vordruck S 3 zusammen. Diese Vordrucke sind dem Ministerium für Eisenbahnwesen bzw. dem Staatssekretariat für Schifffahrt in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

(3) Transporte im gebrochenen Verkehr müssen neben der Anmeldung auf den Vordrucken E 3 bzw. S 3 in einer besonderen Anlage nach Umschlags- und Bestimmungsorten aufgliedert werden.

§ 5

(1) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat folgende Transporte als Importtransporte gemäß Anlage 1 Ziff. 19 anzumelden:

- a) Transporte aus dem Ausland oder Westdeutschland, für die auf dem Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik die Bereitstellung von Transportraum durch die Deutsche Reichsbahn oder die Binnenschifffahrt erforderlich ist;
- b) Transporte aus dem Ausland oder Westdeutschland, die außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik von der Binnenschifffahrt übernommen werden.

(2) Bei den vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel anzumeldenden Importtransporten entfällt die Angabe der Richtungen.

Zu § 7 der Verordnung

§ 6

Zu den dezentralen Gütern gehören die in der Anlage 2 genannten Gutarten.

§ 7

(1) Der Transportbedarf für dezentrale Güter ist auf Vordruck E 1 und S 1 in vierfacher Ausfertigung anzumelden. Die Absätze 3 bis 6 des § 3 der Durchführungsbestimmung gelten entsprechend.

(2) Für die Feststellung des Transportbedarfs gilt § 2 der Durchführungsbestimmung.

§ 8

Der Transportbedarf für den gebrochenen Verkehr ist auf Vordruck E 1 bzw. S 1 bei dem Verkehrsträger anzumelden, der den Transport bis zu dem Ort durchführt, an dem das Gut umgeschlagen wird. Dieser Verkehrsträger hat die Anmeldung bis zum 17. des Vormonats an den Verkehrsträger weiterzugeben, der den Transport nach dem Umschlag durchführt.

Zu §§ 8 und 9 der Verordnung

§ 9

(1) Für die Überprüfung des angemeldeten Transportbedarfs durch die Verkehrsträger gilt § 4 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung.

(2) Bei der Überprüfung durch die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn ist außerdem festzustellen, ob die höchstmögliche Auslastung der Güterwagen bei der Er-

mittlung des Wagenbedarfs zugrundegelegt wurde. Weiterhin ist zu überprüfen, ob bei der Wahl der Wagengattung wirtschaftlich und zweckmäßig verfahren wurde.

(3) Die Verkehrsträger sind verpflichtet, Transporte von Gütern der gleichen Art und Qualität, die als Gegenläufe zu erkennen sind, nach Anhören der betroffenen Stellen abzulehnen. Wird hiergegen Einspruch erhoben, haben die Verkehrsträger die Entscheidung des zuständigen Transportausschusses herbeizuführen.

§ 10

(1) In der bei der Deutschen Reichsbahn abzugebenden Anmeldung des Transportbedarfs dürfen schiffsgünstige Transporte nicht enthalten sein. Das Ministerium für Eisenbahnwesen und das Staatssekretariat für Schifffahrt geben bis zum 1. April 1954 bekannt, welche Transporte als schiffsgünstig zu bezeichnen sind.

(2) Die Deutsche Reichsbahn ist verpflichtet, die Durchführung schiffsgünstiger Transporte abzulehnen.

Zu § 12 der Verordnung

§ 11

Die Bekanntgabe der Pläne in der Sitzung des Zentralen Transportausschusses verpflichtet die beteiligten Ministerien und Staatssekretariate zur sofortigen Durchführung der für die Aufteilung des Transportplanes gemäß § 15 der Verordnung notwendigen Maßnahmen.

Zu § 13 der Verordnung

§ 12

Die Arbeit der regionalen Transportausschüsse erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirk liegenden Gebiete der staatlichen Verwaltung.

Zu § 14 der Verordnung

§ 13

Der Minister für Eisenbahnwesen erläßt als Vorsitzender des Zentralen Transportausschusses ein Musterstatut für die regionalen Transportausschüsse.

Zu § 15 der Verordnung

§ 14

Die vom Zentralen Transportausschuß beschlossenen Pläne sind am Tage nach der Sitzung des Ausschusses an die Ministerien und Staatssekretariate auf den Vordrucken E 3 und S 3 zu übergeben.

§ 15

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate übergeben die Pläne für die einzelnen Gutarten auf den Vordrucken E 3 und S 3 sowie die Pläne der Betriebe, nach Reichsbahnämtern und DSU-Stellen geordnet, in dreifacher Ausfertigung an das Ministerium für Eisenbahnwesen bzw. das Staatssekretariat für Schifffahrt.

(2) Die Transportpläne für Importtransporte werden vom Ministerium für Eisenbahnwesen auf die für den Versand zuständigen Reichsbahndirektionen, vom Staatssekretariat für Schifffahrt auf die DSU-Betriebe aufgeteilt.

(3) Die Räte der Kreise erhalten von den Reichsbahnämtern bzw. DSU-Stellen eine Ausfertigung der monatlichen Transportpläne der Versender für zentrale und dezentrale Güter.

Zu § 19 der Verordnung**§ 16**

Für die monatliche Mehranforderung von Güterwagen gegenüber dem Vormonat gilt § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491).

Zu § 21 der Verordnung**§ 17**

(1) In Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn sind als Vertragsstrafen zu vereinbaren:

- a) wenn die Reichsbahn den kontinuierlich bestellten Wagenraum nicht gemäß § 16 der Transportplanungsverordnung bereitstellt, für jeden zu wenig bereitgestellten Wagen 5,— DM, für Wagen der T-Gruppe 10,— DM;
- b) wenn der Versender den vertraglich vereinbarten Wagenraum nicht bestellt, seine Bestellungen die im Transportplan für ihn festgelegte Menge an Wagenraum übersteigen oder wenn er nicht gleichmäßig bestellt, obwohl er dazu verpflichtet ist, je Wagen 5,— DM, für Wagen der T-Gruppe 10,— DM.

(2) In Transportraumverträgen mit der volkseigenen Binnenschifffahrt sind als Vertragsstrafen zu vereinbaren:

- a) wenn der Deutsche Schiffs- und Umschlagsbetrieb den kontinuierlich bestellten Schiffsraum nicht gemäß § 16 der Transportplanungsverordnung bereitstellt, je Gütertonne und angefangenen Tag 0,10 DM;
- b) wenn der Versender den vertraglich vereinbarten Schiffsraum nicht bestellt, seine Bestellungen die im Transportplan für ihn festgelegte Menge an Schiffsraum übersteigen oder wenn er nicht gleichmäßig bestellt, obwohl er dazu verpflichtet ist, je Gütertonne 0,10 DM.

§ 18

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

Ministerium
für Eisenbahnwesen
Ch w a l e k
Minister

Staatssekretariat
für Schifffahrt
H e s s
Stellvertreter
des Staatssekretärs

Anlage I

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Zentral anzumeldende Güter

Lfd. Nr.	Sammel-Position	Gutart lt. VWP1	Unterteilung für Transportplanung		Planposition der Schlüsseliste 1954	anzumelden durch Ministerium oder Staatssekretariat
			Lfd. Nr.	Bezeichnung		
1	2	3	4	5	6	7
1.	Erzeugnisse des Kohlenbergbaus	Kohle, Koks	011	Steinkohle	11 11 111—11 11 113	Ministerium für Schwerindustrie
			012	Rohbraunkohle	11 11 130—11 11 140 11 11 180 11 11 899	desgl.
			013	Braunkohlenbriketts	11 11 151—11 11 153	desgl.
			014	Koks	11 11 121—11 11 124 11 11 160—11 11 173 11 11 895	desgl.
2.	Erzeugnisse des Erzbergbaus	Erz	021	Erz	11 12 110—11 12 899	desgl.
3.	Erzeugnisse des Kali- und Nichterzbergbaus (ohne Kalidünger)	Salz	031	Industriesalz	11 13 130	desgl.
			032	Speisesalz	11 13 150	desgl.
			033	Übrige Erzeugnisse	11 13 211—11 13 899	desgl.
4.	Erzeugnisse der Metallurgie (ohne Schrott) und der Gießereien	Metalle	041	Roheisen, Rohstahl usw.	13 11 100—13 12 990 13 17 100—13 17 990 13 18 100—13 19 500	desgl.
			042	Halbzeuge für Walzwerke	13 13 100	desgl.
5.	Schrott	Schrott	051	Schrott	13 24 110—13 25 000	desgl.
6.	Erzeugnisse der chemischen Industrie (ohne Düngemittel, Mineralöle und Teerprodukte)	Chemikalien	061	Erzeugnisse der Grundchemie (ohne Düngemittel)	61 11 100—61 17 800 61 18 310—61 29 990 61 41 100—61 43 490	desgl.
			062	Gummi, Asbest	63 11 100—63 89 000	desgl.
7.	Düngemittel	Düngemittel	071	Kalidünger	11 13 111—11 13 112	desgl.
			072	Stickstoffdünger	61 18 110—61 18 190	desgl.
			073	Phosphordünger	61 18 210—61 18 230	desgl.

Lfd. Nr.	Sammel-Position	Gutart lt. VWPI	Unterteilung für Transportplanung		Planposition der Schlüsseliste 1954	anzumelden durch Ministerium oder Staatssekretariat						
			Lfd. Nr.	Bezeichnung								
1	2	3	4	5	6	7						
8.	Mineralöle und Teerprodukte	Flüssige Brenn- und Treibstoffe	081	Benzin und Diesel-Kraftstoff	64 11 110—64 21 000	Ministerium für Schwerindustrie						
			082	Teerprodukte	64 29 100—64 32 100 64 33 000—64 35 000	desgl.						
			083	Übrige Mineralöle	64 22 000—64 28 000 64 32 200—64 32 300 64 89 120—64 89 990	desgl.						
10.	Zement	Zement	101	Zement	73 13 110—73 13 990	Ministerium für Aufbau						
11.	Holz	Holz	111	Rohholz, Rinden, Harz	88 11 110—88 41 400	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft						
			112	Schnittholz	81 11 111—81 14 990 81 16 110—81 16 320 81 89 961—81 89 963	Ministerium für Leichtindustrie						
12.	Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie	Erzeugnisse der Landwirtschaft u. d. Nahrungsmittelindustrie	121	Schlachtvieh	08 21 100—08 21 300	Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf						
			122	Spiritus	92 27 100—92 27 990	Ministerium für Lebensmittelindustrie						
13.	Kartoffeln	Kartoffeln	131	Speisekartoffeln	08 13 110	Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf						
			132	Industriekartoffeln	08 13 130	desgl.						
14.	Getreide, Hülsen- und Ölfrüchte	Getreide	141	Getreide	08 11 111 121 131 141 151 161 171 173 174 176 177 178	desgl.						
					142		Hülsenfrüchte	08 11 211 221 231	desgl.			
								143		Ölfrüchte	08 12 110 120 140	desgl.
					151		Zuckerrüben		08 13 210		Ministerium für Lebensmittelindustrie	
					16.		Zucker	Zucker	161	Rohzucker	92 23 100	desgl.
									162	Weißzucker	92 23 200—92 23 400	desgl.
					17.		Sonstige Erzeugnisse der industriellen Produktion	Sonst. Erzeugnisse d. industr. Produktion	171	Zellstoff und Zellwolle	82 12 000—82 14 000 84 11 110—84 11 900	Ministerium für Leichtindustrie
					18.		Stück- und Sammelgut		181	Stück- und Sammelgut		Ministerium für Eisenbahnwesen Staatssekretariat für Schifffahrt Deutrans VVB Deutsche Spedition
					19.		Importtransporte		191	Importtransporte		Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Dezentral anzumeldende Güter

Lfd. Nr. der Anlage 1	Sammel-Position	Gutert. ll. VWPI	Unterteilung für Transportplanung		Planposition der Schlüsseliste 1954	Bemerkungen			
			Lfd. Nr.	Bezeichnung					
1	2	3	4	5	6	7			
1.	Erzeugnisse des Kohlen- bergbaus	Kohle, Koks	015	Torf und Kohle aus örtlichem Vorkommen	11 11 210—11 11 220 u. örtl. Vorkommen				
4.	Erzeugnisse der Metall- urgie (ohne Schrott) und der Gießereien	Metalle	043	Walzwerk- erzeugnisse	13 13 200—13 16 500 13 22 100—13 22 930 13 39 110—13 39 900				
044			Gießerei- erzeugnisse	47 11 100—47 99 000					
7.	Düngemittel	Düngemittel	074	Düngerkalk	72 11 120				
075			Übriger Dünger	—	tierischer Dünger, Mülldünger, Humus				
9.	Baumaterialien (ohne Zement)	Bau- materialien	091	Kalk und Gips	72 11 110 72 14 110 73 11 200 73 14 120—73 14 140				
092			Kies	72 90 125					
093			Sand	—					
094			Natursteine	73 90 121—73 90 131					
095			Ziegelsteine	73 15 110—73 16 990					
096			Übrige Bau- materialien	72 18 100—72 90 121 72 90 123 72 90 132 72 90 135—72 90 990		(ohne Sand)			
73 17 111—73 90 114 73 90 141—73 90 990 74 11 110—74 11 120 74 11 540—75 13 990 76 10 110—76 40 670									
12.				Erzeugnisse der Land- wirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie	Erzeugnisse der Landwirtschaft u. d. Nahrungs- mittelindustrie	123	Zucht- und Nutztvieh	08 41 000—08 47 000	
						124	Futtermittel auf Getreide- basis	92 11 800	
	125	Übrige Futtermittel	92 13 520 92 22 810—92 22 820 92 25 100—92 25 500 92 32 200 08 11 241 08 13 310 08 14 110 08 14 140 08 14 210—08 14 300						
	126		Saat- und Pflanzgut			08 11 112 122 132 142 152 162 172 175 212 222 232 242 08 12 130 150			

Lfd. Nr. der Anlage 1	Sammel-Position	Gutart lt. VWP1	Unterteilung für Transportplanung		Planposition der Schlüsseliste 1954	Bemerkungen
			Lfd. Nr.	Bezeichnung		
1	2	3	4	5	6	7
					08 13 120	
					220	
					230	
					320	
					330	
					340	
					440	
					450	
					08 14 120	
					130	
					150	
					08 17 120	
					230	
					240	
					08 18 110	
			127	Obst und Gemüse	08 13 410—08 13 430	
					08 15 100—08 15 500	
			128	Nicht besonders genannte Er- zeugnisse der Landwirtschaft und der Nah- rungsmittel- industrie	Alle übrigen Plan- positionen der Gruppe 92 00 000 und 08 00 000	
17.	Sonstige Erzeugnisse der industriellen Produktion	Sonst. Erzeug- nisse d. industr. Produktion	172	Hilfs- und Zuschlagstoffe für die Metall- urgie und Gießerei	72 90 122 124 131 133 134	
					73 11 100	
					74 11 200—74 11 510	
			173	Erzeugnisse des Maschinen- baues ohne industrielle Massenbedarfs- güter	21 12 110—46 12 131 46 12 136—46 12 142 46 12 261—46 13 590 46 13 620—46 13 990 48 11 100—48 22 400 48 24 100—48 99 000 49 99 120—49 99 220 49 99 410—49 99 900	
			174	Rohstoffe und Halbfabrikate der Textil- industrie	82 11 110—82 11 130 82 15 110—82 41 210 82 41 320—82 43 000 82 98 220—82 98 230 08 12 220	
			175	Rohstoffe und Erzeugnisse der Papier- industrie	08 31 100—08 31 300 84 12 110—84 89 000 85 11 000 85 89 890	
			176	Industrielle Massenbedarfs- güter	46 12 132—46 12 133 46 12 140—46 12 189 46 13 610 49 11 000 49 13 000—49 99 116 49 99 230—49 99 300 51 49 110—51 51 110 58 21 140—58 22 900 81 15 100—81 15 900 81 21 000—81 30 900 82 41 310 82 44 100—82 47 200 82 71 111—82 71 990 83 14 111—83 14 990 87 11 000—87 71 300 87 81 000—87 85 000	
			177	Nicht besonders genannte Er- zeugnisse der industriellen Produktion		Einschließlich Asche, Müll, Schutt

**Verordnung
zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs
in der Binnenschifffahrt.**

Vom 4. März 1954

Um in der Binnenschifffahrt den Transportraumumlauf zu beschleunigen sowie eine kontinuierliche Be- und Entladung zu erreichen, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Besteller von Transportraum der Binnenschifffahrt, die Absender und Empfänger von Gütern sowie ihre Beauftragten, insbesondere die Betriebe der Binnen- und Seehäfen in der Deutschen Demokratischen Republik und Groß-Berlin — nachstehend Verkehrsbeteiligte genannt —, sind verpflichtet, Schiffsraum innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zu be- und entladen.

(2) Die Verpflichtung der Verkehrsbeteiligten zur Be- und Entladung ist unabhängig von der Tageszeit; sie besteht für alle 24 Stunden des Tages und gilt auch für die Sonn- und Feiertage (kontinuierliche Be- und Entladung) mit Ausnahme des 1. und 8. Mai sowie des 7. Oktober.

(3) Alle in der Binnenschifffahrt Beschäftigten (z. B. Betriebsleiter, Dispatcher, Schiffsführer, Beauftragte der Verkehrsbeteiligten usw.) sind im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Transportraum

- a) planmäßig be- oder entladen wird,
- b) nach der Be- oder Entladung unverzüglich in Fahrt gesetzt und
- c) möglichst schnell und wirtschaftlich an den Bestimmungsort überführt wird.

(4) Verkehrsbeteiligte, die dem Staatssekretariat für Schifffahrt nicht unterstehen und die für ihre Betriebe eigene Häfen und Umschlagplätze (Werkshäfen) betreiben, sind verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Schifffahrt die Werkshäfen ständig zu verbessern und ihre Umschlagkapazität entsprechend der Produktionssteigerung der Betriebe zu erhöhen. Die Beauftragten des Staatssekretariats für Schifffahrt sind berechtigt, die Werkshäfen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten zu kontrollieren, mit dem Ziele, eine hinreichend große Kapazität und einen möglichst schnellen Umschlag zu erreichen.

(5) In die Verträge über den Einsatz von Transportraum in der Binnenschifffahrt sind von den volkseigenen Betrieben der Binnenschifffahrt Lieferfristen auf der Grundlage von Fahrtnormen aufzunehmen. Die Lieferfristen für die Hauptstrecken in der Binnenschifffahrt sind vom Staatssekretariat für Schifffahrt in einer Lieferfristentabelle aufzunehmen.

§ 2

(1) Die Verkehrsbeteiligten sind verpflichtet, die Bestellung von Schiffsraum entsprechend den geltenden Bestimmungen über das Transportplanungsverfahren im Rahmen ihres planmäßigen Produktionsablaufs so gleichmäßig auf den Monat zu verteilen, daß die je Dekade angeforderte Menge um nicht mehr als 20 % vom Dekadendurchschnitt abweicht.

(2) Eine monatliche Mehranforderung von Schiffsraum gegenüber dem Vormonat soll lediglich durch planmäßige Produktionserhöhung und überplanmäßige Produktion bedingt sein

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten für Erntetransporte nur in Verbindung mit gesondert aufgestellten Richtlinien und für Transporte des Außenhandels nur, wenn ihnen langfristige Lieferverträge zugrunde liegen und nach Maßgabe dieser Verträge sowie der auf dieser Grundlage abgeschlossenen Transportraumverträge.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für Transporte von Walzstahl, Blockstahl, Roheisen und Ferrolegierungen, für die besondere Transportraumverträge abzuschließen sind.

§ 3

Die Verkehrsbeteiligten haben keinen Anspruch auf nachträgliche Gestellung von Schiffsraum, wenn sie ihre Verpflichtung zur kontinuierlichen Beladung nicht erfüllen oder Schiffsraum nicht nach § 2 dieser Verordnung bestellen.

§ 4

Das Staatssekretariat für Schifffahrt bestimmt, für welche Güter und in welchen Häfen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und nach Anhörung der Verkehrsbeteiligten und erforderlichenfalls der örtlichen Arbeitsschutzinspektion eine Verpflichtung zur Be- und Entladung während der Zeit der Dunkelheit entfällt.

§ 5

(1) Die volkseigenen Betriebe der Binnenschifffahrt sind verpflichtet, den zur Be- und Entladung kommenden Schiffsraum zu avisieren. Ist die Avisierung nicht dem Verloader oder Empfänger selbst, sondern dem Beauftragten gegenüber bewirkt, so ist dieser verpflichtet, den Verloader oder Empfänger sofort zu benachrichtigen.

(2) Die Verkehrsbeteiligten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Avisierung des Fahrzeuges und die Ankunfts meldung des Schiffes jederzeit, mit Ausnahme des 1. und 8. Mai sowie des 7. Oktober, entgegengenommen werden können.

§ 6

(1) Bei Überschreitung der Lade- und Löschfristen ist von den gemäß § 1 Verantwortlichen eine Schiffs-liegeabgabe an die Wasserstraßenverwaltung zugunsten des Staatshaushalts zu zahlen. Die Häfen und Umschlagsbetriebe sowie diejenigen Absender und Empfänger, die den Umschlag in den Häfen oder an anderen Umschlagplätzen durchführen, gelten gegenüber der Wasserstraßenverwaltung als zahlungspflichtig. Weisen sie nach, daß andere Verkehrsbeteiligte die Überschreitung der Fristen verursacht haben, sind diese zur Schiffs-liegeabgabe heranzuziehen.

(2) Die Schiffs-liegeabgabe bemißt sich nach der Menge des Ladegutes. Ihre Höhe wird vom Staatssekretariat für Schifffahrt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bestimmt.

(3) Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Zahlung von Liegegeld an den Frachtführer bzw. Schiffer werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

Bei gebrochenem Verkehr gilt der übernehmende bzw. übergebende Frachtführer hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung von Schiffs-liegeabgabe als Empfänger bzw. Versender. Die Rechtsbeziehungen der beteiligten Verkehrsträger werden beim gebrochenen Verkehr durch besondere Vereinbarungen geregelt.

§ 8

(1) Über die Verpflichtung zur Zahlung der Schiffs-liegeabgabe ergeht ein Feststellungsbescheid durch die Wasserstraßenverwaltung.

(2) Der Feststellungsbescheid ist zuzustellen.

(3) Der Feststellungsbescheid hat zu enthalten:

- a) Die Höhe der Schiffs-liegeabgabe;
- b) den der Feststellung zugrunde liegenden Sachverhalt;
- c) die Belehrung über das Einspruchsverfahren;
- d) den Hinweis, daß der Feststellungsbescheid nach Ablauf der Einspruchsfrist für vollstreckbar erklärt wird.

§ 9

(1) Gegen den Feststellungsbescheid kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich begründeter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß nach den Voraussetzungen dieser Verordnung eine Schiffs-liegeabgabe nicht entstanden oder unrichtige Berechnung erfolgt ist.

(2) Der Einspruch ist bei der Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung einzulegen, die den Feststellungsbescheid erlassen hat. Soweit diese dem Einspruch nicht abhilft, legt sie ihn nach Prüfung der Beschwerdegründe unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang ihrer vorgesetzten Dienststelle zur Entscheidung vor.

(3) Der Einspruch entbindet nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Betrages.

(4) Die Entscheidung der vorgesetzten Dienststelle ist endgültig. Sie ist mit Gründen zu versehen und hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.

(5) Forderungen aus Feststellungsbescheiden werden im Wege des Zwangseinziehungsverfahrens eingezogen, wenn die Forderungen nicht innerhalb der Einspruchsfrist durch Überweisung beglichen worden sind.

§ 10

Ansprüche aus Schiffs-liegeabgaben verjähren sechs Monate nach dem Zeitpunkt ihres Entstehens.

§ 11

(1) Zur Beschleunigung und Verbesserung der Umschlagsleistungen sind die Häfen oder Umschlagsbetriebe verpflichtet, ihre planmäßigen Betriebsleistungen im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) und auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) bis zur maximalen Höhe ihrer Kapazität mit den volkseigenen Betrieben der Binnenschifffahrt und den Absendern bzw. Empfängern vertraglich zu binden.

(2) Einzelheiten regelt eine vom Staatssekretariat für Schifffahrt im Einvernehmen mit den beteiligten Dienststellen spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erlassende Durchführungsbestimmung.

§ 12

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 1 Absätze 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 9

der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 13

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Schifffahrt.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 28. September 1949 über Lade- und Löschrufen in der Binnenschifffahrt (ZVOBl. S. 755) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen vom 8. März 1950 (GBl. S. 150) und vom 31. Oktober 1950 (GBl. S. 1134) außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ulbricht Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Staatssekretariat für Schifffahrt Hess Stellvertreter des Staatssekretärs
---	--

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Beschleunigung
des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt.**

Vom 4. März 1954

Auf Grund des § 13 und § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 290) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

(1) Für die Be- und Entladungen werden folgende Höchstfristen festgesetzt:

I.

Loses, gesacktes und verpacktes Gut

	mit Verwendung von mechanischen Einrichtungen		ohne Verwendung von mechanischen Einrichtungen und Hilfsgeräten
	a) ohne Handarbeit	b) mit Handarbeit	
bei einer Gütermenge			
bis zu 50 t	1/2 Tag	1 Tag	1 1/2 Tage
100 t	1/2 Tag	1 Tag	1 1/2 Tage
150 t	1/2 Tag	1 Tag	2 1/2 Tage
200 t	1 Tag	2 Tage	2 1/2 Tage
300 t	1 Tag	2 Tage	3 1/2 Tage
500 t	1 1/2 Tage	3 Tage	5 Tage
750 t	2 Tage	4 Tage	6 Tage
über 750 t	3 Tage	5 Tage	7 Tage

II.
Leicht- und Sperrgut

bel einer Gütermenge	a) mit Verwendung von mechanischen Einrichtungen	b) ohne Verwendung von mechanischen Einrichtungen
bis zu 50 t	1½ Tage	2½ Tage
100 t	1½ Tage	3 Tage
150 t	2½ Tage	3½ Tage
200 t	2½ Tage	4 Tage
300 t	3½ Tage	4½ Tage
400 t	4½ Tage	5½ Tage
500 t	5 Tage	6 Tage

(2) Dabei gelten:

- A. Als Umschlag mit mechanischen Einrichtungen:
- ohne Handarbeit: Sauger, Elevatoren, Greifer, Bagger usw.,
 - mit Handarbeit: Kübel, Rutschen, Transportbänder und ähnliche Hilfsgeräte, die von Hand beschickt werden.
- B. Als Umschlag mit reiner Handarbeit:
- der Umschlag ohne Verwendung von mechanischen Einrichtungen oder Hilfsgeräten.
- C. Güter, die die vermessene Tragfähigkeit eines Fahrzeuges nur bis zu einem Drittel auslasten, als Leicht- oder Sperrgut.

(3) Soweit die vorhandenen mechanischen Einrichtungen in ihrem planmäßigen Einsatz die Be- oder Entladung von Transportraum in kürzeren Fristen, als den in Abs. 1 vorgeschriebenen ermöglichen, sind die Verloader verpflichtet, den Umschlag in so verkürzten Fristen durchzuführen, wie sie der erhöhten Umschlagsleistungen der Einrichtungen entsprechen. Kommen die Verkehrsbeteiligten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Wasserstraßenverwaltung zu einer Nachberechnung der Schiffslicheabgaben berechtigt.

(4) Die nach § 1 Abs. 4 der Verordnung festgelegte Erhöhung der Umschlagskapazität erfordert eine planmäßige Durchführung. Die Pläne zur Erhöhung der Umschlagskapazität entsprechend der gesteigerten Produktionsleistung sind von sämtlichen Verkehrsbeteiligten dem Staatssekretariat für Schifffahrt bis zum 30. September jeden Jahres zur Bestätigung einzureichen.

(5) Das Staatssekretariat für Schifffahrt veröffentlicht spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung eine Tabelle der Lieferfristen für die Hauptstrecken.

§ 2

(1) Die Lade- oder Löschrfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Be- oder Entladung, spätestens jedoch 6⁰⁰ Uhr des Tages, der auf den Tag der Anzeige der Lade- oder Löschrbereitschaft (Meldetag) folgt.

(2) Als Meldetag gilt der Tag, an dem die Lade- oder Löschrbereitschaft angezeigt wird, wenn die Meldung bis 18⁰⁰ Uhr erfolgt ist.

(3) Treffen mehrere Fahrzeuge zum gleichen Zeitpunkt am Umschlagplatz ein, und lassen die vorhandenen Einrichtungen eine gleichzeitige Be- oder Entladung nicht zu, so wird die Schiffslicheabgabe in der Reihenfolge berechnet. Die Lade- oder Löschrfrist des zuerst in Angriff genommenen Fahrzeuges beginnt nach Abs. 1. Die Fristen der folgenden Fahrzeuge beginnen jeweils nach Ablauf der gesetzlichen Lade- oder Löschrfrist des vorhergehenden Fahrzeuges. Bei dieser Berechnung der Schiffslicheabgaben in Reihenfolge erfolgt die Berechnung der Liegezeiten der einzelnen Fahrzeuge unmittelbar aufeinander.

Bei verschiedenen Absendern und Empfängern geht die Schiffslicheabgabe zu Lasten desjenigen, der sie verursacht hat.

(4) Ist die Be- oder Entladung des jeweils in Angriff genommenen Fahrzeuges vor Ablauf der gesetzlichen Liegefrist beendet, so beginnt die Lade- oder Löschrfrist des nächsten Fahrzeuges sofort im Anschluß an die Be- oder Entladung des vorhergehenden Fahrzeuges.

(5) Die Liegezeiten für die Berechnung des Liegegeldes werden von der unter Abs. 3 und 4 bestimmten Regelung nicht betroffen.

(6) Die Lade- oder Löschrfrist beginnt und endet unabhängig von Sonn- und Feiertagen, die in die Frist fallen, mit Ausnahme des 1. und 8. Mai sowie des 7. Oktober.

(7) Bei Teilladungen errechnet sich die Lade- oder Löschrfrist der einzelnen Ladungsanteile in ihrem Verhältnis zur Gesamtladung. Die Zeit für das Verholen des Fahrzeuges von einer Lade- oder Löschrstelle zur anderen wird in die Lade- oder Löschrfrist nicht eingerechnet. Bei mehr als zehn Teilladungen beträgt die Entladung 1 Stunde für je 10 t.

(8) Im Linieneilgutverkehr entfallen die Meldetage.

§ 3

Eine Berechnung der Lade- und Löschrfristen findet am 1. Mai von 0⁰⁰ Uhr bis 6⁰⁰ Uhr des 2. Mai, am 8. Mai und am 7. Oktober von 0⁰⁰ Uhr bis 24⁰⁰ Uhr nicht statt. Desgleichen entfällt für diese Zeiten die Verpflichtung zur Meldung und zur Annahme der Meldung.

Zu § 2 der Verordnung

§ 4

Erntetransporte sind Transporte von

- Kartoffeln, Obst und Gemüse, einschließlich Hülsenfrüchte in der Zeit vom 1. Juli bis 30. November,
- Flachs, Hanf, Getreide und Stroh in der Zeit vom 20. Juli bis 30. November,
- Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzeln und Rohzucker in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar und
- Ölsaaten, Ölrüchten und Heu in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September

der laufenden Ernteperiode.

Zu § 4 der Verordnung

§ 5

(1) Für Umschlagplätze, bei denen die Beleuchtungseinrichtungen für den Nachtumschlag volkswirtschaftlich nicht vertretbar sind, können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

(2) Für den Umschlag von Langholz, Eisenteilen über 6 m Länge und Schrott besteht keine Verpflichtung zur Be- oder Entladung während der Dunkelheit.

(3) Die Verpflichtung zur Be- und Entladung von Pflanz- und Speisekartoffeln während der Dunkelheit besteht in den Monaten August bis November nur dann, wenn eine erforderliche Bonitätsprüfung bei Tageslicht möglich ist.

Zu § 5 der Verordnung

§ 6

(1) Die Avisierung hat zu erfolgen

für die Beladung mindestens sechs Stunden und
für die Entladung mindestens zehn Stunden

vor der Meldung der Lade- oder Löschbereitschaft des Fahrzeuges.

(2) Ausnahmen sind nur für die Erntetransporte und nur auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen zwischen den DSU-Betrieben und den be- oder entladenden Betrieben möglich. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Staatssekretariats für Schifffahrt.

(3) Bei der Avisierung sind anzugeben:

- a) Absender und Empfänger,
- b) Art und Gewicht der Ladung,
- c) der Zeitpunkt der Bereitstellung des Fahrzeuges,
- d) die Registriernummer des Fahrzeuges,
- e) bei Teilladungen der Stauplan.

Zu § 6 der Verordnung

§ 7

(1) Die Schiffsliegengebühr beträgt für jeden Tag der Überschreitung der gemäß § 1 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung festgesetzten Lade- oder Löschrfristen:

je Tonne der zu verladenen Gesamtmenge des Gutes
0,20 DM in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni,
0,40 DM in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember.

(2) Für jeden angefangenen Tag sind die vollen Sätze zu zahlen mit Ausnahme der Überschreitung der in § 1 Abs. 1 Abschnitt I Buchst. a auf $\frac{1}{2}$ Tag festgesetzten Fristen bis zu $\frac{1}{2}$ Tag, bei der die Hälfte der Sätze des Abs. 1 zu zahlen ist.

(3) Haben Frachtdampfer, Motorschiffe oder Motorkähne Massengut geladen, so wird die Schiffsliegengebühr berechnet, die für das so verladene Gut bei Beförderung durch Schleppkähne zu zahlen ist. Ist in dem Frachtvertrag ausdrücklich die Beförderung des Gutes mit Motorkähnen oder Frachtdampfern festgelegt, so erhöht sich die Schiffsliegengebühr für Motorkähne um $33\frac{1}{3}\%$ und für Frachtdampfer um 100% der in Abs. 1 genannten Sätze.

(4) Die Schiffsliegengebühr wird nicht erhoben, wenn die Einstellung der Schifffahrt angeordnet ist.

§ 8

(1) Das nach den §§ 30, 42 und 49 des Binnenschiffahrtsgesetzes dem Frachtführer bzw. Schiffer zustehende

Liegegeld beträgt für jeden Tag der Fristüberschreitung der nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Lade- und Löschrfristen:

Bei einer Tragfähigkeit bis	für Schleppkähne (auch mit Stoßbooten) DM	für Motorkähne DM	für Frachtdampfer DM
50 t	18,—	24,—	36,—
100 t	22,50	30,—	45,—
150 t	27,—	36,—	54,—
200 t	31,50	42,—	63,—
250 t	36,—	48,—	72,—
300 t	40,50	54,—	81,—
350 t	45,—	60,—	90,—
400 t	49,50	66,—	99,—
450 t	54,—	72,—	108,—
500 t	58,50	78,—	117,—
550 t	63,—	84,—	126,—
600 t	67,50	90,—	135,—
650 t	72,—	96,—	144,—
700 t	76,50	102,—	153,—
750 t	81,—	108,—	162,—
800 t	85,50	114,—	171,—
850 t	90,—	120,—	180,—
900 t	94,50	126,—	189,—
950 t	99,—	132,—	198,—
1000 t	103,50	138,—	207,—

und darüber für je 50 t 4,50 DM, 6,— DM und 9,— DM für jede höhere Stufe.

(2) § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß auch für das Liegegeld.

§ 9

Die Wasserstraßenverwaltung kann mit Genehmigung des Staatssekretariats für Schifffahrt in besonders begründeten Fällen die in § 1 Abs. 1 genannten Fristen mit Wirkung für die Schiffsliegengebühr und das Liegegeld befristet verlängern. Bisher erteilte Ausnahmegenehmigungen und Sonderregelungen erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung.

Zu § 14 der Verordnung

§ 10

Der Ablauf aller Fristen, die beim Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bereits in Lauf gesetzt waren, richtet sich nach den bisher geltenden Bestimmungen.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

Staatssekretariat für Schifffahrt

Hess

Stellvertreter des Staatssekretärs

Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.
— Finanzberichterstattung 1954
der zentralverwalteten volkseigenen Industrie —

Vom 19. März 1954

Gemäß § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes bestimmt.

§ 1

Die Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Industrie besteht aus:

- a) monatliche Finanz-Kurzmeldung „FKI (Z)“ gemäß Anweisung Nr. 105 des Ministeriums der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, vom 28. Mai 1953 (ZBl. S. 261),
- b) monatlicher Finanzbericht Industrie „FMI (Z)“ der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einschließlich der Stellungnahmen zu den Planabweichungen gemäß „Erläuterungen zur kurzfristigen Finanzberichterstattung FMI (Z) zentralverwaltete Industrie 1954“ E,
- c) Bestands- und Lagerbewegungsmeldung (E 284) der Deutschen Notenbank,
- d) Kontrollbericht Industrie „KBI (Z)“.

§ 2

Für die ab 1. Januar 1954 in Volkseigentum übergebenen ehemaligen SAG-Betriebe wird die Finanzberichterstattung der SAG-Betriebe beibehalten.

§ 3

(1) Die Auswertung der Abschlüsse der Betriebe, sowie die Aufstellung, Einreichung und Auswertung der Berichte werden in den Vorschriften des Ministeriums der Finanzen vom 19. März 1954 über die Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Industrie (ZBl. S. 94) geregelt.

(2) Die Minister und Staatssekretäre mEg. der zentralverwalteten volkseigenen Industrie erlassen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Finanzberichterstattung 1954 spezielle Vorschriften entsprechend den Besonderheiten in ihren Ministerien und Hauptverwaltungen.

(3) Eine Erweiterung der nach § 1. vorgeschriebenen Finanzberichterstattung ist unzulässig.

§ 4

Die Minister und Staatssekretäre mEg. der zentralverwalteten volkseigenen Industrie sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die Finanzberichte „FMI (Z)“ von sämtlichen ihnen unterstehenden Betrieben termingemäß eingereicht werden.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1954

Ministerium der Finanzen
— Hauptverwaltung Wirtschaft —

Lehmann
Stellvertreter des Ministers

* 2. Durchfb. (GBl. S. 242)

Anordnung
über die Rückgabe von Verpackungsmitteln
bei der Lieferung von landwirtschaftlichen
Erzeugnissen.

Vom 4. März 1954

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Anordnung vom 20. November 1953 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. S. 1180) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Verpackungsmittel für den Versand landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die für einen mehrmaligen Warenversand Verwendung finden (Leihverpackung), sind von den Entleihern innerhalb nachfolgender Fristen, gerechnet vom Versandtag der Verpackungsmittel, an den Verleiher zurückzusenden:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Eierkisten 360er (komplett) | innerhalb von |
| a) von Betrieben des Großhandels .. | 18 Tagen, |
| b) „ „ „ Einzelhandels.. | 12 „ |
| 2. Steigen DIN 10 092 und andere Obst- und Gemüsesteigen und Flachsteigen | |
| a) von Betrieben des im Kreisgebiet Großhandels über das Kreisgebiet .. | 10 „ |
| b) von Betrieben des im Kreisgebiet Einzelhandels über das Kreisgebiet .. | 14 „ |
| 3. Gewebe- und Jutesäcke (Getreide-, Kartoffel- und Gemüsesäcke) | |
| a) von Betrieben des Großhandels .. | 6 „ |
| b) „ „ „ Einzelhandels.. | 10 „ |
| 4. Alle anderen hier nicht aufgeführten Verpackungsmittel | |
| a) von Betrieben des Großhandels .. | 14 „ |
| b) „ „ „ Einzelhandels.. | 10 „ |

Als Rücksendetag gilt der Tag der Aufgabe der Verpackungsmittel bei der Bahn oder bei gewerblichen Speditionsunternehmen.

(2) Verpackungsmittel im Sinne dieser Anordnung sind:

- Eierkisten 360er (komplett),
- Steigen DIN 10 092 und andere Obst- und Gemüsesteigen,
- Flachsteigen DIN 10 093 und andere Flachsteigen, Geflügelkäfige,
- Gewebe- und Jutesäcke (Getreide-, Kartoffel- und Gemüsesäcke),
- Spankörbe,
- Kiëpen, Körbe und Fässer.

Verpackungsmittel anderer Art gelten dann als Leihgut, wenn dieses vertraglich vereinbart wurde.

(3) In den Versandpapieren bzw. Lieferscheinen oder Rechnungen ist die Leihverpackung als solche zu kennzeichnen.

(4) Der Entleiher von Leihverpackung trägt das Risiko und die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung bis zur Bahnstation des Verleihers bzw. bis zu dessen Lager, falls es sich um Lieferungen im gleichen Ort handelt.

(5) Anstelle der gelieferten Verpackungsmittel können andere Verpackungsmittel gleicher Art und gleichen Wertes zurückgegeben werden.

(6) Die Vertragspartner können bei Abschluß eines Vertrages kürzere Rückgabefristen vereinbaren. Eine Erweiterung der festgelegten Rückgabefristen in besonderen Fällen kann nur durch das für den Lieferbetrieb zuständige Ministerium oder Staatssekretariat bzw. für die örtliche Wirtschaft durch die Räte der Bezirke oder Räte der Kreise erfolgen.

§ 2

(1) Der Entleiher von Leihverpackung, der mit der Rückgabe der Verpackungsmittel über die im § 1 Abs. 1 genannte Frist im Rückstand bleibt, hat dem Verleiher folgendes Entgelt zu zahlen:

- | | | |
|---|-------------------|---------|
| 1. Für Eierkisten 360er (komplett) | je Woche u. Stück | 0,35 DM |
| 2. Für Steigen DIN 10 092 und andere Obst- und Gemüsesteigen | " " " " | 0,21 " |
| 3. Für Flachsteigen DIN 10 093 und andere Flachsteigen | " " " " | 0,14 " |
| 4. Für Gewebe- und Jutesäcke (Getreide-, Kartoffel- und Gemüsesäcke) .. | " " " " | 0,14 " |
| 5. Für sämtliche anderen nicht aufgeführten Verpackungsmittel | " " " " | 0,14 " |

Für jede begonnene Woche ist der volle gesetzliche Mindestbetrag zu zahlen.

(2) Der Verleiher der Leihverpackung hat das nach § 2 Abs. 1 vom Entleiher der Leihverpackung zu zahlende Entgelt sofort nach Wiedereintreffen der Leihverpackung in Rechnung zu stellen. Der Anspruch des Verleihers auf Zahlung des Entgeltes erlischt nach zwei Monaten nach Eintreffen der Leihverpackung beim Verleiher.

(3) Die Berechnung weiterer Gebühren und Pfandgelder ist unzulässig.

(4) Durch die Erhebung des Anspruches auf Entgelt werden Ansprüche auf Ersatz des durch Verlust oder Beschädigung entstandenen Schadens nicht berührt.

§ 3

(1) Ist die Leihverpackung zur Dauereinlagerung bestimmt, so ist zwischen dem Verleiher und dem Entleiher vorher ein Vertrag abzuschließen.

(2) Auf Grund dieses Vertrages sind die Gebühren wie folgt zu berechnen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Für Eierkisten 360er (komplett) für die Zeit der Einlagerung je Stück | 0,30 DM |
|--|---------|

- | | | |
|--|-------------------|---------|
| 2. Für Steigen DIN 10 092 und andere Obst- und Gemüsesteigen und Flachsteigen DIN 10 093 | je Monat u. Stück | 0,05 DM |
| 3. Für Gewebe- und Jutesäcke | " " " " | 0,15 " |
| 4. Für andere in Ziffern 1 bis 3 nicht aufgeführte Verpackungsmittel | " " " " | 0,05 " |

(3) Die Bestimmungen des § 3 Absätze 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn der Entleiher auf Grund einer schriftlichen Einlagerungsanweisung durch die örtlichen Organe des Staates verhindert ist, die vorgeschriebene Frist für die Rückgabe der Verpackungsmittel einzuhalten. Der Entleiher hat dem Verleiher über die Verzögerung unverzüglich nach Bekanntwerden der Einlagerungsanweisung schriftlich zu unterrichten.

§ 4

Landwirtschaftliche Betriebe (vgl. § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, GBl. S. 1081), die zur Durchführung der Pflichtablieferung oder des Aufkaufes landwirtschaftlicher Erzeugnisse Leerverpackung entleihen, haben dem Verleiher folgendes Entgelt zu zahlen:

- | | | |
|--|------------------|---------|
| 1. Für Steigen vom 15. Tag ab | je Tag und Stück | 0,03 DM |
| 2. Für Gewebe- und Jutesäcke vom 15. Tag ab .. | " " " " | 0,02 " |

§ 5

(1) Bei Überschreitung der gesetzlichen und vertraglichen Rückgabepflicht (§ 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 dieser Anordnung) hat der Entleiher folgende Vertragsstrafe an den Verleiher zu zahlen:

- | | | |
|--|-------------------|---------|
| 1. Für Eierkisten 360er (komplett) bei einem Verzug bis zu vier Wochen | je Woche u. Stück | 0,40 DM |
| bei weiterem Verzuge .. | " " " " | 0,80 " |
| 2. Für alle anderen Verpackungsmittel bei einem Verzug bis zu vier Wochen | " " " " | 0,25 " |
| bei weiterem Verzuge .. | " " " " | 0,50 " |

Für jede begonnene Woche ist der gesetzliche Mindestbetrag zu zahlen.

(2) Maßgebend für die Berechnung von Vertragsstrafen ist grundsätzlich die Tatsache der nicht fristgemäßen Rücksendung der Verpackungsmittel durch den Entleiher. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Verzögerung in der Rückgabe der Leihverpackung nicht durch den Entleiher zu vertreten ist. Der Verleiher ist über die Gründe der Verzögerung vor Ablauf der Frist zu unterrichten.

(3) Der Verleiher darf auf die Zahlung der fälligen Vertragsstrafe und der Entgelte wegen nicht rechtzeitiger Rückgabe der Leihverpackung nicht verzichten.

(4) Vertragsstrafen sind den Entleihern nach § 4 dieser Anordnung nicht zu berechnen.

§ 6

Die Bezahlung des Entgeltes und der Vertragsstrafe entbindet den Entleiher nicht von der Rückgabepflicht der Verpackungsmittel.

§ 7

(1) Verpackungsmittel dürfen für andere als die vorgesehenen Zwecke nicht verwendet werden.

(2) Jeder Entleiher von Leihverpackung ist verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln. Er haftet dem Verleiher gegenüber für alle Schäden, die während der Überlassungsdauer durch den Entleiher infolge unsachgemäßer und fahrlässiger Behandlung entstehen.

(3) Gehen Verpackungsmittel dem Entleiher innerhalb der im § 1 Abs. 1 und im § 3 Abs. 1 festgesetzten Rückgabefristen verloren, so entfallen Entgelte und Vertragsstrafen, wenn der Entleiher dem Verleiher vom Verlust sofort in Kenntnis setzt. Der Entleiher ist aber verpflichtet, anstelle der verlorengegangenen Verpackungsmittel andere Verpackungsmittel gleicher Art und gleichen Wertes zurückzugeben. Ist der Entleiher dazu nicht in der Lage, so hat er dem Verleiher den Wiederbeschaffungswert der verlorengegangenen Verpackungsmittel zu ersetzen. Als Wiederbeschaffungswert gilt der im Zeitpunkt der Wiederbeschaffung preisrechtlich zulässige Herstellerabgabepreis des wiederzubeschaffenden Verpackungsmittels. Der Ersatz ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der im § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 festgesetzten Rückgabefristen zu leisten. Gehen die Verpackungsmittel nach Ablauf der im § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 festgesetzten Fristen dem Entleiher verloren, so hat der Entleiher die Entgelte und Vertragsstrafen bis zum Ersatz der verlorengegangenen Verpackungsmittel zu leisten.

§ 8

Verleiher und Entleiher haben über den Versand und den Rücklauf sowohl ihrer eigenen als auch der ihnen leihweise überlassenen Verpackungsmittel Aufzeichnungen zu führen, aus denen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein müssen:

- a) Datum des Versandes,
- b) Art der Lieferung und Lieferungsnummer,
- c) Art der geliehenen Verpackungsmittel,
- d) letzter Tag der Rückgabefrist,
- e) Datum der Rücksendung des Leergütes,

- f) Datum des Einganges der Leersendung beim Verleiher,
- g) Berechnung der Entgelte,
- h) zu berechnende Vertragsstrafe,
- i) Datum und Nummer der Vertragsstrafenrechnung.

Angaben
nur beim
Verleiher

§ 9

Sofern für Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Anordnung ergeben, nicht die Staatlichen Vertragsgerichte gemäß der Verordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichtes in der Fassung vom 1. Juli 1953 (GBl. S. 855) und der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe (GBl. S. 1079) zuständig sind, entscheiden die Gerichte.

§ 10

In den Kauf- und Lieferverträgen ist auf diese Anordnung hinzuweisen.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Mai 1951 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln an die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) (GBl. S. 424) außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Berichtigung

Infolge eines Versehens der Hauptabteilung Agrarökonomie des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist in der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 5. Februar 1954 zur Verordnung über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft (GBl. S. 225) ein Fehler unterlaufen:

Im § 8 Abs. 5 muß es in der 4. Zeile statt „— Abteilung Erfassung und Aufkauf —“ richtig heißen: „— Abteilung Landwirtschaft —“.

GESETZBLATT

297

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 Berlin, den 22. März 1954 Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 54	Preisverordnung Nr. 349. — Verordnung über die Regelung der Preise für Schiffsschrauben und Schiffssteven —	297
9. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 133. — Verordnung über Preise für Futterpflanzensaatgut —	298
4. 3. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen	298
10. 3. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft	299
10. 3. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft. — Entlohnung der Kraftfahrer —	300
10. 3. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft	300
11. 3. 54	Achte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden	301
9. 3. 54	Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben	301
10. 3. 54	Anordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium der Universitäten und Hochschulen	303
17. 2. 54	Richtlinien zur Durchführung der Aktion „Frohe Ferientage für alle Kinder“. — Gesundheitsrichtlinien —	303
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	304

Preisverordnung Nr. 349.

— Verordnung über die Regelung der Preise für Schiffsschrauben und Schiffssteven —

Vom 5. März 1954

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Maschinenbau wird zur Regelung der Preise für Schiffsschrauben und Schiffssteven folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Schiffsschrauben und Schiffssteven aus Stahlguß gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Herstellerabgabepreise.

(2) Die Preise verstehen sich für Rohguß, sauber gepulzt und entgrätet, unverpackt, bei Bahn- und Schiffsversand frei Versandstation verladen, bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller ab Werk aufgeladen.

§ 2

Der Besteller ist verpflichtet, Modelle und Modelleinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Notwendige Ergänzungen zu den Preislisten gemäß § 1 erläßt das Ministerium für Schwerindustrie und gibt diese bei gleichzeitiger Angabe des Tages des Inkrafttretens mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekannt.

§ 4

Für Betriebe, die mit dem Staatshaushalt verbundene Finanzpläne aufstellen, gelten die durch diese Preisverordnung festgelegten Herstellerabgabepreise als Festpreise. Für alle übrigen Betriebe gelten die Herstellerabgabepreise als Höchstpreise.

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Alle dieser Preisverordnung entgegenstehenden Bestimmungen und Preisbewilligungen werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 5. März 1954

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 349

1. Schiffsschrauben nach Schablone SM. St.

	Gewicht Ø kg	Anzahl der Flügel	Durch- messer mm	Stückpreis DM
a)	800	4	1 900	2 300,—
b)	1 200	3	2 000	2 980,—
c)	1 600	4	2 280	3 960,—
d)	2 150	4	2 900	5 200,—
e)	3 000	4	3 200	8 950,—
f)	3 600	4	4 800	11 100,—

2. Schiffsschrauben nach Modell ELO

Modell-Nr.	Anzahl der Flügel	Ges.- Durch- messer mm	Stückpreis DM
a) 460.501.565	3	630	150,—
b) 1672, links	3	1 040	400,—
1673, rechts			
c) 8501—430 B04a, links	3	1 400	540,—
d) 8501—430 B04a, rechts	3	1 400	540,—
e) 430—00.01	4	1 200	650,—
430—00.02			
f) 1573	3	1 450	710,—
g) 1643	3	1 500	720,—
h) 1.152.41.03.02	3	1 525	730,—
i) 41.02.430—03	3	1 540	740,—
j) 3461.005, rechts u. links	4	1 530	830,—
k) 41—03.430—00.01	3	1 515	750,—
l) 3101.430—B03	3	1 450	790,—
m) 2029	3	1 500	980,—
n) 02.05.10, rechts	3	1 450	790,—
02.05.11, links			
o) 3.0430.01—046	4	1 700	1 150,—

3. Schiffssteven SM. St.

Gewicht	100-kg-Preis
0— 500 kg	160,— DM
500—1000 kg	145,— DM
1000—1500 kg	125,— DM
1500—2000 kg	100,— DM
2000—5000 kg	80,— DM
über 5000 kg	65,— DM

Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 133.— Verordnung über Preise für Futterpflanzen-
saatgut —

Vom 9. März 1954

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 133 vom 20. Februar 1951 — Verordnung über Preise für Futterpflanzensaatgut (GBl. S. 126) — wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Ablieferung von Futterpflanzensaatgut der Ernte 1953 aus freiem Anbau erhalten landwirtschaftliche Betriebe Preiszuschläge entsprechend der Anlage 2 der Preisverordnung Nr. 133.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Erfassen, Abliefern und
Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen.

Vom 4. März 1954

Gemäß § 5 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen (GBl. S. 41) wird zu deren Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung Motoren-Altöle sind auch bei Tankstellen und Lagern des VEB Kraftstoff-Vertrieb und bei den von diesem beauftragten Stellen zu sammeln.

§ 2

Zu § 5 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung Industrie-Altöle können auch über die Lager der Deutschen Handelszentrale Kraftstoffe und Mineralöle oder über die Lager des VEB Kraftstoff-Vertrieb an die Regenerierwerke abgeführt werden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954.

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

* 1. Durchfb. (GBl. S. 41)

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 10. März 1954

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1330) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, der Staatlichen Stellenplankommission in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Entlohnung der Betriebswache

§ 1

In den volkseigenen Betrieben und in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen wird die Entlohnung der Betriebswache (bisher Betriebschutz B) mit Wirkung vom 1. Januar 1954 neu geregelt.

§ 2

(1) Die jetzt geltenden Monatslohnsätze für die Betriebswache werden erhöht. Mit Wirkung vom 1. Januar 1954 gelten folgende Monatslohnsätze:

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Ortsklasse	Bergbau, Metallurgie, Schwermaschinenb. I	
			DM	DM
I	Wachmänner während der zweimonatigen Probezeit	S u. A od. I	300,—	285,—
		B od. II	290,—	275,—
		C u. D od. III	280,—	265,—
II	Wachmänner nach Beendigung der Probezeit	S u. A od. I	320,—	305,—
		B od. II	310,—	295,—
		C u. D od. III	300,—	285,—
III a)	Leiter der Betriebswache in Betrieben mit einer Stärke bis zu 9 Wachmännern (Wachhabender nicht erforderlich)	S u. A od. I	355,—	340,—
		B od. II	345,—	330,—
		C u. D od. III	335,—	320,—
b)	Kontrolleure in Betrieben mit mehr als 50 Wachmännern (wenn neben dem Stammbetrieb mehrere Objekte oder Betriebe zu bewachen sind)	S u. A od. I	355,—	340,—
		B od. II	345,—	330,—
		C u. D od. III	335,—	320,—
c)	Posteneinweiser in Betrieben mit über 50 Wachmännern	S u. A od. I	355,—	340,—
		B od. II	345,—	330,—
		C u. D od. III	335,—	320,—
IV a)	Leiter der Betriebswache in Betrieben mit 10 bis 29 Wachmännern	S u. A od. I	395,—	375,—
		B od. II	380,—	360,—
		C u. D od. III	365,—	345,—

* 1. Durchfb. (GBl. S. 70)

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Ortsklasse	Bergbau, Metallurgie, Schwermaschinenb. I	
			DM	DM
b)	Wachhabender in Betrieben mit mehr als 100 Wachmännern und mehr als 15 Wachmännern in der Schicht	S u. A od. I	395,—	375,—
		B od. II	380,—	360,—
		C u. D od. III	365,—	345,—
V	Leiter der Betriebswache in Betrieben mit 30 bis 49 Wachmännern	S u. A od. I	425,—	413,—
		B od. II	410,—	398,—
		C u. D od. III	395,—	383,—
VI	Leiter der Betriebswache in Betrieben mit 50 bis 99 Wachmännern	S u. A od. I	475,—	450,—
		B od. II	460,—	435,—
		C u. D od. III	450,—	425,—
VII	Leiter der Betriebswache in Betrieben mit 100 Wachmännern und darüber	S u. A od. I	550,—	520,—
		B od. II	535,—	505,—
		S u. D od. III	520,—	490,—

(2) In volkswirtschaftlich wichtigen Betrieben, in denen für die Betriebswache besondere fachliche Voraussetzungen durch die zuständige Volkspolizeibehörde bestätigt wurden, erhöhen sich die unter Abs. 1 festgelegten Monatslohnsätze um weitere 10 DM monatlich.

§ 3

Von der zuständigen Volkspolizeibehörde angeordnete Instruktionsstunden außerhalb der planmäßigen Arbeitszeit werden in der Höhe des Stundenlohnes je Instruktionsstunde vergütet (Monatslohnsatz : 208).

§ 4

In Fällen, in denen es die Sicherheit des Betriebes erfordert, sind vom Werkleiter angeordnete Überstunden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vergüten.

§ 5

Der Jahresurlaub beträgt für die Wachmänner 21 Arbeitstage und für alle übrigen Angehörigen der Betriebswache 24 Arbeitstage.

§ 6

Zum Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung gehören alle Betriebswachen (bisher Betriebschutz B), die nach den Bestimmungen der zuständigen Ministerien, Staatssekretariate oder zentralen Dienststellen gebildet wurden.

§ 7

(1) Im übrigen gelten für die Betriebswache die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und der jeweilige Betriebskollektivvertrag.

(2) Die Tarifverträge für die Angehörigen des Betriebsschutzes B treten mit dem 31. Dezember 1953 außer Kraft.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1954

Ministerium für Arbeit

Macher
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft.

— Entlohnung der Kraftfahrer —

Vom 10. März 1954

Die Erhöhung der Löhne für Kraftfahrer im Zusammenhang mit der Erhöhung der Löhne für Produktionsarbeiter in den Lohngruppen V bis VIII ist neben den großen Preissenkungen und Steuersenkungen ein weiterer bedeutender Schritt in der Verbesserung ihrer Lebenslage. Dazu haben auch die Kraftfahrer beigetragen, die durch die gute Ausnutzung des Transportraumes und die schnelle Erledigung ihrer Transportaufgaben die Erfüllung der Produktionspläne maßgeblich unterstützt und durch pflegliche Behandlung ihrer Fahrzeuge und umsichtiges Fahren der Volkswirtschaft wichtige Werte erhalten haben.

Von vielen Kraftfahrern wurde die planlose Unterschiedlichkeit in ihrer Bezahlung kritisiert. Durch die neue Lohnerhöhung war es möglich, unter Teilnahme von Kraftfahrern verschiedener Wirtschaftszweige, eine entscheidende Vereinfachung und Verbesserung des Entlohnungssystems zu schaffen, das der Rolle des Kraftfahrzeugverkehrs in unserer Wirtschaft und den Interessen der Kraftfahrer entspricht.

Mit der neuen Regelung der Kraftfahrerehtlohnung wird die Vielzahl der Tariftabellen wesentlich eingeschränkt. Bei der Festsetzung der neuen Lohnsätze wurde das richtige Verhältnis zwischen der Entlohnung der Kraftfahrer und der Produktionsarbeiter berücksichtigt. Damit wurde die bisher schematische Angleichung der Kraftfahreriöhne an die Löhne der jeweiligen Produktionsarbeiter überwunden. Diese Neuregelung der Entlohnung der Kraftfahrer erfolgt auf der Grundlage des Leistungsprinzips unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Arbeit im Kraftfahrzeugverkehr, der Qualifikation der Kraftfahrer, der Schwere und Kompliziertheit der Arbeit und der Verantwortung der Kraftfahrer und ist der Ausgangspunkt für eine einheitliche Regelung des Leistungslohnes und der obligatorischen Einführung eines einheitlichen Prämiensystems.

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1330) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Stellenplankommission in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu § 1 Abs. 5 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Die neuen Lohnsätze für Kraftfahrer in den volkseigenen Betrieben und in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

§ 2

(1) Die neuen Lohnsätze für Kraftfahrer sind von den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Dienststellen und Gewerkschaften als Nachtrag zu den Direktiven, Rahmenkollektivverträgen bzw. Lohn- und Gehaltsabkommen dem Ministerium für Arbeit zur Bestätigung vorzulegen und den Betriebskollektivverträgen als Anlage beizufügen.

* 2. Durchfb. (GBl. S. 299)

(2) Die Durchführung der ab 1. Januar 1954 geltenden Regelung der Entlohnung für Kraftfahrer obliegt den Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Dienststellen im Einvernehmen mit den Gewerkschaften. Die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Dienststellen sind verpflichtet, den nachgeordneten Betrieben und Institutionen Unterlagen über die für ihren Wirtschafts- bzw. Verwaltungszweig geltenden Lohnsätze und eine Direktive zur Durchführung der Lohnerhöhung unverzüglich zuzuleiten.

§ 3

(1) Bei der Anwendung der neuen Lohnsätze für Kraftfahrer wird die bisherige Einstufung beibehalten.

(2) Haben einzelne Kraftfahrer bisher höhere als im Kollektivvertrag festgesetzte Lohnsätze erhalten, so werden die bisher gezahlten Lohnsätze bis auf die neu festgelegten Lohnsätze erhöht.

(3) Haben einzelne Kraftfahrer bisher Lohnsätze erhalten, die höher sind, als die neu festgelegten Lohnsätze, so werden die bisher gezahlten höheren Lohnsätze personengebunden weitergewährt.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung der Entlohnung für Kraftfahrer außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1954

Ministerium für Arbeit
M a c h e r
Minister

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 10. März 1954

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1330) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Stellenplankommission in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die in der Anlage 1 zur Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft für die Lohn Tafel „Übriger Schwermaschinenbau, Landmaschinen-, Fahrzeug- und chemischer Apparatebau, RAW“ angegebenen Lohnsätze der Lohngruppen I bis IV (0,94 DM, 1,02 DM, 1,11 DM, 1,18 DM der Ortsklasse I) gelten nicht für die in diese Lohn Tafel eingestufte Betriebe, die vorher die Lohn Tafel „Schwermaschinenbau“ angewendet haben.

(2) Für die Betriebe, die bis zum 31. Dezember 1953 die Lohn Tafel „Schwermaschinenbau“ angewendet haben und bei denen die Löhne der Lohngruppen I bis IV durch die Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I bis IV (GBl. S. 885,

* 3. Durchfb. (GBl. S. 300)

Ber. 990) auf die Lohnsätze von 0,97 DM in der Lohngruppe I, 1,05 DM in der Lohngruppe II, 1,16 DM in der Lohngruppe III, 1,23 DM in der Lohngruppe IV der Ortsklasse I erhöht wurden, behalten diese erhöhten Lohnsätze weiterhin Gültigkeit.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1954

Ministerium für Arbeit
Macher
Minister

Achte Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über das Rechnungswesen
in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossen-
schaften und Genossenschaftsverbänden.

Vom 11. März 1954

Zur Erleichterung der Abrechnung und weiteren Entwicklung der innerbetrieblichen Belegorganisation wird auf Grund des § 5 der Anordnung vom 13. Juli 1949 über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (ZVOB. I S. 531) folgendes bestimmt:

§ 1

Für die volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den „Grundsätzen für das Rechnungswesen der volkseigenen Betriebe — Industrie“ arbeiten, gelten die Vorschriften der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1950 zur Anordnung über das Rechnungswesen in der volkseigenen Wirtschaft, in den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden (GBl. S. 157) für die Grundmittelrechnung nur in soweit, als die für die Abrechnung erforderlichen Mengen- und Wertangaben nicht durch einfachere, der betrieblichen Organisation besser angepaßte Belege gewonnen werden können.

§ 2

Die Bestimmungen der Anweisung vom 13. April 1953 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens (ZBl. S. 163) bleiben von den Vorschriften des § 1 dieser Durchführungsbestimmung unberührt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1954

Ministerium der Finanzen
— Hauptverwaltung Wirtschaft —
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Anordnung
zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für
die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten
volkseigenen Betrieben.

Vom 9. März 1954

Zur Durchführung des Abschnitts I Ziff. 17 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl.

* 7. Durchfb. (GBl. 1950 S. 157)

S. 1219) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Rentenversorgung der Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben wird ab 1. Januar 1954 eine Zusatzrentenversorgung eingeführt.

(2) Die zunächst ausgewählten wichtigsten volkseigenen Betriebe werden durch den zuständigen Minister unterrichtet.

(3) Entsprechend dem weiteren wirtschaftlichen Aufschwung unserer Republik und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden weitere volkseigene Betriebe benannt werden.

§ 2

Arbeiter und Angestellte, die in einem dieser Betriebe beschäftigt sind oder beschäftigt waren, erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Zusatzrente nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§ 3

Der Anspruch auf Zusatzrente besteht, wenn Arbeiter oder Angestellte

- a) noch beschäftigt oder aus einem dieser Betriebe wegen Invalidität oder Überschreitung der Altersgrenze ausgeschieden sind und
- b) eine 20jährige ununterbrochene Beschäftigungsdauer in diesem Betrieb und
- c) den Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Unfallvollrente nachweisen.

§ 4

(1) Die monatliche Zusatzrente beträgt 5% des monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes der letzten fünf Jahre, mindestens jedoch 10 DM im Monat.

(2) Als die letzten fünf Jahre im Sinne des Abs. 1 gelten

- a) für Arbeiter und Angestellte, die vor dem 1. Januar 1954 die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzrente gemäß § 3 erfüllt haben und noch in dem Betrieb beschäftigt sind, die Jahre 1949 bis 1953;
- b) für Arbeiter und Angestellte, die vor dem 1. Januar 1954 die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzrente gemäß § 3 erfüllt haben und vor dem 1. Januar 1954 aus dem Betrieb ausgeschieden sind, die letzten fünf Jahre vor ihrem Ausscheiden. Kann der Verdienst der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden weder durch den Betrieb noch durch den Anspruchsberechtigten nachgewiesen werden, so ist der Durchschnittsverdienst eines Arbeiters oder Angestellten mit vergleichbarer Tätigkeit aus den Jahren 1949 bis 1953 für die Berechnung der Zusatzrente zugrunde zu legen. Bei Personen, die während ihrer Mitgliedschaft zur NSDAP befördert oder mit einer höher bezahlten Tätigkeit beauftragt wurden, wird der Durchschnittsverdienst nach der letzten Lohn- oder Gehaltsgruppe vor ihrer Beförderung berechnet;

- c) für Arbeiter und Angestellte, die nach dem 1. Januar 1954 die Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzrente gemäß § 3 erfüllt haben, die letzten fünf Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Zusatzrente.

(3) Zum Durchschnittsverdienst gehören nicht: einmalig gewährte Prämien, Vergütung für Einzelleistungen und Überstunden und Trennungsgelder, Wege- und Fahr-gelder.

(4) Beziehen Arbeiter oder Angestellte infolge eines Betriebsunfalles oder einer anerkannten Berufskrankheit eine Unfallvollrente oder Unfallteilrente, so ist diese Rente zum Nettodurchschnittsverdienst hinzuzurechnen.

§ 5

(1) Die 20jährige Beschäftigungsdauer gilt in folgenden Fällen als nicht unterbrochen:

- a) Bei Arbeitsplatzwechsel nach dem 8. Mai 1945 im Einvernehmen mit den Betriebsleitungen oder auf Veranlassung übergeordneter staatlicher Organe aus einem der benannten Betriebe in einen anderen dieser Betriebe. In diesen Fällen ist für die Berechnung der ununterbrochenen Beschäftigungsdauer die Tätigkeit in den Betrieben zusammenzurechnen. Die Zahlung der Zusatzrente erfolgt durch den Betrieb, in dem der Arbeiter oder Angestellte die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt hat.
- b) Bei Maßregelungen infolge gewerkschaftlicher oder antifaschistischer Tätigkeit vor dem 8. Mai 1945, die die vorübergehende Abwesenheit des Arbeiters oder Angestellten vom Betrieb zur Folge hatte. Die Zeit der Abwesenheit infolge Maßregelung ist auf die 20jährige Beschäftigungsdauer anzurechnen. Für die Prüfung und Anerkennung der Dauer der Maßregelung kann der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit Richtlinien erlassen.
- c) Durch Einberufung zum Militär, Arbeitsdienst oder durch Dienstverpflichtung und durch die Zeit der Kriegsgefangenschaft.
- d) Bei Stilllegung des Betriebes infolge Kriegseinwirkungen bzw. Kriegsfolgen, wenn der Arbeiter oder Angestellte vor Inkrafttreten dieser Anordnung seine Tätigkeit in diesem Betrieb fortgesetzt hat.

In den Fällen der Buchstaben c und d darf die Zeit der Abwesenheit vom Betrieb auf die 20jährige Beschäftigungsdauer nicht angerechnet werden.

(2) Bei der Berechnung der 20jährigen Beschäftigungsdauer sind frühere Beschäftigungszeiten in einem Haupt-, Zweig- oder Teilbetrieb innerhalb Deutschlands anzurechnen.

(3) Bei ehemaligen Umsiedlern sind Beschäftigungszeiten vor ihrer Umsiedlung als Arbeiter oder Angestellter in einem gleichartigen Betrieb bei der Berechnung der 20jährigen Beschäftigungsdauer anzurechnen. Voraussetzung ist, daß der Anspruchsberechtigte nach dem 8. Mai 1945 in einem der Betriebe ununterbrochen tätig war und zusammen mit der ununterbrochenen Tätigkeit in dem Betrieb vor der Umsiedlung eine 20jährige Beschäftigungsdauer nachweisen kann.

(4) Kann die Dauer der Beschäftigung vor dem 8. Mai 1945 weder vom Betrieb noch durch den Anspruchsberechtigten nachgewiesen werden, so hat der Anspruchsberechtigte über die Dauer und Art der Beschäftigung in diesem Betrieb eine eidesstattliche Versicherung abzugeben.

(5) Für Beschäftigte in Betrieben, die nach dem 8. Mai 1945 neu errichtet wurden, kann das Ministerium für Arbeit auf Antrag des zuständigen Ministeriums Aus-

nahmeregelungen vom § 3 zulassen. Voraussetzung ist, daß die Beschäftigungszeit in diesen Betrieben bereits vor Inkrafttreten der Verordnung begonnen hat.

§ 6

(1) Die Zusatzrente ist weiterzuzahlen, wenn ein Anspruchsberechtigter aus dem Betrieb, der die Zusatzrente zahlt, ausscheidet.

(2) Beginnt ein Anspruchsberechtigter ein neues Beschäftigungsverhältnis, so ist die Zusatzrente von dem Betrieb, in dem die Voraussetzungen erfüllt wurden, weiterzuzahlen.

§ 7

(1) Angestellte, die eine zusätzliche Altersversorgung erhalten, haben keinen Anspruch auf die Gewährung der Zusatzrente. Ob ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung besteht, regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 844) oder nach der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675).

(2) Zusatzrente ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeiter oder Angestellte aus einem der im § 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) aufgeführten Gründe fristlos entlassen wurde.

(3) Im Falle des Todes eines Anspruchsberechtigten haben seine Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Weiterzahlung der vollen oder eines Teiles der Zusatzrente.

§ 8

Tritt bei Invaliden- oder Unfallvollrentnern eine Besserung ihres Gesundheitszustandes ein und wird dadurch die Zahlung der Invaliden- oder Unfallvollrente eingestellt, ruht der Anspruch auf Zusatzrente.

§ 9

(1) Die Zusatzrente darf nicht zugunsten Dritter einbehalten werden.

(2) Die Zusatzrente ist steuerfrei.

(3) Die Betriebsleitungen haben die Termine für die Auszahlung der Zusatzrenten mit ihrem kontoführenden Kreditinstitut zu vereinbaren.

§ 10

(1) Die Zusatzrente wird aus Mitteln des Betriebes gezahlt. Die erforderlichen Mittel sind gemäß dieser Anordnung zu errechnen und in den Betriebsplan — Teil Finanzen — (Ergebnisplan) unter der Position: „Sonstiger Aufwand“ als nachträgliche Planberichtigung einzusetzen.

(2) Die Betriebe haben den Nachweis der im Jahre 1954 zu zahlenden Zusatzrenten gemäß der Anlage in zweifacher Ausfertigung 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Anordnung an ihre zuständigen Hauptverwaltungen einzureichen.

(3) Die zuständigen Ministerien haben den Nachweis der Zusatzrente zusammenzufassen und drei Wochen nach Veröffentlichung dieser Anordnung wie folgt einzureichen:

Ministerium der Finanzen	2 Exemplare
Staatliche Plankommission	1 Exemplar
Ministerium für Arbeit	1 Exemplar
Deutsche Notenbank	1 Exemplar

(4) Die gezahlte Zusatzrente ist über ein Unterkonto zum Konto 381 (zusätzliche Altersversorgung) zu buchen und als Aufwand für sonstige produktionsbedingte Abteilungen, Unterkonto zum Konto 7075 (Ruhegehälter und Renten), zu verrechnen.

(5) Betriebe, die nach der Einundzwanzigsten Durchführungbestimmung vom 29. November 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen — (GBl. S. 1120) abrechnen, haben die jeweils entsprechenden Konten ihres Fachkontenrahmens (Klasse 4 und 2) anzuwenden.

§ 11

(1) Für die Durchführung dieser Anordnung in den Betrieben sind die Betriebsleitungen verantwortlich.

Die Betriebsleitungen haben den Kreis der Berechtigten bis zum 31. Dezember 1954 festzustellen.

(2) Anspruchsberechtigte, die nicht mehr im Betrieb tätig sind, haben dem Betrieb die zuständige Geschäftsstelle der Sozialversicherung mitzuteilen, welche die Sozialversicherungsrente zahlt.

(3) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, der zuständigen Geschäftsstelle der Sozialversicherung die Gewährung der Zusatzrente anzuzeigen. Im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten ist die Sozialversicherung verpflichtet, dem Betrieb davon Mitteilung zu machen.

§ 12

Streitigkeiten über den Anspruch oder die Höhe einer Zusatzrente entscheidet die Konfliktkommission im Betrieb.

§ 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Arbeit in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 9. März 1954

Ministerium für Arbeit
Heinicke
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Ministerium: Genehmigungsvermerk:
HV: Genehmigt von der Staatl.
VEB Betrieb: Zentralverwaltg. f. Statistik
und reg. am 8. 1. 1954 unter
Nr. 423/124

Nachweis

der in den Betriebsplan 1954 — Teil Finanzen — aufgenommenen Zusatzrenten.

Bezeichnung	Anzahl der Berechtigten	Nettoverdienst	Zusatzrente
1. Produktionsarbeiter und Hilfspersonal			
2. Techn. Personal			
3. Wirtschaftler und Verw.-Personal			
4. Sonstige			
Gesamt			

Anordnung

über die Vergütung der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium der Universitäten und Hochschulen.

Vom 10. März 1954

Zur Regelung der Vergütung der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium der Universitäten und Hochschulen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677) findet auf die wissenschaftlichen Lehrkräfte in den Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium an den Universitäten und Hochschulen Anwendung. Die Vergütung nach der Verordnung erfolgt an diejenigen Beschäftigten, die hierfür die notwendige Qualifikation aufweisen.

(2) Soweit an den Universitäten und Hochschulen die Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) angewendet wird, richtet sich die Vergütung der wissenschaftlichen Lehrkräfte in den Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium nach diesen Vergütungsbestimmungen.

§ 2

Sind die bisher gezahlten Gehälter der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Hauptabteilungen bzw. Abteilungen Fernstudium höher als die in dieser Anordnung vorgesehenen Gehaltssätze, so sind die bisherigen höheren Gehaltssätze bis zum Abschluß des Studienjahres 1953/54 weiterzuzahlen.

§ 3

Eine Amisvergütung entsprechend der Verordnung vom 12. Juli 1951 (GBl. S. 677) erhalten:

	bei einer Anzahl von Fernstudenten	jährlich	
Die Leiter der Hauptabteilungen bzw. Leiter der Abteilungen	bis zu 1000	3000,—	DM
	von 1001 bis 2000	4500,—	DM
	bei mehr als 2001	6000,—	DM

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Richtlinien

zur Durchführung der Aktion
„Frohe Ferientage für alle Kinder“.
— Gesundheitsrichtlinien —

Vom 17. Februar 1954

Die Richtlinien zur Durchführung der Aktion „Frohe Ferientage für alle Kinder“ — Gesundheitsrichtlinien — sind als Sonderdruck Nr. 27 des Gesetzblattes und Zentralblattes veröffentlicht und werden hiermit als rechtsverbindlich erklärt.

Berlin, den 17. Februar 1954

Ministerium für Gesundheitswesen
— Hauptabteilung Hygieneinspektion —
Prof. Dr. Brekenfeld
Hauptabteilungsleiter

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 10 vom 13. März 1954 enthält:	Seite
Anweisung vom 26. Februar 1954 über die Herabsetzung der Handwerksteuer bei Handwerkern, die Mitglied einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind ..	85
Anweisung vom 25. Februar 1954 über die Besteuerung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für das Jahr 1953	85
Anweisung vom 26. Februar 1954 über die Besteuerung Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften	87
Anweisung vom 2. März 1954 über die Anwendung der Neunten Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs	87
Verfügung vom 4. März 1954 über die steuerliche Behandlung der Aufschläge auf Fremdleistungen bei Handwerksbetrieben	91
Bekanntmachung vom 22. Februar 1954 über die Erteilung von Sammlungs-genehmigungen	91

Die Ausgabe Nr. 11 vom 20. März 1954 enthält:

Anweisung vom 3. März 1954 über die steuerlichen Vergünstigungen für gewerbliche Sammler, Händler und Kreiserfasser in der nichtmetallischen Altstoffeffassung	93
Anweisung vom 11. März 1954 über die Buchung von Vertragsstrafen für Leihverpackung	93
Anweisung vom 4. März 1954 zur Anwendung von DIN 52 211 Schalldämmzahl und Norm-Trittschallpegel — Einheitliche Mitteilung und Bewertung von Meßergebnissen —	94
Verfügung vom 11. März 1954 zur Ergänzung der Verfügung 133/53 über die Grundsteuer für Wohnungsneubauten	94
Vorschriften vom 19. März 1954 über die Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Industrie	94
Statut vom 8. März 1954 der volkseigenen Maschinen-Traktoren-Stationen und MTS-Lehrbetriebe (MTS-Traktoristenschulen und MTS-Lehrkombinate)	97
Statut vom 8. März 1954 der volkseigenen MTS-Motoreninstandsetzungswerke und MTS-Spezialwerkstätten	98

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 26. März 1954

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 54	Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954	305
18. 3. 54	Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Verwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik	308
18. 3. 54	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft	309
18. 3. 54	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Erlöschen von Bürgerschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik	309
18. 3. 54	Verordnung über die Wahrnehmung des Fährrechts	310
18. 3. 54	Verordnung über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt	310
18. 3. 54	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte	311
18. 3. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung des Kartoffelkäfers —	312

Verordnung

über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954.

Vom 18. März 1954

Zur weiteren Verbesserung der kulturellen und sozialen Einrichtungen, zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung und zur Förderung und Entwicklung des Erfindungs- und Vorschlagswesens wird auch im Jahre 1954 in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ein Direktorfonds gebildet.

Der Direktorfonds trägt dadurch, daß die Werktätigen an den Erfolgen ihres Betriebes unmittelbar teilhaben, hervorragend dazu bei, ihre Initiative zur Erfüllung des Planes und zur Erzielung der geplanten Gewinne zu stärken.

I.

Bildung und Finanzierung des Direktorfonds

§ 1

(1) In den Betrieben der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft mit VEB-Plan ist im Planjahr 1954 ein Direktorfonds zu bilden.

(2) Der Direktorfonds besteht aus dem

„Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ — Fonds I —

und dem

„Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen“ — Fonds II —

§ 2

Die Zuführungen zum Direktorfonds erfolgen in Betrieben, die planmäßig mit Gewinn arbeiten, aus dem Gewinn; in Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, aus den im Plan vorgesehenen Finanzierungsquellen.

§ 3

(1) Im Planjahr 1954 erfolgen Zuführungen zum Fonds I in Höhe von 2% und zum Fonds II in Höhe von 1% der effektiv gebuchten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme.

(2) Die Zuführungen zum Fonds I erhöhen sich um 1% der effektiv gebuchten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme, sofern

a) der Produktions- bzw. Leistungsplan in den wichtigsten Positionen entsprechend den geplanten Sortimenten und der Qualität, insbesondere der Teil für die Produktion von Massenbedarfsgütern, bzw. bei den Betrieben des volkseigenen Handels der geplante bereinigte Handelsrohertrag und

b) der Gewinnplan erfüllt sind.

§ 4

(1) Im Planjahr 1954 erfolgen Zuführungen zum Direktorfonds aus dem erarbeiteten überplanmäßigen Gewinn bzw. bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust

arbeiten, aus der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes, sofern die im § 3 Abs. 2 genannten Pläne erfüllt sind.

(2) Die Höhe der Zuführungen gemäß Abs. 1 beträgt 60 % bzw. 45 % des überplanmäßigen Gewinnes oder der Unterschreitung des geplanten Verlustes entsprechend der Eingruppierung der Betriebe in die Musterprämientabelle A oder B der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625).

§ 5

(1) Im Planjahr 1954 erfolgen Zuführungen zum Direktorfonds aus der überplanmäßig durch eigene Initiative der Betriebe erzielten Einsparung von eigenen Umlaufmitteln, sofern die in § 3 Abs. 2 Buchst. a genannten Pläne und alle Verpflichtungen des Betriebes gegenüber dem Staatshaushalt sowie die übrigen Zahlungsverpflichtungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind. Die erzielte Einsparung muß bei gleichbleibender Qualität der Erzeugnisse zu einer entsprechenden Erhöhung der Umschlagszahl führen.

(2) Die Höhe der Zuführungen gemäß Abs. 1 beträgt 20 % der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel. Erfolgt die Abführung der überplanmäßig eingesparten Umlaufmittel im Laufe des Planjahres, darf nur der zeitanteilig für den Rest des Jahres zu ermittelnde Betrag von 20 % der Einsparungssumme dem Direktorfonds zugeführt werden.

(3) Die Betriebe haben in diesen Fällen einen neuen Richtsatzplan aufzustellen, der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan zu bestätigen ist. Die Deutsche Notenbank hat auf der Grundlage des neuen Richtsatzplanes Kredit zu gewähren. Die eingesparten eigenen Umlaufmittel sind nach Kürzung des Anteils der Zuführung zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 6

Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß §§ 4 und 5 sind zu 75 % an den Fonds I und zu 25 % an den Fonds II vorzunehmen.

§ 7

Im Planjahr 1954 sind entsprechend Abschnitt II Buchst. a Ziff. 3 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) die Nettogewinne der Abteilungen für Massenbedarfsgüter dem Direktorfonds I zuzuführen.

§ 8

In Aufbaubetrieben und in Betrieben mit größeren Produktionsumstellungen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes, die die im § 3 Abs. 2 genannten Pläne nicht erfüllen konnten, dürfen Zuführungen zum Fonds I bis zur Höhe von 3 % der Lohn- und Gehaltssumme erfolgen. Diese Betriebe sind durch den zuständigen Minister bzw. Staatssekretär im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen festzulegen. Dabei ist gleichzeitig festzulegen, welche Plantteile von diesen Betrieben zu erfüllen sind.

§ 9

(1) In allen übrigen Betrieben, in denen die im § 3 Abs. 2 genannten Pläne nicht erfüllt werden konnten, dürfen Zuführungen zum Fonds I bis zur Höhe von 3 % der Lohn- und Gehaltssumme nur erfolgen, wenn die Nichterfüllung der Pläne auf im Laufe des Planjahres erfolgte Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Lohnerhöhungen, Steuern, Preisänderungen usw.)

und auf Schwierigkeiten, die nicht vom Betrieb verschuldet sind (z. B. Nichtbelieferung mit Material trotz vertraglicher Bindung) zurückzuführen sind.

(2) Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß Abs. 1 entscheidet vierteljährlich die übergeordnete Verwaltung bzw. der Kontrollausschuß auf begründeten Antrag des Betriebes darüber, ob die Zuführung zum Fonds I bis zur Höhe von 3 % der Lohn- und Gehaltssumme erfolgen kann. Ist der Betrieb mit der Entscheidung der übergeordneten Verwaltung nicht einverstanden, kann er Einspruch beim zuständigen Minister bzw. Staatssekretär erheben, der im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

§ 10

(1) Die Errechnung, Buchung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 3 Abs. 1 erfolgt monatlich.

(2) Die Errechnung, Buchung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 3 Abs. 2 kann vierteljährlich auf der Grundlage der Erfüllung der Quartalspläne erfolgen. Diese Zuführungen sind endgültig. Wird die Nichterfüllung einiger Quartale bis zum Jahresende aufgeholt, so kann bei Erfüllung der Jahrespläne am Ende des Jahres die volle Zuführung für das ganze Planjahr erfolgen.

(3) Die Errechnung, Buchung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 4 kann vierteljährlich auf der Grundlage der Quartalsergebnisse erfolgen. Die endgültige Errechnung und Buchung erfolgt auf der Grundlage des Jahresergebnisses. Die endgültige Zuführung erfolgt nach Bestätigung des Jahresabschlusses.

(4) Die Errechnung, Buchung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 5 erfolgt im Monat der Abführung der überplanmäßig eingesparten Umlaufmittel an den Staatshaushalt.

(5) Die Errechnung, Buchung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 7 kann vierteljährlich auf der Grundlage der Quartalsergebnisse der Abteilung für Massenbedarfsgüter erfolgen. Die endgültige Höhe der Zuführung ist am Jahresende bei der Bestätigung des Jahresabschlusses festzustellen.

§ 11

Die im Jahre 1953 nicht verbrauchten Beträge des Direktorfonds I und II werden auf das neue Planjahr übertragen. Die Verwendung kann nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Kontrollausschuß entsprechend §§ 15 und 16 vorgenommen werden.

§ 12

Für den Direktorfonds ist bei der Deutschen Notenbank ein Sonderbankkonto zu führen. Diesem Konto sind alle Zuführungen zum Direktorfonds unverzüglich zu überweisen. Alle Ausgaben, die aus dem Direktorfonds zu finanzieren sind, werden diesem Konto entnommen. Die Mittel des Direktorfonds dürfen zur Finanzierung der betrieblichen Produktion nicht herangezogen werden.

§ 13

(1) In Betrieben, die aus besonderen Gründen brutto aus dem Haushalt finanziert werden, ist an Stelle des Prämienfonds ein Direktorfonds zu bilden.

(2) Die Betriebe und die von diesen zu erfüllenden Bedingungen sind durch die zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen festzulegen.

II.

Verwendung des Direktorfonds

§ 14

Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, die gemäß §§ 3 und 7 erfolgten Zuführungen zum Direktorfonds im Laufe des Planjahres in voller Höhe zu verbrauchen. Der Verbrauch der Zuführungen gemäß §§ 4 und 5 beschränkt sich auf 75 % des dem Direktorfonds zugeführten Betrages. Die restlichen 25 % dürfen erst nach Bestätigung des Jahresabschlusses verwendet werden.

§ 15

(1) Der Fonds I ist zu verwenden für

- a) die Gewährung von Einzel- und Kollektivprämien als Leistungsprämien (mindestens zu 75 % für die Prämierung von Arbeitern),
- b) Zuweisungen an die Kultureinrichtungen des Betriebes, wie Kulturhäuser, Klubräume, Betriebsbibliotheken, Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapelle, Laienorchester und ähnliches,
- c) Maßnahmen zur Förderung der Jugend, wie Aufwendungen für Kinderferienlager, Zuschüsse für Betriebsjugendeinrichtungen, Gesellschaft für Sport und Technik und ähnliches,
- d) Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter,
- e) soweit erforderlich Zuschüsse für Werkküchen, Kindergärten, -krippen, -heime und sonstige soziale und kulturelle Einrichtungen,
- f) Zuschüsse an die Betriebssportgemeinschaft zum Zwecke der Förderung von Körperkultur und Sport,
- g) Beihilfen für Erholungsreisen, Studienbeihilfen und ähnliches,
- h) Unterstützungsbeiträge bei schwerer Krankheit, Tod, Unglücksfällen und außergewöhnlichen Anlässen; Jubiläums- und Hochzeitsgeschenke sowie Geschenke aus Anlaß der Geburt eines Kindes,
- i) den zusätzlichen Bau und Ausbau von Werkwohnungen, Kindergärten, Kulturhäusern, Klubräumen, Werkküchen, Sportanlagen und sonstigen sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes und deren zusätzliche Einrichtung und Ausgestaltung sowie für die Verschönerung des Werkgeländes durch die Schaffung gärtnerischer Anlagen.

(2) Durch die Zuführungen gemäß § 3 Abs. 1 sind zunächst die im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung der Werk tätigen zu sichern. Ein verbleibender Betrag kann zur Prämienzahlung Verwendung finden. Alle weiteren Zuführungen zum Direktorfonds können für Prämien und für zusätzliche Aufgaben entsprechend Abs. 1 Buchstaben b bis i verwendet werden.

(3) Die Aufwendungen für Löhne und soziale Kosten des Küchenpersonals sowie für Lebensmittel sind aus den Essengeldeinnahmen zu decken. Erforderliche Zuschüsse können aus Mitteln des Direktorfonds entnommen werden. Alle übrigen Aufwendungen für die Werkküche und Speiseräume einschließlich der Löhne für das Bedienungspersonal sind als andere Gemeinkosten vom Betrieb zu übernehmen.

(4) Handwerksstätten, die für den Bedarf der Betriebsangehörigen arbeiten, sollen sich nach Möglich-

keit aus eigenen Einnahmen erhalten. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Umlaufmitteln des Betriebes. Erforderliche Zuschüsse können aus Mitteln des Direktorfonds entnommen werden.

§ 16

(1) Der Fonds II ist zu verwenden für

- a) die Vergütung und Prämierung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen,
- b) die Durchführung und Prämierung innerbetrieblicher Wettbewerbe,
- c) die Prämierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die mit besonderem Erfolg abgeschlossen wurden. Diese Mittel sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu planen. Reichen diese geplanten Mittel nicht aus, kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des Betriebes durch den zuständigen Minister bzw. Staatssekretär ein Zuschuß aus dem Zentralen Fonds II gewährt werden,
- d) die im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderlichen Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen,
- e) zusätzliche Investitionen für Rationalisierungsmaßnahmen; die übrige Zweckbestimmung des Fonds II darf durch diese zusätzlichen Investitionen nicht beeinträchtigt werden,
- f) zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes,
- g) Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinder- und Neuererbewegung,
- h) für die Einrichtung und Unterhaltung von technischen oder ähnlichen Kabinetten,
- i) Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften sowie Gebühren,
- k) Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter.

(2) 10 % der laufenden Zuführungen zum Fonds II gemäß § 3 Abs. 1 sind monatlich von den zentralgeleiteten Betrieben an den beim zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat bestehenden Zentralen Fonds II abzuführen. Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft führen den Betrag an das örtliche zuständige Organ der Staatsgewalt ab. Die Minister bzw. Staatssekretäre bzw. Räte der Bezirke sind berechtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften für den Bereich ihres Wirtschaftszweiges einen anderen Prozentsatz festzulegen.

(3) Aus dem Zentralen Fonds II können finanziert werden:

- a) Vergütungen, Prämien und sonstige Aufwendungen (z. B. Investitionen) für Verbesserungsvorschläge und Erfindungen überbetrieblicher Bedeutung (einschl. Metalleinsparungen),
- b) Durchführung und Prämierung überbetrieblicher Wettbewerbe, gemäß der Ordnung vom 1. November 1953 (GBL. S. 1133),
- c) Prämien für mit besonderem Erfolg abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an haushaltsgebundene Organisationen oder an Betriebe, soweit diese Prämien nicht aus dem Direktorfonds II des Betriebes zu finanzieren sind,

d) sonstige vom zuständigen Minister bzw. Staatssekretär zu bestimmende Aufgaben überbetrieblicher Bedeutung, soweit sie der Entwicklung des Erfindungs- und Vorschlagswesens in den Betrieben dienen.

(4) Verfügungsberechtigt über diesen Zentralen Fonds II ist der zuständige Minister bzw. Staatssekretär bzw. Rat des Bezirkes.

(5) Die Mittel des bei den Ministerien, Staatssekretariaten bzw. Räten der Bezirke bestehenden Zentralen Prämienfonds für Materialeinsparung sind in den Zentralen Fonds II zu überführen.

§ 17

Für die bei den Betrieben vorhandenen sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie über die Verwendung des Direktorfonds haben die Werkleitung und die Betriebsgewerkschaftsleitung gemeinsam einen Finanzierungsplan aufzustellen, in dem festgelegt wird, wie die Verwendung des Direktorfonds erfolgen soll.

III.

Verantwortung

§ 18

Über die Verwendung des Direktorfonds entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der Betriebsgewerkschaftsleitung sowie des Leiters des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen der Leiter des Betriebes. Die Verwendung von Mitteln des Fonds II darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Leiter des Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen erfolgen.

§ 19

Der Leiter des Betriebes ist dafür verantwortlich, daß Zahlungen aus dem Direktorfonds nur dann vorgenom-

men werden, wenn die Mittel im Direktorfonds auf Grund ordnungsmäßiger Zuführungen angesammelt sind. Die Verwendung von Mitteln im Hinblick auf zu erwartende Zuführungen zum Direktorfonds ist nicht zulässig.

§ 20

(1) Für die ordnungsmäßige und richtige Errechnung und Buchung der dem Direktorfonds zufließenden Beträge sowie für die Einhaltung der Bestimmungen über die Verwendung sind der Leiter des Betriebes und der Hauptbuchhalter verantwortlich.

(2) Die ordnungsmäßige und richtige Errechnung, Buchung und Verwendung wird bei den dokumentarischen Revisionen von den Revisionsorganen geprüft.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(3) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Rau	Dr. Loch
Stellvertreter	Stellvertreter
des Ministerpräsidenten	des Ministerpräsidenten

Verordnung

über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Verwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 18. März 1954

§ 1

Entsprechend der Bedeutung der Verwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik für die Heranbildung und Qualifizierung der Mitarbeiter der Staatsverwaltung werden die Lehrkräfte an diesen Schulen nach den Gruppen 3 und 5 (Tabelle III und V) der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202) vergütet.

§ 2

Hochschulabsolventen und hochqualifizierte Lehrkräfte aus der Praxis können mit Zustimmung des Leiters der Hauptabteilung Örtliche Organe des Staates beim Ministerpräsidenten in Anlehnung an die Gruppe 7 (Tabelle VII) der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen gemäß Anlage 1 „Sonderregelung für hochqualifizierte Lehrkräfte an den Verwaltungsschulen“ vergütet werden.

§ 3

(1) Die anderen Bestimmungen der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen vom 22. Januar 1953 gelten sinngemäß auch für die Verwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Stellenzulage für Fachgruppenleiter an den Verwaltungsschulen regelt sich nach Anlage 2.

§ 4

Richtlinien zur Durchführung dieser Verordnung erläßt die Hauptabteilung Örtliche Organe des Staates beim Ministerpräsidenten.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Rau
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage I

zu vorstehender Verordnung

Zu § 2 Sonderregelung für hochqualifizierte Lehrkräfte an den Verwaltungsschulen.

1. 825,— DM an Hochschulabsolventen, die eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung und erfolgreiche Tätigkeit in der Staats- und Wirtschaftsverwaltung nachweisen, an Lehrkräfte, die mindestens das Ausbildungsniveau eines fünfmonatigen Lehrganges der Deutschen Akademie für Staats- und Rechts-

wissenschaft „Walter Ulbricht“, mehr als drei Jahre in der Staats- oder Wirtschaftsverwaltung tätig sind, hervorragende Leistungen in der praktischen Arbeit gezeigt und gute pädagogische Fähigkeiten haben,

2. 975,— DM an Hochschulabsolventen, die eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung und erfolgreiche Tätigkeit in der Staats- oder Wirtschaftsverwaltung nachweisen und eine pädagogische Ausbildung besitzen.

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Zu § 3 Stellenzulage für Fachgruppenleiter.		
Fachgruppenleiter Staat und Verwaltung an Schulen		
	bis 150 Schüler	80,— DM
	von 151 bis 300 Schüler	100,— DM
	über 300 Schüler	130,— DM
andere Fachgruppenleiter an Schulen		
	bis 150 Schüler	50,— DM
	von 151 bis 300 Schüler	70,— DM
	über 300 Schüler	100,— DM

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 18. März 1954

Die in der Verordnung vom 30. April 1953 über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 653) enthaltenen Bestimmungen über die Hinzurechnung nichtabzugsfähiger Aufwendungen haben sich erschwerend auf die finanzielle Lage der Betriebe ausgewirkt. Um diese Auswirkungen für die Zukunft zu vermeiden, ist die Änderung dieser Bestimmungen erforderlich. Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 der Verordnung vom 30. April 1953 erhält folgenden neuen Absatz 3:

(3) Von den hinzuzurechnenden nichtabzugsfähigen Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 können jeweils die Erträge der gleichen Art abgesetzt werden. Übersteigen die Erträge einer Art die nichtabzugsfähigen Aufwendungen der gleichen Art, so dürfen die überschüssigen Beträge nicht von den anderen nichtabzugsfähigen Aufwendungen gekürzt werden.

§ 2

Der § 4 der Verordnung vom 30. April 1953 erhält folgende Fassung:

Steuersatz und Höchstgrenze

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 65 % des steuerpflichtigen Gewinns; sie erhöht sich bei der Deutschen Versicherungsanstalt auf 72 % des steuerpflichtigen Gewinns.

(2) Übersteigt die errechnete Körperschaftsteuer den abführungspflichtigen Bruttogewinn, so ist die Körperschaftsteuer in Höhe des abführungspflichtigen Brutto-

gewinns festzusetzen. Abführungspflichtiger Bruttogewinn ist der Gesamtgewinn abzüglich der gesetzlich festgelegten Gewinnverwendung.

§ 3

Übersteigt die nach dem Kontrollbericht per 31. Dezember 1953 errechnete Körperschaftsteuer den abführungspflichtigen Bruttogewinn, so kann die denselben übersteigende Körperschaftsteuer von der zuständigen Abgabenbehörde erlassen werden, sofern sie nicht bereits abgeführt wurde.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Rau	Dr. Loch
Stellvertreter	Stellvertreter
des Ministerpräsidenten	des Ministerpräsidenten

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über das Erlöschen von Bürgerschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 18. März 1954

§ 1

Der § 3 der Verordnung vom 23. August 1951 über das Erlöschen von Bürgerschaftsverpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 793) ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Der Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bedarf es nicht, wenn zwischen dem zuständigen Ministerium und dem zuständigen Kreditinstitut über die volkswirtschaftliche Notwendigkeit des Kredits sowie über dessen Umfang und Bedingungen Einverständnis

besteht. Übersteigt der Kredit im Einzelfall 250 000 DM, so ist auch das Einverständnis der Staatlichen Plankommission erforderlich.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 18. März 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Rau	Dr. Loch
Stellvertreter	Stellvertreter
des Ministerpräsidenten	des Ministerpräsidenten

**Verordnung
über die Wahrnehmung des Fährrechts.**

Vom 18. März 1954

Zur Erhöhung der Leistungen und zur Verbesserung der Organisation der Fährbetriebe auf den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Ausübung des Fährrechts auf den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik wird mit Wirkung vom 1. Juni 1954 auf die Räte der Kreise übertragen.

(2) Die Zuständigkeit für die Kontrolle über die Einhaltung der Verkehrs-, Arbeitsschutz- und bautechnischen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

§ 2

(1) Die in der Rechtsträgerschaft oder der Verwaltung, Nutzung und Bilanzierung der Wasserstraßenverwaltung befindlichen Fährgefäße und die ausschließlich dem Fährbetrieb dienenden Einrichtungen sind mit Wirkung vom 1. Juni 1954 nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen in die Rechtsträgerschaft bzw. Verwaltung, Nutzung und Bilanzierung der örtlich zuständigen Räte der Gemeinden zu übertragen.

(2) Soweit der ordnungsgemäße Betrieb der Fähre durch den Rat der Gemeinde wegen der Größe oder der verkehrswirtschaftlichen Bedeutung nicht gewährleistet ist, hat die Übertragung auf den Rat des Kreises zu erfolgen.

(3) Überschneidet der Fährbetrieb die Grenzen mehrerer örtlicher Organe des Staates oder besteht Unstimmigkeit darüber, wer wegen der Größe oder der verkehrswirtschaftlichen Bedeutung die Fähre zu übernehmen hat, entscheidet das den betreffenden Organen übergeordnete staatliche Organ nach dem Grundsatz der wirtschaftlich besten Eignung endgültig. Sind mehrere Bezirke betroffen, ist die Entscheidung durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Bezirken herbeizuführen.

(4) Die bei den Wasserstraßenämtern für den Fährbetrieb vorhandenen Planstellen sind mit den dafür eingeplanten Mitteln auf die übernehmenden Organe zu übertragen. Dafür ist die Bestätigung der Stellenplankommission einzuholen.

(5) Die von den Deutschen Schiffs- und Umschlagsbetrieben (DSU), der Reichsbahn oder sonstigen volkseigenen Betrieben oder Haushaltsorganisationen betriebenen Fähren werden von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 3

Die übernehmenden Organe treten als Verpächter, Verleiher oder Konzessionsgeber in die zwischen den Wasserstraßenämtern und anderen Betrieben oder Personen über den Betrieb von Fähren abgeschlossenen Pachtverträge bzw. erteilten Konzessionen oder Verleihungen ein.

§ 4

Die Pflicht zur Zahlung von Wassernutzungsentgelten und Wasserstraßenabgaben wird durch die Verordnung nicht berührt.

§ 5

Die für die nach § 2 zu übertragenden Vermögenswerte beim Staatssekretariat für Schifffahrt eingeplanten Haushaltsmittel sind auf die übernehmenden Organe umzusetzen. Bei der Übertragung von Grundstücken erforderliche Vermessungen sind auf Antrag von den Kreisvermessungsämtern durchzuführen.

§ 6

(1) Die Wasserstraßenämter geben den übernehmenden örtlichen Organen unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung die zu übertragenden Vermögenswerte bekannt.

(2) Die übernehmenden Organe haben bis zum 30. April 1954 die erforderlichen Anträge auf Änderung der Rechtsträgerschaft gemäß den Bestimmungen über die Übertragung von beweglichem Anlagevermögen und der Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449) bzw. auf Übernahme der Verwaltung, Nutzung und Bilanzierung zu stellen.

(3) Die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte hat bis zum 31. Mai 1954 zu erfolgen.

§ 7

Diese Verordnung gilt nicht in Groß-Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 18. März 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Rau Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Staatssekretariat für Schifffahrt Hess Stellvertreter des Staatssekretärs
---	---

Verordnung

über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt.

Vom 18. März 1954

Um einen ordnungsgemäßen Nachweis über die Fahrzeit in der Binnenschifffahrt bei der Ablegung von Prüfungen zu ermöglichen und um einen Ausweis für den berufsbedingten Grenzübergangsverkehr in der Binnenschifffahrt zu schaffen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Wer auf einem Fahrzeug der deutschen Binnenflotte (Transport-, Fahrgast- und Technischen Flotte) oder in der Floßfahrt

a) als Schiffsführer (Steuermann), Bootsmann, Maschinist, Heizer, Mitglied der Stammbesatzung

eines technischen Gerätes, Lehrling oder in ähnlicher Stellung
oder

b) als ständige Hilfskraft

beschäftigt ist, muß, soweit er seinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat,

im Besitz eines Schifferdienstbuches sein, auch wenn er im Besitz eines Befähigungszeugnisses für das Befahren von Binnenwasserstraßen als Schiffsführer, Maschinist oder für eine ähnliche Funktion ist oder ein selbständiges Gewerbe als Schiffsführer betreibt.

§ 2

(1) Das Schifferdienstbuch weist den Inhaber als Mitglied der Besatzung eines Binnenwasserfahrzeuges der Deutschen Demokratischen Republik aus. Es ist auf Fahrt im In- und Ausland ständig mitzuführen und den Beauftragten der kontrollierenden Stellen jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Das Schifferdienstbuch gilt im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur in Verbindung mit dem Personalausweis.

(3) Die Ausgabe von Schifferdienstbüchern mit dem Genehmigungsvermerk für Auslandsreisen darf nur erfolgen, wenn die für die polizeiliche Meldung zuständige Volkspolizeidienststelle zugestimmt hat.

§ 3

(1) Das Schifferdienstbuch gilt für Beschäftigte der Binnenschifffahrt als Arbeitsausweis im In- und Ausland und tritt an Stelle des Arbeitsbuches.

(2) Personen, die nicht im Besitz des Schifferdienstbuches sind, dürfen die Arbeit in der Binnenschifffahrt weder aufnehmen noch nach Ablauf der festgesetzten Übergangszeit fortsetzen.

(3) Das Arbeitsbuch wird bei Aushändigung des Schifferdienstbuches eingezogen und aufbewahrt. Beim Ausscheiden des Inhabers aus dem Binnenschifferberuf wird das Schifferdienstbuch eingezogen, bei der zuständigen Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung aufbewahrt und das Arbeitsbuch wieder ausgehändigt.

§ 4

In dem Schifferdienstbuch sind neben den allgemeinen Angaben über Beginn und Ende eines Arbeitsverhältnisses alle Angaben über den beruflichen Werdegang in der Binnenschifffahrt und alle für die Erlangung von Befähigungszeugnissen wichtigen Angaben einzutragen.

§ 5

(1) Für jedes der in § 1 genannten Fahrzeuge ist eine Bordliste zu führen. Die Bordliste gehört zu den vorgeschriebenen Schiffspapieren. In die Bordliste sind einzutragen: Alle auf dem Fahrzeug beschäftigten Personen, begleitende Familienangehörige und solche Personen, die sich während der Fahrt oder in Ruhe länger als 48 Stunden an Bord befinden.

(2) Die Bordliste ist bei Kontrollen mit den üblichen Schiffspapieren unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 6

Die Schifferdienstbücher und Bordlisten werden von den zuständigen Dienststellen der Wasserstraßenverwaltung auf Antrag ausgestellt.

§ 7

(1) Für die Ausstellung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von je 3 DM erhoben. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.

(2) Für die Neuausstellung in Verlust geratener Schifferdienstbücher und Bordlisten sind die Gebühren vom Inhaber bzw. Schiffsführer zu zahlen.

(3) Wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß der Verlust ohne Verschulden des Inhabers bzw. Schiffsführers eingetreten ist, so ist für die Neuausstellung das Dreifache der Gebühr bei der Erstaussstellung zu zahlen.

§ 8

(1) Die zur Führung des Schifferdienstbuches Verpflichteten müssen die Ausstellung innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigten Bordlisten behalten ihre Gültigkeit für die Dauer ihres Ausstellungszeitraumes.

§ 9

Das Staatssekretariat für Schifffahrt erläßt Durchführungbestimmungen zu dieser Verordnung, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium des Innern.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 31. März 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 21, 22 und 24 der Verordnung über die Wiedereinführung eines Arbeitsbuches und die Einführung einer Kontrollkarte in der sowjetischen Besatzungszone vom 4. Februar 1947 außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Staatssekretariat
für Schifffahrt
Hess
Stellvertreter
des Staatssekretärs

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte.

Vom 18. März 1954

§ 1

(1) Die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, die nach § 2 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 725) hinsichtlich der Besteuerung den Lohn- und Gehaltsempfängern gleichgestellt sind, unterliegen den Bestimmungen über die Sozialpflichtversicherung für Lohn- und Gehaltsempfänger.

(2) Der Lohnschuldneranteil ist von den Kollegien der Rechtsanwälte aus dem Fonds zu begleichen, der gemäß § 26 des Musterstatuts für die Kollegien der

Rechtsanwälte (GBl. S. 728) zur Deckung der gemeinsamen Verwaltungskosten aus den gesamten Geldeingängen zu errichten ist. Die in § 26 des Musterstatuts festgesetzte Höchstgrenze für den Verwaltungskostenfonds wird auf 40 % der gesamten Einnahmen erhöht.

§ 2

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, Änderungen des Musterstatuts für die Kollegien der Rechtsanwälte im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1954

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Rau Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Ministerium der Justiz Dr. Benjamin Minister
---	--

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zum Schutze der Kultur-
und Nutzpflanzen.

— Bekämpfung des Kartoffelkäfers —

Vom 18. März 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Nutzungsberechtigten der mit Kartoffeln oder Tomaten bestellten landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen sind dafür verantwortlich, daß Kartoffelkäfer sowie deren Larven und Eigelege rechtzeitig festgestellt und vernichtet werden. Das Auftreten des Schädlings ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

(2) Die Nutzungsberechtigten auch nicht befallener Flächen haben in besonderen Fällen die zur Vernichtung des Kartoffelkäfers nötigen Maßnahmen durchzuführen oder zu dulden.

§ 2

Auf Anforderung der örtlichen Organe der Staatsgewalt ist jeder Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, sich aktiv am Kampf gegen den Kartoffelkäfer zu beteiligen.

§ 3

Es ist verboten, lebende Kartoffelkäfer in allen Entwicklungsstadien zu halten, zu züchten, weiterzugeben oder zu befördern. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Organe des Pflanzenschutzdienstes, der wissenschaftlichen Institute und der einschlägigen, registrierten chemischen und Geräteindustrie. Auf Antrag kann das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weitere Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 4

(1) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken sind zur Be-

* 4. Durchfb. (GBl. S. 247)

kämpfung des Kartoffelkäfers verpflichtet und haben die chemischen Bekämpfungsmittel in den vorgeschriebenen Zeiten anzuwenden.

(2) Die Nutzungsberechtigten haben die erforderlichen Arbeits- und Zugkräfte aus eigenen Mitteln bereitzustellen.

(3) Kartoffelkraut, das nach Abs. 1 mit gesundheits-schädlichen Mitteln behandelt worden ist, darf erst sechs Wochen nach der letzten Behandlung als Streu oder Futter für Vieh verwendet werden.

(4) Zum Schutze der Bienen sind sämtliche mit Kartoffeln bepflanzten Flächen ständig während der Bekämpfungszeit von blühenden Unkräutern freizuhalten. Die Räte der Städte und Gemeinden haben die chemischen Behandlungen rechtzeitig in der ortsüblichen Weise bekanntzumachen und die Nachbargemeinden zu verständigen.

§ 5

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft legt jährlich in besonderen Anweisungen die Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Kartoffelkäfer fest.

(2) Die Anweisungen werden im Zentralblatt veröffentlicht (erstmalig im ZBl. S. 106).

§ 6

Verantwortlich für die Anleitung und Durchführung sowie Kontrolle der Bekämpfung des Kartoffelkäfers sind:

- a) der Minister für Land- und Forstwirtschaft,
- b) der Rat des Bezirkes — Leiter der Abteilung Landwirtschaft,
- c) der Rat des Kreises — Leiter der Abteilung Landwirtschaft,
- d) der Rat der Stadt — Leiter der Abteilung Landwirtschaft,
- e) der Bürgermeister.

§ 7

Die Räte der Bezirke, die Räte der Kreise und die Räte der Gemeinden haben nach den Anweisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft termingemäß über Auftreten und Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu berichten.

§ 8

Die Finanzierung der Kartoffelkäferbekämpfung erfolgt im Rahmen der jeweils im Staatshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 30. März 1954

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 54	Preisverordnung Nr. 350. — Verordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse des Massenbedarfs —	313
25. 3. 54	Anordnung über Stipendien- und Studiengelder für Meisterschüler der Deutschen Akademie der Künste	314
25. 3. 54	Anordnung über Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Justiz	315
20. 3. 54	Bekanntmachung der Liste der wirtschaftsregelnden Anordnungen, deren Strafandrohungen aufrechterhalten werden	316

Preisverordnung Nr. 350.

— Verordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse des Massenbedarfs —

Vom 10. März 1954

Zur Förderung der Produktion, der Erweiterung des Sortiments und der Verbesserung der Qualität bei Erzeugnissen des Massenbedarfs sowie zur Förderung der Produktion von Erzeugnissen des Massenbedarfs bei Ausnutzung örtlicher und innerer Reserven wird auf Grund der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) sowie des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 14. Dezember 1953 verordnet:

I.

Neuentwickelte Erzeugnisse des Massenbedarfs (Neuheiten)

§ 1

(1) Als neuentwickelte Erzeugnisse des Massenbedarfs (Neuheiten) im Sinne dieser Verordnung gelten solche Erzeugnisse, die erstmalig aus der Produktion der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Markt der Deutschen Demokratischen Republik oder für den Export angeboten werden.

(2) Welche Erzeugnisse im Einzelfall als Neuheiten zu betrachten sind, wird durch das jeweilige Ministerium schriftlich bestätigt.

§ 2

Betriebe, die Neuheiten herstellen, reichen ihre Anträge auf Preisfestsetzung mit den entsprechenden Unterlagen und einem Preisvorschlag sowie der in § 1 Abs. 2 vorgesehenen Bestätigung bei der zuständigen Preisbehörde ein.

§ 3

Bei Festsetzung der Preise für Neuheiten ist von dem Grundsatz der Kostendeckung für das einzelne Erzeugnis auszugehen. Zur Sicherung einer höheren Rentabilität kann bei der Preiskalkulation der zulässige Gewinnsatz in der Regel bis zu 50% überschritten werden. Bei dieser Kalkulation gilt als zulässiger Gewinnsatz — der um 50% überschritten werden kann — entweder 6% vom Umsatz oder ein höherer Satz, sofern dieser im Jahre 1953 durch den Betrieb erwirtschaftet worden ist.

§ 4

Sind in den Preisen für Erzeugnisse einer Warengruppe, zu der die Neuheit gehört, keine Verbrauchsabgaben enthalten, können diese ebenfalls zum festgesetzten Herstellerabgabepreis ohne Verbrauchsabgabe berechnet werden.

§ 5

Sind in den Preisen für Erzeugnisse einer Warengruppe, in die die Neuheit gehört, nach den geltenden Bestimmungen Verbrauchsabgaben enthalten, wird die Höhe der Verbrauchsabgaben gleichzeitig mit der Preisbewilligung durch die zuständige Preisbehörde festgesetzt und darüber ein Bescheid erteilt.

§ 6

(1) Über den Antrag der Betriebe entscheidet die Preisbehörde innerhalb von zwei Wochen endgültig.

(2) Wird von der Preisbehörde die in Abs. 1 festgesetzte Frist überschritten, ist der Betrieb berechtigt, bis zur Erteilung der Preisbewilligung die von ihm für Neuheiten der Preisbehörde vorgeschlagenen Preise zu berechnen, wobei preisstrafrechtliche Folgen nicht eintreten.

§ 7

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 finden auch für Neuheiten Anwendung, die zu solchen Warengruppen gehören, für die in Preisanordnungen und Preisverordnungen feste Preise oder Preiserrechnungsvorschriften festgelegt sind oder festgelegt werden.

II.

Erzeugnisse des Massenbedarfs, deren Herstellerabgabepreise unter den Selbstkosten liegen und Verbrauchsabgaben enthalten

§ 8

(1) Für Erzeugnisse des Massenbedarfs, deren Herstellerabgabepreise unter den Selbstkosten liegen und in deren Preisen Verbrauchsabgaben enthalten sind, können die Herstellerabgabepreise unter Anerkennung der Selbstkosten, die für das einzelne Erzeugnis entstehen, zuzüglich eines Gewinnes von 6% vom Umsatz bewilligt werden.

(2) Die Preisbewilligung erfolgt auf Antrag der Betriebe durch die zuständige Preisbehörde innerhalb eines Monats für die Dauer eines Jahres.

(3) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft legen ihre Anträge unmittelbar der zuständigen Preisbehörde vor. Die Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft leiten ihre Anträge über die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer der zuständigen Preisbehörde zu.

§ 9

Für Erzeugnisse des Massenbedarfs, die aus örtlichen und inneren Reserven hergestellt werden, gelten die §§ 12 bis 15 und die Richtlinien über die Preisbildung zur Förderung der Produktion von Massenbedarfsgütern bei Ausnutzung örtlicher und innerer Reserven (veröffentlicht in der Deutschen Finanzwirtschaft Nr. 3/54 — Preisnachrichten —).

§ 10

Eine Erhöhung der Verbraucherpreise darf auf Grund der Festsetzung der Herstellerabgabepreise gemäß § 8 nicht eintreten. Die Erhöhung der Herstellerabgabepreise geht zu Lasten der Verbrauchsabgabe.

§ 11

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 haben Gültigkeit für Preise, die in Preisanordnungen Preisverordnungen und Preisbewilligungen festgelegt worden sind und in Preisverordnungen festgelegt werden.

III.

Erzeugnisse des Massenbedarfs aus örtlichen und inneren Reserven

§ 12

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft einschließlich volkseigener örtlicher Industrie sowie der genossenschaftlichen und privaten Industrie einschließlich des Handwerks haben ihre Preise grundsätzlich nach den bisher verkündeten Preisanordnungen und Preisverordnungen und den noch zur Verkündung kommenden Preisverordnungen zu bilden.

(2) Soweit sich die Produktion dieser Betriebe auf örtliche und innere Reserven stützt, sind die Räte der Bezirke berechtigt, Ausnahmen von den Preisanordnungen und Preisverordnungen bei Vorliegen der in den §§ 13 bis 15 festgelegten Voraussetzungen zu bewilligen.

§ 13

(1) Die Herstellerabgabepreise für Erzeugnisse, die unter Ausnutzung örtlicher und innerer Reserven produziert werden, sind grundsätzlich unter Anerkennung der betriebsindividuellen Kosten sowie eines angemessenen Gewinnes zu bilden.

(2) Als angemessener Gewinn gilt ein Satz von 6% bis 8% vom Umsatz.

§ 14

Die Bewilligung von Ausnahmen im Sinne des § 12 Abs. 2 und die Bildung der Herstellerabgabepreise im Sinne des § 13 ist nur zulässig nach Vorlage einer von der Abteilung Industrie des Rates des Bezirkes ausgestellten Bestätigung, daß die Produktion des Massenbedarfsgutes unter Ausnutzung örtlicher und innerer Reserven erfolgt.

§ 15

Die Verbraucherpreise für Erzeugnisse, die unter Ausnutzung örtlicher und innerer Reserven produziert werden, sind bei Anerkennung der nach § 13 festgesetzten Herstellerabgabepreise unter Beachtung des Niveaus der Verbraucherpreise gleichartiger Erzeugnisse aus normaler Produktion wie folgt zu bilden:

a) Durch völlige bzw. teilweise Ausschaltung des Handels,

b) durch Kürzung der Verbrauchsabgaben bei Erzeugnissen, in deren Preise solche enthalten sind, sind die Verbraucherpreise dem Niveau der Verbraucherpreise aus normaler Produktion weitestgehend zu nähern.

Die Kürzung der Verbrauchsabgaben ist auf Antrag der Betriebe von den Räten der Bezirke im Einzelfall und befristet vorzunehmen.

IV.

Inkrafttreten

§ 10

(1) Diese Preisverordnung tritt ab 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 225 vom 17. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung der volkseigenen örtlichen Industrie bei Produktion aus örtlichen Reserven — (GBl. S. 70) außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1954

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f
Staatssekretär

Anordnung

über Stipendien- und Studiengelder für Meisterschüler der Deutschen Akademie der Künste.

Vom 25. März 1954

Um auf dem Gebiet der Kunst den hohen Anforderungen beim Aufbau unserer Gesellschaftsordnung gerecht zu werden, hat die Deutsche Akademie der Künste Meisterschüler aufgenommen, die nach Abschluß eines Hochschulstudiums oder bei Nachweis gleicher Qualifikation durch ein intensives Studium bei einem Mitglied der Akademie zu selbständigen, schöpferischen, realistischen Künstlern gefördert werden sollen.

Dieses Studium wird auf den Fachgebieten der bildenden Kunst, der Musik (Komposition), der darstellenden Kunst und der Literatur durchgeführt. Die finanzielle Grundlage für das Studium wird durch Stipendienzahmung gewährleistet. Alle Meisterschüler sind damit für die Zeit ihrer Tätigkeit bei der Akademie (bis zu drei Jahren) materiell den Aspiranten der Akademien, Universitäten und Hochschulen gleichzustellen.

Es wird deshalb auf Anregung des Präsidiums der Deutschen Akademie der Künste folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Jeder Meisterschüler der Deutschen Akademie der Künste in Berlin, der durch das Präsidium der Akademie bestätigt ist, erhält ein monatliches steuerfreies Grundstipendium von 450 DM. Ferner wird ein monatlicher Ortszuschlag von 50 DM gezahlt.

(2) Hat ein Meisterschüler Einnahmen aus übernommenen Aufträgen, so werden diese Einnahmen voll auf das Stipendium angerechnet. Die Meisterschüler sind zum Nachweis ihrer Einnahmen verpflichtet.

§ 2

Für Studienliteratur, Material, Werkzeuge usw. wird jedem Meisterschüler jährlich ein halbes monatliches Grundstipendium steuerfrei gewährt, für das der Verwendungsnachweis für diese Zwecke vom Schüler zu erbringen ist.

§ 3

Studierende der bildenden Kunst erhalten eine jährliche steuerfreie Vergütung von einem Monatsgrundstipendium als Modellgeld, für die der Verwendungsnachweis vom Schüler zu erbringen ist.

§ 4

Verheirateten Meisterschülern, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind, ist ein monatlicher Zuschuß von 30 DM bei gemeinsamem Haushalt und 50 DM bei getrenntem Haushalt zu zahlen.

§ 5

Für jedes zu versorgende Kind bis zum 16. Lebensjahr erhalten die Meisterschüler einen monatlichen steuerfreien Zuschuß von 40 DM für das erste Kind und von 30 DM für jedes weitere Kind.

§ 6

Bei vorbildlicher Erfüllung des Arbeitsplanes und bei besonders guten fachlichen Leistungen erhalten Meisterschüler auf gemeinsamen Antrag des Meisters und des Leiters für künstlerischen Nachwuchs in der Deutschen Akademie der Künste vom zweiten Ausbildungsjahr an einen Leistungszuschlag von monatlich 50 DM.

§ 7

Erkrankt ein Meisterschüler, so ist bei beitragsfrei Versicherten das Stipendium (Grundstipendium und Zuschuß) für die Zeit der Krankheit, jedoch höchstens 13 Wochen im Kalenderjahr, in voller Höhe weiterzuzahlen. Nach dieser Zeit wird der Meisterschüler nach den geltenden Bestimmungen der Sozialversicherung von dieser weiterbetreut.

§ 8

Die Anzahl der Meisterschüler wird jeweils von der Deutschen Akademie der Künste im Einverständnis mit dem Ministerium für Kultur festgelegt.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1954

Ministerium für Kultur
Dr. h. c. Joh. R. Becher
Minister

**Anordnung
über Stundung und Erlaß von Kosten
im Bereich der Justiz.**

Vom 25. März 1954

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird gemäß § 43 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 207) folgendes angeordnet:

§ 1

Stundung

(1) Kosten können auf Antrag bis zur Dauer von sechs Monaten gestundet werden, wenn Teilzahlungen nicht zumutbar sind und die Einziehung der Kostenforderung infolge vorübergehender, unverschuldeter Zahlungsschwierigkeiten eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Kostenschuldners oder eine sonstige Härte für ihn darstellen würde.

(2) In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen besonderer Gründe auch eine Stundung über die Dauer von sechs Monaten hinaus, höchstens jedoch bis zu zwölf Monaten, gewährt werden.

§ 2

Erlaß

(1) Kosten können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung infolge nicht nur vorübergehender, unverschuldeter Zahlungsschwierig-

keiten eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Kostenschuldners oder eine sonstige besonders erhebliche Härte für ihn darstellen würde.

(2) Kostenerlaß kann auch einem anderen, für dieselben Kosten haftenden Kostenschuldner gewährt werden, wenn die Einziehung der Kosten bei diesem eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 3

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen

(1) Bei der Entscheidung über die Anträge auf Stundung und Erlaß von Kosten sind Einkommen und Vermögen sowie die persönlichen Verhältnisse des Kostenschuldners und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere gegenüber Unterhaltsberechtigten, zu berücksichtigen.

(2) Der Kostenschuldner soll seine Angaben, insbesondere hinsichtlich seiner Vermögensverhältnisse, glaubhaft machen.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Über Anträge auf Stundung von Kostenforderungen bis zu 500 DM entscheidet der Sekretär als Haushaltsbearbeiter des Gerichts, bei dessen Verwaltungsbuchhaltung die Kostenforderung zum Soll gestellt ist, bei Kostenforderungen von mehr als 500 DM der Leiter der für die Verwaltungsbuchhaltung zuständigen Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz.

(2) Über Anträge auf Erlaß von Kostenforderungen bis zu 500 DM entscheidet der Leiter der Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz, die für die Verwaltungsbuchhaltung zuständig ist, bei der die Kostenforderung zum Soll gestellt ist, bei Kostenforderungen von mehr als 500 DM der Minister der Justiz.

(3) Über Anträge auf Stundung von Kostenforderungen bis zu 1000 DM in Strafsachen erster Instanz beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet der Haushaltsbearbeiter des Obersten Gerichts, bei Kostenforderungen von mehr als 1000 DM der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Über Anträge auf Erlaß von Kostenforderungen in Strafsachen erster Instanz beim Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet der Präsident des Obersten Gerichts.

§ 5

Stellung der Anträge

(1) Anträge auf Stundung und Erlaß von Kosten sind bei der Verwaltungsbuchhaltung einzureichen, bei der die Kostenforderung zum Soll gestellt ist.

(2) Soweit der Sekretär als Haushaltsbearbeiter nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist, übersendet er den Antrag auf dem Dienstweg unverzüglich mit einem ausführlichen Bericht über den Sachverhalt und über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Kostenschuldners und unter Mitteilung der eigenen Stellungnahme an die für die Entscheidung zuständige Dienststelle.

§ 6

Unanfechtbarkeit der Entscheidung

Die Entscheidungen über Anträge auf Stundung und Erlaß von Kosten sind unanfechtbar.

§ 7

Löschung des Kostensolls bei Erlaß

Kosten, die erlassen werden, sind zu löschen,

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1954

Ministerium der Justiz
Dr. Benjamin
Minister

Bekanntmachung

der Liste der wirtschaftsregelnden Anordnungen,
deren Strafindrohungen aufrechterhalten werden.

Vom 20. März 1954

I.

Gemäß Artikel III Ziff. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Änderung der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) (GBl. S. 1077) wird nachstehend die Liste derjenigen Strafindrohungen bekanntgemacht, die gemäß § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) ergangen sind oder in der Bekanntmachung vom 9. Januar 1950 der unter dem Schutz der Wirtschaftsstrafverordnung stehenden wirtschaftsregelnden Anordnungen (GBl. S. 25) dem Strafschutz des § 9 unterstellt wurden und die hiermit ausdrücklich aufrechterhalten werden.

1. Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung. Arbeit und Sozialfürsorge Jg. 1947 S. 92
2. Verordnung vom 9. Oktober 1947 über die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten und über Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsbefehle im Krankheitsfalle. ZVOBl. 1948 S. 4
3. Verordnung vom 28. August 1949 über das Brandschutzwesen der Länder der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. ZVOBl. S. 777
4. Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion). GBl. S. 135
5. Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion). GBl. S. 136
6. Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion). GBl. S. 157

7. Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion). GBl. S. 502
8. Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1950 zur Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln. GBl. S. 598
9. Durchführungsbestimmung vom 19. Juni 1950 zur Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld. GBl. S. 599
10. Anordnung vom 18. Juli 1950 über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. GBl. S. 703
11. Erste Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1951 zur Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks. GBl. S. 1121
12. Verordnung vom 15. Januar 1952 über den Abschluß von Vertreterverträgen im Außenhandel und Innerdeutschen Handel. GBl. S. 36
13. Anordnung vom 20. November 1952 über Materialverbrauchsnormen bei der Herstellung von Kisten, Kassetten und sonstigen Verpackungsmitteln aus Holz. GBl. S. 1226
14. Anordnung vom 5. Dezember 1952 für die Einsparung von Chromoersatzkarton und Faltschachtelkarton bei der Herstellung von Verpackungsmitteln. GBl. S. 1307
15. Anordnung vom 25. August 1953 über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen. ZBl. S. 435

II.

Strafbestimmungen, die in Gesetzen der Volkskammer, in Verordnungen des Ministerrates, in Verordnungen und Anordnungen der früheren Deutschen Wirtschaftskommission sowie in Verordnungen und Anordnungen der früheren Zentralverwaltungen der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands mit ausdrücklicher Bestätigung durch die ehemalige Sowjetische Militäradministration in Deutschland erlassen wurden, werden von Artikel III Ziff. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 nicht berührt und sind daher in der nachstehenden Liste nicht enthalten.

Alle anderen Strafbestimmungen, die auf Grund des § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 erlassen wurden und in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten sind, treten mit Wirkung vom 31. März 1954 außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1954

Ministerium der Justiz
Dr. Benjamin
Minister

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 31. März 1954 | Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 54	Anordnung zur Inkraftsetzung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder vom Grenzzeichen Nr. 433 bis zum Grenzzeichen Nr. 755, der Lausitzer Neiße vom Grenzzeichen Nr. 391 bis zum Grenzzeichen Nr. 432 und der Neuwarper Bucht	317

Anordnung

zur Inkraftsetzung der Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder vom Grenzzeichen Nr. 433 bis zum Grenzzeichen Nr. 755, der Lausitzer Neiße vom Grenzzeichen Nr. 391 bis zum Grenzzeichen Nr. 432 und der Neuwarper Bucht.

Vom 18. März 1954

§ 1

Nach Bestätigung durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 12. März 1954 werden nachstehend die auf Grund des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Polen über die Schifffahrt auf den Grenzgewässern und über die Ausnutzung und Instandhaltung der Grenzgewässer vom 6. Februar 1952 festgelegten

„Vorschriften über die Ausübung der Schifffahrt und der Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder vom Grenzzeichen Nr. 433 bis zum Grenzzeichen Nr. 755, der Lausitzer Neiße vom Grenzzeichen Nr. 391 bis zum Grenzzeichen Nr. 432 und der Neuwarper Bucht“

bekanntgemacht.

§ 2

Diese Vorschriften treten am 1. April 1954 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1954

Staatssekretariat für Schifffahrt
Hess
Stellvertreter des Staatssekretärs

Vorschriften

über die Ausübung der Schifffahrt und der Flößerei, die Unterhaltung und die Nutzung der Grenzgewässer der Oder vom Grenzzeichen Nr. 433 bis zum Grenzzeichen Nr. 755, der Lausitzer Neiße vom Grenzzeichen Nr. 391 bis zum Grenzzeichen Nr. 432 und der Neuwarper Bucht.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	Allgemeine Bestimmungen	§ 1			
"	II	Bezeichnung und Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße sowie Beladung der Fahrzeuge			
		Bezeichnung der Fahrzeuge	§ 2		Beschränkung der Schifffahrt und Flößerei infolge niedriger und hoher Wasserstände
		Bezeichnung der Flöße	§ 3		§ 36
		Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße	§ 4	Abschnitt VII	Liegestellen der Fahrzeuge und Flöße
		Anker	§ 5		Stilliegen
		Schiffsladung	§ 6		Ankern
		Freibord	§ 7		Regeln über das Liegen und den Verkehr der Fahrzeuge an der Mündung des Oder-Spree-Kanals
"	III	Bestand und Befähigung der Fahrzeug- und Floßbesatzungen			§ 41
		Fahrzeug- und Floßführung	§ 8	"	VIII
		Besatzung und andere Personen auf dem Fahrzeug	§ 9		Schiffahrts-, Orientierungs- und Warnungszeichen
		Schifferdienstbücher	§ 10		Bezeichnung des Schifffahrtsweges
"	IV	Schiffs- und Floßpapiere	§ 11		Sicherung der Schifffahrtszeichen
"	V	Signale, Zeichen und Lichter der Fahrzeuge		"	IX
		Anwendung der Signale	§ 12		Unfälle auf den Wasserstraßen
		Arten der Signale, Zeichen und Lichter	§ 13		Bestimmung der Unfälle auf den Wasserstraßen
		Schallsignale	§ 14		Verhalten bei Unfällen
		Bedeutung der Schallsignale ..	§ 15		Anzeigepflicht von Unfällen
		Fahrtlichter der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft	§ 16	"	X
		Fahrtlichter der Schlepper	§ 17		Vorschriften über die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Binnenschiffen
		Fahrtlichter einzeln fahrender Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft	§ 18		Allgemeines
		Fahrtlichter geschleppter Fahrzeuge	§ 19		Klasseneinteilung
"	VI	Schiffsverkehr und Flößerei			Beförderungsbedingungen
		Fahrtregelung	§ 20		Zusammenstellung der Schleppzüge
		Abstandhalten während der Fahrt	§ 21		Beförderungsbeschränkungen ..
		Mindestfahrgeschwindigkeit	§ 22		Schutz der Ladung vor Funken
		Höchstfahrgeschwindigkeit	§ 23		Rauchverbot
		Durchfahrt unter Brücken	§ 24		Verbot von Feuer und ungeschütztem Licht
		Durchfahrt unter den Straßenbrücken bei km 584 und km 584,4	§ 25		Feuerlöscheinrichtungen
		Fahrt über schwierige Stellen ..	§ 26		Begegnen
		Schleppzüge	§ 27		Überholen
		Zusammenstellung der Schleppzüge	§ 28		Kennzeichen der Fahrzeuge
		Anhalten der Schleppzüge	§ 29		Annäherung an Fahrzeuge
		Kuppelung	§ 30		Besetzung der Fahrzeuge
		Flöße	§ 31		Tankschiffe
		Floßverkehr	§ 32		Transporterlaubnis
		Begegnen	§ 33		Stilliegen
		Überholen	§ 34	"	XI
		Wenden	§ 35		Schifffahrt auf dem Wasserwege Nowo Warpno—Altwarb §§ 64—68
					Schallsignale
					Wegerecht für Fahrzeuge
				"	XII
					Strafbestimmungen
				"	XIII
					Schlußbestimmungen

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die in diesen Vorschriften enthaltenen Begriffe sind wie folgt auszulegen:

1. **„Schwimmendes Objekt“**
Ein Fahrzeug, das zur Beförderung von Personen, Tieren, Gütern und Post, zur Ausübung der Fischerei und des Sports oder zur Ausführung technischer Arbeiten auf den Wasserstraßen dient.
2. **„Fahrzeug mit eigener Triebkraft“**
Ein Fahrzeug, das eine eingebaute ständige Antriebseinrichtung hat.
3. **„Fahrzeug in Fahrt“**
Ein Fahrzeug, das in keiner Weise mit irgendwelchen Einrichtungen des Ufers oder dem Grund verbunden ist und unter Einwirkung von Maschinenkraft, Wind oder Wasserstrom steht.
4. **„Floß“**
Einige zusammengebundene Holztritten, die zum Treibenlassen oder Schleppen vorbereitet sind.
„Triff“
Einige miteinander verbundene Tafeln.
„Tafel“
Holzstämmen, die im Wasser eingelagert und längs-seits verbunden sind.
5. **„Tag“**
Der Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
6. **„Nacht“**
Der Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
7. **„Schiffahrtsweg“**
Wasserstreifen mit zur Schiffahrt ausreichender Tiefe und Breite, der auf dem Wasserweg zur freien und sicheren Fahrt der Fahrzeuge und Flöße markiert ist.
8. **„Talweg“**
Hauptstrom des Flusses mit der größten Stromgeschwindigkeit und Wassertiefe.
9. **„Grenzlinie“**
Auf dem schiffbaren Fluß die Fahrwassermitte.
10. **„Rechtes Ufer“**
Das Ufer, das stromabwärts rechts liegt.
11. **„Linkes Ufer“**
Das Ufer, das stromabwärts links liegt.
12. **Als rechte Seite**
des Schiffahrtsweges gilt auf dem Fahrwasser bei Nowo Warpno — Altwarp die Seite, die in der Richtung von Norden nach Süden rechts liegt.
Die linke Seite
des Schiffahrtsweges ist demzufolge die Gegenseite.
13. **„Schlepper“**
Jedes Fahrzeug, das zum Schleppen schwimmender Objekte und Flöße dient.
14. **„Schleppzug“**
Jede Zusammenstellung, die aus einem oder mehreren Objekten oder Flößen besteht und von einem oder mehreren Schleppern gezogen (geschleppt) wird.
15. **„Fahrzeug- oder Floßführer“**
Jede Person, die ein Fahrzeug oder Floß führt und eine entsprechende Berechtigung besitzt.

Abschnitt II

Bezeichnung und Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße sowie Beladung der Fahrzeuge

§ 2

Bezeichnung der Fahrzeuge

1. Fahrzeuge, die die Grenzgewässer befahren, sind verpflichtet, außer der gewöhnlichen Bezeichnung, am Heck die Flagge des Staates zu führen, dem sie angehören. Während der Nachtfahrt muß der Name jedes Fahrzeuges so beleuchtet sein, daß er von beiden Ufern aus zu lesen ist.
2. Die Aufschriften müssen mindestens 15 cm hoch, mit heller Farbe auf dunklem Grund oder umgekehrt, dauerhaft und gut lesbar angebracht sein.
3. Die Beiboote müssen so bezeichnet sein, daß ihre Zugehörigkeit zum Fahrzeug oder Floß ohne Mühe festgestellt werden kann.

§ 3

Bezeichnung der Flöße

1. Jedes Floß muß in der Mitte, mindestens 1,50 m über der Floßoberfläche, auf zwei in der Längsrichtung stehenden, senkrecht übereinander angebrachten weißen Tafeln, auf jeder Seite folgende Angaben führen:
 - 1) auf der oberen Tafel mit roter Farbe den Namen und die Adresse des Schiffahrtsunternehmers. Die Firmenbezeichnung kann in gebräuchlichen Abkürzungen erfolgen.
 - 2) Auf der unteren Tafel mit schwarzer Farbe den Vor- und Zunamen des Floßführers in vollem Wortlaut.
2. Überdies muß jedes Floß die Nationalflagge führen.

§ 4

Ausrüstung der Fahrzeuge und Flöße

1. Jedes Fahrzeug und Floß muß mit einer seiner Bestimmung und Größe entsprechenden Anzahl und Art von Ausrüstungsgegenständen, Vorrichtungen, Werkzeugen und Material zur Sicherheit des Verkehrs und der Wahrung des Arbeitsschutzes ausgestattet sein.
2. Die Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge und Flöße müssen sich immer auf dem Bestimmungsplatz in gebrauchsfertigem Zustand befinden.
3. Die Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen müssen auf den Fahrzeugen so untergebracht werden, daß sie nicht über Bord hinausragen.

§ 5

Anker

1. Die Anker müssen während der Fahrt und des Stilliegens so auf den Fahrzeugen angebracht sein, daß sie mit keinem ihrer Teile über die größte Breite des Fahrzeuges hinausragen. Die Anker der in Fahrt befindlichen Fahrzeuge dürfen nicht in das Wasser eintauchen.
2. Auf den Strecken, auf denen das Verbot des Ankerns besteht, müssen Anker mit unbeweglichen Flügeln an Deck eingeholt, Anker mit beweglichen Flügeln dagegen so tief in die Klüsen gezogen werden, daß die Flügel eng an die Fahrzeugwand anliegen und nicht über den Steven hinausragen.

3. Alle Anker müssen am Schaft durch Angabe des Schiffsnamens und des Gewichts in dauerhafter Weise gekennzeichnet sein.
4. An jedem in Gebrauch befindlichen Anker muß ein roter Bober angebracht sein, der die Lage des ins Wasser geworfenen oder versetzten Ankers angibt.
5. Während der Fahrt ist das Schleppen des Ankers „auf Grund“ verboten. An den Stellen, die mit dem Schifffahrtszeichen Nr. 18 (Ankerverbotstafel) bezeichnet sind, ist es verboten, Anker zu gebrauchen, Schrickbäume anzuwenden und ans Ufer anzulegen. Dieses Verbot erstreckt sich auf den Wasserstraßenabschnitt 100 m oberhalb und unterhalb der bezeichneten Stelle.
6. Fahrzeuge mit über 15 t Tragfähigkeit müssen mindestens einen Anker auf dem Vorschiff, Fahrzeuge mit über 35 t Tragfähigkeit einen zweiten Anker auf dem Hinterschiff, Fahrzeuge mit über 100 t Tragfähigkeit einen dritten Anker auf dem Vorschiff und Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft mit über 300 t Tragfähigkeit einen vierten Anker auf dem Hinterschiff besitzen. Diese Anker sollen ein der Größe des Fahrzeuges entsprechendes Gewicht haben und so abgestellt sein, daß sie jeden Augenblick verwendungsbereit sind.
7. Außenbords dürfen nur angebracht werden:
 - 1) bei zu Berg fahrenden Schleppzügen die Vorderanker des ersten Anhangs,
 - 2) bei zu Tal fahrenden Schleppzügen die Hinteranker und der stärkste Vorderanker jedes Anhangs.

§ 6

Schiffsladung

1. Die Fahrzeuge dürfen nur auf solche Art und Weise beladen werden, daß sie nicht tiefer eintauchen, als es der Wasserstand der zu befahrenden Strecke zuläßt und der den amtlich festgesetzten Tauchtiefen entspricht, die mindestens 10 cm weniger als die geringsten Fahrwassertiefen betragen. Die Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge müssen sich in gut ablesbarem Zustand befinden. Die Ladung muß gleichmäßig verstaut werden, um das Gleichgewicht des Fahrzeuges nicht zu beeinträchtigen.
2. Die Gegenstände, die die Ladung des Fahrzeuges bilden, besonders Decksladungen, müssen so untergebracht werden, daß sie nicht außenbords fallen können oder den freien Zugang zu den Schiffsvorrichtungen versperren.
3. Die Höhe der Ladung auf Deck oder Bordwänden muß so bemessen werden, daß sie eine freie Durchfahrt unter den auf dem gegebenen Wasserwege befindlichen Brücken, Drahtleitungen u. dgl. noch sicherstellt. Die Ladung darf nicht über die Bordwand ragen, mit Ausnahme von Sperrgut, wie Stroh, Heu, Faschinen und ähnlichem, jedoch nicht mehr als 1 m auf jeder Seite.

§ 7

Freibord

1. Die Fahrzeuge müssen bei höchster Beladung einen Mindestfreibord haben, der durch Freibordzeichen zu begrenzen ist.
2. Die Höhe des Freibords für jedes Fahrzeug ist in dem Klassifikationszeugnis bzw. Eichschein anzugeben.

Abschnitt III

Bestand und Befähigungen der Fahrzeug- und Floßbesatzungen

§ 8

Fahrzeug- und Floßführung

1. Der Fahrzeug-, Schleppzug- oder Floßführer ist verantwortlich für das Fahrzeug, den Schleppzug oder das Floß während der Fahrt und des Stilliegens.
2. Fahrzeug- oder Floßführer auf den Binnenwasserstraßen können nur die Personen sein, die die Berechtigung zur Führung der Fahrzeuge oder Flöße besitzen.
3. Der Fahrzeug- oder Floßführer kann von einem anderen Besatzungsmitglied vertreten werden, welches die Berechtigung zur Führung von Fahrzeugen oder Flößen besitzt.
4. Als Schleppzugführer gilt der Schlepperführer.
5. Die Führer der geschleppten schwimmenden Objekte sind verpflichtet, den Anordnungen des Schleppzugführers Folge zu leisten.
6. Bei einem Schleppzug mit mehreren Schleppern steht die Oberleitung dem Führer des Schleppers mit der größten Maschinenkraft oder dem Schlepperführer zu, der den Führungsauftrag erhalten hat.

§ 9

Besatzung und andere Personen auf dem Fahrzeug

1. Die Fahrzeugbesatzung ist verpflichtet, die Anordnungen (Befehle) des Fahrzeugführers auszuführen.
2. Die Führer und alle Mitglieder der Besatzungen geschleppter Fahrzeuge und Flöße haben alle Maßnahmen zu treffen, die zur Verkehrssicherheit notwendig sind; das gilt auch in den Fällen, wo entsprechende Anordnungen von dem Schleppzugführer nicht gegeben werden.
3. Die Besatzung der Fahrzeuge und Flöße muß in bezug auf Befähigungen und zahlenmäßigen Bestand so zusammengesetzt werden, daß jede Gefahr für Fahrzeuge, Flöße, darauf befindliche Personen, Ladungsgüter und die Schifffahrt ausgeschlossen ist.

§ 10

Schifferdienstbücher

1. Jedes Besatzungsmitglied von Fahrzeugen oder Flößen ist verpflichtet, das Schifferdienstbuch bei sich zu haben.
2. Das Schifferdienstbuch ist eine Urkunde, die den Nachweis über ausgeübten Schifferdienst gibt und die Berechtigung zur Schifferdienstausübung auf bestimmtem Wassergebiet bestätigt.
3. Das Schifferdienstbuchmuster bildet die Anlage Nr. 1.*

Abschnitt IV

§ 11

Schiffs- und Floßpapiere

1. Auf jedem Fahrzeug müssen sich die Schiffs- und Floßpapiere im Original mit nicht abgelaufener Gültigkeitsfrist befinden.

* Hier nicht abgedruckt.

2. Überdies muß jedes Fahrzeug eine Fahrweisung, gültig für die Zeit der Reise oder des sonstigen Einsatzes mit sich führen. Zu Güterfahrzeugen müssen Ladungspapiere, wie Frachtbrief, Ladungsverzeichnis und Manifest an Bord sein.
3. Die in Absätzen 1 und 2 angeführten Bestimmungen gelten entsprechend für die Flöße.
4. Auf jedem Fahrzeug und Floß muß sich ein Exemplar dieser Vorschriften befinden.

Abschnitt V

Signale, Zeichen und Lichter der Fahrzeuge

§ 12

Anwendung der Signale

1. Die gegenseitige Verständigung und Warnung der Fahrzeuge und Flöße während der Fahrt soll mit Hilfe von Schall- und Sichtzeichen stattfinden.
2. Es ist verboten, die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Signale unter anderen als den Umständen anzuwenden, für die sie bestimmt oder zugelassen sind.
3. Der Gebrauch von anderen Signalen als denen, die in diesen Bestimmungen festgesetzt oder zugelassen sind, ist verboten.

§ 13

Arten der Signale, Zeichen und Lichter

1. Für die Sichtsignalisation sind bei Tage Flaggen, Tafeln, Zylinder oder Bälle, und bei Nacht Lichter zu verwenden.
2. Die Farben der Flaggen, Tafeln, Zylinder und Bälle dürfen weder verschmutzt noch verblaßt sein.
3. Die für diese Signalisation gebrauchten Lichter müssen hell leuchten und entsprechend ihrer Bestimmung, entweder von allen Seiten oder in einem bestimmten Winkel sichtbar sein. Die Gläser der Signallaternen müssen immer gehörig sauber gehalten werden.
4. Lichter, die infolge starker Leuchtkraft blenden können und damit begegnende Fahrzeuge oder Flöße Gefahren aussetzen, müssen beim Begegnen mit anderen schwimmenden Objekten abgeblendet werden.

§ 14

Schallsignale

1. Die Schallsignale müssen in leicht zu unterscheidender Weise gegeben werden: ein kurzer Ton dauert eine Sekunde, ein langer Ton vier bis sechs Sekunden.
 - 1) Die Pausen zwischen einzelnen Tönen desselben Schallsignals müssen eine Sekunde betragen.
 - 2) Die Schallsignale, die Anhängen im Schleppzug gegeben werden, müssen durch diese an alle Anhänge weitergegeben werden.
 - 3) Werden Anhänge längsseits gekuppelt geschleppt, obliegt die Pflicht der Zeichengebung dem äußersten Anhang der Backbordseite.
 - 4) Durch Glocke, Gong oder Brettschlagen gegebene Zeichen bedeuten: fünf Schläge ein kurzer Ton, zehn Schläge ein langer Ton. Die Pausen zwischen den einzelnen Tönen müssen eine bis zwei Sekunden dauern.

§ 15

Bedeutung der Schallsignale*

- | | |
|-------------------|--|
| 1) — | Achtung. |
| 2) — — | Aufforderung an die Schleusenbedienung zum Öffnen der Tore, an die Brückenbedienung zum Öffnen der Brücke, an Strommeister oder Streckenwärter, an das Ufer zu kommen. |
| 3) — — — | Ende der Fahrt (Feierabend). |
| 4) . | Richte meinen Kurs nach Steuerbord. |
| 5) .. | Überholen an Backbord gestattet. Richte meinen Kurs nach Backbord. Überholen an Steuerbord gestattet. |
| 6) ... | Meine Maschine läuft mit voller Kraft rückwärts. Ich mache ständig. |
| 7) | Es kann nicht überholt oder ausgewichen werden. |
| 8) —• | In Fahrt: Ich will über Steuerbord wenden. Aus der Ruhestellung: Fahraufnahme. |
| 9) —•• | Ich will über Backbord wenden. |
| 10) —••• | Aufforderung für entgegenkommende Fahrzeuge, ständig zu machen. |
| 11) —•••• —•••• | Ich bin manövrierunfähig. |
| 12) —••• | Ich will überholen und gehe nach Steuerbord. |
| 13) —•••• | Ich will überholen und gehe nach Backbord. |
| 14) —••••• —••••• | In Wiederholungen: Notruf — ich brauche Hilfe. |

§ 16

Fahrtlichter der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft

1. Jedes in Fahrt befindliche Fahrzeug mit eigener Triebkraft muß bei Nacht folgende Lichter führen:
 - 1) Als Topplicht ein weißes starkes Licht, das am vorderen Mast oder, beim Fehlen eines solchen, am Vorderstevan anzubringen ist. Das Licht muß so befestigt sein, daß es nur einen Bogen des Horizonts von 225°, und zwar 112° 30' nach rechts und nach links vom Bug des Fahrzeuges beleuchtet.
 - 2) Ein grünes helles Licht als Seitenlicht an Steuerbord; ein rotes helles Licht als Seitenlicht an Backbord. Jedes dieser Lichter muß so befestigt sein, daß es mit ununterbrochenem Schein nur einen Bogen des Horizonts von 112° 30' d. h. je 90° nach rechts bzw. links vom Bug des Schiffes bis zum Durchschnitt mit der Querlinie der Längsachse des Schiffes, und 22° 30' von der Durchschnittsline zum Heck, beleuchtet.
 - 3) Als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht. Das Licht soll am Heck so befestigt sein, daß es

* Ein Strich "—" bedeutet einen langen Ton, ein Punkt "." bedeutet einen kurzen Ton.

nur einen Bogen des Horizonts von 135° d. h. zu 67° 30' nach rechts und links vom Heck des Fahrzeuges beleuchtet.

- Die in Abs. 1 Ziff. 2) genannten Seitenlichter sollen auf $\frac{1}{3}$ der Schiffslänge — gerechnet vom Bug — befestigt sein; bei Seitenradschiffen an den breitesten Stellen, d. h. am äußersten Teil der Radverkleidung. Diese Lichter müssen auf gleicher Höhe — vom Deck aus gemessen — so angebracht sein, daß sie nicht vom Steuerstand sichtbar sind. Sie müssen mindestens 1 m tiefer als das Topplicht und 1 m hinter diesem angebracht sein. Des weiteren müssen diese Lichter von der Innenseite so abgeblendet sein, daß das rote Licht nicht von Steuerbord und das grüne Licht nicht von Backbord gesehen werden kann.

§ 17

Fahrtlichter der Schlepper

Jeder Schlepper mit einem oder mehreren Anhängen ist verpflichtet, in der Nacht folgende Lichter zu führen:

Außer dem Topplicht und den Seitenlichtern (Positionslichter) nach § 16 Abs. 1 Ziffern 1) und 2) ist ein zweites weißes starkes Licht, das denselben Bogen des Horizonts wie das Topplicht beleuchtet und mindestens 1 m oberhalb des Topplichts angebracht ist, zu setzen.

§ 18

Fahrtlichter einzeln fahrender Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft

- Jedes einzeln fahrende (treibende) Fahrzeug ohne eigene Triebkraft muß Seiten- und Hecklicht entsprechend den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziffern 2) und 3) führen.
- Jedes über Steuer fahrende (sackende) Fahrzeug ohne eigene Triebkraft muß bei Annäherung an andere Fahrzeuge das Hecklicht waagrecht hin- und herschwenken.

§ 19

Fahrtlichter geschleppter Fahrzeuge

- Während der Nachtfahrt muß jedes Fahrzeug im Schleppzug ein mattes Topplicht führen, das nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziff. 1) und möglichst hoch anzubringen ist.
- Außer diesem Topplicht muß der letzte Anhang des Schleppzuges ein Hecklicht entsprechend den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziff. 3) setzen.
- Befinden sich am Schluß des Schleppzuges zwei nebeneinandergekuppelte Anhänge, muß jeder von ihnen ein Hecklicht führen.
- Sind die Anhänge mit dem Schlepper längsseits gekuppelt, muß sowohl der Schlepper als auch jeder Anhang ein Hecklicht führen.
- Verdeckt ein mit dem Schlepper längsseits gekuppelter Anhang das Seitenlicht des Schleppers, so muß der Anhang dieses möglichst in gleicher Höhe wie das nicht verdeckte Seitenlicht des Schleppers setzen.

Abschnitt VI

Schiffsverkehr und Flößerei

§ 20

Fahrtregelung

Während der Fahrt müssen sich Fahrzeuge und Flöße an den Schifffahrtsweg halten. Dabei ist Grundsatz, rechts zu fahren.

§ 21

Abstand halten während der Fahrt

Der Abstand zwischen nacheinander fahrenden Fahrzeugen, die nicht die Absicht des Überholens haben, muß bei der Fahrt zu Tal mindestens 250 m, bei der Fahrt zu Berg mindestens 100 m betragen.

§ 22

Mindestfahrgeschwindigkeit

Die Fahrgeschwindigkeit von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft und Schleppzügen darf 3 km/st nicht unterschreiten, um die Sicherheit anderer Fahrzeuge, Einrichtungen und Wasserbauten sowie Ufer keinesfalls zu gefährden.

§ 23

Höchstfahrgeschwindigkeit

- Die Fahrgeschwindigkeit auf der Oder unterhalb km 542,4 darf bei einem Wasserstand am Pegel in Dyhernfurth von 3,30 m 15 km/st nicht überschreiten, bis der Wasserstand die Oberkante der Bühnenköpfe erreicht hat.
- Auf der Oder zwischen Plaski und Widuchowa darf die Fahrgeschwindigkeit 12 km/st nicht überschreiten.

§ 24

Durchfahrt unter Brücken

- Bei der Durchfahrt unter Brücken muß die Fahrgeschwindigkeit vermindert werden.
- Das Begegnen und Überholen in Brückenöffnungen ist verboten.
- In Brückendurchfahrten ist das Ankern verboten.
- Bei starken Wasserströmungen in engen Brückenöffnungen oder wenn sonst Gefahr besteht, gegen die Pfeiler zu stoßen, müssen die Fahrzeuge über Steuer durch die Brücke sacken.
- Fahrzeuge mit eigener Triebkraft müssen, wenn die Gefahr des Anstoßens an die Pfeiler besteht, über Steuer durch die Brücke sacken.
- Zur Brückendurchfahrt darf ein Schlepper nur soviel Fahrzeuge anhängen, wie ohne Gefahr des Anstoßens an Brückenpfeiler durchgeführt werden können, sofern nicht amtliche Bekanntmachungen die Anzahl der Anhänge regeln.
- Das Festmachen, Abstoßen oder Heranziehen von Fahrzeugen und Flößen an Brückenbauten mittels eisenbeschlagenen Schiebestangen oder Haken u. dgl. ist verboten. Das Berühren der Schiffswände mit dem Bauwerk muß durch Zwischenhalten von weichen Federn gemildert werden.
- Den Vorrang bei der Brückendurchfahrt haben zu Tal fahrende Fahrzeuge, ungeachtet, ob sie einzeln oder im Schleppzug fahren.
- Bei Annäherung an eine Brücke ist aus einer Entfernung von 200 m das Schallsignal „Achtung“ zu geben. Bei Fahrt gegen Wind muß das Signal aus einer Entfernung von 100 m wiederholt werden.
- Bei Durchfahrt durch Brücken dürfen Dampf Fahrzeuge keine übermäßige Rauchentwicklung verursachen.
- Der Schiffsführer muß den Maschinisten von der Annäherung des Fahrzeuges an eine Brücke unterrichten.

§ 25

Durchfahrt unter den Straßenbrücken
bei km 584 und km 584,4

1. Die Durchfahrt durch die Straßenbrücke bei km 584 und die Behelfsbrücke bei km 584,4 darf nur durch die bezeichneten Brückenöffnungen stattfinden. Auf der Strecke von km 583,6 zum km 584,7 dürfen die Fahrzeuge nur einzeln fahren. Auf diesem Abschnitt ist das Begegnen und Überholen verboten. Dieser Abschnitt ist als Fahrwasserenge mit dem Schiffszeichen Nr. 13 bezeichnet.
2. Zu Berg fahrende Schleppzüge dürfen mit Rücksicht auf die Behelfsbrücke die Strecke von km 585 bis km 583 höchstens mit vier Anhängen in nur einer Breite befahren. Der übrige Anhang ist bei dem in Höhe von km 585 aufgestellten Abhängekreuz — Schiffszeichen Nr. 16 — loszuwerfen. Die Wiederzusammenstellung des Schleppzuges darf erst oberhalb des oberen Abhängekreuzes bei km 583 stattfinden. Talschleppzüge müssen an dem oberhalb aufgestellten Abhängekreuz bei km 583 getrennt werden und dürfen die Strecke von km 583 bis km 585 (unteres Abhängekreuz) nur mit drei Anhängen hintereinander in einer Breite befahren. Die Zusammenstellung des Schleppzuges darf erst unterhalb des Abhängekreuzes bei km 585 erfolgen.
3. Wenn der Wasserstand am Pegel Frankfurt (Oder) mehr als 3,30 m beträgt, müssen Talfahrzeuge ohne eigene Triebkraft mindestens 1000 m oberhalb der Straßenbrücke in Höhe der bei km 583 aufgestellten Tafeln mit der Aufschrift „Umgeben“ umgeben und an der Schleppkette die Strecke bis km 585 über Steuer durchsacken. Das erneute Umgeben darf erst bei der Tafel mit der Aufschrift „Umgeben“ erfolgen. Wenn der Wasserstand am Pegel Frankfurt (Oder) 3,30 m und weniger beträgt und die bei km 583 aufgestellte Tafel mit der Aufschrift „Umgeben“ verdeckt ist, dürfen Talfahrzeuge ohne eigene Triebkraft die Strecke stevenrecht durchfahren.
4. Das Anlegen von Fahrzeugen am Bollwerk (linkes Oderufer) zwischen den beiden Straßenbrücken und bis 70 m unterhalb der Behelfsbrücke ist verboten.

§ 26

Fahrt über schwierige Stellen

1. Nähern sich zwei Fahrzeuge einer schwierigen Stelle aus entgegengesetzten Richtungen, hat das zu Tal fahrende Fahrzeug Vorfahrt.
2. Bei Annäherung an eine schwierige Stelle ist das Signal „Achtung“ zu geben.
3. Ist von einem zu Berg fahrenden Fahrzeug ersichtlich, daß talwärts fahrenden Fahrzeugen oder Flößen an einer schwierigen Stelle begegnet werden kann, müssen sich die zu Berg fahrenden bei dem Schiffszeichen Nr. 13 aufstellen und warten, bis die zu Tal kommenden vorbeigefahren sind.
4. Hat ein zu Berg fahrender Schleppzug oder Einzelfahrer bereits die schwierige Stelle erreicht, müssen zu Tal fahrende Fahrzeuge oder Flöße vor Erreichen der schwierigen Stelle anhalten und abwarten, bis der zu Berg fahrende Schleppzug oder Einzelfahrer passiert hat.

5. Hat ein einzeln zu Berg fahrendes Fahrzeug die schwierige Stelle erreicht und nähert sich ein zu Tal fahrender Schleppzug, hat das einzelne Fahrzeug die Stelle unverzüglich zu räumen.
6. Hat ein Fahrzeug mit eigener Triebkraft vor der schwierigen Stelle ein anderes langsamer fahrendes Fahrzeug oder einen Schleppzug eingeholt und durch Zeichen das Einverständnis zum Überholen gefordert, muß das langsamer fahrende Fahrzeug oder der Schleppzug die Einwilligung zum Überholen geben, bevor es selbst in die schwierige Stelle einfährt.
7. Das Überholen in schwierigen Stellen ist verboten.

§ 27

Schleppzüge

1. Bei der Zusammenstellung des Schleppzuges muß der Führer die Maschinenkraft des Schleppers, die Zahl und das Gewicht der beladenen Anhänge, die Entfernung zwischen den Anhängen, sowie die Windstärke und den Wasserstand berücksichtigen.
2. Anhänge, in deren Schiffsfähigkeit Zweifel gesetzt werden, dürfen aus Gründen der Sicherheit und zum Schutze der Wasserbauten nicht zum Schleppen angenommen werden.
3. Ohne Einwilligung des Schleppzugführers ist es verboten, an die Anhänge andere Objekte als Kleinfahrzeuge anzuhängen.
4. Es ist verboten, Fahrzeuge mit entfalteten Segeln zu schleppen.
5. Im Schleppzug fahrende Fahrzeuge mit eigener Triebkraft dürfen ihre Antriebsmaschinen nicht in Gang setzen.

§ 28

Zusammenstellung der Schleppzüge

1. Zu Tal fahrende Schleppzüge können außer dem Schlepper aus folgender Anzahl von Anhängen bestehen:
 - 1) Von der Mündung der Lausitzer Neiße bis Kostrzyn bei einem Wasserstand am Pegel in Brzeg-Dolny über 3,50 m aus nicht mehr als vier Anhängen; bei einem Wasserstand unter 3,50 m aus nicht mehr als fünf Anhängen. Talwärts von Kostrzyn kann noch ein Anhang zugegeben werden.
 - 2) Talwärts von Hohensaaten nicht mehr als sechs beladene oder elf leere Anhänge oder auch sechs Anhänge, teils beladen, teils leer.

Die Anhänge dürfen nicht mehr als in sechs Schiffslängen hintereinander geschleppt werden. Die Breite dieser Anhänge darf 16,50 m nicht überschreiten.
2. Stromaufwärts fahrende Schleppzüge können außer dem Schlepper aus folgender Anzahl von Anhängen bestehen:

Unterhalb Mündung Lausitzer Neiße aus acht Anhängen, einer hinter dem anderen. Bei einem Wasserstand von 3,00 m und weniger am Pegel Brzeg-Dolny kann dem Schleppzug ein Leichter als neunter Anhang zugefügt werden. Die Länge des gesamten Schleppzuges darf 460 m nicht überschreiten (Summe der Schiffslängen ohne Steuer und Trossen).

3. Die Länge der Schlepptrasse zwischen dem Schlepper und dem ersten Anhang hängt von der Fahrtrichtung — talwärts oder bergwärts —, von den Navigations- und atmosphärischen Verhältnissen, von der Breite des Fahrwassers und von der Zusammenstellung des Schleppzuges (ob leere oder beladene Anhänge), ab. Die Länge der Schlepptrasse zwischen Schlepper und erstem Anhang soll betragen:

mindestens 10 m, wenn sich nur leere Anhänge, mindestens 50 m, wenn sich beladene Anhänge im Schleppzug befinden.

Die Abstände zwischen den einzelnen geschleppten Objekten müssen mindestens 5 m betragen. Talwärts von Ransern muß bei beladenen Schleppzügen ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.

§ 29

Anhaltender Schleppzüge

1. Fordert der Führer eines Anhangs das Anhalten seines Schleppzuges, muß dieses Verlangen von Anhang zu Anhang bis zum Schlepper weitergegeben werden; das Verlangen kann mit Hilfe von drei kurzen Tönen, Schallsignal Nr. 6 (§ 15), durch Signalthorn, Trompete oder durch Schwenken einer roten Flagge bei Tage, bei Nacht Schwenken eines roten Lichtes gegeben werden.
2. Die Anhänge dürfen die Anker erst dann lichten oder werfen, wenn von dem Schlepper das Signal dazu gegeben wurde.

§ 30

Kuppelung

1. Für die Fahrt zu Berg dürfen Fahrzeuge nicht längsseits der Schlepper gekuppelt werden. Nebeneinandergekuppelte Fahrzeuge dürfen nicht im Anhang zu Berg geschleppt werden, wenn die Schleppzüge beladene Fahrzeuge enthalten.
2. Leere Fahrzeuge dürfen nebeneinandergekuppelt im Anhang zu Berg geschleppt werden, wenn sie zusammen höchstens 16,50 m breit sind.
3. Bei der Fahrt zu Tal dürfen auf der Strecke bis Fürstenberg (Oder) Fahrzeuge nicht nebeneinandergekuppelt geschleppt werden.

§ 31

Flöße

1. Die Bindung der Tafeln in Triften und der Triften in Flöße muß sorgfältig bei Verwendung geeigneter Materialien so vorgenommen werden, daß im Bedarfsfalle das Lösen und die Wiederverbindung der Tafeln und Triften keine Schwierigkeiten bereitet.
2. Das zum Flößen bestimmte oder aus Flößen stammende Holz darf nur mit Genehmigung der Wasserstraßenverwaltung und der Grenzschutzbehörden an von diesen Behörden zugewiesenen Stellen gelagert werden. An vom Hochwasser gefährdeten Stellen ist das Lagern von Hölzern verboten.
3. In den Fällen, in denen die Bindung des Holzes auf dem Wasser erfolgt, darf nur die Menge ins Wasser gelassen werden, die an einem Tage gebun-

den werden kann. Auf dem Wasser gebundene Stämme und Tafeln müssen auf einen vorgeschriebenen Platz gebracht und am Ufer so befestigt werden, daß sie durch Strömungen nicht abgetrieben werden können.

4. An den Stellen, an denen gebunden und festgemacht wird, dürfen Wasser und Ufer nicht verunreinigt werden.
5. Die Tauchtiefe der Flöße muß so sein, daß die Flöße bequem und sicher alle flachen Stellen durchschwimmen können.
6. Die ganze Floßoberfläche muß über dem Wasserspiegel sichtbar sein.
7. Flöße dürfen auf der Oder unterhalb km 542,4 höchstens 120 m lang und oberhalb der Mündung der Warta höchstens 7 m, unterhalb dieser höchstens 9,10 m breit sein.
8. Die Wasserstraßenverwaltung kann auf der Oder oberhalb der Mündung der Warta die Länge der Flöße auf 40 m beschränken, sobald dies bei niedrigen Wasserständen oder aus anderen Gründen notwendig wird.

§ 32

Floßverkehr

1. Das Flößen bei Nacht ist verboten.
2. Bei Nacht geschleppte Flöße müssen mit weißem Licht, das in beträchtlicher Höhe über dem Floß anzubringen ist, gekennzeichnet werden.
3. Die Flöße sollen nacheinander in einer Entfernung von mindestens 300 m fahren. Wenn sich durch Anhalten eines Floßes diesem ein anderes auf weniger als 300 m nähert, muß das erste Floß solange an Ort und Stelle stehenbleiben, bis das überholende Floß sich mindestens 300 m entfernt hat.
4. Sind Brückendurchfahrten ausschließlich für Flöße gekennzeichnet, dürfen Flöße nur dort passieren.

§ 33

Begegnen

1. Grundsatz ist, daß sich begegnende Flöße und Fahrzeuge nach rechts ausweichen, jedoch müssen zu Berg fahrende Fahrzeuge und Schleppzüge den zu Tal fahrenden die tiefe und bequeme Seite des Fahrwassers überlassen.
2. Beim Begegnen von Fahrzeugen und Schleppzügen haben die zu Tal fahrenden Fahrzeuge und Schleppzüge das Vorrecht zur Bezeichnung der Seite, auf der ausgewichen werden soll. Im Augenblick des Begegnens muß die Fahrgeschwindigkeit herabgesetzt werden.
3. An den Stellen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, geben zu Tal fahrende Fahrzeuge und Schleppzüge das Schallsignal Nr. 10 (§ 15), zu Berg fahrende müssen warten, bis die Durchfahrt frei ist.
4. Kann beim Begegnen ein Fahrzeug die Antriebsmaschinen nicht aufhalten oder nicht ankern, muß es dies dem entgegenkommenden Fahrzeug rechtzeitig durch das Schallsignal Nr. 11 (§ 15) bekanntgeben. Auf dieses Signal muß das entgegenkommende Fahrzeug halten.

§ 34

Überholen

1. Schneller fahrende Fahrzeuge können in gleicher Richtung langsamer fahrende überholen, wenn vorher mittels Signal Übereinstimmung erzielt wurde, auf welcher Seite überholt werden kann.
2. Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge, die überholt werden, müssen während des Überholens die Geschwindigkeit herabsetzen. Die überholenden Fahrzeuge müssen auf die Sicherheit der zu überholenden Fahrzeuge und Schleppzüge achten.
3. Erweist sich das Überholen im Augenblick als unmöglich, müssen die schneller fahrenden Fahrzeuge mit dem Überholen warten und in einer Entfernung von 50 bis 100 m hinter dem vorfahrenden Fahrzeug herfahren, bis sich eine geeignete Stelle zum Überholen bietet.
4. Es ist verboten zu überholen, wenn sich das vorfahrende Fahrzeug oder der Schleppzug in Fahrwasserengen, an schwierigen Übergängen, scharfen Flußkrümmungen und sonstigen schwierigen Stellen befindet, die mit entsprechenden Schiffszeichen gekennzeichnet sind. Weiterhin ist es verboten, in einer Entfernung von weniger als 500 m vor Brücken, Anlegestellen, Hafeneinfahrten, Winterhäfen und in der Nähe von Regulierungs-, Ausbesserungs-, Baggerungs- und Messungsarbeiten zu überholen.

§ 35

Wenden

Das Wenden auf dem Schiffswege zur Kursänderung, zur Zusammensetzung des Schleppzuges und dem ähnliche Manöver ist nur in einer solchen Entfernung von anderen schwimmenden Objekten erlaubt, die keine Gefahr entstehen läßt. Fahrzeuge, die wenden wollen, müssen diese Absicht durch das Schallsignal Nr. 8 bzw. 9 (§ 15), bei Nacht durch kreisförmiges Schwenken eines weißen Lichts, mitteilen.

§ 36

Beschränkung der Schifffahrt und Flößerei infolge niedriger und hoher Wasserstände

1. Bei hohen Wasserständen müssen sich die Fahrzeuge in der Mitte des Stromes halten und von Bauwerken so weit wie möglich entfernt bleiben.
2. An Stellen, an denen das Schiffszeichen Nr. 15a und b aufgestellt ist, muß die Fahrgeschwindigkeit so vermindert werden, daß kein starker Wellenschlag entsteht.
3. Das Fahren über Buhnen und das Entlangstreifen an hervortretenden Ufern ist zu vermeiden.
4. Bei niedrigen Wasserständen ist der bezeichnete Schiffsweg streng einzuhalten. Besondere Anordnungen der Wasserstraßenverwaltung sind zu befolgen.

§ 37

Beschränkung der Schifffahrt und Flößerei bei schlechten Wetterverhältnissen

1. Bei schlechter Wetterlage, wie schlechter Sicht, Nebel, Gewitter, Schneegestöber, Platzregen u. dgl., muß die Fahrgeschwindigkeit vermindert werden. Einzelfahrer und Schleppzüge müssen erforderlichenfalls die vorgeschriebenen Lichter setzen.
2. Wenn auf weniger als 100 m keine Sicht ist, sind alle Fahrzeuge und Schleppzüge verpflichtet, ihre Fahrt einzustellen und an den vorgeschriebenen Haltestellen anzulegen; wenn letzteres unmöglich ist, muß am Fahrwasser gehalten werden.
3. In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die Führer aller Fahrzeuge und Flöße verpflichtet, alle zwei Minuten das Schallsignal „Achtung“ (§ 15) zu geben. Außerdem sind Wahrschauer am Vorschiff des ersten und am Heck des letzten Anhangs auszustellen; auf Flößen am Anfang und am Ende.

§ 38

Sperrung der Schifffahrt

1. Die Sperrung der Wasserstraße erfolgt durch Aufstellen von Schiffszeichen Nr. 14 an gut sichtbaren Stellen des Ufers. Die Zeichen werden so weit von der Stelle des Hindernisses angebracht, daß herankommende Fahrzeuge oder Flöße leicht vor dem Hindernis anhalten können. Alle nachfolgenden Fahrzeuge haben dort nacheinander in Abständen von mindestens 50 m ständig zu machen.
2. Erfolgt die Sperrung eines Wasserstraßenabschnittes wegen Niedrigwasser, können Fahrzeuge mit geringerer als der Transittautiefe des Abschnittes mit Genehmigung der Wasserstraßenverwaltung ihre Fahrt fortsetzen.
3. Die Sperrung der Schifffahrt wegen Eisgang oder Hochwasser erfolgt so rechtzeitig, daß alle Fahrzeuge und Flöße den nächstgelegenen Winterhäfen sicher erreichen.

Abschnitt VII

Liegstellen der Fahrzeuge und Flöße

§ 39

Stilliegen

1. Das Stilliegen von Fahrzeugen und Flößen auf dem Grenzabschnitt ist nur an den dazu bestimmten Stellen erlaubt. Das Stilliegen an anderen Stellen ist verboten, mit Ausnahme in durch Havarien verursachten Fällen.
2. Die Fahrzeuge müssen während der Liegezeit in unmittelbarer Nähe des Ufers festmachen, wobei der Bug gegen den Strom stehen muß. Wenn am Ufer keine Befestigungsmöglichkeiten vorhanden sind, muß geankert werden.
3. Bei Ansammlung von mehreren Fahrzeugen an einer Liegestelle müssen diese hintereinander in einer Reihe stehen, und zwar so, daß Bug und Heck zweier Fahrzeuge nicht nebeneinander liegen.

Außerdem müssen sie so befestigt werden, daß Schwankungen der Wasserstände und Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge keine Schäden verursachen. Die Steuer müssen so festgelegt werden, daß sie sich unter dem Einfluß von Wasserströmungen nicht bewegen können.

4. Während des Stilliegens müssen die Beiboote aller Fahrzeuge an deren Uferseite so befestigt werden, daß sie sich nicht selbst lösen können. Die Schlüssel der befestigten Beiboote müssen sich beim Schiffsführer befinden. Diese Regelung gilt auch für die Beiboote der Wasserstraßenverwaltung für die Zeit, in der sie nicht zu dienstlichen Handlungen benötigt werden.

§ 40

Ankern

1. Das Auswerfen der Anker muß so vor sich gehen, daß keine anderen Fahrzeuge beschädigt werden. Sie dürfen nicht auf Uferböschungen, Bühnen und Treidelstege geworfen werden.
2. Es ist verboten, Fahrzeuge und Flöße an Brücken und anderen Wasserbauten zu befestigen.

§ 41

Regeln über das Liegen und den Verkehr der Fahrzeuge an der Mündung des Oder-Spree-Kanals

1. Um den Fahrzeugen, die in Richtung Berlin fahren, die Möglichkeit zu geben, zu manövrieren und sich für die Einfahrt in den Kanal aufzustellen, und um den aus dem Kanal kommenden und zu Tal fahrenden Fahrzeugen Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, ist das Liegen anderer Fahrzeuge auf der Oderstrecke von km 552,4 bis km 554,2 verboten.
2. Vor der Einfahrt in den Kanal müssen sich die Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft in der Reihenfolge ihrer Ankunft hintereinander in Rang stellen. Fahrzeuge, die von Schleppern zu Tal befördert werden und in den Kanal einfahren wollen, müssen in Höhe des Ranges loswerfen, um ebenfalls den Rang einzuhalten.
3. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft und Schlepper können außer Rang bleiben.
4. Fahrzeuge, die in Fürstenberg Anweisung für die Weiterfahrt abwarten, müssen sich oberhalb km 552,4 am linken Ufer anstellen, und zwar:
 - 1) Bei Wasserständen von 2,75 m und weniger am Pegel Fürstenberg in einer Reihe stromaufwärts.
 - 2) Bei höheren Wasserständen an demselben Pegel in zwei Reihen nebeneinander.
5. Die in Absätzen 1 und 2 genannten Fahrzeuge müssen hintereinander einen Abstand von 100 m einhalten.
6. Das Zusammenstellen der Schleppzüge darf nur unterhalb km 554,2 erfolgen.

Abschnitt VIII

Schiffahrts-, Orientierungs- und Warnungszeichen

§ 42

Bezeichnung des Schiffahrtsweges

1. Zur Bezeichnung des Fahrweges und der Hindernisse für die Schifffahrt und Flößerei dienen die Schiffahrtszeichen, deren Muster als Anlage 2 zu diesen Vorschriften beiliegen.
2. Zum Aufstellen, Verändern und Entfernen der Zeichen sind die Dienststellen der Wasserstraßenverwaltung zuständig, wenn diese Vorschriften in besonderen Fällen nicht andere Personen dazu verpflichten.

§ 43

Sicherung der Schiffahrtszeichen

1. Es ist verboten, die Schiffahrtszeichen zu vernichten, zu beschädigen, zu versetzen oder zu entfernen.
2. Stellt der Schiffs-, Schleppzug- oder Floßführer die Beschädigung, Vernichtung, Ausbesserungsnotwendigkeit eines Schiffahrtszeichens, die Nichtbezeichnung eines Hindernisses, einer Sandbank u. dgl. fest, muß er mittels des Schallsignals Nr. 2 (§ 15) den Strommeister oder Streckenwärter seiner Seite auffordern, zur Entgegennahme der Meldung an das Ufer zu kommen. Gelingt es nicht, die Pflichtmeldung auf diese Art abzusetzen, müssen die Organe der Wasserstraßenverwaltung auf der nächsten Anlegestelle unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.
3. Die Schiffahrtszeichen am Ufer — Ankerverbot, Abhängekreuze usw. — müssen nachts mit hellem, weißem Licht beleuchtet werden.
4. Die Art der Beleuchtung (Elektrizität, Azetylen, Petroleum) ist von den örtlichen Verhältnissen und der Möglichkeit ihrer Anwendung abhängig.
5. Zur Erhaltung einer guten Sichtbarkeit der Uferzeichen muß Strauchwerk durch die Wasserstraßenverwaltung beseitigt werden.
6. Die Lichter, die die Fahrinne bezeichnen, müssen so angezündet werden, daß die letzte Lampe im gegebenen Abschnitt des Strommeisters eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang angebrannt wird. Die Lampen dürfen erst mit Sonnenaufgang ausgelöscht werden.

Abschnitt IX

Unfälle auf den Wasserstraßen

§ 44

Bestimmung der Unfälle auf den Wasserstraßen

Als Unfälle auf den Wasserstraßen werden betrachtet:

- 1) Zusammenstöße, durch die Schäden an Schiffen, Flößen oder Ladungsgütern entstanden sind.

- 2) Auflaufen von Fahrzeugen oder Flößen auf Sandbänken, Brücken, Steine unter dem Wasser oder andere Hindernisse, wenn Fahrzeuge, Flöße, Bauobjekte oder Ladungsgut dabei beschädigt werden, oder wenn dadurch Betriebsausfall von Fahrzeugen für den Zeitraum von mindestens sechs Stunden entsteht, oder dadurch eine Gefahr hervorgerufen wird, die nur durch Hilfe von außen beseitigt werden kann.
- 3) Untergang eines Fahrzeuges, inner- oder außerhalb des Schifffahrtsweges.
- 4) Versperren des Fahrwassers, wenn es die Stillelegung des Verkehrs für die Dauer von über sechs Stunden zur Folge hat.
- 5) Beschädigungen an Schiffsrumpf, Antriebsmaschinen, Treibrädern, Steuer oder anderen Teilen, wenn sie den Betriebsausfall des Fahrzeuges zur Folge haben.
- 6) Explosion des Dampfkessels oder Brand auf dem Fahrzeug.
- 7) Tod oder Verletzung, deren Ursache Fälle, wie die unter Ziffern 1), 2), 3), 5) und 6) genannten waren, oder die andere Gründe haben, die Unfallmerkmale tragen.
- 8) Beschädigung der Schifffahrtszeichen, Wasserbauten, Pegel und der Drahtleitungen, die die Wasserstraße überqueren.
- 9) Elementarvorkommnisse, wie Hochwasser, Eisgang, Platzregen, Schneestreiben, Nebel usw., wenn sie größere Schäden oder die Unterbrechung des Verkehrs von über 24 Stunden hervorrufen.

§ 45

Verhalten bei Unfällen

1. Verstellt ein Fahrzeug infolge Manövrierunfähigkeit die Fahrwinne, muß das den sich nähernden Fahrzeugen durch Schallsignal Nr. 11 (§ 15) und gleichzeitiges Schwenken einer roten Flagge bei Tage, und Schwenken eines roten Lichtes bei Nacht, bekanntgemacht werden.
2. Versperrt ein gesunkenes oder selbst nicht freikommandes, festgefahrenes Fahrzeug die Fahrwinne, muß der Schiffsführer veranlassen, daß
 - 1) sich die Besatzung im Falle des Schiffsunterganges in der Nähe des Unfallortes, und im Falle des Auflaufens auf eine Sandbank auf dem Fahrzeug aufhält;
 - 2) Wahrschauer oberhalb und unterhalb des Unfallortes postiert werden bzw. das Schifffahrtszeichen Nr. 14 aufgestellt wird, um ankommende Fahrzeuge vor dem entstandenen Verkehrshindernis zu warnen;
 - 3) das Schifffahrtszeichen Nr. 25 sofort aufgestellt wird, wenn die vorstehenden Ereignisse außerhalb der Fahrwinne so stattfinden, daß es anderen Schiffen und Flößen möglich ist, neben dem gesunkenen oder festgefahrenen Fahrzeug zu passieren.

§ 46

Anzeigepflicht von Unfällen

1. Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, der nächsten Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung den Zusammenstoß von Fahrzeugen oder Flößen, das Auflaufen auf eine Sandbank oder den Untergang eines Fahrzeuges, den Ausbruch eines Brandes und alle sonstigen Unglücksfälle auf dem eigenen und den begegneten Fahrzeugen, wie auch alle auf den Wasserstraßen angetroffenen Hindernisse, zu melden.
2. Darüber hinaus müssen die Schiffs-, Schleppzug- und Floßführer bei schweren Havarien, die ein Verlassen des Fahrzeuges oder ein längeres Liegen auf dem Strom notwendig machen, den Fall unverzüglich dem nächsten Grenzschutzposten ihrer Seite melden, unabhängig von den Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen, die an anderer Stelle dieser Vorschrift gefordert werden. Den Anordnungen des Grenzschutzes ist Folge zu leisten.

Abschnitt X

Vorschriften über die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Binnenschiffen

§ 47

Allgemeines

Als gefährliche Güter sind Stoffe und Gegenstände zu betrachten, die während der Beförderung auf den Binnenwasserstraßen oder bei Umschlag und Lagerung infolge unsachgemäßer Behandlung Brandherde, Vergiftungen, Verbrennungen und Erkrankungen wie auch Beschädigungen an Fahrzeugen und Gütern verursachen können.

§ 48

Klasseneinteilung

Die gefährlichen Güter werden in folgende Klassen eingeteilt:

1. Sprengstoffe.
2. Stoffe, die Bestandteil eines Sprengstoffes bilden.
3. Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase.
4. Selbstentzündliche Stoffe.
5. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase bilden.
6. Leicht entzündbare flüssige und feste Stoffe.
7. Ätzende Stoffe.
8. Giftige Stoffe.
9. Rohe tierische Produkte (Häute, Därme usw.) und sonstige übelriechende oder ekelerregende Stoffe.

§ 49

Beförderungsbedingungen

Die Beförderung von gefährlichen Gütern, die in § 48 benannt wurden, kann auf Binnenschiffen unter Anwendung von „Besonderen Vorschriften“ durchgeführt

werden. Die „Besonderen Vorschriften“ beziehen sich auf Be- und Entladung, Verpackung, Markierung, Kontrolle während der Fahrt, Aufbewahrung in Lagerräumen sowie auf die Voraussetzungen, welche ein Fahrzeug aufweisen muß, um den Transport von gefährlichen Gütern übernehmen zu können.

§ 50

Zusammenstellung der Schleppzüge

1. Güter aus Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 dürfen nur auf Schiffen mit Motorantrieb befördert werden. Das Anhängen sowie die Beförderung auf Fahrzeugen mit Dampftrieb ist verboten.
2. Der Schleppzug, der Stoffe und Gegenstände der Klassen 2, 3, 4, 5 und 6 befördert, darf nur aus einem Motorschlepper und einem Deckkahn bestehen. Die Schleppprosse zwischen Schlepper und Anhang muß mindestens 50 m lang sein.
3. Fahrzeuge, die Stoffe und Gegenstände der Klassen 7, 8 und 9 befördern, können jedem Schleppzug angehängt werden; und zwar an dessen Ende in einem Abstand von mindestens 100 m.

§ 51

Beförderungsbeschränkungen

1. Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 und 6 dürfen nicht gemeinsam, auch nicht mit den Stoffen und Gegenständen der Klassen 2, 3, 4 und 5 befördert werden.
2. Eine Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 bis 6 mit den Stoffen der Klassen 7 bis 9 und sonstigen Gütern darf nur dann durchgeführt werden, wenn diese Güter in getrennten Räumen eingeladen werden und dafür gesorgt wird, daß nicht einer dieser Stoffe mit einem anderen in Berührung kommt, und damit jede Gefahr für Schiff, Besatzung und Ladung ausgeschlossen bleibt.
3. Stoffe und Gegenstände der Klassen 1, 2 und 5 dürfen nicht als Decksladung befördert werden.
4. Werden Stoffe und Gegenstände der Klassen 1, 2 und 5 in Ausnahmefällen auf Grund einer entsprechenden Genehmigung in offenen Fahrzeugen oder auf Deck des Fahrzeuges befördert, so ist die Ladung lückenlos mit Planen abzudecken.
5. Fahrzeuge, die gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen 1, 2 und 5 befördern, müssen so beladen werden, daß die Entfernung zwischen Fahrzeugboden und Sohle der Wasserstraße mindestens 30 cm beträgt.

§ 52

Schutz der Ladung vor Funken

1. Der Dampfschlepper eines mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 2, 3, 4, 5 und 6 beladenen Schleppzuges muß zwei Funkenfänger besitzen, welche einen Flug von Funken nach außen verhindern. Diese Funkenfänger müssen am Auslauf und in Deckshöhe des Schornsteines angebracht sein.

2. Die Feuerung der Schlepper darf nur mit Steinkohle beschickt werden.
3. Es ist verboten, auf mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 bis 6 beladene Fahrzeuge Schleppseile zu werfen. Die Seile müssen aus dem Handkahn zugereicht werden.
4. Stahltrossen und Ankerketten sind so zu lagern und zu behandeln, daß im Umgang damit jede Funkenbildung ausgeschlossen ist.
5. Auf mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 bis 6 beladenen Fahrzeugen ist die Benutzung von eisenbeschlagenem Schuhwerk verboten.

§ 53

Rauchverbot

1. Auf Fahrzeugen, die Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 6 befördern, ist das Rauchen an Deck und in allen anderen Räumen verboten, mit Ausnahme von geschlossenen Wohnräumen, die besonders dafür eingerichtet sind.
2. Das Rauchverbot muß an Deck auf einer Tafel an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

§ 54

Verbot von Feuer und ungeschütztem Licht

1. Der Gebrauch von Feuer und ungeschütztem Licht auf Fahrzeugen, die Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 6 befördern, ist auf Deck und in allen anderen Räumen verboten. Ausgenommen sind die Wohnräume, in denen die Benutzung des Feuers und offenen Lichtes unter Wahrung der Feuer-schutzbedingungen gestattet ist.
2. Die Schornsteine sämtlicher Feuerstätten müssen mit Deckeln und Netzen gegen Funkenflug versehen sein. Die Schornsteine müssen auf der Höhe des Decks ein zusätzliches Funkennetz haben, welches beim Umliegen des Schornsteines in Brückendurchfahrten den Funkenflug verhindert.

§ 55

Feuerlöschrichtungen

1. Auf Fahrzeugen, die gefährliche Güter befördern, müssen sich folgende Feuerlöschrichtungen befinden:
 - 1) Zweckentsprechende Feuerlöcher in genügender Anzahl, die an erforderlichen Stellen angebracht sind.
 - 2) Eimer, rot angestrichen, Fassungsvermögen vier bis sechs Liter, mit daran befestigtem Seil von fünf bis sechs Meter Länge.
 - 3) Kisten mit Sand in der Nähe der Luken.
2. Der Standort der Feuerlöschrichtungen muß durch Hinweistafeln gekennzeichnet sein.
3. Jedes Mitglied der Besatzung muß die Handhabung und Anwendung der Feuerlöcher sowie ihre Tätigkeitsweise kennen.

4. Der Schiffsführer ist verpflichtet, vor der Verladung feuergefährlicher Güter die Feuerlöscheinrichtungen auf ihre Verwendungsfähigkeit zu überprüfen (Plomben und Kontrollvermerk).

§ 56

Begegnen

Alle Fahrzeuge und Flöße haben beim Begegnen weitgehendste Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um jegliche Gefahren für die mit gefährlichen Gütern beladenen Fahrzeuge auszuschließen. Insbesondere müssen die Luftzuführungen zu den Feuerstellen geschlossen, die Feuerbeschickung eingestellt und offene Feuerstellen gelöscht werden.

§ 57

Überholen

1. Das Überholen von einzelnen Fahrzeugen sowie Schleppzügen, welche gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 6 befördern, ist nicht gestattet.
2. Das Überholen von Fahrzeugen und Schleppzügen, die gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen 7 und 8 befördern, ist nur bei Wahrung größter Vorsicht an den zum Überholen geeigneten Stellen mit Zustimmung des Schiffs- oder Schleppzugführers der zu überholenden Fahrzeuge gestattet.
3. Alle Schleppzüge oder einzelnen Fahrzeuge müssen, wenn sie den Schleppzügen oder Fahrzeugen mit Stoffen der Klassen 1 bis 6 folgen, in einer Entfernung von mindestens 2 km verbleiben.

§ 58

Kennzeichen der Fahrzeuge

1. Fahrzeuge, die mit gefährlichen Stoffen und Gegenständen der Klassen 1, 2, 3, 5, 7 und 8 beladen sind, müssen während der Fahrt und in Ruhe folgende Zeichen führen:

- 1) Bei Tage an Steven und Heck je eine rote vier-eckige Flagge, mit weißem Buchstaben „E“. Weiterhin muß auf dem Deck des Fahrzeuges eine mindestens 50 cm hohe und breite rote Tafel befestigt sein, auf der an beiden Seiten der weiße Buchstabe „E“, der mindestens eine Höhe von 35 cm haben muß, angebracht ist. Die Tafel muß so auf der Mitte des Fahrzeuges befestigt sein, daß sie von beiden Seiten deutlich sichtbar ist.
- 2) Bei Nacht oder bei schlechter Sicht zusätzlich zu den in den §§ 16 und 19 genannten Lichtern ein helles violettes Licht, und zwar mindestens 3 m über dem Deck, sichtbar nach allen Seiten aus einer Entfernung von mindestens 800 m.
- 3) Schlepper, die Fahrzeuge, beladen mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 2, 3, 5, 7 und 8 im Anhang haben, am Tage eine rote Flagge mit weißem Buchstaben „E“ am vorderen Mast; bei Nacht außer den im § 17 genannten Lichtern ein helles violettes Licht, in senkrechtem Abstand 1 m über den genannten Lichtern, sichtbar nach allen Seiten aus einer Entfernung von mindestens 800 m.

2. Fahrzeuge, die mit gefährlichen Stoffen und Gegenständen der Klassen 4 und 6 beladen sind, müssen während der Fahrt und in Ruhe folgende Zeichen führen:

- 1) Bei Tage an Steven und Heck je eine blaue vier-eckige Flagge mit weißem Buchstaben „F“. Weiterhin muß auf dem Deck des Fahrzeuges eine mindestens 50 cm hohe und breite blaue Tafel befestigt sein, auf der an beiden Seiten der weiße Buchstabe „F“, der mindestens eine Höhe von 35 cm haben muß, angebracht ist. Die Tafel muß so auf der Mitte des Fahrzeuges befestigt sein, daß sie von beiden Seiten deutlich sichtbar ist. Tankschiffe, vorgesehene zum Transport flüssiger Materialien der Klasse 6, müssen außer der Flagge und der Tafel rund um die Bordkante in Höhe des Decks einen hellblauen Streifen in einer Breite von 20 cm haben.
- 2) Bei Nacht oder bei schlechter Sicht zusätzlich zu den in §§ 16 und 19 genannten Lichtern zwei helle violette Lichter, und zwar mindestens 3 m über dem Deck, sichtbar nach allen Seiten aus einer Entfernung von mindestens 800 m.
- 3) Schlepper, die ein Fahrzeug, beladen mit Stoffen und Gegenständen der Klassen 4 und 6, im Anhang haben, bei Tage eine blaue Flagge mit dem weißen Buchstaben „F“ am vorderen Mast; bei Nacht außer den in § 17 genannten Lichtern zwei helle violette Lichter, eines über dem anderen, in einem Abstand von 1 m und 1 m über den anderen Lichtern sichtbar nach allen Seiten aus einer Entfernung von mindestens 800 m.

§ 59

Annäherung an Fahrzeuge

Die Annäherung an Fahrzeuge, die mit gefährlichen Gütern beladen sind, ist nur im Falle einer Havarie gestattet. Es muß die Notwendigkeit bestehen, den mit gefährlichen Gütern beladenen Fahrzeugen Hilfe zu leisten.

§ 60

Besetzung der Fahrzeuge

Auf Fahrzeugen, die gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 8 befördern, müssen sich außer der ständigen Besetzung noch zwei zusätzliche Personen — zu stellen vom Befrachter — befinden, deren Aufgabe es ist, die Aufsicht über die Ladung von Beginn der Beladung bis zur Beendigung der Entladung des Fahrzeuges zu übernehmen.

§ 61

Tankschiffe

Auf mit Erdölzeugnissen beladenen Tankschiffen ohne eigene Triebkraft darf die Besatzung nicht wohnen.

§ 62

Transporterlaubnis

Fahrzeuge, die für den Transport von gefährlichen Stoffen und Gegenständen der Klassen 1 und 6 bestimmt sind, müssen die besonderen Genehmigungen der zuständigen Arbeitsschutz-, Schiffsklassifikationsorgane usw. besitzen.

§ 63

Stilliegen

1. Das Stilliegen sowie Be- und Entladen von Fahrzeugen, die gefährliche Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 8 befördern, darf nur an den Stellen erfolgen, die unter Anwendung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen jeweils für die einzelnen Transporte von der Wasserstraßenverwaltung dafür vorgesehen sind.
2. Fahrzeuge, die Stoffe der Klasse 9 befördern, müssen mindestens 100 m von anderen Fahrzeugen und von Ortschaften liegen.

Abschnitt XI

Schifffahrt auf dem Wasserwege Nowo Warpno—
Altwarp

§ 64

Den Vorschriften dieses Abschnittes unterliegen alle Fahrzeuge, die sich auf der Wasserstraße Nowo Warpno—Altwarp, vom Hilfsgrenzzeichen Nr. 1 (Boje) bis zum Hilfsgrenzzeichen Nr. 26 (Daiben-Warnungslicht) befinden.

§ 65

Alle Fahrzeuge müssen außer den in den §§ 13, 16, 17 und 19 genannten Zeichen und Lichtern zusätzlich folgende Zeichen und Lichter führen:

- 1) Hat der Schlepper mehr als einen Anhang und beträgt die Länge des Schleppzuges vom Heck des Schleppers bis zum Heck des letzten Anhangs mehr als 180 m, muß der Schlepper noch zusätzlich ein drittes weißes Licht — oberhalb oder auch unterhalb der zwei ersten Lichter — setzen.
- 2) Jedes manövrierunfähige Fahrzeug hat an Stelle des weißen Lichtes nach § 16 Abs. 1 Ziff. 1) zwei rote Lichter zu setzen, die, eines über dem anderen, im Abstand von mindestens 2 m nach allen Seiten sichtbar angebracht sein müssen. Bei Tage hat ein solches Fahrzeug an gut sichtbarer Stelle zwei schwarze Bälle mit einem Durchmesser von mindestens 60 cm zu setzen. Die Bälle müssen einer über dem anderen mit nicht weniger als 2 m Abstand angebracht sein. Die oben genannten Lichter und Zeichen sind Warnzeichen für andere Fahrzeuge und besagen, daß das mit diesem Zeichen versehene Fahrzeug infolge Manövrierunfähigkeit nicht ausweichen kann. Es sind auf keinen Fall Notzeichen, die andere Fahrzeuge zur Hilfeleistung verpflichten.

§ 66

Segeinde oder geschleppte Fahrzeuge führen nur Seiten- und Hecklichter. Die Führung von Topplichtern ist verboten.

§ 67

Schallsignale

Die hier verkehrenden Fahrzeuge benutzen die auf Seestraßen zugelassenen Schallsignale.

§ 68

Wegerecht für Fahrzeuge

1. Das Wegerecht haben:

- 1) Fahrzeuge, die infolge einer erlittenen Beschädigung oder ihrer Bauart oder der Zusammensetzung des Schleppzuges manövrierunfähig oder nicht manövrierfähig sind, und die demzufolge nicht die Möglichkeit zu freier Bewegung auf dem Fahrwasser haben, sowie solche, die wegen großem Tiefgang den tiefsten Teil des Wasserweges benutzen müssen.
- 2) Fahrzeuge, die dringliche oder notwendige Funktionen ausüben, besonders die, die zu Hilfs- oder Rettungsdiensten eingesetzt sind und mit größter Geschwindigkeit auf kürzestem Weg fahren müssen. Dazu gehören besonders Feuerlösch-, Grenzschutz- und Zollfahrzeuge. Begegnen sich obengenannte Fahrzeuge, weichen die unter Ziff. 2) genannten den unter Ziff. 1) genannten aus.

2. Fahrzeuge, die das Wegerecht haben, führen folgende Zeichen:

- 1) Die in Abs. 1 Ziff. 1) genannten Fahrzeuge haben bei Tage zwei schwarze Zylinder am Topp des vorderen Mastes, bei Nacht außer den Seiten- und Hecklichtern ein von allen Seiten gut sichtbares rotes Licht zu führen.
- 2) Die in Abs. 1 Ziff. 2) genannten Fahrzeuge haben bei Tage einen schwarzen Zylinder am Topp des vorderen Mastes, bei Nacht außer den Seiten- und Hecklichtern zwei von allen Seiten gut sichtbare weiße Lichter im Abstand von 185 cm, eines über dem anderen, zu führen.

Fahrzeuge der Grenzschutzorgane sind von dieser Regelung ausgenommen. Zwei im Wegerecht gleichwertige Fahrzeuge weichen sich nach allgemeinen Grundregeln aus.

Abschnitt XII

§ 69

Strafbestimmungen

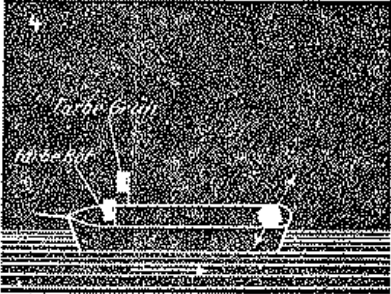
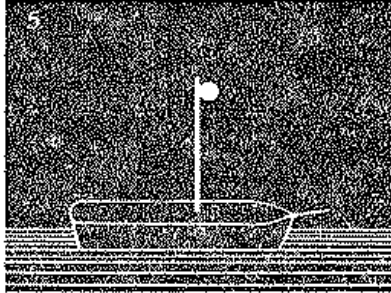
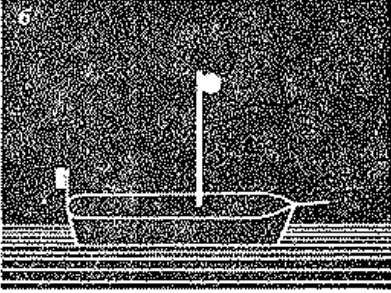
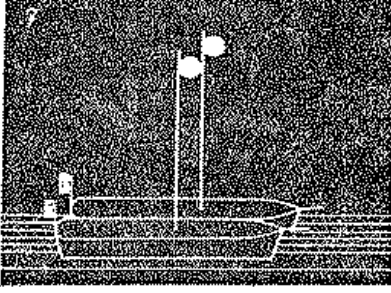
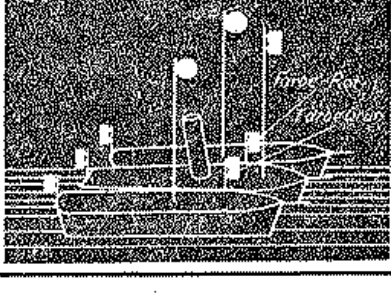
Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden die Schuldigen auf Grund bestehender Gesetze und Verordnungen von den zuständigen Behörden bestraft.

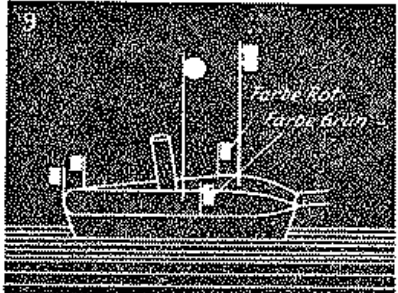
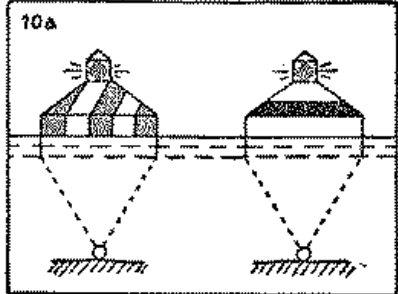
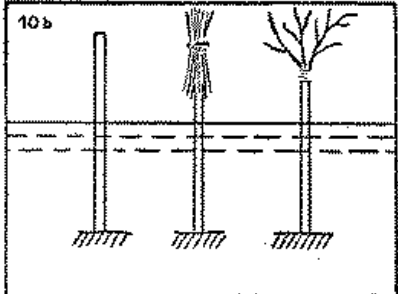
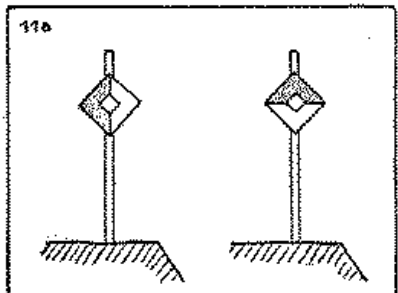
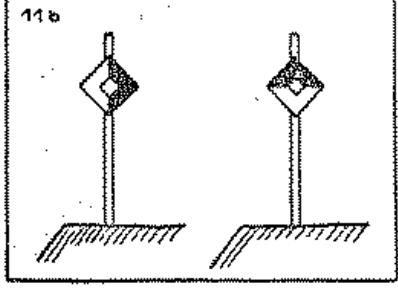
Abschnitt XIII

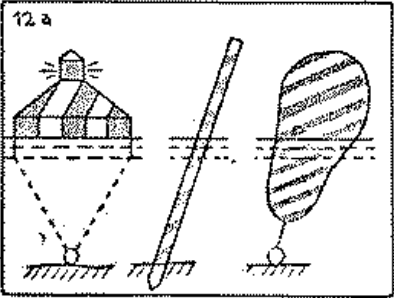
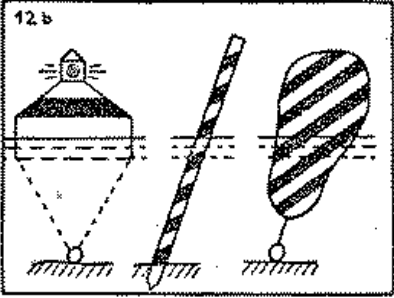
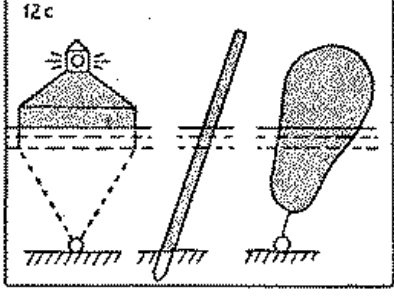
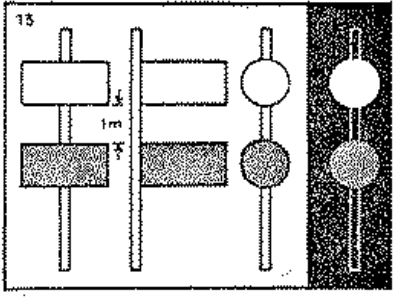
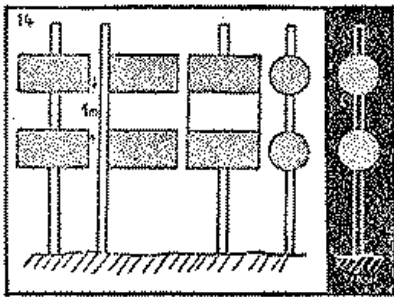
§ 70

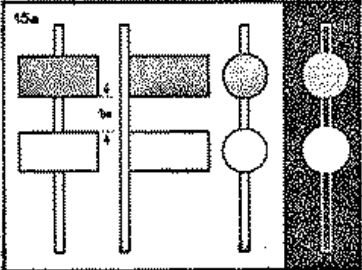
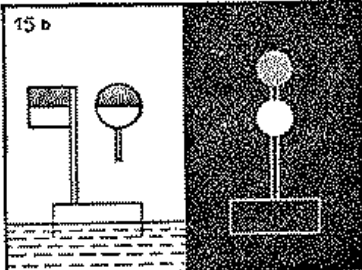
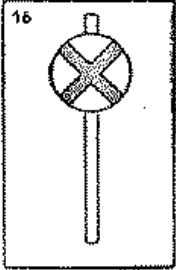
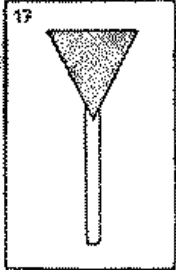
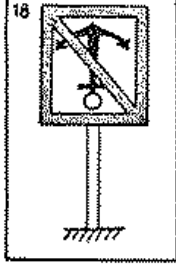
Schlußvorschriften

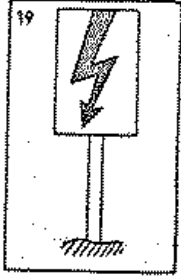
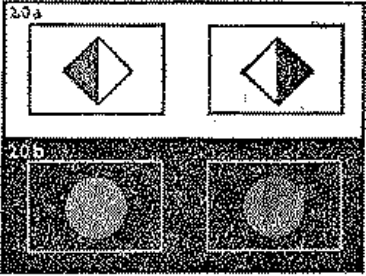
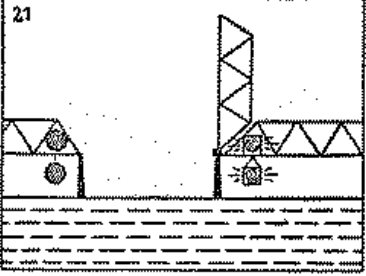
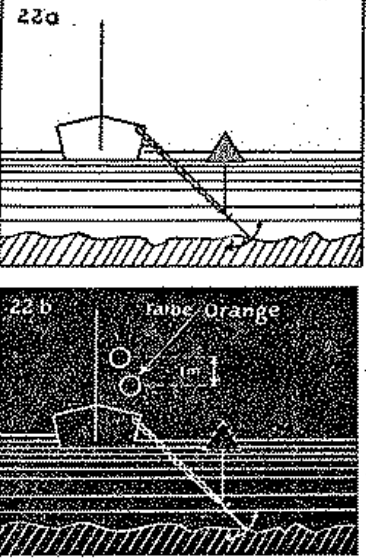
Diese Vorschriften treten am 1. April 1954 in Kraft.

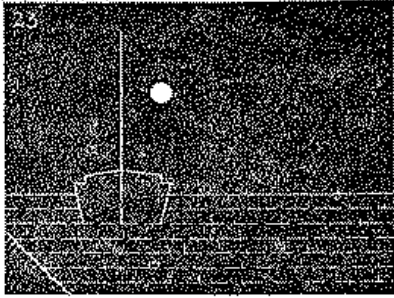
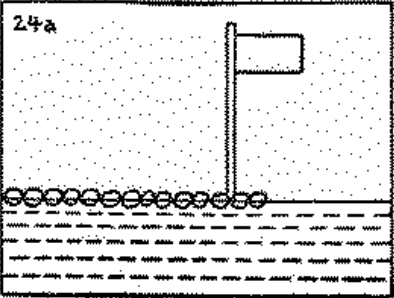
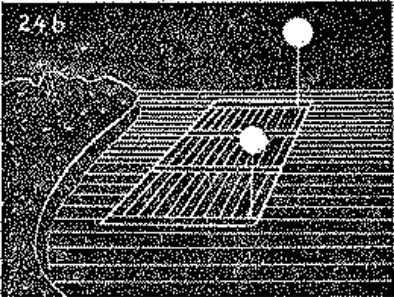
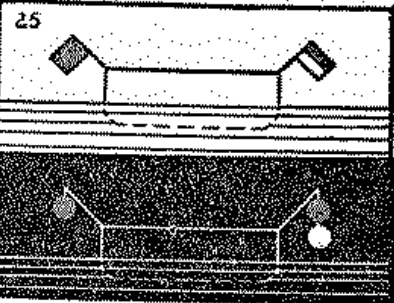
Nr. des Zeichens	§	Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
4	18/2	<p>Fahrtlichter einzeln über Steuer fahrender Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft:</p> <p>Seitenlichter: grünes helles Licht, rotes helles Licht,</p> <p>Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht waagrecht hin- und her- schwenken</p>	
5	19/1	<p>Fahrtlichter geschleppter Fahrzeuge:</p> <p>Topplicht: weißes mattes Licht,</p>	
6	19/2	<p>Fahrtlichter des letzten Anhänges:</p> <p>Topplicht: weißes mattes Licht, Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.</p>	
7	19/3	<p>Fahrtlichter aller nebeneinander gekuppelter und am Schluß befindlicher Anhänge:</p> <p>Topplicht: weißes helles Licht, Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.</p>	
8	19/4	<p>Fahrtlichter längsseits des Schleppers gekuppelter Anhänge:</p> <p>Topplicht: weißes mattes Licht, Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht; des Schleppers: Topplicht: weißes starkes Licht, Seitenlichter: grünes helles Licht, rotes helles Licht, Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht.</p>	

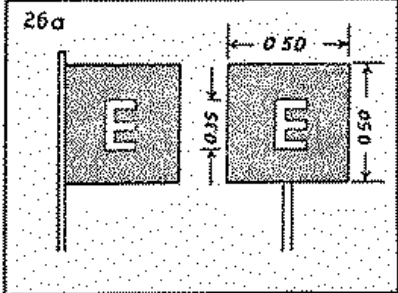
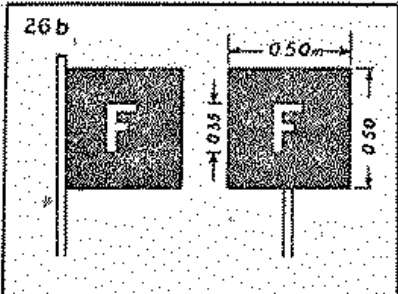
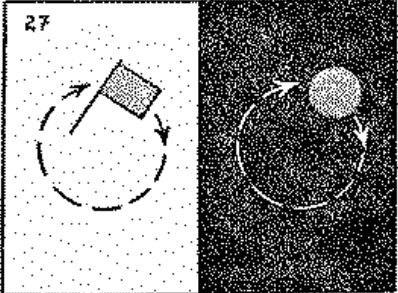
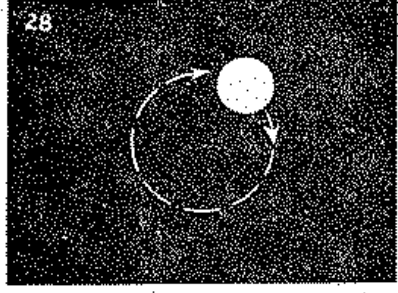
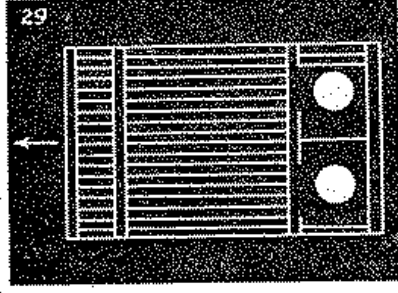
Nr. des Zeichens	§	Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
9	19/5	<p>Verdecktes Seitenlicht:</p> <p>Verdeckt der längsseits des Schleppers gekuppelte Anhang ein Seitenlicht des Schleppers, muß dieses auf dem Anhang gesetzt werden.</p>	
10a	42	<p>Fahwasserbezeichnung:</p> <p>linke Seite: Mit weißen und roten, schräg aufgetragenen Streifen versehene Boje, die bei Nacht rotes Licht trägt,</p> <p>rechte Seite: Weiße, mit schwarzem, waagrechttem Streifen versehene Boje, die bei Nacht grünes Licht trägt.</p>	
10b	42	<p>oder</p> <p>linke Seite: Glatte Boberstange,</p> <p>rechte Seite: Boberstange mit Strohbüschel oder Weidenrute.</p>	
11a	42	<p>Übergang des Schiffahrtsweges von einem Ufer zum anderen:</p> <p>linkes Ufer: Uferbaken in Form einer viereckigen Tafel in weiß-roter Farbe. Die senkrechte Anordnung der Farben bedeutet das Abweichen, die waagerechte das Herankommen des Schiffahrtsweges,</p>	
11b	42	<p>rechtes Ufer: Uferbaken in Form einer viereckigen Tafel in weiß-schwarzer Farbe, die senkrechte Anordnung der Farben bedeutet das Abweichen, die waagerechte das Herankommen des Schiffahrtsweges.</p>	

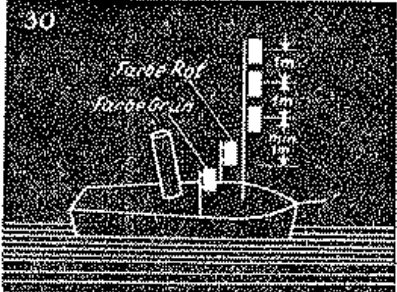
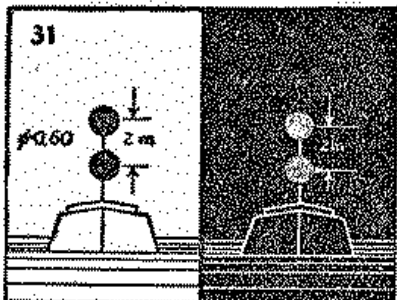
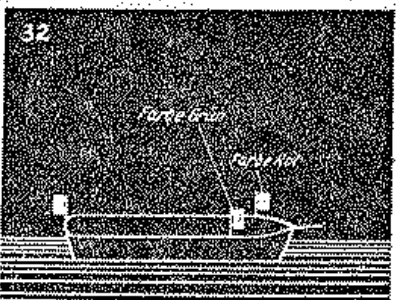
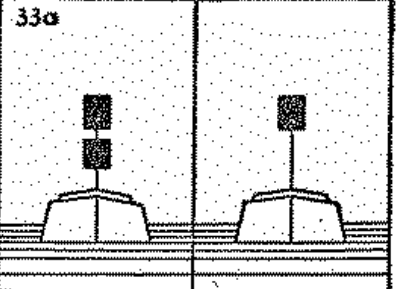
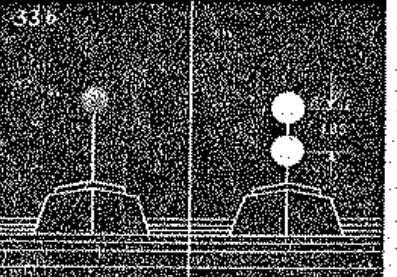
Nr. des Zeichens	§	Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
12a	42	<p>Bezeichnung von Schiffahrtshindernissen:</p> <p>a) Hindernis, welches nur rechts — ausgehend von der Talfahrt — umfahren werden kann:</p> <p>Weiße, mit roten, schräg aufgetragenen Streifen versehene Boje, Bober oder Boberstange. Bei Nacht trägt die Boje ein rotes Licht.</p>	
12b	42	<p>b) Hindernis, welches nur links — ausgehend von der Talfahrt — umfahren werden kann:</p> <p>Weiße, mit schwarzem waagrechttem Streifen versehene Boje, Bober oder Boberstange. Bei Nacht trägt die Boje ein grünes Licht.</p>	
12c	42	<p>c) Hindernis, welches nach beiden Seiten umfahren werden kann:</p> <p>Rote Boje, Bober oder Boberstange. Bei Nacht trägt die Boje ein weißes Licht.</p>	
13	26	<p>Bezeichnung eines für die Schiffahrt schwierigen Abschnittes des Schiffahrtsweges:</p> <p>bei Tage: Weiße und rote Tafeln, Flaggen oder Bälle, auf dem rechten Ufer der Fahrtrichtung angebracht,</p> <p>bei Nacht: Weißes und rotes Licht auf dem rechten Ufer der Fahrtrichtung angebracht.</p>	
14	38	<p>Sperrung der Schiffahrt:</p> <p>bei Tage: Zwei rote Tafeln, Flaggen oder Bälle, oder auch eine rote Tafel mit waagrechttem weißen Streifen in der Mitte,</p> <p>bei Nacht: Zwei rote Lichter.</p>	

Nr. des Zeichens	§	Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
15a	36	<p>Anweisung zur langsamen Fahrt:</p> <p>a) bei Tage: Rote und weiße Tafeln, Flaggen oder Bälle, auf dem rechten Ufer der Fahrtrichtung angebracht,</p> <p>bei Nacht: Rotes und weißes Licht, auf dem rechten Ufer der Fahrtrichtung angebracht.</p>	
15b	36	<p>b) Gefährdete Objekte oder Flöße zeigen:</p> <p>bei Tage: Rot-weiße Flagge oder Ball,</p> <p>bei Nacht: (stillliegende Objekte oder Flöße) ein rotes und ein weißes gewöhnliches Licht.</p>	
16	25/2	<p>Anweisung zur Teilung des Schleppzuges:</p> <p>bei Tage: Runde weiße Tafeln mit schräg angebrachten rotem Kreuz,</p> <p>bei Nacht: Beleuchtung dieser Tafeln mit hellem weißem Licht.</p>	
17	43/3	<p>Verringerung der Floßbreite:</p> <p>bei Tage: Rote, dreieckige Tafel, mit der Spitze nach unten,</p> <p>bei Nacht: Beleuchtung dieser Tafel mit hellem weißem Licht,</p>	
18	43/3	<p>Schutz von Kabeln, Rohrleitungen u. dgl.:</p> <p>Auf beiden Ufern Tafeln, bei Nacht beleuchtet.</p>	

Nr. des Zeichens	§	Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
19	43/3	<p>Bezeichnung von Überleitungen (Starkstromleitungen, Telefonleitungen u. ä.):</p> <p>Auf beiden Ufern weiße Tafeln mit senkrecht angebrachtem Blitzzeichen, unten in Zahlen Angaben über die Höhe der Überleitung bei höchstem schiffbarem Wasserstand.</p> <p>Tafeln bei Nacht beleuchtet.</p>	
20a 20b	24	<p>Durchfahrt unter festen Brücken:</p> <p>a) Durchfahrt frei bei Tage: Rot-weiße Tafel auf der linken Uferseite und schwarz-weiße Tafel auf der rechten Uferseite der Brückendurchfahrt.</p> <p>bei Nacht: Auf der linken Uferseite rotes und auf der rechten Uferseite der Brückendurchfahrt grünes Licht;</p> <p>b) Durchfahrt gesperrt Wie Bild Nr. 14.</p>	
21	24	<p>Durchfahrt durch bewegliche Brücken:</p> <p>a) Durchfahrt frei bei Tage: Zwei grüne Tafeln mit weißem Rand. bei Nacht: Zwei grüne Lichter;</p> <p>b) Durchfahrt gesperrt Wie Bild Nr. 14.</p>	
22a 22b	5/4	<p>Ankern im Fahrwasser und Kennzeichnung der Anker:</p> <p>bei Tage: Über dem Anker eine rote Boje,</p> <p>bei Nacht: Auf dem Fahrzeug ein weißes und ein orangefarbenes gewöhnliches Licht.</p>	

Nr. des Zeichens	§	Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
23	39	<p>Lichter stilllegender Objekte: bei Nacht: Weißes gewöhnliches Licht an der Fahrwasserseite.</p>	
24a		<p>Zeichen und Lichter stilllegender Flöße: bei Tage: Weiße Flagge an der Fahrwasserseite, auf halber Floßlänge angebracht,</p>	
24h		<p>bei Nacht: Weiße gewöhnliche Lichter an den Ecken des Floßes, der Fahrwasserseite zu angebracht.</p>	
25	45/3	<p>Bezeichnung der Fahrzeuge, die gesunken oder festgefahren sind, oder die Regulierungs-, Baggerungs-, Vermessungsarbeiten usw. ausführen: bei Tage: Auf der freien Fahrwasserseite eine rot-weiße Flagge, auf der gesperrten Seite eine rote Flagge, bei Nacht: Auf der freien Fahrwasserseite ein rotes und ein weißes Licht, auf der gesperrten Seite ein rotes Licht.</p>	

Nr. des Zeichens	§	Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
26a	58/1	<p>Kennzeichnung mit gefährlichen Stoffen beladener Fahrzeuge:</p> <p>a) Klassen 1, 2, 3, 5, 7 und 8: bei Tage: An Bug und Heck je eine rote Flagge mit weißem Buchstaben „E“ und eine rote Tafel mit weißem Buchstaben „E“ — mittschiffs — gut sichtbar von beiden Seiten, bei Nacht: Außer den sonstigen Lichtern ein helles violettes Licht;</p> <p>Schlepper, die einen Anhang mit Gütern der Klassen 2, 3, 5, 7 oder 8 haben: bei Tage: Rote Flagge mit weißem Buchstaben „E“. bei Nacht: Außer den sonstigen Lichtern ein helles violettes Licht;</p>	
26b	58/2	<p>b) Klassen 4 und 6: bei Tage: An Bug und Heck je eine blaue Flagge mit weißem Buchstaben „F“ und eine blaue Tafel mit weißem Buchstaben „F“ — mittschiffs — gut sichtbar von beiden Seiten; Tankschiffe müssen außerdem noch einen 20 cm breiten hellblauen Bordstreifen führen, bei Nacht: Außer den sonstigen Lichtern zwei violette Lichter;</p> <p>Schlepper: bei Tage: Eine blaue Flagge mit weißem Buchstaben „F“, bei Nacht: Außer den sonstigen Lichtern zwei helle violette Lichter.</p>	
27	29	<p>Anhalten der Schleppzüge:</p> <p>bei Tage: Kreisförmiges Schwenken einer roten Flagge, bei Nacht: Kreisförmiges Schwenken eines roten Lichtes.</p>	
28	35	<p>Wenden:</p> <p>bei Nacht: Kreisförmiges Schwenken eines weißen Lichtes.</p>	
29	32	<p>Lichter geschleppter Flöße:</p> <p>bei Nacht: Zwei weiße Lichter am Ende des Floßes.</p>	

Nr. des Zeichens	§	Beschreibung der Zeichen	Darstellung der Zeichen
Nachstehend aufgeführte Zeichen und Lichter gelten nur auf dem Wasserweg Nowo Warpno—Altwaro			
30	65/1	Schlepper mit mehreren Anhängen, bei einer Gesamtlänge des Schleppzuges über 180 m: bei Nacht: Außer den sonstigen Lichtern ein drittes weißes helles Topplicht.	
31	65/2	Manövrierunfähige Fahrzeuge: bei Tage: Zwei schwarze Bälle, bei Nacht: Außer den sonstigen Lichtern zwei rote Lichter an Stelle der weißen.	
32	66	Fahrtlichter segelnder oder geschleppter Fahrzeuge: bei Nacht: Seiten- und Hecklichter ohne Topplichter.	
33a	68/2	Wegerecht: bei Tage: a) gemäß Ziff. 1): zwei schwarze Zylinder am Topp, b) gemäß Ziff. 2): ein schwarzer Zylinder am Topp.	
33b	68/2	bei Nacht: Außer den Seiten- und Hecklichtern a) gemäß Ziff. 1): ein rotes Licht, b) gemäß Ziff. 2): zwei weiße Lichter.	

NEUERSCHEINUNG

Karteibuch des Verkehrsrechts

Eine Sammlung verkehrsrechtlicher Gesetze mit Anmerkungen und Stichwörterverzeichnis

DIN A 5 · 480 Seiten · Mit einem Ordner 10,65 DM

Die Nachlieferungen werden den Beziehern zum Blattpreis von 5 Dpf zugestellt

Die Rechtsbeziehungen des Verkehrs werden durch eine große Zahl von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Ausführungsabweisungen usw. geregelt. Durch die ständig wachsende Bedeutung des Transportwesens, des Güter- und Personenverkehrs und der Nachrichtenübermittlung im Wirtschaftsleben — Post, Telefon, Telegraf und Funk — gewinnt auch das Verkehrsrecht an Wichtigkeit, nicht nur für die Verkehrsbetriebe und deren Beschäftigte, sondern auch für alle Verkehrsteilnehmer.

Die Gliederung der Sammlung lehnt sich an die organisatorische Verteilung der Verkehrsverwaltungen — Eisenbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr und Straßenwesen, Post- und Fernmeldewesen — an. Ein allgemeiner Teil für gemeinsame Vorschriften wurde vorangestellt. Das Grundwerk wird durch monatliche Nachträge ergänzt. Die bewährte Loseblatt-Form der Karteibücher ermöglicht es, die Sammlung stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Bestellungen bitten wir beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, aufzugeben



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

NEUERSCHEINUNG

Katalog für Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschuttmittel

Herausgegeben vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik

Loseblattsammlung

DIN A 5 · 304 Seiten · Preis einschl. Ordner 6,80 DM

Der Katalog für Arbeitsschutzkleidung und -mittel wurde auf Grund der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeit und der Lebensbedingungen der Arbeiter und die Rechte der Gewerkschaften vom 10. Dezember 1953 herausgegeben.

Mit diesem Katalog für die einzelnen Industrie- und Wirtschaftszweige erhalten die Werk tätigen eine Übersicht, bei welcher Tätigkeit ihnen Arbeitsschutzkleidung und -mittel kostenlos zustehen. Der Katalog gibt zugleich Aufschluß über die Verbrauchsdauer der Arbeitsschutzartikel.

Mit der Verwendung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln sollen die Werk tätigen vor Gefahren bei der Arbeit, z. B. gegen die Einwirkung von Splintern, Feuer, Säuren, Dampf und Gas, Staub, Nässe, Wasser sowie gegen schädliche Strahlen und sonstige erkannte Gefahren, geschützt werden.

Für die Leiter der Betriebe ist der Katalog die Grundlage für eine ordnungsgemäße Planung und Versorgung der Werk tätigen. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen haben durch diesen Katalog die Möglichkeit, Einfluß auf die richtige Verteilung und Benutzung der Arbeitsschutzkleidung zu nehmen. Zur Ergänzung erscheint im April 1954 ein Bildanhang mit etwa 96 Seiten zum Preise von etwa 1,50 DM.

Bestellungen sind beim örtlichen Buchhandel oder dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, aufzugeben.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (9) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 62 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 24 — Postscheckkonto: 1400 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 2. April 1954 | Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik	341
20. 3. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung	341
18. 3. 54	Siebente Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Aufnahme von Schülern mit mittlerer Reife an Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik —	343
22. 3. 54	Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen	343
22. 3. 54	Bekanntmachung der neuen Fassung der Anlage 3 — Tarife für Arbeiten der MTS — zur Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen	345
25. 3. 54	Preisverordnung Nr. 351 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 253. — Preise für Altpapier —	348

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 25. März 1954

Auf Grund des § 14 der Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Mai 1953 (GBl. S. 830) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Frist gemäß § 13 Abs. 1 der Siegelordnung wird bis zum 31. Juli 1954 verlängert.

§ 2

Die Verwendung des Dienstsiegels für gebührenpflichtige Dienstsachen und andere Postsendungen (siegeln des Umschlages auf der Vorder- oder Rückseite) ist nicht statthaft.

§ 3

(1) Siegelführende Organe der Staatsmacht verwenden für gebührenpflichtige Dienstsachen und andere Postsendungen einen Briefstempel (Rundstempel).

(2) Der Briefstempel (Anlage) hat einen Durchmesser von 36,5 mm und zeigt eine Umschrift, die in der oberen Hälfte die Bezeichnung des Organs, in der unteren Hälfte dessen Sitz angibt. Der Stempel enthält zwei waagrecht im Abstand von 5,5 mm parallel laufende Querlinien, die das Wort „Briefstempel“ umschließen.

§ 4

Staatliche Institutionen und volkseigene Betriebe und Unternehmen, die kein Dienstsiegel führen, benutzen für gebührenpflichtige Dienstsachen und andere Postsendungen, soweit sie zur Benutzung dieser Einrichtungen der Deutschen Post ermächtigt sind, den „Rundstempel“ gemäß § 6 der Siegelordnung.

* 1. Durchf. (GBl. 1953 S. 831)

§ 5

Die Bestellung und Anfertigung des Briefstempels gemäß § 2 ist nicht genehmigungs- oder registrierpflichtig.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. März 1954

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Anlage

zu vorstehender
Durchführungsbestimmung



Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemein- bildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung.

Vom 20. März 1954

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und

* 2. Durchf. (GBl. 1953 S. 385)

Erzieherbildung (GBl. S. 1359) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

Vergütungen der pädagogischen Fachkräfte in den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 1

Die Tätigkeit der pädagogischen Fachkräfte in den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise, für die nach den bestätigten Stellenplänen die Vergütung nach der Vergütungsordnung für Lehrer vorgesehen ist, wird nach den Gruppen des § 1 der Verordnung entsprechend ihrer Qualifikation und ihrer letzten Tätigkeit als Lehrer vor ihrer Berufung in die Schulverwaltung, jedoch ohne die Zulagen nach Tabelle 2, vergütet.

§ 2

Diese Kräfte erhalten folgende Zulagen:

1. Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und pädagogische Referatsleiter in den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke .. 220,— DM
2. Stellvertretende Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und pädagogische Referenten und Inspektoren bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke 160,— DM
3. Pädagogische Referenten und Inspektoren bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise 120,— DM

§ 3

Bei Kräften nach § 1 dieser Durchführungsbestimmung, die durch Festsetzung eines erhöhten Dienstalters bisher eine höhere Vergütung erhielten als nach vorstehender Regelung, verbleibt es bei den bisherigen Sätzen als festes Gehalt solange, bis die dieser Summe entsprechende Dienstaltersstufe erreicht wird.

Zu § 1 der Verordnung

§ 4

Als Lehrer mit abgeschlossener Ausbildung für die Mittelstufe (Gruppe 5) werden auch diejenigen Lehrer anerkannt, die in der Zeit nach 1918 an einem Pädagogischen Institut, an einem Pädagogischen Seminar, an einer erziehungswissenschaftlichen Anstalt oder einer gleichgestellten Einrichtung einer Universität oder Technischen Hochschule studierten, oder die eine dieser Einrichtungen entsprechende Pädagogische Hochschule oder Pädagogische Akademie in einem vier- oder sechssemestrigen Studium absolvierten, dabei eine fachbetonte Prüfung ablegten und in der Abschlußprüfung für ein oder zwei Unterrichtsfächer das Fachzeugnis erworben haben. Diese Fachprüfung muß durch Noten im Abgangszeugnis nachgewiesen sein. Voraussetzung für die Eingruppierung in Gruppe 5 ist, daß die Lehrer in diesen Fächern mindestens zwölf Stunden wöchentlich an der Mittelstufe unterrichten.

§ 5

(1) Die Vergütung der hauptamtlichen Pionierleiter ohne abgeschlossene Ausbildung an Sonderschulen erfolgt nach der höchsten Stufe der Gruppe 1 für Grundschulen (420,— DM).

(2) Lehrkräfte, die an Tbc erkrankt waren und als Rekonvaleszenten an Sonderschuleinrichtungen in Tbc-Heilstätten mit der Perspektive abgeordnet

werden, nach ihrer völligen Gesundung in die Normal- schule zurückzukehren, erhalten entsprechende Vergütungen nach den Gruppen 2 bis 5.

Zu §§ 2 und 3 der Verordnung

§ 6

Leiter und stellvertretende Leiter von Oberschulen im Aufbau erhalten die Leitungszulagen erst bei Eröffnung der 10. Klasse.

§ 7

Leiter und stellvertretende Leiter von Sonderschulen, außer Hilfsschulen, die neben einem sechsstufigen Grundschulteil noch ein Internat oder einen Kindergarten oder einen Berufsschulteil leiten, erhalten Zulagen wie die Direktoren und stellvertretenden Direktoren von Sonderschulen.

§ 8

Lehrkräfte an nicht voll ausgebauten Sonderschulen mit Abteilungsunterricht erhalten die Zulage gemäß Tabelle 2, Ziff. 2 Buchst. a in Höhe von 40,— DM monatlich.

§ 9

(1) Lehrkräfte, die in besonders hierfür eingerichteten Klassen ausländische Kinder und Jugendliche unterrichten, erhalten Zulagen in Höhe von 5% zum Grundgehalt.

(2) Lehrkräfte, die in Tbc-Krankenhäusern und Heilstätten Tbc-krankte Kinder unterrichten, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 1953 Erschwerniszulagen von 5% monatlich.

§ 10

Kinderzuschläge werden soweit und solange gezahlt, als nach § 15 der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStVO) (in der Form der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952, GBl. S. 1413) Kinderermäßigung gewährt ist.

Zu § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung

§ 11

(1) Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte unterliegen der Sozialversicherungspflicht, und zwar:

- a) Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte, wenn die Einkünfte aus ihrem Hauptamt oder Hauptberuf weniger als 600 DM monatlich betragen, mit der Differenz bis zur beitragspflichtigen Höchstgrenze von monatlich 600,— DM in beiden Tätigkeiten.
- b) Nebenberufliche Lehrkräfte, die kein Einkommen aus einem Hauptberuf haben, wenn sie ein monatliches Einkommen von mehr als 40,— DM erhalten.

(2) In Fällen von Arbeitsunfähigkeit hat die Ausgleichszahlung bis zur Höhe von 90% des Nettoverdienstes für sechs Wochen im Jahr nach dem Durchschnitt der letzten drei Monate zu erfolgen.

§ 12

(1) Für den nebenamtlichen Unterricht ständig beschäftigter Kräfte hat grundsätzlich die Bezahlung durch Jahrespauschvergütung zu erfolgen. Den Lehrkräften ist jeweils zum Ende eines Monats $\frac{1}{12}$ der Jahrespauschvergütung auszuzahlen. Die Jahrespauschvergütung ergibt sich aus der Anzahl der Wochen des Jahres, in denen Unterricht erteilt wird (39 bis 40 Wochen gemäß jeweiliger Anweisung zum neuen

Schuljahr) zuzüglich drei Wochen als Urlaubsvergütung, multipliziert mit der Anzahl der Wochenstunden und Stundenvergütungen.

(2) Die nicht ständig beschäftigten nebenamtlichen Kräfte, d. h. Kräfte, die weniger als ein Jahr tätig sind, erhalten die Vergütungen nach Einzelstunden.

§ 13

Handarbeitslehrerinnen ohne pädagogische Ausbildung und ohne Prüfung in einem technischen Fach können als nebenamtliche Kräfte auch über die Zahl von zwölf Wochenstunden beschäftigt werden, wenn sie nur Nadelarbeitsunterricht erteilen. Sie erhalten in diesem Falle Vergütungen auf Grund der Gruppe 2 im Verhältnis der geleisteten Stunden zur Pflichtstundenzahl, ohne die Rechte von hauptamtlichen Kräften zu erwerben.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1954 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1954

Ministerium für Volksbildung

Laabs
Minister

Siebente Durchführungsbestimmung* zur Anordnung über die Bildung einer Haupt- abteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen.

— Aufnahme von Schülern mit mittlerer Reife
an Fachschulen der
Deutschen Demokratischen Republik —

Vom 18. März 1954

In Ausführung des § 2 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) wird auf Grund des § 7 dieser Anordnung über die Ausbildung mittlerer Kader folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In Ergänzung der §§ 3, 4 und 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1950 zur Verordnung über die Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 948) werden an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik Schüler mit der mittleren Reife unmittelbar aufgenommen.

(2) Die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zum Fachschulstudium sind durch die Vierte Durchführungsbestimmung vom 19. Mai 1953 (GBl. S. 771) zur Anordnung vom 31. Januar 1952 geregelt.

§ 2

(1) Ausbildungsziel, Ausbildungsdauer und Ausbildungsgang richten sich allgemein nach den für die einzelnen Fachrichtungen geltenden Bestimmungen und Studienplänen unter Berücksichtigung der Koordinierung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung.

(2) Die Ausbildung erfolgt in Sonderklassen nach besonderen Studienplänen.

(3) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung nach der für die Fachschulen verbindlichen Prüfungsordnung ab. Die bestandene Prüfung berechtigt zur Ausübung

* 8. Durchf. (GBl. 1953 S. 836)

einer Tätigkeit entsprechend der für die einzelnen Fachrichtungen festgelegten Qualifikationscharakteristik und zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung (Ingenieur, staatlich geprüfter Landwirt, Krankenschwester, Wirtschaftsleiter, Bibliothekar usw.).

§ 3

Die Gewährung von Stipendien erfolgt nach der Anordnung vom 14. Dezember 1953 zur Änderung der Stipendienrichtlinien für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. 1954 S. 6).

§ 4

(1) Für die Durchführung der Ausbildung der Schüler mit mittlerer Reife und die Einrichtung von Sonderklassen für diese Ausbildung sind die für die einzelnen Fachrichtungen zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate voll verantwortlich.

(2) Die Einrichtung sowie die Auflösung von Sonderklassen bedürfen der Zustimmung der Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 5

Die Studienpläne für die theoretisch-praktische Ausbildung werden von den Studienplankommissionen der jeweiligen Fachgebiete auf der Grundlage des § 2 dieser Durchführungsbestimmung aufgestellt und sind zur Bestätigung über die zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate an die Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen einzureichen.

§ 6

Auf Grund des § 3 der Anordnung vom 31. Januar 1952 sind sämtliche Kosten für die Einrichtung von Sonderklassen und für die Durchführung der Ausbildung in den Haushalt der Fachschulen aufzunehmen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen.

Vom 22. März 1954

Die Anordnung vom 19. Dezember 1952 über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (GBl. 1953 S. 14) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Der Tarif für Arbeiten der MTS vom 20. Januar 1953 (GBl. S. 250) wird entsprechend Anlage 1 ergänzt und entsprechend Anlage 2 geändert.

§ 2

Diese Anordnung zur Änderung und Ergänzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Art der Arbeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III	Tarif IV
	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Preis pro ha in DM	Wirtschaften bis 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche Preis pro ha in DM	Wirtschaften 10 bis 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche Preis pro ha in DM	Wirtschaften über 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche Preis pro ha in DM
Hopfenkulturpflügen	40,—	48,—	60,—	120,—
Stoppelsturz mit Schüppflug und Wühlschar	12,—	14,50	22,—	50,—
Strohräumen mit ChTS 7, Stuhlschleppen und anderen Geräten je Stunde	2,—	3,—	4,—	8,—
Spreuräumen mit ChTS 7 und RS 30 mit aufgesatteltem Gebläse je Stunde	1,—	1,50	2,50	5,—
Höhenförderer für den Strohtransport je Stunde	1,50	2,—	3,—	6,—
Krautschlagen zu Kartoffeln	8,—	10,—	14,—	20,—
Rübenköpfen mit Köpfschlitten	8,—	10,—	14,—	20,—
Rübenblattaufnahmen mit Sammel- und Aufladepresse	6,—	10,—	15,—	40,—
Mietendeckgerät je Stunde	6,—	10,—	15,—	40,—
Dreschen auf gemeinsamem Druschplatz				
Dreschkasten bis 1000 kg, Stunde	2,20 + —,15 je dz	3,20 + —,15 je dz	3,70 + —,15 je dz	7,70 + —,15 je dz
Dreschkasten bis 1600 kg, Stunde	3,50 + —,15 je dz	4,— + —,15 je dz	5,— + —,15 je dz	9,50 + —,15 je dz
Dreschkasten über 1600 kg, Stunde	5,— + —,15 je dz	6,50 + —,15 je dz	7,50 + —,15 je dz	13,50 + —,15 je dz
Für Nachtdrusch von 20 bis 6 Uhr = 15 % Ermäßigung				
Kartoffellegen mit SKG 4	12,—	20,—	30,—	60,—

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Art der Arbeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III	Tarif IV
	DM	DM	DM	DM
Untergrundlockerung mit Bodenmeißel Ackerwertzahl bis 33	19,—	23,50	34,—	81,—
Untergrundlockerung mit Bodenmeißel Ackerwertzahl 34 bis 60	23,50	30,—	41,—	100,—
Untergrundlockerung mit Bodenmeißel Ackerwertzahl über 60	27,—	34,—	46,—	104,—

Anmerkung:

Für Spezialbetriebe, wie Erwerbs-Gartenbau usw., kommt unabhängig von der Betriebsgröße Tarifgruppe IV zur Anwendung, wenn mehr als fünf fremde Arbeitskräfte beschäftigt sind. Werden zwei bis fünf fremde Arbeitskräfte beschäftigt, kommt Tarifgruppe III zur Anwendung.

Für Stillstandszeiten der Traktoren und Anhängergeräte, die durch Verschulden des Vertragspartners der MTS hervorgerufen wurden, zahlt dieser eine Entschädigung von 5,— DM je Stunde.

Bei allen volkseigenen landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und sonstigen kommunalen landwirtschaftlichen Betrieben kommt die Tarifgruppe I zur Anwendung.

Für volkseigene und kommunale Handels- und Industriebetriebe kommt die Tarifgruppe III zur Anwendung.

Für nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die von bäuerlichen Betrieben übernommen wurden, wird der Tarif angewendet, der der Größe des Betriebes vor der Übernahme dieser Flächen entspricht.

Transport mit Traktor und LKW

Alle von der MTS ausgeführten Transporte werden nach dem NVP-Tarif berechnet. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften erhalten für landwirtschaftliche Transporte eine Ermäßigung von 20 %. Landwirtschaftsbetriebe der Tarifgruppe II erhalten für landwirtschaftliche Transporte 10 % Ermäßigung, landwirtschaftliche Betriebe der Tarifgruppe III erhalten für landwirtschaftliche Transporte 5 % Ermäßigung.

Bekanntmachung
der neuen Fassung der Anlage 3
— Tarife für Arbeiten der MTS —
zur Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Jahresarbeitsverträge
der Maschinen-Traktoren-Stationen.

Vom 22. März 1954

Auf Grund der Anordnung vom 22. März 1954 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen (GBl. S. 343) wird nachstehend der Wortlaut der nunmehr geltenden Fassung der Anlage 3 — Tarif für Arbeiten der MTS — bekanntgegeben.

Berlin, den 22. März 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
 Scholz
 Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage 3
 zu vorstehender Bekanntmachung

Tarif für Arbeiten der MTS 1954

Art der Arbeit	Tarif I		Tarif II		Tarif III		Tarif IV	
	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Preis pro ha in DM		Wirtschaften bis 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche Preis pro ha in DM		Wirtschaften 10 bis 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche Preis pro ha in DM		Wirtschaften über 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche Preis pro ha in DM	
	m. U. L.		m. U. L.		m. U. L.		m. U. L.	
Pflügen auf Böden mit Ackerwertzahlen bis 33								
10 bis 20 cm	15,—	16,50	18,—	20,—	23,—	25,50	58,50	78,—
21 bis 25 cm	17,50	19,—	21,50	23,50	26,50	29,—	66,—	86,—
über 25 cm	19,—		23,—		29,—		80,50	
Untergrundlockerung mit Bodenmeißel	19,—		23,50		34,—		81,—	
Pflügen auf Böden mit Ackerwertzahlen von 34 bis 60								
10 bis 20 cm	19,—	21,—	23,—	25,50	29,—	32,—	66,—	86,—
21 bis 25 cm	23,50	25,50	27,50	30,—	34,50	37,50	73,—	93,—
über 25 cm	24,50	26,50	30,—	32,50	37,50	40,50	88,—	108,—
Untergrundlockerung mit Bodenmeißel	23,50		30,—		41,—		100,—	
Pflügen auf Böden mit Ackerwertzahlen über 60								
10 bis 20 cm	20,50	23,—	25,—	28,—	31,50	35,—	73,—	93,—
21 bis 25 cm	24,—	26,50	29,50	32,50	37,—	40,50	80,50	100,50
über 25 cm	28,—	30,50	34,—	37,—	42,50	46,—	94,—	114,—
Untergrundlockerung mit Bodenmeißel	27,—		34,—		46,—		104,—	
Rodeland und Forstkulturen (Streifenpflügen je Std.)	6,—		7,—		12,—		20,—	
Wiesenumbruch	30,50		37,50		54,—		90,—	
Moorpflügen mit Spezialgerät	35,—		43,—		54,—		90,—	
Hopfenkulturpflügen	40,—		48,—		60,—		120,—	
Scheibeneggen	7,—		9,—		11,—		22,—	
Stoppelsturz mit Schälppflug, Scheibenegge oder Kultivator	8,—		9,50		18,—		40,—	
Stoppelsturz mit Schälppflug und Wühlschar	12,—		14,50		22,—		50,—	
Stoppelsturz mit 15%igem Nachlaß, die Hocken müssen soweit auseinanderstehen, daß sofortiges Schälen erfolgen kann	6,50		8,—		15,50		35,—	
Stoppelsturz mit 30%igem Nachlaß, Felder zum Schälen sofort geräumt	5,50		7,—		12,50		32,—	
Saatkasten auf Scheibenegge oder Grubber	1,—		1,50		3,—		10,—	
Kultivieren	7,—		9,—		11,—		22,—	
Arbeiten mit Kombinator	9,—		10,—		13,50		30,—	

Art der Arbeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III	Tarif IV
	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Preis pro ha in DM	Wirtschaften bis 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche Preis pro ha in DM	Wirtschaften 10 bis 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche Preis pro ha in DM	Wirtschaften über 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche Preis pro ha in DM
Eggen, Saateggen, Walzen, Schleppen, Krumenpacken und Striegeln	3,—	3,50	4,50	9,—
Bergergerät	6,—	8,—	10,50	18,—
Drillen	5,—	6,50	10,—	22,—
Getreidemähen	12,—*	15,—*	19,—*	40,—*
Getreidemäher, mit starkem Unterwuchs (einseitig)	16,—*	20,—*	25,—*	58,—*
Ölfrüchte- und Hanfmähen	16,—*	20,—*	25,—*	46,—*
Flachsraufen mit Kombine	30,50*	37,50*	47,—*	73,—*
Mähdreschen	12,— + 4,— pro t ausgedr. Getreide	16,— + 5,— pro t ausgedr. Getreide	20,— + 7,— pro t ausgedr. Getreide	40,— + 12,— pro t ausgedr. Getreide
Strohräumen mit ChTS 7, Stuhlschleppen und anderen Geräten je Std.	2,—	3,—	4,—	8,—
Spreuräumen mit ChTS 7 und RS 30 mit aufgesattelttem Gebläse je Std.	1,—	1,50	2,50	5,—
Höhenförderer für den Strohtransport je Std.	1,50	2,—	3,—	6,—
Grasmähen mit Zetter	13,50	13,50	19,50	37,—
Grasmähen ohne Zetter	10,50	13,—	16,—	32,—
Heuwenden	2,—	4,—	8,—	20,—
Sammel- und Aufladepresse	6,—	10,—	15,—	40,—
Wiesenwalzen	8,—	9,50	16,50	37,—
Wieseneggen	4,—	5,—	9,—	15,—
Wiesenhobel	4,—	5,—	9,—	15,—
Kartoffelroden (Schleudern)	16,—	20,—	33,—	75,—
Kartoffelroden mit Vorratsröder	22,50	28,—	46,—	85,50
Kartoffelroden mit Vorratsröder und Aufladegerät oder Kombine	30,50	40,—	55,—	98,—
Krautschlagen zu Kartoffeln	8,—	10,—	14,—	20,—
Rübenheben	8,—	12,—	25,—	50,—
Rübenroden mit Sammelvorrichtung, Kombine	16,—	20,—	40,—	95,—
Rübenroden ohne Sammelvorrichtung	13,—	16,—	33,—	73,—
Rübenköpfe mit Köpfschlitten	8,—	10,—	14,—	20,—
Rübenblattaufnahmen mit Sammel- und Aufladepresse	6,—	10,—	15,—	40,—
Kartoffellegen	15,—	25,—	35,—	65,—
Kartoffellegen mit SKG 4	12,—	20,—	30,—	60,—
Kartoffelhäufeln	6,50	8,—	14,—	30,—
Kartoffelhacken	6,50	8,—	14,—	30,—
Kartoffelpflanzlöcher	6,50	8,—	14,—	30,—
Pflanzsetzen	12,—	20,—	30,—	75,—
Getreide-, Raps- und Rübenhacken ..	6,50	8,—	14,—	30,—
Handelsdüngerstreuen	6,50	8,—	14,—	25,—
Stäldungstreuen	5,—	6,50	11,—	30,—
Ackerkulturen spritzen oder stäuben	1,50	3,—	5,—	10,—
Obstkulturen spritzen oder stäuben je Std.	—,50	1,50	3,50	10,—
Mietendeckgerät je Std.	6,—	10,—	15,—	40,—
Gerätekopplung für das erste Anhängegerät hinter dem Hauptgerät 20 %, jedes weitere Gerät 30 % Ermäßigung				
Dreschen auf gemeinsamem Druschplatz Dreschkasten bis 1000 kg je Std.	2,20 + —,15 je dz	3,20 + —,15 je dz	3,70 + —,15 je dz	7,70 + —,15 je dz

* Bindegarpreis entsprechend der tatsächlich verbrauchten Menge.

Art der Arbeit	Tarif I	Tarif II	Tarif III	Tarif IV
	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Preis pro ha in DM	Wirtschaften bis 10 ha landwirtschaftliche Nutzfläche Preis pro ha in DM	Wirtschaften 10 bis 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche Preis pro ha in DM	Wirtschaften über 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche Preis pro ha in DM
Dreschkasten bis 1600 kg je Std. ..	3,50 + —,15 je dz.	4,— + —,15 je dz.	5,— + —,15 je dz.	9,50 + —,15 je dz.
Dreschkasten über 1600 kg je Std.	5,— + —,15 je dz.	6,50 + —,15 je dz.	7,50 + —,15 je dz.	13,50 + —,15 je dz.
Für Nachtdrusch von 20 bis 8 Uhr wird 15 % Ermäßigung gewährt				
Kleedrusch	4,—	5,—	6,50	11,—
Hockendrusch mit Mähdrescher je Std.	3,50	4,25	5,—	15,—
Strohpresse mit Durchgängen, ohne Bindegarn	—,50	—,60	1,—	3,—
Umsetzen von Dreschmaschinen je Std., die nicht auf Druschplatz arbeiten	3,—	3,50	4,50	8,—
Heu- oder Strohpresse je Std.	4,—	5,—	8,—	18,—
Holzsägen je Std.	3,—	3,50	7,—	18,—

Transport mit Traktor und LKW

Alle von der MTS ausgeführten Transporte werden nach dem NVP-Tarif berechnet. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften erhalten für landwirtschaftliche Transporte eine Ermäßigung von 20 %. Landwirtschaftsbetriebe der Tarifgruppe II erhalten für landwirtschaftliche Transporte 10 % Ermäßigung, landwirtschaftliche Betriebe der Tarifgruppe III erhalten für landwirtschaftliche Transporte 5 % Ermäßigung.

Anmerkung:

- Umsetzungen von Traktoren und Traktorenanhängegeräten, die durch den Vertragspartner der MTS innerhalb seiner Wirtschaft, entgegen dem im Brigadearbeitsplan festgelegten Arbeitsablauf verursacht werden, werden entsprechend ihrem Zeitumfang nach dem Transporttarif berechnet.
- Für Stillstandszeiten der Traktoren und Anhängegeräte, die durch Verschulden des Vertragspartners der MTS hervorgerufen wurden, zahlt dieser eine Entschädigung von 5,— DM je Stunde.
- Für Spezialbetriebe, wie Erwerbs-Gartenbau usw., kommt unabhängig von der Betriebsgröße Tarifgruppe IV zur Anwendung, wenn mehr als fünf fremde Arbeitskräfte beschäftigt sind. Werden zwei bis fünf fremde Arbeitskräfte beschäftigt, kommt Tarifgruppe III zur Anwendung.
- Bei allen volkseigenen landwirtschaftlichen Betrieben, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und sonstigen kommunalen landwirtschaftlichen Betrieben kommt die Tarifgruppe I zur Anwendung.
Für volkseigene und kommunale Handels- und Industriebetriebe kommt die Tarifgruppe III zur Anwendung.
Für nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die von bäuerlichen Betrieben übernommen wurden, wird der Tarif angewendet, der der Größe des Betriebes vor der Übernahme dieser Flächen entspricht.

**Preisverordnung Nr. 351
über die Änderung der Preisverordnung Nr. 253.
— Preise für Altpapier —
Vom 25. März 1954**

Mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates wird die Preisverordnung Nr. 253 vom 25. August 1952 — Verordnung über Preise für Altpapier (GBl. S. 794) wie folgt geändert:

§ 1

1) Die in der Sorten- und Höchstpreisliste für Altpapier in den Spalten e und f aufgeführten Preise (Kleinerfasser und Kreiserfasser) werden je Sorte und je 100 kg für den Kleinerfasser (Spalte e) um 1,50 DM und für den Kreiserfasser (Spalte f) um 0,50 DM erhöht.

(2) Die Spalten a, b, c, d und g der Sorten- und Höchstpreisliste für Altpapier bleiben, wie alle übrigen Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 253, unverändert in Kraft.

(3) Die erhöhten Beträge von 1,50 DM und 0,50 DM je 100 kg dürfen den Verarbeitungsbetrieben durch den Altstoffhandel nicht in Rechnung gestellt werden.

(4) Der Differenzbetrag von 1,50 DM je 100 kg wird dem Kleinerfasser bei Lieferung an den Kreiserfasser durch diesen, bei direkter Belieferung an die Leitbetriebe der VVB Rohstoffreserven durch die Leitbetriebe ausgezahlt. Kreiserfasser erhalten 2,— DM je 100 kg durch den Leitbetrieb der VVB Rohstoffreserven.

(5) Der Minister für Leichtindustrie erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Richtlinien zur Durchführung dieser Preisverordnung.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1954

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

BESTELLUNGEN

für den Sonderdruck Nr. 27 des Gesetzblattes/Zentralblattes

Richtlinien zur Durchführung der Aktion „Frohe Ferientage für alle Kinder“ — Gesundheitsrichtlinien

können vom VEB Deutscher Zentralverlag nicht entgegengenommen werden.

Diese Richtlinien werden in der Deutschen Demokratischen Republik von den Abteilungen Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes und des Kreises und im demokratischen Sektor vom Magistrat von Groß-Berlin — Abteilung Gesundheitswesen — Berlin C 2, Fischerstraße 36 — verteilt.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 7. April 1954 | Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 54	Preisverordnung Nr. 352. — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr —	349
25. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven	354
30. 3. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft	356
22. 3. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse —	357
23. 3. 54	Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Verspätungszinsen —	357
26. 3. 54	Anordnung über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke	358
26. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke	359
	Berichtigungen	360
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	360

Preisverordnung Nr. 352.

— Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr —

Vom 2. April 1954

Unter Berücksichtigung des Prinzips der Leistungssteigerung und der damit verbundenen rationellen Ausnutzung des Laderaumes sowie zur Erhöhung der Transportraumkapazität wird zur Bewältigung der zunehmenden Transportaufgaben nachstehende Preisverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Als Fuhrleistungen im Sinne dieser Verordnung gelten alle Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen einschließlich notwendiger Leerfahrten im Nahverkehr. Ausgenommen sind der Rollfuhrverkehr, Möbeltransporte in besonders hierfür eingerichteten Kraftfahrzeugen, Zuckerrübentransporte, die Abfuhr von Holz und andere Fuhrleistungen, für die besondere tarifliche Bestimmungen bestehen.

(2) Zum Nahverkehr zählen alle Fuhrleistungen innerhalb eines Umkreises von 50 km Luftlinie, gerechnet vom ständigen Einsatzort des Kraftfahrzeuges von Ortsmittelpunkt zu Ortsmittelpunkt. Ständiger Einsatzort ist der Sitz der für den Fahrzeughalter zuständigen Verkehrsdienststelle. Bei überörtlichem Einsatz des Kraftfahrzeuges ist dies der Sitz der Verkehrsdienststelle des jeweiligen Einsatzortes.

(3) Überörtlicher Einsatz liegt vor, wenn ein Kraftfahrzeug zur Durchführung der Fuhrleistung von seinem ständigen Einsatzort an einen so weit entfernt liegenden Ort verlagert wird, daß es nicht fähig an den ständigen Einsatzort zurückkehren kann.

§ 2

Anwendungsbestimmungen

(1) Für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen des gewerblichen, volkseigenen und privaten Kraftverkehrs im Nahverkehr und für gewerbliche Fuhrleistungen des Werkverkehrs auf Anordnung der Verkehrsdienststellen werden die in den Anlagen zu dieser Preisverordnung enthaltenen Entgelte berechnet. Die Entgelte sind Höchstpreise im Sinne des geltenden Preisrechts.

(2) Werden Fuhrleistungen im Werkverkehr nach dieser Preisverordnung abgerechnet, ist das reine Fuhrentgelt um mindestens 10 % zu kürzen.

(3) Die Fuhrleistungen werden nach
a) Zeit- und Kilometer-Sätzen (Teil A — Anlage 1 —) oder
b) Leistungssätzen (Teil B — Anlage 2 —) abgerechnet.

(4) Die Wahl der Vergütungsart erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Kraftverkehrsbetrieb oder bei Berechnung der Fuhrleistung durch die Verkehrsdienststelle zwischen dieser und dem Auftraggeber.

Von der einmal gewählten Vergütungsart darf nur abgegangen werden, wenn sich die Fuhrleistung durch Vorliegen anderer Voraussetzungen grundlegend geändert und der Auftraggeber der Abrechnung nach einer anderen Vergütungsart ausdrücklich zugestimmt hat.

(5) Wenn flüssiger Verkehr vorliegt, in dem die Ladefrist einschließlich Wartezeit von sechs Minuten je Tonne eingehalten wird und die volle Auslastung der Kraftfahrzeuge/Lastzüge erfolgt, muß bei allen Gütern nach Leistungssätzen abgerechnet werden. Bei Vorliegen leistungshemmender Schwierigkeiten bei dem Auftraggeber, die der Fahrzeughalter nicht zu vertreten hat, entscheidet die zuständige Verkehrsdienststelle über die anzuwendende Vergütungsart. Ist die Verzögerung der Fuhrleistung auf Verschulden des Fahrzeughalters zurückzuführen, erfolgt die Abrechnung nach der vereinbarten Vergütungsart.

§ 3

Zeit- und Kilometer-Sätze (Teil A)

(1) Mit den Zeit- und Kilometer-Sätzen (Teil A — Anlage 1 —) werden Transporte von Gütern aller Art und Leerfahrten vergütet.

(2) Die Zeitsätze des Teils A werden für jede angefangene Einsatzstunde voll berechnet.

(3) Mit diesen Zeitsätzen sind Zuschläge für Überstunden und Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit für den Fahrer sowie Gemeinkosten abgegolten. Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit werden in tariflich zulässiger Höhe (50 oder 100 % von 1,60 DM je Stunde) zuzüglich des darauf entfallenden Umsatzsteueranteils von 3,09 % nur berechnet, wenn der Auftraggeber die Fuhrleistung an Sonn- und Feiertagen nicht regelmäßig verlangt. Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Fahrzeughalter und seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

(4) Das Fuhrergeld wird mindestens für drei Stunden berechnet.

(5) Der Berechnung wird die kürzeste für Nutzkraftfahrzeuge befahrbare Straßenverbindung zwischen der Be- und Entladestelle zugrunde gelegt. Angefangene Kilometer werden voll berechnet. Die Aufrundung für den gleichen Auftraggeber ist an einem Tage nur einmal zulässig. Für jede Einsatzstunde werden mindestens 3 km berechnet.

(6) Die Stufe der für das Kraftfahrzeug in Betracht kommenden Zeit- und Kilometer-Sätze richtet sich nach den in den Kraftfahrzeugzulassungspapieren enthaltenen Angaben über Nutzlast oder PS-Zahl. Ist ein Fahrzeughalter aus fahrzeugtechnischen Gründen nicht in der Lage, Ladung entsprechend der in den Kraftfahrzeugzulassungspapieren ausgewiesenen Nutzlast zu übernehmen, wird das tatsächlich geladene Gewicht berechnet.

(7) Bei Lastkraftwagen- und Zugmaschinenzügen wird das Entgelt für jedes Fahrzeug einzeln ermittelt.

§ 4

Leistungssätze (Teil B)

(1) Die Leistungssätze des Teils B (Anlage 2) gelten je Tonne des transportierten Gewichts für Kraftfahrzeuge/Lastzüge aller Nutzlaststufen. Sie sind nach Entfernung in Last-Kilometer gestaffelt.

(2) Mit den Leistungssätzen werden Lastfahrten vergütet. In den Leistungssätzen ist die Vergütung für die gleiche Anzahl Leer-Kilometer wie Last-Kilometer ent-

halten. Entstehen keine Leer-Kilometer oder weicht die Anzahl der Leer-Kilometer von der der Last-Kilometer ab, ist die Differenz nach den Kilometer-Sätzen des Teils A — ohne Zeitsatz —

hinzuzurechnen,

wenn die Anzahl der Leer-Kilometer die Anzahl der Last-Kilometer übersteigt,

und abzuziehen,

wenn die Anzahl der Last-Kilometer die Anzahl der Leer-Kilometer übersteigt.

(3) Der Berechnung wird die kürzeste für Nutzkraftfahrzeuge befahrbare Straßenverbindung zwischen der Be- und Entladestelle zugrunde gelegt.

(4) Bei mechanischer Beladung (Greifer, Silo, Bagger, mechanisch beschickte Förderbänder, lückenlose Kipplorenbeladung) erfolgt ein Abschlag von 0,18 DM je Tonne von den Sätzen des Teils B.

(5) Bei sperrigen Gütern wird als transportiertes Gewicht mindestens 80 % der Nutzlast des Kraftfahrzeugs/Lastzuges zugrunde gelegt.

(6) Die Belade- oder Entladefrist einschließlich Wartezeit beträgt für die Tonne der einzelnen Beförderungsmenge je sechs Minuten. Die Frist beginnt mit der Bereitstellung des Kraftfahrzeuges an der Belade- oder Entladestelle. Fristüberschreitungen, die nicht durch das Fahrpersonal verschuldet wurden, werden nach den im § 7 Abs. 3 aufgeführten Entgelten je Stunde berechnet. Die Lade- und Wartezeiten werden täglich addiert und den Ladefristen unter Berücksichtigung der transportierten Menge gegenübergestellt. Eine sich daraus ergebende Fristüberschreitung wird auf halbe Stunden nach oben aufgerundet.

(7) Soweit Leistungssätze bei einzelnen Gütern nach anderen Einheiten als nach dem geladenen Gewicht berechnet werden (z. B. Holz nach fm), kann diese Berechnungsart beibehalten werden. Für Holz gelten folgende Umrechnungswerte:

Kiefer, Lärche, ganz frisch	1 fm = 0,9 t
Kiefer, Lärche, waldtrocken	1 fm = 0,8 t
Kiefer, Lärche, lufttrocken	1 fm = 0,6 t
Fichte, Tanne, ganz frisch	1 fm = 0,9 t
Fichte, Tanne, waldtrocken	1 fm = 0,75 t
Fichte, Tanne, lufttrocken	1 fm = 0,55 t
Eiche, ganz frisch	1 fm = 1,1 t
Eiche, waldtrocken	1 fm = 1,0 t
Eiche, lufttrocken	1 fm = 0,8 t
Buche, ganz frisch	1 fm = 1,1 t
Buche, waldtrocken	1 fm = 0,95 t
Buche, lufttrocken	1 fm = 0,7 t

§ 5

Gelände-, Eis- und Schneezuschläge

(1) Bei durchschnittlichen Steigungen über 5 % werden Kilometer-Zuschläge berechnet, die durch Vervielfachung der in der Lastrichtung gefahrenen Steigungskilometer zu bilden sind. Sie dürfen bei durchschnittlichen Steigungen über 5 % das Doppelte, über 10 % das Dreifache und über 15 % das Vierfache der Steigungs-Kilometer nicht übersteigen. Bei durchschnittlichen Steigungen über 18 % kann der zuständige Rat des Bezirkes — Abteilung Verkehr — auf Antrag eine Sondergenehmigung erteilen. Bei Abrechnung nach Teil A werden Steigungs-Kilometer nur berechnet, wenn sie zuzüglich der tatsächlich gefahrenen Kilometer die im § 3 Abs. 5 festgelegten Mindest-Kilometer übersteigen.

(2) Bei besonderen Schwierigkeiten, die in den Wege- und Gelände-Verhältnissen begründet sind, können bei bestimmten Verkehrsbeziehungen bei Abrechnung nach dem Teil A bis zu 10%, bei Abrechnung nach dem Teil B bis zu 15% Zuschlag mit der zuständigen Verkehrsdienststelle vereinbart werden.

(3) Für die Berechnung von Eis- und Schneezuschlägen gelten die jeweils gültigen Sonderregelungen.

§ 6

An- und Abfahrten

(1) Bei Vergütung nach Teil A werden tatsächlich entstandene An- und Abmarschwege und -zeiten berechnet. Für diese ist die kürzeste für Nutzkraftfahrzeuge befahrbare Straßenverbindung nach der Beladestelle oder von der Entladestelle zugrunde zu legen.

(2) Bei Vergütung nach Teil B gilt § 4 Abs. 2.

§ 7

Stehzeiten

(1) Bei Anforderung eines Kraftfahrzeuges für eine bestimmte Anzahl von Stunden besteht Anspruch auf Vergütung für die angeforderte Zeit, ausgenommen wenn das Kraftfahrzeug bei vorzeitiger Entlassung aus dem Beschäftigungsverhältnis für die fehlende Zeit anderweitig eingesetzt wird. Das gilt auch hinsichtlich der Vergütung für den Beifahrer und für zusätzliches Personal. Die Anwendung der Bestimmungen über die Vergütung von Mindest-Kilometer des § 3 Abs. 5 ist nur für die tatsächliche Einsatzzeit zulässig.

(2) Im überörtlichen Einsatz werden für unverschuldete Stehzeiten mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage acht Stunden des Zeitsatzes nach dem Teil A vergütet. Unverschuldet sind auch Stehzeiten, an denen das Kraftfahrzeug wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse nicht eingesetzt werden kann. Die Berechnung erfolgt nur, wenn auch ein anderweitiger Einsatz durch die Verkehrsdienststelle nicht möglich ist. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Wenn ein Kraftfahrzeug/Lastzug durch Verschulden des Empfängers werktags in der Zeit von 17 bis 6 Uhr oder durchgehend an Sonn- und Feiertagen beladen stehenbleiben muß, weil eine Entladung nicht möglich ist, werden von dem Zeitpunkt der nicht durchgeführten Entladung statt der Zeit- und Kilometer-Sätze des Teils A folgende Entgelte je Kraftfahrzeug/Lastzug und je Stunde berechnet:

bis	1 t Nutzlast	1,50 DM
"	2 t "	2,— DM
"	3 t "	2,40 DM
"	4 t "	2,80 DM
"	5 t "	3,25 DM
"	6 t "	3,60 DM
"	7 t "	4,20 DM
"	8 t "	4,40 DM
"	10 t "	4,50 DM
über	10 t "	0,45 DM je Tonne Nutzlast u. Stunde.

Angefangene halbe Stunden werden auf eine halbe Stunde nach oben aufgerundet. Kosten für Beifahrer und zusätzliches Personal werden außerhalb des ständigen Einsatzortes des Kraftfahrzeuges für die Stehzeit berechnet. Vom Zeitpunkt des Beginns der Entladung erfolgt die Berechnung nach den Zeit- und Kilometer-Sätzen des Teils A.

§ 8

Vergütung für den Beifahrer und zusätzliches Personal

(1) Bei Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Raupenschleppern ist das Entgelt für den Fahrer eingerechnet. Die Entgelte für Anhänger enthalten keine Personalkosten.

(2) a) Bei Kraftfahrzeugen mit einer Nutzlast unter drei Tonnen wird das Entgelt für den Beifahrer nur in Rechnung gestellt, wenn die Gestellung vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt worden ist. Er rechnet nicht zum Fahrpersonal.

b) Bei Kraftfahrzeugen/Lastzügen mit einer Nutzlast ab drei Tonnen oder bei Lastzügen mit mehrachsigen Anhängern aller Nutzlaststufen wird das Entgelt für einen gestellten Beifahrer berechnet. Fahrer und Beifahrer bilden in diesen Fällen das Fahrpersonal.

c) Die Vergütung beträgt für Beifahrer ohne Fahrerlaubnis 1,35 DM, mit Fahrerlaubnis 1,60 DM je Stunde. Angefangene halbe Stunden werden auf halbe Stunden nach oben aufgerundet.

(3) Mit den Entgelten nach Abs. 2 sind Zuschläge für Überstunden und Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Gemeinkosten abgegolten, soweit nicht § 3 Abs. 3 Ausnahmen vorsieht. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 gelten auch für den Beifahrer entsprechend, dem ohne Fahrerlaubnis die Zuschläge nur auf 1,35 DM je Stunde berechnet werden. Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Fahrzeughalter und seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

(4) Für die Gestellung von zusätzlichen Arbeitskräften, die dem Transport auf besondere Anforderung des Auftraggebers beigegeben werden, wird der Lohn von Garage bis Garage nach dem jeweils gültigen Lohn tarif für das Transportgewerbe zuzüglich der nachweisbaren lohngebundenen Unkosten berechnet. Diese Berechnung erfolgt außerhalb der Fuhrleistungsrechnung.

§ 9

Be- und Entladen

(1) Die Be- oder Entladung der Kraftfahrzeuge obliegt grundsätzlich dem Versender oder Empfänger.

(2) Das Fahrpersonal ist nur für die betriebssichere Verladung des Gutes verantwortlich. Der Beifahrer ist zur Mithilfe auf der Ladefläche verpflichtet. Führt der Fahrer in Ausnahmefällen die Ladearbeiten auf der Ladefläche des Kraftfahrzeuges allein aus, werden 50% des Be- oder Entladegewichts nach den in Abs. 5 aufgeführten Entgelten berechnet.

(3) Führt das Fahrpersonal in Ausnahmefällen das Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges auch außerhalb der Ladefläche allein durch, wird das gesamte Ladegewicht der Berechnung zugrunde gelegt.

(4) Führt das Fahrpersonal die Be- oder Entladung in Zusammenarbeit mit dem Ladepersonal des Versenders oder Empfängers außerhalb der Ladefläche aus, liegt anteilige Be- oder Entladung vor. In diesem Fall wird nur das anteilige Ladegewicht berechnet.

Es wird wie folgt ermittelt:

Gesamtgewicht des Ladegutes \times Anzahl des Fahrpersonals,

Zahl der an der Ladetätigkeit beteiligten Personen einschließlich Fahrpersonal.

(5) Die Entgelte für das Be- oder Entladen betragen:

- a) Für das Be- oder Entladen von Getreide, Hülsenfrüchten, Kleie und Malz sowie Olsaaten in loser Schüttung für 100 kg 0,10 DM
- b) für das Be- oder Entladen anderer Güter für 100 kg 0,08 DM
- c) für das Entladen von Schüttgut bei heruntergeklappter Bordwand und das Auf- oder Abrollen von Fässern, Fahrzeugen und Behältern für 100 kg 0,03 DM

(6) Neben der stundenweisen Vergütung für das gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 4 besonders angeforderte Personal ist die Berechnung von Be- oder Entladekosten unzulässig.

§ 10

Lohnnebenkosten

(1) Abwesenheitsgeld (Auslösung, Trennungsgeld) ist in den Entgelten dieser Preisverordnung nicht enthalten. Es kann in Höhe der in dem jeweils gültigen Lohnstarif für das Transportgewerbe vorgesehenen Vergütung mit einem Zuschlag von 3,09% für Umsatzsteuer dem Auftraggeber besonders in Rechnung gestellt werden.

(2) Bei einer Beschäftigung für mehrere Auftraggeber an dem gleichen Tage wird das Abwesenheitsgeld auf die einzelnen Auftraggeber anteilig in Anrechnung gebracht. Im überörtlichen Einsatz wird für Sonn- und Feiertage, Reparatur- und unverschuldete Stehstage Abwesenheitsgeld berechnet, wenn das Fahrpersonal während dieser Zeit bei dem Kraftfahrzeug bleiben muß.

(3) Übernachtungsgeld wird entsprechend der Regelung in dem jeweils gültigen Lohnstarif für das Transportgewerbe gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Dies gilt auch für den selbstfahrenden Fahrzeughalter oder wenn dieser als Beifahrer tätig ist.

§ 11

Abrechnung bei Verwendung betriebsfremder Anhänger und Beförderung sonstiger Fahrzeuge auf eigenen Rädern

(1) Ist bei Ausführung eines bestimmten Transportauftrages der Halter des Anhängers ein anderer als der des Zugfahrzeuges, so steht dem Halter des Anhängers bei Abrechnung nach den Teilen A oder B der Zeitsatz und das halbe Kilometer-Geld des Teils A zu.

(2) Bei Fahrzeugen auf eigenen Rädern (Schaustellerwagen und dergleichen) wird an Stelle der Nutzlast das Eigengewicht zugrunde gelegt.

§ 12

Sonderregelung für einzelne Fahrzeugarten und Transportleistungen

(1) Generatorfahrzeuge werden bei Teil A nach der nächst höheren Nutzlaststufe abgerechnet. Dies gilt auch für die Berechnung der Leer-Kilometer im Zusammenhang mit dem Teil B.

(2) Kipper-Kraftfahrzeuge werden nach Teil A um eine Tonne Nutzlast höher abgerechnet, wenn die Kippanlage betriebsfähig ist und die Gestellung auf besondere Anforderung oder mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgt. Dies gilt auch für die Berechnung der Leer-Kilometer im Zusammenhang mit Teil B. Kipp-Anhänger werden bei gleichen Voraussetzungen eine Nutzlaststufe höher abgerechnet.

(3) Bei Einsatz von Spezialfahrzeugen zum Transport von Vieh werden Kraftfahrzeuge nach Teil A um eine Tonne Nutzlast, Anhänger um eine Nutzlaststufe höher abgerechnet, falls der Viehtransport-Tarif nicht anzuwenden ist.

(4) a) Zugmaschinen und Raupenschlepper mit oder ohne Laderaum, die auftragsgemäß ausschließlich ohne Anhänger zum Einsatz gelangen, werden nach Teil A mit einem Zuschlag von 20% auf die Kilometer-Sätze abgerechnet.

b) Bei Verwendung in Lastzügen werden Zugmaschinen mit Laderaum wie gewöhnliche Zugmaschinen behandelt. Die Nutzlast der Zugmaschine ist der des ersten Anhängers hinzuzurechnen.

(5) a) Personenkraftwagen, die ohne zusätzliche Einrichtungen zur Beförderung von Gütern hergerichtet sind (Behelfslieferwagen), gelten als Lastkraftwagen. An Stelle der Nutzlast wird die in den Kraftfahrzeugzulassungspapieren angegebene zulässige Belastung zugrunde gelegt.

b) Personenkraftwagen, die durch den Einbau einer Hilfsachse zum Schleppen von größeren Anhängern hergerichtet sind, werden bei Abrechnung nach Teil A wie Zugmaschinen mit gleicher PS-Zahl abgerechnet. Soweit Personenkraftwagen mit Hilfsachse einen eigenen Laderaum besitzen, gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Kühlwagen (Isolierfahrzeuge, Thermoswagen) und geschlossene, gepolsterte Möbelwagen werden bei Vergütung nach Teil A um eine Tonne Nutzlast, Anhänger um eine Nutzlaststufe höher und mit folgenden Zuschlägen in Rechnung gestellt:

Lastkraftwagen und Anhänger

bis sechs Tonnen Nutzlast je Zeitsatz . . . 0,70 DM
über sechs Tonnen Nutzlast je Zeitsatz . . . 0,80 DM

Für allseitig geschlossene Wagen (Kastenwagen) ab 2,5 Tonnen Nutzlast und Tankfahrzeuge aller Nutzlaststufen gilt diese Regelung ohne Zuschläge. Kastenwagen unter 2,5 Tonnen Nutzlast und Gardinenfahrzeuge aller Nutzlaststufen werden gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a abgerechnet.

(7) Langholz- und Langeisenfahrzeuge werden bei Abrechnung nach Teil A um eine Tonne Nutzlast, Anhänger um eine Nutzlaststufe höher abgerechnet. Dies gilt auch für die Berechnung der Leer-Kilometer im Zusammenhang mit Teil B. Bei Abrechnung nach Teil B wird das Entgelt nach einem um 15% erhöhten Gewicht der Ladung berechnet.

(8) Sattelschlepper (Zugmaschine mit aufgesetztem Anhänger) werden nach Teil A um eine Tonne Nutzlast höher als Lastkraftwagen abgerechnet. Dies gilt auch für die Berechnung der Leer-Kilometer im Zusammenhang mit Teil B.

(9) Nachläufer (einachsige LKW-Anhänger ohne Ladefläche) werden bei Anwendung des Teils A mit 20% des Entgeltes des Zugfahrzeuges vergütet. Bei Anwendung des Teils B wird das Gesamtgewicht der Ladung der Berechnung zugrunde gelegt.

(10) Die Beförderung von Sprengstoffen wird nach den Teilen A oder B mit 60% Zuschlag zum reinen Fuhrerentgelt abgegolten.

§ 13

Zusätzliche Geräte

(1) Für die Benutzung von Seilwinden wird je Stunde Benutzungszeit berechnet:

- a) Für Seilwinden, die durch den Motor des Kraftfahrzeuges angetrieben werden . . . 10,— DM
- b) für handbetriebene Seilwinden 2,— DM

Die tägliche Benutzungszeit der Seilwinden wird je Auftraggeber zusammengerechnet. Erst dann werden angefangene halbe Stunden auf halbe Stunden nach oben aufgerundet.

(2) Bei Beplanung von Kraftfahrzeugen auf besonderes Verlangen des Auftraggebers werden auf das reine Fuhrergelt des Fahrzeuges

auf Lastkraft- auf Anhänger
wagen

- a) bei Stellung von Planen und Spriegeln . . . 5 % . . . 15 %
- b) bei Stellung loser Planen 3 % . . . 10 %

berechnet. Das reine Fuhrergelt umfaßt die Entgelte der zwei Vergütungsarten ohne Nebenkosten. Zum reinen Fuhrergelt gehören nicht Kosten für Beifahrer und zusätzliches Personal, Entgelte für Be- oder Entladung und Abwesenheitsgelder.

(3) Das besondere Verlangen des Auftraggebers nach Abs. 2 muß aus dem Frachtbrief ersichtlich sein.

§ 14

Beförderungsteuer

Soweit nach den Steuervorschriften für Fuhrleistungen, die außerhalb des Nahverkehrsbereiches nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden müssen, Beförderungsteuer erhoben wird, wird das reine Fuhrergelt um 3,8 % erhöht und dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Das um 3,8 % erhöhte reine Fuhrergelt ist mit 6,542 % beförderungsteuerpflichtig.

§ 15

Rechnungslegung

(1) Über jede Fuhrleistung ist eine Rechnung auszustellen. Original, Durchschrift oder Abschrift der Rechnung sind zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen. Darüber hinaus ist die angewandte Vergütungsart anzugeben (Teil A, Teil B).

(3) Die Entgelte der einzeln ausgewiesenen Leistungen werden nicht abgerundet. Der Rechnungsendbetrag (einschließlich Abwesenheitsgeld zuzüglich 3,09 % für Umsatzsteuer) wird auf volle 0,10 DM in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 0,05 DM nicht, Beträge von 0,05 DM ab für 0,10 DM gerechnet werden.

(4) Bei Stellung von Kraftstoffen und Schmierölen in natura durch den Auftraggeber wird der zulässige Rechnungsbetrag um den preisrechtlich zulässigen Verbraucherpreis für kontingentierten Kraftstoff/Schmieröl gekürzt.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 15. Januar 1940 über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — NVP — (RGBl. I S. 115) einschließlich aller zu dieser Verordnung bisher erlassenen Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen, die Preisverordnung Nr. 62 vom 11. Oktober 1947 (PVOBl. 1948 S. 174) und die Anordnung vom 8. November 1949 über Höchstpreise für die Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Bedarfsstoffe mit Kraftfahrzeugen im Lande Mecklenburg (RegBl. Mecklenburg vom 18. November 1949, Nr. 38) werden aufgehoben.

(3) Kraftstoffzuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 (GBl. S. 30) und der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 36 vom 30. Oktober 1950 (GBl. S. 1137) sind in den Entgelten der Teile A und B — Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung — inbegriffen und werden nicht besonders berechnet.

(4) Die auf der Grundlage der Verordnung vom 15. Januar 1940 über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — NVP — gebildeten pauschalen Leistungssätze verlieren mit Ausnahme der besonderen tariflichen Regelungen für Baustellen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 2. April 1954

Staatssekretariat für Kraftverkehr
und Straßenwesen
Weiprecht
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 352

Teil A

Preistafel für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr

	Nutzlast oder Leistungs- fähigkeit der Fahrzeuge	Zeitsatz in DM je Std.	km-Satz in DPF
Lastkraftwagen (einschließlich Fahrerentgelt)			
bis	0,5 t Nutzlast	1,60	15
"	0,75 t "	1,70	17
"	1 t "	2,—	20
"	1,5 t "	2,10	23
"	2 t "	2,30	26
"	2,5 t "	2,50	29
"	3 t "	2,70	32
"	3,5 t "	2,80	34
"	4 t "	3,—	35
"	4,5 t "	3,20	38
"	5 t "	3,50	41
"	5,5 t "	3,70	45
"	6 t "	3,80	48
"	6,5 t "	3,90	53
"	7 t "	4,20	57
"	8 t "	4,60	62
"	9 t "	5,10	68
"	10 t "	5,60	78
"	11 t "	6,10	88
"	12 t "	6,50	98
über	12 t "	6,80	102
Anhänger (ohne Begleitpersonal)			
bis	1,5 t Nutzlast	0,30	10
"	3,5 t "	0,40	15
"	5,5 t "	0,50	19
"	8,5 t "	0,60	22
"	8,5 t "	0,80	26
"	12 t "	0,90	37
über	12 t "	1,10	48

Nutzlast oder Leistungs- fähigkeit der Fahrzeuge		Zeitsatz in DM je Std.	km-Satz in DPF
Zugmaschinen (einschließlich Fahrerentgelt)			
bis	20 PS	2,10	18
"	30 "	2,30	23
"	50 "	2,70	26
"	70 "	3,10	32
"	100 "	3,50	42
"	150 "	3,60	47
"	über 150 "	4,—	53
Raupenschlepper (einschließlich Fahrerentgelt)			
bis	50 PS	2,70	69
"	70 "	3,10	81
"	100 "	3,50	102
"	150 "	3,60	112

Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 352

Preistafel**Leistungssätze Teil B (einschließlich Fahrerentgelt)**

Entfernung in Last-km	DM je t Ladegut
0,5	1,55
1	1,70
1,5	1,80
2	1,85
2,5	1,95
3	2,—
3,5	2,10
4	2,15
4,5	2,25
5	2,30
6	2,45
7	2,60
8	2,75
9	2,90
10	3,05
11	3,25
12	3,45
13	3,65
14	3,85
15	4,—
16	4,20
17	4,40
18	4,60
19	4,80
20	5,—
21—23	5,35
24—26	5,90
27—29	6,45
30—32	7,—
33—35	7,50
36—38	8,05
39—41	8,55
42—44	9,15
45—47	9,75
48—50	10,35
51—55	11,15
56—60	12,10
61—65	13,05
66—70	14,05
71—75	15,05
76—80	16,05
81—85	17,05
86—90	18,00
91—95	19,00
96—100	19,95

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen
Vermittlungskontors für Maschinen- und
Metallreserven.**

Vom 25. März 1954

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBl. S. 42) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Überplanbestände im Sinne der Verordnung vom 7. Januar 1954 sind alle Warenbestände der volkseigenen Wirtschaft an Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten aus Metall und dem sonstigen Industriebedarf für die metallverarbeitende Industrie und das Handwerk, deren Höhe über den gesetzlich festgelegten und geplanten Richtsatztagen, bezogen auf jede einzelne Materialart, Abmessung und Güte, liegt. Ausgenommen sind Fertigerzeugnisse für den Bevölkerungsbedarf sowie metallische Rohstoffe und Halbzeuge in metallurgischen Betrieben, die zur Weiterverarbeitung in Betrieben der metallurgischen Industrie bestimmt sind.

(2) Ferner gelten als Überplanbestände alle die Bestände, die durch Änderung des Planes, durch Änderung des Produktionsprozesses oder aus sonstigen Gründen vom Betrieb nicht weiterverarbeitet werden.

§ 2

(1) Alle Überplanbestände gemäß § 1, die vom Betrieb nicht unmittelbar an die Industrie, die Handwerks-genossenschaften und Handwerker verkauft werden oder die nicht in eigener Verantwortung verschrottet werden können, sind dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven in monatlichen Abständen anzubieten. Von zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben sind diese Angebote ab 1. Februar 1954, die von örtlichen volkseigenen Betrieben ab 1. April 1954 zu unterbreiten.

(2) Das Angebot hat an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven auf den von diesem herausgegebenen Angebotskarten in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen, und zwar für metallurgische Erzeugnisse an das Staatliche Vermittlungskontor Berlin, Berlin NO 55, Greifswalder Str. 207, für alle übrigen Bestände an das Staatliche Vermittlungskontor Leipzig, Leipzig C 1, Erich-Weinert-Platz 3 bis 4.

Die Angebotskarten sind vom Verkäufer von dem in der Zeitschrift „Die Materialwirtschaft“ bekanntgegebenen Verlag zu beziehen.

Das Angebot muß enthalten:

- Eindeutige Kennzeichnung der Ware unter Verwendung von DIN, Güte- und handelsüblichen Bezeichnungen,
- Zustand der Ware,
- Menge des Überplanbestandes,
- Verkaufspreis unter Berücksichtigung von Wertminderungen auf Grund des Zustandes der Ware,
- Verwendungszweck bei Spezialarten,
- Anschrift des abgebenden Betriebes,
- Abgabedatum des Angebots.

(3) Für Überplanbestände, die nicht ausreichend in den Angeboten bezeichnet werden können (nicht DIN-gerechte oder Sonderanfertigungen, angearbeitete oder

zeichnungsgebundene Teile, Maschinen, Anlagen u. a.), sind Abbildungen, Zeichnungen, technische Gutachten oder ähnliche Unterlagen den Meldekarten beizufügen. Für Kleinteile sind in diesem Falle Musterstücke auf Kosten des Betriebes frei Musterlager des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven zu liefern.

Warenpositionen, deren Gesamtwert durch geringe Menge und geringfügigen Preis die zu erwartenden Kosten für Vermittlung, Versand und sonstige Aufwendungen nicht überwiegt, sind dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven nicht anzubieten.

(4) Soweit die dem volkseigenen Betrieb übergeordnete staatliche Verwaltung innerhalb ihres Bereiches einen Warenausgleich veranlassen will, kann sie beim Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven Einblick in die von ihren Betrieben gemeldeten Bestände nehmen und Umsetzungen anweisen lassen.

(3) Die Einhaltung der Angebotspflicht von Überplanbeständen gegenüber dem Staatlichen Vermittlungskontor ist von allen Instruktions- und Kontrollorganen zu überwachen; Verstöße sind dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven zu melden.

§ 3

Zur Kontrolle über die Einhaltung der Meldepflicht haben die volkseigenen Betriebe in den monatlichen Bestands- und Lagerbewegungsmeldungen an die Deutsche Notenbank folgenden Vermerk anzubringen:

„Von den ausgewiesenen Überplanbeständen sind am für TDM dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven in gemeldet.“

§ 4

(1) Das Staatliche Vermittlungskontor ist verpflichtet, die angebotenen Bestände entsprechend seinen Aufgaben an die gesamte Wirtschaft in kürzester Zeit ohne Bindung an Kontingente abzusetzen. Hierzu sind u. a. zentrale und örtliche Verkaufsmessen durchzuführen.

(2) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven ist verpflichtet, über alle gemeldeten Warenbestände, soweit sie nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können oder nicht ein Absatz zum Materialwert gegeben ist, den meldenden Betrieben nach drei Monaten Vorschläge über die Behandlung der Restbestände zu unterbreiten.

§ 5

Das Staatliche Vermittlungskontor ist verpflichtet, Preisregulierungen — bedingt durch Abweichungen gegenüber dem derzeitigen Wiederbeschaffungspreis und der Verwendungsmöglichkeit — für den Verkäufer und Käufer zu treffen. Preisregulierungen sind bei der Vermittlung dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen. Der Verkäufer kann begründeten Einspruch gegen diese Preisregulierung beim Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven innerhalb von zehn Tagen erheben. Der Entscheid über diesen Einspruch vom Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven ist endgültig und damit bindend. Er erfolgt mit Zustimmung des für die Produktion der Ware zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats.

Der Abwertungsverlust ist vom Verkäufer als ergebnismindernd zu buchen. Das für den Verkäufer zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat ist verpflichtet, alle Maßnahmen einzuleiten, zu kontrollieren und zu unterstützen, die es dem Verkäufer ermöglichen, den durch die Abwertung entstandenen Verlust wieder zu erwirtschaften.

§ 6

(1) Ungenutzte bewegliche volkseigene Grundmittel (Anlagegegenstände) sind ebenfalls dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven wie Überplanbestände in monatlichen Abständen anzubieten. Vor dem Angebot ist vom Rechtsträger die Zustimmung seiner ihm übergeordneten Verwaltung für die Abgabe einzuholen.

(2) Die angebotenen ungenutzten volkseigenen Grundmittel (Anlagegegenstände) sind vordringlich an volkseigene oder gleichgestellte Bedarfsträger zur Umsetzung unter Berichtigung der Grundmittelrechnung zu vermitteln.

(3) Der Verkauf von Grundmitteln kann nach den bestehenden Bestimmungen von dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven vorgenommen oder genehmigt werden.

§ 7

(1) Nach Absendung der Angebote hat sich der Betrieb jeder Verfügung über die gemeldeten Bestände zu enthalten.

Die Entziehung der Verfügungsbefugnis über die angebotenen Waren sowie das ungenutzte bewegliche Anlagegut dauert fort, bis eine Vermittlung zustande gekommen ist. Die Entziehung der Verfügungsbefugnisse ist nach drei Monaten — seit Unterbreitung des Angebots — beendet, es sei denn, daß ein längerer Zeitraum vereinbart worden ist. Zur Deckung von Eigenbedarf oder Bedarfswünschen anderer ist die vorherige Zustimmung des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven erforderlich.

(2) Der Käufer wie auch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven können den anbietenden Betrieb schadenersatzpflichtig machen, wenn er trotz Angebots an das Staatliche Vermittlungskontor über die Ware oder die Grundmittel eigenmächtig verfügt. Die Bestimmungen über das Allgemeine Vertragssystem finden sinngemäß Anwendung.

§ 8

(1) Grundlage für die Vermittlung sind die vom Ministerium für Maschinenbau zu bestätigenden Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven.

(2) Zur Deckung der mit der Vermittlung beim Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven entstehenden Kosten sind nach der Preisbewilligung des Ministeriums für Maschinenbau Vermittlungsgebühren vom Verkäufer an das Staatliche Vermittlungskontor zu zahlen, die mit der Ware dem Käufer in Rechnung zu stellen sind.

Berlin, den 25. März 1954

Ministerium für Maschinenbau

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft.

Vom 30. März 1954

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Organisation der Wasserwirtschaft (GBl. S. 792) wird zur Durchführung des § 7 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die innerhalb eines Kreises liegenden Wasser- und Bodenverbände hat der Rat des Kreises — Abteilung Kommunale Wirtschaft — Liquidatoren zu bestellen. Hierbei kann er je nach Zweckmäßigkeit entweder für jeden Verband einen oder für Gruppen von Verbänden je einen Liquidator einsetzen.

Für Verbände, deren Tätigkeitsgebiet sich auf mehrere Kreise erstreckt, bestimmen die Räte der Bezirke — Abteilung Kommunale Wirtschaft — den Liquidator.

Für nachstehend aufgeführte Großverbände
Muldenwassergenossenschaft, Karl-Marx-Stadt,
Weißelsterverband, Gera,
Wasserversorgungsverband Lausitz, Senftenberg,
Schwarzeisterverband, Bad Liebenwerda,
Wasserbeschaffungsverband Elbaue, Pretzsch (Elbe),
Wasserverband Ostharz, Blankenburg (Harz)

bestimmt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Wasserwirtschaft — die Liquidatoren.

(2) Der Liquidator hat die Aufgabe, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Liquidationsbilanz aufgeführten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten festzustellen und erforderlichenfalls zu berichtigen. Die übrigen Aufgaben des Liquidators ergeben sich aus den §§ 2 bis 4.

§ 2

(1) Die gemäß § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1952 zur Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft (GBl. S. 1311) vertraglich den Wasserwirtschaftsbetrieben zur Bewirtschaftung überlassenen Verbandsanlagen gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1954 als Volkseigentum in die Rechtsträgerschaft desjenigen Wasserwirtschaftsbetriebes über, mit dem der Wasser- und Bodenverband den Überlassungsvertrag geschlossen hat.

(2) Unter „Wasserwirtschaftsbetriebe“ sind die in den §§ 1 und 4 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Organisation der Wasserwirtschaft genannten Betriebe zu verstehen.

(3) Die Anlagenwerte derjenigen Wasser- und Bodenverbände, die nicht bis zum 31. Dezember 1953 gemäß § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1952 zur Verordnung über die Organisation der Wasserwirtschaft mit einem Wasserwirtschaftsbetrieb einen Vertrag auf Überlassung zur Bewirtschaftung geschlossen haben, gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Volkseigentum über und werden vom Rat des Kreises, Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — der Gemeinde übergeben, in der der aufgelöste Verband seinen Sitz hatte. Sofern die Verbandsanlagen in mehreren Gemeindebezirken liegen, entscheidet der Rat des Kreises, welcher Gemeinde die Anlagen zu übergeben sind.

(4) Ist ein Wasserwirtschaftsbetrieb vorhanden, dem die Anlagen der in Abs. 3 genannten Verbände über-

tragen werden können, so hat der Rat des Kreises, Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — diesem die Anlagen unmittelbar zuzuweisen. Anderenfalls veranlaßt er, daß vom Rat des Bezirkes gemäß § 2 der Verordnung vom 28. August 1952 über die Organisation der Wasserwirtschaft ein Wasserwirtschaftsbetrieb der örtlichen Wirtschaft gebildet wird, dem die Anlagen der Wasser- und Bodenverbände zuzuweisen sind. Die Zuweisung an einen zentralgeleiteten volkseigenen Wasserwirtschaftsbetrieb ist nur mit Einwilligung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Wasserwirtschaft — zulässig.

(5) Mit der Zuweisung an einen Wasserwirtschaftsbetrieb oder an eine Gemeinde gehen die Anlagen in deren Rechtsträgerschaft über.

(6) Für die Anlagenwerte der Wasser- und Bodenverbände, die keine allgemeinen wasserwirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen haben, hat das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Wasserwirtschaft — einen volkseigenen Betrieb (VEB) oder eine Haushaltsorganisation, die nicht zur Wasserwirtschaft gehören, als Rechtsträger vorzuschlagen.

§ 3

(1) Die langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten einschließlich der rückständigen Kapitaldienstleistungen der Wasser- und Bodenverbände werden unter Anwendung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1952 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 (GBl. S. 1316) in vollem Umfang von den Räten der Bezirke übernommen.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — übertragen die übernommenen langfristigen Forderungen der Wasser- und Bodenverbände auf die für die Verwaltung dieser Vermögenswerte bestimmten volkseigenen Kreditinstitute.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Kommunale Wirtschaft — Wasserwirtschaft — melden diejenigen von den Wasser- und Bodenverbänden übernommenen langfristigen Verbindlichkeiten, die nicht unter die Regelung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1952 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1952 fallen, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Wasserwirtschaft. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Wasserwirtschaft — hat die für die Ablösung dieser langfristigen Verbindlichkeiten erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen.

§ 4

(1) Das Umlaufvermögen und die kurzfristigen Verbindlichkeiten der Wasser- und Bodenverbände sind vom Liquidator abzuwickeln. Die Vorräte sind zu veräußern, die kurzfristigen Forderungen, insbesondere die Beitragsrückstände, sind einzuziehen. Die so gewonnenen Mittel dienen zur Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten und der Kosten der Abwicklung.

(2) Der Liquidator kann durch öffentliche Bekanntmachung in der für die Veröffentlichung des Verbandesatzungsgemäß bestimmten Weise die Gläubiger auffordern, binnen einer Frist von sechs Wochen nach Veröffentlichung ihre Ansprüche geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung von bisher unbekanntem Ansprüchen ausgeschlossen.

(3) Die bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation nicht einbringlichen kurzfristigen Forderungen sind den Gebietskörperschaften, welche die Liquidato-

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1311)

ren bestellt haben, zur weiteren Verfolgung und Verwertung des Erlöses für die Zwecke der betreffenden Gebietskörperschaft zu übertragen.

(4) Der Überschuß aus der Abwicklung ist laufend an die Vereinigung deutscher Wasser- und Bodenverbände in Liquidation in Berlin abzuführen. Die Vereinigung deutscher Wasser- und Bodenverbände in Liquidation hat die zum Ausgleich von Fehlbeträgen bei der Abwicklung der Wasser- und Bodenverbände erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(5) Verzugszinsen aus Ansprüchen gegen die aufgelösten Wasser- und Bodenverbände sind für die Zeit ab 1. Januar 1954 nicht mehr zu berechnen. Die Geltendmachung von Verzugszinsen bis 31. Dezember 1953 bleibt unberührt.

(6) Die Mitglieder der aufgelösten Wasser- und Bodenverbände haften nicht für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Verbandsbeiträge bleibt unberührt.

§ 5

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Wasserwirtschaft — bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation der Wasser- und Bodenverbände.

(2) Der bei der Vereinigung deutscher Wasser- und Bodenverbände in Liquidation gesammelte Überschuß aus der Liquidation aller Wasser- und Bodenverbände ist nach deren Beendigung dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Wasserwirtschaft — zu überweisen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Vierte Durchführungsbestimmung*

zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.

— Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse —

Vom 22. März 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) und in Verbindung mit dem § 36 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse besteht aus:

- a) dem monatlichen Finanzbericht,
- b) dem Quartals-Finanzbericht zum 31. März und 30. September 1954,

* 3. Durchfb. (GBl. S. 295)

c) dem Kontrollbericht zum 30. Juni und 31. Dezember 1954.

§ 2

(1) Für die Auswertung der Abschlüsse der Betriebe und für die Aufstellung, Einreichung und Auswertung der Berichte gelten die Vorschriften des Ministeriums der Finanzen vom 22. März 1954 über die Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ZBl. Nr. 14).

(2) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft und der Staatssekretär für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen spezielle, die Besonderheiten der ihnen unterstehenden Wirtschaftszweige berücksichtigende Vorschriften für die Finanzberichterstattung, insbesondere für deren Auswertung.

(3) Eine Erweiterung der nach § 1 vorgeschriebenen Finanzberichterstattung ist unzulässig.

§ 3

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft und der Staatssekretär für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die Finanz- und Kontrollberichte von sämtlichen ihnen unterstehenden Betrieben und den zusammenfassenden Verwaltungen termingemäß eingereicht werden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1954

Ministerium der Finanzen

— Hauptverwaltung Wirtschaft —

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.

— Verspätungszinsen —

Vom 25. März 1954

§ 1

Der § 4 Abs. 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBL S. 548) wird wie folgt geändert:

„Bei verspäteter Zahlung sind vom Käufer Verspätungszinsen in Höhe von 8% vom Rechnungsbetrag für das Jahr ohne Rücksicht auf Verschulden zu zahlen. Von der Berechnung der Verspätungszinsen darf nur dann abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zur Höhe der zu berechnenden Verspätungszinsen stehen.“

§ 2

(1) Für Forderungen, die dem RE-Verfahren unterliegen, sind Verspätungszinsen zu zahlen, wenn der RE-Auftrag am Tage der Fälligkeit mangels Deckung nicht eingelöst wird. Falls der RE-Auftrag am Tage der Fälligkeit nur teilweise eingelöst wird, sind Verspätungszinsen auf den nicht bezahlten Teil der Forderung zu berechnen.

* 23. Durchfb. (GBl. S. 44)

- (2) Die Fälligkeit einer solchen Forderung tritt ein:
- in den Fällen des Sofortakzepts am Tage des Eingangs des RE-Auftrags bei der Bank des Käufers;
 - in den Fällen des stillen Akzepts mit dem Ablauf der Einspruchsfrist;
 - in den Fällen des offenen Akzepts mit dem Ablauf der Frist für offene Akzepte.

(3) Verspätungszinsen sind auch dann zu berechnen, wenn in den Fällen des stillen Akzepts ein eingelegerter Einspruch sich später als unbegründet erweist. Verspätungszinsen sind nicht zu berechnen, wenn in den Fällen des offenen Akzepts der Käufer zur Verweigerung des Akzepts berechtigt gewesen ist.

(4) Für Forderungen, die nicht dem RE-Verfahren oder einem anderen von der Deutschen Notenbank eingeführten Verrechnungsverfahren unterliegen, sind Verspätungszinsen zu zahlen, wenn gemäß § 4 Abs. 4 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB. S. 548) die Bezahlung des Rechnungsbetrages nicht spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum, in Zweifelsfällen nach Datum des Postaufgabestempels, erfolgt ist.

§ 3

(1) Die Verspätungszeit beginnt für Forderungen, die dem RE-Verfahren unterliegen, mit dem Tag nach Eintritt der Fälligkeit gemäß § 2 Abs. 2 und schließt ein den Tag der Abbuchung des Rechnungsbetrages vom Konto des Käufers.

(2) Für Forderungen, die nicht dem RE-Verfahren oder einem anderen von der Deutschen Notenbank eingeführten Verrechnungsverfahren unterliegen, beginnt die Verspätungszeit am 16. Tage nach Rechnungsdatum, in Zweifelsfällen am 16. Tage nach Datum des Postaufgabestempels, und schließt ein den Tag der Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto des Verkäufers. Bei Zahlung durch Scheckübergabe gilt der Tag der Scheckübergabe als Tag der Gutschrift und somit als letzter Verspätungstag.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1954 in Kraft. Sie findet rückwirkend auf alle noch nicht abgewickelten Ansprüche aus verspäteter Zahlung Anwendung.

(2) Die Anweisung vom 3. Juni 1953 über Berechnung von Verzugszinsen (ZBl. S. 275) wird aufgehoben.

Berlin, den 25. März 1954

Ministerium der Finanzen
— Hauptverwaltung Wirtschaft —
L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke. Vom 26. März 1954

Die Tuberkulose ist eine übertragbare Krankheit, deren oft langdauernder, wechselvoller Verlauf den Erkrankten, seine Familie und die Gesellschaft infolge Ausbreitung der Ansteckung, Erwerbsminderung und Arbeitsunfähigkeit schwer beeinträchtigen kann. Ihre

Auswirkungen können weitgehend behoben werden und die Ausbreitung der Ansteckungsfähigkeit ist weitgehend vermeidbar, wenn die Erkrankten rechtzeitig gründlich behandelt werden und die Behandlung so lange fortgesetzt werden kann, bis der Erfolg erreicht ist. Eine unzureichende wirtschaftliche Sicherung des Kranken und seiner Familie gefährdet jedoch den Heilerfolg, besonders wenn Maßnahmen der Heilbehandlung, der Umschulung und verminderter Arbeitsverdienst bei Halbtags- oder Leichtarbeit eine wesentliche Einschränkung der Lebensverhältnisse zur Folge haben. Die wirtschaftliche Sicherstellung des Erkrankten ist ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Es wird deshalb mit Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und des Ministeriums der Finanzen angeordnet:

§ 1

Wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke kann auf Antrag gewährt werden:

- Zur Sicherung der ambulanten und stationären Heilbehandlung, solange und soweit Aussicht besteht, das Behandlungsziel der Behebung oder Verhütung der Ansteckungsfähigkeit oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu erreichen;
- zur Beibehaltung bzw. Beschaffung einer Wohnung, damit die erforderliche häusliche Isolierung des ansteckend Kranken durchgeführt werden kann;
- zur Bestreitung erhöhter Aufwendungen des täglichen Bedarfs für den Kranken (z. B. Ernährung, Heizung, Hilfe im Haushalt), um die Heilung zu unterstützen, die Widerstandsfähigkeit des Körpers zu stärken und die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit und die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß zu fördern.

§ 2

Wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke kann gewährt werden, wenn durch Mittel und Bemühungen des Kranken und des Ehegatten oder durch Mittel anderer Kostenträger die Maßnahmen und Erfordernisse im Sinne des § 1 nicht ausreichend gesichert sind oder nicht gesichert werden können. Die Bekämpfung der Tuberkulose als übertragbare Krankheit ist bei den Entscheidungen über die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke in den Vordergrund zu stellen.

§ 3

Der Kreis der Personen, die wirtschaftliche Hilfe erhalten und der Umfang der finanziellen Leistungen richten sich nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen herausgegebenen Richtlinien.

§ 4

(1) Über die Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe für Tuberkulosekranke entscheidet die Abteilung Gesundheitswesen (Tuberkuloseberatungsstelle) des Rates des Kreises, der für den ständigen Wohnsitz des Kranken zuständig ist.

(2) Gegen die Entscheidung über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe kann der Betroffene binnen vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich Einspruch bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises einreichen. Über den Einspruch entscheidet eine Kommission, bestehend aus dem Leiter der Tuberkulose-Hauptberatungsstelle, einem weiteren vom Kreisarzt benannten auf dem Gebiet der Tuberkulose

erfahrenen Arzt (nach Möglichkeit Tuberkulose-Facharzt) und einem vom Gebietsvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen benannten Vertreter.

§ 5

Empfängern der wirtschaftlichen Hilfe für Tuberkulosekranke, die notwendige Anordnungen und Maßnahmen der Tuberkulose-Beratungsstelle zur Förderung und Sicherung ihrer Heilung und Pflege, zur Durchführung der Absonderung oder zur Förderung der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß unmöglich machen, kann die wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke versagt oder entzogen werden. Vor Versagung oder Entziehung der wirtschaftlichen Hilfe für Tuberkulosekranke ist der Betroffene zu hören und aufzuklären.

§ 6

Gewährte Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für Tuberkulosekranke sind nicht zurückzuerstatten. Die Leistungen sind unpfändbar, Steuern und andere Abgaben werden nicht erhoben.

§ 7

Empfänger der wirtschaftlichen Hilfe für Tuberkulosekranke, für die kein Anspruch auf Heilbehandlung bei der Sozialversicherung sowie bei der Deutschen Versicherungsanstalt besteht, werden für die Dauer der Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe für Tuberkulosekranke durch das Ministerium für Gesundheitswesen bei der Sozialversicherung versichert.

§ 8

Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises hat in Zusammenarbeit mit den anderen Fachabteilungen des Rates des Kreises durch Maßnahmen der örtlichen Initiative die Voraussetzungen zu schaffen, um die Behandlungsmöglichkeiten für Tuberkulosekranke durch Einrichtung von Tagesliegestätten, Tuberkulose-Nachtsanatorien und andere geeignete Maßnahmen zu erweitern, sowie für die Eingliederung Tuberkulosekranker in den Arbeitsprozeß durch Schaffung geeigneter Arbeitsmöglichkeiten Sorge zu tragen (z. B. Arbeitsbeschaffung für Tuberkulose, Umschulung usw.).

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1954

Ministerium für Gesundheitswesen

Prof. Dr. Redetzky
Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über wirtschaftliche Hilfe
für Tuberkulosekranke.**

Vom 26. März 1954

§ 1

Voraussetzung für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke ist das Vorliegen einer Tuberkulose, durch welche die Erwerbsfähigkeit des Kranken um mindestens 50% eingeschränkt wird.

§ 2

(1) Es sind laufende monatliche Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe jeweils bis zu drei Monaten zu be-

willigen und bis zum 10. eines jeden Monats aus-zuzahlen.

(2) In besonderen Notfällen können einmalige Sonderbeihilfen, erforderlichenfalls neben der laufenden wirtschaftlichen Hilfe, gewährt werden. Soweit dieses im Interesse der Tuberkulosebekämpfung dringend erforderlich ist, werden Sonderbeihilfen gewährt:

- a) zur Anschaffung von Bedarfsgegenständen,
- b) zur Vornahme eines Umzuges aus seuchenhygienischen Gründen,
- c) zur Deckung anderer Ausgaben.

(3) Tuberkulosekranken, die keinen Anspruch auf laufende wirtschaftliche Hilfe haben, kann ein laufender monatlicher Sonderzuschuß gewährt werden. Dieser ist jeweils bis zu drei Monaten zu bewilligen und bis zum 10. eines jeden Monats auszuzahlen.

§ 3

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises (Tuberkuloseberatungsstelle) hat vor Entscheidung über Gewährung von laufenden Leistungen, von Sonderbeihilfen oder von laufenden Sonderzuschüssen (§ 2) die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Tuberkulosekranken zu überprüfen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages zu entscheiden.

(2) Bei einer Weiterbewilligung von laufenden monatlichen Leistungen (§ 2 Abs. 1) und von laufenden monatlichen Sonderzuschüssen (§ 2 Abs. 3) hat eine erneute Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erfolgen. Die gesundheitliche Überprüfung wird im Rahmen der laufenden Überwachung durch die Tuberkuloseberatungsstellen durchgeführt.

(3) Vor jeder Bewilligung und Weiterbewilligung der wirtschaftlichen Hilfe für Tuberkulosekranke ist die Möglichkeit zur Aufnahme einer geeigneten Arbeit zu überprüfen.

§ 4

(1) Die Empfänger der wirtschaftlichen Hilfe sind verpflichtet, jede Änderung ihres Einkommens und ihrer Lebensverhältnisse (z. B. Bewilligung von Rente, Arbeitsaufnahme durch den Kranken oder den Ehegatten, Änderung in der Höhe des Einkommens, Hinzukommen weiterer Einkünfte, Änderung der Familienverhältnisse) der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen (Tuberkuloseberatungsstelle) unverzüglich mitzuteilen.

(2) Werden durch unwahre Angaben des Antragstellers unrechtmäßige oder zu hohe Leistungen gewährt, so ist der zuviel gezahlte Betrag vom Empfänger zurückzuerstatten.

§ 5

Erhalten Empfänger der Sozialfürsorge gleichzeitig wirtschaftliche Hilfe für Tuberkulosekranke, erfolgt die Auszahlung der Sozialfürsorgeunterstützung gemeinsam mit der wirtschaftlichen Hilfe für Tuberkulosekranke durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1954

Ministerium für Gesundheitswesen
Prof. Dr. Redetzky
Stellvertreter des Ministers

Berichtigungen

In der Bekanntmachung vom 20. März 1954 der Liste der wirtschaftsregelnden Anordnungen, deren Strafanordnungen aufrechterhalten werden (GBL S. 315), muß es im Abschnitt II richtig heißen:

„... Verordnung vom 29. Oktober 1953 nicht berührt und sind daher in der vorstehenden Liste nicht enthalten.“

Die Staatliche Plankommission bittet, bei der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — (GBL S. 184) nachfolgende Änderungen zu beachten:

zu § 6 Planfreie Investitionen

(2) Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“

Die Mittel für den Betriebsfonds sind einem Sonderkonto „Zweckgebundene Mittel für den Grundmittelbereich“ bei der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank zuzuführen und können auch im nächsten Planjahr verwendet werden. Für die zweckgebundene Verwendung, die in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung festgelegt wird, ist allein der Betriebsleiter verantwortlich. Er hat dem Planträger gemäß § 31 Abs. 4 und § 38 zu berichten.

(3) Verwendungszweck

Die Mittel des Betriebsfonds dürfen verwendet werden für:

- a) Durchführung von Maßnahmen für Arbeitsschutz, Werkschutz, Feuerschutz; dabei sind die Zuführungen aus überplanmäßig erzielten Gewinnen bzw. Unterschreitung der geplanten Verluste ausschließlich für Investitionen und Generalreparaturen zum Zwecke des Arbeitsschutzes und mindestens 20% des übrigen Betriebsfonds für zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes zu verwenden.

Die übrigen Bestimmungen des § 6 bleiben bestehen.

Das Ministerium für Leichtindustrie bittet, bei der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Februar 1954 zur Preisverordnung Nr. 348 — Verordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise in der Textilindustrie, in der Schuhindustrie und in der Lederhandschuhindustrie — (GBL S. 266) folgende Änderung zu beachten:

Im § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung muß es heißen:

„... bis zum 30. April 1954 bei dem Ministerium für Leichtindustrie, Zentralreferat Textil, Karl-Marx-Stadt, Grusiusstraße 5, einzureichen.“

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 6 vom 13. Februar 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 30. Januar 1954 über die Errichtung des VEB Kraftstoff-Vertrieb	53
Anweisung vom 30. Januar 1954 über die umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferungen im innerdeutschen Handel durch Genossenschaften	54
Bekanntmachung vom 30. Januar 1954 der Ersten Änderung der Richtlinie über die Verteilung und Realisierung der Materialkontingente 1954 und der Bekanntmachung der Ersten Ergänzung zur Liste der 1954 kontingentierten Materialien	54
Statut vom 1. Februar 1954 des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven	54

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 10. April 1954

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten	361
1. 4. 54	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Deutsche Handelszentralen und Großhandelskontore —	362
29. 3. 54	Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 104. — Bauhaltung in der Landwirtschaft —	363
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	364

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten.

Vom 19. März 1954

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) wird hinsichtlich der Beendigung der Ausbildung der Vorschulerzieherinnen als Kindergärtnerinnen zu § 6 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1953 (GBl. S. 730) für die Staatliche Abschlußprüfung für Kindergärtnerinnen nach externer Vorbereitung folgendes bestimmt:

§ 1

Erziehungshelferinnen, die in der Arbeit im Kindergarten gute Erfolge erzielt haben und ein den Anforderungen bei Prüfungen von Kindergärtnerinnen entsprechendes Wissen besitzen, können nach externer Vorbereitung die Staatliche Abschlußprüfung als Kindergärtnerin an einer Pädagogischen Schule ablegen.

§ 2

Prüfungstermine

Die Staatlichen Abschlußprüfungen nach externer Vorbereitung finden in den Jahren 1954 und 1955 jeweils in den Monaten April bis Juli statt.

§ 3

Meldung der Teilnehmer

(1) Die Kreisreferentinnen für Vorschulerziehung führen gemeinsam mit den ehemaligen Leitern der Arbeitsgemeinschaften im organisierten Selbststudium

mit jeder Erziehungshelferin ein persönliches Gespräch. Als Ergebnis der persönlichen Gespräche werden die Bewerber auf Zulassung zur Staatlichen Abschlußprüfung im Jahre 1954 oder 1955 nach externer Vorbereitung festgestellt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlußprüfung nach externer Vorbereitung trifft der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises.

§ 4

Meldung zur Prüfung

(1) Die Erziehungshelferinnen, die laut Entscheidung der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises zu dieser Prüfung zugelassen werden können, reichen bis zum 6. April des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, einen formlosen Antrag auf Zulassung zur Prüfung als Kindergärtnerin nach externer Vorbereitung bei der zuständigen Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises ein.

(2) Der Antrag muß den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift der Dienststelle und eine kurze Begründung des Antrages enthalten, in der die fachliche und politische Entwicklung dargestellt sein muß.

(3) Zeugnisabschriften (z. B. Nachweis der Qualifikation als Erziehungshelferin) und eine Beurteilung der praktischen pädagogischen Arbeit durch die Leiterin des Kindergartens sind dem Antrag beizufügen. In den Fällen, in denen die Antragstellerin selbst einen Kindergarten leitet, gibt die Kreisreferentin für Vorschulerziehung die Beurteilung.

(4) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise reichen diese Anträge mit einem Bestätigungsvermerk bis zum 10. April des Jahres 1954 oder 1955 an die Pädagogische Schule weiter.

* 1. Durchf. (GBl. 1953 S. 730)

(5) Die Pädagogischen Schulen sind verpflichtet, den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise die genauen Prüfungstermine rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5

Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen zur Staatlichen Abschlußprüfung als Kindergärtnerin nach externer Vorbereitung werden in der pädagogischen Presse veröffentlicht.

§ 6

Prüfungsordnung

Das Ministerium für Volksbildung erläßt zu diesen Prüfungen eine Prüfungsordnung.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1954 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1954

Ministerium für Volksbildung

Laabs
Minister

Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.
— Deutsche Handelszentralen und Großhandelskontore —

Vom 1. April 1954

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten für die Niederlassungen

des Großhandelskontors für Kurzwaren und
des Großhandelskontors für Haushaltwaren,
für die Niederlassungen der

	Deutschen Handelszentrale	Maschinen- und Fahrzeugbau
"	"	Elektrotechnik
"	"	Feinmechanik und Optik
"	"	Zellstoff und Papier
"	"	Kulturwaren und Bürobedarf
"	"	Textilwaren
"	"	Industrietextilien
"	"	Leder
"	"	Schnittholz
"	"	Möbel und Holzwaren
"	"	Pharmazie und Krankenhausbedarf
"	"	Metallurgie
"	"	Kraftstoffe und Mineralöle
"	"	Kohle
"	"	Chemie
"	"	Haushaltschemie
"	"	Gummi und Asbest
"	"	Baustoffe
"	"	Lebensmittel

* 6. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1179)

und der den Großhandelskontoren und Deutschen Handelszentralen angeschlossenen Betriebe sowie für das Absatzkontor für Rauchwaren,

Kontor für Import und Lagerung, Fleisch-, Fett- und Molkereierzeugnisse,

Kontor für Import und Lagerung, Sortiment und Genußmittel,

Zentrales Absatzkontor für die Fischwirtschaft und die Absatzkontore für die Lebensmittelindustrie mit den angeschlossenen zentralen Absatzabteilungen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist

- die Erfüllung des geplanten Umsatzes (Lager- und Streckengeschäfte) zum Einkaufspreis,
- die Unterschreitung der geplanten Kosten,
- die Einhaltung des geplanten Ergebnisses und
- die termingemäße Abführung sämtlicher Verpflichtungen an den Haushalt aus Steuern, Nettogewinnen und Umlaufmitteln.

Die überplanmäßige Kostensenkung muß in jedem Falle — auch bei Übererfüllung des Umsatzplanes — in dem entsprechend gesteigerten, überplanmäßigen Gewinn ihren Ausdruck finden.

(2) Bei Kohle wird der Prämierung die Erfüllung des tonnagemäßigen Umsatzes für das Lager- und Streckengeschäft, wie er im Plan der Warenbewegung festgelegt ist, zugrunde gelegt.

(3) Zusatzaufgaben sind auf den geplanten Umsatz anzurechnen. Als Voraussetzung zur Prämienzahlung gilt das unter § 1 Abs. 1 Gesagte.

(4) Durch die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate ist im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen darüber zu entscheiden, welcher Prozentsatz der Unterschreitung gegenüber den geplanten Kosten für die unterstellten Handelszentralen maßgebend ist, wobei die bisherige Kostenentwicklung der einzelnen Deutschen Handelszentralen Berücksichtigung finden muß. Der Prozentsatz der Kostenunterschreitung kann in Zehntelprozent ausgedrückt werden.

§ 2

Bei einer Übererfüllung des Umsatzplanes ist der geplante Gewinn unter Beachtung des Erfüllungsstandes in den einzelnen Geschäftsarten (Lager und Strecke) entsprechend zu steigern.

§ 3

(1) Die Errechnung der überplanmäßigen Kostensenkung hat nach Kostenträgern — entsprechend den Anweisungen des Ministeriums der Finanzen über den Nachweis zur Errechnung der überplanmäßigen Kostensenkung — zu erfolgen.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der Planaufgaben gemäß § 1 ist an Hand des Kontrollberichtes zu erbringen.

§ 4

(1) Die Prämien können in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle (Anlagen 1 und 2) gezahlt werden, wenn die Umschlagsgeschwindigkeit ebenfalls eingehalten ist.

(2) Wird die geplante Umschlagsgeschwindigkeit nicht eingehalten, so sind die Prämien verkürzt zu zahlen. Dies geschieht dadurch, daß der nach der anliegenden

Prämientabelle errechnete Prämienprozentsatz für Beschäftigte der Gruppen 1 bis 3 laut Prämientabelle wie folgt zu kürzen ist:

	Gruppe		
	1	2	3
Bei Nichterfüllung der geplanten Umschlagsgeschwindigkeit für jedes Prozent der Nichterfüllung ..	2 %	1,7 %	1,5 %

§ 5

Bei Nichterfüllung der im § 1 genannten Prämienvoraussetzungen werden keine Prämien gezahlt.

§ 6

(1) Für die den Deutschen Handelszentralen bzw. Großhandelskontoren unterstellten Produktionsbetriebe sind die Durchführungsbestimmungen der entsprechenden Ministerien oder Staatssekretariate sinngemäß anzuwenden.

(2) Die von den Produktionsbetrieben anzuwendenden Durchführungsbestimmungen, die Kategorien sowie der Personenkreis der Prämienberechtigten werden in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen durch die jeweiligen Ministerien festgelegt, denen die Deutschen Handelszentralen bzw. Großhandelskontore zugeordnet sind.

§ 7

Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des Prämienberechtigten abhängig. Dieser Erfolg richtet sich nach der Mitwirkung des Betreffenden an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

§ 8

(1) Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den Niederlassungen oder Betrieben der zuständigen zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale bzw. des Großhandelskontors mit den entsprechenden Nachweisen der Erfüllung oder Übererfüllung, den listenmäßig aufgeführten Prämienvorschlägen sowie der Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages und den dazugehörigen Unterlagen kurzfristig zur Bestätigung vorzulegen. Für die Richtigkeit der Prämienvorschläge trägt der Leiter der Niederlassung die volle Verantwortung.

(2) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 9

Die Ministerien legen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit die Tätigkeits- und Qualifikationsmerkmale für das ingenieurtechnische Personal, das zum Personenkreis der Prämienberechtigten gehört, und die Planteile, deren Erfüllung oder Übererfüllung Voraussetzung für eine Prämienzahlung an diesen Personenkreis ist, fest.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 22. Juni 1953 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Deutsche Handelszentralen — (GBl. S. 835) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1954

Ministerium für Arbeit
Macher
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

	für jedes Prozent der überplanmäßigen Kostensenkung
Gruppe 1	8 %
Gruppe 2	7 %
Gruppe 3	6 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne als Quartalsprämie zu zahlen ist.

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Personenkreis der Prämienberechtigten

Gruppe 1 Leiter	Stellvertretender Leiter Oberbuchhalter,
Gruppe 2 Leiter der Abteilung Planung	Leiter der Abteilung Handel — Vertragswesen Selbständige Leiter der Abteilung Ein- und Verkauf Ingenieurtechnisches Personal,
Gruppe 3 Leiter von Auslieferungslagern ab Vergütungsgruppe III	Leiter der Abteilungen oder Sachgebiete Arbeit.

Bekanntmachung

einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 104.
— Bauhaltung in der Landwirtschaft —

Vom 29. März 1954

Die Arbeitsschutzbestimmung 104 vom 30. Oktober 1952 — Bauhaltung in der Landwirtschaft — (GBl. S. 1202) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) In Getreide-, Grün- und Gärfttersilos dürfen Personen nur angesellt und unter Aufsicht einsteigen.

(2) Vor dem Einsteigen in die im Abs. 1 genannten Silos ist durch Lichtprobe (brennende Sturmlaterne od. dgl.) festzustellen, ob sich Stickgase angesammelt haben. Das ist anzunehmen, wenn das Licht erlischt. In diesen Fällen ist das Einsteigen grundsätzlich verboten.

(3) Vorhandene Stickgase sind durch Lüfterneuerung (Schwenken von Brettern, Tüchern, Strohbindeln oder in einer anderen geeigneten Weise) zu entfernen. Die Lüfterneuerung ist so lange fortzusetzen, bis die erneut zur Lichtprobe in den Silo hinuntergelassene Sturmlaterne od. dgl. ruhig weiterbrennt. Erst dann darf, wie unter Abs. 1 bestimmt, der Einstieg vorgenommen werden.

(4) Zur Durchführung der Lichtprobe dürfen keine elektrischen Beleuchtungsgeräte benutzt werden.

(5) An Getreide-, Grün- und Gärfuttersilos ist gut lesbar ein Warnschild mit folgender Beschriftung anzubringen: „Vorsicht — Gase — Lebensgefahr! Einsteigen von Personen nur nach vorheriger Lichtprobe, angeseilt und unter Aufsicht gestattet.“

§ 2

Eingefügt wird § 4 a.

(1) In Abort-, Dung- und Jauchegruben dürfen Personen nur angeseilt und unter Aufsicht einsteigen.

(2) Vor jedem Einsteigen in die im Abs. 1 genannten Gruben sind die angesammelten Gase durch gründliches Lüften (Lufterneuerung durch Schwenken von Brettern, Tüchern, Strohbindeln od. dgl. zu entfernen. Das Einsteigen ohne vorherige gründliche Lufterneuerung ist verboten.

(3) Die Verwendung von Feuer oder offenem Licht zur Feststellung von Gasansammlungen oder zum Zwecke der Beleuchtung ist verboten.

(4) An Abort-, Dung- und Jauchegruben ist gut lesbar ein Warnschild mit folgender Beschriftung anzubringen: „Vorsicht — Gase — Explosionsgefahr! Einsteigen von

Personen ist nur nach vorheriger Lufterneuerung, angeseilt und unter Aufsicht gestattet. Benutzung von Feuer oder offenem Licht ist verboten.“

§ 3

Der § 23 erhält folgende Fassung:

Es ist verboten, an feuer- und explosionsgefährdeten Orten oder in solchen Räumen zu rauchen oder offenes Feuer oder Licht zu verwenden (s. Arbeitsschutzbestimmung 31 vom 9. Januar 1953 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — GBl. S. 355) sowie Änderung vom 20. Oktober 1953 (GBl. S. 1075).

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1954

Ministerium für Arbeit

— Hauptabteilung Arbeitsschutz —

Giersch

Hauptabteilungsleiter

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 12 vom 27. März 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 23. März 1954 über die Festsetzung von Höchstbeträgen bei der Zahlung von Unterstützungen aus Mitteln der Sozialfürsorge	101
Anordnung vom 11. März 1954 über eine Reorganisation der volkseigenen Handelsunternehmen „Deutscher Innen- und Außenhandel“	101
Anordnung vom 22. März 1954 über die Sortierung von Eintagsküken	102
Anordnung vom 19. März 1954 zur Änderung und Ergänzung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	102
Bekanntmachung vom 19. März 1954 der regionalen Transportausschüsse	102
Bekanntmachung vom 19. März 1954 der Verkehrsbeziehungen, die der Schifffahrt vorbehalten sind (schiffsgünstige Transporte)	103
Anweisung vom 24. März 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften. — Übergabe der betrieblichen Kulturhäuser, Klubs und Bibliotheken —	104
Anweisung vom 18. März 1954 zur Fünften Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung des Kartoffelkäfers —	106

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 15. April 1954

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	265
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	407

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 31. März 1954

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) — im folgenden „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

Teil I

Pflichtablieferung und Aufkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern

Abschnitt I

Ablieferung von Schlachtvieh

§ 1

Art und Weise der Erfüllung der Pflichtablieferung

(1) Die Pflichtablieferung von Schlachtvieh haben die landwirtschaftlichen Erzeuger (§ 2 der Verordnung) durch die Ablieferung von Schlachtvieh, Geflügel oder Kaninchen an die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) oder an andere vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugelassene Erfassungsbetriebe zu erfüllen.

(2) Als Schlachtvieh darf nur Lebendvieh abgeliefert werden. Mit Genehmigung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises darf von den Erzeugern in Ausnahmefällen (z. B. bei der Stückzahlveranlagung oder zum Ausgleich von kleinen Restmengen) an Stelle von Lebendvieh auch Fleisch abgeliefert werden. Geflügel kann lebend oder geschlachtet, Hühner, Puten und Kaninchen jedoch nur im lebenden Zustand abgeliefert werden. Die Tauglichkeit des Fleisches und des geschlachteten Geflügels ist vom Erzeuger durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 2

Ablieferung von Zucht- und Nutzvieh

Mit Zustimmung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises kann in Ausnahmefällen vom Erzeuger an Stelle von Schlachtvieh auch Zucht- und Nutzvieh geliefert werden (vgl. § 20 dieser Durchführungsbestimmung).

§ 3

Transport und Versicherung des Schlachtviehs

(1) Das Schlachtvieh ist vom Erzeuger auf seine Kosten und Gefahr auf die Viehauftriebsstelle des

* 2. Durchf. (GBl. S. 136).

VEAB zu bringen. Der VEAB kann den Transport des Viehs vom Hof bis zur Viehauftriebsstelle im Auftrage und für Rechnung des Erzeugers durchführen oder durchführen lassen. Die Transportkosten hat der Erzeuger nach den geltenden Preisbestimmungen zu entrichten.

(2) Dem Erzeuger wird vom Zeitpunkt der Übernahme des Schlachtviehs zum Transport zur Viehauftriebsstelle Versicherungsschutz gewährt (vgl. hierzu Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. März 1953 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung [GBl. S. 493]). Die Versicherungsbeiträge entrichtet der VEAB für den Erzeuger an die Versicherungsanstalt.

(3) Der VEAB ist berechtigt, die für den Erzeuger ausgelegten Transportkosten und Versicherungsbeiträge von dem Erlös aus der Ablieferung von Schlachtvieh abzuziehen.

§ 4

Zucht- und Nutzunfähigkeit

Der Erzeuger hat bei der Ablieferung von Kühen, Färsen, weiblichem Jungvieh, weiblichen Schafen und gekörnten Vartieren (z. B. Bullen oder Schafböcken), von Bullenkälbern aus Herdbuchzuchten und von trächtigen Sauen die vorgeschriebene Zucht- und Nutzunfähigkeitsbescheinigung oder Abkörbescheinigung (vgl. hierzu Anordnung vom 21. September 1953 über die Regelung der Schlachtung von zucht- und nutzunfähigem Vieh [GBl. S. 1012]) an den Erfassungsbetrieb zu übergeben.

§ 5

Ablieferungsfristen

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, das Schlachtvieh gleichmäßig in monatlichen Teilmengen nach den Bestimmungen des § 19 der Verordnung abzuliefern. Den Bauernwirtschaften in der Betriebsgröße bis zu zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und den Mitgliedern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossen-

schaften (Typ III) für ihre individuelle Wirtschaft ist es gestattet, im ersten Halbjahr 45 % und im zweiten Halbjahr 55 % des festgesetzten Ablieferungssolls abzuliefern.

(2) Erzeuger, deren veranlagte Menge an Schlachtvieh nicht das im § 7 festgesetzte Mindestgewicht eines Tieres erreicht, können ihre Pflichtablieferung in Schlachtvieh nach eigener Entscheidung, spätestens aber bis 30. November jedes Jahres, erfüllen. Wird auf die Pflichtablieferung Geflügel abgeliefert, so ist das Geflügel an die Erfassungsbetriebe ebenfalls bis spätestens 30. November jedes Jahres abzuliefern.

§ 6

Gemeinschaftsablieferung

Mitglieder der LPG oder Bauernwirtschaften können die Pflichtablieferung auch gemeinschaftlich erfüllen. In diesen Fällen ist bei der Ablieferung eine schriftliche Erklärung über die gemeinsame Erfüllung darüber vorzulegen, welche Menge je Erzeuger auf die Pflichtablieferung anzurechnen ist und welche Beträge je Erzeuger überwiesen werden sollen. Der VEAB gibt jedem beteiligten Erzeuger nach der gemeinschaftlichen Erfüllung eine Ablieferungsbescheinigung über seinen Anteil; die Erlöse sind wunschgemäß zu überweisen.

Abschnitt II

Abnahme von Schlachtvieh

§ 7

Qualitätsbedingungen

(1) Die Abnahme von Ebern, von Vieh oder Geflügel, das stark abgemagert oder offensichtlich krank ist, sowie von Schlachtvieh mit einem Lebendgewicht

bei Rindern	unter 125	kg
„ Kälbern	50	kg
„ Schweinen	80	kg
„ Schafen und Ziegen	16	kg
„ Hühnern	1,500	kg
„ Junghühnern	1	kg
„ Backhähnchen	0,825	kg
„ Kapaunen	2	kg
„ Gänsen	4	kg
„ Enten	2	kg
„ Truthähnen und Puten ..	4	kg
„ Kaninchen, kleine Rassen ..	2	kg
„ Kaninchen, große Rassen ..	2,500	kg

ist in Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh den VEAB oder den zugelassenen Erfassungsbetrieben untersagt.

(2) Eber und Ziegenböcke dürfen nur abgenommen werden, wenn sie acht Wochen vor der Ablieferung geschlachtet wurden.

(3) Schweine, die mit Fischabfällen gefüttert wurden, dürfen nur dann abgenommen werden, wenn sie mindestens zehn Wochen vor der Ablieferung nicht mit fischhaltigen Futtermitteln gefüttert worden sind. Erzeuger, die Schweine mit Fischabfällen gefüttert haben, sind verpflichtet, dies vor der Abnahme dem Beauftragten des VEAB anzuzeigen, der davon den Abnehmern des Schlachtviehs Mitteilung zu machen und die Tiere zu kennzeichnen hat. Ergibt sich bei der Schlachtung, daß ein mit Fischabfällen gefüttertes Schwein als minderwertig oder untauglich beurteilt werden muß, so hat der Erzeuger den finanziellen und Anrechnungsverlust zu tragen. Die gleichen Folgen treten für den Erzeuger ein, wenn sich bei einer Schlachtung

ergibt, daß das Schwein ein Binneneber ist und deshalb als minderwertig oder genußuntauglich erklärt werden muß.

§ 8

Abnahmebedingungen

Die Erzeuger sind verpflichtet:

1. das zu Schlachtzwecken bestimmte Tier während der letzten drei Tage vor der Ablieferung normal zu füttern, zu tränken und in sauberem Zustand abzuliefern;
2. bei der Ablieferung des Tieres Maßnahmen zu treffen, daß es nicht zu einer Beschädigung seiner Haut kommt;
3. dem Erfassungsbetrieb rechtzeitig alle Umstände mitzuteilen, die besondere Maßnahmen bei der Abnahme des Tieres erforderlich machen (vgl. § 7 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung oder Bösartigkeit des Tieres);
4. geschlachtetes Geflügel (Gänse, Enten) in marktfähigem Zustand, d. h. gerupft und geschlossen, abzuliefern;
5. Ochsen und Kühen, die als Zugtiere verwendet wurden, die Klaueneisen vor der Ablieferung zu entfernen.

§ 9

Anrechnungssätze

(1) Für jedes Kilogramm abgenommenes Lebendgewicht von Vieh und Geflügel werden auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtvieh folgende Mengen in Gramm angerechnet:

1. Zur Erfüllung der Pflichtablieferung von Schweinen bei Abgabe von
 - a) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr (Schlachtwertklassen A bis C, Sauen G 1 und G 2 und Altschneider der Schlachtwertklasse J) 1000 g
 - b) Schweinen einschließlich Sauen und Altschneidern mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg 900 g
 - c) Schweinen einschließlich Sauen und Altschneidern von 50 bis 79,9 kg, aber nur bei Notschlachtungen 800 g
2. Zur Erfüllung der Pflichtablieferung von Rindern bei Abgabe von
 - a) Rindern oder Kälbern (Schlachtwertklassen AA, A, B und C) 1000 g
 - b) Rindern oder Kälbern (Schlachtwertklasse D) 800 g
 - c) Schafen (Schlachtwertklassen A und B) 1000 g
 - d) Schafen (Schlachtwertklasse C) 750 g
 - e) Ziegen (Schlachtwertklassen A, B und C) 800 g
 - f) Schweinen (Schlachtwertklassen A bis C), Sauen (Schlachtwertklassen G 1 und G 2) oder Altschneidern mit einem Lebendgewicht von 100 kg und mehr .. 1200 g
 - g) Schweinen (Schlachtwertklasse D), Sauen (Schlachtwertklassen G 1 und G 2) oder Altschneidern mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg 1000 g
 - h) Schweinen einschließlich Sauen und Altschneider mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,9 kg, aber nur bei Notschlachtungen 900 g

- i) Gänsen, Enten, Hühnern oder Puten der Güteklassen I und II 1200 g
 j) Gänsen, Enten, Hühnern oder Puten unter der Güteklasse II 1000 g
 k) Kaninchen 1000 g

Beispiel:

Der Erzeuger erhält beispielsweise für ein Rind der Schlachtwertklasse B bei einem Lebendgewicht von 550 kg eine Anrechnung von 550 kg; dagegen für ein Rind der Schlachtwertklasse D bei einem Lebendgewicht von 350 kg (minus 20 %) von nur 280 kg.

(2) Nüchterungsabzüge sind vom Lebendgewicht vor Berechnung des Anrechnungsgewichtes durchzuführen.

(3) Fleisch oder geschlachtetes Geflügel ist auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh unter Anwendung der geltenden Ausbeutesätze bis auf weiteres nach der Anordnung vom 9. Oktober 1948 (ZVOBL. S. 505) auf Lebendvieh umzurechnen. Die Umrechnung ist bei Fleisch nach den Sätzen der Schlachtwertklasse C durchzuführen.

Beispiele:

- a) 80 kg Fleisch eines Ochsen (Gesamtausbeute 59,5 %)

$$\frac{80 \cdot 100}{59,5} = 134,4 \text{ kg Anrechnungsgewicht}$$

- b) 70 kg Fleisch von einer Kuh (Gesamtausbeute 56 %)

$$\frac{70 \cdot 100}{56} = 125,0 \text{ kg Anrechnungsgewicht}$$

(4) Bei der Abnahme von geschlachtetem Geflügel ist in gleicher Weise zu verfahren und für

Gänse und Enten 80 % Ausbeute zugrunde zu legen.

Beispiel:

Eine Gans, Schlachtgewicht 5 kg (Güteklasse II)

$$\frac{5 \cdot 100}{80} = 6,25 \text{ kg Anrechnungsgewicht}$$

§ 10**Viehauftriebsstellen**

(1) Das Vieh wird auf den Viehauftriebsstellen abgenommen, die vom VEAB mit Zustimmung des Kreisveterinärarztes einzurichten sind.

(2) Für die Viehauftriebsstellen wird eine Musterbetriebsordnung vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptabteilung Veterinärwesen, herausgegeben, die von den VEAB in den Viehauftriebsstellen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 11**Abnahme**

(1) Die Abnahme des Tieres vom Beauftragten des VEAB ist dem Erzeuger sofort bei der Ablieferung zu bescheinigen.

(2) Die Tiere sind vom VEAB zu kennzeichnen, und zwar Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen durch Anbringen von Ohrmarken, bei Schweinen durch Tätowieren am Ohr mittels Tätowierzange oder durch Anbringen von Farbstempeln. Das Ausschneiden oder Anbringen von Stempeln bei Rindern und Kälbern auf

dem Rücken, das Kennzeichnen der Schweine mit spitzen Gegenständen oder das Anbringen von Stich- und Brandstempeln auf dem Rücken, das Ausschneiden der Borsten am Croupen und das Kennzeichnen von Schafen mit Teerfarbe sind verboten. Die Kennzeichen sind so anzubringen, daß die Herkunft des Tieres auch bei langdauernden Transporten einwandfrei festzustellen ist.

§ 12**Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen**

(1) Bei allen VEAB ist zur Festsetzung der Schlachtwertklassen eine Kommission zu bilden. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus dem Beauftragten des VEAB, der Vorsitzender der Kommission ist;
2. aus dem Vertreter der landwirtschaftlichen Erzeuger, den der Kreisvorstand der VdGB (BHG) vorschlägt; wenn es sich um Ablieferungen von LPG handelt, tritt an Stelle dieses Vertreters ein Mitglied der LPG;
3. aus dem Vertreter der fleischbe- und -verarbeitenden Industrie des eigenen Kreises oder bei Schlachtviehlieferungen in andere Kreise einem Vertreter des Empfangsbetriebes.

(2) Die im Abs. 1 genannten Mitglieder der Kommission sind vom zuständigen Leiter der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises zu bestätigen und zu verpflichten.

(3) Für die Klassifizierung des Schlachtviehs hat der VEAB dem Erzeuger 0,10 DM je abgeliefertes Tier zu berechnen und den Vertretern der Erzeuger (Abs. 1 Ziff. 2) zur Deckung der Kosten (Reisekosten, Tagelöhner usw.) auszuzahlen. Die Tagelöhner und sonstigen Kosten der Vertreter der be- und verarbeitenden Industrie sind vom Schlachtbetrieb zu tragen.

§ 13**Aufgaben der Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen**

(1) Die Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen hat für jedes zur Ablieferung gebrachte Tier

- a) die ordnungsgemäße Verwiegung zu veranlassen,
- b) die Einreihung in die Schlachtwertklasse durchzuführen,
- c) den Nüchterungsgrad festzustellen,
- d) den Preis nach den geltenden Preisverordnungen zu bestimmen.

(2) Die Tätigkeit der Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen ist von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Industrie und Handwerk des Rates des Kreises zu überwachen.

§ 14**Gewichtsfeststellung**

(1) Das Gewicht nach § 13 Buchst. a ist durch einen amtlich vereidigten bzw. verpflichteten Wäger festzustellen.

(2) Schlachtvieh muß futterleer gewogen werden. Es gilt als futterleer, wenn es während der letzten drei Tage vor der Ablieferung normal gefüttert und getränkt (vgl. § 8 Ziff. 1) und vor der Abnahme innerhalb der letzten 17 Stunden weder getränkt noch gefüt-

tert worden ist (§ 18 dieser Durchführungsbestimmung). Diese Nüchterungszeit muß auf der Viehauftriebsstelle abgelaufen sein.

(3) Schlachtvieh, das vor der Ablieferung entgegen der Bestimmung des Abs. 2 gefüttert oder getränkt wurde, gilt als überfüttert. Als Überfütterung ist auch die Fütterung mit stopfenden oder schwer verdaulichen Futtermitteln anzusprechen (Hafer, Mais und ähnlich stopfende Futtermittel).

(4) Stellt die Kommission bei der Abnahme Überfütterung fest, so hat sie eine entsprechende Minderung des amtlich festgestellten Gewichtes vorzunehmen. Die Gewichtsminderung kann bei Schlachtvieh (mit Ausnahme von Schweinen und Kälbern) bis zu 3%, bei Schweinen und Kälbern bis zu 5% des festgestellten Lebendgewichtes betragen. Diese Prozentsätze dürfen auch bei Abnahmen ohne Vorauftrieb nicht überschritten werden.

(5) Es ist untersagt, wegen der Einreihung der Schlachttiere in eine höhere Schlachtwertklasse Gewichtsabzüge vorzunehmen.

§ 15

Einreihung des Schlachtviehs in die Schlachtwertklassen

(1) Die Einreihung in die Schlachtwertklassen ist nach den als Anlage A angeschlossenen Richtlinien durchzuführen.

(2) Stellt die Kommission fest, daß das Schlachtvieh nicht den Qualitätsbedingungen (vgl. § 7 der Durchführungsbestimmung) entspricht, so hat sie das Schlachtvieh von der Abnahme auszuschließen und den zuständigen Tierarzt zu verständigen, der entscheidet, was mit dem Tier weiter zu geschehen hat (z. B. Notschlachtung oder Rückgabe des Tieres an den Erzeuger nach 14tägiger Quarantäne an einem vom Kreistierarzt zu bestimmenden Ort). Die Kosten gehen zu Lasten desjenigen, der die Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften verschuldete. Von der Entscheidung des Tierarztes hat der VEAB den Erzeuger und die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises sofort in Kenntnis zu setzen; diese hat zu prüfen, wie es zur Ablieferung eines solchen Tieres gekommen ist, um Maßnahmen zu treffen, die dies in Zukunft verhindern.

(3) Nach der Abnahme des Schlachtviehs durch die Kommission darf das Vieh weder ausgetauscht noch zurückgeliefert werden.

§ 16

Abnahme von Schlachtgeflügel und Kaninchen

(1) Lebendes Geflügel und Kaninchen müssen gesund, ohne äußere Zeichen einer Krankheit oder Verletzung und im Verhältnis zum Gewicht angemessen gemästet sein. Geflügel und Kaninchen dürfen mindestens sechs Stunden vor der Abnahme nicht gefüttert sein. Bei nachgewiesener Überfütterung kann bei der Abnahme vom Gewicht abgezogen werden:

bei Gänsen	bis 200 g je Stück,
„ Enten	„ 150 g je Stück,
„ Truthühnern und Puten	„ 250 g je Stück,
„ Hühnern }	„ 100 g je Stück,
„ Hähnen }	„ 100 g je Stück,
„ sonstigem Geflügel	„ 150 g je Stück,
„ Kaninchen	„ 150 g je Stück,

(2) Die Entscheidung über die Abnahme und über den Abzug vom Gewicht trifft der Beauftragte des VEAB.

§ 17

Kontrollschlachtung

(1) Können sich die Kommissionsmitglieder über die Schlachtwertklasse nicht einigen oder sind sie der Anschauung, daß das Schlachtvieh überfüttert worden ist und können sie sich über die Höhe des Abzugs nicht einigen, so hat der Beauftragte des VEAB auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes oder auf Grund eigener Entscheidung eine besonders überwachte Schlachtung (Kontrollschlachtung) zu veranlassen. Sie ist von der Kommission zu überwachen. Das betreffende Tier ist innerhalb drei Stunden nach dieser Entscheidung zu schlachten. Zur Durchführung dieser Kontrollschlachtung ist von der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk des Rates des Kreises in unmittelbarer Nähe eine Schlachtstelle zu benennen.

(2) Die Kommissionsmitglieder entscheiden nach der Schlachtung darüber, ob das Tier auf Grund des Mageninhaltes als überfüttert zu gelten hat oder in welche Schlachtwertklasse es auf Grund der tatsächlichen Schlachtausbeute einzureihen ist.

(3) Als futterleer gelten solche Tiere, bei denen nach der Schlachtung ein Magengewicht mit Inhalt ohne Fettanhang festgestellt wird, das nicht mehr als

bei Rindern

der Klasse A und AA....	10	%	des Lebendgew.
„ „ B	12	%	„ „
„ „ C	15	%	„ „
„ „ D	16	%	„ „

bei Kälbern

Sonderklasse	3	%	„ „
der Klasse A und B.....	4	%	„ „
„ „ C	5,5	%	„ „
„ „ D	6	%	„ „

bei Schweinen im Gewicht

von 150 kg und mehr	1,5	%	„ „
bis 149,9 kg	2	%	„ „

beträgt.

(4) Das Gewicht, das die angegebenen Prozentsätze übersteigt, ist vom ursprünglich ermittelten Lebendgewicht in Abzug zu bringen.

(5) Wird bei einer Kontrollschlachtung festgestellt, daß eine Überfütterung vorliegt, ist der Ablieferer des Tieres verpflichtet, die Mehrkosten der Kontrollschlachtung zu erstatten. In jedem anderen Falle gehen die Mehrkosten zu Lasten der fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe.

(6) Über das Ergebnis der Kontrollschlachtung ist ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben ist. Ablieferer oder Verkäufer oder deren Vertreter sind von dem Ergebnis unverzüglich zu verständigen.

§ 18

Abrechnung

Die vorgeschriebene Abrechnung (Ablieferungsbescheinigung) für den Erzeuger wird vom VEAB nach endgültiger Abnahme, d. h. nach der amtlichen Verwiegung, Festsetzung des Nüchterungsgrades, der Schlachtwertklasse sowie des Preises ausgestellt.

§ 19

Teilnahme der Erzeuger bei der Abnahme

Bauern und andere Erzeuger oder deren Vertreter, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, sind berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen der Veterinärverwaltung persönlich bei der Abnahme des Schlachtviehs anwesend zu sein. Die Arbeit der Kommission darf aber dadurch nicht gestört werden.

§ 20

Besondere Regelung der Abnahme von Zucht- und Nutzvieh

(1) Soll Zucht- und Nutzvieh zur Erfüllung der Pflichtablieferung (vgl. § 2 dieser Durchführungsbestimmung) abgenommen werden, hat der Beauftragte des VEAB zur Vermeidung der Seuchenverschleppung das Vieh unmittelbar im bäuerlichen Betrieb zu übernehmen, zu wiegen und nach Feststellung des Lebendgewichtes dem Beauftragten des Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh gleich im Betrieb zu übergeben, der zuvor davon zu unterrichten ist und anwesend sein muß.

(2) Genügt das Vieh den für Zucht- und Nutzvieh zutreffenden Ansprüchen, so ist es vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh abzunehmen. Stellt aber der Beauftragte des Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh fest, daß bei dem vorgeführten Tier keine Merkmale der Zucht- und Nutzauglichkeit vorhanden sind, so ist vom Erzeuger unverzüglich die Bescheinigung der Zucht- und Nutzauglichkeit vom Tierarzt oder Viehwirtschaftsberater einzuholen, damit das Vieh dem VEAB zur Schlachtung übergeben werden kann.

(3) Wird Vieh dem VEAB durch einen Erzeuger bei Viehauftrieben abgeliefert, für das keine Zucht- und Nutzauglichkeitsbescheinigung vorgelegt wird, so ist dieses Vieh durch den Erzeuger dem Beauftragten des Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh vorzuführen. Es ist in gleicher Weise wie in den Absätzen 1 und 2 zu verfahren.

§ 21

Anrechnung von Zucht- und Nutzvieh auf die Pflichtablieferung

Das vom Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh abgenommene Zucht- und Nutzvieh ist dem Erzeuger vom VEAB auf die Pflichtablieferung anzurechnen. Das Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh hat dem Erzeuger die Ablieferungsbescheinigung auszuhändigen und den Preis nach den Richtlinien für Zucht- und Nutzvieh zu zahlen. Die Ablieferungsbescheinigung ist nach den geltenden Bestimmungen über die Durchführung der „Istveränderung“ mit dem VEAB abzurechnen.

§ 22

Viehschäden

(1) Viehschäden, die bis zur Abnahme des Viehs durch den Beauftragten des VEAB entstanden sind, gehen zu Lasten des Erzeugers. Die Übernahme der Gefahr durch den VEAB tritt mit der Beendigung der Übergabe des Viehs durch den Erzeuger an den Beauftragten des VEAB ein.

(2) Anrechnungsverluste infolge von Viehschäden vor der Abnahme durch den Beauftragten gehen zu Lasten des Erzeugers. Der finanzielle Verlust ist durch den Versicherungsschutz (§ 3 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung) gedeckt.

(3) Dem Erzeuger ist vom Beauftragten des VEAB für das übernommene Vieh eine Annahmegquittung auszustellen.

(4) Schäden nach der Abnahme des Viehs vom Erzeuger durch den Beauftragten des VEAB, auch Transportschäden, die durch den VEAB oder von ihm beauftragte Fuhrunternehmen entstehen, trägt der VEAB. In diesen Fällen hat der VEAB dem Erzeuger die geltenden Erfassungs- bzw. Aufkaufpreise zu zahlen. Die Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung hat in voller Höhe nach den Anrechnungssätzen (§ 9 der Durchführungsbestimmung) zu erfolgen.

(5) Ergibt sich aber aus der Untersuchung, daß der Schaden auf das Verschulden des Erzeugers zurückzuführen ist oder daß es sich um einen Hauptmangel (§ 482 des BGB) handelt, so hat der Erzeuger für den Schaden auch nach der Abnahme des Viehs einzustehen. Der VEAB ist verpflichtet, über das Ergebnis der Untersuchung ein Protokoll anzufertigen, das vom zuständigen Tierarzt und dem Beauftragten des VEAB zu unterschreiben ist. Das Schadensprotokoll ist der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises einzureichen und von dieser zu prüfen. Eine Zweitschrift des Protokolls ist der VVEAB mit der Dekadenmeldung einzureichen (mit Prüfungsvermerk). Die Abrechnung erfolgt über Anrechnungsgewicht.

(6) Sinngemäß nach den Bestimmungen über Hauptmängel sind bei der Ablieferung von Schlachtvieh bei Rindvieh Wässrigkeit des Fleisches infolge Herzbeutelentzündung und Weißblütigkeit zu behandeln, sofern das Fleisch als genußuntauglich erklärt werden muß.

(7) Die Gewährfrist für die Mängel nach Abs. 6 beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Vieh vom Beauftragten des VEAB übernommen wurde.

(8) Verendet das angelieferte Tier vor kommissioneller Feststellung des Gewichtes und der Schlachtwertklasse, so ist Gewicht und Schlachtwertklasse nachträglich von der Kommission festzulegen. Dieser Festsetzung ist ein Tierarzt zur Begutachtung zuzuziehen.

§ 23

Abnahme des Schlachtviehs durch die fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe

(1) Die fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe haben das Vieh auf der für den Erzeuger zuständigen Viehauftriebsstelle nach der Einreihung in die Schlachtwertklassen, Feststellung des Nüchterungsgrades, des Preises und des Gewichtes abzunehmen. Als Abnahmezeitpunkt gilt der, an dem das Schlachtvieh die Waage verläßt. Nach der Abnahme können die von der Kommission getroffenen Feststellungen über Schlachtwertklasse, Gewicht, Nüchterungsprozente und Preis je Kilogramm nicht mehr geändert werden.

(2) Sämtliche Kosten von der Abnahme nach Abs. 1 bis zum endgültigen Bestimmungsort (Transportversicherung, Fütterungskosten usw.) gehen zu Lasten der fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe.

(3) Die Verantwortung für die Erhaltung des Mastgrades und des Lebendgewichtes der Tiere von der Abnahme bis zur Schlachtung trägt ebenfalls der fleischbe- und -verarbeitende Betrieb.

(4) Die Bestimmungen nach Abs. 1 sind nicht anzuwenden, wenn es sich um Hauptmängel nach Absätzen 5 und 6 des § 22 handelt. Diese Schäden gehen zu Lasten der Erzeuger entsprechend den Gewährsfristen.

(5) Stellt der fleischbe- und -verarbeitende Betrieb einen Hauptmangel an dem abgenommenen Schlachtvieh fest, so hat er dies innerhalb 24 Stunden nach er-

folgt der Schlachtung, spätestens aber zehn Tage nach Abnahme des Tieres dem VEAB schriftlich anzuzeigen. Der Anzeiger ist die tierärztliche Bescheinigung beizufügen oder nachzureichen.

Abschnitt III

Abnahme des aus Notschlachtungen anfallenden Fleisches

§ 24

Notschlachtungen

(1) Notschlachtungen dürfen ausschließlich nur im Notschlachtungsbetrieb durchgeführt werden. Tiere, die notgeschlachtet werden müssen, sind von ihrem Besitzer beim Notschlachtungsbetrieb anzuliefern. Ist dies nicht möglich, so ist der Notschlachtungsbetrieb verpflichtet, die Tiere sofort — auch nachts — abzuholen.

(2) Sollten die Umstände einen Transport zum Notschlachtungsbetrieb verbieten, kann das Tier auf der Stelle abgestochen werden. Hierbei hat sich der Schlachtende auf die notwendigen Handgriffe, wie Ausbluten und auf die erforderliche Herausnahme von Eingeweiden zu beschränken. Alle anderen Arbeiten sind im Notschlachtungsbetrieb auszuführen. In solchen Fällen müssen aber die getöteten Tiere sofort zum Notschlächter angeliefert werden oder sofort nach der Tötung dem Notschlachtungsbetrieb zur Abholung gemeldet werden.

(3) Die Transportkosten, die dem Notschlachtungsbetrieb bei der Abholung der Tiere entstehen, sind bis zur Herausgabe einheitlicher Transportgebühren nach den in den einzelnen Bezirken geltenden Viehtransportgebühren durch den Besitzer der Tiere zu bezahlen.

§ 25

Ausfertigung der Annahmestätigung

(1) Bei der Anlieferung oder Abholung von Schlachtvieh zum Zwecke der Notschlachtung wird für den Tierbesitzer die Annahmestätigung durch den Notschlachtungsbetrieb ausgefertigt. Alle Angaben, die bei der Abholung oder Anlieferung des Schlachtviehs ermittelt werden können, sind darin einzutragen.

(2) Da bei der Annahme des Tieres der Tauglichkeitsgrad des Fleisches noch nicht festgestellt werden kann, sind die Wünsche des Tierbesitzers über die mengenmäßige Verrechnung unverbindlich aufzunehmen. In die Annahmestätigung ist deutlich der Vermerk „Notschlachtung“ einzutragen. Der Empfang des Tieres ist durch Unterschrift des Abnehmers (Abholers oder Transporteurs) und des Ablieferers (Tierhalters) zu bestätigen. Im Kopf des Formulars ist der Stempel des Notschlachtungsbetriebes einzusetzen.

§ 26

Abrechnung der Notschlachtung

Notschlachtungen und Schlachtungen kranker Tiere sind sofort, spätestens aber am Tage nach der Freigabe durch den Fleischbeschauer vom Schlachtungsbetrieb abzurechnen. Der Betrieb ist verpflichtet, die Abrechnung für Notschlachtungen unmittelbar nach Abschluß der Fleischschau, also nach Abstempelung durch den Tierarzt auszustellen.

§ 27

Qualitätsbestimmung des Fleisches aus Notschlachtungen

(1) Notgeschlachtete Tiere werden durch den Fleischbeschauer nachträglich entsprechend dem Mastgrad

in eine Qualitätsstufe eingereiht und gesondert das Gewicht des

- a) tauglichen,
- b) minderwertigen (vgl. Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz § 47),
- c) bedingt tauglichen (vgl. Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz § 36),
- d) untauglichen (vgl. Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz §§ 32 bis 35)

Fleisches festgestellt.

(2) Die Qualitätsstufe I bei Rindern, Schafen und Ziegen entspricht den Schlachtwertklassen A und B, wobei für die Festsetzung der Schlachtwertklasse A der vorhandene Fettanteil bestimmend ist. Die Schlachtwertklasse A ist gegeben, wenn nach den geltenden Bestimmungen sich der Fettanteil auf das Lebendgewicht des Tieres bezieht. In allen anderen Fällen hat die Bewertung nach der Schlachtwertklasse B zu erfolgen. Die Qualitätsstufe II entspricht der Schlachtwertklasse C, die Qualitätsstufe III der Schlachtwertklasse D.

(3) Die Qualitätsbestimmung für notgeschlachtetes Fleisch bezieht sich ausschließlich auf das Fleisch, unabhängig vom Tauglichkeitsgrad, also auf

- taugliches,
- minderwertiges und
- bedingt taugliches

Fleisch. Sie ist vom Fleischbeschauer festzustellen.

(4) Das Gewicht des tauglichen Fleisches ist unter Berücksichtigung der vom zuständigen Tierarzt festgesetzten Qualitätsstufe und nach den z. Z. gültigen Bestimmungen auf Lebendgewicht umzurechnen, dergleichen das Gewicht des minderwertigen und bedingt tauglichen Fleisches, jedoch unter Berücksichtigung der durch den Fleischbeschauer festgesetzten Qualitätsstufe und Güteklasse.

(5) Das so erhaltene Lebendgewicht ist auf die Anrechnungssätze umzurechnen. Dieses Anrechnungsgewicht wird auf die Erfüllung der Pflichtablieferung gutgeschrieben. Fleisch aus Notschlachtungen, das nach der Anweisung des für die Fleischschau zuständigen Tierarztes als genußuntauglich zu betrachten ist, darf auf die Erfüllung der Pflichtablieferung nicht angerechnet werden.

§ 28

Schlachtwertklasse bei Notschlachtung

Für die Einreihung der notgeschlachteten Schweine in Schlachtwertklassen mit Ausnahme der Sauen und Altschneider gilt folgende Tabelle:

Schlachtgewicht kg	Lebendgewicht kg	Klasse	Ausbeute %
über 129	über 150	A	86
von 116—128,5	von 135—149,5	B 1	86
von 103—115,5	von 120—134,5	B 2	86
von 83—102,5	von 100—119,5	C	83
von 66—82,5	von 80—99,5	D	83
von 50—65,5	von 60—79,5	E	82
von 49,5	unter 60	F	78
Fettsauen	—	G 1	86
magere Sauen	—	G 2	82
Altschneider	—	J	84

§ 29

Güteklassen des Freibankfleisches

(1) Freibankfleisch wird zum Zwecke der Bestimmung des Verkaufsverhältnisses außerdem nach Güteklassen unterteilt. Für Fleisch, das durch die Fleischschau als minderwertig oder bedingt tauglich beurteilt wird, hat der Fleischbeschauerarzt die Güteklasse festzusetzen. Es gibt drei Güteklassen. Für jede Güteklasse ist ein bestimmtes Markenabrechnungsverhältnis festgesetzt.

(2) Das Fleisch der Güteklasse I
ist im Verhältnis 2 : 1,

das Fleisch der Güteklasse II
ist im Verhältnis 3 : 1,

das Fleisch der Güteklasse III
ist im Verhältnis 4 : 1

zu verkaufen und anzurechnen.

§ 30

Notschlachtungsabrechnung

(1) Die Notschlachtungsabrechnung dient als Nachweis für die festgestellte Schlachtausbeute und den aus der Notschlachtung erbrachten Enderlös. Sie wird in vierfacher Ausfertigung wie folgt ausgestellt:

- a) Die erste Ausfertigung — beide Teile — erhält der Ablieferer/Tierbesitzer;
- b) die zweite Ausfertigung — linker Teil — der Notschlachtungsbetrieb, — rechter Teil — der Bürgermeister zur Eintragung in der Erzeugerkartei;
- c) die dritte Ausfertigung — beide Teile — die für den Ablieferer zuständige BHG, falls der Ablieferer kein Bankkonto unterhält; bei Bestehen eines Bankkontos erhält den linken Teil die Bank und den rechten die BHG;
- d) die vierte Ausfertigung — beide Teile — der zuständige VEAB für die karteiführende Stelle für Schlachtvieh.

(2) Die Notschlachtungsabrechnung dient wie die Viehauftriebsliste als Beleg für die Buchung des Warenein- und -ausganges Notschlachtungen sind vom VEAB innerhalb zehn Tagen nach der Abnahme mit dem Tierbesitzer abzurechnen; mit Ausnahme von Notschlachtungen, bei denen eine bakteriologische Untersuchung erforderlich ist.

§ 31

Berechnung der Abzüge bei der Notschlachtung

Die Abzüge für Schlachtlöhne, Schlacht-, Kühlhaus- und Wiegegebühren, die Kosten für die Fleischschau, die tierärztlichen Untersuchungen sowie den Transport sind den Tierbesitzern laut den vom Ministerium der Finanzen festgesetzten Gebühren zu berechnen. Die Gesamtkosten werden in der Notschlachtungsabrechnung von der Zwischensumme abgezogen. Der Leiter des Notschlachtungsbetriebes hat die Abrechnung zu bestätigen. Bei Vollkonfiskation ist der Rat der Gemeinde zu benachrichtigen.

§ 32

Endabrechnung des VEAB

Der Erzeuger erhält vom VEAB eine Endabrechnung nach Abzug der Handelsspanne. Für Porto und Auslagen dürfen keine Beträge eingesetzt werden. Sie sind mit der Handelsspanne abgegolten.

§ 33

Notschlachtungen abgabefreier Betriebe

Stammt die Notschlachtung aus einem abgabefreien Betrieb und ist ein Anrechnungsgewicht auf die Pflichtablieferung ermittelt worden, so kann der Ablieferer entscheiden, welchem abgabepflichtigen Betrieb das ermittelte Anrechnungsgewicht gutzuschreiben ist.

§ 34

Verwendung des Fleisches

(1) Taugliches Fleisch aus Notschlachtungen kann nach Umrechnung auf Lebendgewicht unter Berücksichtigung der Schlachtwertklasse an den VEAB frei verkauft werden.

(2) Aus Notschlachtungen darf an den Erzeuger nur taugliches Fleisch zurückgegeben werden, vorausgesetzt, daß der Erzeuger eine Genehmigung zur Hausschlachtung vorlegt. Für notgeschlachtete minderwertig beurteilte Ziegen können Ausnahmen durch den Kreistierarzt zugelassen werden.

§ 35

Vollkonfiskation

(1) Im Falle der Vollkonfiskation trägt der Erzeuger alle Unkosten nach § 31 dieser Durchführungsbestimmung mit Ausnahme der Transportkosten zur Tierkörperbeseitigungsanstalt, die von dieser zu tragen sind (vgl. hierzu Verordnung vom 22. März 1951 über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen (GBl. S. 227)).

(2) Werden dem Erzeuger durch eine Versicherung Entschädigungen gezahlt, so ist die Notschlachtungsabrechnung die Unterlage für die Bearbeitung des Versicherungsfalles.

Abschnitt IV**Vergünstigungen bei der Abnahme von Schlachtvieh**

§ 36

Qualitätspreiszuschläge

Bis auf weiteres sind Qualitätspreiszuschläge bei der Ablieferung von Schlachtvieh zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls nach den Richtlinien in der Anlage B zu zahlen.

§ 37

Vergünstigungen für Schlachtvieh nach § 23 der Verordnung

(1) Die Vergünstigungen nach § 23 Abs. I Buchst. a der Verordnung werden für Schlachtvieh gewährt, das entweder in Erfüllung der Pflichtablieferung 1954 oder als Vorauslieferung für die Pflichtablieferung für das Jahr 1955 abgeliefert wird. Die Verkäufer von Zucht- und Nutztvieh erhalten, sofern der Verkauf auf die Pflichtablieferung angerechnet wird, ebenfalls diese Vergünstigungen.

(2) Zum Bezug der entsprechenden Mengen Kleie oder Sojaschrot oder anderer Futtermittel zum Kleinhandelspreis berechtigt die von den VEAB oder den Volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutztvieh ausgestellte Ablieferungsbescheinigung. Die Bezugsberechtigungsscheine haben eine vierwöchige Gültigkeitsdauer.

(3) Die Käufer von Zucht- und Nutztvieh erhalten für die Tilgung der durch den Kauf des Zucht- und Nutztviehs entstandenen Sollverpflichtungen keine Ver-

günstigungen. In diesen Fällen haben die VEAB auf den Ablieferungsbescheinigungen (Raum für Vermerke) einzutragen: Kein Anrecht auf Kleie oder Sojaschrot. Für Zucht- und Nutzverkäufe, für die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Futtermittel zugewiesen werden, werden keine Vergünstigungen nach § 23 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung gewährt.

(4) Auch für Mengen, die zur Deckung noch vorhandener Ablieferungsschulden aus den Vorjahren geliefert werden, sind keine Vergünstigungen zu gewähren. Auf diesen Ablieferungsbescheinigungen ist der gleiche Vermerk wie unter Abs. 3 einzutragen.

(5) Unter dem im § 23 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung angeführten „Lebendgewicht“ ist das Anrechnungsgewicht nach § 9 dieser Durchführungsbestimmung zu verstehen.

Abschnitt V

Genehmigung von Hausschlachtungen nach § 24 der Verordnung

§ 38

Genehmigung von Hausschlachtungen ohne Erfüllung des Ablieferungssolls

Für den veranlagten landwirtschaftlichen Betrieb oder Tierhalter ist gemäß § 24 der Verordnung in jedem Veranlagungsjahr vom Rat der Stadt/Gemeinde die Hausschlachtung von Ziegen, eines Schweines und eines männlichen Kalbes unabhängig vom Stand der Ablieferungsverpflichtungen gebührenfrei zu bewilligen. Erteilt der Rat der Stadt/Gemeinde diese Bewilligung nicht innerhalb drei Tagen, so geht die Zuständigkeit an die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises. Es ist untersagt, diese Bewilligung an bestimmte Bedingungen der Erfüllung des Ablieferungssolls zu binden, jedoch ist die Anordnung vom 9. Februar 1952 zur Bekämpfung der Schweinepest (GBl. S. 131) zu beachten.

§ 39

Voraussetzung für die Genehmigung zur Hausschlachtung

(1) Werden über die im § 24 der Verordnung festgelegten freien Hausschlachtungen hinaus Anträge auf Erteilung von Schlachtgenehmigungen gestellt, so hat der Rat der Stadt/Gemeinde vor Erteilung zu prüfen, ob nachstehende Bedingungen am Tage der Ausstellung der Genehmigung erfüllt sind:

- a) die termingemäße Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen in Getreide, Olsaaten und Kartoffeln,
- b) bei Schlachtvieh und Eiern die Erfüllung des Solls für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal,
- c) bei Milch die Erfüllung des Solls für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat,
- d) die Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh muß mindestens für das nächste Quartal gesichert sein,
- e) termingemäße Erfüllung der Schweinemastverträge.

Wenn auch nur eine der genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, kann die Genehmigung nicht erteilt werden. (Bei Tierhaltern, die von der Pflichtablieferung nach § 8 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Verordnung befreit sind, entfällt der Nachweis der in diesem Absatz festgesetzten Bedingungen.)

(2) Für Ziegenlämmer und -böckchen bis zum Alter von drei Monaten bedarf es keiner Erteilung einer Genehmigung; jedoch sind die Schlachtungen dem Rat

der Stadt/Gemeinde anzuzeigen, der sie zu registrieren hat. Die Felle dieser Tiere sind an die zuständige Erfassungsstelle des VEAB (tR) abzuliefern (vgl. § 82 dieser Durchführungsbestimmung).

(3) Nur der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Rat der Stadt/Gemeinde ist zur Erteilung einer gebührenfreien Hausschlachtungsgenehmigung berechtigt.

§ 40

Bestätigung der Zucht- und Nutzunfähigkeit bei Hausschlachtungen

Beabsichtigt der Antragsteller Vater- oder Muttertiere zu schlachten, die unter die Anordnung vom 21. September 1953 über die Regelung der Schlachtung von zucht- und nutztauglichem Vieh (GBl. S. 1012) fallen, hat er eine entsprechende Zucht- und Nutzunfähigkeitsbescheinigung dem Rat der Stadt/Gemeinde vorzulegen.

§ 41

Form des Antrages auf Erteilung der Genehmigung zur Hausschlachtung

(1) Der Erzeuger, der eine Hausschlachtung beabsichtigt, auch Teilselbstversorger, hat dem Rat der Stadt/Gemeinde einen Antrag auf dem vorgeschriebenen Vordruck zur Genehmigung einer Hausschlachtung einzureichen.

(2) Der Rat der Stadt/Gemeinde ist verpflichtet, die Angaben des Erzeugers zu prüfen und, wenn die Einhaltung der festgesetzten Bedingungen nachgewiesen ist, den Antrag binnen drei Tagen nach Einreichung zu genehmigen.

(3) Kann die Erfüllung der Bedingungen nicht nachgewiesen werden, so ist der Antrag innerhalb der gleichen Frist schriftlich abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann der Erzeuger beim Rat des Kreises Einspruch erheben. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat sämtliche für die Entscheidung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Rat des Kreises hat innerhalb zehn Tagen zu entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig. Vor der Entscheidung ist zu prüfen, ob nicht etwa z. Z. bestehende viehseuchengesetzliche Anordnungen die Schlachtung verbieten (vgl. § 12 der Anordnung vom 9. Februar 1952 zur Bekämpfung der Schweinepest [GBl. S. 131]).

(4) Die Hausschlachtungsgenehmigung ist nicht übertragbar, sie gilt nur für den Erzeuger selbst. Der Rat der Stadt/Gemeinde behält den Kontrollabschnitt zurück, der restliche Teil wird dem Antragsteller ausgehändigt.

(5) Auf der Rückseite des Vordruckes der Hausschlachtungsgenehmigung ist zu bescheinigen:

- a) vom Hausschlächter die Durchführung der Hausschlachtung,
- b) vom Fleischbeschauer die Durchführung der Fleischschau,
- c) von der Erfassungsstelle des VEAB (tR) die Ablieferung der Haut, des Croupens, der Hörner, Hufe, Hornschuhe, Borsten usw.

§ 42

Hausschlächter

(1) Bei der Durchführung von Hausschlachtungen sind zur Sicherung einer richtigen Enthäutung der Tiere folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Das Schlachten und Enthäuten von Rindern, Kälbern, Schafen, Lämmern, Ziegen, Zickeln und

Schweinen darf nur noch von Berufsfleischern und Hausschlächtern ausgeführt werden, die eine Genehmigung für die Durchführung von Hausschlachtungen besitzen. Diese Genehmigung ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

- a) Berufsfleischer sowie Hausschlächter haben auf einem Schlachthof den praktischen Nachweis zu erbringen, daß sie zum Ausschachten vorschriftsmäßiger Croupons bei Schweinen sowie von Häuten und Fellen der vorstehend genannten Tierarten befähigt sind.
 - b) Dieser Nachweis ist ihnen nach der Prüfung durch den Leiter des Schlachthofes zu bescheinigen. Der Leiter des Schlachthofes ist verpflichtet, über die durchgeführten Prüfungen und ausgegebenen Bescheinigungen Aufzeichnungen zu führen.
 - c) Bei den Prüfungen, die kostenlos durchzuführen sind, muß außer dem Leiter des Schlachthofes auch der Leiter der Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe zur fachlichen Begutachtung der abgezogenen Häute und Felle hinzugezogen werden.
2. Die Abteilung örtliche Industrie und Handwerk des Rates des Kreises hat dafür zu sorgen, daß nur noch solche Personen zur Hausschlachtung und Enthäutung zugelassen sind, die diese Bedingungen erfüllen.
 3. Der die Schlachtung und Enthäutung Ausführende ist verantwortlich:
 - a) für die Gewinnung einwandfreier Croupons bei Schweinen sowie Häute und Felle,
 - b) für die Ablieferung der tierischen Rohstoffe aus Hausschlachtungen an die Erfassungsstellen oder einen Erfasser.
 4. Die Fleischer (Hausschlächter) sind verpflichtet:
 - a) sich vor Ausführung der Schlachtung zu überzeugen, daß eine gültige Hausschlachtungsgenehmigung, ausgestellt auf den Namen des betreffenden Tierhalters, vorliegt;
 - b) zu prüfen, daß das ihnen vorgeführte Tier nach den geltenden Bestimmungen geschlachtet werden darf.
 5. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist vom Fleischer (Hausschlächter) die Hausschlachtung abzulehnen. Fleischern, die sich eine Verletzung dieser Bestimmung zuschulden kommen lassen, ist von der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk des Rates des Kreises — unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens — die Berechtigung zur Durchführung von Hausschlachtungen für eine gewisse Zeit oder für immer zu entziehen.

§ 43

Rückgabe der Genehmigung

Der Erzeuger hat den Vordruck innerhalb eines Monats nach Ausstellung mit den Bestätigungen nach § 41 Abs. 5 dem Rat der Stadt/Gemeinde zurückzugeben, wobei er den Kontrollabschnitt 2 zurückerhält. Wird die Schlachtung nicht innerhalb eines Monats nach der Genehmigung durchgeführt, so wird die erteilte Genehmigung ungültig.

Der genehmigte, nicht verwendete Antrag ist dem Rat der Stadt/Gemeinde zurückzugeben. Die zurück-

gegebenen Vordrucke sind vom Rat der Stadt/Gemeinde mindestens zwei Jahre zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

§ 44

Genehmigung durch den Rat des Kreises

Hausschlachtungsgenehmigungen für die volkseigenen und anderen Güter (§ 75 bis 77 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 [GBl. S. 1191]), für die LPG — Typ III — sowie für die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft erteilt die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft.

§ 45

Eintragungen in die Erzeugerkartei

Die Genehmigungen der Hausschlachtungen sind vom Rat der Stadt/Gemeinde in der Erzeugerkartei zu vermerken.

Abschnitt VI**Ablieferung von Milch**

§ 46

Art und Weise der Pflichtablieferung

(1) Auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Milch werden angerechnet:

- Kuhmilch,
- Ziegenmilch.

In besonders von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises genehmigten Ausnahmefällen werden auch angerechnet:

- Landbutter,
- Milch aus Verkäufen ab Hof und Schafmilch

(2) Die Erzeuger haben dem Ablieferungsbescheid entsprechend die erzeugte Milch oder hergestellte Landbutter an die von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises besonders bestimmten Erfassungsstellen (Molkereien und Milchsammelstellen) auf ihre Kosten und Gefahr „frei Rampe“ anzuliefern.

(3) Diese Erfassungsstellen haben die Milch oder Landbutter abzunehmen, wenn sie den festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen.

§ 47

Anrechnung der Milch

(1) Die Anrechnung der abgelieferten Milch erfolgt nach Kilogramm. Bei Abnahme nach Litern ist mindestens monatlich eine Umrechnung auf Kilogramm vorzunehmen.

(2) Der natürliche Fettgehalt der abgelieferten Milch ist durch die Molkereien auf 3,5 % Fettgehalt umzurechnen.

(3) Bei der Ablieferung von Milch mit einem natürlichen Fettgehalt unter 3,5 % ist der Erzeuger verpflichtet, zusätzlich noch soviel Milch anzuliefern, als zum vollen Ersatz der nicht abgelieferten Fettmenge erforderlich ist.

(4) Wird Milch mit einem natürlichen Fettgehalt über 3,5 % abgeliefert, so erhöht sich die Anrechnungsmenge im Verhältnis des tatsächlichen Fettgehaltes zum Basisfettgehalt 3,5 %.

(5) Die Konservierungsproben für die Ermittlung des Durchschnittsfettgehaltes für die Abrechnung sind der abgelieferten Milch durch Probenehmer des dem Ministerium für Lebensmittelindustrie unterstellten milchwirtschaftlichen Instituts zu entnehmen.

(6) Bei Ablieferung von Landbutter sind den Erzeugern für 1 kg Landbutter 19 kg Milch (3,5% Fettgehalt) anzurechnen.

(7) Ziegenmilch ist auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Milch im Verhältnis 1:1 (1 kg Ziegenmilch = 1 kg Kuhmilch) auf der Fettbasis 3,5% abzunehmen.

(8) Ein Milchverkauf unmittelbar an Verbraucher kann auf Antrag des Rates der Gemeinde in Einzelfällen von der Abteilung Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft, Veterinärwesen und Handel und Versorgung des Rates des Kreises auf Widerruf genehmigt werden. Diese Genehmigung darf nur für staatlich anerkannte tuberkulosefreie Bestände nach Zustimmung des Kreistierarztes erteilt werden. Der Erzeuger hat die Rohmilch mit dem natürlichen Fettgehalt in der Menge an die Verbraucher abzugeben, die dem Versorgungsberechtigten laut Kartenaufdruck oder Bezugsberechtigung zusteht. Die gesammelten Bezugsberechtigungen sind monatlich bei der örtlichen Kartenstelle abzurechnen, von der der Erzeuger eine Bescheinigung hierüber erhält. Diese ist dann der Molkerei zu übergeben, damit sie die abgegebene Milch auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Milch anrechnen kann. Dabei ist von der Molkerei der Durchschnittsfettgehalt der Milchlieferung des Erzeugers, soweit er neben dem Milchverkauf an Verbraucher Milch an die Molkerei liefert, zugrunde zu legen. Verkauft der Erzeuger seine gesamte anfallende Milch unmittelbar an den Verbraucher, so ist von der Molkerei der Durchschnittsfettgehalt der Milchlieferung der betreffenden Gemeinde für den jeweiligen Monat zugrunde zu legen.

§ 48

Ablieferungsfristen

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die Milch entsprechend den im § 19 der Verordnung festgelegten Fristen gleichmäßig in monatlichen Teilmengen abzuliefern.

(2) Erzeuger, die eine Kuh besitzen und solche, die nach der Stückzahl veranlagt sind und bei denen die Abkalbtermine eine anteilmäßige Erfüllung entsprechend dem § 19 der Verordnung nicht gestatten, kann in Ausnahmefällen von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises der Ablieferungstermin innerhalb des I. und III. Quartals verlegt werden.

§ 49

Abholung und Transport der Milch

(1) Die Molkereien und Milchsammelstellen haben in den Gemeinden ihres Einzugsgebietes den Milchtransport vom Erzeuger zur Erfassungsstelle so zu organisieren, daß sich die Milchabfuhr reibungslos, hygienisch einwandfrei und innerhalb kürzester Zeit vollzieht. Dazu ist der Zeitpunkt der täglichen Milchabnahme (allenfalls auch zweimal täglich) für die Einzelbauern, Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter festzulegen, wobei auch der Abtransport der Milch mit eigenen Fahrzeugen vereinbart werden kann.

(2) Für den Transport dürfen nur einwandfreie Kannen mit dicht schließenden Deckeln verwendet werden. Die Erzeuger sowie die Mitarbeiter der Molkereien und Milchsammelstellen sind dafür verantwortlich, daß die Qualität der Milch bis zur Abnahme in den Erfassungsstellen in einwandfreiem Zustande erhalten bleibt.

(3) Die Molkereien sind berechtigt, die Transportkosten bis zu einer Höhe von 0,02 DM je Kilogramm Milch den Erzeugern zu berechnen.

§ 50

Abrechnung der Milch

(1) Jedem Erzeuger ist von der Molkerei eine Milchabrechnungskarte auszustellen, deren Muster einheitlich vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegt wird.

(2) Zum Zwecke der Kontrolle sind den Erzeugern die ausgefüllten Milchabrechnungskarten täglich zurückzugeben.

(3) Über die abgelieferte Milch oder Landbutter ist den Erzeugern bis spätestens zum 10. des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monats als Ablieferungsbescheinigung eine Milchabrechnung auszuhändigen und der Erlös zu überweisen (§§ 20 und 22 der Verordnung).

§ 51

Ablieferung von Milch bei Seuchen

(1) Bei Auftreten der Maul- und Klauenseuche hat der Kreistierarzt zu bestimmen, wie lange die Milchablieferung durch die betroffenen Erzeuger an die Molkereien zu unterbleiben hat. Wenn vom Zeitpunkt der Abheilung der Tiere bis zur endgültigen Aufhebung der Gehöftssperre durch den Kreistierarzt oder den von ihm beauftragten Veterinärhelfer die Lieferung der Milch an die Molkerei erlaubt wird, so ist die Milch in gesondertem Transport zur Molkerei zu bringen. Die Molkerei hat die Milch gesondert und unbedingt zuverlässig ausreichend zu erhitzen.

(2) Die während der Gehöftssperre anfallende Milch kann in abgekochtem Zustand im Gehöft verwendet werden oder, falls dies möglich ist, zu Landbutter verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtablieferung von Milch im Verhältnis 1 kg Landbutter für 19 kg Milch (3,5%) an die zuständige Molkerei oder Milchsammelstelle abzuliefern ist. Es ist durch die geeigneten Methoden nachzuprüfen, ob die für die Buttererzeugung verwendete Milch tatsächlich gekocht war.

(3) Beim Auftreten von Typhus, Paratyphus und spinaler Kinderlähmung hat der Kreistierarzt im Einvernehmen mit dem Amtsarzt zu bestimmen, wie lange die Milchablieferung durch die betroffenen Erzeuger an die Molkereien zu unterbleiben hat.

(4) Nach Aufhebung der Gehöftssperre ist von den Erzeugern die Milchablieferung an die Molkerei oder Milchsammelstelle sofort wieder aufzunehmen.

§ 52

Gütebestimmungen für die Milch

(1) Die an die Molkereien oder Milchsammelstellen zur Ablieferung gelangende Kuh-, Ziegen- und Schafmilch muß Vollmilch (nicht über acht Grad SH) mit natürlichem, dem Stalldurchschnitt entsprechenden Fettgehalt sowie sauber, frisch und unverfälscht sein. Der Milch darf nichts hinzugefügt und nichts entzogen sein.

(2) Ansaure oder saure Milch (über acht Grad SH), stark verschmutzte Milch sowie Milch, die auf Grund der Sinnenprüfung nicht den Gütebestimmungen entspricht (Bietmilch) oder Milch, die bereits bei der Abnahme als verfälscht erkannt wird, darf nicht abgenommen werden.

(3) Erzeuger, deren Betriebe verkehrungünstig liegen, können ausnahmsweise mit Genehmigung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises statt Milch Landbutter abliefern. Die Landbutter muß mindestens 79 % Fett und darf nicht mehr als 20,3 % Wasser enthalten, sie muß mindestens 13 Wertmale, davon mindestens sechs Wertmale für Geschmack aufweisen. Die Landbutter muß frisch und in sauberem Papier verpackt sein.

(4) Bei Milchverkauf ab Hof sind für den Bezug von Rohmilch (nicht molkereimäßig bearbeiteter Milch) aus hygienischen Gründen

- a) das Vorhandensein der staatlichen Anerkennungs-urkunde, daß es sich um einen staatlich anerkannten tuberkulosefreien Bestand handelt und daß die serologische Untersuchung auf Banghe Krankheit negativ ist,
- b) eine schriftliche Bestätigung des Kreistierarztes, daß der Betrieb den hygienischen Erfordernissen entspricht,

notwendig.

§ 53

Milchüberschüsse, Milchverarbeitung und Naturalleistung

(1) Überschüsse über das Jahresablieferungssoll in Milch sind, wenn vom Ablieferer keine andere Verwendung (freier Aufkauf, Umschreibung, Verarbeitung) angegeben wird, auf die Pflichtablieferung des nächsten Jahres anzurechnen.

(2) Wenn das Pflichtablieferungssoll für die abgelaufene Zeit und für den laufenden Monat erfüllt und die Erfüllung des Jahresmilchsolls gesichert ist, kann der Ablieferer Milchüberschüsse in den Molkereien zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf verarbeiten lassen.

(3) Für diese Verarbeitung ist nur eine Naturalleistung in Milch in Höhe von 12 % der zur Verarbeitung abgegebenen Milchmengen durch die Molkereien einzubehalten. Die Milch aus der Naturalleistung und die daraus hergestellten Erzeugnisse sind ausschließlich für die planmäßige Versorgung zu verwenden.

Abschnitt VII

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Milch

§ 54

Magermilchrücklieferung

(1) Der im § 23 der Verordnung festgesetzte Magermilchanspruch der Erzeuger ist von den Molkereien

- a) auf die Pflichtablieferung von Milch bis zu 40 % von der mit natürlichem Fettgehalt angelieferten Pflichtmilchmenge,
- b) für Aufkaufmilch bis zu 60 % von der auf den Basisfettgehalt (3,5 %) umgerechneten Aufkaufmilchmenge

zu ermitteln.

(2) Die den Erzeugern zustehenden Magermilchmengen müssen entsprechend den viehseuchengesetzlichen Bestimmungen erhitzt und von einwandfreier Beschaffenheit sein. An Stelle von Magermilch kann abwechslungsweise auch Buttermilch zurückgegeben werden, wovon landwirtschaftliche Betriebe mit Kälberaufzucht nicht betroffen werden sollen. Soweit Mager-

milch oder Buttermilch innerhalb von drei Monaten vom Erzeuger nicht in Anspruch genommen wird, ist sie der allgemeinen Versorgung zuzuführen.

§ 55

Ausgabe von Futtermitteln

(1) Für die Pflichtablieferung von Milch werden bis auf weiteres an Einzelbauern, LPG und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft folgende Vergünstigungen gewährt:

- a) für 100 kg Milch auf die Erfüllung der Pflichtablieferung 1954 = 4 kg Sojaschrot oder andere Futtermittel im Austausch,
- b) für 100 kg Milch aus der Vorauslieferung 1953 zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung 1954 = 4 kg Sojaschrot oder andere Futtermittel im Austausch,

(2) Für die Abdeckung von Ablieferungsschulden sind keine Futtermittel auszugeben (vgl. § 37 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung).

(3) Zum Bezug der entsprechenden Menge Sojaschrot oder anderer Futtermittel im Austausch berechtigt die von der Molkelei auf Grund der monatlichen Milchabrechnung ausgestellte Bezugsberechtigung. Bei der Berechnung sind die Mengen an Sojaschrot oder anderen Futtermitteln im Austausch auf 0,5 kg auf- oder abzurunden.

(4) Auf Grund dieser Bezugsberechtigungsscheine erhält der Erzeuger zum preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreis bei der für ihn zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft die ihm zustehende Menge Sojaschrot oder andere Futtermittel im Austausch. Die LPG können die Futtermittel auch über den zuständigen VEAB zum VEAB-Abgabepreis erhalten.

§ 56

Lieferung von Schafmilch

(1) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Bezirke können in Verbindung mit dem zuständigen Institut für Milchwirtschaft sowie dem Bezirkshygieneamt geeignete Molkereien bestimmen, die Schafmilch auf die Pflichtablieferung von Milch von den Erzeugern annehmen.

(2) Schafmilch ist getrennt von der übrigen Milch in gesonderten, besonders gekennzeichneten Gefäßen an die zugelassenen Molkereien anzuliefern.

(3) Die Anrechnung von Schafmilch ist im Verhältnis 1:1 (1 kg Schafmilch für 1 kg Kuhmilch) auf der Fettbasis 3,5 % vorzunehmen.

§ 57

Aufgaben der Molkereien und Milchsammelstellen

(1) Als Erfassungsstellen für Milch haben die Molkereien und Milchsammelstellen bei der Abnahme und Abrechnung der Milch folgende Aufgaben:

- a) den Räten der Gemeinden monatlich Sammellisten über die Milch- und Butterablieferung der Erzeuger zur Verbuchung der Ablieferungen in der Erzeugerkartei zu übergeben;

- b) dem VEAB und der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises Übersichten über den Erfüllungsstand jeder Gemeinde des Einzugsgebietes bis zum 4. eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat auszuhändigen sowie die vorgeschriebenen Meldetermine einzuhalten;
- c) die kuhhaltenden Wirtschaften bei der fristgerechten Erfüllung des Milchablieferungssolls zu unterstützen und sie darin anzuleiten.
- (2) Die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises und die VEAB sind verpflichtet, die Molkeereien und Milchsammelstellen hinsichtlich der Durchführung der genannten Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren.

Abschnitt VIII

Ablieferung von Eiern

§ 58

Art und Weise der Pflichtablieferung von Eiern

- (1) Auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Eiern werden
- a) vollfrische Hühnereier,
 - b) Eier für Brutzwecke nach dem Plan aus anerkannten Herdbuch- und Vermehrungszuchten sowie Bruteierlieferbetrieben angerechnet.
- (2) Die Erzeuger haben auf ihre Kosten und Gefahr entsprechend dem Ablieferungsbescheid die anfallenden Eier an die vom VEAB bestimmte Eiererfassungsstelle anzuliefern. Die Eiererfassungsstellen haben die Eier abzunehmen, wenn sie den festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen.

§ 59

Anrechnung der Eier

Die Anrechnung der angelieferten Eier auf das Pflichtablieferungssoll ist nach Stück, die Bezahlung nach Gewicht oder Stück vorzunehmen.

§ 60

Ablieferungsfristen

- (1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die Eier entsprechend den im § 19 der Verordnung festgelegten Fristen abzuliefern. Die Ablieferung ist mindestens für das II. und III. Quartal gleichmäßig in monatlichen Teilmengen vorzunehmen.
- (2) Im I. und IV. Quartal sind die monatlichen Teilmengen in folgender Höhe abzuliefern:
- a) I. Quartal insgesamt 20 % des Jahressolls, davon mindestens

im Januar	4 %,
„ Februar	6 %,
„ März	10 %;
 - b) IV. Quartal insgesamt 5 % des Jahressolls, davon mindestens

im Oktober	2 %,
„ November	2 %,
„ Dezember	1 %.

§ 61

Kennzeichnung der Eier

Die Erzeuger haben die abzuliefernden Eier zu Kontrollzwecken durch Stempel mit einer Kenn-Nummer zu versehen, die sie vom VEAB erhalten. Unzulässig ist die Zeichnung mit Kopierstift.

§ 62

Abrechnung der Eier

- (1) Jedem Erzeuger ist als Ablieferungsbescheinigung eine Eierkontrollkarte auszustellen, in die jeweils die abgelieferten Mengen eingetragen und vom Eiererfasser durch Unterschrift bestätigt werden.
- (2) Die Eiererfasser haben die abgelieferten Eier in Erfassungslisten (Vordruck Nr. 24) einzutragen, in denen die Erzeuger durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der Ablieferung und Bezahlung bestätigen.

§ 63

Gütebestimmungen für die Eier

- (1) Die von den Erzeugern abzuliefernden Eier müssen frisch und guter Qualität sein. Sie dürfen nicht unter 45 g je Stück wiegen. Die Luftkammerhöhe soll 5 mm nicht überschreiten. Die Eier müssen frei von schlechtem oder fremdem Geruch sein. Die Beschaffenheit der Schale muß normal, sauber, unverletzt und ungewaschen, das Eiweiß durchsichtig und fest, der Dotter nur schattenhaft sichtbar (ohne deutliche Umrißlinie) und der Keim nicht sichtbar entwickelt sein.
- (2) Die als genußuntauglich festgestellten Eier sind in den Kreis-Eiererfassungsstellen mit dem Stempel „genußuntauglich“ zu versehen. Sie sind in einem gesonderten Raum sechs Tage aufzubewahren, so daß sich der Ablieferer von der Genußuntauglichkeit überzeugen kann. Für die abgelieferten genußuntauglichen Eier ist der Erzeuger ersatzpflichtig.

Abschnitt IX

Ausgabe der Bezugsberechtigungs-scheine für Vergütungen gemäß §§ 37, 55 und 77 dieser Durchführungsbestimmung

§ 64

Laufzeit der Bezugsberechtigungen

- (1) Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und der Einzelhandel sind verpflichtet, den Bezugsberechtigten innerhalb von vier Wochen (vom Tage der Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung an gerechnet) bei Vorlage der Ablieferungsbescheinigung die entsprechenden Futtermittel bzw. Briketts auszuliefern.
- (2) Die Erzeuger sind verpflichtet, die Futtermittel innerhalb von vier Wochen bei der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft zu beziehen, die für sie die geldliche Verrechnung der Pflichtablieferung vornimmt. Briketts sind ebenfalls innerhalb von vier Wochen abzunehmen.
- (3) Ist den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften bzw. Einzelhändlern die termingemäße Belieferung der Bezugsberechtigungs-scheine innerhalb von vier Wochen nach Vorlage nicht möglich, so darf von ihnen die Gültigkeitsdauer dieser Scheine im Höchstfalle um vier Wochen verlängert werden.
- (4) Erzeuger, die innerhalb der (auch verlängerten) Gültigkeitsdauer von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, verlieren den Anspruch mit Ablauf der Gültigkeit.
- (5) Bäuerliche Handelsgenossenschaften und Einzelhändler, die die Bezugsberechtigungs-scheine nicht oder nur teilweise beliefern können, haben dies der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises und dem zuständigen VEAB unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Die Abteilung Erfassung und

Aufkauf des Rates des Kreises ist verpflichtet, unter Einschaltung der Handelsorgane Maßnahmen zu treffen, die die Auslieferung von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts innerhalb der Laufzeit der Berechtigungsscheine sichern.

(6) Belieferte Bezugsberechtigungsscheine sind zu entwerfen und von den Handelsorganen zwei Jahre aufzubewahren.

Abschnitt X

Der Aufkauf von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Geflügel nach § 21 der Verordnung

§ 65

Voraussetzungen des Aufkaufs

(1) Der freie Verkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern ist den Erzeugern aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion nur nach Erfüllung der im § 21 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen gestattet.

(2) Unter dem im § 21 der Verordnung erwähnten „Soll für die abgelaufene Zeit“ ist das Ablieferungssoll zum Zeitpunkt des Verkaufs einschließlich der Ablieferungsschulden in der im Ergänzungsbescheid festgelegten Höhe (§ 46 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953) zu verstehen.

(3) Bei freiem Verkauf von Schlachtvieh muß die im § 21 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung festgelegte Bedingung in allen Gattungen erfüllt sein.

Beispiel:

Beim freien Verkauf von Rindern muß das fristgemäße Ablieferungssoll sowohl von Rindern als auch von Schweinen erfüllt sein. Dagegen ist der freie Verkauf von Schweinen zufolge der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben f bis h dieser Durchführungsbestimmung zulässig, wenn das gesamte fristgemäße Ablieferungssoll von Schlachtvieh, also auch von Rindern, in Schweinen erfüllt wurde.

§ 66

Aufkauforgane

(1) Zum Aufkauf tierischer Erzeugnisse sind zugelassen:

- a) die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) zum Aufkauf von Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Kaninchen, Bienenhonig, Wild/Wildgeflügel;
- b) die Mitglieder der Fleischerhandwerksgenossenschaften sowie private Handelsvertreter im Vertragsverhältnis mit den VEAB zum Aufkauf von Schlachtvieh, Geflügel, Kaninchen, Eiern oder eines dieser Erzeugnisse;
- c) die privaten Eiererfasser im Vertragsverhältnis mit den VEAB zum Aufkauf von Eiern, Geflügel, Kaninchen und Bienenhonig;
- d) die bäuerlichen Handelsgenossenschaften im Vertragsverhältnis mit den VEAB zum Aufkauf von Eiern, Geflügel, Kaninchen und Bienenhonig;
- e) die Molkereien als Erfassungsstellen für den Aufkauf von Milch und Landbutter;
- f) die Konsumgenossenschaften zum Aufkauf von Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel und Kaninchen.

(2) Die Durchführung des Aufkaufs tierischer Erzeugnisse durch die volkseigenen, genossenschaftlichen oder privaten Aufkaufbetriebe (Abs. 1) regelt sich nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Richtlinien. Den VEAB oder den anderen zugelassenen Aufkauforganen ist der Aufkauf von Schlachtvieh und Geflügel von den Erzeugern verboten, die die Voraussetzungen für den freien Aufkauf nicht erfüllen.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann auch andere als die im Abs. 1 genannten Betriebe zum Aufkauf zulassen oder erteilte Zulassungen entziehen.

§ 67

Vorlage der Verkaufsberechtigung durch Erzeuger

(1) Die Erzeuger haben beim Verkauf von Schlachtvieh den Aufkaufbetrieben zum Nachweis der Erfüllung der festgesetzten Bedingungen die Verkaufsberechtigung nach § 21 Abs. 4 der Verordnung vorzulegen, die vom Rat der Gemeinde des Wohnsitzes des Erzeugers anhand der Erzeugerkartei gebührenfrei auszustellen ist. Beim Aufkauf von Schweinen ist auch zu prüfen, ob die fälligen Mastverträge realisiert sind; trifft dies nicht zu, so darf der Aufkauf von Schweinen nicht durchgeführt werden.

(2) Beim freien Verkauf von Milch oder Eiern entfällt die Ausstellung einer Verkaufsberechtigung. Der Erfüllungsstand in Milch ist der Lieferantenkartei der Molkerei zu entnehmen.

Der Erfüllungsstand in Eiern ist der Eierkontrollkarte zu entnehmen.

Die Aufkauforgane sind verpflichtet, sich durch Einsichtnahme in diese Unterlagen davon zu überzeugen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für den freien Aufkauf gegeben sind.

(3) Der freie Verkauf von Geflügel ist nach termingemäßer Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh an die Aufkauforgane oder auf Bauernmärkten ohne Verkaufsberechtigung zulässig.

(4) Der Verkauf von Bienenhonig regelt sich nach der Anweisung vom 28. August 1953 (Zbl. S. 440).

§ 68

Bestätigung über die Befreiung von der Pflichtablieferung

Erzeuger, die von der Pflichtablieferung befreit sind, haben beim Verkauf von Schlachtvieh, Milch, Eiern oder Geflügel den Aufkaufbetrieben eine Bestätigung des Rates der Gemeinde über ihre Befreiung von der Ablieferung vorzulegen. Die Bescheinigung über die Ablieferungsbefreiung ist wieder einzuziehen, wenn der betreffende Erzeuger ablieferungspflichtig wird.

§ 69

Aufkauf und Erfüllung der Ablieferungspflicht durch Austausch

Erzeuger, denen die Erfüllung ihres Ablieferungssolls in landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Austausch gestattet ist, können tierische Erzeugnisse erst nach Durchführung dieses Austausches frei verkaufen.

§ 70

Verkauf auf Bauernmärkten

(1) Die Bestimmungen der §§ 67 und 68 dieser Durchführungsbestimmung gelten sinngemäß auch für den freien Verkauf auf Bauernmärkten.

(2) Die Erzeuger sind zum freien Verkauf von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Geflügel auch dann berechtigt, wenn das Ablieferungssoll durch Gemeinschaftsablieferrung erfüllt wurde.

§ 71

Ausstellung der Verkaufsberechtigungen

(1) Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Verkaufsberechtigungen für Schlachtvieh die vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf herausgegebenen Vordrucke zu benutzen. Der Verkäufer darf nur von den Erzeugern frei aufkaufen, die eine mit der Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters versehene Verkaufsberechtigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nachweisen können.

(2) Der Verkäufer hat dann zu prüfen, ob die Verkaufsberechtigung in allen Teilen ordnungsgemäß ausgefüllt ist und ob sich aus den vom Bürgermeister angeführten Angaben die Voraussetzungen zum Verkauf zweifelsfrei ergeben. Stellt er fest, daß die Verkaufsberechtigung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist, oder daß die Angaben bezweifelt werden müssen, so hat er mit dem Bürgermeister den Sachverhalt zu klären. Ergibt sich, daß der Verkauf unzulässig ist, so ist der Erzeuger davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Verkaufsberechtigung ist dem Erzeuger vom Verkäufer abzunehmen und den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Sie ist vom Verkaufsbetrieb zwei Jahre aufzubewahren.

§ 72

Kontrolle der Einhaltung der Aufkaufbestimmungen

(1) Die Räte der Kreise haben ständig zu kontrollieren, ob bei den freien Verkäufen die Voraussetzungen des § 21 Absätze 2 bis 4 der Verordnung eingehalten wurden.

§ 73

Rückzahlung des zu Unrecht empfangenen Aufkaufpreises

Wenn der VEAB oder die Abteilung Erfassung und Verkauf des Rates des Kreises von einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen Kenntnis erhält, so ist der ungesetzliche Verkauf rückgängig zu machen und die verkauften Erzeugnisse der Pflichtablieferung zuzuführen. Ist der Aufkaufpreis bereits ausgezahlt worden, so hat der VEAB nach § 21 Abs. 4 der Verordnung vom Erzeuger den Mehrerlös zurückzufordern und wenn der Erzeuger innerhalb fünf Tagen nicht Zahlung leistet, den Mehrerlös gegen andere Forderungen des Erzeugers aus der Pflichtablieferung oder dem Verkauf aufzurechnen. Dem Erzeuger ist darüber eine Abrechnung zu erteilen. Außerdem hat der VEAB die Abteilung Erfassung und Verkauf des Rates des Kreises von der getroffenen Feststellung unverzüglich zu unterrichten, die nach individueller Prüfung des Falles bei den zuständigen Dienststellen ein Ordnungs- oder gerichtliches Strafverfahren zu beantragen hat.

§ 74

Festlegung des Aufkaufpreises bei Schlachtvieh

(1) Beim Verkauf von Schlachtvieh hat der Verkäufer mit dem Erzeuger (Verkäufer) den Aufkaufpreis in der Weise schriftlich zu vereinbaren, daß für alle jene

Schlachtwertklassen, die nach Art des Tieres in Betracht gezogen werden müssen, Aufkaufpreise festgelegt werden. Dem Verkäufer ist dann der Preis zu zahlen, welcher der Schlachtwertklasse entspricht, die die Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen bestimmt hat.

(2) Der an den Verkäufer auszuzahlende Gesamtbetrag für das aufgekaufte Tier errechnet sich aus dem amtlich festgestellten Lebendgewicht, aus der nach Abs. 1 bestimmten Schlachtwertklasse und dem Aufkaufpreis nach Abs. 1 abzüglich der entstandenen Kosten.

§ 75

Aufkauf bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern

(1) Für die LPG und ihre Mitglieder gelten für den Verkauf dieselben Bestimmungen wie für die Bauernwirtschaften.

(2) Der Verkauf von Schlachtvieh, Milch und Eiern von den Betrieben nach den §§ 17 Abs. 4 und 18 der Verordnung (VEG und andere Güter sowie Betriebe der örtlichen Landwirtschaft) kann erst dann erfolgen, wenn der Jahreserfassungsplan sowohl in dem betreffenden Produkt als auch in dem im Rahmen der genehmigten Austauschäquivalente abdeckbaren Produkt erfüllt ist. Die gemäß § 21 Abs. 4 der Verordnung erforderliche Verkaufsgenehmigung ist von der Abteilung Erfassung und Verkauf des Rates des Kreises auszustellen.

§ 76

Güte- und Abnahmebestimmungen beim Verkauf

Für die Abnahme von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Geflügel aus dem Verkauf gelten die Güte- und Abnahmebestimmungen für die Pflichtablieferung dieser Erzeugnisse.

§ 77

Vergünstigungen beim Verkauf

(1) Beim Verkauf von Schweinen oder Teilen davon erhält der Verkäufer in Verbindung mit der Verkaufsberecheinigung für Schlachtvieh eine Bezugsberechtigung mit einer vierwöchigen Gültigkeitsdauer über 2,5 kg Braunkohlenbriketts für je 1 kg Lebendgewicht (Abnahmegewicht).

(2) Beim freien Verkauf von Milch erhält der Erzeuger für je 100 kg abgelieferte Milch eine Bezugsberechtigung über 5 kg Sojaschrot oder andere Futtermittel im Austausch (3,5 % Fettgehalt). Für die Ausstellung und Belieferung der Bezugsberecheinigungsscheine gelten die Bestimmungen der §§ 37, 55 und 64 dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Bei der Berechnung sind die Mengen von Sojaschrot auf 0,5 kg auf- bzw. abzurunden, bei Braunkohlenbriketts auf volle Kilogramm.

(4) Auf Grund dieser Bezugsberecheinigungsscheine erhält der Erzeuger zum preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreis bei der für ihn zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft die ihm zustehende Menge an Futtermitteln und Braunkohlenbriketts; letztere auch beim Einzelhandel.

Teil II

Pflichtablieferung tierischer Rohstoffe

Abschnitt I

Art und Weise der Ablieferung

§ 78

Ablieferungspflichtige Betriebe

Der allgemeinen Ablieferungspflicht tierischer Rohstoffe unterliegen alle Bauernwirtschaften, LPG, deren Mitglieder, VEG, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, Jagdberechtigte, Wildtierfänger, Edelpelztierzüchter, Seidenbauer, Schlachthöfe, Schlachtstellen, Tierkörperbeseitigungs-Anstalten, Notschlachtungsbetriebe und sonstige Betriebe und Einzelpersonen, bei denen tierische Rohstoffe anfallen.

§ 79

Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe

Die ablieferungspflichtigen tierischen Rohstoffe sind nach § 20 der Verordnung von den ablieferungspflichtigen Betrieben oder Personen an den örtlich zuständigen Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für tierische Rohstoffe — VEAB (tR) — oder dessen Erfassungsstellen anzuliefern.

Abschnitt II

Ablieferung von Lederrohhäuten und -fellen

§ 80

Art der abzuliefernden Lederrohhäute und -felle

(1) Sämtliche Lederrohhäute und -felle sind von den im § 78 genannten Ablieferungspflichtigen an die VEAB (tR) oder deren Erfassungsstellen oder deren Erfasser — nachstehend VEAB (tR) — genannt, in frischem Zustand am Tage der Enthäutung anzuliefern.

(2) Schweine unter 50 kg sowie Altschneider und Eber über 250 kg Lebend- oder Tierkörpergewicht sind nicht enthäutungspflichtig.

(3) Felle von Hunden und Katzen sind ablieferungspflichtig, wenn die Felle in gewerblichen Betrieben (z. B. Tierkörperbeseitigungs-Anstalten, Tierkliniken) anfallen, soweit tierseuchengesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 81

Ablieferung tierischer Rohstoffe von kranken Tieren

(1) Schlachtbetriebe, Tierkörperbeseitigungs-Anstalten und andere Betriebe dürfen Lederrohhäute und -felle, Hörner, Hufe, Hornschuhe, Tierhaare von getöteten oder verendeten Tieren nicht abliefern, bei denen folgende ansteckenden Tierkrankheiten oder deren Verdacht tierärztlich festgestellt sind:

- a) Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, ansteckende Lymphgefäßentzündung der Einhufer, Pocken der Schafe, Rotlauf der Schweine, Schweinepest, ansteckende Schweineblähme, bösartige Ödeme. An Stelle der Ablieferung an den VEAB (tR) tritt die unschädliche Beseitigung.
- b) Häute von Klautieren, bei denen Maul- und Klauenseuche, sowie Häute von Einhufern, bei denen ansteckende Blutarmut festgestellt wird, sowie Felle von Schafen aus Beständen mit

Schafpocken, auch wenn die Felle einwandfrei erscheinen, dürfen erst nach Durchführung eines vom Kreistierarzt anzuordnenden Verfahrens abgeliefert werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Buchst. b gelten auch für Häute und Felle, die durch Berührung mit den Häuten und Fellen von Tieren mit ansteckenden Krankheiten (Abs. 1 Buchstaben a und b) zum Träger des Ansteckungsstoffes geworden sein können.

§ 82

Ausschlachtungen von Lederrohhäuten und -fellen

(1) Bei gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen sind Lederrohhäute und -felle nach folgenden Bestimmungen auszuschlachten:

- a) Das Ausschachten von Lederrohhäuten und -fellen wird nach vollkommenem Entbluten der getöteten Tiere vorgenommen. Die Lederrohhäute und -felle dürfen nicht durch Schmutz oder Blut verunreinigt werden.
- b) Werden Großviehhäute, Fresser- und Kalbfelle ohne Kopf abgezogen, so ist die Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abzuschneiden. Bei kurzbeinigen Abschachtungen ist der Schnitt unmittelbar unterhalb des Kniegelenkes gradlinig zu führen.
- c) Das Ausschlagen der Lederrohhäute und -felle darf nicht mit spitzen oder scharfkantigen Gegenständen erfolgen.
- d) Von Schweinen ist ein speckfreier Croupon durch folgende Schnittführung zu gewinnen:
 - aa) Seitenschnitt: Auf beiden Seiten des Croupens ist je ein Hautstreifen von 15 cm zu belassen, an dessen Ende sich jeweils die vordere Brustzitze befinden muß.
 - bb) Vorderschnitt: Bei Schweinen bis 100 kg Lebendgewicht ist eine Handbreite, bei Schweinen über 100 kg zwei Handbreiten hinter den Ohren ein gradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen.
 - cc) Hinterschnitt: Unmittelbar von der Schwanzwurzel ist ein gradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen. Bei Hausschlachtungen kann die hintere Schnittlinie wie folgt vorgenommen werden: Vom Hüftgelenk eines Hinterbeines ist ein gradliniger Schnitt über die Hüftwurzel bis zum Ansatz des anderen Hinterbeines zu führen. Zur Erleichterung der Bewertung solcher Croupens ist ein schmaler Hautstreifen mit zu enthäuten, der von der Höhe der Hüftwurzel über die Rückenwirbel bis 3 cm über die Schwanzwurzel führen muß.

(2) Für die Ausschachtung nach den Bestimmungen des Abs. 1 sowie für die Ablieferung ist bei gewerblichen Schlachtungen der Leiter des Schlachtbetriebes, bei Hausschlachtungen der die Hausschlachtung ausführende Berufsfleischer oder Hausschlächter verantwortlich. Hausschlachtungen dürfen nur solche Berufsfleischer oder Hausschlächter ausführen, die dazu eine Genehmigung der Abteilung Örtliche Industrie und Handwerk des zuständigen Rates des Kreises besitzen. (Vgl. hierzu § 42 der Durchführungsbestimmung.)

§ 83

Abnahme von Lederrohhäuten und -fellen

(1) Die Abnahme von Lederrohhäuten und -fellen ist von den VEAB (tR) wie folgt durchzuführen:

- a) Lederrohhäute oder -felle von Einhufern sind von der Schwanzwurzel bis zur Ohrwurzel ohne Streckung zu messen.
- b) Alle übrigen Lederrohhäute und -felle sind zu wiegen. Das ermittelte Gewicht ist das Frischgewicht, das sogenannte Grüngewicht. Es ist in Kilogramm festzustellen und bei Großviehhäuten und Fresserfellen auf $\frac{1}{2}$ kg, bei Kalb-, Schaf-, Lammfellen und Schweinhäuten auf $\frac{3}{10}$ kg abzurunden.

(2) Etwa anhaftender Dung bei Rinderhäuten und Fresserfellen oder Fett bei Schweinhäuten oder starker Schmutz- bzw. Blutbesatz oder starker Wassergehalt bei allen Lederrohhäuten und -fellen ist zu schätzen und vom Gewicht abzusetzen.

(3) Zum Nachweis der Herkunft sind Lederrohhäute und -felle zu kennzeichnen.

(4) Alle Lederrohhäute und -felle sind bei der Abnahme nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten.

(5) Über die angelieferten Lederrohhäute und -felle ist eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Bewertung zu vermerken, wobei auch der Schaden (Schlacht-, Natur- und Konservierungsschaden) und die damit verbundene Preisminderung besonders anzuführen ist.

(6) Als Natur-, Schlacht- und Konservierungsschäden sind anzusehen:

Naturschäden:

Dung- und Urinschäden, Schäden durch Mistgabelstiche, Stacheldraht- und Dornenheckenrisse, Schäden durch schlecht sitzende Kummerte und Zugstränge, Engerlingsschäden (Dasselfliege), Läusefraß, Schäden durch Zecken, Milben, Haarlinge und sonstige Parasiten.

Ast- und Nagelrisse, Schnipperlinge.

Schlachtschäden:

Löcher, Kerben, Ausheber, Narbensprengungen, Bruchschäden.

Konservierungsschäden:

Schäden durch unsachgemäße Behandlung und Lagerung der Lederrohhäute und -felle nach der Schlachtung bis zur Ablieferung an den VEAB (tR) sowie durch unsachgemäße Konservierung (zu spätes Salzen).

Bei der Bewertung der Lederrohhäute und -felle sind die hier angeführten Schäden als wertmindernd zu berücksichtigen.

Abschnitt III**Ablieferung von Pelzrohfallen (Kanin) und Pelzfellen von Wildtieren**

§ 84

Fellablieferung

(1) Sämtliche Pelzrohfelle (Kanin) und Pelzfelle von Wildtieren sind von den im § 78 genannten Ablieferungspflichtigen an die VEAB (tR)

- a) in frischem Zustand am Tage der Enthäutung oder
- b) in konserviertem Zustand innerhalb von 14 Tagen abzuliefern, soweit nicht nach seuchengesetzlichen Bestimmungen (gemäß § 81 Absätze 1 und 2) zu verfahren ist.

(2) Wenn die Felle konserviert werden, ist darauf zu achten, daß diese zum Trocknen so aufzuziehen sind, daß die ganze Fleischseite der Luft ausgesetzt ist.

§ 85

Abbalgen

Beim Abbalgen von Pelzrohfallen (Kanin) und Pelzfellen von Wildtieren ist darauf zu achten, daß die Felle unbeschädigt gewonnen werden.

§ 86

Abnahme

Alle Pelzrohfelle (Kanin) und Pelzfelle von Wildtieren sind bei der Abnahme von den VEAB (tR) nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten. Über die angelieferten Felle ist eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Bewertung zu vermerken.

Abschnitt IV**Ablieferung von Edelpelztierfellen**

§ 87

Art und Weise der Ablieferung

(1) Die Ablieferung von Edelpelztierfellen nach § 31 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 2. Dezember 1953 (GBl. S. 1191) hat innerhalb von 20 Tagen nach der Pelzung an den VEAB (tR) Leipzig zu erfolgen, soweit dem nicht seuchengesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die in den Lieferverträgen oder in den Ablieferungsbescheiden festgelegten Stückzahlen sind Mindestmengen.

(2) Alle Edelpelztierzüchter sind verpflichtet, die abgelieferten Felle so zu kennzeichnen, daß eine Verwechslung ausgeschlossen und somit die ordnungsgemäße Bewertung und Abrechnung gewährleistet ist.

§ 88

Pelzen von Edelpelztierfellen

Bei der Pelzung ist darauf zu achten, daß die Felle unbeschädigt gewonnen werden.

§ 89

Abnahme von Edelpelztierfellen

(1) Alle Edelpelztierfelle sind unmittelbar nach Eingang vom VEAB (tR) Leipzig nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten. Die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (Sparte Edelpelztiere) sind berechtigt, geeignete Vertreter an dieser Bewertung teilnehmen zu lassen.

(2) Über die angelieferten Felle ist dem Züchter eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Bewertung einzutragen.

Abschnitt V**Ablieferung von Hörnern, Hufen, Hornschuhen und Tierhaaren**

§ 90

Art und Weise der Ablieferung

(1) Sämtliche Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare von den geschlachteten oder verendeten Tieren, außer von den im § 81 Abs. 1 genannten, sind an die VEAB (tR) gemeinsam mit den Lederrohhäuten und -fellen am Tage der Enthäutung abzuliefern. Die Hufe sind eisenfrei und ohne Beinknochen, die Hörner voll und ohne Stirnknochen abzuliefern.

(2) Schwänze und Ohrenränder von Rindern sind unverändert, nicht enthaart, abzuliefern. Tierhalter und Viehabnehmer dürfen von den zur Schlachtung abzuliefernden Tieren die Tierhaare nicht entfernen.

(3) Die den Tierhaltern durch die Räte der Städte und Gemeinden mitgeteilten ablieferungspflichtigen Mindestmengen an Tierhaaren aus der Pflege lebender Tiere (Pferde- und Rinderhaare) nach § 32 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 sind bis spätestens 15. Dezember jedes Jahres an die VEAB (tR) abzuliefern.

(4) Den lederherstellenden Betrieben obliegt die Verpflichtung, sämtliche Schweineborsten über 6 cm Länge von den nicht gebrühten Croupons vor deren Einarbeitung abzuscheren.

(5) Die seuchengesetzlichen Rechtsvorschriften (§ 81 dieser Durchführungsbestimmung) sind zu beachten.

§ 91

Abnahme von Hörnern, Hufen, Hornschuhen und Tierhaaren

(1) Alle Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare sind nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten.

(2) Über die angelieferten Hörner, Hufe, Hornschuhe und Tierhaare ist eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Bewertung zu vermerken.

Abschnitt VI

Ablieferung von Rohfedern

§ 92

Art und Weise der Ablieferung

(1) Rohfedern von Gänsen, Enten, Truthühnern und Hühnern sind an die Erfassungsstellen des VEAB (tR) abzuliefern.

(2) Betriebe, Einzelpersonen, die gewerbsmäßig Geflügel aufziehen und schlachten, sind verpflichtet, sämtliche anfallenden Rohfedern ohne Bezugsberechtigungen für Prämienwaren abzuliefern.

(3) Rohfedern von Geflügel aus Beständen, bei denen die Hühnerpest oder die Geflügelcholera kreistrierärztlich festgestellt ist, dürfen nicht abgeliefert werden, sondern sie sind unschädlich zu beseitigen.

(4) Rohfedern einschließlich Daunen und Halbdauen (natürliches Gefälle) sind in sauberem, ungebrühtem Zustand, getrennt nach Geflügelarten abzuliefern.

§ 93

Abnahme von Rohfedern

(1) Alle Rohfedern sind bei der Abnahme von den VEAB (tR) zu bewerten.

(2) Über die angelieferten Rohfedern ist eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Bewertung zu vermerken.

(3) Werden Rohfedern verschiedener Geflügelarten vermischt abgeliefert, so sind diese nach dem Preis für die in der gesamten Lieferung enthaltene wertmäßig geringste Rohfedernart abzurechnen.

(4) Die Abnahme von Rohfedern zum Be- und Verarbeiten durch Bettfedernreinigungsanstalten ist nicht zulässig.

Abschnitt VII

Ablieferung von Seidenkokons

§ 94

Art und Weise der Ablieferung

(1) Alle Seidenbauer, Betriebe oder Einzelpersonen, die von der Staatlichen Seidenbau-Nachzuchtstation in Jena Seidenspinnerbrut erhalten und daraus Kokons gezogen haben, sind verpflichtet, diese restlos abzuliefern.

(2) Die reifen Kokons sind unabgetötet, spätestens am 12. Tage nach Spinnbeginn an die Mitteldeutsche Spinnhütte in Plauen (Vogtland) abzuliefern. Der Ablieferer hat ein ausgefülltes Zuchtblatt mit zu übersenden.

§ 95

Abnahme von Seidenkokons

(1) Alle Seidenkokons sind von der Mitteldeutschen Spinnhütte in Plauen (Vogtland) nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten.

(2) Über die angelieferten Seidenkokons ist eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Bewertung zu vermerken.

Abschnitt VIII

Ablieferung von Schaf- und Angorawolle

§ 96

Art und Weise der Ablieferung

(1) Die Schafhalter sind verpflichtet, die Wolle nach der Schur zum Trocknen auszubreiten und spätestens 14 Tage danach, sorten- und längenmäßig getrennt, wie folgt abzuliefern:

- a) Herdenwolle an den VEB Leipziger Wollkammerlei, Leipzig, zur Verfügung des VEAB (tR) Leipzig,
- b) Sammelwolle an den zuständigen VEAB (tR).

Wolle aus Beständen, in denen Pockenseuche der Schafe oder Maul- und Klauenseuche geherrscht haben, darf nach Aufhebung der Sperrmaßnahmen nur in Säcken fest verpackt abgeliefert werden.

(2) Unter Schurwolle (Wolle von lebenden Schafen) ist im Sinne dieser Durchführungsbestimmung Herdenwolle (Wolle von mindestens 50 kg einer Herde) und Sammelwolle (abgelieferte Wollmengen unter 50 kg) zu verstehen.

(3) Ablieferer von Herdenwolle haben sich vor der Absendung der Wolle auf der „Anmeldung und Gewichtsliste für Herdenwolle“ oder auf der Versandanzeige das Ablieferungssoll nach der Stückzahlveranlagung durch die Räte der Städte und Gemeinden oder durch den zuständigen VEAB (tR) bestätigen zu lassen.

§ 97

Abnahme von Wolle

(1) Sammelwolle hat der zuständige VEAB (tR) sofort nach der Abnahme nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten. Herdenwolle ist beim VEAB (tR) Leipzig durch eine Taxkommission nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Vertreter der Zentralstelle für Tierzucht, der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt wird, und
- b) ein Vertreter des VEAB (tR) Leipzig.

(2) Über die angelieferte Wolle ist eine Ablieferungsbescheinigung auszustellen. In dieser ist die Bewertung zu vermerken.

(3) Der VEAB (tR) darf zur Erfüllung des Ablieferungssolls nur Schafwolle abnehmen, die bei der Schur lebender Tiere anfällt (Schweißwolle), sowie Hand- und Rückenwäsche ohne andere Beimischung.

(4) Abgelieferte Wolle von verendeten Schafen (Sterblingswolle), von Schaffellen (Haut- oder Gerberwolle) oder Wolle, die bereits im Gebrauch gewesen ist, ist auf die Pflichtablieferung nicht anzurechnen. Die VEAB (tR) haben diese Wolle aber abzunehmen. Die Bezahlung erfolgt zum einfachen Grundpreis (ohne Förderungsbeitrag), der vom VEAB (tR) Leipzig festgesetzt wird.

(5) Wird Herdenwolle infolge Ungezieferbekämpfung als Rückenwäsche abgeliefert, so ist bei Ermittlung des Anrechnungsgewichtes auf die Pflichtablieferung das Netto-Ablieferungsgewicht soweit zu erhöhen, als das Rendement der gewaschenen Wolle über dem entsprechenden Durchschnittsrendement von Schweißwolle liegt. Dieses ermittelte Anrechnungsgewicht ist vom VEAB (tR) Leipzig dem zuständigen VEAB (tR) mitzuteilen.

(6) Für die einzelnen Feinheiten werden folgende Mindestgrenzen für den Reinwollgehalt festgelegt (Rendements-Grenzen):

Klasse AA bis Klasse A/B-B	einschließlich	36 %
" B " " B-B/C	"	38 %
" B/C " " C	"	40 %
" C-C/D und gröber	"	45 %

(7) Wenn Schafhalter Wolle in außergewöhnlich verschmutztem oder überfeuchtem Zustand abliefern, so ist die Abnahme wie folgt durchzuführen:

- Herdenwolle: Wenn bei der Bewertung durch die Tax-Kommission in Leipzig festgestellt wird, daß die Wolle nicht in natürlichem Zustand, also künstlich beschwert oder außerordentlich verschmutzt abgeliefert wurde, ist folgender Abzug vom Abrechnungsgewicht vorzunehmen:
je Prozent der Unterschreitung der Mindestgrenze des Rendements = 5 % Abzug;
- Sammelwolle: Wenn diese künstlich beschwert oder in außerordentlich stark verschmutztem oder feuchtem Zustand an den VEAB (tR) abgeliefert wird, ist ein 10%iger Abzug vom Gewicht vorzunehmen.

§ 98

Anrechnung der Wolle auf die Pflichtablieferung

(1) Ab 1. Januar 1954 wird sämtliche für die Pflichtablieferung abgelieferte Wolle aller Feinheiten nur noch in voller Höhe des festgestellten Ablieferungsgewichtes angerechnet.

(2) LPG Typ III, die nach § 40 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Pflichtablieferung von Wolle veranlagt sind, erhalten eine Gutschrift für Schlachtvieh oder Milch entsprechend dem § 44 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 — jedoch bis zur Höhe von 210 kg Wolle.

(3) LPG, die im Jahre 1954 zur gemeinsamen Schafhaltung übergehen, erhalten für die durch den Kauf von Schafen übernommene Pflichtablieferungsmenge in Wolle für das Jahr 1954 eine Ermäßigung in Höhe von 20 %.

§ 99

Ermäßigung bei der Wolleablieferung

Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Bezirke können die Pflichtablieferungsmenge in Wolle auch für die in der Zeit vom 4. bis 31. Dezember 1953 gewerblich oder hausgeschlachteten Schafe nach § 42 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 ermäßigen.

§ 100

Aufkauf von Wolle

(1) Schafhalter dürfen Wolle aus ihrer eigenen Produktion nur an die VEAB (tR) verkaufen, wenn sie ihr Gesamt-Jahresablieferungssoll in Wolle (nach Stückzahl- und Hektarveranlagung einschließlich aller Ablieferungsschulden in Wolle) erfüllen.

(2) Beim Aufkauf von Wolle von ablieferungspflichtigen Schafhaltern ist der VEAB (tR) verpflichtet, in der Lieferantenkartei festzustellen, ob der Ablieferer seiner Ablieferungspflicht genügt hat. Einer besonderen Verkaufsberechtigung bedarf es in diesen Fällen nicht.

(3) Schafhalter, die nicht der Ablieferungspflicht unterliegen, haben beim Verkauf von Wolle den VEAB (tR) eine Bescheinigung der Räte der Städte und Gemeinden darüber vorzulegen, daß die Wolle aus ihrer eigenen Produktion stammt und sie nicht der Pflichtablieferung in Wolle unterliegen.

(4) Die aufgekaufte Wolle ist zu den gültigen Aufkaufpreisen abzurechnen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 72 und 73 des I. Teiles gelten sinngemäß auch für den Aufkauf von Wolle.

§ 101

Aufkauf von Angorawolle

(1) Angorawolle darf nur an den VEAB (tR) verkauft werden.

(2) Sie ist bei der Abnahme vom VEAB (tR) wie folgt zu bewerten:

- Güteklasse I = Länge 6 cm und darüber, rein, weiß und sauber.
- Güteklasse II = Länge 3 bis 6 cm, rein, weiß und sauber.
- Güteklasse III = Länge bis 3 cm, rein, weiß und sauber und stark verworrene und leichtfahige Wolle.
- Filz I = dicht verwachsene und gepreßte, saubere Wolle.
- Filz II = dicht verwachsene und gepreßte, verschmutzte oder mit Fremdkörpern durchsetzte Wolle.

§ 102

Verbot der Lohnbe- und -verarbeitung

Jegliche Lohnbe- und -verarbeitung von Schaf- und Angorawolle ist untersagt.

Abschnitt IX

Bewertung und Bezahlung tierischer Rohstoffe einschließlich Wolle

§ 103

Bewertung

Die erfaßten oder aufgekauften tierischen Rohstoffe einschließlich Wolle und Seidenkokons sind auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für Erfassung und

Aufkauf herausgegebenen Güte- und Abnahmevorschriften zu bewerten, die zum Zeitpunkt der Erfassung oder des Aufkaufs gültig sind.

§ 104

Bezahlung

Tierische Rohstoffe einschließlich Wolle und Seidenkokons sind auf der Grundlage der Preisverordnungen zu bezahlen, die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültig sind.

Abschnitt X

Vergünstigungen bei der Ablieferung tierischer Rohstoffe

§ 105

(1) Bei der Ablieferung von Hamster-, Marder-, Iltis-, Katzen-, Kanin-, Wildkanin-, Hasenfellen sowie Lamm-, Zickel- und Ziegenfellen aus Hausschlachtungen, Rohfedern von Betrieben, die Geflügel nicht gewerbsmäßig aufziehen oder schlachten, und Seidenkokons erhalten die Ablieferer mit Wirkung vom 1. Januar 1954 Ablieferungsbescheinigungen, die zum Bezug folgender Prämienwaren berechtigen:

Bei Ablieferung von	Abgelieferte Menge	Punkte
1. Kaninfellen — Güteklasse IV — (Schneidekanin-, Wildkanin-, Lederkanin-, III, Angorakanin-, Futterkanin-, Hasenfelle II und III) sowie aus Hausschlachtungen Lamm- und Zickelfelle	1 Fell	3
2. Kaninfellen — Güteklassen I, II, III — (Kürschnerkanin-, Lederkanin- I und II, Streifenkanin-, Hasenfelle I), Marder-, Iltis- und Katzenfelle sowie aus Hausschlachtungen Ziegenfelle	1 Fell	5
3. Hamsterfellen	1 Fell	1
(Als Prämienrücklieferungsware werden ausgegeben: für 1 Bescheinigung zu 3 Punkten = 200 g Zucker, für 1 Bescheinigung zu 5 Punkten = 400 g Zucker oder für 15 Punkte = 1 veredeltes Kaninfell.)		
4. Rohfedern von Hühnern oder Truthühnern (Gesamtanfall)	100 g	1
5. Rohfedern von Enten (Gesamtanfall) einschließlich Daunen und Langfedern	100 g	2
6. Rohfedern von Gänsen (Gesamtanfall) einschließlich Daunen und Langfedern	100 g	3
(Als Prämienrücklieferungsware werden ausgegeben: für 9 Punkte = 100 g Handstrickgarn.)		
7. Für 1 kg abgelieferte Seidenkokons (frisch) werden 32 cm Naturseidengewebe, 80 bis 82 cm breit, oder 1 qm Baumwollgewebe oder 42 cm Kunstseidengewebe, 80 bis 82 cm breit, oder 100 g Handstrickgarn ausgegeben.		

(2) Für abgelieferte hochwertige Felle von Edelfüchsen, Nerzen, Nutria und Waschbären sowie für jedes abgelieferte Kaninfell werden mit Wirkung vom 1. Januar 1954 Berechtigungsscheine zum Bezug von Futtermitteln nach folgenden Sätzen ausgegeben:

Bei Ablieferung von	Güteklasse	Futtergetreide	Kleie	Kartoffeln
1. Silber-, Blau-, Platin- und Weißfuchsfellen	I	30 kg	30 kg	25 kg
	II und III	20 kg	20 kg	10 kg
2. Nerzfellen	I	20 kg	20 kg	—
	II	10 kg	10 kg	—
3. Waschbärfellen	I	15 kg	—	75 kg
	II	10 kg	—	50 kg
4. Nutria-fellen	I	30 kg	40 kg	100 kg
	II	20 kg	20 kg	25 kg
5. Kaninfellen	I und II	1 kg	—	—
	III und IV	—	1 kg	—

(3) Die Abgabe von Futtermitteln erfolgt durch die Ausgabestellen zu den jeweils gültigen Kleinhandelsabgabepreisen. Edelpelztierzüchtern, die der Pflichtablieferung in Getreide und Kartoffeln unterliegen, können die Ansprüche für Futtergetreide und Kartoffeln auf die Pflichtablieferung angerechnet werden.

(4) Für jedes abgelieferte Karakullammfell erhalten die Ablieferer durch die Räte der Kreise und Gemeinden eine Gutschrift für 10 kg Lebendvieh ohne Schwein, wenn sie in Schlachtvieh ablieferungspflichtig sind.

(5) Jeder Ablieferer von Angorawolle hat Anrecht auf den Kauf von Angoramischgarn (Prämienware) von den VEAB (tR) in folgender Höhe:

- für Angorarohwolle
Sorte I = 70 % der Ablieferungsmenge,
- für Angorarohwolle
Sorte II = 60 % der Ablieferungsmenge,
- für Angorarohwolle
Sorte III = 50 % der Ablieferungsmenge,
- für Filz I und II = 30 % der Ablieferungsmenge.

(6) Die Bezugsberechtigungsscheine für Prämienwaren und Futtermittel sind den Ablieferern durch den VEAB (tR) auszuhändigen.

(7) Die Ausgabe von Futtermittelvorschüssen ist nicht gestattet.

§ 106

(1) Die Ausgabestellen für Prämienwaren und Futtermittel haben die eingelösten Bezugsberechtigungsscheine einzuziehen und zu entwerten.

(2) Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Waren.

(3) Bezugsberechtigungsscheine für Futtermittel verlieren einen Monat nach der Ausstellung ihre Gültigkeit.

Bezugsberechtigungsscheine für Prämienwaren verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Ausstellung eingelöst werden.

(4) Die VEAB (tR) und ihre Mitarbeiter sowie die Erfasser haben keinen Anspruch auf Prämienwaren.

Teil III

Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln

Abschnitt I

Erfassung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln

§ 107

Art und Weise der Pflichtablieferung

(1) Zur Erfüllung der Pflichtablieferung in Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln sind die im Ablieferungsbescheid festgelegten Arten und Mengen — mit Ausnahme der im § 108 Abs. 4 genehmigten Lieferungen — einschließlich der Ablieferungsschulden (aus den Vorjahren und der Rückstände aus dem laufenden Jahr) in natura abzuliefern.

(2) Unter den Begriff Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln fallen die in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 (GBl. S. 1191) unter § 10 Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Erzeugnisse.

(3) Mais, Gemenge aus Hafer mit anderen Getreidearten und Hirse können auf das Pflichtablieferungssoll für Hafer geliefert werden.

§ 108

Austauschlieferungen

(1) Der Austausch der im Ablieferungsbescheid festgelegten Erzeugnisse untereinander ist den Erfassungsstellen der VEAB ohne ausdrückliche Genehmigung der Annahme von Austauschlieferungen durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf nicht gestattet. Ein notwendiger Austausch ist zwischen den einzelnen Erzeugern untereinander durchzuführen.

(2) Ist es den Erzeugern nicht möglich, ein im Ablieferungsbescheid festgelegtes Erzeugnis in natura zu erfüllen, so kann das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf nach § 27 der Verordnung in Ausnahmefällen Austauschsätze genehmigen:

(3) Wirtschaften bis zu 2 ha können, wenn ihre Ablieferungspflicht in Getreide nicht mehr als 1 dz oder in Ölsaaten nicht mehr als 10 kg beträgt, an Stelle dieser Erzeugnisse Schlachtvieh abliefern. Hierfür gelten folgende Umtauschsätze:

- an Stelle von 100 kg Getreide
- 20 kg Schwein (Schlachtwertklasse C) oder
- 25 kg Rind,
- an Stelle von 100 kg Ölsaaten
- 50 kg Schwein (Schlachtwertklasse C) oder
- 65 kg Rind.

(4) Den Erzeugern ist gestattet, Braugerste und für Brauzwecke geeignete Sommergerste, wenn sie den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Qualitätsbestimmungen entsprechen, an Stelle anderer Getreidearten auf das Pflichtablieferungssoll im Verhältnis 1 : 1 abzuliefern.

§ 109

Ablieferung innerhalb der Ablieferungsfristen

(1) Der Erzeuger hat Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln mindestens innerhalb der im § 19 der Verordnung angeführten Fristen abzuliefern.

(2) Die Ablieferungsfristen nach § 19 der Verordnung sind auch für die Erzeugnisse von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln, die durch die

Saatgutgemeinschaften der VdGB (BHG) an die bäuerlichen Handelsgenossenschaften geliefert werden und auf das Pflichtablieferungssoll angerechnet werden, verbindlich.

(3) Die Ablieferung von Saat- und Pflanzgut auf Grund von Vermehrungsverträgen mit der DSG-Handelszentrale regelt sich bis auf weiteres nach der Anordnung vom 16. September 1953 über die Ablieferung von Saat- und Pflanzgut (ZBl. S. 463).

§ 110

Vorfristige Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln

(1) Die vorfristige Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln ist von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden als eine ihrer wichtigsten Aufgaben nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Richtlinien zu organisieren.

(2) Über die vorfristige Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln im Wettbewerb werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf Richtlinien zur Prämiierung von LPG, volkseigenen Gütern, Räten der Kreise und Gemeinden sowie für besondere Einzelleistungen bekanntgegeben.

(3) Wettbewerbe über die Durchführung dieser vorfristigen Ablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln der Bezirke, Kreise und Gemeinden, LPG und volkseigene Güter untereinander sind von den Räten der Bezirke und Kreise besonders zu fördern und zu unterstützen.

(4) Zur Förderung der vorfristigen Ablieferung regelt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Auszahlung der Frühdruschprämien. Frühdruschprämien werden nicht für das zur Tilgung von Ablieferungsschulden abgelieferte Getreide bezahlt.

§ 111

Erfassungsstellen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid oder im Vertrag festgelegten pflanzlichen Erzeugnisse an die Erfassungsstellen oder Annahmestellen der VEAB zu liefern. Der Transport der abzuliefernden Erzeugnisse bis zur Erfassungsstelle oder Annahmestelle geht auf Gefahr und zu Lasten des Erzeugers.

(2) Die VEAB können mit bäuerlichen Handelsgenossenschaften oder anderen Handelsorganen oder auch Verarbeitungsbetrieben Verträge über die Durchführung der Erfassung und des Aufkaufs sowie der Lagerung und Qualitätserhaltung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln abschließen.

(3) Die VEAB haben die zuständigen Erfassungsstellen/Läger für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln spätestens bis 30. Juni des laufenden Jahres den Räten der Gemeinden zu benennen, die sie in den Gemeinden bekanntzumachen haben.

(4) Saat- und Pflanzgut nach den mit der DSG-Handelszentrale abgeschlossenen Vermehrungsverträgen ist an die Erfassungsstellen der DSG-Handelszentralen zu liefern.

(5) Die von den Saatgutgemeinschaften der VdGB (BHG) erzeugte Absaat ist an die Läger der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaften zu liefern. Die Erfassung und Abrechnung der Absaaten regelt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 112

Güte- und Abnahmebestimmungen und Erzeugerfestpreise

(1) Entsprechend dem § 20 der Verordnung sind die Erzeuger verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid festgelegten Erzeugnisse nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Güte- und Abnahmebestimmungen abzuliefern. Die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in seinen Mitteilungen und Anweisungen Folge 11 vom 23. Juli 1952 veröffentlichten und in allen Erfassungsstellen zur Einsichtnahme ausliegenden Richtlinien für die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln sind bis auf weiteres verbindlich.

(2) Die jeweils gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen sind in den Erfassungsstellen der VEAB zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

(3) Die VEAB sind verpflichtet, auf der Grundlage der Abnahme- und Gütebestimmungen die von den Erzeugern an die VEAB-eigenen sowie vertraglich gebundenen Erfassungsstellen der VEAB gelieferten Getreide-, Speisehülsenfrüchte-, Ölsaaten- und Kartoffelpartien einer Analyse zu unterziehen.

(4) Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln, die den Qualitätsbestimmungen nicht entsprechen, dürfen von den Erfassungsstellen der VEAB nicht abgenommen werden. Ergeben sich Streitigkeiten zwischen Erzeuger und Erfassungsstelle über die Qualität der angelieferten Erzeugnisse, so entscheidet die Schiedsanalyse des Institutes für Ernährungsforschung — Abteilung Getreideforschung — Potsdam-Rehbrücke, ob die Erfassungsstelle berechtigt ist, die betreffenden pflanzlichen Erzeugnisse abzulehnen.

(5) In den Fällen, in denen Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln durch sofortige Behandlung oder Aufbereitung auf die festgelegten Qualitätswerte gebracht werden können, sind die VEAB berechtigt, mit Einwilligung des Erzeugers die Bearbeitung auf Kosten des Erzeugers vorzunehmen. Die Abrechnung ist erst dann gestattet, wenn die Erzeugnisse den festgelegten Gütebestimmungen entsprechen.

(6) Die VEAB haben den Erzeugern die abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu den z. Z. der Ablieferung geltenden Preisbestimmungen zu bezahlen (§ 22 Abs. 1 der Verordnung).

§ 113

Ausstellung der Ablieferungsbescheinigungen

(1) Die Ablieferungsbescheinigungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln dürfen durch die VEAB oder deren Vertragspartner nur für die Mengen ausgestellt werden, die durch die Erzeuger tatsächlich als Konsumware an die Erfassungsstellen/Läger der VEAB oder als Absaat an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften geliefert werden. Die Ausstellung von Ablieferungsbescheinigungen ohne tatsächliche Ablieferung ist streng untersagt. Die Vordrucke der Ablieferungsbescheinigungen sind so aufzubewahren, daß jeder Mißbrauch ausgeschlossen wird. Die

VEAB sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausstellung der Ablieferungsbescheinigungen durch die Vertragspartner ständig zu kontrollieren.

(2) Für an die DSG-Handelszentrale abgeliefertes anerkanntes Saat- und Pflanzgut wird die Ablieferungsbescheinigung durch die DSG-Handelszentrale ausgestellt.

§ 114

Anrechnungssätze für Vermehrung von Saatgut

(1) Für Sortensaatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten, das von den Vermehrern der DSG-Handelszentrale auf Grund von Verträgen über die Menge, die sich aus der Pflichtablieferungsnorm des Betriebes und der jeweiligen Saatgutfläche ergibt, hinaus abgeliefert wird, sind den Vermehrern nachstehend aufgeführte Mengen auf die Pflichtablieferung anzurechnen oder von den Lägern der Erfassungsstellen in Konsumware zu verkaufen:

für 100 kg Superelite von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten	140 kg,
für 100 kg Elite von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten	125 kg,
für 100 kg Hochzucht von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten	105 kg.

(2) Für berechnete Rücklieferungsansprüche für Übersoil-Saatgut können den Vermehrern wie unter Abs. 1 — unabhängig von der abgelieferten Getreideart — alle auf Lager befindlichen Getreidearten mit Ausnahme von Roggen, Weizen, Braugerste und zu Brauzwecken geeignete Sommergerste ausgeliefert werden. Roggen und Weizen darf nur dann verkauft werden, wenn die Ansprüche durch Überlieferung von Roggen oder Weizen entstanden sind.

§ 115

Anrechnungssätze für Kartoffeln

(1) Für 100 kg abgelieferte Speisefrühkartoffeln der Sortengruppen c und d, die auf Grund eines Anbaubescheides angebaut wurden, werden den Ablieferern auf die Pflichtablieferung oder zur Tilgung der Ablieferungsschulden angerechnet:

vom	bis zum	kg
—	23. 6. 1954	140
26. 6. 1954	30. 6. 1954	135
1. 7. 1954	5. 7. 1954	130
6. 7. 1954	10. 7. 1954	125
11. 7. 1954	20. 7. 1954	120
21. 7. 1954	10. 8. 1954	115

Für 100 kg mittelfrühe Speisekartoffeln der Sortengruppe b, die auf Grund eines Anbaubescheides angebaut wurden, werden vom 11. August 1954 bis zum 10. September 1954 den Ablieferern 110 kg angerechnet.

Die hier angeführten Anrechnungssätze gelten auch für das Jahr 1955 und die nächsten Jahre, sofern keine andere Bestimmung getroffen wird.

(2) Vor dem 11. September jedes Jahres dürfen späte Speisekartoffeln der Sortengruppe a nicht abgeliefert werden.

(3) Die Vermehrter erhalten bei der Ablieferung von anerkanntem Pflanzgut an die DSG-Handelszentrale folgende Anrechnungssätze:

- a) Für Pflanzgut von Kartoffeln, das von den Vermehrern der DSG-Handelszentrale auf Grund von Verträgen über die Menge, die sich aus der Pflichtablieferungsnorm des Betriebes und der jeweiligen Saatgutfläche ergibt, hinaus abgeliefert wird, sind den Vermehrern nachstehend aufgeführte Mengen auf die Pflichtablieferung anzurechnen oder von den Lägern der Erfassungsstellen in Konsumware zu verkaufen:

für 100 kg Kartoffeln der Erntestufen Supereélite und Elite der Sortengruppen c und d	130 kg,
für 100 kg Kartoffeln der Erntestufen Hochzucht und anerkannter Nachbau A und B der Sortengruppen c und d	125 kg,
für 100 kg Kartoffeln der Erntestufe Supereélite der Sortengruppen a und b	125 kg,
für 100 kg Kartoffeln der Erntestufe Elite der Sortengruppen a und b	120 kg,
für 100 kg Kartoffeln der Erntestufen Hochzucht und anerkannter Nachbau A und B der Sortengruppen a und b	110 kg;

- b) 100 kg Pflanzkartoffeln sämtlicher Erntestufen der Sortengruppen c und d sind innerhalb des Pflichtablieferungssolls mit 125 kg anzurechnen.

(4) Die Auslieferung von Konsumware darf jedoch erst dann erfolgen, wenn das gesamte Pflichtablieferungssoll in dem jeweiligen Erzeugnis erfüllt ist.

(5) Die Konsumware für Übersollpflanzgut ist durch die VEAB an die Vermehrer spätestens innerhalb 14 Tagen nach Anmeldung des Anspruches der Vermehrer auszuliefern.

(6) Die unter Abs. 1 der §§ 114 und 115 genannten Anrechnungssätze entfallen bei volkseigenen Gütern und anderen Gütern, die nach § 18 der Verordnung einer gesonderten Regelung unterliegen.

(7) Rücklieferungsansprüche von Konsumware aus der Überlieferung von Saat- bzw. Pflanzgut nach den §§ 114 und 115 sind spätestens nach Ablauf eines Monats nach Ausstellung der Ablieferungsbescheinigung, die die volle Erfüllung des Solls nachweist, bei dem zuständigen VEAB geltend zu machen. Die Abgeltung der Rücklieferungsansprüche hat durch den VEAB unmittelbar zu erfolgen.

Abschnitt II

Der Aufkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln nach § 21 der Verordnung

§ 116

Voraussetzungen des Verkaufs

(1) Der freie Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln ist den Erzeugern aus der eigenen landwirtschaftlichen Produktion nur nach Erfüllung der im § 21 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen gestattet.

(2) Im I. und II. Quartal des laufenden Jahres ist für die Berechtigung zum Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln die Erfüllung des Jahressolls der Vorjahre nachzuweisen. Für das III. und IV. Quartal ist unter dem im § 21 der Verordnung erwähnten „Jahressoll“ das Soll der genannten Erzeugnisse des laufenden Jahres ein-

schließlich der Ablieferungsschulden in der im Ergänzungsbescheid festgelegten Höhe (§ 46 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953) zu verstehen.

(3) Der Aufkauf von Ölsaaten regelt sich nach der Verordnung vom 6. November 1952 über den Aufkauf von Ölsaaten und Faserpflanzensamen (GBl. S. 1186) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(4) Die Lohnverarbeitung von Ölsaaten regelt sich nach den jeweils geltenden Anordnungen.

§ 117

Aufkauforgane

Zum Aufkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln sind zugelassen:

- die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) sowie
- die laut Vertrag mit den VEAB für die Erfassung und den Aufkauf zugelassenen VdgB (BHG), andere Handelsorgane oder Verarbeitungsbetriebe.

§ 118

Verkaufsberechtigung

Die Erzeuger haben beim Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln den Aufkaufbetrieben zum Nachweis der Erfüllung der festgesetzten Bedingungen die Verkaufsberechtigung nach § 21 Abs. 4 der Verordnung vorzulegen, die vom Rat der Gemeinde des Wohnsitzes des Erzeugers an Hand der Erzeugerkartei gebührenfrei auszustellen ist.

§ 119

Ausnutzung der Austauschmöglichkeiten

Erzeuger, denen die Erfüllung ihres Ablieferungssolls in landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Austausch durch Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln gestattet ist, können Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln erst nach Durchführung dieses Austausches frei verkaufen.

§ 120

(1) Die Bestimmungen der §§ 118 und 119 — Verkauf auf Bauernmärkten — gelten sinngemäß auch für den freien Verkauf auf Bauernmärkten.

(2) Die Erzeuger sind zum freien Verkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln auch dann berechtigt, wenn das Ablieferungssoll durch Gemeinschaftsablieferung erfüllt wurde.

§ 121

Ausstellung der Verkaufsberechtigungen

(1) Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Verkaufsberechtigungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Vordrucke zu benutzen. Der Aufkäufer darf nur von den Erzeugern frei aufkaufen, die eine mit der Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters versehenene Verkaufsberechtigung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nachweisen können.

(2) Der Aufkäufer hat dann zu prüfen, ob die Verkaufsberechtigung in allen Teilen ordnungsgemäß aus-

gefüllt ist und ob sich aus den vom Bürgermeister angeführten Angaben die Voraussetzungen zum Verkauf zweifelsfrei ergeben. Stellt er fest, daß die Verkaufsberechtigung nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist, oder daß die Angaben bezweifelt werden müssen, so hat er mit dem Bürgermeister den Sachverhalt zu klären. Ergibt sich, daß der Verkauf unzulässig ist, so ist der Erzeuger davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Verkaufsberechtigung ist vom Erzeuger dem Verkäufer zu übergeben und den Abrechnungsunterlagen beizufügen. Sie ist vom Verkaufsbetrieb zwei Jahre aufzubewahren.

§ 122

Kontrolle und Rückzahlung des Kaufpreises

Die Bestimmungen der §§ 72 und 73 dieser Durchführungsbestimmung gelten sinngemäß auch für die in diesem Teil III behandelten landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

§ 123

Aufkauf bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern und anderen Gütern

(1) Für die LPG und ihre Mitglieder gelten für den Aufkauf dieselben Bestimmungen wie für die Bauernwirtschaften (§§ 10 bis 15 dieser Durchführungsbestimmung).

(2) Für den Aufkauf von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln von den volkseigenen Gütern entsprechend den Bestimmungen des § 75 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 gelten die im § 21 Abs. 2 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den Aufkauf aus den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft nach § 17 Abs. 4 der Verordnung.

(4) Die Rechtsvorschriften im § 111 Abs. 1 und § 112 dieser Durchführungsbestimmung haben auch für den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Gültigkeit.

Teil IV

Pflichtablieferung von Gemüse und Obst

Abschnitt I

Erfassung von Gemüse

§ 124

Ablieferungspflicht der Erzeuger von Gemüse

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die einzelnen Gemüsearten zu den im Ablieferungsbescheid genannten Terminen, jedoch nicht später als die in den §§ 25 und 26 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 festgesetzten Terminen, an eine zugelassene Erfassungsstelle abzuliefern.

(2) Die Erzeuger sind verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid festgelegten Gemüsearten an die Erfassungsstellen (Ortssammelstellen) der VEAB zu liefern. Der Transport der abgelieferten Erzeugnisse bis zur Erfassungsstelle geht auf Gefahr und zu Lasten des Erzeugers.

§ 125

Befreiung von der Pflichtablieferung

Von der Ablieferung von Freilandgemüse sind befreit:

- Erwerbsgartenbaubetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von weniger als 0,5 ha bei Freilandgemüse;
- Organisationen, Personen und Einrichtungen entsprechend dem § 8 der Verordnung und der §§ 33, 34 und 36 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953.

§ 126

Umrechnungsverhältnis

(1) Soweit durch die Erzeuger Stück- oder Bundware geliefert wird, sind die nachstehenden Gemüsearten nach folgendem Schlüssel in Kilogramm umzurechnen:

Kohlrabi (100 Stück mit Laub)

Treibhauskohlrabi

Größe I	über 6 cm	= 20 kg
" II	" 4 bis 6 "	= 12 kg
" III	" 3 " 4 "	= 6 kg

Freilandkohlrabi

Größe 0	= 40 kg	über 9 cm
" I	= 30 kg	" 7 cm
" II	= 20 kg	" 5 bis 7 cm
" III	= 10 kg	" 4 bis 5 cm

Blumenkohl (100 Stück)

Treibhausblumenkohl	Freilandblumenkohl
Größe 0 = 130 kg	Größe 00 = 240 kg
" I = 100 kg	" 0 = 170 kg
" II = 80 kg	" I = 120 kg
" III = 65 kg	" II = 90 kg
" IV = 45 kg	" III = 70 kg
	" IV = 60 kg

Kopfsalat (100 Stück)

Größe I	= 12 kg
" II	= 8 kg
" I	ab 30. 4. bis 15. 5.	= 15 kg
" I	" 16. 5. " 30. 9.	= 25 kg
" I	" 1. 10. " 15. 11.	= 20 kg

Sellerie (100 Stück)

Größe 0	= 100 kg
" I	= 80 kg
" II	= 60 kg

Radies (100 Stück)

Runde Sorten	= 1 kg
Lange "	= 2 kg

Endivien (100 Stück) = 30 kg

Speisemöhren (100 Stück)

bis 15. 6.	= 4 kg
ab 16. 6. bis 30. 6.	= 5 kg
" 1. 7. " 31. 7.	= 6 kg

Mal-Rettich (100 Stück) = 30 kg

Bündelrettich

(100 Stück)	
Größe I	= 2 kg
" II	= 1 kg

Lauchzwiebeln

(100 Stück)	
Größe I	= 6 kg
" II	= 4,5 kg

(2) Bei Streitigkeiten kann zur Feststellung des tatsächlichen Gewichtes von den Erzeugern sowie den Ortserfassungsstellen die Nachwiegung gefordert werden.

Abschnitt II

Erfassung von Obst

§ 127

Ablieferungspflicht des Erzeugers von Obst

(1) Der Ablieferung von Obst unterliegen nach § 1 der Verordnung die Eigentümer und Pächter von Obstkulturflächen, wenn die in ihrem Besitz befindliche Obstkulturfläche die Größe von 0,07 ha übersteigt. Zur Ablieferung wird der Erzeuger nach dem § 11 der Verordnung auf Grund von Verträgen herangezogen.

(2) Obsterntepächter sind unabhängig von dem Umfang der von ihnen genutzten Fläche zur Ablieferung von Obst verpflichtet. Das gleiche gilt auch für die von den Gemeinden verwalteten Obstkulturflächen sowie die der staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe.

(3) Erzeuger, die im Rahmen des Gemüseanbauplanes zum Anbau von Erdbeeren verpflichtet sind, haben Erdbeeren auch dann abzuliefern, wenn die Fläche 0,07 ha nicht übersteigt. Die im Rahmen des Gemüseanbauplanes liegenden Erdbeerflächen sind unabhängig von ihrem Umfang mit 80 % des durchschnittlichen Ertrages ablieferungspflichtig. Neuanlagen von Erdbeeren sind im ersten Jahre ablieferungsfrei.

(4) Mitglieder von LPG, deren Obstkulturfläche 0,07 ha übersteigt, sowie LPG, die Obstanlagen über 0,07 ha in Gemeinschaftsbewirtschaftung haben, sind nach diesen Bestimmungen zur Ablieferung von Obst verpflichtet.

(5) Der Erzeuger ist verpflichtet, die einzelnen Obstarten, so wie es in dem zwischen dem Erfassungsbetrieb und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag über die Ablieferung und den Aufkauf von Obst oder im Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an den VEAB oder eine von ihm benannte Ortserfassungsstelle spätestens zu den im § 79 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 festgesetzten Terminen abzuliefern.

§ 128

Befreiung von der Ablieferungspflicht

Von der Ablieferung von Obst sind befreit:

- a) Eigentümer und Pächter von Obstkulturflächen, sofern diese 0,07 ha nicht übersteigen;
- b) Obstkulturflächen von Kinder- und Jugendheimen, Jugendschulen und Jugendherbergen nach § 44 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95);
- c) Obstkulturflächen von Krankenhäusern, Heilanstalten, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, Erholungs- und Ferienheimen der Sozialversicherungsanstalt, des FDGB und andere Massenorganisationen oder Anstalten von staatlichen Verwaltungsorganen und volkseigenen Industriebetrieben, in denen eine gemeinschaftliche Küche besteht. Voraussetzung ist, daß das durch die Befreiung zur Verfügung stehende Obst zur Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung Verwendung findet.

§ 129

Feststellung der ablieferungspflichtigen Fläche

(1) Eigentümer und Pächter, deren Obstkulturanlagen in verschiedenen Gemeinden oder Kreisen des eigenen oder eines benachbarten Bezirkes liegen, sind

in der Gemeinde zur Ablieferung heranzuziehen, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Die Grundlage für die Einreihung in die Obstgrößengruppe ist die beim Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde vorhandene Betriebsliste.

(3) Obsterntepächter sind in der Gemeinde zur Ablieferung heranzuziehen, in der sie ihre Obstkulturanlagen in Erntepacht haben.

(4) Wo mehrere Mitglieder eines Haushalts getrennt Obstkulturflächen bewirtschaften, sind diese Obstkulturflächen als eine Flächeneinheit bei der Einreihung in die entsprechende Größengruppe zu betrachten. Vertragspflichtig ist der Haushaltungsvorstand.

§ 130

Differenzierung der Obstablieferungsmenge

(1) Der Rat der Gemeinde hat unter Beteiligung der Gemeindedifferenzierungskommission die der Gemeinde auferlegte Planmenge entsprechend dem Baum- und Strauchbestand sowie dem Umfang der Obstkulturfläche bis zum 30. April 1954 auf die Erzeuger nach Arten zu differenzieren. Zur Differenzierungskommission sind werktätige Obstbauern, bei LPG oder volkseigenen Gütern Vertreter von diesen, hinzuzuziehen.

(2) Die Höhe der auf die einzelnen Obstkulturflächen entfallenden Ablieferungsmenge ist differenziert nach der Größe der einzelnen Obstkulturflächen festzulegen.

(3) Bei der Differenzierung ist von der durchschnittlich differenzierten Ablieferungsmenge der Vorjahre sowie von der differenzierten Ablieferungsmenge des Jahres 1953 unter Einhaltung der festgelegten Planmenge für das Jahr 1954 auszugehen. Veränderungen sind vorzunehmen, sofern ein Zugang von ertragsfähigen Obstkulturflächen zu verzeichnen ist, oder sich u. a. die Veranlagung der Vorjahre als zu niedrig erwiesen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Ablieferungsmenge bei einem Umfang der Obstkulturfläche (Obstgrößengruppe)

über 0,07 ha bis 0,15 ha	30 %
„ 0,15 ha „ 0,20 ha	40 %
„ 0,20 ha „ 0,25 ha	50 %
„ 0,25 ha „ 0,50 ha	70 %
„ 0,50 ha „ 1,00 ha	80 %
„ 1,00 ha	90 %

des durchschnittlichen Ertrages der Vorjahre nicht übersteigen sollte. Für volkseigene Güter und die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft gelten auch die vorstehenden Bestimmungen.

(4) Obsterntepächter sind mit 95 % ihres Durchschnittsertrages von Obst ablieferungspflichtig. Das gleiche trifft zu für die Obstkulturanlagen, die die staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe oder die Gemeinden bewirtschaften.

(5) Die differenzierten Ablieferungsmengen sind von den Räten der Gemeinden in dem Nachweis der Obstdifferenzierung (Vordruck I) einzutragen.

(6) Die Differenzierung der Ablieferungsmenge für Obstkulturanlagen an Bezirks- und Kreisstraßen ist durch die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises unter Hinzuziehung des zuständigen Kreisobstbaumwartes durchzuführen, der auch für den Abschluß der Verträge verantwortlich ist.

(7) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise haben bis zum 30. April 1954 die Abliefe-

rungsmenge für die Obstkulturfläche der staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe oder deren Pächter festzulegen und in den Vordruck 1 einzutragen.

(8) Nach Abschluß der Differenzierung sind bis zum 30. April 1954 Gemeindeversammlungen vom Bürgermeister in Anwesenheit eines Vertreters des VEAB und der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises durchzuführen. In diesen Versammlungen sind den Erzeugern die für den Vertragsabschluß mit dem VEAB vorgesehenen Ablieferungsmengen bekanntzugeben. Die Nachweise über die Obstdifferenzierung sind bis zum 2. Mai 1954 zur Einsichtnahme beim Bürgermeister auszulegen.

(9) Einsprüche der Erzeuger gegen die Differenzierung sind vom Bürgermeister unter Beteiligung der Differenzierungskommission der Gemeinde zu prüfen und innerhalb von fünf Tagen zu entscheiden (vgl. § 28 der Verordnung).

(10) Den ablieferungspflichtigen Erzeugern von Erdbeeren, Beerenoast und Steinobst ist von den Bürgermeistern bis zum 10. Mai 1954 eine formlose Ablieferungsmittlung zuzustellen.

§ 131

Übergabe der Nachweise über die Obstdifferenzierung

(1) Die Nachweise der Obstdifferenzierung (Vordruck 1) sind von den Räten der Gemeinden den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise bis zum 10. Mai 1954 in dreifacher Ausfertigung zur Bestätigung und Prüfung vorzulegen.

(2) Ein Exemplar der Nachweise der Obstdifferenzierung 1954 ist den Räten der Gemeinden bis zum 20. Mai 1954 von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise bestätigt zurückzugeben. Die Letztausfertigung verbleibt bei der Abteilung Erfassung und Aufkauf zur Auswertung und Zusammenstellung.

§ 132

Durchführung der Vertragsabschlüsse

(1) Nach Bestätigung der Obstdifferenzierung entsprechend dem § 131 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung übergeben die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise den VEAB die Nachweise der Obstdifferenzierung, damit die VEAB mit den Erzeugern Verträge über die festgelegten Ablieferungsmengen abschließen können.

(2) An Hand der Nachweise der Obstdifferenzierung 1954 haben die VEAB mit den Erzeugern bis zum 10. Juni 1954 Verträge abzuschließen. Die Verträge sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung erhält der Erzeuger, die zweite der VEAB. Der Vertragsabschluß hat artenmäßig zu erfolgen. Dabei sind mit den Erzeugern monatliche Ablieferungstermine für die einzelnen Arten zu vereinbaren.

(3) Wird trotz der Aufklärung durch den VEAB der Vertragsabschluß nicht erzielt, so ist der Vertrag unter Beteiligung der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises abzuschließen. Kommt es auch trotz der Vermittlung des Rates des Kreises nicht zum Vertragsabschluß, so ist nach Prüfung der Gründe durch die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises bis zum 20. Juni 1954 ein Ablieferungsbescheid auszuhändigen. Mit der Aushändigung eines Ablieferungsbescheides ist die Ablieferungspflicht des Erzeugers begründet. An Stelle der Aushändigung eines

Ablieferungsbescheides kann die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises den Vertrag für verbindlich erklären. Dem Erzeuger ist der verbindlich erklärte Vertrag mit der Mitteilung auszuhändigen, daß sich die Rechtsverhältnisse aus diesem Vertrag so regeln, als wäre der Vertrag zwischen Erzeuger und VEAB unmittelbar abgeschlossen.

(4) Kommt es zwischen einer LPG oder einem volkeigenen Gut und einem VEAB nicht zum Vertragsabschluß, so hat die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises die Voraussetzungen für den Abschluß des Vertrages zu prüfen und bis zum 20. Juni 1954 zu entscheiden.

(5) Für Ablieferungsmengen bis zu 50 kg haben die Räte der Gemeinden nach Abschluß der Differenzierung die Zustimmung zu der Ablieferungsverpflichtung von den Erzeugern auf den Nachweisen der Obstdifferenzierung 1954 unterschreiben zu lassen. Die Verträge für Ablieferungsmengen bis zu 50 kg sind von dem VEAB in einfacher Ausfertigung auszufertigen und den Erzeugern zuzustellen. Stimmt der Erzeuger der festgelegten Ablieferungsmenge nicht zu, ist nach Abs. 3 zu verfahren.

(6) Die VEAB haben den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise über den Verlauf der Vertragsabschlüsse zu berichten und nach Beendigung den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise einen Endbericht vorzulegen.

(7) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise haben die VEAB bei der Durchführung der Vertragsabschlüsse ständig zu kontrollieren.

Abschnitt III

Durchführung der Erfassung von Gemüse und Obst

§ 133

Abnahme- und Sortierungsvorschriften

(1) Die Ablieferungspflicht ist grundsätzlich in IA- oder A-Qualität, soweit diese nachweisbar nicht geerntet werden konnte, mit B-Qualitäten zu erfüllen.

(2) Die bisherigen Güte- und Abnahmebestimmungen für Gemüse und Obst, sowie die Erzeugerfestpreise nach der Preisverordnung Nr. 305 vom 22. Mai 1953 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (Sonderdruck Nr. 15/1953 des Gesetzblattes/Zentralblattes) werden bis auf weiteres beibehalten.

(3) Die Sortierungs- und Gütebestimmungen sind in den Erfassungsstellen zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen.

(4) Die Einstufung der Gemüse- und Obstsorten in die entsprechende Größengruppe, Güteklasse (und Preisgruppe bei Obst) ist unter Beachtung der geltenden Sortierungs- und Gütebestimmungen durch die Erzeuger vorzunehmen und durch Gütekennzeichnungstreifen zu bezeichnen. Die Gütekennzeichnungstreifen sind durch die Ortserfassungsstellen an die Erzeuger auszugeben.

(5) Die Ortserfassungsstellen haben die Einstufung im Beisein des Erzeugers zu prüfen und zu bestätigen bzw. abzuändern, wenn die durch den Erzeuger vorgenommene Einstufung nicht den Sortierungs- und Gütebestimmungen entspricht.

§ 134

Verpackungs- und Lieferungsvorschriften für Gemüse und Obst

(1) Die Erzeuger haben das ablieferungspflichtige Gemüse und Obst entsprechend der Art, der Sorte, der Güte und dem Reifezustand verpackt, ordnungsgemäß sortiert und gekennzeichnet an die Ortserfassungsstellen oder eine von der Ortserfassungsstelle bekanntgegebene nächstgelegene Verladestation zu liefern.

(2) Die Ortserfassungsstellen haben die ablieferungspflichtigen Erzeuger mit Verpackungsmaterial zu unterstützen.

(3) Die Erzeuger, die leihweise Verpackungsmaterial erhalten, haben dieses pfleglichst zu behandeln und im gleichen Zustand wie zum Zeitpunkt der Übernahme innerhalb von drei Tagen zurückzuliefern. Im übrigen gelten für das geliehene Verpackungsmaterial die Bestimmungen des § 4 der Anordnung vom 4. März 1954 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. S. 294).

(4) Für die Verpackung von Gemüse gelten folgende Richtnormen:

	Gemüse-	Flach-	gesackt
	kisten	steigen	
Frühweißkohl	12,5 kg		
Spätweißkohl	20,0 kg		
Wirsingkohl	10,0 kg		
Frührotkohl	15,0 kg		
Spätrotkohl	25,0 kg		
Blumenkohl, Größe 00	6 Stück		
" " 0	8 " "		
" " I	10 " "		
" " II	12 " "		
" " III	20 " "		
" " IV	24 " "		
Rosenkohl	5,0 kg		
	od. in Säcken		
	zu 5 kg		
Kohlrabi (ohne Laub)	25,0 kg		
" (mit Laub), Gr. I	40 Stück		
" " " Gr. II	60 " "		
" " " Gr. III	80 " "		
" " " Gr. IV	100 " "		
Spargel		10 kg	
Pflückerbisen	15,0 kg	oder in	
Gemüsebohnen und dicke Bohnen	15,0 kg	Säcken	
		zu 15 kg	
Gurken	25,0 kg		
Tomaten		10 kg	
Speisemöhren (ohne Laub)	25,0 kg		
Speisemöhren (mit Laub), 10er Bd.	40 Bund		
" " " 20er Bd.	20 " "		
Wurzelpetersilie	20,0 kg		
Knollensellerie (ohne Laub)	25,0 kg		
" (mit Laub), Gr. 0	30 Stück		
" " " Gr. I	40 " "		
" " " Gr. II	50 " "		
" " " Gr. III	50 " "		
Meerrettich, 10 Stg., gebdlt.	10 Bund		
Lauchzwiebeln, 10er Bd., Gr. I	10 " "		
" " " Gr. II	20 " "		
" " " Gr. III	25 " "		
Dauerzwiebeln	25,0 kg	25 kg	
Rhabarber zu 10 kg gebdlt., unverpackt			
Porree	15,0 kg		
Rote Rüben	25,0 kg		

Gemüse- Flach- gesackt.
kisten steigen

Speisekohlrüben	25,0 kg	
Kopfsalat, Gr. 0	24 Stück	
" Gr. I	36 " "	
" Gr. II	45 " "	
" Gr. III	55 " "	
Grünkohl, 10 kg	10 " "	
Chinakohl	12,5—15,0 kg	
Radies, 10er Bd., Gr. I	150 Bund	
" " Gr. II	100 " "	
Eiszapfen, 10er Bd., Gr. I	80 " "	
" " Gr. II	70 " "	
Rettich (Bündelrettich), Gr. I, 10er Bd.	50 Bund	
" " Gr. II, 10er Bd.	70 Bund	
Rettich, Gewichtsware	25,0 kg	
Schwarzwurzeln	20,0 kg	
Schnittlauch, 20 g, gebdlt.	200 Bund	
Endiviensalat	40 Stück	
Spinat	10,0 kg	
Schnittpetersilie	5,0 kg	
Treib-Zichorie	15,0 kg	
Melonen und Kürbis, unverpackt		
Gemüsepaprika, Gr. I	300 Stück	
" Gr. II	400 " "	

(5) Für die Verpackung von Obst gelten die bisherigen Güte- und Verpackungsbestimmungen für Obst (Anhang zur Preisverordnung Nr. 305 vom 22. Mai 1953 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (Sonderdruck Nr. 15/1953 des Gesetzblattes/Zentralblattes).

§ 135

Transportvorschriften für Gemüse und Obst

(1) Der Transport von Gemüse und Obst bis zur Ortserfassungsstelle/Verladestation erfolgt auf Kosten und Gefahr des Erzeugers und ist von ihm selbst durchzuführen.

(2) Holt die Erfassungsstelle das Gemüse und Obst vom Erzeuger ab, so kann der Erzeugerpreis um die Transportkosten gekürzt werden, die von der zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises festzusetzen sind. Der festzusetzende Abgeltungsbetrag darf die Höhe von 0,70 DM je 100 kg nicht überschreiten.

§ 136

Ausstellung der Ablieferungsbescheinigungen für Gemüse und Obst

Die Ablieferungsbescheinigungen für Gemüse und Obst dürfen durch die VEAB oder deren Erfassungsstellen nur für Mengen ausgestellt werden, die durch die Erzeuger tatsächlich an die Erfassungsstellen geliefert werden.

§ 137

Erfassungsstellen für Gemüse und Obst

(1) Von den Erzeugern können im Vertragsverhältnis des VEAB Gemüse und Obst auch andere volkseigene oder genossenschaftliche Betriebe erfassen.

(2) Ortserfassungsstellen können auch zentrale, genossenschaftliche oder volkseigene örtliche Verarbeitungsbetriebe sein, die zum Abschluß von Direktverträgen mit den Erzeugern eine Berechtigung besitzen und ihren planmäßigen Rohwarenbedarf mittels solcher Verträge sichern.

Abschnitt V

Der freie Ver- und Aufkauf von Gemüse und Obst nach § 21 der Verordnung

§ 138

Voraussetzungen des Verkaufs

(1) Jeder ablieferungspflichtige oder ablieferungsfreie Erzeuger, einschließlich der Gartenbaubetriebe, die LPG, die volkseigenen Güter und die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind nach den folgenden Bestimmungen der §§ 139 und 140 berechtigt, die nach der Ablieferung verbleibenden Mengen Gemüse und Obst frei zu verkaufen:

- a) Gemüse, wenn das monatliche Ablieferungssoll erfüllt ist.
- b) Obst, wenn die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem VEAB zum Zeitpunkt des Verkaufs eingehalten sind.

(2) Der im § 3 der Zweiten Ergänzung zur Verordnung vom 6. Juli 1953 (GBl. S. 849) geregelte Grundsatz, daß beim freien Verkauf und Aufkauf von Gemüse und Obst die Preise der freien Vereinbarung unterliegen, wird auch weiterhin beibehalten.

§ 139

Berechtigung zum Aufkauf

(1) Zum freien Aufkauf von Gemüse, Obst und Wildfrüchten sind die VEAB, die kommunalen Handelsunternehmungen, HO, die Konsumentgenossenschaften, Betriebs- und Werkküchen, alle privaten Groß- und Einzelhändler, Gaststätten, Hotels und Fremdenheime, Kinderheime, Altersheime, Krankenhäuser und ähnliche soziale Einrichtungen sowie die obst- und gemüseverarbeitende Industrie berechtigt.

(2) Der freie Auf- und Verkauf ist mengenmäßig nicht begrenzt.

(3) Die Berechtigung für den freien Auf- und Verkauf gilt für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Erzeuger sind berechtigt, Gemüse und Obst auf Bauern- oder Wochenmärkten, in eigenen Läden oder Verkaufsständen, auf den zugelassenen Plätzen und ab Hof frei zu verkaufen.

(5) Die Bevölkerung kann ihren eigenen Haushaltsbedarf an Gemüse und Obst unmittelbar ab Hof bei den

Erzeugern, die zum Verkauf berechtigt sind, decken; ein Zwischenhandel mit diesem aufgekauften Gemüse und Obst ist nicht gestattet.

§ 140

Verkaufsberechtigung für Dauerzwiebeln

(1) Für den freien Verkauf von Gemüse und Wildfrüchten, mit Ausnahme von Dauerzwiebeln, bedarf es keiner Verkaufsberechtigung der Räte der Gemeinden.

(2) Die Erzeuger von Dauerzwiebeln haben das Recht zum freien Verkauf, wenn sie ihr Ablieferungssoll erfüllt haben und im Besitz einer von dem zuständigen Rat der Gemeinde ausgefertigten Verkaufsberechtigung sind.

(3) Die Räte der Gemeinden sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Verkaufsberechtigungen für Dauerzwiebeln die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Vordrucke zu benutzen.

(4) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise haben ständig zu kontrollieren, ob beim freien Verkauf von Dauerzwiebeln die Voraussetzungen des § 21 Absätze 2 bis 4 der Verordnung eingehalten werden.

(5) Die Bestimmungen der §§ 72 und 73 dieser Durchführungsbestimmung gelten sinngemäß auch für den freien Verkauf von Dauerzwiebeln.

§ 141

Aufkauf bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft

(1) Für die LPG und ihre Mitglieder gelten für den Aufkauf dieselben Bestimmungen wie für die Bauernwirtschaften.

(2) Für den Aufkauf von Gemüse und Obst von den volkseigenen Gütern entsprechend den Bestimmungen des § 75 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 gelten die im § 21 Absätze 2 und 3 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den Aufkauf aus den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft nach § 17 Abs. 4 der Verordnung.

§ 142

Kosten der Anlieferung

Die Anlieferung von Gemüse und Obst zum freien Verkauf ist frei Erfassungsstelle/Verladestation in der vereinbarten Qualität durch den Erzeuger durchzuführen.

Teil V

Ablieferung von Zuckerrüben und Sonderkulturen

Abschnitt I

Erfassung und Aufkauf von Zuckerrüben

§ 143

Ablieferungspflicht des Erzeugers

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Zuckerrüben, so wie es in dem zwischen der Zuckerfabrik und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag über den Anbau, die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Zuckerrüben oder in dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises für verbindlich erklärten Vertrag oder in dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf

des Rates des Kreises ausgehändigten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an die Zuckerfabrik oder deren Abnahme- oder Verladestelle zu den festgelegten Terminen abzuliefern.

§ 144

Einzugsgebiete der Zuckerfabriken

Die Zuckerfabriken führen die Erfassung und den Aufkauf von Zuckerrüben nach einem Einzugsgebietsplan durch, der von der Verwaltung volkseigener Betriebe der Zuckerindustrie ausgearbeitet und vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigt wird.

§ 145

Rodung und Anfuhr der Zuckerrüben

(1) Der Beginn, der Ablauf und der Endtermin der Rodung von Zuckerrüben in den einzelnen Einzugsgebieten wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie festgelegt.

(2) Den Kampagnebeginn legt das Ministerium für Lebensmittelindustrie auf Grund des Rodungsbeginns für jede Zuckerfabrik fest. Entsprechend diesen Terminen haben die Zuckerfabriken unter Mitwirkung der Abteilung Erfassung und Einkauf und Landwirtschaft des Rates des Kreises sowie Vertretern der VdgB (BHG) und der MTS für jede Gemeinde einen Anfuhrplan auszuarbeiten, der den Gemeinden mindestens 29 Tage vor Beginn der Kampagne, jedoch spätestens bis 15. September, bekanntzugeben ist.

(3) Auf Grund des Anfuhrplanes der Gemeinde sind vom Rat der Gemeinde unter Mitwirkung der VdgB (BHG), der MTS und des Rübenersassers der Zuckerfabrik die Anfuhrtermine für jeden einzelnen Erzeuger festzulegen und ihnen spätestens 14 Tage vor Beginn der Ablieferung bekanntzugeben.

§ 146

Abtransport der Zuckerrüben

Die Transportplanung und die Anforderung der zur Durchführung der Ablieferung von Zuckerrüben notwendigen Transportmittel obliegt den Zuckerfabriken. Der Einsatz der zur Abfuhr bestimmten motorisierten Fahrzeuge ist durch die Zuckerfabrik unmittelbar zu regeln.

§ 147

Abnahme der Zuckerrüben durch die Zuckerfabriken

(1) Die von den Erzeugern zu den laut Plan der Zuckerfabrik festgelegten Terminen bei der Abnahmestelle angelieferten Zuckerrüben müssen von der Zuckerfabrik abgenommen werden.

(2) Die Zuckerfabriken haben die Abnahme so zu organisieren, daß ihre Rübenlagerkapazitäten voll ausgelastet sind und daß gesichert ist, daß die Fabriken während der Kampagne nicht infolge Rübenmangel zum Stillstand kommen.

(3) Die Zuckerrüben sind auf jeder Abnahmestelle durch einen Vertreter der Zuckerfabrik abzunehmen; die Abnahme ist so durchzuführen, daß den Anlieferern keine Wartezeiten entstehen.

(4) Abnahmestellen der Zuckerfabriken sind:

- a) bei Waggonverladungen = der Verladebahnhof,
- b) bei Kahnverladungen = die Anlegestelle,
- c) bei Direktanfuhr = die Zuckerfabrik,
- d) bei Abfuhr durch die Zuckerfabriken von Erzeugern, die über 8 km von der Abnahmestelle zu
 - a) bis c) entfernt wohnen = die Lagerstelle beim Erzeuger.

(5) Ist der Zuckerfabrik die sofortige Verladung oder die planmäßige Abfuhr der Zuckerrüben aus technischen Gründen nicht möglich, hat sie die Zuckerrüben auf eigene Rechnung und Gefahr auf Lager zu nehmen und dem Erzeuger den entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 148

Abnahmegewicht und Schmutzbesatz der Zuckerrüben

(1) Bei der Abnahme der angelieferten Zuckerrüben hat die Zuckerfabrik auf jeder Abnahmestelle sofort in Gegenwart des Erzeugers oder seines Beauftragten das Gewicht der Zuckerrüben (Schmutzrüben) festzustellen und durch Probenahme den Schmutzbesatz und das Gewicht der reinen Zuckerrüben zu ermitteln.

In Ausnahmefällen, z. B. wenn die zur Verladung kommende Zuckerrübenmenge nur sehr gering ist, kann mit Einverständnis des Erzeugers die Ermittlung des Gewichts der Rüben und des Schmutzbesatzes auf der Umschlagstelle oder in der Zuckerfabrik erfolgen. Diese Regelung bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Erzeugers.

(2) Dem Erzeuger ist bei Abnahme der Zuckerrüben eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der ersichtlich ist:

- a) das Gewicht der angelieferten Zuckerrüben (Schmutzrüben),
- b) die festgestellte Höhe des Schmutzbesatzes,
- c) das Gewicht der reinen Zuckerrüben.

Eine Durchschrift dieser Bescheinigung erhält der Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkartei.

(3) Eine nachträgliche Änderung des Reinnettogewichtes durch die Zuckerfabrik ist untersagt.

(4) Zur Ermittlung des Schmutzbesatzes sind von den Proberüben die anhaftende Erde (Schmutz), angefaulte Teile der Rübe und Blattbesatz zu entfernen. Das Nachköpfen der Rüben und das Abschneiden von Wurzeln sind verboten. Rübenschosser, Futerrüben, angefaulte Rüben, Steine, Rübenblatt, Unkraut usw. sind vom Erzeuger vor der Ablieferung auszusortieren. Erfolgt die Aussortierung nicht, ist die Menge von der Zuckerfabrik zu ermitteln und gleichfalls von der abgelieferten Zuckerrübenmenge in Abzug zu bringen. Die durch das Aussortieren entstehenden Kosten werden dem Erzeuger in Rechnung gestellt.

§ 149

Erzeugerfestpreis für Zuckerrüben und Rücklieferung von Zucker und Schnitzeln

(1) Die Zuckerfabriken haben täglich die erfassten Zuckerrübenmengen abzurechnen und zu den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Preisbestimmungen zu bezahlen.

(2) Für die abgelieferten Zuckerrüben sind den Erzeugern auf Wunsch Rübenschnitzel (Gratisschnitzel) entsprechend den gültigen Bestimmungen zurückzuliefern und ein Berechtigungsschein zum Kauf von Zucker auszuhändigen. Die Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheines wird auf diesem von der Zuckerfabrik eingetragen.

(3) Der Erzeuger kann den Berechtigungsschein für den Kauf von Zucker bei der nächstgelegenen Konsumverkaufsstelle gegen Bezahlung des Kleinhandelspreises einlösen.

(4) Gratisschnitzel, die nach Abs. 2 an den Ablieferer von Zuckerrüben zurückgeliefert werden, sind von den Erzeugern nach dem zweiten Anfuhrtag nach Aufforderung durch die Zuckerfabriken entsprechend der angelieferten Rübenmenge ohne Verzögerung abzunehmen. Das Anrecht auf Rücklieferung erlischt, wenn der Erzeuger die Abnahme verweigert.

(5) Der Anspruch auf Belieferung mit Naßschnitzeln kann nur während der Kampagne geltend gemacht werden. Die Zuckerfabriken haben auch Erzeugern mit verkehrungünstig gelegenerm Wohnsitz auf Wunsch Naßschnitzel anzuliefern.

§ 150

Sicherung der Planerfüllung durch die Zuckerfabriken

(1) Die Leiter der Zuckerfabriken haben durch ihre Instruktoren (Rübenerfasser) die planmäßige Anlieferung jedes einzelnen Erzeugers zu überwachen und zu sichern. Sie sind für die Erfassung der durch Vertrag oder Ablieferungsbescheid festgelegten Ablieferungsmenge in ihrem Einzugsgebiet verantwortlich.

(2) Erzeuger, die ihre Ablieferung an Zuckerrüben nicht planmäßig oder nicht innerhalb einer von der Zuckerfabrik erteilten Nachfrist durchführen, sind auf Grund der Meldungen der Instruktoren (Rübenerfasser) durch den Rat der Gemeinde schriftlich zu verwarnen und zur Ablieferung aufzufordern. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 (GBl. S. 1191) sinngemäß.

(3) Erzeugern, die ihren Ablieferungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, sind durch die Zuckerfabriken schriftlich die vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf festgelegten Austauschzeugnisse für Zuckerrüben mit der Aufforderung bekanntzugeben, diese Austauschlieferungen innerhalb 10 Tagen an den zuständigen VEAB durchzuführen. Von dieser Aufforderung ist der Rat der Gemeinde zu verständigen, der die Durchführung überwacht.

§ 151

Einlagerungsverträge bei Spätlieferungen von Zuckerrüben

(1) Sieht der Anführplan die Abnahme der Zuckerrüben erst nach dem 30. November vor, haben die Zuckerfabriken mit den Erzeugern Einlagerungsverträge abzuschließen.

(2) Bei Abschluß des Einlagerungsvertrages wird dem Erzeuger eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Wertes der eingelagerten Zuckerrübenmenge überwiesen.

(3) Nach Ablieferung der Zuckerrüben an die Zuckerfabriken ist entsprechend den Bestimmungen abzurechnen.

(4) Dem Erzeuger sind als Vergütung für die ordnungsgemäße Einlagerung bei Ablieferung der Zuckerrüben 2 DM je Tonne reiner Zuckerrüben zu überwiesen.

§ 152

Verwendung der Überschüsse an Zuckerrüben (Übersollrüben)

(1) Die Überschüsse an Zuckerrüben können, wenn die vertraglich festgelegte Ablieferungsmenge erfüllt ist, oder der Erzeuger keine Ablieferungsverpflichtung an Zuckerrüben hat,

- a) an die für den Erzeuger festgelegte Zuckerfabrik verkauft werden,
- b) auf das Soll anderer Erzeuger im Rahmen gegenseitiger Hilfe geliefert werden.

(2) Die Übersoll-Zuckerrüben können nur an die Zuckerfabriken verkauft werden.

(3) Die Zuckerfabriken haben den Einkauf von Übersoll-Zuckerrüben durch die Rübenerfasser zu organisieren und die Erzeuger — nach Aufklärung über die besonderen Vergünstigungen — zum Verkauf zu veranlassen.

(4) Beim Einkauf von Zuckerrüben von Erzeugern, die keinen Vertrag über den Anbau und die Ablieferung von Zuckerrüben mit der Zuckerfabrik geschlossen haben, ist die Bestätigung des Rates der Gemeinde darüber einzuholen, daß der Erzeuger in Zuckerrüben ablieferungstreu ist.

§ 153

Vergünstigungen für den Verkauf von Zuckerrüben

(1) Für den Verkauf von Übersollrüben erhält der Erzeuger außer dem erhöhten Einkaufspreis folgende Vergünstigungen:

- a) Rücklieferung der gleichen Menge an Grattschnitzeln, wie für Sollrüben,
- b) Bezugsberechtigungen zum Kauf von vollwertigen Schnitzeln oder an deren Stelle Bezug von Naß-, Trocken- oder Steffenschnitzel oder Zahlung eines finanziellen Ausgleichs,
- c) Bezugsberechtigungen zum Kauf von Zucker bis zur Höchstgrenze von 500 kg und bei Anspruch darüber hinaus Zahlung eines finanziellen Ausgleichs.

(2) Der Erzeuger kann die Berechtigungsscheine

- a) für den Kauf von Zucker bei der nächstgelegenen Konsumverkaufsstelle gegen Bezahlung des Kleinhandelspreises,
- b) für den Kauf von vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln bei seiner zuständigen bäuerlichen Handelsgenossenschaft zum festgelegten Preis

einlösen.

Abschnitt II**Erfassung von Tabak (unfermentiert)**

§ 154

Ablieferungspflicht des Erzeugers

(1) Der Tabakpflanzer ist verpflichtet, die Mindestablieferungsmengen an Tabak, so wie es in dem zwischen dem Erfassungsbetrieb und dem Tabakpflanzer abgeschlossenen Vertrag über die Aufzucht und Abnahme von Tabaksetzlingen, den Anbau und die Pflichtablieferung von Tabak (unfermentiert) oder in dem von der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises für verbindlich erklärten Vertrag oder in dem von der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises ausgehändigten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an den Erfassungsbetrieb oder dessen Abnahmestelle zu den festgelegten Terminen abzuliefern.

(2) Die über die im Vertrag oder Bescheid festgelegten Mindestablieferungsmengen hinaus erzeugten Tabakmengen sind ebenfalls ablieferungspflichtig, da Gesamtablieferungspflicht für Tabak besteht (vergl. § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung).

(3) Tabakpflanzer, die laut Anbauplan zum Anbau von Tabak nicht verpflichtet sind, aber 101 und mehr Pflanzen anbauen, sind ebenfalls verpflichtet, ihre gesamte Tabakernte zur Ablieferung zu bringen. Mit diesen Tabakpflanzern sind gesondert Ablieferungsverträge über eine Mindestablieferungsmenge von 30 g dachreifen Tabak je Pflanze abzuschließen.

§ 155

Erfassungsbetriebe und Einzugsgebiete

Erfassungsbetriebe für Tabak sind die VEB Rohtabak, die die Erfassung von Tabak nach einem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigten Einzugsgebietsplan durchzuführen haben.

§ 156

Ablieferungsorte und -termine

(1) Die Ablieferungsorte und -termine sind von den Tabakerfassungsbetrieben gemeinsam mit den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise festzulegen und von den Erfassungsbetrieben jeweils 14 Tage vor den festgelegten Ablieferungsterminen den Pflanzern mitzuteilen.

(2) Der Endablieferungstermin für Tabak ist der 28. Februar des der Ernte folgenden Jahres.

§ 157

Abnahme von Tabak durch die Erfassungsbetriebe

(1) Der zur Ablieferung kommende Tabak muß der Anweisung vom 17. Dezember 1953 über die Abnahme von Rohtabak (unfermentiert) (ZBl. 1954 S. 17) entsprechen. Tabake, die nicht dieser Anweisung über die Abnahme von Rohtabak (unfermentiert) entsprechen, sind:

- a) vom Erfassungsbetrieb dem Pflanzler zur Herstellung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit zurückzugeben oder
- b) vom Erfassungsbetrieb, soweit der Pflanzler damit einverstanden ist, zu den in den Preisbestimmungen festgelegten Abzügen und Kosten, die dem Pflanzler in Rechnung gestellt werden, herzurichten oder
- c) wenn der Tabak unbrauchbar ist, nach den Richtlinien des Ministeriums der Finanzen entsprechend dem Nikotingehalt entweder der Nikotingewinnung zuzuführen oder auf der Tabakabnahmestelle nach Feststellung des Gewichtes zu vernichten.

(2) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, an den festgelegten Abnahmetagen die gesamte Ernte der Pflanzler, soweit die Tabake der Anweisung über die Abnahme von Rohtabak (unfermentiert) entsprechen, abzunehmen.

(3) Die Bewertung des angelieferten Tabaks durch den Erfassungsbetrieb hat in Anwesenheit des Pflanzers oder seines Vertreters stattzufinden. Nach Möglichkeit soll ein Vertreter der VdgB (BHG) zugegen sein.

(4) Der Erfassungsbetrieb hat dem Tabakpflanzler bei Ablieferung seines Tabaks eine Ablieferungsbescheinigung nach dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigten Muster auszuhändigen. Beanstandungen der Güte sind auf der Ablieferungsbescheinigung zu vermerken. Eine Durchschrift der Ablieferungsbescheinigung erhält der Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkartei und eine Durchschrift verbleibt beim Tabakabnahmebetrieb.

§ 158

Erzeugerfestpreis des Tabaks

Die Tabakabnahmebetriebe haben den Pflanzern den abgelieferten Tabak zu den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Preisbestimmungen zu bezahlen.

§ 159

Sicherung der Planerfüllung

(1) Die Leiter der VEB Rohtabak haben durch die Anbauberater die restlose, termingemäße Erfassung der im Vertrag oder Ablieferungsbescheid festgelegten Mindestablieferungsmengen und die festgelegte Gesamtablieferungspflicht zu sichern.

(2) Pflanzler, die ihrer Ablieferungsverpflichtung trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachkommen, sind von den Tabakabnahmebetrieben dem Rat der Gemeinde zu benennen. Der Rat der Gemeinde hat den Pflanzler schriftlich zu verwarnen und zur Ablieferung aufzufordern. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1101).

Abschnitt III**Erfassung und Aufkauf von Faserpflanzen**

(Faserlein, Ölfaserlein und Hanf)

§ 160

Ablieferungspflicht des Erzeugers

(1) Der Erzeuger ist verpflichtet, das Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfstroh und den -Samen (Konsumware) bzw. das -Saatgut, so wie es zwischen dem VEAB und dem Erzeuger im Vertrag über den Anbau, die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Faserpflanzen oder in dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises für verbindlich erklärten Vertrag oder in dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises ausgehändigten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an die vom VEAB benannte Erfassungs- oder Annahmestelle (bei Saatgut, das vom Stroh getrennt wurde, an die DSG-Handelszentrale zu den festgelegten Terminen abzuliefern.

(2) Bei der Vermehrung von Saatgut auf Grund eines Vermehrungsvertrages mit der DSG-Handelszentrale, der zusätzlich zu dem mit dem VEAB bestehenden Vertrag über den Anbau, die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Faserpflanzen abgeschlossen wird und gleichzeitig als Anmeldung zur Saatenanerkennung gilt, besteht für den Erzeuger Gesamtablieferungspflicht. Die Pflichtablieferungsmenge für Saatgut enthält nur der mit dem VEAB abgeschlossene Vertrag (siehe Abs. 1).

§ 161

Verantwortlichkeit bei der Durchführung der Erfassung

(1) Die Erfassung und den Aufkauf von Faserpflanzen führen durch

- a) die VEAB, sofern es sich um Faserpflanzenstroh, Samen (Konsumware) oder um Saatgut, das unentsamt im Stroh abgeliefert wird, handelt;
- b) die DSG (HZ)-Kreisniederlassungen, sofern es sich um Vermehrungssaatgut handelt, das die Erzeuger getrennt vom Stroh abliefern.

(2) Die DSG-Handelszentrale überwacht, auch wenn die Abnahme von Saatgut unentsamt als Stroh mit Samen durch den VEAB erfolgt, die Erfüllung des Saat-

guterfassungsplanes und hat die Erfüllung der Gesamt-
ablieferungspflicht durch jeden einzelnen Vermehrungs-
anbauer zu sichern.

(3) Bei der Ablieferung des Saatgutes unentsamt im
Stroh sind die VEAB für die ordnungsgemäße Abnahme
des Erntegutes und die Abrechnung mit dem Erzeuger
verantwortlich.

(4) Liefert der Erzeuger das Saatgut getrennt vom
Stroh ab, hat die DSG-Handelszentrale die Abrechnung
der Rohware vorzunehmen, hierüber die Ablieferungs-
bescheinigung auszustellen und diese dem VEAB zur
Eintragung der Sollerfüllung und Verbuchung in der
Lieferantenkartei zu übergeben. Die Ablieferungs-
bescheinigung leitet der VEAB an den Erzeuger und an
den Rat der Gemeinde weiter.

§ 162

Art der Ablieferung

(1) Die Verpflichtungen der Erzeuger zur Ablieferung
werden wie folgt geregelt:

- a) Die Ablieferung von Konsumware von Faserlein
und Ölfaserlein hat in entsamtem Zustand zu er-
folgen, d. h. Stroh und Samen getrennt.
- b) Vermehrungssaatgut von Faserlein und Ölfaserlein
ist, soweit das Stroh nicht als Tauröststroh an-
geliefert wird oder im Einvernehmen mit der
DSG-Handelszentrale die Trennung des Saatgutes
vom Stroh vom Erzeuger erfolgt (z. B. Ernte mit
der Flachsvollerntemaschine oder Entriffelung mit
der Riffelmaschine oder mittels Riffelkamm), im
Stroh abzuliefern, d. h. als Stroh mit Samen.
- c) Hanf ist als Stroh mit Samen zur Ablieferung zu
bringen.

Die Abteilungen für Erfassung und Aufkauf und Land-
wirtschaft der Räte der Bezirke sind gemeinsam be-
rechtigt, Ausnahmen zuzulassen, wobei jedoch der ter-
mingemäße Ablauf der Erfassung zu sichern ist.

(2) Der Erzeuger ist verpflichtet, Faserlein und Ölfaserlein
gerauft und, sofern nicht eine Ablieferung als
Stroh mit Samen vereinbart ist, geriffelt abzuliefern.
Hanf darf gemäht werden.

§ 163

Vorbereitung der Erfassungsbetriebe für die Abnahme

(1) Der VEAB hat bis zum 1. Juli jedes Jahres die
Abnahmetermine für die Anbaugemeinden festzulegen.
Der Erzeuger ist mindestens 14 Tage vor Ablieferung
davon zu unterrichten, an welchem Tage und Ort Faser-
pflanzenstroh abgenommen wird.

(2) Bis zum 1. Juli jedes Jahres hat der VEAB Lager-
raum, Scheunen und Mietenplätze unter Beachtung der
bestehenden Bestimmungen vorzubereiten und einzu-
richten.

§ 164

Fristen der Ablieferung

(1) Die VEAB sind verpflichtet, in den Einzugs-
gebieten der Erfassungsstellen für Faserpflanzen zu den
nachstehenden Mindestfristen folgende Mengen zu er-
fassen:

Bezirke	bis einschl.		IV. Quart.	I. Quart.	April	Mai
	Aug.	Sept.				
1. Faser- lein u. Ölfaser- lein	%	%	%	%	%	%
Rostock	10	20	40	30	—	—
Neubranden- burg						
Schwerin						
Potsdam Frankfurt						
Cottbus						
a) Kreise ohne Röststroh	15	20	35	30	—	—
b) Kreise mit Röststroh	15	20	30	30	5	—
Magdeburg	30	30	20	20	—	—
Halle						
Leipzig	5	15	40	40	—	—
Erfurt						
Gera	—	20	40	40	—	—
Suhl						
Dresden	5	15	40	40	—	—
Karl-Marx- Stadt						
a) Kreise ohne Röststroh						
b) Kreise mit geringem Anfall von Röststroh	5	10	40	25	20	—
c) Kreise mit überwiegen- dem Anfall von Röst- stroh	—	5	35	15	30	15
2. Hanf						
sämtl. Bezirke	—	—	80	20	—	—

(2) Das Vermehrungssaatgut ist von den Erfassungs-
betrieben (VEAB, DSG-HZ) wie folgt zu erfassen und
abzurechnen:

- a) Faserlein und Ölfaserlein bis spätestens 31. Ok-
tober (in den Bezirken Dresden, Leipzig, Karl-
Marx-Stadt bis spätestens 31. Dezember) jedes
Jahres,
- b) Hanf bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres.

§ 165

Abnahme der Faserpflanzen durch die Erfassungsbetriebe

(1) Die Erzeuger sind durch die Erfassungsbetriebe
(VEAB, DSG-Handelszentrale) aufzufordern, den Ernte-
ertrag auf einmal abzuliefern.

(2) Der VEAB bewertet das Faserpflanzenstroh nach
der Anweisung vom 30. Juni 1953 über die Abnahme,
Bewertung und Lagerung von Faserpflanzen (ZBl.
S. 304) und händigt dem Erzeuger eine Annahmek-
quittung aus, die neben den Mengenangaben sämtliche

Qualitätsangaben enthalten muß. Spätestens am folgenden Tage nach der Ablieferung ist den Erzeugern die Ablieferungsbescheinigung zuzustellen.

(3) In den Kreisen und Gebieten, in denen die Erzeuger bei den Bastfaseraufbereitungsbetrieben unmittelbar abliefern, sind Abnahme und Bewertung von Faserpflanzenstroh durch Bewerter des VEAB in Anwesenheit eines Bewerbers oder eines mit der Bewertung Beauftragten des Bastfaseraufbereitungsbetriebes durchzuführen.

(4) Der Samen von Faserlein und Ölfaserlein (Konsumware) ist getrennt zu erfassen und getrennt zu lagern. Bei Saatgut sind die Sorten und Erntestufen streng getrennt zu halten.

§ 166

Ablieferung und Abrechnung bei Vermehrungssaatgut

(1) Die DSG-Handelszentrale haben bis zum 25. Juli die Feldanerkennungsergebnisse und die Aberkennungen den VEAB mit den Namen der Erzeuger mitzuteilen.

(2) Bei der Erfassung von Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfsaatgut unentsamt im Stroh haben sich die VEAB die vorgeschriebene Feldanerkennungsbescheinigung von den Erzeugern vorlegen zu lassen. Der VEAB ist verpflichtet, zu überprüfen, ob diese in bezug auf Sorte und Erntestufe mit den Anerkennungsunterlagen, die von der Kreisniederlassung der DSG-Handelszentrale gemäß Abs. 1 übergeben wurden, übereinstimmen.

(3) Für die über das Ablieferungssoll hinaus abgelieferten Saatgutmengen erhält der Vermehrungsanbauer folgende Anrechnung:

für 100 kg Zuchtgartenelite, Super-Super-Elite, Superelite	= 140 kg
für 100 kg Elite	= 125 kg
für 100 kg Hochzucht	= 105 kg

Die erhöhte Anrechnung bezieht sich sowohl auf die Zahlung des Aufkaufpreises, die Gewährung der Rücklieferungsware als auch auf die Auslieferung von Konsum-Faserlein- und Ölfaserleinsamen.

(4) Aberkanntes Saatgut von Faserlein, Ölfaserlein und Hanf ist von den VEAB für die DSG-Handelszentrale ohne erhöhte Anrechnung der Übersollmenge zu erfassen und dieser in den Berichten besonders mitzuteilen, ausgenommen die DSG-Handelszentrale erfaßt diese Mengen laut § 161 Abs. 1 Buchst. b dieser Durchführungsbestimmung selbst. Auf der Ablieferungsbescheinigung sind die Erntestufe und das Wort „aberkannt“ zu vermerken. Liegt eine Anweisung zur Aufbereitung dieser Partien zu Handelssaatgut nicht vor, sind diese Mengen von den Erfassungsbetrieben der Industrieverarbeitung zuzuführen. In den Abrechnungen sind die entsprechenden Umbuchungen vorzunehmen.

(5) Vermehrungssaatgut, daß die VEAB im Stroh erfassen, ist außer im Vordruck 3 auch im Vordruck II/81 g mit der DSG-Handelszentrale abzurechnen.

(6) Vermehrungssaatgut, das die DSG-Handelszentrale entsamt erfassen, ist von den VEAB an Hand der von der DSG-Handelszentrale übergebenen Ablieferungsbescheinigungen im Vordruck 3 zusammen mit der Konsumware abzurechnen.

§ 167

Anrechnung bei Ablieferung von Röststroh und Brechflachs

(1) Faserleinstroh, das durch die Erzeuger in der eigenen Wirtschaft tau- oder wassergeröstet wird, ist von den VEAB im Verhältnis 100 kg Röststroh = 125 kg Faserleinstroh ohne Samen (ungeröstet) abzurechnen.

(2) Brechflachs darf nur aus Übersollmengen von Faserleinstroh hergestellt werden und ist im Verhältnis 25 kg Brechflachs = 100 kg Faserleinstroh ohne Samen abzurechnen.

§ 168

Erzeugerfestpreise für Faserpflanzen

Die Erfassungsbetriebe haben die von den Erzeugern abgelieferten Faserpflanzen zu den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Preisbestimmungen zu bezahlen.

§ 169

Sicherung der Planerfüllung

(1) Die Leiter der VEAB haben durch die Erfasser die restlose, termingemäße Erfassung der im Vertrag oder Ablieferungsbescheid festgelegten Ablieferungsmengen zu sichern, desgleichen, daß jedem Erzeuger bei Ablieferung die Faserpflanzen abgenommen werden.

(2) Ablieferungspflichtige Erzeuger, die ihrer Ablieferungspflicht trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachkommen, sind von den Erfassungsbetrieben dem Rat der Gemeinde zu benennen. Der Rat der Gemeinde hat den Erzeuger schriftlich zu verwarnen und zur Lieferung aufzufordern. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191).

§ 170

Austauscherzeugnisse

Erzeugern, die ihren Ablieferungsverpflichtungen in Samen und Saatgut nicht nachkommen, sind durch die Erfassungsbetriebe schriftlich die vom Staatssekretariat festgelegten Austauscherzeugnisse bekanntzugeben, mit der Aufforderung, diese innerhalb 10 Tagen an den VEAB abzuliefern.

§ 171

Verwendung der Überschüsse an Faserpflanzen

(1) Überschüsse von Faserpflanzenstroh können, wenn die Ablieferung erfüllt ist,

- an den VEAB gemäß § 172 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung verkauft,
- an Stelle anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu den geltenden Austauschsätzen abgeliefert,
- auf das Ablieferungssoll anderer Erzeuger im Rahmen der gegenseitigen Hilfe abgeliefert werden.

(2) Die Überschüsse von Faserpflanzenstroh, sowie sämtliche nicht ablieferungspflichtigen Mengen jeder Art von Faserpflanzenstroh können nur an die VEAB verkauft werden. Der Aufkauf durch andere Betriebe oder Personen ist nicht gestattet. Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Faserpflanzenstroh obliegt nur den Bastfaseraufbereitungsbetrieben, die vom Ministerium für Leichtindustrie beauftragt sind. Eine Lohnverarbeitung von Faserpflanzenstroh ist nicht zulässig.

(3) Vermehrungsanbauer, die zur Ablieferung ihres gesamten Aufwuchses an Faserpflanzenstroh verpflichtet sind, können, wenn sie Übersollmengen haben

und diese nicht frei zu verkaufen wünschen, auf besonderen Wunsch Faserlein- bzw. Ölfaserlein-Konsumware laut Anrechnung gemäß § 166 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung, im Verhältnis 1:1 umtauschen. Rücklieferungen sind für diese Mengen nicht zu gewähren.

§ 172

Vergünstigungen und Aufkaufpreise

(1) Für Übersollmengen Faserpflanzenstroh bis einschließlich Güteklasse V b 3 (bei Hanf Güteklasse V) erhalten die Erzeuger ab Ernte 1954 Bezugsberechtigungen für Leinenwaren (mit Preisbegünstigung) im Werte von 70 % (bei Rüststroh 80 %) des festgesetzten Erfassungspreises.

(2) Die Bezugsberechtigungsscheine sind entweder von den VEAB sofort bei der Anlieferung oder spätestens mit der Ablieferungsbescheinigung zusammen auszuhändigen.

(3) Die Erzeuger haben das Recht, beginnend mit der Ernte 1954 an Stelle des Bezuges von Leinenwaren gemäß Abs. 1 Aufkaufpreise für Faserpflanzenstroh (bis einschließlich Güteklasse V b 3 — bei Hanf Güteklasse V) zu beanspruchen. Der Aufkaufpreis beträgt das 2½fache der in der Preisverordnung Nr. 163 vom 13. Juni 1951 (GBl. S. 617) in den §§ 2, 3 und 4 festgesetzten Erfassungspreise entsprechend der bei der Bewertung festgesetzten Güteklasse.

(4) Beim Verkauf von Übersollmengen an Faserpflanzen Samen an die VEAB erhalten die Erzeuger die in der Verordnung vom 6. November 1952 über den Aufkauf von Ölsaaten und Faserpflanzen Samen (GBl. S. 1186) festgesetzten Aufkaufpreise und Bezugsberechtigungen zum Kauf von Pflanzenöl und Extraktionsschrot.

§ 173

Belleferung der Bastfaseraufbereitungsbetriebe

(1) Die VEAB bellefern die Bastfaseraufbereitungsbetriebe mit dem nach §§ 160 bis 172 dieser Durchführungsbestimmung erfaßten und aufgekauften Faserpflanzenstroh auf der Grundlage von Einzugsgebietenplänen, die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zusammen mit dem Ministerium für Leichtindustrie ausgearbeitet werden.

(2) Die erfaßten und aufgekauften Mengen Faserpflanzenstroh sind den Bastfaseraufbereitungsbetrieben auf Grund abgeschlossener Lieferverträge zuzuführen. Die Mindestfristen der Erfassung gemäß § 164 dieser Durchführungsbestimmung gelten als solche auch für die Lieferung an die Bastfaseraufbereitungsbetriebe.

(3) Die Bastfaseraufbereitungsbetriebe sind verpflichtet, den VEAB die Faserpflanzen auch vorfristig nach Vereinbarung abzunehmen.

(4) Die bei den Bastfaseraufbereitungsbetrieben gemäß § 165 Abs. 3 dieser Durchführungsbestimmung eingesetzten Bewerter führen im Einvernehmen mit dem Vertreter des Bastfaseraufbereitungsbetriebes bei Beanstandungen die Kontrollbewertung des mit Waggon angelieferten Faserpflanzenstrohes durch.

Abschnitt IV**Erfassung und Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen einschließlich Hopfen**

§ 174

Ablieferungspflicht des Erzeugers

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, so wie es in dem zwischen dem Er-

fassungsbetrieb und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag über den Anbau, die Pflichtablieferung und den Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen oder dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises für verbindlich erklärten Vertrag oder dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises ausgehändigten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an den Erfassungsbetrieb oder dessen Sammel- und Abnahmestelle zu den festgelegten Terminen abzuliefern.

§ 175

Verantwortlichkeit für die Durchführung der Erfassung

(1) Das Zentrale Erfassungs- und Absatzkontor für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen ist für die Organisation der Erfassung, des Aufkaufs sowie der Verteilung von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen — mit Ausnahme der Verteilung von besonders festzulegenden Gewürzdrogen — verantwortlich und hat nach den Weisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf und des Ministeriums für Gesundheitswesen zu arbeiten und die Erfassungsbetriebe anzuleiten und zu kontrollieren.

Die Verteilung der erfaßten und aufgekauften Gewürzdrogen obliegt der Zentralen Absatzabteilung der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie in Halle nach den Weisungen des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

Die drogenbe- oder -verarbeitenden Betriebe (Erfassungsbetriebe) führen die Erfassung, den Aufkauf und die Sammlung von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen nach einem vom Zentralen Erfassungs- und Absatzkontor für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen ausgearbeiteten und vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie bestätigten Einzugsplan durch.

(2) Die Leiter der Erfassungsbetriebe sind in ihren Einzugsgebieten den Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke und Kreise für die Durchführung der Erfassung und des Aufkaufs von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen verantwortlich.

§ 176

Sicherung der Planerfüllung

(1) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, entsprechend den in den Verträgen bzw. in den Ablieferungsbescheiden festgelegten Ablieferungsmengen und der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und dem Ministerium für Gesundheitswesen festgelegten Mengen für den Aufkauf von wildwachsenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Sammlung) in den einzelnen Kreisen mit volkseigenen, einschließlich VEAB, genossenschaftlichen und privaten Betrieben Verträge über die Einsetzung als Sammel- und Abnahmestellen abzuschließen.

(2) Zur Sicherung der planmäßigen Erfassung und des Aufkaufs in den einzelnen Drogenarten in handelsüblicher Qualität haben die Erfassungsbetriebe

- a) die ablieferungspflichtigen Erzeuger über den Anbau, die Pflege und die Ernte sowie die Trocknung der Kulturen durch eine organisierte Anbauberatung anzuleiten;
- b) vor Beginn der Erfassung der einzelnen Kulturen Abnahmepläne auszuarbeiten, die von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise zu bestätigen sind;

- c) den Erzeugern mindestens 14 Tage vor der Ernte des jeweiligen Erzeugnisses die endgültigen Ablieferungstermine und Abnahmestellen mitzuteilen;
- d) ablieferungspflichtige Erzeuger, die ihrer Ablieferungspflicht trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachkommen, dem Rat der Gemeinde zu benennen.

Der Rat der Gemeinde hat den Erzeuger schriftlich zu verwarnen und zur Lieferung aufzufordern. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191);

- e) den Einkauf der wildwachsenden Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (Sammlung) durch die gewerbliche Sammlung und die Sammlung durch Schulen zu organisieren.

§ 177

Erfassung und Einkauf giftiger und naturgeschützter Drogen

(1) Beim Anbau und der Sammlung giftiger Heilpflanzen haben die Erfassungsbetriebe den Anbauern und Sammlern vor der Durchführung des Anbaus oder der Sammlung die Bestimmungen mit dem Umgang giftiger Pflanzen bekanntzugeben.

(2) Bei der Sammlung naturgeschützter Heilpflanzen sind die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zu beachten. Ausnahmeregelungen zur Sammlung naturgeschützter Heilpflanzen werden nur auf besonderen Antrag von der obersten Naturschutzverwaltung (Amt für Wasserwirtschaft) erteilt.

§ 178

Aufkauf von Anbaudrogen

(1) Anbaudrogen (Übersollmengen) dürfen, wenn die vertraglich festgelegte Ablieferungsmenge erfüllt ist,

- a) nur an den für den Erzeuger zuständigen Erfassungsbetrieb verkauft,
- b) auf das Soll anderer Erzeuger im Rahmen gegenseitiger Hilfe geliefert werden.

Anbaudrogen von Erzeugern, die keine Ablieferungsverpflichtung für Anbaudrogen haben, dürfen nur an den für den Erzeuger zuständigen Erfassungsbetrieb verkauft werden.

Ein Verkauf an andere Betriebe oder Personen ist nicht gestattet.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben den Einkauf von Anbaudrogen bei Erzeugern, die ihre vertraglich festgelegte Ablieferungsmenge erfüllt haben (Übersollmengen) und bei Erzeugern ohne vertragliche Ablieferungsverpflichtung zu organisieren und diese zum Verkauf der Anbaudrogen zu veranlassen.

§ 179

Abnahme und Erzeugerfestpreise

(1) Die Erfassungsbetriebe haben in ihren Sammel- und Abnahmestellen zu sichern, daß

- a) die von den Erzeugern und Sammlern abgelieferten Drogen, wenn sie den Richtlinien über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen entsprechen, zu den festgelegten Terminen abgenommen werden;

b) die Qualitätsmerkmale (Mängel, Überfeuchtigkeit usw.) im Beisein des Ablieferers festgestellt werden;

c) entsprechend den abgelieferten Arten und Mengen von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen die Ablieferungsbescheinigungen am Tage der Ablieferung und bei Abholung bei der Übernahme ausgestellt werden.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben die Abrechnung der täglichen Anlieferungen tagfertig abzuschließen und die Bezahlung zu den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Preisbestimmungen vorzunehmen.

§ 180

Erfassung und Einkauf von Hopfen

Die Erfassung und der Einkauf von kulturmäßig erzeugtem Hopfen und Wildhopfen ist von den VEAB gemeinsam mit den Brauereien, die vom Ministerium für Lebensmittelindustrie festgelegt werden, nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf und Ministerium für Lebensmittelindustrie gesondert herauszugebenden Richtlinien durchzuführen.

Abschnitt V

Erfassung und Einkauf von Mohnkapseln

§ 181

Ablieferungspflicht des Erzeugers

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Mohnkapseln, so wie es in dem zwischen dem VEAB und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag über die Ablieferung und den Einkauf von Mohnkapseln oder dem von der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises für verbindlich erklärten Vertrag oder dem von der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises ausgehängten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an den Erfassungsbetrieb (VEAB) oder dessen Abnahmestelle zu den festgelegten Terminen abzuliefern.

§ 182

Verantwortlichkeit für die Durchführung der Erfassung

Die Erfassung und den Einkauf von Mohnkapseln haben die VEAB und die im Vertragsverhältnis mit dem VEAB stehenden volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Betriebe durchzuführen.

§ 183

Sicherung der Planerfüllung

(1) Zur Sicherung der termingemäßen Planerfüllung haben die Erfassungsbetriebe

- a) die ablieferungspflichtigen Erzeuger über die Ernte sowie die Behandlung der Mohnkapseln anzuleiten;
- b) vor Beginn der Erfassung Lagerraum für die sperrigen und leichten Mohnkapseln zu beschaffen, damit bei der Lagerung keine Wertminderung und Wirkstoffverluste eintreten;
- c) den Erzeugern mindestens 14 Tage vor der Ernte des Mohns die endgültigen Ablieferungstermine und Abnahmestellen mitzuteilen;
- d) Erzeuger, die ihrer Ablieferungspflicht an Mohnkapseln nicht nachgekommen sind, dem Rat der Gemeinde zu benennen. Der Rat der Gemeinde hat den Erzeuger schriftlich zu verwarnen und zur Lieferung aufzufordern. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungs-

bestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191).

- e) den Aufkauf der Mohnkapseln bei nichtablieferungspflichtigen Mohnanbauern durch die gewerbliche Sammlung und die Sammlung durch Schulen zu organisieren.

§ 184

Abnahme- und Erzeugerfestpreise

- (1) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet:

- a) die von den Erzeugern und Sammlern abgelieferten Mohnkapseln abzunehmen, wenn sie den Qualitätsmerkmalen entsprechen, die in den Richtlinien über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen festgelegt sind;
- b) die Qualitätsmerkmale (Mängel) im Beisein des Ablieferers festzustellen;
- c) die Ablieferungsbescheinigungen am Tage der Ablieferung auszustellen.

(2) Ablieferungen von Mohnkapseln in Erfüllung der vertraglichen Ablieferungsverpflichtungen mit einem Stengelanteil über 20 cm bis 50 cm (Qualität III) sind nur mit 50 % der gelieferten Menge auf die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtung anzurechnen.

Die übrigen Gütemerkmale der Qualität II dürfen nicht unterschritten werden.

(3) Die VEAB haben die abgelieferten Mohnkapseln den Erzeugern zu den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Preisbestimmungen zu bezahlen.

Abschnitt VI

Erfassung und Aufkauf von Zichorienwurzeln

§ 185

Ablieferungspflicht

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Zichorienwurzeln, so wie es zwischen dem Erfassungsbetrieb und dem Erzeuger im Vertrag über den Anbau, die Ablieferung und den Aufkauf von Zichorienwurzeln oder in dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises für verbindlich erklärten Vertrag oder in dem von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises ausgehändigten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an die vom Erfassungsbetrieb benannte Annahmestelle spätestens zu den festgelegten Terminen abzuliefern.

§ 186

Verantwortlichkeit des Erfassungsbetriebes

(1) Die Erfassung und den Aufkauf von Zichorienwurzeln führt der VEB Kaffee- und Nahrungsmittelwerke, Halle, im folgenden „VEB Halle“ genannt, durch. Er bedient sich hierbei der vertraglich gebundenen Zichoriendarren als Annahmestellen.

(2) Die Zichoriendarren führen die Abnahme nach einem Einzugsgebietsplan, der vom VEB Halle ausgearbeitet und vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigt wird, durch.

(3) Entsprechend dem Kampagnebeginn haben die Zichoriendarren unter Mitwirkung des VEB Halle, Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises sowie Vertretern der VdGB (BHG) für jede Gemeinde einen Anführerplan bis zum 1. August auszuarbeiten, der den Gemeinden mindestens 14 Tage vor Beginn der Kampagne bekanntzugeben ist.

(4) Der Anführerplan ist so aufzustellen, daß folgende Mindestmengen erfaßt werden:

bis 30. September	= 10 %
bis 31. Oktober	= 40 %
bis 30. November	= 90 %
bis 31. Dezember	= 100 %

§ 187

Abnahme von Zichorienwurzeln

(1) Die von den Erzeugern zu den vereinbarten Terminen bei der Zichoriendarre angelieferten Zichorienwurzeln müssen von der Zichoriendarre abgenommen werden.

(2) Die Zichorienwurzeln sind entsprechend den Güte- und Abnahmebestimmungen (MAST E. u. A., Folge 1/51 — Anweisung Nr. 4/51 vom 13. Juli 1951) in Anwesenheit des Erzeugers zu bewerten und zu verwiegen.

(3) Dem Erzeuger ist sofort bei Ablieferung die endgültige Ablieferungsbescheinigung von der Zichoriendarre auszuhändigen.

§ 188

Erzeugerfestpreise der Zichorienwurzeln und Rücklieferung von Trockenschnitzeln

(1) Der VEB Halle hat die Abrechnung der täglichen Anlieferungen tagfertig abzuschließen und zu den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Preisbestimmungen zu bezahlen.

(2) Nach Beendigung der Ablieferung der Zichorienwurzeln durch die einzelnen Erzeuger hat der VEB Halle diesen Bezugsberechtigungen für Schnitzel nach folgenden Sätzen auszuhändigen:

Trockenschnitzel

je 100 kg Zichorienwurzeln zur Erfüllung der Pflichtablieferung

für Ablieferungen bis zum 30. September.. = 12 kg

für Ablieferungen vom 1. bis 10. Oktober.. = 8 kg

für Ablieferungen ab 11. Oktober und später = 4 kg

(3) Der Erzeuger kann die Berechtigungsscheine bei den festgelegten VdGB (BHG) einlösen und die Schnitzel zum festgesetzten Preis beziehen.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Berechtigungsscheine wird vom VEB Halle eingetragen.

§ 189

Sicherung der Planerfüllung

(1) Erzeuger, die ihre Ablieferung an Zichorienwurzeln nicht planmäßig durchführen, sind von den Zichoriendarren dem Rat der Gemeinde zu benennen. Der Rat der Gemeinde hat den Erzeuger schriftlich zu verwarnen und zur Lieferung aufzufordern. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191).

(2) Erzeuger, die ihrer Ablieferungspflicht nicht nachkommen, sind zur Lieferung der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzten Austausch-erzeugnisse zu verpflichten.

§ 190

Abrechnung der Erfassungsmengen

Der VEB Halle ist verpflichtet, die erfaßten Zichorienwurzeln zu den festgelegten Meldeterminen bei den

Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise und Bezirke sowie beim Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf abzurechnen.

§ 191

Verwendung der Überschüsse an Zichorienwurzeln

(1) Die Überschüsse an Zichorienwurzeln (Übersoll) können, wenn die Ablieferung erfüllt ist,

- a) an die Zichoriendarre gegen Rücklieferung von Steffenschnitzel zu den in Abs. 2 genannten Sätzen verkauft,
- b) auf das Ablieferungssoll anderer Erzeuger im Rahmen der gegenseitigen Hilfe geliefert werden.

(2) Für die Übersollmengen an Zichorienwurzeln erhalten die Erzeuger Bezugsberechtigungen für Steffenschnitzel, und zwar je 100 kg Wurzeln

- bei Ablieferung bis zum 30. September . . = 24 kg
 bei Ablieferung vom 1. bis 10. Oktober . . = 16 kg
 bei Ablieferung ab 11. Oktober = 8 kg

(3) Die Zichoriendarren haben die Erzeuger durch Aufklärung zur Ablieferung der Übersollmengen an Zichorienwurzeln zu veranlassen.

Abschnitt VII

Erfassung und Einkauf von Korb- und Bandstockweiden

§ 192

Ablieferungspflicht der Erzeuger

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Korb- und Bandstockweiden, so wie es in dem zwischen dem Erfassungsbetrieb und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag über die Ablieferung und den Einkauf von Korb- und Bandstockweiden oder dem von der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises für verbindlich erklärten Vertrag oder dem von der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises ausgehändigten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an den Erfassungsbetrieb oder deren Abnahme- oder Verladestelle zu den festgelegten Terminen abzuliefern.

§ 193

Verantwortlichkeit bei der Durchführung der Erfassung

(1) Die Durchführung der Erfassung von Korb- und Bandstockweiden zur Verarbeitung obliegt den Genossenschaften des Korbmacherhandwerks und den volkseigenen Verarbeitungsbetrieben nach einem vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf bestätigten Einzugsgebietsplan.

(2) Die Erfassung der Stecklingsweiden obliegt der DSG-Handelszentrale.

§ 194

Ermittlung des Aufkommens an Stecklingsweiden

(1) Erträge von Weidenanlagen, die von der DSG-Handelszentrale zur Gewinnung von Stecklingen anerkannt werden, sind von der DSG-Handelszentrale bis zum 30. August jedes Jahres der Abteilung Erfassung und Einkauf des zuständigen Rates des Kreises schriftlich in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Namen der Erzeuger, der anerkannten Flächen und der veranlagten Menge mitzuteilen.

(2) Die Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises übergibt nach Prüfung und Bestätigung bis zum 10. September je eine Ausfertigung dem zuständigen Erfassungsbetrieb zur Aufnahme in die Planabrech-

nung und dem Rat der Gemeinde zur Eintragung in die Erzeugerkartei.

(3) Die DSG-Handelszentrale hat bei der Aberkennung von Erträgen, die für die Stecklingsgewinnung vorgesehen waren, die Ablieferung an den zuständigen Erfassungsbetrieb zu veranlassen. Das trifft auch für nicht benötigte Stecklingsweiden zu.

§ 195

Sicherung der Planerfüllung

(1) Die Erzeuger haben mit dem Schnitt der Weiden am 15. November zu beginnen.

(2) Die Erfassungsbetriebe haben den Erzeugern termingebundene Lieferaufträge bis spätestens 15. November zu erteilen, die sicherstellen, daß die Weiden zu folgenden Terminen erfaßt werden können:

bis 30. November	15 %
bis 31. Dezember	50 %
bis 31. Januar	70 %
bis 28. Februar	85 %
bis 15. März	100 %

(3) Die Erfassungsbetriebe haben die Ablieferung der Weiden durch die einzelnen Erzeuger zu den festgelegten Terminen zu überwachen und sind für die Erfassung der durch Vertrag oder Ablieferungsbescheid festgelegten Ablieferungsmengen in ihrem Einzugsgebiet verantwortlich.

(4) Erzeuger, die ihre Ablieferung an Weiden nicht planmäßig durchführen, sind von den Erfassungsbetrieben dem Rat der Gemeinde zu benennen. Der Rat der Gemeinde hat den Erzeuger schriftlich zu warnen und zur Lieferung aufzufordern. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191).

(5) Weidenanlagen, die durch den Erzeuger nicht oder nicht termingemäß abgeerntet werden, können auf Veranlassung der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Kreises auf Kosten des Erzeugers abgeerntet werden. Zur Aberntung können auch Weidenverarbeitungsbetriebe herangezogen werden, die aus diesen Weiden Zuteilungen erhalten.

§ 196

Abnahme, Erzeugerfestpreise und Abrechnung

(1) Die Abnahme und Abrechnung der abgelieferten Weiden ist von den Erfassungsbetrieben auf der Basis von Grünweiden durchzuführen. Grünweiden sind frisch geschnittene, ungeschälte Weiden.

(2) Erzeuger, die gleichzeitig Verarbeitungsbetrieb sind, erhalten ihre Zuteilung aus dem eigenen Aufkommen. Ist die veranlagte Menge höher als die festgelegte Zuteilungsmenge, ist erst die darüber hinaus liegende Menge zur Ablieferung zu bringen, bevor die Freigabe für den eigenen Verbrauch zu realisieren ist. Qualitative Aussortierungen dürfen nicht erfolgen.

(3) Die Erfassungsbetriebe haben den Erzeugern die abgelieferten Korb- und Bandstockweiden zu den bei Vertragsabschluß gültigen gesetzlichen Preisen zu bezahlen.

(4) Die Erfassungsbetriebe sind verpflichtet, die erfaßten Korb- und Bandstockweiden einschließlich der abgelieferten Stecklingsweiden bei den Abteilungen Erfassung und Einkauf der Räte der Kreise und Bezirke und dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf zu den festgelegten Meldeterminen abzurechnen.

Teil VI

Pflichtablieferung und Aufkauf von Heu und Stroh

Abschnitt I

Pflichtablieferung

§ 197

Ablieferungspflicht des Erzeugers

(1) Der Erzeuger ist verpflichtet, Heu und Stroh in den veranlagten Mengen einschließlich der Ablieferungsschulden aus dem Vorjahre an die Erfassungs-, Abnahme- oder Verladestelle zu der Frist zu liefern, die ihm vom zuständigen Erfassungsbetrieb bekanntgegeben wurde.

(2) Die Ablieferungspflicht in Heu und Stroh bezieht sich

- a) bei Heu auf Wiesenheu (Heu von süßen Gräsern) ein- und mehrschüriger Wiesen und Heu von Feldfutterpflanzen laut Anbauplanfläche zur Verwendung als Rohfutter;
- b) bei Stroh auf Roggen-, Weizen-, Gersten- und Haferstroh bzw. deren Gemenge zur Verwendung als Rohstoff für die Herstellung von Zellstoff, Papier, Pappe, Polsterfüllmaterial und sonstiger Gebrauchsgüter oder als Futterstroh oder Verpackungsmaterial.

§ 198

Erfassungsbetriebe und Festlegung der Einzugsgebiete

(1) Die Erfassung von Heu und Stroh führen die VEAB, die strohverarbeitenden Industriebetriebe des Ministeriums für Leichtindustrie und andere Industriebetriebe durch, die von den zuständigen Ministerien oder von den zuständigen Abteilungen der Räte der Bezirke bestimmt und vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf zugelassen wurden.

(2) Die Erfassungsbetriebe nach Abs. 1 können sich bei der Durchführung der Erfassung, der Lagerung, der Pressung und der Verladung anderer volkseigener, genossenschaftlicher und privater Handelsbetriebe im Vertragsverhältnis bedienen.

§ 199

Abnahme von Heu und Stroh durch die Erfassungsbetriebe

(1) Die Erfassungsbetriebe haben die Abnahme von Heu und Stroh zu den festgelegten Terminen durch die rechtzeitige Herrichtung einer genügenden Anzahl von Abnahmeplätzen (Mieten- und Preßplätze) sowie geeigneter Rohfutterscheunen, und zwar

für Heu bis 20. Mai jedes Jahres,

„ Stroh „ 1. Juli „ „

zu sichern. Bereits im Vorjahr genutzte Plätze und Scheunen sind bis zu diesem Zeitpunkt gründlich zu säubern.

(2) Die Erzeuger sind von den Erfassungsbetrieben auf Grund eines mit den Räten der Gemeinden aufgestellten Abnahmeplanes davon in Kenntnis zu setzen, wann (Tag) und wo (Abnahmeplätze) sie Heu und Stroh abzuliefern haben.

(3) Die Erfassungsbetriebe haben an den festgelegten Tagen Heu und Stroh abzunehmen, für die Begutachtung der Qualität je Abnahmeplatz mindestens einen Bewerter und für die ordnungsgemäße Mietensetzung die erforderlichen Arbeitskräfte bereitzuhalten.

(4) Das der Pflichtablieferung unterliegende Heu und Stroh ist nach den Preis- und Qualitätsbedingungen

der Preisverordnung Nr. 46 vom 13. Juli 1950 — Verordnung über Preise und Handelsspannen für Heu, Stroh und Häcksel — (GBl. S. 644) von den Erfassungsbetrieben abzunehmen und von diesen nach Qualitäten getrennt zu lagern.

(5) Die Qualität der durch die Erzeuger abgelieferten Heu- und Strohmenge ist von den Erfassungsbetrieben in Anwesenheit des Erzeugers festzustellen.

(6) Den Erzeugern ist am Tage der Ablieferung vom Erfassungsbetrieb die Ablieferungsbescheinigung auszuhandigen, auf der auch die Qualität zu vermerken ist.

§ 200

Vorfristige Ablieferung von Heu und Stroh

(1) Die vorfristige Ablieferung von Heu und Stroh ist von den Räten der Gemeinden, Kreise und Bezirke sowie den Erfassungsbetrieben zu propagieren und in den Gemeinden rechtzeitig zu organisieren.

(2) Zur Förderung der vorfristigen Ablieferung sind die Erfassungsbetriebe verpflichtet:

a) Heu auch unausgeschwitzt abzunehmen; dieses ist entsprechend der Beschaffenheit sachgemäß zu lagern;

b) bei Heu für die Ablieferung bis zum 20. Juli des Jahres als Vergünstigung für je 100 kg Pflichtablieferung des laufenden Jahres 120 kg und für die Ablieferung bis zum 31. August des Jahres 110 kg anzurechnen, wobei Grundlage für die Abrechnung auch nicht ausgeschwitzter Ware ein Basisfeuchtigkeitsgehalt von 15 % ist;

c) Stroh nach Möglichkeit auf den Druschplätzen der Gemeinden zu übernehmen und soweit Strohpressen vorhanden sind, die Erfassung, die Pressung und die Verladung ab Druschplatz in einem Arbeitsgang vorzunehmen;

d) bei Stroh für die Ablieferung bis zum 30. September des Jahres als Vergünstigung für je 100 kg Pflichtablieferung des laufenden Jahres 120 kg und für die Ablieferung bis zum 31. Oktober des Jahres 110 kg anzurechnen;

e) die Bezahlung zu Buchstaben b und d erfolgt nach dem Abnahmegewicht (nicht Anrechnungsgewicht).

§ 201

Sicherung der Planerfüllung

(1) Die Leiter der Erfassungsbetriebe sind für die Durchführung der Erfassung in ihren Einzugsgebieten verantwortlich und haben die termingemäße Ablieferung durch jeden einzelnen Erzeuger zu sichern.

(2) Erzeuger, die ihrer Ablieferungspflicht trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachkommen, sind von den Erfassungsbetrieben dem Rat der Gemeinde zu benennen. Der Rat der Gemeinde hat den Erzeuger schriftlich zu verwarnen und zur Lieferung aufzufordern. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191).

(3) Die Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf zur Durchführung der Erfassung von Stroh gelten für die VEAB und die industriestroh-erfassenden Betriebe.

Abschnitt II**Aufkauf****§ 202****Aufkauf von Heu und Stroh**

Die Bestimmungen der §§ 3 und 8 der Dritten Ergänzung der Verordnung vom 23. Juli 1953 (GBl. S. 911), wonach die Erzeuger berechtigt sind, Heu und Stroh nach Erfüllung ihres Ablieferungssolls zu frei vereinbarten Preisen zu verkaufen, werden beibehalten.

§ 203

(1) Zum freien Aufkauf bei den Erzeugern sind die Erfassungsbetriebe, die Verarbeitungsbetriebe, die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, gewerbliche Betriebe und sonstige Tierhalter sowie der private Klein- und Großhandel berechtigt.

Zum Verkauf der frei aufgekauften Heu- und Stroh-mengen an Verbraucher sind die Erfassungsbetriebe, die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften sowie der private Klein- und Großhandel berechtigt.

Die für den Handel mit Heu und Stroh festgelegten Handelsspannen dürfen beim Verkauf der frei aufgekauften Mengen nicht überschritten werden.

(2) Der freie Aufkauf von Heu und Stroh und der Verkauf der frei aufgekauften Mengen ist nicht begrenzt. Er ist im ganzen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen.

(3) Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise haben die Einhaltung der Bedingungen für den freien Aufkauf bzw. Verkauf von Heu und Stroh durch Kontrollen zu sichern.

§ 204**Aufkauf von Raps- und Senfstroh**

Der Aufkauf von Raps- und Senfstroh sowie anderer Einjahrespflanzen, die nicht der Pflichtablieferung unterliegen, wie z. B. Mais-, Erbsen- oder Fenchelstroh, ist allen Verbrauchern zu frei sich bildenden Preisen gestattet.

Teil VII**Schlußbestimmungen****§ 205****Verantwortlichkeit der Abteilung Erfassung und Aufkauf**

(1) Für die unmittelbare Durchführung der Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke oder Kreise zuständig. Die Leiter der Abteilungen Erfassung und Aufkauf sind dafür verantwortlich, daß die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen der Räte der Bezirke oder Kreise rechtzeitig den Vorsitzenden dieser Räte bekanntgegeben werden, damit die Räte die Beschlüsse der zuständigen Organe der Staatsgewalt entsprechend den Bestimmungen der Ordnungen vom 24. Juli 1952 für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke und Kreise (GBl. S. 521 und 623) herbeiführen. Die Leiter der Abteilungen Erfassung und Aufkauf sind dafür verantwortlich, daß die Entscheidungen der Abteilungen Erfassung und Aufkauf in Übereinstimmung mit den anderen mitbeteiligten Abteilungen der Räte der Bezirke oder Kreise getroffen werden.

(2) Sofern in der Durchführungsbestimmung von den Räten der Gemeinden die Rede ist, trägt der Bürger-

meister die Verantwortung für die Durchführung der betreffenden Bestimmungen.

§ 206**Verantwortlichkeit der Räte der Gemeinden**

Den Abteilungen bei den Räten der Bezirke oder Kreise obliegt, sofern keine andere Regelung getroffen ist, die ständige Kontrolle der genauen Einhaltung der Rechtsvorschriften dieser Durchführungsbestimmung.

§ 207**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Berlin, den 31. März 1954

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**L. A.: Koch
Hauptabteilungsleiter**

Anlage A

zu § 15 vorstehender Durchführungsbestimmung

Richtlinien

zur Festsetzung der Schlachtwertklassen

**Allgemeines über die Einreihung von Rindern,
Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel
und Kaninchen**

Für die Einreihung in eine Schlachtwertklasse durch die Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen sind der Mastgrad und die allgemeine Beschaffenheit des Tieres maßgebend. Die Entscheidung der Kommission zur Festsetzung der Schlachtwertklassen in Verbindung mit den Beauftragten des VEAB ist endgültig. Beanstandungen oder Änderungen der Schlachtwertklasseneinreihung nach der Schlachtung auf Grund der Gesamtschlachtausbeute sind nicht zulässig.

In die Schlachtwertklasse A können nur Tiere höchsten Schlachtwertes, d. h. beste, ausgemästete, vollfleischige Tiere eingereiht werden. Hinzu tritt die Bedingung „jung“ bei Bullen und Kühen, wobei junge Kühe im allgemeinen nicht mehr als fünf Kälber gehabt haben sollten. Zur Schlachtwertklasse B zählt ausgemästetes, hochwertiges Vieh, das hinsichtlich des Mastgrades nicht mehr für die Klasse A ausreicht; die Bedingung „vollfleischig“ muß auf jeden Fall noch erfüllt werden. Für Tiere der Schlachtwertklasse C treffen die Merkmale gemästet und fleischig zu. Bei den einzelnen Merkmalen ist folgendes zu beachten:

Zum Alter:

In die Mastklasse A der Kühe und Bullen werden hauptsächlich nur jüngere Tiere aufgenommen. Die Altersgrenze ist zwar nicht zahlenmäßig genau festlegbar, doch liegt sie im allgemeinen beim oder kurz nach dem Wechsel des letzten Milchzahnes. Eine Ausnahme bilden die bereits zur Zucht benutzten Bullen, die bei übermäßigem Lebendgewicht eine Anhäufung mächtiger Fleischmassen erkennen lassen.

Zum Gewicht:

Um Qualitätsvieh für die Versorgung der Bevölkerung zu erhalten, ist für alle Tiergattungen ein Mindestabnahmegewicht festgelegt worden. Diese Gewichtsgrenze tritt besonders bei der Unterscheidung zwischen Kälbern und unreifen Jungtieren in Erscheinung. Es ist daher in jedem Falle notwendig, durch Ausgreifen und Untersuchen der Schleimhäute festzustellen, ob es sich um ein reifes, ausgemästetes Kalb oder um ein unreifes Jungtier handelt. Die Unterscheidung wird durch das vorgeschrittene Wachstum der Hörner, durch schlechten Futterzustand und das Alter des Tieres bei unreifem Jungvieh erleichtert.

Zur Schlachtausbeute:

Bei der Abnahme von lebenden Tieren sind Gewichtsfeststellungen und Preisfestsetzungen auf das lebende Tier abgestellt. Die prozentuale Gesamtschlachtausbeute kann erst beim geschlachteten Tier festgestellt werden. Da aber für die Beurteilung z. B. eines Rindes verschiedene Merkmale, wie Form, Qualität, Alter und Rasse ausschlaggebend sind, ist es irrig, bei Auseinandersetzungen nach der Schlachtung über die Richtigkeit der Klasseneinreihung der Mast die zahlenmäßig festgehaltenen Ausbeuteprozente allein als Beweismittel anzuführen.

Zum Ursprung des Tieres:

Kenntnis vom Ursprung eines Rindes erleichtert der Kommission das Urteil über die Qualität. Über den Ursprung soll der Erfasser genaue Auskunft geben können. Es ist ein Unterschied, ob ein Tier vom Stall oder von der Weide, aus einer Rüben-, Brauerei- oder

Kartoffelwirtschaft stammt. Die verschiedenartige Fütterung beeinflusst Fleisch- und Fettqualität sowie Schlachtausbeute.

Zum allgemeinen Eindruck:

Der Begutachter hat sich ein Bild vom Gesamtzustand eines Tieres zu machen. Er muß z. B. an dem Blick der Augen, dem Glanz des Felles und der allgemeinen Lebhaftigkeit usw. feststellen, ob er es mit einem gesunden oder kränklichen Tier zu tun hat. Ferner ist zu berücksichtigen, daß bei vorliegender Trächtigkeit die Fleischqualität eines Tieres beeinflusst ist.

Zur Hautdicke:

Rinder der Höhenschläge pflegen eine dickere Haut zu haben als die der Niederungsschläge. Durch die dickere Haut erhöht sich der Abgang und verringert die Schlachtausbeute. Auch bei Tieren derselben Rasse pflegen in dieser Beziehung Unterschiede zu bestehen. Deshalb darf die Feststellung der Hautdicke niemals außer acht gelassen werden.

Zur Knochenstärke:

Die Stärke der Knochen beeinflusst weniger die absolute Schlachtausbeute als den Fleischertrag. Sie kann daher bei der Beurteilung von Rindern nicht übergangen werden.

Zur Rasse:

Für die Beurteilung des Schlachtwertes von Rindern ist die Kenntnis der Rasse in bezug auf Frühreife und Größe des Tieres notwendig. Die Mitglieder des Ausschusses müssen sich daher eine gute Kenntnis der Rassen, die im allgemeinen auf der betreffenden Sammelstelle vertreten sind, aneignen. Die Schläge der Höhenrasse liefern im allgemeinen kerniges Fleisch. Besondere Rasseeigenschaften wie beispielsweise beim Angiervieh und bei einigen zartfleischigen Schlägen des mitteldeutschen Höhenrückens müssen bekannt sein. Sämtliche Rassen liefern jedoch Spitzenqualitäten. Für die einzelnen Tierarten und Mastklassen gilt folgendes:

I. Rinder**I. Ochsen****Klasse A: Ochsen fettgemästet**

Als A-Ochsen kommen grundsätzlich nur völlig ausgemästete, vollfleischige und qualitativ höchstwertige Ochsen in Frage:

Form:

Tiefes Brustbein, tonnige fleischige Rippe, breite, vollfleischige Lende bis tief herab muskulöse Hinterviertel.

Qualität:

Fettgemästet, starke Fettschicht muß festzustellen sein. Alle weit verbreiteten Rassen liefern Spitzenqualitäten:

Ausstichtiere:

Für überragende Qualitäten können die gültigen Preiszuschläge gewährt werden (Klasse AA).

Klasse B: Ochsen über mittlerer Mast.

Die Tiere, die nicht mehr in die Klasse A eingestuft werden können. Es sind fleischige, fette, hochwertige Tiere, die nicht voll ausgemästet sind.

Klasse C: Ochsen mittlerer Mast.

In die Klasse C fallen gemästete, fleischige Tiere, die in der Regel auf Grund ihres Alters nicht mehr entsprechend ausgemästet werden können.

Klasse D: Ochsen unter mittlerer Mast.

D-Ochsen liegen unter den Qualitätsbegriffen der Klasse C,

2. Bullen

Klasse A: Bullen — ausgemästet — vollfleischig.

In der Klasse A finden wir sowohl junge, beste Mastbullen, die nur zur Mast gestellt, als auch Vatertiere, die zunächst zur Zucht benutzt und dann erst gemästet wurden. Daß solche überhaupt zur Klasse A gezählt werden können, verdanken sie ihrem oft ganz überlegenden Schlachtertrag, nicht ihrer Qualität, während umgekehrt die jüngeren Mastbullen gerade durch ihre ohsenfleischähnliche Qualität als A-Klasse verkauft werden. Von einem jungen Mastbullen der Klasse A muß verlangt werden:

Form:

Massig, volle, ungeschnürte, fleischige Vorderrippe, breiter, fester Rücken, tiefe, breite Brust, volle geschlossene Keulen, starkes Nierenstück.

Qualität:

Ist durch den Begriff der vollendeten Jungmast gekennzeichnet. Bei einem bereits zur Zucht benutzten Bullen können an die Qualität nicht die gleichen Ansprüche gestellt werden. Es muß aber in der Form die Anhäufung mächtiger Fleischmassen erkennbar sein. Grundsätzlich sind A-Bullen, gleichgültig welcher Typ, erstklassig und schlachtreif. Ausstichtiere sind besonders gut ausgefallene Qualitäten mit massigen Fleischanhäufungen. Für sie kann der gültige Preiszuschlag gewährt werden (Klasse AA).

Klasse B: Bullen über mittlerer Mast.

Geringere Schlachtreife ist der Hauptunterschied zwischen A- und B-Bullen. Die Klasse der B-Bullen kann sonst ebenso wie die der A-Bullen aus jüngeren Mast- und älteren Zuchtbullen zusammengesetzt sein. Sie sind aber immer noch massige Tiere.

Klasse C: Bullen mittlerer Mast.

Fleischige Bullen, die nicht den Ansprüchen für die Einreihung in die Schlachtwertklasse B entsprechen. Sie haben eine schlanke Form, meist Jungtiere, die vorzeitig zur Schlachtung kommen.

Klasse D: Bullen unter mittlerer Mast.

D-Bullen liegen unter den Qualitätsbegriffen der Klasse C.

3. Kühe

Klasse A: Kühe fettgemästet.

Bei Kühen liegt das Schwergewicht der Nutzung in der Milch- und Kälberproduktion, so daß der Verkäufer von Kühen dazu neigt, die ausgediente Kuh schneller abzustoßen. Höchswertige Qualitäten an Kühen stammen daher meist aus Abmelkställen, oder es sind junge Tiere, die in ihrem eigentlichen Daseinszweck (Milch und Kälber) versagt haben. Bei diesen lohnt dann die Ausmast zu voller Schlachtreife, so daß die Schlachtreife, wie bei allen A-Klassen, erste Voraussetzung ist.

Form:

Diese soll also wirkliche Ausmästung garantieren.

Alter:

Eine A-Kuh soll im allgemeinen nicht mehr als fünf Kälber gehabt haben. (Auf Horn und Zähne achten).

Ausstichtiere:

Überragende Qualitäten mit massiger Fleisch- und Fettanhäufung. Für sie kann der gültige Preiszuschlag gewährt werden (Klasse AA).

Klasse B: Kühe über mittlerer Mast.

Die B-Kuh ist fett, vollfleischig und immer noch hochwertig, aber nicht mehr von dem zweifelstreuen, schlachtreifen Grad wie Klasse A. Im Durchschnitt sind B-Kühe älter als A-Kühe, da auch die beste ausgemästete Kuh nicht in die A-Klasse kommt, wenn sie zuviel Kälber gehabt hat.

Klasse C: Kühe mittlerer Mast.

Fleischige, ältere gemästete Kühe mittleren Mastgrades, die nicht weiter aufgemästet werden.

Klasse D: Kühe unter mittlerer Mast.

Tiere unter den Qualitätsbegriffen der Klasse C.

4. Färsen (Kalbinnen)

Klasse A: Färsen fettgemästet.

Hochwertiges Qualitätsvieh, den A-Ochsen im allgemeinen ebenbürtig. Hochwertige Qualität ist unbedingt durch Jugend und Fettmast.

Ausstichtiere:

Überragende Qualität. Für sie kann der gültige Preiszuschlag gewährt werden (Klasse AA).

Klasse B: Färsen über mittlerer Mast.

Fette, vollfleischige, ausgemästete Färsen. Die Qualitätsmerkmale sind aber nicht mehr so ausgeprägt wie bei der Klasse A.

Klasse C: Färsen mittlerer Mast.

Fleischige, nicht ausgemästete Färsen.

Klasse D: Färsen unter mittlerer Mast.

Tiere, die unter den Qualitätsbegriffen der Klasse C liegen.

5. Kälber

Unter Kälbern sind die weitaus unterschiedlichsten Qualitäten vertreten. Die Schlachtwertklasseneinreihung ist daher hier besonders schwierig. Der Wert eines Kalbes hängt in erster Linie von der Fleischqualität ab. Kalbfleisch soll weiß bis hellrosa sein. Hat ein Kalb Gras, Heu oder Ölkuchen gefressen, wird das Fleisch rot, rindfleischartig. Am lebenden Tier erkennt der Fachmann die Unterschiede an den Schleimhäuten des inneren Augenlides, am Zahnfleisch usw., die weiß und nicht rötlich-gelb erscheinen sollen. Die Rasse ist hier nicht entscheidend.

Sonderklasse Doppellender bester Mast:

Abnorm übertriebene Ausbildung der Muskulatur an den Hinterschenkeln (Doppellender) am Rücken und am Blatt kennzeichnen den Doppellender, der entsprechend abnorm große Fleischmengen liefert.

Rasse:

Doppellender kommen fast nur bei Niederungsvieh vor. Das stets vereinzelte Vorkommen des Doppellenders rechtfertigt ihre Einreihung in eine Sonderklasse, da sie mit anderen Kälbern nicht vergleichbar sind. Deuten die Schleimhäute auf nicht weißes Fleisch, dann sinkt auch beim Doppellender sofort der Wert.

Klasse A: Kälber fettgemästet.

Für A-Kälber nicht entwöhnte Kälber bester Mast.

Form:

Fleisch füllig, bei Keule, Rücken, Brust und Blatt.

Qualität:

Für Klasse A kommt nur weißes Fleisch in Frage. Vor Einreihung in die Klasse A muß also jedes Kalb unbedingt auf Schleimhäute und Zahnfleisch geprüft werden.

Klasse B: Kälber über mittlerer Mast.**Form:**

Kann den A-Kälbern gleichen, wenn rötliche Schleimhäute Einreihung in die A-Klasse ausschließen. Graskälber werden nie für die A-Klasse in Frage kommen. B-Kälber liegen im allgemeinen in Gewicht und Schlachtreife niedriger.

Qualität:

Je geringer die zu erwartende Schlachtausbeute ist, desto besser muß die Qualität sein (Schleimhäute), wenn B-Klasse noch in Frage kommen soll.

Klasse C: Kälber mittlerer Mast.

Früh abgestoßene, meist etwa drei bis vier Wochen alte, unreife Kälber, müssen aber noch fleischig sein.

Klasse D: Kälber unter mittlerer Mast.

Sehr unterschiedlich in Form und Ausbeute, unentwickelt, schlechte Futtermittelverwertung, zu früh abgesetzt, meist nicht älter als 14 Tage. Unter den Qualitäten der Klasse C liegend.

II. Schweine

Für die Einreihung von Schweinen in Schlachtwertklassen mit Ausnahme der Sauen und Altschneider ist das Gewicht ausschlaggebend. Innerhalb der Gewichtsklassen sind selbstverständlich Qualitätsunterschiede festzustellen, die in der Bezahlung zum Ausdruck kommen.

Wo die Qualitätsunterschiede besonders groß sind, nämlich bei den schwersten Schweinen und bei den Sauen, ist dies durch Unterteilung in Klasse B 1 und B 2 sowie G 1 und G 2 zu berücksichtigen.

- Klasse A: Schweine von 150 kg Lebendgewicht und mehr.
- Klasse B 1: 135 bis 149,9 kg Lebendgewicht.
- Klasse B 2: 120 bis 134,9 kg Lebendgewicht.
- Klasse C: 100 bis 119,9 kg Lebendgewicht.
- Klasse D: 80 bis 99,9 kg Lebendgewicht.
- Klasse E: 60 bis 79,9 kg Lebendgewicht.
- Klasse F: 50 bis 59,9 kg Lebendgewicht.
- Klasse G 1: Specksauen.
- Klasse G 2: übrige Sauen (Fleischsauern).
- Klasse H: Eber, Zuchttiere (werden nicht abgenommen).
- Klasse J: Altschneider.

Als Altschneider gelten Tiere, die im fortgeschrittenen Alter ab zwölf Wochen nach der Geburt erst kastriert worden sind. Altschneider sollen mindestens ein Vierteljahr vor der Schlachtung geschlachtet und gemästet worden sein.

III. Schafe, Lämmer, Hammel

Die Lämmer und Hammel sind nicht nach ihrer Qualität getrennt worden, sondern erscheinen in den einzelnen Mastklassen zusammen. Es bestehen allerdings nach wie vor Unterschiede in der Qualität zwischen Lämmern und Hammeln, die jedoch die Einreihung in besondere Klassen nicht rechtfertigen. Lämmer unter 16 kg werden auf die Erfüllung der Pflichtablieferung nicht abgenommen. Für die einzelnen Klassen gilt folgendes:

1. Lämmer und Hammel

Klasse A: Lämmer und Hammel fetter und über mittlerer Mast.

In diese Mastklasse gehören nur Tiere bester Qualität, z. B. Lämmer, junge Hammel, junge Bocklammchen, Stallmastlämmer und -hammel, wie auch Weidemastlämmer und -hammel, Stall- und Weidemastlämmer und -hammel bester Mast müssen über eine besondere Fleischfülle verfügen und einen gewissen Fettansatz haben. Stets muß das gute Stallmastlamm noch Milch-

fett aufweisen. Weidemastlämmer sind im August in besonderer Güte, da später allmählich das Milchfett verlorengeht.

Qualität bei Stallmasthammeln:

Rücken und Keule sollen in bester Ausbildung, Rücken breit, sehr fest und gerade, Rippe rund sein, Genügend Fett, Fleisch kernig.

Klasse B: Lämmer und Hammel mittlerer Mast.

Sammelklasse für abfallende Qualität. Schlechte Futterverwerter oder falsch gefütterte nicht ausgemästete Lämmer, die z. B. zu früh abgesetzt sind oder nicht genügend Zufutter zur Muttermilch oder nicht genügend Kraftfutter zum Weidegang erhielten. Ferner gewöhnliche Handelslämmer, die den Qualitätsansprüchen der Klasse A nicht Rechnung tragen. Mastböcke fallen in verhältnismäßig geringer Zahl an. Sie müssen, um die Klasse B zu rechtfertigen, von besonderer Qualität sein.

Klasse C: Lämmer und Hammel unter mittlerer Mast.

Sammelklasse der geringsten Qualität, schmal, leerfleischig, spitz und abgemagert.

2. Schafe**Klasse A: Schafe fetter und über mittlerer Mast.**

Beste junge Mastschafe, die in ihrem eigentlichen Zweck, der Lammproduktion, Ungenügendes geleistet haben.

Klasse B: Schafe mittlerer Mast.

Geringere Ausmast als bei Klasse A.

Klasse C: Schafe unter mittlerer Mast.

Sammelklasse der geringsten Qualität, ungemästet.

IV. Ziegen

Die Einstufung der Ziegenlämmer und Ziegen erfolgt stangemäßig nach der Einstufung bei Schafen.

Ziegenböcke müssen mindestens acht Wochen vor der Ablieferung geschlachtet werden, wenn sie älter als acht Wochen sind.

V. Geflügel**1. Hühner****Klasse A: Beste Mast.**

Brathühner, jung, vollfleischig und ausgemästet, Suppenhühner, vollfleischig und ausgemästet, Gewicht über 2 kg lebend.

Klasse B: Mittlere Mast.

Suppenhühner (Pracken) fleischig, aber unter dem Qualitätsbegriff der Klasse A liegend.

2. Gänse, Enten, Puten**Klasse A: Beste Mast.**

Vollfleischig, ausgemästet.

Klasse B: Mittlere Mast.

Fleischig, aber unter dem Qualitätsbegriff der Klasse A liegend.

VI. Kaninchen**Klasse A: Beste Mast.**

Vollfleischig, ausgemästet, Gewicht über 3 1/2 kg lebend.

Klasse B: Mittlere Mast.

Fleischig, aber unter dem Qualitätsbegriff der Klasse A liegend.

Anlage B

zu § 36 vorstehender Durchführungsbestimmung

Richtlinien

zur Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen im Jahre 1954

I.

(1) Qualitätspreiszuschläge sind an Erzeuger zu zahlen, die Schlachtvieh zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Rind und Schwein zur Ablieferung bringen.

(2) Voraussetzung für die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen ist die Erfüllung des Ablieferungssolls des Jahres 1953 in Rindern und Schweinen sowie die monatlich termingemäße Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Rindern oder Schweinen im Jahre 1954. Eine Ausnahme bilden die Ablieferungen von Erzeugern entsprechend dem § 5 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung.

(3) Lieferungen von Rindern und Schweinen zur Erfüllung der Ablieferungsschulden — mindestens 40 % — aus dem Jahre 1952 dürfen nicht mit Qualitätspreiszuschlägen vergütet werden.

(4) Für das frei verkaufte Schlachtvieh sowie für Zucht- und Nutzvieh werden keine Qualitätspreiszuschläge gezahlt.

II.

(1) Die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen wird ab 1. Januar 1954 bis auf weiteres wie folgt geregelt:

- a) Für die Ablieferung von Rindern der Schlachtwertklassen AA und A bei vorfristiger und monatlich termingemäßer Erfüllung des Ablieferungssolls wird ein Qualitätspreiszuschlag in Höhe von 100 DM je Tier gezahlt.
- b) Der Erzeuger erhält bei termingemäßer monatlicher Erfüllung des Ablieferungssolls für Schweine der Schlachtwertklassen A, B 1, B 2 und Sauen G 1 folgende Qualitätspreiszuschläge:

Für Schweine von 125 kg	20.— DM
126 "	22.— DM
127 "	24.— DM
128 "	26.— DM
129 "	28.— DM
130 "	30.— DM
131 "	33.— DM
132 "	36.— DM
133 "	39.— DM
134 "	42.— DM
135 "	45.— DM
136 "	48.— DM
137 "	51.— DM
138 "	54.— DM
139 "	57.— DM
140 "	60.— DM
über 140 "	63.— DM

(2) Im Monat Dezember werden keine Qualitätspreiszuschläge, mit Ausnahme für Vorauslieferungen auf das Jahr 1955 (vgl. Abschnitt V), gezahlt.

III.

(1) Für Vorauslieferungen oder für die monatlich termingemäße Ablieferung ist der Qualitätspreiszuschlag nur dann zu gewähren, wenn mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres als Vorauslieferung oder zur termingemäßen Sollerfüllung zur Anrechnung kommt.

(2) Wird mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres zur Erfüllung der Pflichtablieferung der vergangenen Monate angerechnet, wird kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt.

IV.

(1) Werden zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Rindern Schweine abgeliefert, und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so sind Qualitätspreiszuschläge nach Abschnitt II dieser Richtlinien zu zahlen.

(2) Für Tiere, die zur Erfüllung des Ablieferungssolls in anderen Erzeugnissen abgeliefert werden, wird kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt (Austausch).

V.

Für Vorauslieferungen auf das Jahr 1955 und später werden Qualitätspreiszuschläge gezahlt.

Werden von Erzeugern Schlachttiere oder Teile davon auf unverteilte Mengen abgeliefert, so wird für die Tiere oder Teile kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt.

VI.

Werden Teile von Schlachttieren frei an den VEAB verkauft, erfolgt die Zahlung des Qualitätspreiszuschlages nur für den Teil, der termingemäß auf die Pflichtablieferung zur Anrechnung kommt.

VII.

Die Leiter der VEAB und ihrer Erfassungsstellen sind dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Abschnitte I bis VI genau eingehalten werden.

VIII.

Werden Erzeugern unrechtmäßige Qualitätspreiszuschläge in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise gewährt, so haften die verantwortlichen Mitarbeiter der VEAB gemäß § 7 des Statuts vom 9. Juni 1952 der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB), (MinBl. S. 89) dem Betrieb für entstehende Verluste.

IX.

Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise haben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien zu kontrollieren.

Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 13 vom 3. April 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 24. März 1954 über die Eingliederung der Verwaltungen volkseigener Güter (VVG) in die Räte der Bezirke	109
Anordnung vom 25. März 1954 zur Änderung der Anordnung über die Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen	110
Anordnung vom 20. März 1954 über die Einführung des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik	110
Erste Anweisung vom 12. März 1954 zur Anordnung über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte	115
Zweite Anweisung vom 12. März 1954 zur Anordnung über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte	116
Anweisung vom 25. März 1954 über die Änderung des Zeitpunkts der Vermögensteuer-Hauptveranlagung und Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens	117
Anweisung vom 30. März 1954 über die steuerliche Behandlung der Aufwendungen für kulturelle und soziale Zwecke in den Privatbetrieben	117
Bekanntmachung vom 19. März 1954 über Fahrpreisermäßigungen in der Fahrgast-schiffahrt	118
Statut vom 5. März 1954 des künstlerisch-wissenschaftlichen Rates des Ministeriums für Kultur	119
Statut vom 19. März 1954 des Zentralen Transportausschusses	120
Bekanntmachung vom 19. März 1954 des Musterstatuts für die regionalen Transport-ausschüsse	121
Richtlinien vom 12. März 1954 für den Wettbewerb der Heizer in der Deutschen Demo-krafischen Republik	123
Richtlinie vom 30. März 1954 für den Einkauf von Waren für Verwaltungs- und kul-turelle Zwecke durch Haushaltsorganisationen, Organe der volkseigenen Wirtschaft und demokratische Organisationen	124
Bekanntmachung vom 17. März 1954 der Muster der Verträge über die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	125

Noch lieferbar:

Anleitung zum Abschluß der Betriebskollektivverträge 1954

Din A 5 80 Seiten 0,85 DM

Aus dem Inhalt:

Die Werkstätten des VEB Baumwollspinnerei und -weberei Adorf (Vogtland) gaben ein Beispiel durch die Ausarbeitung des Muster-Betriebskollektivvertrages 1954
Von Nationalpreisträger Rudi Rubbel

Der Muster-Betriebskollektivvertrag 1954

Verordnung über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954
Vom 17. Dezember 1953

Ordnung der Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1954
Vom 17. Dezember 1953

Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften
Vom 10. Dezember 1953

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

SOEBEN ERSCHIENEN

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst wichtigen Nebengesetzen

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz der
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Format DIN A 6 · 712 Seiten · Gebunden 5,— DM

NOCH LIEFERBAR

Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952

mit Gerichtsverfassungsgesetz,
Staatsanwaltschaftsgesetz und Jugendgerichtsgesetz

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

Herausgegeben
vom Ministerium der Justiz der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Format DIN A 6 · 218 Seiten · Kartoniert 1,30 DM

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Zwei wichtige Fachbücher

Gruppeneinteilung der Patentklassen

Bearbeitet im Amt für Erfindungs- und Patent-
wesen der Deutschen Demokratischen Republik.

DIN A 4 · 500 Seiten · Ganzleinen 17,60 DM

In immer größerem Umfange entwickelt sich das
Erfindungswesen in unserer volkseigenen Wirt-
schaft. Alle volkseigenen Betriebe, Ministerien
und Staatssekretariate haben Büros für das Er-
findungs- und Vorschlagswesen eingerichtet. Um
diesen wichtigen Stellen ein wertvolles Hilfs-
mittel für ihre Arbeit zu geben, wurde das Werk
neu aufgelegt.

Stichwörter-Verzeichnis

Alphabetische Zusammenstellung technischer
Gegenstände mit Angaben der dazugehörigen
Patentklassen, Gruppen und Untergruppen.Bearbeitet im Amt für Erfindungs- und Patent-
wesen der Deutschen Demokratischen Republik.

DIN A 4 · 398 Seiten · Ganzleinen 15,70 DM

Das Stichwörter-Verzeichnis dient als Schlüssel
zum leichteren Auffinden der gesuchten Klassen,
Unterklassen und Gruppen in der „Gruppenein-
teilung der Patentklassen“. Das Werk ist unent-
behrlich für die Neuerer, Erfinder und vor allem
für die Büros für Erfindungs- und Vorschlags-
wesen

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel · Verlangen Sie bitte unsere Sonderprospekte



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17,
Mitschkekirchstraße 17, Anruf 87 84 11 — Verkauf: Berlin C 2, Raßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1406 35 —
Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM
einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten
0,40 DM bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel bezie-
bar — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk L, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des
Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954 Berlin, den 17. April 1954 Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften. — Erweiterung des Netzes der Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Betrieben —	409
27. 3. 54	Zweite Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung. (Vorschriften über die Berechtigung zur Ausführung von Starkstromanlagen und zur Ausführung von Arbeiten an Gasleitungen)	411
5. 4. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Besteuerung des Einkommens und Vermögens der nicht in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Steuerpflichtigen —	413
8. 4. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Finanzberichterstattung 1954 des volkseigenen Groß- und Einzelhandels —	414
31. 3. 54	Anordnung über Lotsenpflicht und Lotsgeld in den Küstengewässern	415

Erste Durchführungsbestimmung

zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften.

— Erweiterung des Netzes der Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Betrieben —

Vom 15. März 1954

Auf Grund des Abschnittes VI der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Die Erweiterung des Netzes und die Errichtung von Einrichtungen für die medizinische Betreuung der Werktätigen und für Mutter und Kind in den Betrieben (Nachsanatorien, Polikliniken, Ambulatorien, Sanitätsstellen, Gesundheitsstuben und Kinderkrippen) sowie die Verbesserung der Ausstattung bereits bestehender Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Betrieben erfolgen nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien (Anlage).

(2) Bei allen Fragen, die die Errichtung der unter Abs. 1 genannten Einrichtungen und ihre Verbesserung betreffen, haben die zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung und die Betriebsleitungen die medizinisch-fachliche Anleitung der für sie zuständigen Organe des staatlichen Gesundheitswesens einzuholen.

(3) Die volle Verantwortung der zuständigen Ministerien, Staatssekretariate mG. und bei der örtlichen Wirtschaft der zuständigen Abteilungen des Rates des Bezirkes und des Kreises oder der Gemeinde für die Planung der Errichtung und Verbesserung von Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens und für die Kontrolle der Planerfüllung bleibt hiervon unberührt.

§ 2

(1) Die Betriebsleitungen arbeiten gemeinsam mit der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises unter Anhören der Betriebsgewerkschaftsleitungen ihre Vorschläge zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Werktätigen aus. Bei Kinderkrippen ist außerdem die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises zur Ausarbeitung der Vorschläge hinzuzuziehen. Bei der Ausarbeitung dieser Vorschläge und bei deren Verwirklichung haben die Betriebsleitungen eng mit der Ständigen Kommission für Sozial- und Gesundheitswesen beim Rat des Kreises und deren Aktiv zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vorschläge sind von der Betriebsleitung und von der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises mit kurzer Begründung an die ihnen übergeordneten zuständigen Stellen weiterzuleiten.

§ 3

(1) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises Mitteilung zu machen, wenn auf Grund einer Planaufgabe oder sonstiger gültiger Beschlüsse die Errichtung neuer oder die Verbesserung bestehender Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Betrieben (§ 1 Abs. 1) erfolgen. Aus der Mitteilung muß die Höhe der zur Ver-

fügung gestellten Mittel und die zu erreichende Kapazität ersichtlich sein. Ebenso ist von jeder nachträglich erfolgten Änderung der Plansumme Mitteilung zu machen.

(2) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, der Gesundheitsverwaltung oder ihrem Beauftragten jederzeit Auskunft zu geben über die zur planmäßigen Realisierung der betreffenden Objekte durchgeführten Maßnahmen und über den termingemäßen Planablauf entsprechend den vorliegenden Terminplänen. Die Gesundheitsverwaltung kann, wenn Verzögerungen in der termingemäßen Erfüllung des Planes eintreten, eine laufende (monatliche) Berichterstattung verlangen.

§ 4

(1) Die Erfüllung der Planaufgabe von Objekten des Gesundheitswesens in den Betrieben (§ 1 Abs. 1) muß nach einer medizinisch-fachlichen Überprüfung durch die Abteilung Gesundheitswesen im Besein der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung protokollarisch bestätigt werden.

(2) Die Inbetriebnahme kann erst nach dieser Überprüfung erfolgen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1954

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Anlage

zu § 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Richtlinien

über die Errichtung und Ausstattung von Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Betrieben

I.

(1) Die Betriebe der Industrie, des Verkehrs und der Landwirtschaft mit 50 und mehr Beschäftigten sowie alle übrigen Betriebe und Verwaltungen mit 150 und mehr Beschäftigten haben Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens zu schaffen.

(2) Entsprechend der Art der Betriebe und der Größe ihrer Beschäftigtenzahl sind folgende Einrichtungen zu schaffen:

- a) In Betrieben der Industrie, des Verkehrs und der Landwirtschaft mit einer Beschäftigtenzahl
- | | | |
|----------------|--------|---------------------------------|
| von 50 bis 200 | | Gesundheitsstuben, |
| über 200 | „ 500 | Schwesternsanitätsstellen, |
| „ 500 | „ 2000 | Arztsanitätsstellen, |
| „ 2000 | „ 4000 | Ambulatorien, |
| „ 4000 | | Polikliniken. |
- b) In allen übrigen Betrieben, in Verwaltungen sowie in allen Schulen und Hochschulen mit einer Beschäftigtenzahl
- | | | |
|-----------------|--------|---------------------------------|
| von 150 bis 500 | | Gesundheitsstuben, |
| über 500 | „ 1000 | Schwesternsanitätsstellen, |
| „ 1000 | „ 3000 | Arztsanitätsstellen, |
| „ 3000 | | Ambulatorien. |

In Schulen und Hochschulen sind als Beschäftigte lediglich das Lehr- und übrige Personal, sowie bei Internaten die im Internat wohnenden Schüler und Studenten zu zählen.

- c) Befindet sich in unmittelbarer Nähe eines Betriebes, der unter Buchst. a angeführt ist (höchstens 1 km entfernt), ein Betriebsambulatorium oder eine Poliklinik, die räumlich, personalmäßig

und bezüglich ihrer Ausstattung die ausreichende medizinische Versorgung der Beschäftigten des Betriebes mit übernehmen kann, so sind nach Zustimmung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises lediglich folgende Einrichtungen zu schaffen:

Bei Betrieben mit einer Beschäftigtenzahl

von 50 bis 500	Gesundheitsstuben,
über 500	„ 1000 Schwesternsanitätsstellen,
„ 1000	„ 2000 Arztsanitätsstellen.

(3) Liegen die einzelnen Betriebe eines Kombines oder Betriebsteile eines Betriebes nicht auf demselben Gelände, sondern weiter voneinander entfernt, so ist bei Schaffung von Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens nur dann die Gesamtzahl der Beschäftigten des Kombines oder Betriebes zugrunde zu legen, wenn die einzelnen Betriebe oder Betriebsteile so gelegen sind, daß nach Bestätigung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises die medizinische Versorgung aller Beschäftigten von einer zentralen Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens aus durchgeführt werden kann. In allen anderen Fällen sind in den einzelnen Betrieben oder Betriebsteilen Einrichtungen gemäß Abs. 2 zu schaffen.

(4) Größere Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens, als unter Abs. 2 gemäß der Beschäftigtenzahl des Betriebes bestimmt ist, sind dann zu schaffen, wenn nach übereinstimmender Ansicht der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises, der zuständigen Industriegewerkschaft und der Gewerkschaft Gesundheitswesen besondere sanitär-hygienische Bedingungen des Betriebes oder eine wesentliche Erweiterung des Versorgungsbereiches der Einrichtung über den Kreis der Beschäftigten des Betriebes hinaus dieses erfordern.

(5) Der Standort der Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens innerhalb oder außerhalb des Betriebsgeländes muß von der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises bestätigt werden.

II.

(1) In Barackenunterkünften an Großbaustellen und an Internaten sind von den Betriebsleitungen Stationen für Erste Hilfe einzurichten, und zwar:

In Barackenunterkünften

bis zu 500 Personen	1 Gesundheitsstube,
mit mehr als 500 Personen	1 Schwesternsanitätsstelle.

(2) Befindet sich in einer Entfernung bis zu 1 km eine Tag und Nacht ausreichend besetzte Sanitätsstelle, so entscheidet der Kreisarzt, ob die Errichtung einer Gesundheitsstube für die medizinische Versorgung auch bei mehr als 500 Personen ausreicht.

(3) In unmittelbarem Anschluß an die Gesundheitsstuben bzw. Sanitätsstellen in Barackenunterkünften an Großbaustellen und Internaten sind von den Betriebsleitungen Krankenzimmer mit Betten für Leichtkranke zu errichten und zwar:

Bei einer Beschäftigtenzahl

bis zu 100 Männer oder Frauen	je 2 Betten
über 100 bis 500 Männer oder Frauen	..	je 4
„ 500 bis 1000 Männer oder Frauen	..	je 6
„ 1000	Männer oder Frauen	.. je 8

(4) Befinden sich in einer Entfernung von höchstens 3 km innerhalb einer anderen Baustelle eine ausreichende Zahl von Krankenbetten, so kann in Barackenunterkünften an Großbaustellen auf die Einrichtung verzichtet werden.

(5) Die Krankenzimmer in Barackenunterkünften und Internaten dürfen nicht mit Patienten belegt werden, die Krankenpflege benötigen oder in stationäre Behandlung gehören. Solche Patienten sind in jedem Falle in ein Krankenhaus einzuweisen.

III.

(1) Für Zahl, Anordnung und Größe der Räume in den Einrichtungen des Gesundheitswesens in den Betrieben (Nachtsanatorien, Polikliniken, Ambulatorien, Sanitätsstellen, Gesundheitsstuben und Kinderkrippen) sind das Raumprogramm des Ministeriums für Gesundheitswesen sowie die vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigten Schemapläne der Deutschen Bauakademie für Ambulatorien, Polikliniken, Nachtsanatorien sowie Kinderkrippen zugrunde zu legen. Die Schemapläne sind vor Inangriffnahme der Projektierung beim Ministerium für Aufbau anzufordern. Abweichungen vom Raumprogramm und Schemaplan müssen von der zuständigen Gesundheitsverwaltung (siehe Abs. 3) genehmigt werden.

(2) Neueinrichtungen, Erweiterungen und Verbesserungen von Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens und der Kinderkrippen sind unter Anleitung der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu planen. Werden in den volkseigenen Betrieben und staatlichen Verwaltungen hierfür Investitionsmittel benötigt, sind diese in die Betriebspläne aufzunehmen, soweit die Mittel aus dem Invest- oder Direktorfonds zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Vorprojekte müssen von der Gesundheitsverwaltung bestätigt werden. Zuständig für die Bestätigung ist:

Bei Gesundheitsstuben und Sanitätsstellen die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises.

Bei Ambulatorien und bei solchen Nachtsanatorien und Kinderkrippen, die in vorhandenen Gebäuden eingerichtet werden, nach grundsätzlicher Stellungnahme der örtlichen Gesundheitsverwaltung die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes.

Bei Polikliniken, Nachtsanatorien in Neubauten und Kinderkrippen in Neubauten nach grundsätzlicher Stellungnahme der örtlichen Gesundheitsverwaltung das Ministerium für Gesundheitswesen.

IV.

(1) Für die Beschaffung der medizinischen Einrichtungsgegenstände sind die vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegebenen Verzeichnisse zugrunde zu legen.

(2) Die Beschaffung der medizinischen Ausstattung bedarf vor Abschluß des Liefervertrages nach Art und Umfang der Bestätigung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises.

(3) Durch Verschleiß unbrauchbar gewordene Gegenstände sind aus den gemäß den Vorschriften hierfür zur Verfügung gestellten Mitteln in dem von der Gesundheitsverwaltung geforderten Umfang zu ersetzen.

(4) Teile der medizinischen Ausstattung in den Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens dürfen aus diesen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gesundheitsverwaltung entfernt werden.

(5) Wenn es im Interesse der medizinischen Versorgung der Werktätigen erforderlich ist, kann das Ministerium für Gesundheitswesen jederzeit im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten meG. medizinische Großgeräte umsetzen.

(6) Die innerhalb der Polikliniken und Ambulatorien für Apotheken oder Arzneimittelausgabestellen vorgesehenen Räume sind mit kompletter räumlicher Ausstattung von den Betrieben zu stellen, mit Ausnahme der aus dem Haushalt der staatlich verwalteten Apotheken gemäß den Vorschriften zu finanzierenden weiteren Einrichtungsgegenstände (z. B. Standgefäße). Zwischen Betrieb und der zuständigen staatlich verwalteten Apotheke ist eine Nutzungsvereinbarung über die Beteiligung an den dem Betrieb entstehenden Kosten (z. B. Abschreibung, Beleuchtung, Heizung) zu treffen. Die staatlich verwaltete Apotheke hat eine ausreichende und reibungslose Versorgung der Werktätigen mit Medikamenten und Verbandstoffen durch diese Außenstelle zu gewährleisten.

Zweite Durchführungsanordnung*
zur Energiewirtschaftsverordnung.

(Vorschriften über die Berechtigung zur Ausführung von Starkstromanlagen und zur Ausführung von Arbeiten an Gasleitungen)

Vom 27. März 1954

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Energiewirtschaftsverordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 472) und gemäß § 10 der Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zu dieser Verordnung (ZVOBl. I S. 490) wird zur Sicherung der ausschließlichen Verwendung fachlich geeigneter Arbeitskräfte bei Arbeiten an Starkstromanlagen und bei Arbeiten an Gasleitungen folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Allgemeine Vorbedingungen für die Berechtigung

§ 1

Berechtigt zur Herstellung, Veränderung und Instandsetzung von elektrischen Starkstromanlagen oder von Gasanlagen im Versorgungsgebiet der Energieversorgungsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik sind natürliche Personen, Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und sonstige juristische Personen, welche die Herstellung von elektrischen Starkstromanlagen oder von Gasanlagen betreiben.

§ 2

Die nach § 1 berechtigten natürlichen Personen müssen:

- a) vor einer Fachschule der volkseigenen Industrie oder der zuständigen Handwerksorganisation die Meisterprüfung der Fachrichtung Elektro-Installation für elektrische Starkstromanlagen oder der Fachrichtung Installation einschließlich Gasanlagen für Gasinstallation mit Erfolg abgelegt haben und gemäß den geltenden Bestimmungen zur Führung des jeweiligen Meistertitels berechtigt sein oder
- b) an einer staatlich anerkannten mittleren oder höheren technischen Lehranstalt oder an einer Technischen Hochschule ein elektrotechnisches Fachstudium für elektrische Starkstromanlagen oder ein gastechnisches Fachstudium für Gasinstallationen erfolgreich beendet haben und in einem Betrieb des Elektro-Installationsfaches oder des Gasfaches praktisch tätig gewesen sein. Die Dauer der Tätigkeit soll in der Regel mindestens drei Jahre betragen.

§ 3

Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, sonstige juristische Personen, handelsgerichtlich eingetragene Einzelbetriebe und natürliche Personen, die elektrische Starkstromanlagen oder Gasinstallationen ausführen und nicht die Bedingungen des § 2 erfüllen, müssen einen verantwortlichen Fachmann fest angestellt haben, der diesen Bedingungen entspricht und die Entscheidungsbefugnis in der Arbeitsausführung hat.

Abschnitt II

Technische Anforderungen

§ 4

(1) Der Berechtigte muß zur Ausführung von elektrischen Starkstromanlagen oder von Gasinstallationen auf Verlangen des zuständigen Betriebes der Energiewirtschaft den Nachweis über den Besitz der ein-

* 1. Durchführungsanordnung (ZVOBl. I 1949 S. 490)

schlägigen Bestimmungen und Normen seines Fachgebietes erbringen. Der Besitz folgender Vorschriften muß nachgewiesen werden:

- a) Für elektrische Starkstromanlagen
Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker,
die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen,
die einschlägigen elektrotechnischen Normen (DIN und TGL),
Technische Anschlußbedingungen (GBL 1951 S. 89).
- b) Für Gasinstallationen
Technische Vorschriften und Richtlinien für die
Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruck-
gasanlagen in Gebäuden und Grundstücken
(TGL 23 00 00.01),
die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen,
die einschlägigen Normen (DIN und TGL).

(2) Die Berechtigung zur Ausführung von elektrischen Starkstromanlagen oder von Gasinstallationen schließt den Alleinbesitz oder das Mitbenutzungsrecht an einer ordnungsmäßig eingerichteten Werkstatt einschließlich des erforderlichen Werkzeuges ein. An die Einrichtung der Werkstatt sind folgende Mindestforderungen zu stellen:

- a) Für elektrische Starkstromanlagen
eine Werkbank mit Schraubstock und den erforderlichen Werkzeugen,
eine Wand-, Tisch-, Ständer- oder Elektrohandbohrmaschine,
Montagewerkzeug in ausreichender Anzahl,
ein Isolationsprüfer (500 Volt Prüfspannung),
ein Spannungsmesser für Gleich- und Wechselspannung bis 500 Volt,
ein Strommesser für Gleich- und Wechselstrom bis 100 Amp.
Es genügen auch kombinierte Geräte.
Ein Erdungsmeßgerät ist erwünscht.

- b) Für Gasinstallationen
Werkbank mit Schraubstock,
transportabler Rohrbock mit Bohr- und Parallelschraubstock,
leichter transportabler Rohrbock (Pionier),
Arbeitsgerät zum Abbiegen von Rohr,
Pumpen mit Manometer zum Prüfen von Gasleitungen,
ein zweischenkliges Wassermanometer mit einem Meßbereich von 0 bis 500 mm WS.
Je Arbeitskolonne:
Schneidzeuge bis mindestens 2 Zoll (Rohrschneider, Kluppen) und in verschiedenen Größen und Ausführungen: Zangen, Hämmer, Meißel, Schlüssel, Stemmer, Feilen, Rohrfräser, Sägen sowie Strickleisen, Spachtel, Lötzeug, Wasserwaage, Lot, Winkel und andere Meßwerkzeuge, Pinsel.

Abschnitt III

Sonderfälle

§ 5

Beim Tode eines nach § 2 Berechtigten, der die Herstellung von elektrischen Starkstromanlagen oder von Gasinstallationen im eigenen Betrieb hauptberuflich aus-

übte, kann für die Erben, ohne daß diese die Voraussetzungen für die Berechtigung erfüllen, ein Berechtigter bis zur Dauer von drei Monaten die technische Verantwortung für die von dem Betrieb ausgeführten Arbeiten übernehmen, bis die Erben einen den Voraussetzungen entsprechenden Fachmann als Betriebsleiter angestellt haben. Das gleiche gilt beim Ausscheiden des verantwortlichen Fachmannes für die Betriebe nach § 3.

§ 6

Wenn der Berechtigte an der persönlichen Überwachung der Arbeiten verhindert oder wesentlich behindert ist, so hat er einen, den allgemeinen Vorbedingungen und den besonderen Anforderungen entsprechenden verantwortlichen Fachmann für den Betrieb einzusetzen.

§ 7

Als Zweigniederlassung gelten Betriebe, die mehr als 50 km vom Hauptbetrieb entfernt liegen. Für Zweigniederlassungen gilt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen folgendes:

Die Zweigniederlassung muß der zuständigen Wirtschaftsorganisation gemeldet sein. Für sie muß ein den Voraussetzungen gemäß § 2 entsprechender Fachmann fest angestellt sein.

In der Zweigniederlassung muß eine Werkstatt nach § 4 Abs. 2 oder das Mitbenutzungsrecht an einer solchen vorhanden sein.

Abschnitt IV

Pflichten der Berechtigten

§ 8

Der Berechtigte ist verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten entweder selbst zu überwachen oder durch seinen verantwortlichen Fachmann überwachen zu lassen.

Abschnitt V

Geltungsbereich der Berechtigung

§ 9

Die Berechtigung gilt für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Diese Durchführungsanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die für die Zulassung von Herstellern elektrischer Starkstromanlagen und für Gasinstallationen bisher geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften vom 22. Januar 1951 über die Zulassung zur Ausführung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt (GBL S. 87) und die Vorschriften vom 16. Oktober 1950 über die Zulassung von Installateuren für Arbeiten an Gasleitungen (GBL S. 1149) einschließlich der Nachträge treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 27. März 1954

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.**

**— Besteuerung des Einkommens und Vermögens
der nicht in der Deutschen Demokratischen Republik
ansässigen Steuerpflichtigen —**

Vom 5. April 1954

Die einzelnen Vermögenswerte der Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsleitung nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, werden häufig von verschiedenen staatlichen Institutionen verwaltet. Für Zwecke der Besteuerung mußten bisher die verschiedenen Vermögensteile und die aus ihnen bezogenen Einkünfte eines Steuerpflichtigen zusammengefaßt werden. Daraus hat sich ein erheblicher Verwaltungsaufwand ergeben. Um diesen Verwaltungsaufwand zu vermindern, wird es notwendig, die Besteuerung des verwalteten Vermögens zu vereinfachen, ohne daß dabei das Recht des Eigentümers berührt wird, bei Aufhebung der durch die verschiedenen Institutionen durchgeführten Verwaltung eine Veranlagung nach den allgemeinen für die Vermögensteuer und Einkommensteuer geltenden Bestimmungen zu beantragen. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1

Einkommensteuer

- (1) Von den Einkünften aus Vermögenswerten, die
- a) von der Deutschen Investitionsbank,
 - b) von der Deutschen Notenbank,
 - c) von den volkseigenen Grundstücksverwaltungen,
 - d) von den Räten der Städte und Kreise

verwaltet werden, sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 3 und 4 25 % als Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) zu entrichten.

(2) Der Besteuerung nach Abs. 1 unterliegen die folgenden Einkünfte:

1. Die inländischen Einkünfte im Sinne des § 49 Ziffern 5 bis 8 des Einkommensteuergesetzes, die von den angeführten Institutionen für beschränkt Steuerpflichtige verwaltet werden.
2. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Einkommensteuergesetz), die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Einkommensteuergesetz) und die sonstigen Einkünfte (§ 22 Einkommensteuergesetz), die von den angeführten Institutionen für unbeschränkt Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin haben, verwaltet werden.

(3) Nicht der Besteuerung nach Abs. 1 unterliegen Einkünfte aus der zeitlichen Überlassung von literarischen, künstlerischen oder gewerblichen Urheberrechten. Sie sind nach den Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1952 zu der Ver-

ordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 1353) zu besteuern.

(4) Beziehen die von den in Abs. 1 angeführten Institutionen vertretenen Steuerpflichtigen in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, so werden bei der Besteuerung dieser Einkünfte die nach Abs. 1 besteuerten Einkünfte nicht berücksichtigt.

§ 2

Vermögensteuer

(1) Von dem in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu versteuernden Vermögen, das für Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung nicht innerhalb dieser Gebiete haben,

- a) von der Deutschen Investitionsbank,
- b) von der Deutschen Notenbank,
- c) von den volkseigenen Grundstücksverwaltungen und
- d) von den Räten der Städte und Kreise

verwaltet wird, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 3 und 4, 1½ % als Vermögensteuer zu entrichten.

(2) Das Betriebsvermögen und das land- und forstwirtschaftliche Vermögen sind von der Besteuerung nach Abs. 1 ausgenommen.

(3) Vermögensteile, die der Besteuerung nach Abs. 1 unterliegen, sind bei der Bestimmung des Vermögensteuersatzes für andere Vermögensteile (Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliche Vermögen) nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Besteuerung in Sonderfällen

Die Steuern werden auf Antrag des Steuerpflichtigen nach den allgemein für die Einkommensteuer und Vermögensteuer geltenden Bestimmungen veranlagt, wenn er nachweist, daß die Besteuerung nach Maßgabe der §§ 1 und 2 die Erfüllung seiner Schuldtilgungs- oder Unterhaltungsverpflichtungen im Sinne des Abschnitts I der Richtlinien vom 30. Dezember 1950 zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. 1951 S. 18) verhindert.

§ 4

Besteuerung bei Aufhebung der Verwaltung

(1) Bei Aufhebung der Verwaltung sind auf Antrag des Steuerpflichtigen Veranlagungen nach den allgemein für die Einkommensteuer und Vermögensteuer geltenden Bestimmungen durchzuführen, wenn die Steuer, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung entrichtet wurde, höher ist als die Steuer, die sich bei einer Veranlagung nach den allgemein geltenden Bestimmungen ergibt.

(2) Nach Aufhebung der Verwaltung ist die nunmehr für die Besteuerung zuständige Unterabteilung Abgaben berechtigt, Veranlagungen nach den allgemein für die Einkommensteuer und Vermögensteuer geltenden Be-

* 4. Durchf. (GBl. S. 337)

stimmungen durchzuführen, wenn die Steuer, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung entrichtet wurde, niedriger ist als die Steuer, die sich bei einer Veranlagung nach den allgemein geltenden Bestimmungen ergibt.

(3) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 veranlagte Steuerschuld sind die Zahlungen anzurechnen, die für die veranlagten Vermögenswerte und Einkünfte entrichtet worden sind.

Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Institutionen sind nach Aufhebung der Verwaltung verpflichtet, die nach den §§ 1 und 2 abgeführten Steuerbeträge dem Eigentümer und der für die Besteuerung nunmehr zuständigen Unterabteilung Abgaben mitzuteilen.

(4) Für die Erstattung und Verrechnung überzahlter Beträge ergehen besondere Weisungen.

§ 5

Berechnung und Entrichtung der Steuern

(1) Die nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 zu entrichtende Einkommensteuer ist nach den in dem jeweils abgelaufenen Quartal bezogenen Einkünften zu berechnen und zu den Fälligkeitsterminen der Einkommensteuer-Abschlagzahlungen abzuführen.

(2) Die nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 geschuldete Vermögensteuer ist zu je einem Viertel der Jahressteuerschuld zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Abschlagzahlungen zu entrichten.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahres ist eine Jahressteuererklärung abzugeben und über die geleisteten Abschlagzahlungen abzurechnen.

Institutionen, die das Vermögen mehrerer Steuerpflichtiger verwalten, können die gemäß § 1 Abs. 1 geschuldeten Einkommensteuern und die gemäß § 2 Abs. 1 geschuldeten Vermögensteuern für den Gesamtbetrag des verwalteten Vermögens und der erzielten Einkünfte in einer Summe erklären und entrichten.

(4) Werden die Steuern für mehrere Steuerpflichtige gemäß Abs. 3 zusammengefaßt, so ist die Vermögensteuer jährlich nach dem zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres gegebenen Stand der zusammengefaßten Vermögen neu zu berechnen.

§ 6

Zuständigkeit

Für die Besteuerung gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich der Verwalter der Einkünfte und des Vermögens seinen Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung hat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Sie kann auf Antrag der Vermögensverwalter auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1954 angewandt werden, soweit die Vermögen und die Einkünfte, für deren Besteuerung ihre Anwendung beantragt wird, bisher nicht besteuert worden sind.

Berlin, den 5. April 1954

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Sechste Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Finanzberichterstattung 1954 des volkseigenen Groß- und Einzelhandels —

Vom 8. April 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Finanzberichterstattung 1954 des volkseigenen Groß- und Einzelhandels besteht aus:

a) volkseigener Großhandel

(DHZ, GHK und Absatzkontore)

Monatliche Finanzberichterstattung,

bestehend aus dem monatlichen Finanzbericht Handel und Nachweis über die Erfüllung des Warenbewegungsplanes und über die Deckung der richtsatzgebundenen Bestände,

vierteljährlicher Kontrollbericht;

b) volkseigener Einzelhandel

Monatlicher Planbericht,

vierteljährlicher Kontrollbericht.

§ 2

(1) Die Auswertung der Abschlüsse der Betriebe sowie die Aufstellung, Einreichung und Auswertung der Berichte werden in den Vorschriften des Ministeriums der Finanzen über die Finanzberichterstattung 1954 des volkseigenen Groß- und Einzelhandels vom 6. April 1954 geregelt.

(2) Die Minister und Staatssekretäre mG., denen volkseigene Groß- und Einzelhandelsbetriebe unterstehen, erlassen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Finanzberichterstattung 1954 spezielle Vorschriften entsprechend den Besonderheiten in ihren Ministerien, Zentralen Leitungen und Verwaltungen.

(3) Eine Erweiterung der nach § 1 vorgeschriebenen Finanzberichterstattung ist unzulässig.

§ 3

Die Minister und Staatssekretäre mG., denen volkseigene Groß- und Einzelhandelsbetriebe unterstehen, sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die Finanzberichterstattung von sämtlichen ihnen unterstehenden Betrieben termingemäß eingereicht wird.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1954

Ministerium der Finanzen
— Hauptverwaltung Wirtschaft —
L e h m a n n
Stellvertreter des Ministers

* 5. Durchfb. (GBl. S. 413)

**Anordnung
über Lotsenpflicht und Lotsgeld in den Küsten-
gewässern.**

Vom 31. März 1954

§ 1

Lot senpflicht

Fahrzeuge ab 150 cbm Nettoraumgehalt, die die Wasserstraßen im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik befahren, sind, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist, verpflichtet, einen Lotsen in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Lotsgeld

(1) Die lotsenpflichtigen Fahrzeuge haben ein Lotsgeld nach § 3 zu entrichten. Das Lotsgeld wird berechnet

- a) nach dem größten Tiefgang des Schiffes in Dezimetern (dm) und
- b) nach dem Nettoraumgehalt des Schiffes in Kubikmetern (Ncbm).

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Lotsgeldes besteht auch dann, wenn entgegen den Vorschriften dieser Anordnung ein Lotse nicht angenommen wird, oder wenn Fahrzeuge mit weniger als 150 Ncbm einen Lotsen in Anspruch nehmen.

§ 3

Lotsgeldtarif

(1) Für jedes Fahrzeug und für jede Fahrt von einem Seehafen nach See und umgekehrt entsprechend der Übersicht in § 4 wird ein Lotsgeld erhoben.

Es beträgt:

a) je dm des größten Tiefganges			
bis	250 Ncbm		0,50 DM
über	250—400 "		0,75 "
"	400—750 "		1,— "
"	750—1250 "		1,50 "
"	1250—1750 "		2,— "
"	1750—2250 "		2,50 "
"	2250—2750 "		3,— "
"	2750 "		3,50 "

und für

- b) Fahrzeuge bis 2750 Ncbm 0,035 DM je Ncbm, für Fahrzeuge mit mehr als 2750 Ncbm 0,05 DM je Ncbm.

(2) Für jedes Fahrzeug und jede Fahrt auf den Teil- und Küstenstrecken entsprechend der Übersicht in § 4 wird ein ermäßigtes Lotsgeld erhoben. Es beträgt 50 % des Lotsgeldes nach Abs. 1, mindestens jedoch 12 DM.

(3) Für das Verholen innerhalb eines Hafengebietes und bis zu einer Seemeile darüber hinaus wird ein Verholgeld erhoben. Es beträgt 25 % des Lotsgeldes nach Abs. 1, mindestens jedoch 8 DM und höchstens 30 DM.

(4) Sind Fahrzeuge ohne Verschulden des Lotsen innerhalb einer Stunde nach Anbordkommen des Lotsen oder nach der bei der Anforderung des Lotsen angegebenen Abfahrtszeit nicht abfahrtsbereit, so wird für jede weitere angefangene Stunde der Verzögerung ein Wartegeld erhoben. Es beträgt 12,5 % des Lotsgeldes nach Abs. 1, mindestens jedoch 4 DM,

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 errechneten Beträge werden auf volle Deutsche Mark der Deutschen Notenbank aufgerundet.

§ 4

Lot sen- und lotsgeldpflichtige Strecken

(1) Lotsenpflicht besteht auf folgenden Strecken:

Strecke	Zuständige Lot sen-station	Lotsgeld nach
Gebiet Wismar		
von Wismar nach See und umgekehrt	Wismar Timmendorf	§ 3 Abs. 1
Gebiet Rostock/Warnemünde		
von Rostock oder Warnemünde nach See und umgekehrt	Rostock Warnemünde	§ 3 Abs. 1
von Rostock nach Warnemünde und umgekehrt	Rostock Warnemünde	§ 3 Abs. 2
Gebiet Stralsund-West		
von Stralsund oder Barhöft-Reede durch den Gellen nach See und umgekehrt	Stralsund Barhöft	§ 3 Abs. 1
von Stralsund Hafen nach Barhöft-Reede und umgekehrt	Stralsund	§ 3 Abs. 2
von Barhöft-Reede nach Barth oder Zingst oder Damgarten und umgekehrt	Barhöft	§ 3 Abs. 2
Gebiet Stralsund-Ost		
von Stralsund Hafen nach See und umgekehrt	Stralsund Ruden Thiessow	§ 3 Abs. 1
von Stralsund Hafen nach Seedorf oder Thiessow-Reede oder Ruden-Reede und umgekehrt	Stralsund Ruden Thiessow	§ 3 Abs. 2
von Stralsund nach Greifswald oder Lauterbach und umgekehrt	Stralsund Thiessow	§ 3 Abs. 2
von Ruden-Reede nach Thiessow-Reede durch das Osttief oder Landtief nach See und umgekehrt	Ruden Thiessow	§ 3 Abs. 2
Gebiet Saßnitz		
von Saßnitz Hafen nach See und umgekehrt	Saßnitz	§ 3 Abs. 1
von Saßnitz Hafen nach Ruden-Reede oder Thiessow-Reede und umgekehrt	Saßnitz Ruden Thiessow	§ 3 Abs. 1
Gebiet Wolgast		
von Wolgast nach Anklam oder kleinen Haffplätzen und umgekehrt	Wolgast Karnin	§ 3 Abs. 2
von Wolgast nach Ruden-Reede und umgekehrt	Wolgast Ruden	§ 3 Abs. 2
von Anklam nach Karnin und umgekehrt	Karnin	§ 3 Abs. 2

(2) Für alle in Abs. 1 nicht erwähnten Strecken ist das Lotsgeld nach § 3 Abs. 1 zu zahlen.

§ 5

Befreiung von der Lotsenpflicht und der Zahlung des Lotsgeldes

(1) Zur Inanspruchnahme eines Lotsen sind nicht verpflichtet:

- a) Fahrzeuge der Besatzungsmächte, die unter Kriegsflagge fahren;
- b) Fahrzeuge der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei — See — und der Hauptverwaltung Grenzpolizei;
- c) Fahrzeuge, die Aufsichts- oder Wasserbauzwecken der Wasserstraßenverwaltung und der Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik dienen;
- d) die im Seebädderdienst zugelassenen Fahrgastschiffe;
- e) Leichterfahrzeuge, die zur Leichterung oder Beladung von Schiffen auf der Reede der Seehäfen dienen.

(2) Nehmen die in Abs. 1 genannten Fahrzeuge keinen Lotsen in Anspruch, so entfällt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Lotsgeldes; anderenfalls ist von den in Abs. 1 Buchstaben b, d und e genannten Fahrzeugen Lotsgeld nach § 3 zu zahlen.

(3) Fahrzeuge, die ihren Heimathafen anlaufen, können von der Lotsenpflicht und dem Lotsgeid befreit werden, wenn der Kapitän ein Lotszeugnis für diesen Hafen besitzt. Dieses wird auf Antrag und bei Nachweis entsprechender Kenntnisse und Erfahrungen vom Leiter des Lotsendienstes ausgestellt.

(4) Ein Lotszeugnis gemäß Abs. 3 kann auch für andere als den Heimathafen ausgestellt werden, jedoch ist für diese Fahrten das ermäßigte Lotsgeld gemäß § 3 Abs. 2 zu zahlen.

(5) Wird in den Fällen der Absätze 3 und 4 trotz der Befreiung von der Lotsenpflicht ein Lotse angenommen, ist das volle Lotsgeld gemäß § 3 zu zahlen.

§ 6

Schiffe im Liniendienst

(1) Schiffe, die regelmäßig und mindestens einmal im Monat einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufen (Schiffe im Liniendienst), zahlen ein Lotsgeid in Höhe von 80% des Lotsgeldes nach § 3 Abs. 1.

(2) Die Herabsetzung wird erst von dem vierten regelmäßigen Anlaufen ab gewährt.

§ 7

Lotsenpflicht und Lotsgeid bei Sturm und Havarie

(1) Fahrzeuge, die wegen außergewöhnlichen Wetterverhältnissen oder einer Havarie eine Reede oder einen Hafen anlaufen, sind verpflichtet, einen Lotsen anzunehmen. Sie zahlen das ermäßigte Lotsgeid nach § 3 Abs. 2. Das gilt auch für das Auslaufen.

(2) Können diese Fahrzeuge beim Einlaufen trotz Anforderung keinen Lotsen bekommen, sind sie vom Lotsgeid befreit.

§ 8

Berechnung des Lotsgeldes

(1) Für die Berechnung des Lotsgeldes ist der im Schiffsbrief angegebene Nettoraumgehalt des Fahrzeuges zugrunde zu legen. Eine Registertonne entspricht 2,83 cbm Raumgehalt.

(2) Kann ein ordnungsgemäß ausgestellter, gültiger Schiffsmeßbrief nicht vorgelegt werden, so ist der Nettoraumgehalt aus anderen amtlichen Schiffspapieren zu entnehmen.

(3) Den Tiefgang stellt der Lotse in ruhigem Wasser fest, und zwar bei ausgehenden Schiffen vor Ablegen und bei eingehenden nach Anlegen im Hafen.

(4) Nicht vermessene Fahrzeuge zahlen für jedes angefangene Dezimeter Tiefgang ein Lotsgeid von 2 DM, mindestens jedoch 12 DM.

(5) In einem Schleppzug, der Lotsen in Anspruch nimmt, hat jedes lotsgeidpflichtige Fahrzeug das volle Lotsgeid zu zahlen.

(6) Für jedes geschleppte Floß ist das gleiche Lotsgeid zu zahlen, das für das Schleppfahrzeug zu entrichten ist.

§ 9

Zahlung des Lotsgeldes

Alle nach dieser Anordnung zu entrichtenden Lotsgeider werden auf Grund der von den Lotsen auszufertigenden schriftlichen Anzeigen oder von den vom Leiter des Lotsendienstes bezeichneten Dienststellen berechnet und erhoben. Die Gebühren sind nach dem Einlaufen bzw. vor dem Auslaufen zu zahlen. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren oder unter entsprechender Anwendung der §§ 326 bis 373 der Abgabenordnung beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Anordnung vom 1. Juni 1949 über Lotsenpflicht und Lotsengebühren (ZVOBl. S. 447) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 11. Juni 1949 (ZVOBl. S. 545) und vom 24. April 1951 (GBl. S. 348) außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1954

Staatssekretariat für Schifffahrt

Salomon

Stellvertreter des Staatssekretärs

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 20. April 1954

Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 54	Preisverordnung Nr. 353. — Verordnung über die Preise für Fabrikkartoffeln aus der Ernte 1953 —	417
8. 4. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. — Verfahren bei Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern —	417
5. 4. 54	Siebzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens. — Staatsexamen für Werkstätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium —	418
7. 4. 54	Anordnung über die bautechnische Autorenkontrolle	419
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	420

Preisverordnung Nr. 353.

— Verordnung über die Preise für Fabrikkartoffeln aus der Ernte 1953 —

Vom 29. März 1954

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 203 vom 8. November 1951 — Verordnung über die Preise für Fabrikkartoffeln — (GBl. S. 1040) gilt auch für Fabrikkartoffeln der Ernte 1953.

§ 2

Soweit VEAB nach dem Versorgungsplan und Verträgen mit den Verarbeitungsbetrieben Fabrikkartoffeln nach dem 30. November 1953 an Verarbeitungsbetriebe lieferten oder liefern, dürfen sie, sofern die VEAB laut Vertrag termingerecht geliefert haben, zur Abgeltung der ihnen entstandenen Lagerungs- und Einmietungskosten neben ihrer Handelsspanne den Verarbeitungsbetrieben folgende Beträge je Tonne in Rechnung stellen:

im Dezember	11,— DM,
im Januar und Februar	15,— DM,
im März und April	18,— DM,
im Mai	20,— DM.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt rückwirkend vom 1. September 1953 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. A.: Koch

Hauptabteilungsleiter

Erste Durchführungsbestimmung

zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen.

— Verfahren bei Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern —

Vom 8. April 1954

Damit die Verteilung und Einweisung von Lehrern und Erziehern dem Bedarf der allgemeinbildenden Schulen und der Erziehungsstätten entsprechend erfolgen kann, wird in Durchführung des § 5 Absätze 1 und 2 und auf Grund von § 67 Abs 4 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) hinsichtlich der Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Örtliche Organe des Staates folgendes bestimmt:

§ 1

Lehrer an Pädagogischen Schulen und Instituten für Lehrerbildung werden im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung von dem Direktor der Institution eingestellt und entlassen.

§ 2

Lehrer an allgemeinbildenden Schulen sowie Erzieher in Heimen und Horten und in Einrichtungen der vorschulischen Erziehung werden im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung vom Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes eingestellt.

§ 3

Die Einstellungen gemäß §§ 1 und 2 erfolgen unter Abschluß eines schriftlichen Arbeitsvertrages.

§ 4

(1) Versetzungen während des Schuljahres dürfen gegen den Willen des Lehrers oder Erziehers nur in dringenden dienstlichen Fällen im Interesse des Unter-

Diese Ausgabe enthält als Beilage:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit Januar—Februar—März 1954

richts und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen erfolgen. Sie dürfen keine Verschlechterung der Vergütungen enthalten.

(2) Versetzungen, die auf Grund besonderer Vorfälle im Schuldienst notwendig werden, sind hiervon nicht betroffen.

§ 5

(1) Terminegebundene Kündigungen und fristlose Entlassungen sowie Kündigungen von Funktionen der im § 2 genannten Lehrer und Erzieher erfolgen auf Vorschlag der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises durch den Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Volksbildung.

(2) Im übrigen sind bei allen Kündigungen die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch die über die Zustimmung der Gewerkschaft, einzuhalten.

§ 6

Kündigungen von Funktionen (z. B. als Schulleiter oder Direktor) sind als Kündigungen des alten Arbeitsvertragsverhältnisses zu werten und unterliegen den entsprechenden Formvorschriften.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. Insbesondere ist durch § 5 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen auch die Bestimmung der Ordnung vom 8. Januar 1953 über den Aufbau und die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (GBl. S. 53), Abschnitt VI Ziff. 11 Buchst. e, außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. April 1954

Ministerium für Volksbildung
Laabs
Minister

Siebzehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens.

— Staatsexamen für Werk tätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium —

Vom 5. April 1954

Der Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert in steigendem Maße auf allen Gebieten wissenschaftlich qualifizierte Kader. Zahlreiche Werk tätige besitzen große Kenntnisse auf ihrem Fachgebiet, ohne ein Hochschulstudium absolviert zu haben. Diese Werk tätigen sollen die Möglichkeit erhalten, ihre erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen durch Ablegung eines Staatsexamens nachzuweisen.

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird daher im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien folgendes bestimmt:

§ 1

Staatsexamen als Externe

Werk tätige, die ihre wissenschaftliche Qualifikation durch eine staatliche Prüfung nachweisen wollen, ohne

* 18. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1171)

ein Studium an einer Universität oder Hochschule absolviert zu haben, können das Staatsexamen als Externe ablegen. Dieses Staatsexamen ist den sonstigen Staatsexamen an den Universitäten und Hochschulen gleichgestellt.

§ 2

Prüfungsanforderungen

(1) Die Anforderungen der Prüfungen richten sich nach den bestätigten Studienplänen der Universitäten und Hochschulen.

(2) Der Nachweis abgelegter Zwischenprüfungen ist nicht erforderlich.

(3) In Fächern, die eine praktische Betätigung in Übungen verlangen, sind die entsprechenden Belege beizubringen, wobei bereits vorliegende Leistungen angerechnet werden können.

(4) Examensarbeiten experimenteller Art sind unter Aufsicht des Institutsdirektors anzufertigen.

§ 3

Meldung

Die Meldung für das Staatsexamen gemäß § 1 erfolgt bei den Prorektoren für Studentenangelegenheiten.

§ 4

Bewerbungsunterlagen

Die Bewerber haben nachzuweisen, daß sie sich bereits längere Zeit mit den Fragen des Fachgebietes, auf dem die Prüfung abgelegt werden soll, beschäftigt haben. Sie haben folgende Unterlagen einzureichen:

- Personaltbogen der Deutschen Demokratischen Republik mit handgeschriebenem Lebenslauf;
- Nachweis des Studiums bzw. der wissenschaftlichen Arbeiten und genaue Kennzeichnung der Art der Beschäftigung mit den Fragen der Fachrichtung, in der die Prüfung abgelegt werden soll (Studium an Universitäten und Hochschulen als Student oder Gasthörer, Studium an Fachschulen, Mitarbeit an Forschungsarbeiten, wissenschaftliche Leistungen oder Veröffentlichungen u. dgl.);
- polizeiliches Führungszeugnis;
- Beurteilung durch die Dienststelle, bei der sie beschäftigt sind.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß der Fakultät der Universität oder Hochschule.

§ 6

Beratung der Bewerber

In einer Besprechung mit dem Bewerber legt der betreffende Fachrichtungsleiter die etwa erforderliche zusätzliche Ausbildung fest.

§ 7

Ablegung der Prüfungen

(1) Das Staatsexamen für Externe wird entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuß der zuständigen Fakultät der Universität oder Hochschule abgelegt.

(2) Für die Anfertigung der Examensarbeit und die Ablegung der mündlichen Prüfungen steht dem Bewerber der Zeitraum eines Jahres vom Zeitpunkt der

Ausgabe der Examensarbeit ab zur Verfügung. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuß der zuständigen Fakultät der Universität oder Hochschule nach beratender Aussprache mit dem Bewerber unter Hinzuziehung des betreffenden Fachrichtungsleiters festgelegt. Wird die Jahresfrist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 8

Staatsexamenszeugnis

Bei Bestehen der Prüfung wird ein Staatsexamenszeugnis bzw. Diplom ausgestellt.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

Bei Nichtbestehen der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß der zuständigen Fakultät der Universität oder Hochschule, ob die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 10

Prüfungsgebühren

Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühr von 200 DM ist zu entrichten bei der Ausgabe der Examensarbeit.

Schlußbestimmungen

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung gilt sinngemäß für die Ablegung von Staatsexamen für Werk tätige ohne abgeschlossenes Hochschulstudium an den Pädagogischen Instituten.

§ 12

Die Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1954.

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anordnung

über die bautechnische Autorenkontrolle.

Vom 7. April 1954

Die Autorenkontrolle im Bauwesen dient der Verwirklichung der bautechnischen und künstlerischen Idee des Projektanten. Sie fördert die lebendige Verbindung zwischen Entwurf und Bauausführung. Zu ihrer Durchführung wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Autorenkontrolle wird durch die bautechnischen staatlichen Entwurfsbüros als Autoren bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ausgeübt, für welche sie vertraglich den bautechnischen Entwurf hergestellt haben, auch wenn der Vorentwurf und die Ausführungsunterlagen von anderen Stellen angefertigt worden sind. Sie ist in der Regel dem Projektverfasser zu übertragen.

(2) Bei Objekten, die der Architekturkontrolle im Sinne der Anordnung vom 6. März 1953 zur Durchführung der Architekturkontrolle (GBl. S. 417) nach Entscheidung der dafür zuständigen Stelle nicht unterliegen, findet eine Autorenkontrolle nicht statt. Die Vorschrift des § 4 dieser Anordnung bleibt jedoch in jedem Falle unberührt.

§ 2

(1) Die Autorenkontrolle umfaßt die Überwachung der Bauausführung auf die Übereinstimmung mit der im Entwurf festgelegten architektonischen und den Bauausdruck beeinflussenden technischen Lösung.

(2) Der Bauausführende hat den Autor rechtzeitig bei allen Ausführungen zur inneren und äußeren Gestaltung des Bauwerks, welche im Leistungsverzeichnis oder im Erläuterungsbericht festgelegt sind, zu konsultieren und ihm Proben und Muster zur Genehmigung vorzulegen. Das gilt besonders für die Wahl der Farbe, der Oberflächenbehandlung des Putzes, der Werksteinverblendung, der Beläge, des inneren und äußeren Anstrichs sowie für Gesimse, Platten und Fliesenverkleidungen, feste Beleuchtungskörper, Armaturen und dergleichen. Der Autor ist verpflichtet, seine Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, daß der Baufortschritt nicht gefährdet wird.

(3) Der Autor ist befugt, vom Bauauftraggeber oder unmittelbar vom Bauausführenden die Beseitigung eigenmächtiger Abweichungen von den Bauunterlagen zu verlangen.

§ 3

(1) Der Autor ist zur Beratung des Auftraggebers auf der Baustelle in allen Fällen verpflichtet, welche die künstlerische, äußere und technische Gestaltung des Bauwerks betreffen.

(2) Bei wichtigen Bauobjekten hat der Autor in Besprechungen mit den Belegschaften der Baubetriebe den Entwurf auf der Baustelle zu vertreten.

§ 4

Der Autor kann verlangen, daß er bei der Ausführung technisch komplizierter Bauwerke, insbesondere wenn es sich um Neukonstruktionen oder um die Ausführung von Bauteilen mit besonders hoher Ausnutzung zulässiger Festigkeitsgrade handelt, hinzugezogen wird. Er bestimmt, ob und wann die Voraussetzungen für seine Hinzuziehung vorliegen.

§ 5

Der Autor kann mit Einwilligung des Auftraggebers und des Bauausführenden auf die Ausübung der Autorenkontrolle verzichten, wenn die Gewähr für sach- und fachgemäße Ausführung gegeben ist und eine laufende Kontrolle nicht erforderlich erscheint.

§ 6

(1) Die Kosten der Autorenkontrolle trägt der Bauauftraggeber.

(2) Für die Vergütung der Autorenkontrolle gelten die preisgesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Durch die Autorenkontrolle wird die Verantwortlichkeit der Gütekontrolle des Bauausführenden nicht berührt.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen über die künstlerische und technische Oberbauleitung sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 7. April 1954

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 14 vom 10. April 1954 enthält:	Seite
Anordnung vom 2. April 1954 über die Zahlung von Gebühren im Hochschulfernstudium an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“	141
Anordnung vom 30. März 1954 über die Eingliederung des Institutes für Katalysatorforschung in die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin	141
Anordnung vom 30. März 1954 über die rechtliche Stellung des Institutes für Schienenfahrzeuge	142
Statut vom 30. März 1954 des Institutes für Schienenfahrzeuge	142
Anweisung vom 25. März 1954 für die Durchführung der ärztlichen Feststellungen über Körperschäden für die Ausstellung von Schwerbeschädigten-Ausweisen	144
Anweisung vom 1. April 1954 zum Nachweis der Einsparungen an Lohnnebenkosten bei Investitionsbauvorhaben 1954 bei den dem Ministerium für Aufbau und den Räten der Bezirke direkt unterstellten Baubetrieben	145
Anweisung vom 5. April 1954 über die Ermäßigung der Lotteriesteuer der „Berliner Bären-Lotterie“	146
Anordnung vom 29. März 1954 zur Ergänzung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	146
Anweisung vom 5. April 1954 zur Änderung und Ergänzung der Veranlagungsrichtlinien 1953	146
Anweisung vom 30. März 1954 über Kontrollbericht 1954 für den volkseigenen Großhandel	147
Bekanntmachung vom 6. April 1954 der Vorschriften über die Finanzberichterstattung 1954 des volkseigenen Groß- und Einzelhandels	149
Bekanntmachung vom 22. März 1954 der Vorschriften über die Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Betriebe des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Staatssekretariats für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	150
Bekanntmachung vom 25. März 1954 der Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven	154

GESETZBLATT · ZENTRALBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

- SONDERDRUCK NR. 23/1954** Technische Grundsätze zur Arbeitsschutzbestimmung 804 — Zentrifugen — Broschiert 2,90 DM
- SONDERDRUCK NR. 24/1954** Technische Grundsätze zur Arbeitsschutzbestimmung 840 — Druckgefäße — Broschiert etwa 1,60 DM
- SONDERDRUCK NR. 25/1954** Achte Durchführungsbestimmung zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks — 8. HdwStDB — vom 6. Januar 1954 mit den Steuertabellen — Broschiert 0,30 DM

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 22. April 1954

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen. — Verfahrensregelung —	421
4. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens	431
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	439

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen. — Verfahrensregelung —

Vom 25. März 1954

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBL S. 1312) wird folgendes bestimmt:

I.

Allgemeines

§ 1

Die Staatliche Plankommission übergibt nach der Bestätigung durch den Ministerrat die Exportanteile an den Produktionsplänen den Ministerien, den Räten der Bezirke und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK).

§ 2

(1) Die Ministerien, die Räte der Bezirke und der VDK schlüsseln den Exportanteil an ihren Produktionsplänen auf und übergeben ihn den volkseigenen und den ihnen gleichgestellten Betrieben sowie den Betrieben des VDK (VDK-Betriebe) zur Realisierung.

(2) Die Räte der Bezirke teilen den privaten Industrie- und Handwerksbetrieben die Möglichkeiten des Exports im laufenden Planjahr mit.

(3) Die Ministerien, die Räte der Bezirke und der VDK übergeben ein Exemplar des aufgeschlüsselten Planes (Exportanteil) dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

II.

Eigengeschäfte der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel

§ 3

(1) Die Grundlage aller Lieferungen für den Export durch die Lieferbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik bildet der Exportauftrag (im folgenden kurz „EA“ genannt).

(2) Mit der Unterzeichnung des „EA“ durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel er-

hält dieser seine verbindliche Numerierung (EA-Nr.), die bei jedem Schriftwechsel und auf allen Dokumenten, Papieren und Vordrucken anzugeben ist.

(3) Änderungen des „EA“ sind zwischen dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel und dem Lieferbetrieb schriftlich zu vereinbaren und den sonstigen Beteiligten in Briefform zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

(1) Nach Ausfertigung des „EA“ übersendet das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel dem zuständigen Ministerium bzw. dem Rat des Bezirkes bzw. dem VDK die Exemplare „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ und „Lieferbetrieb“ des erteilten „EA“.

(2) Die vorgenannten Exemplare des „EA“ erhalten den Aufdruck:

„Gemäß Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen (GBL S. 1312) sind Exportaufträge im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes vorrangig zu erfüllen.“

§ 5

(1) Die Ministerien bzw. Räte der Bezirke bzw. der VDK senden innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt der im § 4 Abs. 1 genannten Exemplare des „EA“ die unterschriebene „Export-Auftrags-Bestätigung“ des Exemplares „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel ab.

Außerdem übersendet das jeweils zuständige Organ unverzüglich nach Erhalt der im § 4 Abs. 1 genannten Exemplare des „EA“ das Exemplar „Lieferbetrieb“ dem jeweiligen Lieferbetrieb als vorrangig zu erfüllende Produktionsaufgabe.

(2) Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, die unterzeichnete „Export-Auftrags-Bestätigung“ oder einen begründeten Einspruch innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt des Exemplares „Lieferbetrieb“ des „EA“ an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzusenden.

§ 6

(1) Mit der Unterzeichnung der „Export-Auftrags-Bestätigung“ durch den Werkleiter eines volkseigenen, eines ihm gleichgestellten oder eines VDK-

Betriebes ist ein Vertrag im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zustande gekommen.

(2) Mit der Unterzeichnung der „Export-Auftrags-Bestätigung“ durch einen privaten Industriebetrieb ist ein Vertrag im Sinne der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe (GBl. S. 1078) mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zustande gekommen.

(3) Mit der Unterzeichnung der „Export-Auftrags-Bestätigung“ durch einen Handwerksbetrieb ist ein Vertrag mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zustande gekommen.

(4) Bestandteile der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verträge werden die in der Anlage 1 zu dieser Durchführungsbestimmung abgedruckten „Allgemeinen Bedingungen für den Abschluß von Verträgen zwischen dem VEH Deutscher Innen- und Außenhandel und den Lieferbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik über Warenlieferungen für den Export“.

§ 7

Wird eine Angebotsanforderung durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel beim Lieferbetrieb erforderlich und ist der Lieferbetrieb auf Grund des gemäß § 2 Abs. 3 übersandten Exemplares des aufgeschlüsselten Planes (Exportanteil) dem VEH Deutscher Innen- und Außenhandel bekannt, dann gelten nachfolgende Bestimmungen:

- a) Angebote über Erzeugnisse der Serienfertigung sind durch die Lieferbetriebe innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt der Angebotsanforderung an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzusenden. Die Lieferbetriebe haben diese Angebote den Erfordernissen des Außenhandels entsprechend angemessen zu befristen.
- b) Angebote über Spezial- und Einzelfertigungen sind von den Lieferbetrieben innerhalb von sechs Werktagen ab Erhalt der Angebotsanforderung an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzusenden. Diese Angebote sind ebenfalls den Erfordernissen des Außenhandels entsprechend angemessen zu befristen.
- c) Wird die Frist für die Abgabe des Angebots von den Lieferbetrieben in besonderen Fällen nicht eingehalten, so sind diese verpflichtet, die zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel in der unter Buchstaben a und b genannten Frist unter Angabe der Gründe und des endgültigen Termins der Angebotsabgabe zu benachrichtigen.
- d) Bei Nichteinhaltung der vom Lieferbetrieb im Angebot angegebenen Bestellfrist durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel ist vor Erteilung des Auftrages in Zusammenarbeit mit dem Lieferbetrieb der Liefertermin zu prüfen und erforderlichenfalls neu festzulegen.
- e) Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, eine Durchschrift des Angebots dem zuständigen Ministerium oder Rat des Bezirkes bzw. dem VDK zu übermitteln.

§ 8

Wird eine Angebotsanforderung durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel bei einem Lieferbetrieb erforderlich, der dem VEH Deutscher Innen- und Außenhandel nicht bekannt ist, so ist die Angebotsanforderung über das zuständige Ministerium bzw. den zuständigen Rat des Bezirkes bzw. den VDK zu leiten. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ministerien bzw. Räte der Bezirke bzw. der VDK sind verpflichtet, Anfragen der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel innerhalb von zwei Werktagen zu bearbeiten.
- b) Das Ministerium bzw. der Rat des Bezirkes bzw. der VDK benennt dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel den Lieferbetrieb und beauftragt diesen, dem VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Angebote in der von diesem gewünschten Anzahl in der Regel unentgeltlich zu übermitteln.
Das Ministerium bzw. der Rat des Bezirkes bzw. der VDK legt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel fest, für welche Erzeugnisse Angebote gegen Entgelt zu übermitteln sind.
- c) Für die Bearbeitung der über das zuständige Ministerium bzw. den zuständigen Rat des Bezirkes bzw. den VDK erhaltenen Angebotsanforderungen durch die Lieferbetriebe gelten die Bestimmungen des § 7 Buchstaben a bis e.

III.

Eigengeschäfte der Lieferbetriebe

§ 9

(1) Die Exportverträge, die die Lieferbetriebe mit ausländischen Käufern im eigenen Namen abschließen, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Die Genehmigung erteilt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel im Rahmen seines Exportplanes.

(2) Zu diesem Zweck ist vom Lieferbetrieb nach Festlegung aller Einzelheiten mit dem ausländischen Käufer der Vordruck „Exportauftrag“ („EA“) auszufertigen und unterschrieben dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zur Genehmigung einzureichen.

§ 10

(1) Die Preise in den Exportverträgen müssen den Weltmarktpreisen entsprechen.

(2) Vom ausländischen Käufer sind Zahlungen grundsätzlich wie folgt anzufordern:

„An die Deutsche Notenbank, Berlin W 8,
zugunsten des Deutscher Innen- und Außen-
handel
(zuständiges VEH DIA)
wegen
(Name des Lieferbetriebes)
für ‚EA-Nr.‘“

(3) Die Lieferbetriebe haben für den ordnungsgemäßen Eingang der Zahlungen ihres ausländischen Partners Sorge zu tragen. Sie tragen das Risiko für die von ihnen abgeschlossenen Exportverträge.

§ 11

(1) Die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel sind verpflichtet, die zur Genehmigung eingereichten „EA“ innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt zu erledigen.

(2) Mit der Genehmigung des „EA“ durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel erhält dieser seine verbindliche Numerierung (EA-Nr.), die bei jedem Schriftwechsel und auf allen Dokumenten, Papieren und Vordrucken anzugeben ist.

§ 12

(1) Nach der Genehmigung des „EA“ übersendet das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel dem zuständigen Ministerium bzw. dem zuständigen Rat des Bezirkes bzw. dem VDK unverzüglich die Exemplare „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ und „Lieferbetrieb“ des „EA“.

Das Exemplar „Käufer“ (Auftragsbestätigung) des „EA“ übersendet das VEH Deutscher Innen- und Außenhandel unverzüglich dem Lieferbetrieb.

(2) Die Exemplare „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ und „Lieferbetrieb“ des „EA“ erhalten vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel den Aufdruck:

„Gemäß Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen (GBl. S. 1312) sind Exportaufträge im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes vorrangig zu erfüllen.“

§ 13

Die Ministerien bzw. Räte der Bezirke bzw. der VDK senden innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt der im § 12 Abs. 1 genannten Exemplare des „EA“ die „Export-Auftrags-Bestätigung“ des Exemplars „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ unterschrieben an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel.

Außerdem übersendet das jeweils zuständige Organ unverzüglich nach Erhalt der im § 12 Abs. 1 genannten Exemplare das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ dem jeweiligen Lieferbetrieb als vorrangig zu erfüllende Produktionsaufgabe.

§ 14

(1) Jede Änderung des „EA“ bedarf der Einwilligung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Die Einwilligung erteilt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel.

(2) Für die Übersendung der Mitteilung über eine erfolgte Änderung ist der für die Übersendung des „EA“ in dieser Durchführungsbestimmung festgelegte Verfahrensweg in Anwendung zu bringen.

IV.

Warenversand

§ 15

Bei allen „EA“, in denen der Warenversand die Gestaltung von Transportraum (Bahn, Schiff, Kraftfahr-

zeug) erfordert, sind die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren für die monatliche Transportplanung anzuwenden.

§ 16

(1) Die Lieferfreigabe für alle Exportlieferungen erfolgt durch den Export-Warenbegleitschein (im folgenden kurz „EWBS“ genannt).

(2) Der „EWBS“ ist vom Lieferbetrieb mindestens zehn Tage vor der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer beim zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel anzufordern.

Der „EWBS“ ist vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel dem Lieferbetrieb spätestens drei Tage vor dem im „EA“ festgelegten Liefertermin zu übersenden.

§ 17

(1) Für jede im „EA“ festgelegte Lieferung oder jede Teillieferung wird vom VEH Deutscher Innen- und Außenhandel ein „EWBS“ gemäß § 16 ausgestellt. Dieser wird durch Unterschrift und Trockensiegelabdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gültig.

(2) Sofern mit der Exportware technische Zeichnungen zum Versand kommen, sind diese im „EA“ und im „EWBS“ gesondert aufzuführen.

(3) Entsprechend dem im „EA“ festgelegten Liefertermin ist die Gültigkeit des „EWBS“ zeitlich begrenzt. Spätestens bis zum Verfalltermin, der im „EWBS“ angegeben ist, muß die Ware vom Lieferbetrieb (Versender) dem Binnenzollamt unter Vorlage des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ und des „EWBS“ zur Abfertigung vorgeführt werden. Die Ware ist unverzüglich nach Abfertigung durch das Binnenzollamt zum Versand zu bringen und muß bis zu dem auf dem „EWBS“ angegebenen Datum des Übergangs der Ware über die Grenze bzw. den Kontrollpassierpunkt (KPP) dem Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt zur Abfertigung vorgeführt werden. Ein späteres Vorführen beim Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt ist nicht zulässig.

(4) Eine Verlängerung des „EWBS“ erfolgt in der Regel nicht. Verfallene „EWBS“ sind innerhalb von drei Tagen dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel unaufgefordert vollzählig unter Angabe der Gründe der Nichtinanspruchnahme zu übersenden.

(5) Die Zulassung zum Versand in das Ausland wird von dem dem Lieferbetrieb bzw. der Versandstation nächstgelegenen Binnenzollamt erteilt. Die binnenzollamtliche Abfertigung wird auf der Rückseite des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ und der Blätter 1 und 2 des „EWBS“ eingetragen und durch Zollstempel bestätigt. Das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ und das Blatt 1 des „EWBS“ erhält der Lieferbetrieb (Versender) zurück. Blatt 1 des „EWBS“ ist vom Lieferbetrieb unverzüglich nach Warenversand dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu übersenden.

Das Blatt 2 des „EWBS“ begleitet die Ware bis zum Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt.

(6) Erfolgt der Versand der im „EWBS“ eingetragenen Gesamtmenge in Teilsendungen, so hat der Lieferbetrieb (Versender) für jede Teilsendung — auch für die erste — einen „Teilschein zum EWBS“ auszustellen.

Dieser Teilschein zum „EWBS“ ist außer den in Abs. 3 genannten Unterlagen dem Binnenzollamt vorzulegen. Außer der Eintragung auf der Rückseite des Exemplares „Lieferbetrieb“ des „EA“ gemäß Abs. 5 ist die binnenzollamtliche Abfertigung auch auf der Rückseite des Blattes 1 des „EWBS“ einzutragen und durch Zollstempel zu bestätigen. Das so gekennzeichnete Blatt 1 des „EWBS“ und das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ erhält der Lieferbetrieb (Versender) zurück. Er reicht diese zusammen mit dem entsprechenden „Teilschein“ zum „EWBS“ bei jeder Teilsendung erneut dem Binnenzollamt ein, bis die im „EWBS“ festgelegte Gesamtmenge vollständig versandt worden ist. Nach Abfertigung der letzten Teilsendung erhält der Lieferbetrieb (Versender) das vom Binnenzollamt bestätigte Blatt 1 des „EWBS“ zurück und hat dieses unverzüglich dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu übersenden.

Das Blatt 1 des „Teilscheines zum EWBS“ ist nach Abfertigung jeder Teilsendung und Bestätigung durch das Binnenzollamt dem Lieferbetrieb (Versender) zurückzugeben, der dieses unverzüglich nach Warenversand dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu übersenden hat.

Das Blatt 2 des „EWBS“ begleitet die erste Teilsendung bis zum Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt und wird dort hinterlegt.

Das Blatt 2 des „Teilscheines zum EWBS“ begleitet die jeweilige Teilsendung bis zum Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt.

Die Lieferbetriebe und Frachtführer haben darauf zu achten, daß die weiteren Teilsendungen über das Grenzzollamt bzw. den Kontrollpassierpunkt geleitet werden, bei dem das Blatt 2 des „EWBS“ hinterlegt worden ist.

(7) Von der Abfertigung durch das Binnenzollamt sind die in der Anlage 2 zu dieser Durchführungsbestimmung genannten Exportwaren ausgenommen. Änderungen oder Ergänzungen der Anlage 2 werden vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vorgenommen.

Das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat bei Waren, die von der Abfertigung durch das Binnenzollamt ausgenommen sind, auf dem Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ und auf der Rückseite des Blattes 2 des „EWBS“ den Stempelabdruck „Abfertigung durch das Binnenzollamt entfällt“ anzubringen.

Erfolgt die Lieferung in einer Sendung, so begleitet das Blatt 2 des „EWBS“ wie üblich die Ware bis zum Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt. Das Blatt 1 des „EWBS“ ist vom Lieferbetrieb unverzüglich nach Warenversand dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu übersenden.

Erfolgt die Lieferung in Teilsendungen, so begleitet das Blatt 2 des „EWBS“ die erste Teilsendung bis zum Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt und wird dort hinterlegt. Das Blatt 1 des „EWBS“ ist vom Lieferbetrieb nach Abgang der letzten Teilsendung unverzüglich dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu übersenden.

Für jede Teilsendung, auch für die erste, ist vom Lieferbetrieb (Versender) jeweils ein „Teilschein zum EWBS“ auszustellen, dessen Blatt 2 die Ware bis zum Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt begleitet. Der Lieferbetrieb hat bei Waren, die laut „EA“ und „EWBS“

von der Abfertigung durch das Binnenzollamt ausgenommen sind, auf der Rückseite des Blattes 2 des „Teilscheines zum EWBS“ den Stempelabdruck „Abfertigung durch das Binnenzollamt entfällt“ anzubringen. Das Blatt 1 des „Teilscheines zum EWBS“ ist vom Lieferbetrieb nach Abgang jeder Teilsendung unverzüglich dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu übersenden.

Für Waren, die keiner Vorführung beim Binnenzollamt bedürfen, entfällt die Vorlage des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ für die Zollabfertigung.

(8) Bei Teilsendungen ist in den Transportpapieren (Frachtbrief-Ladeschein) jeder Teilsendung deutlich sichtbar folgender Vermerk anzubringen:

„Exportwarenbegleitschein Nr.
beim Grenzzollamt/KPP
hinterlegt.
(Datum) (Unterschrift)“

§ 18

Exportsendungen, die im Rahmen dieses Verfahrens auf dem Postwege zum Versand gebracht werden, sind unter Befügung des „EWBS“ beim örtlich zuständigen Postamt aufzugeben. Die Deutsche Post hat die Sendung der örtlich zuständigen „Zollstelle Post“ vorzuführen, welche die Zulassung zum Versand in das Ausland erteilt. Die Vorlage des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ entfällt für die Zollabfertigung. Direkte Auflieferungen bei der „Zollstelle Post“ sind zulässig.

§ 19

Der Frachtführer, der eine binnenzollamtlich abgefertigte Ware befördert, übernimmt die sich aus der Zollanweisungsordnung ergebenden Verpflichtungen. An die Stelle des Zollbegleitscheines tritt der vom Binnenzollamt bescheinigte und mit Dienstsiegelabdruck versehene „EWBS“ oder „Teilschein zum EWBS“.

§ 20

Exportwarenbegleitscheine sind wichtige Urkunden. Sie sind von den Verantwortlichen sorgfältig zu behandeln und vor Verlust zu bewahren.

V.

Währungszahlung — DM-Zahlung

§ 21

(1) Bei Eigengeschäften der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat der jeweilige Lieferbetrieb die „Währungs-Faktura“ gemäß den Bedingungen des „EA“ im Namen des zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel auszustellen.

(2) Bei Eigengeschäften der Lieferbetriebe haben diese die „Währungs-Faktura“ im eigenen Namen auszustellen und rechtsgültig zu unterzeichnen.

(3) Zahlungen sind grundsätzlich wie folgt anzufordern:

„An die Deutsche Notenbank, Berlin W 8,
zugunsten des Deutscher Innen- und Außenhandel
(des zuständigen)
wegen
(Name des Lieferbetriebes).
für EA-Nr.“

(4) Der Lieferbetrieb hat gleichzeitig mit der „Währungs-Faktura“ seine DM-Rechnung auf eigenem Vordruck in der vom VEH Deutscher Innen- und Außenhandel festgelegten Anzahl auszustellen. Er hat sie rechtsgültig zu unterzeichnen.

§ 22

(1) Hat der ausländische Käufer gemäß Deviseneingangsanzeige der Deutschen Notenbank die Exportware vor Versand teilweise oder voll bezahlt, so hat der Lieferbetrieb, sofern er zugleich Verkäufer ist und die eingegangene Zahlung laut dem Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ als Vorauszahlung abgerechnet werden soll, zur Inanspruchnahme der Zahlung das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ sowie eine Proforma-Währungs-Faktura und eine Proforma-DM-Rechnung der Außenhandelsbank (AH-Bank) vorzulegen. Der Lieferbetrieb hat dem ausländischen Käufer alle im Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ vorgeschriebenen Dokumente nach Warenversand einschließlich der Währungs-Faktura direkt zu übersenden.

(2) Ist die vom ausländischen Käufer eingegangene Zahlung nicht als Vorauszahlung erfolgt und verbleibt sie dementsprechend bis zum tatsächlichen Versand der Ware bei der Außenhandelsbank, so hat der Lieferbetrieb, sofern er zugleich Verkäufer ist, nach Warenversand zur Inanspruchnahme der Zahlung das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ sowie Währungs-Faktura und DM-Rechnung, aus denen der Warenversand ersichtlich sein muß, einer Außenhandels-Bank vorzulegen. Der Lieferbetrieb hat dem ausländischen Käufer alle im Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ vorgeschriebenen Dokumente nach Warenversand einschließlich der Währungs-Faktura direkt zu übersenden.

(3) Ist der Lieferbetrieb nicht zugleich Verkäufer (Eigengeschäfte der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel), so hat er die vom VEH Deutscher Innen- und Außenhandel im Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ vorgeschriebenen Dokumente innerhalb von drei Tagen nach Warenversand einschließlich Währungs-Faktura und DM-Rechnung einer Außenhandelsbank zur Weiterleitung an und zur Bezahlung durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel einzureichen. Die Vorlage bei der Außenhandelsbank hat zusammen mit dem Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ zu erfolgen.

§ 23

(1) Hat der Käufer die Exportware vor Versand erst teilweise oder noch gar nicht bezahlt, so hat der Lieferbetrieb, sofern er zugleich Verkäufer ist, alle im Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ bzw. bei Akkreditivstellung die im Akkreditivöffnungsschreiben der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Dokumente einschließlich „Währungs-Faktura“ und DM-Rechnung innerhalb von drei Tagen nach Warenversand einer Außenhandelsbank einzureichen. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, daß eröffnete Akkreditive rechtzeitig in Anspruch genommen werden können.

(2) Ist der Lieferbetrieb nicht zugleich Verkäufer (Eigengeschäfte der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel), so hat er alle vom VEH Deutscher Innen- und Außenhandel im Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ bzw. bei Akkreditivstellung die im Akkreditivöffnungsschreiben der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Dokumente einschließlich „Währungs-Faktura“ und DM-Rechnung innerhalb von drei Tagen nach Waren-

versand einer Außenhandelsbank einzureichen. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, daß eröffnete Akkreditive rechtzeitig in Anspruch genommen werden können.

(3) Die Einreichung nach Absätzen 1 und 2 hat unter Vorlage des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“, der Deviseneingangsanzeige und/oder des Akkreditivöffnungsschreibens der Deutschen Notenbank, auf deren Rückseite die Außenhandelsbank nach Prüfung die Einreichung der Dokumente durch Eintragung aller von der Deutschen Notenbank für erforderlich gehaltenen Einzelheiten in Form einer Abschreibung bestätigt, zu erfolgen. Die genannten Papiere der Deutschen Notenbank und das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ erhält der Lieferbetrieb daraufhin zurück.

§ 24

(1) Bei Eigengeschäften der Lieferbetriebe nach § 22 Absätze 1 und 2 prüft die Außenhandelsbank, ob die eingereichte Währungs-Faktura und DM-Rechnung sowohl den vorgelegten Unterlagen als auch den Eintragungen darauf entsprechen.

(2) Bei Eigengeschäften der Lieferbetriebe nach § 23 Abs. 1 prüft die Außenhandelsbank, ob die eingereichten Dokumente einschließlich Währungs-Faktura und DM-Rechnung sowohl den vorgelegten Unterlagen als auch den Eintragungen darauf entsprechen.

(3) Auf Grund des Zahlungseingangs aus dem Ausland erfolgt die Bezahlung der Exportlieferungen ausschließlich in DM der Deutschen Notenbank über die Außenhandelsbank an den Lieferbetrieb in Höhe des diesem laut einzureichender DM-Rechnung zustehenden Betrages. Übersteigt der Betrag der DM-Rechnung den zur Verfügung stehenden DM-Gegenwert des ausländischen Zahlungseingangs, so zieht die Außenhandelsbank im Auftrag des Lieferbetriebes die Differenz in DM der Deutschen Notenbank vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel ein.

§ 25

Bei Eigengeschäften der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel (§ 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2) prüft die Außenhandelsbank, ob die eingereichten Dokumente einschließlich Währungs-Faktura und DM-Rechnung sowohl den vorgelegten Unterlagen als auch den Eintragungen darauf entsprechen. Die Zahlung des zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel an den Lieferbetrieb erfolgt über die Außenhandelsbank unabhängig vom Eingang der Devisen gemäß den Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 548) oder, sofern die Beträge dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegen, nach der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso (GBl. S. 609).

VI.

Schlußbestimmungen

§ 26

Die Bekanntmachung vom 14. November 1953 der Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster auf dem Postwege in das Ausland (ZBl. S. 533) wird von dieser Verfahrensregelung nicht berührt.

§ 27

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung abgeschlossene Exportaufträge werden nach dem bisher geltenden Verfahren abgewickelt. Sie unterliegen jedoch den Grundsätzen der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312).

Berlin, den 25. März 1954

**Ministerium
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

Gregor
Minister

Anlage I

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Allgemeine Bedingungen

für den Abschluß von Verträgen zwischen den VEH „Deutscher Innen- und Außenhandel“ und den Lieferbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik über Warenlieferungen für den Export

1. Nachfolgende Bedingungen sind Bestandteil der zwischen den VEH „Deutscher Innen- und Außenhandel“ (im folgenden kurz „Besteller“ genannt) und den Lieferbetrieben (im folgenden kurz „Lieferer“ genannt) abgeschlossenen Verträge. (Exportaufträge — im folgenden kurz „EA“ genannt.)
2. Alle den „EA“ betreffende Korrespondenz und Dokumente sind mit der „EA-Nr.“ genau und vollständig zu bezeichnen.
3. a) Der Lieferer ist verpflichtet, die unterzeichnete Export-Auftrags-Bestätigung oder einen begründeten Einspruch innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzusenden.
- b) Der Lieferer ist verpflichtet, an den Besteller die im „EA“ spezifizierte Ware termingemäß zu liefern. Sofern im „EA“ nichts anderes vereinbart ist, sind Teilsendungen zugelassen.
- c) Die Lieferung hat grundsätzlich zu den vertraglich vereinbarten Preisen zu erfolgen. Abweichungen von den vereinbarten Preisen werden vom Besteller nur dann anerkannt, wenn der Lieferer einen genehmigten Herstellerabgabepreis nachweisen kann und weder Zahlung noch Lieferung erfolgt ist.
- d) Die Zulässigkeit vorfristiger Lieferung kann im „EA“ vereinbart werden.
- e) Die Qualität und Ausführung der zu liefernden Ware hat den technischen Beschreibungen, Analysen-, Qualitäts-, Typen-, Sortiments- oder sogenannten Gegenmustern oder sonstigen gesetzlichen Gütebestimmungen zu entsprechen.
Die Ware muß in handelsüblicher Exportqualität geliefert werden.
- f) Der Lieferer ist verpflichtet, die Versandbereitschaft mindestens zehn Tage vor Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer dem Besteller anzuzeigen, die Ware zu versenden und grund-

sätzlich innerhalb von drei Werktagen nach Versand der Ware dem Besteller Rechnung mit den im „EA“ aufgeführten Dokumenten in der angegebenen Zahl einzureichen.

Auf der Rechnung ist zu vermerken, wann und wem die Ware übergeben wurde.

Bei Versand der Rechnungen auf dem Postwege gilt der Aufgabepoststempel als Rechnungsdatum.

- g) Der Lieferer ist verpflichtet, sofern es der Besteller verlangt, den Warenversand binnen 24 Stunden nach erfolgter Verladung telegraphisch anzuzeigen.

Das Telegramm muß enthalten:

EA-Nummer,
Versanddatum,
Warenart und Menge.

Waggon-Nummer (außer bei Stückgutsendungen; bei Schiffsverladungen Bezeichnung des Schiffes bzw. Kahnnes),

Bruttogewicht,

Nettogewicht,

Anzahl der Kolli,

sonstige im „EA“ festgelegte Angaben.

Das Telegramm ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Wenn nicht ausdrücklich vom Besteller telegraphische Versandanzeige verlangt wird, dann hat der Lieferer den Warenversand binnen 24 Stunden nach erfolgter Verladung durch Eilbrief oder Luftpost anzuzeigen.

4. Der Besteller ist verpflichtet, die ihm erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen.

5. Versanddispositionen.

a) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer in der Regel zehn Werktage vor dem vereinbarten Liefertermin ab Werk seine Versanddispositionen zugehen zu lassen. Bei zulässiger vorfristiger Lieferung ist der Besteller verpflichtet, seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Versandbereitschaft unverzüglich dem Lieferer bekanntzugeben.

b) Kann die Ware wegen Fehlens der Versanddispositionen zum vereinbarten Liefertermin nicht versandt werden, so ist der Lieferer berechtigt, die Ware für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und Rechnung gemäß Ziff. 3 Buchst. e zu erteilen. Der Besteller ist von der Einlagerung unverzüglich zu benachrichtigen.

c) Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat.

6. Erfüllungsort.

Erfüllungsort für die Verpflichtungen gemäß Ziff. 3 ist grundsätzlich der Sitz des Lieferers.

7. Gefahrtragung.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer auf den Besteller über.

8. Verpackung.

Die Ware ist in handelsüblicher Export-Verpackung zum Versand zu bringen, so daß sie gegen Verluste und Beschädigungen während der für sie normalen Art und Dauer des Transportes vom Lieferbetrieb bis zu dem im „EA“ festgelegten Bestimmungsort geschützt ist. Sind im „EA“ Sonderbedingungen festgelegt, so sind diese genau einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Verpackung und Kennzeichnung bruchempfindlicher, leckender, feuergefährlicher, explosiver oder anderer gefährlicher Ware.

9. Gewährleistung.

a) Beanstandungen der vereinbarten Güte, Sorte und Verpackung müssen von dem Besteller innerhalb von sieben Monaten, gerechnet vom Lieferdatum an, angezeigt werden.

b) Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm nach Buchst. a angezeigten Mängel nach Wahl des Bestellers unverzüglich zu beseitigen oder entsprechenden Ersatz zu liefern oder Minderung mit dem Besteller zu vereinbaren.

c) Mängelrügen befreien nicht von der fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages. Steht im Falle der Minderung deren Höhe vor Ablauf der Zahlungsfrist durch Vereinbarung fest, so ist der Rechnungsbetrag abzüglich der Minderung fällig.

d) Für Garantieleistungen gelten die in der Fünften Durchführungsbestimmung vom 8. Juni 1953 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 893) festgelegten Bestimmungen.

e) Der Umfang der zu leistenden Garantie wird im „EA“ vereinbart. Auf Verlangen des Bestellers ist der Garantieschein der Warensendung beizufügen.

In diesem Falle sind Beanstandungen hinsichtlich der Güte innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Garantiefrist dem Lieferer zur Kenntnis zu bringen.

Der Besteller ist berechtigt, beanstandete Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferers diesem nach vorheriger Benachrichtigung zurückzusenden.

10. Vertragsstrafen bei Vertragsverletzungen.

a) Der Lieferer und der Besteller verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen obliegenden vertraglichen Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Vertragspartner zu zahlen.

b) Die Vertragsstrafe beträgt für den Lieferer bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über:

aa) Liefertermin, Menge und die in Ziff. 3 Buchstaben e und f vorgesehenen Verpflichtungen 0,1 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes;

bb) die Absendung der Export-Auftrags-Bestätigung oder eines begründeten Einspruches an den Besteller 0,05 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes;

cc) Verpackung 1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes;

dd) Sorte, Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften

5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes.

c) Die Vertragsstrafe beträgt für den Besteller:

aa) 0,1 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles, wenn er den Vertragsgegenstand vertragswidrig nicht entgegennimmt;

bb) 0,1 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes, wenn er den Abruf der bestellten Warenmenge oder die rechtzeitige Mitteilung der Versanddispositionen unterläßt.

d) Im Falle der nicht rechtzeitigen Begleichung der Rechnung des Lieferers hat der Besteller Verzugszinsen gemäß der Vierundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 357) an den Lieferer zu zahlen.

e) Der Lieferer ist darüber hinaus verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes zu zahlen, wenn er die Lieferung so spät vornimmt, daß die Erfüllung des Vertrages für den Besteller ohne wirtschaftliches Interesse ist, er daher den Vertragsgegenstand nicht abnimmt und der „EA“ nach § 15 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen (GBl. S. 1312) annulliert wird.

f) Die Vertragsstrafe gemäß Buchst. b (aa und bb), Buchst. c (aa und bb) und Buchst. d ist dem Verpflichteten monatlich, gemäß Buchst. b (cc und dd) und Buchst. e unverzüglich in Rechnung zu stellen und binnen 15 Tagen nach Ausstellung der Rechnung zu zahlen. Im Zweifel gilt der Postaufgabestempel als Datum der Rechnungserteilung.

g) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadensersatz nicht berührt.

h) Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit den Lieferer nicht von der Erfüllung des „EA“ und von der Pflicht zur Ersatzlieferung.

i) Von der Berechnung der Vertragsstrafe kann abgesehen werden, wenn die Vertragsstrafe wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem „EA“ monatlich den Betrag von 10 DM offenbar nicht übersteigt.

k) Auf eine fällig gewordene Vertragsstrafe darf nur verzichtet werden, wenn sie wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem „EA“ insgesamt nicht mehr als 100 DM beträgt und der Berechtigte annehmen kann, daß ein Verschulden seines Vertragspartners nicht vorliegt.

l) Eine Aufrechnung mit einer fällig gewordenen Vertragsstrafe ist nicht zulässig.

11. Änderung oder Aufhebung des „EA“.

a) Der „EA“ wird geändert oder aufgehoben, wenn die ihm zugrunde liegende Planaufgabe des Lieferers oder des Bestellers geändert oder zurückgezogen wird.

b) Der „EA“ wird aufgehoben, wenn er gemäß § 15 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen annulliert wird.

c) Die Vertragspartner können, auch wenn die Planaufgabe des Lieferers oder des Bestellers nicht geändert wurde, eine Änderung des „EA“ vereinbaren, soweit die Erfüllung der Planaufgabe durch die Änderung nicht gefährdet wird.

d) Jede Änderung oder Aufhebung eines „EA“ bedarf der Schriftform.

12. a) Alle Streitigkeiten aus dem „EA“ werden durch das Staatliche Vertragsgericht entschieden.
- b) Streitigkeiten zwischen dem Besteller und privaten Handwerksbetrieben werden durch die zuständigen ordentlichen Gerichte entschieden.
- c) Wird ein Schiedsverfahren mit dem ausländischen Käufer vor einem ausländischen Schiedsgericht oder dem Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik anhängig gemacht, so ist der Lieferer verpflichtet, den Besteller bei der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Schiedsverfahrens zu unterstützen. Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller eingehend zu informieren.

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Folgende Exportwaren sind von der Vorführung beim Binnenzollamt ausgenommen:

11 11 000	Erzeugnisse des Kohlebergbaus	24 11 990	Sonstige Metallurgie-Ausrüstungen
11 12 000	Erzeugnisse des Erzbergbaus	24 12 110	Sinterausrüstungen
11 13 110	Kalialzke	24 12 120	Anreicherungs-ausrüstungen
11 13 130	Steinsalz	24 12 130	Förderausrüstungen
11 13 150	Siedesalz	24 12 990	Sonstige Spezial-Maschinen für Bergbau
11 13 210	Flußspat	24 13 000	Ausrüstungen zur Herstellung von Zement und feuerfesten Erzeugnissen
21 12 110 bis	Kessel und Zubehör	24 16 000	Gegossene Stahlwalzen
21 15 900		24 17 000	Gußeiserner Walzen
21 16 000 bis	Turbinen	24 18 000*	Ziehbanke (Drahtziehbanke) außer Feinziehmaschinen
21 17 000*		24 19 000*	Verselmaschinen
21 18 000**	Ersatz- und Einzelteile für Reparaturen von Kesseln und Kraftmaschinen	25 11 112	Abteufwinden
21 19 000*	Diesel- und Gasmotoren	25 11 150	Seilschlagbohrmaschinen
21 22 000	Lokomobilen	25 11 160	Bohrkopfschmiedemaschinen
21 23 000*	Vergasermotoren	25 11 170**	Ersatzteile für Reparatur der Ausrüstungen der Kohleindustrie
21 24 000	Kolbendampfmaschinen	25 11 180	Kokereimaschinen
21 99 000	Sonstige Erzeugnisse des Energie-maschinenbaues	25 11 190	Ausrüstungen für Torf- und Brikettfabriken
22 11 254*	Waagrecht-Bohr- und Fräswerke mit 125-mm-Spindel- ϕ	25 11 990	Sonstige Ausrüstungen für die Brennstoff-industrie
22 11 255*	Waagrecht-Bohr- und Fräswerke mit 160-mm-Spindel- ϕ	26 11 100	Krane
22 11 256*	Waagrecht-Bohr- und Fräswerke mit 200-mm-Spindel- ϕ	26 12 100	Winden
22 11 257*	Waagrecht-Bohr- und Fräswerke mit 250-mm-Spindel- ϕ	26 13 000	Förderer
22 11 258*	Waagrecht-Bohr- und Fräswerke über 250-mm-Spindel- ϕ	26 15 000	Krankkatzen
22 11 270*	Langhobelmaschinen	27 11 240	Zerkleinerer, Rührer, Kneter und Mischer für die chemische Industrie
22 12 000*	Pressen	aus	
22 13 100*	Schmiedehämmer und Nietmaschinen	27 11 290*	Igorit-Absorber
22 14 000*	Scheren		Batterie-Erzeugungsmaschinen
22 15 100*	Biegemaschinen für Bleche, Rohre, Wellen und Stangen (außer Drahtbearbeitungs- und -verarbeitungs-maschinen)		Kerzengießmaschinen
23 19 110	Formmaschinen	27 13 000*	Kompressoren (Verdichter)
23 19 990	Sonstige Gießereiausrüstungen	27 14 000*	Ventilatoren
24 11 110	Hochofenausrüstungen	27 15 000*	Luftgebläse
24 11 120	Stahlschmelzanlagen	27 16 000*	Maschinen und Apparate für die Treibstoff-industrie
24 11 130	Walzwerksmaschinen	28 99 300*	Zerkleinerer, Rührer, Kneter und Mischer für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
24 11 150	Ausrüstungen für NE-Metallurgie	28 99 960**	Spezial-Maschinen für Fleischereien
24 11 160	Geschmiedete Walzen	29 10 000*	Kleinkühlapparate 200—30 000 kcal/h
24 11 170**	Ersatzteile und Zubehör für metallurgische Ausrüstungen	32 00 000**	Landwirtschaftliche Maschinen
		33 00 000*	Bau- und Wegebaumaschinen (außer Ersatzteile für Bau- und Wegebaumaschinen)
		33 99 100**	Ersatzteile für Bau- und Wegebaumaschinen
		35 35 000*	Wäschereimaschinen
		39 13 000*	Zahnradgetriebe
		aus	
		39 95 120	Lohnveredelung von Haarnadel-Rippen-rohren
		40 00 000*	Stahlkonstruktionen
		41 00 000**	Maschinen für die Papiererzeugung
		42 00 000**	Maschinen und Apparate für die poly-graphische Industrie
		46 11 110*	Dampflokotiven
		46 11 120*	Motorlokotiven
		46 11 130*	Elektrolokotiven
		46 11 300	Güterwagen
		46 11 410	Personenwagen
		46 11 470	Post- und Gepäckwagen
		46 11 480	Bahndienstwagen
		46 11 490*	Draisinen
		46 11 500	Gruben- und Muldenkipper
		46 11 600	Triebwagen
		46 11 700	Straßenbahnwagen

46 11 810**	Einzel- und Ersatzteile für den Schienenfahrzeugbau	aus	
46 11 820	Komplette Radsätze	81 30 100**	Blumenauer Holzbaukästen
46 12 110*	Personenkraftwagen	81 89 400	Fässer aus Holz (außer Garnituren)
46 12 120*	Lastkraftwagen	81 89 500	Kisten und Verschlüge aus Holz
46 12 140	Auto-, Motorrad- und sonstige Anhänger	aus	
46 12 150**	Motorräder	81 89 910**	Holzstiele, gebündelt, Hobelbänke, Kleiderbügel, Spankörbe
46 12 180**	Fahrräder	81 89 960	Imprägnierte Holzserzeugnisse
46 12 260	Elektrokarren	82 12 000	Zellwolle B
46 12 300	Radschlepper	82 13 000	dito W
46 12 400	Raupenschlepper	82 16 000	Pe-Ce-Faser
46 12 600	Sattelschlepper	82 41 320	Pe-Ce-Gewebe
46 12 990**	Sonstige Auto- und Traktorenbauserzeugnisse	82 44 100	Flor-Teppiche und Läufer
46 13 000	Erzeugnisse des Schiffbaues	82 44 200	Sonstige Teppiche und Läufer
	davon 46 13 610 nur, soweit es sich um Sportboote handelt, die nicht seemäßig oder spezialverpackt sind,	82 51 100	Fischereinetze
	davon aus 46 13 990 nur Schwimmkrane, Schwimmrammen, Schwimmdocks, Anker,	82 53 000	Webfilze
	davon 46 13 910 und 46 13 920 ausgenommen.	82 55 000	Reifenkord
48 15 100*	Gußradiatoren und -rippenrohre, bearbeitet	83 13 610	Tisch-, Fußboden- und Wandbelag (einschließlich Gradura)
51 14 140**	Kraftwerktrubogeneratoren	84 14 000	Karton und Pappen
51 16 110*	Leistungstransformatoren über 5—100 kVA	84 15 000	Vulkanfiber
51 16 120	dito über 100—750 kVA	88 11 000	Derbholz
51 16 130	„ über 750—7500 kVA	88 13 000	Derbbrennholz
51 16 140	„ über 7500—25 000 kVA	92 26 100	Kartoffelstärke
51 16 150	„ über 25 000 kVA	92 23 200	Weißzucker aus Rüben
51 32 110	Transportable Generator-Aggregate mit Dampftrieb	aus	
aus		92 89 000	Branntwein in Kesselwagen
51 56 000	Stampfmasse	08 11 000	Getreide und Hülsenfrüchte
	Bodensillenkohlen	08 12 100	Ölfrüchte einschließlich Samen der Faserpflanzen
	Graphitelektroden	08 13 100	Kartoffeln
	Kohleelektroden	08 13 200	Zuckerrüben einschließlich Saatgut und Stecklinge
51 04 111	Lasthebemagnete	08 13 300	Futterhackfrüchte einschließlich Saatgut und Stecklinge
72 18 000	Kaolin, geschlämmt	08 13 400	Gemüse, Saatgut und Pflanzen
72 90 000	Sonstige Steine—Erden	08 14 130	Schafschwingelsamen
73 11 000	Gebrauntes Kalk	08 18 120	Mohnkapseln
73 13 000	Zement	08 18 230	Maiblumenkeime
73 14 100	Gips, gebrannt	08 18 240	Moorbeetkulturen
73 15 000	Ziegelsteine	08 18 250	Blumensamen
73 16 000	Dachziegel	aus	
73 17 111	Beiderseitig besandete Teerdachpappe, 333 g/qm	08 18 130	Majoran
73 17 112	dito 500 g/qm	08 19 300	Baumschulenerzeugnisse
73 90 000	Sonstige Baustoffe	08 41 000	Pferde
74 11 000	Schamotteerzeugnisse	08 42 000	Rindvieh
75 12 000**	Sanitäre Keramik ohne Steinzeug	08 43 000	Schweine
75 13 100**	Elektro- und technische Keramik, ohne Steinzeug	08 44 000	Schafe und Ziegen
75 14 000	Keramische Röhren und Formstücke aus Steinzeug	08 47 000	Edelpelztiere
75 16 120*	Chemisches und säurefestes Steinzeug	08 45 000	Kaninchen (ohne Schlachtkaninchen)
75 17 000	Verkleidungsplatten	Die nachstehend genannten Exportwaren des Industriezweiges Chemie sind von der Abfertigung durch das Binnenzollamt ausgenommen, wenn sie für Kontrollzwecke leicht zugänglich sind (z. B. unverpackt; in Säcken, Ballen und Tüten verpackt; in Kesselwagen oder in Behältnissen, deren Verschluss nicht verbörtelt, vernietet, versiegelt, verlötet oder in ähnlicher Weise verschlossen ist). DAB-Produkte sind weiterhin dem Binnenzollamt vorzuführen.	
75 18 111	Elektro-Korund, gekörnt	48 99 900	Stahlsand
75 90 800	Kacheln	aus	
aus		49 99 900	Magnetpulver
76 20 310	Glasbausteine und Glasziegel, Prismenplatten.		Eisenpulver, DIN 20
81 11 000	Schnittholz und Schwellen	61 11 100	Schwefel
81 16 000	Standardhäuser, Baracken, Hallen und Kloske	61 11 510	Schwefelsäure
81 15 000**	Möbel	61 11 600	Natriumsulfat
		61 12 300	Ätznatronlauge

* — soweit nicht seemäßig verpackt

** — nur soweit lose oder in Lattenverschlügen verpackt

61 12 400	Ätzkaliäuge	Guadininnitrat	
61 12 510	Chlor, flüssig	Kresidin	
61 12 600	Salzsäure	Nitrobenzole	
61 16 300	Kaliumpermanganat	Paranitranilin	
61 16 400	Kupfersulfat	Paraphenylendiamin	
aus		Phenylbetanaphthylamin	
61 17 120	Kryolith	Triäthanolamin	
61 17 200	Borsäure, kristall.	Amylalkohol	
61 17 400	Wasserglas	Acetessigester und sonstige Ester	
61 17 500	Bleicherde	Ameisensäure	
61 17 700	Aktivkohle	Äther, techn.	
61 18 100	Stickstoffdünger	Alkazidlauge	
61 18 310	Lithopone 30 %	Äthylenchlorid	
61 18 390	Anorganische Pigmente	Calciumlacticum	
61 19 230	Phosphorsäure	Cyclohexanon	
61 19 300	Bariumcarbonat	Cyclohexanol	
61 19 500	Kaliumbichromat	Glykole sowie Aldehyde und Ketone	
aus		Hexylalkohol	
61 19 990	Natronsalpeter, Kalisalpeter, Chromsäure, Bariumchlorid, Wolframsäure, Eisenchlorid, Chromalaun, Wolframmetallpulver, Ammoniumparawolframat, Kalialaun, Aluminiumsulfat, Strontiumnitrat, Bariumnitrat, Magnesiumoxyd, Magnesiumcarbonat, Calciumcarbonat, Antimonsulfid, Kupferoxyd, Ammonsalze, Gele, Schwefelkiesabbrände	Heptylalkohol	
61 21 210	Formaldehyd (außer Paraformaldehyd)	Sonstige Iso-Alkohole	
61 21 500	Essigsäure, chem. techn.	Kampfer, techn.	
61 21 600	Essigsäureanhydrid	Monochloressigsäure	
61 22 100	Salicylsäure, techn.	Paraldehyd	
61 23 100	Oxalsäure	Paraldehyd-Spiritusgemisch	
61 23 200	Kaprolactam	Pentaerythrit	
61 23 300	Milchsäure 80 %	Propylalkohol	
61 24 000	Polyplaste (Kunststoffe nicht für Lackzwecke)	Synthetische und Raffinations-Fettsäuren und Abfallfette	
61 26 100	Polyplaste für Lackzwecke (Lackharze)	Isobutylalkohol	
aus		61 35 200	Tannin
61 28 100	Lösungsmittel B 17	61 35 400	Pflanzenschutz- und
	Butylbutyrat	bis	Schädlingsbekämpfungsmittel
61 28 110	Aceton	61 35 600	Mersol
61 28 130	Methylacetat	61 41 510	Lacke und Anstrichmittel
61 28 140	Butylacetat	61 43 100	Textil- und Lederhilfsmittel
61 28 150	Aethylacetat	61 43 300	Emulgatoren
61 28 160	Methanol	aus	
61 28 170	Butanol	61 49 990	Wachse und Paraffinerzeugnisse einschließlich Leder- und Fußbodenpflegemittel
61 28 180	Äthylbenzol		Gießereihilfsmittel
61 28 191	Tetralin		Galvanosalze
61 28 192	Dekalin		Leime und Kleber auf Basis von Kunststoffen
61 28 194	Tetrachlorkohlenstoff		Kühlsole
61 28 195	Trichloräthylen		Wofatit
aus		62 41 000	Drogen
61 28 199	Isoamylacetat, Perchloräthylen, Methylhexalin, Hexantriol, Synth. Alkohole	62 62 000	Chloramin, techn. ab 25-kg-Fässer
aus		63 11 100	Synthetischer Kautschuk
61 28 200	Kautschol	63 11 120	Pervinar und Plastikator
61 28 210	Trikresylphosphat	63 13 100	Gummisohlen und Absätze
61 28 220	Triphenylphosphat	63 14 100	Gummischuhwerk
61 28 230	Palatinole	63 15 100	
61 28 240	Weichmacher ED 242	bis	Kraftfahrzeugdecken und -schläuche
61 28 250	Mesamoll	63 16 100	
61 28 700	Phtalsäureanhydrid	63 17 100	Fahrraddecken und -schläuche
aus		bis	
61 29 990	Betanaphthol	63 18 000	Gummierte Gewebe
	alle Buchstabensäuren	63 22 100	Gummierte Transportbänder
	Chlorbenzol	63 23 000	Reifenreparaturmaterial
	Diäthylamin	63 33 000	Gummischläuche aller Art und sonstige Gummierzeugnisse, mit Ausnahme von Tauch- und Weichgummiwaren (sanitäre und chirurgische), technische, Freihand- und Formartikel und Hartgummiwaren
	alle Dichlorbenzole	63 89 000	
	Dimethylamin	64 11 000	Flüssige Mineralöle und Teerprodukte
		bis	
		64 23 990	
		64 27 000	
		bis	
		64 89 213	dito

64 89 230	
bis	Flüssige Mineralöle und Teerprodukte
64 89 240	
64 89 261	
bis	dito
64 89 280	
64 89 310	
bis	dito
64 89 990	
64 24 100	Hartparaffin *
64 24 200	TTH-Paraffin
64 24 300	Makroparaffin
64 24 400	Weichparaffin
64 26 100	Rohmontanwachs
64 26 400	Montanwachspech und Montankabelwachs
64 89 250	Gelbparaffin
64 89 250	Paraffinmasse (Braunkohlenschwelteer)
aus	
64 89 290	Hartglanzwachs
	Ozokerit
	Montanwachs, dopp. gebi. A+ST
	Ceresin
92 16 600	Milchzucker, raffiniert

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.

Vom 4. März 1954

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) wird zur Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

I.

Organisation und Durchführung von Kollektivjagden

§ 1

Kollektivjagden werden in der Regel durch Jagdgemeinschaften der Gesellschaft für Sport und Technik in Abstimmung mit den Jagdgebietsverantwortlichen bzw. Jagdberechtigten organisiert. Sie können dabei die Mithilfe der Kreisforstämter in Anspruch nehmen. Bei Jagden in Jagdgebieten, die vorwiegend im Staatswald liegen, können die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe hinzugezogen werden. Die Kontrolle von Kollektivjagden in den Kreisen obliegt den Räten der Kreise als Jagdbehörden der Kreise.

§ 2

(1) Kollektivjagden können als Treib-, Ansitz- und Firschjagden durchgeführt werden.

(2) Kollektivjagden dürfen nur in Anwesenheit eines mit der Ausgabe und Einziehung, der Verwaltung und Kontrolle über die ordnungsgemäße Handhabung von Jagdwaffen und -munition beauftragten Volkspolizeiangehörigen durchgeführt werden. Der Volkspolizeiangehörige ist verpflichtet, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu kontrollieren. Die Weisungen des Volkspolizeiangehörigen bezüglich der Sicherheitsbestimmungen sind durch die Leiter der Kollektivjagden und alle Jagdteilnehmer zu befolgen.

§ 3

(1) Die Leitung von Kollektivjagden darf nur Jagdberechtigten übertragen werden, die neben den notwendigen fachlichen Voraussetzungen die politisch-moralische Eignung für die Organisation und Durchführung von Kollektivjagden besitzen,

(2) Die Leiter von Kollektivjagden bedürfen der besonderen Bestätigung durch den zuständigen Rat des Kreises und den Leiter des zuständigen Volkspolizeikreisamtes, in dessen Bereich sie als Leiter von Kollektivjagden eingesetzt sind.

(3) Die Leiter der Kollektivjagden sind für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen bei der Durchführung von Kollektivjagden verantwortlich.

II.

Ausgabe von Ausweisen für Jagdgebietsverantwortliche und von Jagdteilnahme-, Jagdberechtigungs- und Jagdwaffenscheinen

§ 4

(1) Jagdgebietsverantwortliche erhalten durch die Jagdbehörde des Bezirkes einen auf ihren Namen ausgestellten und mit ihrem Lichtbild versehenen Ausweis für Jagdgebietsverantwortliche (Muster 1).

(2) Anträge für die Erlangung eines Ausweises für Jagdgebietsverantwortliche sind formlos an die Jagdbehörde des Bezirkes über die Jagdbehörde des Kreises einzureichen, in deren Bereich der Einsatz als Jagdgebietsverantwortlicher erfolgen soll.

(3) Die Ausweise sind jeweils für die Dauer eines Jahres, gültig vom 1. April des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres, auszustellen.

(4) Für die Ausstellung eines Ausweises für Jagdgebietsverantwortliche ist eine Gebühr von 2 DM zu erheben.

§ 5

(1) Der Jagdgebietsverantwortliche ist neben den im Gesetz zur Regelung des Jagdwesens festgelegten Rechten und Pflichten zur Durchführung der Raubwild- und Raubzeugbekämpfung im Jagdgebiet berechtigt und verpflichtet.

(2) Der Jagdgebietsverantwortliche ist verpflichtet, die Beauftragten für den Pflanzenschutz in den Kreisen bei der Bekämpfung von Krähen und Elstern zu unterstützen.

(3) Dem Jagdgebietsverantwortlichen ist das Frettlieren gestattet.

§ 6

(1) Jagdteilnahmescheine (Muster 2) können ausgegeben werden an

- a) Forstarbeiter und Forstangestellte,
- b) werklätige Einzel- und Genossenschaftsbauern sowie Landarbeiter,
- c) Angehörige der Dienstzweige des Ministeriums des Innern,
- d) Angehörige der Gesellschaft für Sport und Technik,
- e) Angehörige der FDJ sowie der demokratischen Parteien und Massenorganisationen.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe von Jagdteilnahmescheinen ist eine aktive Mitarbeit an der Erfüllung unserer Volkswirtschaftspläne, pünktliche Einhaltung der Ablieferungspflicht bei Bauern, ein gefestigtes Staatsbewußtsein sowie die Möglichkeit, regelmäßig an Kollektivjagden teilzunehmen. Der Antragsteller muß ferner moralisch, körperlich und geistig zur

zeitweiligen Führung einer Jagdwaffe geeignet sowie mit dem Umgang der Jagdwaffe und den Regeln der Jagddurchführung vertraut sein.

(3) Jagdteilnehmer erhalten einen auf ihren Namen ausgestellten und mit ihrem Lichtbild versehenen Jagdteilnahmeschein vom Rat des Kreises. Anträge zur Erlangung eines Jagdteilnahmescheines sind formlos an den Rat des Kreises einzureichen, in dessen Bereich die Jagdteilnahme erfolgen soll.

(4) Die Ausgabe des Jagdteilnahmescheines erfolgt durch den Rat des Kreises nach Zustimmung und Mitzeichnung des Leiters des zuständigen Volkspolizeikreisamtes.

(5) Für die Ausfertigung des Jagdteilnahmescheines ist bei der Ausgabe durch den Rat des Kreises eine Gebühr von 2 DM zu erheben.

(6) Der Jagdteilnahmeschein berechtigt zur Führung einer Jagdwaffe während der Durchführung von Kollektivjagden nur in Verbindung mit einem unpersönlichen Jagdwaffenschein (Muster 3).

§ 7

(1) Jagdberechtigte erhalten einen auf ihren Namen ausgestellten und mit ihrem Lichtbild versehenen Jagdberechtigungsschein, und zwar

- a) staatlich beauftragte Jagdberechtigte durch den Rat des Bezirkes (Muster 4) und
- b) Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (Muster 5).

(2) Anträge auf Jagdberechtigungsscheine sind formlos an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Angabe des gewünschten Jagdgebietes einzureichen.

(3) Für die Ausstellung des Jagdberechtigungsscheines ist eine Gebühr von 20 DM zu erheben.

(4) Die Ausgabe der Jagdberechtigungsscheine an staatlich beauftragte Jagdberechtigte erfolgt kostenlos.

(5) Jagdberechtigungsscheine dürfen erst nach Vorlage eines durch die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei ausgestellten gültigen persönlichen Jagdwaffenscheines ausgegeben werden. Der Jagdberechtigungsschein berechtigt in Verbindung mit dem persönlichen Jagdwaffenschein zur Teilnahme an Kollektivjagden und zur Ausübung der Einzeljagd.

§ 8

(1) Jagdwaffenscheine werden ausgegeben als

- a) persönliche Jagdwaffenscheine an Jagdberechtigte (Muster 6),
- b) unpersönliche Jagdwaffenscheine (Muster 3) an Jagdteilnehmer mit Jagdteilnahmeschein für die Zeit der Durchführung einer Kollektivjagd.

(2) Jagdwaffenscheine für Jagdberechtigte werden vom Minister des Innern oder in seinem Auftrag vom Chef der Deutschen Volkspolizei für die Dauer eines Jahres, gültig vom 1. April des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres, ausgestellt.

(3) Für die Ausfertigung ist eine Gebühr von 20 DM zu erheben. Die Ausfertigung der Jagdwaffenscheine für staatlich beauftragte Jagdberechtigte erfolgt kostenlos.

(4) Jagdwaffen können nur über die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei bzw. die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei erworben werden. Der Besitz einer Jagdwaffe ist nur in Verbindung mit einem gültigen Jagdwaffenschein statthaft.

(5) Unpersönliche Jagdwaffenscheine verbleiben ständig bei der Jagdwaffe und sind nur mit dieser gemeinsam bei der Durchführung von Kollektivjagden an die Inhaber von Jagdteilnahmescheinen auszugeben.

§ 9

(1) Jagdberechtigte, Jagdteilnehmer und Jagdgebietsverantwortliche sind verpflichtet, eine Jagdeignungsprüfung abzulegen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft als oberste Jagdbehörde kann in Ausnahmefällen die Ablegung der Prüfung erlassen.

III.

Bestimmungen über den Umgang mit Jagdwaffen und -munition

§ 10

(1) Der Chef der Deutschen Volkspolizei wird beauftragt, Bestimmungen über den Umgang mit Jagdwaffen und -munition und über die Aufbewahrung und den Gebrauch zu erlassen.

(2) Über diese Bestimmungen sind Jagdberechtigte bei der Ausgabe des Jagdwaffenscheines und Teilnehmer an Kollektivjagden durch den Leiter der Kollektivjagd vor Beginn der Jagd zu belehren.

IV.

Jagdbare Tiere

§ 11

Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Jagdwesens sind:

- a) Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Wildkaninchen, Ottern, Dachse, Füchse, Edelmarder, Steinmarder, Iltisse und Wiesel-Hermelin (Maarwild),
- b) Auer- und Birkwild, Rackelwild, Rebhühner, Haseiwild, Fasanen, Ringeltauben, Wacholder- und Wein- oder Rotdrosseln (Krammetsvögel), Waldschnepfen, Bekassinen, Wildenten, Wildgänse, Fischreiher, Bleßhühner, Habichte, Sperber, Mäusebussarde, Raufußbussarde und Haubentaucher (Federwild).

V.

Schlussbestimmungen

§ 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bestehende Bestimmungen über Raubwildbekämpfung oder Freitierung in den einzelnen Orten, Bezirken oder Ländern treten mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

Ministerium des Innern
Stoph
Minister

Muster 1

(Rückseite)

(Vorderseite)

<p>VERLÄNGERUNGEN</p> <p>verlängert bis _____ 195 _____</p> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;"> <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-right: 10px;"> <p>Siegel</p> </div> <div style="border-bottom: 1px solid black; width: 100%;"></div> <p style="margin-left: 10px;">Unterschrift</p> </div> <p style="margin-left: 100px;">d. _____ 195 _____</p> <p>verlängert bis _____ 195 _____</p> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 10px;"> <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-right: 10px;"> <p>Siegel</p> </div> <div style="border-bottom: 1px solid black; width: 100%;"></div> <p style="margin-left: 10px;">Unterschrift</p> </div> <p style="margin-left: 100px;">d. _____ 195 _____</p>	<p>AUSWEIS FÜR JAGDGEBIETS- VERANTWORTLICHE</p>
--	--

(Innenseiten)

<p>Name _____</p> <p>Vorname _____</p> <p>Beruf _____</p> <p>Geburtsstag _____</p> <p>Wohnort _____</p> <p>Wohnung _____</p> <p>Kreis/StFB _____</p> <p>Jagdgebiet _____</p> <p>ist als Jagdgebietsverantwortlicher eingesetzt</p> <p>Dieser Ausweis berechtigt neben den im Jagdgesetz für den Jagdgebietsverantwortlichen festgelegten Aufgaben zur Raubwildbekämpfung im Jagdgebiet.</p> <p>Gültig bis _____ 195 _____</p> <p>Nur gültig in Verbindung mit dem PA</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <p>Lichtbild</p> </div> <p style="text-align: right; margin-top: 20px;">_____ Eigenhändige Unterschrift</p> <p style="text-align: center; margin-top: 10px;">Der Rat des Bezirkes _____</p> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 20px;"> <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-right: 10px;"> <p>Siegel</p> </div> <div style="border-bottom: 1px solid black; width: 100%;"></div> <p style="margin-left: 10px;">Unterschrift</p> </div> <p style="margin-left: 100px;">d. _____ 195 _____</p>
--	--

Muster 2

(Rückseite)

(Vorderseite)

VERLÄNGERUNGEN		JAGDTEILNAHMESCHEIN FÜR KOLLEKTIVJAGDEN
Siegel	verlängert bis _____ 195__	
	Der Leiter d. VPRA _____	
	Datum _____	
	Unterschrift _____	
Siegel	Der Rat d. Kreises _____	
	Datum _____	
	Unterschrift _____	
Siegel	verlängert bis _____ 195__	
	Der Leiter d. VPRA _____	
	Datum _____	
	Unterschrift _____	
Siegel	Der Rat d. Kreises _____	
	Datum _____	
	Unterschrift _____	

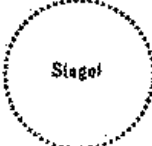
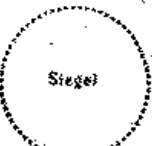
(Innenseiten)

JAGDTEILNAHMESCHEIN		Lichtbild
NR. _____		
Name _____		
Vorname _____		
Beruf _____		
Geburstag _____		
Wohnort _____		
Wohnung _____		
ist berechtigt, im Bereich des		
Kreises/StFB _____		
Bezirk _____		
an Kollektivjagden unter Leitung eines Jagdberechtigten teilzunehmen		
Gültig bis _____ 195__		
Nur gültig in Verbindung mit dem PA und einem unpersönlichen Jagdwaffenschein		
Siegel	Eigenhändige Unterschrift _____	
	Der Leiter d. VPRA _____	
	Unterschrift _____	
	_____, d. _____ 195__	
Siegel	Der Rat d. Kreises _____	
	Unterschrift _____	
	_____, d. _____ 195__	


Muster 3

(Rückseite)

(Vorderseite)

VERLÄNGERUNGEN	UNPERSÖNLICHER JAGDWAFFENSCHHEIN
verlängert bis _____ 195 _____	
 _____ Unterschrift	
_____ d. _____ 195 _____	
verlängert bis _____ 195 _____	
 _____ Unterschrift	
_____ d. _____ 195 _____	

(Innenseiten)

UNPERSÖNLICHER JAGDWAFFENSCHHEIN	WAFFENTECHNISCHE DATEN
NR. _____	Waffenart _____
Der Inhaber dieses unpersönlichen Jagd- waffenscheines ist im Rahmen einer Kollektivjagd unter Leitung eines jagd- berechtigten zum Führen der nebenbe- zeichneten Jagdwaffe berechtigt.	Fabrikat _____
Gültig bis _____ 195 _____	Kaliber _____
Nur gültig in Verbindung mit dem PA und dem Jagdteilnahmeschein.	Nr. _____
 _____ Der Leiter d. VPKA _____	Herstellungsjahr _____
_____ Unterschrift	Die Jagdwaffe wird im Jagdaffenbe- standbuch der VPKA _____
_____ d. _____ 195 _____	unter Nr. _____ geführt.

Muster 4

(Rückseite)

(Vorderselt)

<p>VERLÄNGERUNGEN</p> <p>verlängert bis _____ 195_____</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-right: 10px;"> <p>Siegel</p> </div> <div style="border-bottom: 1px solid black; width: 100%;"></div> <p style="margin-left: 10px;">Unterschrift</p> </div> <p>_____ , d. _____ 195_____</p> <p>verlängert bis _____ 195_____</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-right: 10px;"> <p>Siegel</p> </div> <div style="border-bottom: 1px solid black; width: 100%;"></div> <p style="margin-left: 10px;">Unterschrift</p> </div> <p>_____ , d. _____ 195_____</p>	<p>JAGD- BERECHTIGUNGSSCHEIN</p>
--	---

(Innenseiten)

<p>JAGDBERECHTIGUNGSSCHEIN</p> <p>NR. _____</p> <p>Name _____</p> <p>Vorname _____</p> <p>Beruf _____</p> <p>Geburtstag _____</p> <p>Wohnort _____</p> <p>Wohnung _____</p> <p>ist berechtigt, im Jagdgebiet _____</p> <p>_____</p> <p>Kreis/StFB _____</p> <p>Bezirk _____</p> <p>die Jagd gem. dem Gesetz zur Regelung des Jagdwesens vom 25. November 1953 auszuüben.</p> <p>Gültig bis _____ 195_____</p> <p>Nur gültig in Verbindung mit dem PA und dem persönlichen Jagdwaffenschein Nr. _____</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 0 auto;"> <p>Lichtbild</p> </div> <p>_____</p> <p>Eigenhändige Unterschrift</p> <p>Der Rat des Bezirkes _____</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-right: 10px;"> <p>Siegel</p> </div> <div style="border-bottom: 1px solid black; width: 100%;"></div> <p style="margin-left: 10px;">Unterschrift</p> </div> <p>_____ , d. _____ 195_____</p>
---	--

(Rückseite)

(Vorderseite)

<p>VERLÄNGERUNGEN</p> <p>verlängert bis _____ 195 _____</p> <p>Siegel _____</p> <p>Unterschrift _____</p> <p>_____ d. _____ 195 _____</p> <p>verlängert bis _____ 195 _____</p> <p>Siegel _____</p> <p>Unterschrift _____</p> <p>_____ d. _____ 195 _____</p>	<p>JAGD- BERECHTIGUNGSSCHEIN</p>
--	---


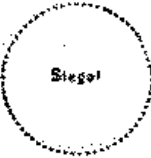
(Innenseiten)

<p>JAGDBERECHTIGUNGSSCHEIN</p> <p>NR. _____</p> <p>Name _____</p> <p>Vorname _____</p> <p>Beruf _____</p> <p>Geburtstag _____</p> <p>Wohnort _____</p> <p>Wohnung _____</p> <p>ist berechtigt, im Jagdgebiet _____</p> <p>_____</p> <p>Kreis/StFB _____</p> <p>Bezirk _____</p> <p>die Jagd gem. dem Gesetz zur Regelung des Jagdwesens vom 25. November 1953 auszuüben.</p> <p>Gültig bis _____ 195 _____</p> <p>Nur gültig in Verbindung mit dem PA und dem persönlichen Jagdwaffenschein Nr. _____</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 0 auto;"> <p>Lichtbild</p> </div> <p>_____</p> <p>Eigenhändige Unterschrift</p> <p>Ministerium für Land und Forstwirtschaft — Der Minister —</p> <p>Siegel _____</p> <p>Unterschrift _____</p> <p>_____ d. _____ 195 _____</p>
--	---

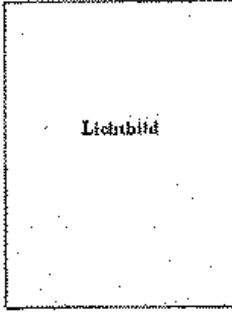
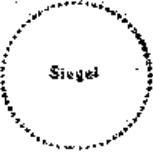
Muster 6

(Rückseite)

(Vorderselte)

<p>WAFFENTECHNISCHE DATEN</p> <p>Waffenart _____</p> <p>Fabrikat _____</p> <p>Kaliber _____</p> <p>Nr. _____</p> <p>Herstellungsjahr _____</p> <p>Die Schusswaffe wird im Jagdaffenbe- standsbuch der HVDVP unter Nr. _____ geführt.</p> <p>VERLÄNGERUNGEN</p> <p>verlängert bis _____ 195_____</p> <p> _____ Unterschrift d. _____ 195_____</p> <p>verlängert bis _____ 195_____</p> <p> _____ Unterschrift d. _____ 195_____</p>	<p>JAGDWAFFENSCHHEIN FÜR JAGDBERECHTIGTE</p>
---	---

(Innenseiten)

<p>JAGDWAFFENSCHHEIN NR. _____</p> <p>Name _____</p> <p>Vorname _____</p> <p>Beruf _____</p> <p>Geburtsing _____</p> <p>Wohnort _____</p> <p>Wohnung _____</p> <p>PA-Nr. _____</p> <p>ist zur Führung der auf der Rückseite bezeichneten Jagdwaffe berechtigt.</p> <p>Gültig bis _____ 195_____</p> <p>Nur gültig in Verbindung mit dem PA und dem Jagdberechtigungschein.</p>	<p> Lichtbild</p> <p>_____ Eigenthändige Unterschrift</p> <p>Der Chef der DVP</p> <p> _____ Unterschrift d. _____ 195_____</p>
---	---

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 15 vom 17. April 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 8. April 1954 über den Einsatz von Helferinnen in den Einrichtungen der vorschulischen Erziehung	157
Anordnung vom 8. April 1954 über die Senkung der Baukosten durch verbesserte Projektierung im Planjahr 1954	158
Anweisung vom 27. März 1954 über die Ausführung von Neumessungen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik	158
Anweisung vom 9. April 1954 über die Besteuerung vorläufig verwalteter Betriebe und Vermögensmassen	159
Anweisung vom 8. April 1954 über die vereinfachte Erhebung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge von Küsten- und Hochseefischern	159
Bekanntmachung vom 31. März 1954 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen	160
Sechste Bekanntmachung vom 20. Januar 1954 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	161

SOEBEN ERSCIENEN

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst wichtigen Nebengesetzen

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz der
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Format DIN A 6 · 712 Seiten · Gebunden 5,— DM

NOCH LIEFERBAR

Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952

mit Gerichtsverfassungsgesetz,
Staatsanwaltschaftsgesetz und Jugendgerichtsgesetz

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

Herausgegeben
vom Ministerium der Justiz der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Format DIN A 6 · 218 Seiten · Kartoniert 1,30 DM

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

NEUERSCHEINUNG

Karteibuch des Verkehrsrechts

Eine Sammlung verkehrsrechtlicher Gesetze mit Anmerkungen und Stichwörterverzeichnis
DIN A 5 · 480 Seiten · Mit einem Ordner 10,65 DM

Die Nachlieferungen werden den Beziehern zum Blattpreis von 5 Dpf zugestellt

Die Rechtsbeziehungen des Verkehrs werden durch eine große Zahl von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Ausführungsanweisungen usw. geregelt. Durch die ständig wachsende Bedeutung des Transportwesens, des Güter- und Personenverkehrs und der Nachrichtenübermittlung im Wirtschaftsleben — Post, Telefon, Telegraf und Funk — gewinnt auch das Verkehrsrecht an Wichtigkeit, nicht nur für die Verkehrsbetriebe und deren Beschäftigte, sondern auch für alle Verkehrsteilnehmer.

Die Gliederung der Sammlung lehnt sich an die organisatorische Verteilung der Verkehrsverwaltungen — Eisenbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr und Straßenwesen, Post- und Fernmeldewesen — an. Ein allgemeiner Teil für gemeinsame Vorschriften wurde vorangestellt. Das Grundwerk wird durch monatliche Nachträge ergänzt. Die bewährte Loseblatt-Form der Karteibücher ermöglicht es, die Sammlung stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Noch lieferbar:

Katalog für Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschuttmittel

Herausgegeben vom Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik

Loseblattsammlung

DIN A 5 304 Seiten Preis einschl. Ordner 6,80 DM

Der Katalog für Arbeitsschutzkleidung und -mittel wurde auf Grund der Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeit und der Lebensbedingungen der Arbeiter und die Rechte der Gewerkschaften vom 10. Dezember 1953 herausgegeben.

Mit diesem Katalog für die einzelnen Industrie- und Wirtschaftszweige erhalten die Werkstätigen eine Übersicht, bei welcher Tätigkeit ihnen Arbeitsschutzkleidung und -mittel kostenlos zustehen. Der Katalog gibt zugleich Aufschluß über die Verbrauchsdauer der Arbeitsschutzartikel.

Mit der Verwendung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln sollen die Werkstätigen vor Gefahren bei der Arbeit, z. B. gegen die Einwirkung von Splintern, Feuer, Säuren, Dampf und Gas, Staub, Nässe, Wasser sowie gegen schädliche Strahlen und sonstige erkannte Gefahren, geschützt werden.

Für die Leiter der Betriebe ist der Katalog die Grundlage für eine ordnungsgemäße Planung und Versorgung der Werkstätigen. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen haben durch diesen Katalog die Möglichkeit, Einfluß auf die richtige Verteilung und Benutzung der Arbeitsschutzkleidung zu nehmen. Zur Ergänzung erscheint im April 1954 ein Bildanhang mit etwa 96 Seiten zum Preise von etwa 1,50 DM.

Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Rofstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 23 —
Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM
einschließlich Zustelgebühren — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten
8,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 6,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel bezie-
bar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk 1, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des
Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

441

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 23. April 1954

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 337, — Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien —	441
14. 4. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften	441
26. 3. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. AStVO)	444

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 337.

— Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien —

Vom 30. März 1954

Auf Grund des § 7 der Preisverordnung Nr. 337 vom 15. Dezember 1953 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien — (GBl. 1954 S. 58) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 4:

§ 1

(1) Bei Erzeugnissen aus plastischen Massen hergestellt, sind folgende Maßtoleranzen zulässig:

- Abweichungen von $\pm 2\%$ der vorgeschriebenen Maße,
- bei Abmessungen unter 150 mm Abweichungen von ± 3 mm,
- Durchbiegungen bis zu 1,5% des größten Maßes.

(2) Bei Erzeugnissen, aus Krümelmassen hergestellt, sind zulässig:

- Abweichungen von $\pm 1\%$ der vorgeschriebenen Maße,
- bei Abmessungen unter 150 mm Abweichungen von ± 1 mm,
- Durchbiegungen bis zu 1% des größten Maßes.

Zu § 4:

§ 2

(1) Als Sonderanfertigung gelten alle Steinformate, die nach Zeichnung oder in Spezialqualität auszuführen sind.

(2) Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Kalkulationsschemas:

Bei Aufstellung von Kalkulationen zu Preisbildungszwecken ist das Kalkulationsschema des Planes 71 (Selbstkosten und Gewinn des Erzeugnisses) anzuwenden. Als Gewinn sind 3% der Selbstkosten ohne Um-

satzsteuer zu kalkulieren. Die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer sind in der gesetzlich zulässigen Höhe einzusetzen.

Zu § 5:

§ 3

Modellkosten sind nur einmalig in voller Höhe zu berechnen. Bei Nachbestellungen innerhalb drei Jahren nach Erstanfertigung dürfen keine weiteren Kosten berechnet werden. Bei Einheitsformaten gehen die Kosten zu Lasten des Lieferers.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1954

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung * zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften.

Vom 14. April 1954

Auf Grund des Abschnittes VI Ziff. 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführung des Abschnittes I Ziff. 3 Buchst. b und Ziff. 4 der Verordnung folgendes bestimmt:

I.

Verantwortung der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber

§ 1

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber tragen die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit in ihrem Betrieb.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 403)

§ 2

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, ständig Maßnahmen zur Verhinderung von Überstundenarbeit und zur Vermeidung von Nacharbeit nach Beendigung der normalen Arbeitszeit oder an Sonn- und Feiertagen durchzuführen.

II.

Antragstellung und Zustimmung auf Überstunden für Betriebe und Verwaltungen

§ 3

(1) Überstundenarbeit darf nur angeordnet und geleistet werden, wenn hierzu der Gebiets- oder Kreisvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft seine Zustimmung erteilt hat. Eine Zustimmung oder Genehmigung staatlicher Organe ist nicht erforderlich.

(2) Der Antrag auf Leistung von Überstundenarbeit darf vom Betriebsleiter oder Betriebsinhaber nur in Ausnahmefällen beim Vorliegen besonderer Notwendigkeit und nur dann gestellt werden, wenn die Betriebsgewerkschaftsleitung, Orts- oder Dorfgewerkschaftsleitung durch Beschluß ihr Einverständnis hierzu erklärt hat.

(3) Bei den Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften, bei denen weder Gebiets- noch Kreisvorstände bestehen, ist die Zustimmung zur Leistung von Überstundenarbeit vom Bezirks- bzw. Zentralvorstand einzuholen.

§ 4

(1) Für Beschäftigte, die zu Montagearbeiten an Arbeitsorten eingesetzt werden, die außerhalb des Stammsitzes des Betriebes liegen, ist die Zustimmung zur Leistung von Überstundenarbeit bei der für den Arbeitsort zuständigen Leitung der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft zu beantragen. Hierzu ist der Beschluß der Gewerkschaftsleitung der Montagestelle (Arbeitsort) erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Aufstellung der Überstunden beizufügen, die von den Beschäftigten bisher im laufenden Kalenderjahr geleistet wurden.

§ 5

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, bei Anträgen an die zuständigen Leitungen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften auf Zustimmung zur Leistung von Überstundenarbeit, die nicht den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) unterliegt, den Nachweis über die von ihnen zur Vermeidung von Überstundenarbeit getroffenen Maßnahmen beizubringen.

§ 6

Die Werkstätten sind durch die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber oder deren Beauftragten mindestens zwei Tage vorher über die Ableistung von Überstundenarbeit zu verständigen.

III.

Verfahren der Antragstellung für Betriebe und Verwaltungen

§ 7

(1) Der Antrag auf Zustimmung zur Leistung der Überstundenarbeit ist in der Regel spätestens acht Tage vor Beginn der beabsichtigten Überstundenarbeit der

zuständigen Leitung der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft durch den Betriebsleiter oder Betriebsinhaber oder deren Beauftragten schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Die Gesamtzahl der Beschäftigten, für die die Zustimmung zur Leistung von Überstundenarbeit beantragt wird,
- b) die Gesamtzahl der Überstunden,
- c) den Zeitraum, auf den sich die Überstundenarbeit erstrecken soll,
- d) die Zahl der in dem unter Buchst. c genannten Zeitraum täglich von den einzelnen Werkstätten zu leistenden Überstunden,
- e) Angaben über zusätzliche Pausen und soziale Maßnahmen, die während der Zeit der Überstundenarbeit vom Betrieb getroffen und durchgeführt werden.

(3) Dem Antrag auf Zustimmung zur Leistung von Überstundenarbeit sind beizufügen:

- a) eine eingehende Begründung und der Nachweis darüber, was der Betrieb bisher veranlaßt hat, um Überstundenarbeit in der Regel zu vermeiden,
- b) die Einverständniserklärung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

§ 8

Die zuständige Leitung der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft reicht zwei Ausfertigungen des Antrages mit ihrem Vermerk der Zustimmung oder Ablehnung an den Betriebsleiter oder Betriebsinhaber zurück.

IV.

Durchführung und Kontrolle der Überstunden

§ 9

Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, sofort nach Zustimmung der zuständigen Leitung der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft ein bestätigtes Exemplar des Antrages an die zuständige Arbeitsschutzinspektion beim Rat des Kreises einzureichen.

§ 10

Ein Exemplar des bestätigten Antrages ist im Betrieb so aufzubewahren, daß es jederzeit vom Arbeitsschutzinspektor oder den Vertretern der Leitungen der Gewerkschaften zwecks Kontrolle eingesehen werden kann.

§ 11

Jeder Beschäftigte darf im Jahre nur bis zu 120 Stunden zur Leistung von Überstundenarbeit herangezogen werden. Überstundenarbeit, für die die Zustimmung erteilt wurde, ist personengebunden und nicht übertragbar.

§ 12

Sofern Überstundenarbeit nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft geleistet wurde, darf der Werkstätten am folgenden Tage zur Überstundenarbeit nach § 3 dieser Durchführungsbestimmung nicht herangezogen werden, wenn die Dauer der Überstundenarbeit dadurch an beiden Tagen insgesamt mehr als vier Stunden beträgt.

§ 13

(1) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, monatlich alle Überstunden, die auf Grund des § 16 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft geleistet werden, der zuständigen Arbeitsschutzinspektion beim Rat des Kreises zu melden.

(2) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft melden ab Berichtsmonat Juli auf dem Vordruck UM I, Abschnitt F.

(3) Die Betriebe der privaten Wirtschaft melden ab Berichtsmonat Juli formlos diese Überstunden jeweils bis zum 10. des folgenden Monats. Diese Meldung muß folgende Angaben enthalten und von der Betriebsgewerkschaftsleitung bestätigt sein:

- a) die Gesamtzahl der Überstunden,
- b) den Notstandsgrund,
- c) falls mehrere Notstandsgründe vorliegen, getrennte Aufzählung der verschiedenen Gründe und die zur Beseitigung des einzelnen Notstandes erforderliche Überstundenzeit.

§ 14

Bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses hat der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber die Zahl der vom Werkstätten im Betrieb im laufenden Kalenderjahr nach § 3 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung geleisteten Überstunden in dessen Arbeitsbuch einzutragen.

V.

Verfahren der Antragstellung auf allgemeine Ausnahmeregelungen für ganze Wirtschaft- oder Produktionszweige

§ 15

(1) Der Antrag auf Zustimmung zu einer allgemeinen Ausnahmeregelung für die Arbeitszeit eines ganzen Wirtschafts- oder Produktionszweiges ist vom Minister oder Staatssekretär dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft in der Regel spätestens 14 Tage vor Beginn der für erforderlich gehaltenen Überstundenarbeit in dreifacher Ausfertigung schriftlich einzureichen.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) den Wirtschafts- oder Produktionszweig,
- b) den Nachweis der Notwendigkeit,
- c) die Gesamtzahl der Beschäftigten, für die die Zustimmung zur Leistung von Überstundenarbeit beantragt wird,
- d) die Gesamtzahl der Überstunden,
- e) den Zeitraum, auf den sich die Überstundenarbeit erstrecken soll,
- f) die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Überstunden sowie
- g) Angaben über zusätzliche Pausen und soziale Maßnahmen, die durch die Betriebsleiter der Betriebe des Wirtschafts- oder Produktionszweiges, für den die Ausnahmeregelung beantragt wurde, während der Zeit der Überstunden gewährt werden.

(3) Die Zustimmung wird auf dem Antrag durch den Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft erteilt. Zwei Ausfertigungen mit der Zustimmungserklärung werden durch den Zentralvorstand dem Minister oder Staatssekretär zurückgereicht.

§ 16

Zusätzliche Anträge zur Leistung von Überstundenarbeit an die zuständigen Leitungen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften dürfen während der Dauer der allgemeinen Ausnahmeregelungen durch die Betriebsleiter nicht gestellt werden.

§ 17

Der Minister oder Staatssekretär ist verpflichtet, dem Minister für Arbeit ein durch den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft bestätigtes Exemplar dieses Antrages sofort nach Erhalt zuzustellen.

VI.

Bestimmungen über die Begrenzung der Überstundenarbeit

§ 18

Überstundenarbeit, die zur Beseitigung von Notständen auf Grund des § 16 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zulässig ist, unterliegt nicht der Beschränkung und Anrechnung auf 120 Stunden je Beschäftigten im Jahr.

§ 19

Die gesetzliche Regelung für die in der Landwirtschaft Beschäftigten — nach der die Zahl der Überstunden 300 nicht übersteigen darf — bleibt bestehen: (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1949 zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten [GBl. S. 113].)

§ 20

Die Begrenzung auf 120 Überstunden je Beschäftigten im Jahr ist auf allgemeine Ausnahmeregelungen für Wirtschaftszweige, deren Eigenart eine Arbeitszeitverlängerung für einen bestimmten Zeitraum notwendig macht, wie Fischerei und die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) oder andere zugelassene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS), nicht anzuwenden. Dagegen gilt die Begrenzung auf 120 Überstunden für allgemeine Ausnahmeregelungen aller anderen Wirtschaftszweige.

§ 21

(1) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, Maßnahmen zur Registrierung der Überstunden durchzuführen.

(2) Die Registrierung hat getrennt nach Überstunden, die

- a) auf Grund des § 16 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft,
- b) auf Grund des § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft und
- c) auf Grund des § 3 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung

geleistet wurden, zu erfolgen. Sie ist so vorzunehmen, daß jederzeit die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmung über die Begrenzung der Überstunden auf 120 Stunden im Jahr für jeden Beschäftigten gewährleistet ist.

VII.

Allgemeine Arbeitszeit-Bestimmungen

§ 22

Regelmäßige Sonntags- und Feiertagsarbeit, die nicht nach Arbeitszeitplänen im Rahmen der 48-Stunden-Woche oder des 208-Stunden-Monats durchgeführt wird, ist unzulässig.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 23

Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit sowie der Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung obliegt dem Ministerium für Arbeit sowie den Arbeitsschutzinspektoren bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie den damit beauftragten Organen der Gewerkschaften.

§ 24

Zuwiderhandlungen gegen diese Durchführungsbestimmung werden nach den §§ 40 und 41 sowie §§ 44 bis 48 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) bestraft. Bei schuldhaften Verstößen haben die Arbeitsschutzinspektionen Ordnungsstrafen festzusetzen oder Strafmaßnahmen einzuleiten.

§ 25

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. September 1952 zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 870) wird außer Kraft gesetzt.

§ 26

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1954

Ministerium für Arbeit
M a c h e r
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung
des Arbeitseinkommens (2. ASiVO).**

Vom 26. März 1954

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. ASiVO — (GBl. S. 1031) in Verbindung mit Abschnitt VII der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) wird folgendes bestimmt:

B 2350

§ 1

Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer für die nichtbegünstigten Einkünfte von Lohnempfängern oder Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe

Die Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer für die nichtbegünstigten Einkünfte von Lohnempfängern

* 1. Durchfb. (GBl. S. 9)

oder Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe sind jeweils bis zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

B 2520

§ 2

Abschlagszahlungen auf den Jahresbeitrag zur Sozialversicherung und die Unfallumlage von Lohnempfängern oder Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe

Die Abschlagszahlungen auf den Jahresbeitrag zur Sozialversicherung und die Unfallumlage für die Einkünfte aus versicherungspflichtiger Selbständiger- und Unternehmertätigkeit von Lohnempfängern und Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe sind jeweils bis zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

B 2170

§ 3

Änderung des § 8 der 2. ASiVO

Die nach § 8 der 2. ASiVO zu gewährenden Steuerermäßigungen erhalten die Bezeichnung

„steuerfreie Pauschbeträge für Körperbehinderte“.

Der bisherige Begriff „Erwerbsgeminderte“ kommt in Wegfall. Die Steuerermäßigungen selbst bleiben unverändert.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

1. §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 10. Mai 1954;
2. § 3 mit Wirkung vom 1. April 1954.

(2) Die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 erster Satz der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens* sowie der Ziff. 5 der Anordnung 143/1951** treten mit Wirkung vom 10. Mai 1954 außer Kraft.

Berlin, den 26. März 1954

Ministerium der Finanzen

M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

* Siehe Fußnote zur Bekanntmachung vom 22. Dezember 1953 über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — GBl. S. 1413.

** Abgedruckt in „Deutsche Finanzwirtschaft“ 15/1951 S. 143.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 27. April 1954

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 54	Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken	445
21. 4. 54	Gesetz über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen	445
21. 4. 54	Gesetz über die Stiftung des Vaterländischen Verdienstordens	447
22. 4. 54	Statut des Vaterländischen Verdienstordens	447

Gesetz

über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken.

Vom 21. April 1954

§ 1

(1) An volkseigenen Grundstücken kann für den Bau von Arbeiterwohnheimen ein Nutzungsrecht unentgeltlich verliehen werden.

(2) Die Verleihung wird im einzelnen durch eine Verordnung des Ministerrates geregelt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zweiundzwanzigsten April neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten April neunzehnhundertvierundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz

über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

Vom 21. April 1954

Besondere Verdienste um das deutsche Volk werden in der Deutschen Demokratischen Republik durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen gewürdigt. Als Anerkennung hervorragender Leistungen beim demokratischen Aufbau und bei der politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklung des demokratischen Staates werden der Bedeutung der Leistung entsprechende Auszeichnungen verliehen. Besondere Verdienste um die fortschrittliche Entwicklung auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Technik, der Wissenschaft, der Kunst, der Erziehung, des Sports und auf allen anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens sowie im Kampf um den Schutz der demokratischen Ordnung und des Volkseigentums werden durch Orden, Medaillen sowie Preise, Abzeichen, Ehrentitel und andere Auszeichnungen anerkannt.

§ 1

(1) Die Stiftung von Orden erfolgt durch die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Stiftung von Medaillen und Preisen erfolgt durch Verordnung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Alle anderen Auszeichnungen werden durch Verordnung des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt.

§ 2

Bei der Stiftung von Orden und Medaillen sowie Preisen, Abzeichen, Ehrentiteln und anderen Auszeichnungen wird vom Ministerrat ein Statut erlassen, in dem der Zweck der Auszeichnung, die Rechte und Pflichten der Ausgezeichneten sowie die Einzelheiten der Verleihung, insbesondere die Bedingungen der Auszeichnung, die Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und die Prüfung der Vorschläge, ferner die genaue Beschreibung des Ehrenzeichens und der Tragweise enthalten sein müssen.

§ 3

(1) Staatliche Auszeichnungen werden verliehen

- 1) an Einzelpersonen und Personenkollektive, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit der Auszeichnenden,
- 2) an Betriebe, staatliche Institutionen und gesellschaftliche Organisationen,
- 3) an Gliederungen der unter Buchst. b angeführten Einrichtungen, wenn sie eine organisatorische Einheit bilden.

(2) Die Auszeichnung kann auch nach dem Tode der auszuzeichnenden Person erfolgen.

(3) Die verliehenen Auszeichnungen sind unveräußerlich und nicht übertragbar.

§ 4

(1) Über die Verleihung von Orden und Medaillen sowie Preisen entscheidet der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Über die Verleihung aller anderen staatlichen Auszeichnungen entscheidet der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, soweit er diese Entscheidung nicht anderen staatlichen Organen übertragen hat.

§ 5

(1) Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Stiftung der Auszeichnung durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik oder den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) In den Bestimmungen über die Stiftung der Auszeichnung kann die Verleihung einem anderen staatlichen Organ übertragen werden.

§ 6

Beim Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Verwaltung für staatliche Auszeichnungen gebildet, bei welcher ein Register für alle Verleihungen von Orden und Medaillen sowie Preisen geführt wird. Der Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik kann auch bei anderen staatlichen Organen derartige Verwaltungen einrichten.

§ 7

(1) Bei jeder Verleihung wird dem Ausgezeichneten eine Urkunde ausgehändigt, die zum Besitz der Auszeichnung berechtigt und die vom Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik oder Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik oder dem mit der Verleihung Beauftragten unterzeichnet ist.

(2) Nach dem Tode des Ausgezeichneten verbleibt die Urkunde den Hinterbliebenen.

§ 8

(1) Orden und Medaillen werden beim Ableben des Ausgezeichneten an die Verwaltung für staatliche Auszeichnungen zurückgegeben, wenn das Statut nicht bestimmt, daß sie in den Händen der nächsten Angehörigen verbleiben. Diese sind nicht berechtigt, die Auszeichnungen zu tragen.

(2) Bei Auflösung von Betrieben, staatlichen Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen oder deren Gliederungen, denen eine staatliche Auszeichnung verliehen wurde, ist sowohl die Auszeichnung als auch die

Urkunde der Verwaltung für staatliche Auszeichnungen zurückzugeben, falls in dem Statut nicht eine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 9

Die Verleihung von Orden und Medaillen sowie Preisen wird von der Verwaltung für staatliche Auszeichnungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben, wenn dies im Statut bestimmt ist.

§ 10

Ausländische Auszeichnungen jeder Art können nur angenommen werden, wenn der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik dazu die Genehmigung erteilt.

§ 11

(1) Staatliche Auszeichnungen können aberkannt werden, wenn nach der Verleihung Tatsachen festgestellt werden, die, wenn sie bekannt gewesen wären, eine Auszeichnung ausgeschlossen hätten, ferner dann, wenn die Voraussetzungen für die Auszeichnung nicht mehr gegeben sind oder wenn der Beliehene sich der Auszeichnung als unwürdig erweist.

(2) Bei Entzug des Wahlrechts oder der Ehrenrechte durch Strafurteil verliert der Bestrafte alle staatlichen Auszeichnungen.

§ 12

(1) Über die Aberkennung von Orden und Medaillen sowie Preisen und anderen Auszeichnungen entscheidet eine Kommission unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik. Der Kommission gehören an:

der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik,

der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und

der Leiter der Verwaltung für staatliche Auszeichnungen.

(2) Der Leiter oder Vorsitzende des Staatsorgans oder der Organisation, durch die der Ausgezeichnete vorgeschlagen wurde, ist zu hören.

(3) Jedes Mitglied der Kommission kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Kommission einen ständigen Vertreter bestellen.

(4) Die Kommission gibt sich ihre Geschäftsordnung, die durch den Ministerrat zu bestätigen ist.

§ 13

Von den demokratischen Massenorganisationen und von der demokratischen Sportbewegung eingeführte Auszeichnungen können von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Leitung der betreffenden Organisation in staatliche Auszeichnungen umgewandelt werden.

§ 14

Die Verleihung der nicht unter dem Schutz dieses Gesetzes stehenden Leistungs- und Erinnerungsabzeichen demokratischer Parteien und Massenorganisationen, die Zuerkennung akademischer Grade und Würden durch die Universitäten und Hochschulen sowie die Verleihung von Ehrenbürgerrechten durch Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 15

Wer

ein mit einer staatlichen Auszeichnung verbundenes Ehrenzeichen unberechtigt öffentlich trägt, Abzeichen, die ihrem Aussehen oder ihrer Tragweise nach mit staatlichen Ehrenzeichen verwechselt werden können, öffentlich trägt, sie herstellt oder in den Verkehr bringt, oder durch wissentlich falsche Angaben die Verleihung einer staatlichen Auszeichnung an sich oder einen anderen herbeigeführt hat,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 16

Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 17

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zweiundzwanzigsten April neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten April neunzehnhundertvierundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Gesetz

über die Stiftung des Vaterländischen Verdienstordens.

Vom 21. April 1954

§ 1

Zur Anerkennung besonderer Verdienste im Kampf für die Einheit Deutschlands, um die Deutsche Demokratische Republik und zur Anerkennung hervorragender Leistungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, die geeignet sind, das Ansehen des deutschen Volkes zu erhöhen, wird der Vaterländische Verdienstorden gestiftet.

§ 2

Der Vaterländische Verdienstorden wird nach Maßgabe und Bedeutung der Verdienste in Gold, in Silber und in Bronze verliehen.

§ 3

Der Vaterländische Verdienstorden wird in der Regel am 7. Oktober, dem Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, verliehen.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zweiundzwanzigsten April neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten April neunzehnhundertvierundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

§ 4

Die Verleihung erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Die Regelung der Verleihung und die Ausstattung des Vaterländischen Verdienstordens wird durch das Statut bestimmt.

Das Statut des Vaterländischen Verdienstordens wird vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Statut

des Vaterländischen Verdienstordens.

Vom 22. April 1954

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Stiftung des Vaterländischen Verdienstordens (GBl. S. 447) wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

(1) Der Vaterländische Verdienstorden dient zur Auszeichnung besonderer Verdienste im Kampf für die

Einheit Deutschlands, um die Deutsche Demokratische Republik und zur Anerkennung hervorragender Leistungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens, die geeignet sind, das Ansehen des deutschen Volkes zu erhöhen.

(2) Der Vaterländische Verdienstorden wird in drei Stufen verliehen, in Gold, in Silber und in Bronze,

§ 2

(1) Mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Gold werden ausgezeichnet:

Überragende Verdienste im Kampf für die Einheit Deutschlands, beim Aufbau und bei der Festigung der Deutschen Demokratischen Republik, sowie bahnbrechende Leistungen, die zu einer erheblichen Förderung der Volkswirtschaft, Wissenschaft oder Kunst geführt haben.

(2) Mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Silber werden ausgezeichnet:

Außerordentliche Verdienste im Kampf für die Einheit Deutschlands, beim Aufbau und bei der Festigung der Deutschen Demokratischen Republik sowie besondere Leistungen in der Produktion, bei wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit.

(3) Mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze werden ausgezeichnet:

Hervorragende Leistungen im Kampf für die Einheit Deutschlands, beim Aufbau und bei der Festigung der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere durch Leistungen in der Industrie, in der Landwirtschaft, im Handel, im Verkehr oder auf kulturellem Gebiet.

§ 3

(1) Der Vaterländische Verdienstorden wird verliehen an Einzelpersonen und Personenkollektive ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit sowie an Betriebe, Institutionen und gesellschaftliche Organisationen.

(2) Die Verleihung kann auch nach dem Tode des Auszuzeichnenden vorgenommen werden.

§ 4

(1) Vorschläge für die Verleihung werden beim Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik eingereicht, der sie dem Ministerrat unterbreitet.

(2) Jeder Vorschlag ist vom Einreicher eingehend zu begründen.

(3) Die Verwaltung für staatliche Auszeichnungen hat bei jedem Vorschlag gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

§ 5

(1) Mit der Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens ist die Gewährung eines Ehrengeldes verbunden. Das Ehrengeld beträgt jährlich:

Vaterländischer Verdienstorden in Gold 1000 DM,
Vaterländischer Verdienstorden in Silber 500 DM,
Vaterländischer Verdienstorden in Bronze 250 DM.

Das Ehrengeld unterliegt keiner Besteuerung.

(2) Dem Ausgezeichneten können Vergünstigungen anderer Art gewährt werden, wie Freifahrten im örtlichen Nahverkehr, bevorzugte Versorgung mit Wohnraum u. a.

§ 6

(1) Über die Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens wird dem Ausgezeichneten eine Ehrenurkunde ausgehändigt.

(2) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Als Zeichen der Anerkennung
überragender Verdienste (oder: bahnbrechender
Leistungen)
oder
außerordentlicher Verdienste (oder: besonderer
Leistungen)
oder
hervorragender Leistungen
wird

.....
der Vaterländische Verdienstorden
in
verliehen.

§ 7

(1) Der Vaterländische Verdienstorden ist ein zehnzackiger Stern aus Metall von 6 cm Durchmesser mit fünf spitzwinkligen und fünf stumpfwinkligen Zacken. Die spitzwinkligen Zacken sind fünffach, die stumpfwinkligen siebenfach gerieft. In der Mitte des Sterns ist ein kreisrunder Schild von 2 cm Durchmesser in rotem Email mit schmaler grüner Einfassung aufgelegt. Im Schild ist in erhabener Metallprägung das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik angebracht. Der Orden ist am Band durch ein 3 cm langes Metallkettchen befestigt, dessen Glieder Eichenlaub darstellen.

(2) Das Metall des Ordenssterns, des Emblems und des Kettchens ist je nach der Ordensstufe Gold, Silber oder Bronze.

(3) Der Orden wird am quergestreiften schwarzrotgoldenen Band getragen.

§ 8

(1) Der Vaterländische Verdienstorden oder die Ordensspange wird auf der linken Brustseite getragen;

(2) Betriebe, Institutionen und Organisationen, die mit dem Vaterländischen Verdienstorden ausgezeichnet sind, können eine Darstellung des Ordens mit ihrem Symbol oder ihrer Fahne verbinden.

(3) Das Tragen des Vaterländischen Verdienstordens ist obligatorisch bei der Teilnahme an Tagungen der Volkskammer und der Länderkammer, eines Bezirkstages oder Kreistages, bei Staatsakten und Festveranstaltungen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie bei Demonstrationen zum 1. Mai, zum Tag der Befreiung und zum Tag der Republik.

§ 9

Jede Auszeichnung mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Gold ist im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 10

Kommt dem Ausgezeichneten der Vaterländische Verdienstorden abhanden, so kann ihm gegen Wertersatzung ein zweites Exemplar ausgehändigt werden.

Berlin, den 22. April 1954

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 30. April 1954

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik	449
24. 4. 54	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Finanzberichterstattung 1954 des zentralverwalteten und örtlichen Verkehrs — (einschließlich Nahverkehrsbetriebe mit VEB-Plan) und der deutschen Post (einschließlich BPF Berlin und Hauptverwaltung Funkwesen)	450
26. 4. 54	Anordnung über die Einführung von Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr	450

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 8. April 1954

Für die Verwirklichung des Schulpflichtgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen ist die Aufklärung der Bevölkerung von großer Bedeutung. Die Direktoren und Schulleiter sind deshalb verpflichtet, sofort mit einer intensiven und individuellen Aufklärungsarbeit bei den Erziehungsberechtigten und Schülern über die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung dieser Bestimmungen zu beginnen. Sie sollen sich dabei die Mitarbeit der Elternbeiräte sichern; ferner ist in Klassenelternversammlungen und Elternseminaren immer wieder auf die große Bedeutung des Schulpflichtgesetzes für die Bildung und Erziehung unserer Kinder und für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne hinzuweisen.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (Schulpflichtgesetz) (GBl. S. 1203) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium des Innern sowie dem Staatssekretariat für Berufsausbildung zur Durchführung des § 3 im Jahre 1954 folgendes bestimmt:

§ 1

Schüler, die nach achtjährigem Schulbesuch in der Grundschule die Abschlußprüfung nicht bestehen, oder die nach achtjährigem Schulbesuch nur das Ziel der 7. Klasse erreicht haben, dürfen nicht aus der Grundschule entlassen werden. Anträgen der Erziehungsberechtigten auf Entlassung darf in keinem Falle stattgegeben werden. Einer besonderen Entscheidung einer Kommission bedarf es hierzu nicht.

§ 2

(1) Schüler, die nach achtjährigem Schulbesuch nicht das Ziel der 7. Klasse erreicht haben und nur bis zur 7. oder einer niedrigeren Klasse geführt wurden, sind in der Regel aus der Grundschule zu entlassen; hierbei ist ein von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung

des Rates des Kreises bestätigtes Arbeitsverhältnis nachzuweisen. Lehrverträge dürfen mit diesen Kindern nicht abgeschlossen werden.

(2) Anträgen von Erziehungsberechtigten auf weiteren Schulbesuch der Grundschule kann stattgegeben werden, wenn hierzu die Zustimmung des Pädagogischen Rates der Schule vorliegt. Die Entscheidung über die Entlassung oder den weiteren Schulbesuch wird in diesen Fällen von Kommissionen in den Kreisen gefällt.

§ 3

Den Kommissionen in den Kreisen gehören an:
der Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises oder ein von ihm bestimmter Vertreter als Vorsitzender,
ein Vertreter der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, der für die Berufsausbildung verantwortlich ist,
der Referent für Jugendhilfe/Heimerziehung,
ein Vertreter der Freien Deutschen Jugend;
in den zweisprachigen Kreisen der Bezirke Dresden und Cottbus ein Vertreter der „Domowina“.

§ 4

Die Kreiskommissionen bearbeiten die Anträge in der Zeit vom 1. bis 15. August 1954. Die Erziehungsberechtigten müssen bis zum 22. August 1954 von der Entscheidung unterrichtet werden. Einen Durchschlag dieses Bescheides erhält die Schule. Die Anträge mit den Unterlagen verbleiben bis zum 31. Dezember 1954 in der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises und werden dann der Schule zur Aufbewahrung zugestellt;

§ 5

Sonderregelungen für einige Kreise bedürfen der gemeinsamen Zustimmung des Ministers für Volksbildung, des Staatssekretärs für Berufsausbildung und des Ministers für Arbeit.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1954

Ministerium für Volksbildung

Laabs

Minister

* Durchf. (GBl. 1951 S. 6)

Siebente Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.

— Finanzberichterstattung 1954 des zentralverwalteten und örtlichen Verkehrs —
(einschließlich Nahverkehrsbetriebe mit VEB-Plan) und der Deutschen Post (einschließlich BPF Berlin und Hauptverwaltung Funkwesen)

Vom 24. April 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Finanzberichterstattung für die obengenannten Wirtschaftszweige besteht aus:

- a) monatlicher Finanzbericht Verkehr „FMV (Z) bzw. (Ö)“ der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- b) Bestands- und Lagerbewegungsmeldung (E 284) der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank (nur soweit die Betriebe dieser Wirtschaftszweige planmäßige Kredite der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank erhalten),
- c) Kontrollbericht Verkehr.

§ 2

(1) Die Aufstellung, Einreichung und Auswertung der Berichte laut § 1 regelt das Ministerium der Finanzen in der Bekanntmachung vom 24. April 1954 der Vorschriften über die Finanzberichterstattung 1954 des zentralverwalteten und örtlichen Verkehrs und der Deutschen Post (ZBl. S. 170).

(2) Die Minister und Staatssekretäre des zentralverwalteten Verkehrs und der Minister für Post- und Fernmeldewesen erlassen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Finanzberichterstattung spezielle Richtlinien, entsprechend den Besonderheiten in den ihnen unterstellten Betrieben. Die speziellen Richtlinien für den örtlichen Verkehr erläßt der Staatssekretär für Kraftverkehr und Straßenwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

(3) Eine Erweiterung der nach § 1 vorgeschriebenen Finanzberichterstattung ist unzulässig.

§ 3

Die Minister für Eisenbahnwesen, Post- und Fernmeldewesen, Staatssekretäre für Schifffahrt, Kraftverkehr und Straßenwesen und die zuständigen Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke haben für ihre Wirtschaftszweige Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die Finanzberichterstattung zu den jeweils festgelegten Terminen erfolgt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1954

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

* 6. Durchf., (GBl. S. 414)

Anordnung

über die Einführung von Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr.

Vom 26. April 1954

Die einheitliche Abwicklung des Kraftomnibusverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert die Herausgabe allgemein verbindlicher Beförderungsbestimmungen.

Daher wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Mai 1954 gelten für alle Beförderungsleistungen im Kraftomnibusverkehr die in der Anlage veröffentlichten „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen“. Sie werden ergänzt durch die Dienstweisungen für das Fahrpersonal im Kraftomnibusverkehr der Verkehrsbetriebe.

§ 2

(1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Abschnittes I Ziffern 1, 2 und 5, des Abschnittes II Ziffern 1, 2, 5, 6, 11 und 13, des Abschnittes III Ziffern 5 und 6 und des Abschnittes V Ziffern 1 bis 9 sowie 11 bis 14 der „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr“, kann eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 150 DM verhängt werden, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung erforderlich erscheint.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind die Räte der Kreise.

§ 3

(1) Im Ordnungsstrafbescheid müssen angegeben sein:

- a) die Zuwiderhandlung,
- b) die Beweismittel,
- c) die festgesetzte Ordnungsstrafe,
- d) eine Entscheidung über die Kosten.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 4

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid hat der Beschuldigte das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei dem Rat des Kreises einzulegen, der ihn erlassen hat. Sie ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und gleichzeitig zu begründen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat des Bezirkes kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.

§ 5

Ist auf Grund der Ermittlungen im Ordnungsstrafverfahren der Rat des Kreises oder der Rat des Bezirkes der Auffassung, daß eine gerichtliche Bestrafung zu erfolgen hat, so ist dem Staatsanwalt zu berichten.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berlin, den 26. April 1954

Staatssekretariat
für Kraftverkehr und Straßenwesen
Weiprecht
Staatssekretär

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

Allgemeine Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr

Diese Beförderungsbestimmungen sind für jeden Fahrgast mit Besteigen des Wagens, bei Betreten von Wartehallen und anderen Betriebseinrichtungen verbindlich. Sie werden ergänzt durch die Dienstanweisung für den Fahrdienst im Kraftomnibusverkehr für die Angestellten der Verkehrsbetriebe.

I.**Fahrdienst**

(1) Den Anordnungen des Aufsichts-, Kontroll- und Fahrpersonals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandeln können von der Mitfahrt ohne Anspruch auf Fahrgeldrückerstattung ausgeschlossen werden.

(2) Das Aufsichts-, Kontroll- und Fahrpersonal ist berechtigt, den Fahrgästen Fahrzeuge und Wagenplätze zuzuweisen.

(3) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, für jede Zahlung (Fahrgeld, Gepäckfracht, Nachlösegebühr usw.) Quittung zu erteilen, andernfalls muß der Reisende eine solche verlangen.

(4) Beschwerden, Vorschläge und Wünsche sind an den Leiter des Verkehrsbetriebes oder an dessen übergeordnete Verwaltung zu richten.

(5) Die Plätze neben dem Fahrersitz dürfen nur mit Erlaubnis des Fahrpersonals besetzt werden.

II.**Fahrtausweise**

(1) Die Fahrgäste sind verpflichtet, bei Antritt der Fahrt unaufgefordert unter Angabe des Fahrtzieles den Fahrschein zu lösen oder etwa vorhandene Fahrtausweise vorzuzeigen.

(2) Bei Fortsetzung der Fahrt über das ursprüngliche Fahrtziel hinaus gilt die gleiche Verpflichtung.

(3) Der gelöste Fahrschein und alle übrigen Fahrtausweise gewähren keinen Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Beförderung in einem bestimmten Wagen.

(4) Zeitkarteninhaber und Schwerbeschädigte haben Anspruch auf bevorzugte Beförderung. Weitestreckenfahrergäste erhalten vor Kurzstreckenfahrergästen den Vorzug.

(5) Ein einfacher Fahrschein gilt nur am Tage der Lösung für eine Fahrt.

(6) Die Fahrtausweise werden jeweils für eine im „Kursbuch für den Kraftomnibusverkehr“ (Fahrplan) verzeichnete Kraftwagenlinie ausgegeben. Bei Benutzung weiterer Kraftwagenlinien ist ein neuer Fahrschein zu lösen.

(7) Rückfahrtscheine und Fahrtunterbrechungsscheine werden nicht ausgegeben.

(8) Schwerbeschädigten und Kindern wird eine Ermäßigung nach den geltenden Preisbestimmungen gewährt.

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, werden unentgeltlich befördert. Kinder bis zu vier Jahren, für die ein besonderer Platz beansprucht wird, sowie Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden zum halben Fahrpreis befördert.

(9) Über die Ausgabe von Zeitkarten (Wochenkarten, Schülerkarten usw.) gibt das Fahrpersonal Auskunft.

(10) Die Fahrtausweise sind aufzubewahren und dem Fahr-, Aufsichts- und Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(11) Wer ohne gültigen Fahrtausweis angetroffen wird oder den Wagen vor Entrichtung des Fahrgeldes oder vor Entwertung bereits gelöster Fahrtausweise verläßt oder zu verlassen versucht, hat den Fahrpreis und 5 DM Nachlösegebühr gegen Quittung zu entrich-

ten. Bei nachträglicher Einziehung wird außerdem ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1 DM berechnet. Reisende, die nach Abschnitt III Sonderzahlungen zu leisten haben, müssen die Quittungen ebenfalls aufbewahren. Wer ohne solche angetroffen wird, hat eine Nachlösegebühr von 3 DM gegen Quittung zu zahlen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

(12) Soweit ein berechtigter Anspruch auf Rückerstattung des Fahrgeldes besteht, ist der Antrag hierzu innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrtausweises bei dem Verkehrsbetrieb unter Beifügung der erforderlichen Beweismittel schriftlich einzureichen.

(13) Das Anbieten und Weiterverkaufen von Fahrscheinen ist untersagt.

III.**Gepäck, Kinderwagen, Wintersportgeräte Tiere und Fahrräder**

(1) Für Handgepäck, das zusammen nicht größer als 60 × 30 × 15 cm ist, wird kein Beförderungsentgelt erhoben, wenn es der Fahrgast während der Fahrt hält oder unter seinem Sitzplatz unterbringen kann. Mitreisende dürfen hierdurch nicht belästigt oder geschädigt werden.

(2) Größere Gepäckstücke, auch Tragkörbe mit einem Höchstgewicht bis zu 15 kg, sind zur Beförderung nur dann zugelassen, wenn hierfür Raum vorhanden ist.

(3) Sperrige und große Gegenstände, die sich zur Mitnahme im Kraftomnibus nicht eignen, werden nicht befördert.

(4) Kinderwagen sowie Rodelschlitzen und Skier werden nur dann mitgenommen, wenn sich die eingesetzten Kraftomnibusse und Anhänger hierzu eignen und die Besetzung der Fahrzeuge es zuläßt. Fahrräder können nur dann befördert werden, wenn auf dem Dach des Wagens genügend Platz vorhanden ist.

(5) Hunde dürfen nur mit Maulkorb in den Wagen mitgenommen werden. Andere Tiere werden nur in Behältern befördert und sind wie sonstiges Reisegepäck zu behandeln. Die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und der Fahrgäste dürfen dadurch nicht gefährdet werden.

(6) Gefährliche Gegenstände, insbesondere leichtentzündliche, ätzende oder übelriechende Stoffe, werden nicht befördert und nicht aufbewahrt.

(7) Für den Expressgutverkehr gelten besondere Bestimmungen. Auskunft hierüber erteilt das Fahrpersonal.

(8) Über die Mitnahme der in den Absätzen 1 bis 7 genannten Gegenstände und Tiere entscheidet das Fahrpersonal.

(9) Das Beförderungsentgelt richtet sich nach den geltenden Preisbestimmungen und wird gegen Quittung für jede Kraftomnibuslinie getrennt erhoben.

(10) Soweit an Haupthaltestellen Aufbewahrungsräume vorhanden sind, kann Gepäck für beschränkte Zeit gegen eine Gebühr zur Aufbewahrung abgegeben werden. Wegen der Haftung hierfür wird auf Abschnitt IV verwiesen.

IV.**Haftpflicht**

(1) Den Fahrgästen stehen bei Schäden an ihrer Person Schadensersatzansprüche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

(2) Bei Verlust, Minderung oder Beschädigung von Reisegepäck und Expressgutstücken, die vorschriftsmäßig zur Beförderung aufgegeben worden sind, beschränkt sich der Wertersatz für das einzelne Gepäck- oder Expressgutstück auf den Höchstbetrag von 200 DM. Werden von einem Schadensfall mehrere Gepäck- oder Expressgutstücke des gleichen Absenders betroffen, erstreckt sich die Haftung auf einen Gesamtbetrag bis zu 300 DM. Ausgeschlossen sind Schäden, die durch eine vom Betrieb nicht zu vertretende Anweisung des Ab-

senders, durch fehlende oder mangelhafte Verpackung, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, insbesondere durch Verderb, Schwund, Auslaufen oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

(3) Für Sperrgut, wie Fahrräder, Kinderwagen, Rodelschlitten und Skier, übernimmt der Betrieb keine Haftung.

(4) Für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, das in den Gepäckauffbewahrungsräumen des Verkehrsbetriebes gegen Entgelt aufbewahrt wurde, wird Ersatz nur bis zum Höchstbetrag von 75 DM je Stück und bis zu einem Gesamtbetrage von 200 DM bei mehreren Gepäckstücken desselben Reisenden geleistet.

(5) Schadensersatz für Sachschäden wird nach dem allgemeinen Handelswert geleistet. Ist ein solcher nicht vorhanden, wird derjenige Wert der Berechnung zugrunde gelegt, den Güter derselben Art und Beschaffenheit am Aufgabort zum Zeitpunkt der Annahme hatten.

(6) Ersatz wird nur geleistet, wenn ein berechtigter Anspruch innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnis des Schadens geltend gemacht wird und geeignete Beweismittel mitgeteilt oder vorgelegt werden.

V.

Verhalten der Fahrgäste

(1) Die Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Fahrzeuge, Wartehallen und anderer Betriebseinrichtungen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten.

(2) Wer den Anordnungen des Aufsichts-, Kontroll- und Fahrpersonals nicht nachkommt, hat das Fahrzeug, die Wartehalle oder sonstige Betriebseinrichtungen zu verlassen.

(3) Die Fahrgäste dürfen sich mit dem Fahrer während der Fahrt nicht unterhalten.

(4) Die Türen und Plattformverschlüsse der Fahrzeuge dürfen während der Fahrt nicht eigenmächtig geöffnet werden.

(5) Die Trittbretter in Bewegung befindlicher Fahrzeuge dürfen nicht betreten werden.

(6) Fahrgäste dürfen ein Fahrzeug, das als „besetzt“ bezeichnet wird, nicht besteigen. Die Fahrgäste dürfen nur auf der hierzu bestimmten Wagenseite ein- oder aussteigen. Die Fahrgäste sind verpflichtet, bei Ein- und Verlassen ihrer Plätze, besonders von Stehplätzen, sich so zu sichern, daß bei Schwankungen und Stößen des Wagens weder sie selbst noch Mitreisende oder Gepäckstücke Schaden erleiden.

(7) Der freie Durchgang und der Zugang zu den Türen darf nicht durch Gepäckstücke oder andere Gegenstände versperrt werden. Rucksäcke, Schulranzen u. dgl. sind vor Besteigen des Wagens abzunehmen.

(8) Schwerbeschädigte und gebrechliche Personen haben Anrecht auf einen Sitzplatz. Auf Ersuchen des Fahrpersonals sind Sitzplätze für alte oder gebrechliche Personen und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizumachen.

(9) Das Stehen und Knien auf Sitzplätzen sowie die Unterbringung von Tieren auf diesen ist nicht gestattet.

(10) Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge dürfen nicht unbefugt betätigt und nicht beschädigt werden.

(11) Das Rauchen in den Fahrzeugen ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist der Gelegenheitsverkehr (Sonderfahrten).

(12) Fahrgäste, die diese Vorschriften nicht beachten, haften für den hierdurch dem Verkehrsbetrieb und den übrigen Fahrgästen entstehenden Schaden.

(13) Fahrgäste, die den Wagen verunreinigen, haben eine Reinigungsgebühr von 3 DM, bei geringfügiger Verunreinigung in Höhe von mindestens 1 DM gegen Quittung zu entrichten.

(14) Personen, welche die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder die Mitfahrenden gefährden, dürfen nicht befördert werden. Das gilt insbesondere für

- a) Betrunkene und Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten,
- b) Personen mit geladenen Schusswaffen, soweit sie zur Mitführung solcher Waffen nicht amtlich befugt sind.

(15) Fundsachen sind an das Fahrpersonal abzugeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn über dessen Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht. Spätere Ansprüche sind bei dem Verkehrsbetrieb geltend zu machen, und bei entsprechendem Eigentumsnachweis werden die Fundgegenstände gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr zurückgegeben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 36 der Straßenverkehrsordnung, die wie folgt lauten:

- „1. Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, haben diese auf den Gehwegen oder einer Haltestelleninsel oder, soweit Gehwege und Haltestelleninseln nicht vorhanden, am äußersten Rande der Fahrbahn zu erwarten.
2. Die Fahrgäste dürfen die öffentlichen Verkehrsmittel nur an den dazu bestimmten Haltestellen betreten und verlassen. Das Auf- und Abspringen während der Fahrt und das Hinauslehnen ist verboten.
3. Es ist untersagt, aus den öffentlichen Verkehrsmitteln Gegenstände zu werfen oder herausragen zu lassen.“

VI.

Betriebsstörungen

(1) Für das Innehalten des Fahrplanes und etwaiger Anschlüsse wird eine Gewähr nicht übernommen.

(2) Bei Verspätungen und nachträglich erforderlich werdenden Fahrplanänderungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung und Erstattung von Fahrgeld.

(3) Bei Betriebsstörungen sowie Ausfall von Fahrten kann auf schriftlichen Antrag das Fahrgeld für die nicht durchfahrene Strecke erstattet werden. Der Antrag auf Fahrgelderstattung ist unter Beifügung der Fahrtausweise innerhalb von drei Tagen bei dem Verkehrsbetrieb schriftlich einzureichen. Ein über die Erstattung des Fahrgeldes hinausgehender Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

VII.

Strafbestimmungen

Für Zuwiderhandlungen gegen die „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen“ gilt die Anordnung vom 26. April 1954 über die Einführung von Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr (GBl. S. 450).

§ 2 der Anordnung lautet:

„(1) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Abschnittes I Ziffern 1, 2 und 5, des Abschnittes II Ziffern 1, 2, 5, 8, 11 und 13, des Abschnittes III Ziffern 5 und 6 und des Abschnittes V Ziffern 1 bis 9 sowie 11 bis 14 der „Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den Kraftomnibusverkehr“, kann eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 150 DM verhängt werden, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung erforderlich erscheint.“

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954 Berlin, den 5. Mai 1954 Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 54	Verordnung über die Kündigungsfristen bei Rückzahlung von Spareinlagen	453
22. 4. 54	Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr	453
22. 4. 54	Verordnung über die Aufhebung von Verpflichtungen zur zweckgebundenen Bereitstellung von Material	454
22. 4. 54	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht ..	455
22. 4. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht. — Genehmigungsverfahren für Anschlussbahnen —	456
20. 4. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte. — Erfassung von Kunststoffabfällen —	459
10. 4. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion	460
23. 4. 54	Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 227. — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Mühlenerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind. —	480
	Berichtigungen	460

**Verordnung
über die Kündigungsfristen bei Rückzahlung
von Spareinlagen.
Vom 22. April 1954**

§ 1

(1) Spareinlagen können ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit in beliebiger Höhe zurückgezahlt werden. Die gesetzliche Kündigungsfrist findet auf Spareinlagen keine Anwendung.

(2) Vertraglich vereinbarte Kündigungsfristen bleiben unverändert bestehen, wenn die vereinbarte Kündigungsfrist drei Monate und längere Zeit beträgt.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Dr. Loch
 Stellvertreter
 des Ministerpräsidenten

**Verordnung
über die Bildung von Bezirksdirektionen
für Kraftverkehr.
Vom 22. April 1954**

Die ständige Steigerung der Produktion und die fortschreitende Entwicklung der Volkswirtschaft stellen den Kraftverkehr vor erhöhte Aufgaben. Die Durchführung dieser Aufgaben ist nur durch eine planmäßige und restlose Ausschöpfung aller vorhandenen Kapazitäten zu gewährleisten.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juni 1954 werden in den Bezirken „Bezirksdirektionen für Kraftverkehr“ gebildet.

§ 2

Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr unterstehen den Räten der Bezirke (Abteilung Verkehr).

§ 3

(1) Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr richten in den Kreisen Außen- und Nebenstellen sowie Stützpunkte ein.

(2) Den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr sind die volkseigenen Kraftverkehrs- und Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe in den Bezirken unmittelbar zugeordnet.

Beachten Sie bitte den beiliegenden Katalog aller Fachzeitschriften!

§ 4

(1) Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr sind verantwortlich für alle Maßnahmen, die zur besseren Ausnutzung des vorhandenen Transportraumes und zur Steigerung der Leistung im Kraftverkehr erforderlich sind.

(2) Ihnen obliegen besonders folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung und Planung des gesamten Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen und Gepanzen;
- b) Einsatz und Lenkung des gesamten Güter- und Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen und Gepanzen;
- c) Anleitung und Kontrolle der Kraftverkehrs- und Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe;
- d) Abschluß von Transportraum- und Personenbeförderungsverträgen für den Güter- und Personenverkehr;
- e) Abrechnung und Einziehung der Frachsentgelte für die über die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr abgewickelten Transporte;
- f) Versicherung der Ladegüter sowie Einziehung und Abführung der Versicherungsprämien;
- g) Einziehung und Abführung der Beförderungsteuer im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen;
- h) Versorgung aller Bedarfsträger des Kraftverkehrs mit kontingentierten Materialien (z. B. Kraftstoff).

(3) Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr sind Hauptbedarfsträger für die Materialversorgung des Kraftverkehrs.

§ 5

(1) Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr sind Haushaltsorganisationen.

(2) Der Rat des Bezirkes bildet für sie in seinem Haushalt ein besonderes Kapitel.

(3) Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr unterliegen den von dem Ministerium der Finanzen erlassenen Direktiven für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes. Sie stellen über ihre Einnahmen und Ausgaben einen Jahreshaushalt nach dem Bruttoprinzip auf und legen über dessen Durchführung Rechnung.

§ 6

(1) Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr erheben Gebühren auf Grund der geltenden Bestimmungen. Bis zu deren Neufestsetzung gilt die Preisanordnung Nr. 66 vom 7. November 1947 (PrVOBl. 1948 S. 5).

(2) Die Gebühren werden an den Staatshaushalt abgeführt.

§ 7

Die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr sind hinsichtlich des Inkasso der Frachsentgelte zum Rechnungseinzugsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 609) zugelassen.

§ 8

Die für die Inkassotätigkeit erforderlichen Umlaufmittel werden den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr aus dem Haushalt zur Verfügung gestellt. Sie sind als besonderer Fonds außerhalb des Haushalts des Rates des Bezirkes nach besonderer Weisung des Ministeriums der Finanzen zu verwalten.

§ 9

Die Leiter der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr und ihre Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Kraftverkehr und Straßenwesen bestellt.

§ 10

(1) Die Verwaltungen Volkseigener Kraftverkehrs- und Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe sowie die Auto-Transport-Gemeinschaften werden mit dem 31. Mai 1954 aufgelöst.

(2) Die Abwicklung der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeübten Tätigkeit obliegt den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr.

§ 11

(1) Das Anlage- und Umlaufvermögen der Verwaltungen Volkseigener Kraftverkehrs- und Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe sowie der Auto-Transport-Gemeinschaften geht auf die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr als deren Rechtsnachfolger über.

(2) Das Umlaufvermögen wird auf die gemäß § 8 aus dem Haushalt zuzuführenden Umlaufmittel angerechnet.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen
Grotewohl	Weiprecht
	Staatssekretär

**Verordnung
über die Aufhebung von Verpflichtungen zur
zweckgebundenen Bereitstellung von Material.**

Vom 22. April 1954

Zur Aufhebung von Verpflichtungen zur zweckgebundenen Bereitstellung von Material wird verordnet:

§ 1

(1) Regierungsaufträge dürfen nur für Verbraucher des Ministeriums des Innern und des Staatlichen Komitees für Materialversorgung, Hauptabteilung Regierungsaufträge, gemäß der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen (GBl. S. 1307) gegeben werden.

(2) Die Zweckbindung von Material darf nur für die im Abs. 1 genannten Verbraucher erfolgen.

§ 2

Folgende Verordnungen werden geändert:

(1) In der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) ist § 1 Abs. 1 zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„Exportaufträge sind im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes vorrangig zu erfüllen.“

Im § 3 Abs. 2 sind die Wörter: „zweckgebunden und...“ zu streichen. Dieser Absatz heißt demnach: „Die Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verantwortlich, daß auf der Grundlage ihrer Materialpläne die zur Durchführung der Exportaufträge notwendigen Rohstoffe und Materialien den Betrieben planmäßig zugeführt werden.“

(2) In der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) ist im Abschnitt I Ziff. 10 der letzte Satz zu streichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliches Komitee für Materialversorgung
Grotewohl	Binz
	Vorsitzender

Verordnung

über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht.

Vom 22. April 1954

Um zu gewährleisten, daß die nicht von der Deutschen Reichsbahn verwalteten Bahnen nach den gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen der Volkswirtschaft, insbesondere den Erfordernissen des Verkehrs, betrieben und mit allen Anlagen und Betriebsmitteln in betriebssicherem Zustand erhalten werden, wird folgendes verordnet:

§ 1

Organisation der Technischen Bahnaufsicht

(1) Die nicht von der Deutschen Reichsbahn verwalteten Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (Kleinbahnen und Straßenbahnen) und die Eisenbahnen des nicht oder beschränkt öffentlichen Verkehrs, soweit sie in unmittelbarer Gleisverbindung mit dem Gleisnetz der Deutschen Reichsbahn stehen (Anschlußbahnen), unterliegen der eisenbahntechnischen Beaufsichtigung.

(2) Die Durchführung der eisenbahntechnischen Beaufsichtigung obliegt dem Generalbevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht. Der Minister für Eisenbahnenwesen wird mit der Wahrnehmung der Funktion des Generalbevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht beauftragt.

(3) Dem Generalbevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die Präsidenten der Reichsbahndirektionen zur Verfügung, die die Technische Bahnaufsicht über die einzelnen Bahnen ihres Bezirkes als Bevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht wahrnehmen. Sie unterliegen den Weisungen des Generalbevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht und können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beschäftigte der Reichsbahndirektionen und der nachgeordneten Dienststellen der Deutschen Reichsbahn heranziehen.

§ 2

Umfang und Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht

(1) Die Technische Bahnaufsicht umfaßt die Überwachung des Bahnbetriebes. Hierzu gehören die Überwachung der betriebssicheren Unterhaltung der Bahnanlagen und Betriebsmittel einschließlich der Werkstätten und der sicheren und ordnungsgemäßen Durchführung des Zugbetriebes und des Rangierdienstes und die Kontrolle der technischen Befähigung und Zuverlässigkeit des Bahnbetriebspersonals.

(2) Der Übergang von Fahrzeugen anderer Bahnen auf die der Technischen Bahnaufsicht unterliegenden Bahnen bedarf der vorherigen Zulassung durch den Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht; dies gilt

Jedoch nicht für die von der Deutschen Reichsbahn verwalteten Fahrzeuge und die auf ihren Strecken verkehrenden Fahrzeuge anderer Eisenbahnverwaltungen.

(3) Bei Grubenanschlußbahnen besteht neben der Technischen Bahnaufsicht die bergtechnische Aufsicht, die von den Technischen Bergbauinspektionen — Technische Bergbauinspektion in Berlin und Technische Bezirks-Bergbauinspektionen — durchgeführt wird. Das Zusammenwirken beider Aufsichtsstellen wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 3

Befugnisse der Organe der Technischen Bahnaufsicht

(1) Die Organe der Technischen Bahnaufsicht sind insbesondere berechtigt:

- a) die Herstellung von Einrichtungen und die Durchführung von Maßnahmen zu fordern, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Betriebssicherheit und zur Verhütung von Bahnbetriebsunfällen notwendig sind. Wird von den Verantwortlichen den gegebenen Anordnungen nicht Folge geleistet, so daß ein die Sicherheit der Bahn gefährdender Zustand eintritt, ist der Generalbevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht berechtigt und verpflichtet, den Betrieb der Bahn ganz oder teilweise einstellen zu lassen;
- b) im Rahmen ihres Aufgabengebietes den für die Bahnen zuständigen Werk- oder Betriebsleitungen im Einzelfall Auflagen zu erteilen;
- c) sich über die Art und den Umfang der Personen- und Güterbeförderung und über alle ihrer Zuständigkeit unterliegenden Einrichtungen und Maßnahmen der einzelnen Bahnbetriebe zu unterrichten;
- d) sämtliche Anlagen und Betriebsmittel der Bahnen nach Verständigung der Werk- oder Betriebsleitung zu betreten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Generalbevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht ist insbesondere berechtigt:

- a) entsprechend der Verkehrsbedeutung über den Charakter einer Bahn als Kleinbahn, Straßenbahn oder Anschlußbahn zu entscheiden;

- b) allgemeine Anweisungen zu erlassen, die für die Herstellung und Unterhaltung von Anlagen und Betriebsmitteln der Bahnen und für die Sicherheit ihres Betriebes erforderlich sind;
- c) Bestimmungen über Gebühren für Maßnahmen der Organe der Technischen Bahnaufsicht bei der Genehmigung und Beaufsichtigung der Bahnbetriebe und für die Erstattung von Kosten, die bei der Durchführung der Bahnaufsicht entstehen, zu erlassen.

§ 4

Genehmigungsverfahren für Anschlußbahnen

(1) Bevor im Stadium der Perspektivplanung der Standort eines Bauvorhabens festgelegt wird, das einen Gleisanschluß an das Bahnnetz der Deutschen Reichsbahn notwendig macht, ist die Zustimmung des Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht darüber einzuholen, daß die Anschlußbahn eisenbahntechnisch durchführbar ist.

(2) Vor Baubeginn einer Anschlußbahn ist die Genehmigung des Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht zum Bau und Betrieb der Bahn erforderlich (eisenbahntechnische Genehmigung). Einzelheiten über das Genehmigungsverfahren für Anschlußbahnen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5

Beschwerden

(1) Gegen die auf Grund dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen der Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht kann Beschwerde bei dem Generalbevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht erhoben werden, der endgültig entscheidet.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung beim Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht einzulegen und zu begründen.

(3) Sofern in einer Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, haben Beschwerden gegen Entscheidungen der Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anweisungen oder Auflagen, die von den Organen der Technischen Bahnaufsicht nach § 3 erteilt werden, zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 300 DM bestraft.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid wird von dem Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht erlassen.

(3) Der Ordnungsstrafbescheid muß enthalten:

- a) die Zuwiderhandlung,
- b) die festgesetzte Ordnungsstrafe,
- c) die Beweismittel,
- d) die Rechtsmittelbelehrung.

(4) Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe bei dem Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht einzulegen und zu begründen ist.

(5) Hält der Bevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht die Beschwerde nicht für begründet, dann entscheidet hierüber der Generalbevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht endgültig.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere Bau- und Betriebsvorschriften, erläßt der Minister für Eisenbahnwesen, soweit Grubenanschlußbahnen betroffen werden, im Einvernehmen mit den beteiligten staatlichen Organen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die auf diesem Gebiet erlassenen landesrechtlichen Vorschriften, außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Eisenbahnwesen Chwalek Minister
---	---

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Organisation und die
Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht.**

— **Genehmigungsverfahren für Anschlußbahnen** —

Vom 22. April 1954

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 22. April 1954 über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht (GBl. S. 455) wird im Einvernehmen mit der Technischen Bergbauinspektion folgendes bestimmt:

I.

Anschlußbahnen

§ 1

(1) Anschlußbahnen sind keine selbständigen Bahnen; sie sind vielmehr Teil der Werke, Betriebe oder sonstigen Anlagen, für deren Zwecke sie angelegt und bestimmt sind. Sie sind Eisenbahnen des nicht oder beschränkt öffentlichen Verkehrs. Sie vermitteln ganz oder überwiegend den Güterverkehr von Werken, Betrieben oder sonstigen Anlagen von und zu der Deutschen Reichsbahn und stehen mit deren Gleisnetz in unmittelbarer Verbindung, so daß ein Übergang von Reichsbahnfahrzeugen möglich ist.

(2) Die Anschlußbahnen beginnen am Schienenstoß hinter der Anschlußweiche, sofern der Bevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht nichts anderes bestimmt. Dieser Punkt ist durch eine Tafel mit der Aufschrift „Grenze der Anschlußbahn“ zu kennzeichnen. Dadurch werden Eigentumsverhältnisse und die vertraglichen Beziehungen zur Deutschen Reichsbahn nicht berührt.

II.

Genehmigung, Abnahme und Betriebserlaubnis

§ 2

Die eisenbahntechnische Genehmigung (§ 4 Abs. 2 der Verordnung) ist auch für Erweiterungen oder sonstige Änderungen der Anlagen der Fahrzeuge oder des Betriebes und insbesondere für den Fall erforderlich, daß auch Personen auf der Anschlußbahn befördert werden sollen.

§ 3

(1) Dem Antrag auf eisenbahntechnische Genehmigung des Baues, einer Erweiterung oder sonstigen Änderung von Anschlußbahnanlagen hat der Anschließer einen Bauentwurf in fünffacher Ausfertigung beizufügen.

(2) Für den Bauentwurf sind die bei der Deutschen Reichsbahn für das Planfeststellungsverfahren geltenden Richtlinien maßgebend. Das gilt auch für Grubenanschlußbahnen.

(3) Der Bauentwurf hat in der Regel zu bestehen aus

- a) einem Lageplan im Maßstab 1:1000, woraus die betroffenen Grundstücke nach Eigentümer und Plannummer sowie die Lage der Hoch- und Kunstbauten ersichtlich sind,
- b) einem Plan für die Einpassung der Anschlußanlagen in die Landschaft,
- c) einem geometrischen Absteckplan,
- d) einem Längenschnitt im Maßstab 1:2000 für die Längen und 1:200 für die Höhen,
- e) einer Sammlung der maßgebenden Querschnitte, der Festigkeits- und hydraulischen Berechnungen, der Längen und Querschnitte der zu verlegenden Wasserläufe, Wege und sonstigen Verkehrseinrichtungen und der Wege, deren Höhenlage eine wesentliche Änderung erfährt,
- f) einem Bauwerksverzeichnis,
- g) einem technischen Bericht zur Begründung und Erläuterung des Bauentwurfs,
- h) einem Verzeichnis der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte mit Angabe der Grundeigentümer, Kataster- und Grundbuchbezeichnungen,
- i) einem Verzeichnis der in einer Entfernung bis zu 100 m von der Gleismitte gelegenen Gebäude mit den nötigen Querschnitten, der Angabe des gegenwärtigen Bauzustandes und der vorgeschlagenen feuersicheren Herstellung,
- k) Zeichnungen und Beschreibungen über die Bau- und Betriebsart der Betriebsmittel.

Die für die Genehmigung zuständigen Stellen bestimmen im Einzelfall, welche weiteren Unterlagen erforderlich sind.

(4) Außerdem sind die auf Grund anderer Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Bescheinigungen, Begutachtungen usw., insbesondere die der Bauaufsicht, vorzulegen.

§ 4

(1) Werden durch den Bau, die Erweiterung, sonstige Änderungen oder den Betrieb der Anschlußbahnen die Belange anderer Rechtsträger oder sonstiger Personen betroffen, hat der Bevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht ein Planfeststellungsverfahren nach den für die Deutsche Reichsbahn geltenden Richtlinien durchzuführen. In einfachen Fällen kann davon abgesehen werden.

(2) Wird eine Begutachtung durch die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei nicht für erforderlich gehalten, muß das ausdrücklich vom Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht vermerkt und begründet werden.

(3) Ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich, kann der Bevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht vor Durchführung des Verfahrens die Genehmigung zum völligen oder teilweisen Beginn der Vorarbeiten erteilen. Entsprechendes gilt für die Fälle des § 13 Abs. 1.

§ 5

(1) Die eisenbahntechnische Genehmigung wird in der Regel unbefristet erteilt. Bei befristeten eisenbahntechnischen Genehmigungen ist die Verlängerung durch Zusatzgenehmigung festzustellen.

(2) In der eisenbahntechnischen Genehmigung der Personenbeförderung ist der Kreis der zu befördernden Personen in einer den allgemeinen Verkehr ausschließenden Weise abzugrenzen. Die Fahrpreise und Beförderungsbedingungen bedürfen vor ihrer Einführung der Bestätigung durch den Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht. Sie sind bekanntzumachen.

(3) Eine Genehmigungsurkunde ist auszufertigen. Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

§ 6

(1) Die Betriebsführung obliegt grundsätzlich dem Anschließer.

(2) In der Regel führt die Deutsche Reichsbahn den Betrieb bis zur Wagenübergabestelle. Die Deutsche Reichsbahn kann aus besonders zwingenden volkswirtschaftlichen Gründen ausnahmsweise auf Antrag des Anschließers auch die Betriebsführung hinter der Wagenübergabestelle ganz oder teilweise übernehmen.

§ 7

(1) Zur Eröffnung des Betriebes auf der Anschlußbahn oder auf Teilen von ihr, auch nach Erweiterungen oder sonstigen Änderungen, ist unabhängig davon, wer den Betrieb führt, eine Betriebserlaubnis des Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht erforderlich. Sie wird in der Regel unbefristet erteilt.

(2) Der Betriebserlaubnis hat eine Abnahme unter Beteiligung der Arbeitsschutzinspektion vorzugehen. Ist ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden (§ 4 Abs. 1), so ist die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei an der Abnahme zu beteiligen.

(3) Über die Abnahme wird an Ort und Stelle ein Protokoll gefertigt, in dem insbesondere alle Mängel und die Anordnungen zu ihrer Beseitigung enthalten sein müssen. Es ist von aller Beteiligten zu unterzeichnen. Jede der beteiligten Stellen erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

III.

Rechtsbeziehungen zur Deutschen Reichsbahn

§ 8

Die Beziehungen zur Deutschen Reichsbahn werden durch Vertrag auf der Grundlage der von ihr herausgegebenen „Allgemeinen Bedingungen für Anschlußbahnen“ geregelt.

IV.

Pflichten des Anschliefers

§ 9

(1) Die eisenbahntechnische Genehmigung und die Betriebserlaubnis begründen, sofern sie nichts anderes bestimmen, folgende Verpflichtungen des Anschliefers:

- a) Der Anschliefer hat die Anschlußbahn, die Betriebsmittel und das sonstige Zubehör nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Anordnungen der Organe der Technischen Bahnaufsicht herzustellen, zu erweitern oder zu ändern und ordnungsmäßig zu unterhalten.
- b) Der Anschliefer hat die Anschlußbahn nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Anordnungen der Organe der Technischen Bahnaufsicht zu betreiben.
- c) Der Anschliefer hat Maßnahmen zu treffen, daß durch Bau, Bestand oder Betrieb der Anschlußbahn keine Schäden entstehen. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, daß an den auf den Anschluß übergelenden Eisenbahnfahrzeugen keine Beschädigungen eintreten.
- d) Der Anschliefer hat einen Verantwortlichen (Anschlußbahnleiter) zu bestellen, der der Bestätigung durch den Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht bedarf und ihm für die Sicherheit und ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes auf der Anschlußbahn verantwortlich ist. Führt die Deutsche Reichsbahn regelmäßig den Betrieb auch über die Wagenübergabestelle hinaus (§ 6 Abs. 2), ist die Bestellung eines Anschlußbahnleiters nicht erforderlich. Es ist aber zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Organen der Technischen Bahnaufsicht und den zuständigen Reichsbahnstellen ein Transportbeauftragter zu bestellen, der für die Abwicklung des Verkehrs auf der Anschlußbahn verantwortlich ist.
- e) Der Anschliefer oder der von ihm bestellte Anschlußbahnleiter hat bei eigener Betriebsführung eine für alle im Anschlußbahndienst Beschäftigten verbindliche Dienstordnung aufzustellen, wenn der Betrieb von ihm ganz oder teilweise mit Maschinenkraft oder Zugtieren durchgeführt wird. In den übrigen Fällen hat der Anschliefer seine im Anschlußbahndienst Beschäftigten über ihre Dienstobliegenheiten und die für den Anschlußbahnbetrieb maßgebenden, in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Vorschriften zu unterweisen. In den Fällen, in denen die Deutsche Reichsbahn den Betrieb auch über die Wagenübergabestelle hinaus führt, und außerdem der Anschliefer ganz oder teilweise den Betrieb mit Maschinenkraft durchführt, ist die Dienstordnung im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsbahnamt aufzustellen. Für die Dienstordnung gibt der Generalbevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik ein Muster bekannt. Sie ist vor Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 7 Abs. 1) dem Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht vorzulegen. Von der Erteilung dieser Erlaubnis zu bestätigenden Dienstordnung ist jedem im Anschlußbahndienst Beschäftigten ein Exemplar auszuhändigen. Über die Ausgabe ist ein Nachweis zu führen.
- f) Der Anschliefer hat den Organen der Technischen Bahnaufsicht zum Zwecke der Prüfung alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte, die sich auf den Bahnbetrieb beziehen, zu erteilen.

(2) Die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen begründeten Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

V.

Sonderbestimmungen für Grubenanschlußbahnen

A. Begriffsbestimmung

§ 10

(1) Grubenanschlußbahnen sind solche im § 1 Abs. 1 bezeichneten Bahnen, die den Verkehr von und zu Bergwerken, Betrieben oder sonstigen Anlagen vermitteln, die unter der Aufsicht der Technischen Bergbauinspektionen — Technische Bergbauinspektion in Berlin und Technische Bezirks-Bergbauinspektionen — stehen.

(2) Steht eine Grubenanschlußbahn mit einer Grubenbahn in unmittelbarer Gleisverbindung, ist außer der im § 1 Abs. 2 festgelegten Grenze auch die Grenze zwischen der Grubenanschlußbahn und der Grubenbahn nach den örtlichen Verhältnissen gemeinsam vom Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion festzulegen und durch eine Tafel mit der Aufschrift „Ende der Grubenanschlußbahn“ zu kennzeichnen. Fahrzeuge von Grubenbahnen, die auf Grubenanschlußbahnen übergehen, müssen betriebssicher sein und dürfen den Betrieb auf diesen Bahnen nicht gefährden. Bei der nach § 2 Abs. 2 der Verordnung erforderlichen Zulassung ist die Technische Bezirks-Bergbauinspektion zu beteiligen. Auf eine Grubenbahn sollen in der Regel keine Reichsbahnfahrzeuge übergehen. Die Aufsicht über Grubenbahnen üben die Technischen Bergbauinspektionen allein aus.

(3) Für Grubenanschlußbahnen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Anschlußbahnen entsprechend, soweit — insbesondere in den nachstehenden Bestimmungen — nichts anderes festgelegt ist. In eisenbahntechnischen Fragen entscheidet der Bevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht, in bergtechnischen Fragen die Technische Bezirks-Bergbauinspektion.

(4) Hinsichtlich der Grubenanschlußbahnen werden alle sich aus der Verordnung vom 22. April 1954 über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht und ihrer Durchführungsbestimmungen ergebenden Aufgaben gemeinsam von den Organen der Technischen Bahnaufsicht und den Technischen Bergbauinspektionen wahrgenommen.

(5) Über Beschwerden gegen gemeinsame Entscheidungen des Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion entscheidet der Generalbevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht und die Technische Bergbauinspektion in Berlin gemeinsam endgültig. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 22. April 1954 über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht entsprechend; die Beschwerde kann in diesen Fällen auch bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion eingelegt werden.

B. Genehmigung, Abnahme und Betriebserlaubnis

§ 11

Die eisenbahntechnische Genehmigung und die Betriebserlaubnis werden, unabhängig davon, wer den Betrieb führt, von den Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion erteilt.

§ 12

(1) Die im § 3 geforderten Bauentwürfe sind sechsfach bei dem Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht einzureichen.

(2) Die Anträge sind nach Prüfung in eisenbahntechnischer Hinsicht mit Stellungnahme an die Technische Bezirks-Bergbauinspektion weiterzuleiten. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion hat die Anträge auf bergtechnische Zweckmäßigkeit und Sicherheit zu prüfen und ihre Begutachtung durch die zuständige Arbeitsschutzinspektion und — falls erforderlich — durch die Deutsche Volkspolizei sowie weitere in Frage kommende Stellen zu veranlassen.

§ 13

(1) Nach Abschluß der im § 12 vorgesehenen Prüfungen wird, falls es von den genehmigenden Stellen für erforderlich gehalten wird, von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion eine Verhandlung an Ort und Stelle anberaumt. Hierzu werden außer den Vertretern der genehmigenden Stellen sonstige Stellen und Personen, deren Belange durch die Grubenanschlußbahnen berührt werden, hinzugezogen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Verhandlung tritt an Stelle des im § 4 Abs. 1 vorgesehenen Planfeststellungsverfahrens.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1954

Ministerium für Eisenbahnwesen

Ch w a l e k
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte.

— Erfassung von Kunststoffabfällen —

Vom 20. April 1954

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBl. S. 287) und § 1 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der „VVB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe —“ (GBl. S. 1098) wird mit Zustimmung des Ministeriums für Schwerindustrie folgendes bestimmt:

§ 1

Gemäß § 3 der Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte werden in den Geltungsbereich dieser Verordnung nachstehend verzeichnete Kunststoffabfälle aufgenommen und § 1 dieser Verordnung wie folgt ergänzt:

- h) Vinidur- und Igelitabfälle,
- i) Decelith-, Weich- und Hartabfälle,

* 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 912)

- j) Mipolamabfälle, weich und hart,
- k) Flexiglasabfälle,
- l) Celluloid- und Filmcelluloidabfälle,
- m) Cellonabfälle, Astralonabfälle,
- n) Polystyrolabfälle,
- o) Polyamidabfälle.

§ 2

Gemäß § 4 der Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte wird mit der Erfassung und Aufbereitung der im § 1 genannten Kunststoffabfälle die Deutsche Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe beauftragt.

§ 3

(1) Die Deutsche Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe bedient sich der nachstehend genannten Erfassungsstellen:

- a) Sammler,
- b) Spezialhändler,
- c) Sortierbetriebe.

(2) Die bereits tätigen und neu hinzukommenden Erfassungsstellen haben sich, soweit sie die in § 1 aufgeführten Kunststoffabfälle erfassen, bei der Deutschen Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe, Zentral-Niederlassung für Rohstoffe und Halbzeuge in Halle, Stephanusstr. 2, registrieren zu lassen. Diese Registrierung gilt als Zulassungsbescheid.

§ 4

(1) Die Weiterveräußerung der durch die unter § 3 genannten Stellen erfaßten Kunststoffabfälle darf nur nach Weisung der Deutschen Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe erfolgen.

(2) Sammler können die Kunststoffabfälle auch an Spezialhändler veräußern.

(3) Die Spezialhändler sind berechtigt, innerhalb der ihnen im Zulassungsbescheid vorgeschriebenen Erfassungsbezirke Kunststoffabfälle von Sammlern und von gewerblichen Anfallstellen zu erwerben.

Die Spezialhändler dürfen die Kunststoffabfälle unmittelbar an Verarbeitungsbetriebe nur nach Weisung der Deutschen Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe veräußern.

(4) Die Sortierbetriebe übernehmen die Kunststoffabfälle von den Spezialhändlern und den gewerblichen Großanfallstellen. Die Veräußerung der Kunststoffabfälle durch die Sortierbetriebe darf nur nach Weisung der Deutschen Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe erfolgen.

(5) Spezialhändler und Sortierbetriebe sind der Deutschen Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe gegenüber meldepflichtig.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1954

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Konzok
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung
der Qualität der Blechproduktion.

Vom 10. April 1954

Gemäß § 12 Abs. 2 der Anordnung vom 15. August 1952 über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBl. S. 755) wird über das Glühen von Blechen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die nachstehend aufgeführten Blecharten dürfen nur geglüht geliefert werden:

Planposition	Blechart	Liefervorschrift
(13 14 230)	Feinblech unter 3 mm	Glühbehandlung je nach den Erfordernissen
13 14 220	Mittelbleche	unter 4 mm Dicke spannungsfrei geglüht
Abmessungen aus den Positionen 13 14 211 und 13 14 220	Kesselbleche	alle Abmessungen normal geglüht
13 14 213 und Abmessungen aus der Position 13 14 220	Schiffsbleche	alle Abmessungen normal geglüht, sofern nicht durch andere Maßnahmen die vorgeschriebenen physikalischen Werte erreicht werden
13 14 211 und Abmessungen aus den Positionen 13 14 220 und (13 14 230)	Sonstige Bleche mit Abnahmebedingungen, darunter Bleche für Schweißkonstruktionen	

(2) Die Bleche der Planpositionen 13 14 219 und 13 14 220 von 4 mm Dicke und darüber sind ungeglüht zu liefern.

§ 2

Der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1953 zur Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBl. S. 818) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1954 (GBl. S. 96) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1954

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

* 2. Durchfb. (GBl. S. 96)

Anordnung

zur Änderung der Preisverordnung Nr. 227.
— Verordnung über die Handels-
und Verbraucherpreise für Mühlenerzeugnisse,
die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind —

Vom 23. April 1954

§ 1

Die Anlage zu § 2 der Preisverordnung Nr. 227 vom 29. Januar 1952 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Mühlenerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind — (GBl. S. 155) wird wie folgt ergänzt:

Mühlenerzeugnisse	Mühlen- abgabepreise	Großhandels- abgabepreise	Einzelhandels- abgabepreise (Verbraucher- preise)
	In DM/je t	In DM/je t	In DM/je kg
	1	2	3
Mischmehl aus 70 Teilen Roggenvollkornschrot Type R 1790 und 10 Teilen Weizenvollkornschrot Type W 1700	286,15	300,80	—
Mischmehl aus 75 Teilen Roggenmehl Type R 997 und 15 Teilen Weizenmehl Type W 860	515,70	532,—	—
Mischmehl aus 75 Teilen Roggenmehl Type R 997 und 15 Teilen Weizenmehl Type W 812	515,70	532,—	—

§ 2

Die im § 1 angeführten Preise gelten für alle Lieferungen ab 1. April 1954.

Berlin, den 23. April 1954

Ministerium für Lebensmittelindustrie
Westphal
Minister

Berichtigungen

Das Ministerium für Leichtindustrie bittet im § 2 Abschnitt II der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Preisverordnung Nr. 285 — Verordnung über die Preisbildung im Anzeigenwesen — (GBl. S. 110) folgende Berichtigung zu beachten:

„bis 50 000 Exemplare je Millimeter-Zeile —,90 DM
bis 75 000 Exemplare je Millimeter-Zeile 1,10 DM“

In einem Teil der Auflage ist im Abschnitt II Ziff. 4 des Beschlusses vom 4. Februar 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft (GBl. S. 145) folgende Berichtigung eines Fehlers zu beachten: „Für die ambulante Praxis sind im Jahre 1954 50 staatliche tierärztliche Praxisstellen einzurichten.“

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Rosastraße 6, Anruf 51 54 67, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1783 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 7. Mai 1954

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite*
22. 4. 54	Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen	461
29. 4. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bankeninkasso. — Rechnungseinzugsverfahren —	462
28. 4. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln	463
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	464

Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen.

Vom 22. April 1954

Die mit den Verkehrsverhältnissen in Zusammenhang stehenden Straf- und Zivilsachen erfordern infolge ihrer Kompliziertheit und Vielfältigkeit eine besondere Sachkenntnis der Richter. Der Sachverhalt vieler Sachen erstreckt sich im Einzelfall oft auf größere Gebiete. Jede Störung des Verkehrs stellt eine Gefährdung unserer Wirtschaft dar. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und im Interesse einer sachkundigen Ermittlung und Wahrheitserforschung sowie einer Verbesserung und Beschleunigung der Rechtsfindung werden die Verkehrssachen bei wenigen Gerichten konzentriert. Eine einheitliche und qualifizierte Rechtsprechung auf diesem Gebiet trägt durch ihr erzieherisches Moment wesentlich zu einem reibungslosen und störungsfreien Betrieb der Verkehrseinrichtungen und damit zur Erfüllung und Übererfüllung unserer Pläne bei.

Ausschließliche örtliche Zuständigkeit in Verkehrssachen

§ 1

Für die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechts in Verkehrssachen (§§ 6, 7 und 9 Abs. 1) sind ausschließlich die sich aus dieser Verordnung ergebenden Gerichte örtlich zuständig.

§ 2

(1) Verkehrssachen sind durch die Kreisgerichte am Sitz der Bezirksgerichte zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) Ist in einer Stadt das Kreisgericht auf mehrere Stadtbezirke aufgeteilt, so ist das Kreisgericht für den Landkreis für Verkehrssachen zuständig. Ist kein Gericht für den Landkreis errichtet worden, so wird das zuständige Gericht durch den Minister der Justiz bestimmt.

(3) In Groß-Berlin ist für die Verhandlung von Verkehrssachen das Stadtbezirksgericht Mitte zuständig.

§ 3

Bestimmung der Kammern und Senate

(1) Der Direktor eines jeden Kreisgerichts, das Verkehrssachen verhandelt und entscheidet, weist diese Sachen je einer bestimmten Kammer für Strafsachen und für Zivilsachen zu (Kammern für Verkehrssachen).

(2) Der Direktor eines jeden Bezirksgerichts weist die Verkehrssachen je einem bestimmten Senat für Strafsachen und für Zivilsachen zu (Senate für Verkehrssachen).

(3) Für die Berufungssenate der Bezirksgerichte gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Für das Stadtgericht in Groß-Berlin gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

§ 4

Die Besetzung der Kammern und Senate

Die Kammern und Senate sind mit Richtern zu besetzen, die für die Verhandlung und Entscheidung von Verkehrssachen besonders qualifiziert sind.

§ 5

Auswahl der Schöffen

Die Direktoren der Gerichte haben dafür Sorge zu tragen, daß für die Tätigkeit in den Kammern und Senate für Verkehrssachen Schöffen herangezogen werden, die mit den Verhältnissen und Regeln des Verkehrs besonders vertraut sind.

§ 6

Strafsachen

(1) Die Kammern und Senate für Verkehrssachen verhandeln und entscheiden in Strafsachen:

a) über alle Verbrechen, die in Ausübung oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verkehrsbetriebe begangen werden oder die gegen die Ein-

richtungen des Verkehrs oder die unmittelbare technische Durchführung des Verkehrs gerichtet sind;

- b) über alle Verbrechen, die für Verkehrsunfälle ursächlich sind.

(2) Der Staatsanwalt kann durch Erhebung der Anklage die Zuständigkeit einer Kammer oder eines Senats für Verkehrssachen begründen.

§ 7

Zivilsachen

Die Kammern und Senate für Verkehrssachen verhandeln und entscheiden in Zivilsachen:

- a) über alle Ansprüche aus Verkehrsverträgen, insbesondere Fracht- und Beförderungsverträgen und sonstigen ähnlichen mit der Durchführung des Verkehrs zusammenhängenden Verträgen;
- b) über eine durch Gesetz begründete Haftung, sofern das den Schaden verursachende Ereignis mit den Verkehrsverhältnissen in Zusammenhang steht.

§ 8

Ausnahmen für das Post- und Fernmeldewesen

Zu den Verkehrssachen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht:

- a) Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Betrug und Urkundenfälschung im Bereich der Post;
- b) die Angelegenheiten des Fernmelde- und Nachrichtenwesens.

§ 9

Sonderbestimmungen für Schiffahrtssachen

(1) Zu den Verkehrssachen im Bereich der Schiffahrt (Schiffahrtssachen) gehören auch:

- a) Ansprüche auf Lotsenvergütung;
- b) Ansprüche aus Bergungs- und Hilfeleistungen.

(2) Schiffahrtssachen sind durch die nach § 3 zu bestimmenden Kammern und Senate folgender Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden:

- a) Magdeburg für alle Sachen, die mit der Schiffahrt auf der Elbe, der Saale und der Unstrut in Zusammenhang stehen;
- b) Schwerin für alle Sachen, die mit der Schiffahrt auf den Wasserstraßen in den Bezirken Schwerin und Neubrandenburg in Zusammenhang stehen;
- c) Frankfurt (Oder) für alle Sachen, die mit der Schiffahrt auf der Oder in Zusammenhang stehen;
- d) Potsdam für alle Sachen, die mit der Schiffahrt auf den märkischen Wasserstraßen in Zusammenhang stehen;
- e) Rostock für alle Sachen der Küsten- und Seeschiffahrt;
- f) Berlin-Mitte für alle Sachen, die mit der Schiffahrt auf den Wasserstraßen von Groß-Berlin in Zusammenhang stehen.

§ 10

Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Kreisgerichts und des Bezirksgerichts richtet sich nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 11

Zuständigkeit anderer Gerichte

(1) Durch die Bestimmungen dieser Verordnung wird die Zuständigkeit der Jugendgerichte und der Arbeitsgerichte nicht berührt.

(2) Ebenso verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit für Verklarungen und für Verfahren beim Ausgleich der großen Havarie (Dispache).

(3) Über die Kassation von Entscheidungen der Berliner Gerichte in Verkehrssachen entscheidet das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Ist in Strafsachen die Anklage bei Inkrafttreten der Verordnung bereits erhoben worden, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

(2) Ist in Zivilsachen die Klage bei Inkrafttreten der Verordnung bereits eingereicht worden, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 13

Durchführung der Verordnung

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Verkündung, gleichzeitig mit Wirkung für Groß-Berlin, in Kraft.

Berlin, den 22. April 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium der Justiz Dr. Benjamin Minister
------------------------------------	--

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das Bankenkassio.

— Rechnungseinzugsverfahren —

Vom 29. April 1954

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankenkassio — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 609) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 6 Abs. 10 der Verordnung

Die Frist für offene Akzente wird auf acht Werktage festgesetzt. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Bank des Käufers die Benachrichtigung über den Eingang des Rechnungseinzugs-Auftrags (RE-Auftrag) an den Käufer absendet.

§ 2

Die Bestimmungen des § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1952 zur Verordnung über das Bankenkassio — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 612) werden außer Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1954

Deutsche Notenbank

Kuckhoff
Präsident

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 612)

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über die Regelung und Überwachung
des Verkehrs mit Arzneimitteln.

Vom 28. April 1954

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBL I S. 766) wird bestimmt:

§ 1

(1) Arzneimittelherstellerbetriebe dürfen Arzneimittel nur an zugelassene Arzneimittelgroßhandlungen abgeben. Arzneimittelherstellerbetriebe und Arzneimittelgroßhandlungen dürfen im Rahmen ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben und nach den für sie geltenden Wirtschafts- und Handelsvorschriften (z. B. Anwendung der Bestimmung des allgemeinen Vertragssystems, Anwendung der Bestimmungen über die Vertragsbeziehungen der privaten Industrie) nur an folgende Betriebe liefern:

1. Apotheken,
2. verarbeitende Betriebe, die zur Herstellung von Arzneimitteln berechtigt sind,
3. staatliche Einrichtungen, die Forschungs-, Lehr- und Untersuchungszwecken dienen, für den Forschungs-, Lehr- und Untersuchungsbedarf,
4. Einzelhandelsbetriebe, die gemäß § 4 Absätze 1 und 2 zur Vorrätighaltung und Abgabe nicht apothekenpflichtiger Arzneimittel zugelassen sind,
5. andere öffentliche Bedarfsträger, die vom Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt sind.

Die Vereinbarungen über Lieferungen müssen die vorstehenden Bestimmungen berücksichtigen.

(2) Die Lieferung von Arzneimitteln durch Herstellerbetriebe und Arzneimittelgroßhandlungen an andere als die im Abs. 1 aufgeführten Abnehmer und von apothekenpflichtigen Arzneimitteln an Abnehmer gemäß § 4 Absätze 1 und 2 ist nicht zulässig.

§ 2

Das Vorrätighalten und die Abgabe von Arzneimitteln ist in der Regel nur durch Apotheken zulässig. Sofern das Netz der Apotheken und der Apothekenzweigstellen zur Versorgung der Bevölkerung insbesondere in ländlichen Gebieten und in Kurorten, nicht ausreichend ist, sind zur Vorrätighaltung und Abgabe als Ausgabestellen der staatlich verwalteten Apotheken bevorzugt heranzuziehen:

1. Landambulatorien,
2. Gemeindeschwesternstationen,
3. Erste-Hilfe-Stationen des Deutschen Roten Kreuzes.

Hinsichtlich der Vorrätighaltung und Abgabe unterliegen diese Apothekenabgabestellen den gleichen Bestimmungen wie die staatlich verwalteten Apotheken, soweit für diese anwendbar.

§ 3

Außerhalb der Apotheken dürfen nur die in einem amtlichen Verzeichnis der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel aufgeführten Stoffe und Zubereitungen geführt werden. Das Verzeichnis der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel wird beim Ministerium für Gesundheitswesen geführt und von diesem veröffentlicht. Das Ministerium für Gesundheitswesen entschei-

det über die Eintragungen in das Verzeichnis und über die Löschungen. Das Verzeichnis gliedert sich in:

Teil A: Stoffe, die als Arzneimittel in ungemischtem und unverarbeitetem Zustand außerhalb der Apotheken abgegeben werden dürfen,

Teil B: Zubereitungen, die lose und als Arzneimittelfertigwaren außerhalb der Apotheken abgegeben werden dürfen,

Teil C: Zubereitungen, die nur als Arzneimittelfertigwaren außerhalb der Apotheken abgegeben werden dürfen.

§ 4

(1) Das Vorrätighalten und die Abgabe nicht apothekenpflichtiger Arzneimittel bedarf der staatlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis erteilt auf Antrag die zuständige Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises. Die Erlaubnis ist von dem Vorhandensein der Voraussetzungen oder der Erfordernisse für die Vorrätighaltung und die Abgabe nicht apothekenpflichtiger Arzneimittel abhängig zu machen. Es müssen die zweckentsprechenden Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Sie kann mit Auflagen hinsichtlich des Umfangs und der Erfordernisse für die Vorrätighaltung und Abgabe verbunden werden und kann von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzung oder das Erfordernis für das Vorrätighalten nicht apothekenpflichtiger Arzneimittel nicht mehr gegeben ist.

(2) Die Erteilung ist in der Regel auf Spezialgeschäfte (Drogenhandlungen) zu beschränken. Den Verkaufsstellen der staatlichen Handelsorganisation (HO) und der Konsumgenossenschaft kann, auch wenn es sich nicht um Spezialgeschäfte (Drogenhandlungen) handelt, im Interesse einer besseren Versorgung, insbesondere der Landbevölkerung, mit nicht apothekenpflichtigen Arzneimitteln in Ortschaften ohne Apotheke auf Antrag die Erlaubnis erteilt werden. Soweit es sich nicht um Spezialgeschäfte (Drogenhandlungen) handelt, ist die Erlaubnis in jedem Falle lediglich auf die Abgabe eines bestimmten Warensortimentes der im Verzeichnis der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel aufgeführten Arzneimittel zu beschränken.

(3) Der Bezug, das Vorrätighalten und die Abgabe apothekenpflichtiger Arzneimittel durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verkaufsstellen ist nicht zulässig.

§ 5

(1) Die nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel sind in Vorrats- und Verkaufsräumen an bezeichneter Stelle gesondert und von anderen Waren getrennt unterzubringen. Sie sind in den Vorrats- und Verkaufsräumen alphabetisch nach Gruppen, die der Art der Behälter entsprechen, geordnet und übersichtlich zu lagern. Die Lagerung an anderen Stellen ist untersagt.

(2) Vorrätige Arzneimittel müssen sich in dichten, dauerhaften Behältern befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind. Soweit Schiebläden verwandt werden, müssen diese von festen Füllungen umgeben sein oder dicht schließende Deckel besitzen.

(3) Die Behälter sind mit festen, gut haftenden Schildern mit deutschen Bezeichnungen in haltbarer Schrift auf weißem Grunde zu versehen, soweit nicht Standgefäße mit eingetragener Schrift verwandt werden. Für Ballons und ähnliche Gefäße genügen mit dem Aufnahmebehältnis sicher verbundene Anhängeschilder.

* 3. Durchfb. (GBl. 1952 S. 370)

(4) Sofern Einzelhandelsgeschäfte, ausgenommen Drogenhandlungen, im Sinne des § 3 nicht apothekenpflichtige Arzneimittel vorrätig halten, sind diese in Drogenschränken aufzubewahren.

(5) Die vorhandenen Arzneimittel müssen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet, dürfen nicht verdorben und nicht verunreinigt sein.

§ 6

Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises hat Betriebe, die eine Erlaubnis zur Vorrätighaltung und Abgabe von nicht apothekenpflichtigen Arzneimitteln besitzen, nach den vom Ministerium für Gesundheitswesen getroffenen Anweisungen zu kontrollieren.

§ 7

Auf das Vorrätighalten und die Abgabe von Arzneimitteln (apothekenpflichtige und nicht apothekenpflichtige) in den Apotheken und Apothekenabgabestellen gemäß § 2 finden die Vorschriften der §§ 3 bis 6 dieser Durchführungsbestimmung keine Anwendung.

§ 8

Die §§ 2 bis 6 dieser Durchführungsbestimmung erstrecken sich nicht auf Tierarzneimittel.

§ 9

(1) Inhaber oder Leiter von Einzelhandelsbetrieben, die nicht apothekenpflichtige Arzneimittel vorrätig halten und abgeben, haben die staatliche Erlaubnis im Sinne dieser Durchführungsbestimmung § 4 innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung schriftlich unter Begründung der Voraussetzungen und des Erfordernisses zu beantragen.

(2) Ist der Antrag nicht innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist gestellt, erlöschen die bisherigen Berechtigungen zur Vorrätighaltung und Abgabe nicht apothekenpflichtiger Arzneimittel.

(3) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises hat bei Nichterteilung der Erlaubnis dem Einzelhandelsbetrieb eine angemessene Frist zu setzen, während der die vorhandenen nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel abgegeben werden dürfen.

§ 10

(1) Gegen die Versagung der staatlichen Erlaubnis, die Erteilung einer Auflage oder gegen die Zurücknahme der Erlaubnis gemäß § 4 kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises Einspruch einlegen. Hilft der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, dem Einspruch nicht ab, entscheidet darüber die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 11

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt. Diese sind besonders zu berücksichtigen.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. April 1954

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 16 vom 24. April 1954 enthält:	Seite
Anordnung vom 14. April 1954 über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufsstellen und Gaststätten des gesellschaftlichen Einzelhandels	165
Anordnung vom 8. April 1954 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	166
Buchungsanweisung vom 14. April 1954 über die Behandlung des Betriebsfonds	166
Richtlinie vom 8. April 1954 über die Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	167
Die Ausgabe Nr. 17 vom 30. April 1954 enthält:	
Anordnung vom 23. April 1954 über die Koordinierung der Bibliotheksarbeit auf dem Lande	169
Anweisung vom 14. April 1954 über die Abführung der von kontoführungspflichtigen Lohnschuldern einzubehaltenden Lohnabzugsbeträge	170
Bekanntmachung vom 24. April 1954 der Vorschriften über die Finanzberichterstattung 1954 des zentralverwalteten und örtlichen Verkehrs und der Deutschen Post	170
Direktive vom 26. April 1954 zur Durchführung der Aktion „Frohe Ferientage für alle Kinder“ im Jahre 1954	172

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1480 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4.— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (25) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954	Berlin, den 11. Mai 1954	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 54	Verordnung zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht	465
3. 5. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte	466
30. 4. 54	Anordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Wirtschaftszweig Deutsche Reichsbahn / II. Teil —	467
Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik		468

Verordnung zur Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht.

Vom 22. April 1954

Die weitere planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft zur Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung erfordert, daß das Kleingartenwesen, das Siedlungswesen und die Kleintierzucht auf eine Grundlage gestellt werden, die auch diesen Gebieten die ständige Erhöhung ihrer Leistungen gewährleistet.

Da die starke Zentralisierung eine ungenügende Verbindung zu den unteren Einheiten mit sich brachte und keine ausreichende Interessenvertretung der Sparten wahrgenommen werden konnte, wird entsprechend den Wünschen der Mitglieder der einzelnen Sparten den Kleingärtnern, Siedlern und Kleintierzüchtern die Möglichkeit gegeben, sich zu einheitlichen Verbänden zusammenzuschließen.

Zur Förderung der Entwicklung dieser Organisation wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Als einheitliche Organisationsform bestehen die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, in welchen die bisherigen Organisationen „Kleingartenhilfe des FDGB“ und der „Sektor Kleintierzucht in der VdgB (BHG)“ zusammengefaßt sind.

(2) Die Organisation der Sporttaubenhalter und -züchter schließt sich der „Gesellschaft für Sport und Technik“ an.

§ 2

Die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sind die alleinige Interessenvertretung ihrer Mitglieder. Nur sie haben das Recht, Grundstücke zum Zwecke der Weiterverpachtung an Kleingärtner zu pachten.

§ 3

Die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sind juristische Personen. Sie sind registrierpflichtig bei den Räten der Kreise.

§ 4

Die Verbände haben folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Vorträgen und Schulungen gesellschaftspolitischer, fachlicher und wissenschaftlicher Art in regelmäßigen monatlichen Mitgliederversammlungen,

2. Anwendung fortschrittlicher, wissenschaftlicher Methoden im Kleingartenbau und in der Kleintierzucht, insbesondere Studium der Lehren Mitschurins und Lyssenkos in Zirkeln und in enger Zusammenarbeit mit den Mitschurin-Ausschüssen,
3. enge Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Instituten und zuständigen Fakultäten der Universitäten, landwirtschaftlichen Fachschulen und Volkshochschulen,
4. Durchführung von Wettbewerben im Kleingarten, in der Siedlung und der Kleintierzucht und von Ausstellungen, Lehr- und Leistungsschauen sowie Prämierungen von gartenbaulichen und züchterischen Leistungen,
5. Mitwirkung in der Planung von Dauerkleingartenanlagen und Siedlungen,
6. Versorgung der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter mit Futtermitteln, Düngemitteln, Saatgut, Geräten, Pflanzenschutzmitteln und aller im Kleingartenbau und in der Kleintierzucht notwendigen Materialien durch Abschluß von Verträgen mit den Handelsorganen,
7. Mitarbeit an den Publikationsorganen und Fachzeitschriften,
8. Abschluß von Kollektiv- und Zusatzversicherungen,

9. Gewährung von kostenfreier Beratung in Fragen des Kleingarten- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht,
10. Förderung und Ausbau des Pflanzenschutzes, des Vogelschutzes und der Schädlingsbekämpfung.

§ 5

Die Kreisverbände gliedern sich in Betriebs- und Ortssparten mit entsprechenden Fachgebieten (z. B. Sparte Kleingärtner, Siedler, Rassegeflügel-, Kaninchenzüchter usw.).

§ 6

Die Betriebs- und Ortssparten können sich zur Wahrung gemeinsamer Interessen innerhalb eines Ortes zu Interessengemeinschaften zusammenschließen. In Großstädten kann dieser Zusammenschluß entsprechend den dort vorhandenen Stadtbezirken erfolgen.

§ 7

Die innerhalb eines Ortes bestehenden Sparten bzw. Interessengemeinschaften haben das Recht, sich zur Koordinierung ihrer Arbeit zusammenzuschließen und Orts- oder Stadtbezirksausschüsse zu bilden.

§ 8

Zur Vertretung der fachlichen und züchterischen Interessen können ferner Zentral- und in den Bezirken Fachkommissionen mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. der Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, gebildet werden. Diesen Stellen obliegt auch die Kontrolle der Fachkommissionen und die Entscheidung darüber, ob Geschäftsstellen eingerichtet werden können. Die Fachkommissionen setzen sich aus delegierten Mitgliedern der Sparten zusammen.

§ 9

Zur Koordinierung der Arbeit der Verbände und zur fachlichen Betreuung der verschiedenen Fachrichtungen wird im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Referat für Fragen des Kleingärtner- und Siedlungswesens und der Kleintierzucht gebildet.

§ 10

- (1) Die Tätigkeit der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter wird durch Statuten geregelt, die der Genehmigung der Räte der Kreise unterliegen.
- (2) Die Tätigkeit der Fachkommissionen, zentral und in den Bezirken, wird durch Statuten geregelt, die der Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der Räte der Bezirke unterliegen.
- (3) Vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ein Musterstatut erlassen.

§ 11

- (1) Alle bestehenden Vereine und Gruppen, die sich mit dem Kleingarten- und Siedlungswesen sowie der Kleintierzucht befassen und sich den Kreisverbänden der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter nicht anschließen, werden zum 30. Juni 1954 aufgelöst.
- (2) Die Mitglieder können vor diesem Termin den Anschluß ihrer bisherigen Organisation an die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter beschließen. Nach Bestätigung dieses Beschlusses durch den Kreisverband erfolgt die Angliederung.

(3) Die Vermögenswerte dieser Organisationen gehen auf die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter über.

(4) Auf die Kreisverbände gehen auch alle Rechte und Pflichten der bisherigen Organisationen über.

(5) Die in den Vereinsregistern eingetragenen Kreisorganisationen der Kleingartenhilfe des FDGB sind zum 30. Juni 1954 zu löschen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 29. März 1951 über die Förderung der Kleintierzucht (GBl. S. 231) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für
Der Ministerpräsident Land- und Forstwirtschaft
Grotewohl Scholz
Stellvertreter des
Ministerpräsidenten

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung von Kollegien
der Rechtsanwälte.

Vom 3. Mai 1954

Zur Förderung des juristischen Nachwuchses in der Rechtsanwaltschaft wird gemäß § 7 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 725) bestimmt:

§ 1

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Kollegium der Rechtsanwälte vorliegen (§ 3 Abs. 2 des Musterstatuts für die Kollegien der Rechtsanwälte [GBl. S. 726]) und die einen Antrag auf Aufnahme gestellt haben, können von dem Vorstand des Kollegiums für die Dauer bis zu sechs Monaten als Praktikanten angestellt werden, wenn sie noch keine praktischen Erfahrungen in der Anwaltstätigkeit haben. Die Bedingungen des Anstellungsverhältnisses regelt das Kollegium der Rechtsanwälte in der Geschäftsordnung.

(2) Nach Ablauf der Praktikantenzeit ist über den Aufnahmeantrag endgültig zu entscheiden.

§ 2

(1) Die Praktikanten in den Kollegien der Rechtsanwälte können vom Leiter der Justizverwaltungsstelle des Bezirks die Erlaubnis erhalten, vor den Gerichten des Bezirks aufzutreten. Der Antrag auf Erlaubnis wird vom Vorstand des Kollegiums gestellt.

(2) Gegen die Ablehnung der Auftrittsbezugnis ist die Beschwerde des Vorstandes an den Minister der Justiz zulässig.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1954

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin
Minister

* 3. Durchfb. (GBl. 1953 S. 994)

Anordnung

zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.
— Wirtschaftszweig Deutsche Reichsbahn / II. Teil —

Vom 30. April 1954

Durch die Änderung der Struktur der Deutschen Reichsbahn auf Grund der Verordnung vom 2. April 1953 über die Errichtung des Ministeriums für Eisenbahnwesen sowie der Staatssekretariate für Schifffahrt und für Kraftverkehr und Straßenwesen (GBl. S. 509) wird die Neufestsetzung des Personenkreises der Prämienempfänger erforderlich.

Gemäß § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. September 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Wirtschaftszweig Deutsche Reichsbahn / II. Teil — (GBl. S. 972) wird daher folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Anlage 2 zu § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Neufassung:

Anlage 2

Personenkreis der Prämienempfänger für Reichsbahndirektionen, -Ämter, -Betriebe und -Dienststellen (ausschließlich der Reichsbahnausbesserungswerke und der Reichsbahn-Bau-Union)

1. Gruppe:

- a) Prämienberechtigte, die keiner Abrechnungseinheit (Dienstzweig) angehören und nur bei Erfüllung der Bedingungen aller Abrechnungseinheiten ihres Bereiches eine Prämie erhalten.

In den Reichsbahndirektionen:

Präsidenten, Vizepräsidenten, Hauptbuchhalter.

In den Reichsbahnämtern:

Amtsvorstände, Stellvertreter der Amtsvorstände und Hauptbuchhalter.

In den Dienststellen:

Leiter (soweit vorhanden, Hauptbuchhalter) der technischen Dienststellen der Kategorie 3 und 4, Leiter der nichttechnischen Dienststellen der Rangklasse 1 a, 1 b und 2.

- b) Prämienberechtigte, die einer Abrechnungseinheit angehören und bei Erfüllung der Bedingungen ihrer Abrechnungseinheit eine Prämie erhalten.

In den Dienststellen:

Leiter der technischen Dienststellen der Kategorie 3 und 4, Leiter der nichttechnischen Dienststellen der Rangklasse 1 a, 1 b und 2.

2. Gruppe:

- a) Prämienberechtigte, die keiner Abrechnungseinheit angehören und nur bei Erfüllung der Bedingungen aller Abrechnungseinheiten ihres Bereiches eine Prämie erhalten.

In den Reichsbahndirektionen:

Leiter der Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen, Leiter der Sicherheitsinspektionen, Leiter der Abteilungen Arbeit,

In den Reichsbahnämtern:

Leiter der Gruppen Arbeit, Leiter der Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen, Leiter der Sicherheitsinspektionen.

In den Dienststellen:

Leiter der technischen Dienststellen der Kategorie 1 und 2,

Leiter der nichttechnischen Dienststellen der Rangklasse 3 a und 3 b,

ständige Vertreter der Leiter der technischen Dienststellen der Kategorie 3 und 4,

ständige Vertreter der Leiter der nichttechnischen Dienststellen der Rangklasse 1 a, 1 b und 2,

Obermeister (M IV, soweit sie Leiter einer Meisterei oder eines Meistereibereiches sind),

technische Gruppenleiter,

Leiter der TAN (soweit vorhanden, Leiter der Abteilungen Arbeit).

- b) Prämienberechtigte, die einer Abrechnungseinheit angehören und bei Erfüllung der Bedingungen ihrer Abrechnungseinheit eine Prämie erhalten.

In den Reichsbahndirektionen:

Leiter der Verwaltungen Betrieb, Reiseverkehr, Güterverkehr, Maschinendienst, Wagenwirtschaft, Strecken, Sicherungs- und Fernmeldewesen,

Leiter der Abteilungen Hochbau und Investitionen, Dezernenten und Kontrolleure der Verwaltungen,

Sachbearbeiter B-I-1,

Sachbearbeiter B-III-1.

In den Reichsbahnämtern:

Leiter der Gruppen Betrieb, Reiseverkehr, Güterverkehr, Maschinendienst, Wagenwirtschaft, Strecken, Sicherungs- und Fernmeldewesen, Hochbau und Investitionen,

Betriebsingenieure, Kontrolleure,

Leiter der Zugleitungen.

In den Dienststellen:

Leiter der technischen Dienststellen der Kategorie 1 und 2,

Leiter der nichttechnischen Dienststellen der Rangklasse 3 a und 3 b,

ständige Vertreter der Leiter der technischen Dienststellen der Kategorie 3 und 4,

ständige Vertreter der Leiter der nichttechnischen Dienststellen der Rangklasse 1 a, 1 b und 2,

Obermeister (M IV, soweit sie Leiter einer Meisterei oder eines Meistereibereiches sind),

technische Gruppenleiter,

Leiter der TAN.

3. Gruppe:

- a) Prämienberechtigte, die keiner Abrechnungseinheit angehören und nur bei Erfüllung der Bedingungen aller Abrechnungseinheiten ihres Bereiches eine Prämie erhalten.

In den Reichsbahndirektionen:

Alle nicht in Gruppe 2 aufgeführten Abteilungsleiter, Dezernenten und Gruppenleiter,

Ingenieure, Techniker, Architekten und Chemiker, Sachbearbeiter der Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen,

Fachinspektoren der Sicherheitsinspektionen.

In den Reichsbahnämtern:

Alle nicht in Gruppe 2 aufgeführten Gruppenleiter, Ingenieure, Techniker, Architekten und Chemiker,

Sachbearbeiter der Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen,

Fachinspektoren der Sicherheitsinspektionen,

Justitiare.

In den Dienststellen:

Ingenieure, Techniker, Architekten und Chemiker, Meister (M I—III, soweit sie Leiter einer Meisterei oder eines Meistereibereiches sind), Leiter der Dienststellen der Rangklasse 4, Leiter der Arbeitsvorbereitungen, Sachbearbeiter der Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen, TAN-Bearbeiter.

- b) Prämienberechtigte, die einer Abrechnungseinheit angehören und bei Erfüllung der Bedingungen ihrer Abrechnungseinheit eine Prämie erhalten.

In den Reichsbahndirektionen:

Schichtleiter und Disponenten der Oberzugleitungen, der Oberverkehrsleitungen, der Abteilungen Beladung nach Gutarten und der Wagenverteilung, Ingenieure, Techniker, Architekten und Chemiker.

In den Reichsbahnämtern:

Schichtleiter und Disponenten der Zugleitungen, der Verkehrsleitungen, der Abteilungen Beladung nach Gutarten und der Wagenverteilung, Ingenieure, Techniker, Architekten und Chemiker, TAN-Bearbeiter.

In den Dienststellen:

Ingenieure, Techniker, Architekten und Chemiker, Meister (M I—III, soweit sie Leiter einer Meisterei oder eines Meistereibereiches sind),

Leiter der Dienststellen der Rangklasse 4, Leiter der Arbeitsvorbereitungen, Abteilungsleiter Versand, Empfang und Wagendienst, Sachbearbeiter der Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen, Lokdienstleiter, Bühnenleiter, TAN-Bearbeiter.

§ 2

Bei der Berechnung der Prämien ist der im § 4 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung genannte Begriff „Dienstzweig“ durch den Begriff „Abrechnungseinheit“ zu ersetzen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1954

Ministerium für Eisenbahnwesen

Chwalek

Minister

Hinweis auf Verkündungen**im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 18 vom 7. Mai 1954 enthält:

	Seite
Erste Durchführungsbestimmung vom 29. April 1954 zur Anordnung zur Förderung und Erweiterung des Korbweidenanbaues	173
Anordnung vom 22. April 1954 über das Inkrafttreten der Betriebsordnung für das Telexnetz der Deutschen Post	174
Anordnung vom 23. April 1954 über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen	176
Anweisung vom 28. April 1954 zur Durchführung der Anordnung über die Heilbehandlung mit Ultraschall	177
Anweisung vom 29. April 1954 über die Besteuerung der Waldgenossenschaften	179
Bekanntmachung vom 28. April 1954 über das Verzeichnis der nicht apothekenpflichtigen Arzneimittel	179
Fünfundzwanzigste Bekanntmachung vom 27. April 1954 über die Verbindlichkeitsklärung von Gütevorschriften	182
Bekanntmachung vom 10. April 1954 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen	184

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 17. Mai 1954

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen —	469
26. 4. 54	Achte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954	470
26. 4. 54	Neunte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954	473
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	476

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien.

— Erteilung von Ausnahmegenehmigungen —

Vom 28. April 1954

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Antragsteller

(1) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu den in Materialeinsatzlisten oder Verwendungsverbotlisten ausgesprochenen Verwendungsverboten sind grundsätzlich vom Verarbeiter des Werkstoffes, dessen Verwendung für ein bestimmtes Erzeugnis verboten ist, einzureichen.

(2) Der Auftraggeber kann den Antrag vorlegen, wenn er den Werkstoff stellt oder den Einsatz eines bestimmten Werkstoffes vorschreibt; dabei ist der Verarbeiter ebenfalls anzugeben.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von Verwendungsverboten werden nur erteilt, wenn

- der Antrag technisch begründet ist; wirtschaftliche Gründe sind in der Regel nicht ausreichend, und
- das Material oder ein Materialkontingent vorhanden ist; dabei genügt es, wenn die für die Materialzuteilung zuständige Bedarfsträgergruppe bestätigt, daß im Falle der Genehmigung ein Kontingent zugeteilt wird.

§ 3

Form und Inhalt der Anträge

(1) Anträge sind unter Benutzung des zweiteiligen Vordruckes MA 53 zu stellen, der vom Vordruck-Leit-

verlag, Halle (S.), Robert-Blum-Straße 37, bezogen werden kann. Mustergetreue eigene Vordrucke können verwendet werden.

(2) Der Vordruck ist in allen Teilen (einschließlich Planpositions- und Waren-Nummer) sorgfältig auszufüllen. Der Produktionszeitraum, für den der Antrag gestellt wird, ist anzugeben. Die Richtigkeit der Angaben ist durch den Betriebsleiter allein oder den technischen Leiter und den Leiter der Abteilung Materialversorgung des Betriebes gemeinsam unterschriftlich zu bestätigen.

§ 4

Einreichung der Anträge

(1) Anträge sind grundsätzlich an die für den Verarbeiter des Werkstoffes zuständige Verwaltungsstelle zu richten, auch wenn der Auftraggeber den Antrag stellt. Liefert der Auftraggeber jedoch das Material, so ist der Antrag der für ihn zuständigen Verwaltungsstelle zuzuleiten.

Zuständig sind:

- die Räte der Bezirke (Abteilung Industrie) für Anträge der örtlichen volkseigenen sowie der privaten Betriebe (einschließlich Handwerk),
- die Hauptverwaltungen (Produktionsleitung) der Ministerien und Staatssekretariate für Anträge der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe.

(2) Anträge von volkseigenen Betrieben sind, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, so rechtzeitig zu stellen, daß die Entscheidung darüber bei der Produktions- und Materialplanung berücksichtigt werden kann.

§ 5

Entscheidung über die Anträge

(1) Die unter § 4 genannten Verwaltungsstellen entscheiden selbständig über die Ausnahmeanträge. Vor der Genehmigung sollen die Anträge der Plankommission des Bezirkes, Abteilung Materialversorgung, bzw. der zentralen Abteilung Materialversorgung des Ministeriums (Staatssekretariats) zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

(2) Anträge auf Verwendung von Blei für Kabel und Leitungen werden für alle Antragsteller vom Ministerium für Maschinenbau, Hauptverwaltung Kabel-

und Apparatebau, Berlin, Anträge auf Verwendung von Schnellarbeitsstahl vom Ministerium für Maschinenbau, Hauptverwaltung Leichtmaschinenbau, Halle (S.), entschieden.

(3) Die Ausnahmeanträge sind sorgfältig und unter Beachtung aller Möglichkeiten des Metallaustausches und der Metalleinsparung zu prüfen. In Zweifelsfällen ist die Stellungnahme eines fachlichen Ausschusses der Kammer der Technik, einer Fachkommission oder ein sonstiges fachliches Gutachten einzuholen. Wirtschaftliche Gründe können berücksichtigt werden, wenn die Planerfüllung wesentlich gefährdet ist. Entscheidungen sind beim Rat des Bezirkes vom Leiter der Abteilung Industrie, bei den Ministerien und Staatssekretariaten vom Hauptverwaltungsleiter zu treffen.

(4) Die Anträge sind fortlaufend zu nummerieren und in einer Liste zu erfassen. Nach der Entscheidung verbleibt der schwarzbedruckte Vordruckteil bei der Verwaltungsstelle, der grünbedruckte Teil ist mit Dienstsiegel und Unterschrift versehen dem Antragsteller zu übersenden.

§ 6

Warenmuster

Unverlangt eingereichte Warenmuster stehen dem Einsender innerhalb von vier Wochen zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7

Gültigkeitsdauer der Genehmigungen

Die Ausnahmegenehmigungen der unter § 4 genannten Verwaltungsstellen sind befristet, längstens für die Dauer eines Jahres, zu erteilen. Sie können jederzeit zurückgezogen werden; in diesem Fall ist die Bestimmung des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 (GBl. S. 795) anzuwenden.

§ 8

Bauleistungen

Für Bauleistungen gilt diese Durchführungsbestimmung sinngemäß unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten:

Die Anträge sind nicht durch den ausführenden Betrieb, sondern durch den Investträger in Verbindung mit dem Projektierungsbüro zu stellen; sie dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Güteingenieurs oder der zuständigen Abteilung Aufbau — Bauaufsicht — bei den Räten der Kreise eingereicht werden.

Über Anträge der örtlichen Investträger entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Aufbau, über Anträge der zentralgeleiteten Investträger das Ministerium für Aufbau, Hauptverwaltung Bauindustrie. Jede Genehmigung gilt nur für das beantragte Projekt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Richtlinien vom 20. März 1953 für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu Materialverwendungsverboten („Materialwirtschaft“ Nr. 9/1953) werden gleichzeitig aufgehoben.

Berlin, den 28. April 1954

Staatliches Komitee für Materialversorgung

Binz
Vorsitzender

Achte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.

Vom 26. April 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) und gemäß §§ 15 und 17 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBl. S. 305) wird für die ordnungsgemäße Planung und Finanzierung der Einrichtungen der vor- und nachschulischen Erziehung und der Kaderausbildung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — im folgenden betriebliche Einrichtungen genannt — folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet für folgende betriebliche Einrichtungen Anwendung:

- a) Betriebsberufsschulen,
- b) betriebliche Lehrlingswohnheime,
- c) Betriebskindergärten und -horte,
- d) Betriebskinderwochenheime.

Sie findet keine Anwendung für Lehrkombinate.

(2) Für die betrieblichen Einrichtungen der mit Wirkung vom 1. Januar 1954 übernommenen ehemaligen SAG-Betriebe erfolgt die Finanzierung der Kosten gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a bis c aus den gleichen Quellen wie im Jahre 1953.

(3) Für die im § 1 Abs. 1 aufgeführten betrieblichen Einrichtungen ist derjenige Rat des Kreises zuständig, in dessen Gebiet die betriebliche Einrichtung liegt. Für betriebliche Einrichtungen des Bauwesens und der Schifffahrt ist derjenige Rat des Kreises zuständig, in dessen Gebiet sich der Stammbetrieb befindet.

§ 2

Mittel der Finanzierung

Die im § 1 aufgeführten betrieblichen Einrichtungen finanzieren sich aus

- a) eigenen Einnahmen (Beiträgen der Benutzer u. a.),
- b) Zuwendungen aus dem Direktorfonds,
- c) Zuwendungen von demokratischen Massenorganisationen,
- d) Mitteln des Betriebes,
- e) Zuweisungen aus dem Haushalt des Rates des Kreises.

§ 3

Verantwortlichkeit

Die Leiter der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind für die ordnungsgemäße Finanzierung dieser betrieblichen Einrichtungen verantwortlich.

§ 4

Aufstellung des Haushaltsplanes

(1) Die Betriebe stellen für die im § 1 Abs. 1 aufgeführten betrieblichen Einrichtungen Haushaltspläne über Einnahmen und Ausgaben auf.

Für die betrieblichen Einrichtungen ist vom Leiter der betreffenden Einrichtung gemeinsam mit dem Hauptbuchhalter unter Anleitung der zuständigen Abteilung beim Rat des Kreises der Haushaltsplan nach Anlage 1 aufzustellen.

* 7. Durchf. (GBl. S. 450)

(2) Im Haushaltsplan der betrieblichen Einrichtungen werden mit Ausnahme der im § 4 Abs. 5 genannten Kosten alle übrigen Kosten aufgenommen, z. B.:

- a) Bewachung, Material und Lohn für Reinigung, laufende Instandhaltung und Heizung, Strom, Gas, Wasser, Mieten und Pachten, Abgaben und Versicherungen, persönliche Kosten für Hausmeister und des sonstigen Personals, soweit es nicht unter § 4 Abs. 5 aufgeführt ist;
- b) Abschreibungen;
- c) Lehrmittel, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Kosten für wissenschaftliche Ausbildung und kulturelle Betreuung, Verpflegung, Büromaterialien.

(3) Die Kosten gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b werden von den Betrieben im Ergebnisplan als sonstiger Aufwand geplant und abgerechnet.

Die Kosten gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. c sind an:
Beiträgen der Benutzer,
Zuwendungen aus dem Direktorfonds,
Zuwendungen von demokratischen Massenorganisationen und durch Zuweisungen aus dem Haushalt des Rates des Kreises

zu decken.

(4) Sind für betriebliche Einrichtungen, die außerhalb der Betriebsgelände liegen, die Kosten gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a nicht im Ergebnisplan der Betriebe als sonstiger Aufwand geplant, werden 1954 diese Kosten entsprechend der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1954 in voller Höhe durch Zuweisungen aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises erstattet.

Die Abschreibungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b sind in jedem Falle vom Betrieb zu tragen.

Die Erstattung der Personalkosten für die im § 4 Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Arbeitskräfte durch den zuständigen Rat des Kreises verändert nicht die für diese Arbeitskräfte bisher geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen. Diese Arbeitskräfte bleiben weiterhin Arbeitskräfte des Betriebes und werden nach den bisherigen Tarifsätzen entlohnt.

(5) Im Haushalt des Rates des Kreises werden die Personalkosten und sonstigen persönlichen Kosten für

- a) Schulleiter, Lehrer und Schulsekretärinnen, Heimleiter und Erzieher,
- b) Erzieher und Helferinnen in Einrichtungen der vorschulischen Erziehung

geplant.

Zu diesen Kosten gehören: Löhne und Gehälter, Sozialversicherungsanteile, Trennungsschädigungen, Reisekosten und Prämienfonds.

§ 5

Anlagevermögen, Investitionen, Werterhaltung

(1) Das Anlagevermögen der betrieblichen Einrichtungen ist in der Bilanz des Betriebes weiterzuführen. Das Anlagevermögen dieser Einrichtungen, das bisher im Vermögen der Haushaltsorganisationen erfasst worden ist, ist umzusetzen. Sofern die Bewertung des Anlagevermögens von den Bewertungsvorschriften für die volkseigene Wirtschaft (vgl. Bewertungsvorschriften Heft 7, Schriftenreihe DFW S. 198) abweichen, ist der Bruttowert und die Wertherichtigung neu festzusetzen. Die Neubewertung des Anlagevermögens erfolgt durch den für die betrieblichen Einrichtungen zuständigen Betrieb.

Soweit Neubeschaffungen von beweglichen Anlagegegenständen aus dem Haushalt des Rates des Kreises finanziert werden, sind diese in die Vermögensrechnung des Rates des Kreises aufzunehmen und danach umzusetzen.

(2) Investitionen (einschließlich Neubeschaffungen) werden aus Investitionsmitteln der Betriebe gedeckt. Aus dem Betriebsfonds und dem Direktorfonds können zusätzlich Mittel für Investitionen zur Verfügung gestellt werden (siehe § 6 der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — GBl. S. 184). Darüber hinaus können Mittel, die entsprechend der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1954 im Haushalt des zuständigen Rates des Kreises geplant sind, bereitgestellt werden.

(3) Die Abschreibungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b sind dem Werterhaltungsfonds des Betriebes gutzuschreiben. Aus dem Werterhaltungsfonds können Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen durchgeführt werden, soweit die Verwendung des Fonds geplant ist.

§ 6

Einreichung und Bestätigung der Haushaltspläne

(1) Der Leiter des Betriebes bzw. der von ihm Beauftragte ist verpflichtet, die Haushaltspläne der betrieblichen Einrichtungen bis zum 15. Juni 1954 der zuständigen Abteilung beim Rat des Kreises vorzulegen.

(2) Die Leiter der zuständigen Abteilungen beim Rat des Kreises sind verpflichtet, nach Überprüfung der Haushaltspläne der betrieblichen Einrichtungen die aus dem Haushalt des Rates des Kreises zu leistenden Zuweisungen bis zum 30. Juni 1954 zu bestätigen.

§ 7

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die laufende Finanzierung der im § 4 Abs. 2 aufgeführten Kosten der betrieblichen Einrichtungen erfolgt durch die Betriebe. Die Betriebe fordern die anteiligen Zuweisungen monatlich nach Fertigstellung der Monatsabschlüsse von der zuständigen Abteilung des Rates des Kreises an. Auf Antrag des Betriebes und mit Zustimmung des Leiters der Fachabteilung des Rates des Kreises kann eine Vorfinanzierung im Laufe des Monats erfolgen.

(2) Vom Leiter der betrieblichen Einrichtung ist monatlich eine Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben nach Anlage 2 der zuständigen Abteilung des Rates des Kreises zu überreichen, die vom Hauptbuchhalter gegenzuzeichnen ist.

Die Zuweisungen des Rates des Kreises werden von der Vorlage der Abrechnung abhängig gemacht. Dies gilt ebenfalls für die Schlusszahlung bei Vorfinanzierung gemäß § 7 Abs. 1.

(3) Die voraussichtlichen Kosten der betrieblichen Einrichtungen, die durch Zuweisungen aus dem Haushalt des Rates des Kreises erstattet werden, sind für den Monat Dezember von den Betrieben bis spätestens 20. Dezember 1954 bei der zuständigen Abteilung des Rates des Kreises anzufordern. Die Abrechnung ist nachzureichen.

(4) Die zuständigen Abteilungen der Räte der Kreise planen und buchen die für die betrieblichen Einrichtungen zu leistenden Zuweisungen bei den betreffenden Einzelplänen und Kapiteln beim Sachkonto 790.

Anlage 2zu vorstehender
Durchführungsbestimmung

Name des Betriebes

Sitz des Betriebes

Zuständiger Rat des Kreises

Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben

der/des

(Art der Einrichtung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Soll für	Ist vom ...
		das Rech- nungs- jahr 195 ..	das Rech- nungs- jahr 195 ..
1	2	3	4
I. Einnahmen (Erträge)			
	1. Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen		
	2. Zuwendungen aus dem Direktorfonds		
	3. Zuwendungen der demokratischen Massenorganisationen		
	Summe 1 bis 3		
	4. Betriebliche Kostenanteile		
	Summe 1 bis 4		
	5. Zuweisungen aus dem Haushalt des Kreises		
	Gesamtsumme der Einnahmen		
II. Ausgaben (Aufwendungen)			
	1. Abschreibungen		
	2. Wirtschaftsausgaben		
	3. Laufende Instandhaltung		
	4. Persönliche Kosten (einschließlich SV-Anteile) für Arbeitskräfte gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a		
	5. Lehrmittel		
	6. Sach- und Barleistungen für wissenschaftliche Ausbildung und kulturelle Betreuung		
	7. Spiel- und Beschäftigungsmaterial		
	8. Verpflegung		
	9. Büromaterialien		
	10. Neubeschaffungen		
	11.		
	12.		
	Gesamtsumme der Ausgaben		
III. Abrechnung			
	1. Gesamtsumme der Ausgaben		
	2. Summe der Einnahmen (Pos. I, 1 bis 4), Beantragte Zuweisung aus dem Haushalt des Kreises		
IV. Auslastung der Einrichtung (Schüler oder Plätze)			
Erläuterung: In die Spalte 3 ist die im Volkswirtschaftsplan enthaltene Anzahl der Schüler oder der Plätze einzusetzen. Die Spalten 4 ff. müssen die jeweilige Belegung ausweisen.			
..... (Leiter der Einrichtung)	 (Haupt/Oberbuchhalter)	
..... (Leiter der Fachabteilung)			

Neunte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.

Vom 26. April 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) und gemäß §§ 15 und 17 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBl. S. 305) wird für die ordnungsgemäße Planung und Finanzierung der gesundheitlichen Einrichtungen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — im folgenden betriebliche Einrichtungen genannt — folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet für folgende betriebliche Einrichtungen Anwendung:

- Betriebspolikliniken mit und ohne Bettenstationen,
- Betriebsambulatorien,
- Betriebs-sanitätsstellen (Arzt- und Schwesternsanitätsstellen),
- Betriebskrankenhäuser,
- Betriebsnachtsanatorien,
- Betriebskinderkrippen und Betriebsdauerheime für Säuglinge und Kleinstkinder bis zu drei Jahren.

(2) Für die betrieblichen Einrichtungen der mit Wirkung vom 1. Januar 1954 übernommenen ehemaligen SAG-Betriebe erfolgt die Finanzierung der Kosten gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a bis c aus den gleichen Quellen wie im Jahre 1953.

(3) Für die im § 1 Abs. 1 aufgeführten betrieblichen Einrichtungen ist derjenige Rat des Kreises zuständig, in dessen Gebiet die betriebliche Einrichtung liegt. Für betriebliche Einrichtungen des Bauwesens und der Schifffahrt ist derjenige Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich der Stammbetrieb befindet.

§ 2

Mittel der Finanzierung

Die im § 1 aufgeführten betrieblichen Einrichtungen finanzieren sich aus:

- eigenen Einnahmen (Elternanteile u. a.),
- Zuwendungen aus dem Direktorfonds,
- Zuwendungen von demokratischen Massenorganisationen,
- Mitteln des Betriebes,
- Zuweisungen aus dem Haushalt des Rates des Kreises oder des Rates der Gemeinde.

§ 3

Verantwortlichkeit

Die Leiter der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind für die ordnungsgemäße Finanzierung dieser betrieblichen Einrichtungen verantwortlich.

§ 4

Aufstellung des Haushaltsplanes

(1) Die Betriebe stellen für die im § 1 Abs. 1 aufgeführten betrieblichen Einrichtungen Haushaltspläne über Einnahmen und Ausgaben auf.

Für die betrieblichen Einrichtungen ist vom Leiter der betreffenden Einrichtung gemeinsam mit dem

* 2. Durchfb. (GBl. S. 470)

Hauptbuchhalter unter Anleitung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises der Haushaltsplan nach Anlage 1 aufzustellen.

(2) Im Haushaltsplan der betrieblichen Einrichtungen werden mit Ausnahme der im § 4 Abs. 4 genannten Kosten alle übrigen Kosten aufgenommen, z. B.:

- a) Bewachung, Material und Lohn für Reinigung, laufende Instandhaltung und Heizung, Strom, Gas, Wasser, auch für Zwecke der medizinischen Behandlung, Mieten und Pachten, Abgaben und Versicherungen, persönliche und sächliche Ausgaben für betriebseigenen Unfall- und Krankentransport und Personenkraftwagen für Hausbesuche, persönliche Kosten für Hausmeister und des sonstigen Personals, soweit es nicht unter § 4 Abs. 4 aufgeführt ist;
- b) Abschreibungen;
- c) medizinischer Bedarf, wie Medikamente, Verbandstoffe (Sprechstundenbedarf zum sofortigen Verbrauch bei der Behandlung der Patienten), Röntgenbedarf, medizinischer Bedarf für medizinische und zahntechnische Labors, Büromaterialien, Schutz- und Dienstkleidung des Personals nach § 4 Abs. 4 Buchstaben a bis d, Spiel- und Beschäftigungsmaterial für Betriebskinderkrippen und Betriebsdauerheime, Verpflegung (Naturalaufwand) und Kosten für kulturelle Betreuung.

(3) Die Kosten gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b werden von den Betrieben zu Lasten der Betriebskosten als andere Gemeinkosten bzw. sonstige produktionsbedingte Kosten geplant und abgerechnet.

Die Kosten gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. c sind aus Beiträgen der Benutzer (Elternbeiträge in den Betriebskinderkrippen und Betriebsdauerheimen für Säuglinge und Kleinstkinder), Zuwendungen aus dem Direktorfonds, Zuwendungen von demokratischen Massenorganisationen, Zuweisungen aus dem zuständigen örtlichen Haushalt zu decken.

(4) Im Haushalt des Rates des Kreises bzw. des Rates der Gemeinde werden die Personalkosten und sonstigen persönlichen Kosten für

- a) Ärzte und Zahnärzte,
- b) Schwestern und Pfleger mit und ohne staatliche Anerkennung, medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen, Krankengymnasten, Masseure und Bademeister, Zahntechniker, zahnärztliche Helferinnen,
- c) pflegerisches Personal in Betriebskinderkrippen und Betriebsdauerheimen für Säuglinge und Kleinstkinder bis zu drei Jahren,
- d) Arztsekretärinnen, Verwaltungsleiter, Statistiker u. a.

bei dem Einzelplan 19 und den betreffenden Kapiteln geplant.

Zu diesen Kosten gehören: Löhne und Gehälter, Sozialversicherungsanteile, Trennungsschädigungen, Reisekosten und Prämienfonds.

(5) Die Aufwendungen für eine Gesundheitsstube trägt ausschließlich der Betrieb.

§ 5

Anlagevermögen, Investitionen, Werterhaltung

(1) Das Anlagevermögen der betrieblichen Einrichtungen ist in der Bilanz des Betriebes weiterzuführen. Das Anlagevermögen der Einrichtungen, das bisher im

Vermögen der Haushaltsorganisationen erfasst worden ist, ist umzusetzen. Sofern die Bewertung des Anlagevermögens von den Bewertungsvorschriften für die volkseigene Wirtschaft (vgl. Bewertungsvorschriften Heft 7, Schriftenreihe DFW S. 198) abweichen, ist der Bruttowert und die Wertberichtigung neu festzusetzen. Die Neubewertung des Anlagevermögens erfolgt durch den für die betrieblichen Einrichtungen zuständigen Betrieb.

Soweit Neubeschaffungen von beweglichen Anlagegegenständen aus dem Haushalt des Kreises finanziert werden, sind diese in die Vermögensrechnung des Kreises aufzunehmen und danach umzusetzen.

(2) Investitionen (einschließlich Neubeschaffungen) werden aus Investitionsmitteln der Betriebe gedeckt. Aus dem Betriebsfonds und dem Direktorfonds können zusätzlich Mittel für Investitionen zur Verfügung gestellt werden (siehe § 6 der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — GBl. S. 184). Darüber hinaus können Mittel, die entsprechend der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1954 im zuständigen örtlichen Haushalt geplant sind, bereitgestellt werden.

(3) Die Abschreibungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b sind dem Werterhaltungsfonds des Betriebes gutzuschreiben. Aus dem Werterhaltungsfonds können Generalreparaturen und Ersatzinvestitionen durchgeführt werden, soweit die Verwendung des Fonds geplant ist.

§ 6

Einreichung und Bestätigung der Haushaltspläne

(1) Der Leiter des Betriebes bzw. der von ihm Beauftragte ist verpflichtet, die Haushaltspläne der betrieblichen Einrichtungen bis zum 15. Juni 1954 der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises vorzulegen.

(2) Der Leiter der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Kreises ist verpflichtet, nach Überprüfung der Haushaltspläne der betrieblichen Einrichtungen die aus dem zuständigen örtlichen Haushalt zu leistenden Zuweisungen bis zum 30. Juni 1954 zu bestätigen.

(3) Für die Einrichtungen, bei denen die Zuweisungen aus dem Haushalt der Räte der Gemeinden erfolgen, sind die bestätigten Pläne den zuständigen Räten der Gemeinden zu übergeben (dies gilt ebenfalls sinngemäß für die Finanzierung und Abrechnung gemäß § 7).

§ 7

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die laufende Finanzierung der im § 4 Abs. 2 aufgeführten Kosten der betrieblichen Einrichtungen erfolgt durch die Betriebe. Die Betriebe fordern die anteiligen Zuweisungen monatlich nach Fertigstellung der Monatsabschlüsse von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises an. Auf Antrag des Betriebes und mit Zustimmung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises kann eine Vorfinanzierung im Laufe des Monats erfolgen.

(2) Vom Leiter der betrieblichen Einrichtung ist nach Anlage 2 monatlich eine Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zu überreichen, die vom Hauptbuchhalter gegenzuzeichnen ist.

Die Zuweisung des zuständigen örtlichen Haushalts wird von der Vorlage der Abrechnung abhängig gemacht. Dies gilt ebenfalls für die Schlußzahlung bei Vorfinanzierung gemäß § 7 Abs. 1.

(3) Die voraussichtlichen Kosten der betrieblichen Einrichtungen, die durch Zuweisungen aus dem zuständigen örtlichen Haushalt erstattet werden, sind für den Monat Dezember von den Betrieben bis spätestens 20. Dezember 1954 bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises anzufordern. Die Abrechnung ist nachzureichen.

(4) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises bzw. der Rat der Gemeinde plant und bucht die für die betrieblichen Einrichtungen zu leistenden Zuweisungen bei dem Einzelplan 19 und den betreffenden Kapiteln beim Sachkonto 790.

§ 8

Prüfung der Haushaltspläne und der Haushaltsdurchführung

(1) Der Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises bzw. der von ihm Beauftragte ist verpflichtet und berechtigt, die Haushaltspläne der betrieblichen Einrichtungen an Ort und Stelle zu überprüfen.

(2) Der Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises bzw. der von ihm Beauftragte hat in halbjährlichen Abständen eine Überprüfung der Haushaltsdurchführung in den betrieblichen Einrichtungen vorzunehmen.

§ 9

Kapazitätsauslastung

(1) Der Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises bzw. der von ihm Beauftragte ist verpflichtet, die Abrechnungen der betrieblichen Einrichtungen dahingehend zu überprüfen, daß die geplanten Ausgaben — mit Ausnahme der gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Kosten — nur in demselben Verhältnis in Anspruch genommen werden, wie diese Einrichtungen ihre geplante Kapazität erfüllen.

(2) Sofern Kapazitäten in den betrieblichen Einrichtungen nicht ausgelastet werden, sind die freien Plätze benachbarten Betrieben oder den zuständigen örtlichen Organen zu überlassen, wobei eine Vereinbarung über die anteilige Finanzierung abzuschließen ist.

§ 10

Rechte der Gewerkschaften

In Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) haben die Gewerkschaften das Recht, an der Aufstellung der Haushaltspläne für die betrieblichen Einrichtungen mitzuwirken und von den Betriebsleitungen und den Räten der Kreise und den Räten der Gemeinden über die Einhaltung und Durchführung der in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Maßnahmen Rechenschaft zu verlangen und die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel zu kontrollieren. Die Kontrolle der Werkstätten wird ein entscheidendes Mittel zur unbürokratischen Anwendung dieser Durchführungsbestimmung sein und die Forderung auf bessere gesundheitliche Betreuung der Werkstätten erfüllen helfen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 26. April 1954

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1**zu vorstehender Durchführungsbestimmung**

Name des Betriebes
Sitz des Betriebes
Zuständiger Rat des Kreises

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 195....

der/des
(Art der Einrichtung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Soll für das Rechnungsjahr 1954	Ist für das Rechnungsjahr 1953
1	2	3	4

I. Einnahmen (Erträge)

1. Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen
2. Zuwendungen aus dem Direktorfonds
3. Zuwendungen der demokratischen Messenorganisationen
- Summe 1 bis 3
4. Betriebliche Kostenanteile*
- Summe 1 bis 4
5. Zuweisungen aus dem Haushalt des Kreises bzw. der Gemeinde
- Gesamtsumme der Einnahmen

II. Ausgaben (Aufwendungen)

1. Abschreibungen
2. Wirtschaftsausgaben
(z. B. Reinigung, Heizung, Strom usw., Bewachung, Mieten und Pachten, Abgaben, Versicherungen)
3. Laufende Instandhaltung
4. Persönliche Kosten (einschließlich SV-Anteile) für Arbeitskräfte gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a
5. Medikamente, Verbandmaterial und sonstigen medizinischen Bedarf
6. Schutz- und Dienstkleidung
7. Spiel- und Beschäftigungsmaterial
8. Verpflegung
9. Büromaterialien
10. Neubeschaffungen
11.
12.
- Gesamtsumme der Ausgaben

* Hier sind einzusetzen:
die Summen der Ausgabepositionen 1 bis 4.
Diese Summen sind dem Leiter der betrieblichen Einrichtung vom Betrieb aufzugeben.
Das gleiche gilt für die monatliche Abrechnung (Anlage 2).

.....
(Unterschrift
des Leiters der Einrichtung)

.....
(Unterschrift
des Betriebsleiters)

.....
(Bestätigung des Leiters der Fachabteilung)

Anlage 2zu vorstehender
Durchführungsbestimmung

Name des Betriebes

Sitz des Betriebes

Zuständiger Rat des Kreises

Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben

der/des

(Art der Einrichtung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Soll für das Rechnungs-jahr 195 ..	Ist vom ... für das Rechnungs-jahr 195 ..
1	2	3	4

I. Einnahmen (Erträge)

1. Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen

2. Zuwendungen aus dem Direktorfonds

3. Zuwendungen der demokratischen Massenorganisationen
Summe 1 bis 34. Betriebliche Kostenanteile
Summe 1 bis 4

5. Zuweisungen aus dem Haushalt des Kreises

Gesamtsumme der Einnahmen

II. Ausgaben (Aufwendungen)

1. Abschreibungen

2. Wirtschaftsausgaben

3. Laufende Instandhaltung

4. Persönliche Kosten (einschließlich SV-Anteile) für Arbeitskräfte gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a

5. Medikamente, Verbandmaterial und sonstigen medizinischen Bedarf

6. Schutz- und Dienstkleidung

7. Spiel- und Beschäftigungsmaterial

8. Verpflegung

9. Büromaterialien

10. Neubeschaffungen

11.

12.

Gesamtsumme der Ausgaben

III. Abrechnung

1. Gesamtsumme der Ausgaben

2. Summe der Einnahmen

(Pos. I, 1 bis 4),

Beantragte Zuweisung aus dem Haushalt des Kreises bzw. der Gemeinde

IV. Auslastung der Einrichtung

(Betten oder Plätze)

Erläuterung: In die Spalte 3 ist die im Volkswirtschaftsplan enthaltene Anzahl der Betten oder Plätze einzusetzen. Die Spalten 4 ff. müssen die jeweilige Belegung ausweisen.

.....
(Leiter der Einrichtung).....
(Haupt/Oberbuchhalter).....
(Leiter der Fachabteilung)**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 19 vom 15. Mai 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 29. April 1954 über die Durchführung der Schutzimpfung gegen Diphtherie, Keuchhusten und Wundstarrkrampf	185
Anweisung vom 26. April 1954 über die Besteuerung der Vergütungen von Produktionsgenossenschaften des Handwerks an die Mitglieder für ihre Arbeitsleistungen und über die Bildung von Fonds bei Produktionsgenossenschaften des Handwerks	186
Anweisung vom 28. April 1954 über die Vermögensteuer der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — VdgB (BHG) e. G.	187
Anweisung vom 29. April 1954 über die Besteuerung der Genossenschaften des Blindenhandwerks	187
Anweisung vom 8. März 1954 über die Erfassung, den Einkauf und die Sammlung von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	187
Bekanntmachung vom 30. April 1954 über die Bildung und Befugnisse der Operativ-Kommission für die Textilindustrie	190
Bekanntmachung vom 28. April 1954 des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn	191
Erste Ergänzung vom 3. Mai 1954 zu den Richtlinien über die Erstattung von Auslagen an Abgeordnete, Mitglieder der Ständigen Kommissionen und Mitglieder der Aktivs der Bezirks- und Kreistage	192

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 97, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 23 —
Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM
einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten
0,50 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehb-
ar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1563 des
Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 18. Mai 1954

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten	477
30. 4. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft. — Registrierung 1954 —	478

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten.

Vom 30. April 1954

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBL S. 728) wird hinsichtlich der Beendigung der Ausbildung der Vorschulerzieherinnen als Kindergärtnerinnen für das Fernstudium und die stationäre Endausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Beendigung der Ausbildung von Erziehungshelferinnen, die mit Erfolg am organisierten Selbststudium teilgenommen haben, wird ein Fernstudium eingerichtet.

(2) Das Fernstudium dauert zwei Jahre.

(3) Das Fernstudium schließt ab mit der Staatlichen Abschlussprüfung für Kindergärtnerinnen. Durch diese Prüfung wird die Befähigung für die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen der vorschulischen Erziehung erworben.

§ 2

(1) Erziehungshelferinnen, die nicht die Möglichkeit haben, mit Erfolg am zweijährigen Fernstudium teilzunehmen, können durch den einjährigen Besuch einer Pädagogischen Schule in den Jahren 1954 und 1955 ihre Ausbildung abschließen. Dieser Schulbesuch endet mit der Staatlichen Abschlussprüfung für Kindergärtnerinnen.

(2) Die Entscheidung, wer die Ausbildung durch die Teilnahme am Fernstudium und wer sie durch stationäre Ausbildung beendet, wird von den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise nach Vereinbarung mit den Erziehungshelferinnen und nach den Weisungen des Ministeriums für Volksbildung getroffen.

* 1. Durchf. (GBL S. 361)

§ 3

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung des Fernstudiums wird an der Pädagogischen Schule für Kindergärtnerinnen in Leipzig eine Abteilung Fernstudium eingerichtet.

(2) Die Abteilung Fernstudium arbeitet im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung in eigener Verantwortung.

(3) Zur Anleitung und zur Kontrolle des Studiums werden Konsultationspunkte eingerichtet. Für die Organisation der Arbeit an den Konsultationspunkten sind die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise verantwortlich, in denen ein Konsultationspunkt eingerichtet wird.

(4) Einzelheiten über Inhalt und Organisation des Fernstudiums werden im ersten Fernbrief bekanntgegeben.

§ 4

(1) Die Arbeitszeit für Teilnehmer am Fernstudium für Kindergärtnerinnen soll so gelegt werden, daß wöchentlich ein freier Tag für das Studium zur Verfügung steht.

(2) Die Teilnehmer am Fernstudium sind verpflichtet, die vorgeschriebene Literatur zu studieren, die geforderten schriftlichen Arbeiten anzufertigen, die vorgesehenen Prüfungen abzulegen und an den festgesetzten Konsultationen teilzunehmen.

§ 5

(1) Die Gebühren für die Teilnahme am Fernstudium für Kindergärtnerinnen betragen jährlich 80 DM. Der Betrag ist in vierteljährlichen Raten von 20 DM zu zahlen. In Sonderfällen kann voller oder teilweise Gebührenerlaß gewährt werden.

(2) Die Teilnehmer sind berechtigt, für die Fahrten zu den Konsultationen und Prüfungen Schülerfahrkarten zu benutzen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1954

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Dr. Bobek

Staatssekretär

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Registrierung und Kontrolle der beständigen Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

— Registrierung 1954 —

Vom 30. April 1954

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Registrierung und Kontrolle der beständigen Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1336) wird folgendes bestimmt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Registrierpflicht

(1) Der Registrierpflicht unterliegen:

- a) alle staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen,
- b) alle Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (VVB, VVEAB, DHZ usw.),
- c) alle Organisationen und Einrichtungen, die mit dem Staatshaushalt durch Zuschüsse oder Abführungen verbunden sind,
- d) alle volkseigenen Betriebe (VEB) gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225),
- e) alle finanzgeplanten Kreditinstitute, die Deutsche Versicherungsanstalt,
- f) alle wirtschaftlich selbständigen Einheiten im Konsumgenossenschaftlichen Sektor und deren Verwaltungen (einschließlich Verband Deutscher Konsumgenossenschaften).

(2) Ausnahmen von der Registrierpflicht bestimmt das Ministerium der Finanzen.

§ 2

Beginn der Registrierung

(1) Die Registrierung für das Jahr 1954 beginnt am 3. Mai 1954.

(2) Die Registrierorgane teilen jeder registrierpflichtigen Einrichtung den Registriertermin unter Übersendung der Registriervordrucke mit.

(3) Kommen die registrierpflichtigen Einrichtungen dieser Aufforderung nicht nach, so können die Registrierorgane die weiteren Auszahlungen von Löhnen und Gehältern bis zur Durchführung der Registrierung beim zuständigen Kreditinstitut sperren lassen.

(4) Neu gebildete registrierpflichtige Einrichtungen sind verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach der Neubildung bei ihrem zuständigen Registrierorgan zur Registrierung anzumelden.

§ 3

Zuständigkeit der Registrierorgane

I. Haushaltsorganisationen

Zuständig für die Registrierung sind:

1. das Ministerium der Finanzen

- a) für die Ministerien, Staatssekretariate, die zentralen Organe und staatlichen Einrichtungen mit allen nachgeordneten Dienststellen,
- b) für alle Organisationen und Einrichtungen, die durch Zuschüsse oder Abführungen mit dem Republikhaushalt verbunden sind,

* 4. Durchf. (GBl. 1953 S. 1274)

- c) für die Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (VVB, VVEAB, DHZ usw.) und
- d) für die Räte der Bezirke;

2. die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen,

a) für die Räte der Kreise,

b) für alle den Räten der Bezirke direkt unterstehenden staatlichen Anstalten und Einrichtungen,

c) für alle Organisationen und Einrichtungen, die durch Zuschüsse oder Abführungen mit den Bezirkshaushalten verbunden sind;

3. die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen,

a) für die Räte der Gemeinden und die ihnen direkt unterstehenden staatlichen Anstalten und Einrichtungen sowie

b) für alle den Räten der Kreise direkt unterstehenden staatlichen Anstalten und Einrichtungen.

II. Volkseigene und genossenschaftliche Wirtschaft

Zuständig für die Registrierung sind:

1. das Ministerium der Finanzen

für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft von besonderer politischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Die Festlegung dieser Betriebe erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten;

2. die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen,

für Betriebe der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft, die aus politischen und wirtschaftlichen Erwägungen im einzelnen festgelegt werden. Die Festlegung dieser Betriebe erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen;

3. die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen,

für alle übrigen registrierpflichtigen Betriebe, unbeschadet ihrer Unterstellung.

§ 4

Registrierbescheinigung

(1) Die Registrierorgane stellen über jede durchgeführte Registrierung eine Registrierbescheinigung in dreifacher Ausfertigung aus.

(2) Die registrierpflichtigen Einrichtungen sind verpflichtet, nach der Registrierung die Registrierbescheinigung ihrem kontoführenden Kreditinstitut vorzulegen.

(3) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, Lohn- und Gehaltszahlungen nur bis zur Höhe der registrierten Beträge zu leisten.

Sonderbestimmungen

I. Haushaltsorganisationen

§ 5

Grundsätze für die Registrierung

(1) Die Grundlage für die Registrierung bilden der bestätigte Stellenplan und Haushaltsplan.

Die Registrierung erstreckt sich auf sämtliche Lohn- und Gehaltsempfänger, nicht aber auf ehrenamtlich oder nebenberuflich Tätige. Ausnahmen bilden die Gemeinden unter 2000 Einwohnern, bei denen entsprechend den Direktiven I und II für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1954 (Seite 7) der Lohn- und Gehaltsfonds einschließlich Vergütungen für ehrenamtlich und nebenberuflich Tätige zentral beim Epl. 03. Kap. 020 geplant wurde.

Für die Lehrkörper an den Grund-, Ober-, Berufs- und Sonderschulen sowie für Kindergärtnerinnen und Erzieher sind die Zahlen für die zu beschäftigenden Lehrer, Kindergärtnerinnen und Erzieher aus den Erläuterungen zum Haushaltsplan nachrichtlich zu übernehmen.

(2) Liegt ein bestätigter Stellenplan nicht vor, erfolgt eine befristete Zwischenregistrierung nach dem tatsächlichen Stand der Beschäftigten am Tage der Registrierung.

(3) Die Registrierung der Verwaltungsausgaben und der sächlichen Ausgaben erfolgt auf Grund von Auszügen aus dem bestätigten Haushaltsplan. Zu diesen Ausgaben gehören sämtliche Ausgaben der Sachkontenklassen 5 und 7, mit Ausnahme der Sachkonten 500/501 und 700/701.

§ 6

Festsetzung von Sperrbeträgen

(1) Werden bei der Registrierung der Lohn- und Gehaltsfonds oder der Fonds für Verwaltungsausgaben ungesetzliche, überhöht geplante oder nicht benötigte Mittel festgestellt, sind die Registrierorgane berechtigt, diese Beträge zu sperren.

(2) Über die Verwendung der gesperrten Beträge ergeht noch besondere Anweisung.

§ 7

Unterlagen für die Registrierung

(1) Der Leiter der registrierpflichtigen Einrichtung bzw. ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter, der alle erforderlichen Auskünfte verantwortlich erteilen kann, ist verpflichtet, bei der Registrierung vorzulegen:

- den bestätigten Stellenplan einschließlich aller Nachträge in Urschrift mit Mittelberechnung. Liegt ein bestätigter Stellenplan nicht vor, ist ein Beschäftigtenverzeichnis vorzulegen,
- alle abgeschlossenen Einzelverträge,
- den bestätigten Haushaltsplan einschließlich der durch Ministerratsbeschluß, Umsetzungen und andere Maßnahmen eingetretenen Veränderungen,
- die Lohn- und Gehaltsliste des letzten Monats,
- Tarifbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Registrierung Anwendung finden,
- das Registrierblatt RK I in dreifacher sowie die dazugehörige Anlage in einfacher Ausfertigung,
- einen Auszug der Verwaltungsausgaben gemäß § 5 Abs. 3 nach folgendem vorgeschriebenem Muster:

Auszug der Verwaltungsausgaben aus dem bestätigten Haushaltsplan 1954

Bezeichnung und Anschrift der registrierpflichtigen Einrichtung:

Sachkonto	Bezeichnung	Ist 1953	Jahressoll 1954	Ist-Ausgabe 1. 1. 1954 bis letzten Monatsabschluß	Bemerkungen
(In diesem Auszug sind alle Sachkonten der Sachkontenklassen 5 und 7 aufzuführen, mit Ausnahme der Sachkonten 500/501 und 700/701. Die Sachkontenklassen 5 und 7 sind getrennt aufzurechnen.)					

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben werden bestätigt:

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung des Leiters der Verwaltung)

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung des Haushaltsbearbeiters)

(2) Ergeben sich im Laufe des Jahres Veränderungen des Stellenplanes, des Lohn- und Gehaltsfonds oder des Fonds für Verwaltungsausgaben, sind die entsprechenden Unterlagen hierüber innerhalb eines Monats beim zuständigen Registrierorgan zur Nachregistrierung vorzulegen. Für die Nachregistrierung ist der „Antrag auf Nachregistrierung RK I/N“ zu verwenden.

II. Andere Organisationen

§ 8

Für die Registrierung der Organisationen, die durch Zuschüsse oder Abführungen mit dem Staatshaushalt verbunden sind, gelten die Bestimmungen für Haushaltsorganisationen sinngemäß.

III. Betriebe der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft

§ 9

Grundsätze für die Registrierung

(1) Der gesamte im Arbeitskräfteplan vorgesehene Lohnfonds eines Betriebes ist den Registrierorganen anzugeben.

Dabei ist gemäß § 1 der Anordnung vom 1. Februar 1954 über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Haushaltsorganisationen (GBl. S. 133) der Lohnfonds aufzugliedern in:

- Lohnfondsteil für Produktionsarbeiter bzw. für Beschäftigte, die diesen gleichzusetzen sind,
 - Lohnfondsteil für sonstige Beschäftigte.
- (2) Der Lohnfondsteil für sonstige Beschäftigte setzt sich zusammen aus:
- dem Lohnfondsteil für das registrierpflichtige Personal,
 - dem Lohnfondsteil für die Lehrlinge,
 - dem Lohnfondsteil für die Beschäftigten außerhalb des Lohnfonds gemäß Ordnung der Planung zum Volkswirtschaftsplan 1954.

(3) Zum registrierpflichtigen Personal gehören grundsätzlich:

- das technische Personal,
- die Wirtschaftler und das Verwaltungspersonal,
- das Hilfspersonal,
- das Betreuungspersonal.

Besonderheiten in den einzelnen Wirtschaftszweigen werden im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten festgelegt und den Betrieben mitgeteilt.

Die Spezialdirektiven der zuständigen Ministerien, Staatssekretariate oder Räte der Bezirke für die Lohnfondskontrolle 1954 sind hierbei zu beachten. Die Betriebe haben den Registrierorganen einen genauen Nachweis über die Höhe der geplanten Beschäftigtenzahl und der geplanten Bruttolohnsummen für die Beschäftigtengruppen, die aus dem registrierpflichtigen Personal auszugliedern sind, vorzulegen.

(4) Die Registrierung der Verwaltungsausgaben erfolgt auf Grund von Auszügen aus dem Kostenplan. Zu den Verwaltungsausgaben im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gehören grundsätzlich folgende Kosten:

- Miet- und Pachtkosten,
- Büro- und Zeichenmaterial,
- Reisekosten und Auslösungen,
- für Nachrichten, Beförderungskosten,

- e) Prüfungsgebühren und Gebühren nichtstaatlichen Charakters,
- f) Werbe- und Vertreterkosten,
- g) Zeitungen und Zeitschriften,
- h) Rechts- und Beratungskosten,
- i) Personalnebenkosten,
- k) Bewachung durch Fremde.

Besonderheiten in den einzelnen Wirtschaftszweigen werden im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten festgelegt und den Betrieben mitgeteilt.

§ 10

Festsetzung von Sperrbeträgen

(1) Werden bei der Registrierung der Lohn- und Gehaltsfonds oder der Fonds für Verwaltungsausgaben ungesetzliche, überhöht geplante oder nicht benötigte Mittel festgestellt, sind die Registrierorgane berechtigt, diese Beträge zu sperren.

(2) Die Registrierorgane sind verpflichtet, die Differenz zu sperren, soweit der Kostenplan eine höhere Gesamtlohnsumme ausweist als der Arbeitskräfteplan. Ist jedoch die Gesamtlohnsumme des Kostenplanes niedriger als die des Arbeitskräfteplanes, darf nur die niedrigere Gesamtlohnsumme des Kostenplanes auf der Registrierbescheinigung festgestellt bzw. registriert werden.

(3) Die bei der Registrierung der volkseigenen Betriebe gesperrten Beträge sind im Rahmen des bestätigten Finanzplanes abzurechnen. Eine gesonderte Abführung an den Staatshaushalt entfällt.

Die gesperrten Beträge sind bei der Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds vom überplanmäßigen Gewinn als nicht erarbeitet abzusetzen.

(4) Über die Verwendung der gesperrten Beträge bei den übrigen registrierpflichtigen Einrichtungen ergeht besondere Anweisung.

§ 11

Unterlagen für die Registrierung

(1) Der Leiter des registrierpflichtigen Betriebes bzw. ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter, der alle erforderlichen Auskünfte verantwortlich erteilen kann, ist verpflichtet, bei der Registrierung vorzulegen:

- a) den bestätigten Arbeitskräfteplan.
Liegt ein bestätigter Arbeitskräfteplan für 1954 noch nicht vor, so ist der Arbeitskräfteplan vorzulegen, der auf Grund der zuletzt mitgeteilten Kontrollziffern aufgestellt und der übergeordneten Stelle zur Bestätigung eingereicht wurde,
- b) den bestätigten Stellenplan,
- c) alle abgeschlossenen Einzelverträge,
- d) den Kostenplan,
- e) den Betriebskollektivvertrag, der zur Zeit der Registrierung Anwendung findet,
- f) die Erfüllungsmeldungen zum Bargeldplan des abgelaufenen Zeitraumes 1954,
- g) die Spezialdirektive des zuständigen Ministeriums, Staatssekretariats oder Rates des Bezirkes für die Lohnfondskontrollen 1954,

- h) die Direktive des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats zur Aufstellung der Stellenpläne auf Grund der Typenpläne,
- i) das Registrierblatt RK II in dreifacher und die dazugehörige Anlage in einfacher Ausfertigung,
- k) ein Auszug der Verwaltungsausgaben aus dem Kostenplan.

Der Auszug der Verwaltungsausgaben ist von den volkseigenen Betrieben in einfacher und von genossenschaftlichen Betrieben in doppelter Ausfertigung nach folgendem Muster einzureichen:

Auszug der Verwaltungsausgaben aus dem Kostenplan 1954

Bezeichnung und Anschrift des registrierpflichtigen Betriebes:

Steuer-Nr.

Konten-Nr.	Bezeichnung	Ist 1953	Jahres-soll 1954	Ist-Ausgabe 1. i. 1954 bis letzten Monatsabschluss	Bemerkungen
------------	-------------	----------	------------------	--	-------------

(Die einzelnen Spalten sind aufzurechnen.)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben werden bestätigt:

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Leiters des Betriebes)

(Unterschrift des Haupt-Oberbuchhalters)

(2) Ergeben sich im Laufe des Jahres Veränderungen des Lohn- und Gehaltsfonds oder des Fonds für Verwaltungsausgaben, sind die entsprechenden Unterlagen hierüber innerhalb eines Monats beim zuständigen Registrierorgan zur Nachregistrierung vorzulegen. Für die Nachregistrierung ist der „Antrag auf Nachregistrierung RK II/N“ zu verwenden.

Schlußbestimmungen

§ 12

Die Muster „Auszug der Verwaltungsausgaben aus dem bestätigten Haushaltsplan 1954 bzw. dem Kostenplan“ gemäß §§ 7 und 11 sind bei der Genehmigungsstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 2. April 1954 unter Nr. RO — 421/30 registriert worden.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 30. April 1954 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig werden die
Erste Durchführungsbestimmung vom 21. April 1953 (GBl. S. 691),
Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1953 (GBl. S. 847) und
Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. August 1953 (GBl. S. 926)

außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 30. April 1954

Ministerium der Finanzen

L. V.: Georgino
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 20. Mai 1954

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954. — Zentralgeleitete volkseigene Land- und Forstwirtschaft und zentralgeleiteter volkseigener landwirtschaftlicher Handel —	481
12. 5. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik	486
30. 4. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten	487

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954.

— Zentralgeleitete volkseigene Land- und Forstwirtschaft und zentralgeleiteter volkseigener landwirtschaftlicher Handel —

Vom 11. Mai 1954

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (VEW) im Planjahr 1954 (GBl. S. 305) wird für die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und des zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handels folgendes bestimmt:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- Volkseigene Güter (VEG),
- Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS),
- MTS-Spezialwerkstätten (MTS-SpW), MTS-Motoren-Instandsetzungswerke (MTS-MIW) und MTS-Lehrbetriebe,
- Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe (StFB),
- Volkseigene Betriebe der zentralgeleiteten Wasserwirtschaft,
- Volkseigene Betriebe der Binnenfischerei (VEBB),
- Volkseigene Besamungs- und Deckstationen,
- Volkseigene Betriebe für Mast von Schlachtvieh,
- Volkseigene Rennbahnen und Gestüte,
- VEB Ausstellung Markkleeberg.

(2) Betriebe des zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handels im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB),

b) Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-HZ),

c) Volkseigene Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh (VHZN).

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

In Betrieben, die planmäßig im Jahresergebnis zwar mit Gewinn abschließen, in den ersten Quartalen jedoch planmäßig mit Verlust arbeiten, erfolgen die Zuführungen mit den mit Verlust geplanten Zeiträumen aus den im Plan vorgesehenen Finanzierungsquellen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 3

Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds nach § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung dienen die gemäß der Spezialdirektive über die Kontrolle und Verwendung des Lohnfonds aus dem Lohnfonds des Betriebes zu zahlenden und auf den Lohn- und Gehaltskonten in den entsprechenden Zeiträumen gebuchten Beträge

ohne produktionsabhängige und unabhängige Prämien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und ohne Krankengeldzuschüsse.

Personalebenkosten (Personaleinstellungskosten, Entschädigungen für Benutzung eigener Werkzeuge, Wegegelder, Trennungsentchädigungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Aufwandsentschädigungen, Auslösungen) sowie die von den VE-Rennbahnen gezahlten Vergütungen für nur an Renntagen Beschäftigte bleiben für die Berechnung der Zuführung zum Direktorfonds außer Betracht.

§ 4

Die nach dem Bruttoprinzip mit dem Staatshaushalt verbundenen MTS bilden den Direktorfonds II in Höhe von 0,9% der effektiv gebuchten Bruttolohn- und -Gehaltssumme. Die Abführung an den Zentralen Fonds II nach § 16 Abs. 2 der Verordnung entfällt für die MTS (vgl. auch § 19 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung).

Zu § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Zuführungen zum Fonds I erhöhen sich um 1 % auf 3 % der effektiv gebuchten Bruttolohn- und -Gehaltssumme, wenn von den einzelnen Wirtschaftszweigen in nachstehend genannten Zeiträumen folgende Plantelle erfüllt sind:

(2) I. VEG

- a) nach Beendigung der Frühjahrsbestellung:
Fristgemäße Erfüllung des Anbauplanes nach Hektar in den einzelnen Fruchtarten sowie Erfüllung des Planes der Außenumsätze für das I. Quartal (Spezialbetriebe nur Plan des Außenumsatzes),
- b) nach der Bergung der Getreide- und Ölfruchternte:
Erfüllung der Termine für die Erntearbeiten (ohne Hackfruchternte) und Erfüllung des Planes der Außenumsätze des II. Quartals (Spezialbetriebe nur Plan des Außenumsatzes),
- c) nach der Hackfruchternte und Einbringung der Wintersaat außer Winterweizen:
Termingemäße Durchführung der Hackfruchternte und rechtzeitige Einbringung der Wintersaat (außer Winterweizen) sowie Erfüllung des Planes der Außenumsätze im III. Quartal und Einhaltung des Kostenplanes vom 1. Januar bis 30. September (Spezialbetriebe nur Plan des Außenumsatzes und Einhaltung des Kostenplanes),
- d) zum Jahresschluß:
Erfüllung des Produktionsplanes und des Gewinnplanes zum 31. Dezember.
- e) die Termine zu Buchstaben a bis c werden vom Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung VEG, nach den örtlichen Verhältnissen für die einzelnen Güter festgesetzt,
- f) Stichtag für die Lohnbasis nach Buchstaben a bis c ist der Tag bzw. der Lohnabrechnungszeitraum, an dem der Arbeitsabschnitt beendet wurde.

(3) II. MTS

- a) nach Beendigung der Frühjahrskampagne:
Rechtzeitige Erfüllung des Planes der Frühjahrskampagne sowie Einhaltung des geplanten Aufwandes je Hektar mittleres Pflügen im I. Quartal,
- b) nach der Getreide- und Ölfruchternte:
Termingerechte Erfüllung des Planes der Getreide- und Ölfruchternte sowie Einhaltung des geplanten Aufwandes je Hektar mittleres Pflügen im 1. Halbjahr,
- c) am 30. September:
Erfüllung des Arbeitsplanes für Feldarbeiten und der geplanten Hektar mittleres Pflügen für Feld-, Drusch- und Transportarbeiten insgesamt sowie Einhaltung des je Hektar mittleres Pflügen vom Jahresbeginn bis zum Ablauf des III. Quartals geplanten Aufwandes,
- d) zum Jahresschluß:
Erfüllung des Arbeitsplanes für Feldarbeiten und der geplanten Hektar mittleres Pflügen für Feld-,

Drusch- und Transportarbeiten insgesamt sowie Einhaltung des geplanten Jahresaufwandes je Hektar mittleres Pflügen und Erfüllung des Einnahmeplanes.

- e) Die Termine zu Buchstaben a und b werden vom Rat des Bezirkes, Abteilung Verwaltung MTS, für die einzelnen MTS festgesetzt,
- f) Stichtag für die Lohnbasis zu Buchstaben a und b ist der Tag bzw. der Lohnabrechnungszeitraum, an dem die Arbeiten in den genannten Arbeitsabschnitten beendet wurden.

(4) III. MTS - SpW und MTS - MIW

Vierteljährlich bei Erfüllung der Pläne „Pflegegruppen und laufende Reparaturen“ (Plan 11) und der „Generalreparaturen“ (Plan 12) insgesamt entsprechend dem Umfang der für die einzelnen Quartale abgeschlossenen Verträge sowie Erfüllung des Gewinnplanes.

(5) IV. StFB

- a) zum 31. März, 30. Juni und 30. September:
Erfüllung des Plantells „Produktionsplan und Selbstkostensenkung“ sowie des Absatzplanes in den einzelnen Quartalen,
- b) zum Jahresschluß:
Erfüllung des Produktionsplanes, Absatzplanes und Gewinnplanes.
- c) Ist der Produktionsplan auf Planwertbasis am Stichtag nicht erfüllt und die Untererfüllung nur im Einschlagplan eingetreten, gilt der Produktionsplan auch als erfüllt, wenn der Lieferplan erfüllt ist.

(6) V. Z-Wasserwirtschaft

Vierteljährlich bei Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes sowie des Gewinnplanes,

(7) VI. VEBB

zum Jahresschluß bei Erfüllung des Produktionsplanes und des Gewinnplanes.

(8) VII. Besamungs- und Deckstationen

Vierteljährlich bei Erfüllung des Produktions- und Leistungsplanes sowie des Gewinnplanes.

(9) VIII. VEB Mast von Schlachtvieh

Vierteljährlich bei Erfüllung des Planes der eigenen Zumast und des Verkaufes sowie des Gewinnplanes.

(10) IX. VE-Rennbahnen

Vierteljährlich bei Durchführung der geplanten Rennen sowie Erfüllung des Gewinnplanes, in Gestüten bei Erfüllung des Produktionsplanes und des Gewinnplanes.

(11) X. VEB Ausstellung Markkleeberg

Vierteljährlich bei Erfüllung des Produktionsplanes und des Gewinnplanes.

(12) XI. VEAB, DSG-HZ und VHZN

Vierteljährlich bei Erfüllung des Umsatzplanes und des Gewinnplanes.

(13) Soweit in den vorstehenden Bedingungen für die einzelnen Wirtschaftszweige Ausnahmen nicht besonders vorgesehen sind, ist für die Zuführungen zum Direktorfonds nach § 3 Abs. 2 der Verordnung die Er-

füllung der genannten Pläne in den jeweiligen Zeitabschnitten, z. B. den einzelnen Quartalen, je für sich, also nicht seit Jahresbeginn aufsteigend zu betrachten.

§ 6

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung der im vorstehenden § 5 genannten Produktions-, Leistungs- oder Umsatzpläne ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Plan.

(2) Wird der bestätigte Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplan des Betriebes im Laufe des Planjahres auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorganes geändert, so ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung an der entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBL S. 1120) geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

(3) Der Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplan gilt als erfüllt, wenn er wertmäßig insgesamt erfüllt wurde.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist verpflichtet, im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, außerdem die wertmäßige Erfüllung der wichtigsten Planpositionen festzulegen.

§ 7

(1) Grundlage zur Beurteilung des Gewinnplanes — für MTS des Einnahmeplanes — ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Betriebsplan — Teil Finanzen.

(2) Für die Feststellung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das in der Ergebnisrechnung des Betriebes ausgewiesene Gesamtergebnis zugrunde zu legen.

(3) Der Gewinnplan gilt als erfüllt, wenn das für das Quartal geplante Gesamtergebnis in absoluter Höhe erreicht oder überschritten bzw. der geplante Verlust bei Erfüllung des Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes eingehalten oder unterschritten wurde. Eine Berichtigung des geplanten Verlustes aus Produktion, Leistungen oder Umsatz (Ergebnis A) bei Übererfüllung des Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanes erfolgt nur für aus dem Staatshaushalt direkt gestützte Erzeugnisse und Leistungen und nur bei den Betrieben der volkseigenen Landwirtschaft, aber nicht des landwirtschaftlichen Handels.

(4) Das tatsächlich erreichte Gesamtergebnis ist wie folgt zu verändern:

Durch Hinzurechnung von

- a) Verlusten aus der gesetzlichen Änderung von Abgabepreisen und Materialeinkaufspreisen im Laufe des Planjahres,
- b) sonstigen in Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen anerkannten Kosten, die im bestätigten Finanzplan nicht enthalten sind.

Durch Abzug von:

- a) Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung von Abgabepreisen und Materialeinkaufspreisen im Laufe des Planjahres,
- b) zusätzlich beauftragten Einsparungen, die im bestätigten Finanzplan nicht enthalten sind.

(5) Der Einnahmeplan der MTS gilt für die Zuführungen zum Direktorfonds nach § 3 Abs. 2 der Verordnung als erfüllt, wenn die Einnahmen in der geplanten Höhe

an den Staatshaushalt abgeführt wurden. Ist eine eventuelle Nichterfüllung des Einnahmeplanes der MTS darauf zurückzuführen, daß die MTS nach niedrigeren Tarifgruppen als geplant arbeitete, so darf die daraus entstandene Differenz zwischen den geplanten und den tatsächlich abgeführten Einnahmen den Ist-Einnahmen für die Beurteilung der Erfüllung des Einnahmeplanes zugerechnet werden. Das gleiche gilt für etwaige Tarifänderungen im Laufe des Planjahres.

§ 8

(1) Die Zuführungen zum Direktorfonds I erhöhen sich gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung nur, wenn die im § 5 dieser Durchführungsbestimmung für die einzelnen Wirtschaftszweige vorgesehenen Pläne für den jeweiligen Zeitabschnitt gleichzeitig erfüllt sind. Ist ein Plan nicht erfüllt, unterbleibt die Zuführung.

(2) Die Zuführungen auf der Grundlage der Erfüllung der Pläne in den jeweiligen Zeitabschnitten sind endgültig. Sofern in einzelnen Zeitabschnitten infolge Nichterfüllung der Pläne keine erhöhten Zuführungen erfolgen konnten, kann die nachträgliche volle Zuführung am Jahresende vorgenommen werden, nachdem festgestellt wurde, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt sind. Wurden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung einiger Zeitabschnitte im Laufe des Jahres erfolgten rechtmäßigen Zuführungen nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht durch den Kontrollausschuß bzw. die Kontrollorgane festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind.

Zu § 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Verordnung:

§ 9

(1) Wegen der Saisonabhängigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und des landwirtschaftlichen Handels erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds aus dem vom Betrieb erarbeiteten überplanmäßigen Gewinn bzw. bei Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, aus der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes — mit Ausnahme der VHZN und der VEB Mast von Schlachtvieh — nur jährlich.

Die Errechnung auf der Grundlage des Jahreskontrollberichtes bedarf der Bestätigung des Kontrollausschusses. Ist der Betrieb mit der Entscheidung des Kontrollausschusses nicht einverstanden, kann er Einspruch beim zuständigen Minister bzw. Staatssekretär erheben, der im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

(2) Die Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh und die VEB Mast von Schlachtvieh können entsprechende Zuführungen halbjährlich vornehmen.

§ 10

Voraussetzung für die Zuführung gemäß § 4 der Verordnung ist die Erfüllung der im § 5 Absätze 2 bis 12 dieser Durchführungsbestimmung für die einzelnen Wirtschaftszweige genannten Pläne, und zwar bei den VHZN und den VEB Mast von Schlachtvieh die Halbjahrespläne, bei den übrigen Wirtschaftszweigen die entsprechenden Jahrespläne.

§ 11

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt — außer für MTS, StFB und VEB Mast von Schlachtvieh — die Differenz zwischen dem entsprechend der Produktions-, Leistungs- oder Umsatzplanübererfüllung berichtigten geplanten Ergebnis aus Produktion, Leistungen oder Umsatz (Ergebnis A) und dem tatsächlich erreichten Ergebnis A.

(2) Der so ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes ist wie folgt zu verändern:

Durch Hinzurechnung von

- a) Verlusten aus der gesetzlichen Änderung von Abgabepreisen und Materialeinkaufspreisen im Laufe des Planjahres,
- b) sonstigen in Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen anerkannten Kosten, die im beställigten Finanzplan nicht enthalten sind.

Durch Abzug von

- a) Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung von Abgabepreisen und Materialeinkaufspreisen im Laufe des Planjahres,
- b) sonstigen in Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen angewiesenen zusätzlichen Einsparungen, die im geplanten Ergebnis nicht enthalten sind,
- c) der Differenz zwischen dem geplanten und dem nicht erreichten Gewinn bzw. der Differenz zwischen dem geplanten und dem überschrittenen Verlust des übrigen Ergebnisses (Ergebnis B) unter Berücksichtigung anerkannter Aufwendungen, die auf Grund von Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen entstanden, aber nicht finanzgeplant sind.

Für die Wirtschaftszweige des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels — VEAB, DSG-HZ, VHZN — werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen bis zum 30. Juni 1954 spezielle Richtlinien über die Errechnung des erwirtschafteten überplanmäßigen Gewinns bzw. der erwirtschafteten Unterschreitung des geplanten Verlustes erlassen.

Vom verbleibenden Betrag ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen, soweit er als erwirtschaftet anzusehen ist.

(3) Ist bei den VHZN und den VEB Mast von Schlachtvieh der zum Jahresabschluß ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes niedriger als das in den Halbjahren ermittelte überplanmäßige Ergebnis, so sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen zum Direktorfonds aus dem überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes entsprechend dem zum Jahresabschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen.

(4) Der Einnahmeplan der MTS gilt für die Zuführungen zum Direktorfonds nach § 4 der Verordnung bei Übererfüllung der Leistungspläne als erfüllt, wenn Einnahmen, erhöht um die der Leistungsplan-Übererfüllung entsprechende Ertragssteigerung, an den Staatshaushalt abgeführt wurden. Den Ist-Einnahmen sind gegebenenfalls Einnahmeausfälle für Arbeiten nach niedrigeren Tarifgruppen als geplant und Einnahmeausfälle aus etwaigen Änderungen des MTS-Tarifs im Laufe des Planjahres zuzurechnen.

Wurden bei Übererfüllung der Leistungspläne Einnahmen in der geplanten Höhe an den Staatshaushalt abgeführt, eine Steigerung der Einnahmen entsprechend der Steigerung der Erträge jedoch nicht erreicht, so

dürfen die MTS dem Direktorfonds 30% der erwirtschafteten überplanmäßigen Selbstkostensenkung zuführen.

Als Grundlage der Berechnung der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes dient bei den MTS die erarbeitete Unterschreitung des geplanten Aufwandes je Hektar mittleres Pflügen. Als Errechnungsmethode dient folgendes Verfahren:

Die Gegenüberstellung des Planaufwandes der Ist-Leistung mit dem tatsächlichen Aufwand ergibt als Differenz eine Über- oder Unterschreitung des Planaufwandes. Weist die Differenz eine Unterschreitung des Planaufwandes aus, so dient diese als Berechnungsgrundlage für die Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn gemäß § 4 der Verordnung.

Es ergibt sich also folgende Systematik:

a) Geplanter Gesamtaufwand

geplante Hektar mittleres Pflügen

= Planaufwand je Hektar mittleres Pflügen.

Der geplante Gesamtaufwand ist für die Berechnung zu kürzen um den geplanten Aufwand für Kantinen (Kontenuntergruppe 228), Wohnungen für Werktätige (218), direkte Aufwendungen für kulturelle Zwecke (Konto 4693) sowie Erträge aus Werkstattarbeit für Fremde (Kontengruppe 86). Er ist zu erhöhen um die durch Verordnungen, Beschlüsse, Anordnungen und Anweisungen, begründeten Aufwendungen, die im Finanzplan nicht enthalten sind.

b) Die Multiplikation des nach Buchst. a errechneten Planaufwandes je Hektar mittleres Pflügen mit den geleisteten Hektar mittleres Pflügen ergibt den Planaufwand der Ist-Leistung.

c) Durch die Gegenüberstellung des Planaufwandes der Ist-Leistung mit dem tatsächlichen Aufwand ergibt sich eine Überschreitung bzw. Unterschreitung des Planaufwandes. Der Ist-Aufwand ist gegebenenfalls zu kürzen um den Ist-Aufwand für Kantinen, Wohnungen für Werktätige, direkte Aufwendungen für kulturelle Zwecke und Erträge aus Werkstattarbeit für Fremde.

d) Die auf diese Weise errechnete Unterschreitung des geplanten Aufwandes ist um die Beträge zu mindern, die von den MTS nicht erarbeitet wurden. Dem sich hieraus ergebenden Betrag können gegebenenfalls die 1954 vereinnahmten Beträge für das 1953 ausgelieferte Erntebindegarn zugesetzt werden, die 1953 von der erwirtschafteten überplanmäßigen Selbstkostensenkung abgezogen wurden.

(5) Bei den StFB gilt als überplanmäßiger Gewinn die im Kontrollblatt F 1 und F 3 ausgewiesene überplanmäßige Ergebnisverbesserung. Zuführung zum Direktorfonds nach § 4 der Verordnung darf nur erfolgen, wenn die schriftliche Bestätigung der zuständigen Verwaltung vorliegt, daß die Arbeiten, in denen Einsparungen erarbeitet wurden, ordnungsgemäß und in guter Qualität ausgeführt wurden.

Sofern Einsparungen in der Position Walderneuerung (Herbstaufforstung) anerkannt werden, erfolgt die Zuführung zum Direktorfonds hierfür auf Sperrkonto. Die Freigabe erfolgt am 30. Juni des dem Jahresabschluß folgenden Jahres nach Qualitätsprüfung durch die zuständige Verwaltung.

(6) Bei den VEB Mast von Schlachtvieh dient als Grundlage der Berechnung der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes — bei überplanmäßigem Verkauf — die erarbeitete Unterschreitung der geplanten Kosten je Kilogramm Schweinefleisch.

Die VEB Mast von Schlachtvieh haben gemäß der Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15. April 1954 über die Verwendung der aus eingesparten Futtermitteln frei werdenden Finanzmittel diese unter anderem für Prämienzwecke zu verwenden. Der hierfür dem Direktorfonds zuzuführende Anteil beträgt 10% der eingesparten Mittel. Bei der Berechnung der Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes gemäß § 4 der Verordnung sind die auf dem Konto 31 019 gebuchten Zuführungen zum Fonds aus Einsparung an Futtermitteln als Kosten zu berücksichtigen.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 12

(1) Der Betrag der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel, der nach Kürzung des Anteils der Zuführung zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abzuführen ist, ist vom Betrieb auf das Umlaufmittelkonto des übergeordneten Verwaltungsorgans unter Angabe des Verwendungszweckes „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ zu überweisen. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, diese Beträge laufend auf das Haushaltskonto des für sie zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats unter Angabe der Buchungsetelle (Sachkonto 463) „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ weiterzuleiten.

(2) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds je Monat ein Zwölftel von 20% der Jahressumme — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

(3) Bei den VEG, StFB, VEB Mast von Schlachtvieh, zentralen Wasserwirtschaftsbetrieben, VEAB und Niederlassungen der DSG-HZ kommen Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßig an den Staatshaushalt abgeführten Umlaufmitteln nur für diejenigen Positionen des Richtsatzplanes in Frage, die für die einzelnen Wirtschaftszweige vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgesetzt und den Betrieben bekanntgegeben wurden.

(4) Zuführungen zum Reservefonds des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse können nicht für Zuführungen zum Direktorfonds herangezogen werden.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 13

(1) Selbständige Lehrkombinate bilden in jedem Falle den Direktorfonds in Höhe von 3% für Fonds I und 1% für Fonds II.

(2) Volkseigene Betriebe mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10% Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft bilden den Direktorfonds ebenfalls in Höhe

von 3% für Fonds I und 1% für Fonds II von dem Teil der Lohn- und Gehaltssumme, der auf die Lehrlinge und Lehrlingsausbilder entfällt.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 14

(1) Die sich aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Berichtigungen sind in eigener Verantwortung des Betriebes durchzuführen. Die Bestätigung erfolgt durch den Kontrollausschuß.

(2) Ist die Nichterfüllung der im § 5 Absätze 2 bis 12 dieser Durchführungsbestimmung genannten Pläne auf Witterungseinflüsse, Epidemien, Seuchen oder Schädlingsbefall zurückzuführen, die katastrophale Auswirkungen zur Folge hatten, so entscheidet die übergeordnete Verwaltung bzw. der Kontrollausschuß auf begründeten Antrag des Betriebes darüber, ob die Pläne als erfüllt anzusehen sind. In dem Antrag ist die Höhe des Schadens nachzuweisen sowie der Nachweis zu erbringen, daß der Schaden unabwendbar war.

(3) Ist der Betrieb mit der Entscheidung der übergeordneten Verwaltung oder des Kontrollausschusses nicht einverstanden, kann er Einspruch beim zuständigen Minister bzw. Staatssekretär erheben, der im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

§ 15

(1) Bestehen bei Aufstellung des Jahresabschlusses über die Höhe der endgültigen Zuführung zum Fonds I gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 der Verordnung noch Unklarheiten, hat der Betrieb den noch nicht genehmigten Teil der Zuführung zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Planjahres zu buchen und in die Jahresschlußbilanz aufzunehmen. Die Verwendung dieser Zuführung ist bis zur Bestätigung des vom Betrieb nach § 9 Abs. 2 der Verordnung zu stellenden Antrages gesperrt.

(2) Betrieben, die bei Aufstellung des Jahresabschlusses diese Zuführung nicht vorgenommen haben, kann grundsätzlich keine nachträgliche Genehmigung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung gegeben werden.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 16

(1) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Gewinne gemäß § 4 der Verordnung sind entsprechend dem zum Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Planjahres zu buchen.

(2) Korrekturen, die sich bei der Überprüfung des Jahresabschlusses durch den Kontrollausschuß bzw. durch die Kontroll- und Revisionsorgane ergeben, sind bei nachträglicher Zuführung in neuer Rechnung über die Gewinnverwendung, bei Rückbuchungen im übrigen Ergebnis (Ergebnis B) zu verrechnen.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 17

Sofern bisher für den Fonds I und Fonds II getrennte Sonderkonten geführt wurden, sind diese zu einem Sonderbankkonto zusammenzulegen.

Zu §§ 15 und 16 der Verordnung:

§ 18

In den Betrieben des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels erhalten die Arbeiter mindestens soviel Prozent des für Prämien verwendeten Betrages, als dem prozentualen Anteil der Arbeiter an der Anzahl der insgesamt Beschäftigten entspricht.

§ 19

(1) Die von den Betrieben gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung abzuführenden Beträge der laufenden Zuführungen zum Fonds II sind monatlich auf die bei der Deutschen Notenbank für das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingerichteten Konten für den Zentralen Fonds II abzuführen. Die Abführungen an den Zentralen Fonds II sind von den Betrieben über ein Unterkonto des Kontos Abgang vom Direktorfonds II mit der Bezeichnung

„Abführung an den Zentralen Fonds II des Ministeriums bzw. Staatssekretariats“

zu buchen. Die Kontennummern werden den Betrieben vom zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat bekanntgegeben.

(2) Für die MTS führt die Hauptverwaltung MTS des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft dem Zentralen Fonds II 2,5 % des im bestätigten Betriebsplan der MTS für den Direktorfonds II geplanten Betrages in monatlichen Raten zu (vgl. auch § 4 dieser Durchführungsbestimmung).

§ 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1954

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verleihung
eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter-
und Bauernstudenten der Universitäten und Hoch-
schulen und an Schüler der Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 12. Mai 1954

Zur Durchführung der Verordnung vom 3. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 23) wird gemäß § 3 der Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, folgendes bestimmt:

I.

Für den Bereich der Universitäten und Hochschulen

§ 1

(1) Das „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ wird bis zum Abschluß des Studiums verliehen. Es kann durch den Staatssekretär für Hochschulwesen entzogen werden, wenn die in der Verordnung vom 3. Januar 1951 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(2) Scheidet ein Empfänger des „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ aus der Universität oder Hochschule aus oder wird ein „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ entzogen, so ist die Universität oder Hochschule, an der das Stipendium verliehen wurde, berechtigt, einen anderen Studierenden zur Verleihung vorzuschlagen.

(3) Die Verleihung der „Wilhelm-Pieck-Stipendien“ erfolgt in jedem Jahr am 3. Januar, dem Geburtstag des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die für die „Wilhelm-Pieck-Stipendien“ erforderlichen Haushaltsmittel sind bei den jeweiligen Universitäten und Hochschulen bereitzustellen.

§ 2

Die Verteilung der „Wilhelm-Pieck-Stipendien“ auf die Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen auf der Grundlage der im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegten Kontingente.

§ 3

Familien-, Kinder- und Ortszuschläge werden nach den geltenden Stipendienbestimmungen gezahlt.

§ 4

(1) An jeder Universität oder Hochschule wird eine Auswahlkommission gebildet, die dem Senat der Universität oder Hochschule ihre Vorschläge zur Bestätigung vorlegt.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- dem Prorektor für Studentenangelegenheiten als Vorsitzenden,
- dem Prorektor für das gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium,
- dem Dekan oder Fachrichtungsleiter,
- dem Direktor der Arbeiter- und Bauern-Fakultät,
- dem Sekretär der Partelorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
- dem Sekretär der FDJ-Hochschulgruppe.

Zu den Sitzungen der Kommission wird der jeweilige Seminargruppenssekretär oder Studienorganisator der Arbeiter- und Bauern-Fakultät hinzugezogen.

§ 5

(1) Die vom Senat der Universität oder Hochschule bestätigten Vorschläge werden dem Staatssekretariat für Hochschulwesen direkt bzw. über das Ministerium oder die zentrale staatliche Stelle, der die Hochschule untersteht, zur Verleihung eingereicht.

(2) Den Vorschlägen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Fragebogen für Studenten (Aufnahmeantrag),
- ausführlicher Lebenslauf,
- Ergebnisse der letzten Zwischenprüfung,
- eingehende Beurteilung durch den Dekan oder Fachrichtungsleiter bzw. Direktor der Arbeiter- und Bauern-Fakultät,
- die Begründung des Vorschlages durch die Kommission.

§ 6

Die Verleihung wird durch den Staatssekretär für Hochschulwesen auf Vorschlag des Senats der Universität oder Hochschule ausgesprochen.

II.

Für den Bereich der Fachschulen

§ 7

(1) Das „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ wird bis zum Abschluß des Studiums verliehen. Es kann durch den Staatssekretär für Hochschulwesen entzogen werden, wenn die in der Verordnung vom 3. Januar 1951 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(2) Scheidet ein Empfänger des „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ aus der Fachschule aus oder wird ein „Wilhelm-Pieck-Stipendium“ entzogen, so ist das für die Fachschule zuständige Ministerium oder Staatssekretariat berechtigt, einen anderen Studierenden zur Verleihung vorzuschlagen.

(3) Die Verleihung des „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ erfolgt in jedem Jahr am 3. Januar, dem Geburtstag des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die für die „Wilhelm-Pieck-Stipendien“ erforderlichen Haushaltsmittel sind bei den für die Fachschulen zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten bereitzustellen.

§ 8

Die Verteilung der „Wilhelm-Pieck-Stipendien“ auf die Ministerien und Staatssekretariate erfolgt durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen auf der Grundlage der im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegten Kontingente.

§ 9

Familien-, Kinder- und Ortszuschläge werden nach den geltenden Stipendienbestimmungen gezahlt.

§ 10

(1) An jeder Fachschule wird eine Auswahlkommission gebildet, die dem Direktor geeignete Vorschläge zur Weiterleitung an das für die Fachschule zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat vorlegt.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem stellvertretenden Direktor der Fachschule,
- b) dem Kaderleiter,
- c) dem Klassenlehrer des vorgeschlagenen Schülers,
- d) dem Sekretär der Parteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
- e) dem Sekretär der FDJ-Schulgruppe.

Zu den Sitzungen der Kommission ist der jeweilige Klassenvertreter hinzuzuziehen.

§ 11

(1) Die von dem für die Fachschule zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat bestätigten Vorschläge werden dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, zur Verleihung eingereicht.

(2) Den Vorschlägen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Personalbogen mit Lichtbild,
- b) ausführlicher Lebenslauf,
- c) Ergebnisse der letzten Zwischenprüfung,
- d) eingehende Beurteilung durch den Klassenlehrer,
- e) Begründung des Vorschlages durch die Kommission.

§ 12

Die Verleihung wird durch den Staatssekretär für Hochschulwesen ausgesprochen.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Richtlinien vom 4. Januar 1951 über die Verleihung eines „Wilhelm-Pieck-Stipendiums“ (GBl. S. 23) werden aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig

Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten.

Vom 30. April 1954

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Beendigung der Ausbildung der Heimerzieher wird ein Fernstudium eingerichtet.

(2) Das Fernstudium dauert zwei Jahre.

(3) Das Fernstudium schließt ab mit der staatlichen Abschlußprüfung. Durch diese Prüfung wird die Befähigung zur Arbeit als Heimerzieher und die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen erworben.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung des Fernstudiums wird an dem Institut für Lehrerbildung Potsdam eine Abteilung Fernstudium eingerichtet.

(2) Die Abteilung Fernstudium arbeitet im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung in eigener Verantwortung. Die Dienstaufsicht über die Abteilung Fernstudium übt der Direktor des Instituts für Lehrerbildung Potsdam aus.

(3) Zur Anleitung und zur Kontrolle des Studiums werden Konsultationspunkte eingerichtet. Für die Organisation der Arbeit an den Konsultationspunkten sind die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise verantwortlich, in denen ein Konsultationspunkt eingerichtet wird.

(4) Einzelheiten über Inhalt und Organisation des Fernstudiums werden im ersten Fernbrief bekanntgegeben.

§ 3

(1) Die Arbeitszeit für Teilnehmer am Fernstudium für Heimerzieher soll so gelegt werden, daß wöchentlich ein freier Tag für das Studium zur Verfügung steht.

(2) Die Teilnehmer am Fernstudium sind verpflichtet, die vorgeschriebene Literatur zu studieren, die geforderten schriftlichen Arbeiten anzufertigen, die vorgesehenen Prüfungen abzulegen und an den festgesetzten Konsultationen teilzunehmen.

§ 4

(1) Die Gebühren für die Teilnahme am Fernstudium für Heimerzieher betragen jährlich 80 DM. Der Betrag ist in vierteljährlichen Raten von 20 DM zu zahlen. In Sonderfällen kann voller oder teilweise Gebührenerlaß gewährt werden.

(2) Die Teilnehmer sind berechtigt, für die Fahrten zu den Konsultationen und Prüfungen Schülerfahrkarten zu benutzen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1954

Ministerium für Volksbildung

I. V.: Dr. Bobek

Staatssekretär

* 3. Durchf., (GBl. S. 477)

SOEBEN ERSCHIENEN

SOWJETISCHES ZIVILRECHT

BAND II

Verfasser:

PROF. K. A. GRAWE · Kandidat der Rechtswissenschaft **S. N. FOLJANSKAJA**
 Kandidat der Rechtswissenschaft **A. I. PERGAMENT** · **PROF. W. SERBOWSKI**
PROF. A. A. FLEISCHIZ · Kandidat der Rechtswissenschaft **B. G. SCHLIFER**
 Kandidat der Rechtswissenschaft **S. I. SCHKUNDIN**

Unter der Redaktion von
PROF. S. N. BRATUS

Herausgeber der Übersetzung:
 Deutsches Institut für Rechtswissenschaft

Verantwortlich für die Redaktion der deutschen Ausgabe
PROF. DR. HEINZ SUCH

DIN A 5 · 600 Seiten · Halbleinen 9,20 DM

Vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft wird nunmehr der zweite Band des Sowjetischen Zivilrechtslehrbuches vorgelegt, nachdem der erste Band sowohl von den Wissenschaftlern als auch den Praktikern in der Deutschen Demokratischen Republik mit größter Beachtung aufgenommen worden ist. Dieser zweite Band entstammt wiederum der Feder einiger sehr maßgeblicher sowjetischer Rechtswissenschaftler. Die Gesamtedaktion besorgte der bekannte Zivilrechtler Prof. S. N. Bratus. Wie schon so oft zeigt es sich auch hier, welchen unschätzbaren Wert die Vermittlung der Erkenntnisse der sowjetischen Wissenschaft für die Weiterentwicklung unseres demokratischen Lebens hat. Die verantwortliche deutsche Redaktion lag auch hier in den bewährten Händen von Prof. Dr. Heinz Such.

Der erste Band des Werkes machte den Leser mit dem allgemeinen Teil des Zivilrechts, mit der Lehre von der Person und mit dem Eigentumsrecht vertraut. Der zweite Band befaßt sich in seinem Teil I mit den einzelnen Arten der Schuld-

verhältnisse, wie z. B. den verschiedenen Vertragsarten, den Kredit- und Verrechnungsverhältnissen, der Versicherung, der einfachen Gesellschaft, den Schuldverhältnissen aus Schadensverursachungen und denen aus ungerechtfertigter Bereicherung. Im Teil II wird das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst behandelt.

Der Teil III enthält das Familienrecht. Interessant hierbei ist, daß sich dieser Teil nicht nur auf eine Darstellung des sowjetischen Familienrechts (Begriff, Ehe, gegenseitige Beziehungen zwischen Eltern, Kindern und anderen Verwandten sowie Adoption und Kindespflegschaft) beschränkt, sondern darüber hinaus ein besonderes Kapitel dem Familienrecht der Länder der Volksdemokratie widmet. Das sowjetische Erbrecht wird im Teil IV umfassend behandelt.

Wie der erste Band (600 Seiten DIN A 5, Halbleinen 9,80 DM) wird auch der zweite Band unser rechtswissenschaftliches Studienmaterial um einen wesentlichen Beitrag bereichern.

Zu beziehen beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Rofstraße 6, Anruf 51 54 97, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 —
 Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM
 einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten
 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel bezie-
 bar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1353 des
 Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 24. Mai 1954

Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 54	Bekanntmachung des Beschlusses zur Unterstützung werktätiger Bauern, die aus Westdeutschland kommen und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen werden	489
4. 5. 54	Preisverordnung Nr. 354. — Verordnung über die Festsetzung von Preisen und über Güte- und Abnahmevorschriften für Ziegen-, Zickel-, Lamm- und Kaninfelle —	490
13. 5. 54	Verordnung über die Bildung einer einheitlichen Anglervereinigung in der Deutschen Demokratischen Republik	492
13. 5. 54	Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen	492
13. 5. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen	493
12. 5. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen	493
12. 5. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs	495
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	496

Bekanntmachung des Beschlusses

zur Unterstützung werktätiger Bauern, die aus Westdeutschland kommen und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen werden.

Vom 13. Mai 1954

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 13. Mai 1954 zur Unterstützung werktätiger Bauern, die aus Westdeutschland kommen und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen werden, bekanntgemacht.

Berlin, den 13. Mai 1954

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Durch die Kriegsvorbereitungen in Westdeutschland und die sich daraus ergebende Agrarpolitik der Adenauer-Regierung wird die Existenz der Klein- und Mittelbauern Westdeutschlands aufs schwerste gefährdet.

Seit 1945 wurden bereits über 700 000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Errichtung der amerikanischen Stützpunkte beschlagnahmt. Darüber hinaus kündigt Adenauer den Raub von weiteren 7 bis 8 Millionen ha landwirtschaftlicher Nutzfläche der Klein- und Mittelbauern zugunsten der Großagrariern und Bodenspekulanten an.

Das sind Maßnahmen zur Verwirklichung der sogenannten Europäischen Agrarunion, durch die die westdeutsche Landwirtschaft in einen von Großagrariern beherrschten Kartoffelacker und Getreidespeicher für die EVG-Armee verwandelt werden soll.

Nach den Plänen Adenauers sollen die auf diese Weise von ihrem Boden vertriebenen werktätigen Bauern als Söldner in die EVG-Armee gepreßt oder als billige Arbeitskräfte nach Kanada, Südamerika und Australien verschleppt werden.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik fordert die westdeutschen Bauern auf, in der deutschen Heimat zu bleiben, der Adenauer-Kriegspolitik Widerstand zu leisten und um die Erhaltung ihres Grund und Bodens zu kämpfen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt sich bereit, solchen Bauern, die von den amerikanischen Okkupationsmächten und den Bonner Militaristen vertrieben werden, Boden in der Deutschen Demokratischen Republik zu geben, den sie als Einzelbauern bewirtschaften können.

Entsprechend der Erklärung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. November 1953 wird folgendes beschlossen:

1. Die Übernahme von Grund und Boden durch werktätige Bauern und Landarbeiter, die aus Westdeutschland kommen und in der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen werden, erfolgt

nach den Bestimmungen der Bodenreform-Verordnungen, die im September 1945 von den damaligen Länder- und Provinzialverwaltungen beschlossen wurden.

2. Bauern und Landarbeiter, die auf Grund der Auf-forderung der Regierung der Deutschen Demokrati-schen Republik eine Neubauernstelle übernommen haben, erhalten die auf der Wirtschaft liegenden Baukredite für die ersten zwei Jahre zinslos und haben erst ab 1. Januar des dritten Jahres mit der Tilgung zu beginnen. Die Zinsausfälle für diese zwei Jahre sind der Deutschen Bauernbank aus dem Staatshaushalt zu erstatten.

In den Fällen, wo der Zeitwert der übernommenen Baulichkeiten unter dem Wert der ausgegebenen Kredite liegt, sind die Differenzen zu Lasten des Staatshaushalts von der Deutschen Bauernbank auszubuchen.

3. Für die Übernahme des lebenden Inventars stellt die Deutsche Bauernbank bis zur Höhe des Vieh-halteplanes Kredite zur Verfügung. Verfügt der werktätige Bauer oder Landarbeiter über keine eigenen Mittel, erfolgt die Kreditierung zu 100 % des erworbenen Wertes.

Ist auf dem übergebenen Betrieb kein Milchvieh vorhanden, erhält der Bauer die erste Kuh zum normalen Handelspreis ohne Sollübernahme. Können die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh kein sollfreies Vieh zur Verfügung stellen, so wird die Differenz zwischen freiem Auf-kaufpreis und Normalpreis dem Bauern als Wirt-schaftsbeihilfe aus den hierfür bei den Räten der Bezirke und Kreise zur Verfügung stehenden Mit-teln gewährt.

4. Die zur Durchführung der Bewirtschaftung be-nötigten Bestellskredite gewährt die Deutsche Bauernbank nach ihren Richtlinien vom 13. Juni 1953 auf der Grundlage von 90 % bzw. 70 % des Ablieferungssolls.

Die Kreditierung kann darüber hinaus bis zu 100 % des Ablieferungssolls ohne Berücksichtigung der vorgesehenen Sollermäßigung erfolgen.

5. Bauern und Landarbeiter, die aus Westdeutschland kommen und eine Neubauernstelle übernehmen, er-halten folgende Vergünstigungen bei Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte:

a) Bei Übernahme von unbesetzten Neu-bauernstellen werden die Ermäßigungen ge-währt, wie sie die Neubauern in den Jahren 1946 bis 1950 erhielten.

1. Von der Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern

a) im 1., 2. und 3. Jahr eine Ermäßigung von 40 %

b) im 4. Jahr eine Ermäßigung von 25 % der für die betreffende Betriebsgrößen-gruppe festgesetzten differenzierten Ge-meindedurchschnittsnormen.

2. Von der Pflichtablieferung von Getreide und Kartoffeln

a) im 1., 2. und 3. Jahr eine Ermäßigung von 15 %

b) im 4. Jahr eine Ermäßigung von 10 %

3. Von der Pflichtablieferung von Ölsaaten

a) im 1., 2. und 3. Jahr eine Ermäßigung von 20 %

b) im 4. Jahr eine Ermäßigung von 15 % der für die Wirtschaftsgrößengruppe fest-gesetzten differenzierten Gemeindedurch-schnittsnormen.

b) Bei Übernahme von Neubauernstellen in direktem Besitzwechsel entsprechend der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform (GBl. S. 629) wird den überneh-menden Neubauern ein Nachlaß für das erste Wirtschaftsjahr in Höhe von 10 % der für sie festgelegten Ablieferungsnormen gewährt.

6. Die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, bei Vorliegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten bis zum Zeitpunkt der ersten Einnahmen aus der land-wirtschaftlichen Produktion diesen Bauern Wirt-schaftsbeihilfen aus den ihnen hierfür zur Ver-fügung stehenden Mitteln zu geben, die nicht zu-rückzuzahlen sind.

7. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke und Kreise haben zu gewähr-leisten, daß Bauern und Landarbeiter, die aus Westdeutschland kommen und im Gebiet der Deut-schen Demokratischen Republik eine Neubauern-stelle übernehmen, schnell und unbürokratisch die notwendige Hilfe hierbei erhalten.

8. Richtlinien zur Durchführung des Beschlusses erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Preisverordnung Nr. 354.

— Verordnung über die Festsetzung von Preisen und über Güte- und Abnahmevorschriften für Ziegen-, Zickel-, Lamm- und Kaninfelle —

Vom 4. Mai 1954

§ 1

(1) Die in den Anlagen zur Preisverordnung Nr. 117 vom 2. November 1950 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe — (GBl. S. 1153) und die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 293 vom 17. März 1953 — Änderung der Preisverordnung Nr. 117 — (GBl. S. 486) festgesetzten Ablieferermindestpreise für Ziegen-, Zickel-, Lamm- und Kaninfelle werden in die aus der Anlage zu dieser Preisverordnung ersichtlichen Gruppenpreise zusammengefaßt.

(2) Zu den Gruppenpreisen werden Preiszuschläge gezahlt.

(3) Bei der Erfassung von Ziegen-, Zickel-, Lamm- und Kaninfellen, die der Ablieferungspflicht unterliegen, sind von den Erfassungsstellen die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Erfassungspreise einschließlich Preiszuschläge zu zahlen und die Güte- und Abnahmevorschriften anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die in den Anlagen zur Preis-verordnung Nr. 117 vom 2. November 1950 — Verord-nung über Preise für tierische Rohstoffe — (GBl. S. 1153) und die in der Anlage zur Preisverordnung Nr. 293 vom 17. März 1953 — Änderung der Preisver-ordnung Nr. 117 — (GBl. S. 486) festgesetzten Abliefe-rermindestpreise für Ziegen-, Zickel-, Lamm- und Kaninfelle außer Kraft.

(3) Die Verarbeiterhöchstpreise bleiben von den Be-stimmungen dieser Preisverordnung unberührt.

Berlin, den 4. Mai 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 354

Erfassungspreise und Güte- und Abnahmevorschriften
für Ziegen-, Zickel-, Lamm- und Kaninfelle.
Preise je Stück frisch und trocken

Art und Güteklasse Sorte	Gruppenpreis DM	Preiszuschlag DM	Erfassungspreis DM	Abnahme- und Gütevorschriften
Ziegenfelle				
I	2,21	1,09	3,30	Ziegen einschließlich Böcke, prima Qualität, unbeschädigte, über 500 g Trockengewicht
II	1,48	0,52	2,—	Ziegen einschließlich Böcke, beschädigte, pockennarbige, Schlachtschäden, über 500 g Trockengewicht
III	0,72	0,28	1,—	Ziegen und Böcke über 500 g Trockengewicht, stark beschädigte, zerfressene, verstunkene (Schuß)
Zickel- und Lammfelle				
I	1,23	1,02	2,25	Große, prima Qualität, unbeschädigte, 300 bis 500 g Trockengewicht
II	1,08	0,67	1,75	Mittelgroße, prima Qualität, unbeschädigte, 200 bis 300 g Trockengewicht
III	0,83	0,42	1,25	Kleine, prima Qualität, unbeschädigte, unter 200 g Trockengewicht
IV	0,81	0,39	1,20	Große, beschädigte, pockennarbige, Schlachtschäden, 300 bis 500 g Trockengewicht
V	0,71	0,29	1,—	Mittelgroße, beschädigte, pockennarbige, Schlachtschäden, 200 bis 300 g Trockengewicht
VI	0,55	0,25	0,80	sowie: unbeschädigte Lammfelle, wollige, bis 1000 g je Stück Salzgewicht bzw. bis 500 g je Stück Trockengewicht
VII	0,35	0,05	0,40	Kleine, beschädigte, pockennarbige, Schlachtschäden, bis 200 g Trockengewicht sowie: beschädigte Lammfelle, wollige, bis 1000 g je Stück Salzgewicht bzw. bis 500 g je Stück Trockengewicht, und Forschen, flaché, offenlockige Alle Größen, Schuß, stark beschädigte, zerfressene, verstunkene sowie: Schmaschen, flache, kleingelockte
Kaninfelle				
I	1,50	0,75	2,25	G I, G II, M I, große und mittelgroße Felle, weißledrige, dichtwollige, inklusive leichtfleckige, das Einzelfell nicht unter 220 g Trockengewicht
II	1,—	0,50	1,50	G III, große Felle, fleckige bis stark fleckige, schwache Qualität, meist Oberhaar, nicht unter 220 g Trockengewicht Leder I, große Felle, fleckige bis stark fleckige, das Einzelfell nicht unter 280 g Trockengewicht M II, mittelgroße Felle, fleckige, dichtwollige, das Einzelfell nicht unter 180 g Trockengewicht
III	0,80	0,40	1,—	M III, M IV, mittelgroße Felle, fleckige bis stark fleckige einschließlich leicht beschädigte, schwache Qualität, nur Oberhaar, das Einzelfell nicht unter 160 g, sowie dichtwollige Streifenkanin und Hasen extra und Hasen I, weißledrige, weiße Unterwolle sowie leicht beschädigte Leder II und III, kräftig im Leder, sehr schwache Haarbildung, unbeschädigte, nicht unter 180 g, Angora I, weißledrige und Futter I und II nicht unter 130 g Trockengewicht
IV	0,40	—	0,40	Angora II und III, Schneide sämtliche Sorten, besonders schwache Qualität, schlecht behandelte, alle Farben sowie Felle von Jungtieren, Hasen II und III, Wildkanin, außerdem Übergangsfelle, fleckige sowie beschädigte und grünledrige Seitenränder, Sommerfelle mit schwacher Unterwolle

**Verordnung
über die Bildung einer einheitlichen Anglervereini-
gung in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 13. Mai 1954

In der Deutschen Demokratischen Republik betreiben annähernd 300 000 Werktätige den Angelsport. Diese waren bisher zu einem großen Teil auf der Länderebene in Angler-Sektionen organisiert bzw. in den Ländern Sachsen und Thüringen den Berufsverbänden der Fischer angeschlossen. Diese unterschiedliche Organisationsform ermöglichte keine einheitliche planmäßige Arbeit auf dem Gebiet des Angelsports. Auf Grund zahlreicher Resolutionen und Forderungen der werktätigen Angler wurde von den leitenden Funktionären der derzeitigen Angler-Sektionen der Beschluß gefaßt, ihre Organisationen zu einer einheitlichen Anglervereinigung zusammenzuschließen.

Den Wünschen der Anglersportler Rechnung tragend und zur Förderung einer einheitlichen Arbeit auf dem Gebiet des Angelsports wird folgendes verordnet:

§ 1

In der Deutschen Demokratischen Republik wird durch den Zusammenschluß der derzeitigen Anglerorganisationen und der Sektionen Angeln, die den Verbänden der Fischwirtschafts-Genossenschaften angeschlossen sind, der Deutsche Anglerverband gebildet.

§ 2

(1) Der Deutsche Anglerverband ist juristische Person mit dem Sitz in Berlin und arbeitet auf der Grundlage eines vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigenden Statuts.

(2) Im Statut werden die Ziele und Aufgaben des Deutschen Anglerverbandes festgelegt.

§ 3

(1) Die bestehenden Anglerorganisationen und die Sektionen Angeln der Verbände der Fischwirtschafts-Genossenschaften werden in den Deutschen Anglerverband übernommen. Ihre Mitglieder werden Mitglieder des Deutschen Anglerverbandes.

(2) Das Vermögen, die Rechte und Pflichten der bisherigen Anglerorganisationen und Sektionen gehen auf den Deutschen Anglerverband über.

§ 4

Der Deutsche Anglerverband wird in seiner Arbeit vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport angeleitet und unterstützt.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport
Scholz	Ewald
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Vorsitzender

**Verordnung
über Vergütungen für Metalleinsparungen.**

Vom 13. Mai 1954

Unter Aufhebung der Abschnitte III und IV des Beschlusses vom 26. Februar 1953 über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBl. S. 379) und der Richtlinien vom 6. Mai 1953 für die Gewährung von Prämien für Metalleinsparung (ZBl. S. 223) wird folgendes verordnet:

§ 1

Berechnungsgrundlage

Metalleinsparungen auf Grund von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen sind nach der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) und deren Durchführungsbestimmungen zu vergüten. Metalleinsparungen im Rahmen Persönlicher Konten werden nach den Bestimmungen vom 20. September 1951 über die Einführung „Persönlicher Konten“ in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 875) prämiert. Für die Berechnung sind nachstehende Bestimmungen zu beachten.

§ 2

Nutzen

(1) Bei der Berechnung des Nutzens im Rahmen der Vergütung für Metalleinsparungen ist von der Menge und dem Werksabgabepreis des im Nutzungsjahr eingesparten Metalls auszugehen (Metalleinsparungswert).

(2) Der Metalleinsparungswert, abzüglich des Wertes der Werkstoffe, die anstelle des eingesparten Metalls eingesetzt werden, ergibt den Nutzen.

(3) Entstehen durch die Einsparung von Metallen sonstige Vor- oder Nachteile, so sind entsprechende Beträge bei der Nutzungsberechnung zu berücksichtigen.

(4) Werden zur Realisierung der Metalleinsparung Investitionsmittel benötigt, so ist der Nutzen um die anteiligen Amortisationsbeträge zu verringern.

(5) Vor der Anwendung der Vergütungstabellen (Anlagen I bis III zur Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft [GBl. S. 297]) oder des § 3 der Bestimmungen über Persönliche Konten kann eine Erweiterung des Nutzens vorgenommen werden, die der volkswirtschaftlichen Bedeutung der eingesparten Metalle entspricht.

§ 3

Materialeinsatzlisten und Materialverbrauchsnormen

Materialeinsatzlisten und Materialverbrauchsnormen sind auf Grund von genutzten Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen zu verändern. Die neuen Materialeinsatzlisten und Materialverbrauchsnormen sind unter Beachtung der bestehenden Vorschriften für verbindlich zu erklären.

§ 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Metalleinsparungen, für die bis zum Tage des Inkrafttretens noch keine Vergütung festgesetzt wurde.

(2) Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Komitee für Materialversorgung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1954

Die Regierung**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Staatliches Komitee
Scholz	für Materialversorgung
Stellvertreter	Binz
des Ministerpräsidenten	Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung**zur Verordnung****über Vergütungen für Metalleinsparungen.**

Vom 13. Mai 1954

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBI. S. 492) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zuschläge zum Nutzen

(1) In Durchführung der Bestimmung des § 2 Abs. 5 der Verordnung vom 13. Mai 1954 ist der Nutzen um folgende Zuschläge zu erhöhen:

Bei Einsparung von	Zuschlag in DM/kg
Kupfer, Nickel, Zinn	30,—
Blei, Aluminium, Magnesium	20,—
sonstigen Nichteisenmetallen	10,—
leg. Stahl und Stahlguß	3,—
Temperguß	2,—
unleg. Stahl und Stahlguß, Gußeisen	1,—

(2) Wenn ein Metall gegen ein anderes Metall ausgetauscht werden soll, so ist der Nutzen um Abschläge gemäß vorstehendem Abs. 1 für das Austauschmetall zu ermäßigen. Wird jedoch ein NE-Metall gegen ein anderes NE-Metall ausgetauscht, so sind weder Zu- noch Abschläge zu berücksichtigen.

(3) Bei Einsparung von Legierungen ist der Zuschlag für dasjenige Metall anzuwenden, das den Hauptbestandteil der Legierung bildet; der Zuschlag ist auf die Gesamtmenge der Legierung zu berechnen. Bei der Berechnung von Abschlägen ist ebenso zu verfahren.

§ 2

Metallabfälle

Bei der Ermittlung der Menge des eingesparten Metalls sind Metallabfälle in der Weise zu berücksichtigen, daß von eingesparten Spanabfällen 20 % und von sonstigen Abfällen 10 % als Metalleinsparung angesehen werden.

§ 3

Bauwesen

Das Staatliche Komitee für Materialversorgung erläßt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Aufbau eine Durchführungsbestimmung zur Prämierung von Metalleinsparungen für das Bauwesen und für die bautechnische Projektierung.

§ 4

Finanzierung der Vergütungen

(1) Vergütungen für Metalleinsparungen auf Grund von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen sind

entsprechend der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 293) aus dem Direktorfonds II des Betriebes oder dem zentralen Fonds des zuständigen Ministeriums, Staatssekretariats oder Rates des Bezirkes zu finanzieren.

(2) Die für Metalleinsparungen auf Grund Persönlicher Konten zu zahlenden Prämien sind zu Lasten der Konten 3619 — produktionsabhängige Prämien (neues Rechnungswesen) — bzw. 4294/4394 — Prämien für Materialeinsparungen (altes Rechnungswesen) — zu buchen.

§ 5

Abschlagszahlungen

(1) Vergütungen für Metalleinsparungen sind in mindestens vierteljährlichen Abständen auf der Grundlage des entstandenen Nutzens zu leisten.

(2) Kann ein brauchbarer Vorschlag zur Metalleinsparung vorläufig nicht genutzt werden, so ist eine Anerkennungsprämie in angemessener Höhe zu gewähren. Wird die Metalleinsparung später realisiert, so soll dieser Betrag auf die zu zahlende Vergütung angerechnet werden.

§ 6

Vorlage beim Staatlichen Komitee für Materialversorgung

Die Büros für Erfindungswesen der volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, Erfindungen und Vorschläge, die voraussichtlich einen Metalleinsparungswert von mehr als 50 000 DM ergeben, dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung zur Kenntnis zu bringen, auch wenn der Zeitpunkt des Beginns der Nutzung noch ungewiß sein sollte.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1954

Staatliches Komitee für Materialversorgung

Binz
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung**zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen.**

Vom 12. Mai 1954

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBI. S. 617) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie der Deutschen Notenbank und der Deutschen Investitionsbank folgendes bestimmt:

Zentralverwaltete volkseigene Wirtschaft**I. Planung**

§ 1

Die Richtsatzpläne der Betriebe, die auf Grund ihres Produktionsplanes langfristige Einzelfertigungen durchführen, sind nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung aufzustellen.

§ 2

Die planmäßige Umschlagszahl wird den Betrieben unter Berücksichtigung des in dieser Durchführungsbestimmung für verbindlich erklärten Verfahrens der Planung langfristiger Einzelfertigungen beauftragt.

§ 3

Unter Einhaltung der beauftragten Umschlagszahl fertigen die Betriebe einen Richtsatzplan (Plan 81.1 und 81.2) für ihre gesamte beauftragte Produktion aus.

§ 4

Für die langfristigen Einzelfertigungen ist ein gesonderter Richtsatzplan (Plan 81.1 a und 81.2 a) auszufertigen, der einen Teilplan des im § 3 genannten Planes darstellt und in ihm enthalten ist.

§ 5

(1) Die Richttage für die langfristigen Einzelfertigungen sind wie folgt zu planen:

Lfd. Nr. 1	Grundmaterial einschließlich bezogene Teile, fremde Lohnarbeit, Handelsware, technische Lagerung	} = mit den für die Lagerhaltung notwendigen Richttagen
Lfd. Nr. 2	Brenn- und Treibstoffe	
Lfd. Nr. 3	Übriges Hilfsmaterial	
Lfd. Nr. 4	Geringwertige und schnellverschl. Arbeitsmittel	
Lfd. Nr. 6	Unvollendete Erzeugnisse	} = mit höchstens 30 Richttagen
Lfd. Nr. 7	Fertigerzeugnisse	
Lfd. Nr. 8	Kassenlimit	
		} = mit keinen Richttagen

(2) Bei der Festlegung der Richttage für die lfd. Nr. 6 ist der Zeitraum der Erteilung von Zwischenrechnungen zu beachten, der nicht mehr als 30 Tage betragen darf.

(3) Die zuständigen Ministerien, Hauptverwaltungen und VVE sowie die entsprechenden Organe der örtlichen Wirtschaft sind verpflichtet, die Richttage entsprechend den Gegebenheiten der einzelnen Betriebe und unter Berücksichtigung des Abs. 2 festzusetzen.

§ 6

Das Großmaterial, wie es in der Anordnung der Staatlichen Plankommission vom 10. Mai 1952 in 23 Positionen näher bezeichnet ist, wird nicht über den Richtsatzplan (sondern vom Auftraggeber) finanziert.

§ 7

(1) In dem Plan 81.2 a sind die langfristigen Einzelfertigungen, die in Zwischenrechnungen abgerechnet werden sollen, einzeln aufzunehmen.

(2) Der Plan 81.2 a ist vom Leiter der Hauptverwaltung — zugleich mit dem Betriebsplan/Finanzplan — gesondert zu bestätigen. Mit dieser Bestätigung ist dem Betriebe die Berechtigung zur Abrechnung dieser langfristigen Einzelfertigungen in Zwischenrechnungen nach § 3 der Verordnung im Sinne des § 4 gegeben.

II. Buchung

§ 8

Die laufenden Buchungen sind wie folgt durchzuführen:

- a) Buchung des Bestandes an unvollendeter Produktion zu Produktionskosten
 per 1501 — Unvollendete Erzeugnisse der langfristigen Einzelfertigungen
 an 500 — Abrechnung der Hauptabteilungen.
 Die betreffenden Unterkonten sind von den zuständigen Ministerien für verbindlich zu erklären.
- b) Ausstellung von Zwischenrechnungen nach Schluß des Abrechnungszeitraumes zu Produktionskosten, ohne Absatz- und kommerzielle Kosten und ohne Gewinn. Liegen die Ist-Kosten höher als der voraussichtliche Abgabepreis, muß ein entsprechender Abschlag von den in Rechnung zu stellenden Kosten vorgenommen werden.
 Sind in den Verträgen Teilabrechnungen nach Fertigungsgraden vereinbart worden, so können nach Erreichung einzelner Fertigungsgrade Teilrechnungen zu Produktionskosten und Absatz- und kommerziellen Kosten ausgestellt werden:
 per 250 — Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen
 an 286 — Abrechnung der langfristigen Einzelfertigungen.
- c) Bezahlung der Rechnung
 per 946 — RE-Kredit
 an 250 — Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen.
 Eine Bestandsabnahme der unvollendeten Erzeugnisse wird nicht gebucht.
- d) Fertigstellung der Produktion
 per 550 — Abrechnung der Hauptleistungen
 an 500 — Abrechnung der Hauptabteilungen
 (an 500 — Produktionskonto = für Klein- und Mittelbetriebe).
- e) Verrechnung der Absatz- und kommerziellen Kosten
 per 550 — Abrechnung der Hauptleistungen
 an 46/47 — Abrechnung der Absatz- und kommerziellen Kosten.
- f) Lieferung der langfristigen Produktion
 per 605 — Plan selbstkosten der abzusetzenden Leistungen
 an 550 — Abrechnung der Hauptleistungen.
- g) Endabrechnung
 per 250 — Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen
 286 — Abrechnung der langfristigen Einzelfertigungen
 an 600 — Erlöse aus dem Absatz von Hauptleistungen.

Die Konten § 9

- 1501 — Unvollendete Erzeugnisse der langfristigen Einzelfertigungen
 286 — Abrechnung der langfristigen Einzelfertigungen

sind in den Kontrollberichten gesondert auszuweisen.

Übrige Wirtschaft

§ 10

Für alle übrigen Betriebe, die einen Finanzplan aufzustellen haben, gelten die in dieser Durchführungsbestimmung für die zentralverwaltete volkseigene Wirtschaft getroffenen Regelungen sinngemäß.

§ 11

(1) Betriebe, die keinen Finanzplan aufstellen und die der privaten Wirtschaft, verfahren nach § 8 der Verordnung.

(2) Vor der Ausstellung von Zwischenrechnungen ist dem Auftraggeber der Nachweis zu erbringen, daß die eigenen Mittel zur Durchführung der Produktion nicht ausreichen.

(3) Ist der Auftraggeber ein finanzgeplanter Betrieb, so hat er vor Vertragsabschluß mit dem Lieferer die Zustimmung seiner für die Bestätigung des Finanzplanes zuständigen Verwaltung zur Bezahlung von Zwischenrechnungen einzuholen.

III. Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und die übrigen finanzgeplanten Betriebe haben auf die Zwischenrechnungen folgenden Vermerk zu setzen:

„Genehmigt auf Grund des bestätigten Richtsatzplanes vom"

(2) Für die in dem bestätigten Richtsatzplan (Plan 81.2 a) aufgeführten Erzeugnisse der langfristigen Einzelfertigungen gilt die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bzw. des zuständigen Finanzorgans zur Abrechnung mit Zwischenrechnungen gemäß § 4 der Verordnung als gegeben.

(3) Andere als die im bestätigten Richtsatzplan (Plan 81.2 a) aufgeführten langfristigen Einzelfertigungen dürfen nicht mit Zwischenrechnungen abgerechnet werden.

Sich darüber hinaus als notwendig erweisende Einzelgenehmigungen werden vom zuständigen Ministerium bzw. der ihm gleichgestellten Verwaltung mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bzw. des zuständigen Finanzorgans erteilt. Bei Betrieben der örtlich verwalteten Wirtschaft erteilt die Zustimmung die Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1954 in Kraft. Die Buchung der langfristigen Einzelfertigungen nach § 8 wird zum ersten Male für den Abrechnungszeitraum Juni 1954 angewandt.

(2) Die auf Grund der Abrechnung per 31. Mai 1954 ausgestellten Teilrechnungen werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

(3) Die in dieser Durchführungsbestimmung getroffene Regelung gilt auch für Aufträge des Exportes und Verträge mit den volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel und der Deutschen Warenvertriebsgesellschaft m. b. H. Das Verfahren der Einreichung und Finanzierung der Rechnungen wird durch eine gesonderte Durchführungsbestimmung geregelt.

(4) Mit der Bestätigung der Richtsatzpläne für langfristige Einzelfertigungen — spätestens jedoch am 31. Mai 1954 — verlieren die bisher erteilten Genehmigungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 12. Mai 1954

Ministerium der Finanzen
 Lehmann
 Stellvertreter des Ministers

Dritte Durchführungsbestimmung*
 zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen
 Zahlungsverkehrs.

Vom 12. Mai 1954

Gemäß § 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 1202) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für das Genehmigungsverfahren nach den §§ 6, 8, 14 und 15 des Gesetzes ist der Rat des Bezirkes — Abteilung Finanzen — zuständig, in dem der Antragsteller seinen Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Die Zuständigkeit für das Genehmigungsverfahren liegt beim Ministerium der Finanzen, wenn es sich bei dem Vertragspartner in der Deutschen Demokratischen Republik um eine zentrale Einrichtung oder Dienststelle handelt, die nicht der verwaltungsmäßigen Zuständigkeit des Rates eines Bezirkes unterliegt.

(3) Sind Personen aus mehreren Bezirken beteiligt, so ist der Rat des Bezirkes für das Genehmigungsverfahren zuständig, in dem das Vermögen, auf das sich der Antrag bezieht, belegen ist. Befindet sich Vermögen in mehreren Bezirken, so ist der Rat des Bezirkes zuständig, in dem der überwiegende Teil des Vermögens belegen ist.

(4) Läßt sich aus diesen Vorschriften die Zuständigkeit des Rates eines Bezirkes nicht begründen, so ist der Antrag an das Ministerium der Finanzen zu richten, das die Zuständigkeit bestimmt.

(5) Die im Gesetz bestimmte Zuständigkeit des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel für das Genehmigungsverfahren bei Warenlieferungen und Leistungen wird durch diese Regelung nicht berührt.

§ 2

(1) § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1951 zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. S. 897) wird aufgehoben.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1954

Ministerium der Finanzen
 I. V.: Rumpf
 Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 897)

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 20 vom 22. Mai 1954 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 10. Mai 1954 der Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens in Gold	193
Anordnung vom 12. Mai 1954 über Meldung von Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens und Schädigungen des Hörvermögens	194
Anordnung vom 3. Mai 1954 über die Ausarbeitung bautechnischer Ausführungsunterlagen	194
Anordnung vom 5. Mai 1954 über die Organisierung der technischen Sicherheit sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Ministeriums für Eisenbahnwesen	196
Anordnung vom 12. Mai 1954 über die Errichtung des VEB „Lied der Zeit“ — Musikverlag —	199
Anordnung vom 29. April 1954 über die Ausgabe von Betriebsausweisen und die Regelung des Betretens zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe	200
Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung	203
Erste Bekanntmachung vom 6. Mai 1954 zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von imprägnierten Holz-erzeugnissen, Furnieren, Sperrholz und Platten —	204
Zweite Bekanntmachung vom 6. Mai 1954 zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Blech- und Holzblasinstrumenten, Klavierzubehör und Akkordeons —	204
Anordnung vom 29. April 1954 über die finanzielle Hilfe für Personen, die ihren Wohnsitz aus Westdeutschland und Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin verlegen	204
Anordnung vom 29. April 1954 über die Kreditgewährung an Bürger, die ihren Wohnsitz aus Westdeutschland und Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin verlegen :	205
Richtlinien vom 13. Mai 1954 über die Vorbereitung und Durchführung des Tages des Lehrers 1954	206
Anweisung vom 5. Mai 1954 über die Steuerbefreiung der Hypothekendarlehen der Deutschen Investitionsbank	208
Anweisung vom 30. April 1954 über den Körperschaftsteuertarif bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	208

GESETZBLATT · ZENTRALBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

SONDERDRUCK NR. 18/1953

DIN A 5 · 112 Seiten · Broschürt 1,85 DM

**Bekanntmachung
der Liste der Mindestmengen für den
Direktbezug der Erzeugnisse des
Maschinenbaues vom 15. Oktober 1953**

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (5) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Kofstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 94 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Drucker: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk L, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

Her. Jansche

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954 Berlin, den 28. Mai 1954 Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 54	Verordnung über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Industriebetriebe	497
17. 5. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Haltung und Bereitstellung von Vaternieren in den Gemeinden	497
18. 5. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Betriebe der Staatlichen Forstwirtschaft —	501
15. 5. 54	Achte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen. — Berufspraktikum für Fachschüler —	503

Verordnung

über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Industriebetriebe.

Vom 13. Mai 1954

Zur Gewährleistung der Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne und zur Berichterstattung über ihre Erfüllung ist eine genaue Übersicht über die Zuordnung der Betriebe zu den einzelnen Ministerien, Staatssekretariaten, Zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke sowie dem Magistrat von Groß-Berlin notwendig.

Da das bisher angewendete Verfahren bei Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe diesen Anforderungen nicht mehr entspricht, wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 21. Januar 1952 über die Aufstellung und Bestätigung eines neuen Verzeichnisses der volkseigenen Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik sowie über Änderungen dieses Verzeichnisses (GBl. S. 87) und die Verordnung vom 15. Dezember 1949 über die Bestätigung der Verzeichnisse der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 120) werden aufgehoben.

§ 2

(1) Das Verfahren für Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten und Zentralen Staatsorganen, zu den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin wird durch Anordnung der Staatlichen Plankommission geregelt.

(2) Die sich ergebenden Veränderungen bei der Abrechnung des Staatshaushaltsplanes und der Zuteilung von Steueranteilen an die Bezirke werden durch das Ministerium der Finanzen geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliche Plankommission
Scholz	Leuschner
Stellvertreter	Vorsitzender
des Ministerpräsidenten	

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Haltung und Bereitstellung von Vaternieren in den Gemeinden.

Vom 17. Mai 1954

Zur Durchführung der §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 18. September 1952 über die Haltung und Bereitstellung von Vaternieren in den Gemeinden (GBl. S. 886) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zweck der Körung

(1) Die Körung ist die Entscheidung über die Zuchttauglichkeit von Vaternieren, die gemäß dieser Durchführungsbestimmung nach Erteilung der entsprechenden Deckerlaubnis zur Zucht zu verwenden sind.

(2) Dieser Körung unterliegen:

- a) Bullen, Eber, Hengste, Schaf- und Ziegenböcke,
- b) Hähne, Erpel und Gänse, soweit sie in eingetragenen Zuchtbeständen, Vermehrungszuchten und Bruteiertierbetrieben Verwendung finden.

(3) Für die Körung nachstehender Tierarten und Rassen werden durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft besondere Bestimmungen erlassen:

- a) Vollblut- und Traberhengste,

- | | |
|-------------------|-------------------|
| b) Bienen, | e) Kaninchen, |
| c) Edelpelztiere, | f) Hunde, |
| d) Karakulböcke, | g) Rassegeflügel. |

§ 2

Bedingungen zur Körung von Vattertieren

Vattertiere dürfen nur gekört werden, wenn:

- ihre Gesundheitszustand auf Zuchttauglichkeit und gute Konstitution schließen läßt und die Leistungen ihrer Vorfahren den Mindestanforderungen entsprechen,
- Gesamteindruck, Charakter, Entwicklung und Körperform dem Zuchtziel entsprechen und durch Verwendung der Vattertiere die Leistungen und die Zucht verbessert werden können,
- amtlich bestätigte Abstammungs- und Leistungsnachweise vorliegen,
- sie folgendes Mindestalter erreicht haben:

Bullen	= 12 Monate,
Hengste	= 30 Monate,
Eber	= 6 Monate,
Schafböcke (außer Milchschaafböcken und weißköpfigen Fleischschafböcken)	= 12 Monate,
Weißköpfige Fleischschafböcke und Milchschaafböcke	= 6 Monate,
Ziegenböcke	= 6 Monate,
Hähne, Erpel und Gänse	= 5 Monate.

 Ein anderes Mindestalter kann vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt werden, wenn es mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Zucht notwendig wird.

§ 3

Art der Körung

(1) Die Körungen sind durchzuführen als:

- Hauptkörungen,
- Nachkörungen,
- Einzelkörungen.

(2) Hauptkörungen werden auf Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bei Verkaufsveranstaltungen öffentlich durchgeführt. Zu diesen sind alle erstmalig zu körenden Tiere vorzustellen, soweit nicht Einzelkörungen erfolgen.

Das Körurteil gilt bis zur jeweils termingemäß durchzuführenden Nachkörung.

(3) Jeder Tierhalter ist verpflichtet, bereits gekörte Vattertiere jährlich zur Nachkörung vorzustellen. Bei den Nachkörungen, die als Sammelkörungen öffentlich durchzuführen sind, wird durch ein neues Körurteil über die weitere Zuchtverwendung des Vattertieres entschieden.

(4) Einzelkörungen sind zulässig, wenn Hauptkörungen oder Nachkörungen wegen Seuchengefahr oder aus Gründen, die der Vattertierhalter zu vertreten hat, nicht stattfinden konnten. Die Tierzuchtinspektionen können in besonderen Ausnahmefällen Einzelkörungen aus anderen Gründen genehmigen. Körungen im Stall sind verboten.

(5) Körungen von Hähnen, Erpeln und Gänsen werden als Haupt- und Einzelkörungen vorgenommen.

(6) Orte und Termine sämtlicher Körungen werden auf Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. der Tierzuchtinspektionen festgelegt.

§ 4

Meldepflicht zu Körungen

(1) Die Anmeldungen zu den Haupt- und Einzelkörungen haben durch die Vattertiereigentümer oder -halter auf den vorgeschriebenen Vordrucken bei den zuständigen Tierzuchtinspektionen zu erfolgen. Die Anmeldung zu den jährlich stattfindenden Nachkörungen haben die Bürgermeister für alle in der Gemeinde vorhandenen Vattertiere auf den vorgeschriebenen Vordrucken an die zuständige Tierzuchtinspektion einzureichen.

(2) Zu jeder Hauptkörung ist durch den Eigentümer oder Halter des Vattertieres ein vom zuständigen Kreis-Tierarzt oder dessen Beauftragten ausgestelltes Gesundheitsattest vorzulegen. Die zugrunde liegende Untersuchung darf nicht länger als 14 Tage zurückliegen. Außerdem ist für jeden auf einer Körung vorgestellten Bullen ein Attest über die erfolgte Tuberkulinisierung und Bangfreiheit vorzulegen.

(3) Die Aufforderung zur Anmeldung zu den Nachkörungen erfolgt durch die Tierzuchtinspektionen über die Räte der Kreise — Abteilung Landwirtschaft —.

(4) Für die Nachkörung sind durch den zuständigen Bürgermeister von den Besitzern und Haltern der Vattertiere die Körbücher und Abstammungsnachweise rechtzeitig einzuziehen und bereitzuhalten; außerdem ist die Anzahl aller deckfähigen weiblichen Tiere der betreffenden Tierart und Rasse im Deckbezirk des Vattertieres der Körkommission schriftlich bekanntzugeben.

§ 5

Bildung der Körkommissionen

(1) Zur Durchführung der Körungen sind vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie von den Tierzuchtinspektionen Körkommissionen für jede Tierart zu bilden und die Kommissionsmitglieder zu benennen.

(2) Die Benennung der Kommissionsmitglieder erfolgt in Übereinkunft mit den Dienststellen, welche die Mitglieder entsenden.

(3) Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder zentraler Körkommissionen erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft direkt.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der örtlichen Körkommissionen erfolgt durch die Leiter der zuständigen Tierzuchtinspektionen.

(4) Folgende Körkommissionen sind zu bilden:

- Körkommissionen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Hauptverwaltung Tierische Produktion, Abteilung Tierzucht;
- Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen;
- Körkommissionen bei den Nebenstellen der Tierzuchtinspektionen.

Ihre Zusammensetzung ist aus der Anlage ersichtlich.

(5) Jedes Mitglied einer Körkommission kann gleichzeitig Mitglied anderer Körkommissionen sein.

(6) Sachverständige des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft können an jeder Körung stimmberechtigt teilnehmen.

(7) Die Körkommissionen sind beschlußfähig, wenn bei der Körung mindestens der Vorsitzende, zwei Mitglieder der betreffenden Kommission und der Tierarzt anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Kommission.

§ 6

Aufgaben der Körkommissionen

(1) Den Körkommissionen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegen:

- a) die Durchführung der jährlichen Nachkörungen der Vatertiere der VE-Besamungs- und Deckstationen,
- b) die Durchführung von Hauptkörungen bei Verkaufsveranstaltungen im Republik-Maßstab,
- c) die Durchführung der Hauptkörungen von importierten Vatertieren,
- d) die Kontrolle der Arbeit der Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen und deren Nebenstellen.

(2) Den Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen obliegt die Durchführung der Haupt- und Einzelkörungen.

(3) Die Körkommissionen bei den Nebenstellen der Tierzuchtinspektionen führen die Nachkörungen durch und können von der zuständigen Tierzuchtinspektion mit der Durchführung von Einzelkörungen beauftragt werden.

§ 7

Körurteil und Körbuch

(1) Das Körurteil ist sofort öffentlich bekanntzugeben und zu begründen. Das Urteil der Körkommission kann lauten:

„Gekört in Zuchtwertklasse ...“,

„Zurückgestellt“,

„Nicht gekört“,

„Abgekört“.

Die Körkommission ist berechtigt, gekörte Vatertiere nach der Körung zum Zwecke des Vergleiches vorführen zu lassen. Abkörungen von Vatertieren, die in das Herdbuch eingetragen sind, bedürfen der Bestätigung der zuständigen Tierzuchtinspektion.

(2) Nicht gekörte und abgekörte Vatertiere sind zu kennzeichnen.

(3) Bei Nachkörungen und Einzelkörungen haben die Bürgermeister bzw. deren Beauftragte derjenigen Gemeinde, aus welcher Tiere zur Körung vorgeführt werden, anwesend zu sein.

(4) Die Versicherung der zur Körung vorgestellten Vatertiere sowie der Vatertiereigentümer gegen Schäden, die durch zu körende Vatertiere verursacht werden, wird gesondert geregelt.

(5) Nach erfolgter Haupt- oder Einzelkörung stellt die zuständige Tierzuchtinspektion das Körbuch aus. Eintragungen in das Körbuch dürfen nur von den Tierzuchtinspektionen und deren Nebenstellen vorgenommen werden.

§ 8

**Erlaubnis zur Zuchtbenutzung
(Deckerlaubnis)**

(1) Die Erteilung der Erlaubnis zur Zuchtbenutzung (Deckerlaubnis) für gekörte Vatertiere obliegt den Tierzuchtinspektionen und deren Nebenstellen. Sie ist jeweils für die Zeit bis zu der für das Vatertier festgesetzten Nachkörung zu erteilen.

(2) Die Erlaubnis zur Zuchtbenutzung (Deckerlaubnis) kann ganz oder zeitweise entzogen werden.

(3) Bei der Erteilung der Erlaubnis zur Zuchtbenutzung (Deckerlaubnis) ist zu unterscheiden:

1. Deckerlaubnis A zur Zuchtbenutzung für künstliche Besamung

Diese wird für solche Vatertiere erteilt, die ohne Einschränkung für die Besamung von Muttertieren der gleichen Rasse benutzt werden und auf VE-Besamungsstationen stehen. Die Verwendung zum natürlichen Deckakt ist verboten.

2. Deckerlaubnis B für Vatertiere, die uneingeschränkt zum Decken von Muttertieren der gleichen Rasse verwendet werden dürfen

Hierbei ist zu unterscheiden:

a) Deckerlaubnis B 1

Für Vatertiere in volkseigenen Gütern,

b) Deckerlaubnis B 2

Für Vatertiere in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,

c) Deckerlaubnis B 3

Für Vatertiere in privatem Besitz,

d) Deckerlaubnis B 4

Für Vatertiere in volkseigenen Deckstationen,

e) Deckerlaubnis B 5

Für Vatertiere, die in Deckstationen der VdgB (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) a. G. gehalten werden oder für diese vertraglich gebunden sind.

3. Deckerlaubnis C für Vatertiere, die nur für die Bedeckung von Muttertieren der gleichen Rasse innerhalb des eigenen Bestandes verwendet werden dürfen:

a) Deckerlaubnis C 1

Für Vatertiere in volkseigenen Gütern,

b) Deckerlaubnis C 2

Für Vatertiere in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften,

c) Deckerlaubnis C 3

Für Vatertiere in privatem Besitz.

(4) Die Benutzung von Vatertieren zur Kreuzung unterliegt der Genehmigungspflicht des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. der zuständigen Tierzuchtinspektionen. Ausgenommen ist die Gebrauchskreuzung von Schweinen zur Produktion von Ferkeln zur Mast in Nichtherdbuchbetrieben.

(5) Aus Paarungen verschiedener Rassen anfallende Nachkommen dürfen zur Zucht nur dann verwendet werden, wenn eine Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der zuständigen Tierzuchtinspektion vorliegt.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 gelten nicht für solche Tiere, die zu Versuchszwecken in Forschungsanstalten gehalten werden.

Die Zuchtbenutzung dieser Tiere außerhalb der Viehbestände der Anstalten bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 9

Gesundheitsüberwachung der Vatertiere

(1) Der Vatertierhalter ist verpflichtet, die Erkrankung eines gekörten Tieres oder den begründeten Verdacht einer Erkrankung sofort dem zuständigen Tierarzt zu melden.

(2) Stellt der Tierarzt eine Erkrankung fest, welche die Zuchttauglichkeit für längere Zeit beeinträchtigt, so ist sofort über die zuständige Nebenstelle die Tierzuchtinspektion zu benachrichtigen. Sie entscheidet über die weitere Verwendung des betreffenden Vatertieres.

§ 10

Kastration nicht gekörter und abgekörter Vatertiere

(1) Alle männlichen Tiere, die von nicht im Herdbuch eingetragenen Tieren abstammen, sind ebenso wie alle nicht gekörten oder abgekörten männlichen Tiere befruchtungsunfähig zu machen oder zu schlachten, und zwar:

A. nicht zur Zucht vorgesehene männliche Tiere

bis zur Erreichung eines Alters von

Hengste	18 Monaten,
Eber	3 Monaten,
Schafbockklammer (außer weißköpfigen Fleischschafböcken und Milchschaafböcken)	5 Monaten,
Bockklammer der Milchschafrasse und weißköpfige Fleischschafböcke	3 Monaten,
Ziegenbockklammer	4 Monaten,
Hähne, Erpel und Ganter entsprechend § 1 Abs. 2 Buchst. b ..	8 Monaten;

B. nicht gekörte bzw. abgekörte männliche Tiere innerhalb eines Monats nach stattgefundener Körung. Hierunter fallen nicht:

- Hengste über 12 Jahre,
- Bullen;

C. nicht gekörte bzw. abgekörte oder nicht zur Zucht vorgesehene Bullen nach Anweisung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder der zuständigen Tierzuchtinspektion.

(2) Zuchthengste über 12 Jahre, die abgekört werden, sind vom Kastrationszwang befreit.

§ 11

Körgebühren

(1) Die Körgebühren sind durch den Züchter bzw. den Halter des Vatertieres am Tage der Körung in Höhe der in der Gebührenordnung festgesetzten Summe zu zahlen.

(2) Die Körgebühren sind am Körtag gegen Quittung durch die Tierzuchtinspektionen oder deren Nebenstellen einzuziehen.

(3) Für nicht gekörte bzw. abgekörte Vatertiere ist die Hälfte der Körgebühren zu entrichten. Für zurückgestellte Vatertiere wird keine Körgebühr erhoben.

(4) Die Körgebühr erhöht sich auf das Zehnfache, wenn eine Einzelkörung durchgeführt werden mußte, weil der Tierhalter trotz Aufforderung das Vatertier nicht zur Nachkörung vorgeführt hat.

(5) Gegen die Kostenfestsetzung der Nebenstelle gemäß § 11 Abs. 4 steht dem Vatertierhalter das Recht des Einspruches zu. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen über die zuständige Nebenstelle bei der Tierzuchtinspektion einzulegen. Die zuständige Tierzuchtinspektion entscheidet endgültig.

§ 12

Deckerlaubnisgebühren

Die Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zur Zuchtabnutzung (Deckerlaubnis) sind von den Vatertierhaltern zu entrichten. Die Höhe der Deckerlaubnisgebühren wird in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 13

Deckgelder

(1) Die Höhe des Deckgeldes richtet sich nach der durch die Körkommission festgesetzten Zuchtwertklasse

des Vatertieres. Die Höhe des Deckgeldes für die einzelnen Tierarten und Zuchtwertklassen wird ebenfalls in der Gebührenordnung festgelegt.

(2) Die Gebühr für die Besamung ist einheitlich.

(3) Die erste und zweite Nachbedeckung sowie die erste und zweite Nachbesamung sind gebührenfrei.

§ 14

Wiederholung von Körungen

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann bei Einsprüchen gegen das Körurteil die Wiederholung einer Körung anordnen.

(2) Fällt die Entscheidung der erneuten Körung zugunsten des Vatertierhalters aus, so werden sämtliche durch die Körung entstehenden Kosten von der zuständigen Tierzuchtinspektion getragen. Bei gleicher oder schlechterer Beurteilung hat der Tierhalter diese Kosten zu tragen.

§ 15

Körung und züchterische Lenkung der Vatertiere

Die Körungen und die züchterische Lenkung der Vatertiere obliegen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie den Tierzuchtinspektionen und deren Nebenstellen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 5 Abs. 4 vorstehender Durchführungsbestimmung

Zusammensetzung der Körkommissionen**1. Körkommissionen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

- Der Leiter der Abteilung Tierzucht der Hauptverwaltung Tierische Produktion oder dessen Beauftragter als Vorsitzender,
- der für die betreffende Tierart zuständige Tierzuchtsachverständige der Abteilung Tierzucht der Hauptverwaltung Tierische Produktion,
- ein Tierzuchtsachverständiger der Abteilung Besamung der Hauptverwaltung Tierische Produktion (für Bullen, Hengste und Ziegenböcke),
- ein für die betreffende Tierart zuständiger Tierzuchtsachverständiger einer Tierzuchtinspektion,
- ein von der Hauptverwaltung Volkseigene Güter benannter Züchter,
- ein von der Hauptverwaltung Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften benannter Züchter,
- ein Beauftragter der Hauptabteilung Veterinärwesen.

Die unter Ziff. 1 Buchstaben d bis f aufgeführten Mitglieder sind nach Möglichkeit aus dem Zuchtgebiet zu berufen, in dem die Körung stattfindet.

2. Körkommissionen bei den Tierzuchtinspektionen

- Der Leiter der Tierzuchtinspektion oder dessen Beauftragter als Vorsitzender,
- der für die betreffende Tierart zuständige Zuchtleiter,
- ein beauftragter praktischer Züchter, der von den volkseigenen Gütern benannt wird,
- ein beauftragter praktischer Züchter, der von den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften benannt wird,

- e) ein von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) beauftragter praktischer Züchter, der werktätiger Einzelbauer ist,
 - f) der jeweils zuständige Bezirks-tierarzt oder dessen Beauftragter.
3. **Körkommissionen bei den Nebenstellen der Tierzuchtinspektionen**
- a) Der Leiter der Nebenstelle als Vorsitzender,
 - b) ein beauftragter praktischer Züchter, der von den volkseigenen Gütern benannt wird,
 - c) ein beauftragter praktischer Züchter, der von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften benannt wird,
 - d) ein von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) beauftragter praktischer Züchter, der werktätiger Einzelbauer ist,
 - e) der zuständige Kreistierarzt oder dessen Beauftragter.

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Betriebe der Staatlichen Forstwirtschaft —

Vom 18. Mai 1954

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Voraussetzung der Prämienzahlung für das Jahr 1953 ist die Erfüllung des Holzeinschlagsplanes, des Abfuhr- und Lieferplanes sowie die Erfüllung bzw. Übererfüllung des Planes der Walderneuerung, des Planes der Harzgewinnung und des Planes der Gerbrindengewinnung.

(2) Prämien sind an die Berechtigten in voller Höhe nur zu zahlen, wenn

- a) der Plan für die Steigerung der Arbeitsproduktivität,
- b) der Investitionsplan,
- c) der Ergebnisplan,
- d) der Plan für die Selbstkostensenkung,
- e) die Planaufgabe für richtiges Sortiment und gute Qualität der Erzeugnisse

erfüllt oder übererfüllt sind.

(3) Ist der Produktionsplan erfüllt oder übererfüllt und nur eine der im § 1 Abs. 2 unter Buchstaben a bis e aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämien gekürzt zu zahlen.

(4) Ist der Produktionsplan erfüllt, jedoch mehr als eine der im Abs. 2 unter Buchstaben b bis e aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, entfällt die Prämienzahlung.

* 1. Durchfb. (GBl. 1951 S. 1019)

§ 2

Die Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung bzw. Übererfüllung des Holzeinschlagsplanes, Walderneuerung und Gerbrindengewinnung bildet der Kontrollbericht (Kontrollblatt F 1). Für die Erfüllung des Lieferplanes die HZ-1-Meldung und für die Pläne der Holzabfuhr und Harzgewinnung die Abrechnung über die Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung.

§ 3

Der Grad der Erfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität wird berechnet, indem die Bruttoproduktion nach Meßwerten laut Kontrollblatt F 1, Spalte 6, der Durchschnittszahl der in der Produktion Beschäftigten gegenübergestellt wird.

§ 4

(1) Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung des Investitionsplanes ist die Obligo-Kartei und Anlagebuchhaltung. Die Nichterfüllung des Investitionsplanes kann insoweit unberücksichtigt bleiben, als der Betrieb nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Grad der Erfüllung des Ergebnisplanes berechnet sich nach dem Verhältnis des Istergebnisses zum Sollergebnis (Sollerträge des Istabsatzes / Sollkosten der Istproduktion) gemäß Kontrollblatt F 1 und F 3.

(3) Der Grad der Erfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt F 1 (Produktionsplan und Selbstkostensenkung).

§ 5

Die Feststellung, in welchem Grade die Planaufgabe in bezug auf richtiges Sortiment und gute Qualität der Erzeugnisse nach Maßgabe der hierfür geltenden Gütevorschriften erfüllt ist, hat auf der Grundlage einer Gütekontrolle durch die zuständige Verwaltung Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe zu erfolgen. Für die Walderneuerung ist die Planaufgabe erfüllt, wenn von den Neuanpflanzungen 85 % in allen Kulturen angewachsen sind oder der Nachweis erbracht wird, daß bei Untererfüllung dem Betrieb kein Verschulden trifft.

§ 6

(1) Die Prämien der Berechtigten sind nach den Sätzen der Prämientabelle in Anlage 3 dieser Durchführungsbestimmung entsprechend dem Grade der Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne zu berechnen. Die für den Planungszeitraum zu gewährenden Prämien dürfen die Höhe von 150 % des Monatsgehalts der Prämienempfänger nicht überschreiten.

(2) Ist der Produktionsplan erfüllt oder übererfüllt und nur eine der im § 1 Abs. 2 unter Buchstaben a bis e aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämien gekürzt zu zahlen. Die Kürzung entsprechend des § 1 Abs. 3 beträgt

- a) bei Nichterfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität 2 % für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- b) bei Nichterfüllung des Investitionsplanes 1 % für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- c) bei Nichterfüllung des Ergebnisplanes 2 % für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- d) bei Nichterfüllung des Planes der Selbstkostensenkung 1 % für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- e) bei Nichterfüllung der Qualität und des Sortiments der Erzeugnisse 2 % für jedes Prozent der Nichterfüllung.

(3) Die Kürzung hat von den berechneten Prämienprozentsätzen zu erfolgen.

Sind z. B. die Produktionsaufgaben gemäß Kontrollblatt F 1 mit 100 % erfüllt, die Selbstkostensenkung mit 98 % erfüllt, so ist der nach der Musterprämientabelle (Anlage 3 Gruppe I Kategorie I) festgesetzte Prämienatz von 16 % um 2 % zu kürzen.

§ 7

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Prämienverordnung erfolgt die Einstufung des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals in die Gruppen I bis III gemäß Anlage 1. Für die in der Prämientabelle nicht genannten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals kann ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 20 % der im Betrieb ausgezahlten Prämien-summe in Anspruch genommen werden. Dieser Betrag ist nicht gleichmäßig unter den in Frage kommenden Personen aufzuteilen, sondern dient zur Auszeichnung derjenigen Angestellten, die einen besonderen Beitrag zur Übererfüllung der Pläne geleistet haben.

§ 8

(1) Die Prämie ist an den Prämienberechtigten auch dann zu zahlen, wenn er aus besonderen Gründen (Krankheit, Schulbesuch oder ähnliches) während dem der Prämienzahlung zugrunde liegenden Zeitraum vorübergehend seiner Beschäftigung nicht nachgehen konnte.

(2) In solchen Fällen muß feststehen, daß die Gesamtleistung des Prämienberechtigten durch die Abwesenheit nicht wesentlich beeinträchtigt wurde.

(3) Erstreckt sich die Abwesenheit auf einen längeren Zeitraum, muß der Prämienanteil dieses Prämienberechtigten entsprechend gekürzt werden.

§ 9

Die Eingliederung der Betriebe in die Kategorie I, II und III (Anlage 2) gemäß § 3 Abs. 2 der Prämienverordnung erfolgt nach den von der Stellenplankommission festgelegten Betriebstypen.

In die Kategorie I ist einzustufen:
Typ 5 des Stellenplanes.

In die Kategorie II sind einzustufen:
Typ 4 und 3 des Stellenplanes.

In die Kategorie III sind einzustufen:
Typ 2 und 1 des Stellenplanes.

§ 10

Die Betriebsleiter haben ihre Prämienvorschläge dem Leiter der Verwaltung Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe zu den gesetzlichen Terminen der Vorlage des Kontrollberichtes in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dabei sind vorzulegen:

- a) ein Bericht über den Nachweis der Erfüllung oder Übererfüllung der Planaufgaben nach Maßgabe der §§ 1 bis 6 dieser Durchführungsbestimmung,
- b) eine Liste der für die Prämierung in Betracht kommenden Personen mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen (Anlage 3),
- c) die Angabe des nach § 7 vorgesehenen Gesamtbetrages.

§ 11

Die Leiter der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe und die Oberreferate Finanzen der Ver-

waltungen haben die ihnen vorgelegten Berichte und Vorschläge sorgfältig zu prüfen. Sie sind für die richtige Festsetzung der Prämien nach den Vorschriften der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung verantwortlich. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie dem Antragsteller innerhalb 14 Tage nach Einreichung des Vorschlages durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

§ 12

Die Verantwortlichkeit der Leiter der Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe besteht nicht allein in der Bestätigung der auszahlenden Prämien, sie erstreckt sich vielmehr auch auf die richtige Organisation der Prämienzahlung mit dem Ziel, besondere Anreize für die Erfüllung der wichtigsten Planteile oder für eine Übererfüllung des Gesamtplanes zu schaffen. Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des Prämienberechtigten abhängig. Dieser Erfolg bestimmt sich nach dem Grade der Mitwirkung des Betreffenden an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

§ 13

Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 14

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 4. November 1951 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Betriebe der Staatlichen Forstwirtschaft — (GBl. S. 1019) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Wirtschaftszweig Harzgewinnung — (GBl. S. 585) treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage 1

zu § 7 vorstehender Durchführungsbestimmung

Prämienberechtigter Personenkreis

Gemäß § 3 Abs. 1 der Prämienverordnung werden eingeordnet:

In die Gruppe I der Prämienberechtigten:

die Betriebsleiter,
die Hauptbuchhalter,
die Leiter der Abteilungen Einschlag und Abfuhr.

In die Gruppe II der Prämienberechtigten:

die Leiter der Abteilung Arbeit,
die Waldbauleiter,
die Abfuhrleiter,
die Leiter der Instrukteurbezirke,
die Revierleiter, die ein Revier von über 1000 ha Größe im Flachland oder über 750 ha im Mittelgebirge zu bewirtschaften haben, sofern es sich um Mischwaldreviere handelt oder anderweitige schwierige Bewirtschaftungsverhältnisse vorhanden sind,

die TAN-Bearbeiter, die für die Leistungslohnarbeiten von über 500 Beschäftigten verantwortlich sind, sofern der Anteil der Leistungslohnarbeiten an der Gesamtarbeitszeit über 80 % beträgt.

In die Gruppe III der Prämienberechtigten:

die Betriebsplaner,
die übrigen Revierleiter,
die TAN-Bearbeiter mit weniger als 500 Beschäftigten,
die Sachbearbeiter Kaderfragen und Berufsausbildung,
die Sachbearbeiter für Technik, Erfindungs- und Vorschlagswesen,
die Sachbearbeiter für Absatz,
die Sachbearbeiter für Rohholz und Nebennutzung,
die Werkstattmeister,
die Platz- und Harzmeister;

Anlage 2

zu § 9 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Liste der prämienberechtigten Betriebe

StFB	Kategorie	StFB	Kategorie
Meiningen	I	Königs-Wuster-	
Neubaus	I	hausen	II
Nordhausen	I	Weißwasser	II
Jena	I	Sondershausen	II
Gotha	I	Mühlhausen	II
Ballenstedt	I	Grimma	II
Groß-Schönebeck	I	Torgau	II
Altenburg	II	Hildburghausen	II
Annaberg	II	Rosslau	II
Marienberg	II	Königstein	II
Bad Salzungen	II	Göstrów	II
Sonneberg	II	Genthin	II
Gehren	II	Bautzen	II
Wernigerode	II	Bitterfeld	II
Blankenburg	II	Rheinsberg	II
Eisenach	II	Rövershagen	II
Neustrelitz	II	Hagenow	II
Lychen	II	Lehmin	II
Fürstberg	II	Altruppin	II
Peitz	II	Doberlug-	
Saalfeld	II	Kirchhain	II
Zella-Mehlis	II	Mansfeld	II
Tannenbergesthal	II	Eisfeld	II
Freiberg	II	Mirow	II
Sebnitz	II	Quertfurt	II
Schwarzenberg	II	Wernsdorf	III
Dippoldiswalde	II	Haldensleben	III
Elbingerode	II	Heiligenstadt	III
Schleiz	II	Lübben	III
Müncheberg	II	Perleberg	III
Kolpin	II	Eberswalde	III
Joachimsthal	II	Karnzow	III
Hangelberg	II	Burg	III
Bad Berka	II	Falkenberg	III
Rosla	II	Alt-Döbern	III
Oelsnitz	II	Annaburg	III
Eibenstock	II	Dargun	III
Schwerin	II	Salzwedel	III
Potsdam	II	Niesky	III
Dresden	II	Löbau	III
Zwickau	II	Suhl	III
Dessau	II	Zerbst	III
Neubrandenburg	II	Hoyerswerda	III
Frankfurt	II	Waren	III
Flöha	II	Ludwigslust	III
Parchim	II	Rügen	III
Weida	II	Gardelegen	III
Oranienburg	II	Wolgast	III
Luckenwalde	II	Neukloster	III
Kamenz	II	Schuenhagen	III
Templin	II	Torgelow	III
Rathenow	II	Malchow	III
		Wolmirstedt	III
		Eggesin	III

Anlage 3

zu § 10 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Prämientabelle für das Planjahr 1953 Wirtschaftszweig Forstwirtschaft — Holzeinschlag — Abfuhr — Lieferplan —

Gruppe	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	für die Erfüllung der Pläne	für die Erfüllung der Pläne	für die Erfüllung der Pläne
1	2	3	4
I	16 %	13 %	9 %
II	12 %	9 %	7 %
III	10 %	7 %	5 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehalts an, der für die Erfüllung der Pläne zu zahlen ist.

Prämientabelle für das Planjahr 1953 Wirtschaftszweig Forstwirtschaft — Waldverneuerung — Harzung — Gerbründengewinnung —

Gruppe	I. Kategorie	II. Kategorie	III. Kategorie
	für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes	für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes	für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes
1	2	3	4
I	4 %	3,5 %	3 %
II	3,5 %	3 %	2,5 %
III	3 %	2,5 %	2 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehalts an, der für die Übererfüllung der Pläne zu zahlen ist.

Achte Durchführungsbestimmung*

zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen.
— Berufspraktikum für Fachschüler —

Vom 15. Mai 1954

Zur Verbesserung des Unterrichts an den Fachschulen wird auf Grund der §§ 2 und 7 der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

§ 1

Vom Studienjahr 1953/54 ab ist an den Fachschulen das obligatorische Berufspraktikum als wesentlicher Bestandteil der Ausbildung einzuführen. Das Berufspraktikum dient der besseren Verbindung von Theorie und Praxis und gibt den Fachschülern die Möglichkeit, den Aufgabenbereich ihres späteren Berufes kennenzulernen.

§ 2

(1) Das Berufspraktikum dauert in der Regel vier Wochen und soll zwischen dem 5. Juli und dem 31. August eines jeden Jahres durchgeführt werden. Die genauen Termine innerhalb dieses Zeitraumes und die Dauer des jeweiligen Berufspraktikums werden durch die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate festgelegt.

* 7. Durchfb. (GBl. S. 343)

(2) Ist die Durchführung des Berufspraktikums infolge eines besonderen Ausbildungssystems, wegen saisonbedingter Arbeit (z. B. bei Fachschulen der Landwirtschaft oder des Gesundheitswesens) oder wegen Überlastung der Betriebe nicht in dem genannten Zeitraum möglich, so können im Einvernehmen mit der Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen andere Termine festgelegt werden.

(3) Die Zwischenprüfungen sind in der Regel vor dem Beginn des Berufspraktikums abzulegen.

§ 3

(1) Das Berufspraktikum der Fachschüler wird in dazu geeigneten Betrieben, Institutionen, Fachabteilungen der örtlichen Staatsorgane oder bei zentralen Organen des Staates durchgeführt.

(2) Die Direktoren der Fachschulen sind für die Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich.

§ 4

(1) Die Direktoren der Fachschulen sind bei der Durchführung des Berufspraktikums von den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate sind für die Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze, Geräte und Materialien zur Durchführung des Berufspraktikums verantwortlich.

§ 5

Für jede Fachrichtung ist von den Studienplankommissionen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten im Einvernehmen mit der Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen ein Ausbildungsplan für das Berufspraktikum auszuarbeiten. Die Ausbildungspläne für Schüler mit mittlerer Reife sind gesondert aufzustellen.

§ 6

(1) Die Leiter der Betriebe, Institutionen, Fachabteilungen der örtlichen Staatsorgane und zentralen Organe des Staates, an denen das Berufspraktikum durchgeführt wird, sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Fachschüler für die Dauer des Praktikums an ihrem Betrieb

usw. aufzunehmen. Sie sind dafür verantwortlich, daß die Fachschüler nur mit den Tätigkeiten betraut werden, die dem Ausbildungsplan entsprechen.

(2) Die Betriebe usw. sind verpflichtet, durch Werbung von Unterkünten unter der Belegschaft, durch Ausschöpfung aller Unterbringungsmöglichkeiten in den Betrieben, z. B. in Lehrlingswohnheimen oder in Betriebsschulen sowie durch enge Zusammenarbeit mit den Wohnungsbehörden bei der quartiermäßigen Unterbringung der Fachschüler am Praktikumsort größtmögliche Hilfe zu leisten.

§ 7

Während der Zeit des Berufspraktikums finden auf die Fachschüler die Bestimmungen der jeweiligen Betriebs- bzw. Dienstordnung, sowie die arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Arbeitsschutz und die Arbeitszeit, entsprechende Anwendung.

§ 8

An jedem Praktikumsort soll sich in der Regel ein Dozent über die Arbeit der Fachschüler informieren und diese durch Konsultationen unterstützen.

§ 9

(1) Die Fachschüler, die ein Berufspraktikum nicht am Fachschulort, Wohnort oder an dem Wohnort ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen ablegen, erhalten nach Abschnitt K (Anlage) der Anordnung vom 14. Dezember 1953 zur Änderung der Stipendienrichtlinien für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. 1954 S. 6) einen Unkostenbeitrag.

(2) An Fachschüler sind während des Berufspraktikums von den Betrieben und Institutionen Vergütungen aus dem Lohnfonds nicht zu zahlen, mit Ausnahme der Verpflichtungen, die sich aus § 7 dieser Durchführungsbestimmung ergeben.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig

Staatssekretär

Hinweis des Verlages

Den laufenden Bezug des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik vermittelt die Deutsche Post.

Wir bitten deshalb unsere Bezieher, sich bei Unregelmäßigkeiten in der Zustellung des Gesetzblattes in jedem Falle zuerst an die Zeitungsvertriebsstelle des zuständigen Postamtes zu wenden. Diese ist verpflichtet, ausbleibende Nummern bei rechtzeitiger Fehlmeldung — d. h. nach Eingang der nächsten Folge — kostenfrei nachzuliefern. Durch uns sind Einzelnummern nur gegen Berechnung erhältlich.

Neu-, Um- oder Abbestellungen nimmt ebenfalls Ihre Zeitungsvertriebsstelle entgegen.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG
Abonnements-Abteilung

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Ropstraße 6, Anruf 51 34 87, 51 44 34. — Postcheckkonto: 1500 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4.— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel bestellbar — Druck: (126) Grell Graphischer Großbetrieb, Werk 1, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1765 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 31. Mai 1954

Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 54	Verordnung zur Durchführung der Volksbefragung für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre	505
29. 5. 54	Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Durchführung der Volksbefragung für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre	507

Verordnung zur Durchführung der Volksbefragung für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre.

Vom 28. Mai 1954

In Durchführung des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Mai 1954 erläßt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksbefragung für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre findet statt am

Sonntag, dem 27. Juni 1954,

Montag, dem 28. Juni 1954 und

Dienstag, dem 29. Juni 1954.

in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr.

§ 2

Allen stimmberechtigten deutschen Männern, Frauen und Jugendlichen ist für die Stimmabgabe ein Abstimmungsschein vorzulegen mit folgendem Inhalt:

Sind Sie

für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen?

oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre?



Weicher Frage zugestimmt wird, ist in dem dafür vorgesehenen Kreis durch ein Kreuz zu vermerken,

§ 3

- (1) Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim.
- (2) Jeder Abstimmungsberechtigte hat nur eine Stimme.
- (3) Abstimmungsberechtigt ist, wer am 26. Juni 1954 das 18. Lebensjahr vollendet, seinen ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.
- (4) Jugendliche, die am 26. Juni 1954 das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden zur Abstimmung zugelassen.
- (5) Der amtliche Abstimmungsschein wird auf weißem Papier hergestellt, für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren auf farbigem Papier.

§ 4

- (1) Nicht stimmberechtigt ist,
 1. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
 2. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
 3. wem durch Beschluß eines Gerichtes das allgemeine Wahlrecht entzogen ist.
- (2) In der Ausübung des Stimmrechts sind behindert:
 1. Geisteskranke und Schwachsinnige,
 2. Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaf befinden.

§ 5

Abstimmungsgebiete sind:

1. die Republik,
2. die Bezirke,
3. die Stadt- und Landkreise,
4. die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

§ 6

(1) Jedem Abstimmungsgebiet steht ein Abstimmungsleiter vor.

(2) Abstimmungsleiter sind:

für die Republik

der Minister des Innern der Republik,

für den Bezirk

der Vorsitzende des Rates des Bezirkes,

für den Kreis

der Vorsitzende des Rates des Kreises,

für den Stadtkreis

der Oberbürgermeister, als Vorsitzender des Rates der Stadt,

für den Stadtbezirk

der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes,

für die Stadt und Gemeinde

der Bürgermeister.

§ 7

(1) Für jedes Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuß gebildet, und zwar:

für die Republik

durch die Regierung der Republik,

für den Bezirk

durch den Rat des Bezirkes,

für den Kreis

durch den Rat des Kreises,

für den Stadtkreis

durch den Rat des Stadtkreises,

für den Stadtbezirk

durch den Rat des Stadtbezirkes,

für die Stadt und Gemeinde

durch den Rat der Stadt bzw. den Rat der Gemeinde.

(2) Der Abstimmungsausschuß besteht aus:

a) dem Abstimmungsleiter als Vorsitzenden,

b) seinem Stellvertreter,

c) in der Regel sieben Abstimmungsberechtigten als Beisitzern,

d) einem nichtstimmberechtigten Schriftführer.

(3) Der Abstimmungsausschuß wird vom Abstimmungsleiter einberufen. Der Abstimmungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abstimmungsleiters.

§ 8

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in Abstimmungsbezirken. Jede Gemeinde, jede Stadt und jeder Stadtbezirk bildet mindestens einen Abstimmungsbezirk.

(2) Soweit erforderlich, haben die Abstimmungsleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihr Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke von angemessener Größe einzuteilen. Ein Abstimmungsbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen. Für die Festlegung

der Abstimmungsbezirke ist der Abstimmungsleiter der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde verantwortlich.

(3) Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Abstimmungsberechtigten können selbständige Abstimmungsbezirke gebildet werden.

(4) Die Angehörigen von Einheiten der Volkspolizei stimmen in besonderen Abstimmungsbezirken ab. Die Aufstellung von Abstimmungslisten, Bildung von Abstimmungsbezirken, Bestimmung der Abstimmungsleiter, Bildung der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände regelt der Minister des Innern. Der Minister des Innern regelt gleichfalls die Möglichkeit der Abstimmung mit Stimm Scheinen für Angehörige der Volkspolizei.

§ 9

(1) Für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Er besteht aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter, mindestens drei Beisitzern und dem nichtstimmberechtigten Schriftführer.

(2) Für jeden Beisitzer und den Schriftführer ist ein Vertreter zu bestellen, der im Falle des Ausscheidens oder der Behinderung des Beisitzers bzw. Schriftführers für diesen einzutreten hat.

(3) Der Abstimmungsvorstand leitet die Abstimmung und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

(4) Der Abstimmungsvorstand tritt auf Einladung durch den Vorsteher an jedem Abstimmungstage zu Beginn der Abstimmungshandlung im Abstimmungsraum zusammen.

(5) Der Abstimmungsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, bei denen sich der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

(1) Die Abstimmung erfolgt nach Abstimmungslisten, die unter Verantwortung der Abstimmungsleiter der Städte, der Stadtbezirke und Gemeinden aufzustellen und vom 12. Juni bis einschließlich 26. Juni 1954 in ortsüblicher Weise auszulegen sind. Für Jugendliche vom 16. bis zum 18. Lebensjahr sind besondere Abstimmungslisten anzulegen. Näheres bestimmt der Abstimmungsleiter der Republik.

(2) Soweit mehrere Abstimmungsbezirke gebildet werden, ist die Abstimmungsliste in jedem Abstimmungsbezirk aufzustellen.

(3) Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, wo er in die Abstimmungsliste eingetragen ist; das gilt nicht für Inhaber eines Stimm Scheines. Der Inhaber eines Stimm Scheines kann in jedem Abstimmungsbezirk der Deutschen Demokratischen Republik abstimmen.

(4) Die Abstimmungsberechtigten erhalten vom Vorsitzenden des Stadtbezirkes oder vom Bürgermeister als Abstimmungsleiter einen Stimm Schein, wenn sie an den Abstimmungstagen verhindert sind, ihre Stimme in ihrem zuständigen Abstimmungsbezirk abzugeben.

§ 11

(1) Die Stimmabgabe erfolgt mit dem amtlich herausgegebenen Abstimmungschein.

(2) Auf nicht amtlichen Abstimmungsscheinen abgegebene Stimmen sind ungültig.

(3) Über die Gültigkeit der Abstimmungsscheine entscheidet der Abstimmungsvorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 12

(1) Die Abstimmungsausschüsse stellen das Abstimmungsergebnis für ihr Gebiet fest.

(2) Der Abstimmungsleiter der Republik veröffentlicht das Gesamtabstimmungsergebnis.

(3) Die Abstimmungsausschüsse der Stadt- und Landkreise, der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden entscheiden über Einsprüche der Abstimmungsberechtigten.

§ 13

Der Minister des Innern erläßt Durchführungsbestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
Rau	Stoph
Stellvertreter	Minister
des Ministerpräsidenten	

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Durchführung der Volksbefragung für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre.**

Vom 29. Mai 1954

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Mai 1954 zur Durchführung der Volksbefragung

für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen

oder

für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre

(GBl. S. 505) wird folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

I. Abstimmungsausschüsse

1. Die Abstimmungsausschüsse sind bis 3. Juni 1954 zu bilden.

2. Der Abstimmungsleiter setzt Ort und Zeit der Sitzungen der Abstimmungsausschüsse fest. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

II. Abstimmungsbezirke und Abstimmungslokale

3. Die Abstimmungsbezirke sind durch die zuständigen Abstimmungsleiter bis 2. Juni 1954 abzugrenzen. Die Bekanntmachung der Abstimmungsbezirke, der Abstimmungslokale und des Zeitpunktes der Abstimmung hat durch die Abstimmungsleiter ab 11. Juni 1954 zu erfolgen.

Die Bekanntmachung hat durch Plakate nach dem Muster der Anlage 1 zu erfolgen.

4. Die Festlegung der Abstimmungslokale ist durch die Abstimmungsleiter vorzunehmen. Die Ausgestaltung hat der Bedeutung der Abstimmung entsprechend zu erfolgen. Hierfür sind weitgehend die Abstimmungsvorstände heranzuziehen.

Die Abstimmungslokale sind spätestens ab 18. Juni 1954 nach außen hin deutlich kenntlich zu machen. Gegebenenfalls sind notwendige Hinweisschilder an Straßenkreuzungen usw. anzubringen.

5. Auf größeren Bahnhöfen sind Abstimmungslokale einzurichten und gut kenntlich zu machen. Hinweisschilder sind so anzubringen, daß sie für alle Reisenden gut sichtbar sind. Die in Frage kommenden Bahnhöfe sind durch die Abstimmungsleiter der Bezirke festzulegen.

III. Abstimmungslisten

6. Die Abstimmungslisten sind bis zum 10. Juni 1954 in dreifacher Ausfertigung aufzustellen (Anlage 2). Für die Aufstellung der Abstimmungslisten sind die Abstimmungsleiter der Stadtbezirke, der Städte und Gemeinden verantwortlich.

7. Die Abstimmungsliste umfaßt jeweils einen Abstimmungsbezirk. Die Aufstellung der Listen ist so zu regeln, daß die Straßen, Wege und Plätze nach alphabetischer Reihenfolge ihrer Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge ihrer Nummern eingetragen werden. Innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke sind die Häuser nach der Reihenfolge ihrer Numerierung und innerhalb jedes Hauses die Abstimmungsberechtigten in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

Sofern eine Straße durch mehrere Abstimmungsbezirke läuft, sind die Häuser zu dem Abstimmungslokal einzuteilen, in dessen Abgrenzung sie gelegen sind.

8. Die Abstimmungsberechtigung des Einzutragenden ist zu prüfen.

9. Vor der Auslegung der Abstimmungslisten ist ortsüblich bekanntzumachen, wo, wie lange und zu welchen Tageszeiten die Abstimmungslisten zur allgemeinen Einsicht ausgelegt werden und innerhalb welcher Zeit Einspruch gegen Unrichtigkeiten in den Abstimmungslisten erhoben werden kann.

10. Die öffentliche Auslegung der Abstimmungslisten hat ab 12. Juni 1954 zu beginnen und muß bis 26. Juni 1954, 18.00 Uhr (auch sonntags) erfolgen.

Die Auslegungszeit erfolgt täglich in der Regel von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr, um jeden Werktätigen Gelegenheit zu geben, auch in den Abendstunden die Abstimmungslisten einzusehen.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Abstimmungslisten hat nach dem Muster der Anlage 3 ab 5. Juni 1954 zu erfolgen.

11. Für die öffentliche Auslegung der Abstimmungslisten sind geeignete Räume auszuwählen. Ein Beauftragter des Abstimmungsleiters hat an Hand der Abstimmungslisten den Einsichtnehmenden Auskunft zu geben, ob sie in die Listen eingetragen sind. Die Abstimmungsberechtigten haben das Recht, in die Listen Einsicht zu nehmen. In die Abstimmungslisten ist ein Vermerk über die Einsichtnahme durch den Beauftragten des Abstimmungsleiters zu machen.

In größeren Stadtbezirken, Städten und Gemeinden hat die Auslegung in den Abstimmungsbezirken zu erfolgen.

12. Abstimmungsberechtigte, die innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin umziehen und sich bis einschließlich 11. Juni 1954 polizeilich abmelden, sind aus den Abstimmungslisten ihres bisherigen Wohnortes zu streichen und in die Abstimmungslisten des neuen Wohnortes aufzunehmen.

Abstimmungsberechtigte, die sich ab 12. Juni 1954 polizeilich abmelden, werden in den Abstimmungslisten ihres bisherigen Wohnortes weitergeführt; ihnen sind durch die Abstimmungsleiter ihres bisherigen Wohnortes Stimmscheine auszuhändigen. Die Aushändigung des Stimmscheines ist in Spalte 8a der Abstimmungsliste zu vermerken.

13. Jeder Abstimmungsberechtigte, der die Abstimmungslisten für unrichtig oder unvollständig hält oder davon Kenntnis erhält, daß die Voraussetzungen der Abstimmungsberechtigung bei einem in der Abstimmungsliste eingetragenen Bürger nicht oder nicht mehr vorliegen, hat dies dem Abstimmungsleiter anzuzeigen.

Stellt der Abstimmungsleiter fest, daß die Abstimmungslisten unrichtig oder unvollständig sind, hat er diese sofort zu berichtigen.

Von etwaigen Streichungen aus den Abstimmungslisten ist der Betroffene unverzüglich zu benachrichtigen.

Über Einsprüche in bezug auf Abstimmungslisten entscheidet der Abstimmungsausschuß des Stadtbezirkes, der Stadt oder Gemeinde innerhalb zwei Tagen.

Gegen die Entscheidung des Abstimmungsausschusses des Stadtbezirkes, der Stadt oder Gemeinde hat der Abstimmungsberechtigte innerhalb von zwei Tagen Einspruchsrecht beim Abstimmungsausschuß des Stadt- oder Landkreises. Über den Einspruch ist innerhalb von zwei Tagen zu entscheiden.

14. Die berichtigten Abstimmungslisten sind am 26. Juni 1954 nach Schluß der öffentlichen Auslegung durch den Abstimmungsleiter abzuschließen. Von den Abstimmungslisten verbleibt ein Exemplar beim Abstimmungsleiter, ein Exemplar ist dem zuständigen Abstimmungsvorstand vor Beginn der Abstimmung am 1. Abstimmungstag zuzuleiten.

15. Die Bevölkerung ist täglich auf die Einsichtnahme in die Abstimmungslisten zur Sicherung des Rechts zur Teilnahme an der Abstimmung hinzuweisen.

IV. Stimmscheine

16. Der Stimmschein ist nur gültig, wenn er das Dienstsigel des zuständigen Rates des Stadtbezirkes, der Stadt oder Gemeinde trägt.

17. Stimmscheine werden bei Nachweis der Dringlichkeit und auf Antrag des Abstimmungsberechtigten bis 26. Juni 1954 einschließlich ausgestellt.

Die Ausstellung ist in den Abstimmungslisten zu vermerken.

18. Als Stimmschein ist das Muster nach Anlage 4 zu verwenden. Für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren werden Stimmscheine mit dem Aufdruck B ausgegeben.

19. Urlauber und andere Reisende, die sich zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht an ihrem Wohnort aufhalten und bereits vor dem 12. Juni 1954 ihren Urlaub oder ihre Reise antreten, erhalten bis einschließlich 11. Juni 1954 von ihrem Abstimmungsleiter eine Bescheinigung (Anlage 5), daß sie einen Stimmschein nicht erhalten haben. Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist in der Abstimmungsliste in Spalte 8a zu vermerken. Mit dieser Bescheinigung können sie beim Abstimmungsleiter ihres Urlaubs- oder Aufenthaltsortes, wo sie vorübergehend polizeilich gemeldet sind, einen Stimmschein erhalten. Die Bescheinigung ist bei Aushändigung des Stimmscheines einzuziehen.

20. Für Insassen von Krankenhäusern, Pflegeanstalten, Kurheimen und für internatsmäßig untergebrachte Abstimmungsberechtigte, die an ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsort nicht polizeilich gemeldet sind, hat die Anstaltsleitung, Kurverwaltung, Verwaltungsleitung bis zum 26. Juni 1954 Stimmscheine zu besorgen.

V. Abstimmungskabinen

21. Für jeden Abstimmungsraum ist durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Abstimmungsraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen (Kabinen) an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen Vorsorge zu treffen, daß der Abstimmende den Abstimmungsschein ungestört für die Abgabe vorbereiten kann.

Der Abstimmungsleiter trägt die Verantwortung für die Einrichtung der Abstimmungskabinen.

VI. Abstimmungshandlung

22. Der Abstimmungsvorsteher leitet die Abstimmung.
23. Die Abstimmungshandlung wird damit eröffnet, daß der Abstimmungsvorsteher seinen Vertreter, die Beisitzer und den Schriftführer zur gewissenhaften Durchführung ihrer Aufgaben durch Handschlag verpflichtet und so den Abstimmungsvorstand bildet.
24. Ist der Abstimmungsvorstand bei Beginn der Abstimmungshandlung nicht beschlußfähig, so ernennt der Abstimmungsvorsteher die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder aus erschienenen Abstimmungsberechtigten.
25. Der Abstimmungsvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Abstimmungshandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Raum, so ist mit dessen Vertretung der Stellvertreter zu beauftragen. Die Abstimmungsvorsteher sind für die Regelung der gegenseitigen Vertreter der Mitglieder verantwortlich.
26. Vor Beginn der Abstimmungshandlung hat sich der Abstimmungsvorstand im Beisein von Stimmberechtigten davon zu überzeugen, daß die Abstimmungsurne leer ist. Die Versiegelung der Abstimmungsurne nach der Überprüfung und nach dem Verschließen vor Hineinfegung der Abstimmungsscheine erfolgt mit Klebestreifen, der mit dem Namenszug des Abstimmungsvorstehers zu versehen ist. Die Urne bleibt bis zum Schluß der Abstimmungshandlung geschlossen.
- Nach Beendigung der Abstimmungshandlung am 27. sowie 28. Juni 1954 sind die Schlitze der Abstimmungsurnen mit Klebestreifen, die mit dem Namenszug der Abstimmungsvorsteher zu versehen sind, zu sichern. Die Entfernung der Klebestreifen erfolgt bei Beginn der Abstimmungshandlung am 28. bzw. 29. Juni 1954 nach Überprüfung der Unversehrtheit durch die Abstimmungsvorsteher.
27. Die Stimmabgabe erfolgt auf den amtlich hergestellten und im Abstimmungsraum ausgegebenen Abstimmungsscheinen.
28. Der Stimmberechtigte nennt dem Abstimmungsvorsteher seinen Namen und weist sich durch Vorlage
- a) des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik für deutsche Staatsangehörige oder
 - b) der ständig oder zeitweilig geltenden Ausweispapiere gemäß § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 15. März 1952 über Ausweise für Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen (GBl. S. 222) und der Ergänzung vom 28. Oktober 1952 (GBl. S. 1143) aus.
- Nach Feststellung der Stimmberechtigung nimmt er die Abstimmung vor, in dem er den Abstimmungsschein selbst in die Urne wirft.
29. Auf Wunsch von Kranken in den Anstalten ist die Entgegennahme der Abstimmungsscheine am Krankenbett unter Wahrung des Abstimmungsheimnisses statthaft.

30. Bettlägerige oder gebrechliche Abstimmungsberechtigte, denen der Weg zum Abstimmungslokal nicht zugemutet werden kann, können bei einem Sonderabstimmungsvorstand (drei Mitglieder) mit versiegelter Abstimmungsurne in ihrer Wohnung abstimmen.

VII. Abstimmungsverfahren für Seeleute, Binnenschiffer und sonstige im Verkehr Beschäftigte sowie für Interzonen- und Auslandsreisende

31. Abstimmungsberechtigte Seeleute, Binnenschiffer und sonstige im Verkehr Beschäftigte, die sich infolge ihres Berufes an den Abstimmungstagen nicht an ihrem Wohnsitz aufhalten, können ihr Abstimmungsrecht in der Zeit vom 12. Juni bis einschließlich 29. Juni 1954 in besonders dazu einzurichtenden Abstimmungslokalen, die von den Abstimmungsleitern der Bezirke bekanntgegeben werden, ausüben.

Der Abstimmungsvorstand dieser Abstimmungslokale ist aus dem Abstimmungsvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern zu bilden. Der Abstimmungsvorsteher benennt den Schriftführer. Als Beisitzer können täglich andere Personen hinzugezogen werden.

Der Abstimmungsberechtigte muß einen Stimmschein vorlegen.

32. Abstimmungsberechtigte Interzonen- und Auslandsreisende, die sich an den Abstimmungstagen auf Reisen befinden, können ihr Abstimmungsrecht in der Zeit vom 12. Juni bis einschließlich 29. Juni 1954 in besonders dazu einzurichtenden Abstimmungslokalen, die von den Abstimmungsleitern der Bezirke bekanntzugeben sind, ausüben. Diese Personen müssen im Besitz eines Stimmscheines sein.
33. Die Abstimmungsergebnisse der Sonderabstimmungslokale, die nach Ziffern 31 und 32 eingerichtet werden, sind nach Beendigung der Abstimmung in den Bezirksergebnissen mit zu erfassen.

34. Die Sonderabstimmungslokale für Interzonen- und Auslandsreisende werden bis 10. Juni 1954 bekanntgegeben.

Für die Einrichtung und Kenntlichmachung der Sonderabstimmungslokale ist der Abstimmungsleiter des Kreises, in dessen Abstimmungsgebiet sich das Abstimmungslokal befindet, verantwortlich.

VIII. Ermittlung und Festlegung der Abstimmungsergebnisse

35. Die Ermittlung und Festlegung des Abstimmungsergebnisses erfolgt öffentlich.
36. Vor Beginn der Auszählung haben sich die Abstimmungsvorstände davon zu überzeugen, daß die Abstimmungsurnen noch vorschriftsmäßig verschlossen sind.
37. Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses gilt folgendes:
- Die Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten ergibt sich aus der Zahl der in der Abstimmungsliste enthaltenen Abstimmungsberechtigten, abzüglich

der Zahl ausgegebener Stimm-scheine und ausgegebener Berechtigungs-scheine zur Erlangung eines Stimm-scheines, zuzüglich der Zahl der während der Abstimmungshandlung abgegebenen Stimm-scheine.

Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen ergibt sich aus der Zahl der Eintragungsvermerke (Spalte 7a der Abstimmungsliste), zuzüglich der Zahl der während der Abstimmungshandlung abgegebenen Stimm-scheine.

Die Ermittlung hat getrennt für

A (Abstimmungsberechtigte über 18 Jahre)

B (Abstimmungsberechtigte von 16 bis 18 Jahren) zu erfolgen.

38. Die Abstimmungsscheine sind jeweils nach A und B als gültig oder ungültig zu sortieren und zu zählen.

Danach erfolgt die Auszählung der gültigen Abstimmungsscheine nach

1. für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen;
2. für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre,

In beiden Gruppen gesondert.

39. Für die Zähllisten und Gegenlisten sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 6 zu verwenden.

Die beiden Gruppen A und B sind in gesonderte Zähllisten und Gegenlisten einzutragen.

Zur Ermittlung des Endergebnisses benötigt jeder Abstimmungsvorstand eine Zählliste und eine Gegenliste für jede der beiden Gruppen.

40. Ergibt sich zwischen der Zahl der Abstimmungsvermerke und der Stimm-scheine einerseits und den ausgezählten Abstimmungsscheinen andererseits eine Differenz, so ist eine nochmalige Prüfung vorzunehmen. Kann trotz wiederholter Prüfung keine Klärung herbeigeführt werden, so ist die Differenz in der Abstimmungsniederschrift anzugeben und zu erläutern.

41. Die Abstimmungsscheine sind zu bündeln und zu verpacken, und zwar getrennt nach A und B:

- a) für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen,
- b) für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre,
- c) ungültige Abstimmungsscheine.

Die Verpackung ist mit dem Namen des Stadtbezirkes, der Stadt oder Gemeinde und der Bezeichnung des Abstimmungsbezirkes zu versehen. Die Versiegelung der Pakete hat mit Klebestreifen mit dem Namenszug des Abstimmungsvorstehers zu erfolgen.

42. Die in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Unterlagen sind den Niederschriften beizufügen und mit den Abstimmungsscheinen und den Stimm-scheinen unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch die Abstimmungsvorstände dem zuständigen Abstimmungsleiter zu übermitteln.

Die nicht zur Abstimmung benötigten Abstimmungsscheine und sonstige überzählige Vordrucke sind gesondert verpackt an den Abstimmungsleiter zurückzugeben.

Für die Abstimmungsniederschriften sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 11 zu verwenden.

43. a) Unmittelbar nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses haben die Abstimmungsvorsteher dieses dem Abstimmungsleiter des Stadtbezirkes, der Stadt oder Gemeinde durch ein Protokoll nach dem Muster der Anlage 7 in einfacher Ausfertigung mitzuteilen.

- b) Die Abstimmungsleiter der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden ermitteln das Gesamtergebnis ihres Abstimmungsgebietes nach Vorliegen der Protokolle aller Abstimmungslokale ihres Bereiches und melden es in einem Schlußbericht nach dem Muster der Anlage 8 in zweifacher Ausfertigung an den Abstimmungsleiter des Stadt- oder Landkreises.

Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Abstimmungsleiter des Stadt- oder Landkreises. Die zweite Ausfertigung ist von diesem an den Abstimmungsleiter des Bezirkes weiterzugeben.

- c) Die Abstimmungsleiter der Stadt- und Landkreise ermitteln das Endergebnis für die Kreise nach Vorliegen aller Schlußberichte der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden ihres Kreises und übermitteln den Schlußbericht des Stadt- oder Landkreises nach dem Muster der Anlage 9 in zweifacher Ausfertigung an den Abstimmungsleiter des Bezirkes.

Eine Ausfertigung wird von diesem an den Abstimmungsleiter der Republik weitergegeben.

- d) Die Abstimmungsleiter der Bezirke stellen das Endergebnis nach Vorliegen aller Schlußberichte der Stadt- und Landkreise des Bezirkes zusammen und übermitteln es in einfacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 10 an den Abstimmungsleiter der Republik.

Für die Abstimmungsniederschriften sind Vordrucke nach Muster (Anlage 2) zu verwenden.

44. Nach Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Abstimmung durch die Abstimmungsleiter haben diese das endgültige Abstimmungsergebnis sofort nach Fertigstellung zu melden.

Die schriftlichen Berichte mit den Anlagen haben zu übersenden:

- a) die Abstimmungsleiter der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden bis 30. Juni 1954, 10.00 Uhr, an die Abstimmungsleiter der Stadt- und Landkreise;

— Letzte Seite der Anlage 2 —

Seite

Die Abstimmungsliste wird hiermit abgeschlossen. Sie hat nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 1954 bis zum 1954 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

In der Abstimmungsliste sind Abstimmungsberechtigte eingetragen, deren Namen nicht gestrichen sind.

Vorstehende Abstimmungsliste hat Seiten.

....., den 1954 (Ort) (Datum)

(Unterschrift des Abstimmungsleiters) (Siegel)

Anlage 3

zu Ziff. 10 vorstehender Durchführungsbestimmung (ist förmlich herzustellen)

(Muster)

Bekanntmachung

über die Auslegung der Abstimmungsliste für die Durchführung der Volksbefragung „Für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre“.

Die Abstimmungslisten für die am 27., 28. und 29. Juni 1954 stattfindende Abstimmung liegen

vom 12. Juni bis 23. Juni 1954 einschließlich

für Abstimmungsbezirk in

für Abstimmungsbezirk in

für Abstimmungsbezirk in

täglich in der Zeit von Uhr bis Uhr

und am 26. Juni 1954 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder Abstimmungsberechtigte, der die Abstimmungsliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies sofort, spätestens bis zum 26. Juni 1954, bei dem unterzeichneten Abstimmungsleiter schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben.

....., den 1954 (Ort) (Datum)

Der Abstimmungsleiter

(Name)

Büro

Als Ergänzung zu dieser Bekanntmachung ist die straßenmäßige Einteilung der Abstimmungsbezirke zu veröffentlichen.

Anlage 4

zu Ziff. 18 vorstehender Durchführungsbestimmung (wird vom Abstimmungsleiter der Republik herausgegeben)

(Muster)

— DIN A 5 —

Stimmschein

A/B

zur Volksbefragung „Für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre“.

Name:

Vorname:

geboren am:

wohnhaft in:

Straße, Platz, Hausnummer usw.:

Personalausweis Nr.:

Ist berechtigt, gegen Abgabe dieses Stimmscheines in jedem Abstimmungsbezirk der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin seine Stimme abzugeben.

....., den 1954 (Ort) (Datum)

Kreis: Bezirk:

(Dienststempel des Rates des Stadtbezirkes, der Stadt oder Gemeinde)

(Unterschrift des Abstimmungsleiters des Stadtbezirkes, der Stadt oder Gemeinde oder ihrer Beauftragten)

Anlage 5

zu Ziff. 19 vorstehender Durchführungsbestimmung (wird vom Abstimmungsleiter der Republik hergestellt)

(Muster)

— DIN A 6 —

Stadtbezirk (Ort)

Stadt 1954 (Datum)

Gemeinde (Datum)

Kreis I. Ausfertigung

Bezirk

Bescheinigung

zur Erlangung eines Stimmscheines

Herrn wohnhaft Frau

geb. Personalausweis Nr.

wird bescheinigt, daß er/sie von dem Abstimmungsleiter seines/ihrer Abstimmungsgebietes für die Volksbefragung „Für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und

Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre“ keinen Stimmschein erhalten hat.

Ihm/ihr ist ein Stimmschein auszuhändigen.

(Siegel des Stadtbezirkes, der Stadt oder Gemeinde) (Abstimmungsleiter)

Diese 1. Ausfertigung verbleibt beim Abstimmungsleiter des Wohnortes und dient zur Berichtigung der Abstimmungsliste.

Zu Anlage 5

Stadtbezirk (Ort)
Stadt 1954
Gemeinde (Datum)
Kreis 2. Ausfertigung
Bezirk

Bescheinigung

zur Erlangung eines Stimm Scheines

Herrn, wohnhaft
Frau

geb. Personalausweis Nr.

wird bescheinigt, daß er/sie von dem Abstimmungsleiter seines/ihrer Abstimmungsgebietes für die Volksbefragung „Für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre“ keinen Stimmschein erhalten hat.

Ihm/ihr ist ein Stimmschein auszuhändigen.

(Siegel des Stadtbezirkes, der Stadt oder Gemeinde) (Abstimmungsleiter)

Diese 2. Ausfertigung erhält der Stimmberechtigte und ist bei Aushändigung des Stimm Scheines einzuziehen.

Vermerk: Stimmschein wurde am vom Abstimmungsleiter des Abstimmungsgebietes (genaue Bezeichnung) ausgehändigt.

Anlage 6

zu Ziff. 39 vorstehender Durchführungsbestimmung (wird vom Abstimmungsleiter der Republik herausgegeben)

(Muster)

Stadtbezirk
Stadt Stadt- oder Landkreis
Gemeinde Bezirk

Abstimmungsbezirk

A 3) Zähl- Liste Nr. 3)
B 3) Gegen-

1) Unzutreffendes streichen,
2) Lid. Nr. einsetzen, wenn mehrere Listen benötigt werden.

Die Zähl- und Gegenliste ist von dem Abstimmungsvorsteher und dem Schriftführer, die Gegenliste von dem Abstimmungsvorsteher und dem Mitglied des Abstimmungsvorstandes, das die Gegenliste geführt hat, zu unterzeichnen. Beide Listen sind der Abstimmungsniederschrift als Anlage beizufügen (Ziff. 44 der Durchführungsbestimmung).

Five empty grid tables for stamping, each with 5 columns and 10 rows.

.....
Unterschrift des Schriftführers, bei der Gegenliste des Mitglied des Abstimmungsvorstandes, das die Gegenliste geführt hat

.....
Unterschrift des Abstimmungsvorstehers

Anlage 7

zu Ziff. 43 Buchst. a vorstehender
Durchführungsbestimmung
(wird vom Abstimmungsleiter
der Republik herausgegeben)

Protokoll

über das Endergebnis der Volksbefragung „Für einen
Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen
oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Be-
satzungstruppen auf 50 Jahre“
am 27., 28. und 29. Juni 1954.

Der Abstimmungsvorstand des Abstimmungslokals
..... Abstimmungsbezirk

in Kreis

bestehend aus dem

Vorsitzenden

Stellvertreter

Schriftführer

Stellvertreter

Beisitzer

Stellvertreter

Beisitzer

Stellvertreter

Beisitzer

Stellvertreter

ermittelte nachstehendes Endergebnis der Volks-
befragung am 27., 28. und 29. Juni 1954.

Zu A (Abstimmungsberechtigte über 18 Jahre)

Zahl der in den Abstimmungslisten
enthaltenen Abstimmungsberech-
tigten

Zahl der abgegebenen Stimm-
scheine

Gesamtzahl der Abstimmungsberech-
tigten

Gesamtzahl der abgegebenen
Stimmen %

Zahl der abgegebenen gültigen
Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt
abgegebenen Stimmen %

Zahl der Stimmen für einen Frie-
densvertrag und Abzug der Be-
satzungstruppen

Wieviel Prozent der abgegebenen
gültigen Stimmen %

Zahl der Stimmen für EVG, General-
vertrag und Belassung der Be-
satzungstruppen auf 50 Jahre

Wieviel Prozent der abgegebenen
gültigen Stimmen %

Zahl der für ungültig erklärten
Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt
abgegebenen Stimmen %

Rückseite zu Anlage 7

Zu B (Abstimmungsberechtigte von 16 bis 18 Jahren)

Zahl der in den Abstimmungslisten
enthaltenen Abstimmungsberech-
tigten

Zahl der abgegebenen Stimm-
scheine

Gesamtzahl der Abstimmungsberech-
tigten

Gesamtzahl der abgegebenen
Stimmen %

Zahl der abgegebenen gültigen
Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt
abgegebenen Stimmen %

Zahl der Stimmen für einen Frie-
densvertrag und Abzug der Be-
satzungstruppen

Wieviel Prozent der abgegebenen
gültigen Stimmen %

Zahl der Stimmen für EVG, General-
vertrag und Belassung der Be-
satzungstruppen auf 50 Jahre

Wieviel Prozent der abgegebenen
gültigen Stimmen %

Zahl der für ungültig erklärten
Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt
abgegebenen Stimmen %

Abgeschlossen am 1954 Uhr
(Datum)

Vorsitzender Beisitzer

Stellvertreter Beisitzer

Schriftführer Beisitzer

(Unterschriften) (Unterschriften)

Anlage 8

zu Ziff. 43 Buchst. b vorstehender
Durchführungsbestimmung
(wird vom Abstimmungsleiter
der Republik herausgegeben)

**Schlußbericht des Stadtbezirkes
der Stadt
der Gemeinde**

über das Ergebnis der Volksbefragung „Für einen
Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder
für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungs-
truppen auf 50 Jahre“ am 27., 28. und 29. Juni 1954.

Der Abstimmungsausschuß
des Stadtbezirkes
der Stadt Kreis.....
der Gemeinde

bestehend aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertreter
- Schriftführer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer

stellte auf Grund der ihm vorliegenden Protokolle von Abstimmungslokalen seines Bereiches nachstehendes Ergebnis der Abstimmung in zusammen.

Zu A (Abstimmungsberechtigte über 18 Jahre)

Zahl der in den Abstimmungslisten enthaltenen Abstimmungsberechtigten
 Zahl der abgegebenen Stimm Scheine
 Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen %

Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen

Wieviele Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen %

Zahl der Stimmen für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen

Wieviele Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen %

Zahl der Stimmen für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre

Wieviele Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen %

Zahl der für ungültig erklärten Stimmen

Wieviele Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen %

Rückseite zu Anlage 8

Zu B (Abstimmungsberechtigte von 16 bis 18 Jahren)

Zahl der in den Abstimmungslisten enthaltenen Abstimmungsberechtigten

Zahl der abgegebenen Stimm Scheine

Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen %

Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen

Wieviele Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen %

Zahl der Stimmen für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen

Wieviele Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen %

Zahl der Stimmen für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre

Wieviele Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen %

Zahl der für ungültig erklärten Stimmen

Wieviele Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen %

Abgeschlossen am 1954 Uhr
 (Datum)

Vorsitzender Stellvertreter
 (Unterschrift)

- Schriftführer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer

(Dienststempel)

Anlage 9

zu Ziff. 43 Buchst. c vorstehender Durchführungsbestimmung (wird von den Kreisen mit Schreibmaschine hergestellt)

Schlussbericht des Stadt- oder Landkreises

über das Ergebnis der Volksbefragung „Für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre“ am 27., 28. und 29. Juni 1954.

Der Abstimmungsausschuß des Stadt- oder Landkreises Bezirk

bestehend aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertreter
- Schriftführer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer

stellte auf Grund der bei ihm vorliegenden Schlussberichte aller Stadtbezirke, Städte und Gemeinden seines Bereiches nachstehendes Endergebnis der Abstimmung zur Volksbefragung in Stadt- und Landkreis zusammen.

Zu A (Abstimmungsberechtigte über 18 Jahre)

Zahl der in den Abstimmungslisten
enthaltenen Abstimmungsberechtigten

Zahl der abgegebenen Stimm-scheine

Gesamtzahl der Abstimmungs-
berechtigten

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen = %

Zahl der abgegebenen gültigen
Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt ab-
gegebenen Stimmen %

Zahl der Stimmen für einen Frie-
densvertrag und Abzug der Besat-
zungstruppen

Wieviel Prozent der abgegebenen
gültigen Stimmen %

Zahl der Stimmen für EVG, General-
vertrag und Belassung der Besat-
zungstruppen auf 50 Jahre

Wieviel Prozent der abgegebenen
gültigen Stimmen %

Zahl der für ungültig erklärten
Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt ab-
gegebenen Stimmen %

Rückseite zu Anlage 9

Zu B (Abstimmungsberechtigte von 16 bis 18 Jahren)

Zahl der in den Abstimmungslisten
enthaltenen Abstimmungsberechtigten

Zahl der abgegebenen Stimm-scheine

Gesamtzahl der Abstimmungs-
berechtigten

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen = %

Zahl der abgegebenen gültigen
Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt ab-
gegebenen Stimmen %

Zahl der Stimmen für einen Frie-
densvertrag und Abzug der Besat-
zungstruppen

Wieviel Prozent der abgegebenen
gültigen Stimmen %

Zahl der Stimmen für EVG, General-
vertrag und Belassung der Besat-
zungstruppen auf 50 Jahre

Wieviel Prozent der abgegebenen
gültigen Stimmen %

Zahl der für ungültig erklärten
Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt ab-
gegebenen Stimmen %

Abgeschlossen am 1954, Uhr.
(Datum)

Vorsitzender

Stellvertreter

Schriftführer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

(Unterschriften)

(Dienststempel)

Anlage 10

Zu Ziff. 43 Buchst. d vorstehender
Durchführungsbestimmung
(wird in den Bezirken mit Schreib-
maschine hergestellt)

Schlußbericht des Bezirkes

über das Ergebnis der Volksbefragung „Für einen
Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder
für EVG, Generalvertrag und Belassung der Be-
satzungstruppen auf 50 Jahre“ am 27., 28. und 29. Juni
1954.

Der Abstimmungsausschuß des Bezirkes

in, bestehend aus dem

Vorsitzenden

Stellvertreter

Schriftführer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

stellte auf Grund der bei ihm vorliegenden Schluß-
berichte aller Stadt- und Landkreise seines Bereiches
nachstehendes Endergebnis der Abstimmung zur Volks-
befragung im Bezirk zusammen

Zu A (Abstimmungsberechtigte über 18 Jahre)

Zahl der in den Abstimmungslisten
enthaltenen Abstimmungsberechtigten

Zahl der abgegebenen Stimm-scheine

Gesamtzahl der Abstimmungs-
berechtigten

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen = %

Zahl der abgegebenen gültigen
Stimmen = %

Wieviel Prozent der insgesamt ab-
gegebenen Stimmen %

Zahl der Stimmen für einen Frie-
densvertrag und Abzug der Besat-
zungstruppen

Wieviel Prozent der abgegebenen
gültigen Stimmen %

Zahl der Stimmen für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre

Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen %

Zahl der für ungültig erklärten Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen %

Rückseite zu Anlage 10

Zu B (Abstimmungsberechtigte von 16 bis 18 Jahren)

Zahl der in den Abstimmungslisten enthaltenen Abstimmungsberechtigten

Zahl der abgegebenen Stimm Scheine

Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten

Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen = %

Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen %

Zahl der Stimmen für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen

Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen %

Zahl der Stimmen für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre

Wieviel Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen %

Zahl der für ungültig erklärten Stimmen

Wieviel Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen %

Abgeschlossen am 1954, Uhr.
(Datum)

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schriftführer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer

(Unterschriften)

(Dienststempel)

Anlage 11

zu Ziff. 42 vorstehender Durchführungsbestimmung (wird vom Abstimmungsleiter der Republik herausgegeben)

Stadtbezirk

Stadt

Gemeinde

Kreis

Bezirk

Abstimmungsniederschrift

zu der am 27., 28. und 29. Juni 1954 anberaumten Volksbefragung „Für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre“

in Kreis

Bezirk war im Abstimmungsbezirk der Abstimmungsvorstand erschienen.

Er besteht aus

dem als Abstimmungsvorsteher

..... als Stellvertreter

..... als Beisitzer

..... als Schriftführer

Der Abstimmungsvorsteher eröffnete die Abstimmung am um Uhr damit, daß er den Stellvertreter, den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag verpflichtete und so den Abstimmungsvorstand bildete.

Der Abstimmungsvorstand stellte fest, daß die Abstimmungsurne den gesetzlichen Vorschriften entsprach, schloß und versiegelte die Abstimmungsurne, nachdem er sich davon überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Abstimmungsurne wurde bis zum Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet.

..... Abstimmungsberechtigte haben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ihre Stimme abgegeben.

Von dem Abstimmungsvorstand wurden zurückgewiesen (Angabe der Gründe):

Am um Uhr erklärte der Abstimmungsvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die gefalteten Abstimmungsscheine wurden aus der Abstimmungsurne genommen und gezählt.

Die Gesamtzahl der Abstimmenden stimmte mit der Zahl der abgegebenen Abstimmungsscheine überein / nicht überein (Nichtzutreffendes ist zu streichen, bei Nichtübereinstimmung Gründe angeben).

Die Abstimmungsscheine wurden auf Gültigkeit und Ungültigkeit überprüft und gesondert gezählt.

Das Endergebnis der Abstimmung wurde, wie aus dem Protokoll ersichtlich, ermittelt.

Zu keiner Zeit der Abstimmung waren weniger als drei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes anwesend und der Abstimmungsvorstand und sein Stellvertreter gleichzeitig abwesend.

Das Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Abstimmungsvorsteher
und der Stellvertreter

Die Beisitzer

.....
.....
.....

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Der Schriftführer

.....
(Unterschrift)

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 21 vom 29. Mai enthält:

Seite

Anordnung vom 11. Mai 1954 über die Behandlung der Verwaltungskosteneinsparung 1954 in den Betrieben der zentralverwalteten volkseigenen Industrie	209
Anordnung vom 17. Mai 1954 über die Eingliederung der Zentralstelle für Tierzucht in das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	211
Anordnung vom 12. Mai 1954 über die Auflösung und Bildung von Verwaltungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie	212
Bekanntmachung vom 14. Mai 1954 der Zweiten Ergänzung zur „Liste der 1954 kontingierten Materialien“	213
Anordnung vom 14. Mai 1954 über die Zulassung und Registrierung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften	213
Anordnung vom 15. Mai 1954 über die Durchführung der psychiatrischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen	216
Anordnung vom 15. Mai 1954 über die Durchführung der orthopädischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen	216
Erste Anweisung vom 14. Mai 1954 zur Anordnung über die Jugendzahnpflege	217
Anordnung vom 22. Mai 1954 für den Entwurf und die Ausführung von bituminösen Bauwerksdichtungen	218
Anordnung vom 22. Mai 1954 über die Verbreitung wertvoller neuer Obstsorten und über die Vermehrung von Lokal- und Liebhaberobstsorten	219

NEUERSCHEINUNG

Aus der Schriftenreihe Abgabenrecht

**Die steuerliche Behandlung
der Reisekosten in den Betrieben
der privaten Wirtschaft**

Herausgegeben vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik

DIN A 5 · 56 Seiten · 0,90 DM

Die Broschüre enthält die geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Reisekosten; Die Anordnungen über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung vom 18. Oktober 1953 und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen. Wertvoll sind die Erläuterungen zu den Reisekosten.

Zu beziehen beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

NEUERSCHEINUNG

**Beiträge zur Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens
der Deutschen Demokratischen Republik**

von Dr. Wilhelm Schröder, Staatssekretär im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

DIN A 5 · 244 Seiten und 4 Tafeln · Halbleinen 5,45 DM

Das Buch enthält 40 Reden und Aufsätze des Verfassers aus den Jahren 1949 bis 1953 und hat die Aufgabe, die gesellschaftlichen und beruflichen Erkenntnisse der Postler zu vertiefen und allgemein das Verständnis über die Bedeutung des Post- und Fernmeldewesens für unsere Republik, für die volkseigene Wirtschaft und für die gesamte Bevölkerung zu erhöhen.

Zu beziehen beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

SOEBEN ERSCHIENEN

SOWJETISCHES ZIVILRECHT

BAND II

Verfasser:

PROF. K. A. GRAWE · Kandidat der Rechtswissenschaft **S. N. POLJANSKAJA**
 Kandidat der Rechtswissenschaft **A. I. PERGAMENT** · **PROF. W. SERBOWSKI**
PROF. A. A. FLEISCHIZ · Kandidat der Rechtswissenschaft **B. G. SCHLIFER**
 Kandidat der Rechtswissenschaft **S. I. SCHKUNDIN**

Unter der Redaktion von
PROF. S. N. BRATUS

Herausgeber der Übersetzung:
 Deutsches Institut für Rechtswissenschaft

Verantwortlich für die Redaktion der deutschen Ausgabe
PROF. DR. HEINZ SUCH

DIN A 5 · 600 Seiten · Halbleinen 9,20 DM

NOCH LIEFERBAR

SOWJETISCHES ZIVILRECHT

BAND I

Verfasser:

PROF. D. M. GENKIN · **PROF. S. N. BRATUS**
PROF. L. A. LUNZ · **PROF. I. B. NOWITZKI**

Unter der Redaktion von
PROF. D. M. GENKIN

Herausgeber der Übersetzung:
 Deutsches Institut für Rechtswissenschaft

Verantwortlich für die Redaktion der deutschen Ausgabe
PROF. DR. HEINZ SUCH

DIN A 5 : 608 Seiten : Halbleinen 9,30 DM

Zu beziehen beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 24 — Postscheckkonto: 1406 25 —
 Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM
 einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten
 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel bezie-
 bar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1761 des
 Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 8. Juni 1954

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 54	Zehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 ..	521
18. 3. 54	Verordnung zur Änderung des Verfahrens der Abführung des Nettogewinns der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	521
20. 5. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung des Verfahrens der Abführung des Nettogewinns der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	522
17. 5. 54	Preisverordnung Nr. 355. — Verordnung über die Berechnung von Verspätungszinsen —	524
4. 5. 54	Preisverordnung Nr. 356. — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln aus der Ernte 1953 —	524
26. 5. 54	Elfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954	524
21. 5. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens	526
21. 5. 54	Anordnung über das Veterinärwesen in der Deutschen Demokratischen Republik	531

Zehnte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.

Vom 26. Mai 1954

Zur Sicherung des rechtzeitigen Eingangs der Abgaben der volkseigenen Wirtschaft wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) folgendes bestimmt:

§ 1

Bei Betrieben der volkseigenen Wirtschaft mit besonders großer Akkumulation können für die Umsatz- und Gewerbesteuer zusätzliche Abführungstermine festgelegt und die Abrechnungszeiträume verkürzt werden; auf die erwirtschaftete Körperschaftsteuer können bereits im laufenden Monat Abschlagszahlungen verlangt werden.

§ 2

Die Betriebe, die gemäß dieser Durchführungsbestimmung zusätzliche Zahlungen zu leisten haben, werden für die zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft vom Ministerium der Finanzen unter Mitwirkung der zuständigen Ministerien und Staatssekretariate festgelegt. Die Festlegung für die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft erfolgt durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise unter Mitwirkung der jeweils zuständigen Fachabteilungen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1954

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

* 9. Durchf. (GBl. S. 479)

Verordnung zur Änderung des Verfahrens der Abführung des Nettogewinns der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 18. März 1954

Das Jahr 1954, das Jahr der großen Initiative, ist entscheidend für die erfolgreiche Verwirklichung des neuen Kurses. Um die im Jahre 1954 vorgesehenen Maßnahmen durchführen zu können, ist es erforderlich, daß sämtliche Einnahmen dem Staatshaushalt rechtzeitig zufließen. An den Einnahmen des Staatshaushalts haben die Abführungen der volkseigenen Wirtschaft einen bedeutenden Anteil. Zur Sicherung des rechtzeitigen und richtigen Eingangs der abzuführenden Nettogewinne wird auf Grund des § 12 Buchst. d des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle volkseigenen Betriebe, deren Finanzplan im Staatshaushaltsplan der Deutschen Demokratischen Republik enthalten ist.

§ 2

(1) Die Abgabenschuld entsteht mit Ablauf des Abrechnungszeitraumes, in dem der Nettogewinn erzielt worden ist.

(2) Die Abführung des Nettogewinns hat an die für die Besteuerung zuständige Abgabenbehörde zu erfolgen.

(3) Die Verantwortlichkeit des Ministers bzw. Staatssekretärs sowie der Leiter der Fachabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden für die Er-

fälligkeit des Ergebnisplanes wird durch die Änderung des Verfahrens der Abführung des Nettogewinns nicht berührt.

§ 3

Die Mittel zum Ausgleich planmäßiger Verluste erhält der volkseigene Betrieb von seiner übergeordneten Verwaltung.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen nach Abstimmung mit den zuständigen Ministerien.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 288);
- b) § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290);
- c) § 1 und § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 17. Juni 1952 zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 500);
- d) alle sonstigen auf Grund der unter Buchstaben a bis c genannten Bestimmungen erlassenen Anordnungen, Anweisungen usw.

Berlin, den 18. März 1954

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
Rau	M. Schmidt
Stellvertreter	Stellvertreter des Ministers
des Ministerpräsidenten	

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung des Verfahrens der Abführung des Nettogewinns der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 20. Mai 1954

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 18. März 1954 zur Änderung des Verfahrens der Abführung des Nettogewinns der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 521) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Begriff des Nettogewinns

(1) Nettogewinn im Sinne der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung ist der um die gesetzlichen Gewinnverwendungen verminderte Bruttogewinn des volkseigenen Betriebes. Zur gesetzlichen Gewinnverwendung gehört auch die planmäßige Verwendung von Gewinnen bei den ehemaligen SAG-Betrieben.

(2) Der abzuführende Nettogewinn (Nettogewinnabführung) ist gemäß § 4 Ziff. 2 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) eine Abgabe,

§ 2

Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitraum ist jeweils der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß eines Kalendermonats. Wird der volkseigene Betrieb erst im Laufe eines Kalenderjahres gegründet, so beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Stichtag der Eröffnungsbilanz. Wird ein volkseigener Betrieb im Laufe eines Kalenderjahres aufgelöst, so endet der letzte Abrechnungszeitraum mit dem Stichtag der Schlußbilanz.

§ 3

Ermittlung und Entrichtung des abzuführenden Nettogewinns

(1) Bei der Ermittlung der Nettogewinnabführung ist von dem im Abrechnungszeitraum erwirtschafteten Gewinn auszugehen. Die Nettogewinnabführung ist wie folgt zu berechnen:

Bruttogewinn für den Abrechnungszeitraum
abzüglich Zuführungen zum Direktorfonds, soweit diese zu Lasten des Gewinns erfolgen,
abzüglich Zuführungen zum Betriebsfonds, soweit diese zu Lasten des Gewinns erfolgen,
abzüglich sonstiger gesetzlich zugelassener Bruttogewinnverwendungen.

abführungspflichtiger Bruttogewinn
abzüglich Körperschaftsteuer für den Abrechnungszeitraum,
abzüglich gesetzlich zugelassener Nettogewinnverwendungen

Nettogewinnabführung.

(2) Der im Abrechnungszeitraum erwirtschaftete Bruttogewinn ist aus dem Finanzbericht FM zu entnehmen. Ist an Stelle des Finanzberichtes FM ein vergleichbarer anderer Bericht aufzustellen, so tritt dieser an die Stelle des Finanzberichtes FM.

(3) Von der ermittelten Nettogewinnabführung ist die für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum zu entrichtende Nettogewinnabführung abzuziehen. Der hiernach verbleibende Betrag ist zu dem festgesetzten Fälligkeitstermin an die zuständige Abgabenbehörde zu entrichten. Ergeben sich Überzahlungen, so können diese mit zukünftig fällig werdenden Nettogewinnabführungen oder mit anderen Abgaben verrechnet oder erstattet werden.

(4) Ist der volkseigene Betrieb nicht zur Aufstellung eines Finanzberichtes FM oder eines vergleichbaren anderen Berichtes verpflichtet, so ist als Nettogewinnabführung eine Planrate in Höhe von einem Drittel der im Kassenplan festgesetzten vierteljährlichen Nettogewinnabführung zu entrichten.

(5) Ist zum Ende eines Abrechnungszeitraumes (z. B. Kalendervierteljahr) ein Kontrollbericht aufzustellen, so wird die Nettogewinnabführung abweichend von den Absätzen 2 und 4 von dem im Kontrollbericht ausgewiesenen Bruttogewinn berechnet.

(6) Liegt der Termin für die Einreichung des Kontrollberichtes (§ 5 Abs. 3) nach dem 15. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats, so ist die Abrechnung der Nettogewinnabführung nach den Absätzen 2 oder 4 vorzunehmen. Zum Einreichungstermin des Kontrollberichtes ist eine endgültige Abrechnung der Nettogewinnabführung vorzunehmen. Ergibt sich

aus der Gegenüberstellung der auf Grund des Kontrollberichtes ermittelten Nettogewinnabführung und der für den gleichen Abrechnungszeitraum gemäß Abs. 2 bereits ermittelten Nettogewinnabführung eine erhebliche Abweichung, so hat die zuständige Abgabenbehörde die Ursachen sorgfältig zu untersuchen und bei schuldhaftem Handeln die Verantwortlichen nach dem Abgabenstrafrecht zur Rechenschaft zu ziehen. Sich ergebende Nachzahlungen sind zu dem im § 4 genannten Termin zu entrichten. Überzahlungen können mit künftig fällig werdender Nettogewinnabführung oder mit anderen Abgaben verrechnet oder erstattet werden.

§ 4

Fälligkeit der Nettogewinnabführung

(1) Die Nettogewinnabführung ist für jeden Abrechnungszeitraum am 15. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig. Nachzahlungen gemäß § 3 Abs. 6 sind zu den Terminen fällig, die für den volkseigenen Betrieb zur Einreichung des Kontrollberichtes an die übergeordnete Verwaltung vorgeschrieben sind.

(2) Für volkseigene Betriebe mit besonders hoher Akkumulation können vom Ministerium der Finanzen, nach Abstimmung mit den zuständigen Ministerien, zusätzliche Fälligkeitstermine festgelegt werden.

§ 5

Abrechnung

(1) Volkseigene Betriebe haben für jeden Abrechnungszeitraum eine Abrechnung nach dem vom Ministerium der Finanzen vorgeschriebenen Muster vorzunehmen. Der Abrechnung ist der Finanzbericht FM, der vergleichbare andere Bericht oder der Kontrollbericht beizufügen.

(2) Die Abrechnung hat der für den Betrieb zuständigen Abgabenbehörde spätestens am 15. des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats vorzuliegen.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 6 hat die endgültige Abrechnung zu den Terminen vorzuliegen, die für den volkseigenen Betrieb zur Einreichung des Kontrollberichtes an die übergeordnete Verwaltung verbindlich vorgeschrieben sind.

(4) Abrechnungen, Kontrollberichte und Finanzberichte FM sowie die vergleichbaren anderen Berichte gelten als Steuererklärungen.

§ 6

Abgabenkontrolle

(1) Volkseigene Betriebe, die ihren Nettogewinn auf Grund der Verordnung abzuführen haben, unterliegen der Abgabenkontrolle.

(2) Ergeben sich durch die Abgabenkontrolle Abweichungen, so ist ein Kontrollbescheid zu erteilen, aus dem sich Art und Umfang der Abweichungen, die Höhe der geschuldeten Nettogewinnabführung und der auf Grund der Kontrolle nachzuzahlende oder zu erstattende Betrag ergeben.

§ 7

Folgen des Zahlungsverzugs

Die Abgabenbehörde hat nach den Vorschriften der Anordnung vom 2. März 1949 der ehemaligen Deutschen Wirtschaftskommission über Verzugszuschläge für Steuerrückstände, über Stundungszinsen und über die

Erhöhung der Vollstreckungsgebühren (ZVOBL. S. 142) zu erheben:

1. bei unpünktlicher Zahlung: Verzugszuschläge,
2. bei Gewährung von Stundungen: Stundungszinsen.

§ 8

Folgen verspäteter Abgabe der Abrechnung

(1) Wird die Abrechnung nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes der Abgabenbehörde eingereicht, so ist die Nettogewinnabführung unter Zugrundelegung einer Erfüllung des Finanzplanes von mindestens 110% im Vollstreckungsverfahren einzuziehen.

(2) Liegt die Abrechnung vor, so ist die hiernach zu entrichtende Nettogewinnabführung mit dem eingezogenen Betrag zu verrechnen. Ist eine Nettogewinnabführung nicht zu entrichten, so ist der eingezogene Betrag mit bereits fällig gewesenen Abgaben zu verrechnen oder zu erstatten.

(3) Für die verspätete Abgabe der Abrechnung ist ein Verspätungszuschlag bis zu 5000 DM festzusetzen und im Vollstreckungsverfahren einzuziehen.

§ 9

Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden

Für die Festsetzung, Erhebung, Kontrolle und Vollstreckung der Nettogewinnabführung sind die nachfolgenden Abgabenbehörden zuständig:

1. die Räte der Stadt- und Landkreise, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben,
2. die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, Unterabteilung Abgaben,
3. das Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung —.

§ 10

Überleitungsvorschriften

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet erstmalig auf den Abrechnungszeitraum Anwendung, der am 30. Juni 1954 endet.

(2) Der zum 15. Juli 1954 einzureichenden Abrechnung ist eine Anmeldung beizufügen, aus der die Höhe der Zahlungen ersichtlich ist, die für den im Abs. 1 genannten Abrechnungszeitraum an die zuständige Verwaltung abgeführt oder mit dieser verrechnet wurden.

(3) Eine Durchschrift der genannten Anmeldung ist der zuständigen Verwaltung zu übersenden. Die Verwaltungen haben auf den Durchschriften die Übereinstimmung der Angaben in der Anmeldung mit den bei ihnen gebuchten Beträgen zu bestätigen. Differenzen sind umgehend zu klären.

(4) Die von den Verwaltungen bestätigten Anmeldungen sind den zuständigen Abgabenbehörden bis zum 15. August 1954 zu übergeben. In der Abrechnung zum 15. August 1954 werden von den zuständigen Abgabenbehörden nur die Beträge als gezahlt angerechnet, über die eine Bestätigung seitens der zuständigen Verwaltung vorliegt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1954

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Preisverordnung Nr. 355.**— Verordnung über die Berechnung von
Verspätungszinsen —****Vom 17. Mai 1954****§ 1**

Soweit in Preisvorschriften (Preisordnungen, Preisverordnungen usw.) in den Bestimmungen der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Verzugszinsen ein Satz von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag festgesetzt ist, treten an die Stelle dieses Satzes ab 1. April 1954 Verspätungszinsen in Höhe von 8 % vom Rechnungsbetrag für das Jahr.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juni 1954 in Kraft und findet rückwirkend auf alle ab 1. April 1954 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisverordnung abgewickelten sowie alle noch nicht abgewickelten Ansprüche aus verspäteter Zahlung Anwendung.

Berlin, den 17. Mai 1954

Ministerium der FinanzenI. V.: Rumpf
Staatssekretär**Preisverordnung Nr. 356.****— Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln aus der Ernte 1953 —****Vom 4. Mai 1954****§ 1**

Soweit nicht durch besondere Anweisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Speisekartoffeln Preise festgesetzt oder durch Vertragsabschluß für Kartoffellieferungen vereinbart worden sind, gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 257 vom 10. September 1952 — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln — (GBl. S. 843) auch für Speisekartoffeln der Ernte 1953 sinngemäß.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt rückwirkend vom 1. Oktober 1953 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1954

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**I. V.: Koch
Hauptabteilungsleiter**Elfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.****Vom 26. Mai 1954**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Prämienfonds ist ein Mittel zur Durchführung des Prinzips der materiellen Interessiertheit der Arbeiter und Angestellten an der Erfüllung und Übererfüllung der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan gestellten Aufgaben.

* 10. Durchf. (GBl. S. 521)

§ 2

(1) Der Prämienfonds wird aus 1 1/2 % der geplanten Vergütungsmittel gebildet (bei Haushaltsorganisationen Sachkonten 500, 501 und 700, 701).

(2) Der Prämienfonds kann bis zur Höhe von 1 1/2 % der durch die Registrierorgane des Ministeriums der Finanzen bestätigten Bruttolohn- und Gehaltssumme ausgeschöpft werden.

§ 3

(1) Prämienfonds sind zu bilden:

1. bei allen Ministerien, Staatssekretariaten und den zentralen Organen der Regierung,
2. bei allen Räten der Bezirke,
3. bei allen Räten der Kreise (Stadt- und Landkreise),
4. bei allen Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden,
5. bei allen übrigen Organen der staatlichen Verwaltungen und staatlichen Einrichtungen,
6. bei allen Banken, Sparkassen und Versicherungen.

(2) Die zentralen Leitungen der Banken und Versicherungen erlassen im Rahmen dieser Bestimmung für ihre nachgeordneten Dienststellen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft VBV besondere Anweisungen. Für die Sparkassen wird diese Anweisung durch das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft VBV getroffen.

(3) Der Prämienfonds ist in den staatlichen Verwaltungen und staatlichen Einrichtungen nur bei einem Sachkonto zu führen. Entscheidend ist dabei, in welcher Sachkontenklasse der überwiegende Anteil der Vergütungsmittel in Ansatz gebracht ist. Im allgemeinen wird demnach in den staatlichen Verwaltungen der Prämienfonds bei Sachkonto 520, in den staatlichen Einrichtungen bei Sachkonto 720 geführt.

§ 4

10 % der Mittel, die auf Grund der für 1954 geplanten Gehälter der Lehrer und Erzieher dem Prämienfonds der Räte der Kreise zufließen, sind dem Ministerium für Volksbildung zuzuführen. Das Ministerium für Volksbildung bildet aus diesen Mitteln einen Fonds für Zuwendungen an zentrale, kulturelle und soziale Einrichtungen für Lehrer und Erzieher.

§ 5

Über die Verwendung des Prämienfonds entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung der Verwaltungsleiter. Über die Gewährung von Prämien an Verwaltungsleiter entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs der staatlichen Verwaltung.

§ 6

Der Prämienfonds dient

- der Gewährung von Einzel- und Kollektivprämien der Erfüllung kultureller Aufgaben,
- der sozialen Betreuung
- und auf Grund besonderer Zuweisungen nach § 10 der Finanzierung Persönlicher Konten.

§ 7

(1) Prämien können in Geld- oder Sachleistungen sowie Zuschüssen zu Urlaubsreisen bestehen.

(2) Prämien werden als Anerkennung für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen gewährt sowie für Verbesserungsvorschläge, die eine Beschleunigung, Vereinfachung, Verbesserung oder Verbilligung der Verwaltungsarbeit und insbesondere eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität und der Rentabilität der sozialistischen Wirtschaft zur Folge haben.

(3) Verbesserungsvorschläge, hervorragende Arbeitsergebnisse und Materialeinsparungen sind nach ihrem volkswirtschaftlichen Nutzen zu prämiieren.

(4) Prämien sind solchen Beschäftigten zu gewähren, die durch besonders gute Arbeit konkrete, auf Teile des Volkswirtschafts- oder Staatshaushaltsplanes abgestellte Arbeitspläne erfolgreich durchführen und damit zur Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes beitragen.

(5) Prämien sind an keine Vergütungsgruppen gebunden; sie dienen nicht zur Abgeltung von Überstunden.

(6) Prämien können an alle in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen, den Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft Beschäftigten gezahlt werden, das heißt auch an Bezieher von E-Gehältern und Dienstaufwandsentschädigungen, an die Inhaber von Einzelverträgen und an Halbtags- oder Teilbeschäftigte (z. B. nebenamtlich tätige Gemeindebuchhalter).

§ 8

(1) Aus den Mitteln des Prämienfonds sind zur Erfüllung kultureller Aufgaben zu finanzieren:

- a) Zuschüsse zur Ausgestaltung und Unterhaltung vorhandener Einrichtungen wie Rote Ecken, Klubräume und ähnliche Einrichtungen, die aus Mitteln des Prämienfonds angeschafft worden sind;
- b) kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen einschließlich Betriebsfeiern;
- c) Maßnahmen zur Förderung der Jugend, der Gesellschaft für Sport und Technik und der demokratischen Sportbewegung wie Unterhaltung von Sportplätzen, Anschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten. Zu den Sportgeräten, die aus Mitteln des Prämienfonds beschafft werden können, gehören auch Sportkleidung und Ausrüstungsgegenstände, z. B. Medizinbälle, Keulen, Skigeräte, Fußballschuhe.

Zuwendungen aus Mitteln des Prämienfonds sind auch an überbetriebliche Betriebssportgemeinschaften zulässig. Über die Höhe der Zuwendungen entscheidet auf Vorschlag der Betriebsgewerkschaftsleitung der Verwaltungsleiter im Rahmen der für kulturelle Aufgaben vorgesehenen Anteile des Prämienfonds (siehe § 11);

- d) individuelle Zuwendungen an Betriebs- und Verwaltungsangehörige bei Qualifizierungslehrgängen und Schulungen.

(2) Alle aus Mitteln des Prämienfonds beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Betriebes (Verwaltungsstelle). Musikinstrumente, Sportbekleidungsstücke, Sportgeräte usw. sind den Mitgliedern der Sport- und Kulturgruppen nur für die Ausübung ihrer sportlichen bzw. kulturellen Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Aus Mitteln des Prämienfonds sind für soziale Betreuung zu finanzieren:

- a) Beihilfen für Erholungsreisen (in besonderen Fällen Übernahme der Gesamtkosten für Erholungsreisen);
- b) einmalige Unterstützungen bei schwerer Krankheit oder Tod, Unglücksfällen und ähnlichen außergewöhnlichen Anlässen;
- c) Geschenke bei Arbeitsjubiläen, Hochzeiten sowie anlässlich der Geburt eines Kindes;
- d) besondere Zuwendungen und Zuschüsse an Werkkichen, Kindergärten, Erholungsheime und andere soziale Einrichtungen.

§ 10

(1) Zur stärkeren Entfaltung der Bewegung für Einsparungen von Material, Energie, Brennstoffen und Werkzeugen ist die Einrichtung von Persönlichen Konten zu fördern.

(2) Für die Einrichtung Persönlicher Konten gelten die Bestimmungen vom 20. September 1951 über die Einführung „Persönlicher Konten“ in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 875). Zuweisungen auf Persönliche Konten erfolgen überplanmäßig auf Grund der Bestimmung des Abs. 4 aus dem Prämienfonds. Sie dürfen die Prozentsätze des § 3 der Bestimmungen über die Einführung „Persönlicher Konten“ nicht überschreiten.

(3) Die Einrichtung Persönlicher Konten erfolgt für Einsparungen auf der Grundlage von Verbrauchsnormen.

Für Kraftfahrer gelten die in den Richtlinien für die 100 000-km-Bewegung (herausgegeben vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, Zentralvorstand, Industriegewerkschaft Transport) enthaltenen Materialverbrauchsnormen.

(4) Die bei Erfüllung (Durchführung) des Haushaltsplanes tatsächlich eingesparten Materialwerte sind bei den Materialkosten zu sperren. 25% der gesperrten Beträge können bei Sachkonto 520 bzw. 720 (Prämienfonds) überplanmäßig verausgabt werden.

Soweit in den zentralen Organen der Regierung Materialeinsparungen (Brennstoff, Reifen und Reparaturen für Kraftfahrzeuge usw.) im Haushaltsplan vorgesehen wurden, kann auf Antrag Sonderregelung durch das Ministerium der Finanzen erfolgen.

§ 11

Um eine zweckmäßige Verwendung der Mittel des Prämienfonds zu gewährleisten, ist in Zusammenarbeit mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung ein Finanzierungsplan auszuarbeiten, der die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel nach der Zweckbestimmung gliedert und die Zeitfolge ihrer Verausgabung regelt.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1954

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.

Vom 21. Mai 1954

Auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

I.

Einteilung der Jagdgebiete

§ 1

(1) Die Jagdbehörde des Kreises hat in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Kreisforstamt und dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb bis zum 15. Juni 1954 der Jagdbehörde des Bezirkes Vorschläge über die Jagdgebieteinteilung einzureichen.

(2) Die Jagdbehörde des Bezirkes überprüft in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe diese Vorschläge. Die Bestätigung der Jagdgebieteinteilung hat bis zum 25. Juni 1954 durch die Jagdbehörde des Bezirkes zu erfolgen.

(3) Die oberste Jagdbehörde kann mit Zustimmung des Ministers des Innern bestimmte Jagdgebiete zu Sonderjagdgebieten erklären. Die Erklärung eines Jagdgebietes zum Sonderjagdgebiet hat zur Folge, daß alle Entscheidungen über die Einsetzung von Jagdgebietsverantwortlichen und die Erteilung der Jagderlaubnis in diesen Sonderjagdgebieten von der Zustimmung der obersten Jagdbehörde abhängig sind. Die oberste Jagdbehörde kann für diese Sonderjagdgebiete auch besondere Anweisungen über die Durchführung der Jagd, über die Festsetzung des volkswirtschaftlich vertretbaren Wildbestandes und über die Abschlußpläne erlassen.

Für die Jagdgebieteinteilung gelten folgende Grundsätze:

a) Die Jagdgebietsgrenzen dürfen die Kreisgrenzen möglichst nicht überschreiten.

Ist ein Überschreiten der Kreisgrenzen unumgänglich, so ist die Jagdbehörde des Kreises für das Jagdgebiet zuständig, in deren Bereich der größere Teil des Jagdgebietes liegt. Grenzüberschreitungen sind mit der Jagdbehörde des benachbarten Kreises zu vereinbaren.

b) Die Jagdgebiete sind weitestgehend abzurunden. Die Jagdgebietsgrenzen sind nicht an Eigentums- und Besitzgrenzen gebunden.

c) Als Grenzlinien sind nach Möglichkeit natürliche oder künstliche Wasserläufe, Gebirgskämme, Straßen, Eisenbahnkörper usw. zu verwenden. Bei der Festlegung der Jagdgebietsgrenzen soll jedoch darauf geachtet werden, daß geschlossene Wildstandsgebiete möglichst nicht auseinandergerissen werden.

d) Bei der Bildung von Jagdgebieten mit überwiegend Waldflächen, sind in der Regel die Grenzen der Wirtschaftseinheiten der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe (Revierförsterbezirke) zu berücksichtigen. Landwirtschaftliche Nutzflächen, die unmittelbar an Forstreviere grenzen, sind mit dem Waldgebiet zu einem Jagdgebiet zu vereinigen.

e) Bei Revieren mit übermäßiger Streulage finden die Reviergrenzen keine Berücksichtigung.

Die Revierteile werden in das jeweilige Jagdgebiet eingegliedert.

f) Flächen, für die allgemeine Zutrittsbeschränkungen bestehen, scheiden bei der Jagdgebieteinteilung grundsätzlich aus. Flächen, für die Zutrittsbeschränkungen nur zeitweilig gelten, dürfen nur mit Einverständnis der für die Anordnung und Aufhebung der Zutrittsbeschränkung zuständigen Organe in Jagdgebiete eingegliedert und unter den mit diesen Organen vereinbarten Bedingungen bewirtschaftet werden.

g) Jagdgebiete mit mehr als 50 % Waldanteil sollen eine Größe von 2000 ha nicht überschreiten.

§ 2

(1) Natur-, Wald- und Tierschutzgebiete werden vorläufig nicht in die Jagdgebiete einbezogen.

(2) Besondere Anordnungen über die Ausübung der Jagd in den genannten Gebieten erläßt die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzverwaltung.

(3) Bis zum Erlaß dieser Anordnungen kann die Jagdbehörde des Bezirkes in Übereinstimmung mit der Naturschutzverwaltung des Bezirkes die Durchführung von Jagden in solchen Gebieten genehmigen.

§ 3

Änderungen der Jagdgebieteinteilung sind bei der Jagdbehörde des Bezirkes zu beantragen.

§ 4

(1) Die Jagdgebietsverantwortlichen sind durch die Jagdbehörde des Bezirkes nach Anhören des Jagdbeirates bis zum 30. Juni 1954 zu bestimmen.

(2) In Jagdgebieten, deren Bewirtschaftung einem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb obliegt, sind in der Regel Angehörige des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes (Arbeiter und Angestellte) als Jagdgebietsverantwortliche einzusetzen.

(3) Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis können auf Antrag für das (laut Jagdberechtigungschein) zugesprochene Jagdgebiet als Jagdgebietsverantwortliche eingesetzt werden.

(4) Für Sonderjagdgebiete wird der Jagdgebietsverantwortliche von der obersten Jagdbehörde bestimmt.

II.

Abschlußregelung

§ 5

(1) Bei der Regelung des Abschusses müssen die berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich des Schutzes vor Wildschäden gewährleistet sein. Andererseits muß innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen ein in seinen einzelnen Stücken gesunder Bestand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleiben.

(2) Der Abschuß hat weidgerecht unter Berücksichtigung der jagdgesetzlichen und jagdgebrauchlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Der Abschuß von Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild, Hasen und Wildkaninchen sowie Auer- und Birkwild, Rebhühnern, Fasanen, Wildenten und

* 1. Durchf. (GBl. S. 431)

Wildgänsen darf nur auf Grund eines genehmigten Abschlußplanes erfolgen. Bei der im Abschlußplan festgelegten Anzahl Schwarzwild, Hasen, Wildkaninchen, Wildenten und Wildgänsen handelt es sich um Minimalzahlen. Bei den übrigen Wildarten darf die festgesetzte Anzahl nicht ohne besondere Genehmigung der Jagdbehörde des Bezirkes überschritten werden.

(4) Der Abschlußplan ist alljährlich aufzustellen. Für jedes Jagdgebiet hat der Jagdgebietsverantwortliche bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres der Jagdbehörde des Kreises einen Vorschlag des Abschlußplanes für das nächste Jahr einzureichen.

Die Jagdbehörde des Kreises hat die Vorschläge zu prüfen, zusammenzufassen und als Abschlußplan des Kreises an die Jagdbehörde des Bezirkes zur Bestätigung weiterzureichen. Die Jagdbehörde des Bezirkes hat den Vorschlag mit den notwendigen Abänderungen bis spätestens 30. November zu genehmigen und der Jagdbehörde des Kreises zurückzugeben. Jedem Jagdgebietsverantwortlichen ist der Abschlußplan seines Jagdgebietes schriftlich bekanntzugeben. Die Abschlußpläne sind nach Quartalen aufzugliedern.

(5) Das Abschlußbuch muß ständig den Stand der Erfüllung des Abschlußplanes und die Veränderung im Wildbestand nachweisen. Das Abschlußbuch ist auf Verlangen den zuständigen Vertretern der Jagdbehörde sowie den für die Bewirtschaftung des Jagdgebietes verantwortlichen Stellen vorzulegen.

(6) Das erlegte Schalenwild ist unverzüglich aufzubrechen und zu versorgen, wenn nicht veterinärhygienische Bestimmungen etwas anderes festlegen. Die Erhaltung des Wildbretes für den menschlichen Genuß ist sicherzustellen.

§ 6

In Jagdgebieten, in denen auf Grund von Ausnahmegewilligung Jagdberechtigten mit besonderer Jagderlaubnis die Einzeljagd gestattet und die Erfüllung des Abschlußplanes auf dem Wege der Einzeljagd gewährleistet ist, kann von der Kollektivjagd abgesehen werden. Der Jagdgebietsverantwortliche hat in diesen Jagdgebieten die Durchführung von Kollektivjagden zu veranlassen, wenn er vor Beginn der Schonzeit für eine Wildart erkennt, daß der Abschlußplan nicht erfüllt wird.

§ 7

(1) Die Jagdberechtigten und Jagdkollektive haben die Jagdgebietsverantwortlichen bei der Bekämpfung von Raubwild und Raubzeug zu unterstützen. Diese Unterstützung hat sich jedoch nur auf den Abschluß von Raubwild und Raubzeug zu beschränken. Die Einsetzung von anderen Personen (Raubwildfänger) für die Bekämpfung von Raubwild und Raubzeug darf nur durch die Jagdbehörde des Kreises mit Zustimmung des Jagdgebietsverantwortlichen erfolgen.

(2) Für den Abschluß oder Fang von Tieren bestimmter Wildarten sind an den Jagdgebietsverantwortlichen, in dessen Jagdgebiet das Wild erlegt wurde, Abschlußprämien zu zahlen. Die Abschlußprämien entfallen für solches Wild, das nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung den Schützen und Treibern überlassen wird sowie für Raubwild und Raubzeug, für das die Bestimmungen des § 18 gelten.

(3) Die Wildarten, für die eine Abschlußprämie gezahlt wird, und die Höhe der Prämien werden in der Jagdbewirtschaftungsanweisung festgelegt.

§ 8

(1) Zur weidgerechten Ausübung der Jagd ist die Haltung geeigneter Jagdhunde notwendig. Für größere Jagdgebiete kann von der Jagdbehörde des Kreises den Jagdberechtigten und Jagdgebietsverantwortlichen die Verpflichtung auferlegt werden, geeignete Jagdhunde zu halten.

(2) Den Kreisforstämtern und Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben kann die Pflicht zur Haltung geeigneter Jagdhunde auferlegt werden. In diesem Falle werden die Kosten der Hundehaltung aus den Jagderträgen im Rahmen des Jagdbewirtschaftungsplanes gedeckt. Diese Kosten sind im Plan aufzunehmen. Ebenso können Prämien für Halter von Jagdhunden geplant werden.

(3) Die Jagdbehörde des Kreises kann die Anerkennung eines Jagdhundes von einer Gebrauchshundeprüfung abhängig machen.

III.

Jagd- und Schonzeiten

§ 9

(1) Jagdbare Tiere sind die nachstehend aufgeführten. Für diese Tiere werden folgende Jagdzeiten festgelegt:

Männliches Rotwild	vom 15. 8. bis 31. 1.
Weibliches Rotwild und Kälber	„ 16. 9. „ 31. 1.
Männliches Damwild	„ 1. 9. „ 31. 1.
Weibliches Damwild und Kälber	„ 16. 9. „ 31. 1.
Weibliches Muffelwild und Muffelwildlämmer	„ 16. 10. „ 31. 1.
Männliches Muffelwild	„ 1. 8. „ 31. 1.
Männliches Rehwild	„ 16. 5. „ 15. 10.
Weibliches Rehwild und Kitze	„ 1. 10. „ 31. 1.
Hasen	„ 1. 10. „ 15. 1.
Dachse	„ 1. 8. „ 15. 1.
Edelmarder und Steinmarder	„ 1. 12. „ 31. 1.
Auer-, Birk- und Rackelhähne	„ 1. 4. „ 15. 5.
Rebhühner	„ 1. 9. „ 30. 11.
Fasanenhähne	„ 1. 10. „ 31. 12.
Ringeltauben	„ 1. 8. „ 15. 4.
Wacholder-, Wein- oder Rotdrossel (Krammetsvögel)	„ 1. 9. „ 30. 11.
Waldschnepfen	„ 1. 9. „ 15. 4.
Bekassinen	„ 1. 8. „ 23. 2.
Wildenten (Kolbenenten und Eiderenten ganzjähr. geschont)	„ 1. 8. „ 31. 12.
Wildgänse (Brandgans, ganzjährig geschont)	„ 16. 7. „ 31. 3.
Fischreiher	„ 1. 6. „ 15. 3.
Hühnerhabicht	„ 16. 6. „ 15. 3.
Sperber	„ 16. 6. „ 15. 3.

(2) Außerhalb der festgelegten Jagdzeiten sind die aufgeführten Wildarten von der Jagd zu verschonen (Schonzeiten).

§ 10

Keine Schonzeiten genießen:

Schwarzwild,
Wilde Kaninchen,
Füchse,
Iltisse,
Große Wiesel (Hermelin),
Bleßhühner und
Haubentaucher.

§ 11

(1) Bussarde (Mäuse- und Raufußbussarde) sind in der Regel ganzjährig von der Jagd zu verschonen. Ist

eine Bekämpfung notwendig, weil größere Schäden verursacht wurden oder zu befürchten sind, so kann die Jagdbehörde des Kreises den Abschluß bzw. Fang örtlich und zeitlich begrenzt genehmigen.

(2) Ist in besonderen Fällen eine verstärkte Bekämpfung von Fischreiher, Hühnerhabichten und Sperbern notwendig, weil größere Schäden verursacht wurden oder zu befürchten sind, so kann die Jagdbehörde des Kreises den Abschluß bzw. Fang auch während der Schonzeiten genehmigen.

(3) Ist wegen des starken Auftretens von Fischreiher die verstärkte Bekämpfung notwendig, so kann die Jagdbehörde des Kreises auf Antrag den Teichwirtschaften den Fang von Fischreiher auf und an Teichen ganzjährig genehmigen. Die mit dem Fang der Fischreiher beauftragten Personen sind von der Jagdbehörde des Kreises zu bestätigen. Die Bestätigung gilt jeweils für ein Jahr.

(4) Fischotter dürfen nur mit Genehmigung auf oder an Teichen gefangen oder erlegt werden. Die Genehmigung zum Fang kann von der Jagdbehörde des Kreises im Einvernehmen mit dem Kreisbeauftragten für Naturschutz, auch dem Eigentümer bzw. Nutznießer des Teiches erteilt werden. Der Fang oder Abschluß soll grundsätzlich in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar erfolgen. Bei größeren Schäden kann die Genehmigung auch außerhalb dieser Zeit gegeben werden. Die Felle unterliegen der Ablieferungspflicht.

(5) Zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen haben die Jagdberechtigten und die Jagdteilnehmer die Bekämpfung der Nebel- und Saatkrähen und Elstern tatkräftig zu unterstützen.

(6) Sind außer den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Ausnahmen Änderungen von Jagdzeiten notwendig, so sind diese bei der obersten Jagdbehörde über die zuständige Jagdbehörde zu beantragen.

IV.

Wildhege

§ 12

(1) Mit der Berechtigung zur Ausübung der Jagd ist die Pflicht zur Hege des Wildes verbunden. Die Höhe des Wildbestandes richtet sich nach den Belangen der Land- und Forstwirtschaft und nach den örtlichen Verhältnissen. Als Richtzahlen für den Wildbestand gelten für Rot-, Dam- und Rehwild:

a) Reviere mit guten bis mittleren Äsungsverhältnissen, Jagdgebiete mit mittlerem und gutem Boden mit etwa 50 % Mischwald und 50 % Nadelwald sowie einigen Waldwiesen

je 100 ha Holzbodenfläche
1 Stück Rotwild oder
1,5 Stück Damwild und
1,5 Stück Rehwild,

wenn Rot- und Damwild Standwild sind:

0,5 Stück Rotwild und
1 Stück Damwild und
1,5 Stück Rehwild,

wenn Rot- und Damwild fehlen, kann der Rehwildbestand auf 3 bis 4 erhöht werden.

b) Reviere mit schlechteren Äsungsverhältnissen, reine Fichtenreviere (abhängig von der Güte des Bodens, reine Kiefernreviere mit mittleren und armen Böden):

je 100 ha Holzbodenfläche
0,5 Stück Rotwild oder
1 Stück Damwild und
1 Stück Rehwild,

* wenn Rot- und Damwild fehlen, kann der Rehwildbestand auf 2 bis 3 erhöht werden.

c) In reinen Fichtenrevieren kann es erforderlich sein, während der Umwandlung in Mischwald, den Rotwildbestand noch niedriger festzusetzen. Andererseits ist bei besonders günstigen Äsungsverhältnissen eine Erhöhung des Wildbestandes über die unter Buchst. a angegebene Zahl zulässig.

(2) Die Wilddichte in den Jagdgebieten ist von der Jagdbehörde des Kreises entsprechend den Richtzahlen festzulegen und von der Jagdbehörde des Bezirkes bestätigen zu lassen.

§ 13

Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden ist es neben dem im § 20 des Gesetzes zur Regelung des Jagdwesens Festgelegten erforderlich, daß im gegebenen Falle Wildäcker angelegt werden.

V.

Wildverwertung

§ 14

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und Kreisforstämter haben von dem in den Jagdgebieten angefallenen Wildbret an die zuständigen Erfassungsstellen der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) — Ablieferungsstellen für Jagdwild — zu den festgesetzten Preisen als Mindestmengen abzuliefern:

a) Rot-, Dam-, Reh- und Muffelwild	80 %	} des Gewichtes im aufgetrochnen Zustand
b) Schwarzwild	70 %	
c) Hasen	70 %	} des Gewichtes im nicht ausgeworfenen Zustand (mit Fell)
d) Wildkaninchen	60 %	
e) Federwild (Wildenten, Wildgänse, Rebhühner, Fasane)	70 %	} der erlegten Stückzahl

(2) Wildbret ist nur in ganzen Tieren abzuliefern, wobei die unter Abs. 1 Buchstaben a bis e festgesetzten Mengen jeweils innerhalb des Quartalsabschlußplanes einzuhalten sind.

(3) Das Wildbret ist innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Jagd bei den zuständigen Ablieferungsstellen für Jagdwild abzuliefern.

(4) Über den Rest des angefallenen aber nicht ablieferungspflichtigen Teils des Wildbrets verfügt der Jagdberechtigte, wenn das Wild auf Einzeljagd erlegt wurde, der Jagdgebietsverantwortliche gemeinsam mit den Jagdteilnehmern, wenn das Wild bei Kollektivjagden erlegt wurde.

(5) Über die Ablieferung und Verteilung des Wildbrets hat der Jagdgebietsverantwortliche genau Buch zu führen und dem zuständigen Kreisforstamt bzw. Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb monatlich Rechenschaft zu legen.

(6) Die oberste Jagdbehörde kann wegen der Ablieferung in Ausnahmefällen Sonderregelungen treffen.

§ 15

Bei der Ablieferung des Wildbrets an die Ablieferungsstellen für Jagdwild der VEAB, auch an die Schützen und Treiber, sind die bestehenden veterinärhygienischen Bestimmungen einzuhalten. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen trägt der Jagdgebietsverantwortliche.

§ 16

(1) Wildbret, das den Teilnehmern an der Jagd unter Freistellung von der Ablieferungspflicht überlassen wird, darf nur von den Empfängern selbst verwendet werden.

(2) Alle bei der Verteilung von Wildbret an Schützen und Treiber anfallenden Decken, Häute, Felle, Schwarten, Klauen usw. unterliegen der Ablieferungspflicht und sind an die Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe der VEAB in frischem Zustand am Tage der Enthäutung oder Abbalgung oder spätestens 14 Tage danach in konserviertem Zustand abzuliefern.

§ 17

Jagdtrophäen, wie Geweihe, Gehörn, Haken oder Grandeln sowie Gewehre bzw. Waffen des Keilers sind nicht ablieferungspflichtig; sie stehen dem Erleger zu. Ebenso hat der Erleger Anspruch auf den Aufbruch (Herz, Lunge, Leber, Nieren und Milz), sofern nicht veterinärhygienische Bestimmungen entgegenstehen.

§ 18

(1) Felle, Bälge und Schwarten von Raubwild und Raubzeug sind ablieferungspflichtig. Sie sind vom Erleger oder Fänger in fachmännisch behandeltem, frischem Zustand am Tage der Enthäutung oder Abbalgung oder spätestens 14 Tage danach in konserviertem Zustand bei den Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe der VEAB abzuliefern. Der Erlös für die abgelieferten Felle, Bälge oder Schwarten ist von der Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe des VEAB dem zuständigen Kreisforstamt bzw. Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zu überweisen.

(2) Erleger oder Fänger von Raubzeug erhalten für ihre Tätigkeit eine Prämie in Höhe von 80 % des Erlöses aus den abgelieferten Fellen, Bälgen oder Schwarten. Die Prämie wird durch das zuständige Kreisforstamt oder den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb auf Grund der Ablieferungsbescheinigung der Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe des VEAB ausgezahlt.

(3) Zur Verstärkung der Bekämpfung von Nebel- und Saatkrähen und Elstern werden Schädlingsbekämpfungsprämien gewährt. Die Höhe der Prämien wird in der Jagdbewirtschaftungsanweisung festgelegt.

§ 19

(1) Von den Abteilungen Erfassung und Einkauf, Handel und Versorgung, Nahrungs- und Genussmittelindustrie bei den Räten der Kreise sind in Übereinstimmung mit den VEAB und den Kreistierärzten bei den zuständigen Erfassungsstellen des VEAB Ablieferungsstellen für Jagdwild einzurichten:

- a) für Hasen, Kaninchen und Wildgeflügel,
- b) für Rot-, Reh-, Dam- und Muffelwild bei den Schlachthöfen bzw. Schlachtstellen,
- c) für Schwarzwild bei den Schlachthöfen (Seuchenabteilung) bzw. Not Schlachtstellen.

(2) Nach Möglichkeit sollen die Ablieferungsstellen für Jagdwild für die verschiedenen Wildarten an einem Ort eingerichtet werden.

§ 20

(1) Vor der Ablieferung von erlegtem Wild an die Ablieferungsstellen für Jagdwild hat der Jagdgebietsverantwortliche jedes erlegte Stück Wild mit einem Wildursprungsschein zu versehen, aus dem Erlegungsart, Erlegungszeit, das zuständige Jagdgebiet, das zuständige Kreisforstamt bzw. der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb und der Name des Erlegers zu ersehen sein muß. Bei Hasen, Kaninchen und Federwild sind Wildursprungsscheine nicht einzeln für jedes Stück, sondern für die gesamte Strecke auszustellen.

(2) Der Wildursprungsschein besteht aus drei Teilen. Der erste Teil verbleibt beim Wild. Der zweite Teil ist von der Ablieferungsstelle für Jagdwild nach Wildart, Stückzahl und Gewicht auszufüllen. Der dritte Teil verbleibt beim Ablieferer und dient als Wildabschuß- und Wildverwertungsnachweis. Der tierärztliche Untersuchungsbefund — mit Ausnahme bei Hasen, Kaninchen und Wildgeflügel — ist auf allen drei Teilen des Wildursprungsscheines zu vermerken.

§ 21

(1) Die Kosten bis zur Ablieferung des Wildbrets an die Ablieferungsstellen für Jagdwild trägt das zuständige Kreisforstamt bzw. der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb. Das gilt auch für etwa entstehende Kosten für das Aufbrechen des Wildes und für die veterinärhygienische Untersuchung.

(2) Die nach Ablieferung des Wildbrets in den Ablieferungsstellen für Jagdwild entstehenden Kosten, insbesondere Kosten der Lagerung, sind vom zuständigen VEAB zu tragen.

§ 22

Die VEAB liefern das Wildbret entsprechend den Weisungen der Abteilung Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise bzw. Bezirke an die Handelsorgane nach den Dispositionen des Ministeriums für Handel und Versorgung aus.

§ 23

Die von den Ablieferungsstellen für Jagdwild der VEAB zu zahlenden Preise für den Einkauf von Wild und Wildgeflügel sowie die zu berechnende Handelspanne werden in einer Preisverordnung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen geregelt.

§ 24

Die VEAB sind verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen nach Empfang des Wildes und des Wildgeflügels die Abrechnung mit dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb bzw. Kreisforstamt vorzunehmen.

VI.

Jagdhafpflichtversicherung

§ 25

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt gewährt innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik den Jagdgebietsverantwortlichen, Jagdberechtigten mit besonderer Jagderlaubnis, den staatlich beauftragten Jagdberechtigten, Jagdteilnehmern mit Jagdteilnahmeschein und Treibern Versicherungsschutz gegen Ansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von Dritten gegen den genannten Personenkreis geltend gemacht werden,

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung des Jagdrechtens entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes entstehen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung und die vereinbarten besonderen Bedingungen. Das Risiko aus der Haltung von Jagdhunden ist nicht mitversichert. Hierfür ist besonderer Versicherungsschutz bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu beantragen.

§ 26

Versicherungsbeiträge

(1) Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis und staatlich beauftragte Jagdberechtigte sowie die Jagdgebietsverantwortlichen zahlen bei der Ausgabe oder Verlängerung des Jagdberechtigungsscheines bzw. des Ausweises für Jagdgebietsverantwortliche 15 DM.

(2) Die Jagdteilnehmer mit Jagdteilnahmeschein zahlen bei der Ausgabe oder Verlängerung des Jagdteilnahmescheines 1 DM.

(3) Die den Jagdberechtigungs- bzw. -teilnahmeschein sowie den Ausweis für Jagdverantwortliche ausstellende Jagdbehörde ist verpflichtet, den Beitrag gemäß Absätze 1 und 2 bei der Ausgabe des Scheines bzw. des Ausweises zu erheben.

(4) Die erhebende Jagdbehörde überweist die erhobenen Beiträge jeweils am letzten eines jeden Monats unaufgefordert auf das Konto der zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt bei der Deutschen Notenbank. Die oberste Jagdbehörde überweist am Quartalschluß die von ihr vereinnahmten Beiträge auf das Konto der Hauptverwaltung der Deutschen Versicherungs-Anstalt bei der Deutschen Notenbank.

§ 27

Meldung von Haftpflichtschäden

Schadenereignisse sind unverzüglich der für den Schadenort zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt zu melden, unabhängig davon, ob Ansprüche geltend gemacht werden.

VII.

Veterinär-hygienische Bestimmungen für den Transport und die Behandlung des anfallenden Wildbrets

§ 28

(1) Alles erlegte Schwarzwild ist innerhalb von 24 Stunden durch den Verfügungsberechtigten dem zuständigen Schlachthof (Seuchenabteilung oder Not-schlachtungsbetrieb) zur Untersuchung zuzuführen.

(2) Die gelüfteten bzw. aufgebrochenen Wildschweine sind mit sämtlichen Eingeweiden einschließlich des Unterkiefers einzuliefern. Die Fahrzeuge sind für den Transport so vorzubereiten, daß kein Blut (Schweiß) usw. unterwegs ausfließen kann. Nach Ablieferung der Wildschweine sind die Fahrzeuge sofort an der Untersuchungsstelle zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Fleisch und Organe der erlegten Wildschweine sind in den obengenannten Einrichtungen nach den Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz sinngemäß wie bei Hausschweinen zusätzlich zu untersuchen. Die Schleimhaut des gewendeten Dickdarms ist auf pathologische Veränderungen zu untersuchen. Die Trichinenschau bei Wildschweinen ist gemäß § 1 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 vorzunehmen.

(4) Das Fleisch von Wildschweinen darf nur dann in rohem Zustand in den Verkehr gebracht werden, wenn die Wildschweine nicht in Gebieten erlegt worden sind, die mit Schweinepest befallen oder von Schweinepest gefährdet sind.

(5) Liegen verdächtige pathologische Veränderungen vor, die auf Schweinepest schließen lassen, so hat der zuständige Kreistierarzt eine Bestätigung über das Vorliegen der Schweinepest oder des Verdachtes dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft — Veterinärwesen — unter Angabe des Erlegungsortes und Beifügung eines kurzen Zerlegungsberichtes einzureichen.

(6) Fleisch von Wildschweinen, bei denen Schweinepest festgestellt ist, muß sinngemäß nach den Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes entweder als untauglich oder als bedingt tauglich beurteilt werden. Liegt lediglich Schweinepestverdacht vor, so ist das Fleisch, falls es sonst tauglich befunden wird, vor Abgabe an den Verbraucher zu entseuchen.

(7) Als untauglich beurteilte Tierkörper von Wildschweinen sowie einzelne untaugliche Organe sind der Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen. Das gleiche gilt für die Schwarten sämtlicher Wildschweine, die aus den obengenannten Gründen beanstandet wurden.

(8) Das Ergebnis der Untersuchung ist bei Wildschweinen, die ohne Einschränkung tauglich sind, von dem untersuchenden Tierarzt auf dem Wildursprungsschein zu vermerken.

(9) Die zugebilligten Anteile von Wildschweinen sowie Geräusch und Hauer dürfen erst nach tierärztlicher Untersuchung abgegeben werden. Liegt bei einem erlegten Wildschwein Schweinepest oder Schweinepestverdacht vor, so sind die Hauer und die Eingeweide nur in entseuchtem Zustande abzugeben.

§ 29

(1) In tollwutgefährdeten Gebieten dürfen gesunde Hasen und Kaninchen nur innerhalb des betreffenden Kreises in den Verkehr gebracht werden. Als tollwutgefährdet gelten solche Kreise, in denen innerhalb der letzten drei Monate durch klinischen oder histologischen Befund einwandfrei Tollwut festgestellt worden ist.

(2) Hasen und Kaninchen aus tollwutgefährdeten Kreisen dürfen nur mit Handschuhen abgebalgt werden.

(3) Hasen und Kaninchen, die auf der Jagd ein verändertes Verhalten zeigen (Taumeln, Lähmungserscheinungen, Angriffslust usw.), oder sonst tollwutkrank oder -verdächtig sind, sind sofort der nächsten Tierkörperverwertungsanstalt zuzuführen. Der zuständige Kreistierarzt läßt stichprobenweise histologische Untersuchungen auf Tollwut vornehmen. Die Untersuchung gehört zu den Dienstobliegenheiten des Kreistierarztes.

(4) Bei Sammeltransporten sind die erlegten Hasen und Kaninchen so zu transportieren, daß sie mit erlegten Wildschweinen nicht in Berührung kommen.

§ 30

(1) Erlegtes oder verendetes tollwutkrankes oder tollwutverdächtiges Haar-Raubwild ist an Ort und Stelle einen Meter tief einzugraben, sofern für Untersuchungszwecke nichts anderes durch den Kreistierarzt bestimmt wurde.

(2) In tollwutgefährdeten Kreisen darf Haar-Raubwild nur mit Handschuhen gestreift bzw. abgeschwartet werden.

(3) Dachse unterliegen der Trichinenschau gemäß Fleischbeschaugesetz vom 29. Oktober 1940.

§ 31

(1) Erlegtes Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild, bei dem in lebendem Zustand Abweichungen vom natürlichen Verhalten (Lahmheit, Lähmungen, Festliegen, Nichtflüchtigwerden usw.) festgestellt werden oder bei dem aus anderen Gründen Verdacht auf eine Krankheit besteht, ist nach dem Erlegen nur soweit herzurichten, daß durch die Herausnahme des Magen-Darmkanals ein Verderben vermieden wird. Diese Organe sind mit dem Tierkörper zusammen einzuliefern. Bei der Beurteilung ist in tollwutgefährdeten Gebieten ein strenger Maßstab anzulegen. Bei verdächtigen Tieren ist die Entnahme von Jagdtrophäen vor der Untersuchung verboten.

(2) Wird erlegtes Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild, das lebend keine Abweichung vom natürlichen Verhalten zeigte, aufgebrochen, so ist der Darmkanal an Ort und Stelle einen Meter tief zu vergraben. Alle anderen Organe sind mit dem Tierkörper zusammen abzuliefern.

(3) Alles Wild ist so zu transportieren und aufzubewahren, daß keine Berührung mit erlegten Wildschweinen erfolgt.

(4) Der zuständige Kreistierarzt oder der von ihm benannte tierärztliche Vertreter ist von dem Eintreffen erlegten Wildes bei der Ablieferungsstelle durch den Leiter der Ablieferungsstelle unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die tierärztliche Untersuchung des erlegten Wildes geschieht sinngemäß nach den Grundsätzen der Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für den Menschen gesundheitsschädliche Finnen beim Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild nicht vorkommen.

(6) Bei festgestellter Abmagerung oder Befall mit Dassellarven ist das Wild zu enthäuten. Bei Lähmungen oder sonstigen Tollwutmerkmalen ist das Gehirn dem Tiergesundheitsamt zuzuleiten.

(7) Die Beurteilung des Fleisches richtet sich nach dem Fleischbeschaugesetz. Das Ergebnis der Untersuchung ist auf dem Wildursprungsschein zu vermerken.

(8) Untaugliches Wild ist der Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen, minderwertiges und bedingt taugliches Wild ist auf der Freibank abzusetzen.

§ 32

(1) Die Gebühren für die Untersuchung der Wildschweine entsprechen den Gebührensätzen für die Untersuchung von Hausschweinen.

(2) Bei Rot- und Damwild regeln sich die Untersuchungsgebühren nach den Fleischbeschaugebühren für Kälber, bei Rot- und Damwildkälbern sowie Muffel- und Rehwild nach den Gebühren für Schafe und Ziegen.

(3) Die Übernahme der Kosten für die Untersuchungen und für die eventuelle Brauchbarmachung durch Kochen oder Dämpfen des Fleisches ergibt sich aus § 21.

(4) Alle Untersuchungen, die in sinngemäßer Anwendung des Fleischbeschaugesetzes durchgeführt werden, sind in das Fleischbeschautagebuch einzutragen.

§ 33

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anordnung über das Veterinärwesen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 21. Mai 1954

I. Abschnitt

Die Aufgaben des staatlichen Veterinärwesens

1. Aufgabe des staatlichen Veterinärwesens ist die Organisation und Durchführung folgender Maßnahmen in der Volkswirtschaft:

a) Ausarbeitung und Durchführung aller das Veterinärwesen betreffenden Maßnahmen zur Sicherung und Erfüllung der Volkswirtschaftspläne hinsichtlich der Tierzucht und der Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Nutz- und Zuchttiere in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, den volkseigenen Gütern und bei den werktätigen Bauern;

b) Durchführung der Tierseuchenbekämpfung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern, Tierbeständen der werktätigen Bauern sowie in anderen Wirtschaften

auf Grund der geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen, durch vorbeugende Maßnahmen zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr und durch besondere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen beim Auftreten anzeigepflichtiger Tierseuchen oder sonstiger Tierseuchen;

c) Mitwirkung bei der Entschädigung von Tierverlusten, wie sie bei gewissen anzeigepflichtigen Tierseuchen durch Todesfälle oder angeordnete Tötungen (Keulungen) gewährt werden;

d) Wahrnehmung der Fleisch-, Milch- und Lebensmittelhygiene

durch Ausübung der Fleischschau in Schlachthöfen, Gewerbebetrieben und Haushaltungen (Hausschlachtungen) durch Tierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer,

durch Untersuchung des aus dem Auslande eingeführten Fleisches bzw. von Fleischteilen durch Tierärzte und Trichinenschauer,

durch Ausübung der milchhygienischen Aufsicht in Erzeugerbetrieben und in Saimelmolkereien (Milcherhitzung),

durch Kontrolle beim Herstellen und Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft, besonders von Fleisch- und Wurstwaren, Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren, von Wild und Geflügel sowie von Eiern;

e) Durchführung des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes in

Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Verordnung vom 13. November 1952 über die tierärztliche Betreuung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften [GBl. S. 1209]), volkseigenen Gütern, Tierbeständen der werktätigen Bauern

als Rinderpflichtuntersuchung, Unfruchtbarkeits- und Tuberkulosebekämpfung, Bekämpfung nicht-anzeigepflichtiger Invasions- und Infektionskrankheiten der Haustiere durch angestellte oder vertraglich verpflichtete Tierärzte (Abschnittstierärzte);

- f) tierärztliche Ausbildung und Fortbildung durch Einflußnahme auf den Ausbildungsgang und das Studium der Veterinärmedizin, insbesondere beim Praktikanteneinsatz zwischen den Studienjahren, bei Ableistung des Schlachthofpraktikums und in den Ferienkliniken sowie in der Veterinärverwaltung (Impfeinsatz)
- durch Überwachung und Lenkung des halbjährigen Einsatzes der angehenden Tierärzte als Pflichtassistenten nach vollendetem Studium,
- durch Lenkung des tierärztlichen Berufseinsatzes (Erteilung bzw. Versagung oder Entzug der Approbation als Tierarzt, Genehmigung der Niederlassung),
- durch Qualifizierung des tierärztlichen Nachwuchses (Lehrgang mit Prüfung für Verwaltungstierärzte),
- durch Fortbildungslehrgänge der Sterilitätsbekämpfung, über Operationsmethoden und über Fleisch- und Lebensmittelhygiene,
- durch Ausbildung und Qualifizierung des veterinärmedizinischen technischen Hilfspersonals; veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen, Laborantinnen und Laboranlernlinge, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, Veterinärhelfer und Tiergesundheitspfleger sowie Ausbildung und Prüfung von Besamungstechnikern und Kastrierern;
- g) zentrale und kontingentierte Versorgung mit Veterinärbedarf (tierärztliche Materialversorgung), und zwar mit Arzneimitteln, Instrumenten, Verbandmitteln, Veterinärgeräten sowie Berufskleidung, Motorfahrzeugen und deren Betriebsbedarf;
- h) Kontrolle über die Einhaltung aller aufgeführten Bestimmungen und der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Verordnungen, Anordnungen, Weisungen und Richtlinien durch die Veterinärverwaltung.

II. Abschnitt

Die Leitung des Veterinärwesens und die Organisation der Betreuung der Nutz- und Zucht tierbestände

2. Die Leitung des Veterinärwesens obliegt dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.
3. Die tierärztliche Betreuung aller Haustiere der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der volkseigenen Güter sowie anderer volkseigener Organisationen und Einrichtungen und der im persönlichen Eigentum der Staatsbürger befindlichen Haustiere erfolgt durch die nachgeordneten Dienststellen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, durch den öffentlichen Tiergesundheitsdienst mit den Veterinärstützpunkten für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter und werktätigen Bauern, die auf Grund besonderer Anweisungen an die Räte der Bezirke bzw. Kreise — Veterinärwesen — eingerichtet sind.
4. Dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft obliegen auf dem Gebiete der Leitung des Veterinärwesens:
 - a) Planungsmaßnahmen über vorbeugende und aktuelle Seuchenbekämpfung, die für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik von Bedeutung sind,
 - b) Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen in Gemeinschaft mit dem Ministerium für Gesundheitswesen — Hygiene-Inspektion — und mit anderen beteiligten Verwaltungsstellen zum Schutze der menschlichen Gesundheit gegen Zoonosen,
 - c) Ausarbeitung von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen und dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und Richtlinien auf dem Gebiete des Veterinärwesens,
 - d) Ausarbeitung von Veterinärabkommen über die Einfuhr von Tieren und tierischen Produkten aus den Nachbarstaaten,
 - e) Organisation, Leitung und Sicherung der Durchführung des Veterinärverwaltungsdienstes sowie des öffentlichen Tiergesundheitsdienstes,
 - f) Organisation, Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der veterinärmedizinischen Untersuchungs- und Forschungsinstitutionen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie Kontrolle und Organisation veterinärmedizinischer Forschungsinstitutionen, die anderen Ministerien oder Staatssekretariaten unterstehen,
 - g) Überwachung, Lenkung, Qualifizierung der tierärztlichen Spezialisten und Sicherung des tierärztlichen Nachwuchses durch Ausbildung, Fortbildung und zweckentsprechende Verwendung,
 - h) Organisation und Sicherung der Erzeugung von Impfstoffen und Biopräparaten sowie Zulassung pharmazeutischer Präparate für tierärztlichen Bedarf,
 - i) Organisation und Versorgung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Tierarzneimitteln und tierärztlichen Instrumenten sowie mit Impfstoffen und Desinfektionsmitteln,
 - k) Prüfung, Zulassung und Einführung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen auf dem Gebiete des gesamten Veterinärwesens in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen,
 - l) Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Unfruchtbarkeit der landwirtschaftlichen Nutz- und Zuchttiere im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes,
 - m) Organisation und Durchführung der tierärztlichen Aufklärungsarbeit unter der Bevölkerung nach festgelegten, der jeweiligen Lage entsprechenden kurzfristigen Plänen,
 - n) Führung einer Veterinärstatistik über die Erkrankungen und die Sterblichkeit der landwirtschaftlichen Haustiere einschließlich des Geflügels, der Bienen und der Pelztiere.
5. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft führt die Anleitung des Veterinärwesens über die ihm eingegliederte Veterinärverwaltung durch und bedient sich dabei der Organe der Veterinärverwaltungen beim Rat des Bezirkes (Bezirkstierarzt) sowie beim Rat des Kreises oder der Stadt (Kreis- oder Stadt-Tierarzt). Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bedient sich außerdem zur Klärung wichtiger und aktueller Fragen auf dem Gebiete des Veterinärwesens eines Obergutachterkollegiums, dessen Zusammensetzung vom Minister für Land- und Forstwirtschaft bestätigt wird. Bis zur Ernennung und statuarischen Festlegung dieses Obergutachterkollegiums werden die ihm zukommenden Funktionen von der Sektion Veterinärmedizin der

Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin vorläufig wahrgenommen.

6. Das Recht, tierärztliche Tätigkeit auszuüben und tierärztliche Stellen zu bekleiden, steht nur solchen Staatsbürgern zu, die die tierärztliche Approbation erhalten haben (Approbations-Ordnung).
7. Den Räten der Bezirke und der Kreise bzw. Städte obliegt die Organisation des Veterinärwesens sowie die Durchführung der Tierseuchenbekämpfung und der ständigen veterinären Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften durch die unter Ziff. 5 genannten Veterinärverwaltungsstellen.

III. Abschnitt

Die Pflichten der Tierhalter

8. Die Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Betriebsleiter der volkseigenen Güter und jeder werktätige Bauer sowie alle sonstigen Tierhalter sind verpflichtet, beim Ausbruch einer Seuche oder wenn sich bei den Tieren Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, unverzüglich beim Rat des Kreises — Kreistierarzt — Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat über den Rat der Gemeinde mündlich oder fernmündlich zu erfolgen. Dieselbe Verpflichtung besteht für Tierärzte oder solche Personen, die mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Eigentümers beauftragt sind, z. B. Tiergesundheitspfleger, Viehpfleger, Schäfer, Melker, Sennen, besonders auch dann, wenn sich seit mehr als 24 Stunden das Vieh außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Eigentümers in ihrer Obhut befindet. Die gleichen Verpflichtungen haben auch Begleiter von Viehtransporten oder solche Personen, die Tiere in Stallungen, Koppeln oder Weideflächen in Gewahrsam haben, Viehwirtschaftsberater, Milchkontrollleure, Fleischbeschauer, Trichinenschauer und Personen, die das Fleischergewerbe betreiben und die Leiter der Tierkörperbeseitigungsanstalten.
9. Für die nachstehend aufgeführten Seuchen besteht die Anzeigepflicht (§ 10 Viehseuchengesetz):
 - a) Rinderpest,
 - b) Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche,
 - c) Tollwut,
 - d) Rotz,
 - e) Maul- und Klauenseuche,
 - f) Lungenseuche der Rinder,
 - g) Pockenseuche der Schafe,
 - h) Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und der Rinder,
 - i) Räude der Einhufer und der Schafe,
 - k) Schweinepest und ansteckende Schweineelähme,
 - l) Rotlauf der Schweine einschließlich des Nesselfiebers,
 - m) Geflügelcholera und Hühnerpest,
 - n) Bornasche Krankheit,
 - o) ansteckernde Blutarmut der Einhufer,
 - p) Deckinfektionen der Rinder.
10. Bis zum Eintreffen des Kreistierarztes sind die unter Abschnitt III Ziff. 8 genannten Personen verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erkrankten oder verdächtigen Tiere nicht mit bestandsfremden Tieren in Berührung kommen.

11. Ist die Seuche oder der Verdacht anlässlich der Zerlegung eines Tieres oder bei Schlachtung eines Tieres festgestellt worden, so ist dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen des Kreistierarztes die für die Feststellung der Seuche notwendigen Organe bzw. Organteile nicht entfernt oder unschädlich beseitigt oder so verändert werden, daß die Feststellung des Krankheitszustandes dadurch erschwert oder unmöglich gemacht wird.
12. Ist eine Absonderung oder Überwachung erkrankter Tiere angeordnet, so hat der Tierbesitzer usw. solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere während der Dauer der Absonderung die ihnen bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen können oder mit anderen Tieren in Berührung kommen.
13. Sind Tiere gefallen, so hat der darüber Verfügungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, daß die Tiere in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich beseitigt werden.
14. Werden Tiere in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder volkseigenen Gütern neu eingestellt, so sind diese Tiere mindestens auf die Dauer von 30 Tagen isoliert zu halten. Der Kreistierarzt ist von der Ankunft der Tiere zu unterrichten. Ihm obliegt es, die Dauer und Art der Isolierung oder Absonderung zu bestimmen. Der behandelnde Tierarzt ist verpflichtet, das Tiergesundheitsbuch bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gewissenhaft und regelmäßig zu führen.
15. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Unterbringungsräume der Tiere in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und für periodische Desinfektionen zu sorgen. Das gleiche gilt für die Räumlichkeiten, die für die Aufbewahrung tierischer Teile wie Felle, Wolle, Haare usw. bestimmt sind.
16. Zur Verhütung von Tierseuchen haben die Tierhalter die vom Kreistierarzt oder den im Kreisgebiet ansässigen Tierärzten angeordneten prophylaktischen Maßnahmen durchzuführen. Diese Tierärzte sind auch verpflichtet, mit den Mitarbeitern des zootechnischen Beratungsdienstes hinsichtlich Pflege, Fütterung und Haltung der Tiere gemeinsame Schritte zu unternehmen.
17. Bei Ausbruch von Seuchen hat der Kreistierarzt die Einschleppung und die Ursache der Erkrankung zu klären und alle zur Sicherung der Diagnose erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Erforderlichenfalls hat er sich dabei der Unterstützung der Tiergesundheitsämter zu bedienen. Desgleichen hat er die Aufgabe, bei allen Krankheiten, die sich dafür eignen, alle Maßnahmen zu treffen, um die Heilung der Tiere herbeizuführen und die Seuche zu tilgen.
18. Bei einem Ausbruch von Seuchen hat der Kreistierarzt gemeinsam mit seinem Hilfspersonal sämtliche Tiere des landwirtschaftlichen Betriebes zu untersuchen. Ist eine Tötung der Tiere erforderlich, so hat er die Anweisung über die Durchführung der Schlachtung zu geben.
Die Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises ist über das Auftreten von Seuchen unverzüglich zu unterrichten.
19. Nach Maßgabe des Viehseuchengesetzes hat der Rat des Kreises — Kreistierarzt — beim Auftreten von Tierseuchen alle Nachbarkreise und auch die vorgesetzten Dienststellen zu unterrichten.

20. Zur Bekämpfung der einzelnen Tierseuchen sind alle im Viehseuchengesetz vorgesehenen Maßnahmen strengstens durchzuführen.

IV. Abschnitt

Über die Verhängung und Aufhebung der Sperre bei Tierseuchen

21. Bei Ausbruch von Seuchen sind folgende besondere Maßnahmen zu ergreifen:
- Verbot des Durchtreibens und Durchfahrens von Tieren durch den Sperrbezirk, desgleichen der Einfuhr und der Ausfuhr aus dem Sperrbezirk,
 - Erfassung von Tieren, tierischen Produkten, Heu, Stroh und Futtermitteln aus dem Sperrbezirk ist nur nach Maßgabe des Viehseuchengesetzes zuzulassen,
 - Märkte, Viehausstellungen sind im Sperrbezirk zu verbieten,
 - gemeinsamer Weidegang ist zu verbieten,
 - die Kadaver von gefallenem Tieren sind der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuleiten,
 - Dünger, Streu und Futterreste in Seuchengehöften sind zu vernichten oder nach Maßgabe des Viehseuchengesetzes so zu behandeln, daß eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes unmöglich gemacht wird,
 - nur dem Besitzer oder Tierhalter und dem mit der Wartung der Tiere beauftragten Personal sowie Tierärzten ist das Betreten von Ställen, in denen seuchenkranke Tiere untergebracht sind, zu gestatten,
 - die Ausdehnung des Sperrbezirkes ist nach Maßgabe des Viehseuchengesetzes auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen und vom Rat des Kreises oder der Stadt anzuordnen. Diese haben dafür Sorge zu tragen, daß die angeordneten Maßnahmen entsprechend durchgeführt werden,
 - die Aufhebung der Sperren hat gemäß den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes zu erfolgen.

V. Abschnitt

Über die Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland

22. Die Einfuhr von Tieren aus dem Ausland, von tierischen Körperteilen und von Gegenständen aller Art, die Infektionen übertragen können, bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Veterinärverwaltung.
23. Sollen aus besonderen Gründen Tiere oder tierische Teile aus dem Ausland eingeführt werden, so sind in die Handelsverträge die notwendigen veterinärhygienischen Bestimmungen aufzunehmen.
24. Bei Benutzung des Luftweges sind in jedem Einzelfall die Einfuhrmaßnahmen besonders festzulegen. Das gleiche gilt für die Durchfuhr (Transitverkehr) von Tieren aller Art.

VI. Abschnitt

Maßnahmen beim Transport von Tieren und tierischen Erzeugnissen

25. Für die Verlagerung und den Transport von Vieh gelten die Bestimmungen des Viehseuchengesetzes.
26. Tiere, die an seuchenhaften Erkrankungen leiden, dürfen nur mit Genehmigung des Kreisierarztes und unter Beachtung der von ihm für den Transport angeordneten Vorsichtsmaßnahmen und nur zur Abschachtung befördert werden.

27. Für den Transport der Tiere sind von den Kreisierärzten bzw. deren bestellten Vertretern Veterinärzeugnisse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auszustellen. Das gleiche gilt auch für die Überführung von Rohleder und Wolle.

28. Alle beim Bahntransport benutzten Gegenstände und Einrichtungen wie Verladerrampen, -brücken, Fütterungs- und Tränkeinrichtungen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle der Bahntierärzte. Alle sonstigen beim Viehtransport benutzten Gegenstände und Einrichtungen einschließlich der Transportwagen und Kraftfahrzeuge unterliegen der Aufsicht und Kontrolle der Kreisierärzte. Die genannten Gegenstände, Einrichtungen und Transportmittel sind vor jeder weiteren Benutzung einer Reinigung und Desinfektion nach den Vorschriften des Viehseuchengesetzes zu unterziehen.
29. Die Durchführung der Transporte erfolgt nach Maßgabe des Viehseuchengesetzes, dabei sind auch die gesetzlichen Vorschriften des Tierschutzes zu wahren. Werden während des Transportes seuchenhafte Erkrankungen unter den Tieren festgestellt, so sind die Tiere je nach der Art der festgestellten Seuche auf Grund des Viehseuchengesetzes zu behandeln.

VII. Abschnitt

Fleisch-, lebensmittel- und milchhygienische Maßnahmen

30. Alle Schlachttiere im Sinne des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung durch das Fleischbeschauptierpersonal (Fleischbeschauptierärzte, Fleischbeschauer).
31. Nur bei Notschlachtungen im Sinne des oben angeführten Gesetzes darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben. Die Untersuchung nach der Schlachtung ist in diesen Fällen nur durch approbierte Tierärzte vorzunehmen.
32. Bei der Untersuchung vor dem Schlachten ist bei begründeten Anlässen von der Temperaturmessung allgemein Gebrauch zu machen.
33. Schweine sowie Wildschweine und andere Tiere, die zum Genuß für Menschen bestimmt sind und Träger von Trichinen sein können, sind nach der Schlachtung auch amtlich auf Trichinen zu untersuchen.
34. Fleischproben geschlachteter Tiere, bei denen der Verdacht auf das Vorhandensein von Fleischvergiftern oder Tierseuchenerregern besteht, sind von einem hierfür besonders ausgebildeten Tierarzt in einer amtlich zugelassenen Untersuchungsstelle der bakteriologischen Fleischuntersuchung zu unterziehen.
35. Nach vollständig beendeter Untersuchung ist das Fleisch je nach dem Ergebnis der Untersuchung zu beurteilen und durch Stempelung zu kennzeichnen als
- tauglich ohne Einschränkung,
 - minderwertig (erheblich herabgesetzt im Nahrungs- und Genußwert),
 - bedingt tauglich (die Brauchbarmachung des bedingt tauglichen Fleisches hat nach den im Fleischbeschaugesetz angegebenen Verfahren zu erfolgen und ist tierärztlich zu überwachen),
 - untauglich.
36. Alle vorgenannten Untersuchungen und Beurteilungen haben auf Grund der Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes zu erfolgen.

37. Bedingt taugliches Fleisch, das brauchbar gemacht ist, und minderwertiges Fleisch dürfen nur auf Freibänken abgegeben werden; diese sind ständig tierärztlich zu kontrollieren.
38. Untaugliches Fleisch ist den Tierkörperbeseitigungsanstalten zuzuführen. Von Schlachthöfen darf jedoch untaugliches Fleisch nach Begutachtung durch den zuständigen Tierarzt unter bestimmten Voraussetzungen für Fütterungszwecke (z. B. für Pelztierfarmen und Zoologische Gärten) in rohem Zustand abgegeben werden.
39. Die Untersuchung des aus dem Auslande eingeführten Fleisches erfolgt in besonderen staatlichen Untersuchungsstellen (Auslandsfleischbeschau- stellen) nach den Vorschriften des Fleischbeschau- gesetzes.
40. Der Verkehr mit den vom Tier stammenden Lebensmitteln — ausgenommen Milch — ist von hierfür besonders beauftragten Tierärzten auf Grund des Gesetzes vom 17. Januar 1936 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Lebensmittelgesetz — (RGBl. I S. 17) und der dazu erlassenen Bestimmungen zu überwachen.
41. Vor der Errichtung von Marktplätzen und Markthallen, die für den Handel mit Fleisch und daraus hergestellten Erzeugnissen, lebendem und geschlachtetem Geflügel, Eiern, Wild, Fischen sowie Schalen- und Krustentieren vorgesehen sind, ist auch ein kreistierärztliches Gutachten über die veterinärhygienischen Erfordernisse einzuholen.
42. Die tierärztliche Überwachung der vom Tier stammenden Lebensmittel hat sich unter anderem auf die Lagerung, die Be- und Verarbeitung in Fabrikationsbetrieben, Geflügelmästereien und Schlächtereien, Fischanlandeplätze, Märkte, Markthallen, sonstige Verkaufsstellen sowie auf den Transport der Lebensmittel zu erstrecken.
43. Nach einem für jeden Kreis aufzustellenden Jahresuntersuchungsplan sind entsprechend der Bedeutung der Betriebe in regelmäßigen Abständen Lebensmittelproben zu entnehmen und in den hierfür bestimmten Veterinäruntersuchungsstellen zu untersuchen.
44. Lebensmittel tierischer Herkunft, die bei der tierärztlichen Überwachung als untauglich zum Genuß für Menschen befunden werden, sind der unschädlichen Beseitigung zuzuführen. Sind durch besondere Umstände Lebensmittel tierischer Herkunft nachteilig beeinflusst, ohne für die menschliche Ernährung untauglich zu sein, so dürfen sie erst nach der Untersuchung durch den zuständigen Tierarzt unter entsprechender Kenntlichmachung des Mangels in den Verkehr gebracht werden.
45. Lebensmittel tierischer Herkunft, die bei der Kontrolle durch die hiermit beauftragten Tierärzte als verdächtig, verdorben und genußuntauglich oder gesundheitsschädlich festgestellt werden, sind, soweit erforderlich, in den hierfür bestimmten Veterinäruntersuchungsstellen zu untersuchen.
46. Bei Verdacht auf Schädigung der menschlichen Gesundheit durch vom Tier stammende Lebensmittel sind vom Kreistierarzt in Gemeinschaft mit dem Kreisarzt Ermittlungen anzustellen, vorhandene verdächtige Lebensmittel sicherzustellen und Proben an medizinische und veterinärmedizinische Untersuchungsstellen einzusenden,
47. Bis zum Abschluß der Untersuchung ist eine vorläufige Desinfektion der Räume, Gerätschaften und Kleidung des Arbeitspersonals anzuordnen.
48. Die Milch unterliegt nach dem Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) und den dazu erlassenen Bestimmungen vom Erzeuger bis nach der Bearbeitung in der Molkerei und von der Molkerei zurück zum Erzeuger der tierärztlichen Überwachung. Nach einem für jeden Kreis aufzustellenden Jahresuntersuchungsplan sind in regelmäßigen Abständen durch die Veterinärhelfer des Kreistierarztes Proben der unbearbeiteten und bearbeiteten Milch zu entnehmen, die in den hierfür bestimmten Veterinäruntersuchungsstellen zu untersuchen sind.
49. Außerdem obliegt dem Kreistierarzt die regelmäßige Kontrolle der Milchbestände solcher Betriebe, die für die Abgabe von Rohmilch direkt an den Verbraucher zugelassen sind.
50. Die Räume für die Gewinnung, Lagerung, Be- und Verarbeitung der Lebensmittel tierischer Herkunft einschließlich Milch sind hinsichtlich ihrer Eignung für diese Zwecke tierärztlich zu überwachen.
51. Organisationen und Betriebe, die sich mit der Gewinnung, Lagerung und Verarbeitung der vom Tier stammenden Lebensmittel befassen, sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die für sie festgesetzten veterinärhygienischen Maßnahmen einzuhalten.
52. Durch die im amtlichen Auftrag in der Rinderpflichtuntersuchung tätigen Tierärzte sind die Kühe mit Eutererkrankungen festzustellen. Der Euterbefund ist durch die bakteriologische Milchuntersuchung zu bestätigen.
53. Entsprechend dem Untersuchungsergebnis ist die Milch ganz vom Verkehr auszuschließen oder unter gewissen Beschränkungen zum Verkehr zuzulassen.

VIII. Abschnitt

Produktion von Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen

54. Die Produktion von Impfstoffen, Seren und dergleichen regelt sich entsprechend den Vorschriften der Verordnung vom 20. September 1951 über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen (GBl. S. 331).
55. Die Kontrolle über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen erfolgt durch das Zentral-Kontroll-Institut für Veterinär-Impfstoffe in Berlin entsprechend der Verordnung vom 20. September 1951.

IX. Abschnitt

Kontrolle der Durchführung der Anordnung über das Veterinärwesen

56. Die staatliche Kontrolle der Durchführung aller in der Anordnung über das Veterinärwesen aufgeführten Bestimmungen und der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Verordnungen, Anordnungen, Weisungen und Richtlinien obliegt den Organen der Veterinärverwaltung (der Hauptabteilung Veterinärwesen, den Bezirks- und Kreistierärzten).
57. Bei Verstößen gegen das Viehseuchengesetz sowie der dazu erlassenen Verordnungen und Anordnungen einschließlich der vorliegenden sind befugt, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die veterinärhygienischen Maßnahmen auf Ordnungsstrafen zu erkennen:
- der Kreistierarzt bis zu 100 DM,
 der Bezirkstierarzt bis zu 250 DM,
 die zentralen Organe der Veterinärverwaltung bis zu 500 DM,

Gegen den Strafbescheid des Kreistierarztes steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Bezirks-tierarzt und gegen den Strafbescheid des Bezirks-tierarztes die Beschwerde an das zuständige zentrale Organ der Veterinärverwaltung zu. Gegen den Strafbescheid der zuständigen zentralen Organe der Veterinärverwaltung findet keine Beschwerde statt. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung bei der Dienststelle, die den Strafbescheid erlassen hat, einzulegen. Erachtet diese Dienststelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuwehren; anderenfalls ist die Beschwerde an die zuständige Dienststelle weiterzuleiten.

Durch die Einlegung der Beschwerde bei der übergeordneten Dienststelle wird die Frist gewahrt.

58. Die Einziehung der Ordnungsstrafe erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

X. Abschnitt Die Pflichten der Tierärzte

59. Die bei den volkseigenen Gütern oder bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften tätigen, angestellten oder vertraglich verpflichteten Tierärzte haben in den von ihnen betreuten Wirtschaften bzw. Ortschaften prophylaktische Maßnahmen zur Verhütung von Tierkrankheiten zu organisieren und durchzuführen sowie gemeinsam mit dem tierzüchterischen Personal bei den Tierwirtschaften die züchterischen und tierärztlichen Maßregeln zur Pflege, Fütterung, Haltung und Züchtung zu treffen und ihre Einhaltung zu überwachen.
60. Alle Tierärzte sind verpflichtet, bei Erkrankung von Tieren neben der Sicherung der Diagnose auch die Ursache der Erkrankung zu klären und die notwendigen Maßnahmen zur Behandlung oder Heilung der erkrankten Tiere zu ergreifen.
61. Bei der Feststellung anzeigepflichtiger Tierseuchen haben die Tierärzte:
- a) eine Untersuchung aller für die Seuche empfänglichen Tiere des Bestandes vorzunehmen und den Verbreitungsgrad sowie die Einschleppungsquelle zu ermitteln,
 - b) sofort alle Absonderungs-, Vorbeugungs- und gegebenenfalls Heilmaßnahmen durchzuführen, die einer Weiterverbreitung der Seuche vorbeugen können,
 - c) sofort dem Rat des Kreises — Kreistierarzt — fernmündlich oder telegrafisch von dem Ausbruch und der Feststellung oder dem Verdacht der Seuche Mitteilung zu machen.
62. Der Kreistierarzt legt bei Eintreffen von Tiertransporten in volkseigenen Gütern bzw. Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Art und Dauer der Absonderung (Quarantäne) und Beobachtung der hinzukommenden Tiere fest und hebt nach Ablauf der Beobachtungszeit und einer abschließenden Untersuchung die Quarantäne wieder auf.
63. Der Kreistierarzt ordnet nach Untersuchung eines Seuchenbestandes und Ermittlung der Einschleppungsquelle die Sperr- und Schutzmaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an und trifft die Entscheidung über vorzunehmende

Impfungen oder sonstige Maßnahmen in Beratung mit der Kreisseuchenkommission gemäß Verordnung vom 24. Juli 1952 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 638).

64. Der Kreistierarzt veranlaßt die Mitteilung von Seuchenausbrüchen in den im Viehseuchengesetz vorgesehenen Fällen an die Räte der benachbarten Stadt- und Landkreise und setzt nach den geltenden Verwaltungsvorschriften den Bezirks-tierarzt bzw. die Hauptabteilung Veterinärwesen im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Kenntnis.
65. Der Rat des Bezirkes — Bezirks-tierarzt — bestimmt die für mehrere Kreise erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Beratung mit der Bezirks-tierseuchenkommission. Der Bezirks-tierarzt berichtet über Ausbrüche von anzeigepflichtigen Tierseuchen unmittelbar an die Hauptabteilung Veterinärwesen im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft nach den geltenden Verwaltungsvorschriften.
66. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise sind verpflichtet, die nach den Vorschlägen der Bezirks- bzw. Kreistierärzte durchzuführenden Maßnahmen anzuordnen. Für eine besondere Seuchengefahr sind die Sperr-, Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen in Form einer „Viehseuchengesetzlichen Anordnung“ zu erlassen und öffentlich bekanntzumachen.
67. Die Organe der Veterinärverwaltung (Kreis- und Bezirks-tierärzte) haben die in ihrem Bereich befindlichen Tierkörperbeseitigungsanstalten und Abdeckereien einschließlich Abwasser- und Transporthygiene entsprechend den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu überwachen. Festgestellte Mängel sind durch die Betriebsleitungen im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Organen zu beseitigen.
68. Im Falle des Auftretens von anzeigepflichtigen Tierseuchen in volkseigenen Gütern und ähnlichen ihnen gleich zu erachtenden Betrieben hat der Betriebsleiter unverzüglich den Rat des Kreises — Veterinärwesen — und die übergeordnete Hauptverwaltung im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu benachrichtigen.
69. Bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen sowie bei Außerachtlassung der Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung und -vorbeugung werden die Strafbestimmungen der einschlägigen Gesetze angewendet.
70. Vorstehende Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.

Im Interesse der wirksamen Bekämpfung von Tierseuchen und zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist es Pflicht aller Staatsorgane und Aufgabe der Bevölkerung, die Organe der Veterinärverwaltung bei der Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu unterstützen.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954	Berlin, den 10. Juni 1954	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 54	Bekanntmachung der Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1954	537
28. 5. 54	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik	543
28. 5. 54	Verordnung über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens in der Deutschen Demokratischen Republik	544
28. 5. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens in der Deutschen Demokratischen Republik	546
28. 5. 54	Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer	547
28. 5. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer. — Sicherung bei Baumaßnahmen — ..	549
18. 5. 54	Preisverordnung Nr. 357. Änderung der Preisverordnung Nr. 181. — Verordnung über die Neuregelung der Preise für deutsche Schurwolle —	549
1. 6. 54	Preisverordnung Nr. 358. — Verordnung über Preise für Butter —	552
14. 5. 54	Preisverordnung Nr. 359. — Verordnung über Preise für lebende Süßwasserfische — ..	552
20. 5. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen	554
4. 5. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten	555
20. 5. 54	Anordnung über die Errichtung von Sühnестellen in der Deutschen Demokratischen Republik	555
3. 6. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik	559
	Berichtigungen	559

Bekanntmachung der Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1954.

Vom 20. Mai 1954

Nachstehend wird die vom Präsidium des Ministerrates in seiner Sitzung vom 20. Mai 1954 beschlossene Direktive zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung 1954 bekanntgemacht.

Berlin, den 20. Mai 1954

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Direktive

Nach der Durchführung der Frühjahrbestellung sind in der Landwirtschaft jetzt alle Anstrengungen auf eine gute Vorbereitung der verlustlosen Einbringung der Ernte zu richten.

Die gewissenhafte Vorbereitung der Ernte und der Herbstbestellung 1954 ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der großen Aufgaben, die der IV. Parteitag der SED unserer Landwirtschaft und unserem ganzen Volk gestellt hat.

Dabei ist die Hauptaufgabe der Organe der staatlichen Verwaltung, gemeinsam mit den Parteien und Massenorganisationen die Initiative der gesamten Bevölkerung in Stadt und Land zu fördern und sie zur Mitarbeit bei der Vorbereitung der Ernte und Herbstbestellung zu gewinnen.

Die unmittelbar wichtigste Aufgabe zur Erreichung einer guten Ernte ist jetzt die gute Organisation und Durchführung der Pflanzenpflege bei allen Kulturen. Zur Gewährleistung einer guten Pflanzenpflege gilt es, die von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) organisierten Gemeinschaften der gegenseitigen Hilfe jetzt auf die Pflegearbeiten zu konzentrieren und sie zu Ernte-, Drusch- und Ablieferungsgemeinschaften weiter zu entwickeln.

Die Arbeiter einer großen Zahl von Industriebetrieben haben Patenschaften über LPG und ganze Dörfer übernommen, um in Solidaritätseinsätzen bei der Durchführung der Pflegearbeiten und der Einbringung der Ernte zu helfen. Tausende von Arbeitern aus der Industrie folgen der Losung „Industriearbeiter aufs Land“ und erklären sich bereit, den Werktätigen in der Landwirtschaft zu helfen, indem sie zeitweise oder ständig in der Landwirtschaft Arbeit annehmen.

Es ist Pflicht der Werktätigen im Dorfe, gründliche Vorbereitungen zu treffen für den richtigen Einsatz aller Arbeitskräfte aus der Stadt und für ihre gute Unterbringung und Betreuung zu sorgen.

Zur Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern haben die MTS ihre Pflege-, Ernte- und Bestellungsgeräte in zwei Schichten zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten in den LPG, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft und in den Betrieben der werktätigen Einzelbauern einzusetzen.

In allen Bezirken, Kreisen und Gemeinden sowie landwirtschaftlichen Betrieben ist die Arbeit so zu organisieren, daß die schnelle und termingemäße Erfüllung aller Aufgaben sowie der Schutz vor Sabotage, Diebstählen und Bränden gewährleistet ist.

Die landwirtschaftlichen Betriebe und MTS sowie die Organe der staatlichen Verwaltung haben gemeinsam mit den Parteien und Massenorganisationen und der gesamten Bevölkerung in Stadt und Land zur Pflege-, Ernte- und Erfassungskampagne und bei der Durchführung der Herbstsaat und Winterfurche folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:

1. Sorgfältige Pflegearbeiten und Schädlingsbekämpfung auf allen Flächen,
2. Ausarbeitung genauer Arbeits- und Terminpläne für die Ernte und Herbstbestellung,
3. rechtzeitige Instandsetzung aller Traktoren, Maschinen und Geräte sowie Vorbereitung der erforderlichen Lagerräume,
4. verlustlose Ernte aller Kulturen, organisierter Drusch von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölfrüchten direkt vom Feld in Gemeinschaften der gegenseitigen Hilfe sowie vorfristige Ablieferung von pflanzlichen Produkten,
5. Stoppelumbruch sofort nach der Mahd und Bestellung dieser Flächen mit Stoppelzwischenfrüchten,
6. termingemäße Bestellung der Winteröfruchtflächen und 100 %ige Erfüllung des Anbauplanes für Winterzwischenfrüchte,
7. Aussaat des Wintergetreides zu den agrotechnisch günstigsten Terminen unter Anwendung von Neuerermethoden in großem Umfange,
8. restlose und rechtzeitige Bergung aller Hackfrüchte,
9. Beendigung des Ziehens der Winterfurche bis 30. November 1954.

Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die rechtzeitige und verlustlose Einbringung der Ernte sowie Erfüllung der Anbaupläne zu den günstigsten agrotechnischen Terminen sind persönlich verantwortlich:

- a) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- d) die Bürgermeister,
- e) die Direktoren der MTS,
- f) die Leiter der VEG,
- g) die Leiter der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft,
- h) die Mitglieder der Vorstände der LPG, sowie alle Eigentümer oder Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die der gesetzlichen Anbau- und Ablieferungspflicht unterliegen.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Ernte und Herbstbestellung sind Arbeitspläne zu nachstehenden Terminen auszuarbeiten:

- a) Von den Räten der Bezirke, den Abteilungen Verwaltung der MTS und VEG bei den Räten der Bezirke bis zum 25. Mai 1954,
- b) von den Räten der Kreise bis zum 31. Mai 1954,
- c) von den Räten der Gemeinden, den MTS, VEG, LPG und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft bis zum 10. Juni 1954.

(3) Die Arbeitspläne der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind mit Vertretern der Parteien und Massenorganisationen, Wissenschaftlern, LPG-Vorsitzenden, MTS-Direktoren, MTS-Agronomen, Betriebsleitern der VEG und den Fachkommissionen für Ackerbau der VdGB (BHG) sowie in Dorfversammlungen zu beraten und den Bezirks- und Kreistagen sowie den Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung vorzulegen.

(4) In die Arbeitspläne sind insbesondere folgende Hauptaufgaben aufzunehmen:

1. Einbringung der Ernte

- a) Durchführung der Reparaturen an Traktoren, Kombines und anderen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten bis zum 19. Juni 1954,
- b) rechtzeitiger Einsatz der erforderlichen Arbeitskräfte zur Bewältigung der anfallenden Arbeiten, insbesondere durch Mobilisierung aller im Dorf vorhandenen Arbeitskräfte sowie von freiwilligen Saisonhelfern und Industriebrigaden,
- c) Einsatz aller Zugkräfte, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte in Abstimmung mit der zuständigen MTS und nach genauer Festlegung der Maßnahmen zur gegenseitigen Hilfe — „Wer hilft wem, wann und womit?“ —, Organisation der Pflegearbeiten, Einbringung der Ernte, des Drusches und der Ablieferung sowie Herbstbestellung in Gemeinschaften der gegenseitigen Hilfe,
- d) Anlage von Druschplätzen und Auslastung aller zur Verfügung stehenden Dreschmaschinen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Energieversorgung in der Druschperiode und der verstärkten Durchführung des Nacht- und Hockendrusches sowie des Drusches direkt vom Feld nach einem bis zum 19. Juni 1954 auszuarbeitenden Druschplan. Der Druschplan ist mit den Ablieferungsplänen der VEAB, den Energiebeauftragten und Feuerwehrrückmäts abzustimmen,
- e) Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und Organisation des ehrenamtlichen Wachdienstes in den Gemeinden zum Schutz vor Sabotage, Diebstahl und Brand.

- d) rechtzeitige Rodung der frühen und mittelfrühen Kartoffeln sowie rechtzeitige Ernte und Ablieferung von Gemüse,
- g) Abtransport von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Hackfrüchten zu den Erfassungs- und Verladesteilen bzw. an feste Straßen.

2. Stoppelsturz und Zwischenfruchtanbau

- a) Restlose Auslastung sämtlicher Schälplüge und Scheibeneggen im Zweischichtensystem sowie in gegenseitiger Hilfe,
- b) Sicherung des Saatgutbedarfes für den Zwischenfruchtanbau in gegenseitiger Hilfe und durch Aussonderung von Feldfutterbeständen zur Erzeugung von wirtschaftseigenem Saatgut in den Saatgutgemeinschaften der VdgB (BHG),
- c) Beendigung der Aussaat von Winterzwischenfrüchten bis zum 15. September 1954 unter Verwendung wirtschaftseigenen Saatgutes von Winteröhlfrüchten, Winterroggen und Winterweizen.

3. Herbstbestellung und Winterfurche

- a) Rechtzeitige Bereitstellung des Saatgutes, Aufbereitung des Saatgutes bei den DSG-Kreisniederlassungen, VdgB (Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G.), VEG, LPG und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft, Ausgabe der durch die Saatgutgemeinschaften erzeugten Ab-saat,
- b) brandsichere Einlagerung, rechtzeitige Auslieferung und gleichmäßige Verteilung der Handelsdüngemittel entsprechend den Bezugsansprüchen,
- c) Anwendung fortschrittlicher Arbeits- und Aussaatmethoden,
- d) Herbstgrabenräumung, Grünlandkompostierung bzw. Grünlandabdeckung,
- e) Organisation der Anbauplankontrolle,
- f) Förderung des Wettbewerbes entsprechend der Richtlinien des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- g) Beendigung der Winterfurche bis zum 30. November 1954 bei weitgehender Anwendung der Untergrundlockerung.

(5) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Bürgermeister werden verpflichtet, mit Vertretern der Parteien und Massenorganisationen die Erfüllung der Arbeits- und Anbaupläne wöchentlich in den Sitzungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden zu kontrollieren und eine systematische Anleitung der MTS, VEG, LPG sowie Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und der Betriebe der Einzelbauern zu sichern.

§ 2

(1) Die Durchführung der Reparaturen und die Einsatzfähigkeit aller zur Ernte und Herbstbestellung benötigten Traktoren, Maschinen und Geräte ist ständig zu kontrollieren. Verantwortlich für die Kontrolle sind:

- a) In den MTS und VEG die Leiter der Abteilungen Verwaltung der MTS und VEG bei den Räten der Bezirke,
- b) in den LPG und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft die Räte der Kreise.
- c) in allen Betrieben der Einzelbauern die Bürgermeister.

(2) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und das Ministerium für Maschinenbau haben die für die Durchführung der Reparaturen an

den zur Ernte und Herbstbestellung benötigten Maschinen und Geräten erforderlichen Ersatzteile entsprechend dem Volkswirtschaftsplan und den abgeschlossenen Verträgen auszuliefern.

(3) Die Räte der Kreise und Gemeinden haben durch die Mobilisierung von örtlichen Reserven an Reparaturmaterialien sowie die organisierte Einschaltung der Landmaschinenreparaturwerkstätten und Dorfhandwerker die termingemäße Beendigung der Reparaturarbeiten zu unterstützen.

(4) Im Interesse der Brandsicherung müssen Traktoren, Dieselmotoren und Lokomobilen, die für den Transport bzw. die Verarbeitung von leichtbrennbarem Erntegut vorgesehen sind, mit Einrichtungen versehen werden, die den Funkenflug beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß herabsetzen (Auspuffverlängerung, Prellteller usw.).

§ 3

(1) Zur Überprüfung der Vorbereitung der Ernte und Herbstbestellung in den MTS, VEG, LPG, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft sowie den Gemeinden, den Niederlassungen der DSG-HZ und BHG werden der

19. und 20. Juni 1954

zum „Tag der Erntebereitschaft“ erklärt.

(2) An diesen Tagen sind in jeder MTS, VEG, LPG, in den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft sowie Gemeinden, Niederlassungen der DSG-HZ und BHG alle getroffenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Ernte und Herbstbestellung durch Kommissionen zu überprüfen. Die Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Für die MTS und VEG:

Ein Vertreter des Rates des Bezirkes oder Kreises als Vorsitzender,
ein Vertreter der Abteilung Verwaltung der MTS bzw. VEG,
ein Vertreter des Feuerwehrkommandos des Kreises,
der Direktor der MTS bzw. der Leiter des VEG,
der Leiter der Politabteilung in der MTS bzw. dem VEG,
der Vorsitzende der BGL in der MTS bzw. dem VEG,
die Beiräte der MTS bei den MTS,
der Energiebeauftragte des Kreises.

- b) Für die LPG:

Ein Vertreter des Rates des Kreises oder der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises als Vorsitzender,
ein Vertreter des Feuerwehrkommandos des Kreises,
der Vorstand der LPG,
der Vorsitzende der Revisionskommission,
der Agronom oder Brigadier der MTS,
der Energiebeauftragte des Kreises.

- c) Für die Niederlassungen der DSG-HZ:

Ein Mitarbeiter des Rates des Kreises als Vorsitzender,
ein Vertreter der Bezirksverwaltung der DSG-HZ,
ein Vertreter des Kreisvorstandes der VdgB (BHG),
ein Vertreter des Feuerwehrkommandos des Kreises,
der Leiter der Kreisniederlassung der DSG-HZ,
der Vorsitzende der BGL der Niederlassung der DSG-HZ.

d) Für die Gemeinden und BHG:

- Ein Mitarbeiter des Rates des Kreises als Vorsitzender,
- der Bürgermeister,
- zwei Mitglieder der Anbauplankommission,
- ein Vertreter der VdgB (BHG),
- ein Vertreter der Dorfgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Land und Forst,
- der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.

Das Ergebnis der Überprüfung und die veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel sind in einem Protokoll festzulegen. Das Protokoll ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreiben.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt zur Vorbereitung und Durchführung des „Tages der Bereitschaft“ eine Arbeitsanweisung bis zum 31. Mai 1954.

§ 4

Zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Mobilisierung aller Kräfte für eine verlustlose Einbringung der Ernte und termingemäße Herbstbestellung und Winterfurche ist von den staatlichen Organen in Zusammenarbeit mit der VdgB (BHG) und der Gewerkschaft Land und Forst der Wettbewerb zur Steigerung der Produktion und Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1954 in der Landwirtschaft auf der Grundlage der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Richtlinien zu fördern und zu organisieren.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, die Wettbewerbsergebnisse wöchentlich in Presse und Rundfunk zu veröffentlichen.

§ 5

(1) Über den Verlauf der Ernte und Herbstbestellung ist zu den vom Minister für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Terminen zweimal wöchentlich von den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie von den MTS, VEG, Betrieben der örtlichen Landwirtschaft, LPG und bäuerlichen Betrieben gewissenhaft und termingerecht zu berichten. Die Räte der Kreise haben über den Verlauf der Ernte und Herbstbestellung in den VEG über jeden Betrieb gesondert den Räten der Bezirke zu berichten.

(2) Zur Verbesserung der Berichterstattung von den Gemeinden zu den Räten der Kreise sind in den Kreisen für je acht bis zehn Gemeinden Meldepunkte einzurichten. Die Räte der Kreise haben Mitarbeiter als Bevollmächtigte für die Auswertung der Berichterstattung, die Anleitung der Gemeinden und Kontrolle der Erfüllung der Arbeits- und Anbaupläne in diesen Meldepunkten einzusetzen.

Aufgaben der MTS

Die MTS, als material-technische Basis für die Höherentwicklung der Landwirtschaft und entscheidende Einrichtung der Arbeiter- und Bauernmacht zur demokratischen Umgestaltung des Dorfes, haben die Aufgabe, die LPG und werktätigen Einzelbauern im Kampf um die verlustlose Einbringung der Ernte und fristgemäße Aussaat der Zwischenfrüchte und Winterkulturen zu unterstützen und damit die Erfüllung des Anbauplanes zu sichern.

Dabei sind die zeit- und arbeitskräfteraubenden Arbeiten durch die weitestgehende Mechanisierung und Auslastung der technischen Kapazität der MTS in zwei Schichten von den Stationen zu übernehmen. Die Erfül-

lung der Verträge der MTS mit den LPG, werktätigen Einzelbauern und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft ist zu gewährleisten.

§ 6

Zur rechtzeitigen Vorbereitung der Ernte und Herbstbestellung in den MTS werden die Direktoren der MTS verpflichtet:

1. Den LPG, werktätigen Einzelbauern und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft bei der Ernte, den Druscharbeiten und bei der Herbstbestellung Hilfe und Unterstützung zu leisten. Hierbei ist insbesondere der Stoppelumbruch sofort nach der Mahd und die Aussaat von Zwischenfrüchten auf allen Flächen durchzuführen, sofern diese Flächen nicht für die Herbstaussaat benötigt werden oder nicht mit Untersaaten bestellt sind;
2. die Reparaturen aller Traktoren, Kombines und Dreschaggregate, Elektromotoren sowie der anderen Erntemaschinen bis zum 19. Juni 1954 zu beenden;
3. die Ausbildung von Schichtfahrern bis zum 31. Mai 1954 zu beenden und durch intensive Schulung in den Mitschurnkabinetten die vorhandenen Traktoristen und Schichtfahrer zu qualifizieren;
4. die Ausbildung weiterer Brigadiere, Kombineführer und Dreschsatzführer aus den Reihen der Traktoristen vorzunehmen;
5. Maßnahmen dafür einzuleiten, daß jeder Dreschsatz der MTS mit einem Stammdreschsatzführer und einem Schichtdreschsatzführer besetzt ist und das erforderliche Bedienungspersonal bereitsteht;
6. alle Kombines mit Kombineführern und dem erforderlichen Hilfspersonal zu besetzen, Fahrzeuge für den Abtransport des Getreides von den Schlägen bereitzustellen und einen genauen Plan zur Umsetzung der Kombines von einem Schlag zum anderen auszuarbeiten. Der Einsatz hat bereits mit der Rapsernte zu beginnen;
7. alle Voraussetzungen für die Erfüllung der Tages- und Saisonarbeitsnormen der Kombineführer, Traktoristen und Maschinenführer zu schaffen. Der Schichtwechsel ist so zu organisieren, daß unnötige Stillstandzeiten der Traktoren verhindert werden;
8. zu organisieren, daß abgeerntete Flächen durch Protokoll am folgenden Tag abgenommen werden, und zwar bei LPG durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter und Agronom, bei den bäuerlichen Betrieben durch den Brigadier der MTS in Zusammenarbeit mit dem MTS-Beirat. Die Qualität der Arbeit ist im Protokoll aufzunehmen;
9. alle Vorbereitungen zu treffen, um das Fließbandsystem, beginnend mit der Rapsernte, in größtmöglichem Maße anzuwenden. Die Organisation der Fließbandarbeit ist in den Arbeitsplänen festzulegen.

§ 7

(1) Jede MTS hat für ihr Arbeitsbereich zur Durchführung der Ernte und Herbstbestellung bis zum 10. Juni 1954 einen Arbeitsplan auszuarbeiten. Diese Arbeitspläne sind mit den MTS-Beiräten zu beraten, durch die Leitungen der MTS zu bestätigen und auf die Brigaden aufzuschlüsseln.

(2) Die Direktoren der MTS haben die MTS-Beiräte und die MTS-Vertrauensleute mehr als bisher als helfendes und kontrollierendes Organ zur Mitarbeit heranzuziehen.

(3) Die Direktoren und Agronomen der MTS sind verantwortlich, daß die Verträge zu den agrotechnisch günstigsten Terminen durch die volle Auslastung der Traktoren, Kombines und Anhängergeräte im Zweischichtensystem eingehalten werden.

(4) Die Direktoren der MTS und Abteilungsleiter der Abteilungen Verwaltung der MTS bei den Räten der Bezirke sind persönlich verantwortlich für den Einsatz sämtlicher geeigneten Maschinen und Geräte in zwei Schichten.

Aufgaben der LPG

§ 8

(1) Zur Sicherung eines organisierten Arbeitsablaufes wird den Vorständen der LPG empfohlen, bis zum 10. Juni 1954 Kampagnearbeitspläne für die Ernte und Herbstbestellung auf der Grundlage der Vorschläge des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft auszuarbeiten.

(2) Bei der Ausarbeitung der Kampagnearbeitspläne ist besonders auf den richtigen Einsatz der Genossenschaftsmitglieder und der genossenschaftlichen Zugkräfte, Maschinen und Geräte sowie auf den reibungslosen Einsatz und die Auslastung der Traktoren, Mähdrescher, Kartoffel- und Rübenkombines und sonstigen Großerntemaschinen der MTS im Zweischichtensystem zu achten.

(3) Entsprechend den Beschlüssen der II. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der LPG und des Ministerrates vom 17. Dezember 1953 wird den LPG empfohlen, auf der Grundlage der Kampagnearbeitspläne und entsprechend den Vorschlägen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zehntägige Arbeitsaufträge für die Feldbaubrigaden einzuführen, die mit den Arbeitsplänen der MTS-Traktorenbrigaden abgestimmt werden müssen.

§ 9

(1) Soweit nicht Mähdrescher eingesetzt werden, wird den LPG empfohlen, die Druscharbeiten direkt vom Feld ohne Zwischenlagerung durchzuführen und die Druschplätze gemeinsam mit der MTS, den Bürgermeistern und Feuerwehrkommandos festzulegen und einzurichten.

(2) Es kommt darauf an, daß die Vorstände der LPG gemeinsam mit den Agronomen und technischen Leitern der MTS den Einsatz der erforderlichen Arbeitskräfte, Zugkräfte und Transportmittel für den Drusch und den Abtransport des Getreides zu den staatlichen Erfassungsstellen auf der Grundlage der Kampagnearbeitspläne und der zehntägigen Arbeitsaufträge richtig organisieren. Den LPG wird empfohlen, alle Möglichkeiten zum Nachdrusch auszunutzen. Die Druschzeiten sind mit den Energiebeauftragten und Feuerwehrkommandos abzustimmen.

(3) Den Vorständen der LPG wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich nach der Ernte bzw. nach dem Drusch die Ernteprodukte gewogen und registriert werden und ihre weitere Verwendung in der Buchhaltung der LPG erfaßt wird.

(4) Die VEAB haben mit den LPG Vereinbarungen über die reibungslose Abnahme der Ablieferungsmengen zu treffen. Die LPG sind von den Abnahmestellen zu den vereinbarten Terminen bevorzugt abzufertigen.

Die Vorstände der LPG legen gemeinsam mit den Bürgermeistern und Beauftragten der Zuckerfabriken die Abfuhrtermine für Zuckerrüben fest. Die Zuckerfabriken sind zur bevorzugten Abnahme der Rüben der LPG im Rahmen der Vereinbarungen verpflichtet.

§ 10

Den Vorständen der LPG wird empfohlen, dafür zu sorgen, daß alle Lagerräume, die für die Einlagerung von Ernteerzeugnissen vorgesehen sind, bis zum 19. Juni 1954 instand gesetzt, gereinigt und desinfiziert sowie in brandschutztechnischer Hinsicht überprüft werden.

Die Organe des Pflanzenschutzes haben in allen LPG die Lagerräume auf Schädlingsbefall zu untersuchen und eine wirksame Schädlingsbekämpfung zu veranlassen und zu kontrollieren.

§ 11

(1) Die Vorstände der LPG sind verantwortlich, daß entsprechend den Statuten sofort nach der Durchführung der Ernte- bzw. den Druscharbeiten und der Erfüllung des staatlichen Ablieferungssolls der Saatgutfonds für die Bestellung aller Flächen des Anbauplanes zur Ernte 1955, eine Saatgutrücklage für Auswinterungsschäden usw. und ein Futtermittelfonds für die Fütterung der genossenschaftlichen Viehbestände bis zur Ernte 1955 geschaffen wird.

Den LPG wird empfohlen, den Saatgutfonds, die Saatgutreserve und den Futtermittelfonds in einem getrennten zentralen Lagerraum sorgfältig und brandsicher einzulagern.

(2) Um die Saatgutversorgung für den Feldfutter- und Zwischenfruchtanbau zu sichern, wird den LPG empfohlen, mindestens 10 % der Feldfutterflächen zur wirtschaftseigenen Saatgutgewinnung auszusondern und zur Samenreife stehenzulassen. Die Erträge von diesen Flächen sind sorgfältig zu reinigen und als Bestandteil des Saatgutfonds einzulagern.

(3) Den Vorständen der LPG wird empfohlen, dafür zu sorgen, die für die Bestellung der Kartoffelanbauflächen zur Ernte 1955 erforderlichen Pflanzgutmengen zuzüglich einer Rücklage für Frostschäden, getrennt nach den einzelnen Sorten und Anbaustufen, auf zentralen Mietenplätzen sorgfältig einzumieten. Dabei ist insbesondere die Aussonderung und Selektierung von geeigneten Konsumkartoffelbeständen zur Gewinnung von wirtschaftseigenem Pflanzgut zu beachten.

§ 12

Den Revisionskommissionen der LPG wird empfohlen, die Vorbereitung und Durchführung der Ernte und der Herbstbestellung zu kontrollieren und den Vorständen bzw. der Mitgliederversammlung die festgestellten Mängel zu berichten sowie deren Beseitigung zu kontrollieren. Insbesondere sollen die Revisionskommissionen die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen an den Staat und die Bildung der genossenschaftlichen Fonds kontrollieren.

§ 13

Die Räte der Kreise werden verpflichtet, alle Betriebe, die Patenschaftsverträge mit LPG abgeschlossen haben, bei der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zur Einbringung der Ernte zu unterstützen. Den Patenschaftsbetrieben wird empfohlen, in Belegschaftsversammlungen Maßnahmen zur Unterstützung der LPG bei der Einbringung der Ernte, insbesondere außerhalb der Arbeitszeit und an Sonntagen, beschließen zu lassen.

Aufgaben der VEG

Die VEG als Stützpunkte der Arbeiterklasse auf dem Dorf müssen in der Vorbereitung der Ernte aus dem Vorjahr ernste Lehren ziehen und durch gute Pflegearbeiten auf allen Flächen die besten Voraussetzungen für hohe Ernteerträge schaffen.

Durch eine mit allen Belegschaftsmitgliedern beratene Organisation des Einsatzes der einzelnen Feldbaubrigaden, Traktoren, Gespanne und Maschinen gilt es, einen planmäßigen Verlauf der Ernte- und Bestellarbeiten zu sichern und damit das Beispiel für die LPG und Einzelbauern zu geben.

§ 14

Die Betriebsleiter der VEG sind persönlich für eine reibungslose und termingerechte Durchführung aller Arbeiten in den VEG verantwortlich. Sie werden verpflichtet:

1. Die Arbeitspläne für die Ernte und Herbstbestellung auf der Grundlage der Feldbaubrigadeeinsatzpläne bis zum 10. Juni 1954 unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes der Mährescher und Kombines auszuarbeiten und in Produktionsberatungen mit den Belegschaftsmitgliedern zu beraten und zu beschließen;
2. die Reparatur aller Traktoren, Maschinen und Geräte bis zum 19. Juni 1954 abzuschließen;
3. die Bereitstellung von Saat- und Pflanzgut zur Bestellung der im Anbauplan zur Ernte 1955 vorgesehenen Flächen sowie den Drusch und die vorfristige Ablieferung aller pflanzlichen Erzeugnisse zu garantieren;
4. bis zum Beginn der Ernte die Desinfektion aller Lagerräume für Getreide durchzuführen und die notwendigen Getreidetrocknungsanlagen vorzubereiten;
5. die erforderlichen Fahrzeuge für den Transport des Getreides von den Kombines zu den Erfassungstellen bereitzustellen;
6. in besonderen Einsatzplänen die Felder, welche mit Kombines geerntet werden, festzulegen;
7. das ausgedroschene Getreide sowie alle geernteten Kulturen zu wiegen, darüber genau Buch zu führen und den Transport zu den Lagerräumen bzw. staatlichen Erfassungstellen nach vorherigen Vereinbarungen mit den VEAB zu gewährleisten;
8. zur ausreichenden Versorgung der Viehbestände mit Rohfutter und zur Ermöglichung des Stoppelumbruchs sofort nach der Mahd, während der Arbeit der Kombines das sofortige Sammeln des Strohes und der Streu zu organisieren;
9. beim Drusch bzw. der Rodung der Flächen, auf denen Neuerermethoden angewendet wurden, eine exakte Auswertung der Ernteerträge vorzunehmen und im Auswertungsbuch für Neuerermethoden der VEG einzutragen;
10. auf allen gemähten Flächen, auf denen nicht unmittelbar eine Hauptfrucht folgt, oder die nicht mit Untersaaten bestellt sind, die 100%ige Aussaat von Zwischenfrüchten zu sichern;
11. 10% aller zur Futternutzung 1954 vorhandenen Futterflächen zur wirtschaftseigenen Saatguterzeugung auszusondern.

§ 15

Aufgaben der örtlichen Landwirtschaft

(1) Zur Sicherung einer verlustlosen Ernte und ordnungsgemäßen Bestellung aller Flächen der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind von den Räten der Gemeinden gemeinsam mit den Leitern dieser Betriebe bis zum 10. Juni 1954 Arbeitspläne auszuarbeiten. Diese Arbeitspläne haben insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- a) Instandsetzung und Auslastung aller betriebseigenen Traktoren, tierischen Zugkräfte, Maschinen und Geräte,

- b) Festlegung der Arbeiten, die von den MTS durchzuführen sind,
- c) rechtzeitige Versorgung mit Saatgut und Düngemitteln,
- d) Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften sowie Beschaffung und Einrichtung ordentlicher Wohnmöglichkeiten,
- e) Festlegung der Druschplätze, Organisation des Ausdrusches und der vorfristigen Ablieferung sowie Bereitstellung, Reinigung und Desinfektion der Lagerräume.

(2) Die Leiter der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind für die sorgfältige und termingerechte Durchführung aller Ernte- und Bestellarbeiten persönlich verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die Einhaltung aller Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen zu überprüfen und die Einsatzfähigkeit der Löschgruppe des Betriebes zu gewährleisten.

(3) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, den Verlauf der Ernte und Herbstbestellung in den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft ständig zu kontrollieren und einen reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten.

§ 16

Heuernte

(1) Zur Erzielung eines eiweiß- und mineralstoffreichen Rohfutters haben die Agronomen und Zootechniker die VEG, LPG, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft und Einzelbauern über den günstigsten Zeitpunkt der Mahd zu beraten. Die Gerüsttrocknung ist unter Ausnutzung der örtlichen Materialreserven im breitesten Umfange anzuwenden.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der VdgB (BHG) zur Unterstützung der rohfutterärmeren Gebiete Maßnahmen zur restlosen Aberntung aller Grünlandflächen, insbesondere in den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft der Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Potsdam, einzuleiten.

§ 17

Halmfruchternte

(1) Die Druscharbeiten bei Einzelbauern mit den Druschsätzen der MTS und VdgB (BHG) sind in den ersten vier Wochen der Druschkampagnen nur auf gemeinschaftlichen Druschplätzen durchzuführen. Die Gemeinschaftsdruschplätze und — soweit erforderlich — die Druschplätze für VEG, LPG und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind von den Bürgermeistern, Feuerwehrkommandos und MTS gemeinsam mit den LPG-Vorständen und Betriebsleitern festzulegen.

(2) Die Druschzeiten der einzelnen Druschgemeinschaften bzw. landwirtschaftlichen Betriebe sind in Druschplänen festzusetzen, die in den Gemeinden öffentlich bekanntzugeben sind. Die Festsetzung der Druschzeiten hat in Abstimmung mit den zuständigen Lastenverteilern und Feuerwehrkommandos zu erfolgen. Um eine bessere Auslastung der Druschkapazität zu erreichen, ist in allen Gemeinden der Nachtdrusch durchzuführen.

(3) Bei der Anlage von Druschplätzen und bei den Druscharbeiten sind die zum Schutze der Ernte geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutze der Ernte (GBI. S. 611), und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen strengstens zu beachten.

§ 18

Stoppelumbruch und Zwischenfruchtanbau

(1) Zur Erhaltung der Bodengare und Sicherung einer rechtzeitigen Stoppeifruchtbestellung ist auf allen Halmfruchtflächen ohne Untersaaten zwischen den Hocken der Stoppelumbruch durchzuführen und — soweit diese Flächen nicht für die Aussaat von Winterkulturen vorgesehen sind — mit Zwischenfrüchten zu bestellen.

(2) Die Räte der Kreise und Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit der VdgB (BHG), den Anbauplan-Kommissionen, Agronomen und Zontechnikern eine breite Aufklärungskampagne über die Aussaat von Zwischenfrüchten — als Voraussetzung für die breite Einführung des „Grünen Fließbandes“ zu organisieren und die Erfüllung aller Planaufgaben zu kontrollieren.

(3) Das erforderliche Saatgut ist durch die Saatgutgemeinschaften der VdgB (BHG) und in gegenseitiger Hilfe sowie durch Aussonderung von wirtschaftseigenen Futterflächen zu beschaffen. Der Anbau von Winteröfrüchten, Futterroggen und Wickroggen wird besonders empfohlen, da dafür ausreichend Saatgut jedem Betrieb zur Verfügung steht.

Hackfruchternte

§ 19

(1) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln in den Monaten Juli und August haben die Räte der Gemeinden gemeinsam mit den Anbauplan-Kommissionen mindestens einmal wöchentlich alle Anbauflächen von frühen und mittelfrühen Kartoffeln auf ihren Reifezustand zu überprüfen.

(2) Die Räte der Gemeinden haben in Übereinstimmung mit den Erfassungsplänen und entsprechend dem Bedarf die Anbauer schriftlich zu verpflichten, die von den Kommissionen ermittelten erntefähigen Kartoffelbestände innerhalb bestimmter Fristen zu roden und zur Ablieferung zu bringen.

(3) Die Festlegung der Rodetermine für Spätkartoffeln hat für die einzelnen Gemeinden durch die Räte der Kreise in Abstimmung mit den VEAB zu erfolgen. Der Abtransport der sortierten Kartoffeln direkt vom Feld zu den Erfassungsstellen ist im verstärkten Umfang durchzuführen.

(4) Zur Sicherung der rechtzeitigen Versorgung mit anerkannten Pflanzkartoffeln sind diese für den planmäßigen Wechsel und für den Vermehrungsanbau von den Anbauern sofort zu sortieren (außer Capella) und entsprechend den Transportplänen der DSG-HZ zu verladen.

(5) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um den erforderlichen Saatgutaustausch weitgehend bereits im Herbst 1954 durchzuführen.

§ 20

(1) Im Interesse einer verlustlosen Zuckerrübenrodung und der reibungslosen Abfuhr haben die Räte der Kreise unter Mitwirkung eines Vertreters der zuständigen Zuckerfabrik, der VdgB (BHG) und der MTS für jede Gemeinde einen Rode- und Anfuhrplan auszuarbeiten und bis zum 10. September 1954 den Räten der Gemeinden zu übergeben. Auf Grund des Anfuhrplanes der Gemeinde ist vom Rat der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der MTS, VdgB (BHG), Anbauplan-Kommission und dem Vertreter der zuständigen Zuckerfabrik bis zum 20. September 1954 ein Rode- und Anfuhrplan für jeden Betrieb auszuarbeiten. Die in den

Rode- und Anfuhrplänen festgelegten Termine und Mengen sind für die einzelnen zuckerrübenanbauenden Betriebe verbindlich.

(2) Alle nach dem 20. November 1954 zur Abfuhr vorgesehenen Zuckerrüben sind vom Felde zu räumen und in die Nähe fester Straßen und Plätze zu fahren sowie frostsicher einzumieten.

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Organisation der Zuckerrübenrodung und -abfuhr gesonderte Arbeitsanweisung bis zum 31. Juli 1954.

Herbstbestellung und Winterfurche

§ 21

Grundlage für die Herbstbestellung und Winterfurche sind die Anbau- und Saatguterzeugungspläne zur Ernte 1955.

§ 22

Die Saatgut- und Düngemittelversorgung wird durch besondere Anordnungen geregelt.

§ 23

Zur Sicherung der Einhaltung der Anbaupläne in den einzelnen Kulturen ist während der Herbstbestellung durch die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden die Massenkontrolle zu organisieren.

Als „Tage der Plankontrolle“ werden festgesetzt:

für Winteröfrüchte	der 29. August 1954,
für Wintergerste	
und -zwischenfrüchte	der 10. September 1954,
für Winterroggen	der 17. Oktober 1954,
für Winterweizen	der 14. November 1954.

§ 24

Zur Steigerung der Erträge auf dem Acker- und Grünland ist die Instandhaltung und Räumung von Vorflutern und Binnenentwässerungsanlagen eine entscheidende Voraussetzung. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt auf der Grundlage der in der Verordnung vom 7. Januar 1954 über das Schauen von Vorflutern und über die Binnenentwässerung und -bewässerung (GBL S. 31) festgelegten Maßnahmen.

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden werden verpflichtet, durch Kontrollen die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 28. Mai 1954

§ 1

Der § 7 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 510) wird durch folgende Absätze ergänzt:

(2) Die gleiche Erhöhung der Gehälter und Stundenhonorare gilt ab 1. Juni 1954 für die nachstehend genannten Akademien und Hochschulen:

A k a d e m i e n :

Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,

Deutsche Akademie der Künste zu Berlin.

B. Hochschulen:

Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
„Walter Ulbricht“ Potsdam-Babelsberg,

Pädagogische Hochschule Potsdam,

Deutsche Hochschule für Körperkultur Leipzig,

Hochschule für Ökonomie und Planung Berlin-Karlshorst,

Hochschule für Finanzwirtschaft Berlin-Kaulsdorf,

Hochschule für Binnenhandel Leipzig,

Hochschule für Bauwesen Leipzig,

Hochschule für Bauwesen Cottbus,

Hochschule für Elektrotechnik Ilmenau,

Hochschule für Maschinenbau Karl-Marx-Stadt,

Hochschule für Schwermaschinenbau Magdeburg,

Technische Hochschule für Chemie Leuna.

(3) Über die Einbeziehung weiterer Hochschulen in den Kreis der vorstehend aufgeführten Universitäten, Hochschulen und Akademien entscheidet das Präsidium des Ministerrates.

§ 2

Der § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1952 erhält folgende Fassung:

Die erhöhten Gehälter werden von den Ministern und Staatssekretären im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Kontingente im Einzelfall mit Zustimmung des Ministers für Arbeit festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1954 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Staatssekretariat für Hochschulwesen
Rau	Prof. Dr. Harig
Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Staatssekretär

Verordnung

**über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 28. Mai 1954

Es ist die Aufgabe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission, für eine einheitliche Organisation und Methodik aller von den Betrieben und Verwaltungen ausgeführten statistischen Arbeiten Sorge zu tragen.

Das zu schaffende Berichtssystem muß einen Überblick über die gesamte Wirtschaft und Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen und den Organen unseres Staates helfen, besser ihren Aufgaben gerecht zu werden.

Das Berichtswesen ist jedoch auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Durchführung nicht genehmigter Berichterstattungen ist mit der Durchsetzung des Regimes der strengsten Sparsamkeit unvereinbar. Sie verstößt gegen das Gebot der Wachsamkeit und leistet den Feinden der Deutschen Demokratischen Republik Vor-schub für deren schädliches Treiben.

Zur Regelung und Kontrolle des Berichtswesens wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Statistische Erhebungen, Meldungen, Abrechnungen usw., die in der Deutschen Demokratischen Republik

von einer Mehrzahl von Befragten gefordert werden, sind nur zulässig, wenn sie von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigt sind.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist erforderlich, unabhängig davon, ob es sich

a) um eine einmalige oder periodisch wiederkehrende statistische Erhebung, Meldung, Abrechnung usw. handelt, oder ob

b) die Berichterstattung mittels Formblatt oder formlos durchgeführt wird.

In Zweifelsfragen entscheidet die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Für die Einholung der nach Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen ist der Leiter des staatlichen Organes bzw. jeder anderen Stelle, die die Erhebungen usw. durchführt, verantwortlich.

(4) Die Durchführung von Erhebungen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bedarf der Genehmigung des Präsidiums des Ministerrates.

§ 2

(1) Nicht genehmigungspflichtig im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Betriebsstatistische Erhebungen und Abrechnungen, die sich nur auf einen Betrieb beschränken und durch die außenstehende Stellen nicht angesprochen werden;

b) Berichterstattungen an den Generalstaatsanwalt, an das Ministerium des Innern, die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und die Kontrollabteilung beim Präsidium des Ministerrates;

c) Berichterstattungen des Ministeriums der Justiz innerhalb der Organe;

d) das Berichtswesen der politischen Parteien und Massenorganisationen, durch das außenstehende Stellen nicht angesprochen werden und das sich ausschließlich auf Ermittlungen organisatorischen Charakters erstreckt.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, für zentrale Organe der Regierung zum Zwecke der Durchführung operativer Aufgaben Sondergenehmigungen zu erteilen.

§ 3

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik wird mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens beauftragt. Sie hat sich dabei von dem Grundsatz leiten zu lassen, daß das für die Leitung des Staates und die Planung der Volkswirtschaft erforderliche Berichtswesen besonders zur Entlastung der Betriebe und Gemeinden auf das notwendige Maß beschränkt bleibt und eine einheitliche Methodik, Terminologie und Organisation aufweist.

(2) Über die Verwendung, insbesondere die Veröffentlichungen der Ergebnisse entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Leiter der in § 1 Abs. 3 genannten Stellen.

§ 4

Bei der Bearbeitung der Genehmigungsanträge hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik folgende Aufgaben zu lösen:

a) Die beantragten Berichterstattungen sind auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin zu überprüfen und Doppelbefragungen zu verhindern.

b) Die Berichterstattungen sind in sachlicher und methodischer Hinsicht zu überprüfen.

- c) Der Umfang jeder Berichterstattung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- d) Eine reale Terminstellung ist zu gewährleisten.
- e) Die Periodizität der Berichterstattungen ist nach Möglichkeit langfristig festzulegen.
- f) Es ist zu prüfen, ob beim Veranstalter der Berichterstattung die Voraussetzungen einer exakten Aufbereitung und Auswertung gegeben sind.

§ 5

Bei Einführung einer Berichterstattung oder bei Abänderung einer bereits genehmigten Berichterstattung wird folgende Regelung festgelegt:

1. Genehmigungsanträge sind unter Beifügung der Entwürfe der Fragebogen, Melde- und Abrechnungsvordrucke sowie dazugehöriger Erläuterungen bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in je zwei Ausfertigungen einzureichen.
2. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik prüft entsprechend der in § 4 festgelegten Richtlinien die gestellten Anträge und nimmt die notwendige Abstimmung mit den in Frage kommenden Stellen vor.
3. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik teilt dem Veranstalter der Berichterstattung in der Regel innerhalb von zehn Tagen, in Ausnahmefällen spätestens innerhalb von vier Wochen, die Entscheidung mit und gibt, wenn die Berichterstattung genehmigt wurde, gleichzeitig die Registriernummer bekannt, unter der die statistische Erhebung, Meldung, Abrechnung usw. zu führen ist.

§ 6

Soweit in Ministerratsvorlagen Berichterstattungen, Erhebungen usw. vorgesehen sind, ist die Mitzeichnung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erforderlich. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik teilt nach Annahme der Verordnung oder des Beschlusses dem Antragsteller sofort die Registriernummer mit.

§ 7

(1) Genehmigungspflichtige Berichtsunterlagen, die keinen Genehmigungsvermerk tragen, dürfen nicht bearbeitet werden, gleichgültig, durch wen die Berichterstattungen veranlaßt worden sind.

(2) Formulare für genehmigungspflichtige Erhebungen, Meldungen oder Abrechnungen dürfen nur dann gedruckt (vervielfältigt) werden, wenn gleichzeitig mit dem Druckauftrag (Vervielfältigungsauftrag) der Genehmigungsvermerk der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vorgelegt wird.

(3) Die Leiter von Verwaltungen und Betrieben sowie Einzelpersonen, die genehmigungspflichtige Berichtsunterlagen erhalten, die keinen Genehmigungsvermerk tragen, sind verpflichtet, hiervon unverzüglich die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik zu benachrichtigen. Der Benachrichtigung sind die Berichtsunterlagen sowie die Berichtsvordrucke beizufügen.

(4) Der Veranstalter einer nicht genehmigten Berichterstattung ist verpflichtet, auf Anweisung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sämtliche Unterlagen über die nicht genehmigte Berichterstattung abzuliefern.

§ 8

(1) Die Leiter von staatlichen Organen sowie alle anderen Veranstalter von Berichterstattungen sind verpflichtet, das Berichtswesen ihrer Bereiche in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und deren örtlichen Organen jährlich systematisch zu überprüfen. Durch diese Überprüfung soll

eine Verminderung des Umfangs und Vereinfachung des Inhaltes der genehmigten Berichterstattungen herbeigeführt werden, um damit die Betriebe und Gemeinden zu entlasten.

(2) Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik dem Ministerpräsident jährlich, erstmalig zum 30. Juni 1954, zu berichten.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine genehmigungspflichtige Berichterstattung ohne die erforderliche Genehmigung veranlaßt oder durchführt oder dem § 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft. Durch die Verhängung einer Ordnungsstrafe wird die Pflicht zur Erstattung eines entstandenen Schadens nicht berührt.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafen ist der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Der Beschuldigte ist vor Erlaß des Ordnungsstrafbescheides zu hören.

(3) Gegen den Ordnungsstrafbescheid ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides beim Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einzulegen. Ist die Beschwerde begründet, so hat er ihr abzuhelfen. Anderenfalls ist sie zur Entscheidung dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der erste Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission ist jedoch berechtigt, die Vollstreckung der Strafe auszusetzen.

(5) Verstößt ein Minister, Staatssekretär oder der Leiter eines anderen zentralen Organes der Regierung oder der Vorsitzende des Rates eines Bezirkes oder Kreises gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, so erfolgt die Bestrafung auf Antrag des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik. Gegen die Entscheidung des Ministerpräsidenten ist eine Beschwerde nicht gegeben.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Anordnung vom 21. September 1949 über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (ZVOBl. I S. 757) sowie die Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zu dieser Anordnung (GBl. S. 53) aufgehoben.

(3) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung sind sämtliche von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bisher nicht genehmigten Berichterstattungen einzustellen. Dies gilt nicht für Berichterstattungen, die bisher nicht genehmigungspflichtig waren und für die bis zum 30. Juni 1954 eine Sondergenehmigung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung erteilt wird.

Berlin, den 28. Mai 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Staatliche Plankommission

Rau

Leuschner

Stellvertreter

Vorsitzender

des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Regelung und
Kontrolle des Berichtswesens in der Deutschen
Demokratischen Republik.**

Vom 28. Mai 1954

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. Mai 1954 über die Regelung und Kontrolle des Berichtswesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 544) — im folgenden „Verordnung“ genannt — erläßt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik folgende Durchführungsbestimmung:

I.

Antrag auf Genehmigung

§ 1

(1) Ein Antrag ist für jede beabsichtigte Berichterstattung zu stellen.

(2) Erfährt eine bereits genehmigte und registrierte Berichterstattung eine Änderung nach Form und Inhalt, so ist erneut ein Antrag auf Genehmigung einzureichen, mit Ausnahme von formalen Änderungen, die jedoch in jedem Falle der Zustimmung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Genehmigungsstelle — bedürfen.

§ 2

(1) Zur Antragstellung sind die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Antragsvordrucke zu verwenden.

(2) Die Antragsvordrucke sind bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und deren Bezirksstellen erhältlich.

§ 3

(1) Die Beantwortung aller im Antragsvordruck aufgeführten Fragen ist für dessen Bearbeitung unerläßlich.

(2) Der Antrag ist vom Minister, Staatssekretär, Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Leiter der Verwaltung zu unterzeichnen.

(3) Jedem Antrag sind die Fragebogen, Meldungs- und Abrechnungsvordrucke sowie die Erläuterungen zur Durchführung der Berichterstattung beizufügen. Der Antrag und die Erhebungspapiere sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Anträge, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

II.

Veranstalter von Berichterstattungen

§ 4

(1) Zur Einreichung des Antrages auf Genehmigung und Registrierung einer Berichterstattung ist der Veranstalter verpflichtet. Veranstalter im Sinne der Verordnung ist diejenige Stelle, die die Erhebungspapiere gestaltet und die Durchführung der Berichterstattung leitet.

(2) Erstreckt sich eine Berichterstattung auf die Verantwortungsbereiche anderer Dienststellen (Ministerien, Staatssekretariate usw.), so ist die federführende Dienststelle zur Antragstellung unter Vorlage der Mitzeichnungsblätter der an dieser Berichterstattung beteiligten Organe verpflichtet. Der Druck der Erhebungsunterlagen ist vom Antragsteller zu veranlassen. Die Durchführung der Berichterstattung obliegt jedoch dann den beteiligten Organen, deren Bezeichnung aus dem Kopf des Formblattes ersichtlich sein muß.

§ 5

Die Anträge von Veranstaltern in den Bezirken oder Kreisen sind über das zuständige zentrale Organ bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einzureichen.

III.

Antragstermin

§ 6

Die Anträge hat der Veranstalter so rechtzeitig zu stellen, daß eine beratende Einflußnahme auf die Gestaltung der Berichterstattung ihre Durchführung nicht verzögert.

§ 7

Die Erhebungspapiere sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Manuskript vorzulegen. Ein vorzeitiger Druck ist nicht zulässig.

IV.

Vermerke

§ 8

(1) Die Vordrucke aller von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigten Berichterstattungen müssen in der rechten oberen Ecke folgenden Vermerk tragen:

Genehmigungsvermerk	
Registriert bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik	
am	unter Nr.
Befristet bis zum	

(2) Bei formlosen Berichterstattungen ist der Veranstalter verpflichtet, den Berichtspflichtigen den Genehmigungsvermerk in der Anweisung zur Durchführung der Berichterstattung bekanntzugeben.

§ 9

(1) Sämtliche von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genehmigten Formblätter müssen neben dem Genehmigungsvermerk weiterhin in der linken oberen Ecke die Bezeichnung des Veranstalters der Berichterstattung tragen.

(2) Auf allen genehmigten Formblättern ist stets ein Einsendevermerk anzubringen, der den Berichtspflichtigen angibt, bis wann, an wen und in wieviel Exemplaren die Formblätter ausgefüllt abzugeben sind.

(3) Den Berichtspflichtigen ist stets eine Ausfertigung des Formblattes als Belegexemplar zu belassen.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits genehmigten Berichterstattungen ist der erteilte Genehmigungsvermerk in der Fassung gemäß Anordnung vom 21. September 1949 über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (ZVObl. I S. 757) entsprechend der Befristung weiterhin gültig, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1954.

(2) Alle nach der Verkündung der Verordnung genehmigten Berichterstattungen müssen den Genehmigungsvermerk entsprechend § 8 dieser Durchführungsbestimmung tragen.

V.

Ausnahmeregelung

§ 11

(1) Unter genehmigungsfreien Berichterstattungen der politischen Parteien und Massenorganisationen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung sind alle die-

jenigen Berichterstattungen zu verstehen, deren Inhalt sich auf Angaben über die politische und organisatorische Arbeit, wie z. B. Mitgliederbewegung, Beitragsabrechnungen, Wahlergebnisse, Tätigkeitsberichte der gewählten Leitungen und gebildeten Kommissionen, beschränkt.

(2) Nicht hierunter fallen z. B. die Berichterstattungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft), die beide Organe im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit durchführen.

§ 12

Sondergenehmigungen gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung werden vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erteilt, z. B. für Meldungen des Dispatcherdienstes der Ministerien sowie für Meldungen besonders operativen Charakters, z. B. bei der Deutschen Reichsbahn und im Post- und Fernmeldewesen. Die Festlegung, in welchem Rahmen derartige Sondergenehmigungen für die einzelnen Veranstalter erteilt werden, erfolgt gemeinsam mit dem Antragsteller.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 13

Wird eine genehmigte Berichterstattung eingestellt, so hat der Veranstalter unverzüglich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Genehmigungsstelle — und den Befragten die Einstellung schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Der Veranstalter und die Befragten sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gegenüber zu allen Auskünften verpflichtet, die zur Beurteilung der Berichterstattung erforderlich sind.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1954

Staatliche Plankommission

Leuschner
Vorsitzender

Verordnung

zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodentertümer.

Vom 28. Mai 1954

Ur- und frühgeschichtliche Bodentertümer sind im Boden erhaltene Reste der Kulturhinterlassenschaft von Stämmen und Völkern, die einst auf deutschem Gebiet gelebt haben. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik betrachtet es als eine ihrer kulturellen Aufgaben, dieses Erbe zu schützen und zu erhalten. Es bildet die Grundlage für die exakte Erforschung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Vorzeit und soll der Wissenschaft sowie den breiten Massen unseres Volkes zugänglich gemacht werden.

I.

Gegenstand des Schutzes

§ 1

(1) Bodentertümer im Sinne dieser Verordnung sind alle Reste von Lebewesen, Gegenständen und Bauwerken aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit, die im Boden erhalten geblieben sind und von der Entwicklung des Menschen von seinem ersten Auftreten bis in das Mittelalter hinein Zeugnis ablegen.

(2) Insbesondere sind die nachstehend aufgeführten Bodentertümer als zu schützende Gegenstände zu betrachten:

a) Unbewegliche Bodentertümer:

Burgwälle, Landwehren, Grabhügel, Groß-Steingräber, aufgerichtete Steine, Steinkreuze, Grabfelder und Siedlungen vergangener Zeiten.

b) Bewegliche Bodentertümer:

Werkzeuge und Hausrat aller Art, Gefäße aus Ton, Metall und Holz, Waffen, Schmuck, Münzen, Skelettreste von Menschen, Tier- und Pflanzenreste aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit.

§ 2

Der Schutz unbeweglicher Bodentertümer erstreckt sich auch auf ihre Umgebung, soweit deren Veränderung den Bestand, die Eigenart von Bodentertümern oder den Eindruck, den sie hervorrufen, zu beeinträchtigen vermag.

II.

Träger des Schutzes der ur- und frühgeschichtlichen Bodentertümer

§ 3

(1) Mit der Durchführung der Aufgaben des Schutzes der Bodentertümer sind die Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte als Forschungsstellen beauftragt. Die Aufgaben sollen der Eigenart der Pflege der Bodentertümer entsprechend in Zusammenarbeit mit der daran interessierten Bevölkerung auf breiter Grundlage gelöst werden.

(2) Aufsichtführende Dienststelle für den Schutz und die Pflege ur- und frühgeschichtlicher Bodentertümer ist das Staatssekretariat für Hochschulwesen.

(3) Die wissenschaftliche Anleitung und Beratung erfolgt durch die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Sektion für Vor- und Frühgeschichte).

(4) Von den Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte sind Bezirkspfleger für Bodentertümer im Einvernehmen mit den Abteilungen Kultur bei den Räten der Bezirke einzusetzen.

§ 4

Die Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte haben

a) über die Bodentertümer in den Bezirken ihres Wirkungsbereiches zu wachen, durch Beratungen und Anordnungen dafür zu sorgen, daß sie sachgemäß geborgen, gepflegt, soweit nötig in Stand gesetzt oder vor Beschädigung geschützt werden;

b) für die Feststellung und Erforschung der ur- und frühgeschichtlichen Bodentertümer in den Bezirken zu sorgen, die Listen der Bodentertümer zu führen und die Bodentertümer der Wissenschaft und Volksbildung nutzbar zu machen.

§ 5

Für die Kreise werden ein oder mehrere ehrenamtliche Kreishelfer bestellt. Die Kreishelfer werden auf Vorschlag der Bezirkspfleger im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen Kultur bei den Räten der Kreise von den Leitern der Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte ernannt.

III.

Pflege der Bodentertümer

§ 6

(1) Die unbeweglichen Bodentertümer werden von den zuständigen Staatlichen Museen für Ur- und Früh-

geschichte in Listen der Bodenaltertümer eingetragen. Durch die Eintragung werden die Bodenaltertümer unter Schutz gestellt und dürfen ohne Genehmigung des Staatlichen Museums für Ur- und Frühgeschichte in ihrem Bestand nicht verändert oder beeinträchtigt werden.

(2) Die Eigentümer oder sonstige daran berechnigte Personen sind von der Eintragung schriftlich zu verständigen. Gegen die Eintragung ist Beschwerde an das Staatssekretariat für Hochschulwesen möglich, das endgültig im Einvernehmen mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die beweglichen Bodenaltertümer sind bei den Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte in einem Fundarchiv zu erfassen und der wissenschaftlichen Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

(4) Ausgrabungen ur- und frühgeschichtlicher Bodenaltertümer bedürfen der Genehmigung der Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte als Träger der Pflege der Bodenaltertümer.

§ 7

(1) Maßnahmen, durch die geschützte Bodenaltertümer verändert, beseitigt, veräußert oder aus der Deutschen Demokratischen Republik verbracht werden sollen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte.

(2) Wechsel des Eigentümers oder Standortwechsel von Bodenaltertümern sind den Dienststellen mitzuteilen, die mit der Durchführung der Aufgaben des Schutzes der Bodenaltertümer beauftragt sind.

§ 8

Der über ur- und frühgeschichtliche Bodenaltertümer Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln, ihre Erhaltung zu sichern und sie in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

IV.

Gelegenheitsfunde

§ 9

(1) Wird in oder auf einem Grundstück ein Gegenstand, der für die Ur- und Frühgeschichte der Menschen von Bedeutung ist, gelegentlich entdeckt, so ist dies innerhalb von drei Tagen dem nächstwohnenden Bürgermeister anzuzeigen, welcher unverzüglich den zuständigen Pfleger für Bodenaltertümer oder das zuständige Staatliche Museum für Ur- und Frühgeschichte zu benachrichtigen hat.

(2) Meldepflichtig sind: Der Entdecker, der Besitzer des Grundstücks, der Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt worden ist. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Der Entdecker, der Besitzer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten haben den entdeckten Gegenstand und die Entdeckungsstätte fünf Tage in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit dies ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendung von größeren Kosten geschehen kann.

V.

Ablieferung

§ 10

(1) Alle bei einer Ausgrabung oder gelegentlich in oder auf einem Grundstück entdeckten Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art sind auf Verlangen abzuliefern.

(2) Die Befugnis, die Ablieferung zu verlangen, steht den mit der Durchführung des Schutzes der Bodenaltertümer beauftragten Stellen zu.

(3) Für abgelieferte Funde oder die bei der Bergung entstehenden Sachschäden kann eine Entschädigung in Höhe des Wertes des Gegenstandes gewährt werden. Die Bemessung des Wertes erfolgt durch die mit dem Schutz der Bodenaltertümer beauftragten Stellen.

VI.

Allgemeine Bestimmungen

§ 11

(1) Über den endgültigen Verbleib der Gelegenheits- und Ausgrabungsfunde entscheiden die mit der Durchführung und Pflege der Bodenaltertümer beauftragten Stellen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und musealen Bedeutung dieser Funde.

(2) In Zweifelsfragen oder Streitfällen entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen auf Vorschlag der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

§ 12

Wertvolle Bodenaltertümer, die sich in Privathand befinden und deren Erhaltung gefährdet ist, können gegen Entschädigung in Volkseigentum überführt werden, um sie der Wissenschaft und Volksbildung zu erhalten.

§ 13

Bei Erdarbeiten und Bodenbewegungen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen ist sicherzustellen, daß ur- und frühgeschichtliche Bodenaltertümer geschützt und erhalten sowie den Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte übergeben werden. Nähere Bestimmungen hierfür sind in die Erste Durchführungsbestimmung aufzunehmen.

VII.

Strafbestimmungen

§ 14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 7 und des § 10 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 1000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Liegt ein minder schwerer Fall vor oder ist die Tat fahrlässig begangen, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 150 DM erkannt werden.

§ 15

Mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen über die Meldepflicht oder die Erhaltung des gefundenen Gegenstandes (§ 9) verstößt.

VIII.

Schlussbestimmungen

§ 16

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Alle bisherigen Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Staatssekretariat
für Hochschulwesen
Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung
der ur- und frühgeschichtlichen Bodentalertümer.
— Sicherung bei Baumaßnahmen —**

Vom 28. Mai 1954

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 28. Mai 1954 zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodentalertümer (GBl. S. 547) wird zur Durchführung des § 13 der Verordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Von Bauvorhaben, die mit größeren Erdarbeiten und umfangreichen Bodenbewegungen verbunden sind, ist das jeweils zuständige Staatliche Museum für Ur- und Frühgeschichte schriftlich so rechtzeitig zu benachrichtigen, daß es in die Lage versetzt wird, wirksame Schutzmaßnahmen für die Bodentalertümer zu ergreifen.

(2) Die Benachrichtigung der Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte übernimmt die Abteilung Aufbau der Räte der Stadt- und Landkreise bei Einholung der Standortgenehmigung durch den Projektanten oder bei der Bauanzeige.

Ein Verzeichnis der Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte ist dieser Durchführungsbestimmung als Anlage beigelegt.

§ 2

Die Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte erteilen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Benachrichtigung Auskunft über die bei dem betreffenden Bauvorhaben zu erwartenden Bodentalertümer und geben entsprechende Weisung. Sollten während der Bauarbeiten Funde auftreten, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen. Die Bauleitung hat den Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte sofort Fundmeldung zu erstatten.

§ 3

Die durch die Schutzmaßnahmen entstehenden Kosten werden von den Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte übernommen. Die Investträger bzw. die Bauleitungen werden verpflichtet, die Wünsche der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte zu berücksichtigen und ihre Maßnahmen zu unterstützen.

§ 4

Die Staatlichen Museen für Ur- und Frühgeschichte sind in Zusammenarbeit mit den Bauleitungen bzw. bauausführenden Betrieben gemeinsam dafür verantwortlich, daß Terminverzögerungen bei der Durchführung der Bauvorhaben weitestgehend vermieden werden.

§ 5

Über Beschwerden, die sich bei der Realisierung dieser Durchführungsbestimmung ergeben, entscheidet das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau nach Anhören der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Bauakademie.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Verzeichnis der Institutionen die für den Schutz der Bodentalertümer in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich sind

1. Akademie der Wissenschaften zu Berlin
— Institut für Vor- und Frühgeschichte —
Berlin N 4, Chausseestraße 13
für Groß-Berlin
2. Forschungsstelle für Ur- und Frühgeschichte
Potsdam, Neuer Garten — Marstall —
für die Bezirke Potsdam, Cottbus und Frankfurt
3. Museum für Ur- und Frühgeschichte Schwerin
— Forschungsstelle —
für die Bezirke Schwerin, Kos'ock und Neubrandenburg
4. Museum für Vorgeschichte Halle
— Forschungsstelle — Halle, Richard-Wagner-Straße 9/10
für die Bezirke Halle und Magdeburg
5. Museum für Urgeschichte Weimar
— Forschungsstelle — Weimar, Humboldtstraße 11
für die Bezirke Erfurt, Suhl und Gera
6. Museum für Vorgeschichte Dresden
— Forschungsstelle — Dresden A 1, Augustastraße
für die Bezirke Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt

Preisverordnung Nr. 357.

Anderung der Preisverordnung Nr. 181.

— Verordnung über die Neuregelung der Preise für deutsche Schurwolle —

Vom 18. Mai 1954

Folgende Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 181 vom 27. August 1951 — Verordnung über Preise für deutsche Schurwolle — (GBl. S. 789) werden geändert.

§ 1

§ 2 Abs. 5 der Preisverordnung erhält folgende Fassung:

Feinheit und Ergiebigkeit der einzelnen Lose werden von einer Tax-Kommission festgestellt, welcher ein Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft und ein Vertreter des VEAB (tR), Leipzig, angehören. Die Tax-Kommission kann für besonders gute Pflege der Wolle Zuschläge bis 5%, für schlechte Pflege Abschläge bis 5% auf die aus der Anwendung der Vorschriften des § 1 sich ergebenden Preise festsetzen.

§ 2

§ 4 der Preisverordnung erhält folgende Fassung:

Für deutsche Schurwolle, die von den ablieferungs-pflichtigen Schafhaltern über ihr Ablieferungssoll hinaus und von ablieferungsfreien Schafhaltern an die VEAB verkauft wird, ist bei der Ablieferung von

allen Halbschuren der	5-fache Grundpreis,
für 3/4-Schur der	10-fache Grundpreis
und für Vollschur der	10-fache Grundpreis

der Anlagen 1 und 2 zu zahlen.

§ 3

Die Anlagen 1 und 2 zur Preisverordnung Nr. 181 §§ 2 und 3 werden geändert. Sie erhalten beiliegende neue Fassung.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage I

zu § 3 vorstehender Preisverordnung

Erzeugerfestpreise für Merdewolle

Einheit	1/4-Schur				3/4-Schur				Vollschur			
	Grundpreis	Förderungsbeitrag	Erzeugerfestpreis	Grundpreis	Förderungsbeitrag	Erzeugerfestpreis	Grundpreis	Förderungsbeitrag	Erzeugerfestpreis	Grundpreis	Förderungsbeitrag	Erzeugerfestpreis
AAA	8,35	4,18	12,53	11,65	11,65	23,30	12,95	23,90	38,85	12,95	23,90	38,85
AA	7,95	3,68	11,63	10,93	10,93	20,10	11,05	22,10	33,15	11,05	22,10	33,15
AA/A	6,85	3,43	10,28	9,85	9,85	18,70	10,35	20,70	31,05	10,35	20,70	31,05
A/AA	6,35	3,18	9,53	8,85	8,85	17,70	9,85	19,70	29,55	9,85	19,70	29,55
A-A/AA	6,15	3,08	9,23	8,50	8,50	17,00	9,45	18,90	28,35	9,45	18,90	28,35
A	5,95	2,98	8,93	8,15	8,15	16,30	9,95	18,10	27,15	9,95	18,10	27,15
A-A/B	5,65	2,83	8,48	7,75	7,75	15,50	8,35	17,10	25,65	8,35	17,10	25,65
A/B	5,35	2,68	8,03	7,35	7,35	14,70	8,15	16,30	24,45	8,15	16,30	24,45
A/B-B	5,05	2,53	7,58	6,85	6,85	13,70	7,65	15,30	22,95	7,65	15,30	22,95
B	4,75	2,38	7,13	6,45	6,45	12,90	7,15	14,30	21,45	7,15	14,30	21,45
B-B/C	4,50	2,23	6,75	6,05	6,05	12,10	6,75	13,50	19,50	6,75	13,50	19,50
B/C	4,25	2,13	6,38	5,65	5,65	11,30	6,35	12,70	18,70	6,35	12,70	18,70
B/C-C	4,10	2,05	6,15	5,45	5,45	10,90	6,10	12,20	18,20	6,10	12,20	18,20
C	3,95	1,98	5,93	5,25	5,25	10,30	5,95	11,70	17,70	5,95	11,70	17,70
C-C/D	3,85	1,93	5,78	5,10	5,10	10,20	5,85	11,30	17,30	5,85	11,30	17,30
C/D	3,75	1,88	5,63	4,95	4,95	9,90	5,65	10,90	16,90	5,65	10,90	16,90
C/D-D	3,65	1,83	5,48	4,80	4,80	9,60	5,30	10,60	16,50	5,30	10,60	16,50
D	3,55	1,78	5,33	4,65	4,65	9,30	5,15	10,30	16,10	5,15	10,30	16,10
D-D/E	3,35	1,63	5,03	4,40	4,40	8,80	4,85	9,70	15,70	4,85	9,70	15,70
D/E	3,15	1,58	4,77	4,15	4,15	8,30	4,55	9,10	15,30	4,55	9,10	15,30
D/E-E	3,00	1,50	4,50	3,90	3,90	7,80	4,30	8,60	14,90	4,30	8,60	14,90
E	2,85	1,43	4,28	3,65	3,65	7,30	4,05	8,10	14,50	4,05	8,10	14,50
E/E	2,70	1,35	4,05	3,40	3,40	6,80	3,80	7,60	14,10	3,80	7,60	14,10
EE	2,55	1,28	3,83	3,15	3,15	6,30	3,55	7,10	13,70	3,55	7,10	13,70

in DM je kg reingewaschen

Anlage 2
zu § 3 vorstehender Preisverordnung

Erzeugerpreise für Sammelwolle
Schweißwolle

Wollart	Länge	Schwer			Mittel			Leicht			Rückenwäsche		
		Grundpreis DM	Förderungsbeitrag DM	Erzeugerpreis DM	Grundpreis DM	Förderungsbeitrag DM	Erzeugerpreis DM	Grundpreis DM	Förderungsbeitrag DM	Erzeugerpreis DM	Grundpreis DM	Förderungsbeitrag DM	Erzeugerpreis DM
Feine Wolle (Marino)	Wollschur (über 6,5 cm)	2,90	5,80	8,70	3,05	6,10	9,15	3,20	6,40	9,60	5,20	10,40	15,60
	1/4-Schur (5 bis 6,5 cm) mittellang	2,50	2,50	5,—	2,65	2,65	5,30	2,80	2,80	5,60	4,40	4,40	8,80
AAA bis E	1/2-Schur (unter 5 cm) und Weide-Lamm	1,85	0,93	2,78	2,—	1,—	3,—	2,15	1,08	3,23	—	—	—
	Stall-Lamm	2,25	1,13	3,38	2,40	1,20	3,60	2,55	1,28	3,83	—	—	—
Mittelfeine Wolle	Vollschur	2,45	2,45	4,90	2,60	2,60	5,20	2,75	2,75	5,50	3,40	3,40	6,80
	1/4-Schur mittellang	2,15	2,15	4,30	2,30	2,30	4,60	2,45	2,45	4,90	3,—	3,—	6,—
B—B/C bis C	1/2-Schur (kurz) und Lamm	1,95	0,93	2,88	1,80	0,90	2,70	1,95	0,98	2,93	2,80	1,40	4,20
	alle Längen	2,10	2,10	4,20	2,20	2,20	4,40	2,30	2,30	4,60	3,10	3,10	6,20
Grobe Wolle C/D bis D	alle Längen	1,80	1,80	3,60	1,90	1,90	3,80	2,—	2,—	4,—	2,80	2,80	5,60
	Vollschur	2,60	2,60	5,20	2,70	2,70	5,40	2,80	2,80	5,60	4,20	4,20	8,40
Mittelschafe und Rhönshafe C bis D	1/2-Schur mittellang	2,30	2,30	4,60	2,40	2,40	4,80	2,50	2,50	5,—	3,40	3,40	6,80
	1/2-Schur (kurz) Lamm	1,70	0,85	2,55	1,80	0,90	2,70	1,90	0,95	2,85	2,70	1,35	4,05

Preisverordnung Nr. 358.
— Verordnung über Preise für Butter —
Vom 1. Juni 1954

§ 1

(1) Butter im Sinne dieser Preisverordnung ist Markenbutter, Molkereibutter, Kochbutter.

(2) Die Butter muß den Bestimmungen der Gütevorschriften für Butter, TGL 67 513, entsprechen.

§ 2

(1) Der Großhandel — Deutsche Handelszentrale Lebensmittel — kauft die Butter zu nachstehenden Molkereifabgabepreisen:

Deutsche Markenbutter	373 DM je 100 kg
Deutsche Molkereibutter	358 DM je 100 kg
Deutsche Kochbutter	325 DM je 100 kg

Die Preise verstehen sich ab Rampe Molkerei, verladen, einschließlich Faß oder Gebinde, und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

(2) Bei Versand ab Versandstation, verladen, erhält die Molkerei von der DHZ/L eine Vergütung von 0,50 DM je 100 kg.

(3) Wird Deutsche Markenbutter und Deutsche Molkereibutter in Stücken bis höchstens 500 g geformt, ist die Berechnung eines Aufschlages von 4 DM je 100 kg zulässig.

(4) Die vom Milcherzeuger selbst hergestellte Butter muß als Landbutter gekennzeichnet werden und ist bei Ablieferung an die Molkereien bei einem Fettgehalt von 79 % mit dem Preis für Deutsche Kochbutter zu berechnen.

§ 3

(1) Der Großhandel verkauft die Butter zu den nachstehenden Großhandelsabgabepreisen:

Deutsche Markenbutter	391 DM je 100 kg
Deutsche Molkereibutter	376 DM je 100 kg
Deutsche Kochbutter	343 DM je 100 kg

Die Preise verstehen sich frei Laden des Einzelhandels bzw. frei Verarbeitungsbetrieb einschließlich Faß oder Gebinde.

(2) Für geformte Butter in Stücken bis höchstens 500 g ist die Berechnung eines Aufschlages von 4 DM je 100 kg zulässig.

§ 4

Die Großhandelsspanne der DHZ/L beträgt 18 DM je 100 kg. Mit ihr sind sämtliche Kosten der Warenbewegung und der Warenbehandlung abgegolten, insbesondere Rollgeld, Frachten, Lagerung bis zu acht Wochen, Verwaltung der Butterauffangstellen, Finanzierungskosten.

§ 5

Der Einzelhandel verkauft ungeformte und geformte Butter zu den nachstehenden Einzelhandelsabgabepreisen:

Deutsche Markenbutter	4,20 DM je kg
Deutsche Molkereibutter	4,04 DM je kg

§ 6

Die Butterausgleichskasse, die die Aufgabe hatte, den Ausgleich zwischen den in unterschiedlicher Höhe anfallenden Transportkosten zu zahlen, ist aufgelöst. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Handelsapparates der DHZ/L.

§ 7

Abschnitt III der Preisverordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse — (GBl. S. 21) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. März 1950 zur Preisverordnung Nr. 2 über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse (Errichtung von Butterausgleichskassen) (GBl. S. 198) werden hiermit außer Kraft gesetzt. Sämtliche den Vorschriften dieser Preisverordnung entgegenstehenden Bestimmungen in Preisverordnungen und Verfügungen des Ministeriums der Finanzen sind nicht mehr anzuwenden.

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Alle vor diesem Zeitpunkt bereits nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Preisverordnung abgerechneten Lieferungen gelten als in preisrechtlich zulässiger Weise vorgenommen.

Berlin, den 1. Juni 1954

Ministerium für Lebensmittelindustrie
 Westphal
 Minister

Preisverordnung Nr. 359.
— Verordnung über Preise für lebende
Süßwasserfische —
Vom 14. Mai 1954

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung sollen lebende Fische zukünftig während des ganzen Jahres in den Fachgeschäften zum Kauf angeboten werden. In Fortsetzung der Neuregelung der Fischpreise wird hinsichtlich der Preise für lebende Fische folgendes verordnet:

§ 1

Lebende Fische im Sinne dieser Preisverordnung sind Speisefische der in der Anlage näher bezeichneten Arten und Sorten (Gattung Süßwasser- und Brackwasserfische — Waren-Nr. 18 21 00 00), die aus Teichwirtschaften, Seen und sonstigen Binnengewässern des In- oder Auslandes stammend in lebendem Zustande der Bevölkerung zum Kauf angeboten werden.

§ 2

(1) Die Fischanfallstellen — inländische Teichwirtschaften, Fischwirtschafts-genossenschaften und sonstige Binnenfischereien — und die Fachanstalt Nahrung der volkseigenen Handelsorganisation „Deutscher Innen- und Außenhandel“ verkaufen die Lebendfische an das Zentrale Absatzkontor der Fischwirtschaft (ZAK) oder deren Außenstelle zu den in Spalte 1 der Anlage verzeichneten Preisen, welche als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Die Preise (Spalte 1) gelten für sortierte, handelsübliche Waren. Sie verstehen sich ab Fischanfallstelle (z. B. Teich), bei Importware ab Grenze der Deutschen Demokratischen Republik und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

(3) Übernehmen die Fischanfallstellen, die Genossenschaften oder auch die Genossenschaftsverbände auf Grund von Vereinbarungen mit dem ZAK den Transport der Lebendfische zum Transportmittel (Spezialwaggon, sonstiges Versandgerät), die Finanzierung oder sonstige mit der Warenbewegung und Warenbehand-

lung ab Fischanfallstelle in Zusammenhang stehenden Leistungen, so haben sie Anspruch auf ein der Leistung entsprechendes Entgelt, das ihnen das ZAK aus dem Betrag der ihr bewilligten Großhandelsspanne zu zahlen hat.

§ 3

(1) Das ZAK verkauft die Lebendfische an den staatlichen, genossenschaftlichen oder privaten Einzelhandel, an Gaststätten und an Großverbraucher zu den in Spalte 2 der Anlage verzeichneten Preisen, welche als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Die Preise (Spalte 2) gelten für sortierte, handelsübliche Waren. Sie verstehen sich frei Haus der Einzelhandelsverkaufsstelle, frei Gaststätte oder frei Haus Großverbraucher und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen. Der handelsübliche Besatz an toten Fischen darf bei Lieferungen an die Abnehmer (Abs. 1) bis zu 2 % der jeweils gelieferten Gesamtmenge der einzelnen Fischarten betragen.

(3) Der Unterschiedsbetrag zwischen den Abgabepreisen der Fischanfallstellen (Spalte 1) und den Großhandelsabgabepreisen (Spalte 2) setzt sich aus der Großhandelsspanne und einem Betrag zusammen, über dessen Abführung das Ministerium der Finanzen die erforderlichen Anweisungen gibt.

(4) Mit der Großhandelsspanne sind sämtliche Kosten und Risiken abgegolten, die vom Zeitpunkt der Übernahme der Lebendfische an der Fischanfallstelle bis zur Übergabe an die Einzelhandelsverkaufsstelle, die Gaststätte oder den Großverbraucher entstehen. Zu den Kosten gehören insbesondere Beförderungskosten aller Art, Versicherungskosten, die Kosten für Hälterung einschließlich Zwischenhälterung, für die Pflege und Versorgung der lebenden Fische, die Umsatzsteuer. Zu den Risiken gehören alle Verluste und der Gewichtsschwund.

(5) Bedient sich das ZAK zur Durchführung der Lieferungen an ihre Abnehmer (Abs. 1) eines weiteren Großhandelsorgans oder eines Vertragshändlers, so hat es die Entgelte, welche diese nach Maßgabe der erbrachten Leistung zu beanspruchen haben, aus dem Betrage der Großhandelsspanne zu zahlen.

§ 4

(1) Der staatliche, genossenschaftliche und private Einzelhandel verkauft die Lebendfische an die Verbraucher zu den in Spalte 3 der Anlage verzeichneten Preisen, welche als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen den Großhandelsabgabepreisen (Spalte 2) und den Einzelhandelsabgabe- (Verbraucher-)preisen ist die Einzelhandelsspanne, mit der sämtliche Kosten und Risiken abgegolten sind, die vom Zeitpunkt der Übernahme der Lebendfische vom Großhandel bis zum Verkauf an den Verbraucher entstehen. Zu den Kosten gehören insbesondere auch die Kosten der Hälterung sowie für die Pflege und Versorgung der lebenden Fische. Zu den Risiken gehören alle Verluste und der Gewichtsschwund.

(3) Übernimmt es der Einzelhandel auf Wunsch der Verbraucher, die gekauften Fische küchentfertig zu machen — ausnehmen, schuppen, aufschneiden usw. — so kann der Einzelhandel für diese Leistungen ein besonderes Entgelt fordern, dessen Höhe die Räte der Bezirke für ihren Bereich festzusetzen haben.

§ 5

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft. Bisherige Preisregelungen für lebende Fische sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 14. Mai 1954

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung

Verzeichnis der Preise für lebende Süßwasserfische

— Preise in DM —

Lfd. Nr.	Fischart, Fischart	Abgabepreise der Fischanfallstellen und des DIA-Nahrung für 100 kg (§ 3 der Preisverordnung)	Großhandelsabgabepreise frei Haus des Einzelhandels für 100 kg (§ 3 der Preisverordnung)	Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) für 1 kg (§ 4 der Preisverordnung)
		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1	Karpfen I über 1000 g je Stück	250,—	366,—	4,40
2	Karpfen II über 700 bis 1000 g	210,—	348,—	4,—
3	Karpfen III 350 bis 700 g	180,—	294,50	3,46
4	Schlei über 150 g	300,—	447,—	5,—
5	Hecht I bis 3,5 kg	250,—	464,75	5,20
6	Hecht II über 3,5 kg	180,—	414,70	4,70
7	Barsch I über 375 g	200,—	273,—	3,26
8	Barsch II 170 bis 375 g	160,—	223,—	2,58
9	Aal I über 180 g	350,—	647,40	9,20
10	Aal II von 100 bis 180 g	320,—	739,75	8,10
11	Aal III unter 100 g	300,—	632,43	7,—
12	Zander ab Mindest- maß	280,—	485,60	5,40
13	Forellen aller Art über 100 g	600,—	860,50	9,36
14	Blei I über 1,5 kg	180,—	312,—	3,64
15	Blei II über 1 bis 1,5 kg	160,—	223,—	2,58
16	Blei III von 0,5 bis 1 kg	100,—	156,—	1,86
17	Plötze I und Rotfedern über 250 g	100,—	156,—	1,86
18	Plötze II 250 g und darunter	70,—	122,—	1,52

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erteilung und
Durchführung von Regierungsaufträgen.**

Vom 20. Mai 1954

Gemäß § 13 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erteilung und Durchführung von Regierungsaufträgen (GBl. S. 1307) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

Die unter § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Dienststellen werden verpflichtet, die Erteilung von Regierungsaufträgen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 2

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

Der Regierungsauftrag muß Menge, Warenart, Einzelwert, Gesamtwert und Liefertermin sowie Lieferbedingungen enthalten. Soweit es sich nicht um eine Standardproduktion handelt, müssen besondere technische Bedingungen dem Auftrag beigelegt sein.

§ 3

Zu § 3 Absätze 3 und 7 der Verordnung:

(1) Die Verpflichtungen zur Durchführung von Regierungsaufträgen werden vom Ministerium des Innern — Verwaltung Planung und Beschaffung — bzw. vom Staatlichen Komitee für Materialversorgung, Hauptabteilung Regierungsaufträge, ausgeschrieben und vom zuständigen Minister oder dessen Beauftragten mitunterzeichnet.

Der Verpflichtete hat mit seiner Unterschrift den Empfang und damit gleichzeitig die Anerkennung des Regierungsauftrages als Vertrag zu bestätigen.

(2) Die mit der Durchführung von Regierungsaufträgen beauftragten Minister haben für ihren Dienstbereich Vorschriften für die Behandlung von Regierungsaufträgen zu erlassen.

(3) Die Benennung eines anderen als des vom Auftraggeber vorgeschriebenen Lieferbetriebes bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Die Lieferung muß zu den gleichen Terminen und Preisen, der gleichen Qualität und dem gleichen Sortiment wie im Regierungsauftrag des ursprünglich genannten Betriebes erfolgen.

§ 4

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

(1) Den Beauftragten des Ministers ist Weisungsrecht innerhalb der Industriezweige des jeweiligen Ministeriums zu erteilen.

(2) Die Beauftragten des Ministers sind verantwortlich für die Zurverfügungstellung der erforderlichen Kontingente und der termingerechten Anlieferung von Materialien. Sofern es notwendig ist, sind sie verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, um Produktionskapazitäten, Arbeitskräfte usw. zur Erfüllung von Regierungsaufträgen bereitzustellen.

§ 5

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

Die Leiter von Betrieben, die Zulieferungen mit der Nummer des Regierungsauftrages kennzeichnen, haben Maßnahmen zu treffen, daß die Verwendung der Nummer des Regierungsauftrages nur für solche Zulieferungen in Menge und Warenart erfolgt, wie für die Erfüllung des Regierungsauftrages unbedingt erforderlich ist.

§ 6

Zu § 6 der Verordnung:

(1) Ist die termingerechte oder qualitätsmäßige Erfüllung eines Regierungsauftrages gefährdet, so hat der zuständige Minister oder dessen Beauftragter mit dem Werkleiter die Verpflichtung, Maßnahmen zur Aufholung der Rückstände einzuleiten und dem Ministerium des Innern bzw. der Hauptabteilung Regierungsaufträge dekadentmäßig bis zur Aufholung der Rückstände zu berichten.

(2) Die Berichterstattung durch den Lieferbetrieb über den Stand der Erfüllung der Regierungsaufträge des Ministeriums des Innern — Verwaltung Planung und Beschaffung — ist monatlich an die Beauftragten der Minister zu leiten. Eine Durchschrift ist an das Ministerium des Innern — Verwaltung Planung und Beschaffung — zu senden.

Über die von der Hauptabteilung Regierungsaufträge erteilten Aufträge müssen die verpflichteten Betriebe bis zum 1. eines jeden Monats für den Vormonat auf Vordruck MR I in dreifacher Ausfertigung an die Abteilung Regierungsaufträge beim Rat des Bezirkes Bericht erstatten.

(3) Regierungsaufträge müssen termingemäß zur Auslieferung gelangen. Zurückstellung von Regierungsaufträgen zugunsten anderer volkswirtschaftlich wichtiger Verträge ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Ministerium des Innern bzw. der Hauptabteilung Regierungsaufträge statthaft.

§ 7

Zu § 7 der Verordnung:

Die Kontrollen in den Lieferbetrieben können auch von den untergeordneten Dienststellen der unter § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b der Verordnung genannten Organe durchgeführt werden.

Außerdem sind die Beauftragten für Regierungsaufträge des zuständigen Ministers verpflichtet, Kontrollen in den Betrieben durchzuführen.

§ 8

Zu § 8 Absätze 1 und 4 der Verordnung:

(1) Die Werkleiter sind verpflichtet, Regierungsaufträge im Panzerschrank oder in der Stahlkassette aufzubewahren. Sie dürfen nur für die Zeitdauer der unmittelbaren Bearbeitung an die jeweiligen Mitarbeiter weitergegeben werden. Nach der Bearbeitung sind diese sofort wieder dem Werkleiter zur Aufbewahrung zurückzugeben.

(2) Die Auftragsunterlagen von Regierungsaufträgen des Ministeriums des Innern sind nach Erledigung des Auftrages an das Ministerium des Innern — Verwaltung Planung und Beschaffung — zurückzugeben.

Die Auftragsunterlagen der Hauptabteilung Regierungsaufträge sind an die Abteilung Regierungsaufträge bei den Räten der Bezirke zurückzugeben.

(3) Die sich aus Regierungsaufträgen ergebenden Werkaufträge, Materialdispositionen usw. sind als normale Geschäftsvorgänge zu behandeln.

§ 9

Zu § 9 Abs. 1 der Verordnung:

Die unter § 1 genannten Auftraggeber erhalten im allgemeinen Kontingente für die als Regierungsaufträge bestellte Fertigproduktion.

Für das benötigte Vormaterial bzw. die Zulieferung muß das zuständige Ministerium die erforderlichen Kontingente bereitstellen.

§ 10

Zu § 11 Abs. 2 der Verordnung:

Bei Reklamationen und Streitfragen, die sich aus Zulieferungen für Regierungsaufträge ergeben, müssen die erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen durch das Staatliche Vertragsgericht getroffen werden.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1954

Staatliche Plankommission
Leuschner
Vorsitzender

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten.**

Vom 4. Mai 1954

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Qualifizierung von Lehrern für den Unterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen (Klassen 5 bis 8) wird ein weiterer Lehrgang im Fernstudium durchgeführt.

(2) Mit der Durchführung ist das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut mit seinen Zweigstellen beauftragt.

(3) Die Organe der Schulverwaltung sind verpflichtet, dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut und seinen Zweigstellen jede nur mögliche Unterstützung bei der Durchführung des Fernstudiums zu gewähren.

§ 2

(1) Das Fernstudium wird in folgenden Fächern durchgeführt:

Deutsch	Biologie	Physik
Geschichte	Geographie	Chemie
Russisch	Mathematik	

(2) Die Abschlußprüfung entspricht in dem gewählten Fach dem Staatsexamen nach dem Abschluß der Mittelstufenlehrerausbildung an Universitäten und Hochschulen.

§ 3

Voraussetzung für die Teilnahme am Fernstudium ist der Nachweis der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung (2. Lehrerprüfung oder Lehrerverprüfung nach der Anordnung vom 16. August 1952 über die Beendigung der Grundausbildung aller Lehramtsanwärter, Lehramtsbewerber und Praktikanten der Institute für Lehrerbildung in den allgemeinbildenden Schulen, Beilage zu „Die neue Schule“ Heft 35/52, Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin).

§ 4

Die Immatrikulation der Teilnehmer erfolgt bei den Zweigstellen des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts bis zum 15. Juni 1954. Die Vordrucke für die Meldung erhalten die Bewerber in der Abteilung Volksbildung des Rates des zuständigen Kreises.

* 4. Durchfb. (GBl. S. 487)

§ 5

(1) Das Fernstudium beginnt am 1. September 1954 und dauert drei Jahre.

(2) In der Zeit von September 1954 bis Dezember 1956 werden insgesamt 20 Lehrbriefe in jedem Fach herausgegeben.

(3) Im Juli 1955 und 1956 findet je eine Zwischenprüfung statt.

(4) In der Zeit von Januar bis Juli 1957 werden die schriftlichen und mündlichen Prüfungen durchgeführt.

§ 6

(1) Das Fernstudium wird durch 4- bis 6-stündige Konsultationen angeleitet, die in der Regel monatlich einmal stattfinden. Die Teilnahme an den Konsultationen und Ferienlehrgängen des Fernstudiums ist für alle Fernstudenten verbindlich.

(2) Die Leiter der Konsultationspunkte und die Mentoren für das Fernstudium werden vom Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut berufen. Das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut schließt mit den Konsultationspunktleitern und den Mentoren Verträge über die gegenseitigen Verpflichtungen ab.

§ 7

(1) Die Leiter der Abteilung Volksbildung der Räte der Kreise sind verpflichtet, den Fernstudenten für die Dauer des Fernstudiums jede nur mögliche Arbeits erleichterung zu verschaffen.

(2) Die Direktoren und Schulleiter sollen für jeden Fernstudenten durch überlegte Stundenplanung bei gleichbleibender Pflichtstundenzahl einen unterrichtsfreien Tag gewährleisten.

§ 8

(1) Die Gebühren für die Teilnahme am Fernstudium zur Qualifizierung von Lehrern für den Unterricht in der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen betragen jährlich 120 DM. Der Betrag ist in vierteljährlichen Raten von 30 DM zu zahlen. In Sonderfällen kann voller oder teilweiser Gebührenerlaß gewährt werden.

(2) Die Teilnehmer sind berechtigt, zu Veranstaltungen des Fernstudiums (Konsultationen, Exkursionen, Lehrgängen und Prüfungen) die von der Deutschen Reichsbahn zugestandenem Fahrpreismäßigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1954 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1954

Ministerium für Volksbildung
I. V.: Bobek
Staatssekretär

**Anordnung
über die Errichtung von Sühnestellen
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 20. Mai 1954

Auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 995) wird zur Durchführung des § 246 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozessordnung) (GBl. S. 996) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und

der Hauptabteilung örtliche Organe des Staates beim Ministerpräsidenten mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates angeordnet:

§ 1

Aufgaben der Sühnestellen

Die Einrichtung der Sühnestellen dient dazu, vor Einreichung einer Privatklage bei Gericht eine Versöhnung der Parteien zu versuchen. Hierbei hat der Schiedsmann die Bürger zur Achtung vor der Ehre ihrer Mitbürger und zu einem verantwortungsbewußten Verhalten im gesellschaftlichen Leben zu erziehen.

1. Abschnitt

Das Schiedsmannsamt

§ 2

Errichtung von Sühnestellen

(1) Zur Durchführung des nach § 246 der Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneversuchs wird in jeder Gemeinde eine Sühnestelle errichtet. Für kleinere Gemeinden können gemeinsame Sühnestellen und für größere Gemeinden sowie für Städte oder Stadtbezirke größerer Städte mehrere Sühnestellen errichtet werden. Jede Sühnestelle wird mit einem Schiedsmann besetzt.

(2) Die Errichtung von gemeinsamen Sühnestellen oder die Errichtung von mehreren Sühnestellen im Sinne des Abs. 1 bestimmt die zuständige Justizverwaltungsstelle im Einvernehmen mit dem Rat des Stadt- oder Landkreises.

§ 3

Die Wahl des Schiedsmannes

(1) Das Amt des Schiedsmannes ist ein Ehrenamt.

(2) Der Schiedsmann wird von der Volksvertretung der betreffenden Gemeinde oder, des betreffenden Stadtbezirkes für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die der Rat der Gemeinde bzw. des Stadtbezirkes nach Stellungnahme des Direktors des Kreisgerichts der Volksvertretung zuleitet.

(4) Ist eine gemeinsame Sühnestelle für mehrere Gemeinden errichtet worden, so erfolgt die Wahl des Schiedsmannes auf gemeinsamen Vorschlag der Räte der beteiligten Gemeinden durch die Volksvertretung der Gemeinde, in der die Sühnestelle ihren Sitz hat.

§ 4

Voraussetzungen der Wahl

(1) Zum Schiedsmann kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, der das Wahlrecht besitzt, das 23. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, dieses Ehrenamt zu übernehmen.

(2) Zum Schiedsmann sollen nur solche Bürger gewählt werden, die das Vertrauen der Bevölkerung genießen und die zur Ausübung des Schiedsmannsammtes erforderlichen charakterlichen und politischen Voraussetzungen besitzen.

§ 5

Abberufung von Schiedsmännern

Ist eine zur Ausübung des Schiedsmannsammtes ungeeignete Person zum Schiedsmann gewählt worden oder ergibt sich nachträglich, daß sie zum Schiedsmannsamt ungeeignet oder unfähig ist, so kann die Volksvertretung diesen Schiedsmann auf Antrag der Justizverwaltungsstelle abberufen.

§ 6

Verpflichtung

(1) Die Schiedsmänner werden von dem Direktor des Kreisgerichts in einer gemeinsamen Sitzung feierlich verpflichtet.

(2) Wird ein Schiedsmann nach Ablauf der Wahlperiode wiedergewählt, so ist eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

§ 7

Stellvertretung

(1) Die Vertretung eines vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhinderten Schiedsmannes ist durch die Justizverwaltungsstelle einem benachbarten Schiedsmann zu übertragen.

(2) Ist ein Schiedsmann von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen oder wird er von den Parteien abgelehnt (§ 11), so ist die seinem Amtssitz zunächst gelegene Sühnestelle für die Durchführung des Sühneversuchs zuständig.

§ 8

Bekanntmachung der Sühnestellen

Die Errichtung der Sühnestellen und die Gemeinden, für deren Bereich sie zuständig sind, sowie die Namen der Schiedsmänner sind durch die Justizverwaltungsstelle in einer im Bezirk erscheinenden Tageszeitung zu veröffentlichen. Die Vorsitzenden der Räte der Gemeinden und Stadtbezirke sind verpflichtet, diese Veröffentlichungen in ihrem Gemeindebezirk in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 9

Anleitung und Kontrolle der Schiedsmänner

(1) Die Anleitung der Schiedsmänner sowie die Kontrolle ihrer Tätigkeit ist Aufgabe der Justizverwaltungsstelle.

(2) Die Direktoren der Kreisgerichte sind verpflichtet, halbjährlich mit den Schiedsmännern einen Erfahrungsaustausch über ihre Tätigkeit durchzuführen.

(3) Über Beschwerden, die die Tätigkeit der Schiedsmänner betreffen, wird im Verwaltungswege entschieden. Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen bei der Justizverwaltungsstelle schriftlich einzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(4) Der Ansatz und die Vereinnahmung der nach § 20 zu erhebenden Gebühren sowie der zu erstattenden Auslagen sind durch den Rat der zuständigen Gemeinde vierteljährlich zu prüfen.

2. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

§ 10

Zuständigkeit

Für den Sühneversuch gemäß § 246 der Strafprozeßordnung ist sowohl die Sühnestelle zuständig, in deren Bereich der Beschuldigte wohnt oder seinen ständigen Aufenthalt hat, als auch die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Sühnestelle.

§ 11

Ausschließung und Ablehnung des Schiedsmannes

(1) Von der Ausübung seines Amtes ist der Schiedsmann ausgeschlossen:

- in Sachen, in denen er selbst Partei ist,
- in Sachen, in denen sein Ehegatte oder seine Geschwister beteiligt sind,
- in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden ist,
- in Sachen, in denen er als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war.

(2) Der Schiedsmann kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen. Die Ab-

lehnung des Schiedsmannes muß vor Beginn der Sühneverhandlung erfolgen. Nimmt der Schiedsman trotz der Ablehnung den Sühneversuch vor, so kann die betreffende Partei binnen einer Woche bei der Justizverwaltungsstelle Beschwerde einlegen. Die Justizverwaltungsstelle hat innerhalb einer Woche endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

(3) In diesen Fällen hat der Schiedsman die Parteien an die nach § 7 zuständige Sühnestelle zu verweisen.

§ 12

Öffentlichkeit, Vertretung durch Bevollmächtigte

(1) Die Verhandlung vor dem Schiedsman ist nicht öffentlich. In der Sühneverhandlung dürfen außer den Parteien nur ihre gesetzlichen Vertreter und Zeugen anwesend sein. Eine Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Parteien sind stets hinzuzuziehen.

§ 13

Antrag

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs kann bei dem Schiedsman schriftlich eingereicht oder mündlich vorgebracht werden. Der Antrag muß den Namen und den Wohnort der Parteien sowie eine allgemeine Darstellung des Streitfalles unter Angabe von Ort und Zeit und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

(2) Ist ein Minderjähriger verletzt, so ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Gegen einen Minderjährigen kann ein Sühneverfahren nicht durchgeführt werden.

(3) Die Zurücknahme des Antrages ist jederzeit zulässig.

§ 14

Terminsanberaumung

(1) Zur Durchführung des Sühneversuchs wird ein Sühnetermin anberaumt. Der Sühneversuch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei dem zuständigen Schiedsman durchzuführen.

(2) Der Schiedsman lädt die Parteien schriftlich zum Termin. Die Ladung muß die Person des Beschuldigten bezeichnen und die Androhung enthalten, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben eine Ordnungsstrafe bis zu 30 DM verhängt werden kann. Die Ladung muß ferner einen Hinweis auf die in § 15 genannten Folgen bei unentschuldigtem Ausbleiben enthalten.

(3) Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Justizverwaltungsstelle zu. Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen bei der Justizverwaltungsstelle einzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(4) Die verwirkte Ordnungsstrafe wird durch die Vollstreckungsstelle in der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises beigetrieben und von der Gemeinde verinnahmt.

§ 15

Nichterscheinen zum Termin

(1) Bleibt der Antragsteller zum Termin unentschuldig aus oder entfernt er sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

(2) Bleibt der Beschuldigte ohne ausreichenden Grund aus oder entfernt er sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so wird angenommen, daß er eine Versöhnung ablehnt.

(3) In den Fällen, in denen eine der Parteien ihr Ausbleiben entschuldigt, ist unter Berücksichtigung der

Frist des § 245 der Strafprozeßordnung ein neuer Termin anzuberaumen, wenn Aussicht auf Versöhnung besteht.

§ 16

Sühneverhandlung

(1) Erscheinen beide Parteien im Termin, so wird der Sühneversuch durchgeführt.

(2) Der Schiedsman hat eine gründliche Aussprache der Parteien herbeizuführen. In der Aussprache ist der Sachverhalt durch Anhören der Parteien und eine formlose, uneidliche Vernehmung freiwillig erschienener Zeugen aufzuklären. Der Schiedsman soll geeignete Vorschläge für eine gütliche Einigung der Parteien machen. Die Zahlung einer Geldbuße kann nicht verbart werden.

(3) Hat der Antragsteller die Versöhnung von der Bekanntmachung einer besonderen Erklärung (Ehrenklärung) des Beschuldigten abhängig gemacht, so gilt der Sühneversuch als gescheitert, wenn die Bekanntmachung nicht innerhalb einer vom Schiedsman festzusetzenden angemessenen Frist erfolgt ist.

(4) Das Protokoll über eine Versöhnung ist von dem Schiedsman und den Parteien zu unterschreiben.

§ 17

Geschäftsbuch

(1) Der Schiedsman führt ein Geschäftsbuch.

(2) In das Geschäftsbuch sind Angaben über Namen, Beruf und Wohnung der Parteien sowie der Sachverhalt des Streitfalles unter Angabe von Zeit und Ort einzutragen. Ferner sind der Termin des Sühneversuchs und dessen Ergebnis sowie die Höhe der entstandenen Gebühren und Auslagen zu vermerken. Die Geschäftsbücher sind nach dem als Anlage A zu dieser Anordnung veröffentlichten Muster einzurichten.

(3) Erscheint eine Partei nicht zum Sühnetermin oder entfernt sie sich vor Beendigung des Sühneversuchs, so ist dies ebenfalls im Geschäftsbuch zu vermerken.

(4) Die Vermerke sind vom Schiedsman zu unterschreiben.

§ 18

Sühnezeugnis

(1) Einigen sich die Parteien im Termin nicht oder gilt der Sühneversuch als gescheitert, weil der Beschuldigte nicht erschienen ist oder sich vor Beendigung des Sühneversuchs entfernt hat oder weil die Bekanntmachung der Ehrenklärung nicht innerhalb der nach § 16 Abs. 3 bestimmten Frist erfolgt ist, so hat der Schiedsman dem Antragsteller hierüber ein Zeugnis auszustellen.

(2) Ist der Antragsteller im Termin ausgeblieben oder hat er sich vor Beendigung des Sühneversuchs entfernt, so darf ein Sühnezeugnis nicht erteilt werden.

(3) Als Zeugnis dient ein Auszug aus dem Geschäftsbuch, der von dem Schiedsman zu unterschreiben ist (Anlage B).

3. Abschnitt

Kosten

§ 19

Sächliche Kosten

Die Kosten der Einrichtung der Sühnestelle fallen der Gemeinde, in der sie errichtet wird, zur Last.

§ 20

Gebühren und Auslagen

(1) Für jeden Sühneversuch wird eine Gebühr von 6 DM erhoben.

(2) Erledigt sich der Antrag ohne Sühneversuch, so beträgt die Gebühr 3 DM.

Anlage B

zu vorstehender Anordnung über die Errichtung von
Sühnestellen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Auszug
aus dem Geschäftsbuch

des Schiedsmannes zu

Lfd. Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Name, Beruf und Wohnung der Beteiligten und ihrer Vertreter	Antragsteller	Beschuldigter (Antragsgegner)	Vorgebrachter Sachverhalt und Angabe, ob der Antrag mündlich oder schriftlich und wann er angebracht worden ist	Tag und Stunde des Termins	Angabe über die Benachrichtigung der Beteiligten vom Termin (an wen, wann und wie)	Angabe, wer im Termin erschienen ist	Ausgang der Sache	Höhe der entstandenen Gebühren und Auslagen und Vermerk über die Zahlung

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter
für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker
in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 3. Juni 1954

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 29. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1952 zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1345) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1954

Ministerium für Arbeit
Macher
Minister

Berichtigungen

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bittet folgende Berichtigung zu beachten:

In der Anlage 1 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen (GBl. S. 421) muß es auf Seite 427

unter Ziff. 10 Buchst. b/aa in der zweiten Zeile richtig heißen:

„Buchstaben f und g“,

unter Ziff. 10 Buchst. e in der siebenten Zeile richtig heißen:

„§ 13 der Verordnung“,

unter Ziff. 11 Buchst. b in der zweiten Zeile richtig heißen:

„§ 13 der Verordnung“.

*

Das Staatssekretariat für Schifffahrt bittet folgende Berichtigung zu beachten:

In der Verordnung vom 18. März 1954 über die Wahrnehmung des Fährrechts (GBl. S. 310) muß es im § 5 letzter Satz richtig heißen:

„Vermessungen sind auf Antrag von den Vermessungsdiensten durchzuführen.“

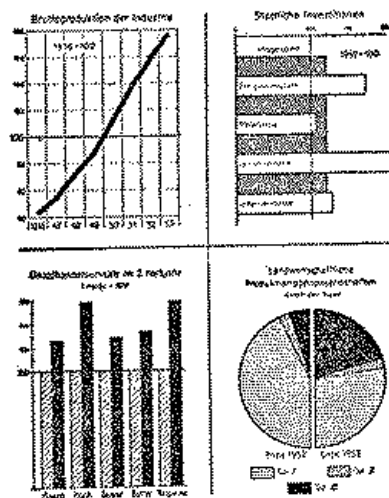
* 4. Durchfb. (GBl. 1952 S. 1345)

Statistische Praxis

Monatsschrift für theoretische und angewandte Forschungs-,
Verwaltungs- und Betriebsstatistik

Publikationsorgan der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Wirtschaft der DDR im neuen Kurs Entwicklung im Jahr 1953



Ohne eine genaue Kenntnis der statistischen Daten über die einzelnen Bereiche der Wirtschaft, über die Bezirke und Kreise können Sie als Verwaltungsfunktionär Ihre verantwortungsvollen Aufgaben nicht erfüllen.

Ohne Kenntnis der Grundlagen statistischen Arbeitens, statistischer Methoden und Verfahren der Zahlengewinnung werden Sie aber keine richtigen Schlüsse aus den statistischen Daten ziehen können. Nur ein ständiges Studium der „Statistischen Praxis“ vermittelt Ihnen diese Kenntnis. Die „Statistische Praxis“ unterrichtet Sie über alle Gebiete der Statistik,

macht Sie mit den Errungenschaften der sowjetischen Statistik vertraut, zeigt Ihnen die Probleme der „Statistik im Betrieb“, vermittelt Ihnen in ihrer Beilage eine „Sammlung statistischer Grundkenntnisse“ und sammelt für Sie auf Karteiblättern die aktuellsten statistischen Daten aus dem In- und Ausland.

Format DIN A 4 • Preis des Einzelheftes 1,— DM

Bestellungen nehmen jede Postanstalt, jede Buchhandlung und die Verlagsbeauftragten der Zentralen Zeitschriften-Werbung entgegen



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anteil 67 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf! — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk 1, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 16. Juni 1954

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 54	Preisverordnung Nr. 360. — Verordnung über die Preise (Erzeugerpreise) für die Erfassung und den Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen aus dem Anbau und über die Erfassungsspannen der Erfassungsbetriebe —	561
8. 6. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 305. — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst —	563
18. 5. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Änderung der Stellung des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“	563
31. 5. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954	563
1. 6. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien	563
9. 6. 54	Bekanntmachung der Änderung der Anordnung über die Einführung des Naturallohnes für die Verarbeitung von Ölsaaten	564
	Berichtigung	564

Preisverordnung Nr. 360.

— Verordnung über die Preise (Erzeugerpreise) für die Erfassung und den Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen aus dem Anbau und über die Erfassungsspannen der Erfassungsbetriebe —

Vom 3. Juni 1954

Zur Durchführung der planmäßigen Erfassung und des Aufkaufs von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen aus dem Anbau — Anbaudrogen — im Jahre 1954 und in den folgenden Jahren wird folgendes verordnet:

§ 1

Anbaudrogen im Sinne dieser Preisverordnung sind sämtliche Arten und Sorten von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, die durch feld- und gartenmäßigen Anbau im Jahre 1954 und in den nächsten Jahren gewonnen werden.

§ 2

(1) Die für die Erfassung und den Aufkauf von Anbaudrogen zuständigen Erfassungsbetriebe haben den Ablieferern für die übernommenen Anbaudrogen die in den Spalten 4, 5 und 9, 10 der Anlage verzeichneten Erzeugerpreise zu zahlen.

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich für Anbaudrogen, die frei den eingerichteten Sammel- und Abnahmestellen der Erfassungsbetriebe abgeliefert werden.

(3) Liegt die Sammel- und Abnahmestelle mehr als 10 km vom Sitz des Erzeugers entfernt, gehen die Transportkosten für die über die 10 km hinausgehende Strecke zu Lasten des Erfassungsbetriebes.

§ 3

Die Erfassungsbetriebe können die in den Spalten 11 bis 14 der Anlage verzeichneten Erfassungsspannen für Anbaudrogen in Anspruch nehmen.

§ 4

(1) Die in der Anlage verzeichneten Preise dürfen nur für Anbaudrogen gezahlt und berechnet werden, die den geltenden Abnahmebedingungen entsprechen.

(2) Die Zuschläge für die Trocknung (Spalte 8 der Anlage) werden nur dann in voller Höhe gezahlt, wenn die abgelieferten Drogen die festgelegten Merkmale für den Feuchtigkeitsgehalt nicht überschreiten. Bei erforderlicher Nachtrocknung sind von den Erfassungsbetrieben nur 50 % der in dieser Preisverordnung festgesetzten Trocknungskosten an den Ablieferer zu zahlen.

§ 5

Bis zur Herausgabe einer Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Drogen und drogenhaltige Arzneimittel dürfen die dafür zur Zeit bestehenden Preise nicht erhöht werden.

§ 6

Durchführungsbestimmungen und Ergänzungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für Erzeugnisse der Ernte 1954.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen der Preise für Anbaudrogen, gleichgültig in welcher Form sie erteilt wurden, außer Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund
Staatssekretär

Anlage
zu vorstehender Preisverordnung

Drogenart	Pflanzen- teil	Ein- trock- nungs- ver- hält- nis 1 :	Erzeugerpreis für 1 kg in Pf								Erfassungsspannen Pf/kg					
			frisch		trocken		Trocken- kosten Pf/kg	getrocknete Rohdroge		frisch		trocken				
			I	II	I	II		I	II	I	II	I	II			
Qualität			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Alant	Wurzeln	4	60	48	240	192	35	275	227	6	5	24	20			
Angelika	Wurzeln	5	60	48	300	240	35	335	275	6	5	30	25			
Angelika	Samen	1	—	—	—	—	—	300	240	—	—	30	24			
Anis	Samen	1	—	—	—	—	—	350	280	—	—	35	28			
Arnika	Blüten/Kelch	7	75	60	525	420	30	555	450	8	6	53	42			
Baldrian gewaschen und gekämmt	Wurzeln	6	60	48	360	288	35	395	323	6	5	36	29			
Baldrian gewaschen, ge- kämmt und gespalten	Wurzeln	4,5	90	72	405	324	35	440	359	9	7	41	32			
Basilikum	Kraut/Blüten	6	42	33	252	198	20	272	218	4	3	25	20			
Bilsenkraut	Kraut	6	25	20	150	120	20	170	140	3	2	15	12			
Bockshornklee	Samen	1	—	—	—	—	—	200	160	—	—	20	16			
Bohnenkraut	Kraut	5	10	8	50	40	20	70	60	1	1	7	6			
Dill	Kraut/Blüten	5	10	8	50	40	15	65	55	2	2	8	6			
Dill	Samen	1	—	—	—	—	—	120	96	—	—	18	15			
Eberraute	Kraut	5	50	40	250	200	20	270	220	5	4	25	20			
Eibisch	Wurzeln	5	80	64	400	320	35	435	355	12	10	48	39			
Eibisch	Blätter	4	45	36	180	144	20	200	164	7	6	27	21			
Estragon	Kraut	5	40	32	200	160	20	220	180	4	3	20	16			
Fenchel	Samen	1	—	—	—	—	—	250	200	—	—	33	28			
Fingerhut, woll.	Blätter	5	55	44	275	220	35	310	255	8	6	36	30			
Kamille, echte	Blüten	6,5	120	90	780	585	30	810	615	18	14	138	86			
Kamille, römisch	Blüten	6	150	120	900	720	30	930	750	18	14	120	80			
Kardobenedikten	Kraut/Blüten	8	9	7	72	56	25	97	81	1	1	11	9			
Königskerzen	Blüten	9	170	136	1530	1224	65	1595	1289	17	14	153	122			
Koriander	Samen	1	—	—	—	—	—	125	100	—	—	13	10			
Kümmel	Samen	1	—	—	—	—	—	180	144	—	—	18	14			
Lavendel	Blüten	7	140	112	980	784	35	1015	819	14	11	98	78			
Liebstock	Wurzeln	4	50	40	200	160	35	235	195	5	4	25	20			
Majoran	Kraut	5	40	32	200	160	20	220	180	2	1	8	6			
Malve, blau	Blüten/Kelch	6	120	96	720	576	35	755	611	12	10	72	58			
Malve, schwarz	Blüten/Kelch	6	100	80	600	480	35	635	515	10	8	60	48			
Mariendistel	Samen	1	—	—	—	—	—	335	268	—	—	34	27			
Medizinal- rhabarber	Wurzeln	4,5	150	120	675	540	35	710	575	15	12	68	54			
Melisse	Kraut	6	30	24	180	144	25	205	169	5	3	27	21			
Pfefferminze	Kraut	6	35	28	210	168	25	235	193	4	3	25	20			
Pfefferminze	Blätter/Trieb- spitzen	5	75	60	375	300	25	400	325	8	6	53	42			
Ringelblume	Blüten/Kelch	6	55	44	330	264	40	370	304	6	4	33	26			
Ringelblume	Blüten ohne Kelch	—	—	—	—	—	—	750	600	—	—	75	60			
Salbei	Kraut	5	30	24	150	120	20	170	140	3	2	15	12			
Salbei	Blätter/Trieb- spitzen	5	40	32	200	160	20	220	180	4	3	20	16			
Stechapfel	Blätter	7	40	32	280	224	30	310	254	4	3	28	22			
Thymian	Kraut	4	30	24	120	96	20	140	116	3	2	12	10			
Tollkirsche	Blätter	6	50	40	300	240	30	330	270	5	4	30	24			
Tollkirsche	Wurzeln	4	40	32	160	128	35	195	163	4	3	16	13			
Weinraute	Kraut	4	30	24	120	96	25	145	121	3	2	12	10			
Wermut	Kraut	5	12	10	60	50	20	80	70	1	1	6	5			
Ysop	Kraut	4	25	20	100	80	20	120	100	3	2	10	8			

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 305.**

**— Verordnung über Erzeugerpreise für frisches
Gemüse und Obst —**

Vom 8. Juni 1954

Auf Grund des § 5 der Preisverordnung Nr. 305 vom 22. Mai 1953 — Verordnung über Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (Sonderdruck Nr. 15/1953 zum Gesetzblatt/Zentralblatt) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Preisverordnung:

Die in der Anlage 2 unter „Beerenobst“, Abschnitt C, für „Erdbeeren, großfrüchtig“ ab 11. Juni festgesetzten Preise gelten für Erdbeeren der Ernte 1954 bis einschließlich 24. Juni.

Die ab 18. Juni festgesetzten Preise gelten für Erdbeeren der Ernte 1954 erst ab 25. Juni.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt nur für Erdbeeren der Ernte 1954.

Berlin, den 8. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Änderung der Stellung
des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“.**

Vom 18. Mai 1954

Zur Durchführung des § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 20. August 1953 über die Änderung der Stellung des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ (GBl. S. 944) wird auf Grund des § 7 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Aufsicht über die zur Durchführung der Leipziger Messe notwendigen Einrichtungen, die nicht in Volkseigentum stehen, erstreckt sich auch auf Anweisungen zu deren Instandhaltung.

(2) Zu diesem Zweck kann das „Leipziger Messeamt“ den Eigentümern oder Verwaltern solcher Messeeinrichtungen verwaltungsrechtliche Auflagen erteilen.

§ 2

Das „Leipziger Messeamt“ kann hinsichtlich der Vermietung von Messeraum Richtlinien herausgeben, die für die Eigentümer oder Verwalter von Messeeinrichtungen verbindlich sind.

§ 3

Das „Leipziger Messeamt“ ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtspflicht von den Eigentümern oder Verwaltern privater Messeeinrichtungen die Vorlage von Bilanzen sowie Erfolgsrechnungen zu verlangen.

§ 4

Jede Verfügung der Eigentümer oder Verwalter privater Messeeinrichtungen, die vorhandenen Messeraum zweckentfremdet, bedarf der Einwilligung des „Leipziger Messeamtes“.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1954

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel
I. V.: Hüttenrauch
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über den Neuabschluß der Betriebs-
kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen
gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954.**

Vom 31. Mai 1954

Gemäß § 17 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954 (GBl. S. 1332) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes über die Veränderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Februar 1954 (GBl. S. 248) folgendes bestimmt:

§ 1

Die §§ 2 bis 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Februar 1954 zur Verordnung über den Neuabschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954 treten außer Kraft.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1954

Ministerium für Arbeit
Macher
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zum Schutze des deutschen Kunst-
besitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen
Dokumenten und Materialien.**

Vom 1. Juni 1954

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. S. 522) wird in Abänderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. April 1953 (GBl. S. 523) und im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Leiter der Abteilungen für Kultur der Räte der Bezirke werden ermächtigt, unter ihrer Anleitung und Kontrolle die Abteilungen für Kultur der Räte der Kreise, bei denen die personellen Voraussetzungen bestehen, mit der Durchführung der Vorprüfung nach § 1 und § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. April 1953 — im folgenden Erste Durchführungsbestimmung genannt — zu beauftragen. Die Regelung ist in den Kreisen bekanntzumachen und dem Ministerium für Kultur mitzuteilen.

(2) Im Rahmen der Übertragung der Vorprüfung wird auch die Genehmigung nach § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung von dem Rat des Kreises erteilt. § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung gilt entsprechend.

* 1. Durchfb. (GBl. S. 248)

** 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 523)

§ 2

(1) Entstehen bei der Vorprüfung im Kreis im Hinblick auf § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, so ist der Antrag mit Stellungnahme an die Abteilung für Kultur des Rates des Bezirkes weiterzuleiten.

(2) Vermag diese nach erneuter Prüfung ebenfalls keine Genehmigung nach § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zu erteilen, so legt sie den Antrag mit Gutachten dem Ministerium für Kultur vor.

§ 3

Soweit die Räte der Kreise nach dieser Durchführungsbestimmung Genehmigungen erteilen, stehen ihnen auch die Gebühren- und Kostenrechte nach § 5 der Verordnung vom 2. April 1953 zu.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1954

Ministerium für Kultur

Dr. Becher
Minister

Bekanntmachung

der Änderung der Anordnung über die Einführung des Naturallohnes für die Verarbeitung von Ölsaaten.

Vom 9. Juni 1954

Auf Wunsch vieler Erzeuger wird die Anordnung vom 30. Dezember 1952 über die Einführung des Naturallohnes für die Verarbeitung von Ölsaaten (GBl. 1953 S. 82) — kurz Anordnung genannt — im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Ministerium für Handel und Versorgung, Ministerium für Lebensmittelindustrie, Ministerium der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der VdGB wie folgt geändert:

§ 1

Die Ölmengen, die nach § 1 Abs. 3 der Anordnung von den Ölmühlen dem Anlieferer auszuliefern sind, werden wie folgt neu festgelegt:

bei Winterraps und Mohn	} auf Basis 8% Feuchtigkeit, 1% Schwarzbesatz je 100 kg Ölsaatenmenge
von 28 auf 36 kg	
bei Sommerraps und Rübsen	
von 20 auf 32 kg	
bei Faserlein und Öllein	
von 20 auf 28 kg	
bei Senf	
von 15 auf 21 kg	
bei Sonnenblumenkernen	
von 15 auf 20 kg	

§ 2

(1) Die Höhe des Naturallohnes nach § 1 Abs. 2 der Anordnung für die Verarbeitung von Ölsaaten wird auf 15% festgesetzt.

(2) Demzufolge tritt an Stelle der im § 3 Abs. 1 der Anordnung der angeführten 10% nunmehr 15%.

§ 3

An Stelle der im § 3 Abs. 3 der Anordnung vorgesehenen Regelung der Zahlung einer Vergütung des VEAB an die Ölmühlen in Höhe von 12 DM tritt eine Vergütung entsprechend den von dem zuständigen Rat des Bezirkes — Preise — festgelegten Sätzen, wobei die Vergütung 20 DM je 100 kg verarbeiteter Saaten nicht übersteigen darf.

§ 4

An Stelle des im § 3 Abs. 2 und im § 5 Abs. 4 der Anordnung genannten Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie ist „Ministerium für Lebensmittelindustrie“ zu setzen.

An Stelle der im § 5 Absätze 1 und 3 und § 6 Abs. 2 der Anordnung angeführten Abteilung Industrie, Sachgebiet Nahrungs- und Genußmittelindustrie, beim Rat des Kreises ist zu setzen: „Abteilung Wirtschaft, Sachgebiet Lebensmittelindustrie, beim Rat des Kreises“.

An Stelle der im § 5 Abs. 3 der Anordnung angeführten Abteilung Industrie, Sachgebiet Nahrungs- und Genußmittelindustrie, bei den Räten der Bezirke tritt: „Abteilung Industrie und Handwerk, Referat Lebensmittelindustrie“.

§ 5

Diese Änderung der Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die dieser Änderung der Anordnung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium des Innern bittet folgende Berichtigung zu beachten:

In der Verordnung vom 28. Mai 1954 zur Durchführung der Volksbefragung für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre (GBl. S. 505) muß es im § 1 letzte Zeile richtig heißen:

„in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr“.

In der Durchführungsbestimmung vom 29. Mai 1954 zur vorgenannten Verordnung (GBl. S. 507) ist folgendes zu berichtigen:

Seite 508 Ziff. 10 Abs. 2, zweite Zeile
anstatt jeden, „jedem“.

Seite 508 Ziff. 17, zweite Zeile
hinter Abstimmungsberechtigten hinzuzusetzen
„vom 12. Juni 1954“ bis 28. Juni 1954.

Seite 510 Ziff. 43, Abs. hinter Buchst. d zweite Zeile
anstatt Anlage 2 „Anlage 11“.

Seite 515 Anlage 9 vorletzte Zeile
anstatt zur Volksbefragung in Stadt- und Landkreis, „zur Volksbefragung im Stadt- oder Landkreis“.

Seite 518 Anlage 11 Abs. 4, dritte Zeile
anstatt Abstimmungsvorstand „Abstimmungsvorsteher“.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 22. Juni 1954

Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 54	Verordnung über die Auszeichnung für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr ..	565
28. 5. 54	Statut für die Rettungsmedaille	566
10. 6. 54	Verordnung über den Arbeitseinsatz von Strafgefangenen	567
10. 6. 54	Preisverordnung Nr. 361. — Verordnung über die Preisbildung der privaten Betriebe für Erzeugnisse des Massenbedarfs, deren Herstellerabgabepreise unter den Selbstkosten liegen und Verbrauchsabgaben enthalten —	567
10. 6. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Behebung von wirtschaftlichen Schäden bei Ausbruch der Schweinepest in landwirtschaftlichen Betrieben	568
16. 6. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. — Auszahlung der Frühdruschprämie für Getreide im Jahre 1954 —	569
5. 6. 54	Bekanntmachung einer Ergänzung zur Arbeitsschutzbestimmung 312. — Mühlenindustrie —	570
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	571

Verordnung über die Auszeichnung für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr.

Vom 28. Mai 1954

Die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr ist eine auszeichnungswürdige Tat, die hohes Verantwortungsbewusstsein und großen persönlichen Mut erfordert. Zur Würdigung der Leistung des Lebensretters, der bei der Rettung Leben und Gesundheit einsetzt, wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr wird die Rettungsmedaille gestiftet.

§ 2

Die Rettungsmedaille wird verliehen, wenn der Lebensretter sich bei der Rettungstat in Lebensgefahr befunden hat.

§ 3

Die Rettungsmedaille kann erneut an einen Lebensretter verliehen werden, wenn er eine weitere Rettungstat vollbringt.

§ 4

Über die Verleihung der Rettungsmedaille entscheidet der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Die Verleihung erfolgt durch den Minister des Innern.

§ 5

Taten, die zur Lebensrettung führten, ohne daß die Voraussetzungen für die Verleihung der Rettungsmedaille vorliegen, können vom Minister des Innern durch ein Anerkennungsschreiben ausgezeichnet werden.

§ 6

Ist dem Lebensretter bei der Rettungstat ein Sachschaden entstanden, so ist ihm dieser von der Deutschen Versicherungsanstalt zu ersetzen.

§ 7

Das Statut für die Rettungsmedaille wird vom Ministerrat erlassen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Bestimmungen über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr außer Kraft.

(3) Rettungstaten, die seit dem 8. Mai 1945 vollbracht wurden, können nach den Bestimmungen dieser Verordnung ausgezeichnet werden, wenn ein entsprechender Antrag bis zum 31. Dezember 1954 beim zuständigen Rat des Bezirkes gestellt wird.

Berlin, den 28. Mai 1954

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
Rau	Stoph
Stellvertreter	Minister
des Ministerpräsidenten	

**Statut
für die Rettungsmedaille.**

Vom 28. Mai 1954

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 28. Mai 1954 über die Auszeichnung für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (GBl. S. 585) wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Rettungsmedaille dient zur Auszeichnung von Personen, die unter Einsatz ihres Lebens Menschen aus Lebensgefahr gerettet oder zu retten versucht haben.

§ 2

Bedingungen der Verleihung

Die Verleihung der Rettungsmedaille setzt voraus, daß der Lebensretter sich bei der Rettungstat in Lebensgefahr befunden hat und daß er einer staatlichen Auszeichnung würdig ist. Die Auszeichnung mit der Rettungsmedaille für den Versuch einer Lebensrettung setzt einen aufopferungsvollen Lebenseinsatz voraus.

§ 3

Mehrfache Verleihung

Die Rettungsmedaille kann erneut an einen Lebensretter verliehen werden, wenn er eine weitere Rettungstat vollbringt.

§ 4

Kreis der Auszuzeichnenden

(1) Die Rettungsmedaille wird an Einzelpersonen ohne Unterschied des Alters und der Staatsangehörigkeit verliehen.

(2) Die Verleihung kann auch nach dem Tode des Lebensretters erfolgen, wenn dieser bei der Rettung ums Leben gekommen oder an den Folgen der Rettungstat verstorben ist.

§ 5

Verleihungsrecht

Über die Verleihung der Rettungsmedaille entscheidet der Ministerrat. Die Verleihung der Rettungsmedaille erfolgt durch den Minister des Innern.

§ 6

Urkunde

(1) Mit der Verleihung der Rettungsmedaille wird eine Urkunde ausgehändigt, die zum Besitz der Medaille berechtigt.

(2) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Zum Zeichen der Würdigung des mutigen und entschlossenen Handelns und der Gefährdung des eigenen Lebens bei der Rettung eines Menschen (von Menschen) aus Lebensgefahr wird
..... im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Rettungsmedaille verliehen.“

(3) Die Urkunde wird vom Minister des Innern unterzeichnet.

§ 7

Antrags- und Vorschlagsrecht

(1) Anträge auf Auszeichnung mit einer Rettungsmedaille können von jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, von staatlichen Organen und Institutionen sowie von gesellschaftlichen Organisationen gestellt werden.

(2) Die Anträge sind zu richten an den Rat desjenigen Bezirkes, in dem die Rettungstat vollbracht wurde.

(3) Die Prüfung der Anträge geschieht durch eine Kommission, die sich zusammensetzt aus

einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes (als Kommissionsvorsitzender),

einem Mitarbeiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes,

einem Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,

einem Vertreter der Bezirksorganisation des Deutschen Roten Kreuzes,

einem Vertreter der Bezirksorganisation der Gesellschaft für Sport und Technik.

(4) Zur Prüfung der Anträge hat die Kommission folgende Unterlagen zu beschaffen:

a) Eine erschöpfende Darstellung des Sachverhaltes sowie die Aussagen von mindestens zwei Zeugen und einen Bericht der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei über die Rettung.

In Ausnahmefällen, wo keine Zeugen vorhanden sind, ist eine eidesstattliche Erklärung erforderlich. Geschah die Rettung auf hoher See, so erstattet an Stelle der Volkspolizeibehörde der Kapitän des Schiffes den Bericht über den Hergang der Rettungstat.

b) Eine Skizze, aus der sich die Örtlichkeit und der Hergang der Rettungstat ergibt. Bei Rettung aus Wassergefahr sind in der Skizze die Entfernungen und Tiefen anzugeben.

c) Personalien, Lebenslauf und Charakteristik des Retters.

d) Weitere Feststellungen.

(5) Hält die Kommission nach gründlicher Überprüfung den Retter für würdig, mit einer Rettungsmedaille ausgezeichnet zu werden, so reicht sie einen begründeten Vorschlag für die Verleihung dem Minister des Innern ein.

(6) Der Minister des Innern reicht dem Ministerrat den Vorschlag zur Beschlussfassung ein.

(7) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß die Rettungstat durch ein Anerkennungsschreiben auszuzeichnen ist, so hat sie dem Minister des Innern einen entsprechenden Vorschlag zu machen.

(8) Die Ablehnung eines Antrages ist von der Kommission dem Antragsteller gegenüber zu begründen.

(9) Liegt die Rettungstat im Rahmen eines Einsatzes, zu dem der Retter beruflich oder dienstlich verpflichtet war, so erfolgt die Verleihung der Rettungsmedaille nur in besonderen, auszeichnungswürdig beispielhaften Fällen.

§ 8

Versicherungsschutz

(1) Ist dem Lebensretter bei der Rettung ein Sachschaden entstanden, so wird ihm dieser von der Deutschen Versicherungsanstalt erstattet.

(2) Der Versicherungsschutz für Unfälle bei der Rettungstat richtet sich nach der Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBL S. 169).

§ 9

Tod

Beim Tode des Trägers einer Rettungsmedaille verbleibt diese den Hinterbliebenen. Das gleiche gilt für die Urkunde.

§ 10

Verlust der Rettungsmedaille

Kommt dem Besitzer die Rettungsmedaille ohne sein Verschulden abhanden, so kann ihm von der verleihenden Stelle gegen Werterstattung eine zweite Medaille ausgehändigt werden.

§ 11

Verfahren bei der Aberkennung

Vorschläge zur Aberkennung sind von der nach § 7 dieses Statuts gebildeten Kommission zu überprüfen und dem Minister des Innern einzureichen, der sie mit seiner Stellungnahme an die auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBL S. 445) gebildete Kommission weiterreicht.

§ 12

Gestaltung der Medaille

Die Rettungsmedaille ist oval, 36×46 mm, aus Metall. Die Vorderseite zeigt in erhabener Prägung in einem Kranz aus Eichenblättern einen Lebensretter, auf den Armen den Geretteten tragend. Auf einem hervortretenden Schild die Worte „Für Lebensrettung“. Die Rückseite zeigt in erhabener Prägung, dem Emblem der Deutschen Demokratischen Republik angelehnt, Hammer und Zirkel in einem Kranz aus Ähren.

§ 13

Trageweise

Die Rettungsmedaille wird an einem weißseidenen Band auf der rechten Brustseite getragen.

§ 14

Die Auszeichnungen mit der Rettungsmedaille sind in dem Bezirk, wo die Rettungstat erfolgt ist, in der Tagespresse bekanntzumachen.

Berlin, den 28. Mai 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
Rau	Stoph
Stellvertreter	Minister
des Ministerpräsidenten	

Verordnung**über den Arbeitseinsatz von Strafgefangenen.**

Vom 10. Juni 1954

§ 1

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium der Finanzen den Arbeitseinsatz von Strafgefangenen in eigener Zuständigkeit neu zu regeln.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3. April 1952 über die Beschäftigung von Strafgefangenen (GBL S. 275) sowie die Anordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz vom 24. Juli 1952 außer Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium des Innern
Rau	Stoph
Stellvertreter	Minister
des Ministerpräsidenten	

Preisverordnung Nr. 361.

— Verordnung über die Preisbildung der privaten Betriebe für Erzeugnisse des Massenbedarfs, deren Herstellerabgabepreise unter den Selbstkosten liegen und Verbrauchsabgaben enthalten —

Vom 10. Juni 1954

§ 1

Für die privaten Betriebe hat in Abänderung des § 8 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 350 vom 10. März 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse des Massenbedarfs — (GBL S. 313) das Ministerium der Finanzen auf Antrag der Betriebe die Herstellerabgabepreise für solche Erzeugnisse des Massenbedarfs neu festzusetzen, in deren Preisen Verbrauchsabgaben enthalten sind und deren Selbstkosten zuzüglich 6% Gewinn höher sind als die festgesetzten Herstellerabgabepreise.

§ 2

Als Gewinn gemäß § 1 gilt grundsätzlich der Gewinn aus der Betriebsergebnisrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres.

§ 3

(1) Die Betriebe haben vor Antragstellung auf Änderung der bisherigen gesetzlichen Preise in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen und den Nachweis gegenüber der Preisbehörde an Hand von Kostenträgerrechnungen zu erbringen.

(2) Die Festsetzung des neuen Herstellerabgabepreises erfolgt durch die Preisbehörde unter Anerkennung der Selbstkosten für das einzelne Erzeugnis und eines kalkulatorischen Gewinnsatzes von 6% vom Umsatz.

§ 4

Für die Festsetzung von Herstellerabgabepreisen für Erzeugnisse des Massenbedarfs, die neu in das Produktionsprogramm eines Betriebes aufgenommen werden und für welche der Betrieb keine gesetzlichen Preise vorliegen hat, gelten ebenfalls die Bestimmungen der §§ 1 bis 3.

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Preisbewilligungen dürfen nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Berlin, den 10. Juni 1954

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf

Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung zur Behebung von wirtschaftlichen
Schäden bei Ausbruch der Schweinepest in land-
wirtschaftlichen Betrieben.**

Vom 10. Juni 1954

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 18. September 1952 zur Behebung von wirtschaftlichen Schäden bei Ausbruch der Schweinepest in landwirtschaftlichen Betrieben (GBl. S. 887) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Schlachtieren geschieht gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 18. September 1952 bei den Schweinen, die auf Anordnung des Kreistierarztes wegen Schweinepest geschlachtet worden sind, nach folgenden Sätzen:

- a) Zu 100 %, das heißt mit dem vollen Lebendgewicht, wenn das Fleisch der Schweine durch den Fleischbeschauer als tauglich beurteilt wurde mit der Maßgabe, daß das Fleisch einer Behandlung nach den einschlägigen Bestimmungen zu unterwerfen ist;
- b) zu 60 % des vollen Lebendgewichtes bei Schweinen ab 100 kg Lebendgewicht mit Ausnahme der Schweine der Schlachtwertklassen G 2, H und I gemäß der Anordnung 159;
- c) zu 50 % des vollen Lebendgewichtes bei Schweinen im Lebendgewicht von 50 bis 99,9 kg und bei Schweinen der Schlachtwertklasse G 2, H und I gemäß Anordnung 159;
- d) zu 33 1/3 % des vollen Lebendgewichtes bei Schweinen mit einem Lebendgewicht unter 49,9 kg, wenn das Fleisch durch den Fleischbeschauer als bedingt tauglich oder minderwertig mit der Maßgabe, das Fleisch zu entseuchen, beurteilt wurde.

(2) Bei untauglich beurteiltem Fleisch erfolgt keine Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung.

(3) Hat aus technischen oder seuchenhygienischen Gründen keine Verwiegung der Schweine vor der Schlachtung stattgefunden, ist das Lebendgewicht aus dem Schlachtgewicht zu errechnen. Abzüge sind unstatthaft. Bei der Errechnung des Lebendgewichtes ist auch bei Bedingtauglichkeit und Minderwertigkeit des Fleisches das Gewicht des rohen Fleisches zugrunde zu legen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für ablieferungsfreie Betriebe, die durch Istveränderung (Ferkelkäufe) ablieferungspflichtig geworden sind.

§ 2

Dem Antrag auf Neufestsetzung der Pflichtablieferungsmenge von Schweinen sind die Notschlachtungsabrechnungen beizufügen.

§ 3

(1) Um eine kurzfristige Bearbeitung durch die Kreisseuchenkommission zu ermöglichen, sind die Schlachtbetriebe verpflichtet, die durch den Kreistierarzt angeordneten Schlachtungen innerhalb 10 Tagen mit dem VEAB abzurechnen.

(2) Der Erzeuger hat den Antrag an die Seuchenkommission spätestens innerhalb eines Monats nach Abschachtung des Bestandes einzureichen.

(3) Die Kreisseuchenkommission hat innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung des Antrages des Erzeugers über den Antrag zu entscheiden und der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises Vorschläge über die Neufestsetzung des Solls zu unterbreiten.

(4) Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Vorschläge hat die Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kreisseuchenkommission das Soll neu festzusetzen.

(5) Einsprüche gegen das neu festgesetzte Soll können vom Erzeuger innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides beim Rat des Bezirkes — Abteilung Erfassung und Aufkauf — eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

§ 4

Die Kreisseuchenkommission und die Abteilung Erfassung und Aufkauf beim Rat des Kreises haben bei der Neufestsetzung des Ablieferungssolls von Schweinen insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

1. Die aus der Abschachtung des Schweinebestandes erzielte Erfüllung auf die Pflichtablieferung,
2. den gegebenenfalls noch vorhandenen Schweinebestand, bei dem die Abschachtung durch den Kreistierarzt nicht angeordnet wurde,
3. die Möglichkeit der Produktion von Schweinen mit dem gesetzlichen Mindestablieferungsgewicht bis zum Ende des Ablieferungsjahres.

§ 5

(1) Betriebe, in denen Ende des Ablieferungsjahres die vom Kreistierarzt wegen Schweinepest angeordnete Schlachtung der Schweinebestände erfolgte, ohne daß

ihre Verluste bei der differenzierten Veranlagung für das folgende Jahr berücksichtigt werden konnten, können die Festsetzung eines neuen Ablieferungstermins beantragen. Außerdem ist das Ferkelgewicht bei Neueinstellung wie im § 7 für die im Viehhalteplan festgesetzte Zahl von Schweinen vom Ablieferungssoll zu berücksichtigen.

(2) Bei Nichteinhaltung der neu festgesetzten Frist ist das Verfahren sinngemäß nach § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191) durchzuführen.

§ 6

Die nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 18. September 1952 einzureichenden Berichte sind von den Leitern der Abteilung Erfassung und Aufkauf, der Abteilung Land- und Forstwirtschaft und dem Kreistierarzt zu unterzeichnen.

§ 7

Bei Neufestsetzung des Ablieferungssolls ist das Gewicht der in Höhe des Viehhalteplanes einzustellenden Ferkel bis zur Menge von 20 kg je Stück zu berücksichtigen.

§ 8

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind im gleichen Umfange auch bei den Schäden durch ansteckende Schweineelähme in landwirtschaftlichen Betrieben sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Pflichtablieferung
und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
— Auszahlung der Frühdruschprämie für Getreide
im Jahre 1954 —

Vom 16. Juni 1954

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) — im folgenden kurz Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Den Erzeugern sind nach § 23 der Verordnung zusätzlich zu den geltenden Erzeugerpreisen für Getreide

* 1. Durchf. (GBl. S. 365)

nachstehende Frühdruschprämien durch die VEAB aus-zuzahlen:

Prämien- betrag DM/t	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom:	bis:
18,—	Roggen und Weizen	1. 7. 54	31. 8. 54
12,—	Roggen und Weizen	1. 9. 54	20. 9. 54
10,—	Roggen und Weizen	21. 9. 54	30. 9. 54
25,—	Braugerste	1. 7. 54	30. 9. 54
12,—	Industriegerste	1. 7. 54	31. 8. 54
10,—	Industriegerste	1. 9. 54	20. 9. 54
8,—	Industriegerste	21. 9. 54	30. 9. 54
10,—	Sonstige Gerste	1. 7. 54	31. 8. 54
8,—	Sonstige Gerste	1. 9. 54	20. 9. 54
8,—	Sonstige Gerste	21. 9. 54	30. 9. 54
12,—	Industriehafer	1. 7. 54	10. 9. 54
10,—	Industriehafer	11. 9. 54	20. 9. 54
8,—	Industriehafer	21. 9. 54	30. 9. 54
10,—	Sonstiger Hafer	1. 7. 54	10. 9. 54
8,—	Sonstiger Hafer	11. 9. 54	20. 9. 54
6,—	Sonstiger Hafer	21. 9. 54	30. 9. 54

(2) Die Frühdruschprämie ist für jene Getreidemengen in der angegebenen Höhe aus-zuzahlen, die an die VEAB in den angeführten Zeitabschnitten tatsächlich auf das Pflichtablieferungssoll 1954 abgeliefert wurden.

(3) Für abgeliefertes Getreide, das auf die Abdeckung der Ablieferungsschulden nach § 10 Abs. 3 (40 %) der Verordnung und die Ablieferungsschulden aus 1953 angerechnet werden muß, ist keine Frühdruschprämie zu zahlen.

§ 2

(1) Für die zur Anrechnung auf das Pflichtablieferungssoll 1954 aus der alten Ernte angelieferten Getreidemengen ist folgende Prämie zu zahlen:

Prämien- betrag DM/t	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom:	bis:
30,—	Roggen	1. 3. 54	30. 6. 54
25,—	Gerste	1. 3. 54	30. 6. 54
25,—	Hafer	1. 3. 54	30. 6. 54

(2) Für die den VEAB von den Erzeugern innerhalb der im § 1 Abs. 1 angeführten Zeitabschnitte frei verkauften Mengen von Getreide sind ebenfalls diese Prämien zu zahlen.

§ 3

Für die Berechnung der Frühdruschprämie für die im § 1 Abs. 1 angeführten einzelnen Getreidearten sind die in den Richtlinien über die Abnahme und Lagerung von Getreide festgesetzten Güte- und Abnahmebestimmungen verbindlich.

§ 4

Für Erzeuger, bei denen 50 % und mehr der ablieferungspflichtigen Getreideflächen 550 m und mehr über dem Meeresspiegel liegen, verlängern sich die im § 1 Abs. 1 angeführten Zeitabschnitte um 20 Tage. Die Räte der Gemeinden haben den VEAB ein vom Rat des

Kreises, Abteilung Erfassung und Einkauf, bestätigtes Verzeichnis derjenigen Erzeuger auszuhändigen, für die diese Vergünstigung in Frage kommt.

§ 5

Die Frühdruschprämie ist auch für die an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften gelieferten „Absaat“, soweit diese auf das Pflichtablieferungssoll 1954 angerechnet werden, zu zahlen.

§ 6

(1) Neben den für die Ernte 1954 geltenden Erzeugerfestpreisen für anerkanntes und zugelassenes Saatgetreide erhalten die Erzeuger die nachstehend verzeichneten Frühdruschprämien, die von den Kreisniederlassungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale bei der Bezahlung des Saatgetreides auszuführen sind:

Prämien- betrag DM/t	Getreideart	Für die Ablieferung in der Zeit	
		vom:	bis:
18,—	Wintergerste	1. 7. 54	31. 7. 54
12,—	Wintergerste	1. 8. 54	10. 8. 54
18,—	Winterroggen	1. 7. 54	31. 8. 54
12,—	Winterroggen	1. 9. 54	10. 9. 54
18,—	Winterweizen	1. 7. 54	31. 8. 54
12,—	Winterweizen	1. 9. 54	15. 9. 54
18,—	Sommerroggen und Sommerweizen	1. 7. 54	31. 8. 54
12,—	Sommerroggen und Sommerweizen	1. 9. 54	20. 9. 54
10,—	Sommerroggen und Sommerweizen	21. 9. 54	30. 9. 54
12,—	Sommergerste (nicht Braugerstensorten)	1. 7. 54	31. 8. 54
10,—	Sommergerste (nicht Braugerstensorten)	1. 9. 54	20. 9. 54
8,—	Sommergerste (nicht Braugerstensorten)	21. 9. 54	30. 9. 54
25,—	Sommergerste (die Sorten Elsa, Bern- burger, Freya, Haisa, Saale, Kleinwanzlebener und Quedlinburg)	1. 7. 54	30. 9. 54
12,—	Hafer	1. 7. 54	10. 9. 54
10,—	Hafer	11. 9. 54	20. 9. 54
8,—	Hafer	21. 9. 54	30. 9. 54

(2) Die Frühdruschprämie ist für die Getreidemengen zu zahlen, die in dem angeführten Zeitabschnitt tatsächlich abgeliefert wurden. Für die Höhe der Frühdruschprämien ist der Tag der Saatgut- bzw. Rohwarenableieferung zugrunde zu legen.

(3) Aberkanntes Saatgut ist wie Konsumgetreide zu behandeln.

(4) Die Bestimmungen des § 4 gelten auch für Saatgetreide sinngemäß.

(5) Für die Abrechnung und Verbuchung der Frühdruschprämie für Saatgetreide gelten die Anweisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

Erforderliche Anweisungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft I. V.: Siegmund Staatssekretär	Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Streit Staatssekretär
---	---

Bekanntmachung

einer Ergänzung zur Arbeitsschutzbestimmung 312.
— Mühlenindustrie —

Vom 5. Juni 1954

Die Arbeitsschutzbestimmung 312 — Mühlenindustrie — vom 21. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 515) wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Dem § 2 werden folgende Absätze zugefügt:

(4) Das Auflegen und Abwerfen von Treibriemen bei laufenden Maschinen und Transmissionen ist nur mittels Riemenauflieger oder sonstigen zweckmäßigen Einrichtungen zulässig. Sind keine Riemenauflieger oder derartige entsprechende Einrichtungen vorhanden, darf das Auflegen und Abwerfen der Treibriemen von Hand nur bei Stillstand der Maschinen und Transmissionen erfolgen.

(5) Die Verwendung von Winkelblechen, Elevatorbecherschrauben oder ähnliches als provisorische Riemenverbinder ist verboten.

§ 2

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(3) Zur Beleuchtung darf nur eine mit Schutzglocke und Schutzkorb versehene explosionsgeschützte Handlampe mit Kleinspannung (24 bis 42 V) verwendet werden. Die Lampe muß nachgelassen werden können.

§ 3

Dem § 28 wird folgender Absatz zugefügt:

(3) Für Aufzüge ist die Arbeitsschutzbestimmung 909 — Aufzüge — vom 10. Juli 1952 (GBl. S. 597) zu beachten.

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1954

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 22 vom 5. Juni 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 26. Mai 1954 über die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben	221
Anordnung vom 13. April 1954 über die Anwendung von Typenstellenplänen in den Betrieben des Kommunalen Großhandels	223
Anordnung vom 20. Mai 1954 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Betriebs-Tages- und -Wochenkinderkrippen	224
Anweisung vom 12. Mai 1954 über die Abrechnung von Futtermittelkontingenten	225
Anweisung vom 26. Mai 1954 über die Besteuerung der privaten Landwirtschaft. — Einzelfragen —	227
Anweisung vom 25. Mai 1954 über die Abführung erzielter Mehrgewinne	228
Anweisung vom 12. Mai 1954 über die Änderung des Steuerabzuges von Reitgeldern und Prämien der Jockeys	229
Anweisung vom 25. Mai 1954 zur Verordnung über Wohnungen für Werk tätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe	229
Anweisung vom 12. Mai 1954 über die Abgrenzung und Erweiterung geltender Steuerbefreiungen	229
Anweisung vom 21. Mai 1954 über Umsatzsteuer bei Materialbeistellung	230
Bekanntmachung Nr. 3 vom 15. Mai 1954 zur Anordnung für die Einsparung von Chromoersatz- und Faltschachteikarton bei der Herstellung von Verpackungsmitteln	230
Bekanntmachung vom 10. April 1954 über die Zulassung von Markscheidern	231

Die Ausgabe Nr. 23 vom 12. Juni 1954 enthält:

Anordnung vom 17. Mai 1954 über die Ausübung des staatlichen Arbeitsschutzes auf Seeschiffen	233
Anordnung vom 26. Mai 1954 zur Durchführung der Pläne der pflanzlichen und tierischen Produktion im Jahre 1955	234
Anordnung vom 22. April 1954 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Jugendherbergen	237
Anordnung vom 1. Juni 1954 zur Regelung des Reiseverkehrs und des Ferienaufenthalts an der Ostseeküste und zur Sicherung der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik	238
Anordnung vom 31. Mai 1954 über die Ausbildung und Prüfung der Tierzüchtleiter ..	239
Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1954 zur Anordnung über die Ausbildung und Prüfung der Tierzüchtleiter	242
Anordnung vom 17. Mai 1954 über die Festlegung der Mindesterschnittsätze in der Sägewerksindustrie	242
Anweisung vom 20. Mai 1954 zur Anwendung von DIN 1072 — Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen — Ausgabe Juni 1952	243
Anweisung vom 26. Mai 1954 über die Abführung der Umsatz-, Gewerbe-, Körperschaftsteuer und des Nettogewinns bei volkseigenen Betrieben mit besonders hoher Akkumulation	244
Sechszwanzigste Bekanntmachung vom 20. Mai 1954 über die Verbindlichkeits- erklärung von Gütevorschriften	246

Das Abgabenrecht

Herausgegeben im Auftrage des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik
— Abgabenverwaltung —

Loseblattsammlung des gesamten geltenden Abgabenrechts für die volkseigene Wirtschaft, Genossenschaften, Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz, Handwerker, Landwirtschaft und private Wirtschaft

Bis jetzt sind erschienen:

Erste Lieferung mit 684 Seiten und einem Sammelordner mit Schraubmechanik (Einkommensteuerrecht, Umsatzsteuerrecht, Veranlagungsrichtlinien 1952/53, Afa-Alphabet und Handwerksteuerrecht)	9,80 DM
1. Nachtrag - 320 Seiten (Ergänzungen zum Einkommensteuerrecht, Gewerbesteuerrecht)	4,80 "
2. Nachtrag - 128 Seiten (Besteuerung der VEW, Körperschaftsteuerrecht)	1,92 "
Zweiter Sammelordner mit Schraubmechanik	2,60 "
3. Nachtrag - 132 Seiten (Besteuerung der Landwirtschaft, Ergänzungen zum Körperschaft-, Ein- kommen- und Handwerksteuerrecht)	1,98 "
4. Nachtrag - 128 Seiten (Besteuerung der Genossenschaften, Lohnsteuer, Verfahrensrecht und Er- gänzungen zu den ausgelieferten Teilen)	1,92 "

Gesamtpreis: 23,02 DM

Die Sammlung wird fortgesetzt. Nachträge 14tägig: 64 Blatt je 3 DPf
Ausführlicher Prospekt beim Verlag erhältlich

Zu beziehen beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

NOCH LIEFERBAR

Beiträge zur Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens der Deutschen Demokratischen Republik

von Dr. Wilhelm Schröder, Staatssekretär im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

DIN A 5 · 244 Seiten und 4 Tafeln · Halbleinen 5,45 DM

Das Buch enthält 40 Reden und Aufsätze des Verfassers aus den Jahren 1949 bis 1953 und hat die Aufgabe, die gesellschaftlichen und beruflichen Erkenntnisse der Postler und allgemein das Verständnis über die Bedeutung des Post- und Fernmeldewesens für unsere Republik, für die volkseigene Wirtschaft und für die gesamte Bevölkerung zu erhöhen.

Zu beziehen beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Robstraße 6, Anruf 51 54 37, 51 44 24 — Postscheckkonto: 1400 25 —
Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM
einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten
0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar
— Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 34 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes
für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der
Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 25. Juni 1954

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik	573
18. 6. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung des Kartoffelnematoden —	574
18. 6. 54	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung des Kartoffelkrebses —	575
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	576

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 24. Juni 1954

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1090) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Deutsche Staatsangehörige, die ständig in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen und das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer Reise in das Ausland verlassen wollen, sind verpflichtet, ihren Personalausweis gegen einen Reiseausweis auszutauschen.

(2) Personen, die ständig in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen, jedoch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen Staates besitzen, sind verpflichtet, wenn sie das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer Reise in das Ausland verlassen wollen, ihren Personalausweis gegen einen Fremdenreiseausweis auszutauschen. Fremdenreiseausweise können auch an Ausländer ausgegeben werden, die das Asylrecht in der Deutschen Demokratischen Republik erhielten, wenn ihnen die Beschaffung eines Heimatpasses nicht oder nicht innerhalb einer bestimmten Frist möglich ist.

§ 2

(1) Für den gemeinschaftlichen Grenzübertritt von Personengruppen aus der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland können Sammelreiselisten ausgegeben werden.

(2) Bei Reisen auf Sammelisten wird der Personalausweis nicht eingezogen. Dieser ist auf der Reise mitzuführen. Der Leiter der Personengruppe erhält einen Reiseausweis gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen.

* 1. Durchf. (GBl. 1953 S. 1091)

§ 3

(1) Reiseausweise und Fremdenreiseausweise können an Personen ausgegeben werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Kinder werden im Reiseausweis der mitreisenden Personen eingetragen. Reisen sie allein, so ist eine formlose Kinderbescheinigung auszustellen.

§ 4

(1) Für die Aufbewahrung und Kontrolle der Bestände an Reiseausweisen, Fremdenreiseausweisen und Sammelreiselisten ist das Ministerium des Innern — Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei — verantwortlich.

(2) Für die Ausgabe und Visierung der in den §§ 1 und 2 genannten Dokumente ist das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten verantwortlich.

§ 5

Die in den §§ 1 und 2 genannten Dokumente sind nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt sowie von den ausstellenden Dienststellen unterschrieben und mit einem Dienstsiegel versehen sind. Das Lichtbild im Dokument muß eingeöst und mit einem Trockenstempel versehen sein.

§ 6

Für die Erteilung von Sichtvermerken (Visa) gelten die ergangenen Bestimmungen.

§ 7

(1) Bei der Ausgabe der im § 1 genannten Dokumente sind die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten einzuziehen und dem Ministerium des Innern — Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei — zu übergeben.

(2) Durch die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei sind die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik dem für den Wohnsitz der betreffenden Person zuständigen Volkspolizeikreisamt zu übersenden.

(3) Nach der Rückkehr aus dem Ausland sind die Reisenden verpflichtet, sich innerhalb von drei Tagen bei dem für den Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt polizeilich zurückzumelden. Dabei haben sie das Reisedokument abzugeben und gleichzeitig den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik wieder in Empfang zu nehmen.

(4) Das eingezogene Reisedokument ist von dem Volkspolizeikreisamt der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei zuzusenden, die es dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufbewahrung übergibt.

§ 8

Für die Ausstellung des Reiseausweises wird eine Gebühr von 10 DM erhoben.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1954

Ministerium des Innern

Stoph
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung * zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Bekämpfung des Kartoffelnematoden —

Vom 18. Juni 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden folgendes bestimmt:

§ 1

Die Besitzer von Kartoffel- und Tomatenbeständen sind zu nachstehend aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet, die zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden notwendig sind.

§ 2

(1) Jedes Auftreten des Kartoffelnematoden und jeder begründete Befallsverdacht ist von den nach § 1 Verpflichteten dem Rat der Gemeinde/Stadt anzuzeigen, der die Meldung unverzüglich an den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, weiterzuleiten hat.

(2) Die Räte der Kreise und die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, geben die Meldungen nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft weiter.

(3) Die Räte der Gemeinden/Städte haben ein Verzeichnis der gemäß § 3 verseuchten und gesperrten Flächen bzw. Flurteile und Betriebe zu führen, dem eine Skizze der Gemeindeflur mit den Befallsherden beizufügen ist. In das Verzeichnis der gesperrten Flächen ist das Feststellungsjahr der Verseuchung und die Fruchtfolge während der Sperrzeit einzutragen.

§ 3

(1) Für Flächen, auf denen sich erkennbare Kartoffelnematodenschäden zeigen und durch Beauftragte des Pflanzenschutzdienstes eine Verseuchung des Bodens nach § 5 festgestellt wird, ist vom Rat des Kreises im

Einverständnis mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, eine mindestens fünfjährige Anbausperre für Kartoffeln und Tomaten anzuordnen.

(2) Diese Anbausperre kann auf den ganzen Betrieb ausgedehnt werden.

(3) Für Gemeinden, in denen nur noch einzelne unverseuchte Ackerflächen von verseuchten Flächen umgeben sind, kann die Anbausperre auf die Gesamtfläche der Gemeinde ausgedehnt werden. In besonderen Fällen kann die Sperrung auch auf Gartenflächen ausgedehnt werden.

(4) Die Aufhebung der Sperre kann vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, nur mit Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, verfügt werden.

(5) Ausnahmen bezüglich der Sperrung können in besonders begründeten Fällen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Stellungnahme des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, zugelassen werden.

(6) Auf gesperrten Flächen ist laufend Fremdbesatz von Kartoffeln und Tomaten mit den Wurzeln auszu ziehen und restlos zu vernichten, um die Vermehrung der Kartoffelnematoden an wildwachsenden Wirtspflanzen zu verhindern.

§ 4

(1) Kartoffeln, die auf solchen Flächen aufwachsen, die von Beauftragten des Pflanzenschutzdienstes als verseucht (§ 5) festgestellt werden, dürfen als Pflanzgut keine Verwendung finden.

(2) Bewurzeltes Pflanzgut aller Art, das auf verseuchten Flächen gewachsen ist, darf an andere Betriebe nicht abgegeben werden.

(3) Von Betrieben, zu denen verseuchte Flächen gehören, dürfen Erde, Stalldünger oder Kompost nicht abgegeben werden.

(4) Rückstände der Kartoffel- und Tomatenpflanzen, die auf verseuchten Flächen geerntet wurden, sind auf den verseuchten Flächen zu verbrennen.

§ 5

(1) Flächen gelten als verseucht mit Kartoffelnematoden, wenn nach einer Ausschleim-Methode in 100 cm³ lufttrockenem Boden einer Durchschnittsbodenprobe der verdächtigen Fläche 25 und mehr Kartoffelnematodenzysten mit lebendem Inhalt festgestellt werden.

(2) Wurden während der Vegetationszeit an Wurzeln von Kartoffeln und Tomaten Kartoffelnematodenzysten gefunden, so ist eine Bodenuntersuchung nach § 5 Abs. 1 zum Zwecke der Feststellung des Verseuchungsgrades durchzuführen.

§ 6

(1) Der Anbauplan hat die für Kartoffeln und Tomaten gesperrten Flächen zu berücksichtigen. Die Besitzer der gesperrten Flächen sind bei der Pflichtablieferung entsprechend zu veranlassen. In besonderen Fällen, in denen infolge ausgedehnter Verseuchung der Flächen eine umfangreiche Sperrung erfolgen muß, ist eine entsprechende Differenzierung der tierischen Produktion in bezug auf Viehhalte-, Viehaufzucht- und Vieherfassungsplan vorzunehmen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Ackerbau, gibt Richtlinien für die Anbauregelung in gesperrten Gebieten und geeignete Fruchtfolgen bekannt, damit auch bei ungünstigen Bodenverhältnissen die dreijährige Fruchtfolge nach § 9 gewährleistet ist.

* 5. Durchfb. (GBl. S. 312)

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Bereitstellung von Kartoffeln zur Sicherung der Schweinehaltung in den gesperrten Gebieten zu gewährleisten.

§ 7

Das Ministerium für Handel und Versorgung ist für die Kartoffelversorgung in gesperrten Gebieten verantwortlich.

§ 8

(1) Die Rückstände aus Kartoffeltransporten sind ungeschädlich zu machen, damit die Verschleppung des Kartoffelnematoden über größere Strecken vermieden wird.

(2) Rückstände, die bei der Entladung und bei der Reinigung der entladenen Güterwagen sowie vor dem Güterwagen auf der Ladestraße anfallen, sind von den Empfängern ungeschädlich zu machen und zu diesem Zweck in die von der Deutschen Reichsbahn vorzubereitenden Abfallgruben zu schütten. Die Gruben sind bis 20 cm unter den Rand zu füllen und dann zuzuschütten. Abfallerde in Gruben, die entleert werden müssen, ist zur Vernichtung der Schädlinge schichtweise (jeweils in Höhe von 15 bis 20 cm) mit Formalin zu übergießen. Das Zuschütten und Übergießen obliegt der Deutschen Reichsbahn.

§ 9

(1) Auf den nicht als verseucht festgestellten Acker- oder Gartenflächen dürfen höchstens in jedem dritten Jahr entweder Kartoffeln oder Tomaten angebaut werden.

(2) Auf allen Gartenflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen von weniger als 1000 m² darf neben der Beschränkung nach § 9 Abs. 1 höchstens ein Drittel der Fläche mit Kartoffeln oder Tomaten bepflanzt werden.

(3) Kartoffeln dürfen nur auf Flächen eingemietet werden, auf denen in den zwei vorhergehenden Jahren Kartoffeln weder eingemietet noch Kartoffeln oder Tomaten angebaut waren. Diese Bestimmung gilt nicht für ständige Mietenplätze der VEAB, die aus Unland und sonstigen Flächen bestehen, die für den Anbau von Kartoffeln nicht geeignet sind. Auf gesperrten Flächen ist das Einmieten von Kartoffeln verboten.

§ 10

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung gelten nicht für die mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchgeführten wissenschaftlichen Versuche der Biologischen Zentralanstalt oder anderer wissenschaftlicher Institute.

§ 11

Verantwortlich für die Durchführung der angeordneten Abwehrmaßnahmen sind die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund
Staatssekretär

Siebente Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Bekämpfung des Kartoffelkrebses —

Vom 18. Juni 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik darf zum Anbau von Kartoffeln nur Pflanzgut krebsfester Sorten verwendet werden.

(2) Als krebstest im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten nur solche zum Anbau zugelassenen Sorten, die in den Prüfungen der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften als krebstest befunden worden sind. Die Veröffentlichung dieser zugelassenen Sorten erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

(1) Der Anbau der krebsanfälligen Sorte „Erstling“ zur Pflanzguterzeugung darf nur mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft erfolgen. Für Konsumzwecke darf die Sorte „Erstling“ nur im Rahmen der für den Frühkartoffelanbau vorgesehenen Planflächen in unverseuchten Gemeinden angebaut werden. Der Anbau der Sorte „Erstling“ in unkontrollierbaren Kleingärten ist verboten.

(2) Die in den letzten Jahren aus dem Ausland eingeführten krebsanfälligen Sorten Bintje und Deodara dürfen letztmalig 1954, jedoch ausschließlich für Konsumzwecke, angebaut werden.

§ 3

(1) Die Einfuhr krebsanfälliger Sorten aus dem Ausland ist nur mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gestattet.

(2) Vor allen Abschlüssen von Lieferverträgen mit dem Ausland ist ein Gutachten der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften über die Krebsfestigkeit der in Frage stehenden Sorten einzuholen.

(3) Bei genehmigten Einfuhren gemäß § 3 Abs. 1 ist die zuständige Quarantäneinspektion, in deren Bereich die Einfuhrstelle der Kartoffeln liegt, rechtzeitig über die Einfuhr zu verständigen.

§ 4

(1) Jeder Besitzer von Kartoffelflächen ist verpflichtet, seine Bestände auf Befehl mit Kartoffelkrebs zu überprüfen. Jeder, der Anzeichen des Kartoffelkrebses feststellt oder verdächtige Wahrnehmungen darüber macht, hat diese unverzüglich dem Rat der Gemeinde unter Vorlage erkrankter Knollen oder Staudenteile und Angabe der Sorte und des Standortes oder Feldes zu melden.

(2) Der Rat der Gemeinde hat sofort den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, zu verständigen, der durch einen Beauftragten des Pflanzenschutzdienstes das Untersuchungsmaterial prüft und an die Biologische Zentralanstalt Berlin weiterleitet. Der Rat des Bezirkes — Abteilung Landwirtschaft — und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sind hiervon zu verständigen.

* 6. Durchfb. (GBl. S. 574)

§ 5

Der Rat der Gemeinde hat ein Verzeichnis der Flurteile zu führen, auf denen Kartoffelkrebs festgestellt worden ist. Das Verzeichnis ist den Beauftragten des Pflanzenschutzes und der Saatenanerkennung zur Einsicht vorzulegen.

§ 6

Das Kraut krebsskranker Kartoffeln und alle mit Krebswucherungen besetzten Knollen sind sorgfältig zu sammeln und unter Zusatz von Ätzkalk mindestens einen halben Meter tief zu vergraben.

§ 7

(1) Die auf verseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln dürfen nicht als Pflanzgut verwendet und nur mit Genehmigung des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, aus dem verseuchten Betrieb weitergegeben werden.

(2) Auf verseuchten Grundstücken geerntete Kartoffeln dürfen nur in gedämpftem Zustande verfüttert werden.

§ 8

(1) Umfaßt ein Betrieb außer verseuchten Grundstücken auch nichtverseuchte, so dürfen auch die auf den nichtverseuchten Grundstücken geernteten Kartoffeln nur mit Genehmigung des Rates des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, weitergegeben werden.

(2) Erde, Stalldünger und Jauche dürfen in keinem Fall aus verseuchten Betrieben weitergegeben werden.

§ 9

Für Gemeinden, in denen das Vorkommen aggressiver Rassen des Kartoffelkrebses festgestellt worden ist, verfügt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft besondere Sicherungsmaßnahmen.

§ 10

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung gelten nicht für die mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchgeführten wissenschaftlichen Versuche der Biologischen Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften oder anderer wissenschaftlicher Forschungsstätten.

§ 11

Verantwortlich für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen sind die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Sigmund
Staatssekretär

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 24 vom 19. Juni 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 13. Mai 1954 über Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin	249
Anordnung vom 25. Mai 1954 über die Abnahme von Zuckerrüben, die Feststellung des Rübengewichtes und des Schmutzbesatzes	250
Anordnung vom 28. Mai 1954 über die Errichtung der Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase	252
Anordnung vom 29. Mai 1954 über die Teilnahme am Rechnungseinzugsverfahren	253
Anordnung vom 29. März 1954 über die Bildung einer „Fachstelle für Heimatmuseen“	253
Anordnung vom 15. Juni 1954 über die Beförderung wichtiger Verwaltungspost (Verwaltungswertpost)	254
Anordnung vom 1. Juni 1954 über die Erteilung von Genehmigungen zur Fernsteuerung von Modellen mittels Funkanlagen	255
Anweisung vom 8. Juni 1954 über die Führung von Sonderkonten für Kleininvestitionen durch Haushaltsorganisationen	256
Anweisung vom 8. Mai 1954 zur Anordnung über die bautechnische Autorenkontrolle. — Finanzierung der Autorenkontrolle bei Investitionsvorhaben durch die Deutsche Investitionsbank —	257
Erste Anweisung vom 31. Mai 1954 über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe für Tuberkulosekranke	257
Statut vom 20. Mai 1954 für die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft	259
Bekanntmachung vom 8. Juni 1954 zur Änderung der Bekanntmachung über den Bau und die Verteilung volkseigener Wohnungen	260
Ergänzung vom 15. Mai 1954 zur Richtlinie für den Einkauf von Waren für Verwaltungs- und kulturelle Zwecke durch Haushaltsorganisationen, Organe der volkseigenen Wirtschaft und demokratische Organisationen	260

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 1. Juli 1954

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 54	Verordnung über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik	577
24. 6. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik	578
12. 6. 54	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung	579
3. 6. 54	Preisverordnung Nr. 362. — Verordnung über Preisveränderungen im Einzelhandel —	580
Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik		580

Verordnung über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik.

Vom 24. Juni 1954

§ 1

Bildung und Tätigkeitsbereich

(1) Für alle wichtigen Fachgebiete der angewandten naturwissenschaftlichen Forschung und der technischen Entwicklung sind zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik zu bilden. Die zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik sind ständige Gremien von maßgebenden Fachleuten vorzugsweise aus den naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen.

(2) Die zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik werden von den fachlich zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten oder sonstigen zentralen Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission gebildet. Sie können den zuständigen Wissenschaftlich-Technischen Räten zugeordnet werden.

(3) Zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik, die keinem einzelnen Ministerium, Staatssekretariat oder sonstigen zentralen Organ der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zugeordnet werden können, werden vom Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten und sonstigen zentralen Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie den Präsidien der wissenschaftlichen Akademien gebildet.

(4) Auf dem Gebiet der grundlegenden Forschung werden im Einvernehmen mit dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission die Aufgaben zentraler Arbeitskreise für Forschung und Technik von der Deutschen Akademie der Wissenschaften, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und der Deutschen Bauakademie im Rahmen der Arbeit ihrer Klassen und Sektionen übernommen.

(5) Bei der Bildung zentraler Arbeitskreise für Forschung und Technik sind bereits bestehende Fachgremien mit gleicher Aufgabenstellung zu übernehmen.

(6) Die zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik sind bei ihrer Bildung zu registrieren. Das Register führt das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission.

§ 2

Aufgaben

(1) Die zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik haben die Aufgabe,

- a) die Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bei der Vorbereitung, Aufstellung, Kontrolle der Durchführung und Auswertung der Pläne Forschung und Technik sowie bei der Planung der Investitionen der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen zu beraten und
- b) den Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Aufstellung und Durchführung der Pläne Forschung und Technik zu pflegen.

(2) Weitere Aufgaben können den zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik von den jeweils zuständigen Ministern, Staatssekretären und Leitern sonstiger zentraler Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission übertragen werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Zu Mitgliedern der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik werden Leiter und Mitarbeiter der zum Fachgebiet des jeweiligen Arbeitskreises zugehörigen naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen, Wissenschaftler aus den Akademien, Universitäten und Hochschulen sowie Fachleute aus Institutionen der Verbraucher und der Produktion berufen. Bei den zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik, die von den Ministerien, Staatssekretariaten und sonstigen zentralen Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gebildet werden, erfolgt die Berufung durch den jeweils zu-

ständigen Minister, Staatssekretär bzw. Leiter des sonstigen zentralen Organs der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission. Bei den zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik, die vom Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission gebildet werden, erfolgt die Berufung durch den Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern, Staatssekretären, den Leitern der zuständigen sonstigen zentralen Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und den Präsidien der wissenschaftlichen Akademien.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate und sonstigen zentralen Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission entsenden zu den Tagungen der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik verantwortliche Mitarbeiter. Diese sind nicht Mitglieder der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik.

(3) Die Teilnahme an den Tagungen der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik gehört zu den Dienstpflichten der Mitglieder.

§ 4

Hinzugezogene Mitarbeiter

Der Vorsitzende eines zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik kann zur Mitarbeit Personen hinzuziehen, die nicht Mitglieder des zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik sind.

§ 5

Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung von Teilgebieten bzw. speziellen Aufgabenstellungen auf den ihnen zur Behandlung übertragenen Fachgebieten können die zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik Arbeitsgruppen bilden.

§ 6

Verpflichtungen der Mitglieder und Mitarbeiter

(1) Die Mitglieder eines zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik sind gegenüber dritten Personen, soweit diese nicht vorgesetzte Dienststellen vertreten, zur Verschwiegenheit über alle Kenntnisse verpflichtet, die ihnen ihre Tätigkeit in dem und für den Arbeitskreis vermittelt. Hinzugezogene Mitarbeiter sind jeweils schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Ist durch Offenbarung in einem zentralen Arbeitskreis für Forschung und Technik die Gefährdung von Rechten aus Erfindungen oder Verbesserungsvorschlägen zu befürchten, so kann jeder Teilnehmer an der Arbeitskreissitzung die Aufnahme eines besonderen Protokolls verlangen, in dem mindestens der Name des Erfinders bzw. Neuerers und der Gegenstand der Erfindung bzw. des Verbesserungsvorschlages aufzunehmen sind. Das Protokoll gilt als Beweis für die Person des Erfinders bzw. Neuerers und den Zeitpunkt des Einbringens. Das gleiche gilt für die Offenbarung in Arbeitsgruppen der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik.

§ 7

Finanzierung

Die im Rahmen der Tätigkeit der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik entstehenden Unkosten sind nach Richtlinien, die vom Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen

erlassen werden, aus den für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, Plan Forschung und Technik, bereitgestellten Mitteln zu decken.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Plankommission im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten und sonstigen zentralen Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie nach Anhörung der Präsidien der wissenschaftlichen Akademien.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 1. Februar 1951 über die Bildung von wissenschaftlich-technischen Beiräten (GBI. S. 72) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliche Plankommission
Grotewohl	Kerber
	Stellvertreter
	des Vorsitzenden

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik.

Vom 24. Juni 1954

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 24. Juni 1954 über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik (GBI. S. 577) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten und den sonstigen zuständigen zentralen Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie nach Anhörung der Präsidien der wissenschaftlichen Akademien folgendes bestimmt:

§ 1

Vorsitzender und Sekretär

(1) Jeder zentrale Arbeitskreis für Forschung und Technik wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Sekretär, die von dem für den Arbeitskreis jeweils zuständigen Minister, Staatssekretär oder von dem Leiter des für den Arbeitskreis jeweils zuständigen sonstigen zentralen Organs der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen sind.

(2) Der Vorsitzende ist für die gesamte Tätigkeit seines zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik dem jeweils zuständigen Minister, Staatssekretär bzw. dem Leiter des jeweils zuständigen sonstigen zentralen Organs der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Dem Sekretär obliegt die Geschäftsführung des zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik.

§ 2

Tagungen

(1) Für die Tagungen der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik führt das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission Rahmentagungskalender, die sich jeweils über ein Planjahr erstrecken und mit den fachlich zuständigen Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen sind.

(2) Die Tagungen der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik finden in Abständen von höchstens drei Monaten statt. Sie werden von den Vor-

sitzenden der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik auf Veranlassung der zuständigen Minister, Staatssekretäre oder Leiter der zuständigen zentralen Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder der von ihnen beauftragten verantwortlichen Mitarbeiter einberufen.

§ 3

Tagesordnungen

Die Tagesordnungen der Tagungen der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik werden auf Vorschlag der Vorsitzenden von den für die Arbeitskreise jeweils zuständigen Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage der Rahmentagungskalender aufgestellt.

§ 4

Protokolle

(1) Über die Tagungen der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik sind Beschlußprotokolle anzufertigen. Verhandlungen von besonderer Bedeutung sind ausführlich zu protokollieren.

(2) Die Protokolle sollen innerhalb von zwei Wochen nach den Arbeitskreistagungen vom Sekretär des zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik ausgearbeitet und vom Vorsitzenden bestätigt werden. Danach sind die Protokolle sofort dem für den Arbeitskreis zuständigen Minister, Staatssekretär oder dem Leiter des für den Arbeitskreis zuständigen zentralen Organs der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den von ihnen beauftragten verantwortlichen Mitarbeitern sowie dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission zuzuleiten. Außerdem sind aus den Protokollen den Ministern, Staatssekretären und den Leitern sonstiger zentraler Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, deren Zuständigkeitsbereiche von den im Arbeitskreis behandelten Fragen berührt wurden, entsprechende Auszüge zuzustellen.

(3) Je ein Exemplar jedes Tagungsprotokolls verbleibt bei den Vorsitzenden und den Sekretären der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik. Die Vorsitzenden sind berechtigt, Auszüge der Tagungsprotokolle an die Mitglieder ihrer zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik weiterzugeben.

(4) Die Protokolle und die Auszüge aus den Protokollen sind als „Vertrauliche Dienstsachen“ zu behandeln. Sie dürfen anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen und Institutionen nicht — auch nicht auszugsweise — zugestellt oder sonst bekanntgemacht werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der für die zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik jeweils zuständigen Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die an der Tätigkeit der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik Beteiligten dürfen die in diesem Zusammenhang entstehenden Unterlagen nur in ihren Dienststellen aufbewahren.

(6) Der Vorsitzende eines zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik hat beim Ausscheiden aus seiner Funktion seine Sammlung der Protokolle und der sonstigen Unterlagen der für seinen Arbeitskreis jeweils zuständigen Dienststelle der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben. Der stellvertretende Vorsitzende oder der Sekretär eines zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik haben beim Ausscheiden aus ihrer Funktion ihre Sammlung der Protokolle und der sonstigen Unterlagen dem Vorsitzenden zu übergeben.

§ 5

Arbeitsgruppen

(1) Arbeitsgruppen gemäß § 5 der Verordnung werden nach Zustimmung der Vertreter der zuständigen Ministerien, Staatssekretariate und sonstigen zentralen Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission von den Vorsitzenden der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik gebildet. Die Arbeitsgruppen bedürfen der Bestätigung durch den Leiter der für ihren zentralen Arbeitskreis für Forschung und Technik zuständigen Dienststelle der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. durch die von diesem beauftragten verantwortlichen Mitarbeiter. Der Leiter einer Arbeitsgruppe muß Mitglied des jeweiligen zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik sein.

(2) Die Bestimmungen des § 4 dieser Durchführungsbestimmung sind sinngemäß auf die Arbeitsgruppen anzuwenden. Bei Auflösung einer Arbeitsgruppe sind sämtliche aus ihrer Tätigkeit entstandenen Unterlagen von ihrem Leiter an den Vorsitzenden des zuständigen zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik zu übergeben.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1954

Staatliche Plankommission

Kerber

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung.

Vom 12. Juni 1954

Die auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 1. Oktober 1953 erlassene Anordnung vom 19. Oktober 1953 über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBL S. 1065) wird wie folgt geändert:

§ 1

Im § 7 — Arbeitsgebietstagegeld — wird das in Klammern aufgeführte Wort „Kreismaßstab“ gestrichen.

§ 2

Dem § 9 — Tage- und Übernachtungsgelder bei längerem Aufenthalt in einem Auftragsort — wird nachfolgender Abs. 5 zugesetzt:

(5) In Ausnahmefällen kann mit besonderer Zustimmung des zuständigen Ministers bzw. Staatssekretärs vom 18. Tage ab bis längstens für die Dauer von weiteren 17 Tagen an Stelle des Tage- und Übernachtungsgeldes für jeden Kalendertag einschließlich Rückfahrtstag in der

Gruppe I 9 DM

Gruppe II 8 DM

gezahlt werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 12. Juni 1954 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1954

Ministerium der Finanzen

I. V. Georgino

Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 362.
— Verordnung über Preisveränderungen
im Einzelhandel —
Vom 3. Juni 1954

Auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Juni 1954 über Preisveränderungen im Einzelhandel wird nachstehende Preisverordnung erlassen:

§ 1

Im staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel sind die Einzelhandels-Verkaufspreise für folgende Waren zu vermindern:

Schuhe

grobnarbige Schweinslederschuhe mit schwerer Bodenausführung (Gummisohlen); ausgenommen sind: Flexibel-Schuhe, Sandaletten, kombinierte Schweinslederschuhe, Schweinslederschuhe mit Ledersohle oder Porokreppsohle, California, Ago-Schweinslederschuhe und Velour-Schweinslederschuhe um durchschnittlich 40 %

HO-Dauerbackwaren um durchschnittlich 30 %
 HO-Schlachffette um durchschnittlich 20 %
 Zigarren der Sorten I bis VI um durchschnittlich 20 %
 Fischkonserven und -Präserven ab 300 g Doseninhalt um 10 %
 Gekochter Lachs (Socra) und Dorschleber in Öl (Nor marine, Santis) um 20 %

§ 2

Entsprechend den im § 1 genannten Preisminderungen werden die neuen Einzelhandels-Verkaufspreise vom Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 8. Juni 1954 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1954

Ministerium für Handel und Versorgung
 Wach
 Minister

Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 25 vom 26. Juni 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 19. Mai 1954 über die Einführung von Lieferfristen für die Hauptstrecken in der Binnenschifffahrt	261
Anordnung vom 18. Juni 1954 zur Änderung der Seehafenordnung	262
Anordnung vom 16. Juni 1954 über die Sonderregelung der Überstunden für Kraftfahrer und Beifahrer in Betrieben der privaten Wirtschaft	262
Anordnung vom 8. Juni 1954 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Oberstüler	263
Anordnung vom 18. Juni 1954 über die Neuregelung der Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland ..	266
Anordnung vom 23. Juni 1954 über die Durchführung einer körperlichen Bestandserhebung	267
Anweisung vom 8. Juni 1954 zur Ergänzung der Anweisung zur Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht im Schuljahr 1953/54 und zum Tag der Schulbegehung am 30. August 1953	268
Anweisung vom 5. Juni 1954 über die Anerkennung von Aufwendungen als Betriebsausgaben in der privaten Wirtschaft	269
Anweisung vom 5. Juni 1954 über die Steuerpflicht und Sozialversicherungspflicht der privaten Zimmervermieter	269
Erste Anweisung vom 15. Juni 1954 zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik	270
Ergänzung vom 23. Juni 1954 zur Richtlinie für den Einkauf von Waren für Verwaltungs- und kulturelle Zwecke durch Haushaltsorganisationen, Organe der volkseigenen Wirtschaft und demokratische Organisationen — Durchführung der Sommerferienaktion „Frohe Ferientage für alle Kinder“ —	278
Siebente Bekanntmachung vom 2. Juni 1954 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	279
Statut vom 1. Juni 1954 für die kommunalen Großhandelsbetriebe	282

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 9. Juli 1954

Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften. — Übergabe der Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs und Bibliotheken der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen —	581
18. 6. 54	Zwölfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Finanzberichterstattung der örtlichen volkseigenen Wirtschaft —	582
1. 7. 54	Arbeitsschutzbestimmung 333. — Vermessungswesen —	583
	Berichtigungen	584

Dritte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften.

— Übergabe der Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs und Bibliotheken der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen —

Vom 28. Juni 1954

Auf Grund des Abschnittes VI Ziff. 1 und zur Durchführung des Abschnittes III Ziffern 11 und 12 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) wird für die Übergabe der Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs und Bibliotheken, die den Beschäftigten der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen zur Verfügung stehen und keine kommunalen Einrichtungen sind, folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Gebäude und Einrichtungen der Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs und Bibliotheken der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen bleiben Bestandteil des staatlichen Vermögens und sind in der Bilanz der Haushaltsorganisationen weiter zu führen.

(2) a) Von der Übergabe an die Gewerkschaften sind die Buchbestände der Bibliotheken der Verwaltungen und Einrichtungen, die zu den Arbeitsmitteln dieser Institutionen gehören, ausgeschlossen.

b) Befinden sich in Anstaltsbibliotheken (z. B. Hochschulbibliotheken, Krankenhausbibliotheken) Buchbestände der Belegschaft, die aus Mitteln der Gewerkschaftskasse oder des Prämienfonds angeschafft wurden, dann sind diese

Bestände auszugliedern und den Gewerkschaften zu übergeben. Mit den Leitern der Einrichtungen sind durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen Vereinbarungen zu treffen, die den Beschäftigten dieser Institutionen die Nutzung der unter Buchst. a genannten Buchbestände sichert.

§ 2

Für die den Gewerkschaften übergebenen Gebäude und Einrichtungen sind Hauptinstandsetzungen und Ersatzbeschaffungen im Rahmen der für diese Gebäude und Einrichtungen in den Haushalten der Haushaltsorganisationen geplanten Mittel zu finanzieren. Bei Aufstellung des Staatshaushaltsplanes der Haushaltsorganisation ist unter Beachtung der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes mit den Gewerkschaften festzulegen, welche Mittel für Hauptinstandsetzungen und Ersatzbeschaffungen in den Haushaltsplan aufgenommen werden sollen.

§ 3

(1) Für die in den Kulturhäusern, Klubs und Bibliotheken beschäftigten Funktionäre und technischen Angestellten ist der bestätigte Stellenplan der Staatlichen Stellenplankommission maßgebend.

(2) Die Bezahlung der Funktionäre und der übrigen Beschäftigten erfolgt nach den für sie geltenden tarif- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß Kulturräume (Rote Ecken) mit Klubs nicht gleichzustellen sind.

§ 4

Die bei den genannten Einrichtungen entstehenden Ausgaben für Heizung, Licht, Reinigung, laufende Reparaturen, Grundsteuern und Gebühren sind aus den Haushaltsmitteln der Verwaltungen oder der Einrichtungen zu finanzieren. Eine Trennung dieser Ausgaben von den übrigen Ausgaben der Verwaltungen oder der Einrichtungen erfolgt nicht.

* 2. Durchf. (GBl. S. 441)

§ 5

(1) a) Die Finanzierung der kulturpolitischen Arbeit in den Kulturhäusern, Kulturräumen, Klubs und Bibliotheken, die Anschaffung von Materialien und Kleidung für Zirkel, Musikinstrumente, die Erweiterung der Bibliotheken usw. erfolgt aus den Mitteln des Prämienfonds, aus Mitteln der Gewerkschaftskasse und durch eigene Einnahmen.

b) Neubeschaffungen, deren Wert im einzelnen über 500 DM beträgt, werden aus den Haushaltsmitteln der Verwaltung oder der Einrichtung entsprechend den Haushaltsrichtlinien im Rahmen des Haushaltsplanes finanziert.

Der Nachweis über die Vermögensänderung erfolgt nur dann bei der jeweiligen Verwaltung oder der Einrichtung, wenn diese vermögensändernde Maßnahme von diesen finanziert wurde.

(2) Die Leiter der Verwaltungen und Einrichtungen legen in Übereinstimmung mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen die Höhe der Zuweisungen aus dem Prämienfonds für die kulturpolitische Arbeit fest.

(3) a) Stehen die Kulturhäuser, Kulturräume und Klubs oder die Bibliotheken mehreren Betrieben, Verwaltungen oder Einrichtungen zur Nutzung zur Verfügung, so beteiligen sich diese anteilmäßig an den entsprechend § 5 Abs. 1 entstehenden Ausgaben. Die Beteiligung der einzelnen Betriebe, Verwaltungen oder Einrichtungen ist vertraglich festzulegen und von den jeweiligen Leitern der Verwaltungen oder Einrichtungen und den BGL-Vorsitzenden sowie den dafür verantwortlichen Kulturfunktionären zu unterzeichnen.

b) Die Kosten gemäß § 4 trägt der Haushalt der Verwaltung oder der Einrichtung, in deren Vermögensrechnung die Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs, Bibliotheken und die dazu gehörigen Einrichtungen nachgewiesen werden.

§ 6

Die von den zuständigen Gewerkschaften bzw. Betriebsgewerkschaftsleitungen bestätigten oder eingesetzten Kulturfunktionäre sind verpflichtet, für jedes Planjahr einen Haushaltsplan (Plan der Einnahmen und Ausgaben) entsprechend den Musterplänen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes aufzustellen.

§ 7

Die den Verwaltungen oder den Einrichtungen auf Grund dieser Durchführungsbestimmung zusätzlich zum bestätigten Haushaltsplan entstehenden Ausgaben sind durch Einsparungen bei anderen Positionen ihres Haushaltsplanes zu decken.

Soweit Einsparungen hierfür nicht zur Verfügung stehen, ist die Finanzierung des Mehrbedarfs mit dem jeweils übergeordneten Finanzorgan zu regeln.

§ 8

Die Veranstaltungen in den gewerkschaftlichen Kulturhäusern, Klubs und Kulturräumen sind in der Regel von der Vergnügungssteuer befreit.

Die Befreiung von der Vergnügungssteuer tritt nicht ein, wenn mehr als die Hälfte der Veranstaltung durch

Tanz ausgefüllt wird. Die Entrichtung der Vergnügungssteuer für nicht steuerfreie Veranstaltungen richtet sich nach den örtlichen Steuersatzungen. Die Steuer darf nicht aus Haushaltsmitteln finanziert werden.

§ 9

Bei Neueinrichtung von Kulturhäusern, Kulturräumen, Klubs und Bibliotheken werden, soweit es sich nicht um Investitionen handelt, die Mittel für die Herichtung der Gebäude und Räume sowie für die Beschaffung des notwendigen Inventars für die Ausstattung der Räume entsprechend der vorgesehenen Entwicklung aus den Haushalten der Verwaltungen und der Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1954

Ministerium der Finanzen

L. V.: Georgino
Staatssekretär

Zwölfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.
— Finanzberichterstattung der örtlichen volkseigenen Wirtschaft —

Vom 18. Juni 1954

Gemäß § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Finanzberichterstattung 1954 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft besteht aus

- a) dem monatlichen Finanzbericht,
- b) der Bestands- und Lagerbewegungsmeldung der Deutschen Notenbank,
- c) dem vierteljährlichen Finanzkontrollbericht zum 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

(2) Die Meldungen zu Buchstaben a und b des Abs. 1 werden von den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft, die mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan arbeiten, nicht aufgestellt.

(3) Eine Ausnahme zu Abs. 2 bilden die Betriebe, die unter Verwendung des Richtsatzplanes (Plan 81.1 des Betriebsplanes als Anlage zum vereinfachten Finanz- und Leistungsplan) Richtsatzplankredite der Deutschen Notenbank in Anspruch nehmen. Diese Betriebe führen die unter Abs. 1 Buchst. b angeführte Bestands- und Lagerbewegungsmeldung durch.

§ 2

(1) Die Auswertung der Abschlüsse der Betriebe sowie die Aufstellung, Einreichung und Auswertung der Berichte werden in den Vorschriften des Ministeriums der Finanzen über die Finanzberichterstattung 1954 der örtlichen volkseigenen Wirtschaft geregelt.

(2) Die Fachministerien und Staatssekretariate m. e. G. erlassen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Finanzberichterstattung 1954 spezielle Vorschriften entsprechend den Besonderheiten ihres Zuständigkeitsbereiches.

* 11. Durchfb. (GBl. S. 524)

(3) Eine Erweiterung der nach § 1 vorgeschriebenen Finanzberichterstattung ist unzulässig.

§ 3

Die örtlichen Organe des Staates sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die Finanzberichterstattung (siehe § 1) von sämtlichen ihnen unterstehenden Betrieben termingemäß durchgeführt wird.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1954

Ministerium der Finanzen
— Hauptverwaltung Wirtschaft —
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Arbeitsschutzbestimmung 333.

— Vermessungswesen —

Vom 1. Juli 1954

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Leiter der Vermessungsdienste, der Abteilungen Einheits-Kataster bei den Räten der Bezirke und bei den Räten der Landkreise und der Städte, die Leiter anderer Institutionen, die in eigener Zuständigkeit Vermessungsarbeiten ausführen sowie die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind in ihrem Arbeitsbereich für die Durchführung der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes voll verantwortlich.

§ 2

Vermessungsarbeiten

(1) Bei dem Betreten von Arbeitsstätten, Arbeitsräumen und Betriebsanlagen aller Art sind die für diese geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Rauch- und Benutzungsverbote, zu beachten.

(2) Bei Arbeiten innerhalb des Geländes der Deutschen Reichsbahn ist in jedem Falle das zuständige Reichsbahnamt zu verständigen, das alle Maßnahmen für die Sicherung der mit der Durchführung von Vermessungsarbeiten Beauftragten zu treffen hat.

(3) Bei Vermessungsarbeiten in Waldgebieten sind die Arbeitsschutzbestimmungen der Forstwirtschaft (Arbeitsschutzbestimmung 111 — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen — vom 30. Januar 1953 [GBL S. 745] und Arbeitsschutzbestimmung 112 — Rücken und Aufsetzen von Holz — vom 19. Januar 1953 [GBL S. 366]) zu beachten. Das Anlegen von Schneisen sowie das Schlagen von Bäumen im Hochwald darf nur durch Forstfacharbeiter erfolgen. Für strenge Einhaltung des Rauchverbotes haben die für die Vermessung Verantwortlichen Sorge zu tragen.

(4) Vor Beginn von Vermessungsarbeiten an Steinbrüchen, Kiesgruben, Tagebauen, Halde, steilen Hängen usw. sind die Wände an und über den Arbeitsstellen, namentlich die Ränder, sorgfältig in weitestem Umfange auf das Vorhandensein von Rissen, Rutschen und losen Massen zu untersuchen.

Abraumwände, die mit losen Steinen durchsetzt sind, sind laufend zu überprüfen, insbesondere bei Frost, Tauwetter, starker Sonnenbestrahlung und nach Regengüssen.

(5) Beim Klettern an steilen Bruch- und Grubenwänden sowie bei Arbeiten an hochgelegenen Stellen, die keinen absturzsicheren Stand bieten, müssen die Beschäftigten angeseilt werden. Das gleiche gilt, wenn Beschäftigte durch Abrutschen von losen Massen oder Haufwerk gefährdet sind. Dies gilt besonders bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Regen, Schnee, Glatteis).

(6) Seile (Sicherheitsseile, Notseile und Leibgurte) müssen in ausreichender Zahl und Menge und in einwandfreier Beschaffenheit durch die Leiter der Vermessungsdienste oder anderer Institutionen, die Vermessungen in eigener Zuständigkeit durchführen, bzw. durch die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zur Verfügung gestellt werden.

(7) Bei Arbeiten am Seil muß eine zweite erfahrene und zuverlässige Person anwesend sein, die den Angeseilten beobachtet, ihm Hilfe leisten kann und das Seil — das sicher befestigt sein muß — verlängert oder verkürzt, falls es die Arbeit des Angeseilten an der Wand notwendig macht.

(8) Bei allen Messungen auf verkehrsreichen Straßen und in verkehrsreichen Städten ist vor Beginn der Arbeiten die zuständige Verkehrspolizei zu benachrichtigen. Die von ihr getroffenen Maßnahmen zur Regelung eines reibungslosen Verkehrs sowie zum Schutze der mit den Vermessungsarbeiten Beauftragten für die Dauer dieser Arbeiten sind zu befolgen. Vermessungstechnische Arbeiten in verkehrsreichen Straßen sind in der verkehrsschwachen Zeit durchzuführen.

(9) Bei Einmessungen, die von Dächern aus vorgenommen werden, ist folgendes zu beachten:

- Die Tragfähigkeit des Daches ist zu überprüfen;
- Dächer aus Glas und anderen leicht brechenden Baustoffen (Asbestschiefer u. ä.) dürfen nicht betreten werden, sofern nicht Arbeitsgerüste, Leitern oder Laufbohlen benutzt werden und die Beschäftigten angeseilt sind;
- bei einem geschalteten Dach von mehr als 35° Neigung müssen die Beschäftigten angeseilt werden;
- schneebedeckte Dächer sind nicht zu betreten;
- elektrische Freileitungen dürfen mit dem Meßband nicht überbrückt werden.

§ 3

Vermarkungsarbeiten

(1) Bei Vermarkungsarbeiten in bebauten Gebieten ist auf Hochspannungskabel, Gas- und Wasserleitungen besonders zu achten. Vor Beginn der Arbeiten sind bei den zuständigen Dienststellen die Untergrundpläne einzusehen.

(2) Bei der Vermarkung von Höhenfestpunkten (Pfeilern) ist das Vermarkungsmaterial und das zum Einbringen der Pfeiler notwendige Gerät so zu lagern, daß es den Verkehr nicht behindert.

(3) Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen gelten bei Vermarkungsarbeiten sowie beim Transport von Grenzsteinen die Vorschriften der §§ 20 bis 28 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft.

§ 4

Signalhochbau

(1) Unbefugten (auch Angehörigen der Beschäftigten) ist das Betreten der Arbeitsstellen verboten. Das Verbot ist an sichtbarer Stelle bekannt zu machen.

(2) Personen, die an Krämpfen, Fallsucht, Schwindel, Ohnmachtsanfällen, Schwerhörigkeit oder Kurzsichtigkeit leiden, dürfen beim Signalbau nicht beschäftigt werden.

(3) Der Genuß alkoholischer Getränke einschließlich Bier mit einem Stammwürzegehalt von 12 % vor Beginn und während der Arbeitszeit ist nicht erlaubt.

(4) Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist nur in nachweisbar unvermeidlichen Fällen zulässig.

(5) Vor Arbeitsschluß sind lose Bretter und Hölzer am Signal zu befestigen.

(6) Zum Schutze der am Signal Beschäftigten sind Eckschutzdächer anzubringen.

(7) Alle Hölzer und Bretter müssen am Stoß so weit überdecken, daß sie voll aufliegen und keine Wippen entstehen.

(8) Die zur Verwendung kommenden Hölzer dürfen keine schadhafte Stellen haben (Bruch, Schwamm- und Rotfäule). Hervorstehende Nägel in Holzabfällen sind zu beseitigen.

(9) Taue oder Leinen dürfen beim Hochziehen von Lasten niemals an scharfen Kanten, Hirnholz, Brettern, Klammern, Nägeln usw. schleifen. Die Anschlagmittel sind an der Last so zu befestigen, daß dieselbe nach dem Anheben nicht abgleiten oder nachrutschen kann. Anschlagmittel dürfen nicht über die zulässige Belastung hinaus belastet werden. Die Anschlagmittel sind entsprechend der zu hebenden Last genügend stark zu wählen und auf einwandfreien Zustand zu prüfen.

(10) Hochziehende Gegenstände sind mit einer Schwenkleine zu führen. Der Beschäftigte, welcher die Schwenkleine führt, gibt gleichzeitig die Anweisungen für die Beschäftigten an der Aufzugswinde. Die mit der Montage beschäftigten Personen müssen ständig angeseilt sein und dürfen keine mit Zwecken benagelte Schuhe tragen.

(11) Vor Eintritt der Dunkelheit sind alle angespannten Seile und Taue zu lockern.

(12) Vor dem Basteigen von Signalen trigonometrischer Punkte sind diese auf ihren baulich sicheren Zustand zu überprüfen.

(13) Fluchtstangen, Hacken, Spaten und andere Arbeitsgeräte sind auf dem Transport so zu verpacken, daß hierdurch Personen nicht gefährdet werden können. Bei dem Transport auf Fahrzeugen sind die verkehrspolizeilichen Bestimmungen zu beachten. Das Zuwerfen von Fluchtstangen, Zählernadeln, Loten und anderen Arbeitsgeräten ist verboten.

(14) Die Leiter der Vermessungsdienste sowie anderer Institutionen, die Vermessungen in eigener Zuständig-

keit ausführen bzw. die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben dafür zu sorgen, daß für die im Außendienst beschäftigten Personen stets die Möglichkeit der Erste-Hilfe-Leistung durch die Bereitstellung von ordnungsgemäß gefüllten Verbandskästen gegeben ist.

§ 5

Innendienst

(1) Für die Kartographen und Zeichner sind blendungsfreie Arbeitsplätze zu schaffen. Die Raumbelichtung und die Arbeitsplatzbeleuchtung müssen ausreichend sein.

(2) Für Erste-Hilfe-Maßnahmen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 20 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — vom 7. Mai 1952 (GBl. S. 365).

(3) In Druckereien, Reproduktionsanlagen u. ä. ist die Arbeitsschutzbestimmung 261 — Grafisches Gewerbe — vom 13. Oktober 1952 (GBl. S. 1103) zu beachten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1954

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Berichtigung

der Bekanntmachung des Beschlusses vom 13. Mai 1954 zur Unterstützung werktätiger Bauern, die aus Westdeutschland kommen und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen werden (GBl. S. 489).

Die Ziff. 4 muß lauten:

„4. Die zur Durchführung der Bewirtschaftung benötigten Bestellkredite werden nach den Richtlinien der Deutschen Bauernbank vom 13. Juni 1953 auf der Grundlage von 90 % bzw. 70 % des Ablieferungssolls gewährt.

Die Kreditierung kann darüber hinaus bis zu 100 % des Ablieferungssolls ohne Berücksichtigung der vorgesehenen Sollermäßigung erfolgen.“

Berichtigung

der Bekanntmachung des Beschlusses vom 4. Februar 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft (GBl. S. 145).

Im Abschnitt XI Ziff. 3 muß der letzte Absatz wie folgt lauten:

„Den Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft und ländliches Bauwesen der Bezirks- und Kreistage wird empfohlen, bei der Durchführung aller Aufgaben stärker mitzuwirken und regelmäßig zu den Grundfragen der Landwirtschaft Stellung zu nehmen.“

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 10. Juli 1954

Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 54	Verordnung über die Ermittlung der Ernteerträge	585
30. 6. 54	Anordnung zur Verordnung über die Ermittlung der Ernteerträge	585
10. 6. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenarten	586
30. 6. 54	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 203. — Herstellung von Aluminium in Pulverform (Aluminiumbronze) —	589

Verordnung über die Ermittlung der Ernteerträge.

Vom 24. Juni 1954

§ 1

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, die Ermittlung der Ernteerträge durch allgemeinverbindliche Anordnungen zu regeln.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. S. 327) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission
Grotewohl Straßenberger
 Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung zur Verordnung über die Ermittlung der Ernteerträge.

Vom 30. Juni 1954

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1954 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. S. 585) wird mit Zustimmung der Hauptabteilung Örtliche Organe beim Ministerpräsidenten folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Erntermittlung werden
a) für die Deutsche Demokratische Republik die Zentrale Fachkommission,

b) für die Bezirke die Bezirksfachkommissionen,
c) für die Kreise die Kreisschätzungskommissionen gebildet.

(2) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission sind vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik schriftlich zu berufen und für die Dauer der Erntermittlung zur Mitarbeit zu verpflichten.

Die Minister und Staatssekretäre haben die Mitarbeit der ihnen unterstellten Mitglieder der Zentralen Fachkommission zu gewährleisten.

(3) Die Mitglieder dieser Kommissionen sind von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise auf Vorschlag der Leiter der Bezirks- bzw. Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik schriftlich zu berufen und für die Dauer der Erntermittlung zur Mitarbeit zu verpflichten.

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind für die Mitarbeit der Mitglieder der Bezirksfachkommissionen und der Kreisschätzungskommissionen persönlich verantwortlich.

(4) Alle Kommissionsmitglieder sind an den für die Erntermittlung und für die Kommissionstagen in Betracht kommenden Tagen von ihrer Arbeit zu entbinden, damit sie ihre Verpflichtung als Kommissionsmitglieder erfüllen können.

§ 2

(1) Die Zentrale Fachkommission für die Deutsche Demokratische Republik setzt sich aus Mitarbeitern der folgenden zentralen Organe zusammen:

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik	2 Mitarbeiter
Staatliche Plankommission	1 "
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Pflanzliche Produktion	2 "
Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1 "

Diese Ausgabe enthält als Beilage:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit April—Mai—Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Maschinen-Traktoren-Stationen	1	Mitarbeiter
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	1	„
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Volkseigene Güter	1	„
Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG)	1	„

(2) Die Bezirksfachkommissionen setzen sich im gleichen Verhältnis aus Mitarbeitern der entsprechenden Organe in den Bezirken zusammen.

(3) Die Kreisschätzungskommissionen müssen sich aus mindestens drei zuverlässigen und fachkundigen Mitarbeitern zusammensetzen. In der Kreisschätzungskommission sollen mitarbeiten:

- a) der zuständige Ernte-Instrukteur der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- b) ein Mitglied der Bezirksfachkommission,
- c) ein Vertreter der Fachkommission für Ackerbau der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG),
- d) ein Vertreter des Fachausschusses für allgemeinen Gartenbau der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG),
- e) ein Vertreter der Obstbaugemeinschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG).

(4) Für die Entsendung geeigneter Kommissionsmitglieder sind die Leiter der an der Erntermittlung beteiligten Dienststellen und Organisationen verantwortlich. In Anbetracht der großen Verantwortung sind bewährte und erfahrene Fachkräfte auszuwählen, die im eigenen Arbeitsbereich hinreichend Gelegenheit haben, sich mit den Wachstums- und Ertragsverhältnissen zu befassen.

(5) Zu den Kommissionstagen können weitere Sachverständige als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Erntermittlung sind den Bezirksfachkommissionen und den Kreisschätzungskommissionen

- a) Kraftfahrzeuge von den Räten der Bezirke und Kreise,
- b) Treibstoff von den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr

zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, die für die Schätzungsfahrten benötigten Kraftfahrzeuge zeitgerecht bereitzustellen.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke verpflichten die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr zur ordnungsgemäßen Zuteilung der von den Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für die Erntermittlung angeforderten Treibstoffmengen.

§ 4

Anweisungen für die Durchführung der Erntermittlung erläßt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1954

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik
bei der Staatlichen Plankommission
Scholz
Leiter

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Zulassung
von Kulturpflanzenarten.**

vom 10. Juni 1954

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1952 über die Zulassung von Kulturpflanzenarten (GBl. S. 1032) wird folgendes bestimmt:

I. Landwirtschaftliche Pflanzenarten

§ 1

In die Sortenliste der zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen werden folgende Sorten neu aufgenommen:

Fruchtart	Sorte	Bisherige Stammesbezeichnung
Hafer		
Gelbhafer	Goldhafer II	Hadmerslebener 15 632
Weißhafer	Holdi	Kleinwanzlebener 6968/41
Lupinen	Gülzower Süße Blaue	Gülzower süße blaue
Senf	Waldmanns Hälloren	Waldmanns Senf
Hanf	Bernburger Einhäusiger	Einhäusiger
	Hohenthurmer Gleichzeitig- reifender	Müncheberger Gleichzeitig- reifender
Herbstrüben	Petka	Rotkäppchen
Luzerne	Neugatterslebener Plaussiger	Neugatterslebener Probstheidaer
Einjähriges Weidelgras	Bernburger	Bernburger

§ 2

Folgende Fruchtarten werden mit den nachstehend bezeichneten Sorten neu in die Sortenliste aufgenommen:

Fruchtart	Sorte	Bisherige Stammesbezeichnung
als Ölpflanze		
Sonnenblumen	Ostsonne	Salzmünder Ostsonne
als Futterpflanzen		
Hornklee	Gülzower	Gülzower
Buchweizen	Bernburger Glatt- samiger	Bernburger Glatt- samiger
	Bernburger Rau- samiger	Bernburger Rau- samiger

* 2. Durchfb. (GBl. 1953 S. 850)

§ 3

Die Kartoffelsorten

Frühnidel und
Leonawerden von der Preisgruppe „c“ in die Preisgruppe „b“
umgruppiert.

§ 4

Die Auslaufzeiten für nachstehende Sorten werden
wie folgt verlängert:

Fruchtart	Sorte	Auslaufzeit verlängert bis
Hafer	Peragis Früh II	1956
Lupinen	Müncheberger Weiko II	1956
Kartoffeln	Gemma	1956
	Sabina	1956
Luzerne	Thüringer Landsorte	1957

§ 5

Nachstehende in der Sortenliste aufgeführte Sorten
laufen wie folgt aus:

Fruchtart	Sorte	Letztmalig im Handel
Hafer	Intensiv	1957
	Edelweiß	1956
Kartoffeln	Immertreu	1958
Welsches Weidelgras	Ostsaat	1955
Knaulgras	Mahndorfer	1954

II. Gartenbauliche Pflanzenarten

A. Gemüse

§ 6

In die Sortenliste werden folgende Sorten neu auf-
genommen:

Fruchtart	Sorte	Bisherige Stammesbezeichnung
Blumenkohl	Frühernte	Heinemanns 525
Rotkohl	Granat	Berthelsdorfer Herbstrot
Kohlrabi	Knaufs Ideal	Knaufs Blauer Nichtschießender
Knollensellerie	Dresdener Markt	Wagners SR 6
Kopfsalat	Brunetta	Amt Hadmers- lebener H 3—95
Spinat	Garant	Heinemanns 560
Erbsen		
Markerbsen	Bördewunder	Amt Hadmers- lebener 235/48
	Kobold	Quedlinburger 46/399
	Rapid	Quedlinburger 50/19
	van Waverens Titan II	van Waverens 3418
Schalerbsen	Smaragd	Quedlinburger 531
Zucker- brecherbsen	Zuckerfee	Amt Hadmers- lebener 248/49

§ 7

Die Fruchtart

Gemüsepaprika

wird erstmalig mit folgenden Sorten in die Sortenliste
aufgenommen:

Sorte	Bisherige Stammesbezeichnung
Chanca	Großbeeren 22/46
Chrestensens Juliska	Chrestensens 20
Chrestensens Janoe	Chrestensens 13
Csardas	A. H. 50/358
Hochgenuß	Heinemanns 380
Maritza	A. H. 50/332
Sonnenkind	Benarys Früher Dickfleischiger

§ 8

Nachstehende in der Sortenliste aufgeführte Sorten
laufen wie folgt aus:

Fruchtart	Sorte	Letztmalig im Handel
Rotkohl	Herbstrot	1956
Buschbohnen		
Gelbhülsig	Wachs Goldquelle*	1957
ohne Fäden	Wachs Saxagold*	1957
Stangenbohnen		
Grünhülsig		
ohne Fäden	Frauenlob*	1957
Erbsen		
Markerbsen	Delex*	1957
	Senator	1957
	van Waverens Titan*	1957
	van Waverens Stern*	1957
Schalerbsen	Exalda*	1957

B. Obst

§ 9

Folgende Sorten werden neu in die Sortenliste auf-
genommen:

Fruchtart	Sorte	Bisherige Stammesbezeichnung
Äpfel	Gelber Bellefleur	—
	Zaubergäu	—
Süßkirschen	Altenburger	—
	Melonenkirsche	—
	Müncheberger	Müncheberger
	Frühernte	B II b 37,13
Sauerkirschen	Köröser	—
Pflaumen	Stanley	—

§ 10

Die Fruchtarten

Edelebereschen und
Walnüssewerden neu in die Sortenliste mit folgenden Sorten
aufgenommen:

Fruchtart	Sorte	Bisherige Stammesbezeichnung
Edel- ebereschen	Rosina	PI E 18
	Konzentra	PI E 47
Walnüsse	Seifersdorfer Runde	PI W 1
	Ockerwitzer Länge	PI W 6
	Pillnitzer Große	PI W 18

* Hochzucht (Einzelsorte)

§ 11

Die Süßkirschen-Sorte „Flamentiner“ wird in Zukunft in der Sortenliste unter der Bezeichnung Türkine (Flamentiner) geführt.

§ 12

Nachstehende in der Sortenliste aufgeführte Sorten laufen wie folgt aus:

Fruchtart	Sorte	Letztmalig im Handel
Äpfel	Antonowka	1958
	Blenheim	1958
	Laxtons Superb	1958
Birnen	Josephine v. Meckeln	1958
	Minister Lucius	1958
	Winterlonchen	Diese Sorte wird in Zukunft in der Liste der „Versuchssorten“ geführt. Die Liste der Versuchssorten wird der Sortenliste 1954 angehängt.
Süßkirschen	Früheste der Mark	1957
Pflaumen	Kirkes Pflaume	1958

§ 13

Das Verzeichnis der in der Sortenliste 1953 aufgeführten Unterlagen bzw. Stammbildner für Kern- und Steinobst wird wie folgt geändert:

Äpfel

- a) Typunterlagen (Klonunterlagen):
keine Änderungen;
- b) Sämlingsunterlagen:
Apfelsämlinge von folgenden diploiden, genügend frostharten Sorten:
Antonowka,
Croncels,
Grahams Jubiläumsapfel,
Johannes Böttner,
Klunsterapfel,
Nordhausen,
Roter Kantapfel (Danziger Kant),
Roter Trierer Weinapfel,
Weißer Winter-Taffetapfel;
- c) Stammbildner:
Croncels,
Hibernal (für 1/4 Stämme),
Jacob Fischer.

Birnen

- a) Typunterlagen (Klonunterlagen):
Cydonia A (= Pillnitz R₁, R₂, R₃, R₅), nur mit Zwischenveredlung (z. B. Gellert, Bertrams, Pastorenbirne noch bis 1956);
- b) Sämlingsunterlagen:
Birnsämlinge von folgenden diploiden, frostharten Sorten:
Einsiedel,
Geddelsbacher,

Gellert,
Kirchensaller Mostbirne,
Leipziger Rettichbirne,
Petersbirne;

c) Stammbildner:

Augustbirne,
Bertram,
Gellert,
Grüne Jagdbirne (noch bis 1956).

Süßkirschen

Unterlagen:

Prunus avium: Vogelkirschensämlinge von Hochzuchtsaatgut bestimmter ausgelesener Mutterbäume.

Schattenmorellen

Unterlagen:

Prunus mahaleb-Sämlinge für vogelkirschensmilde Böden und geringwertige Böden,
Prunus avium.

Sauerkirschen

keine Änderungen.

Pflaumen und Zwetschen

a) Typunterlagen:

keine Änderungen;

b) Sämlingsunterlagen:

Prunus Damas noir,
Prunus Myrobalane, Sämling,
Prunus Hüttner 35;

c) Stammbildner:

Häuszwetsche,
Brompton,
Fecunda.

Pflirsiche } keine Änderungen.
Aprikosen }

§ 14

Alle vorstehenden neu in die Sortenliste aufgenommenen Sorten, bei denen die bisherige Stammesbezeichnung vermerkt ist, wurden als Hochzuchtsorten (Einzelsorten) zugelassen.

§ 15

„Letztmalig im Handel“ bedeutet, daß die Sorte nach dem 1. Juli des angegebenen Jahres nicht mehr im Handel erscheinen darf.

§ 16

Die Sortenliste — Ausgabe 1953 — wird mit den sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergebenden Ergänzungen oder Änderungen als Sortenliste — Ausgabe 1954 — herausgegeben.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund

Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 203.**

**— Herstellung von Aluminium in Pulverform
(Aluminiumbronze) —**

Vom 30. Juni 1954

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Herstellungsräume

§ 1

(1) Aluminiumbronze darf nur in besonderen, massiven und mindestens 15 Meter von anderen Gebäuden entfernt gelegenen Gebäuden mit möglichst leichten Dächern und mit Oberlicht hergestellt werden.

(2) Um Nässe und Feuchtigkeit fernzuhalten, müssen die Dachuntersichten der Betriebsräume so hergestellt sein, daß Schwitzwasser nicht entstehen kann.

(3) Das Dach ist laufend auf Dichtigkeit zu prüfen. Jede Undichtigkeit, die das Eindringen von Regenwasser ermöglichen könnte, ist sofort zu beseitigen.

(4) Die Wände müssen glatt und mit hellem Ölfarb-anstrich versehen sein. Absätze in den Wänden und an den Fenstern sind zu vermeiden.

(5) Die Gebäude müssen Blitzschutzanlagen tragen. Die Blitzschutzanlagen sind laufend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Während eines Gewitters darf sich niemand in den Gebäuden aufhalten.

§ 2

(1) Jeder Arbeitsraum muß zwei nach außen aufgehende Türen haben, die möglichst gegenüberliegen sollen.

(2) Die Türen müssen feuerhemmend sein.

(3) Die Türen dürfen während der Arbeit in den Räumen nicht fest verschlossen sein. Verkehrswege und Türen sind stets frei zu halten.

(4) Die Fluchtwege müssen gut kenntlich gemacht sein.

(5) Die Verkehrswege außerhalb der Gebäude müssen gepflastert und überdacht sein, damit kein Schmutz und keine Nässe in die Gebäude getragen werden kann.

§ 3

(1) In allen Arbeitsräumen ist für eine gute Belüftung zu sorgen.

(2) Der Fußboden darf keine Vertiefung (Rillen usw.) haben; er muß eben und fugenlos sein. Die Stoßecken zwischen Fußboden und Wand sind auszurunden.

§ 4

(1) Die Räume zur Herstellung und Lagerung von Aluminiumpulver (Aluminiumbronze) sind explosionsgefährdete Räume. Sie sind durch entsprechende Schilder zu kennzeichnen.

(2) Zur Vermeidung von Kurzschlußzündungen durch allmähliches Eindringen von Metallstaub in Armaturen, Beleuchtungskörper usw. gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Sicherungen, Schalter, Steckdosen, Motoren usw. müssen sich außerhalb der Räume befinden, in denen sich Staub entwickelt (Räume für das Stampfen, Filtern, Sichten, Reiben, Trocknen, Ab- und Umfüllen, Polieren und Mischen).

2. Als Zuleitung für elektrische Lampen sind innerhalb dieser Räume Kabelleitungen oder kabelähnliche Leitungen mit den hierfür vorgesehenen Armaturen zu verwenden. In Rohren verlegte Leitungen dürfen nur in den Räumen bleiben, wenn die Rohrsysteme mit zähem Isolierlack staubdicht gemacht sind.

3. Als Beleuchtungsarmaturen sind Deckenarmaturen oder Stahlrohrpendel, die mit den Deckenarmaturen und den Beleuchtungskörpern durch Gewinde verschraubt sind, zu verwenden. Innerhalb der Pendel darf nur Gummischlauchleitung verwendet werden. Die blanken, spannungsführenden Teile der Armaturen müssen vergossen oder, wenn dies nicht möglich ist, mit einem Isolierlack von genügender Stärke und Isolierfähigkeit überstrichen werden.

4. Die Beleuchtungskörper sind mit Schutzgläsern ohne Ablauföffnung und mit Gummidichtung auszurüsten.

5. Fußkontakte und Innengewindekörbe der Fassungen sind jährlich mindestens einmal zu reinigen.

6. Vor dem Herausschrauben von Lampen sind die Sicherungen zu entfernen.

§ 5

(1) Die Poliermühlen müssen in besonderen Räumen aufgestellt werden, die von anderen Räumen durch Brandmauern getrennt sind. Das gleiche gilt für Steigmühlen und für Stämpfe. In Räumen, in denen Stämpfe stehen, dürfen auch Siebzylinder aufgestellt werden.

(2) Reibmaschinen und Sedimentiergefäße dürfen zusammen in einem Raum nur untergebracht werden, wenn er durch Brandmauern von den sonstigen Räumen getrennt ist.

(3) Trockenapparate müssen in besonderen Räumen aufgestellt werden.

(4) Elektromotoren zum Antrieb von Exhaustoren und von Maschinen zur Herstellung oder Verarbeitung von Aluminiumpulver müssen in besonderen Räumen stehen, die keine Verbindung mit anderen Betriebsräumen haben. Sind zwischen Motoren- und Betriebsräumen Fenster unvermeidlich, müssen sie aus Drahtglas bestehen und so eingerichtet sein, daß sie nicht geöffnet werden können.

(5) Luftleitungen, Wellenleitungen u. dgl. sind durch die Wände staubdicht hindurchzuführen.

§ 6

(1) Zu Heizzwecken darf nur Warmwasserheizung Verwendung finden; sie muß so beschaffen sein, daß sich Aluminiumstaub durch sie nicht entzünden kann. Die Heiztemperatur darf 45° C nicht übersteigen.

(2) Feuerungsanlagen dürfen sich nur in solchen Räumen befinden, die keine Verbindung mit Betriebs- und Lagerräumen haben.

§ 7

(1) Alle Maschinen und ihre Triebwerke, besonders Riemen und Riemenscheiben sowie die Fußböden, Wände und Decken der Herstellungsräume müssen peinlich sauber gehalten werden.

(2) Unter den Maschinen (Stämpfen, Sichtern, Poliermühlen u. dgl.) gelegene Räume sollen möglichst hoch und übersichtlich sein. Sie müssen sich leicht von Staub reinigen lassen.

(3) Abgelagerter Staub ist täglich zu entfernen. Die Räume dürfen nur während der Betriebspausen gereinigt werden. Handbesen sind dabei nicht zu benutzen. Die Reinigung soll mit elektrischen Handstaubsaugern oder durch zentrale Staubabsaugungsanlagen erfolgen. Bei Handstaubsaugern muß der Motor den Bestimmungen des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entsprechen; außerdem muß ein Filter vor das Flügelrad geschaltet sein und das Flügelrad darf nur aus Messing oder Aluminiumblech bestehen.

§ 8

(1) Halbfertige Aluminiumbronze darf höchstens in der Menge einer Tageserzeugung in den Herstellungsräumen aufbewahrt werden.

(2) Fertige Aluminiumbronze ist sofort, nachdem sie aus der Maschine genommen ist, in die dafür vorgesehenen Lagerräume zu bringen.

(3) Aluminiumbronze darf nur in erkaltetem Zustand umgefüllt werden. Der Schluß muß in eisernen Büchsen, die mit einem aufgelegten überstehenden Deckel versehen sind, gelagert werden. Gefäße mit fest verschraubbarem Deckel sind für die Lagerung von Aluminiumbronze nicht zulässig.

Poliermühlen, Steigmühlen und andere Sichter

§ 9

Poliermühlen

(1) Die Bürstenwelle der Poliermühlen muß außerhalb des Gehäuses gelagert sein. Es ist darauf zu achten, daß sich die Lager nicht heißlaufen.

(2) Das Untergestell, einschließlich der Schublade, muß aus feuerbeständigem Baustoff bestehen. Als Material für die Schubladenschienen ist nur Messing oder anderes nicht funkenreißendes Metall zu verwenden.

(3) Im Inneren der Poliermühlen befindliche Stellringe und Schrauben müssen aus Rotmetall oder ähnlichem bestehen.

§ 10

Steigmühlen

(1) Steigmühlen müssen mit schrägstehenden Flügeln aus Messing oder Aluminiumblech, die den Boden und die Wände der Maschine nicht berühren, ausgerüstet sein. Bürsten sind unzulässig.

(2) Schieber sowie Becher und deren Haken müssen aus Messing bestehen.

(3) Die Spurpfanne für die senkrecht rotierende Welle muß aus Rotmetall hergestellt und so hoch eingebaut sein, daß das eingefüllte Aluminium die Spurpfanne nicht bedecken kann.

(4) Die Spurpfanne ist regelmäßig von außen zu schmieren.

(5) Der Wellendurchgang am Deckel, das oberste Lager und der Stellring müssen aus Rotmetall bestehen.

(6) Holz darf als Baustoff bei Steigmühlen nicht verwendet werden.

§ 11

Sichter

(1) Bei der Lagerung der Wellen darf Eisen nicht auf gleichhartem, sondern nur auf weicherem Metall laufen.

(2) Die Flügel von Schlagsichtern müssen aus Messing oder Aluminium bestehen. Nach Möglichkeit sind Schlagsichter nicht zu verwenden.

(3) Die Verwendung von Holz als Baustoff für Sichter ist verboten.

Betrieb der Maschinen zur Herstellung von Aluminiumbronze

§ 12

In Räumen zur Herstellung und Lagerung von Aluminiumbronze darf Magnesium weder verarbeitet noch gelagert werden.

§ 13

(1) Aluminiummaterial darf nicht verarbeitet werden, wenn es mit anderen Metallen (besonders mit Eisen), mit Sand oder mit brennbaren Stoffen verunreinigt ist, z. B. mit Fußbodenkehricht oder Drehspänen, die mit Eisen sowie mit magnesiumhaltigen Spänen (Elektron u. dgl.) und Spuren von Fett vermischt sind. (Verunreinigungen, die den Herstellungsprozeß gefährden können, sind auch in gefärbten Folien vorhanden.)

(2) Die Stampfkammern sind jedesmal sauber zu entleeren, damit sich Verunreinigungen, die trotz aller Vorsicht hineingeraten und schwerer als Aluminiumstaub sind, nicht anreichern können.

(3) Besteht keine volle Sicherheit, daß das Rohmaterial frei von Eisenbeimengungen ist, so ist es vor dem Einfüllen in die Stämpfe durch Magnete vom Eisen zu befreien. Elektromagnete sind durch geeignete Vorrichtungen dauernd auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

(4) Um Selbstentzündung durch Wasser zu vermeiden, dürfen in Wasser gegossene Aluminiumkörner und auf Scheiben mit Wasser-Außenkühlung gegossene Aluminiumblättchen nicht verarbeitet werden.

(5) Zum Fetten von Aluminiumbronze dürfen nicht verwendet werden

1. tierische Fette, wenn sie Wasser enthalten oder in Zersetzung übergegangen sind,

2. mineralische Fette, die sauer oder alkalisch reagieren.

(6) Die vom Trockenofen genommene Bronze muß gesiebt werden, damit auch die kleinsten Aluminiumkörnchen entfernt werden.

§ 14

(1) Arbeitsmaschinen dürfen nicht durch Riemen mit eisernen Riemenschlüssern angetrieben werden.

(2) Riemenscheiben aus Holz dürfen nicht verwendet werden.

(3) Bei Poliermühlen darf die Zahl der Umdrehungen höchstens 120 in der Minute betragen.

(4) Die Entleerung der Stämpfe und die Berührung ihres Inhalts darf erst erfolgen, nachdem die gesamte Maschine stillgelegt worden ist; das Auffangen (Festsetzen der einzelnen Stempel) genügt nicht.

(5) Der Betrieb der Stämpfe bei ungefüllten Mörsern ist verboten.

§ 15

(1) Der Inhalt von Feinstampfkammern, Poliermühlenschubladen usw. darf erst nach Abkühlung entleert werden. Um der Luft einen allmählichen Zutritt zu ermöglichen, muß die Entleerung langsam und über die ganze Fläche verteilt erfolgen.

(2) Die Trommeln der Poliermühlen dürfen erst nach Entleeren der Schubladen gefüllt werden.

§ 16

Während des Betriebes von Feinstampfmachines, Absaugventilatoren und Sichtern dürfen nur die zum

Einfüllen, Entleeren und Überwachen unbedingt benötigten Beschäftigten die Feinstampf- und Sichteräume betreten und in ihnen nur so lange verweilen, wie es die Ausübung dieser Tätigkeiten erfordert. Reinigungsarbeiten sind während des Ganges der Maschinen in diesen Räumen verboten (vgl. § 7 Abs. 3).

§ 17

(1) Pollermühlen, Steigmühlen und Filterräume dürfen, wenn die Maschinen laufen, nicht betreten werden.

(2) Das Füllen und Entleeren der Maschinen darf nur während des Stillstandes vorgenommen werden.

(3) Transmissionen und Antriebe müssen von außen ein- und ausgerückt oder ein- und ausgeschaltet werden können.

(4) An jeder Tür ist außen eine Warnungstafel mit folgendem Inhalt anzubringen:

„Eintritt während des Ganges der Maschinen verboten!“

Beim Öffnen der Tür müssen die Maschinen automatisch abgeschaltet werden.

(5) In zwingenden Fällen dürfen die betreffenden Räume auch während des Ganges der Maschinen betreten werden, wenn der Betriebsleiter dazu eine schriftliche Genehmigung erteilt hat. Dabei sind die automatischen Abschaltvorrichtungen von einer zweiten Person außer Betrieb zu setzen. Diese Person muß an der geöffneten Tür, aber außerhalb des Raumes, vor etwaigen Stichflammen geschützt, bereitstehen, um im Falle eines Brandes oder einer Explosion sofortige Hilfe leisten zu können. Der Fluchtweg ist freizuhalten. Löschsand und Feuerlöschdecke müssen bereitgehalten werden.

Exhaustoren

(zum Absaugen des Staubes aus den Betriebsräumen)

§ 18

Exhaustoren sind außerhalb der Betriebsräume aufzustellen.

§ 19

Der abgesaugte Staub muß auf dem kürzesten Wege in einen im Freien gelegenen, feuerbeständigen Staubsammler geleitet werden. Der Staub ist auf diesem Wege vor jeder Einwirkung von Feuchtigkeit zu schützen. Um Schwitzwasserbildung im Inneren der Rohrleitungen und des Staubsammlers zu vermeiden, sind die Rohre und der Staubsammler außen durch nichtbrennbares Material zu isolieren und dadurch vor Wärmeverlust zu bewahren.

§ 20

Für die Flügel und Schrauben der Exhaustoren gelten § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 sinngemäß.

§ 21

Ableitung der statischen Elektrizität

Um elektrostatistische Aufladungen zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Sämtliche Maschinen sind untereinander und mit allen in der Nähe befindlichen Eisenteilen sowie mit der Erde gut leitend zu verbinden.
2. Ist die Kraftübertragung durch Riemen nicht zu vermeiden, muß durch geerdete Bürsten aus Bronze für die Ableitung statischer Elektrizität von den Riemen gesorgt werden.

3. Die Zuverlässigkeit der Erdung sowie die gesamte elektrische Anlage einschließlich der Blitzschutzeinrichtung sind jährlich durch Arbeitsschutzinspektoren der Technischen Überwachung überprüfen zu lassen.

§ 22

Vorsichtsmaßnahmen bei Bränden

(1) Das Ablöschen von Bränden darf nur vorgenommen werden, wenn es sich um geringe Mengen Aluminiumpulver handelt.

(2) Die jeweils zuständige Feuerwehr ist sofort zu alarmieren.

(3) Hierzu darf nur trockener reiner Sand verwendet werden, der außerhalb der Arbeitsräume in genügender Menge bereitzuhalten ist. Um das Aufbringen des Sandes aus sicherer Entfernung vornehmen zu können, sind neben jedem Sandbehälter Schaufeln mit langem Stiel bereitzustellen und als Feuerlöschgerät zu kennzeichnen. Die Anwendung von Wasser sowie von Trocken- und Schaumfeuerlöschern ist wegen der damit verbundenen Gefahr verboten.

(4) Bei dem Aufbringen des Sandes muß möglichst jede Staubeentwicklung vermieden werden. Brennt der auf Fußböden, Maschinenteilen usw. liegende Staub, ist ein Weitergreifen des Brandes dadurch zu verhindern, daß der Sand vorsichtig auf noch nicht angebranntes Aluminiumpulver gebracht wird.

(5) Alle nicht unbedingt zur Brandbekämpfung benötigten Personen müssen die Brandstätte sofort verlassen und sich hinter anderen Gebäuden oder besonderen Brandschutzmauern zur Hilfeleistung für die Löschmannschaft bereithalten.

(6) Damit Personen mit brennenden Kleidern sofort geholfen werden kann, sind geeignete Hilfsmittel, wie staubfreie Decken, bereitzustellen.

Pneumatische Aluminiumpulver-Transportanlagen

(Absaugen unmittelbar aus den Feinstampfkammern)

§ 23

(1) Staubansammlungen müssen in sämtlichen Rohrleitungen vermieden werden. Zu ihrer Verhinderung sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Die Querschnitte müssen so bemessen sein, daß die Strömungsgeschwindigkeit überall konstant bleibt und dadurch das Ausfallen des Staubes verhindert wird.
2. Die Leitungen müssen von den Feinstampfkammern bis zum Filter ansteigen, damit ein Zurückfließen ausgefallenen Staubes gewährleistet ist.
3. Alle Zuleitungen müssen in spitzem Winkel einmünden.
4. Die Leitungen dürfen keine scharfen Krümmungen haben.
5. Die Absaugdüsen in den Feinstampfern müssen so gestaltet sein, daß nur das fertig zerkleinerte Pulver von der Luft mitgerissen wird und kein Pulver vor oder in den Absaugdüsen liegenbleiben und diese verstopfen kann.
6. Die aus den Stampfkammern angesaugte Luftmenge muß in jeder einzelnen Leitung zu regeln sein.
7. Jede Leitung muß an dem Stampfer und an dem Filter abzusperrbar sein. Die Absperrrichtung vor dem Filter muß vom Stampfraum aus jederzeit

leicht betätigt werden können. Bestehen die Absperrrichtungen aus Klappen oder Schiebern, müssen sie so gebaut sein, daß sich in geöffnetem Zustand an ihren Führungen und Abdichtungen kein Staub ansammeln kann. Außerdem müssen sie leicht feststellbar sein, damit sie sich nicht durch Erschütterungen selbsttätig schließen können.

8. Durch Absperrern von Abschlusseinrichtungen dürfen die Strömungsverhältnisse in den Rohrleitungen nicht verändert werden (s. Ziff. 1).
9. Sämtliche Rohrleitungen müssen zweckmäßig angeordnete Kontroll- und Reinigungsöffnungen haben.
10. Zwischen Maschinen und Absaugleitungen müssen bewegliche Zwischenstücke eingeschaltet sein, damit sich die Erschütterungen nicht übertragen und Beschädigungen hervorrufen können. Außerdem sind die Verbindungen durch bewegliche Erdleitungsdrähte (Litzen) zu überbrücken.
11. Vor und hinter dem Filter müssen Zugmesser eingebaut sein, damit die Strömungsverhältnisse in den Leitungen jederzeit beobachtet werden können.
12. Die Leistung des Ventilators muß so groß sein, daß die Strömungsgeschwindigkeit in jedem Augenblick den Anforderungen der Ziff. 1 entspricht. Wird Druckluft verwendet, so darf sie nicht warm in den Filter gelangen.
13. Während des Stampfens ist ununterbrochen und gleichmäßig abzusaugen.
14. Die Feinstampfkammern sind in bestimmten Zeitabschnitten vollkommen zu entleeren.

(2) Sammelt sich trotzdem Staub in den Rohrleitungen an, so sind diese, nachdem der Luft allmählich Zutritt gegeben ist, vorsichtig zu reinigen.

§ 24

Überall, wo sich Aluminiumstaub befindet, ist Funkenbildung zu verhindern. Das Arbeiten mit funkenreißenden Werkzeugen ist verboten. Abklopfvorrichtungen müssen außerhalb des Filtergehäuses angebracht sein.

§ 25

Zum Sichten für Aluminiumpulver sind nur langsam laufende Maschinen mit etwa 40 bis 50 Umdrehungen in der Minute zu verwenden.

§ 26

(1) Der Filterraum muß sich am äußersten Ende des Betriebes befinden, eine Ausblasewand oder Ausblaseöffnung besitzen und durch eine Brandmauer von dem Abfüllraum getrennt sein. Die einzelnen Filter sind voneinander durch feste Mauern, die einen Meter über das Dach und über die Ausblasewand hinausgehen müssen, zu trennen. Vor dem Filter sind Explosionsklappen anzubringen.

(2) Die Anlage des Abfüllraumes unter dem Filterraum ist nicht statthaft. Sollte sich eine andere Anlage nicht ermöglichen lassen, so ist die Arbeitsschutzinspektion des Kreises zu benachrichtigen und deren vorherige Zustimmung einzuholen.

Allgemeines

§ 27

Unregelmäßigkeiten und Störungen sind dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter sofort zu melden.

§ 28

(1) Werden Stichflammen, Brände und Explosionen beobachtet, so ist der Arbeitsschutzinspektion sofort Mitteilung zu machen, auch wenn sie nicht zu Unfällen geführt haben.

(2) Die Mitteilung muß folgende Angaben enthalten:

1. vermutliche Ursache,
2. Wirkung,
3. Maschine oder Ort, wo der Brand zuerst bemerkt wurde,
4. Dauer der Bearbeitung des zuerst verbrannten Pulvers in der betreffenden Maschine,
5. Beobachtungen von Augenzeugen,
6. Tageszeit,
7. Temperatur im Raum,
8. Temperatur im Freien,
9. Feuchtigkeitsgehalt der Luft im Raum (notfalls geschätzt),
10. Rohmaterial,
11. Art des verwendeten Fettes,
12. Korngröße des Staubes,
13. Kurzbericht über den Löschvorgang.

§ 29

Die Arbeitsschutzanzüge aller in dem Betrieb mit der Herstellung von Aluminiumpulver Beschäftigten müssen mit Druckknöpfen versehen sein, damit die Anzüge schnell abgestreift werden können, wenn dies nötig ist. Sie dürfen keine Taschen haben und müssen nach jedem Waschen mit einem Flammenschutzmittel getränkt werden. Der Betrieb hat ständig für einen guten Zustand der Anzüge zu sorgen.

§ 30

Für die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen sind die Bestimmungen der §§ 20, 21, 25 und 26 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zu beachten.

§ 31

Für Betriebe, in denen nur Schrott oder Flitter hergestellt wird, gelten die §§ 1 bis 7, 12 bis 14, 18 bis 22 und 27 bis 30 dieser Arbeitsschutzbestimmung.

§ 32

Die Bezirksarbeitsinspektion ist berechtigt, in Einzelfällen Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zuzulassen.

§ 33

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1954

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 13. Juli 1954

Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 54	Preisverordnung Nr. 363. — Verordnung über die Vermehrerpreise von Heil- und Gewürz-Saat- und Pflanzgut —	592
16. 6. 54	Preisverordnung Nr. 364. — Verordnung über Preise für Strumpfveredlungen —	593
30. 6. 54	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften	594
2. 7. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. — Verfahren bei Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern —	595
2. 7. 54	Dreizehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Besteuerung des Einkommens und Vermögens der nicht in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Steuerpflichtigen —	596
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	596

Preisverordnung Nr. 363. — Verordnung über die Vermehrerpreise von Heil- und Gewürz-Saat- und Pflanzgut —

Vom 23. Juni 1954

§ 1

Heil- und Gewürz-Saat- und Pflanzgut im Sinne dieser Preisverordnung ist das Saat- und Pflanzgut, welches auf Grund von Vermehrungsverträgen angebaut und nach entsprechender Feldanerkennung abgeliefert wird.

§ 2

(1) Die in der Anlage verzeichneten Preise gelten für Saat- und Pflanzgut, welches den festgelegten Mindestnormen entspricht.

(2) Die Vermehrerfestpreise verstehen sich als Nettopreise frei Aufbereitungsbetrieb der Deutschen Saatgut-Handelszentrale bzw. des Züchters.

(3) Liefert der Vermehrer Rohware von anerkanntem Saat- und Pflanzgut an, so hat er die Kosten der Aufbereitung zu tragen, die ihm nur in Höhe des tatsächlichen, durch die Aufbereitung entstandenen Aufwandes und in der preisrechtlich zulässigen Höhe berechnet werden.

§ 3

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erlassen.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für Erzeugnisse der Ernte 1954.

Berlin, den 23. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
I. V.: Siegmund
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung

Fruchtart	Samen- Vermehrerpreis je 100 kg
	DM
Anis	395,—
Bockshornklée	220,—
Dill, gewöhnlicher	135,—
Fenchel	285,—
Knoblauchzehen (Pflanzgut)	160,—
Koriander	135,—
Kümmel	200,—
Mariendistel	365,—
Senf, schwarzer	93,—

Preisverordnung Nr. 364.

— Verordnung über Preise für Strumpfveredlungen —

Vom 16. Juni 1954

§ 1

Für Strumpfveredlungen gelten ab 1. Juli 1954 die in der Preisliste Nr. 18/54 festgelegten Veredlungs- und Aufmachungsentgelte.

Die Preisliste Nr. 18/54 ist von den Betrieben der Strumpfveredlung vom Zentralreferat Textil, Karl-Marx-Stadt, Crusiusstr. 3, anzufordern.

§ 2

Gleichzeitig verliert die zu § 1 Buchst. b der Preisverordnung Nr. 43 vom 21. März 1950 — Verordnung über die Festlegung von Höchst-Veredlungsentgelten für Wirkerei- / Strickerei-Erzeugnisse — (GBl. S. 221) erlassene Strumpf-Veredlungs-Preisliste Nr. 18/50 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 16. Juni 1954

Ministerium für Leichtindustrie
Konzok
Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Entschuldung der Klein- und
Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche
Produktionsgenossenschaften.**

Vom 30. Juni 1954

Gemäß § 6 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 224) — im folgenden als „Gesetz vom 17. Februar 1954“ bezeichnet — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Altbauern und Altsiedler werden von den Schuldschulden befreit, die auf Grundstücken lasten, die ihr persönliches Eigentum und von ihnen in die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften eingebracht worden sind. Die Schuldbefreiung erstreckt sich auch auf diejenigen Grundstücke, die von Genossenschaftsbauern in Übereinstimmung mit dem Statut im Rahmen der individuellen Hauswirtschaft genutzt werden.

(2) Grundstücke, die Eigentum von Landarbeitern sind und von diesen in die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften eingebracht oder die im Rahmen der individuellen Hauswirtschaft genutzt werden, unterliegen ebenfalls der Entschuldung. Die Grundsätze des Gesetzes vom 17. Februar 1954 und seiner Durchführungsbestimmungen sind hierbei sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Unter die Schuldbefreiung fallen auch Alt schulden, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind und

- a) jetzt zum Eigenvermögen des neuen Kreditinstitutes gehören oder
- b) bei Aufnahme eines seit dem 9. Mai 1945 gewährten neuen Darlehns Teil dieses neuen Darlehns geworden sind und von einem Kreditinstitut verwaltet werden.

(2) Zu den durch Grundpfandrechte gesicherten Darlehen, die der Schuldbefreiung unterliegen, gehören auch die Zusatz- und Betriebsaufbaudarlehen.

§ 3

(1) Von der Schuldbefreiung ausgeschlossen sind solche grundpfandrechlich gesicherte Förderungen, die

- a) auf Grund von Gerichtsurteilen oder Vermögensbeschlagnahmen von der Deutschen Investitionsbank geltend gemacht werden mit Ausnahme der Vermögensbeschlagnahmen auf Grund der Bodenreform oder im Zuge der Sequesterverfahren nach Bef. 124 der SMAD vom 30. Oktober 1945;
- b) von der Deutschen Investitionsbank für Privatpersonen verwaltet werden.

(2) Auf Pachtland ruhende Schulden fallen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Februar 1954.

§ 4

Bringt ein Altbauer oder Altsiedler Grundstücke in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft ein, die einer Personengemeinschaft gehören, so erfolgt die Schuldbefreiung für seinen Anteil und in dem Umfange, wie die Miteigentümer ihre Anteile ihm bei gleichzeitigem Austritt aus der Personengemeinschaft übereignet haben.

§ 5

(1) Die Schuldbefreiung erfolgt in Höhe des bei Eintritt des Bauern in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft bestehenden Restkapitals. Zur einfacheren Berechnung des Restkapitals ist auf den ersten Tag des Monats zurückzugehen, an dem die Mitgliederversammlung den Altbauern oder Altsiedler in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft aufgenommen hat.

(2) Die bis zum genannten Stichtag rückständigen Zins- und Tilgungsleistungen sind durch das bisher zur Geltendmachung der Forderung berechnete Kreditinstitut von dem Genossenschaftsbauern einzuziehen.

(3) Hat der Genossenschaftsbauer Zins- und Tilgungsraten vor ihrer Fälligkeit und über den Stichtag hinaus geleistet, werden ihm diese überzahlten Beträge von dem die betreffende Forderung verwaltenden Institut zurückerstattet.

§ 5

(1) Der Antrag auf Befreiung von der Schuldschulden ist vom Eigentümer des Bauernhofes schriftlich an die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank zu richten. Die erforderlichen Vordrucke für die Anträge sind von den Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei den im Abs. 3 genannten Filialen der Deutschen Investitionsbank anzufordern.

(2) Dem Antrag ist eine Bestätigung des Vorstandes der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft über die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft unter Angabe des Aufnahmedatums beizufügen.

(3) Die Anträge sind zu richten

- a) an die Deutsche Investitionsbank — Filiale Potsdam, Stalinallee 131 — für die Bezirke Cottbus, Frankfurt (Oder), Potsdam,
- b) an die Deutsche Investitionsbank — Filiale Dresden — für die Bezirke Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt,
- c) an die Deutsche Investitionsbank — Filiale Schwerin — für die Bezirke Schwerin, Rostock, Neubrandenburg,
- d) an die Deutsche Investitionsbank — Filiale Halle — für die Bezirke Halle, Magdeburg,
- e) an die Deutsche Investitionsbank — Filiale Erfurt — für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl.

(4) Der Eingang des Antrages ist dem Antragsteller von der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank umgehend zu bestätigen.

§ 7

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank auf Antrag die zur Durchführung der Entschuldung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten.

§ 8

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, die Löschung der Schuld im Grundbuch zu beantragen, wobei es der Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht bedarf.

(2) Sind im Zusammenhang mit den der Entschuldung unterliegenden Verbindlichkeiten in das Grundbuch Verfügungsbeschränkungen eingetragen worden, werden diese ebenfalls gelöscht.

(3) Die Abteilungen Kataster der Räte der Kreise sind verpflichtet, der Deutschen Investitionsbank andere auf dem Grundstück lastende und dem Gesetz unterliegenden Grundpfandrechte zu nennen, für die keine Löschung beantragt wurde.

(4) Die Deutsche Investitionsbank hat der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft Mitteilung über die durchgeführte Schuldbefreiung ihres Mitgliedes zu machen.

(5) In die Grundbücher der auf Grund des Gesetzes vom 17. Februar 1954 entschuldeten Grundstücke ist folgender Vermerk einzutragen:

„Die unter laufender Nr. verzeichneten Belastungen wurden auf Grund des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 224) gelöscht.“

§ 9

Die Schuldbuchforderungen gemäß § 5 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 werden den Kreditinstituten mit $4\frac{1}{2}\%$ verzinnt.

§ 10

(1) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Räte der Kreise — Abteilung Landwirtschaft — sind verpflichtet, den Austritt oder Ausschluß eines Genossenschaftsbauern, der auf Grund des Gesetzes vom 17. Februar 1954 entschuldet worden ist, der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank innerhalb von acht Tagen zu melden. Dabei ist anzugeben, welche Grundstücke dem ausscheidenden Genossenschaftsbauern zurückgegeben oder in Eigentum übertragen worden sind.

(2) Die Deutsche Investitionsbank veranlaßt die Wiedereintragung der bis dahin gelöschten Schuld sowie aller mit der Schuld im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten in die Grundbücher der zurückgegebenen Grundstücke. Sind mehrere Gläubiger einzutragen, ist die ursprüngliche Reihenfolge wiederherzustellen.

Die §§ 19 und 29 der Grundbuchordnung (GBO) finden keine Anwendung.

Die Wiedereintragung im Grundbuch erfolgt gebührenfrei.

(3) Die Deutsche Investitionsbank benachrichtigt das zuständige Kreditinstitut von der unwirksam gewordenen Befreiung der Altschuld.

(4) Die Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Schuldendienstes beginnt mit dem Tage des Austritts des Bauern aus der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. — Verfahren bei Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern —

Vom 2. Juli 1954

In Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. April 1954 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen — Verfahren bei Einstellungen und Entlassungen von Lehrern und Erziehern — (GBl. S. 417) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung

(1) Die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke können die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise ermächtigen, in bestimmtem Umfange Einstellungen von Lehrern und Erziehern im Auftrage der Bezirke vorzunehmen.

(2) Ablehnungen von Einstellungsgesuchen sind jedoch der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Zu § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung

(1) Die gleiche Ermächtigung wie nach § 1 Abs. 1 können die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke auch für termingebundene Kündigungen gemäß § 6 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) erteilen. Sie haben hierbei jedoch festzulegen, in welchen Fällen die Kündigung ihrer ausdrücklichen Zustimmung bedarf.

(2) Fristlose Entlassungen auf Grund des § 9 der Verordnung vom 7. Juni 1951 über Kündigungsrecht (GBl. S. 550) dürfen nur von der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes ausgesprochen werden.

§ 3

Verantwortlichkeit der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes

Durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 wird die grundsätzliche Verantwortlichkeit der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes für die Einstellungen und Entlassungen der Lehrer und Erzieher nicht berührt.

§ 4

(1) Einstellungen und Entlassungen von nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern und Erziehern erfolgen grundsätzlich im Auftrage des Rates des Bezirkes durch die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke können sich für besondere Fälle die Genehmigung oder eigene Entscheidung vorbehalten.

(3) Für Kündigungen von nebenberuflichen und nebenamtlichen Lehrern und Erziehern gelten ausschließlich die Bestimmungen der Verordnung über Kündigungsrecht.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1954

Ministerium für Volksbildung

Laabs
Minister

* 1. Durchfb. (GBl. S. 417)

**Dreizehnte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.
— Besteuerung des Einkommens und Vermögens
der nicht in der Deutschen Demokratischen Republik
ansässigen Steuerpflichtigen —**

Vom 2. Juli 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Vermögensteuer

Von dem in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu versteuernden Vermögen, das für Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung nicht innerhalb dieser Gebiete haben,

- a) von der Deutschen Investitionsbank,
- b) von der Deutschen Notenbank,
- c) von volkseigenen Grundstücksverwaltungen und
- d) von den Räten der Städte und Kreise

verwaltet wird, sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 5. April 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 413) 1 1/2% als Vermögensteuer zu entrichten.

* 12. Durchfb. (GBl. S. 583)

§ 2 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 5. April 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 wird hierdurch aufgehoben.

§ 2

Besteuerungsfreigrenzen

(1) Vermögensobjekte, deren Wert weniger als 1000 DM beträgt, unterliegen nicht der Vermögensteuer.

(2) Die mit dem einzelnen Vermögensobjekt in Zusammenhang stehenden Einkünfte bleiben bei der Berechnung der Einkommensteuer außer Ansatz, wenn sie weniger als 50 DM im Jahre betragen.

(3) Werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grenzen überstiegen, so unterliegen das Gesamtvermögen bzw. die gesamten Einkünfte der Besteuerung nach dem § 1 und § 2 Absätze 2 und 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 5. April 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 und § 1 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 3

Nachholung der Besteuerung

Soweit die Vermögensobjekte bisher steuerlich nicht erfaßt worden sind, sind die Abgaben nur für die Zeit ab 1. Januar 1952 nachzuerheben.

Berlin, den 2. Juli 1954

Ministerium der Finanzen
— Abgabenverwaltung —
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 26 vom 3. Juli 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 24. Juni 1954 über den Wegfall eines Aufschlages in Höhe der Großhandelsspanne im Direktgeschäft	285
Anordnung vom 11. Juni 1954 zur Änderung der Telegraphenordnung	285
Anordnung vom 24. Juni 1954 über die Kennzeichnung von Hochschullehrbüchern	286
Anordnung vom 24. Juni 1954 zur Verhinderung der Verbreitung der ansteckenden Schweinelelämie (Meningo-Encephalomyelitis enzootica suum)	286
Anordnung vom 23. Juni 1954 über die Verwendung von Metallen und Metallegierungen in der Zahnheilkunde	286
Anordnung vom 24. Juni 1954 über die Errichtung einer Fachschule für Holztechnologie	287
Anweisung vom 24. Mai 1954 über den Abschluß von Kauf- und Lieferverträgen (Sammelverträge für Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie) zwischen Organen des staatlichen Lebensmittel-Großhandels und Organen der staatlichen Handelsorganisation	287
Bekanntmachung vom 24. Juni 1954 einer Änderung der Allgemeinen Veredlungsbedingungen für die volkseigene Textilveredlungsindustrie	290
Bekanntmachung vom 24. Juni 1954 der Kontingenträger für die Materialbedarfsplanung und Materialverteilung von Industrieerzeugnissen und Nahrungsgütern ..	291
Statut vom 24. Juni 1954 der Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh ..	291

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954	Berlin, den 17. Juli 1954	Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 54	Bekanntmachung des Beschlusses über die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik	597
17. 6. 54	Bekanntmachung des Beschlusses über Stellung und Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin	609

**Bekanntmachung
des Beschlusses
über die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in der
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 8. Juli 1954

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 8. Juli 1954 über die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 8. Juli 1954

**Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer**

Beschluß

I.

Unter den Bedingungen der Arbeiter- und Bauernmacht wurden in der Deutschen Demokratischen Republik erstmalig in Deutschland die Möglichkeiten für eine umfassende gesundheitliche Betreuung der Werktätigen und der gesamten Bevölkerung geschaffen.

In der Deutschen Demokratischen Republik ist die Pflege der Gesundheit des arbeitenden Menschen nicht mehr Aufgabe einzelner Personen oder Organisationen, sondern eine große und bedeutende Aufgabe der ganzen Gesellschaft und des Staates. Dies kommt auch in der Tatsache zum Ausdruck, daß in der Deutschen Demokratischen Republik zum ersten Male in der Geschichte Deutschlands ein Ministerium für Gesundheitswesen gebildet wurde.

Im Gegensatz zu Westdeutschland, wo die Politik der Regierung im Zeichen der Kriegsvorbereitung und der Erlangung des Maximalprofits der Monopolisten durch die verschärfte Ausbeutung und Verelendung auf Kosten der Gesundheit des werktätigen Menschen steht, läßt sich die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer gesamten Arbeit vom festen Willen zur Erhaltung des Friedens, zur Schaffung der demokratischen Einheit Deutschlands und von der Sorge um den arbeitenden Menschen leiten.

Die Schaffung eines starken volkseigenen Sektors in der Wirtschaft, die Beseitigung der Arbeitslosigkeit, der gesetzliche Schutz der Arbeitskraft, der Interessen von Mutter und Kind und der Förderung der Jugend, die breite Entwicklung des Sportes und der Körperkultur, die neue einheitliche Sozialversicherung — diese Errungenschaften unserer Arbeiter- und Bauernmacht bilden die Grundlagen und Voraussetzungen für die ständige Verbesserung des Gesundheitsschutzes. Mit der Verwirklichung des neuen Kurses bessern sich von Jahr zu Jahr die politischen, materiellen und kulturellen Verhältnisse der gesamten Bevölkerung. Damit entstehen noch günstigere Voraussetzungen für die gesundheitliche Betreuung. Diese Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik dient der Erhaltung der Arbeitskraft der Werktätigen und gibt ihnen die Möglichkeit, die Erfolge ihrer Arbeit ohne Sorgen vor Krisen und Ausbeutung mit dem Ausblick auf eine glückliche Zukunft zu genießen.

Ein wichtiger Schritt in der Entwicklung des Gesundheitsschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik besteht in der Errichtung von Polikliniken, Landambulatorien und Einrichtungen des Betriebsgesundheits-schutzes. In diesen Einrichtungen kann sich der Arzt aller modernen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten bedienen, kollektiv mit seinen Fachkollegen zusammenarbeiten und seine ärztliche Tätigkeit nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft, unbehindert von persönlichen materiellen Erwägungen, ausüben. Auf dieser Grundlage entwickelte sich der vorbeugende Gesundheitsschutz immer mehr zur Hauptaufgabe der Ärzte.

Die Landambulatorien führten zu einer wesentlichen Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung der Landbevölkerung. In wachsendem Umfange erfolgen dort fachärztliche Sprechstunden und Beratungen durch die Ärzte der Polikliniken.

Die seit dem Jahre 1945 entstandenen Einrichtungen des Betriebsgesundheitsschutzes gehen immer mehr dazu über, neben der Behandlung erkrankter Arbeiter und Angestellter den Einfluß der Arbeitsbedingungen auf den Gesundheitszustand zu erforschen und auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten durchzuführen.

Nachdem in den ersten Jahren des friedlichen Aufbaues viele Kriegsschäden bei Krankenhäusern und Sanatorien beseitigt und die notwendigen Behandlungsmöglichkeiten gesichert waren, wurde im ersten Fünfjahrplan mit der Erweiterung der vorhandenen Einrichtungen und dem Neubau großer Behandlungs- und Forschungsstätten begonnen. Unter ihnen befinden sich die Krankenhäuser in Aue, Stalinstadt, Berlin-Friedrichshain, Hennigsdorf und die Tuberkulose-Heilstätte Bad Berka. Durch die Vereinigung der großen Mehrzahl der poliklinischen Einrichtungen mit den Krankenhäusern wurden wichtige Voraussetzungen für die weitere Verbesserung der medizinischen Betreuung der Bevölkerung geschaffen.

Die erreichten Erfolge kommen in folgenden Zahlen zum Ausdruck:

	1948	1950	1953
Betten in Krankenhäusern	173 458	188 016	197 126
Polikliniken	162	216	260
Poliklinische Ambulanzen (Ambulatorien) ..	119	267	286
Landambulatorien	2	137	250
Betriebspolikliniken	24	43	67
Betriebsambulatorien	*	*	144
Betriebssanitätsstellen	1 482	2 458	3 292

Durch den selbstlosen Einsatz aller Mitarbeiter des Gesundheitswesens und die Hilfe unserer sowjetischen Freunde konnten die infolge des Krieges verstärkt aufgetretenen Seuchen in erstaunlich kurzer Zeit eingedämmt und manche Seuchen beseitigt werden. Der Übergang zum systematischen Schutz der Gesunden vor Infektionskrankheiten war eine Voraussetzung für diesen Erfolg. Durch die Entwicklung einer planmäßigen, vorbeugenden Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten war es z. B. möglich, auf dem Gebiete der Tuberkulose die Zahl der Neuerkrankungen bis zum Jahre 1953 um 40% gegenüber dem Jahre 1949 herabzusetzen; bei den ansteckenden Formen der Tuberkulose betrug die Senkung sogar 51%.

Auf dem Gebiete des Mutter- und Kinderschutzes wurde die Anzahl der Beratungsstellen für Mutter und Kind ständig erweitert und verbessert sowie ein besonderer Frühgeburtsdienst eingerichtet. Es gelang, die Säuglingssterblichkeit um 40,3% zu senken, d. h. Ergebnisse zu erzielen, die vor 1945 in Deutschland in den besten Zeiten nicht erreicht werden konnten. Die Anzahl der Entbindungsbetten wurde von 1948 bis 1953 verdoppelt. Für schwangere Frauen mit schwächerer Gesundheit können jährlich in besonderen Heimen 9500 Kuren durchgeführt werden. Die Anzahl der Plätze in Kinderkrippen wurde von 363 im Jahre 1948 auf 31 347 im Jahre 1953 erhöht. Dabei stieg die Anzahl der Ernte- und Saisonkrippen von vier im Jahre 1951 auf 291 im Jahre 1953.

Die volkseigene pharmazeutische Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik hat bedeutende Erfolge in der Produktion von Arzneimitteln und in der Verbesserung ihrer Qualität errungen. In der Produktion von medizinischen Instrumenten, Geräten, Apparaten und anderen Artikeln des Krankenhausbedarfs wurden Fortschritte erreicht, die zur ständigen Verbesserung der medizinischen Betreuung der Bevölkerung beitragen.

In der Deutschen Demokratischen Republik haben die Ärzte und das gesamte medizinische Personal eine gesicherte Existenz und viele Möglichkeiten der ständigen Qualifizierung. Durch den neuen Kurs in der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wurden ihre Arbeits- und Lebensbedingungen, insbesondere der Ärzte, weiter verbessert. Zum Beispiel beträgt das durchschnittliche Monatseinkommen der Assistenzärzte aus haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit 1200 DM.

In Westdeutschland dagegen sind mehr als 4000 Ärzte arbeitslos, obwohl sie für die Verbesserung der medizinischen Versorgung der Werktätigen dringend benötigt würden. Tausende von westdeutschen Ärzten erhalten keine oder eine schlechtere Vergütung als das Heilhilfspersonal. Die Mittel, die von der Bonner Regierung für die medizinische Betreuung der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden, verringern sich immer mehr. Im Jahre 1953 wurden aus der Sozialversicherung in Westdeutschland 555 Millionen Mark für den Bonner Staatshaushalt entnommen. Dadurch sind die Leistungen der Sozialversicherung in Westdeutschland schlechter als in der Deutschen Demokratischen Republik, deren Regierung im gleichen Jahre 388 Millionen DM der Sozialversicherung zusätzlich zur Verfügung gestellt hat.

Diese Vernachlässigung des Gesundheitsschutzes im Westen unserer Heimat ist eine Folge der Politik der Remilitarisierung und der Eingliederung Westdeutschlands in das aggressive amerikanische Faktssystem mit der doppelten Ausbeutung der Werktätigen. Wo der Krieg vorbereitet wird, kann das Leben nicht gedeihen.

In der Deutschen Demokratischen Republik verbessern die fortschrittlichen Maßnahmen der Regierung auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes die Lage der Werktätigen ständig. Von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialversicherung werden jährlich mehr Mittel dafür zur Verfügung gestellt. Der neue Kurs in der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und insbesondere die Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der

* Wurden 1948 und 1950 noch nicht gesondert erfasst.

Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) schufen die Voraussetzungen für weitere Verbesserungen in der gesundheitlichen Betreuung der Werktätigen. Die Wissenschaftler und Professoren der medizinischen Fakultäten und Institute, die Ärzte, das Heilhilfspersonal und die übrigen Mitarbeiter des Gesundheitswesens in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen und in eigener Praxis haben sich unermüdet für eine gute gesundheitliche Betreuung eingesetzt und große Erfolge in ihrer Arbeit erzielt. Dafür gebührt ihnen die besondere Anerkennung der Werktätigen.

Jetzt hat die Entwicklung des Gesundheitsschutzes ein Stadium erreicht, in dem der Übergang auf eine neue, höhere Stufe möglich und notwendig ist. Das erfordert noch größere schöpferische Initiative aller Mitarbeiter des Gesundheitswesens und der Werktätigen. Auf der Basis der erreichten Erfolge müssen die noch bestehenden Mängel in der Arbeit des Gesundheitswesens überwunden werden.

Die deutsche medizinische Wissenschaft kann auf eine große Tradition zurückblicken und hat sich durch die Leistungen ihrer großen Gelehrten, wie Robert Koch, Rudolf Virchow, Paul Ehrlich u. a. große Achtung in der Welt erworben. Während sie in Westdeutschland durch Militarismus und Faschismus erneut in ihrer Entwicklung gehemmt ist, bietet unsere demokratische Ordnung alle Voraussetzungen für einen neuen Aufschwung der medizinischen Wissenschaft, der eine entscheidende Bedingung für den Übergang der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung auf eine höhere Stufe der Entwicklung darstellt.

Bisher wurde zuwenig an der weiteren Entwicklung der humanistischen und materialistischen Tradition der deutschen medizinischen Wissenschaft gearbeitet. Trotz großen Interesses haben die Errungenschaften der sowjetischen Medizin, insbesondere die Erkenntnisse der Lehre Pawlows, erst in geringem Umfang Eingang in die medizinische Forschung und Praxis gefunden. Die Entwicklung der experimentellen Fächer der Medizin wurde vernachlässigt. Die klinischen Disziplinen gehen noch nicht genügend von einer experimentell begründeten Theorie der Medizin aus. Der kämpferische Meinungsstreit zwischen der fortschrittlichen humanitären Lehre Pawlows und dualistischen Theorien der Psychosomatik sowie anderen idealistischen Auffassungen, der auf den beiden Pawlow-Tagungen begonnen wurde, muß noch verstärkt und prinzipieller geführt werden.

Die Planung und Koordinierung der Forschung auf allen Gebieten der Medizin wurde noch nicht systematisch durchgeführt. Die Zusammenarbeit zwischen den medizinisch-wissenschaftlichen Instituten und der praktischen Medizin macht noch zu geringe Fortschritte. Die Wissenschaftler orientieren sich noch nicht ausreichend auf die Erfordernisse des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Die kollektive Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung ist noch nicht genügend entwickelt.

Das Ministerium für Gesundheitswesen und das Staatssekretariat für Hochschulwesen haben sich nicht entschieden genug für die Vermehrung der Anzahl der Ausbildungsplätze für medizinisches Personal, insbesondere für Ärzte, eingesetzt, obwohl sie erkannten, daß sich durch die Erweiterung der Kapazität und der Anzahl der staatlichen Gesundheitseinrichtungen der Bedarf an qualifizierten medizinischen Kadern ständig vergrößert. Dadurch war auch die systematische Weiterbildung des ärztlichen Nachwuchses erschwert. Die gegenwärtige Organisation der fachärztlichen Ausbildung und der ärztlichen Fortbildung entspricht nicht den Erfordernissen der medizinischen Betreuung der Bevölkerung und der weiteren Entwicklung der medizinischen Wissenschaft. Die örtlichen Unterschiede in der Besetzung der Gesundheitseinrichtungen mit Fachpersonal sind noch nicht ausgeglichen.

Die Verteilung der stationären und poliklinischen Einrichtungen, insbesondere auf dem Lande, wurde nicht planmäßig entwickelt. Den Krankenhäusern wurden keine speziellen Aufgaben innerhalb bestimmter Versorgungsbereiche gestellt. Die innere Organisation der Arbeit in den Krankenhäusern und Polikliniken ist infolge mangelnder Anleitung durch das Ministerium für Gesundheitswesen und die Abteilungen Gesundheitswesen bei den Räten der Bezirke und Kreise noch nicht befriedigend. Die Erkenntnisse der Lehre Pawlows werden bei der Betreuung und Unterbringung der Kranken zuwenig berücksichtigt.

Die medizinische Aufklärung der Bevölkerung erfüllt noch nicht die Forderungen nach systematischer Verbreitung medizinischer Kenntnisse und der Entwicklung richtiger hygienischer Gewohnheiten. Die Bevölkerung wird noch zuwenig für den Kampf um die Verbesserung der hygienischen Verhältnisse und für die eigene Mitarbeit an der Festigung ihrer Gesundheit mobilisiert.

Auf dem Gebiete der pharmazeutischen Industrie muß noch beharrlicher um die Verbesserung des Sortiments und der Qualität der Arzneimittel gekämpft werden. Durch umsichtige Bedarfsermittlung und eine entsprechende Planung der Produktion muß die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln gewährleistet und das Entstehen von Überplanbeständen bei der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf verhindert werden. Die Neuentwicklung pharmazeutischer Präparate, medizinischer Geräte und Instrumente erfolgt noch nicht systematisch und zielstrebig. Es ist noch keine enge Verbindung zwischen der pharmazeutischen und medizintechnischen Industrie und den Ärzten, Zahnärzten und Apothekern hergestellt worden.

Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Abteilungen Gesundheitswesen bei den Räten der Bezirke und Kreise haben die Mitarbeiter der Gesundheitseinrichtungen in ihrer Arbeit nicht genügend angeleitet. Sie haben ihnen keine klare Perspektive der weiteren Entwicklung gegeben und ihre schöpferische Initiative zuwenig gefördert. Vor allem hat das Ministerium für Gesundheitswesen den medizinischen Wissenschaftlern zuwenig Hilfe und Anleitung für die Entwicklung eines neuen Aufschwungs der deutschen medizinischen Wissenschaft gegeben. Die Anleitung für Forschung, Planung, Normung und Produktion von Arzneimitteln, medizinischen Instrumenten und Geräten durch das Ministerium für Gesundheitswesen muß gründlich verbessert werden. Die Verbindung des Ministeriums mit den Mitarbeitern der Gesundheitseinrichtungen ist noch nicht eng genug. Die Erläuterung der Beschlüsse unserer Regierung und der Maßnahmen des Ministeriums für Gesundheitswesen erfolgt nicht ausreichend. Die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen muß verbessert werden.

Ausgehend von dem erreichten Entwicklungsstand der gesundheitlichen Betreuung, der durch bedeutende Erfolge gekennzeichnet ist, aber gleichzeitig die schnelle Überwindung der noch vorhandenen Mängel fordert, beschließt der Ministerrat:

II.

Die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes für die Werktätigen in den Betrieben

1. Nachdem in den vergangenen Jahren eine beträchtliche Anzahl von Einrichtungen des Betriebsgesundheitsschutzes geschaffen wurde, kommt es jetzt darauf an, die vorhandenen Einrichtungen voll auszunutzen, die Maßnahmen zur Krankheitsverhütung zu verstärken und dadurch die gesundheitliche Widerstandskraft der Arbeiter zu festigen.
2. Die Minister und Hauptverwaltungsleiter der Produktions-Ministerien und die Betriebsleiter sind für die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen des Arbeitsschutzes, des Unfallschutzes und des gesamten Betriebsgesundheitsschutzes verantwortlich. Sie werden verpflichtet, die Durchführung der Investitionen auf diesen Gebieten zu sichern, eine systematische Entwicklung der erforderlichen Einrichtungen zu gewährleisten und durch regelmäßige Kontrolle vorhandene Mängel festzustellen und sie zu beseitigen. Bei Neubauten und Erweiterungen der Einrichtungen des Betriebsgesundheitsschutzes ist vorher die medizinisch-fachliche Zustimmung der Organe des staatlichen Gesundheitswesens einzuholen.
3. Die auf Grund der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften geschaffenen Arbeits-sanitätsinspektionen sind vor allem für die hygienische Überwachung der Betriebe und die Feststellung des Gesundheitszustandes der Werktätigen, insbesondere der Arbeiter in Betrieben mit schwerer und gesundheitsgefährdender Arbeit, verantwortlich. Sie arbeiten durch laufende Überprüfung der hygienischen Faktoren des Arbeitsmilieus an der systematischen Einschränkung von Gesundheitsgefahren. Sie leiten die Einrichtungen des Betriebsgesundheitsschutzes in der Durchführung ihrer vorbeugenden Tätigkeit an und kontrollieren die Verwirklichung der vorgeschriebenen Vorbeugungsmaßnahmen. Sie müssen eine enge Zusammenarbeit mit den Organen des Arbeitsschutzes, der Sozialversicherung, des Betriebsgesundheitsschutzes und den Gesundheits Helfern des Deutschen Roten Kreuzes in den Betrieben entwickeln.

Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke haben die erforderlichen Voraussetzungen für eine operative Tätigkeit (Kader, Laboreinrichtungen und Motorisierung) zu schaffen.

4. In der medizinischen, besonders in der vorbeugenden Betreuung der Arbeiter in den Betrieben, ist in Fortentwicklung der planmäßigen Reihenuntersuchungen mit der systematischen Untersuchung und Behandlung Kranker und Krankheitsgefährdeter nach bestimmten Krankheitsgruppen in den Betriebspolikliniken und -ambulatorien zu beginnen (Dispensaire-Methode).
5. In Betrieben mit starkem Frauenanteil in der Belegschaft ist eine speziell auf den Gesundheitsschutz der werktätigen Frauen gerichtete prophy-

laktische Tätigkeit von Ärzten und Fachärzten durchzuführen. Die betriebshygienischen Vorschriften sind in diesen Betrieben besonders sorgfältig zu überwachen und deren Einhaltung durchzusetzen.

6. Zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Werktätigen in Großbetrieben, insbesondere mit schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten, sind mit Hilfe der zuständigen Ministerien, der Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke und den Gewerkschaften im Jahre 1954 noch mindestens sechs Nachtsanatorien in geeigneten Gebäuden einzurichten. Die zuständigen Ministerien werden verpflichtet, die Finanzierung der Einrichtungen und laufende Unterhaltung von Nachtsanatorien aus Betriebsmitteln oder durch Bewilligungen aus dem Staatshaushalt bzw. Investitionsmitteln zu sichern. Das Ministerium für Gesundheitswesen wählt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien die Betriebe aus, in denen vorrangig Nachtsanatorien errichtet werden sollen.
7. Das Ministerium für Gesundheitswesen wird beauftragt, zur Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung der Arbeiter in Großbetrieben mit schwerer und gesundheitsgefährdender Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Umwandlung von vier Erholungsheimen der Sozialversicherung in Sanatorien im Jahre 1955 zu organisieren.
8. Zur weiteren Entwicklung des Gesundheitsschutzes in den Betrieben und besonders zur Verhütung von Berufskrankheiten sind geeignete Ärzte, vor allem aus Einrichtungen des Betriebsgesundheitsschutzes, zu Fachärzten für Arbeitshygiene zu qualifizieren. Ferner sind durch die Räte der Bezirke und Kreise Voraussetzungen zu schaffen, daß Ärzte des Betriebsgesundheitsschutzes vorübergehend und im Austausch in stationären Einrichtungen arbeiten können.

III.

Die nächsten Aufgaben zur Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung der Werktätigen auf dem Lande

1. Die gesundheitliche Betreuung der Landbevölkerung erfordert die Fortführung der bereits ergriffenen Maßnahmen: Errichtung von neuen ambulanten Behandlungs- und Beratungsstellen, darunter Landambulatorien, Gemeindefirsthilfestationen und Sanitätsstellen, die Weiterentwicklung der bereits bestehenden stationären Einrichtungen, die Verbesserung der Hygiene auf dem Lande, die Entwicklung einer breiten hygienischen Aufklärung und die Verbesserung des Krankentransportes durch das Deutsche Rote Kreuz.

Alle diese Maßnahmen sind notwendig, um endgültig die Vernachlässigung der medizinischen Betreuung der Landbevölkerung als eine Folge der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu beseitigen und damit eine Angleichung des Gesundheitsschutzes auf dem Lande an die Stadt und die Industriezentren zu erreichen.

2. Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bei der Planung und

beim weiteren Ausbau des Gesundheitswesens auf dem Lande Landambulatorien u. a. Gesundheitseinrichtungen vor allem in Dörfern zu errichten, in denen eine Maschinen-Traktoren-Station vorhanden ist. Diese Landambulatorien sind zu zentralen Stützpunkten des Gesundheitswesens im jeweiligen Maschinen-Traktoren-Stationen-Bereich zu entwickeln und so auszubauen, daß sie in der Lage sind, der gesamten Bevölkerung auf dem Lande die notwendige gesundheitliche Betreuung zu sichern.

3. Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, bei der Planung und Neuerrichtung von Sanitätsstationen für die Werkstätigen in den Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Gütern in Zusammenarbeit mit den Stellen des staatlichen Gesundheitswesens die Erfordernisse der medizinischen Betreuung aller Werkstätigen des jeweiligen Gebietes zu berücksichtigen. Diese Sanitätsstellen sind räumlich von den Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Gütern zu trennen.
4. Neben der Errichtung neuer Landambulatorien haben die Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise in Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Landwirtschaft und dem Deutschen Roten Kreuz Sofortmaßnahmen für die Bereitstellung geeigneter Räume zur Abhaltung von Sprechstunden durch Ärzte, Zahnärzte, Arzthelfer und Schwestern für die Angehörigen der Maschinen-Traktoren-Stationen, volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu treffen. Zur Durchführung der Sprechstunden sind die Polikliniken, Landambulatorien, Gemeindegewerbestationen und Ärzte in eigener Praxis heranzuziehen.
5. Der Minister für Gesundheitswesen sowie die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, unablässig daran zu arbeiten, daß der teilweise noch vorhandene Ärztemangel auf dem Lande überwunden wird.

Es sind Maßnahmen einzuleiten und eine ununterbrochene Überzeugungsarbeit unter den Ärzten zu leisten, um sie für eine ständige Tätigkeit auf dem Lande zu gewinnen. Hierbei sind die Lebensbedingungen der Ärzte auf dem Lande ständig zu verbessern.

6. Bis zum 1. September 1954 ist dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung ein Bedarfsplan für die Verbesserung der Motorisierung der Gesundheitseinrichtungen auf dem Lande für die Jahre 1955/56 zu übergeben. Das Staatliche Komitee für Materialversorgung wird beauftragt, auf dieser Grundlage mit dem Ministerium für Gesundheitswesen einen Bedarfsdeckungsplan auszuarbeiten.
7. Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, zur Verstärkung der Eigeninitiative der werktätigen Bauern in Verbindung mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) und den Räten der Gemeinden bei der Entwicklung der Saison- und Erntekinderkrippen Anleitung und praktische Unterstützung zu geben.
Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, für die notwendige Schaffung solcher Saison- und Erntekinderkrippen bei den Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Gütern zu sorgen.

Es ist dabei anzustreben, daß diese Krippen nach örtlichen Möglichkeiten zu Dauereinrichtungen entwickelt werden.

8. Das Deutsche Rote Kreuz wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium für Gesundheitswesen eine verstärkte Werbung und Ausbildung von Deutsche-Rote-Kreuz-Helfern auf dem Lande durchzuführen. Es muß erreicht werden, in den nächsten zwei Jahren in jedem Dorf eine Deutsche-Rote-Kreuz-Unfallmeldestelle und in allen größeren Dörfern eine Deutsche-Rote-Kreuz-Unfallhilfsstelle zu schaffen.
9. Nachdem die Bedeutung der Gemeindegewerbestationen von den Räten der Kreise und Gemeinden vielfach noch nicht in ihrem Umfang erkannt wurde, werden die Räte der Kreise und Gemeinden beauftragt, für die Weiterentwicklung der Gemeindegewerbestationen zu sorgen. Die Bereitstellung eines eigenen Beratungs- und Behandlungsraumes, außer der Wohnung, sowie eines Telefonanschlusses ist zu gewährleisten. Anzustreben ist auch ein eigener Warteraum und weitgehendste Unterstützung bei der Bereitstellung von Fahrrädern.

IV.

Die nächsten Aufgaben auf dem Gebiete des Mutter- und Kinderschutzes

1. Die Anwendung der psycho-prophylaktischen Methode zur Linderung des Geburtsschmerzes hat nicht nur eine große Bedeutung für die Mütter. Sie setzt auch die Gefahren für die Neugeborenen durch die Geburt herab. Die Frauenärzte und Hebammen in den Frauenkliniken und Entbindungseinrichtungen werden aufgefordert, dem vorbildlichen Beispiel, das die Leipziger Universitäts-Frauenklinik gemeinsam mit der Fachschule für Hebammen in der Anwendung dieser Methode gegeben hat, zu folgen. Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke haben ihnen dabei die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
2. Zur weiteren Verbesserung der Ernährung der Säuglinge arbeitet das Ministerium für Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Vitaminforschungsinstitut in Potsdam-Rehbrücke bis zum 30. November 1954 eine Liste hochwertiger Nährpräparate für Säuglinge aus, deren Produktion neben dem Trockenvollmilch-Präparat Babysan vordringlich aufzunehmen ist.
3. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zusammen mit den Organen der Staatlichen Hygiene-Inspektion durch die Sanierung der Ställe und strengste Kontrolle der Molkereien fortlaufend für die Verbesserung der Milch zu sorgen und Voraussetzungen für die allgemeine Einführung einer Vorzugsmilch für Kinder zu schaffen.
4. Zur Abgabe von Frauenmilch, vor allem an kranke Kinder, ist die Zahl der Frauenmilchsammelstellen im Jahre 1954 auf 75 zu steigern.
5. Das Ministerium für Gesundheitswesen hat in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für medizinische Aufklärung eine beharrliche Propaganda- und Überzeugungsarbeit unter den Frauen darüber zu leisten, daß die beste Ernährung des Säuglings die Ernährung mit Frauenmilch ist.

6. Die Anzahl der Betten für Frühgeburten ist im Verlauf des zweiten Fünfjahrplanes so zu steigern, daß bis zum Jahre 1960 mindestens zwölf Frühgeburtenbetten auf 100 000 Einwohner zur Verfügung stehen. Zur Verbesserung der Arbeit in den Frühgeburtenstationen sind Fortbildungskurse für die Ärzte und das Pflegepersonal einzurichten.

7. Für die Erweiterung der Erholungskuren für werdende Mütter mit schwacher Gesundheit sind bis zum Jahre 1960 in den Bezirken Suhl, Frankfurt (Oder) und Gera weitere Erholungsheime zu schaffen.

Die Richtlinien über die Einweisung in diese Heime sind in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherung und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund bis zum 30. November 1954 neu zu erarbeiten.

Die Anzahl der Entbindungsbetten ist im zweiten Fünfjahrplan so zu vermehren, daß fünf Entbindungsbetten auf 10 000 Einwohner zur Verfügung stehen.

8. Bei der Schaffung von Kinderkrippen in den Betrieben und auf dem Lande ist die gesellschaftliche Initiative weiter zu entfalten. Betriebskinderkrippen sind bevorzugt in Betrieben der Leichtindustrie zu schaffen, in denen eine verhältnismäßig große Zahl von Frauen beschäftigt ist. Bei der Errichtung kommunaler Kinderkrippen sind die Forderungen der Einrichtungen des Gesundheitswesens auf die Bereitstellung von Plätzen für die Kinder ihrer Mitarbeiter und von Patienten in stärkerem Umfang zu berücksichtigen.

9. Zur Verbesserung der laufenden gesundheitlichen Betreuung der Kinder und Jugendlichen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendgesundheitschutz, Schule, Betrieb und Freie Deutsche Jugend herzustellen und im Verlaufe des zweiten Fünfjahrplanes ein enges Netz von Jugendberatungsstellen zu entwickeln.

V.

Die weitere Entwicklung der Heilbehandlung und des vorbeugenden Gesundheitsschutzes

1. In Anbetracht der überragenden Bedeutung eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, der nur mit Hilfe eines staatlichen Gesundheitswesens umfassend betrieben werden kann, ist es notwendig, mit der systematischen Untersuchung und Behandlung Kranker und Krankheitsgefährdeter nach bestimmten Krankheitsgruppen in poliklinischen Einrichtungen und Beratungsstellen zu beginnen (Dispensaire-Methode).

2. Das Ministerium für Gesundheitswesen wird beauftragt, auf der Grundlage eines Perspektivplanes das Netz der kommunalen und betrieblichen, stationären und ambulanten Einrichtungen sowie der Beratungsstellen systematisch im Rahmen der Volkswirtschaftspläne zu verbessern.

3. Zur ständigen praktischen Auswertung der von der Deutschen Bauakademie ausgearbeiteten Typenrichtlinien für Gesundheitsbauten ist die Abteilung „Normung und Typisierung“ beim Ministerium für Gesundheitswesen weiterzuentwickeln. Durch die Arbeit dieser Abteilung muß eine einheitliche und zweckmäßige Bauweise, eine ständige Senkung der Baukosten und die Standardisierung und Weiterentwicklung des Inventars der Gesundheitseinrichtungen organisiert werden.

4. Um die Qualität der medizinischen Betreuung zu heben, sind unter Anleitung des Ministers für Gesundheitswesen von den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke und Kreise für jedes Krankenhaus bestimmte Aufgaben festzulegen (Profilierung). In Übereinstimmung mit den Aufgaben sind die Anzahl der Fachabteilungen, deren Bettenzahl und der Versorgungsbereich des Krankenhauses zu bestimmen.

5. Bis zum 1. April 1955 ist bei der Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung eine Abteilung für Organisation des Gesundheitsschutzes zu bilden. Sie hat die Aufgabe, die Organisation und die Methodik des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung wissenschaftlich zu überprüfen und die staatlichen Organe des Gesundheitswesens sowie die Gesundheitseinrichtungen in den Fragen der Organisation und Methodik zu beraten. Bis zum Jahre 1960 ist diese Abteilung zu einem Institut für Organisation des Gesundheitsschutzes zu entwickeln.

6. Bis zum 31. Oktober 1954 ist zur Verbesserung der Arbeit der Krankenhäuser unter besonderer Berücksichtigung der Anwendung der Lehre Pawlows bei der Betreuung der Kranken eine einheitliche Krankenhaus-Ordnung herauszugeben.

7. Zur Hebung der Qualität der ärztlichen Arbeit müssen die Ärzteberatungskommissionen in der ständigen Verbesserung der Krankenbehandlung der Werkstätten und der gegenseitigen wissenschaftlichen Beratung ihre Hauptaufgabe erkennen. Ihre Tätigkeit ist durch das Ministerium für Gesundheitswesen und die Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke und Kreise ständig anzuleiten und in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherung und den Gewerkschaften monatlich auszuwerten.

8. In Auswertung der Erfahrungen, die durch eine Ärztedelegation zum Studium der Poliomyelitisbehandlung in der CSR gewonnen werden, ist bis zum 31. August 1954 in jedem Bezirk ein Behandlungszentrum für Poliomyelitis-Kranke im akuten Stadium unter Anleitung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes einzurichten und möglichst mit einer Eisernen Lunge auszustatten.

Bis zum 31. August 1954 sind ferner vier Nachbehandlungszentren für Poliomyelitis-Kranke in Hubertusburg, Gottleuba, Berlin-Buch und Neuruppin zu entwickeln.

9. Das Ministerium für Arbeit wird beauftragt, bis zum 15. Dezember 1954 gemeinsam mit dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Ministerium für Volksbildung sowie anderen zuständigen Ministerien Voraussetzungen für die Wiedereingliederung geeigneter Tuberkulose-Kranker in den Arbeitsprozeß durch Umschulung in Heilstätten und Betrieben sowie durch Einrichtung von Arbeitsplätzen mit leichteren Arbeitsbedingungen in bestimmten Betrieben zu schaffen.

10. Das Staatssekretariat für Hochschulwesen hat die Fertigstellung der Geschwulstambulanz der Charité im Jahre 1956 zu gewährleisten.

Um den Kampf gegen Geschwulstkrankheiten zu verstärken, sind im Laufe des zweiten Fünfjahrplanes vier weitere Geschwulstambulanz zu errichten.

Durch Reihenuntersuchungen von Frauen und Werk tätigen in Betrieben mit gesundheitsgefährdender Arbeit ist die Früherkennung und Frühbehandlung von Geschwülsten zu sichern.

11. Zur weiteren Verbesserung der Betreuung der Patienten in den Kureinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik ist bis zum 1. Februar 1955 in einer bestehenden Kureinrichtung ein Institut für Kur- und Bäderwesen sowie für physikalische Therapie zu schaffen. Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist zur wissenschaftlichen Beratung ein Fachausschuß für Kur- und Bäderwesen zu bilden.

In Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Sozialversicherung und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist bis zum 30. November 1954 ein Perspektivplan zur Hebung der Qualität der Kurmittel, der technischen Einrichtungen und der Unterbringung der Patienten in den bestehenden Kureinrichtungen auszuarbeiten. Bis zum 15. Dezember 1954 ist eine Bäderordnung herauszugeben.

12. Zur wissenschaftlichen Beratung auf dem Gebiet der kulturellen Betreuung der Kranken ist beim Ministerium für Gesundheitswesen ein Fachausschuß für kulturelle Betreuung zu bilden.

13. Für die eingehende Unterrichtung der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker über die in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellten Arzneimittel ist vom Ministerium für Gesundheitswesen ein umfassendes Verzeichnis der Arzneimittelfertigwaren herauszugeben. Die bestehende Arzneimittelgesetzgebung ist durch das Ministerium für Gesundheitswesen zu überprüfen. Die Bestimmungen über Herstellung, Handel, Aufbewahrung und Abgabe von Arznei- und Befähigungsmitteln sind zu vereinheitlichen. Bis zum 31. Dezember 1954 ist eine neue Apotheken-Betriebsordnung auszuarbeiten.

14. Zur Vereinheitlichung der Seuchenabwehr, zur Festigung und zur Ausdehnung der erreichten Erfolge hat das Ministerium für Gesundheitswesen bis zum 31. Oktober 1954 eine einheitliche gesetzliche Regelung zum Schutz gegen übertragbare Krankheiten vorzubereiten, die dem neuesten Stand der Wissenschaften entspricht.

15. Bis zum 31. Dezember 1954 ist dem Ministerrat durch den Minister für Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister des Innern ein Plan zur konsequenten Bekämpfung der Tollwut vorzulegen.

16. Durch die Schaffung von Dauerimpfstellen, insbesondere in den Beratungsstellen, poliklinischen Einrichtungen und Landambulatorien, ist der Bevölkerung größere Möglichkeit zu geben, sich gegen übertragbare Krankheiten impfen zu lassen. Hierzu ist durch die Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise eine stärkere Aufklärung der Bevölkerung durchzuführen.

Für alle Schutzimpfungen im Kindes- und Jugendalter ist ein einheitlicher Impfausweis im Jahre 1955 einzuführen.

17. Das Ministerium für Gesundheitswesen führt zusammen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft eine breite hygienische Aufklärung zur weiteren Verbesserung der Stallhygiene, der Milchaufbewahrung und des Milchtransportes, vor allem unter der Landbevölkerung, durch.

18. Die Staatliche Hygiene-Inspektion muß in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des öffentlichen Veterinärwesens, den Gewerkschaften, dem Deutschen Roten Kreuz, den Betriebsärzten und den Arbeitern in den Betrieben die Kontrolle über die Durchführung der bestehenden Bestimmungen über Lebensmittelhygiene und Betriebsküchen verbessern und die gesamte Bevölkerung zur aktiven Mithilfe stärker heranziehen. Die bestehenden Hygieneinstitute und Hygienekontrollpunkte sind weiter auszubauen. Die Motorisierung der Organe der Staatlichen Hygiene-Inspektion ist im Rahmen der Volkswirtschaftspläne ständig zu verbessern.

19. Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, dem Ministerrat bis zum 1. November 1954 einen zusammen mit dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport ausgearbeiteten Plan über die Entwicklung der sportmedizinischen Forschung und Betreuung vorzulegen.

VI.

Die weitere Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und der medizinischen Aufklärung der Bevölkerung

1. Zur Förderung der Entwicklung der medizinischen Wissenschaft ist beim Ministerium für Gesundheitswesen bis zum 1. September 1954 ein Wissenschaftlicher Rat zu bilden. Er berät das Ministerium in folgenden Angelegenheiten:

- Planung und Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung auf allen Gebieten der Medizin;
- Ertelung von Forschungsaufträgen;
- wissenschaftliche Fragen des Gesundheitsschutzes;
- Ausbildung und Fortbildung der medizinischen Kader;
- Popularisierung der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft.

2. Durch die Staatliche Pawlow-Kommission sind in wissenschaftlichem Geist gehaltene Auseinandersetzungen über die theoretischen Grundlagen der medizinischen Wissenschaft zu organisieren. Die breite Anwendung der Lehre Pawlows in ständiger Fortentwicklung ist systematisch zu fördern. Dazu sind in größerem Umfang als bisher Ärzte heranzuziehen, die gute Kenntnisse der Lehre Pawlows und Erfahrungen in ihrer praktischen Anwendung erworben haben.

3. Die experimentelle Forschung auf allen Gebieten der Medizin, insbesondere der Lehre Pawlows, ist vom Ministerium für Gesundheitswesen gemeinsam mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen besonders zu fördern. Die Physiologie der höheren Nerventätigkeit, ihre Evolution und ihre Entwicklung beim Menschen muß mehr in den Vordergrund der Forschung gerückt werden. Auf dem Gebiet der klinischen Forschung ist vor allem die Pathophysiologie der inneren Organe in ihren Beziehungen zur Hirnrinde zu studieren.

Stärker als bisher müssen die Einwirkungen des Arbeitsplatzes und der Arbeitsbedingungen auf den Menschen im Lichte der Lehre Pawlows untersucht werden.

Das Ministerium für Gesundheitswesen muß die systematische Auswertung der Ergebnisse der Forschung mit Hilfe des Wissenschaftlichen Rates organisieren.

Zur Durchführung dieser Aufgaben sind den wissenschaftlichen Instituten durch das Ministerium für Gesundheitswesen, die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin und das Staatssekretariat für Hochschulwesen entsprechende Forschungsaufgaben zu übertragen. Ärzte aus der Praxis sind verstärkt für die theoretische wissenschaftliche Arbeit zu gewinnen. Für die Veröffentlichungen theoretischer, biologisch-medizinischer Arbeiten ist durch den Akademie-Verlag eine besondere Zeitschrift herauszugeben.

4. Die wissenschaftlichen Kongresse und Arbeitstagungen der verschiedenen Gebiete der Medizin müssen gründlicher vorbereitet und ausgewertet werden. Die medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften sind daran stärker zu beteiligen. Vor Beginn von Kongressen und Arbeitstagungen sind rechtzeitig Thesen als Diskussionsgrundlage zu veröffentlichen. Im Verlauf der Kongresse und Arbeitstagungen muß genügend Raum für den wissenschaftlichen Meinungsaustausch gegeben werden. Das Ministerium für Gesundheitswesen hat gemeinsam mit den medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften die Ergebnisse der Kongresse und Arbeitstagungen für die weitere Entwicklung der Forschung, der Praxis und der ärztlichen Fortbildung auszuwerten.

Unter Anleitung des Ministeriums für Gesundheitswesen ist auf jedem größeren Fachgebiet der Medizin jährlich eine Arbeitstagung durchzuführen. Dabei soll zu den aktuellen wissenschaftlichen Problemen des Fachgebietes Stellung genommen werden. Es sind konkrete Schlußfolgerungen zu erarbeiten. Diese müssen den Wissenschaftlern und Ärzten in der Fachpresse und durch Vorträge in Form von Empfehlungen für die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Krankheiten zugänglich gemacht werden.

Der Erfahrungsaustausch mit den medizinischen Wissenschaftlern in Westdeutschland, der Sowjetunion und den anderen befreundeten Ländern ist zu fördern.

5. Zur weiteren Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und der Forschung auf dem Gebiete der Pawlowschen Physiologie, der Hygiene, der Kreislaufkrankungen, des Schutzes von Mutter und Kind, der Sportmedizin und des Blutspendewesens sind in Zusammenarbeit mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, dem Staatssekretariat für Hochschulwesen und dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport im Verlauf des zweiten Fünfjahrplanes folgende Institute zu bilden:

- a) Institut für Physiologie der höheren Nerventätigkeit (Pawlow-Institut),
- b) Zentralinstitut für Hygiene,
- c) Institut für Kreislauforschung,
- d) Institut für Kinderschutz,
- e) Institut für Sportmedizin,
- f) Institut für Blutforschung und Blutspendewesen.

6. Um die Verbreitung medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse in allgemein verständlicher Form und die systematische Aufklärung der Bevölkerung über richtige hygienische Lebensweise zu fördern, ist das Deutsche Hygiene-Museum in Dresden zu einem Zentralinstitut für medizinische Aufklärung zu entwickeln. Bei diesem Institut ist ein wissenschaftlicher Beirat für medizinische Aufklärung zu bilden.

Das Institut soll sich vordringlich mit der medizinischen Aufklärung auf den Gebieten der Hygiene und der Anleitung und Beratung der Kreisärzte bei Durchführung von Gesundheitswochen beschäftigen. Im Jahre 1955 ist mit der Herausgabe einer populärwissenschaftlich-medizinischen Zeitschrift für die Bevölkerung zu beginnen.

7. Das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für Berufsausbildung werden beauftragt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen bis zum 1. Oktober 1954 die Lehrpläne der allgemeinbildenden Schulen und der Berufsschulen hinsichtlich des Unterrichts in allgemeiner Hygiene und Gesundheitsschutz zu überprüfen und Maßnahmen zur Verbesserung dieses Unterrichts auszuarbeiten.

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen wird beauftragt, in die Lehrpläne aller Fachschulen die Ausbildung und Erziehung in allgemeiner Hygiene und Gesundheitsschutz aufzunehmen.

Das Ministerium für Volksbildung, das Staatssekretariat für Berufsausbildung und das Staatssekretariat für Hochschulwesen haben im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen gleiche Maßnahmen für die Ausbildung der Lehrer zu treffen. Dabei muß eine gute Unterweisung der Lehrer, vor allem in den wichtigen Fragen der Hygiene des Kindes- und Jugendalters erreicht werden.

8. Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, die Herstellung populärwissenschaftlicher Filme zur medizinischen Aufklärung der Bevölkerung nach den Aufträgen des Ministeriums für Gesundheitswesen durch den Volkseigenen Betrieb DEFA-Studio für populärwissenschaftliche Filme zu gewährleisten.

VII.

Die weitere Entwicklung der pharmazeutischen Industrie, der Produktion von medizinischen Instrumenten, Geräten und sonstigem Krankenhausbedarf sowie die Verbesserung des Handels mit Arzneimitteln und Krankenhausbedarf

1. Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der medizinischen Klasse der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin auf der Grundlage einer exakten Bedarfsermittlung einen Perspektivplan für die Neuentwicklung und den Import von Arzneimitteln aufzustellen. Davon ausgehend schlägt das Ministerium für Gesundheitswesen vor, welche Arzneimittel in der Deutschen Demokratischen Republik herzustellen, neu zu entwickeln oder zu importieren sind.
2. Der Minister für Gesundheitswesen trägt die volle Verantwortung für die Aufstellung von Forschungsplänen sowie für die Vergebung und Durchführung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiete der Pharmazie und des medizinischen Krankenhausbedarfs.

3. Der Minister für Gesundheitswesen erteilt zur Koordinierung und systematischen Entwicklung der pharmazeutischen und medizinischen Produktion (Medizintechnik, Röntgen-, Elektromedizin und Zubehör, medizinische Glas-, Porzellan-, Harz-, Emaille- und Gummiwaren, chirurgisches Nahtmaterial) entsprechend dem Bedarf und den Ergebnissen der Wissenschaft den zuständigen Produktions-Ministerien und den Räten der Bezirke Auflagen über Produktionsart und -umfang.
4. Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, Qualitäts- und Abnahmebestimmungen für Arzneimittel und Erzeugnisse der medizinischen Produktion aller Art herauszugeben, an die die Produktions-Ministerien gebunden sind.
- Der Minister für Gesundheitswesen erhält das Recht, Qualitätskontrollen in der laufenden Produktion vorzunehmen. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist im Ministerium für Gesundheitswesen eine Hauptabteilung Pharmazie und Medizintechnik zu schaffen, die für die Fragen der Forschung, der Produktion, der Gütekontrolle und Versorgung verantwortlich ist.
5. Der technisch-wissenschaftliche Erfahrungsaustausch hinsichtlich der Erzeugung wichtiger Arzneimittel mit der Sowjetunion und den Volksdemokratien ist im Rahmen der Gesundheitsabkommen und Abkommen für kulturelle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu verstärken.
6. Volkseigene Betriebe, die ausschließlich Arzneimittelgrundstoffe herstellen oder deren Produktion überwiegend in der Herstellung von wichtigen Arzneimitteln besteht, sind dem Ministerium für Gesundheitswesen ab 1. Oktober 1954 zu unterstellen.
- Dies gilt zunächst für die Betriebe:
- Volkseigener Betrieb Chemische Fabrik von Heyden, Dresden-Radebeul,
 - Volkseigener Betrieb Pharmazeutische Werke Dr. Remmler, Berlin.
- Über Einzelheiten der Überleitung erfolgt Abstimmung zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem zuständigen Ministerium bzw. dem Magistrat von Groß-Berlin.
7. In Übereinstimmung mit den Erfordernissen der medizinischen Betreuung der Bevölkerung sind u. a. folgende wichtige Arzneimittel in ihrer Produktion zu steigern, neu zu produzieren oder im Sortiment zu verbessern:
- a) neue Antibiotika,
 - b) Stereoidhormone, ATCH,
 - c) Vitamine,
 - d) Morphinabkömmlinge und Mutterkorn-Alkaloide,
 - e) Röntgenkontrastmittel,
 - f) hochwertige synthetische Heilmittel verschiedener Art, darunter neue Sulfonamide.
8. Der Minister für Maschinenbau wird verpflichtet:
- a) im Jahre 1954 insgesamt 1500 qualitativ hochwertige Röhrenhörgeräte für Schwerhörige zu produzieren und dem Ministerium für Gesundheitswesen bis zum 30. September 1954 60 Geräte zur Erprobung zu übergeben;
 - b) im Jahre 1954 20 Sechs-Ventil-Röntgen-Diagnostik-Geräte und 10 Mittelformat-Kameras für Röntgenschirmbilduntersuchungen dem Ministerium für Gesundheitswesen zur Verfügung zu stellen;
 - c) im Jahre 1955 die Produktion von Elektro-Encephalographen (8- und 16fach-Schreiber), Direkt- und Mehrfachschreiber-Elektrokardiographen und von anderen medizinischen Geräten nach einem mit dem Ministerium für Gesundheitswesen vereinbarten Plan zu erweitern.
9. Der Minister für Leichtindustrie wird beauftragt:
- a) die Produktion von Bettstoffen mit Gummiauflagen von 300 bis 400 g je Quadratmeter im Jahre 1955 um 20 000 qm zu steigern;
 - b) die Zellstoffwatteproduktion im Jahre 1955 um 200 t zu erhöhen;
 - c) die Produktion von Festkant- und Elastikbinden im Jahre 1955 um 20 t zu steigern;
 - d) die hygienische Verpackung der Verbandstoffe wesentlich zu verbessern.
10. Der Minister für Schwerindustrie wird verpflichtet:
- a) für die Instrumente und medizinischen Geräte des Gesundheitswesens 150 t Spezialstahl jährlich zur Verfügung zu stellen und nach den vorliegenden Vertragsabschlüssen mit den entsprechenden Werken zu verteilen;
 - b) die Produktion der medizinischen und chirurgischen Gummiwaren zu verbessern.
11. Für die Entwicklung von Spezialinstrumenten und Spezialapparaten, die in geringer Anzahl benötigt werden, muß das Handwerk stärker herangezogen werden. Ferner sind im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien Spezialwerkstätten in Betrieben, auch innerhalb der Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Universitätskliniken, zu bilden.
12. Der Minister für Lebensmittelindustrie wird beauftragt, die Produktion von Traubenzucker im Jahre 1955 zu steigern.
13. Zur Sicherung der gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln wird der Minister für Gesundheitswesen beauftragt, gemeinsam mit dem Minister der Finanzen Bestimmungen über die Haltung und Bewirtschaftung von Pflichtvorräten in den Apotheken sowie über die Kontrolle dieser Vorräte herauszugeben.
14. Der Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft wird verpflichtet, im Jahre 1955 die Produktion von sanitären Emaillewaren um 40 t zu steigern.
15. Um ihre wichtigen Aufgaben als Lehr- und Forschungsstätten sowie Kliniken erfüllen zu können, müssen die medizinischen Fakultäten der Universitäten und die Medizinischen Akademien besser als bisher mit modernen Geräten, Instrumenten, Arzneimitteln und anderen Arbeitsmitteln versorgt werden.
16. Die Handelsorgane für Pharmazie und Krankenhausbedarf haben jeweils bis zum 1. August den Bedarf an Arzneimitteln, medizinischen Instrumenten, Geräten und anderen Artikeln des Krankenhausbedarfs exakt zu ermitteln, um auf dieser Grundlage die Verbesserung des Sortiments, der Produktion und des Imports zu erreichen.

Durch exakte Bilanzierung, engen Kontakt mit der Industrie und bessere Verteilung der Erzeugnisse muß das Entstehen von Überplanbeständen verhindert werden.

Die fachlichen Kenntnisse der Mitarbeiter der Handelsorgane für Pharmazie und Krankenhausbedarf sind durch Fachschulungen zu vertiefen. Die Gütekontrolle der Artikel des Krankenhausbedarfs ist zu verbessern. Für die Herstellung und Wartung komplizierter Apparate und Geräte ist ein technischer Kundendienst einzurichten.

17. Die Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und die Einrichtungen des Gesundheitswesens sind durch die Niederlassungen der Deutschen Handels-Zentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben der volkseigenen Industrie laufend über die Möglichkeiten der Belieferung mit Arzneimitteln und medizinischen Instrumenten, insbesondere mit Neuerscheinungen, zu unterrichten. Dazu ist in jeder Niederlassung ein Informationsdienst einzurichten.

VIII.

Die nächsten Aufgaben in der Ausbildung und Fortbildung, Verteilung und Förderung der Kader

1. Bis zum 30. Juni 1955 sind Richtlinien für die Besetzung der Einrichtungen des Gesundheitswesens mit medizinischem Personal zu entwickeln. Auf dieser Grundlage ist eine Arbeitskräftebilanz aufzustellen und jährlich ein Arbeitskräfteplan auszuarbeiten. Die örtlichen Unterschiede in der Besetzung der Gesundheitseinrichtungen mit medizinischem Fachpersonal sind dabei schrittweise zu beseitigen.
 2. Zur Verbesserung der Besetzung der Stellen für ärztliche Direktoren und Chefarzte der Gesundheitseinrichtungen sind freie Stellen öffentlich auszuscreiben. Das Ministerium für Gesundheitswesen erläßt bis zum 1. September 1954 die erforderlichen Bestimmungen.
 3. Ab 1. September 1954 ist mit der Ausbildung in den Medizinischen Akademien in Erfurt, Magdeburg und Dresden mit je 50 Studierenden zu beginnen. 1955 ist die Zahl der Studierenden im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen an der Medizinischen Akademie in Erfurt um 150, in Magdeburg um 200 und in Dresden um 250 Studenten zu steigern.
Das Staatssekretariat für Hochschulwesen wird beauftragt, durch die Verbesserung der vorklinischen Einrichtungen der Universitäten zu gewährleisten, daß ab 1956 jährlich 2000 Studenten mit dem Studium der Medizin beginnen können.
Dazu sind im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen an den Städtischen Krankenanstalten in Berlin-Buch die vorklinischen Einrichtungen für die Ausbildung weiterer 300 Studenten jährlich zu schaffen.
 4. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden der Staatssekretär für Hochschulwesen und der Minister für Gesundheitswesen beauftragt, im Jahre 1954 eine Ordnung für die medizinische Aspirantur zu erlassen.
Durch die Herausgabe einer neuen Habilitationsordnung ist wissenschaftlich qualifizierten Ärzten die Habilitation und ihre Berufung an die Universitäten zu erleichtern.
- Wissenschaftliche Nachwuchskräfte sind im Rahmen der Gesundheitsabkommen und der Abkommen für kulturelle oder wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in verstärktem Umfang zur Ausbildung an Institute der Sowjetunion und der Volksdemokratien, insbesondere in theoretischen Fächern, z. B. der Physiologie und der pathologischen Physiologie zu delegieren.
5. Das Zentralinstitut für Sozial- und Gewerbehygiene in Berlin-Lichtenberg ist im Jahre 1954 zu einer Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung zu entwickeln. Die Aufgabe dieser Akademie besteht vor allem in der Organisation und Durchführung der systematischen Fortbildung der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker, der Forschung und methodisch-wissenschaftlichen Beratung des Ministeriums für Gesundheitswesen und der Ärzte in den Gesundheitseinrichtungen auf dem Gebiete der Sozial- und Arbeitshygiene.
 6. Das Ministerium für Gesundheitswesen veröffentlicht jeweils bis zum 10. Oktober den Plan für die Fortbildung der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker in der Akademie und deren Außenstellen für das darauffolgende Jahr. Es regelt die Teilnahme von Ärzten, Zahnärzten und Apothekern an den Fortbildungskursen der Akademie und in den Bezirken. Es kann die Teilnahme an bestimmten Qualifizierungskursen zur Pflicht machen.
 7. In den Jahren 1954 und 1955 ist die ärztliche und fachärztliche Fortbildung besonders in folgenden Fächern durchzuführen:
 - a) Sozialhygiene und Arbeitshygiene,
 - b) Kinderheilkunde, insbesondere Betreuung der Säuglinge, Schulkinder und Jugendlichen,
 - c) Orthopädie,
 - d) innere Medizin, insbesondere Herz- und Kreislaufkrankheiten, Infektionskrankheiten und Seuchenlehre,
 - e) Früherkennung und Frühbehandlung der Geschwulstkrankheiten,
 - f) Nervenheilkunde,
 - g) moderne Arzneimitteltherapie.
 8. Die kurzfristige Delegation von Ärzten, Zahnärzten und mittlerem medizinischen Personal zur weiteren Qualifizierung an andere Gesundheitseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik ist systematisch zu fördern. Die Kosten trägt die entsendende Stelle.
 9. Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, nach gründlicher Beratung mit Wissenschaftlern und Ärzten bis zum 31. Dezember 1954 eine neue Facharztordnung herauszugeben.
 10. Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, mit den Vorsitzenden der medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften der Deutschen Demokratischen Republik die Perspektiven der Gesellschaften zu beraten und deren Mitwirkung bei der ärztlichen Fortbildung und anderen wissenschaftlichen Aufgaben zu vereinbaren. Neue medizinisch-wissenschaftliche Gesellschaften, z. B. auf dem Gebiete der Hygiene, sind zu gründen.
 11. Entsprechend der großen Bedeutung der Arbeit der Ärzte in eigener Praxis für die gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung ist die Zusammenarbeit

- des Ministeriums für Gesundheitswesen und der staatlichen Gesundheitseinrichtungen mit den Ärzten in eigener Praxis enger zu gestalten. Gemeinsam mit der Gewerkschaft Gesundheitswesen ist ihnen die Teilnahme an ärztlichen Fortbildungskursen zu erleichtern. Zu den Beratungen in den Fachausschüssen des Ministeriums für Gesundheitswesen und bei den Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke sind Ärzte in eigener Praxis hinzuzuziehen. Die Mitarbeit von Ärzten in eigener Praxis in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen ist weiter zu fördern.
12. Die Zahl der Ausbildungsplätze in den medizinischen Fachschulen ist bis zum Jahre 1958 um je 100 Plätze für Diätassistentinnen, Säuglingschwester und das Gebiet der Heilgymnastik und Massage zu vermehren. In den Jahren 1955 und 1956 sind jährlich 600 Ausbildungsplätze der medizinischen Fachschulen für die Ausbildung von Ärzthelfern zu verwenden.
 13. Zur weiteren Qualifizierung der Fachlehrer in den medizinischen Fachschulen und der Direktoren ist im Einvernehmen mit dem Magistrat von Groß-Berlin eine medizinische Fachschule Berlins bis zum 1. Februar 1955 in ein Institut für Fachschullehrer-Ausbildung beim Ministerium für Gesundheitswesen umzuwandeln.
 14. Die Lehrpläne der medizinischen Fachschulen sind bis zum 15. August 1954 neu auszuarbeiten. Die neuen Lehrpläne müssen eine engere Verbindung von Theorie und Praxis gewährleisten und die Heranbildung eines fachlich und gesellschaftlich besser qualifizierten Nachwuchses sichern. Zur Verbesserung der Anleitung der Fachschulen ist die zuständige Abteilung des Ministeriums für Gesundheitswesen um eine entsprechende Zahl von Instruktoren zu erweitern.
 15. Die Leiter der staatlichen Gesundheitseinrichtungen haben die Teilnahme am Fachschulfernstudium und am Studium in den Abendfachschulen des Gesundheitswesens stärker zu fördern. Zur Verbesserung der Anleitung des Studiums in den Abendfachschulen ist im Jahre 1955 in jedem Bezirk eine Abteilung Abendfachschulstudium an einer medizinischen Fachschule des Bezirkes zu bilden.
 16. Die Anzahl der Ausbildungsplätze für Lehrlinge in medizinischen Hilfsberufen in den medizinischen Einrichtungen des Gesundheitswesens, des Staatssekretariats für Hochschulwesen und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin ist auf 7000 zu erhöhen. Für die Ausbildung von medizinischen Laboranten sind bis zum Jahre 1957 zwei Lehlaboratorien mit je 150 Plätzen einzurichten.
 17. Das erforderliche medizinische Hilfspersonal ist durch die Gesundheitseinrichtungen in eigener Verantwortung auszubilden. Unter Anleitung der Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke und Kreise sind laufend die notwendigen Ausbildungslehrgänge zu organisieren und durchzuführen.
 18. Das Ministerium für Gesundheitswesen, das Staatssekretariat für Hochschulwesen und das Amt für Literatur- und Verlagswesen werden beauftragt, zur besseren Versorgung der Studierenden der Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Lebensmittelchemie, der Schüler der medizinischen Fachschulen und der Lehrlinge in den medizinischen Hilfsberufen mit Lehrbüchern eine Erhöhung der Auflagen der vorhandenen Lehrbücher vorzunehmen.
- Soweit es an geeigneten Lehrbüchern fehlt, sind Wissenschaftler, Ärzte, Lehrer der medizinischen Fachschulen und Lehrausbilder für die Ausarbeitung von Lehrbüchern zu gewinnen. Diese können dabei vorübergehend von dienstlichen Verpflichtungen entbunden werden.
19. Um die systematische Qualifizierung der Mitarbeiter des Gesundheitswesens in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der medizinischen Versorgung der Werktätigen und der persönlichen Wünsche zu erreichen, ist durch die Leiter der Gesundheitseinrichtungen bzw. Abteilungsleiter mit jedem Mitarbeiter ein Plan der weiteren Qualifizierung auf der Grundlage eines persönlichen Gespräches auszuarbeiten. Auf die Förderung der Frauen und ihre Qualifizierung für die Übernahme leitender Stellen ist besonderer Wert zu legen.
 20. Zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Wissenschaftler, Professoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und des sonstigen medizinischen Personals ist der Beschaffung von Wohnraum durch die Räte der Bezirke und Kreise mehr Beachtung zu schenken. Im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der Bezirke und Kreise ist jährlich ein zwischen der Abteilung Gesundheitswesen und Abteilung Aufbau im Einvernehmen mit der Plankommission vereinbartes Kontingent von Neubauwohnungen für Beschäftigte des Gesundheitswesens, insbesondere für Ärzte, bereitzustellen. Bei der Neueinrichtung von Gesundheitseinrichtungen und medizinischen Instituten, Akademien und Kliniken haben die Räte der Bezirke und Kreise Mittel für den Bau von Wohnungen für die medizinischen Fachkräfte dieser Einrichtungen bereitzustellen.
- Die für die Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Beschäftigten des Gesundheitswesens erforderlichen Einrichtungen sind in die Investitionspläne des Gesundheitswesens einzu beziehen. Der Bau ist aus den für das Gesundheitswesen zur Verfügung gestellten Investitionsmitteln zu finanzieren.
- Die Mittel für den Arbeitsschutz in den Haushaltsplänen der Gesundheitseinrichtungen sind ab 1955 gesondert aufzuführen. Auf dieser Grundlage sind zwischen den Leitern der Einrichtungen und der Betriebsgewerkschaftsleitung Arbeitsschutzvereinbarungen abzuschließen.

IX.

Über die nächsten Aufgaben der staatlichen Organe des Gesundheitswesens

1. Das Ministerium für Gesundheitswesen muß eine ständige operative Anleitung der Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke und Kreise und der dem Ministerium für Gesundheitswesen zugeordneten Forschungs-, Ausbildungs- und Gesundheitseinrichtungen durchführen.

Dazu hat es durch systematischen Einsatz von Brigaden, die sich aus Verwaltungs- und Fachkräften zusammensetzen; die Arbeit örtlich zu studieren, anzuleiten und besonders Musterbeispiele einer guten Arbeit zu schaffen und zu popularisieren. Unter Anleitung des Ministeriums für Gesund-

heitswesen sind in den Bezirken und Kreisen gleiche Brigaden zu bilden und deren Erfahrungen auszuwerten.

2. Für die richtige Durchführung der Gesetze und Verordnungen über den Gesundheitsschutz ist deren Erläuterung bei den Mitarbeitern des Gesundheitswesens zu verbessern.

Das Ministerium für Gesundheitswesen wird beauftragt, in den von ihm herausgegebenen Fachzeitschriften die systematische Erläuterung aller wichtigen gesetzlichen Bestimmungen zu organisieren.

3. In den großen Einrichtungen des Gesundheitswesens und den pharmazeutischen Betrieben sind durch die Mitarbeiter der staatlichen Organe des Gesundheitswesens und die Leiter der Einrichtungen und Betriebe regelmäßig Rechenschaftsberichte vor den Werkträgern zu geben.

4. Die Kontrolle der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen muß verstärkt werden. Die Staatliche Hygiene-Inspektion muß energischer von den ihr übertragenen gesetzlichen Vollmachten Gebrauch machen.

5. Die Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke und Kreise haben ihre Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen für Sozial- und Gesundheitswesen zu verstärken und die Vorschläge und Anregungen der Kommissionen auf die Möglichkeit ihrer Verwirklichung zu überprüfen und durchzuführen.

Die Kommissionen sollten mehr als bisher von ihrem demokratischen Recht der Kontrolle Gebrauch machen und Vorschläge unterbreiten.

6. Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Mitarbeiter in den Gesundheitseinrichtungen müssen ihre Arbeit auf die Lösung folgender Aufgaben konzentrieren:

- a) Verbreitung und Anwendung der Lehre Pawlows in der wissenschaftlichen Forschung und in der medizinischen Praxis.
- b) Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- c) Organisierung der systematischen Fortbildung der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.
- d) Ausarbeitung von Kaderentwicklungsplänen für das medizinische Fachpersonal in allen staatlichen Gesundheitseinrichtungen.
- e) Gleichmäßigere Verteilung der Kader, vor allem zur Versorgung der Landbevölkerung und der Betriebe.
- f) Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung der Mitarbeiter des Gesundheitswesens.

- g) Einführung einer neuen Krankenhausordnung.

- h) Profilierung der Gesundheitseinrichtungen und Festlegung der Versorgungsbereiche.

- i) Entwicklung der Krankenanstalten zu medizinischen Zentren ihres Versorgungsbereiches.

- j) Verbesserung der Arbeit des Betriebsgesundheitschutzes, vor allem der Betriebs- und Arbeitshygiene.

- k) Stärkere hygienische Überwachung der Werkküchen, der Lebensmittelverkaufsstellen in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkontrolle und den Hygiene-Aktivs des Deutschen Roten Kreuzes.

- l) Entwicklung des Jugendgesundheitschutzes, vor allem der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung.

- m) Koordinierung und systematische Entwicklung der pharmazeutischen Produktion.

- n) Verbesserung und Vermehrung der Produktion von medizinischen Instrumenten, Apparaten und anderen Gegenständen des Krankenhausbedarfs.

- o) Verbesserung der Arbeit der Handelsorgane für Pharmazie und Krankenhausbedarf.

- p) Entwicklung einer systematischen medizinischen Aufklärung der Bevölkerung und der Popularisierung der Erfolge des Gesundheitschutzes unter aktiver Mitarbeit des Deutschen Roten Kreuzes.

7. Den Ärzten, Zahnärzten und den Apothekern in den Verwaltungen des Gesundheitswesens und Hochschulwesens muß die Möglichkeit gegeben werden, neben ihrer Arbeit im Staatsapparat in einem medizinischen Fachgebiet tätig zu sein. Die Struktur- und Stellenpläne sowie die Dienstpläne in den staatlichen Organen des Gesundheitswesens sind entsprechend zu gestalten.

Der Minister für Gesundheitswesen wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Staatlichen Stellenplankommission im Jahre 1954 die notwendigen Vorarbeiten abzuschließen.

8. Die Referatsleiter und andere Mitarbeiter der staatlichen Organe des Gesundheitswesens, die nicht über eine Spezialausbildung, aber über große Erfahrungen in der Arbeit verfügen, sind bei ihrer Qualifizierung zu fördern. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse durch Teilnahme am Fachschulabend- und -fernstudium sowie an Speziallehrgängen zu erwerben.

9. Der Minister für Gesundheitswesen wird mit der Kontrolle der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt und berichtet dem Präsidium des Ministerrates halbjährlich.

**Bekanntmachung
des Beschlusses
über Stellung und Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.**

Vom 17. Juni 1954

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 17. Juni 1954 über Stellung und Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Juni 1954

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

1. Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin wird dem Ministerrat direkt unterstellt. Vertreter des Präsidiums der Akademie nehmen bei der Behandlung von Fragen, die die Akademie betreffen, an den Sitzungen des Ministerrates teil.
2. Das in der Anlage veröffentlichte Statut wird bestätigt.

**Statut
der Deutschen Akademie der Wissenschaften
zu Berlin.**

Vom 17. Juni 1954

Eingedenk des Vermächtnisses ihres Gründers Gottfried Wilhelm Leibniz, „theoriam cum praxi zu vereinigen“, sowie im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Entfaltung der Wissenschaft und für die demokratische und friedliche Entwicklung eines einheitlichen deutschen Staates, hat sich die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin das nachstehende Statut gegeben:

§ 1

Wesen

Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin (im folgenden Akademie genannt) ist eine Gemeinschaft hervorragender Gelehrter und Träger bedeutender Forschungsunternehmen. Als höchste wissenschaftliche Institution genießt die Akademie die besondere Fürsorge des Volkes und des Staates.

Aufgaben und Ziele

§ 2

Die Akademie hat die Aufgabe, durch ihre Arbeiten, Denkschriften und Gutachten zur Schaffung und Mehrung der geistigen und materiellen Güter der Nation beizutragen. Sie fördert die Verbreitung von Forschungsergebnissen und pflegt die wissenschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern.

§ 3

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben plant, unternimmt und leitet die Akademie wissenschaftliche Arbeiten. Sie gründet und unterhält Institute und andere Einrichtungen, die der geistigen und materiellen Entwicklung Deutschlands dienen.

(2) Insbesondere fördert die Akademie die Forschungsarbeiten ihrer Mitglieder. Sie sorgt für die Veröffentlichung der von ihren Mitgliedern verfaßten oder durch deren Gutachten empfohlenen wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 4

Rechtsform, Sitz und Siegel

- (1) Die Akademie ist eine juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin.
- (2) Sie führt ein Traditionssiegel.

§ 5

Mitglieder

(1) Als Gemeinschaft von Gelehrten besteht die Akademie aus ordentlichen Mitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt bis zu 120, wobei die gemäß § 12 von der Pflicht zur aktiven Teilnahme entbundenen Mitglieder nicht einbezogen sind.

(2) Ordentliche und korrespondierende Mitglieder werden auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistung gewählt.

§ 6

Organe

Die Akademie gliedert sich in folgende Organe:

- a) Plenum,
- b) Präsidium,
- c) Klassen und Sektionen.

§ 7

Plenum

(1) Das höchste Organ der Akademie ist das Plenum, das aus den ordentlichen Mitgliedern besteht.

(2) Es tritt zur Entgegennahme wissenschaftlicher Vorträge und Mitteilungen allgemeineren Charakters zusammen, berät über wissenschaftliche Fragen und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Akademie, insbesondere bei wissenschaftlichen Unternehmungen.

§ 8

Klassen

(1) Die Akademie gliedert sich in folgende Klassen, die gleichen Rang haben:

- Klasse für Mathematik, Physik und Technik;
- Klasse für Chemie, Geologie und Biologie;

Klasse für Medizin;
 Klasse für Sprachen, Literatur und Kunst;
 Klasse für Philosophie, Geschichte, Staats-, Rechts-
 und Wirtschaftswissenschaften.

(2) Weitere Klassen können durch Beschluß des Plenums gebildet werden.

§ 9

Sektionen

(1) Bei den Klassen bestehen für wichtige Fachgebiete Sektionen.

(2) Eine Sektion wird gebildet von ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern und von weiteren namhaften Vertretern des Fachgebietes. Die zuletzt genannten Sektionsmitglieder werden von den Klassen durch Wahl auf zwei Jahre berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 10

Ordentliche Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an Sitzungen des Plenums, ihrer Klasse und der Sektionen ihres Fachgebietes mit Stimmrecht teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, an den Arbeiten der Akademie mitzuwirken, wissenschaftliche Vorträge zu halten und zu den Veröffentlichungen der Akademie beizutragen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder beziehen für ihre Mitarbeit eine Vergütung. Sie erhalten die Ehrennadel der Akademie.

(3) Die ordentlichen Mitglieder erhalten die Abhandlungen, Sitzungsberichte und das Jahrbuch der Akademie.

(4) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Förderung bei der Benutzung aller Einrichtungen, die der Wissenschaft und anderen kulturellen Aufgaben dienen.

Korrespondierende Mitglieder

§ 11

(1) Zu korrespondierenden Mitgliedern können Gelehrte des In- und Auslandes gewählt werden.

(2) Die korrespondierenden Mitglieder haben das Recht, an den wissenschaftlichen Verhandlungen des Plenums und an den Sitzungen ihrer Klasse und deren Sektionen gemäß §§ 22 und 23 teilzunehmen.

(3) Korrespondierenden Mitgliedern, die an Arbeiten der Akademie unmittelbar mitwirken, kann das Präsidium eine ständige Vergütung gewähren.

(4) Die korrespondierenden Mitglieder erhalten die Abhandlungen und Sitzungsberichte ihrer Klasse und das Jahrbuch der Akademie.

§ 12

Die ordentlichen und die korrespondierenden Mitglieder sind unter Beibehaltung ihrer Rechte von der Wahrnehmung ihrer Pflichten entbunden, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Förderung der Wissenschaft oder ihre Anwendung erworben haben.

(2) Die Ehrenmitglieder erhalten die Abhandlungen, die Sitzungsberichte und das Jahrbuch der Akademie.

(3) Die Ehrenmitglieder erhalten die Ehrennadel der Akademie.

(4) Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und ihrer Klasse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14

„Professor bei der Akademie“

Das Plenum kann hervorragenden Gelehrten besondere wissenschaftliche Arbeiten übertragen. Diesen Gelehrten kann auf Beschluß des Plenums der Titel „Professor bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin“ verliehen werden.

§ 15

„Professor“

Durch Beschluß des Plenums können wissenschaftliche Mitarbeiter der Akademie bei ausgezeichneten Leistungen zum Professor ernannt werden.

§ 16

Präsidium

(1) Die Akademie wird vom Präsidium geleitet. Es besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretären der Klassen und dem wissenschaftlichen Direktor der Akademie.

(2) Die Beratung und Beschlußfassung über die Pläne der Akademie sowie die Berichterstattung über ihre Durchführung und die Beratung grundsätzlicher Fragen der Akademie geschieht im erweiterten Präsidium, das aus dem Präsidium und den stellvertretenden Sekretären besteht.

§ 17

Präsident

Der Präsident vertritt die Akademie in der Öffentlichkeit. Er führt den Vorsitz im Plenum und im Präsidium. Er sorgt zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums für den geregelten Ablauf der akademischen Arbeit und für die Einhaltung des Statuts.

§ 18

Vizepräsidenten

Vertreter des Präsidenten ist zunächst der als Präsident aus dem Amte geschiedene Vizepräsident, im Verhinderungsfalle einer der gewählten Vizepräsidenten (siehe § 37 Abs. 2).

§ 19

Sekretäre

Die Sekretäre leiten die Tätigkeit ihrer Klassen. Sie haben einen ständigen Vertreter, der von der Klasse aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt wird (Stellvertretender Sekretar).

§ 20

Wissenschaftlicher Direktor

(1) Das Präsidium wird in seiner Arbeit durch den wissenschaftlichen Direktor unterstützt. Der wissenschaftliche Direktor bereitet die Tagesordnung des Plenums und des Präsidiums vor, bringt Vorlagen im Präsidium zur Beratung und Beschlußfassung ein und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Plenums und des Präsidiums verantwortlich.

(2) Er leitet die Geschäfte der Akademie nach den Richtlinien des Präsidiums und unterhält die nötigen wissenschaftlich-organisatorischen Verbindungen mit

den staatlichen und anderen Stellen des In- und Auslandes. Er ist verantwortlich für die Planung, für die Kontrolle der Durchführung und für die Berichterstattung.

(3) Er hat das Recht, Fragen der Geschäftsführung direkt an die Klassen zur Behandlung zu überweisen. — An den Sitzungen des Plenums und, wenn erforderlich, an den Sitzungen der Klassen nimmt er berichtend und beratend teil.

§ 21

Aufgaben des Plenums

Zum Tätigkeitsbereich des Plenums gehört im besonderen:

- a) Entgegennahme von wissenschaftlichen Vorträgen allgemeineren Charakters;
- b) Beschlußfassung über Veröffentlichung vorgelegter wissenschaftlicher Arbeiten gemäß § 29;
- c) Bestätigung der Pläne der Akademie;
- d) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Sekretäre der Klassen und des wissenschaftlichen Direktors gemäß § 37;
- e) Zuwahlen neuer Mitglieder gemäß §§ 34 bis 36;
- f) Wahl der Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen der Akademie;
- g) Verleihung der Leibniz-Medaille und anderer Ehrungen;
- h) Ausschreibung von Preisaufgaben;
- i) Änderung des Statuts.

§ 22

Aufgaben der Klassen

(1) Zu den Aufgaben der Klassen gehören im besonderen:

- a) Entgegennahme wissenschaftlicher Vorträge und wissenschaftlicher Mitteilungen ihrer Mitglieder;
- b) Entgegennahme von Berichten aus der Arbeit der Sektionen, insbesondere über die Planung der Grundlagenforschung gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. a und Beschlußfassung darüber;
- c) Beratung über den wissenschaftlichen Arbeitsplan, den Haushaltsplan und den Investitionsplan der zu der jeweiligen Klasse gehörenden Institute und Überprüfung ihrer Durchführung;
- d) Vorschläge für die Wahl neuer Mitglieder und des Sekretar;
- e) Wahl des stellvertretenden Sekretar;
- f) Vorschläge zur Verleihung von Nationalpreisen und sonstigen Ehrungen.

(2) Die unter Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Aufgaben sind Ausschüssen von Mitgliedern der Klasse zuzuweisen, die vom erweiterten Präsidium benannt werden.

(3) Die unter Abs. 1 Buchstaben d und e genannten Aufgaben sind den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

§ 23

Aufgaben und Leitung der Sektionen

(1) Zu den Aufgaben der Sektionen gehören im besonderen:

- a) Vorarbeiten für die Beschlußfassung durch die Ausschüsse der Klassen über die Pläne der Grundlagenforschung;

- b) Entgegennahme von Übersichten über den Stand der wissenschaftlichen Arbeiten des Fachgebietes;
- c) Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Gesellschaften.

(2) Die Leitung der Sektion liegt in den Händen eines Vorsitzenden, der ein ordentliches oder ein korrespondierendes Mitglied der Akademie sein soll. Der Vorsitzende wird von der Sektion gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Klasse und das Präsidium.

(3) Der Vorsitzende der Sektion wird bei der Führung der Geschäfte der Sektion durch einen Referenten unterstützt.

(4) Den Mitgliedern der Sektionen steht, soweit sie nicht bereits als ordentliche oder korrespondierende Mitglieder ständige Bezüge erhalten, für die Teilnahme an jeder Sitzung der Sektion eine Vergütung zu.

§ 24

Institute und wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Für die Pflege bestimmter wissenschaftlicher Gebiete können durch Beschluß des Plenums Institute und andere wissenschaftliche Einrichtungen gegründet sowie bereits außerhalb der Akademie bestehende übernommen werden. Die Institute und Einrichtungen werden der Klasse ihres Fachgebietes zugeordnet.

(2) Ihre Leitung liegt in den Händen eines Direktors, der diesen Titel als Dienstbezeichnung führt. Die Direktoren der Institute werden auf Vorschlag der Klassen vom Plenum gewählt.

(3) Die Institute und Einrichtungen arbeiten nach einem Plan und einer vom Präsidium erlassenen „Ordnung“.

§ 25

Wissenschaftliche Kommissionen

Für bestimmte wissenschaftliche Aufgaben können auf Beschluß des Präsidiums besondere Kommissionen oder Arbeitsgruppen als Einrichtung der Akademie gegründet oder übernommen werden.

§ 26

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Plenums finden in der Regel vierwöchentlich, die der Klassen 14tägig statt. In wichtigen Fällen können der Präsident besondere Sitzungen des Plenums, die Sekretäre besondere Sitzungen der Klassen einberufen.

(2) Gäste können zum wissenschaftlichen Teil einer Sitzung auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds mit Zustimmung des Plenums oder der Klasse zugelassen werden.

§ 27

Tagungen

(1) Alljährlich findet die Jahrestagung der Akademie im ersten Vierteljahr statt. Im Rahmen dieser Tagung gibt der Präsident einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit der Akademie im abgelaufenen Jahr.

(2) Zur Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches führt die Akademie weitere Tagungen durch, gegebenenfalls gemeinsam mit den wissenschaftlichen Gesellschaften.

§ 28

Leibniz-Tag

Am ersten Donnerstag im Juli jeden Jahres findet der mit einem Festvortrag verbundene traditionelle

Leibniz-Tag der Akademie statt. Am Leibniz-Tag werden die neugewählten Akademiemitglieder vorgestellt und die Leibniz-Medaillen verliehen.

§ 29

Veröffentlichungen

(1) Die Akademie gibt Abhandlungen und Sitzungsberichte der Klassen heraus. Darin werden wissenschaftliche Beiträge der Mitglieder und Arbeiten anderer Autoren veröffentlicht, sofern ein Mitglied sie in der Klasse vorlegt und das Plenum zustimmt.

(2) Die Akademie gibt ein Jahrbuch heraus. Für die Herausgabe des Jahrbuches ist der wissenschaftliche Direktor verantwortlich.

§ 30

Verlag und wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Veröffentlichungen der Akademie erscheinen im Akademie-Verlag, der juristische Person ist.

(2) Für die wissenschaftliche Anleitung des Verlages wird durch Beschluß des Präsidiums ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Vorsitzender ist der Präsident der Akademie. Die Geschäfte des wissenschaftlichen Beirats führt ein Referent.

§ 31

Wissenschaftliche Gesellschaften

Auf Beschluß des Präsidiums können der Akademie wissenschaftliche Gesellschaften mit eigener Satzung angegliedert werden. Ihre Wirksamkeit kann mit der Tätigkeit der Akademie koordiniert werden.

§ 32

Verwaltungsdirektor

(1) Der Verwaltungsdirektor leitet die Verwaltungsgeschäfte der Akademie. In seinem Arbeitsbereich vertritt er die Akademie auch nach außen. Er ist dem wissenschaftlichen Direktor der Akademie unmittelbar unterstellt. Er wird vom Präsidium berufen; seine Berufung ist dem Plenum bekanntzugeben.

(2) Die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Einrichtungen unterliegt der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsdirektors.

§ 33

Wissenschaftliche Büros

(1) Zur Durchführung der organisatorisch-wissenschaftlichen Arbeit des Plenums, des Präsidiums, der Klassen und Sektionen werden durch Beschluß des Präsidiums wissenschaftliche Büros gebildet.

(2) Die Leiter der Büros unterstehen dem wissenschaftlichen Direktor der Akademie unmittelbar. Ihre Berufung wird durch das Präsidium ausgesprochen und ist dem Plenum bekanntzugeben.

Wahlverfahren

§ 34

(1) Ordentliche Mitglieder werden auf Grund eines Wahlen-Stellenplanes zugewählt, den das Präsidium nach Beratung mit den Klassen aufstellt.

(2) Vorschläge für die Besetzung der in dem Plan vorgesehenen freien Stellen können von den ordentlichen Mitgliedern oder von wissenschaftlichen Institutionen Deutschlands, die vom Präsidium zur Abgabe von Vorschlägen aufgefordert wurden, eingereicht werden.

(3) Die Zuwahl wird in der Regel einmal im Jahr durch das Plenum vorgenommen.

§ 35

Korrespondierende Mitglieder können jederzeit auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds nach Bestätigung durch die zuständige Klasse vom Plenum gewählt werden.

§ 36

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums oder einer Klasse vom Plenum gewählt werden.

§ 37

(1) Der Präsident wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder vom Plenum gewählt. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der aus dem Amt scheidende Präsident verbleibt als Vizepräsident für die Dauer der ersten Amtsperiode des neuen Präsidenten im Präsidium. Das Plenum beruft durch Wahl zwei weitere Vizepräsidenten. Die Amtsdauer der Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Sekretäre werden auf Vorschlag ihrer Klassen vom Plenum gewählt. Die Amtsdauer der Sekretäre beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der wissenschaftliche Direktor wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Plenum gewählt. Er muß den akademischen Grad eines Doktors besitzen.

§ 38

Abstimmungsmodus

(1) Für die Wahlen und Beschlüsse genügt, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder, deren Anwesenheit für die Beschlußfähigkeit notwendig ist, bestimmt die Geschäftsordnung.

(2) Änderungen dieses Statuts, die Wahl von Ehrenmitgliedern und der Ausschluß eines Mitglieds können vom Plenum der Akademie nur mit dreiviertel Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Zu diesen Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung besonders einzuladen.

§ 39

Geschäftsordnung und Dienstordnung

Das erweiterte Präsidium beschließt auf Grund dieses Statuts die Geschäftsordnung und die Dienstordnung für die Mitarbeiter der Akademie.

§ 40

Schlußbestimmung

Änderungen dieses Statuts und der Beschlüsse gemäß §§ 8, 24 Abs. 1, §§ 34 und 37 bedürfen der Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 20. Juli 1954

Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 54	Verordnung über die Technischen Bergbauinspektionen	613
8. 7. 54	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter	616
5. 7. 54	Preisverordnung Nr. 365. — Verordnung über Preise für Leder-, Sport- und Arbeitshandschuhe. —	616
5. 7. 54	Preisverordnung Nr. 366. — Verordnung über Preise für Schuhwaren —	617
2. 7. 54	Preisverordnung Nr. 367. — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln —	619
30. 6. 54	Preisverordnung Nr. 368. — Verordnung über die Regelung der Preise für Klauenpflege —	620
13. 7. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln	621
7. 7. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kündigungsfristen bei Rückzahlung von Spareinlagen. — Auszahlungen im Freizügigkeitsverkehr —	622
5. 7. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954. — Volkseigene Industrie —	622
5. 7. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieverwendung	625
9. 7. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen	626
8. 7. 54	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 624. — Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen —	627
	Berichtigung	628
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	628

Verordnung über die Technischen Bergbauinspektionen.

Vom 8. Juli 1954

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der planmäßigen und betriebssicheren Durchführung sämtlicher Bergbauarbeiten wird über Aufbau und Aufgaben der Technischen Bergbauinspektionen folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Technischen Bergbauinspektionen sind staatliche Organe, die für die technische Beaufsichtigung des gesamten Bergbaues im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich sind. Die Verantwortlichkeit der Werkleiter oder Betriebsinhaber und der Dienststellen für die ihnen unterstellten Betriebe wird hierdurch auch hinsichtlich der technischen Sicherheit nicht berührt.

(2) Die Technischen Bergbauinspektionen gliedern sich in:

- a) die Technische Bergbauinspektion der Republik, die dem Minister für Schwerindustrie untersteht;
- b) die der Technischen Bergbauinspektion der Republik unterstellten Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen.

(3) Die räumliche Abgrenzung der Bezirke der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen hat nach den wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu erfolgen,

J. Fischer

daß eine wirksame Überwachung der verschiedenen Bergbauzweige gewährleistet ist. Sie ist von dem Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik vorzunehmen.

§ 2

(1) Die Technische Bergbauinspektion der Republik und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen werden mit je einem Leiter und der erforderlichen Anzahl von Fachkräften und sonstigen Arbeitskräften entsprechend dem Stellenplan besetzt.

(2) Der Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik wird von dem Minister für Schwerindustrie berufen. Die Ernennung der Leiter der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen erfolgt durch den Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik; sie bedarf der Bestätigung durch den Minister für Schwerindustrie. Das übrige Personal der Technischen Bergbauinspektionen wird durch die Technische Bergbauinspektion der Republik angestellt.

§ 3

(1) Die Mittel der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen werden im Haushalt der Technischen Bergbauinspektion der Republik veranschlagt.

(2) Die Technischen Bergbauinspektionen sind berechtigt, Dienstsiegel zu führen.

II.

Sachliche Zuständigkeit

§ 4

(1) Die Aufsicht der Technischen Bergbauinspektionen erstreckt sich auf alle Bergbauzweige (Steinkohlen-, Braunkohlen-, Kali- und Steinsalzbergbau, Erzbergbau, Betriebe auf Steine und Erden) einschließlich der Schachtbetriebe, Schürfbetriebe, Tiefbohrungen und Erdölgewinnungsbetriebe.

(2) Der Aufsicht der Technischen Bergbauinspektionen unterliegen Betriebe unter und über Tage einschließlich der Aufbereitungen, der Brikettfabriken, der Schmelzeereien, der Kokereien, der Salinen, der Kalifabriken sowie der Nebengewinnungs-, Weiterverarbeitungs- und sonstigen Nebenanlagen, soweit sie mit der Mineralgewinnung in räumlichem oder betrieblichem Zusammenhang stehen, ferner Gruben- und Grubenanschlußbahnen, das Markscheidewesen, die Versuchsstrecken, Seilüberwachungs- und Seilprüfstellen und die Kontrollstelle für Förderbrücken und Großgeräte.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Minister für Schwerindustrie, ob eine Anlage oder Institution der Aufsicht der Technischen Bergbauinspektionen unterliegt. Untersteht die Anlage oder Institution einem anderen Ministerium oder einem Rat des Bezirkes, so ist die Entscheidung im Einvernehmen mit diesem Staatsorgan zu treffen.

§ 5

Die Verteilung der Zuständigkeit auf die Technische Bergbauinspektion der Republik einerseits und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen andererseits wird, soweit die Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften hierüber keine Bestimmungen enthalten, durch den Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik geregelt.

III.

Aufgaben und Pflichten der Technischen Bergbauinspektionen

§ 6

(1) Die Technischen Bergbauinspektionen haben die Kontrolle durchzuführen über:

- a) die Einrichtung und Leitung der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe nach anerkannten technischen und Sicherheits-Grundsätzen,
- b) den Schutz der Lagerstätten von Bodenschätzen und ihre technisch richtige und möglichst vollkommene Ausnutzung,
- c) die Markscheidertätigkeit in den Bergbaubetrieben und
- d) die Einhaltung der für den Bergbau und die damit zusammenhängenden Betriebe erlassenen Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, Anordnungen, Anweisungen und Richtlinien.

(2) Die Kontrolle der Technischen Bergbauinspektionen bezieht sich insbesondere auf:

- a) die technische Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Baue,
- b) die technische Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen,
- c) die Durchführung der Bergbauarbeiten nach den Betriebs-, Produktions- und Sicherheits-Erfordernissen,
- d) die Durchführung von Maßnahmen, die der Verhütung von Katastrophen, sonstigen Betriebsstörungen und damit zusammenhängenden Unfällen dienen,
- e) die ordnungsmäßige Lagerung, den Transport, die Benutzung und die Qualität der Sprengstoffe, die zur Durchführung von Bergbauarbeiten verwendet werden,
- f) die Schießarbeit,
- g) die vorschriftsmäßige Herstellung, den Einbau und die Benutzung der elektrischen Einrichtungen in den ihrer Aufsicht unterstehenden Betrieben,
- h) die Anwendung der zweckmäßigsten Abbaufahren unter Berücksichtigung der geologischen Struktur der Lagerstätten,
- i) den Schutz der Tagesoberfläche im Interesse der Sicherheit der Personen und des öffentlichen Verkehrs,
- k) die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippzwecke in Anspruch genommenen Grundstücke und
- l) den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

§ 7

(1) Die Technischen Bergbauinspektionen haben zur Erfüllung der im § 6 genannten Aufgaben

- a) die technischen Betriebspläne und Betriebsplannachträge zu prüfen, über ihre Zulassung zu entscheiden und ihre Durchführung zu überwachen;
- b) Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen zu genehmigen sowie Betriebsmittel zuzulassen, soweit es in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften vorgesehen ist;
- c) die ihnen von den Werkleitern namhaft gemachten Aufsichtspersonen auf ihre Befähigung zu prüfen und ihre Anerkennung als Aufsichtspersonen auszusprechen, gegebenenfalls ihnen die Befähigung als Aufsichtspersonen abzuerkennen und

d) den Ausbildungsgrad der Aufsichtspersonen und der Arbeiter in der Kenntnis der Bergbautechnik und der Vorschriften für die technische Sicherheit zu überwachen und zu fördern.

(2) Die Technischen Bergbauinspektionen haben ständig für die Verbesserung der Produktionsmittel unter Wahrung der technischen Sicherheit in den ihrer Aufsicht unterstehenden Betrieben zu sorgen und entsprechende Vorschläge den zuständigen Dienststellen und den Werkleitungen zu unterbreiten.

§ 8

(1) Die Technischen Bergbauinspektionen haben ferner

- a) die Aufsicht über die praktische Lehrzeit zu dem Hochschulstudium der Fachrichtungen Bergbau, Bergmaschinenwesen, Aufbereitung und Marktscheidekunde auszuüben;
- b) bei der Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung mitzuwirken;
- c) Baugrundauskünfte zu erteilen und an Baugrundaussprachen teilzunehmen und
- d) bei bergrechtlichen Grundabtretungen mitzuwirken.

(2) Die Technische Bergbauinspektion der Republik hat

- a) die Arbeit der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen nach einheitlichen Gesichtspunkten zu lenken und zu überwachen;
- b) die Arbeiten bei der Versuchsstrecke, der Seilprüfung und der Seilüberwachung sowie bei der Kontrollstelle für Förderbrücken und Großgeräte zu beaufsichtigen;
- c) die wissenschaftliche Forschung zur Bekämpfung von Gefahren des Bergbaues zu fördern und die Forschungsinstitute für Sicherheitsfragen im Bergbau zu beraten;
- d) die Zulassung als Markscheider mit der Berechtigung zur öffentlichen Ausführung von markscheiderischen Arbeiten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und gegebenenfalls die Zurücknahme der Zulassung auszusprechen sowie die Tätigkeit der Markscheider zu beaufsichtigen und
- e) Sprengstoffe und Zündmittel für die Verwendung in Bergbaubetrieben im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit zuzulassen.

(3) Außerdem haben die Technischen Bergbauinspektionen die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen sonst noch durch Gesetze, Verordnungen, Vorschriften oder Anordnungen übertragen sind oder übertragen werden.

IV.

Rechte der Technischen Bergbauinspektionen

§ 9

Die Technischen Bergbauinspektionen haben das Recht,

- a) jederzeit die ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe durch ihre Fachkräfte besichtigen und befahren zu lassen, die dort Einsicht in alle Pläne und Aufstellungen, insbesondere auch über die Materialien und deren Verwendung, nehmen können;

b) von den Werkleitern und von anderen im Betriebe Beschäftigten Aufklärung über Fragen des Betriebes, insbesondere der technischen Zweckmäßigkeit und der Sicherheit, zu verlangen;

c) Arbeiten zu verbieten, die Katastrophen, sonstige Betriebsstörungen oder Unfälle verursachen können;

d) bei drohender Gefahr Betriebsteile oder Betriebsrichtungen stillzulegen und das Ausfahren der Belegschaft zu veranlassen, in dringenden Fällen erforderlichenfalls den ganzen Betrieb einzustellen;

e) die unverzügliche Beseitigung von Mängeln in der Sicherheit des Betriebes zu fordern;

f) die zur Gewährleistung der Sicherheit, zur Bekämpfung von Gefahren und zur Verhütung von Betriebsstörungen sowie zum Schutze der Lagerstätten von Bodenschätzen, der Tagesoberfläche und gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch Vermessungsarbeiten, anzuordnen und

g) bei Katastrophen, sonstigen Betriebsstörungen infolge Nichtbeachtung technischer Sicherheitsvorschriften eingetretenen Unfällen an den Untersuchungen zur Feststellung des Herganges und der Ursachen teilzunehmen und die staatlichen Untersuchungsorgane bei den Ermittlungen zu unterstützen.

§ 10

(1) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sind berechtigt, Anordnungen und Anweisungen für die technische Sicherheit, für die Durchführung von markscheiderischen Arbeiten und für den Tagesoberflächenschutz im Bereich der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe zu erlassen.

(2) Vorschriften, Richtlinien und Anordnungen allgemeingültigen oder grundsätzlichen Inhalts gibt die Technische Bergbauinspektion der Republik heraus, soweit sie nicht vom Minister für Schwerindustrie erlassen werden.

V.

§ 11

Zusammenarbeit mit den Organen des Arbeitsschutzes und den Sicherheitsinspektionen

(1) Die Technischen Bergbauinspektionen haben mit den Organen des Arbeitsschutzes und der auf Grund der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) errichteten Sicherheitsinspektionen Verbindung zu halten. Die Technische Bergbauinspektion der Republik hat insbesondere mit der Hauptsicherheitsinspektion des Ministeriums für Schwerindustrie zusammenzuarbeiten.

(2) In geeigneten Fällen sind gemeinsame Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Bergbaubetrieben (§ 4) zu erlassen.

VI.

§ 12

Beschwerden

(1) Gegen die Entscheidungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Technische Bergbauinspektion der Republik zu.

(2) Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung zugestellt oder in sonstiger Weise bekanntgemacht ist, bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzulegen und

zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung, sofern die Technische Bezirks-Bergbauinspektion diese nicht wegen drohender Gefahr ausgeschlossen hat.

(3) Hält die Technische Bezirks-Bergbauinspektion die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuwehren. Andernfalls hat sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme und den Unterlagen an die Technische Bergbauinspektion der Republik weiterzuleiten.

(4) Hilft die Technische Bergbauinspektion der Republik der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Minister für Schwerindustrie.

VII.

§ 13

Strafbestimmungen

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

- a) vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften für die technische Sicherheit in Bergbaubetrieben oder einer Anordnung der Technischen Bergbauinspektion der Republik oder einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion die auf Grund der §§ 9 und 10 ergangen ist, zuwiderhandelt;
- b) einen Mitarbeiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik oder einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion an der Erfüllung der ihm übertragenen dienstlichen Aufgaben hindert oder zu hindern versucht;
- c) vorsätzlich oder fahrlässig als Angehöriger einer Technischen Bergbauinspektion seine Pflichten gröblich verletzt.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden oder gleichlautenden landesrechtlichen und sonstigen Bestimmungen aufgehoben.

Berlin, den 8. Juli 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Schwerindustrie
Grotewohl	Selbmann Minister

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter.

Vom 8. Juli 1954

§ 1

(1) Die Verordnung vom 26. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen werden aufgehoben.

(2) Für Verträge über Lieferungen von Nahrungsgütern gelten die Vorschriften der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen

Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141), die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie die Bekanntmachung vom 10. September 1953 der Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie (ZBl. S. 471).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Handel und Versorgung
Grotewohl	Wach Minister

Preisverordnung Nr. 365.

— Verordnung über Preise für Leder-, Sport- und Arbeitshandschuhe —

Vom 5. Juli 1954

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Produktionsstufe (GBl. S. 1276) wird zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Handschuhen durch Forderung des direkten Warenverkehrs zwischen Hersteller und Einzelhandel folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Als Handschuhe im Sinne dieser Preisverordnung gelten Handbekleidungen aller Art, die aus Leder, Grobgarngeweben oder unter Verwendung von Leder kombiniert mit Textilien, Kunstleder und Grobgarngeweben hergestellt sind.

(2) Handschuhe, die von Betrieben hergestellt werden, die berechtigt sind, ihre Preise nach der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) zu bilden, fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Preisverordnung, wenn sie aus Kundenmaterial produziert und nicht für die Weiterveräußerung bestimmt sind.

§ 2

Herstellerabgabepreis

(1) Die Herstellerabgabepreise sind nach den geltenden preisrechtlich zulässigen Bestimmungen zu bilden. Sie sind den Abnehmern zuzüglich einer Abgabe, die durch die Art, Beschaffenheit und den Verwendungszweck bestimmt wird, unter Hinweis auf diese Preisverordnung in Rechnung zu stellen.

(2) Die Unterschiedsbeträge zwischen dem Preis des Betriebes und dem auf Grund des im Abs. 1 gebildeten Preises sind gemäß den Weisungen des Ministeriums der Finanzen an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Die Herstellerbetriebe haben außerdem den Verbraucherpreis je Artikel auf den Rechnungen zu vermerken.

(4) Die Verbraucherpreise sind den Abnehmern nur in Verbindung mit der zutreffenden Nomenklaturnummer der Branchenpreisliste Handschuhe in Rechnung zu stellen. Nomenklaturnummern erteilt das Zentralreferat

Preise in Halle bzw. die Vereinigung Volkseigener Betriebe Lederwaren, Halle, nach Vorlage eines Musterhandschuhes und Kalkulationen in zweifacher Ausfertigung.

(5) Die Nomenklaturnummern sind auf der Innenverpackung anzugeben.

(6) Die Herstellerabgabepreise verstehen sich grundsätzlich ab Werk.

(7) Verpackungskosten, mit Ausnahme der Innenverpackung, sind im Herstellerabgabepreis nicht berücksichtigt; sie sind gesondert in Rechnung zu stellen. Im übrigen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung. Bei allen Direktgeschäften hat der Produktionsbetrieb die Kosten für die Außenverpackung und für den Transport aus dem anteiligen Großhandelsaufschlag zu decken.

(8) Handschuhe, welche Mängel aufweisen, gelten als II. Wahl. Bei Lieferung von Handschuhen II. Wahl haben die Hersteller Abschläge zu gewähren, und zwar

- a) für II. Wahl 1. Sorte 5 %,
- b) für II. Wahl 2. Sorte 10 %,
- c) für vom
Warenprüfungsamt
verworfenen Artikel
mindestens 20 %.

(9) Bei Lieferung von Kleinmengen auf Verlangen des Großhandels können die durch den Versand entstehenden Kosten in Form von Pauschalzuschlägen berechnet werden.

Diese Zuschläge dürfen

- a) bei Lieferung von weniger als 10 Paar 3 %,
- b) bei Lieferung von weniger als 50 Paar 2 %

nicht übersteigen.

Werden von den Herstellerbetrieben Teile der Groß- oder Einzelhandelsaufschläge in Anspruch genommen, so sind Kleinmengenzuschläge nicht zu berechnen.

§ 3

Großhandelsaufschläge

(1) Der Großhandelsaufschlag, den der Großhandel auf den einheitlichen Herstellerabgabepreis berechnen darf, beträgt einheitlich im Strecken- und Lagergeschäft bei Abgabe von

- a) Arbeitshandschuhen 8 %,
- b) übrigen Handschuhen 15 %.

(2) Der Großhandelsaufschlag darf auch bei Einschaltung mehrerer Großhändler nur einmal berechnet werden. Sind mehrere Großhändler tätig, sind die im Abs. 1 zulässigen Großhandelsaufschläge entsprechend den Leistungen in freier Vereinbarung aufzuteilen.

(3) Bei Direktlieferungen von Herstellerbetrieben an den Einzelhandel ist die Großhandelsspanne in freier Vereinbarung entsprechend den Leistungen aufzuteilen. Bei Lieferungen vom Herstellerbetrieb an die Reserveläger der HO entfällt die Berechnung der Großhandelsspanne.

§ 4

Einzelhandelsaufschlag

(1) Der Einzelhandelsaufschlag auf den vom Zentralreferat Preise in Halle bzw. auf den von der Vereinigung Volkseigener Betriebe Lederwaren, Halle, fest-

gestellten einheitlichen Herstellerabgabepreis zuzüglich der Großhandelsaufschläge gemäß § 3 beträgt

- a) für Arbeitshandschuhe 16 %,
- b) für übrige Handschuhe 20 %.

(2) Hersteller, welche Handschuhe unmittelbar an die Verbraucher liefern, die üblicherweise vom Einzelhandel beziehen, sind verpflichtet, die Verkaufspreise des Einzelhandels zu berechnen. In diesen Fällen haben sie den Großhandelsaufschlag sowie 50 % des Einzelhandelsaufschlages gemäß besonderer Weisung des Ministeriums der Finanzen an den Staatshaushalt abzuführen, so daß dem Herstellerbetrieb 50 % der Einzelhandelsspanne verbleibt.

§ 5

Verbraucherpreise

Die Verbraucherpreise ergeben sich aus den nach § 2 festgelegten Herstellerabgabepreisen zuzüglich der in den §§ 3 und 4 festgelegten Handelsaufschläge.

§ 6

Ausnahmeregelung

Für besondere Bedarfsträger oder Bedarfsträgergruppen und für Sonderfälle ergehen Ausnahmeregelungen seitens des Ministeriums für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Schlußbestimmungen

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1954

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Teichmann
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 366.

— Verordnung über Preise für Schuhwaren —

Vom 5. Juli 1954

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Produktionsstufe (GBl. S. 1276) wird zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Schuhwaren durch Förderung des direkten Warenverkehrs zwischen Hersteller und Einzelhandel folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Als Schuhwaren im Sinne dieser Preisverordnung gilt Fußbekleidung aller Art, die unter Verwendung von Leder, Kunstleder, Textilien, Gummi und anderen Werkstoffen hergestellt ist. Ausgenommen hiervon sind Vollholzschuhe, Holzzweigschnaller und Holzpantinen.

(2) Schuhwaren, die von Betrieben hergestellt werden, die berechtigt sind, ihre Preise nach der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 519) zu bilden, fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Preisverordnung, wenn sie aus Kundenmaterial produziert und nicht für die Weiterveräußerung bestimmt sind.

§ 2

Herstellerabgabepreis

(1) Die Herstellerabgabepreise sind nach den geltenden preisrechtlich zulässigen Bestimmungen zu bilden. Sie sind den Abnehmern zuzüglich einer Abgabe, die durch die Art, Beschaffenheit und den Verwendungszweck bestimmt wird, unter Hinweis auf diese Preisverordnung in Rechnung zu stellen.

(2) Die Unterschiedsbeträge zwischen dem Preis des Betriebes und dem auf Grund des im Abs. 1 gebildeten Preises sind gemäß den Weisungen des Ministeriums der Finanzen an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Die Herstellerbetriebe haben außerdem den Verbraucherpreis je Artikel auf den Rechnungen zu vermerken.

(4) Die Verbraucherpreise sind den Abnehmern nur in Verbindung mit der zutreffenden Nomenklaturnummer der Branchenpreisliste Schuhe in Rechnung zu stellen. Nomenklaturnummern erteilt das Zentralreferat Preise in Halle bzw. die Vereinigung Volkseigener Betriebe Schuhe, Weißenfels (S.), und zwar nach Vorlage eines Musterschuhes und Kalkulationen in zweifacher Ausfertigung.

(5) Die Nomenklaturnummern sind auf der Innenverpackung (Schuhkarton) anzugeben.

(6) Die Herstellerabgabepreise verstehen sich grundsätzlich ab Werk.

(7) Verpackungskosten, mit Ausnahme der Innenverpackung, sind im Herstellerabgabepreis nicht berücksichtigt; sie sind gesondert in Rechnung zu stellen. Im übrigen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung. Bei allen Direktgeschäften hat der Produktionsbetrieb die Kosten für die Außenverpackung und für den Transport aus dem anteiligen Großhandelsaufschlag zu decken.

(8) Schuhwaren, welche Mängel aufweisen, gelten als II. Wahl. Bei Lieferung von Schuhwaren II. Wahl haben die Hersteller Abschläge zu gewähren, und zwar

- a) für II. Wahl 1. Sorte 5 %,
- b) für II. Wahl 2. Sorte 10 %,
- c) für vom
Warenprüfungsamt
verworfenen Artikel
mindestens 20 %.

(9) Bei Lieferung von Kleinmengen auf Verlangen des Großhandels können die durch den Versand entstehenden Kosten in Form von Pauschalzuschlägen berechnet werden.

Diese Zuschläge dürfen

- a) bei Lieferung von weniger als 10 Paar 3 %,
- b) bei Lieferung von weniger als 50 Paar 2 %

nicht übersteigen.

Werden von den Herstellerbetrieben Teile der Groß- oder Einzelhandelsaufschläge in Anspruch genommen, so sind Kleinmengenzuschläge nicht zu berechnen.

§ 3

Großhandelsaufschläge

(1) Der Großhandelsaufschlag, den der Großhandel auf den einheitlichen Herstellerabgabepreis berechnen

darf, beträgt einheitlich im Strecken- und Lagergeschäft bei Abgabe von

- a) Arbeitsschuhwerk 6 %,
- b) übrigen Schuhwerk 8 %.

(2) Der Großhandelsaufschlag darf auch bei Einschaltung mehrerer Großhändler nur einmal berechnet werden. Sind mehrere Großhändler tätig, sind die im Abs. 1 zulässigen Großhandelsaufschläge entsprechend den Leistungen in freier Vereinbarung aufzuteilen.

(3) Bei Direktlieferungen von Herstellerbetrieben an den Einzelhandel ist die Großhandelsspanne in freier Vereinbarung entsprechend den Leistungen aufzuteilen. Bei Lieferungen vom Herstellerbetrieb an die Reserveläger der HO entfällt die Berechnung der Großhandelsspanne.

§ 4

Einzelhandelsaufschlag

(1) Der Einzelhandelsaufschlag auf den vom Zentralreferat Preise in Halle bzw. auf den von der Vereinigung Volkseigener Betriebe Schuhe, Weißenfels (S.), festgestellten einheitlichen Herstellerabgabepreis zuzüglich der Großhandelsaufschläge gemäß § 3 beträgt:

- a) für Arbeitsschuhwerk 16 %,
- b) für übriges Schuhwerk 20 %.

(2) Hersteller, welche Schuhwaren unmittelbar an die Verbraucher liefern, die üblicherweise vom Einzelhandel beziehen, sind verpflichtet, die Verkaufspreise des Einzelhandels zu berechnen. In diesen Fällen haben sie den Großhandelsaufschlag sowie 50 % des Einzelhandelsaufschlages gemäß besonderer Weisung des Ministeriums der Finanzen an den Staatshaushalt abzuführen, so daß dem Herstellerbetrieb 50 % der Einzelhandelsspanne verbleibt.

§ 5

Verbraucherpreise

Die Verbraucherpreise ergeben sich aus den nach § 2 festgelegten Herstellerabgabepreisen zuzüglich der in den §§ 3 und 4 festgelegten Handelsaufschläge.

§ 6

Ausnahmeregelung

Für besondere Bedarfsträger oder Bedarfsträgergruppen und für Sonderfälle ergehen Ausnahmeregelungen seitens des Ministeriums für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Schlußbestimmungen

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Preisregelung für Schuhwaren Preisverordnung Nr. 226 vom 23. Januar 1952 — Verordnung über Preise für Schuhwaren — (GBl. S. 89) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1954

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Teichmann
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 367.**— Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln —****Vom 2. Juli 1954****§ 1**

Speisefrühkartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Kartoffeln, die nach ihrer Reife in den Monaten Juni, Juli und August geerntet und abgeliefert werden und den geltenden Gütevorschriften des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechen.

§ 2

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) haben den Erzeugern für die im Rahmen der Pflichtablieferung abgelieferten Speisefrühkartoffeln folgende Festpreise zu zahlen:

vom bis zum einschließlich	DM je 100 kg
27. 6. bis 30. 6.	21,—
1. 7. „ 5. 7.	20,—
6. 7. „ 10. 7.	19,—
11. 7. „ 15. 7.	18,—
16. 7. „ 20. 7.	17,—
21. 7. „ 26. 7.	15,—
27. 7. „ 31. 7.	13,—
1. 8. „ 10. 8.	12,—
11. 8. „ 20. 8.	10,—
21. 8. „ 31. 8.	7,50

(2) Für Speisefrühkartoffeln, die vor dem 27. Juni abgeliefert werden, haben die VEAB einen Zuschlag von 1 DM je 100 kg auf den Preis der Preisperiode vom 27. Juni bis 30. Juni zu bezahlen.

(3) Im Hinblick auf die Witterungsverhältnisse wird für das Jahr 1954 ausnahmsweise folgende Sonderregelung getroffen:

Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) haben den Erzeugern für die im Rahmen der Pflichtablieferung abgelieferten Speisefrühkartoffeln folgende Festpreise zu zahlen:

vom bis zum einschließlich	DM je 100 kg
11. 7. bis 24. 7. 1954	18,—
25. 7. „ 31. 7. 1954	17,—

(4) Die Preise gelten für die Menge Speisefrühkartoffeln, welche innerhalb der in den Absätzen 1, 2 und 3 bestimmten Lieferzeiten tatsächlich geliefert wird und den geltenden Gütevorschriften des § 1 entspricht.

§ 3

(1) Die Preise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Erfassungsstelle des volkseigenen Betriebes, zu dessen Geschäftsbereich der Erzeugerbetrieb gehört oder frei der dem Erzeugerbetrieb nächstgelegenen Bahn/Schiffsstation verladen. Sie sind zahlbar innerhalb von zehn Tagen nach Abnahme.

(2) Holt der VEAB die Speisefrühkartoffeln beim Erzeuger ab, so kann der VEAB von diesem hierfür eine Vergütung von höchstens 0,20 DM je 100 kg fordern.

§ 4

(1) Die VEAB verkaufen Speisefrühkartoffeln an den Großhandel — DHZ Lebensmittel, Kreiskonsumgenossenschaften, kommunaler Großhandel, gegebenenfalls auch örtlicher VEAB — zu folgenden Preisen,

welche als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

vom bis zum einschließlich	DM je 100 kg
bis 1. 7.	23,—
2. 7. „ 29. 7.	19,60
30. 7. „ 19. 8.	12,90
20. 8. „ 2. 9.	10,10

Für Speisefrühkartoffeln der Ernte 1954 wird ausnahmsweise die am 29. Juli 1954 ablaufende Geltungsdauer bis zum 9. August 1954 verlängert. Die nächstfolgende Preisperiode umfaßt im Jahre 1954 den Zeitraum vom 10. August 1954 bis 19. August 1954.

Beliefert der VEAB in Ausübung seiner Tätigkeit als Empfangsgroßhandel die vorstehend bezeichneten Großhandelsorgane, so erhöhen sich die angegebenen Preise um 0,20 DM je 100 kg.

Bei Belieferung von Einzelhandelsgeschäften durch Fahrzeuge des VEAB oder durch den Erzeuger ist die Großhandelsspanne entsprechend den Leistungen zwischen VEAB und Großhandelsorgan zu teilen.

(2) Die Preise verstehen sich netto, ausschließlich Sack,

a) frei einer dem zuliefernden VEAB aufzugebenden, im Geschäftsbereich des Großhandels gelegenen Empfangsstation zum Neugewicht oder

b) ab einem im Geschäftsbereich des Großhandels gelegenen Auslieferungslager des VEAB zum ausgelieferten Gewicht.

Ist eine Waggonladung für mehrere Vertragspartner bestimmt, so ist der erstempfangende Großhandel für ordnungsgemäße Entladung und Abgabe zum Neugewicht an die in Frage kommenden Handelsorgane verantwortlich.

Holt der Großhandel die Kartoffeln von einem anderen Ort als der vereinbarten Empfangsstation ab, so trägt er die Beförderungskosten nur bis zur Höhe der Kosten, die ihm entstanden wären, wenn der VEAB frei der vereinbarten Empfangsstation geliefert hätte.

(3) Die Preise sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 5

(1) Der Großhandel verkauft Speisefrühkartoffeln an den Einzelhandel, HO-Verkaufsläden, Konsumläden, sonstige Einzelhandelsgeschäfte zu den nachstehend verzeichneten Abgabepreisen des Großhandels, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

vom bis zum einschließlich	DM je 100 kg
bis 4. 7.	24,10
5. 7. „ 1. 8.	20,70
2. 8. „ 22. 8.	14,—
23. 8. „ 5. 9.	11,20

Für Speisefrühkartoffeln der Ernte 1954 wird ausnahmsweise die am 1. August 1954 ablaufende Geltungsdauer bis zum 12. August 1954 verlängert. Die nächstfolgende Preisperiode umfaßt im Jahre 1954 den Zeitraum vom 13. August 1954 bis 22. August 1954.

(2) Die Preise verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Haus oder frei Keller des Einzelhandelsgeschäftes und sind zahlbar bei Empfang der Ware abzugsfrei.

(3) Holt der Einzelhandel die Speisefrühkartoffeln vom Waggon oder vom Lager des Großhandels ab, so sind ihm zum Ausgleich der Beförderungskosten 0,20 DM je 100 kg netto vom Großhandel zu vergüten.

§ 6

(1) Der Einzelhandel verkauft Speisefrühhkartoffeln an den Verbraucher zu den nachstehend verzeichneten Abgabepreisen, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen:

vom bis zum einschließlich	DM je kg
bis 7. 7.	0,29
8. 7. „ 4. 8.	0,25
5. 8. „ 25. 8.	0,18
26. 8. „ 8. 9.	0,14

Für Speisefrühhkartoffeln der Ernte 1954 wird ausnahmsweise die am 4. August 1954 ablaufende Geltungsdauer bis zum 15. August 1954 verlängert. Die danach folgende Preisperiode umfaßt im Jahre 1954 den Zeitraum vom 16. August 1954 bis 25. August 1954.

(2) Die Berechnung von Zuschlägen bei Kleinmengen ist in jedem Falle unzulässig.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung des Edbetrages für die verkaufte Menge Bruchteile von Pfennigen, so kann nach oben aufgerundet werden, wenn der Bruchteil 0,5 Pf oder mehr beträgt. Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Beträge entsprechend nach unten abzurunden.

§ 7

(1) Die Handelsorgane dürfen Preise vorangegangener Preisperioden vom Beginn einer neuen Preisperiode an nicht mehr fordern.

(2) Der Einzelhandel ist, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, verpflichtet, die jeweils geltenden Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum bekanntzugeben.

§ 8

Für die Bereitstellung und Rückgabe von Säcken gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 4. März 1954 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. S. 294).

§ 9

(1) Diese Preisverordnung tritt ab Ernte 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 310 vom 9. Juni 1953 — Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln — (GBl. S. 807) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1954.

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Preisverordnung Nr. 368.

— Verordnung über die Regelung der Preise für Klauenpflege —

Vom 30. Juni 1954

Zur Erhöhung der Leistungen der Rindviehbestände ist eine einwandfreie Klauenpflege erforderlich, die alle schädlichen Auswirkungen krankhafter oder anormaler Klauenstellungen vermeidet.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Preise für Klauenpflege werden wie folgt festgesetzt:

a) Rinder (Kühe, Färsen, Jungrinder)

Herdenbehandlung	je Rind = 2,50 DM
Einzelbehandlung	je Rind = 10,— DM

b) Bullen (ab zwölf Monate)

in der Herde	je Bulle = 4,— DM
schwierige Behandlung (mit Legen des Bullen) ...	je Bulle = 5,— DM
Einzelbehandlung	je Bulle = 10,— DM

c) Schafe und Ziegen

(ab sechs Monate) je Stück = 1,— DM

(2) Eine zusätzliche Berechnung von Weggeldern, Reisekosten, Kosten für Verschleiß an Arbeitskleidung und Arbeitsgeräten ist nicht zulässig, da die Kosten hierfür in den unter Abs. 1 genannten Beträgen mit einbezogen sind.

(3) Unter Herdenbehandlung im Sinne dieser Preisverordnung ist die turnusmäßige Behandlung der Tiere bestimmter Ortschaften oder Tierhalter zu verstehen.

Unter Einzelbehandlung im Sinne dieser Preisverordnung ist die Behandlung von Einzeltieren außerhalb des Turnus des Klauenpflegers zu verstehen, die auf besonderes Verlangen einzelner Tierhalter vorgenommen wird (z. B. für Körungen, Ausstellungen oder für den Export).

(4) Wird nach Vereinbarung zwischen Klauenpfleger und Tierhalter vom Klauenpfleger eine Hilfskraft gestellt, so ist zu den unter Abs. 1 Buchstaben a und b angeführten Vergütungssätzen ein Zuschlag von 0,50 DM je Tier vom Tierhalter an den Klauenpfleger zu zahlen.

(5) Schließen die Tierhalter einen Vertrag mit dem Klauenpfleger über eine regelmäßige Behandlung ihrer Tiere ab (mindestens zweimalige Behandlung pro Jahr), so ermäßigen sich nach der ersten Behandlung die Sätze gemäß Absätze 1 und 4 um 25 %.

§ 2

In den Preisen sind folgende Leistungen enthalten:

Allgäuer Methode

- Herrichten eines entsprechenden Standes (Bretterunterlage);
- Herausbringen des Tieres auf den Stand;
- Abstemmen des überflüssigen Hornes mit einem Stemmeisen;
- Anheben der Klauen und mit einer Klauenzange die Trachtenwände auf Normalklaue schneiden;
- Aufsetzen der Klauen auf einen Holzklötz und Abstoßen des überflüssigen Schalenhorns mit einem Stoßeisen;
- Hereinführen des Tieres in den Stall;
- sämtliche Klauenkrankheiten müssen behandelt werden. Feststellungen von Panaritium und Maul- und Klauenseuche sind sofort zu melden.

oder

Scherenschnitt

(Das Tier bleibt bei dieser Methode im Stall.)

- Beschneiden aller vier Klauen auf Normalklaue mit einer Klauenschere;
- Hochheben der Vorderklauen durch eine Hilfskraft und Entfernen des überflüssigen Trachten- und Sohlenhorns auf Normalklaue mit einer Klauenschere;
- Hochstellen der Hinterklauen auf einen Holzklötz und Abstoßen des überflüssigen Trachten- und Sohlenhorns auf Normalklaue mit einem Stoßeisen;
- Entfernen von Druckstellen und Abzessen mit einem Hulfmesser;

- e) Behandeln evtl. vorhandener Klauenkrankheiten. Feststellungen von Panaricium und Maul- und Klauenseuche sind sofort zu melden.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Regelung der Ausgabe von
Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.**

Vom 13. Juli 1954

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln (GBL S. 1079) wird zur Ausgabe von Saat- und Pflanzgut für die Herbstbestellung 1954 und Frühjahrsbestellung 1955 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der planmäßige Saatgutwechsel wird für alle landwirtschaftlichen Betriebe (volkseigene Güter, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und bäuerliche Betriebe), die einen Anbaubescheid zur Ernte 1955 erhalten haben, wie folgt festgesetzt:

Wintergetreide	10 %	} des Saatgut- bedarfes
Sommergetreide	15 %	
Speisehülsenfrüchte	30 %	
Ölfrüchte, Faserpflanzen	100 %	

Kartoffeln:

Bezirk	Frühe und Mittelfrühe in % des Pflanzgutbedarfes	Späte
Rostock	6	6
Schwerin	7	6
Neubrandenburg	6	6
Potsdam	35	16
Cottbus	43	20
Frankfurt	43	20
Magdeburg	35	16
Halle	70	30
Erfurt	45	23
Gera	40	16
Suhl	40	16
Dresden	45	20
Leipzig	75	30
Karl-Marx-Stadt	40	16
Berlin	75	30

(2) Die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise haben die Richtzahlen des planmäßigen Wechsels bei Kartoffeln für die Kreise bzw. Gemeinden differenziert festzulegen, jedoch mit der Maßgabe, daß die dem Bezirk bzw. Kreis bereitgestellten Pflanzgutmengen für den planmäßigen Wechsel nicht überschritten werden.

(3) Das zur Ausgabe bestimmte Saat- und Pflanzgut ist von den Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke unter Berücksichtigung der Anbauwürdigkeit der Sorten und der Wünsche der einzelnen Kreise auf diese aufzuteilen.

(4) Um eine einwandfreie Saatgutqualität und Ab-saaten in ausreichender Menge zur Bestellung der Konsumflächen zu erzeugen, sollte die Vermehrung des gelieferten Hochzuchtsaatgutes bei Getreide und Speisehülsenfrüchten für die bäuerlichen Betriebe ausschließlich im Rahmen der Saatgutgemeinschaften der VdgB (EHG) erfolgen.

§ 2

(1) Zwischen den Kreisniederlassungen der DSG-HZ einerseits und den volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie VdgB (BHG) e. G. andererseits sind Verträge über die Lieferung von Saat- und Pflanzgut für den planmäßigen Wechsel bei

- Wintererbsen und Wintererbsen bis 15. Juli,
- Wintergetreide bis 31. Juli,
- Sommergetreide, Speisehülsenfrüchten, Sommererbsenfrüchten und Faserpflanzen bis 31. Dezember,
- Kartoffeln bis 1. Oktober

abzuschließen.

(2) Die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Kreise (Land- und Stadtkreise) haben in Zusammenarbeit mit den Kreisvorständen der VdgB (BHG) die termingemäße Bestellung und rechtzeitige Auslieferung des Saatgutes laufend zu überprüfen.

§ 3

(1) Die Saatgutausgabe von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölfrüchten und Faserpflanzen für die Vermehrung sowie den planmäßigen Wechsel an die Bezugsberechtigten erfolgt rücklieferungsfrei unter Berechnung des Saatgutpreises.

(2) Saatgetreide kann im Rahmen des planmäßigen Wechsels auch gegen Konsumware im Verhältnis 1:1 oder entsprechend der vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Äquivalente ohne Berechnung des Saatgutpreises eingetauscht werden.

(3) Die Ausgabe von Pflanzkartoffeln für die Vermehrung sowie für den planmäßigen Wechsel an die Bezugsberechtigten erfolgt grundsätzlich bei einer vorherigen 50%igen Gegenlieferung von Konsumware und unter Berechnung des Pflanzgutpreises. Von der Rücklieferung von Konsumkartoffeln sind die hohen Anbaustufen bis einschließlich Superelite ausgenommen.

(4) Die 50%ige Gegenlieferung von Konsumkartoffeln wird von den VEAB erfaßt und für Konsumzwecke zur Verfügung gestellt.

(5) Die Ausgabe des rücklieferungspflichtigen Pflanzgutes darf grundsätzlich nur erfolgen, wenn der Bezugsberechtigte eine von dem VEAB ausgestellte Austauschquittung vorlegt. In besonderen Fällen kann eine nachträgliche Gegenlieferung gestattet werden. Die Rücklieferung muß jedoch innerhalb von 20 Tagen erfolgt sein. Hierbei sind den VEAB von den Pflanzgutlieferanten (für Vermehrung die Kreisniederlassung der DSG-HZ, für den planmäßigen Wechsel die VdgB [BHG] e. G.) die Mengen an Pflanzkartoffeln bekanntzugeben, die an die einzelnen Erzeuger ausgeliefert wurden.

§ 4

Die Auslieferung der Pflanzkartoffeln für den planmäßigen Wechsel sowie für die Vermehrung hat weitgehendst im Herbst zu erfolgen. Für die im Frühjahr ausgelieferten Pflanzkartoffeln sind durch die Kreis-

niederlassungen der DSG-HZ oder die VdgB (BHG) e. G. dem Empfänger 6% der ihm zustehenden Menge für eingetretenen Schwund unter Preisberechnung der tatsächlich bezogenen Mengen in Abzug zu bringen.

§ 5

(1) Anbauer, die über den ihnen zustehenden planmäßigen Wechsel hinaus einen zusätzlichen Bedarf an Pflanzkartoffeln haben, können bei vorheriger bzw. gleichzeitiger Gegenlieferung von Konsumkartoffeln von den VdgB (BHG) e. G. die gleiche Menge an Kartoffeln aus gesunden Herkunftsgebieten beziehen.

(2) Die VdgB (BHG) e. G. haben ihren Bedarf bis zum 20. Juli mengen- und sortenmäßig dem zuständigen VEAB schriftlich aufzugeben.

(3) Die Saatenanerkenner der DSG-HZ sind verpflichtet, entsprechend den sorten- und mengenmäßigen Bedarfsanforderungen geeignete Bestände bis zum 10. August in den gesunden Herkunftsgebieten auszuordern.

(4) Der Umtausch von pflanzfähigen Kartoffeln gegen Konsumkartoffeln ist durch die VdgB (BHG) e. G. möglichst bis zum 30. November 1954 abzuschließen.

§ 6

Zur Bildung einer Saatgutreserve haben die VVEAB Konsumgetreide sowie Ölfrüchte artenrein und artenecht zu erfassen, getrennt zu lagern und bis zum 10. Mai 1955 zur Verfügung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu blockieren. Die in den einzelnen Bezirken zu erfassenden Planmengen werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert festgelegt.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Staatssekretariat für Erfassung

und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Kündigungsfristen
bei Rückzahlung von Spareinlagen.
— Auszahlungen im Freizügigkeitsverkehr —**

Vom 7. Juli 1954

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 22. April 1954 über die Kündigungsfristen bei Rückzahlung von Spareinlagen (GBl. S. 453) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Spareinlagen können auch im Freizügigkeitsverkehr jederzeit in beliebiger Höhe an den Konteninhaber zurückgezahlt werden, sofern die Sparbücher zur Teilnahme am Freizügigkeitsverkehr zugelassen sind. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1954

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen
Wirtschaft im Planjahr 1954.**

— Volkseigene Industrie —

Vom 5. Juli 1954

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBl. S. 305) wird für die Betriebe der volkseigenen zentralverwalteten und örtlichen Industrie mit VEB-Plan folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund der Lohn- und Gehaltssumme gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung dienen die auf den nachstehend genannten Kontengruppen im jeweiligen Zeitabschnitt gebuchten gesetzlich zulässigen Beträge:

34 — Grundlohn — ohne Anteil Heimarbeiterzuschläge —,

35 — Hilfslohn,

36 — Zuschläge,
ohne Konto 3619 — produktionsabhängige Prämien,

37 — Zusatzlohn,
ohne Konto 3702 — Krankengeldzuschüsse —,
ohne Konto 3703 — produktionsunabhängige Prämien gemäß gesetzlichen Bestimmungen —.

Bei Abgrenzung von Urlaubslöhnen und anderen Zusatzlöhnen sind die effektiv gebuchten Lohnsummen auf dem Konto 963 zu berücksichtigen.

(2) Betriebe, die nach der Einundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 29. November 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen — (GBl. S. 1120) abrechnen, und die am 1. Januar 1954 in Volkseigentum übernommenen ehemaligen SAG-Betriebe wenden die jeweils entsprechenden Lohn- und Gehaltskonten ihres Fachkontenrahmens an.

(3) Nicht in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen sind z. B.

a) produktionsabhängige und produktionsunabhängige Prämien gemäß gesetzlichen Bestimmungen (Prämien aus dem Direktorfonds, Quartalsprämien, Prämien für ununterbrochene Beschäftigungsdauer, zusätzliche Belohnung im Bergbau, Prämien für Materialeinsparungen),

b) Krankengeldzuschüsse,

c) Entschädigung für Benutzung eigener Werkzeuge, Heimarbeiterzuschläge,

d) Wegegelder, Trennungsentschädigungen, Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Auslösungen,

e) vom Betrieb zu leistende Sozialbeiträge,

f) Aufwandsentschädigungen.

§ 2

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Produktionsplanes ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Plan,

* 1. Durchfo. (GBl. S. 481)

(2) Für die Feststellung der Erfüllung des Produktionsplanes ist die Warenproduktion zu geplanten Abgabepreisen einschließlich der Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion zu Produktionskosten zugrunde zu legen, soweit nicht durch die zuständigen übergeordneten Verwaltungsorgane eine andere Bemessungsgrundlage festgelegt worden ist.

(3) Der Produktionsplan gilt als erfüllt, wenn er in den wichtigsten Planpositionen einschließlich des Teiles für die Produktion von Massenbedarfsgütern und insgesamt wertmäßig erfüllt ist. Die wichtigsten Planpositionen sind durch die für die Betriebe zuständigen übergeordneten Verwaltungsorgane im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission festzulegen. Der Produktionsplan gilt nur dann als erfüllt, wenn die gemäß der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) erteilten Aufträge vertragsgerecht erfüllt wurden.

(4) Wurde der bestätigte Produktionsplan des Betriebes im Laufe des Planjahres auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung der entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

§ 3

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Ergebnisplanes* ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Betriebsplan — Teil Finanzen — einschließlich der vom übergeordneten Verwaltungsorgan bestätigten Änderungen der Finanzpläne.

(2) Das geplante Jahresergebnis aus Absatz (Ergebnis A) ist entsprechend dem für das jeweilige Quartal geplanten Absatz auf die Quartale aufzuteilen. Das geplante übrige Ergebnis (Ergebnis B) ist für das jeweilige Quartal in der Regel mit 25 % der geplanten Summe anzusetzen.

(3) Für die Feststellung der Erfüllung des Ergebnisplanes ist das im jeweiligen Quartal in der Ergebnisrechnung des Betriebes ausgewiesene Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) zugrunde zu legen.

Der Ergebnisplan gilt als erfüllt, wenn das entsprechend Abs. 2 für das Quartal geplante Betriebsergebnis (Gesamtgewinn) in absoluter Höhe erreicht oder überschritten bzw. der geplante Verlust bei Erfüllung des Produktionsplanes eingehalten oder unterschritten wurde. Eine Berichtigung des geplanten Ergebnisses aus Absatz (A) bei Übererfüllung des Produktionsplanes erfolgt nur bei denjenigen Verlustbetrieben, die aus dem Staatshaushalt zu zahlende Stützungen je Erzeugnis abrechnen.

(4) Das tatsächlich erreichte Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) ist wie folgt zu korrigieren:
durch Hinzurechnung bzw. Abzug von

1. Verlusten oder Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Material-Einkaufspreise im Laufe des Planjahres,
2. sonstigen, in Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen anerkannten Kosten oder zusätzlich beauftragten Einsparungen, die im bestätigten Finanzplan nicht enthalten sind.

* Entspricht dem Begriff „Gewinnplan“ der Verordnung.

§ 4

(1) Die erhöhte Zuführung zum Fonds I gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung erfolgt nur, wenn gleichzeitig der Produktions- und Ergebnisplan im Quartal erfüllt sind. Wird ein Plan nicht erfüllt, erfolgt keine Zuführung, sofern nicht nach § 9 der Verordnung dem Betrieb die Genehmigung zur Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom Kontrollausschuß bzw. dem übergeordneten Verwaltungsorgan erteilt wird.

(2) Die auf der Grundlage der Erfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals erfolgten Zuführungen sind endgültig. Sofern in einzelnen Quartalen infolge Nichterfüllung der Quartalspläne keine Zuführungen erfolgen konnten, kann, wenn am Jahresende festgestellt wird, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt wurden, die nachträgliche volle Zuführung erfolgen. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung einjiger Quartale im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht durch den Kontrollausschuß bzw. durch die Kontrollorgane festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 5

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Übererfüllung des Absatzplanes berechtigten geplanten Ergebnis aus Absatz (Ergebnis A) und dem tatsächlich erreichten Ergebnis aus Absatz bei planpositionsgerechter Erfüllung des Produktionsplanes.

(2) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die im § 3 Abs. 4 Ziffern 1 bis 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Faktoren durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

Vom so ermittelten Betrag ist eine eventuelle Unterschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses (Ergebnis B) abzusetzen, soweit es sich bei der Abweichung vom Planergebnis nicht um außerplanmäßige Aufwendungen handelt, die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen bei der Planabrechnung als zulässige Abweichung anzuerkennen sind.

Vom verbleibenden Betrag ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen, soweit er als erarbeitet anzusehen ist.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 6

(1) Der Betrag der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel, der nach Kürzung des Anteils der Zuführung zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abzuführen ist, ist vom Betrieb auf das Umlaufmittelkonto des übergeordneten Verwaltungsorgans unter Angabe des Verwendungszweckes „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ zu überweisen. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, diese Beträge laufend auf das Haushaltskonto des für sie zuständigen Ministeriums unter Angabe der Buchungsstelle (Sachkonto 463) „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ weiterzuleiten.

(2) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staats-

haushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds je Monat $\frac{1}{12}$ von 20% der Einsparungssumme — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

(3) Zuführungen zum Reservefonds des Ministeriums bzw. Staatssekretariats können nicht für Zuführungen zum Direktorfonds herangezogen werden.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 7

(1) Selbständige Lehrkombinate sowie volkseigene Betriebe mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10% Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft bilden den Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grundsätzlich in Höhe von 3% für den Fonds I und 1% für den Fonds II auf der Grundlage der gebuchten Lohn- und Gehaltssumme gemäß § 1 dieser Durchführungsbestimmung der Ausbildungsstätte.

(2) Für die Zuführungen zum Direktorfonds der zentralen Projektierungs- und Konstruktionsbüros sind in besonderen Anweisungen der zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate diejenigen Pläne zu bestimmen, die als Voraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 der Verordnung erfüllt sein müssen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 8

(1) Beabsichtigt der Betrieb gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung am Jahresschluß einen Antrag auf Anerkennung von Schwierigkeiten zu stellen, hat er den in den einzelnen Quartalen noch nicht genehmigten Betrag der Zuführung zum Fonds I gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Planjahres zu buchen und in die Jahres-schlußbilanz aufzunehmen. Die Verwendung dieser Zuführung ist bis zur Bestätigung des vom Betrieb gestellten Antrages gesperrt.

(2) Betrieben, die bei Aufstellung des Jahresabschlusses diese Zuführung nicht vorgenommen haben, kann in der Regel keine nachträgliche Genehmigung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung gegeben werden. In Sonderfällen entscheidet das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan.

§ 9

Die Anerkennung von Schwierigkeiten bei Nichterfüllung der Pläne durch den Kontrollausschuß bzw. durch das übergeordnete Verwaltungsorgan berechtigt nicht zur Zuführung zum Direktorfonds aus dem überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 10

(1) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Gewinne gemäß § 4 der Verordnung sowie auf Grund des erzielten Nettogewinnes der Abteilungen für Massenbedarfsgüter gemäß § 7 der Verordnung sind entsprechend dem zum Quartals- bzw. Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Quartals bzw. Planjahres zu buchen und in die Quartals- bzw. Jahres-schlußbilanz aufzunehmen.

(2) Ist der zum Jahresabschluß ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen zum Direktorfonds aus dem überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschrei-

tung des geplanten Verlustes entsprechend dem zum Jahresabschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen. Das gleiche gilt für Zuführungen zum Direktorfonds aus dem Nettogewinn der Abteilungen für Massenbedarfsgüter.

(3) Korrekturen, die sich bei der Überprüfung des Jahresabschlusses durch den Kontrollausschuß bzw. durch die Kontroll- und Revisionsorgane ergeben, sind bei nachträglicher Zuführung in neuer Rechnung über Gewinnverwendung, bei Rückbuchungen im übrigen Ergebnis (Ergebnis B) zu verrechnen.

(4) Für Saison- und Kampagnebetriebe kann durch die zuständigen übergeordneten Verwaltungsorgane für die Zuführungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 der Verordnung an Stelle des Quartals ein anderer Abrechnungszeitraum festgelegt werden.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 11

Sofern bisher für den Fonds I und Fonds II getrennte Sonderbankkonten geführt wurden, sind diese zu einem Sonderbankkonto zusammenzuliegen.

Zu §§ 15 und 16 der Verordnung:

§ 12

(1) Beabsichtigt der Betriebsleiter aus dem Direktorfonds im Laufe des Planjahres Investitionsvorhaben im Gesamtwert von mehr als 100 TDM durchzuführen, muß vorher die Genehmigung des Planträgers eingeholt werden. Der Planträger hat die Vorhaben gemäß § 13 der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — (GBl. S. 184) zu beauftragen. Der Vordruck 0761 ist in diesem Fall mit „Direktorfonds“ zu kennzeichnen. Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn die erforderlichen Projektierungsunterlagen vollständig und geprüft vorliegen und die Durchführung der Vorhaben bis zur Fertigstellung aus Mitteln des Direktorfonds gewährleistet ist.

Das Staatliche Komitee für Materialversorgung oder dessen Dienststellen bzw. die bauausführenden Betriebe müssen die Bereitstellung der erforderlichen Materialien bestätigen.

(2) Sollen für die Finanzierung eines Investitionsvorhabens im Einzelwert von mehr als 100 TDM Mittel des Betriebsfonds und des Direktorfonds gleichzeitig herangezogen werden, ist die Wertgrenze von 100 TDM auf beide Fonds zu beziehen.

§ 13

(1) Die Abführungen an den Zentralen Fonds II gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung sind von den Betrieben über ein Unterkonto des Kontos 9819 mit der Bezeichnung

Abführung an den Zentralen Fonds II
des Ministeriums bzw. Staatssekretariats
zu buchen.

(2) Soweit aus den Zuführungen zum Direktorfonds II des Jahres 1954 Abführungen an den zentralen Prämienfonds für Materialeinsparungen erfolgt sind, können die abgeführten Beträge mit zukünftig abzuführenden Beträgen an den Zentralen Fonds II verrechnet werden.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1954

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
zur Regelung der Energieverwendung.

Vom 5. Juli 1954

Gemäß § 16 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 zur Regelung der Energieverwendung (GBl. S. 1094) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

Zu § 7 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Energieinspektionen sind berechtigt, energiebezugskartenspflichtige Verbraucher mit einem monatlichen elektrischen Arbeitskontingent bis zu 1000 Kilowattstunden (kWh) oder mit einem elektrischen Leistungskontingent bis zu 10 Kilowatt (kW) von der Führung der Energiebezugskarte bis auf Widerruf zu befreien. Diese Regelung gilt nicht, wenn eine Eigenzeugungsanlage vorhanden ist.

(2) Mit den Betrieben der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post können von der Hauptenergieinspektion Sonderregelungen über die Verpflichtung zur Führung einer Energiebezugskarte getroffen werden.

(3) Die energiebezugskartenspflichtigen Verbraucher dürfen Elektroenergie aus dem öffentlichen Netz oder aus Anlagen, die mit dem öffentlichen Netz verbunden sind, nur dann entnehmen, wenn sie im Besitz eines vom zuständigen Kontingenträger erteilten Kontingentes für elektrische Arbeit und Leistung sind.

(4) Verbraucher, die sowohl eine Eigenzeugungsanlage als auch einen Anschluß an das öffentliche Netz besitzen, haben die ihnen zusammen mit den erteilten Kontingenten auferlegten Leistungen der Eigenzeugung in den festgelegten Zeiten und in der festgesetzten Höhe zu bringen, auch wenn sie nicht mit dem öffentlichen Netz parallel arbeiten. Der zuständige Bezirkslastverteiler ist berechtigt, Eigenzeugungsanlagen entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Netzes operativ einzusetzen oder stillzulegen. In diesem Falle ist der Verbraucher berechtigt bzw. verpflichtet, die aus der Eigenzeugungsanlage ausfallende Leistung bis zur vollen Höhe seines Kontingents aus dem Netz zu beziehen bzw. die sein Kontingent übersteigende Leistung der Eigenzeugungsanlage an das öffentliche Netz abzugeben.

(5) Die durch Kontingente beschränkte Leistungsentnahme in den Hauptbelastungszeiten ist von den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben bei der Aufstellung der Betriebspläne, von den Privatbetrieben bei Vertragsabschlüssen zu berücksichtigen.

(6) In begründeten Ausnahmefällen können von der zuständigen Energieinspektion nach Rücksprache mit dem Bezirkslastverteiler Sondergenehmigungen für erhöhten Strombezug am Tage und außerhalb der Hauptbelastungszeiten erteilt werden.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 2

Verbraucher, die ihren Leistungsbedarf ganz oder teilweise aus Eigenzeugungsanlagen decken, haben die Leistungsentnahme in den Hauptbelastungszeiten entsprechend den erhaltenen Kontingenten abzusenken, wenn sie mit dem öffentlichen Netz parallel arbeiten. Die freiwerdende Energie ist dem öffentlichen Netz zuzuführen.

§ 3

(1) In der Landwirtschaft darf werktags in der Zeit von 6 bis 13 Uhr

Strom nur für Beleuchtungszwecke und zur Wasserversorgung für die Viehhaltung entnommen werden. Sonstiger Kraftstrombezug ist untersagt.

(2) Das Dreschen mit elektrischer Energie ist nur gestattet, wenn bei der Dreschmaschine Druschkarten vorliegen. Diese Druschkarten gibt der Bürgermeister entsprechend der Leistung des Elektromotors an den jeweils verantwortlichen Dreschsatzführer aus.

(3) Für das Dreschen mit elektrischer Energie werden im Rahmen der zulässigen Belastung der Ortsnetztransformatoren folgende Zeiten festgelegt:

a) an Werktagen im Juli	von 14 bis 20 Uhr,
„ im August	von 13 bis 19 Uhr,
„ im September	von 12 bis 18 Uhr,
„ im Oktober	von 12 bis 17 Uhr,

b) täglich in der Nacht von 21.30 bis 6 Uhr,

c) an Sonntagen von 6 bis 10.30 Uhr und ab 13 Uhr.

Die Bezirkslastverteiler sind berechtigt, auf Grund der gegebenen Leistungslage die Dreschzeiten örtlich zu ändern. Die maßgeblichen Dreschzeiten werden mindestens zwei Wochen vorher vom Bezirkslastverteiler in der örtlichen Presse bekanntgegeben.

(4) Über die zulässige Belastung der Ortsnetztransformatoren entscheidet der zuständige Bezirkslastverteiler oder sein Beauftragter. Er gibt die Höhe der jeweils möglichen Dreschbelastung dem Bürgermeister über die Kreisenergiebeauftragten bekannt. Die Stromentnahme zum Dreschen ist für jede Gemeinde nach der Anzahl und dem Leistungsbedarf der Dreschsätze von den Kreisenergiebeauftragten in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Bürgermeister festzulegen. Entsprechend dieser Festlegung und der von der Druschkommission bestimmten Betriebszeiten für die einzelnen Dreschsätze sind dem Bürgermeister vom Kreisenergiebeauftragten Druschkarten zu übergeben.

(5) Elektrische Futterdämpfer dürfen nur in der Zeit von 22 bis 6 Uhr betrieben werden.

§ 4

(1) In den Landgemeinden sind Druschkommissionen zu bilden, denen als ständige Mitglieder angehören:

- a) der Bürgermeister,
- b) ein Vertreter der zuständigen MTS,
- c) ein Vertreter der VdgB (BHG) e. G.,
- d) der Energiebeauftragte der LPG.

Im Bedarfsfalle sind von der Druschkommission zur technischen Beratung ein Vertreter des Bezirkslastverteilers bzw. ein Vertreter des Kreisenergiebeauftragten hinzuzuziehen.

(2) Die Druschkommissionen entscheiden, ob zum Dreschen andere Antriebsmaschinen als Elektromotore verwendet werden. Sie bestimmen die Betriebszeiten für die Stromentnahme der einzelnen Dreschsätze.

(3) Verantwortlich für die Einhaltung der nach § 3 Abs. 4 festgelegten maximalen Dreschbelastung und für die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung des Nachtdresches ist der Bürgermeister,

* 2. Durchfb. (GBl. S. 411)

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. November 1953 zur Verordnung zur Regelung der Energieverwendung (GBl. S. 1167) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1954

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit
der Lehrkräfte im Berufsschulwesen.

Vom 9. Juli 1954

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte im Berufsschulwesen und der hierzu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1953 (GBl. S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Der Eingruppierung der Lehrkräfte an den Berufsschulen, an den Instituten für Berufsschullehrer-aus- und -weiterbildung, an den Ausbildungsleiter-schulen und der Mitarbeiter der Methodischen Kabinette in die Gruppen der Vergütungssätze A, B und C ist die erreichte und nachgewiesene Qualifikation zugrunde zu legen. Der Grad der erreichten Qualifikation ist durch ein Abschlußzeugnis der entsprechenden Fach-schulen, Institute oder Hochschulen nachzuweisen. Ein Studium ohne Abschluß berechtigt nicht zur Eingrup-pierung in eine Gruppe, die für die Eingruppierung nach Erreichung des Studienzieles vorgesehen ist.

(2) Zu den Vergütungssätzen A und B:

Gruppe 2 In die Gruppe 2 der Vergütungssätze A und B werden eingruppiert:

Gewerbelehrer mit abgeschlossener Ausbil-dung mit Ausnahme der unter § 1 Absätze 3 und 4 aufgeführten Gewerbelehrer,

Lehrer mit 2. Lehrprüfung,

Handelslehrer,

Lehrer mit außerordentlicher Handelslehrer-prüfung,

staatlich geprüfte Stenografie- und Ma-schinenschreiber mit 2. Lehrprüfung.

(3) Zu den Vergütungssätzen A:

In die Gruppe 3 werden eingruppiert:

Lehrkräfte mit abgeschlossener pädagogi-scher Hochschulbildung, wenn sie allgemein-bildenden Unterricht erteilen,

Lehrkräfte für naturwissenschaftlichen Un-terricht, welche ein abgeschlossenes natur-wissenschaftliches Hochschulstudium nach-weisen können und die 2. Lehrprüfung abgelegt haben,

Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium der Hochschule für Körperkultur,

Gewerbelehrer mit mindestens viersemest-riger abgeschlossener Ausbildung an einem pädagogischen Institut einer Universität, so-fern der Abschluß vor dem 10. Mai 1945 er-folgt ist.

(4) Zu den Vergütungssätzen B:

Gruppe 3 In die Gruppe 3 werden eingruppiert:

Lehrkräfte ohne 2. Lehrprüfung mit ab-geschlossener Ausbildung als Ingenieur, staatlich geprüfte Landwirte, Agrotechniker, Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute, Di-plom-Landwirte,

Gartenbautechniker sind den Agrotech-nikern gleichzusetzen und Architekten den Ingenieuren,

Techniker aller anderen Berufsgruppen fallen nicht unter Gruppe B 3.

Gruppe 4 In die Gruppe 4 werden eingruppiert:

Diplom-Gewerbelehrer, welche das Diplom vor dem 10. Mai 1945 erworben haben,

Diplom-Gewerbelehrer, welche das Diplom nach dem 10. Mai 1945 nach einem sechs-semesterigen Studium erworben haben,

Diplom-Handelslehrer,

Handelslehrer mit abgeschlossenem Fach-schulstudium,

Gewerbelehrer mit mindestens viersemestri-ger abgeschlossener Ausbildung an einem pädagogischen Institut einer Universität, deren Abschluß vor dem 10. Mai 1945 erfolgt ist, sofern sie Fachunterricht erteilen, und die Lehrkräfte der Gruppe B 3, nach-dem sie die zweite Lehrprüfung abgelegt haben.

Gruppe 5 In die Gruppe 5 werden eingruppiert:

Diplom-Gewerbelehrer, welche nach dem 10. Mai 1945 das Diplom nach einem acht-semesterigen Studium erworben haben,

Ingenieure, Agrotechniker,

Architekten und Gartenbautechniker, die neben ihrer abgeschlossenen Fachausbildung eine abgeschlossene pädagogische Hochschul-bildung haben.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 2

Lehrkräfte, die in Klassen mit griechischen und koreanischen Jugendlichen mehr als zwölf Stunden wöchentlich unterrichten, erhalten Zulagen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b in Höhe von 5% zum Grund-gehalt gemäß Tabelle II Ziff. 3 Buchst. b.

§ 3

Tabelle II Ziff. 1

(1) Buchst. a) Leiter von Splitterberufsschulen mit 50 bis 120 Schülern erhalten monatlich 60 DM Zulage,

(2) Buchst. b) Leiter von Splitterberufsschulen mit mehr als 120 Schülern erhalten monatlich 120 DM Zulage,

* 2. Durchf. (GBl. 1953 S. 1074)

Zu § 3 der Verordnung, Abs. 6:**§ 4**

Lehrkräfte, die gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht erteilen, können praktische Berufsjahre angerechnet erhalten aus:

- a) Tätigkeiten als hauptfamliche Funktionäre der Parteien und Massenorganisationen zu 50 %
- b) Teilnahme an Lehrgängen und Schulen der Parteien und Massenorganisationen sowie der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ zu 100 %
- c) Zeiten des Studiums an gesellschaftswissenschaftlichen Fakultäten zu 100 %
- d) hauptamtliche Tätigkeit als Lehrer an Schulen der Parteien und Massenorganisationen zu 100 %

Die Höchstgrenze nach § 3 Abs. 6 der Verordnung ist dabei zu beachten.

Zu § 3 der Verordnung, Abs. 7:**§ 5**

Die Eingruppierung in die nächsthöhere Gruppe nach § 3 Abs. 7 der Verordnung kann nur unter Anlegung strengsten Maßstabes und in ganz wenigen Ausnahmefällen erfolgen. Der Antrag des Rates des Kreises, welchem die Zustimmung des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zugrunde liegen muß, ist dem Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen. Der Antrag ist mit der ausführlichen Stellungnahme des Rates des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, dem Staatssekretariat für Berufsausbildung zur Genehmigung vorzulegen.

Zu § 4 der Verordnung, Abs. 3:**§ 6**

(1) Nebenberufliche und nebenamtliche Lehrkräfte, deren planmäßiger Unterricht auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, erhalten für diesen Tag die planmäßig festgesetzten Unterrichtsstunden vergütet, wenn sie diesen Tag nicht aus ihrem hauptberuflichen und hauptamtlichen Arbeitsrechtsverhältnis vergütet erhalten.

(2) Nebenberufliche Lehrkräfte, die kein hauptberufliches Arbeitsrechtsverhältnis haben und mindestens ab Januar des Jahres ständig Unterricht erteilen, erhalten im Monat Juli nach Beendigung des Lehrjahres, für weitere drei Wochen den Durchschnitt der von ihnen in den letzten drei Monaten geleisteten Wochenstunden als Urlaubsvergütung bezahlt.

(3) Nebenamtliche Lehrkräfte (Lehrkräfte, die hauptamtlich an einer anderen Schule tätig sind), die mindestens ab Januar des Jahres ständig nebenamtlichen Unterricht erteilen und in ihrer hauptamtlichen Tätigkeit nicht mit der vollen Pflichtstundenzahl eingesetzt sind, erhalten im Monat Juli, nach Beendigung des Lehrjahres, für weitere drei Wochen den Durchschnitt der von ihnen in den letzten drei Monaten geleisteten Wochenstunden als Urlaubsvergütung bezahlt. Sie er-

halten jedoch nicht mehr als die Differenz bis zur Höhe der Vergütung bei voller Pflichtstundenzahl des hauptamtlichen Arbeitsrechtsverhältnisses betragen würde.

(4) Nebenberufliche und nebenamtliche Lehrkräfte unterliegen der Sozialversicherungspflicht, wenn die Einkünfte aus ihrem Hauptamt oder Hauptberuf weniger als 600 DM monatlich betragen, mit der Differenz bis zur beitragspflichtigen Höchstgrenze von monatlich 600 DM in beiden Tätigkeiten.

(5) Bei nebenberuflichen und nebenamtlichen Lehrkräften, die in ihrem Hauptberuf weniger als 600 DM erhalten, ist für die Berechnung der versicherungspflichtige Betrag (Differenz zwischen Haupteinkommen und 600 DM) zugrunde zu legen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1954

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wießner

Staatssekretär

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 624.**

— Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen —

Vom 8. Juli 1954

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Fortlaufende Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen, die durch ihren Rückstoß Gesundheitsgefahren hervorrufen, sind Jugendlichen und Werkträgern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr nicht gestattet.

§ 2

Personen, die mit Arbeiten der im § 1 genannten Art beschäftigt werden sollen, sind vor ihrer Einstellung ärztlich auf ihre Eignung für diese Arbeiten zu untersuchen. Während der Dauer der Beschäftigung müssen halbjährlich Reihenuntersuchungen und jährlich röntgenologische Reihenuntersuchungen der gefährdeten Gelenke durch einen Arzt vorgenommen werden.

§ 3

Muß sich der Beschäftigte, der mit einem Preßluftgerät arbeitet, gegen die durch die Eigenart des Arbeitsortes bedingten Gefahren besonders sichern (z. B. durch Anseilen), so muß auch das Preßluftgerät durch Fangleine oder auf andere Art gesichert werden.

§ 4

Das Preßluftgerät muß so beschaffen sein, daß die Schlagwerkzeuge nicht herausfliegen können.

§ 5

Wenn die Gefahr einer Augenbeschädigung besteht, sind enganliegende Schutzbrillen mit splitterfreiem Glas (Plexiglas oder ähnliches) zu benutzen.

§ 6

Vor dem Auswechseln eines Preßluftwerkzeuges ist das Absperrventil an der Preßluftzuführungsleitung zu schließen und der Preßluftschlauch zu entlüften.

§ 7

Preßluft-, Handschleif- und Bohrmaschinen, die mit Drehzahlregler oder einer anderen Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sind, müssen laufend so überwacht werden, daß der Regler oder die Sicherheitseinrichtung immer wirksam bleibt und keine Überhöhung der Drehzahl eintreten kann.

§ 8

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1954

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatsssekretär

Berichtigung

Das Ministerium des Innern bittet, bei dem Statut vom 28. Mai 1954 für die Rettungsmedaille (GBl. S. 566) folgende Änderung zu beachten:

Im § 6 Abs. 2 muß es richtig heißen:

„Zum Zeichen der Würdigung des mutigen und entschlossenen Handelns unter Gefährdung des eigenen Lebens...“

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 27 vom 10. Juli 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 30. Juni 1954 zur Ergänzung der Anordnung über die Regelung der Schlachtung von zucht- und nutztauglichem Vieh	293
Anordnung vom 30. Juni 1954 zum Schutze der einheimischen Kaninchenbestände	294
Anordnung vom 30. Juni 1954 über die Errichtung des Forschungsinstitutes für Aufbereitung	294
Statut vom 30. Juni 1954 des Forschungsinstitutes für Aufbereitung	295
Anweisung vom 5. Juni 1954 über die steuerliche Behandlung der Schiffs liegeabgaben in der privaten Wirtschaft und den Genossenschaften	296
Bekanntmachung vom 5. Juli 1954 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen im Jahre 1955	297
Bekanntmachung vom 30. Juni 1954 von Ergänzungen und Änderungen der Richtlinie zur Durchführung der Erfassung von Faserpflanzen aus der Ernte 1953/54	297
Bekanntmachung vom 30. Juni 1954 von Änderungen der Richtlinien für die Abnahme, Bewertung sowie Lagerung von Faserpflanzen	298
Bekanntmachung vom 30. Juni 1954 von Ergänzungen der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Abschluß von Verträgen über Faserpflanzenstroh (mit und ohne Samen) und Brechflachs und der Neufassung des Muster-Kauf- und -Liefervertrages für Faserpflanzenstroh	299
Bekanntmachung vom 16. Juni 1954 über die Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen und der Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Kohlenindustrie	301
Bekanntmachung vom 30. Juni 1954 zur Ordnung zur Durchführung der Spezialisierung des Verkaufsteilnetzes für Nahrungs- und Genußmittel des volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandels und über die Einführung von Mindestsortimentslisten für Nahrungs- und Genußmittel-Verkaufsstellen im volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandel	303
Bekanntmachung vom 1. Juli 1954 des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der volkseigenen Binnenschifffahrt	303

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 24. Juli 1954

Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 54	Anordnung über die Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften betreffend die Ortsgerichtspersonen	629
8. 7. 54	Preisverordnung Nr. 369. — Verordnung über die Preise für die Erfassung, den Verkauf und die Sammlung von Mohnkapseln und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe —	630
1. 7. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr	630

Anordnung über die Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften betreffend die Ortsgerichtspersonen.

Vom 15. Juli 1954

In verschiedenen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik sind noch sogenannte Ortsgerichtspersonen tätig (Ortsrichter, Lokalrichter, Amtsschöppen, Auktionatoren). Die Aufgaben, die diesen Personen von den früheren Ländern übertragen worden waren, gehören auf Grund der demokratischen Entwicklung unseres Staatsapparates heute zur Zuständigkeit der örtlichen Organe des Staates.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten und der Hauptabteilung Örtliche Organe des Staates beim Ministerpräsidenten wird daher zur weiteren Durchführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) und des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) angeordnet:

§ 1

(1) Die von den früheren Ländern erlassenen Bestimmungen über die Tätigkeit von Ortsgerichtspersonen (Ortsrichter, Lokalrichter, Amtsschöppen, Auktionatoren) werden aufgehoben.

(2) Dies gilt insbesondere hinsichtlich folgender Bestimmungen:

1. Land Thüringen

- §§ 99 bis 108 der Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 21. August 1923 (Gesetzessammlung für Thüringen S. 599),
- Ausführungsverordnung über die Amtsschöppen vom 23. November 1923 (Amts- und Nachrichtenblatt für Thüringen I. Teil Reg.-Blatt S. 531),
- Dienstanweisung für die Amtsschöppen vom

3. November 1923

12. Februar 1932

in der Fassung vom 1. Januar 1949,

2. Land Sachsen

- §§ 56 bis 62 der Verordnung zur Ausführung der Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswesens vom 10. Juni 1900 (GVBl. S. 289),
- Dienstanweisung für Ortsgerichtspersonen vom 25. April 1930.

§ 2

(1) Die Durchführung der bisher zur Zuständigkeit der Ortsgerichtspersonen gehörenden Aufgaben ist Angelegenheit der zuständigen Organe des Staates. Die bisherigen Ortsgerichtspersonen können künftig derartige Aufgaben nur noch dann wahrnehmen, wenn das zuständige Staatsorgan sie im Einzelfall bestellt oder beauftragt.

(2) Die bisherigen Ortsgerichtspersonen dürfen ab 1. August 1954 keine neuen Aufträge mehr übernehmen. An diesem Tage laufende Geschäfte sind bis zum 30. September 1954 abzuschließen. Die Unterlagen über die bisherige Tätigkeit sowie etwa vorhandene Dienststempel sind unverzüglich nach Abschluß der laufenden Geschäfte, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1954, der zuständigen Abteilung des Rates des Kreises bzw. dem Staatlichen Notariat zu übergeben. Ist im Einzelfall zweifelhaft, welche Abteilung des Rates des Kreises zuständig ist, so entscheidet hierüber der Sekretär des Rates des Kreises.

§ 3

Soweit bisherige Ortsgerichtspersonen vom Staatlichen Notariat oder vom Rat des Kreises zum Pfleger, Vormund oder Nachlassverwalter bestellt worden sind, werden diese Bestellungen von den Vorschriften dieser Anordnung nicht berührt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 15. Juli 1954

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin

Minister

Preisverordnung Nr. 369.**— Verordnung über die Preise für die Erfassung, den Aufkauf und die Sammlung von Mohnkapseln und über die Abgabepreise der Erfassungsbetriebe —****Vom 8. Juli 1954**

Zur Förderung der Ablieferung von Mohnkapseln aus der Ernte 1954 und den folgenden Jahren wird verordnet:

§ 1

(1) Für Mohnkapseln, die in Erfüllung der vertraglichen Lieferverpflichtungen von den Anbauern zur Ablieferung an die Erfassungsbetriebe gebracht werden, sind nachstehende Erzeugerpreise zu zahlen:

Für 100 kg Mohnkapseln

der Qualität I (Stengelanteil bis höchstens 8 cm)	13 DM
der Qualität II (Stengelanteil über 8 cm bis 20 cm)	10 DM
der Qualität III (Stengelanteil über 20 cm bis 50 cm)	4 DM

(2) Für Mohnkapseln, die über die vertraglichen Lieferverpflichtungen von den Anbauern und von ablieferungsfreien Betrieben an die Erfassungsbetriebe abgeliefert werden, sind nachstehende Aufkaufpreise zu zahlen:

Für 100 kg Mohnkapseln

der Qualität I (Stengelanteil bis höchstens 8 cm)	16 DM
der Qualität II (Stengelanteil über 8 cm bis 20 cm)	13 DM
der Qualität III (Stengelanteil über 20 cm bis 50 cm)	5 DM

(3) Die Preise zu Absätzen 1 und 2 verstehen sich für Mohnkapseln, die frei den nächstgelegenen Sammel- und Abnahmestellen der Erfassungsbetriebe angeliefert werden.

§ 2

Die im § 1 Absätze 1 und 2 verzeichneten Preise dürfen nur für Mohnkapseln gezahlt werden, die den geltenden Güte- und Abnahmebedingungen entsprechen.

§ 3

(1) Die Handelsspanne der Erfassungsbetriebe beträgt 7 DM für 100 kg Mohnkapseln.

(2) Mit dieser Handelsspanne sind sämtliche entstehenden Kosten wie Erfassung, Lagerung, Umlagerung, Verpackung, Schwund, Versicherung, Auslagerung, Vorfahrt, Verladung abgegolten.

(3) Der Abgabepreis der Erfassungsbetriebe (Erzeugerpreis plus Handelsspanne) versteht sich waggonfrei ab Verladestation.

§ 4

Bis zur Herausgabe einer Verordnung über Handels- und Verbraucherpreise für die aus den Mohnkapseln gewonnenen Präparate oder für die unter Zusatz dieser Präparate hergestellten Arzneimittel dürfen die zur Zeit bestehenden Preise nicht verändert werden.

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Preisverordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung
von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr.**

Vom 1. Juli 1954

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. April 1954 über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr (GBl. S. 453) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kraftfahrzeuge und Gespanne im Sinne der Verordnung sind:

Lastkraftwagen, Lastkraftwagen-Anhänger, Zugmaschinen, Zugmaschinen-Anhänger, Kraftomnibusse, Kraftomnibus-Anhänger, Kombi- sowie Spezial-Kraftfahrzeuge, Personenkraftwagen, Krafträder sowie Gespannfahrzeuge für den Güterverkehr.

§ 2

(1) Bei Einsatz von Kraftfahrzeugen und Gespannen sind mitzuführen:

- Fahraufträge im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen,
- Fahrtennachweisbücher im Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen,
- Fahrtennachweisbücher im Kraftomnibusverkehr,
- Fahrtbücher im Kraftdroschken- und Mietwagenverkehr,
- Fahraufträge im Gespannverkehr und
- Frachtbriefe im gewerblichen Güternah- und -fernverkehr mit Kraftfahrzeugen.

(2) Für die im § 1 aufgeführten Fahrzeuge im Bereich des

Ministeriums des Innern,
Ministeriums für Eisenbahnwesen,
Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft

gilt eine Sonderregelung.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1954

Staatssekretariat
für Kraftverkehr und Straßenwesen
Weiprecht
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 27. Juli 1954

Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bekämpfung von Katastrophen	631
8. 7. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zu den Anordnungen über die Ein- und Ausführung von Zahlungsmitteln und über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld. — Mitnahme von Zahlungsmitteln im Interzonen-Reiseverkehr —	632
10. 7. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung	633

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bekämpfung von Katastrophen.

Vom 20. Juli 1954

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Bekämpfung von Katastrophen (GBl. S. 129) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Katastrophen im Sinne der Verordnung sind verheerende Naturereignisse, Schadens- oder Unglücksfälle von außerordentlicher Schwere und in der Regel überörtlichen Ausmaßes, deren Bekämpfung den koordinierten Einsatz von Menschen und Mitteln erforderlich macht, der nicht von einzelnen Staats- oder Wirtschaftsorganen allein gelenkt werden kann.

(2) Als Gefahrenquellen sind Ereignisse und Erscheinungen anzusehen, die durch ihre Wirkung oder durch ihr Vorhandensein Katastrophen begünstigen bzw. zu Katastrophen führen können.

§ 2

(1) Alle Ministerien, Staats- und Wirtschaftsorgane sowie andere Institutionen sind verpflichtet, in eigener Verantwortung alle sich aus der Verordnung zur Bekämpfung von Katastrophen und den Weisungen der Katastrophenkommissionen ergebenden Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführen.

(2) Aufgaben der zuständigen Ministerien, Staats- und Wirtschaftsorgane sowie anderer Institutionen auf dem Gebiet der Organisation vorbeugender Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Katastrophen sind:

- Maßnahmen zur Feststellung und Beseitigung von Gefahrenquellen;
- Bereitstellung notwendiger Materialien und Geräte zur Katastrophenbekämpfung an katastrophengefährdeten Stellen und Schaffung ausreichender zentraler und bezirklicher Reserven;
- Durchführung von Kontrollen der zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen festgelegten Maßnahmen an katastrophengefährdeten Punkten;

- Errichtung von Befestigungsanlagen gegen Hochwasser, Sturmfluten und Eisgang;
- Überwachung der Flußunterhaltungsarbeiten in den hochwassergefährdeten Gebieten;
- Verlegung der in gefährdeten Gebieten nicht unbedingt erforderlichen Lager in weniger gefährdete Gebiete;
- periodische Überprüfung der Befestigungs-, Hochwasserschutz- und Entlastungsanlagen sowie der Material- und Gerätereserven auf ihren Zustand;
- Unterhaltung und Überprüfung der Hochwassermeiðestellen sowie des Hochwasservorhersagedienstes;
- periodische Überprüfung der bestehenden Feuerschutzstreifen auf ihren Zustand;
- Anlegen von Feuerschutzstreifen entlang der Eisenbahnstrecken, die durch Wälder führen, sowie der hierfür erforderlichen Material- und Gerätereserven;
- Unterhaltung und Überprüfung der Feuermeldestellen;
- Gewährleistung des Feuermeldesystems;
- Gewährleistung der ständigen Löschwasserversorgung in den Ortschaften.

(3) Bei den Ministerien, Staatssekretariaten und selbständigen zentralen Verwaltungsstellen sind Meldeordnungen festzulegen, die eine schnelle Abgabe von Katastrophenmeldungen durch die nachgeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane an die Katastrophenkommissionen gewährleisten. Unabhängig von der Meldepflicht der Kreis- und Bezirkskatastrophenkommissionen ist der Eingang solcher Meldungen durch die zentralen staatlichen Organe der Zentralen Katastrophenkommission ohne Verzug mitzuteilen.

§ 3

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Kreise als Vorsitzende der Bezirks- und Kreiskatastrophenkommissionen tragen, auch wenn der Vorsitz durch einen von ihnen bestimmten Vertreter ausgeübt wird, die volle Verantwortung für alle von dem Vorsitzenden zu erfüllenden Aufgaben bei der Katastrophenabwehr und -bekämpfung.

(2) Die Bezirks- und Kreiskatastrophenkommissionen sind berechtigt, zur Abwehr drohender oder Bekämpfung entstandener Katastrophen Unterkommissionen zu bilden, deren Zusammensetzung der erfolgreichen Bekämpfung der drohenden oder eingetretenen Katastrophe entspricht.

(3) Bei der über das Gebiet eines Kreises hinausgehenden Katastrophenbekämpfung, insbesondere bei gleichzeitigem Tätigwerden der Katastrophenkommission eines Stadt- und Landkreises, bestimmt der Vorsitzende der Bezirkskatastrophenkommission den Verantwortlichen für die zu treffenden Maßnahmen.

(4) Werden durch eine Katastrophe mehrere Kreise eines Bezirkes in Mitleidenschaft gezogen, liegt die Verantwortung der Katastrophenbekämpfung bei der Bezirkskatastrophenkommission.

(5) Geht die Katastrophenbekämpfung über das Gebiet eines Bezirkes hinaus bzw. werden gleichzeitig mehrere Bezirke in Mitleidenschaft gezogen, so entscheidet der Vorsitzende der Zentralen Katastrophenkommission über die zu ergreifenden Maßnahmen und bestimmt den Verantwortlichen zur Bekämpfung der Katastrophe.

§ 4

(1) Die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen sind verpflichtet, auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder die Katastrophenkommission einzuberufen.

Die Katastrophenkommissionen sind regelmäßig einzuberufen

vor Eintritt der Schneeschmelze, bei Vorhandensein einer verbreiteten und mächtigen Schneedecke, die bei der Schmelze zu Katastrophen Anlaß geben kann;

immer dann, wenn im Vorfrühling (März bis Anfang April) und im Hochsommer (besonders Juli und August) eine Trockenperiode (Zeit mit geringen Niederschlägen bei gleichzeitig hohen Temperaturen) seit mehreren Tagen anhält;

wenn eine Periode mit strengem Frost begonnen hat.

(2) Der meteorologische und hydrologische Dienst ist verpflichtet, den Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen rechtzeitig Hinweise über gefahrendrohende Witterungserscheinungen zu geben.

(3) In den Organisationsplänen der Kreise sind Maßnahmen für eine sofortige Alarmierung aller im Kreis befindlichen Institutionen, Betriebe usw. festzulegen (Sirenen, Sirenenhorn, Fernsprechanchlüsse, Lautsprecherwagen, Stadtfunk usw.).

§ 5

(1) Arbeitsfähige Personen, die bei den Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise erfaßt sind, können zur Verhinderung von Katastrophen und zur Beseitigung von Katastrophenschäden durch die Vorsitzenden der Räte der Kreise zur Arbeitsleistung eingewiesen werden.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind berechtigt, wenn im Katastrophengebiet durch den zuständigen Kreis die erforderlichen Arbeitskräfte nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden können, andere Kreise im Bezirk mit der Einweisung von Arbeitskräften zu beauftragen.

(3) Die Einweisung erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung vom 2. Juni 1948 über die Sicherung und den Schutz der Rechte bei Einweisungen von Arbeitskräften (ZVOBl. S. 255).

(4) Arbeitskräfte, die gemäß Abs. 3 eingewiesen werden, gelten für die Dauer der Einweisung als Beschäftigte des Rates des Kreises. Für die Bezahlung sind die Vorschriften der §§ 15 ff. der Verordnung vom 2. Juni 1948 maßgebend.

§ 6

(1) Verwaltungen, Betriebe und andere Institutionen haben auf Anordnung der Katastrophenkommission Hilfstrupps zur Abwehr und Beseitigung von Katastrophen zu bilden, die jederzeit von der Kommission eingesetzt werden können.

(2) Angehörige solcher Hilfstrupps bleiben während des Katastropheneinsatzes Angehörige ihres Betriebes oder ihrer Verwaltung. Ihre Bezahlung erfolgt nach dem Durchschnittsverdienst der letzten Lohnabrechnungsperiode.

§ 7

Zur Abwehr und Bekämpfung drohender oder eingetretener Katastrophen können die Bürgermeister durch die Vorsitzenden der Kreiskatastrophenkommissionen ermächtigt werden, arbeitsfähige Bürger ihrer Gemeinde zur Arbeitsleistung zu verpflichten und den Einsatz von Zug- und Transportmitteln anzuordnen.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1954

Ministerium des Innern
Stoph
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zu den Anordnungen über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld.

— Mitnahme von Zahlungsmitteln im Interzonen- Reiseverkehr —

Vom 8. Juli 1954

Auf Grund des § 14 der Anordnung vom 23. März 1949 über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln (ZVOBl. S. 211) und des § 9 der Anordnung vom 14. September 1949 über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld (ZVOBl. S. 720) wird zur Förderung und Erleichterung des Interzonen-Reiseverkehrs folgende Regelung getroffen:

§ 1

Bewohner des Währungsgebietes der DM der Deutschen Notenbank sind berechtigt, bei ihrer Ausreise nach Westdeutschland einen Betrag bis zu 100 DM der Deutschen Notenbank mit sich zu führen. Der mitgeführte Betrag ist von den Kontrollorganen an der Demarkationslinie in den Reisepapieren (Personalbescheinigung) zu vermerken und darf im Währungsgebiet der DM der Bank Deutscher Länder nur nach den Maßgaben des § 4 dieser Durchführungsbestimmung verwendet werden.

§ 2

(1) Bewohner des Währungsgebietes der DM der Bank Deutscher Länder sind berechtigt, bei ihrer Einreise in die Deutsche Demokratische Republik einen Betrag bis zu 100 DM der Bank Deutscher Länder mit sich zu führen. Der mitgeführte Betrag ist von den Kontrollorganen an der Demarkationslinie in den Reisepapieren

* Durchfb. zur Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln (GBl. 1950 S. 598) — Durchfb. zur Anordnung über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld (GBl. 1950 S. 599).

(Aufenthaltsgenehmigung) zu vermerken und darf im Währungsgebiet der DM der Deutschen Notenbank nur nach den Maßgaben des § 5 dieser Durchführungsbestimmung verwendet werden.

(2) Reisende aus Westdeutschland nach Groß-Berlin und umgekehrt können DM der Bank Deutscher Länder unbeschränkt mit sich führen, sofern sie ihren Wohnsitz im Währungsgebiet der DM der Bank Deutscher Länder haben und das Reiseziel auf direktem Wege auf den zugelassenen Interzonenverbindungen erreicht wird.

§ 3

(1) Das Verbringen deutscher Zahlungsmittel, die über die in den §§ 1 und 2 festgelegte Höhe hinausgehen, von einem Währungsgebiet in das andere ist den Bewohnern beider Gebiete verboten.

(2) Mitgeführte Zahlungsmittel, die den zulässigen Höchstbetrag übersteigen, sind bei den Wechselstellen der Deutschen Notenbank an den Kontrollpassierpunkten der Demarkationslinie bis zur Rückreise zu hinterlegen. DM der Bank Deutscher Länder, die nicht hinterlegt werden, sind in DM der Deutschen Notenbank im Verhältnis 1:1 umzutauschen.

§ 4

Reisenden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik bzw. im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, ist es gestattet, in den Speise- und Schlafwagen der Interzonenzüge vom Antritt der Fahrt bis zur Beendigung der Rückreise bis zu 50 DM der Deutschen Notenbank zur Befriedigung ihres Reisebedarfs zu verausgaben. Der Zahlungsmittelverbrauch ist den Kontrollorganen durch Vorlage der von den Speise- und Schlafwagen-Schaffnern ausgehändigten Quittungen bzw. Bettkarten nachzuweisen. Die nichtverbrauchten Zahlungsmittel der Deutschen Notenbank sind in das eigene Währungsgebiet zurückzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Eine anderweitige Verwendung der mitgeführten DM der Deutschen Notenbank außerhalb des eigenen Währungsgebietes ist unzulässig.

§ 5

Reisende, die ihren ständigen Wohnsitz in Westdeutschland bzw. in den Westsektoren von Groß-Berlin haben, dürfen die im Rahmen des § 2 dieser Durchführungsbestimmung mitgeführten Zahlungsmittel der Bank Deutscher Länder im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur zur Bezahlung von Leistungen der Speise- und Schlafwagen-Gesellschaften in den Interzonenzügen verwenden oder bei den Niederlassungen der Deutschen Notenbank in DM der Deutschen Notenbank umtuschen. Der Zahlungsmittelverbrauch ist den Kontrollorganen der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen durch Vorlage der von den Speise- und Schlafwagen-Schaffnern ausgehändigten Quittungen bzw. Bettkarten oder durch Umtauschbescheinigungen der Deutschen Notenbank nachzuweisen.

§ 6

Verstöße gegen diese Vorschriften sind nach § 12 der Anordnung vom 23. März 1949 und § 10 der Anordnung vom 14. September 1949 strafbar.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1954 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1954

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung.

Vom 10. Juli 1954

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau folgendes bestimmt:

§ 1

Bei der Abfassung von Anträgen auf Festsetzung von Schutzgebieten sind außer den Vorschriften des Gesetzes und der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 (GBl. S. 582) die dieser Zweiten Durchführungsbestimmung als Anlage 1 beigefügten Richtlinien zu beachten.

§ 2

(1) Die bei den Räten der Land- und Stadtkreise auszulegenden Lagepläne (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) dürfen nur die Kreis- und Bezirksgrenzen und die Begrenzungslinien des genehmigten Schutzgebietes enthalten.

(2) Die Begrenzungslinie des genehmigten Schutzgebietes ist durch eine dünne (0,3 mm starke) schwarze Linie mit einer außen parallel laufenden durchgehenden zinnberroten Linie darzustellen.

§ 3

(1) Die öffentliche Bekanntmachung einer Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) erfolgt im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gilt die Anordnung im Sinne des § 6 des Gesetzes als erlassen.

(2) Die Aufhebung einer Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes (§ 5 des Gesetzes) ist ebenfalls im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen. Bei teilweiser Aufhebung sind die bei den Räten der Land- und Stadtkreise ausliegenden Lagepläne durch neue Lagepläne zu ersetzen.

§ 4

Die dieser Durchführungsbestimmung als Anlage 2 beigefügte Liste der Anschriften der Technischen Bergbauinspektionen tritt an die Stelle der der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 beigefügten Anlage.

§ 5

(1) Der Runderlaß Nr. 6/51 des Ministeriums für Industrie, Arbeit und Aufbau des Landes Sachsen vom 15. Mai 1951 für das Bauwesen im Land Sachsen tritt am 31. Dezember 1954 außer Kraft.

(2) Alle Anordnungen, die auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Februar 1939 über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen (RGBl. I S. 381) erlassen sind, verlieren am 31. Dezember 1954 ihre Gültigkeit.

(3) Sollen die durch diese Bestimmungen bisher geschützten Gebiete weiterhin unter Schutz gestellt werden, ist rechtzeitig Antrag gemäß § 1 zu stellen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

* Durchfb. (GBl. 1951 S. 582)

§ 6

(1) § 3 Abs. 3, § 4 und § 7 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 werden aufgehoben. § 11 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 tritt am 31. Dezember 1954 außer Kraft.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1954

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anlage 1

zu § 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Richtlinien

für die Abfassung von Anträgen auf Festsetzung von Schutzgebieten nach dem Gesetz vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199)

I.

Die Anträge sind an das Ministerium für Schwerindustrie — Technische Bergbauinspektion —, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Str. 114, zu richten.

II.

In dem Antrage ist das beantragte Schutzgebiet zu beschreiben. Es ist zu begründen, weshalb es zum Schutzgebiet erklärt werden soll.

III.

Dem Antrage sind Lagepläne (Begründungskarten) gemäß § 3 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 (GBl. S. 582) beizufügen.

IV.

Die Begründungskarten haben zu enthalten:

- die Kreis- und Bezirksgrenzen,
- die jetzige Benutzungsart des Gebietes,
- das Gebiet, in dem die zu schützenden Bodenschätze in abbauwürdiger Menge und Beschaffenheit vorhanden sind (§ 1 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951),
- das Gebiet, das für die Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen wird oder werden soll (einschließlich des Gebietes für Kippen und Halden), wobei eine Unterteilung nach Abbauebenen zu erfolgen hat (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes vom 14. März 1951),
- das Gebiet, das im Einwirkungsbereich des Bergbaues liegt (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes vom 14. März 1951),
- das Gebiet, das im Interesse des Bergbaues für andere Maßnahmen (Errichtung von Anlagen, Herstellung oder Verlegung von Verkehrseinrichtungen, Ortschaften, Wasserläufen usw.) benötigt wird (§ 1 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes vom 14. März 1951) und
- das beantragte Schutzgebiet.

V.

Für die Begründungskarten sind außer den allgemeinen Signaturen noch folgende Signaturen (Farben nach der Farbenlehre von Ostwald) anzuwenden, wobei

die Begrenzungslinien — soweit nichts anderes bestimmt ist — je nach dem Maßstabe eine Stärke von 0,5 bis 2,0 mm aufweisen müssen:

- | | |
|--|---|
| a) Begrenzungslinie des Mineralvorkommens (vgl. Abschnitt IV Buchst. c) | nach innen verwaschene Linie in der Mineralfarbe |
| b) Begrenzungslinie des Bergbauebietes mit Einteilung nach Abbauebenen (vgl. Abschnitt IV Buchst. d) | durchgehende Linie in der Mineralfarbe |
| c) Begrenzungslinie des Einwirkungsbereiches des Bergbaues (vgl. Abschnitt IV Buchst. e) | durchbrochene graue (i) Linie |
| d) Gebiet für andere Maßnahmen im Interesse des Bergbaues (vgl. Abschnitt IV Buchst. f) | grauflächig (j) |
| e) Begrenzungslinie für das beantragte Schutzgebiet (vgl. Abschnitt IV Buchst. g) | dünne (0,3 mm starke) schwarze Linie mit einer innen parallel laufenden durchbrochenen roten (7 na) Linie |

VI.

Die Begrenzungslinien des Mineralvorkommens sind in folgenden Farben (nach Ostwald) darzustellen:

- | | |
|--|------------------|
| a) Steinkohle | grau (i) |
| b) Braunkohle | kreß (5 ne) |
| c) Eisenerz | rot (9 na) |
| d) Nichteisenerz | ublau (14 na) |
| e) sonstige Mineralien (z. B. Flußspat, Schwefel, Schiefer, Graphit) | weiß (11 na) |
| f) Kali, Steinsalz und Sole | laubgrün (23 na) |
| g) Erdöl, Ölschiefer und Ölsande | kreß (5 na) |
| h) Steine und Erden (z. B. Ton, Kaolin) | eisblau (17 na) |

Anlage 2

zu § 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Anschriften
der Technischen Bergbauinspektionen
der Deutschen Demokratischen Republik

Technische Bergbauinspektion Berlin	Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Str. 114
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Senftenberg	Senftenberg, Puschkinstr. 2
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Freiberg	Freiberg (Sa.), Kirchgasse 11
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Zwickau	Zwickau (Sa.), Marienplatz 12
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Halle	Halle (S.), Mansfelder Str. 52
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Staßfurt	Staßfurt, Gartenstr. 3
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Zeitz	Zeitz, August-Bebel-Str. 14
Technische Bezirks-Bergbauinspektion Erfurt	Erfurt, Clara-Zetkin-Str. 113

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 28. Juli 1954

Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 54	Preisverordnung Nr. 370. — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk —	635
21. 7. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 370. — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk —	637
21. 7. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 370. — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk —	638
15. 7. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern	639
23. 6. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. — Verbindliche Teilbestellungen von Lehrmitteln für das Jahr 1955 beim volkseigenen Verlag Volk und Wissen, Berlin —	640
	Berichtigung	641
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	641

Preisverordnung Nr. 370.

— Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk —

Vom 21. Juli 1954

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk folgendes verordnet:

§ 1

(1) Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise für Kraftfahrzeugreparaturen nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

(2) Kraftfahrzeugreparaturen im Sinne dieser Preisverordnung sind alle Reparaturarbeiten an Lastkraftwagen, Omnibussen, Kraftfahrzeuganhängern, Personenkraftwagen, Motorrädern, Zugmaschinen, Ackersehleppern und deren Aggregaten, soweit es sich nicht um Arbeiten der im Abs. 3 bezeichneten Art handelt.

(3) Zylinderbohr- und Schleifarbeiten, Kurbelwellenschleifarbeiten sowie Lagerbearbeitungen, Arbeiten der Vulkanisier-, Karosseriebau-, Autosattler-, Autopolsterer-, Autolackierer- und Kühlerklumpnerbetriebe sind nach den für diese Arbeiten geltenden Preisbestimmungen abzurechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen gelten für Serienfahrzeuge die in der Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung vom

4. Juni 1952 zur Preisverordnung Nr. 245 — Verordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeugreparaturen — (GBl. S. 550) festgesetzten Regelleistungspreise. Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen, jedoch unterschritten werden können.

(2) Die in dieser Anlage aufgeführten Regelleistungspreise gelten für die Ortsklasse I. Für die Ortsklasse II ist ein Abschlag von 5%, für die Ortsklasse III ein Abschlag von 10% vorzunehmen. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist die Ortsklasseneinteilung des für den Betrieb gültigen Tarifvertrages maßgebend.

(3) Für Arbeiten, die in dieser Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, sind die Preise nach dem im § 3 festgelegten Kalkulationsschema zu bilden. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistungen in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis zu den Regelleistungspreisen stehen. Hierunter fallen auch Reparaturen von individuellen Fahrzeugen, Spezialfahrzeugen, Unfallfahrzeugen, Autowracken, ferner die Beseitigung von Verrottungsschäden, Verwindungen sowie Veränderungen zum Zwecke der Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit. Hierüber sind mit dem Auftraggeber besondere Vereinbarungen zu treffen;

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in dieser Anlage aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen neue Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden. Dies gilt auch sinngemäß für kalkulierte Leistungen gemäß § 3 mit Ausnahme zulässiger Materialpreiserhöhungen.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu berechnen:

Fertigungslöhne
Gesamtzuschlag einschließlich Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne (.... %)
Anhängebeträge für Schweißarbeiten
Materialkosten
Materialkostenzuschlag (23 %)
Materialpreis
Fremdleistungen
Zuschlag auf die Fremdleistungen (..... %)
Transport und Verpackung der Fremdleistungen
Sonderkosten

(2) Die auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechneten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(3) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeiten (Überstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie für Erschwernisse dürfen mit den tariflich festgelegten Prozentsätzen weiterberechnet werden.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zusätzlich des Gesamtzuschlages auf die Fertigungslöhne den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen dürfen diese Zuschläge auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(4) Diese Zuschläge sind vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren; sie sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 5

(1) Als Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne werden 124 % festgesetzt. In diesem Zuschlag sind Wagnis und Gewinn in Höhe von 10 % enthalten. Der genannte Gesamtzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden. Durch diesen Zuschlag werden auch Maschinenstunden abgegolten.

(2) Betriebe, die einen höheren Gesamtzuschlag beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemeinen preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Zuschlag darf den Höchstsatz von 155 % einschließlich 10 % Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen; sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

§ 6

Für Autogen- und Elektroschweißarbeiten dürfen als Zuschläge die Anhängebeträge der Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten — (GBl. S. 526) gemäß dem Kalkulationsschema hinzugerechnet werden.

§ 7

(1) Als Materialkostenzuschlag dürfen höchstens 23 % auf den Einstandspreis berechnet werden. Darin sind die anteiligen Materialkosten und 3 % für Kleinmaterialien enthalten. Kleinmaterialien sind Normenteile und Materialien bis zum Preise von einschließlich 10 DM je Stück oder Menge. Bei Ersatz- und Zubehörtteilen erfolgt der Zuschlag auf den zulässigen Großhandelsabgabepreis.

(2) Werden alte Ersatzteile aufgearbeitet, so erfolgt die Berechnung nach dem Zeitwert und der tatsächlich aufgewandten Arbeitszeit, jedoch höchstens zum zulässigen Großhandelsabgabepreis. Ersatzteile, die im freien Handel nicht erhältlich sind, dürfen nach Vereinbarung mit dem Kunden in Einzelanfertigung hergestellt werden. Die Berechnung erfolgt nach dem im § 3 Abs. 1 aufgeführten Kalkulationsschema.

(3) Werden gebrauchte Ersatzteile ohne jede Bearbeitung verwandt, darf hierfür der Zeitwert berechnet werden. Dieser muß in einem richtigen Verhältnis zur Beschaffenheit des Ersatzteiles stehen und darf 75 % des zulässigen Großhandelspreises nicht überschreiten.

(4) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialkostenzuschlag berechnet werden. Die Berechnung der Zuschläge der vom Auftragnehmer im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB. II S. 107).

§ 8

(1) Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden können, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden.

(2) Für Kühlerinstandsetzungsarbeiten und Austauschaggregate darf ein Aufschlag von 15 % auf den Nettopreis dieser Reparaturen (Rechnungsbetrag abzüglich etwaiger Rabatte, Verpackung, Transportkosten usw.) erhoben werden. Führt der Betrieb die Reparaturen selbst durch, so darf ein Zuschlag von 5 % auf den Nettopreis erhoben werden.

§ 9

(1) Die Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen oder auszulegen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(3) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer einen Kostenvoranschlag aufzustellen, der die Grundlage der Berechnung des Auftrages darstellt.

Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Verbindliche Kostenvoranschläge können jedoch erst nach Zerlegung der Instandzusetzenden Aggregate aufgestellt werden. Auch in einem solchen Falle sind Überschreitungen der veranschlagten Summe bis zu 15 % zulässig. Die zwecks Abgabe eines Kostenvoranschlages vom Auftragnehmer getätigten Leistungen und Lieferungen werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es zur Durchführung der Instandsetzung nicht oder in abgeänderter Form kommt.

(4) Unbeschadet der Nachweise gemäß Absätze 2 und 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, allen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift zehn Jahre aufzubewahren.

(5) Für die Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(6) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 10

(1) Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat grundsätzlich nach erfolgter Benachrichtigung über die Fertigstellung des Auftrages oder nach Vorlage der Rechnung zu erfolgen, spätestens nach Ablauf von 15 Tagen.

(2) Für die nicht fristgemäße Bezahlung der Rechnung kann der Auftragnehmer vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe von 8 % des Rechnungsbetrages jährlich dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Fahrzeug oder Reparaturstück erst nach voller Bezahlung der Rechnung auszuliefern.

(4) Außerdem kann der Auftragnehmer — falls das Fahrzeug nicht bis zum 15. Tage abgeholt wird — für jeden darüber hinausgehenden Tag Aufbewahrungskosten in Höhe von

- 1.— DM für Ortsklasse I
- ,75 DM für Ortsklasse II
- ,50 DM für Ortsklasse III

in Rechnung stellen, wobei angefangene Tage voll berechnet werden dürfen.

§ 11

Änderungen der Regelleistungspreise und der Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne sowie des Materialkostenzuschlages erläßt das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen.

§ 12

(1) Diese Preisverordnung tritt am 15. August 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 73 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeug-Handwerk — (GBl. S. 592) mit ihren Durchführungsbestimmungen und sämtliche dem Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk bisher erteilten Preisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1954

Staatssekretariat
für Kraftverkehr und Straßenwesen
Weiprecht
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 370.

— Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk —

Vom 21. Juli 1954

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 370 vom 21. Juli 1954 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk (GBl. S. 635) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Fertigungszeiten

Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein. Im Akkord durchgeführte Arbeiten sind nach der Vorgabezeit abzurechnen.

§ 2

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung erfaßt werden.

(2) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen und Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(3) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu; als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(4) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden im ersten Lehrjahr 50 %, im zweiten Lehrjahr 66 2/3 % und im dritten Lehrjahr 75 % des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes.

§ 3

Materialkosten

(1) Für die von den Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien einschließlich des im Abs. 2 näher bezeichneten Materialverlustes sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich des Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Beim Mengeneinsatz des Materials ist als Verbrauchsmenge die Rohmenge einschließlich des Arbeitsverlustes (Verschnitt, Bruch, Späne usw.) einzusetzen, wie sie sich bei sparsamster Betriebslenkung ergibt.

(3) Unter dem Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw. zu verstehen.

§ 4

Sonderkosten

(1) Besondere mit der Durchführung des Auftrages verbundene Gebühren (Anschluß-, Überprüfungs- und Eichgebühren) dürfen in der tatsächlich entrichteten Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden.

(2) Einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. besondere Projektierungskosten, Konstruktions- und Versuchsarbeiten) dürfen nach der Gebührenordnung für Ingenieure berechnet werden.

(3) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen — soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zu vergüten sind — dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

(4) Die Kosten für Reisen, z. B. Kosten für die Benützung von Kraftfahrzeugen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes, dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(5) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(6) Die Kosten für Abschleppleistungen dürfen in der tatsächlich entstandenen Höhe weiterberechnet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. August 1954 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1954

Staatssekretariat
für Kraftverkehr und Straßenwesen
Weiprecht
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 370.

— Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk —

Vom 21. Juli 1954

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 370 vom 21. Juli 1954 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk — (GBl. S. 635) wird folgendes bestimmt:

Auftragsannahme

§ 1

(1) Bei der Übergabe eines Kraftfahrzeuges oder eines Kraftfahrzeugteiles zur Reparatur wird ein Reparaturauftrag ausgestellt; in ihm wird der Umfang der Reparatur festgelegt. Der Auftrag ist vom Auftraggeber schriftlich zu erteilen oder vom Auftragnehmer zu bestätigen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Instandsetzung in dem im Reparaturauftrag festgelegten Umfang durchzuführen.

(3) Die Entgegennahme und Weitergabe telefonischer und telegrafischer Aufträge geht auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

§ 2

Hält der Auftragnehmer bei der Instandsetzung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für erforderlich, so kann der Umfang der Arbeiten bei Aufstellung eines vom Auftraggeber gewünschten Kostenvoranschläges bis zu 15 % überschritten werden. Zusätzliche Arbeiten,

die über diesen Umfang hinausgehen, werden nach erneuter Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer durchgeführt.

§ 3

Reparaturkosten

Die Berechnung der Reparaturkosten durch den Auftragnehmer erfolgt auf Grund der bestehenden Preisvorschriften für Kraftfahrzeugreparaturen. In der Reparatur-Kostenrechnung ist der Arbeitsaufwand und der Aufwand für Materialien und Ersatzteile getrennt aufzuführen. Das gleiche gilt für Fremdleistungen.

§ 4

Durchführung der Instandsetzungen

Die Reparaturarbeiten erstrecken sich auf die Demontage, die Instandsetzung oder Erneuerung der Aggregate und den Einbau von Ersatzteilen. Das Fahrzeug ist hinsichtlich der Betriebs- und Verkehrssicherheit auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch Unterschrift auf dem Auftragschein oder Kontrollblatt vom Auftraggeber zu bestätigen. Die für die Erprobung reparierter Motoren auf dem Prüfstand oder für Probefahrten von Kraftfahrzeugen erforderlichen Betriebsstoffe hat der Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, sofern keine Produktionskraftstoffe vorhanden sind. Wird eine Generalreparatur durchgeführt, ist nach deren Ausführung mit dem Fahrzeug eine Probefahrt von mindestens 30 km durchzuführen. Ausgewechselte Ersatzteile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 5

Lieferfrist

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Bei Unmöglichkeit der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist ist der Auftragnehmer verpflichtet, unter Angabe der Gründe dem Auftraggeber hiervon unverzüglich Mitteilung zu geben und einen neuen Liefertermin zu benennen. Die Vorschriften über Verzugszinsen und Vertragsstrafen werden hiervon nicht berührt.

§ 6

Haftung für Schäden und Verluste

(1) Der Auftragnehmer haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden und Verluste bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Kraftfahrzeuges an den Auftraggeber. Er haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Ist er zum Schadensersatz verpflichtet, so hat er den Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Wunsch des Auftragnehmers für die Dauer der Instandsetzung loses Zubehör, Werkzeuge oder sonstige Ausrüstung aus dem Kraftfahrzeug zu entfernen.

§ 7

Abnahme

Die Abnahme des instandgesetzten Kraftfahrzeuges, Aggregates oder Ersatzteiles hat in dem Reparaturbetrieb durch den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten zu erfolgen. Mit der widerspruchsfreien Abnahme gilt das Kraftfahrzeug, Aggregat oder Ersatzteil als angenommen.

* 1. Durchf. (GBl. S. 637)

§ 8

Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beste Qualitätsarbeit zu leisten. Die sich daraus ergebenden zugesicherten Eigenschaften gelten bei Generalreparaturen für alle Aggregate, bei mittleren und kleineren Reparaturen für die reparierten Aggregate oder Ersatzteile. Der Auftragnehmer beseitigt kostenlos alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, sowie Schäden, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren. Ansprüche des Auftraggebers erlöschen mit Ablauf eines Monats nach der Abnahme des Fahrzeuges oder nach einer Laufstrecke bis 3000 km innerhalb des ersten Monats.

(2) Die im Abs. 1 ausgesprochene Haftung beschränkt sich auf die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Mangel zu beseitigen. Das Fahrzeug oder die Teile sind dem Auftragnehmer kostenlos zuzuführen.

(3) Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen nicht, wenn von dritter Seite Nacharbeiten oder Veränderungen an dem Fahrzeug oder dem instandgesetzten Teil vorgenommen worden sind.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

(1) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort, in dem sich der Betrieb des Auftragnehmers befindet. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit dem Reparaturbetrieb wird das für diesen Betrieb zuständige Kreisgericht bestimmt. Die Reparaturbedingungen bilden einen Teil des abgeschlossenen Reparaturvertrages, dürfen jedoch von den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 370 und ihren Durchführungsbestimmungen nicht abweichen. Sie liegen in jeder Reparaturannahme aus und werden dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

(2) Übergibt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers das Fahrzeug nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so erfolgt die Überführung des Fahrzeuges dorthin auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, jedoch hat der Auftragnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.

(3) Haben sich im Laufe der Reparatur Mängel herausgestellt, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen, deren Beseitigung vom Auftraggeber jedoch nicht gebilligt wurde, oder die wegen Fehlens von Ersatzteilen nicht beseitigt werden konnten, ist dies bei Übergabe des Kraftfahrzeuges schriftlich festzulegen. Das Kraftfahrzeug ist in einer vom Auftraggeber zu benennenden Unterkunft auf dessen Kosten abzuschleppen. Wird dieses vom Auftraggeber verweigert, ist die zuständige Verkehrspolizei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. August 1954 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1954

**Staatssekretariat
für Kraftverkehr und Straßenwesen**

Weiprecht

Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*

zu der Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern.

Vom 15. Juli 1954

Zu § 1 der Richtlinien für die Stipendienzahung — Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1951 (GBl. 1952 S. 13) zu der Verordnung vom 15. November 1951 zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern (GBl. S. 1059):

§ 1

Zum Grundstipendium wird ein Leistungszuschlag gezahlt:

- in der Höhe von 40 DM, wenn die Zwischenprüfung mit der Note „gut“ abgelegt wurde bzw. die vierteljährliche Ermittlung des Leistungsstandes die Note „gut“ ergibt. Dabei ist davon auszugehen, daß alle aus Teilzensuren sich ergebenden Noten von 1,1 bis 2,0 als Note „gut“ zu bewerten sind;
- in der Höhe von 80 DM, wenn die unter Buchst. a angeführte Prüfung bzw. Ermittlung des Leistungsstandes mit der Bewertung bis zur Note 1,0 = „sehr gut“ abgeschlossen wird.

Zu § 3 Abs. 1 der Richtlinien für die Stipendienzahung:

§ 2

(1) Verheiratete Stipendiaten, deren Ehegatten arbeitsunfähig sind oder deren monatliches Bruttoeinkommen 230 DM nicht übersteigt, erhalten einen monatlichen Familienzuschlag von

- 30 DM bei gemeinsamem Haushalt oder
- 70 DM bei getrenntem Haushalt.

(2) Der Familienzuschlag wird nur gewährt, wenn der Stipendiat bereits vor Beginn des Studiums verheiratet war oder bereits im Studienjahr 1953/54 einen Familienzuschlag erhalten hat.

(3) Der Familienzuschlag kann gewährt werden, wenn Arbeitsunfähigkeit seitens der Ehefrau besteht.

Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt vor:

- wenn durch ein von einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens ausgestelltes ärztliches Attest die Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Bestimmungen der Sozialversicherung nachgewiesen wird oder
- wenn ein zum Haushalt des Stipendiaten gehörendes Kind bis zu drei Jahren oder aber zwei Kinder bis zu acht Jahren zu versorgen sind.

(4) Ist ein Lehrgangsteilnehmer nachweislich für Eltern oder Angehörige, mit denen er einen gemeinsamen Haushalt führte, unterhaltsverpflichtet, da die Unterstützungsberechtigten kein eigenes Einkommen haben, so kann der Zuschlag von 70 DM monatlich gezahlt werden. Hat ein Unterhaltsberechtigter eigenes Einkommen, welches die Grenze von 70 DM nicht erreicht, kann nur der Differenzbetrag gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt aus dem 1%-Fonds des Stipendienvolumens.

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 13)

Zu § 3 Abs. 2 der Richtlinien für die Stipendienzahung:**§ 3**

(1) Für jedes zu versorgende Kind erhalten Stipendiaten einen monatlichen Kinderzuschlag von
40 DM für das erste Kind,
30 DM für jedes weitere Kind.

(2) Sofern der Ehegatte des Stipendiaten ein monatliches Bruttoeinkommen über 230 DM hat, ist der Kinderzuschlag nicht zu zahlen.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für das zweite Kind und jedes weitere Kind um je 30 DM.

(3) Wird alleinstehenden Frauen vom Vater des oder der Kinder Unterhalt gezahlt und sind die genannten Zahlungen niedriger als die Kinderzulage, dann ist der Differenzbetrag zu gewähren.

(4) Steht ein Kind im Lehrverhältnis und erhält Lehrlingsvergütung, so ist der Kinderzuschlag zu zahlen, so lange Schultätigkeit bzw. Ausbildung im Lehrverhältnis nachgewiesen wird.

(5) Wird für ein Kind Waisengeld gezahlt, ist der Kinderzuschlag in voller Höhe zu gewähren.

Zu § 4 der Richtlinien für die Stipendienzahung:**§ 4**

(1) Wird ein Stipendiat wegen Krankheit vom Studium befreit, so ist das Stipendium für die Zeit der ärztlich bescheinigten Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen, in voller Höhe weiterzuzahlen.

(2) Liegt nach Ablauf von 13 Wochen eine Bescheinigung des Arztes vor, daß in absehbarer Zeit die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt wird, so ist längstens bis zur 39. Woche zu zahlen:

25 % des Stipendiums bei Krankenhausaufenthalt,

50 % des Stipendiums in allen übrigen Fällen und bei Aufenthalt in Tbc-Heilstätten.

(3) Kinder- und Familienzuschläge sind in der Zeit der Stipendiengewährung während einer Krankheit in voller Höhe zu gewähren.

(4) Besteht nach Ablauf der 39. Woche Invalidität gemäß § 54 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung und werden die Voraussetzungen gemäß § 49 der gleichen Verordnung erfüllt, so ist bei der für den Wohnort zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung Antrag auf Invalidenrente zu stellen.

(5) Bei mehrmaliger Arbeitsunfähigkeit infolge der gleichen Krankheit darf das Stipendium nach Maßgabe des Abs. 2 nur einmal in einem Studienjahr gewährt werden.

Zu § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung:**§ 5**

(1) Hat ein Stipendiat nachweislich seine Eltern oder einen Elternteil vor Beginn des Studiums finanziell unterstützt, so kann die auf der Steuerkarte eingetragene Steuerbegünstigung dem Studierenden als Beihilfe gewährt werden. Nach Fortfall der Steuerkarte ist von der zuständigen Abgabenverwaltung eine Bescheinigung über den gewährten steuerfreien Betrag beizubringen.

(2) Besteht die Unterhaltspflicht während des Studiums, kann nach Vorlage der notwendigen Unterlagen eine Unterstützung nur in Form einer Beihilfe gemäß § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1951 zu der Verordnung zur Regelung des Stipendienwesens an den Instituten zur Ausbildung von Berufsschullehrern gewährt werden.

(3) Die Zahlung zu Absätzen 1 und 2 erfolgt aus dem 1%-Fonds des Stipendievolumens.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1954

Staatssekretariat für Berufsausbildung

W i e ß n e r
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen.

— Verbindliche Teilbestellungen von Lehrmitteln für das Jahr 1955 beim volkseigenen Verlag Volk und Wissen, Berlin —

Vom 23. Juni 1954

In Durchführung der §§ 33 und 35 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) wird zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Schulen mit Lehrmitteln im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Gewährleistung einer sortimentsgerechten Belieferung mit Lehrmitteln durch frühzeitige Vertragsabschlüsse des volkseigenen Verlages Volk und Wissen mit seinen Herstellerbetrieben haben die allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen sowie die Kindergärten die Lehrmittel für das Jahr 1955 in Höhe von 50 % der genehmigten Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 1954 verbindlich zu bestellen, soweit ein Bedarf für 1955 in dieser Höhe vorauszusehen ist.

(2) Diese Bestellungen bewirken eine gesetzliche Zahlungsverpflichtung, so daß die Räte der jeweiligen Gebietskörperschaften verpflichtet sind, Mittel mindestens in Werte der verbindlichen Bestellungen in den Haushaltsplänen bereitzustellen. Deshalb ist es erforderlich, zur Unterrichtung der Bürgermeister und der Schulverwaltungen unverzüglich von diesen die Bestätigungen für die Bestellungen einzuholen.

§ 2

Aus Gründen der weiteren Verbesserung der Bedarfsermittlung für 1955 ist dem volkseigenen Verlag Volk und Wissen gleichzeitig der darüber hinausgehende Lehrmittelbedarf für 1955 anzugeben.

§ 3

Sowohl die verbindlichen Bestellungen in Höhe von 50 % der Mittel des Jahres 1954 als auch die Bedarfsanmeldung, müssen die gewünschten Sortimente in Dringlichkeitsgruppen enthalten und sind dem Verlag

* 2. Durchf. (GBl. S. 595)

bis zum 31. Juli 1954 einzureichen. Die Nichteinhaltung dieses Termins wird als Verstoß gegen die Sicherung der Lehrmittelversorgung der Schulen gewertet.

§ 4

Für die Abgrenzung der für 1955 aufzugebenden verbindlichen Teilbestellungen gegenüber den noch zu beliefernden Bestellungen aus dem Jahre 1954 gehen den Schulen und Kindergärten Richtlinien zusammen mit den Bestellvordrucken des volkseigenen Verlages Volk und Wissen zu.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1954

Ministerium für Volksbildung

Laabs
Minister

Berichtigung

Das Ministerium für Eisenbahnwesen bittet, in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. April 1954 zur Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht (GBl. S. 456) folgende Berichtigungen zu beachten:

Die Überschrift des Abschnitts I muß lauten: „Begriff der Anschlußbahn“.

Im § 2: „ . . . der Anlagen, der Fahrzeuge . . .“

Im § 3 Abs. 3 Buchst. e: „ . . . der Längen- und Querschnitte . . .“

Im § 10 Abs. 2 letzter Satz: „Die Aufsicht über Grubenbahnen üben die Technischen Bergbauinspektionen sowohl in eisenbahntechnischer als auch in bergtechnischer Hinsicht allein aus“.

Im § 10 Abs. 5 zweiter Satz: „Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung . . .“

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 28 vom 17. Juli 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 1. Juli 1954 über die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bei Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen	305
Anordnung vom 1. Juni 1954 über den vorübergehenden Einsatz von Industriebrigaden und Industriearbeitern für die Durchführung der Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft	309
Anordnung vom 1. Juli 1954 über die Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unterlagen	311
Anordnung vom 6. Juli 1954 zur Durchführung der Gütekontrolle Statik für Schalenebauten	313
Anordnung vom 8. Juli 1954 über die Löschung von Sicherungshypotheken für Ersatzansprüche aus gewährten Fürsorgeleistungen	313
Anordnung vom 9. Juli 1954 über den Einsatz von Berufsschullehrern als Verantwortliche in Außenstellen der Berufsschulen	314
Anordnung vom 5. Juli 1954 über die Errichtung des Institutes für Textiltechnologie der Chemiefasern	315
Statut vom 5. Juli 1954 des Institutes für Textiltechnologie der Chemiefasern	315
Anordnung vom 5. Juli 1954 über die Bildung des Büros Architekturwerkstätten des Ministeriums für Aufbau	318
Statut vom 5. Juli 1954 des Büros Architekturwerkstätten des Ministeriums für Aufbau	318
Statut vom 26. Juni 1954 des Instituts für Arbeitsökonomik und Arbeitsschutzforschung	319
Anweisung vom 5. Juli 1954 über die Umsatzsteuer in der privaten Wirtschaft bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel durch die graphische Industrie	323
Anweisung vom 2. Juli 1954 über die steuerliche Behandlung der nebenberuflichen Versicherungsvertreter der Deutschen Versicherungsanstalt	323

Wichtige Neuerscheinung

Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2

(Stand Mai 1954)

zur dritten Auflage des

Allgemeinen Warenverzeichnisses

(Ausgabe Juni 1952)

Anfang August 1954 erscheinen in unserem Verlag die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission herausgegebenen „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2“ (Stand Mai 1954) zur 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“ (300 Seiten, 2,20 DM).

Diese „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2“ werden ebenfalls, wie im Vorjahr die „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1“, in Loseblattform zum Auswechseln der ungültig gewordenen Seiten herausgebracht.

Die „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2“ erstrecken sich auf sämtliche Teilabschnitte (mit Ausnahme des unverändert gebliebenen Teilabschnittes XIV,09 Altstoffe) der 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“. Sie können komplett, aber auch nur für die vorgenannten einzelnen Teilabschnitte des Werkes bezogen werden.

Die Betriebe und Verwaltungen werden gebeten, ihre Bestellungen sofort dem **Buchhaus Leipzig**, Leipzig C 1, Querstraße 4-8, aufzugeben, da die in den „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2“ aufgeführten neu aufgenommenen Warennummern bereits in der Ende Mai d. J. erschienenen „Schlüssel-
liste 1955“ enthalten sind.

Spätere Nachbestellungen sind ebenfalls an das Buchhaus Leipzig zu richten.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die „Schlüssel-
liste 1954“, die „Schlüssel-
liste 1955“ und die „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1“ zur 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“ beim Buchhaus Leipzig noch erhältlich sind.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 57 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Robstraße 6, Anruf 51 54 37, 51 34 34 — Postscheckkonto: 1400 25 —
Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM
einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten
0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar
— Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1703 des Amtes
für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 2. August 1954

Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen. — Verfahrensregelung für den Export kompletter Anlagen —	643
15. 7. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen. — Verfahrensregelung —	646
23. 7. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik	653
20. 7. 54	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs. — 10. StÄVO DB —	656
	Berichtigung	657
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	657

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen.

— Verfahrensregelung für den Export kompletter Anlagen —

Vom 12. Juli 1954

Auf Grund des § 22 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung. — (GBl. S. 1312) wird folgendes bestimmt:

I.

Allgemeines

§ 1.

(1) Komplette Anlagen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind vollständige Werke und zweckgebunden gefertigte komplette Einrichtungen zur Ausrüstung von Betrieben.

(2) Für den Export kompletter Anlagen im Sinne des Abs. 1, die über den Bereich eines volkseigenen Handelsunternehmens (VEH) Deutscher Innen- und Außenhandel hinausgehen, ist das VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Invest-Export zuständig.

(3) Für den Export kompletter Einrichtungen zur Ausrüstung von Betrieben im Sinne des Abs. 1, die nicht über den Fachbereich eines VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hinausgehen, ist das entsprechende VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zuständig.

§ 2

(1) Eingehende Anfragen über die Projektierung und/oder die Lieferung einer kompletten Anlage im Sinne des § 1 sind ausnahmslos dem Ministerium für Außen-

handel und Innerdeutschen Handel zuzuleiten. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel entscheidet, welchem VEH Deutscher Innen- und Außenhandel gemäß § 1 die Bearbeitung übertragen wird.

(2) Über die Durchführung einer Projektierung und/oder Lieferung einer kompletten Anlage entscheidet eine Kommission, die sich aus Vertretern des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und des zuständigen Produktionsministeriums (im folgenden Ministerium genannt) und im gegebenen Falle des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft zusammensetzt. Die Kommission wird durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einberufen und geleitet.

(3) Bei eingehenden Anfragen über die Projektierung und/oder die Lieferung einer kompletten Anlage, die nicht im Plan des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Invest-Export enthalten ist, ist der Beschluß der Kommission der Leitung der Staatlichen Plankommission vorzulegen. Machen sich zusätzliche Aufgaben erforderlich, ist durch die Staatliche Plankommission zur Erhöhung der Exportkontingente gemäß § 6 der Verordnung die Zustimmung des Ministerrates einzuholen.

§ 3

(1) Die im § 2 genannte Kommission hat nach erfolgter Entscheidung das Ministerium zu benennen, in dessen Fachgebiet das Schwergewicht der Fertigung der kompletten Anlage fällt. Dieses ist für Angebotsabgabe, Projektierung sowie Fertigung der kompletten Anlage verantwortlich.

(2) Das gemäß Abs. 1 benannte Ministerium hat für die Ausarbeitung des Vorprojektes den Hauptprojektanten und für die Ausarbeitung des technischen Pro-

* 1. Durchfb. (GBl. S. 421, Ber. 539)

jekt es sowie für die Durchführung der Lieferung den Hauptprojektanten, den Hauptlieferanten und die Zulieferbetriebe festzulegen.

§ 4

(1) Das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat den handelstechnischen Verkehr mit dem ausländischen Partner durchzuführen.

(2) Das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat von dem gemäß § 3 benannten Ministerium ein Angebot über die komplette Anlage anzufordern.

(3) Das Angebot über eine komplette Anlage ist vom Ministerium dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel innerhalb von 14 Werktagen ab Erhalt der Angebotsanforderung in der von diesem gewünschten Anzahl in der Regel kostenlos zu übersenden. Kann dieser Termin in besonderen Fällen nicht eingehalten werden, so ist dies dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel unter Angabe der Gründe und des endgültigen Abgabetermins in der obengenannten Frist zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Bestellt der ausländische Partner die komplette Anlage auf Grund des vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abgegebenen Angebotes, für welches sämtliche technischen Unterlagen im Ministerium oder im Lieferbetrieb vorhanden sind, so hat das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel einen Vertrag abzuschließen.

Anfertigung des Vorprojektes

§ 6

(1) Sind keine technischen und konstruktiven Unterlagen für die Abgabe eines Angebotes über eine komplette Anlage vorhanden, so entscheidet die im § 2 genannte Kommission über die Ausarbeitung eines vorläufigen Kurz-Angebotes, welches vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel dem Partner zu übermitteln ist.

(2) Das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat in diesem Falle mit dem ausländischen Partner die Möglichkeit eines Vertragsabschlusses zur Anfertigung des Vorprojektes für die komplette Anlage zu prüfen. Ist der ausländische Partner mit dem Abschluß eines Vertrages über die Anfertigung eines Vorprojektes einverstanden, so ist vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel ein entsprechender Vertrag abzuschließen.

§ 7

(1) Das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Inland einen Exportauftrag über die Anfertigung des Vorprojektes dem Hauptprojektanten zu erteilen.

(2) Der Hauptprojektant hat dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel über die Anfertigung des Vorprojektes Rechnung zu erteilen. Die Rechnungslegung für Projektierungsarbeiten kompletter Anlagen hat auf Selbstkostenbasis oder auf der Grundlage der dem Betrieb genehmigten Preise bzw., soweit noch vorgeschrieben, nach der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) zu erfolgen.

(3) In Streitfällen hat das zuständige Ministerium die Richtigkeit der Rechnungslegung dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu bestätigen.

Anfertigung des technischen Projektes

§ 8

Bestellt der ausländische Partner auf Grund des Vorprojektes das technische Projekt, so ist vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel ein Vertrag über die Ausarbeitung des technischen Projektes abzuschließen.

§ 9

(1) Das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Inland einen Exportauftrag über die Anfertigung des technischen Projektes dem Hauptprojektanten zu erteilen.

(2) Der Hauptprojektant hat dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel über die Anfertigung des technischen Projektes Rechnung zu erteilen. Die Rechnungslegung für die Anfertigung des technischen Projektes hat auf Selbstkostenbasis oder auf der Grundlage der dem Betrieb genehmigten Preise bzw., soweit noch vorgeschrieben, nach der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) zu erfolgen.

(3) In Streitfällen hat das zuständige Ministerium die Richtigkeit der Rechnungslegung dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu bestätigen.

II.

Lieferung

§ 10

(1) Bestellt der ausländische Partner auf Grund des vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel angegebenen Angebotes (§ 5) oder auf Grund des Vorprojektes und/oder technischen Projektes die komplette Anlage, dann hat vor Abschluß des Vertrages mit dem ausländischen Partner die im § 2 genannte Kommission folgendes in einem Protokoll festzulegen:

- a) Auslieferungstermin der Teilobjekte der kompletten Anlage;
- b) Endauslieferungstermin der kompletten Anlage;
- c) Dauer der Montage der Teilanlagen und der kompletten Anlage durch Monteure im Ausland;
- d) Dauer der Betriebsprüfung und Abnahme der einzelnen Teile der Anlage im Lieferbetrieb durch Beauftragte des Partners;
- e) Zeitpunkt der Übergabe der betriebsfertigen kompletten Anlage;
- f) Garantiefristen (genaue Festlegung des Beginns einer Garantiefrist).

(2) Das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat auf der Grundlage dieses Protokolls den Vertrag über die Lieferung der kompletten Anlage mit dem ausländischen Partner abzuschließen.

§ 11

(1) Nach Abschluß des Vertrages über die Lieferung einer kompletten Anlage mit dem ausländischen Partner ist durch die im § 2 genannte Kommission ein Beschluß zur Sicherstellung der Lieferung der kompletten Anlage herbeizuführen, in dem folgendes festzulegen ist:

- a) Verantwortlichkeit für die Durchführung der Lieferungen;
- b) Sicherstellung der Materialzuweisung unter Festlegung genauer Termine;
- c) Termin der Auslieferung;
- d) Berichterstattung über den Stand der Fertigung.

(2) Die Kommission ist für die Kontrolle der im Abs. 1 genannten Beschlüsse verantwortlich.

§ 12

(1) Das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Inland einen Exportauftrag über die Lieferung der kompletten Anlage dem Hauptprojektanten zu erteilen. Bestandteil dieses Exportauftrages wird das gemäß § 10 Abs. 1 verfaßte Protokoll.

(2) In bestimmten Fällen kann das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel entsprechend dem Beschluß der Kommission den Exportauftrag direkt dem Hauptlieferanten erteilen.

(3) Der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zur Lieferung der kompletten Anlage erteilte Exportauftrag gilt nach Unterzeichnung durch den Hauptprojektanten bzw. Hauptlieferanten im Verhältnis zum zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel als Vertrag in Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141).

(4) Ist der Hauptprojektant bzw. Hauptlieferant ein privater Industriebetrieb, dann gilt der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erteilte Exportauftrag nach Unterzeichnung durch den privaten Industriebetrieb als Vertrag im Sinne der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuordnung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe (GBl. S. 1078).

(5) Bestandteil der in den Absätzen 3 und 4 genannten Verträge werden die „Allgemeinen Bedingungen für den Abschluß von Verträgen zwischen den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel und den Lieferbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik über Warenlieferungen für den Export“ (Anlage I der Verfahrensregelung).

(6) Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 gelten auch für die gemäß § 7 und § 9 erteilten Exportaufträge.

§ 13

Der Hauptprojektant bzw. Hauptlieferant hat außer den im Exportauftrag festgelegten Bedingungen folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Klärung aller technischen und kommerziellen Fragen mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel;
2. Einreichung der Objektliste der kompletten Anlage nach Planpositionen der Werksabgabepreise an:
 - a) das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
 - b) die Staatliche Plankommission,
 - c) das Staatliche Komitee für Materialversorgung,
 - d) das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel;
3. Verträge über Unter- und/oder Zulieferungen abzuschließen und als Verträge zur Fertigung einer kompletten Anlage zu kennzeichnen;
4. Koordinierung der Unter- und Zulieferungen;
5. Übernahme und Ausübung der Oberbauleitung bei Auslandsmontagen;
6. Durchführung von Zwischenfinanzierungen.

§ 14

(1) Der Hauptprojektant bzw. Hauptlieferant hat innerhalb von sechs Wochen nach Erteilung des Exportauftrages dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel eine Liefergraphik über die Teillieferungen für die komplette Anlage zu übergeben.

Kann dieser Termin in besonderen Fällen nicht eingehalten werden, so ist dies dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel unter Angabe der Gründe und des endgültigen Abgabetermins zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Hauptprojektant bzw. Hauptlieferant hat in den mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel vereinbarten Zeitabschnitten über den Stand der Arbeiten zu berichten.

III.

Montage und technische Hilfe

§ 15

(1) Bei Montage der kompletten Anlage durch deutsche Fachkräfte im Ausland hat das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel die Bedingungen der Montage in einem gesonderten Monteurstellungsvertrag mit dem ausländischen Partner zu vereinbaren.

(2) In diesen Vertrag (Abs. 1) sind außerdem die Bedingungen für technische Hilfe aufzunehmen. Die technische Hilfe soll sich sowohl auf die Inbetriebnahme der zu liefernden Anlage und die Einarbeitung von Fachkräften des betreffenden Landes erstrecken, als auch auf Funktionskontrollen während der Garantiefrist und darüber hinaus auf den Kundendienst einschließlich Gewährleistung einer schnellen Lieferung bestellter Ersatzteile.

(3) Der Hauptprojektant bzw. Hauptlieferant hat diesen Vertrag mit zu unterzeichnen und ist an dessen Bedingungen gebunden.

§ 16

Zur Sicherstellung der Bauarbeiten hat der Hauptprojektant bzw. Hauptlieferant im Auftrage des zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel, falls erforderlich, mit einer in- oder ausländischen Baufirma einen Vertrag abzuschließen. Die Baufirma untersteht der Oberbauleitung gemäß § 13 Ziff. 5 und hat die erforderlichen Bauarbeiten durchzuführen sowie die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitskräfte, Arbeitsmittel usw. zu gewährleisten.

§ 17

Das zuständige Ministerium ist verpflichtet, für die notwendige Anzahl Monteure zu sorgen und die Einhaltung der Bedingungen der Montage und der technischen Hilfe für die bestellte Anlage im Ausland zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere die Auswahl der Monteure, die Erledigung der Ausreiseformalitäten usw.

§ 18

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1954

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Gregor
Minister

**Dritte Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Durchführung
von Exportaufträgen.**

— Verfahrensregelung —

Vom 15. Juli 1954

Die Steigerung unseres Exportes erfordert eine weitere Vereinfachung der Verfahrensregelung. Deshalb wird auf Grund des § 22 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) folgendes bestimmt:

I.

Allgemeines

§ 1

Die Staatliche Plankommission übergibt nach der Bestätigung durch den Ministerrat die Exportanteile an den Produktionsplänen den Ministerien, den Räten der Bezirke und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK).

§ 2

(1) Die Ministerien, die Räte der Bezirke und der VDK schlüsseln den Exportanteil an ihren Produktionsplänen auf und übergeben ihn den volkseigenen und den ihnen gleichgestellten Betrieben sowie den Betrieben des VDK (VDK-Betriebe) zur Realisierung.

(2) Die Räte der Bezirke teilen den privaten Industrie- und Handwerksbetrieben die Möglichkeiten des Exportes im laufenden Planjahr mit.

(3) Die Ministerien, die Räte der Bezirke und der VDK übergeben ein Exemplar des aufgeschlüsselten Planes (Exportanteil) dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

II.

**Eigengeschäfte der VEH Deutscher Innen-
und Außenhandel**

§ 3

(1) Die Grundlage aller Lieferungen für den Export durch die Lieferbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik bildet der Exportauftrag (im folgenden kurz „EA“ genannt).

(2) Mit der Unterzeichnung des Vordruckes „EA“** durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel erhält dieser seine verbindliche Nummerierung (EA-Nr.), die bei jedem Schriftwechsel und auf allen Dokumenten, Papieren und Vordrucken anzugeben ist.

(3) Das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ ist mit Unterschrift und Trockensiegelabdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu versehen.

(4) Änderungen des „EA“ sind zwischen dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel und dem Lieferbetrieb schriftlich zu vereinbaren und den sonstigen

Beteiligten in Briefform zur Kenntnis zu bringen. Die für den Lieferbetrieb bestimmte Mitteilung ist mit Unterschrift und Trockensiegelabdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu versehen.

§ 4

(1) Nach Ausfertigung des „EA“ übersendet das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel dem zuständigen Ministerium bzw. dem Rat des Bezirkes bzw. dem VDK die Exemplare „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ und „Lieferbetrieb“ des erteilten „EA“.

(2) Die vorgenannten Exemplare des „EA“ erhalten den Aufdruck:

„Auf Grund der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen (GBl. S. 1312) sind Exportaufträge im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes vorrangig zu erfüllen.“

§ 5

(1) Die Ministerien bzw. die Räte der Bezirke bzw. der VDK senden unverzüglich nach Erhalt der im § 4 Abs. 1 genannten Exemplare des „EA“ das Exemplar „Lieferbetrieb“ dem jeweiligen Lieferbetrieb als vorrangig zu erfüllende Produktionsaufgabe.

(2) Die Ministerien bzw. Räte der Bezirke bzw. der VDK bestätigen den „EA“ auf der Rückseite der „Export-Auftrags-Bestätigung“ des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ durch Unterschrift und Dienststempelabdruck.

(3) Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, die unterzeichnete „Export-Auftrags-Bestätigung“ oder einen begründeten Einspruch innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzusenden.

§ 6

(1) Mit der Unterzeichnung der „Export-Auftrags-Bestätigung“ durch den Werkleiter eines volkseigenen, eines ihm gleichgestellten oder eines VDK-Betriebes ist ein Vertrag im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zustande gekommen.

(2) Mit der Unterzeichnung der „Export-Auftrags-Bestätigung“ durch einen privaten Industriebetrieb ist ein Vertrag im Sinne der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe (GBl. S. 1078) mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zustande gekommen.

(3) Mit der Unterzeichnung der „Export-Auftrags-Bestätigung“ durch einen Handwerksbetrieb ist ein Vertrag mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zustande gekommen.

(4) Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verträge werden die in der Anlage 1 zu dieser Durchführungsbestimmung abgedruckten „Allgemeinen Bedingungen für den Abschluß von Verträgen zwischen den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel und den Lieferbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik über Warenlieferungen für den Export“.

* 2. Durchfb. (GBl. S. 643)

** Die in der Durchführungsbestimmung genannten Vordrucke „Export-Auftrag“, 2. Seite hierzu, „Ausfuhrmeldung“ und „Währungsfaktura“ sowie 2. Seite hierzu sind beim Vordruck-Leitverlag Halle, Halle (S.), Kleine Märkerstraße 2, und bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik sowie ihren Außenstellen erhältlich.

§ 7

Wird eine Angebotsanforderung durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel beim Lieferbetrieb erforderlich und ist der Lieferbetrieb auf Grund des gemäß § 2 Abs. 3 übersandten Exemplars des aufgeschlüsselten Planes (Exportanteil) dem VEH Deutscher Innen- und Außenhandel bekannt, dann gelten nachfolgende Bestimmungen:

- a) Angebote über Erzeugnisse der Serienfertigung sind durch die Lieferbetriebe innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt der Angebotsanforderung an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzusenden. Die Lieferbetriebe haben diese Angebote den Erfordernissen des Außenhandels entsprechend angemessen zu befristen.
- b) Angebote über Spezial- und Einzelfertigungen sind von den Lieferbetrieben innerhalb von sechs Werktagen ab Erhalt der Angebotsanforderung an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzusenden. Diese Angebote sind ebenfalls den Erfordernissen des Außenhandels entsprechend angemessen zu befristen.
- c) Wird die Frist für die Abgabe des Angebots von den Lieferbetrieben in besonderen Fällen nicht eingehalten, so sind diese verpflichtet, die zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel in der unter Buchstaben a und b genannten Frist unter Angabe der Gründe und des endgültigen Termins der Angebotsabgabe zu benachrichtigen.
- d) Bei Nichteinhaltung der vom Lieferbetrieb im Angebot angegebenen Bestellfrist durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel ist vor Erteilung des Auftrages in Zusammenarbeit mit dem Lieferbetrieb die Möglichkeit der Einhaltung des Liefertermins zu prüfen und den Liefertermin erforderlichenfalls neu festzulegen.
- e) Der Lieferbetrieb ist verpflichtet, eine Durchschrift des Angebots dem zuständigen Ministerium oder Rat des Bezirkes bzw. dem VDK zu übermitteln.

§ 8

Wird eine Angebotsanforderung durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel bei einem Lieferbetrieb erforderlich, der dem VEH Deutscher Innen- und Außenhandel nicht bekannt ist, so ist die Angebotsanforderung über das zuständige Ministerium bzw. den zuständigen Rat des Bezirkes bzw. den VDK zu leiten. In diesem Fall gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ministerien bzw. Räte der Bezirke bzw. der VDK sind verpflichtet, Anfragen der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel innerhalb von zwei Werktagen zu bearbeiten.
- b) Das Ministerium bzw. der Rat des Bezirkes bzw. der VDK benennt dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel den Lieferbetrieb und beauftragt diesen, dem VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Angebote in der von diesem gewünschten Anzahl in der Regel unentgeltlich zu übermitteln.
Das Ministerium bzw. der Rat des Bezirkes bzw. der VDK legt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel fest, für welche Erzeugnisse Angebote gegen Entgelt zu übermitteln sind.
- c) Für die Bearbeitung der über das zuständige Ministerium bzw. den zuständigen Rat des Bezirkes bzw. den VDK erhaltenen Angebotsanforderungen durch die Lieferbetriebe gelten die Bestimmungen des § 7 Buchstaben a bis e.

III.

Eigengeschäfte der Lieferbetriebe

§ 9

(1) Die Exportverträge, die die Lieferbetriebe mit ausländischen Käufern im eigenen Namen abschließen, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Die Genehmigung erteilt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel im Rahmen seines Exportplanes.

(2) Zu diesem Zweck ist vom Lieferbetrieb nach Festlegung aller Einzelheiten mit dem ausländischen Käufer der Vordruck „Exportauftrag“ („EA“) auszufertigen und unterschrieben dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zur Genehmigung einzureichen.

§ 10

(1) Die Preise in den Exportverträgen müssen den Weltmarktpreisen entsprechen.

(2) Vom ausländischen Käufer sind Zahlungen grundsätzlich wie folgt anzufordern:

„An die Deutsche Notenbank, Berlin W 8,
zugunsten des Deutscher Innen- und Außenhandel

(des zuständigen)

wegen

(Name des Lieferbetriebes)

für „EA-Nr.“

(3) Die Lieferbetriebe haben für den ordnungsgemäßen Eingang der Zahlungen ihres ausländischen Partners Sorge zu tragen. Sie tragen das Risiko für die von ihnen abgeschlossenen Exportverträge.

§ 11

(1) Die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel sind verpflichtet, die zur Genehmigung eingereichten „EA“ innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt zu erledigen.

(2) Mit der Genehmigung des „EA“ durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel erhält dieser seine verbindliche Numerierung (EA-Nr.), die bei jedem Schriftwechsel und auf allen Dokumenten, Papieren und Vordrucken anzugeben ist.

(3) Das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ ist mit Unterschrift und Trockensiegelabdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu versehen.

§ 12

(1) Nach der Genehmigung des „EA“ übersendet das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel dem zuständigen Ministerium bzw. dem zuständigen Rat des Bezirkes bzw. dem VDK unverzüglich die Exemplare „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ und „Lieferbetrieb“ des „EA“. Das Exemplar „Käufer“ (Auftragsbestätigung) des „EA“ übersendet das VEH Deutscher Innen- und Außenhandel unverzüglich dem Lieferbetrieb.

(2) Die Exemplare „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ und „Lieferbetrieb“ des „EA“ erhalten vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel den Aufdruck:

„Gemäß Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen (GBl. S. 1312) sind Exportaufträge im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes vorrangig zu erfüllen.“

§ 13

Die Ministerien bzw. Räte der Bezirke bzw. der VDK senden innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt der im § 12 Abs. 1 genannten Exemplare des „EA“ die „Export-Auftrags-Bestätigung“ des Exemplars „Ministerium bzw. Rat des Bezirkes“ unterschrieben an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel. Außerdem übersendet das jeweils zuständige Organ unverzüglich nach Erhalt der im § 12 Abs. 1 genannten Exemplare das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ dem jeweiligen Lieferbetrieb als vorrangig zu erfüllende Produktionsaufgabe.

§ 14

(1) Jede Änderung des „EA“ bedarf der Einwilligung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Die Einwilligung erteilt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel.

(2) Für die Übersendung der Mitteilung über eine erfolgte Änderung ist der für die Übersendung des „EA“ in dieser Durchführungsbestimmung festgelegte Verfahrensweg in Anwendung zu bringen.

(3) Die für den Lieferbetrieb bestimmte Mitteilung ist mit Unterschrift und Trockensiegelabdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu versehen.

IV.

Warenversand

§ 15

Bei allen „EA“, in denen der Warenversand die Gestaltung von Transportraum (Bahn, Schiff, Kraftfahrzeug) erfordert, sind die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren für die monatliche Transportplanung anzuwenden.

§ 16

(1) Für jede Exportsendung hat der Lieferbetrieb eine „Ausfuhrmeldung“ anzufertigen. Diese wird durch Unterschrift und Firmenstempelabdruck des bzw. der Vertretungsbefugten des Lieferbetriebes gültig. Die „Ausfuhrmeldung“ verliert vier Wochen nach dem Tage der Ausstellung ihre Gültigkeit.

(2) Die Zulassung zum Versand in das Ausland wird von dem für den Lieferbetrieb (Versender) bzw. für die Versandstation örtlich zuständigen Binnenzollamt erteilt. Zu diesem Zweck ist die Ware vom Lieferbetrieb oder von dem mit dem Versand Beauftragten dem örtlich zuständigen Binnenzollamt unter Vorlage des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ und der „Ausfuhrmeldung“ zur Abfertigung vorzuführen.

(3) Das örtlich zuständige Binnenzollamt erteilt die Zulassung zum Versand in das Ausland durch Eintragung auf der Rückseite des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ und der Blätter 1 bis 3 der „Ausfuhrmeldung“ und bestätigt die Abfertigung durch Unterschrift und Dienstsiegelabdruck. Das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ und die bestätigten Blätter 1 bis 3 der „Ausfuhrmeldung“ erhält der Lieferbetrieb (Versender) daraufhin zurück.

(4) Der Lieferbetrieb bzw. der mit dem Versand Beauftragte hat die Ware unverzüglich nach Abfertigung durch das Binnenzollamt zum Versand zu bringen.

(5) Das Blatt 1 der „Ausfuhrmeldung“ begleitet die Ware bis zum Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt (KPP). Das Blatt 2 der „Ausfuhrmeldung“ begleitet die Ware bis zum Empfänger. Das Blatt 3 der „Ausfuhrmeldung“ ist vom Lieferbetrieb (Versender) unverzüglich nach Warenversand mit Übernahmevermerk des ersten Frachtführers dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu übersenden.

§ 17

(1) Von der Abfertigung durch das Binnenzollamt sind die in der Anlage 2 zu dieser Durchführungsbestimmung genannten Exportwaren ausgenommen, wenn sie für Kontrollzwecke leicht zugänglich sind (z. B. unverpackt, in Säcken, Ballen, Tüten und Lattenverschlägen verpackt, in Kesselwagen oder in Behältnissen, deren Verschluss nicht verbörtelt, vernietet, versiegelt, verlötet oder in ähnlicher Weise verschlossen ist). Seemäßig verpackte Waren sind in jedem Falle durch das Binnenzollamt abzufertigen. Das gleiche gilt für DAB-Produkte des Industriezweiges Chemie. Änderungen der Anlage 2 werden vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vorgenommen.

(2) Das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat bei Waren, die von der Abfertigung durch das Binnenzollamt ausgenommen sind, auf dem Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ den Stempelabdruck.

„Abfertigung durch das Binnenzollamt entfällt“ anzubringen und ein zusätzliches, mit Unterschrift und Trockensiegelabdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel versehenes Exemplar des „EA“ rechtzeitig vor Beginn der Auslieferung bei dem Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt zu hinterlegen, über das bzw. den die Sendung geleitet wird.

(3) Der Lieferbetrieb hat bei Waren, bei denen das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ den im Abs. 2 genannten Stempelabdruck trägt, auf der Rückseite der Blätter 1 bis 3 der „Ausfuhrmeldung“ ebenfalls den Stempelabdruck

„Abfertigung durch das Binnenzollamt entfällt“ anzubringen.

(4) Das Blatt 3 der „Ausfuhrmeldung“ ist vom Lieferbetrieb (Versender) unverzüglich nach Warenversand mit Übernahmevermerk des ersten Frachtführers dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu übersenden.

(5) Die Zulassung zum Versand in das Ausland wird von dem Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt erteilt, bei dem das mit Unterschrift und Trockensiegelabdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel versehene Exemplar des „EA“ hinterlegt worden ist. Zu diesem Zweck ist die Ware dem Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt unter Vorlage der Blätter 1 und 2 der „Ausfuhrmeldung“ zur Abfertigung vorzuführen.

(6) Das Grenzzollamt bzw. der Kontrollpassierpunkt erteilt die Zulassung zum Versand in das Ausland durch Eintragung auf der Rückseite des gemäß Abs. 2 hinterlegten Exemplars des „EA“ und der Blätter 1 und 2 der „Ausfuhrmeldung“ und bestätigt die Abfertigung durch Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

§ 18

(1) Ist der Exportauftrag auf einen Hauptlieferanten ausgestellt und erfolgt der Versand in das Ausland durch mehrere Lieferbetriebe (Unterlieferanten), so sind

die entsprechenden „Ausfuhrmeldungen“ vom Hauptlieferanten auszufertigen und den beteiligten Lieferbetrieben so rechtzeitig zuzustellen, daß die vertraglich festgelegten Liefertermine eingehalten werden können.

(2) Vor Übersendung der „Ausfuhrmeldung“ an den jeweiligen Lieferbetrieb hat der Hauptlieferant diese zusammen mit dem Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ dem für ihn örtlich zuständigen Binnenzollamt vorzulegen. Das Binnenzollamt des Hauptlieferanten bestätigt die Vorlage des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ auf der Rückseite der Blätter 1 bis 3 der „Ausfuhrmeldung“ durch Unterschrift und Dienstsiegelabdruck. Die laut „Ausfuhrmeldung“ für den Versand vorgesehene Ware wird auf der Rückseite des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ abgeschrieben. Die Abschreibung wird durch Unterschrift und Dienstsiegelabdruck bestätigt.

(3) Die Zulassung zum Versand in das Ausland wird von dem für den Lieferbetrieb (Versender) bzw. für die Versandstation örtlich zuständigen Binnenzollamt erteilt. Zu diesem Zweck ist die Ware vom Lieferbetrieb oder von dem mit dem Versand Beauftragten dem örtlich zuständigen Binnenzollamt unter Vorlage der vom Binnenzollamt des Hauptlieferanten gemäß Abs. 2 bestätigten „Ausfuhrmeldung“ zur Abfertigung vorzuführen. Die Vorlage des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ entfällt.

(4) Das örtlich zuständige Binnenzollamt erteilt die Zulassung zum Versand in das Ausland durch Eintragung auf der Rückseite der Blätter 1 bis 3 der „Ausfuhrmeldung“ und bestätigt die Abfertigung durch Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

(5) Bei Exportwaren, die gemäß § 17 Abs. 1 von der Abfertigung durch das Binnenzollamt ausgenommen sind, wird die Zulassung zum Versand in das Ausland vom Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt erteilt. Zu diesem Zweck ist die Ware dem Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt unter Vorlage der Blätter 1 und 2 der vom Binnenzollamt des Hauptlieferanten gemäß Abs. 2 bestätigten „Ausfuhrmeldung“ zur Abfertigung vorzuführen. Die Hinterlegung eines Exemplars des „EA“ beim Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt entfällt.

(6) Das Grenzzollamt bzw. der Kontrollpassierpunkt erteilt die Zulassung zum Versand in das Ausland durch Eintragung auf der Rückseite der Blätter 1 und 2 der „Ausfuhrmeldung“ und bestätigt die Abfertigung durch Unterschrift und Dienstsiegelabdruck. Der Hauptlieferant hat bei Waren, die von der Abfertigung durch das Binnenzollamt ausgenommen sind, auf der Rückseite der Blätter 1 bis 3 der von ihm auszustellenden „Ausfuhrmeldung“ den Stempelabdruck

„Abfertigung durch das Binnenzollamt entfällt“ anzubringen.

§ 19

(1) Bei Exportsendungen, die im Rahmen dieses Verfahrens auf dem Postwege zum Versand gebracht werden, hat das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel ein zusätzliches mit Unterschrift und Trockensiegelabdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel versehenes Exemplar des „EA“ rechtzeitig vor Beginn der Auslieferung bei der für den Lieferbetrieb örtlich zuständigen Zollstelle Post zu hinterlegen.

(2) Die Sendung ist unter Beifügung der „Ausfuhrmeldung“ beim örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern.

(3) Die Deutsche Post hat die Sendung der für den Lieferbetrieb örtlich zuständigen Zollstelle Post vorzuführen, welche die Zulassung zum Versand in das Ausland erteilt. Direkte Auflieferungen durch den Lieferbetrieb bei der für ihn örtlich zuständigen Zollstelle Post sind zugelassen.

(4) Das Blatt 1 der „Ausfuhrmeldung“ begleitet die Ware bis zur Zollstelle Post. Das Blatt 2 der „Ausfuhrmeldung“ begleitet die Ware bis zum Empfänger. Das Blatt 3 der „Ausfuhrmeldung“ ist vom Lieferbetrieb unverzüglich nach Warenversand mit dem Übernahmevermerk des Aufgabepostamtes (Tagesstempel) dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu übersenden.

§ 20

(1) „Ausfuhrmeldungen“ sind wichtige Urkunden. Sie sind von den Verantwortlichen sorgfältig zu behandeln und vor Verlust zu bewahren.

(2) Der Frachtführer, der eine binnenzollamtlich abgefertigte Ware befördert, übernimmt die sich aus der Zollanweisungsordnung ergebenden Verpflichtungen. An Stelle des Zollbegleitscheins tritt die vom Binnenzollamt bestätigte und mit Unterschrift und Dienstsiegelabdruck versehene „Ausfuhrmeldung“.

(3) Bei Exportsendungen, bei denen ein Exemplar des „EA“ beim Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt oder bei der örtlich zuständigen Zollstelle Post hinterlegt wurde, ist in den Transportpapieren (Frachtbrief, Ladeschein, Paketkarte usw.) jeder Sendung deutlich sichtbar folgender Vermerk anzubringen:

„Export-Auftrag-Nr.
beim Grenzzollamt/KPP/Zollstelle Post
hinterlegt.“

Bei Exportsendungen, die im Rahmen dieses Verfahrens auf dem Postwege zum Versand gebracht werden, ist dieser Vermerk auch deutlich sichtbar auf jeder Sendung anzubringen.

(4) Sofern mit der Exportware technische Zeichnungen zum Versand kommen, sind diese im „EA“ und in der „Ausfuhrmeldung“ gesondert aufzuführen.

(5) Für Sendungen im Rahmen des Außenhandels, für die kein Exportauftrag vorliegt (z. B. Ersatzlieferungen, Mustersendungen — soweit diese nicht über eine Globalgenehmigung abgewickelt werden — usw.) erfolgt der Versand in das Ausland auf Grund der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mit Unterschrift und Trockensiegelabdruck versehenen „Ausfuhrmeldung“. Zu diesem Zweck ist die vom Versender ausgefüllte und rechtsgültig unterschriebene „Ausfuhrmeldung“ dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel rechtzeitig vor Versand einzureichen.

V.

Währungszahlung — DM-Zahlung

§ 21

(1) Bei Eigengeschäften der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat der jeweilige Lieferbetrieb die Währungsfaktura gemäß den Bedingungen des „EA“ im Namen des zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel auszustellen.

(2) Bei Eigengeschäften der Lieferbetriebe haben diese die Währungs-Faktura im eigenen Namen auszustellen und rechtsgültig zu unterzeichnen.

(3) Zahlungen sind grundsätzlich wie folgt anzufordern:

„An die Deutsche Notenbank, Berlin W 8,
zugunsten des Deutscher Innen- und
Außenhandel

(des zuständigen)

wegen

(Name des Lieferbetriebes)

für „EA-Nr.“

(4) Der Lieferbetrieb hat gleichzeitig mit der Währungs-Faktura seine DM-Rechnung auf eigenem Vordruck in der vom VEH Deutscher Innen- und Außenhandel festgelegten Anzahl auszustellen. Er hat sie rechtsgültig zu unterzeichnen.

§ 22

(1) Hat der ausländische Käufer gemäß Deviseneingangsanzeige der Deutschen Notenbank die Exportware vor Versand teilweise oder voll bezahlt, so hat der Lieferbetrieb, sofern er zugleich Verkäufer ist und die eingegangene Zahlung laut dem Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ als Vorauszahlung abgerechnet werden soll, zur Inanspruchnahme der Zahlung das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ sowie eine Proforma-Währungs-Faktura und eine Proforma-DM-Rechnung der Außenhandelsbank (AH-Bank) vorzulegen. Der Lieferbetrieb hat dem ausländischen Käufer alle im Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ vorgeschriebenen Dokumente nach Warenversand einschließlich der Währungs-Faktura direkt zu übersenden.

(2) Ist die vom ausländischen Käufer eingegangene Zahlung nicht als Vorauszahlung erfolgt und verbleibt sie dementsprechend bis zum tatsächlichen Versand der Ware bei der Außenhandelsbank, so hat der Lieferbetrieb, sofern er zugleich Verkäufer ist, nach Warenversand zur Inanspruchnahme der Zahlung das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ sowie Währungs-Faktura und DM-Rechnung, aus denen der Warenversand ersichtlich sein muß, einer Außenhandelsbank vorzulegen. Der Lieferbetrieb hat dem ausländischen Käufer alle im Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ vorgeschriebenen Dokumente nach Warenversand einschließlich der Währungs-Faktura direkt zu übersenden.

(3) Ist der Lieferbetrieb nicht zugleich Verkäufer (Eigengeschäfte der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel), so hat er die vom VEH Deutscher Innen- und Außenhandel im Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ vorgeschriebenen Dokumente innerhalb von drei Tagen nach Warenversand einschließlich Währungs-Faktura und DM-Rechnung einer Außenhandelsbank zur Weiterleitung an und zur Bezahlung durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel einzureichen. Die Vorlage bei der Außenhandelsbank hat zusammen mit dem Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ zu erfolgen.

§ 23

(1) Hat der Käufer die Exportware vor Versand erst teilweise oder noch gar nicht bezahlt, so hat der Lieferbetrieb, sofern er zugleich Verkäufer ist, alle im Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ bzw. bei Akkreditivstellung die im Akkreditivöffnungsschreiben der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Dokumente einschließlich Währungs-Faktura und DM-Rechnung innerhalb von drei Tagen nach Warenversand einer Außenhandelsbank einzureichen. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, daß eröffnete Akkreditive rechtzeitig in Anspruch genommen werden können.

(2) Ist der Lieferbetrieb nicht zugleich Verkäufer (Eigengeschäfte der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel), so hat er alle vom VEH Deutscher Innen- und Außenhandel im Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ bzw. bei Akkreditivstellung die im Akkreditivöffnungsschreiben der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Dokumente einschließlich Währungs-Faktura und DM-Rechnung innerhalb von drei Tagen nach Warenversand einer Außenhandelsbank einzureichen. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, daß eröffnete Akkreditive rechtzeitig in Anspruch genommen werden können.

(3) Die Einreichung nach Absätzen 1 und 2 hat unter Vorlage des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“, der Deviseneingangsanzeige und/oder des Akkreditivöffnungsschreibens der Deutschen Notenbank, auf deren Rückseite die Außenhandelsbank nach Prüfung die Einreichung der Dokumente durch Eintragung aller von der Deutschen Notenbank für erforderlich gehaltenen Einzelheiten in Form einer Abschreibung bestätigt, zu erfolgen. Die genannten Papiere der Deutschen Notenbank und das Exemplar „Lieferbetrieb“ des „EA“ erhält der Lieferbetrieb daraufhin zurück.

§ 24

(1) Bei Eigengeschäften der Lieferbetriebe nach § 22 Absätze 1 und 2 prüft die Außenhandelsbank, ob die eingereichte Währungs-Faktura und DM-Rechnung sowohl den vorgelegten Unterlagen als auch den Eintragungen darauf entsprechen.

(2) Bei Eigengeschäften der Lieferbetriebe nach § 23 Abs. 1 prüft die Außenhandelsbank, ob die eingereichten Dokumente einschließlich Währungs-Faktura und DM-Rechnung sowohl den vorgelegten Unterlagen als auch den Eintragungen darauf entsprechen.

(3) Die Bezahlung der Exportlieferungen erfolgt ausschließlich in DM der Deutschen Notenbank über die Außenhandelsbank an den Lieferbetrieb in Höhe des diesem laut einzureichender DM-Rechnung zustehenden Betrages. Übersteigt der Betrag der DM-Rechnung den zur Verfügung stehenden DM-Gegenwert des ausländischen Zahlungseinganges, so zieht die Außenhandelsbank im Auftrage des Lieferbetriebes die Differenz in DM der Deutschen Notenbank vom zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel ein.

§ 25

Bei Eigengeschäften der VEH Deutscher Innen- und Außenhandel (§ 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2) prüft die Außenhandelsbank, ob die eingereichten Dokumente einschließlich Währungs-Faktura und DM-Rechnung sowohl den vorgelegten Unterlagen als auch den Eintragungen darauf entsprechen. Die Zahlung des zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel an den Lieferbetrieb erfolgt über die Außenhandelsbank unabhängig vom Eingang der Devisen gemäß den Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 548) oder, sofern die Beträge dem Rechnungseinzugsverfahren unterliegen, nach der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso (GBl. S. 609).

VI.

Schlußbestimmungen

§ 26

Die Anordnung vom 15. Juli 1954 über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handels-

ware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland (ZBl. Nr. 31 vom 7. August 1954) wird von dieser Verfahrensregelung nicht berührt.

§ 27

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1954 in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 (GBl. S. 421) wird am 1. September 1954 aufgehoben. Die bis zum 31. August 1954 erteilten bzw. genehmigten Exportaufträge werden nach den Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung abgewickelt.

Berlin, den 15. Juli 1954

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

Gregor
Minister

Anlage 1

zu § 6 Abs. 4 vorstehender
Durchführungsbestimmung

Allgemeine Bedingungen

für den Abschluß von Verträgen zwischen den VEH „Deutscher Innen- und Außenhandel“ und den Lieferbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik über Warenlieferungen für den Export

1. Nachfolgende Bedingungen sind Bestandteil der zwischen den VEH „Deutscher Innen- und Außenhandel“ (im folgenden kurz „Besteller“ genannt) und den Lieferbetrieben (im folgenden kurz „Lieferer“ genannt) abgeschlossenen Verträge. (Exportaufträge — im folgenden kurz „EA“ genannt.)
2. Alle den „EA“ betreffende Korrespondenz und Dokumente sind mit der „EA-Nr.“ genau und vollständig zu bezeichnen.
3. a) Der Lieferer ist verpflichtet, die unterzeichnete Export-Auftrags-Bestätigung oder einen begründeten Einspruch innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt des Exemplars „Lieferbetrieb“ des „EA“ an das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel abzuschicken.
- b) Der Lieferer ist verpflichtet, an den Besteller die im „EA“ spezifizierte Ware termingemäß zu liefern. Sofern im „EA“ nichts anderes vereinbart ist, sind Teilsendungen zugelassen.
- c) Die Lieferung hat grundsätzlich zu den vertraglich vereinbarten Preisen zu erfolgen. Abweichungen von den vereinbarten Preisen werden vom Besteller nur dann anerkannt, wenn der Lieferer einen genehmigten Herstellerabgabepreis nachweisen kann und weder Zahlung noch Lieferung erfolgt ist.
- d) Die Zulässigkeit vorfristiger Lieferung kann im „EA“ vereinbart werden.
- e) Die Qualität und Ausführung der zu liefernden Ware hat den technischen Beschreibungen, Analysen-, Qualitäts-, Typen-, Sortiments- oder sogenannten Gegenmustern oder sonstigen gesetzlichen Gütebestimmungen zu entsprechen. Die Ware muß in handelsüblicher Exportqualität geliefert werden.
- f) Der Lieferer ist verpflichtet, die Versandbereitschaft mindestens zehn Tage vor Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer dem Besteller anzuzeigen, die Ware zu versenden und grundsätzlich innerhalb von drei Tagen nach Versand der Ware dem Besteller Rechnung mit den im „EA“ aufgeführten Dokumenten in der angegebenen Zahl einzureichen.

Auf der Rechnung ist zu vermerken, wann und wem die Ware übergeben wurde.

Bei Versand der Rechnungen auf dem Postwege gilt der Aufgabepoststempel als Rechnungsdatum.

- g) Der Lieferer ist verpflichtet, sofern es der Besteller verlangt, den Warenversand binnen 24 Stunden nach erfolgter Verladung telegraphisch bzw. durch Fernschreiber anzuzeigen. Das Telegramm bzw. Fernschreiben muß enthalten:

EA-Nummer,
Versanddatum,
Warenart und Menge,

Waggon-Nummer (außer bei Stückgutsendungen; bei Schiffsverladungen Bezeichnung des Schiffes bzw. Kahnens),

Bruttogewicht,

Nettogewicht,

Anzahl der Kollis,

sonstige im „EA“ festgelegte Angaben.

Das Telegramm bzw. Fernschreiben ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wenn nicht ausdrücklich vom Besteller telegraphische bzw. fernschriftliche Versandanzeige verlangt wird, dann hat der Lieferer den Warenversand binnen 24 Stunden nach erfolgter Verladung durch Ellbrief oder Luftpost anzuzeigen.

4. Der Besteller ist verpflichtet, die ihm erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen.
5. Versanddispositionen.
 - a) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer in der Regel zehn Tage vor dem vereinbarten Liefertermin ab Werk seine Versanddispositionen über den VEB DEUTRANS, Internationale Spedition, zugehen zu lassen. Bei zulässiger vorfristiger Lieferung ist der Besteller verpflichtet, seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Versandbereitschaft unverzüglich dem Lieferer über den VEB DEUTRANS, Internationale Spedition, bekanntzugeben.
 - b) Kann die Ware wegen Fehlens der Versanddispositionen zum vereinbarten Liefertermin nicht versandt werden, so ist der Lieferer berechtigt, die Ware für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und Rechnung gemäß Ziff. 3 Buchstaben c und f zu erteilen. Der Besteller ist von der Einlagerung unverzüglich zu benachrichtigen.
 - c) Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat.
6. Erfüllungsort.
Erfüllungsort für die Verpflichtungen gemäß Ziff. 3 ist grundsätzlich der Sitz des Lieferers.
7. Gefahrtragung.
Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer auf den Besteller über. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers.
8. Verpackung.
Die Ware ist in handelsüblicher Export-Verpackung unter Berücksichtigung der internationalen Verpackungsvorschriften der Frachtführer zum Versand zu bringen, so daß sie gegen Verluste und Beschädigungen während der für sie normalen Art und Dauer des Transportes vom Lieferbetrieb bis zu dem im „EA“ festgelegten Bestimmungsort geschützt ist. Sind im „EA“ Sonderbedingungen festgelegt, so sind diese genau einzuhalten. Das gilt

insbesondere für die Verpackung und Kennzeichnung bruchempfindlicher, leckender, feuergefährlicher, explosiver oder anderer gefährlicher Ware.

9. Gewährleistung.

- a) Beanstandungen der vereinbarten Güte, Sorte und Verpackung müssen von dem Besteller innerhalb von sieben Monaten, gerechnet vom Lieferdatum an, angezeigt werden.
- b) Der Lieferer ist verpflichtet, die ihm gemäß Buchst. a angezeigten Mängel nach Wahl des Bestellers unverzüglich zu beseitigen oder entsprechenden Ersatz zu leisten oder Minderung mit dem Besteller zu vereinbaren.
- c) Mängelrügen befreien nicht von der fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages. Steht im Falle der Minderung deren Höhe vor Ablauf der Zahlungsfrist durch Vereinbarung fest, so ist der Rechnungsbetrag abzüglich der Minderung fällig.
- d) Für Garantieleistungen gelten die in der Fünften Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1953 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 803) festgelegten Bestimmungen.
- e) Der Umfang der zu leistenden Garantie wird im „EA“ vereinbart. Auf Verlangen des Bestellers ist der Garantieschein der Warensendung beizufügen.

In diesem Falle sind Beanstandungen hinsichtlich der Güte innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Garantiefrist dem Lieferer zur Kenntnis zu bringen.

Der Besteller ist berechtigt, beanstandete Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferers diesem nach vorheriger Benachrichtigung zurückzusenden.

10. Vertragsstrafen bei Vertragsverletzungen.

- a) Der Lieferer und der Besteller verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen obliegenden vertraglichen Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Vertragspartner zu zahlen.
- b) Die Vertragsstrafe beträgt für den Lieferer bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über:
 - aa) Liefertermin, Menge und die in Ziff 3 Buchstaben f und g vorgesehenen Verpflichtungen 0,1 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes;
 - bb) die Absendung der Export-Auftrags-Bestätigung oder eines begründeten Einspruches an den Besteller 0,05 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes;
 - cc) Verpackung 1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes;
 - dd) Sorte, Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes.
- c) Die Vertragsstrafe beträgt für den Besteller:
 - aa) 0,1 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles, wenn er den Vertragsgegenstand vertragswidrig nicht entgegennimmt;
 - bb) 0,1 % täglich des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes, wenn er den Abruf der bestellten Warenmenge oder die rechtzeitige Mitteilung der Versanddispositionen unterläßt.

d) Im Falle der nicht rechtzeitigen Begleichung der Rechnung des Lieferers hat der Besteller Verzugszinsen gemäß der Vierundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 23. März 1954 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 357) an den Lieferer zu zahlen.

e) Der Lieferer ist verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes zu zahlen, wenn er die Lieferung so spät vornimmt, daß die Erfüllung des Vertrages für den Besteller ohne wirtschaftliches Interesse ist, er daher den Vertragsgegenstand nicht annimmt und der „EA“ nach § 13 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen (GBl. S. 1312) annulliert wird.

f) Die Vertragsstrafe gemäß Buchst. b (aa und bb), Buchst. c (aa und bb) und Buchst. d ist dem Verpflichteten monatlich, gemäß Buchst. b (cc und dd) und Buchst. e unverzüglich in Rechnung zu stellen und binnen 15 Tagen nach Ausstellung der Rechnung zu zahlen. Im Zweifel gilt der Aufgabepoststempel als Datum der Rechnungserteilung.

g) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadensersatz nicht berührt.

h) Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit den Lieferer nicht von der Erfüllung des „EA“ und von der Pflicht zur Ersatzlieferung.

i) Von der Berechnung der Vertragsstrafe kann abgesehen werden, wenn die Vertragsstrafe wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem „EA“ monatlich den Betrag von 10 DM offenbar nicht übersteigt.

k) Auf eine fällig gewordene Vertragsstrafe darf nur verzichtet werden, wenn sie wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus einem „EA“ insgesamt nicht mehr als 100 DM beträgt und der Berechtigte annehmen kann, daß ein Verschulden seines Vertragspartners nicht vorliegt.

l) Eine Aufrechnung mit einer fällig gewordenen Vertragsstrafe ist nicht zulässig.

11. Änderung oder Aufhebung des „EA“.

a) Der „EA“ wird geändert oder aufgehoben, wenn die ihm zugrunde liegende Planaufgabe des Lieferers oder des Bestellers geändert oder zurückgezogen wird.

b) Der „EA“ wird aufgehoben, wenn er gemäß § 13 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen annulliert wird.

c) Die Vertragspartner können, auch wenn die Planaufgabe des Lieferers oder des Bestellers nicht geändert wurde, eine Änderung des „EA“ vereinbaren, soweit die Erfüllung der Planaufgabe durch die Änderung nicht gefährdet wird.

d) Jede Änderung oder Aufhebung des „EA“ bedarf der Schriftform.

12. a) Alle Streitigkeiten aus dem „EA“ werden durch das Staatliche Vertragsgericht entschieden.

b) Streitigkeiten zwischen dem Besteller und privaten Handwerksbetrieben werden durch die zuständigen ordentlichen Gerichte entschieden.

c) Wird ein Schiedsverfahren mit dem ausländischen Käufer vor einem ausländischen Schiedsgericht oder dem Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik anhängig gemacht, so ist der Lieferer verpflichtet, den Besteller bei der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Schiedsverfahrens zu unterstützen. Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller eingehend zu informieren.

Anlage 2

zu § 17 Abs. 1 vorstehender
Durchführungsbestimmung

11 11 000	Erzeugnisse des Kohlebergbaus
11 12 000	Erzeugnisse des Erzbergbaus
11 13 110	Kalialzale
11 13 130	Steinsalz
11 13 150	Siedesalz
11 13 210	Flußspat
13 17 000	Ferrolegerungen
bis	und sonstige
13 17 990	Ferrolegerungen
21 12 110	
bis	
21 15 900	Kessel und Zubehör
21 16 000	
bis	
21 17 000	Turbinen
21 18 000	Ersatz- und Einzelteile für Reparaturen von Kesseln und Kraftmaschinen
21 19 000	Diesel- und Gasmotoren
21 22 000	Lokomobilen
21 23 000	Vergasermotoren
21 24 000	Kolbendampfmaschinen
21 99 000	Sonstige Erzeugnisse des Energiemaschinen- baues
22 11 254	Waagrecht-Bohr- und Fräswerke mit 125-mm-Spindel- \varnothing
22 11 255	Waagrecht-Bohr- und Fräswerke mit 160-mm-Spindel- \varnothing
22 11 256	Waagrecht-Bohr- und Fräswerke mit 200-mm-Spindel- \varnothing
22 11 257	Waagrecht-Bohr- und Fräswerke mit 250-mm-Spindel- \varnothing
22 11 258	Waagrecht-Bohr- und Fräswerke über 250-mm-Spindel- \varnothing
22 11 270	Langhobelmaschinen
22 12 000	Pressen
22 13 100	Schmiedehämmer und Nietmaschinen
22 14 000	Scheren
22 15 100	Biegemaschinen für Bleche, Rohre, Wellen und Stangen (außer Drahtbearbeitungs- und -ver- arbeitungsmaschinen)
23 19 110	Formmaschinen
23 19 990	Sonstige Gießereiausrüstungen
24 11 110	Hochofenausrüstungen
24 11 120	Stahlschmelzanlagen
24 11 130	Walzwerkmaschinen
24 11 150	Ausrüstungen für NE-Metallurgie
24 11 160	Geschmiedete Walzen
24 11 170	Ersatzteile und Zubehör für metallurgische Ausrüstungen
24 11 990	Sonstige Metallurgie-Ausrüstungen
24 12 110	Sinterausrüstungen
24 12 120	Anreicherungs-ausrüstungen
24 12 130	Förderausrüstungen
24 12 990	Sonstige Spezial-Maschinen für Bergbau
24 13 000	Ausrüstungen zur Herstellung von Zement und feuerfesten Erzeugnissen
24 16 000	Gegossene Stahlwalzen
24 17 000	Gußeiserne Walzen
24 18 000	Ziehbanke (Drahtziehbanke) außer Feinzieh- maschinen
24 19 000	Versellmaschinen
25 11 112	Abteufwinden
25 11 150	Seilschlagbohrmaschinen
25 11 160	Bohrkopfschmiedemaschinen
25 11 170	Ersatzteile für Reparatur der Ausrüstungen der Kohleindustrie
25 11 180	Kokereimaschinen
25 11 190	Ausrüstungen für Torf- und Brikettfabriken
25 11 990	Sonstige Ausrüstungen für die Brennstoff- industrie
26 11 100	Krane
26 12 100	Winden
26 13 000	Förderer
26 15 000	Krankkatzen
27 11 240	Zerkleinerer, Rührer, Knetter und Mischer für die chemische Industrie
aus	
27 11 290	Igorit-Absorber
	Batterie-Erzeugungsmaschinen
	Kerzengießmaschinen
27 13 000	Kompressoren (Verdichter)
27 14 000	Ventilatoren
27 15 000	Luftgebläse
27 16 000	Maschinen und Apparate für die Treibstoff- industrie
28 99 300	Zerkleinerer, Rührer, Knetter und Mischer für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
28 99 960	Spezialmaschinen für Fleischereien
29 10 000	Kleinkühlapparate
	200 bis 30 000 kcal/h
32 00 000	Landwirtschaftliche Maschinen
33 00 000	Bau- und Wegebaumaschinen
33 35 000	Wäschereimaschinen
39 13 000	Zahnradgetriebe
aus	
39 95 120	Lohnveredelungen von Haarnadel-Rippen- rohren
40 00 000	Stahlkonstruktionen
41 00 000	Maschinen für die Papiererzeugung
42 00 000	Maschinen und Apparate für die polygraphische Industrie
46 11 110	Dampflokomotiven
46 11 120	Motorlokomotiven
46 11 130	Elektrolokomotiven
46 11 300	Güterwagen
46 11 410	Personenwagen
46 11 470	Post- und Gepäckwagen
46 11 480	Bahndienstwagen
46 11 490	Draisinen
46 11 500	Gruben- und Muldenkipper
46 11 600	Triebwagen
46 11 700	Straßenbahnwagen
46 11 810	Einzel- und Ersatzteile für den Schienenfahr- zeugbau
46 11 820	Komplette Radsätze
46 12 110	Personenkraftwagen
46 12 120	Lastkraftwagen
46 12 140	Auto-, Motorrad- und sonstige Anhänger
46 12 150	Motorräder
46 12 180	Fahrräder
46 12 260	Elektrokarren
46 12 300	Radschepper
46 12 400	Raupenschlepper
46 12 600	Sattelschlepper
46 12 990	Sonstige Auto- und Traktorenbauerzeugnisse
48 13 000	Erzeugnisse des Schiffbaues
48 15 100	Gußradiatoren und -rippenrohre, bearbeitet
48 99 900	Stahlsand
aus	
49 99 900	Magnetpulver
	Eisenpulver
51 14 140	Kraftwerk-turbogeneratoren
51 16 110	Leistungstransformatoren über 5 bis 100 kVA
51 16 120	do. über 100 bis 750 kVA
51 16 130	„ über 750 bis 7500 kVA
51 16 140	„ über 7500 bis 25 000 kVA
51 16 150	„ über 25 000 kVA
51 32 110	Transportable Generator-Aggregate mit Dampfantrieb
aus	
51 56 000	Stampfmasse
	Bodenrillenkohlen
	Graphitelektroden
	Kohleelektroden
51 64 111	Lasthebemagnete
61 11 100	Schwefel
61 11 510	Schwefelsäure
61 11 600	Natriumsulfat
61 12 300	Ätznatronlauge
61 12 400	Ätzkalilauge

- 61 12 510 Chlor, flüssig
 61 12 600 Salzsäure
 61 16 300 Kaliumpermanganat
 61 16 400 Kupfersulfat
 aus
 61 17 120 Kryolith
 61 17 200 Borsäure, kristall.
 61 17 400 Wasserglas
 61 17 500 Bleicherde
 61 17 700 Aktivkohle
 61 18 100 Stickstoffdünger
 61 18 310 Lithopone 30 %
 61 18 390 Anorganische Pigmente
 61 19 230 Phosphorsäure
 61 19 300 Bariumcarbonat
 61 19 500 Kaliumbichromat
 aus
 61 19 990 Natronsalpeter, Kalisalpeter, Chromsäure, Bariumchlorid, Wolframsäure, Eisenchlorid, Chromalaun, Wolframmetallpulver, Ammoniumparawolframat, Kalialaun, Aluminiumsulfat, Strontiumnitrat, Bariumnitrat, Magnesiumoxyd, Magnesiumcarbonat, Calciumcarbonat, Antimonsulfid, Kupferoxyd, Ammonsalze, Gele, Schwefelkiesabbrände
 61 21 210 Formaldehyd (außer Paraformaldehyd)
 61 21 500 Essigsäure, chem. u. techn.
 61 21 600 Essigsäureanhydrid
 61 22 100 Salicylsäure, techn.
 61 23 100 Oxalsäure
 61 23 200 Kaprolactam
 61 23 300 Milchsäure 80 %
 61 24 000 Polyplaste (Kunststoffe, nicht für Lackzwecke)
 61 26 100 Polyplaste für Lackzwecke (Lackharze)
 aus
 61 28 100 Lösungsmittel B 17
 Butylbutyrat
 61 28 100 Aceton
 61 28 130 Methylacetat
 61 28 140 Butylacetat
 61 28 150 Äthylacetat
 61 28 160 Methanol
 61 28 170 Butanol
 61 28 180 Äthylbenzol
 61 28 191 Tetralin
 61 28 192 Dekalin
 61 28 194 Tetrachlorkohlenstoff
 61 28 195 Trichloräthylen
 aus
 61 28 199 Isoamylacetat, Perchloräthylen, Methylhexalin, Hexantriol, Synth. Alkohole
 aus
 61 28 200 Kautschol
 61 28 210 Trikresylphosphat
 61 28 220 Triphenylphosphat
 61 28 230 Palatinole
 61 28 240 Weichmacher ED 242
 61 28 250 Mesamoll
 61 28 700 Phtalsäureanhydrid
 aus
 61 29 990 Betanaphthol
 alle Buchstabensäuren
 Chlorbenzol
 Diäthylamin
 alle Dichlorbenzole
 Dimethylamin
 Guadininnitrat
 Kresidin
 Nitrobenzole
 Paranitranilin
 Paraphenylendiamin
 Phenylbetanaphthylamin
 Triäthanolamin
 Amylalkohol
 Acetessigester und sonstige Ester
 Ameisensäure
 Äther, techn.
 Alkazidlaug
 Äthylenchlorid
 Calciumlacticum
 Cyclohexanon
 Cyclohexanol
 Glykole sowie Aldehyde und Ketone
 Hexylalkohol
 Heptylalkohol
 Sonstige Iso-Alkohole
 Kampfer, techn.
 Monochloressigsäure
 Paraldehyd
 Paraldehyd-Spiritusgemisch
 Pentaerythrit
 Propylalkohol
 Synthetische und Raffinations-Fettsäuren und Abfallfette
 Isobutylalkohol
 61 35 200 Tannin
 61 35 400
 bis
 61 35 600 Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
 61 41 510 Mersol
 61 43 100 Lacke und Anstrichmittel
 61 43 300 Textil- und Lederhilfsmittel
 61 43 800 Emulgatoren
 aus
 61 49 990 Wachse und Paraffinerzeugnisse einschließlich Leder- und Fußbödenpflegemittel
 Gießereihilfsmittel
 Galvanosalze
 Leime und Kleber auf Basis von Kunststoffen
 Kuhlsole
 Wofatit
 62 41 000 Drogen
 62 62 000 Chloramin, techn. ab 25-kg-Fässer
 63 11 100 Synthetischer Kautschuk
 63 11 120 Pervinan und Plastikator
 63 13 100 Gummisohlen und Absätze
 63 14 100 Gummischuhwerk
 63 15 100
 bis
 63 16 100 Kraftfahrzeugdecken und -schläuche
 63 17 100
 bis
 63 18 000 Fahrraddecken und -schläuche
 63 22 100 Gummierte Gewebe
 63 23 000 Gummierte Transportbänder
 63 33 000 Reifenreparaturmaterial
 63 39 000 Gummischläuche aller Art und sonstige Gummierzeugnisse, mit Ausnahme von Tauch- und Weichgummiwaren (sanitäre und chirurgische), technische, Freihand- und Formartikel und Hartgummiwaren
 64 11 000
 bis
 64 23 990 Mineralöle und Teerprodukte
 64 24 100 Hartparaffin
 64 24 200 TTH-Paraffin
 64 24 300 Makroparaffin
 64 24 400 Weichparaffin
 64 26 100 Rohmontanwachs
 64 26 400 Montanwachspech und Montankabelwachse
 64 37 000
 bis
 64 39 213 Mineralöle und Teerprodukte
 64 39 230
 bis
 64 39 240 do.
 64 39 250 Gelbparaffin
 64 39 250 Paraffinmasse (Braunkohlenschwelteer)
 64 39 261
 bis
 64 39 280 Mineralöle und Teerprodukte

aus
 64 89 290 Hartglanzwachs
 Ozokerit
 Motanwachs, dopp. gebt. A+ST
 Ceresin
 64 89 310
 bis
 64 89 990 Mineralble und Teerprodukte
 72 18 000 Kaolin, geschlämmt
 72 90 000 Sonstige Steine—Erden
 73 11 000 Gebrannter Kalk
 73 13 000 Zement
 73 14 100 Gips, gebrannt
 73 15 000 Ziegelsteine
 73 16 000 Dachziegel
 73 17 111 Beidseitig besandete Teerdachpappe,
 333 g/qm
 73 17 112 do. 500 g/qm
 73 90 000 Sonstige Baustoffe
 74 11 000 Schamotteerzeugnisse
 74 15 110 Graphitschmelzriegel
 74 15 990 Sonstige Graphitwaren
 75 12 000 Sanitäre Keramik ohne Steinzeug
 75 13 100 Elektro- und technische Keramik, ohne Steinzeug
 75 14 000 Keramische Röhren und Formstücke aus Steinzeug
 75 16 120 Chemisches und säurefestes Steinzeug
 75 17 000 Verkleidungsplatten
 75 18 111 Elektrokorund, gekörnt
 75 18 115 Edeltkorund, gekörnt
 75 90 300 Kacheln
 aus
 76 20 310 Glasbausteine und Glasziegel, Prismenplatten
 81 11 000 Schnittholz und Schwellen
 81 15 000 Möbel
 81 16 000 Standardhäuser, Baracken, Hallen und Kioske
 aus
 81 30 100 Blumenauer Holzbaukästen
 81 89 400 Fässer aus Holz (außer Garnituren)
 81 89 500 Kisten und Verschläge aus Holz
 aus
 81 89 910 Holzstiele, gebündelt, Hobelbänke, Kleiderbügel, Spankörbe
 81 89 960 Imprägnierte Holzzeugnisse
 82 12 000 Zellwolle B
 82 13 000 do. W
 82 16 000 Pe-Ce-Faser
 82 41 320 Pe-Ce-Gewebe
 82 44 100 Florteppiche und Läufer
 82 44 200 Sonstige Teppiche und Läufer
 82 51 100 Fischereinetze
 82 53 000 Webfilze
 82 55 000 Reifenkord
 83 13 610 Tisch-, Fußboden- und Wandbelag (einschließlich Gradura)
 84 14 000 Karton und Pappen
 84 15 000 Vulkanfiber
 88 11 000 Derbnutzholz
 89 13 000 Derbbrennholz
 92 16 000 Milchzucker, raffiniert
 92 23 200 Weißzucker aus Rüben
 92 26 100 Kartoffelstärke
 92 27 800 Sprit-Rektifikat
 aus
 92 89 000 Branntwein in Kesselwagen
 96 11 000 Getreide und Hülsenfrüchte
 98 12 100 Ölfrüchte einschließlich Samen der Faserpflanzen
 98 13 100 Kartoffeln
 98 13 200 Zuckerrüben einschließlich Saatgut und Stecklinge
 98 13 300 Futterhackfrüchte einschließlich Saatgut und Stecklinge
 98 13 400 Gemüse, Saatgut und Pflanzen
 98 14 130 Schafschwingelsamen

03 18 120 Mohnkapseln
 aus
 08 18 130 Majoran
 08 18 230 Maiblumenkeime
 08 18 240 Moorbeetkulturen
 08 18 250 Blumensamen
 08 19 300 Baumschulenerzeugnisse
 08 41 000 Pferde
 08 42 000 Rindvieh
 08 43 000 Schweine
 08 44 000 Schafe und Ziegen
 08 45 000 Kaninchen (ohne Schlachtkaninchen)
 08 47 000 Edelpelztiere

Dritte Durchführungsbestimmung*
 zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 28. Juli 1954

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1950 über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (Schulpflichtgesetz) (GBl. S. 1203) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, dem Ministerium des Innern und dem Staatssekretariat für Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. April 1954 zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 449) erhält folgende Fassung:

(1) Schüler, die nach achtjährigem Schulbesuch nicht das Ziel der 7. Klasse erreicht haben und nur bis zur 7. oder einer niedrigeren Klasse geführt wurden, sind in der Regel aus der Grundschule zu entlassen. Hierbei ist ein von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises bestätigtes Arbeitsverhältnis nachzuweisen.

(2) Schüler, die das Ziel der 6. Klasse erreicht haben und im Jahre 1954 aus der Grundschule entlassen wurden, haben die Möglichkeit, Lehrverträge in solchen Berufen abzuschließen, die vorwiegend eine manuelle Tätigkeit erfordern. Die entsprechenden Berufe werden in einer Anweisung durch das Staatssekretariat für Berufsausbildung den Räten der Bezirke bekanntgegeben.

(3) Anträge von Erziehungsberechtigten auf weiteren Schulbesuch der Grundschule kann stattgegeben werden, wenn hierzu die Zustimmung des Pädagogischen Rates der Schule vorliegt. Die Entscheidung über die Entlassung oder den weiteren Schulbesuch wird in diesen Fällen von Kommissionen in den Kreisen gefällt.

§ 2

Der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1954

Ministerium für Volksbildung
 I. V.: Dr. Bobeck
 Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. S. 449)

**Zehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung
und zur Senkung des Einkommensteuertarifs.**

— 10. StÄVOdB —

Vom 20. Juli 1954

Auf Grund des Abschnitts VIII der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) wird in Verbindung mit § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs — Steueränderungsverordnung (StÄVO) — (GBl. S. 889) folgendes bestimmt:

§ 1

Sonderabschreibungen gemäß § 1 der 9. StÄVOdB

Werden unmittelbar der Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit dienende Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, die laut Auftragsbestätigung des Lieferanten im Kalenderjahr 1954 geliefert werden sollten, bis zum 31. Dezember 1954 nicht geliefert, so kann der im Kalenderjahr 1954 nicht beanspruchte Teil der Sonderabschreibung (§ 1 der 9. StÄVOdB vom 18. Januar 1954 — GBl. S. 105) im Kalenderjahr 1955 von den bis zum 31. Dezember 1955 entstandenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter vorgenommen werden.

§ 2

Zusätzliche Vergünstigungen für Wäschereien

Für Wäschereien, Färbereien und Reinigungsanstalten (außer Veredlungsbetrieben der Textilindustrie), deren Gewinne der Einkommensteuer unterliegen, wird der Höchstbetrag der zulässigen Sonderabschreibung im Sinne des § 1 der 9. StÄVOdB auf 50 % des erzielten Gewinns erhöht.

§ 3

**Vergünstigungen für Betriebe, die Fahrzeuge
oder Boote vermieten**

(1) Personen und Personengesellschaften, die gewerbsmäßig Personenkraftwagen, Krafträder, Fahrräder oder Boote jeder Art an Selbstfahrer vermieten, sind berechtigt, die Vergünstigungen der 9. StÄVOdB in Anspruch zu nehmen. Der Höchstbetrag der Sonderabschreibungen im Sinne des § 1 der 9. StÄVOdB wird für diese Steuerpflichtigen auf 50 % des aus der Fahrzeugvermietung erzielten Gewinns erhöht.

(2) Der Sonderabschreibung (§§ 1 und 2 der 9. StÄVOdB) oder der zusätzlichen Abschreibung (§§ 3 bis 7 der 9. StÄVOdB) unterliegen bei diesen Betrieben die aktivierungspflichtigen Aufwendungen, die durch die Anschaffung oder Generalüberholung von Personenkraftwagen, Krafträdern, Fahrrädern oder Booten entstanden sind.

§ 4

**Begünstigung der Veräußerung nicht genutzter Anlage-
gegenstände**

(1) Steuerpflichtige der privaten Wirtschaft, die den Gewinn aus Gewerbebetrieb durch Vermögensvergleich ermitteln und Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens bis zum 31. Dezember 1954 veräußern, können in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Veräußerungspreis und dem Buchwert dieser Wirtschaftsgüter eine steuerfreie Rücklage bilden, die als „Wertersatzrücklage II“ zu bezeichnen ist.

(2) Die Wertersatzrücklage II ist mit den aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens

auszugleichen, die im Jahre ihrer Bildung oder in der Folgezeit in dem Gewerbebetrieb entstehen. Sonderabschreibungen oder Zuführungen zur Wertersatzrücklage im Sinne der §§ 1 bis 6 der 9. StÄVOdB können erst vorgenommen werden, wenn die Wertersatzrücklage II ausgeglichen ist.

(3) Die Wertersatzrücklage II ist zugunsten des Ergebnisses aufzulösen, wenn der Gewerbebetrieb aufgelöst oder verpachtet wird.

(4) Bei Steuerpflichtigen der privaten Wirtschaft, die den Gewinn aus Gewerbebetrieb als Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln und Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens bis zum 31. Dezember 1954 veräußern, bleibt der erzielte Veräußerungsgewinn steuer- und sozialversicherungsfrei, soweit er bis zum 20. März 1955 für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes verwandt worden ist. Von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Wirtschaftsgüter ist in Höhe des nicht versteuerten Veräußerungsgewinns eine einmalige Abschreibung vorzunehmen, die den Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht mindert.

§ 5

Begünstigung des Exports

(1) Bei Steuerpflichtigen der privaten Wirtschaft, die

a) umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen im Sinne des § 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit der Anweisung 115/50 vom 15. Dezember 1950 (Deutsche Finanzwirtschaft 1951, Heft 1/2 S. 78) tätigen oder

b) umsatzsteuerfreie Lieferungen im innerdeutschen Handel im Sinne der Anweisung Nr. 225/53 vom 7. Dezember 1953 (ZBl. S. 595) ausführen,

ist ein Teil des aus diesen Lieferungen erzielten Gewinns von der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Der steuerfreie Gewinnanteil ist nach den Entgelten zu bemessen, die während des Wirtschaftsjahres für die im Abs. 1 bezeichneten Lieferungen vereinbart worden sind.

Er beträgt

bis zu	100 000 DM	Entgeltsumme	3 % der Entgelte.
bei mehr als	100 000 DM	Entgeltsumme	3 000 DM
			zuzüglich 2 % des 100 000 DM übersteigenden Teils der Entgelte,
bei mehr als	500 000 DM	Entgeltsumme	11 000 DM
			zuzüglich 1,5 % des 500 000 DM übersteigenden Teils der Entgelte,
bei mehr als	1 000 000 DM	Entgeltsumme	18 500 DM
			zuzüglich 1 % des 1 000 000 DM übersteigenden Teils der Entgelte.

§ 6

**Aufwendungen für Niederspannungsleuchtstoffkörper
und Rohkohle-Heizungsanlagen**

(1) Steuerpflichtige der privaten Wirtschaft können die Aufwendungen, die durch den Umbau von Beleuchtungsanlagen auf Niederspannungsleuchtstoffkörper oder durch die Umstellung einer Heizungsanlage auf Rohkohlefeuerung entstehen, im Jahre des Ein- oder Umbaus in voller Höhe als Betriebsausgaben oder als

* 9. Durchf. (GBl. S. 105)

Werbungskosten absetzen, soweit es sich bei diesen Aufwendungen nicht um Kosten der privaten Lebenshaltung im Sinne des § 12 Einkommensteuergesetz handelt.

(2) Der Restbuchwert der bisherigen Beleuchtungs- oder Heizungsanlage ist im Falle ihres Umbaus (Abs. 1) weiterzuführen und jährlich um die bisher zulässigen Absetzungen für Abnutzung zu vermindern.

§ 7

Vergünstigungen für Altstofffasser

(1) Bei Steuerpflichtigen der privaten Wirtschaft, die im Wirtschaftsjahr 1953 (1952/53) Altstoffe jeder Art gesammelt, erfaßt oder gehandelt haben, sind die in den folgenden Wirtschaftsjahren aus dieser Tätigkeit erzielten Umsätze und Gewinne von der Besteuerung nach dem Umsatz, Einkommen und Ertrag sowie von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit, soweit sie in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr die im Jahre 1953 aus der Altstofffassung erzielten Umsätze und Gewinne übersteigen. Dabei sind für den Vergleich der Umsätze die während des Kalenderjahres erzielten Umsätze maßgebend. Betriebsprüfungen werden ab dem Wirtschaftsjahr 1954 (1953/54) nicht durchgeführt, wenn die 1953 veranlagten Umsätze und Gewinne der Altstoffhandlung versteuert werden.

(2) Sind die im Veranlagungszeitraum 1953 veranlagten Umsätze und Gewinne der Altstoffhandlung für einen Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten ermittelt worden, so sind sie für den nach Abs. 1 vorzunehmenden Vergleich auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Sind in einem der folgenden Veranlagungszeiträume die Umsätze und Gewinne für einen Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten ermittelt worden, so sind für den nach Abs. 1 vorzunehmenden Vergleich die Jahresumsätze und

-gewinne 1953 auf einen diesem Ermittlungszeitraum entsprechenden Zeitraum umzurechnen. Bei den Umrechnungen (Sätze 1 und 2) werden angefangene Monate nicht berücksichtigt.

(3) Die Steuerpflichtigen werden auf Antrag nach den Bestimmungen der Anweisung 42/54 vom 3. März 1954 über die steuerlichen Vergünstigungen für gewerbliche Sammler, Händler und Kreiserfasser in der nicht-metallischen Altstofffassung (ZBl. S. 93) veranlagt. Die Anwendung dieser Anweisung schließt die Inanspruchnahme der Vergünstigungen des Abs. 1 aus.

§ 8

Genossenschaften

Die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 gelten auch für die Besteuerung der Genossenschaften.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1954

Ministerium der Finanzen

— Abgabenverwaltung —

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Das Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — bittet, bei der Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 333 — Vermessungswesen — vom 1. Juli 1954 (GBl. S. 583) folgende Berichtigung zu beachten:

Es muß im § 1 richtig heißen:

„Die Leiter der Vermessungsdienste, der Abteilungen Kataster bei den ...“

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 29 vom 24. Juli 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 7. Juli 1954 über die Regelung des Stipendienwesens an Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen der Deutschen Demokratischen Republik	325
Anordnung vom 12. Juli 1954 über den Allgemeinen Krankentransport. — Krankentransportordnung —	329
Anordnung vom 6. Juli 1954 zur Löschung von Sicherungshypotheken, die zugunsten des früheren Deutschen Reiches, vertreten durch die Hauptversorgungsämter, als Sicherung für Rückzahlungen von Kapitalabfindungen an Versorgungsberechtigte eingetragen sind	335
Anordnung vom 5. Juli 1954 zur Aufhebung von Anordnungen der Materialwirtschaft	335
Anordnung vom 8. Juli 1954 über die Erteilung von Genehmigungen für Lotterien und Ausspielungen sowie über die Steuerbefreiung von Lotterien und Ausspielungen zugunsten des Nationalen Aufbauwerkes	335
Anordnung vom 15. Juni 1954 über die Planung und Organisation der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik	337
Anordnung vom 10. Juli 1954 über Mindestbezugsmengen (Großhandelsvolumen) bei Direktbezügen von Lebensmitteln der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe	338
Anordnung vom 14. Juli 1954 über die Beschäftigung von technischen Kräften in Kindergärten und Horten	339
Anordnung vom 14. Juli 1954 über die Beschäftigung von technischen Kräften in allgemeinbildenden Schulen	340
Statut des VEB Sport-Toto vom 22. Juni 1954	342
Bekanntmachung vom 14. Juli 1954 des Musterstatuts der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter	343
Statut der Forschungsanstalt für Schifffahrt, Wasser- und Grundbau vom 14. Juli 1954	346

Sonderdrucke Gesetzblatt—Zentralblatt

Sonderdruck Nr. 28

Ordnung zur Durchführung der Spezialisierung des Verkaufsstellennetzes für Nahrungs- und Genußmittel des volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandels und über die Einführung von Mindestsortimentslisten in den Nahrungs- und Genußmittel-Verkaufsstellen des volkseigenen und genossenschaftlichen Einzelhandels

DIN A 5 · 108 Seiten · Broschiert 1,30 DM

Sonderdruck Nr. 30

Global-Vertrag über die Versicherung der volkseigenen Groß- und Einzelhandelsbetriebe

DIN A 5 · 26 Seiten · Broschiert 0,30 DM

Sonderdruck Nr. 31

Anordnung über die Einführung von Lieferfristen für die Haupttrecken in der Binnenschifffahrt mit der Lieferfristentabelle

DIN A 5 · 64 Seiten · Broschiert 1,40 DM

Sonderdruck Nr. 33

Richtlinien über die Verteilung, den Bezug und die Auslieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen im Jahre 1955

DIN A 5 · 14 Seiten · Broschiert 0,20 DM

Zu beziehen beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Noch lieferbar:

In der „Großen Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft“, Heft VI

Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts

VON DR. HERMANN KLENNER

Format DIN A 5 100 Seiten Broschiert 3,10 DM

Diese Schrift ist nicht nur für die rechtswissenschaftliche Forschungsarbeit wertvoll, sie ist gerade dem jungen studierenden Juristen ein unentbehrliches Rüstzeug für ein erfolgreiches Studium und dem in der Praxis stehenden Juristen ein wichtiger Beitrag zur Diskussion über das Wesen und den Inhalt des Rechts. Die Arbeit verbindet theoretische Gründlichkeit mit anschaulicher Darstellungsweise. Sie setzt sich in allen wichtigen Punkten mit der modernen imperialistischen Rechtstheorie auseinander und entlarvt den Zustand in der bürgerlichen Rechtswissenschaft.

AUS DEM INHALT:

1. Der Klassencharakter des Rechts. — 2. Das Verhältnis von Staat und Recht. — 3. Der Normativcharakter des Rechts. — 4. Die Definition des Rechts.

Zu beziehen beim örtlichen Buchhandel.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Rohlstraße 6, Anruf 51 54 67, 51 44 34 — Postscheckkonto 1400 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4.— DM einschließlich Zustelgebühren — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des A-ntes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 7. August 1954

Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 54	Verordnung über Auszeichnungen auf dem Gebiete von Körperkultur und Sport ..	659
22. 7. 54	Statut der Titel „Verdienter Meister des Sports“ und „Meister des Sports“	660
29. 7. 54	Preisverordnung Nr. 372. — Verordnung über Erzeugerpreise für Gerste, die der Pflichtablieferung unterliegt —	660
15. 7. 54	Zweite Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen	662
20. 7. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik. — Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen — ..	663
15. 7. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. — Gütebestimmungen für Milch — ..	666

Verordnung über Auszeichnungen auf dem Gebiete von Körperkultur und Sport.

Vom 22. Juli 1954

Zur Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete von Körperkultur und Sport wird auf Vorschlag des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport beim Ministerrat entsprechend § 13 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445) folgendes verordnet:

§ 1

Die Titel „Verdienter Meister des Sports“ und „Meister des Sports“ sind staatliche Auszeichnungen.

§ 2

(1) Der Titel „Verdienter Meister des Sports“ wird an Personen verliehen,

- a) die als Trainer einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik mehrere Sportler zur Erreichung der Norm „Meister des Sports“ geführt oder die Voraussetzungen dafür geschaffen haben,
- b) die durch hervorragende Leistungen in der sportwissenschaftlichen Arbeit einen entscheidenden Beitrag für die Weiterentwicklung der Körperkultur und des Sports in der Deutschen Demokratischen Republik geleistet haben,
- c) die auf dem Gebiete der Organisation überragende Verdienste bei der Weiterentwicklung der Körperkultur und des Sports in der Deutschen Demokratischen Republik haben,

d) die im Einigungsbestreben des deutschen Volkes entscheidend an der Herstellung der Einheit und Freiheit im deutschen Sport beteiligt sind,

e) die als aktive Sportler einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik einen olympischen Sieg, einen Weltmeistertitel einer internationalen Föderation oder einen gleichbedeutenden hervorragenden internationalen Erfolg errungen haben.

(2) Die Verleihung erfolgt, wenn eine der unter Abs. 1 Buchstaben a bis e aufgeführten Bedingungen erfüllt ist.

(3) Der Titel „Meister des Sports“ wird an Personen verliehen, die Mitglied einer Sportorganisation der Deutschen Demokratischen Republik sind und folgende Bedingungen erfüllt haben:

- a) Erreichung der sportlichen Leistung, die für diesen Titel in den verschiedenen Sportarten der Einheitlichen Sportklassifizierung festgelegt ist, oder Erzielung hervorragender internationaler Erfolge.
- b) Besitz des Sportleistungsabzeichens „Bereit zur Arbeit und zur Verteidigung des Friedens“ Stufe II.
- c) Aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Die Verleihung der Titel „Verdienter Meister des Sports“ und „Meister des Sports“ erfolgt in der Regel zweimal jährlich und wird durch den Ministerpräsidenten oder einen von ihm Beauftragten vorgenommen.

§ 4

Die Regelung der Verleihung wird durch das Statut bestimmt. Das Statut wird vom Ministerrat erlassen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport
Grotewohl	Ewald Vorsitzender

Statut

der Titel „Verdienter Meister des Sports“
und „Meister des Sports“.

Vom 22. Juli 1954

Entsprechend § 4 der Verordnung vom 22. Juli 1954 über Auszeichnungen auf dem Gebiete von Körperkultur und Sport (GBl. S. 659) wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

Die Titel „Verdienter Meister des Sports“ und „Meister des Sports“ sind Ehrentitel auf Lebenszeit. Sie werden auf Beschluß des Ministerrates an Personen verliehen, welche die Bedingungen für diese Titel entsprechend § 2 der vorgenannten Verordnung erfüllt haben.

§ 2

Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport legt Vorschläge zur Verleihung des Titels „Verdienter Meister des Sports“ oder „Meister des Sports“ dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor.

§ 3

Anträge für die Verleihung des Titels „Verdienter Meister des Sports“ oder „Meister des Sports“ sind entsprechend der Allgemeinen Richtlinien zur Einheitlichen Sportklassifizierung der Deutschen Demokratischen Republik dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport zu unterbreiten.

§ 4

(1) Dem mit dem Titel „Verdienter Meister des Sports“ oder „Meister des Sports“ Ausgezeichneten wird eine Medaille und eine Ehrenurkunde ausgehändigt.

(2) Die Medaille für den „Verdienten Meister des Sports“ ist aus Silber, vergoldet hergestellt. Sie ist rund und hat einen Durchmesser von 3 cm. Die Vorderseite zeigt das Porträt Werner Seelenbinders und auf der Rückseite stehen die Worte „Verdienter Meister des Sports“. Die Medaille wird an einer schwarzrot-goldenen Schleife auf der linken Brustseite getragen.

(3) Die Medaille für den „Meister des Sports“ ist in der gleichen Ausführung, jedoch nicht vergoldet hergestellt. Auf der Rückseite stehen die Worte „Meister des Sports“. Sie wird ebenfalls an einer schwarzrot-goldenen Schleife auf der linken Brustseite getragen.

(4) Bei der Verleihung des Titels „Verdienter Meister des Sports“ oder „Meister des Sports“ wird dem Ausgezeichneten eine Ehrenurkunde ausgehändigt, deren Wortlaut jeweils vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport festgelegt wird.

§ 5

Das Tragen der Medaillen ist obligatorisch bei Staatsfeiertagen, Staatsakten oder Festveranstaltungen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie bei Demonstrationen.

§ 6

Der Titel „Verdienter Meister des Sports“ oder „Meister des Sports“ kann auch nach dem Tode verliehen werden.

§ 7

(1) Nach dem Tode eines „Verdienten Meister des Sports“ oder „Meister des Sports“ gehen Medaille und Urkunde in den Besitz der Hinterbliebenen über.

(2) Die Weiterführung des Titels „Verdienter Meister des Sports“ oder „Meister des Sports“ ist den Hinterbliebenen nicht gestattet.

§ 8

Kommt einem „Verdienten Meister des Sports“ oder „Meister des Sports“ eine Medaille abhanden, kann ihm gegen Wertersatz ein zweites Exemplar ausgehändigt werden.

§ 9

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Berlin, den 22. Juli 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport
Grotewohl	Ewald Vorsitzender

Preisverordnung Nr. 372.

— Verordnung über Erzeugerpreise für Gerste, die der Pflichtablieferung unterliegt —

Vom 29. Juli 1954

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes verordnet:

§ 1

Bei der Ablieferung von Braugerste, zu Brauzwecken geeigneter Sommergerste, Industriergerste und Futtergerste, die der Ablieferungspflicht unterliegen, sind die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden.

§ 2

Braugerste

(1) Braugerste im Sinne dieser Verordnung ist eine zweizeilige Sommergerste, die für die Herstellung von Malz besonders gezüchtet wird und folgenden Qualitätsmerkmale der Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferungsbedingungen (TGL) 11 123 : 1 entspricht:

a) Sortierung und Reinheit:

mindestens 80 % Vollgerste (über 2,5 mm Laborsieb),

höchstens 4 % Ausputz (unter 2,2 mm Laborsieb),

höchstens 1 % Besatz,

höchstens 3 % Kornbeimischung (einschl. Roggen und Weizen),

höchstens 1 % Kornbeschädigung,

kein Auswuchs;

b) Aussehen:
feinpelzig mit feiner Kräuselung an der Bauchseite, glänzend hellgelb, oder gelblichweiße Farbe, nicht braunspitzig;

c) Geruch:

frisch, strohig, nicht dumpf;

c) Eigenschaft:

hl-Gewicht mindestens 64 kg.

Wassergehalt Basis 14 %, höchstens 18 %,

Eiweißgehalt 8,5 % bis 12,5 %,

Keimfähigkeit bei gereinigter Gerste 90 % nach Anlieferung, ab 1. Oktober des Erntejahres 95 %,

(2) Der an den Erzeuger zu zahlende Preis für Braugerste, welche den im Abs. 1 genannten Qualitätsmerkmalen der TGL entspricht, beträgt

260 DM je 1000 kg.

(3) Für feine und Ausstichbraugerste sind außerdem folgende Qualitätszuschläge zu zahlen:

für feine Braugerste 7 DM je 1000 kg,

für Ausstichbraugerste 15 DM je 1000 kg.

(4) Bei Abweichungen von den im Abs. 1 genannten Qualitätsmerkmalen sind

bei einem höheren Wassergehalt als 14 % (Basis) mengenmäßige Abschläge im Verhältnis 1:1 vorzunehmen. (Beispiel: Hat die Braugerste statt 14 % Wassergehalt 16 %, so ist das Berechnungsgewicht für eine Tonne nicht 1000 kg, sondern nur 980 kg.)

§ 3**Zu Brauzwecken geeignete Sommergerste**

(1) Zu Brauzwecken geeignete Sommergerste im Sinne dieser Verordnung ist eine zweizeilige Sommergerste, die für die Herstellung von Malz ebenfalls verwendet werden kann und folgenden Qualitätsmerkmalen der TGL 11 12 3 : 1 entspricht:

a) Sortierung und Reinheit:

mindestens 50 % Vollgerste (über 2,5 mm Laborsieb),

höchstens 5 % Ausputz (unter 2,2 mm Laborsieb), Basis 4 %,

höchstens 2 % Besatz, Basis 1 %,

höchstens 5 % Kornbeimischung (einschl. Roggen und Weizen),

höchstens 1 % Kornbeschädigung,

kein Auswuchs;

b) Aussehen:

feinpelzig mit feiner Kräuselung an der Bauchseite, glänzend hellgelb, oder gelblichweiße Farbe, nicht braunspitzig;

c) Geruch:

frisch, strohig, nicht dumpf;

d) Eigenschaft:

hl-Gewicht mindestens 64 kg.

Wassergehalt Basis 14 %, höchstens 18 %,

Eiweißgehalt 8,5 % bis 12,5 %,

Keimfähigkeit bei gereinigter Gerste 90 % nach Anlieferung, ab 1. Oktober des Erntejahres 95 %.

(2) Der an den Erzeuger zu zahlende Preis für zu Brauzwecken geeignete Sommergerste, welche den im Abs. 1 genannten Qualitätsmerkmalen der TGL entspricht, beträgt

245 DM je 1000 kg.

(3) Bei Abweichungen von den im Abs. 1 genannten Qualitätsmerkmalen sind

a) bei höherem Wassergehalt als 14 % (Basis) mengenmäßige Abschläge im Verhältnis 1:1 vorzunehmen;

b) bei höherem Besatz als 1 % (Basis) mengenmäßige Abschläge im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.

c) Der über der Basisnorm von 4 % liegende Ausputz wird mengenmäßig im Verhältnis 1:1 von der Gesamtmenge abgezogen und dem Erzeuger mit 150 DM je 1000 kg bezahlt.

§ 4**Industriegerste**

(1) Industriegerste im Sinne dieser Verordnung ist eine gesunde Gerste, die für die Herstellung von Gerstennährmitteln, Malzkaffee und Kaffee-Ersatz geeignet ist und folgenden Qualitätsmerkmalen entspricht:

a) Sortierung und Reinheit:

höchstens 2 % Besatz, Basis 1 %,

höchstens 10 % Kornbeimischung, Basis 5 %,

höchstens 3 % Auswuchs im Rahmen der Kornbeimischung,

nicht verschmutzt oder verunreinigt, frei von Schädlingsbefall;

b) Aussehen:

gesunde, volle, artenreine Körner, gut abgespitzt;

c) Geruch:

gesund, arteigen, nicht dumpf;

d) Eigenschaft:

hl-Gewicht mindestens 63 kg.

Wassergehalt Basis 14 %, höchstens 18 %.

(2) Der an den Erzeuger zu zahlende Preis für Industriegerste, welche den im Abs. 1 genannten Qualitätsmerkmalen entspricht, beträgt

230 DM je 1000 kg.

(3) Bei Abweichungen von den im Abs. 1 genannten Qualitätsmerkmalen sind

a) bei höherem Wassergehalt als 14 % (Basis) mengenmäßige Abschläge im Verhältnis 1:1 vorzunehmen;

b) bei höherem hl-Gewicht als 63 kg Zuschläge in Höhe von 1,50 DM für jedes hl/kg je 1000 kg zu zahlen;

c) bei einem höheren Besatz als 1 % (Basis) mengenmäßige Abschläge im Verhältnis 1:1 vorzunehmen;

d) für jedes Prozent höherer Kornbeimischung als 5 % (Basis) Abzüge in Höhe von 0,50 DM je 1000 kg vorzunehmen.

§ 5**Futtergerste**

(1) Futtergerste im Sinne dieser Verordnung ist eine gesunde Gerste, welche folgenden Qualitätsmerkmalen entspricht:

a) Sortierung und Reinheit:

höchstens 2 % Besatz, Basis 1 %,

höchstens 10 % Kornbeimischung,

höchstens 3 % Auswuchs im Rahmen der Kornbeimischung,

nicht verschmutzt oder verunreinigt, frei von Schädlingsbefall;

b) Aussehen:

natürlich, arteigen;

c) Geruch:

gesund, arteigen;

d) Eigenschaft:

hl-Gewicht mindestens 58 kg,

Wassergehalt Basis 14 %, höchstens 18 %.

(2) Der an den Erzeuger zu zahlende Preis für Futtergerste, welche den im Abs. 1 genannten Qualitätsmerkmalen entspricht, beträgt

224 DM für 1000 kg.

(3) Bei Abweichungen von den im Abs. 1 genannten Qualitätsmerkmalen sind

- a) bei höherem Wassergehalt als 14 % (Basis) mengenmäßige Abschläge im Verhältnis 1:1 vorzunehmen;
- b) bei höherem Besatz als 1 % (Basis) mengenmäßige Abschläge im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.

§ 6

Frühdruschprämien

Die Erzeuger erhalten Frühdruschprämien entsprechend den Richtlinien des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 7

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen regeln sich nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassenen Bestimmungen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 9

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisverordnung verlieren die in der Preisverordnung Nr. 41 vom 18. Juli 1947 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Getreide, das beginnend mit der Ernte 1947 anfällt und der Pflichtablieferung unterliegt (PrVOBl. 1948 S. 125) in der Fassung der Preisverordnung Nr. 140 vom 18. August 1948 (PrVOBl. S. 199) und der Preisverordnung Nr. 255 vom 23. August 1949 (ZVOBl. II S. 126, Ber. S. 149) enthaltenen Bestimmungen und Preise für Gerste ihre Gültigkeit.

Berlin, den 29. Juli 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Zweite Anordnung*

zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen.

Vom 15. Juli 1954

Die Anordnung vom 22. März 1954 über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (GBl. S. 343), Anlagen 2 und 3 (Transport mit Traktor und LKW) wird auf Grund der besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen als ungültig erklärt und für den Sektor der MTS, wie folgt geändert:

§ 1

Sämtliche Transportarbeiten der MTS mit Traktor oder LKW, die für landwirtschaftliche Betriebe (VEG, LPG, örtliche landwirtschaftliche Betriebe, kommunale landwirtschaftliche Betriebe, Einzelbauern) aus-

* Anordnung (GBl. S. 343)

geführt werden und bei denen diese gegenüber der MTS als unmittelbare Frachtzahler auftreten, sind nach der Preisverordnung Nr. 352 vom 2. April 1954 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBl. S. 349) mit folgenden Ausnahmen zu berechnen:

1. Transportleistungen, die über den im § 1 Abs. 2 festgelegten Nahverkehrsbereich (50 Kilometer im Umkreis) hinausgehen, werden ebenfalls nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 352 abgerechnet.
2. § 2 Abs. 2 und § 3 Absätze 3 und 4 finden für die MTS keine Anwendung.
3. Die Berechnung von acht Mindestkilometern für jede Einsatzstunde entfällt.
4. § 5 findet auf die MTS keine Anwendung.
5. § 10 ist auf die MTS nicht anwendbar. Es sind Tage- und Übernachtungsgelder auf Grund der Reisekostenvergütung zu zahlen. Sie werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
6. Der § 14 findet keine Anwendung. Desgleichen entfällt im § 15 Abs. 3 die Berechnung des Umsatzsteueranteils.

§ 2

(1) Führt die MTS Transporte für andere Auftraggeber, als sie im § 1 dieser Anordnung erwähnt sind, oder für landwirtschaftliche Betriebe, die nicht gegenüber der MTS unmittelbare Frachtzahler sind, aus, finden die bestehenden Tarifbestimmungen des gewerblichen Güterkraftverkehrs in vollem Umfange Anwendung. Der Umsatzsteueranteil darf jedoch in keinem Falle berechnet werden. Vorstehendes gilt auch bei Einsatz der Kraftfahrzeuge über die Verkehrsdienststellen.

(2) Transporte im Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen sind über die Dienststellen der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr abzurechnen.

§ 3

(1) Sämtliche Betriebe der Tarifgruppe I erhalten für landwirtschaftliche Transporte eine Ermäßigung von 20 %.

(2) Sämtliche Betriebe der Tarifgruppe II erhalten für landwirtschaftliche Transporte eine Ermäßigung von 10 %.

(3) Sämtliche Betriebe der Tarifgruppe III erhalten für landwirtschaftliche Transporte eine Ermäßigung von 5 %.

§ 4

Die Anmerkungen unter Buchst. d der Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 22. März 1954 über Jahresarbeitsverträge der MTS abgedruckt nach Anlage 3 auf S. 347, wird folgendermaßen erweitert: Für staatliche Forstwirtschaftsbetriebe kommt die Tarifgruppe I und für die VdGB (BHG) die Tarifgruppe III zur Anwendung.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1954.

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung
der Deutschen Demokratischen Republik.

— Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen —

Vom 26. Juli 1954

Zur Sicherung des rechtzeitigen Eingangs der Abgaben und zur Vereinfachung des bisherigen Verfahrens bei der Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen wird auf Grund des § 48 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) folgendes bestimmt:

I. Teil

Verzugszuschläge

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umfang der Erhebung

(1) Verzugszuschläge sind zu erheben, wenn

Abgaben (einschließlich Strafzuschläge), die zugunsten der Republik oder einer Gemeinde zu entrichten sind,

SV-Pflichtbeiträge für Selbständige und Beschäftigte,

Mehrerrlöse und

Kulturabgabebeträge

nicht bis zum gesetzlichen Fälligkeitstag bzw. bis zum festgesetzten Zahlungstermin entrichtet worden sind.

(2) Verzugszuschläge werden nicht erhoben bei verspäteter Zahlung von

Verspätungszuschlägen,

Verzugszuschlägen,

Stundungszinsen,

Geldstrafen,

Kosten im Nachprüfungs- und Abgabenstrafverfahren,

Mahn-, Vollstreckungs- und sonstigen Gebühren.

§ 2

Beginn der Erhebung

(1) Verzugszuschläge sind von dem Tage an zu erheben, der dem Fälligkeitstage bzw. dem festgesetzten Zahlungstermin folgt.

(2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt:

Bei Barzahlungen:

Der Tag der Einzahlung bei einem Kreditinstitut oder einer Sparkassen-Nebenstelle bzw. der Tag der Zahlung an den Vollstrecker oder Lohnabzugsprüfer.

Bei Banküberweisungen:

Der Eingangstag des Überweisungsauftrages bei dem ausführenden Kreditinstitut laut Sicherungsstempel bzw. Bankstempel auf dem Gutschriftträger. (Dabei ist zu beachten, daß Überweisungsaufträge, die

nach Kassenschluß bei dem ausführenden Kreditinstitut eingehen, erst am folgenden Werktag als eingegangen gelten.)

Bei Postschecküberweisungen:

Der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postscheckamtes ergibt.

Bei Einzahlungen mit Zahlkarte oder Postanweisung:

Der Tag, der sich aus dem Tagesstempelabdruck des Postamtes ergibt.

Bei der Umbuchung von Überzahlungen:

Der Tag der Verrechnungsfähigkeit eines Guthabens.

§ 3

Abrundung, Kleinbetrag, Stundung

(1) Zur Berechnung der Verzugszuschläge ist der rückständige Betrag auf volle 10 DM nach unten abzurunden.

Werden mehrere Abgabenarten nach § 1, die zum gleichen Zeitpunkt fällig geworden bzw. zu entrichten sind, verspätet gezahlt, so kann die Berechnung des Verzugszuschlags von dem auf volle 10 DM nach unten abgerundeten Gesamtbetrag der zu entrichtenden Abgaben vorgenommen werden.

(2) Zuschläge unter 1 DM werden nicht erhoben.

(3) Für die Zeit, für die ein Rückstand gestundet ist, werden Verzugszuschläge nicht erhoben. Wird der Stundungsantrag verspätet eingereicht, sind Verzugszuschläge vom Tage nach der Fälligkeit bzw. dem festgesetzten Zahlungstermin bis zum Tage des Eingangs des Stundungsantrages zu erheben.

Wird ein gestundeter Betrag nicht fristgerecht geleistet, sind Verzugszuschläge nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 von dem Tage an zu erheben, der dem Ablauf der Stundungsfrist folgt.

Bei Ablehnung eines Antrages auf Stundung werden Verzugszuschläge nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 von dem der Fälligkeit bzw. dem festgesetzten Zahlungstermin folgenden Tage an erhoben.

§ 4

Verzugszuschläge im Nachprüfungsverfahren

(1) Die Einlegung eines Antrages auf Nachprüfung im Sinne der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung) — GBl. S. 1211 — befreit nicht von der Verpflichtung, die durch einen Steuerbescheid, Abrechnungsbescheid, Kontrollbescheid oder Mehrerrlösabführungsbescheid geforderte Zahlung pünktlich zu entrichten.

(2) Werden Abgabefestsetzungen berichtigt, sind die Verzugszuschläge nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung neu zu berechnen und zu erheben.

(3) Ist im Nachprüfungsverfahren der strittige Betrag gestundet worden und wird dem Antrag auf Nachprüfung ganz oder zum Teil entsprochen, sind insoweit Stundungszinsen nicht zu erheben.

§ 5

Zwangsvollstreckung, Konkurs

Ist ein Abgabebetrag, zu dem der Verzugszuschlag verwirkt ist, in der Zwangsvollstreckung oder im Konkursverfahren bevorrechtigt, erstreckt sich das Vorrecht auch auf den Verzugszuschlag.

* I. Durchfb. (GBl. S. 243)

Abschnitt II

Verzugszuschläge bei volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, bei Haushaltsorganisationen und bei den im § 6 Abs. 4 bezeichneten Genossenschaften

§ 6

Höhe der Verzugszuschläge

(1) Die Verzugszuschläge betragen bei Zahlung des Rückstandes — mit Ausnahme für die Beträge nach Abs. 2 —

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin 3 %,
- b) innerhalb des ersten Monats nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin insgesamt 6 % des Rückstandes.

Für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 2 % des Rückstandes.

(2) Bei Nachforderungen auf Grund eines Kontrollbescheides oder eines Abrechnungsbescheides ist ein einmaliger Verzugszuschlag in Höhe von 6 % des rückständigen Gesamtbetrages zu erheben.

Die Erhebung der Verzugszuschläge beginnt erneut nach Abs. 1, wenn die Nachforderungen auf Grund des Kontroll- oder Abrechnungsbescheides nicht bis zum Fälligkeitstag bzw. bis zu dem gesetzten Zahlungstermin entrichtet werden.

(3) Werden Mehrerlöse auf Grund eines Mehrerlösabführungsbescheides nicht bis zu der gesetzten Zahlungsfrist entrichtet, werden Verzugszuschläge nur nach Abs. 1 erhoben.

(4) Die Regelung nach den Absätzen 1 bis 3 gilt auch für alle wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Betriebe des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften, für die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) e. G., für Molkereigenossenschaften e. G. der VdGB (BHG), für Handelsgenossenschaften für Molkereimaschinen und -bedarf e. G. der VdGB (BHG), für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, für Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie für Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

Abschnitt III

Verzugszuschläge bei Abgabepflichtigen der privaten Wirtschaft sowie bei allen übrigen Abgabepflichtigen

§ 7

Höhe der Verzugszuschläge

(1) Die Verzugszuschläge betragen bei Zahlung des Rückstandes — mit Ausnahme für die Beträge nach §§ 8 und 9 —

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin 3 %,
- b) innerhalb des ersten Monats nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin insgesamt 6 % des Rückstandes.

Für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 2 % des Rückstandes.

(2) Werden selbstberechnete Abschlußzahlungen auf Grund der Jahreserklärungen für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und SV-Pflichtbeiträge für Selbständige nicht bis zu dem im § 2 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) festgesetzten Termin entrichtet, sind Verzugszuschläge ab

dem achten Tage nach Ablauf der für die Abgabe der Jahreserklärung festgesetzten Frist nach Abs. 1 zu erheben.

(3) Leisten Handwerker die in der Jahreserklärung selbstberechnete Abschlußzahlung für die Steuer des Handwerks und SV-Pflichtbeiträge nicht bis zum 20. Januar des jeweiligen Jahres, sind Verzugszuschläge ab dem 21. Januar nach Abs. 1 zu erheben.

(4) Werden Mehrerlöse auf Grund eines Mehrerlösabführungsbescheides nicht bis zu der gesetzten Zahlungsfrist entrichtet, sind Verzugszuschläge nur nach Abs. 1 zu erheben.

§ 8

Höhe der Verzugszuschläge bei Nachforderungen laut Jahresbescheid

(1) Ergibt sich bei Abgabepflichtigen, die nach der Verordnung vom 18. März 1952 zur Selbstberechnung der Abgaben verpflichtet sind, im Jahresbescheid auf Grund einer Betriebsprüfung oder sonstigen Kontrolle eine Nachforderung, so ist auf diese Nachforderung ein einmaliger Verzugszuschlag zu erheben. Der Verzugszuschlag beträgt 10 % des im Jahresbescheid angeforderten und noch zu zahlenden Gesamtbetrages zuzüglich der Beträge, die nach Fälligkeit im Sinne der Verordnung vom 18. März 1952 über das erklärte Jahresoll hinaus geleistet wurden. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der wie vorstehend ermittelte Betrag, von dem ein Verzugszuschlag zu erheben wäre, nicht mehr als 400 DM beträgt.

(2) Die Zahlungsfrist für Nachforderungen auf Grund des Jahresbescheides beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Ablauf des Tages der Absendung des Jahresbescheides.

(3) Nach Ablauf der im Jahresbescheid festgesetzten Zahlungsfrist beginnt die Erhebung der Verzugszuschläge erneut nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Höhe der Verzugszuschläge auf Grund von Kontrollen bei Nachforderungen an Lohnsteuer, SV-Beiträgen für Beschäftigte, Kulturabgabe und Verbrauchsabgaben

(1) Werden auf Grund von Prüfungen oder anderen Kontrollen Nachforderungen an Lohnsteuer, SV-Beiträgen für Beschäftigte, Kulturabgabe und Verbrauchsabgaben festgestellt, sind von dem rückständigen Betrag Verzugszuschläge einmalig in folgender Höhe zu erheben:

- a) für Nachforderungen des laufenden Kalenderjahres 10 %;
- b) für Nachforderungen aus den der Prüfung vorangegangenen Kalenderjahren 20 %.

(2) Die Erhebung der Verzugszuschläge beginnt erneut nach § 7 Abs. 1, wenn die Nachforderungen nicht bis zum Fälligkeitstag bzw. bis zu dem gesetzten Zahlungstermin entrichtet werden.

§ 10

Zahlungen von Abgabepflichtigen, die nach der AStVO besteuert werden

(1) Bei Abgabepflichtigen, die nach der AStVO vom 22. Dezember 1952 besteuert werden, sind Verzugszuschläge — nach § 7 Abs. 1 — nur zu erheben, wenn

- a) laufende Abschlagzahlungen oder die Abschlußzahlung auf Grund eines Steuerbescheides — § 34 Abs. 1, § 33 Abs. 2 AStVO —,
- b) Zahlungen für Entgelte, die nicht dem Steuerabzug unterliegen haben — § 23 Absätze 1 bis 2 AStVO — nicht bis zum gesetzlichen Fälligkeitstag entrichtet worden sind.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt auch, wenn außer den begünstigten Einkünften steuerlich nicht begünstigte Einkünfte bezogen werden.

II. Teil

Stundungszinsen

§ 11

(1) Werden Abgabeforderungen oder SV-Pflichtbeiträge gestundet, sind in jedem Falle Stundungszinsen zu erheben. Der gestundete Betrag ist mit jährlich 5 % zu verzinsen.

Die Erhebung der Zinsen endet mit Ablauf des Tages, an dem der gestundete Betrag gezahlt wird.

(2) Für die Berechnung der Zinsen ist der gestundete Betrag auf volle 10 DM nach unten abzurunden.

(3) Zinsbeträge unter 1 DM werden nicht erhoben.

III. Teil

Mahn- und Vollstreckungsgebühren

§ 12

(1) Im Vollstreckungsverfahren zur Einziehung rückständiger Abgaben der volkseigenen Wirtschaft werden Gebühren nicht erhoben.

(2) Für die Erhebung von Mahn- und Vollstreckungsgebühren gelten bei den nicht im Abs. 1 bezeichneten Abgabepflichtigen die Vorschriften der Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Abgabenordnung in der Fassung der Verordnung vom 12. Juli 1941 (RGBl. I S. 335) unter Berücksichtigung folgender Änderungen:

1. Die Mahngebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 der bezeichneten Verordnung beträgt 2 % des Betrages, der angemahnt wird (§ 7 der Verordnung), mindestens 1 DM. Läßt die Unterabteilung Abgaben einem Abgabepflichtigen, der mit einer Zahlung im Rückstand ist, eine Postnachnahme zugehen, so hat der Abgabepflichtige neben den Kosten des Postnachnahmeverfahrens (§ 122 Abs. 4 Satz 2 der Abgabenordnung) die Mahngebühr im Sinne des § 1 der bezeichneten Verordnung zu entrichten.
2. Die Pfändungsgebühr im Sinne des § 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 der bezeichneten Verordnung beträgt 5 % des Betrages, der vollstreckt wird (§ 7 der Verordnung), mindestens 2 DM.
3. Als Mindestsatz der halben Pfändungsgebühr in den Fällen des § 3 Abs. 4 Nr. 2 der bezeichneten Verordnung ist 1 DM zu entrichten.
4. Die Gebühr für Versteigerungen und für den freihändigen Verkauf beträgt von dem Erlös (§ 7) — soweit dieser nicht die Summe der beizutreibenden Beträge übersteigt — bis zu 100 DM einschließlich 2 %, von dem Mehrbetrag 1 %, mindestens 1 DM.

IV. Teil

Verspätungszuschläge

Abschnitt I

Verspätungszuschläge bei verspäteter Abgabe von Abrechnungen oder Erklärungen durch volkseigene oder ihnen gleichgestellte Betriebe, durch Haushaltsorganisationen oder durch die im § 6 Abs. 4 bezeichneten Genossenschaften

§ 13

(1) Bei verspäteter Abgabe von Abrechnungen oder Erklärungen ist Verspätungszuschlag zu erheben. Der Zuschlag darf im Einzelfall 5000 DM nicht übersteigen.

(2) Ist die Abrechnung oder Erklärung nicht abgegeben, die Abgabe jedoch festgesetzt worden, so ist

Verspätungszuschlag nach Abs. 1 zu erheben. Wird die Abrechnung oder Erklärung nach erfolgter Festsetzung eingereicht, ist eine Änderung in der Höhe der Abgabefestsetzung ohne Einfluß auf den festgesetzten Verspätungszuschlag.

Abschnitt II

Verspätungszuschläge bei verspäteter Abgabe von Anmeldungen und Erklärungen durch Abgabepflichtige der privaten Wirtschaft sowie durch alle übrigen Abgabepflichtigen

§ 14

Höhe des Verspätungszuschlages

(1) Bei verspäteter Abgabe von Anmeldungen und Erklärungen sind Verspätungszuschläge nach § 168 Abs. 2 der Abgabenordnung zu erheben. Die Verspätungszuschläge betragen bei verspäteter Abgabe der Erklärung (Anmeldung) oder Festsetzung wegen Nichtabgabe der Erklärung (Anmeldung)

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach dem Abgabetermin 3 %,
- b) innerhalb des ersten Monats nach dem Abgabetermin insgesamt 6 % und erhöht sich für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat nach dem Abgabetermin um 2 % des erklärten (festgesetzten) Abgabebetrages.

Der Verspätungszuschlag darf jedoch 10 % des erklärten (festgesetzten) Abgabebetrages nicht übersteigen.

(2) Die nach Abs. 1 festgesetzten Verspätungszuschläge bleiben bestehen, auch wenn der der Festsetzung zugrunde liegende Betrag geändert wird.

(3) Der Berechnung des Verspätungszuschlages nach Abs. 1 bei verspäteter Abgabe der Gewerbesteuererklärung ist die erklärte (festgesetzte) Gewerbesteuer zugrunde zu legen.

(4) Bei einmalig zu veranlagenden Steuern richtet sich die Erhebung des Verspätungszuschlages gemäß Abs. 1 stets nach der Höhe der veranlagten Steuer. Der festgesetzte Verspätungszuschlag ist zu berichtigen, wenn der der Festsetzung zugrunde liegende Betrag geändert wird.

§ 15

Abrundung, Kleinbetrag

(1) Zur Berechnung des Verspätungszuschlages nach § 14 ist der erklärte (festgesetzte) bzw. veranlagte Abgabebetrag auf volle 10 DM nach unten abzurunden.

Werden mehrere Abgabensarten, die zum gleichen Zeitpunkt anzumelden oder zu erklären waren, verspätet angemeldet oder erklärt, so kann die Berechnung des Verspätungszuschlages von dem auf volle 10 DM nach unten abgerundeten Gesamtbetrag der zu erklärenden Abgaben vorgenommen werden.

(2) Zuschläge unter 1 DM werden nicht erhoben.

V. Teil

Schlußbestimmungen

§ 16

Antrag auf Nachprüfung, Billigkeitsmaßnahmen

(1) Gegen die Anforderung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren und Verspätungszuschlägen ist die Beschwerde nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1953 zur Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 867) zulässig.

(2) Über Anträge auf Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen bei der Einziehung der im Abs. 1 bezeichneten

Zuschläge, Zinsen und Gebühren entscheidet der Leiter der zuständigen Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde endgültig. Gegen diese Entscheidung ist ein Antrag auf Nachprüfung (Rechtsmittel) nicht gegeben.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1954 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung der ehemaligen Deutschen Wirtschaftskommission vom 2. März 1949 über Verzugszuschläge für Steuerrückstände, über Stundungszinsen und über die Erhöhung der Vollstreckungsgebühren (ZVOB. S. 142);
- b) § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221);
- c) die Abschnitte I und II der Anweisung vom 21. September 1953 über die Erhebung von Verzugszuschlägen, Verspätungszuschlägen und Strafzuschlägen sowie über die Einziehung von Abgaben (ZBl. S. 467);
- d) § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. März 1953 zur Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 457);
- e) § 4 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. März 1953 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Gewerbesteuer und der VVB-Umlage in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 459);
- f) alle übrigen dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Vorschriften.

§ 18

Überleitung

(1) Werden Zahlungen, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung fällig geworden oder zu zahlen sind, erst nach dem 1. August 1954 entrichtet, ist Verzugszuschlag nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 zu erheben. Ist vor dem 1. August 1954 in einem Steuerbescheid, Kontrollbescheid oder Abrechnungsbescheid Verzugszuschlag festgesetzt und angefordert worden, so verbleibt es bei dieser Festsetzung.

Bei Nichteinhaltung der in diesem Bescheid gesetzten Zahlungsfrist erfolgt die weitere Erhebung der Verzugszuschläge nach § 6 Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1.

(2) Werden Anmeldungen, Erklärungen oder Abrechnungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung abzugeben waren, erst nach dem 1. August 1954 abgegeben, ist Verspätungszuschlag nach den §§ 13 bis 15 zu erheben. Ist in diesen Fällen bereits vor dem 1. August 1954 eine Festsetzung wegen Nichtabgabe der Anmeldung, Erklärung oder Abrechnung erfolgt, verbleibt es bei dem festgesetzten Verspätungszuschlag.

Berlin, den 26. Juli 1954

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den
Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

— Gütebestimmungen für Milch —

Vom 15. Juli 1954

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien in Abänderung des § 52 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 (GBl. S. 365) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Regelung des § 52 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 365), daß ansaure und saure Milch (über 8 Grad SH) nicht angenommen werden darf, wird dahingehend geändert, daß bis auf weiteres von den Molkereien auch ansaure und saure Milch von über 8 Grad SH bis 15 Grad SH auf die Pflichtablieferung von Milch anzunehmen ist. Diese ansaure und saure Milch ist, getrennt von der Milch bis zu 8 Grad SH, zu Butter und dicksaurer Milch zu Futterzwecken zu verarbeiten.

(2) Die angelieferte ansaure und saure Milch ist den Erzeugern voll auf die Pflichtablieferung für das laufende Jahr oder als Vorauslieferung für das kommende Jahr anzurechnen.

(3) Die aus der Verarbeitung der angelieferten ansauren und sauren Milch gewonnene Magermilch und Buttermilch ist vorwiegend an volkseigene Güter, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft in dicksaurem Zustand zu Futterzwecken unter Anrechnung auf die Ansprüche auf Magermilchrücklieferungen abzugeben.

(4) Die Erfassungsstellen für Milch (Molkereien oder Milchsammelstellen) haben an den Erzeuger für von ihm angelieferte ansaure und saure Milch einen Preis von mindestens 0,14 DM je Kilogramm (3,5 %) frei Rampe zu bezahlen.

(5) Verschuldet aber die Milcherfassungsstelle (Molkerei oder Milchsammelstelle) das Sauerwerden der Milch, so ist dem Erzeuger der geltende Erfassungspreis zu bezahlen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1954 in Kraft; alle übrigen Bestimmungen des § 52 bleiben unverändert.

Berlin, den 15. Juli 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Staatssekretär

* 4. Durchfb. (GBl. S. 569)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 10. August 1954

Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 54	Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954	667
4. 8. 54	Gesetz über die Wahlen zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik	672
6. 8. 54	Verordnung zur Durchführung der Wahlen zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik	677
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	677

Gesetz

über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954.

Vom 4. August 1954

I

Grundsätze der Wahl

§ 1

Die Abgeordneten für die Volkskammer werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt (Art. 51 Abs. 2 der Verfassung).

II

Zusammensetzung der Volkskammer

§ 2

(1) Für die Volkskammer werden 400 Abgeordnete gewählt (Art. 52 Abs. 3 der Verfassung).

(2) Die Hauptstadt Deutschlands, Berlin, ist berechtigt, 66 Vertreter in die Volkskammer zu entsenden.

III

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

§ 3

(1) Wahlberechtigt für die Volkskammer sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben (Art. 52 Abs. 1 der Verfassung).

(2) Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines ist.

(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder von Groß-Berlin haben (Art. 52 Abs. 2 der Verfassung).

§ 4

(1) Wahlberechtigte deutsche Staatsangehörige, die sich am Wahltag in einem ausländischen Staat aufhalten, in dem sich eine Diplomatische Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik befindet, können in den Räumen der Diplomatischen Vertretung wählen.

(2) Der Chef der Diplomatischen Vertretung oder sein Vertreter ist für die Wahlvorbereitung verantwortlich.

(3) Die Wahlhandlung wird von einem Ausschuss geleitet. Der Ausschuss besteht aus drei Personen, die von den wahlberechtigten Angehörigen und Angestellten der Diplomatischen Vertretung aus ihrer Mitte gewählt werden.

(4) Wählerlisten werden nicht angelegt. Vor der Stimmabgabe ist das Wahlrecht des Wählers festzustellen. Bei Zulassung zur Wahl ist sein Name in einer Liste zu vermerken.

§ 5

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
3. wem durch Beschluß eines Gerichtes das Wahlrecht entzogen ist.

§ 6

In der Ausübung ihres Wahlrechts sind behindert:

1. Geisteskränke und Schwachsinnige, die sich in Heil- und Pflegeanstalten befinden;
2. Straf- und Untersuchungsgefangene;
3. Personen, die sich auf Anordnung richterlicher oder polizeilicher Organe in Haft befinden.

IV

Wahlgebiete und Wahlleiter

§ 7

Wahlgebiete sind:

1. Die Republik;
2. die Bezirke;
3. die Stadt- und Landkreise;
4. die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

§ 8

(1) Wahlleiter der Republik ist der Minister des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Der Minister ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter der Republik obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung des Verfahrens über die Einreichung von Wahlvorschlägen, ihre Vorprüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses;
2. die Anweisung für die Herstellung der Stimmzettel, der Vordrucke für die Wahlniederschriften, Wählerlisten, Wahlscheine u. ä.;
3. die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse;
4. die Kontrolle der Wahlvorbereitungen.

§ 9

(1) Wahlleiter des Bezirkes ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes. Er ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter des Bezirkes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse, die Feststellung des Wahlergebnisses im Bezirk und die Übermittlung an den Wahlleiter der Republik;
2. die Kontrolle und Anleitung der Wahlleiter der Stadt- und Landkreise.

§ 10

(1) Wahlleiter des Landkreises ist der Vorsitzende des Rates des Kreises. Wahlleiter des Stadtkreises ist der Oberbürgermeister. Der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. der Oberbürgermeister ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter des Stadt- und Landkreises obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse, die Feststellung des Wahlergebnisses im Stadt- und Landkreis und die Übermittlung an den Wahlleiter des Bezirkes;
2. die Kontrolle und Anleitung der Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

§ 11

(1) Wahlleiter der Stadt oder Gemeinde ist der Bürgermeister. Wahlleiter des Stadtbezirkes ist der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes. Der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes bzw. der Bürgermeister ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter der Stadt, des Stadtbezirkes und der Gemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bildung der Wahlbezirke;
2. Aufstellung der Wählerlisten;

3. Auslegung der Wählerlisten und deren Bekanntgabe;
4. Abschluß der Wählerlisten und Übergabe an die Wahlvorsteher;
5. Bestimmung der Wahlräume;
6. Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der Wahlhandlung;
7. Bekanntgabe der Bestellung des Wahlvorstandes;
8. die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse, die Feststellung des Wahlergebnisses der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde und die Übermittlung an den Wahlleiter des Stadt- oder Landkreises.

V

Wahlausschüsse

§ 12

Bis spätestens 20. August 1954 sind Wahlausschüsse zu bilden:

1. für die Republik durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik;
2. für die Bezirke durch den Rat des Bezirkes;
3. für die Stadt- und Landkreise durch den Rat der Stadt bzw. durch den Rat des Kreises;
4. für die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde.

§ 13

(1) Der Wahlausschuß besteht aus:

1. dem Wahlleiter als Vorsitzenden;
2. seinem Stellvertreter;
3. mindestens fünf Wahlberechtigten als Beisitzer;
4. dem im Wahlausschuß nicht stimmberechtigten Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) Für den Wahlausschuß der Republik und die Wahlausschüsse der Bezirke sind für jeden Beisitzer ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für ihn einzutreten hat.

(3) Der Wahlausschuß wird vom Wahlleiter einberufen.

§ 14

(1) Der Wahlausschuß der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde hat über Einsprüche zu entscheiden, die die Wählerlisten und die Wahlberechtigung betreffen.

(2) Der Wahlausschuß der Republik hat über Einsprüche gegen die Wählbarkeit eines Kandidaten zur Volkskammer zu entscheiden.

(3) Der Wahlausschuß der Republik veröffentlicht das Wahlergebnis.

§ 15

Der Wahlausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VI

Wahlvorschläge

§ 16

Der Wahlleiter der Republik fordert zur Einreichung der Wahlvorschläge auf. Die Aufforderung ist bis spätestens 20. August 1954 bekanntzugeben.

§ 17

Wahlvorschläge für die Volkskammer dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt (Art. 13 Abs. 2 und Art. 53 der Verfassung).

§ 18

Die nach § 17 zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereinigungen haben das Recht, gemeinsame Wahlvorschläge einzubringen.

§ 19

(1) Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlleiter der Republik bis 12. September 1954 einzureichen.

(2) In dem Wahlvorschlag sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen, Geburtstag und -ort aufgeführt und ihr Beruf sowie ihre Wohnung deutlich angegeben werden.

(3) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur,
- b) eine Bescheinigung des Bürgermeisters bzw. des Vorsitzenden des Rates des Stadtbezirkes über die Wählbarkeit des Kandidaten.

(4) Verweigert der Bürgermeister bzw. der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes die Erteilung dieser Bescheinigung, so stehen dem Kandidaten und der Vereinigung, die ihn vorgeschlagen hat, der Einspruch beim Wahlausschuß des Stadt- oder Landkreises und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Wahlausschuß des Bezirkes zu.

§ 20

Bis zum 22. September 1954 hat der Wahlausschuß der Republik über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

§ 21

Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Erfordernissen des § 19, so hat der Wahlleiter der Republik zur Beseitigung der Mängel bis zum 20. September 1954 aufzufordern.

§ 22

Einen Tag nach der Entscheidung über die Wahlvorschläge (§ 20) hat der Wahlleiter der Republik die Wahlvorschläge mit den Namen der Kandidaten bekanntzugeben.

§ 23

(1) Wenn ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet, so ist die Vereinigung, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, berechtigt, einen anderen Kandidaten zu benennen. Wurde ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht, so wird ein anderer Kandidat durch gemeinsame Erklärung der Vereinigungen benannt, die den gemeinsamen Wahlvorschlag eingereicht haben.

(2) Das Ausscheiden des Kandidaten wird durch Beschluß des Wahlausschusses der Republik festgestellt. Er entscheidet über die Aufnahme des neuen Kandidaten in den Wahlvorschlag.

VII

Vorstellung der Kandidaten

§ 24

Die Kandidaten sind verpflichtet, sich den Wählern vorzustellen, Auskunft über ihre bisherige gesellschaftliche Tätigkeit, ihre künftige Mitarbeit in der Volkskammer und die Verwirklichung der ihnen als Abgeordneten obliegenden Pflichten zu geben.

§ 25

Die Wähler sind berechtigt, Kandidaten abzulehnen. Im Falle der Ablehnung ist nach § 23 zu verfahren.

VIII

Wahlbezirke

§ 26

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in den Wahlbezirken. Jede Stadt, jeder Stadtbezirk und jede Gemeinde bilden mindestens einen Wahlbezirk.

(2) Soweit erforderlich, haben die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihr Wahlgebiet in Wahlbezirke von angemessener Größe einzuteilen. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen.

(3) Für Kur- und Erholungsheime, Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten können selbständige Wahlbezirke gebildet werden.

(4) Der Wahlleiter der Republik kann die Einrichtung von Sonderwahllokalen anordnen.

IX

Wählerlisten

§ 27

(1) Die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben Listen der in ihrem Wahlgebiet wohnenden Wahlberechtigten nach Wahlbezirken aufzustellen. Die Wählerlisten sind vom 18. September bis 11. Oktober 1954 (auch sonntags) öffentlich auszulegen.

(2) Soweit mehrere Wahlbezirke gebildet werden, ist die Wählerliste für jeden Wahlbezirk gesondert aufzustellen.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Das gilt nicht für Inhaber eines Wahlscheines.

(4) Inhaber von Wahlscheinen können in jedem Wahllokal der Deutschen Demokratischen Republik oder den eingerichteten Sonderwahllokalen wählen.

§ 28

(1) Die Wählerliste hat Zu- und Vornamen, Alter und Wohnung der Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer zu enthalten. Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge, innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

(2) Die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, wo und zu welchen Tagesstunden die Wählerliste zu

jedermanns Einsicht ausgelegt wird, sowie innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden kann. Vor der Eintragung jedes einzelnen Bürgers ist dessen Wahlrecht genau zu prüfen.

§ 29

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält oder davon Kenntnis erhält, daß die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einem in der Wählerliste eingetragenen Bürger nicht oder nicht mehr vorliegen, hat dies dem Wahlleiter unverzüglich anzuzeigen.

(2) Stellt der Wahlleiter fest, daß die Wählerliste unrichtig oder unvollständig ist, so hat er diese entsprechend zu berichtigen. Soll dabei ein Bürger in der Wählerliste gestrichen werden, so ist diesem vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von einer etwaigen Streichung in der Wählerliste ist er unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 30

(1) Gegen jede Änderung der Wählerliste durch den Wahlleiter steht dem Betroffenen der Einspruch an den Wahlausschuß zu.

(2) Der Einspruch an den Wahlausschuß gegen die Entscheidung des Wahlleiters steht auch dem zu, der dem Wahlleiter eine Mitteilung nach § 29 Abs. 1 gemacht hat, wenn der Wahlleiter die entsprechende Berichtigung der Wählerliste abgelehnt hat.

§ 31

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe in Spalte „Bemerkungen“ einzutragen; Ergänzungen sind im Nachtrag zur Wählerliste aufzunehmen.

§ 32

(1) Die Wählerliste ist vom Wahlleiter abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, wie lange die Wählerliste ausgelegt hat und wieviele wahlberechtigte Bürger eingetragen sind.

(2) Der Wahlleiter hat die Wählerliste rechtzeitig dem Wahlvorstand zu übersenden.

(3) Falls noch Entscheidungen über vorgelegte Einsprüche ausstehen, müssen die Entscheidungen den Beteiligten so rechtzeitig zugestellt werden, daß über ihre Wahlberechtigung eine besondere Bescheinigung (Wahlschein) ausgestellt werden kann.

X

Wahlvorstand

§ 33

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, mindestens drei Beisitzern und dem im Wahlvorstand nicht stimmberechtigten Schriftführer.

(2) Für jeden Beisitzer und den Schriftführer ist ein Vertreter zu bestellen, der im Falle des Ausscheidens oder der Behinderung des Beisitzers bzw. Schriftführers für diesen einzutreten hat.

§ 34

(1) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung durch den Wahlvorsteher am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(2) Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Wahlbezirk durch und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

XI

Wahlhandlung

§ 35

Die Wahlhandlung ist öffentlich; die Wahlzeit dauert in der Regel von 8 bis 20 Uhr.

§ 36

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

(2) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Vertreter, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(3) Ist der Wahlvorstand bei Beginn der Wahlhandlung nicht beschlußfähig, so ernannt der Wahlvorsteher die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder aus erschienenen Wählern.

(4) Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit dessen Vertretung sein Stellvertreter zu beauftragen.

§ 37

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorstand im Beisein von Wählern davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird geschlossen und versiegelt; sie darf bis zum Abschluß der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

(2) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlich hergestellten, im Wahlraum ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(3) Der Wähler hat das Recht, auf dem Stimmzettel Veränderungen vorzunehmen.

§ 38

(1) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler.

(2) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ordnung der Wahlhandlung stört.

§ 39

(1) Der Wahlvorstand stellt die Wahlberechtigung des Wählers fest. Der Wahlberechtigte nennt dem Wahlvorstand seinen Namen sowie seine Wohnung und weist sich durch den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik oder eine entsprechende andere amtliche Urkunde zur Person aus. Nach Feststellung seiner Wahlberechtigung nimmt der Wähler die Wahl vor, indem er den Stimmzettel selbst in die Wahlurne hineinwirft.

(2) Inhaber von Wahlscheinen übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

(3) Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(4) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste und sammelt die Wahlscheine.

§ 40

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

XII

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 41

(1) Nach Schluß der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste und die Zahl der Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

§ 42

(1) Nach der Zählung der Stimmzettel stellt der Wahlvorsteher für jeden Stimmzettel fest, ob er gültig ist.

(2) Entstehen Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels, so entscheidet der Wahlvorstand.

(3) Die Stimmzettel, die der Wahlvorstand für ungültig erklärt, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzuführen, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind.

§ 43

(1) Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste die gültigen und ungültigen Stimmen und zählt sie zusammen. Einer der Beisitzer führt eine Gegenliste.

(2) Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und den Mitgliedern des Wahlvorstandes, die die Listen führen, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 44

(1) Mit Ausnahme der vom Wahlvorstand für ungültig erklärten Stimmzettel sind alle übrigen Stimmzettel von dem Wahlvorsteher dem Wahlleiter in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Wahlniederschrift mit den dazugehörigen Schriftstücken, die fortlaufend zu nummerieren sind, ist von dem Wahlvorsteher bis spätestens 18. Oktober 1954 — 6 Uhr — bei dem Wahlleiter einzureichen.

(3) Unmittelbar nach der Ermittlung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorsteher dieses seinem Wahlleiter mitzuteilen. Die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden melden das Gesamtergebnis ihres Wahlgebietes dem Wahlleiter des Stadt- bzw. Landkreises. Die Wahlleiter der Stadt- und Landkreise teilen das Gesamtergebnis ihrer Wahlgebiete dem Wahlleiter

des Bezirkes mit. Die Wahlleiter der Bezirke übermitteln die Wahlergebnisse in den Bezirken dem Wahlleiter der Republik.

§ 45

(1) Die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden prüfen nach den Wahlniederschriften die ordnungsgemäße Vollziehung der Wahl und berichtigen Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten; alsdann stellen sie das endgültige Gesamtergebnis der Wahl fest.

(2) Die Weitergabe des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 3.

§ 46

(1) Die Zuweisung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge erfolgt entsprechend dem Verhältnis der auf die Wahlvorschläge entfallenden Zahl der Stimmen.

(2) Die Abgeordnetensitze werden auf die Kandidaten nach ihrer Reihenfolge in den Vorschlägen verteilt.

§ 47

Der Wahlleiter der Republik hat die gewählten Abgeordneten spätestens sieben Tage nach der Wahl von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

XIII

Gültigkeit der Wahl

§ 48

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann von den Vereinigungen, die Wahlvorschläge gemacht haben, binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch eingelegt werden.

§ 49

Wird festgestellt, daß bei der Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die das Wahlergebnis beeinflusst haben, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären.

§ 50

(1) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl hat der Wahlleiter beim ersten Zusammentreten der Volkskammer dieser zur Beschlussfassung vorzulegen (Art. 59 der Verfassung). Der Beschluss über den Einspruch ist derjenigen Vereinigung, die den Einspruch erhoben hat, unverzüglich zuzustellen.

(2) Wird dem Einspruch durch Beschluss der Volkskammer stattgegeben und die Wahl für ungültig erklärt, so hat binnen drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden. Den Tag der Neuwahl bestimmt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Neuwahl findet nach den Bestimmungen dieses Gesetzes statt.

(4) Die Wahlvorstände, Wahlausschüsse, Wahlgebiete und Wahlräume bleiben unverändert.

(5) Für die Neuwahl ist dieselbe Wählerliste zugrunde zu legen wie bei der Hauptwahl; sie ist jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

(6) Für die Neuwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

§ 51

(1) War die Wahl eines oder mehrerer Abgeordneten gesetzlich unzulässig, weil die Voraussetzungen für deren Wählbarkeit fehlten, so ist nur deren Wahl für ungültig zu erklären.

(2) Wenn die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt wird, so tritt an dessen Stelle ein Kandidat des gleichen Wahlvorschlages nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages. War der Abgeordnete auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag gewählt worden, so tritt an seine Stelle ein Kandidat dieses Wahlvorschlages, der durch gemeinsame Erklärung der Vereinigungen benannt wird, die den gemeinsamen Wahlvorschlag eingereicht haben.

(3) Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Abgeordneten nachträglich entfallen oder der Abgeordnete aus anderen Gründen nachträglich ausscheidet. Das ist durch Beschluß der Volkskammer festzustellen (Art. 59 der Verfassung).

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem fünften August neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zehnten August neunzehnhundertvierundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
In Vertretung:
Dr. Dieckmann

§ 52

Fordern die Wähler die Abberufung eines Abgeordneten, so entscheidet die Volkskammer nach Art. 59 der Verfassung über die weitere Mitgliedschaft.

XIV

Schlußbestimmungen

§ 53

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern; er kann für den Fall der Neuwahl (§ 51) weitere Durchführungsbestimmungen erlassen.

(2) Dieses Wahlgesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

**Gesetz
über die Wahlen zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 4. August 1954

I

Grundsätze der Wahl

§ 1

Die Abgeordneten für die Bezirkstage werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt.

II

Zusammensetzung der Bezirkstage

§ 2

Für die Bezirkstage werden bei einer Einwohnerzahl des Bezirkes bis zu 600 000 Einwohnern 120 Abgeordnete gewählt. Bei je weiteren 25 000 Einwohnern erhöht sich die Zahl um einen Abgeordneten bis zur Höchstzahl von 180 Abgeordneten.

III

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

§ 3

(1) Wahlberechtigt für die Bezirkstage sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Wählen kann nur, wer in einer Wählerliste eingetragen oder im Besitz eines Wahlscheines ist.

(3) Wählbar sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder von Groß-Berlin haben.

§ 4

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;

2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
3. wem durch Beschluß eines Gerichtes das Wahlrecht entzogen ist.

§ 5

In der Ausübung ihres Wahlrechts sind behindert:

1. Geisteskranke und Schwachsinige, die sich in Heil- und Pflegeanstalten befinden;
2. Straf- und Untersuchungsgefangene;
3. Personen, die sich auf Anordnung richterlicher oder polizeilicher Organe in Haft befinden.

IV

Wahlgebiete und Wahlleiter

§ 6

Wahlgebiete sind:

1. die Bezirke;
2. die Stadt- und Landkreise;
3. die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

§ 7

(1) Wahlleiter des Bezirkes ist der Vorsitzende des Rates des Bezirkes. Er ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter des Bezirkes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung des Verfahrens über die Einreichung von Wahlvorschlägen, ihre Vorprüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses;
2. die Anweisung für die Herstellung der Stimmzettel, der Vordrucke für die Wahlniederschriften, Wählerlisten, Wahlscheine u. ä.;
3. die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse;
4. die Kontrolle und Anleitung der Wahlleiter der Stadt- und Landkreise.

§ 8

(1) Wahlleiter des Landkreises ist der Vorsitzende des Rates des Kreises. Wahlleiter des Stadtkreises ist der Oberbürgermeister. Der Vorsitzende des Rates des Kreises bzw. der Oberbürgermeister ernennt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter des Stadt- und Landkreises obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse, die Feststellung des Wahlergebnisses im Stadt- oder Landkreis und die Übermittlung an den Wahlleiter des Bezirkes;
2. die Kontrolle und Anleitung der Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

§ 9

(1) Wahlleiter der Stadt oder Gemeinde ist der Bürgermeister. Wahlleiter des Stadtbezirkes ist der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes. Der Bürgermeister bzw. der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes ernannt den stellvertretenden Wahlleiter.

(2) Dem Wahlleiter der Stadt, des Stadtbezirkes und der Gemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bildung der Wahlbezirke;
2. Aufstellung der Wählerlisten;
3. Auslegung der Wählerlisten und deren Bekanntgabe;
4. Abschluß der Wählerlisten und Übergabe an die Wahlvorsteher;
5. Bestimmung der Wahlräume;
6. Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der Wahlhandlung;
7. Bekanntgabe der Bestellung des Wahlvorstandes;
8. Organisation der Übermittlung der Wahlergebnisse, Feststellung des Wahlergebnisses der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde und Übermittlung an den Wahlleiter des Stadt- oder Landkreises.

V

Wahlausschüsse

§ 10

Bis spätestens acht Wochen vor der Wahl sind Wahlausschüsse zu bilden:

1. für die Bezirke durch den Rat des Bezirkes;
2. für die Stadt- und Landkreise durch den Rat der Stadt bzw. durch den Rat des Kreises;
3. für die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde.

§ 11

(1) Der Wahlausschuß besteht aus:

1. dem Wahlleiter als Vorsitzenden;
2. seinem Stellvertreter;
3. mindestens fünf Wahlberechtigten als Beisitzer;
4. dem im Wahlausschuß nicht stimmberechtigten Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) Für die Wahlausschüsse der Bezirke ist für jeden Beisitzer ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für ihn einzutreten hat.

(3) Der Wahlausschuß wird vom Wahlleiter einberufen.

§ 12

(1) Der Wahlausschuß der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde hat über Einsprüche zu entscheiden, die die Wählerlisten und die Wahlberechtigung betreffen.

(2) Der Wahlausschuß des Bezirkes hat über Einsprüche gegen die Wählbarkeit eines Kandidaten zum Bezirkstag zu entscheiden.

(3) Der Wahlausschuß des Bezirkes veröffentlicht das Wahlergebnis.

§ 13

Der Wahlausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

VI

Wahlvorschläge

§ 14

Der Wahlleiter des Bezirkes fordert zur Einreichung der Wahlvorschläge auf. Die Aufforderung ist spätestens acht Wochen vor der Wahl bekanntzugeben.

§ 15

Wahlvorschläge für die Bezirkstage dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erstreben und deren Organisation das gesamte Staatsgebiet umfaßt.

§ 16

Die nach § 15 zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereinigungen haben das Recht, gemeinsame Wahlvorschläge einzubringen.

§ 17

(1) Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlleiter des Bezirkes spätestens fünf Wochen vor der Wahl einzureichen.

(2) In dem Wahlvorschlag sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen, Geburtstag und -ort aufgeführt und ihr Beruf sowie ihre Wohnung deutlich angegeben werden.

(3) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- a) die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur;
- b) eine Bescheinigung des Bürgermeisters bzw. des Vorsitzenden des Rates des Stadtbezirkes über die Wählbarkeit des Kandidaten.

(4) Verweigert der Bürgermeister bzw. der Vorsitzende des Rates des Stadtbezirkes die Erteilung dieser Bescheinigung, so stehen dem Kandidaten und der Vereinigung, die ihn vorgeschlagen hat, der Einspruch beim Wahlausschuß des Stadt- oder Landkreises und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Wahlausschuß des Bezirkes zu.

§ 18

Spätestens am 25. Tag vor der Wahl hat der Wahlausschuß des Bezirkes über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

§ 19

Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Erfordernissen des § 17, so hat der Wahlleiter des Bezirkes zur Behebung der Mängel eine Frist bis spätestens zum 27. Tage vor der Wahl zu setzen.

§ 20

An dem der Entscheidung über die Wahlvorschläge (§ 18) folgendem Tage hat der Wahlleiter des Bezirkes die Wahlvorschläge mit den Namen der Kandidaten bekanntzugeben.

§ 21

(1) Wenn ein Kandidat vor der Wahl ausscheidet, so ist die Vereinigung, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, berechtigt, einen anderen Kandidaten zu benennen. Wurde ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht, so wird ein anderer Kandidat durch gemeinsame Erklärung der Vereinigungen benannt, die den gemeinsamen Wahlvorschlag eingereicht haben.

(2) Das Ausscheiden des Kandidaten wird durch Beschluß des Wahlausschusses des Bezirkes festgestellt. Er entscheidet über die Aufnahme des neuen Kandidaten in den Wahlvorschlag.

VII

Vorstellung der Kandidaten

§ 22

Die Kandidaten sind verpflichtet, sich den Wählern vorzustellen, Auskunft über ihre bisherige gesellschaftliche Tätigkeit, ihre künftige Mitarbeit im Bezirkstag und die Verwirklichung der ihnen als Abgeordneten obliegenden Pflichten zu geben.

§ 23

Die Wähler sind berechtigt, Kandidaten abzulehnen. Im Falle der Ablehnung ist nach § 21 zu verfahren.

VIII

Wahlbezirke

§ 24

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in den Wahlbezirken. Jede Stadt, jeder Stadtbezirk und jede Gemeinde bilden mindestens einen Wahlbezirk.

(2) Soweit erforderlich, haben die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihr Wahlgebiet in Wahlbezirke von angemessener Größe einzuteilen. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen.

(3) Für Kur- und Erholungsheime, Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten können selbständige Wahlbezirke gebildet werden.

(4) Der Wahlleiter des Bezirkes kann die Einrichtung von Sonderwahllokalen anordnen.

IX

Wählerlisten

§ 25

(1) Die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben Listen der in ihrem Wahlgebiet wohnenden Wahlberechtigten nach Wahlbezirken aufzustellen. Der Wahlleiter des Bezirkes bestimmt, von welchem Tage ab und für welche Zeit die Wählerlisten auszulegen sind.

(2) Soweit mehrere Wahlbezirke gebildet werden, ist die Wählerliste für jeden Wahlbezirk gesondert aufzustellen.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Das gilt nicht für den Inhaber eines Wahlscheines.

(4) Inhaber von Wahlscheinen können in jedem Wahllokal der Deutschen Demokratischen Republik oder den eingerichteten Sonderwahllokalen wählen.

§ 26

(1) Die Wählerliste hat Zu- und Vornamen, Alter und Wohnung der Wahlberechtigten in alphabetischer

Ordnung unter fortlaufender Nummer zu enthalten. Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge, innerhalb der Straßen oder Ortsbezirke die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

(2) Die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, wo und zu welchen Tagesstunden die Wählerliste zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird, sowie innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden kann. Vor der Eintragung jedes einzelnen Bürgers ist dessen Wahlrecht genau zu prüfen.

§ 27

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält oder davon Kenntnis erhält, daß die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einem in der Wählerliste eingetragenen Bürger nicht oder nicht mehr vorliegen, hat dies dem Wahlleiter unverzüglich anzuzeigen.

(2) Stellt der Wahlleiter fest, daß die Wählerliste unrichtig oder unvollständig ist, so hat er diese entsprechend zu berichtigen. Soll dabei ein Bürger in der Wählerliste gestrichen werden, so ist diesem vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Von einer etwaigen Streichung in der Wählerliste ist er unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 28

(1) Gegen jede Änderung der Wählerliste durch den Wahlleiter steht dem Betroffenen der Einspruch an den Wahlausschuß zu.

(2) Der Einspruch an den Wahlausschuß gegen die Entscheidung des Wahlleiters steht auch dem zu, der dem Wahlleiter eine Mitteilung nach § 27 Abs. 1 gemacht hat, wenn der Wahlleiter die entsprechende Berichtigung der Wählerliste abgelehnt hat.

§ 29

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe in Spalte „Bemerkungen“ einzutragen; Ergänzungen sind im Nachtrag zur Wählerliste aufzunehmen.

§ 30

(1) Die Wählerliste ist vom Wahlleiter abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, wie lange die Wählerliste ausgelegen hat und wieviele wahlberechtigte Bürger eingetragen sind.

(2) Der Wahlleiter hat die Wählerliste rechtzeitig dem Wahlvorstand zu übersenden.

(3) Falls noch Entscheidungen über vorgelegte Einsprüche ausstehen, müssen die Entscheidungen den Beteiligten so rechtzeitig zugestellt werden, daß über ihre Wahlberechtigung eine besondere Bescheinigung (Wahlschein) ausgestellt werden kann.

X

Wahlvorstand

§ 31

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, mindestens drei Beisitzern und dem im Wahlvorstand nicht stimmberechtigten Schriftführer.

(2) Für jeden Beisitzer und den Schriftführer ist ein Vertreter zu bestellen, der im Falle des Ausscheidens oder der Behinderung des Beisitzers bzw. Schriftführers für diesen einzutreten hat.

§ 32

(1) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung durch den Wahlvorsteher am Wahltag zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(2) Der Wahlvorstand führt die Wahlhandlung im Wahlbezirk durch und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

XI

Wahlhandlung

§ 33

Die Wahlhandlung ist öffentlich; die Wahlzeit dauert in der Regel von 8 bis 20 Uhr.

§ 34

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

(2) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Vertreter, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(3) Ist der Wahlvorstand bei Beginn der Wahlhandlung nicht beschlußfähig, so ernennt der Wahlvorsteher die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder aus erschienenen Wählern.

(4) Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit dessen Vertretung sein Stellvertreter zu beauftragen.

§ 35

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorstand im Beisein von Wählern davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird geschlossen und versiegelt; sie darf bis zum Abschluß der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

(2) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlich hergestellten, im Wahlraum ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(3) Der Wähler hat das Recht, auf dem Stimmzettel Veränderungen vorzunehmen.

§ 36

(1) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler.

(2) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ordnung der Wahlhandlung stört.

§ 37

(1) Der Wahlvorstand stellt die Wahlberechtigung des Wählers fest. Der Wahlberechtigte nennt dem Wahlvorstand seinen Namen sowie seine Wohnung und weist sich durch den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik oder eine entsprechende andere amtliche Urkunde zur Person aus. Nach Feststellung seiner Wahlberechtigung nimmt der Wähler die Wahl vor, indem er den Stimmzettel selbst in die Wahlurne hineinwirft.

(2) Inhaber von Wahlscheinen übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in die Wahlhandlung aufzunehmen.

(3) Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(4) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste und sammelt die Wahlscheine.

§ 38

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

XII

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 39

(1) Nach Schluß der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste und die Zahl der Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Wahlhandlung anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand durchgeführt.

§ 40

(1) Nach der Zählung der Stimmzettel stellt der Wahlvorsteher für jeden Stimmzettel fest, ob er gültig ist.

(2) Entstehen Zweifel über die Gültigkeit eines Stimmzettels, so entscheidet der Wahlvorstand.

(3) Die Stimmzettel, die der Wahlvorstand für ungültig erklärt, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe anzuführen, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind.

§ 41

(1) Der Schriftführer verzeichnet in der Zählliste die gültigen und ungültigen Stimmen und zählt sie zusammen. Einer der Beisitzer führt eine Gegenliste.

(2) Zählliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und den Mitgliedern des Wahlvorstandes, die die Listen führen, zu unterzeichnen und der Wahlhandlung als Anlage beizufügen.

§ 42

(1) Mit Ausnahme der vom Wahlvorstand für ungültig erklärten Stimmzettel sind alle übrigen Stimmzettel von dem Wahlvorsteher dem Wahlleiter in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben.

(2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Wahlhandlung mit den dazugehörigen Schriftstücken, die fortlaufend zu nummerieren sind, ist von dem Wahlvorsteher bis spätestens 6 Uhr des auf den Wahltag folgenden Tages bei dem Wahlleiter einzureichen.

(3) Unmittelbar nach der Ermittlung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorsteher dieses seinem Wahlleiter mitzuteilen. Die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden melden das Gesamtergebnis ihres Wahlgebietes dem Wahlleiter des Stadt- bzw. Landkreises. Die Wahlleiter der Stadt- und Landkreise teilen das Gesamtergebnis ihrer Wahlgebiete dem Wahlleiter des Bezirkes mit.

§ 43

(1) Die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden prüfen nach den Wahlniederschriften die ordnungsgemäße Vollziehung der Wahl und berichtigen Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten; alsdann stellen sie das endgültige Gesamtergebnis der Wahl fest.

(2) Die Weitergabe des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 42 Abs. 3.

§ 44

(1) Die Zuweisung der Abgeordnetensitze auf die Wahlvorschläge erfolgt entsprechend dem Verhältnis der auf die Wahlvorschläge entfallenden Zahl der Stimmen.

(2) Die Abgeordnetensitze werden auf die Kandidaten nach ihrer Reihenfolge in den Vorschlägen verteilt.

§ 45

Der Wahlleiter des Bezirkes hat die gewählten Abgeordneten spätestens sieben Tage nach der Wahl von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

XIII

Gültigkeit der Wahl

§ 46

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann von den Vereinigungen, die Wahlvorschläge gemacht haben, binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch eingelegt werden.

§ 47

Wird festgestellt, daß bei der Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die das Wahlergebnis beeinflußt haben, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären.

§ 48

(1) Der Bezirkstag entscheidet über die Gültigkeit der Wahl und prüft das Recht der Mitgliedschaft.

(2) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl hat der Wahlleiter beim ersten Zusammentreten des Bezirkstages diesem zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluß über den Einspruch ist derjenigen Vereinigung, die den Einspruch erhoben hat, unverzüglich zuzustellen.

(3) Wird dem Einspruch durch Beschluß des Bezirkstages stattgegeben und die Wahl für ungültig erklärt,

so hat binnen drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden. Den Tag der Neuwahl bestimmt der Rat des Bezirkes.

(4) Die Neuwahl findet nach den Bestimmungen dieses Gesetzes statt.

(5) Die Wahlvorstände, Wahlausschüsse, Wahlgebiete und Wahlräume bleiben unverändert.

(6) Für die Neuwahl ist dieselbe Wählerliste zugrunde zu legen wie bei der Hauptwahl; sie ist jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

(7) Für die Neuwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

§ 49

(1) War die Wahl eines oder mehrerer Abgeordneten gesetzlich unzulässig, weil die Voraussetzungen für deren Wählbarkeit fehlten, so ist nur deren Wahl für ungültig zu erklären.

(2) Wenn die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt wird, so tritt an dessen Stelle ein Kandidat des gleichen Wahlvorschlages nach der Reihenfolge des Wahlvorschlages. War der Abgeordnete auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag gewählt worden, so tritt an seine Stelle ein Kandidat dieses Wahlvorschlages, der durch gemeinsame Erklärung der Vereinigungen benannt wird, die den gemeinsamen Wahlvorschlag eingereicht haben.

(3) Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Abgeordneten nachträglich entfallen oder der Abgeordnete aus anderen Gründen nachträglich ausscheidet. Beides ist nach § 49 Abs. 1 dieses Gesetzes durch Beschluß des Bezirkstages festzustellen.

§ 50

Die Abgeordneten sind ihren Wählern verantwortlich und unterstehen ihrer Kontrolle. Die Wähler sind berechtigt, die Abgeordneten abzurufen. Über den Antrag auf Abberufung entscheidet der Bezirkstag.

XIV

Schlußbestimmungen

§ 51

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern; er kann für den Fall der Neuwahl (§ 49) weitere Durchführungsbestimmungen erlassen.

(2) Dieses Wahlgesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem fünften August neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zehnten August neunzehnhundertvierundfünfzig.

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:
Dr. Dieckmann

**Verordnung
zur Durchführung der Wahlen zu den Bezirkstagen
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 6. August 1954

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1952 über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 613) wird verordnet:

§ 1

Die Abgeordneten der Bezirkstage werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt,

§ 2

Die Wahlen zu den Bezirkstagen finden am Sonntag, dem 17. Oktober 1954, statt. Diese Wahlen werden in einem Wahlakt mit den Wahlen zur Volkskammer durchgeführt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl**

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 30 vom 31. Juli 1954 enthält:	Seite
Anordnung vom 20. Juli 1954 über die Herausgabe und Verwendung von Dienstmarken der Deutschen Post zur Freimachung von Postsendungen	349
Anordnung vom 22. Juli 1954 über die Anwendung der Typenstellenpläne für staatlich verwaltete Apotheken	350
Anordnung vom 20. Juli 1954 über die Errichtung von Medizinischen Akademien	351
Anordnung vom 30. Juni 1954 über die Errichtung der Technischen Hochschule für Chemie	351
Anordnung vom 20. Juli 1954 über Schifferentgelte in der Binnenschifffahrt der Deutschen Demokratischen Republik	351
Anweisung vom 15. Juli 1954 über die Besteuerung der Molkereigenossenschaften e. G. der VdgB (BHG) und der Handelsgenossenschaften für Molkereimaschinen und -bedarf e. G. der VdgB (BHG)	352
Anweisung vom 15. Juli 1954 über die Besteuerung der Sammler von Heilpflanzen	353
Anweisung vom 17. Juli 1954 über die steuerliche Behandlung der Zuführungen zum Prämienfonds 1954 der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — VdgB (BHG) e. G. —	353
Anweisung vom 15. Juli 1954 über die steuerlichen Vergünstigungen für gewerbliche Sammler und Erfasser von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und tierischen Rohstoffen für den VEAB	353
Anweisung vom 13. April 1954 zur Anwendung von DIN 104 — Blatt 2 — Holzbalkendecken — Durchlaufbalken auf 3 Stützen — Ausgabe März 1954	353
Siebenundzwanzigste Bekanntmachung vom 26. Juli 1954 über die Verbindlichkeitsklärung von Gütevorschriften	354
Bekanntmachung vom 6. Juli 1954 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen	355

NEUERSCHEINUNG

Kleine Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft
Heft V

Die Bedeutung des Vertragssystems bei der Verwirklichung des neuen Kurses

Von Prof. Dr. Heinz Such

Format 16×24 cm · 76 Seiten · Broschiert 2,65 DM

Der Verfasser erläutert das Verhältnis von Planungsmaßnahme und Vertrag, das Verhältnis von Produktion und Handel und die Funktionen des Vertragssystems bei der Korrektur von Planungsfehlern. Er behandelt die Rolle der Allgemeinen Lieferbedingungen und Musterverträge, der Globalverträge, der Planprojekte und der Perspektivverträge für die Beseitigung der Schwächen und Fehler in der Durchführung des Vertragssystems.

Im Mittelpunkt der Ausführungen stehen die Fragen der Sicherung der qualitäts- und sortimentsgerechten Lieferung. Zugleich werden die Form der Verträge, das Wesen der Sanktionen für nicht rechtzeitige Zahlung und die Verweigerung der Abnahme und Lieferung wegen Pflichtverletzungen des anderen Partners behandelt.

Die Broschüre ist eine wesentliche Hilfe für alle Funktionäre in den Wirtschaftsorganen und Wirtschaftsverwaltungen, für die Mitarbeiter der Vertragsgerichte und Vertragsschiedsstellen.

Zu beziehen beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

NEUERSCHEINUNGEN

In der Schriftenreihe „Demokratischer Aufbau“ sind erschienen:

Heft 9

Das Protokoll

Eine praktische Anleitung zur Aufstellung und Auswertung von Protokollen mit Beispielen

Von Karlheinz Henzel

DIN A 5 - 36 Seiten - Broschiert 0,75 DM

Mit dieser Arbeit soll allen Protokollführenden eine praktische Anleitung für die Aufstellung von Protokollen gegeben werden. Die Broschüre behandelt die Vorbereitung der Protokolle, ihre Form und ihren Inhalt sowie die verschiedenen Protokollarten. Ferner wird auf die öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Bedeutung der Protokolle sowie auf ihre Auswertung eingegangen. Zur besseren Anleitung sind im letzten Teil der Broschüre Muster für die verschiedenen Protokollarten enthalten.

Heft 10

Die Lehren aus der bisherigen Arbeit zur Verschönerung der Städte

Von Walter Pisternik

DIN A 5 - 24 Seiten - Broschiert 0,40 DM

Diese Broschüre befaßt sich mit der städtebaulichen Planung in Verbindung mit der freiwilligen Aufbauarbeit im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes. Sie gibt allen Mitarbeitern der örtlichen Staatsorgane sowie den Funktionären der Parteien und Massenorganisationen wertvolle praktische Hinweise, wie die Masseninitiative der Bevölkerung zur Mithilfe bei der Verschönerung der Städte geweckt werden kann. Im Anhang sind Richtlinien für die Verschönerung unserer Städte durch Grünanlagen im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes veröffentlicht.

Zu beziehen beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 12. August 1954

Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 54	Verordnung über die Stiftung des Diploms für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Verbrauchsgüter für die Bevölkerung	679
22. 7. 54	Statut des Diploms für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Verbrauchsgüter für die Bevölkerung	680
30. 7. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen. — Hochschulfernstudium —	681
20. 7. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung	681
31. 7. 54	Vierzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Finanz- und Valutaberichterstattung der volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel, des Deutschen Kontors für Seefrachten, des Leipziger Messeamtes und des VEB Deutrans —	682
30. 7. 54	Preisverordnung Nr. 373. — Verordnung über Preise für Futterpflanzensaatgut —	684
2. 8. 54	Preisverordnung Nr. 374. — Verordnung über die Behandlung der Lohnerhöhung bei Aufstellung von Kalkulationen zu Preisbildungszwecken durch genossenschaftliche und private Betriebe der metallverarbeitenden Industrie —	692
28. 7. 54	Bekanntmachung der Neufassung der Arbeitsschutzbestimmung 102. — Huf- und Klauenbeschlög —	694

Verordnung

über die Stiftung des Diploms für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Verbrauchsgüter für die Bevölkerung.

Vom 22. Juli 1954

Bei der weiteren Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik kommt es entscheidend auf die rasche Steigerung der Produktion von hochwertigen Verbrauchsgütern für die Bevölkerung an.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBL S. 445) in Verbindung mit Abschnitt I Ziff. 8 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBL S. 1315) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Zur Anerkennung besonderer Verdienste von Betrieben der privaten Industrie und des Handwerks sowie deren Ingenieure, Techniker, Meister und Arbeiter bei der raschen Steigerung der Produktion von Verbrauchsgütern hoher Qualität für die Bevölkerung wird das

Diplom

für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Verbrauchsgüter für die Bevölkerung — im nachstehenden „Diplom“ genannt — gestiftet.

§ 2

(1) Über die Verleihung des Diploms entscheidet der beim Ministerium für Handel und Versorgung zu bildende Auszeichnungsausschuß.

(2) Die Verleihung des Diploms erfolgt durch den Minister für Handel und Versorgung.

§ 3

(1) Die Regelung der Verleihung des Diploms wird durch das Statut bestimmt.

(2) Das Statut wird vom Ministerrat erlassen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Handel

Der Ministerpräsident

und Versorgung

Grotewohl

Wach

Minister

Statut
des Diploms für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Verbrauchsgüter für die Bevölkerung.

Vom 22. Juli 1954

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Juli 1954 über die Stiftung des Diploms für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Verbrauchsgüter für die Bevölkerung (GBl. S. 679) wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

Zweck der Auszeichnung

(1) Das Diplom für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Verbrauchsgüter für die Bevölkerung — im nachstehenden „Diplom“ genannt — dient zur Auszeichnung besonderer Leistungen bei der Hebung des Wohstandes der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik durch die rasche Steigerung der Produktion

- a) von Verbrauchsgütern hoher Qualität für den Bevölkerungsbedarf oder
- b) von Rohstoffen oder Halbfabrikaten zur Herstellung solcher Verbrauchsgüter.

(2) Bei der Überprüfung, ob die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen erreicht wurden, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Fertigung von hochwertigen Verbrauchsgütern, die in der Deutschen Demokratischen Republik bisher noch nicht produziert wurden bzw. die das Sortiment der bisher produzierten Waren erweitern,
- b) vorbildliche Ausschöpfung örtlicher Reserven, sparsamster Materialverbrauch, Verwendung geeigneter Austauschstoffe, Erschließung neuer Rohstoffquellen,
- c) Fertigung von Verbrauchsgütern in geschmackvoller, künstlerisch wertvoller Ausführung,
- d) Senkung der Abgabepreise.

(3) An Betriebe gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a wird das Diplom nur verliehen, wenn diese alle ihre Verpflichtungen gegenüber den Arbeitern und Angestellten, insbesondere die sich aus den Betriebs- und Arbeitsschutzvereinbarungen ergebenden, erfüllen.

§ 2

Teilnehmerkreis

(1) Das Diplom kann unter den Voraussetzungen des § 1 verliehen werden:

- a) an Betriebe der privaten Industrie und des Handwerks,
- b) an Ingenieure, Techniker, Meister und Arbeiter sowie an Kollektive dieser Personen, die in den unter Buchst. a genannten Betrieben beschäftigt sind.

(2) Das Diplom kann unter den Voraussetzungen des § 1 gleichzeitig an den Betrieb und an die im Abs. 1 Buchst. b genannten Personen verliehen werden.

(3) Das Diplom kann dem gleichen Betrieb, der gleichen Person oder dem gleichen Kollektiv wiederholt jeweils für eine neue entsprechend § 1 anerkannte Leistung verliehen werden.

§ 3

Vorschlagsrecht

(1) Folgende Institutionen haben bei gegebenen Voraussetzungen das Recht, Vorschläge für die Verleihung von Diplomen zu machen:

- a) die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die demokratischen Parteien und Massenorganisationen,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- d) die Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) die Handwerkskammern der Bezirke.

(2) Vorschläge von seiten anderer Organe für die Verleihung von Diplomen werden bearbeitet, wenn sie an eine der unter Abs. 1 genannten Stellen eingereicht und von diesen weitergeleitet werden.

§ 4

Vorschläge

(1) Vorschläge für die Verleihung des Diploms werden dem Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Handel und Versorgung eingereicht.

(2) Jeder Vorschlag ist vom Einreichenden eingehend schriftlich zu begründen.

§ 5

Auszeichnungsausschuß

Dem Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Handel und Versorgung gehört je ein Vertreter an:

- a) des Ministeriums für Handel und Versorgung,
- b) des für den Produktionszweig zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich,
- c) des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft,
- d) des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung,
- e) des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,
- f) der Industrie- und Handelskammer,
- g) der Handwerkskammer eines Bezirkes, deren Mitarbeit im Auszeichnungsausschuß von den Handwerkskammern der Bezirke vereinbart wird,
- h) der für die künstlerische Beurteilung der Erzeugnisse jeweils zuständigen Institution.

§ 6

Verfahren und Tätigkeit des Auszeichnungsausschusses

(1) Der Vertreter des Ministeriums für Handel und Versorgung führt in dem Auszeichnungsausschuß den Vorsitz und beruft die Sitzungen ein. Der Vorsitzende ist berechtigt, Vertreter weiterer Institutionen und Organisationen zu den Sitzungen des Auszeichnungsausschusses mit beratender Stimme einzuladen.

(2) Der Auszeichnungsausschuß entscheidet innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Vorschläge über die Verleihung des Diploms und die Festlegung der Höhe der finanziellen Auszeichnung gemäß § 7. Bei der Entscheidung ist die Bewährung der Massenbedarfsgüter in der Praxis zu prüfen.

(3) Der Auszeichnungsausschuß hat seine Entscheidungen dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der das Einspruchsrecht besitzt, mitzuteilen. Wenn der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nicht innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung des Auszeichnungsausschusses

schusses Einspruch eingelegt hat, gilt die Zustimmung als erfolgt. Über Einsprüche entscheidet der Auszeichnungsausschuß endgültig.

(4) Bei Ablehnung eines Vorschlages zur Verleihung des Diploms sind die Gründe dem Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Einzelheiten des Verfahrens des Auszeichnungsausschusses werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorsitzende des Auszeichnungsausschusses ausarbeitet und dem Minister für Handel und Versorgung und dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung zur Bestätigung vorlegt.

§ 7

Verleihung des Diploms

(1) Das Diplom wird durch den Minister für Handel und Versorgung verliehen.

(2) Mit der Verleihung des Diploms ist eine einmalige finanzielle Auszeichnung in Höhe von 1000 DM bis 5000 DM verbunden.

(3) Die Höhe der Prämie ist entsprechend der Bedeutung der durch das Diplom anerkannten Leistung für die bessere Versorgung der Bevölkerung festzusetzen. Die Prämie ist steuerfrei.

(4) Wird das Diplom an einen Betrieb verliehen, so ist dieser berechtigt, bei der Kennzeichnung seines Betriebes auf das Diplom hinzuweisen.

(5) Die Verleihung des Diploms ist in der Tagespresse bekanntzugeben.

(6) Die Verleihung des Diploms berechtigt den Betrieb nicht zur Führung eines Prüfzeichens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung. Der Betrieb ist seinen Pflichten gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung nicht entbunden.

§ 8

Beschreibung des Diploms

Das Diplom hat folgenden Wortlaut:

„Als Zeichen der Anerkennung besonderer Leistungen bei wird

.....
das Diplom für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Verbrauchsgüter für die Bevölkerung verliehen.“

§ 9

Bereitstellung der Mittel

Die Mittel für die Prämien gemäß § 7 Abs. 2 werden im Haushalt des Ministeriums für Handel und Versorgung bereitgestellt.

§ 10

Inkrafttreten des Statuts

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Berlin, den 22. Juli 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl
Ministerium für Handel
und Versorgung
Wach
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen.

— Hochschulfernstudium —

Vom 30. Juli 1954

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 6. März 1952 über die Bildung einer Hochschule für Verkehrswesen (GBl. S. 215) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) An der Hochschule für Verkehrswesen Dresden ist eine Abteilung Fernstudium zu bilden.

(2) Die Abteilung Fernstudium an der Hochschule für Verkehrswesen übernimmt die Durchführung des Fernstudiums für die Verkehrswissenschaften in den Studiengebieten

Eisenbahn-Betrieb und Verkehr und
Ökonomik des Transport- und Nachrichtenwesens
mit der Fachrichtung Ökonomik des Post- und
Fernmeldewesens

von der Technischen Hochschule Dresden. Die bisher an der Technischen Hochschule Dresden in diesen Fachgebieten studierenden Fernstudenten setzen ihr Fernstudium an der Hochschule für Verkehrswesen fort.

(3) Die erforderlichen Maßnahmen im Jahre 1954 sind im Rahmen der bestätigten Stellen- und Haushaltspläne durchzuführen.

§ 2

Die Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Einrichtung des Fernstudiums für Werktätige (GBl. S. 495) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 14. Dezember 1950 (GBl. S. 1221) und vom 20. Juni 1951 (GBl. S. 648) für die Technische Hochschule Dresden und die Bergakademie Freiberg finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1954

Ministerium für Eisenbahnwesen
Chwalek
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung** zur Verordnung über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialver- brauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung.

Vom 20. Juli 1954

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 5. Februar 1951 über die Verbesserung der Materialbedarfsplanung und der Materialverbrauchskontrolle sowie über die Organisation der Materialeinsparung (GBl. S. 79) und des § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. August 1952 (GBl. S. 753) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie folgendes bestimmt:

§ 1

Für Braunkohlenhochtemperaturkoks gelten die gleichen Verwendungsverbote wie für Zechen- und Gaskoks.

* 1. Durchf. (GBl. 1952 S. 215)

** 5. Durchf. (GBl. 1953 S. 735)

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1954

Staatliches Komitee für Materialversorgung
Meiser
Stellvertreter des Vorsitzenden

Vierzehnte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.
— Finanz- und Valutaberichterstattung der
volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher
Innen- und Außenhandel, des Deutschen Kontors
für Seefrachten, des Leipziger Messeamtes und des
VEB Deutrans —

Vom 31. Juli 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Finanz- und Valutaberichterstattung 1954 der VEH DIA, des Deutschen Kontors für Seefrachten und des Leipziger Messeamtes besteht aus:

- a) dem monatlichen Finanzbericht Außenhandel (FBA) des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
- b) dem Kontrollbericht Außenhandel,
- c) dem Valutaplan mit Berichterstattung (nur für die VEH DIA),
- d) dem Kassenplan für Preisausgleiche und der Preisausgleichsberichterstattung für Export und Import (nur für die VEH DIA),
- e) Kreditdeckungsmeldung, Richtsatzplan und Betriebsabrechnungsbogen.

(2) Für den VEB Deutrans wird 1954 die für 1953 gültige Finanzberichterstattung beibehalten.

§ 2

(1) Die Aufstellung, Einreichung und Auswertung der Berichte wird in den „Vorschriften des Ministeriums der Finanzen über die Finanzberichterstattung 1954 des Deutschen Innen- und Außenhandels“ geregelt. (Siehe Anlagen.)

(2) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist berechtigt, neben den angeführten auch andere mit Außenhandelsaufgaben betraute Organisationen zu dieser Berichterstattung zu verpflichten.

(3) Eine Erweiterung der nach § 1 vorgeschriebenen Finanzberichterstattung ist unzulässig.

§ 3

Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die eine termingerechte Berichterstattung gewährleisten.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1954

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

* 13. Durchf. (GBl. S. 596)

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Vorschriften
über die Finanzberichterstattung 1954
des Deutschen Innen- und Außenhandels.

Vom 31. Juli 1954

**I. Aufstellung und Einreichung
der Berichte**

1. Monatlicher Finanzbericht Außenhandel (FBA)

Auf Grund des Monatsabschlusses haben die VEH DIA, das Deutsche Kontor für Seefrachten (DKS) und das Leipziger Messeamt (LMA) den FBA aufzustellen und reichen

- 1 Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
- 1 „ an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
- 1 „ an die Deutsche Notenbank,
- 1 „ an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
- 1 „ an den Magistrat von Groß-Berlin, Abgabenverwaltung bzw. das LMA an die Unterabteilung Abgaben beim Rat der Stadt Leipzig

bis zum 10. des darauffolgenden Monats ein, mit Ausnahme des FBA für die Monate Dezember und Januar. Der Dezember-FBA ist bis zum 31. Januar des folgenden Jahres und der Januar-FBA bis zum 20. Februar einzureichen.

2. Der VEB Deutrans stellt auf Grund des Monatsabschlusses Monatsbilanzen auf mit Gewinn- und Verlustrechnung und sendet:

- 1 Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
- 1 „ an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,
- 1 „ an den Magistrat von Groß-Berlin, Abgabenverwaltung,
- 1 „ an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,
- 1 „ an die Deutsche Notenbank.

Die Bilanzen per 30. Juni und 31. Dezember sind mit Erläuterungen sowie mit einem Bericht über den Planablauf zu versehen.

Die Termine für die Einreichung sind:

Für Januar bis Mai und für Juli bis November jeweils am 15. des folgenden Monats,
für Juni bis zum 31. Juli und für Dezember bis zum 10. Februar des folgenden Jahres.

3. Quartalsbericht über die Verwendung der geplanten Mittel für den Arbeitsschutz

a) Die VEH DIA, das DKS, LMA und der VEB Deutrans sind verpflichtet, vierteljährlich einen Bericht über die Erfüllung und zweckentsprechende Verwendung der geplanten Mittel für den Arbeitsschutz gemäß Anlage 2 zu fertigen und reichen diesen als Anlage zum FBA (bzw. beim VEB Deutrans zur Monatsbilanz) in

- 1 Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ein.

b) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat einen Gesamtbericht der Aufwendungen für Arbeitsschutz der unter Buchst. a genannten Organisationen gemäß Anlage 2 anzufertigen und diesen in

1 Exemplar an das Ministerium für Arbeit
jeweils bis zum 25. des auf den Quartalschluß
folgenden Monats einzusenden.

4. Kontrollbericht Außenhandel

a) Die VEH DIA, das LMA und DKS haben über den Planablauf bis zum 30. Juni sowie bis zum 31. Dezember Kontrollberichte anzufertigen und diese mit sämtlichen Kontrollblättern einzureichen:

die VEH DIA und das DKS,

2 Exemplare an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

1 Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

1 „ an die Deutsche Notenbank,

1 „ an den Magistrat von Groß-Berlin, Abgabenverwaltung,

das DKS außerdem

1 Exemplar an die Deutsche Investitionsbank.

Das LMA reicht ein:

2 Exemplare an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

1 Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

1 „ an die Deutsche Notenbank,

1 „ an die Unterabteilung Abgaben beim Rat der Stadt Leipzig,

1 „ an die Deutsche Investitionsbank, Filiale Leipzig.

Die Termine für die Einreichung sind:

Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1954 am 20. Juli und für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1954 am 10. Februar des folgenden Jahres.

b) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat einen Gesamt-Kontrollbericht aller VEH DIA (ohne DKS, LMA und VEB Deutrans) aufzustellen und hiervon einzusenden:

1 Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

1 „ an den Magistrat von Groß-Berlin, Abgabenverwaltung,

1 „ an die Staatliche Plankommission,

1 „ an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik,

1 „ an die Deutsche Notenbank,

1 „ an die Deutsche Investitionsbank.

Dem Kontrollbericht an das Ministerium der Finanzen ist eine Textanalyse über den Planablauf beizufügen, die besonders auch Vergleiche mit vorangegangenen Zeitabschnitten enthält.

Die Termine für die Einreichung sind

für den Zeitraum bis zum 30. Juni am 5. August,

für den Zeitraum bis zum 31. Dezember am 10. März des folgenden Jahres,

5. Valutapläne und Valutaberichterstattung

a) Die Organe des Außenhandels haben monatlich Valutapläne aufzustellen und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bis zum 25. des Vormonats einzureichen.

b) Bis zum 15. des vor dem Quartalsbeginn liegenden Monats sind von den gleichen Organen die Quartalspläne aufzustellen und dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, einzureichen.

c) Die ebenfalls auszuarbeitende Valutaberichterstattung ist über die Deutsche Notenbank dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie dem Ministerium der Finanzen bis zum 15. des auf den Berichterstattungszeitraum folgenden Monats einzureichen. Alle Abweichungen vom Plan sind zu begründen.

6. Preisausgleichsberichterstattung

a) Die VEH DIA haben über den Verbrauch der Preisausgleiche Bericht zu erstatten. Diese Berichterstattung für Ex- und Import ist bis zum 20. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats einzureichen:

1 Exemplar an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

1 „ an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta,

1* „ an das Ministerium der Finanzen, Abgabenverwaltung (nur für Import),

1 „ an die Staatliche Plankommission,

1 „ an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

b) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat eine Gesamtabrechnung der beanspruchten Preisausgleiche nach Plangruppen aufzustellen und bis zum letzten des auf den Berichtsmonat folgenden Monats dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, einzureichen.

c) Dem Ministerium der Finanzen ist eine Stellungnahme des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel über den Gesamtverbrauch gemäß Buchst. b und die festgestellten Planabweichungen zusammen mit dem unter Buchst. b genannten Bericht einzureichen.

7. Richtsatzplan

Die VEH DIA haben bis zum 10. des dem Quartal vorangehenden Monats einen Quartalsrichtsatzplan aufzustellen und einzureichen in

2 Exemplaren an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

1 Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta.

8. Betriebsabrechnung

Die VEH DIA, das DKS sowie das LMA haben die Aufgabe, folgende Berichte aufzustellen und an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen:

a) Betriebsabrechnungsbogen in 1 Exemplar bis zum 10. des dem Quartal folgenden Monats,

b) Meldung über den Lagerbestand bis zum 12. des folgenden Monats,

c) Aufstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem kapitalistischen Ausland bis zum 10. des folgenden Monats.

(Soweit auf Grund der besonderen Eigenart der Betriebe einzelne Berichte nicht zutreffen, entfällt die Aufstellung und Einreichung.)

Das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, ist berechtigt, die unter Buchstaben a bis c aufgeführten Berichte gleichfalls anzufordern. Im Bedarfsfalle ist diese Anforderung rechtzeitig, d. h. mindestens 15 Tage vor Fälligkeit der betreffenden Berichte, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mitzuteilen.

II. Auswertung der Berichte

1. Kontrollbericht

Die Auswertung des Kontrollberichts erfolgt gemäß den Vorschriften über die Bildung von Kontrollausschüssen und die Durchführung von Kontrollausschuß-Sitzungen in den Betrieben der zentral-

geleiteten VEW und deren übergeordneten Verwaltungen im Jahre 1954.

2. Auswertung der sonstigen Abschlüsse und Berichte in den VEW DIA, dem VEW Deutrans, dem DKS, dem LMA sowie dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

a) In Auswertung der Berichte sind bereits in den Organisationen Rückschlüsse für sofortige operative Maßnahmen zu ziehen.

b) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel faßt auf Grund der Analysen bei Abweichungen vom Plan kurzfristig die notwendigen Beschlüsse im Rahmen seiner Verpflichtung zur Kontrolle und Anleitung und gibt den unterstellten Organisationen die notwendigen Auflagen.

c) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat dem Ministerium der Finanzen die gemäß Buchst. b beschlossenen Maßnahmen umgehend schriftlich mitzuteilen.

Anlage 2

zu den vorstehenden Vorschriften über die Finanzberichterstattung 1954 des Deutschen Innen- und Außenhandels

A.

Aufwendungen für Arbeitsschutz aus	Soll Jahr	Soll Berichtszeitraum	Ist Berichtszeitraum
------------------------------------	--------------	--------------------------	-------------------------

1. Investitionen
2. Generalreparaturen
3. Kosten
4. Direktorfonds
5. Betriebsfonds

B.

Sonstige betriebsbedingte Kosten	Soll Jahr	Soll Berichtszeitraum	Ist Berichtszeitraum
----------------------------------	--------------	--------------------------	-------------------------

Aufwand für

gegliedert nach den Unterkonten

Preisverordnung Nr. 373.

— Verordnung über Preise für Futterpflanzen-saatgut —

Vom 30. Juli 1954

Die Verbesserung der Futtergrundlage der Viehbestände erfordert neben der Erweiterung des Feldfutteranbaues die breitere Anwendung des Zwischenfruchtanbaues in allen landwirtschaftlichen Betrieben. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Steigerung

der Saatguterzeugung für Feldfutterpflanzen. Zur Förderung der Futterpflanzensaatguterzeugung wird verordnet:

§ 1

Futterpflanzensaatgut im Sinne dieser Preisverordnung ist das Saatgut der in den Anlagen 1 bis 3 genannten Arten mit den Anbaustufen Hochzucht nebst Vorstufen, anerkanntes Landsortensaatgut, anerkannter Nachbau und Handelssaatgut.

§ 2

(1) Für Futterpflanzensaatgut, das auf Grund eines vom Rat des Kreises erteilten Ablieferungsbescheides oder aus freiem Anbau geliefert wird, gelten die in der Anlage 1 verzeichneten Erzeuger- und Verbraucherfestpreise. Die Verbraucherfestpreise gelten auch für Futterpflanzensaatgut deutscher Erzeugung, das im innerdeutschen Handel bezogen wird.

(2) Für Futterpflanzensaatgut, das über die in den Ablieferungsbescheiden festgesetzten Mengen hinaus geliefert wird, erhalten die Erzeuger für die abgelieferten Überschommengen besondere Zuschläge. Diese besonderen Zuschläge ergeben sich aus der Anlage 2 und werden bei Ablieferung zu den gesetzlich festgelegten Terminen zu den in der Anlage 1 verzeichneten Erzeugerfestpreisen gezahlt.

(3) Überschommengen, die nach den festgesetzten Terminen zur Ablieferung kommen, werden zu den Erzeugerfestpreisen in Anlage 1, Spalte 4, zuzüglich der in Anlage 2, Spalte 3, verzeichneten Preise abgerechnet.

(4) Für Futterpflanzensaatgut, das aus dem Ausland bezogen wird, gelten für den Verbraucher die in der Anlage 3 verzeichneten Preise.

§ 3

Für Zottelwicken, Pannonische Wicken, Wintererbsen, Weisches Weidelgras und Futterroggen erhält der Erzeuger bei Ablieferung bis zum 15. August eine Frühdruschprämie von 2 DM je 100 kg.

§ 4

(1) Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise und Zuschläge gelten für Saatgut, das den Gütebestimmungen oder den für die Zulassung festgelegten Mindestwerten der jeweiligen Anbaustufe entspricht.

(2) Die Erzeugerfestpreise verstehen sich als Nettopreise frei Aufbereitungsbetrieb der Deutschen Saatgut-Handelszentrale ausschließlich Sack.

(3) Die Verbraucherfestpreise verstehen sich als Nettopreise ab Bahnstation des nächstgelegenen Lagers der Deutschen Saatgut-Handelszentrale ausschließlich Sack. Sofern es sich bei Abschluß des Einheitslieferungsvertrages um Kaufsäcke handelt, ist der Käufer verpflichtet, diese zum Einstandspreis zu übernehmen. Für Leihsäcke gelten die jeweils geltenden Bestimmungen über den Leih sackverkehr.

(4) Die von der DSG-Handelszentrale mit der Verteilung beauftragten Genossenschaften oder sonstigen Unternehmen dürfen die ihnen tatsächlich entstandenen Frachten (Bahnstation des nächstgelegenen Lagers der DSG-Handelszentrale bis Lager des Verteilers und Lager des Verteilers bis Empfangsstation des Verbrauchers) in der preisrechtlich zulässigen Höhe neben den Verbraucherfestpreisen — gesondert ausgewiesen — berechnen.

(5) Für Verkauf und Lieferung gelten im übrigen die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der DSG-Handelszentrale“.

§ 5

Bei Abgabe von Kleinmengen an Verbraucher können Zuschläge berechnet werden. Diese dürfen

bei Abgabe von Klee, Luzerne, Gräsern und Serradella

bis 5 kg einschließlich	10 %
über 5 kg bis 25 kg	5 %

bei Abgabe von Futtererbsen einschließlich Peluschen, Ackerbohnen, Wintererbsen, Winterwicken, Sommerwicken, Pannonische Wicken und Lupinen

bis 25 kg einschließlich	5 %
über 25 kg bis 50 kg	3 %

berechnet auf den Verbraucherfestpreis, nicht übersteigen.

§ 6

(1) Die DSG-Handelszentrale hat ihre Abgabepreise aus dem Grundpreis (Anlage 1, Spalte 2) und dem Handelsaufschlag (Anlage 1, Spalte 5) zu bilden.

(2) Mit dem Handelsaufschlag sind alle Kosten und Risiken, insbesondere Lagerkosten, Umsatzsteuer, Finanzierungskosten, Versicherungen, Pflegekosten und Schwund, die vom Zeitpunkt der Abnahme des Futterpflanzensaatgutes durch den Aufbereitungsbetrieb bis zur Auslieferung ab Bahnstation des Auslieferungslagers der DSG-Handelszentrale entstehen, abgegolten.

(3) Die DSG-Handelszentrale hat den von ihr mit der Verteilung von Futterpflanzensaatgut beauftragten Genossenschaften oder sonstigen Unternehmen aus dem Betrage ihres Handelsaufschlages folgende Vergütungen zu gewähren:

a) für Klee, Luzerne, Gräser und Serradella	3,5 %
berechnet auf den Verbraucherfestpreis,	
	je 100 kg
b) für Futtererbsen einschließlich Peluschen, Ackerbohnen, Wintererbsen	2,50 DM,
c) für Sommerwicken, Zottelwicken und Pannonische Wicken	3,50 DM,
d) für Lupinen	2,— DM.

(4) Zum Ausgleich der von der DSG-Handelszentrale gezahlten Förderungsbeiträge (Anlage 1, Spalte 3), der Zuschläge (Anlage 2) und der Frühdruschprämien gemäß § 3 stellt das Ministerium der Finanzen der DSG-Handelszentrale die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

§ 7

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung erlassen.

§ 8

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft und gilt erstmalig für Futterpflanzensaatgut der Ernte 1954.

(2) Die Preisverordnung Nr. 133 vom 20. Februar 1951 — Verordnung über Preise für Futterpflanzensaatgut — (GBl. S. 126) tritt mit Inkrafttreten dieser Preisverordnung außer Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 373

Erzeugerfest- und Verbraucherfestpreise für Futterpflanzensaatgut, Förderungsbeiträge und Handelsaufschläge

Fruchtart und Anbaustufe	Grundpreis	Förderungsbeitrag	Erzeugerfestpreis (Sp. 2 + 3)	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis (Sp. 2 + 5)
1	2	3	4	5	6
in DM je 100 kg					
Rotklee					
Hochzucht und Vorstufen	402,—	38,—	440,—	74,—	476,—
anerkanntes Landsortensaatgut	394,—	11,—	405,—	66,—	460,—
anerkannter Nachbau	394,—	15,—	409,—	66,—	460,—
Handelssaatgut	352,—	—	352,—	59,—	411,—
Luzerne					
Hochzucht und Vorstufen	710,—	60,—	770,—	103,—	813,—
anerkanntes Landsortensaatgut	700,—	28,—	728,—	100,—	800,—
anerkannter Nachbau	700,—	34,—	734,—	100,—	800,—
Handelssaatgut	638,—	—	638,—	96,—	734,—
Weißklee					
Hochzucht und Vorstufen	358,—	60,—	418,—	73,—	431,—
anerkannter Nachbau	362,—	40,—	402,—	60,—	422,—
Handelssaatgut	352,—	—	352,—	54,—	406,—
Schwedenklee					
Hochzucht und Vorstufen	341,—	44,—	385,—	70,—	411,—
anerkanntes Landsortensaatgut	333,—	21,—	354,—	68,—	399,—
anerkannter Nachbau	333,—	26,—	359,—	66,—	399,—
Handelssaatgut	308,—	—	308,—	53,—	361,—
Inkarnatklee					
Hochzucht und Vorstufen	165,—	33,—	198,—	34,—	199,—
anerkannter Nachbau	164,—	25,—	189,—	32,—	196,—
Handelssaatgut	145,—	—	145,—	28,—	173,—
Gelbklee, enthülst					
Hochzucht und Vorstufen	159,—	33,—	192,—	40,—	199,—
anerkanntes Landsortensaatgut	143,—	16,—	159,—	32,—	175,—
anerkannter Nachbau	158,—	23,—	181,—	32,—	190,—
Handelssaatgut	137,—	—	137,—	26,—	163,—
Gelbklee in Kappen					
Hochzucht und Vorstufen	89,—	—	89,—	—	—
anerkanntes Landsortensaatgut	73,—	—	73,—	—	—
anerkannter Nachbau	85,—	—	85,—	—	—
Handelssaatgut	62,—	—	62,—	—	—
Esparsette in Hülsen					
Hochzucht und Vorstufen	111,—	10,—	121,—	29,—	140,—
anerkanntes Landsortensaatgut	109,—	3,—	112,—	23,—	132,—
anerkannter Nachbau	106,—	6,—	112,—	26,—	132,—
Handelssaatgut	96,—	—	96,—	24,—	120,—
Esparsette, enthülst					
Handelssaatgut	191,—	—	191,—	39,—	230,—
Hornschofenklee					
Hochzucht und Vorstufen	364,—	76,—	440,—	84,—	448,—
anerkannter Nachbau	362,—	54,—	416,—	70,—	432,—
Handelssaatgut	341,—	—	341,—	61,—	402,—
Sumpfschofenklee					
Handelssaatgut	440,—	—	440,—	100,—	540,—
Bokharaklee					
Hochzucht und Vorstufen	358,—	60,—	418,—	119,—	477,—
anerkannter Nachbau	362,—	34,—	396,—	90,—	452,—
Handelssaatgut	343,—	—	343,—	66,—	409,—
Wundklee					
Handelssaatgut	143,—	—	143,—	28,—	171,—
Deutsches Weidelgras					
Hochzucht und Vorstufen	149,—	23,—	172,—	38,—	187,—
anerkannter Nachbau	151,—	12,—	163,—	33,—	184,—
Handelssaatgut	143,—	—	143,—	29,—	172,—

Fruchtart und Anbaustufe	Grundpreis	Förderungsbeitrag	Erzeugerfestpreis (Sp. 2 + 3)	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis (Sp. 2 + 5)
1	2	3	4	5	6
in DM je 100 kg					
Deutsches Weidelgras, blättrich					
Hochzucht und Vorstufen	197,—	23,—	220,—	43,—	240,—
anerkannter Nachbau	195,—	12,—	207,—	40,—	235,—
Weisches Weidelgras					
Hochzucht und Vorstufen	97,—	13,—	110,—	28,—	125,—
anerkannter Nachbau	96,—	7,—	103,—	26,—	123,—
Handelssaatgut	90,—	—	90,—	23,—	113,—
Oldenburger Weidelgras					
Hochzucht und Vorstufen	107,—	14,—	121,—	30,—	137,—
anerkannter Nachbau	106,—	8,—	114,—	28,—	134,—
Handelssaatgut	99,—	—	99,—	25,—	124,—
Einjähriges Weidelgras					
Hochzucht und Vorstufen	118,—	14,—	132,—	30,—	148,—
anerkannter Nachbau	117,—	8,—	125,—	27,—	144,—
Handelssaatgut	88,—	—	88,—	25,—	113,—
Wiesenschnegras					
Hochzucht und Vorstufen	258,—	50,—	308,—	54,—	312,—
anerkanntes Landsortensaatgut	260,—	26,—	286,—	47,—	307,—
anerkannter Nachbau	256,—	30,—	286,—	51,—	307,—
Handelssaatgut	231,—	—	231,—	38,—	269,—
Wiesenschwingel					
Hochzucht und Vorstufen	214,—	28,—	242,—	57,—	271,—
anerkannter Nachbau	215,—	14,—	229,—	55,—	270,—
Handelssaatgut	205,—	—	205,—	45,—	250,—
Knautgras					
Hochzucht und Vorstufen	140,—	32,—	172,—	40,—	180,—
anerkannter Nachbau	136,—	16,—	152,—	37,—	173,—
Handelssaatgut	128,—	—	128,—	32,—	160,—
Knautgras, blättrich					
Hochzucht und Vorstufen	188,—	32,—	220,—	42,—	230,—
anerkannter Nachbau	184,—	16,—	200,—	39,—	223,—
Handelssaatgut	170,—	—	170,—	36,—	206,—
Ackertrespe					
Handelssaatgut	90,—	—	90,—	26,—	116,—
Wieserispe					
Hochzucht und Vorstufen	451,—	95,—	546,—	107,—	558,—
anerkannter Nachbau	443,—	58,—	499,—	98,—	541,—
Handelssaatgut	418,—	—	418,—	83,—	506,—
Fruchtbare Rispe					
Hochzucht und Vorstufen	353,—	85,—	438,—	108,—	461,—
anerkannter Nachbau	365,—	46,—	411,—	94,—	459,—
Handelssaatgut	341,—	—	341,—	82,—	423,—
Glatthafer					
Hochzucht und Vorstufen	356,—	60,—	416,—	83,—	439,—
anerkannter Nachbau	351,—	34,—	385,—	73,—	424,—
Handelssaatgut	330,—	—	330,—	57,—	387,—
Rotschwingel, ausläufertreibend					
Hochzucht und Vorstufen	338,—	60,—	398,—	105,—	441,—
anerkannter Nachbau	344,—	26,—	370,—	93,—	437,—
Handelssaatgut	330,—	—	330,—	74,—	404,—
Wehrlose Trespe					
Hochzucht und Vorstufen	292,—	36,—	328,—	84,—	376,—
anerkannter Nachbau	297,—	13,—	310,—	77,—	374,—
Handelssaatgut	286,—	—	286,—	66,—	352,—
Wiesenfuchsschwanz, Reinheit 85 %					
Hochzucht und Vorstufen	728,—	130,—	858,—	132,—	910,—
anerkannter Nachbau	719,—	95,—	814,—	165,—	884,—

Fruchtart und Anbaustufe	Grundpreis	Förderungsbeitrag	Erzeugerfestpreis (Sp. 2 + 3)	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis (Sp. 2 + 3)
1	2	3	4	5	6
in DM je 100 kg					
Wiesenfuchsschwanz, Reinheit 80 %					
Hochzucht und Vorstufen	679,—	122,—	801,—	176,—	855,—
anerkannter Nachbau	668,—	89,—	757,—	159,—	827,—
Wiesenfuchsschwanz					
Handelssaatgut	594,—	—	594,—	95,—	699,—
Weißes Straußgras, ausläufertreibend					
Hochzucht und Vorstufen	456,—	92,—	548,—	115,—	571,—
anerkannter Nachbau	461,—	49,—	510,—	107,—	568,—
Handelssaatgut	429,—	—	429,—	82,—	511,—
Rohrglanzgras					
Hochzucht und Vorstufen	758,—	100,—	858,—	193,—	951,—
anerkannter Nachbau	760,—	50,—	810,—	190,—	950,—
Goldhafer, Reinheit 85 %					
Hochzucht und Vorstufen	723,—	135,—	858,—	186,—	909,—
anerkannter Nachbau	739,—	75,—	814,—	163,—	907,—
Goldhafer, Reinheit 80 %					
Hochzucht und Vorstufen	674,—	127,—	801,—	173,—	847,—
anerkannter Nachbau	689,—	68,—	757,—	156,—	845,—
Goldhafer					
Handelssaatgut	660,—	—	660,—	144,—	804,—
Sudangras					
Handelssaatgut	80,—	—	80,—	20,—	100,—
Schafschwingel					
Handelssaatgut	je kg %, R.	je kg %, R.	je kg %, R.		
unter 70 % Reinheit	1,20	—,12	1,32	—	—
70 bis 80 % Reinheit	1,26	—,13	1,39	—	—
über 80 % Reinheit	1,32	—,13	1,45	—	—
in DM je 100 kg					
Serradella					
Hochzucht und Vorstufen	110,—	11,—	121,—	25,—	135,—
anerkannter Nachbau	104,—	6,—	110,—	22,—	126,—
Handelssaatgut	77,—	—	77,—	20,—	97,—
Futtererbsen, einschließlich Peluschken					
Hochzucht und Vorstufen	68,—	—	68,—	9,50	77,50
anerkannter Nachbau	66,—	—	66,—	9,—	75,—
Handelssaatgut	55,—	—	55,—	7,—	62,—
Ackerbohnen					
Hochzucht und Vorstufen	46,—	—	46,—	9,50	55,50
anerkannter Nachbau	46,—	—	46,—	9,—	55,—
Handelssaatgut	37,—	—	37,—	7,—	44,—
Sommerwicke					
Hochzucht und Vorstufen	47,—	8,—	55,—	10,50	57,50
anerkannter Nachbau	47,—	5,—	52,—	10,—	57,—
Handelssaatgut	47,—	—	47,—	9,—	56,—
Zottelwicke					
Hochzucht und Vorstufen	72,—	21,—	93,—	17,—	99,—
anerkannter Nachbau	70,—	11,—	81,—	16,—	89,—
Handelssaatgut	70,—	—	70,—	15,—	85,—
Pannonische Wicke					
Hochzucht und Vorstufen	71,—	17,—	88,—	17,—	88,—
anerkannter Nachbau	71,—	5,—	76,—	16,—	87,—
Handelssaatgut	71,—	—	71,—	15,—	86,—
Wintererbsen					
Hochzucht und Vorstufen	66,—	—	66,—	9,50	75,50
anerkannter Nachbau	65,—	—	65,—	9,—	74,—
Handelssaatgut	64,—	—	64,—	7,—	71,—

Fruchtart und Anbaustufe	Grundpreis	Förderungsbeitrag	Erzeugerfestpreis (Sp. 2 + 3)	Handelsaufschlag	Verbraucherfestpreis (Sp. 2 + 5)
1	2	3	4	5	6
in DM je 100 kg					
Bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen)					
angustifolius, luteus					
Elite und Vorstufen	77,—	—	77,—	9,50	86,50
Hochzucht	71,50	—	71,50	8,50	80,—
anerkannter Nachbau	66,—	—	66,—	7,50	73,50
Handelssaatgut	55,—	—	55,—	6,—	61,—
albus					
Elite und Vorstufen	99,—	—	99,—	9,50	108,50
Hochzucht	93,50	—	93,50	8,50	102,—
anerkannter Nachbau	88,—	—	88,—	7,50	95,50
Handelssaatgut	77,—	—	77,—	6,—	83,—
Bitterlupinen					
Elite und Vorstufen	37,—	—	37,—	8,—	45,—
Hochzucht	35,—	—	35,—	7,50	42,50
anerkannter Nachbau	33,—	—	33,—	7,—	40,—
Handelssaatgut	30,—	—	30,—	6,50	36,50
Futterroggen					
Elite und Vorstufen	27,—	—	27,—	4,—	31,—
Hochzucht	26,—	—	26,—	4,—	30,—
Handelssaatgut	22,—	—	22,—	3,50	25,50
Futtersonnenblumen					
Elite und Vorstufen	75,—	8,—	83,—	10,—	85,—
Hochzucht	70,—	5,—	75,—	10,—	80,—
anerkannter Nachbau	60,—	—	60,—	8,—	68,—
Handelssaatgut	39,—	—	39,—	6,—	45,—

Anlage 2

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 373

**Preiszuschläge für Futterpflanzensaatgut
(Übersollmengen)**

Fruchtart	Anbaustufe	bis 50 %ige Überlieferung	über 50 %ige bis 100 %ige Überlieferung	über 100 %ige Überlieferung
1	2	3	4	5
in DM je 100 kg				
Klee:				
Rotklee	Hochzucht und Vorstufen	200,—	300,—	400,—
	anerk. Nachbau und Landsorten	190,—	280,—	380,—
	Handelssaatgut	160,—	240,—	320,—
Luzerne	Hochzucht und Vorstufen	350,—	450,—	500,—
	anerk. Nachbau und Landsorten	330,—	420,—	460,—
	Handelssaatgut	290,—	350,—	380,—
Weißklee	Hochzucht und Vorstufen	190,—	280,—	350,—
	anerk. Nachbau	180,—	260,—	320,—
	Handelssaatgut	160,—	240,—	280,—
Schwedenklee	Hochzucht und Vorstufen	175,—	245,—	300,—
	anerk. Nachbau und Landsortensaatgut ..	160,—	230,—	280,—
	Handelssaatgut	140,—	210,—	250,—
Inkarnatklee	Hochzucht und Vorstufen	90,—	135,—	160,—
	anerk. Nachbau	86,—	120,—	140,—
	Handelssaatgut	66,—	90,—	120,—
Gelbklee	Hochzucht und Vorstufen	55,—	65,—	80,—
	anerk. Nachbau und Landsortensaatgut ..	50,—	60,—	70,—
	Handelssaatgut	40,—	50,—	60,—

Fruchtart	Anbaustufe	bis 50 %ige Überlieferung	Über 50 %ige bis 100 %ige Überlieferung	Über 100 %ige Überlieferung	
1	2	3	4	5	
in DM je 100 kg					
Gelbklees in Kappen	Hochzucht und Vorstufen	25,—	30,—	35,—	
	anerk. Nachbau und Landsortensaatgut ..	23,—	27,—	30,—	
	Handelssaatgut	18,—	24,—	27,—	
Esparsette in Hülsen	Hochzucht und Vorstufen	33,—	37,—	40,—	
	anerk. Nachbau	30,—	34,—	36,—	
	Handelssaatgut	26,—	30,—	32,—	
Esparsette enthülst	Handelssaatgut	55,—	60,—	65,—	
	Hornsotenenklees	Hochzucht und Vorstufen	175,—	245,—	300,—
		anerk. Nachbau	160,—	230,—	280,—
	Handelssaatgut	140,—	210,—	250,—	
Steinklees (Bokharaklees)	Hochzucht und Vorstufen	120,—	150,—	180,—	
	anerk. Nachbau	110,—	140,—	170,—	
	Handelssaatgut	95,—	120,—	150,—	
Gras:					
Deutsches Weidel- gras	Hochzucht und Vorstufen	39,—	45,—	50,—	
	anerk. Nachbau	37,—	40,—	43,—	
	Handelssaatgut	32,—	35,—	38,—	
Deutsches Weidel- gras, blättreich	Hochzucht und Vorstufen	50,—	55,—	60,—	
	anerk. Nachbau	47,—	52,—	55,—	
	Handelssaatgut	—	—	—	
Weisches Weidel- gras	Hochzucht und Vorstufen	25,—	30,—	35,—	
	anerk. Nachbau	23,—	25,—	27,—	
	Handelssaatgut	20,—	22,—	24,—	
Einjähriges Weidelgras	Hochzucht und Vorstufen	30,—	35,—	40,—	
	anerk. Nachbau	28,—	33,—	38,—	
	Handelssaatgut	20,—	22,—	24,—	
Wiesenlieschgras	Hochzucht und Vorstufen	70,—	80,—	90,—	
	anerk. Nachbau und Landsorten	65,—	70,—	75,—	
	Handelssaatgut	52,—	55,—	60,—	
Wiesenschwingel	Hochzucht und Vorstufen	110,—	150,—	180,—	
	anerk. Nachbau	104,—	130,—	150,—	
	Handelssaatgut	93,—	110,—	130,—	
Knauflgras	Hochzucht und Vorstufen	78,—	90,—	110,—	
	anerk. Nachbau	69,—	80,—	90,—	
	Handelssaatgut	58,—	70,—	80,—	
Knauflgras, blättreich	Hochzucht und Vorstufen	100,—	120,—	140,—	
	anerk. Nachbau	91,—	110,—	130,—	
	Handelssaatgut	—	—	—	
Wiesenrispe	Hochzucht und Vorstufen	248,—	300,—	350,—	
	anerk. Nachbau	227,—	260,—	300,—	
	Handelssaatgut	190,—	210,—	230,—	
Glattthafer	Hochzucht und Vorstufen	189,—	220,—	250,—	
	anerk. Nachbau	175,—	195,—	225,—	
	Handelssaatgut	150,—	170,—	190,—	

Fruchtart	Anbaustufe	bis 50 %ige Überlieferung	über 50 %ige bis 100 %ige Überlieferung	über 100 %ige Überlieferung
1	2	3	4	5
in DM je 100 kg				
Rotschwengel	Hochzucht und Vorstufen	160,—	200,—	220,—
	anerk. Nachbau	168,—	180,—	200,—
	Handelssaatgut	150,—	170,—	190,—
Wehrlose Trespe	Hochzucht und Vorstufen	74,—	100,—	125,—
	anerk. Nachbau	71,—	90,—	110,—
	Handelssaatgut	65,—	75,—	85,—
Weißes Straußgras, ausläufertreibend	Hochzucht und Vorstufen	249,—	300,—	350,—
	anerk. Nachbau	232,—	280,—	320,—
	Handelssaatgut	195,—	230,—	280,—
Serradella	Hochzucht und Vorstufen	50,—	100,—	150,—
	anerk. Nachbau	40,—	80,—	120,—
	Handelssaatgut	30,—	60,—	90,—
Schafschwengel,	unter 70 % R. } je kg % R. }	1,—	1,20	1,40 je kg
	70 bis 80 % R. }	1,20	1,40	1,60 je kg
	über 80 % R. }	1,40	1,60	1,80 je kg
in DM je 100 kg				
Futter- hülsenfrüchte:				
Futtererbsen einschließlich Peluschken				
	Hochzucht und Vorstufen	18,—	24,—	30,—
	anerk. Nachbau	15,—	20,—	25,—
	Handelssaatgut	13,—	17,—	21,—
Ackerbohnen	Hochzucht und Vorstufen	10,—	12,—	14,—
	anerk. Nachbau	9,—	10,—	12,—
	Handelssaatgut	7,—	8,—	9,—
Sommerwicken	Hochzucht und Vorstufen	14,—	18,—	24,—
	anerk. Nachbau	12,—	15,—	20,—
	Handelssaatgut	10,—	12,—	14,—
Zottelwicken	Hochzucht und Vorstufen	24,—	30,—	35,—
	anerk. Nachbau	20,—	26,—	32,—
	Handelssaatgut	17,—	22,—	27,—
Wintererbsen	Hochzucht und Vorstufen	18,—	24,—	30,—
	anerk. Nachbau	16,—	22,—	28,—
	Handelssaatgut	14,—	20,—	24,—
Bitterstofffreie Lu- pinen (Süßlupi- nen) angustifo- lius, luteus	Hochzucht und Vorstufen	20,—	26,—	32,—
	anerk. Nachbau	18,—	24,—	30,—
	Handelssaatgut	14,—	20,—	24,—
albus	Hochzucht und Vorstufen	22,—	28,—	30,—
	anerk. Nachbau	20,—	24,—	28,—
	Handelssaatgut	18,—	22,—	24,—
Bitterlupinen	Hochzucht und Vorstufen	10,—	13,—	16,—
	anerk. Nachbau	8,—	10,—	12,—
	Handelssaatgut	8,—	10,—	12,—

Anlage 3

zu § 2 Abs. 4 vorstehender Preisverordnung Nr. 373

Verbraucherfestpreise für Handelssaatgut, das aus dem Ausland bezogen wird

Fruchtart	Je 100 kg DM	Fruchtart	Je 100 kg DM
Rotklee	Preisstufe A 411,—	Knautgras	160,—
	" B 361,—	Wiesenrispe	506,—
	" C 311,—	Fruchtbare Rispe	423,—
Luzerne	Preisstufe A 734,—	Glatthafer	337,—
	" B 654,—	Rotschwengel, ausläufertreibend	404,—
	" C 584,—	Wehriose Trespe	352,—
Weißklee	406,—	Wiesenfuchsschwanz	689,—
Weißklee Morsee	446,—	Weißes Straußgras, ausläufertreibend	511,—
Schwedenklee	361,—	Gemeines Rispengras	330,—
Inkarnatklee	173,—	Goldhafer	304,—
Gelbklee, enthülst	163,—	Serradella	97,—
Esparssette in Hülsen	120,—	Futtererbsen, einschließlich Peluschken	62,—
Esparssette, enthülst	230,—	Ackerbohnen	44,—
Hornschotenklee	402,—	Sommerwicke	56,—
Sumpfschotenklee	540,—	Zottelwicke	85,—
Bokharaklee	409,—	Pannonische Wicken	86,—
Deutsches Weidelgras	172,—	Wintererbsen	71,—
Welsches Weidelgras	113,—	Bitterstofffreie Lupinen (Süßlupinen)	
Oldenburger Weidelgras	124,—	angustifolius, luteus	61,—
Einjähriges Weidelgras	113,—	albus	83,—
Wiesenlieschgras	269,—	Bitterlupinen	36,50 *
Wiesenschwengel	250,—		

Preisstufe A Herkunft: Dänemark, England, Holland, Kanada, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechoslowakei, UdSSR, Ungarn.

Preisstufe B Herkunft: Belgien, Bulgarien, Frankreich, Jugoslawien, Luxemburg, Türkei.

Preisstufe C Herkunft: Iran, Italien, Spanien.

Preisverordnung Nr. 374.

— Verordnung über die Behandlung der Lohnerhöhung bei Aufstellung von Kalkulationen zu Preisbildungszwecken durch genossenschaftliche und private Betriebe der metallverarbeitenden Industrie —

Vom 2. August 1954

Die Anfang 1954 in den genossenschaftlichen und privaten Betrieben der Metallindustrie durchgeführte Lohnerhöhung führt zur Basisverschiebung bezüglich der Kalkulationsansätze der Betriebe. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Kalkulationsvorschriften auf die durch die Lohnerhöhung entstandenen Verhältnisse umzustellen.

Aus diesem Grund wird unter Beachtung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 17. Juni 1954 über die Behandlung der Anfang 1954 in den genossenschaftlichen und privaten Betrieben eingetretenen Lohnerhöhung verordnet:

§ 1

(1) Genossenschaftliche und private Industriebetriebe, die Erzeugnisse der Warenzweige

277 Schmiedestücke, Gesenkpreßteile und schwere Stanzteile,

285 NE-Metalldrähte,

286 metallische Überzüge,

287 Schmiedestücke, Gesenkpreßteile aus NE-Metall,

der Warengruppe

29 Gießereierzeugnisse und des Warenbereichs

3 Eisen- und Metallverarbeitung

herstellen und berechtigt sind, die Preise hierfür in eigener Verantwortung mit Hilfe von Kalkulationsvorschriften (Kalkulationsschemata) zu ermitteln, können für diese Erzeugnisse die mit Nachtrag zum Tarifvertrag für die privaten Betriebe der Wirtschaftszweige Metall, Metallurgie und Energie der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Dezember 1953 festgelegten Tariflöhne kalkulieren.

(2) Stundenverrechnungssätze sind keine Kalkulationsvorschriften im Sinne des Abs. 1.

§ 2

Betriebe, die Preise auf Grund von nach 1945 erlassenen Preisanordnungen, Preisverordnungen oder Preisbewilligungen in eigener Verantwortung mit Hilfe eines Kalkulationsschemas ermitteln dürfen, haben bei Anwendung des § 1 die auf Grund der jeweiligen Preis-

errechnungsvorschrift zulässigen Fertigungsgemeinkostenzuschläge umzurechnen. Hierbei sind die Vorschriften des § 3 zu beachten,

§ 3

(1) Zur Ermittlung der prozentualen Lohnerhöhung für die Fertigungs- und Gemeinkostenlöhne ist der durchschnittlich gezahlte Stundenlohn pro Fertigungs- und pro Gemeinkostenstunde für die Monate November 1953 und März 1954 festzustellen. Die prozentuale Lohnerhöhung ist hieraus — bezogen auf die Durchschnittsstundenlöhne des Monats November 1953 — zu errechnen. Außerdem ist das prozentuale Verhältnis der Gemeinkostenlöhne — bezogen auf die Fertigungslöhne — zu bestimmen, wobei von den Zahlen des Monats November 1953 auszugehen ist.

(2) Für jede Fertigungsstelle ist der neue Fertigungsgemeinkostenzuschlag mit Hilfe folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{100 \times \text{FGKZ in \%} + \text{GKL in \% der FL} \times \text{Erhöhung der GKL in \%}}{100 + \text{Erhöhung der FL in \%}}$$

FGKZ = Fertigungsgemeinkostenzuschlag,

GKL = Gemeinkostenlöhne,

FL = Fertigungslöhne.

(3) Die mit Hilfe des Abs. 2 ermittelten Fertigungsgemeinkostenzuschläge sind auf volle Prozente ab- bzw. aufzurunden.

(4) Bei Durchführung der Rechnung ist das in der Anlage beigefügte Beispiel zu beachten.

(5) Alle anderen Kalkulationsansätze bleiben von den Bestimmungen dieser Preisverordnung unberührt.

§ 4

Die von den Betrieben in eigener Verantwortung umgerechneten Kalkulationsschemata bleiben bis zur Erteilung einer Rahmenpreisbewilligung und eines Preiskarteiblattes „Z“ gemäß den Richtlinien vom 8. Juni 1954 für Preisanträge der privaten Industriebetriebe in Kraft.

§ 5

(1) Betriebe, die Preise für bestimmte Erzeugnisse mit Hilfe von Kalkulationsvorschriften aus der Zeit vor 1945 ermitteln, haben einen Antrag zur Erteilung einer Preisbewilligung bei der zuständigen Preisbehörde zu stellen. Die Preisbehörde erteilt eine Rahmenpreisbewilligung und ein Preiskarteiblatt „Z“ unter Berücksichtigung der Richtlinien für Preisanträge der privaten Industriebetriebe sowie der eingetretenen Lohnerhöhung. Die Preisbehörde kann jedoch für bestimmte Erzeugnisse an Stelle der Bewilligung zur eigenverantwortlichen Kalkulation Höchstpreise festlegen.

(2) Die Vorlage der gemäß Abs. 1 erforderlichen Anträge hat spätestens sechs Wochen nach Verkündung dieser Preisverordnung zu erfolgen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 7

Diese Preisverordnung hat vom Tage ihrer Verkündung bis zum 30. Juni 1955 Gültigkeit.

Berlin, den 2. August 1954

Ministerium der Finanzen

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu § 3 Abs. 4 vorsehender Preisverordnung Nr. 374

Beispiel für die Umrechnung der Fertigungsgemeinkostenzuschläge

I. Zu § 3 Abs. 1 erster Satz

1. Ermittlung des durchschnittlichen Fertigungsstundenlohnes im Monat November 1953:	
a) Gezahlter Fertigungslohn im Monat November 1953	136 270,— DM
b) Geleistete Fertigungsstunden im Monat November 1953	99 216
c) Durchschnittlicher Fertigungsstundenlohn im Monat November 1953	1,373 DM
2. Ermittlung des durchschnittlichen Fertigungsstundenlohnes im Monat März 1954:	
a) Gezahlter Fertigungslohn im Monat März 1954	152 011,— DM
b) Geleistete Fertigungsstunden im Monat März 1954	106 816
c) Durchschnittlicher Fertigungsstundenlohn im Monat März 1954	1,429 DM
3. Durchschnittliche Erhöhung der Fertigungsstundenlöhne	1,429 \div 1,373 = 0,056 DM

4. Ermittlung des durchschnittlichen Gemeinkostenlohnes pro Stunde im Monat November 1953:	
a) Gezahlter Gemeinkostenlohn im Monat November 1953	67 380,— DM
b) Geleistete Gemeinkostenstunden im Monat November 1953	58 223
c) Durchschnittlicher Gemeinkostenstundenlohn im Monat November 1953	1,157 DM
5. Ermittlung der durchschnittlichen Gemeinkostenlöhne pro Stunde im Monat März 1954:	
a) Gezahlter Gemeinkostenlohn im Monat März 1954	75 430,— DM
b) Geleistete Gemeinkostenstunden im Monat März 1954	61 112
c) Durchschnittlicher Gemeinkostenstundenlohn im Monat März 1954	1,234 DM
6. Durchschnittliche Erhöhung der Gemeinkostenstundenlöhne	1,234 \div 1,157 = 0,077 DM

II. Zu § 3 Abs. 1 zweiter Satz

1. Ermittlung der prozentualen Fertigungslohnerhöhung

$$\frac{\text{Durchschnittliche Erhöhung des Fertigungsstundenlohnes (I 3)} \times 100}{\text{Durchschnittlicher Fertigungsstundenlohn im November 1953 (I 1c)}} = \frac{0,056 \times 100}{1,373} = 4,08 \%$$

2. Ermittlung der prozentualen Gemeinkostenlohnerhöhung

$$\frac{\text{Durchschnittliche Erhöhung der Gemeinkostenstundenlöhne (I 5)} \times 100}{\text{Durchschnittliche Gemeinkostenstundenlöhne im November 1953 (I 4c)}} = \frac{0,077 \times 100}{1,157} = 6,68 \%$$

III. Zu § 3 Abs. 1 dritter Satz

Verhältnis des Gemeinkostenlohnes zum Fertigungslohn im Monat November 1953

$$\frac{\text{Gemeinkostenlohn im Monat November 1953 (I 4a)} \times 100}{\text{Fertigungslohn im Monat November 1953 (I 1a)}} = \frac{67.330 \times 100}{136.276} = 49,45\%$$

IV. Zu § 3 Abs. 2

Ermittlung der neuen Gemeinkostenzuschläge für die Kostenstellen Schlosserei (Handarbeit) und Mechanische Abteilung (Maschinenarbeit)

1. Schlosserei

a) Gemeinkostenlöhne in Prozent der Fertigungslöhne
49,45 % (III)

$$e) \frac{100 \times \text{FGKZ in \%} + \text{GKL in \% der FL} \times \text{Erhöhung der GKL in \%}}{100 + \text{Erhöhung der FL in \%}} = \frac{100 \times 131 + 49,45 \times 6,66}{100 + 4,08} = 129,0\%$$

2. Mechanische Abteilung

a) bis c) siehe 1

d) Bisher bewilligter Fertigungsgemeinkostenzuschlag 206 %

$$e) \frac{100 \times 206 + 49,45 \times 6,66}{100 + 4,08} = 201,1\%$$

b) Erhöhung der Gemeinkostenlöhne
6,66 % (II 2)c) Erhöhung der Fertigungslöhne
4,08 % (II 1)d) Bisher bewilligter Fertigungsgemeinkostenzuschlag
131 %

V. Zu § 3 Abs. 3

Die neuen Fertigungsgemeinkostenzuschläge nach Abrundung sind:

1. Schlosserei 129 %
2. Mechanische Abteilung 201 %

Bekanntmachung

der Neufassung der Arbeitsschutzbestimmung 102.
— Huf- und Klauenbeschlagn —

Vom 28. Juli 1954

Die auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft erlassene Arbeitsschutzbestimmung 102 vom 30. Oktober 1952 — Huf- und Klauenbeschlagn — (GBl. S. 1135) erhält folgende Neufassung:

§ 1

(1) Die Beschäftigten in Beschlagnschmieden sind auf gefährdende Eigenarten der Tiere, selbst wenn diese nicht böseartig sind, aufmerksam zu machen.

(2) Der Beschlagn und die Pflege der Hufe und Klauen darf nur von gelehrten und geprüften Personen ausgeführt werden.

§ 2

(1) In jeder Beschlagnschmiede muß zum Beschlagn oder zur Pflege der Hufe und Klauen von Einhufern und Rindern ein Beschlagnplatz (Beschlagnbrücke) vorhanden sein.

(2) Für böseartige Einhufer und Rinder muß ein Beschlagnstand (Zwangsstand) vorhanden sein.

(3) Dieser Beschlagnplatz (Beschlagnbrücke) und der Zwangsstand müssen gut beleuchtet und so beschaffen sein, daß die Arbeiten ohne Gefahr für Mensch und Tier vorgenommen werden können. Gerechnet vom Standort des Tieres im Umkreis von 3 m dürfen Maschinen, Maschinenteile, Geräte, Räder, Walzen und Material aller Art nicht aufgestellt oder gelagert werden.

§ 3

An Fahrzeuge oder fahrbare Geräte angespannte Tiere dürfen nicht beschlagen werden. Sie sind ausgespannt und ausgeschirrt an den im § 2 Abs. 1 oder 2 aufgeführten Platz zu führen. Der Wagen oder das fahrbare Gerät ist durch Anbremsen oder Vorlegen von Klötzen gegen Abrollen zu sichern.

Der Beschlagn auf der Straße oder sonstigen öffentlichen Verkehrswegen oder -plätzen ist verboten.

§ 4

Während der Beschlagnarbeiten dürfen in dem gleichen Raum Schweiß- oder Schmiedearbeiten sowie andere die Tiere beunruhigende Arbeiten nicht vorgenommen werden.

§ 5

Gruben und Wasserbehälter sind sicher abzudecken oder zu umwehren, falls sich in der Nähe Beschlagnstände befinden.

§ 6

(1) Die Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 102 vom 30. Oktober 1952 — Huf- und Klauenbeschlagn — wird aufgehoben.

(2) Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1954

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 13. August 1954

Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 54	Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur (Naturschutzgesetz)	695
4. 8. 54	Gesetz über die Stiftung des Ordens „Banner der Arbeit“	698

Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur (Naturschutzgesetz).

Vom 4. August 1954

Die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung führt zur weitgehenden Inanspruchnahme der Naturkräfte und Bodenschätze und bedingt Eingriffe in den Haushalt der Natur. Zur Lösung der wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Aufgaben ist es erforderlich, die Natur vor unberechtigten und nicht notwendigen Eingriffen zu schützen, die Schönheit der Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu pflegen und der Wissenschaft die Möglichkeit der Forschung zu geben. Indem die Wissenschaft die mannigfaltigen Zusammenhänge des Pflanzen- und Tierlebens, der Bodenbildung und des gesamten Landschaftshaushaltes erforscht, schafft sie entscheidende Grundlagen für die Gestaltung der Natur sowie für die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit.

Der Schutz der Natur ist eine nationale Aufgabe. Wir sichern damit zugleich unseren werktätigen Menschen, unserer wandernden Jugend und allen Naturfreunden Freude und Erholung in unserer schönen deutschen Heimat. Von der Sorge um das Wohlergehen unserer werktätigen Menschen erfüllt, und um einen besseren und wirksameren Naturschutz als bisher zu gewährleisten, wird das nachstehende Gesetz beschlossen.

§ 1

Naturschutzgebiete

(1) Zu Naturschutzgebieten können Landschaften oder Landschaftsteile erklärt werden, die sich durch bemerkenswerte, wissenschaftlich wertvolle oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen- oder Tiergemeinschaften auszeichnen oder deren Geländeformen von hoher Bedeutung für die erdgeschichtliche Betrachtung unseres Landes sind.

(2) Die Erklärung derartiger Landschaften oder Landschaftsteile zu Naturschutzgebieten soll erfolgen, wenn sie geeignet sind, der naturwissenschaftlichen Forschung, insbesondere zur Beobachtung der Pflanzen- und Tiergemeinschaften in ihrer natürlichen Umwelt zu dienen oder das Studium der natürlichen Entwicklung der Böden und Landschaftsformen zu fördern.

(3) In Naturschutzgebieten ist es verboten,

- a) den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen,
- b) Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,
- c) Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.

Die Zentrale Naturschutzverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die Zentrale Naturschutzverwaltung ist berechtigt, das Betreten eines Naturschutzgebietes für bestimmte Zeiten zu untersagen, wenn es zum Schutze einzelner Tierarten oder im Interesse der Forschung erforderlich ist.

(5) In den Anordnungen über die Erklärung zu Naturschutzgebieten ist zu regeln, ob und in welcher Art und in welchem Umfang in dem betreffenden Gebiet eine Bewirtschaftung zulässig ist.

§ 2

Landschaftsschutzgebiete

(1) Zu Landschaftsschutzgebieten können Landschaften oder Landschaftsteile erklärt werden, die besondere nationale Bedeutung haben, oder die besondere Eigenarten oder Schönheiten aufweisen und deshalb geeignet sind, der werktätigen Bevölkerung als Erholungsgebiete und Wanderziele zu dienen.

(2) In den Landschaftsschutzgebieten ist es unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung errichtet werden.

(3) In Landschaftsschutzgebieten ist es verboten,

- a) die Landschaft zu verunstalten und
- b) außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten.

(4) Für Waldungen in der Umgebung größerer Städte und Parkanlagen können durch die Zentrale Naturschutzverwaltung besondere Maßnahmen des Landschaftsschutzes angeordnet werden.

§ 3

Naturdenkmäler

(1) Einzelne Gebilde der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer nationalen, heimatkundlichen oder wissenschaftlichen Bedeutung im gesellschaftlichen Interesse liegt, können zu Naturdenkmälern erklärt werden.

(2) Es ist verboten, ein Naturdenkmal zu beschädigen, zu zerstören oder es ohne Genehmigung der Kreis-Naturschutzverwaltung zu verändern oder zu entfernen.

§ 4

Geschützte Tiere

(1) Unter den Schutz dieses Gesetzes können nicht-jagdbare wildlebende Tiere gestellt werden, die vom Aussterben bedroht sind oder deren Schutzbedürftigkeit sich sonst aus ihrem Wert für Forschung und Lehre, ihrem Nutzen für die Volkswirtschaft oder ihrer Gefährdung durch unberechtigte Verfolgung ergibt.

(2) Es ist verboten,

- a) unter Schutz gestellte Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu quälen, zu verletzen, zu töten oder in Gewahrsam zu nehmen,
- b) Eier, Puppen oder Larven sowie Brut- oder Wohnstätten dieser Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen,
- c) die geschützten Tiere, Teile von ihnen oder die unter Buchst. b genannten Gegenstände zu verarbeiten oder in den Handel zu bringen.

Soweit es zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden, für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Volksbildung erforderlich ist, kann die Zentrale Naturschutzverwaltung in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Geschützte Pflanzen

(1) Unter den Schutz dieses Gesetzes können wildwachsende Pflanzen gestellt werden, die in ihrem Bestande bedroht sind oder deren Schutzbedürftigkeit sich sonst aus ihrem Wert für Forschung und Lehre, ihrem Nutzen für die Volkswirtschaft oder ihrer Gefährdung durch unberechtigte Aneignung ergibt.

(2) Es ist verboten, wildwachsende geschützte Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben oder Teile davon abzupflücken oder sonst abzutrennen, soweit nicht die Zentrale Naturschutzverwaltung aus wirtschaftlichen Gründen oder für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Volksbildung Ausnahmen gestattet.

§ 6

Schutzanordnungen

(1) Die Erklärung von Landschaften oder Landschaftsteilen zu Schutzgebieten (§§ 1, 2), von einzelnen Gebilden der Natur zu Naturdenkmälern (§ 3) und die Einbeziehung von Tieren und Pflanzen in den Schutz dieses Gesetzes (§§ 4, 5) erfolgt durch Anordnungen der Naturschutzverwaltung, die öffentlich bekanntzumachen sind. Schutzgebiete und Naturdenkmäler sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Es sind zuständig für die Erklärung

- a) zum Naturdenkmal die Kreis-Naturschutzverwaltung,
- b) zum Landschaftsschutzgebiet die Bezirks-Naturschutzverwaltung,
- c) zum Naturschutzgebiet die Zentrale Naturschutzverwaltung.

d) für die Einbeziehung von Tieren und Pflanzen in den Schutz dieses Gesetzes die Zentrale Naturschutzverwaltung.

§ 7

Einstweilige Sicherungen

(1) Zur Sicherung von nichtgeschützten Objekten, die als Schutzgebiete oder Naturdenkmäler geeignet sind, können die Naturschutzverwaltungen einstweilige Sicherungsmaßnahmen treffen. Sie sind berechtigt, die Veränderung oder Beseitigung derartiger Objekte zu untersagen und nötigenfalls zu verhindern.

(2) Werden dem Eigentümer oder Rechtsträger solcher Objekte oder einem Dritten, dem ein Recht daran zusteht, Maßnahmen zur einstweiligen Sicherung von der Naturschutzverwaltung mitgeteilt, so hat er sich von dem Zeitpunkt der Mitteilung an jeglicher Verfügung über das Objekt zu enthalten.

§ 8

Duldungspflicht

(1) Schutzmaßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege von Schutzgebieten, Naturdenkmälern, Tieren und Pflanzen notwendig sind, haben die Eigentümer oder Rechtsträger sowie Dritte, denen Rechte an den betroffenen Objekten zustehen, zu dulden. Die Maßnahmen können mit polizeilichem Zwang durchgesetzt werden.

(2) Schutzmaßnahmen gemäß Abs. 1 begründen keine Ansprüche auf Entschädigung. Zum Ausgleich von besonderen Härten kann von der Naturschutzverwaltung, welche die Maßnahmen angeordnet hat, eine Entschädigung aus Billigkeitsgründen gewährt werden.

§ 9

Allgemeiner Schutz für nichtjagdbare wildlebende Tiere

(1) Es ist untersagt, die nicht unter dem Schutz des § 4 stehenden nichtjagdbaren wildlebenden Tiere zu quälen.

(2) Nichtheimische nichtjagdbare Tiere dürfen ohne Erlaubnis der Zentralen Naturschutzverwaltung in der freien Natur nicht ausgesetzt werden. Außerdem ist es unzulässig, ohne Erlaubnis der Zentralen Naturschutzverwaltung Voraussetzungen für eine Ansiedlung solcher Tiere zu schaffen.

§ 10

Allgemeiner Schutz wildwachsender Pflanzen

(1) Es ist untersagt, die nicht nach § 5 geschützten wildwachsenden Pflanzen oder Teile von ihnen sinnlos zu vernichten oder offensichtlich übermäßig zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, daß Pflanzen oder Pflanzenteile bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Bodens, bei Kulturarbeiten oder bei der Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung auch in größerem Umfange vernichtet oder beschädigt werden.

(2) Fremdländische Gewächse, dürfen ohne Erlaubnis der Zentralen Naturschutzverwaltung außerhalb von Nutzflächen nicht ausgesät oder angepflanzt werden.

§ 11

Naturschutzverwaltung

(1) Die Naturschutzverwaltung wird ausgeübt

- a) von den Räten der Kreise als Kreis-Naturschutzverwaltung,
- b) von den Räten der Bezirke als Bezirks-Naturschutzverwaltung,
- c) von dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung.

(2) Die Naturschutzverwaltung hat die Aufgabe, den Naturschutz zu fördern, ihn wirksam zu organisieren, für den Naturschutz als nationale Aufgabe aufklärend und werbend zu wirken, Verbindung zu anderen Dienststellen und Massenorganisationen zu unterhalten und dabei auf eine Abstimmung der verschiedenen Interessen hinzuwirken. Ferner ist von ihr dafür zu sorgen, daß die Naturschutzanordnungen befolgt und Zuwiderhandelnde zur Verantwortung gezogen werden.

§ 12

Naturschutzbeauftragte

(1) Zur Unterstützung der Naturschutzverwaltung sind in den Kreisen und Bezirken auf Vorschlag des Institutes für Landesforschung und Naturschutz der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte zu bestellen, und zwar für die Kreise von den Vorsitzenden der Räte der Kreise und für die Bezirke von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(2) Die Naturschutzbeauftragten haben die Aufgabe, den Naturschutz zu fördern, für den Gedanken des Naturschutzes aufklärend, werbend und beratend zu wirken und dafür zu sorgen, daß die Naturschutzanordnungen befolgt werden. Sie sind berechtigt,

- a) Grundstücke ohne Rücksicht auf Eigentums- und Besitzverhältnisse zu betreten, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
- b) Personalien von Personen, die bei Zuwiderhandlungen gegen Naturschutzanordnungen angetroffen werden, festzustellen,
- c) geschützte Pflanzen oder Teile von solchen, die in rechtswidriger Weise von ihren natürlichen Standorten entfernt und geschützte Tiere, die von Unbefugten gefangen oder getötet wurden, an sich zu nehmen, wenn der Täter auf frischer Tat gestellt wird,
- d) die zum Einfangen und Töten von geschützten Tieren benutzten Gegenstände sicherzustellen.

§ 13

Wissenschaftliche Zusammenarbeit und Beratung

(1) Um zu gewährleisten, daß die Naturschutzarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt wird, haben alle naturwissenschaftlichen Institutionen und Naturschutzverwaltungen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Institut für Landesforschung und Naturschutz, hat die Forschungsarbeiten der verschiedenen Institutionen auf dem Gebiet des Naturschutzes miteinander in Einklang zu bringen, mit der Zentralen Naturschutzverwaltung zusammenzuarbeiten, die Naturschutzbeauftragten der Kreise und Bezirke fachlich anzuleiten und im Wege des Erfahrungsaustausches über den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu unterrichten sowie die Verbindung mit allen deutschen und ausländischen wissenschaftlichen Naturschutzorganisationen und -institutionen zu pflegen.

§ 14

Naturschutz und Standortgenehmigung von Bauvorhaben

(1) Bei Vorhaben außerhalb geschlossener Ortschaften, deren Ausführung den Charakter der Landschaft verändern kann, hat die für die Standortgenehmigung von Bauvorhaben zuständige staatliche Stelle vor Erteilung der Genehmigung die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzverwaltung einzuholen.

(2) Für Lizenzbauvorhaben gilt Abs. 1 sinngemäß; eine Genehmigung solcher Vorhaben soll nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die zuständige Naturschutzverwaltung ihre Stellungnahme abgegeben hat.

(3) Die Bestimmungen in § 2 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 15

Aufhebung von Schutzanordnungen

(1) Schutzanordnungen gemäß §§ 1 bis 5, deren Aufrechterhaltung nicht mehr gerechtfertigt oder aus überwiegenden volkswirtschaftlichen Gründen nicht mehr zu vertreten ist, sind aufzuheben.

(2) Die Anordnung über die Aufhebung ist öffentlich bekanntzumachen. Die zur Kennzeichnung von Schutzgebieten und Naturdenkmälern angebrachten Hinweise sind einzuziehen. Für die Aufhebung von Anordnungen sind die Naturschutzverwaltungen zuständig, die die Schutzanordnung erlassen haben.

§ 16

Grundsteuerfreiheit, Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(1) Nutzflächen, die infolge der angeordneten Schutzmaßnahmen nicht mehr genutzt werden dürfen, unterliegen nicht der Grundsteuer.

(2) Nutzflächen, die nach Abs. 1 nicht der Grundsteuer unterliegen, sind auch von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befreit. Soweit eine teilweise Nutzung zugelassen ist, ist das Ablieferungssoll in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen entsprechend herabzusetzen.

(3) In der Wirtschaftsflächenerhebung sind die Flächen zu bezeichnen, auf die die Befreiungsvorschriften des Abs. 2 Anwendung finden.

§ 17

Einspruchsrecht

(1) Gegen Anordnungen, Verfügungen und andere Entscheidungen der Naturschutzverwaltungen ist der Einspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Naturschutzverwaltung einzulegen, welche die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Ändert sie diese nicht ab, so hat sie die Einspruchsschrift mit den Unterlagen und ihrer Stellungnahme der übergeordneten Naturschutzverwaltung zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18

Strafbestimmungen

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und 4, des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen,
- b) den gemäß § 7 getroffenen einstweiligen Sicherungsmaßnahmen,
- c) den Bestimmungen der §§ 9 und 10 zuwiderhandelt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich Naturschutzbeauftragte daran hindert oder zu hindern versucht, Grundstücke zur Verwirklichung des Naturschutzes zu betreten oder wer sich vorsätzlich der Durchführung der Handlungen gemäß § 12 Abs. 2 Buchstaben b bis d widersetzt.

§ 19

Einziehung

(1) Neben der Strafe können bewegliche Sachen, die durch die Tat erlangt oder mit denen die Zuwiderhandlungen begangen wurden, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

(2) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 266, 267 StPO Anwendung.

§ 20

Durchführungsbestimmungen

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem fünften August neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten August neunzehnhundertvierundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:
Dr. Dieckmann

§ 21

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle den Naturschutz betreffenden Gesetze oder Verordnungen außer Kraft, insbesondere

- a) das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821),
- b) die Verordnung vom 31. Oktober 1935 zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes (RGBl. I S. 1275),
- c) die Verordnung vom 18. März 1936 zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) — RGBl. I S. 181 —.

(3) Diejenigen Gebiete und Naturdenkmäler, die bisher unter Naturschutz standen, genießen nunmehr Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes. Soweit Ausnahmeregelungen auf dem Gebiete des Naturschutzes in Anordnungen ergangen sind, bleiben diese bis auf weiteres in Kraft.

Gesetz über die Stiftung des Ordens „Banner der Arbeit“. Vom 4. August 1954

§ 1

Zur Anerkennung besonders hoher Arbeitsergebnisse in der Produktion, die geeignet sind, die weitere Entfaltung des Wettbewerbs zu fördern, wird der Orden „Banner der Arbeit“ gestiftet.

§ 2

Die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ erfolgt nach Beschluß des Ministerrates durch den Ministerpräsidenten.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem fünften August neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten August neunzehnhundertvierundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:
Dr. Dieckmann

§ 3

(1) Die Regelung der Verleihung und die Ausstattung des Ordens „Banner der Arbeit“ werden durch das Statut bestimmt.

(2) Das Statut des Ordens „Banner der Arbeit“ wird vom Ministerrat erlassen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 14. August 1954

Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 54	Bekanntmachung des Beschlusses über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels	699
19. 7. 54	Preisverordnung Nr. 375. — Verordnung über Preise für Alt-Fasererntebindegarn —	711
17. 7. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“	712

Bekanntmachung des Beschlusses über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels.

Vom 5. August 1954

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels bekanntgemacht.

Berlin, den 5. August 1954

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

Gegenwärtig besteht die Hauptaufgabe des Handels darin, den durch die stete Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Industrie und Landwirtschaft erzeugten größeren Warenfonds schnell und reibungslos an die Käufer heranzuführen und die Bedarfswünsche der Bevölkerung bei der Industrie durchzusetzen.

In den Geschäften des Einzelhandels in der Stadt und auf dem Lande müssen sich die Erfolge des neuen Kurses ständig widerspiegeln. Das größere Warenangebot bietet den Arbeitern und Bauern einen Anreiz zur laufenden Steigerung der Produktion, da sie wissen, daß in unserem Arbeiter- und Bauernstaat die Erfolge ihrer Arbeit ihnen auch selbst zugute kommen. Durch gute Arbeit des Handels wird die Versorgung der Bevölkerung entsprechend ihren Bedarfswünschen schnell und laufend verbessert. Der Handel trägt dazu bei, daß unsere Arbeiter- und Bauernmacht zum Beispiel für ganz Deutschland wird.

Seit der Verkündung des neuen Kurses hat sich für alle Teile der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik sichtbar die Verbesserung der Lebenshaltung gezeigt. Durch die vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschlossene Lohnerhöhung, durch die Senkung der Lohnsteuer sowie die bisher größte Preissenkung für rund 12 000 Artikel des täglichen Bedarfs und andere Maßnahmen ist die Kaufkraft der Bevölkerung bedeutend gestiegen.

Die Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) und die Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) zeigen der Bevölkerung die Bemühungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, den neuen Kurs schnell und unbürokratisch zu verwirklichen.

Einen bedeutenden Anteil an der Erhöhung des Warenangebotes hat die uneigennütige Hilfe der Sowjetunion und der Länder der Volksdemokratie, die es uns durch umfangreiche Importe über den Plan ermöglicht haben, ein gutes Angebot an Qualitätswaren dem Verbraucher zuzuführen.

Der Arbeitsenthusiasmus und die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität der Werktätigen in der Industrie sind eine weitere Voraussetzung für die laufende Erweiterung und qualitätsmäßige Verbesserung der Warensortimente.

Nach dem Vorbild der Zittauer Weberin Frida Hockauf hat sich auch im staatlichen und genossenschaftlichen Handel eine Bewegung zur Hebung der Verkaufskultur und zur Erhöhung des Umsatzes gebildet. Die Kolleginnen Königsdorf, Kleindienst und Tauschke, verdiente Aktivistinnen und Träger der Clara-Zetkin-Medaille, u. a. sind Vorbilder für die weitere Entwicklung der Masseninitiative der im Handel Beschäftigten.

Auch im Handel ist im Jahre 1954 ein Umschwung zu verzeichnen. Das Bewußtsein der Handelsfunktionäre ist gewachsen. Unter den zahlreichen Delegationen zum IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands befand sich auch eine Delegation aus Vertretern des Handels. Die Übergabe von 94 000 Einzel- und Kollektivverpflichtungen an das Präsidium des IV. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sind ein sichtbarer Ausdruck für das wachsende Bewußtsein aller im Handel Tätigen und ein Beweis für das ständig wachsende Vertrauen zur Partei der Arbeiterklasse und zu unserem Arbeiter- und Bauernstaat.

Immer mehr Handelsfunktionäre erkennen die tiefe Bedeutung der Forderung des I. Sekretärs des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in seinem Rechenschaftsbericht an den IV. Parteitag, in dem er u. a. sagte:

„Unsere Forderung, auf neue Art handeln zu lernen, erfordert jedoch nicht nur organisatorische Veränderungen. Die Grundfrage dabei ist die Veränderung des ideologischen Zustandes der Handelsangestellten. Die Handelsangestellten müssen zu bewußten Kämpfern für die Verbesserung ihres Handels werden. Sie müssen begreifen, daß ihre Tätigkeit hinter dem Ladentisch unserem Staat dient, dem Staat der Arbeiter und Bauern, der ihr Staat ist.“

Trotz der bisher erreichten Erfolge gibt es noch ernsthafte Fehler und Schwächen im Handel, die die weitere Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und die Tätigkeit des Handels hemmen. Der Handel erforscht und berücksichtigt noch ungenügend den Bedarf der Bevölkerung und versteht es nicht immer, die vorhandenen Warenmengen richtig zu verteilen.

Die Einwirkung des Handels auf die Produktion zur Verbesserung und Erweiterung der Qualitäten und Sortimente und eine saisongerechte Belieferung ist völlig unzureichend.

Die staatlichen und genossenschaftlichen Handelsorgane in den Bezirken und Kreisen erhalten bisher vom Ministerium für Handel und Versorgung sowie von den Räten der Bezirke und Kreise nur ungenügende Hilfe und Anleitung.

Ein schwerwiegender Mangel zeigt sich bei der Versorgung der Bevölkerung auf dem Lande und der kleineren Kreisstädte. Die Forderung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nach einer verbesserten Versorgung des Landes ist ungenügend verwirklicht. Die mangelhafte Versorgung des Landes und die noch oft vorhandene Auffassung, solche Waren auf das Land zu schaffen, die in den Städten nicht abgesetzt werden können, ist zu beseitigen. Die verantwortlichen Funktionäre der Staats- und Handelsorgane erkennen nicht immer ihre große Verantwortung bei der Festigung der Arbeiter- und Bauernmacht in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Ausschöpfung betrieblicher Reserven für die Herstellung von Massenbedarfsartikeln wird von den Handelsorganen unterschätzt. Die Handelsorgane kämpfen noch ungenügend um die Einhaltung der Verträge. Das führt zu

einer nichtsaisongemäßen und nichtbedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung,
Terminverzögerungen,
Mängel in der Qualität und im Sortiment,
Überplanbeständen
und bindet damit unnötige Umlaufmittel.

Um den Handel zu befähigen, die an ihn gestellten hohen Anforderungen zu erfüllen, beschließt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik:

A.

Die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung

I. Der neue Kurs hat zu einer verstärkten Produktion von Konsumgütern geführt und zu einer weiteren schnellen Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion. Damit entsteht die feste Grundlage für die bessere Versorgung der Bevölkerung. In dem Bestreben, die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung weiter ernsthaft zu verbessern, hat der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung für das Jahr 1954/55 weitere entscheidende Maßnahmen getroffen.

Dadurch werden die Warenfonds für die Versorgung der Bevölkerung bedeutend erhöht.

Durch die Politik einer ständigen systematischen Preissenkung unserer Regierung ist es heute der Bevölkerung möglich, besser zu essen und mehr Industriewaren zu kaufen. Das spiegelt sich auch im Plan 1954 wider und ist ein Ausdruck der stän-

digen Steigerung des Lebensstandards der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Das schnellere Steigen des Umsatzes von Industriewaren erfordert einen starken Anstieg der Produktion an Massenbedarfsgütern, eine qualitätsmäßige Verbesserung und eine Erweiterung der Sortimente. In der Produktion von Lebensmitteln muß besonders schnell der Anteil hochwertiger Nahrungs- und Genussmittel wachsen. Die Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung kann nur durch einen hartnäckigen Kampf des Ministeriums für Handel und Versorgung verwirklicht werden.

Das erfordert, daß das Ministerium für Handel und Versorgung auf dem Gebiet der Einwirkung auf die Produktion und der Zusammenarbeit mit den anderen Ministerien seine Arbeit verändern muß. Im Interesse der Werktätigen müssen das Ministerium für Handel und Versorgung, die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise sowie alle Handelsbetriebe ihre Forderungen gegenüber den Produktionsministerien und

allen Produktionsbetrieben konsequent und unverzüglich durchsetzen.

II. Viele staatliche Gaststätten, Cafés, sonstige Speisebetriebe usw. verfügen noch nicht über eine gute Gaststättenkultur, die von unseren Werktätigen gefordert wird.

Der weiteren Entwicklung von Speise- und Gaststättenbetrieben sowie der Neueinrichtung von Gaststättenbetrieben kommt größere Bedeutung als bisher zu. Es sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Erweiterung und Verbesserung der Speisekarte, Herstellung von preiswerten und reichhaltigen Speisen, Sauberkeit der Gaststättenbetriebe, besonders der Tischwäsche und Erreichung einer höflichen und fachmännischen Bedienung, die garantiert, daß die Besucher schnell die bestellten Speisen und Getränke erhalten. Dazu ist es notwendig, daß von den Gaststättenleitungen Arbeitszeitpläne aufgestellt werden.
2. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, bei Neueröffnung von Gaststätten und Hotels für eine ausreichende Erstausstattung dieser Betriebe zu sorgen.
3. Der Lieferung fertiger Speisen frei Haus ist mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Die Kreisbetriebe der HO werden verpflichtet, festzulegen, welche Gaststätten dafür in Frage kommen.
4. Es ist notwendig, daß mehr als bisher in Gaststätten, Cafés und in größeren Konditoreien Tanzveranstaltungen zur ständigen Einrichtung werden.
5. Das Ministerium für Maschinenbau wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung die Entwicklung von Automaten zur Einrichtung von Restaurants und zum Aufstellen an öffentlichen Plätzen, Kinos, Theatern usw. voranzutreiben.
6. Um den Wünschen der Bevölkerung nachzukommen, ist es notwendig, Gaststätten einzurichten, die Spezialgerichte anderer Nationen zubereiten. Die Einrichtung von Spezial-Gaststätten für Diät- und Schonkost, für Vegetarier usw. ist voranzutreiben. Ihr ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
7. Die Versorgung der Reisenden auf den Bahnsteigen, in den Bahnhofsgaststätten, in den Interzonen-, Fern- und D-Zügen ist durch die Mitropa wesentlich zu erweitern.
8. Die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise haben bei allen gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen durch rechtzeitige Anleitung und Kontrolle eine reibungslose Versorgung der Besucher durch die staatlichen und genossenschaftlichen Handelsbetriebe zu gewährleisten.
9. Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse und Obst ist der direkte Einkauf von den Handelsorganisationen, insbesondere von den Konsumgenossenschaften, weitgehend zu fördern,

10. Die Handelsorgane haben dafür zu sorgen, daß der Landbevölkerung an den Aufkaufftagen der Handelsorgane ein gutes Warensortiment an Industriewaren zur Verfügung gestellt wird.

11. Der staatliche und genossenschaftliche Handel hat den Personen- und Paketkraftverkehr der Deutschen Post sowie der übrigen Verkehrsträger für die Belieferung der Verkaufsstellen, insbesondere auf dem Lande, mit Erzeugnissen wie Backwaren, Margarine, Konditorwaren u. ä; heranzuziehen.

III. Den Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung kommt größte Bedeutung zu.

1. Das Ministerium für Handel und Versorgung hat eng mit dem Institut für Ernährungswissenschaft, Potsdam-Rehbrücke, zusammenzuarbeiten und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen dafür Sorge zu tragen, daß die Werkküchen und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung die Zubereitung der Speisen und die Aufstellung des Speiseplanes nach den zugestellten Richtlinien vornehmen.
2. Die Betriebsleiter der Produktionsbetriebe und die Leiter anderer Einrichtungen und Institutionen, in denen Gemeinschaftsverpflegung vorhanden ist, werden verpflichtet, die Küchenkapazitäten der Werkküchen unter Beachtung der hygienischen Vorschriften und der hierzu erlassenen Richtlinien der Hygieneinspektion und der Dienstanweisung des Ministerpräsidenten so zu gestalten, daß in kürzester Zeit in allen Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung täglich mindestens zwei Wahlessen ausgegeben werden können.
In Betrieben mit über 200 Beschäftigten sind die Voraussetzungen zur Verabreichung von Schonkost zu schaffen.
3. Die Leiter der Betriebe und Institutionen mit Gemeinschaftsverpflegung haben Schritte einzuleiten, daß Mittel für die Beschaffung von Geschirr, Bestecken, Tischdecken, Gardinen usw. bereitgestellt werden. Hinsichtlich der Finanzierung ist nach der vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Ministerium der Finanzen gemeinsam herausgegebenen Erläuterung zur Verordnung vom 10. Dezember 1953 zu verfahren.
4. Die Betriebsleiter werden verpflichtet, entsprechend den arbeitsmäßigen Bedingungen in ihren Betrieben nach Möglichkeit für eine reibungslose Versorgung mit warmem Essen auch dann zu sorgen, wenn die Arbeiter und Angestellten auf Grund der Arbeitsorganisation dezentralisiert arbeiten. Es ist notwendig, zu diesem Zweck fahrbare Einrichtungen zu schaffen. Die Qualität der Speisen darf durch den Transport nicht beeinträchtigt werden.
5. Die Betriebsleiter und Leiter anderer Institutionen und Einrichtungen werden verpflichtet, in größerem Maße als bisher die betrieblichen Möglichkeiten auszunutzen zur Einrichtung von Schweinemästereien, Anbau von Obst und Gemüse, Schaffung von Treibhäusern usw. auf betriebseigenem Gelände.
6. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, Richtlinien für die Verbesse-

zung der Arbeit der Werkküchen und Kantinen sowie sonstiger Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung herauszugeben und für die schnelle Qualifizierung des Küchenpersonals zu sorgen.

7. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Versorgung aller Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, wie Werkküchen, Kantinen, Krankenhäuser, Erholungs- und Ferienheime, Schulen, Kindergärten und -krippen, Kinderferienlager, Internate, Mensen usw., werden die Räte der Bezirke und Kreise verpflichtet, für eine entsprechende Warenbereitstellung zu sorgen. Diese Warenbereitstellung muß gesondert ausgewiesen werden und muß sich im Rahmen des bestätigten Planes bewegen.
8. Die Räte der Kreise werden verpflichtet, ihr besonderes Augenmerk auf die Verbesserung der Schulspeisung zu legen. Es kommt vor allem darauf an, die Qualität der Schulspeisung zu erhöhen und abwechslungsreicher zu gestalten und in den Schulen Speiseräume für die Kinder zu schaffen bzw. vorhandene vorbildlich einzurichten.

IV. Bessere Versorgung der Landbevölkerung

Die Versorgung auf dem Lande ist im Jahre 1954 entscheidend zu verbessern. An den Handel auf dem Lande sind höhere Anforderungen zu stellen. Die große Bedeutung des Handels auf dem Lande für die Festigung unserer Arbeiter- und Bauernmacht wird von den staatlichen Organen und den Organen des Handels unterschätzt.

Folgende Maßnahmen sind zur Verbesserung der Handelstätigkeit auf dem Lande zu treffen:

1. Die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Handel und Versorgung werden beauftragt, ab 1955 die Warenfonds für die Landbevölkerung in den wichtigsten Waren besonders zu planen. Für die Realisierung dieser Warenfonds und den auf dem Lande getätigten Umsatz ist ein einfaches System der Abrechnung zu schaffen.

2. Die staatlichen und genossenschaftlichen Handelsorgane werden verpflichtet, dem Zurückbleiben der Umsatzentwicklung auf dem Lande durch eine bessere Versorgung der Bevölkerung in den Dörfern und kleineren Kreisstädten ernsthaft entgegenzuwirken.

Qualitätswaren aus unseren Produktionsbetrieben und aus Importen müssen in einem breiten Sortiment saison- und bedarfsgerecht ständig den Arbeitern der Maschinen-Traktoren-Stationen, der volkseigenen Güter sowie den Bauern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den werktätigen Einzelbauern zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Hauptform des Handels auf dem Lande sind die Dorfkonsumgenossenschaften. Sie müssen zu diesem Zweck im Jahre 1954 ihr Handelsnetz wesentlich erweitern.

Der staatliche Einzelhandel hat die Aufgabe, in den bestehenden Verkaufsstellen für ein ausreichendes Sortiment und für Qualitätswaren zu sorgen.

Aufgabe der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften ist es, die werktätigen Einzelbauern und die übrige Landbevölkerung mit landwirtschaftlichem Kleingerät, Werkzeugen, Baumaterialien, Düngemitteln, Futtermitteln, Saatgut und Brennstoffen sowie mit Arbeitsbekleidung für die Landbevölkerung, Haushaltsgeräten aller Art für die bäuerliche Bevölkerung zu versorgen.

Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften sind in den staatlichen Warenbereitstellungsplan und in das allgemeine Vertragssystem einzu beziehen.

4. Zur besseren Versorgung der Landbevölkerung, besonders in kleinen Ortschaften, in denen der staatliche und genossenschaftliche Einzelhandel keine eigenen Verkaufsstellen unterhält, ist durch diese Handelsbetriebe eine regelmäßige Belieferung durch Verkaufszüge zu organisieren. Die Ortschaften sind regelmäßig zu festen und der Bevölkerung rechtzeitig bekanntzugebenden Terminen zu befahren.

Das Netz der Verbindungsstellen der Konsumgenossenschaften auf dem Lande ist zu erweitern.

Das Ministerium für Maschinenbau wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften geeignete Spezialfahrzeuge und Verkaufszüge bis zum 1. Oktober 1954 zu entwickeln.

5. Die Erfassung von verwertbaren Altstoffen und Abfällen ist auf dem Lande noch unzureichend. Das Ministerium für Leichtindustrie hat gemeinsam mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium der Finanzen und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften zu überprüfen, ob und inwieweit die Konsumgenossenschaften und die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften in den Aufkauf verwertbarer Altstoffe und Abfälle einzuschalten sind.

6. Den Konsumgenossenschaften wird empfohlen, im Jahre 1954 vorwiegend auf dem Lande 1300 Verkaufsstellen, davon 100 Dorfwarenhäuser, zu errichten. Je nach den örtlichen Erfordernissen sollen bei den Dorfwarenhäusern Imbissstuben bzw. Gaststätten eingerichtet werden.

Der Planträger wird verpflichtet, bei Neuprojektierungen, insbesondere für Bauten der Maschinen-Traktoren-Stationen, der volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Verkaufsräume zu berücksichtigen, die dem genossenschaftlichen Handel zur Verfügung zu stellen sind.

7. Die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, die Durchführung der Bauvorhaben der Konsumgenossenschaften zu unterstützen.

Den Konsumgenossenschaften wird empfohlen, die Verkaufsmöglichkeiten für Bücher auf dem Lande im Jahre 1954 gegenüber dem Jahre 1953 zu verdoppeln.

8. Der staatliche und genossenschaftliche Handel hat bei Veranstaltungen auf dem Lande, wie Erntefeste, Kirmesfeste, Kultur- und Sportveranstaltungen, ausreichend für Nahrungs- und Genussmittel und Waren des Massenbedarfs zu sorgen. Das Belieferungssystem ist zu entwickeln. Es ist ein individuelles Warenangebot für festliche Gelegenheiten bereitzustellen.

9. Das Ministerium für Handel und Versorgung sowie die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, in erster Linie in den größeren Städten und Industriezentren günstige Bedingungen dafür zu schaffen, daß die Genossenschaftsbauern und Einzelbauern ihre freien Spitzen an landwirtschaftlichen Produkten auf Bauernmärkten verkaufen können.

Von den örtlichen Marktdirektoren sind geschlossene Verkaufsbuden und überdachte Verkaufsstände den Bauern zum Verkauf ihrer Erzeugnisse bereitzustellen. Darüber hinaus müssen die notwendigen Verkaufsausrüstungen, wie Waagen, Gewichte, Beile, Schürzen, Kittel usw., leihweise den werktätigen Bauern zur Verfügung gestellt werden. Für den reibungslosen Verkauf von Fleisch sind durch die Marktdirektoren Gehilfen (gelernte Fleischer) zu beschäftigen, die den Bauern behilflich sind, das zum Verkauf kommende Fleisch fachgerecht zu zerlegen und zu zerhauen.

Der volkseigene Einzelhandel wird verpflichtet, und dem genossenschaftlichen Einzelhandel wird empfohlen, in verstärktem Umfang die Bauernmärkte mit Industriewaren aller Art zu beschicken, damit den werktätigen Bauern die Möglichkeit gegeben wird, nach dem Verkauf ihrer Erzeugnisse ein reichhaltiges Sortiment an Industriewaren und speziellen Lebensmitteln entsprechend ihrem Bedarf einzukaufen.

In der Nähe der Bauernmärkte sind Spezialverkaufsstellen, beispielsweise für Seilerwaren und den übrigen landwirtschaftlichen Bedarf, einzurichten.

V. Damit die großen Aufgaben des erhöhten Warenumsatzes gelöst werden können, ist der staatliche und genossenschaftliche Handel weiter zu festigen.

1. Die weitere Entwicklung des Handelsnetzes des staatlichen Einzelhandels konzentriert sich auf die Zentren des Neuaufbaues sowie die großen Industriezentren und Großstädte. Bei dem bestehenden Handelsnetz steht die weitere Spezialisierung im Vordergrund.

Bei der weiteren Entwicklung des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels haben die zentralgeleiteten Betriebe das Beispiel für den gesamten Handel zu geben.

2. Das Netz der Industrieläden ist weiter zu entwickeln. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien bis zum 1. September 1954 eine Ordnung auszuarbeiten, die die Grundsätze für die Industrieläden festlegt. Dazu gehören Charakter und Aufgaben sowie

die zeitliche, fachliche und regionale Entwicklung des Netzes der Industrieläden. Die Warenbereitstellung für die Industrieläden muß im Rahmen des Warenbereitstellungsplanes erfolgen.

3. Die Konsumgenossenschaften als demokratische Massenorganisation der Verbraucher haben bei der schnellen und ständigen Steigerung des Lebensstandards der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik entscheidende Aufgaben zu lösen. Den Konsumgenossenschaften wird empfohlen, die Mitgliederwerbung, vor allem auf dem Lande, wesentlich zu verstärken. Der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften hat hier trotz vorhandener Schwächen im Jahre 1953 eine gute Arbeit geleistet. Daraus ergibt sich für die Konsumgenossenschaften, das Verkaufsstellennetz entsprechend den Kontrollziffern des Volkswirtschaftsplanes, besonders auf dem Lande, wesentlich zu erweitern. Es kommt jetzt darauf an, Dorf-Konsumgenossenschaften organisatorisch und wirtschaftlich zu festigen. Bei der Entwicklung der Dorf-Konsumgenossenschaften ist darauf zu achten, daß deren Rentabilität sichergestellt wird.

Die Funktionäre des staatlichen und genossenschaftlichen Handels müssen davon überzeugt sein, daß sie die vor ihnen stehenden Aufgaben nur in gemeinsamer enger Zusammenarbeit lösen können.

VI. Der private Handel

1. Im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes wird dem privaten Einzelhandel die Möglichkeit gegeben, seine Umsätze beträchtlich zu steigern. Er verfügt über ein weit verzweigtes und spezialisiertes Netz von Läden, Gaststätten und anderen Betrieben und hat dadurch die Möglichkeit, eine breite Streuung der ihm im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes zugewiesenen Waren vorzunehmen.

2. Besondere Möglichkeiten für den privaten Handel ergeben sich auf dem Gebiete der Massenbedarfsgüter aus der Privatproduktion. Dabei stehen ihm seine reichen Erfahrungen und Fachkenntnisse, die er im Interesse der verbesserten Versorgung der Bevölkerung einsetzen muß, zur Verfügung.

3. Es liegt im Interesse des privaten Handels, seine Geschäfte, Gaststätten usw. geschmackvoll auszugestalten.

4. Die Verkaufs- und Gaststättenkultur im privaten Handel ist zum Teil noch ungenügend. Es muß ernsthaft darauf hingewiesen werden, daß die privaten Einzelhändler und Gaststättenbesitzer den berechtigten Forderungen der Werktätigen nachkommen und die Verkaufs- und Gaststättenkultur in ihren Betrieben heben. Unser Staat gibt dem privaten Handel die Möglichkeit, seine Initiative breit zu entfalten und erwartet vom privaten Handel, daß er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Staat gewissenhaft und pünktlich nachkommt.

B.

Die wichtigsten Aufgaben des Handels im Jahr der großen Initiative**I. Stärkere Einwirkung des Handels auf die Produktion**

In der gegenwärtigen Situation besteht die wichtigste Aufgabe des Handels zur besseren Versorgung der Bevölkerung in der Einwirkung auf die Produktion. Der Handel als Interessenvertreter der Bevölkerung hat unter allen Umständen die berechtigten Wünsche und Forderungen der Werktätigen gegenüber der Industrie durchzusetzen.

1. Es ist sicherzustellen, daß bei der Aufstellung der Volkswirtschaftspläne für die Jahre 1955 und folgende diejenigen Ministerien, die Konsumtionsgüter herstellen, sich mit dem Ministerium für Handel und Versorgung unter Hinzuziehung von Vertretern der Handelsorgane über die Produktionsprogramme abstimmen.

Die Produktionsministerien legen nach Zustimmung durch das Ministerium für Handel und Versorgung die herzustellenden Waren fest. Dabei ist jedoch so zu verfahren, daß die örtliche Initiative nicht eingeengt wird.

Über die zusätzliche Produktion ist bis zum 1. September 1954 durch die Staatliche Plankommission in Zusammenarbeit mit den Produktionsministerien und dem Ministerium für Handel und Versorgung eine Übersicht zu schaffen und laufend eine Abstimmung in der Kommission für Handel und Versorgung vorzunehmen. Bei der Produktion von neuen Gütern des Massenbedarfs ist dann, wenn keine Verträge mit den Handelsbetrieben vorliegen, die Zustimmung für die Aufnahme der Produktion vom Ministerium für Handel und Versorgung einzuholen.

2. Der Handel wird verpflichtet, von der Produktion gelieferte Waren abzulehnen, die nicht den abgeschlossenen Verträgen, insbesondere in mustergetreuer, qualitäts- und terminmäßiger Hinsicht, entsprechen.
3. Die Handelsbetriebe werden verpflichtet, die Industrie- und Handwerksbetriebe zu veranlassen, die Produktion neuer Waren des Massenbedarfs entsprechend den Forderungen der Werktätigen aufzunehmen.
4. Der Handel wird beauftragt, die Produktionsbetriebe zur Ausschöpfung aller örtlichen und innerbetrieblichen Reserven hinsichtlich der Fertigung von Massenbedarfsartikeln, die die Bevölkerung wünscht, anzuregen und zu beraten.

Das Ministerium für Handel und Versorgung hat sofort die Voraussetzungen zu schaffen, daß Verkaufsstellenleiter Massenbedarfsgüter in eigener Verantwortung einkaufen können. Dazu sind den Verkaufsstellenleitern Limite zu erteilen sowie die Warenarten bekanntzugeben, die sie selbständig einkaufen können.

5. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, bis Ende 1954 in den Kreisbetrieben der HO mit Hilfe von Aktivisten, guten Verkaufs- und Einkaufskräften das

System des Einkaufs grundlegend zu verbessern. Dazu ist es erforderlich, daß Einkaufskollektivs geschaffen werden, damit nicht von dem Geschmack eines einzigen Einkäufers die Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung abhängt. Die formale Trennung zwischen Ein- und Verkauf ist durch die Schaffung dieser Einkaufskollektivs zu beseitigen.

6. Außer der in der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung geforderten Republikausstellung der besten Musterwaren von Massenbedarfsgütern sind in den Bezirkstädten Musterausstellungen zu organisieren, in denen einhalbjährlich neue Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks gezeigt werden. Bei den Musterausstellungen ist der Bevölkerung mitzuteilen, in welchem Umfange die ausgestellten Erzeugnisse in Zukunft im Handel zu haben sind.

Das Ministerium für Handel und Versorgung hat in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke — Abteilung Handel und Versorgung — in Auswertung der Musterausstellungen und unter Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung Vorschläge zur Verbesserung der Qualitäten und der Erweiterung der Sortimente mit exakten Angaben und Terminstellung (z. B. Übernahme neuer Warenarten in die Produktion) gegebenenfalls dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen.

7. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß bis zum 1. Oktober 1954 die Produktionsministerien sowie die Industrie- und Handelskammer „Allgemeine Lieferbedingungen“ ausarbeiten. Dabei ist festzulegen, daß bei Direktbezug des Einzelhandels die Bahnstation des Lieferers als Erfüllungsort gilt.

Die Lieferbedingungen müssen gewährleisten, daß die Forderungen nach Verbesserung der Qualitäten und Verpackung, Kennzeichnung der Waren, Haftung usw. eingehalten werden.

Um die Qualitätskontrolle zu erhöhen, ist es notwendig, daß für bestimmte, vom Ministerium für Handel und Versorgung noch festzulegende Waren Muster dem Groß- und Einzelhandel bei Vertragsabschluß übergeben werden. Die gleichen Muster müssen bei den Produktionsbetrieben hinterlegt sein. Von den Handelsbetrieben werden bei Lieferung nur die Waren abgenommen, die mit den Mustern übereinstimmen.

8. Die volkseigenen und genossenschaftlichen Produktionsbetriebe werden verpflichtet, und der privaten Industrie wird empfohlen, im zweiten Halbjahr 1954 Sortimentskataloge und Musterbücher für Standardwaren zu schaffen.

Die Produktionsministerien haben dafür zu sorgen, daß die Kataloge und Musterbücher in einer solchen Auflage herausgebracht werden, daß der Bedarf der Handelsbetriebe sichergestellt wird. Die Kataloge und Musterbücher sind nach Warenbranchen zu entwickeln und mit Bildmaterialien zu versehen. Zusammen-

setzung, technische Daten, entsprechende Rezipaturen usw. sind zu vermerken. Die Kataloge und Musterbücher sind vor Herausgabe durch das Ministerium für Handel und Versorgung zu bestätigen.

9. Die Produktionsministerien werden verpflichtet, bei Warenlieferung, insbesondere von hochwertigen Industriewaren, ausreichend Prospektmaterial beizulegen. Die Produktionsbetriebe haben den einzelnen Handelsbetrieben auf Anforderung Schaupackungen für Dekorationszwecke zur Verfügung zu stellen.

10. Um in Zukunft zu vermeiden, daß die Handelsorgane Waren erhalten, die sie aber auf Grund des Fehlens der Rechnungen des Lieferanten nicht verkaufen können, hat das Ministerium für Handel und Versorgung die ihm unterstehenden Großhandelskontore zu veranlassen, die Tagfertigkeit des Rechnungswesens herzustellen, um allen Warenlieferungen Duplikate der Rechnungen beilegen zu können.

11. Die bedarfsgerechte Versorgung erfordert einen ausreichenden Produktionsvorlauf. Die Produktionsministerien haben bei der Aufstellung der Produktionspläne einen ausreichenden Produktionsvorlauf zu sichern. Die Produktionsministerien haben hierzu gemeinsam mit dem Ministerium für Handel und Versorgung die Termine für den Abschluß der Lieferverträge zwischen Handels- und Produktionsbetrieben festzulegen.

12. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird beauftragt, zur Bereinigung der Bestände der Handelsbetriebe von echten Saisonwaren regelmäßige Saisonschlußverkäufe zu organisieren.

II. Verbesserte Bedarfsermittlung

1. Die Handelsorgane können nur dann die Produktion beeinflussen und richtige Verträge abschließen, wenn sie den Bedarf der Bevölkerung ermitteln.

Das Ministerium für Handel und Versorgung, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Handelsorgane werden verpflichtet, die Ergebnisse der Bedarfsermittlung sorgfältiger als bisher auszuwerten.

2. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, die Planabrechnung und die Handelsstatistik grundlegend bis zum Jahresende zu vereinfachen und die Aussagefähigkeit dieses Materials zu verändern, daß der Bedarf der Bevölkerung real ermittelt werden kann und die operative Arbeit des Ministeriums verbessert wird.

3. Die Kritik der Bevölkerung über ungenügende Warensortimente und schlechte Qualität ist von den Handelsorganen unbedingt zu beachten und systematisch auszuwerten. Es ist notwendig, eine strenge Einhaltung der Anordnung vom 14. April 1954 über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufsstellen und Gaststätten des gesellschaftlichen Einzelhandels (ZBl. S. 165) sicherzustellen.

Die Direktoren der staatlichen Einzelhandelsbetriebe werden verpflichtet, und den Kreis-

verbänden des Konsums wird empfohlen, regelmäßige Käuferversammlungen in Verbindung mit Leistungs- und Modenschauen durchzuführen. Hierzu sind die Massenorganisationen und die Kommissionen für Arbeiterversorgung der Gewerkschaftsleitungen hinzuzuziehen.

Das Ministerium für Handel und Versorgung und der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften haben regelmäßig zu den Ergebnissen der Bedarfsermittlung im Kollegium des Ministeriums und im Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften Stellung zu nehmen.

III. Hebung der Verkaufskultur

Hunderttausende von Werktätigen kaufen täglich in den Verkaufsstellen des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels. Die Verkaufsstelle ist das unmittelbare Bindeglied zur Herstellung der Verbindung zwischen Produktion und der Bevölkerung. Deshalb sind die Verkaufsstellen des Handels, besonders unter den Bedingungen des neuen Kurses, das entscheidende Glied im gesamten Handelsapparat. Es sind folgende Maßnahmen notwendig:

1. Die steigenden Bedürfnisse der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik nach Qualitätswaren erfordern, daß die Waren der Bevölkerung fachkundig angeboten werden. Die Spezialisierung des Handelsnetzes ist in verstärktem Maße fortzuführen.

Die Spezialisierung hat nach den örtlichen Erfordernissen zu erfolgen, wobei das Hauptaugenmerk beispielsweise auf Schuh- und Lederwarenverkaufsstellen, Fleisch- und Fischverkaufsstellen sowie auf Verkaufsstellen für Herren- und Damenartikel, technische Artikel, Berufskleidung, alles für das Kind, Übergrößen usw. zu legen ist.

2. Dem Austausch von Fachverkäufern des Handels mit Facharbeitern der Konsumgüterproduktion ist erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

3. Das Ministerium für Handel und Versorgung hat verbindliche Mindestsortimentslisten für den staatlichen Handel in Zusammenarbeit mit den Handelsorganen bis zum 1. Juli 1954 für Nahrungsgüter und bis zum 1. September 1954 für Industriewaren an die Handelsorgane zu übergeben. Bei der Aufstellung der Mindestsortimentslisten sind besonders die Verkaufsstellen auf dem Lande sowie örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Mindestsortimentslisten sind laufend zu ergänzen.

4. Die Leitungen der Handelsbetriebe werden verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dem Verkaufs- und Lagerpersonal ständig saubere Berufskleidung zur Verfügung steht. Die Handelsbetriebe haben die Reinigung der Berufskleidung der Verkäuferinnen und des Lagerpersonals zu übernehmen. Bei Hygienebekleidung ist nach dem vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegebenen Katalog über die von den Betrieben bereitzustellende Hygienebekleidung zu verfahren.

5. Das Verkaufspersonal hat seinen Arbeitsplatz und seine Arbeitsgeräte ständig sauber zu halten. Die Leitungen der Handelsbetriebe werden verpflichtet, in kurzen Zeitabständen die Dekorationen der Schaufenster und Schaukästen, jedoch spätestens nach drei Wochen, zu erneuern. Es dürfen nur solche Waren ausgestellt werden, die in den Verkaufsstellen vorhanden sind.
6. Zur besseren Belieferung der Randgebiete der Großstädte ist anzustreben, Spezialverkaufswagen einzusetzen, die u. a. ein Sortiment an Milch, Brot und Backwaren, Süßwaren, Fischwaren führen müssen.
7. Auf den großen Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik sind in den Sommermonaten Boote zur Versorgung von Wassersportlern und Ausflüglern zum Verkauf von Erfrischungen und Imbiß einzusetzen. Verantwortlich dafür sind die Räte der Kreise.
8. Um der Bevölkerung die Möglichkeit zum Kauf von Buletten, gebratener Frischwurst sowie gebratenen Fischwaren zu geben, müssen die Handelsbetriebe besondere Bratküchen schaffen.
9. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, neben dem Verkauf von konfektionierter Bekleidung den Verkauf von Maßbekleidung bester Qualität zu organisieren und in verstärktem Maße Ateliers für Maßbekleidung und Maßkonfektion einzurichten.
10. Damit die Bevölkerung in den Gebieten mit einer noch geringen Anzahl von Spezialgeschäften und vor allem die Landbevölkerung ihren Bedarf an bestimmten Industriewaren besser decken kann, ist der Versandhandel zu organisieren.
11. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird empfohlen, in einer Reihe großer Warenhäuser mit guter Arbeitsorganisation eine Versandtätigkeit zu beginnen, um Erfahrungen für die Organisation des Versandhandels zu sammeln.
12. Um der werktätigen Bevölkerung den Einkauf weitestgehend zu erleichtern, werden die Leitungen der staatlichen Einzelhandelsbetriebe verpflichtet, in den Großstädten und Industriezentren folgende Maßnahmen zu treffen:

Verkauf von frischer Wurst in allen Fleischerien und Lebensmittel-Spezialverkaufsstellen, Einführung von Abonnementsessen in den Gaststätten, Verkauf von halbfertigen Speisen, Einrichtung von besonderen Abteilungen in vorbildlich arbeitenden Gaststätten in Großstädten und Industriezentren zur Belieferung von Festlichkeiten nach vorheriger Bestellung.

Verkauf von Nahrungsgütern zum Sofortverbrauch, die die Zubereitung der Mahlzeiten erleichtern (geputztes Gemüse, geschälte Kartoffeln, zubereitetes Fischfilet usw.).

Weiterhin ist es notwendig, daß der staatliche Einzelhandel einen besseren und erweiterten

Kundendienst organisiert, z. B. Gardinen aufstecken, neue Lampen anbringen, Reparatur von Elektrogeräten, Radioreparaturen, Fotoarbeiten.

Die Leitungen der staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandelsbetriebe werden verpflichtet, geeignete Maßnahmen (z. B. Aufstellung von Arbeitszeitplänen, Einführung des Schichtsystems und verstärkte Anwendung von Neuereremethoden usw.) zur Beseitigung der teilweise noch sehr langen Wartezeiten der Kunden in den Verkaufsstellen, vor allem bei Stoßgeschäften, zu ergreifen.

IV. Das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Handel

Die konsequente Anwendung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung ist für die weitere Festigung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik von entscheidender Bedeutung.

1. Die Leiter der Handelsbetriebe werden verpflichtet, monatlich vor Beginn der Planperiode den Verkaufsstellen den Warenumsatzplan und die Kostenvorgaben zu übermitteln.

Diese Aufschlüsselung hat unter Berücksichtigung der Struktur nach vorangegangener gründlicher Aussprache mit dem Verkaufsstellenleiter und den Verkaufskräften durch die Leitungen der Handelsbetriebe zu erfolgen.

Der Verkaufsstellenleiter ist verantwortlich für die Erfüllung der ihm übergebenen Planteile.

2. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, in Übereinstimmung mit der Gewerkschaft Handel sowie unter Hinzuziehung von bewährten Verkaufsstellenleitern bis zum 15. September 1954 eine Ordnung über die Stellung des Verkaufsstellenleiters im staatlichen Einzelhandel, seine Rechte und Pflichten auszuarbeiten. Diese Ordnung ist mit dem Ministerium für Arbeit abzustimmen.

Den Konsumgenossenschaften wird empfohlen, für die Verkaufsstellenleiter des genossenschaftlichen Einzelhandels eine ähnliche Ordnung herauszugeben.

3. Die Leitungen der staatlichen Handelsbetriebe sind in die Lage zu versetzen, die Betriebswirtschaft innerhalb ihres Betriebes so zu organisieren, daß jederzeit ein genauer Überblick über die Kostenentwicklung jeder Abrechnungseinheit vorliegt.

Das Ministerium für Handel und Versorgung hat in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechnungswesen beim Ministerium der Finanzen die Einführung des neuen Rechnungswesens so vorzubereiten, daß es am 1. Januar 1955 im Handel eingeführt werden kann.

4. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird empfohlen, im Jahre 1954 eine umfassende und gründliche Schulung der Buchhalter durchzuführen,

5. Um eine exakte wirtschaftliche Rechnungsführung in allen Handelsbetrieben, insbesondere im Einzelhandel, zu ermöglichen, ist die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung in den Verkaufsstellen zu entwickeln.

Die gegenwärtig gültigen Handelsspannen widersprechen in vieler Hinsicht dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und behindern eine exakte Gegenüberstellung des Aufwandes mit dem Ertrag, so daß bei einer ganzen Reihe von Warenarten, insbesondere bei Lebensmitteln, auch in gut arbeitenden Betrieben Verluste entstehen.

Das Ministerium für Handel und Versorgung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen wird verpflichtet, beginnend bei Lebensmitteln, kurzfristig eine Überprüfung der zur Zeit gültigen Handelsspannen vorzunehmen mit dem Ziel, neue Sätze für die Handelsspannen auszuarbeiten, die dem tatsächlichen gesellschaftlichen Arbeitsaufwand im staatlichen Handel entsprechen.

Für das Jahr 1955 ist ein neues System der Planung der Handelsspannen noch im Jahre 1954 zu entwickeln.

6. Die staatlichen und genossenschaftlichen Handelsorgane werden aufgefordert, alle Mitarbeiter zum konsequenten Kampf für die Senkung der bestehenden Schwund- und Mankosätze zu mobilisieren. Die Senkung der Schwund- und Mankosätze ist eine wichtige Quelle zur weiteren Hebung der Rentabilität.

Die Prämienordnung für den volkseigenen und genossenschaftlichen Handel ist entsprechend zu erweitern.

C.

Fragen der Struktur und der Organisation des Handels

Die dem Handel bei der Durchführung des neuen Kurses gestellten Aufgaben erfordern eine weitere Konzentration der zentralen Anleitung, Planung und Kontrolle und eine weitere Dezentralisierung der operativen Handelstätigkeit in den Bezirken, Kreisen und Handelsbetrieben.

Es wird daher beschlossen:

1. Die Struktur des Ministeriums für Handel und Versorgung und der Räte der Bezirke und Kreise — Abteilung Handel und Versorgung — ist entsprechend der Aufgabenstellung zu verändern. Die Struktur muß besonders die operative Arbeit des Ministeriums für Handel und Versorgung, die einheitliche Kontrolle der Arbeit der Einzelhandels- und Großhandelsorgane, die mit Konsumgütern handeln, sowie des volkseigenen Handels gewährleisten.

Dabei ist das Hauptaugenmerk der Anleitung und Kontrolle darauf zu richten, daß die Großhandelskontore ihre Handelstätigkeit nur im Interesse der Verbraucher ausüben und das volle Warensortiment ihrer Branchen führen.

2. Die Struktur der Verwaltungsorgane des staatlichen Groß- und Einzelhandels ist zu vereinfachen. Die staatlichen Großhandelsorgane, die Waren für die Bevölkerung bereitstellen, werden dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellt.

Als erstes werden folgende Großhandelskontore neu gebildet:

Lebensmittel, Textilwaren, Schuhe und Lederwaren.

Die Bildung weiterer Großhandelskontore erfolgt nach Vereinbarung des Ministeriums für Handel und Versorgung mit den zuständigen Produktionsministerien.

Bis zur Bildung der Großhandelskontore durch das Ministerium für Handel und Versorgung tragen die Produktionsministerien, denen Deutsche Handelszentralen unterstehen, für eine ordnungsgemäße Belieferung des Einzelhandels die volle Verantwortung.

Bei der Bildung der Großhandelskontore sind Grundstücke als auch das gesamte Inventar der bisherigen Deutschen Handelszentralen den Großhandelskontoren in Rechtsträgerschaft zu übertragen. Die neugebildeten Großhandelskontore haben gleichzeitig von den bisherigen Deutschen Handelszentralen die planmäßigen Warenbestände in verkaufsfähigen Sortimenten und einwandfreien Qualitäten zu übernehmen und treten in die von den bisherigen Deutschen Handelszentralen abgeschlossenen Verträge, soweit die vertraglich gebundenen Waren sortiments- und qualitätsmäßig geeignet sind, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen. Mit dem Zeitpunkt der Bildung der jeweiligen Großhandelskontore sind die bisherigen Deutschen Handelszentralen zu liquidieren. Die zuständigen Ministerien haben für eine kurzfristige Abwicklung zu sorgen.

In den Übergabeprotokollen müssen klare Abmachungen hinsichtlich der Besetzung der leitenden Funktionen, der Übergabe von Investitionsmitteln sowie der finanziellen Entflechtung enthalten sein. Die Statuten der Handelsbetriebe sind bis zum 31. August 1954 zu überprüfen und entsprechend den neuen Aufgaben zu verändern.

3. Zur Beseitigung überflüssiger Großhandelsstufen und zur Verkürzung des Warenweges von der Produktion zum Verbraucher hat das Ministerium für Handel und Versorgung Maßnahmen zur Auflösung der Reserveläger der staatlichen Einzelhandelsbetriebe einzuleiten. Dabei muß gewährleistet sein, daß die direkte Belieferung der Verkaufsstellen durch die Niederlassungen des staatlichen Großhandels gesichert ist.

4. Zur Überwachung der kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung und zur Beseitigung plötzlich auftretender Versorgungsstörungen sind im Ministerium für Handel und Versorgung, bei den Räten der Bezirke sowie den Stadt- und Landkreisen bis 1. September 1954 Disponenten einzusetzen.

Das Ministerium für Handel und Versorgung wird beauftragt, bis zum gleichen Termin für die Disponenten eine Arbeitsordnung auszuarbeiten und herauszugeben.

D.

Die Verbesserung der materiell-technischen Basis des Handels

Im Jahre 1954 muß die Verkaufskultur in den staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandelsgeschäften und im Großhandel wesentlich verbessert werden. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist die Verbesserung der materiell-technischen Basis.

1. Zur Verbesserung einer sachgemäßen Lagerhaltung sind den Verkaufsstellen des staatlichen Einzelhandels im Jahre 1954 1600 Kühlschränke zur Verfügung zu stellen. Dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird empfohlen, aus eigenen Investitionsmitteln weitere 1800 Verkaufsstellen mit Kühlschränken auszustatten.

2. Es ist erforderlich, in den Jahren 1955 und 1956 zusätzlich Lagerräume zu schaffen. Um Fehlinvestitionen zu vermeiden, wird die Staatliche Plankommission verpflichtet, bis zum 1. Oktober 1954 einen Überblick über den in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Lagerraum — einschließlich des zweckentfremdet genutzten — zu schaffen.

Das Ministerium für Handel und Versorgung wird beauftragt, dem Ministerium für Aufbau bis zum 1. November 1954 das Bauprogramm für Lagerräume zuzuleiten.

3. Die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, dafür zu sorgen, daß zum 1. November 1954 zweckentfremdete Lagerräume dem staatlichen Groß- und Einzelhandel übergeben werden. Dem gesellschaftlichen Einzelhandel sind auf Antrag zweckentfremdet genutzte Verkaufsstellen im Rahmen der Verkaufsstellennetzerweiterung und der Spezialisierung wieder zurückzugeben.

4. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, im Jahre 1954 rund 700 Verkaufsstellen für Nahrungs- und Genussmittel und Industriewaren durch den staatlichen Einzelhandel zu eröffnen und deren Rentabilität sicherzustellen.

5. Die Plan- und Investitionsträger werden verpflichtet:

a) Bei der Durchführung des Nationalen Aufbauwerkes und sonstiger Wohnbauprojekte, in denen Verkaufsstellen des Einzelhandels projektiert sind, die Entwürfe mit den zuständigen Abteilungen für Handel und Versorgung abzustimmen.

In Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Aufbau ist vom Ministerium für Handel und Versorgung eine Verordnung zu erlassen, die bei Neubauten zugleich die weitere Entwicklung des Handelsnetzes sichert. Die Investitionsträger für das Nationale Aufbauprogramm bzw. das Wohnungsbauprogramm der Städte übernehmen den Ausbau der Einzelhandelsverkaufsstellen bis auf das bewegliche Inventar und das Spezialinventar, das auf Weisung der Handelsorgane fest eingebaut wird. Der Ausbau der Verkaufsstellen hat unter Zugrundelegung der beim Ministerium für Handel und Versorgung bestehenden Geschäftstypenkataloge zu erfolgen.

b) Die Bauarbeiten in den für den Einzelhandel bestimmten Verkaufsstellen so zu beenden, daß die Eröffnung der Verkaufsstellen zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Wohnungen ihrer Bestimmung übergeben werden.

Das Ministerium für Aufbau leitet in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung entsprechende Maßnahmen ein.

E.

Über die weitere Entwicklung der Handelskader

Voraussetzung eines grundsätzlichen Umschwunges in der Arbeit des gesamten Handels in der Deutschen Demokratischen Republik ist die qualifizierte Arbeit aller im Handel Beschäftigten. Das erfordert eine systematische Qualifizierung aller Mitarbeiter, die sich vor allem die neuen Methoden und die großen Erfahrungen des Sowjet-Handels und des Handels der Volksdemokratien aneignen müssen.

Besondere Aufmerksamkeit bei der weiteren Entwicklung der Kader muß der Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses geschenkt werden. Um in bedeutend größerem Maßstabe als bisher wissenschaftliche Kader ausbilden zu können, ist es daher zunächst erforderlich, das Schwergewicht bei der Verteilung der Absolventen der Hochschulen auf den weiteren Ausbau der Hochschule für Binnenhandel sowie auf die leitenden Funktionen in den mittleren Fachschulen zu legen.

Der verbleibende Teil der Hochschulabsolventen muß vorzugsweise nach einem längeren Einsatz in der Praxis für die Arbeit im Ministerium für Handel und Versorgung und in den zentralen Organen des Handels eingesetzt werden.

1. Die Hochschule für Binnenhandel in Leipzig ist zur Erhöhung ihrer Kapazität weiter auszubauen. Das Fernstudium an der Hochschule für Binnenhandel beginnt mit dem Studienjahr 1954.

Den Konsumgenossenschaften sind eine bestimmte Anzahl von Plätzen an der Hochschule für Binnenhandel zu garantieren.

2. Der Hochschule für Binnenhandel sind vom Ministerium für Handel und Versorgung Forschungsaufträge zu erteilen.

3. Dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird empfohlen, zur Qualifizierung der leitenden Funktionäre in den Kreis- bzw. Bezirksverbänden sowie im Verband Deutscher Konsumgenossenschaften bis Ende 1955 ein Zenträlinstitut des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften mit einer Kapazität von 500 Plätzen zu schaffen.

4. Das Ministerium für Handel und Versorgung muß schnellstens die Voraussetzungen schaffen, daß junge Menschen, fortschrittliche Kräfte aus dem Verkaufspersonal, vor allen Dingen Frauen, zu qualifizierten Einkäufern entwickelt werden. Die Ausbildungs- und Schulungsmöglichkeiten für die im Einkauf Tätigen sind sofort durch das Ministerium für Handel und Versorgung zu erarbeiten.

Dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird empfohlen, gleiche Maßnahmen durchzuführen.

5. Es ist sofort mit den Vorbereitungsarbeiten zur Umstellung der Spezialschulen Merseburg und Apolda in Fachschulen des staatlichen Einzelhandels zu beginnen. Die jetzige Kapazität von 240 Plätzen ist zu erweitern. In diesen Fachschulen werden in zweijähriger Ausbildungszeit (mit Abschlußexamen) Handelsleiter und Einkäufer für den staatlichen Einzel- und Großhandel ausgebildet.

Die bestehende Fachschule in Dresden ist ebenfalls auf ein zweijähriges Studium umzustellen.

Das Ministerium für Handel und Versorgung überreicht dem Ministerium für Aufbau bis 31. März

1955 das Raumprogramm für den Ausbau der Schulen.

6. Bis zum Jahre 1955 ist die bauliche Erweiterung der Fachschule Dresden von 100 auf 200 Studienplätze einschließlich Internat vorzunehmen.

Das Ministerium für Handel und Versorgung übergibt dem Ministerium für Aufbau bis 1. November 1954 das Raumprogramm für die bauliche Erweiterung der Fachschule Dresden.

Die Fachschulen beginnen weiterhin ab Studienjahr 1955 mit einem vierjährigen Fachschul-Fernstudium mit einer Kapazität von 600 Plätzen.

Mit Beginn des Studienjahres 1955 nehmen sie außerdem das Fachschul-Abendstudium mit einer Kapazität von 300 Plätzen auf.

7. Dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird empfohlen, im Jahre 1954 internatsmäßig an den Schulen der Bezirksverbände 2000, und an denen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften 1300 Funktionäre und Mitarbeiter zu qualifizieren. Zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften hat eine Abstimmung über Lehrgangsziel und Lehrplan zu erfolgen.

8. Es ist sofort zu beginnen, in Leipzig eine Fach-Grundschule für Köche mit einer Kapazität von 100 Plätzen einzurichten. Diese Fach-Grundschule ist der bestehenden Fachschule für Wirtschaftsleiter in Leipzig anzugliedern.

Die Fachschule für Wirtschaftsleiter ist im Jahre 1955 in eine Fachschule für Gastronomie umzu-bilden, wobei auch weiterhin die Ausbildung von Wirtschaftsleitern zu sichern ist. Gleichzeitig sind im Jahre 1955 Möglichkeiten zur Durchführung von Speziallehrgängen für Kellner, Köche usw. zu schaffen.

9. Die Räte der Bezirke werden verpflichtet, unter Anleitung des Ministeriums für Handel und Versorgung im Jahre 1954, spätestens jedoch bis März 1955, je Bezirk eine Spezialschule für den Einzelhandel mit einer Kapazität von je 50 bis 100 Plätzen zu errichten.

Spezialschulen werden für die Spezialzweige Lebensmittel, Textilien und sonstige Industriewaren eingerichtet. Die Finanzierung hat aus den Haushalten der Bezirke zu erfolgen.

10. Die Räte der Bezirke werden weiterhin verpflichtet, im Laufe des Jahres 1954/55 in jeder Bezirksstadt eine Betriebsschule mit einer Kapazität von 500 bis 1000 Plätzen einzurichten. In den Kreisstädten haben die Betriebsschulen der Bezirksstädte Außenstellen zu errichten. Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung der Betriebsschulen tragen die beteiligten Handelsbetriebe.

11. Für die Durchführung der fachlichen Qualifizierung im genossenschaftlichen Einzelhandel wird den Konsum-Kreisverbänden empfohlen, bis zum Jahre 1955 Betriebsschulen entsprechend dem Rahmenplan des Ministeriums für Handel und Versorgung einzurichten.

12. Zur Ermittlung von speziellen Warenkenntnissen hat das Ministerium für Handel und Versorgung in Verbindung mit den Produktionsministerien ab 1954 Lehrgänge zur Qualifizierung der Verkaufskräfte in den Herstellerbetrieben durchzuführen.

Durch individuelle und brigadenmäßige Schulung ist die Qualifizierung von Mitarbeitern im Handel zu steigern. Bei den Räten der Bezirke und Kreise — Abteilung Handel und Versorgung — sind Stellen zu schaffen, die die Durchführung und Kontrolle der genannten Aufgaben sicherstellen.

13. Die Ausbildung von Jugendlichen zu hochqualifizierten Facharbeitern im System der Berufsausbildung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Handels. Dazu wird

a) das Ministerium für Handel und Versorgung verpflichtet und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften empfohlen, die Ausbildung der Lehrlinge im Lehrjahr 1954/55 in einer genügenden Anzahl geeigneter Verkaufsteile zu konzentrieren;

b) das Staatssekretariat für Berufsausbildung und das Ministerium für Handel und Versorgung beauftragt, im Jahre 1954/55 eine weitere Lehrausbilderschule einzurichten.

14. Dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird empfohlen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß im Jahre 1954 mindestens 30 % der leitenden Kader der neuen Stadt- und Dorf-Konsumgenossenschaften in viermonatigen Lehrgängen qualifiziert werden.

Die Leiter von Dorfwarenhäusern des Konsums sind in Sonderlehrgängen zu schulen.

15. Die Mitglieder der Delegation, die zum Studium des Handels in der Sowjetunion weilte, werden verpflichtet, die Auswertung ihrer Erfahrungen unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung dieses Dokumentes in einer Broschüre niederzulegen, die allen Handelsangestellten zugänglich zu machen ist.

16. Die Durchführung der in den Abschnitten D und E gestellten Aufgaben erfolgt im Jahre 1954 im Rahmen der zur Verfügung stehenden planmäßigen Haushalts- und Investitionsmittel. Für das Jahr 1955 sind die dafür erforderlichen Mittel bei der Aufstellung der Haushalts- und Investitionspläne zu beantragen.

F.

Steigerung der Arbeitsproduktivität

Zur Steigerung der Arbeitsproduktivität im staatlichen und genossenschaftlichen Handel und zur Sicherung der sozialen und kulturellen Belange gemäß der Verordnung vom 10. Dezember 1953 sowie zur Förderung der materiellen Interessiertheit der im Handel Beschäftigten sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, die Voraussetzungen zu schaffen, daß jeweils am 1. Januar jeden Jahres der Betriebskollektivvertrag in den Betrieben in Kraft tritt.
2. Mindestens einmal im Quartal ist dem Kollegium des Ministeriums für Handel und Versorgung durch einen Leiter der Bezirksverwaltung der HO bzw. Leiter der Abteilung Handel und Versorgung über die Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 bzw. darüber, welche Maßnahmen zur Durchsetzung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 eingeleitet wurden, zu berichten.
3. Die Leiter der Bezirksverwaltungen der HO und die Vorsitzenden der Bezirksverbände der Konsum-

genossenschaften sind verpflichtet, monatlich einmal in ihrem Bereich die Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 zu behandeln und darüber den Leitern der Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Bezirke im Zusammenhang mit der Planerfüllung Bericht zu erstatten.

4. Um das Unfallgeschehen und den Krankenstand bei den Mitarbeitern des Handels auf ein Minimum zu senken, sind in allen Betrieben Arbeitschutzvereinbarungen abzuschließen. Die in den Betriebsplänen enthaltenen Mittel müssen zweckentsprechend und termingerecht verwandt werden.

Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, zu garantieren, daß die im Plan festgelegten Investitionen für kulturelle und soziale Einrichtungen termingemäß ausgeführt werden. Sie haben vor der Belegschaft anlässlich der vierteljährlichen Rechenschaftslegung (Verordnung vom 10. Dezember 1953) darüber zu berichten.

5. Die Direktoren der HO und die Vorsitzenden der Kreisverbände der Konsumgenossenschaften werden verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um an die Beschäftigten täglich ein warmes Mittagessen auszugeben.

6. Die Organe des Ministeriums für Handel und Versorgung werden beauftragt, die Handelsbetriebe bei der Einrichtung von Kulturräumen und -häusern sowie bei der Bildung und Arbeit der Kulturgruppen zu unterstützen.

G.

Über die Arbeit der staatlichen Organe zur Verbesserung der Arbeit des Handels

Das Ministerium für Handel und Versorgung hat es trotz einiger Erfolge ungenügend verstanden, seine Arbeit so zu organisieren, daß eine spürbare Wendung in der Arbeit, insbesondere in der Anleitung der Räte der Bezirke und Kreise sowie der Handelsorgane, erfolgte. Die jetzige Arbeitsweise des Ministeriums für Handel und Versorgung entspricht noch nicht den hohen Anforderungen, die an das zentrale Organ zur Leitung und Kontrolle des Binnenhandels im neuen Kurs gestellt werden müssen.

1. Es ist in Zukunft bei der Aufstellung des Warenbereitstellungsplanes unerlässlich, exakt wissenschaftlich heranzugehen und die ökonomischen Verhältnisse, die sozial-ökonomische Struktur und die bezirklichen Besonderheiten zu untersuchen und die Festigung des staatlichen und genossenschaftlichen Handels bei der Aufstellung des Planes zu berücksichtigen. Der Plan der Warenfonds muß außer der Warenbereitstellung die Entwicklung der Lagerbestände im Einzelhandel zum Inhalt haben. Der Plan für den Warenfonds ist durch das Ministerium für Handel und Versorgung auf die Bezirke auf die Gesamtmengen ohne Aufgliederung auf die Handelsorgane aufzuteilen. Die Bezirksaufteilung des Warenfonds ist von der Staatlichen Plankommission zu bestätigen. Die Räte der Bezirke haben die Aufgabe, entsprechend den besonderen Verhältnissen ihres Bezirkes die Aufteilung auf die Kreise vorzunehmen. Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Handelsorganen den Warenfonds nach den Richtlinien des Ministeriums

für Handel und Versorgung entsprechend den besonderen Aufgaben der Handelsorgane aufzuteilen.

Um bei der Aufstellung des Planes für den Warenfonds im Ministerium für Handel und Versorgung zu erreichen, daß die Besonderheiten der Bezirke berücksichtigt werden, hat das Kollegium des Ministeriums für Handel und Versorgung die Pläne für den Warenfonds im Beisein von Vertretern der Staatlichen Plankommission, der für Handel und Versorgung zuständigen Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke, von Vertretern der Bezirks-Plankommissionen und der Abteilungsleiter für Handel und Versorgung zu beschließen. Die Kaufkraftbilanzen der Plankommissionen der Räte der Bezirke, die diese in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und den Niederlassungen der Deutschen Notenbank ausarbeiten, sind bei der Festlegung der Bezirkspläne durch das Ministerium für Handel und Versorgung zugrunde zu legen.

2. Die Räte der Bezirke werden verpflichtet, Richtlinien über die Verteilung von Warenfonds auf die Kreise im Beisein der für Handel und Versorgung zuständigen Stellvertreter der Vorsitzenden, der Abteilungsleiter für Handel und Versorgung und der Vorsitzenden der Plankommissionen der Räte der Kreise im Bezirkstag zu beschließen.
3. Die Räte der Kreise werden verpflichtet, entsprechend den Richtlinien der Bezirke zu verfahren.
4. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, den Räten der Bezirke und Kreise sowie den Handelsorganen Anleitung zur Beschaffung und Ausarbeitung der notwendigen Planunterlagen sowie zur Aufschlüsselung der Pläne zu geben.
5. Die Kommission für Handel und Versorgung wird beauftragt, für ihre Tätigkeit eine Arbeitsordnung auszuarbeiten, die dem Präsidium des Ministerrates bis zum 15. August 1954 zur Bestätigung vorzulegen ist.

H.

Die Masseninitiative und Mitarbeit der Bevölkerung zur weiteren Verbesserung der Arbeit des Handels

Zur Lösung und zur weiteren Verbesserung der großen Aufgaben im Handel durch den Staatsapparat und die Handelsorgane ist die Mitarbeit der gesamten Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik unerlässlich. Das kann sie am besten, wenn sie die bestehenden Mängel und Schwächen in der Arbeit der Staats- und Handelsorgane offen aufdeckt, kritisiert und selbst Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit im Handel unterbreitet. Weiterhin bieten die demokratische Presse, Käuferversammlungen, Mitglieder- und Wunsch- und Beschwerdebücher in den Verkaufsstellen sowie die Sprechstunden der Volksvertreter hierzu Gelegenheit.

1. Der Durchführung der Wettbewerbe kommt entscheidende Bedeutung zu. Die teilweise noch vorhandene Unterschätzung des sozialistischen Wettbewerbs um die Erhöhung der Verkaufskultur, der Erfüllung und Übererfüllung der Umsatzpläne sowie zur Senkung der Kosten ist zu überwinden.

Die bei den Werktätigen vorhandene Initiative gilt es mehr als bisher mit Hilfe der Gewerkschaft Handel zu fördern. Aufgabe des Ministeriums für Handel und Versorgung ist es, die Handelsorgane bei der Durchführung der Wettbewerbe anzuleiten und zu unterstützen.

2. Es zeigt sich immer wieder, daß gute Vorschläge der im Handel Beschäftigten von der Leitung der Einzelhandelsbetriebe nicht beachtet und ausgewertet werden.

Der Gewerkschaft Handel als Träger der Handelsberatungen wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit den Leitern der Handelsbetriebe die Voraussetzungen für die Durchführung von Handelsberatungen in allen Verkaufsstellen der Handelsbetriebe zu schaffen.

Die Direktoren der staatlichen Handelsbetriebe werden verpflichtet, und den Vorständen der Konsumgenossenschaft wird empfohlen, alle Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Handelsbetriebe gründlich auszuwerten und bei Anwendbarkeit in die Praxis umzusetzen. In allen Fällen ist der Urheber des Vorschlages innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist über das Ergebnis der Überprüfung seines Vorschlages zu unterrichten.

3. In den Handelsbetrieben gibt es gute Beispiele in der Anwendung neuer Arbeitsmethoden, die jedoch noch nicht für den gesamten Handel Anwendung finden. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, neue Arbeitsmethoden in den Handelsbetrieben zu überprüfen und bei Eignung im gesamten staatlichen Handel einzuführen.

4. Die Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften empfiehlt den Gewerkschaften, auf dem Gebiete des Handels und der Versorgung die Anwendung der Richtlinien des Bundesvorstandes über die Arbeiterkontrolle entsprechend zu organisieren. Diese Arbeiterkontrolle, die in den Betrieben bei der Gemeinschaftsverpflügung, bei den Betriebsverkaufsstellen beginnt, sollte ihre Tätigkeit nicht nur auf die betrieblichen Einrichtungen und Betriebsverkaufsstellen beschränken, sondern auch auf das Handelsnetz in den Wohngebieten ausdehnen. Sie hat für die weitere Verbesserung der Arbeit im Handel eine sehr große Bedeutung. Die Leiter der Handelsbetriebe werden verpflichtet, die Tätigkeit der Arbeiterkontrolle in jeder Weise zu unterstützen und die von ihnen gegebenen Hinweise gewissenhaft zu beachten.

Eine große Aufgabe auf dem Gebiet der Kontrolle der Arbeit im Handel haben die Verkaufsstellenausschüsse der Konsumgenossenschaften zu erfüllen. Dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird empfohlen, die ehrenamtlichen Mitarbeiter mehr als bisher anzuleiten und zu schulen.

5. Der Demokratische Frauenbund Deutschlands hat alle Frauen zu mobilisieren, damit sie mit ihren Vorschlägen tatkräftig bei der Verbesserung der Verkaufskultur, bei der Modestaltung und vielen anderen Aufgaben helfen. Den Gruppen der Freien Deutschen Jugend in den staatlichen Handelsorganen wird empfohlen, die bestehenden Kontrollposten zu verstärken, damit die Lehrverkaufsstellen

zu Musterverkaufsstellen entwickelt werden und die Mitglieder der Freien Deutschen Jugend in den Handelsorganen allen Kolleginnen und Kollegen Vorbild in der Arbeit sind.

6. Den Ständigen Kommissionen für Handel und Versorgung und deren Aktivi bei den Bezirks- und Kreistagen wird empfohlen, diesen Beschluß zur Grundlage ihrer weiteren Arbeit zu nehmen.
7. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeit der Staatlichen Handelsinspektion zur Gewährleistung der strengen Einhaltung der Käuferinteressen zu ergreifen. Dabei muß sie vor allem die Überprüfung der Einzelhandelspreise, der Warenstreuung und der Beachtung der Gütevorschriften sowie die Maßnahmen zur Befolgung der Hygienevorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Anweisungen der Organe des staatlichen Gesundheitswesens im Handel verbessern.
8. Das Ministerium für Handel und Versorgung wird verpflichtet, bis zum 1. Dezember 1954 über die ersten Ergebnisse der Durchführung dieses Beschlusses vor dem Ministerrat Bericht zu erstatten.

Preisverordnung Nr. 375.

— Verordnung über Preise für Alt-Faserernte- bindegarn —

Vom 19. Juli 1954

§ 1

Für Alt-Fasererntebindegarne gelten folgende Preise:

- a) bei Ablieferung von Betrieben der Landwirtschaft
nichtentknotet je 100 kg 35 DM,
entknotet je 100 kg 55 DM;
- b) bei Ablieferung durch die Erfassungsbetriebe
nichtentknotet je 100 kg 40 DM,
entknotet je 100 kg 65 DM;
- c) bei Ablieferung durch die Betriebe der VVB Rohstoffreserven an die Alt-Fasererntebindegarn verarbeitenden Betriebe
nichtentknotet je 100 kg 45 DM,
entknotet je 100 kg 70 DM.

Die Preise zu Buchst. b gelten frei des Erfassungsbetriebes; die zu Buchst. c frei Waggon Versandstation.

Die Preise gelten für die Alt-Fasererntebindegarne, die eindeutig trocken sind und keine faserfremde Bestandteile enthalten.

§ 2

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 58 vom 30. September 1947 über die Preise von Altbindegarn (PrVOBl. 1948 S. 170) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1954

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Teichmann

Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die „Systematik
der Ausbildungsberufe“.**

Vom 17. Juli 1954

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 470) werden folgende Änderungen in der „Systematik der Ausbildungsberufe“* bestimmt:

§ 1

Neuaufnahme von Ausbildungsberufen

(1) Für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft werden in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) folgende Berufe neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren	Mindesteintrittsalter	Bemerkungen
1151/06	Gärtner	3	14	
2112	Facharbeiter für Tiefbohrungen	3	14	
2479/02	Steinholzleger	2	14	
2537	Schriftgießer	3	14	
2551/02	Schmied	3	14	
2651	Klempner	3	14	
3052/02	Klavierbauer	3	14	
3115	Holzbildhauer	3	14	
3149	Biologiemodellmacher	3	14	
3462	Posamentierer	2	14	
3472/01	Sticker	2	14	
3751	Fleischer	3	14	
3787/01	Schaumweinküfer	2 1/2	14	
4265	Jacquardkartenschläger	3	14	
5141/17	Buchhalter (Landwirtschaft)	3	14 MTS VEG	

(2) Für das Handwerk werden in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 6) folgende Berufe neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren	Mindesteintrittsalter
1157	Blumenbinder	2	14
2347/02	Feinoptiker	3	14
2531	Former	3	14
2532	Kernmacher	3	14
2572/01	Kraftfahrzeugklempner	3	14
2653	Klempner und Installateur	3	14
2655/04	Kühlanlagenhersteller	3	14
2664	Metallspielzeughersteller	3	14
2679	Waagenbauer	3	14
2689/03	Schloßmacher	3	14

* Bestell-Nr. 23 960 des volkseigenen Verlages Volk und Wissen

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren	Mindesteintrittsalter
2098/02	Metallackierer	3	14
3049	Segelflugzeugbauer	3	14
3136	Etuimacher	3	14
3160	Möbellackierer	3	14
3222	Kartonagenmacher	3	14
3321/02	Positivretuscheur	3	14
3321/03	Reproduktionsfotograf	3	14
3325	Fotolaborant	2	14
3332/01	Foto- und Farbenlithograf	3	14
3443/20	Weber	3	14
3661/01	Rauchwarenfärber	3	14
3665/04	Pelznäherin und Stafflererin	2	14
3711	Getreidemüller	2	14
3781	Brauer und Mälzer	3	14
5141/07	Ein- und Verkäufer (Genossenschaft)	3	14
5141/08	Buchhalter (Genossenschaft)	3	14
3452	Wirker	3	14
3453/01	Rundstricker	3	14
3453/02	Flachstricker	3	14

(3) Für die sonstige private Wirtschaft werden in die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) folgende Berufe neu aufgenommen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren	Mindesteintrittsalter
1111	Facharbeiter für Landwirtschaft	2	14
1136	Schäfer	2	14
1141	Facharbeiter für Geflügelzucht	2	14
1142	Facharbeiter für Pelztierzucht	2	14
1151/03	Obstbaumgärtner	2	14

§ 2

Streichung von Ausbildungsberufen

(1) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) werden für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft folgende Berufe als Ausbildungsberufe gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
2479/03	Fußbodenleger (Terrazzo, Steinholz, Linoleum)
2586/02	Zahnradschleifer
2587/02	Diamantwerkzeugschleifer
2661	Gürtler
3711/02	Stärkefacharbeiter

(2) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 6) wird für das Handwerk als Ausbildungsberuf gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
2341	Glasinstrumentenschleifer

(3) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) werden für die sonstige private Wirtschaft folgende Berufe als Ausbildungsberufe gestrichen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung
2341	Glasinstrumentenschleifer
3063/03	Holzblasinstrumentenstimmer
3744	Ölmüller
3744/02	Margarine- und Speisefettfaharbeiter

§ 3

Umbenennung von Ausbildungsberufen

(1) Für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft werden in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) nachstehende Berufe wie folgt umbenannt:

Berufs-Nr.	bisherige Berufsbezeichnung	neue	neue Berufs-Nr.
1113/01	Genossenschaftsbauer (Acker- und Pflanzenbau)	Acker- und Pflanzenbauer (LPG)	
1131/04	Genossenschaftsbauer (Tierzucht)	Tierpfleger (LPG)	
1151/03	Obstgärtner	Obstbaumgärtner	
1151/08	Genossenschaftsbauer (Gemüsebau)	Gemüsebauer (LPG)	
2111/07	Geräteleiter (Bergbau)	Geräteleiter (Bergbau unter Tage)	
2817/01	Werkstoffprüfer (physik.)	Werkstoffprüfer (Metall)	
3624/01	Darmsaitenmacher	Darmsaiten- und Catgutmacher	3624
3624/02	Saitenmacher		
3443/05	Buntweber	Kleiderstoff- und Buntweber	3443/05
3443/19	Kleiderstoffweber für Wolle und Seide		
5141/10	Fachverkäufer	Fachverkäufer (Industriewaren)	5141/101
		Fachverkäufer (Lebensmittel)	5141/102
		Fachverkäufer (Textilwaren)	5141/103

(2) Für das Handwerk werden in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 6) nachstehende Berufe wie folgt umbenannt:

Berufs-Nr.	bisherige Berufsbezeichnung	neue	neue Berufs-Nr.	Bemerkungen
3624/01	Darmsaitenmacher	Darmsaiten- und Catgutmacher	3624	Lehrzeit 2 Jahre
3711	Müller	Getreidemüller		

(3) Für die sonstige private Wirtschaft werden in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) nachstehende Berufe wie folgt umbenannt:

Berufs-Nr.	bisherige Berufsbezeichnung	neue	neue Berufs-Nr.	Bemerkungen
3711	Müller	Getreidemüller		
3624/02	Saitenmacher	Darmsaiten- und Catgutmacher	3624	Lehrzeit 2 Jahre
3443/05	Buntweber	Kleiderstoff- und Buntweber	3443/05	
2572/01	Karosserieklempner	Kraftfahrzeugklempner		

§ 4

Änderung von Berufsnummern

(1) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) werden bei den nachstehend genannten Berufen der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft die Berufsnummern wie folgt geändert:

Berufsbezeichnung	bisherige Berufs-Nr.	neue
Getreidemüller	3711/01	3711
Elektrolaborant	4249	4249/01

(2) In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 6) werden bei den nachstehend genannten Berufen des Handwerks die Berufsnummern wie folgt geändert:

Berufsbezeichnung	bisherige Berufs-Nr.	neue	Bemerkungen
Elektroinstallateur	2722/01	2722	Anmerkung entfällt
Tischler	3021/01	3021	Unter Bemerkungen entfällt *) Tischler

§ 5

Umgruppierung von Ausbildungsberufen

In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) werden die nachstehend genannten Berufe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft von der

Berufsgruppe 28/29, Chemische Berufe, in die Berufsgruppe 42, Technische Sonderberufe, umgruppiert:

Berufsbezeichnung	bisherige Berufs-Nr.	neue Berufs-Nr.	Bemerkungen
Facharbeiter für Biologie	2811/09	4225	schließt die Ausbildung als „Biologie-laborant“ ein
Physiklaborant	2815/02	4249	
Werkstoffprüfer (Metall)	2817/01	4243	
Werkstoffprüfer (Baustoffe)	2817/02	4243/01	

§ 6

Änderung von Ausbildungszeiten

(1) Für die nachstehend genannten Berufe wird für die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) die Ausbildungszeit wie folgt geändert:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	bis-herige Ausbildungs-dauer in Jahren	neue Ausbildungs-dauer in Jahren	Bemerkungen
1151/05	Landschaftsgärtner	2	3	
1231/01	Fischer (Binnengewässer)	2	3	
1231/02	Fischzucht-facharbeiter	2	3	
2331/01	Hohlglasmacher	2	2 1/2	
2331/04	Glasapparatebläser	2	3	
2641/06	Lokomotivschlosser	2 1/2	3	
3041	Stellmacher	2	3	
5141/01	Materialversorger (Industrie)	2 1/2	3	
5141/02	Buchhalter (Industrie)	2 1/2	3	
5141/03	Im- und Exporteur (Außenhandel)	2 1/2	3	
5141/04	Buchhalter (Außenhandel)	2 1/2	3	
5141/05	Ein- und Verkäufer (Großhandel)	2 1/2	3	
5141/06	Buchhalter (Großhandel)	2 1/2	3	
5141/07	Ein- und Verkäufer (Genossenschaft)	2 1/2	3	
5141/08	Buchhalter (Genossenschaft)	2 1/2	3	
5141/09	Buchhalter (Einzelhandel)	2 1/2	3	
5141/13	Expedient (Spedition, Reisebüro)	2 1/2	3	
5141/14	Buchhalter (Spedition)	2 1/2	3	
5141/15	Buchhalter (Gaststätten)	2 1/2	3	

(2) Für die nachstehend genannten Berufe wird für das Handwerk in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 6) die Ausbildungszeit wie folgt geändert:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	bis-herige Ausbildungs-dauer in Jahren	neue Ausbildungs-dauer in Jahren
3052/02	Klavierbauer	3	4
3054	Orgelbauer	3	4

(3) Für die nachstehend genannten Berufe wird für die sonstige private Wirtschaft in der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 7) die Ausbildungszeit wie folgt geändert:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	bis-herige Ausbildungs-dauer in Jahren	neue Ausbildungs-dauer in Jahren
3052/02	Klavierbauer	3	4
3054	Orgelbauer	3	4

§ 7

Änderung des Mindesteintrittsalters

In der „Systematik der Ausbildungsberufe“ (Spalte 5) wird für den Beruf

Steinfacharbeiter (Quarz, Porphyrt), Berufs-Nr. 2216/04 das Mindesteintrittsalter vom 15. auf das 14. Lebensjahr herabgesetzt.

§ 8

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ wird entsprechend den Erfordernissen der Ausbildung von Facharbeitern in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft bestimmt:

1. Bereits abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Wirkung vom 1. September 1954 für Berufe, in denen durch diese Durchführungsbestimmung Veränderungen eingetreten sind, sind entsprechend zu ändern.
2. In den Berufen, die mit dieser Durchführungsbestimmung als Ausbildungsberufe gestrichen werden, lernen die Jugendlichen bis zum Ablauf ihres Ausbildungsvertrages und schließen die Ausbildung mit der Facharbeiterprüfung ab. Neue Ausbildungsverträge mit Wirkung vom 1. September 1954 dürfen für diese Berufe nicht abgeschlossen werden. Bereits abgeschlossene Ausbildungsverträge sind rückgängig zu machen.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1954

Staatssekretariat für Berufsausbildung
Wiesner
Staatssekretär

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 19. August 1954

Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 54	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954 und zum Gesetz über die Wahlen zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik	715
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	725

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954 und zum Gesetz über die Wahlen zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 9. August 1954

Auf Grund des § 53 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. August 1954 über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954 (GBl. S. 667) und des § 51 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. August 1954 über die Wahlen zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 672) wird folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Nach § 2 der Verordnung vom 6. August 1954 zur Durchführung der Wahlen zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 677) werden die Wahlen zu den Bezirkstagen am 17. Oktober 1954 mit den Wahlen zur Volkskammer in einem Wahlakt durchgeführt. Alle Termine, die im Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer festgelegt sind, sind für die Wahlen zu den Bezirkstagen verbindlich.

(2) Die nach dem Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer am 17. Oktober 1954 zu bildenden Wahlausschüsse und Wahlvorstände üben gleichzeitig die Tätigkeit der nach dem Gesetz über die Wahlen zu den Bezirkstagen zu bildenden Wahlausschüsse und Wahlvorstände aus.

§ 2

Wahlausschüsse

Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist ein Protokoll zu führen.

Wahlvorschläge

§ 3

(1) Die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt durch den Wahlleiter der Republik und durch die Wahlleiter der Bezirke (Muster Anlage 1 oder 2).

(2) Über Einsprüche und Beschwerden entsprechend § 19 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer und § 17 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahlen

zu den Bezirkstagen ist bis 20. September 1954 zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem zuständigen Wahlleiter bis 21. September 1954 zuzustellen.

§ 4

Der Wahlleiter der Republik und die Wahlleiter der Bezirke haben öffentlich bekanntzumachen, zu welcher Zeit und an welchem Ort über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung entschieden wird. Nach der Entscheidung sind die Wahlvorschläge durch die Wahlleiter bis 23. September 1954 (Muster Anlage 3) öffentlich bekanntzumachen.

Wahlbezirke

§ 5

Die Bekanntmachung der Wahlbezirke, Wahllokale und des Zeitpunktes der Wahl erfolgt durch die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ab 1. Oktober 1954 durch Plakate (Muster Anlage 4).

§ 6

Der Wahlleiter der Republik macht bis 20. September 1954 bekannt, in welchen Orten Sonderwahllokale eingerichtet werden. Die Sonderwahllokale sind durch die Wahlleiter der Stadt- und Landkreise, in deren Bereich sich das Sonderwahllokal befindet, bis 28. September 1954 einzurichten. Sie sind durch Hinweisschilder kenntlich zu machen.

§ 7

(1) Die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bestimmen die Wahllokale. Die Ausgestaltung der Wahllokale muß der Bedeutung der Wahl entsprechen.

(2) Die Wahllokale sind spätestens ab 8. Oktober 1954 durch Hinweisschilder kenntlich zu machen.

§ 8

Wahlkabinen

Für jeden Wahlraum ist durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar oder unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen, dafür zu sorgen, daß die Wähler die Stimmzettel ungestört für die Abgabe vorbereiten können.

Wählerlisten**§ 9**

(1) Die Wählerlisten sind bis zum 17. September 1954 aufzustellen. Als Wählerlisten können die ergänzten oder berichtigten Abstimmungslisten der Volksbefragung vom 27. bis 29. Juni 1954 verwendet werden.

(2) Die Deckblätter für die Wählerlisten (Muster Anlage 5) werden vom Wahlleiter der Republik herausgegeben. Als Einlageblätter für die Wählerlisten sind Vordrucke nach Muster Anlage 6 zu verwenden.

(3) Sind für die Berichtigung der Wählerlisten (§ 31 des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer am 17. Oktober 1954 und § 29 des Gesetzes über die Wahlen zu den Bezirkstagen) Nachträge erforderlich, sind hierfür Einlageblätter der Wählerlisten zu verwenden. Die Einlageblätter mit den Nachträgen sind mit dem Zusatz „Nachtrag zur Wählerliste“ zu versehen.

§ 10

(1) Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Wählerliste und über die Einspruchsfrist (Muster Anlage 7) erfolgt ab 11. September 1954.

(2) Die Wählerliste ist in der Zeit vom 18. September bis 11. Oktober 1954 (auch sonntags) in der Regel von 10.00 bis 20.00 Uhr öffentlich in geeigneten Räumen auszulegen. Einsprüche, die die Wählerliste und die Wahlberechtigung betreffen, sind bis 11. Oktober 1954 zulässig.

§ 11

(1) In größeren Städten, Stadtbezirken und Gemeinden erfolgt die Auslegung der Wählerliste in den Wahlbezirken.

(2) Die Auslegung der Wählerliste erfolgt unter Aufsicht eines Beauftragten des Wahlleiters. Die Einsichtnahme ist durch den Beauftragten in der Wählerliste zu vermerken.

§ 12

Die Bevölkerung ist täglich auf die Einsichtnahme in die Wählerlisten zur Sicherung des Rechts zur Teilnahme an der Wahl hinzuweisen.

§ 13

(1) Wahlberechtigte, die innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik umziehen und sich bis 11. Oktober 1954 polizeilich abmelden, sind aus der Wählerliste ihres bisherigen Wohnortes zu streichen und in die Wählerliste des neuen Wohnortes aufzunehmen.

(2) Wahlberechtigte, die sich ab 12. Oktober 1954 polizeilich abmelden, werden in der Wählerliste ihres bisherigen Wohnortes weitergeführt. Ihnen sind durch die Wahlleiter ihres bisherigen Wohnortes Wahlscheine auszuhändigen.

§ 14

(1) Die berichtigte Wählerliste ist am 16. Oktober 1954 — 12.00 Uhr — vom Wahlleiter der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde durch Ausfüllung der Rückseite der Wählerliste (Rückseite Muster Anlage 5) abzuschließen. Nach Abschluß der Wählerliste sind Nachträge oder Streichungen nicht mehr zulässig.

(2) Von der Wählerliste verbleibt ein Exemplar beim Wahlleiter; zwei Exemplare sind dem zuständigen Wahlvorstand zuzuleiten.

(3) In der Wählerliste ist die Stimmabgabe für die Wahl zur Volkskammer und die Stimmabgabe für die Wahl zum Bezirkstag zu vermerken.

§ 15**Wahlscheine**

(1) Wahlscheine (Muster Anlage 8) werden in der Zeit vom 25. September bis 16. Oktober 1954 — 12.00 Uhr — auf Antrag des Wahlberechtigten vom Wahlleiter der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde ausgestellt, wo der Wahlberechtigte polizeilich gemeldet ist.

(2) Wahlscheine sind nur in begründeten Fällen auszustellen, insbesondere für Wahlberechtigte, die sich vorübergehend in Kur- und Erholungsheimen, Internaten, Kranken- und Pflegeanstalten aufhalten und dort nicht polizeilich gemeldet sind. Die Kurverwaltungen, Anstaltsleitungen oder Verwaltungsleitungen haben die Wahlberechtigten bei der Beschaffung der Wahlscheine zu unterstützen.

(3) Der Tag der Ausstellung des Wahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken.

§ 16**Wahlvorstände**

Die Wahlvorsteher werden vom Wahlleiter der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bis 20. September 1954 berufen. Sie sind vom Wahlleiter des Stadt- oder Landkreises bis 28. September 1954 zu bestätigen. Der Wahlvorsteher beruft den Wahlvorstand und den Schriftführer. Er benennt seinen Stellvertreter und die Stellvertreter der Beisitzer. Der Wahlvorsteher bildet bis zum 5. Oktober 1954 den Wahlvorstand.

Wahlhandlung**§ 17**

(1) Für die Wahlen zur Volkskammer und für die Wahlen zu den Bezirkstagen soll mit getrennten Wahlurnen gewählt werden.

(2) Die Wahlurnen sind vor Beginn der Wahlhandlung durch Klebestreifen zu versiegeln. Der Klebestreifen ist mit dem Namenszug des Wahlvorstehers zu versehen.

§ 18

Der Wahlberechtigte nennt dem Wahlvorsteher seinen Namen und weist sich durch Vorlage

- a) des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik für Deutsche Staatsangehörige oder
- b) der ständig oder zeitweilig geltenden Ausweispapiere nach § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 15. März 1952 über Ausweise für Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen (GBl. S. 222) und der Ergänzung vom 29. Oktober 1952 (GBl. S. 1143)

aus.

§ 19

(1) Auf Wunsch von Kranken in Anstalten ist die Entgegennahme der Stimmzettel am Krankenbett unter Wahrung des Wahlgheimnisses statthaft.

(2) Bettlägerige oder gebrechliche Wahlberechtigte, denen der Weg zum Wahllokal nicht zugemutet werden kann, können bei einem mit versiegelten Wahlurnen ausgestatteten Sonderwahlvorstand (drei Mitglieder) in ihrer Wohnung wählen.

Wahlverfahren für Seeleute, Binnenschiffer und Interzonen- und Auslandsreisende

§ 20

Wahlberechtigte Seeleute und Binnenschiffer, die sich infolge ihres Berufes am Wahltag nicht an ihrem Wohnsitz aufhalten, sowie Personen, die sich am Wahltag auf Interzonen- oder Auslandsreise befinden, können ihr Wahlrecht in der Zeit vom 3. Oktober bis 17. Oktober 1954 in einem Sonderwahllokal (§ 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer am 17. Oktober 1954 und § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahlen zu den Bezirkstagen) ausüben.

Der Wahlvorstand dieser Sonderwahllokale ist aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern zu bilden. Der Wahlvorsteher benennt den Schriftführer. Als Beisitzer können täglich andere Personen hinzugezogen werden.

§ 21

In einem Sonderwahllokal kann das Wahlrecht nur gegen Vorlage eines Wahlscheines ausgeübt werden.

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse

§ 22

(1) Bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse ist mit der Auszählung der für die Volkskammer abgegebenen Stimmen zu beginnen.

(2) Vor Beginn der Auszählung haben sich die Wahlvorstände davon zu überzeugen, daß die Wahlurnen noch versiegelt sind. Alle anwesenden Bürger sind auf Ruhe und Disziplin hinzuweisen.

§ 23

Alle weiteren sich aus den §§ 24, 25 und 27 bis 30 dieser Durchführungsbestimmung ergebenden Handlungen sind für die Wahlen zur Volkskammer getrennt von den Handlungen für die Wahlen zu den Bezirkstagen durchzuführen.

§ 24

Vor Leerung der Wahlurne ist der Inhalt der vom Sonderwahlvorstand benutzten Wahlurne der Urne des Wahllokals zuzuschütten.

§ 25

Nach Leerung der Wahlurne sind die Stimmzettel nach gültigen und ungültigen Stimmzetteln zu sortieren und zu zählen.

§ 26

Für die Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten gilt folgendes:

Von der Gesamtzahl der in der Wählerliste enthaltenen Wahlberechtigten sind die Empfänger von Wahlscheinen abzuziehen. Dieser ermittelten Summe ist die Zahl der im Wahllokal abgegebenen Wahlscheine hinzuzurechnen. Die Endsumme ergibt die Wahlberechtigten.

§ 27

Die Wahlbeteiligung ergibt sich aus der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste zuzüglich der Anzahl der abgegebenen Wahlscheine.

§ 28

Ergibt sich zwischen der Zahl der Abstimmungsvermerke und der Wahlscheine einerseits und den ausgezählten Stimmzetteln andererseits eine Differenz, so ist eine nochmalige Prüfung vorzunehmen. Kann trotz wiederholter Prüfung keine Klärung herbeigeführt werden, so ist ein Vermerk in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

§ 29

(1) Für die Zähllisten und Gegenlisten sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage 9 zu verwenden. Die Wahlvorstände haben für die gültigen und ungültigen Stimmen mindestens je eine Zählliste und Gegenliste zu führen.

(2) Die Zähllisten für die gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer und die Gegenlisten von einem der Beisitzer geführt.

§ 30

Die Umschläge mit den Stimmzetteln, die der Wahlvorsteher entsprechend § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer am 17. Oktober 1954 und § 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zu den Bezirkstagen dem Wahlleiter zu übergeben hat, sind mit dem Namen der Gemeinde und der Bezeichnung des Wahlbezirkes zu kennzeichnen. Die Stimmzettel sind, nach gültigen und ungültigen getrennt, zu bündeln. Die Versiegelung der Umschläge mit den gültigen Stimmzetteln hat mit Klebestreifen mit dem Namenszug des Wahlvorstehers zu erfolgen.

§ 31

(1) Über die Ermittlung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk und die Feststellung der Wahlhandlung im Wahllokal hat der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift (Muster Anlage 10) auszufertigen. Der Wahlniederschrift sind die ungültigen Stimmzettel und die verpackten und versiegelten gültigen Stimmzettel, die Wählerliste und die Zähl- und Gegenlisten getrennt für die Wahlen zur Volkskammer und für die Wahlen zu den Bezirkstagen sowie die Wahlscheine beizufügen.

Gleichzeitig sind die unbenutzten Wahlunterlagen (Vordrucke, formlose Unterlagen, Zahlenzusammenstellungen und sonstige Aufzeichnungen) dem Wahlleiter in einem gesonderten Umschlag zu übergeben.

Die Wahlniederschriften der Sonderwahllokale sind zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung verbleibt beim Wahlleiter des Bezirkes und eine Ausfertigung ist als Anlage des Schlußberichtes des Bezirkes dem Wahlleiter der Republik zu übergeben.

(2) Die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ermitteln die Gesamtergebnisse ihres Wahlgebietes nach Vorliegen aller Wahlniederschriften der Wahlvorstände ihres Bereiches und melden sie an den Wahlleiter des Stadt- oder Landkreises durch einen Schlußbericht in zweifacher Ausfertigung (Muster Anlage 11). Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Wahlleiter des Stadt- oder Landkreises, die zweite Ausfertigung ist von diesem an den Wahlleiter des Bezirkes weiterzugeben.

(3) Die Wahlleiter der Stadt- und Landkreise ermitteln die Endergebnisse ihrer Stadt- und Landkreise nach Vorliegen aller Schlußberichte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihres Stadt- oder Landkreises und übermitteln sie an den Wahlleiter des Bezirkes durch einen Schlußbericht des Stadt- oder Landkreises in zweifacher Ausfertigung (Muster Anlage 11). Eine Ausfertigung wird von dem Wahlleiter des Bezirkes an den Wahlleiter der Republik weitergegeben.

(4) Die Wahlleiter der Bezirke ermitteln die Endergebnisse ihrer Bezirke nach Vorliegen aller Schlußberichte der Stadt- und Landkreise und übermitteln sie in einfacher Ausfertigung durch den Schlußbericht des Bezirkes (Muster Anlage 11) an den Wahlleiter der Republik.

§ 32

(1) Die Wahlmitederschriften mit den Anlagen sind bis 18. Oktober 1954 — 6.00 Uhr — beim Wahlleiter der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Schlußberichte mit den Anlagen haben zu übersenden:

- a) die Wahlleiter der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bis 18. Oktober 1954 — 12.00 Uhr — an die Wahlleiter der Stadt- und Landkreise;

b) die Wahlleiter der Stadt- und Landkreise bis 19. Oktober 1954 — 10.00 Uhr — an die Wahlleiter der Bezirke;

c) die Wahlleiter der Bezirke bis 20. Oktober 1954 — 10.00 Uhr — an den Wahlleiter der Republik.

Berlin, den 9. August 1954

Ministerium des Innern

Stoph

Minister

Anlage 1

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung (wird vom Wahlleiter der Republik herausgegeben)

Muster

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur Volkskammer am 17. Oktober 1954

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 4. August 1954 über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954 (GBl. S. 667) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954 auf.

Die Wahlvorschläge sind bei dem unterzeichneten Wahlleiter bis zum 12. September 1954 schriftlich einzureichen.

In die Volkskammer werden 400 Abgeordnete gewählt.

Wahlvorschläge für die Volkskammer dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt.

Die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereinigungen haben das Recht, gemeinsame Wahlvorschläge einzubringen.

In den Wahlvorschlägen sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen, Geburtstag und -ort aufgeführt und ihr Beruf sowie ihre Wohnung deutlich angegeben werden.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- 1. die schriftliche Erklärung des Kandidaten über die Zustimmung zu seiner Kandidatur,
- 2. die Bescheinigung des Bürgermeisters seines Wohnortes, daß die Erfordernisse der Wählbarkeit des Kandidaten erfüllt sind.

....., den 1954

Der Wahlleiter der Republik

Anlage 2

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung (wird vom Wahlleiter des Bezirkes herausgegeben)

Muster

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Bezirkstag des Bezirkes am 17. Oktober 1954

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 4. August 1954 über die Wahlen zu den Bezirkstagen (GBl. S. 672) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Bezirkstag des Bezirkes am 17. Oktober 1954 auf.

Die Wahlvorschläge sind bei dem unterzeichneten Wahlleiter bis zum 12. September 1954 schriftlich einzureichen.

In den Bezirkstag des Bezirkes sind nach § 2 des Gesetzes vom 4. August 1954 über die Wahlen zu den Bezirkstagen Abgeordnete zu wählen.

Wahlvorschläge für den Bezirkstag dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erstreben und deren Organisation das gesamte Staatsgebiet umfaßt.

Die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereinigungen haben das Recht, gemeinsame Wahlvorschläge einzubringen.

In den Wahlvorschlägen sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen, Geburtstag und -ort aufgeführt und ihr Beruf sowie ihre Wohnung deutlich angegeben werden.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

- 1. die schriftliche Erklärung des Kandidaten über die Zustimmung zu seiner Kandidatur,
- 2. die Bescheinigung des Bürgermeisters seines Wohnortes, daß die Erfordernisse der Wählbarkeit des Kandidaten erfüllt sind.

....., den 1954

Der Wahlleiter des Bezirkes

Anlage 3

zu § 4 vorstehender Durchführungsbestimmung
(wird vom Wahlleiter der Republik für die Volkskammer,
vom Wahlleiter des Bezirkes für den Bezirkstag heraus-
gegeben)

Muster

Bekanntgabe

de . Wahlvorschlag(e) für die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

(den Bezirkstag des Bezirkes*)

Zur Wahl der Volkskammer (des Bezirkstages) am 17. Oktober 1954 sind/ist vom Wahlausschuß in einer Sitzung
am folgende(r) Wahlvorschlag(e) zugelassen worden:

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Beruf	Wohnort	Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Beruf	Wohnort

....., den 1954

Der Wahlleiter

*) Für jede Volksvertretung sind gesonderte Vordrucke zu verwenden

Anlage 4

zu § 5 vorstehender Durchführungsbestimmung

(ist örtlich herauszugeben)

Muster

Bekanntmachung

Die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirks-
tagen in der Deutschen Demokratischen Republik finden
am

Sonntag, dem 17. Oktober 1954

statt.

Wahllokal für Wahlbezirk
(Straßen und Hausnummern angeben)

ist

Die Wahlzeit dauert von bis 20 Uhr.

....., den 1954

Der Wahlleiter

Anlage 5

zu § 9 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung

(wird vom Wahlleiter der Republik herausgegeben)

Muster

— Vorderseite —

— Wählerliste —

Stadt:

Stadtbezirk

Gemeinde:

Kreis:

Bezirk:

Wahlbezirk: Ortsteil:*)

Straße: Nr. bis Nr.

Straße: Nr. bis Nr.

Straße: Nr. bis Nr.

usw.

*) Nur ausfüllen in Gemeinden mit mehreren Ortsteilen.

(Rückseite der Anlage 5)

Abgeschlossen mit der Bescheinigung, daß die vor-
stehende Wählerliste nach vorheriger ortsüblicher Be-
kannmachung vom 18. September 1954 bis zum
11. Oktober 1954 zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat.

In die Wählerliste sind Wahlberechtigte ein-
getragen, deren Namen nicht gestrichen sind.

Vorstehende Wählerliste hat Seiten.

....., den 1954

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

(Unterschrift des Wahlleiters)

Anlage 6

zu § 9 Abs. 2 vorstehender Durchführungsbestimmung
(wird vom Wahlleiter der Republik herausgegeben)

Muster

— Einlage zur Anlage 5 —

Seite

Lfd. Nr.	Einsichtnahme	Zuname	Vorname	Tag Monat Jahr der Geburt	Wohnung Straße Nr.	Vermerk d. erfolgt. Stimm- abgabe	Wahrschein ausgegeben am	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 7

zu § 10 Abs. I vorstehender Durchführungsbestimmung
(ist örtlich herauszugeben)

Muster

Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten für die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirktagen in der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954

Die Wählerlisten für die am 17. Oktober 1954 stattfindenden Wahlen liegen vom 18. September 1954 bis zum 11. Oktober 1954 in täglich in der Zeit von Uhr bis Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum 11. Oktober 1954 bei dem unterzeichneten Wahlleiter schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben.

..... den 1954
(Ort) (Datum)

Der Wahlleiter

.....
Dienststelle:

Anlage 8

zu § 15 Abs. I vorstehender Durchführungsbestimmung
(wird vom Wahlleiter der Republik herausgegeben)

Muster

Wahrschein

für die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirktagen in der Deutschen Demokratischen Republik am 17. Oktober 1954

Zuname:
Vorname:
geboren am:
wohnhaf:
Straße, Platz usw. und Hausnummer
Personalausweis- oder Dienstaussweisnummer
ist berechtigt, gegen Abgabe dieses Wahrscheins in jedem Wahlbezirk der Deutschen Demokratischen Republik seine Stimme abzugeben.

Ort:, den 1954

Kreis:

Bezirk:

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift des Wahlleiters)

Anlage 10

zu § 31 Abs. 1 vorstehender Durchführungsbestimmung
(wird vom Wahlleiter der Republik herausgegeben)

Muster

Stadt }
Stadtbezirk }
Gemeinde }
Kreis

Wahlniederschrift

....., am 1954

Zu den auf den 17. Oktober 1954 anberaumten Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen in Kreis Bezirk war im Wahlbezirk der Wahlvorstand erschienen.

Er besteht aus dem
..... als Wahlvorsteher, dem
..... als Stellvertreter und
1.
2. } als Beisitzer,
3.
4. als Schriftführer.

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr damit, daß er den Stellvertreter, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag verpflichtete und so den Wahlvorstand bildete.

Der Wahlvorstand stellte fest, daß die Wahlurne... den Vorschriften der Durchführungsbestimmung zu den Wahlgesetzen entspricht/entsprechen, schloß und versiegelte die Wahlurne... nachdem er sich davon überzeugt hatte, daß sie leer war. Die Wahlurne... wurde... bis zum Schluß der Wahl nicht wieder geöffnet.

Jeder Wähler hat entsprechend den Vorschriften der Wahlgesetze seine Stimme abgegeben.

Von dem Wahlvorstand wurden zurückgewiesen (Angabe der Gründe):

Um Uhr erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Die Stimmzettel für die Wahl zur Volkskammer wurden aus der Wahlurne genommen und gezählt:

Die Zählung ergab Stück
Darauf wurden die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste gezählt.
Die Zählung ergab Wähler
Auf Wahlschein haben gewählt Wähler
Zusammen: Wähler

Die Gesamtzahl der Wähler stimmte mit der Zahl der abgegebenen Stimmzettel überein / nicht überein. (Nichtzutreffendes ist zu streichen, bei Nichtübereinstimmung Gründe angeben.)

Die Stimmzettel wurden auf Gültigkeit und Ungültigkeit überprüft und gesondert gezählt. Der Wahlvorsteher übergab sie dann einem Beisitzer, der sie bis zur Ausfertigung der Wahlniederschrift aufbewahrte.

Das Endergebnis der Wahl für die Volkskammer wurde wie folgt ermittelt:

A. Zahl der Wahlberechtigten:	
a) Gesamtzahl der in der Wählerliste enthaltenen Wahlberechtigten
b) abzüglich der Zahl der Empfänger von Wahlscheinen	-
c) zuzüglich der Zahl der im Wahllokal abgegebenen Wahlscheine	+
Zahl der Wahlberechtigten

B. Zahl der abgegebenen Stimmen:	
a) abgegebene Stimmen auf Grund der Wählerliste
b) zuzüglich abgegebene Stimmen auf Grund von Wahlscheinen	+
Zahl der abgegebenen Stimmen

C. Wahlbeteiligung: %
Verhältnis der Summe B. zu A. %

D. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen
Wieviel % zur Zahl der abgegebenen Stimmen %

E. Zahl der für ungültig erklärten Stimmen
Wieviel % zur Zahl der abgegebenen Stimmen %

F. Für die Wahlvorschläge haben gestimmt	Wähler
.....
.....

Die Stimmzettel für die Wahl zum Bezirkstag wurden aus der Wahlurne genommen und gezählt:

Die Zählung ergab Stimmzettel
Darauf wurden die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste gezählt.
Die Zählung ergab Wähler
Auf Wahlschein haben gewählt Wähler
Zusammen: Wähler

Die Gesamtzahl der Wähler stimmte mit der Zahl der abgegebenen Stimmzettel überein/nicht überein. (Nichtzutreffendes ist zu streichen, bei Nichtübereinstimmung Gründe angeben.)

Die Stimmzettel wurden auf Gültigkeit und Ungültigkeit überprüft und gesondert gezählt. Der Wahlvorsteher übergab sie dann einem Beisitzer, der sie bis zur Ausfertigung der Wahlniederschrift aufbewahrte.

Das Endergebnis der Wahl für den Bezirkstag wurde wie folgt ermittelt:

A. Zahl der Wahlberechtigten:	
a) Gesamtzahl der in der Wählerliste enthaltenen Wahlberechtigten
b) abzüglich der Zahl der Empfänger von Wahlscheinen	—
c) zuzüglich der Zahl der im Wahllokal abgegebenen Wahlscheine	+
Zahl der Wahlberechtigten	<u>.....</u>

B. Zahl der abgegebenen Stimmen:	
a) abgegebene Stimmen auf Grund der Wählerliste
b) zuzüglich abgegebene Stimmen auf Grund von Wahlscheinen	+
Zahl der abgegebenen Stimmen	<u>.....</u>

C. Wahlbeteiligung:	
Verhältnis der Summe B. zu A. %

D. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen	
Wieviel % zur Zahl der abgegebenen Stimmen %

E. Zahl der für ungültig erklärten Stimmen	
Wieviel % zur Zahl der abgegebenen Stimmen %

F. Für die Wahlvorschläge haben gestimmt	Wähler
.....
.....

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig und der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter gleichzeitig abwesend.

Die Wahlniederschrift wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Wahlvorsteher und der Stellvertreter	Die Beisitzer	Der Schriftführer
.....
.....

In einfacher Ausfertigung dem Wahlleiter zu übergeben. Die Niederschrift ist entsprechend zu ergänzen und Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 11

zu § 31 Absätze 2, 3, 4 vorstehender Durchführungsbestimmung
(wird vom Wahlleiter der Republik herausgegeben)

Muster

— Vordruck für Wahlausschüsse —

Schlußbericht

der/des über das Endergebnis der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen am 17. Oktober 1954.

Der Wahlausschuß der/des bestehend aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertreter
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Schriftführer

hat nach den ihm vorliegenden Wahlniederschriften/Schlußberichte von Wahllokalen/Wahlgebieten seines Bereiches die ordnungsgemäße Vollziehung der Wahl und Berechnung der abgegebenen Stimmen geprüft.

Die Prüfung ergab

.....

.....

.....

Auf Grund der vorliegenden Wahlniederschriften/Schlußberichte und nach Beseitigung der festgestellten Mängel wurden nachstehende Endergebnisse der Wahlen in/im zusammengestellt. Endergebnis der Wahl zur Volkskammer:

A. Zahl der Wahlberechtigten:	
a) Gesamtzahl der in der Wählerliste enthaltenen Wahlberechtigten
b) abzüglich der Zahl der Empfänger von Wahlscheinen	—
c) zuzüglich der Zahl der im Wahllokal abgegebenen Wahlscheine	+
Zahl der Wahlberechtigten	<u>.....</u>

B. Zahl der abgegebenen Stimmen:

a) abgegebene Stimmen auf Grund der Wählerliste

b) zuzüglich abgegebene Stimmen auf Grund von Wahlscheinen +

Zahl der abgegebenen Stimmen

C. Wahlbeteiligung:

Verhältnis der Summe B. zu A. %

D. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen

Wieviel % zur Zahl der abgegebenen Stimmen %

E. Zahl der für ungültig erklärten Stimmen

Wieviel % zur Zahl der abgegebenen Stimmen %

F. Für die Wahlvorschläge haben gestimmt Wähler

.....

.....

Endergebnis der Wahl zum Bezirkstag:

A. Zahl der Wahlberechtigten:

a) Gesamtzahl der in der Wählerliste enthaltenen Wahlberechtigten

b) abzüglich der Zahl der Empfänger von Wahlscheinen -

c) zuzüglich der Zahl der im Wahllokal abgegebenen Wahlscheine +

Zahl der Wahlberechtigten:

B. Zahl der abgegebenen Stimmen:

a) abgegebene Stimmen auf Grund der Wählerliste

b) zuzüglich abgegebene Stimmen auf Grund von Wahlscheinen +

Zahl der abgegebenen Stimmen

C. Wahlbeteiligung:

Verhältnis der Summe B. zu A. %

D. Zahl der abgegebenen Stimmen

Wieviel % zur Zahl der abgegebenen Stimmen %

E. Zahl der für ungültig erklärten Stimmen

Wieviel % zur Zahl der abgegebenen Stimmen %

F. Für die Wahlvorschläge haben gestimmt Wähler

.....

.....

Abgeschlossen am: 1954, Uhr

Vorsitzender Beisitzer

Stellvertreter Beisitzer

Beisitzer Beisitzer

Beisitzer Schriftführer

(Stempel)

Nichtzutreffendes ist zu streichen.
 Dieser Vordruck ist von den Wahlausschüssen der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, Stadt- und Landkreise, Bezirke und vom Wahlausschuß der Republik zu verwenden.

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 31 vom 7. August 1954 enthält:	Seite
Anordnung vom 24. Juli 1954 über die Struktur der Kinderbibliotheken und die Koordination der Arbeit mit dem Kinderbuch in öffentlichen Bibliotheken	357
Anordnung vom 14. Juli 1954 über die praktische Lehrzeit zu dem Hochschulstudium der Fachrichtung Markscheidekunde	359
Anordnung vom 14. Juli 1954 über die praktische Lehrzeit zu dem Hochschulstudium der Fachrichtungen Bergbau, Bergmaschinenwesen und Aufbereitung	363
Anordnung vom 15. Juli 1954 über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland ..	366
Anordnung vom 12. Juni 1954 zur Ergänzung der Anordnung über die Ausgabe von Betriebsausweisen und die Regelung des Betretens zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe	369
Zweite Anordnung vom 21. Juli 1954 über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Organisation in der Energiewirtschaft	369
Anweisung vom 28. Juli 1954 über Zahlungserleichterung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Altforderungen	371
Anordnung vom 30. Juli 1954 über die Erweiterung des Netzes der Abendfachschulen auf dem Lande durch die Volkshochschulen	371
Anweisung vom 28. Juli 1954 über die Behandlung der Bestände auf den Finanzierungskonten der Verwaltungen volkseigener Betriebe sowie der Hauptverwaltungen bzw. Hauptabteilungen der Ministerien und Staatssekretariate, denen Teile der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft unterstehen	372
Anweisung vom 31. Juli 1954 zur Anordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen —	375
Zweite Anweisung vom 15. Juli 1954 zur Anwendung von DIN 1059. — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung —	376
Bekanntmachung vom 10. Juli 1954 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze, Konzentrate, metallurgische Erzeugnisse und Rückstände	378
Bekanntmachung vom 7. Juli 1954 über die Verbindlichkeit von Kollektivverträgen ..	381
Anweisung vom 26. Juli 1954 über die Behandlung der Mehrkosten auf Grund der Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bei Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	387
 Die Ausgabe Nr. 32 vom 14. August 1954 enthält:	
Anordnung vom 8. August 1954 über die Entlohnung der Helfer in den Kinderferienlagern der Betriebe für das Jahr 1954	389
Anordnung vom 20. Juli 1954 über die Baukostenplanung 1955	390
Anordnung vom 23. Juli 1954 zur Ergänzung und Änderung des Tarifs vom 1. April 1955 für die Schifffahrtabgaben der Kleinfahrzeuge auf den Mitteldeutschen Wasserstraßen	395
Anordnung vom 23. Juli 1954 zur Ergänzung und Änderung des Tarifs vom 10. Mai 1940 für die Schifffahrtabgaben der gewerblichen Fracht-, Schlepp- und Fahrgastschifffahrt sowie für die Flößereiabgaben auf den Mitteldeutschen Wasserstraßen	398
Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung (Nachprüfungsverfahren VEW)	396
Anordnung vom 3. August 1954 über die Vergütung wissenschaftlicher Mitarbeiter des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts	397
Anordnung vom 4. August 1954 über die Berufsausbildung in den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben landwirtschaftlicher Erzeugnisse	398
Anordnung vom 5. August 1954 über die Gewinnung von Rohkauenöl und die Bereitstellung geeigneten Knochenmaterials für die Gelatine- und Leimindustrie	399
Anordnung vom 4. August 1954 über die Übertragung der Aufgaben der Kommissionen zur Durchführung der Bodenreform auf die Räte der Bezirke und Kreise	400
Anordnung vom 30. Juli 1954 zur Ergänzung der Verordnung über gebührenpflichtige Verwarnungen	400
Anordnung vom 10. Juli 1954 über das Anfahren von Dampfkesseln mit Kohlenstaubfeuerungen	400
Anordnung vom 30. Juli 1954 über die Errichtung von Häusern der Volkakunst	401
Anweisung vom 31. Juli 1954 zur Berechnung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei Lohnempfängern	402
Anweisung vom 24. Juli 1954 über die Steuerbefreiung der Ansprüche bzw. Leistungen aus Lebensversicherungen und Rentenversicherungen	403
Anweisung vom 22. Juli 1954 über die Steuerbefreiung von Sondervergütungen im Grubenrettungsdienst	403
Statut vom 7. August 1954 für das Institut für Tabakforschung	403

Wichtige Neuerscheinung

Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2

(Stand Mai 1954)

zur dritten Auflage des

Allgemeinen Warenverzeichnisses

(Ausgabe Juni 1952)

Die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission herausgegebenen „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2“ (Stand Mai 1954) zur 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“ (300 Seiten, 2,20 DM), sind nunmehr erschienen.

Diese „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2“ werden ebenfalls, wie im Vorjahr die „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1“, in Loseblattform zum Auswechseln der ungültig gewordenen Seiten herausgebracht.

Die „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2“ erstrecken sich auf sämtliche Teilabschnitte (mit Ausnahme des unverändert gebliebenen Teilabschnittes XIV,09 Altstoffe) der 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“. Sie können komplett, aber auch nur für die vorgenannten einzelnen Teilabschnitte des Werkes bezogen werden.

Die Betriebe und Verwaltungen werden gebeten, ihre Bestellungen sofort dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, aufzugeben, da die in den „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2“ aufgeführten neu aufgenommenen Warennummern bereits in der Ende Mai d. J. erschienenen „Schlüssel-Liste 1955“ enthalten sind.

Spätere Nachbestellungen sind ebenfalls an das Buchhaus Leipzig zu richten.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die „Schlüssel-Liste 1954“, die „Schlüssel-Liste 1953“ und die „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1“ zur 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“ beim Buchhaus Leipzig noch erhältlich sind.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 11, Anruf 57 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 20. August 1954

Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 54	Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland	727
15. 8. 54	Preisverordnung Nr. 378. — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln ab Ernte 1954 —	729
13. 8. 54	Statut des Ordens „Banner der Arbeit“	731
20. 7. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens	731
5. 8. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft	732
4. 8. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften. — Wegfall der Wohnraumerfassung im Arbeiterwohnungsbau —	732
3. 8. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. — Überweisungen und Barzahlungen an die Erzeuger —	733
4. 8. 54	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. — Vergünstigungen bei der Ablieferung von Eiern —	734

Verordnung

über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland.

Vom 5. August 1954

Die bisherige Regelung des Geschenkpaket- und -päckchenverkehrs mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland bestand in einer Vielzahl von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und gab zu Unklarheiten in der Bevölkerung Anlaß.

Im Interesse der Bevölkerung und zur Verhinderung des Mißbrauchs des Geschenkpaket- und -päckchenverkehrs zur Beförderung von Handelsware zu Spekulationszwecken wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

Geschenksendungen im Sinne dieser Verordnung sind unentgeltliche Zuwendungen, die unmittelbar von einem privaten Absender (natürliche Person) an einen privaten Empfänger (natürliche Person) auf Grund persönlicher Beziehungen zum persönlichen Verbrauch oder Gebrauch zum Versand gebracht werden.

§ 2

Der Versand bzw. Empfang von Geschenkpaketen und -päckchen ist nur auf dem Postwege (auch durch Luftpost) zugelassen.

§ 3

(1) Das zulässige Höchstgewicht für Geschenksendungen nach oder aus Westdeutschland beträgt 7 kg.

(2) Das zulässige Höchstgewicht für Geschenksendungen nach oder aus Westberlin und dem Ausland regelt sich nach den geltenden Bestimmungen der Deutschen Post.

§ 4

(1) Personen, die außerhalb Deutschlands ihren Wohnsitz haben, sind berechtigt, Geschenksendungen für Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik beim Volkseigenen Handelsunternehmen (VEH) Deutscher Innen- und Außenhandel Nahrung, Abteilung Geschenksendungen, zu bestellen.

(2) Die entsprechenden Beträge können von diesen Personen in der für sie gültigen Währung bei Vermittlerfirmen des VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Nahrung eingezahlt werden.

(3) Das VEH Deutscher Innen- und Außenhandel Nahrung hat entsprechende Geschenksortimente bereitzustellen und Vermittlerfirmen zu beauftragen.

§ 5

(1) Vom Geschenkpaket- und -päckchenverkehr sind ausgeschlossen: Zahlungsmittel jeder Art, Wertpapiere, Briefmarken, schriftliche und gedruckte Mitteilungen, Literatur, soweit diese antidemokratischen Charakter hat bzw. gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist, Schriftstücke und Darstellungen unzüchtigen Charakters, Kinderspielzeug militaristischen Charakters, Schallplatten, Bilder und Landkarten, Magnetophonbänder, Filme, Photoplatten, Photopapier sowie alle nach den Bestimmungen der Postordnung und des Weltpostvertrages in Postsendungen nicht zugelassene Gegenstände.

(2) Geschenke im Sinne dieser Verordnung dürfen nicht in Briefen zum Versand gebracht werden.

§ 6

Bei Geschenksendungen ist vom Versender neben der Anschrift der Vermerk „Geschenksendung, keine Handelsware“ anzubringen.

§ 7

Sendungen, die von Firmen, Organisationen oder anderen juristischen Personen zusammengestellt, verpackt oder abgesandt worden sind, gelten nicht als Geschenksendungen im Sinne dieser Verordnung.

II.

Ausfuhr

§ 8

(1) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung entfällt das bisher für Geschenksendungen nach Westdeutschland und Westberlin erforderliche Inhaltsverzeichnis.

(2) Den Geschenksendungen nach dem Ausland sind die erforderlichen Zollinhalteerklärungen beizufügen.

§ 9

(1) Von dem Geschenkpaket- und -päckchenversand nach Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland sind die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Gegenstände ausgenommen.

(2) Für den Geschenkpaket- und -päckchenversand nach Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland sind die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Gegenstände in dem dort angegebenen Wertumfang zugelassen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen 1 und 2 können nur vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vorgenommen werden.

III.

Einfuhr

§ 10

(1) Der Inhalt und die Anzahl von Geschenkpaketen und -päckchen aus Westdeutschland, Westberlin oder dem Ausland muß den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung entsprechen und darf den Bedarf des Empfängers und dessen Haushaltangehörigen nicht überschreiten.

(2) In Geschenkpaketen und -päckchen aus Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland sind nachstehende Genußmittel bis zu den angegebenen Höchstmengen zugelassen:

Kaffee (roh, gebrannt, gemahlen, gemischt)	250 g
Kakao (auch in gemischter Form)	250 g
Schokolade in Tafeln oder sonstiger Form (auch gefüllt oder mit Beimischungen)	300 g
Tabak oder Tabakerzeugnisse	50 g

(3) Ein Verkauf, Kauf oder Tausch der in Geschenkpaketen und -päckchen eingeführten Gegenstände ist nicht zulässig.

§ 11

Den Geschenksendungen aus dem Ausland müssen die erforderlichen Zollinhalteerklärungen beigelegt sein.

§ 12

(1) Für die in Geschenkpaketen und -päckchen aus dem Ausland eingeführten Gegenstände sind die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung festgelegten Zollsätze zu entrichten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Anlage 3 können nur vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vorgenommen werden.

§ 13

Die Zollerhebung richtet sich nach den gültigen Zollverfahrensvorschriften.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Der Geschenkpaket- und -päckchenverkehr aus und nach Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland unterliegt der Kontrolle durch die Organe des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

(2) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen kann zur Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs an den Schwerpunkten des Geschenkpaket- und -päckchenverkehrs besondere Kontrollstellen einrichten.

(3) Die Deutsche Post ist verpflichtet, alle Sendungen, die nach dieser Verordnung der Kontrolle unterliegen, den zuständigen Kontrollstellen unentgeltlich vorzuführen.

§ 15

(1) Bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung unterliegt die gesamte Sendung oder der Teil der Sendung, der nicht den festgelegten Richtlinien entspricht, der entschädigungslosen Einziehung durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

Ein grober Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung liegt insbesondere vor, wenn

- Gegenstände in der Sendung enthalten sind, die gemäß Anlage 1 zu dieser Verordnung vom Versand ausgeschlossen sind;
- Gegenstände in der Sendung enthalten sind, die den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung angegebenen Wertumfang übersteigen;
- Gegenstände zum Zwecke der Täuschung der Kontrollorgane in der Sendung verborgen sind;
- Hetzmateriale, die sich gegen die Demokratie und die Erhaltung des Friedens richten, in der Sendung enthalten sind;
- Sendungen im Sinne des § 7 zum Versand gelangen.

(2) Bei sonstigen Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden die Sendungen an den Absender zurückgeleitet.

(3) Geschenkpakete und -päckchen aus dem Ausland, bei denen die zulässigen Höchstmengen gemäß § 10 Abs. 2 um nicht mehr als 100 % überschritten sind, können dem Empfänger nach Entrichtung des doppelten Zollsatzes für den die Höchstmenge überschreitenden Teil ausgehändigt werden.

§ 16

Verstöße gegen die Bestimmungen des § 9 Absätze 1 und 2 sowie § 10 Abs. 3 dieser Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung der Verordnung vom 20. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 17

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt für den Geschenkpaket- und -päckchenversand nach Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt für den Geschenkpaket- und -päckchenempfang aus Westdeutschland und Westberlin drei Wochen und für den Geschenkpaket- und -päckchenempfang aus dem Ausland sechs Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung für Geschenkpakete und -päckchen, die laut Tagesstempel des Aufgabepostamtes vor Inkrafttreten dieser Verordnung versandt worden sind.

§ 19

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Regelung von Geschenksendungen im Postverkehr aus dem Ausland oder aus den Währungsgebieten der Bank Deutscher Länder (GBl. S. 1047) außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 5. August 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium
für Außenhandel und
Innerdeutschen Handel
Der Ministerpräsident **Grotewohl**
Minister **Gregor**

Anlage 1

zu § 9 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Ausführverbotene Waren:

1. Edelmetalle, Edelsteine und Halbedelsteine sowie Erzeugnisse hieraus,
2. Technische Zeichnungen und Dokumentationen,
3. Konstruktionsunterlagen,
4. Patente und Erfindungsunterlagen,
5. Aktien und sonstige Wertpapiere,
6. Rohfedern, Bettfedern und Daunen,
7. Zier- und Gebrauchsporzellan,
8. Teile von Geräten und Industrieanordnungen,
9. Umzugs- und Erbgut.

Anlage 2

zu § 9 Abs. 2 vorstehender Verordnung

Ausführbeschränkte Waren:

1. Textilien sind jeweils nur bis zu 4 m, 1 Stück, 1 Paar, 1 Garnitur usw. zugelassen.
Der Gesamtwert aller in einer Geschenksendung zum Versand kommenden Textilien darf 100 DM nicht übersteigen.
2. Optische Geräte sind bis zu einem Höchstwert von 30 DM zugelassen.
3. Alle sonstigen Waren sind bis zu einem Höchstwert für jede Einzelware von 50 DM zugelassen.
Die Gegenstände dürfen nur in den üblichen Einzelhandelseinheiten zum Versand gebracht werden.
4. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist die Genehmigung gemäß Verordnung vom 2. April 1953 zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien (GBl. S. 522) erforderlich.

Anlage 3

zu § 12 vorstehender Verordnung

1. Kaffee (roh, gebrannt, gemahlen, gemischt) 50 %
2. Kakao (auch in gemischter Form) 40 %
3. Schokolade in Tafeln oder sonstiger Form
(auch gefüllt oder mit Beimischungen) 40 %
4. Tee 30 %
5. Tabak und Tabakerzeugnisse 80 %
6. Spirituosen 80 %
7. Wein und Sekt 50 %
8. Gewürze aller Art 30 %
9. Tierische und pflanzliche Öle und Fette .. 30 %
10. Sonstige Nahrungs- und Genußmittel 20 %
11. Textilien aus Perlon oder Nylon 80 %
Textilien aus reiner Seide 60 %
Textilien aus Kunstseide 40 %
Sonstige Textilien 30 %
12. Sonstige Industriewaren aller Art 30 %

Der Einfuhrzollberechnung ist der jeweils geltende Inlandskleinhandelsabgabepreis zugrunde zu legen.

Preisverordnung Nr. 376.

— Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln ab Ernte 1954 —

Vom 15. August 1954

§ 1

(1) Speisekartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Kartoffeln, welche den Gütevorschriften und sonstigen Abnahmebedingungen der Richtlinien 29/51 über den Handelsverkehr mit Kartoffeln vom 20. September 1951 (Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Folge 5) entsprechen.

(2) Einkellerungskartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Speisekartoffeln, die vom Verbraucher zum Zwecke der Bevorratung

- a) auf Grund einer Bestellung beim Einzelhandel (HO Lebensmittel, Konsumverkaufsstellen, sonstige Einzelhandelsgeschäfte),
- b) auf Grund eines Lieferscheines unmittelbar vom Erzeuger ab Hof innerhalb eines durch das Ministerium für Handel und Versorgung bekanntzugebenden Zeitraumes bezogen werden.

§ 2

(1) Für die Abgabe von Speisekartoffeln durch die Erfassungsorgane an den Großhandel gelten die in der Anlage verzeichneten Preise.

(2) Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Sack, einschließlich Strohbeigabe bzw. Frostschutzmittel (Stroh, Wellpappe) frachtfrei Station des Empfängers und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

(3) Bei Belieferung von Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern versteht sich die Lieferung frachtfrei Empfangsstation. Ist diese ein Leitbahnhof, so sind entstehende Nachlaufkrachten und die von der Reichsbahn berechneten Weiterleitungsgebühren vom versendenden Erfassungsorgan zu tragen. Dies gilt aber nur für die Weiterleitung bis zur Empfangsstation des vom Empfangsgroßhandel innerhalb der Großstadt abnehmenden Großhändlers.

§ 3

Die Abgabepreise des Großhandels und des Einzelhandels sind aus der Anlage zu ersehen.

Bezieht der Einzelhandel bzw. Großverbraucher Speisekartoffeln ab Waggon bzw. Großhandelslager, so sind ihm die preisrechtlich zulässigen Transportkosten, welche sich bei einer Belieferung frei Verkaufsstelle bzw. Lager Großverbraucher ergeben würden, zu erstatten.

§ 4

(1) Die Einzelhändler sind, unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Preisauszeichnung, verpflichtet, die jeweils geltenden Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) durch Aushang an sichtbarer Stelle im Verkaufsraum unter Angabe ihrer Geltungsdauer bzw. der Lieferbedingungen (ab Verkaufsstelle bzw. frei Haus bzw. frei Keller) bekanntzugeben.

(2) Ergeben sich bei Errechnung des Endbetrages für die verkaufte Menge Bruchteile von Pfennigen, so kann nach oben aufgerundet werden, wenn der Bruchteil 0,5 Pf oder mehr beträgt. Wer von der Berechtigung zur Aufrundung Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Beträge entsprechend nach unten abzurunden.

§ 5

(1) Der Preis für Einkellerungskartoffeln beträgt bei Abgabe an den Verbraucher in Einzelhandelsverkaufsstellen

in Stadt und Land 9,— DM je 100 kg,

in Städten mit mehr als

100 000 Einwohnern 9,80 DM je 100 kg.

(2) Die Preise verstehen sich für Nettogewicht — ausschließlich Sack — ab Verkaufsstelle des Einzelhandels. Die Berechnung von Kleinmengenzuschlägen, z. B. bei Abgabe von Mengen unter 50 kg, ist unzulässig, sofern die bezogenen Kontingente auf Einkellerungsschein bezogen werden. Falls laufender Bezug gewünscht wird, gelten die in der Anlage, Spalte 4, festgesetzten Preise.

(3) Liefert der Einzelhandel auf Wunsch des Verbrauchers die Einkellerungskartoffeln frei Haus oder frei Keller, können außer den unter Abs. 1 bestimmten

Preisen Beförderungsentgelte berechnet werden, welche von den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, für die einzelnen Versorgungsgebiete (Stadtgebiete, ländliche Gebiete) festgesetzt werden. Der Betrag zur Abgeltung der Beförderungskosten darf 0,80 DM je 100 kg nicht überschreiten.

(4) Bezieht der Verbraucher die Einkellerungskartoffeln auf eigenem Wunsch auf Grund eines Liefer Scheines des VEAB direkt vom ablieferungspflichtigen Erzeuger, so beträgt der Preis

7,50 DM je 100 kg,

der sich für Nettogewicht ausschließlich Sack ab Hof des Erzeugers versteht.

(5) Bezieht ein Verbraucher auf eigenem Wunsch die Einkellerungskartoffeln vom Erzeuger frei Haus oder frei Keller, so hat er zur Abgeltung der Beförderungskosten ein Beförderungsentgelt bis zur Höhe von 0,60 DM je 100 kg an den Erzeuger zu zahlen.

§ 6

Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gilt die Anordnung vom 4. März 1954 über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. S. 294).

§ 7

Das Ministerium für Handel und Versorgung kann im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Durchführungsbestimmungen und Anweisungen sowie Ergänzungen zu dieser Preisverordnung erlassen, wenn es zur Sicherung des Preisstandes erforderlich wird.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt für Speisekartoffeln ab Ernte 1954.

Berlin, den 15. August 1954

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Anlage

zu § 2 Abs. 1 und § 3. vorstehender Preisverordnung Nr. 376

Zeitraum	Abgabepreis des Erfassers bei Abgabe an Großhandel, Frachtfrei Empfangs-Station des Empfängers:		Abgabepreis d. Großhandels an Einzelhandel frei Verkaufsstelle bzw. Lager Großverbraucher:		Abgabepreis des Einzelhandels an Verbraucher ab Verkaufsstelle bei Abgabe ab 50 kg		Abgabepreis des Einzelhandels an Verbraucher ab Verkaufsstelle (Preis je 5 kg)	
	In Stadt und Land	In Städten mit mehr als 100 000 Einw.	In Stadt und Land	In Städten mit mehr als 100 000 Einw.	In Stadt und Land	In Städten mit mehr als 100 000 Einw.	In Stadt und Land	In Städten mit mehr als 100 000 Einw.
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
3. September bis								
30. November	7,60*	8,20*	8,40**	9,20**	9,——***	9,80***	0,53***	0,57***
im Dezember	8,70	9,30	9,50	10,30	10,10	10,90	0,59	0,63
im Januar und Februar	9,10	9,70	9,90	10,70	10,50	11,30	0,61	0,64
im März und April	9,40	10,—	10,20	11,—	10,80	11,80	0,62	0,65
im Mai	9,60	10,20	10,40	11,20	11,—	11,80	0,63	0,67
im Juni bis Ende Juli	10,10	10,70	10,90	11,70	11,50	12,30	0,66	0,70

Die Abgabepreise für Speisepätkartoffeln gelten für

* den Erfasser ab 3. September

** den Großhandel ab 6. September

*** den Einzelhandel ab 9. September

**Statut
des Ordens „Banner der Arbeit“.**

Vom 13. August 1954

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1954 über die Stiftung des Ordens „Banner der Arbeit“ (GBl. S. 698) wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

Um die weitere Entfaltung des Wettbewerbs zu fördern, werden die besten Arbeiter, Angehörigen der Intelligenz, Bauern und Angestellten sowie einzelne Betriebe und Institute, Maschinen-Traktoren-Stationen, volkseigene Güter, Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften u. a. mit dem Orden „Banner der Arbeit“ ausgezeichnet.

§ 2

(1) Der Orden „Banner der Arbeit“ wird verliehen für besonders hohe Arbeitsergebnisse, die über einen längeren Zeitraum erzielt wurden

durch die Entfaltung neuer Formen des Wettbewerbs, die für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne von großer Bedeutung sind;

durch die Anwendung neuer Arbeitsmethoden, die für die Erhöhung der Produktion des gesamten Wirtschaftszweiges von überragender Bedeutung sind;

durch die Anwendung neuer Produktionsmethoden auf der Grundlage der fortschrittlichen Wissenschaft, die für die Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft von bahnbrechender Bedeutung sind.

(2) Die Arbeitsergebnisse müssen von hoher Qualität sein.

(3) Der Orden „Banner der Arbeit“ kann nur an solche Betriebe verliehen werden, die mindestens in vier aufeinander folgenden Quartalen die Wanderfahne des Ministerrates, des Ministeriums bzw. Staatssekretariats oder des Rates des Bezirkes errangen.

§ 3

Der Orden „Banner der Arbeit“ wird verliehen an Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit.

§ 4

(1) Die Vorschläge für die Verleihung werden beim Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik eingereicht, der sie dem Ministerrat unterbreitet.

(2) Das Recht, Vorschläge für die Verleihung zu machen, haben die Ministerien, Staatssekretariate, Räte der Bezirke, der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften über den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie der Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften).

(3) Der Vorschlag ist vom Einreicher eingehend zu begründen. Die vollbrachten Leistungen sind nachzuweisen.

(4) Die Verwaltung für staatliche Auszeichnungen hat bei jedem Vorschlag gewissenhaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

§ 5

(1) Mit der Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ an Einzelpersonen ist die Gewährung einer Ehrenprämie verbunden,

Die Ehrenprämie beträgt 5000 DM.

Die Ehrenprämie unterliegt keiner Besteuerung.

(2) Die Ausgezeichneten haben die Pflicht, Vorbild für alle Bürger und Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik bei der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne zu sein.

§ 6

Über die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ wird dem Ausgezeichneten eine Ehrenurkunde ausgehändigt, die vom Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet ist.

§ 7

(1) Der Orden „Banner der Arbeit“ stellt ein rotes Banner dar, das auf einer Kreisfläche aufgelegt ist. Die Kreisfläche enthält Hammer und Zirkel, umrahmt vom Weizenährenkranz und wird unten abgeschlossen von vier Eichenlaubblättern.

Der Orden ist 44 mm hoch und 37 mm breit. Er wird mit Hilfe einer Öse an der Ordensleiste befestigt.

(2) Der Orden „Banner der Arbeit“ ist vergoldet.

(3) Die Ordensbänder bestehen aus einem schwarz-rot-goldenen und einem roten Ripsband von je 16 mm Breite auf einer fünfeckigen Leiste.

(4) Die Ordensspange besteht aus einem roten Ripsband, in das in der Mitte senkrecht je ein schwarzer, roter und goldener Streifen eingewebt ist.

§ 8

(1) Der Orden „Banner der Arbeit“ oder die Ordensspange wird auf der linken Brustseite getragen.

(2) Betriebe und Institute, die mit dem Orden ausgezeichnet sind, verbinden ihr Symbol mit einer Darstellung des Ordens, bringen eine Darstellung des Ordens in geeigneter Größe auf der linken oberen Ecke ihrer Fahne, am Haupteingang des Betriebes und auf ihren Briefbogen an.

(3) Das Tragen des Ordens „Banner der Arbeit“ ist obligatorisch bei Teilnahme an Tagungen der Volkammer und der Länderkammer, eines Bezirkstages oder Kreistages, bei Staatsakten und Festveranstaltungen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie bei Demonstrationen zum 1. Mai, zum Tag der Befreiung und zum Tag der Republik.

Berlin, den 13. August 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl**

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung
des Schrottaufkommens.**

Vom 20. Juli 1954

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens (GBl. S. 923) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Maschinenbau folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Planträger dürfen die von ihnen nach § 2 Abs. 1 der Verordnung vorgenommene Aufteilung ihres Schrottaufkommensplanes auf die Betriebe nur ändern,

* 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1272)

wenn sich die Notwendigkeit hierzu aus der Änderung des Investitionsplanes oder des Produktionsplanes einzelner Betriebe ergibt.

(2) Änderungen dieser Art gelten stets mit Beginn des nächsten Kalendervierteljahres.

(3) Die Planträger haben die notwendig werdenden Änderungen der Zentralen Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott bis zum 15. Tage vor Beginn des Kalendervierteljahres bekanntzugeben.

(4) Die Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott hat die Änderungen ihren zuständigen Betrieben (Niederlassungen) unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Änderung der nach § 3 Abs. 3 der Verordnung geschlossenen Verträge darf wegen Änderung der ihnen zugrunde liegenden Planaufgabe nur beantragt werden, wenn der zuständige Planträger seiner Verpflichtung gemäß Abs. 3 nachgekommen ist.

§ 2

(1) Die Räte der Kreise haben die Aufteilung des ihnen übergebenen Planes für das Schrottaufkommen unverzüglich dem örtlich zuständigen Betrieb (Niederlassung) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott bekanntzugeben.

(2) Die Räte der Kreise haben Änderungen der Aufteilung im Sinne des § 1 Absätze 1 und 2 dem örtlich zuständigen Betrieb (Niederlassung) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott bis zum 15. Tage vor Beginn des Kalendervierteljahres bekanntzugeben.

(3) Für die Änderung von Verträgen zwischen den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie und den Betrieben (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott gilt § 1 Abs. 5 entsprechend.

§ 3

(1) Zur allseitigen Förderung der Schrotterfassung haben die Volkseigene Handelszentrale Schrott und die von ihr beauftragten privaten Schrotthändler Vereinbarungen über die Festlegung von Einzugsbereichen zu treffen.

(2) Die privaten Schrotthändler sind verpflichtet, den in ihrem Einzugsbereich anfallenden Schrott restlos zu erfassen.

§ 4

Die Schrottbeauftragten bei dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Maschinenbau können mit Zustimmung des Hauptdirektors der Zentralen Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott als Schrottbeauftragter der Republik Schrottbeauftragte in Großbetrieben im Sinne des § 5 der Verordnung zur Wahrnehmung ihrer Funktionen gegenüber anderen Betrieben ihres Ministeriums ermächtigen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1954

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 5. August 1954

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 30. April 1953 über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 653) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 (Abrechnung der Feldbaugüter) der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1953 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 869) werden außer Kraft gesetzt.

(2) Die Körperschaftsteuer der volkseigenen Feldbaugüter ist entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1953 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 654) abzuführen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1954 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1954

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung** zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften.

— Wegfall der Wohnraumerfassung im Arbeiter-
Wohnungsbau —

Vom 4. August 1954

Auf Grund des Abschnittes VI Ziff. 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Förderung des Arbeiterwohnungsbaues (Abschnitt II der Verordnung) folgendes bestimmt:

§ 1

Der Wohnraum in Gebäuden der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und in Eigenheimen, die unter eigener Mitarbeit von Arbeitern und Angestellten nach den Bedingungen der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. S. 253) gebaut worden sind, unterliegt in Würdigung der eigenen Leistungen der Arbeiter und Angestellten nicht der Wohnraumerfassung durch die zuständigen Wohnungsbehörden.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1954

Ministerium für Arbeit
Macher
Minister

* 1. Durchf. (GBl. 1953 S. 869)

** 2. Durchf. (GBl. S. 581)

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den
Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
— Überweisungen und Barzahlungen an die
Erzeuger —

Vom 3. August 1954

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081/Ber. 1209) — im folgenden Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien, Staatssekretariaten und der Deutschen Notenbank folgendes zur Durchführung des § 22 der Verordnung bestimmt:

§ 1

Zahlungstermine und Überweisungsweg

(1) Die im § 22 der Verordnung vorgesehenen Überweisungen der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Erzeuger sind so vorzunehmen, daß die VEAB oder die zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane spätestens am vierten Tage nach der Ablieferung der Deutschen Notenbank den Überweisungssammelauftrag zusammen mit den Überweisungsträgern übergeben.

(2) Besondere Regelungen der gesetzlichen Zahlungsfrist sind in den §§ 2 bis 7 dieser Durchführungsbestimmung festgelegt; für die Überweisung der Erlöse für Wild und Wildgeflügel gilt § 24 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1954 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 526).

§ 2

Zahlungen an ablieferungsfreie Erzeuger

Den Erzeugern, die nicht der Pflichtablieferung unterliegen, sind die Erlöse so rechtzeitig an die von ihnen benannten Geldanstalten oder Zahlstellen zu überweisen, daß sie innerhalb von zehn Tagen gutgeschrieben werden können.

§ 3

Zahlungen der Molkereien

Die Molkereien sind verpflichtet, die Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf von Milch auf der Grundlage der monatlichen Milchgeldabrechnung über die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften oder über die Deutsche Bauernbank oder Deutsche Notenbank als den zuständigen Zahlstellen den Erzeugern so rechtzeitig zu überweisen, daß sie spätestens zum 10. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats gutgeschrieben werden können. Auf Wunsch der Erzeuger sind dekadewise Abschlagszahlungen entsprechend der Höhe der Milch-anlieferungen und dem voraussichtlichen Durchschnittsfettgehalt zu leisten.

§ 4

Notschlachtungen

Die Überweisungen der Erlöse aus Notschlachtungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, daß sie spätestens nach 14 Tagen den Erzeugern gutgeschrieben werden können. Wird eine bakteriologische Untersuchung durchgeführt, sind die Überweisungsunterlagen spätestens am vierten Tage nach Vorliegen des Untersuchungsergebnisses der Deutschen Notenbank zu übergeben.

§ 5

Fabrikkartoffeln

Für abgelieferte Fabrikkartoffeln hat der VEAB innerhalb der im § 1 festgelegten Frist eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Die Überweisung des

Restbetrages ist nach Feststellung des Stärkegehaltes und Schmutzbesatzes auf der Grundlage der Abrechnung der Fabrik innerhalb weiterer zehn bzw. vier Tage nach Eingang der Abrechnung der Fabrik beim VEAB vorzunehmen.

§ 6

Tierische Rohstoffe

Anlieferungen von tierischen Rohstoffen (Häute, Felle usw.) — außer von Sammlern der VEAB und Erzeugern sowie allen übrigen Personen, die diese Erzeugnisse im einzelnen direkt beim VEAB abliefern — sind von den VEAB Zug um Zug mengen- und wertmäßig abzurechnen und nach den geltenden Bestimmungen nach der Abrechnung zu bezahlen.

§ 7

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

Erlöse an LPG für Lieferungen von Zuckerrüben, Tabak, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Korbeiden in Erfüllung abgeschlossener Verträge bzw. für verbindlich erklärter Verträge oder ausgehändigter Ablieferungsbescheide und für Lieferungen über die festgelegten Mengen hinaus sind durch die Erfassungs- und Aufkauforgane den LPG so rechtzeitig zu überweisen, daß sie spätestens am zehnten Tage nach der Ablieferung gutgeschrieben werden können.

§ 8

Barzahlungen

(1) Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf pflanzlicher Erzeugnisse bis zu 20 DM und aus der Pflichtablieferung und dem Aufkauf tierischer Erzeugnisse bis zu 50 DM sind den Erzeugern von den VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen bar auszuzahlen.

(2) Übersteigt der Aufkauferrlös (mit Ausnahme von Milch) die im Abs. 1 angeführten Beträge und erreicht er nicht mehr als 100 DM, so haben die Aufkäufer der VEAB oder der zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane den Erzeugern auf Wunsch die Aufkauferrlöse für die verkauften Erzeugnisse — mit Ausnahme der im § 9 aufgeführten Erzeugnisse — sofort in bar auszuzahlen.

(3) Beträgt der Aufkauferrlös für die gesamte Anlieferung mehr als 100 DM, so haben die Aufkäufer den Erzeugern auf Wunsch bis zu 100 DM sofort in bar auszuzahlen. Der Rest des Aufkauferrlöses ist über die Bäuerliche Handelsgenossenschaft oder über die Deutsche Bauernbank oder Deutsche Notenbank oder bei nicht ablieferungspflichtigen Erzeugern an die von ihnen gewünschte Zahlstelle nach den Rechtsvorschriften der §§ 1 bis 7 dieser Durchführungsbestimmung zu überweisen.

(4) Erlöse aus dem Aufkauf von Obst und Gemüse sowie Geflügel sind den Erzeugern auf Wunsch von den VEAB und den anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen in voller Höhe bar auszuzahlen.

(5) Die Erlöse für aufgekaufte Milch sind den Erzeugern auf Wunsch bis zur Höchstgrenze von 100 DM, und zwar nur einmal für die gesamten Lieferungen einer Dekade durch die Molkereien, die VEAB oder die anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane bar auszuzahlen.

(6) Die Zahlstellen sind verpflichtet, die ihnen von den Aufkauforganen überwiesenen und als solche gekennzeichneten Aufkauferrlöse den Erzeugern auf Wunsch in bar auszuzahlen.

* 5. Durchfb. (GBl. S. 656)

§ 9

Ausnahmen von der Barzahlung

(1) Für Faserpflanzen und Zuckerrüben, die als Übermengen oder von ablieferungsfreien Erzeugern geliefert werden, werden Barzahlungen nicht geleistet. Die Erlöse sind nach den Rechtsvorschriften der §§ 1, 2 und 7 dieser Durchführungsbestimmung zu überweisen.

(2) Barzahlungen dürfen nicht an kontoführungspflichtige Erzeuger geleistet werden. In diesen Fällen sind die Verkaufserlöse an die für die Erzeuger zuständigen Banken (siehe § 1) bzw. bei nicht ablieferungspflichtigen Erzeugern an die von ihnen benannten Zahlstellen zu überweisen.

§ 10

Verantwortlichkeit der Betriebsleiter und Hauptbuchhalter

Die Leiter und Hauptbuchhalter der VEAB und der anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane sind für die Einhaltung der in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Rechtsvorschriften voll verantwortlich.

§ 11

Weiterleitung der Erlöse durch die Banken

(1) Die Deutsche Notenbank ist verpflichtet, die von den VEAB oder den zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen überwiesenen Erlöse am gleichen Tage an die Deutsche Bauernbank weiterzuleiten bzw. die überwiesenen Erlöse den Erzeugern, für die sie Konten führt, gutzuschreiben, wenn die Unterlagen von den VEAB vor dem Kassenschluß übergeben wurden.

(2) Die Deutsche Bauernbank ist verpflichtet, die von den VEAB oder den zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen überwiesenen und durch die Deutsche Notenbank weitergeleiteten Erlöse am gleichen Tage an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften weiterzuleiten bzw. die überwiesenen Erlöse den Erzeugern, für die sie Konten führt, gutzuschreiben, wenn die Unterlagen von der Deutschen Notenbank vor Buchungsschluß übergeben wurden.

(3) Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften sind verpflichtet, die von den VEAB oder den zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen überwiesenen und durch die Deutsche Bauernbank weitergeleiteten Erlöse am gleichen Tage den Konten der Erzeuger gutzuschreiben.

§ 12

Kontrollpflicht

Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke und bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, ständig die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Zahlungsfristen zu kontrollieren. Bei Feststellung von Verstößen haben sie die zur Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die §§ 53 und 54 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 22. April 1953 zur Verordnung über die Pflicht-

ablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 629) treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 3. August 1954

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**Streit
Staatssekretär**

**Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den
Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.**

— Vergünstigungen bei der Ablieferung von Eiern —

Vom 4. August 1954

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081/Ber. 1209) — im folgenden Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung zur Ergänzung der §§ 60 und 77 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 (GBl. S. 365) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Ablieferungspflichtigen Erzeugern, die nach Erfüllung des Jahressolls in Eiern zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung von Eiern auf das Jahr 1955 in der Zeit vom 10. August bis 31. Dezember 1954 Hühnererier abliefern, werden diese Eier auf das Ablieferungssoll für das Jahr 1955 im Verhältnis 100 : 110 angerechnet.

(2) Hühnerhalter, die nicht der Ablieferungspflicht unterliegen, erhalten beim freien Verkauf von Eiern an die VEAB oder an die zugelassenen Aufkauforgane eine Bezugsberechtigung mit einer vierwöchigen Gültigkeitsdauer über 1 kg Futtergetreide für je zehn verkaufte Eier. Auf Grund dieser Bezugsberechtigung erhält der Verkäufer zum preisrechtlich zugelassenen Kleinhandelspreis bei der für ihn zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft, bei den Kreisverbänden und Sparten der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie bei den Verkaufsstellen der Konsumgenossenschaften die ihm zustehende Menge an Futtermitteln.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 für die Ablieferung und für den freien Verkauf von Eiern.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 10. August 1954 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1954

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**Streit
Staatssekretär**

* 6. Durchfb. (GBl. S. 733)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 28. August 1954 | Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 54	Bekanntmachung des Beschlusses zur Förderung der Arbeit der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer	735
5. 8. 54	Verordnung über die Stiftung der Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954	736
19. 8. 54	Statut der Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954	736
14. 8. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen	737
13. 8. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft. — Ingenieur-Konten —	738
12. 8. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Fachrichtungen Post-, Fernmelde- und Funkwesen —	740
28. 7. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie	743
5. 8. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten	743
20. 8. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten	744
2. 8. 54	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werktätige	745
17. 8. 54	Anordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft	750
	Berichtigung	750

**Bekanntmachung
des Beschlusses
zur Förderung der Arbeit der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.**

Vom 15. Juli 1954

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 15. Juli 1954 zur Förderung der Arbeit der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bekanntgemacht.

Berlin, den 15. Juli 1954

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei
Dr. Geyer

Beschluß

1. Fischereirechte an volkseigenen Gewässern können den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer zur Nutzung ohne Entschädigung übergeben werden. Das gleiche gilt für die Überlassung von Bestandteilen und Anlagen der Gewässer (Grundstücke), die für die Fischerei genutzt werden.
2. a) Die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sind vom Zeitpunkt der Registrierung des Statuts beim Rat des Kreises bis einschließlich der auf das Jahr der Registrierung folgenden vollen zwei Kalenderjahre von allen Steuerzahlungen befreit.
- b) Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, die Besteuerung der Mitglieder von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer besonders zu regeln. Dabei sind ihnen steuerliche Vergünstigungen zu gewähren.

3. Die Deutsche Bauernbank gewährt den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer Produktionskredite und Kredite für die Anschaffung von Anlagegütern entsprechend dem bestätigten Finanzplan der Produktionsgenossenschaft.
4. Die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer werden bei der Gewährung von Krediten zum Bau eigener Häuser und Wirtschaftsgebäude im Rahmen des Bauprogramms den Mitgliedern Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften gleichgestellt.
5. Zur besseren Versorgung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer mit Produktionsmitteln wird der staatliche Großhandel verpflichtet, auf Grund der Produktionspläne mit den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer Verträge im Rahmen des allgemeinen Vertragssystems über die Belieferung mit Netzen, Garnen, Tauwerk, Booten, Motoren und Imprägnierungsmitteln abzuschließen.
6. Das Zentrale Absatzkontor der Fischwirtschaft wird verpflichtet, für eine bevorzugte unverzügliche Abnahme und pünktliche Bezahlung der von den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer gefangenen Fische zu sorgen.
7. Von den volkseigenen Betrieben der Binnenfischerei sind die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer vorrangig mit Satzfishen bester Qualität zu beliefern.
8. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie unter Berücksichtigung der für Produktionsgenossenschaften geltenden Arbeitsrichtlinien Produktionspläne, Musterarbeitsnormen, Jahresproduktionsauflagen für Fangbrigaden und Richtlinien über die Buchhaltung bis zum 30. Juni auszuarbeiten, um in den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung zu gewährleisten.
9. Die Verordnung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 713) sowie die Durchführungsbestimmung vom 7. August 1952 zu dieser Verordnung (GBl. S. 716) finden für die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer sinngemäß Anwendung.
10. Dem Institut für Fischerei der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften wird empfohlen, durch seine Biologen, Diplom-Fischwarte und Fischzüchter die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bei Beratungen über Besatzmaßnahmen, Bekämpfung von Fischkrankheiten und Planungsarbeiten zu unterstützen.

**Verordnung
über die Stiftung der Medaille für die Bekämpfung
der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954.**

Vom 5. August 1954

Bei der Unwetterkatastrophe im Juli 1954 in der Deutschen Demokratischen Republik sind im Kampf um die Rettung von Menschenleben und um die Erhaltung von Brücken, Dämmen und anderem wertvollem Gut des deutschen Volkes sowie bei der Beseitigung der Hochwasserschäden zahlreiche Beweise eines hohen

Staatsbewußtseins und einer tiefen solidarischen Verbundenheit der Werktätigen untereinander erbracht worden. Durch entschlossenes Handeln, uneigennützig Hilfe und opferbereiten Einsatz gelang es, rechtzeitig die Gefahrenpunkte zu beseitigen und den Umfang des Schadens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zur Auszeichnung besonders bewährter Helfer bei der Bekämpfung des Hochwassers und bei der Beseitigung der Schäden wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur Anerkennung besonderer Leistungen bei der Bekämpfung der Unwetterkatastrophe im Juli 1954 in der Deutschen Demokratischen Republik wird die „Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954“ gestiftet.

§ 2

Die Medaille wird im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom Minister des Innern oder in seinem Auftrag vom Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes verliehen.

§ 3

Das Statut der Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954 wird vom Ministerrat erlassen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt die Verwaltung für staatliche Auszeichnungen beim Ministerpräsidenten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl**

**Statut
der Medaille für die Bekämpfung der Hochwasser-
katastrophe im Juli 1954.
Vom 19. August 1954**

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. August 1954 über die Stiftung der Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954 (GBl. S. 736) wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

Mit der Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954 werden Personen und Gruppen von Personen für selbstlosen Einsatz, beispielhafte Hilfeleistungen, aufopferungsvolle Arbeit und andere hohe Leistungen bei der Bekämpfung der Unwetterkatastrophe und der Beseitigung der Hochwasserschäden ausgezeichnet.

§ 2

(1) Die Medaille wird im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom Minister des Innern verliehen.

(2) Der Minister des Innern kann mit der Verleihung den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, in dem der Einsatz erfolgt ist oder von dem aus der Einsatz veranlaßt worden ist, beauftragen.

§ 3

(1) Mit der Aushändigung der Medaille kann beauftragt werden:

- der Vorsitzende des Rates des Kreises, in welchem der Auszuzeichnende wohnt,
- der Leiter des Betriebes oder der Dienststelle, in dem bzw. der der Auszuzeichnende tätig ist, oder
- der Leiter der Organisation, welcher der Auszuzeichnende angehört.

(2) Die Aushändigung der Medaille soll in der Regel an der Arbeitsstätte des Auszuzeichnenden und in feierlicher Form erfolgen.

§ 4

Sind Personen im Einsatz bei der Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe ums Leben gekommen, so erfolgt die Aushändigung der Medaille an die nächsten Angehörigen.

§ 5

(1) Bei der Verleihung der Medaille wird eine Urkunde ausgehändigt, die zum Besitz der Medaille berechtigt.

(2) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Urkunde

Zum Zeichen der Würdigung des selbstlosen Einsatzes und der aufopferungsvollen Arbeit bei der Bekämpfung der Unwetterkatastrophe im Juli 1954

wird
im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

die Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954

verliehen.

Der Minister des Innern
oder Der Minister des Innern

im Auftrage

Vorsitzender des Rates des Bezirkes

§ 6

(1) Vorschläge für die Verleihung der Medaille können von den Leitern der Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen des Staatsapparates, gesellschaftlichen Organisationen und von Einzelpersonen gemacht werden.

(2) Gesellschaftliche Organisationen und Einzelpersonen reichen ihre Vorschläge mit Begründung beim Minister des Innern oder beim Rat des Bezirkes ein.

(3) Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen des Staatsapparates reichen ihre Vorschläge mit Begründung bei dem für sie zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat oder beim Rat des Bezirkes ein.

§ 7

(1) Die kreisrunde Medaille besteht aus Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm.

(2) Die Vorderseite zeigt in erhabener Prägung einen aus den Hochwasserfluten emporgestreckten Arm, der von einer helfenden Hand umfaßt wird, seitlich darüber einen Lorbeerzweig.

(3) Die Rückseite trägt in erhabener Prägung die Inschrift „Für selbstlosen Einsatz beim Hochwasser, Juli 1954“.

§ 8

(1) Die Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954 wird an einer Spange mit blauem, beiderseits rotgestreiftem Band getragen.

(2) Die Medaille oder die Spange allein wird auf der rechten Brustseite getragen.

Berlin, den 19. August 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit
der Lehrkräfte an den Fachschulen.

Vom 14. August 1954

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202 Ber. 956) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

§ 1

Die Tabelle VII Gruppe 7 wird durch nachfolgende Fachschulen erweitert:

Industriezweig c) Post:

Fachschule für Post- und Fernmeldewesen Leipzig.

Industriezweig d) Allgemeiner Maschinenbau:

Fachschule für Forstwirtschaft Tharandt,

Fachschule für Wasserwirtschaft Schleusingen.

Lehrkräfte, die Ingenieure oder Techniker sind, werden daher an diesen Fachschulen nach Tabelle VII Gruppe 7 vergütet.

§ 2

Die 2. stellvertretenden Direktoren an ingenieurtechnischen Fachschulen mit einer Kapazität von mindestens 400 Fachschülern erhalten wöchentlich fünf Abminderungsstunden, für weitere 100 Fachschüler je eine Abminderungsstunde, jedoch nicht mehr als 16 Stunden wöchentlich.

§ 3

Sachbearbeiter für Jugendfragen mit Hoch- oder Fachschulabschluß können gemäß § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. September 1953 zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 1029) vergütet werden.

§ 4

Lehrkräfte an Fachschulen, die im Auftrage des Staatssekretariats für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, als Instruktoren für die Anleitung des allgemeinbildenden Unterrichts eingesetzt werden, können entsprechend ihrer Tätigkeit bis zu sechs Abminderungsstunden erhalten.

Die jeweilige Zahl der Abminderungsstunden ist durch die Hauptabteilung Fachschulwesen zu bestätigen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Gößens
Stellvertreter des Staatssekretärs

* 2. Durchf. (GBl. 1953 S. 1029)

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft.

— Ingenieur-Konten —

Vom 13. August 1954

In der Rationalisatoren- und Erfinderbewegung ist in zunehmendem Maße die Übernahme konkreter Selbstverpflichtungen auf der Grundlage von Ingenieur-Konten zu beobachten. Um die volle Anerkennung der sich daraus ergebenden schöpferischen Leistungen zu sichern, bedarf die Behandlung der Ingenieur-Konten einheitlicher Regelung. Ihre Einführung wird zugleich die Angehörigen der technischen Intelligenz und die Neuerer der Produktion in der volkseigenen Wirtschaft zu weiteren vorbildlichen Leistungen von hohem volkswirtschaftlichem Nutzen anspornen.

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) wird deshalb über die Eröffnung und Behandlung von Ingenieur-Konten folgendes bestimmt:

§ 1

Begriff des Ingenieur-Kontos

(1) Ein Ingenieur-Konto ist ein Vertrag zwischen Betriebsangehörigen und einem Betrieb der volkseigenen oder gleichgestellten Wirtschaft, in dem sich der Betriebsangehörige zu einer termingebundenen technisch-schöpferischen Leistung und der Betrieb zu einer Abgeltung dieser Leistung verpflichtet. Die technisch-schöpferische Leistung soll darauf gerichtet sein, die Lebensverhältnisse der Gesellschaft verbessern zu helfen und muß über die sich aus dem Anstellungsverhältnis des Antragstellers ergebenden beruflichen Pflichten hinausgehen.

(2) Ein solcher Vertrag kann auch mit Personen, die nicht Angehörige volkseigener oder gleichgestellter Betriebe sind, geschlossen werden.

§ 2

Begriff der technisch-schöpferischen Leistung

Als technisch-schöpferische Leistungen, die über die sich aus dem Anstellungsverhältnis ergebenden beruflichen Pflichten hinausgehen, gelten die Ergebnisse von Selbstverpflichtungen, die

- a) den allgemeinen Stand der Technik weiterentwickeln,
- b) neue, fortschrittliche Arbeitsmittel und -methoden entwickeln und zur Anwendung bringen,
- c) eine besonders kämpferische Initiative bei der Einführung von bekannten Arbeitsmitteln und -methoden in der Praxis erkennen lassen,
- d) zu einer wirtschaftlicheren oder vorfristigen Erfüllung eines verbindlichen Auftrages führen,
- e) durch Veröffentlichung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse wesentlich günstigere Voraussetzungen zur Qualifizierung der Werk-tätigen auf volkswirtschaftlich bedeutsamen Gebieten schaffen.

§ 3

Eröffnung eines Ingenieur-Kontos

(1) Für Selbstverpflichtungen sind auf schriftlichen Antrag Ingenieur-Konten zu eröffnen, sofern sie mindestens eine der im § 2 genannten Bedingungen erfüllen, von einem Beurteilungskollektiv anerkannt wurden und

die Zustimmung der Werkleitung, der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Betriebssektion der Kammer der Technik (KdT) erhalten haben.

(2) Anträge auf Ingenieur-Konten, bei denen der Werkleiter oder einer seiner Stellvertreter beteiligt sind, müssen zusätzlich vom zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat bestätigt werden.

(3) Die Anträge zur Eröffnung eines Ingenieur-Kontos müssen enthalten:

- a) eine umfassende, eindeutig formulierte Aufgabenstellung,
- b) den geplanten Zeitpunkt ihrer Erfüllung,
- c) den vorkalkulierten oder geschätzten volkswirtschaftlichen Nutzen des ersten Nutzungsjahres.

§ 4

Bearbeitung eines Ingenieur-Kontos

(1) Die Anträge zur Eröffnung eines Ingenieur-Kontos sind beim Büro für Erfindungs- und Vorschlagswesen (BfE) einzureichen und werden entsprechend der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen behandelt.

(2) Das BfE ist zur Führung einer besonderen Namenskartei über Ingenieur-Konten verpflichtet. Die Registrierung nach Patentklassen erfolgt in der üblichen Sachkartei des BfE.

(3) Nach Erfassung und Registrierung der Selbstverpflichtung ist diese vom BfE dem Betriebssektionsleiter der KdT zu übergeben, der die Beurteilung durch ein Beurteilungskollektiv nach § 5 einholt und die Anerkennung durch die Werkleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung erwirkt.

(4) Die Stellungnahme des Beurteilungskollektivs muß in jedem Falle, auch bei Ablehnung, schriftlich begründet und spätestens vier Wochen nach Eingang der Selbstverpflichtung dem BfE zugeleitet werden.

(5) Das BfE hat nach der fachlichen Begutachtung die Selbstverpflichtung durch Aushang im Betrieb bekanntzugeben. Auf Ersuchen der Werkleitung kann die Veröffentlichung auf einen von ihr zu bestimmenden Kreis von Fachleuten beschränkt werden.

(6) Jeder, der durch wesentliche Beiträge den durch die Selbstverpflichtung voraussichtlich entstehenden volkswirtschaftlichen Nutzen erhöht, erwirbt sich ein Recht auf Beteiligung am Ingenieur-Konto, wenn er seine Mithilfe unter Darlegung der beabsichtigten Leistung beim BfE vorher gemeldet hat und diese vom Beurteilungskollektiv anerkannt worden ist.

(7) Innerhalb von acht Tagen, gerechnet vom Tage des Aushanges an, kann gegen die beabsichtigte Eröffnung des Kontos Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich bei dem BfE eingereicht werden und begründet sein. Die Entscheidung über den Einspruch fällt endgültig das Beurteilungskollektiv.

(8) Liegen keine Bedenken gegen die Eröffnung eines Ingenieur-Kontos vor, wird das Kontobuch durch das BfE ausgefertigt, vom Werkleiter, der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Betriebssektionsleiter der KdT unterschrieben und dem Kontoinhaber in würdiger Form durch den Betriebssektionsleiter der KdT überreicht. Besteht in einem Betrieb noch keine Betriebssektion der KdT, übernimmt der Leiter des BfE diese Aufgaben.

(9) Selbstverpflichtungen von Werk-tätigen, die nicht Angehörige volkseigener oder gleichgestellter Betriebe

* 3. Durchfb. (GBl. 1953 S. 301)

sind, können bei jedem BfE eingereicht werden. Soweit dieses BfE für die Bearbeitung der Selbstverpflichtungen nicht zuständig ist, müssen diese zur Bearbeitung an das BfE eines fachlich geeigneten Betriebes weitergeleitet werden.

(10) Selbstverpflichtungen, die eine überbetriebliche Aufgabenstellung enthalten, sind vor Eröffnung des Kontobuches durch das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu bestätigen.

(11) Bei Kollektivverpflichtungen erhält jeder Angehörige des Kollektivs ein Ingenieur-Kontobuch.

(12) Das BfE ist verpflichtet, laufend die Ergebnisse der Selbstverpflichtung auf patentbegründende Merkmale hin zu überprüfen.

§ 5

Begutachtung der Selbstverpflichtung und Organisation der kollektiven Hilfe

(1) Das Beurteilungskollektiv wird auf Vorschlag des Sektionsleiters der KdF und des Leiters des BfE für jede Selbstverpflichtung gesondert gebildet. Von ihm wird es übernommen, die Erfüllung der Selbstverpflichtung bis zum Abschluß zu verfolgen und eventuell erforderliche Hilfeleistung zu geben.

(2) Das Beurteilungskollektiv setzt sich aus drei oder mehr Fachleuten zusammen, die theoretisch und praktisch in der Lage sind, die Selbstverpflichtung fachlich zu beurteilen. Außerdem müssen dem Kollektiv angehören ein Beauftragter der Werkleitung und ein Beauftragter der Betriebsgewerkschaftsleitung. Weiterhin hat der Kaderleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter das Recht zur Teilnahme. Das Beurteilungskollektiv löst sich nach Erfüllung seiner jeweiligen Aufgabe auf.

§ 6

Erfüllung der Selbstverpflichtung

(1) Der Kontoinhaber kann in Ausnahmefällen eine Neufestsetzung des Termins beim BfE beantragen, wenn er nachweist, daß Verzögerungen aus Gründen, die nicht er zu vertreten hat, entstanden sind und er Schritte unternommen hat, diese Verzögerungen abzuwenden. Die Genehmigung hierzu erteilt das Beurteilungskollektiv.

(2) Über jede erfüllte Selbstverpflichtung ist durch den oder die Inhaber eines Ingenieur-Kontos ein Leistungsbericht aufzustellen, der dem BfE zum Erfahrungsaustausch und als Unterlage für die Ermittlung des Nutzens zu übergeben ist. Der Leistungsbericht muß enthalten:

1. die zur Zeit der Eröffnung des Kontos gegebene Lage;
2. die Aufgabenstellung;
3. den Lösungsweg;
4. das Ergebnis und den volkswirtschaftlichen Nutzen,
 - a) soweit er durch den Kontoinhaber erreicht worden ist,
 - b) soweit er durch die Unterstützung anderer Kollegen erzielt wurde.

(3) Nach Erfüllung der Selbstverpflichtung ist der Nutzen entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen neu zu ermitteln und der Vergütung zugrunde zu legen.

§ 7

Vergütung eines Ingenieur-Kontos

(1) Die Vergütung und Prämierung erfüllter Selbstverpflichtungen im Rahmen der Ingenieur-Konten mit

einem nachweisbaren wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Volkswirtschaft erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft sowie den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen mit einem Aufschlag von 25 % auf die errechnete Prämie oder Vergütung. Die Zahlung der Vergütung ist entsprechend § 6 Absätze 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 297) innerhalb von 30 Tagen nach Nutzungsbeginn vorzunehmen.

(2) Hat der Kontoinhaber eine oder mehrere zum Patent angemeldete Erfindungen im Rahmen der Ingenieur-Konten gemacht, so ist nach § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. März 1952 zum Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 281) dem Erfinder, solange das Patent nicht erteilt ist, eine Vergütung wie für einen Verbesserungsvorschlag zuzüglich 25 % zu zahlen. Nach der Erteilung des Patenten ist der Berechnung der zusätzlichen 25 % diejenige Abfindungssumme zugrunde zu legen, die auf Grund eines Jahresnutzens laut Tabelle I der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen gezahlt werden müßte.

(3) Realisierungsprämien entsprechend § 6 der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen und §§ 29 und 30 der Zweiten Durchführungsbestimmung sind für Ingenieur-Konten nicht zu zahlen.

(4) Die Vergütung bzw. Prämierung erfolgt entsprechend der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen aus dem Direktorfonds II oder dem Zentralen Fonds des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats.

(5) Selbstverpflichtungen von Angehörigen nicht volkseigener oder gleichgestellter Betriebe, die in volkseigenen Betrieben oder überbetrieblich genutzt werden, sind entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung zu vergüten.

(6) Kann aus Gründen, die der Inhaber des Ingenieur-Kontos nicht zu vertreten hat, die Einführung seiner erfüllten Selbstverpflichtung in die Praxis nicht erfolgen, so ist ihm eine Anerkennungsprämie in angemessener Höhe zu zahlen.

(7) Die Höhe der Anerkennungsprämie wird vom Leiter des BfE in Verbindung mit dem Beurteilungskollektiv bemessen. Bei einer späteren Nutzungsaufnahme wird dieser Betrag auf die dann zu zahlende Vergütung angerechnet.

(8) Auf der Ergebnisseite des Ingenieur-Kontobuches ist von der zahlenden Stelle die Vergütung bzw. Prämierung einzutragen und zu bestätigen.

(9) Der durch die Realisierung der Selbstverpflichtung entstandene Nutzen und die dafür gezahlte Vergütung sind vom BfE des Betriebes zu erfassen. Das Ergebnis ist nach § 4 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen zu melden.

§ 8

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Für die Schlichtung von Streitigkeiten über die Vergütung oder Ablehnung von Ingenieur-Konten ist die Schlichtungsstelle des Betriebes gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 301) zuständig. Ihr darf kein Vertreter des Beurteilungskollektivs angehören, der bei der Anerkennung der Selbstverpflichtung

tung mitgewirkt hat. Vor einer Entscheidung sind der Kontoinhaber sowie ein Mitglied des Beurteilungskollektivs zu hören.

(2) Kann eine Einigung innerbetrieblich nicht erreicht werden, ist der Vorgang an die Schlichtungsstelle des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats zu leiten. Diese Schlichtungsstelle wird in derartigen Fällen um zwei Vertreter der Zentralleitung der KdT erweitert. Es können nach Bedarf fachlich besonders geeignete Mitarbeiter des Ministeriums bzw. Staatssekretariats sowie Fachkollegen der Betriebe als Gutachter zur Beratung herangezogen werden.

(3) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist endgültig, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 50 des Patentgesetzes vorliegen.

§ 9

Berichterstattung

(1) Sämtliche Ingenieur-Konten werden auf einer Anlage zur „Quartalsberichterstattung über die Ergebnisse des Erfindungs- und Vorschlagswesens“ statistisch erfaßt. Die Anlage „Quartalsmeldung über Ingenieur-Konten“ wurde von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 14. August 1954 unter der Nr. GO-503/77 registriert.

(2) Das BfE hat eine Ausfertigung der „Quartalsmeldung über Ingenieur-Konten“ zusammen mit dem „Berichtsbogen über die Ergebnisse des Erfindungs- und Vorschlagswesens“ zu den festgelegten Terminen an die hierfür vorgesehenen Empfänger (Ministerium, Staatssekretariat bzw. Leit-BfE) zu senden. Die zweite Ausfertigung erhält die KdT im Gebiet bzw. im Bezirk. Besteht im Betrieb eine Betriebssektion der KdT, so ist die zweite Ausfertigung vom BfE über den Leiter der Betriebssektion der KdT im Gebiet bzw. Bezirk zuzuleiten. Erstmals erfolgt die Berichterstattung für das III. Quartal 1954.

(3) Vordrucke für die Anlage „Quartalsmeldung über Ingenieur-Konten“ sind beim Vordruck-Leitverlag Berlin, Berlin-Hohenschönhausen, Berliner Straße 69, erhältlich.

§ 10

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie findet auch Anwendung auf Ingenieur-Konten, die vor diesem Zeitpunkt eröffnet worden sind, deren Erfüllung aber noch nicht abgeschlossen ist.

(3) Die KdT ist berechtigt, bei der Einführung und Anwendung dieser Durchführungsbestimmung anleitend und kontrollierend mitzuwirken.

(4) Soweit diese Durchführungsbestimmung keine andere Regelung vorsieht, sind das Patentgesetz vom 6. September 1950 für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 989), die Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen mit ihren bisherigen Durchführungsbestimmungen, die Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492), Abschnitt II Buchst. c der Richtlinien vom 28. Oktober 1953 für die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen bei stationären Anlagen (ZBl. S. 511) anzuwenden.

Berlin, den 13. August 1954

Staatliche Plankommission
Straßenberger
Stellvertreter des Vorsitzenden

Vierte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Fachrichtungen Post-, Fernmelde- und Funkwesen —

Vom 12. August 1954

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstehenden Betriebe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Betriebe im Sinne der Verordnung sind im Bereich der Deutschen Post alle selbständigen Betriebe, die nach dem Betriebsplan der Deutschen Post arbeiten, mit Ausnahme der Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten.

(2) In den Betrieben, die nach dem Betriebsplan der volkseigenen Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten arbeiten, sind die für diese geltenden Durchführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 2

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist für die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe die Übererfüllung des Leistungsplanes. Die Berechnung der Übererfüllung hat sich im Postwesen auf die aufgegebenen Hauptleistungen und im Fernmeldewesen auf die aufgegebenen Haupt-, Hilfs- und auftragsmäßig abgerechneten Zusatzleistungen zu erstrecken. Als Berechnungsgrundlage für die Übererfüllung ist die Formel „Istmenge mal Plantarif des Quartals“ in allen mengenmäßig aufgegebenen Hauptleistungen mit Ausnahme des Brief- und Paketverkehrs anzuwenden. Die Planaufgaben für Sport-Toto und Zahlenlotterie sind als eine Hauptleistung zusammenzufassen, jedoch erst ab 1. April 1954 zu berücksichtigen. Das Konto 85 003 (Zollbeträge — ohne Verzollungspostgebühr — und Fleischbeschaugebühren) muß bei der Ermittlung der Leistungsplanerfüllung unberücksichtigt bleiben.

Bei den Hauptleistungen, die nicht mengen-, sondern nur wertmäßig aufgegeben sind, sowie bei den Hilfsleistungen, auftragsmäßig abgerechneten Zusatzleistungen und im Brief- und Paketverkehr ist der tatsächliche Wert zugrunde zu legen.

(2) Für folgende Sonderämter gelten besondere Bestimmungen:

- a) Für Bahnpostämter und Hauptpostämter mit überwiegendem Durchgangsverkehr ist die Übererfüllung in den Hauptleistungen Briefverkehr, Paketverkehr, Zeitungsabgang und Paketeingang in der Deutschen Demokratischen Republik maßgebend. Der Prozentsatz der Übererfüllung wird durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgestellt und den betreffenden Betrieben mitgeteilt. Einzelheiten des Berechnungsverfahrens regelt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen durch besondere Verwaltungsanweisung.

* 3. Durchfb. (GBl. 1953 S. 1129)

Im Hauptpostamt (HPA) Leipzig N 18 ist die Erfüllung des Planes 12 P für die Prämienberechnung maßgebend.

- b) Beim Postsparkassenamt und beim Zeitungsvertriebsamt ist als Grundlage für die Berechnung der Übererfüllung die Unterschreitung der Sollkosten der Istleistung bei Erreichung der geplanten Leistung zugrunde zu legen.
- c) Beim Amt für Fernnetze ist als Grundlage die Unterschreitung des Kostenvolumens bei Voraussetzung der finanziellen Erfüllung des Investitions- und Generalreparaturplanes unter Berücksichtigung der planmäßigen und überplanmäßigen Investitionskostensenkung zu verwenden.
- d) Beim Beschaffungsamt der Deutschen Post gilt als Grundlage für die Berechnung der Prämien die Unterschreitung des Kostenplanes unter der Voraussetzung der termingerechten Materialbelieferung der Investitionsvorhaben der Deutschen Post.
- e) Bei Funkämtern gilt als Grundlage die Unterschreitung des Kostenplanes.

(3) Bei der Berechnung der Leistungsplanerfüllung in Großstädten, in denen mehrere Hauptpostämter mit gleichen Aufgaben vorhanden sind, kann mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für einzelne Hauptleistungen die durchschnittliche Erfüllung in diesen Betrieben gewertet werden.

(4) Bei Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden Prämien in voller Höhe nur gezahlt, wenn folgende Bedingungen ebenfalls erfüllt sind:

a) Einhaltung des Kostenplanes.

1. Der Kostenplan gilt als eingehalten, wenn die Sollkosten der Istleistung eingehalten worden sind. Das Verfahren der Berechnung wird vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in einer besonderen Anweisung geregelt.

2. Die Istkosten sind zu verändern

aa) durch Absetzen von Verlusten aus der gesetzlichen Änderung der Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres und sonstigen, in Beschlüssen, Verordnungen, Anordnungen und Anweisungen festgelegten Kostenerhöhungen, die nicht geplant waren, sowie des Habensaldos des Kontos 29;

bb) durch Zurechnen von Gewinnen aus den gesetzlichen Änderungen der Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres, zusätzlich beauftragten Einsparungen, die im Finanzplan nicht enthalten sind, sowie des Sollsaldos des Kontos 29.

Beim Beschaffungsamt ist der Saldo des Kontos 29 — soweit er aus der Handelsware resultiert — als Ergebnis B zu behandeln.

b) Erreichung bzw. Einhaltung des um die Leistungsplanerfüllung berichtigten geplanten Gesamtergebnisses und termingemäße Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt (Gewinnabführung und alle unter die Kontenuntergruppe 186 fallenden Verbindlichkeiten).

1. Dieses Gesamtergebnis wird wie folgt ermittelt: effektive Werte der Klasse 8

./ Kosten laut § 2 Abs. 4 Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung

./ geplanter Verlust des Ergebnisses B

bzw. + geplanter Gewinn des Ergebnisses B.

2. Der Ist-Gewinn bzw. Ist-Verlust ist zu verändern:

aa) durch Zurechnen bzw. Absetzen von Verlusten aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres,

sonstigen, in Beschlüssen, Verordnungen, Anordnungen und Anweisungen festgelegten Kosten- bzw. Aufwandserhöhungen, die nicht geplant waren;

bb) durch Absetzen bzw. Zurechnen von Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres, der zusätzlich beauftragten Einsparungen, die im geplanten Betriebsergebnis keine Berücksichtigung gefunden haben, des nicht geplanten Gewinnsaldos des Abschnitts B der Ergebnisrechnung.

c) Erreichung der geplanten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern in den Fernmelde- und Funkämtern. Diese Bedingung gilt in den Fernmeldeämtern als erfüllt, wenn das Ergebnis der Berechnung nach Vordruck Pl F 49 mindestens 100 % beträgt.

(5) Die für den Prämienberechtigten errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 3

(1) Den Prämienberechtigten kann die Prämie ganz oder teilweise in folgenden Fällen entzogen werden:

a) bei Störungen im Arbeitsablauf der eigenen oder einer anderen Abteilung, die durch das ingenieurtechnische oder kaufmännische Personal verschuldet oder nicht verhindert wurden,

b) bei Betriebsunfällen, die sich durch Versäumnis in der Überwachung bzw. Aufsicht durch Prämienberechtigte ereignet haben,

c) bei Nichterfüllung wesentlicher Aufgaben im Verantwortungsbereich des Prämienberechtigten.

(2) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen kann für einzelne prämienberechtigte Tätigkeitsgebiete die im Sinne des Abs. 1 Buchst. c angeführten wesentlichen Aufgaben durch besondere Verwaltungsanweisung bezeichnen.

(3) Die Entscheidung über die Kürzung oder den Entzug von Prämien gemäß Abs. 1 trifft der Betriebsleiter, bei Betriebsleitern die übergeordnete Verwaltung.

(4) Die Gewerkschaftsorgane haben das Recht, bei Kürzungen und Streichungen von Prämien sowie Entscheidungen über Einsprüche mitzuwirken.

(5) Über die getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll auszufertigen, in das die Begründungen über vorgenommene Kürzungen und Streichungen von Prämien aufgenommen werden. Für die übrigen Prämienberechtigten ist zu bestätigen, daß keine Gründe für Kürzungen oder Entzug von Prämien gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c vorliegen. Das Protokoll ist dem an die übergeordnete Dienststelle einzureichenden Prämienvorschlag beizufügen.

(6) Falls Dienststellen der übergeordneten Verwaltung Verstöße nach Abs. 1 Buchstaben a bis c festgestellt haben, die der Betriebsleiter bzw. das Gewerkschaftsorgan bei ihrer Entscheidung über die Prämienberechtigungen nicht kannte oder nicht berücksichtigte,

so kann anlässlich der Prüfung des betrieblichen Prämienvorschlages die Kürzung oder der Entzug der Prämie unter schriftlicher Mitteilung der Gründe unmittelbar von der übergeordneten Dienststelle vorgenommen werden.

Die Verantwortung des Hauptbuchhalters nach § 7 Abs. 2 der Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

(7) Die Gründe für Kürzungen und Streichungen sind dem betroffenen Prämienberechtigten durch den Betrieb bzw. bei Betriebsleitern durch die BPF oder die Hauptverwaltung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen schriftlich mitzuteilen.

(8) Einsprüche gegen Kürzungen oder Streichungen können bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe erhoben werden. Die übergeordnete Dienststelle entscheidet binnen eines weiteren Monats endgültig.

(9) Bei der Prämierung besonderer Leistungen der in der Tabelle nicht genannten Gruppe des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals (§ 1 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Juni 1951) ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 4

(1) Die übergeordnete Dienststelle hat den eingereichten Prämienvorschlag daraufhin zu prüfen, ob die einzelnen, den Planübererfüllungsprozentsatz bestimmenden Faktoren einer tatsächlichen Leistung bzw. Mehrleistung des Betriebes entsprechen.

(2) Als bestimmende Faktoren im Sinne des Abs. 1 sind alle zur Planerfüllungsberechnung nach § 2 Absätze 1 und 2 heranzuziehenden Positionen anzusehen; Hauptleistungen sind je für sich zu werten. Bei den Fernmeldeämtern müssen dabei Fernmeldebau, Hilfsleistungen und auftragsmäßig abgerechnete Zusatzleistungen zusammen betrachtet werden.

(3) Ergibt sich, daß die Übererfüllung auf einem Planungsfehler beruht, so kann die übergeordnete Dienststelle den Übererfüllungssatz in der betreffenden Hauptleistung usw. unter Mitteilung der Gründe an den Betrieb herabsetzen. Die Herabsetzung darf den Bezirksdurchschnitt auf dem betreffenden Leistungsgebiet nicht unterschreiten.

§ 5

(1) Der Prozentsatz der zu errechnenden Prämien ist bei Nichterfüllung der Planaufgaben wie folgt zu kürzen:

- a) Bei Nichteinhaltung der planmäßigen Kostensenkung um 3% für jedes Prozent der Überschreitung.
- b) Bei verspäteter Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt um 0,5% pro Tag für alle Verpflichtungen insgesamt (Rückstände unter 1000 DM sind nicht zu berücksichtigen).
- c) Bei Nichterreicherung der Planaufgaben, die für technisch-wirtschaftliche Kennziffern erteilt wurden, um 2%.

(2) Die nach Abs. 1 erforderliche Kürzung der Prämie hat in der Weise zu erfolgen, daß der für die Errechnung der Prämie maßgebliche Prozentsatz, errechnet durch Multiplikation des Prämienatzes laut Prämientabelle mit dem Prozentsatz der Planübererfüllung, um die dem Grad der Nichterfüllung einer Planaufgabe entsprechenden Prozente zu kürzen ist.

Ist z. B. der Leistungsplan eines Postbetriebes mit 105% erfüllt, die geplante Selbstkostensenkung jedoch um 1% nicht eingehalten worden, so ist der nach der

Prämientabelle Gruppe 1 Kategorie I fällige Prämienatz von 30% um 3% zu kürzen, so daß der prozentuale Prämienatz in diesem Falle 27% beträgt.

§ 6

Die Einordnung der Betriebe in die Kategorien wurde durch besondere Anordnung bekanntgegeben.

§ 7

Für die Berechnung der Prämien gilt die Prämientabelle nach Anlage 1.

§ 8

(1) Der unter die Bestimmung der Verordnung fallende Personenkreis ist aus der Anlage 2 ersichtlich. Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist verpflichtet, in einer besonderen Verwaltungsanweisung die Tätigkeitsmerkmale gemäß Anlage 2 zum Betriebskollektivvertrag zu bezeichnen, die zum prämierten Personenkreis gehören.

(2) Bei den Prämienberechtigten der Kreisbetriebe für Post- und Fernmeldewesen im Bezirk Suhl, die für die Fachrichtungen Post- und Fernmeldewesen auf ihrem Arbeitsplatz gleichzeitig verantwortlich sind, ist die Erfüllung des Gesamtplanes der beiden Fachrichtungen zugrunde zu legen, während für die Prämienberechtigten der Fachabteilungen in jedem Fall der Betriebsplan Postwesen bzw. Fernmeldewesen für die Prämienberechnung maßgebend ist.

§ 9

Grundlage für die Aufstellung der Prämienvorschlüge und der Nachweisungen sind die auf Grund der Kontrollberichte ermittelten Quartalsergebnisse.

§ 10

Für die Zeit ab 1. April 1954 sind die neu aufgestellten Betriebspläne 1954 der Prämienzahlung zugrunde zu legen.

§ 11

Im Bereich der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Groß-Berlin ist die Prämienzahlung bis zum 31. März 1954 auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes 1954 insgesamt vorzunehmen.

Ab 1. April 1954 hat die Berechnung der Prämien auf Grund der Planerfüllung des neu aufgestellten Betriebsplanes der einzelnen Betriebe zu erfolgen.

Über die Prämienzahlungen an Angehörige der Bezirksdirektion selbst entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen in einer besonderen Verwaltungsanweisung nach Zustimmung durch das Ministerium der Finanzen, die Staatliche Plankommission und die Industriegewerkschaft Post- und Fernmeldewesen.

§ 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 29. Oktober 1953 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Fachrichtungen Post- und Fernmeldewesen — (GBl. S. 1129) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. September 1952 (GBl. S. 890) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 12. August 1954

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
 Hurmeister
 Minister

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

Sind die Bedingungen nach § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung erfüllt bzw. übererfüllt, so erfolgt die Berechnung der Prämien nach folgenden Sätzen:

Gruppe	Kategorie		
	I	II	III
1	6,00 %	5,25 %	4,50 %
2	5,25 %	4,50 %	3,75 %
3	4,50 %	3,75 %	3,00 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Bruttogehaltes an, der je Prozent der Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Personenkreis
der Prämienberechtigten****Gruppe 1**

Leiter eines selbständigen Betriebes,
Hauptbuchhalter eines selbständigen Betriebes;

Gruppe 2

Stellvertretender Leiter eines selbständigen Betriebes,
Abteilungsleiter eines selbständigen Betriebes,
Leiter des einem selbständigen Betrieb angeschlossenen
Amtes der Kategorie IV bis VIII der Anlage 2 zum
Betriebskollektivvertrag 1954,
Betriebsplaner;

Gruppe 3

Leiter des einem selbständigen Betrieb angeschlossenen
Amtes der Kategorie I bis III der Anlage 2 zum
Betriebskollektivvertrag 1954,
selbständige TAN-Bearbeiter,
Hauptamtlich eingesetzte Bearbeiter des Büros für Er-
findungswesen,
Meister im Kraftfahrwerkstättendienst,
Bearbeiter der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung,
Kaderleiter,
Stellenleiter im Postwesen, soweit sie in der Anlage 2
zum Betriebskollektivvertrag 1954 als solche bezeich-
net sind,
Technische Aufsicht im Sammlerpflegedienst über
60 Fahrzeuge,
Stellenleiter und Meister bei Fernmeldeämtern oder
Leiter selbständiger Betriebsstellen im Fernmelde-
amt-Bereich mit fünf oder mehr Arbeitskräften,
Ingenieure in Fernmeldeämtern, die als Sachbearbeiter
tätig sind,
Aufsichten in Fernämtern mit mehr als zehn betrie-
benen Fernplätzen,
Angestellte, die mit den Abnahmen und dem Über-
wachen privater Nebenstellenanlagen betraut sind,
Leiter einer Fern-, Bezirks-, Netz- oder Ortskabelmeß-
stelle bzw. eines Kabelmeßtrupps,
Ingenieure in den Wechselstrommeßstellen,
Amterpfleger mit Verantwortung für einen Pflege-
bezirk,
Schichtleiter für Trägerfrequenz-, Niederfrequenz- und
Telegraphieeinrichtungen,

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Rechnungswesen
der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe
der Industrie.

Vom 28. Juli 1954

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117) wird zu § 1 der gleichen Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Die bisherige Fassung des § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954 zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 235) ist ungültig. Sie wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(1) Für die Zuordnung der Betriebe in die Kategorien der Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe ist nicht nur die Betriebsgröße entscheidend. Als Grundlage der Beurteilung müssen auch die Besonderheiten der Produktion, die innerbetriebliche Organisation und der derzeitige Entwicklungsstand des Rechnungswesens von ausschlaggebender Bedeutung sein.

(2) Die Haupt-(Ober-)Buchhalter entscheiden, welchen Grad der Vereinfachung der Abrechnung sie anwenden wollen.“

§ 2

Die zuständigen Ministerien haben das Recht, zur Vereinheitlichung des Rechnungswesens der ihnen zugeordneten Betriebe des gleichen Wirtschaftszweiges verbindliche Brancherichtlinien zur Anwendung des Rechnungswesens auf der Grundlage der Hefte 25, 34 oder 36 der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft zu erlassen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1954

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Sechste Durchführungsbestimmung**
zur Verordnung über die Neuregelung der
Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden
Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen
und der Erzieher in Heimen und Horten.

Vom 5. August 1954

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 720) wird hinsichtlich des Fernstudiums zur Ausbildung von Lehrern für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen (im folgenden „Fernstudium der Oberstufenlehrer“ genannt) folgendes bestimmt:

Zu § 6 der Verordnung:

§ 1

(1) Das Fernstudium der Oberstufenlehrer hat die Aufgabe, Lehrer für die Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen in den Fächern

Deutsch, Russisch, Geschichte, Geographie,
Mathematik, Physik, Biologie und Chemie
auszubilden.

* 3. Durchfb. (GBl. S. 235)

** 5. Durchfb. (GBl. S. 558)

(2) Das Fernstudium schließt mit dem Staats-examen ab.

§ 2

(1) Das Fernstudium der Oberstufenlehrer wird an der Pädagogischen Hochschule Potsdam eingerichtet.

(2) Der Rektor der Pädagogischen Hochschule ist für die Durchführung des Fernstudiums verantwortlich.

(3) Die für die einzelnen Studienfächer zuständigen Institute der Hochschule tragen im besonderen die Verantwortung für den Inhalt des Fernstudiums.

(4) Die Hauptabteilung Fernstudium der Pädagogischen Hochschule sorgt im Auftrage des Rektors für die Vorbereitung und den ordnungsgemäßen Ablauf des Fernstudiums.

(5) Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Fernstudiums richtet die Hauptabteilung Fernstudium Außenstellen und Konsultationspunkte ein.

§ 3

(1) Das Fernstudium der Oberstufenlehrer beginnt mit dem Studienjahr 1954/55 für die Fächer Deutsch, Geographie, Mathematik, Physik, Biologie und Chemie.

(2) Für die Fächer Russisch und Geschichte wird der Beginn des Fernstudiums vom Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen festgelegt.

(3) Zeit und Ablauf des Fernstudiums einschließlich der Praktika, Seminarkurse und Prüfungen werden durch die vom Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung bestätigten Studienpläne bestimmt.

(4) Zur Vorbereitung auf das Fernstudium in Mathematik und Physik wird für diejenigen Teilnehmer, die das Ausgangswissen in diesen beiden Fächern noch nicht beherrschen, mit dem Beginn des Studienjahres 1954/55 ein einjähriger Vorkursus eingerichtet.

§ 4

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Fernstudium der Oberstufenlehrer ist der Nachweis der Lehrbefähigung für die Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen in dem betreffenden Fach.

(2) Für das Studienjahr 1954/55 können zum Fernstudium nur Lehrer zugelassen werden, die in der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen unterrichten, ohne den Nachweis der Lehrbefähigung für diese Stufe erbracht zu haben.

Diese Lehrer werden von den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke auf Vorschlag der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise ausgewählt.

(3) Über die Zulassung von Lehrern anderer Einrichtungen entscheidet das Ministerium für Volksbildung.

§ 5

(1) Der Unterricht der Teilnehmer am Fernstudium der Oberstufenlehrer ist so zu legen, daß wöchentlich ein unterrichtsfreier Tag für das Fernstudium zur Verfügung steht.

(2) Zur Teilnahme an den von der Hauptabteilung Fernstudium angesetzten Seminarkursen ist der Fernstudent jährlich einmal bis zur Dauer von drei Unterrichtswochen zu beurlauben.

§ 6

(1) Die Gebühren für die Teilnahme am Fernstudium der Oberstufenlehrer betragen jährlich 120 DM.

(2) Für die Zahlung oder den Erlaß der Gebühren gilt die Anordnung vom 3. September 1953 über die Gebühren im Hochschulfernstudium (ZBl. S. 448).

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1954

Ministerium für Volksbildung

Laabs
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten.

Vom 20. August 1954

In Ergänzung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1953 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. 1954 S. 3) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erleichterung und Vereinfachung der Aufzeichnungspflicht über die gezahlten Löhne, Zuschläge und Lohnnebenkosten für die Arbeiter und Angestellten der privaten Wirtschaft, des Handwerks und der privaten Landwirtschaft (einschließlich der mitarbeitenden Familienangehörigen) und zur Sicherung der ordnungsgemäßen Berechnung des Lohnes, der Steuerbeträge und Sozialversicherungsbeiträge sowie zur Erleichterung des Prüfungswesens aller Kontrollorgane werden folgende Lohnaufzeichnungs- und -abrechnungssysteme für verbindlich erklärt:

1. Lohnbuchhaltungssystem nach Muster Anlage 1 (für Betriebe, die ständig oder teilweise Arbeiten im Akkord ausführen);
2. Lohnbuchhaltungssystem nach Muster Anlage 2 (für Betriebe, deren Arbeiter ausschließlich im Zeitlohn beschäftigt werden);
3. Lohnbuchhaltungssystem nach Muster Anlage 3 (für landwirtschaftliche Betriebe aller Art).

(2) Besteht für einzelne Betriebe die Notwendigkeit der Erweiterung der Spalteneinteilung, so können zusätzliche Textspalten unter Beibehaltung der festgelegten eingefügt werden. Bei maschinellen Lohnbuchhaltungssystemen kann im Falle einer nichtausreichenden Zahl von Zählwerken eine Einschränkung der festgelegten Spalten, entsprechend den Erfordernissen der Betriebe, vorgenommen werden.

(3) Die zu führenden Lohnabrechnungsunterlagen sind über die Organisationsmittelverlage und deren Vertriebsstellen zu beziehen.

* 5. Durchf. (GBl. S. 3)

§ 2

Die Anlagen 1 bis 3 zur Fünften Durchführungsbestimmung werden wie folgt geändert:

Zu Anlage 1:

Die Spalten 2, 14, 15, 22, 23 und 27 können, wenn nicht erforderlich, in Wegfall kommen.

Zu Anlage 2:

Die Spalten 2, 9, 12 und 18 können, wenn nicht erforderlich, in Wegfall kommen.

Auf die angegebene Numerierung der Spalten in den Anlagen 1 bis 3 kann verzichtet werden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1954

Ministerium für Arbeit
Macher
Minister

Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Einrichtung
eines Fachschulfernstudiums für Werk tätige.

Vom 2. August 1954

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werk tätige (GBl. 1952 S. 1) wird zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Im Fachschulfernstudium sollen vorwiegend mittlere Kader, wie Ingenieure, staatlich geprüfte Landwirte usw. (entsprechend der dreijährigen Ausbildung im Direktstudium), ausgebildet werden.

(2) In Ausnahmefällen kann die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für die Ausbildung von Meistern, Technikern oder Werk tätigen mit entsprechenden Qualifikationsmerkmalen von dem für die Fachrichtung zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — beantragt werden.

§ 2

(1) Vom Jahre 1954 ab wird das Fachschulfernstudium in den in der Anlage 1 aufgeführten Fachrichtungen durchgeführt.

(2) Ab 1. Januar 1955 wird das Fachschulfernstudium in den in der Anlage 2 aufgeführten Fachrichtungen neu aufgenommen.

§ 3

Die Ausdehnung des Fachschulfernstudiums auf weitere Fachrichtungen wird durch die jeweils zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate nach Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — angeordnet. Entsprechende Anträge sind jeweils bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres für das am 1. Januar des darauffolgenden Jahres beginnende Studienjahr beim Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — einzureichen.

* 6. Durchfb. (GBl. 1953 S. 930)

Zu § 2 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Ausbildung schließt entsprechend den gewählten Studienzielen mit dem Erwerb der Qualifikation als Ingenieur, Steiger, Meister usw. ab. Die Dauer der Ausbildung für die einzelnen Ausbildungsziele wird in den Lehrplänen für das Fachschulfernstudium festgelegt und vom Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — bestätigt.

(2) Für das Fachschulfernstudium sind spezielle Lehrpläne auf der Grundlage der Lehrpläne des Direktstudiums für alle Fachrichtungen und Fachgebiete auszuarbeiten.

Die Lehrpläne sind, entsprechend dem Ausbildungsziel, in sich abgeschlossene Lehrpläne.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Zulassung zum Fachschulfernstudium erfolgt nur,

- a) bei Vorlage von Delegationsschreiben der Betriebsleitung bzw. der Kaderabteilung des Betriebes (bei Werk tätigen aus volkseigenen Betrieben und Verwaltungen);
- b) bei Vorlage der Befürwortung der Industriegewerkschaft des jeweiligen Bewerbers (bei Werk tätigen aus der Privatindustrie).

(2) Die Zulassung für höhere Studienjahre erfolgt nach Ablegung einer besonderen, den Anforderungen dieses Studienjahres entsprechenden Aufnahmeprüfung an der zuständigen Fachschule.

(3) Letzter Bewerbungstermin für die Zulassung zum Fachschulfernstudium ist jeweils der 31. August des laufenden Kalenderjahres für das am 1. Januar des darauffolgenden Jahres beginnende Studienjahr.

§ 6

(1) Die Betriebe, welche Fernschüler delegieren, haben Patenschaften über diese zu übernehmen.

(2) Durch die Patenschaft ist zu gewährleisten, daß

- a) dem Fernschüler die gesetzlich festgelegte Freizeit zur Durchführung des Studiums zur Verfügung steht,
- b) besondere Unterstützung durch die technische Intelligenz des Betriebes erfolgt,
- c) der Fernschüler bei wirtschaftlichen Hilfeleistungen besonders berücksichtigt wird.

§ 7

(1) Bei einem Übergang vom Fernstudium in das Direktstudium wird die im Fernstudium erreichte Qualifikation des Schülers berücksichtigt.

(2) In der Regel soll der Übergang vom Fernstudium in das Direktstudium nach bestandener Zwischenprüfung im Fernstudium erfolgen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 8

Die Aufnahmeprüfungen für das Fachschulfernstudium werden unter Anleitung der zuständigen Fachschule durchgeführt.

Zu § 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 9

(1) Die Abteilungen für das Fachschulfernstudium sind vor Beginn des Studiums (in der Regel sechs Monate vorher) einzurichten und so zu besetzen, daß die Ausarbeitung des Lehrmaterials für den ersten Studienabschnitt und die ordnungsgemäße Aufnahme der Fernschüler gesichert ist.

(2) Die Abteilungen für Fachschulfernstudium haben bei der Ausarbeitung des Lehrmaterials folgende Aufgaben:

- a) die pädagogisch-methodische und redaktionelle Überarbeitung des Lehrmaterials,
- b) die Ausarbeitung der Dispositionen zur Schaffung des Fernstudienmaterials auf der Grundlage der gültigen Lehrpläne,
- c) die Organisation von Autorenkollektiven bzw. die Gewinnung von Einzelautoren.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

§ 10

Die Fernschüler erhalten die gleichen Zeugnisse wie die sonstigen Schüler der jeweiligen Fachschulen.

Zu § 5 Absätze 5 bis 6 der Verordnung:

§ 11

(1) Die Zentralstelle (früher Zentrale Abteilung) für das Fachschulfernstudium wird mit Wirkung vom 1. September 1954 in ein Institut für Fachschulfernstudium umgewandelt.

(2) Das Institut für Fachschulfernstudium in Dresden ist eine eigenverantwortlich geleitete, nachgeordnete Dienststelle des Staatssekretariats für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen —.

(3) Das Institut für Fachschulfernstudium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) wissenschaftliche Bearbeitung von Grundsatzfragen aus dem Bereich des Fachschulfernstudiums, insbesondere auf dem Gebiet der Methodik, Pädagogik und Organisation;
- b) Auswertung der auf dem Gebiet des Fachschulfernstudiums vorliegenden Erfahrungen der Sowjetunion, der volksdemokratischen Länder und anderer Fernstudieneinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den anleitenden Fachschulen; Auswertung und Verallgemeinerung der Erfahrungen auf dem Gebiete des Fachschulfernstudiums;
- d) Ausarbeitung und Herausgabe der Lehrpläne, Lehrbriefe und Studienanleitungen für Gesellschaftswissenschaft, Deutsch, Betriebsökonomie (allgemeiner Teil), naturwissenschaftliche Grundlagenfächer (Mathematik, Physik, Chemie — allgemeiner Teil);
- e) Koordinierung der Lehrmaterialarbeit der verantwortlichen Fachschulen;
- f) Anleitung und Kontrolle der verantwortlichen Fachschulen in Grundsatzfragen des Fachschulfernstudiums;
- g) Ausarbeitung von Richtlinien für das Fachschulfernstudium zur Bestätigung durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten.

(4) Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts für Fachschulfernstudium wird nach Tabelle VI der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202. Ber. 390 u. 956) vergütet, soweit die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht auf Grund ihrer Qualifikation nach Tabelle VII erfolgt.

Zu § 6 der Verordnung: § 12

(1) Die Studiengebühren für das Fachschulfernstudium in allen Fachrichtungen bzw. Fachgebieten und Aus-

bildungsstufen betragen 80 DM für das Studienjahr und sind in Vierteljahresraten im voraus, und zwar am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres an die jeweils zuständige Fachschule zu entrichten.

(2) In Fällen sozialer Notlage (z. B. bei lebenswichtigen Anschaffungen, Krankheitsfällen, Todesfällen) und in anderen besonderen Fällen kann die Studiengebühr bis zur nächstfälligen Rate gestundet werden.

Wer trotz Mahnung bis zur nächstfälligen Rate seine Gebühren nicht zahlt, wird aus der Liste der Studierenden gestrichen.

(3) Bis zu 20 % der Studierenden kann die Studiengebühr erlassen werden. Erlass der Studiengebühr kann gewährt werden, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, daß durch die Leistung derselben auf Grund der eigenen Einkommensverhältnisse und der des Ehegatten bzw. der Eltern die erfolgreiche Durchführung des Studiums gefährdet ist.

(4) Der Erlass der Studiengebühr ist mit Befürwortung des Leiters der Abteilung Fernstudium der jeweiligen Fachschule beim Direktor der Fachschule zu beantragen.

(5) Der Erlass der Studiengebühr wird jeweils für die Dauer eines Studienjahres gewährt.

Sind die Voraussetzungen für den Erlass der Studiengebühr nicht mehr gegeben, so kann der Erlass der Studiengebühr auch während des Studienjahres widerrufen werden.

§ 13

Lehrbriefe, interne Manuskripte und Studienanleitungen erhalten die Fernschüler kostenlos. Die Unkosten für lehrplangebundene Fachbücher oder dementsprechende Literatur tragen die Schüler selbst.

§ 14

Für die An- und Abfahrt der Fernschüler zu den Konsultationen, Aufnahmeprüfungen, Aufnahmetagungen sowie zu den Seminarkursen und Prüfungstagungen werden Schülerkartenbescheinigungen ausgegeben. Die hierfür entstehenden Kosten tragen die Schüler selbst.

§ 15

(1) Fernschüler erhalten die Lebensmittelkarte „C“ (Deutsche Demokratische Republik), soweit sie nicht auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit in eine höhere Lebensmittelkartengruppe eingestuft sind.

(2) Für in Berlin wohnende Fernschüler gelten die Richtlinien des Magistrats von Groß-Berlin.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 16

(1) Zur Verbesserung und Entwicklung des Fachschulfernstudiums besteht ein methodischer Beirat für das Fachschulfernstudium.

(2) Der methodische Beirat für das Fachschulfernstudium hat die Aufgabe, auf wissenschaftlicher Grundlage das Fachschulfernstudium, insbesondere seine Methode und Organisation, zu fördern und dabei das Staatssekretariat für Hochschulwesen — Hauptabteilung Fachschulwesen — zu beraten.

§ 17

(1) Die Mitglieder des methodischen Beirats für das Fachschulfernstudium werden durch den Leiter der Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen aus den Organisationen des Fachschulfernstudiums sowie aus Hoch- und Fachschulen berufen.

(2) Der Vorsitzende des methodischen Beirats für das Fachschulfernstudium wird vom Leiter der Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen aus den Reihen der Mitglieder bestimmt und vom Staatssekretär für Hochschulwesen bestätigt.

(3) Die Zahl der Mitglieder des methodischen Beirats für das Fachschulfernstudium soll zehn nicht überschreiten.

§ 18

(1) Der methodische Beirat für das Fachschulfernstudium tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr.

(2) Vom Vorsitzenden des methodischen Beirats für das Fachschulfernstudium können Gäste zu den Sitzungen des methodischen Beirats eingeladen werden.

§ 19

Die Mitglieder des methodischen Beirats für das Fachschulfernstudium arbeiten ehrenamtlich.

§ 20

Die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der Organisationen des Fachschulfernstudiums wird durch das Bestehen des methodischen Beirats für das Fachschulfernstudium nicht berührt.

§ 21

Schlußbestimmung

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft.

(2) Die bisher erlassenen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werktätige:

Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1952 (GBl. S. 467),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1952 (GBl. S. 467),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. September 1952 (GBl. S. 849),

Vierte Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1953 (GBl. S. 87),

Fünfte Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1953 (GBl. S. 172),

Sechste Durchführungsbestimmung vom 3. August 1953 (GBl. S. 930)

und die Bekanntmachung vom 13. Mai 1953 zum Fachschulfernstudium für Werktätige (ZBl. S. 280) treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 2. August 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Göbens

Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Seit 1. Januar 1954 wird das Fachschulfernstudium in folgenden Fachrichtungen durchgeführt:

Hauptfachrichtung	Fachrichtung bzw. Fachgebiet	zuständige Fachschule	verantwortliches Ministerium bzw. Staatssekretariat
Schwer- maschinenbau	Kraft- und Arbeitsmaschinenbau (Kolbenmaschinen)	Fachschule für Kraft- und Arbeits- maschinen, Meißen (Elbe), Weinböhlaer Str. 11	Ministerium für Maschinenbau
	Werkzeugmaschinenbau für die spanlose Formung	Fachschule für Schwermaschinen- bau und Elektrotechnik, Karl-Marx-Stadt, Straße der Nation 62	
	Spanlose Formung (Werkzeuge und Fertigungstechnik)		
	Wärmeversorgung und Gesundheits- technik		
	Werkzeugmaschinenbau für die zerspanende Formung	Fachschule für Werkzeug- maschinenbau, Karl-Marx-Stadt, Erfenschlager Str. 73	
	Spanabhebende Formung (Werk- zeuge und Fertigungstechnik)		
	Fördertechnik	Fachschule für Schwermaschinen- bau „Walter Ulbricht“, Roßwein (Sa.), Döbelner Str. 64	
	Hebezeuge (Kräne und Winden)		
	Stahlkonstruktionen (Stahltrag- werke)		
	Metallurgie-Ausrüstungen	Fachschule für Schwermaschinen- bau, Magdeburg, Am Krökentor 1 a	
	Walzwerksmaschinenbau		
	Technologie des Maschinenbaus	Fachschule für Schwermaschine- bau, Schmalkalden, Blechhammer 4	
	Gießereitechnik	Fachschule für Gießereitechnik „Georg Schwarz“, Leipzig, Gerhard-Ellrodt-Straße	
Chemische Apparate und Behälterbau	Fachschule für Schwer- maschinenbau, Bernburg (Saale), Köthener Str. 1-3		

Hauptfachrichtung	Fachrichtung bzw. Fachgebiet	zuständige Fachschule	verantwortliches Ministerium bzw. Staatssekretariat
Allgemeiner Maschinenbau und Elektrotechnik	Hochfrequenztechnik	Fachschule für Elektrotechnik „Fritz Selbmann“, Mittweida, Technikumplatz 7/8	
	Drahtgebundene Fernmeldetechnik		
	Technologie der Elektrotechnik		
	Elektrische Anlagen und Geräte	Fachschule für Schwermaschinen- bau, Elektrotechnik und Fein- mechanik, Dresden A 16, Elisenstr. 25	
	* Feinmechanik (Feinmechanische Geräte)		
	Elektromaschinenbau	Fachschule für Elektromaschinen- bau, Hennigsdorf-Niederneuendorf bei Berlin	
Transportmittel und Land- maschinenbau	Schiffbau	Fachschule für Schiffbautechnik, Wismar, Ulmenstr. 15	
	Landmaschinenbau	Fachschule für Land-, Bau- und Holzbearbeitungsmaschinen, Leipzig, Angerstr. 30	
Hüttenwesen und Erzbergbau	NE- und Eisenerzaufbereitung	Fachschule für Bergbau „Fritz Himpel“, Eisleben, Geiststr. 2	Ministerium für Schwerindustrie
	Erzbergbau (Gangerzbergbau, Flözerzbergbau)		
	Hochofentechnik	Fachschule für Roheisenerzeugung, Unterwellenborn	
	Walzwerk-, Schmiede- und Preßtechnik		
	Metallhüttenwesen		
	Metallverformungskunde		
	Stahlwerkstechnik		
Kohlenbergbau	Grubenwesen für Braunkohle	Fachschule für Bergbau, Senftenberg (Niederlausitz), Klettwitzer Str. 3	
	Bergmaschinentechnik für Braun- kohlenbergbau		
	Brikettieren		
	Bergelektrowesen für Braun- kohlenbergbau		
	Grubenwesen für Steinkohle	Fachschule für Bergbau, Zwickau (Sachsen), Dr.-Friedrichs-Ring 2 a	
	Markscheidewesen für alle Berg- bauarten		
	Bergelektrowesen für Steinkohle und Erz		
	Bergmaschinentechnik für Stein- kohle und Erz		
Energie	Elektrizitätserzeugung	Fachschule für Energie, Zittau (Sachsen), Theodor-Körner-Allee 18	
	Elektrizitätsverteilung		
Chemie	Anorganische Chemie	Fachschule für Chemie, Köthen (Anhalt), Bernburger Str. 57	
	Organische Chemie		
Bauwesen	Allgemeiner Ingenieurbau	Fachschule für Bauwesen, Leipzig S 3, Richard-Lehmann-Str. 32	Ministerium für Aufbau
	Bauwirtschaft		
	Stahlbau		
	Stahlbetonbau		
	Kalk- und Zementtechnik (Bindemitteltechnologie)		

Hauptfachrichtung	Fachrichtung bzw. Fachgebiet	zuständige Fachschule	verantwortliches Ministerium bzw. Staatssekretariat
Textiltechnik	Spinnereitechnik für Baumwolle	Fachschule für Textil- und Bekleidungsindustrie, Karl-Marx-Stadt, Elsasser Str. 45	Ministerium für Leichtindustrie
	Webereitechnik (Woll- und Seiden- weberei, Baumwoll- und Leinen- weberei)		
	Wirkerei und Strickerei		
Polygraphie	Hochdruck	Fachschule für Polygraphie „Otto Grotewohl“, Leipzig C 1, Leninstr. 9	
Post- und Fern- meldewesen	Postwesen	Fachschule für Post- und Fern- meldewesen, Leipzig S 3, Gustav-Freytag-Straße	Ministerium für Post- und Fern- meldewesen
	Fernmeldewesen	Fachschule für Fernmeldewesen, Berlin N 4, Scharnhorststr. 6/7	
Eisenbahnwesen	Eisenbahnmaschinentechnik (Betriebsmaschinen- und Werk- stättenendienst, Starkstromdienst)	Fachschule für Eisenbahnwesen, Dresden A 21, Dornblüthstr. 8 a	Ministerium für Eisenbahnwesen
	Eisenbahnbautechnik (Hochbau, Oberbau und Brückenbau)		
	Eisenbahnfernmelde- und Sicherungstechnik		
	Eisenbahnbetrieb und Verkehr		
Vermessungs- und Kartenwesen	Vermessungswesen	Fachschule für Vermessungswesen, Dresden A 1, Ringstr. 50	Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten
Land- und Forst- wirtschaft	Acker- und Pflanzenbau	Fachschule für Landwirtschaft, Weimar, Stalinstr. 15	Ministerium für Land- und Forst- wirtschaft
	Tierzucht		
	Landmaschinentechnik		
	Forstwirtschaft	Fachschule für Forstwirtschaft, Tharandt, Bezirk Dresden, Heinrich-Cotta-Str. 143	
Finanzwirtschaft	Haushalt	Fachschule für Finanzwirtschaft, Gotha, Bahnhofstr. 3 a	Ministerium der Finanzen
	Abgaben		
	Geld und Kredit		
	Finanzwirtschaft der volkseigenen Wirtschaft		
	Versicherungswesen		
Gesundheits- wesen	Unterstufenausbildung für Röntgen- assistentinnen	Fachschule für med.-techn. Personal, Halle (Saale), Gr. Steinstr. 24	Ministerium für Gesundheitswesen
	Unterstufenausbildung für Labor- assistentinnen		
	Mittelstufenausbildung für Gemeinde- und Betriebschwestern	Medizinische Fachschule, Dresden A 16, Fetscherstraße	
	Mittelstufenausbildung für Operationeschwestern		
	Mittelstufenausbildung für leitende Stationsschwestern		

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Ab 1. Januar 1955 wird in folgenden Fachrichtungen ein Fachschulfernstudium eröffnet:

Hauptfachrichtung	Fachrichtung bzw. Fachgebiet	zuständige Fachschule	verantwortliches Ministerium bzw. Staatssekretariat
Landwirtschaft	Landmaschinentchnik	Fachschule für Landmaschinen-technik, Berlin-Wartenberg	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
	Wasserwirtschaft	Fachschule für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik, Schleusingen (Thür.), Straße der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft 2	
Bauwesen	Ländliches Bauwesen	Fachschule für Bauwesen, Leipzig S 3, Richard-Lehmann-Str. 3½	Ministerium für Aufbau
Energie	Gas	Fachschule für Energie, Leipzig-Markkleeberg, Friedrich-Ebert-Str. 28	Ministerium für Schwerindustrie
Chemie	Chemiewirtschaft	Fachschule für Chemiewirtschaft, Leipzig N 22, Springerstr. 1	
Postwesen	Mittlerer Postbetriebsdienst	Fachschule für Post- und Fernmeldewesen, Leipzig S 3, Gustav-Freytag-Straße	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

**Anordnung
zur Änderung der
Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.**

Vom 17. August 1954

Auf Grund des § 49 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die Anlage 1 zu § 5 Abs. 3 „Arbeitsbereich der Technischen Überwachung“ wie folgt geändert:

§ 1

Die Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. Zulassungs- und überwachungspflichtige Anlagen

- a) Niederdruckdampfkesselanlagen (bis 0,5 atü-Druck),
- b) Druckgefäße (Dampffässer, Verdampfer, Druckluftbehälter, Warmwasserbereiter und -speicher, ortsfeste Behälter für Druckgase, Dampfspeicher, Kondenswasserrückleiter, Zellstoffkocher, Mineralwasserapparate u. ä. sowie Sprinkieranlagen),
- c) ortsbewegliche, geschlossene Behälter für verflüssigte, verdichtete und unter Druck gelöste Gase,
- d) Hebezeuge gemäß Arbeitsschutzbestimmung 908,
- e) Aufzüge,
- f) Seilbahnen gemäß Arbeitsschutzbestimmung 918,
- g) Schachtförderanlagen in Bergwerksbetrieben,
- h) elektrische Anlagen gemäß Arbeitsschutzbestimmung 900,

- i) Blitzschutzanlagen gemäß Arbeitsschutzbestimmung 955,
- k) Zentrifugen,
- l) stationäre Azetylenanlagen und Azetylenentwickler,
- m) Rauchgasentsaubungsanlagen (nur überwachungspflichtig),
- n) Röntgenanlagen gemäß Arbeitsschutzbestimmung 950 und 951,
- o) Bagger gemäß Arbeitsschutzbestimmung 917.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 17. August 1954

Ministerium für Arbeit
Macher
Minister

Berichtigung

Das Ministerium für Schwerindustrie bittet, bei der Verordnung vom 8. Juli 1954 über die Technischen Bergbauinspektionen (GBl. S. 613) folgende Änderung zu beachten:

Im § 9 Buchst. g muß es richtig heißen:

„bei Katastrophen, sonstigen Betriebsstörungen und infolge Nichtbeachtung ...“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 4. September 1954 | Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 54	Verordnung über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium	751
2. 8. 54	Preisverordnung Nr. 371. — Verordnung über die Preisbildung im Landmaschinenreparatur-Handwerk —	753
12. 8. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Blutspendewesen	757
25. 8. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels	757
28. 7. 54	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. — Verlängerung der Auszahlung der Frühdruschprämie im Jahre 1954 —	761
14. 8. 54	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Deutsche Handelszentralen und Großhandelskontore —	761
21. 8. 54	Achte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung des Kornkäfers und anderer Speicherschädlinge —	761
2. 8. 54	Ergänzung der Richtlinien zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft	762
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	762

Verordnung

über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium.

Vom 10. August 1954

Das Fernstudium und das Abendstudium sind Einrichtungen zur Qualifizierung von Werktätigen ohne Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Fern- und Abendstudiums wird verordnet:

I.

Hochschulfernstudium

§ 1

(1) Die neu immatrikulierten Fernstudenten sind zu Beginn des ersten Studienjahres bis zu sechs Tagen zu einem Einführungskurs an der Universität oder Hochschule zusammenzufassen.

(2) In jedem Studienjahr sind für die Fernstudenten Seminarkurse und Prüfungstagungen, in der Regel am Hochschulort, durchzuführen. Zur Anfertigung von Belegarbeiten, zur Ablegung von Praktika und zur Teilnahme an Konsultationen, Seminaren und Übungen in den Außenstellen sind den Fernstudenten arbeitsfreie Tage zu gewähren.

§ 2

Die Dauer der jährlichen Freistellung von der Arbeit gemäß § 1 Abs. 2 wird für die einzelnen Studiengebiete wie folgt festgelegt:

a) Technische Wissenschaften

1. bis 4. Studienjahr:

12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

40 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen;

ab 5. Studienjahr:

24 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

20 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen.

b) Naturwissenschaften

1. bis 4. Studienjahr:

12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

40 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen;

ab 5. Studienjahr:

18 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

20 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen.

c) Landwirtschaftswissenschaften

1. bis 3. Studienjahr:

16 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

20 Arbeitstage für Praktika, Übungen, Seminare und Konsultationen;

ab 4. Studienjahr:

24 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

12 Arbeitstage für Praktika, Übungen, Seminare und Konsultationen.

d) Wirtschaftswissenschaften

1. bis 3. Studienjahr:

12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

20 Arbeitstage für Übungen, Seminare und Konsultationen;

ab 4. Studienjahr:

24 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

10 Arbeitstage für Übungen, Seminare und Konsultationen.

e) Staats- und Rechtswissenschaften

Für alle Studienjahre:

20 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

10 Arbeitstage für Übungen, Seminare und Konsultationen.

f) Publizistik

Für alle Studienjahre:

20 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

10 Arbeitstage für Übungen, Seminare und Konsultationen.

g) Körperkultur

Für alle Studienjahre:

16 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

30 Arbeitstage für sportpraktische Übungen.

§ 3

(1) Zur Vorbereitung und Ablegung der Staatsexamina (Diplomprüfungen) sind die Fernstudenten von der Arbeit freizustellen.

(2) Die Zeitdauer der Freistellung für die einzelnen Studiengebiete ist in den Studienplänen festzulegen, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister vom Staatssekretär für Hochschulwesen zu bestätigen sind.

II.**Fachschulfernstudium****§ 4**

(1) Die neu aufgenommenen Fernschüler sind zu Beginn des ersten Studienjahres bis zu sechs Tagen zu einem Einführungskurs an der anleitenden Fachschule zusammenzufassen.

(2) In jedem Studienjahr sind für die Fernschüler Seminarkurse und Prüfungstagungen, in der Regel an der anleitenden Fachschule, durchzuführen. Zur Anfertigung von Belegarbeiten, zur Ablegung von Praktika und zur Teilnahme an Konsultationen, Seminaren und Übungen in den Außenstellen sind den Fernschülern arbeitsfreie Tage zu gewähren.

§ 5

Die Dauer der jährlichen Freistellung von der Arbeit gemäß § 4 Abs. 2 wird für die einzelnen Studiengebiete wie folgt festgelegt:

a) Schwermaschinenbau, allgemeiner Maschinenbau und Elektrotechnik, Transportmittel- und Landmaschinenbau, Kohlenbergbau, Hüttenwesen und Erzbergbau, Energie, Bauwesen, Chemie, Textiltechnik, Polygraphie, Post- und Fernmeldewesen, Eisenbahnwesen, Vermessungs- und Kartenwesen, Land- und Forstwirtschaft

1. bis 2. Studienjahr:

12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

24 Arbeitstage für Konsultationen, Kontrollarbeiten, Praktika und Übungen;

ab 3. Studienjahr:

18 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

12 Arbeitstage für Konsultationen, Kontrollarbeiten, Praktika und Übungen.

b) Gesundheitswesen

1. Studienjahr:

6 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

20 Arbeitstage für Konsultationen, Kontrollarbeiten, Praktika und Übungen;

ab 2. Studienjahr:

12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

10 Arbeitstage für Konsultationen, Kontrollarbeiten, Praktika und Übungen.

c) Finanzwirtschaft

1. Studienjahr:

6 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

20 Arbeitstage für Konsultationen, Seminare und Übungen;

ab 2. Studienjahr:

12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,

10 Arbeitstage für Konsultationen, Seminare und Übungen.

§ 6

(1) Zur Vorbereitung und Ablegung der Abschlussprüfungen sind die Fernschüler bis zu zwei Monaten von der Arbeit freizustellen.

(2) Die Zeitdauer der Freistellung ist von den zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten in den Fernstudienplänen für die einzelnen Disziplinen festzulegen und von der Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen zu bestätigen.

III.**Fachschulabendstudium****§ 7**

(1) Die Abendschüler werden zur Vorbereitung auf den Unterricht im Zeitraum von vier Unterrichtswochen 16 Stunden von der Arbeit freigestellt.

(2) Zu Zwischenprüfungen sind die Abendschüler, in der Regel einmal in zwei Jahren, bis zu sechs Tagen zu einer Prüfungstagung zusammenzufassen.

§ 8

(1) Zur Vorbereitung und Ablegung der Abschlußprüfungen sind die Abendschüler bis zu zwei Monaten von der Arbeit freizustellen.

(2) Die Zeitdauer der Freistellung ist durch die zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate in den Lehrplänen für das Abendstudium für die einzelnen Disziplinen festzulegen und von der Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen zu bestätigen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Fernstudenten, Fern- und Abendschüler, die von ihrem Betrieb oder ihrer Dienststelle mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats delegiert werden, sind

- a) gemäß § 1 Abs. 1, § 2, § 4 Abs. 1, § 5 und § 7 dieser Verordnung und
- b) gemäß §§ 3, 6 und 8 dieser Verordnung, wenn die Dauer der Freistellung sechs Monate nicht überschreitet,

von der Arbeit unter Weiterzahlung des Gehaltes bzw. Lohnes freizustellen. Die Freistellung erfolgt auf Antrag der Hochschule, Universität bzw. der anleitenden Fachschule und ist auf den Erholungsurlaub der Fernstudenten, Fern- und Abendschüler nicht anzurechnen.

(2) Die Anordnung vom 19. November 1948 über Freistellung zu Schulungs- und Ausbildungszwecken (ZVOBl. S. 544), die dazu erlassenen Richtlinien vom 22. April 1949 (ZVOBl. I S. 328) und die Anordnung vom 15. Juli 1950 über die Abänderung der Richtlinien (GBL S. 686) finden entsprechende Anwendung.

§ 10

(1) Überschreitet die Dauer der Freistellung gemäß § 3 dieser Verordnung sechs Monate, so ist allen Fernstudenten nach dieser Zeit ein Stipendium zu gewähren.

(2) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Stipendienrichtlinien herauszugeben.

§ 11

Fernstudenten, Fern- und Abendschüler, die am 31. August 1954 am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium teilnehmen und nicht von ihrem Betrieb oder ihrer Dienststelle mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats delegiert wurden, können nachträglich delegiert werden.

§ 12

Für neu einzurichtende Studienggebiete im Hoch- und Fachschulfernstudium legt das Ministerium bzw. Staatssekretariat, dem die betreffende Hoch- oder Fachschule untersteht, nach Zustimmung des Staatssekretariats für Hochschulwesen die Dauer der jährlichen Freistellung von der Arbeit, entsprechend §§ 2 und 3 dieser Verordnung fest.

§ 13

Die Verantwortung für die Durchführung dieser Verordnung tragen die Ministerien bzw. Staatssekretariate, denen Hoch- bzw. Fachschulen mit Fernstudien- bzw. Abendstudieneinrichtungen unterstehen.

§ 14

Diese Verordnung gilt nicht für das Fernstudium der Oberstufenlehrer an der Pädagogischen Hochschule Potsdam gemäß der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 5. August 1954 zur Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBL S. 743).

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft, insbesondere

a) für das Hochschulfernstudium

der § 9 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1950 zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werk tätige (GBL S. 1119) und die §§ 8 und 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1950 für das Fernstudium an der Technischen Hochschule Dresden und an der Bergakademie Freiberg zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werk tätige (GBL S. 1221),

b) für das Fachschulfernstudium

der § 6 der Verordnung vom 20. Dezember 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werk tätige (GBL 1952 S. 1),

c) für das Fachschulabendstudium

der § 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1953 zur Anordnung über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBL S. 252) und die im § 4 Abs. 3 angegebenen Arbeitszeitbegünstigungen der Anordnung vom 11. Januar 1951 über die Neuordnung der Ausbildung in der Krankenpflege (GBL S. 30).

Berlin, den 19. August 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatssekretariat für Hochschulwesen
Grotewohl	Prof. Dr. Harig Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 371.

— Verordnung über die Preisbildung im Landmaschinenreparatur-Handwerk —

Vom 2. August 1954

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBL S. 510) wird für das Landmaschinenreparatur-Handwerk verordnet:

Abschnitt I

§ 1

(1) Landmaschinen-Reparaturbetriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

(2) Für Reparaturen an Kraftfahrzeugen wie Zugmaschinen und Ackerschlepper, die in Landmaschinen-Reparaturwerkstätten ausgeführt werden, gilt, wenn es sich um ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen für Serienfahrzeuge handelt, der

§ 2 Absätze 1 und 2 der Preisverordnung Nr. 370 vom 21. Juli 1954 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk — (GBl. S. 635).

Für Reparaturen an Kraftfahrzeugen, die in Landmaschinen-Reparaturwerkstätten ausgeführt werden und für die keine Regelleistungspreise bestehen, sind die Preise nach den Kalkulationsvorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Landmaschinen-Reparaturbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, hat die Preisbildung nach dem im § 3 festgelegten Kalkulationsschema zu erfolgen. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistungen in einem richtigen Verhältnis zu den Regelleistungspreisen stehen.

(3) Bei Änderungen von Löhnen und Materialpreisen treten die Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen neue Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden.

(4) Bei Lohnerhöhungen und bei solchen Materialpreiserhöhungen, die in Preisverordnungen mit der ausdrücklichen Bestimmung festgesetzt werden, daß die Weiterberechnung der Materialpreiserhöhung nicht zulässig ist, darf bei Preisen, die auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation zu bilden sind, eine Preiserhöhung ohne Zustimmung des Ministeriums der Finanzen nicht eintreten.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu bilden:

Fertigungslöhne	DM	
Fertigungsgemeinkostenzuschlag	DM	
einschließlich 10 % Zuschlag für Gewinn und Wagnis auf die Fertigungslöhne		
Maschinenstunden	DM	
Materialkosten	DM	
Materialkostenzuschlag	DM	
Materialpreis	DM	DM
Fremdleistungen	DM	
Zuschlag auf Fremdleistungen	DM	
Transport und Verpackung der Fremdleistungen	DM	DM
Sonderkosten	DM	DM
Preis	DM	DM

(2) Die auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechneten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(3) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise bestehen, ausgeführt, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise

mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeiten (Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) sowie für Erschwernisse dürfen mit dem tariflich festgelegten Prozentsatz weiterberechnet werden, wenn diese Zuschläge vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber vereinbart sind. Sie sind in den Rechnungen gesondert aufzuführen.

(2) Bei Regelleistungen dürfen diese Zuschläge zusätzlich des Gesamtzuschlages auf die Fertigungslöhne den Regelleistungspreisen hinzugerechnet werden.

(3) Bei kalkulierten Preisen sind diese Zuschläge wie Fertigungslöhne zu behandeln.

§ 5

(1) Der Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne wird auf 85 % festgesetzt. In diesem Zuschlag sind 10 % für Gewinn und Wagnis (einschließlich Garantie- und Sicherheitsleistungen) enthalten. Der genannte Gesamtzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gesamtzuschlag beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemein preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Gesamtzuschlag darf den Höchstsatz von 127 % einschließlich 10 % Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen; sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

§ 6

(1) Maschinenarbeit. Für Spezialarbeiten mit größeren Maschinen, wie z. B. Bohrmaschinen über 25 mm, Drehbänke, Shapings usw., beträgt der Zuschlag auf den Stundenverrechnungssatz

- a) bei einem Neuwert der Maschine bis zu 3000,— DM 1,— DM je Stunde,
- b) bei einem Neuwert der Maschine über 3000,— DM 1,30 DM je Stunde.

(2) Für Autogen- und Elektroschweißarbeiten dürfen als Zuschläge auf den Stundenverrechnungssatz die Anhangsbeträge der Preisverordnung Nr. 62 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung für handwerkliche Autogen- und Elektroschweißarbeiten — (GBl. S. 526) angewandt werden.

§ 7

Als Materialkostenzuschlag dürfen höchstens 23 % auf den preisrechtlich zulässigen Einstandspreis berechnet werden.

Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialkostenzuschlag berechnet werden. Die Berechnung der Zuschläge der vom Auftraggeber im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107).

§ 8

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von den Handwerksbetrieben nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden. Transport- und Verpackungskosten sind gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 9

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind in den Betrieben des Handwerks an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50 DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Nachweise gem. Abs. 2 und Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäße Rechnungen zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Landmaschinenreparaturbetrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 15 DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(6) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 10

Die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen hat, falls nicht mit dem Abnehmer der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verspätungszinsen in Höhe von 8 % vom Rechnungsbetrag für das Jahr zu verlangen.

Abschnitt II

§ 11

Fertigungszeiten

Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes zu vereinbaren sein,

§ 12

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder deren Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu; als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeit wird durch den Fertigungszuschlag abgegolten.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

im 1. Lehrjahr 50 %,
im 2. Lehrjahr 66 2/3 %,
im 3. Lehrjahr 75 %

des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes.

§ 13

Fertigungsmaterial

(1) Für die vom Landmaschinen-Reparaturbetrieb gelieferten tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien einschließlich des im Abs. 2 näher bezeichneten Materialverlustes sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich des Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Beim Mengeneinsatz des Materials ist als Verbrauchsmenge die Rohmenge einschließlich des Verarbeitungsverlustes (Verschnitt, Bruch, Späne usw.) einzusetzen, wie sie sich bei sparsamer Betriebslenkung ergibt.

(3) Unter Einstandspreis ist der handelsübliche, preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren, preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw., zu verstehen.

§ 14

Sonderkosten

(1) Besondere mit der Durchführung des Auftrages verbundene Gebühren dürfen in der tatsächlich entrichteten Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden.

Für einmalige Kosten, die durch die Besonderheit eines Auftrages bedingt sind (z. B. besondere Projektierungs-, Konstruktions- und Versuchsarbeiten), dürfen 5,— DM je Stunde berechnet werden. Die Räte der Bezirke sind berechtigt, in Sonderfällen Stundensätze bis zu 7,— DM auf Antrag zu genehmigen.

(2) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösung, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunft- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem für den Handwerksbetrieb gültigen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

Die Kosten für Reisen (z. B. Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes) dürfen nach Absprache mit dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

§ 15

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 16

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 61 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Landmaschinenreparatur-Handwerk — (GBl. S. 522) einschließlich der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen außer Kraft sowie alle auf Grund der Preisverordnung Nr. 61 erlassenen Preisbewilligungen.

(3) Diese Bestimmungen haben für nicht erfüllte Verträge Gültigkeit. Erfüllte Verträge bleiben von den Bestimmungen dieser Preisverordnung unberührt.

Berlin, 2. August 1954

Ministerium für Maschinenbau
Wunderlich
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Preisverordnung Nr. 371

Preise für Regelleistungen für Reparaturen
an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten

	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
1. 1 Sech (Vorschneider) schärfen ..	0,60	0,57	0,53
2. 1 Vorschar schärfen	0,60	0,57	0,53
3. 1 Pflugschar schärfen bis Gr. 8 ..	0,70	0,66	0,62
4. 1 vorstehende Pflugschar ausziehen	0,25	0,24	0,22
5. 1 Pflugschar schärfen, Gr. 9 und 10	1,—	0,94	0,90
6. 1 vorstehende Pflugschar ausziehen	0,30	0,28	0,27
7. 1 Pflugschar schärfen über Gr. 10	1,05	0,96	0,92
8. 1 vorstehende Pflugschar ausziehen	0,35	0,33	0,31
9. 1 Motorpflugschar schärfen	2,—	1,89	1,78
10. 1 Motorpflugschar ausziehen ...	0,50	0,48	0,44
11. 1 Pflugscharspitze verstärken und schärfen	2,30	2,18	2,05
12. 1 Schar vom Häufelpflug schärfen	0,75	0,71	0,67
13. 1 Schar vom Häufelpflug ausziehen	0,25	0,24	0,22
14. 1 Gänsefuß oder Kulturschar (Jäteschar) schärfen	0,50	0,48	0,44
15. 1 neue Pflugsohle aus Flachstahl je Kilogramm	1,30	1,23	1,16
16. 1 desgleichen mit angebogenen Lappen je Kilogramm	1,30	1,23	1,16
17. Mähmaschinenmesser bis 5 Fuß schleifen	1,30	1,23	1,16
18. Mähmaschinenmesser über 5 Fuß schleifen	1,80	1,70	1,60
19. Hackmaschinenmesserplatten austauschen: (alte Platte abnieten, neue Platte annieten, fertiges Messer richten) je Stück	0,45	0,42	0,40

	Ortsklasse		
	I	II	III
	DM	DM	DM
20. Pflugschar, Sohle und Anlage auswechseln und durch neue ersetzen: (altes Teil ab-, neues Originalteil anmontieren u. a. Stand kontrollieren) für Gespannpflug-Einschar je Stück	2,05	1,90	1,80
für Gespannpflug-Zweischar je Stück	2,70	2,50	2,35
für Schlepperpflug je Körper ..	2,25	2,10	2,00
für Schäleinsatz je Körper	1,15	1,05	1,00
21. Altes Mähmesser 3 1/2 mit glattem Rücken neu besetzen bzw. umnieten: (altes Messer vollständig zerlegen, entgraten und Rücken richten, neue Teile aufnieten, richten, entgraten) ohne Räumungsplatten je Stück	5,35	5,05	4,75
mit Räumungsplatten je Stück ..	6,35	5,65	5,35
do. 4 bis 4 1/2 ohne Räumungsplatten je Stück	5,80	5,45	5,15
mit Räumungsplatten je Stück ..	6,70	6,30	5,90
für jeden weiteren Fuß mehr ..	0,90	0,85	0,80
dto. mit Profilschiene: 33 1/3 % Aufschlag auf vorstehende Preise			
22. Holz einer Grasmäher-Holztreibstange auswechseln: (gebrochene Treibstange ausnieten, Beschläge auswechseln, vorgearbeitetes und gebohrtes Treibstangenholz einnieten oder -schrauben)	6,35	5,65	5,35
23. Rübenrodekörper zweizinkig: (Spitzen ausbauen, ausziehen, schleifen, ausrichten, härten und wieder einbauen) je Körper	6,25	5,60	5,35
24. Grasmäher-Messerbalken überholen: (ausgebauten Balken reinigen, Finger, Führungsplatten und Messerhalter abschrauben, Fingerplatten abnieten, neue Fingerplatten aufnieten, Führungsplatten und Messerhalter anmontieren, Messer einpassen, ausrichten und einfetten — ohne Reparatur) Normalbalken bis 4" je Stück ..	26,80	25,20	23,70
Mittelschnittbalken je Stück ...	30,80	29,—	27,25
Tiefschnittbalken je Stück	32,50	31,50	29,80
Normalbalken 4 1/2" je Stück	30,80	29,—	27,25
Mittelschnittbalken je Stück ..	35,30	33,20	31,20
Tiefschnittbalken je Stück	38,40	36,10	34,—
Normalbalken 5" je Stück	34,85	32,75	30,80
Mittelschnittbalken je Stück	38,85	36,55	33,20
25. Knüpfapparat überholen: (ausgebauten Apparat zerlegen, reinigen, neue oder alte Teile einmontieren) für Bindermäher	10,70	10,10	9,50
für Strohbinde und Presse	16,10	15,10	14,20
26. Heuwendegabel auswechseln: (alte Scharniere lösen, neue Gabel einsetzen und Führungsstab einhängen, Scharniere anmontieren) je Stück	3,05	2,90	2,80

Die Preise verstehen sich ab Werkstatt, ausschließlich Material und Ersatzteile. Wegezeiten usw. werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Anordnung über das Blutspendewesen.

Vom 12. August 1954

Auf Grund des § 9 der Anordnung vom 23. August 1951 über das Blutspendewesen (GBl. S. 799) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Karteikarten der Spenderkartei (§ 5 Abs. 2 der Anordnung vom 23. August 1951) müssen für die verschiedenen Blutgruppen durch folgende Farben gekennzeichnet sein:

Blutgruppe 0 = blaue Karteikarte,
Blutgruppe A = gelbe Karteikarte,
Blutgruppe B = rote Karteikarte,
Blutgruppe AB = weiße Karteikarte.

§ 2

Der Satz 2 des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Januar 1952 zur Anordnung über das Blutspendewesen (GBl. S. 72) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1954

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Vierte Durchführungsbestimmung ** zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels.

Vom 25. August 1954

Der neue Kurs hat zu einer wesentlichen Steigerung des Warenverkehrs für die bessere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gebrauchsgütern geführt. Die bestehenden Bestimmungen über die Warenbegleitscheinplicht, insbesondere für Warentransporte zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin, entsprechen nicht mehr den Erfordernissen dieses verstärkten Warenverkehrs.

Deshalb wird auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten folgendes bestimmt:

A.

Innerdeutscher Handel

§ 1

(1) Für den Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin gilt der Warenbegleitschein für den innerdeutschen Handel mit dem diagonalen Überdruck „Groß-Berlin“.

(2) Für den Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland gilt der Warenbegleitschein für den innerdeutschen Handel.

§ 2

Die Warenbegleitscheine für Transporte von der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland oder Westberlin werden vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt.

* 1. Durchfb. (GBl. 1952 S. 73)

** 2. Durchfb. (GBl. 1950 S. 1087 Bcr. 1110)

§ 3

Die Liste der Waren, Sachen oder Gegenstände, deren unerlaubter Transport gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels den verschärften Strafbestimmungen unterliegt, ist als Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung veröffentlicht.

Globalsendungen

§ 4

(1) Bei Abwicklung von Verträgen, die durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel genehmigt worden sind und nicht mit einer Lieferung erfüllt werden können, ist ein Globalwarenbegleitschein am Kontrollpassierpunkt zu hinterlegen. Die Teilsendungen müssen über den gleichen Kontrollpassierpunkt erfolgen, an dem der Globalwarenbegleitschein hinterlegt worden ist.

(2) Der Frachtbrief einer Teilsendung muß den nachstehenden vom Versender unterschriebenen Vermerk tragen:

„Lieferung Nr.
Warenbegleitschein Nr.
beim Kontrollpassierpunkt
hinterlegt.
(Datum) (Unterschrift)“

(3) Dem Frachtbrief ist eine Übergabebescheinigung (Frachtbriefabschrift) beizugeben. Beide sind von der Versandgüterabfertigung abzustempeln. Sie müssen den Vermerk gemäß Abs. 2 tragen.

(4) Der Frachtbrief begleitet die Ware. Die Übergabebescheinigung wird am Kontrollpassierpunkt entnommen. Die Entnahme der Übergabebescheinigung ist auf dem Frachtbrief zu vermerken.

(5) Bei Postversand ist der Globalwarenbegleitschein bei der für das Einlieferungspostamt zuständigen Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zu hinterlegen. Jede Teilsendung muß auf der Außenseite neben der Aufschrift den nachstehenden vom Absender unterschriebenen Vermerk tragen:

„Lieferung Nr.
Warenbegleitschein Nr.
beim Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs — Kontrollamt — hinterlegt.
(Datum) (Unterschrift)“

In jede Teilsendung ist ein betrieblicher Lieferschein in zweifacher Ausfertigung einzulegen, der den vorstehenden Vermerk tragen muß. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Sendung, die andere wird beim Kontrollamt entnommen.

§ 5

Für den Transport von Umzugsgut zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland bzw. Westberlin ist der jeweils gültige Warenbegleitschein erforderlich. Der Eigentümer des Umzugsgutes hat am Kontrollpassierpunkt bei der Durchführung der Kontrolle anwesend zu sein.

§ 6

(1) Geschenke können im Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland bzw. Westberlin auf dem Straßen-, Schienen- und Wasserwege mitgeführt werden.

(2) Die §§ 1, 3, 5 Abs. 1, § 9 mit Anlagen 1 und 2 und § 10 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) finden entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Der Transport hat über die festgelegten Kontrollpassierpunkte zu erfolgen.

(2) Der Transport außerhalb des Schienen- und Wasserweges zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin hat über folgende Kontrollpassierpunkte zu erfolgen:

Babelsberg (Nowawes—Drewitz),
Staaken—Dallgow.

(3) Der Transport von Waren auf dem Wasserwege hat über folgende Kontrollpassierpunkte zu erfolgen:

Nedlitz (Nedlitzer Brücke),
Potsdam (Brücke der Einheit),
Hennigsdorf,
Wernsdorf,
Erkner,
Schmöckwitz.

(4) Die Transporte auf dem Schienenwege haben über die vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs im Einvernehmen mit dem Ministerium für Eisenbahnen festgelegten Kontrollpassierpunkte zu erfolgen.

(5) Der Transport von Waren auf dem Straßenwege zwischen den Westsektoren von Groß-Berlin und Westdeutschland darf nur über die Kontrollpassierpunkte

Babelsberg (Nowawes—Drewitz),
Staaken—Dallgow

erfolgen.

(6) Für den Warenverkehr auf dem Schienenwege zwischen den Westsektoren von Groß-Berlin und Westdeutschland erfolgt die Kontrolle in Potsdam.

B.

Binnenhandel

§ 8

(1) Der bisher für Warentransporte zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin notwendige Warenbegleitschein M 70 a ist mit Wirkung vom 1. September 1954 nicht mehr erforderlich.

(2) Als Warenbegleitschein im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels gilt mit Wirkung vom 1. September 1954 der betriebliche Lieferschein.

(3) Der betriebliche Lieferschein muß allen Transporten beigegeben sein, die der Abwicklung von Verträgen oder sonstigen gewerblichen Zwecken dienen.

(4) Der betriebliche Lieferschein gilt auch als Warenbegleitschein für Gegenstände, die zu Reparaturzwecken transportiert werden.

(5) Der Transport von Sachen oder Gegenständen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, bedarf keines Begleitpapiers. Dies gilt insbesondere für Geschenk- oder Familiensendungen auf dem Postwege.

§ 9

(1) Der Versender ist für die ordnungsgemäße Ausfertigung des Lieferscheines verantwortlich. Die Lieferscheine sind fortlaufend zu nummerieren und mit Unterschrift und Firmenstempel zu versehen.

(2) Änderungen, Streichungen, Radierungen oder Nachträge sind unzulässig und haben die Ungültigkeit des Lieferscheines zur Folge.

(3) Das Original des Lieferscheines begleitet die Ware bis zum Empfänger und ist von diesem mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die bei dem Versender verbleibende Durchschrift des Lieferscheines ist ebenfalls fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Erfolgt der Transport auf dem Straßenwege, so ist auf dem Lieferschein vor Transportbeginn das polizeiliche Kennzeichen des Transportmittels zu vermerken.

§ 10

(1) Der Transport von Waren hat über die festgelegten Kontrollpassierpunkte zu erfolgen.

(2) Der Transport auf dem Straßenwege hat über folgende Kontrollpassierpunkte zu erfolgen:

Schildow,
Schönerlinde,
Zepernick,
Lindenberg,
Ahrensfelde,
Dahlwitz,
Erkner,
Schmöckwitz,
Waltersdorf.

(3) Für den Transport von Waren auf dem Wasser- und Schienenwege gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 11

Kraftfahrzeuge müssen für die Einfahrt nach Groß-Berlin und für die Ausfahrt aus Groß-Berlin die vorgeschriebenen Fahrpapiere mit sich führen.

§ 12

Für den Transport von Umzugsgut zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin ist Begleitpapier die beglaubigte Abschrift der Zuzugsgenehmigung des demokratischen Magistrats von Groß-Berlin bzw. der in der Deutschen Demokratischen Republik für die Erteilung von Zuzugsgenehmigungen jeweils zuständigen Dienststelle.

C.

Verantwortlichkeit für Absender, Frachtführer und Verkehrsträger

§ 13

Allgemeines

(1) Die Frachtführer haben die Verpflichtung, die Warenbegleitscheine (bei Transporten von und nach Westdeutschland oder Westberlin) oder die betrieblichen Lieferscheine (bei Transporten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin) vor dem Transportbeginn auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist der Transport zu verweigern. Die Sendung muß in Warenart und Menge mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein oder dem betrieblichen Lieferschein übereinstimmen.

(2) Die Sendungen sind übersichtlich zu laden und auf Verlangen den Organen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vorzuführen.

Beförderung durch die Deutsche Reichsbahn, die Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe (DSU), die VEB Deutscher Kraftverkehr und Berliner Kraftverkehr

§ 14

(1) Beim Versand von warenbegleitscheinpflichtiger Ware zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland bzw. Westberlin durch die Deutsche Reichsbahn hat der Absender neben der Aufschrift und auf den Frachtpapieren den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen. Die Nummer des Warenbegleitscheines ist auf den Frachtpapieren zu vermerken. Die Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein übereinstimmen.

(2) Beim Versand von Lieferscheinpflichtiger Ware zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin durch die Deutsche Reichsbahn hat der Absender neben der Aufschrift auf den Frachtpapieren den Vermerk „Mit Lieferschein“ anzubringen. Die Nummer des Lieferscheines ist auf den Frachtpapieren zu vermerken. Die Sendung muß mit den Angaben auf dem Lieferschein übereinstimmen.

(3) Die Deutsche Reichsbahn hat die Warenbegleitpapiere vor Transportbeginn zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist die Annahme der Ware zum Transport zu verweigern.

(4) Die Deutsche Reichsbahn ist verpflichtet, die Sendungen auf Verlangen den Organen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vorzuführen.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Versand von warenbegleitscheinpflichtiger bzw. Lieferscheinpflichtiger Ware durch die Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe und durch die VEB Deutscher Kraftverkehr und Berliner Kraftverkehr.

§ 15

(1) Der Versand von warenbegleitscheinpflichtiger oder Lieferscheinpflichtiger Ware als Reisegepäck durch die Deutsche Reichsbahn oder als Fahrgastgepäck durch die Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe nach und aus Groß-Berlin darf nicht erfolgen.

(2) Die Beförderung von warenbegleitscheinpflichtiger Ware als Reisegepäck durch die Deutsche Reichsbahn oder als Fahrgastgepäck durch die Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland darf nur mit Warenbegleitschein erfolgen.

(3) Das mit Warenbegleitschein versehene Reisegepäck ist im Gepäckwagen bzw. Gepäckraum zu befördern. Die Deutsche Reichsbahn und die Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe sowie der Versender sind verpflichtet, für die Einhaltung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen.

(4) Der Versender hat auf Verlangen der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Schiffahrts- und Umschlagsbetriebe die Sendung bei der Übergabe zu öffnen.

§ 16

Eine nachträgliche Änderung des Beförderungsvertrages nach § 72 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1939 (RGBl. II S. 663), durch die der

Absender an Stelle des ursprünglichen Bestimmungsbahnhofs einen Bahnhof von Groß-Berlin vorschreibt, ist unzulässig.

§ 17

Sendungen, deren Ablieferung infolge Vorliegens von Ablieferungshindernissen im Sinne des § 80 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 nicht erfolgen kann, können an den Absender mit dem ursprünglichen Warenbegleitschein zurückbefördert werden, wenn von der Empfangsgüterabfertigung das Vorliegen eines Ablieferungshindernisses auf dem Warenbegleitschein oder Lieferschein bahnamtlich bestätigt ist.

§ 18

Beförderung durch die Deutsche Post

(1) Bei warenbegleitscheinpflichtigen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Mit Warenbegleitschein“ anzubringen. Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein übereinstimmen.

(2) Bei Lieferscheinpflichtigen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Mit Lieferschein“ anzubringen. Der Inhalt der Sendung muß mit den Angaben auf dem betrieblichen Lieferschein übereinstimmen.

(3) Der Absender hat die Warenbegleitpapiere in die Sendung obenauf zu legen. Er trägt die Verantwortung, daß alle zur Beförderung gelangenden Gegenstände nicht die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verletzen, daß die Warenbegleitpapiere richtig und vollständig ausgefüllt und die Angaben darin mit dem Inhalt der Sendung übereinstimmen.

(4) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Postsendungen auf Verlangen den Organen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vorzuführen.

(5) Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs und das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen legen gemeinsam fest, welche Postsendungen, die nicht als Geschenk- oder Familiensendungen gelten, ohne betrieblichen Lieferschein zum Versand kommen dürfen. Bei diesen Postsendungen hat der Absender auf der Außenseite der Postsendung neben der Aufschrift den Vermerk „Ohne Lieferschein“ anzubringen.

D.

Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs ist verpflichtet, im Rahmen der geltenden Gesetze alle Maßnahmen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung und Förderung eines ordnungsgemäßen Warenverkehrs sowie zur Verhinderung des Schmuggels und der Spekulation notwendig sind.

§ 20

Die Organe des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs haben die Kontrollen gewissenhaft durchzuführen. Die von ihnen durchgeführten Kontrollen sind auf den Begleitpapieren der Sendungen durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 21

(1) Ein Einziehungsbescheid des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels muß enthalten:

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen,
2. die eingezogenen Gegenstände,
3. die Beweismittel,
4. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Ein Strafbescheid des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels muß enthalten:

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen,
2. die festgesetzte Geldstrafe,
3. die Beweismittel,
4. die Kostenentscheidung,
5. die Rechtsmittelbelehrung.

§ 22

(1) Der vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs erlassene Einziehungsbescheid ist dem Betroffenen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Zustellung kann auch durch die Deutsche Post nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgen.

(2) Die Zustellung und Vollstreckung eines vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs erlassenen Strafbescheides erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung und ist von dem zuständigen Gerichtsvollzieher vorzunehmen.

§ 23

(1) Gegen einen Einziehungsbescheid oder Strafbescheid des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich beim Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Durch die Einlegung der Beschwerde beim Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird die Frist gewahrt.

(3) Erachtet das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuweichen. Andernfalls ist die Beschwerde an den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel weiterzuleiten. Dieser entscheidet endgültig.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Minister kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides ausgesetzt wird.

§ 24

Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs ist verpflichtet, in seiner Verwahrung befindliche Gegenstände

- a) nach rechtskräftiger Einziehung,
- b) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 25 dieser Durchführungsbestimmung

den zuständigen Handelsorganen zum Zwecke der Verwertung anzuzeigen. Die zuständigen Handelsorgane sind verpflichtet, die Verwertung unverzüglich vorzunehmen.

§ 25

(1) Gegenstände, die bei der Verfolgung rechtswidriger Handlungen vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs sichergestellt werden, können vor rechtskräftiger Entscheidung der Verwertung zugeführt werden, wenn

- a) die Gefahr des Verderbs besteht,
- b) die Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(2) An die Stelle der Gegenstände tritt der Erlös.

§ 26

(1) Rechtskräftige Entscheidungen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs können vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel aufgehoben werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die z. Z. der Entscheidung des Amtes nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher bekannten Tatsachen eine andere Entscheidung herbeiführen können.

(2) Die Mitteilung von der Wiederaufnahme des Verfahrens an den Betroffenen ist mit der Gewährung eines Aufschubs der Vollstreckung der vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs verhängten Geldstrafe verbunden.

(3) An die Stelle der eingezogenen Gegenstände tritt der Erlös.

§ 27

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1950 (GBl. S. 1087) tritt außer Kraft.

§ 28

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1954 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1954

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

Gregor
Minister

Anlage

zu § 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Liste der Sachen, Gegenstände oder Waren
zu § 2 Abs. 2 Ziff. 7 des Gesetzes zum
Schutze des innerdeutschen Handels

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Ziff. 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) unterliegt der unerlaubte Transport folgender Sachen, Gegenstände oder Waren den verschärften Strafbestimmungen:

Geld,
Wertpapiere,
Edelmetalle,

Edelsteine,
 Briefmarken mit Sammlerwert,
 Kunstgegenstände,
 Schmucksachen,
 Konstruktionszeichnungen,
 technische Zeichnungen,
 Erfindungs- und Konstruktionsunterlagen,
 hochwertige Maschinen,
 Buntmetalle und deren Schrott,
 Schwarzmalle und deren Schrott,
 Rundholz,
 Schnittholz,
 Zeitungsdruckpapier,
 Stickstoff- und Phosphordüngemittel,
 optische Geräte,
 Zier- und Gebrauchsporzellan.

Achte Durchführungsbestimmung*
 zur Verordnung über die Pflichtablieferung
 und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
 — Verlängerung der Auszahlung der Frühdrusch-
 prämie im Jahre 1954 —

Vom 28. Juli 1954

Wegen des verspäteten Beginns der Getreideernte im Jahre 1954 wird in Ergänzung zur Vierten Durchführungsbestimmung vom 18. Juni 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Auszahlung der Frühdruschprämie für Getreide im Jahre 1954 — (GBl. S. 569) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Die im § 1 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung festgesetzten Auszahlungstermine der gestaffelten Frühdruschprämie für die einzelnen Konsum- und Futtergetreidearten werden im Jahre 1954 jeweils um 20 Tage verlängert. Diese Regelung berührt nicht die Bestimmungen des § 4 der Vierten Durchführungsbestimmung.

§ 2

Die gestaffelten Frühdruschprämien gemäß § 2 Abs. 2 der Vierten Durchführungsbestimmung sind auch für jene Konsum- und Futtergetreidearten auszus zahlen, die den VEAB innerhalb der verlängerten Fristen frei verkauft werden.

§ 3

Die Verlängerung der unter § 1 angeführten Auszahlungstermine für die gestaffelte Frühdruschprämie findet auch auf die an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften gelieferten Absaaten Anwendung, soweit diese auf das Pflichtablieferungssoll 1954 angerechnet werden.

* 7. Durchfb. (GBl. S. 734)

§ 4

Die im § 6 der Vierten Durchführungsbestimmung festgesetzten Auszahlungstermine für anerkanntes und zugelassenes Saatgut von Wintergetreide bleiben unverändert, während die Auszahlungstermine für Sommergetreide ebenfalls um jeweils 20 Tage verlängert werden.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
 Staatssekretär

Achte Durchführungsbestimmung*
 zur Verordnung über die Prämienzahlung
 für das ingenieurtechnische Personal einschließlich
 der Meister und für das kaufmännische Personal
 in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
 Betrieben.

— Deutsche Handelszentralen und Großhandels-
 kontore —

Vom 14. August 1954

Zur Ergänzung der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 1. April 1954 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Deutsche Handelszentralen und Großhandelskontore — (GBl. S. 362) wird bestimmt, daß diese in ihrem Wirkungsbereich ab 1. April 1954 auf

das HO-Importlager,
 den VEB Kraftstoffvertrieb, Berlin,
 und den kommunalen Großhandel

erweitert wird.

Berlin, den 14. August 1954

Ministerium für Arbeit
 Macher
 Minister

Achte Durchführungsbestimmung**
 zum Gesetz zum Schutze der Kultur-
 und Nutzpflanzen.

— Bekämpfung des Kornkäfers und anderer
 Speicherschädlinge —

Vom 21. August 1954

In Ergänzung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 5. März 1954 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kornkäfers und anderer Speicherschädlinge — (GBl. S. 246) wird bestimmt:

Der § 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 5. März 1954 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen erhält folgenden Zusatz als neuen Abs. 6:

* 7. Durchfb. (GBl. S. 362)

** 7. Durchfb. (GBl. S. 575)

„(6) Durch diese Bestimmung wird der Anspruch des Empfängers der Ware auf Schadenersatz bzw. Erstattung der Kosten gegenüber dem Verlager nicht berührt.“

Berlin, den 21. August 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Ergänzung
der Richtlinien zum Beschluß über Maßnahmen
zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft.
Vom 2. August 1954**

Die Richtlinien vom 1. Januar 1954 zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBL S. 73) werden wie folgt ergänzt:

§ 1

Abschnitt I der Richtlinien erhält folgende Ziff. 5:
5. Der Hinweis auf die genannten Normblätter berührt nicht die Rechtsfolgen, die sich aus der Lie-

ferung, insbesondere bei auftretenden Mängeln ergeben. Dafür sind die allgemeinen Bestimmungen maßgebend.

§ 2

Diese Ergänzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1954

**Ministerium
für Schwerindustrie**
Selbmann
Minister

**Ministerium
für Maschinenbau**
Wunderlich
Stellvertreter des Ministers

Staatliche Plankommission
Straßenberger
Stellvertreter
des Vorsitzenden

**Staatliches Komitee
für Materialversorgung**
Meiser
Stellvertreter
des Vorsitzenden

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 33 vom 21. August 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 16. August 1954 über die Bildung von Kontrollausschüssen und die Durchführung von Kontrollausschuß-Sitzungen in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordneten Verwaltungen	405
Anordnung vom 10. August 1954 zur Sammlung von Kastanien und Eichen	408
Anordnung vom 29. Juli 1954 über die Bildung eines Zentralen Entwurfsbüros des Staatssekretariats für Schifffahrt	409
Anordnung vom 29. Juli 1954 über die Finanzierung und Abrechnung der Leistungen des Zentralen Entwurfsbüros des Staatssekretariats für Schifffahrt	411
Anordnung vom 17. Juli 1954 zur Ergänzung der Anordnung über die Einführung des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik	412
Anordnung vom 14. Juli 1954 über die Einführung einer Uniform für die Mitarbeiter des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs	412
Anweisung vom 10. August 1954 über die Behandlung der Hochwasserschäden in Betrieben der privaten Wirtschaft und den Genossenschaften	412
Anweisung vom 13. August 1954 über die Besteuerung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für das Jahr 1954	414
Anweisung vom 8. August 1954 über die Besteuerung der privaten Landwirtschaft. — Einzelfragen —	415
Anweisung vom 31. Juli 1954 über die Steuerbefreiung der Arbeiterwohnungsbau-genossenschaften	415
Anweisung vom 3. August 1954 über die Nettogewinnabführung der Saisonbetriebe in der volkseigenen Wirtschaft	416
Anweisung vom 18. August 1954 über die Verwendung von Berichtsvordrucken für Steuererklärungen, Steuervoranmeldungen usw.	416
Bekanntmachung vom 24. Juli 1954 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen	416

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 84 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 97, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustelgebühren — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel bezuehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 11. September 1954

Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen. — Einsparungen im Bauwesen	763
1. 9. 54	Statut des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft	763

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen.

— Einsparungen im Bauwesen —

Vom 30. August 1954

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeines

Die Vergütung für Metalleinsparungen bei der Projektierung und Ausführung von Bauten erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 13. Mai 1954 unter Berücksichtigung der folgenden Besonderheiten.

§ 2

Nutzen

(1) Die Erweiterung des Nutzens im Sinne des § 2 Abs. 5 der Verordnung vom 13. Mai 1954 ist durch Zuschläge vorzunehmen, die jeweils 30 % der im § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1954 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 493) festgesetzten Zuschläge betragen.

(2) Wird eine Metalleinsparung durch Austausch mit Holz erzielt, so ist kein Zuschlag zu berechnen.

(3) Werden durch eine Metalleinsparung die Gebrauchsfähigkeit des Bauwerkes, seine Lebensdauer, die der Baukonstruktion zugeordneten Sicherheitsfaktoren oder die Technologie beeinflusst, so ist dies bei der Nutzensberechnung zu berücksichtigen.

§ 3

Verbesserungsvorschläge der bautechnischen Intelligenz

(1) Die Angehörigen der bautechnischen Intelligenz, die bei der Ausarbeitung der Entwürfe und der bautechnischen Ausführungsunterlagen mitzuarbeiten haben, sind verpflichtet, die nach dem neuesten Stand der Technik mögliche, technisch und wirtschaftlich günstigste Lösung in der Auswahl der Baustoffe und Konstruktionen zu ermitteln. Vergütungen für Metalleinsparungen an diesen Personenkreis sind nur dann zu-

* 1. Durchfb. (GBl. S. 493)

lässig, wenn die Vorschläge über den jeweiligen Stand der Technik hinaus eine Weiterentwicklung im Bauwesen zum Inhalt haben.

(2) Dies gilt auch für Angehörige der bautechnischen Intelligenz der Baubetriebe, soweit sie verpflichtet sind, bei der Ausarbeitung und Ergänzung der Bauentwürfe und bautechnischer Ausführungsunterlagen mitzuarbeiten und die Entwurfsbüros über die zur Verfügung stehenden Baustoffe und die örtlichen Bedingungen zu unterrichten.

(3) Vorschläge und Hinweise von Angehörigen der bautechnischen Intelligenz, die die Richtigstellung offensichtlicher Fehler oder die Beseitigung von Verstößen gegen verbindliche Einsparungsvorschriften betreffen, werden nicht als Vorschläge zur Metalleinsparung im Sinne der Verordnung vom 13. Mai 1954 behandelt.

(4) Für besondere Leistungen im Zusammenhang mit Vorschlägen, die nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 nicht zu vergüten sind, kann eine Anerkennungsprämie gewährt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 24. Mai 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. August 1954

Staatliches Komitee für Materialversorgung

Meiser

Stellvertreter des Vorsitzenden

Statut

des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft.

Vom 1. September 1954

In der Deutschen Demokratischen Republik, dem ersten Arbeiter- und Bauernstaat in der deutschen Geschichte, besteht die Hauptaufgabe der Wirtschaft darin, alle vorhandenen Möglichkeiten für die schnelle Erhöhung der Lebenshaltung der Werktätigen einzusetzen. Im Vordergrund steht dabei die ständige Steigerung der Produktion von qualitativ hochwertigen Massenbedarfsgütern in bedarfsgerechten Sortimenten. Bei der

Lösung dieser Aufgabe haben die volkseigene örtliche Industrie, das Handwerk und die Privatindustrie einen hervorragenden Anteil zu leisten.

Im Interesse der Entwicklung der volkseigenen örtlichen Industrie und zur Förderung der Produktion von Gebrauchsgütern in der gesamten örtlichen Wirtschaft beschloß die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in der Verordnung vom 26. November 1953 (GBl. S. 1180) die Bildung des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft.

Mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates wird für das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft das folgende Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft

(1) Das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft ist ein Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Es hat seinen Sitz in der deutschen Hauptstadt Berlin.

(2) Das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft ist ein operativ arbeitendes zentrales Organ der staatlichen Verwaltung zur politischen und wirtschaftlichen Anleitung der ihm fachlich unterstellten Abteilungen für Örtliche Wirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise, der Industrie- und Handelskammer, der Organisationen des Handwerks und der örtlichen volkseigenen Betriebe.

(3) Der Staatssekretär hat im Rahmen seiner Aufgaben Weisungsrecht gegenüber der Abteilung Örtliche Wirtschaft der Räte der Bezirke. Anweisungen anderer Minister und Staatssekretäre bedürfen seiner Zustimmung. Der Staatssekretär kann Anweisungen der Leiter der Abteilungen Örtliche Wirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise und der Leiter der Betriebe und Institutionen der örtlichen Wirtschaft außer Kraft setzen, wenn diese im Widerspruch zur Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stehen.

Leitung des Staatssekretariats

§ 2

(1) Die Leitung des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Bereich des Staatssekretariats Beschäftigten an der Erfüllung der dem Staatssekretariat von der Volkskammer und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gestellten Aufgaben.

(2) Das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft wird verantwortlich vom Staatssekretär geleitet. Der Staatssekretär nimmt an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender Stimme teil und ist im Rahmen der vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Regierungspolitik entsprechend Artikel 98 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 der Volkskammer gegenüber für die gesamte Tätigkeit des Staatssekretariats persönlich verantwortlich. Er trägt darüber hinaus — entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 1. Oktober 1953 über Grundsätze und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise der Regierung — als Mitglied des Ministerrates zugleich die Verantwortung für die gesamte Arbeit der Regierung. Der Staatssekretär hat in seinem

Geschäftsbereich die Gesetze der Volkskammer und die Verordnungen der Beschlüsse der Regierung (des Ministerrates und des Präsidiums des Ministerrates) zu verwirklichen.

(3) Auf der Grundlage der Verfassung und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse der Regierung erläßt der Staatssekretär in seinem Zuständigkeitsbereich Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und organisiert und kontrolliert deren Durchführung.

(4) Der Staatssekretär hat einen Stellvertreter, der in seinem Auftrage mit der Wahrnehmung der Geschäfte betraut wird.

(5) Der Staatssekretär beruft entsprechend der Nomenklatur des Staatssekretariats die leitenden Mitarbeiter.

(6) Der Staatssekretär bestimmt die Gliederung und Geschäftsverteilung der Hauptabteilungen und Abteilungen des Staatssekretariats. Er legt zugleich die Rahmenstrukturpläne für die Abteilungen Örtliche Wirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise fest.

(7) Der Staatssekretär ist für die Anleitung und Koordinierung der Arbeit der Handwerkskammern der Bezirke und für die Erfüllung der Dienstaufsicht gegenüber der Industrie- und Handelskammer verantwortlich. Er bestimmt Vertreter für die Mitarbeit in Ausschüssen.

§ 3

(1) Im Bereich des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft ist auf Grund der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) ein Kollegium zu bilden, das nach der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 (ZBl. S. 55) arbeitet.

(2) Das Kollegium ist beratendes Organ des Staatssekretärs. Es berät ihn in allen wichtigen Fragen, insbesondere über:

- a) die Durchführung gesetzlicher Bestimmungen und der Beschlüsse des Ministerrates,
- b) die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes der örtlichen volkseigenen Industrie sowie der Aufgaben der privaten Industrie und des Handwerks,
- c) Entwicklungs- und Perspektivpläne der örtlichen Wirtschaft,
- d) Einführung von Neueremethoden in der volkseigenen örtlichen Industrie,
- e) Struktur- und Arbeitsverteilung sowie die Verbesserung der Verwaltungsarbeit der eigenen und nachgeordneten Dienststellen,
- f) die verstärkte Einbeziehung der privaten Industrie und des Handwerks bei der Steigerung und Produktion von Massenbedarfsgütern.

(3) Das Kollegium setzt sich zusammen aus:

- dem Staatssekretär (Vorsitzender),
- dem Stellvertreter,
- dem Leiter der Hauptabteilung Volkseigene Örtliche Industrie,
- dem Leiter der Hauptabteilung Handwerk,
- dem Leiter der Hauptabteilung Private Wirtschaft,
- einem Leiter der Abteilung Örtliche Wirtschaft beim Rat eines Bezirkes,
- einem Angehörigen eines volkseigenen örtlichen Betriebes.

Der Staatssekretär bestimmt den Sekretär des Kollegiums und kann eine andere Zusammensetzung des Kollegiums nach Bestätigung durch den Ministerpräsidenten anordnen.

(4) Das Kollegium nimmt in seinen regelmäßig durchzuführenden Sitzungen Berichte und Vorschläge seiner Mitglieder sowie auch anderer leitender Mitarbeiter des Staatssekretariats, der ihm fachlich unterstellten Abteilungen Örtliche Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammer und der Organisationen des Handwerks entgegen, erörtert Fragen der praktischen Leitung, den Erfüllungsstand und die Durchführung des Planes und der wichtigsten Anordnungen, untersucht die sich aus den Befugnissen des Staatssekretariats ergebenden konkreten Fragen und faßt die hierzu erforderlichen Beschlüsse.

(5) Die Beschlüsse des Kollegiums finden ihren Niederschlag in Anordnungen des Staatssekretärs. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Kollegium hat der Staatssekretär dem Ministerrat Kenntnis zu geben. Die Mitglieder des Kollegiums können, sofern sie mit der Anordnung des Staatssekretärs nicht einverstanden sind, ihrerseits den Ministerrat hiervon in Kenntnis setzen, ohne daß deshalb die Verwirklichung der vom Staatssekretär angeordneten Maßnahmen auszusetzen ist.

(8) Zur Beratung bestimmter Fragen kann der Staatssekretär andere Mitarbeiter des Staatssekretariats, Vertreter anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, Werkstätige aus den Betrieben der örtlichen Wirtschaft und Handwerker hinzuziehen.

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Staatssekretär bzw. durch dessen Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben und des Zuständigkeitsbereiches sowie ihrer Vollmachten sind auch die Leiter der Hauptabteilungen befugt, das Staatssekretariat zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen vom Staatssekretär erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Staatssekretariats sowie sonstige Personen das Staatssekretariat vertreten.

(4) Für die schriftliche Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gilt das Prinzip der Einzelzeichnung. Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Nach Abs. 3 bevollmächtigte Mitarbeiter des Staatssekretariats zeichnen „im Auftrage“.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel dürfen nur nach den hierzu geltenden Bestimmungen getroffen werden.

§ 5

Aufgaben des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft

Im Mittelpunkt der Arbeit des Staatssekretariats steht die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft mit dem Ziel, die Produktion von Massenbedarfsgütern laufend zu erhöhen, um damit die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen ständig zu verbessern.

Im Rahmen der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist deshalb die Hauptaufgabe des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft die Entfaltung der Kraft und Fähigkeiten der örtlichen Wirtschaft; insbesondere der Energie und des fachlichen Könnens des Handwerks und der privaten Wirtschaft.

Das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft ist zur höchstmöglichen Beteiligung des Handwerks und der privaten Industrie an der Steigerung der Produktion von Massenbedarfsgütern verpflichtet. Dabei sind enge ökonomische Beziehungen zur volkseigenen Wirtschaft anzustreben.

Durch die Erfüllung dieser Aufgaben hat das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft zu erreichen, daß sich die Angehörigen des gewerblichen Mittelstandes mehr mit der Arbeiter- und Bauernmacht verbunden fühlen und verstärkt am Kampf um das einheitliche, friedliebende, demokratische und unabhängige Deutschland teilnehmen.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat das Staatssekretariat vor allem folgende Aufgaben durchzuführen:

(1) Koordinierung der Arbeit des Staatssekretariats mit den örtlichen Organen der Staatsmacht. Im besonderen die:

- a) Führung des ideologischen Kampfes für die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft, insbesondere für die Heranziehung des gewerblichen Mittelstandes hinsichtlich seiner Aufgaben bei der Verwirklichung des neuen Kurses;
- b) Verwirklichung der Politik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem gewerblichen Mittelstand in der Arbeitsweise der staatlichen Organe;
- c) Klärung und Abstimmung von Grundsatzfragen der örtlichen Wirtschaft mit den Ministerien und Staatssekretariaten;
- d) Einleitung von Maßnahmen zur Qualifizierung der Kader der örtlichen Wirtschaft;
- e) Einbeziehung der Werkstätigen in die Leitung der örtlichen Wirtschaft, insbesondere durch ihre Mitarbeit in den Aktiven der Ständigen Kommissionen der Bezirks- und Kreistage;
- f) Schaffung von Voraussetzungen für Wettbewerbe im Rahmen der Deutschen Demokratischen Republik, der Bezirke und Kreise;
- g) Ausarbeitung von Analysen über Spezialprobleme der Produktion und der Materialausnutzung;
- h) ständige publizistische Arbeit durch Auswertung der Erfahrungen in der örtlichen Wirtschaft und ihre Verbreitung.

(2) Anleitung der Abteilungen Örtliche Wirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise bei der:

- a) Planausarbeitung, Plandurchführung und Plankontrolle sowie Einflußnahme auf die Planvorschläge bei der Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und der Staatlichen Plankommission;
- b) Organisierung und Verteilung der inneren und örtlichen Reserven, wie der Erschließung neuer Rohstoffquellen, der Ausnutzung der Kapazitäten und der Gewinnung neuer Arbeitskräfte;
- c) Erfüllung der Aufsichtspflicht über die Handwerkskammern der Bezirke und der Dienstaufsicht über die Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer;
- d) Heranziehung der Handwerker und Gewerbetreibenden zur Steigerung der Produktion von Waren des Massenbedarfs;
- e) Beseitigung aller Hemmnisse, die der Produktion von Massenbedarfsgütern entgegenwirken.

(3) Anleitung der Leiter der volkseigenen örtlichen Industriebetriebe über die Räte der Bezirke und Kreise bei der:

- a) Steigerung der Produktion, der Erweiterung der Sortimente in der Massenbedarfsgüterherstellung und der Qualitätsverbesserung bei größtmöglicher Ausnutzung der inneren und örtlichen Reserven;
- b) Verbesserung der Organisations- und Leitungsarbeit in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie;
- c) Verallgemeinerung der fortschrittlichen Erfahrungen der Arbeiter und der technischen Intelligenz in der Organisation der Produktion von Massenbedarfsgütern, unter höchster Ausnutzung der Kapazitäten sowie bei der Einführung von Neuerer- und Aktivistenmethoden und der Organisation von Produktionsberatungen;
- d) Senkung der Selbstkosten in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie und der Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung;
- e) Einleitung von Maßnahmen zur Einsparung von Verwaltungskosten in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie durch Betriebs- und Verwaltungszusammenlegung;
- f) Verbesserung der sozialen, hygienischen und technischen Arbeitsbedingungen in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Industrie und der Sicherung des ständigen Wachstums der Produktivität.

(4) Anleitung und Koordinierung der Arbeit der Handwerkskammern der Bezirke bei der:

- a) verstärkten Mitarbeit der Handwerker zur Erfüllung der in den Volkswirtschaftsplänen dem Handwerk gestellten Aufgaben, zur Entwicklung und Fertigung neuer Gebrauchsgüter und zur Erweiterung der Kooperation;
- b) politischen Arbeit im gesamten Handwerk;
- c) freiwilligen Bildung und Festigung von Produktionsgenossenschaften des Handwerks und bei der Durchführung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den Produktionsgenossenschaften hinsichtlich der Einhaltung des Statuts;
- d) Durchführung der Aufsichtspflicht über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, der Einhaltung des Statuts und bei der Erziehung der Mitglieder zum genossenschaftlichen Denken und Handeln;
- e) Durchführung von fachlichen und genossenschaftlichen Fortbildungskursen und Schulungen.

(5) Erfüllung der Dienstaufsicht über die Industrie- und Handelskammer durch:

- a) Anleitung und Kontrolle in den politischen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen;
- b) Kontrollen über die Einhaltung und Durchführung der Gesetze und Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Statuts der Industrie- und Handelskammer;

- c) Anleitung bei der politischen Arbeit mit den Gewerbetreibenden hinsichtlich der Beziehungen zwischen der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern und der privaten Wirtschaft;
- d) Kontrolle der richtigen Anwendung des Vertragsystems in der privaten Wirtschaft;
- e) Anleitung und Kontrolle in den Fragen der Materialverteilung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.

Struktur und Arbeitsweise des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft

§ 6

(1) Für die Gliederung, Besetzung und Arbeitsweise des Staatssekretariats für Örtliche Wirtschaft sind der Strukturplan, der Stellenplan und der Geschäftsverteilungsplan des Staatssekretariats maßgebend.

(2) Der Strukturplan und der Stellenplan sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan des Staatssekretariats wird vom Staatssekretär festgelegt. Er ist halbjährlich zu überprüfen und den Erfordernissen entsprechend auf den neuesten Stand zu bringen.

(4) Im Rahmen dieser Pläne übt das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft seine Tätigkeit auf der Grundlage der vom Kollegium beschlossenen Quartalsarbeitspläne aus.

§ 7

(1) Bei der Erfüllung der dem Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft obliegenden Aufgaben sind operative Arbeitsmethoden anzuwenden. Dazu gehören insbesondere:

- a) Schaffung von Musterbeispielen in einzelnen Bezirken, Kreisen oder Betrieben;
- b) das Ausarbeiten politischer und wirtschaftlicher Analysen aus den Ergebnissen der operativen Tätigkeit und die Anwendung der Schlussfolgerungen für alle Bezirke. Vorlage von Beschlüssen für den Ministerrat;
- c) Kontrolle der Durchführung der Gesetze, Beschlüsse und Anordnungen sowie Untersuchung und Beseitigung aller Hemmnisse bei der Entwicklung der örtlichen Wirtschaft unter breiter Mitwirkung der Arbeiter, der Vertreter des gewerblichen Mittelstandes und der Intelligenz;
- d) Unterstützung der Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und ihrer Aktive.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

(2) Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates.

Berlin, den 1. September 1954

Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft
Kasten
Staatssekretär

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 13. September 1954

Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 54	Verordnung über die Senkung der Post- und Telegraphengebühren	767
19. 8. 54	Verordnung über das Statut des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts	769
3. 9. 54	Verordnung über die Erweiterung des Inhabersparens	769
28. 8. 54	Anordnung über die Besetzung von Seeschiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren und über die Ausstellung von Befähigungszeugnissen und Berechtigungsscheinen. — Schiffsbesetzungsordnung —	769
	Berichtigung	773
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	774

Verordnung über die Senkung der Post- und Telegraphen- gebühren.

Vom 3. September 1954

§ 1

Zur weiteren Hebung des Realeinkommens der Bevölkerung sowie zur Verringerung der Ausgaben für Nachrichteneleistungen in Wirtschaft und Verwaltung wird eine Senkung bei den Post- und Telegraphengebühren durchgeführt.

§ 2

Die Gebühren werden im einzelnen wie folgt festgesetzt:

A. Postverkehr

	Pf
1. Briefe	
a) im Ortsverkehr	
bis 20 g	10
über 20 g „ 250 g	20
„ 250 g „ 500 g	30
„ 500 g „ 1000 g	40
b) im Fernverkehr	
bis 20 g	20
über 20 g „ 250 g	40
„ 250 g „ 500 g	60
„ 500 g „ 1000 g	80
2. Postkarten im Orts- und Fernverkehr	
einfache	10
mit Antwortkarte	20
3. Drucksachen im Inlandsverkehr	
bis 50 g	5
über 50 g „ 100 g	15
„ 100 g „ 250 g	25
„ 250 g „ 500 g	50
4. Zeitungsdrucksachen	
bis 100 g	5
über 100 g „ 250 g	10
„ 250 g „ 500 g	20
„ 500 g „ 1000 g	40

5. Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen im Inlandsverkehr	Pf
bis 100 g	15
über 100 g „ 250 g	25
„ 250 g „ 500 g	50
6. Päckchen im Inlandsverkehr	70
7. Einschreibgebühr	
im Inland und nach dem Ausland	50
8. Rückscheine	
im Inland und nach dem Ausland	50
nachträglich verlangt	60
9. Nachfrageschreiben	
im Inlands- und Auslandsverkehr	60
10. Briefe mit Zustellungsurkunde	50
11. Prüfen von Anschriften	
je Auftrag	5
12. Eilzustellung	
bei Vorausbezahlung für Briefsendungen einschließlich Päckchen	
a) im Ortszustellbereich	60
b) im Landzustellbereich	120
für Pakete	
a) im Ortszustellbereich	90
b) im Landzustellbereich	180
im Auslandsverkehr	
für Briefsendungen (einschließlich Päckchen)	60
für Pakete	110
13. Verpackungskosten für beschädigt eingegangene Auslandspakete	50
14. Wertsendungen	
a) Behandlungsgebühr für Wertbriefe ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertangabe ..	50
b) Behandlungsgebühr für Wertpakete ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertangabe ..	60

15. Pakete		Pf		Pf
a) nach Orten in der 1. Entfernungzone (bis 75 km)			über 14 kg bis 15 kg	820
	bis 5 kg	80	„ 15 kg „ 16 kg	870
über 5 kg	„ 6 kg	70	„ 16 kg „ 17 kg	720
„ 6 kg	„ 7 kg	80	„ 17 kg „ 18 kg	770
„ 7 kg	„ 8 kg	90	„ 18 kg „ 19 kg	820
„ 8 kg	„ 9 kg	100	„ 19 kg „ 20 kg	870
„ 9 kg	„ 10 kg	110	16. Poststücke	
„ 10 kg	„ 11 kg	130	je 10 kg oder angefangene 10 kg	25
„ 11 kg	„ 12 kg	150	17. Behandlungsgebühr für unfreie Pakete	
„ 12 kg	„ 13 kg	170	je Paket	15
„ 13 kg	„ 14 kg	190		
„ 14 kg	„ 15 kg	210	B. Telegraphenverkehr	
„ 15 kg	„ 16 kg	230	1. Gewöhnliche Telegramme	
„ 16 kg	„ 17 kg	250	Ortsverkehr je Wort	10
„ 17 kg	„ 18 kg	270	Fernverkehr je Wort	15
„ 18 kg	„ 19 kg	290	2. Dringende Telegramme	
„ 19 kg	„ 20 kg	310	Ortsverkehr je Wort	20
b) nach Orten in der 2. Entfernungzone (über 75 km bis 150 km)			Fernverkehr je Wort	30
	bis 5 kg	80	3. Blitztelegramme	
über 5 kg	„ 6 kg	100	jedes Wort	150
„ 6 kg	„ 7 kg	120	4. Gewöhnliche Pressetelegramme	
„ 7 kg	„ 8 kg	140	jedes Wort	10
„ 8 kg	„ 9 kg	160	5. Dringende Pressetelegramme	
„ 9 kg	„ 10 kg	180	jedes Wort	20
„ 10 kg	„ 11 kg	210	6. Wettertelegramme 50 v. H. der vollen Gebühr	
„ 11 kg	„ 12 kg	240	7. Brieftelegramme	
„ 12 kg	„ 13 kg	270	jedes Wort	5
„ 13 kg	„ 14 kg	300	8. Mehrfachtelegramme	
„ 14 kg	„ 15 kg	325	bis 50 Gebührenwörter	80
„ 15 kg	„ 16 kg	350	Zuschlag für 1 Telegramm	
„ 16 kg	„ 17 kg	375	für jede Wortreihe darüber	40
„ 17 kg	„ 18 kg	400	9. Zuschlag für Vervielfältigungen	20
„ 18 kg	„ 19 kg	425	10. TC-Telegramme Zuschlag von 50 v. H. zur Gebühr	
„ 19 kg	„ 20 kg	450	11. Empfangsanzeige, brieflich	
c) nach Orten in der 3. Entfernungzone (über 150 km bis 375 km)			Inland	15
	bis 5 kg	110	Ausland	25
über 5 kg	„ 6 kg	140	12. Zuschlag für Semaphortelegramme	
„ 6 kg	„ 7 kg	170	für jedes Wort	15
„ 7 kg	„ 8 kg	220	13. Mitteilungen durch die Post	
„ 8 kg	„ 9 kg	270	schon übermittelter Telegramme	
„ 9 kg	„ 10 kg	310	gewöhnlicher Brief (Inland)	15
„ 10 kg	„ 11 kg	350	„ „ (Ausland)	25
„ 11 kg	„ 12 kg	390	eingeschriebener Brief (Inland)	45
„ 12 kg	„ 13 kg	430	„ „ (Ausland)	55
„ 13 kg	„ 14 kg	470	zugleich mit brieflicher Antwort	
„ 14 kg	„ 15 kg	510	gewöhnlicher Brief (Inland)	30
„ 15 kg	„ 16 kg	550	„ „ (Ausland)	50
„ 16 kg	„ 17 kg	590	eingeschriebener Brief (Inland)	90
„ 17 kg	„ 18 kg	630	„ „ (Ausland)	110
„ 18 kg	„ 19 kg	670	14. Schreibgebühr bei Zurückziehung	
„ 19 kg	„ 20 kg	710	eines Telegramms vor der Übermittlung	20
d) nach Orten in der 4. Entfernungzone (über 375 km)			15. Zustellung von Telegrammen (XP)	80
	bis 5 kg	110	16. Sonderzustellung von Telegrammen	
über 5 kg	„ 6 kg	150	Jahresgebühr	3000
„ 6 kg	„ 7 kg	200	Einzelgebühr	30
„ 7 kg	„ 8 kg	260		
„ 8 kg	„ 9 kg	320		
„ 9 kg	„ 10 kg	370		
„ 10 kg	„ 11 kg	420		
„ 11 kg	„ 12 kg	470		
„ 12 kg	„ 13 kg	520		
„ 13 kg	„ 14 kg	570		

17. Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift	Pf 30
18. Herausuchen eines Telegramms zur Einsichtnahme	20
19. Beglaubigte Abschrift eines Telegramms bis zu 100 Wörtern	120
für jede weiteren 50 Wörter mehr	40
20. Schreibgebühren für unbegründeten Erstattungsantrag	50
21. Vereinbarte Kurzschrift für ein Jahr	3000
für ein Vierteljahr	1500
für Überweisung nach einem anderen Ort (1 Monat)	500
22. Durchdruck eines durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramms einschließlich Zusendung durch die Post	20
23. Telegrammausfertigungen auf Schmuckblatt ..	75

§ 3

Für alle vorstehend nicht aufgeführten Post- und Telegraphengebühren gelten die bisherigen Gebührensätze weiter.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.
Berlin, den 3. September 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
Grotewohl	Burmeister Minister

Verordnung
über das Statut des Deutschen Pädagogischen
Zentralinstituts.

Vom 19. August 1954

§ 1

§ 58 Abs. 4 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 289) erhält folgende Fassung:

Das Statut des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts, das die Durchführung dieser Aufgaben sichert, ist vom Ministerium für Volksbildung und vom Staatssekretariat für Hochschulwesen gemeinsam bis zum 31. August 1954 zu bestätigen.

Das Statut vom 2. März 1950 des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts und seiner Zweigstellen (Siebente Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Erhaltung und Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur) (GBl. S. 155) tritt mit dem 1. September 1954 außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Ministerium für Volksbildung
Grotewohl	Laabs Minister

Verordnung
über die Erweiterung des Inhabersparens.

Vom 3. September 1954

§ 1

(1) Die Deutsche Bauernbank und die Banken für Handwerk und Gewerbe sind berechtigt, Inhabersparanlagen entsprechend der Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Einführung des Inhabersparbuches (GBl. S. 224) entgegenzunehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Recht auf die Herausgabe von Inhabersparbüchern weiteren Einrichtungen zu übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Z. V. Georgino
Staatssekretär

Anordnung
über die Besetzung von Seeschiffen mit Kapitänen
und Schiffsoffizieren und über die Ausstellung
von Befähigungszeugnissen und Berechtigung-
scheinen.

— Schiffsbesetzungsordnung —

Vom 28. August 1954

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien wird folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Anordnung regelt die Besetzung mit Kapitänen sowie nautischen und technischen Schiffsoffizieren für alle Handelsschiffe, Fahrgastschiffe, Fischereifahrzeuge und technischen Fahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik, die auf See oder im Geltungsbereich der Seewasserstraßenordnung verkehren. Sie gilt nicht für Sportfahrzeuge.

§ 2

Im Sinne dieser Anordnung bedeuten:

- a) „Handelsschiff“
ein Fahrzeug, das zur Beförderung von Gütern dient;
- b) „Fahrgastschiff“
ein Fahrzeug, das Einrichtungen zur Beförderung von mehr als zwölf Personen hat;
- c) „Fischereifahrzeug“
ein Fahrzeug, das für die Zwecke des Fischfanges bestimmt ist;
- d) „Technisches Fahrzeug“
ein Fahrzeug oder technisches Gerät, das anderen als den unter Buchstaben a bis c genannten Zwecken dient, z. B. Tonnenleger, Bergungs- oder Lotsenfahrzeug, Bagger usw.;
- e) „Küstenfahrt“
die Fahrt längs den Küsten der Nordsee von Kap Gris Nez bis zum Aggerkanal mit Einschluß der

vorgelagerten Inseln und der Insel Helgoland sowie zwischen den Linien Skagen—Lysekil einerseits und Oskarshamn—Windawa andererseits;

- f) „Kleine Fahrt“
die Fahrt in der Nordsee bis zu 61° nördlicher Breite, im Ärmelkanal, im Bristol-Kanal, im St.-George-Kanal und in der Irischen See mit Einschluß der Clyde-Häfen und in der ganzen Ostsee, soweit diese Fahrt die Grenzen der Küstenschiffahrt überschreitet;
- g) „Große Fahrt“
die Fahrt, die die Grenzen der kleinen Fahrt überschreitet;
- h) „Küstenfischerei“
die Fischerei, die von der deutschen Küste aus bis zu einer Entfernung von höchstens zehn Seemeilen mit offenen Fahrzeugen jeder Größe oder mit ganz oder teilweise gedeckten Fahrzeugen von weniger als 8 m Länge über Alles betrieben wird;
- i) „Kleine Hochseefischerei“
die Fischerei, die in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61° nördlicher Breite, im Ärmelkanal, im Bristol-Kanal, im St.-George-Kanal und in der Irischen See betrieben wird, soweit sie nicht zur Küstenfischerei gehört;
- k) „Große Hochseefischerei“
die Fischerei, die die Grenzen der kleinen Hochseefischerei überschreitet;
- l) „Kapitän“
der verantwortliche Führer des Schiffes;
- m) „Steuermann“
der nautische Schiffsoffizier, der zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffes bestimmt ist;
- n) „Leitender Ingenieur“ oder „Leitender Maschinist“
der technische Schiffsoffizier, der für die Leitung der Maschinenanlage verantwortlich ist;
- o) „Wachingenieur“ oder „Wachmaschinist“
der technische Schiffsoffizier, der zur Unterstützung des leitenden Ingenieurs oder Maschinisten in der Maschinenanlage tätig ist;
- p) „Seemaschinenführer“ oder „Seemotorenführer“
der mit der Führung von kleinen Maschinenanlagen beauftragte Besatzungsangehörige.

II.

Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine

§ 3

Es werden folgende Befähigungszeugnisse ausgestellt:

- a) Für den Dienst auf Handels-, Fahrgast- und technischen Fahrzeugen als
1. Kapitän (I) auf großer Fahrt — A 6,
 2. Kapitän (II) auf großer Fahrt — A 5,
 3. Kapitän (I) auf kleiner Fahrt — A 3,
 4. Kapitän (II) auf kleiner Fahrt — A 2.
- b) Für den Dienst auf Fischereifahrzeugen als
1. Kapitän (I) in großer Hochseefischerei — B 5,
 2. Kapitän (II) in großer Hochseefischerei — B 4,
 3. Kapitän (I) in kleiner Hochseefischerei — B 3,
 4. Kapitän (II) in kleiner Hochseefischerei — B 2.
- c) Für den Schiffsmaschinendienst als
1. Schiffingenieur (I) — C 6,
 2. Schiffingenieur (II) — C 5,
 3. Seemaschinist (I) — C 4,
 4. Seemaschinist (II) — C 3.

§ 4

Innerhalb der Gruppen A, B und C schließen die Befähigungszeugnisse der höheren Ziffer die Befugnisse der Befähigungszeugnisse der niederen Ziffer ein, mit Ausnahme der Befähigungszeugnisse als Kapitän A 5 und B 4, die die Befähigungszeugnisse als Kapitän A 3 und B 3 nicht einschließen.

§ 5

Es werden folgende Berechtigungsscheine ausgestellt:

- a) Berechtigungsschein I
als Schiffsführer in der Küstenfahrt und der Küstenfischerei,
- b) Berechtigungsschein II
als Schiffsführer auf den Seewasserstraßen,
- c) Berechtigungsschein III
als Seemaschinenführer,
- d) Berechtigungsschein III M
als Seemotorenführer.

III.

Besetzung der Schiffe mit nautischen und technischen Kräften

§ 6

Handelsschiffe, Fahrgastschiffe und technische Fahrzeuge fahren mindestens mit folgender nautischen Besetzung:

- a) auf großer Fahrt (einschließlich Fahrgastschiffe auf kleiner Fahrt)
 - ein Kapitän — A 6,
 - ein Steuermann — A 6,
 - zwei Steuerleute — A 5;
- b) auf kleiner Fahrt (einschließlich Seeschlepper, Bergungs- und Spezialfahrzeuge auf Küstenfahrt) bei einem Bruttoreaumgehalt bis zu 1500 m³
 - ein Kapitän — A 3,
 - ein Steuermann — A 2;
 bei einem Bruttoreumgehalt von mehr als 1500 m³
 - ein Kapitän — A 3,
 - zwei Steuerleute — A 2;
- c) auf Küstenfahrt
Seeleutcher und Schiffe bis 600 m³ Bruttoreumgehalt
ein Schiffsführer mit Berechtigungsschein I,
Schiffe mit mehr als 600 m³ bis 1500 m³ Bruttoreumgehalt
ein Kapitän — A 3,
ein Steuermann — A 2,
Schiffe mit mehr als 1500 m³ Bruttoreumgehalt
ein Kapitän — A 3,
zwei Steuerleute — A 2,
Fahrgastschiffe
ein Kapitän — A 3,
ein Steuermann — A 3,
ein Steuermann — A 2;
- d) bei der Fahrt auf den Seewasserstraßen:
Fahrgastschiffe
ein Kapitän — A 3,
ein Steuermann — A 2.
(Der Steuermann ist nicht erforderlich, wenn ein Besatzungsmitglied mindestens den Berechtigungsschein II hat.)
Alle anderen Fahrzeuge, soweit sie nur Fahrt-erlaubnis für Seewasserstraßen besitzen,
ein Schiffsführer mit Berechtigungsschein II.
Für Binnenschiffe, die in Anhang fahren, genügt das Befähigungszeugnis für Binnenschiffer.

§ 7

Fischereifahrzeuge fahren mindestens mit folgender nautischen Besetzung:

- a) in der großen Hochseefischerei
 - ein Kapitän — B 5,
 - zwei Steuerleute — B 4;
 - b) in der kleinen Hochseefischerei
 - bei einem Bruttoreumgehalt bis 75 m³
 - ein Schiffsführer mit Berechtigungsschein I,
 - bei einem Bruttoreumgehalt von mehr als 75 m³ bis 100 m³
 - ein Schiffsführer mit Berechtigungsschein I,
 - ein Steuermann mit Berechtigungsschein I,
 - bei einem Bruttoreumgehalt von mehr als 100 m³ bis 200 m³
 - ein Kapitän — B 3,
 - ein Steuermann mit Berechtigungsschein I,
 - bei einem Bruttoreumgehalt von mehr als 200 m³ bis 600 m³
 - ein Kapitän — B 3,
 - ein Steuermann — B 2,
 - bei einem Bruttoreumgehalt von mehr als 600 m³ bis 1500 m³
 - ein Kapitän — B 3,
 - zwei Steuerleute — B 2;
- Schiffe mit einem Bruttoreumgehalt von mehr als 1500 m³ sind zu besetzen wie unter Buchst. a;
- c) in der Küstenfischerei
 - ein Schiffsführer mit Berechtigungsschein I,
 - oder, wenn die Seegrenze nicht überschritten wird, ein Schiffsführer mit Berechtigungsschein II.

§ 8

Für die Maschinenanlage ist auf allen Schiffen folgende Mindestbesetzung vorgeschrieben:

- a) Bei mehr als 3000 Wellen-PS
 - ein Leitender Ingenieur — C 6,
 - ein Wachingenieur — C 6,
 - zwei Wachingenieure — C 5;
- b) bei mehr als 1500 bis 3000 Wellen-PS
 - ein Leitender Ingenieur — C 6,
 - zwei Wachingenieure — C 5;
- c) bei mehr als 250 bis 1500 Wellen-PS
 - ein Leitender Maschinist — C 4,
 - zwei Wachmaschinisten — C 3;
- d) bei Dampfmaschinen bis 250 Wellen-PS und Motoren von 150 bis 250 PS
 - ein Seemaschinenführer — III;
- e) Motoren mit 150 und weniger PS
 - ein Seemotorenführer — III M.

§ 9

Werden Schiffsoffiziere über die in diesem Abschnitt festgelegte Zahl hinaus eingesetzt (überzählige Schiffsoffiziere), so müssen

- a) nautische Schiffsoffiziere mindestens das dem Fahrtbereich entsprechende Befähigungszeugnis haben,
- b) technische Schiffsoffiziere mindestens das höchste Befähigungszeugnis haben, das für die Maschinenanlage der nächstniederen Größenklasse vorgeschrieben ist,

§ 10

Fahrzeuge, die Schul- oder Ausbildungszwecken dienen und deshalb eine das übliche Maß überschreitende Anzahl von in der Ausbildung befindlichen Personen

an Bord haben (z. B. Schulschiffe), sind in jedem Falle wie Fahrzeuge auf großer Fahrt bzw. in großer Hochseefischerei zu besetzen.

IV.

Ausstellung von Befähigungszeugnissen und Berechtigungsscheinen

§ 11

Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine können alle Deutschen erwerben, wenn sie

- a) körperliche Eignung, insbesondere ausreichendes Hör-, Seh- und Farbumscheidungsvermögen,
- b) die erforderliche praktische Ausbildung,
- c) das Bestehen der entsprechenden Prüfung

nachweisen und für

die Berechtigungsscheine III und III M das 18.,

die Berechtigungsscheine I und II das 21.,

die Befähigungszeugnisse A 2, A 5, B 2, B 4, C 3 und C 5 das 21.

und

die Befähigungszeugnisse A 3, A 6, B 3, B 5, C 4 und C 6 das 23.

Lebensjahr

vollendet haben.

§ 12

(1) Die Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine werden auf Antrag vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt.

(2) Das Seefahrtsamt ist berechtigt und verpflichtet, Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine zu entziehen, wenn sie auf Grund wissentlich falscher Angaben oder sonstiger Täuschungen erworben sind, oder wenn ein Spruch der Havarie-Inspektion auf Entzug vorliegt.

V.

Praktische Ausbildung

§ 13

(1) Zum Erwerb von Befähigungszeugnissen ist folgende praktische Ausbildung bzw. Tätigkeit Voraussetzung:

- a) für A 2 und A 5

eine erfolgreich abgeschlossene Lehre als Matrose in der Handelsschiffahrt und 18 Monate Seefahrtzeit als Matrose auf Handelsschiffen. Die gesamte Seefahrtzeit muß mindestens 36 Monate betragen;

- b) für A 3 und A 6

eine nach Erwerb der Befähigungszeugnisse A 2 und A 5 abzuleistende Seefahrtzeit von 24 Monaten auf Handelsschiffen in Stellungen, für die der Besitz dieser Befähigungszeugnisse vorgeschrieben ist. Das Seefahrtsamt kann diese Frist aus wichtigen Gründen um höchstens 12 Monate verlängern. Wichtige Gründe sind z. B. nachgewiesenes schuldhaftes Verhalten bei Havarien oder Strafen für schwerwiegende Zuwiderhandlungen nach § 19 der Seemannsordnung vom 16. April 1953 (GBl. S. 523).

Daneben ist erforderlich der Nachweis von mindestens

100 astronomischen Schiffsortbestimmungen für A 3

und

200 astronomischen Schiffsortbestimmungen für A 6;

c) für B 2 und B 4

eine erfolgreich abgeschlossene Fischereilehre in der Hochseefischerei und 24 Monate Seefahrzeit als Matrose auf Fahrzeugen der Hochseefischerei. Die gesamte Fahrzeit muß mindestens 36 Monate betragen;

d) für B 3 und B 5

gelten die Bestimmungen von Buchst. b sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Seefahrzeit von 24 Monaten auf Fahrzeugen der Hochseefischerei abzuleisten ist;

e) für C 3 und C 5

eine erfolgreich abgeschlossene Lehre als Maschinenschlosser, Motorenschlosser, Maschinenbauer o. ä. sowie

1. für C 3 eine Seefahrzeit von 24 Monaten als Maschinenassistent,
2. für C 5 eine Seefahrzeit von 30 Monaten als Maschinenassistent, von denen mindestens 12 und höchstens 20 Monate auf Dampffahrzeugen abgeleistet sein sollen;

f) für C 4 und C 6

gelten die Bestimmungen von Buchst. b sinngemäß mit der Maßgabe, daß an Stelle von astronomischen Schiffsortbestimmungen folgende Facharbeiten vorgelegt werden:

1. für C 4
6 Brennstoffanalysen und die Beschreibung einer Maschinenanlage (Hauptmaschine, Hilfsmaschinen, Lenz- und Ballastsystem) von einem Schiff, auf dem der Betreffende gefahren hat;
2. für C 6 außerdem:
die Berechnung und Beurteilung von 12 Satz Diagrammen einer Maschinenanlage, 6 Olanalysen sowie eine Wärme-Bilanz und eine vollständige Bilanz der elektrischen Anlagen.

(2) Lehr- und Fahrzeiten werden erst vom vollendeten 14. Lebensjahr gewertet.

(3) Über die in Abs. 1 Buchstaben b, d und f geforderten Voraussetzungen hinaus ist bei Stellung des Antrages an das Seefahrtsamt eine Beurteilung des Antragstellers durch den Betrieb, bei dem er zuletzt beschäftigt war, beizufügen.

§ 14

Zum Erwerb der Berechtigungsscheine I, II und III ist folgende praktische Ausbildung bzw. Tätigkeit Voraussetzung:

a) Für Berechtigungsschein I

eine erfolgreich abgeschlossene Lehre als Matrose in der Handelsschiffahrt oder in der Hochsee- oder Küstenfischerei;

b) für den Berechtigungsschein II

wie unter Buchst. a, oder erfolgreich abgeschlossene Lehre als Bootsmann in der Binnenschiffahrt und eine Fahrzeit von 12 Monaten als Matrose in der Haff- und Boddenfahrt. (Die Fahrzeit ist für Inhaber von Eibschifferzeugnissen nicht erforderlich);

c) für Berechtigungsschein III

30 Monate Werkstatttätigkeit als Maschinenbauer, Schlosser o. ä. und 24 Monate Fahrzeit als Maschinenassistent oder Maschinenwärter.

§ 15

Auf Antrag kann folgende nachgewiesene Fahrzeit auf Fahrzeugen der Volkspolizei-See als Seefahrzeit im Sinne der §§ 13 und 14 angerechnet werden:

- a) im Decksdienst eine Zeit bis zu 30 Monaten an Stelle der Lehrzeit, wenn weitere 18 Monate Fahrzeit als Matrose auf Handelsschiffen nachgewiesen werden. Der Besuch der Seefahrtschule soll grundsätzlich im Anschluß an die weiteren 18 Monate Fahrzeit erfolgen;
- b) im Maschinendienst die gesamte Fahrzeit auf Fahrzeugen mit Dampfmaschinen oder Motoren von mehr als 500 Wellen-PS.

VI.

Schulbesuch und Prüfungen

§ 16

(1) Für die Zulassung zu den vorgeschriebenen Prüfungen ist grundsätzlich der Besuch einer Seefahrtschule notwendig. Ausgenommen hiervon ist die Zulassung zu den für die Erlangung von Berechtigungsscheinen notwendigen Prüfungen.

(2) Der Besuch von anderen als Seefahrtschulen und die dort abgelegten Prüfungen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. Die Ablegung einer Sonderprüfung kann gefordert werden.

§ 17

Die Dauer der Lehrgänge auf Seefahrt- bzw. Fischereifachschulen beträgt für die Ausbildung

A) in der Handelsschiffahrt

auf Seefahrtschulen als

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| a) Kapitän auf großer Fahrt | 3 Studienjahre, |
| b) Schiffingenieur | 3 Studienjahre, |
| c) Kapitän auf kleiner Fahrt | 1 Studienjahr, |
| d) Seemaschinist | 1 Studienjahr; |

B) in der Hochseefischerei

als

- | | |
|---|---------------------|
| a) Kapitän in großer Hochseefischerei bei Anwärtern | |
| 1. mit abgeschlossener Berufsausbildung | 3 Studienjahre, |
| davon 2 Jahre Seefahrtschule und 1 Jahr Fischereifachschule, | |
| 2. ohne abgeschlossene Berufsausbildung | 3 1/2 Studienjahre, |
| davon 2 1/2 Jahre Seefahrtschule, 1 Jahr Fischereifachschule, | |
| b) Kapitän in kleiner Hochseefischerei bei Anwärtern | |
| 1. mit abgeschlossener Berufsausbildung | 1 Studienjahr, |
| davon 1/2 Jahr Seefahrtschule und 1/2 Jahr Fischereifachschule, | |
| 2. ohne abgeschlossene Berufsausbildung | 1 1/2 Studienjahre, |
| davon 1 Jahr Seefahrtschule und 1/2 Jahr Fischereifachschule, | |

§ 18

(1) Die Ausbildung auf den Seefahrtschulen regelt sich nach Lehrplänen, die vom Staatssekretariat für Schifffahrt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen aufgestellt werden.

(2) Die Prüfungsordnungen für die Zwischen- und Abschlußprüfungen beruhen auf den vom Staatssekretariat für Schifffahrt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen festgelegten Richtlinien.

VII.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 19

Die Besetzung der Schiffe mit anderen, als den in dieser Anordnung aufgeführten Schiffsoffizieren, insbesondere mit Ärzten und Funkern regeln die zuständigen Ministerien.

§ 20

Die Reederei und der Kapitän sind für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung verantwortlich.

§ 21

Der erfolgreiche Abschluß einer Lehre nach § 13 Abs. 1 Buchstaben a und c und § 14 Buchstaben a und b kann durch eine Fahrtzeit von 48 Monaten auf Handelsschiffen, technischen Fahrzeugen und Binnenschiffen oder durch eine Fahrtzeit von 36 Monaten auf Fischereifahrzeugen ersetzt werden, wenn das Studium an einer Seefahrtschule spätestens am 1. September 1956 aufgenommen wird.

§ 22

Für die Anerkennung von Fahrtzeiten bei der ehemaligen Kriegsmarine gilt § 15 sinngemäß.

§ 23

(1) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellten Befähigungszeugnisse werden vom Seefahrtsamt gegen Befähigungszeugnisse oder Berechtigungsscheine, die auf Grund dieser Anordnung auszustellen sind, umgetauscht, und zwar entsprechend den gleichlautenden Bezeichnungen, mit Ausnahme der bisherigen Befähigungszeugnisse

A 1 und B 1,

die gegen Berechtigungsscheine I,

C 1,

die gegen Berechtigungsscheine III M,

C 2,

die gegen Berechtigungsscheine III, und

A 4,

die gegen Befähigungszeugnisse A 3

umgetauscht werden.

(2) Anträge auf Umtausch müssen bis zum 31. März 1955 beim Seefahrtsamt gestellt werden. Alle bisher ausgestellten Befähigungszeugnisse, deren Umtausch bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragt ist, verlieren mit dem 1. April 1955 ihre Gültigkeit.

(3) Hat das Seefahrtsamt begründete Zweifel darüber, ob der Antragsteller das von ihm zum Umtausch vorgelegte Befähigungszeugnis rechtmäßig erworben hat, kann es den Umtausch von der Vorlage weiterer Nachweise, wie Schulzeugnissen, Zeugenaussagen o. ä. abhängig machen.

§ 24

(1) Wenn bei den bisherigen Befähigungszeugnissen der Erwerb eines höheren Befähigungszeugnisses von bestimmten Bedingungen abhängig war, sind auch nach dem Umtausch die bisher geltenden Bestimmungen

sinngemäß anzuwenden. Gehört zu diesen Bedingungen die Ableistung einer weiteren Prüfung an einer Seefahrtschule, so ist die Anmeldung zur Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang bis spätestens 15. April 1956 an das Seefahrtsamt zu richten.

(2) Für Teilnehmer an Lehrgängen von Seefahrtschulen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Anordnung laufen, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 25

Das Staatssekretariat für Schifffahrt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

§ 26

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. Juni 1931 über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung) (RGBl. Teil II S. 517) nebst ihren Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1954

Staatssekretariat für Schifffahrt

Salomon

Stellvertreter des Staatssekretärs

Berichtigung

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bittet, in der nachstehend angeführten Verordnung und den Durchführungsbestimmungen folgende Berichtigungen zu beachten:

1. In der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) muß es im § 11 Abs. 2 statt § 17 Abs. 1 „§ 18 Abs. 1“ heißen.

2. In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1191) muß es im § 13 Abs. 1 Buchst. e statt Stamm- und Super-Elite „Stamm- und Super-Super-Elite“ heißen.

Im § 74 Abs. 3 in den Zeilen 3 und 9 und im Abs. 4 in der Zeile 3 ist nach dem Wort Ablieferungsschulden immer „und Ablieferungsrückstände“ zu setzen.

3. In der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 365) muß es im § 7 Abs. 2 heißen:

„Eber dürfen nur abgenommen werden, wenn sie mindestens zwölf, und Ziegenböcke, wenn sie mindestens acht Wochen vor der Ablieferung geschnitten wurden“;

im § 52 Abs. 2 statt Bietmilch „Biestmilch“;

im § 52 Abs. 4 Buchst. a statt Bangne-Krankheit „Bangsche Krankheit“;

im § 206 im Titel statt Verantwortlichkeit „Kontrolle“ und nach dem Wort Abteilungen folgt „Erfassung und Aufkauf“.

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 34 vom 28. August 1954 enthält:	Seite
Anordnung vom 17. August 1954 über die Verbesserung der wissenschaftlich-methodischen Arbeit im Bibliothekswesen der Deutschen Demokratischen Republik	417
Anordnung vom 3. August 1954 zur Regelung der Ausbildung von Bibliothekshelfern, Bibliothekaren und wissenschaftlichen Bibliothekaren	418
Statut vom 19. August 1954 des Zentralinstituts für Bibliothekswesen	419
Anordnung vom 17. August 1954 über die Errichtung des Instituts für Silikon- und Fluorkarbon-Chemie	420
Statut vom 17. August 1954 des Instituts für Silikon- und Fluorkarbon-Chemie	420
Anordnung vom 27. Juli 1954 über die Abgabe von Weißzucker in neuen Weißzuckersäcken	422
Anordnung vom 10. August 1954 über die Erhebung von Gebühren des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht der Deutschen Demokratischen Republik	423
Anordnung vom 7. August 1954 über die Zahlung von Nutzungsgebühren für freie Betriebe und Flächen	423
Anweisung vom 13. August 1954 über die Finanzierung und Aktivierung von Grundmitteln	424
Anweisung vom 19. August 1954 über die Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel	425
Anweisung vom 5. August 1954 über Erfassung, Aufkauf und Verteilung von Korb- und Bandstockweiden der Ernte 1954/55	426
Die Ausgabe Nr. 35 vom 4. September 1954 enthält:	
Anordnung vom 12. August 1954 über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen	429
Anordnung vom 30. August 1954 über die Gleichberechtigung der Frau im Staatsangehörigkeitsrecht	431
Anordnung vom 2. August 1954 über die Richtlinien über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1955 (außer Nahrungsgüter). — Allgemeiner Teil —	432
Anweisung vom 18. August 1954 zur Förderung des Fischfangs	432
Anweisung vom 19. August 1954 über die Verwendung von Versicherungsleistungen für Schäden an Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens der finanzplangebundenen Betriebe und Institutionen der volkseigenen Wirtschaft sowie der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen	433
Anweisung vom 21. August 1954 über die Behandlung von Mehrkosten, welche den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch den Austausch von Steinkohle, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschweikoks gegen Rohbraunkohle, Trockenkohle, Naßpreßsteine und Trockenpreßlinge sowie von Rohbraunkohle (Siebkohle) gegen Rohbraunkohle (Förderkohle und Klarkohle) entstehen	434
Anweisung vom 9. August 1954 über Zweifelsfragen und Billigkeitsmaßnahmen bei der Besteuerung des Handwerks	435
Ergänzung vom 26. August 1954 der Richtlinien über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland oder in Westdeutschland	436
Bekanntmachung vom 9. August 1954 einer Ergänzung der Bekanntmachung des Mustervertrages für den Abschluß von Transportraumverträgen mit der volkseigenen Binnenschifffahrt	436
Bekanntmachung vom 11. August 1954 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen	436

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 17. September 1954

Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 54	Verordnung zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft. — Dritte Steueränderungsverordnung — (3. StÄVO) —	775
31. 8. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung. — Überprüfung und Aufhebung von Maßnahmen der Sicherung —	777
24. 8. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Hochschule für Binnenhandel	777
4. 9. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik. — Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen —	778

**Verordnung
zur Änderung der Besteuerung der privaten
Wirtschaft.
— Dritte Steueränderungsverordnung —
(3. StÄVO)***

Vom 3. September 1954

Um die weitere Steigerung der Produktion von Massenbedarfsgütern in der privaten Wirtschaft zu fördern, wird folgendes verordnet:

§ 1

Senkung des Einkommensteuertarifs

(1) Der mit der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBl. S. 889 Ber. 962) verkündete Einkommensteuertarif F wird für Einkommen von mehr als 60 000 DM gesenkt.

(2) Die Einkommensteuer ist nach der folgenden Grundtabelle des geänderten Einkommensteuertarifs F zu bemessen:

Einkommen DM	Steuer- betrag DM	Zuzüglich	
1— 1 200	0		
1 201— 1 800	16	15 % des Betrages über	1 200 DM
1 801— 2 400	106	18 % „ „ „	1 800 DM
2 401— 3 600	214	24 % „ „ „	2 400 DM
3 601— 4 800	502	30 % „ „ „	3 600 DM
4 801— 6 000	862	35 % „ „ „	4 800 DM
6 001— 7 200	1 282	37 % „ „ „	6 000 DM
7 201— 9 000	1 726	40 % „ „ „	7 200 DM
9 001— 12 000	2 446	46 % „ „ „	9 000 DM
12 001— 15 000	3 826	51 % „ „ „	12 000 DM
15 001— 18 000	5 356	60 % „ „ „	15 000 DM
18 001— 21 000	7 156	65 % „ „ „	18 000 DM
21 001— 24 000	9 106	69 % „ „ „	21 000 DM
24 001— 31 000	11 176	75 % „ „ „	24 000 DM
31 001— 100 000	16 426	79 % „ „ „	31 000 DM
100 001— 150 000	70 936	82 % „ „ „	100 000 DM
150 001— 250 000	111 936	86 % „ „ „	150 000 DM
über 250 000	197 936	90 % „ „ „	250 000 DM

* 2. StÄVO (GBl. S. 240)

(3) Die aus dem Einkommensteuertarif F für die Berechnung der Jahreseinkommensteuer abgeleitete „Einkommensteuertabelle I“ und die für die Berechnung der vierteljährlichen Abschlagzahlungen abgeleitete „Einkommensteuertabelle II“ (Sonderdruck Nr. 17/1953 des Gesetzblattes/Zentralblattes) werden nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Anlage geändert.

§ 2

**Steuerbefreiung für 25 % des Jahresgewinns
zur Erneuerung des Anlagevermögens in den Jahren
1955 und 1956**

(1) Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften, die einen gewerblichen Produktions-, Bau- oder Verkehrsbetrieb betreiben, bleiben auch in den Kalenderjahren 1955 und 1956 bis zu 25 % des aus diesem Betrieb erzielten Jahresgewinns steuerfrei, soweit der steuerfreie Betrag für die Anschaffung, Herstellung oder Generalüberholung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens, die unmittelbar der Produktions-, Bau- oder Verkehrstätigkeit dienen, verwendet worden ist.

Der steuerfreie Betrag ist nach den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (GBl. S. 105) zu berechnen und als Sonderabschreibung geltend zu machen.

(2) Der in einem Kalenderjahr nicht beanspruchte Teil der zulässigen Sonderabschreibung kann in den folgenden zwei Kalenderjahren — letztmalig im Kalenderjahr 1957 — geltend gemacht werden. Das gilt auch für den nicht beanspruchten Teil des Jahres 1954.

§ 3

Begünstigung der Erfinder

(1) Erfinder, die zugleich Patentinhaber sind (Wirtschafts- und Ausschließungspatente) und ihre durch Patent geschützte Erfindung im eigenen Betrieb verwerten, sind berechtigt, den Gewinn aus diesem Gewerbebetrieb um ein Erfinderentgelt zu kürzen.

(2) Das Erfinderentgelt ist nach dem Umsatz zu berechnen, der aus dem Verkauf des Produktes, das die Erfindung unmittelbar enthält, erzielt worden ist.

Ist die Erfindung nur in einem Teil des Produktes enthalten, das in dem Produkt eine selbständige Funktion ausübt oder einer selbständigen Funktionsgruppe angehört, so ist das Erfindergeld nur nach dem Teilbetrag des Umsatzes zu berechnen, der auf dieses selbständig funktionierende Teil oder auf die Funktionsgruppe des Produktes entfällt.

(3) Das Erfindergeld beträgt

bis zu 100 000 DM Umsatz 3% des Umsatzes,
bei mehr als 100 000 DM Umsatz 3 000 DM
zuzüglich 2% des 100 000 DM übersteigenden
Teils des Umsatzes,

bei mehr als 200 000 DM Umsatz 5 000 DM
zuzüglich 1% des 200 000 DM übersteigenden
Teils des Umsatzes,

bei mehr als 700 000 DM Umsatz 10 000 DM
zuzüglich 0,5% des 700 000 DM übersteigenden
Teils des Umsatzes.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann auf Vorschlag des Patentamtes feste Erfindergelder genehmigen, die in jedem Wirtschaftsjahr, in dem die Erfindung genutzt wird, von dem Gewinn aus Gewerbebetrieb abgesetzt werden können.

(5) Die Einkommensteuer beträgt 20% des Erfindergelds. Das Erfindergeld ist Teil des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Es unterliegt jedoch nicht der Gewerbesteuer.

(6) Wirtschafts- und Ausschließungspatente sind beim Erfinder von der Vermögensteuer, von der Erbschaftsteuer und von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital befreit.

§ 4

Abschreibungssätze bei Mehrschichtenarbeit

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für mehrschichtig genutzte Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens die in der Abschreibungsliste der Neunten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1950 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (Vorschriften über einheitliche Abschreibungen) (GBl. S. 148) vorgesehenen Abschreibungssätze zu erhöhen.

§ 5

Abschlagzahlungen

(1) Die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer, auf die Körperschaftsteuer und auf den Jahresbeitrag zur Sozialversicherung sind bis zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

(2) Steuerpflichtige, die ihre Abschlagzahlungen auf Grund von Vierteljahreserklärungen berechnen müssen, haben die Abschlagzahlungen gemäß Abs. 1 nach dem Einkommen des dem Abschlagzahlungstermin vorgegangenen Kalendervierteljahres zu bemessen und die jeweilige Vierteljahreserklärung bis zum Fälligkeitstermin der Abschlagzahlung einzureichen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Genossenschaften mit Ausnahme der Konsumgenossenschaften.

§ 6

Verzugszuschläge — Stundungszinsen

(1) Der Jahresbetrag der Verzugszuschläge, die bei der verspäteten Entrichtung von Abgaben, Sozialversicherungs-Pflichtbeiträgen, Mehrerlösen und Kulturabgabebeträgen zu entrichten sind, wird von bisher 28% auf 15% herabgesetzt.

Gestundete Abgaben oder Sozialversicherungs-Pflichtbeiträge sind mit jährlich 8% zu verzinsen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie für Genossenschaften.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, die Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen — (GBl. S. 563) entsprechend zu ändern.

§ 7

Herabsetzung der Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfrist wird für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Vermögensteuer, die Gewerbesteuer, die Umsatzsteuer und die Steuer des Handwerks auf zwei Jahre herabgesetzt.

Hinterzogene Beträge verjähren nach zehn Jahren.

(2) Eine Berichtigung von Festsetzungen der in Abs. 1 bezeichneten Abgaben nach den Bestimmungen der §§ 92 Abs. 3 und 222 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 der Abgabenordnung kann außer im Nachprüfungsverfahren nur innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Festsetzung vorgenommen wurde, durchgeführt bzw. beantragt werden.

Sind Abgaben hinterzogen worden, so können die Festsetzungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist berichtigt werden.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 9

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- die §§ 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1954,
- die übrigen Paragraphen mit der Verkündung dieser Verordnung.

Berlin, den 3. September 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Verordnung

A. Änderung der „Einkommensteuertabelle I — Jahreseinkommensteuer bei Veranlagten“

In den „Bemerkungen“ zu dieser Einkommensteuertabelle erhält der Abschnitt II folgende Fassung:

„II. Steuerberechnung für Jahreseinkommen ab 60 001 DM

- Bei Jahreseinkommen von mehr als 60 000 DM wird die Einkommensteuer für die Steuerklasse 1 nach folgendem Tarif berechnet:

Jahreseinkommen	Einkommensteuer
DM	DM
60 001—100 000	39 336 + 79 % des Betrages über 60 000 DM
100 001—150 000	70 936 + 82 % des Betrages über 100 000 DM
150 001—250 000	111 936 + 86 % des Betrages über 150 000 DM
über 250 000	197 936 + 90 % des Betrages über 250 000 DM

Die Steuer ist auf volle DM abzurunden.

Beispiel:

Jahreseinkommen 182 500 DM
 Die Steuer beträgt
 111 936 DM + (86 % von 32 500 DM =)
 27 950 DM = 139 886 DM

2. Für die zweite und jede weitere Steuerklasse wird der Tarif der Steuerklasse 1 für jede Steuerklasse um 50 DM gemindert.

Beispiel:

Jahreseinkommen 65 000 DM —
 Steuerklasse 4
 Nach Steuerklasse 1 beträgt die Einkommensteuer
 39 336 DM + (79 % von 5000 DM =)
 3 950 DM = 43 286 DM
 Minderung für die Steuerklassen 2 bis 4 (3×50 DM) 150 DM
 Zu entrichtende Jahreseinkommensteuer 43 136 DM

- E. Änderung der „Einkommensteuertabelle II — Vierteljährliche Abschlagzahlungen bei Veranlagten“**
 In den „Bemerkungen“ zu dieser Einkommensteuertabelle erhält der Abschnitt II folgende Fassung:

„II. Steuerberechnung für Vierteljahreseinkommen ab 15 001 DM

1. Bei Vierteljahreseinkommen von mehr als 15 000 DM wird die Einkommensteuer-Abschlagzahlung für die Steuerklasse 1 nach folgendem Tarif berechnet:

Vj.-Einkommen	Einkommensteuer-Abschlagzahlung
DM	DM
15 001—25 000	9 834 + 79 % des Betrages über 15 000 DM
25 001—37 500	17 734 + 82 % des Betrages über 25 000 DM
37 501—62 500	27 984 + 86 % des Betrages über 37 500 DM
über 62 500	49 484 + 90 % des Betrages über 62 500 DM

Die Steuer ist auf volle DM abzurunden.

Beispiel:

Vierteljahreseinkommen 40 900 DM
 Die Einkommensteuer-Abschlagzahlung beträgt
 27 984 DM + (86 % von 3 400 DM =)
 2 924 DM = 30 908 DM

2. Für die zweite und jede weitere Steuerklasse wird der Tarif der Steuerklasse 1 für jede Steuerklasse um 12 DM gemindert.

Beispiel:

Vierteljahreseinkommen 17 000 DM —
 Steuerklasse 4
 Nach Steuerklasse 1 beträgt die Abschlagzahlung
 9 834 DM + (79 % von 2 000 DM =)
 1 580 DM = 11 414 DM
 Minderung für die Steuerklassen 2 bis 4 (3×12 DM) 36 DM
 Zu entrichtende Einkommensteuer-Abschlagzahlung 11 378 DM

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Strafprozeßordnung.****— Überprüfung und Aufhebung von Maßnahmen
der Sicherung —**

Vom 31. August 1954

Auf Grund des § 3 des Einführungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 zur Strafprozeßordnung (GBl. S. 995) wird zur Durchführung des § 351 StPO im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt, dem Minister des Innern, dem Minister für Gesundheitswesen sowie dem Minister für Arbeit folgendes bestimmt:

§ 1

Maßnahmen der Sicherung im Sinne der Strafprozeßordnung sind:

- Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42 b StGB),
- Unterbringung in einer Trinkerheilstätte oder einer Entziehungsanstalt (§ 42 c StGB),
- Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung, (Arbeitshaus — § 42 d StGB und § 23 der Verordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dezember 1947).

*** § 2**

(1) Über die Aufhebung einer Maßnahme der Sicherung nach § 1 entscheidet das Gericht (§ 42 f StGB).

(2) Nach Einweisung in eine Anstalt gemäß § 1 haben der Staatsanwalt und der Leiter der Anstalt laufend zu überprüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist, und, wenn dies der Fall ist, entsprechende Anträge an das Gericht zu stellen.

§ 3

(1) Vor Ablauf der in § 42 f Abs. 3 Satz 3 StGB bestimmten Frist hat der Staatsanwalt unter Befügung einer Stellungnahme des Leiters der Anstalt dem Gericht zu berichten, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist.

(2) Das Gericht hat vor Fristablauf über die Entlassung oder über die Fortdauer der Unterbringung zu entscheiden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1954

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung****über die Bildung der Hochschule für Binnenhandel.**

Vom 24. August 1954

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 12. November 1953 über die Bildung der Hochschule für Binnenhandel (GBl. S. 1150) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) An der Hochschule für Binnenhandel in Leipzig ist eine Abteilung Fernstudium einzurichten,

(2) In den wichtigsten Städten der Deutschen Demokratischen Republik sind Außenstellen der Abteilung Fernstudium zu bilden.

§ 2

(1) Das Fernstudium an der Hochschule für Binnenhandel endet mit dem Staatsexamen für Diplomwirtschafter.

(2) Die Studiendauer beträgt fünf Jahre.

(3) Das Studienjahr 1954/55 beginnt am 1. September 1954.

§ 3

Die Verordnung vom 10. August 1954 über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulfernstudium und am Fachschulabendstudium (GBl. S. 751) findet entsprechend Anwendung.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1954

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung
der Deutschen Demokratischen Republik.

— Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen —

Vom 4. September 1954

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 663) wird auf Grund der Bestimmungen des § 8 der Verordnung vom 3. September 1954 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (Dritte Steueränderungsverordnung) (GBl. S. 775) mit Wirkung vom 17. September 1954 wie folgt geändert:

1. In § 6 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Die Verzugszuschläge betragen bei Zahlung des Rückstandes — mit Ausnahme für die Beträge nach Abs. 2 —

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin 2 %,
- b) innerhalb des ersten Monats nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin insgesamt 4 % des Rückstandes.

Für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 1 % des Rückstandes.“

2. In § 7 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Die Verzugszuschläge betragen bei Zahlung des Rückstandes — mit Ausnahme für die Beträge nach den §§ 8 und 9 —

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin 2 %,
- b) innerhalb des ersten Monats nach Fälligkeit bzw. nach dem festgesetzten Zahlungstermin insgesamt 4 % des Rückstandes.

* 2. Durchf. (GBl. S. 663)

Für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 1 % des Rückstandes.“

3. In § 8 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Ergibt sich bei Abgabepflichtigen, die nach der Verordnung vom 18. März 1952 zur Selbstberechnung der Abgaben verpflichtet sind, im Jahresbescheid eine Nachforderung, so ist ein einmaliger Verzugszuschlag zu erheben. Der Verzugszuschlag beträgt 8 % des im Jahresbescheid angeforderten und noch zu zahlenden Gesamtbetrages zuzüglich der Beträge, die nach Fälligkeit im Sinne der Verordnung vom 18. März 1952 über das erklärte Jahressoll hinaus geleistet wurden.

Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der wie vorstehend ermittelte Betrag, von dem ein Verzugszuschlag zu erheben wäre, nicht mehr als 400 DM beträgt.“

4. In § 9 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Werden auf Grund von Prüfungen oder anderen Kontrollen Nachforderungen an Lohnsteuer, SV-Beiträgen für Beschäftigte, Kulturabgabe und Verbrauchsabgaben festgestellt, sind von dem rückständigen Betrag Verzugszuschläge einmalig in folgender Höhe zu erheben:

- a) für Nachforderungen des laufenden Kalenderjahres 8 %,
- b) für Nachforderungen aus den der Prüfung vorangegangenen Kalenderjahren 15 %.“

5. In § 11 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Werden Abgabeforderungen oder SV-Pflichtbeiträge gestundet, sind in jedem Falle Stundungszinsen zu erheben. Der gestundete Betrag ist mit jährlich 8 % zu verzinsen.“

6. In § 14 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Werden bei der verspäteten Abgabe oder Nichtabgabe der Erklärungen (Anmeldungen) Verspätungszuschläge nach § 168 Abs. 2 der Abgabenordnung erhoben, so betragen sie

- a) innerhalb der ersten fünf Tage nach dem Abgabetermin 2 %,
- b) innerhalb des ersten Monats nach dem Abgabetermin insgesamt 4 % und

erhöhen sich für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat nach dem Abgabetermin um 1 % des erklärten (festgesetzten) Abgabebetrag.

Der Verspätungszuschlag darf jedoch 10 % des erklärten (festgesetzten) Abgabebetrag nicht übersteigen.“

7. Die Überleitungsbestimmungen des § 18 sind anzuwenden. An die Stelle des 1. August 1954 tritt der 17. September 1954.

Berlin, den 4. September 1954

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Rößstraße 5, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustelgebühren — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziebar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 21. September 1954

Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954. — Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen einschließlich örtlichen Kraftverkehr und Nahverkehr mit VEB-Plan und Staatssekretariat für Schifffahrt —	779
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	782

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung

über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954.

— Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen einschließlich örtlichen Kraftverkehr und Nahverkehr mit VEB-Plan und Staatssekretariat für Schifffahrt —

Vom 6. September 1954

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBl. S. 305) wird für die Betriebe des volkseigenen zentralverwalteten und örtlichen Kraftverkehrs sowie des Straßenwesens und der volkseigenen Schifffahrt folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds ist die tatsächlich gezahlte Brutto-Lohn- und Gehaltssumme zugrunde zu legen.

(2) Nicht in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen sind

- produktionsabhängige und produktionsunabhängige Prämien gemäß gesetzlichen Bestimmungen (Prämien aus dem Direktorfonds, Quartalsprämien, Treueprämien, Prämien für Materialeinsparung),
- Krankengeldzuschüsse,
- Entschädigung für Benutzung eigener Werkzeuge, Heimarbeiterzuschläge,
- Wegegeld, Trennungsentzündigungen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Auslösungen,
- vom Betriebe zu leistende Sozialbeiträge,
- Aufwandsentschädigungen.

§ 2

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Produktionsplanes ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Plan.

(2) Für die Feststellung der Erfüllung des Leistungsplanes (Produktionsplanes) ist die Leistung (Warenproduktion) zu geplanten Abgabepreisen einschließlich der Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion zu Istkosten zugrunde zu legen.

Bei den Planpositionen des Leistungsplanes (Produktionsplanes), die nicht mengenmäßig, sondern nur wertmäßig beauftragt sind, ist das effektive Ergebnis zugrunde zu legen.

(3) Der Leistungsplan (Produktionsplan) gilt als erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Erfüllung insgesamt zu Planpreisen bzw. bei den nur wertmäßig beauftragten Positionen in DM (effektiv),
- Erfüllung des Plananteils für die Produktion von Massenbedarfsgütern,
- Erfüllung folgender Hauptleistungen:
Hauptverwaltung Kraftverkehr und örtlicher Verkehr
Güternahverkehr und Linien- und Berufsverkehr.
Städtischer Nahverkehr
Beförderte Personen

Hauptverwaltung Straßenwesen

Der Leistungsplan wird nur dann als erfüllt anerkannt, wenn außer der Gesamterfüllung die Leistungsbereiche

- Instandsetzung,
- Unterhaltung
- Straßenbeaufsichtigung

zu Abgabepreisen erfüllt worden sind

Werften

Schiffsneubau und
Schiffsreparatur

DSU-Betriebe und Seehäfen

Befrachtung
Frachtschifffahrt
Fahrgastschifffahrt
Schleppleistungen und
Umschlag

Sonstige Betriebe

Baggerleistung und
Schrottbergung

* 2. Durchfb. (GBl. S. 622)

(4) Wurde der bestätigte Leistungsplan (Produktionsplan) des Betriebes im Laufe des Planjahres auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorganes geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung der entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (GBL S. 1120) geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

§ 3

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Ergebnisplanes ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Betriebsplan — Teil Finanzen —.

(2) Das geplante Jahresergebnis A ist entsprechend der für das jeweilige Quartal geplanten Leistung (Produktion) auf die Quartale aufzuteilen.

Das geplante übrige Ergebnis (Ergebnis B) ist für das jeweilige Quartal in der Regel mit 25 % der geplanten Jahressumme anzusetzen.

(3) Für die Feststellung der Erfüllung des Ergebnisplanes ist das im jeweiligen Quartal in der Ergebnisrechnung des Betriebes ausgewiesene Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) zugrunde zu legen (Kontrollblatt V 2 des Kontrollberichtes 1954).

Der Ergebnisplan gilt als erfüllt, wenn das entsprechend Abs. 2 für das Quartal geplante Betriebsergebnis (Gesamtergebnis) in absoluter Höhe erreicht oder überschritten bzw. der geplante Verlust bei Erfüllung des Leistungs- bzw. Produktionsplanes eingehalten oder unterschritten wurde.

(4) Das tatsächlich erreichte Gesamtergebnis ist wie folgt zu korrigieren:

Durch Hinzurechnung bzw. Abzug von

1. Verlusten oder Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres,
2. sonstigen, in Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen anerkannten Kosten oder zusätzlich beauftragten Einsparungen, die im bestätigten Finanzplan nicht enthalten sind einschließlich Sperrbeträgen der Registrierung.

§ 4

(1) Die erhöhte Zuführung zum Fonds I gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung erfolgt nur, wenn gleichzeitig der Produktions- und Ergebnisplan im Quartal erfüllt sind. Wird ein Plan nicht erfüllt, erfolgt keine Zuführung.

(2) Die auf der Grundlage der Erfüllung der Pläne des jeweiligen Quartales erfolgten Zuführungen sind endgültig. Sofern in einzelnen Quartalen infolge Nichterfüllung der Quartalspläne keine Zuführungen erfolgen konnten, kann, wenn am Jahresende festgestellt wird, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt wurden, die nachträgliche volle Zuführung erfolgen. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung einiger Quartale im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht durch den Kontrollausschuß bzw. die Kontrollorgane festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 5

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Übererfüllung des Produktions- bzw. Leistungsplanes berichtigten geplanten Betriebsergebnis (Ergebnis A) und dem tatsächlich erreichten Ergebnis (Ergebnis B) bei planpositionsgerechter Erfüllung des Leistungs- bzw. Produktionsplanes.

(2) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die in § 3 Abs. 4 Ziffern 1 und 2 dieser Durchführungbestimmung genannten Faktoren durch Hinzurechnung bzw. Abzug zu berücksichtigen.

Vom so ermittelten Betrag ist eine evtl. Unterschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses (Ergebnis B) abzusetzen, soweit es sich bei der Abweichung vom Planergebnis nicht um außerplanmäßige Aufwendungen handelt, die auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen bei der Planabrechnung als zulässige Abweichung anzuerkennen sind.

Vom verbleibenden Betrag ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen, soweit er als erarbeitet anzusehen ist.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 6

(1) Der Betrag der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel, der nach Kürzung des Antelles der Zuführung zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abzuführen ist, ist vom Betrieb auf das Umlaufmittelkonto des übergeordneten Verwaltungsorganes unter Angabe des Verwendungszweckes „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ zu überweisen. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, diese Beträge laufend auf das Haushaltskonto der für sie zuständigen Verwaltungsstelle unter Angabe der Buchungsstelle (Sachkonto 463) „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ weiterzuleiten.

(2) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds je Monat $\frac{1}{12}$ von 20 % der Einsparungssumme — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

(3) Zuführungen zum Reservefonds der zuständigen Verwaltungsstelle können nicht für Zuführungen zum Direktorfonds herangezogen werden.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 7

Selbständige Lehrkombinate, sowie VEB mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10 % Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft, bilden den Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grundsätzlich in Höhe von 3 % für den Fonds I und 1 % für den Fonds II auf der Grundlage der gebuchten Lohn- und Gehaltssumme gemäß § 1 dieser Durchführungbestimmung der Ausbildungsstätte.

Zu § 9 der Verordnung:**§ 8**

(1) Beabsichtigt der Betrieb gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung einen Antrag auf Anerkennung von Schwierigkeiten zu stellen, hat er den noch nicht genehmigten Betrag der Zuführung zum Fonds I gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Planjahres zu buchen und in die Jahresschlußbilanz aufzunehmen. Die Verwendung dieser Zuführung ist bis zur Bestätigung des vom Betrieb gestellten Antrages gesperrt.

(2) Betrieben, die bei Aufstellung des Jahresabschlusses diese Zuführung nicht vorgenommen haben, kann grundsätzlich keine nachträgliche Genehmigung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung gegeben werden. In Sonderfällen entscheidet das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan.

§ 9

Die Anerkennung von Schwierigkeiten bei Nichterfüllung der Pläne durch den Kontrollausschuß bzw. durch das übergeordnete Verwaltungsorgan berechtigt nicht zur Zuführung zum Direktorfonds aus dem überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes.

Zu § 10 der Verordnung:**§ 10**

(1) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Gewinne bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gemäß § 4, sowie auf Grund des erzielten Nettogewinnes der Abteilungen für Massenbedarfsgüter gemäß § 7 der Verordnung, sind entsprechend dem zum Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Planjahres zu buchen und in die Jahresschlußbilanz aufzunehmen.

(2) Ist der zum Jahresabschluß ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen zum Direktorfonds aus dem überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes entsprechend dem zum Jahresabschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen. Das gleiche gilt für Zuführungen zum Direktorfonds aus dem Nettogewinn der Abteilungen für Massenbedarfsgüter.

Zuführungen zum Direktorfonds der Betriebe des Staatssekretariats für Kraftverkehr und Straßenwesen, die bei einer Erfüllung des Gewinnplanes von 120 % und darüber vorgenommen werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen. Für die volkseigenen bezirksgeleiteten Kraftverkehrs- und Reparaturbetriebe bedarf es der Zustimmung der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr und Straßenwesen.

(3) Korrekturen, die sich bei der Überprüfung des Jahresabschlusses durch den Kontrollausschuß bzw. durch Kontroll- und Revisionsorgane ergeben, sind bei nachträglicher Zuführung in neuer Rechnung über Gewinnverwendung zu verrechnen. In Ergänzung zur Ziff. 7 der Anweisung vom 2. Dezember 1953 über nachträgliche Zuführungen zum Direktorfonds aus abgeschlossenen Planjahren (ZBl. S. 569) wird bestimmt, daß Rückzahlungen aus dem Direktorfonds im übrigen Ergebnis zu buchen sind.

Zu § 12 der Verordnung:**§ 11**

Sofern bisher für den Fonds I und den Fonds II getrennte Sonderbankkonten geführt wurden, sind diese zu einem Sonderbankkonto zusammenzulegen.

Zu §§ 15 und 16 der Verordnung:**§ 12**

(1) Beabsichtigt der Betriebsleiter aus dem Direktorfonds im Laufe des Planjahres Investitionsvorhaben im Einzelwert von mehr als 100 000 DM durchzuführen, muß vorher die Genehmigung des Planträgers eingeholt werden. Der Planträger hat das Vorhaben gemäß § 13 der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — (GBl. S. 184 Ber. 360) zu beauftragen. Der Vordruck 0761 ist in diesem Fall mit „Direktorfonds“ zu kennzeichnen. Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn die erforderlichen Projektierungsunterlagen vollständig und geprüft vorliegen und die Durchführung des Vorhabens bis zur Fertigstellung aus Mitteln des Direktorfonds gewährleistet ist. Das Staatliche Komitee für Materialversorgung oder dessen Dienststellen bzw. die bauausführenden Betriebe müssen die Bereitstellung der erforderlichen Materialien bestätigen.

(2) Sollen für die Finanzierung eines Investitionsvorhabens im Einzelwert von mehr als 100 000 DM Mittel des Betriebsfonds und des Direktorfonds gleichzeitig herangezogen werden, ist die Wertgrenze von 100 000 DM auf beide Fonds zu beziehen.

§ 13

(1) Die Abführungen an den zentralen Fonds II gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung sind von den Betrieben über ein Unterkonto des Kontos 132 mit der Bezeichnung

„Abführung an den zentralen Fonds II“

zu buchen.

(2) Die bezirksgeleiteten Betriebe des Kraftverkehrs und die Nahverkehrsbetriebe führen von den laufenden Zuführungen zum Fonds II

10 % an das örtlich zuständige Organ der Staatsgewalt,

5 % an das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen (Konto bei der Deutschen Notenbank Berlin, Nr. 8370/42)

ab.

(3) Soweit aus den Zuführungen zum Direktorfonds II des Jahres 1954 Abführungen an den zentralen Prämienfonds für Materialeinsparungen erfolgt sind, können die abgeführten Beträge mit zukünftig abzuführenden Beträgen an den zentralen Fonds II verrechnet werden.

§ 14

Die selbständigen Betriebsabteilungen (Außenstellen) des VEB Deutscher Kraftverkehr Berlin gelten als Betriebe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

§ 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1954

Ministerium der Finanzen

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 36 vom 11. September 1954 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 31. August 1954 über die Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens in Gold	437
Anordnung vom 25. August 1954 über die Durchführung der staatspolitischen Schulung für die Mitarbeiter in den Organen der Staatsverwaltung im III. Lehrabschnitt 1954/55	438
Anordnung vom 1. September 1954 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für kommunale Tages-, Wochenkinderkrippen und Vollheime	440
Anordnung vom 1. September 1954 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Feierabend- und Pflegeheime	441
Anordnung vom 1. September 1954 zur Änderung der Verwendungsverbotsliste Nr. 2. — Molybdän —	443
Anordnung vom 13. August 1954 über die Verwendungsverbotsliste Nr. 9. — Kupfer und Kupferlegierungen —	443
Anweisung vom 26. August 1954 über die Berechnung und Erhebung von Versäumniszuschlägen bei unrichtiger Berechnung der Abschreibungen für Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft	443
Anweisung vom 27. August 1954 über die steuerliche Behandlung von Kostproben in genossenschaftlichen und privaten Weinkellereien	444
Anweisung vom 23. August 1954 über die Abrechnung der Körperschaftsteuer und Nettogewinnabführung in der volkseigenen Wirtschaft	444

Die Ausgabe Nr. 37 vom 18. September 1954 enthält:

Anordnung vom 3. September 1954 über die Bearbeitung von Kaderangelegenheiten der dem Ministerium für Kultur unterstellten künstlerischen Hochschulen	445
Anordnung vom 25. August 1954 über die Anerkennung der Kunstschaffenden in Handwerk (Kunsthandwerker) und Gewerbe und der Kunstschaffenden in der Industrie	446
Anordnung vom 7. September 1954 über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung	447
Anordnung vom 6. September 1954 über die Teilnahme von Sparkonten am Überweisungsverkehr	448
Anordnung vom 14. August 1954 über die Stellung und Aufgaben des Instituts für Archivwissenschaft	448
Anordnung vom 30. August 1954 über die Auflösung der Archivinspektionen	449
Anordnung vom 6. September 1954 über die Anwendung von Typenstellenplänen für Schwestern- und Arztsanitätsstellen des Betriebsgesundheitswesens	449
Anordnung vom 31. August 1954 über die Berufsausbildung im staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel und in den Niederlassungen der Großhandelskontore und Handelsniederlassungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften ..	450
Erste Anweisung vom 31. August 1954 zur Anordnung über die Berufsausbildung im staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel und in den Niederlassungen der Großhandelskontore und Handelsniederlassungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften	452
Anweisung vom 13. August 1954 über Kraftfahrzeugsteuer für Kraftfahrzeuge der Schwerbeschädigten	453
Anweisung vom 11. September 1954 zur Anwendung von DIN 4227 — Spannbeton — Richtlinien für Bemessung und Ausführung Ausgabe Oktober 1953	453
Bekanntmachung vom 1. September 1954 einer Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Filzindustrie und einer Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Rauchwarenindustrie sowie für die volkseigene Hutindustrie	454
Achtundzwanzigste Bekanntmachung vom 11. September 1954 über die Verbindlichkeitserklärung von Gütevorschriften	455

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 Berlin, den 22. September 1954 Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 54	Gesetz über die Aufnahme des Bausparens	783
15. 9. 54	Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser	784
15. 9. 54	Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik	786
8. 9. 54	Preisverordnung Nr. 377. — Verordnung über die Preisbildung für den Aufkauf von Alt-Kautschuk und Kautschuk-Abfällen —	787
14. 8. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung einer einheitlichen Anglervereinigung in der Deutschen Demokratischen Republik	787
1. 9. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Ausrüstung von Seefahrzeugen mit Funkanlagen und über die Wahrnehmung des Seenachrichtenverkehrs (Seefunkverordnung). — Erwerb von Seefunkzeugnissen —	788
8. 9. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte. — Erfassung und Weiterverwendung von Alt-Kautschuk-, Kautschuk-Abfällen und gebrauchten Kraftfahrzeugreifen —	790
	Berichtigung	790

Gesetz über die Aufnahme des Bausparens. Vom 15. September 1954

Zur weiteren Förderung des Wohnungsbaues wird in der Deutschen Demokratischen Republik das Bausparen eingeführt. Damit ist jedem Bauwilligen die Möglichkeit gegeben, in regelmäßigen Raten die erforderlichen Eigenmittel zu sparen und mit günstigen Krediten ein Eigenheim zu bauen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat deshalb beschlossen:

§ 1

Die Sparkassen sind berechtigt, mit Bauwilligen aus der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin Bausparverträge abzuschließen.

§ 2

Der Bausparvertrag lautet über eine bestimmte Vertragssumme (Summe der Baukosten).

§ 3

Im Bausparvertrag verpflichtet sich der Bausparer, regelmäßig monatlich den vereinbarten Sparbetrag zu entrichten. Darüber hinaus können jederzeit Sonderzahlungen geleistet werden.

§ 4

Hat der Bausparer die vereinbarte Bausparsumme (Eigenmittel), die mindestens 25 Prozent der Vertragssumme betragen muß, gespart, gewährt ihm die Sparkasse zum Bau eines Eigenheimes ein langfristiges Darlehen in Höhe der dreifachen Bausparsumme gegen Eintragung einer Hypothek.

§ 5

Verfügt der Bausparer bereits über bezahlte Baustoffe oder beteiligt er sich mit eigener Arbeitsleistung am Bau, so wird der entsprechende Geldwert auf die Bausparsumme angerechnet.

§ 6

Neben der Kreditgewährung nach § 4 wird jährlich ein bestimmter Prozentsatz der Bausparverträge ausgelost, für die zusätzlich ein zinsloses langfristiges Baudarlehen in Höhe der Differenz zwischen dem angesparten Bausparguthaben und der Bausparsumme gewährt wird. Der Bausparer kann sofort bauen.

§ 7

Das Ministerium der Finanzen erläßt allgemeinverbindliche Bedingungen für das Bausparen, in denen insbesondere die Fragen der Eigenmittel, die Verzinsung und Kündigung der Bausparguthaben und die Verzinsung, Tilgung, Sicherung und Kündigung der Bauspardarlehen festgesetzt werden.

§ 8

(1) Die Räte der Kreise sollen das Bausparen fördern, indem sie den Bausparern für ihr geplantes Bauvorhaben geeignete und aufgeschlossene volkseigene Grundstücke zur Verfügung stellen, soweit solche vorhanden und verfügbar sind.

(2) An dem zur Verfügung gestellten volkseigenen Grundstück wird dem Bausparer ein Nutzungsrecht verliehen.

(3) Das Nutzungsrecht am Grundstück ist unentgeltlich und unbefristet. Es berechtigt, das Grundstück entsprechend den Wohnbedürfnissen zu nutzen. Die

Verleihung des Nutzungsrechts wird auf dem bestehenden Grundbuchblatt des volkseigenen Grundstücks für den Bausparer eingetragen. Für das von dem Bausparer errichtete Eigenheim wird ein besonderes Grundbuchblatt angelegt, auf dem der Bausparer als Eigentümer einzutragen ist.

(4) Die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben trägt der Nutzungsberechtigte.

(5) Das Eigenheim kann vererbt werden. Das Nutzungsrecht geht auf den Erben über.

(6) Bei Verkauf des Eigenheimes wird das Nutzungsrecht dem Erwerber verliehen. Er muß Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin sein.

(7) Das Eigenheim kann zugunsten volkseigener Kreditinstitute entsprechend ihren Kreditbedingungen belastet werden.

§ 9

Die nach diesem Gesetz bei den Sparkassen entstehenden Zinsausfälle werden vom Staatshaushalt erstattet. Bei der Berechnung der Zinsausfälle sind die geltenden Zinssätze für langfristige Darlehen zugrunde zu legen.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem sechzehnten September neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigtes Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

§ 10

(1) Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin, die bei öffentlich-rechtlichen oder privaten Bausparkassen mit Sitz innerhalb der Reichsgrenzen von 1937 gespart haben und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1955 einen neuen Bausparvertrag abschließen, wird das nachgewiesene Altbausparguthaben im Verhältnis 10:1 auf den neuen Bausparvertrag angerechnet, sofern sie hierfür noch keine Umwertung erhalten haben. Über den Anrechnungsbetrag kann nur für den Bau des Eigenheimes verfügt werden. Das Recht auf Anrechnung des Altbausparguthabens kann auf den Ehegatten und die Kinder des Berechtigten übertragen werden.

(2) Über die Anrechnung der Altbausparguthaben erläßt das Ministerium der Finanzen Anordnungen.

§ 11

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz

über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser.

Vom 15. September 1954

Um den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin die Möglichkeit zu geben, Eigenheime aus Volkseigentum zu erwerben und um den Siedlern der enteigneten ehemaligen kapitalistischen Siedlungsgesellschaften das Eigentum an dem von ihnen bewohnten Siedlungshaus zu verschaffen, wird nachfolgendes Gesetz beschlossen:

I.

Eigenheime

§ 1

Eigenheime auf volkseigenen Grundstücken können nach Maßgabe folgender Bestimmungen persönliches Eigentum werden.

§ 2

(1) Personen, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, sind berechtigt, auf Antrag volkseigene Eigenheime für ihren Wohnbedarf entgeltlich zu erwerben.

(2) Das Eigenheim geht durch Abschluß eines Kaufvertrages in persönliches Eigentum des Erwerbers über. Für das volkseigene Grundstück wird dem Erwerber ein Nutzungsrecht verliehen.

§ 3

(1) Das Nutzungsrecht am Grundstück ist unentgeltlich und unbefristet. Es berechtigt, das Grundstück entsprechend den Wohnbedürfnissen zu nutzen. Die Verleihung des Nutzungsrechts wird auf dem bestehenden Grundbuchblatt des volkseigenen Grundstücks für den Erwerber eingetragen.

(2) Die auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 4

Das Eigenheim ist auf ein neu anzulegendes Grundbuchblatt umzuschreiben, auf dem der Erwerber als Eigentümer einzutragen ist. Es ist dabei auf dieses Gesetz und auf das eingetragene Nutzungsrecht an dem volkseigenen Grundstück hinzuweisen.

§ 5

(1) Für den Abschluß eines Kaufvertrages ist der Rat der Gemeinde zuständig, in dessen Gebiet das volkseigene Grundstück liegt.

(2) Der Vertrag bedarf der Beurkundung durch das Staatliche Notariat.

(3) Das Restkaufgeld kann durch einen Kredit der örtlich zuständigen Sparkasse finanziert werden.

(4) Das Nutzungsrecht für das volkseigene Grundstück wird durch den Bevollmächtigten des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten im Kreis verliehen.

§ 6

(1) Das Eigenheim kann vererbt werden. Das Nutzungsrecht geht auf den Erben über.

(2) Das Eigenheim kann an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin weiter veräußert werden. Das Nutzungsrecht wird dem Erwerber verliehen.

(3) Das Eigenheim kann zugunsten der volkseigenen Kreditinstitute entsprechend ihren Kreditbedingungen belastet werden.

§ 7

Auf volkseigene Eigenheime, die sich auf Grund der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187) in der Rechtsträgerschaft volkseigener oder ihnen gleichgestellter Betriebe befinden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Eine Übertragung solcher Eigenheime zu persönlichem Eigentum ist nicht zulässig.

II.

Siedlungshäuser

§ 8

(1) Die aus dem Vermögen enteigneter Wohnsiedlungsgesellschaften in Volkseigentum übergegangenen Siedlungshäuser sind den Siedlern, denen auf Grund der vor dem 9. Mai 1945 mit ihnen abgeschlossenen Siedlerverträge ein Anspruch auf Übertragung des Eigentums oder auf Bestellung eines Erbbaurechts an der Siedlerstelle zustand, auf Antrag in persönliches Eigentum zu übertragen. Eine Übertragung findet nur statt, wenn die Siedler die Siedlerstelle noch bewohnen und ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Siedlervertrag nachgekommen sind.

(2) Die Grundsätze des Abs. 1 können entsprechend angewendet werden auf Personen, die nach dem 8. Mai 1945 eine Siedlerstelle übernommen haben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch auf solche Siedlungshäuser Anwendung, die sich auf Grund der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werktätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187) in der Rechtsträgerschaft volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe befinden. In diesen Fällen ist das volkseigene Grundstück in die Rechtsträgerschaft des Rates der Gemeinde zu übertragen.

§ 9

Die Übertragung in persönliches Eigentum ist auch dann zulässig, wenn die in § 8 Absätze 1 und 2 genannten Personen mit einem Teil ihrer finanziellen Verpflichtungen im Rückstand sind und sie sich verpflichten, die aufgelaufenen Rückstände innerhalb einer angemessenen Frist zu tilgen.

§ 10

Nach § 8 ist entsprechend zu verfahren,

- a) wenn Siedlerstellen von ehemaligen Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen errichtet worden sind,
- b) wenn Siedlerstellen von örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung oder deren Einrichtungen errichtet worden sind.

§ 11

(1) Das Siedlungshaus geht durch Abschluß eines Kaufvertrages in persönliches Eigentum des Erwerbers über. Für das volkseigene Grundstück wird dem Erwerber ein Nutzungsrecht verliehen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 finden mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 Anwendung.

§ 12

(1) Die Übertragung des Siedlungshauses gemäß §§ 8 bis 10 erfolgt zu dem bei Errichtung der Siedlerstelle für die Gebäude (einschließlich Nebengebäude und Siedlerinventar) errechneten Kaufpreis.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem sechzehnten September neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

(2) Auf den nach Abs. 1 sich ergebenden Kaufpreis sind sämtliche Tilgungszahlungen (einschließlich des Eigenkapitals) anzurechnen, die die Siedler, oder in den Fällen des § 8 Abs. 2 die dort bezeichneten Personen, bis zur Übertragung des Siedlungshauses geleistet haben. Die verbleibende Restkaufschuld ist nach den ursprünglich festgelegten Bedingungen zu verzinsen und zu tilgen. Waren hierfür gleichbleibende Raten festgesetzt, so sind sie in der alten Höhe weiterzuleisten; die ursprünglich festgelegte Laufzeit der Verpflichtungen wird der verminderten Restkaufschuld entsprechend verkürzt.

(3) Die Restkaufschuld ist auf dem Siedlungshaus für die Deutsche Investitionsbank bzw. für die Sparkassen hypothekarisch zu sichern.

(4) Den Siedlern, oder in den Fällen des § 8 Abs. 2 den dort bezeichneten Personen, sind die von ihnen bisher geleisteten Tilgungszahlungen zurückzuerstatten, soweit der Gesamtbetrag den nach Abs. 1 sich ergebenden Kaufpreis übersteigt.

§ 13

Die Verleihung des Nutzungsrechts an dem volkseigenen Grundstück sowie die Übertragung des Siedlungshauses ist grunderwerbsteuer-, gebühren- und kostenfrei.

§ 14

(1) Siedler, denen gemäß § 8 Abs. 1 das Siedlungshaus übertragen wird, erhalten Schulderlaß nach dem Gesetz vom 8. September 1950 über Erlaß von Schulden und Auszahlung von Guthaben an alte und arbeitsunfähige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 973).

(2) Die unter Abs. 1 genannten Personen können Schulderlaß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen.

(3) Der Schulderlaß wird nur dem Berechtigten selbst gewährt. Erben können innerhalb der vorgesehenen Frist Schulderlaß beantragen, wenn sie in ihrer Person die Voraussetzungen für die Gewährung von Schulderlaß nach dem in Abs. 1 genannten Gesetz erfüllen.

III.

Umwandlung bestehender Verträge — Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Personen, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, kann ein Nutzungsrecht gemäß § 3 verliehen werden, wenn ihnen nach dem 8. Mai 1945 ein volkseigenes Grundstück durch Pachtvertrag, Erbpachtvertrag oder Erbbaurecht zur Errichtung eines Eigenheimes überlassen und mit dem Bau des Eigenheimes begonnen worden ist.

(2) Die §§ 4 bis 6, mit Ausnahme des § 5 Absätze 1 bis 3, finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden durch das Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erlassen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Paß-Gesetz
der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 15. September 1954

§ 1

(1) Deutsche Staatsangehörige, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland verlassen oder aus dem Ausland betreten, sind verpflichtet, sich durch einen Paß auszuweisen.

(2) Für jeden Grenzübertritt ist ein im Paß eingetragenes Visum erforderlich.

§ 2

(1) Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen sich sowohl beim Betreten oder Verlassen des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik als auch beim Aufenthalt in diesem Gebiet durch einen Paß ausweisen.

(2) Für jedes Betreten oder Verlassen des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik ist ein im Paß eingetragenes Visum erforderlich.

§ 3

(1) Als Pässe im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

- a) für Personen deutscher Staatsangehörigkeit:
 Diplomatenpässe, Dienstpässe, Reisepässe, Aufenthaltspässe der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) für Ausländer:
 anerkannte Pässe des Heimat- oder Aufenthaltsstaates und Fremdenpässe der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Durch eine Durchführungsbestimmung kann angeordnet werden, daß andere Ausweise als Paßersatz gelten.

§ 4

Deutsche Staatsangehörige ausweispflichtigen Alters können unabhängig von ihrem Wohnsitz einen Paß der Deutschen Demokratischen Republik erhalten.

§ 5

Fremdenpässe können alle Personen ausweispflichtigen Alters erhalten, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und denen die Beschaffung eines Passes ihres Heimatstaates nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist möglich oder aus besonderen Gründen nicht zuzumuten ist.

§ 6

(1) Für die Ausstellung von Pässen sind im Inland das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten sowie die von diesem ermächtigten Dienststellen, im Ausland die hierzu ermächtigten Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. Dasselbe gilt für die Erteilung von Visa, soweit keine andere Regelung durch Vereinbarungen mit anderen Staaten vorgesehen ist.

(2) Die im Abs. 1 genannten Stellen und das Ministerium des Innern sind zur Entziehung und Ungültigkeitserklärung von Pässen sowie zur Ungültigkeitserklärung von Visa berechtigt.

§ 7

Für den lokalen Grenzverkehr können besondere Bestimmungen erlassen werden.

§ 8

(1) Wer ohne Genehmigung das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland ver-

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer und fünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
 W. Pieck

läßt oder aus dem Ausland betritt oder wer ihm vorgeschriebene Reiseziele, Reisewege oder Reisefristen oder sonstige Beschränkungen der Reise oder des Aufenthalts hierbei nicht einhält, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer für sich oder einen anderen durch falsche Angaben eine Genehmigung zum Verlassen oder Betreten des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik erschleicht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 9

Ausländer, die gegen dieses Gesetz und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen verstoßen, können aus der Deutschen Demokratischen Republik verwiesen werden.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- a) das Gesetz vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen (Bundesgesetzbl. S. 33) in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 1923 (RGBl. I S. 1077)
- b) die Verordnung vom 10. Juni 1919 (RGBl. S. 516) über die Abänderung der Verordnung vom 21. Juni 1918, betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht (RGBl. S. 599)
- c) die Bekanntmachung vom 7. Juni 1932 zur Ausführung der Paßverordnung (Paßbekanntmachung) (RGBl. I S. 257)
- d) die Paßstrafverordnung vom 27. Mai 1942 (RGBl. I S. 348) und die auf das Paßwesen bezüglichen Vorschriften
- e) das Gesetz vom 11. Mai 1937 über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen (RGBl. I S. 589)
- f) die Verordnung vom 10. September 1939 über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang (RGBl. I S. 1739)
- g) die Verordnung vom 20. Juli 1940 zur Ergänzung der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang (RGBl. I S. 1008)
- h) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1954 zur Verordnung über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 573)
- i) die Verordnung vom 12. Januar 1950 über die Ausgabe von Diplomatenpässen und Dienstpässen (GBl. S. 61)

sowie die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften.

unter dem sechzehnten September neunzehnhundertvier-

Preisverordnung Nr. 377.**— Verordnung über die Preisbildung für den Auf-
kauf von Alt-Kautschuk und Kautschuk-Abfällen —****Vom 8. September 1954**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für den Aufkauf von wiederverwendungsfähigen gebrauchten Kfz-Reifen werden folgende Preise (Höchstpreise), die nicht überschritten werden dürfen, festgesetzt:

- | | |
|--|---|
| a) Kfz-Reifen mit einwandfreien Karkassen ohne innere Schäden, die für eine Runderneuerung geeignet sind .. | 15 % der gültigen Einzelhandelspreise für neue Reifen |
| b) Für alle übrigen Kfz-Reifen, die nach Vornahme einer Reparatur als Gespannwagenreifen Verwendung finden können .. | 10 % der gültigen Einzelhandelspreise für neue Reifen |

(2) Die Aufkaufpreise gelten ab Anfallstelle. Bei Lieferung frei Hof des Käufers sind 1 DM je 100 kg zu vergüten.

(3) Beim Verkauf gebrauchter Kfz-Reifen darf ein Aufschlag von 15 % auf die im Abs. 1 genannten Preise berechnet werden. Die Kosten für Runderneuerungen bzw. Reparaturen sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Die Verkaufspreise verstehen sich ab Lager des Verkäufers.

§ 2

(1) Für solche Kfz-Reifen, die nicht unter § 1 fallen, wird der Aufkaufpreis auf 2 DM je 100 kg festgesetzt.

(2) Die Verkaufspreise betragen für

- | | |
|---|--------------------|
| a) Kfz-Reifen, die noch als Manschettenmaterial Verwendung finden können .. | 7,— DM je 100 kg, |
| b) Schrottreifen, sortierte Ware | 5,20 DM je 100 kg. |

(3) Der Aufkaufpreis gilt ab Anfallstelle. Bei Lieferung frei Hof des Käufers sind 1 DM je 100 kg zu vergüten.

(4) Die Verkaufspreise verstehen sich frei verladen Versandstation, Waggon, Kahn oder LKW.

§ 3

(1) Für den Aufkauf noch verwertbarer Kautschukabfälle werden folgende Preise (Höchstpreise) festgesetzt:

- | | |
|---|--------------------|
| a) Gebrauchte Kfz- und Fahrradschläuche (ohne Ventile) sowie Weichgummiwaren .. | 20,— DM je 100 kg, |
| b) Gebrauchte Kfz- und Fahrradschläuche (mit Ventilen) .. | 15,— DM je 100 kg, |
| c) Sonstige noch verwertbare Kautschuk-Abfälle .. | 5,— DM je 100 kg. |

(2) Die Aufkaufpreise gelten ab Anfallstelle. Bei Lieferung frei Hof des Käufers sind 1 DM je 100 kg zu vergüten.

(3) Beim Verkauf darf ein Aufschlag von 15 % auf die im Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Preise berechnet werden. Die Verkaufspreise verstehen sich ab Lager des Verkäufers.

§ 4

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisher erlassenen Preisbestimmungen über den Aufkauf von Alt-Kautschuk und Kautschuk-Abfällen außer Kraft.

Berlin, den 8. September 1954

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bildung einer einheitlichen
Anglervereinigung in der Deutschen Demokratischen
Republik.**

Vom 14. September 1954

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 13. Mai 1954 über die Bildung einer einheitlichen Anglervereinigung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 492) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Deutsche Anglerverband wird gemäß § 1 der Verordnung über die Bildung einer einheitlichen Anglervereinigung in der Deutschen Demokratischen Republik gebildet aus:

1. Fischereiverein für das Land Sachsen-Anhalt e. V., Halle (Saale), Geiststr. 32,
2. Anglervereinigung Land Mecklenburg, Rostock, Wismarsche Str. 21,
3. Sektion Angeln (nachfolgende Organisationen), Potsdam, Straße der Jugend 30,
4. Sektion Angeln, Bezirk Groß-Berlin, Berlin-Treptow, Plessnerstr. 8,
5. Sektion Angeln im Verband der Fischwirtschafts-Genossenschaften der Bezirke Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt,
6. Sektion Angeln der Bezirke Gera, Erfurt und Suhl, Gera, Am Stockberg 35.

§ 2

Die Leitung und Geschäftsführung des Deutschen Anglerverbandes übernimmt ein vom Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufenes vorläufiges Präsidium, mit dem Sitz in Berlin.

§ 3

Die in den Händen der Mitglieder der im § 1 genannten Organisationen befindlichen Mitgliedsausweise behalten bis zur Herausgabe neuer Mitgliedsbücher ihre Gültigkeit.

§ 4

Die unter § 1 aufgeführten Organisationen reichen dem Deutschen Anglerverband bis zum 30. September 1954 eine vorläufige Abschlussbilanz mit Vermögensaufstellung per 30. Juni 1954 ein.

§ 5

Zur Abwicklung und Überleitung der Geschäfte gibt das vorläufige Präsidium an die unter § 1 genannten Organisationen Anweisungen heraus. Bis zu deren Erlaß führen die derzeitigen Leitungen die Geschäfte weiter.

Berlin, den 14. September 1954

Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport

Ewald
Vorsitzender

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Ausrüstung von Seefahrzeugen mit Funkanlagen und über die Wahrnehmung des Seenachrichtenverkehrs (Seefunkverordnung).

— Erwerb von Seefunkzeugnissen —

Vom 1. September 1954

Auf Grund des § 28 der Verordnung vom 3. September 1953 über die Ausrüstung von Seefahrzeugen mit Funkanlagen und über die Wahrnehmung des Seenachrichtenverkehrs (Seefunkverordnung) (GBl. S. 963) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, dem Staatssekretariat für Schifffahrt und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen folgendes bestimmt:

§ 1

Ausübung des Seefunkdienstes

(1) Der Funkdienst bei den Seefunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik darf nur von Personen ausgeübt werden, die Inhaber eines vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestellten Seefunkzeugnisses sind.

(2) Für Seefunkstellen im Bereich des Ministeriums des Innern gelten die Bestimmungen und Anordnungen des Ministers des Innern.

§ 2

Arten der Seefunkzeugnisse

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen stellt folgende Seefunkzeugnisse aus:

- a) für den Sprechfunkdienst — das Seefunksprechzeugnis,
- b) für den Telegraphie- und Sprechfunkdienst — das Seefunksprechzeugnis, das Seefunkzeugnis 2. Klasse, das Seefunkzeugnis 1. Klasse.

§ 3

Anforderungen an die Bewerber

(1) Um die Erlangung eines Seefunkzeugnisses kann sich jede Person bewerben, die im Besitz eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik ist, den Nachweis zur Tauglichkeit für den Schiffsdienst als Seefunker erbringt und die entsprechenden Abschlußprüfungen erfolgreich ablegt. Für die Ablegung der Prüfung zum Erwerb des Seefunksprechzeugnisses und des Seefunkzeugnisses 2. Klasse ist grundsätzlich die Ableistung eines entsprechenden Studiums an der Seefahrtsschule Voraussetzung.

(2) Für den Erwerb des Seefunksprechzeugnisses werden keine besonderen Vorbedingungen gestellt.

* 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 968)

(3) Das Seefunksprechzeugnis kann erworben werden von Personen, die eine abgeschlossene Lehre als Rundfunkmechaniker, Elektrotechniker oder in ähnlichen Berufen nachweisen.

(4) Das Seefunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden von Personen, die

- a) eine über den Durchschnitt liegende Allgemeinbildung besitzen, welche den Kenntnissen nach Abschluß einer Zehnklassenschule entspricht,
- b) gute Sprachkenntnisse in mindestens zwei fremden Sprachen (Englisch und Französisch oder statt Französisch auch Russisch oder Spanisch) haben,
- c) Grundkenntnisse auf elektrotechnischem Gebiet und handwerkliche Fertigkeiten besitzen.

(5) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse kann nur von Personen erworben werden, die ein gültiges Seefunkzeugnis 2. Klasse bereits besitzen.

(6) Inhaber eines Seefunksprechzeugnisses können das Seefunkzeugnis 2. Klasse erwerben, wenn sie die im Abs. 4 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen und mindestens drei Jahre lang den Seefunkdienst als Inhaber eines Seefunksprechzeugnisses ausgeübt haben.

(7) Seefunkzeugnisse werden nur ausgehändigt an Bewerber, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Ausbildung an der Seefahrtsschule

(1) Die Ausbildung zum Erwerb der Seefunkzeugnisse — mit Ausnahme der Seefunksprechzeugnisse — erfolgt an den Seefahrtsschulen. Die Bedingungen für die Zulassung zum Studium sowie die Durchführung der Aufnahme-, Zwischen- und Abschlußprüfungen regeln sich nach den vom Staatssekretariat für Schifffahrt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen herausgegebenen Richtlinien.

(2) Die Ausbildung erfolgt nach Studienplänen, die vom Staatssekretariat für Schifffahrt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen aufgestellt werden.

§ 5

Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksprechzeugnisses dauert 21 Tage. Ist der Bewerber Inhaber eines nautischen Patents oder eines nautischen Berechtigungsscheines, so kann die Ausbildungsdauer auf 14 Tage gekürzt werden. Die Ausbildung wird nicht bei der Seefahrtsschule, sondern bei den in Betracht kommenden Betrieben durchgeführt.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksprechzeugnisses dauert ein Studienjahr. Die Bewerber müssen mindestens sechs Wochen Seefahrtzeit auf Deck abgeleistet haben.

(3) Die Ausbildung zum Erwerb des Seefunkzeugnisses 2. Klasse dauert zwei Studienjahre. Die Bewerber müssen mindestens sechs Wochen Seefahrtzeit auf Deck abgeleistet haben.

(4) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestellt werden, wenn der Bewerber

- a) mindestens drei Jahre lang den Seefunkdienst als Funker 2. Klasse in den dafür vorgesehenen Positionen ausgeübt,

- b) in diesem Zeitraum mindestens sechs Übungsarbeiten, die halbjährlich vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet,
- c) eine sechswöchige Tätigkeit auf einer Küstenfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik nachgewiesen, und
- d) eine Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 6

Prüfungen

Der praktische, schriftliche und mündliche Teil der Prüfungen regelt sich nach den vom Staatssekretariat für Schifffahrt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen herausgegebenen Richtlinien für die Prüfung der Seefunker.

§ 7

Geltungsbereiche der Seefunkzeugnisse

(1) Das Seefunksprechzeugnis berechtigt den Inhaber nur zur Ausübung des Sprechfunkdienstes auf lediglich mit Sprechfunkgerät ausgerüsteten Seefunkstellen, vorausgesetzt, daß die Leistung der nicht modulierten Trägerwelle 100 Watt nicht übersteigt.

(2) Das Seefunksonderzeugnis berechtigt den Inhaber zur Ausübung des Telegraphiefunkdienstes auf Seefunkstellen der Dritten Gruppe — jedoch auf Frachtschiffen mit einem Raumgehalt von 1000 BRT und mehr nur als 2. oder weiterer Funker — sowie des Sprechfunkdienstes, vorausgesetzt, daß die Leistung der nicht modulierten Trägerwelle 100 Watt nicht übersteigt.

(3) Das Seefunkzeugnis 2. Klasse berechtigt den Inhaber zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes auf Seefunkstellen

- a) der Dritten Gruppe,
- b) der Zweiten Gruppe als 2. oder weiterer Funker,
- c) der Ersten Gruppe als 3. oder weiterer Funker.

(4) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse berechtigt den Inhaber zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes auf Seefunkstellen

- a) der Dritten Gruppe,
- b) der Zweiten Gruppe mit 8stündigem Dienst,
- c) der Zweiten Gruppe mit 16stündigem Dienst als Leiter (1. Funker) nach mindestens einjähriger Ausübung des Funkdienstes als 1. Funker auf Seefunkstellen der Zweiten Gruppe mit 8stündigem Dienst,
- d) der Ersten Gruppe als 2. oder weiterer Funker,
- e) der Ersten Gruppe als Leiter (1. Funker) nach mindestens einjähriger Ausübung des Funkdienstes als 2. Funker auf Seefunkstellen der Ersten Gruppe.

§ 8

Geltungsdauer der Seefunkzeugnisse

(1) Jedes Seefunkzeugnis ist vom Tage der Ausstellung an drei Jahre lang gültig. Die Gültigkeit kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen um drei Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber auf Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik den Seefunkdienst jeweils im letzten Gültig-

keitsjahr nachweislich mindestens sechs Monate lang wahrgenommen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur verlängert, wenn der Funker in einer Nachprüfung genügende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt hat.

(2) Die Nachprüfung erstreckt sich auf den Nachweis fehlerfreier Aufnahme und Abgabe von Nachrichten und auf Fragen aus den Hauptfächern der entsprechenden Abschlußprüfung.

§ 9

Entzug von Seefunkzeugnissen

Das Seefunkzeugnis kann vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen entzogen werden,

- a) wenn der Funker in grober Weise gegen wichtige Funkvorschriften oder gegen gesetzliche Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen hat oder strafrechtlich verurteilt worden ist,
- b) wenn der Funker sich der Nachprüfung nicht unterzieht oder ihren Anforderungen auch bei der Wiederholung nicht genügt,
- c) wenn sich herausstellt, daß der Funker die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr besitzt.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Seefunkzeugnisse, die vor dem 8. Mai 1945 ausgestellt worden sind, berechtigen nicht mehr zur Ausübung des Seefunkdienstes auf Seefunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik. Für die Wiedererlangung dieser Berechtigung gelten die in den Absätzen 2 bis 5 für die verschiedenen Zeugnisarten angegebenen Bedingungen.

(2) Inhaber von Seefunksprechzeugnissen oder Seefunksonderzeugnissen haben an einem entsprechenden Lehrgang teilzunehmen und eine Prüfung abzulegen.

(3) Inhaber eines Seefunkzeugnisses 2. Klasse, die nach dem 8. Mai 1945 mindestens ein Jahr lang den Seefunkdienst auf Seefahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben, können das Seefunksonderzeugnis erhalten. Funker, die diese Tätigkeit mehrere Jahre lang ausgeübt haben, können zur Prüfung zum Erwerb des Seefunkzeugnisses 2. Klasse unter den Bedingungen dieser Durchführungsbestimmung zugelassen werden; die Teilnahme an einem entsprechenden Ausbildungslehrgang wird nicht verlangt.

(4) Ein Seefunkzeugnis 1. Klasse — Vorstufe — kann in ein Seefunkzeugnis 2. Klasse umgetauscht werden, wenn der Inhaber nach dem 8. Mai 1945 mindestens ein Jahr lang den Seefunkdienst auf Seefahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik oder eine gleichwertige Tätigkeit auf dem Gebiet des Seefunkdienstes ausgeübt hat.

(5) Ein Seefunkzeugnis 1. Klasse — Hauptstufe — kann in ein Seefunkzeugnis 1. Klasse umgetauscht werden, wenn der Inhaber die im Abs. 4 angegebenen Tätigkeiten nachgewiesen hat.

(6) Kann der in den Absätzen 3 bis 5 genannte Nachweis über die Dauer der Ausübung des Seefunkdienstes nach dem 8. Mai 1945 nicht erbracht werden, so können sich die Inhaber von Seefunkzeugnissen, die nicht mehr zur Ausübung des Seefunkdienstes auf Seefunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen, zu

den in Betracht kommenden Prüfungen meiden. Die vorherige Teilnahme an Ausbildungslehrgängen wird nicht verlangt. Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Bewerber nur noch einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten, zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

(7) Diese Übergangsbestimmungen gelten bis zum 30. Juni 1955.

§ 11 Gebühren

(1) Die Gebühr für jede Prüfung oder Nachprüfung beträgt 10 DM. Die Gebühr ist vor der Prüfung bei derjenigen Institution einzuzahlen, bei der die Prüfung durchgeführt wird.

(2) Die Gebühr für die Ausfertigung eines Seefunkzeugnisses beträgt 3 DM. Diese Gebühr ist bei der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock einzuzahlen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1954

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
Bürmeister
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte.

— Erfassung und Weiterverwendung von
Alt-Kautschuk-, Kautschuk-Abfällen und gebrauchten
Kraftfahrzeugreifen —

Vom 8. September 1954

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBl. S. 267) und § 1 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die

* 2. Durchfb. (GBl. S. 459)

Auflösung der Deutschen Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der VVB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe — (GBl. S. 1098) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte sind Alt-Kautschuk und Kautschuk-Abfälle nur noch zu erfassen, soweit diese für eine Weiterverarbeitung bzw. Regenerierung geeignet sind. Hierunter fallen auch gebrauchte Kraftfahrzeugreifen.

§ 2

(1) Die VVB Rohstoffreserven und der zugelassene Altstoffhandel sind berechtigt, gebrauchte Kraftfahrzeugreifen und Alt-Kautschuk-Abfälle aufzukaufen und zu verkaufen.

(2) Weiterhin sind die volkseigenen Vulkanisierbetriebe, sowie handwerkliche Vulkanisierbetriebe, die Mitglieder der Handwerks-Genossenschaften sind und Vulkanisierbetriebe, die der Industrie- und Handelskammer angehören, berechtigt, gebrauchte Kraftfahrzeugreifen aufzukaufen und diese nach Durchführung erforderlicher Reparaturen oder Runderneuerung den Haltern von Kraftfahrzeugen und Gespannwagen sowie den Herstellerbetrieben von Gespannwagen zu verkaufen.

§ 3

Das Ministerium für Leichtindustrie setzt mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen Preise für den Auf- und Verkauf von Alt-Kautschuk und Kautschuk-Abfällen und gebrauchten Kraftfahrzeugreifen fest.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 8. September 1954

Ministerium für Leichtindustrie
Dr. Feldmann
Minister

Berichtigung

In der Preisverordnung Nr. 371 vom 2. August 1954 — Verordnung über die Preisbildung im Landmaschinenreparatur-Handwerk — (GBl. S. 753) muß es in der Anlage unter Ziff. 2 Ortsklasse III richtig heißen:
0,53 DM.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 25. September 1954

Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen	791
15. 9. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien. — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten —	792
4. 9. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954. — Deutsche Post —	794
12. 8. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln. — Deutsches Arzneibuch —	797

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen.

Vom 9. September 1954

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBI. S. 797) wird im Einvernehmen mit der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Einhaltung der Stellenplandisziplin sind persönlich verantwortlich

a) in den staatlichen Organen:

Die Minister, Staatssekretäre m. e. G., Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Oberbürgermeister, die Vorsitzenden der Räte der Stadtbezirke und Bürgermeister in den Gemeinden, alle Leiter von Institutionen und Einrichtungen, die nach der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne und Verwaltungsausgaben der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie der Verwaltungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 1336) und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen registrierpflichtig sind und alle für den Lohn- und Gehaltsfonds gegenüber der Deutschen Notenbank Unterschriftsberechtigten;

b) in der Wirtschaft, den Organisationen und sonstigen Einrichtungen:

Die im Handelsregister der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen Unterschriftsbevollmächtigten und alle Unterschriftsberechtigten für den Lohn- und Gehaltsfonds gegenüber der Deutschen Notenbank.

§ 2

Als Verstöße gegen die Einhaltung der Stellenplandisziplin sind anzusehen:

- a) Nichteinhaltung der durch den Ministerrat bestätigten oder die Staatliche Stellenplankommission bestätigte Struktur;
- b) Überschreitung des bestätigten Stellenplanes in der Anzahl der Planstellen und der Höhe der Vergütungsgruppen, Überschreitung des bestätigten Kontingentes an Planstellen und Vergütungsmitteln;
- c) Beschäftigung von Arbeitskräften mit Verwaltungstätigkeit über den Stellenplan hinaus und deren Entlohnung aus dem Lohnfonds der Produktionsarbeiter oder des Hilfspersonals;
- d) Besetzung von Planstellen mit Arbeitskräften, die keine den Funktionsmerkmalen der Planstelle entsprechende Tätigkeit durchführen;
- e) Zurverfügungstellung von Verwaltungskräften für außerhalb des bestätigten Stellenplanes liegende Verwaltungen;
- f) Bezahlung für eine Beschäftigung, die nicht den Eingruppierungsmerkmalen des Tarifvertrages entspricht;
- g) Entlohnung des Planstelleneinhabers über die Höhe der bestätigten Vergütungsgruppe, ohne daß ein auf gesetzlicher Grundlage abgeschlossener Einzel- oder Sondervertrag vorliegt, oder keine Voraussetzungen gegeben sind, die Entlohnung entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 23. Juli 1953 über die Aufhebung der Rückstufung von Löhnen und Gehältern (GBI. S. 888) personengebunden fortzuführen;
- h) Beschäftigung von ständigen Mitarbeitern aus Honorarmitteln für eine Aufgabe, die in der Struktur bzw. im Stellenplan der Einrichtung enthalten ist;
- i) Entlohnung von Beschäftigten entgegen dem gültigen Ortsklassenverzeichnis.

§ 3

(1) Neben dem bestätigten Stellenplan ist vom Einstellungsberechtigten eine Stellenplanüberwachungsliste, die mit dem Stellenplan und den Nachträgen übereinstimmen muß, zu führen.

(2) Aus der Stellenplanüberwachungsliste (Anlage) muß zu ersehen sein:

1. laufende Nummer des bestätigten Stellenplanes,
2. Funktionsbezeichnung,
3. Höhe der bestätigten Vergütungsgruppe laut bestätigtem Stellenplan (Soll),
4. Vor- und Zuname des Planstelleninhabers,
5. in welcher Zeitspanne vom Planstelleninhaber besetzt,
6. Höhe der tatsächlich gezahlten Vergütung entsprechend der Gehaltsliste (Ist).

(3) Sämtliche Eintragungen und Veränderungen sind mit Tinte vorzunehmen.

§ 4

(1) Werden von den kontrollierenden Organen Verstöße gegen die Stellenplandisziplin festgestellt, so ist ein Protokoll in drei Exemplaren anzufertigen und von dem für die Einhaltung der Stellenplandisziplin Verantwortlichen und dem Überprüfenden an Ort und Stelle zu unterzeichnen.

(2) Aus dem Protokoll müssen die Art der Verletzung der Stellenplandisziplin, die Höhe des verursachten Schadens für den Staatshaushalt und die Verantwortlichen und Schuldigen zu ersehen sein. Je ein Exemplar des Protokolls erhalten die Staatliche Stellenplankommission, das kontrollierende und das überprüfte Organ.

(3) Innerhalb von zehn Tagen haben die verantwortlichen und schuldigen Personen ihre schriftliche Stellungnahme zu den Verstößen an die Staatliche Stellenplankommission einzureichen.

§ 5

Die Staatliche Stellenplankommission ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Stellungnahme zu entscheiden.

§ 6

Für die Einhaltung dieser Durchführungsbestimmung sind die Leiter der staatlichen Organe und die Leiter der Betriebe unserer volkseigenen Wirtschaft verantwortlich.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1954

Staatliche Stellenplankommission

Geiß
Stellvertretender Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Muster einer Stellenplanüberwachungsliste

Stellenplanüberwachungsliste

Gültig ab 1. Januar 1954 (Inkrafttreten des Stellenplanes)

Lfd. Nr. d. St.-Pl.	Funktions- bezeichnung	Verg.-Gr. laut St.-Plan	Planstelleninhaber Name, Vorname	Besetzt von—bis Datum	Vergütet nach Gr. laut Gehaltskartei
1	Referent	II	frei	1. 1. 54—15. 2. 54	III II
			Müller, Fritz	16. 2. 54—30. 6. 54	
			Müller, Fritz	1. 7. 54	
2	Sachbearbeiter	IV	Lehmann, Paul	1. 1. 54—30. 4. 54	IV V
			Schulze, Kurt	1. 5. 54—15. 6. 54	
			frei	16. 6. 54	
3	Stenotypistin	VII	Schulze, Renate	1. 1. 54—31. 1. 54	VIII VII VII I. Leistungsstufe
			Schulze, Renate	1. 2. 54—30. 4. 54	
			Schulze, Renate	1. 5. 54	

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien.

— Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverböten —

Vom 15. September 1954

Zahlreiche Betriebe haben durch Anwendung neuer, materialsparender Konstruktionen, Verarbeitung von Austauschstoffen und andere Maßnahmen im Fer-

tigungsprozeß Materialeinsparungen erzielt. Durch Einführung von Materialeinsatzlisten, die nach dem neuesten Stand der Technik unter Berücksichtigung der neuen Werkstoffe zu erarbeiten sind, sollen die fortschrittlichen Methoden auch in anderen Betrieben durchgesetzt werden. Die Festlegung der erforderlichen Werkstoffqualitäten wird künftig eine Bereinigung des Herstellungsprogrammes der Hüttenwerke ermöglichen.

Von dieser Zweckbestimmung ist bei der Aufstellung von Materialeinsatzlisten auszugehen.

Deshalb wird auf Grund des § 10 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirt-

* 1. Durchfb. (GBl. S. 469)

schaftlich wichtiger Materialien. — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795 Ber. S. 811) folgendes bestimmt:

§ 1

Gliederung der Materialeinsatzlisten

(1) Für jede Gruppe von Erzeugnissen, die unter einem Oberbegriff zusammengefaßt werden können (z. B. Fräsmaschinen), ist eine Materialeinsatzliste aufzustellen, die in der ersten Spalte nach Erzeugnissen oder Erzeugnistellen übersichtlich zu gliedern ist.

(2) In einer zweiten Spalte sind den Erzeugnistellen die darin eingehenden Werkstoffe gegenüberzustellen und nach Art und Güte zu kennzeichnen.

(3) Eine dritte Spalte ist für Hinweise auf Entwicklungen, materialsparende Fertigungsarten und andere Bemerkungen bestimmt.

§ 2

Aufstellung der Materialeinsatzlisten

(1) Die Ministerien für Schwerindustrie, Maschinenbau und Leichtindustrie erhalten vom Staatlichen Komitee für Materialversorgung Arbeitspläne zur Aufstellung von Materialeinsatzlisten. Die Fachkommissionen der Ministerien sind an der Erarbeitung von Materialeinsatzlisten ihres Fachgebietes zu beteiligen. Die Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Bezirke sind zur Aufstellung von Materialeinsatzlisten für Erzeugnisse der örtlichen Industrie heranzuziehen.

(2) Bei der Aufstellung von Materialeinsatzlisten sind

- a) die bestehenden Verwendungsverbote zu überprüfen,

- b) in der Wahl von Austauschstoffen nicht wirtschaftliche, sondern technische Gesichtspunkte zu berücksichtigen,

- c) genormte Kurzzeichen zur Materialkennzeichnung zu verwenden,

- d) Wahlmöglichkeiten zwischen mehreren Werkstoffen zu vermeiden,

- e) metallsparende Verfahren (z. B. Verbundausführung, Plattierung, Spritzen, Chrodieren, Sherardisieren, Kalorieren u. ä. metallische Überzüge) zu bevorzugen.

§ 3

Verwendungsgebote durch Materialeinsatzlisten

(1) Die in einer Materialeinsatzliste aufgeführten Werkstoffe und Qualitäten sind wie vorgeschrieben zu verwenden. Nach den jeweiligen technischen Erfordernissen müssen auch geringere Qualitäten eingesetzt werden.

(2) Wird in einer Materialeinsatzliste die Anwendung bestimmter Fertigungsweisen gefordert, so sind diese ebenfalls verbindlich.

§ 4

Materialverbrauchsnormen und Materialeinsatzlisten

Materialverbrauchsnormen sind auf der Grundlage der Materialeinsatzlisten zu berechnen.

§ 5

Verwendungsverbote in Materialeinsatzlisten

Die in einer Materialeinsatzliste aufgeführten Werkstoffe können auch dann verwendet werden, wenn vor der Bekanntgabe der Materialeinsatzliste ein Verwendungsverbot bestand. Die Verwendung nicht aufgeführter Werkstoffe zur Herstellung, Ergänzung, Instandhaltung oder Instandsetzung ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, verboten.

§ 6

Sonstige Verwendungsverbote

Die Verwendung bestimmter Roh- und Werkstoffe, Halb- und Fertigfabrikate (Materialien) kann außer durch Materialeinsatzlisten für bestimmte Verwendungszwecke ausgeschlossen oder beschränkt werden

- a) durch Veröffentlichung von Verwendungsverbotlisten,

- b) in Einzelfällen durch schriftliche Anweisung des Staatlichen Komitees für Materialversorgung.

§ 7

Inkrafttreten der Materialeinsatzlisten und Verwendungsverbote

Falls nichts anderes bestimmt wird, treten Materialeinsatzlisten und Verwendungsverbote drei Monate nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Betriebe, deren Erzeugnisse von einem Verwendungsverbot betroffen werden, sind ebenso wie die Ministerien, Staatssekretariate und die Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Bezirke, denen diese Betriebe unterstellt sind, für die rechtzeitige Umstellung der Produktion und für die Einhaltung der Verwendungsverbote verantwortlich.

§ 8

Ausnahmegenehmigungen

(1) Wer ein Material verwenden will, das einem Verwendungsverbot unterliegt, muß dazu eine Ausnahmegenehmigung in der vorgeschriebenen Form besitzen, die mindestens drei Jahre lang aufzubewahren ist. Die Genehmigung kann auch auf den Namen des Auftraggebers ausgestellt sein.

(2) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gelten die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 (GBl. S. 469) zur Verordnung vom 28. Mai 1953.

§ 9

Rechnungsvermerke

Die Bestätigung, gemäß § 9 der Verordnung vom 28. Mai 1953, daß der Einsatz des verwendeten Materials durch kein Verwendungsverbot ausgeschlossen ist, kann der Verarbeiter auch auf Grund einer entsprechenden schriftlichen Erklärung des Auftraggebers abgeben, wenn ein Verbot nur für bestimmte Verwendungszwecke ausgesprochen ist. Der Verarbeiter muß die Erklärung prüfen und wie eine Ausnahmegenehmigung aufbewahren.

§ 10

Kontrolle

Die Einhaltung der Bestimmungen der Materialeinsatzlisten und Verwendungsverbote ist von den Ministerien, Staatssekretariaten und den Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Bezirke in ihrem Bereich zu kontrollieren. Das Kontrollrecht des Staatlichen Komitees für Materialversorgung bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1954

Staatliches Komitee für Materialversorgung

Binz
Vorsitzender

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung**

**Über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds
in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft
im Planjahr 1954.**

— Deutsche Post —

Vom 4. September 1954

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBL S. 305) wird für die Betriebe der Deutschen Post folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung dienen die auf den Konten der Gruppen 42 und 43 im jeweiligen Zeitabschnitt gebuchten Beträge, jedoch ohne

- a) Prämien gemäß Prämienverordnung (Konto 4360),
- b) Prämien für Materialeinsparungen (Konto 4361),
- c) Prämien für Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehr-
obermeister (statistisch zu ermitteln),
- d) Treueprämien (Zuschläge für ununterbrochene Be-
schäftigungsdauer) (statistisch zu ermitteln) und
- e) Krankengeldzuschüsse (Konten 4291 und 4391).

§ 2

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Produktions- bzw. Leistungsplanes ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Plan.

(2) Bei den Hauptpostämtern (ausgenommen Hauptpostämter mit überwiegendem Durchgangsverkehr) gilt der Leistungsplan als erfüllt, wenn die Hauptleistungen insgesamt und die Positionen „Zeitungen und Zeitschriften“ sowie „Lesezirkel“ je für sich erfüllt sind. Bei den Hauptleistungen, die nicht mengen-, sondern nur wertmäßig beauftragt sind, sowie beim Brief- und Paketverkehr ist der tatsächliche Wert zugrunde zu legen. Das Konto 85003 bleibt bei der Feststellung der Planerfüllung unberücksichtigt.

Der Nachweis der Erfüllung wird durch das Kontrollblatt V 2 P erbracht.

(3) Bei den Fernmeldeämtern gilt der Leistungsplan als erfüllt, wenn erstens im Fernmeldebetrieb die Hauptleistungen insgesamt nach Leistungseinheiten (Plan 12 f, Bl. 1, Pos. 1 bis 6, 4), zweitens die Fernmeldebauarbeiten insgesamt nach Leistungseinheiten (Plan 12 f, Bl. 1, Pos. 7) und drittens der Plan der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern je für sich erfüllt sind.

Der Nachweis der Erfüllung der Leistungseinheiten wird durch das Kontrollblatt V 3 F erbracht, während die Erfüllung des Planes der technisch-wirtschaftlichen Kennziffern durch den Vordruck PI F 49 nachgewiesen wird.

(4) Bei den Postscheckämtern gilt der Leistungsplan als erfüllt, wenn die Leistungseinheiten insgesamt erfüllt sind. Der Nachweis der Erfüllung wird durch das Kontrollblatt V 3 P erbracht.

* 3. Durchf. (GBL S. 779)

(5) Bei der Hauptwerkstatt für Kraftwagen und den Bezirkswerkstätten für Kraftwagen gilt der Produktionsplan als erfüllt, wenn die Reparatureinheiten insgesamt erfüllt sind.

Der Nachweis der Erfüllung wird durch das Kontrollblatt V 3 F erbracht.

(6) Bei der Deutschen Postreklame gilt der Leistungsplan als erfüllt, wenn die Hauptleistungen insgesamt wertmäßig erfüllt sind.

Der Nachweis der Erfüllung wird durch das Kontrollblatt V 2 P erbracht.

(7) Beim Postsparkassenamt, dem Zeitungsvertriebsamt, den Funkämtern, dem Beschaffungsamt, den Bahnpostämtern und den Hauptpostämtern mit überwiegendem Durchgangsverkehr tritt an die Stelle des im § 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung genannten Leistungsplanes die Bedingung der Einhaltung des Kostenplanes. Der Kostenplan gilt als eingehalten, wenn die Sollkosten der Ist-Leistung nicht überschritten worden sind.

Die Ist-Kosten sind dabei wie folgt zu bereinigen:

a) Durch Abzug von

1. Verlusten aus der gesetzlichen Änderung der Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres,
2. sonstigen in Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen anerkannten Kosten, die im Finanzplan nicht enthalten sind und
3. Gewinnen aus Preisdifferenzen (Haben-Saldo des Kontos 29).

b) Durch Zurechnen von

1. Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres,
2. zusätzlich beauftragten Einsparungen, die im Finanzplan nicht enthalten sind und
3. Verlusten aus Preisdifferenzen (Soll-Saldo des Kontos 29). (Beim Beschaffungsamt ist der Saldo des Kontos 29 — soweit er aus Handelsware resultiert — hierbei unberücksichtigt zu lassen.)

Soweit den Hauptpostämtern mit überwiegendem Durchgangsverkehr die Leistungen „Zeitungen und Zeitschriften“ sowie „Lesezirkel“ beauftragt sind, müssen allerdings auch diese gemäß § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung erfüllt sein.

(8) Beim Amt für Fernnetze treten an die Stelle des im § 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung genannten Leistungsplanes folgende Bedingungen:

- a) Einhaltung des Kostenplanes (§ 2 Abs. 7 dieser Durchführungsbestimmung ist auch hier anzuwenden);
- b) termingemäße Erfüllung des Investitions- und Generalreparaturplanes;
- c) Realisierung der im Arbeitsplan des Amtes für Fernnetze festgelegten Maßnahmen zur Senkung der Störungszeiten im Fk-Netz und in F- und T-Übertragungseinrichtungen.

Die Erfüllung der Buchstaben b und c muß durch eine schriftliche Erklärung der Hauptverwaltung Fernmeldewesen für jedes Quartal nachgewiesen werden.

(9) Für die Ämter mit Finanzbuchhaltung im Bereich der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Groß-Berlin gelten die in den vorstehenden Absätzen genannten Bedingungen gleichermaßen. Dabei sind allerdings folgende Ausnahmen zu beachten:

- a) Beim Fernmeldeamt für Übertragungswesen gilt der Leistungsplan dann als erfüllt, wenn die Hauptleistungen insgesamt wertmäßig erfüllt sind.
- b) Für das Postfuhramt Berlin gilt § 2 Abs. 7 dieser Durchführungsbestimmung.
- c) Beim Postscheckamt Berlin tritt an die Stelle der Leistungseinheiten die Zahl der Buchungen.
- d) Beim Postbetriebswerk Berlin gilt der Produktionsplan als erfüllt, wenn die Hauptleistungen insgesamt wertmäßig erfüllt sind. Dabei sind allerdings die in den Umsatzerträgen enthaltenen Materialeinzel- und Sondereinzelkosten von den Plan- und Ist-Umsatzerträgen abzusetzen.

§ 3

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Betriebsplan — Teil Finanzen —

(2) Für die Feststellung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das in der Ergebnisrechnung des Betriebes (Kontrollblatt V 4) ausgewiesene Gesamtergebnis zugrunde zu legen.

(3) Der Gewinnplan gilt als erfüllt, wenn das für das Quartal geplante Gesamtergebnis (Gewinn) in absoluter Höhe erreicht oder überschritten bzw. der geplante Verlust bei Erfüllung des Produktions- bzw. Leistungsplanes eingehalten oder unterschritten worden ist.

(4) Eine Bereinigung des geplanten Ergebnisses A entsprechend der Übererfüllung des Produktions- bzw. Leistungsplanes erfolgt nur bei verlustgeplanten Betrieben. In diesem Fall ist das entsprechend der Produktions- bzw. Leistungsplanerfüllung berichtigte geplante Gesamtergebnis aus folgenden Positionen zu ermitteln:

- a) Ist-Leistungen zu effektiven Werten (Klasse 8),
- b) Soll-Kosten der Ist-Leistung,
- c) geplantes Ergebnis B und C.

(5) Das tatsächlich erreichte Gesamtergebnis ist wie folgt zu verändern:

- a) Durch Abzug bzw. Zurechnen von
 1. Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung von Abgabepreisen und Materialeinkaufspreisen im Laufe des Planjahres und
 2. zusätzlich beauftragten Einsparungen, die im bestätigten Finanzplan nicht enthalten sind.
- b) Durch Zurechnen bzw. Abzug von
 1. Verlusten aus der gesetzlichen Änderung von Abgabepreisen und Materialeinkaufspreisen im Laufe des Planjahres und
 2. sonstigen in Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen anerkannten Aufwendungen, die im bestätigten Finanzplan nicht enthalten sind.

§ 4

Für die Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Groß-Berlin selbst wird folgende Regelung getroffen:

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1954 sind Zuführungen zum Direktorfonds nur nach § 3 Abs. 1 der Verordnung vorzunehmen. Der am 30. Juni 1954 auf beiden Teilen des Direktorfonds vorhandene Bestand ist zu einem Prämienfonds zusammenzufassen.

Ab 1. Juli 1954 sind diesem Prämienfonds 1,5 % der effektiv gebuchten Brutto-Lohn- und Gehaltssumme für das Personal der Bezirksdirektion selbst unter Berücksichtigung der im § 1 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Einschränkungen zuzuführen. Die Verwendung des Prämienfonds hat gemäß der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 524) zu erfolgen.

§ 5

(1) Die Zuführungen zum Fonds I gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung erfolgen nur, wenn gleichzeitig der Produktions- bzw. Leistungsplan (§ 2 dieser Durchführungsbestimmung) und der Gewinnplan (§ 3 dieser Durchführungsbestimmung) im Quartal erfüllt sind. Wird ein Plan bzw. eine Bedingung nicht erfüllt, erfolgt keine Zuführung.

(2) Die auf der Grundlage der Erfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals erfolgten Zuführungen sind endgültig. Sofern in einzelnen Quartalen infolge Nichterfüllung der Quartalspläne keine Zuführungen erfolgen konnten, kann, wenn am Jahresende festgestellt wird, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt wurden, die volle Zuführung nachträglich erfolgen. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung einiger Quartale im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht durch den Kontrollausschuß bzw. die Kontroll- und Revisionsorgane festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 6

(1) Voraussetzung für die Zuführung gemäß § 4 der Verordnung ist die Erfüllung der in den §§ 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung genannten Planaufgaben.

(2) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. als Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Produktions- bzw. Leistungsplanerfüllung berichtigten geplanten Ergebnis A und dem tatsächlich erreichten Ergebnis A.

Das entsprechend der Produktions- bzw. Leistungsplanerfüllung berichtigte geplante Ergebnis A wird aus folgenden Positionen ermittelt:

- a) Ist-Leistungen zu effektiven Werten (Klasse 8) und
- b) Soll-Kosten der Ist-Leistung.

(3) Der so ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes ist wie folgt zu verändern:

- a) Durch Abzug bzw. Zurechnen von
 1. Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung von Abgabepreisen und Materialeinkaufspreisen im Laufe des Planjahres,
 2. zusätzlich beauftragten Einsparungen, die im bestätigten Finanzplan nicht enthalten sind, und

3. Nichterreichen des geplanten Gewinns bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des Ergebnisses B unter Berücksichtigung anerkannter Aufwendungen, die auf Grund von Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen entstehen, aber nicht im bestätigten Finanzplan enthalten sind.

b) Durch Zurechnen bzw. Abzug von

1. Verlusten aus der gesetzlichen Änderung von Abgabepreisen und Materialeinkaufspreisen im Laufe des Planjahres und
2. sonstigen in Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen anerkannten Kosten, die im bestätigten Finanzplan nicht enthalten sind.

Vom verbleibenden Betrag ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen, soweit er als erarbeitet anzusehen ist.

(4) Die Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Berlin selbst darf keine Zuführungen zum Direktorfonds nach § 4 der Verordnung vornehmen.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 7

(1) Zuführungen zum Direktorfonds nach § 5 der Verordnung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Zuführungen zum Reservefonds des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen können für Zuführungen zum Direktorfonds nicht herangezogen werden.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 8

Selbständige Lehrkombinate sowie Betriebe mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10% Lehrlingen an der Gesamtlehrerschaft bilden den Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grundsätzlich in Höhe von 3% für den Fonds I und 1% für den Fonds II auf der Grundlage der Lohn- und Gehaltssumme der Ausbildungsstätte unter Berücksichtigung des § 1 dieser Durchführungsbestimmung.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 9

Die Anerkennung von Schwierigkeiten bei der Nichteinlösung der Pläne durch den Kontrollausschuß bzw. die übergeordnete Verwaltung berechtigt nicht zur Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßigem Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 10

(1) Bestehen bei Aufstellung des Jahresabschlusses über die Höhe der endgültigen Zuführung zum Fonds I gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 der Verordnung noch Unklarheiten, hat der Betrieb den noch nicht genehmigten Teil der Zuführung zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Planjahres zu buchen und in die Jahresschlußbilanz aufzunehmen. Die Verwendung dieser Zuführung ist bis zur Bestätigung des vom Betrieb nach § 9 Abs. 2 der Verordnung zu stellenden Antrages gesperrt.

Betrieben, die bei Aufstellung des Jahresabschlusses diese Zuführung nicht vorgenommen haben, kann grundsätzlich keine nachträgliche Genehmigung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung gegeben werden. In Sonderfällen entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund überplanmäßiger Gewinne bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gemäß § 4 sowie auf Grund des erzielten Gewinns der Abteilungen für Massenbedarfsgüter gemäß § 7 der Verordnung sind entsprechend dem im Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Planjahres zu buchen und in die Jahresschlußbilanz aufzunehmen.

(3) Korrekturen, die sich bei der Überprüfung des Jahresabschlusses durch den Kontrollausschuß bzw. durch die Kontroll- und Revisionsorgane ergeben, sind bei nachträglicher Zuführung in neuer Rechnung über Gewinnverwendung, bei Rückbuchungen im übrigen Ergebnis (Ergebnis B) zu verrechnen.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 11

Sofern bisher für den Fonds I und den Fonds II getrennte Sonderbankkonten geführt wurden, sind diese zu einem Sonderbankkonto zusammenzulegen.

Zu §§ 15 und 16 der Verordnung:

§ 12

(1) Arbeiter im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung sind alle nach den Anlagen zu den Betriebskollektivverträgen der Deutschen Post entlohnten Beschäftigten, ausgenommen die Angestellten, die nach den Tabellen 8, 9, 10, 11 und 14 entlohnt werden.

(2) Im Bereich der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Groß-Berlin gelten als Arbeiter im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung alle nach den Anlagen zu den Betriebskollektivverträgen der Deutschen Post entlohnten Beschäftigten, ausgenommen die Angestellten, die nach den Tabellen 2, 3 und 4 entlohnt werden und desjenigen Teils der Angestellten nach Tabelle 5, die nicht aus dem Lohnfonds A bezahlt werden.

§ 13

(1) Beabsichtigt der Betriebsleiter aus dem Direktorfonds im Laufe des Planjahres Investitionsvorhaben über insgesamt 100 000 DM durchzuführen, muß vorher die Genehmigung des Planträgers eingeholt werden. Der Planträger hat das Vorhaben gemäß § 13 der Anordnung vom 15. Februar 1954 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes — sowie Lizenzen — (GBl. S. 184) zu beauftragen. Der Vordruck 0761 ist in diesem Fall mit „Direktorfonds“ zu kennzeichnen. Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn die erforderlichen Projektierungsunterlagen vollständig und geprüft vorliegen und die Durchführung des Vorhabens bis zur Fertigstellung aus Mitteln des Direktorfonds gewährleistet ist. Das Staatliche Komitee für Materialversorgung oder dessen Dienststellen bzw. die bauausführenden Betriebe müssen die Bereitstellung der erforderlichen Materialien bestätigen.

(2) Sollen für die Finanzierung eines Investitionsvorhabens Mittel des Betriebsfonds und des Direktorfonds gleichzeitig herangezogen werden, ist die Wertgrenze von 100 000 DM auf beide Fonds insgesamt zu beziehen.

§ 14

(1) 1% der Zuführungen zum Fonds I gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung sind von den Betrieben der Deutschen Post an den beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu bildenden zentralen Fonds I abzuführen. Die Abführungen haben bis 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung für das I. und bis zum 15. Januar 1955 für das II. Halbjahr zu erfolgen.

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist berechtigt, gegebenenfalls andere Termine festzulegen.

(2) Die Abführungen an den zentralen Fonds I sind von den Betrieben über das Konto 1319 zu buchen. Das Konto darf erst bei Erteilung des Überweisungsauftrages angesprochen werden. Die zu überweisenden Beträge sind also nicht über Verbindlichkeitskonten zu buchen.

(3) Aus dem zentralen Fonds I können finanziert werden:

- a) Einzel- und Kollektiv-Prämien für hervorragende Leistungen bei der Planerfüllung der Deutschen Post, die für die gesamte Deutsche Post von wesentlicher Bedeutung sind,
- b) Zuweisungen an Kultur- und Sozialeinrichtungen der Deutschen Post,
- c) Studienbeihilfen,
- d) sonstige vom Minister für Post- und Fernmeldewesen zu bestimmende Ausgaben überbetrieblicher Bedeutung, soweit sie dem Verwendungszweck des Fonds I (§ 15 Abs. 2 der Verordnung) entsprechen.

(4) Verfügungsberechtigt über diesen zentralen Fonds I ist der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

§ 15

(1) Die Abführungen an den zentralen Fonds II gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung werden für den Bereich der Deutschen Post auf 20 % der laufenden Zuführungen zum Fonds II gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung festgesetzt.

Die Abführungen haben bis 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung für das I. Halbjahr — soweit noch nicht geschehen —, bis zum 15. Oktober für das III. Quartal und bis zum 15. Januar 1955 für das IV. Quartal zu erfolgen.

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist berechtigt,

- a) gegebenenfalls die in der Verordnung festgesetzte monatliche Abführung anzuordnen und
- b) im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Post- und Fernmeldewesen den im § 15 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Prozentsatz zu ändern.

(2) Die Abführungen an den zentralen Fonds II sind von den Betrieben über das Konto 1328 zu buchen. Das Konto darf erst bei Erteilung des Überweisungsauftrages angesprochen werden. Die zu überweisenden Beträge sind also nicht über Verbindlichkeitskonten zu buchen.

(3) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen wird den Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen aus dem zentralen Fonds II Beträge für die Durchführung und Prämierung überbetrieblicher Wettbewerbe, die innerhalb der Bezirke durchgeführt werden, zur Verfügung stellen.

Etwasige Anträge sind vor Inkrafttreten der Wettbewerbe zu stellen.

§ 16

(1) Wurde der bestätigte Betriebsplan im Laufe des Planjahres auf Anordnung der übergeordneten Verwaltung geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob der entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne

und der daraus abgeleiteten Pläne (GBl. S. 1120) geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

(2) Für die Zuführungen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung gilt ab 1. April 1954 der geänderte Plan 1954. Im Bereich der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Groß-Berlin ist der geänderte Plan 1954 bereits rückwirkend ab 1. Januar 1954 zugrunde zu legen.

(3) Für die Zuführungen gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung gilt grundsätzlich der geänderte Plan 1954 rückwirkend ab 1. Januar 1954.

(4) Soll in Anwendung des § 10 Abs. 2 der Verordnung zwecks Zuführung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung die Erfüllung der Jahrespläne festgestellt werden, dann ist grundsätzlich nur der geänderte Plan 1954 zugrunde zu legen.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1954

Ministerium der Finanzen

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.

— Deutsches Arzneibuch —

Vom 12. August 1954

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBL. S. 766) wird in Ausführung des § 5 der genannten Anordnung nach Anhörung des Zentralen Gutachterausschusses folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Herstellung, Beschaffenheit, Wertbestimmung, Überprüfung und Aufbewahrung von Arzneimitteln sowie für sonstige Stoffe und Zubereitungen, die als Arzneimittel verwendet werden oder die zur Herstellung von Arzneimitteln dienen, gilt das vom Ministerium für Gesundheitswesen erlassene und herausgegebene „Deutsches Arzneibuch“ einschließlich der notwendigen Ergänzungen und Änderungen.

§ 2

Das bestehende „Deutsches Arzneibuch“ in der Fassung der Sechsten Ausgabe mit den darin enthaltenen Nachträgen (Druckausgabe 1953) und der Nachtrag 1954 wird als allgemein verbindlich erklärt.**

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1954

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle

Minister

* 4. Durchf. (GBl. S. 463)

** Das Deutsche Arzneibuch in der Fassung der Sechsten Ausgabe mit den darin enthaltenen Nachträgen (Druckausgabe 1953) ist zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt beim VEB Verlag Volk und Gesundheit, Berlin. Der Nachtrag 1954 ist zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt beim Akademie-Verlag, Berlin

Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2

(Stand Mai 1954)

zur dritten Auflage des

Allgemeinen Warenverzeichnisses

(Ausgabe Juni 1952)

Die in unserem Verlag von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission herausgegebenen „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2“ erstrecken sich, wie bekanntgegeben, auf sämtliche Teilabschnitte der 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“, mit Ausnahme des Teilabschnittes XIV, 09 Altstoffe.

Die „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2“ können komplett zum Preise von 2,20 DM, aber auch nur für die einzelnen Teilabschnitte des Werkes bezogen werden. Wir geben deshalb nachstehend die Preise für die noch lieferbaren Teilabschnitte bekannt.

Übersicht über die noch lieferbaren Teilabschnitte der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2 des Allgemeinen Warenverzeichnisses (3. Auflage)

Teilabschn. Nr. 1)	Wirtschaftsgruppen		Preis DM	Teilabschn. Nr. 1)	Wirtschaftsgruppen		Preis DM
	Nr.	Benennung			Nr.	Benennung	
I	11	Landwirtschaft, Forst- und Jagdwirtschaft, Fischerei	-,10	VIII	46	Chemische Spezialerzeugnisse, Chemisch-technische Fertigung, Gummi- und Asbestverarbeitung, Kunststoffverarbeitung	-,10
	15						
	18						
II	21	Bergbau, Mineralförderung, einschließlich Erdölgewinnung, Energiewirtschaft, Eisen- und Stahlgewinnung, NE-Metallgewinnung, Gießerei	-,15	IX	25	Steine und Erden, Feinkeramik, Glas	-,25
	22						
	29						
	27						
	28						
III	31	Stahl- und Metallbau, Maschinenbau, Eisen- und Metallwarenfertigung	-,25	X	53	Sägerei und Holzbearbeitung, Holzverarbeitung, Kulturbedarfsgut	-,10
	32						
	33						
IV	35	Fahrzeugbau, Schiffbau	-,15	XI	55	Papierherstellung, Papierverarbeitung, Druck und Vervielfältigung	-,25
	34						
V	36	Elektrotechnik	-,75	XII	61	Lederherstellung, Lederverarbeitung, Bekleidung, Spinnstoffherstellung, Textilherstellung (ohne Bekleidung)	-,35
VI	37	Feinmechanik und Optik	-,10		62		
					64		
65							
VII	41	Anorganische Chemie, Organische Chemie, Pharmazeutika und Drogen	-,20	XIII	67	Lebensmittelindustrie, Genüßmittel	-,15
	42						
	43						

1) Diese Nummer ist auf der Bestellung anzugeben!

Die Betriebe und Verwaltungen werden gebeten, ihre Bestellungen dem **Buchhaus Leipzig**, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, aufzugeben.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die „Schlüsseliste 1954“, die „Schlüsseliste 1955“ und die „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1“ zur 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“ beim Buchhaus Leipzig noch erhältlich sind.

Dort kann auch das „Allgemeine Warenverzeichnis“ selbst zum Preise von 8,20 DM direkt bezogen werden.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelikirchstraße 17, Anruf 57 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Robstraße 6, Anruf 51 54 37, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1406 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk L, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 27. September 1954 | Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 54	Verordnung zur Durchführung der sorgfältigen und termingemäßen Herbstbestellung und Bergung der Hackfruchternte	799

Verordnung

zur Durchführung der sorgfältigen und termingemäßen Herbstbestellung und Bergung der Hackfruchternte. Vom 16. September 1954

Die Werktätigen der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik haben bei der diesjährigen Getreideernte, die auf Grund der außergewöhnlich starken und anhaltenden Niederschläge unter schwersten Bedingungen eingebracht werden mußte, eine vorbildliche Initiative entwickelt und große Leistungen vollbracht.

Dabei wurden unsere Bauern von Hunderttausenden freiwilligen Erntehelfern, insbesondere der Kameraden der Volkspolizei, tatkräftig unterstützt. Im Gegensatz zu Westdeutschland, wo der Bauer keine Unterstützung erhält, wurde in der Deutschen Demokratischen Republik die Einbringung der Getreideernte zu einer Sache der gesamten Bevölkerung. Dadurch konnten die Ernteverluste bei unseren Bauern auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden, während sie in Westdeutschland 35 bis 40 % betragen.

Jetzt gilt es, alle Kräfte auf die schnelle und verlustlose Einbringung der Hackfruchternte und die sorgfältige Herbstbestellung zu konzentrieren.

Das Ziel muß sein, die Kartoffelernte bis zu den Volkswahlen abzuschließen und die Herbstbestellung zu den agrotechnisch günstigsten Terminen durchzuführen.

Die Kartoffel- und Rübenenerträge werden in diesem Jahre höher als im Vorjahr sein, wobei eine besondere Erschwernis der Ernte durch den hohen Krautanfall zu verzeichnen ist.

Das bedeutet eine Erhöhung des Arbeitsanfalles und bringt außerordentliche Arbeitsspitzen, da im gleichen Zeitraum die Herbstsaussaat durchgeführt und die Winterfurche gezogen werden muß.

Es ist deshalb notwendig, daß alle Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sofort gemeinsam mit den Parteien und Massenorganisationen sowie den MTS den Verlauf der Getreideernte analysieren, um die dabei festgestellten Mängel bei der bevorstehenden Herbstkampagne zu vermeiden.

Durch eine sorgfältige Arbeitsorganisation und den planmäßigen Einsatz der in den MTS, VEG, LPG und ÖLB vorhandenen Arbeitskräfte, Zugkräfte und Maschinen, durch den vollen Einsatz aller Arbeitskräfte und Kartoffelroder in ständigen Gemeinschaften der gegenseitigen Hilfe sowie durch die Gewinnung aller nicht berufstätigen Einwohner in den Städten und Dörfern ist die verlustlose Einbringung der Hackfruchternte und termingemäße Durchführung der Herbstbestellung und Winterfurche unbedingt zu sichern.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden haben bis zur vollen Beendigung der Hackfruchternte und Herbstbestellung in wöchentlichen Ratssitzungen den Verlauf der Herbstarbeiten zu beraten und bei Zurückbleiben einzelner Arbeitsgänge Sofortmaßnahmen zu veranlassen. Die Räte der Kreise haben dabei den VEG, ÖLB und LPG besondere Unterstützung zu gewähren.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise haben zur ständigen Anleitung und Kontrolle Operativstäbe wie bei der Getreideernte zu bilden. Die bei den Räten der Bezirke und Kreise bestehenden Erntebüros sind ständig, auch an den Wochenenden, mit qualifizierten Mitarbeitern zu besetzen.

Ihre Arbeit ist nach den Erfahrungen des Dispatcher-systems der MTS so zu organisieren, daß ein laufender Überblick über den Stand der Arbeiten in den einzelnen

MTS-Bereichen, VEG, LPG und Gemeinden sowie über den Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften gesichert ist.

Die Lenkung des Einsatzes von Erntehelfern muß unbürokratisch und operativ erfolgen, indem die Räte der Kreise eine ständige Verbindung mit den einzelnen MTS unterhalten, um die auftretenden Schwerpunkte jederzeit zu erkennen.

(3) Zur Anleitung und Kontrolle der Ernte- und Beststellungsarbeiten in den Gemeinden, VEG, LPG und ÖLB haben die Räte der Kreise für jeden MTS-Brigadenbereich einen qualifizierten Mitarbeiter als Sonderbeauftragten für die Dauer der Herbstkampagne einzusetzen.

§ 2

(1) Zur Sicherung einer schnellen und organisierten Bergung der Kartoffeln und Rüben haben die Räte der Kreise und Gemeinden gemeinsam mit den Kreis-

und Ortsvorständen der VdgB (BHG), den Direktoren der MTS, den Betriebsleitern der VEG, den Leitern der VEAB und Beauftragten der Zuckerfabriken für jede Gemeinde, jedes VEG und jede LPG wöchentliche Mindestrodeauflagen festzulegen, wobei der unterschiedliche Reifegrad der Kartoffelschläge zu berücksichtigen ist.

(2) Die Bezirks-, Kreis- und Ortsvorstände der VdgB (BHG) haben die verantwortungsvolle Aufgabe, durch die Organisation von Gemeinschaften der gegenseitigen Hilfe die volle Auslastung der Kartoffel- und Rübenrodegeräte und die restlose Ausschöpfung der in den Betrieben vorhandenen Arbeitskräftereserven zu sichern.

Die Organe der staatlichen Verwaltung und die MTS haben die VdgB (BHG) bei der Bildung von Gemeinschaften der gegenseitigen Hilfe stärkstens zu unterstützen.

§ 3

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden werden verpflichtet, in der Vorbereitung der Hackfrüchtereinte die volle Erfüllung des Ablieferungssolls in Getreide, Ölsaaten und Hülsenfrüchten zu sichern. Dabei sind die stellenweise vorhandenen Rückstände im Drusch des Getreides sofort aufzuholen.

(2) Schnelle Ablieferung verhindert Verluste und sichert die rechtzeitige Belieferung der Bevölkerung mit Einkellerungskartoffeln. Die Hackfrüchtereinte ist deshalb so zu organisieren, daß die Rodung und Ablieferung ein Arbeitsgang ist und die Ablieferung von Kartoffeln direkt vom Feld an die Erfassungsstellen erfolgt.

§ 4

(1) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den Parteien und Massenorganisationen die Einwohner der Städte und Dörfer, insbesondere die nicht Berufstätigen, zur Mitarbeit bei der Hackfrüchtereinte zu mobilisieren.

Die örtlichen Reserven an Arbeitskräften sind auf der Grundlage eines Arbeitskräfteeinsatzplanes, der täglich auf Grund des Verlaufs der Arbeiten und der Berichte der Sonderbeauftragten ergänzt werden muß, besonders in den zurückliegenden Betrieben einzusetzen. Dabei ist besonders die volle Auslastung der Rodekapazität der MTS zu sichern.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, in denen in Durchführung des Beschlusses vom 4. Februar 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft (GBl. S. 145) jugendliche Arbeitskräfte in der Landwirtschaft eingesetzt sind, haben in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front, dem FDGB, der FDJ und dem DFD bis 25. September 1954 die Unterkünfte auf Winterfestigkeit zu überprüfen und bis zum 15. Oktober 1954 für die Einrichtung von wohnlichen, winterfesten Quartieren und die Bereitstellung der erforderlichen Schutzbekleidung zu sorgen.

Zur Anleitung und Betreuung dieser Jugendlichen sind sofort mit Hilfe der gesellschaftlichen Organisationen qualifizierte Betreuer einzusetzen.

§ 5

(1) Die MTS sind die entscheidende Kraft bei der verlustlosen Einbringung der Hackfrüchtereinte und termingemäßen Herbstbestellung.

In allen MTS ist konsequent die Zweischichtarbeit durchzuführen. Die Direktoren, Agronomen, Brigadiers oder Dispatcher der MTS haben ständig mit den Feldbaubrigadiers der LPG, den MTS-Beiräten und Ortsvertrauensleuten sowie den Bürgermeistern und VdgB-Vorständen den Ablauf der Arbeitskampagne zu kontrollieren und den Einsatz der Zugkräfte, Maschinen und zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte zu beraten und festzulegen.

(2) Um die volle Auslastung der Rodekapazität der MTS zu sichern, haben die Direktoren der MTS gemeinsam mit den Bürgermeistern und Ortsvorständen der VdgB (BHG) der Gemeinden ihres MTS-Bereiches sowie den MTS-Beiräten und MTS-Vertrauensleuten einen Einsatzplan für den Einsatz der Kartoffel- und Rübenrodeaggregate auszuarbeiten und die Bildung von Rodegemeinschaften der werktätigen Bauern zu unterstützen.

(3) Die Direktoren der MTS und Abteilungen Verwaltung der MTS bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet, nicht ausgelastete Maschinenkapazitäten sofort umzusetzen.

(4) Zur Erfüllung und Übererfüllung der Produktions- und Brigadepläne und zur weiteren Entfaltung des Wettbewerbes ist jedem Traktoristen die Arbeitsaufgabe in Hektar sowie die Norm in den verschiedenen Arbeitsarten mitzuteilen. Die Leitungen der MTS sind für die strikte Durchführung dieser Maßnahme verantwortlich.

(5) Von großer Bedeutung ist die Weiterführung und Verstärkung der „Weichart-Bewegung“, deren Inhalt während der Herbstkampagne die Einhaltung bestimmter Termine bei der Räumung der Kartoffel- und Rübenfelder sowie die Aussaat und das Ziehen der Winterfurche in bester Qualität und zu agrotechnisch günstigsten Zeitpunkten sein muß.

§ 6

Um Verluste bei der Einmietung der Kartoffeln zu vermeiden, ist auf eine genügende Abtrocknung der Kartoffeln und Lagerräume zu achten. Die Mietentemperatur darf nicht mehr als 5 bis 6° erreichen. Die Mieten sind deshalb ständig zu kontrollieren. Die Organe des Pflanzenschutzes werden verpflichtet, mindestens zweimal monatlich alle Pflanzkartoffelmieten der DSG-HZ und BHG sowie in den LPG, VEG* und ÖLB auf Abdeckung und Mietentemperatur zu überprüfen. Die Ergebnisse sind in einem besonderen Mietenkontrollbuch einzutragen.

§ 7

(1) Zur vollen Auslastung der Rübenkombines (SKEM 3) ist eine nochmalige Überprüfung aller Schläge, auf denen der Einsatz vorgesehen ist, bis zum 20. September 1954 von den MTS durchzuführen.

(2) Wo eine sofortige Abfuhr der Zuckerrüben an die Zuckerfabriken bzw. Verladestationen nicht möglich ist, sind die Rüben von den Feldern abzufahren und an festen Straßen oder Plätzen frostsicher zu lagern. Die MTS haben dazu ihre gesamte Transportkapazität einzusetzen.

(3) Die Betriebsleiter der VEG und ÖLB sowie die Vorstände der LPG sind verpflichtet, die Ernte und Einlagerung der Rübenstecklinge besonders sorgfältig durchzuführen. Die Kreisniederlassungen der DSG-HZ

haben in Zusammenarbeit mit den Organen des Pflanzenschutzdienstes mindestens monatlich zweimal alle Rübenstecklingmieten auf Abdeckung und Mieten-temperatur zu überprüfen und die Ergebnisse in einem Mietenkontrollbuch einzutragen.

§ 8

(1) Alle Winterungssaaten sind zum günstigsten agrotechnischen Termin in den Boden zu bringen.

Die Räte der Kreise, die Bürgermeister und die Agronomen der MTS sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Kreis- und Ortsvorständen der VdgB (BHG) die LPG, ÖLB und Einzelbauern über die Durchführung der einzelnen Arbeiten unter den jeweiligen Witterungsbedingungen und die Anwendung von Neuereremethoden anzuleiten.

Die volle Erfüllung der Anbaupläne ist zu sichern.

(2) Die LPG und Einzelbauern sind besonders zu beraten bei der Aussaat der Winterzwischenfrüchte, der Getreideaussaat im Eng- und Kreuzdrillverfahren, der Untersaat von Gräsern in das Wintergetreide, der Durchführung der Hackarbeit auf den Winteröfruchtflächen, dem Einmieten der Kartoffeln und Rübenstecklinge sowie über die verlustlose Einsilierung des Rübenblattes und der Zwischenfrüchte.

(3) Zur Vermeidung von Ertragsausfällen darf kein Saatgetreide ungebeizt ausgesät werden. Die Saatgutbeizung ist entsprechend der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 5. März 1954 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Durchführung der Beizung von Saatgetreide — (GBl. S. 246) durchzuführen. Die Beizung hat mit anerkannten Beizmitteln (Germisan und Abavit) zu erfolgen, und zwar je 100 kg Getreide = 200 g Beizmittel. In Gemeinden ohne Lohnsaatbeizstellen haben die Räte der Kreise durch Aufstellung von Beiztrommeln behelfsmäßige Beizstellen einzurichten.

§ 9

(1) Um den ausgesäten Winteröfrüchten günstige Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, sind diese bis Mitte Oktober zu hacken. Die MTS haben dazu ihre gesamte Kapazität an Hackmaschinen einzusetzen. Den Kreis- und Ortsvorständen der VdgB (BHG) wird empfohlen, durch die Organisation des Einsatzes der Hackmaschinen der bäuerlichen Betriebe in gegenseitiger Hilfe die Hackarbeiten auf allen Winteröfruchtflächen zu sichern.

(2) Die Organe des Pflanzenschutzes sind verpflichtet, die Winteröfruchtflächen laufend auf das Auftreten von Kohlerdflohen (besonders in Trockengebieten) sowie des Rapserrdflohes (besonders in feuchteren Lagen) zu kontrollieren und die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen zu veranlassen (20 bis 30 kg DDT-Mittel je Hektar).

Weiterhin ist auf Grund der milden Witterung auf das Auftreten der dritten Generation der Rübenblattwespe zu achten und deren Bekämpfung durch 20 bis 30 kg je Hektar eines Hexa- oder eines Estermittels zu organisieren.

(3) Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Gemeinden und Ortsvorständen der VdgB (BHG) eine wirksame Bekämpfung der Feldmäuse einzuleiten.

§ 10

Die Gefahr des Eintretens einer zu hohen Bodenfeuchtigkeit in diesem Jahr erfordert, daß mit dem Ziehen der Winterfurche frühzeitig begonnen wird. Die Winterfurche ist bis zum 30. November 1954 in allen landwirtschaftlichen Betrieben abzuschließen.

Bei Bodenverdichtung ist mit dem Ziehen der Winterfurche die Untergrundlockerung durchzuführen.

Die verlustlose Einbringung der Hackfruchternte sowie die termingemäße Durchführung der Herbstbestellung und Winterfurche verlangen von unseren werktätigen Bauern, Landarbeitern und Traktoristen große Anstrengungen.

Die Getreideernte hat gezeigt, daß durch die gemeinsame Arbeit von Stadt und Land jede Schwierigkeit zu überwinden ist.

Jetzt kommt es darauf an, durch die breite Mobilisierung der gegenseitigen Hilfe und die Entfaltung der Initiative aller Werktätigen die sorgfältige Bestellung der Felder und verlustlose Bergung der Hackfruchternte zu sichern.

Berlin, den 16. September 1954.

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Scholz
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Jetzt lieferbar

Warenzeichengesetz

DIN A 5 · 44 Seiten · Broschiert 0,80 DM

Die Broschüre enthält den Text des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954.

Im Anhang sind die Merkblätter des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen — Warenzeichenstelle — für Anträge auf Eintragung von Warenzeichen und für die Aufrechterhaltung von Alt-Warenzeichen bzw. Alt-Warenzeichenanmeldungen abgedruckt.

Zu beziehen beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

WICHTIGE NEUERSCHEINUNG

Erläuterungen zum Kontenrahmen für mittlere und kleinere Betriebe der privaten Wirtschaft

(Schriftenreihe zum Abgabenrecht, Heft 6)

Von Richard Knauf

DIN A 5 - 62 Seiten - Broschiert 2,15 DM

Die Broschüre hat den Zweck, die Kenntnisse der Betriebsinhaber, der Leiter privater Betriebe und der in privaten Betrieben arbeitenden Buchhalter über die Kontierungsbestimmungen zu vertiefen und Anregungen zu einer wirksamen Verbesserung des Rechnungswesens zu vermitteln.

Aus dem Inhalt:

Die Bedeutung des Einheitskontenrahmens der Industrie und des auf Grund der Mindestanforderungen an das Rechnungswesen privater Industriebetriebe entwickelten Mindestkontenrahmens für die private Wirtschaft — Kontenrahmen und betrieblicher Kontenplan — Inhalt des Mindestkontenrahmens für die private Wirtschaft einschließlich Erläuterungen zu den einzelnen Kontengruppen bzw. Kontenuntergruppen — Bilanz und Ergebnisrechnung gemäß Mindestkontenrahmen — Die Ausgestaltung der Buchführung bei Anwendung des Mindestkontenrahmens — Überblick über die wichtigsten Erleichterungen und Vereinfachungen der Kontierungsbestimmungen, die der

Mindestkontenrahmens für die private Wirtschaft den kleinen und mittleren privaten Industriebetrieben gegenüber dem EKRI gewährt — Der Anwendungsbereich des Mindestkontenrahmens — Zeitpunkt der Einführung des Mindestkontenrahmens — Folgen der Nichtbeachtung der Mindestanforderungen an das Rechnungswesen privater Industriebetriebe — Der Mindestkontenrahmen und die Buchführung der nicht industriellen Betriebe.

Im Anhang ist die Anweisung über Mindestanforderungen an das Rechnungswesen privater Industriebetriebe vom 24. Februar 1953 und der Mindestkontenrahmen für die private Wirtschaft beigelegt.

Zu beziehen beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 5, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 34 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 29. September 1954 | Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 54	Verordnung über die Verleihung des Heinrich-Greif-Preises	803
17. 9. 54	Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 352 über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr	803
10. 9. 54	Anordnung über die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung	807
	Berichtigung	809
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	809

Verordnung

über die Verleihung des Heinrich-Greif-Preises.

Vom 16. September 1954

Um hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Films durch einen besonderen Preis für Filmschaffende auszuzeichnen, wird zum Gedächtnis an den antifaschistischen Filmkünstler Heinrich Greif verordnet:

§ 1

(1) Für hervorragende kollektive Leistungen der deutschen Filmkunst wird der Heinrich-Greif-Preis verliehen. Die Verleihung erfolgt in drei Klassen.

- (2) Der Heinrich-Greif-Preis I. Klasse besteht aus einer Geldprämie von 20 000 DM.
Der Heinrich-Greif-Preis II. Klasse besteht aus einer Geldprämie von 15 000 DM.
Der Heinrich-Greif-Preis III. Klasse besteht aus einer Geldprämie von 10 000 DM.

Über die Prämie wird dem ausgezeichneten Kollektiv eine Verleihungsurkunde erteilt.

§ 2

Der Heinrich-Greif-Preis gelangt alljährlich im Mai für hervorragende Leistungen aus dem vorhergehenden Jahre zur Verleihung.

§ 3

Die Verleihung des Heinrich-Greif-Preises erfolgt durch den Minister für Kultur.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. Mai 1951 über die Schaffung des Heinrich-Greif-Preises für hervorragende Leistungen in der deutschen Filmkunst (GBl. S. 482) außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Kultur

Grotewohl

Dr. Becher
Minister

Anordnung

zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 352 über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr.

Vom 17. September 1954

Zur Ergänzung der Preisverordnung Nr. 352 vom 2. April 1954 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBl. S. 349) wird für den Transport von Baustoffen mit Kraftfahrzeugen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Leistungssätze (Teil B) nach § 4 der Preisverordnung werden durch eine weitere Anlage — Anlage 3, Preistafeln 1 bis 19 — ergänzt.

§ 2

(1) Die Beförderung der in der Anlage 3 aufgeführten Güter bei geschlossenen Ladungen in mehreren aufeinanderfolgenden Fahrten von einer Belade- nach einer Entladestelle wird nach den Leistungssätzen der Preistafeln 1 bis 19 abgerechnet. Einzeltransporte können nach den Entgelten der Preistafeln 1 bis 19 oder nach dem Teil A der Preisverordnung abgerechnet werden.

(2) Mit den Entgelten der Anlage 3 werden Fuhrleistungen für Kraftfahrzeuge aller Nutzlaststufen abgegolten. Die Abrechnung erfolgt nach Rechnungseinheiten (m², t, Stck., m³ usw.). Bei vertragsmäßiger Transportraumgestaltung werden die Entfernungen in Kilometern gemeinsam zwischen den Vertragspartnern ermittelt und festgelegt.

§ 3

(1) Die Leistungssätze sind nach den verschiedenen Güterarten und Rechnungseinheiten in Preistafeln 1 bis 19 unterteilt. Innerhalb der Preistafeln erfolgt die Abrechnung nach den Preisgruppen I, II oder III.

(2) Die Preisgruppen I, II und III tragen den unterschiedlichen Verkehrsverhältnissen auf den Baustellen

Rechnung. Für die Anwendung der Preisgruppen gelten folgende Richtlinien:

Preisgruppe I: Normale Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle ohne wesentliche Verkehrsbehinderung einschließlich Befahren von festen Feldwegen über kurze Strecken bis zu 1 km und Steigungen unter 5 %.

Preisgruppe II: Erschwerte Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle mit Verkehrsbehinderung (Feldbahnverkehr), enge Wegeverhältnisse, starke Verkehrsdichte, Befahren von festen Feldwegen über Entfernungen von mehr als 1 km einschließlich Steigungen bis zu 5 % oder von Steigungen über 5 bis 10 % in der Lastrichtung, wenn die Steigungskilometer mindestens 13 % der Laststrecke betragen.

Preisgruppe III: Erschwerte Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle mit starker Verkehrsbehinderung, Befahren von Feldwegen in schlechtem Zustand oder Befahren von wegelosem Gelände einschließlich Steigungen über 5 % oder von Steigungen über 5 bis 10 % in der Lastrichtung, wenn die Steigungskilometer mindestens 40 % der Laststrecke betragen oder von Steigungen über 10 % in der Lastrichtung, wenn die Steigungskilometer mindestens 15 % der Laststrecke betragen. Ist die Anzahl der Steigungskilometer geringer, gelangt die Preisgruppe II zur Anwendung.

(3) Die Anwendung der Preisgruppen II und III erfolgt nur nach Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Verkehr. Über die Notwendigkeit der Einstufung in eine der beiden Preisgruppen ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Durchschrift hiervon haben der Baubetrieb und die zuständige Verkehrsdienststelle als Grundlage für die Rechnungslegung aufzubewahren.

(4) Ist auf den Baustellen wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse oder wegen der Lage der einzelnen Objekte kein Anhängerereinsatz möglich, wird bei Lastkraftwagen unter 4 t Nutzlast auf die Leistungsätze der Preisgruppen I bis III ein Zuschlag in Höhe von 10 % berechnet. Das gleiche gilt, wenn der Einsatz von solchen Lastkraftwagen vom Auftraggeber gefordert und von der Verkehrsdienststelle angeordnet wird. Diese Regelung gilt nicht für Zugmaschinen mit Anhänger.

§ 4

(1) Bei außergewöhnlichen Schwierigkeiten, die über den Rahmen der Richtlinien für die Preisgruppe III hinausgehen, kann das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium besondere Zuschläge genehmigen.

(2) Das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen kann auf Antrag in der Anlage 3 nicht aufgeführte Güterarten, die in ihrer Beschaffenheit und Handhabung nur gering von bereits aufgeführten abweichen, zur Berechnung nach einer der Preistafeln zulassen.

(3) Die Anträge sind über die Verkehrsdienststellen des Bezirkes mit deren Prüfungsergebnis vorzulegen.

§ 5

(1) Bei mechanischer Beladung (Greifer, Silo, Bagger, mechanisch beschickte Förderbänder, rückenlose Kipplorenbeladung usw.) wird für Güter der Preistafeln 1, 2, 4, 5, 7, 8 und 18 ein Abschlag in Höhe der unter den Preistafeln aufgeführten Sätze je Rechnungseinheit vorgenommen.

(2) Die Belade- und Entladezeiten der einzelnen Güterarten sind in den Kopfleisten der Preistafeln aufgeführt und gelten je Rechnungseinheit für das Beladen und Entladen. Fristüberschreitungen und nicht durch das Fahrpersonal verschuldete Wartezeiten werden mit 320 DM je Stunde berechnet.

(3) Das Entgelt für Stehtage gemäß § 7 Abs. 2 der Preisverordnung wird bei Sondereinsätzen für Kraftfahrzeuge im überörtlichen Einsatz auch für Sonn- und Feiertage vergütet, wenn an diesen Tagen das Kraftfahrzeug auf Anforderung in Einsatzbereitschaft steht.

§ 6

(1) Für sperrige Baustoffe wird ein besonderer Zuschlag nicht erhoben.

(2) Zuschläge für Mörtel, Beton, Karbidschlamm, Kalk — Zement — Gips (lose) sowie Teersplitt sind in den Entgelten der Preistafeln enthalten und werden nicht besonders erhoben. Erfolgt die Abrechnung dieser Güter bei Einzeltransporten nach dem Teil A der Preisverordnung, wird für die Reinigung des Kraftfahrzeuges/Lastzuges je Tag eine Stunde Zeitsatz — ohne Mindestkilometer — berechnet.

(3) Steigungszuschläge und Kraftstoffzuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 — Verordnung über Zuschläge zu den zulässigen Höchstpreisen für Fuhrleistungen mit Lastkraftfahrzeugen (GBl. S. 30) und der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 36 vom 30. Oktober 1950 (GBl. S. 137) sind in den Entgelten der Preistafeln enthalten und werden nicht besonders berechnet.

§ 7

Die Abgeltung weiterer Nebenleistungen darf nur nach den folgenden Bestimmungen der Preisverordnung erfolgen, und zwar für:

- a) den Abschlag bei Transportleistungen im Werkverkehr (§ 2 Abs. 2),
- b) übersteigende Leerkilometer und Ladungen in beiden Richtungen (§ 4 Abs. 2) unter Berücksichtigung des § 12,
- c) Eis- und Schneezuschläge (§ 5 Abs. 3),
- d) An- und Abfahrten (§ 6) unter Berücksichtigung des § 12,
- e) Vergütung für den Beifahrer und zusätzliches Personal (§ 8), sowie Lohnzuschläge für den Fahrer und Beifahrer (§ 3 Abs. 3 und § 8),
- f) Be- und Entladen (§ 9 mit Ausnahme des Abs. 4),
- g) Lohnnebenkosten (§ 10),
- h) betriebsfremde Anhänger (§ 11 Abs. 1),
- i) Rechnungslegung (§ 15).

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1954 in Kraft.

(2) Sämtliche bisher bestehenden pauschalen Leistungsätze und tariflichen Regelungen für Baustofftransporte mit Kraftfahrzeugen werden aufgehoben.

Berlin, den 17. September 1954.

Staatssekretariat
für Kraftverkehr und Straßenwesen
Weiprecht
Staatssekretär

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

1. Kies, Sand, Erde, Splitt, Ziegelsplitt, Schotter je cbm = 1,6 t ϕ . Be- und Entladefrist = 15 Minuten/cbm

2. Mauersteinbruch, Trümmer- und Bauschutt, Lehm je cbm = 1,7 t ϕ . Be- und Entladefrist = 20 Minuten/cbm

	Preisgruppe			Preisgruppe		
	I	II	III	I	II	III
1 km	2,05	2,50	3,05	2,95	3,40	3,95
2 "	2,35	2,90	3,60	3,25	3,80	4,50
3 "	2,70	3,25	4,10	3,50	4,20	5,00
4 "	3,00	3,65	4,65	3,80	4,60	5,55
5 "	3,35	4,05	5,15	4,05	5,00	6,05
6 "	3,65	4,40	5,70	4,35	5,35	6,60
7 "	4,00	4,80	6,20	4,60	5,75	7,10
8 "	4,30	5,20	6,75	4,90	6,15	7,65
9 "	4,65	5,55	7,25	5,15	6,55	8,15
10 "	4,95	5,95	7,80	5,45	6,95	8,70
11 "	5,30	6,25	8,05	5,80	7,20	8,90
12 "	5,65	6,60	8,25	6,15	7,50	9,15
13 "	6,00	6,90	8,50	6,50	7,75	9,35
14 "	6,35	7,25	8,75	6,85	8,05	9,60
15 "	6,80	7,55	9,00	7,25	8,30	9,80
16—17 "	7,35	8,20	9,45	7,95	8,65	10,25
18—19 "	8,05	8,85	9,90	8,65	9,40	10,70
20—21 "	8,75	9,45	10,45	9,35	9,95	11,20
22—23 "	9,40	10,10	11,05	10,00	10,60	11,85
24—25 "	10,05	10,70	11,70	10,60	11,25	12,50
26—27 "	10,70	11,30	12,30	11,30	11,90	13,10
28—30 "	11,35	11,95	12,90	11,95	12,55	13,75
31—33 "	12,25	12,85	13,75	12,85	13,45	14,60
34—36 "	13,20	13,75	14,60	13,75	14,40	15,45
37—39 "	14,10	14,65	15,45	14,65	15,35	16,30
40—45 "	15,70	16,30	17,15	16,30	17,05	17,95
46—50 "	17,35	18,05	19,05	18,05	18,90	19,75

Abschlag bei mechanischer Beladung je cbm 0,29 DM

Abschlag bei mechanischer Beladung je cbm 0,31 DM

3. Schnittholz aller Sortimente je cbm = 0,7 t ϕ . Be- und Entladefrist = 16 Minuten/cbm

4. Mörtel, Beton, Karbidschlamm je cbm = 1,9 t ϕ . Be- und Entladefrist = 19 Minuten/cbm

	Preisgruppe			Preisgruppe		
	I	II	III	I	II	III
1 km	2,00	2,15	2,45	2,95	3,50	4,25
2 "	2,10	2,30	2,65	3,30	4,00	4,95
3 "	2,25	2,50	2,85	3,70	4,50	5,65
4 "	2,35	2,65	3,10	4,05	5,00	6,35
5 "	2,50	2,85	3,30	4,40	5,50	7,05
6 "	2,60	3,00	3,50	4,80	6,00	7,75
7 "	2,75	3,20	3,70	5,15	6,50	8,45
8 "	2,85	3,35	3,90	5,50	7,00	9,15
9 "	3,00	3,55	4,15	5,90	7,50	9,85
10 "	3,10	3,70	4,35	6,25	8,00	10,55
11 "	3,20	3,80	4,45	6,65	8,35	10,75
12 "	3,30	3,85	4,55	7,05	8,65	10,95
13 "	3,40	3,95	4,65	7,50	9,00	11,15
14 "	3,50	4,00	4,75	7,90	9,35	11,35
15 "	3,60	4,10	4,85	8,30	9,70	11,55
16—17 "	3,85	4,25	5,00	9,10	10,35	11,95
18—19 "	4,05	4,40	5,20	9,95	11,00	12,35
20—21 "	4,30	4,65	5,40	10,75	11,75	12,95
22—23 "	4,55	4,90	5,60	11,50	12,50	13,80
24—25 "	4,85	5,15	5,85	12,25	13,25	14,60
26—27 "	5,15	5,40	6,05	13,00	14,00	15,40
28—30 "	5,40	5,65	6,25	13,75	14,75	16,25
31—33 "	5,80	6,05	6,60	14,85	15,80	17,30
34—36 "	6,20	6,50	6,95	15,95	16,90	18,30
37—39 "	6,60	6,90	7,25	17,05	17,95	19,25
40—45 "	7,30	7,60	8,00	19,05	20,00	21,20
46—50 "	8,05	8,40	8,85	21,05	22,25	23,40

Abschlag bei mechanischer Beladung je cbm 0,34 DM

5. Zement, Kalk, Gips (lose) je t. Be- und Entladefrist = 21 Minuten/t

6. Zement, Kalk, Gips (gesackt) je t. Be- und Entladefrist = 11 Minuten/t

	Preisgruppe			Preisgruppe		
	I	II	III	I	II	III
1 km	4,20	4,40	4,80	1,50	1,75	2,15
2 "	4,40	4,70	5,25	1,70	2,00	2,45
3 "	4,55	5,00	5,70	1,85	2,25	2,80
4 "	4,75	5,30	6,15	2,05	2,45	3,10
5 "	4,95	5,60	6,60	2,25	2,70	3,45
6 "	5,10	5,90	7,10	2,40	2,95	3,75
7 "	5,30	6,15	7,50	2,60	3,20	4,10
8 "	5,50	6,45	8,00	2,80	3,40	4,40
9 "	5,65	6,75	8,45	2,95	3,65	4,75
10 "	5,85	7,05	8,90	3,15	3,90	5,05
11 "	5,95	7,25	8,95	3,35	4,10	5,15
12 "	6,10	7,40	9,05	3,60	4,25	5,30
13 "	6,20	7,60	9,10	3,80	4,45	5,40
14 "	6,30	7,80	9,20	4,00	4,65	5,55
15 "	6,45	8,00	9,25	4,25	4,85	5,65
16—17 "	6,70	8,35	9,40	4,65	5,20	5,90
18—19 "	6,95	8,70	9,55	5,10	5,55	6,15
20—21 "	7,20	8,90	9,60	5,50	5,95	6,45
22—23 "	7,55	8,95	9,65	5,90	6,30	6,95
24—25 "	7,90	9,00	9,70	6,30	6,70	7,30
26—27 "	8,25	9,00	9,70	6,65	7,10	7,70
28—30 "	8,60	9,05	9,75	7,05	7,45	8,10
31—33 "	9,15	9,45	10,10	7,65	8,00	8,65
34—36 "	9,75	10,05	10,60	8,20	8,60	9,15
37—39 "	10,35	10,65	11,10	8,75	9,15	9,65
40—45 "	11,35	11,70	12,10	9,75	10,15	10,75
46—50 "	12,35	12,70	13,20	10,80	11,25	11,95

Abschlag bei mechanischer Beladung je t 0,18 DM

7. Schlacke je cbm = 1,5 t ϕ . Be- und Entladefrist = 13 Minuten/cbm

8. Packlage, Betonbrocken, Bruchsteine, Pflaster- und Reihensteine aller Sortimente je t. Be- und Entladefrist = 13 Minuten/t

	Preisgruppe			Preisgruppe		
	I	II	III	I	II	III
1 km	1,80	2,20	2,75	1,70	1,90	2,30
2 "	2,10	2,55	3,25	1,85	2,15	2,65
3 "	2,40	2,90	3,75	2,05	2,40	2,95
4 "	2,70	3,30	4,25	2,20	2,60	3,30
5 "	3,00	3,65	4,75	2,40	2,85	3,65
6 "	3,30	4,00	5,20	2,55	3,10	3,95
7 "	3,60	4,35	5,70	2,75	3,35	4,30
8 "	3,90	4,75	6,20	2,90	3,55	4,65
9 "	4,20	5,10	6,70	3,10	3,80	4,95
10 "	4,50	5,45	7,20	3,25	4,05	5,30
11 "	4,85	5,75	7,40	3,45	4,25	5,40
12 "	5,15	6,00	7,65	3,65	4,40	5,50
13 "	5,50	6,30	7,85	3,90	4,60	5,65
14 "	5,80	6,60	8,10	4,10	4,75	5,75
15 "	6,15	6,90	8,30	4,30	4,95	5,85
16—17 "	6,80	7,45	8,75	4,70	5,30	6,05
18—19 "	7,45	8,00	9,20	5,15	5,65	6,30
20—21 "	8,05	8,60	9,70	5,55	6,05	6,60
22—23 "	8,60	9,15	10,25	5,95	6,40	6,95
24—25 "	9,20	9,75	10,80	6,35	6,75	7,35
26—27 "	9,75	10,30	11,35	6,75	7,10	7,75
28—30 "	10,30	10,85	11,90	7,15	7,45	8,10
31—33 "	11,15	11,75	12,70	7,75	8,00	8,65
34—36 "	12,00	12,60	13,50	8,30	8,60	9,15
37—39 "	12,85	13,45	14,25	8,85	9,15	9,65
40—45 "	14,35	15,05	15,80	9,90	10,15	10,75
46—50 "	15,95	16,65	17,55	10,95	11,25	11,95

Abschlag bei mechanischer Beladung je cbm 0,27 DM

Abschlag bei mechanischer Beladung je t 0,18 DM

9. Ziegelsteine, Klinker, Schamotte, Kalksandsteine, Hohlsteine, Schwemmsteine, Kleinsche Deckensteine je 1000 Stck. 3,75 t ϕ . Be- und Entladefrist = 61 Minuten/1000

10. Dachziegel (Biberschwänze) je 1000 Stck. = 1,25 t ϕ . Be- und Entladefrist = 36 Minuten/1000

13. Deckenfüllkörper (Rüdersdorfer) je 100 Stck. = 2,26 t ϕ . Be- und Entladefrist = 28 Minuten/100

14. Betondeckenbalken (Rüdersdorfer) je Stck. = 200 kg ϕ . Be- und Entladefrist = 3 Minuten/1 Stck.

	Preisgruppe			Preisgruppe		
	I	II	III	I	II	III
1 km	7,60	8,60	9,90	4,25	4,55	5,10
2 "	8,20	9,50	11,10	4,50	4,85	5,50
3 "	8,85	10,35	12,35	4,70	5,15	5,90
4 "	9,45	11,25	13,55	4,95	5,50	6,35
5 "	10,10	12,10	14,75	5,15	5,80	6,75
6 "	10,70	13,00	16,00	5,40	6,10	7,15
7 "	11,35	13,85	17,20	5,60	6,40	7,55
8 "	11,95	14,75	18,40	5,85	6,75	8,00
9 "	12,60	15,60	19,65	6,05	7,05	8,40
10 "	13,20	16,50	20,85	6,20	7,35	8,80
11 "	13,95	17,10	21,25	6,45	7,45	8,95
12 "	14,70	17,65	21,65	6,60	7,55	9,05
13 "	15,45	18,25	22,00	6,75	7,60	9,20
14 "	16,20	18,85	22,40	6,90	7,70	9,35
15 "	17,00	19,45	22,80	7,05	7,80	9,50
16—17 "	18,50	20,60	23,60	7,35	8,00	9,75
18—19 "	20,00	21,75	24,35	7,65	8,15	10,00
20—21 "	21,50	23,10	25,45	8,05	8,50	10,25
22—23 "	23,00	24,60	26,90	8,50	8,95	10,50
24—25 "	24,55	26,10	28,35	9,00	9,45	10,75
26—27 "	26,05	27,55	29,80	9,45	9,95	10,95
28—30 "	27,55	29,05	31,25	9,90	10,40	11,20
31—33 "	29,05	31,35	33,20	10,60	11,15	11,70
34—36 "	31,70	33,65	35,15	11,35	11,85	12,35
37—39 "	33,75	35,90	37,05	12,05	12,55	13,00
40—45 "	37,55	39,65	40,80	13,30	13,80	14,30
46—50 "	41,60	43,25	45,00	14,65	15,05	15,85

11. Dachziegel (Pfannen, Falz- und Firstziegel) je 1000 Stck. = 2,75 t ϕ . Be- und Entladefrist = 62 Minuten/1000

12. Deckensteine (Ackermann) je 1000 Stck. = 4 t ϕ . Be- und Entladefrist = 114 Minuten/1000

	Preisgruppe			Preisgruppe		
	I	II	III	I	II	III
1 km	7,70	8,65	9,80	13,90	15,10	17,05
2 "	8,30	9,45	10,85	14,70	16,30	18,60
3 "	8,85	10,25	12,10	15,50	17,35	20,15
4 "	9,45	11,05	13,25	16,30	18,45	21,70
5 "	10,05	11,85	14,40	17,10	19,55	23,25
6 "	10,60	12,60	15,55	17,90	20,70	24,80
7 "	11,20	13,40	16,70	18,70	21,80	26,40
8 "	11,80	14,20	17,85	19,50	22,90	27,95
9 "	12,35	15,00	19,00	20,30	24,05	29,50
10 "	12,95	15,80	20,15	21,10	25,15	31,05
11 "	13,60	16,30	20,40	21,90	25,75	31,70
12 "	14,25	16,95	20,65	22,75	26,25	32,40
13 "	14,85	17,35	20,90	23,55	26,95	33,05
14 "	15,50	17,85	21,15	24,40	27,55	33,70
15 "	16,15	18,40	21,45	25,20	28,20	34,40
16—17 "	17,45	19,40	21,95	26,85	29,40	35,70
18—19 "	18,70	20,45	22,45	28,50	30,60	37,70
20—21 "	20,00	21,60	23,35	30,25	32,25	38,30
22—23 "	21,30	22,85	24,65	32,20	34,30	39,55
24—25 "	22,65	24,15	26,00	34,15	36,35	40,75
26—27 "	23,95	25,40	27,30	36,05	38,40	41,95
28—30 "	25,25	26,65	28,60	38,00	40,45	43,20
31—33 "	27,25	28,60	30,40	40,80	43,20	45,50
34—36 "	29,25	30,50	32,20	43,60	45,75	48,05
37—39 "	31,25	32,40	33,95	46,35	48,30	50,60
40—45 "	34,70	35,90	37,75	51,60	53,25	55,75
46—50 "	38,15	39,50	42,10	57,30	58,65	61,55

	Preisgruppe			Preisgruppe		
	I	II	III	I	II	III
1 km	4,15	5,15	6,40	0,38	0,44	0,50
2 "	4,90	6,05	7,60	0,41	0,48	0,57
3 "	5,70	6,95	8,80	0,45	0,53	0,63
4 "	6,45	7,85	10,00	0,48	0,57	0,70
5 "	7,25	8,75	11,20	0,51	0,62	0,77
6 "	8,00	9,65	12,45	0,55	0,66	0,84
7 "	8,80	10,55	13,65	0,58	0,70	0,90
8 "	9,55	11,45	14,85	0,61	0,75	0,97
9 "	10,35	12,35	16,05	0,64	0,79	1,04
10 "	11,10	13,25	17,25	0,68	0,84	1,10
11 "	11,90	14,00	17,80	0,72	0,88	1,12
12 "	12,70	14,75	18,40	0,76	0,91	1,14
13 "	13,50	15,50	19,05	0,80	0,95	1,17
14 "	14,35	16,25	19,50	0,84	0,98	1,19
15 "	15,15	17,05	20,10	0,88	1,02	1,21
16—17 "	16,75	18,55	21,20	0,96	1,09	1,25
18—19 "	18,40	20,05	22,35	1,04	1,16	1,30
20—21 "	19,75	21,50	23,65	1,12	1,23	1,36
22—23 "	21,40	22,95	25,20	1,20	1,30	1,43
24—25 "	22,90	24,35	26,70	1,29	1,37	1,50
26—27 "	24,35	25,75	28,20	1,37	1,44	1,57
28—30 "	25,80	27,20	29,75	1,45	1,51	1,64
31—33 "	27,95	29,25	31,80	1,57	1,62	1,75
34—36 "	30,10	31,35	33,70	1,66	1,74	1,85
37—39 "	32,20	33,40	35,60	1,79	1,85	1,95
40—45 "	36,00	37,30	39,55	1,92	2,06	2,15
46—50 "	40,00	41,55	44,00	2,01	2,27	2,36

15. Steinzeugrohre aller Sortimente je t (100 Stck. = 7,0 t = 27,7 m ϕ). Be- und Entladefrist = 22 Minuten/t

16. Isolierpappe in Rollen aller Sortimente bis 2,4 t je 100 Rollen (100 Rollen ϕ 1,9 t). Be- und Entladefrist = 36 Minuten je 100 Rollen

	Preisgruppe			Preisgruppe		
	I	II	III	I	II	III
1 km	2,65	2,95	3,30	4,45	5,00	5,60
2 "	2,80	3,20	3,60	4,80	5,45	6,20
3 "	2,95	3,40	3,95	5,10	5,90	6,85
4 "	3,15	3,65	4,25	5,45	6,35	7,45
5 "	3,35	3,90	4,60	5,80	6,80	8,05
6 "	3,50	4,10	4,90	6,10	7,30	8,70
7 "	3,70	4,35	5,25	6,45	7,75	9,30
8 "	3,85	4,60	5,55	6,80	8,20	9,90
9 "	4,05	4,80	5,90	7,10	8,65	10,55
10 "	4,20	5,05	6,20	7,45	9,10	11,15
11 "	4,35	5,15	6,30	7,80	9,35	11,35
12 "	4,55	5,30	6,35	8,15	9,60	11,60
13 "	4,70	5,40	6,45	8,50	9,85	11,80
14 "	4,85	5,50	6,55	8,85	10,10	12,05
15 "	5,05	5,65	6,60	9,20	10,35	12,25
16—17 "	5,35	5,90	6,80	9,85	10,85	12,70
18—19 "	5,70	6,15	6,95	10,55	11,35	13,15
20—21 "	6,05	6,45	7,20	11,25	12,00	13,70
22—23 "	6,45	6,80	7,55	12,00	12,75	14,35
24—25 "	6,80	7,20	7,90	12,75	13,50	15,00
26—27 "	7,20	7,55	8,25	13,45	14,30	15,65
28—30 "	7,60	7,90	8,60	14,20	15,05	16,30
31—33 "	8,15	8,50	9,10	15,25	16,10	17,30
34—36 "	8,75	9,05	9,60	16,30	17,05	18,30
37—39 "	9,30	9,60	10,10	17,35	18,00	19,25
40—45 "	10,25	10,65	11,15	19,30	20,00	21,20
46—50 "	11,30	11,70	12,30	21,40	22,25	23,40

17. Dachpappe in Rollen aller Sortimente über 2,4 t je 100 Rollen (100 Rollen = 3,2 t ϕ). Be- und Entladefrist = 67 Minuten je 100 Rollen
18. Teersplitt je t. Be- und Entladefrist = 19 Minuten/t.

	Preisgruppe			Preisgruppe		
	I	II	III	I	II	III
1 km	5,65	6,40	7,50	2,70	3,00	3,40
2 "	6,20	7,15	8,55	2,90	3,25	3,75
3 "	6,70	7,85	9,60	3,10	3,50	4,10
4 "	7,25	8,60	10,65	3,25	3,75	4,45
5 "	7,75	9,35	11,70	3,45	4,00	4,80
6 "	8,30	10,05	12,70	3,65	4,30	5,20
7 "	8,80	10,80	13,75	3,85	4,55	5,55
8 "	9,35	11,55	14,80	4,00	4,80	5,90
9 "	9,85	12,25	15,85	4,20	5,05	6,25
10 "	10,40	13,00	16,90	4,40	5,30	6,60
11 "	11,10	13,55	17,25	4,55	5,45	6,75
12 "	11,75	14,15	17,65	4,70	5,55	6,90
13 "	12,45	14,70	18,00	4,85	5,70	7,05
14 "	13,15	15,30	18,35	5,00	5,80	7,20
15 "	13,85	15,85	18,75	5,20	5,95	7,35
16—17 "	15,20	17,00	19,45	5,50	6,20	7,65
18—19 "	16,55	18,15	20,20	5,80	6,45	7,95
20—21 "	17,85	19,35	21,15	6,15	6,80	8,20
22—23 "	19,10	20,60	22,35	6,55	7,15	8,40
24—25 "	20,35	21,85	23,55	6,95	7,55	8,60
26—27 "	21,60	23,10	24,75	7,35	7,95	8,75
28—30 "	22,85	24,35	25,95	7,75	8,30	8,95
31—33 "	24,65	26,10	27,65	8,35	8,85	9,40
34—36 "	26,50	27,75	29,30	9,00	9,35	9,90
37—39 "	29,35	29,35	30,90	9,60	9,85	10,40
40—45 "	31,60	32,65	34,35	10,65	10,90	11,50
46—50 "	35,00	36,35	38,30	11,70	12,00	12,65

Abschlag bei mechanischer Beladung je t 0,18 DM

19. Gipsdielen, Platten, Anhydritplatten je 100 m² = 3,2 t ϕ . Be- und Entladefrist = 72 Minuten/100 m²

	Preisgruppe		
	I	II	III
1 km	8,90	9,65	10,90
2 "	9,40	10,35	11,90
3 "	9,95	11,10	12,90
4 "	10,45	11,80	13,90
5 "	10,95	12,50	14,90
6 "	11,50	13,25	15,90
7 "	12,00	13,95	16,90
8 "	12,50	14,65	17,90
9 "	13,05	15,40	18,90
10 "	13,55	16,10	19,90
11 "	14,05	16,80	20,15
12 "	14,60	16,90	20,45
13 "	15,10	17,25	20,70
14 "	15,60	17,65	20,95
15 "	16,15	18,05	21,25
16—17 "	17,15	18,85	21,75
18—19 "	18,20	19,60	22,30
20—21 "	19,35	20,65	23,10
22—23 "	20,60	21,95	24,20
24—25 "	21,85	23,30	25,35
26—27 "	23,10	24,60	26,45
28—30 "	24,35	25,90	27,55
31—33 "	26,20	27,65	29,20
34—36 "	27,95	29,30	30,85
37—39 "	29,70	30,90	32,50
40—45 "	32,10	34,10	35,80
46—50 "	36,75	37,65	39,50

Anordnung über die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung.

Vom 10. September 1954

Zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Elektroenergie und Gas werden im Rahmen eines umfassenden Energieprogramms vorhandene Kapazitäten erweitert und neue Anlagen zur Erzeugung und Übertragung von Energie geschaffen. Die rasche und reibungslose Durchführung dieser Maßnahmen, an denen alle Bürger interessiert sind, erfordert auch eine möglichst einfache und unbürokratische Regelung der Benutzung von Grundstücken, die von Energieübertragungsanlagen berührt werden.

Dazu wird mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Errichtung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Energieübertragungsanlagen dürfen volkseigene und private Grundstücke betreten und für die Überspannung mit Leitungen, die Aufstellung von Masten, das Legen von Kabeln und Rohrleitungen und für die Errichtung von kleineren Umspann- und Regleranlagen bis zu einer Flächengröße von 50 qm beansprucht werden.

(2) Da die Energieversorgung dem Wohle der Allgemeinheit dient, besteht für Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken gemäß Artikel 22 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik die soziale Verpflichtung, Beschränkungen beim Gebrauch des Eigentums auf sich zu nehmen, die sich nach Abs. 1 durch notwendige Maßnahmen ergeben.

§ 2

(1) Bei der Errichtung und Veränderung von Energieübertragungsanlagen haben die volkseigenen Energiebetriebe (Energieversorgungsbetriebe und Gasversorgungsbetriebe) auf die bestimmungsgemäße Nutzung der beanspruchten Grundstücke jede mögliche Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken darauf zu achten, daß der landwirtschaftliche Ertrag nicht wesentlich geschmälert und die Bearbeitung der Ackerflächen nicht erschwert wird, soweit das ohne nennenswerte Beeinträchtigung der energiewirtschaftlichen Maßnahmen möglich ist.

(2) Die volkseigenen Energiebetriebe sind verpflichtet, bei neuen Vorhaben bereits vor Beginn der Projektierungsarbeiten die Räte der Städte bzw. Kreise, Abteilung Aufbau, zu verständigen und im Einvernehmen mit diesen die Trassierungsarbeiten vorzunehmen.

§ 3

(1) Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der Benutzung eines privaten Grundstückes durch die Errichtung, den Betrieb oder die Unterhaltung einer Energieübertragungsanlage ist dem Eigentümer eine einmalige angemessene Entschädigung zu zahlen (Dauerschäden).

(2) Für Schäden, die dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung

einer Energieübertragungsanlage entstehen, ist Schadenersatz zu leisten (einmalige Schäden).

(3) An Rechtsträger volkseigener Grundstücke sind Dauerschäden nicht zu erstatten.

§ 4

(1) Die einmaligen Entschädigungen nach § 3 Abs. 1 werden für die dauernde Beanspruchung des Grundstückes durch das Bestehen der Anlage und für den Nutzungsausfall sowie für die Erschwernisse der Grundstücksbewirtschaftung für die Dauer des Bestehens der Anlage auf dem Grundstück gewährt.

(2) Diese Entschädigungen werden nach Maßgabe der zwischen dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vereinbarten Entschädigungssätze errechnet. Eine Liste dieser Entschädigungssätze kann bei dem Rat des zuständigen Kreises, Abteilung Landwirtschaft, eingesehen werden.

(3) Als einmalige Entschädigung ist das Zwölfeinhalbfache des Jahresbetrages festzulegen.

(4) Die bloße Überspannung von Grundstücken durch Leitungen stellt keine wesentliche Beeinträchtigung der Benutzung dar und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung nach § 3 Abs. 1.

§ 5

(1) Ersatzleistungen nach § 3 Abs. 2 werden bei Schäden an landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken (Flürschäden) nach Maßgabe der zwischen dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vereinbarten Sätze gewährt. Eine Liste dieser Sätze kann bei dem Rat des zuständigen Kreises, Abteilung Landwirtschaft, eingesehen werden.

(2) Für die Beseitigung von Bäumen ist dem Eigentümer des Grundstückes eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe zu gewähren. Mit dieser Entschädigung wird zugleich die Verpflichtung des Eigentümers und seiner Nachfolger im Eigentum oder Besitz des Grundstückes abgegolten, bei Wiederanpflanzung den Baumbestand in dem festgelegten Abstand von der Leitung zu halten.

(3) Bei sonstigen Schäden ist Ersatz in angemessener Höhe zu leisten.

§ 6

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke können verpflichtet werden, das im Leitungsbereich anstehende Holz innerhalb einer vom volkseigenen Energiebetrieb zu bezeichnenden Frist und in einem von diesem zu bestimmenden beiderseitigen Abstand von der Achse der Leitung niederzulegen und diese Fläche holzleer zu halten sowie auch außerhalb dieser Fläche stehende Bäume, die wegen ihrer Höhe eine Gefahr für die Leitung bilden, niederzulegen. Dabei kann vereinbart werden, daß Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte befugt sind, die holzleer zu haltende Fläche ganz oder teilweise landwirtschaftlich zu nutzen, forstwirtschaftlich jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des volkseigenen Energiebetriebes.

(2) Für die Niederlegung des Holzes bei vorzeitigem Abtrieb und für die Holzleerhaltung forstwirtschaftlicher Grundstücke ist dem Eigentümer des Grund-

stückes eine einmalige Entschädigung zu gewähren. Die Höhe der Entschädigung wird von dem zuständigen Kreisforstwirtschaftsbetrieb festgesetzt.

(3) Mit dieser Entschädigung sind auch die Verpflichtung des Eigentümers oder seines Nachfolgers im Eigentum oder Besitz des Grundstückes zur künftigen Holzleerhaltung und Baumbeseitigung sowie Entschädigungsansprüche wegen Bruchgefahr abgegolten.

§ 7

Zwischen dem Grundstückseigentümer und dem volkseigenen Energiebetrieb sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen, in denen die Rechte und Pflichten der Beteiligten im einzelnen festzulegen sind. Insbesondere ist die Höhe der Entschädigungssumme für Dauerschäden zu vereinbaren.

§ 8

(1) Angestellte und Beauftragte der volkseigenen Energiebetriebe sind befugt, Grundstücke zu betreten und, falls erforderlich, zu befahren, soweit dies zur Projektierung, Errichtung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Energieübertragungsanlagen notwendig ist.

(2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte ist vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(3) War bei plötzlich auftretenden Störungen eine rechtzeitige Benachrichtigung nach Abs. 2 nicht möglich, so sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.

(4) Eine rechtzeitige Verständigung hat auch zu erfolgen, um gemeinsam unverzüglich den Umfang eines entstandenen Schadens festlegen zu können.

§ 9

(1) Leitungspläne im Maßstab 1:500 über im Erdreich verlegte Kabel und Gasleitungen sind bei den Räten der Kreise, Abteilung Aufbau, zu hinterlegen.

(2) Vor Erteilung einer Baugenehmigung ist zu prüfen, ob Baubeschränkungen wegen verlegter Kabel oder Gasleitungen bestehen.

§ 10

(1) Der volkseigene Energiebetrieb haftet gegenüber dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung, Unterhaltung, Veränderung, Beseitigung oder dem Betrieb von Energieübertragungsanlagen entstehen.

(2) Der volkseigene Energiebetrieb übernimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen alle Ansprüche, die im Zusammenhang damit von Dritten gegenüber den Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten erhoben werden.

§ 11

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Abnehmer von Elektroenergie und Gas nach Abschnitt III Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen vom 21. Oktober 1953 für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (ZBl. S. 515), für die Zwecke der örtlichen Versorgung die Zu- und Fortleitung von Energie sowie die Anbringung von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör über und durch

das Grundstück unentgeltlich zu gestatten und die Eigentumsrechte an den Grundstücken so auszuüben, daß der Betrieb der Anlage weder durch Handlungen noch durch Unterlassungen über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird.

§ 12

(1) Beantragt der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes eine Verlegung der über sein Grundstück führenden Energieübertragungsanlagen und entspricht der volkseigene Energiebetrieb dem Antrag, weil durch die Verlegung eine Gefährdung der Leitung nicht eintritt, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte die gesamten Kosten der Verlegung zu tragen.

(2) Macht sich eine Verlegung oder Veränderung von Energieübertragungsanlagen wegen Verlegung oder Veränderung öffentlicher Verkehrsräume erforderlich, so hat der jeweilige Verkehrsträger die entstehenden Kosten zu planen.

§ 13

Zur Sicherung der Rechte auf Duldung von Energieübertragungsanlagen bedarf es nicht der Eintragung von Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch.

§ 14

Einigen sich Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte und der volkseigene Energiebetrieb nicht über den Umfang der Beschränkungen oder die Höhe der Entschädigung, so entscheiden hierüber die Gerichte.

§ 15

(1) Für Grundstücke, die sich in Rechtsträgerschaft oder Verwaltung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben befinden, gilt die zwischen dem Ministerium für Schwerindustrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft abgeschlossene Vereinbarung über die Führung von Starkstromleitungen und die Verlegung von Gasleitungen vom 26. April 1954.

(2) Für Energieanlagen, welche das Gebiet oder sonstige Anlagen der Reichsbahn kreuzen oder berühren, gelten die „Bedingungen für die Zulassung von fremden Starkstrom-, Gas-, Dampf- und Wasseranlagen auf Reichsbahngelände“.

§ 16

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1954

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Berichtigung

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen bittet, in der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 2. August 1954 zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werk tätige (GBl. S. 745) folgende Änderung zu beachten:

In der Anlage 1 bei der Fachrichtung Transportmittel und Landmaschinenbau muß es richtig heißen:

„Fachschule für Landmaschinenbau,
Leipzig W 31, Am Lausner Weg.“

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 38 vom 25. September 1954 enthält:

Seite

Anordnung vom 9. September 1954 über das Zentralinstitut für medizinische Aufklärung — Deutsches Hygiene-Museum —	461
Erste Anweisung vom 15. September 1954 zur Anordnung über die Koordinierung der Bibliotheksarbeit auf dem Lande	461
Erste Anweisung vom 10. September 1954 zur Ergänzung der Kalkulationsvorschriften der Preisverordnung Nr. 341 für die zur Anwendung dieser Preisverordnung verpflichteten volkseigenen, zentralgeleiteten Formgießereien	462

Drei wichtige Neuerscheinungen des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

STUDENIKIN, WLASSOW, JEWTSCHIJEW

Sowjetisches Verwaltungsrecht

Allgemeiner Teil

Format DIN A 5 · 240 Seiten · Ganzkunstleder 8,10 DM

Dieses Werk gibt allen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts Tätigen erstmalig einen umfassenden Überblick über die Grundfragen des sowjetischen sozialistischen Verwaltungsrechts. Unseren Wissenschaftlern wird dieser Band bei der Systematisierung und bei der Herausarbeitung der Hauptprinzipien unseres demokratischen Verwaltungsrechts eine wertvolle Hilfe sein.

Die Praktiker wird das Studium des Bandes befähigen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen praktischen Fragen und den Grundfragen, den Hauptprinzipien der Staatspraxis zu erkennen und damit die Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein wissenschaftliches Niveau zu heben.

DR. BERNHARD GRÄFRATH

Zur Geschichte der Reparationen

Format 16×24 cm · 152 Seiten · Broschiert 4,50 DM

Der Verfasser hat ein umfangreiches und durch seine innere Geschlossenheit wertvolles Material verarbeitet. Er entlarvt in guter Beweisführung den Auspünderungscharakter imperialistischer Reparationspolitik und führt die demokratischen und auf die Festigung des Friedens ausgerichteten Prinzipien der Außenpolitik der sozialistischen Sowjetunion, die auch in ihrer Haltung und Praxis zu den Fragen der Reparationen zum Ausdruck kommen, vor Augen.

Schriftenreihe Staats- und Verwaltungsrecht

Heft 1

HOCHBAUM — LEICHTFUSS

Zur Rechtsstellung der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt

Format 16×24 cm · 116 Seiten · Broschiert 3,35 DM

In dem ersten Heft dieser Schriftenreihe wurden zwei Arbeiten zusammengefaßt, die inhaltlich zusammenhängende Fragen behandeln: einmal die Arbeit des Dozenten Hans-Ulrich Hochbaum über „Die Rechtsstellung der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt in der Deutschen Demokratischen Republik“ und die Arbeit des Dozenten Hans Leichtfuß über „Die Aufgaben, die rechtliche Stellung und die Arbeitsweise der Stellvertreter des Vorsitzenden eines Rates des Kreises in der Deutschen Demokratischen Republik“.

Der Sammelband enthält außerdem das „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik“ und die vier grundlegenden Ordnungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes ergangen sind. Dadurch wird die Schrift nicht nur ein Beitrag zur wissenschaftlichen Klärung der Staatspraxis in unserer Republik, sondern ein wichtiges Hilfsmittel für diese Staatspraxis selbst sein.

Zu beziehen beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 2. Oktober 1954

Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 54	Preisverordnung Nr. 378 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 75 über die Festsetzung der Preise für Holzstoff	811
9. 9. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. — Bestimmungen über das Sonderschulwesen —	811
21. 9. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. — Prüfung, Zulassung, Herstellung von Lehrmitteln —	813
22. 9. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr	815
27. 9. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften	817

Preisverordnung Nr. 378

zur Änderung der Preisanordnung Nr. 75 über die Festsetzung der Preise für Holzstoff.

Vom 21. September 1954

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 4 des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBI. S. 313) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 der Preisanordnung Nr. 75 vom 1. Dezember 1947 (PrVOBl. 1948 S. 11) in Verbindung mit der Preisanordnung Nr. 89 vom 9. Januar 1948 (PrVOBl. S. 2) wird für die Privatindustrie außer Kraft gesetzt und erhält die im § 2 angegebene Fassung:

§ 2

Bei der Herstellung von Holzstoff mit Zusatzkraft darf von den privaten und genossenschaftlichen Betrieben ein Zuschlag bis zu 4 DM je 100 kg berechnet werden.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

Berlin, den 21. September 1954

Ministerium für Leichtindustrie

Krauß

Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen.

— Bestimmungen über das Sonderschulwesen —

Vom 9. September 1954

Das Sonderschulwesen ist ein fester Bestandteil der deutschen demokratischen Schule. Die Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen sieht deshalb bis auf die speziellen Erfordernisse des Sonderschulwesens, die in dieser Durchführungsbestimmung festgelegt sind, auch die grundlegenden Maßnahmen vor, die zur Verbesserung des Unterrichts und der Erziehung der Kinder und Jugendlichen mit wesentlichen physisch-psychischen Mängeln führen.

Auf Grund des § 67 Abs. 2 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBI. S. 269) wird daher folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung

Die Klassenleiter in den vollausgebauten Grundschulteilen der Sonderschulen sollen ihre Klasse vom 1. bis zum 4. und vom 5. bis zum 8. Schuljahr führen.

§ 2

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung

Die Leiter der Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise sind verpflichtet, die Verteilung der Lehrer so vorzunehmen, daß die amtlichen Stundentafeln der Sonderschulen mindestens zum gleichen Prozentsatz wie die der anderen allgemeinbildenden Schulen des Kreises erfüllt werden. Es ist dabei zu beachten, daß der schwierigen pädagogischen Arbeit an Sonderschulen ent-

* 3. Durchf. (GBI. S. 640)

sprechend nur fachlich und staatspolitisch qualifizierte Lehrer einzusetzen sind. Alle Lehrkräfte, die ab 1. September 1954 neu an Sonderschulen eingestellt werden, sind von den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke zu bestätigen.

§ 3

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung

Zur weiteren Verbesserung der Erziehung und Bildung der Kinder in Hilfs-, Gehörlosen- und Blindenschulen sind für diese Sonderschularten aus den vorhandenen Entwürfen Lehrpläne zu entwickeln. Für die Sonderschuleinrichtungen für Körperbehinderte sind Lehrplanrichtlinien für die Erziehungs- und Bildungsarbeit herauszugeben, die auf der Grundlage der Lehrpläne der Grundschule durchzuführen ist.

§ 4

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung

Der volkseigene Verlag Volk und Wissen wird beauftragt, zur weiteren Qualifizierung der Sonderschullehrer und zur Unterstützung ihrer Arbeit

- a) ab 1. September 1954 methodische Handreichungen und zur Pflege des Erfahrungsaustausches
- b) ab 1. Januar 1955 eine Fachzeitschrift für das Sonderschulwesen herauszugeben.

§ 5

Zu § 12 Abs. 1 der Verordnung

Das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut wird beauftragt, Material für die Stillarbeit und andere Hilfsmaterialien zur Verbesserung des Unterrichts in Sonderschuleinrichtungen für Körperbehinderte in Krankenanstalten und Heilstätten sowie in weniggliederten Hilfsschulen zu entwickeln. Das erste Material soll zum 1. September 1955 zur Verfügung stehen.

§ 6

Zu § 12 Abs. 2 der Verordnung

(1) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise werden beauftragt, Zentralhilfsschulen einzurichten. Durch die Schaffung von Internaten an den Zentralhilfsschulen und die volle Ausnutzung der gegebenen Verkehrsverbindungen sollen die weniggliederten Hilfsschulen abgeschafft werden.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke werden angewiesen, gemeinsame Zentralisierungsmaßnahmen mehrerer Kreise zu koordinieren und die Entwicklung der Zentralhilfsschulen in den Kreisen zu kontrollieren.

§ 7

Zu § 17 der Verordnung

Das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel wird beauftragt, die erforderlichen Lehrmittel für das Sonderschulwesen zu entwickeln und den Erfahrungsaustausch der Lehrer für die Selbstanfertigung von Lehrmitteln zu organisieren. Im Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel ist ein Arbeitsgebiet Sonderschulen zu schaffen.

§ 8

Zu § 18 der Verordnung

Der volkseigene Verlag Volk und Wissen wird beauftragt, auf der Grundlage der Lehrpläne für Hilfs- und Gehörlosenschulen im verstärkten Maße die erforderlichen Lehrbücher und methodischen Anleitungen zu ihrer Verwendung zu entwickeln und die Abteilung Sonderschulen des Verlages zur Durchführung dieser Aufgaben entsprechend mit Fachkräften zu besetzen. Es ist zu gewährleisten, daß die Lehrbücher für die Fächer Deutsch und Rechnen den Schulen spätestens am 1. September 1957 zur Verfügung stehen.

§ 9

Zu § 19 Abs. 2 der Verordnung

Die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes Halle wird angewiesen, alle Sonderschulen der Stadt Halle zur Verbesserung der methodischen und schulp praktischen Ausbildung der Studenten am Institut für Sonderschulwesen der Universität Halle zu vorbildlichen, beispielgebenden Erziehungseinrichtungen zu entwickeln. Dabei sind vordringlich die materielle Lage dieser Schulen mit dem Ziel der Entwicklung vollausgebauter Systeme ständig zu verbessern und qualifizierte Sonderschulpädagogen einzusetzen.

§ 10

Zu § 19 Abs. 3 der Verordnung

Den an den Lehrerbildungsstätten in der Ausbildung befindlichen Lehrerstudenten ist innerhalb ihrer Ausbildung eine Einführung in das Sonderschulwesen und die Arbeit der einzelnen Sonderschularten zu geben, um die Studenten mit den Aufgaben des Sonderschulwesens und den Grundlagen für die Durchführung der Überweisungsverfahren der Kinder und Jugendlichen mit wesentlichen physisch-psychischen Mängeln in Sonderschulen bekanntzumachen.

§ 11

Zu § 27 der Verordnung

Zur zentralen Anleitung der Weiterbildung der Lehrer an Sonderschulen ist im Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung ein Pädagogisches Kabinett für das Sonderschulwesen zu entwickeln und entsprechend seinen Aufgaben mit Fachkräften der Sonderschulpädagogik zu besetzen.

§ 12

Zu § 33 der Verordnung

(1) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise müssen sich mehr als bisher für den organisatorischen Aufbau des Sonderschulwesens einsetzen und zur Durchführung dieser Aufgabe die volle Unterstützung der Räte der Gemeinden, Kreise und Bezirke gewinnen. Es müssen im verstärkten Maße die Sonderschulen geschaffen werden, die noch fehlen, um die allseitige Erziehung und Bildung aller Kinder und Jugendlichen mit wesentlichen physisch-psychischen Mängeln zu gewährleisten.

(2) In jedem Bezirk sind wenigstens eine vollausgebaute Sonderschule für Körperbehinderte, eine Schwerhörigenschule sowie eine Sprachheilschule einzurichten. Den Schulen sind Internate anzugliedern.

(3) Die im Aufbau befindlichen Sehschwachen- und Schwerhörigenschulen sind bis zum 1. September 1956 zu vollausgebauten Systemen mit Berufsschulanteilen für eine zentralisierte Berufsausbildung zu entwickeln.

(4) Zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit der Blindenschulen ist es erforderlich, bis zum 1. September 1955 an den Blindenschulen Karl-Marx-Stadt und Königs Wusterhausen je einen Kindergarten und an der Blindenschule Karl-Marx-Stadt einen Hilfsschulanteil aufzubauen.

(5) Die Erziehung und Bildung der Gehörlosen ist bis zum 1. September 1956 durch die Einrichtung von Kindergärten an den Gehörlosenschulen Halberstadt, Erfurt, Ludwigslust und Eberswalde, durch die Erweiterung aller Kindergärten an Gehörlosenschulen zu dreistufigen Systemen bis zum 1. September 1958 und durch die Entwicklung eines Hilfsschulanteiles an der Gehörlosenschule Eberswalde zum 1. September 1955 zu verbessern.

(6) An den Hilfsschulen sind in verstärktem Maße Berufsschulanteile zu entwickeln. Neben den Städten

Leipzig und Magdeburg ist mit Wirkung vom 1. September 1954 auch in Dresden eine selbständige Berufshilfsschule aufzubauen.

§ 13

Zu § 51 der Verordnung

Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise werden angewiesen, der Einrichtung von Schulklubs an den Sonderschulen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Da die Verbesserung der Erziehung und Bildung aller Kinder mit wesentlichen physisch-psychischen Mängeln, vor allen Dingen die Verbesserung der pädagogischen Therapie bei Sprachgestörten, maßgeblich von einer planvollen Erziehung dieser Kinder und einem geordneten Tagesablauf abhängt, ist es notwendig, daß allen Schülern der Sonderschulen, die nicht in Internaten untergebracht sind, Schulklubs zur Verfügung stehen.

§ 14

Zu § 53 der Verordnung

Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend zumindest an allen vollausgebauten Sonderschulen, vor allem den Sonderschulen mit Internat, spätestens bis zum 1. September 1955 hauptamtliche Pionierleiter eingesetzt werden. Sie sollen nach Möglichkeit ihre Grundausbildung abgeschlossen haben und sich durch das einjährige Zusatzstudium für Sonderschullehrer so bald wie möglich die Qualifikation eines vollausgebildeten Sonderschulpädagogen erwerben.

§ 15

Zu § 55 der Verordnung

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sowie zur Erläuterung der Aufgaben des Sonderschulwesens hat der volkseigene Verlag Volk und Wissen bis zum 1. Januar 1956 eine Schrift über das Sonderschulwesen herauszugeben, aus der Eltern, Pädagogen, Mitarbeiter des Staatsapparates und die demokratische Öffentlichkeit den organisatorischen Aufbau des Sonderschulwesens und die pädagogische Arbeit der einzelnen Sonderschularten kennenlernen.

§ 16

Zu § 59 der Verordnung

(1) Am Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut ist mit Wirkung vom 1. September 1954 eine Sektion Defektologie zu gründen und mit qualifizierten Fachkräften der Sonderschulpädagogik zu besetzen.

(2) Die im Abs. 1 genannte Sektion Defektologie gibt auch die für die Berufsschulleute der Blinden-, Gehörlosen-, Hilfsschulen und Sonderschulen für Körperbehinderte erforderlichen Lehrpläne heraus.

§ 17

Zu § 67 der Verordnung

Die Berufsausbildung von Jugendlichen mit wesentlichen physisch-psychischen Mängeln wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 18

Die Entwicklung der Einrichtungen auf Grund dieser Bestimmungen, insbesondere gemäß §§ 8 und 12, erfolgt im Rahmen des jährlichen Volkswirtschaftsplanes.

§ 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1954

Ministerium für Volksbildung

Laabs

Minister

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen.

— Prüfung, Zulassung, Herstellung von Lehrmitteln —

Vom 21. September 1954

Auf Grund des § 67 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) wird zur Durchführung des § 17 der Verordnung über Lehrmittel im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern,
dem Ministerium für Kultur,
dem Ministerium für Schwerindustrie,
dem Ministerium für Leichtindustrie sowie mit den Staatssekretariaten für Berufsausbildung und Hochschulwesen

folgendes bestimmt:

I.

Prüfung und Zulassung von Lehrmitteln

§ 1

(1) Lehrmittel, die in öffentlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen benutzt werden sollen, bedürfen der Prüfung und Zulassung durch das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel. Ausgenommen hiervon sind selbsthergestellte Lehrmittel, soweit sie im Rahmen einer einzelnen Schule verwendet werden.

(2) Andere Einrichtungen sind zur Prüfung und Zulassung von Lehrmitteln im Sinne des Abs. 1 nicht befugt.

(3) Unberührt von diesen Maßnahmen bleiben die technischen und Gütekontrollen der Produktionsstätten und zuständigen Ministerien.

(4) Diese Bestimmungen gelten im Bereich der Hochschulen und Universitäten nur für industriell herzustellende Lehrmittel.

§ 2

Die Leiter der öffentlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen auf dem Gebiet der allgemeinbildenden und Berufsschulen dürfen nur solche industriell hergestellten Lehrmittel aus Haushaltsmitteln anschaffen, die durch das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel für die Verwendung in der Bildungs- und Erziehungsarbeit nach dem 1. Oktober 1954 oder bis dahin bereits vom Ministerium für Volksbildung bzw. vom Staatssekretariat für Berufsausbildung zugelassen worden sind.

§ 3

(1) Alle bisher genehmigten Lehrmittel gelten weiter als genehmigt.

(2) Das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel ist berechtigt, vom Ministerium für Volksbildung bzw. vom Staatssekretariat für Berufsausbildung vor Aufnahme der Tätigkeit des Deutschen Zentralinstituts für Lehrmittel oder von ihm selbst erteilte Genehmigungen zurückzuziehen.

§ 4

Das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel hat die von ihm zugelassenen Lehrmittel zu registrieren.

§ 5

(1) Alle vom Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel zugelassenen Lehrmittel erhalten dessen Siegel und die Nummer der Zulassung.

(2) Das Siegel des Deutschen Zentralinstituts für Lehrmittel ist gesetzlich geschützt.

* 4 Durchf. (GBl. S. 811)

§ 6

Die durch das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel erarbeiteten Unterrichtsfilme unterliegen nicht den allgemeinen Prüfungsbestimmungen der zur öffentlichen Vorführung bestimmten Filme.

§ 7

(1) Unterrichts- und Lehrfilme aller Art, die in den öffentlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen verwendet werden sollen, bedürfen — ohne Rücksicht auf den Hersteller — der Zulassung durch das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel.

(2) Unberührt davon bleiben die durch das Ministerium für Volksbildung für Filmpflichtveranstaltungen der Schulen ausgewählten Filme.

§ 8

(1) Die durch das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel hergestellten und die für allgemeine Bildungs- und Erziehungszwecke zugelassenen Unterrichts- und Lehrfilme erhalten das Siegel des Deutschen Zentralinstituts für Lehrmittel. Eine besondere Zulassungskarte ist nicht erforderlich. Die auf Grund des Abschnittes II § 6 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. S. 1341) für öffentliche Filmvorführungen geltenden Bestimmungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Von Amateuren hergestellte Unterrichts- und Lehrfilme sowie Dokumentarfilme für außerschulische Zwecke im Aufgabenbereich der Schulen, der FDJ-Grundeinheiten der Schulen und der Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen der Jungen Pioniere, die nur für einen begrenzten Beschauerkreis zugelassen werden, erhalten das Siegel des Deutschen Zentralinstituts für Lehrmittel nicht. Ihre Zulassung durch das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel erfolgt jeweils durch einen besonderen Genehmigungsvermerk.

II.

Verfahren bei der Herstellung von Lehrmitteln

§ 9

(1) Das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel gibt seine Vorschläge für die Herstellung neuer allgemeiner Lehrmittel an die für die einzelnen Fachgebiete zuständigen Produktionsbetriebe.

(2) Die Produktionsbetriebe haben die Bereitstellung der für die Herstellung der Lehrmittel notwendigen Materialien selbst zu regeln.

(3) Dem Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel ist von den Produktionsbetrieben ein Prüfungsmuster kostenlos zu überlassen, sofern es sich um Serienfertigungen handelt und der Wert des Fertigungsmusters 50 DM nicht übersteigt. Es verbleibt bei diesem als Muster- und Kontrollstück.

(4) Entwicklungsarbeiten an Lehrmitteln für den innerdeutschen Bedarf dürfen durch Produktionsbetriebe nur mit Genehmigung des Deutschen Zentralinstituts für Lehrmittel aufgenommen werden.

(5) Für die Versorgung der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehene neue Lehrmittel dürfen erst dann in die Massenfertigung gehen, wenn das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel deren Verwendung genehmigt hat.

(6) Das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel hat darauf hinzuwirken, daß die Qualität der Lehrmittel ständig gehoben und die Lehrmittelproduktion vereinheitlicht wird.

§ 10

(1) Zur Herstellung von Unterrichtsfilmen bedient sich das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel vornehmlich der Produktionsstudios der DEFA und der vom Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, lizenzierten Einzelpersonen. Die Drehbücher werden durch das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel erarbeitet. Es lenkt und kontrolliert die Herstellung seiner Filme.

(2) In Einzelfällen, insbesondere, wenn dadurch eine wesentliche Kosteneinsparung möglich ist und für die Zwecke der Forschungsarbeit zur Weiterentwicklung der Lehrmittel stellt das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel Unterrichtsfilme in eigener Regie auf der Grundlage von Amateurfilmstudios her.

(3) Das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel bedarf für seine Vorhaben keiner besonderen Genehmigung durch das Ministerium für Kultur.

(4) Die Massenkopierung der Unterrichtsfilme erfolgt durch volkseigene Kopierwerke, soweit deren Kapazität nicht ausreicht, durch sonstige Kopieranstalten.

(5) Staatliche Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, die dem Ministerium für Volksbildung oder den Staatssekretariaten für Berufsausbildung und Hochschulwesen unterstehen, bedürfen für die Durchführung von Lehr- und Unterrichtsfilmvorhaben, die ausschließlich dem Unterricht, der Lehre und der Forschung dienen, der Genehmigung des Deutschen Zentralinstituts für Lehrmittel, das auch die Vorhaben registriert. Eine weitere Lizenz nach § 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen ist danach nicht notwendig.

§ 11

(1) Die Herstellung von Magnettonbändern erfolgt durch das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel selbst oder durch von ihm beauftragte Personen oder Einrichtungen.

(2) Die Massenüberspielung erfolgt in eigenen technischen Einrichtungen bis zur Schaffung dafür geeigneter volkseigener Kopieranstalten.

(3) Originalunterlagen des Deutschen Demokratischen Rundfunks und des Fernsehentrums sind nach Möglichkeit auszuwerten.

§ 12

(1) Unterrichts- und Lehrfilmvorhaben aller staatlichen Einrichtungen sind ohne Ausnahme über das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel und unter seiner Lenkung durchzuführen und die Mittel zur Finanzierung solcher Filmvorhaben sind voll im Haushalt des Deutschen Zentralinstituts für Lehrmittel zu veranschlagen.

(2) Die unmittelbare Auftragserteilung für Lehrfilme durch sonstige staatliche Einrichtungen ist unzulässig.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1954

Ministerium für Volksbildung

Laabs
Minister

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr.

Vom 22. September 1954

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 14. August 1950 über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 835) und gemäß § 26 Abs. 2 der Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. S. 281) wird für die Transportplanung im Kesselwagenverkehr folgendes bestimmt:

§ 1

Der monatliche Transportbedarf für alle Gutarten, die in Kessel-, Topf- oder Kohlenstaubbehälterwagen befördert werden, ist zentral bei der Kesselwagen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn anzumelden.

§ 2

(1) Die Anmeldung des monatlichen Transportbedarfs erfolgt auf der Grundlage der Produktions- und Lieferpläne sowie der abgeschlossenen Verträge über die Bereitstellung von Kesselwagenraum bis zum 15. des Vormonats auf Vordruck E 1 (Kes) in einfacher Ausfertigung.

(2) Für den Kesselwagenverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist der Transportbedarf durch die Produktionsbetriebe anzumelden. Für Exporte und Importe sowie für den innerdeutschen Verkehr erfolgt die Anmeldung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(3) Importgüter, für die keine Kesselwagenbeistellung erfolgt, sind von der Anmeldung ausgenommen.

§ 3

(1) Bei der Anmeldung des Transportbedarfs ist die genaue Bezeichnung der Gutart (z. B. Spiritus, Schwefelsäure, Teeröle usw.) nach Tonnen unter Berücksichtigung der in der Anlage genannten Wagentypen und Nomenklatur anzugeben.

(2) Die Versender sind verpflichtet, die Transportrichtung nach dem für den Empfangsort zuständigen Reichsbahnamt zu bezeichnen.

§ 4

(1) Die Kesselwagen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn arbeitet auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes unter Berücksichtigung des angemeldeten Transportbedarfs einen monatlichen Transportplanvorschlag für Kesselwagen aus, der dem Ministerium für Eisenbahnwesen zur Vorlage beim Zentralen Transportausschuß bis zum 19. des Vormonats übergeben wird.

(2) Der auf Grund des § 10 der Transportplanungsverordnung vom 4. März 1954 (GBl. S. 281) gebildete Zentrale Transportausschuß berät spätestens am 21. des Vormonats den vom Ministerium für Eisenbahnwesen eingereichten Planvorschlag für den Kesselwagentransport und legt den monatlichen Transportplan für Kesselwagen in seiner Gesamthöhe fest. Außerdem beschließt er die Transportmengen für die einzelnen mit Kesselwagen zu befördernden Gutarten.

§ 5

Der vom Zentralen Transportausschuß beschlossene Transportplan für den Kesselwagenverkehr wird von der Kesselwagen-Leitstelle auf die einzelnen Versender bis zum 23. des Vormonats aufgeteilt. Die Zustellung

der Pläne an die Versender erfolgt über die Reichsbahnämter bis spätestens 27. des Vormonats.

§ 6

(1) Die Kesselwagen-Leitstelle ist verpflichtet, den auf Grund des monatlichen Transportplanes gleichmäßig bestellten Transportraum im freizügigen Verkehr innerhalb des Bestellzeitraumes bereitzustellen. Mietwagen sind auf der Grundlage des monatlichen Transportplanes zu den verbindlichen Nutzungsbedingungen bereitzustellen.

(2) Abweichungen von der Menge des bereitzustellenden Transportraumes sind zulässig, müssen jedoch unter Berücksichtigung der Bełademöglichkeit des Versenders innerhalb der laufenden Dekade ausgeglichen werden.

§ 7

Die Versender sind verpflichtet, den im Transportplan vorgesehenen freizügigen Kesselwagentransportraum gemäß der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahngüterwagen (GBl. S. 491) gleichmäßig zu bestellen.

§ 8

(1) Die Versender und die Kesselwagen-Leitstelle sind verpflichtet, für die Dauer eines Planjahres Verträge über die Gestellung von freizügigem Kesselwagentransportraum (Transportraumverträge Kes) abzuschließen, soweit sie der Vertragspflicht auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) unterliegen und der Transportbedarf gemäß § 2 Abs. 2 durch die Produktionsbetriebe anzumelden ist.

(2) In die Transportraumverträge sind die in den §§ 7 und 8 enthaltenen Verpflichtungen der Kesselwagen-Leitstelle und der Versender aufzunehmen. Für die Verletzung dieser Verpflichtungen sind Vertragsstrafen zu vereinbaren.

(3) Als Vertragsstrafen sind zu vereinbaren,

- a) wenn die Reichsbahn den gleichmäßig bestellten Wagenraum nicht innerhalb des Bestellzeitraumes bereitstellt oder bei Abweichungen von der Menge des bereitzustellenden Transportraumes den Ausgleich nicht innerhalb der laufenden Dekade durchführt, für jeden zu wenig bereitgestellten Wagen 5 DM,
- b) wenn der Versender den vertraglich vereinbarten Wagenraum nicht bestellt, seine Bestellungen die im Transportplan für ihn festgelegte Menge an Wagenraum übersteigen oder wenn er nicht gleichmäßig bestellt, obwohl er dazu verpflichtet ist, je Wagen 5 DM.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 24. März 1951 zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr (GBl. S. 224) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1954

Ministerium für Eisenbahnwesen

Ch w a l e k
Minister

* 6. Durchf. (GBl. 1953 S. 253)

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die weitere Verbesserung der
Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und
der Rechte der Gewerkschaften.

Vom 27. September 1954

Auf Grund des Abschnittes VI Ziff. 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBL S. 1219) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. April 1954 (GBL S. 441) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 13 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Leiter von

- a) volkseigenen Betrieben,
- b) Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und genossenschaftlichen Betrieben, die Arbeiter und Angestellte beschäftigen,

sowie die Inhaber von

- a) Betrieben der privaten Wirtschaft,
- b) Handwerksbetrieben,
- c) Landwirtschaftsbetrieben

sind verpflichtet, vierteljährlich alle Überstunden, die auf Grund des § 16 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft geleistet werden, der zuständigen Arbeitsschutzinspektion beim Rat des Kreises zu melden.

* 4. Durchfb. (GBL S. 732)

(2) Die Meldung hat formlos und bis zum 15. des dem Vierteljahr folgenden Monats, erstmalig für das III. Quartal 1954 zum 15. Oktober 1954, zu erfolgen. Sie muß folgende Angaben enthalten:

- a) die Gesamtzahl der Überstunden nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft,
- b) den Notstandsgrund,
- c) falls mehrere Notstandsgründe vorliegen, getrennte Aufführung der verschiedenen Gründe und die zur Beseitigung des einzelnen Notstandes erforderliche Überstundenzeit.

Die Meldung muß von der Betriebsgewerkschaftsleitung bestätigt sein.

In Kleinbetrieben, in denen eine Betriebsgewerkschaftsleitung nicht besteht, ist die Meldung vom Gebiets- oder Kreisvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft bestätigen zu lassen.

(3) Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

(4) Die Überstundenmeldung ist von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 16. September 1954 unter Nr. GO — 610/159 genehmigt worden.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1954

Ministerium für Arbeit

Macher
Minister

WICHTIGE MITTEILUNG!

Zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik ist erschienen:

*Einbanddecke für das 1. Halbjahr 1954 in Halbleinen
zum Stückpreis von 1,50 DM zuzüglich Versandkosten*

Einbanddecken für die vorangegangenen Jahrgänge stehen in beschränktem Umfang ebenfalls noch zur Verfügung.

Bestellungen bitten wir nur an das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6, zu richten

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Nachnahme

Sonderdrucke Gesetzblatt — Zentralblatt

Sonderdruck Nr. 21

Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbshbewegung
in der Deutschen Demokratischen Republik

Format DIN A 5 - 48 Seiten - Broschiert —,25 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

JETZT WIEDER LIEFERBAR:

Das unentbehrliche Nachschlagewerk für den Baufachmann!

Dr. Kurt Linkhorst

Hauptreferent im Ministerium für Aufbau

Baurecht

Eine systematisch gegliederte, ergänzbare Loseblattsammlung der Bestimmungen des Baurechts der Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung Groß-Berlins.

Das Werk hat die Aufgabe, in gleicher Weise der Praxis und dem Studium zu dienen. Es entspricht der aus den Kreisen der Bauwirtschaft gestellten Forderung, die vielfältigen gesetzlichen Grundlagen für das Baugeschehen unserer Zeit in einer handlichen Ausgabe zusammenzufassen. Die Form der Loseblattsammlung verhindert das Veralten des Werkes. Durch die Nachtragslieferungen wird es stets auf den neuesten Stand gebracht.

Bei der großen Bedeutung, die der Städteplanung und dem Wohnungsbau zukommt, gehört das Werk in die Hand jedes Baufachmannes. Die vorliegenden Buchbesprechungen bestätigen, daß das Werk die Arbeit der Baufirmen und Bauhandwerker wesentlich erleichtert.

Das Werk enthält die wichtigsten Vorschriften über folgende Sachgebiete:

Neuaufbau, Landes- und Städteplanung
 Institutionen des Bauwesens
 Organisation der volkseigenen Bau- und
 Projektierungsbetriebe und des Handwerks
 Investitions- und Bauwirtschaftsplanung
 Vertragsrecht
 Preisbildung
 Bauaufsicht und Baudurchführung, Baustoffe
 Arbeitsschutz
 Bauarbeitsrecht
 Ausbildung und Nachwuchs

Das Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Stichwörterverzeichnis erleichtern den Gebrauch dieser Loseblattsammlung.

Der Preis des Grundwerkes mit 756 Seiten (DIN A 5) einschließlich Ordner beträgt 16,10 DM, für die bisher erschienenen vier Nachträge mit einem Zusatzordner 20,98 DM; insgesamt 37,08 DM. Die Nachträge werden zum Blattpreis von 4 Dpf abgegeben.

Zu beziehen beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 97 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Rollstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelaussgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Grapnitscher Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1163 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 9. Oktober 1954

Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 54	Verordnung über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser	819
30. 9. 54	Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik	821
30. 9. 54	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen	823
23. 9. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft	823
22. 9. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954. — Zentralgeleiteter volkseigener Handel (ohne zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) —	823
18. 9. 54	Anordnung über die allgemeinverbindlichen Bausparbedingungen der Sparkassen	825
	Berichtigung	826
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	826

Verordnung

über die amtliche Prüfung von Meßgeräten zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser.

Vom 30. September 1954

Die Notwendigkeit größter Sparsamkeit, die strikte Durchführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, die Gewinnung einwandfreier Unterlagen für die Wirtschaftspläne, insbesondere für die Energiewirtschaft, sowie die Sicherung der Einhaltung dieser Pläne erfordern die Einführung einer amtlichen Prüfpflicht für Meßgeräte zur Messung des Verbrauchs von Elektrizität, von Gas und von Wasser. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Meßgeräte, die zur Verbrauchsmessung bei der Abgabe von Elektrizität, von Gas und von Wasser angewendet oder bereitgehalten werden, müssen amtlich geprüft sein und in bestimmten Fristen amtlich nachgeprüft werden.

(2) Außerhalb der festgelegten Fristen müssen diese Meßgeräte amtlich nachgeprüft werden, ehe sie nach einer Instandsetzung wieder in Betrieb genommen werden.

(3) Die amtliche Prüfung und Nachprüfung nach den Absätzen 1 und 2 ist von dem Betrieb zu veranlassen, der Elektrizität, Gas oder Wasser abgibt. Dieser Betrieb ist auch für die Richtigkeit der Geräte zwischen den Nachprüfungen verantwortlich.

§ 2

(1) Der amtlichen Prüfung und Nachprüfung unterliegen

- a) Meßgeräte für Elektrizität, und zwar
 1. Elektrizitätszähler ohne und mit Zusatzeinrichtungen wie Schaltuhren usw.,
 2. Meßwandler für Elektrizitätszähler,

3. Meßsätze aus Meßwandlern und Elektrizitätszählern mit und ohne Zusatzeinrichtungen,

b) Meßgeräte für Gas, und zwar

1. Gaszähler ohne und mit Zusatzeinrichtungen wie Mengenumwerter usw.,
2. Durchflußintegratoren für Gas,

c) Meßgeräte für Wasser, und zwar

1. Wasserzähler,
2. Durchflußintegratoren für Wasser.

(2) Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien weitere Meßgeräte nach § 1 der amtlichen Prüfung und Nachprüfung zu unterwerfen.

§ 3

(1) Die Fristen für die amtliche Nachprüfung betragen

1. bei Meßgeräten für Elektrizität

- a) für Elektrizitätszähler für Gleichstrom mit Ausnahme von Elektrolytzählern: 4 Jahre,
- b) für Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler, die in Verbindung mit Meßwandlern in Meßsätzen verwendet werden: 5 Jahre,

- c) für Einphasen- und Mehrphasen-Wechselstromzähler, die ohne Meßwandler verwendet werden: 10 Jahre,
 - d) für Elektrolytzähler: 16 Jahre,
 - e) für Meßwandler: 15 Jahre;
2. bei Meßgeräten für Gas: 5 Jahre;
3. bei Meßgeräten für Wasser: 3 Jahre.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte amtliche Prüfung vorgenommen worden ist.

(2) Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht ist berechtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien diese Fristen zu ändern, wenn der Stand der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung es erfordert, und in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu bewilligen.

§ 4

Die amtliche Prüfung und die amtliche Nachprüfung der Meßgeräte werden ausgeführt

- a) von Prüfstellen, die bei Herstellern, Versorgungsbetrieben oder Instandsetzern bereits bestehen oder errichtet werden, sofern sie vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht zur Durchführung amtlicher Prüfungen zugelassen sind;
- b) in Ausnahmefällen von den Dienststellen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht.

§ 5

(1) Die Prüfstellen gemäß § 4 Buchst. a werden in ihrer Tätigkeit vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht angeleitet und unterstehen seiner Aufsicht hinsichtlich der technischen Ausrüstung und Prüftätigkeit.

(2) Verstößt eine Prüfstelle gegen die ihr obliegenden Pflichten, so kann das Deutsche Amt für Maß und Gewicht die Zulassung widerrufen.

§ 6

(1) Die Prüfstellen können als Haupt- oder als Nebenprüfstellen zugelassen werden. Art und Umfang der Prüfbefugnisse der Haupt- oder der Nebenprüfstellen und die Zulassungsvoraussetzungen regelt das Deutsche Amt für Maß und Gewicht.

(2) Die Prüfstellen erhalten vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht Zulassungsurkunden.

§ 7

(1) Das Personal der Prüfstellen muß hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf den einschlägigen Fachgebieten, der Leiter einer Hauptprüfstelle auch entsprechende wissenschaftliche Kenntnisse nachweisen. Wird dieser Nachweis nicht in geeigneter Weise erbracht, so ist das Deutsche Amt für Maß und Gewicht berechtigt, das Personal auf seine Eignung zu prüfen und ungeeignete Angestellte abzulehnen.

(2) Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht verpflichtet das Personal auf die gewissenhafte und unparteiische Durchführung der amtlichen Prüfungen und Nachprüfungen. Werden verpflichtete Personen durch andere ersetzt, so ist deren Bestätigung und Verpflichtung sofort zu beantragen.

(3) Die Prüfstellenleiter und deren Stellvertreter sowie das die amtlichen Prüfungen unmittelbar beaufsichtigende Personal der Prüfstellen (z. B. Prüfmeister) sind dafür verantwortlich, daß bei den amtlichen Prüfungen die vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht erlassenen Vorschriften eingehalten werden.

§ 8

(1) Auf Anfordern des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht haben die Prüfstellen Tätigkeitsberichte und statistisches Material vorzulegen.

(2) Veröffentlichungen der Prüfstellen, die sich auf ihre amtliche Prüftätigkeit beziehen, bedürfen der Genehmigung des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht.

§ 9

Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht

- a) setzt die Anforderungen fest, denen die zur amtlichen Prüfung und Nachprüfung vorgelegten Meßgeräte entsprechen müssen (Prüfordnung);
- b) legt Konstruktion, Werkstoff, Funktion und Bezeichnung der zur amtlichen Prüfung zuzulassenden Bauarten fest (Bauartzulassung);
- c) bestimmt die Prüfverfahren, die bei der amtlichen Prüfung der Meßgeräte anzuwenden sind (Prüfanweisungen);
- d) erläßt Vorschriften über die technische Ausrüstung der Prüfstellen;
- e) erläßt Vorschriften über Konstruktion und meßtechnische Daten der von den Prüfstellen zu verwendenden Normalgeräte;
- f) erläßt Anweisungen zur Regelung der mit der technischen Aufsicht über die Prüfstellen (§ 5 Abs. 1) und mit der Stichprobenprüfung der Meßgeräte (§ 11) zusammenhängenden Fragen (Überwachungsordnung).

§ 10

Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht bestimmt die von den Prüfstellen zu verwendenden Stempelzeichen. Die Verwendung anderer Stempelzeichen ist unzulässig.

§ 11

Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht überwacht die Richtigkeit der Meßgeräte durch Stichproben.

§ 12

(1) Die Beauftragten des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht sind berechtigt, in Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten die Räume der Prüfstellen sowie die Herstellungs- und Instandsetzungswerkstätten jederzeit zu betreten, die technischen Einrichtungen zum Zwecke ihrer Prüfung in Betrieb nehmen zu lassen und Einsicht in die von den Prüfstellen geführten Aufzeichnungen (Prüfprotokolle und Statistiken) zu nehmen.

(2) Die Dienststellen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht können die meßtechnischen Einrichtungen der Prüfstellen nach vorhergehender Benachrichtigung für eigene Messungen unentgeltlich benutzen, soweit die Tätigkeit der Prüfstellen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 13

(1) Die Dienststellen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht erheben für die Durchführung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben Gebühren nach der Gebührenordnung des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht.

(2) Die Prüfstellen sind berechtigt, für die amtliche Prüfung der Meßgeräte Gebühren nach der in Abs. 1 genannten Gebührenordnung zu erheben.

§ 14

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1 und 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung

vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 15

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebauten Meßgeräte brauchen erst dann amtlich geprüft zu werden, wenn sie zum Zwecke der Wartung oder der Instandsetzung ausgebaut worden sind oder wenn seit dem letzten Einbau die Frist für die amtliche Nachprüfung (§ 3) abgelaufen ist.

§ 16

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Plankommission.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben

- a) die §§ 10, 17 Abs. 2 und § 64 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499) sowie
- b) der § 37 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (RGBl. I S. 459).

Berlin, den 30. September 1954

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliche Plankommission
Grotewohl	Leuschner Vorsitzender

Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 30. September 1954

Eine entscheidende Voraussetzung zur Vermeidung großer volkswirtschaftlicher Verluste, für die Senkung der Selbstkosten und für die Schaffung einer einheitlichen Ordnung in der Technik und damit für die Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Normung der Produktion und der technischen Dienste in Industrie und Landwirtschaft, in Verkehr und in den übrigen Wirtschaftszweigen mittels Staatlicher Standards. Mit Hilfe von Staatlichen Standards ist es möglich, die Qualität zu steigern, die Einheitlichkeit und Austauschbarkeit der Erzeugnisse zu verbessern und die oft unbegründete Vielzahl ähnlicher Erzeugnisse und ihrer Einzelteile einzuschränken sowie Material und Arbeitszeit einzusparen.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Staatliche Standards sind rechtsverbindliche technische Vorschriften, die zur Sicherung

1. der Qualität,
2. der Vereinheitlichung und Austauschbarkeit von Einzelteilen, Baugruppen, Geräten und Maschinen,
3. der sparsamen Verwendung von Rohstoffen, Grund- und Hilfsmaterial, Brennstoffen und Energie,
4. der Senkung der Selbstkosten,
5. der Verkürzung von Projektierungs- und Konstruktionsarbeiten,
6. der planmäßigen Aufnahme neuer Fertigungen der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion festgelegt werden.

§ 2

Die Staatlichen Standards müssen den neuesten Stand der fortschrittlichen Wissenschaft und Technik berücksichtigen und die Qualität entsprechend den berechtigten Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der Bevölkerung gewährleisten. Sie sind auf den vorhandenen Erfahrungen der Produktion, Forschung und Entwicklung aufzubauen.

§ 3

Die in der Deutschen Demokratischen Republik ausgearbeiteten Staatlichen Standards werden in einheitlicher Gestalt veröffentlicht und tragen das Kurzzeichen „TGL“ (Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen). „DIN“-Normen und „VDE“-Vorschriften (Vorschriften der Elektrotechnik) werden durch die Eintragung in das Zentralregister bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu Staatlichen Standards erhoben.

§ 4

Die Ausarbeitung der Entwürfe für Staatliche Standards erfolgt planmäßig nach dem bestätigten Plan der

Standardisierung oder außerplanmäßig auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates sowie besonderen Aufträgen der Staatlichen Plankommission nach Abstimmung mit den Ministern oder Staatssekretären.

§ 5

(1) Die Ausarbeitung der Entwürfe für Staatliche Standards erfolgt durch Forschungs- und Entwicklungsstellen, Projektierungs- und Konstruktionsbüros, Normenbüros, Betriebe und sonstige beauftragte Stellen der Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Zur weiteren Mitarbeit an den Entwürfen sind Wissenschaftler, Ingenieure, Techniker, hervorragende Aktivisten und Neuerer aus der Produktion, Forschung und Entwicklung, dem Handel und aus den Verbraucherkreisen heranzuziehen.

§ 6

Alle verantwortlich leitenden Mitarbeiter in der Wirtschaft und in den staatlichen Organen sind verpflichtet, die Staatlichen Standards einzuhalten und anzuwenden bzw. ihre Einhaltung und Anwendung zu überwachen.

§ 7

Erzeugnisse, auch Baugruppen und Halbfabrikate, die nach Staatlichen Standards gefertigt werden müssen, sind vom Lieferer in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Sind für die Fertigung eines Erzeugnisses mehrere Standards maßgebend, so ist die Nummer des bestimmenden Standards vorzusehen.

§ 8

(1) Zur einheitlichen Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Standardisierung wird mit Wirkung vom 1. November 1954 das

Amt für Standardisierung
mit dem Sitz in Berlin errichtet.

**Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung über die Vergütung
der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertages-
stätten und Kinderwochenheimen.**

Vom 30. September 1954

Die Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBl. S. 307) wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Die Tätigkeit von Bezirksreferenten für vorschulische Erziehung wird nach Gruppe VIII vergütet.

§ 2

(1) Die sonstigen Bestimmungen der Verordnung gelten sinngemäß auch für die Vergütungsgruppe VIII.

(2) Die Vergütungssätze dieser Gruppe ergeben sich aus der in der Anlage veröffentlichten Tabelle.

(3) Bei Kräften, die bisher eine höhere Vergütung erhielten, wird diese personengebunden weiter gewährt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Volksbildung Laabs Minister
------------------------------------	--

Anlage

zu § 2 Abs. 2
vorstehender Verordnung

Gruppe VIII:

Ortsklasse	Vergütungssätze				
	DM	DM	DM	DM	DM
S	620,—	660,—	700,—	740,—	780,—
A	610,—	650,—	690,—	730,—	770,—
B	600,—	640,—	680,—	720,—	760,—
C	595,—	635,—	675,—	715,—	755,—
D	590,—	630,—	670,—	710,—	750,—

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeits-
lohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohn-
gruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen
der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 23. September 1954

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1330) wird im Einvernehmen mit den dafür zuständigen staatlichen Organen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestimmt:

§ 1

(1) Die Lohnerhöhung der Verordnung vom 17. Dezember 1953 gilt auch für die Lehrausbilder, die in den in der Verordnung genannten Wirtschaftszweigen tätig sind.

* 4. Durchfb. (GBl. S. 300)

(2) Dementsprechend sind die Löhne der Lehrausbilder, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 17. Dezember 1953 in diesen Wirtschaftszweigen gültig waren, nach den gleichen Prozentsätzen wie in den Lohngruppen V bis VIII zu erhöhen.

(3) In den Wirtschaftszweigen, in denen für die Entlohnung der Lehrausbilder die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bisher keine Anwendung fanden, sind die neuen Lohnsätze mit Wirkung vom 1. Januar 1954 gültig.

§ 2

Wurden Lehrausbilder bisher nach höheren Sätzen entlohnt, als sie durch diese Durchführungsbestimmung festgelegt sind, werden die bisher gezahlten höheren Lohnsätze personengebunden weiter gewährt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1954

**Ministerium für Arbeit
Macher
Minister**

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds in den Betrieben der volks-
eigenen Wirtschaft im Planjahr 1954.**

**— Zentralgeleiteter volkseigener Handel
(ohne zentralgeleiteten volkseigenen
landwirtschaftlichen Handel) —**

Vom 22. September 1954

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBl. S. 305) wird für die Betriebe des zentralgeleiteten volkseigenen Handels folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung

§ 1

Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds nach § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung dienen die im jeweiligen Zeitraum gebuchten Löhne und Gehälter

mit Ausnahme der Prämien laut Prämienverordnung und der Krankengeldzuschüsse.

§ 2

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des bereinigten Handelsrohertrages ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Betriebsplan — Teil Finanzen —.

(2) Der geplante bereinigte Handelsrohertrag ist

a) für den volkseigenen Großhandel der im Plan 00 (Plan-Bilanz) des Betriebsplanes geplante Handelsrohertrag, gekürzt um die geplante Erlöschmälerung zuzüglich der geplanten Erträge aus Vermittlungs- und Vertragshändlergeschäften und innerzentralen Umsätzen,

b) für den volkseigenen Einzelhandel der im Plan 73 (Ergebnisplan) des Betriebes geplante Handelsertrag. Bei HO-Gaststätten ist der Handelsertrag um den an Vertragspartner abzugebenden Handelsspannenanteil zu kürzen, der in den Kosten geplant ist.

* 4. Durchfb. (GBl. S. 794)

(3) Bei den volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel — VEH DIA gilt als Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Planes gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung die Erfüllung des Handelsumsatzes.

Für die Feststellung der Erfüllung des geplanten Handelsumsatzes sind zugrunde zu legen:

- a) für den Export die Inlandseinkaufspreise der umgesetzten Handelsware (einschließlich Fremden-geschäfte),
- b) für den Import die Inlandsabgabepreise (DIA-Warenpreise) abzüglich Produktionsabgabe, Haushaltsaufschläge und Verbrauchsteuern (einschließlich Fremden-geschäfte).

(4) Die Erfüllung des bereinigten Handelsrohertrages bzw. des Handelsertrages oder bei dem VEH DIA des Handelsumsatzes ist für jedes Quartal gesondert festzustellen.

Während die Planung die Aufteilung der Planzahlen auf die einzelnen Quartale berücksichtigt, bringt der Kontrollbericht kumulative Ergebnisse.

Das Ergebnis bzw. der Umsatz des betreffenden Quartals ist deshalb durch den Abzug der Ergebnisse bzw. Umsätze der vorangegangenen Quartale zu ermitteln.

§ 3

(1) Die Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Betriebsplan — Teil Finanzen —.

(2) Der Gewinnplan gilt als erfüllt, wenn das geplante Ergebnis (Gesamtergebnis) in absoluter Höhe erreicht oder überschritten, bzw. der geplante Verlust eingehalten oder unterschritten wurde.

(3) Für die Feststellung der Erfüllung des Gewinnplanes gilt das in § 2 Abs. 4 Gesagte sinngemäß.

(4) Das tatsächlich erreichte Gesamtergebnis ist durch die Hinzurechnung bzw. den Abzug der durch Minister-ratsbeschlüsse und Verordnungen beauftragten Gewinn-erhöhungen bzw. Gewinnminderungen, die im bestätigten Finanzplan nicht enthalten sind, zu korrigieren.

§ 4

(1) Die Zuführungen zum Fonds I erhöhen sich gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung nur, wenn gleichzeitig der geplante bereinigte Handelsrohertrag bzw. Handelsertrag oder bei dem VEH DIA der geplante Handels-umsatz und der Gewinnplan erfüllt sind. Wird ein Plan nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung.

(2) Die auf der Grundlage der Erfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals erfolgten Zuführungen sind endgültig.

Sofern in einzelnen Quartalen, infolge der Nicht-erfüllung der Quartalspläne, keine Zuführungen erfol- gen konnten, kann am Jahresende, nach Feststellung der Erfüllung der Jahrespläne, die nachträgliche volle Zuführung erfolgen.

Bei Nichterfüllung der Jahrespläne brauchen die für die Erfüllung einiger Quartale im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen nicht zurückgebucht werden.

Zu § 4 der Verordnung

§ 5

Die Errechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes bzw. Unterschreitung des geplanten Ver- lustes wird in einer speziellen Richtlinie des Ministe- riums der Finanzen festgelegt.

Zu § 5 der Verordnung

§ 6

(1) Der Betrag der überplanmäßig eingesparten eigen- en Umlaufmittel, der nach Kürzung des Anteils der Zuführung zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abzuführen ist, ist vom Betrieb auf das Umlaufmittel- konto des übergeordneten Verwaltungsorgans unter Angabe des Verwendungszweckes „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ zu überweisen. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, diese Beträge laufend auf das Haushaltskonto des für sie zuständigen Ministeriums unter Angabe der Buchungsstelle (Sachkonto 463) „Abführung von über- planmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ weiterzuleiten.

(2) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus der über- planmäßigen Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staats- haushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds jeden Monat ein Zwölftel von 20 % der Einsparungssumme — gerechnet einschließlich vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jah- res zuzuführen.

(3) Zuführungen zum Reservefonds des Ministeriums bzw. Staatssekretariats können nicht für Zuführungen zum Direktorfonds herangezogen werden.

Zu § 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung

§ 7

(1) Bestehen bei Aufstellung des Jahresabschlusses über die Höhe der endgültigen Zuführung zum Fonds I gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 der Verord- nung noch Unklarheiten, hat der Betrieb den noch nicht genehmigten Teil der Zuführung zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Planjahres zu buchen und in die Jahresschlußbilanz aufzunehmen. Die Verwendung dieser Zuführung ist bis zur Bestäti- gung des vom Betrieb nach § 9 Abs. 2 der Verordnung zu stellenden Antrages gesperrt.

Betrieben, die bei Aufstellung des Jahresabschlusses diese Zuführung nicht vorgenommen haben, kann grundsätzlich keine nachträgliche Genehmigung nach § 9 Abs. 2 der Verordnung gegeben werden.

(2) Zuführungen zum Direktorfonds auf Grund über- planmäßiger Gewinne gemäß § 4 sind entsprechend dem im Jahresabschluß ermittelten Ergebnis zu Lasten der Gewinnverwendung des abzuschließenden Planjahres zu buchen. Korrekturen, die sich bei der Überprüfung durch den Kontrollausschuß bzw. durch die Kontroll- und Revisionsorgane ergeben, sind in neuer Rechnung über die Gewinnverwendung zu buchen.

Zu § 12 der Verordnung

§ 8

Sofern bisher für den Fonds I und den Fonds II ge- trennte Sonderbankkonten geführt wurden, sind diese zu einem Sonderbankkonto zusammenzulegen.

Zu §§ 15 und 16 der Verordnung

§ 9

Im zentralgeleiteten volkseigenen Handel erhalten die Arbeiter (im Einzelhandel auch das Verkaufspersonal) mindestens soviel Prozent des für Prämien ver- wendeten Betrages, als dem prozentualen Anteil der Arbeiter (im Einzelhandel auch das Verkaufspersonal) an der Anzahl der insgesamt Beschäftigten entspricht.

Für den VEH DIA wird in einer besonderen Nomenklatur des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Anteil der Prämien für Arbeiter und die im operativen Bereich tätigen Mitarbeiter festgelegt.

Zu § 16 Abs. 2 der Verordnung

§ 10

Im volkseigenen Handel gelten alle Betriebe als zentralgeleitete Betriebe mit Ausnahme der Betriebe des kommunalen Großhandels.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

§ 12

Die vorliegende Durchführungsbestimmung gilt nicht für das Deutsche Kontor für Seefrachten, den VEB Deutrans und das Leipziger Messeamt. Für diese Institutionen erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine besondere Anordnung über die Bildung des Direktorfonds im Sinne der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBL S. 305) sowie dieser Durchführungsbestimmung.

Berlin, den 22. September 1954

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die allgemeinverbindlichen Bauspar- bedingungen der Sparkassen.

Vom 18. September 1954

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 15. September 1954 über die Aufnahme des Bausparens (GBL S. 783) werden die folgenden allgemeinverbindlichen Bausparbedingungen der Sparkassen erlassen.

§ 1

Das Bausparen dient der Schaffung von Eigenheimen, die dem Wohnraumbedarf einer Familie dienen. Der Bausparer schließt mit der Sparkasse einen Bausparvertrag ab.

§ 2

Der Bausparvertrag lautet über die Baukostensumme (Vertragssumme). Sie umfaßt den Betrag des von dem Bausparer benötigten Baudarlehens und die von ihm zu sparende Bausparsumme (Eigenmittel).

§ 3

(1) Im Bausparvertrag verpflichtet sich der Bausparer, regelmäßig monatlich einen vereinbarten Sparbetrag zu entrichten.

(2) Der Bausparer vereinbart den monatlichen Sparbetrag nach seinen Einkommensverhältnissen. Von den Bausparern können jederzeit zusätzliche Sonderzahlungen geleistet werden.

(3) Die von dem Bausparer anzusparenden Bausparsumme (Eigenmittel) muß mindestens 25 % der Baukosten des geplanten Bauvorhabens betragen.

§ 4

Die Bausparguthaben werden mit 4 % verzinst. Läuft der Bausparvertrag länger als drei Jahre, erhält der Bausparer 5 % Zinsen. Die Kündigungsfrist für Bausparguthaben beträgt ein Jahr. Die Vertragssumme kann jederzeit vertraglich geändert werden.

Über das Bausparguthaben wird von der Sparkasse ein Bausparbuch ausgestellt.

§ 5

(1) Hat der Bausparer die vereinbarte Bausparsumme (Eigenmittel) gespart, gewährt ihm die Sparkasse zum Bau seines Eigenheimes ein langfristiges Baudarlehen gegen Eintragung einer Hypothek. Das Baudarlehen wird in Höhe der dreifachen Bausparsumme ausgereicht und ist mit jährlich 4 1/2 % zu verzinsen und mit jährlich 1/2 % zu tilgen.

Es sind also jährlich gleichbleibend 5 % des gewährten Darlehens zu zahlen. Durch diese Zahlungen wird das Darlehen innerhalb von 52 Jahren getilgt, da die durch die Tilgung eingesparten Zinsen als zusätzliche Rückzahlung des Darlehens beitragen.

(2) Die Rückzahlung des Baudarlehens muß innerhalb von 52 Jahren erfolgen; das sind jährlich 1/2 % Tilgung des Darlehens zuzüglich eingesparter Zinsen. Die jährliche Leistung des Sparerers zur Tilgung und Verzinsung beträgt damit für die Laufzeit des Baudarlehens gleichmäßig 5 %.

(3) Die jährlichen Leistungen sind in gleichen Monatsraten zu zahlen.

(4) Der Bausparer kann das Baudarlehen und im Falle der Auslosung auch das Sonderbaudarlehen vorzeitig zurückzahlen oder die Tilgungsraten erhöhen.

§ 6

Verfügt der Bausparer bereits über bezahlte Baustoffe oder beteiligt er sich mit eigener Arbeitsleistung am Bau, so wird der entsprechende Betrag auf die Bausparsumme angerechnet.

§ 7

(1) Jährlich werden 4 % der Bausparverträge ausgelost. Der Stichtag der Auslosung ist jeweils der 30. November eines Jahres. Erstmals findet die Auslosung nach dem Stand vom 30. November 1955 statt.

(2) Der Bausparer erhält auf seinen ausgelosten Bausparvertrag neben dem verzinslichen Baudarlehen (§ 5 der Bedingungen) zusätzlich ein zinsloses langfristiges Sonderbaudarlehen in Höhe der Differenz zwischen dem angesparten Bausparguthaben und der Bausparsumme. Der Bausparer kann sofort bauen.

(3) An der Auslosung können nur Bausparer teilnehmen, die ihre Sparrate regelmäßig und bis zum Auslosungszeitpunkt voll entrichtet haben und die mindestens ein Jahr lang Bausparer sind.

(4) Das zinslose langfristige Sonderbaudarlehen ist mit mindestens 2 % jährlich zu tilgen und ebenfalls hypothekarisch zu sichern.

§ 8

Die Sparkasse kann die Darlehensgewährung ablehnen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Bausparers eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist. Der Anspruch des Bausparers beschränkt sich in solchen Fällen auf die sofortige Auszahlung des Bausparguthabens. Mit der Auszahlung des Bausparguthabens erlischt der Vertrag.

§ 9

Die Gewährung des Baudarlehens und des Sonderbaudarlehens erfolgt gegen Unterzeichnung einer Schuldurkunde.

§ 10

Die Sparkasse kann von verheirateten Bausparern die Gesamtschuldnerschaft der Ehegatten fordern.

§ 11

Die Sparkasse muß nachprüfen, daß der Bau planmäßig durchgeführt wird.

§ 12

Ist ein Bausparer mit der Zins- und Tilgungsleistung länger als 14 Tage rückständig, so erhöht sich der Zinssatz für die Dauer des Verzuges um $\frac{1}{2}$ % jährlich.

§ 13

Das Baudarlehen kann vom Bausparer jederzeit gekündigt werden. Die Sparkasse kann das Baudarlehen nur dann vorzeitig zurückverlangen, wenn nach ihren Feststellungen die Sicherheit der Hypotheken gefährdet ist.

§ 14

Mit Genehmigung der Sparkasse kann eine Übertragung von Bausparverträgen auf andere Personen erfolgen.

Berlin, den 18. September 1954

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Das Sekretariat der Volkskammer bittet, bei dem Gesetz vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. S. 784) nachfolgende Änderung zu beachten.

Der § 5 Abs. 3 muß wie folgt lauten:

„Der Erwerber eines volkseigenen Eigenheimes hat einen angemessenen Teil des Kaufpreises, mindestens jedoch ein Drittel, mit der Übernahme an den Rat der Gemeinde zu entrichten. Das Restkaufgeld wird durch einen Kredit der örtlich zuständigen Sparkasse finanziert.“

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 39 vom 2. Oktober 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 18. August 1954 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Margarine	465
Anordnung vom 24. September 1954 über die Errechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes für den zentralgeleiteten volkseigenen Groß- und Einzelhandel und den VEH DIA ohne zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handel	466
Anordnung vom 25. September 1954 zur Änderung der Anordnung über Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin	468
Anordnung vom 15. September 1954 über die Eingliederung bisher anders zugeordneter Betriebsteile in Betriebe der Schwerindustrie	468
Anordnung vom 21. September 1954 über die Errichtung des Deutschen Zentralinstituts für Lehrmittel	468
Anordnung vom 15. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene papiererzeugende Industrie	471
Anordnung vom 15. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene und die ihr gleichgestellte graphische Industrie	474
Anordnung vom 1. September 1954 über die Neufestlegung der Mindestmengen für den Direktbezug der Industriezweige Kultur- und Spielwaren und Glas und Keramik ..	477
Anordnung vom 20. September 1954 zur Änderung der Anordnung über die Beschäftigung von technischen Kräften in Kindergärten und Horten	479
Anordnung vom 22. September 1954 über die Fachschulausbildung von Museumsassistenten in Heimatmuseen	479
Anordnung vom 15. September 1954 über die Anzeigepflicht für ansteckende Binde- und Hornhautentzündung der Augen (Kerato-conjunctivitis epidemica)	479

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 14. Oktober 1954

Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
26. 8. 54	Bekanntmachung des Beschlusses über die Zahlung von Sonderprämien im volkseigenen Großhandel und in den Handelsniederlassungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften	827
30. 9. 54	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Sicherung und den Schutz der Rechte bei Einweisungen von Arbeitskräften	828
20. 9. 54	Preisverordnung Nr. 379. — Verordnung über die Neuregelung der Preise für Druckgüßzeugnisse aus Aluminium-, Zink- und Hydronalium-Legierungen —	828
5. 10. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens. — Jagdeignungsprüfung —	832
5. 10. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954. — Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan —	833

Bekanntmachung des Beschlusses

über die Zahlung von Sonderprämien im volkseigenen Großhandel und in den Handelsniederlassungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

Vom 26. August 1954

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 26. August 1954 über die Zahlung von Sonderprämien im volkseigenen Großhandel und in den Handelsniederlassungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) bekanntgemacht.

Berlin, den 12. Oktober 1954

Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei

Dr. Geyer

Beschluß

1. Im volkseigenen Großhandel können für den Absatz bestimmter Waren zu besonders festgelegten Zeitpunkten Sonderprämien gewährt werden, wenn der schnelle Umschlag dieser Waren für die Volkswirtschaft von besonderem Nutzen ist.
2. Die Prämien werden an die Mitarbeiter des volkseigenen Großhandels gezahlt, die den Warenumsatz bewirkt haben. (Z. B. Verkäufer in Musterlagern, Außenverkäufer usw.).
3. Die Prämien sind nach Mengeneinheiten, differenziert nach den jeweiligen Warenarten, festzusetzen.
4. Anträge auf Gewährung der Sonderprämien sind von den Organen des volkseigenen Großhandels an die Fachministerien, von den Handelsniederlassungen des VDK an den Vorstand des VDK zu richten.
5. Die Fachministerien bzw. der Vorstand des VDK reichen die überprüften Anträge mit ihrer Bestätigung an das Ministerium für Handel und Versorgung ein.
6. Das Ministerium für Handel und Versorgung entscheidet in Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen über die Anträge und setzt die Höhe der Prämien sowie den Zeitraum fest, in dem die Prämien gezahlt werden dürfen.

Verordnung

über die Aufhebung der Verordnung über die Sicherung und den Schutz der Rechte bei Einweisungen von Arbeitskräften.

Vom 30. September 1954

In der Deutschen Demokratischen Republik haben sich grundlegende politische, gesellschaftliche und ökonomische Veränderungen vollzogen. Die Staatsmacht befindet sich in den Händen der Arbeiterklasse, die im Bündnis mit den werktätigen Bauern und der Intelligenz steht. Die Arbeiter sind die führende Kraft der Gesellschaft. Sie arbeiten in den volkseigenen Betrieben für sich selbst und für das Wohl aller Werktätigen.

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben in den letzten Jahren überall dort, wo sich Schwierigkeiten gezeigt haben, aus eigener Initiative und eigener Überzeugung ihre ganze Kraft zur Überwindung dieser Schwierigkeiten eingesetzt. Deshalb wurden schon seit Jahren in der Deutschen Demokratischen Republik keine Arbeitseinweisungen mehr vorgenommen. Der Bedarf an Arbeitskräften wird ausschließlich durch Werbung auf freiwilliger Grundlage gedeckt.

Aus diesem Grunde wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 2. Juni 1948 über die Sicherung und den Schutz der Rechte bei Einweisungen von Arbeitskräften (ZVOBl. S. 255) und die hierzu erlassene Durchführungsbestimmung vom 22. Oktober 1948 (ZVOBl. S. 519) werden hiermit aufgehoben.

§ 2

(1) Trennungsgeld, das auf Grund der §§ 20 bis 22 der Verordnung vom 2. Juni 1948 über die Sicherung und den Schutz der Rechte bei Einweisungen von Arbeitskräften von den Betrieben an Arbeitskräfte gezahlt wird, die freiwillig außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes Arbeit aufgenommen haben, ist personen- gebunden weiterzuzahlen.

(2) Sofern in anderen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. in der Anordnung vom 1. Juni 1954 über den vorübergehenden Einsatz von Industriebrigaden und Industriearbeitern für die Durchführung der Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft (ZBl. S. 309), die Zahlung des Trennungsgeldes unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juni 1948 vorgesehen ist, gilt die bisherige Regelung für die Dauer des Einsatzes der Arbeitskräfte weiter.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) der § 4 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. August 1951 zur Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und die Lenkung der Arbeitskräfte (GBl. S. 753),
- b) der § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1954 zur Verordnung über die Bekämpfung von Katastrophen (GBl. S. 631).

Berlin, den 30. September 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
 Der Ministerpräsident Ministerium für Arbeit
 Grotewohl Macher
 Minister

Preisverordnung Nr. 379.

— Verordnung über die Neuregelung der Preise für Druckgußzeugnisse aus Aluminium-, Zink- und Hydronalium-Legierungen —

Vom 20. September 1954

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Maschinenbau wird zur Regelung der Preise für Druckgußzeugnisse aus Aluminium-, Zink- und Hydronalium-Legierungen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für Druckgußzeugnisse aus Aluminium-, Zink- und Hydronalium-Legierungen gelten die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung nach Schwierigkeitsgraden (gemäß Anlage 4) festgesetzten Herstellerabgabepreise. Diese Preise gelten für Rohguß, unbearbeitet, sauber geputzt und entgratet, und verstehen sich ausschließlich Verpackung „frei Versandstation verladen“.

(2) Die in den Anlagen 1 bis 3 festgesetzten Preise beziehen sich auf eine Gesamtabnahme von 2000 bis 5000 Stück. Bei monatlich vereinbarten Abnahmen unter 2000 bzw. über 5000 Stück gelten die gemäß Anlagen 5 bis 7 zu dieser Verordnung festgesetzten Minder- oder Mehrmengen-Zuschläge bzw. -Abschläge.

§ 2

Das Ministerium für Schwerindustrie kann in besonderen Fällen (für Sonderkonstruktionen) auf Antrag mit Zustimmung des für den antragstellenden Betrieb zuständigen Ministeriums Ausnahmepreisbewilligungen erteilen.

§ 3

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle dieser Preisverordnung entgegenstehenden Bestimmungen und Preisbewilligungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 20. September 1954

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
 Minister

Anlage I

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 379
Festpreise für Druckguß aus Zink
 (Stückpreise in DM)

Gramm	Schwierigkeitsgrade:			
	I	II	III	IV
bis 5	—,06	—,16	—,27	—,46
„ 10	—,07	—,17	—,28	—,47
„ 15	—,08	—,18	—,29	—,48
„ 20	—,09	—,19	—,30	—,50
„ 25	—,10	—,20	—,31	—,51
„ 30	—,11	—,21	—,32	—,52
„ 40	—,12	—,22	—,33	—,54
„ 50	—,14	—,24	—,35	—,57
„ 75	—,18	—,29	—,40	—,63
„ 100	—,22	—,33	—,44	—,69
bis 125	—,27	—,37	—,49	—,75
„ 150	—,31	—,42	—,53	—,81
„ 175	—,35	—,46	—,58	—,86
„ 200	—,39	—,50	—,63	—,92
„ 225	—,44	—,54	—,67	—,98
„ 250	—,48	—,59	—,72	1,04
„ 300	—,57	—,68	—,81	1,16
„ 350	—,65	—,77	—,90	1,28
„ 400	—,74	—,85	—,99	1,40
„ 450	—,83	—,94	1,08	1,52
„ 500	—,91	1,02	1,17	1,64

Gramm	Schwierigkeitsgrade:			
	I	II	III	IV
bis 600	1,09	1,19	1,36	1,88
" 700	1,26	1,37	1,54	2,11
" 800	1,43	1,54	1,72	2,35
" 900	1,61	1,72	1,91	2,60
" 1000	1,78	1,89	2,09	2,83
" 1100	1,95	2,06	2,27	3,07
" 1200	2,12	2,23	2,45	3,30
" 1250	2,21	2,32	2,55	3,42

Anlage 2

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 379

**Festpreise für Druckguß aus Hydronallium
(Stückpreise in DM)**

Gramm	Schwierigkeitsgrade:			
	I	II	III	IV
bis 5	—,24	—,42	—,64	—,92
" 10	—,26	—,45	—,67	—,95
" 15	—,28	—,47	—,69	—,98
" 20	—,31	—,50	—,72	1,01
" 25	—,34	—,52	—,75	1,04
" 30	—,37	—,55	—,78	1,08
" 40	—,42	—,59	—,84	1,14
" 50	—,47	—,65	—,89	1,21
" 75	—,59	—,78	1,04	1,37
" 100	—,72	—,91	1,18	1,53
bis 125	—,85	1,05	1,32	1,70
" 150	—,98	1,18	1,46	1,85
" 175	1,11	1,31	1,60	2,02
" 200	1,33	1,44	1,74	2,18
" 225	1,36	1,57	1,88	2,34
" 250	1,49	1,70	2,03	2,50
" 300	1,74	1,96	2,31	2,82
" 350	2,—	2,22	2,61	3,15
" 400	2,25	2,48	2,88	3,47
" 450	2,51	2,74	3,16	3,80
" 500	2,77	3,19	3,65	4,37
bis 550	3,02	3,26	3,73	4,44
" 600	3,28	3,52	4,01	4,77
" 650	3,53	3,78	4,29	5,09
" 700	3,78	4,04	4,58	5,42
" 750	4,04	4,30	4,86	5,74
" 800	4,30	4,56	5,14	6,06
" 850	4,55	4,82	5,43	6,39
" 900	4,81	5,08	5,71	6,71
" 950	5,06	5,34	5,99	7,03
" 1000	5,32	5,60	6,28	7,36
bis 1100	5,83	6,12	6,84	8,01
" 1200	6,34	6,65	7,41	8,65
" 1300	6,85	7,17	7,98	9,30
" 1400	7,36	7,69	8,54	9,95
" 1500	7,87	8,21	9,11	10,60
" 1600	8,38	8,73	9,68	11,24
" 1700	8,89	9,25	10,24	11,89
" 1800	9,40	9,77	10,81	12,54
" 1900	9,91	10,29	11,38	13,19
" 2000	10,43	10,81	11,94	13,83
bis 2250	11,70	12,12	13,36	15,45
" 2500	12,98	13,42	14,78	17,07
" 2750	14,26	14,72	16,20	18,69
" 3000	15,54	16,02	17,61	20,31
bis 3250	16,81	17,32	19,03	21,93
" 3500	18,09	18,63	20,45	23,55
" 3750	19,36	19,93	21,87	25,17
" 4000	20,64	21,30	23,28	26,78
" 4250	21,92	22,53	24,70	28,40
" 4500	23,19	23,83	26,12	30,02

Anlage 3

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 379

**Festpreise für Druckguß aus Aluminium
(Stückpreise in DM)**

Gramm	Schwierigkeitsgrade:			
	I	II	III	IV
bis 5	—,22	—,39	—,57	—,80
" 10	—,25	—,42	—,60	—,83
" 15	—,27	—,44	—,63	—,86
" 20	—,30	—,46	—,65	—,88
" 25	—,32	—,49	—,68	—,91
" 30	—,35	—,51	—,71	—,94
" 40	—,39	—,56	—,76	1,—
" 50	—,44	—,61	—,81	1,06
" 75	—,56	—,73	—,94	1,21
" 100	—,68	—,85	1,07	1,35
bis 125	—,80	—,97	1,21	1,50
" 150	—,92	1,09	1,34	1,64
" 175	1,04	1,21	1,47	1,79
" 200	1,16	1,33	1,60	1,93
" 225	1,28	1,45	1,73	2,08
" 250	1,40	1,57	1,86	2,22
" 300	1,64	1,81	2,12	2,50
" 350	1,88	2,06	2,40	2,81
" 400	2,12	2,30	2,64	3,10
" 450	2,36	2,54	2,91	3,39
" 500	2,60	2,78	3,17	3,68
bis 550	2,84	3,02	3,44	3,97
" 600	3,08	3,26	3,70	4,26
" 650	3,32	3,51	3,96	4,55
" 700	3,56	3,75	4,22	4,84
" 750	3,80	3,99	4,48	5,13
" 800	4,04	4,23	4,75	5,42
" 850	4,28	4,47	5,01	5,72
" 900	4,52	4,71	5,27	6,01
" 950	4,76	4,95	5,54	6,30
" 1000	5,—	5,20	5,80	6,59
bis 1100	5,48	5,68	6,32	7,17
" 1200	5,96	6,16	6,85	7,75
" 1300	6,44	6,65	7,37	8,33
" 1400	6,92	7,13	7,90	8,92
" 1500	7,40	7,61	8,42	9,50
" 1600	7,88	8,09	8,95	10,08
" 1700	8,33	8,58	9,47	10,66
" 1800	8,84	9,06	10,—	11,24
" 1900	9,32	9,54	10,52	11,83
" 2000	9,80	10,03	11,05	12,41
bis 2250	11,—	11,23	12,36	13,86
" 2500	12,20	12,44	13,67	15,32
" 2750	13,40	13,65	14,99	16,77
" 3000	14,60	14,86	16,30	18,23
" 3250	15,80	16,06	17,61	19,68
" 3500	17,—	17,27	18,92	21,14
" 3750	18,20	18,48	20,24	22,59
" 4000	19,40	19,69	21,55	24,05
" 4250	20,60	20,89	22,86	25,60
" 4500	21,80	22,10	24,17	26,95

Anlage 4

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 379

**Begriffsbestimmungen
der einzelnen Schwierigkeitsgrade****Schwierigkeitsgrad I**

Darunter sind solche Gußteile zu verstehen, die ohne bewegliche Kerne oder Schieber hergestellt werden; auf deren Anschlußflächen Bearbeitungszugaben liegen; deren allgemeine Genauigkeit nicht unter $\pm 0,1$ mm liegt; deren Innen- und Außenflächen mit der gießtechnisch günstigsten Neigung ausgeführt werden können; deren Wandstärke nicht unter dem Normalen liegt und ohne scharfe Querschnittsänderungen ist; bei denen keine Einlageteile verwendet werden.

Schwierigkeitsgrad II

Darunter sind solche Gußteile zu verstehen, die durch einfache Schieber bzw. Kerne mit größter Konizität und Bearbeitungszugabe hergestellt werden; deren allgemeine Genauigkeit nicht unter $\pm 0,1$ mm liegt; deren Innen- und Außenflächen mit der gießtechnisch günstigsten Neigung ausgeführt werden können; deren Wandstärke unterschiedlich, nicht aber unter dem üblich Zulässigen liegt und wo ein einfaches Einlageteil Verwendung findet.

Schwierigkeitsgrad III

Darunter sind solche Gußteile zu verstehen, die durch komplizierte Schieber bzw. Kerne mit vorgeschriebener Konizität hergestellt werden; auf deren Anschlußflächen keine Bearbeitungszugaben liegen; deren allgemeine Genauigkeit zum Teil unter $\pm 0,1$ mm liegt; bei deren Innen- und Außenflächen die Neigung vor-

geschrieben ist und deren Wandstärken sehr unterschiedlich sind; bei denen mehrere Einlageteile verwendet werden.

Schwierigkeitsgrad IV

Darunter sind solche Gußteile zu verstehen, die durch komplizierte Schieber und Kerne, mit geringster Konizität und nach Passungsmaßen hergestellt werden; die dünnwandig und druckdicht mit einer polierfähigen Oberfläche und mehreren Einlageteilen ausgeführt werden; deren Innen- und Außenflächen mit geringster Neigung zu arbeiten sind.

Hinweis:

Erläuterungen an Hand von Skizzen zu den Begriffsbestimmungen der einzelnen Schwierigkeitsgrade sind zusammengefaßt in dem Druckguß-Katalog (zu beziehen bei: VEB Druckguß Heidenau, Heidenau/Sa., Siegfried-Rädel-Straße 7).

Anlage 5

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 378

Druckguß aus Leichtmetall-Legierungen
Preis-Ab- und -Zuschläge bei Mehr- und Mindermengen
(Normalmenge: 2000 bis 5000 Stück)

Bei Abnahme von 2000 Stück bis 5000 Stück	Abschläge				Zuschläge			
	von 10 001 Stück bis 20 000 Stück und darüber		von 5 001 Stück bis 10 000 Stück		von 1 001 Stück bis 2 000 Stück		von 501 Stück bis 1 000 Stück	
Preis für 100 Stück DM	DM	%	DM	%	DM	%	DM	%
20,—	—,90	4,5	—,55	3	—,75	4	3,—	15
25,—	1,—	4	—,70	3	—,80	4	3,30	13
30,—	1,05	3,5	—,80	3	—,90	3	3,60	12
35,—	1,10	3,2	—,90	2,5	1,—	3	3,90	11
40,—	1,20	3	1,—	2,5	1,05	2,5	4,20	10
45,—	1,35	3	1,10	2,3	1,10	2,5	4,50	10
50,—	1,45	3	1,15	2,3	1,20	2,5	4,80	10
60,—	1,60	2,5	1,30	2,2	1,30	2	5,30	9
70,—	1,75	2,5	1,40	2	1,45	2	5,80	8
80,—	2,—	2,5	1,55	2	1,60	2	6,40	8
90,—	2,10	2,3	1,70	1,9	1,75	2	7,—	8
100,—	2,20	2,2	1,80	1,9	1,85	2	7,50	7,5
125,—	2,30	2	2,—	1,8	2,05	1,8	8,20	6,5
150,—	2,50	1,8	2,15	1,5	2,30	1,5	9,10	6
175,—	2,75	1,7	2,30	1,3	2,45	1,5	9,90	5,5
200,—	3,—	1,5	2,50	1,3	2,60	1,5	10,50	5
225,—	3,25	1,5	2,70	1,2	2,80	1,4	11,20	5
250,—	3,50	1,4	2,90	1,2	3,—	1,2	12,—	5
275,—	3,75	1,3	3,10	1,1	3,20	1,2	12,80	5
300,—	4,—	1,3	3,30	1,1	3,40	1,1	13,50	4,5
325,—	4,15	1,3	3,60	1,1	3,50	1,1	14,20	4,5
350,—	4,30	1,2	3,90	1,1	3,70	1	14,80	4,2
375,—	4,50	1,2	4,15	1,1	3,90	1	15,60	4,2
400,—	4,75	1,2	4,30	1,1	4,10	1	16,40	4
425,—	5,—	1,2	4,50	1,1	4,25	1	17,—	4
450,—	5,20	1,1	4,75	1,1	4,50	1	17,80	4
475,—	5,40	1,1	5,—	1	4,65	1	18,60	4
500,—	5,60	1,1	5,20	1	4,80	1	19,20	3,8
550,—	6,—	1,1	5,50	1	5,20	1	20,80	3,8
600,—	6,40	1,1	5,80	1	5,50	0,9	22,20	3,7
650,—	6,90	1,1	6,10	0,9	6,—	0,9	23,80	3,7
700,—	7,30	1	6,40	0,9	6,30	0,9	25,20	3,6
750,—	7,70	1	6,70	0,9	6,65	0,9	26,60	3,5
800,—	8,20	1	7,—	0,9	7,—	0,9	28,20	3,5
850,—	8,50	1	7,30	0,9	7,40	0,9	29,60	3,5
900,—	9,—	1	7,50	0,85	7,80	0,9	31,—	3,5
950,—	9,50	1	7,80	0,8	8,25	0,9	33,—	3,5
1000,—	10,—	1	8,—	0,8	8,75	0,9	35,—	3,5

Mindermengen unter 500 Stück siehe besondere Tabelle

Anlage 6

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 379

Druckguß aus Zink-Legierungen
Preis-Ab- und -Zuschläge bei Mehr- und Mindermengen

(Normalmenge: 2000 bis 5000 Stück)

Bei Abnahme von 2000 Stück bis 5000 Stück	Abschläge				Zuschläge			
	von 10 001 Stück bis 20 000 Stück und darüber		von 5 001 Stück bis 10 000 Stück		von 1 001 Stück bis 2 000 Stück		von 501 Stück bis 1 000 Stück	
Preis für 100 Stück DM	DM	%	DM	%	DM	%	DM	%
6,—	—,30	5	—,17	3	—,50	8	2,—	33
8,—	—,36	4,5	—,27	2,7	—,55	7	2,20	28
10,—	—,40	4	—,28	2,6	—,60	6	2,50	25
15,—	—,52	3,5	—,36	2,4	—,70	5	2,80	19
20,—	—,68	3,3	—,40	2,3	—,80	4	3,10	16
25,—	—,75	3	—,56	2,3	—,85	3,5	3,40	14
30,—	—,90	3	—,68	2,2	—,95	3,3	3,80	13
35,—	1,05	3	—,75	2,2	1,05	3	4,20	12
40,—	1,12	2,8	—,80	2	1,15	2,8	4,60	11
45,—	1,18	2,6	—,90	1,95	1,25	2,7	5,—	11
50,—	1,25	2,5	1,—	1,8	1,35	2,7	5,50	11
60,—	1,32	2,2	1,10	1,8	1,50	2,5	6,—	10
70,—	1,40	2	1,20	1,7	1,60	2,2	6,50	9
80,—	1,60	2	1,30	1,6	1,75	2,2	7,—	9
90,—	1,70	1,9	1,40	1,5	1,90	2,1	7,60	8,5
100,—	1,80	1,8	1,50	1,5	2,05	2	8,20	8
125,—	2,—	1,6	1,60	1,3	2,25	1,8	9,—	7
150,—	2,25	1,5	1,75	1,2	2,50	1,8	10,—	6,5
175,—	2,45	1,4	1,90	1,1	2,75	1,6	11,—	6,5
200,—	2,60	1,3	2,05	1,05	3,—	1,5	12,—	6
225,—	2,75	1,2	2,25	1	3,25	1,4	13,—	5,5
250,—	3,—	1,2	2,40	0,95	3,55	1,4	14,20	5,5
275,—	3,20	1,2	2,55	0,9	3,85	1,4	15,40	5,5
300,—	3,30	1,1	2,70	0,9	4,15	1,4	16,60	5,5
325,—	3,50	1,1	2,90	0,9	4,45	1,4	17,80	5,5
350,—	3,70	1,1	3,05	0,85	4,75	1,4	19,—	5,5
375,—	3,90	1,1	3,20	0,85	5,30	1,4	21,20	5,5
400,—	4,05	1	3,30	0,8	5,60	1,4	22,40	5,5
425,—	4,20	1	3,40	0,8	5,90	1,4	23,60	5,5
450,—	4,35	0,95	3,50	0,8	6,20	1,4	24,80	5,5
475,—	4,50	0,95	3,60	0,75	6,30	1,3	26,—	5
500,—	4,70	0,95	3,70	0,75	6,80	1,3	27,20	5
550,—	5,—	0,9	3,80	0,7	7,10	1,3	28,50	5
600,—	5,20	0,85	4,—	0,65	7,50	1,3	30,—	5
700,—	5,50	0,8	4,20	0,6	8,—	1,2	32,—	4,5

Anlage 7

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 379

Druckguß aus Leichtmetall- und Zink-Legierungen

Mindermengenzuschläge
bei Gesamtabnahmen bis 500 Stück

Preis für 100 Stück DM	Zuschläge bei Gesamtabnahmen				Preis für 100 Stück DM	Zuschläge bei Gesamtabnahmen			
	von 50 bis 100 Stück	von 101 bis 200 Stück	von 201 bis 300 Stück	von 301 bis 500 Stück		von 50 bis 100 Stück	von 101 bis 200 Stück	von 201 bis 300 Stück	von 301 bis 500 Stück
bis 25,—	200 %	100 %	50 %	30 %	über 200,—				
über 25,—					bis 400,—	60 %	30 %	15 %	10 %
bis 50,—	150 %	80 %	40 %	25 %	über 400,—				
über 50,—					bis 500,—	60 %	25 %	10 %	5 %
bis 100,—	120 %	60 %	30 %	20 %	über 500,—	50 %	20 %	6 %	4 %
über 100,—									
bis 200,—	90 %	45 %	22 %	15 %					

Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.
— Jagdeignungsprüfung —

Vom 5. Oktober 1954

Die Ausübung der Jagd im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Jagdwesens setzt voraus, daß alle an der Jagd beteiligten Personen die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten im Gebrauch und im Umgang mit der Jagdwaffe sowie des Jagdwesens besitzen. Deshalb muß jeder Jagdberechtigte, Jagdteilnehmer und Jagdgebietsverantwortliche die Jagdeignungsprüfung ablegen.

Demzufolge wird auf Grund des § 33 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Jagdeignungsprüfung kann zugelassen werden, wer die im § 6 Absätze 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 431) geforderten Voraussetzungen besitzt und die zur Ausübung der Jagd erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Lehrgängen oder in den Zirkeln der Gesellschaft für Sport und Technik oder auf andere Weise erworben hat.

§ 2

(1) Zur Ablegung der Jagdeignungsprüfung kann aufgefördert werden, wer

- a) im Jahre 1954 ohne Ablegung der Jagdeignungsprüfung einen Jagdberechtigungs- oder Jagdteilnahmeschein erhalten hat oder als Jagdgebietsverantwortlicher eingesetzt wurde;
- b) nach Ablegung der Jagdeignungsprüfung länger als zwei Jahre die Jagd nicht ausgeübt hat, so daß angenommen werden muß, daß er nicht mehr die zur Ausübung der Jagd notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

(2) Die Aufforderung zur Ablegung der Jagdeignungsprüfung muß mindestens vier Wochen vor der Prüfung erfolgen.

§ 3

Der Jagdberechtigungs-, Jagdteilnahmeschein oder Ausweis für Jagdgebietsverantwortliche ist von der für die Ausstellung dieser Scheine oder Ausweise zuständigen Jagdbehörde einzuziehen, wenn der Aufforderung zur Ablegung der Jagdeignungsprüfung ohne hinreichende Gründe nicht Folge geleistet wird.

§ 4

Die Durchführung der Jagdeignungsprüfung obliegt den Jagdbehörden der Kreise.

§ 5

(1) Die Jagdeignungsprüfung ist bei der Jagdbehörde des Kreises abzulegen, in deren Bereich der Prüfling die Jagd ausüben will oder gegebenenfalls schon ausübt.

(2) Soweit die Vorbereitung für die Jagdeignungsprüfung auf einem Lehrgang der Gesellschaft für Sport und Technik erfolgt, ist die Jagdeignungsprüfung bei der Behörde des Kreises abzulegen, in deren Bereich der Lehrgang durchgeführt wurde.

* 2. Durchfb. (GBl. S. 528)

§ 6

(1) Zur Abnahme der Jagdeignungsprüfung wird bei der Jagdbehörde des Kreises ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuß muß ein Vertreter der Gesellschaft für Sport und Technik angehören. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Mitglieder werden vom Leiter der Jagdbehörde des Kreises berufen.

§ 7

(1) Die Prüfung gliedert sich in drei Prüfungsteile:

- a) theoretische Prüfung,
- b) praktische Prüfung,
- c) schießtechnische Prüfung.

(2) Die theoretische Prüfung soll sich bei jedem Prüfling auf mindestens 30, jedoch höchstens 90 Minuten erstrecken.

§ 8

Die Prüfung umfaßt folgende Gebiete:

1. a) Grundregeln für die Handhabung der Jagdwaffen, Vorsichtsmaßregeln für die Jagd;
b) Handhabung der Jagdwaffe auf Zugscheibe usw.;
2. Wildhege und Naturschutz;
3. Erkennungsmerkmale des wichtigsten heimischen Nutz- und Raubwildes; Fährtenkunde;
4. Grundzüge des Jagdgesetzes, seiner Durchführungsbestimmungen und aller einschlägigen Anordnungen und Richtlinien;
5. Grundregeln der Jagdhundehaltung und -führung;
6. Wildversorgung und Wildverwertung.

§ 9

Die Jagdeignungsprüfung ist nur dann bestanden, wenn auf allen Prüfungsgebieten die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gezeigt wurden.

§ 10

Über die erfolgreich abgelegte Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt (Anlage).

§ 11

(1) Die Jagdeignungsprüfung kann wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß legt fest, wann die Wiederholung erfolgen kann.

(3) Die Wiederholung der Jagdeignungsprüfung muß grundsätzlich vor dem Prüfungsausschuß erfolgen, vor dem die vorangegangene Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 12

Über die Prüfung ist vom Prüfungsausschuß eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13

Für die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 2 DM an die Jagdbehörde des Kreises zu entrichten.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin den 5. Oktober 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

— Oberste Jagdbehörde —

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 10 vorstehender Durchführungsbestimmung

Urkunde

Der
aus Kreis
geb. am in Kreis
hat die Jagdeignungsprüfung
bestanden.
Die Jagdbehörde des Kreises

Der Prüfungsausschuß

(Siegel)

.....
Vorsitzender

.....
Prüfer

.....
Prüfer

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds in den Betrieben der
volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954.
— Bildung und Verwendung des Direktorfonds in
den Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft
mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan —

Vom 5. Oktober 1954

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 (GBl. S. 305) wird folgendes bestimmt:

§ 1**Bildung des Direktorfonds**

(1) Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan (hierunter fallen alle Betriebe gemäß Haushaltsdirektive 1954, IX C Ziffern 1 bis 10) bilden einen Direktorfonds in Höhe von 3% der monatlichen Lohn- und Gehaltssumme.

(2) Die Zuführungen zum Direktorfonds erhöhen sich um 1% der effektiv gebuchten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme, sofern

- a) die geplante Produktion bzw. Leistung und
 - b) der Gewinnplan
- erfüllt sind.

Für die Beurteilung der Erfüllung der unter Buchstaben a und b genannten Pläne sind die in den Durchführungsbestimmungen zum Direktorfonds für die zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft erlassenen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Dieser Direktorfonds wird nicht in einen Fonds I und Fonds II aufgeteilt.

Aus diesem ungeteilten Fonds werden sowohl die Ausgaben zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten als auch die Ausgaben für das Rationalisierungs- und Erfindungswesen finanziert

(gemäß §§ 15 und 16 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954).

(4) Die Berechnungsgrundlage für die Zuführung ist die für die Leistungsplanerfüllung tatsächlich gebuchte Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme.

Als Berechnungsgrundlage zur Zuführung zum Direktorfonds auf Grund der Lohn- und Gehaltssumme dienen die auf den Kontengruppen 42 und 43 gebuchten Beträge.

(5) Nicht in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen sind:

- a) Produktionsabhängige und produktionsunabhängige Prämien gemäß gesetzlichen Bestimmungen (Prämien aus dem Direktorfonds, Quartalsprämien, Prämien für ununterbrochene Beschäftigungsdauer, zusätzliche Belohnung im Bergbau, Prämien für Materialeinsparungen),
- b) Krankengeldzuschüsse,
- c) Entschädigung für Benutzung eigener Werkzeuge, Heimarbeiterzuschläge,
- d) Wegegelder, Trennungsentzündungen, Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Auslösungen,
- e) vom Betrieb zu leistende Sozialbeiträge,
- f) Aufwandsentschädigungen.

(6) Bei einer Nichterfüllung der geplanten Produktion bzw. Leistung infolge Änderung gesetzlicher Bestimmungen oder infolge Schwierigkeiten, die nicht vom Betrieb verschuldet sind, kann auf Antrag des Betriebes das zuständige örtliche Organ des Staates entscheiden, ob der Betrieb die Zuführung zum Direktorfonds gemäß Abs. 2 vornehmen darf. Die Entscheidung ist je Einzelfall zu treffen und die zuständige Abteilung ist für die Prüfung und Beurteilung der in den Anträgen angeführten Begründungen verantwortlich.

(7) Wird im Betrieb durch Verbesserungen des Arbeitsablaufes, durch Erfindungen oder durch sonstige Maßnahmen, die ausschließlich von der Belegschaft ausgelöst wurden, eine echte Selbstkostensenkung erzielt, die zu einem über den Plan hinausgehenden zusätzlichen Gewinn führt, so können 45% des erzielten Mehrgewinns dem Direktorfonds zugeführt werden.

Voraussetzung für die Zuführung zum Direktorfonds aus den erzielten Mehrgewinnen ist, daß der bestätigte Plan real ist und keine Reserven enthält.

Die Zuführung der 45% kann quartalsweise erfolgen. Sie kann erst dann durchgeführt werden, wenn auf Grund der Kontrollberichte eine Anerkennung durch den Rat des örtlichen Organs des Staates getroffen ist. Die Quartalszuführungen sind nicht endgültig. Verbindliche Berechnungsgrundlage für die 45%ige Zuführung aus dem zusätzlichen Gewinn ist das vom zuständigen Rat des örtlichen Organs des Staates bestätigte Gesamtergebnis am Ende eines jeden Planjahres.

(8) Für eine Zuführung zum Direktorfonds aus eingesparten Umlaufmitteln gelten die Bestimmungen des § 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 18. März 1954 (GBl. S. 305) und des § 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung hierzu (GBl. S. 622) sinngemäß.

* E. Durchf. (GBl. S. 623)

§ 2

Finanzierung des Direktorfonds

(1) Die Zuführungen zum Direktorfonds sind in den Betrieben, die planmäßig mit Gewinn arbeiten, aus dem Gewinn und in Betrieben, die planmäßig mit Verlust arbeiten, aus den im Plan vorgesehenen Quellen zu finanzieren.

(2) Entgegen den Bestimmungen der Verordnung vom 18. März 1954, § 12, ist für Betriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan die Führung eines Sonderbankkontos für den Direktorfonds nicht verbindlich. Das zuständige örtliche Organ des Staates kann jedoch jeweils bestimmen, welche Betriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan ein Sonderbankkonto für den Direktorfonds zu führen haben. Für diese Betriebe gilt der § 12 der Verordnung vom 18. März 1954 vollinhaltlich.

Alle übrigen Betriebe erfassen den Direktorfonds nur buchhalterisch und weisen ihn im Rechnungswesen gesondert nach.

Der Direktorfonds darf zur Finanzierung der Produktion bzw. Leistung des Betriebes nicht benutzt werden.

(3) Ist der zum Jahresabschluß ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes niedriger als das in den Quartalen ermittelte überplanmäßige Ergebnis, sind die im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen zum Direktorfonds aus dem überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes entsprechend dem zum Jahresabschluß ermittelten überplanmäßigen Ergebnis zu berichtigen und zurückzubuchen. Das gleiche gilt für Zuführungen zum Direktorfonds aus dem Nettogewinn der Abteilungen für Massenbedarfsgüter.

(4) Korrekturen, die sich bei der Überprüfung des Jahresabschlusses durch den Kontrollausschuß bzw. durch die Kontroll- und Revisionsorgane ergeben, sind bei nachträglicher Zuführung in neuer Rechnung über Gewinnverwendung, bei Rückbuchungen im übrigen Ergebnis (Ergebnis B) zu verrechnen.

§ 3

Verwendung des Direktorfonds

(1) Aus dem Direktorfonds sind alle Maßnahmen zu finanzieren, die gemäß Verordnung vom 18. März 1954, §§ 15 und 18, in den volkseigenen Betrieben mit VEB-Plan sowohl aus dem Fonds I als auch aus dem Fonds II entnommen werden.

Eine Festlegung bestimmter Prozentsätze für die einzelnen Maßnahmen erfolgt nicht.

(2) Maßnahmen des zusätzlichen Baues und Ausbaues von Werkwohnungen, kulturellen und sozialen Einrichtungen können in Angriff genommen werden, nachdem die Mittel im Direktorfonds angesammelt sind. Hierzu muß die Zustimmung zur Durchführung des Vorhabens bei gemeinde- und kreisgeleiteten Betrieben von der Plankommission des zuständigen Rates des Kreises und bei bezirksgeleiteten Betrieben von der Plankommission des Rates des Bezirkes vorliegen.

(3) Für die sozialen und kulturellen Einrichtungen ist ein Finanzierungsplan aufzustellen, aus dem hervorgeht, in welcher Höhe Zuschüsse aus dem Direktorfonds erforderlich sind. Nimmt der Betrieb am Werkkuchenessen anderer Betriebe teil, dann ist mit diesem ein Vertrag über eventuelle Zuschüsse zur Werkküche abzuschließen.

(4) Eine Zuführung aus dem Direktorfonds der Betriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan an den bei den örtlichen Organen des Staates für die Betriebe mit VEB-Plan gebildeten zentralen Direktorfonds II gemäß Verordnung vom 18. März 1954, § 16 Abs. 2, wird nicht durchgeführt.

(5) Zur Finanzierung von überbetrieblichen Verbesserungsvorschlägen, Erfindungen und Vorschlägen zur Materialeinsparung können die Räte der Bezirke bis zu 5% des absoluten Betrages des Direktorfonds von den Betrieben mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan anfordern.

(6) Über die Verwendung des Direktorfonds der Betriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der Betriebsgewerkschaftsleitung der Leiter des Betriebes.

§ 4

Bezüglich der Verantwortung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan gelten die §§ 18, 19 und 20 der Verordnung vom 18. März 1954.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1954

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 Berlin, den 15. Oktober 1954 Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 54	Preisverordnung Nr. 387. — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie —	835
2. 10. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 387. — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie —	836
27. 9. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln	837
	Berichtigung	838
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	838

Preisverordnung Nr. 387.
 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie —
 Vom 1. Oktober 1954

§ 1
 Über Bauleistungen sind grundsätzlich Leistungsverträge abzuschließen.

§ 2
 (1) Bauleistungen geringeren Umfanges, die infolge ihrer Eigenart oder ihres kurzen Fertigstellungstermins eine einwandfreie Preisermittlung nicht zulassen, für die infolgedessen ein Festpreis nicht ermittelt werden kann, können als Stundenlohnarbeiten ausgeführt werden. Dabei dürfen folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

- a) bei angehängten Stundenlohnarbeiten
 - aa) Bauhauptleistungen (Bauhauptgewerbe) 2 % des Angebotspreises der Festpreisleistungen
 - bb) jeder Zweig der Baunebenleistungen (Baunebengewerbe) 2 % des Angebotspreises der Festpreisleistungen
- b) bei selbständigen Stundenlohnarbeiten
 - aa) Bauhauptleistungen 1500 Stunden
 - bb) jeder Zweig der Baunebenleistungen 100 Stunden

(2) Die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Höchststundenzahlen beziehen sich auf ein durchzuführendes Objekt (Bauobjekt). Bei Aufteilung eines Bauobjektes auf mehrere gleichartige Auftragnehmer oder mehrere zeitlich voneinander getrennte Bauabschnitte darf die Summe der im Stundenlohn berechneten Stunden insgesamt die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Höchststundenzahlen nicht überschreiten.

§ 3
 Die Berechnung der gemäß § 2 Abs. 1 ausgeführten Bauleistungen erfolgt unter Zugrundelegung der aufgewandten und nachzuweisenden Lohnstunden mit den ab 1. Februar 1954 tariflich zu vergütenden Lohnsätzen und nachstehenden Stundenlohnhöchstzuschlägen:

Art der Arbeiten	Gesamtzuschlag auf Lohnkosten für Stundenlohnarbeiten aller Art %	Zuschlag auf die Kosten der verarbeiteten Stoffe bei Lieferung des Auftragnehmers %	Zuschlag auf die Kosten der Gerätevorrichtungen %		
A. Bauhauptleistungen:					
1. Erd-, Fels- und Gründungsarbeiten	47	8	10		
2. Maurerarbeiten					
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten					
4. Zimmererarbeiten					
5. Putzarbeiten					
6. Straßenbau- und Pflasterarbeiten					
7. Gleisoberbauarbeiten					
8. Entrümmerungsarbeiten ..					
9. Brunnenbau-, Bohr- und Wasserhaltungsarbeiten ..				54	8
10. Schornstein- und Feuerungsbauarbeiten				47	8
11. Bauwerksabdichtungsarbeiten	47	12			
12. Abbrucharbeiten	49	—			

Art der Arbeiten	Gesamtzuschlag auf Lohnkosten für Stundenlohnarbeiten aller Art %	Zuschlag auf die Kosten der verarbeiteten Stoffe bei Lieferung des Auftragnehmers %	Zuschlag auf die Kosten der Gerätevorrichtungen %
B. Baunebenleistungen:			
13. Bauklempnerarbeiten	61	21	10
14. Bautischlerarbeiten	65	—	
15. Bauschlosserarbeiten	58	12	
16. Bauglaserarbeiten	49	—	
17. Be- und Entwässerung, Gasinstallation	61	21	
18. Dachdeckerarbeiten	52	12	
19. Fliesenarbeiten	47	8	
20. Klebearbeiten (Linoleum oder ähnliches)	49	8	
21. Tapeziererarbeiten	49	8	
22. Maler- und Anstricharbeiten	47	8	
23. Entrostungsarbeiten	47	8	
24. Ofensetzerarbeiten	48	8	
25. Parkettlegerarbeiten	65	—	
26. Säurebauarbeiten	47	8	
27. Steinmetzarbeiten	56	8	
28. Steinholz- und Terrazzoarbeiten	47	8	
29. Stukkateurarbeiten	47	8	
30. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierungen ..	47	21	
31. Zentralheizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitungsanlagen	61	21	
32. Rolläden- und Jalousiearbeiten	65	—	
33. Leitergerüstarbeiten	48	12	

§ 4

Auf Lohnzuschläge dürfen bei Stundenlohnarbeiten und bei Berechnung auf Nachweis bei Leistungsverträgen folgende Zuschläge berechnet werden:

1. Bauhandwerk:
 - a) für Mehrarbeit 12 %,
 - b) für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Erschwerniszuschläge 17 %.
2. Private Bauindustrie:
 - a) für Mehrarbeit 3,99 %,
 - b) für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie Erschwerniszuschläge 8 %.

§ 5

(1) Die bisher zulässigen Preise für im Leistungsvertrag auszuführende Bauleistungen bleiben grundsätzlich unverändert.

(2) Die ab 1. Februar 1954 tariflich zu zahlenden Löhne können den Kalkulationen zugrunde gelegt werden,

wenn die bisherigen prozentualen Gemeinkostenzuschläge soweit gesenkt werden, daß keine Preiserhöhungen eintreten.

(3) Sofern die nach Abs. 2 errechneten prozentualen Gemeinkostenzuschläge beim Bauhandwerk niedriger liegen als die Zuschlagsätze für Stundenlohnarbeiten gemäß § 3 + 3 Punkte, können die Zuschlagsätze für Stundenlohnarbeiten gemäß § 3 + 3 Punkte für Leistungsvertragsarbeiten angewendet werden.

Liegen die nach Abs. 2 errechneten prozentualen Gemeinkostenzuschläge bei der privaten Bauindustrie niedriger als die Zuschlagsätze für Stundenlohnarbeiten gemäß § 3, können die Zuschlagsätze für Stundenlohnarbeiten für Leistungsarbeiten angewendet werden.

§ 6

Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt zehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle ab diesem Tage erbrachten Bauleistungen.

(2) Soweit Handwerksbetriebe auf Anweisung der Handwerkskammern nachweislich bereits seit Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages die Zuschlagsätze für Stundenlohnarbeiten gemäß § 3 dieser Preisverordnung angewendet haben, werden diese als gesetzlich betrachtet.

(3) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 191 vom 3. Januar 1949 über die Preisbildung für Bauleistungen (ZVOBl. II S. 5) und alle sonstigen Bestimmungen außer Kraft, soweit sie dieser Preisverordnung entgegenstehen.

Berlin, den 1. Oktober 1954

Ministerium der Finanzen

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 387.**

**— Verordnung über die Preisbildung für
Bauleistungen im Bauhandwerk
und in der privaten Bauindustrie —**

Vom 2. Oktober 1954

Auf Grund des § 6 der Preisverordnung Nr. 387 vom 1. Oktober 1954 — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie — (GBI. S. 935) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Mit den im § 3 festgesetzten Gesamtzuschlägen auf Lohnkosten für Stundenlohnarbeiten bei Bautischlerarbeiten, Bauglaserarbeiten, Parkettlegerarbeiten, Rolläden- und Jalousiearbeiten sind die Zuschläge auf verarbeitete Baustoffe, Bauhilfsstoffe sowie von Dritten bezogene Fertigbauteile abgegolten.

§ 2

Die Umrechnung gemäß § 5 Abs. 2 ist wie folgt vorzunehmen:

(1) Das Bauhandwerk ermittelt für den Stichtag 1. September 1954 den betrieblichen Durchschnittslohn ohne Lehrlings- und Hilfslohne (Lohn für Boten, Lagerarbeiter, Kalfaktoren usw.), der als Basis der Abrechnung zugrunde gelegt werden muß, für den gleichen

Stichtag ist der Basislohn, auf den die Gemeinkostenzuschläge bisher bezogen wurden, zu errechnen. Die Umrechnung hat danach wie folgt zu geschehen:

Beispiel:**Maurerarbeiten**

Bisher berechnet 70 % Gesamtzuschlag auf Löhne Stand 31. August 1950.

	1. Sept. 1954 beschäftigt		Basis alt		Basis neu	
	DM		DM		DM	DM
1 Polier je Std.	1,56		1,56	je Std.	1,69	1,69
3 Maurer je Std.	1,05		8,40	je Std.	1,25	10,00
2 Arbeiter je Std.	0,90		1,80	je Std.	1,08	2,16
			11,76			13,85
Gesamtzuschlag 70 % =			8,21			6,12 neu
						44 ² / ₁₀₀
			19,97			19,97

Ab 0,5 % ist nach oben aufzurunden. Demnach bei diesem Beispiel Gesamtzuschlag bei Leistungsvertragsarbeiten gemäß § 5 Abs. 3 für Handwerk 50 % auf die Löhne vom 1. Februar 1954, gemäß § 5 Abs. 4 für Industrie 47 % auf die Löhne vom 1. Februar 1954.

(2) Für die Betriebe der Bauindustrie ist von der Zusammensetzung, die sich aus der Beschäftigtenzahl mit Ausnahme der Hilfs- und Lehrlingslöhne per 1. Januar, 1. März, 1. Juni und 1. September 1954 ergibt, auszugehen. Die weitere Umrechnung hat wie im obigen Beispiel zu erfolgen.

(3) Die Umrechnungen sind den Räten der Bezirke — Hauptreferat Preise — in der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Form mitzuteilen.

Berlin, den 2. Oktober 1954

Ministerium der Finanzen

Lehmann

Stellvertreter des Ministers

Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln.

Vom 27. September 1954

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (ZVOBl. I S. 766) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für das Vorrätighalten und die Abgabe der in der Anlage (Verzeichnis für freiverkäufliche Arzneimittelfertigwaren) aufgeführten nichtapotheckenpflichtigen Arzneimittelfertigwaren ist die besondere Erteilung der staatlichen Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln (GBl. S. 463) nicht erforderlich.

(2) Der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises ist die Aufnahme des Vorrätighaltens und die Aufnahme der Abgabe von freiverkäuflichen Arzneimittelfertigwaren sofort schriftlich anzuzeigen.

* 5. Durchf. (GBl. S. 797)

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung, nach denen die Voraussetzungen für das Vorrätighalten und die Abgabe vorhanden sein müssen, und die Vorschriften des § 5 der Vierten Durchführungsbestimmung, finden weiterhin entsprechende Anwendung.

(2) Es können durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises Auflagen für die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen (Abs. 1) im Sinne des § 4 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung erteilt werden.

§ 3

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises ist berechtigt, das ordnungsmäßige Vorrätighalten und die Abgabe im Sinne des § 6 der Vierten Durchführungsbestimmung zu kontrollieren.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht mehr gegeben, kann das Vorrätighalten und die Abgabe von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises untersagt werden. Untersagt werden kann es auch, wenn die schriftliche Benachrichtigung gemäß § 1 Abs. 2 nicht vorgenommen wurde.

§ 4

(1) Für freiverkäufliche Arzneimittelfertigwaren ist eine besondere Genehmigung zum Großhandel gemäß den Vorschriften über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nicht erforderlich. Voraussetzung hierfür ist, daß die betreffenden Unternehmen bereits vor dem 1. Januar 1953 Großhandel mit Arzneimitteln betrieben haben.

(2) Der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, die für die Erteilung der Genehmigung zum Großhandel mit Arzneimitteln zuständig ist, ist die Aufnahme des Großhandels mit einer freiverkäuflichen Arzneimittelfertigware sofort schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Die Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln, nach denen die Gewähr für eine ordnungsmäßige Führung des Großhandelsbetriebes und für einen sachgemäßen Umgang mit Arzneimitteln gegeben sein muß, finden weiterhin Anwendung.

§ 6

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes ist berechtigt, nach den einschlägigen Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln die ordnungsmäßige Führung des Großhandels zu kontrollieren.

(2) Sind die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Führung des Großhandels und sachgemäße Lagerung und Behandlung nicht gegeben, kann der Großhandel untersagt werden. Untersagt werden kann er auch, wenn der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes die Aufnahme des Großhandels gemäß § 4 Abs. 2 nicht gemeldet wurde.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1954

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle

Minister

Anlage zu vorstehender Sechster Durchführungsbestimmung Verzeichnis der freiverkäuflichen Arzneifertigwaren	
Name des Präparates	Kennziffer
Baby-Creme	15/09/01
Biomalz	04/08/03
Biomalz mit Kalk	04/08/01
Biomalz mit Lecithin	04/08/02
Detromalt	13/23/02
Diät-Salz	10/12/29
Fenchel-Sirup	10/12/02
Fenchel-Sirup mit Bienenhonig	04/05/03
Fenchel-Sirup mit Bienenhonig	06/01/02
Fenchel-Sirup mit Bienenhonig	11/02/03
Fenchel-Sirup mit Bienenhonig	11/06/07
Fichtennadel-Badeextrakt	10/12/12
Fichtennadel-Badeextrakt	11/06/23
Fichtennadel-Badeextrakt	10/04/01
Fichtennadel-Badeextrakt	11/02/11
Hametum-Fettpuder	13/05/28
Hermal-Kindercreme	07/03/10
Hermal-Kinderöl	07/03/11
Hermal-Kinderpuder	07/03/12
Kindernährzucker	13/23/01
Leo-Kinderpuder	12/07/04
Malzextrakt rein	12/11/104
Malzextrakt mit Kalk	12/11/51
Malzextrakt mit Lecithin	12/11/105
Malzextrakt rein	12/23/01
Malzextrakt mit Kalk	12/23/02

Name des Präparates	Kennziffer
Malzextrakt mit Lecithin	12/23/03
Malzextrakt Pulver rein	12/23/04
Malzextrakt Pulver mit Kalk	12/23/05
Malzextrakt Pulver mit Lecithin	12/23/06
Sacutil-Kindercreme	14/02/22
Vasenol-Kindercreme	13/17/32
Vasenol-Öl	13/17/14
Vasenol-Paste	13/17/33
Vasenol-Wund- und Kinderpuder	13/17/16
Vasenol-Hautschutzsalbe FS	13/17/26
Vasenol-Hautschutzsalbe W	13/17/27

Berichtigung

In der im GBL S. 826 veröffentlichten Berichtigung ist im letzten Satz durch eine Verwechslung ein Fehler entstanden. Es wird gebeten, folgende Richtigstellung zu beachten:

Der § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBL S. 784) muß lauten:

„Der Erwerber eines volkseigenen Eigenheimes hat einen angemessenen Teil des Kaufpreises, mindestens jedoch ein Drittel, mit der Übernahme an den Rat der Gemeinde zu entrichten. Das Restkaufgeld kann durch einen Kredit der örtlich zuständigen Sparkasse finanziert werden.“

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 40 vom 9. Oktober 1954 enthält:	Seite
Anordnung vom 28. August 1954 über die Bildung eines gemeinschaftlichen Jugendgerichts in Dresden	481
Anordnung vom 29. September 1954 zur Koordinierung der Veranstaltungen in den Kultur- und Klubhäusern und der vollen Ausnutzung ihrer Kapazitäten	481
Anordnung vom 28. September 1954 über den Aufkauf von Junggrindern	482
Anordnung vom 29. September 1954 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln zur Vorbereitung der Ernte 1955	485
Anordnung vom 25. September 1954 über die Errichtung des Institutes für Chemie und Technologie der Plaste	489
Statut vom 25. September 1954 des Institutes für Chemie und Technologie der Plaste	489
Anordnung vom 25. September 1954 über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung der Winterbauarbeiten 1954/55	491
Anweisung vom 5. Oktober 1954 zur Durchführung des „Tages der Überprüfung der Jugend- und Sporteinrichtungen“ in der Deutschen Demokratischen Republik	491
Zweite Anweisung vom 22. September 1954 über die Anwendung der Neunten Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs	493
Anordnung vom 20. September 1954 zur Ergänzung und Abänderung der Richtlinien für die Erfassung des effektiven Nutzens aus der Anwendung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen im Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft	495

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 87 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Rofstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1409 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,80 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Grafischer Großbetrieb, Werk L, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 20. Oktober 1954

Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 54	Verordnung über die Errichtung der Hochschule für Außenhandel	839
11. 10. 54	Preisverordnung Nr. 388. — Verordnung über die Außerkraftsetzung von Preisbestimmungen —	840
8. 10. 54	Preisverordnung Nr. 389. — Verordnung über die Preisbildung für anerkannte Kunstschaffende im Handwerk und Gewerbe —	840
8. 10. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 337. — Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien —	841
11. 10. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen	842
15. 10. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften. — Planung, Kontingentierung und Auslieferung von Hygienekleidung —	842
6. 10. 54	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion	843
12. 10. 54	Anordnung über den zweckentsprechenden Einsatz von Echt-Pergamentpapier	843
15. 10. 54	Bekanntmachung der Ordnung über Hygiene und Sauberkeit in den Verkaufsstellen des Handels mit Lebensmitteln	844
	Berichtigungen	844
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	845

Verordnung über die Errichtung der Hochschule für Außenhandel.

Vom 14. Oktober 1954

Zur Lösung der dem Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik gestellten großen Aufgaben bedarf es in steigendem Maße der Ausbildung wissenschaftlich geschulter Kader. Aus diesem Grunde ist die Bildung einer Hochschule für Außenhandel erforderlich, der die Aufgabe zukommt, allseitig gebildete, mit großem politischen und fachlichen Können und einem hohen Staatsbewußtsein ausgerüstete Kader zu entwickeln. Sie hat ferner die Aufgabe, das politische Niveau und das Fachwissen der im Außenhandel tätigen Mitarbeiter durch Internats- und Fernstudienlehrgänge zu erhöhen.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 wird die Hochschule für Außenhandel errichtet.

§ 2

(1) Die Hochschule für Außenhandel ist juristische Person und Rechtsträger des ihr übertragenen Volkseigentums. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Die Hochschule für Außenhandel ist dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel direkt unterstellt.

§ 3

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens finden für die Hochschule für Außenhandel Anwendung.

(2) Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der Hochschule für Außenhandel sind in einem Statut festzulegen, das vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu erlassen ist.

§ 4

Die Studienpläne der Hochschule für Außenhandel sind vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel auszuarbeiten und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zur Bestätigung vorzulegen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit Juli—August—September 1954

§ 5

Die Hochschule für Außenhandel wird in den Kreis der unter § 1 Abs. 2 Buchst. B der Verordnung vom 28. Mai 1954 zur Änderung der Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 543) einbezogen.

§ 6

Die Hochschule für Außenhandel ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel veranschlagt.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium für Außenhandel
Der Ministerpräsident und Innerdeutschen Handel
Grotewohl Gregor
Minister

Preisverordnung Nr. 388.

— Verordnung über die Außerkraftsetzung von
Preisbestimmungen —

Vom 11. Oktober 1954

Zum Zwecke einer übersichtlichen Gestaltung der Preisvorschriften und zur Vereinfachung der Preisbildung werden folgende Preisbestimmungen mit dem Tage der Verkündung dieser Preisverordnung außer Kraft gesetzt:

1. Preisanordnung Nr. 115 vom 10. April 1948 über die Preisfestsetzung für Leinengarne (PrVOBl. S. 106).
2. Preisanordnung Nr. 127 vom 23. Juni 1948 über Preise für Waren aus den Westzonen (PrVOBl. S. 137).
3. Preisanordnung Nr. 144 vom 20. Juli 1948 über Kammzüge aus deutscher Schurwolle (PrVOBl. S. 212).
4. Preisanordnung Nr. 151 vom 30. August 1948 über die Festsetzung der Preise für Waschmittel und Waschhilfsmittel (PrVOBl. S. 215).
5. Preisanordnung Nr. 262 vom 23. August 1949 über Preisstützungen für Industrieerzeugnisse, über die Festsetzung des Stützungssatzes und die Ordnung für die Auszahlung der Stützungsmittel (Preisstützungsanordnung) (PrVOBl. S. 130).
6. Preisverordnung Nr. 235 vom 29. März 1952 — Verordnung über die Prüfung und Bestätigung von Preisen und über den Rechnungsvermerk bei Reparationslieferung — (GBL S. 285).

Berlin, den 11. Oktober 1954

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Preisverordnung Nr. 389.

— Verordnung über die Preisbildung für anerkannte
Kunstschaffende im Handwerk und Gewerbe —

Vom 8. Oktober 1954

Die Erfüllung der kulturpolitischen Aufgaben in der Deutschen Demokratischen Republik stellt auch die Kunstschaffenden im Handwerk und Gewerbe vor neue große Aufgaben. Zur Förderung der Initiative des Kunsthandwerks und Gewerbes auch auf dem Preisgebiet wird daher verordnet:

§ 1

(1) Die nach der Anordnung vom 25. August 1954 über die Anerkennung der Kunstschaffenden in Handwerk (Kunsthandwerker) und Gewerbe und der Kunstschaffenden in der Industrie (ZBl. S. 446) anerkannten Kunstschaffenden im Handwerk und Gewerbe haben die Preise für kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Leistungen nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

(2) Anerkannte Kunstschaffende im Handwerk und Gewerbe, welche Mitglieder des Verbandes Bildender Künstler sind, sind nicht verpflichtet, die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden, sofern es sich um künstlerische Einzelleistungen handelt. In diesen Fällen gilt die Honorarordnung des Verbandes Bildender Künstler Deutschlands.

§ 2

(1) Für kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Leistungen bzw. Erzeugnisse sind die geltenden Preisverordnungen des Handwerks die Grundlage für die Preiserrechnung.

(2) Die Anwendung der jeweils in Frage kommenden Preisverordnung wird durch die Eintragung in die Handwerksrolle bestimmt.

(3) Anerkannten Kunstschaffenden im Gewerbe ist auf Antrag durch den Rat des Bezirkes die Genehmigung zu erteilen, die Preise für ihre kunstgewerblichen Erzeugnisse nach der jeweils zulässigen Handwerkspreisverordnung in Verbindung mit dieser Preisverordnung zu bilden. Der Antrag ist über die zuständige Handwerkskammer des Bezirkes zu leiten.

§ 3

Anerkannte Kunstschaffende im Handwerk und Gewerbe dürfen in Abänderung des § 4 der Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) — (GBL S. 1403) die sich durch die Preisverordnung Nr. 280 ergebenden Preiserhöhungen weiterbilden.

§ 4

(1) Die anerkannten Kunstschaffenden im Handwerk und Gewerbe können für Entwurf und Entwicklungskosten auf den zulässigen Herstellerabgabepreis der jeweils zugrunde liegenden Handwerkspreisverordnung einen Zuschlag bis zu 20 % berechnen. Für Einzelstücke, z. B. Einzelanfertigung für Repräsentationszwecke kann ein Zuschlag bis zu 50 % auf den preisrechtlich zulässigen Herstellerabgabepreis der entsprechenden Handwerkspreisverordnung berechnet werden.

(2) Die nach Abs. 1 zulässigen Zuschläge sind Höchstsätze, welche nicht überschritten werden dürfen. Soweit in den einzelnen Handwerkspreisverordnungen die Berechnung von Modellzuschlägen zulässig ist, dürfen diese nicht berechnet werden, sofern vom Abs. 1 Gebrauch gemacht wird.

§ 5

Soweit für Erzeugnisse von anerkannten Kunsthandwerkern die Erhebung von Verbrauchsabgaben vorgeschrieben ist, beziehen sich diese Verbrauchsabgaben nicht auf die in dem § 4 dieser Preisverordnung festgesetzten Zuschläge.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt 30 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle erlassenen Preisbestimmungen sowie etwaige Preisbewilligungen für die anerkannten Kunstschaffenden im Handwerk und Gewerbe außer Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1954

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 337.**

— Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien —

Vom 8. Oktober 1954

Auf Grund des § 7 der Preisverordnung Nr. 337 vom 15. Dezember 1953 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für feuerfeste Materialien — (GBl. 1954 S. 58) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für aus plastischen Massen hergestellte Erzeugnisse sind folgende Maßtoleranzen zulässig:

- a) Abweichungen von $\pm 1,5\%$ der vorgeschriebenen Maße,
- b) bei Abmessungen unter 150 mm Abweichungen von ± 2 mm,
- c) Durchbiegungen bei Steinen bis 250 mm Länge bis 2 mm, Durchbiegungen bei Steinen über 250 mm Länge bis zu $1,25\%$ des größten Maßes.

Den gleichen Bedingungen unterliegen Unebenheiten (Aufbauchungen, Höcker usw.).

(2) Für aus Krümelmassen hergestellte Erzeugnisse sind zulässig:

- a) Abweichungen von $\pm 1\%$ der vorgeschriebenen Maße,
- b) bei Abmessungen unter 150 mm Abweichungen von ± 1 mm,
- c) Durchbiegungen bis zu 1% des größten Maßes.

* 1. Durchf. (GBl. S. 441)

§ 2

(1) Als Sonderanfertigung gelten alle Steinformate, die nach Zeichnung oder in Spezialqualität auszuführen sind.

(2) Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines Kalkulationschemas. Bei Aufstellung von Kalkulationen zu Preisbildungszwecken ist von den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben das Kalkulationschema des Planes 71 (Selbstkosten und Gewinn des Erzeugnisses) anzuwenden. Als Gewinn sind 3% der Selbstkosten ohne Umsatzsteuer und Gewerbesteuer zu kalkulieren.

(3) Volkseigene Betriebe, die nicht verpflichtet sind, das Rechnungswesen gemäß Verordnung vom 30. Oktober 1952 über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie (GBl. S. 1117) anzuwenden, haben die Preise der in Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse unter Zugrundelegung folgenden Kalkulationsschemas zu ermitteln:

1. Fertigungsmaterial
2. Materialgemeinkosten
3. Materialkosten
4. Fertigungslohn, unterteilt nach Kostenstellen laut Betriebsabrech- nungsbogen (BAB)
5. Fertigungsgemeinkosten, unterteilt wie unter Ziff. 4
6. Sonderkosten der Fertigung
7. Herstellkosten
8. Verwaltungs- und Vertriebs- gemeinkosten
9. Selbstkosten
10. Gewinn 3%
11. Umsatzsteuer $3,09\%$
Gewerbesteuer .. $\%$
12. Herstellerabgabepreis

(4) Die genossenschaftlichen und privaten Betriebe haben der Kalkulation, die auf Grund eines Preis-antrages nach den Richtlinien für Preisangebote der privaten Industriebetriebe vom 8. Juni 1954 (Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 13/54 S. 697) bewilligten Wertansätze (Material, Löhne und Gemeinkosten) zugrunde zu legen.

(5) Die volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung die Wertansätze für die Kalkulationen dem zuständigen Ministerium zur Bestätigung vorzulegen. Als Grundlage für die Bewertung der Materialien gelten die zulässigen Materialeinstandspreise. Die Fertigungslöhne sind nach dem Stande vom 1. Januar 1954 in Ansatz zu bringen. Die Zuschlagsätze für Gemeinkosten sind der Betriebsabrechnung des Jahres 1953 zu entnehmen sowie gemäß der veränderten Basis und insoweit zu berichtigen, daß die Lohnerhöhung nicht zu Preiserhöhungen führt.

§ 3

(1) Modellkosten sind nur einmalig in voller Höhe zu berechnen. Bei Nachbestellungen innerhalb drei Jahren nach Erstanfertigung dürfen keine weiteren Kosten berechnet werden.

(2) Bei Einheitsformaten gehen die Kosten zu Lasten des Lieferers.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. März 1954 zur Preisverordnung Nr. 337 (GBl. S. 441) außer Kraft.

Berlin, den 8. Oktober 1954

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit
der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und
Kinderwochenheimen.

Vom 11. Oktober 1954

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 10. April 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBl. S. 307) wird zur Durchführung der Verordnung vom 30. September 1954 zur Ergänzung der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen (GBl. S. 823) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit folgendes bestimmt:

§ 1

Die Eingruppierung der Bezirksreferenten für vorschulische Erziehung erfolgt nach folgenden Tätigkeitsmerkmalen:

Gruppe VIII: Bezirksreferenten für vorschulische Erziehung sind verantwortliche Leiter im Bezirk für die gesamte Arbeit der vorschulischen Erziehung, und zwar vorwiegend auf pädagogischem Gebiet tätig.

Qualifikationsmerkmale:

Abgeschlossene Ausbildung als Kindergärtnerin und mindestens dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Vorschul-erziehung (Leiterin eines Kindergartens bzw. Kinderwochenheimes; Referentin für vorschulische Erziehung in der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises).

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1954

Ministerium für Volksbildung
Laabs
Minister

* (1.) Durchfb. (GBl. 1952 S. 368)

Sechste Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die weitere Verbesserung
der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter
und der Rechte der Gewerkschaften.

— Planung, Kontingentierung und Auslieferung
von Hygienekleidung —

Vom 15. Oktober 1954

Zur schnellstmöglichen und reibungslosen Versorgung der Werkstätigen mit Hygienekleidung wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten sowie mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Grund des Abschnittes VI Ziff. 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Betriebe bzw. Einrichtungen (Bedarfsträger) im Verwaltungsbereich nachstehend aufgeführter Ministerien und sonstigen Stellen (Hauptbedarfsträgergruppen) erhalten für das II. Halbjahr 1954 vom Kontingenträger Ministerium für Gesundheitswesen (Referat Zentrale Materialversorgung) ein Global-Gewebekontingent zweckgebunden für Hygienekleidung zugewiesen:

- a) Ministerium für Lebensmittelindustrie,
- b) Ministerium für Handel und Versorgung,
- c) Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- d) Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
- e) Ministerium für Gesundheitswesen,
- f) Räte der Bezirke, Plankommission — Abteilung Materialversorgung —,
- g) Verband Deutscher Konsumgenossenschaften (Zentrale Berlin),
- h) Mitteleuropäische Schlaf- und Speisewagen-A. G. (Mitropa), Direktion Berlin.

(2) Grundlage zur Festlegung des Personenkreises, welcher Hygienekleidung zu erhalten hat, ist der auf Grund des Abschnittes I Ziff. 5 der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften herausgegebene „Katalog für Hygienekleidung“.**

(3) Im Katalog für Hygienekleidung sind diejenigen Industriebetriebe und Wirtschaftszweige aufgeführt, die zunächst mit Hygienekleidung zu beliefern sind. Für diejenigen Empfänger, die im Katalog 1953 nicht aufgeführt sind und bisher Hygienekleidung in den Betrieben kostenlos erhalten, ist weiterhin Hygienekleidung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Betriebe und Einrichtungen stellen die Hygienekleidung für die empfangsberechtigten Werkstätigen kostenlos zur Verfügung.

* 5. Durchfb. (GBl. S. 817)

** Dieser Katalog ist über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

§ 2

(1) Für die Auslieferung der Hygienekleidung an die Bedarfsträger sind für das Jahr 1954 und die folgenden Jahre die für den Sitz der Betriebe und Einrichtungen zuständigen Niederlassungen der DHZ Industrietextilien zuständig. Im Nachtrag vom 1. September 1954 zur „Ordnung der Materialplanung“ (Verzeichnis der Kontingenträger) für 1955 wurde eine entsprechende Änderung vorgenommen.

(2) Die Zentrale Leitung der DHZ Industrietextilien Karl-Marx-Stadt und deren Niederlassungen werden als zuständige Handelsorgane verpflichtet, die Materialbedarfsmittlungen für das Jahr 1955 und folgende Jahre vorzunehmen, entsprechend. Versorgungsverträge oder Vereinbarungen abzuschließen und eine kontinuierliche Belieferung der Bedarfsträger zu gewährleisten.

(3) Der Bedarf an Hygienekleidung für 1955 ist den zuständigen Niederlassungen der DHZ Industrietextilien unter Zugrundelegung des Katalogs für Hygienekleidung bis 31. Oktober 1954 einzureichen.

(4) Die Kontingente werden für das Jahr 1955 und folgende Jahre vom Ministerium für Gesundheitswesen (Kontingenträger) global der DHZ Industrietextilien zweckgebunden für Hygienekleidung übergeben, welche die Aufschlüsselung auf ihre Niederlassungen entsprechend der durchgeführten Bedarfsermittlung vornimmt.

§ 3

(1) Die Ministerien und sonstigen Hauptbedarfsträgergruppen haben:

- a) die Bedarfsträger bei der Planung der Hygienekleidung anzuleiten und entsprechende Kontrollen über die Bedarfsanforderungen nach den Ausstattungsnormen des Katalogs für Hygienekleidung sowie über die Finanzplanung und Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel und Kontingente durchzuführen;
- b) die zwischen den Bedarfsträgern und den Niederlassungen der DHZ Industrietextilien abgeschlossenen Versorgungsverträge oder Vereinbarungen, deren rechtzeitige Auslieferung und richtige Verwendung zu überwachen.

(2) Die Hauptabteilung Hygiene-Inspektion, das Ministerium für Gesundheitswesen und die Bezirks-Hygiene-Inspektionen werden verpflichtet:

- a) hinsichtlich der fachlichen Fragen mit den Niederlassungen der DHZ Industrietextilien eng zusammenzuarbeiten;
- b) die Hauptbedarfsträgergruppen und Bedarfsträger in der ordnungsgemäßen Verwendung der Hygienekleidung anzuleiten und zu überprüfen.

§ 4

Alle Anträge auf Sonderanfertigungen von Hygienekleidung, die vom Katalog für Hygienekleidung abweichen, sind über die Ministerien und sonstigen Hauptbedarfsträgergruppen an das Ministerium für Gesundheitswesen (Hauptabteilung Hygiene-Inspektion) einzureichen, Genehmigungen bzw. Ablehnungen für Sonder-

anfertigungen werden vom Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Gewerkschaften erteilt.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1954

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidie
Minister

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität
der Blechproduktion.**

Vom 6. Oktober 1954

Die Anordnung vom 15. August 1952 über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Blechproduktion (GBl. S. 755) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Maschinenbau wie folgt geändert:

§ 1

§ 15 Abs. 2 wird aufgehoben. Für die Mängelrügen gelten die Fristen des § 8 Abs. 1 der Bekanntmachung der Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze, Konzentrate, metallurgische Erzeugnisse und Rückstände vom 10. Juli 1954 (ZBl. S. 378).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1954

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

**Anordnung
über den zweckentsprechenden Einsatz von
Echt-Pergamentpapier.**

Vom 12. Oktober 1954

Um einen zweckentsprechenden Einsatz von Echt-Pergamentpapier zu garantieren, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Echt-Pergamentpapier darf vom Erzeuger und vom Groß- und Einzelhandel nur noch für folgende Warenarten als Verpackungsmaterial verwendet werden:

Butter
Margarine
tierische Fette
Hartfette
Fettkäse

und für Fleisch- und Wurstwaren im Einzelhandel.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt sowohl für unbedrucktes als auch bedrucktes Pergamentpapier.

§ 2

Verpackungen für den Export sind von diesen Beschränkungen ausgenommen.

§ 3

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung Echt-Pergamentpapier als Verpackungsmaterial verwendet, wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist der Rat des Kreises.

§ 4

(1) Der Ordnungsstrafbescheid muß bezeichnen

1. die Zuwiderhandlung,
2. die verletzte Bestimmung,
3. die Beweismittel,
4. die festgesetzte Strafe,
5. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid muß eine Entscheidung über die Kosten enthalten.

(3) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 5

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid hat der Beschuldigte das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei der Dienststelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Die Einlegung ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und

gleichzeitig zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat des Bezirkes kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.

(3) Die Vollstreckung des Ordnungsstrafbescheides erfolgt durch die Vollstreckungsstelle der Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1954

Staatliches Komitee für Materialversorgung
Binz
Vorsitzender

Bekanntmachung der Ordnung über Hygiene und Sauberkeit in den Verkaufsstellen des Handels mit Lebensmitteln.

Vom 15. Oktober 1954

Die Ordnung über Hygiene und Sauberkeit in den Verkaufsstellen des Handels mit Lebensmitteln wird als Sonderdruck Nr. 32* des Gesetzblattes/Zentralblattes veröffentlicht und hiermit für rechtsverbindlich erklärt.

Berlin, den 15. Oktober 1954

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h
Minister

* Der Sonderdruck Nr. 32 kann ab 20. Oktober 1954 über den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

Berichtigungen

Im Vorwort des Sonderdruckes Nr. 34 des Gesetzblattes/Zentralblattes zu der Sortenliste der in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Sorten von Kulturpflanzen Ausgabe 1954 muß der vorletzte Satz im fünften Absatz wie folgt lauten:

„Saatgut von Gruppensorten — älteren verbreiteten Sorten — wird von mehreren Züchtern erhaltungszüchterisch bearbeitet und im Rahmen der Saatenanerkennung als Stammsaatgut anerkannt.“

In der Anordnung vom 18. September 1954 über die allgemeinverbindlichen Bausparbedingungen der Sparkassen (GBl. S. 825) entfällt im § 5 der Abs. 2. An seiner Stelle gilt als Abs. 2 der davorstehende Absatz ohne Ziffer.

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 41 vom 16. Oktober 1954 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 8. Oktober 1954 der Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens in Gold	497
Anordnung vom 1. September 1954 über Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der Berufsschulen des Steinkohlenbergbaues	498
Anordnung vom 9. Oktober 1954 zur Unterstützung der Landwirtschaft bei der Durchführung landwirtschaftlicher Bauvorhaben	501
Anordnung vom 11. Oktober 1954 zur Änderung des Statuts der Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh	503
Anordnung vom 30. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellwolle und Perlonfaser	503
Anordnung vom 30. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kunstseide, Kunsthaar und Perlonseide	505
Anordnung vom 2. Oktober 1954 über die Einführung des Normalformates NF für Mauerziegel und Kalksandsteine	507
Anweisung vom 30. September 1954 über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor	507
Erste Anweisung vom 23. September 1954 zur Anordnung über die Organisation und Durchführung der sportärztlichen Betreuung	517
Dritte Bekanntmachung vom 9. Oktober 1954 zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Preßmassen aus Kunststoffen mit härtbaren Harzen —	518
Bekanntmachung vom 12. August 1954 zur Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft	518

Jetzt wieder lieferbar

DAS ABGABENRECHT

Eine Loseblattsammlung aller gültigen Bestimmungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts

Herausgegeben im Auftrage des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung —

Bisher erschienen drei Sammelordner mit über 2000 Seiten zum Preise von 40,98 DM

Die Sammlung wird alle vierzehn Tage durch Nachträge ergänzt. Sie enthalten neben noch fehlendem Material sämtliche neu veröffentlichten abgabenrechtlichen Vorschriften, besonders die neuen Anweisungen und Verfügungen der Abgabenverwaltung

Preis je Nachtrag etwa 1,92 DM

Ausführlicher Prospekt beim Verlag erhältlich

Bestellungen nur über den Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2

(Stand Mai 1954)

zur dritten Auflage des

Allgemeinen Warenverzeichnisses

(Ausgabe Juni 1952)

Die in unserem Verlag vor der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission herausgegebenen „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2“ erstrecken sich, wie bekanntgegeben, auf sämtliche Teilabschnitte der 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“, mit Ausnahme des Teilabschnittes XIV, 09 Altstoffe.

Die „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2“ können komplett zum Preise von 2,20 DM, aber auch nur für die einzelnen Teilabschnitte des Werkes bezogen werden. Wir geben deshalb nachstehend die Preise für die noch lieferbaren Teilabschnitte bekannt.

Übersicht über die noch lieferbaren Teilabschnitte der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 2 des Allgemeinen Warenverzeichnisses (3. Auflage)

Teilabschn. Nr. 1)	Wirtschaftsgruppen		Preis DM	Teilabschn. Nr. 2)	Wirtschaftsgruppen		Preis DM
	Nr.	Benennung		Nr.	Benennung		
I	11	Landwirtschaft Forst- und Jagdwirtschaft Fischerei	-10	VIII	46	Chemische Spezialezeugnisse Chemisch-technische Fertigung Gummi- und Asbestverarbeitung Kunststoffverarbeitung	-10
	15						
	18						
II	21	Bergbau Mineralölwirtschaft einschließlich Erdölgewinnung Energiewirtschaft Eisen- und Stahlgewinnung NE-Metallgewinnung Gießerei	-15	IX	25	Steine und Erden Feinkeramik Glas	-35
	22						
	23						
	27						
	28						
III	31	Stahl- und Metallbau Maschinenbau Eisen- und Metallwarenfertigung	-25	X	53	Sägerei und Holzbearbeitung Holzverarbeitung Kulturbedarfsgut	-10
	32						
	35						
IV	33	Fahrzeugbau Schiffbau	-13	XI	55	Papierherzeugung Papierverarbeitung Druck und Vervielfältigung	-25
	34						
V	36	Elektrotechnik	-75	XII	61	Lederherzeugung Lederverarbeitung Bekleidung Spinnstoffherzeugung Textilverarbeitung (ohne Bekleidung)	-45
VI	37	Feinmechanik und Optik	-10		62		
					63		
64							
VII	41	Anorganische Chemie Organische Chemie Pharmazeutika und Drogen	-20	XIII	65	Lebensmittelindustrie Genusmittel	-15
	42						
	43						

1) Diese Nummer ist auf der Bestellung anzugeben!

Die Betriebe und Verwaltungen werden gebeten, ihre Bestellungen dem Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, aufzugeben.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß die „Schlüsselliste 1954“, die „Schlüsselliste 1955“ und die „Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1“ zur 3. Auflage des „Allgemeinen Warenverzeichnisses“ beim Buchhaus Leipzig noch erhältlich sind.

Dort kann auch das „Allgemeine Warenverzeichnis“ selbst zum Preise von 8,20 DM direkt bezogen werden.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 5, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel bezienbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 34 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1762 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 28. Oktober 1954 | Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 54	Verordnung über die Bildung der Deutschen Hochschule für Filmkunst	847
14. 10. 54	Verordnung zur Förderung des Angelsportes	848
9. 10. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen. — Bildung von Schulklubs —	849
16. 10. 54	Anordnung zur Regelung der Tätigkeit von Lehrern an Berufsschulen während eines Lehrjahres	851
16. 10. 54	Erste Anweisung zur Anordnung zur Regelung der Tätigkeit von Lehrern an Berufsschulen während eines Lehrjahres	852
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	853

Verordnung über die Bildung der Deutschen Hochschule für Filmkunst.

Vom 14. Oktober 1954

Die wachsenden Anforderungen an das neue deutsche Filmschaffen erfordern künstlerisch und gesellschaftswissenschaftlich hochqualifizierten Nachwuchs für unsere Filmproduktion.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. November 1954 wird die Deutsche Hochschule für Filmkunst gebildet.

§ 2

(1) Die Deutsche Hochschule für Filmkunst ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.

(2) Sie hat ihren Sitz in Potsdam-Babelsberg.

(3) Die Deutsche Hochschule für Filmkunst ist dem Ministerium für Kultur unterstellt.

§ 3

Die Deutsche Hochschule für Filmkunst ist Haushaltsorganisation. Die Mittel sind entsprechend den Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes im Haushalt des Ministeriums für Kultur zu planen.

§ 4

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Hochschulwesens finden in den Fassungen für die Künstlerischen Hochschulen auch auf die Deutsche Hochschule für Filmkunst Anwendung.

(2) Aufgaben und Struktur der Hochschule sind in einem Statut festzulegen, das vom Ministerium für Kultur im Rahmen der Statuten für Kunsthochschulen im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu erlassen ist.

§ 5

Die Studienpläne für alle Studienrichtungen der Deutschen Hochschule für Filmkunst sind rechtzeitig vom Ministerium für Kultur aufzustellen und vom Staatssekretariat für Hochschulwesen zu bestätigen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Kultur im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1954 in Kraft.
Berlin, den 14. Oktober 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Kultur
Grotewohl Dr. Becher
 Minister

**Verordnung
zur Förderung des Angelsportes.
Vom 14. Oktober 1954**

Der Angelsport ist für viele Werktätige in Stadt und Land ein Mittel zur Entspannung und Erholung.

Den Sportanglern, die neben der aktiven Ausübung des Angelsportes bei der Pflege der Gewässer und der Hege des Fischbestandes mitwirken, sollen mit dieser Verordnung erleichterte Möglichkeiten für die Ausübung ihres Sportes gegeben werden.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Angelsport kann auf volkseigenen und anderen Gewässern des Binnenlandes nur auf Grund eines gültigen Erlaubnisscheines (Angelkarte: Jahreskarte, Wochenkarte, Tageskarte) ausgeübt werden. Die Erlaubnisscheine sind nicht übertragbar.

(2) Für die Ausübung des Angelsportes an der Ostseeküste wird kein Erlaubnisschein benötigt.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise haben bis zum 31. Dezember 1954 alle für volkseigene Gewässer abgeschlossenen Fischereipachtverträge zu überprüfen und zu veranlassen, daß in diese Pachtverträge Bestimmungen zur Ausübung des Angelsportes aufgenommen werden, soweit nicht besondere Umstände (Teichwirtschaften, Fischzuchtanstalten, Laichschonreviere) das ausschließen.

§ 2

(1) Die Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anglerverband und dem Fischereibeirat bis zum 31. Dezember 1954 festzulegen: die Preise für Angelkarten, die jeweils zulässigen Angelbedingungen und die Anzahl der Angelkarten, die für die einzelnen Gewässer auszugeben sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat des Bezirkes.

(2) Die zusätzliche Erhebung von Gebühren, wie für Befahren mit Kähnen, Errichtung von Angel- bzw. Bootsstegen auf volkseigenen Gewässern, ist nicht gestattet.

(3) Zur Förderung des Turniersportes ist auf allen volkseigenen Gewässern die Benutzung der Spinnangel zuzulassen, soweit nicht besondere Einschränkungen aus Gründen der Fischhege erforderlich sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Rat des Kreises. Einsprüche entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

§ 3

Die Verpachtung und Unterverpachtung volkseigener und privater Gewässer an Einzelpersonen und Gruppen von Einzelpersonen zum Zwecke der Ausübung des Angelsportes ist nur zulässig, wenn diese Gewässer zuvor dem Deutschen Anglerverband angeboten und von diesem abgelehnt worden sind.

§ 4

(1) Volkseigene Gewässer, außer Wildbächen (Forellengewässer), die fischereiwirtschaftlich nicht genutzt werden, sind dem Deutschen Anglerverband unentgeltlich zur Nutzung und Pflege zu überlassen.

(2) Für volkseigene Wildbäche (Forellengewässer) sind die Pachtpreise herabzusetzen, wenn sie an den Deutschen Anglerverband verpachtet sind.

§ 5

(1) Die ehrenamtliche Fischereiaufsicht wird dem Deutschen Anglerverband übertragen.

(2) Die ehrenamtlichen Fischereiaufseher erhalten entsprechende Ausweise des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Die Tätigkeit der Fischereiaufseher wird durch eine Durchführungsbestimmung geregelt.

§ 6

(1) Der Erlös aus dem Verkauf von Angelkarten soll für die zusätzliche Hebung des Fischbestandes und die Verbesserung der Fischgewässer verwendet werden.

(2) Bei der Schaffung von Gebiets-, Einheits- und Sammelangelkarten können zwischen dem Deutschen Anglerverband und den Fischereiausübungsberechtigten Sondervereinbarungen getroffen werden. Bereits abgeschlossene Sondervereinbarungen bleiben in Kraft, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

(3) Die Angelkarten werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft über die Räte der Kreise ausgegeben und durch den Deutschen Anglerverband und seine Organe verteilt. Der Erlös ist mit dem Nutzungsberechtigten abzurechnen.

(4) In besonderen Fällen (abgelegene Gewässer) können die Organe des Deutschen Anglerverbandes auf das Recht der Verteilung der Angelkarten verzichten.

§ 7

Für die Ausübung des Angelsportes wird kein polizeilicher Fischereischein mehr benötigt.

§ 8

(1) Kinder bis zum Alter von 14 Jahren benötigen keine Angelkarte.

(2) Die Räte der Kreise bestimmen, in welchen volkseigenen und genossenschaftlichen Gewässern das Angeln durch Kinder erlaubt ist.

(3) Für Angelkarten für Schüler, Lehrlinge, Studenten sowie Rentner darf nicht mehr als die Hälfte des üblichen Preises verlangt werden.

§ 9

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie sonstige Einrichtungen, die volkseigene Gewässer bewirtschaften oder verpachten, sind verpflichtet, dem Deutschen Anglerverband für seine Mitglieder in den Betriebs- oder Ortsgruppen geeignetes volkseigenes Gelände zur Errichtung von Anglerkolonien unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen und diesen Betriebs- oder Ortsgruppen bei der Schaffung solcher Anglerkolonien zu helfen.

(2) Anglerkolonien und die dazugehörigen Gewässer oder sonstige Einrichtungen des Angelsportes, die seit 1945 den Anglerorganisationen noch nicht zurückgegeben wurden, sind dem Deutschen Anglerverband aus Billigkeitsgründen unentgeltlich zu übergeben.

§ 10

(1) Der Staatssekretär für Schifffahrt wird verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1954 sämtliche Bestimmungen über das Verbot des Betretens von Ufern an befestigten Wasserstraßen zum Zwecke der Ausübung des Angelsportes aufzuheben, sofern nicht Gründe der Sicherheit, z. B. Schleusen, Wehre und Siele, dem entgegenstehen.

(2) An allen Gewässern, für die Angelkarten ausgegeben werden, steht dem Angler ein Uferbetretungsrecht von 1 m Breite vom jeweiligen Wasserstand am ganzen Ufer zu, soweit es sich nicht um privates bzw. eingefriedetes Gelände handelt.

(3) Die Erhebung von Uferbetretungsgebühren ist mit sofortiger Wirkung einzustellen.

§ 11

(1) Die Heranziehung von Sportanglern zur Abgabe eines Fischablieferungssolls ist unzulässig.

(2) Alle Gewässer, die dem Deutschen Anglerverband bzw. seinen Betriebs- und Ortsgruppen in alleinige Pflege übergeben oder von diesen allein gepachtet werden, dürfen nicht mit einem Fischablieferungssoll belegt werden.

(3) Die Erträge der zur Bestandsregulierung in Sportgewässern durchgeführten Abfischungen sind ablieferungspflichtig. Der Erlös verbleibt den Anglerorganisationen.

§ 12

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft (Amt für Wasserwirtschaft) hat zu veranlassen, daß Wasserproben, die die Betriebs- oder Ortsgruppen des Deutschen Anglerverbandes den wissenschaftlichen Einrichtungen zustellen, um die Ursache des Auftretens von Gewässerverunreinigungen, Fischsterben usw. erforschen zu lassen, gebührenfrei untersucht werden.

§ 13

Der Minister des Innern wird verpflichtet, zu prüfen, in welchem Umfange den Mitgliedern der Betriebs- oder Ortsgruppen des Deutschen Anglerverbandes die Ausübung ihres Sportes in Grenzgewässern gestattet werden kann.

§ 14

Sportangler mit ortsgebundenen Erlaubnisscheinen (nur Jahreskarten, aber nicht Gebietskarten) erhalten die gleiche Fahrpreismäßigung bei der Reichsbahn wie Siedler oder Kleingärtner. Der Minister für Eisenbahnwesen wird beauftragt, eine solche Regelung bis zum 31. Dezember 1954 zu treffen.

§ 15

Die Werkleiter und Leiter staatlicher Einrichtungen haben bei der Verteilung der Mittel aus den ihnen zur Verfügung stehenden Fonds, insbesondere dem Direktorfonds, die Wünsche der Betriebsgruppen des Deutschen Anglerverbandes zu berücksichtigen.

§ 16

Der § 1 Abs. 3 und der § 2 Abs. 1 dieser Verordnung beziehen sich auch auf Gewässer der Landwirtschaftlichen und Fischerei-Produktionengenossenschaften, sofern für diese Gewässer bisher Angelkarten ausgegeben wurden.

§ 17

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1954

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport
Grotewohl	Ewald Vorsitzender

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen.

— Bildung von Schulklubs —

Vom 9. Oktober 1954

Um besonders den werklätigen Eltern bei der Erziehung, Bildung und Betreuung ihrer Kinder in der unterrichtsfreien Zeit zu helfen und die Erholung und sinnvolle Gestaltung der Freizeit aller grundschulpflichtigen Kinder zu sichern, werden Schulklubs geschaffen. Für die Arbeit der Schulklubs ist das Erziehungs- und Bildungsziel der deutschen demokratischen Schule und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ bestimmend. Dadurch trägt der Schulklub auch zur Förderung und Verbesserung der Arbeit der Pionierorganisation bei und verstärkt ihren erzieherischen Einfluß auf alle Kinder.

Auf Grund des § 51 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten für die Einrichtung der Schulklubs und die Reorganisation der Horte folgendes bestimmt:

§ 1

Aufgaben des Schulklubs

(1) Der Schulklub ist eine Einrichtung der Schule. Zum Schulklub gehört in der Regel ein Hort, in dem die Kinder berufstätiger Eltern betreut werden und Gelegenheit haben, ihre Schulaufgaben unter Anleitung anzufertigen. Der Schulklub hat weiterhin für die Lösung der Aufgaben, die auf dem Gebiet der Arbeitsgemeinschaften, der Feriengestaltung und der Gestaltung der unterrichtsfreien Zeit aller Kinder entstehen, Sorge zu tragen. Der Schulklub koordiniert somit die gesamte Erziehung der Kinder der Schule außerhalb des Unterrichts. Seine Aufgaben löst der Schulklub in enger Verbindung mit der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.

(2) Der Schulklub hat folgende Aufgaben:

1. Organisierung von Vorträgen, Filmvorführungen, Wanderungen, Spiel-, Bastel- und Lesestunden, Sportfesten und anderen Veranstaltungen, an denen möglichst viele Kinder teilnehmen sollen.
2. Bildung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften der Jungen Techniker, der Jungen Naturforscher, der Jungen Künstler, der Jungen Historiker, der Geschickten Hände und der Sportsektionen.

* 5. Durchf. (GBl. S. 813)

3. Betreuung der Kinder, die täglich im Schulklub zusammenkommen (Hortkinder).
4. Individuelle Förderung der Kinder bei der Anfertigung der Hausaufgaben.
5. Sicherung der Erholung der Kinder während der Sommer- und Kurzferien.

(3) Kinder, die ständig im Schulklub (Hort) erfaßt sind, müssen die Möglichkeit erhalten, an den Veranstaltungen der Pionierorganisation teilzunehmen. Das gleiche trifft für den Besuch der außerschulischen Einrichtungen zu. Im Schulklub gibt es keine besonderen Organisationsformen der Pionierarbeit.

(4) Bei der Festlegung der Öffnungszeit des Schulklubs (Hortes) ist die Arbeitszeit der Eltern zu berücksichtigen.

Bildung des Schulklubs

§ 2

(1) Schulklubs sollen an allen größeren Schulen eingerichtet werden. Es ist möglich, daß mehrere Schulen gemeinsam einen Schulklub bilden (z. B. Zübringerschulen mit der Zentralschule). In diesen Fällen wird der für den Schulklub verantwortliche Direktor vom Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises bestimmt. Die Einrichtung und Eröffnung eines Schulklubs (Hortes) bedarf der Zustimmung der Abteilung Volksbildung und der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises.

(2) Um die Unterbringung aller Kinder berufstätiger Eltern im Schulklub (Hort) zu sichern, sind, sofern die vorhandenen öffentlichen und betrieblichen Einrichtungen nicht ausreichen, von dem Rat der Gemeinde zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Dem Schulklub (Hort) sollen Räume der Schule, der außerschulischen Einrichtungen (Pionierhäuser, Stationen), Räume der kulturellen Einrichtungen der Patenbetriebe und Betriebe, der demokratischen Massenorganisationen, der Maschinen - Traktoren - Stationen, der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (Klubräume, Klubhäuser und die dazugehörigen sanitären Anlagen) zur Verfügung gestellt werden. Der Schulklub arbeitet in enger Verbindung mit den genannten Einrichtungen.

§ 3

Die zur Zeit bestehenden öffentlichen und betrieblichen Horte werden einer bestimmten Schule angegliedert und bilden einen Teil des Schulklubs.

Leitung des Schulklubs

§ 4

(1) Durch Beschluß des Pädagogischen Rates ist ein Mitglied des Pädagogischen Rates als Leiter des Schulklubs einzusetzen. Der Leiter ist für die gesamte Arbeit des Schulklubs verantwortlich. Außerdem ist eine Leitung zu bilden. Dieser Leitung gehören neben dem Leiter des Schulklubs ein Lehrer, der Pionierleiter, ein hauptamtlicher Erzieher des Schulklubs (Hortes) und ein Mitglied des Elternbeirates an. Ferner können ehrenamtliche Helfer zur Arbeit in der Leitung herangezogen werden.

(2) Für die Anleitung und Kontrolle des Leiters des Schulklubs ist der Direktor verantwortlich. Ihm stehen dabei der Pädagogische Rat und der Elternbeirat zur Seite.

(3) Verfügt der Schulklub über einen Hort, so sind hauptamtliche Erzieher einzusetzen. Diese sind Mitglieder des Pädagogischen Rates. Die hauptamtlichen Erzieher werden auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes eingestellt.

§ 5

Um die Arbeit im Schulklub zu sichern, sind ehrenamtliche Helfer aus dem Kreise der Eltern, der Werkstätten der Patenbetriebe, der Lehrer und der Mitglieder der Massenorganisationen mit Unterstützung der Elternbeiräte und der demokratischen Massenorganisationen zu gewinnen.

§ 6

Qualifizierung der hauptamtlichen Erzieher und Helfer

(1) Die hauptamtlichen Erzieher des Schulklubs (Hortes) sind verpflichtet, sich ständig für ihre Arbeit zu qualifizieren.

(2) Die Ausbildung der hauptamtlichen Erzieher des Schulklubs erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuregelung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

(3) Zur ständigen Qualifizierung der ehrenamtlichen Helfer ist durch die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zu organisieren.

§ 7

Arbeitsplanung

(1) Der Schulklub arbeitet auf der Grundlage eines Jahresarbeitsplanes, der ein Teil des Jahresarbeitsplanes des Pädagogischen Rates ist. Der Jahresarbeitsplan des Schulklubs wird in Monatsarbeitspläne aufgegliedert. Diesen Plänen ist die Arbeit der Pionierfreundschaft zugrunde zu legen.

(2) Der Schulklub gibt einen Veranstaltungsplan heraus. Dieser ist mit dem Pionieraktiv zu beraten und allen Schülern, Lehrern, Pionierleitern zugänglich zu machen.

§ 8

Finanzierung der Arbeit des Schulklubs

Für die Einrichtung und Erhaltung des Schulklubs, für die Durchführung der Arbeit und die Vergütung der Erzieher und Wirtschaftskräfte werden die Mittel nach der Direktive des Ministeriums der Finanzen und der entsprechenden Zusatzdirektive des Ministeriums für Volksbildung geplant.

§ 9

Anleitung und Kontrolle

Für die Anleitung und Kontrolle der Arbeit am Schulklub sind innerhalb der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise die Referate für außerschulische Erziehung verantwortlich.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1954

Ministerium für Volksbildung

L a a b s
Minister

**Anordnung
zur Regelung der Tätigkeit von Lehrern an
Berufsschulen während eines Lehrjahres.**

Vom 16. Oktober 1954

Um die Arbeitsbedingungen der Berufsschullehrer in der Deutschen Demokratischen Republik weiter zu verbessern, ist es erforderlich, den Einsatz der Lehrkräfte, die Pflichtstundenzahl und die Stundenabminderungen neu zu regeln.

Durch die Einführung von Jahrespflichtstunden und die Möglichkeit, die Lehrer im Unterricht entsprechend den Stundentafeln der Lehrpläne im Verlaufe eines Lehrjahres mit unterschiedlichen Pflichtstunden je Woche einzusetzen, werden die Planung, der Einsatz der Lehrkräfte und der schulorganisatorische Ablauf verbessert. Mit diesen Maßnahmen werden Fehler beseitigt, die die bisherige Arbeit in den Berufsschulen stark beeinträchtigt und eine gute Planung des Einsatzes der Lehrkräfte erschwerten. Zur Regelung der Tätigkeit während der nach Abzug des gesetzlichen Urlaubs verbleibenden 48 Wochen wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Tätigkeit der Berufsschullehrer während eines Lehrjahres gliedert sich in:

- a) 42 Wochen unterrichtliche Tätigkeit zuzüglich der Vorbereitung auf die tägliche Unterrichtsarbeit,
- b) 6 Wochen Tätigkeit in der Schule während der Schulferien.

(2) Veränderungen dieser Wochenzahlen, die durch besondere Anweisungen vorgeschrieben werden, müssen so vorgenommen werden, daß die Summe des Abs. 1 Buchstaben a und b stets 48 Wochen beträgt.

§ 2

(1) Von den Berufsschullehrern sind in der nach § 1 Abs. 1 Buchst. a vorgeschriebenen Zeit folgende Pflichtstunden zu leisten:

- a) von Berufsschullehrern mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung oder 2. Lehrerprüfung
1008 Unterrichtsstunden;
- b) von Berufsschullehrern mit 1. Lehrerprüfung
924 Unterrichtsstunden;
- c) von Berufsschullehrern ohne Lehrerprüfung
840 Unterrichtsstunden.

(2) Entsprechend den im Abs. 1 für ein Lehrjahr festgelegten Pflichtstunden haben die Berufsschullehrer wöchentlich folgende Unterrichtsstunden zu erteilen:

- a) Berufsschullehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung oder 2. Lehrerprüfung durchschnittlich 24 Stunden;
- b) Berufsschullehrer mit 1. Lehrerprüfung durchschnittlich 22 Stunden;
- c) Berufsschullehrer ohne Lehrerprüfung durchschnittlich 20 Stunden.

(3) Die Zahl der Wochenstunden kann unter Beachtung der im Abs. 2 vorgeschriebenen durchschnittlichen Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden den Erfordernissen entsprechend festgesetzt werden, und zwar für:

- a) Berufsschullehrer mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulbildung oder 2. Lehrerprüfung auf mindestens 22, höchstens 26 Stunden;

- b) Berufsschullehrer mit 1. Lehrerprüfung auf mindestens 20, höchstens 24 Stunden;
- c) Berufsschullehrer ohne Lehrerprüfung auf mindestens 18, höchstens 22 Stunden.

(4) Die Planung des Einsatzes der Lehrer hat rechtzeitig vor Beginn jedes Lehrjahres durch den Schulleiter zu erfolgen. Der Einsatzplan ist durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu bestätigen.

Der bestätigte Einsatzplan bildet die Grundlage für die Tätigkeit der Berufsschullehrer nach § 1 Abs. 1.

(5) Die Planung des Einsatzes der Berufsschullehrer für den Unterricht gemäß § 1 muß so erfolgen, daß die im Abs. 1 festgesetzten Pflichtstunden in der vorgesehenen Zeit erfüllt werden.

§ 3

Stundenabminderungen

Von den im § 2 Abs. 2 festgesetzten wöchentlichen Pflichtstunden sind Abminderungsstunden zu gewähren an:

1. Leiter und Stellvertreter der Leiter von Berufsschulen

- a) in Berufsschulen bis zu zehn Klassen je Klasse eine Abminderungsstunde, mindestens jedoch sechs Abminderungsstunden wöchentlich;
- b) in Berufsschulen mit mehr als zehn Klassen zusätzlich ab 11. Klasse je Klasse eine halbe Abminderungsstunde.

Der Leiter und der Stellvertreter des Leiters einer Berufsschule müssen mindestens je Woche sechs Stunden Unterricht erteilen.

2. Berufsschullehrer als Verantwortliche in Außenstellen der Berufsschulen.

Berufsschullehrer als Verantwortliche in Außenstellen der Berufsschulen sind einzusetzen, wenn die Außenstellen mindestens 3 km von der Stammbetriebsschule entfernt sind.

Sie erhalten

- a) in Außenstellen der Berufsschulen mit drei bis fünf Klassen wöchentlich zwei Abminderungsstunden;
- b) in Außenstellen der Berufsschulen mit sechs und mehr Klassen wöchentlich drei Abminderungsstunden.

3. Wanderlehrer.

Wanderlehrern werden Abminderungsstunden gewährt, sofern sie mehr als zwei Stunden Wegezeit (Fuß- oder Fahrweg) innerhalb einer Woche über die Wegezeit von ihrer Wohnung zur Stammbetriebsschule hinaus benötigen. Sie erhalten ab zwei Stunden zusätzlicher Wegezeit 50 % dieser Zeit als Abminderungsstunden, höchstens jedoch bis zu fünf Abminderungsstunden je Woche.

4. Weibliche Lehrkräfte.

Weibliche Lehrkräfte, denen nach der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werkfätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) ein Hausarbeitstag zusteht, erhalten monatlich vier Abminderungsstunden.

Die Einzelheiten regelt die Erste Anweisung zu dieser Anordnung.

5. Berufsschullehrer als Sektionsleiter in Methodischen Kabinetten.

Berufsschullehrer, die als Sektionsleiter in Methodischen Kabinetten eingesetzt sind, erhalten je nach Umfang der von ihnen zu leistenden Arbeiten wöchentlich bis zu vier Abminderungsstunden. Für mehr als vier Abminderungsstunden ist ein Antrag an das Staatssekretariat für Berufsausbildung über den Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, einzureichen.

6. Berufsschullehrer als Leiter oder stellvertretende Leiter einer Bezirks- oder Kreisbildstelle.

Berufsschullehrer, die als Leiter oder stellvertretende Leiter einer Bezirks- oder Kreisbildstelle tätig sind, erhalten wöchentlich zwölf Abminderungsstunden.

§ 4

Abminderungsstunden sind an die jeweilige Funktion und an die damit beauftragte Person gebunden; sie dürfen nicht übertragen und müssen im vorgesehenen Zeitraum genommen werden. Für alle nicht im § 3 aufgeführten Funktionen dürfen Abminderungsstunden nicht gewährt werden.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1954

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wiener
Staatssekretär

Erste Anweisung zur Anordnung zur Regelung der Tätigkeit von Lehrern an Berufsschulen während eines Lehrjahres.

Vom 16. Oktober 1954

Auf Grund der Anordnung vom 16. Oktober 1954 zur Regelung der Tätigkeit von Lehrern an Berufsschulen während eines Lehrjahres (GBl. S. 851) wird folgendes angewiesen:

§ 1

Zu § 1 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung

Als Tätigkeit während der Schulferien gilt für jeden Berufsschullehrer:

- Studieneinsatz (48 Stunden),
- Arbeit in den Unterrichtskabinetten,
- Arbeit in der Bibliothek,
- Arbeit an Lehr- und Anschauungsmitteln,
- Arbeit für die Planung und Organisation des Unterrichts und des Lehrjahres usw.

§ 2

Zu § 2 Abs. 2 der Anordnung

Im Umfange der im Stundenplan der Schule für den Lehrer vorgeschriebenen Zeiten gelten als erfüllte Unterrichtsstunden:

planmäßige Wanderungen, Filmbesuche, angewiesene Ernteeinsätze (außer solchen, die während der Herbstferien erfolgen), Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen, Arbeitstagen im Staatssekretariat für Berufsausbildung, Ausfälle durch nachgewiesene Krankheit, gesetzliche Feiertage, sofern sie zeitmäßig in den planmäßigen Unterricht fallen.

§ 3

Zu § 2 Abs. 2 Buchstaben b und c der Anordnung

Für Lehrer mit 1. bzw. ohne Lehrprüfung dürfen die Wochenpflichtstunden nur dann vom Jahresmittel (§ 2 Abs. 1 Buchstaben b und c) abweichend festgesetzt werden, wenn die Qualifikation der Lehrer das gestattet und ihre Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

§ 4

Zu § 2 Abs. 5 der Anordnung

(1) Überstunden dürfen nur in Ausnahmefällen und nur bis zur Höhe von 120 Stunden im Jahr von voll ausgebildeten Berufsschullehrern und Lehrern mit 1. Lehrprüfung erteilt werden, und zwar nach Prüfung der Notwendigkeit durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, und Genehmigung durch den Kreisvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung bzw. bei Betriebsberufsschullehrern durch die jeweils zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung. Dabei dürfen die Mindeststunden nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a und b (22 bzw. 20 Stunden) nur bis zu je drei Stunden und die Höchststunden (26 bzw. 24 Stunden) nur um je eine Stunde erhöht werden.

(2) Sind Lehrer nicht nach der im § 2 Absätze 2 und 3 vorgeschriebenen Stundenzahl im Unterricht eingesetzt, so hat die Berufsschule die freien Lehrerstunden nach Unterrichtsfächern gegliedert dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu melden.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, erfaßt die freien Lehrerstunden aus dem Kreisgebiet und regelt den Ausgleich. Ist dieser nicht möglich, so sind die freien Lehrerstunden nach Unterrichtsfächern gegliedert dem Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu melden.

(4) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, regelt innerhalb seines Wirkungsbereiches den Ausgleich der freien Lehrerstunden. Freie Lehrerstunden, die nicht auszugleichen sind, müssen dem Staatssekretariat für Berufsausbildung, Abteilung Unterricht, gemeldet werden.

§ 5

Zu § 3 Ziff. 3 der Anordnung

Bei der Berechnung der Stundenabminderung ist die günstigste Verkehrsverbindung zugrunde zu legen.

Von der Wegezeit, die der Wanderlehrer in einer Woche insgesamt benötigt, ist die Zeit abzusetzen, die er wöchentlich aufwenden mußte, um von seiner Wohnung in die Stammberufsschule und zurück zu gelangen.

§ 6

Zu § 3 Ziff. 4 der Anordnung

Weibliche Lehrkräfte, denen nach der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) ein Hausarbeitstag zusteht, erhalten wöchentlich eine Abminderungsstunde.

Die in einem Monat gewährten vier Abminderungsstunden entsprechen im Zeitumfang der Arbeitszeit, die für einen Hausarbeitstag für Berufsschullehrerinnen im

Monat zu geben ist. Zur Gewährleistung des freien Tages im Monat im Sinne der Verordnung vom 20. Mai 1952 und zur Sicherung eines kontinuierlichen Unterrichtsablaufes sind die Pflichtstunden dieser Kolleginnen auf höchstens fünf Tage in der Woche zu verteilen. Der Hausarbeitstag ist an einem der vier unterrichtsfreien Tage im Monat zu nehmen. An diesem Tage dürfen Berufsschullehrerinnen nicht zum Schuldienst herangezogen werden.

§ 7

Zu § 3 Ziff. 5 der Anordnung

Die Zahl der Abminderungsstunden wird jeweils vom Leiter des Methodischen Kabinetts vorgeschlagen und vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, festgelegt.

§ 8

Zu § 3 Ziff. 6 der Anordnung

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, sind verantwortlich, daß die Zahl der als Leiter oder stellvertretende Leiter von Bezirks- und Kreisbildstellen eingesetzten Berufsschullehrer im richtigen Verhältnis zur Zahl der dafür Beauftragten aus den allgemeinbildenden Schulen steht.

§ 9

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1954

Staatssekretariat für Berufsausbildung
Wießner
Staatssekretär

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 42 vom 23. Oktober 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 20. Oktober 1954 zur Änderung der Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven	521
Anordnung vom 4. Oktober 1954 über die Beschäftigung von hauptberuflichen Kräften in Kreisvolkshochschulen	522
Anordnung vom 15. Oktober 1954 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen im Jahre 1955	523
Anordnung vom 29. September 1954 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Textilwaren und die Bildung des Großhandelskontors für Textilwaren	524
Anweisung vom 4. Oktober 1954 über die steuerliche Behandlung der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter	524

WICHTIGE MITTEILUNG!

Zum Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik ist erschienen:

Einbanddecke für das 1. Halbjahr 1954 in Halbleinen
zum Stückpreis von 1,50 DM zuzüglich Versandkosten

Einbanddecken für die vorangegangenen Jahrgänge stehen in beschränktem Umfang ebenfalls noch zur Verfügung.

Bestellungen bitten wir nur an das Buchhaus Leipzig, Leipzig-C1, Querstraße 4-6, zu richten

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Nachnahme



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Drei wichtige Neuerscheinungen des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

STUDENIKIN, WLASSOW, JEWTSCHIKJEW

Sowjetisches Verwaltungsrecht
Allgemeiner Teil

Format DIN A 5 • 298 Seiten • Ganzkunstleder 8,10 DM

Dieses Werk gibt allen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts Tätigen erstmalig einen umfassenden Überblick über die Grundfragen des sowjetischen sozialistischen Verwaltungsrechts. Unseren Wissenschaftlern wird dieser Band bei der Systematisierung und bei der Herausarbeitung der Hauptprinzipien unseres demokratischen Verwaltungsrechts eine wertvolle Hilfe sein.

Die Praktiker wird das Studium des Bandes befähigen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen praktischen Fragen und den Grundfragen, den Hauptprinzipien der Staatspraxis zu erkennen und damit die Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein wissenschaftliches Niveau zu heben.

DR. BERNHARD GRAEFRATH

Zur Geschichte der Reparationen

Format 16×24 cm • 152 Seiten • Broschiert 4,50 DM

Der Verfasser hat ein umfangreiches und durch seine innere Geschlossenheit wertvolles Material verarbeitet. Er entlarvt in guter Beweisführung den Ausplünderungscharakter imperialistischer Reparationspolitik und führt die demokratischen und auf die Festigung des Friedens ausgerichteten Prinzipien der Außenpolitik der sozialistischen Sowjetunion, die auch in ihrer Haltung und Praxis zu den Fragen der Reparationen zum Ausdruck kommen, vor Augen.

Schriftenreihe Staats- und Verwaltungsrecht

Heft 1

HOCHBAUM — LEICHTFUSS

Zur Rechtsstellung der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt

Format 16×24 cm • 116 Seiten • Broschiert 3,35 DM

In dem ersten Heft dieser Schriftenreihe wurden zwei Arbeiten zusammengefaßt, die inhaltlich zusammenhängende Fragen behandeln: einmal die Arbeit des Dozenten Hans-Ulrich Hochbaum über „Die Rechtsstellung der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt in der Deutschen Demokratischen Republik“ und die Arbeit des Dozenten Hans Leichtfuß über „Die Aufgaben, die rechtliche Stellung und die Arbeitsweise der Stellvertreter des Vorsitzenden eines Rates des Kreises in der Deutschen Demokratischen Republik“.

Der Sammelband enthält außerdem das „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik“ und die vier grundlegenden Ordnungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes ergangen sind. Dadurch wird die Schrift nicht nur ein Beitrag zur wissenschaftlichen Klärung der Staatspraxis in unserer Republik, sondern ein wichtiges Hilfsmittel für diese Staatspraxis selbst sein.

Zu beziehen beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 8, Anruf 51 54 37, 51 44 24 — Postscheckkonto: 1460 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustelgebühren — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 1. November 1954

Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 54	Preisverordnung Nr. 390. — Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser —	855
15. 10. 54	Preisverordnung Nr. 391. — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 177 über die Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk —	860
30. 10. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufes in der Binnenschifffahrt	860
20. 10. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens. — Schrotterklärungen —	860
20. 10. 54	Anordnung zu den Richtlinien über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen des Industriezweiges Leichtindustrie im Jahre 1955	861
1. 10. 54	Anordnung über die Rechtsverbindlichkeitserklärung von Preisverordnungen	861

Preisverordnung Nr. 390.

— Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser —

Vom 20. Oktober 1954

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Unter Brillengläser im Sinne dieser Preisverordnung sind beiderseitig geschliffene und polierte Gläser zu verstehen.

§ 2

Für Brillengläser dürfen höchstens die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Werksabgabepreise berechnet werden.

§ 3

Betriebe, die die in der Anlage aufgeführten Brillengläser herstellen, sind verpflichtet, Muster ihrer Erzeugnisse dem Amt für Material- und Warenprüfung zur Güteklassifizierung gemäß der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) vorzulegen.

§ 4

(1) Für Brillengläser, die mit dem Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. S. 157]) ausgezeichnet sind, gelten

die Preise der Preisgruppe A.

Für Brillengläser, die ein Prüfzeichen gemäß der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen erhalten haben, gelten

- für das Prüfzeichen „Sonderklasse“
die Preise der Preisgruppe B,
- für das Prüfzeichen „Klasse 1“
die Preise der Preisgruppe C,
- für das Prüfzeichen „Klasse 2“
die Preise der Preisgruppe D.

(2) Die Brillengläser der Preisgruppe A müssen unverwischbar mit dem Markenzeichen des Herstellerbetriebes gekennzeichnet werden. Das Markenzeichen des Herstellerbetriebes darf nur bei Gläsern, die mit dem Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet sind, angewendet werden.

(3) Die Brillengläser der Preisgruppe B müssen unverwischbar mit dem Prüfzeichen „S“ gemäß der Verordnung über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen gekennzeichnet werden.

§ 5

(1) Brillengläser, die die Gütebestimmungen des jeweils erteilten Prüfzeichens nicht erfüllen, sind zu den Preisen der entsprechend niedrigeren Güteklasse zu berechnen.

(2) Brillengläser, die den Gütebestimmungen der „Klasse 2“ nicht entsprechen, liegen unterhalb der Mindestgütegrenze und dürfen nicht in den Handel gebracht werden.

§ 6

Der Großhandelsaufschlag darf 15% der nach den §§ 2 und 4 zulässigen Preise nicht überschreiten.

§ 7

(1) Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Außenverpackung, jedoch einschließlich branchenüblicher Innenverpackung.

(2) Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat spätestens 15 Tage nach Rechnungserteilung ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Poststempels. Bei verspäteter Bezahlung ist der Hersteller berechtigt, vom Auftraggeber ohne vorherige Mahnung Vergütungszinsen in Höhe von 8 % des Rechnungsbetrages je Versäumnisjahr zu berechnen.

§ 8

Für Betriebe, die mit dem Staatshaushalt verbundene Finanzpläne aufstellen, gelten die sich aus dieser Preisverordnung ergebenden Preise als Festpreise.

§ 9

Die Herstellerabgabepreise für Brillengläser, die in Einzelfertigung hergestellt werden und in der Preisliste für Brillengläser nicht genannt sind (z. B. Rezeptgläser), werden mit Hilfe von Kalkulationsvorschriften gebildet, die das Ministerium für Maschinenbau unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 341 vom 26. Januar 1954 — Verordnung

über die Kalkulationsvorschriften zum Zwecke der Preisbildung der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. S. 101) erläßt.

§ 10

(1) Diese Preisverordnung tritt am 10. November 1954 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1955. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die technischen Güte- und Lieferungsbedingungen für achsensymmetrische Gläser um die astigmatischen Gläser und Zweistärkengläser zu erweitern und zu bestätigen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisverordnung treten die Preisverordnung Nr. 252 vom 23. Juli 1952 — Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser — (GBl. S. 697) und die Preisverordnung Nr. 263 vom 25. August 1952 — Verordnung über Änderung der Preisverordnungen Nr. 222 und Nr. 252 über die Regelung der Preise für Brillengläser — (GBl. S. 824) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1954

Ministerium für Maschinenbau

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 390

Preisliste für Brillengläser

Benennung Wirkung in Dioptrien	Preis für 1 Stück in DM				Größe
	A	B	C	D	
I. Achsensymmetrische Brillengläser					
von 0,0 bis + 2,0	1,08	0,92	0,77	0,69	Normalgröße des röhrenförmigen Rohglases bis ±4,0 D 1,8 mm Ø. Über 4,0 D, Durchmesserabstufung technisch-wissenschaftlich bedingt.
über + 2,0 " + 4,0	1,15	0,96	0,82	0,74	
" + 4,0 " + 6,0	1,43	1,22	1,02	0,92	
" + 6,0 " + 8,0	2,40	2,05	1,70	1,55	
" + 8,0 " + 10,0	2,80	2,40	2,—	1,75	
" + 10,0 " + 13,0	3,20	2,75	2,30	2,10	
" + 13,0 " + 16,0	3,65	3,10	2,60	2,35	
" + 16,0 " + 20,0	4,20	3,60	3,—	2,50	
" + 20,0 " + 24,0	5,60	4,80	4,—	3,60	
" + 24,0 " + 30,0	8,05	6,90	5,75	5,20	
von 0,0 bis — 2,0	1,08	0,92	0,77	0,69	
über — 2,0 " — 4,0	1,15	0,90	0,82	0,74	
" — 4,0 " — 6,0	1,43	1,22	1,02	0,92	
" — 6,0 " — 8,0	1,75	1,50	1,25	1,15	
" — 8,0 " — 10,0	2,05	1,75	1,45	1,30	
" — 10,0 " — 13,0	2,30	2,—	1,65	1,50	
" — 13,0 " — 16,0	2,85	2,45	2,05	1,85	
" — 16,0 " — 20,0	3,30	2,80	2,35	2,10	
" — 20,0 " — 24,0	4,50	3,85	3,20	2,90	
" — 24,0 " — 30,0	6,85	5,90	4,90	4,40	
Ausgleichsgläser, Wirkung 0,0 D sowie einseitig mattierte Gläser					
bis 2 mm	1,08	0,92	0,77	0,69	
über 2 mm bis 4 mm	1,50	1,28	1,07	0,96	
" 4 mm " 6 mm	1,92	1,64	1,37	1,23	

Benennung Wirkung in Dioptrien	Preis für 1 Stück in DM				Größe	
	A	B	C	D		
II. Astigmatische Brillengläser						
astigmatische Wirkung (Differenz) bis 4,0 D						
Grundscheitelbrechwert						
von 0,0 bis 2,0	1,92	1,65	1,37	1,23	Normalgröße des rohkantigen Glases bis $\pm 2,0$ D Grundscheitelbrechwert 48 mm ϕ . Über 2,0 D, Durchmesserabstufung technisch-wissenschaftlich bedingt.	
über 2,0 „ 4,0	1,99	1,70	1,42	1,28		
„ 4,0 „ 6,0	2,48	2,13	1,77	1,59		
„ 6,0 „ 8,0	3,20	2,75	2,30	2,05		
„ 8,0 „ 10,0	3,85	3,21	2,75	2,50		
„ 10,0 „ 13,0	4,50	3,85	3,20	2,90		
„ 13,0 „ 16,0	5,10	4,40	3,65	3,30		
„ 16,0 „ 20,0	5,75	4,90	4,10	3,70		
„ 20,0 „ 24,0	8,05	6,90	5,75	5,20		
„ 24,0 „ 30,0	12,60	10,80	9,—	8,10		
astigmatische Wirkung (Differenz) über 4,0 bis 6,0 D						
Grundscheitelbrechwert						
von 0,0 bis 2,0	2,90	2,48	2,07	1,86	Normalgröße des rohkantigen Glases bis $\pm 1,0$ und bis $-2,5$ D Grundscheitelbrechwert 48 mm ϕ . Bei höheren Grundscheitelbrechwerten Durchmesserabstufung technisch-wissenschaftlich bedingt.	
über 2,0 „ 4,0	2,97	2,54	2,12	1,91		
„ 4,0 „ 6,0	3,74	3,20	2,67	2,40		
„ 6,0 „ 8,0	4,50	3,85	3,20	2,90		
„ 8,0 „ 10,0	5,10	4,40	3,65	3,30		
„ 10,0 „ 13,0	5,75	4,90	4,10	3,70		
„ 13,0 „ 16,0	6,35	5,45	4,55	4,10		
„ 16,0 „ 20,0	7,—	6,—	5,—	4,50		
„ 20,0 „ 24,0	9,80	8,40	7,—	6,30		
„ 24,0 „ 30,0	15,40	13,20	11,—	9,90		
III. Lentikulare						
Mit rundem Einschliff 28 mm bis 29 mm ϕ						
a) achsensymmetrisch						
von $-6,0$ bis $-8,0$	3,70	3,20	2,85	2,40	Normalgröße des rohkantigen Glases bis $-10,0$ D 48 mm ϕ . Über $-10,0$ D, Durchmesserabstufung technisch-wissenschaftlich bedingt.	
über $-8,0$ „ $-10,0$	4,15	3,55	2,95	2,65		
„ $-10,0$ „ $-13,0$	4,55	3,90	3,25	2,90		
„ $-13,0$ „ $-16,0$	4,95	4,25	3,55	3,20		
„ $-16,0$ „ $-20,0$	5,40	4,60	3,85	3,45		
„ $-20,0$ „ $-24,0$	7,—	6,—	5,—	4,50		
„ $-24,0$ „ $-30,0$	7,85	6,70	5,60	5,05		
bei pantoskopischem oder rundem Einschliff mit Hohlkehle Aufschlag	1,40	1,40	1,40	1,40		
bei Gläsern mit Konvexschliff Aufschlag	0,60	0,60	0,60	0,60		
b) astigmatisch						
astigmatische Wirkung (Differenz) bis 4,0 D						
Grundscheitelbrechwert						
von $-6,0$ bis $-8,0$	3,05	4,30	3,60	3,25	Mindestgröße des rohkantigen Glases 45 mm ϕ .	
über $-8,0$ „ $-10,0$	5,40	4,60	3,85	3,45		
„ $-10,0$ „ $-13,0$	5,75	4,90	4,10	3,70		
„ $-13,0$ „ $-16,0$	6,15	5,30	4,40	4,—		
„ $-16,0$ „ $-20,0$	6,60	5,65	4,70	4,25		
„ $-20,0$ „ $-24,0$	9,10	7,80	6,50	5,85		
„ $-24,0$ „ $-30,0$	14,35	12,30	10,25	9,20		
astigmatische Wirkung (Differenz) bis 6,0 D						
Grundscheitelbrechwert						
von $-6,0$ bis $-8,0$	6,30	5,40	4,50	4,05		Mindestgröße des rohkantigen Glases 45 mm ϕ .
über $-8,0$ „ $-10,0$	6,65	5,70	4,75	4,30		
„ $-10,0$ „ $-13,0$	7,—	6,—	5,—	4,50		
„ $-13,0$ „ $-16,0$	7,50	6,40	5,35	4,80		
„ $-16,0$ „ $-20,0$	8,—	6,85	5,70	5,15		
„ $-20,0$ „ $-24,0$	11,—	9,40	7,85	7,05		
„ $-24,0$ „ $-30,0$	17,30	14,80	12,35	11,10		
bei pantoskopischem oder rundem Einschliff mit Hohlkehle Aufschlag	1,70	1,70	1,70	1,70		
bei Gläsern mit Konvexschliff Aufschlag	0,60	0,60	0,60	0,60		

Benennung Wirkung in Dioptrien	Preis für 1 Stück in DM				Größe
	A	Preisgruppe B	C	D	
IV. Zweistärkengläser					
a) mit sichtbarer, abgesetzter Trennungslinie (Nahtteil: Kreisröhre) wie z. B. Tangal, Rowasicht, Dufo Nahzusatzwirkung bis 6,0 D Nahzusatzwirkung ü. 6,0 D Aufschlag	1,—	1,—	1,—	1,—	
achsensymmetrisch Scheitelbrechwert des Fernteils					Normalgröße des roh- kantigen Glases Fernteil
von 0,0 bis +6,0	4,60	3,95	3,30	2,95	bis + 5,0 D 48 mm ϕ
über +6,0	7,30	6,25	5,20	4,70	über + 5,0 D 45 mm ϕ
von 0,0 bis -6,0	5,75	4,90	4,10	3,70	bis -10,0 D 48 mm ϕ
über -6,0	8,70	7,45	6,20	5,60	über -10,0 D 45 mm ϕ
astigmatisch astigmatische Wirkung (Differenz) bis 6,0 D Grundscheitelbrechwert des Fernteils					Normalgröße des roh- kantigen Glases bis +1,0 und bis -2,5 D Grundscheitelbrechwert 48 mm ϕ . Bei höheren Grundscheitelbrech- werten Durchmesser- abstufung technisch- wissenschaftlich bedingt.
von 0,0 bis +6,0	7,30	6,25	5,20	4,70	
über +6,0	10,20	8,75	7,30	6,55	
von 0,0 bis -6,0	8,70	7,45	6,20	5,60	
über -6,0	11,75	10,10	8,40	7,55	
b) mit unsichtbarer Trennungs- linie (Nahzusatzwirkung bis 4,0 D)					
1. Nahtteil eingeschmolzen, rund, etwa 22 mm ϕ (wie z. B. Rowahell und Telegie)					
achsensymmetrisch bis $\pm 10,0$ D	7,40	6,35	5,30	4,75	
astigmatisch astigmatische Wirkung (Differenz) bis 6,0 D Grundscheitelbrechwert des Fernteils bis $\pm 10,0$ D	10,35	8,90	7,40	6,65	
2. achromatisches Nahtteil, eingeschmolzen, rund, etwa 20 mm ϕ (wie z. B. Duopal und Rowafin)					
achsensymmetrisch von 0,0 bis 6,0	11,90	10,20	8,50	7,65	
über 6,0 „ 12,0	13,60	11,65	9,70	8,75	
astigmatisch astigmatische Wirkung (Differenz) bis 6,0 D Grundscheitelbrechwert des Fernteils					
von 0,0 bis 6,0	15,35	13,15	10,95	9,85	
über 6,0 „ 12,0	17,—	14,60	12,15	10,95	
3. achromatisches Nahtteil, eingeschmolzen, Kreisröhre 23 mm ϕ (wie z. B. Rowabest)					
achsensymmetrisch von 0,0 bis 6,0	12,60	10,80	9,—	8,10	
über 6,0 „ 12,0	14,—	12,—	10,—	9,—	
astigmatisch astigmatische Wirkung (Differenz) bis 6,0 D Grundscheitelbrechwert des Fernteils					
von 0,0 bis 6,0	16,10	13,80	11,50	10,35	
über 6,0 „ 12,0	17,50	15,—	12,50	11,25	

V. Spezial-Brillengläser**a) Reizschutzgläser****Uro-Punktalgläser (Hersteller: VEB Carl Zeiß, Jena)****Heliosingläser 12 und 25 % (Hersteller: VEB Rathenower Optische Werke, Rathenow) und ähnlich absorbierende Gläser**

achsensymmetrisch	bis 6,0 D	Aufschlag	0,95 DM
	über 6,0 D	"	1,25 DM
astigmatisch	bis 6,0 D	"	2,20 DM
	über 6,0 D	"	2,60 DM
Uro-Tangal, Heliosin-Rowasicht		"	3,40 DM

b) Blendschutzgläser**Umbralgläser (Hersteller: VEB Carl Zeiß, Jena)****Heliosingläser 50 und 75 % (Hersteller: VEB Rathenower Optische Werke, Rathenow) und ähnlich absorbierende Gläser**

achsensymmetrisch	0,0 D	Aufschlag	0,80 DM
	über 0,0 D bis 2,0 D		2,20 DM
	" 2,0 D " 4,0 D		3,05 DM
	" 4,0 D " 20,0 D		5,60 DM
astigmatisch	von 0,0 D " 4,0 D		5,25 DM
	über 4,0 D " 20,0 D		6,75 DM

c) sonstige farbige Gläserachsensymmetrisch und astigmatisch
Scheitelbrechwerte

	0,0 D	Aufschlag	0,80 DM
	über 0,0 D bis 2,0 D	"	1,60 DM
	über 2,0 D	"	2,20 DM

d) Maßgeblich für die Anwendung des Aufschlages nach V a, b und c sind bei astigmatischen Gläsern mit gleichen Vorzeichen der höhere Brechwert, mit ungleichen Vorzeichen die astigmatische Differenz.

e) Katralgläser

(Hersteller: VEB Carl Zeiß, Jena)

achsensymmetrisch

von + 8,0 bis +15,0 D	Preis für 1 Stück	30,15 DM
über +15,0 " +20,0 D	" " 1 "	34,85 DM

astigmatisch

astigmatische Wirkung (Differenz) bis 4,0 D
Grundscheitelbrechwert

von + 8,0 bis +15,0 D	Preis für 1 Stück	32,50 DM
über +15,0 " +20,0 D	" " 1 "	37,20 DM

astigmatische Wirkung (Differenz) über 4,0 D bis 6,0 D
Grundscheitelbrechwert

von + 8,0 bis +15,0 D	Preis für 1 Stück	37,20 DM
über +15,0 " +20,0 D	" " 1 "	39,15 DM

f) Für innetorische astigmatische Brillengläser, die in Sonderanfertigung hergestellt werden, darf ein Zuschlag von 50 % auf die entsprechenden Preise der auentorischen Gläser berechnet werden.

VI. Zuschläge**a) Zuschläge für größere Gläser****1. achsensymmetrisch**

Normalgröße (außer Zweistärkengläsern

mit eingeschmolzenem Nahtteil)	48 mm ϕ auf 50 mm ϕ	8 %
	48 mm ϕ auf 52 mm ϕ	12 %

2. astigmatisch

Normalgröße (außer Zweistärkengläsern

mit eingeschmolzenem Nahtteil)	48 mm ϕ auf 50 mm ϕ	8 %
--------------------------------------	-------------------------------	-----

Bezeichnung Wirkung in Dioptrien	Preisgruppe			
	A	B	C	D
b) Zuschläge für Prismen				
achsensymmetrisch				
prismatische Wirkung				
bis 3,0 pr D	1,65	1,45	1,20	1,10
5,0 pr D	2,50	2,15	1,80	1,60
10,0 pr D	3,35	2,90	2,40	2,15
astigmatisch				
prismatische Wirkung				
bis 3,0 pr D	3,35	2,90	2,40	2,15
5,0 pr D	4,20	3,60	3,—	2,70
10,0 pr D	5,—	4,30	3,60	3,25

Preisverordnung Nr. 391.

— Verordnung
zur Änderung der Preisverordnung Nr. 177 über
die Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk —
Vom 15. Oktober 1954.

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird die Preisverordnung Nr. 177 vom 1. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk — (GBl. S. 823) wie folgt geändert:

§ 1

(1) Die dem § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 177 beigelegte Regelleistungspreisliste Anlage B — Brillengläser — wird durch die neue erweiterte Regelleistungspreisliste für das Augenoptiker-Handwerk — Brillengläser — ersetzt. Dieselbe erscheint als Sonderdruck Nr. 51* des Gesetzblattes/Zentralblattes und wird hiermit für rechtsverbindlich erklärt.

(2) Die Preise der Regelleistungspreisliste sind in die Preisgruppen A, B und C unterteilt. Die Unterteilung entspricht den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 390 vom 20. Oktober 1954 — Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser — (GBl. S. 955).

(3) Bei Verwendung von Brillengläsern der Preisgruppe „D“ darf der Augenoptiker die Preise der Preisgruppe „C“ der Regelleistungspreisliste berechnen.

§ 2

Alle übrigen Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 177 vom 1. September 1951 (GBl. S. 823) und der Preisverordnung Nr. 262 vom 25. August 1952 (GBl. S. 788) bleiben unverändert.

Die Fußnote der Anlage C der Preisverordnung Nr. 177 bezüglich der Umsatzsteuer (Seite 829) sowie der letzte Satz des § 1 der Preisverordnung Nr. 262 sind zu streichen.

In den Regelleistungspreisen für das Augenoptiker-Handwerk ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt am 20. November 1954 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1954

Ministerium für Maschinenbau
Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

* Zu beziehen ab 10. November 1954 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6.

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt.

Vom 30. Oktober 1954

Zur Bewältigung des Transportes der aus dem Ernteaufkommen des Jahres 1954 und der durch Zusatzproduktion im Rahmen des neuen Kurses anfallenden Güter muß die zügige Be- und Entladung des Schiffsraumes sichergestellt werden.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird daher auf Grund des § 13 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 290) folgendes bestimmt:

§ 1

Vom 1. November 1954 bis zum 15. Januar 1955 werden die Sätze der Schiffslichegungsabgabe gemäß § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1954 zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 291)

erhöht.
auf 1 DM je Tonne

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1954 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1954

Staatssekretariat für Schifffahrt
Hess
Stellvertreter des Staatssekretärs

Dritte Durchführungsbestimmung**
zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens.

— Schrotterklärungen —

Vom 20. Oktober 1954

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens (GBl. S. 923) wird über die Handhabung von Schrotterklärungen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Schrotterklärung ist schriftlich zu erteilen und muß dem Eigentümer bzw. Rechtsträger und dem Nutzungsberechtigten so zur Kenntnis gebracht werden, daß eine Kontrolle der Einhaltung der Rechtsmittelfristen möglich ist.

* 1. Durchf. (GBl. S. 291)

** 2. Durchf. (GBl. S. 731)

(2) Die Schrotterklärung muß enthalten:

- a) eine genaue Aufstellung der zu Schrott erklärten Maschinen, Maschinenteile, Betriebseinrichtungen oder Teile von ihnen, Warenvorräte und sonstigen Gegenstände,
- b) den Rechtsgrund für die Verschrottung,
- c) den Hinweis, mit welchem Rechtsmittel die Schrotterklärung angefochten werden kann,
- d) die Angabe, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle das Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(3) Durch die Unterzeichnung des Verschrottungsprotokolls erkennen die Beteiligten die Schrotterklärung als rechtswirksam an.

§ 2

(1) Gegen Schrotterklärungen ist der Einspruch zulässig. Dieser ist binnen einer Woche nach Zustellung der Schrotterklärung schriftlich bei dem Schrottbeauftragten einzulegen, der die Schrotterklärung ausgesprochen hat.

(2) Hilft der Schrottbeauftragte dem Einspruch nicht ab, so hat er binnen einer Woche nach Eingang des Einspruchs den Vorgang dem Schrottbeauftragten bei der ihm übergeordneten Institution mit einer ausführlichen Darstellung des Sachverhaltes vorzulegen. Den Beteiligten ist dies gleichzeitig mitzuteilen.

(3) Der Schrottbeauftragte bei der übergeordneten Institution hat bei Ablehnung des Einspruchs die Gründe den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen Einspruchsentscheidungen des Schrottbeauftragten bei der übergeordneten Institution und gegen Schrotterklärungen der Schrottbeauftragten bei den Planträgern ist die Beschwerde binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides bzw. der Schrotterklärung bei dem Minister für Schwerindustrie zulässig.

§ 3

(1) Der Schrottbeauftragte darf zu Schrott erklärte Gegenstände erst dann zur Verschrottung freigeben, wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel eingelegt oder wenn über das eingelegte Rechtsmittel endgültig entschieden worden ist.

(2) Die Rechtsmittelfristen gemäß § 2 beginnen nicht zu laufen, wenn die Schrotterklärung oder der Ablehnungsbescheid keine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1954

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister

Anordnung

zu den Richtlinien über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen des Industriezweiges Leichtindustrie im Jahre 1955.

Vom 20. Oktober 1954

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 21. August 1952 über die Ordnung der Materialversorgung (GBL S. 767) wird im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Richtlinien vom 20. Oktober 1954 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen des Industriezweiges Leichtindustrie im Jahre 1955 sind Bestandteil der „Allgemeinen Verteilungsrichtlinien 1955 (außer Nahrungsgüter)“ vom 15. Juli 1954 des Staatlichen Komitees für Materialversorgung.

§ 2

Die Richtlinien vom 20. Oktober 1954 für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen des Industriezweiges Leichtindustrie im Jahre 1955 erscheinen als Sonderdruck Nr. 52 des Gesetzblattes/Zentralblattes und werden hiermit für rechtsverbindlich erklärt.* Sie werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 20. Oktober 1954

Ministerium für Leichtindustrie
Könzok
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Rechtsverbindlichkeitserklärung von Preisverordnungen.

Vom 1. Oktober 1954

Nachstehende Preisverordnungen erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes/Zentralblattes* und werden hiermit für rechtsverbindlich erklärt:

Sonderdruck Nr. 43

Preisverordnung Nr. 380

— Verordnung über die Preisbildung im Korbmacherhandwerk —

Sonderdruck Nr. 44

Preisverordnung Nr. 381

— Verordnung über die Preisbildung im Damenschneiderhandwerk —

Sonderdruck Nr. 45

Preisverordnung Nr. 382

— Verordnung über die Preisbildung im Wäsche- und Miederschneiderhandwerk —

Sonderdruck Nr. 46

Preisverordnung Nr. 383

— Verordnung über die Preisbildung im Stickerhandwerk —

Sonderdruck Nr. 47

Preisverordnung Nr. 384

— Verordnung über die Preisbildung im Strickerhandwerk —

Sonderdruck Nr. 48

Preisverordnung Nr. 385

— Verordnung über die Preisbildung im Wirkerhandwerk —

Sonderdruck Nr. 49

Preisverordnung Nr. 386

— Verordnung über die Preisbildung im Friseurhandwerk —

Berlin, den 1. Oktober 1954

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

* Zu beziehen ab 5. November 1954 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6.

Jetzt wieder lieferbar

Das Abgabenrecht

Eine Loseblattsammlung aller gültigen Bestimmungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts

Herausgegeben im Auftrage des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung —

Bisher erschienen drei Sammelordner mit über 2000 Seiten zum Preise von 41,90 DM

Die Sammlung wird alle vierzehn Tage durch Nachträge ergänzt. Sie enthalten neben noch fehlendem Material sämtliche neu veröffentlichten Vorschriften, besonders die neuen Anweisungen und Verfügungen der Abgabenverwaltung.

Preis je Nachtrag etwa 1,92 DM

Ausführlicher Prospekt beim Verlag erhältlich

Noch lieferbar

Eine Loseblattsammlung in Ordnern mit Hebelmechanik

Die Materialversorgung

Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien usw. auf dem Gebiete der Materialwirtschaft

Im Auftrag und unter Mitwirkung des Staatlichen Komitees für Materialversorgung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Grundwerk in drei Lieferungen DIN A 5 - 1. Lieferung (196 Seiten mit Ordner) 5,40 DM, 2. Lieferung (164 Seiten) 2,46 DM, 3. Lieferung (316 Seiten) 4,74 DM, insgesamt 12,60 DM, Blattpreis für die monatlichen Nachträge 3 DM

Gliederung des Werkes:

- | | |
|---|---|
| A. Grundlegende Bestimmungen | F. Betriebsorganisation |
| B. Materialverbrauchsnormen | G. Materialeinsparung |
| C. Materialplanung und Bilanzierung | H. Maßnahmen zur Beseitigung der Überplanbestände |
| D. Vertragswesen, Vertragssystem und Materialbewegung | I. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Industriezweige |
| E. Materialverteilung und -abrechnung | K. Sonstiges |

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 11, Anruf 57 54 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 5, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1409 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,46 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 34. — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 5. November 1954 | Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 54	Preisverordnung Nr. 392. — Verordnung über tierische Rohstoffe —	863
9. 10. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Besamungs- und Deckstationen —	864
25. 10. 54	Anordnung über die Behandlung von Leberflecken und ähnlichen Pigmentveränderungen der Haut	865
	Berichtigungen	865
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	865

Preisverordnung Nr. 392.
— Verordnung über tierische Rohstoffe —
Vom 13. Oktober 1954

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. November 1954 sind den Ablieferern von Rohfedern und der Bettfedernindustrie an Stelle der in der Preisverordnung Nr. 117 vom 2. November 1950 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe (GBL S. 1153) geregelten Erzeuger- und Abgabepreise für Erfassungsbetriebe die in der Anlage festgesetzten neuen Preise zu bezahlen bzw. zu berechnen.

(2) Für Rohfedern, die aus dem Anfall in gewerblichen Schlachtbetrieben zur Ablieferung kommen, wird nur der Grundpreis dieser Anlage gezahlt.

§ 2

(1) Für die ab 1. November 1954 abgelieferten Rohfedern entfällt die Ausgabe von Punktgutscheinen zum

Bezug von Prämienrücklieferungswaren (Handstrickgarn) gemäß § 105 Abs. 1 Ziffern 4 bis 6 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL S. 365, Ber. 773).

(2) Die bis zum 31. Oktober 1954 ausgegebenen und noch nicht eingelösten Punktgutscheine werden nur bis 31. Dezember 1954 mit Prämienrücklieferungswaren (Handstrickgarn) beliefert.

§ 3

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1954 in Kraft.

(2) Mit gleichem Tage tritt die Anlage 10 zur Preisverordnung Nr. 117 vom 2. November 1950 außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 Streit
 Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 392

Rohfedernart	Grundpreis	Förderungsbeitrag	Erzeugerpreis	Abgabepreis f. Erfassungsbetriebe an die Bettfedernindustrie	Abnahme- und Gütebestimmungen
DM je Kg					
Gänsefedern	7,60	7,60	15,20	9,50	weiß oder grau, natürliches Gefälle (einschließlich Daunen, Halbdaunen, Langfedern), sauber, ungebrüht.
Entenfedern	4,50	4,50	9,—	5,60	weiß oder grau, natürliches Gefälle (einschließlich Daunen, Halbdaunen, Langfedern), sauber, ungebrüht.
Hühnerfedern	0,40	1,60	2,—	0,60	natürliches Gefälle (einschließlich Flaumfedern und Langfedern), sauber, ungebrüht.
Truthühnerfedern	0,40	1,60	2,—	0,60	natürliches Gefälle (einschließlich Flaumfedern und Langfedern), sauber, ungebrüht.
Altfedern	1,50	0,50	2,—	2,—	

W 1

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das
ingenieurtechnische Personal einschließlich der
Meister und für das kaufmännische Personal in den
volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.
— Volkseigene Besamungs- und Deckstationen —**

Vom 9. Oktober 1954

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird für die Betriebe der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen, im Bereich der Hauptverwaltung Tierische Produktion, des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Voraussetzung für die Prämienzahlung ist die Übererfüllung des Produktions- und Leistungsplanes.

- a) Der Produktions- und Leistungsplan gilt als erfüllt, wenn die geplanten Erstbesamungen voll durchgeführt wurden.
- b) Die Prämien für die Übererfüllung des Produktions- und Leistungsplanes sind in voller Höhe, entsprechend der Prämientabelle laut Anlage, nur zu zahlen, wenn die im § 1 unter Abs. 2 Buchstaben a bis d der Prämienverordnung aufgeführten Planaufgaben ebenfalls erfüllt sind. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß unter Buchst. a die Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Einhaltung und Unterschreitung des Arbeitskräfteplanes zum Ausdruck kommt. Grundlage bildet der VEB-Plan.
- e) Der unter § 1 Abs. 2 Buchst. c der Prämienverordnung aufgeführte Plan für die Selbstkosten gilt als erfüllt, wenn die Istkosten nicht höher liegen als die geplanten Kosten. Er ist als übererfüllt anzusehen, wenn die Istkosten niedriger sind als die Plankosten.

Bei Übererfüllung des Produktionsplanes können die Plankosten um den Prozentsatz der Übererfüllung des Produktionsplanes erhöht werden. Bei der Ermittlung der Erfüllung bzw. Übererfüllung des Finanzplanes ist festzustellen, in welchem Umfang

1. der Investitionsplan,
2. der Ergebnisplan,
3. der Kassenplan,
4. der Richtsatzplan

erfüllt wurden. Der Finanzplan gilt als erfüllt, wenn Gewinnplan (Ergebnisplan) und Kassenplan erfüllt und der Richtsatzplan eingehalten wurde und bei der Nichterfüllung des Investitionsplanes nachgewiesen wird, daß dafür den Betrieb kein Verschulden trifft.

§ 2

(1) Ist der Produktions- und Leistungsplan übererfüllt und nur eine der im § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis d der Prämienverordnung aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die errechneten Prämienprozentsätze wie folgt zu kürzen:

- a) Bei Überschreitung des Arbeitskräfteplanes sind 2% für jedes Prozent der Überschreitung zu kürzen.

- b) Bei Überschreitung des Kostenplanes sind 3% für jedes Prozent der Überschreitung zu kürzen.
- c) Bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung sind 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.

Dies kommt insbesondere auch bei Nichteinhaltung des Richtsatzplanes zum Ausdruck (unbegründete Überplanbestände), ebenso bei über vier Richttage hinausgehendem Stand der Forderungen aus Besamungsgebühr.

(2) Werden zwei oder mehr zusätzliche Pläne nicht erfüllt, so entfällt die Prämienzahlung.

§ 3

(1) Zu § 1 Abs. 8 der Prämienverordnung kann ein zusätzlicher Betrag in Höhe von je 20% der im Betrieb jeweils ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden. Dieser Betrag ist nicht gleichmäßig auf die in Frage kommenden Personen aufzuteilen. Er dient zur Auszeichnung derjenigen, die einen besonderen Beitrag zu der erreichten Übererfüllung der Pläne geleistet haben und nicht in der Prämientabelle aufgeführt sind. Der Betrag darf nicht an der Anzahl der geleisteten Überstunden gemessen werden.

(2) Von den Betrieben können Grundsätze oder Systeme aufgestellt werden, nach denen der jeweilig zur Verfügung stehende Gesamtbetrag auf die Stationen bzw. Außen- oder Nebenstellen aufzuteilen ist. Sie bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Tierische Produktion —.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Prämienrechnung ist nach der Prämientabelle laut Anlage vorzunehmen.

(2) Die Zahlung der Prämie ist nach Ablauf eines jeden Quartals vorzunehmen. Der Prämienbetrag darf nicht höher als 150% des Brutto-Monatsgehaltes sein.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 5

Die Einstufung für die Prämierung ist nach der Prämientabelle (Anlage) vorzunehmen.

§ 6

Die Vorschriften der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den ab 1. Januar 1954 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

§ 7

Die Auszahlung der von den Betrieben ermittelten Prämienbeträge darf nur auf schriftliche Anweisung des Leiters der Abteilung Besamung bei der Hauptverwaltung Tierische Produktion erfolgen. Die Anweisung ist vom Hauptbuchhalter und dem Leiter der Zentralen Abteilung Arbeit gegenzuzeichnen.

Berlin, den 9. Oktober 1954

Ministerium für Arbeit

Heinicke

Stellvertreter des Ministers

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

für die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen

	Für jedes Prozent der Übererfüllung des Produktions- und Leistungsplanes im Quartal
Gruppe 1	
Betriebsleiter und Oberbuchhalter, die die Funktion eines Hauptbuchhalters ausüben	4,55 %
Gruppe 2	
Nebenbetriebsleiter, Betriebsassistenten	3,9 %
Gruppe 3	
Kaderreferenten	3,25 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der je Prozent der Übererfüllung des Produktionsplanes im Quartal zu zählen ist. Die errechneten Beträge sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

Anordnung

über die Behandlung von Leberflecken und ähnlichen Pigmentveränderungen der Haut.

Vom 25. Oktober 1954

Die unsachgemäße Beseitigung und sonstige Behandlung von Leberflecken und ähnlichen Pigmentveränderungen der Haut kann nach den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen zu schweren Schädigungen führen. Nur der Arzt kann erkennen, ob eine solche Behandlung überhaupt zu unterlassen ist und welche Maßnahmen zur Heilung und zur

Verhütung von krankhaften Folgeerscheinungen erforderlich sind. Die nichtärztliche Behandlung bedeutet nach dem neuesten Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrungen eine ungenügende Beachtung des Gesundheitsschutzes. Es wird deshalb angeordnet:

§ 1

Die Beseitigung und sonstige Behandlung von Leberflecken und ähnlichen Pigmentveränderungen der Haut sowie die Nachbehandlung der Haut sind Maßnahmen der ärztlichen Heilkunde im Sinne des § 14 Abs. 3 der Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Approbation der Ärzte (ZVOBl. S. 120). Die erforderlichen Untersuchungen und Behandlungen sind daher nur approbierten Ärzten gestattet.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 25. Oktober 1954

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle

Minister

Berichtigungen

Das Ministerium für Arbeit bittet, bei der Arbeitsschutzbestimmung 203 vom 30. Juni 1954 — Herstellung von Aluminium in Pulverform (Aluminiumbronze) — (GBl. S. 589) nachfolgende Änderung zu beachten:

Im § 22 Abs. 3 ist das Wort „Hierzu“ durch das Wort „Zum Löschen“ zu ersetzen.

In der Preisverordnung Nr. 390 vom 20. Oktober 1954 — Verordnung über die Regelung der Preise für Brillengläser — (GBl. S. 855) muß es im § 7 Abs. 2 in der dritten Zeile von unten richtig heißen:

„... ohne vorherige Mahnung **Verspätungszinsen** in Höhe von ...“

Hinweis auf Verkündungen**im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 43 vom 30. Oktober 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 29. September 1954 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Lebensmittel und Bildung des Großhandelskontors für Lebensmittel	525
Anordnung vom 22. Oktober 1954 über die Bildung des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften	526
Anordnung vom 1. September 1954 über die Bildung Staatlicher Vermittlungskontore für Konsumtionsgüter	526
Anordnung vom 27. Oktober 1954 über die Tätigkeit der Disponenten im Handel (Arbeitsordnung)	527
Anordnung vom 20. Oktober 1954 zur Sicherung von Be- und Entladearbeiten im Herbst 1954	528
Anordnung vom 20. Oktober 1954 über Wagenstandgeld 1954	529
Anordnung vom 15. Oktober 1954 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	529
Anweisung vom 18. Oktober 1954 über die Besteuerung der Verkaufsgenossenschaften bildender Künstler	529
Vierte Bekanntmachung vom 25. Oktober 1954 zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Konfektions- und Näherzeugnissen —	530
Vierte Bekanntmachung vom 25. Oktober 1954 zur Verordnung über die Imprägnierung des im Freien zur Verwendung gelangenden Holzes sowie zu der Anordnung über den baulichen Holzschutz in gedeckten Räumen. — Anerkennung von Holzschutzmitteln —	531

Januar 1955 erscheint

Warenzeichenblatt

Herausgeber: Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik

DIN A4 * Monatlich ein Heft * 96 Seiten * Bezugspreis 3,— DM

Das „Warenzeichenblatt“ gibt Auskunft über die in das Warenzeichenregister beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen eingetragenen Warenzeichen, gemäß § 10 Warenzeichengesetz vom 17. Februar 1954 (GBL S. 216). Der Bezug ist allen Betrieben und Handelsorganisationen zu empfehlen. Es gibt Ihnen einen Überblick über die durch Warenzeichen geschützten Erzeugnisse.

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen prüft nicht, ob ein zur Eintragung in das Warenzeichenregister angemeldetes Warenzeichen gegen ein bereits eingetragenes Alt- oder Neu-Warenzeichen verstößt. Diese Prüfung hat der Anmelder selbst vorzunehmen. Schon allein deshalb ist das „Warenzeichenblatt“ ein unentbehrlicher Ratgeber für die gesamte Wirtschaft, soweit sie für ihre Erzeugnisse oder Handelswaren Warenzeichen verwendet oder verwenden will.

Jede herauskommende Nummer des „Warenzeichenblattes“ gliedert sich in zwei Teile:

Teil I: eingetragene Zeichen (Neu-Warenzeichen)

Teil II: aufrechterhaltene Alt-Warenzeichen

Bestellungen nehmen bereits jetzt an: Der gesamte Buchhandel, die Deutsche Post, die Verlagsbeauftragten der Zentralen Zeitschriften-Werbung

Nähere Auskünfte durch den Verlag



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 4, Anruf 51 64 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel bezienbar — Druck: (125) Grafisch-Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 11. November 1954 | Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 54	Verordnung über die Durchführung der Gütekontrolle und Verbesserung der Qualität der industriellen Erzeugnisse in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau	867
4. 11. 54	Preisverordnung Nr. 393. — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 211 über die Preisbildung im Schädlingsbekämpfer-Handwerk —	878
28. 10. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. AStVO)	878
	Berichtigung	880
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	881

Verordnung

über die Durchführung der Gütekontrolle und Verbesserung der Qualität der industriellen Erzeugnisse in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau.

Vom 30. September 1954

Die systematische Verbesserung der Qualität der Produktion ist ein entscheidender Faktor bei der Verwirklichung des neuen Kurses der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dient der schnelleren Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung. Die Auslieferung der Exporterzeugnisse in bester Qualität trägt entscheidend dazu bei, das Vertrauen der Handelspartner zu sichern und schafft die Voraussetzung für den Abschluß von Importverträgen. Um die Gütekontrolle gemäß der Anordnung vom 21. September 1949 über die Durchführung der Gütekontrolle in volkseigenen Industriebetrieben (ZVOBl. S. 737) und der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBI. S. 73) in den Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau zu sichern, wird ergänzend folgendes verordnet:

I.

Die Stellung der Gütekontrolle

§ 1

(1) Die Gütekontrolle ist in den Betrieben eine selbständige Betriebsabteilung. Die Abteilung Gütekontrolle ist dem Werkleiter bzw. Werkdirektor des Betriebes direkt unterstellt. Der Leiter der Gütekontrolle gehört zum engeren Leitungskollektiv des Betriebes.

(2) Weisungsberechtigt für sämtliche Mitarbeiter innerhalb der Abteilung Gütekontrolle ist der Leiter der Gütekontrolle. Er ist berechtigt, seine Weisungsbefugnis auf von ihm besonders zu benennende verantwortliche Mitarbeiter der Gütekontrolle zu übertragen.

(3) In den Hauptverwaltungen untersteht der Leiter der Gütekontrolle als Abteilungsleiter dem Leiter der Hauptverwaltung direkt. Der Leiter der Zentralen Gütekontrolle des Ministeriums für Maschinenbau untersteht als Abteilungsleiter direkt dem Minister,

§ 2

(1) Der Leiter der Gütekontrolle wird vom Werkleiter bzw. Werkdirektor eingestellt und bedarf der Bestätigung des Hauptverwaltungsleiters. Für die volks-

eigenen Betriebe, die der Nomenklatur des Ministeriums unterliegen, bestätigt der Minister den Leiter der Gütekontrolle.

(2) Die Abberufung von der Funktion eines Leiters der Gütekontrolle darf nur im Einverständnis mit dem Minister erfolgen. In Fällen, in denen der Leiter der Gütekontrolle gegen die demokratischen Gesetze verstoßen hat oder aus einem anderen Grunde eine fristlose Entlassung geboten erscheint, ist der Leiter der Gütekontrolle zu beurlauben und der Minister unverzüglich von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

(3) Stellt der Fertigungsbetrieb einen Antrag zur Ablösung eines Leiters der Gütekontrolle an den Minister, so erfolgt die Überprüfung des Ablösungsantrages durch ein von der Zentralen Gütekontrolle des Ministeriums zu benennendes Aktiv von mindestens drei Leitern der Gütekontrolle aus gleichen oder artverwandten Betrieben. Der Leiter des Aktivs ist von der Zentralen Gütekontrolle des Ministeriums zu benennen. Die Feststellungen des Aktivs erfolgen schriftlich und sind dem Minister zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Werkleiter bzw. Werkdirektoren sind verpflichtet, bei dem Leiter der Gütekontrolle der Hauptverwaltung eine Liste der leitenden und verantwort-

lichen Mitarbeiter der Gütekontrolle einzureichen, die Angaben über Funktionen innerhalb der Gütekontrolle und die Entlohnung enthalten. Veränderungen in der Besetzung dieser Stellen haben die Leiter der Gütekontrolle in ihren Berichten zu melden.

(5) Alle Mitteilungen haben grundsätzlich auf dem Dienstwege zu erfolgen.

II.

Verantwortlichkeit, Rechte und Pflichten

§ 3

(1) Verantwortlich für das gesamte Betriebsgeschehen und damit auch für die Güte der Erzeugnisse ist der Werkleiter bzw. Werkdirektor.

(2) Er hat durch organisatorische Maßnahmen die Voraussetzungen für eine volle Wirksamkeit der Gütekontrolle zu gewährleisten. Seine Entscheidungen über die Verwendbarkeit der Produktion müssen in jedem Falle mit der unbedingten Forderung nach Qualitätswaren in Einklang stehen.

(3) Verantwortlich für die Güte der Fertigung und deren uneingeschränkte Verwendbarkeit sind der Technische Leiter, der Produktionsleiter, die Leiter der Fertigungsabteilungen, Meister und Brigadiere für ihren jeweiligen Aufgabenbereich. Sie sind verpflichtet, mit der Gütekontrolle zusammen zu arbeiten, systematisch auf eine ständige Qualitätsverbesserung einzuwirken und jede Arbeitsweise, die die Einhaltung des erforderlichen Gütegrades gefährdet, rechtzeitig zu unterbinden.

(4) Der Leiter der Gütekontrolle ist dafür verantwortlich, daß kein Erzeugnis ausgeliefert wird, das nicht uneingeschränkt den Gütebestimmungen und sonstigen zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen in bezug auf Güte entspricht.

(5) Die Güte eines Erzeugnisses ist dann gesichert, wenn seine Beschaffenheit in allen Teilen den zwischen Besteller und Lieferwerk vereinbarten Gütevorschriften entspricht. Die Gütevorschriften können in der Festlegung von bestimmten Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL), DIN-, GOST- und anderen Normen oder von Sondervereinbarungen zwischen Besteller und Lieferer bestehen.

(6) Die Hauptverwaltungen haben bis zum 31. März 1955 für alle Erzeugnisse ihres Verwaltungsbereiches Technische Gütevorschriften und Lieferbedingungen zu bestätigen. In den Plan der Standardisierung sind in Zusammenarbeit mit den Zentralbüros für Standardisierung Planaufgaben über auszuarbeitende Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) gemäß der Ordnung der Planung zum Volkswirtschaftsplan aufzunehmen.

(7) Die Leiter der Gütekontrolle haben die für ihr Aufgabengebiet in Betracht kommenden Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL), DIN-, GOST- und andere Normen, Abnahmevorschriften der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Post, der Deutschen Schiffsrevision und Klassifikation (DSRK), TÜ und sonstige Güte- und Abnahmevorschriften in übersichtlicher Weise zu sammeln, sie den Mitarbeitern der Gütekontrolle zugänglich zu machen und sie darin zu unterrichten.

§ 4

(1) Der Leiter der Gütekontrolle trägt die volle Verantwortung für alle die Erzeugnisse, deren mangelnde Güte auf ein Versagen der Gütekontrollorganisation zurückzuführen ist.

(2) Der Leiter der Gütekontrolle ist verpflichtet, die Organisation der Gütekontrolle in bezug auf Personalstärke und fachliche Qualifikation so aufzubauen, daß eine einwandfreie Kontrolle der gesamten Produktion gewährleistet ist und sich die Tätigkeit der Gütekontrolle nicht verzögernd auf den Produktionsablauf auswirken kann.

(3) Der Leiter der Gütekontrolle hat das Recht und die Verpflichtung, beratend bei der Festlegung der Stellenpläne und deren Besetzung sowie der Festlegung der Gehälter und Löhne der Mitarbeiter der Gütekontrolle im Rahmen des bestätigten Stellenplanes des Betriebes mitzuwirken. Personelle Veränderungen innerhalb der Gütekontrolle dürfen nur im Einvernehmen mit dem Leiter der Gütekontrolle erfolgen.

(4) Bei der Kontrolle von Spezialerzeugnissen, für die besondere gesetzliche Bestimmungen (Sicherheitsbestimmungen, Arbeitsschutzbestimmungen usw.) zu beachten sind, ist der Leiter der Gütekontrolle verpflichtet, die für die Wahrung der Einhaltung dieser Bestimmungen zuständigen Institutionen zur Kontrolle der Erzeugnisse heranzuziehen (z. B. bakteriologische Untersuchungsstellen, DSRK, Reichsbahn, Deutsche Post, Technische Überwachung usw.).

(5) Der Leiter der Gütekontrolle hat die Pflicht, Materialien, Einzelteile, Baugruppen und Fertigerzeugnisse, die den Gütebestimmungen oder der technischen Dokumentation nicht entsprechen, als für die Weiterverarbeitung ungeeignet zu kennzeichnen und die Unterbrechung der Weiterbearbeitung, Weiterverarbeitung oder Auslieferung von der Leitung des Betriebes zu fordern.

(6) Läßt sich die Entscheidung des Werkleiters hinsichtlich der Güte und Verwendbarkeit eines Erzeugnisses nicht mit der Auffassung und den Pflichten des Leiters der Gütekontrolle vereinbaren, so ist er verpflichtet, den Leiter der Hauptverwaltung sofort zu verständigen. Die Entscheidung des Leiters der Hauptverwaltung oder des mit der Untersuchung beauftragten Mitarbeiters der Gütekontrolle der zuständigen Hauptverwaltung hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt schriftlich und ist endgültig. Eine Durchschrift des Einspruches des Leiters der Gütekontrolle an die zuständige Hauptverwaltung ist der Zentralen Gütekontrolle des Ministeriums zur Kenntnisnahme zuzuleiten, der die Kontrolle der Durchführung obliegt.

(7) Der Leiter der Gütekontrolle im Betrieb ist in allen Fragen der Entscheidung über die Güte eines zur Verarbeitung kommenden Materials oder jeglichen Erzeugnisses unabhängig von Weisungen jeder Art des Betriebes. Wird von seiten des Betriebes gegen die Gütebedingungen verstoßen, so ist der Leiter der Gütekontrolle verpflichtet, diesen Verstoß dem Werkleiter unverzüglich mitzuteilen und Abhilfe zu fordern.

(8) Der Leiter der Gütekontrolle ist im Rahmen der Möglichkeit berechtigt, nach Auslieferung der Erzeugnisse sich von der Bewährung derselben zu überzeugen.

(9) Der Leiter der Gütekontrolle ist allein berechtigt, die Vorschläge zur Ernennung von Selbstprüfern zu befürworten und zur Ernennung durch den Werkleiter und die BGL vorzuschlagen.

(10) Der Leiter der Gütekontrolle ist verpflichtet — entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen — die Erzeugnisse des Betriebes zwecks Erteilung eines Prüfzeichens bzw. Verleihung des Gütezeichens dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) oder dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht (DAMG) anzumelden und zur Vorlage zu bringen.

(11) Dem DAMW oder dem DAMG dürfen nur Erzeugnisse zur Pflichtprüfung vorgelegt werden, die den Kontrollvermerk der Gütekontrolle tragen.

(12) Nach Erteilung eines Prüfzeichens oder Verleihung des Gütezeichens ist der Leiter der Gütekontrolle dafür verantwortlich, daß die betreffenden Erzeugnisse entsprechend der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) und der Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 157) gekennzeichnet sind.

§ 5

(1) Der Gütekontrollingenieur ist ein verantwortlicher Mitarbeiter der Gütekontrolle. Er ist dem Leiter der Gütekontrolle direkt unterstellt.

(2) Der Gütekontrollingenieur ist dem Leiter der Gütekontrolle für das ihm übertragene Arbeitsgebiet voll verantwortlich.

(3) Er ist dafür verantwortlich, daß kein Erzeugnis seinen Kontrollbereich verläßt, das nicht uneingeschränkt den technischen Bedingungen entspricht.

(4) Er trägt die volle Verantwortung für den Schaden, der auf ein Versagen der Gütekontrollorganisation seines Kontrollbereiches zurückzuführen ist.

(5) Der Gütekontrollingenieur ist für den Einsatz seines Kontrollpersonals voll verantwortlich. Er hat die Kontrollkräfte seines Aufgabenbereiches so einzusetzen, daß ein reibungsloser kontrolltechnischer Arbeitsablauf gewährleistet ist und sich die Kontrollen organisch in den Fertigungsablauf einfügen.

(6) Der Gütekontrollingenieur ist innerhalb seines Kontrollbereiches verpflichtet, die Kontrolle von Spezialerzeugnissen, für die besondere gesetzliche Bestimmungen und Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind, gemeinsam mit den entsprechenden Überwachungsorganen durchzuführen.

(7) Der Gütekontrollingenieur hat die Pflicht, Materialien, Einzelteile und sonstige Erzeugnisse seines Kontrollbereiches — sofern diese den Gütebedingungen bzw. der technischen Dokumentation nicht entsprechen — als für die Weiterverarbeitung ungeeignet zu kennzeichnen und von jeder Weiterverwendung auszuschließen. Er ist verpflichtet, den Leiter der Gütekontrolle von seiner Entscheidung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 6

(1) Der Gütekontrollmeister ist ein verantwortlicher Mitarbeiter der Gütekontrolle. Er ist dem Leiter der Gütekontrolle bzw. dem Gütekontrollingenieur direkt unterstellt.

(2) Der Gütekontrollmeister ist dem Leiter der Gütekontrolle bzw. dem Gütekontrollingenieur für das ihm übertragene Arbeitsgebiet voll verantwortlich.

(3) Er ist dafür verantwortlich, daß kein Erzeugnis seinen Kontrollbereich verläßt, das nicht uneingeschränkt den technischen Bedingungen entspricht.

(4) Er trägt die volle Verantwortung für den Schaden, der auf ein Versagen der Gütekontrollorganisation seines Kontrollbereiches zurückzuführen ist.

(5) Der Gütekontrollmeister muß die Technologie und die technischen Bedingungen der Herstellung der Erzeugnisse seines Kontrollbereiches beherrschen.

(6) Er hat eine planmäßige Unterweisung und Qualifizierung der ihm unterstellten Gütekontrollleute durchzuführen. Die Arbeit der Gütekontrollleute ist durch den Gütekontrollmeister regelmäßig mittels Stichprobenkontrollen der von ihnen abgenommenen Erzeugnisse zu überprüfen.

(7) Der Gütekontrollmeister ist verpflichtet, die Ursachen für die Entstehung von Fehlern und von Ausschuß in seinem Kontrollbereich zu ermitteln und auf die Verwirklichung der Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der Erzeugnisse und Senkung der Ausschußquote zu achten.

§ 7

(1) Gütekontrollleute sind selbständig arbeitende Fachkräfte der Gütekontrolle. Sie sind dem Leiter ihres Kontrollbereiches direkt unterstellt. Die Gütekontrollleute arbeiten in den Produktionsabteilungen, unterstehen jedoch nicht dem Weisungsrecht des Leiters der betreffenden Produktionsabteilung, sondern nur dem Weisungsrecht des Leiters ihres Kontrollbereiches oder des Leiters der Gütekontrolle des gesamten Betriebes.

(2) Der Gütekontrollleur ist für die einwandfreie Beschaffenheit der von ihm kontrollierten Erzeugnisse verantwortlich.

(3) Der Gütekontrollleur führt seine Arbeiten auf Grund der ihm erteilten Instruktionen, Kontrollvorschriften und Anweisungen der Gütekontrolle durch.

(4) Der Gütekontrollleur ist verantwortlich für die ihm zur Durchführung seiner Arbeit anvertrauten Meßgeräte und deren richtige Verwendung, Anwendung und pflegliche Behandlung.

(5) Der Gütekontrollleur hat die Pflicht, die Güte der von ihm kontrollierten Erzeugnisse zu bewerten und die Beseitigung der Ursachen zu fordern, die den Ausschuß hervorrufen.

(6) Der Gütekontrollleur hat die Pflicht, die von ihm kontrollierten Erzeugnisse mit seinem Kontrollstempel in geeigneter Form zu kennzeichnen.

(7) Der Gütekontrollleur hat die Pflicht, die Fertigungs- und Kontrollunterlagen für die kontrollierten und für gut befundenen oder als Ausschuß gekennzeichneten Erzeugnisse auszufertigen und mit seinem Kontrollstempel zu versehen.

III.

Qualifizierung der Gütekontrolleure

§ 8

(1) Zur weiteren Qualifizierung der Leiter und Mitarbeiter der Gütekontrolle sind regelmäßige Schulungen durchzuführen. Die Hauptverwaltungen haben für die Leiter der Gütekontrolle geschlossene Kurzlehrgänge zu organisieren. Der Lehrplan derartiger Lehrgänge soll neben den gesellschaftswissenschaftlichen und fachlichen Themen auch eine pädagogische Ausbildung enthalten, die dem Leiter der Gütekontrolle die Voraussetzung für die Qualifizierung seiner Mitarbeiter im Betrieb gibt.

(2) Der Leiter der Gütekontrolle der Hauptverwaltung oder sein Vertreter haben an den Lehrgängen der Leiter der Gütekontrolle ständig teilzunehmen und sich einen umfassenden Überblick über den Leistungsstand und die Charakteristik der einzelnen Leiter der Gütekontrolle zu verschaffen.

(3) Die Schulung und die betriebliche Bewährung bilden mit die Grundlage zur Bestätigung des Leiters der Gütekontrolle durch den Minister bzw. den Hauptverwaltungsleiter.

(4) Die Hauptverwaltungen sind außerdem verpflichtet, in jedem Quartal eine Arbeitsbesprechung mit den Leitern der Gütekontrolle der Betriebe durchzuführen, auf der neue Prüf- und Meßmethoden, Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Produktion, die Qualifizierung der Gütekontrolleure usw. besprochen werden. Hierbei soll der Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten im Vordergrund stehen. Die fachlich zuständigen Prüfdienststellen des DAMW sind zu diesen Arbeitsbesprechungen einzuladen. Die Hauptverwaltungen können für diese Besprechungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Erzeugnisse und der regionalen Verhältnisse Arbeitskreise bilden, einen Leiter aus der betreffenden Arbeitsgruppe wählen und ihn mit der Durchführung der Arbeitsbesprechungen in dieser Arbeitsgruppe beauftragen.

§ 9

(1) Die Mitarbeiter der Gütekontrolle sind innerbetrieblich wöchentlich mindestens zwei Stunden durch den Leiter der Gütekontrolle zu schulen.

(2) Die Schulung hat nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:

- a) Gesetzliche Grundlagen der Gütekontrolle,
- b) die innerbetriebliche Gütekontrollorganisation mit ihren Gliederungen,
- c) die überbetrieblichen Kontrollorganisationen, wie DAMW, DAMG, DSRK, TÜ usw.,
- d) Werkstoffkunde und Werkstoffprüfung, unter besonderer Berücksichtigung der im jeweiligen Betrieb zur Verwendung kommenden Werkstoffe,
- e) Zeichnungswesen,
- f) Fassungs-systeme und Toleranzen,
- g) allgemeines Meßwesen (Aufbau und Arbeitsweise),
- h) Anwendung, Behandlung und Aufbewahrung der Meßgeräte,
- i) Prüfung der Lehren und Meßzeuge (Einfluß der Temperatur).

(3) Auf Grund dieser Richtlinien sind von den Leitern der Gütekontrolle in Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeit Schulungspläne auszuarbeiten und der Hauptverwaltung einzureichen.

(4) Für eine Spezialausbildung, wie z. B. die Ausbildung als Werkstoffprüfer nach Schnellprüfmethoden (insbesondere der Gütekontrolleure des Wareneingangs), hat die Hauptverwaltung ebenfalls geschlossene Lehrgänge nach Möglichkeit in Betrieben ihres Verwaltungsbereiches durchzuführen, in denen die entsprechenden Prüf- und Meßeinrichtungen zur Verfügung stehen und eine reibungslose und den betreffenden Betrieb nicht hemmende Durchführung des Lehrganges gewährleistet ist.

IV.

Selbstprüfer

§ 10

(1) Zur ständigen Verbesserung der Qualität der Produktion ist in allen Betrieben im Rahmen der Aktivist- und Wettbewerbsbewegung die Selbstprüferentwicklung auf breiter Basis zu fördern.

(2) Zur Entwicklung der Selbstprüferbewegung ist es notwendig, daß die Massenorganisationen das Bewußtsein aller Mitarbeiter ständig verbessern.

(3) Zum Selbstprüfer bzw. zur Selbstprüferbrigade können nur fachlich hochqualifizierte Kollegen bzw. Brigaden verpflichtet werden, die mindestens zwei Monate lang einwandfreie Arbeit abgeliefert haben und deren Arbeitsausschuß unterhalb der für die betreffende Fertigung erarbeiteten, wirtschaftlichen Kennziffern liegt.

(4) Außer diesen Voraussetzungen muß die charakteristische Zuverlässigkeit gegeben sein, die die Garantie gibt, daß nur einwandfreie Arbeit weitergeleitet wird und daß bei auftretenden Mängeln jeglicher Art die Gütekontrolle verständigt wird. Es muß eine bewußte Einstellung zur Qualitätsarbeit vorhanden sein. Bei der Ernennung zum Selbstprüfer bzw. zur Selbstprüferbrigade handelt es sich um eine Auszeichnung.

§ 11

(1) Alle Kollegen bzw. Brigaden, die auf Grund ihrer Leistung für die Verpflichtung als Selbstprüfer geeignet sind, werden vom Leiter der Abteilung, in der sie beschäftigt sind, der Gütekontrolle vorgeschlagen. Die Gütekontrolle kann die Vorschläge ablehnen, wenn nicht die Voraussetzungen vorhanden sind, oder bestätigen und dem Werkleiter zur Auszeichnung vorlegen.

(2) Der Selbstprüfer bzw. die Selbstprüferbrigade ist vom Tage der Verpflichtung an verpflichtet, die fertiggestellten und für gut befundenen Arbeitsstücke selbst abzustempeln. Der von der Gütekontrolle ausgehende Stempel zur Abstempelung der Werkstücke und Arbeitspapiere ist in der Gütekontrolle zu registrieren. Bei Abweichungen an Teilen, Baugruppen oder Fertigerzeugnissen gegenüber den Konstruktionsunterlagen und Standards sind die Selbstprüfer bzw. Selbstprüferbrigaden verpflichtet, dies sofort der Gütekontrolle zu melden. Ausschussteile sind der Gütekontrolle gesondert vorzulegen.

(3) Die Leistungen eines Selbstprüfers oder einer Selbstprüferbrigade sind vom Betrieb bei Ausarbeitung des Prämiensystems im BKV besonders zu berücksichtigen. Bei nachweislich eingesparten Kontrollkosten durch den Selbstprüfer bzw. die Selbstprüferbrigade kann ein Prozentsatz dieser eingesparten Kosten zur Entlohnung der Selbstprüfer bzw. Selbstprüferbrigaden zugeschlagen werden. Eine Berücksichtigung der Tätigkeit als Selbstprüfer in der technisch begründeten Arbeitsnorm ist nicht statthaft.

§ 12

(1) Geben die Leistungen des Selbstprüfers bzw. der Selbstprüferbrigade hinsichtlich der qualitativen Ausführung der Arbeit zu Beanstandungen Anlaß, so ist die Gütekontrolle verpflichtet, eine Besprechung mit den betreffenden Kollegen, den zuständigen Betriebsfunktionären und der BGL an Hand der beanstandeten Arbeitsstücke herbeizuführen.

(2) Geben die Leistungen der als Selbstprüfer bzw. in der Selbstprüferbrigade tätigen Kollegen zu wiederholten Beanstandungen Anlaß, so kann die Verpflichtung auf Vorschlag der Gütekontrolle im Einvernehmen mit der Werkleitung und der BGL mit sofortiger Wirkung rückgängig gemacht werden.

(3) Diese Maßnahme ist allen Betriebsangehörigen durch Anschlag in geeigneter Form bekanntzugeben.

(4) Bei einer erneuten Verpflichtung muß, entsprechend § 10, die Voraussetzung erneut unter Beweis gestellt werden.

(5) Der Arbeitsplatz eines Selbstprüfers bzw. einer Selbstprüferbrigade ist durch ein Schild

Selbstprüfer	Selbstprüferbrigade
Inge Müller	Friedenswacht

zu kennzeichnen. Beschriftungen wie „Selbstkontrollleur“ oder „Ich kontrolliere meine Arbeit selbst“ sind unzulässig.

V.

Entlohnung

§ 13

(1) Die Entlohnung der Leiter der Gütekontrolle, Ingenieure, Techniker und Meister (Gehaltsempfänger) hat entsprechend ihrer Qualifikation und in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen gemäß der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) und deren Durchführungsbestimmungen bzw. der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) und deren Durchführungsbestimmungen zu erfolgen.

(2) Die sonstigen Gütekontrolleure sind nach ihrer Qualifikation und Tätigkeit in die entsprechenden Lohngruppen einzustufen.

(3) Die Tätigkeitsmerkmale für die in der Gütekontrolle beschäftigten Leiter der Gütekontrolle, Ingenieure, Techniker, Meister und Arbeiter sind von dem Ministerium für Maschinenbau auszuarbeiten und nach Ab-

stimmung mit dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium der Finanzen in den Katalog für die Einstufung des ingenieurtechnischen Personals, in die Tätigkeitsmerkmale für die Meister und in die Anlage zur Direktive zum Abschluß der Betriebskollektivverträge aufzunehmen.

VI.

Aufgaben der Gütekontrolle

§ 14

(1) Der Leiter und alle Mitarbeiter der Gütekontrolle üben nur eine kontrollierende Tätigkeit aus und dürfen nur für Aufgaben eingesetzt werden, die im Aufgabenbereich der Gütekontrolle verankert sind. Insbesondere ist die Durchführung von Auslese- und Sortierarbeiten grundsätzliche Aufgabe der Fertigungsbetriebe und nicht der Kontrollorgane.

(2) Der Aufgabenbereich der Gütekontrolle erstreckt sich vom Material- und Wareneingang bis zur Auslieferung des fertigen Erzeugnisses. Die Aufgaben sind in folgenden Arbeitsgebieten durchzuführen:

- a) Material- und Wareneingangskontrolle,
- b) Betriebsmittelkontrolle,
- c) Fertigungskontrolle,
- d) Endkontrolle,
- e) Verpackungs- und Versandkontrolle,
- f) Baustellenkontrolle.

(3) In den Lehrwerkstätten ist der Leiter der Lehrwerkstatt für die uneingeschränkte Verwendbarkeit entsprechend den Gütebestimmungen der in der Lehrwerkstatt produzierten Erzeugnisse verantwortlich. In großen Lehrwerkstätten bzw. Lehrkombinaten können hauptamtliche Gütekontrolleure eingesetzt werden oder Lehrausbilder für die Gütekontrolle der in der Lehrwerkstatt produzierten Erzeugnisse verpflichtet werden. Die für die Gütekontrolle verpflichteten Lehrausbilder sind dem Leiter der Gütekontrolle des Betriebes verantwortlich.

§ 15

(1) Im Wareneingang erstreckt sich die Kontrolle auf:

- a) Kontrolle der Rohmaterialien,
- b) Kontrolle der Walzwerkserzeugnisse,
- c) Kontrolle der Halbfertigfabrikate und Normteile,
- d) Kontrolle der Betriebs- und Hilfsstoffe,
- e) Kontrolle aller fremdbezogenen Teile und Aggregate.

(2) Die Kontrolle ist auf der Grundlage der Bestellungen, der Lieferverträge, der Konstruktionsunterlagen und der verbindlichen Standards durchzuführen.

(3) Bei Eingang aller Erzeugnisse ist eine Sichtprüfung auf Verpackungs- und Transportschäden durchzuführen.

(4) Sind im Liefervertrag Atteste (Zertifikate) vereinbart, so ist die Vollständigkeit der Atteste und die Übereinstimmung der Werte der Atteste mit den Lieferverträgen und Bestellungen zu kontrollieren.

(5) Es ist zu kontrollieren, ob die Kennzeichnung der Lieferung mit den Angaben der Atteste übereinstimmt.

(6) Sind laut Bestellung oder Liefervertrag vereinbarte Atteste nicht vorhanden oder ist die Kennzeichnung nicht eindeutig, so ist die Verwendung der Lieferung so lange zu sperren, bis entweder die Atteste nachgeliefert sind und deren Kontrolle nachträglich erfolgt oder durch geeignete Kontrolluntersuchungen die Eignung der Lieferung für den vorgesehenen Verwendungszweck mit darüber ausgestellten Attesten eindeutig nachgewiesen ist.

(7) Der Gütestand ist entsprechend dem Verwendungszweck des Erzeugnisses festzustellen und in geeigneter Form auf dem Wareneingangsschein oder besonderen Befundberichten zu bestätigen.

§ 16

(1) Die Betriebsmittelkontrolle erstreckt sich auf:

- a) die Kontrolle sämtlicher neu eingehenden und selbst angefertigten Meßgeräte, Vorrichtungen und sonstigen Fertigungshilfsmittel,
- b) die laufende oder periodische Kontrolle aller Meßgeräte und Meßinstrumente und sonstigen Prüfeinrichtungen, insbesondere ihre regelmäßige Vergleichung mit Kontrollnormalgeräten nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- c) die Kontrolle sämtlicher Modelle, ehe sie für den Fertigungsprozeß freigegeben werden,
- d) die periodische Kontrolle sämtlicher in Gebrauch befindlicher Modelle.

(2) Sämtliche im Betrieb vorhandenen Kontrollnormalgeräte müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom DAMG beglaubigt oder durch eine vom DAMG zugelassene Prüfstelle einer der Beglaubigung gleichgestellten Prüfung unterzogen worden sein. Die Beglaubigungen bzw. Prüfungen sind in den Fristen zu wiederholen, die im Beglaubigungsschein oder in der diesem gleichzusetzenden Bescheinigungen festgelegt sind.

(3) Sämtliche im Betrieb vorhandenen Prüfmaschinen, Meßgeräte usw., die einer amtlichen Prüfpflicht unterliegen, sind dem DAMG zu melden und von diesem prüfen und fristgemäß nachprüfen zu lassen.

(4) Sämtliche Meßgeräte sind in einer Prüfkartei zu erfassen.

§ 17

(1) Der Abteilung Gütekontrolle sind die für die Gütekontrolle notwendigen Prüfeinrichtungen, Meßgeräte und Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Investitionen für die Gütekontrolle sind zweckgebunden in den Investitionsplan aufzunehmen. Für Prüfeinrichtungen und Meßgeräte, deren Notwendigkeit sich aus einer Neuaufnahme, Umstellung oder Erweiterung der Produktion ergibt, sind Kreditmittel gemäß der Buchungsanweisung vom 20. Oktober 1953 über die Beschaffung von Werkzeugen einschließlich Prüf- und Meßwerkzeugen, Modellen, Vorrichtungen und Lehren (ZBL S. 501) in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Hauptverwaltungsleiter sind verpflichtet, sich einen Überblick über den Bestand und die Kapazitätsauslastung an Prüf- und Meßeinrichtungen ihres Verwaltungsbereiches zu beschaffen, um gegebenenfalls für andere Betriebe besondere Prüfungen und Messungen in den Betrieben und Instituten durchführen zu lassen, die die geeigneten Prüf- und Meßeinrichtungen besitzen.

(3) Für besondere Prüfeinrichtungen, wie z. B. schwere Zerreißmaschinen, Röntgenanlagen, Ultraschall-, Materialprüfgeräte u. ä., sind Bedarfs- und Auslastungspläne auszuarbeiten, so daß unter Berücksichtigung der Termine ein kontinuierlicher Produktionsablauf gesichert ist. Falls erforderlich, sind die Pläne mit anderen Hauptverwaltungen und dem DAMW oder DAMG abzustimmen.

§ 18

(1) Die Fertigungskontrolle erstreckt sich auf:

- a) Kontrolle der spanlos bearbeiteten Teile,
- b) Kontrolle der spangebend bearbeiteten Teile,
- c) Kontrolle der Schweißvorbereitungs- und Schweißarbeiten,
- d) Kontrolle der Teilmontage,
- e) Kontrolle der Endmontage,
- f) Kontrolle sonstiger im Fertigungsablauf erforderlicher Arbeitsoperationen.

(2) Die Fertigungskontrolle ist auf der Grundlage der Konstruktionsunterlagen, Fertigungspläne, Schweißpläne, Güte- und Prüfvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen usw. unter Berücksichtigung der Technologie und des Verwendungszweckes durchzuführen.

(3) Ist die Fertigung eines Einzelstückes, eines Arbeitsganges oder einer ganzen Serie abgeschlossen, so sind vom Gütekontrolleur die Arbeitskarte und der Lohnschein abzuzeichnen. Es darf kein Lohnschein abgezeichnet werden, wenn nicht gleichzeitig das Werkstück zur Kontrolle mit vorgelegt wird. Vor Abzeichnung des Lohnscheines von der Gütekontrolle hat ihn der Meister zu unterschreiben. Er bestätigt mit seiner Unterschrift nicht nur, daß die gebrauchte Ist-Zeit den Tatsachen entspricht, sondern gleichzeitig, daß die Fertigung des Erzeugnisses nach den technischen Unterlagen erfolgt ist. Diese Festlegung zeigt die volle Verantwortlichkeit der Fertigungsabteilungen für die Güte der Erzeugnisse. Um einen kontinuierlichen Arbeitsablauf ohne Unterbrechung von Schicht zu Schicht zu gewährleisten, muß bei der Übergabe der Fertigung die zur Arbeit antretende Schicht von den in der vorhergehenden Schicht aufgetretenen Mängeln in Kenntnis gesetzt werden.

(4) In den Betrieben mit Massenproduktion ist das System der operativen Stichprobenkontrolle am Arbeitsplatz (Lauf- oder Bankkontrolle) weitestgehend anzuwenden. Die Zahl der Proben ist so zu wählen, daß aus den Prüfungsergebnissen mit Sicherheit auf die Qualität der Gesamtproduktion geschlossen werden kann. Die dafür vorhandenen mathematischen Auswahlssysteme (z. B. System Küttner) sind in Anwendung zu bringen.

§ 19

(1) Die Endkontrolle erstreckt sich auf:

- a) die Funktionskontrolle,
- b) die Leistungskontrolle,
- c) die Genauigkeitskontrolle,
- d) die Kontrolle der äußeren Beschaffenheit,
- e) die Kontrolle der Vollständigkeit.

(2) Die Endkontrolle ist auf der Grundlage der Lieferverträge, der technischen Dokumentation sowie eventueller Prüf- und Abnahmevorschriften durchzuführen.

(3) Die Endkontrolle hat die fertigungsbedingten Funktions-, Leistungs- und sonstigen Endüberprüfungen gegebenenfalls unter Hinzuziehung der betreffenden Konstruktionsabteilung zu überwachen und die Richtigkeit der geführten Protokolle durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.

(4) Die Endkontrolle hat zu beachten, daß die Bauteile und Baugruppen vorschriftsmäßig signiert sind.

(5) Die Endkontrolle ist verpflichtet, nach erfolgreichem Abschluß der Werkabnahme dem Werkleiter das Erzeugnis „fertig zur Abnahme“ durch die Abnahmebeauftragten zu melden.

(6) Nach erfolgreich abgeschlossener Endabnahme und Herstellung der Versandbereitschaft erteilt der Leiter der Gütekontrolle gegenüber der zuständigen Werksabteilung die Freigabe zum Versand.

§ 20

(1) Die Verpackungs- und Versandkontrolle erstreckt sich auf:

- a) Kontrolle des Anstriches und der Konservierung,
- b) Kontrolle der Beschilderung oder Signierung,
- c) Kontrolle auf äußere Beschaffenheit (eventuell Beschädigung),
- d) Kontrolle auf Vollständigkeit des gesamten Lieferumfanges,
- e) Kontrolle der Versandpapiere und Vollständigkeit der mitzuliefernden technischen Charakteristik,
- f) Kontrolle der ordnungsgemäßen Verpackung,
- g) Kontrolle der ordnungsgemäßen Markierung und Verpackungssignierung,
- h) Kontrolle der ordnungsgemäßen Verladung.

(2) Die Verpackungs- und Versandkontrolle erfolgt auf Grund der Versandstücklisten und Zeichnungen sowie der Vertragsbestimmungen.

§ 21

(1) Die Baustellenkontrolle erstreckt sich auf:

- a) Kontrolle der Vollständigkeit und des Gütezustandes der an die Baustelle gelieferten Bauteile und Aggregate,
- b) Kontrolle der Güte der Montagearbeiten entsprechend der technischen Dokumentation und der vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Die Baustellenkontrolle ist abschnittsweise durchzuführen. Die Kontrollabschnitte sind in der Baustellenmontage — Technologie — festzulegen.

(3) Die Kontrollen der einzelnen Bauabschnitte sind Pflichtkontrollen und müssen durch Werkabnahmeprotokolle belegt werden. Diese sind ein Bestandteil der Gesamtdokumentation des Bauobjektes.

(4) Die Baustellenkontrolle ist entweder durch ständig auf der Baustelle anwesende oder durch zeitweilig durch den Leiter der Gütekontrolle einzusetzende Kontrolleure so durchzuführen, daß eine einwandfreie Arbeitsausführung gewährleistet ist.

VII.

Erfassung und Analysierung des Ausschusses

§ 22

(1) Für den wirksamen Kampf gegen den Ausschuß und die Nacharbeit müssen die Organe der Gütekontrolle eine technische Analyse ausarbeiten und den Produktionsstellen Unterlagen über den Ausschuß und die Nacharbeit mit Unterteilung nach Arten, Ursachen und Urheber zur Verfügung stellen.

(2) Dazu dient die technische Analyse. Unter technischer Analyse versteht man:

- a) die systematische Erfassung der Menge der Ausschuß- und Nacharbeits-Einzelteile oder -Erzeugnisse,
- b) die Feststellung des Ausschusses und der Nacharbeit auf Ausschuß- bzw. Nacharbeitsmitteilungen (Beanstandungsscheinen),
- c) die Bestimmung des Ausschuß-Prozentsatzes von der Zahl der hergestellten Erzeugnisse gleicher Art,
- d) die Bestimmung des Ausschuß-Anteiles nach den einzelnen Ursachen (wobei die Gesamtmenge des Ausschusses mit 100 % angenommen wird).

§ 23

Die Durchführung der Erfassung und der technischen Analyse des Ausschusses und der Nacharbeit hat folgendes Ziel:

- a) die rechtzeitige Erfassung und vollständige Feststellung des Auftretens von Fehlern in der Produktion,
- b) den wirksamen Kampf gegen den Ausschuß durch Feststellung der fehlerhaften Einzelteile und Arbeitsgänge, bei denen der Charakter und das Ausmaß des Ausschusses zu Produktionsverlusten führen,
- c) die Erfassung der Verluste und die Ermittlung der Schuldigen zur Festigung der Disziplin unter dem Produktionspersonal,
- d) die Lieferung der notwendigen Angaben für die Dispatcher und die Produktionsleitung zur Ersetzung des Ausfalles infolge Ausschusses,
- e) die Lieferung von Informationen über systematische Mängel in der Arbeit der Produktionsabschnitte, der einzelnen Maschinen und Aggregate zur Ergreifung vorbeugender Maßnahmen,

- f) die Lieferung statistischer Unterlagen für die Aufstellung von Monats-, Quartals- und Jahresberichten über die Qualität der Erzeugnisse. Diese erarbeiteten Unterlagen sind mit den vorhergehenden Perioden zu vergleichen und auszuwerten.

§ 24

In den Ausschuß- bzw. Nacharbeitsmitteilungen (Beanstandungsscheinen) ist folgendes einzutragen:

- a) Gegenstand des Erzeugnisses bzw. Teiles,
- b) Zeichnungsnummer,
- c) Teilnummer,
- d) Auftragsnummer,
- e) Fertigungsstückzahl,
- f) Arbeitsgang,
- g) beanstandete Stückzahl,
- h) Beanstandungsgründe,
- i) Angabe der in der Anlage niedergelegten Schlüsselzahlen, Hersteller (eigene Kostenstelle bzw. Zulieferant), Urheber (Name des Kollegen, der den Ausschuß verursacht und Name der Brigade bzw. des Einrichters),
- k) Entscheidung des Kontrollingenieurs oder des Kontrollmeisters über die Verwendung der unter Buchst. h angegebenen beanstandeten Teile eventuell durch Nacharbeit bzw. Bestätigung des Ausschusses und der unter Buchst. i angegebenen Schlüsselzahlen,
- l) Name des Kontrolleurs und des Kontrollingenieurs bzw. des Kontrollmeisters und das Datum.

§ 25

(1) In den Beanstandungsscheinen können auch mehrere Kostenstellen als verursachende Abteilung eingetragen werden. Die Gütekontrolleure haften für ihre Kontrollarbeiten im gleichen Sinn wie der fertigende Kollege in der Werkstatt.

(2) Hat der Gütekontrolleur erkennbare Fehler nicht erkannt, so sind der Kostenstelle der Gütekontrolle die nutzlos aufgewendeten Kosten aufzuerlegen. Mit den Kosten, die bis zu dem Arbeitsgang, in dem der Fehler vom Gütekontrolleur hätte erkannt werden müssen, entstanden sind, ist die entsprechende Kostenstelle in der Werkstatt zu belasten.

§ 26

(1) Über die weitere Verwendung beanstandeter Teile für den vorgesehenen Verwendungszweck über den Ausschuß oder die Nacharbeit entscheiden im Einvernehmen mit dem Technischen Leiter der Leiter der Gütekontrolle oder seine Beauftragten. Ausschussteile sind mit dem Ausschußstempel zu versehen und in einem gesonderten, verschlossenen Raum (Ausschußisolator) zu lagern oder sofort unbrauchbar zu machen.

(2) Der Leiter der zu belastenden Kostenstelle und der Bereichstechnologe sind unverzüglich zu verständigen. Die Auswertung der Beanstandungsscheine erfolgt durch die Haupttechnologie, die Bearbeitung durch den Bereichstechnologen. Bei Zulieferteilen erfolgt die Bearbeitung der Reklamation auf Grund der Befundberichte der Gütekontrolle durch den Einkauf.

(3) Alle Reklamationen von seiten des Kunden, welche die Produktion des Betriebes betreffen, sind über die Absatzabteilung der Gütekontrolle zuzuleiten und werden von dieser bearbeitet. Den Schriftwechsel mit den Bestellern führt grundsätzlich die Absatzabteilung des Betriebes, sofern es sich nicht um einen Schriftwechsel von Gütekontrolle zu Gütekontrolle handelt.

§ 27

(1) In der Fertigung sind in periodischen Abständen in den einzelnen Fertigungsabteilungen unter Hinzuziehung des Technischen Leiters und mit den an dem Ausschuß beteiligten Kollegen Besprechungen über die Entstehung und Vermeidung des Ausschusses durchzuführen. Diese Besprechungen sollen dazu führen, organisatorische Arbeitsursachen oder sonstige Ursachen aufzuzeigen und Sofortmaßnahmen zur Beseitigung der Fehlerquellen durchzuführen.

(2) Die aufgezeigten Maßnahmen geben die Möglichkeit, ungünstige Stellen in der Produktion zu ermitteln, die Einhaltung der technologischen Disziplin zu fördern, den Zustand der Ausrüstung und die Qualität des eingehenden Materials zu charakterisieren. Die Erfassung und Analyse des Ausschusses gestattet es, nicht nur das Niveau der Güte der Produktion, sondern auch die Qualität und Organisation der Gütekontrolle zu bewerten.

§ 28

Zur einheitlichen Erfassung und Analysierung der verschiedenen Urheber, Ursachen und Arten des Ausschusses und der erforderlichen Nacharbeit ist in allen Betrieben des Ministeriums für Maschinenbau ein Klassifikator des Ausschusses einzuführen. Als Richtlinie gilt das als Anlage angeführte Beispiel eines Klassifikators des Ausschusses.

VIII.

Technologie der Gütekontrolle

§ 29

Die Kontrollarbeitsgänge für Einzelteile, Baugruppen und Fertigerzeugnisse sind technologisch festzulegen, wie die Arbeitsgänge der Produktion und in die Gesamttechnologie einzufügen. Unter Kontrolltechnologie ist die genaue Ordnung der Kontrollvorgänge zu verstehen.

Sie umfaßt:

- a) die Struktur und Aufeinanderfolge der Durchführung dieser Vorgänge in spezifischer Verbindung und Wechselbeziehung zu den Arbeitsgängen der Herstellung des Erzeugnisses,
- b) die technischen Bedingungen für die Genauigkeit der Ausführung jedes Fertigungsvorganges,
- c) die Methoden und technischen Verfahren der Qualitätsprüfungen der Erzeugnisse und Produktionsmittel in jedem Arbeitsgang,
- d) die technischen Mittel, die zu Kontrollzwecken angewandt werden,
- e) die Methoden ihrer Anwendung,
- f) den erforderlichen Arbeitsaufwand.

§ 30

(1) Die Technologie der Kontrolle der Erzeugnisse in der Produktion wird durch folgende Unterlagen bestimmt:

- a) durch Zeichnungen und Stücklisten des Erzeugnisses oder des Rohlings,
- b) durch die technologischen (Arbeitsgang-) Karten,
- c) die Prüf-Abnahme-Lieferbedingungen und Methoden zur Durchführung des Prüf- und Kontrollvorganges.

Die unter den Buchstaben a bis c genannten Unterlagen müssen allen Anforderungen der Standards oder technischen Bedingungen genügen.

(2) Von den entsprechenden Organen der Werkleitung müssen diese Unterlagen bestätigt sein und mit den vom Ministerium für Maschinenbau herausgegebenen Anordnungen und Anweisungen übereinstimmen.

§ 31

(1) Alle Anweisungen zur Durchführung der Gütekontrolle müssen in der technologischen (Arbeitsgang-) Karte vermerkt sein, die nicht nur die Verfahren und die Mittel der Durchführung des entsprechenden Bearbeitungsvorganges oder Montageprozesses festlegen muß, sondern auch die folgenden Angaben zu enthalten hat, die für die Qualitätsprüfung notwendig sind:

- a) die technischen Bedingungen, wie Zeichnungen mit Toleranzangabe, die bei der Durchführung des jeweiligen Arbeitsvorganges eingehalten werden müssen,
- b) die Angaben über Meßwerkzeuge und Geräte-, Prüf- und Abnahmevorschriften, die für das Einrichten und die Kontrolle des Produktionsvorganges entsprechend den angegebenen technischen Bedingungen sowie für die Prüfung der festgelegten Abmessungen des bearbeiteten Erzeugnisses verwandt werden,
- c) die Angabe des Ortes für die Durchführung der Prüfung sowie Angaben über die bei der Prüfung notwendige Raumtemperatur, Luftfeuchtigkeit usw.,
- d) bei Stichprobenprüfungen der Prozentsatz der zu prüfenden Teil- und Fertigproduktion,
- e) Richtlinien zur Stichprobenkontrolle,
- f) Feststellung des erforderlichen Arbeitsaufwandes für jeden Kontrollarbeitsgang.

Der erforderliche Arbeitsaufwand hat jedoch nicht auf dem Leistungslohnschein oder der Laufkarte zu erscheinen. Er ist keine Vorgabezeit, sondern dient nur zur Planung.

(2) Die Technologie der Kontrolle muß so in den Produktionsablauf eingefügt sein, daß eine rechtzeitige Ermittlung und Beseitigung von Bearbeitungs- und Montagefehlern der Erzeugnisse möglich ist. Die in den technologischen (Arbeitsgang-) Karten angegebenen Prüf- und Kontrollgänge sind deshalb unbedingt einzuhalten.

§ 32

(1) Die Aufstellung der Technologie der Kontrolle und die betrieblichen Prüf- und Abnahmevorschriften sind bei der Projektierung bzw. bei der Vorbereitung der Produktionstechnologie festzulegen. Sie haben in Zusammenarbeit mit der Entwicklung, der Konstruktion, der Technologie, der Produktionsleitung und der Gütekontrolle zu erfolgen.

(2) Bei der Ausarbeitung der Kontrolltechnologie sind nur solche Meßgeräte zu projektieren, die es gestatten, die festgelegten Genauigkeitsnormen und Abmessungen zu prüfen und nach Möglichkeit Größe und Richtung der zulässigen Abweichungen erkennen zu lassen.

(3) Zur Sicherung der Austauschbarkeit von Einzelteilen, Untergruppen und Baugruppen und zur Durchführung genauer Messungen müssen bei entsprechender Arbeitsproduktivität besondere Meßgeräte und Kontrollvorrichtungen projektiert werden. Die Mechanisierung und Automatisierung von Kontrollarbeitsgängen ist weitestgehend anzuwenden.

IX.

Konstruktion

§ 33

(1) Auf den Konstruktionsunterlagen sind alle Merkmale in bezug auf Funktionstechnik, Betriebssicherheit, Arbeitsschutzbestimmungen usw. eines Erzeugnisses besonders herauszustellen.

(2) Forderungen, die das Aussehen eines Erzeugnisses verbessern sollen, wie Formschönheit und Oberflächenschutz, müssen besonders gekennzeichnet sein und aus der technologischen (Arbeitsgang-) Karte oder aus besonderen Anweisungen hervorgehen.

(3) Bei entscheidenden Funktionsmaßen bzw. bei erforderlichen, die Funktion beeinflussenden Messungen, ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die wichtigsten Prüfmaße auf den Zeichnungen sind besonders zu kennzeichnen.

(4) Auf den Konstruktionszeichnungen sind die Stellen an Teilen und Fertigerzeugnissen festzulegen, an denen der Kontrollvermerk der Gütekontrolle sowie die Prüf- und Gütezeichen anzubringen sind.

§ 34

(1) Bei Neukonstruktionen sind die Art und Weise der Durchführung der Erprobung (0-Serie) sowie die für die Erprobung notwendigen Prüfeinrichtungen und Meßgeräte in den Konstruktionsunterlagen festzulegen. Die Aufnahme der Fertigung auf Grund einer Neukonstruktion oder veränderter Konstruktion darf erst erfolgen, wenn die in der 0-Serie gefertigten Erzeugnisse geprüft und erprobt sind.

(2) Die Freigabe zur Aufnahme der Serienfertigung erfolgt durch den Leiter der Hauptverwaltung auf Grund der Gutachten der fachlich zuständigen Fachkommission, der Chefkonstruktoren und der gutachtlichen Stellungnahme des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung oder des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht.

§ 35

(1) Jede notwendige Änderung an Teilen eines Gerätes ist erst nach Veränderung der Technologie bzw. der zugehörigen Zeichnungen durchzuführen. Eine derartige Veränderung der Technologie bzw. der Zeichnungen ist nur von den hierfür festgelegten Stellen vorzunehmen (Änderungsdienst).

(2) Die technologischen und zeichnerischen Veränderungen sind der Gütekontrolle durch Änderungsmitteilungen zuzuleiten. Der Austausch der alten Unterlagen ist sofort vorzunehmen. Der Leiter der Gütekontrolle hat die Pflicht, festzustellen, inwieweit die Qualität durch die Änderung beeinflusst wird. Ist ein Absinken zu erwarten, so muß der Leiter der Gütekontrolle Einspruch erheben und eine Abnahme der entsprechenden Teile, Baugruppen oder Fertigerzeugnisse ablehnen.

X.

Werkabnahme

§ 36

(1) Die Werkabnahme ist eine innerbetriebliche Überprüfung des Erzeugnisses durch die Gütekontrolle des Herstellerbetriebes nach Abschluß der Fertigung und der Montagearbeiten. Durch die Werkabnahme müssen alle eventuell noch vorhandenen Mängel erkannt und vor der Abnahme durch die Beauftragten des Bestellers oder durch andere staatliche Abnahmebeauftragte (DAMW, DSRK usw.) vom Herstellerbetrieb beseitigt werden.

(2) Kein Erzeugnis eines Betriebes darf ohne vorherige Werkabnahme dem Auftraggeber oder anderen staatlichen Abnahmebeauftragten (DAMW, DSRK usw.) zur Abnahme gemeldet oder vorgestellt werden.

(3) Bereits bei der Auftragserteilung bzw. im Liefervertrag ist festzulegen, wie das Erzeugnis durch den Besteller oder sonstige staatliche Beauftragte im Herstellerbetrieb abzunehmen ist. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Werkabnahme entsprechend den technischen Bedingungen oder sonstigen vertraglichen Vereinbarungen ist der Leiter der Gütekontrolle des Herstellerbetriebes verantwortlich.

§ 37

(1) Über die Werkabnahme ist ein Werkabnahmeprotokoll durch die Gütekontrolle auszufertigen, das den genauen Zustand bei der Abnahme dokumentiert.

(2) Das Werkabnahmeprotokoll muß den Gütezustand sowohl der Einzelteile und Baugruppen als auch des gesamten Erzeugnisses einschließlich Funktion und Betriebssicherheit eindeutig aufzeigen. Die Funktionsproben sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften oder den vertraglich festgelegten Betriebsbedingungen durchzuführen. Der Probelauf muß hinsichtlich Zeitdauer, Belastung und speziellen Schwierigkeitsgraden den tatsächlichen Verhältnissen am Aufstellungsort — wenn technisch durchführbar — entsprechen.

(3) Zur vertragsgerechten Durchführung der Werkabnahme ist die Absatzabteilung des Betriebes verpflichtet, bei Abschluß von Lieferverträgen dem Leiter der Gütekontrolle eine Durchschrift des Vertrages unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Werkabnahmeprotokoll ist vom Leiter der Gütekontrolle, vom Technischen Leiter und vom Werkleiter zu unterschreiben. Sofern spezielle Berechnungen zugrunde gelegt sind, hat der für die Richtigkeit der Berechnungen verantwortliche Bearbeiter ebenfalls zu unterschreiben.

§ 38

(1) Stellt die Gütekontrolle bei der Werkabnahme Fehler fest, so entscheidet der Leiter der Gütekontrolle je nach Umfang der Beanstandungen, ob eine nochmalige Werkabnahme notwendig ist. In diesem Falle ist die Technische Leitung hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese hat die sofortige Beseitigung der Beanstandungen zu veranlassen und danach das Erzeugnis erneut zur Werkabnahme vorzustellen. Es ist ein neues Werkabnahmeprotokoll auszufertigen. Dem Endprotokoll sind die vorangegangenen Abnahmeprotokolle beizufügen.

(2) Ist eine erneute Werkabnahme auf Grund der Geringfügigkeit der Mängel nicht erforderlich, so hat sich der Leiter der Gütekontrolle des Betriebes nach Eingang der Fertigmeldung des Technischen Leiters von der Beseitigung der Fehler und von der sachgemäßen Ausführung der Nacharbeit zu überzeugen. Die Beseitigung der Beanstandungen muß im Werkabnahmeprotokoll eingetragen und durch den Leiter der Gütekontrolle bescheinigt sein.

(3) Ist das Erzeugnis von der Gütekontrolle als in Ordnung befunden, ist der Werkabnahmestempel einzuschlagen.

(4) Das Werkabnahmeprotokoll ist vor Beginn der Abnahme durch Abnahmebeauftragte gemeinsam mit den laut Vertrag zur Abnahme erforderlichen Unterlagen dem Besteller oder dessen Beauftragten auszuhandigen. Verzichtet der Auftraggeber auf die Abnahme, so ist das Werkabnahmeprotokoll (nur das zuletzt ausgestellte Protokoll) dem Besteller mit der übrigen Dokumentation zuzusenden.

(5) Nach ordnungsgemäßer Durchführung der Werkabnahme meldet der Leiter der Gütekontrolle dem Werkleiter das Erzeugnis „fertig zur Abnahme“. Erst nach der Fertigmeldung durch den Leiter der Gütekontrolle darf der Abnahmebeauftragte zur Abnahme bestellt werden.

XI.

Abnahme durch Abnahmebeauftragte

§ 39

(1) Unter Abnahme versteht man die technische Überprüfung eines Erzeugnisses im Herstellerbetrieb oder auf Baustellen durch den Besteller selbst oder einen von ihm beauftragten Abnehmer. Die Abnahme erfolgt entsprechend den Vertragsbedingungen und kann sich auf Zeichnungs- und Berechnungsunterlagen, Güte der verwendeten Materialien, Einzelteile, Baugruppen und Fertigerzeugnisse erstrecken.

(2) Den Abnahmebeauftragten ist nach Prüfung der Legitimation Zutritt zu allen Fertigungsstätten zu gestatten, in denen an dem von ihm abzunehmenden Erzeugnis gearbeitet wird.

(3) Art und Umfang der Abnahme und die zur Abnahme erforderlichen Meß- und Prüfeinrichtungen einschließlich der geforderten technischen Charakteristiken

müssen durch entsprechende Vereinbarungen im Vertrag festgelegt werden.

(4) Stellt der Abnehmer bei der Durchführung der Abnahme Forderungen, die über die Vereinbarungen im Vertrag oder über die gültigen Bestimmungen, DIN-Vorschriften usw. hinausgehen, so sind diese abzulehnen.

(5) Vor Beginn der Abnahme sind dem Abnahmebeauftragten sämtliche Werkabnahmeprotokolle sowie die im Auftrag festgelegten technischen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(6) Die zur Abnahme erforderlichen Prüfstände, Prüfeinrichtungen, Meß- und Kontrollgeräte usw. müssen erprobt und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften amtlich geprüft sein.

(7) Stellt der Abnahmebeauftragte während der Abnahme Fehler und Mängel fest, die eine erneute Abnahme oder Teilabnahme erforderlich machen, so ist ein Zwischenprotokoll anzufertigen. Die Beseitigung der Mängel und die erneute Anmeldung zur Abnahme hat sinngemäß nach § 40 zu erfolgen. Geringfügige Fehler und Mängel sind sofort in Gegenwart des Abnahmebeauftragten zu beseitigen.

§ 40

(1) Wird durch einen Betrieb außer der Fertigung und dem Zusammenbau eines Erzeugnisses auch noch die Montage am Aufstellungsort durchgeführt, so muß nach vollendeter Montage eine eingehende Funktionsprüfung in Gegenwart der Beauftragten des Bestellers durchgeführt werden. Alle Ergebnisse der Übergabeprüfung sind in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.

(2) An der Übergabe-Funktionsprüfung haben außer den Beauftragten des Bestellers unter allen Umständen das Bedienungs- und Wartungspersonal teilzunehmen.

(3) Die Übergabe-Funktionsprüfung ist nach den Bestimmungen des Vertrages durchzuführen. Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die Prüfung nach gültigen gesetzlichen Bestimmungen, DIN-Vorschriften usw. vorzunehmen. Die gültigen Sicherheits- und Unfallschutzbestimmungen sind unbedingt einzuhalten.

(4) Auf besonderem Wunsch des Bestellers kann nach Abschluß der Übergabe-Funktionsprüfung und Ausfertigung des Übergabeprotokolls der Herstellerbetrieb eine Schulung und Unterweisung des Bedienungspersonals durchführen. Die Zeitdauer der Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen müssen in einem Protokoll festgelegt sein. Die Unterwiesenen haben zu bestätigen, daß keinerlei Unklarheiten über Bedienung und Wartung des Erzeugnisses bestehen.

§ 41

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium
für Maschinenbau
Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 28 vorstehender Verordnung

Beispiel eines Klassifikators des Ausschusses im Maschinenbau

Schlüssel-Nr.	Urheber des Ausschusses
1	Arbeiter der Produktionsabteilung
2	Einrichter der Produktionsabteilung
3	andere Produktionsabteilungen
4	Zulieferbetriebe
5	Materiallager
6	Gütekontrolle
7	Versand
8	Transport
9	Verwaltung

Schlüssel-Nr.	Arten des Ausschusses
1	nicht eingehaltene Abmessungen*
2	Bruch, Schlag, Einschnitte
3	Stirnriß
4	Härteriß
5	Verquetschung beim Stanzen
6	Materialriß
7	Gußlunker
8	Gußriß
9	Schlackeneinschluß
10	Sandstelle
11	Gasblase
12	Einbeulungen durch Hammerschlag
13	Überbrand, verzündert
14	schlechtes Spülen und Reinigen, Korrosion
15	verstopft, Sand, zu stark gebeizt
16	nicht eingehaltene Gewinde- abmessungen
17	nicht eingehaltene Sauberkeit der Ober- fläche
18	Krümmung, Verwerfung
19	ovale Form, Konizität, Unrundheit
20	Schwächung des Arbeitsquerschnitts
21	zu hohe Härte
22	zu niedrige Härte
23	schlechte Bearbeitungsfähigkeit
24	Dicke und Profil des Zahnes nicht ein- gehalten
25	Exzentrizität, Schiag
26	Verschiebung und schräge Verlagerung
27	verbliebene unbearbeitete Stelle

* Zum Schlüssel 1 wird zusätzlich das Zeichnungsmaß angegeben.

Schlüssel-Nr.	Arten des Ausschusses
28	Überdrehen und Abscheren des Gewindes
29	Fremdkörper im Einzelteil oder im Mechanismus
30	Unkomplettheit
31	nicht eingehaltene Montageabmessungen und Spiele
32	Kratzer und Eindrücke in der Oberfläche
33	Festfressen des Mechanismus
34	Geräusch und Stoßen des Mechanismus
35	Mechanismus läuft nicht
36	öldurchlässig
37	wasserdurchlässig
38	gasdurchlässig
39	Vibration
40	Fäulnis und Wurmfraß
41	astig und maserig
42	zu hohe Feuchtigkeit
43	Lötfehler
44	Schweißfehler
45	Nietfehler
46	Rippenkrümmung
47	wellige Oberfläche
48	Anstrichmängel
49	Fehlen des Überzuges
50	Einzelteile, Material verwechselt

Schlüssel-Nr.	Ursachen des Ausschusses
1	nachlässiges und unaufmerksames Verhalten zur Arbeit
2	ungenügende Unterweisung und Überwachung
3	Anwendung von nicht entsprechenden oder mangelhaften Werkzeugen
4	Mängel der Maschine oder Vorrichtung
5	falsche Konstruktion
6	falsche Technologie
7	nicht entsprechendes Material oder Material von schlechter Qualität
8	falsche Bearbeitungsmethode
9	falsche thermische Behandlung

Beispiele für die Anwendung der Ausschluß-Schlüsselzahlen:

1—1 (50)—1 Ausschluß durch Verschulden des Arbeiters, Wellendurchmesser 50 mm zu schwach, nachlässig und unaufmerksames Verhalten zur Arbeit

9—27—6 Ausschluß durch Verschulden der Verwaltung, unbearbeitet gebliebene Stellen durch falsche Technologie

4—7—7 Ausschluß durch Verschulden des Zulieferbetriebes
Gußlunker
Material von schlechter Qualität

Preisverordnung Nr. 393.

— Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 211 über die Preisbildung im Schädlingsbekämpfer-Handwerk —

Vom 4. November 1954

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 211 vom 4. Dezember 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Schädlingsbekämpfer-Handwerk — (GBl. S. 1129) wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 4 der Anlage erhält folgende Fassung:

„Obstbaumwinterspritzung (1 % Selinon)
Obstbaumkarbolineum mindestens 8 %ig
je Liter Spritzbrühe 0,13 DM.“

§ 2

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 211 vom 4. Dezember 1951 in Kraft.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens (2. ASiVO).

Vom 28. Oktober 1954

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. ASiVO — (GBl. S. 1031) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Berechnung des Erstattungsbetrages

B 2250

Ziff. 83 Absätze 1 und 2 der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens** erhält die folgende Fassung:

„(1) Zu dem für die Berechnung der Jahressteuer maßgebenden Arbeitseinkommen gehört nach § 2 ASiVO der Gesamtbetrag der innerhalb eines Kalenderjahres erzielten Lohneinkünfte und Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit.

* 2. Durchführungsbestimmung (GBl. S. 444).

** Siehe Fußnote zur Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 über die Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413).

(2) Von den Bezügen nach Abs. 1 sind abzusetzen:

1. die steuerfreien Einkünfte (§ 3 AStVO),
2. die steuerbegünstigtenlohneinkünfte (§ 10 AStVO).“

§ 2

Berücksichtigung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung sowie des Freibetrages für die Landwirtschaft bei der Ermittlung nichtbegünstigter Einkünfte

B 2350

Ziff. 88 Abs. 2 der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens** erhält die folgende Fassung:

„(2) Hat ein Land- oder Forstwirt Anspruch auf Gewährung des Freibetrages für die Landwirtschaft (§ 13 Abs. 3 EStG), so ist dieser vom Gesamtbetrag der nichtbegünstigten Einkünfte in Abzug zu bringen. Der Freibetrag darf jedoch nur bis zur Höhe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in Anspruch genommen werden. Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 13 Abs. 3 EStG ist das Arbeitseinkommen außer Ansatz zu lassen. Für die Gewährung des Freibetrages ist danach ausschließlich die Höhe des Gesamtbetrages der nichtbegünstigten Einkünfte ausschlaggebend.

Vom Gesamtbetrag der nichtbegünstigten Einkünfte sind vor Berechnung der Steuer die für die Selbständigen- bzw. Unternehmertätigkeit entrichteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung abzusetzen.“

§ 3

B 2350

Den Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens** wird die folgende Ziff. 88 a eingefügt:

„88 a. Berücksichtigung von Steuerklassen bei der Besteuerung nichtbegünstigter Einkünfte.

Erzielen Lohnempfänger oder Angehörige steuerbegünstigter freier Berufe neben Arbeitseinkommen noch nichtbegünstigte Einkünfte, so sind diese nach dem Einkommensteuertarif zu versteuern. Der für die Berechnung der Steuer maßgebende Steuersatz ist unter Zugrundelegung des gesamten Einkommens (Arbeitseinkommen zuzüglich nichtbegünstigter Einkünfte) nach der Steuersatztafel zu ermitteln. Dabei findet die für die Besteuerung des Arbeitseinkommens maßgebende Steuerklasse Berücksichtigung.“

Die bisher veröffentlichte Steuersatztafel F*** wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt die dieser Durchführungsbestimmung beigefügte Tabelle (Anlage 1).

§ 4

Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer für die nichtbegünstigten Einkünfte von Lohnempfängern oder Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe

B 2350

Die Abschlagszahlungen nach § 34 Abs. 1 AStVO** auf die Einkommensteuer für die nichtbegünstigten Einkünfte von Lohnempfängern oder Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe sind jeweils bis zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

*** Siehe Sonderdruck Nr. 19/1953 des Gesetzblattes/Zentralblattes.

§ 5

Abschlagszahlungen auf den Jahresbeitrag zur Sozialversicherung und die Unfallumlage von Lohnempfängern oder Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe

B 2520

Die Abschlagszahlungen auf den Jahresbeitrag zur Sozialversicherung und die Unfallumlage für die Einkünfte aus versicherungspflichtiger Selbständigen- und Unternehmertätigkeit von Lohnempfängern und Angehörigen steuerbegünstigter freier Berufe sind jeweils bis zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur 2. AStVO* wird aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. die §§ 1 bis 3 mit Wirkung ab dem Erstattungs- bzw. Veranlagungsverfahren für das Kalenderjahr 1954;
2. die §§ 4 und 5 mit Wirkung vom 1. November 1954.

Berlin, den 28. Oktober 1954

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender

Dritter Durchführungsbestimmung

Steuersatztafel F

Tabelle zur Ermittlung des Steuersatzes für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften (§ 4 der 2. AStVO und § 3 der 3. DB hierzu; gültig ab dem Erstattungs- und Veranlagungszeitraum 1954)

Zur Beachtung:

Eine Berechnung der Steuer entfällt, wenn die Voraussetzungen des § 25 der AStVO in der Fassung der §§ 3 und 10 der 2. AStVO erfüllt werden. Die Steuerklassen nach § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung zur 2. AStVO sind dadurch zu berücksichtigen, daß vor Ermittlung des Steuersatzes vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen für die jeweils das gesamte Kalenderjahr gültige Steuerklasse die folgenden Beträge in Abzug gebracht werden:

Steuerklasse II	600 DM
„ III/1	1200 DM
„ III/2	1800 DM
„ III/3	2400 DM
„ III/4	3000 DM
„ III/5	3600 DM

Für jede weitere Steuerklasse je 600 DM mehr. Die nur für einen Teil des Kalenderjahres gewährten günstigeren Steuerklassen sind nicht in Abzug zu bringen, da sie sich bereits durch eine entsprechende Minderung des Arbeitseinkommens auf die Ermittlung des Steuersatzes auswirken.

Bei steuerpflichtigen Gesamteinkommen von mehr als 60 000 DM jährlich richtet sich die Ermittlung des Steuersatzes nach dem im Anschluß an die Steuersatz-tabelle gedruckten Vermerk (Anlage 2).

Bei einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen (Arbeitseinkommen zuzügl. nichtbegünstigter Einkünfte) von DM	beträgt der Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften in Steuerklasse I %	Bei einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen (Arbeitseinkommen zuzügl. nichtbegünstigter Einkünfte) von DM	beträgt der Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften in Steuerklasse I %
über bis		über bis	
1 200	—	5 500—5 900	21
1 200—1 300	2	5 900—6 300	22
1 300—1 400	3	6 300—6 700	23
1 400—1 500	4	6 700—7 100	24
1 500—1 600	5	7 100—7 600	25
1 600—1 800	6	7 600—8 100	26
1 800—2 000	7	8 100—8 600	27
2 000—2 200	8	8 600—9 000	28
2 200—2 400	9	9 000—9 500	29
2 400—2 600	10	9 500—10 000	30
2 600—2 800	11	10 000—11 000	31
2 800—3 000	12	11 000—12 000	32
3 000—3 300	13	12 000—13 000	34
3 300—3 600	14	13 000—14 000	35
3 600—3 900	15	14 000—15 000	36
3 900—4 200	16	15 000—16 000	37
4 200—4 500	17	16 000—17 000	39
4 500—4 800	18	17 000—18 000	40
4 800—5 100	19	18 000—19 000	41
5 100—5 500	20	19 000—20 000	42

Bei einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen (Arbeitseinkommen zuzügl. nichtbegünstigter Einkünfte) von DM	beträgt der Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften in Steuerklasse I %
über bis	
20 000—21 000	44
21 000—22 000	45
22 000—23 000	46
23 000—24 000	47
24 000—25 000	48
25 000—26 000	49
26 000—27 000	50
27 000—28 000	51
28 000—29 000	52
29 000—31 000	53
31 000—32 000	54
32 000—33 000	55
33 000—35 000	56

Bei einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen (Arbeitseinkommen zuzügl. nichtbegünstigter Einkünfte) von

DM	beträgt der Steuersatz für die Berechnung der Steuer von den nichtbegünstigten Einkünften in Steuerklasse I %
35 000—36 000	57
36 000—38 000	58
38 000—40 000	59
40 000—42 000	60
42 000—44 000	61
44 000—46 000	62
46 000—48 000	63
48 000—50 000	64
50 000—56 000	65
56 000—60 000	66

Anlage 2

zu vorstehender

Dritter Durchführungsbestimmung

Steuersatzberechnung für Gesamteinkommen über 60 000 DM jährlich

Es ist zunächst der Steuerbetrag nach Tarif F — Steuerklasse I — auf das Gesamteinkommen zu berechnen. Dieser beträgt bei einem Gesamteinkommen von

60 001—100 000 DM	39 336 DM + 79 % des Betrages über 60 000 DM
100 001—150 000 DM	70 936 DM + 82 % des Betrages über 100 000 DM
150 001—250 000 DM	111 936 DM + 86 % des Betrages über 150 000 DM
über 250 000 DM	197 936 DM + 90 % des Betrages über 250 000 DM

Der so errechnete Steuerbetrag ist ins Verhältnis zum Gesamteinkommen zu setzen. Der sich ergebende Prozentsatz (Steuersatz) ist dann auf die nichtbegünstigten Einkünfte anzuwenden. Ist der Steuerpflichtige in die Steuerklasse II oder eine günstigere Steuerklasse einzustufen, so ist der Steuerbetrag nach Steuerklasse I für jede weitere Steuerklasse um je 50 DM zu vermindern.

Berichtigung

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen bittet, in der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 2. August 1954 zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werkstätige (GBl. S. 745) folgende Änderung zu beachten:

In der Anlage I bei der Fachrichtung Elektromaschinenbau muß es richtig heißen: Fachschule für Elektromaschinenbau „Hanno Günther“, Velden-Hohenschöpping.

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 44 vom 6. November 1954 enthält:	Seite
Anordnung vom 20. Oktober 1954 zur Ergänzung der Anordnung über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland	533
Anordnung vom 28. Oktober 1954 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe im Jahre 1955	533
Anordnung vom 30. Oktober 1954 über das Statut des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts	534
Anordnung vom 28. September 1954 über die Richtlinie für die Verteilung und Realisierung der Nahrungsgüterkontingente im Jahre 1955	538
Anordnung vom 8. Oktober 1954 über die Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Brikettfabriken und Anlagen zur Erzeugung von Trockenbraunkohle und Braunkohlenstaub (TSV Brikettfabriken)	538
Anordnung vom 9. Oktober 1954 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie im Jahre 1955	539
Anweisung vom 19. Oktober 1954 zur Erweiterung der Anweisung über die steuerlichen Vergünstigungen für gewerbliche Sammler und Erfasser von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und tierischen Rohstoffen für den VEAB	539
Vierte Anweisung vom 21. Oktober 1954 über die Umsatz- und Gewerbesteuer der volkseigenen Wirtschaft	539
Bekanntmachung vom 5. Oktober 1954 über die Errichtung von Konsulaten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Deutschen Demokratischen Republik ..	540

Noch lieferbar

Die Materialversorgung

Loseblattsammlung in Ordnern mit Hebelmechanik

Eine Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Richtlinien usw.
auf dem Gebiete der Materialwirtschaft

Herausgegeben im Auftrag und unter Mitwirkung des Staatlichen Komitees für Materialversorgung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

**Der Preis des Werkes mit den bisher erschienenen drei Lieferungen einschließlich Ordner beträgt
12,60 DM, der Blattpreis für die monatlichen Nachträge 3 DM!**

Gliederung des Werkes:

- | | |
|--|---|
| <p>A. Grundlegende Bestimmungen</p> <p>B. Materialverbrauchsnormen</p> <p>C. Materialplanung und -bilanzierung</p> <p>D. Vertragswesen, Vertragssystem und Materialbewegung</p> <p>E. Materialverteilung und -abrechnung</p> | <p>F. Betriebsorganisation</p> <p>G. Materialeinsparung</p> <p>H. Maßnahmen zur Beseitigung der Überplanbestände</p> <p>I. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Industriezweige</p> <p>K. Sonstiges</p> |
|--|---|

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel
Prospekte werden auf Wunsch vom Verlag zugesandt



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

DER WICHTIGE FUNDSTELLENNACHWEIS

Stichwortkartei für das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft

Loseblattsammlung - Format DIN A 5

Grundwerk mit 160 Stammkarten und 40 Registerblättern einschließlich einem Ordner 10,40, erster Nachtrag mit 24 Ergänzungskarten und 60 Klebestreifen 2,28, insgesamt 12,68 DM.

Die Ergänzungskarten werden zum Stückpreis von 7 DPf, die einzelnen Klebestreifen zum Stückpreis von 1 DPf geliefert.

Allen Mitarbeitern, die sich in der Praxis mit gesetzlichen Bestimmungen über das Finanz- und Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft befassen, wird diese Kartei ein wertvolles Hilfsmittel zum schnellen Auffinden gesuchter Bestimmungen sein.

Das in seiner Methodik neuartige Werk hat wichtige Vorteile:

1. Die Kartei wird in kurzen Abständen mit den Zitaten des Vormonats ergänzt. Sie ist deshalb stets aktuell.
2. Die Hinweise verweisen auch auf Stichworte innerhalb der Texte der Verordnungen usw.; es werden also nicht nur die Stichworte der Überschriften zitiert.

Ausführlicher Prospekt beim Verlag erhältlich

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 57 64 11 — Verkauf: Berlin O 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 37, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel bezienbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1783 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 16. November 1954

Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
5. 11. 54	Preisverordnung Nr. 394. — Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge —	883
9. 11. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf —	885
8. 11. 54	Anordnung über die Nutzung der zentralen Pionierlager	886
	Berichtigung	886

Preisverordnung Nr. 394.

— Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge —

Vom 5. November 1954

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe werden durch den für den ständigen Einsatzort des Fahrzeuges jeweils zuständigen Rat des Kreises, Referat Verkehr, festgesetzt.

§ 2

(1) Die Höhe der Eis- und Schneezuschläge darf 25 % des reinen Fuhrrentgeltes — ohne Nebenkosten — nicht übersteigen und nur für die Tage bewilligt werden, an denen besondere winterliche Erschwernisse vorliegen.

(2) Als besondere Erschwernisse sind anzusehen:

- Anhaltendes Glatteis und Schneeglätte oder
- eine durchschnittliche Schneehöhe von mehr als 10 cm oder
- eine festgefahrene Schnee- oder Eisdecke, die durch wechselnde Witterungseinflüsse mit Streugut vermischt entstanden ist und auf längere Straßenstrecken erhebliche Schnee- oder Eisdeckenaufbrüche aufweist.

(3) Die Festsetzung der Zuschläge gilt nur für die Dauer gleichbleibender Schnee- oder Eisverhältnisse, mindestens für einen Kalendertag. Bei Veränderung der Schnee- und Eisverhältnisse ist eine Neufestsetzung erforderlich.

(4) Die Festsetzungen werden vierzehntäglich durch den Rat des Kreises, Referat Verkehr, dem Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, mitgeteilt.

§ 3

Wenn durch unnormale winterliche Witterungsverhältnisse oder starken und langandauernden Schneefall außergewöhnliche Erschwernisse hervorgerufen werden, können auf Antrag des Referats Verkehr des Rates des Kreises durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Zuschläge bis zu 50 % festgesetzt werden.

§ 4

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden Anwendung auf:

- Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken. Soweit die Abrechnung nach Zeit erfolgt, darf der Zuschlag nicht mehr als 10 % der Zeitsätze betragen;
- Rollfuhrleistungen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Fernfahrt stehen;
- Transportleistungen im Güternahverkehr bei Abrechnung nach den Entgelten in den Anlagen zur Preisverordnung Nr. 352 vom 2. April 1954 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBL S. 349). Bei Anwendung des Teiles A (Anlage 1 der Preisverordnung Nr. 352) wird der prozentuale Zuschlag nur auf die Kilometersätze für die tatsächlich gefahrenen Kilometer zuzüglich Steigungskilometer berechnet. Ein Zuschlag auf die Zeitsätze des Teiles A ist unzulässig;
- Transportleistungen im Güterverkehr, die nach den Sondertarifen für Kohle, Koks nach der Preisverordnung Nr. 197 vom 15. Oktober 1951 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Kartoffeln mit Kraftfahrzeugen — (GBL S. 942) oder nach der Preisverordnung Nr. 198 vom 15. Oktober 1951 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben — (GBL S. 944) abgerechnet werden. Der Zuschlag darf sich nur auf die reinen Frachtsätze je 100 kg oder je Tonne erstrecken;
- Transportleistungen bei der Milchfuhr und -abfuhr. Hierbei gilt die Ziff. 3 entsprechend;

6. Transportleistungen bei der Abfuhr von Rohholz. Der Zuschlag wird von dem Entgelt für die Abfuhrleistung — ausgenommen von den Schwierigkeitszuschlägen, die neben den Eis- und Schneezuschlägen in Anwendung gelangen — berechnet;
7. Möbeltransporte im Orts- und Nahverkehr, die nach dem Möbeltransporttarif abgerechnet werden. Der Zuschlag darf
- a) auf das reine Beförderungsentgelt für Ortsumzüge oder
 - b) bei Nahumzügen auf das Entgelt für die Beförderungstrecke und den Zuschlag laut Zuschlagstabelle des Möbeltransporttarifs
- erhoben werden und nicht mehr als 10 % betragen;
8. Abschleppen von Kraftfahrzeugen. Der Zuschlag wird auf die Kilometersätze berechnet.

(2) Berührt eine Fuhrleistung mehrere Kreisgebiete, so wird der für das Fahrzeug vom Heimatkreis festgelegte Zuschlag erhoben. In Härtefällen entscheidet die Abteilung Verkehr bei dem Rat des Bezirkes.

§ 5

Die Leistungen der im Straßenwinterdienst zum Schneeräumen eingesetzten Kraftfahrzeuge werden mit folgenden Zuschlägen auf die Zeit- und Kilometersätze des Teiles A der Preisverordnung Nr. 352 (einschließlich Mindestkilometer) abgerechnet:

1. Räumen von Pulverschnee mit einer durchschnittlichen Schneehöhe von weniger als 30 cm in flachem Gelände und bei überwiegendem Vorhandensein von Steigungen bis zu 5 % mit 10 % zuzüglich je Räumkilometer 0,40 DM;
2. Räumen von verharschtem oder feuchtem Schnee oder Räumen von Pulverschnee mit einer durchschnittlichen Schneehöhe von mehr als 30 cm in flachem Gelände und bei überwiegendem Vorhandensein von Steigungen bis zu 5 % mit 20 % zuzüglich je Räumkilometer 0,60 DM;
3. Räumen von Schnee mit einer durchschnittlichen Höhe von mehr als 50 cm oder bei überwiegendem Vorhandensein von Steigungen über 5 % mit 30 % zuzüglich je Räumkilometer 0,80 DM;
4. Räumen von Schnee mit einer durchschnittlichen Höhe von mehr als 50 cm bei überwiegendem Vorhandensein von Steigungen über 5 %, die in der Mehrzahl auf einer Länge von mehr als 1 km steigen, mit 40 % zuzüglich je Räumkilometer 1 DM.
5. Lastkraftwagen mit Vorbaupflügen werden eine Tonne höher, Zugmaschinen und Raupenschlepper mit Vorbaupflug entsprechend ihrer PS-Zahl eine Stufe höher abgerechnet. Die Räumtätigkeit wird gemäß Ziffern 1 bis 4 berechnet;
6. Räumfahrzeuge mit Vorbaupflug und Schlepp-Pflug oder Räumbohle oder zwei Schlepp-Pflügen ohne Vorbaupflug erhalten einen Zuschlag in Höhe von 50 % auf das in den Ziffern 1 bis 4 genannte zusätzliche Entgelt je Räumkilometer;
7. Wird der Einsatz eines Vorspann- oder Schubfahrzeuges wegen besonderer Erschwernisse bei den Leistungen nach den Ziffern 3 und 4 erforderlich, steht jedem Fahrzeughalter der prozentuale Zuschlag sowie das Entgelt je Räumkilometer in voller Höhe zu.

§ 6

Die Leistungen der zum Schneeräumen eingesetzten Pferde- oder Ochsenespanne werden mit den örtlich zulässigen Stundensätzen und folgenden Zuschlägen abgerechnet:

1. Räumen von Pulverschnee mit einer durchschnittlichen Schneehöhe von weniger als 30 cm in flachem Gelände und bei überwiegendem Vorhandensein von Steigungen bis zu 5 % mit 10 % zuzüglich je Räumkilometer 0,20 DM;
2. Räumen von verharschtem oder feuchtem Schnee oder Räumen von Pulverschnee mit einer durchschnittlichen Schneehöhe von mehr als 30 cm in flachem Gelände und bei überwiegendem Vorhandensein von Steigungen bis zu 5 % mit 15 % zuzüglich je Räumkilometer 0,30 DM;
3. Räumen von Schnee mit einer durchschnittlichen Höhe von mehr als 50 cm oder bei überwiegendem Vorhandensein von Steigungen über 5 % mit 20 % zuzüglich je Räumkilometer 0,40 DM;
4. Räumen von Schnee mit einer durchschnittlichen Höhe von mehr als 50 cm bei überwiegendem Vorhandensein von Steigungen über 5 %, die in der Mehrzahl auf einer Länge von mehr als 1 km steigen, mit 25 % zuzüglich je Räumkilometer 0,50 DM;
5. Wird der Einsatz eines Vorspannes wegen besonderer Erschwernisse erforderlich, steht jedem Gespannhalter der prozentuale Zuschlag sowie das Entgelt je Räumkilometer in voller Höhe zu.

§ 7

(1) Die Fuhrleistung eines Kraftfahrzeuges beim Streuen im Straßenwinterdienst — manuell oder nachlaufender Streumaschine — wird mit 20 % Zuschlag auf die Entgelte in den Anlagen zur Preisverordnung Nr. 352 berechnet.

(2) Beträgt der Eis- oder Schneezuschlag im Güterkraftverkehr mehr als 20 %, so wird die Leistung beim Streuen mit dem höheren Zuschlag berechnet.

(3) Die Leistungen der Kraftfahrzeuge mit eingebautem Sandstreuer werden mit dem in den Absätzen 1 oder 2 festgelegten Zuschlag nach der nächsthöheren Nutzlaststufe abgerechnet.

(4) Die Fuhrleistung mit Pferde- oder Ochsenespannen beim Streuen im Straßenwinterdienst wird mit 10 % Zuschlag auf die örtlich zulässigen Stundensätze in Rechnung gestellt.

§ 8

(1) Angeordnete Einsatzbereitschaft für Kraftfahrzeuge wird mit den Zeitsätzen des Teiles A der Preisverordnung Nr. 352 ohne Kilometerentgelt abgerechnet. Die Zeit von 18 bis 6 Uhr bleibt außer Ansatz, wenn das Fahrzeug seine Unterkunft am Heimatstandort oder am jeweiligen Einsatzort bei überörtlichem Einsatz nicht verläßt.

(2) Bei Verlassen der Unterkunft erfolgt von diesem Zeitpunkt ab bis zur Rückkehr die Abrechnung nach den Bestimmungen des Teiles A der Preisverordnung Nr. 352.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 352.

§ 10

(1) Diese Preisverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 125 vom 23. Dezember 1950 — Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge — (GBl. 1951 S. 2) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1954

Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen

Weiprecht
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.
— Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf —

Vom 9. November 1954

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und für die Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Voraussetzung für eine Prämienzahlung ist

- die Erfüllung des geplanten Umsatzes (Lager- und Streckengeschäfte) zum Einkaufspreis,
- die Unterschreitung der geplanten Kosten,
- die Einhaltung des geplanten Ergebnisses und
- die termingemäße Abführung sämtlicher Verpflichtungen an den Haushalt aus Steuern, Nettogewinnen und Umlaufmitteln.

(2) Die überplanmäßige Kostensenkung muß in jedem Falle — auch bei der Übererfüllung des Umsatzplanes — in dem entsprechend gesteigerten, überplanmäßigen Gewinn ihren Ausdruck finden.

§ 2

Bei einer Übererfüllung des Umsatzplanes ist der geplante Gewinn unter Beachtung des Erfüllungsstandes in den einzelnen Geschäftsarten (Lager und Strecke) entsprechend zu steigern.

§ 3

(1) Die Errechnung der überplanmäßigen Kostensenkung hat entsprechend den Anweisungen des Ministeriums der Finanzen über den Nachweis zur Errechnung der überplanmäßigen Kostensenkung zu erfolgen.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der Planaufgaben gemäß § 1 ist an Hand des Kontrollberichtes zu erbringen.

* 1. Durchfb. (GBl. 1953 S. 50)

(3) In Quartalen, für die kein Kontrollbericht aufgestellt wird, erfolgt der Nachweis an Hand der monatlichen Finanzberichte — Handel — und der monatlichen Meldung „Nachweis über die Erfüllung des Warenbewegungsplanes und über die Deckung der richtsatzgebundenen Bestände“.

§ 4

(1) Die Prämien können in voller Höhe entsprechend der Prämientabelle (Anlagen 1 und 2) gezahlt werden, wenn die Umschlagsgeschwindigkeit ebenfalls eingehalten ist.

(2) Wird die geplante Umschlagsgeschwindigkeit nicht eingehalten, so sind die Prämien verkürzt zu zahlen. Dies geschieht dadurch, daß der nach der anliegenden Prämientabelle errechnete Prämienprozentsatz für Beschäftigte der Gruppen 1 bis 3 laut Prämientabelle wie folgt zu kürzen ist:

	Gruppe		
Bei Nichterfüllung der geplanten Umschlagsgeschwindigkeit für jedes Prozent der Nichterfüllung	1	2	3
	2 %	1,7 %	1,5 %

§ 5

Bei Nichterfüllung der im § 1 genannten Prämienvoraussetzung werden keine Prämien gezahlt.

§ 6

Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des Prämienberechtigten abhängig, wobei die Mitwirkung des Betreffenden an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich maßgebend ist.

§ 7

(1) Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den Staatlichen Kreiskontoren für landwirtschaftlichen Bedarf dem jeweils zuständigen Rat des Kreises und von den Bezirkskontoren für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf dem jeweils zuständigen Rat des Bezirkes mit den entsprechenden Nachweisen der Erfüllung oder Übererfüllung, den listenmäßig aufgeführten Prämienvorschlägen sowie der Angabe des zur Prämierung von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages und den dazu gehörenden Unterlagen kurzfristig zur Bestätigung vorzulegen. Für die Richtigkeit der Prämienvorschläge trägt der Leiter des Betriebes die volle Verantwortung.

(2) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Staatliche Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf (GBl. 1953 S. 50) außer Kraft.

Berlin, den 9. November 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft	Ministerium für Arbeit
Scholz Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Macher Minister

Anlage 1zu vorstehender
Durchführungsbestimmung**Prämientabelle:**

	für jedes Prozent der überplanmäßigen Kostensenkung
Gruppe 1	8 %
Gruppe 2	7 %
Gruppe 3	6 %

Die Zahlen geben den Prozentsatz des monatlichen Gehaltes an, der für die Übererfüllung der Pläne als Quartalsprämie zu zahlen ist.

Anlage 2zu vorstehender
Durchführungsbestimmung**Personenkreis der Prämienberechtigten**

Kreiskontore:	Bezirkskontore:
Gruppe 1: Leiter Oberbuchhalter	Leiter Oberbuchhalter
Gruppe 2: Ein- und Verkaufsleiter	Gruppenleiter ab Vergütungs- gruppe II Planer ab Ver- gütungsgruppe III
Gruppe 3: Planer	Gruppenleiter Vergütungs- gruppe III

**Anordnung
über die Nutzung der zentralen Pionierlager.**

Vom 8. November 1954

Zur Gewährleistung einer zweckentsprechenden Ausnutzung der auf Grund der Dritten Anordnung vom 12. April 1951 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 281) geschaffenen Jugendeinrichtungen während des ganzen Jahres wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien, dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Um die Gebäude und Einrichtungen der zentralen Pionierlager während des ganzen Jahres zweckentsprechend auszunutzen, werden diese Anlagen in den Monaten September bis Mai für die Erholung von Kindern und Jugendlichen, für den Sport und das Wandern sowie für die Schulung der dazu erforderlichen Kader zur Verfügung gestellt.

(2) In dieser Zeit und zu diesem Zwecke können die oben genannten Einrichtungen benutzt werden als:

Wanderquartiere, Winterferienlager der volkseigenen Betriebe, Stationen der Jungen Touristen, der Jungen Naturforscher, der Jungen Techniker sowie für die Durchführung von Lehrgängen des Verban-

des der Freien Deutschen Jugend, der demokratischen Sportbewegung, der Gesellschaft für Sport und Technik, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und für die Schulung der Helfer der Ferienaktion.

(3) Eine Nutzung der Einrichtungen für andere Zwecke ist nur mit Zustimmung der Abteilung Jugendfragen bei dem für das Lager zuständigen Rat des Bezirkes gestattet.

§ 2

(1) Die Trägerbetriebe sind verpflichtet, mit dem jeweiligen Benutzer einen Vertrag abzuschließen.

(2) Bei einer Benutzung als Wanderquartier ist der für das Lager zuständige Rat der Gemeinde Vertragspartner des Betriebes.

(3) Bei einer Benutzung als Station Junger Touristen, Junger Naturforscher oder Junger Techniker ist der für das Lager zuständige Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, Vertragspartner des Betriebes.

§ 3

(1) Die Gebäude und Einrichtungen sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Vertragspartner des Trägerbetriebes haben für diejenigen Kosten, die sich aus der Benutzung ergeben (wie die Kosten für Licht, Gas und Heizung), und für alle durch die Benutzung entstehenden Schäden aufzukommen.

§ 4

Werden die zentralen Pionierlager als Wanderquartiere benutzt, so gelten die für die Übernachtung in Jugendherbergen gültigen Bestimmungen.

§ 5

Das Arbeitsgemeinschafts- und Lehrmaterial der zentralen Pionierlager soll in den Monaten September bis Mai zur Unterstützung der Arbeit der Kinderklubs der Trägerbetriebe und der Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Für alle durch die Benutzung entstehenden Schäden hat der Benutzer aufzukommen.

§ 6

Die Räte der Bezirke, Abteilung Jugendfragen, sind in Verbindung mit den Trägerbetrieben und dem Bezirksarbeitsausschuß für die Arbeit mit den Kindern verantwortlich für die Durchführung und Kontrolle der in dieser Anordnung festgelegten Maßnahmen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1954

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Ulbricht**Berichtigung**

Das Ministerium für Schwerindustrie bittet, bei der Anordnung vom 10. September 1954 über die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung (GBl. S. 807) folgende Berichtigung zu beachten:

Im § 8 Abs. 2 muß es statt „Kreisforstwirtschaftsbetrieb“ richtig „Kreisforstamt“ heißen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 19. November 1954

Nr. 95

Tsg	Inhalt	Seite
25. 10. 54	Anordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen. — Seewasserstraßenordnung (SWO) —	887

**Anordnung
zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen
Seewasserstraßen.
— Seewasserstraßenordnung (SWO) —
Vom 25. Oktober 1954**

Einführung

§ 1

Geltungsbereich

Die Seewasserstraßenordnung gilt auf den mit der See in Verbindung stehenden Wasserstraßen innerhalb der in den Sondervorschriften für die einzelnen Seewasserstraßen (Teil II) angegebenen Grenzen und in den an den Seewasserstraßen liegenden Häfen, soweit im Teil II oder in den für diese Häfen geltenden Anordnungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Verhältnis zur Seestraßenordnung

(1) Steht eine Vorschrift dieser Anordnung einer Vorschrift der „Ordnung vom 24. November 1953 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)“ (GBl. S. 1211) entgegen, so gilt die Seewasserstraßenordnung.

(2) Die in der Seestraßenordnung enthaltenen Erklärungen der Begriffe „Dampffahrzeug“, „in Fahrt“ und „sichtbar“ und die Zeitmaße für „kurze“ und „lange“ Töne mit der Dampfpfeife gelten auch für diese Anordnung, soweit in ihr nichts anderes bestimmt wird.

§ 3

**Verantwortung des Fahrzeugführers und der
Schiffsmannschaft**

(1) Für die Einhaltung dieser Anordnung ist der Führer des Fahrzeuges oder sein Vertreter verantwortlich.

(2) Der Führer eines Fahrzeuges oder eines Floßes muß ein Exemplar dieser Anordnung an Bord haben, soweit nicht die Schiffahrtsaufsicht Ausnahmen zuläßt.

(3) Der Führer eines Fahrzeuges oder sein Vertreter muß die Schiffsmannschaft zur Einhaltung dieser Anordnung anhalten.

(4) Keine Vorschrift dieser Anordnung kann den Reeder, den Führer oder die Mannschaft eines Fahrzeuges von den Folgen einer Versäumnis im Gebrauch von Lichtern oder Signalen oder im Halten eines gehörigen Ausgucks oder von den Folgen der Versäumnis anderer Vorsichtsmaßnahmen befreien, die durch die seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten werden.

§ 4

Der Begriff „Fahrwasser“

(1) Fahrwasser im Sinne dieser Anordnung ist der Teil einer Wasserstraße, der bezeichnet wird durch die geraden Linien, die die an den Seiten liegenden schwimmenden Seezeichen oder, wo solche nicht ausgelegt sind, die festen Seezeichen oder die Köpfe der Uferschutzwerke miteinander verbinden. Wo Seezeichen und Uferschutzwerke fehlen, gilt die zwischen den Ufern liegende Wasserstraße als Fahrwasser.

(2) Sind auf einer Seewasserstraße infolge Trennung des Fahrwassers durch Untiefen oder aus anderen Gründen mehrere nebeneinander laufende Fahrwasser vorhanden, so gilt als Hauptfahrwasser im Sinne dieser Anordnung das von See bis zur oberen Geltungsgrenze durch fortlaufende Betonung oder Richtlinien bezeichnete tiefere Fahrwasser. Als Nebenfahrwasser gelten die auf den einzelnen Strecken neben dem Hauptfahrwasser herlaufenden schiffbaren Rinnen oder Nebenarme.

Ausnahmen siehe Teil II.

(3) Die Fahrwasser im Geltungsbereich dieser Anordnung gelten als enge Fahrwasser im Sinne des Artikels 25 der Seestraßenordnung.

Ausnahmen siehe Teil II.

(4) Als Steuerbordseite eines Fahrwassers wird diejenige Fahrwasserseite bezeichnet, die bei den von See kommenden Schiffen auf der Steuerbordseite liegt; die andere Fahrwasserseite gilt als Backbordseite.

§ 5

Befugnisse der Strom- und Schiffahrtsaufsicht

(1) Die Strom- und Schiffahrtsaufsicht wird vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik unter Mitwirkung des Wasserstraßenamtes Stralsund und der Deutschen Grenzpolizei ausgeübt.

Ed. Schmidt

(2) Das Seefahrtsamt ist ermächtigt:

- a) in Durchführung der Seewasserstraßenordnung Anordnungen vorübergehender Art zu erlassen, die aus besonderem Anlaß zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt und zum Schutz von Wasserbauarbeiten erforderlich werden;
- b) zur Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt Anordnungen zu erlassen, die notwendig sind, um die bis zu einer Änderung der Seewasserstraßenordnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ihre Geltungsdauer ist auf zwei Jahre beschränkt;
- c) alle Seefahrzeuge im Sinne des § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. August 1953 zur Verordnung über die Bildung eines Seefahrts-

amtes (GBI. S. 945) anzuweisen, in dringenden Seenotfällen sofort Hilfe zu leisten.

(3) Die Beauftragten der Strom- und Schifffahrtsaufsicht sind berechtigt:

- a) in Einzelfällen besondere Anordnungen zu treffen;
- b) in Ausübung des Dienstes Fahrzeuge jederzeit anzuhalten, zu betreten, an einer bestimmten Stelle anlegen zu lassen oder ihnen die Weiterfahrt zu untersagen.

(4) Fahrzeuge der Deutschen Grenzpolizei führen in Ausübung ihres Dienstes bei Tage die Dienstflagge; bei Nacht dürfen sie über oder unter dem Dampferlicht ein blaues Licht setzen. Dieses Licht darf eine geringere Sichtweite als 1 sm haben.

Teil I

Allgemeine Vorschriften

I. Abschnitt

Lichter und andere Lichtsignale

§ 6

Allgemeines

(1) Vorbehaltlich des Rechts der Dienstfahrzeuge, farbige Lichter, Sternsignale oder Raketen zu anderweitigen Signalzwecken zu benutzen, dürfen rote und grüne Lichter nur benutzt werden, soweit es die Seestraßenordnung, die Zollordnung oder diese Anordnung vorschreibt.

(2) Lichter, deren Führung nicht durch vorstehend genannte Vorschriften vorgeschrieben oder zugelassen ist, müssen derart abgeblendet werden, daß Verwechslungen oder verkehrsstörende Blendungen vermieden werden.

(3) Das Abbrennen bengalischer Streichhölzer (Zündhölzer) oder farbiger Feuerwerkskörper, die mit den in der Seestraßenordnung oder in dieser Anordnung vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können, ist verboten.

(4) Die Mindestsichtweite aller in dieser Anordnung vorgeschriebenen Lichter muß eine Seemeile betragen, soweit die Seestraßenordnung oder diese Anordnung nichts anderes vorschreibt.

(5) Der Durchmesser und die Höhe der in dieser Anordnung vorgeschriebenen Bälle und Kegel und der Durchmesser der Zylinder muß mindestens 60 cm, die Höhe der Zylinder mindestens 100 cm betragen.

(6) Die Lichter müssen bei Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang), die Kegel, Zylinder, Bälle und Flaggen bei Tage geführt oder gezeigt werden, soweit diese Anordnung nichts anderes vorschreibt.

(7) Die Lichter, Kegel, Zylinder, Bälle und Flaggen müssen über den ganzen Horizont sichtbar sein, soweit die Seestraßenordnung oder diese Anordnung nichts anderes vorschreibt.

Lotsensignale siehe Teil II.

§ 7

Hecklicht

In einem Schleppzug muß jedes Fahrzeug ein Hecklicht gemäß Artikel 10 der Seestraßenordnung führen.

Sondervorschriften siehe Teil II.

§ 8

Dampffahrzeuge mit Schlepperhilfe

Ein Dampffahrzeug muß, wenn es in Fahrt und unter Dampf ist, und sich eines oder mehrerer Schlepper zur Hilfeleistung bedient, bei Nacht die Lichter eines allein fahrenden Dampffahrzeuges führen. Solange ein hilfeleistender Schlepper durch Schlepptrossen mit dem Dampffahrzeug verbunden ist, muß er die Schlepperlichter gemäß Artikel 3 der Seestraßenordnung führen.

§ 9

Abschleppen festsitzender Fahrzeuge

Ein Fahrzeug, das ein am Grunde festsitzendes Fahrzeug abzuschleppen versucht, muß während der Zeit, in der die Schlepptrosse fest und das abzuschleppende Fahrzeug noch nicht in Fahrt ist, die Lichter und Zeichen für ein manövrierunfähiges Fahrzeug führen, wie sie Artikel 4 Absätze 1 und 4 der Seestraßenordnung vorschreibt. Es muß ferner die Lichter für ein Dampffahrzeug gemäß Artikel 2 der Seestraßenordnung und die Lichter für einen Schlepper gemäß Artikel 3 der Seestraßenordnung zum sofortigen Setzen klarhalten für den Fall, daß die Schlepptrosse bricht oder das am Grunde festsitzende Fahrzeug in Fahrt kommt.

§ 10

Nicht manövrierfähige Schwimmkörper

Kräne, Docks, Pontons und andere nicht oder beschränkt manövrierfähige Schwimmkörper mit Ausnahme der Flöße müssen führen:

- 1. wenn sie in Fahrt sind, neben den farbigen Seitenlichtern und dem Hecklicht die Lichter und

Zeichen für manövrierunfähige Fahrzeuge gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Seestraßenordnung;

2. wenn sie vor Anker liegen, die Lichter und Zeichen gemäß Artikel 11 der Seestraßenordnung.

Lichter für Flöße siehe § 14, Lichter und Zeichen für Seeflugzeuge auf dem Wasser siehe § 45.

§ 11

Wegerechtsschiffe

(1) Fahrzeuge und Schwimmkörper aller Art, die nicht zur Führung der Signale nach Artikel 4 Abs. 1 der Seestraßenordnung oder § 10 dieser Anordnung verpflichtet, aber wegen ihres Tiefganges, ihrer Länge oder wegen sonstiger Eigenschaften gezwungen sind, die tiefste Fahrwinne für sich in Anspruch zu nehmen (Wegerechtsschiffe), müssen, wenn der Lotse es für erforderlich hält, bei Nacht im Vortopp ein rotes Licht — Dampffahrzeuge mindestens 2 m höher als das zweite Dampferlicht — und bei Tage im Vortopp einen schwarzen Zylinder führen. Bedient sich ein Wegerechtsschiff eines oder mehrerer Dampffahrzeuge zur Hilfeleistung, so darf nur das Wegerechtsschiff das vorstehende Signal führen. Fahrzeuge, die keinen Lotsen an Bord haben, dürfen das Signal nicht führen.

Ausnahmen siehe Teil II.

(2) Dienstfahrzeuge, Tonnenleger und Eisbrecher dürfen, auch wenn sie keinen Lotsen an Bord haben, in Ausübung ihres Dienstes die vorstehenden Signale führen.

Fahrregeln siehe § 35, Sonderbestimmungen siehe Teil II.

§ 12

Fähren

Eine Ketten- oder Seilfähre in Fahrt muß bei Nacht vorn und hinten je ein weißes Licht in gleicher Höhe führen.

Fahrregeln beim Vorbeifahren an Ketten- und Seilfähren siehe § 37.

§ 13

Fahrzeuge mit Sprengstoff, Munition oder leicht entzündlichen Flüssigkeiten

(1) Ein Fahrzeug, das mehr als 35 kg Sprengstoff oder Munition geladen hat, muß, auch wenn es vor Anker liegt oder festgemacht hat, bei Nacht im Vortopp ein rotes Licht — Dampffahrzeuge mindestens 2 m höher als das zweite Dampferlicht —, bei Tage eine weit erkennbare, stets ausgespannt zu haltende Flagge B des Internationalen Signalbuches führen.

(2) Die gleichen Signale muß ein Tankfahrzeug führen, das leicht entzündliche Flüssigkeiten geladen hat oder nach Entladung noch nicht entgast worden ist. Als leicht entzündlich im Sinne dieser Anordnung gelten Flüssigkeiten, deren Flammpunkt nicht über 21° C liegt.

(3) Ein in den Absätzen 1 und 2 bezeichnetes Fahrzeug braucht das rote Licht nicht zu führen, wenn es ein Wegerechtsschiff nach § 11 ist und das für diese Schiffe vorgeschriebene rote Licht führt. Wenn es festmacht oder vor Anker geht, muß das rote Licht weiter geführt werden.

Ankern, Festmachen, Laden und Löschen siehe § 44.

§ 14

Flöße

(1) Ein Floß, das in Fahrt ist, muß bei Nacht vorn ein weißes Licht, hinten in mindestens 1,5 m seitlichem Abstand in gleicher Höhe wie das vordere Licht zwei weiße Lichter und etwa 1,5 m über der Mitte der Verbindungslinie dieser beiden hinteren Lichter ein drittes weißes Licht führen. Werden mehrere Flöße in einem Schleppzug geschleppt, so führt nur das letzte Floß die vorgeschriebenen hinteren Lichter; die anderen Flöße nur je ein Licht vorn und hinten.

(2) Ein Floß, das vor Anker liegt oder festgemacht ist, muß bei Nacht an beiden Enden der dem Fahrwasser zugekehrten Seite ein weißes Licht führen. Liegen mehrere Flöße nebeneinander, so führt nur das dem Fahrwasser zunächst liegende Floß die Lichter.

Nebelsignale siehe § 26 Abs. 4, Fahrregeln siehe § 41.

§ 15

Schräg oder quer im Fahrwasser vor Anker liegende Fahrzeuge und Fahrzeuge, die zum Zwecke der Kompaßregulierung drehen

(1) Ein vor Anker liegendes Fahrzeug, das quer oder schräg im Fahrwasser liegt, muß bei Nacht bei Annäherung anderer Fahrzeuge am Heck ein weißes Licht derart auf- und niederbewegen, daß es den sich nähernden Fahrzeugen sichtbar bleibt, bis die Gefahr des Zusammenstoßens vorüber ist.

(2) Ein Fahrzeug, das zum Zwecke der Kompaßregulierung dreht, muß bei Tage das Signal JI des Internationalen Signalbuches an gut sichtbarer Stelle führen. Bei Nacht muß es das in Abs. 1 vorgeschriebene Signal zeigen.

Nebelsignale siehe § 26 Abs. 2, vor Anker liegende Seeflugzeuge siehe § 45.

§ 16

Festgemachte Fahrzeuge

(1) Ein Fahrzeug, das am Ufer, an Daiben, Tonnen oder an einer Landungsbrücke festgemacht hat, muß bei Nacht an der Fahrwasserseite möglichst in Deckshöhe bei einer Fahrzeuglänge unter 45 m ein weißes Licht mittschiffs, wenn 45 m oder länger, zwei weiße Lichter — eins vorn und eins hinten — führen.

(2) Ragt ein festgemachtes Fahrzeug mit dem Bug oder dem Heck über die Anlegestelle hinaus in ein Fahrwasser hinein, so muß es außer den in Abs. 1 vorgeschriebenen Lichtern noch ein weißes Licht am äußersten Ende des in das Fahrwasser hineinragenden Teils führen.

(3) Sind zwei oder mehrere Fahrzeuge längsseit nebeneinander festgemacht, so braucht nur das dem Fahrwasser zunächst liegende Fahrzeug die in Abs. 1 vorgeschriebenen Lichter zu führen.

(4) Eine Baggerschute, die längsseit eines Baggers liegt, oder ein Fahrzeug, das neben einem vor Anker liegenden Fahrzeug festgemacht hat, muß das Licht oder die Lichter an der vom Bagger oder vom verankerten Fahrzeug abgekehrten Seite zeigen.

(5) Ein Fahrzeug, das festgemacht ist oder vor Anker liegt und einer besonderen Rücksichtnahme der vorbeifahrenden Fahrzeuge bedarf, führt nach Genehmigung der Schiffsaufsicht (Strommeister) außer dem Signal nach Abs. 1 das in § 20 dieser Anordnung vorgeschriebene Signal (bei Nacht drei Lichter in je 1,5 m Abstand übereinander: weiß — rot — weiß; bei Tage einen roten Zylinder).

Das Signal gemäß § 20 Abs. 1 darf auch ein Dienstfahrzeug führen, das längsseit eines Fahrzeuges geht oder längsseit eines Fahrzeuges liegt.

Vor Anker liegende Seeflugzeuge siehe § 45, Festmachen siehe § 51.

§ 17

Warnsignal bei Schiffsbehinderung

(1) Bei Eintritt außergewöhnlicher Schiffsbehinderung wird an den im Teil II bestimmten Stellen ein Warnsignal gezeigt. Das Warnsignal besteht:

bei Tage aus drei Signalkörpern in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander; oben zwei Bälle und darunter ein Kegel mit der Spitze nach unten;

bei Nacht aus drei Lichtern in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: die beiden oberen rot, das untere grün.

(2) Über die Art der Schiffsbehinderung kann an den im Teil II bestimmten Stellen Auskunft eingeholt werden.

§ 18

Bagger- und Taucherfahrzeuge

(1) Bagger, Taucherfahrzeuge und andere schwimmende Geräte führen, solange sie der Rücksichtnahme der Schiffsahrt durch Fahrtverminderung und sonstige Vorsichtsmaßnahmen bedürfen, bei Nacht auf jeder Seite in mindestens 1,5 m Abstand voneinander in gleicher Höhe ein rotes Licht und auf der Seite, die sich für die Vorbeifahrt am besten eignet, ein weißes Licht 1,5 m unter dem roten Licht; bei Tage wird diese Seite durch einen roten Ball bezeichnet.

(2) Wird bei Nacht das Signal rot über weiß, bei Tage der rote Ball auf beiden Seiten des Fahrzeuges gezeigt, so darf nur an der in Fahrtrichtung rechts liegenden Seite vorbeigefahren werden.

(3) Wird bei Nacht das Signal rot über weiß auf der einen, rot über grün auf der anderen Seite des Fahrzeuges, bei Tage roter Ball auf der einen, zwei schwarze Kegel mit gegeneinander gerichteten Spitzen (Stundenglas) auf der anderen Seite gezeigt, so darf nur an der mit rot über weiß oder mit dem roten Ball bezeichneten Seite vorbeigefahren werden.

Nebesignale siehe § 26 Abs. 3.

§ 19

Wracks und andere Schiffsahrtshindernisse

(1) Ein Wrack oder ein anderes Schiffsahrtshindernis, an dem ohne Fahrtverminderung und ohne besondere Vorsichtsmaßnahmen vorbeigefahren werden darf, wird nach den allgemeinen Grundsätzen für die Bezeichnung der Fahrwasser durch Wrackleuchttönen, Wracktonnen oder eine auf dem Wrack selbst oder in seiner unmittelbaren Nähe an Land angebrachte Bezeichnung kenntlich gemacht. Die Lage der Tonnen zum Wrack wird durch Toppzeichen angegeben.

(2) Ein Wrack oder ein anderes Schiffsahrtshindernis, auf das die Schiffsahrt durch Fahrtverminderung oder andere Vorsichtsmaßnahmen Rücksicht nehmen muß, führt:

a) wenn es an der Steuerbordseite des Fahrwassers liegt, auf der dem Fahrwasser zugekehrten Seite drei grüne Lichter übereinander,

bei Tage einen grünen Kegel — Spitze oben — und darunter zwei grüne Bälle;

b) wenn es an der Backbordseite des Fahrwassers liegt, auf der dem Fahrwasser zugekehrten Seite

zwei grüne Lichter übereinander,

bei Tage einen grünen Zylinder und darunter einen grünen Ball;

c) wenn es inmitten des Fahrwassers liegt, so daß nur an der in Fahrtrichtung rechts liegenden Seite vorbeigefahren werden darf, auf jeder Seite in gleicher Höhe in mindestens 3 m waagrechttem Abstand voneinander

zwei grüne Lichter übereinander,

bei Tage zwei grüne Bälle übereinander.

(3) Die Signale werden auf dem Schiffsahrtshindernis selbst, und wenn das nicht möglich ist, auf einem verankerten Fahrzeug (Wrackfeuerschiff, Bergungsfahrzeug usw.) oder an Land in unmittelbarer Nähe des Hindernisses angebracht.

Nebesignale siehe § 26 Abs. 3,

§ 20

Schutzbedürftige Werke und Anlagen

(1) In Bau begriffene Strombauwerke und die bei Wasserbauten benutzten Fahrzeuge und Geräte sowie schwimmende und feste Anlagen am Ufer, die der Rücksichtnahme der Schiffsahrt durch Fahrtverminderung bedürfen, führen mit Genehmigung der Schiffsahrtsaufsicht bei Nacht drei Lichter in je 1,5 m Abstand übereinander: weiß — rot — weiß; bei Tage einen roten Zylinder.

(2) Diese Signale können auch von einem festgemachten oder verankerten oder von einem ladenden oder löschenden Fahrzeug mit Genehmigung der Schiffsahrtsaufsicht geführt werden.

Siehe §§ 16 und 52.

§ 21

Sperrung eines Fahrwassers durch Baggerarbeiten, Schiffsahrtshindernisse oder durch andere Ursachen. Verbot des Ein- und Auslaufens

(1) Ist durch Baggerarbeiten, Schiffsahrtshindernisse oder aus einer anderen ähnlichen Ursache ein Teil eines Fahrwassers gesperrt, so wird das Warnsignal gemäß § 17 gezeigt und den Fahrzeugen, die diesen Teil durchfahren wollen, falls erforderlich, durch besondere an den Grenzen des gesperrten Gebiets ausgelegte Fahrzeuge Nachricht über Umfang, Art und Dauer der Sperrung gegeben. Diese Fahrzeuge führen die in § 5 Abs. 4 für Fahrzeuge der Deutschen Grenzpolizei vorgeschriebenen Kennzeichen, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

An der Sperrstelle selbst wird folgendes Signal gesetzt:

Bei Tage: drei Signalkörper in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander; oben ein Ball, in der Mitte ein Kegel mit der Spitze nach unten und unten ein Kegel mit der Spitze nach oben.

Bei Nacht: drei Lichter in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: das obere rot, das mittlere grün, das untere weiß.

Nebelsignale siehe § 26 Abs. 5.

(2) Muß für ein Fahrwasser oder für einen Hafen die Einfahrt oder die Ausfahrt oder die Einfahrt und Ausfahrt verboten werden, so wird dieses Verbot durch folgende Signale angezeigt:

a) „Einfahrt verboten“:

Bei Tage: drei Signalkörper in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: oben ein Ball, in der Mitte ein Kegel mit der Spitze nach oben und unten ein Ball.

Bei Nacht: drei Lichter in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: das obere rot, das mittlere weiß, das untere rot.

b) „Ausfahrt verboten“:

Bei Tage: drei Signalkörper in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: oben ein Kegel mit der Spitze nach unten, in der Mitte ein Kegel mit der Spitze nach oben und unten ein Kegel mit der Spitze nach unten.

Bei Nacht: drei Lichter in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: das obere grün, das mittlere weiß, das untere grün.

c) „Einfahrt und Ausfahrt verboten“:

Bei Tage: drei Signalkörper in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: oben ein Kegel mit der Spitze nach unten, in der Mitte ein Kegel mit der Spitze nach oben und unten ein Ball.

Bei Nacht: drei Lichter in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander: das obere grün, das mittlere weiß, das untere rot.

(3) Ist es nötig, bei Eintritt besonders ernster Ereignisse das Einlaufen in deutsche Häfen und Flußmündungen zu verbieten, so wird an auffallenden Stellen das Verbot durch folgendes Signal angezeigt:

Bei Tage: drei Bälle in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander.

Bei Nacht: drei rote Lichter in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander.

Beim Sichten dieses Signals ist große Vorsicht geboten. Ein Fahrzeug muß streng nach den erlassenen Bekanntmachungen verfahren oder, falls ihm über die Sperrung nichts bekannt geworden sein sollte, die Ankunft eines Sicherheitsfahrzeuges, das das oben erwähnte Signal, bei Nacht außerdem die nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichter führt, abwarten.

§ 22

Allgemeine Lotsenpflicht

(1) Ergeht für alle aus See einlaufenden Fahrzeuge die Anordnung, sich eines Lotsen zu bedienen, so werden auf den Lotsenfahrzeugen und auf den an den Flußmündungen liegenden Signalstellen

drei Lichter übereinander, das obere grün, die beiden unteren rot,

bei Tage drei Signalkörper übereinander, oben ein Kegel — Spitze unten — und darunter zwei Bälle gezeigt.

(2) Wird das Signal gemäß Abs. 1 gezeigt, so sind alle von See einlaufenden Fahrzeuge, auch die Freifahrer, jedoch nicht die Küstenfischereifahrzeuge, zur Annahme eines Lotsen verpflichtet. Die Küstenfischereifahrzeuge müssen bei der das Signal zeigenden Stelle Anweisung für das Einlaufen einholen.

§ 23

Sperrung bei Schießübungen

(1) Bei Abhaltung von Schießübungen, bei denen eine bestimmte Wasserfläche gesperrt wird oder in Fällen, in denen bei ihrer Benutzung besondere Vorschriften oder Verhaltensmaßregeln beachtet werden müssen, werden auf Signalstellen, Feuerschiffen oder Fahrzeugen folgende Signale gezeigt:

Bei Tage: zwei senkrecht übereinander gehißte Flaggen B des Internationalen Signalbuches.

Bei Nacht: drei in 1,5 m Abstand senkrecht übereinander gehißte Lichter, das obere rot, die beiden unteren weiß.

Beim Sichten dieses Signals muß ein Fahrzeug nach den erlassenen Bekanntmachungen verfahren. Die Anweisungen der Sicherheitsfahrzeuge, die ebenfalls das vorerwähnte Signal und bei Nacht außerdem die nach der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichter führen, müssen befolgt werden. Die Beendigung der Übung wird durch Niederholen oder Löschen der vorerwähnten Signale angezeigt.

(2) Wird die Übung bei Tage für kurze Zeit unterbrochen (Übungspause), so wird neben dem Tagssignal unter Abs. 1 der erste Hilfsstander des Internationalen Signalbuches (ein gelber Stander mit blauem Rand) gehißt. Solange dieser Stander weht, ist das Durchfahren des Sperrgebiets erlaubt. Ein Fahrzeug, das das Sperrgebiet vor dem Niedergehen des Hilfsstanders nicht mehr erreicht, darf das Sperrgebiet nicht mehr durchfahren, sondern muß außerhalb des Sperrgebiets warten. Fällt an einem in der Bekanntmachung als Übungstag bezeichneten Tage die Übung aus, so werden die unter Abs. 1 bezeichneten Signale nicht gezeigt.

§ 24

Kennzeichnung von Schleppern und Scheiben bei Schießübungen

(1) Ein Fahrzeug, das Scheiben zu Schießübungen schleppt und daher in seiner Manövrierfähigkeit beschränkt ist, führt bei Nacht außer den gemäß Artikel 3 der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern an

möglichst gut sichtbarer Stelle noch drei über den ganzen Horizont sichtbare Lichter übereinander, die beiden obersten rot, das untere weiß, bei Tage zwei schwarze Kegel übereinander mit der Spitze nach unten. Falls ein Fahrzeug sich bei Nacht dem Schleppzug in gefahrdrohender Weise nähert, wird auf dem Scheibenschlepper ein Flackerfeuer abgebrannt.

(2) Die geschleppten Scheiben führen bei Nacht, wenn auf sie nicht geschossen wird, vorn und hinten in gleicher Höhe je ein weißes Licht. Wenn auf sie geschossen wird oder geschossen werden soll, führen sie keine Lichter.

(3) Da die Schlepptrasse der Scheibenschlepper bis zu einer Seemeile lang sein kann, muß den Scheiben und Scheibenschleppern genügend weit aus dem Wege gegangen werden.

2. Abschnitt

Schallsignale

§ 25

Allgemeines

(1) Schallsignale dürfen nur insoweit gegeben werden, als die Seestraßenordnung oder diese Anordnung es vorschreibt oder zuläßt.

(2) Alle Schallsignalgeräte müssen eine derartige Schallwirkung haben und so angebracht sein, daß ihr Schall von allen Seiten in ausreichender Entfernung gehört werden kann.

§ 26

Nebelsignale

(1) Ein Dampffahrzeug, das in Fahrt und unter Dampf ist und sich eines oder mehrerer Dampffahrzeuge zur Hilfeleistung bedient, muß bei Nebel die Schallsignale eines alleinfahrenden Dampffahrzeuges geben. Die hilfeleistenden Fahrzeuge dürfen keine Nebelsignale geben.

(2) Ein vor Anker liegendes Fahrzeug, das schräg oder quer im Fahrwasser liegt, muß bei Nebel in kurzen Zwischenräumen etwa 5 Sekunden lang die Glocke rasch läuten mit darauffolgenden drei Einzelschlägen. Ein solches Fahrzeug darf außerdem bei Annäherung eines anderen Fahrzeuges mit der Dampfpfeife das allgemeine Gefahrensignal gemäß § 27 (einen langen und vier kurze Töne zweimal kurz hintereinander —····—····) geben, bis die Gefahr des Zusammenstoßes vorüber ist.

Sichtsignale siehe § 15.

(3) Ein Bagger, Taucherfahrzeug, Wrack oder anderes Schiffahrtshindernis oder ein zur Bezeichnung eines Schiffahrtshindernisses ausgelegtes Fahrzeug, an dem nur an einer Seite vorbeigefahren werden darf, muß in kurzen Zwischenräumen 5 Sekunden lang die Glocke rasch läuten mit darauffolgenden Einzel- oder Doppelschlägen, und zwar, wenn es einlaufend an Steuerbord und auslaufend an Backbord gelassen werden muß, fünf Einzelschläge, wenn es einlaufend an Backbord und auslaufend an Steuerbord gelassen werden muß, fünf Doppelschläge.

Sichtsignale siehe §§ 18, 19.

(4) Ein Floß muß mit einer kräftig tönenden Glocke und einem wirksamen Nebelhorn ausgerüstet sein und

bei Nebel die gemäß Artikel 13 Abs. 3 Buchstaben d und e der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Signale geben. Bei Nebel muß ein Scheibenschlepper die Schleppleine auf das Mindestmaß kürzen und die vorgeschriebenen Nebelsignale geben.

Sichtsignale siehe § 14.

(5) Ist das Fahrwasser aus irgendeinem Grunde gesperrt und das Vorbeifahren von Fahrzeugen verboten (siehe §§ 18, 19, 21), so wird auf der Sperrstelle das folgende Nebelsignal in kurzen Zwischenräumen gegeben: rasches Läuten mit der Glocke mit darauffolgenden drei Doppelschlägen oder zwei Gruppen von je drei langen Tönen (— — — — —) mit der Dampfpfeife oder dem Nebelhorn.

§ 27

Gefahr- und Warnsignal

Wird ein in Fahrt befindliches Dampffahrzeug manövrierunfähig oder gerät es in Gefahr, so muß es dies, wenn Fahrzeuge in der Nähe sind, durch das allgemeine Gefahrensignal, einen langen und vier kurze Töne mit der Dampfpfeife zweimal kurz hintereinander gegeben (—····—····), anzeigen. Das Signal muß nach Bedarf wiederholt werden.

Abgabe des Gefahrensignals bei Nebel siehe § 26 Abs. 2.

§ 28

Andere Schallsignale

Es werden gegeben:

1. Zur Erregung der Aufmerksamkeit eines anderen Fahrzeuges: ein langer Ton* (—).
2. Zum Überholen im Falle des § 32 Abs. 3:
 - a) Von dem Fahrzeug, das überholen will (Hintermann), ein langer, zwei kurze, ein langer Ton* (—··—) mit der Bedeutung „ich will überholen“.
 - b) Von dem Fahrzeug, das überholt werden soll (Vordermann) und hierzu bereit ist: ein langer, ein kurzer, ein langer Ton (—·—) mit der Bedeutung „ich bin bereit, mich überholen zu lassen nach der Regel (links)“ oder ein langer, ein kurzer, ein langer, zwei kurze Töne (—····) mit der Bedeutung „ich bin bereit, mich überholen zu lassen gegen die Regel (rechts)“.
 - c) Vom Vordermann, wenn er das Überholen nicht gestatten kann: ein langer, vier kurze Töne (—····) mit der Bedeutung „Überholen gefährlich“.
 - d) Vom Hintermann das Signal wie zu Buchst. c, wenn er das Überholungsmanöver an der vom Vordermann angegebenen Seite nicht ausführen kann, oder wenn er es abbrechen muß.
3. Zum Herbeirufen eines Schleppers: ein kurzer, ein langer, ein kurzer, ein langer Ton (·—·—).
4. Zum Herbeirufen der Grenzabfertigung: fünf kurze Töne (····).
5. Zum Anhalten eines Fahrzeuges durch ein Dienstfahrzeug: ein langer, ein kurzer Ton* (—·).

* Über die Bedeutung dieser Signale beim Signalverkehr zwischen Eisbrechern und den von diesen geführten oder geschleppten Fahrzeugen siehe § 46.

6. Bei Nacht zum Herbeirufen des Hafenarztes zwei lange, ein kurzer, zwei lange Töne (— · — · —) und gegebenenfalls darauffolgende kurze Töne (— · — · — · oder — · — · — · — · — · — · usw.).

Siehe Teil II.

7. Zum Öffnen von Brücken zwei lange Töne (— —).

8. Einlaufsignale für Häfen und Schleusen: zwei lange Töne, einen oder mehrere kurze Töne mit darauffolgendem langem Ton (— — — — — oder — — — — — oder — — — — — usw.).

Siehe Teil II.

9. Lotsensignale: Rufsignal: zwei lange Töne und ein kurzer Ton (— — ·); Antwortsignal des Lotsenbootes: ein kurzer Ton, zwei lange Töne, Pause, ein langer Ton (· — — — —).

3. Abschnitt

Fahrregeln

§ 29

Vorsichtig und langsam fahren

Es darf nur mit größter Vorsicht und nötigenfalls mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Insbesondere gilt dies für das Befahren scharfer Krümmungen, für das Vorbeifahren an Schiffbaustellen, Brücken und Fähren, ladenden und löschenden Fahrzeugen, tief beladenen offenen Fahrzeugen, havarierten Fahrzeugen mit beschränkter Schwimm- und Manövrierfähigkeit, Flößen und schwimmenden Holzlagern. In den Fällen, in denen diese Anordnung eine Mäßigung der Geschwindigkeit vorschreibt, muß diese Mäßigung rechtzeitig und so weit erfolgen, daß schädlicher Wellenschlag und Sog vermieden werden. Die Fahrt muß nötigenfalls auf das geringste Maß herabgesetzt werden, das erforderlich ist, um die Steuerfähigkeit des Fahrzeuges zu erhalten.

§ 30

Fahrtbeschränkungen

(1) An Baggern, Schiffahrtshindernissen, Fahrzeugen, Geräten usw., die gemäß § 18 oder § 19 Absätze 2 und 3 oder § 20 bezeichnet sind, darf nur an der für den Verkehr freigegebenen Seite in möglichst großem Abstand und mit solcher Vorsicht vorbeigefahren werden, daß Störungen und Gefährdungen vermieden werden. Ein Dampffahrzeug muß von 500 m vor bis 500 m nach den so bezeichneten Baggern, Schiffahrtshindernissen, Fahrzeugen und Geräten mit ganz langsamer Fahrt fahren und so lange die Maschine stoppen, wie es seine Steuerfähigkeit oder Sicherheit erlaubt. Dasselbe gilt für das Vorbeifahren an einem mit dem Aufnehmen von Ankern beschäftigten Baggerboot und einem bei der Arbeit begriffenen Bergungsfahrzeug.

(2) Ein Segelfahrzeug muß bei der Annäherung an Fahrzeuge und Arbeitsstellen, die gemäß § 18 oder § 19 Absätze 2 und 3 oder § 20 bezeichnet sind, in einer Entfernung von mindestens 500 m vor der Hindernis- oder Gefahrenstelle und bis nach vollendeter Vorbeifahrt die Segel so weit streichen, wie sie nach den Umständen entbehrlich sind. Auf die Warn- und Sperrsignale gemäß §§ 17 bis 23 und 26 Abs. 5 wird besonders verwiesen.

§ 31

Rechts fahren, Benutzung des Fahrwassers

(1) Ein Dampffahrzeug muß sich, wenn dies ohne Gefahr ausführbar ist, an der Seite des Fahrwassers halten, die an seiner Steuerbordseite liegt. In einem Fahrwasser, das durch Richtlinien (Richtbaken, Richtfeuer) bezeichnet ist, muß dies so weit geschehen, daß auch die Backbordseite des Fahrzeuges genügend frei von der Richtlinie ist. Dies gilt auch für ein segelndes Fahrzeug, wenn es, ohne kreuzen zu müssen, dem Fahrwasser zu folgen vermag.

(2) Ein kleines Fahrzeug muß nach Möglichkeit ein Nebenfahrwasser benutzen. Wo kein Nebenfahrwasser vorhanden ist, muß es die tiefe Rinne und die Richtlinien des Fahrwassers nach Möglichkeit meiden.

(3) Die Schifffahrt muß außerhalb des Fahrwassers (vgl. § 4 Absätze 1 und 2) mit unbezeichneten Untiefen und unbezeichneten Schifffahrtshindernissen rechnen. Bei Benutzung des nicht als Fahrwasser geltenden Teils einer Seewasserstraße ist daher besondere Vorsicht geboten.

§ 32

Überholen

(1) Es soll grundsätzlich links überholt werden; nur wenn wegen des Tiefganges der Fahrzeuge oder aus anderen Gründen das Überholen links als nicht richtig erscheint, darf rechts überholt werden.

(2) Ausweichpflichtig ist das überholende Fahrzeug. Siehe Artikel 24 der Seestraßenordnung.

(3) Hält der Hintermann das Überholmanöver ohne Mitwirkung des Vordermannes durch Raumgeben oder Fahrtverminderung für gefährlich, so muß er seine Absicht, zu überholen, dem Vordermann durch das Schallsignal gemäß § 28 Abs. 2 Buchst. a anzeigen. Der Vordermann darf den Hintermann nicht ohne triftigen Grund am Überholen hindern; er muß dessen Schallsignal beantworten, und zwar, wenn an der linken Seite (nach der Regel) überholt werden soll, mit dem Signal: ein langer, ein kurzer, ein langer Ton (— · —), und wenn er an der rechten Seite (gegen die Regel) überholt werden soll, mit dem Signal: ein langer, ein kurzer, ein langer, zwei kurze Töne (— · — · —). Nach Abgabe des Signals muß er Raum nach der entsprechenden Seite geben und seine Fahrt bis zur Grenze der Steuerfähigkeit des Schiffes mäßigen.

Kann der Vordermann das Überholen nicht gestatten, so muß er gemäß § 28 Abs. 2 Buchst. c einen langen und vier kurze Töne (— · — · —) geben, mit der Bedeutung: Überholen gefährlich. Das Überholen muß dann unterbleiben.

Während des Vorbeifahrens am Vordermann muß auch der Hintermann seine Fahrt so weit mäßigen, daß kein gefährlicher Sog entstehen kann.

Kann der Hintermann das Überholmanöver nicht an der vom Vordermann bezeichneten Seite ausführen, oder ein begonnenes Überholmanöver nicht ohne Gefahr zu Ende führen, so muß er das Signal: einen langen und vier kurze Töne (— · — · —) geben, mit der Bedeutung: ich unterlasse das Überholen.

(4) Das Überholen ist verboten:

- a) in der Nähe von Baggern, Taucherfahrzeugen und Schiffahrtshindernissen, die gemäß § 18 oder § 19 Absätze 2 und 3 bezeichnet sind;
- b) in der Nähe von Seil- und Kettenfähren in Fahrt;
- c) in der Nähe von Fahrzeugen und Brücken, die durch Sog gefährdet werden können;
- d) auf den im Teil II besonders bezeichneten Strecken.

Siehe auch §§ 20 und 29.

§ 33

Fahrwasser queren

Ein Dampffahrzeug oder ein mit raumem Winde fahrendes Segelfahrzeug, das das Fahrwasser ganz oder zum Teil queren will, darf die durchgehende Schifffahrt nicht behindern. Es soll mit dem Queren des Fahrwassers nach Möglichkeit warten, bis das Fahrwasser von Fahrzeugen frei ist.

§ 34

Fahrtanweisung durch besondere Fahrzeuge

Werden für einzelne Strecken Maßregeln erforderlich, die durch Signal nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt werden können, so werden die verkehrenden Fahrzeuge durch besondere Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht benachrichtigt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 35

Wegerechtsschiffe

(1) Ein Wegerechtsschiff gemäß § 11 muß die rechte Seite des Fahrwassers einhalten, soweit es die Wassertiefe gestattet.

(2) Einem Wegerechtsschiff muß ein, in Fahrt befindliches Fahrzeug, das nicht als Wegerechtsschiff fährt, mit Ausnahme der im § 39 genannten außergewöhnlichen Schleppzüge, ausweichen und zum Überholen Raum geben.

(3) Begegnen oder überholen sich zwei Wegerechtsschiffe, so werden die allgemeinen Vorschriften der Seestraßenordnung und dieser Anordnung angewendet. Beim Vorbeifahren ist besondere Vorsicht geboten.

(4) Wegerechtsschiffe dürfen einander an engen Stellen und in scharfen Krümmungen nicht überholen. Lichter und Zeichen für Wegerechtsschiffe siehe § 11.

§ 36

Verhalten gegenüber Fahrzeugen mit Hohelichtszeichen

Einem Fahrzeug, das im Topp (Großstopp) das Abzeichen eines Staatsoberhauptes führt, muß jedes Fahrzeug rechtzeitig ausweichen.

§ 37

Vorbeifahren an Ketten- und Seilfähren

Bei Annäherung an die Fährlinie einer Ketten- oder Seilfähre müssen das Fahrzeug und die Seilfähre rechtzeitig jede erforderliche Vorsicht anwenden, um ein Zusammenstoßen mit der Fähre oder eine Erschwerung

des Fährverkehrs zu vermeiden. Ein die Fährlinie durchfahrendes Fahrzeug muß hinter der in der Überfahrt begriffenen Fähre vorbeifahren.

Lichterführung der Fähren siehe § 12,

§ 38

Schleppzüge

(1) Ein Schleppzug darf nicht mehr Fahrzeuge enthalten, als der Schlepper sicher zu führen vermag.

Über das Aufkürzen der Schleppleine, die Beschränkung der Länge und Breite der Schleppzüge und der Zahl der hinter- und nebeneinander geschleppten Fahrzeuge siehe Teil II.

(2) Wird der Name des Schleppers durch längsseitig geschleppte Fahrzeuge verdeckt, so müssen gut sichtbare Schilder mit dem Namen in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 20 cm Buchstabenhöhe angebracht werden.

(3) Ein Schleppzug muß nach Möglichkeit ein Nebenfahrwasser benutzen. Wo kein Nebenfahrwasser vorhanden ist, soll er die tiefe Rinne und die Richtlinien des Fahrwassers meiden. Er muß sich nach Möglichkeit so weit auf der in seiner Fahrtrichtung rechts liegenden Seite halten, daß größere Fahrzeuge genügend Platz haben, zwischen ihm und der tiefen Rinne oder der Richtlinie vorbeizufahren.

(4) Der Führer eines Schleppzuges muß die Lichter- und Signalführung seines Anhangs überwachen und auf Abstellung von Mängeln dringen. Ein Fahrzeug, das die Vorschriften über Lichter- und Signalführung nicht erfüllen kann, darf, außer im Falle der Seenot, nicht in einen Schleppzug eingestellt werden.

(5) Beim Vorankergehen eines Schleppzuges sollen grundsätzlich die Schlepper und alle geschleppten Fahrzeuge ankern und die Verbindung miteinander lösen. Können aus Sicherheits- oder anderen zwingenden Gründen nicht alle zu einem Schleppzuge gehörenden Fahrzeuge ankern, so müssen die nicht vor Anker liegenden Fahrzeuge so dicht an die verankerten herangeholt werden, daß ihre Zusammengehörigkeit unverkennbar ist.

Führen des Hecklichtes siehe § 7.

§ 39

Außergewöhnliche Schleppzüge

(1) Ein außergewöhnlicher Schleppzug, das heißt ein solcher, in dem sich Docks, Pontons, Wracks, Kräne oder beschränkt manövrierfähige Fahrzeuge oder Schwimmkörper befinden, muß, ehe er in das Fahrwasser einläuft, über die nächste für das Fahrwasser zuständige Dienststelle (siehe Teil II) dem Seefahrtsamt angemeldet werden. Er muß Schlepper in genügender Zahl und Stärke zu seiner Verfügung haben, um eine sichere Führung zu gewährleisten, und mit geeignetem Ankereschirr ausgerüstet sein.

(2) Einem außergewöhnlichen Schleppzuge müssen in Fahrt befindliche Fahrzeuge, auch die Wegerechtsschiffe, aus dem Wege gehen. Beim Vorbeifahren müssen beide Teile ganz langsam fahren.

(3) Bei Nebel und unsichtigem Wetter muß ein außergewöhnlicher Schleppzug seine Fahrt unterbrechen und nach Möglichkeit außerhalb des Fahrwassers ankern (siehe § 31 Abs. 3).

Lichter und Zeichen siehe § 10,

§ 40

Zusammenkoppeln von Dampffahrzeugen

(1) Dampffahrzeuge dürfen nur in Notfällen und auch dann nur, wenn das Schleppen mit der Schleppleine nicht möglich ist, zusammengekoppelt, das heißt längsseit aneinander festgemacht, fahren. Auch soweit in Teil II dieser Anordnung das Koppeln von Fahrzeugen nebeneinander gestattet ist, gilt dies für Dampffahrzeuge nur in den vorgenannten Ausnahmefällen.

(2) Zusammengekoppelte Dampffahrzeuge gelten als Schleppzug und unterliegen den entsprechenden Vorschriften der Seestraßenordnung und dieser Anordnung.

(3) Vor Antritt der gemeinsamen Fahrt muß einer der Führer der zusammengekoppelten Fahrzeuge ausdrücklich als Führer des Schleppzuges bestimmt werden und die verantwortliche Führung übernehmen.

§ 41

Flöße

Ein Floß muß von Dampffahrzeugen geschleppt werden und möglichst außerhalb des Fahrwassers bleiben. Ein bemanntes Floß muß eine Steuervorrichtung haben und ein Boot bei sich führen. Die das Floß bildenden Hölzer müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden sein (siehe § 31 Abs. 3).

Lichter siehe § 14, Nebelsignale § 26 Abs. 4.

§ 42

Fahrwasser frei halten

(1) Gegenstände der Schiffsausrüstung, Ballast, Draht, Steine, Eisenteile, Schlacken, Asche, Bauschutt, Unrat und sonstige Stoffe, die Verflachungen oder Verkehrsbehinderungen herbeiführen können, dürfen nur an den von dem zuständigen Wasserstraßenamt freigegebenen Stellen versenkt oder ausgeschüttet werden. Das Lenzen, Ableiten oder Abfließenlassen von Öl und Ölrückständen und von ölhaltigem Wasser ist überall verboten.

(2) Ein Fahrzeug, das bei Ankermanövern oder aus sonstigen Gründen dreht, muß darauf achten, daß es den durchgehenden Verkehr nicht behindert. Es soll möglichst vor dem Drehen andere Fahrzeuge vorbeifahren lassen.

Lichter und Zeichen siehe § 15, Nebelsignale siehe § 26 Abs. 2.

(3) Ein Fahrzeug, das im Fahrwasser auf Grund geraten ist und mit eigener Kraft oder mit Schlepperhilfe Abbringungsversuche unternimmt, muß, wenn ein herannahendes Fahrzeug durch das Achtungssignal nach § 28 Abs. 1 anzeigt, daß es gezwungen ist, nahe vorbeizufahren, seine Abbringungsversuche wenn möglich so lange einstellen, bis das Fahrzeug vorbeigefahren ist.

(4) In den durch Richtfeuer oder Richtbaken gebildeten Richtlinien und in den Leitsektoren der Leuchtfeuer darf nur in Notfällen geankert werden. Wenn ein Fahrzeug gezwungen wird, im Fahrwasser zu ankern, so muß es den Ankerplatz so wählen, daß das Fahrzeug auch beim Schwagen genügend frei von den Richtlinien und den Leitsektoren bleibt. Nach Beendigung der Notlage ist der Ankerplatz zu verlassen.

Weitere Bestimmungen über Ankern siehe § 51, Laden und Löschen siehe § 52.

§ 43

Schutz der Schiffsfahrtszeichen, Strombauwerke und Uferanlagen

(1) Das Festmachen an den zur Bezeichnung des Fahrwassers oder zur Sicherung der Schifffahrt ausgelegten festen und schwimmenden Schiffsfahrtszeichen sowie jede Entfernung, Beschädigung oder Verlegung von Schiffsfahrtszeichen ist verboten. Nimmt der Führer eines Fahrzeuges wahr, daß Schiffsfahrtszeichen fehlen, vertrieben oder beschädigt sind, so soll er dies sofort der nächsten Schiffsfahrtsbehörde anzeigen.

(2) Das Anlegen und Festmachen an Strombauwerken, Bühnen, Packwerken, Uferbefestigungen, Dämmen und abbrüchigen Stellen ist verboten.

(3) Ein Dampffahrzeug, das nahe an dem Ufer oder einem Strombauwerk vorüberfährt, muß seine Fahrt so mäßigen, daß eine Beschädigung des Ufers oder Strombauwerks vermieden wird.

4. Abschnitt

Verschiedene Bestimmungen

§ 44

Fahrzeuge mit Sprengstoff, Munition oder leicht entzündlichen Flüssigkeiten an Bord

(1) Fahrzeuge, die mehr als 35 kg Sprengstoff oder Munition an Bord haben, Tankfahrzeuge mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten (siehe § 13 Abs. 2) und Tankfahrzeuge, die nach Entladung noch nicht entgast worden sind, dürfen nur auf den für sie vorgesehenen Liegeplätzen (siehe Teil II) ankern oder festmachen, es sei denn, daß sie wegen unsichtigen Wetters oder aus anderen Gründen zum Ankern oder Anlegen an anderen Stellen gezwungen werden. In diesem Fall müssen sie nach Möglichkeit den Liegeplatz in genügend großer Entfernung von Ortschaften, Gebäuden, Brücken, Fähren und Fahrzeugen wählen. Die gleiche Vorsicht müssen sie anwenden, wenn sie auf einer Wasserstraße zu Anker gehen oder anlegen wollen, auf der kein Liegeplatz für sie vorgesehen ist.

(2) Der Führer des Fahrzeuges muß dem Lotsen über die Art und Menge der an Bord befindlichen Sprengstoffe, Munition und leicht entzündlichen Flüssigkeiten Auskunft geben.

(3) Ein Fahrzeug, das die in Abs. 1 erwähnte Menge Munition oder Sprengstoff an Bord hat, muß beim Einlaufen auf dem für ein solches Fahrzeug vorgesehenen Liegeplatz so lange warten, bis es von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei die schriftliche Erlaubnis zum Einbringen der Munition oder Sprengstoffe erhalten hat.

Ausnahmen siehe Teil II.

(4) Sprengstoffe, Munition und leicht entzündliche Flüssigkeiten dürfen nur an den in Abs. 1 genannten Liegeplätzen geladen oder gelöscht werden. An anderen Stellen ist dieses nur mit schriftlicher Erlaubnis der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei und nach Benachrichtigung der örtlich zuständigen Zolldienststelle gestattet.

Lichter und Zeichen siehe § 13.

§ 45

Bestimmungen für Seeflugzeuge auf dem Wasser und beim Begegnen mit Fahrzeugen**(1) Lichterführung und Zeichen.**

Ein Seeflugzeug auf dem Wasser muß die in der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Lichter und Zeichen führen.

(2) Fahrregeln.

Es gelten die Bestimmungen des Artikels 20 Abs. 2 der Seestraßenordnung.

§ 46

Bestimmungen und Signale für Fahrzeuge, die von Eisbrechern geführt oder geschleppt werden

(1) Der Führer eines Fahrzeuges, das Eisbrecherhilfe wünscht, muß den mit der Eisbrecherhilfe zusammenhängenden Anordnungen des Eisbrecherführers nachkommen.

(2) Die Verantwortung für die Navigierung und für die Sicherheit des eigenen Fahrzeuges trägt auch bei der Führung durch Eisbrecher jeder Führer für sein Fahrzeug.

(3) Das Fahrzeug muß während der Fahrt durch das Eis die Schotten geschlossen halten und alle Pumpen zum Lenzen und Werkzeug und Material zum Leckdichten bereithalten. Die Maschine muß bereit sein, so-

fort rückwärts zu gehen, damit das Schiff dem Eisbrecher oder dem Vordermann nicht ins Heck laufen kann, wenn dieser im Eise steckenbleiben sollte. Die zur Abgabe der in den Absätzen 7 und 8 aufgeführten Signale erforderlichen Signalmittel müssen zum sofortigen Gebrauch bereit sein. Auf Signale muß sorgfältig geachtet und sofort danach gehandelt werden.

(4) Die Schallsignale zum Verkehr zwischen Eisbrechern und Fahrzeugen sind von den dem Signalgeber folgenden Fahrzeugen der Reihe nach zu wiederholen, wobei das dem Signalgeber am nächsten stehende Fahrzeug mit der Wiederholung beginnt.

(5) Die dem Eisbrecher folgenden Fahrzeuge dürfen einander nicht überholen.

(6) Ein Fahrzeug, das von Eisbrechern geschleppt wird, muß ständig bereit sein, auf Ersuchen des schleppenden Eisbrechers die Schleppleine loszuwerfen und die Maschine Volldampf rückwärts gehen zu lassen, falls der Eisbrecher im Eise steckenbleiben sollte.

(7) Schallsignale zum Verkehr zwischen Eisbrechern und den von diesen geführten oder geschleppten Fahrzeugen:

In nachstehender Signaltafel bedeutet:

— einen langen Ton,

* einen kurzen Ton.

Lfd. Nr.	Schallsignal	Bedeutung des Signals, wenn es von einem	
		Eisbrecher	Fahrzeug
1	—...—	Ich komme Ihnen zu Hilfe. (Kann in Verbindung mit den Tagsignalen Nr. 1 und 2 in Abs. 8 gegeben werden)	Ich wünsche Eisbrecherhilfe. (In Verbindung mit dem Tagsignal Nr. 1 in Abs. 8)
2 ¹	—	Ich gehe voraus, folgen Sie mir!	Ich gehe voraus und folge dem Eisbrecher
3 ¹	—..—	Gehen Sie langsamer!	Ich gehe langsamer
4	Ich sitze im Eise fest. Achtung!	Ich sitze im Eise fest. Achtung! (Folgen dem Eisbrecher mehrere Fahrzeuge, so hat das festgekommene Fahrzeug einen schwarzen Ball im Topp zu setzen [siehe Tagsignal Nr. 2])
5 ²	...—	Gehen Sie Volldampf zurück!	Ich gehe Volldampf zurück
6 ²	— — —	Folgen Sie mir nicht! Stopp!	Ich habe gestoppt
7 ¹	—...—	Seien Sie bereit, die Schleppleine zu nehmen! Wenn das Fahrzeug von einem Eisbrecher geschleppt wird: Werfen Sie die Schleppleine los!	Ich bin bereit, die Schleppleine zu nehmen Die Schleppleine ist los
8 ¹	—...—	Die Schleppleine ist gebrochen	Die Schleppleine ist gebrochen
9	*...*	Das Funkgerät besetzen!	
10	— — — — —	Einstellen der Arbeiten bis zum Morgen oder bis zu günstigeren Verhältnissen! Während der Unterbrechung der Arbeiten bedeutet es: Bereithalten!	
11	*...*	Signal zur Verständigung der Eisbrecher untereinander	

¹ Über die Bedeutung dieses Signals als Sondersignal der Seewasserstraßenordnung siehe § 28.

² Über die Bedeutung dieses Signals als Signal der Seestraßenordnung siehe Seestraßenordnung.

(8) Sichtsignale zum Verkehr zwischen Eisbrechern und den von diesen geführten oder geschleppten Fahrzeugen:

Lfd. Nr.	Signal	Bedeutung des Signals, wenn es von einem	
		Eisbrecher	Fahrzeug
1	Wimpel 1 des Internationalen Signalbuches	Ich komme Ihnen zu Hilfe. (Kann in Verbindung mit dem Schallsignal Nr. 1 in Abs. 7 gegeben werden)	Ich wünsche Eisbrecherhilfe. (Kann in Verbindung mit dem Schallsignal Nr. 1 in Abs. 7 gegeben werden)
2	Ball am Mast	Gefahr! Auf der Stelle bleiben! (Kann in Verbindung mit dem Schallsignal Nr. 1 in Abs. 7 gegeben werden)	Ich sitze im Eise fest. (Nur zu hissen, wenn dem Eisbrecher mehrere Fahrzeuge folgen.) Außerdem das Schallsignal Nr. 4 in Abs. 7
3	Viereckige dunkelblaue Flaggen	Die Anzahl der Flaggen bedeutet die Anzahl der Schiffe, die dem Eisbrecher stromabwärts folgen sollen	
4	Dreieckige dunkelblaue Flaggen (Wimpel)	Die Anzahl der Wimpel bedeutet die Anzahl der Fahrzeuge, die dem Eisbrecher stromaufwärts folgen sollen	
5	Dunkelblaue Flaggen und Wimpel	Signale der Eisbrecher untereinander	

Die Signale nach dem Internationalen Signalbuch bleiben unberührt. Vorkommende Havarien sind nach dem Internationalen Signalbuch zu signalisieren.

§ 47

Ausguck

Auf einem Fahrzeug in Fahrt muß der Ausguck stets ordnungsgemäß besetzt gehalten und für rechtzeitige Abgabe der vorgeschriebenen Signale gesorgt werden.

§ 48

Anker klarhalten zum Gebrauch

Während der Fahrt muß ein ankerführendes Fahrzeug mindestens einen Anker zum sofortigen Gebrauch klarhalten.

§ 49

Besetzung im Fahrwasser vor Anker liegender Fahrzeuge und Fische

Auf einem im Fahrwasser liegenden Fahrzeug und Floß muß mindestens eine schiffahrtskundige Person zur Bewachung anwesend sein.

§ 50

Ausübung der Fischerei

(1) Fischereigeräte dürfen im Fahrwasser nicht so aufgestellt oder ausgelegt werden, daß sie den Schiffsverkehr behindern. Insbesondere darf ein fischendes Fahrzeug nicht innerhalb des Fahrwassers ankern oder vor Anker liegend sich in das Fahrwasser hineintreiben lassen, selbst dann nicht, wenn dieses der Teil einer Reede ist.

Ausnahmen siehe Teil II.

(2) Ein außerhalb des Fahrwassers vor Anker fischendes Fahrzeug muß das nach Artikel 9 Abs. 7 den Seestraßenordnung vorgeschriebene weiße Licht in der Richtung zum ausgelegten Netz oder Fanggerät führen, wenn dieses sich über 15 m horizontal vom Fahrzeug aus erstreckt.

§ 51

Ankern, Schwojen, Festmachen

(1) Im Fahrwasser außerhalb der Reeden ist das Ankern mit Ausnahme der Fälle nach Abs. 2 verboten, ein Fahrzeug, das außerhalb des Fahrwassers ankert, muß seinen Ankerplatz nach Möglichkeit so wählen, daß es nicht in das Fahrwasser hineinschwojen kann. Ein auf der Reede ankerndes Fahrzeug muß nach Möglichkeit genügend Abstand von dem für die Durchfahrt vorgesehenen Teil der Seewasserstraße halten.

Benutzung der Wasserstraße außerhalb des Fahrwassers siehe § 31 Abs. 3. Nähere Anweisung über Ankern auf Reeden siehe Teil II.

(2) Muß wegen Nebels oder unsichtigen Wetters, zum Zweck des Schwojens, wegen eines Unfalls oder aus anderen zwingenden Gründen außerhalb der Reeden im Fahrwasser geankert werden, so muß das Ankern stets so nahe an der Grenze des Fahrwassers geschehen, wie es der Tiefgang des Fahrzeuges erlaubt.

Verbot des Ankerns in den Richtlinien und Leitsektoren siehe § 42.

(3) Zum Festmachen sind die dazu vorgesehenen Stellen zu benutzen (siehe Teil II).

(4) Das Ankern an engen Stellen ist verboten, wenn dadurch der Verkehr behindert wird.

(5) Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für im Fahrwasser arbeitende Bagger und Baggerprähme, doch müssen auch sie nach Schluß der Arbeit aus dem Fahrwasser heraus, zum wenigsten so weit wie möglich an seinen Rand gelegt werden (siehe § 31 Abs. 3).

(6) Es ist verboten, in einem Umkreis von 300 m von Baggern, Taucherfahrzeugen oder Schiffahrtshindernissen, die gemäß § 18 oder § 19 Absätze 2 bis 3 bezeichnet sind, zu ankern oder mit weggeführten oder schleppendem Anker vorbeizufahren.

(7) Das Ankern sowie das Treiben vor-schleppendem Anker oder schleppender Kette ist an den Stellen verboten, wo Kabel, Fährketten, Fährseile oder sonstige Leitungen im Grunde liegen.

(8) Das Ankern oder Liegen vor Hafeneinfahrten und vor Anlegestellen von Fähren und Fahrgastdampfern, die regelmäßig Fahrgäste befördern, ist verboten. Das Ankern muß so weit unterhalb oder oberhalb der genannten Stellen geschehen, daß das Ein- und Auslaufen, der Betrieb der Fähren und das An- und Abfahren der Fahrgastdampfer nicht behindert werden.

(9) Wird ein Fahrzeug an einer Anlegebrücke, an einem Bollwerk usw. festgemacht, so muß den Stromverhältnissen und der Änderung des Wasserstandes Rechnung getragen werden. Ein festgemachtes, verankertes oder in der Nähe des Ufers liegendes Fahrzeug muß die bei der Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge notwendigen Vorsichtsmaßnahmen treffen, damit Schäden für die Schifffahrt verhütet werden.

Fahrzeuge mit Sprengstoff, Munition oder leicht entzündlichen Flüssigkeiten siehe § 44.

§ 52

Laden und Löschen

(1) Laden und Löschen außerhalb der dafür bestimmten Hafenanlagen und Anlegestellen ist nur auf den Reeden gestattet. In Ausnahmefällen darf mit Genehmigung des Seefahrtsamtes auch an anderen Stellen geladen und gelöscht werden. Das Seefahrtsamt benachrichtigt in diesen Fällen sofort die zuständige Zoll-dienststelle.

Fahrzeuge mit Sprengstoff, Munition oder leicht entzündlichen Flüssigkeiten siehe § 44.

(2) Ein ladendes oder lösches Fahrzeug darf im Bedarfsfalle mit Genehmigung der Schifffahrtsaufsicht das in den §§ 16 und 20 bezeichnete Signal setzen. An einem so bezeichneten Fahrzeug darf nur mit ganz langsamer Fahrt vorbeigefahren werden (siehe § 29).

§ 53

Herausschaffen sinkender Fahrzeuge oder anderer Schwimmkörper aus dem Fahrwasser

Besteht bei einem Fahrzeug infolge eines Zusammenstoßes oder aus anderer Ursache die Gefahr des Sinkens, so soll der Führer des Fahrzeuges — in einem Schleppzug der Führer des Schleppers und bei einem Zusammenstoß auch der Führer des schwimmfähig ge-

bliebenen Fahrzeuges — alles aufbieten, das im Sinken begriffene Fahrzeug so weit aus dem Fahrwasser zu schaffen, daß keine Behinderung des Verkehrs eintritt und eine Bergung möglich ist.

Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für andere Schwimmkörper.

§ 54

Bezeichnungs- und Anzeigepflicht gesunkener Fahrzeuge, Schwimmkörper, Geräte oder anderer Gegenstände

(1) Ist ein Fahrzeug, Schwimmkörper, ein Gerät oder ein anderer Gegenstand gesunken und kann dadurch die Schifffahrt gefährdet werden, so hat der Fahrzeugführer — in einem Schleppzug der Führer des Schleppers —, der Eigentümer oder der Besitzer die Liegestelle sofort behelfsmäßig ausreichend zu bezeichnen und dem Seefahrtsamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(2) Ist bei einem Zusammenstoß ein Fahrzeug oder ein anderer Schwimmkörper gesunken, so hat der Führer des schwimmfähig gebliebenen Fahrzeuges oder Schwimmkörpers die Fahrt nicht eher fortzusetzen, als bis er die Liegestelle des gesunkenen Fahrzeuges oder Schwimmkörpers behelfsmäßig ausreichend bezeichnet hat, es sei denn, daß die Bezeichnung von anderer Seite übernommen oder eine Überwachung der Stelle sichergestellt oder eine Gefahr für die Schifffahrt durch das gesunkene Fahrzeug nicht gegeben ist. Er hat unverzüglich dem Seefahrtsamt Anzeige zu erstatten,

(3) Für die sofortige und vollständige Beseitigung oder Hebung eines gesunkenen Fahrzeuges, Geräts, Schwimmkörpers oder sonstigen Gegenstandes haben der zuletzt verantwortliche Führer und der letzte Eigentümer nach Weisung der Schifffahrtsaufsicht zu sorgen, andernfalls die Schifffahrtsaufsicht die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Pflichtigen anordnen und durchführen lassen kann.

§ 55

Wettfahrten und andere Veranstaltungen

Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerk und andere Veranstaltungen auf dem Wasser, die die Schifffahrt beeinträchtigen können, bedürfen der Genehmigung des Seefahrtsamtes.

Teil II

Besondere Vorschriften
für die einzelnen Seewasserstraßen

§ 56

Besondere Vorschriften für die Wismar-Bucht

1. Grenzen des Geltungsbereiches

- a) Die äußere Geltungsgrenze bildet die Verbindungslinie: Tarnewitz Huk mit den Tonnen Hannibal-Nord, Großes Tief, Wismar I und ihre geradlinige Verbindung bis zur Halbinsel Wustrow,
- b) die innere Grenze bildet die beiderseits verlängerte Verbindungslinie der Dalben Y und 24.

2. Signalstellen für Warnsignale

- a) Warnsignal gemäß § 17 wird am Signalmast in Timmendorf gezeigt,
- b) über außergewöhnliche Schiffahrtsstörungen gibt Auskunft:
1. in Timmendorf die Lotsenstation,
 2. in Wismar die Strommeisterei und die Lotsenstation.

3. Zulässiger Tiefgang

Ein Fahrzeug mit größerem als dem zulässigen Tiefgang darf in der gebaggerten Fahrrinne von Tonne 7 ab bis zum Hafen Wismar nicht fahren. Über den zulässigen größten Tiefgang entscheidet grundsätzlich das Seefahrtsamt, in Einzelfällen die Lotsenstationen Wismar oder Timmendorf.

4. Höchstgeschwindigkeiten

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für Fahrzeuge bis zu 1000 m³ auf der Strecke von Tonne 7 bis zur inneren Geltungsgrenze 8,1 Seemeilen je Stunde oder 4 Minuten auf 1 km, für Fahrzeuge über 1000 m³ 6 Seemeilen je Stunde.

5. Ankern und Festmachen

Im Fahrwasser von Tonne 7 ab nach innen ist das Ankern verboten. Muß im Notfall geankert werden, so muß das Fahrzeug so festgelegt werden, daß hierdurch das Fahrwasser nicht gesperrt wird. Nötigenfalls müssen Warpanker ausgebracht werden.

6. Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition

- a) Ein Fahrzeug, das unter die Bestimmungen des § 44 fällt, muß dieses sofort dem Lotsen oder dem Hafenmeister in Wismar melden.
- b) Es darf nur an einer Liegestelle festmachen, die ihm der Lotse oder der Hafenmeister anweist.

7. Festkommen

Kommt ein Fahrzeug im Fahrwasser fest und behindert es hierdurch die Schifffahrt, so muß der Fahrzeugführer dieses sofort dem Seefahrtsamt,

gegebenenfalls über die Lotsenstation Timmendorf oder die Lotsenstation Wismar, anzeigen. Das Seefahrtsamt kann das sofortige Leichtern anordnen, falls nicht auf eine andere Art das Fahrwasser frei gemacht werden kann.

8. Schleppzüge

- a) Die Länge einer Schlepptrasse in einem Schleppzug darf in der gebaggerten Fahrrinne zwischen Tonne 7 und der inneren Geltungsgrenze höchstens 60 m betragen.
- b) Auf dieser Strecke darf ein Schleppzug von mehr als 160 m Gesamtlänge oder mehr als 12 m größter Breite nur mit vorheriger Genehmigung der Lotsenstation Wismar fahren. Die Lotsenstation entscheidet, ob die Genehmigung gemäß § 39 Abs. 1 beim Seefahrtsamt einzuholen ist.
- c) Ein Fahrzeug, das die nötigen Einrichtungen zum Schleppen nicht besitzt oder dessen Manövrierfähigkeit beim Schleppen über das für die sichere Schiffsführung zulässige Maß beschränkt wird, darf auf der unter Buchst. a genannten Strecke nicht schleppen.
- d) Die Anmeldungen gemäß § 39 sind für von See einkommende Schleppzüge an die Lotsenstation Timmendorf, für nach See ausgehende Schleppzüge an die Lotsenstation Wismar zu richten.

9. Wegerechtsschiffe

Wegerechtsschiffe dürfen sich in der ausgebagerten Fahrrinne von Tonne 7 bis zur inneren Geltungsgrenze nicht begegnen. Die Annahme von Schlepperhilfe kann durch das Seefahrtsamt, in Ausnahmefällen durch die Lotsenstation Wismar angeordnet werden. Bei manövrierbehinderten Fahrzeugen kann von den vorgenannten Stellen die Nachtfahrt untersagt werden.

10. Fahrregeln für Ruder-, Segel- und kleine Motorboote

- a) Ruder- und Segelboote, kleine Motor- und Segelfahrzeuge und Fischerquasen aller Art müssen allen im Fahrwasser fahrenden Seefahrzeugen einschließlich der zwischen Wismar und den Nachbarorten verkehrenden Fahrgastdampfer ausweichen.
- b) Auf der Strecke zwischen Tonne 7 und der inneren Geltungsgrenze muß ein Fahrzeug, das nicht auf die Benutzung der tiefen Fahrrinne angewiesen ist, beim Begegnen mit einem Seefahrzeug die Fahrrinne verlassen oder, wenn dieses nicht zugänglich ist, sich so weit wie möglich am Rand der Fahrrinne halten (siehe § 31 Abs. 3).

11. Insel Walfisch

Das Anlegen und Festmachen von Fahrzeugen an der Insel Walfisch und das Betreten der Insel ist verboten.

12. Fischerei

Das Aufstellen von Fischereigeräten in dem durch Fahrwassertonnen bezeichneten Fahrwasser ist verboten.

§ 57**Besondere Vorschriften für die Warnow****1. Grenzen des Geltungsbereiches**

- a) Die untere Grenze bildet eine Linie, die das in der Hafeneinfahrt von Warnemünde führende Fahrwasser etwa 1,5 Seemeilen nördlich des Westmolenkopfes — bei der Leuchttonne Warnemünde 7 — rechtwinklig schneidet. Seitlich erstreckt sich außerhalb der Molen der Geltungsbereich nach Westen und Osten bis zu einem Abstand von je 0,5 Seemeilen von der durch Richtbaken bezeichneten Ansteuerungslinie.
- b) Die obere Grenze bildet das Unterhaupt der Schiffahrtsschleuse am Mühlendamm zu Rostock.

2. Begriffsbestimmung

Als Fahrwasser im Sinne dieser Anordnung gilt:

- a) nördlich des Westmolenkopfes die Fahrrinne bis zu 200 m Abstand von der durch Richtbaken bezeichneten Ansteuerungslinie,
- b) von dem Molenkopf Warnow aufwärts jede von Seefahrzeugen befahrbare Schiffahrtsrinne.

3. Lichterführung

Ein Fahrzeug, das nach der Seestraßenordnung keine Lichter zu führen braucht, muß ein weißes Licht führen.

4. Signalstellen für Warnsignale

- a) Warnsignal gemäß § 17 wird in Warnemünde am Signalmast vor dem Leuchtturm gezeigt.
- b) Über außergewöhnliche Schiffahrtshindernisse gibt Auskunft:
 1. in Warnemünde: die Lotsenstation,
 2. in Rostock: — bei Tage während der Dienststunden — das Seefahrtsamt und sonst die Lotsenstation.

5. Zulässiger Tiefgang

Ein Fahrzeug mit größerem als dem zulässigen Tiefgang darf zwischen Warnemünde und Rostock nicht fahren. Über den zulässigen größten Tiefgang entscheidet grundsätzlich das Seefahrtsamt, in Einzelfällen die Lotsenstation Warnemünde.

6. Höchstgeschwindigkeiten

- a) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt allgemein 8,1 Seemeilen je Stunde oder 4 Minuten auf 1 km.
- b) Ein Frachtfahrzeug von mehr als 20 m Länge muß bei Warnemünde zwischen dem Westmolenkopfe und dem südlichen Ende des Durchstiches sowie bei Rostock zwischen Dalben C (km 10) und der oberen Geltungsgrenze seine Geschwindigkeit so weit mäßigen, wie es seine Steuerfähigkeit erlaubt. Die Geschwindigkeit

zwischen den vorgenannten Punkten darf nicht mehr als 5,4 Seemeilen je Stunde oder 6 Minuten auf 1 km betragen.

- c) Für ein Dampffahrzeug, das gewerbsmäßig Personen befördert, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit:

1. Bei Warnemünde vom Westmolenkopfe bis 500 m südlich des Durchstiches sowie bei Rostock zwischen dem Dalben C (km 10) und der oberen Geltungsgrenze 5,4 Seemeilen je Stunde oder 6 Minuten auf 1 km.
2. von 500 m südlich des Durchstiches bis zum Dalben C (km 10) 8,1 Seemeilen je Stunde oder 4 Minuten auf 1 km.

- d) Die Maschinen müssen so rechtzeitig gestoppt werden, daß beim Eintritt in die festgesetzten Grenzen die vorgeschriebene Geschwindigkeit bereits erreicht ist.

- e) Die Strecke 200 m unterhalb bis 200 m oberhalb der Fahrstelle am Neuen Strom zu Warnemünde muß mit langsamer Fahrt durchfahren werden, auch wenn die Kettenfähre nicht in Betrieb ist.

7. Verbot von Schallsignalen bei der Fähre am Neuen Strom

In unmittelbarer Nähe der Kettenfähre am Neuen Strom ist die Abgabe von Schallsignalen mit Ausnahme der im Artikel 28 der Seestraßenordnung und im § 27 dieser Anordnung vorgesehenen Signale verboten. Vorbeifahrende Fahrzeuge müssen das Achtungssignal in 200 m Entfernung von der Fahrstelle geben und die Fahrt auf ein Mindestmaß beschränken.

8. Ankern und Festmachen

- a) Das Ankern in der Nähe der beiden von Warnemünde nach Gjedser führenden Telegraphenkabel und des Kabels, das von der Nebelsignalsstation nach dem etwa vier Kabellängen südwestlich der Leuchttonne Warnemünde 7 liegenden Wasserschallsender verläuft, ist verboten. Die Lage des Kabels zum Wasserschallsender ist bezeichnet durch die Deckpeilung einer am Strande, etwa 170 m westlich vom Leuchtturm aufgestellten, rot-weiß gestrichenen Bake mit dem Kirchturm in Warnemünde. Die Lage des östlichen Telegraphenkabels ist bezeichnet durch die Deckpeilung einer am Strande, etwa 300 m westlich vom Leuchtturm, aufgestellten Telegraphenbake, die ein auf der Spitze stehendes schwarz angestrichenes Viereck aus Gitterwerk trägt, mit dem Kirchturm in Warnemünde.

Das westliche Telegraphenkabel verläuft in Richtung Leuchtturm Warnemünde rechtweisend 120° bis zu einer Entfernung von etwa 2 Seemeilen von der Küste und biegt dann in Richtung Nord ab.

- b) Im Fahrwasser darf nicht geankert werden. Zwingen besondere Umstände zum Ankern, so muß das Fahrzeug so festgelegt werden, daß hierdurch das Fahrwasser nicht gesperrt wird. Nötigenfalls müssen Warpanker ausgebracht werden.

9. Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition

- a) Ein Fahrzeug, das unter die Bestimmungen des § 44 fällt, muß dies sofort dem Lotsen oder dem Hafenmeister melden.
- b) Es darf nur an einer Liegestelle festmachen, die ihm der Lotse oder der Hafenmeister anweist.
- c) Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 gelten auf der Warnow auch für ein Tankfahrzeug mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten.

10. Festkommen

Kommt ein Fahrzeug im Fahrwasser fest und behindert es hierdurch die Schifffahrt, so muß der Fahrzeugführer dies sofort dem Seefahrtsamt, gegebenenfalls über die Lotsenstationen Warnemünde oder Rostock, anzeigen. Das Seefahrtsamt kann das sofortige Leichtern anordnen, falls nicht auf eine andere Art das Fahrwasser freigemacht werden kann.

11. Schleppzüge

- a) Die Länge einer Schlepptrasse in einem Schleppzug darf höchstens 60 m betragen.
- b) Ein Schleppzug von mehr als 160 m Gesamtlänge oder mehr als 12 m größte Breite darf das Fahrwasser nur mit Genehmigung der Lotsenstation Warnemünde befahren. Die Lotsenstation entscheidet, ob die Genehmigung nach § 39 Abs. 1 beim Seefahrtsamt einzuholen ist.
- c) Ein Fahrzeug, das die nötigen Einrichtungen zum Schleppen nicht besitzt oder dessen Manövrierfähigkeit beim Schleppen über das für die sichere Schiffsführung zulässige Maß beschränkt wird, darf nicht schleppen.
- d) Die Anmeldungen gemäß § 39 sind für von See einkommende Schleppzüge an die Lotsenstation Warnemünde und für von Rostock ausgehende Schleppzüge an die Lotsenstation Rostock zu richten.

12. Flüße

- a) Ein geschlepptes Floß muß die tiefe Fahrrinne verlassen, sobald ein Dampf- oder Segelfahrzeug in Sicht kommt, das auf die tiefe Fahrrinne angewiesen ist. Ist dieses nicht möglich, so muß der Schleppzug so lange möglichst abseits von der Fahrwassermitte langsam fahren, bis das Dampf- oder Segelfahrzeug vorbeigefahren ist.
- b) Ein Floßschleppzug, dessen Schlepper auf die Benutzung des tiefen Fahrwassers angewiesen ist, oder dessen Gesamtlänge mehr als 120 m oder dessen größte Breite mehr als 10 m beträgt, bedarf zur Benutzung des Fahrwassers der Genehmigung der Lotsenstation Warnemünde. Die Lotsenstation entscheidet, ob die Genehmigung gemäß § 39 Abs. 1 beim Seefahrtsamt einzuholen ist.

13. Wegerechtsschiffe

Wegerechtsschiffe dürfen einander in der gebaggerten Fahrrinne nicht begegnen,

14. Fahrregeln für Ruder-, Segel- und kleine Motorboote

- a) Ruder- und Segelboote, kleine Motor- und Segelfahrzeuge und Fischerquasen aller Art müssen im Fahrwasser fahrenden Seefahrzeugen einschließlich der zwischen Warnemünde und Rostock verkehrenden Fahrgastschiffe ausweichen. Sie müssen ihre Fahrt so einrichten, daß sie von den ein- und auslaufenden Eisenbahnfahrtschiffen außerhalb der Molen mindestens 100 m, innerhalb der Molen so weit wie möglich entfernt bleiben.
- b) Ist ein kleines Fahrzeug nicht auf die Benutzung der Fahrrinne angewiesen, so muß es, sobald ein Seefahrzeug in Sicht kommt, die Fahrrinne verlassen oder, wenn dies nicht möglich ist, sich so weit wie möglich abseits von der Mitte der Fahrrinne halten (siehe § 31 Abs. 3).

15. Festmachen im Neuen Strom Warnemünde

Das Festmachen von Fahrzeugen an anderen Stellen als an der Katanlage im Neuen Strom bedarf der Genehmigung des Seefahrtsamtes. Das Festmachen längsseit von anderen Fahrzeugen im Neuen Strom ohne zwingende Notwendigkeit ist untersagt. Soweit ein im Neuen Strom festgemachtes Fahrzeug den Schiffsverkehr behindert und auf Anordnung des Seefahrtsamtes oder des Hafenmeisters in Warnemünde einen anderen Liegeplatz einnehmen muß, gehen die dadurch etwa anfallenden Unkosten zu Lasten des betreffenden Fahrzeuges.

16. Bestimmungen für die Durchfahrt durch die Petri-Brücke in Rostock

- a) Die Brücke wird nur nach vorheriger Anmeldung bei der Stadtverwaltung Rostock geöffnet. Bei der Anmeldung müssen Name, Größe, Breite und Tiefgang des Fahrzeuges angegeben werden. An Wochentagen muß der Antrag auf Öffnung der Brücke mindestens zwei Stunden vor der Öffnung während der Dienststunden bei der genannten Dienststelle erfolgen. In Eilfällen außerhalb der Dienststunden kann die Anmeldung auch bei dem Seehafen Rostock erfolgen.
- b) Bei Nacht und an Sonn- und Festtagen wird die Klappbrücke nur in besonders dringenden Fällen geöffnet.
- c) In der Brückenstrecke, von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb der Brückenmitte, muß die Fahrgeschwindigkeit auf das niedrigst zulässige Maß herabgesetzt werden. Das Ankern in dieser Brückenstrecke ist wegen der in der Flußsohle liegenden Wasser-, Gas- und elektrischen Leitungen verboten.
- d) Segelfahrzeuge müssen vor dem Einlaufen in die Brückenstrecke die Segel einziehen.
- e) Nähern sich Fahrzeuge der Brücke von beiden Seiten, so muß das gegen den Strom fahrende Fahrzeug außerhalb der Brückenstrecke auf das Vorbeifahren des anderen warten.
- f) Den Anweisungen des Hafenkapitäns oder seines Stellvertreters müssen die Fahrzeugführer Folge leisten.

- g) Die lichte Durchfahrtshöhe bei geschlossener Klappbrücke beträgt 4 m bei M. W., die Durchfahrtsbreite 18,50 m.

17. Fischerei

- a) Das Aufstellen von Fischereigeräten und der Gebrauch von Grundschleppnetzen und sonstigen Geräten, die mit Segel-, Dampf- oder Motorkraft auf dem Boden der Gewässer geschleppt werden, ist im Fahrwasser verboten.
- b) Im Fahrwasser vom südlichen Ende des Durchstiches bis zu den Molenköpfen des Warnemünder Hafens ist jeglicher Fischfang mit Netzen, Körben, Senken, Reusen, Aalschnüren oder anderen den Schiffs- und Bootsverkehr behindernden Geräten verboten.

§ 58

Besondere Vorschriften für den Peenestrom mit Achterwasser und Krumminer Wieck und für das Kleine Haff

1. Grenzen des Geltungsbereiches

Auf dem Peenestrom mit Achterwasser und Krumminer Wieck und auf dem Kleinen Haff gilt diese Anordnung von der Ansteuerungstonne Tonnenbank einschließlich der Knaakrückenrinne bis zur Staatsgrenze (etwa Luftlinie Kamminke—Altwarp).

2. Lichterführung

- a) Ein Fahrzeug von über 10 m Länge muß das im Artikel 10 der Seestraßenordnung vorgeschriebene Hecklicht in fester Anbringung führen.
- b) Können auf einem kleinen Dampf Fahrzeug die weißen Lichter nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c, Artikel 3 und Artikel 7 der Seestraßenordnung nicht in der vorgeschriebenen Höhe geführt werden, so müssen sie so hoch angebracht werden, wie es nach Lage der Verhältnisse möglich ist, keinesfalls aber niedriger als die Seitenlichter.

3. Schallsignale

Als Ankunfts- und Abfahrtszeichen darf ein Fahrgastschiff nur ein Zeichen mit der Glocke geben.

4. Ausweichen im allgemeinen

- a) Ruder-, Segel- und Motorboote sowie Sportfahrzeuge müssen größeren Fahrzeugen und Flößen aus dem Wege gehen, notfalls durch Anhalten Platz zum Vorbeifahren lassen.
- b) Dampf Fahrzeuge müssen diesen Booten gegenüber alle Vorsichtsmaßnahmen anwenden, die durch die seemannische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten sind.

5. Schleppen von Fahrzeugen und Flößen

- a) Ein Schleppzug muß seine Schlepptrassen so weit aufkürzen, daß auch bei seitlichem Winde oder Strom der Kurs anderer Fahrzeuge nicht gefährdet ist.

- b) Es dürfen nicht mehr als zwei Fahrzeuge nebeneinander geschleppt werden. Im engen Fahrwasser (Moderortrinne) nebeneinander geschleppte Fahrzeuge müssen vorn und hinten zusammengekoppelt sein.

- c) In einem Flößschleppzug dürfen nur solche Fahrzeuge in den Schleppzug mitaufgenommen werden, die zur Beförderung der für die Bedienung oder Bearbeitung der Flöße erforderlichen Mannschaften notwendig sind.

- d) Die Anmeldungen gemäß § 39 sind an die Lotenstation Stralsund zu richten.

6. Schlepp- und Kahnschiffahrt auf dem Kleinen Haff

- a) Schleppfahrzeuge, Kähne, Leichter, Schuten, kleine Frachtsegler und sonstige als Frachtschiffe verwendete Fahrzeuge (ausgenommen Seefahrzeuge, auf die die Bestimmungen Anwendung finden, die für sie gelten), dürfen, auch wenn sie mit eigener Kraft fahren oder segeln, das Kleine Haff nur befahren, wenn für sie ein gültiger Fahrerlaubnisschein des Seefahrtsamtes für diese Fahrt ausgestellt ist.

- b) Schleppfahrzeuge werden zum Schleppen nur zugelassen, wenn sie in der Lage sind, mit dem Schleppanhang bei gewöhnlichen Witterungsverhältnissen eine Mindestgeschwindigkeit von 7 km in der Stunde einzuhalten.

- c) Die Führer der Schleppfahrzeuge und alle mit eigener Kraft fahrenden oder segelnden Fahrzeuge im Sinne des Buchst. a müssen im Besitz eines Befähigungsnachweises für die Haffahrt sein, der von dem Seefahrtsamt ausgestellt wird.

- d) Die Verwendung von Stoßbooten ist nur solchen Fahrzeugen gestattet, die die Einrichtungen zum Segeln besitzen. Die Stoßboote müssen den Sicherheitsanforderungen des Arbeitsschutzes genügen.

7. Fahrtbeschränkungen

Ein Dampf Fahrzeug, das weniger als 50 cm Wasser unter dem Kiel hat, darf an Stellen, wo Fährketten, Fährleinen und Kabel liegen, nur mit gestoppter Maschine fahren.

8. Ankern

Ein von der Haffseite kommendes Fahrzeug, das nicht in den Wolgaster Hafen einlaufen, sondern weiterfahren will, darf nur östlich vom Dalben 10 ankern.

9. Eisenbahnfähre Wolgast

Fahrzeuge, die oberhalb der Fährbrücken der Eisenbahnfähre nach der Insel Usedom warten, dürfen den Fährverkehr nicht behindern.

10. Verkehr durch die Straßenbrücke bei Wolgast

a) Öffnen der Brücke

1. Die Brücke ist in der Regel geschlossen. Sie ist immer dann zu öffnen, wenn Fahrzeuge das entsprechende Tag- oder Nachtbrückensignal nach Buchst. b Ziff. 1 zeigen.
2. Bei Sturm (von Windstärke 8 aufwärts) kann mit dem Öffnen der Brücke nicht mehr gerechnet werden.

3. Sobald das Fahrwasser ober- und unterhalb der Brücke infolge Eises für die Schifffahrt geschlossen ist, bleibt die Brücke dauernd geschlossen.

b) Signale

1. Ein Fahrzeug, das das Öffnen der Brücke wünscht, muß in mindestens 1000 m Abstand von der Brücke bei Tage zwei Flaggen übereinander im Want an gut sichtbarer Stelle zeigen und zwei lange Töne (—) geben, bei Nacht zwei weiße Lichter übereinander im Want an gut sichtbarer Stelle zeigen und zwei lange Töne (—) geben.
2. Für den Verkehr durch die Brücke werden Verkehrssignale gezeigt. Als Signale werden Signalarme, grüne und rote Lichter und schwarze Bälle benutzt. Am Ende der festen Brücke neben dem Klappenpfeiler steht ein Signalmast mit zwei Signalarmen, von denen der in der Fahrtrichtung rechts stehende Arm gilt. Die grünen und roten Lichter werden am Obergurt der festen Brücke neben dem Klappenpfeiler gezeigt. Die schwarzen Bälle werden an einem Mast auf dem Maschinenhaus des Klappenpfeilers gehißt.

Folgende Signale werden gezeigt:

1. „Durchfahrt frei“:

bei Tage und bei hellem Wetter:
der in Fahrtrichtung rechts stehende Signalarm zeigt 45° nach oben,

bei Nacht und bei dunklem Wetter:
zwei grüne Lichter in 1,5 m Abstand nebeneinander,

2. „Durchfahrt verboten“:

bei Tage und bei hellem Wetter:
der in Fahrtrichtung rechts stehende Signalarm zeigt waagrecht,

bei Nacht und bei dunklem Wetter:
zwei rote Lichter in 1,5 m Abstand nebeneinander,

3. „Störung, die Brücke kann nicht geöffnet werden“:

bei Tage und bei hellem Wetter:
zwei schwarze Bälle übereinander,

bei Nacht und bei dunklem Wetter:
drei rote Lichter in 1,5 m Abstand nebeneinander,

4. Bei Nacht und bei dunklem Wetter wird neben dem Nachtsignal stets das Tagssignal gezeigt.

c) Das Durchfahren der Brücke

1. Die Brücke darf erst durchfahren werden, nachdem das Signal „Durchfahrt frei“ gezeigt wird. Bis dahin müssen sich die Fahrzeuge in mindestens 200 m Abstand von der Brücke entfernt halten,

2. Die Fahrzeuge müssen die Klappenöffnung in der Reihenfolge ihrer Ankunft durchfahren. Das Durchfahren der Klappenöffnung von nicht maschinell angetriebenen Fahrzeugen ist nur mit Schlepperhilfe gestattet. Segelfahrzeuge, die durch die Brücke geschleppt werden sollen, müssen ankern und die Segel bergen, sofern der Führer des Schleppers dieses für erforderlich hält. Die Zahl der in einem Schleppzuge durch die Klappenöffnung zu schleppenden Fahrzeuge und ihre Reihenfolge bestimmt der Führer des Schleppers. Die Führer der Fahrzeuge müssen sich dessen Anordnung fügen.

3. Das Ankern und Schleppenlassen von Ankern innerhalb einer Entfernung von 100 m oberhalb und unterhalb der Brücke sowie das Festmachen von Fahrzeugen an den an der Brücke stehenden Dalben und Leitwerken sind verboten.

d) Maße der Brücke

1. Die Durchfahrtsbreite der Klappenöffnung zwischen den Reibhölzern beträgt 18 m.
2. Unter dem Stahlüberbau ist bei Mittelwasser in den beiden rechts und links von der Klappenöffnung liegenden Brückenöffnungen eine lichte Durchfahrtsbreite von 5 m vorhanden. Das Durchfahren dieser Brückenöffnungen geschieht auf eigene Gefahr.

11. Verkehr durch die Straßenbrücke bei Zecherin

Die Brücke ist zerstört. Die Schifffahrt durch die bei M. W. 18 m breite Durchfahrtsöffnung, deren Klappe sich in Hochstellung befindet, ist unbehindert. Die beiden rechts und links von der Klappenöffnung liegenden Brückenöffnungen sind für die Schifffahrt wegen der dort liegenden Trümmer nicht benutzbar. Schlepperhilfe ist nicht vorhanden; auf entgegenkommende Fahrzeuge ist zu achten. Vorfahrtsrecht hat das mit dem Strom fahrende Fahrzeug. Das Ankern und Schleppenlassen von Ankern innerhalb einer Entfernung von 100 m oberhalb und unterhalb der Brücke sowie das Festmachen von Fahrzeugen an den an der Brücke stehenden Dalben und Leitwerken sind verboten. Der Verkehr zwischen dem Festland und der Insel Usedom erfolgt durch eine Fähre unmittelbar südlich der Brücke. Beim Passieren der Fährestelle sind die Bestimmungen in Ziff. 7 (Fahrbeschränkungen) zu beachten.

12. Verkehr durch die Eisenbahnbrücke bei Karnin

Die Brücke ist zerstört. Die Hubbrücken der bei M. W. je 15,6 m breiten Durchfahrtsöffnungen sind in oberer Stellung verblieben, so daß die Fahrt durch diese Durchfahrtsöffnungen unbehindert ist. Brückensignale werden nicht gezeigt. Die seitlichen Brückenöffnungen sind für die Schifffahrt wegen der dort liegenden Trümmer nicht benutzbar. Schlepperhilfe ist nicht vorhanden; auf entgegenkommende Fahrzeuge ist zu achten. Es darf nur die in der Fahrtrichtung rechts liegende Brückenöffnung benutzt werden. Ein verankertes oder

stillliegendes Fahrzeug muß einen Abstand von mindestens 100 m von den äußersten Tonnen einhalten. Das Schleppen von Ankern innerhalb einer Entfernung von 100 m oberhalb und unterhalb der Brückenpfeiler ist verboten.

§ 59

Besondere Vorschriften für den Peenefluß

1. Grenzen des Geltungsbereiches

Auf dem Peenefluß (einschließlich Richtgraben) gilt diese Anordnung von der Mündung bis zur Eisenbahnbrücke unterhalb Anklam.

2. Allgemeines

Die im § 58 in den Ziffern:

2. Lichterführung
3. Schallsignale
4. Ausweichen im allgemeinen

aufgeführten Bestimmungen gelten auch für den Peenefluß.

3. Segeln zusammengekoppelter Fahrzeuge

Das Segeln zusammengekoppelter Fahrzeuge ist verboten.

4. Fahrtgeschwindigkeit

- a) Der Richtgraben zwischen den Warnungstafeln am oberen und unteren Ende darf von einem Dampffahrzeug mit keiner höheren Geschwindigkeit als $3\frac{1}{2}$ Seemeilen je Stunde durchfahren werden. Dies entspricht einer Fahrzeit von mindestens 8 Minuten für 1 km.
- b) Diese Höchstgeschwindigkeit darf in keinem Teil des Richtgrabens überschritten werden. Im Richtgraben zugebrachte Liegezeiten dürfen auf die Dauer der Fahrzeit nicht angerechnet werden.

5. Schleppzüge

- a) Ein Schleppzug darf vom Bug des Schleppers bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeuges nicht länger als 300 m sein.
- b) Ein Schleppzug darf nicht mehr als sechs geschleppte Fahrzeuge führen. Werden in einem Schleppzug Fahrzeuge nebeneinander gekoppelt, so darf die Gesamtbreite 9,2 m nicht überschreiten.
- c) Die Beiboote der geschleppten Fahrzeuge gelten nicht als Fahrzeuge im Sinne des Buchst. a.
- d) Begegnen sich zwei Schleppzüge, so muß der stromaufwärts fahrende anhalten und den anderen vorbeilassen.
- e) Die Anmeldungen gemäß § 39 sind an die Lotsenstation Stralsund zu richten.

6. Flöße

Ein Floß muß an beiden Enden am Ufer festgemacht werden und darf die Schifffahrt nicht behindern.

7. Ankern, Anlegen

- a) An Land dürfen Anker und Anbindepfähle nur in mindestens 4 m Entfernung vom Uferande angebracht werden.
- b) In den Biegungen ist das Ankern, Anbinden und Festlegen von Fahrzeugen und Flößen verboten.
- c) Bei Nacht dürfen Fahrzeuge nicht nebeneinander liegen. Bei Tage ist dies nur solange gestattet, wie es zum Überladen oder zum Aufrichten und Niederlegen der Masten erforderlich ist.
- d) An den Ufern des Richtgrabens ist das Anlegen von Fahrzeugen und von Flößen verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Unterhaltungspflichtige, die ihre Uferstrecken instandsetzen.

8. Laden und Löschen

- a) Unterhalb der Eisenbahnbrücke Anklam darf nur an den hierzu bestimmten Bollwerken, Ladebrücken, Ablagen usw. sowie an den zu diesem Zweck befestigten Ufern geladen oder gelöscht werden.
- b) Im Fluß liegende Fahrzeuge und Flöße müssen einem Fahrzeug, das zum Löschen oder Laden anlegen will, den Platz räumen und den Liegeplatz nach Anordnung eines Beauftragten der Schifffahrtsaufsicht (Strommeister) ändern. Im Falle der Weigerung kann ein Fahrzeug auf Gefahr und Kosten des Säumigen zwangsweise verholt werden.

§ 60

Besondere Vorschriften für die Seewasserstraßen um Rügen einschließlich des Greifswalder Boddens und für das Fahrwasser nach Damgarten einschließlich des Prerowstromes und der Fahrwasser nach Barth und Wustrow

1. Grenzen des Geltungsbereiches

a) Äußere Grenze:

1. für das Osttief die Verbindungslinie Leuchtturm Greifswalder Oie mit der Bakentonne Osttief-Ost,
2. für das Landtief die Verbindungslinie Leuchtturm Greifswalder Oie mit Süd-Perd bei Thiessow,
3. für das nördliche und westliche Stralsunder Fahrwasser
 - a) durch den Libben: die Verbindungslinie Leuchtturm Dornbusch mit Rehberge-Ort (Rettungsstelle Dranske auf Rügen),
 - b) durch den Gellen: die Verbindungslinie Leuchtturm Dornbusch über Ansteuerungstonne Gellen mit Kirchturm Barth.

b) Innere Grenze:

1. im Rykfluß die Grenze des Greifswalder Hafens;
2. im Jasmunder Bodden der Damm zwischen Großem und Kleinem Jasmunder Bodden;

3. für das Fahrwasser nach Damgarten die Mündung des Rednitzflusses in den Ribnitzer See, für die Fahrwasser nach Barth und Wustrow die Hafengrenzen.

2. Allgemeines

Die im § 58 in den Ziffern:

2. Lichterführung
3. Schallsignale
4. Ausweichen im allgemeinen
5. Schleppen von Fahrzeugen und Flößen
6. Schlepp- und Kahnschiffahrt auf dem Kleinen Haff

aufgeführten Bestimmungen gelten auch für die oben bezeichneten Seewasserstraßen.

3. Warnsignale

Warnsignal gemäß § 17 wird an den Lotsenstationen Ruden, Stralsund und Barhöft gezeigt.

4. Schlepzzüge

Auf den Wasserstraßen westlich von Barhöft in der Vierendehrinne und im nördlichen Stralsunder Fahrwasser von der Ansteuerungstonne Gellenhaken Y bis zur roten Spierentonne 28 am Anfang des großen Jasmunder Boddens darf ein Schleppezug, vom Bug des Schleppdampfers bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeuges gerechnet, nicht länger als 250 m und die in einem Schleppezug geschleppten Flöße insgesamt nicht länger als 60 m und nicht breiter als 10 m sein.

Die Anmeldungen gemäß § 39 sind an die Lotsenstation Stralsund zu richten.

5. Fahrgeschwindigkeit auf dem Rykfluß

Ein Dampffahrzeug darf mit keiner höheren Geschwindigkeit als 4 Seemeilen je Stunde fahren; Ausnahmen sind mit Genehmigung des Wasserstraßenamtes Stralsund zulässig.

6. Anker und Anlegen auf dem Rykfluß

Das Anker ist verboten. Es darf nur an den vom Wasserstraßenamt Stralsund genehmigten Ladestellen angelegt werden.

7. Verkehr durch die Rykbrücke zu Wieck bei Greifswald

a) Öffnen der Brücke

Die Brücke wird bei Tag und Nacht geöffnet. Ein Fahrzeug, das die Brücke nach Sonnenuntergang durchfahren will, muß den Brückenwärter vor Sonnenuntergang benachrichtigen. Bei Sturm werden die Brückenklappen nicht geöffnet.

b) Signale

1. Ein Fahrzeug, das das Öffnen der Brücke wünscht, muß eine Flagge zeigen oder zwei lange Töne (— —) geben.

2. An einem am Südportal der Brücke stehenden Mast werden bei Tage und bei Nacht Verkehrssignale gezeigt. Als Signale werden bei Tage ein oder zwei rote Signalbälle und bei Nacht ein rotes Licht benutzt. Folgende Signale werden gezeigt:

a) „Durchfahrt frei“:

bei Tage: der rote Signalball ist niedergeholt,

bei Nacht: das rote Licht ist gelücht,

b) „Durchfahrt verboten“:

bei Tage: ein roter Signalball,

bei Nacht: ein rotes Licht.

c) „Warnsignal“: zwei rote Signalbälle (siehe unter Buchst. c),

c) Durchfahren der Brücke

Die Brücke darf nur dann durchfahren werden, wenn

bei Tage der rote Signalball niedergeholt,

bei Nacht das rote Licht gelücht ist

(also wenn am Signalmast kein Signalball oder kein rotes Licht gelücht ist). Bis dahin muß sich ein Fahrzeug in mindestens 150 m Abstand von der Brücke halten.

Die Fahrzeuge werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft an der Brücke durchgelassen und dürfen nur in sehr langsamer Fahrt durchfahren. Bei gleichzeitiger Annäherung von beiden Seiten haben die auslaufenden Fahrzeuge vor den von See einlaufenden Fahrzeugen den Vorzug.

Ist an dem unter Buchst. b bezeichneten Signalmast das Warnsignal „zwei rote Signalbälle“ (siehe Buchst. b Ziff. 2 c) gelücht, so wird damit angezeigt, daß sich Fahrzeuge von Greifswald aus nähern; die von See kommenden Fahrzeuge müssen dann besondere Vorsicht beachten.

Der Führer eines Fahrzeuges muß dafür sorgen, daß sein Fahrzeug ohne Aufenthalt und ohne Beschädigung der Brücke durchgeführt wird. Er muß sich dem Brückenwärter auf Verlangen ausweisen.

8. Regelung des Schiffsverkehrs durch den Rügendamms

A. Allgemeines

1. Das M. W. unter den Brücken des Rügendamms liegt auf + 4,96 m des Pegels in Stralsund.

2. Die Unterkante der Brücke über den Strelasund zwischen den Inseln Rügen und Dänholm liegt 8 m über M. W. Die Brücke ist eine feste Brücke; sie kann nur durch die beiden für die Durchfahrt freigegebenen Stromöffnungen durchfahren werden. Die Unterkanten der festen Teile der Brücke über den Ziegelgraben (Ziegelgrabenbrücke) zwischen dem Festland und der Insel Dänholm liegen auf der Festlandseite rund 2 m und auf der Dänholmseite 6 m über M. W.

3. Die Durchfahrtsbreite der Klappenöffnung der Ziegelgrabenbrücke beträgt zwischen den Reibhölzern 25 m.

B. Verkehr durch die beiden für die Durchfahrt freigegebenen Stromöffnungen der Brücke über dem Strelasund und durch die mit festen Überbauten versehenen Stromöffnungen der Brücke über den Ziegelgraben.

1. Die beiden für die Durchfahrt freigegebenen Stromöffnungen der Brücke über den Strelasund und die mit festem Überbau versehene auf der Dänholmseite gelegene Stromöffnung der Brücke über den Ziegelgraben darf ein Fahrzeug nur dann durchfahren, wenn zwischen der Unterkante der Brücke und dem höchsten Teil des Fahrzeuges und der Ladung ein Abstand von mindestens 0,5 m vorhanden ist. Die auf der Festlandseite gelegene Stromöffnung der Brücke über den Ziegelgraben kann nur von Ruderbooten durchfahren werden. Ein Fahrzeug, das nicht unter den Brücken durchfahren darf, muß die Klappenöffnung der Ziegelgrabenbrücke benutzen.

2. Die beiden für die Durchfahrt freigegebenen Stromöffnungen der Brücke über den Strelasund liegen zu beiden Seiten des auf der rügischen Seite des Strelasundes befindlichen stärkeren Gruppenpfeilers. Die Pfeiler dieser Durchfahrtsöffnungen sind durch Leitwerke gesichert. Die beiden Durchfahrtsöffnungen selbst sind bei Dunkelheit, auf der Zufahrtsseite durch je zwei Durchfahrtslampen, links rot und rechts grün, besonders kenntlich gemacht. Zur Durchfahrt darf nur die in Fahrtrichtung rechts liegende Öffnung benutzt werden.

Schleppzüge und Flöße siehe unter D.

3. Die mit festem Überbau versehene, auf der Dänholmseite gelegene Öffnung der Ziegelgrabenbrücke darf nur von einem mit der Hand oder maschinell angetriebenen kleineren Fahrzeug durchfahren werden, soweit dadurch der Betrieb an den Schiffsliegestellen zu beiden Seiten der Klappbrücke und der Fahrrinne nicht gestört wird (siehe C III).

C. Verkehr durch die Klappenöffnung der Ziegelgrabenbrücke des Rügendamms

Vorbemerkung: Es sind zwei Brückenklappen über der Klappenöffnung vorhanden. Über die eine wird der Landverkehr geleitet (Straßenklappe), über die andere der Eisenbahnverkehr (Eisenbahnklappe). Die Brücke kann also nur durchfahren werden, wenn beide Brückenklappen geöffnet sind.

I. Öffnen der Brückenklappen

1. Die Brückenklappen sind in der Regel geschlossen. Sie werden jedoch zu den festgesetzten Brückenöffnungszeiten ge-

öffnet, sobald ein Fahrzeug, das nicht unter den Brücken durchfahren kann, das Öffnen wünscht.

Die Eisenbahnklappe wird gemäß dem zu jedem Fahrplanwechsel bekanntgegebenen Brückenöffnungsplan geöffnet, soweit es der Eisenbahnbetrieb gestattet.

Die Straßenklappe bleibt, um ein allzu großes Aufhalten und Anstauen des Landstraßenverkehrs zu vermeiden, nicht länger als 20 Minuten geöffnet. Genügt bei starkem Schiffsverkehr diese Öffnungsdauer nicht, so wird die Straßenklappe vorübergehend bis zu 10 Minuten Dauer geschlossen, um den während der Öffnung angestauten Landstraßenverkehr hinüberzulassen.

2. Bei Sturm von Windstärke 10 aufwärts kann mit dem Öffnen der Brückenklappen nicht mehr gerechnet werden.
3. Ist das Fahrwasser infolge Eises gesperrt, so werden die Brückenklappen nicht mehr geöffnet.

II. Signale

1. Ein Fahrzeug, das das Öffnen der Brückenklappen wünscht, muß auf mindestens 500 m Entfernung von der Brücke ein Schallsignal von zwei langen Tönen (— —) geben und außerdem

bei Tage zwei Flaggen übereinander,
bei Nacht zwei weiße Lichter übereinander

im Want an gut sichtbarer Stelle zeigen,

2. Auf dem festen Teil der Brücke werden Verkehrssignale gezeigt. Als Signale werden bei Tage ein Signalarm und zwei schwarze Bälle, bei Nacht rote und grüne Lichter benutzt. An einem Mast, der nahe dem Brückenwärterhaus am westlichen Landwiderlager steht, ist an jeder Seite in etwa 20 m Höhe über M. W. ein etwa 3 m langer Signalarm angebracht. Es gilt stets der in Fahrtrichtung rechts vom Mast stehende Signalarm. Die schwarzen Bälle werden an einem Mast auf dem Dache des Brückenwärterhauses in 1,5 m Abstand übereinander gehißt.

Die roten und grünen Lichter stehen am Brückenwärterhaus etwa in Höhe der Dachtraufe in 1,5 m Abstand nebeneinander.

Folgende Signale werden gezeigt:

a) „Durchfahrt frei“:

Bei Tage und bei hellem Wetter:

Der in Fahrtrichtung rechts am Signalmast stehende Signalarm zeigt in Richtung 45° nach oben.

Bei Nacht und bei dunklem Wetter:

Zwei grüne Lichter in 1,5 m Abstand nebeneinander,

b) „Durchfahrt verboten“:

Bei Tage und bei hellem Wetter:

Der in Fahrtrichtung rechts am Signalmast stehende Signalarm zeigt waagrecht.

Bei Nacht und bei dunklem Wetter:

Zwei rote Lichter in 1,5 m Abstand nebeneinander.

c) „Störung, die Brücke kann nicht geöffnet werden“:

Bei Tage und bei hellem Wetter:

Zwei schwarze Bälle übereinander.

Bei Nacht und bei dunklem Wetter:

Drei rote Lichter in 1,5 m Abstand nebeneinander.

d) Bei Nacht und bei dunklem Wetter werden neben den Nachtsignalen stets die Tagsignale gezeigt.

III. Durchfahren der Brückenöffnung

1. Die Brückenöffnung darf nur dann durchfahren werden, wenn das Signal „Durchfahrt frei“ gezeigt wird. Bis dahin muß ein Fahrzeug sich in mindestens 200 m Abstand von der Brückendurchfahrt entfernt halten oder außerhalb der Leitwerke an den Dalben der Schiffsliagestelle zu beiden Seiten der Brücke und der Fahrinne festmachen. Ein festmachendes Fahrzeug muß sich dabei so weit von der Brückendurchfahrt entfernt an die Dalben legen, daß es beim Öffnen der Brücke die etwa entgegenkommenden Fahrzeuge nicht an der Durchfahrt behindert.
2. Die Fahrzeuge müssen die Brückenöffnung in der Reihenfolge ihrer Ankunft durchfahren. Kleinere Fahrzeuge bis zu 16 m Länge, die sich zu mehreren gleichzeitig der Brücke nähern, müssen auf das Öffnen der Klappen warten, bis sie dicht hintereinander die Brückenöffnung durchfahren können.
3. Beim Durchfahren der Brückenöffnung muß den Anweisungen des Brückenwärters Folge geleistet werden. Er bestimmt auch die Reihenfolge, in der die Fahrzeuge zu fahren haben.
4. Das Ankern und Schleppenlassen von Ankern oder Ketten innerhalb einer Entfernung von 100 m zu beiden Seiten der Brückenpfeiler sowie das Festmachen von Fahrzeugen an den an der Durchfahrtsöffnung befindlichen Leitwerken sind verboten.

5. Das Durchfahren der Brückenöffnung mit Segeln ist nur bei raumem Winde gestattet.

6. Die an der Durchfahrt vom Hafen zum Ziegelgraben und östlich liegenden Werften dürfen Maschinenstandproben mit den vor ihren Wertplätzen liegenden Fahrzeugen nur derart vornehmen, daß der Stoß des Schraubenwassers sich nicht bis in das Fahrwasser der Hafendurchfahrts- und Ziegelgrabenrinne auswirkt.

D. Schleppzüge und Flöße

Ein Schleppzug muß vor dem Durchfahren der Brücke seine Schlepprossen so weit aufkürzen, daß auch bei seitlichem Wind oder Strom der Kurs anderer Fahrzeuge nicht gefährdet ist. Werden Fahrzeuge nebeneinander geschleppt, so müssen sie vorn und hinten zusammengekoppelt sein und ihre Gesamtbreite darf 10 m nicht überschreiten. Die Anzahl der Fahrzeuge eines Schleppzuges wird wie folgt beschränkt:

Die Durchfahrtsöffnung der Strelasund-Brücke (siehe B 1) darf ein Schleppzug mit höchstens drei Anhängen hintereinander oder, falls diese paarweise gekoppelt sind, mit nur vier geschleppten Fahrzeugen durchfahren.

Die Klappenöffnung der Ziegelgrabenbrücke (siehe C) darf ein Schleppzug mit nur zwei hintereinander geschleppter Fahrzeugen durchfahren.

Ein Floß darf nur durch die für die Durchfahrt freigegebenen Stromöffnungen des Strelasundes geschleppt werden. Es darf insgesamt nicht länger als 100 m und nicht breiter als 10 m sein.

E. Schiffsliagestellen

Das Liegen in einer Schiffsliagestelle (siehe C III Ziff. 1) ist nur einem Fahrzeug gestattet, das beim nächsten Öffnen der Brücke diese durchfahren will. Die Dalben der Schiffsliagestelle dürfen sowohl auf der Seite der Fahrinne als auch auf der Rückseite benutzt werden.

9. Verkehr durch die Meiningenbrücke

a) Öffnen der Brücke:

Die Brücke wird nur bei Tage geöffnet.

b) Signale

1. Ein Fahrzeug, das das Öffnen der Brücke wünscht, muß eine Flagge zeigen oder zwei lange Töne (— —) geben.
2. An einer auf der Mitte der Brücke stehenden Signalstange werden Verkehrssignale gezeigt. Als Signal wird ein roter Signalball benutzt. Folgende Signale werden gezeigt:
 - a) „Durchfahrt frei“: Der rote Signalball ist niedergeholt.

b) „Die Brücke ist geschlossen, kann geöffnet werden“: Der rote Signalball ist in der Mitte der Stange gehißt.

c) „Die Brücke ist geschlossen, kann nicht geöffnet werden“: Der rote Signalball ist am oberen Ende der Stange gehißt.

c) Durchfahren der Brücke:

Die Brücke darf nur dann durchfahren werden, wenn das Signal „Durchfahrt frei“ gezeigt wird.

10. Ausübung der Fischerei

In der Vierendehl- und der Gellenrinne ist das Fischen mit Grundschieppnetzen verboten.

11. Reeden

a) Die Reede östlich der Insel Ruden wird im Norden durch die rechtweisende Peilung 270° des Rudenfeuers auf der NO-Bake begrenzt.

b) Die Reede von Barhöft wird begrenzt:

im Norden und Süden durch die nördliche und südliche Grenze des grünen Sektors des Bockoberfeuers;

im Westen durch die Verbindungslinie der Fahrwassertonnen V, W und X;

im Osten durch eine gedachte Linie, die in einem Abstände von 25 m westlich von der Richtlinie der Barhöfter Richtfeuer parallel zu dieser Richtlinie verläuft.

12. Ankerplätze für Fahrzeuge mit Sprengstoff oder Munition

Ein Fahrzeug, das unter die Bestimmungen des § 44 fällt, muß sich den Ankerplatz vom Lotsen anweisen lassen.

13. Begriffsbestimmungen

Das nicht durch Fahrwassertonnen, Fricken oder Richtungsbaken bezeichnete Fahrwasser des Greifswalder Boddens gilt nicht als enges Fahrwasser im Sinne des Artikels 25 der Seestraßenordnung.

14. Verkehr auf dem Greifswalder Bodden

1. Schleppzüge

Allen nicht seegehenden Schleppzügen ist das Befahren des Boddens nur mit folgenden Einschränkungen gestattet:

a) Bei Windwarnungen ist das Befahren des Boddens verboten,

b) ist bei Winden aus südlicher Richtung eine höhere Windstärke als 4, bei Winden aus nördlicher Richtung eine höhere Windstärke als 3 vorherrschend, so dürfen Schleppzüge den südöstlichen Teil des Boddens, der durch den östlichen Längenmeridian von 13°30' und den nördlichen Breitenparallel von 54°15' gebildet wird, nicht befahren. Schleppzüge, die das vorstehend durch Längen- und Breitengrade gekennzeichnete Gebiet passieren, müssen eine Mindestgeschwindigkeit von 7 km in der Stunde haben,

c) für alle übrigen Teile des Boddens ist ein Befahren bis höchstens Windstärke 4 gestattet.

2. Sonstige Fahrzeuge

Allen sonstigen nicht seegehenden Fahrzeugen ist das Befahren des Boddens nach Erhalt einer Sturmwarnung oder bei einer vorherrschenden Windstärke von mehr als 5 verboten.

Teil III

Schlußvorschriften

§ 61

Ordnungsstrafen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Seewasserstraßenordnung und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen werden mit Ordnungsstrafen bis zu 300 DM bestraft.

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens findet § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. August 1953 zur Verordnung über die Bildung eines Seefahrtsamtes (GBL S. 945) Anwendung.

Berlin, den 25. Oktober 1954

Staatssekretariat für Schifffahrt

Hess

Stellvertreter des Staatssekretärs

§ 62

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt außer Kraft: die Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen vom 31. Oktober 1933 (RGBl. II S. 833) mit sämtlichen hierzu ergangenen Nachträgen und Änderungen.

In der Schriftenreihe

Demokratischer Aufbau

sind bisher erschienen:

Heft 1

Das Aktenwesen in den staatlichen Organen
mit einer Registratur- und Aktenordnung
sowie Probeseiten eines Aktenplanes

DIN A 5 * 36 Seiten * Broschiert 0,85 DM

Heft 2

Gutes Deutsch (2., erweiterte und verbesserte
Auflage)

DIN A 5 * 72 Seiten * Broschiert 1,45 DM

Heft 3

Merkbuch für die Mitarbeiter der staatlichen
Organe 1953 (vergriffen)

DIN A 5 * 144 Seiten * Broschiert 2,— DM

Heft 4

Merkbuch für die Mitarbeiter der staatlichen
Organe 1954 (vergriffen)

DIN A 5 * 144 Seiten * Broschiert 2,— DM

Heft 5

Verbesserung der Arbeit der Räte
der ländlichen Gemeinden und Kreise
(vergriffen)

DIN A 5 * 20 Seiten * Broschiert 0,45 DM

Heft 6

Versorgung der Bevölkerung (vergriffen)

DIN A 5 * 20 Seiten * Broschiert 0,45 DM

Heft 7

Die Aufgaben der örtlichen Organe auf dem
Gebiete der örtlichen Industrie und des
Handwerks (vergriffen)

DIN A 5 * 20 Seiten * Broschiert 0,45 DM

Heft 8

Die Kontrolle der Durchführung
Eine Hauptmethode der Leitung unseres
Staates der Arbeiter und Bauern

DIN A 5 * 40 Seiten * Broschiert 0,75 DM

Heft 9

Das Protokoll

DIN A 5 * 36 Seiten * Broschiert 0,75 DM

Heft 10

Die Lehren aus der bisherigen Arbeit
zur Verschönerung der Städte

DIN A 5 * 36 Seiten * Broschiert 0,40 DM

Heft 11

Das Haushaltsrecht der Gemeinden
nach der Staatshaushaltsordnung

DIN A 5 * 120 Seiten * Broschiert 2,50 DM

Heft 12

Bedeutung, Arbeitsweise und Aufgabenstellung
der Ständigen Kommissionen der Bezirks- und
Kreistage, der Stadtverordneten- und Stadt-
bezirksversammlungen

DIN A 5 * 40 Seiten * Broschiert 0,55 DM

Weitere Hefte sind in Vorbereitung

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Schriftenreihe zum Abgabenrecht

Herausgegeben im Auftrage des Ministeriums der Finanzen

Heft 1

KNÖTGEN, MEYER

Die Bildung und Verwendung
des Direktorfonds für das Planjahr 1953
im volkseigenen Handel

DIN A 5 · 48 Seiten · Broschiert 0,80 DM

Heft 2

KARL RÄDLE

Die steuerliche Behandlung der Reisekosten
in den Betrieben der privaten Wirtschaft

DIN A 5 · 60 Seiten · Broschiert 0,90 DM

z. Z. vergriffen — Nachdruck vorgesehen

Heft 3

Bestimmungen über die Versicherungs-
und Beitragspflicht zur Sozialversicherung
für Lohnempfänger, Bauern, Handwerker
und andere Pflichtversicherte

DIN A 5 · 184 Seiten · Broschiert 2,30 DM

2. überarbeitete Auflage

Heft 4

Das Erbschaftsteuergesetz mit Ausführungs-
bestimmungen unter Berücksichtigung der bis-
her ergangenen Änderungen und Ergänzungen

DIN A 5 · 96 Seiten und 9 Anlagen

Broschiert 2,75 DM

Heft 5

Rennwett- und Lotteriegesetz mit
Ausführungsbestimmungen unter Berück-
sichtigung der bisher ergangenen Änderungen
und Ergänzungen

DIN A 5 · 62 Seiten mit 6 Tafeln

Broschiert 2,— DM

Heft 6

RICHARD KNAUF

Erläuterungen zum Kontenrahmen für
mittlere und kleinere Betriebe der privaten
Wirtschaft

DIN A 5 · 64 Seiten · Broschiert 2,15 DM

z. Z. vergriffen — Nachdruck vorgesehen

Heft 7

Das Grunderwerbsteuergesetz mit Durch-
führungsverordnungen unter Berücksichtigung
der bisher ergangenen Änderungen und
Ergänzungen

DIN A 5 · 72 Seiten · Broschiert etwa 2,— DM

Heft 8

Das Grundsteuergesetz mit Durchführungs-
verordnungen unter Berücksichtigung der
bisher ergangenen Änderungen und
Ergänzungen

DIN A 5 · 92 Seiten · Broschiert etwa 2,50 DM

Die Reihe wird fortgesetzt

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelikirchstraße 17, Anruf 67 84 11 — Verkauf: Berlin C 2, Rößstraße 5, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1380 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 5,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 6,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 8,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel bezienbar — Druck: (123) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk 1, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 27. November 1954

Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe —	911
25. 11. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Bankeninkasso. — Rechnungseinzugsverfahren —	912
4. 11. 54	Anordnung zur Änderung der Richtlinie für den Einkauf von Waren für Verwaltungs- und kulturelle Zwecke durch Haushaltsorganisationen, Organe der volkseigenen Wirtschaft und demokratische Organisationen	913
10. 11. 54	Anordnung über Maßnahmen bei der Krankenbehandlung mit Röntgenstrahlen und radioaktiver Strahlung	912
	Berichtigung	914
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	914

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe —

Vom 1. November 1954

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL S. 625) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Arbeit für die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe folgendes bestimmt:

§ 1

Voraussetzung für die Prämierung ist:

1. Die Erfüllung bzw. Übererfüllung des Umsatzplanes zu Einkaufspreisen;
2. eine gleichzeitige erarbeitete überplanmäßige Selbstkostensenkung von mindestens 1 % der entsprechend geplanten Kosten;
3. die Übererfüllung des geplanten Ergebnisses A und des Gesamtergebnisses, die sowohl beim Ergebnis A als auch beim Gesamtergebnis betragsmäßig mindestens in der Höhe der erarbeiteten überplanmäßigen Selbstkostensenkung liegen muß;
4. die termingemäße Abführung sämtlicher Verpflichtungen an den Staatshaushalt aus Steuern, Nettogewinnen und Umlaufmitteln.

§ 2

Die Erfüllung der im § 1 geforderten Planaufgaben ist auf der Grundlage der Kontroll- bzw. Finanzberichte nachzuweisen.

§ 3

Die Prämienzahlung hat allein nach dem Grundsatz der Leistung zu erfolgen und ist daher von der Leistung und dem Arbeitserfolg des Prämienberechtigten abhängig. Dieser Erfolg richtet sich nach dem Grad der Mitwirkung des Betreffenden an der Planerfüllung in seinem Aufgabenbereich.

§ 4

(1) Zur Prämierung besonderer Leistungen der in den Anlagen nicht genannten Gruppen des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne kann nach § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 21. Juni 1951 ein Betrag in Höhe bis zu 20 % der im Betrieb jeweils ausgezahlten Prämiensumme in Anspruch genommen werden. Geleistete Überstunden dürfen nicht zur Grundlage der Prämienzahlung gemacht werden.

(2) Die Zahlung nach § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 21. Juni 1951 darf nicht schematisch erfolgen. Die Leiter der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) sind dafür verantwortlich, daß bei hervorragenden Einzel- und Gruppenleistungen unter Hervorhebung der Art und Bedeutung dieser Leistungen nur von Fall zu Fall Prämien ausgeschüttet werden.

Die Höhe der Prämien muß so festgesetzt sein, daß sie eine wirkliche Auszeichnung für die bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne vollbrachten Leistungen darstellen.

§ 5

(1) Die Anträge auf Auszahlung der Prämien sind von den VEAB mit den entsprechenden Nachweisen über die Voraussetzung der Prämienzahlung gemäß § 1 spätestens 14 Tage nach Abgabe der Kontroll- bzw. der Finanzberichte den VVEAB vorzulegen. Die Vorschläge für die Auszahlung von Prämien sind von der Betriebsleitung in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung gewissenhaft zu prüfen.

Für die Richtigkeit der Prämienvorschläge trägt der Leiter des VEAB die volle Verantwortung.

(2) Die Verwaltungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe haben die Prämienvorschläge innerhalb zehn Tagen zu bestätigen.

(3) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden. Der Betrag der im Quartal auszahlenden Prämie darf 150 % des Monatsgehaltes des Prämienempfängers nicht übersteigen.

§ 6

Die Vorschriften der Verordnung vom 21. Juni 1951 und dieser Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den ab 1. Juli 1954 beginnenden Planungszeitraum Anwendung.

Berlin, den 1. November 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

Für jedes Prozent der erarbeiteten überplanmäßigen Kostensenkung können an die Prämienberechtigten in den Gruppen folgende Prozentsätze ihres monatlichen Gehältes als Quartalsprämie gezahlt werden:

Gruppe 1	= 8 %
Gruppe 2	= 7 %
Gruppe 3	= 6 %

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Personenkreis der Prämienberechtigten

Gruppe 1 Leiter der VEAB,
Hauptbuchhalter,
Abteilungsleiter EAW.

Gruppe 2 Leiter der Abteilung Planung.

Gruppe 3 Leiter der Erfassungsstellen,
Silomeister in Silos mit einer Kapazität über
10 000 t oder mit einem Umschlag über
20 000 t,
Leiter des Sachgebietes Arbeit oder
hauptamtliche Sachbearbeiter für TAN und
BfE,
Kaderleiter.

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das Bankeninkasso. — Rechnungseinzugsverfahren —

Vom 25. November 1954

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 609) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung:

(1) Offene Akzente sind für Abbuchungen aus Konten von Haushaltsorganisationen notwendig.

* 3. Durchf. (GBl. S. 462)

(2) Die Bestimmungen des § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1952 zur Verordnung über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 612) werden außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1954

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

Anordnung

zur Änderung der Richtlinie für den Einkauf von Waren für Verwaltungs- und kulturelle Zwecke durch Haushaltsorganisationen, Organe der volkseigenen Wirtschaft und demokratische Organisationen.

Vom 4. November 1954

Um den staatlichen Organen, den Organen der volkseigenen Wirtschaft und den demokratischen Organisationen die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeit auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet zu verbessern, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Vorschriften der Richtlinie vom 30. März 1954 für den Einkauf von Waren für Verwaltungs- und kulturelle Zwecke durch Haushaltsorganisationen, Organe der volkseigenen Wirtschaft und demokratische Organisationen (ZBl. S. 124) gelten nicht für den Einkauf von Büchern.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1954

Staatliches Komitee für Materialversorgung
Binz
Vorsitzender

Anordnung

über Maßnahmen bei der Krankenbehandlung mit Röntgenstrahlen und radioaktiver Strahlung.

Vom 10. November 1954

Zur Gewährleistung einer sachkundigen Anwendung von Röntgenstrahlen und radioaktiver Strahlung und zur Sicherung der Kontrolle der Auswirkung der Strahlenbehandlung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Röntgen- und Radiumbehandlung (Therapie) ist nur ein approbierter Arzt berechtigt, der im Rahmen einer fachärztlichen Ausbildung als

- Dermatologe,
- Chirurg,
- Gynäkologe,
- Internist wenigstens 12 Monate,
- Röntgenologe wenigstens 18 Monate

ausschließlich an der strahlentherapeutischen Abteilung eines Röntgeninstitutes oder einer radiologischen Spezialklinik unter Aufsicht und Anleitung eines erfahrenen Strahlentherapeuten vollberuflich gearbeitet hat,

(2) Fachärzte auf dem Gebiete der Röntgenologie und der Strahlentherapie sind zur medizinischen Anwendung von Röntgen- und Radiumstrahlen in allen medizinischen Indikationsbereichen berechtigt. Fachärzte auf dem Gebiete der inneren Medizin, Chirurgie, Dermatologie und Gynäkologie dürfen Röntgen- und Radiumstrahlen nur in ihrem fachlichen Indikationsbereich in Zusammenhang mit ihren Untersuchungen und Behandlungen anwenden.

(3) Ärzte, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung die fachlichen Voraussetzungen im Sinne Abs. 1 nicht besitzen, haben innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung an einem strahlentherapeutischen Fortbildungslehrgang gemäß den Anweisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen teilzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt sind zur Röntgen- und Radiumbehandlung (Therapie) Ärzte zugelassen, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt haben.

§ 2

(1) Das Arbeiten und die Behandlung mit radioaktiven Isotopen ist nur in den Kliniken und Instituten der Deutschen Akademie der Wissenschaften, der Universitäten, der Medizinischen Akademien und in den Forschungsinstituten und Behandlungseinrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens nach Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen, Hauptabteilung Heilwesen,

a) in denen die Messungen ständig durch einen Strahlenphysiker vorgenommen werden,

b) und in welchen mindestens zwei komplette Zählrohrgeräte vorhanden sind,

gestattet.

(2) Räume, in denen mit radioaktiven Isotopen gearbeitet wird, dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

§ 3

Die Verantwortung bei der Verwendung von Röntgenstrahlen und Radium sowie radioaktiver Isotope bei der Erkennung und Behandlung von Krankheiten trägt ausschließlich der Arzt. Das mitwirkende wissenschaftliche und medizinisch-technische Personal arbeitet unter Aufsicht und Anleitung des Arztes.

§ 4

(1) Über die Röntgen- und Radiumbehandlung und über die Anwendung von radioaktiven Isotopen sind für jeden Kranken Aufzeichnungen zu führen. Neben den Personalangaben und der Diagnose müssen die Aufzeichnungen enthalten:

a) bei Röntgen- und Radiumbehandlungen:

eine Erklärung des Kranken, wann und wo er sich früher einer Strahlenbehandlung unterzogen hat;

die Apparatetype, anatomische Lokalisation, Feldgröße, Filterung, Fokushautabstand, Halbwertschicht (HWS) und Spannung zur Durchführung der Behandlung;

die Dosis (Oberflächen- und Herddosis) je Einzelbestrahlung in r;

b) bei Anwendung von Radium außerdem:

Radiummenge in Milligramm;

Anwendungsform (genormte Applikatoren oder Moulagen);

Filterung (Eigenfilterung und etwaige Zusatzfilterungen);

Form und Material des Trägers;

Angabe der Dosis in r (1 mg Radium in 1 cm Abstand, gefiltert mit 0,5 mm Pt-Ir = 8,4 r/h, gefiltert mit 1 mm Pt-Ir = 7,5 r/h);

c) bei Anwendung von radioaktiven Isotopen außerdem:

die Form, in der die Einverleibung erfolgte, Angabe des Elements und der Menge in Milli-Curie (mC) oder in Mikro-Curie (μ C).

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind 30 Jahre aufzubewahren.

§ 5

(1) Die strahlentherapeutischen Anlagen sind in bezug auf die Dosimetrie einer ständigen Kontrolle durch das Deutsche Amt für Maß und Gewicht zu unterziehen.

(2) Diese Kontrollen sollen mindestens alle zwölf Monate vorgenommen werden.

§ 6

(1) Ärztlich festgestellte akute Strahlenschäden und Strahlenspätchäden (Dermatitis, sklerotische Hautveränderungen, Keratosen, Ulcerationen, Verbrennungen usw.) sind vom feststellenden Arzt der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes sofort nach Feststellung der Schäden zu melden.

(2) Zur ersten Begutachtung von Strahlenschäden ist bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes eine Strahlenschutzkommission zu bilden.

(3) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes meldet die Strahlenschäden nach Begutachtung unter Hinzuziehung der angeforderten Unterlagen nach § 4 Abs. 1 dem Ministerium für Gesundheitswesen zur Endbegutachtung. Das Gutachten der Strahlenschutzkommission und die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 sind beizufügen.

(4) Zur zentralen Begutachtung ist beim Ministerium für Gesundheitswesen eine zentrale Strahlenschutzkommission, die das Ministerium für Gesundheitswesen berät, zu bilden.

(5) Die Gutachten dieser Kommission werden den Stellen, die über geltend gemachte Schadenersatz- oder Rentenansprüche entscheiden, zur Verfügung gestellt.

§ 7

Die Zusammensetzung, die Berufung der Mitglieder und das Verfahren der Begutachtung hinsichtlich der im § 6 Absätzen 2 und 4 genannten Kommissionen bestimmt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1954

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Berichtigung

In der Bekanntmachung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 17. Juni 1954 über Stellung und Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBL. S. 609) muß der § 40 wie folgt lauten:

§ 40

Schlußbestimmung

Änderungen dieses Statuts und Beschlüsse gemäß §§ 8, 24 Abs. 1, §§ 34 und 37 bedürfen der Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

Hinweis auf Verkündungen

im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 45 vom 13. November 1954 enthält:

	Seite
Anordnung vom 28. Oktober 1954 über die Organisation der bautechnischen Projektierung durch die Staatlichen Entwurfsbüros des Ministeriums für Aufbau und der Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke	541
Anordnung vom 28. Oktober 1954 über die Abgabe und den Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände durch Organe der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen	544
Anweisung vom 28. Oktober 1954 über die Abkürzung der Frist für die Aufbewahrung von Weitscheinblocks	546
Anweisung vom 6. November 1954 zur Anwendung von DIN 18 081, Blatt 1 und 2 — Feuerbeständige Stahltür (Fb 1-Tür) —	546
Bekanntmachung vom 5. November 1954 über die Befristung von Vordrucken	546
Neunundzwanzigste Bekanntmachung vom 6. November 1954 über die Verbindlichkeitsklärung von Gütevorschriften	547

Die Ausgabe Nr. 46 vom 20. November 1954 enthält:

Anordnung vom 8. November 1954 über die Neugliederung der Handelsorgane auf dem Sektor Papier — Kulturwaren — Bürobedarf	553
Anordnung vom 13. November 1954 über das Fernstudium an den Fachschulen für Bauwesen	554
Anordnung vom 8. November 1954 über die Anwendung von Typenstellenplänen für Frauenmilchsammelstellen und Milchküchen	555
Anordnung vom 8. November 1954 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für die Tuberkulose-Beratungsstellen	555
Anordnung vom 9. November 1954 zur Ergänzung der Anordnung über die Anwendung von Typenstellenplänen für Schwestern- und Arztsanitätsstellen des Betriebsgesundheitswesens	556
Erste Anordnung vom 5. November 1954 über die Vorlage von Unterlagen zur Übertragung von Preisen auf Preiskarteiblätter für Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft	556
Anordnung vom 15. November 1954 über die Errichtung des „VEB für pilliertes Saatgut“	558
Anordnung vom 15. November 1954 über die Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen	558
Anweisung vom 11. November 1954 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und ihrer Mitglieder sowie über die Erhebung von Beiträgen zur Sozialversicherung	559
Anweisung vom 5. November 1954 zur Durchführung der Inventur in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft per 31. Dezember 1954	560
Zweite Anweisung vom 5. November 1954 über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht der privaten Zimmervermieter	560

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 30. November 1954

Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 54	Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	915
23. 11. 54	Preisverordnung Nr. 395. — Verordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen —	916
23. 11. 54	Anordnung über die Einführung einheitlicher Arbeitsunterlagen zur Arbeitskräfteplankontrolle in den volkseigenen Industriebetrieben	916
11. 11. 54	Anordnung über die weitere Geltung von Bestimmungen über die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	917
5. 11. 54	Anordnung über die Rahmen-Krankenhausordnung	917
8. 11. 54	Anordnung zur Bekämpfung von Inventurdifferenzen, Warenverderb und Schwund im staatlichen Einzelhandel	917

Gesetz

über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 16. November 1954

§ 1

(1) Der Ministerrat ist der Volkskammer verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist das höchste vollziehende und verfügende Organ der Staatsgewalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Ministerpräsident sowie jedes Mitglied des Ministerrates ist für die gesamte Arbeit des Ministerrates voll verantwortlich.

(3) Der Ministerrat sowie jedes seiner Mitglieder bedürfen zur Geschäftsführung des Vertrauens der Volkskammer (Artikel 94 der Verfassung).

(4) Der Ministerpräsident und jedes einzelne Mitglied des Ministerrates trägt gegenüber der Volkskammer für den ihm anvertrauten Geschäftsbereich die volle Verantwortung.

§ 2

(1) Der Ministerrat besteht aus

- dem Ministerpräsidenten als dem Vorsitzenden des Ministerrates,
- den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates,
- den Ministern,
- den Staatssekretären mit eigenem Geschäftsbereich,
- dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission,
- dem Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle,
- dem Vorsitzenden der Staatlichen Stellenplankommission,
- dem Präsidenten der Deutschen Notenbank.

(2) Der Ministerrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 3

Dem Ministerrat obliegt es:

- a) die Tätigkeit der Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und anderer zentraler staatlicher Organe zu leiten, ihre Statuten und Ordnungen zu bestimmen, Berichte über die Erfüllung ihrer Aufgaben entgegenzunehmen, die Struktur der Regierung den Erfordernissen der Durchführung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Volkswirtschaftspläne, anzupassen, und entsprechend seiner Nomenklatur die Mitarbeiter für leitende Staats- und Wirtschaftsfunktionen zu bestätigen;
- b) die Entwürfe der Volkswirtschaftspläne und der Staatshaushaltspläne zu beschließen, sie der Volkskammer vorzulegen, sowie Maßnahmen zu ihrer Durchführung und zur Festigung des Kredit- und Währungssystems zu treffen;
- c) die Durchführung der Gesetze, den Schutz der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, den Schutz des Volkseigentums und die Rechte der Bürger zu sichern;
- d) die Grundsätze für die Tätigkeit der diplomatischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organe zu bestimmen, die die Beziehungen auf diesen Gebieten mit anderen Staaten regeln und pflegen;
- e) die Arbeit der Räte der örtlichen Organe der Staatsgewalt zu leiten und ihre Struktur den Erfordernissen der Durchführung der staatlichen Aufgaben, insbesondere der Volkswirtschaftspläne, anzupassen.

§ 4

(1) Der Ministerrat hat das Recht der Gesetzesinitiative.

Bitte den wichtigen Hinweis des Verlages auf der letzten Seite beachten!

(2) Er hat das Recht, auf der Grundlage der Beschlüsse und Gesetze der Volkskammer Verordnungen und Verfügungen zu erlassen. Er ist berechtigt, Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen der Minister, der Staatssekretäre m. e. G. und der Leiter anderer zentraler staatlicher Organe sowie Beschlüsse der Räte der Bezirke aufzuheben.

§ 5

(1) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte ein Präsidium.

(2) Das Präsidium nimmt die dem Ministerrat zustehenden Befugnisse wahr, wenn dieser nicht tagt.

Das vorstehende vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem neunundzwanzigsten November neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigtes Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten November neunzehnhundertvierundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**

Preisverordnung Nr. 395.

— Verordnung über die Abrundung von Pfennigbeträgen —

Vom 25. November 1954

§ 1

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs dürfen die Warenpreise im Einzelhandel und in allen Fällen, in denen ein Verkauf von Waren aus anderen Wirtschaftsstufen an individuelle Verbraucher erfolgt, nach den Vorschriften dieser Preisverordnung abgerundet werden. Der ambulante Handel ist dabei preisrechtlich dem Einzelhandel gleichgestellt.

§ 2

(1) Bei Preisen über 10 DM bis 50 DM darf auf 0,05 DM, bei Preisen über 50 DM bis 250 DM darf auf 0,10 DM, bei Preisen über 250 DM bis 1000 DM darf auf 0,50 DM, bei Preisen über 1000 DM darf auf 1,— DM abgerundet werden.

(2) Die Abrundung nach oben darf vorgenommen werden, wenn bei einem Preis der Pfennigbetrag die Hälfte des vorgeschriebenen Abrundungsbetrages beträgt oder übersteigt.

(3) Wer von der Berechtigung zur Abrundung nach oben Gebrauch macht, ist verpflichtet, die unter dem Grenzwert liegenden Preise entsprechend nach unten abzurunden.

(4) Bei Preisen bis zu 10 DM je Verkaufseinheit darf nicht nach oben abgerundet werden.

§ 3

Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen von dieser Regelung erlassen.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt zehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Preisverordnung tritt die Preisverordnung Nr. 122 vom 14. Dezember 1950 — Verordnung über die Auf- und

§ 6

(1) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe leiten bestimmte Zweige der staatlichen Verwaltung. Sie sind dem Ministerrat für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe haben das Recht, auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer und der Beschlüsse des Ministerrates Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen zu erlassen.

§ 7

Das Gesetz tritt am 16. November 1954 in Kraft.

Abrundung von Pfennigbeträgen — (GBl. S. 1232) außer Kraft. Unberührt bleiben die Preisvorschriften, die eine andere Regelung bezüglich der Abrundung vorsehen.

Berlin, den 25. November 1954

**Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers**

Anordnung

über die Einführung einheitlicher Arbeitsunterlagen zur Arbeitskräfteplankontrolle in den volkseigenen Industriebetrieben.

Vom 25. November 1954

Die Arbeitsleistung der Werkstätigen ist für die Entwicklung der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von entscheidender Bedeutung. Um die ökonomischen Daten, in denen diese Leistungen gemessen werden, zu erfassen, ist es erforderlich, daß der Arbeitskräfteplan in allen seinen Teilen zuverlässig und termingemäß kontrolliert und abgerechnet wird.

Auf Grund des Beschlusses vom 15. Februar 1951 über die statistische Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne (MinBl. S. 17) wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Von jedem volkseigenen Industriebetrieb ist ab 1. Januar 1955 eine Arbeitsunterlage zur Arbeitskräfteplankontrolle zu führen. Die Führung der Arbeitsunterlage wird durch die Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik kontrolliert.

§ 2

(1) Zur Führung der Arbeitsunterlage sind grundsätzlich die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Vordrucke „Arbeitsunterlage zur Arbeitskräfteplankontrolle 1955“ zu verwenden.

(2) Von der Verwendung dieser einheitlichen Vordrucke „Arbeitsunterlage zur Arbeitskräfteplankontrolle 1955“ kann nur abgesehen werden, wenn im Betrieb nachweislich gleichwertige Arbeitsmittel verwendet

werden. Hierzu ist in jedem Falle die Zustimmung der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einzuholen.

§ 3

Vom Januar 1955 ab sind sämtliche Angaben für die „Monatliche Arbeitskräftemeldung — Industrie“ (AMI/VEB), die „Arbeitskräfteplanabrechnung — Industrie“ (AQI/VEB) und die Normenberichterstattung (NM) aus den fortzuschreibenden Arbeitsunterlagen zu entnehmen.

§ 4

Die Vordrucke der „Arbeitsunterlagen zur Arbeitskräfteplankontrolle 1955“ werden den Betrieben durch die Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 25. November 1954

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik
Scholz
Leiter

Anordnung

über die weitere Geltung von Bestimmungen über die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Vom 11. November 1954

§ 1

Folgende Bestimmungen bleiben auch für das Jahr 1955 weiter in Kraft oder sind sinngemäß anzuwenden:

1. Anordnung vom 30. Dezember 1953 über die Durchführung des Planes der Berufsausbildung 1954 (GBL S. 1341).
2. Richtlinien über die Vorbereitung und Durchführung des Tages des Lehrers 1954 vom 13. Mai 1954 (ZBl. S. 206).
3. Anordnung vom 13. Dezember 1952 zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung 1953 (Nachwuchsplan) (GBL S. 1367).

Anordnung vom 5. Oktober 1953 über die Abänderung und Weitergeltung der Anordnung zur Mitarbeit der Grundschulen bei der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung 1953 (Nachwuchsplan) (GBL S. 1029).

§ 2

(1) Die Anweisung vom 11. Mai 1953 zur Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht im Schuljahr 1953/54 und zum Tag der Schulbegehung am 30. August 1953 (ZBl. S. 217) und die Anweisung vom 8. Juni 1954 zur Ergänzung der Anweisung zur Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht im Schuljahr 1953/54 und zum Tag der Schulbegehung am 30. August 1953 (ZBl. S. 268) haben auch für das Schuljahr 1955/56 Gültigkeit.

(2) Im Schuljahr 1954/55 finden die Schuljahresfeiern der deutschen demokratischen Schule auf Grund der bisherigen Bestimmungen am 3. Juli 1955 statt.

§ 3

Folgende Anweisungen des Staatssekretariats für Berufsausbildung behalten weitere Geltung für das Jahr 1955:

1. Richtlinie für die Unterbringung der Absolventen der Oberschulen in Ausbildungs- oder Arbeitsplätze vom 19. Februar 1954, erschienen im Mitteilungsblatt Nr. 5 des Staatssekretariats für Berufsausbildung.

2. Anweisung über die Durchführung von Seminaren mit den Klassenleitern der 7. und 8. Klassen, den Pionierleitern und Vorsitzenden der Elternbeiräte der Grundschulen vom 26. Januar 1954 (Mitteilungsblatt Nr. 6 des Staatssekretariats für Berufsausbildung).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1954

Staatssekretariat
für Berufsausbildung

W i e ß n e r
Staatssekretär

Ministerium
für Volksbildung

L a a h s
Minister

Anordnung

über die Rahmen-Krankenhausordnung.

Vom 5. November 1954

Auf Grund des Abschnittes V Ziff. 6 der Bekanntmachung des Ministerrates vom 8. Juli 1954 über die weitere Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 597) wird die Ordnung über die Aufgaben und die Organisation der Krankenhäuser des staatlichen Gesundheitswesens — Rahmen-Krankenhausordnung — vom 5. November 1954 als rechtsverbindlich erklärt und im Sonderdruck Nr. 54* des Gesetzblattes/Zentralblattes bekanntgemacht.

Berlin, den 5. November 1954

Ministerium für Gesundheitswesen

I. V.: J. M a t e r n
Staatssekretär

Anordnung

zur Bekämpfung von Inventurdifferenzen, Warenverderb und Schwund im staatlichen Einzelhandel.

Vom 8. November 1954

Um einen organisierten Kampf gegen Inventurdifferenzen, Warenverderb und Schwund im staatlichen Einzelhandel als Beitrag zur weiteren Verwirklichung des neuen Kurses zu führen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Richtlinie zur Bekämpfung von Inventurdifferenzen, Warenverderb und Schwund im staatlichen Einzelhandel vom 8. November 1954 wird für rechtsverbindlich erklärt und im Sonderdruck Nr. 42* des Gesetzblattes/Zentralblattes veröffentlicht.

§ 2

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1954 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1954

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h
Minister

* Der Sonderdruck kann ab 15. Dezember 1954 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstr. 4-6, bezogen werden.

Wichtige Mitteilung des Verlages!

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 erfolgt in der Herausgabe der Verkündungsblätter der Deutschen Demokratischen Republik eine Umstellung.

Vom genannten Zeitpunkt an erscheinen:

GESETZBLATT, Teil I enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen (Inhalt des bisherigen Gesetzblattes)
Bezugspreis vierteljährlich 4,— DM

Die Bezieher des bisherigen Gesetzblattes werden ab 1. Januar 1955 ohne Aufgabe eines neuen Postabonnements mit dem Gesetzblatt, Teil I, beliefert.

GESETZBLATT, Teil II enthaltend Anordnungen, Anweisungen, Verfügungen und sonstige Bestimmungen (Inhalt des bisherigen Zentralblattes, Ausgabe A)

Bezugspreis vierteljährlich 2,10 DM

Die Bezieher der bisherigen Ausgabe A des Zentralblattes werden ab 1. Januar 1955 ohne Aufgabe eines neuen Postabonnements mit dem Gesetzblatt, Teil II, beliefert.

ZENTRALBLATT

enthaltend die „Öffentlichen Bekanntmachungen“

(Inhalt des bisherigen Teils II des Zentralblattes, Ausgabe B)
Bezugspreis vierteljährlich 3,60 DM

Sollten die bisherigen Bezieher des Zentralblattes, Ausgabe B, weiterhin den Teil I — Anordnungen, Anweisungen, Verfügungen und sonstige Bestimmungen wünschen —, müßten sie ab 1. Januar 1955 zusätzlich das Gesetzblatt, Teil II, beim Postzusteller bestellen und bezahlen. Die Bezieher der bisherigen Ausgabe B werden ohne Aufgabe eines neuen Postabonnements mit dem Zentralblatt beliefert.

Die Verkündungsblätter erscheinen nach Bedarf und sind im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich. Diese ist angewiesen worden, das Bezugsgeld für das I. Quartal 1955 Mitte Dezember d. J. bei den bisherigen Beziehern entsprechend zu kassieren.

Einzelausgaben der Verkündungsblätter können nur durch den Verlag oder durch den Buchhandel bezogen werden. Die Preise betragen:

bis zum Umfange von 16 Seiten	0,25 DM
bis zum Umfange von 32 Seiten	0,40 DM
über 32 Seiten	0,50 DM



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11. — Verkauf: Berlin C 2, Roßstr. 5, Anruf 51 54 87, 51 41 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

919

der Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 11. Dezember 1954

Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 54	Preisverordnung Nr. 396. — Verordnung über die Preisbildung im Holzbildhauerhandwerk —	919
30. 11. 54	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954. — Zentralgeleiteter volkseigener Handel (ohne zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) —	921
30. 11. 54	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen	921
16. 11. 54	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954	922
2. 12. 54	Sechzehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Finanzberichterstattung der örtlichen volkseigenen Wirtschaft —	922

Preisverordnung Nr. 396.

— Verordnung über die Preisbildung im Holzbildhauerhandwerk —

Vom 2. Dezember 1954

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBL S. 510) wird für das Holzbildhauerhandwerk folgendes verordnet:

§ 1

Holzbildhauerbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu berechnen.

§ 2

(1) Für alle Leistungen ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu berechnen:

Fertigungslöhne DM	
Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne % DM DM
Materialkosten DM	
Materialkostenzuschlag % DM DM
Fremdleistungen DM	
10 % Zuschlag auf Fremdleistungen DM	
Transport und Verpackung der Fremdleistungen DM DM
Sonderkosten DM DM

(2) Die auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechneten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen, jedoch unterschritten werden können.

(3) Werden handwerkliche Leistungen vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

(4) Bei Lohnerhöhungen und bei solchen Materialpreiserhöhungen, die in Preisverordnungen mit der ausdrücklichen Bestimmung festgesetzt werden, daß die Weiterberechnung der Materialpreiserhöhung nicht zulässig ist, darf eine Preiserhöhung ohne Zustimmung des Ministeriums der Finanzen nicht eintreten.

§ 3

(1) Die Betriebe des Holzbildhauerhandwerks werden in drei Preisklassen eingeteilt:

Preisklasse I: Betriebe, die erstklassige, künstlerisch wertvolle Qualitätsarbeit erbringen;

Preisklasse II: Betriebe, die erstklassige Qualitätsarbeit leisten;

Preisklasse III: Betriebe, die gute handwerkliche Arbeit ausführen.

(2) Die Einstufung der Betriebe in die Preisklassen hat gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk zu erfolgen.

§ 4

Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 5

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung erfaßt werden.

(3) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(4) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen Löhne des jeweiligen gültigen Tarifvertrages einschließlich der tariflichen Zuschläge für Qualitätsarbeit.

(5) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden

im 1. Lehrjahr	50 %
im 2. „	66 $\frac{2}{3}$ %
im 3. „	75 %

des jeweils tariflich zulässigen Gesellengrundlohnes.

§ 6

(1) Zuschläge für tatsächlich entstandene Mehrarbeit (Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit) dürfen mit den tariflich festgelegten Prozentsätzen weiterberechnet werden.

(2) Diese Zuschläge dürfen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(3) Die Berechtigung der Berechnung der Zuschläge ist vor Ausführung des Auftrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Diese Zuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 7

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenend-Heimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

(2) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

(3) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in wirtschaftlich vertretbarer, preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden.

§ 8

(1) Als Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne werden festgesetzt:

in Preisklasse I	59 %
in Preisklasse II	58 %
in Preisklasse III	57 %

In den vorstehenden Gesamtzuschlägen auf die Fertigungslöhne darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

15 % in Preisklasse I
12 % in Preisklasse II
10 % in Preisklasse III

enthalten sein.

Die genannten Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne können ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewandt werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Rat des Bezirkes einen Kostennachweis führen, der den allgemein preisrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der zu bewilligende Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne darf den Höchstsatz von

94 % in Preisklasse I
91 % in Preisklasse II
89 % in Preisklasse III

nicht überschreiten.

In diesen Gesamtzuschlägen auf die Fertigungslöhne darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

15 % in Preisklasse I
12 % in Preisklasse II
10 % in Preisklasse III

enthalten sein.

Die Berechnung des höheren Gesamtzuschlages auf die Fertigungslöhne ist erst nach der Bewilligung durch den zuständigen Rat des Bezirkes zulässig.

(3) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen. Sie unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. § 9

(1) Für die vom Holzbildhauerbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich des Materialgemeinkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw., zu verstehen.

§ 10

(1) Als Materialkostenzuschlag dürfen höchstens 13 % auf den Einstandspreis berechnet werden. Von der Preisbehörde festgesetzte Verbraucherpreise dürfen hierbei nicht überschritten werden.

(2) Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Materialkostenzuschlag berechnet werden.

(3) Die Berechnung der Zuschläge der vom Auftragnehmer im Rahmen einer handwerklichen Leistung mitgelieferten gewerblichen Gebrauchsgüter erfolgt nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBL II S. 107).

(4) In dem Materialkostenzuschlag sind die Trocknungskosten nicht berücksichtigt. Bei nachweisbar künstlicher Trocknung dürfen diese Kosten in preisrechtlich zulässiger Höhe berechnet werden.

§ 11

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Betrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber außer den Transport- und Verpackungskosten ein Aufschlag von 10 % auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 12

(1) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen sind, ist das Zustandekommen des berechneten Preises an Hand des aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen unter Angabe der Materialpreise und der bei der Berechnung der Preise angewandten Stundenverrechnungssätze.

(2) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines nach Materialeinsatz und Fertigungszeit gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze aufzustellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen.

(3) Unbeschadet der Nachweise gemäß Absätze 1 und 2 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Holzbildhauerbetrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 13

(1) Die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen hat, falls nicht mit dem Abnehmer der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verspätungszinsen in Höhe von 8 % vom Rechnungsbetrag für das Jahr zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. Im letzteren Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verspätungszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 15

(1) Diese Preisverordnung tritt 30 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 96 vom 17. August 1950 (GBl. S. 907), die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 96 (GBl. S. 908), die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 zur Preisverordnung Nr. 96 (GBl. S. 264) sowie die in der Preisverordnung Nr. 347 vom 25. Februar 1954 (GBl. S. 259) aufgeführten Fertigungsgemeinkostenzuschläge der Anlage 1 für das Holzbildhauerhandwerk außer Kraft.

(2) Betriebe, denen auf Grund der Preisverordnung Nr. 96 vom 17. August 1950 auf Antrag vom zuständigen Rat des Bezirkes ein höherer Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne bewilligt worden ist, haben innerhalb von 30 Tagen nach Verkündung dieser Preisverordnung einen Antrag auf Bewilligung höherer Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne gemäß § 8 beim zuständigen Rat des Bezirkes vorzulegen.

Bei fristgerechter Vorlage des Antrages hat der auf Grund der Preisverordnung Nr. 96 vom 17. August 1950 bewilligte höhere Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne bis zur Bewilligung des neuen Gesamtzuschlages auf die Fertigungslöhne Gültigkeit.

Berlin, den 2. Dezember 1954

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954.

— Zentralgeleiteter volkseigener Handel
(ohne zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) —

Vom 30. November 1954

Zur Ergänzung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 22. September 1954 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Be-

trieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1954 — Zentralgeleiteter volkseigener Handel (ohne zentralgeleiteten volkseigenen landwirtschaftlichen Handel) — (GBl. S. 823) wird bestimmt, daß diese in ihrem Wirkungsbereich ab 1. Januar 1954 auf den

örtlichen volkseigenen Handel mit VEB-Plan erweitert wird.

Berlin, den 30. November 1954

Ministerium der Finanzen
Lehmann
Stellvertreter des Ministers

Siebente Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen.

Vom 30. November 1954

Die im § 1 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) niedergelegten Aufgaben der Schule, insbesondere die Vermittlung eines hohen Maßes von wissenschaftlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten kann die Schule nur mit geistig und körperlich gesunden Kindern erfüllen.

Hieraus ergibt sich die Bedeutung des Jugendschutzgesetzes für die demokratische Schule. Um die ausreichende gesundheitliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen weiter zu sichern, wird auf Grund des § 67 Abs. 4 der Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen in Durchführung des § 10 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für jedes Kalenderjahr ist spätestens im Dezember des vorausgehenden Jahres zwischen dem Leiter der Abteilung Gesundheitswesen und dem Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises ein Rahmenarbeitsplan für Maßnahmen zur gesundheitlichen Betreuung in den allgemeinbildenden Schulen der Kreise unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen festzulegen.

(2) Dieser Plan muß enthalten:

1. die Untersuchung der schulpflichtig werdenden Kinder,
2. die laufenden Untersuchungen der Schulklassen,
3. die Untersuchung der zur Schulentlassung kommenden Kinder,
4. die Untersuchung der Oberschüler,
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Jugendzahnpflege,
6. die Durchführung der Impfaktionen,
7. die Planung der Jahresröntgenuntersuchung der Lehrer und Erzieher.

(3) Die Durchführung der im Rahmenarbeitsplan festgelegten Maßnahmen in den einzelnen Schulen ist mit dem Leiter der Schule rechtzeitig zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung ist auch zu beachten, daß eine Störung mit Zeitverlust im Unterricht soweit als möglich ausgeschaltet wird. Die für die Durchführung der gesundheitlichen Maßnahmen notwendige Arbeit der Lehrer gehört zu ihren Dienstpflichten.

* 5. Durchfb. (GBl. S. 823)

* 6. Durchfb. (GBl. S. 849).

§ 2

Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises beteiligt sich an der Überprüfung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Lehrer und schaltet erforderlichenfalls die Arbeitssanitätsinspektionen ein.

§ 3

Bei der Feststellung des Zurückbleibens einzelner Schüler muß untersucht werden, ob die Ursachen auf körperlichen, oft leicht zu behebenden Mängeln beruhen. In jedem dieser Fälle sind vor der Einleitung von Maßnahmen des Lehrers zur planmäßigen Förderung solcher Schüler der Jugendarzt und dessen Fürsorgerin hinzuzuziehen, um gesundheitliche und soziale Schäden oder Hemmungen festzustellen. Dabei ist auch dem Problem der außerschulischen Überlastung die nötige Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 4

Der Jugendarzt ist verpflichtet, gemeinsam mit dem Schulleiter die Durchführung der hygienischen Bestimmungen insbesondere die gemäß der Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Mai 1951 (MinBl. S. 71) laufend zu überwachen und zu sichern.

§ 5

Bei der Projektierung von Schulen ist darauf zu achten, daß im Einvernehmen mit der Hygiene-Inspektion sämtliche hygienischen Erfordernisse des Baues berücksichtigt sind. Die Pläne sind vom Kreisarzt mitzuzichnen. In den neu zu bauenden Schulen sind die für die Durchführung des Jugendgesundheitsschutzes notwendigen Räume mit der zweckmäßigen Gestaltung einzuplanen.

§ 6

Die Abteilungen Gesundheitswesen der Räte der Kreise sind verantwortlich für eine in jährlichen Abständen durchzuführende Überwachungsuntersuchung der Lehrer und Erzieher im Kreisgebiet. Diese Untersuchungen gehören zu den dienstlichen Pflichten der Lehrer und Erzieher. Die Leiter der Schulen haben die Untersuchungen zu überwachen. Verstöße gegen diese Bestimmung sind schwere Dienstvergehen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich in gleicher Weise auf die Jugendzahnpflege.

§ 8

Für die medizinischen Aufgaben in den Sonderschulen gilt die Verordnung vom 5. Oktober 1951 über die Beschulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen physischen oder psychischen Mängeln (GBl. S. 915).

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1954

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Fünfzehnte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.

Vom 16. November 1954

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird zur Sicherung der Haushaltswirtschaft in den Monaten November und Dezember 1954 folgendes bestimmt:

§ 1

Umsetzungen von Haushaltsmitteln gemäß § 37 Abs. 3 der Staatshaushaltsordnung (GBl. S. 207) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. März 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 241) und § 37 Abs. 4 der Staatshaushaltsordnung dürfen nur in solcher Fällen genehmigt werden, in denen die beantragte, überplanmäßig zu finanzierende Aufgabe gesetzlich begründet oder im Volkswirtschaftsplan vorgesehen, ihre Durchführung unumgänglich notwendig ist und die im Haushaltsplan für diese Aufgabe zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen. In allen anderen Fällen, insbesondere zur Finanzierung neuer Aufgaben, die nicht im Volkswirtschaftsplan festgelegt sind, dürfen Umsetzungen nicht vorgenommen werden.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1954

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 14. Durchfb. (GBl. S. 682)

Sechzehnte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.

— Finanzberichterstattung der örtlichen
volkseigenen Wirtschaft —

Vom 2. Dezember 1954

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 18. Juni 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 — Finanzberichterstattung der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 582) wird wie folgt ergänzt:

d) der monatlichen Finanzkurzmeldung (FKM (ÖW)) für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1954.

(Nur volkseigene Betriebe, die keine Finanzmeldung nach Buchst. a aufstellen.)

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1954

Ministerium der Finanzen
— Hauptverwaltung Wirtschaft —

Lehmann
Stellvertreter des Ministers

* 15. Durchfb. (GBl. S. 922)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 Berlin, den 15. Dezember 1954 Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 54	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen und über die Durchführung der technischen Überprüfung und Registrierung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern	923
2. 12. 54	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes	923
2. 12. 54	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. — Veranlagung im Jahre 1955 —	923
5. 11. 54	Anordnung über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Leder und die Bildung des Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren sowie die Bildung der Niederlassungen Deutsche Handelszentrale für Leder und Kunstleder	930

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen und über die Durchführung der technischen Überprüfung und Registrierung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern.
Vom 3. Dezember 1954

Die Verordnung vom 9. April 1953 über die Ausgabe von polizeilichen Kennzeichen und über die Durchführung der technischen Überprüfung und Registrierung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (GBl. S. 540) wird wie folgt geändert:

§ 1

- Der § 7 erhält folgende Fassung:
- (1) Alle zugelassenen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik unterliegen jährlich einer technischen Überprüfung.
- (2) Der Termin der technischen Überprüfung wird vom Chef der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen festgelegt.

§ 2

An Stelle der Bezeichnung „Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen“ tritt die Bezeichnung „Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Kraftverkehr und Straßenwesen“.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 3. Dezember 1954

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates
und Minister des Innern

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes.
Vom 2. Dezember 1954

Zur Änderung der Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Zahlung eines Sonderpflegegeldes (GBl. S. 29) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 in Kraft.
Berlin, den 2. Dezember 1954

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung
Stoph Macher
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates Minister

Neunte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.
— Veranlagung im Jahre 1955 —
Vom 2. Dezember 1954

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081; Ber. 1209 und 1954 S. 773) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

I. Teil
§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Rechtsvorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirt-

* 8. Durchfb. (GBl. S. 761)

schaftlicher Erzeugnisse (GBI. S. 1191; Ber. 1954 S. 176 und 773) — im folgenden kurz „Erste Durchführungsbestimmung“ genannt — gelten sinngemäß auch für das Veranlagungsjahr 1955, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Ergänzung der Begriffsbestimmungen

Die Bestimmungen des § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung über den Begriff der landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden wie folgt ergänzt:

1. Vermehrungssaatgut von Mais und Hirse unterliegt nicht der Pflichtablieferung (zu Ziff. 1 des § 10).
2. Zu den Ölsaaten gehören auch Sonnenblumenkerne (zu Ziff. 3 des § 10).
3. Zu den Freilandgemüsearten gehören auch Schwarzwurzeln (zu Ziff. 5 Buchst. b des § 10).

§ 3

Ergänzung der Bestimmungen über die Absetzung von Flächen

Die Bestimmungen des § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung über die Ermittlung der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei der Veranlagung von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Wolle werden dahingehend ergänzt, daß

1. auch die vertragsgebundenen Anbauflächen von Zichorienwurzeln, die Vermehrungsflächen von Mais und Hirse sowie die Anbauflächen von Hopfen von der landwirtschaftlichen Nutzfläche abzusetzen sind. Geschlossene Obstanlagen können nur dann abgesetzt werden, wenn die Besitzer dieser Anlagen zur Obstablieferung verpflichtet sind;
2. die nach § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung abgesetzten Anbau- und Saatguterzeugungsflächen, wenn sie nicht mit den betreffenden Erzeugnissen angebaut oder als Samenträgerfläche bei der Feldanerkennung aberkannt wurden, nachzuveranlagen sind, und zwar
 - a) in Schlachtvieh, Milch, Eiern und Wolle nach Hektar nach den für den Betrieb festgesetzten Ablieferungsnormen,
 - b) in Getreide und Kartoffeln — anteilmäßig — nach Entscheidung des Rates des Kreises.

Die DSG-Handelszentrale-Zweigstellen sind deshalb verpflichtet, der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises vom Nichtanbau oder von der Aberkennung unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Abteilung Erfassung und Aufkauf hat die Nachveranlagung binnen zehn Tagen durchzuführen.

§ 4

Ermittlung der Betriebsgrößengruppen

Bei der Einreihung in die Betriebsgrößengruppen nach § 16 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung sind die Anbauflächen von Hopfen nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Veranlagung gemeinsam geführter Wirtschaften

Die Bestimmungen des § 17 Absätze 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung über die Veranlagung gemeinsam geführter Wirtschaften erhalten folgenden Wortlaut:

„(3) Bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung zweier oder mehrerer Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die am 1. Januar des Veranlagungsjahres von einer Hofstelle aus diese Nutzflächen gemeinsam bewirtschaften, ist ein Ablieferungsbescheid auf den Namen dieser Bewirtschafter auszustellen. Beim Einreihen dieser Betriebe in die Betriebsgrößengruppe (§ 16 der Ersten Durchführungsbestimmung) und beim Feststellen der danach

für sie geltenden Ablieferungsnormen oder beim Berechnen der Ablieferungsmengen ist die gesamte, gemeinsam bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche zugrunde zu legen. Das gleiche gilt sinngemäß für den Abschluß der Verträge (§ 11 der Verordnung).

(4) Die Ablieferungspflicht betrifft die Bewirtschafter einzeln und gemeinschaftlich; die Erfüllung der Pflichtablieferung kann von jedem Bewirtschafter zu einem Teil oder ganz gefordert werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß, ob eine gemeinsame Bewirtschaftung vorliegt oder nicht. Die Entscheidung ist endgültig.“

§ 6

Veranlagung von Braugerste

Die Bestimmungen des § 24 der Ersten Durchführungsbestimmung über die Veranlagung von Braugerste erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 24“

Veranlagung von Braugerste

(1) Die vom Ministerium für Lebensmittelindustrie bestimmten Mälzereien oder die VEAB haben mit dem zum Anbau oder zur Ablieferung von Sommergerste verpflichteten Erzeuger Verträge über die Ablieferung der gesamten Ernte abzuschließen, deren Muster vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegeben wird.

(2) Für die Ablieferung der Braugerste oder der braufähigen Sommergerste über das Ablieferungssoll werden den Erzeugern folgende Vergünstigungen gewährt:

- a) Rücklieferung von Futtergetreide ohne geldliche Verrechnung:

für 100 kg Braugerste	130 kg Futtergetreide
für 100 kg braufähige Sommergerste	120 kg Futtergetreide

 oder
- b) Anrechnung auf das übrige Ablieferungssoll in Getreide:

für 100 kg Braugerste	130 kg Brotgetreide	oder Futtergetreide
für 100 kg braufähige Sommergerste	120 kg Brotgetreide	oder Futtergetreide

 oder
- c) beim Aufkauf:

Bezahlung des zum Zeitpunkt der Ablieferung gültigen Aufkaufpreises.“

§ 7

Ablieferung von Heu und Stroh

Die Bestimmungen des § 27 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung über die Veranlagung von Heu und Stroh — unter Aufhebung von Ziff. 5 — werden dahingehend ergänzt, daß

1. auch Wirtschaften, die nicht in der Lage sind, die Produktionsbedingungen für Heu zu verbessern und daher nur Heu ernten, das den Qualitätsbedingungen nicht entspricht, sowie auch Wirtschaften, die nach der Veranlagung weniger als 50 kg Heu und 100 kg Stroh abzuliefern haben, bei der Befreiung von der Ablieferung von Getreidestroh und Heu zu berücksichtigen sind,
2. statt Getreidestroh auch Raps- und Senfstroh im Verhältnis 1:3 (3 dz Rapsstroh = 1 dz Getreidestroh) geliefert werden kann.

§ 8

Seidenkokons

Die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung über die Aufgliederung der Planmengen von Seidenkokons werden dahingehend ergänzt,

daß von den Maulbeerbeständen der Kreise und Gemeinden und Brut-Auslegeplänen (1 g Seidenraupenbrut = 1200 g Seidenkokons) auszugehen ist.

§ 9

Wiesen und Weiden in Wechsellnutzung

Die Bestimmungen des § 38 der Ersten Durchführungsbestimmung über die Befreiung der Wechsellnutzung von Wiesen und Weiden werden dahingehend ergänzt, daß durch die Wechsellnutzung von Wiesen und Weiden die im Anbaubescheid festgelegten Anbauflächen nicht verringert werden dürfen.

§ 10

Wolleablieferung

Die Bestimmungen des § 44 der Ersten Durchführungsbestimmung über die Erfüllung der Wolleablieferung erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 44

Erfüllung der Wolleablieferung

(1) Die Ablieferungsmenge in Wolle je Schaf ist in natura zu erfüllen.

(2) Übersteigt die Ablieferungsmenge nach der Stückzahl die Ablieferungsmenge auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzfläche, so ist diese Menge in Wolle auf die Pflichtablieferung für das Jahr 1955 bis zu einer Menge von 210 kg bei Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und von 140 kg bei Bauernwirtschaften nach folgenden Sätzen anzurechnen:

für 1 kg Rohwolle = 12 kg Lebendvieh ohne Schwein

oder

8 kg Schwein oder

40 kg Milch.

(3) Gutschriften für Wolle dürfen nur bis zur Höhe des Jahresablieferungssolls in Schlachtvieh und Milch erteilt werden. Ist zum Zeitpunkt der Gutschrift das Ablieferungssoll bereits ganz oder teilweise erfüllt, ist die das Jahressoll übersteigende Menge auf das Pflichtablieferungssoll des kommenden Jahres anzurechnen. Gutschriften für Ablieferungsschulden in Wolle (Stückzahlveranlagung) aus dem Jahre 1954 können nur bis 31. Januar 1955 erteilt werden.

(4) Falls Wirtschaften infolge unzureichender Schafhaltung ihre Ablieferungspflicht nach Hektarveranlagung in Schafwolle nicht erfüllen können, sind sie verpflichtet, an Stelle von Rohwolle nach folgenden Austauschätzen Schlachtvieh und Milch abzuliefern:

für 1 kg Rohwolle = 20 kg Lebendvieh ohne Schwein

oder

15 kg Schwein oder

70 kg Milch.“

§ 11

Hinterlegung des Ablieferungsbescheides

Die Bestimmungen des § 45 Abs. 6 der Ersten Durchführungsbestimmung über die Ablieferungsbescheide werden dahingehend ergänzt, daß der Ablieferungsbescheid beim Rat der Gemeinde zu hinterlegen ist, wenn sich der Erzeuger weigert, den Ablieferungsbescheid entgegenzunehmen. In diesem Falle gilt der Ablieferungsbescheid mit dem Tage der Hinterlegung als ausgehändigt.

§ 12

Korbweiden

Die Bestimmungen des § 53 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung über Korbweiden werden aufgehoben.

§ 13

Änderung oder Ergänzung der Verträge

Die Bestimmungen des § 58 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung über die Änderung oder Ergänzung von Verträgen werden dahingehend geändert, daß die Vertragsmengen von dem Rat des Kreises bis zur Höhe des festgesetzten Schadens ermäßigt werden dürfen,

§ 14

Pflichtablieferung der LPG

An Stelle der Regelungen der §§ 60 bis 74 (Abschnitte XII und XIII) über die Pflichtablieferung der LPG und die Pflichtablieferung von freien Flächen treten die im II. Teil dieser Durchführungsbestimmung angeführten ergänzten und geänderten Rechtsvorschriften.

§ 15

Pflichtablieferung der volkseigenen Güter

(1) Die Bestimmungen des § 75 der Ersten Durchführungsbestimmung über die volkseigenen Güter werden dahingehend ergänzt, daß den Verträgen über die Ablieferung die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Musterverträge (Folge 16 und 20/54 der „Verfügungen und Mitteilungen“ des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf) zugrunde zu legen sind. Streitigkeiten aus diesen Verträgen entscheiden die Staatlichen Vertragsgerichte, soweit es sich nicht um die Festlegung der Planmengen handelt.

(2) Betriebe und Flächen, die in Einzelfällen von volkseigenen Gütern als Treuhänder in Bewirtschaftung übernommen wurden, sind nach den für die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft (ÖLB) geltenden Bestimmungen zu veranlagern.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auch auf den Vertragsabschluß der volkseigenen Mastbetriebe und alle übrigen volkseigenen Betriebe sinngemäß anzuwenden.

§ 16

Pflichtablieferung der Forstwirtschaftsbetriebe

Die Bestimmungen des § 76 der Ersten Durchführungsbestimmung über Forstwirtschaftsbetriebe werden dahingehend ergänzt, daß die Veranlagung von staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, die nur über Wiesenflächen oder nicht über einen ihrer Wirtschaftsgröße entsprechenden Viehbestand verfügen — bei tierischen Produkten die Stückzahlveranlagung —, wie bei den ÖLB durchzuführen ist. Alle anderen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagern. Die Bestimmungen des § 15 gelten sinngemäß auch für die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

§ 17

Pflichtablieferung der Akademie- und Universitätsgüter

Die Bestimmungen des § 77 der Ersten Durchführungsbestimmung über Akademie- und Universitätsgüter werden dahingehend ergänzt, daß auch diese Güter über die Ablieferung Verträge sinngemäß nach dem Muster für volkseigene Güter (§ 15 dieser Durchführungsbestimmung) abzuschließen haben.

§ 18

Verfahren bei Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen

Die Bestimmungen des § 80 der Ersten Durchführungsbestimmung über Verfahren bei Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen erhalten folgenden Wortlaut:

„§ 80

Verfahren bei Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen

Erzeuger, die in den festgesetzten Ablieferungsfristen ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllen, sind von den Räten der Gemeinden zu verwarnen und zur Pflichterfüllung aufzufordern. Bleibt diese Verwarnung erfolglos, so hat der Rat der Gemeinde dem Rat des Kreises darüber zu berichten. Der Rat des Kreises hat nach Prüfung eine endgültige Frist für die Ablieferung durch die betreffenden Erzeuger zu bestimmen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, so ist nach individueller Prüfung gegen die säumigen Erzeuger ein Ordnungs- oder gerichtliches Strafverfahren einzuleiten (vgl. § 30 der Verordnung).“

II. Teil

Abschnitt 1

Pflichtablieferung der LPG und ihrer Mitglieder

Unterabschnitt 1

Pflichtablieferung der LPG Typ I und II und ihrer Mitglieder

§ 19

Pflichtablieferung in pflanzlichen Erzeugnissen

(1) Für die LPG Typ I und II sind im Jahre 1955 die für das Jahr 1954 durch die Räte der Kreise festgesetzten Ablieferungsnormen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln grundsätzlich beizubehalten; von den errechneten Ablieferungsmengen sind 10 % als Vergünstigung abzusetzen.

(2) Die Räte der Kreise sind berechtigt, in begründeten Fällen die Ablieferungsnormen der LPG Typ I und II nach Abs. 1 unter Beteiligung der Kreisdiffenzierungs-kommissionen und der LPG-Beiräte mit der Maßgabe zu korrigieren, daß die für die LPG festgesetzten Durchschnittsnormen im Kreismaßstab eingehalten werden.

(3) Die Veranlagung in Gemüse, Heu und Stroh und in den Vertragskulturen ist nach den Bestimmungen für Bauernwirtschaften durchzuführen.

§ 20

Pflichtablieferung der LPG Typ I und II von übernommenen Flächen

(1) Hinsichtlich der aus der staatlichen Verwaltung oder aus ÖLB übernommenen Flächen und geschlossenen bäuerlichen Betriebe sind die LPG Typ I und II zur Pflichtablieferung in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen nur mit 50 % nach den jeweiligen Gemeinde-Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha heranzuziehen.

(2) Die gleiche Vergünstigung ist für die von den Mitgliedern dieser LPG von der staatlichen Verwaltung oder von ÖLB übernommenen Flächen, die im Bodenbuch der LPG auf ihren Namen eingetragen wurden, zu gewähren.

(3) Die 10%ige Vergünstigung (§ 19 Abs. 1) wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die im Rahmen der 50 % zu veranlagenden Flächen in pflanzlichen Erzeugnissen voll veranlagt werden (Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten).

(4) Eine weitere Ermäßigung, insbesondere die Absetzung nach § 13 Abs. 1 Buchstaben c bis i der Ersten Durchführungsbestimmung, bei der Veranlagung von Schlachtvieh, Milch und Eiern wird nicht gewährt.

(5) Die nach Abs. 1 veranlagte Getreideanbaufläche unterliegt der Ablieferung von Getreidestroh.

(6) Werden nur Wiesen aus ÖLB in Nutzung übernommen, so ist zur Pflichtablieferung in tierischen Erzeugnissen und von Heu zu veranlagern, und zwar mit 50 % der übernommenen Flächen.

(7) Früher nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (auf Grund des fünfjährigen Nutzungsvertrages), die von den Mitgliedern in die LPG Typ I und II eingebracht und als Bodenanteil gewertet werden, sind in pflanzlichen Erzeugnissen nach den für die LPG geltenden Ablieferungsnormen und Vergünstigungen (§ 19) zu veranlagern.

§ 21

Veranlagung des genossenschaftlichen Viehbestandes der LPG Typ I und II

(1) Für den genossenschaftlichen Viehbestand der LPG Typ I und II entfällt eine besondere Veranlagung,

wenn die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche bei den Mitgliedern zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern veranlagt wurde. Der genossenschaftliche Schafbestand unterliegt der Pflichtablieferung von Wolle nach der Stückzahlveranlagung.

(2) LPG Typ I und II, die im Jahre 1955 Schafe für eine gemeinsame Schafhaltung ankaufen, erhalten für die durch den Kauf von Schafen übernommene Pflichtablieferungsmenge in Wolle für das Jahr 1955 eine Ermäßigung in Höhe von 20 %.

§ 22

Die Pflichtablieferung der Mitglieder der LPG Typ I und II

(1) Die Veranlagung der Mitglieder der LPG Typ I und II zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern ist nach den für die Bauernwirtschaften differenziert festgelegten Ablieferungsnormen in der Betriebsgrößengruppe vorzunehmen, die sich aus der von den Mitgliedern eingebrachten und zur individuellen Nutzung verbliebenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ergibt. Von den errechneten Ablieferungsmengen sind 10 % als Vergünstigung in Abzug zu bringen.

(2) Die bei der Veranlagung von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Wolle nach Hektar zur Förderung des Anbaues von Saatgut und Spezialkulturen von der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach § 13 Abs. 1 Buchstaben c bis i der Ersten Durchführungsbestimmung abzusetzenden Flächen sind verhältnismäßig abzusetzen, und zwar im Verhältnis der von den Mitgliedern eingebrachten Flächenanteile zur Gesamtfläche. Davon sind die Flächenanteile ausgenommen, die durch die Mitglieder von der staatlichen Verwaltung oder von ÖLB übernommen wurden.

(3) Für früher nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen auf Grund des fünfjährigen Nutzungsvertrages, die von den Mitgliedern der LPG eingebracht und als Bodenanteile gewertet werden, sind die Mitglieder der LPG Typ I und II in Schlachtvieh, Milch und Eiern nach den Ablieferungsnormen der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha zu veranlagern. Für diese Flächen entfällt die Vergünstigung nach Abs. 1.

(4) Der den Mitgliedern der LPG Typ I und II als persönliches Eigentum zur Nutzung belassene oder übergebene Teil des Ackerlandes bis zu 0,5 ha bleibt von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse, mit Ausnahme von Obst, befreit. Die Mitglieder werden in Obst veranlagt, sofern sie mehr als 0,07 ha Obstkulturfläche im persönlichen Eigentum zur Nutzung haben.

§ 23

Pflichtablieferung der LPG-Mitglieder von übernommenen Flächen

Hinsichtlich der vom Staat zur unentgeltlichen Nutzung übergebenen und im Bodenbuch auf den Namen der Mitglieder eingetragenen Bodenanteile sind die Mitglieder der LPG Typ I und II nur in Höhe von 50 % zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern heranzuziehen. Für diese Flächen sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Buchstaben c bis i der Ersten Durchführungsbestimmung nicht anzuwenden.

§ 24

Pflichtablieferung der LPG-Mitglieder in Wolle

Die Mitglieder der LPG Typ I und II unterliegen der Hektarveranlagung in Wolle mit der gleichen landwirtschaftlichen Nutzfläche wie in tierischen Erzeugnissen. Unabhängig von der Hektarveranlagung in Wolle sind

alle Mitglieder, die am Stichtag Schafe halten, zur Stückzahlveranlagung heranzuziehen. Übersteigt das Ablieferungssoll nach den Stückzahlveranlagung das Ablieferungssoll nach Hektar oder wird das Ablieferungssoll nach der Hektarveranlagung in Wolle durch die Stückzahlveranlagung nicht erreicht, sind die Bestimmungen des § 44 der Ersten Durchführungsbestimmung (vgl. § 10) anzuwenden.

Unterabschnitt 2

Pflichtablieferung der LPG Typ III und ihrer Mitglieder

§ 25

Die Pflichtablieferung der LPG Typ III in pflanzlichen Erzeugnissen

(1) Für die LPG Typ III sind im Jahre 1955 die für das Jahr 1954 durch die Räte der Kreise festgesetzten Ablieferungsnormen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln grundsätzlich beizubehalten; von den errechneten Ablieferungsmengen sind 15 % als Vergünstigung abzusetzen.

(2) Die Räte der Kreise sind berechtigt, in begründeten Fällen die Ablieferungsnormen der LPG Typ III nach Abs. 1 unter Beteiligung der Kreisdiffenzierungscommissionen und der LPG-Beiräte mit der Maßgabe zu korrigieren, daß die für die LPG festgesetzten Durchschnittsnormen im Kreismaßstab eingehalten werden.

(3) Die Veranlagung in Gemüse, Heu und Stroh und in den Vertragskulturen ist nach den für Bauernwirtschaften geltenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 26

Die Pflichtablieferung der LPG Typ III in tierischen Erzeugnissen

(1) Die LPG Typ III sind in Schlachtvieh, Milch und Eiern grundsätzlich je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nach den Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha zu veranlagern. Die Größe der veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche der LPG Typ III ist nach den Bestimmungen der §§ 11 und 13 der Ersten Durchführungsbestimmung zu ermitteln. Die errechneten Ablieferungsmengen sind um 20 % zu ermäßigen.

(2) Die 20%ige Ermäßigung nach Abs. 1 kann in Einzelfällen bei LPG Typ III, die über keinen ausreichenden Viehbestand verfügen, auf Vorschlag des Rates des Kreises vom Rat des Bezirkes erhöht werden, gegebenenfalls kann die Lieferung von Austausch-erzeugnissen bewilligt werden.

§ 27

Pflichtablieferung der LPG Typ III von übernommenen Flächen

(1) Die LPG Typ III sind hinsichtlich der aus der staatlichen Verwaltung oder aus ÖLB übernommenen Flächen und geschlossenen bäuerlichen Betriebe zur Pflichtablieferung in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen nur mit 50 % heranzuziehen.

(2) Die Vergünstigung von 50 % wird auch für die von den Mitgliedern von der staatlichen Verwaltung oder von ÖLB übernommenen Flächen, die im Bodenbuch der LPG auf ihren Namen eingetragen wurden, gewährt.

(3) Die 15%ige Vergünstigung nach § 25 Abs. 1 wird nur für Erzeugnisse gewährt, die im Rahmen der 50 % zu veranlagenden Flächen in pflanzlichen Erzeugnissen voll veranlagt werden (Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten).

(4) Eine weitere Ermäßigung, insbesondere die Absetzung nach § 13 Abs. 1 Buchstaben e bis i der Ersten Durchführungsbestimmung, bei der Veranlagung von Schlachtvieh, Milch und Eiern wird nicht gewährt.

(5) Die nach Abs. 1 veranlagte Getreideanbaufläche unterliegt der Ablieferung von Getreidestroh.

(6) Werden nur Wiesen aus ÖLB in Nutzung übernommen, so kann die Pflichtablieferung von Heu nur auf 50 % dieser Fläche festgelegt werden.

(7) Früher nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen auf Grund des fünfjährigen Nutzungsvertrages, die von den Mitgliedern in die LPG Typ III eingebracht und als Bodenanteil gewertet werden, sind in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen nach den für die LPG geltenden Ablieferungsnormen und Vergünstigungen zu veranlagern.

§ 28

Die Pflichtablieferung der LPG Typ III in Wolle

(1) Die LPG Typ III sind je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in Wolle zu veranlagern, wenn sie auf Grund der Erzeugungsbedingungen die Möglichkeit haben, die Wolle in natura abzuliefern.

(2) Werden LPG Typ III zur Pflichtablieferung in Wolle nach Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche veranlagt, und übersteigt das Ablieferungssoll nach der Stückzahlveranlagung das Ablieferungssoll nach Hektar, so ist diese Menge in Wolle bis zur Höchstgrenze von 210 kg auf die Pflichtablieferung in Schlachtvieh oder Milch für das Jahr 1955 nach den im § 44 der Ersten Durchführungsbestimmung (vgl. § 10) festgelegten Sätzen anzurechnen.

(3) LPG Typ III, die im Jahre 1955 Schafe für die gemeinsame Schafhaltung ankaufen, erhalten für die durch den Kauf von Schafen übernommene Pflichtablieferungsmenge in Wolle für das Jahr 1955 eine Ermäßigung in Höhe von 20 %.

§ 29

Die Pflichtablieferung der Mitglieder der LPG Typ III

(1) Der den Mitgliedern der LPG Typ III als persönliches Eigentum zur Nutzung belassene oder übergebene Teil des Ackerlandes bis zu 0,5 ha bleibt von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse, mit Ausnahme von Obst, befreit. Die Mitglieder werden in Obst veranlagt, sofern sie mehr als 0,07 ha Obstkulturfläche im persönlichen Eigentum zur Nutzung haben.

(2) Die Mitglieder der LPG Typ III sind von der Pflichtablieferung von Schlachtvieh von dem in ihrem individuellen Eigentum gehaltenen Vieh für je ein Schwein und ein Rind sowie von Schafen und Ziegen in unbegrenzter Zahl, von der Pflichtablieferung von Eiern für zehn Legehennen, von der Pflichtablieferung von Wolle nach der Stückzahlveranlagung für je ein Schaf oder Lamm befreit; für die über diesen Bestand hinaus vorhandenen Tiere sind die Mitglieder der LPG Typ III nach den im Jahre 1954 geltenden Ablieferungssätzen zu veranlagern.

(3) Als Stichtag der Veranlagung tierischer Erzeugnisse nach der Stückzahl gilt der 3. Dezember 1954.

(4) Werden Landarbeiter oder Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zu 1 ha, die nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung von der Pflichtablieferung befreit sind, Mitglied einer LPG Typ III, sind diese Mitglieder für die in ihrem individuellen Eigentum gehaltenen Rinder, Kühe, Schweine und Legehennen im ersten Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern nicht heranzuziehen.

Unterabschnitt 3

Veränderungen der Veranlagung der LPG Typ I, II und III während des Jahres**Die Pflichtablieferung bei Neubildung, Übergang zu Typ III und Änderung des Mitgliederstandes bis zum 30. Juni des Veranlagungsjahres**

§ 30

Das Ablieferungssoll ist bei der Neubildung von LPG Typ I, II und III, beim Übergang zu Typ III und bei der Änderung des Mitgliederstandes vom Tage der Registrierung durch den Rat des Kreises oder der Erwerbung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Kalenderjahres nach den für die Gemeinde festgelegten Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha festzusetzen. Von den errechneten Ablieferungsmengen sind sinngemäß die in den Unterabschnitten 1 und 2 für LPG festgesetzten Vergünstigungen in Abzug zu bringen.

§ 31

(1) Das für die LPG nach § 30 neu festgesetzte Ablieferungssoll in pflanzlichen Erzeugnissen mit Ausnahme der Vertragskulturen (bei Typ III auch von Schlachtvieh, Milch und Eiern) darf das ursprüngliche Ablieferungssoll der einzelnen Mitglieder laut den ausgehändigten Ablieferungsbescheiden nicht überschreiten. Sind die Ablieferungsnormen der neu eingetretenen Mitglieder geringer als die für die LPG festgesetzten Ablieferungsnormen, so bleibt das ursprüngliche Ablieferungssoll bestehen; es ist nach den Bestimmungen der §§ 19 und 25 zu ermäßigen.

(2) Das anteilige Ablieferungssoll der Mitglieder nach der Hektarveranlagung bis zum Registrierungstage und das neu festgesetzte Ablieferungssoll nach der Stückzahlveranlagung für die individuelle Hauswirtschaft der Mitglieder für den Rest des Jahres sowie das durch die LPG zu übernehmende Ablieferungssoll in Schlachtvieh, Milch und Eiern soll das Ablieferungssoll nach der ursprünglichen Hektarveranlagung nicht übersteigen; zutreffendenfalls sind die Mengen der Pflichtablieferung im gleichen Verhältnis zu ermäßigen.

(3) Bei Neueintritt von Mitgliedern in eine LPG Typ III bleiben bei der Festlegung des Ablieferungssolls für die individuelle Hauswirtschaft nach den anteiligen Stückzahlnormen die nach dem 3. März des Veranlagungsjahres geborenen Ferkel und Kälber außer Betracht.

(4) Das für die eingebrachten Flächen der neu eingetretenen Mitglieder oder für die übernommenen Flächen aus den ÖLB neu festgesetzte Ablieferungssoll ist zu dem bereits bestehenden Soll der LPG hinzuzurechnen. Gleichzeitig sind die Vertragsmengen in Zuckerrüben, Tabak, Faserlein, Hanf, Öllein-, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Korbweiden und die Vertragsmenge in Obst — sofern die Obstkulturflächen nicht in individueller Nutzung der Mitglieder verbleiben — auf die LPG zu übertragen.

§ 32

(1) Bei der Neufestsetzung des Ablieferungssolls für die LPG ist der den Mitgliedern zur persönlichen Nutzung überlassene Teil des Ackerlandes bis zu 0,5 ha vom Anbauplan (außer Vertragskulturen) abzusetzen.

(2) Bis zum Tage der Neubildung, des Übergangs zu Typ III oder der Erwerbung der Mitgliedschaft bleibt für die Erfüllung des anteiligen Ablieferungssolls laut ausgehändigtem Ablieferungsbescheid der frühere Eigentümer oder Bewirtschafter verantwortlich.

(3) Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückstände, die bis zum Tage der Registrierung entstanden sind, werden durch die LPG nicht übernommen; sie sind durch den früheren Eigentümer oder Bewirtschafter abzudecken.

§ 33

Die Pflichtablieferung bei Neubildung, Übergang zu Typ III und Änderung des Mitgliederstandes nach dem 30. Juni des Veranlagungsjahres

(1) Wird eine LPG nach dem 30. Juni des Veranlagungsjahres neu gebildet, oder der Übergang von Typ I oder II zu Typ III durchgeführt oder ein Mitglied auf Beschluß der Mitgliederversammlung in eine LPG neu aufgenommen, so bleibt das Ablieferungssoll entsprechend den an die LPG oder deren Mitglieder ausgehändigten Ablieferungsbescheiden in dem betreffenden Veranlagungsjahr unverändert bestehen. Die Bestimmungen der Unterabschnitte 1 und 2 sind erst im folgenden Veranlagungsjahr anzuwenden.

(2) Bei Neubildung von LPG aus ÖLB oder bei Übernahme von Flächen der ÖLB durch LPG ist auch nach dem 30. Juni des Veranlagungsjahres das Ablieferungssoll nach den für LPG Typ III geltenden Bestimmungen festzusetzen. Die LPG kann auch das Ablieferungssoll in allen oder einzelnen Erzeugnissen unter Anrechnung der bisherigen Erfüllung übernehmen.

§ 34

Das Pflichtablieferungssoll von Wolle bei Neubildung, Übergang oder Erwerbung der Mitgliedschaft LPG Typ III

Die LPG Typ III übernimmt das Ablieferungssoll in Wolle entsprechend dem Verhältnis der von den Mitgliedern eingebrachten zu den ihnen verbleibenden Schafen. Das Ablieferungssoll in Wolle von den verbleibenden Schafen ist von den Mitgliedern selbst zu tragen. Im Veranlagungsjahr findet eine Befreiung oder Ermäßigung des Ablieferungssolls in Wolle nicht statt.

§ 35

Veranlagung bei Austritt von Mitgliedern

Erklärt ein Mitglied seinen Austritt aus einer LPG Typ I oder II, so verliert es vom Tage der Kündigung an (aus einer LPG Typ III: vom Tage der Rückgabe des Betriebes) die ihm als Mitglied zustehenden Vergünstigungen in der Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch, Eiern und Wolle. Für die restliche Zeit des Jahres ist der Bauer nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagern.

Abschnitt 2

Pflichtablieferung der ÖLB

§ 36

Die Pflichtablieferung der ÖLB

(1) Die ÖLB sind durch die Räte der Kreise zu veranlagern.

(2) Das Ablieferungssoll in Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln ist auf der Grundlage des ausgehändigten Anbaubescheides nach den Kreisdurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha differenziert mit der Maßgabe festzulegen, daß die Durchschnittsnormen in der Regel eingehalten werden.

(3) Die Veranlagung in Gemüse, Heu und Stroh und in den Vertragskulturen ist nach den Bestimmungen für Bauernwirtschaften durchzuführen.

(4) Das Ablieferungssoll in Schlachtvieh, Milch, Eiern und Wolle ist nach der Stückzahl des am Stichtag

gehaltenen Viehbestandes nach folgenden Stückzahlnormen festzulegen:

Schlachtvieh: je Rind 40 kg, je Schwein 60 kg Lebendgewicht,

Milch: je Kuh 800 kg zu 3,5 % Fettgehalt,

Eier: je Legehennen 60 Stück,

Wolle: je Schaf die für die Gemeinde festgesetzte Stückzahlnorm,

bei Lämmern, die in der Zeit vom 4. Juni bis 2. Dezember geboren wurden, für das erste Jahr der Veranlagung mit der Hälfte der Stückzahlnorm.

(5) Die auf der Grundlage des geltenden Lohn- und Gehaltsabkommens für ÖLB den Landarbeitern eines ÖLB übergebenen Flächen bis zu 0,25 ha werden zur Nutzung ablieferungsfrei überlassen. Dadurch darf eine Verringerung des Ablieferungssoills gemäß Anbaubescheid nicht eintreten.

§ 37

Die Pflichtablieferung für an ÖLB im Laufe des Veranlagungsjahres übergebene Betriebe und Flächen

(1) Landwirtschaftliche Einzelbetriebe und Flächen, die während des Veranlagungsjahres durch die ÖLB zur Bewirtschaftung übernommen werden, sind nach den Bestimmungen des § 36 zu veranlagern. Der Veranlagung in Schlachtvieh, Milch und Eiern sind die anteiligen Stückzahlnormen zugrunde zu legen. Das Ablieferungssoill in Wolle ist nach der Produktionsmöglichkeit neu festzusetzen.

(2) Bestehen bei den landwirtschaftlichen Einzelbetrieben, die von ÖLB übernommen werden, Ablieferungsschulden, so hat der Rat des Kreises durch Beschluß nach Anhörung der Ständigen Kommission für Landwirtschaft noch vor seiner Übergabe an den ÖLB zu entscheiden, welche Mengen von pflanzlichen Erzeugnissen und welches Schlachtvieh aus den bei der Übernahme festgestellten Beständen zur Deckung der vom früheren Besitzer herrührenden Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückständen zu erfassen und dem VEAB abzuliefern sind.

(3) An die ÖLB sind die landwirtschaftlichen Betriebe und Nutzflächen vom Rat des Kreises ohne Ablieferungsschulden zu übergeben. Der frühere Bewirtschafter bleibt auch nach der Übergabe für das vorsätzliche oder fahrlässige Entstehen der Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückstände verantwortlich.

(4) Bei der Entscheidung nach Abs. 2 hat der Rat des Kreises davon auszugehen, daß der notwendige Grundbestand an Zucht- und Nutzvieh, an Futtermitteln und Saatgutbeständen für die weitere Bewirtschaftung belassen wird.

§ 38

Freier Verkauf von ÖLB

Die den ÖLB nach Erfüllung des Ablieferungssoills und der Deckung des innerwirtschaftlichen Bedarfs (Saatgut, Futtermittelversorgung und Versorgung der Landarbeiter) verbleibenden Überschüsse von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind an den VEAB, die Molkereien oder an die vertraglich gebundenen Erfassungsorgane (Zuckerfabriken, VVB Rohrtabak usw.) zu den Aufkaufpreisen zu verkaufen.

Abschnitt 3

Pflichtablieferung von freien Flächen

§ 39

Pflichtablieferung von Flächen, die durch Einzelbauern nach der Verordnung vom 3. September 1953 (GBl. S. 983) zur Bewirtschaftung übernommen wurden

(1) Die Einzelbauern sind hinsichtlich der aus ÖLB übernommenen Flächen oder geschlossenen bäuerlichen

Betriebe zur Pflichtablieferung in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen nur mit 50 % heranzuziehen. Diese 50 % der übernommenen landwirtschaftlichen Nutzfläche unterliegen der Pflichtablieferung in Schlachtvieh, Milch und Eiern nach der Durchschnittsnorm der Betriebsgrößengruppe, wie sie sich aus den Bestimmungen des § 16 der Ersten Durchführungsbestimmung ergibt. Die Befreiung von der Pflichtablieferung tierischer Erzeugnisse nach § 13 Abs. 1 Buchstaben c bis i der Ersten Durchführungsbestimmung entfällt.

(2) Die Gewährung der Vergünstigung in pflanzlichen Produkten hat in jedem Fall erst nach der Anbauplanänderung zu erfolgen.

(3) Die Einzelbauern verbleiben bei der Veranlagung zur Pflichtablieferung in ihrer bisherigen Betriebsgrößengruppe. Bei Übernahme geschlossener Betriebe ist der Bewirtschafter nach den Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe zu veranlagern, die dem Gesamtumfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche dieses Betriebes entspricht.

(4) Die veranlagte Getreideanbaufläche unterliegt der Ablieferung von Getreidestroh.

(5) Werden nur Wiesen aus ÖLB in Nutzung übernommen, so kann die Pflichtablieferung in Schlachtvieh, Milch, Eiern und Wolle nach Hektar und von Heu nur auf 50 % dieser Fläche festgelegt werden.

(6) Die Vergünstigungen für die aus den ÖLB zur Nutzung übernommenen Einzelbetriebe und Flächen werden für die Zeit des abgeschlossenen Nutzungsvertrages, im Höchsthalle jedoch für fünf Jahre, gewährt.

(7) Die Pflichtablieferung in Obst regelt sich nach den allgemeinen für Bauernwirtschaften geltenden Bestimmungen.

(8) Für die aus den ÖLB übernommenen Flächen ist den Einzelbauern ein gesonderter Ablieferungsbescheid (Bescheid C) auszuhändigen.

§ 40

Vergünstigte Veranlagung für früher nichtbewirtschaftete Flächen

Bewirtschafter, die nichtbewirtschaftete Flächen und neugebildete Neubauernbetriebe in der Zeit vom 31. Dezember 1950 bis 15. März 1952 übernommen haben, sind nach den Gemeindedurchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 1 bis 2 ha zu veranlagern.

§ 41

Die Pflichtablieferung bei Besitzwechsel von Neubauernwirtschaften

(1) Für Neubauernwirtschaften, die mit Genehmigung des Rates des Kreises ihren Besitzer wechseln, ist das Ablieferungssoill für den Zeitraum vom Tage des Besitzwechsels bis zum Ende des Jahres neu festzusetzen. Dabei ist zu beachten, daß der notwendige Grundbestand an Zucht- und Nutzvieh, an Saat- und Pflanzgut zur Aussaat für die Ernte des nächsten Jahres, die Futtergrundlage für den vorhandenen Viehbestand und der Selbstversorgerbedarf in den Betrieben verbleibt.

(2) Auf den Neubauernwirtschaften nach Abs. 1 lastende Ablieferungsschulden und Ablieferungsrückstände können, sofern deren Tilgung die weitere Entwicklung der Neubauernwirtschaft gefährdet, auf Antrag des Rates des Kreises durch den Rat des Bezirkes erlassen werden. Dies gilt auch für solche Neubauernwirtschaften, die in dem dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahr übernommen wurden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf solche Neubauernwirtschaften, die von den Familienangehörigen (Ehegatten, Eltern und Kinder) des Eigentümers übernommen werden.

III. Teil

Schlußbestimmungen

§ 42

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft; Rechtsvorschriften für die Durchführung der Veranlagung im Jahre 1955 treten aber mit Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

§ 43

Aufhebung der Fünften Durchführungsbestimmung über die Gütebestimmungen für Milch

Die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Gütebestimmungen für Milch — (GBl. S. 666) tritt am 31. Dezember 1954 außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anordnung

über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Leder und die Bildung des Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren sowie die Bildung der Niederlassungen Deutsche Handelszentrale für Leder und Kunstleder.

Vom 5. November 1954

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Schuhen und Lederwaren, zur Sicherung einer planmäßigen Verteilung der Warenfonds für alle Einzelhandelsbetriebe, zur besseren Einwirkung auf die Industrie sowie zur Erweiterung der Warensortimente wird auf Grund Abschnitt C Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBl. S. 699) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 wird das Großhandelskontor für Schuhe und Lederwaren, bestehend aus der Zentralen Leitung und den Niederlassungen, gebildet.

(2) Das Großhandelskontor für Schuhe und Lederwaren untersteht der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Handel und Versorgung.

(3) Die Niederlassungen des Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren werden von der Zentralen Leitung des Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren angeleitet und kontrolliert.

(4) Die Niederlassungen des Großhandelskontors sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(5) Die Finanzierung der Zentralen Leitung des Großhandelskontors erfolgt nach den ab 1. Januar 1955 geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 werden die Niederlassungen Deutsche Handelszentrale für Leder und Kunstleder gebildet.

(2) Die Niederlassungen Deutsche Handelszentrale für Leder und Kunstleder unterstehen der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Leichtindustrie.

(3) Die Niederlassungen Deutsche Handelszentrale für Leder und Kunstleder sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(4) Das Ministerium für Leichtindustrie ist verpflichtet, die organisatorische Trennung des Materialsektors vom Konsumtionssektor im Handelsnetz der Deutschen Handelszentrale Leder mit Wirkung vom 15. November 1954 zu vollziehen. Zum gleichen Zeitpunkt ist eine Absatz-Außenstelle des Ministeriums für Leichtindustrie für die Leder- und Kunstleder-Versorgung in Halle zu bilden.

§ 3

(1) Die Deutsche Handelszentrale Leder wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1954 aufgelöst und geht in Liquidation. Die Deutsche Handelszentrale Leder in Liquidation untersteht der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Ministeriums für Leichtindustrie.

(2) Der Übergang der Bilanzwerte von der Deutschen Handelszentrale Leder auf das Großhandelskontor für Schuhe und Lederwaren und die Niederlassungen Deutsche Handelszentrale für Leder und Kunstleder wird durch eine gemeinsame Anweisung der beteiligten zuständigen Ministerien geregelt.

(3) Das Großhandelskontor für Schuhe und Lederwaren sowie die Niederlassungen Deutsche Handelszentrale für Leder und Kunstleder sind nicht Rechtsnachfolger der Deutschen Handelszentrale Leder.

§ 4

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, ein Statut für die Zentrale Leitung und die Niederlassungen des nach dieser Anordnung zu bildenden Großhandelskontors für Schuhe und Lederwaren.

(2) Das Ministerium für Leichtindustrie erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, ein Statut für die Niederlassungen Deutsche Handelszentrale für Leder und Kunstleder.

§ 5

Der Übergang der Bilanzwerte ist steuerfrei.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1954

Ministerium für Leichtindustrie Konzok	Ministerium für Handel und Versorgung Rose
Stellvertreter des Ministers	Stellvertreter des Ministers
Ministerium der Finanzen	
Lehmann	
Stellvertreter des Ministers	

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 20. Dezember 1954 | Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 54	Bekanntmachung des Beschlusses über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft	931
30. 11. 54	Anordnung zur Neuregelung des Einsatzes von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft	932
6. 12. 54	Achtzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens. — Unterstellung der Landesbibliothek Dessau —	933
16. 11. 54	Anordnung über die Berufsschulpflicht der Jugendlichen in Anlern- oder Arbeitsverhältnissen	933
16. 11. 54	Anordnung über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe	934
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	938

Bekanntmachung des Beschlusses

über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 30. November 1954

Nachstehend wird der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft bekanntgemacht.

Berlin, den 30. November 1954

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Der Leiter
Dr. Geyer
Staatssekretär

Beschluß

Die bisherige Praxis der Beschäftigung von Betriebsassistenten bei den leitenden Mitarbeitern volkseigener Betriebe hat vielfach zu einer Vernachlässigung der weiteren systematischen Ausbildung dieser Nachwuchskräfte geführt. Das gilt insbesondere für die Absolventen der Hoch- und Fachschulen. Es kommt aber gerade darauf an, diese jungen Ingenieure, Chemiker, Architekten, Techniker, Diplomwirtschaftler, Diplomlandwirte, Agronomen und Zootechniker, die ihre theoretische Ausbildung abgeschlossen haben, durch eine gut organisierte praktische Ausbildung an die Aufgaben heranzuführen, die sie später bei Übertragung einer verantwortlichen Funktion in der volkseigenen Wirtschaft zu lösen haben. Durch die Einrichtung einer solchen Vorbereitungszeit müssen die zuständigen Ministerien zugleich in die Lage versetzt werden, über eine gelenkte Kaderreserve an Nachwuchskräften mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung zu verfügen. Zu diesem Zweck wird beschlossen:

I.

(1) Für die Absolventen der Hoch- und Fachschulen, welche eine ihrer theoretischen Ausbildung entsprechende Tätigkeit in der volkseigenen Wirtschaft aus-

zuüben beabsichtigen, wird eine praktische Vorbereitungszeit eingeführt. Diese beträgt für Absolventen von Hochschulen zwei Jahre, für solche der Fachschulen ein Jahr.

(2) Mit den Absolventen kann auch eine längere Vorbereitungszeit vereinbart werden.

II.

Das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat m. e. G. schließt mit dem Absolventen einen Förderungsvertrag. Auf Grund dieses Vertrages wird dem Absolventen die Möglichkeit gegeben, sich in geeigneten Betrieben systematisch mit dem Betriebsgeschehen allgemein vertraut zu machen und zugleich für bestimmte Spezialgebiete seines Berufes auszubilden.

III.

In dem Förderungsvertrag ist im einzelnen zu vereinbaren:

a) Um einen allgemeinen Überblick über die betriebliche Praxis zu gewinnen, wird der Absolvent einer Fachschule ein halbes Jahr und der Absolvent

einer Hochschule ein Jahr zunächst als Betriebsassistent arbeiten. Hierbei ist ihm Gelegenheit zu geben, planmäßig die einzelnen Abteilungen des Betriebes zu durchlaufen.

b) Nach Beendigung der Tätigkeit als Betriebsassistent wird vereinbart, in welchem Betriebe und in welchen Betriebsabteilungen die weitere praktische Ausbildung unter Berücksichtigung der besonderen Eignung des Anwärters und zur Erlangung praktischer Spezialkenntnisse erfolgen soll.

c) Für die Dauer der praktischen Ausbildung erhält der Anwärter einen persönlichen Betreuer, der ihm die notwendige Anleitung in allen Fragen seiner fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklung gibt.

IV.

Für den der theoretischen Ausbildung entsprechenden Einsatz des Absolventen im Betriebe, für seine planmäßige Qualifizierung und für seine soziale und kulturelle Betreuung ist der Leiter des Betriebes verantwortlich. Er hat mit den bei ihm tätigen Absolventen monatlich eine Aussprache durchzuführen, die der Beratung und Unterstützung der Absolventen zu dienen hat.

V.

Während der Vorbereitungszeit soll die Hoch- oder Fachschule, an welcher der Absolvent seine Abschlußprüfung abgelegt hat, mit diesem einmal im Jahre eine Konsultation durchführen, um Fragen zu klären, die mit der weiteren beruflichen Entwicklung des Absolventen zusammenhängen.

VI.

Nach Beendigung der Vorbereitungszeit treffen die Partner des Förderungsvertrages eine Vereinbarung über die Ausübung einer dem erreichten Ausbildungsstand des Absolventen entsprechenden Tätigkeit in der volkseigenen Wirtschaft.

VII.

(1) Für die Dauer ihrer Tätigkeit als Betriebsassistenten erfolgt die Vergütung

der Hochschulabsolventen nach Gruppe J II (Anfangsgehalt),

der Fachschulabsolventen nach Gruppe J I (Anfangsgehalt).

(2) Im weiteren Verlauf der Vorbereitungszeit haben die Absolventen Anspruch auf eine ihren Leistungen entsprechende Vergütung.

(3) Die Betriebe sind berechtigt, mit Zustimmung des übergeordneten Ministeriums im Rahmen des geplanten Lohnfonds diese Vergütung zu zahlen.

VIII.

Die Minister und Staatssekretäre m. e. G. haben die erforderlichen Einzelheiten zur Regelung der praktischen Vorbereitungszeit festzulegen.

IX.

(1) Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Übergangsbestimmungen sind vom Ministerium für Schwerindustrie gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu erlassen.

Anordnung

zur Neuregelung des Einsatzes von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 30. November 1954

Auf Grund des Abschnittes IX des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 931) wird zur Abgrenzung des Geltungsbereiches dieses Beschlusses folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Absolventen der Hoch- und Fachschulen, welche ihre theoretische Ausbildung nach dem 1. Januar 1955 abschließen, haben die praktische Vorbereitungszeit nach den Bedingungen des Beschlusses vom 30. November 1954 abzuleisten, auch wenn sie vor Aufnahme des Studiums bereits in der volkseigenen Wirtschaft tätig gewesen sind.

(2) Dies gilt nicht für Absolventen des Direkt- bzw. Fernstudiums sowie des Abendstudiums, die bereits eine verantwortliche Funktion in der volkseigenen Wirtschaft ausüben bzw. ausgeübt haben.

§ 2

Den Absolventen, die nach dem 30. Juni 1954 eine Tätigkeit (Anfangsstellung) in einem Betriebe der volkseigenen Wirtschaft aufgenommen haben, wird die bis zum 31. Dezember 1954 zurückgelegte Beschäftigungszeit auf die Zeit, in der sie als Betriebsassistent im Sinne des Abschnittes III des Beschlusses vom 30. November 1954 zu arbeiten haben, angerechnet.

§ 3

(1) Auf Absolventen, die bereits vor dem 1. Juli 1954 als Mitarbeiter in einen Betrieb der volkseigenen Wirtschaft eingetreten sind, finden die Vorschriften des Beschlusses vom 30. November 1954 nur dann Anwendung, wenn sich diese Absolventen am 1. Januar 1955 noch in einer Anfangsstellung befinden oder noch eine Assistententätigkeit ausüben. Dabei wird die Zeit ihrer bisherigen Betriebstätigkeit auf die noch abzuleistende praktische Vorbereitungszeit voll angerechnet.

(2) Ist die Planstelle, welche der Absolvent am 31. Dezember 1954 innehat, mit einer über dem Anfangsgehalt der Gruppe J I bzw. der Gruppe J II liegenden Vergütung verbunden, so darf die höhere Vergütung auch für den Rest der noch abzuleistenden praktischen Vorbereitungszeit an diesen Absolventen weitergezahlt werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1954

Ministerium für Schwerindustrie	Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Seibmann Minister	Macher Minister

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Achtzehnte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Neuorganisation des
Hochschulwesens.**

— Unterstellung der Landesbibliothek Dessau —

Vom 6. Dezember 1954

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Kultur folgendes bestimmt:

§ 1

Die Landesbibliothek Dessau wird dem Staatssekretariat für Hochschulwesen unmittelbar unterstellt. § 5 Buchst. B der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. März 1951 zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 175) ist daher wie folgt zu ergänzen:

Landesbibliothek Dessau.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

**Anordnung
über die Berufsschulpflicht der Jugendlichen in
Anlern- oder Arbeitsverhältnissen.**

Vom 16. November 1954

Zum Umfang der Berufsschulpflicht für Jugendliche, die in einem vertragsgebundenen Anlernverhältnis, in einem vertragsgebundenen Verhältnis der kurzfristigen Ausbildung oder in einem anderen Arbeitsverhältnis stehen, sowie zur Art ihrer Erfüllung wird auf Grund des § 3 des Schulpflichtgesetzes vom 15. Dezember 1950 (GBl. S. 1203) und in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. September 1954 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Berufsschulpflichtige Jugendliche in einem Anlernverhältnis oder in einem Verhältnis der kurzfristigen Ausbildung erhalten zwölf Stunden theoretischen Unterricht je Woche.

- a) Der allgemeinbildende Unterricht beträgt sieben Unterrichtsstunden wöchentlich und ist unter der Verantwortung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, in der Berufsschule durchzuführen.
- b) Der berufstheoretische Unterricht umfaßt fünf Unterrichtsstunden je Woche und unterliegt der Verantwortlichkeit des Betriebes.

* H. Durchf. (GBl. S. 118)

Die Jugendlichen in Anlernverhältnissen bzw. kurzfristiger Ausbildung sind auf der Grundlage des Vertrages verpflichtet, an dem berufstheoretischen Unterricht für die Dauer der Ausbildung teilzunehmen.

(2) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich im Anlernverhältnis oder in kurzfristiger Ausbildung befinden, sind verpflichtet, den allgemeinbildenden Unterricht der Berufsschule für die Dauer von zwei Jahren zu besuchen.

(3) Die Berufsschulpflicht für Jugendliche im Anlernverhältnis oder in kurzfristiger Ausbildung gilt als erfüllt, wenn die Jugendlichen den allgemeinbildenden Unterricht der Berufsschule insgesamt zwei Jahre besucht haben. Dabei ist es gleichgültig, ob dieser Schulbesuch vor oder während der Zeit der Ausbildung liegt.

Endet die vertragliche Ausbildung vor Erfüllung der Berufsschulpflicht, so haben die Jugendlichen am allgemeinbildenden Unterricht bis zum Ablauf der zwei Jahre teilzunehmen.

(4) Jugendliche unter 18 Jahren, die unter pädagogischer Leitung zwei Jahre einer Landjugendbrigade angehört und nach vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bestätigten Lehrplänen ausgebildet wurden, haben damit ihre Berufsschulpflicht erfüllt.

§ 2

(1) Jugendliche im Arbeitsverhältnis, die sich nicht in einem Lehr- oder Anlernverhältnis bzw. in kurzfristiger Ausbildung befinden und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die Berufsschule für die Dauer von zwei Jahren wöchentlich einen Tag zu besuchen.

(2) Zu den Jugendlichen im Arbeitsverhältnis zählen auch die im elterlichen Betrieb als mithelfende Familienangehörige beschäftigten Jugendlichen, jedoch nicht die im elterlichen Haushalt tätigen.

(3) Jugendliche, die in der Landwirtschaft arbeiten, haben weiterhin für die Dauer von zwei Jahren wöchentlich an zwei Tagen Berufsschulunterricht.

(4) Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, haben dafür zu sorgen, daß ab 1. September 1955 diese Jugendlichen entsprechend dieser Anordnung unterrichtet werden.

§ 3

Für Jugendliche in Anlernverhältnissen, in kurzfristiger Ausbildung und in Arbeitsverhältnissen erlischt die Berufsschulpflicht mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 16. November 1954

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wießner
Staatssekretär

Anordnung über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe.

Vom 16. November 1954

Um den Bedürfnissen der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft zu entsprechen, den Nachwuchs an Arbeitskräften für Tätigkeiten in den Lohngruppen III und IV aus den Reihen der Jugendlichen zu sichern sowie für Jugendliche weitere Möglichkeiten zur beruflichen Ausbildung zu schaffen, wird mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Anlernberuf ist ein Beruf, für dessen Ausübung eine Qualifikation entsprechend den Lohngruppen III bzw. IV notwendig ist und dessen Erlernung durch Jugendliche eine Ausbildungszeit von ein bis eineinhalb Jahren erfordert.

(2) Jugendliche im Sinne dieser Anordnung sind Personen, die bei Beginn ihrer Ausbildung im Anlernberuf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Auswahl der Anlernberufe erfolgt durch die einzelnen zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate m. e. G. in Abstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Gewerkschaft. Anträge auf Anerkennung von Anlernberufen sind von den zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten m. e. G. an das Staatssekretariat für Berufsausbildung einzureichen. Die bisher zugelassenen Anlernberufe sind aus der vorläufigen Aufstellung (Anlage 1) ersichtlich. Für jeden beantragten Anlernberuf ist eine Qualifikationscharakteristik, ausgehend von den Anforderungen der Wirtschaftszweiglohngruppenkataloge beizufügen, die in Anlehnung an die für Ausbildungsberufe auszuarbeiten ist. In der Begründung des Antrages ist die Zahl der Jugendlichen anzugeben, die voraussichtlich jährlich für diesen Beruf ausgebildet werden sollen. Die in der Anlage 1 veröffentlichte Zulassung von Anlernberufen kann vom Staatssekretariat für Berufsausbildung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten m. e. G. erweitert werden.

(4) Die bestätigten Anlernberufe werden vom Staatssekretariat für Berufsausbildung in einer „Systematik der Anlernberufe“ geführt und veröffentlicht, ebenso die Qualifikationscharakteristiken.

Alle Grundsätze, die die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe betreffen, sind von den einzelnen zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten m. e. G. mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung abzustimmen.

(5) Die Ausbildung für Anlernberufe ist nach den Lehrplänen organisiert und systematisch im Rahmen der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit durchzuführen. Sie umfaßt die praktische Ausbildung und den berufstheoretischen Unterricht im Betrieb sowie den allgemeinbildenden Unterricht in der Berufsschule.

Die Jugendlichen sind verpflichtet, entsprechend den geltenden Bestimmungen am allgemeinbildenden Unterricht in der Berufsschule teilzunehmen.

Für die Durchführung und Kontrolle der Ausbildung im Betrieb sind die einzelnen zuständigen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. und für den allgemeinbildenden Unterricht in der Berufsschule ist das Staatssekretariat für Berufsausbildung verantwortlich. Desgleichen obliegt den genannten Dienststellen für ihren Verantwortungsbereich die Herausgabe der erforderlichen Lehrpläne.

(6) Die Ausbildung für Anlernberufe erfolgt für 1954 zunächst innerhalb der Bereiche des Ministeriums für Leichtindustrie und des Ministeriums für Aufbau.

Auf der Grundlage der in diesen Wirtschaftszweigen gesammelten Erfahrungen ist beabsichtigt, 1955 auch in anderen Wirtschaftszweigen Anlernberufe einzuführen.

(7) Die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe beginnt in der Regel jeweils am 1. März und 1. September jedes Jahres.

(8) Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Jugendlichen sowie seinem gesetzlichen Vertreter ist ein Anlernvertrag gemäß Anlage 2 abzuschließen.

(9) Die Ausbildung Jugendlicher in Anlernberufen bedarf der Zustimmung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise. Zu diesem Zweck reichen die Betriebe vor Beginn der Ausbildung Listen nach folgendem Muster zur Bestätigung ein:

1. Anzahl der Jugendlichen, die im Anlernverhältnis ausgebildet werden sollen:

a) Neueinstellungen b) bereits im Betrieb Beschäftigte

2. Nr. des Berufes in der Systematik der Anlernberufe	Beruf	Anzahl	Aus- bildungs- zeit	Beginn der Aus- bildung
---	-------	--------	---------------------------	-------------------------------

(10) Anlernverträge dürfen nur mit solchen Jugendlichen abgeschlossen werden, die gesundheitlich den beruflichen Anforderungen entsprechen und das für den betreffenden Beruf in der „Systematik der Anlernberufe“ vorgeschriebene Mindesteintrittsalter erreicht haben.

(11) Mit der Durchführung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen für Anlernberufe im Betrieb sind vom Werkleiter qualifizierte Facharbeiter, Brigadiers, Aktivisten oder Meister zu beauftragen, jedoch nicht das Ausbildungspersonal für die Lehrlingsausbildung.

(12) Erwachsene können Anlernberufe erlernen (entsprechend der Systematik der Anlernberufe), wenn von den Betrieben eine kurzfristige Ausbildung in diesen Berufen selbständig organisiert wird.

Die Ausbildung bedarf ebenfalls der Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

§ 2

Organisation der Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt in den Produktionsräumen des Betriebes.

Für die Vermittlung der Grundfertigkeiten des Berufes können für kürzere Zeiträume freie Ausbildungs-

plätze in den Lehrwerkstätten genutzt werden. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Ausbildung der Lehrlinge nicht beeinträchtigt wird.

Die Ausbildung der Jugendlichen im Anlernverhältnis kann einzeln bzw. gruppenweise erfolgen. Mit ihrer Ausbildung sind qualifizierte Facharbeiter, Brigadiers bzw. Meister zu beauftragen.

Die mit der Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe Beauftragten sind in pädagogisch-methodischer Hinsicht vom Ausbildungsleiter und vom Leiter der Berufsschule zu beraten.

Die Ausbildung der Jugendlichen muß so organisiert und durchgeführt werden, daß die Jugendlichen am Ende ihrer Anlernzeit in der Lage sind, Arbeiten in der vorgesehenen Lohngruppe normen- und qualitätsgerecht auszuführen.

Die Jugendlichen sind mit den neuen Arbeitsmethoden und der modernen Produktionstechnik vertraut zu machen.

(2) Der berufstheoretische Unterricht wird vom Betrieb organisiert und durchgeführt. Er umfaßt wöchentlich fünf Unterrichtsstunden innerhalb der Arbeitszeit der Jugendlichen. Die Aufteilung der Unterrichtsstunden erfolgt entsprechend den betrieblichen Bedingungen. Der Unterricht kann auch in den Räumen der Betriebsberufsschule erteilt werden, sofern die Ausbildung der im Lehrverhältnis stehenden Jugendlichen dadurch nicht beeinträchtigt wird. Für die Erteilung des berufstheoretischen Unterrichts sind Facharbeiter, Meister, Ingenieure u. a. zu gewinnen, in erster Linie jedoch die technischen Betriebsschulen bzw. Außenstellen einzubeziehen. Berufsschullehrer dürfen im Rahmen ihrer Pflichtstundenzahl nicht zum berufstheoretischen Unterricht herangezogen werden. Wenn Berufsschullehrer in Ausnahmefällen außerhalb ihrer Pflichtstunden diesen Unterricht erteilen, darf sich das nicht zu einer Überlastung des Lehrers und damit negativ auf seinen Pflichtunterricht auswirken.

(3) Der allgemeinbildende Unterricht wird an einem Tag in der Woche in der für den Jugendlichen zuständigen Berufsschule durchgeführt und gilt als Arbeitszeit. Er kann auch in der Betriebsberufsschule erfolgen, wenn es die räumlichen Bedingungen gestatten und eine Klassenbildung mit diesen Jugendlichen möglich ist.

Der Unterricht ist nach der Stundentafel für den siebenstündigen Unterricht zu erteilen, entsprechend der gültigen „Anweisung über die Planung und Organisation der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den gewerblichen, landwirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen Berufsschulen der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 3

Entlohnung

(1) Die Entlohnung während der Ausbildung in Anlernberufen, einschließlich der Zeit des berufstheoretischen und des allgemeinbildenden Unterrichts, erfolgt nach Monatslohnsätzen entsprechend der für den jeweiligen Wirtschaftszweig geltenden und in den Anlagen zum BKV enthaltenen Lehrlingsentlohnung. Dabei sind im Fall verschiedener Ausbildungszeiten für Lehrlinge die Monatslohnsätze für die Lehrhalbjahre bzw. Lehrjahre der kürzesten Ausbildungszeit anzuwenden.

Zum Beispiel: In der Holzindustrie werden für die zweijährige Ausbildungszeit für Lehrlinge folgende Monatslohnsätze gezahlt:

- Im 1. Halbjahr 60 DM,
- im 2. Halbjahr 68 DM,
- im 3. Halbjahr 80 DM,
- im 4. Halbjahr 95 DM.

Entsprechend der Dauer der Anlernzeit sind sinngemäß für Anlernlinge dieselben Monatslohnsätze in Anwendung zu bringen, das heißt

- im 1. Halbjahr der Ausbildung im Anlernberuf 60 DM,
- im 2. Halbjahr der Ausbildung im Anlernberuf 68 DM,
- im 3. Halbjahr der Ausbildung im Anlernberuf 80 DM.

(2) Bei Anlernlingen über 18 Jahre kann betrieblich eine höhere Entlohnung vereinbart werden, wobei die in der bisherigen Tätigkeit erworbenen Arbeitsfertigkeiten und Leistungen bei der Ausbildung zu berücksichtigen sind. Die zu vereinbarende höhere Entlohnung ist nach Ausbildungshalbjahren zu staffeln und darf im letzten Ausbildungshalbjahr 75 % der Zeitlohnsätze der Lohngruppe, für die die Ausbildung erfolgt, nicht überschreiten. Diese Lohnsätze sind von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung beim Rat des Kreises zu bestätigen.

(3) Die Vergütung der Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht ist nach den Richtlinien der einzelnen Ministerien und Staatssekretariate für die Vergütung der Lehrtätigkeit bei der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter entsprechend § 10 der Verordnung vom 5. März 1953 über die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL S. 406) zu regeln.

§ 4

Abschlußprüfung

(1) Das Anlernverhältnis endet mit einer Prüfung. Die Prüfung soll zeigen, ob der Jugendliche das Wissen und Können besitzt, um Arbeiten mit Anforderungen entsprechend der Lohngruppe, den Qualitätsbestimmungen und Normenzeiten ausführen zu können.

(2) Die Prüfung ist nach der Prüfungsordnung vom 29. Juli 1953 für Teilnehmer an Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (ZBl. S. 379) durchzuführen.

§ 5

Planung und Plankontrolle

Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe stellen Jugendliche für Anlernberufe nach den durch das zuständige Ministerium bzw. Staatssekretariat m. e. G. bestätigten Betriebsplänen ein.

Diese Jugendlichen sind in der Planposition „Neueinstellung“ von Jugendlichen unter 18 Jahren (außer Lehrlingen) gesondert auszuweisen. Jugendliche, die schon länger als einen Monat im Betrieb tätig sind und ein Anlernverhältnis eingehen, dürfen nicht unter „Neueinstellungen“ ausgewiesen werden.

Veränderungen dieser Planposition dürfen durch den Betrieb nur im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises,

Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, erfolgen. Der Plan der Berufsausbildung (Lehrlinge) wird hierbei nicht berührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1954

Staatssekretariat für Berufsausbildung

Wießner
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Anordnung

**Vorläufige Aufstellung
über die Zulassung von Anlernberufen**

Für die Bau- und Leichtindustrie wird die Ausbildung in folgenden Anlernberufen mit mindestens einjähriger Ausbildungszeit zugelassen:

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Lohn-gruppe	Aus-bildungs-dauer	Mindest-eintritts-alter
			Monate	Jahre
1. Für die Bauindustrie				
2414	Maurerhelfer	3	12	14
2463	Isolierhelfer	4	12	16
2471 h	Stukkateurhelfer ..	4	12	14
2478 a	Malerhelfer	3	12	15
2. Für die Leichtindustrie				
3014	Arbeiter für die Bedienung von Holzbearbeitungsmaschinen	3 u. 4	18	16
3019	Furnier- und Sperrholzmacher	4	18	14
3421 a	Strecker	4	12	15
3421 b	Flyer	4	12	14
3421 b	Selfaktor-Anleger ..	4	12	15
3423	Zwirner (Einfachzwirner)	4	12	14
3425	Schuß- u. Kettspuler (Weberei)	3	12	14
3444	Ausnäher (Einfachbindungen)	4	12	14
3452	Näher und Kettler (Strumpfindustrie) ..	4	12	14
3481	Aufzeichner (Futter- und Einlagestoffe) ..	4	12	14

Berufs-Nr.	Berufsbezeichnung	Lohn-gruppe	Aus-bildungs-dauer	Mindest-eintritts-alter
			Monate	Jahre
3482	Näher (Interlock- und Overlockmaschine) ..	4	12	14
3482	Näher (Spezialmaschinen in der Bekleidungsindustrie)	3 u. 4	12	14
3489	Krimmerhandschuhnäher	3	12	14
3639	Lederwarenstepper ..	4	15	14
3655	Lederhandschuhnäher	4	18	14

Die Systematik der Ausbildungsberufe vom 19. März 1953 wird durch die Zulassung dieser Anlernberufe nicht verändert.

Anlage 2

zu § 1 Abs. 8 vorstehender Anordnung

Anlernvertrag

(für die Ausbildung von Jugendlichen in einem Beruf, der in der „Systematik der Anlernberufe“ verzeichnet ist)

§ 1

Vertragspartner

Zwischen dem
(Betrieb) (Anschrift)

vertreten durch
(Name) (Dienststellung)

und dem/der Jugendlichen
(Name) (Vorname)

.....
(geboren am) (in)

wohnhaft in
(Ort) (Straße)

sowie dem gesetzlichen Vertreter
(Name des Erziehungsberechtigten)

wohnhaft in
(Ort) (Straße)

wird dieser Anlernvertrag geschlossen.

§ 2

Ausbildungsziel

Die Ausbildung erfolgt als

.....
für Tätigkeiten in der Lohngruppe

§ 3

Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt entsprechend der „Systematik der Anlernberufe“ Monate.
Sie beginnt am und
endet am

§ 4

Abschlussprüfung

Die Ausbildung endet mit einer Prüfung, in der festgestellt wird, ob der Jugendliche sich das für die vorgesehene Tätigkeit notwendige Wissen und Können angeeignet hat.

§ 5

Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. dafür Sorge zu tragen, daß die Ausbildung nach einem Lehrplan organisiert und systematisch durchgeführt wird,
2. alle Möglichkeiten zu nutzen, den Jugendlichen zur aktiven Mitarbeit beim demokratischen Aufbau zu erziehen,
3. dem Jugendlichen innerhalb der Arbeitszeit wöchentlich fünf Stunden berufstheoretischen Unterricht zu erteilen,
4. den Jugendlichen zu regelmäßigem Besuch der Berufsschule anzuhalten,
5. die zum Besuch der Berufsschule erforderlichen Fahrtkosten zu erstatten,
6. den Jugendlichen mit den betrieblichen Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften vertraut zu machen,
7. für die Kontrolle des Gesundheitszustandes des Jugendlichen zu sorgen.

§ 6

Pflichten des Jugendlichen

Der Jugendliche verpflichtet sich,

1. fleißig zu lernen und alle ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen sowie das ihm anvertraute gesellschaftliche Eigentum zu schonen und zu schützen, das Berichtsheft ständig, gut und sauber zu führen,
2. die Anordnungen und Hinweise der mit der Ausbildung Beauftragten (Meister, Facharbeiter, Lehrer usw.) gewissenhaft zu befolgen und die Unfallverhütungsvorschriften streng zu beachten,
3. regelmäßig und pünktlich am festgesetzten allgemeinbildenden Unterricht in der Berufsschule und am berufstheoretischen Unterricht im Betrieb teilzunehmen.

§ 7

Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich,

1. den Jugendlichen zu diszipliniertem Verhalten im Betrieb und in der Berufsschule zu erziehen und mit den für die Ausbildung verantwortlichen Vertretern des Betriebes und der Berufsschule Verbindung zu halten, um den Erfolg der Ausbildungs- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten.
2. den Jugendlichen zu veranlassen, seine Pflichten und Aufgaben regelmäßig und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 8

Entlohnung

Die Entlohnung beträgt im

- | | |
|-------------------|----|
| 1. Halbjahr | DM |
| 2. Halbjahr | DM |
| 3. Halbjahr | DM |

§ 9

Arbeitszeit und Urlaub

Für die Arbeitszeit und den Urlaub gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Lösung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann nur mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, vorzeitig gelöst werden.

§ 11

Streitfälle

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitfälle ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes die Konfliktkommission in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Gültigkeit

Zusätzliche Vereinbarungen, die nach Abschluß des Vertrages zwischen den Vertragspartnern getroffen werden, müssen in einem Zusatzvertrag niedergelegt und von den am Verträge Beteiligten unterschrieben werden.

....., den 19..

(Ort)

(Datum)

.....
(Betrieb)

.....
(Name des Jugendlichen)

.....
(gesetzlicher Vertreter)

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 47 vom 27. November 1954 enthält:	Seite
Anordnung vom 10. November 1954 zur Änderung der Anordnung zur Einführung von erhöhten Sicherheitsmaßnahmen im Mansfelder Kupferschieferbergbau	561
Anordnung vom 12. November 1954 über die Auflösung des VEB Industrierückstände	561
Anordnung vom 15. November 1954 zur Betriebsplanung 1955 — Plan „Produktivität, Arbeitskräfte, Lohnfonds“ — Volkseigener Großhandel — einschließlich VEAB, Staatliche Bezirks- und Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf und kommunaler Großhandel	562
Anordnung vom 15. November 1954 zur Betriebsplanung 1955 — Plan 57 (Registrierung und Lohnfondskontrolle) — Zentralverwaltete volkseigene Industrie —	562
Bekanntmachung vom 20. November 1954 über die Zulassung von Markscheidern	563
Bekanntmachung vom 5. November 1954 über die Erteilung von Sammlungsgenehmigungen	563
Anweisung vom 15. November 1954 zum Kontenrahmen 1955 der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe — Industrie	563
 Die Ausgabe Nr. 48 vom 4. Dezember 1954 enthält:	
Achte Bekanntmachung vom 15. November 1954 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	577
 Die Ausgabe Nr. 49 vom 11. Dezember 1954 enthält:	
Anordnung vom 6. Dezember 1954 über die Regelung der Arbeitszeit am 24. Dezember 1954 und 31. Dezember 1954 für die Mitarbeiter der Organe der Staatsgewalt der Deutschen Demokratischen Republik	581
Anordnung vom 30. November 1954 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für die Jugendzahnpflege	581
Anordnung vom 30. November 1954 über die Berechnung des erarbeiteten überplanmäßigen Gewinnes bzw. der erarbeiteten Unterschreitung des geplanten Verlustes für Zuführungen zum Direktorfonds und Betriebsfonds im Planjahr 1954. — Volkseigene Industrie —	582
Anordnung vom 16. November 1954 über die Änderung des Tarifs für die Erhebung von Wassernutzungsentgelten	584
Anordnung vom 18. Oktober 1954 über Änderungen der Verteilungsart von Materialien im Jahre 1955	585
Anordnung vom 5. November 1954 über die Richtlinie für die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente im Jahre 1955	586
Fünfte Bekanntmachung vom 28. Oktober 1954 zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Rundfunk- und Fernsehgeräten —	586
Sechste Bekanntmachung vom 25. November 1954 zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Isolierpapieren —	587
Siebente Bekanntmachung vom 25. November 1954 zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Weißschliff —	587
Anweisung vom 2. Dezember 1954 zur Aufstellung der monatlichen Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“ in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft	587

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 24. Dezember 1954

Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 54	Bekanntmachung des Beschlusses über die Veränderung der Struktur des Regierungsapparates	939
30. 11. 54	Anordnung über Maßnahmen zur Organisierung der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie	940
8. 12. 54	Anordnung über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels	942
12. 12. 54	Anordnung zur Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 31. — Feuer- und explosionsgefährdete Räume —	945
8. 12. 54	Anordnung über die Vorbereitung und Gestaltung der Sommerferien für alle Kinder 1955	945

Bekanntmachung des Beschlusses

über die Veränderung der Struktur des Regierungsapparates.

Vom 26. November 1954

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 26. November 1954 über die Veränderung der Struktur des Regierungsapparates bekanntgemacht.

Berlin, den 26. November 1954

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Plenikowski

Stellvertreter des Leiters

Beschluß

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird beschlossen:

1. Das Staatssekretariat für Berufsausbildung wird mit dem Ministerium für Arbeit zum Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung vereinigt.
2. Das Staatliche Komitee für Materialversorgung wird in die Staatliche Plankommission eingegliedert.
3. Die Hauptabteilung Örtliche Organe des Staates beim Ministerpräsidenten wird in das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten eingegliedert.

4. Das Ministerium für Eisenbahnwesen, das Staatssekretariat für Schifffahrt und das Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen werden zum Ministerium für Verkehrswesen vereinigt.
5. Die Regierungskanzlei wird aufgelöst. An ihrer Stelle wird unter Einbeziehung der bisherigen Kontrollabteilung beim Präsidium des Ministerrates das Büro des Präsidiums des Ministerrates gebildet.
6. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 26. November 1954 in Kraft.

Bitte den wichtigen Hinweis des Verlages auf der letzten Seite beachten!

Anordnung
über Maßnahmen zur Organisierung der technischen
Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau
und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im
Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie.

Vom 30. November 1954

Auf Grund des § 42 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBL S. 349) und des § 7 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 937) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung über die Organisierung der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Organisierung der technischen Sicherheit
in den Betrieben

§ 1

(1) Für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz sind die Werkleiter persönlich verantwortlich.

(2) Die Werkleiter haben dafür zu sorgen, daß alle Personen, welche mit der Leitung von Betriebsteilen, Produktionsstätten, Lehrwerkstätten sowie mit der Anleitung und Beaufsichtigung der darin Beschäftigten beauftragt sind (aufsichtführende Personen), laufend Instruktionen über die geltenden Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen erhalten und diese gewissenhaft beachten und anwenden.

§ 2

(1) Die aufsichtführenden Personen sind nach einem von dem Werkleiter zu bestätigenden Plan für die Entwicklung und Anwendung unfallsicherer Arbeitsmethoden der Beschäftigten verantwortlich. Sie haben die Beschäftigten ständig über die Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen zu unterrichten und für deren Einhaltung innerhalb ihres Arbeitsbereiches zu sorgen.

(2) Die regelmäßige Instruktion am Arbeitsplatz hat sich hauptsächlich auf die Bedienung von Maschinen, Anlagen und Geräten sowie auf Handgriffe und Arbeitsmethoden zu erstrecken. Dabei ist an Beispielen klarzumachen, welche Folgen bei der Nichtbeachtung von technischen Sicherheitsvorschriften eintreten können. Die Instruktionen zur Erzielung einer größtmöglichen Arbeitssicherheit haben insbesondere bei Neueinstellungen und Arbeitsplatzwechsel sowie bei der Einführung neuer Arbeitsstoffe und Arbeitsmethoden zu erfolgen.

(3) Die Ausbildung der Beschäftigten in der Anwendung unfallsicherer Arbeitsmethoden ist in Arbeitsschutzkabinetten, Technischen Kabinetten oder Arbeitsschutzdecken an Hand von Demonstrationsmodellen, graphischen und bildlichen Darstellungen und dergleichen sowie durch Unterweisung am Arbeitsplatz durchzuführen.

§ 3

(1) Bei der Errichtung oder Erweiterung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen ist dafür zu sorgen, daß die Erfordernisse der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes beachtet und eingehalten werden.

(2) Bereits bei der Projektierung und Konstruktion von Gebäuden, Anlagen, Maschinen und Geräten ist zu prüfen, ob die Bestimmungen der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes berücksichtigt sind. Ohne eine solche Prüfung und ihre Auswertung darf die Errichtung oder Erweiterung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen nicht in Angriff genommen werden.

§ 4

(1) Zur Aufrechterhaltung und systematischen Verbesserung der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes sind in den VEB-Plänen die erforderlichen Mittel auf der Grundlage der Systematik der Arbeitsschutzmaßnahmen nach der Ordnung der Planung 1955 zu planen und bereitzustellen. Diese Mittel sind besonders auszuweisen. Ihre termingemäße und zweckgebundene Verwendung ist zu überwachen.

(2) Die Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes sind unter Klärstellung der Verantwortlichkeit und der Termine in den Arbeitsschutzvereinbarungen zum Betriebskollektivvertrag festzulegen.

§ 5

(1) Zur zweckmäßigen Organisierung der technischen Sicherheit werden Sicherheitsinspektionen errichtet. Sie gliedern sich in

- a) die Hauptsicherheitsinspektion des Ministeriums für Schwerindustrie,
- b) die Sicherheitsinspektionen bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe,
- c) die Sicherheitsinspektionen in den Betrieben.

(2) Die Sicherheitsinspektionen sind mit einer ausreichenden Zahl von Sicherheitsinspektoren zu besetzen.

(3) Die Sicherheitsinspektoren müssen gute Fachkenntnisse besitzen. Sie sind für die ordnungsmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben persönlich verantwortlich.

(4) Die Hauptsicherheitsinspektion kann bestimmen, daß die Aufgaben der Sicherheitsinspektion in kleineren Betrieben nebenberuflich von einem technisch qualifizierten Mitarbeiter (Sicherheitsbeauftragter) wahrgenommen werden.

§ 6

(1) Die Einsetzung und Abberufung der Sicherheitsinspektoren in den Betrieben und in den Verwaltungen Volkseigener Betriebe bedarf der Zustimmung der Hauptsicherheitsinspektion. Diese kann im Bedarfsfalle die Abberufung solcher Sicherheitsinspektoren verlangen.

(2) Die Werkleiter und die Leiter der Verwaltungen Volkseigener Betriebe sind verpflichtet, ihren Sicherheitsinspektionen die erforderlichen Fachbücher und sonstige Fachliteratur zur Verfügung zu stellen (das Gesetzblatt, die Vorschriften für die technische Sicherheit, die Arbeitsschutzbestimmungen, die Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“, die vom Verlag „Die Technik“ herausgegebenen Fachhefte u. a.).

§ 7

Die Werkleiter haben der Hauptsicherheitsinspektion und gegebenenfalls auch der Sicherheitsinspektion der zuständigen Verwaltung Volkseigener Betriebe von Katastrophen, Bränden, Verpuffungen, sonstigen Betriebsstörungen sowie von tödlichen und schweren Unfällen unverzüglich Mitteilung zu machen.

Abschnitt II

Die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen

§ 8

(1) Der Hauptsicherheitsinspektion obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die nachgeordneten Sicherheitsinspektionen anzuleiten, zu beraten, zu unterstützen und zu kontrollieren,
- b) auf einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den anderen Hauptsicherheitsinspektionen hinzuwirken,
- c) geeignete betriebliche Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiete der technischen Sicherheit auszuwerten und für andere Betriebe nutzbar zu machen,
- d) für die fachliche Weiterbildung der Sicherheitsinspektoren zu sorgen,
- e) mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung, der Technischen Bergbauinspektion der Republik, der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen, den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, der Kammer der Technik und wissenschaftlichen Institutionen eng zusammenzuarbeiten,
- f) bei der Schaffung von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen mitzuwirken,
- g) die fachliche und zahlenmäßige Besetzung der nachgeordneten Sicherheitsinspektionen zu überwachen und die Sicherheitsinspektoren nach persönlicher Prüfung zu bestätigen,
- h) Katastrophen, Brände und Massenunfälle zu untersuchen, auszuwerten und entsprechende Anweisungen herauszugeben sowie an Hand der statistischen Unterlagen die Unfallereignisse und Unfallursachen regelmäßig zu analysieren und Maßnahmen zur Senkung der Zahl der Unfälle durchzuführen,
- i) die Entwicklung der Arbeitsschutzmittel und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Einrichtungen zu fördern.

(2) Die Mitarbeiter der Hauptsicherheitsinspektion sind berechtigt, die dem Ministerium für Schwerindustrie unterstellten Betriebe jederzeit zu befahren und zu kontrollieren, in bezug auf die technische Sicherheit zu überprüfen und von den Werkleitungen in allen Fragen, die mit ihrer Arbeit zusammenhängen, Aufklärung zu verlangen.

§ 9

(1) Die Sicherheitsinspektionen bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe haben die Aufgabe,

- a) die Sicherheitsinspektoren der zugeordneten Betriebe anzuleiten, zu beraten, zu unterstützen und zu kontrollieren sowie die von der Hauptsicherheitsinspektion erteilten Weisungen durchzuführen,
- b) für den Austausch und die Auswertung der Erfahrungen der betrieblichen Sicherheitsinspektionen in Zusammenarbeit mit den staatlichen Arbeitsschutzorganen und den gewerkschaftlichen Organen zu sorgen,

c) dafür zu sorgen, daß bei der Planung, Errichtung, Erweiterung und Veränderung von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen die neuesten sicherheitstechnischen Erkenntnisse angewendet werden,

d) Katastrophen, sonstige Betriebsstörungen sowie schwere und tödliche Unfälle zu untersuchen und darüber der Hauptsicherheitsinspektion unter eigener Stellungnahme zu berichten,

e) die Entwicklung von Arbeitsschutzmitteln und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung zu fördern,

(2) Die Mitarbeiter der Sicherheitsinspektionen der Verwaltungen Volkseigener Betriebe sind berechtigt, die ihrer Verwaltung unterstellten Betriebe jederzeit zu befahren und zu kontrollieren, in bezug auf die technische Sicherheit zu überprüfen und von den Werkleitungen in allen Fragen, die mit ihrer Arbeit zusammenhängen, Aufklärung zu verlangen.

§ 10

Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen (Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragten) haben die Aufgabe,

- a) die Werkleiter und die aufsichtführenden Personen bei der Organisierung der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen sowie für die Verbesserung der technischen Sicherheit ständig zu sorgen,
- b) für besonders gefährvolle Arbeiten oder Arbeitsverfahren technische Sicherheitsvorschriften im Einvernehmen mit der Hauptsicherheitsinspektion und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion herauszugeben,
- c) dem Werkleiter zur Abstellung von betrieblichen Mängeln geeignete Vorschläge zu unterbreiten und die Abstellung zu kontrollieren sowie in Fällen drohender Gefahr für Menschen oder Betriebseinrichtungen Betriebsteile stillzulegen,
- d) Betriebsstörungen und Unfälle auf ihre Ursachen zu untersuchen und dem Werkleiter geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Störungs- und Unfallquellen vorzuschlagen,
- e) bei der Bestellung von aufsichtführenden Personen beratend mitzuwirken,
- f) zu überwachen, daß die vorgeschriebenen Untersuchungen an Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen termingemäß durchgeführt werden,
- g) alle zum Einsatz kommenden bzw. reparierten Maschinen und Anlagen auf das Vorhandensein der erforderlichen Schutzvorrichtungen zu überprüfen (Abnahmepflicht),
- h) die Projekte hinsichtlich der Berücksichtigung der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes zu überprüfen,
- i) dafür zu sorgen, daß neue Vorschriften, Betriebsanweisungen und Erkenntnisse auf dem Gebiete der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes unverzüglich allen Aufsichtspersonen bekannt werden,
- k) die Beschäftigten bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden in sicherheitstechnischer Hinsicht anzuleiten und zu unterstützen,
- l) an den Leitungsbesprechungen über die Durchführung der Produktions- und Investitionsaufgaben teilzunehmen,

- m) die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen durch die aufsichtführenden Personen ständig zu überwachen sowie die Schulung der Belegschaften in den Fragen der Sicherheitstechnik laufend zu überprüfen,
- n) ein Kollektiv für technische Sicherheit im Betriebe aus Angehörigen der technischen Intelligenz und der fortschrittlichen Arbeiter zu schaffen und planmäßig einzusetzen,
- o) mit dem Büro für Erfindungs- und Vorschlagswesen und den Rationalisatoren im Betrieb engste Fühlung zu halten und Verbesserungsvorschläge oder neue Arbeitsmethoden, die einen Einfluß auf die technische Sicherheit haben, der Hauptsicherheitsinspektion zur Auswertung und Anwendung in anderen Betrieben mitzuteilen,
- p) die Durchführung der Pläne für Investitionen und Generalreparaturen hinsichtlich der technischen Sicherheit laufend zu kontrollieren,
- q) die Forderungen der technischen Sicherheit gegenüber dem Werkleiter und den aufsichtführenden Personen durchzusetzen und bei Nichtbeachtung entsprechender Vorschläge die Hauptsicherheitsinspektion, die zuständige Arbeitsschutzinspektion und bei Bergbaubetrieben die Technische Bezirksbergbauinspektion unverzüglich zu benachrichtigen,
- r) die Entwicklung von Arbeitsschutzmitteln und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung zu fördern,
- s) die Anregungen und die Kritik der Belegschaften in Fragen der technischen Sicherheit strikt zu beachten und auszuwerten.

Abschnitt III

Technische Betriebspläne des Bergbaues

§ 11

(1) Die bergbaulichen Sicherheitsinspektoren haben in Zusammenarbeit mit dem Werkleiter und der Technischen Bezirksbergbauinspektion (TBBI) bei der Aufstellung und Prüfung der technischen Betriebspläne des Bergbaues mitzuwirken und ihre Zustimmung durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die Technische Bezirksbergbauinspektion bedürfen der Zustimmung des Sicherheitsinspektors des Betriebes.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt sinngemäß auch für die dem Ministerium für Schwerindustrie unterstellten Konstruktions- und Projektierungsbüros.

(3) Gleichzeitig treten die Richtlinien des früheren Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau vom 5. März 1952 (GBl. S. 299), des früheren Staatssekretariats für Kohle und Energie vom 28. März 1952 (GBl. S. 283) und des früheren Staatssekretariats für Chemie, Steine und Erden vom 5. November 1952 (GBl. S. 1141) außer Kraft.

Berlin, den 30. November 1954

Ministerium für Schwerindustrie

Seibmann
Minister

Anordnung

über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels.

Vom 8. Dezember 1954

Der volkseigene Einzelhandel hat große Aufgaben zur bestmöglichen Befriedigung der Bedürfnisse der Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik zu lösen. Entscheidend für die Lösung dieser Aufgaben sind die Verkaufsstellen des volkseigenen Einzelhandels. In ihnen erfolgt unmittelbar und zu einem wesentlichen Teil die Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren und Nahrungsgütern. Die Leistungen der Werktätigen in den Produktionsbetrieben schaffen die Voraussetzungen, daß die Bevölkerung die Waren in einem ständig steigenden Umfang bei laufender Verbesserung der Qualität erhält. Von den Leistungen und der Aktivität der Verkaufsstellenleiter hängt es jedoch in erster Linie ab, daß diese Waren bedarfsgerecht nach Sortiment und Güte in den Verkaufsstellen vorhanden sind und der Bevölkerung bei Erzielung einer hohen Verkaufskultur angeboten werden.

Als Grundlage für die Arbeit der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels wird daher gemäß Abschnitt B IV Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 5. August 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des Handels (GBl. S. 699) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsbildung folgende Anordnung erlassen:

I.

Stellung des Verkaufsstellenleiters

§ 1

(1) Der Verkaufsstellenleiter untersteht unmittelbar dem Direktor, der die Aufsicht, Anleitung und Kontrolle unter Abgrenzung der Zuständigkeit dem Handelsleiter und dem Bereichsleiter übertragen kann.

(2) Alle Weisungen an den Verkaufsstellenleiter und seine Mitarbeiter sind über den Weisungsbefugten an den Verkaufsstellenleiter zu geben.

§ 2

Die Mitarbeiter der Verkaufsstelle unterstehen unmittelbar der Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Verkaufsstellenleiters.

§ 3

Der Verkaufsstellenleiter wird bei seiner Abwesenheit durch einen seiner Mitarbeiter vertreten, der durch die Leitung des Betriebes im Einvernehmen mit dem Verkaufsstellenleiter als dessen Stellvertreter bestätigt wurde.

§ 4

Der Verkaufsstellenleiter darf nur eine Verkaufsstelle (Einheit mit eigenem Verkaufsstellenplan) leiten.

§ 5

(1) Die Stellung des Verkaufsstellenleiters, seine Rechte und Pflichten, werden bei Neueinstellung durch den Abschluß eines Einstellungsvertrages laut Muster (s. Anlage) begründet.

(2) Die Einsetzung und Versetzungen des Verkaufsstellenleiters erfolgen auf Vorschlag des Handelsleiters durch den Direktor.

II.

Vergütung des Verkaufsstellenleiters

§ 6

Für die Vergütung des Verkaufsstellenleiters gelten die für den volkseigenen Einzelhandel erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel getroffenen und bestätigten Vereinbarungen.

III.

Rechte des Verkaufsstellenleiters

§ 7

Die Leitung des Betriebes ist verpflichtet, die arbeitsorganisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die es dem Verkaufsstellenleiter ermöglichen, seine Rechte wahrzunehmen und seine Pflichten zu erfüllen. Die Leitung des Betriebes hat dafür zu sorgen, daß der Plananteil für die Verkaufsstelle vor Beginn des Monats in der Verkaufsstelle vorliegt.

§ 8

(1) Bei Einstellung hat der Verkaufsstellenleiter das Recht auf eine eingehende Unterweisung durch die Betriebsleitung über die für seine Tätigkeit maßgeblichen Bestimmungen und Anweisungen.

(2) Bei Einstellung, bei längerer Abwesenheit und bei Ausscheiden hat der Verkaufsstellenleiter Anspruch auf Durchführung einer Inventur.

§ 9

(1) Der Verkaufsstellenleiter hat die Mitarbeiter der Verkaufsstelle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend den Erfordernissen der Arbeit einzusetzen.

(2) Der Verkaufsstellenleiter kann der Leitung des Betriebes Vorschläge über die Vergütung seiner Mitarbeiter und die Auszeichnung durch Prämien unterbreiten.

(3) Der Verkaufsstellenleiter kann in begründeten Fällen Anträge auf personelle Veränderungen in der Verkaufsstelle stellen.

(4) Zu personellen Veränderungen, die von der Leitung des Betriebes in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, ist der Verkaufsstellenleiter zu hören. Begründete Einwendungen sind zu beachten.

§ 10

(1) Der Verkaufsstellenleiter hat das Recht, bei dem Abschluß von Verträgen über den Bezug von Waren mitzuwirken.

(2) Der Verkaufsstellenleiter ist berechtigt, auf der Grundlage der ihm erteilten Vollmacht zusätzliche Massenbedarfsgüter selbständig einzukaufen.

IV.

Pflichten des Verkaufsstellenleiters

§ 11

(1) Der Verkaufsstellenleiter hat bei der Ausarbeitung der Planvorschläge des Betriebes mitzuwirken.

(2) Er hat bei der Aufgliederung des bestätigten Betriebsplanes auf die Verkaufsstelle mitzuwirken.

(3) Er hat mit Unterstützung der Leitung des Betriebes den Warenumsatzplan der Verkaufsstelle auf die Verkaufskräfte aufzugliedern und zu erläutern.

§ 12

(1) Der Verkaufsstellenleiter ist verantwortlich für die Erfüllung des auf die Verkaufsstelle aufgegliederten Plananteiles und die ständige Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Verkaufsstelle.

(2) Er hat die demokratische Gesetzlichkeit in der Verkaufsstelle durchzusetzen, die Gesetze seinen Mitarbeitern zu erläutern und ist besonders für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Verstöße dagegen hat er der Leitung des Betriebes mitzuteilen.

(3) Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Weisungen der übergeordneten Organe.

§ 13

(1) Der Verkaufsstellenleiter hat für ein bedarfsgerechtes Warenangebot der Verkaufsstelle zu sorgen.

(2) Er hat insbesondere

- a) um die Vollständigkeit des Warensortiments entsprechend dem Mindestsortiment der Verkaufsstelle zu kämpfen;
- b) auf die Produktion zur Herstellung bedarfsgerechter zusätzlicher Massenbedarfsgüter einzuwirken und diese gemäß § 10 Abs. 2 dieser Anordnung vertraglich zu binden;
- c) gewissenhaft die Bedarfswünsche der Kunden zu erforschen und auszuwerten;
- d) die rechtzeitige Lieferung saisonbedingter Waren zu veranlassen.

§ 14

(1) Der Verkaufsstellenleiter ist für die ständige Hebung der Qualität der in der Verkaufsstelle angebotenen Waren verantwortlich.

(2) Er hat insbesondere

- a) bei Anlieferung der Ware diese unverzüglich zu untersuchen, ob sie den vertraglichen oder sonstigen Qualitätsbestimmungen entspricht;
- b) Waren mangelhafter Qualität zurückzuweisen;
- c) für eine sachgemäße und den Hygienebestimmungen entsprechende Lagerung und Pflege der Waren zu sorgen.

§ 15

Bei Warenlieferungen, die den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über Güte, Fristen, Verpackung usw. nicht entsprechen, hat der Verkaufsstellenleiter der Betriebsleitung unverzüglich die Unterlagen zur Geltendmachung von Mängelansprüchen und Vertragsstrafen zuzuleiten.

§ 16

(1) Der Verkaufsstellenleiter ist für eine hohe Verkaufskultur der von ihm geleiteten Verkaufsstelle verantwortlich.

(2) Er hat insbesondere

- a) für die Sauberkeit der Verkaufsräume und Läger, der Arbeitsbekleidung und Arbeitsgeräte sowie für die Einhaltung der Hygienebestimmungen zu sorgen;
- b) auf eine höfliche, schnelle und aufmerksame Bedienung der Kunden zu achten;
- c) für eine ansprechende Ausstellung der Waren und eine politische aktuelle Argumentation in der Werbung zu sorgen.

§ 17

(1) Der Verkaufsstellenleiter hat in der Verkaufsstelle das Prinzip der strengsten Sparsamkeit durchzusetzen.

(2) Er hat insbesondere

- a) für die Einhaltung der Richtsatztage zu sorgen;
- b) alle Maßnahmen zur Verhütung von Schwund, Bruch, Warenverderb und sonstigen Verlusten zu ergreifen;
- c) Waren- und Kassenmanko zu verhindern;
- d) anfallendes Leergut zu erfassen, es pfleglich zu behandeln und für die vollständige und termingerechte Bereitstellung zur Rückführung zu sorgen.

(3) Der Verkaufsstellenleiter hat gemeinsam mit der Betriebsleitung die Schaffung von Verantwortungsbereichen in der Verkaufsstelle durchzuführen.

§ 18

(1) Der Verkaufsstellenleiter ist verantwortlich für die einwandfreie wirtschaftliche Leitung der Verkaufsstelle.

(2) Er hat insbesondere

- a) die richtige und vollständige Auspreisung der Waren zu überprüfen;
- b) für die regelmäßige Überprüfung der Maße, Gewichte und Waagen zu sorgen;
- c) das ordnungsgemäße Ausstellen von Kassenzetteln bzw. die Führung von Verkaufslisten zu kontrollieren;
- d) den Verkaufsstellenbericht ordnungsgemäß auszufertigen und termingerecht an die Betriebsleitung einzureichen.

§ 19

(1) Der Verkaufsstellenleiter hat für die innere und äußere Sicherheit der Verkaufsstelle zu sorgen und auftretende Mängel sofort der Betriebsleitung mitzuteilen.

(2) Er hat über die betrieblichen Angelegenheiten — auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses — unter Beachtung des Grundsatzes der Wachsamkeit Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses hat er unaufgefordert alle in seinem Besitz befindlichen betrieblichen Unterlagen, Schlüssel, Berufskleidung, den Betriebsausweis und sonstige Gegenstände dem Direktor oder dem von diesem beauftragten Vertreter des Betriebes auszuhändigen.

§ 20

(1) Der Verkaufsstellenleiter hat den Mitarbeitern der Verkaufsstelle sein politisches und fachliches Wissen zu vermitteln und ständig an ihrer Qualifizierung zu arbeiten. Er ist für die Kaderentwicklung unter seinen Mitarbeitern in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kader nach deren Richtlinien verantwortlich.

(2) Über neueingestellte, in der Verkaufsstelle tätige Mitarbeiter hat der Verkaufsstellenleiter innerhalb acht Tagen eine erste schriftliche Beurteilung an die Abteilung Kader des Betriebes zu geben.

§ 21

(1) Der Verkaufsstellenleiter hat die Mitarbeit der Bevölkerung an der Entwicklung der Verkaufsstelle zu organisieren.

(2) Er hat insbesondere

- a) die Kundenbücher sorgfältig zu führen;
- b) die Organe der Arbeiterkontrolle in ihrer Arbeit zu unterstützen;
- c) Verbindung mit dem Wirkungsbereichsausschuß der Nationalen Front seines Versorgungsgebietes aufrechtzuerhalten.

(3) Er hat alle Vorschläge und Beschwerden gewissenhaft und schnell entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Fristen auszuwerten und zu beantworten.

§ 22

(1) Der Verkaufsstellenleiter organisiert und kontrolliert den reibungslosen Arbeitsablauf in der Verkaufsstelle. Dabei hat er sich ständig zu bemühen, neue Arbeitsmethoden zu entwickeln bzw. anzuwenden.

(2) Er hat unter Beachtung der Öffnungszeiten den Arbeitsschichtplan der Verkaufsstelle auszuarbeiten.

(3) Er hat den Gewerkschaftsgruppenorganisator bei der Durchführung von Handelsberatungen und Wettbewerben zu unterstützen und die Neuerer- und Wettbewerbsmethoden zu fördern. Er hat in den Handelsberatungen über die Verwirklichung der protokollierten Vorschläge Rechenschaft abzulegen.

(4) Er hat mindestens alle acht Tage eine Arbeitsbesprechung mit seinen Mitarbeitern durchzuführen, deren Gegenstand die wichtigsten politischen Ereignisse, der Stand der Erfüllung des Planes und die Erfüllung der Pflichten des Verkaufsstellenleiters ist.

§ 23

(1) Der Verkaufsstellenleiter ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Behandlung des ihm anvertrauten Volkseigentums (Geld, Warenbestände, Inventar und Leergut) zu sorgen und dieses vor Verlust und Verderb zu schützen.

(2) Er hat dem Betrieb den Schaden zu ersetzen, den er diesem durch vorsätzliche oder durch fahrlässige Verletzung seiner Pflichten zugefügt hat.

V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 24

Anweisungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.

§ 25

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anlage 3 der Richtlinie vom 8. November 1954 zur Bekämpfung von Inventur-Differenzen, Warenverderb und Schwund im staatlichen Einzelhandel (Sonderdruck Nr. 42 des Gesetzblattes/Zentralblattes in Verbindung mit der Anordnung vom 8. November 1954 zur Inkraftsetzung dieser Richtlinie [GBl. S. 917]) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 8. Dezember 1954

Ministerium für Handel und Versorgung

Wach
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Anstellungsvertrag

Zwischen dem volkseigenen Einzelhandelsbetrieb

.....
(nachstehend kurz „Betrieb“ genannt)vertreten durch den Direktor, Koll.:.....
unddem Koll./der Kolln.:.....
(nachstehend kurz „VSt.-Leiter“ genannt)wohnhaft:
wird folgender Vertrag geschlossen:**§ 1**Der Kollege/die Kolln.:
übernimmt ab
die Leitung einer Verkaufsstelle als Verkaufsstellenleiter.Die Entlohnung richtet sich nach der geltenden Vereinbarung über Löhne und Gehälter vom
und der entsprechenden Nachträge vomSie erfolgt nach der Gehaltsgruppe
Ortsklasse

und beträgt monatlich DM brutto.

Für den Prämienleistungslohn sind die Prämienordnung vom und die entsprechenden Nachträge vom verbindlich.

Für die Regelung der Arbeitszeit, des Urlaubs und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Der Direktor des Betriebes behält sich das Recht der Versetzung im Ort vor.

§ 3

Die Rechte und Pflichten des Betriebes sowie des Verkaufsstellenleiters ergeben sich aus:

1. den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere

a) der Anordnung vom 8. Dezember 1954 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels (GBL S. 942),

b) der Richtlinie vom 8. November 1954 zur Bekämpfung von Inventurdifferenzen, Warenverderb und Schwund im staatlichen Einzelhandel (Sonderdruck Nr. 42 des Gesetzblattes/Zentralblattes in Verbindung mit der Anordnung vom 8. November 1954 zur Inkraftsetzung dieser Richtlinie [GBL S. 917]);

2. den Weisungen der übergeordneten Organe.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung verbleibt beim Betrieb, die zweite Ausfertigung erhält der VSt.-Leiter.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, gilt der Sitz des Betriebes als vereinbarter Gerichtsstand.

....., den 195

HO

(Direktor)

(VSt.-Leiter)

Anordnungzur Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 31,
— Feuer- und explosionsgefährdete Räume —

Vom 12. Dezember 1954

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBL S. 957) wird nachstehende Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 31 — Feuer- und explosionsgefährdete Räume — vom 9. Januar 1953 (GBL S. 355) in Verbindung mit der Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 31 vom 20. Oktober 1953 (GBL S. 1075) angeordnet.

§ 1

Der § 2 Abs. 2 Buchst. c der Arbeitsschutzbestimmung 31 wird wie folgt ergänzt:

„Die Verwendung nicht funkenreißender Werkzeuge ist erforderlich, wenn die in der Anlage 2 aufgeführten Stoffe in Mischung mit anderen, in der Anlage 2 nicht genannten brennbaren Stoffen vorliegen.“

§ 2

In der Anlage 2 zur Arbeitsschutzbestimmung 31 wird zwischen

- a) „Äthylalkohol C_2H_5OH “ und
„Ammoniak NH_3 “ eingefügt;
„Äthylbenzol $C_6H_5 \cdot C_2H_5$ “,
- b) „Pyridin $(CH_2)_5N$ “ und
„Tetrahydrofuran $(CH_2)_4O$ “ eingefügt;
„Styrol (Vinylbenzol) $C_6H_5CH:CH_2$ “,

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, Berlin, den 12. Dezember 1954

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter
Staatssekretär**Anordnung**über die Vorbereitung und Gestaltung der
Sommerferien für alle Kinder 1955,

Vom 8. Dezember 1954

§ 1

(1) Das Amt für Jugendfragen beim unterzeichneten Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates hat im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen und den Leitungen der demokratischen Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik für die Sommerferiengestaltung der Kinder im Jahre 1955 die „Direktive zur Vorbereitung und Gestaltung der Sommerferien 1955“ herausgegeben.

(2) Die in dieser Direktive enthaltenen Anweisungen an staatliche Organe und Institutionen werden hiermit für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Die Direktive erscheint als Sonderdruck Nr. 59* des Gesetzblattes/Zentralblattes der Deutschen Demokratischen Republik.

Berlin, den 8. Dezember 1954

Ulbricht

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* Der Sonderdruck wird allen beteiligten Stellen ab 23. Dezember 1954 direkt zugesandt.

Wichtige Mitteilung des Verlages!

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 erfolgt in der Herausgabe der Verkündungsblätter der Deutschen Demokratischen Republik eine Umstellung.

Vom genannten Zeitpunkt an erscheinen:

GESETZBLATT, Teil I enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen (Inhalt des bisherigen Gesetzblattes)
Bezugspreis vierteljährlich 4,— DM

Die Bezieher des bisherigen Gesetzblattes werden ab 1. Januar 1955 ohne Aufgabe eines neuen Postabonnements mit dem Gesetzblatt, Teil I, beliefert.

GESETZBLATT, Teil II enthaltend Anordnungen, Anweisungen, Verfügungen und sonstige Bestimmungen (Inhalt des bisherigen Zentralblattes, Ausgabe A)

Bezugspreis vierteljährlich 2,10 DM

Die Bezieher der bisherigen Ausgabe A des Zentralblattes werden ab 1. Januar 1955 ohne Aufgabe eines neuen Postabonnements mit dem Gesetzblatt, Teil II, beliefert.

ZENTRALBLATT

enthaltend die „Öffentlichen Bekanntmachungen“

(Inhalt des bisherigen Teils II des Zentralblattes, Ausgabe B)
Bezugspreis vierteljährlich 3,80 DM

Sollten die bisherigen Bezieher des Zentralblattes, Ausgabe B, weiterhin den Teil I — Anordnungen, Anweisungen, Verfügungen und sonstige Bestimmungen wünschen —, müßten sie ab 1. Januar 1955 zusätzlich das Gesetzblatt, Teil II, beim Postzusteller bestellen und bezahlen. Die Bezieher der bisherigen Ausgabe B werden ohne Aufgabe eines neuen Postabonnements mit dem Zentralblatt beliefert.

Die Verkündungsblätter erscheinen nach Bedarf und sind im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich. Diese ist angewiesen worden, das Bezugsgeid für das I. Quartal 1955 Mitte Dezember d. J. bei den bisherigen Beziehern entsprechend zu kassieren.

Einzelausgaben der Verkündungsblätter können nur durch den Verlag oder durch den Buchhandel bezogen werden. Die Preise betragen:

bis zum Umfange von 16 Seiten	0,25 DM
bis zum Umfange von 32 Seiten	0,40 DM
über 32 Seiten	0,50 DM



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (9) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87 51 44 34 — Postscheckkonto 1469 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe bis zum Umfange von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfange von 32 Seiten 0,40 DM bis zum Umfange von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954

Berlin, den 31. Dezember 1954

Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 54	Bekanntmachung des Beschlusses über die Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie	947
23. 12. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 270. — Verordnung über die Entgelte für Transportleistungen in der Binnenschifffahrt —	952
20. 12. 54	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung. — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen —	952
31. 12. 54	Anordnung über die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes für das Jahr 1955	961
16. 12. 54	Anordnung über die Bestandsaufnahme der Futtermittel des Zentralkraftfutterfonds	962
10. 11. 54	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 2 bis 14	963
30. 11. 54	Bekanntmachung über die Ausgabe von Ausweisen für die Abgeordneten der Volkskammer und der Länderkammer sowie für die der Volkskammer und der Länderkammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin	963
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	968

**Bekanntmachung
des Beschlusses
über die Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie.**

Vom 16. Dezember 1954

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 16. Dezember 1954 über die Vereinfachung der Planung in der volkseigenen Industrie bekanntgemacht.

Berlin, den 16. Dezember 1954

Büro des Präsidiums des Ministerrates

Der Leiter
Dr. Geyer
Staatssekretär

Beschluß

In den vergangenen Jahren war eine straffe zentrale Lenkung der Planung der volkseigenen Betriebe erforderlich, um die Prinzipien der Planung in der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen.

Es war notwendig, ein für alle Betriebe einheitliches System der Betriebsplanung festzulegen und somit die Betriebe an die Planung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit heranzuführen. Dieses System der Betriebsplanung entspricht heute nicht mehr den Erfordernissen. Es ist zu kompliziert und zu umfangreich und berücksichtigt nicht die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Betrieben.

In den Betrieben und staatlichen Verwaltungen haben sich die Planungskader in den letzten Jahren weiterentwickelt, ihre Qualifikation ist gestiegen. Sie drängen nunmehr auf eine Vereinfachung der Betriebsplanung und damit im Zusammenhang auf eine weitere Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Betriebe. Die Erfahrungen in der Planung der ehemaligen SAG-Betriebe zeigen, daß ein einfaches und übersichtliches System der Betriebsplanung besser geeignet ist, die Werktätigen für den Kampf um die Planerfüllung zu mobilisieren.

Auf Grund dieser Erkenntnisse ist es notwendig, die Betriebsplanung in einer neuen Form durchzuführen. Diese neue Form wird charakterisiert durch eine Verringerung der Nomenklaturpositionen der staatlich festzu-

Bitte den wichtigen Hinweis des Verlages auf der letzten Seite beachten!

legenden Aufgaben, die zu einer Erhöhung der Verantwortung der Werkleitungen führt, und durch die Sicherung einer lebendigen Verbindung der Betriebsplanung mit dem tatsächlichen Geschehen in der Wirtschaft, insbesondere die Herstellung einer festen Verbindung der Betriebsplanung mit dem Vertragssystem.

Auf der Grundlage der Beschlüsse der 21. Tagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands müssen die Fragen der Erhöhung der Rentabilität der volkseigenen Industrie auf der Basis der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten auch in der Planung der Betriebe mehr in den Vordergrund treten.

Die mangelhafte Verwirklichung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung durch die Leitungen der Betriebe, die darin zum Ausdruck kommt, daß die Betriebe den Fragen der Rentabilität zu wenig Bedeutung beimessen, stellt ein Hindernis in der weiteren Beschleunigung des Entwicklungstempos unserer Volkswirtschaft dar. Es ist erforderlich, daß die vollständige Koordinierung der Finanzpläne mit dem Produktionsplan sowie mit allen anderen Plänen, mit denen der Finanzplan in Verbindung steht, herbeigeführt wird.

Durch die Beseitigung der bisherigen starren Formen der Betriebsplanung wird der Planungsgedanke bei den Werktätigen weiter gefördert und den Werkleitungen die Möglichkeit gegeben, die staatlichen Aufgaben den Werktätigen besser zu erläutern und ihre Aktivität auf die Erfüllung der Planziele zu orientieren.

I.

Die Erteilung staatlicher Aufgaben an die Betriebe und deren weitere Spezifizierung in den Betrieben

1. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen und mit den wirtschaftlichen Erfordernissen eng verbundenen Ausarbeitung der staatlichen Volkswirtschaftspläne organisiert und kontrolliert die Staatliche Plankommission die Zusammenarbeit aller Ministerien, Staatssekretariate und Räte der Bezirke. Die Staatliche Plankommission trifft Maßnahmen, daß Mängel in der Zusammenarbeit der vorgenannten Staatsorgane beseitigt werden. Das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung werden verpflichtet, mit allen übrigen Staatsorganen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die Zusammenarbeit in allen Fragen der Planung so zu verbessern, daß die Einheitlichkeit der staatlichen Pläne entsprechend den Weisungen der Staatlichen Plankommission garantiert wird.

Diese Zusammenarbeit in jeder Phase der Ausarbeitung des Planes muß gewährleisten, daß die Staatsorgane jederzeit eine vollständige Übersicht über ihre Aufgaben im kommenden Planungszeitraum haben.

2. Die Ministerien, Hauptverwaltungen und die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, den Betrieben bis 31. Dezember 1954 die staatlichen Aufgaben verbindlich zu übergeben. Sollte für einzelne Betriebe die Festlegung endgültiger Planaufgaben bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, so sind diesen Betrieben durch die Leiter der vorgenannten Dienststellen vorläufige Aufgaben mitzuteilen.
3. Den Betrieben sind die staatlichen Aufgaben als geschlossenes Dokument in würdiger Form, bestätigt vom Leiter der Hauptverwaltung bzw. dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. Kreises in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Ein Exemplar ist von der Planungsabteilung des Betriebes auf die zuständigen Betriebsabteilungen aufzuteilen. Die staatlichen Aufgaben umfassen:
 - a) Bruttoproduktion wertmäßig insgesamt und untergliedert nach Plangruppen sowie mengenmäßig nach den Positionen der Nomenklatur des Staatsplanes, die von den Ministerien, Hauptverwaltungen und Räten der Bezirke und Kreise zu erweitern ist, wenn es zur Sicherung der

Produktion der nachfolgenden Produktionsstufen auf Grund von planmäßig festzulegenden Kooperationsbeziehungen, Aufgaben hinsichtlich des Ausrüstungsbedarfs für Investitionen, Anforderungen des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Außenhandels usw. erforderlich ist.

Die Positionen, die den Betrieben mengenmäßig übergeben werden, sind nicht wertmäßig festzulegen.

Alle Produktionsaufgaben sind auf die Quartale aufzuteilen.

- b) Die Ministerien, Hauptverwaltungen und Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, den Betrieben Richtlinien und Aufgaben für den Absatz ihrer Produktion in den einzelnen Quartalen entsprechend den staatlichen Interessen zu geben. Die Zusammenarbeit zwischen den Absatzabteilungen und den Betrieben muß auf der Grundlage der Lieferpläne verbessert werden.
- c) Technisch-wirtschaftliche Kennziffern mindestens nach der Nomenklatur der Ordnung der Planung 1955.

Die Ministerien, Hauptverwaltungen und die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind verpflichtet, darüber hinaus für den jeweiligen Industriezweig typische Kennziffern zu bestätigen.
- d) Erzeugnisse, die neu in die Produktion aufzunehmen sind (mit Quartalaufteilung).
- e) Bauleistungen für das Jahr insgesamt und in der Quartalaufteilung zu Abgabepreisen des Vorjahres nach den Oberpositionen der Nomenklatur der Ordnung der Planung 1955.
- f) Schrottaufkommen im Jahr insgesamt und in den einzelnen Quartalen nach der Nomenklatur des Staatsplanes.
- g) Investitionen auf Vordruck 0761 und Generalreparaturen als prozentualer Anteil an den Amortisationen bzw. Bestätigung der Generalreparaturen auf Vordruck 0752 (mit Quartalaufteilung).
- h) Materialkontingente für das Jahr insgesamt und für die einzelnen Quartale auf Vordruck 1720.
- i) Arbeitskräfte
 - aa) Steigerung der Produktivität je Beschäftigten.
 - bb) Steigerung der Produktivität je Produktionsarbeiter.

- cc) Gesamtzahl der Arbeitskräfte (mit Quartalsaufteilung),
 - dd) Anzahl des industriellen Personals,
 - ee) Anzahl der Produktionsarbeiter,
 - ff) Anzahl der Lehrlinge,
 - gg) Durchschnittslohn des industriellen Personals,
 - hh) Durchschnittslohn der Produktionsarbeiter,
 - ii) Gesamtlohnsomme (mit Quartalsaufteilung),
 - kk) Lohnsumme des industriellen Personals,
 - ll) Lohnsumme der Produktionsarbeiter.
- k) Berufsausbildung auf Vordruck 0597.
- l) Kulturelle Entwicklung mindestens nach der Nomenklatur des Staatsplanes. Den Betrieben sind jedoch nur die Aufgaben zu übergeben, die eine Erweiterung ihrer kulturellen Einrichtungen (Zugänge) zum Inhalt haben.
- m) Betriebliches Gesundheits- und Sozialwesen — mindestens nach der Nomenklatur des Staatsplanes. Es sind gleichfalls nur die Aufgaben zur Erweiterung des betrieblichen Gesundheits- und Sozialwesens (Zugänge) zu übergeben.
- n) Finanzen
- aa) Warenproduktion zu Abgabepreisen,
 - bb) Vergleichbare Warenproduktion in Prozent,
 - cc) Umschlagszahl,
 - dd) Selbstkostensenkung der vergleichbaren Warenproduktion in Prozent und TDM,
 - ee) Haushaltsakkumulation, Einnahmen, Ausgaben,
 - ff) Umlaufmittelzu- bzw. -abführungen.

4. Die Festlegung der Produktion auf zentraler Ebene nur für die volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse erhöht die wirtschaftlich-operative Selbständigkeit der Betriebe, erfordert jedoch zugleich die konsequente Durchsetzung der Bestimmungen über das Allgemeine Vertragssystem. Die bisherige Vernachlässigung dieser Bestimmungen auf vielen Gebieten kann nicht weiter geduldet werden. Die Minister, die Leiter der Hauptverwaltungen und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Leiter der volkseigenen Betriebe werden verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die die strenge Einhaltung der Vertragsdisziplin sichern.

5. Die den Betrieben übergebenen staatlichen Aufgaben dürfen durch die Ministerien bzw. Räte der Bezirke nur dann geändert werden, wenn die Aufgaben aus dem Volkswirtschaftsplan für das Ministerium bzw. den Rat des Bezirkes geändert wurden.

Nur in begründeten Ausnahmefällen haben die Leiter der Hauptverwaltungen bzw. die zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes das Recht, darüber hinaus Änderungen der staatlichen Aufgaben für die Betriebe vorzunehmen. Sie tragen die Verantwortung dafür, daß durch diese Veränderungen der staatlichen Aufgaben für die Betriebe der Plan des Ministeriums bzw. des Rates des Bezirkes insgesamt unverändert bleibt.

Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, die vorgenommenen Änderungen der staatlichen Aufgaben für die Betriebe auf ihre Notwendigkeit zu kontrollieren.

6. Die Betriebe werden verpflichtet, detaillierte Pläne zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich auszuarbeiten. Sie können für diese Spezifizierung der staatlichen Aufgaben die für 1955 vorgesehenen Vordrucke und in Übereinstimmung mit der zuständigen Hauptverwaltung ihre betrieblichen Vordrucke und Organisationsmittel verwenden.

Zur Kontrolle der Art und Weise der Spezifizierung der staatlichen Aufgaben in den Betrieben durch die Ministerien, Hauptverwaltungen und die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind diese verpflichtet, den Betrieben Anweisungen für die Ausarbeitung und die Form der wichtigsten Teile des detaillierten Jahresplanes zu erteilen, so zum Beispiel für

die Aufteilung des Brutto- und Warenproduktionsplanes,

die Aufstellung des Materialplanes und insbesondere den wertmäßigen Ausweis des Grund- und Hilfsmaterials zur Abstimmung mit dem Kostenplan,

die Ausarbeitung eines Planes der Selbstkosten des Betriebes nach den wichtigsten Kostenartengruppen,

die Ausarbeitung des Richtsatzplanes, Ergebnisplanes und Kassenplanes.

Alle Hauptverwaltungen und Räte der Bezirke bzw. Kreise verpflichten ihre Betriebe, den Plananteil „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ für das Planjahr insgesamt und für die Quartale auf die einzelnen wichtigen Gruppen zu detaillieren und ihn der Hauptverwaltung bzw. dem Rat des Bezirkes oder Kreises zur Zusammenfassung zu übergeben. Für die Abstimmung mit den örtlichen Organen des Staates gilt die Ordnung der Planung 1955. Der „Plan des Bedarfs und der Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften“ ist jedoch nicht vorzulegen.

Aus den detaillierten Plänen für Finanzen haben die Betriebe einen Auszug, und zwar für:

- I. Produktion und Kosten,
- II. Umsatz und Ergebnis,
- III. Verwendung der Gesamtakkumulation und Verlustausgleich,
- IV. Umlaufmittel,
- V. Amortisations- und Gewinnverwendung sowie
- VI. den Jahresrichtsatzplan

aufgeteilt auf die Quartale, an die Hauptverwaltung bzw. den Rat des Kreises zu übergeben.

Die Ministerien und die Räte der Bezirke reichen dem Ministerium der Finanzen eine Zusammenfassung dieser Finanzkennziffern ein.

Zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Betriebe sind nur die staatlichen Aufgaben verbindliche Planzahlen für den Betrieb. Es erfolgt deshalb keine Bestätigung der detaillierten Jahrespläne als verbindliche Planzahlen durch die Hauptverwaltung.

Besondere Unterstützung müssen die Hauptverwaltungen den Betrieben bei der Ausarbeitung des Planes „Technisch-organisatorischer Fortschritt“ gewähren. Dieser Plan muß ein wichtiger Aus-

gangspunkt für die Mobilisierung der Werktätigen zur Durchführung der dem Betrieb vom Staat gestellten Aufgaben werden.

7. Zur Gewährleistung der Finanzkontrolle durch die Deutsche Notenbank haben die Hauptverwaltungen und die Räte der Bezirke bzw. Kreise der für den betreffenden Betrieb zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank einen Auszug aus den staatlichen Aufgaben, für Arbeitskräfte und Finanzen, zu übergeben. Alle Betriebe sind anzuweisen, den Vordruck „Registrierung und Lohnfondskontrolle“ für das Planjahr insgesamt und aufgliedert auf Quartale auszuarbeiten und an die zuständige Niederlassung der Deutschen Notenbank einzureichen.

Ferner übergeben sie ihr ein Exemplar des unter Abschnitt I Ziff. 6 geforderten Auszuges aus dem detaillierten Plan für Finanzen und den Jahresrichtsatzplan — aufgeteilt auf Quartale.

II.

Operative Quartalsplanung

1. Die gesamte Arbeit des Betriebes während des Planjahres muß darauf gerichtet sein, die ihm übergebenen Aufgaben in allen Teilen zu erfüllen und zu überbieten. Um die Planung zu einem operativen Instrument im Betrieb zu machen und gleichzeitig die Erfüllung des Jahresplanes zu garantieren, ist in den Betrieben eine operative Quartalsplanung durchzuführen bzw. weiterzuentwickeln.

Die operativen Quartalspläne müssen vor Beginn des Quartals fertiggestellt sein und dürfen während des Quartals nicht verändert werden.

2. Die operative Quartalsplanung hat die staatlichen Aufgaben, die Erfüllung im vergangenen Planzeitraum, die abgeschlossenen Verträge und die besondere wirtschaftliche Situation hinsichtlich des Produktionsrhythmus, der Materialbeschaffung, der Arbeitskräfte, der Erfüllung der Akkumulation usw. zur Grundlage.

Das Hauptziel der operativen Quartalsplanung ist, die Erfüllung der staatlichen Aufgaben für das ganze Jahr zu garantieren. In den operativen Quartalsplänen müssen also unbedingt die für das entsprechende Quartal vorgesehenen staatlichen Aufgaben festgelegt werden. Darüber hinaus besteht ihre Bedeutung in folgendem:

- a) Die operative Quartalsplanung muß die im Jahresplan für das Quartal gestellten Aufgaben auf Grund der vorliegenden Verträge verfeinern und konkretisieren.

Sie bildet das konkrete Arbeitsprogramm des Betriebes und stellt die reale Grundlage für die Aufteilung des Planes auf die Brigaden und Abteilungen dar.

- b) In der operativen Quartalsplanung stellt sich der Betrieb die Aufgabe, die eventuell eingetretene Nichterfüllung der vorhergehenden Quartalspläne aufzuholen im Hinblick auf die Erfüllung und Übererfüllung des Jahresplanes.

- c) Die operativen Quartalspläne müssen sich auf die Fragen der Arbeitsproduktivität und der Selbstkosten je Erzeugnis sowie auf die Sicherung qualitäts- und sortimentsgerechter Produktion orientieren.

- d) Vom Ministerium bzw. von den Hauptverwaltungen oder den Räten der Bezirke und Kreise in Ausnahmefällen gestellte Zusatzaufgaben werden in den operativen Quartalsplan mit aufgenommen.

3. Die Ministerien, Hauptverwaltungen und die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind verpflichtet, die operativen Quartalspläne — insbesondere von den Betrieben, deren bisherige Abrechnung eine Nichterfüllung der staatlichen Aufgaben ausweist — zu kontrollieren und die Maßnahmen, die diese zur Erfüllung der ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben geplant haben, zu überprüfen. Eine generelle Einreichung der Operativpläne sämtlicher Betriebe ist nicht zu fordern, damit sich die Hauptverwaltungen und die Räte der Bezirke bzw. Kreise auf die Erfüllung der staatlichen Aufgaben und auf die Anleitung der Betriebe konzentrieren können.

4. a) Für die Form und den Umfang der operativen Quartalsplanung sind die Betriebe selbst verantwortlich. Sie verwenden dazu vorwiegend betriebliche Organisationsmittel.

- b) Die Ministerien, Hauptverwaltungen und die Räte der Bezirke und Kreise sind verpflichtet, die Betriebe bei der Ausarbeitung ihrer operativen Quartalspläne anzuleiten. Unter Beachtung der Besonderheiten des Industriezweiges, der Größe und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Betriebe sind Mindestanforderungen an die operative Quartalsplanung zu stellen.

Solche Mindestanforderungen können sein:

die Planung der Brutto- und Warenproduktion nach Erzeugnissen, Typen bzw. Artikeln mit einer Aufschlüsselung auf die Monate zur Sicherung der abgeschlossenen Verträge;

die Planung der Ausnutzung der vorhandenen wichtigsten Maschinen und Anlagen sowie die konkrete Festlegung eines Programms zur Durchführung der geplanten Investitionen und Generalreparaturen;

die Aufstellung operativer Materialpläne und deren Abstimmung mit der Abteilung Materialversorgung der Hauptverwaltung oder der Plankommission des Rates des Bezirkes bzw. Kreises;

die Planung der finanziellen Aufgaben durch Ausarbeitung eines Kostenplanes nach Kostenartengruppen, des Ergebnisplanes und des Kassenplanes;

die Ermittlung des Arbeitskräftebedarfs für das Quartal unter Verwendung der betrieblichen Organisationsmittel.

- c) Alle Betriebe sind zur Ausarbeitung eines operativen Richtsatzplanes verpflichtet. Sie übergeben diesen Richtsatzplan der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank. Die Grundlage für die Finanzierung der Betriebe ist der Jahresrichtsatzplan mit der darin vorgenommenen Quartalsaufteilung. Der in den operativen Richtsatzplänen ausgewiesene höhere Kreditbedarf wird von der Deutschen Notenbank nach Überprüfung durch Sonderkredit gedeckt.

- d) Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, die Umlaufmittelausstattung zu vereinfachen und die Methode für die Ermittlung der Planbestände im Richtsatzplan so zu verändern, daß in den Betrieben die Finanzierung des notwendigen Materialvorlaufes für die Produktion des kommenden Planungszeitraums gesichert ist.

III.

Die Vereinfachung der Nomenklaturen für die Herausgabe der staatlichen Aufgaben an die Betriebe

Die Staatliche Plankommission arbeitet die staatlichen Pläne nach der Nomenklatur des Staatsplanes (ökonomische Hauptaufgaben) aus.

Entsprechend dem Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. a werden die Ministerien, Staatssekretariate, Hauptverwaltungen sowie die Räte der Bezirke und Kreise verpflichtet, für die Herausgabe der staatlichen Aufgaben an die Betriebe Erweiterungen der Nomenklatur des Staatsplanes für die Bruttoproduktion vorzunehmen.

Die erweiterte Nomenklatur ist mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

Durch diese Regelung wird die bisherige Nomenklatur beträchtlich eingeschränkt und erreicht, daß von den Ministerien, Hauptverwaltungen bzw. den Räten der Bezirke und Kreise nicht mehr alle Positionen der Schlüsselliste als bestätigte Planzahlen den Betrieben übergeben werden.

Die staatlichen Aufgaben für die anderen Planteile sind den Betrieben in den im Abschnitt I Ziff. 3 Buchstaben b bis n angeführten Nomenklaturen zu übergeben. Erweiterungen dieser Nomenklaturen dürfen nur im Einverständnis mit der Staatlichen Plankommission vorgenommen werden.

Die Staatliche Plankommission kontrolliert die Ausarbeitung der Pläne der Ministerien und Räte der Bezirke in der detaillierten über den Staatsplan hinausgehenden Nomenklatur und nimmt Einfluß auf die darin festzulegenden Aufgaben. Sie ist berechtigt und verpflichtet, den Ministerien und Räten der Bezirke Anweisungen zur besseren Spezifizierung ihrer Pläne zu geben, um die Entwicklung der Produktion, die Deckung des Bedarfs, die Ausnutzung der Rohstoffe und Kapazitäten, die Hebung der Rentabilität usw. im maximalen Umfang sicherzustellen.

IV.

Die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes

Für die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes sind die den Betrieben übergebenen staatlichen Aufgaben, aufgeteilt auf Quartale, zugrunde zu legen. Der operative Quartalsplan ist nicht die Grundlage der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, eine Ordnung für die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes auszuarbeiten, aus der die Art der statistischen Erhebung, der Zeitpunkt, die Nomenklaturen und die für die Durchführung der Erhebungen verantwortlichen Staatsorgane hervorgehen. Diese Ordnung ist dem Präsidium des Ministerrates bis zum 10. Januar 1955 zur Bestätigung vorzulegen.

Dabei ist davon auszugehen, daß nach der Nomenklatur des Staatsplanes abgerechnet wird. Die Nomenklatur ist für einige Planteile zur besseren Kontrolle der Durchführung des Planes zu erweitern wie z. B. für den Arbeitskräfte- und Finanzplan.

Die Betriebe rechnen monatlich mindestens nach der Nomenklatur der staatlichen Aufgaben ab. Quartalsweise werden die Nomenklaturen für die Abrechnung erweitert. Für die Quartalsabrechnung des Produktionsplanes ist vom Betrieb die Schlüsselliste zugrunde zu legen.

V.

Vorbereitung der Planmethodik 1956

Um zu gewährleisten, daß die staatliche Planung noch mehr mit den praktischen Erfordernissen der Leitung der Volkswirtschaft verbunden wird, werden die Minister, Staatssekretäre, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie alle Mitarbeiter in der staatlichen Planung, die Leiter der volkseigenen Betriebe und deren Mitarbeiter beauftragt, die Verwirklichung der in diesem Beschluß festgelegten Vereinfachung der staatlichen Planung und der Betriebsplanung auszuwerten und weitere Vorschläge für die Verbesserung und Vereinfachung der Planung der Staatlichen Plankommission einzureichen.

Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Ministerien, Staatssekretariaten und Räten der Bezirke und Kreise für die Vorbereitung des Volkswirtschaftsplanes 1956 ein einfacheres System der Planvorschläge der Betriebe (Projekt-Betriebsplan) zu entwickeln sowie die Nomenklaturen der staatlichen Pläne zu überprüfen.

VI.

1. Die in diesem Beschluß festgelegte Vereinfachung der Planung erfordert und setzt voraus, daß die Ministerien, Staatssekretariate und Hauptverwaltungen sowie die Räte der Bezirke und Kreise die Anleitung und Kontrolle bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne entscheidend verbessern. Die Kontrolltätigkeit muß zum Ziel haben, daß die volle Erfüllung der staatlichen Aufgaben allseitig gewährleistet, das Prinzip der Vertragstreue durchgesetzt wird und die Plandisziplin sich ständig festigt. Durch Anleitung und Kontrolle ist gleichzeitig zu erreichen, daß sich die Planungskader in den staatlichen Organen und in den volkseigenen Betrieben weiter qualifizieren, ein hohes Niveau in der Planungsarbeit erreichen und zur Verbesserung der Wirtschaftsführung beitragen.

Die Minister und Staatssekretäre sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise werden beauftragt, für die Durchführung des Planes 1955 und die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1956 Maßnahmen einzuleiten, die die Anleitung und Kontrolle der Betriebe durch die Mitarbeiter des Staatsapparates entscheidend verbessern.

2. Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, die Übergabe der staatlichen Aufgaben für das Jahr 1955 an die volkseigenen Betriebe durch die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke und Kreise zu kontrollieren.

und, soweit erforderlich, Maßnahmen einzuleiten, um die Erfüllung der in diesem Beschluß gestellten Aufgaben sicherzustellen.

3. Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, bis zum 17. Dezember 1954 den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke und Kreise die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderliche Anleitung zu geben.
4. Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, bis zum 20. Dezember 1954 in der Presse eine umfassende Erläuterung dieses Beschlusses zu veröffentlichen.
5. Die Staatliche Plankommission wird verpflichtet, nach Ablauf des ersten Quartals 1955 über die Durchführung dieses Beschlusses im April 1955 im Präsidium des Ministerrates einen Zwischenbericht zu geben.

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 270.

— Verordnung über die Entgelte für Transportleistungen in der Binnenschifffahrt —

Vom 23. Dezember 1954

Auf Grund von § 6 der Preisverordnung Nr. 270 vom 30. Oktober 1952 — Verordnung über die Entgelte für Transportleistungen in der Binnenschifffahrt — (GBl. S. 1118) in Verbindung mit dem Beschluß des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 der Preisverordnung:

§ 1

Unbeschadet der Übernahmepflicht werden für alle Güter die Gewichtsnormen nach dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I, Abteilung B, Abschnitt B III zugrunde gelegt. Für die in offenen Fahrzeugen zu verladenden Güter wird die Spalte 4 und für alle mit Deckraum durchzuführenden Transporte die Spalte 3 der Gewichtsnormentabelle angewendet.

Zu § 2 Abs. 1 Buchst. b der Preisverordnung:

§ 2

(1) Im Durchfrachtenverkehr gilt bei Bahnvorlauf für die Frachtberechnung das frachtpflichtige Gewicht der Deutschen Reichsbahn.

(2) Zum Durchfrachtenverkehr gehören nicht Transporte von und nach an den Wasserstraßen liegenden Stationen unabhängig davon, ob Absender bzw. Empfänger einen Wasseranschluß besitzen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung nach § 2 Abs. 1 Buchst. a der Preisverordnung.

Zu § 4 Abs. 1 der Preisverordnung:

§ 3

Transporte aus oder nach dem Ausland werden ab bzw. bis Grenzübergangspunkt der Deutschen Reichsbahn übernommen, wenn sie über die Landgrenze ge-

leitet werden. Hierbei werden die Grenzübergangspunkte, wenn sie zu der gleichen Gemeinde gehören, die Tarifstation des Grenzbahnhofes ist, wie Versand- oder Empfangsbahnhöfe behandelt.

Zu § 4 Abs. 4 der Preisverordnung:

§ 4

Transporte zu den Frachtsätzen der Deutschen Reichsbahn werden nicht durchgeführt, wenn

a) im direkten Schiffsverkehr

die auf der Wasserstraße zu durchzufahrende Strecke mehr als doppelt so lang wie die Tarifentfernung zwischen Versand- und Empfangsort sein würde,

b) im Durchfrachtenverkehr

1. der Anteil des Wasserweges weniger als 25 %,
2. die Tarifentfernung zwischen Versand- und Empfangsort weniger als 50 %

der im Durchfrachtenverkehr zu durchzufahrenden Gesamtstrecke beträgt.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

(2) Für das Jahr 1954 verbleibt es bei den auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung berechneten Beträgen.

Berlin, den 23. Dezember 1954

Ministerium für Verkehrswesen

Kramer
Minister

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung. — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen —

Vom 20. Dezember 1954

Zu § 19 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung (VSV)** wird gemäß § 72 dieser Verordnung hinsichtlich der zu erhebenden Unfallumlage und der besonderen Beiträge (Umlagebeiträge) zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Personenkreis der Zahlungspflichtigen

Die Beiträge zur Unfallumlage sind von den Lohnschuldnern, den versicherungspflichtigen selbständig Erwerbstätigen und Unternehmern zu zahlen.

- * 1. Durchführungsverordnung vom 9. April 1947 zur VSV (Arbeit und Sozialfürsorge Nr. 9, S. 195),
- 2. Durchführungsverordnung (ZVObI. 1947, S. 160),
- " " (ZVObI. 1948, S. 62),
- " " (GBl. 1950, S. 674).

** Erschienen in Arbeit und Sozialfürsorge, Jahrgang 1947, Nr. 3, S. 92.

§ 2

Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zur Unfallumlage sind:

- a) bei Lohnempfängern die beitragspflichtigen Lohn-einkünfte,
- b) bei Land- und Forstwirten der Grundbetrag, der sich aus dem Einheitswert ergibt, soweit hiernach der Sozialversicherungsbeitrag zu entrichten ist,
- c) bei Handwerkern, die nach den zu § 8 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) ergangenen Durchführungsbestimmungen versicherungspflichtig sind, das Sechsfache des Jahresbeitrages zur Sozialversicherung (Beitragsermäßigungen wegen Vollrentenbezuges bleiben jedoch unberücksichtigt),
- d) bei selbständig Erwerbstätigen und Unternehmern die beitragspflichtigen Einkünfte,
- e) bei mitarbeitenden Familienangehörigen die Beiträge, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde liegen.

§ 3

Höhe der Unfallumlage

(1) a) Zur Abstufung der Höhe der Beiträge gilt der Gefahrentarif (Anlage 1).

b) Für Betriebe, deren Inhaber der Handwerksorganisation angehören und die ihre Steuern nach dem Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 987) zahlen, gilt zur Abstufung der Höhe der Beiträge der Gefahrentarif (Anlage 2).

(2) Die Unfallumlage beträgt 0,3% der Bemessungsgrundlage und ist mit der Ziffer der Gefahrenklasse zu vervielfachen. Die Gefahrenklassen sind in den Gefahrentarifen (Anlagen 1 und 2) dieser Durchführungsbestimmung festgesetzt.

(3) Der Beitrag zur Unfallumlage, der vom Lohnschuldner, selbständig Erwerbstätigen oder Unternehmer insgesamt zu zahlen ist, beträgt mindestens 0,30 DM monatlich bzw. 3,60 DM jährlich vervielfacht mit der Ziffer der Gefahrenklasse.

Beispiele:

- a) Hauswirtschaftliche Beschäftigung,

Lohn monatlich	80,— DM
Gefahrenklasse 1 \times 0,3% = 0,3% von 80,— DM	0,24 DM
Mindestunfallumlage (1 \times 0,30 DM)	0,30 DM
- b) Selbständig Erwerbstätiger — Einkünfte jährlich

1080,— DM	1080,— DM
Gefahrenklasse 6 \times 0,3% = 1,8% von 1080,— DM	19,44 DM
Mindestunfallumlage (6 \times 0,30 DM \times 12 Monate)	21,60 DM

c) Landwirtschaft — Einheitswert 8000,— DM,
Grundbetrag 2,— DM \times
360 Tage (Jahr)

720,— DM

Lohnsumme für Beschäftigte jährlich	1800,— DM	2520,— DM
--	-----------	-----------

Gefahrenklasse 2 \times 0,3% = 0,6% von 2520,— DM	15,12 DM
--	----------

Die Zahlung der Mindestunfallumlage (2 \times 0,30 DM \times 12 Monate = 7,20 DM) entfällt hier.

(4) Für Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten, die in besonderen Abteilungen Güter verschiedener Wirtschaftszweige produzieren und ausliefern, ist die Unfallumlage nach dem Durchschnitt der für die Abteilungen in Frage kommenden Gefahrenklassen zu berechnen.

Der Durchschnitt ist wie folgt zu ermitteln:

Die Anzahl der Beschäftigten der einzelnen Produktionsabteilungen wird mit der jeweiligen für die Produktionsabteilung maßgebenden Ziffer der Gefahrenklasse vervielfacht. Die sich daraus ergebende Gesamtsumme ist durch die Gesamtzahl der Beschäftigten zu teilen. Hierbei ist eine Ab- oder Aufrundung nur bis zu einer $\frac{1}{10}$ -Stelle vorzunehmen (z. B. 6,5).

Beispiel:

Der Betrieb hat eine dreifache verschiedenartige Produktion und beschäftigt 540 Beschäftigte in den verschiedenen Produktionsabteilungen.

Traktorenproduktion = 400 Beschäftigte, Gefahrenklasse 7 \times 400 =	2800
Kraftwagenreparatur = 80 Beschäftigte, Gefahrenklasse 5 \times 80 =	400
Massenbedarfsgüter = 60 Beschäftigte, Gefahrenklasse 5 \times 60 =	300
540	3500

$3500 : 540 = 6,5 =$ Durchschnittsgefahrenklasse 6,5.

Nach diesem Durchschnitt der Gefahrenklassen von 6,5 ist die Unfallumlage für alle Beschäftigten des Betriebes zu errechnen.

Eine Durchschnittsberechnung nach Berufsgruppen der in einem Betrieb Beschäftigten ist unzulässig. Betriebe, die die Berechnung nach dem Durchschnitt der Gefahrenklassen vornehmen wollen, haben diese Berechnung in Übereinstimmung mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion vorzunehmen. Der Durchschnitt der Gefahrenklassen gilt für das Kalenderjahr. Für die Ermittlung dieses Durchschnittes ist der Betrieb verantwortlich.

(5) Jeder zur Zahlung der Unfallumlage Verpflichtete hat die Gefahrenklasse nach dem Gefahrentarif selbst zu bestimmen und danach die Unfallumlage zu berechnen.

(6) In Zweifelsfällen setzt auf Antrag die Unterabteilung Abgaben beim Rat des Kreises (bzw. der Stadt) die Gefahrenklasse mit Zustimmung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion fest.

§ 4

Entrichtung der Unfallumlage

(1) Die zur Zahlung Verpflichteten haben die Unfallumlage zusammen mit den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung an die zuständige Unterabteilung Abgaben beim Rat des Kreises (bzw. der Stadt) zu den für die Entrichtung der Pflichtbeiträge geltenden Terminen abzuführen.

(2) Die Abführung der Unfallumlage für Lohnempfänger, die im Besitze eines „Lohnnachweises für unständig Beschäftigte“ sind, hat nach den hierfür vom Ministerium der Finanzen erlassenen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 5

Nachprüfungsverfahren

Gegen die Festsetzungen nach § 3 Abs. 6 ist das Nachprüfungsverfahren entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung (ZBl. S. 396) oder der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 1211) gegeben. Bei der Entscheidung der Unterabteilung Abgaben beim Rat des Kreises (bzw. der Stadt) über den Einspruch hat eine Kommission aus je einem Vertreter der Arbeitsschutzinspektion beim Rat des Kreises, des Rates bzw. der Kommission für Sozialversicherung des Betriebes, der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Betriebsleitung und der jeweiligen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft mitzuwirken.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Soweit die Unfallumlage nachlohneinkünften bemessen wird, sind die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung auf die nach dem 1. Januar 1955 beginnenden Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden.

(2) Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

- a) Die Zweite Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1947 über die Erhebung einer besonderen Umlage und besonderer Beiträge (Umlagebeiträge) zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen (ZVOBl. S. 160).
- b) Die Dritte Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1950 zur Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen (GBl. S. 674).

Berlin, den 20. Dezember 1954

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Gefahrenentarif

Abteilung	Wirtschaftsgruppe	Zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen			
				allg.	Kösl. herte.	erg.	berg.
1			Land- und Forstwirtschaft				
	11		Landwirtschaft				
		111	Ackerwirtschaft (einschließlich Viehwirtschaft), landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, volkseigene Güter			2	
			Einzelbauern, volkseigene örtliche Landwirtschaft				2
		112	Gartenbau				2
		113	Baumschulen				2
		114	Weinbau				2
		115	Sämereiwirtschaft				2
		116	Tierzucht, VEB für Mast von Schlachtvieh				3
		118	Maschinen - Traktoren - Stationen einschließlich Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerke				5
			Besamungstationen				3
	15		Forst- und Jagdwirtschaft				
		151	Forstwirtschaft				5
			Forstwirtschaftliche Kulturbetriebe				3
		153	Jagdwirtschaft				5
	18		Fischerei				
		181	See- und Küstenfischerei				8
		182	Binnenfischerei				5
			Fischzucht				2
2			Bergbau, Energie, Metallurgie				
	21		Bergbau				
		211	Steinkohlengewinnung und -verarbeitung				8
		212	Braun- und Pechkohlegewinnung, Braunkohlenbrikettfabriken				8
		213	Eisenerzbergbau				8
		214	Nicht-Eisen-Metallerzbergbau				8
		215	Salzbergbau, Salzgewinnung				6
		217	Gewinnung und Aufbereitung von Graphit, Fluß- und Schwespat, Strontianit, Baryt, Zölestin und Bernstein				6
		218	Torfgewinnung				4
			VEB der Staatlichen Geologischen Kommission				8
	22		Mineralölwirtschaft einschließlich Erdölgewinnung				
		221	Gewinnung von Erdöl, Erdgas und bituminösem Gestein				6
		223	Erdölverarbeitung				6
		224	Kohlewertstoffindustrie				6
		225	Braunkohlenschwelereien				6
		226	Braunkohlenteerdestillation und Ölschieferschwelereien ..				6

Abteilung	Wirtschafts-Gruppe	Zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen		
				allg.	kleinere	größere
23	Energiewirtschaft					
	231		Elektrizitätsgewinnung und -versorgung	5		
	232		Gasgewinnung und -versorgung	5		
	233		Wassergewinnung und -versorgung	5		
	234		Fernheizwerke	5		
25	Steine und Erden					
	251		Gewinnung und Bearbeitung von natürlichen Steinen und Erden	8		
	252		Zement-, Kalk- und Gipsindustrie	6		
	253		Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen	5		
	254		Herstellung von künstlichen Steinerzeugnissen	4		
	255		Sonstige Zweige der Industrie der Steine und Erden	4		
27	Eisen- und Stahlgewinnung					
	271		Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke	8		
	272		Schwere Hammer-, Schmiede- und Preßwerke	8		
	274		Kaltwalzwerke und Ziehereien	6		
28	NE-Metallgewinnung					
	281		Metallhütten- und Schmelzwerke	8		
	282		Metallhalbzeugwerke	6		
			Edelmetallscheideanstalten ..	6		
29	Gießereien					
	291		Eisen-, Stahl- und Tempergießereien	8		
			Metallgießereien	7		
31	Eisen- und Metallverarbeitung					
	Stahl- und Metallbau					
	311		Bau von Stahl- und Eisenkonstruktionen	8		
	312		Kessel- und Industrieöfen	8		
	313		Montage von Wärme-, Lüftungs- und gesundheitstechnischen Anlagen	7		
			Bau von Apparaten und Armaturen	6		
32	Maschinenbau					
	321		Bau von Kraftmaschinen	6		
			Bau von Metall- und Holzbearbeitungsmaschinen, Maschinen- und Präzisionswerkzeugen für die Metall- und Werkstoffbearbeitung	6		

Abteilung	Wirtschafts-Gruppe	Zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen		
				allg.	kleinere	größere
33	Bau von Textil-, Leder-, Papier- und Druckmaschinen					
	323		Bau von Textil-, Leder-, Papier- und Druckmaschinen	6		
	324		Bau von Landmaschinen und Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie	6		
	325		Bau von anderweitig nicht genannten Arbeitsmaschinen....	6		
	327		Herstellung von Maschinenteilen	6		
	328		Technische Büros des Maschinenbaues	1		
			Reparaturwerkstätten für Maschinen	6		
	Fahrzeugbau					
	331		Bau von Lokomotiven	8		
	332		Bau von Schienenfahrzeugen (einschließlich Reparaturwerkstätten)	7		
	333		Bau von Kraftfahrzeugen'	7		
334		Herstellung von Kraftfahrzeugteilen und -zubehör	6			
335		Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern	5	6		
336		Stellmacherei und Bau von Bspannfahrzeugen und Ackerwagen	5			
337		Bau von Fahrrädern und Kinderwagen	6			
338		Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge und Fahrräder ..	5			
34	Schiffbau					
	341		Schiffbau einschließlich Schiffsreparaturwerkstätten ..	8		
			Bootsbau	5		
36	Elektrotechnik					
	361		Herstellung von Maschinen und Geräten der Elektrizitätserzeugung und -umwandlung	7		
	362		Herstellung von Erzeugnissen für die Elektrizitätsverteilung ..	2	4	
	363		Herstellung von elektrischen Verbrauchergeräten	2	4	
	364		Herstellung von elektrischen Nachrichtengeräten	2	4	
	365		Herstellung von elektrischen Meß- und Überwachungsgeräten	2	4	
	366		Herstellung von elektrischen Lampen und Röhren	2	4	
	367		Fahrzeugelektrik und elektrotechnische Sondergebiete	2	4	
368		Elektroreparatur- und -montagewerkstätten	2	4		
37	Optik und Feinmechanik					
	371		Herstellung von optischen Erzeugnissen	2	4	
			Herstellung von Foto-, Projektions- und kinotechnischen Erzeugnissen	2	4	

Wirtschafts-			Einteilung der Betriebe zu den Gefahren-			Wirtschafts-			Einteilung der Betriebe zu den Gefahren-					
Abteilung	Gruppe	Zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten“ (blaues Heft)			allg.	kleinere	größere	Abteilung	Gruppe	Zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten“ (blaues Heft)		
			allg.	kleinere	größere							allg.	kleinere	größere
			Optik und Feinmechanik (Fortsetzung)						5			Holz- und Kunstmassenverarbeitung		
		375	Herstellung und Reparatur von feinmechanischen Erzeugnissen			2	4		51			Feinkeramik		
		376	Herstellung von medizinmechanischen Erzeugnissen			2	4		511			Herstellung von Haushalts- und Ziergegenständen aus Porzellan und Steingut		
		377	Herstellung und Reparaturen von Uhren			2			513			Herstellung von Tonwaren, Terrakotten und Majoliken		
	38		Eisen- und Metallwarenfertigung						514			Herstellung von sanitärer Keramik, chemisch-technischen Gegenständen, Platten und Kacheln aus Keramik		
		381	Herstellung von Erzeugnissen der Eisen- und Stahlverformung sowie verwandten Waren			6			518			Herstellung von Schleifmitteln		
		383	Herstellung von Heiz- und Kochgeräten, Metallmöbeln sowie von Blechwaren			6			52			Glas		
		384	Herstellung von Schließern und Beschlägen, Fahrrad- und Kraftfahrzeugteilen			6			521			Flachglaserzeugung		
		385	Herstellung von Schneidwaren und Schleifereien			6			522			Hohlglaserzeugung		
		386	Herstellung von sonstigen Metall- und Metallkurzwaren			6			523			Herstellung von Glasfasern, Gespinnsten, -Wolle, -Seile und Glaspulver		
		387	Herstellung von Werkzeugen			6			524			Glasverarbeitung		
		388	Schmiederei und Schlosserei			4	5		525			Glasveredelung		
4			Chemie						53			Sägerei und Holzbearbeitung		
	45		Chemische Grundindustrie						531			Säge- und Hobelwerke		
		451	Industrie der Grundchemikalien, Stickstoff- und Kunstdüngerindustrie			6			533			Holzimprägnieranstalten		
			Farbenindustrie			4			535			Furnier- und Schälwerke		
		455	Pharmazeutische Industrie			3	4		537			Sperrholz- und Holzfasertafelwerke		
	47		Kunststoff- und chemisch-technische Fertigung						54			Holzverarbeitung		
		471	Kunststoffindustrie			4			541			Herstellung von Holzbauten und Bauzubehör		
		472	Leim-, Gelatine-, Firnis- und Lackindustrie			4			542			Herstellung von Möbeln und anderen Tischlereierzeugnissen		
		473	Stearin-, Wachs- und Kerzenindustrie			4			543			Drechselerei, Holzbildhauerei und Herstellung von sonstigen Holzwaren		
		474	Herstellung von technischen Ölen und Fetten, Seifen, Waschmitteln, Kosmetika, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln			4			544			Herstellung von Korb-, Flecht- und Bürstenwaren		
		475	Spreng- und Zündmittelindustrie			8			545			Böttcherei und Herstellung von Verpackungsmitteln		
		476	Leistift- und Farbwarenindustrie			4			546			Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formernstoffen		
		477	Dachpappenindustrie			6			547			Veredelung von Holz- und Schnitzwaren		
		478	Herstellung von sonstigen chemisch-technischen Erzeugnissen			4			548			Herstellung von Bauzubehör und Möbeln (Bau- und Möbeltischlerei)		
	49		Gummi-Asbestverarbeitung									Faßfabriken		
		491	Herstellung von Gummiwaren			6			55			Papierherzeugung		
		494	Regenerieranlagen, Vulkanisier- und Reparaturanstalten			4			551			Holzstofferzeugung		
		497	Herstellung von Asbestwaren			4			552			Zellstofferzeugung		
									553			Papierherzeugung		
									554			Pappenerzeugung		
									56			Papierverarbeitung		
									561			Papierveredelung		
									562			Tapetenindustrie		
									563			Herstellung von Papierwaren		
									564			Pappenverarbeitung		
									565			Buchbinderei		

Wirtschafts- Abteilung	Gruppe	Zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen			Wirtschafts- Abteilung	Gruppe	Zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen			
				allg.	kleinere	größere					allg.	kleinere	größere	
57			Druck und Vervielfältigung											
	571		Druckgewerbe	3	5		645		Bettfedern-Aufbereitung und Polstergewerbe		2	3		
	572		Schreib- und Übersetzungsbüros	1			646		Rauchwarenzurichtung und Kürschnerei		3	5		
	573		Fotografisches Gewerbe (ohne Filmkopieranstalten) ..	3			647		Hilfsgewerbe der Kleider- und Wäscheherstellung		2	3		
	575		Chemigraphische Anstalten, Gummistempelfabriken, Licht- und Fotopausereien	3	5		648		Wäscherei		2	3		
									Färberei und chemische Reinigung		2	4		
58			Kunststoffverarbeitung				67		Lebensmittel (ohne landwirtschaftliche Urprodukte)					
	581		Kunststoffverarbeitung	3			671		Mühlengewerbe (ohne Ölmühlengewerbe)		6			
59			Kulturbedarfsgut				672		Nährmittel-, Stärke-, Kartoffeltrocknungs- und Futtermittelindustrie		3			
	591		Herstellung von Musikinstrumenten	2	4		673		Bäckerei und Backwarenindustrie		3			
	593		Herstellung von Spielwaren und Christbaumschmuck	3	4		674		Zuckerindustrie		6			
	594		Herstellung von Turn- und Sportgeräten	4			675		Fleischerei und Fleischwarenindustrie		4			
	595		Herstellung von Schmuckwaren	3					Schlachthöfe		6			
	596		Bearbeitung von Edelsteinen	3			676		Milchverwertung		2	4		
6			Verbrauchsgüter						Speiseöherstellung		6			
61			Ledererzeugung						Speisefettherstellung		4			
	611		Ledererzeugung	3	4		677		Fischverarbeitung		4			
	618		Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta, Wachs- tuch und ähnlichem	6					Fischräuchereien		2			
62			Lederverarbeitung und Polsterwarenherstellung				678		Obst- und Gemüseverarbeitung		4			
	621		Herstellung von Lederwaren	2	3				Rohkonservenfabriken		3			
	623		Herstellung von Lederhand- schuhen	2	3		68		Genußmittel					
	624		Herstellung von Schuhen Reparatur von Schuhen	4 2			681		Kaffeeverarbeitung und Her- stellung von Kaffee-Ersatz ..		4			
	625		Herstellung von Polsterwaren	2	3		682		Teeverarbeitung und Her- stellung von teeähnlichen Er- zeugnissen		3			
63			Textilindustrie				683		Tabakverarbeitung		2	3		
	631		Zellwoll- und Kunstseiden- herstellung	5			684		Brauerei, Eisgewinnung		6			
	632		Gewerbliche Erzeugung und Aufbereitung von Spinnstoffen	2	3				Mälzerei		4			
	633		Spinnerei und Garnbearbei- tung	2	3		685		Spiritusindustrie		6			
	634		Weberei	2	3		686		Herstellung und Verarbeitung von Weinen und Mineralwasser		6			
	635		Wirkerei und Stickerei	2	3		687		Süßwarenherstellung		3			
	636		Sonstiges Textilgewerbe	2	3		688		Herstellung von Essig, Senf, Essenzen und Gewürzen		4			
	637		Textilveredelung (Ausrüstung)	3			7		Bauwirtschaft					
	638		Hilfsgewerbe der Textil- industrie	2	3		71		Hoch-, Tief- und Straßenbau					
64			Bekleidung				711		Architektur, Bauingenieur- und Vermessungsbüros		1			
	641		Herstellung von Ober- bekleidung	2	3		712		Hoch- und Ingenieurbau		6			
	642		Herstellung von Wäsche	2	3		713		Tief- und Ingenieurbau		6			
	643		Herstellung von Mützen und Hüten	2	3				VEB der Wasserwirtschaft (außer Betrieben, die bereits unter Wirtschaftsgruppe 23 er- faßt sind)		6			
	644		Herstellung von Bekleidungs- zubehör	2	3		718		Isolierbau		6			

Abteilung	Wirtschafts-Gruppe	Zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen		
				allg.	Kleinere Betriebe	Größere Betriebe
	73		Schornstein- und Feuerungs- bau			
	731		Schornstein- und Feuerungs- bau	3		
	74		Abbruch und Enttrümmerung			
	741		Abbruch und Enttrümmerung	10		
	78		Bauinstallation			
	781		Klempnerei-, Gas- und Wasserinstallation	5		
	783		Elektroinstallation	3		
	79		Baunebengewerbe			
	791		Glaseri	3		
	792		Malerei, Lackiererei und Tapetenkleberei	4		
	793		Stukkateur- und Gips- gewerbe	6		
	794		Zimmerei und Ingenieurholz- bau	5		
	795		Dachdeckerei	8		
	796		Fußboden- und Wandplatten- legerei	4		
	797		Ofen- und Herdsetzerei	4		
	798		Schornsteinfegergewerbe, Hausfassadenreinigungs- und Gerüstbaubetriebe	8		
	8		Verkehrswesen			
	81		Nachrichtenwesen			
	811		Rundfunkwesen	3		
	812		Zeitungsverlag und -spedition	2		
	813		Korrespondenz- und Nach- richtenbüros	1		
	82		Post			
	821		Verwaltungsdienst	1		
	822		Postdienst	2		
	823		Telegraphen- und Funkdienst	1		
	824		Fernsprechdienst	1		
	825		Postscheckdienst und Post- sparkasse	1		
	826		Beförderungsdienst	3		
	827		Telegraphenbaudienst	3		
	83		Schienenbahnen			
	831		Deutsche Reichsbahn			
		a)	Reichsbahndirektionen	1		
		b)	Reichsbahnausbesserungs- werke	6		
		c)	Reichsbahnbauunion	6		
		d)	Technischer Verkehrsbetrieb	6		
	832		Schienenbahnen (ausgenom- men Deutsche Reichsbahn) ..	6		
			Straßenverkehr	6		
	841		Kraftfahrgewerbe	6		
	842		Fuhrgewerbe (Pferdebetrieb) ..	6		
			Rollfuhrbetriebe	8		
	843		Dienstmann- und Träger- gewerbe	2		
	85		Schifffahrt			
	851		Verwaltung des Schifffahrts- und Wasserstraßenwesens	1		
	852		See- und Küstenschifffahrt	8		
	853		Binnenschifffahrt	6		
			DSU	5		
			Volkseigene Seehafenbetriebe	5		
			Wasserstraßenreparaturwerk- stätten	5		
			VEB Seebaggerei	5		
			VEB Schiffsbergung und Taucherei	5		
			Deutsche Schiffsrevision und Klassifikation	5		
			VEB Seeredereien	5		
	87		Verkehrsnebgewerbe			
	871		Spedition und Lagerei	8		
			Markt- und Kühlhallenbetriebe	6		
			Silobetriebe	4		
	872		Garagen	4		
	873		Kraftfahrunterricht	2		
	875		Reisebüros	1		
	876		Schlaf- und Speisewagen- betriebe (Mitropa)	3		
	89		Gaststättenwesen			
	891		Beherbergungs- und Ver- pfluggewerbe	2		
	892		Schankgewerbe	2		
			VWR	2		
	9		Handel und Geldwesen			
	91		Einzelhandel			
	911-918		Gesamter Einzelhandel (außer Tankstellen, HO und Konsum)	2	3	
			Tankstellen	4		
			Handelsorganisation (HO)			
			HO-Kreisbetriebe einschließ- lich Produktionsbetriebe	3		
			Zentralgeleitete HO-Gaststät- ten ohne Produktionsbetriebe ..	2		
			mit angeschlossenen Produk- tionsbetrieben	3		
			Zentralgeleitete HO-Betriebe (Warenhäuser)	3		
			HO-Sportartikel	2		
			HO-Vertrieb	2		
			HO-Wismut ohne Produktions- betriebe	2		
			mit angeschlossenen Produk- tionsbetrieben	3		
			Konsumgenossenschaft			
			Stadt- und Dorfkonsumgenos- senschaften, Konsumgenossen- schaftsverbände der Kreise (einschließlich Verwaltung, Verkaufsstellen, Lager) ohne Produktionsbetriebe	2		
			mit angeschlossenen Produk- tionsbetrieben	3		

Wirtschafts- Abteilung	Gruppe	Zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen		
				allg.	kleinere	größere
			Konsumgenossenschaft (Fortsetzung)			
			Konsumgenossenschaftsverband der Bezirke	1		
			Selbstbilanzierende Produktionsbetriebe — die jeweilige Gefahrenklasse nach diesen Gefahrenarten			
			Warenhäuser	3		
			Fischverkaufsstellen (stationär und fahrbar)	2		
			Konsumspezialhandel einschließlich Lager und Promkombinaten	2		
			Aufkaufstellen für nichtmetallische Altstoffe	2		
			Kohlenhöfe	4		
			Bäuerliche Handelsgenossenschaften	2		
92			Großhandel (einschließlich Außenhandel)			
	921-928		Handelsorganisation — HO			
			Großhandelskontore			
			Haushaltswaren	3		
			Kurzwaren	3		
			Großhandelskontore			
			Lebensmittel	3		
			Textilwaren	3		
			Kommunaler Großhandel			
			Süßwaren, Nahrungs- und Genußmittel, Obst — Gemüse, Konserven	3		
			Konsumgenossenschaft			
			Handelniederlassungen	4		
			Aufkaufkontore	3		
921			Außenhandel	1		
			Deutscher Innen- und Außenhandel	1		
922			Binnengroßhandel mit Getreide, Saaten, Nahrungs- und Genußmitteln, Futter- und Düngemitteln	4		
923			Binnengroßhandel mit Rohstoffen und Halbwaren der Eisen-, Metall-, Kohle-, Mineralöl- und Bauwirtschaft	4		
			DHZ Kohle und Schrott	4		
			Sonstige DHZ und Handelskontore	3		
924			Binnengroßhandel mit Rohstoffen und Halbwaren der Holz-, Textil- und Lederwirtschaft sowie mit sonstigen Rohstoffen und Halbwaren	4		
925			Binnengroßhandel mit Fertigwaren der metalverarbeitenden Industrie	4		

Wirtschafts- Abteilung	Gruppe	Zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen		
				allg.	kleinere	größere
			926 Binnengroßhandel mit Rauchwaren, Textilien, Bekleidungsgegenständen, Holz- und Papierwaren	3		
			927 Binnengroßhandel mit sonstigen Fertigwaren	3		
			928 Binnengroßhandel mit Vieh ..	4		
			Volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB)	3		
			93 Verlagswesen			
			931 Verlagsgewerbe (ohne Presse)	2		
			94 Vermittlung und Werbung			
			941 Handelsvertretung und Handelsmaklerwesen	1		
			942 Vermittlergewerbe	1		
			943 Auskunft- und Inkassogewerbe	1		
			944 Wirtschaftswerbung	1		
			95 Verleih			
			951 Leihbibliotheken	1		
			955 Sonstiges Verleihgewerbe	2		
			958 Sonstiges Hilfgewerbe des Handels	1		
			98 Bank- und Kreditwesen			
			Bank- und Kreditwesen	1		
			VEB Sporttoto und VEB Zahlenlotto	1		
			99 Versicherungswesen (ohne Sozialversicherung)			
			Deutsche Versicherungsanstalt	1		
			0 Dienstleistung und Verwaltung			
			01 Verwaltungen	1		
			02 Rechtsberatung und Sicherheitswesen			
			021 Rechtsberatung	1		
			026 Volkspolizei	4		
			03 Politische, soziale und wirtschaftliche Organisationen			
			031 Politische Parteien und Organisationen	1		
			032 Siedlungs- und Wohnungswesen	1		
			033 Fürsorge und Wohlfahrtspflege	1		
			035 Wirtschaftsberatung	1		
			036 Vermögensverwaltung	1		
			037 Wirtschaftliche Verwaltungen	1		
			038 Wirtschaftliche Organisationen	1		
			04 Schule, Bildung, Forschung, Religion			
			041 Schulen	1		
			043 Wissenschaft und Kultur	1		
			045 Private Forschung	1		
			047 Religion	1		

Abteilung	Wirtschafts-Gruppe	Zweig	Bezeichnung nach dem vom Statistischen Zentralamt herausgegebenen „Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten“ (blaues Heft)	Einteilung der Betriebe zu den Gefahrenklassen			
				allg.	Klein- betrie- be	Hand- werk- betrie- be	Ind- strie- betrie- be
	05		Kunst, Film, Schaustellung				
	051		Kunst und Schrifttum	1			
	053		Theater und Kino	3			
			Variété	5			
	055		Filmwesen	8			
	057		Schaustellungsgewerbe	5			
			Deutsche Konzert- und Gastspieldirektion	1			
	06		Gesundheitswesen, Hygiene, Sport				
	061		Gesundheitswesen	1			
			Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes	3			
	062		Veterinärwesen	2			
	063		Friseurgewerbe	1			
	064		Hygiene	3			
			Tierkörperbeseitigungsanstalten	8			
			Straßenreinigung	5			
			Müllabfuhr	6			
	065		Reinigungsgewerbe	3			
			Glas- und Gebäudereinigung (Fassaden)	8			
			Privat Haushalte	1			
			Haus-, Hof- und Treppenreinigung (Hauswarte)	2			
	066		Sportpflege	3			
	067		Bade- und Schwimmanstalten	3			

Anmerkung zur Anlage 1 — Gefahrentarif —. Als größere Betriebe gelten Betriebe, die regelmäßig mehr als zehn Lohnempfänger beschäftigen.

Anlage 2

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

Gefahrentarif

Handwerkszweig	Gefahrenklasse	Handwerkszweig	Gefahrenklasse
Augenoptiker, Optiker und Optikmechaniker	2	Büchsenmacher	2
Autoelektriker	3	Bürsten-, Besen- und Pinselmacher	2
Autolackierer	4	Dachdecker	8
Backofenbauer	4	Damenschneider	2
Bäcker	3	Dekorationsmaler	4
Bandagist, Orthopädie- und Chirurgiemechaniker	2	Dekorateur, Polsterer, Tapezierer	2
Betonbauer	6	Drechsler	4
Betonsteinhersteller	4	Edelsteinschleifer	3
Blankgläser	3	Elektroinstallateur	3
Böttcher	4	Elektromaschinenbauer	3
Boots- und Schiffsbauer	5	Elektromechaniker	3
Brauer	6	Färber, Chemischreiniger und Benzinwäscher	3
Brunnenbauer	6	Fahrradmechaniker	3
Buchbinder	3	Fellenhauer	5
Buchdrucker	3		

Handwerkszweig	Gefahrenklasse	Handwerkszweig	Gefahrenklasse
Feinmechaniker	2	Müller, reine Schrotmühlen, sonstige Lohn- und Handmühlen	6
Fleischer	4	Mützenmacher	2
Fliesenleger	4	Musikinstrumentenmacher, Holz und Metall	2
Fotograf	3	Netzmacher	3
Friseur, Damen- und Herrensalon	1	Ofensetzer	4
Galvaniseur	3	Optiker und Optikmechaniker	2
Gelbgießer	4	Orgelbauer	2
Gerber	3	Orthopädie- und Chirurgiemechaniker	2
Glasbläser und Glasaugenhersteller	3	Orthopädienschuhmacher	2
Glasmaler und Glaschleifer	3	Pflasterer	5
Glas- und Gebäudereiniger	8	Polsterer, Dekorateur, Tapezierer	2
Glockengießer	6	Porzellanmaler	3
Gold- und Silberschmied	2	Posamentierer	2
Graveur	2	Putzmacher	2
Gürtler	6	Rahmenglaser	3
Handschuhmacher	2	Reparaturschuhmacher	2
Harmoniumbauer	2	Roschlächter	4
Herrenschneider	2	Rundfunkmechaniker	3
Hoch-, Tief- und Betonbauer	6	Sattler	2
Holzbildhauer	4	Schädlingsbekämpfer	3
Holzschuh- und Holzpanzoffelmacher	2	Scheibentöpfer	2
Hutmacher	2	Schildermaler	4
Installateur	3	Schirm- und Stockmacher	3
Isolierer	3	Schlosser	4
Karosseriebauer	5	Schmied	4
Klavierbauer	2	Schornsteinbauer	8
Klempner	5	Schornsteinfeger	8
Konditor	3	Schweißer	5
Korbmacher	1	Seifensieder	4
Kraftfahrzeughandwerker	5	Seller, Segel- und Netzmacher	3
Kürschner	3	Silberschmied	2
Kunststopfer	2	Spielzeughersteller	2
Kupferschmiede	4	Steinbildhauer	6
Landmaschinenhandwerker	6	Steinholzleger	4
Leitgerüstbauer	8	Steinmetz	6
Maschinenbauer	6	Stallmacher	5
Maßschuhmacher	2	Sticker	2
Maurer	6	Stockmacher	3
Mechaniker	3	Straßenbauer	5
Messerschmied	4	Stricker	2
Metalldrücker	6	Stricker (mechanisch)	2
Metallformer	6	Stukkateur	6
Metallgießer	6	Tapezierer, Dekorateur, Polsterer	2
Metalllackierer	4	Tiefbauer	6
Metallschleifer	6	Tierausstopfer (Präparator)	2
Modellbauer und -fischer	5		
Möbellackierer	4		

Handwerkszweig	Ge- fahren- klasse	Handwerkszweig	Ge- fahren- klasse
Tischler, Parkett- tischler	5	Wäscheschneider	2
Parkettleger	4	Wäscher, Plätter und Gardinenspanner	2
Töpfer	2	Webeblattbinder	2
Uhrmacher	2	Weber	2
Vergolder (Bilder- einrahmer)	2	Wirker	2
Vulkaniseur	4	Wirker (mechanisch) .	2
Waagenbauer	5	Zahntechniker	2
Wachszieher	3	Zimmerer	5
		Ziseleur	2

**Anordnung
über die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes
für das Jahr 1955.**

Vom 31. Dezember 1954

Zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1955 wird entsprechend den Bestimmungen der „Ordnung für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1955“, Abschnitt „Planung der Arbeitskräfte“, folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe sind verpflichtet, ihre auf Grund der ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben detailliert ausgearbeiteten Kennziffern „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ auf den im § 2 Abs. 1 genannten Vordrucken (Formblätter) ihren übergeordneten Dienststellen (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, VVB, Fachabteilung beim Rat des Kreises usw.) bekanntzugeben.

(2) Der Plan „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ ist ebenfalls dem für den Betrieb zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — bekanntzugeben.

Darüber hinaus übergeben die Betriebe dieser Abteilung formlos bzw. auf Vordruck 0597 die Aufgaben des „Planes der Berufsausbildung“ in der vollen Nomenklatur des Vordruckes 0597.

Die Betriebe, die Lehrlinge zur Ausbildung in den ihnen angeschlossenen Zweigbetrieben anderer Kreise einstellen, haben die Planaufgaben auf die Zweigbetriebe aufzuteilen und diese den Zweigbetrieben zu übergeben. Zweigbetriebe haben ihren „Plan der Berufsausbildung“ an die zuständige Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises weiterzuleiten.

(3) Gleichzeitig sind von allen volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben die Angaben für die Registrierung und Lohnfondskontrolle (Vordruck 57 des Betriebsplanes 1955) an die übergeordneten Dienststellen (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, VVB, Fachabteilung beim Rat des Kreises usw.) und an die koführenden Kreditinstitute einzureichen.

Die Betriebe des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) verwenden an Stelle des Vordruckes 57 den Vordruck 52, die Betriebe des staatlichen Großhandels den Vordruck 2 „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ (im folgenden nur noch Vordruck 57 genannt).

§ 2

(1) Die Einreichung der im Betriebsplan 1955 vorgesehenen Planaufgaben des Planes „Produktivität,

Arbeitskräfte und Lohn“ erfolgt auf folgenden Vordrucken:

für die zentralgeleitete und genossenschaftliche Industrie	0551 und 0551 a
für die örtliche Industrie	0551
für die zentralgeleitete und örtliche Bauwirtschaft	0551
für den zentralgeleiteten Verkehr und die bezirksgeleiteten Kraftverkehrs- und Reparaturbetriebe	0552
für das Post- und Fernmeldewesen	0553
für die zentralgeleitete Landwirtschaft	0554
für die örtlichen Betriebe der Landwirtschaft	0563
für den staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel	0555
für den zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Großhandel	2
für den Außenhandel und den genossenschaftlichen Großhandel	0556

(2) Die Angaben für das Jahr 1954 (an Stelle der voraussichtlichen Erfüllung 1954 ist hier die tatsächliche Erfüllung 1954 einzusetzen), für das Planjahr 1955 und die einzelnen Quartale des Planjahres 1955 sind in der vollen Nomenklatur der im § 2 Abs. 1 aufgeführten Vordrucke auszuarbeiten.

(3) a) Die Ministerien, Staatssekretariate, Räte der Bezirke und zentralen Dienststellen sind dafür verantwortlich, daß in den Betriebsplänen die Beschäftigtenzahl, der Durchschnittslohn und die Lohnsumme nach Beschäftigtengruppen untergliedert mit den absoluten staatlichen Aufgaben übereinstimmen.

Liegen für einzelne Beschäftigtengruppen von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigte Stellenpläne vor, so ist der Arbeitskräfteplan des Betriebes und der Vordruck 57 (Registrierung und Lohnfondskontrolle) entsprechend auszuarbeiten.

Die als Staatsaufgabe festgesetzte prozentuale Steigerung der Arbeitsproduktivität ist als Mindestkennziffer anzusehen.

b) Ergeben sich nach Vorliegen der tatsächlichen Erfüllung 1954 gegenüber der voraussichtlichen Erfüllung 1954 starke Abweichungen, so ist in diesen Fällen von den Betrieben eine Abstimmung mit den übergeordneten Dienststellen (Hauptverwaltung, Hauptabteilung, VVB, Fachabteilung beim Rat des Kreises usw.) vorzunehmen.

(4) Die Übergabe des Vordruckes 57 „Registrierung und Lohnfondskontrolle“ des Betriebsplanes 1955 ist in der vollen Nomenklatur an die im § 1 Abs. 3 genannten Dienststellen vorzunehmen.

§ 3

(1) Die Einreichung der im § 1 Absätze 1, 2 und 3 genannten Pläne des Betriebsplanes 1955 ist an die genannten Dienststellen als „Vertrauliche Dienstsache“ in einfacher Ausfertigung mit der Unterschrift des Betriebsleiters vorzunehmen.

(2) Die Angaben des Planes „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ an den Rat des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — sind ohne die geplante Bruttoproduktion bzw. Leistung bzw. geplanten Umsatz und die vorgesehene Pro-Kopf-Leistung in DM

einzureichen. Die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität ist lediglich in Prozent anzugeben.

(3) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen und Räte der Bezirke sind für die rechtzeitige Zuleitung der Vordrucke an die ihnen unterstellten Betriebe verantwortlich.

§ 4

Für die weitere Bearbeitung der den Räten der Kreise — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung — übergebenen Pläne „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ und „Plan der Berufsausbildung“ erläßt das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission besondere Anweisungen.

§ 5

(1) a) Die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Dienststellen übergeben bis zum 15. Februar 1955 den Plan „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ nach Ministerium bzw. Staatssekretariat gesamt und untergliedert nach Hauptverwaltungen bzw. Hauptabteilungen auf den in § 2 Abs. 1 genannten Vordruck der Staatlichen Plankommission in zweifacher Ausfertigung, dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung in einfacher Ausfertigung.

b) Der Plan 57 „Registrierung und Lohnfondskontrolle“ ist von den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten und zentralen Dienststellen bis zum 15. Februar 1955 nach Ministerium bzw. Staatssekretariat gesamt und untergliedert nach Hauptverwaltungen bzw. Hauptabteilungen in zweifacher Ausfertigung der Staatlichen Plankommission, in einfacher Ausfertigung dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Registrierung und Kontrolle der beständigen Stellenpläne, der Deutschen Notenbank und der Staatlichen Stellenplankommission einzureichen.

(2) a) Die zuständigen Abteilungen bei den Räten der Bezirke übergeben bis zum 15. Februar 1955 die Zusammenfassung der Pläne „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ in dreifacher Ausfertigung und die Pläne „Registrierung und Lohnfondskontrolle“ in fünffacher Ausfertigung den Plankommissionen bei den Räten der Bezirke.

b) Die Plankommissionen bei den Räten der Bezirke übergeben bis zum 20. Februar 1955 je ein Exemplar der Zusammenfassung der Pläne „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.

c) Die Plankommissionen bei den Räten der Bezirke übergeben bis zum 20. Februar 1955 je ein Exemplar der Zusammenfassung der Pläne 57 „Registrierung und Lohnfondskontrolle“ der Staatlichen Plankommission, der Staatlichen Stellenplankommission, der Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank, der Bezirksinspektion für die Registrierung und Kontrolle der beständigen Stellenpläne.

(3) Bei der Übergabe der Pläne „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ und „Registrierung und Lohnfondskontrolle“ durch die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate, Räte der Bezirke und zentralen Dienststellen an die im § 5 Absätze 1 und 2 genannten Organe ist für das Ministerium bzw. Staatssekre-

tariat gesamt und untergliedert nach Hauptverwaltungen bzw. Hauptabteilungen die Anzahl der Betriebe mit anzugeben.

§ 6

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Dienststellen haben ihren nachgeordneten Dienststellen noch besondere Anweisungen über den terminlichen Ablauf usw. zu geben, die mit der Staatlichen Plankommission spätestens bis zum 10. Januar 1955 abzustimmen sind.

(2) Hinsichtlich der örtlichen Wirtschaft wird durch die Staatliche Plankommission eine besondere Anweisung erlassen.

Berlin, den 31. Dezember 1954

Staatliche Plankommission

Dr. Wittkowski

Erster Stellvertreter

Anordnung über die Bestandsaufnahme der Futtermittel des Zentralkraftfutterfonds.

Vom 16. Dezember 1954

Zur Feststellung der im Zentralkraftfutterfonds (ZKFF) verwalteten Futtermittelbestände und der Ausgabe von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der VdGB (BHG) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Bestände an Futtermitteln und Braunkohlenbriketts, die vom ZKFF verwaltet werden, in Lägern oder Silos der VdGB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften e. G., der VEAB sowie der Lebensmittelindustrie (Mühlen, Nahrungsmittelwerke, Trocknungsbetriebe der Zuckerindustrie, der futtermittelherstellenden Industrie, auch Mischfutterbetriebe) und sonstiger Futtermittelhändler sind von den Lagerhaltern in der Zeit vom 28. Dezember bis 31. Dezember 1954 festzustellen (Bestandsaufnahme).

(2) Für die Mühlenindustrie gilt als Stichtag der Bestandsaufnahme der 31. Dezember 1954. Vor Beginn der Bestandsaufnahme in der Lebensmittelindustrie ist auf Grund der vorhandenen Unterlagen die buchmäßige und körperliche Trennung nach Futtermitteln aus der Lohnverarbeitung und solchen aus der Planproduktion durchzuführen.

(3) Die Lagerhalter sind verpflichtet, die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme den Räten der Kreise mitzuteilen.

(4) Die Getreidebestände in den VEAB sind nicht zu verwiegen.

(5) Die Bestandsaufnahme wird durch Kommissionen durchgeführt, die die tatsächlichen Bestände durch Verwiegen ermitteln und die Buchbestände feststellen.

(6) Die Kommissionen verfassen über die Bestandsaufnahme ein Protokoll, dessen Muster das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgibt. In das Protokoll sind die ermittelten Mehr- oder Minderbestände gegenüber dem buchmäßigen Bestand aufzunehmen und zu begründen.

§ 2

Die sachlichen und persönlichen Kosten der Bestandsaufnahme tragen die Lagerhalter.

§ 3

(1) Die Inhaber von Bezugsberechtigungsscheinen für Futtermittel und Braunkohlenbriketts haben diese

spätestens bis 28. Dezember 1954 ihrer zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft e. G. zur Belieferung oder Verlängerung vorzulegen.

(2) Alle im Jahre 1954 ausgestellten Bezugsberechtigungs-scheine, Abschnitte von Futtermittelkarten und Wertmarken sowie Vordrucke für den Bezug von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts treten mit Wirkung vom 31. Dezember 1954 außer Kraft.

(3) Sofern die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. in Einzelfällen die Ansprüche an Futtermitteln oder an Braunkohlenbriketts bis zum 31. Dezember 1954 nicht erfüllen können, haben sie die Bezugsberechtigungs-scheine dem Rat des Kreises zur Verlängerung vorzulegen. Der Rat des Kreises ist berechtigt, diese bis zum 31. Januar 1955 zu verlängern; er hat zu sichern, daß alle Ansprüche von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts aus dem Jahre 1954 bis 31. Januar 1955 beliefert werden. Für Ansprüche, die in der Zeit vom 28. Dezember bis 31. Dezember 1954 entstehen, sind neue Bezugsberechtigungs-scheine mit dem Ausstellungsdatum vom 1. Januar 1955 auszuschreiben.

(4) Im Jahre 1955 sind nur die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und den anderen Kontingenträgern ab 1. Januar 1955 ausgestellten sowie die verlängerten Bezugsberechtigungs-scheine mit Futtermitteln und Braunkohlenbriketts zu beliefern.

§ 4

Für die Durchführung, Beaufsichtigung und Kontrolle der Bestandsaufnahme sowie für die Bildung der Kommissionen sind die Leiter der Abteilung Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Bezirke und Kreise verantwortlich.

§ 5

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf erläßt die für die Durchführung der Bestandsaufnahme notwendigen Richtlinien.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 28. Dezember 1954 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Anordnung

über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 2 bis 14.

Vom 10. November 1954

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverböten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten als Sonderdrucke Nr. 58 a bis 58 m* des Gesetzblattes/Zentralblattes veröffentlicht und hiermit als verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste

- Nr. 2 — Lokomotiven — (Sonderdruck Nr. 58 a)
- Nr. 3 — Fräsmaschinen — (Sonderdruck Nr. 58 b)
- Nr. 4 — Langhobelmaschinen — (Sonderdruck Nr. 58 c)
- Nr. 5 — Kurzhobel-, Räum- und Stoßmaschinen — (Sonderdruck Nr. 58 d)
- Nr. 6 — Dampfturbinen — (Sonderdruck Nr. 58 e)
- Nr. 7 — Gasturbinen — (Sonderdruck Nr. 58 f)

* Zu beziehen ab 10. Januar 1955 durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4-6

Nr. 8 — Dampfhilfsölpumpen — (Sonderdruck Nr. 58 g)

Nr. 9 — Mantel für Hochöfen — (Sonderdruck Nr. 58 h)

Nr. 10 — Pumpen — (Sonderdruck Nr. 58 i)

Nr. 11 — Kompressoren — (Sonderdruck Nr. 58 j)

Nr. 12 — Ventilatoren, Luftgebläse — (Sonderdruck Nr. 58 k)

Nr. 13 — Stahlkonstruktionen für Hoch-, Brückenbau und sonstige Art — (Sonderdruck Nr. 58 l)

Nr. 14 — Behälter in Stahlkonstruktion — (Sonderdruck Nr. 58 m)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 2 bis 14 werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 10. November 1954

Ministerium für Maschinenbau
Wunderlich
Stellvertreter des Ministers

Bekanntmachung

über die Ausgabe von Ausweisen für die Abgeordneten der Volkskammer und der Länderkammer sowie für die der Volkskammer und der Länderkammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin.

Vom 30. November 1954

§ 1

An die Abgeordneten der Volkskammer und der Länderkammer und an die der Volkskammer und der Länderkammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin werden Abgeordneten-Ausweise ausgegeben.

§ 2

(1) Die Farbe des Umschlages (1. und 4. Seite) des Ausweises ist schwarz. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ oder „Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik“ ist in rotem Prägedruck hergestellt. Das darüberstehende Emblem der Deutschen Demokratischen Republik ist in Golddruck ausgeführt.

(2) In der Anlage wird je ein Muster der 1., 2. und 3. Seite der Ausweise in natürlicher Größe wiedergegeben.

§ 3

Diese Ausweise berechtigen zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln auf Grund der Artikel 70 und 80 der Verfassung.

§ 4

Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn das Mandat nicht mehr ausgeübt wird.

§ 5

Die Bekanntmachung vom 14. November 1950 über die Ausgabe von Ausweisen für die Abgeordneten der Volkskammer und der Länderkammer sowie für die der Volkskammer oder der Länderkammer angehörenden Vertreter der Hauptstadt Berlin (MinBl. S. 109) tritt außer Kraft.

Berlin, den 30. November 1954

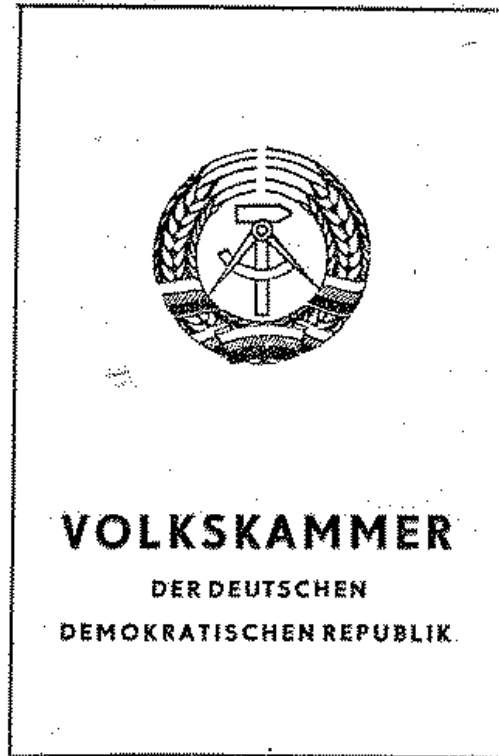
Präsidium der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Dr. Dieckmann
Präsident

Präsidium der Länderkammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Lobedanz
Präsident

Anlage
zu vorstehender Bekanntmachung

Muster
des Ausweises für die Abgeordneten der Volkskammer

(1. Seite)



(2. Seite)

AUSWEIS

Name _____

Geburtsort _____

Wohnort _____

**ABGEORDNETER
DER
VOLKSKAMMER**

Berechtigt zur
FREIEN FAHRT
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln
Art. 70 der Verfassung
der Deutschen Demokratischen Republik

(3. Seite)

Nr. 000

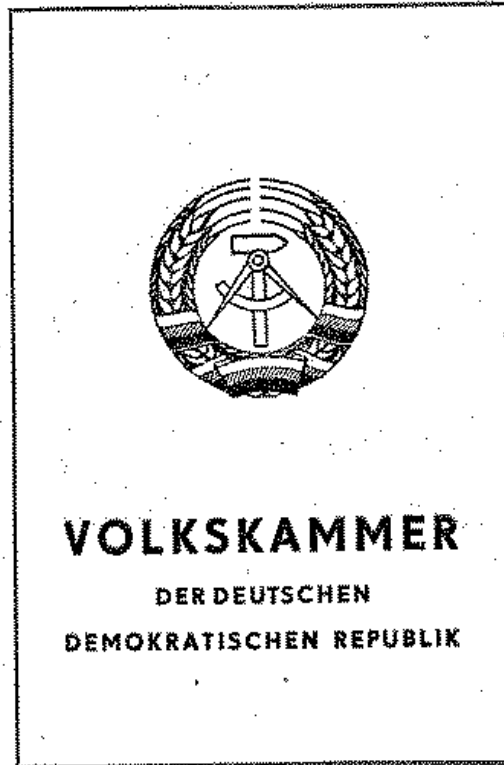
Namenszug

BERLIN, den _____

Präsident

Muster
des Ausweises für die Vertreter der Hauptstadt Berlin in der Volkskammer

(1. Seite)



(2. Seite)

AUSWEIS

Name _____

Geburtsdag _____

Wohnort _____

**VERTRETER
DER HAUPTSTADT BERLIN
DER
VOLKSKAMMER**
der Deutschen Demokratischen Republik
(Wahlgesetz vom 4. 8. 54, § 2)

Berechtigt zur
FREIEN FAHRT
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln
Art. 70 der Verfassung
der Deutschen Demokratischen Republik

(3. Seite)

Nr. 000

Numerszug

BERLIN, den _____

Präsident

**Muster
des Ausweises für die Abgeordneten der Länderkammer**

(1. Seite)



(2. Seite)

AUSWEIS

Name _____

Geburtsdag _____

Wohnort _____

**ABGEORDNETER
DER
LÄNDERKAMMER**

Berechtigt zur
FREIEN FAHRT
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln
Art. 80 der Verfassung
der Deutschen Demokratischen Republik

(3. Seite)

Nr. 000

Namenstag

BERLIN, den _____

Präsident

Muster
des Ausweises für die Vertreter der Hauptstadt Berlin in der Länderkammer

(1. Seite)



(2. Seite)

AUSWEIS

Name _____

Geburtsdag _____

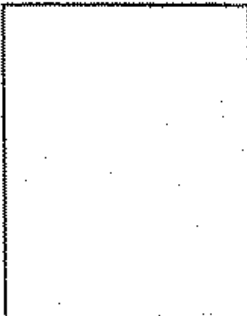
Wohnort _____

**VERTRETER
DER HAUPTSTADT BERLIN
DER
LÄNDERKAMMER**
der Deutschen Demokratischen Republik
(Gesetz über Zusammensetzung der Länderkammer
vom 8. 11. 50, Artikel 1)

Berechtigt zur
FREIEN FAHRT
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln
Art. 80 der Verfassung
der Deutschen Demokratischen Republik

(3. Seite)

Nr. 000



Namenszug

BERLIN, den _____

Präsident

**Hinweis auf Verkündungen
im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 50 vom 18. Dezember 1954 enthält:	Seite
Anordnung vom 8. Dezember 1954 über die Stellenplannormen für die Schwangeren- und Mütterberatung und den Jugendgesundheitsschutz	593
Anordnung vom 9. November 1954 über die Organisation der Absatzorgane des Ministeriums für Aufbau	594
Anordnung vom 29. November 1954 über die Errichtung des Instituts für Agrarökonomie in Potsdam	594
Statut vom 29. November 1954 des Instituts für Agrarökonomie Potsdam	595
Anweisung vom 6. Dezember 1954 über die Aufstellung des Kontrollberichtes Industrie (Z) per 31. Dezember 1954	599
Anweisung vom 9. Dezember 1954 für die Abrechnung der im Planjahr 1954 ausgereichten Mittel für Investitionen: Generalreparaturen, Werterhaltungen und Kleininvestitionen. (Abgrenzungsrichtlinie)	601
Anweisung vom 18. Dezember 1954 über die Richtlinien zur Veranlagung für 1954	603
Anweisung vom 8. Dezember 1954 über die Hauptveranlagung der Vermögensteuer und Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1955	603
Die Ausgabe Nr. 51 vom 24. Dezember 1954 enthält:	
Anordnung vom 17. Dezember 1954 zur Änderung der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit am 24. Dezember 1954 und 31. Dezember 1954 für die Mitarbeiter der Organe der Staatsgewalt der Deutschen Demokratischen Republik	605
Anordnung vom 10. Dezember 1954 über die Errichtung der Akademie für Sozialhygiene, Arbeitshygiene und ärztliche Fortbildung	605
Anordnung vom 8. Dezember 1954 über die Prüfung von Filmvorführern	606
Anordnung vom 13. Dezember 1954 über die Bildung von staatlichen Tierzuchtbetrieben	608
Statut vom 13. Dezember 1954 der staatlichen Tierzuchtbetriebe	608
Anweisung vom 7. Dezember 1954 über die Befreiung der Grundstücksübertragungen auf Grund von Reorganisationsmaßnahmen im konsumgenossenschaftlichen Sektor von der Grunderwerbsteuer	609
Erste Anweisung vom 1. November 1954 zur Anordnung über die Einführung des Sortenprogramms für warmgewalzten Stahl in der Deutschen Demokratischen Republik	610
Dritte Anweisung vom 3. Dezember 1954 zur Anwendung von DIN 1053. — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung —	610
Dreißigste Bekanntmachung vom 26. November 1954 über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards	611
Die Ausgabe Nr. 52 vom 31. Dezember 1954 enthält:	
Anordnung vom 10. Dezember 1954 über den Jahresabschluß der volkseigenen Güter zum 31. Dezember 1954	613
Anordnung vom 25. November 1954 über die Auflösung des VEB Thermoplastwerk Bitterfeld	621
Anordnung vom 8. Dezember 1954 über die Auflösung des VEB Feinzink	621
Anordnung vom 20. Dezember 1954 über die Auflösung des VEB Antimonerzbergwerk Oberböhmisdorf	621
Anordnung vom 14. Dezember 1954 über die Änderung der Zuordnung von zwei Kraftwerken	621
Anordnung vom 15. Dezember 1954 zur Neuregelung des Absatzes von Salz-, Fluß- und Schwerspat	622
Anordnung vom 16. Dezember 1954 über die Bildung des VEB Paraffinwerk Vorwärts	622
Anordnung vom 15. November 1954 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Möbel und Holzwaren und die Bildung des Großhandelskontors für Möbel	622
Anordnung vom 15. November 1954 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Kulturwaren und Bürobedarf und die Bildung des Großhandelskontors für Kulturwaren	623
Anordnung vom 15. Dezember 1954 zur Ausarbeitung von Vorschlägen für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1956	624
Anordnung vom 23. Dezember 1954 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen in der volkseigenen Wirtschaft bei Lieferungen an den Groß- und Einzelhandel	625
Anordnung vom 11. Dezember 1954 über die Umbenennung der Öffentlich-Wissenschaftlichen Bibliothek in „Deutsche Staatsbibliothek“	625
Anordnung vom 9. November 1954 über die Richtlinien für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien im Jahre 1955	626
Einunddreißigste Bekanntmachung vom 17. Dezember 1954 über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards	628

Seit einem Jahr vergriffen!

Der Nachfrage wegen dritte Auflage in Vorbereitung!

Karteibuch des Schulrechts

der Deutschen Demokratischen Republik

Das Werk hat sich in den fünf Jahren seines Bestehens zu einem unentbehrlichen Arbeitsmittel entwickelt. Zehntausend schulische Einrichtungen erhalten diese Loseblattsammlung. Sie umfaßt die Gebiete Volksbildung, Berufsausbildung, Fachschulwesen und Hochschulwesen.

Diese Gesetzsammlung bietet folgende Vorteile:

Jede gesetzliche Bestimmung ist in der jeweils gültigen Fassung schnell zur Hand!

Es sind keine handschriftlichen Eintragungen erforderlich!

Kein Suchen in Gesetz- und Verordnungsblättern ist notwendig!

Durch übersichtliche Gliederung und ein ausführliches Stichwortverzeichnis, das mit jedem Nachtrag ergänzt wird, ist leichtes Arbeiten garantiert!

... und nun mit Kommentar!

Ab 1955 wird der Gesetzestext unter Mitarbeit des Ministeriums für Volksbildung und des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung kommentiert. Dadurch wird die Sammlung für den Benutzer noch wertvoller.

Die dritte Auflage enthält ein Grundwerk mit etwa 2600 Seiten Text, sieben Karteibuchordner, ein Register, ein Stichwortverzeichnis und eine Inhaltsübersicht. Der Preis beträgt etwa 60 DM, der Blattpreis für die vierzehntäglich erscheinenden Nachträge 4 DM.

Der Buchhandel nimmt Bestellungen bis Anfang 1955 entgegen. Bei Bestellungen an den Verlag ist zu vermerken, durch welche Buchhandlung ausgeliefert werden soll



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Wichtige Mitteilung des Verlages!

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 erfolgt in der Herausgabe der Verkündungsblätter der Deutschen Demokratischen Republik eine Umstellung.

Vom genannten Zeitpunkt an erscheinen:

GESETZBLATT, Teil I

enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsvorgaben (Inhalt des bisherigen Gesetzblattes)
Bezugspreis vierteljährlich 4,— DM

Die Bezieher des bisherigen Gesetzblattes werden ab 1. Januar 1955 ohne Aufgabe eines neuen Postabonnements mit dem Gesetzblatt, Teil I, beliefert.

GESETZBLATT, Teil II

enthaltend Anordnungen, Anweisungen, Verfügungen und sonstige Bestimmungen (Inhalt des bisherigen Zentralblattes, Ausgabe A)

Bezugspreis vierteljährlich 2,10 DM

Die Bezieher der bisherigen Ausgabe A des Zentralblattes werden ab 1. Januar 1955 ohne Aufgabe eines neuen Postabonnements mit dem Gesetzblatt, Teil II, beliefert.

ZENTRALBLATT

enthaltend die „Öffentlichen Bekanntmachungen“

(Inhalt des bisherigen Teils II des Zentralblattes, Ausgabe B)
Bezugspreis vierteljährlich 3,60 DM

Sollten die bisherigen Bezieher des Zentralblattes, Ausgabe B, weiterhin den Teil I — Anordnungen, Anweisungen, Verfügungen und sonstige Bestimmungen wünschen —, müßten sie ab 1. Januar 1955 zusätzlich das Gesetzblatt, Teil II, beim Postzusteller bestellen und bezahlen. Die Bezieher der bisherigen Ausgabe B werden ohne Aufgabe eines neuen Postabonnements mit dem Zentralblatt beliefert.

Die Verkündungsblätter erscheinen nach Bedarf und sind im fortlaufenden Bezug nur durch die Post erhältlich. Diese ist angewiesen worden, das Bezugsgeld für das I. Quartal 1955 Mitte Dezember d. J. bei den bisherigen Beziehern entsprechend zu kassieren.

Einzelausgaben der Verkündungsblätter können nur durch den Verlag oder durch den Buchhandel bezogen werden. Die Preise betragen:

bis zum Umfange von 16 Seiten	0,25 DM
bis zum Umfange von 32 Seiten	0,40 DM
über 32 Seiten	0,50 DM



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87 51 44 34 — Postscheckkonto 1400 23 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (195) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N 54 — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1163 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik